2° O. germ.

170 (III, 4

<36603995480012

<36603995480012

Bayer. Staatsbibliothek

NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRAECIPUE MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer,

sonderlich in der

Chur- und Marck-Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Ordnungen, EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c.

Von 1766. 1767. 1768. 1769. und 1770.

als der

Vierte Band.

Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edicten von 1766. bis 1770 noch nicht befindlich sind.

Mit Königlicher Allergnädigster Bewilligung,

und

Dero Academie der Wissenschaften

darüber ertheilten

PRIVILEGIO.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Hof-Buchdruckerey, bey G. J. Decker. 1771.

Mylius
III, 4
4 Bl. Gr

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Verzeichniß

der

in dem 1766sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen

und

Haupt-Verordnungen.

Nach Ordnung der Zeit.

Bayerische Staats Bibliothek München

No. 1. Circulare an alle Cammern, daß mit der gröſten Attention darüber zu halten, daß der auf alle eingehende fremde cameelhaarne Plüſche, Manchester, Camelotte, Percane und andere darin benannte ausländiſche Fabriquen-Waaren gelegte Impoſt à 4 Rthlr. von jeder Elle, ohne einzige Conniventz entrichtet, und auf die Contraventiones, der Verordnung vom 8ten Junii 1763. gemäß, auf das allergenaueſte vigiliret werden müſſe. 1766 2. Jan.

2. Verordnung nebſt einem Schemate zur bequemen Einrichtung der Kirchen-Bücher und Erleichterung der Vorſchriftmäßigen Anfertigung der Jahres-Liſten — — — — — 2 Jan.

3. Verordnung, daß alljährlich gegen die Mitte des Februarii an das Ober-Conſiſtorium ohne weitere Erinnerung Bericht abzuſtatten, was für ſchadhafte Kirchen, Pfarr- und Schul- auch andere geiſtliche Gebäude in jeder Inſpection vorhanden. — — — — 2. Jan.

4. Reſcript an die Cleviſche Regierung, wodurch den Advocaten in Adpellatorio 1 Rthlr. pro audienda & communicanda Sententia, wenn ſuper Juſtificatione adpellationis Sententia prima confirmiret worden, zugebilliget wird. 4. Jan.

5. Circulare an alle Cammern, wegen Beſchädigung der auf den Land-Straſſen gepflanzten Bäume. — — — — 5. Jan.

6. Declaratio des Edicts vom Kinder-Mord, ratione adulterii ſimplicis & duplicati. — — — — — 9. Jan.

7. Inſtruction und Sportul-Ordnung für die combinirte Lingen-Tecklenburgiſche Regierung. — — — — 18. Jan.

8. Circulare an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Müntz-Defraudationes betreffend. — — — — 22. Jan.

9. Circulare an ſämtliche Cammern, betreffend das Verbot wegen des Auswanderns der Handwercks-Burſche von hieſigen Landes Kindern. — 23. Jan.

10. Circulare wegen des Debits der Leinen-Waaren bey den Stiftungen und Wayſen-Häuſern. — — — — 25. Jan.

11. Geſchärftes Circulare wegen der bey den Cammern und Aemtern vorfallenden Sportuln. — — — — — 26. Jan.

12. Circulare an die Cammern, nebſt Beylage, wegen der denen von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holtzungen. — — 4. Febr.

13. Circulare an ſämtliche Cammern, daß alle Defraudationes ſchärfer, als bishero geſchehen, beſtrafet werden ſollen. — — — 6. Febr.

Verzeichniß der Verordnungen von 1766.

No. 14. Circulare an die Gumbinische, Pommersche und Neumärckische Cammern, den Debit der gewonnenen Wolle betreffend. — 6. Febr.

15. Circulare an die Königsbergsche, Gumbinische, Pommersche und Neumärckische Cammern, daß alle Ordres und Ausarbeitungen des ꝛc. General-Directorii besser, wie bishero geschehen, befolget werden sollen. 6. Febr.

16. Circulare an alle Cammern, daß auf die Execution und würckliche Observance der Königl. Ordres gehalten werden solle. — 7. Febr.

17. Rescript an die Universität zu Halle, die Testimonia der bemittelten Stipendiaten betreffend. — — — 13. Febr.

18. Rescript an den Magistrat der Stadt Magdeburg, daß den paraphirten Büchern derjenigen, die Handlung treiben, wenn es auch Handwercker sind, Fides verstattet werden solle. — 18. Febr.

19. Assecurantz- und Haverey-Ordnung für sämmtliche Königl. Preußl. Staaten, nebst dem Rescripto Publicationis. — — 18. Febr.

20. Circulare an sämtliche Cammern, die einwandernde Mühlen-Bursche und deren Kundschaft betreffend. — — — 20. Febr.

21. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, nebst Anlagen, betreffend die Vorladungen der ausgetretenen Landes-Kinder und eine nähere Erläuterung des Edicts wegen der Deserteur, vom 17. Nov. 1764. 26. Febr.

22. Circulare an sämtliche Cammern, daß die Scharfrichter sich nach dem Edict vom 24sten Julii 1738. kleiden sollen. — — 27. Febr.

23. Verordnung wegen der gewöhnlichen Jahres-Listen über die Personen vom Civil- und Militair-Stande. — — — 27. Febr.

24. Verordnung wegen der eingehenden Kirchen-Collecten-Gelder 27. Febr.

25. Verordnung an die Preußische Regierung, die Entscheidung der dortigen Jurisdictions-Streitigkeiten betreffend. — — 6. Mart.

26. Extract aus der Verordnung, daß in den Schul-Catalogis bemercket werden solle, ob die Schulhalter im hiesigen Kirchen-Seminario gewesen. 6. Mart.

27. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, den Debit des Stempel-Papiers betreffend. — — — 13. Mart.

28. Reglement für die Gold- und Silber-Etoffes- auch Seiden- und Sammt-Fabriquen in Berlin. — — — 15. Mart.

29. Rescript an das Preußische Pupillen-Collegium, die Pupillen-Tabellen betreffend, worin zugleich festgesetzet wird, daß an den Orten, wo das Sachsen-Recht hergebracht ist, die Majorennität mit Ablauf des 21sten Jahres ihren Anfang nehmen soll, und daß es hierbey sowohl bey den Adelichen als Bürgerlichen sein Bewenden habe. — 18. Mart.

30. Declaratio Edicti, das General-Moratorium in Schlesien betreffend, ist bey dem Buchhändler Korn in Breßlau zu haben. — 20. Mart.

31. Rescript an die Glogauische Ober-Amts-Regierung, die Anwendung des §. 32. der Hypothequen-Ordnung auf personelle Forderungen oder auf Hypothecas conventionales sine clausula intabulandi, betreffend, ist bey dem Buchhändler Korn in Breßlau zu haben. — 22. Mart.

32. Approbirte Kahn- und Gellen-Fracht-Taxe von Mehl, Getraide, Kaufmanns-Gütern, Brettern, Bohlen, Saltz, Ziegel-Steinen, Mauer-Steinen, Kalck-Steinen und Brennholtz. — 31. Mart.

33. Inspections-Ordnung im Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlinger Lande. — — — — — 9. April.

34. Neuverbessertes Edict, das Extra-Fuhrwesen betreffend. — 11. April.

35. Königliche Preußische allgemeine Verordnung, das Postwesen betreffend. 11. April.

36. Vorläufiges Declarations-Patent wegen einer für sämtliche Königliche Preußische Provintzien, wo bisher die Accise eingeführet gewesen, vom 1sten Junii 1766. an allergnädigst gut gefundenen neuen Einrichtung der Accise- und Zoll-Sachen — — — 14. April.

37. Declaration des Edicts vom 17ten Julii 1765. wegen der General-Verpachtung des Rauch- und Schnupf-Tobacks in Absicht der zu Entscheidung aller darin benannten Sachen, bestellten besondern Richter und

der

der zur Verhütung der Contrebande geordneten Visitationen, nebst dem Rescripto Publicationis. — — — — 16. April.

No. 38. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der ohne allerhöchstes Vorwissen ausser Landes gehenden Adelichen, deren Vermögen und Revenuen. 29. April.

39. Revidirte Berg-Ordnung für das Hertzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs und für die Grafschaft Marck. — — 29. April.

40. Sportul-Ordnung für das Amt Tecklenburg, nebst Beylage. 8. May.

41. Erneuertes und bestimteres Stempel- und Carten-Edict, nebst dem Rescripto Publicationis und den Anlagen. — — 13. May

42. Rescript an die Clevische Regierung, daß die Sententia in possessorio durch die gewöhnliche Executions-Mittel vollzogen werden solle, inzwischen aber das Petitorium nichts desto weniger seinen ungehinderten Lauf behalte. 18. May.

43. Circular-Verordnung an alle Regierungen und Ober-Justitz-Collegia, wegen der zu besserer Beobachtung des Stempel-Edicts zu führenden Controlle. — — — — 21. May.

44. Rescript an den hiesigen Magistrat, daß gegen eine Mutter, wenn sie im Trauer-Jahr schwanger und sich ohne Dispensation trauen lassen, ad privationem portionis statutariæ agiret werden könne. — — 24. May.

45. Circulare wegen der von Seiner Königlichen Majestät übernommenen Stempel-Revenuen. — — — — 26. May.

46. Rescript an die Magdeburgische Regierung, wegen des in der Magdeburgischen Policey-Ordnung festgesetzten Juris retorsionis in Erbschafts Fällen. 28. May.

47. Edict und Declaration der Pommerschen Bauer-Ordnung vom 30 Dec. 1764. nach welcher jeder Guthspflichtigen ledigen Weibes-Person frey gegeben wird, sich unter einer andern Herrschaft nach ihrer eigenen Willkühr zu verheyrathen ohne daß von ihrer Guths-Herrschaft ihr deshalb etwas in den Weg gelegt oder sonst Schwürigkeit gemacht werden soll, nebst Beylage — — — — 30. May.

48. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Instruirung und Beschleunigung der Processe, bey welchen fremde Kaufleute in Handlungs-Sachen auf der Messe interessiren. — — — 10. Junii.

49. Declaration der Königl. Preußischen allgemeinen Verordnung, das Post-Wesen betreffend, vom 11ten April 1766. in Absicht der Post-Pferde für die ordinaire Posten. — — — 15. Junii.

50. Edict wegen des künftigen Brennholtzes-Verkaufs in den Königl. Residentzien Berlin und Potsdam. — — — 20. Junii.

51. Rescript an die Königsbergische, Gumbinische, Pommersche und Neumärckische Cammern, wegen der nach Art der Englischen Wirthschaft zu besäenden wüsten Plätze. — — — 20. Junii.

52. Circulare, wie es mit den bis dahin Porto-frey gegangenen Herrschafts-Sachen gehalten werden soll. — — 28. Junii.

53. Rescript an den Magistrat zu Schwedt, die Declaration des Stempel-Edicts betreffend. — — — — 7. Julii.

54. Rescript an die Pommersche Regierung, das erneuerte Stempel-Edict betreffend. — — — — 7. Julii.

55. Edict wegen völliger Uebernehmung und Versicherung des Einsatzes sämtlicher Interessenten der General-Tobacks-Pacht. — 11. Julii.

56. Rescript an die Magdeburgische Regierung, wegen der von dem dortigen Altstädter Magistrat prætendirten Jurisdiction über Bediente und Eximirte, so zugleich Bürger sind und Handlung treiben. — 14. Julii.

57. Rescript an die Preußische Regierung, daß die nach Elbing gehende Erbschaften Abschoß frey. — — — 19. Julii.

58. Rescript, den Abschoß mit Greifswalde betreffend. — 20. Julii.

59. Rescript an das Pupillen-Collegium, wegen Einschickung der Vormundschafts-Tabellen. — — — — 20. Julii.

60. Rescript an das Pupillen-Collegium, die Einrichtung der Sportul-Sachen betreffend. — — — — 20. Julii.

No. 61. Rescript an das Pupillen-Collegium, daß es bey der Vorschrift der neuen Stempel-Einrichtung sein Bewenden habe, in Fällen aber, wo keine Sportuln genommen werden können, auch der Stempel cessire. 20. Julii.

62. Rescript an die Stadt-Gerichte, daß alle und jede Documenta, die nach dem Edict einen Stempel erfordern, vor deren Production bey Vermeidung der geordneten Strafe mit einem Stempel versehen seyn müssen, folglich in allen denjenigen Fällen, wo das Edict selbst keine Stempelung erfordert, die Umschlagung eines Stempel-Bogens nicht nöthig sey. 20. Julii.

63. Circulare wegen Stempelung der academischen Zeugnisse. — 21. Julii.

64. Rescript an die Altmärckische Ober-Gerichts-Advocaten, daß dieselben den Vorschuß der Ober-Gerichts-Sportuln übernehmen müssen. 24. Julii.

65. Rescript an die Magdeburgische Regierung und Consistorium, betreffend die Declaration des §. 5. des Edicts wider den Kinder-Mord, ob solcher §. auch auf diejenigen, die ex adulterio oder ex incestu schwanger worden, zu appliciren. — — — — 27. Julii.

66. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, worin einige zweifelhafte Fälle des Stempel-Edicts erläutert werden. — — 31. Julii.

67. Rescript an das Dohm-Capitul zu Brandenburg, daß bey den Erbtheilungen und Erb-Recessen kein Unterscheid nach der Qualität der Person zu machen, sondern dabey blos auf die Quanta der Erbschaften gesehen werden müsse, und daß 2. die Kinder, als in absteigender Linie succedirend nicht mehr, als resp. 4 Gr. oder 1 Rthlr. von ihren Raris zu erlegen, die Stief-Mutter aber den festgesetzten Satz als eine andere Erbin zu zahlen schuldig sey. — — — 8. Aug.

68. Neue Königl. Verordnung und Reglement, wornach sich die Land-Kutscher sowohl als andere Fuhr-Leute zu achten haben. — 10. Aug.

69. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Hemmung des überhand genommenen Wuchers. — — — — 15. Aug.

70. Rescript nebst Beylage, das Post-Porto der Briefe der Soldaten und Armen betreffend. — — — — 20. Aug.

71. Gesinde-Ordnung für das Hertzogthum Vor- und Hinter-Pommern, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande. — 20. Aug.

72. Verordnung wegen Vocation der Prediger. — — 28. Aug.

73. Verordnung wegen der Sommer- und Winter-Schulen auf dem Lande. 28. Aug.

74. Rescript an die Pommersche Regierung, daß alle Raths-Membra fortmehr von aller Vormundschafts-Uebernehmung befreyet seyn sollen. 3. Sept.

75. Declaration des 15ten Articuls des unterm 17ten Julii 1765. emanirten Tobacks-Edicts, daß ausser der darin festgesetzten Confiscation und Strafe von 10 Rthlr. für jedes Pfund, von demjenigen Toback, welcher ohne Passeport der General-Tobacks-Administration verfahren, der Contravenienten ihre Pferde und Wagen confiscirt und der Fuhrmann arretiret werden soll. — — — 4. Sept.

76. Rescript an das Cammer-Gericht, daß jede Krieges- und Domainen-Cammer der Haupt-Provincial-Rendant des combinirten Stempel Debits seyn und sämtliche Stempel-Revenues der Provintz, mithin auch die Strafen, der Haupt-Stempel- und Carten-Cammer, mittelst eines monathlichen Extracts berechnen soll. — — — 12. Sept.

77. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, die Differenzien über die Jurisdiction über die fremde Juden und die Erfüllung des deshalb erlassenen Decisiv-Rescripts vom 6ten Mart. c. betreffend. — — 22. Sept.

78. Rescript an das Cammer-Gericht, die anderweitige Einrichtung der hiesigen Lotterie betreffend. — — — 23. Sept.

79. Patent, daß die Schiffer bey ihren Fahrten kein Gewehr bey sich führen sollen. — — — — — 30 Sept.

80. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, über die Frage: daß, wenn die Revidenten würcklich in Diensten stehende Officiers sind, die ratione der Succumbenz-Gelder zu deponirende Obligationes von einem Tertio

	oder von dem Revidenten selbst ausgestellet, auch in beyden Fällen in diesen auszustellenden Obligationen zur Sicherheit des Potsdamischen Wayſenhauſes ein gewiſſes Immobile zur Hypothec constituiret werden müſſe, oder ob in dem Fall, da Revidenten keine Immobilia beſitzen, die General-Hypothec des sämtlichen Vermögens hinlänglich ſey. —	3. Octbr.
No. 81.	Verordnung wegen des Schlagens der Gefangenen. —	4. Octbr.
82.	Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, den Abſchoß mit Prag betreffend. — — — — —	8. Octbr.
83.	Reſcript an das Cammer-Gericht, worin einige Puncte des Stempel-Edicts declariret werden. — — —	9. Octbr.
84.	Inſtruction für die Criminal-Richter in Cleve. — —	21. Octbr.
85.	Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen der Porto-frey gehenden herrſchaftlichen Sachen. — — — —	23. Octbr.
86.	Reglement für die ſämtliche Waage-Bediente zu Königsberg in Preuſſen. — — — — —	23. Octbr.
87.	Reſcript an das Cammer-Gericht, wodurch das erneuerte und beſtimtere Stempel- und Carten-Edict vom 13. May 1766. declariret wird. — — — — —	25. Octbr.
88.	Reſcript an ſämtliche Cammern, daß die Magiſtrate und übrigen Unter-Gerichte ihre Extracte aus den Controllen von dem verbrauchten Stempel-Papier, erſtere durch den Steuer-Rath, leztere aber unmittelbar an die Cammern einſenden ſollen. — — —	25. Octbr.
89.	Revidirtes und erweitertes Edict und Reglement der Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breßlau, nebſt dem Reſcripto Publicationis.	29. Octbr.
90.	Reſcript an das Cammer-Gericht, daß die Klage ſuper Soſtro, wenn ſolche ſich in pacto gründet, zur Cognition des Ober-Collegii Medici als eines fori privilegiati gehöre. — — —	8. Nov.
91.	Reſcript an das Pommerſche Pupillen-Collegium zu Cöslin, den Abſchoß zwiſchen Pommern und Baden-Durlach betreffend. —	10. Nov.
92.	Edict, das Verbot der dreykantigen Degen-Klingen betreffend, nebſt dem Reſcripto Publicationis — — —	11. Nov.
93.	Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, den Abſchoß mit Heſſen-Caſſel betreffend. — — — —	20. Nov.
94.	Reſcript an das Cammer-Gericht, ob nach einer Prodigalitæts-Erklärung, die bekannter maſſen nach Vorladung des Prodigi und nach gehörter Sache durch ein richterliches Urtheil geſchehen muß, dem erklärten Verſchwender die Adpellation dagegen quoad plenum Effectum zuſtehe. — — — — —	25. Nov.
95.	Reſcript an die Krieges- und Domainen-Cammern, daß diejenigen Juden, welche auf Contrebande-Handel betreten werden, ihres Schutz-Privilegii verluſtig ſeyn ſollen. — — —	26. Nov.
96.	Reſcript an die Cammern, das Verbot, die gepflanzten Maulbeer-Linden- und andere Bäume nicht zu beſchädigen, betreffend. —	26. Nov.
97.	Verordnung an ſämtliche Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Gerichts-Obrigkeiten ſich die Sammlung der Conſtitutionum Marchicarum anſchaffen ſollen. — —	2. Dec.
98.	Erneuertes und geſchärftes Edict, daß die Officiers der Königl. Armeé und beſonders die Subalternen-Officiers keine Schulden machen ſollen, und in wie ferne ihnen, auch Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, creditiret werden kann, nebſt dem Reſcripto Publicationis. —	2. Dec.
99.	Patent wegen verbotener Ausfuhre des Goldes und Silbers, wie auch der fremden Gold- und geringhaltigen Silber-Münzen und der jetzt courſirenden Friedrichs d'or. — — —	4 Dec.
100.	Reſcript an den erſten Senat des Cammer-Gerichts, die Beſtrafung des Contrebande-Handels der Juden betreffend. — —	11. Dec.
101.	Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, den Abſchoß mit Deſſau und Nordhauſen betreffend. — — —	18. Dec.

No. 102. Reſcript an die Pommerſche Regierung, nach welchem Münz-Fuß die in Anno 1759. bis 1763. unbezahlt gebliebene Advocaten-Gebühren dermahlen abzufordern. — — — 21. Dec.

103. Publicandum wegen der auf Entwendung der Sage-Blöcke aus den Königl. und Städte-Forſten geſetzten Strafe. — — 23. Dec.

104. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, den Abſchoß mit Nordhauſen betreffend. — — — — 24. Dec.

105. Reſcript an die Minden-Lingen-Mörs-Oſtfriesland- und Cleviſche Regierung, die Aufhebung des Abſchoſſes zwiſchen den Königl. Weſtphäliſchen Landen und dem Hochſtift Münſter betreffend. — 24. Dec.

106. Reſcript an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, wegen der Præcluſions-Termine, und daß zu Abſtellung des Mißbrauchs eine mehrere Genauigkeit einzuführen. — — — 26. Dec.

107. Reſcript an den Criminal-Senat, daß bey Inquiſitionen Judex inquirens bey der Publication, wegen des Stempels, dem Edict gemäß, das Nöthige zu beſorgen habe. — — — — 28. Dec.

108. Reſcript an das Pupillen-Collegium, die Publication der Edicte betreffend, welche das Vormundſchafts-Weſen allein angehen. — 28. Dec.

No. 1. Circulare an alle Cammern, daß mit der größten Attention darüber zu halten, daß der auf alle eingehende fremde cameelhaarne Plüsche, Manchester, Camelotte, Percane, und andere darin benannte ausländische Fabriquen-Waaren gelegte Impost a 4 Rthlr. von jeder Elle, ohne einzige Connivenz entrichtet, und auf die Contraventiones der Verordnung vom 8. Iunii 1763. gemäß auf das allergenaueste vigiliret werden müsse. De dato Berlin, den 2. Ian. 1766.

Friedrich, König, ꝛc. ꝛc. Wir finden nöthig, Euch hiermit, so gnädigst, als ernstlich, zu erinnern, gemäß Unserer unter dem 8ten Junii 1763. an Euch erlassenen Verordnung, mit der grössesten Attention darüber pflichtmäßig zu halten, daß der, auf alle eingehende fremde cameelhaaren Plüsche, Manchester, Camelotte, Percane, und andere darinn benannte ausländische Fabriquen-Waaren gelegte Impost, à 4 Rthlr. von jeder Elle, ohne einzige Connivenz entrichtet, und auf die Contraventiones auf das allergenaueste vigiliret werden müsse. Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2. Januarii 1766.

Auf Special-Befehl.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

An die Churmärkische- Neumärkische- Pommersche- Magdeburgische- Halberstädtische- Mindensche- Clevische- und Gelder- Meursische Cammern.

No. 2.

No. 2. Verordnung nebst einem Schemate zur bequemen Einrichtung der Kirchen-Bücher und Erleichterung der Vorschriftmäßigen Anfertigung der Jahres-Listen. De dato Berlin, den 2. Jan. 1766.

Von Gottes Gnaden Fridrich, König in Preussen, ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer. Damit sowohl die Kirchen-Bücher überall in der möglichsten Genauigkeit und Uebereinstimmung geführet, als auch die Anfertigung der Jahres-Listen von den gebohrnen ꝛc. nach der unterm 16ten November 1764. ertheilten Vorschrift, in der besten Ordnung erleichtert, und alle diejenigen, denen deren Besorgung oblieget, ausser Verlegenheit und Verantwortung gesetzet werden, erachten Wir das bequemste Mittel zu seyn, daß die Kirchen-Bücher nach einer und mit den Jahres-Listen übereinstimmenden Form geführet werden, und haben des Endes bey Unserm Geistlichen Departement ein Schema, welches dazu die nöthige Anweisung enthält, entwerfen lassen, und Unserm Ober-Consistorio solches durchgängig bekannt zu machen befohlen.

Ihr erhaltet davon anliegend Exemplare mit dem allergnädigsten Befehl, sofort sämtliche unter euch stehende Prediger anzuweisen, auch eures Orts zu veranlassen, daß die Kirchen-Bücher sämtlich von dem kürtzlich angefangenen Kirchen-Jahre angerechnet, darnach eingerichtet und geführet werden, des Endes denn die seit dem ersten Advent des jüngst verwichenen Jahres vorgekommene Fälle in dieselben annoch genau nachzutragen sind.

Es wird solchergestalt die Anfertigung der, den Predigern obliegenden, Special-Jahres-Listen auch bey der weitläuftigsten Parochie ein Werk von einer Stunde seyn, auch ihr eurer Seits, wenn nur diese Listen bey euch Vorschriftsmäßig einlauffen, werdet weiter nichts zu thun haben, als selbige nach einer guten Ordnung zusammen zu setzen, und damit in dem weitläuftigsten Bezirk gar füglich in einem halben Tage fertig seyn können. Wie nun hierdurch die Arbeit sowohl dem einen als dem andern erleichtert wird; so kann, wenn die Frist in welcher solche allhier einlangen müssen, nicht eingehalten wird, um so weniger alsdenn einiger Entschuldigung Platz gelassen werden.

Wie es übrigens überall bey den unterm 16ten November 1764. wegen der General- und Special-Jahres-Listen gegebenen Anweisungen verbleibet; so müssen solche darnach mit dem ersten December abgeschlossen, angefertigt, ohnausbleiblich aus jeder Inspection bey Unserm Ober-Consistorio, zu Anfertigung der Unserer allerhöchsten Person vorzulegenden General-Tabelle, mit dem 15ten des December-Monats jedes Jahres eingebracht seyn, und wollen Wir euch hiebey vorzüglich erinnern, daß die Prediger sowohl als ihr, die General-Tabelle fernerhin nach dem bey der mehr angeführten Circular-Ordre vom 16ten November 1764. mitgetheilten Vorschrift genau und ordentlich anfertigen müssen, nur daß unter jeder Rubrique, sowohl in Ansehung der Städte als des Landes angezeigt werde, ob und wie viel vom Militair-Stande darunter begriffen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 2. Jan. 1766.

v. Münchhausen.

Ad No. 2.

SCHEMA

zur bequemern Einrichtung

der

Kirchen-Bücher,

und

Erleichterung derer Vorschriftmäßigen Anfertigung

der Jahres Listen.

Zum Tauf-Buch.

Nahmen des Orts wo die Eltern wohnen.	Nummern aller Militair-Standes: getauften Mägdlein	getauften Knäblein	ehelichen Mägdlein	unehelichen Mägdlein	ehelichen Knäblein	unehelichen Knäblein	Verzei
Nauen	1	1	1	- - - - - - - - - - - -			1. Der El- 2. dem Ge- 3. dem Tage 4. dem Tage 5. dem Nah-
Lingen, im Fürstenthum des Nahmens	2	- - - - - - - - - - - -			1	1	Dem Bürger alhier, ist von Abends um nats getauft, Dem Solda- Hauptmann gen, ist ꝛc.

Anmer-

chnung aller Tauffen
nach

Anmerkungen.
Ob Zwillings-Kinder, ob etwas Monstreuses oder ausserordentliches daran gewesen, oder sonst Merkwürdiges.

tern Vor- und Zunahmen, Stand und Gewerbe auch dem Orte ihrer Wohnung,
schlecht und Taufnahmen des Kindes,
der Gebarth,
der Taufe, und
men, Stand, Gewerbe und Wohnung der Tauf-Zeugen.

und Brauer Johann Titius, wohnhaft in der langen Gasse seiner Ehefrauen, Johanna Kerwerin, am 21. Novembr. 1764. 6 Uhr ein Söhnlein gebohren, und derselbe den 25. desselben Mo- und genennt worden, Tauf-Zeugen waren ꝛc.

ten Martin Meyer, Hochlöbl. von Knautschen Regiments, von Kreysig Compagnie, welcher auf m Durchmarsch allhier gele-

Anmerkungen.

1. Die erste Rubrik ist bey Kirchen, wohin sich mehrere Oerter, es sey als Eingepfarrte oder Gastweise halten, von beständigen Gebrauch, sie ist aber allenthalben nützlich, weil doch die Fälle zuweilen vorkommen, da von Eltern aus fremden Oertern, bey Durchreisen oder sonst zufälliger Gelegenheit ein Kind zur Taufe gebracht worden, und es müssen bey den jährlichen Tabellen, wenn dergleichen zufällige Taufen vorgekommen, selbige im Schluß angezeiget werden, z. E. unter den Getauften ist ein Knäblein aus der benachbarten Provinz N. N. Die Lage der Oerter ist distinkt zu bezeichnen, mit Angabe der geist- und weltlichen Abtheilung, wohin derselbe gehöret. Z. E. des Amts oder Creyses, der Inspection, Superintendentur, oder wie sonst die Gewohnheit in der Provinz, von den Oertern, wofür das Buch eigentlich gemacht wird, wohin auch gehören die Oerter so sich ohne Verbindlichkeit und als Kirchengäste, aber doch gewöhnlicher Weise dahin halten, geschieht diese Bezeichnung ein vor allemahl in der Rubrik, sonst bey jeder Gelegenheit, da der Ort vorkommt.

2. In der zweyten Colonne und jeder deren zehn kleinern Abtheilungen, laufen die Nummern nach Ordnung der Zahlen vom Anfang des Kirchen-Jahres bis zu Ende desselben fort, und da die letzte Nummer jeder Colonne zugleich diejenige ist, welche zur Jahres-Liste übergetragen wird, so kann die Liste mittelst ordentlicher Führung dieses Buchs sogleich angefertigt werden.

3. In der dritten Colonne versteht sich, daß, was von den Eltern ad 1. angegeben wird, bey unehligen Kindern blos von der Mutter geschehe, es melde sich denn der Vater bey dem Prediger, und gebe das Kind vor das seinige an, welchenfalls auch der Vater eingeschrieben wird, jedoch woferne der Prediger ihn als den Mann, für den er sich ausgiebt, nicht selbst kennt, z. E. er wäre aus einem fremden Orte, da er durch einen dem Prediger bekannten Zeugen, oder durch ein Zeugniß seiner Obrigkeit sich legitimirte, welchenfalls der Prediger in seiner Verzeichnung des mitgebrachten Zeugens gedenkt, oder das obrigkeitliche Zeugniß bey dem Kirchen-Buche aufbehält. Bleibt die Legitimation zurück, so kann der Prediger gleichwohl einschreiben, daß ein N. N. der ihm sonst unbekannt, sich zum Vater des Kindes angegeben, und der Mutter Aussage damit übereinstimme.

Ueberhaupt wird die Verzeichnung in dieser Colonne zwar also eingetragen, daß sie mit den in den anstossenden Colonnen eingetragenen Zahlen oder Ausfüllungs-Zeichen correspondire, sie muß aber an sich allein alle nöthige Umstände nach den vorgeschriebenen Puncten enthalten, und es z. E. nicht auf diese Correspondenz beruhen, um zu wissen, ob das Kind ehelig oder unehelig, ob es zum Militair-Stande gehöre oder nicht.

4. Zum Exempel sind einige Fälle eingezeichnet.

Zum

Zum Traumngs-Register.

Nahmen des Orts wo die Getrauten wohnen.	Nummern aller Verzei
	Trauungen, wo ein oder der andere Theil ein abgeschiedener Ehegatte.
	Wittwer mit Wittwen, wo einer oder beyde resp. über 60. und 45. Jahr.
	Wittwer unter 60. mit Wittwen unter 45.
	Wittwer und Männer über 60 mit Jungfern oder jungen Wittwen.
	Wittwer unter 60 Jahren mit Jungfern.
	Desgl. mit desgl. über 45 Jahr.
	Desgl. mit Wittwen unter 45. Jahr.
	Junggesellen mit Jungfern.
	Trauungen, Militair-Standes, wo nämlich die Braut zur Parochie des Feld- oder Garnison-Predigers gehört.
	Trauungen.

1. Den Vor-
2. ihre Woh-
3. den Tag
4. ob sie in

Anmer-

chnung der Trauungen. enthält	Alter der Verehligten.
und Zunahmen des Paares, nung, Stand und Gewerbe, der Copulation, und der Kirche oder im Hause geschehen.	

Anmer-

Anmerkungen.

1. Ueberhaupt ist hier dasselbe zu beobachten, was beym Tauf-Buch 1tens, 2tens und 4tens angemerket worden.

2. Die letzte Rubrik enthält, was vom Alter der Verehlichten in Erfahrung zu bringen gewesen, und worauf es beruhet, z. E. die Braut hat sich angegeben auf 30 Jahr, oder es ist aus dem Kirchen-Buche bekannt, daß die Braut in dem und dem Jahre gebohren, und also 25 Jahr alt ist.

Zum

Zum Todten-Register.

Nahmen des Orts, wo der Gestorbene gewohnt.	Nummern aller		Verzeichnung der Gestorbenen nach	Anmerkungen über die verschiedene Todes-Arten, grassirte Krankheiten ꝛc.	Nachweisung auf die Seite und Nummern der 2ten Abtheilung.
	Gestorbenen	derer vom Militair-Stande			
			1. Deren Vor- und Zunahmen, 2. Stand, Wohnung und Gewerbe 3. Eltern, wenn sie noch leben, gleichfalls nach Stand, Wohnung und Gewerbe, 4. Tag des Todes, 5. Alter, 6. Ursach des Todes, summarisch.		
Fehrbellin	1		Des Marcus Böhme, Bürger und Töpfer allhier aufm Markt, Söhnlein, Johann, den 10ten August 1765. um 9 Uhr Abends an den Zähnen, alt 3 Jahr und 10 Monath.		P. 33. No. 1.
Ruppin	2	1	Friderich Stoevens, Soldaten beym Lindenschen Regiment, Tochter, Johanna, alt ¾ Jahr, den 1ten Oct. 1765. um 12 Uhr Mittags an den Zähnen		P. 33. No. 2.

Nummern aller unzeitig und Todtgebohrnen		ehelich gebohrnen.	Nummern aller an den Zähnen verstorbenen						Nummern aller Todes-Fälle in den				Nachweisung auf die Seite und Nummern der ersten Abtheilung.
Männl.	Weibl.		Männl.	bis zum 1 Jahr incl.	1 bis 6 incl.	Weibl.	bis zum 1 incl.	1 bis 6 incl.	Frühjahrs-	Sommer-	Herbst-	Winter- Monathen	
									M.A.M.	J. J. A.	S.O.N.	D. J. F.	
= =	= =	1	1	= =	1	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	pag. 31. No. 1.
= =	= =	2	= =	= =	= =	1	1	= =	= =	= =	= =	= =	pag. 31. No. 2.

Anmerkungen.

1. Ueberhaupt ist hier wieder dasselbe und bey allen Colonnen zu beobachten, was bey dem Tauf-Buch 1tens, 2tens und 4tens erinnert worden.

2. Ist nur der Kürze halber alles auf ein Blatt gebracht worden, es muß aber in dem Todten-Register selbst zu den vier erstern Rubriken der Raum nochmahl so groß, und also eine besondere Abtheilung, auch zu den folgenden gleichfalls eine besondere Abtheilung und so viel Raum genommen werden, damit hinter der Rubrike an den Zähnen Verstorbene, alle die in der Circular-Ordre vom 16ten Nov. v. J. Schema C. benannte Krankheiten jede ihre besondre Rubrike auf gleiche Art nach Unterschied des Geschlechts erhalten, und ist dabey insonderheit auf das so beym Tauf-Buch 2tens angemerkt worden, zusehen. In kleinen Parochien kann bey dieser 2ten Abtheilung der Bogen getheilt, und also auf der Helfte wieder eine neue Krankheit fortgeführt werden.

3. In dem Schema C. ist nach den Kinder-Krankheiten annoch eine der gewöhnlichsten, sonderlich bey gemeinen Leuten, nämlich **die Verstopfung in den Drüsen des Gekröses** zuzusetzen, da die Kinder dicke harte Leiber bekommen, wobey sie den größten Hunger haben und dennoch nicht zunehmen und zwar von 2 **bis** 7 **Jahr** incl. und **vom** 8 **bis** 14 incl.

4. Sind einige Exempel zur Erläuterung eingerückt.

Zur

Zur Communicanten-Liste.

Anmerkungen.

1. Wenn ein Communicante sich anmeldet, ist zuerst nachzusehen, ob desselben Name schon im alphabetischen Verzeichniß enthalten, ist es, so wird nach Angabe desselben in dem ersten Verzeichniß dessen Nahme aufgesucht und nur dabey diejenige Zahl gesetzt, zu welchem mahle er sich in dem Jahre anmeldet, als im Exempel nachgewiesen ist.

2. Die letzte Zahl der vordersten Colonne im ersten Verzeichniß, wird also am Ende jedes Jahrs die in die Liste zu übertragende Summe aller zur Communion gegangenen einzelnen Seelen enthalten, und muß das erste Verzeichniß also auch alle Jahr von neuem angefangen werden, das alphabetische aber kann von beständigem Gebrauch seyn.

Nummern			Nahmen und Stand der Communicanten, nach der Ordnung wie sie sich melden
Alter	Männl.	Weibl.	
1	1		Michael Stoetwe, Bauer, 1. 2.
2		1	Dessen Ehefrau, Rosine Müllerin 1.

Nah-

Nahmen der Communicanten nach dem Alphabet.	Blatt des ersten Registers	Nummer	Anmer-
A.			
B. u. s. w.			
S.			
Stoewe, Michael	41	1	
verehl. Stoewin, geb. Rosine Müllerin	ib.	2	

Anmerkungen überhaupt zu allen Registern.

1. Bey Oertern so sich Gastweise entweder ganz oder doch zu einem grossen Theil zu einem Prediger halten, ist es dessen Schuldigkeit über diese Gast-Gemeinden auch besondre Bücher zu führen, welche, wenn die Gemeinden einen andern Gast-Prediger demnächst wählen, diesem sodann zuzustellen sind; halten sich aber nur einzelne Glieder einer Gemeinde irgend wohin Gastweise, so werden diese in das ordentliche Buch eingetragen.

2. Sonderlich sind bey den Stadt-Kirchen, wohin sich Dorf-Gemeinden einfinden, von den Stadt- und Land-Gemeinden besondre Register zu halten, weilen Stadt und Land in den jährlichen Listen getrennt werden müssen.

3. In dem Schema zum Tauf-Buch ist schon die Anweisung gegeben, daß alle vorkommende besondre Oerter mit deutlicher Beschreibung ihrer Lage angegeben werden müssen. In den jährlichen Listen ist dieses, wie von den Geistlichen jedes Orts, so auch von dem Inspector in der Inspections-Tabelle, gleichfalls zu beobachten, und da einige in einer andern angränzenden Königl. Provinz, oder gar in einem angränzenden fremden Lande, gelegene Oerter, oder auch einzelne auswärtige Fälle, darin vorkommen, muß im Schluß der Tabelle solches annoch ausserhalb der Linie bemerkt werden,

z. E. unter der ganzen Summe sind begriffen 3 getaufte Knäblein aus N.N. im Lüneburgschen gelegen,

auch eben dieses ist bey den Trauungs- und Todten-Registern zu beobachten.

4. Durch dieses Verfahren wird die vorgeschriebene Absonderung zwischen den Städten und plattem Lande zugleich erhalten, und es hänget übrigens von den Predigern, zu deren Kirchen sich einige Oerter halten, ab, ob sie zu ihrer Bequemlichkeit annoch eben die Colonnen, welche Seite 2. in der 2ten Haupt-Spalte vorgeschrieben, auch von den sich dahin haltenden Gemeinden führen wollen, welches auf gleiche Weise auch beym Trauungs- und ersten Theil des Todten-Registers zu bemerken ist.

No. 3. Verordnung daß alljährlich gegen die Mitte des Februarii an das Ober-Consistorium ohne weitere Erinnerung Bericht abzustatten, was für schadhafte Kirchen, Pfarr- und Schul- auch andere geistliche Gebäude in jeder Inspection vorhandeu. De dato Berlin, den 2ten Januar. 1766.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Da Wir zum Behuf der von Unserer höchsten Person jährlich zu bewilligendeu General-Collecten gründlich und zuverläßig unterrichtet seyn wollen, was für schadhafte Kirchen- Pfarr- und Schul- auch andere geistliche Gebäude in euerer Inspection vorhanden sind; so ergehet hierdurch an euch Unser allergnädigster Befehl, von dergleichen dringenden Bauten, durch die unter euch stehende Prediger, sofort gewissenhafte Nachricht einzuziehen, und davon gegen die Mitte des künftigen Monats Februar an Unser Ober-Consistorium unfehlbar zu berichten. Weil aber die blosse Anzeige von dergleichen schadhaften geistlichen Gebäuden, zu Eingangs erwähntem Behuf, allein noch nicht hinlänglich ist, so habt ihr zugleich dabey allemahl gründlich zu bemerken, 1. ob das pium corpus dem das Gebäude zugehört, keine Fonds besitze, woraus der Bau ganz oder zum Theil bestritten werden könne, 2. ob die Patronen und Gemeinden, denen sonst die Unterhaltung ihrer geistlichen Gebäude oblieget, ihr eigenes Unvermögen mit Wahrheit zu einer gültigen Entschuldigung anführen können, und endlich 3. bey welcher Gelegenheit und durch was für Ursachen dergleichen Gebäude in so starken Verfall gerathen, und ob auch die geringe Ausbesserungen, wodurch oft ein grosser Bau vorgebeugt werden kann, zu rechter Zeit vorher angebracht worden. Von allen diesen Umständen habt ihr in eurem Berichte bey jedem Falle Erwähnung zu thun, und damit Wir zu aller Zeit im Stande bleiben, die jedesmalige Beschaffenheit sämtlicher geistlichen Gebäude, und die Zulänglichkeit der Fonds, woraus die Baufälligen ausgebessert werden müssen, zuverläßig zu beurtheilen, so geschiehet euch hiermit ein vor allemahl die Auflage, dergleichen Bericht alljährlich gegen die Mitte des Februars, an Unser Ober-Consistorium ohne weitere Erinnerung abzustatten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2ten Januar 1766.

v. Münchhausen.

No. 4. Rescript an die Clevische Regierung, wodurch den Advocaten in Adpellatorio 1 Rthlr. pro audienda & communicanda Sententia, wenn super Justificatione adpellationis Sententia prima confirmiret worden, zugebilliget wird. De dato Berlin, den 4ten Januar. 1766.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden auf abschriftlich anliegender von den Advocatis eures Collegii allerunterthänigst eingereichten Vorstellung vom 10. Decembr. a. pr. kein Bedenken, ihrem Gesuch dahin zu deferiren, daß dem appellantischen Mandatario, wann in secunda Instantia super Justificatione appellationis confirmatoria primæ Sententiæ erfolget, ausser den Subscriptions-Gebühren pro Justificatione 1 Rthlr. pro audiendia & communicanda Sententia, salvis expensis gleichfalls zugebilliget werde. Wornach ihr euch gehorsamst zu achten, falls habenden Bedenkens aber zu berichten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten Jan. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen v. Dorville.

No. 5.

No. 5. Circulare an alle Cammern, wegen Beschädigung der auf den Land-Strassen gepflanzten Bäume. De dato Berlin, den 5. Januar. 1766.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem in Ansehung der den 27ten April 1745. und 15ten Dec. 1746. ergangenen Edicten, wieder die Beschädigung der bey den Städten und Dörfern, wie auch auf öffentlichen Landstrassen gepflanzten Bäume, die Verfügung getroffen ist, daß durch die Inspecteurs generals an sämtliche Regimenter die nachdrücklichste Ordre ergehen soll, sowohl überhaupt als insbesondere den abgehenden Commandos die Beschädigung der Bäume auf das ernstlichste zu verbieten, auch bekannt zu machen, daß den Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden erlaubet seyn solle, die betroffene Contravenienten bis zur nächsten Garnison zu verfolgen, und sie daselbst zur gehörigen Bestrafung arretiren zu lassen: So wird euch solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5ten Jan. 1766.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 6. Declaration des Edicts vom Kinder-Mord, ratione adulterii simplicis & duplicati. De dato Berlin, den 9ten Januar. 1766.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euren über die Anfrage des Sommerfeldschen Hof-Gerichts, ob das Edict wider den Mord neugebohrner unehelicher Kinder vom 8ten Febr. jüngstverwichenen Jahres, auch auf das adulterium simplex & duplicatum zu extendiren, unterm 19ten Decembr. a. p. erstatteten allergehorsamsten Bericht haben Wir zurecht erhalten.

Ihr urtheilet darinnen ganz recht, daß wider eine Ehefrau die mit ihrem Manne lebt, wegen eines ihr angeschuldigten Ehebruchs ex officio und ausser dem Fall, da sie ihr Ehemann darüber anklaget, nicht verfahren werden dürfe. Wann aber der Mann eine gerichtliche Anzeige wider sie diesfalls einbringt, und zu gleicher Zeit auf die Ehescheidung civiliter klagt, so wird ohnehin bey diesem Proceß mehrentheils die Wahrheit dieser Anklage, es sey aus der Beklagten Geständniß, oder durch den Super negatis zu führenden Beweiß, klar gemachet werden müssen, mithin es auch keines weitern Inquisitions-Processes bedürfen.

Da im übrigen über den in delictis carnis zu führenden Proceß und die Proportion der zu erkennenden Strafen, in so weit diese nicht nach dem neuesten Edict wider den Mord unehelicher Kinder wegfallen, ihr bereits durch die bekannte Cabinets-Ordre vom 2ten Febr. 1743. und das Rescript vom 1ten Oct. 1746. sattsam instruiret seyd, so vermag auch davon das Justitz Departement weder etwas zu ändern, weder findet es hierzu die geringste Veranlassung für sich, zumahlen euch in dem Rescript vom 1ten Octobr. 1746. nachgelassen worden ist, bey entstehenden Zweifeln mit Einsendung der Acten zu berichten.

Was übrigens diejenigen Eheweiber, welche nicht mit ihren Ehemännern leben, anbelanget, so sind selbige unter den ausser der Ehe geschwängerten Weibespersonen in dem Edict wider den Kindermord ausdrücklich begriffen, folglich ist auch dieses auf sie allenthalben applicable.

Ihr habt euch hiernach allergehorsamst zu achten, und Wir Sind ꝛc. Berlin, den 9ten Jan. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

An die Neumärkische Regierung.

No. 7. Instruction und Sportul-Ordnung für die combinirte Lingen-Tecklenburgische Regierung. De dato Berlin, den 18ten Januar. 1766.

		Lingen. Tecklenburg.					
		Fl.	Stb.	d.	Rthlr.	Sch.	Pf.
1	Für Aufnehmung der Klage ad Protocollum cum Decreto citationis	—	12	—	—	10	6
2	Wenn die Klage schriftlich übergeben wird,						
	in Sachen so über 100 Fl. betragen	1	10	—	—	10	6
	in Sachen unter 100 fl.	1	—	—	—	5	3
	dem Nuncio für eine mündliche Citation und pro insinuatione in den Städten	—	5	—	—	2	—
	auf dem Lande für jede Meile, so er weiter gehet	—	10	—	—	2	4
3	Für ein Mandatum, als: Executoriale, Ejectorium, Inhibitorium, Arrestatorium, Relaxatorium, Sequestrations-Decret, Commissoriale, desgl. Requisitoriales und Intercessionales	1	—	—	—	10	6
4	Wenn eine Subsidial-Citation insinuirt werden soll dem Nuncio wie vorhin.	1	—	—	—	10	6
	Für Anfertigung einer Citation per Requisitoriales	1	—	—	—	10	6
	dem Nuncio das Meilen-Geld	—	10	—	—	—	—
5	Für ein mündlich Verhör, wobey die Sache instruiret, und ein Definitiv-Urtheil publiciret wird, in Sachen über 100 fl. jeder Theil	2	—	—	1	—	—
	In Sachen von 100 fl. und darunter, jeder Theil	1	—	—	—	10	6
	Wenn interloquiret wird, die Hälfte von vorstehenden beyden Sätzen.						
6	Wenn eine Sache ihrer Weitläuftigkeit wegen loco oralis verwiesen wird, wird pro Protocollo & Decreto nichts gegeben, sondern wenn definitive erkannt wird, giebt jeder Theil in Sachen über 100 fl.	2	10	—	1	5	3
	Wenn interloquiret wird, die Hälfte von vorstehenden beyden Sätzen.						
7	Wenn in wichtigen Sachen schriftlich verfahren wird, pro definitiva jeder Theil 3 bis	4	—	—	1à2	10	3
	Wenn interloquiret wird, jeder Theil 1 bis	2	—	—	1	—	—
8	Für ein Prioritæts-Urtheil, wenn weniger als 10 Creditores liquidiret haben 6 bis	8	—	—	3à4	—	—
	Wenn mehrere Creditores liquidiret haben, wird für jeden mehr angesetzet	—	10	—	—	5	3
9	Für ein Distributions-Urtheil 4 bis	6	—	—	2à3	—	—
10	Für ein Liquidations-Urtheil in weitläuftigen Berechnungs-Sachen 4 bis	6	—	—	2à3	—	—
11	Pro Decreto communicatorio Appellationis	—	15	—	—	7	9
12	Wenn ein Vergleich getroffen wird in einer Sache unter 50 fl. jeder Theil	1	—	—	—	10	6
	über 50 fl. jeder	1	10	—	—	15	9
	über 100 fl. von jedem Hundert jeder Theil noch	1	—	—	—	10	6

		Lingen.			Lecklenburg.		
		Fl.	Sth.	d.	Rtl.	Sch.	Pf.
	dem Nuncio jeder Theil	—	5	—	—	2	—
13	Für eine Edictal-Citation von 3 Terminen, welche in einem Patent expediret werden, wenn ein Haus, Garten oder Stücke Landes subhastiret wird	2	—	—	1	—	—
	Wenn es ein gantzes Guth, ein gantzes Vermögen betrift	3	—	—	1	10	6
	dem Nuncio	—	5	—	—	2	—
14	Für ein Patentum ad domum	1	—	—	—	10	6
	wenn aber mehr als 3 Creditores certi citiret werden	2	—	—	1	—	—
	pro Constitutione Curatoris bonorum	1	—	—	—	10	6
	Für Abnahme einer Rechnung in Concurs- und Pupillen-Sachen	2	—	—	1	—	—
15	Für Aufnahme einer Taxe von den beeydigten Aestimatoribus eines Hauses oder Gartens, imgleichen eines Pfandes die Taxatores werden besonders und landüblich bezahlet.	1	—	—	—	—	—
	Wenn die Taxa eines Hofes oder Guths aufgenommen wird, wobey den Aestimatoribus vorher eine weitläuftige Instruction gegeben werden muß	2	10	—	—	—	—
16	Wenn Mobilia obsignirt, inventarisiret und verkaufet werden, wenn ein halber Tag zugebracht wird	2	—	—	1	—	—
	wenn ein gantzer Tag zugebracht wird	4	—	—	2	—	—
	wenn mehrere Tage zugebracht werden, für jeden Tag	2	—	—	1	—	—
	dem Nuncio fürs Abrufen, einen halben Tag	—	10	—	—	5	3
	einen ganzen Tag	1	—	—	—	10	6
17	Wenn ein unbewegliches Grundstücke subhastiret wird	3	—	—	1	10	6
	dem Nuncio fürs Abrufen	—	5	—	—	2	—
18	Pro adjudicatoria eines gantzen Guths	4	—	—	1	10	6
	Eines andern Grund-Stückes	2	—	—	—	15	9
19	Für eine gerichtliche Vollmacht aufzusetzen	2	—	—	1	—	—
	In wichtigen Sachen, wo wegen der Legitimation eine weitläuftige Untersuchung erfordert wird	4	—	—	2	—	—
	Für Constitution eines Gevollmächtigten ad acta nichts, und müssen in gerichtlichen Handlungen nur Ordnungsmäßige gedruckte Vollmachten adhibiret werden.						
20	Für eine gerichtliche Quitung, wenn deren Expedition verlanget wird	2	—	—	—	10	6
21	Für ein gerichtliches Atteſt	2	—	—	1	—	—
22	Für ein Vidimus unter der Regierung Siegel	1	—	—	—	10	6
23	Für Abnahme eines Eides, und darüber abzuhaltendes Protocoll	1	—	—	—	10	6
24	Für Abhörung eines Zeugen, samt dessen Beeidigung bis 50 Articul, und auch so viel Interrogatoria, exclusive der general Fragstücke	1	10	—	1	—	—
	über 50 von jedem Zeugen	2	—	—	1	5	6
	über 100 von jedem Zeugen	3	—	—	1	10	6
	Wenn ein Zeuge Kranckheitshalber in seinem Hause ausserhalb Lingen abgehöret wird, werden an täglichen Diäten, wie bey andern Commißionen paßiret	4	—	—	2	—	—
	In der Stadt aber nur	3	—	—	1	10	6
	Für Verfertigung des Rotuli, jeder Bogen	—	5	—	—	3	6
	Für summarische Abhörung eines Zeugen	1	—	—	—	10	6
	dem Nuncio für Abrufen jedes Zeugen	—	2	—	—	1	—
25	Für Einnehmung eines Augenscheins						
	auſſer der Stadt, täglich	4	—	—	2	—	—
	in der Stadt, täglich	3	—	—	1	10	6

		Lingen.			Tecklenburg.		
		Fl.	Stb.	d.	Rthlr.	Sch.	Pf.
26	Für Bewirkung einer Immission	2	—	—	1	—	—
	dem Nuncio	—	10	—	—	5	3
	Extra locum passiren die Diæten, wie num. 24.						
27	Für Verfertigung der Designation der Acten, jeder Theil	1	—	—	—	7	—
	bey Concurs-Acten jeder Creditor	—	10	—	—	1	9
	für Einpackung der Acten, inclusive des Wachstuchs und Zeichnens, dem Nuncio oder Pedell	1	—	—	—	7	—
28	Pro Relatione ex actis ad Mandatum Superiorum oder daß Acta avociret und eingesandt werden	3	—	—	1	—	—
	in wichtigen Sachen 3 bis	5	—	—	2	—	—
29	Für Verfertigung des Inventarii einer Erbschaft oder der Güther eines ausgetretenen Schuldners werden die Diäten, wie n. 24. paßiret.						
30	Wenn jemand zur zweyten Ehe schreitet, und mit den Kindern erster Ehe Richtigkeit macht oder Einkindschaft errichtet, inclusive der Ausfertigung und Besiegelung 4 bis	8	—	—	1	10	6
31	Für die Bestellung eines Vormundes, wenn ein besonderes Tutorium oder Curatorium ausgefertiget wird	2	—	—	1	—	—
	Für den Consens der Heyrath und Trauschein im Tecklenburgischen, sowohl bey Eigenbehörigen als andern	—	—	—	—	17	6
32	Pro judiciali Instrumento Cessionis, Emtionis, Venditionis, Permutationis, gerichtliche übergabe und dergleichen, wenn die Sache unter 40 fl. beträgt	1	—	—	—	10	6
	über 40 und unter 100 fl.	2	—	—	1	—	—
	über 100 fl.	4	—	—	1	10	6
	dem Nuncio für die Aufwartung	—	2	—	—	—	—
	Wenn dergleichen Documenta zur gerichtlichen Confirmation oder Eintragung übergeben werden, wird eben so viel bezahlet.						
33	Für eine gerichtliche Obligation, deren Ausfertigung und Eintragung im Hypothequen-Buche, wenn die Summe über 100 fl.	4	—	—	1	10	6
	unter und bis 100 fl.	2	—	—	—	15	9
	dem Nuncio	—	2	—	—	1	—
34	Für eine aussergerichtliche Obligation zu confirmiren und ins Hypothequen-Buch einzutragen	2	—	—	—	15	9
	dem Nuncio	—	2	—	—	1	—
35	Für jedes 100 fl. der deponirten Gelder	1	—	—	—	10	6
36	Für einen Hypothequen-Schein	1	—	—	—	15	9
37	Für Löschung einer Obligation aus dem Hypothequen-Buche	1	—	—	—	7	—
38	Für ein gerichtliches Testament, Pacta dotalia oder Donation zu verfertigen	4	—	—	1	10	6
39	Wenn dergleichen nur ad Acta übergeben werden, inclusive des Recognitions-Scheins	2	—	—	—	15	9
	Sind die Testamenta und so weiter extra locum Judicii zu errichten, oder zu empfangen, so werden die gewöhnlichen Diäten wie n. 24. paßiret.						
40	Wenn ein Testament gegen Extradition des Recognitions-Scheins wieder abgefordert wird	2	—	—	—	15	9
41	Für Publication eines gerichtlichen Testaments						
	a) Wenn Kinder oder Eltern Erben sind	2	—	—	1	—	—
	b) Wenn Seiten-Verwandte oder Eheleute Erben sind 4 bis	6	—	—	2à3	—	—
	c) Wenn Fremde, sie mögen in- oder ausserhalb Landes wohnen, Erben sind 6 bis	10	—	—	3à5	—	—

Für

		Lingen. Fl.	Stb.	d.	Tecklenburg. Rthlr.	Sch.	Pf.
42	Für einen schriftlichen Arrest-Befehl	1	—	—	—	10	6
43	Für einen Pfand-Zettel, ein für allemahl	1	—	—	—	10	6
	dem Nuncio pro insinuatione in diesem sowohl, als andern Fällen	—	5	—	—	2	6
44	Pro Decreto wegen aff- und refixion auswärtiger Proclamatum	1	—	—	—	10	6
	dem Nuncio solche anzuschlagen, abzunehmen, und wie solches geschehen, zu notiren	1	—	—	—	10	6
45	Pro Decreto communicatorio, wenn es expediret wird, desgleichen für ein abschlägliches Decret, welches allezeit dem Gegentheil bekannt zu machen	—	10	—	—	5	3
46	Pro citatione edictali eines entwichenen Ehegatten, oder ausgetretenen Schuldners	1	10	—	—	15	9
47	Für ein Decretum de alienando	3	—	—	1 à 1	10	6
48	Für einen *Salvum Conductum*	4	—	—	2	—	—
49	Für ein *Indultum moratorium*	4	—	—	2	—	—
50	Für einen Passeport nach Gelegenheit der Personen oder Waaren	4	—	—	1 a 2	—	—
51	Für Introduction eines Præsidenten	15	—	—	—	—	—
	eines Raths	10	—	—	—	—	—
	eines Secretarii und Advocati	8	—	—	—	4	—
	Für Immatriculation eines Notarii	4	—	—	—	2	—
	Für die Vereidung eines Canzelisten	2	—	—	—	—	—
52	Für die Expedition eines Bescheides oder Urtheils in forma probante	1	—	—	—	10	6
	Für die Expedition eines Prioritæts- und Distributions-Urtheils	1	10	—	—	15	9
	Für die Expedition eines publicirten Testaments von jedem Erben	1	10	—	—	15	9
	Für Aufsuchung alter reponirten Acten	—	10	—	—	5	3
53	Pro Protocollo einer Heyraths-Notul oder Schuld-Consens eines Geistlichen Eigenbehörigen	1	6	—	—	—	—

Copial-Gebühren, welche der Canzelist erhält.

1	Für ein jedes Mundum, es sey eine Verordnung, Bescheid, Sentenz oder Resolution, sie sey offen oder verschlossen	—	3	—	—	1	9
2	Für Abschriften der Memorialien und dabey befindlichen Beylagen, wenn sie nicht in duplo übergeben sind; ingleichen der Inventarien und Zeugen-Verhöre pro Bogen	—	3	—	—	1	9
3	Für die Abschrift der Satz-Schriften wird nicht mehr für einen Stoß von 6 Bogen bezahlt als	—	15	—	—	7	9

Gebühren des Nuncii oder Pedells.

Ausser denen im vorhergehenden bereits festgesetzten Gebühren, erhält derselbe

1)	Für ein Memorial, welches in Fetiis ob periculum in mora herum getragen wird	—	5	—	—	2	6
2)	Wenn ein Arrest mündlich angeleget wird	—	5	—	—	2	6

3) Für

		Lingen.			Tecklenburg.		
		Fl.	Stb.	d.	Rth.	Sch.	Pf.
	3) Für die Aufwartung bey Commissionen, wenn gleich die Commission viele Tage währet, von jedem Theile	—	10	—	—	5	3
	4) Bey Ablegung einer jeden Vormundschafts-Rechnung	—	10	—	—	5	3
	Von sämtlichen vorstehenden Sportuln, die Copialien und Gebühren des Nuncii ausgenommen, wird in Sachen unter 40 fl. nur die Hälfte, und in Sachen unter 10 fl. gar nichts, genommen. Alle sonst bishero üblich gewesene und hierin nicht ausgedruckte Gerichts-Sportuln fallen gänzlich weg, jedoch hat es bey den für jeden Aufschlag im Lingenschen hergebrachten 7 fl. 4 Stbr. sein Bewenden.						

Lehns-Gebühren in den Grafschaften Lingen und Tecklenburg.

		Fl.	Stb.	d.	Fl.	Stb.	Pf.
1	Pro Decreto ad Supplicam, wobey der Muthschein ertheilet wird	2	2	—	2	2	—
	Pro Mundatione & Charta	—	4	—	—	4	—
	Für den Muth-Schein	5	—	—	4	—	—
	Pro Expeditione	—	18	—	—	—	—
	Pro Charta legali	—	5	—	—	5	—
	Dem Nuncio	—	6	—	—	6	—
2	Pro Decreto, wodurch Term. investituræ angesetzet wird	2	2	—	2	2	—
	Pro mundo	—	4	—	—	4	—
3	Pro Termino Investituræ	2	2	—	2	2	—
	Pro charta legali zum Protocoll	—	5	—	—	5	—
4	Ordentliche Lehns-Jura	40	—	—	27	10	—
	Jedoch werden in casu magno von den Lingenschen Vasallen nur 20 fl. entrichtet. Es werden auch von den Lingenschen und Tecklenburgischen Lehns-Juribus jedesmahl 15 fl. ad Cassam montis pietatis zu Berlin eingesandt.						
5	Für Pergament zum Lehnbrief	—	16	5	—	16	5
	Pro Expeditione desselben	5	16	—	—	—	—
	Pro Copiis & Vidimatione der alten und neuen Lehn-Briefe	—	12	—	—	12	—
	Pro Nuncio	—	18	—	—	18	—
6	Wenn der Lehns-Eid in animam Vasalli abgeleget wird	1	4	—	1	4	—

Sportul-Ordnung für die Lingen- und Tecklenburgische Regierungs-Advocaten.

		Fl.	Stb.	d.	Rth.	Sch.	Pf.
1	Für eine schriftliche Klage	2	—	—	1	—	—
	Wenn die Sache wichtig und viele Information erfordert	3	—	—	1	10	6
	Für ein blosses Memorial	1	—	—	—	10	6
2	Pro Interpositione Appellationis vel Revisionis	1	10	—	—	15	9
	Wenn darinn Gravamina zugleich justificiret werden, oder Justificatio besonders erfolget, wird die Schrift nach der Gründlichkeit taxiret.						

		Lingen. Fl.	Stb	d.	Tecklenburg. Rthlr.	Sch	Pf.
3	Für ein mündlich Verhör, wenn die Sache 100 fl. und mehr betrift	3	—	—	1	10	6
	in Sachen unter 100 fl. bis 50	2	—	—	1	—	—
	unter 50 fl. bis 20	1	—	—	—	10	6
4	Wenn die Sache loco oralis verwiesen wird, für jede Schrift nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache 3 bis	4	—	—	1 à 2	10	6
	Findet aber der Urthels-Fasser, daß die Sache mündlich hätte vorgetragen werden sollen, wird nicht mehr als für ein Verhör paßiret.						
5	Die Satzschriften werden nicht Bogenweise, sondern nach der Gründlichkeit tariret.						
6	Für Inrotulation der Acten, wenn schriftlich verfahren worden	1	10	—	1	—	—
7	Pro Revisione einer Satzschrift, welche von andern concipiret ist	1	—	—	—	7	—
	Er muß aber solche gehörig einrichten und dafür stehen.						
8	Pro Revisione eines fremden Memorialis sub eadem lege	—	4	—	—	2	—
9	Für jeden Brief, wenn die Correspondenz nöthig gewesen	—	5	—	—	3	6
10	Pro Extensione Mandati	—	5	—	—	3	6
11	Pro Sollicitura eines jeden Decreti, welches von dem Advocaten abgefordert und ausgelöset wird, imgleichen, wenn dieselbe dem Gegentheil das Decret in der Stadt insinuiren lassen müssen	—	5	—	—	3	6
12	Wenn jemand ex officio zum Sachwalter bestellet wird, und daher dem einen Theil von dem Decreto Nachricht geben muß.	—	15	—	—	7	9
	Uebrigens können die Advocaten pro Arrha, pro Termino, wenn die Sache zum Verfahren zu verweisen gebeten wird, für die Constitutions-Vorträge, pro Termino Publicationis Sententiæ, und überhaupt in allen hierinn nicht ausgedruckten Fällen nichts fordern oder nehmen. Es wird ihnen auch in Sachen unter 40 fl. nur die Hälfte vorstehender Gebühren, und in Sachen unter 10 fl. gar nichts paßiret.						

Criminal-Sportul-Ordnung

für die

Lingen- und Tecklenburgische Regierung.

1	Für die summarische Abhörung der Zeugen bey der General-Inquisition, wenn solche einen ganzen Tag währet	3	—	—	1	10	6
	Dem Nuncio für die Citation der Zeugen in der Stadt	—	2½	—	—	1	—
	Ausser der Stadt wird das Meilen-Geld besonders vergütiget.						
2	Wenn einer zur Haft gezogen wird						
	pro Mandato	1	—	—	—	10	6
	dem Nuncio die Arretirung zu bewürcken	—	10	—	—	5	3
	dem Stecken-Knecht	—	5	—	—	3	—
3	Für Besichtigung eines todten Körpers und zugleich für Einnehmung summarischer Information darüber	3	—	—	1	10	6
	Ausser der Stadt wird nur noch die freye Fuhre besonders vergütiget.						

		Lingen. Fl.	Stb.	d.	Tecklenburg. Rthlr.	Sch.	Pf.
4	Für Besichtigung eines Verwundeten, inclusive des dabey zu haltenden Protocolli	3	—	—	1	10	6
	dem Nuncio ad 3. & 4.	—	10	—	—	5	3
	Wegen des Medici & Chirurgi hat es bey der Medicinal-Ordnungs-Taxe sein Bewenden.						
5	Der Section eines todten Körpers beyzuwohnen, wie n. 3.						
6	Für eine Haus-Visitation ad instantiam Privati	3	—	—	1	—	—
	Dem Nuncio	—	10	—	—	5	3
7	Für eine Edictal-Citation in peinlichen Sachen	2	—	—	1	—	—
8	Für ein Subsidial-Schreiben, imgleichen ein Atteſt ex Actis	—	15	—	—	10	6
9	Für Abfassung der Inquisitions- und Confrontations-Articul bis zu 50, von jedem Inquisiten	1	6	2	—	14	—
	wenn mehrere Articul sind	2	—	—	1	—	—
10	Für Abhörung des Inquisiti ad Articulos inquisitionales	3	—	—	1	10	6
11	Für Abwartung eines Termini Confrontationis	2	—	—	1	—	—
12	Für Entwerfung der Probatorial-Articuln bis zu 50	1	6	—	—	14	—
	Wenn mehrere Articul sind	2	—	—	1	—	—
	Für Examination eines Zeugen, es sey probatorialis oder defensionalis	1	—	—	—	10	6
	Für Verfertigung des Rotuli bis 6 Bogen	2	—	—	1	—	—
	Was über 6 Bogen ist, wird mit 5 Stbr. pro Bogen bezahlet	—	5	—	—	1	9
13	Für einen Steck-Brief	1	—	—	—	10	6
14	Für Beywohnung einer Territion oder Tortur	3	—	—	1	—	—
15	Für einen Revers bey Ablieferung eines Gefangenen von einem fremden Gerichte	1	—	—	—	10	6
16	Pro Termino Collationis & Inrotulationis Actorum	2	—	—	1	—	—
17	Für ein Criminal-Urtheil 2 bis	4	—	—	1 à 2	—	—
	In ganz wichtigen und weitläuftigen Sachen 6 bis	8	—	—	3 à 4	—	—
18	Für einen Bericht ex Actis	1	—	—	—	10	6
	Wenn solcher weitläuftig	2	—	—	1	—	—
19	Für Abnehmung einer Urphede oder Reinigungs-Eides	1	—	—	—	10	6
20	Für Vollziehung einer Landes-Verweisung oder Lieferung zur Vestung	2	—	—	1	—	—
21	Den Staupenschlag oder andere Leibes-Strafen zur Execution stellen zu lassen:	3	—	—	1	10	6
	Dem Nuncio	—	5	—	—	2	6
	Dem Schliesser	—	10	—	—	5	3
22	Dem Nuncio einen Gefangenen aus andern Gerichten zu holen, oder auch zur Festung hinzubringen, täglich	1	—	—	—	7	—
23	Dem Stecken-Knecht fürs Schließ-Geld	—	5	—	—	2	6
24	Dem Gefangen-Wärter einen Inquisiten ins Verhör und wieder zurück zu bringen, desgleichen auf- und wieder anzuschliessen	—	5	—	—	2	6
	demselben für Aufwartung bey einer Tortur oder Execution	—	10	—	—	5	3
	demselben täglich	—	3	2	—	1	7

Taxe

Wornach die Scharf-Richter zu Lingen, bey Einforderung ihrer Gebühren, von ganzen, halben, oder gedoppelten Executionen sich zu achten haben.

		Lingen. Fl.	d.	Pf.	Tecklenburg. Rtl.	Sch.	Pf.
1	Dem Scharfrichter für eine Execution am Leben	20	—	—	10	—	—
	dem Knecht	2	—	—	1	—	—
	An Zehrungs-Kosten und Fuhrlohn, wenn er ausserhalb Lingen eine Execution zu verrichten hat	10	—	—	5	—	—
	Falls er länger als 3 Tage, es sey bey einer ganzen oder doppelten Execution sich aufhalten müste, soll ihm und dem Knechte täglich 2 fl. Warte- und Zehrungs-Geld mehr gezahlet werden	2	—	—	1	—	—
2	Für eine Execution am Leibe	10	—	—	5	—	—
	dem Knecht	1	—	—	—	10	6
	An Zehrungs-Kosten und Fuhrlohn	5	—	—	2	10	6
3	Geschichet eine doppelte Execution, z. E. am Leben, mit dem Schwerdte und Feuer, oder am Leibe mit Staupen-Schlag und Brandmark, bekommt der Scharfrichter und dessen Knecht auch die doppelte Gebühren, nach Proportion einer Execution am Leibe oder Leben, nicht aber doppelte Zehrungs-Kosten.						
4	Wenn der Körper eines Delinquenten verbrandt, oder jemand mit Zangen gekniffen wird, giebt die Obrigkeit die Materialien, so dazu erfordert werden, der Scharfrichter aber bekommt solcherhalb ausser den ordinairen Gebühren						
	Für eine Execution am Leben	10	—	—	5	—	—
	und der Knecht	2	—	—	1	—	—
5	Für einen Delinquenten zu torquiren,						
	dem Scharfrichter jedesmahl	8	—	—	4	—	—
	dem Knecht	2	—	—	1	—	—
	An Zehrungs-Kosten und Fuhrlohn	5	—	—	2	10	6
	In loco domicilii werden weder Zehrungs-Kosten noch Fuhrlohn bezahlet.						
6	Für eine Territion, dem Scharfrichter	4	—	—	2	—	—
	dem Knechte	2	—	—	1	—	—
	An Zehrungs-Kosten und Fuhrlohn	5	—	—	2	10	6

Gegeben Berlin, den 18ten Januar. 1766.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges.

No. 8. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Müntz-Defraudationes betreffend. De dato Berlin, den 22ten Januar. 1766.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir resolviret haben, daß in Müntz-Defraudations-Sachen, wenn Inquisitorie, jedoch summarisch verfahren wird, und Fiscus vermeynet, daß den Edicten zuwider, zu gelinde erkannt worden, demselben eine Gravatorial-Schrift, oder ulterior Provocatio verstattet, daß Decendium zu dieser Provocation aber, wie in allen andern Sachen, festgesetzet werden soll; So befehlen Wir euch allergnädigst, die unter euch stehende Fiscæle hiernach zu instruiren, und ihnen aufzugeben, bey der Interposition dieses Remedii, zugleich die Gravamina kurtz an- und auszuführen, worauf sodann der Inculpat binnen einer 8 oder höchstens 14tägigen præclusivischen Frist, excipiren, und solchergestalt die Sache geschlossen werden muß. Auf diese Art ist es auch zu halten, wenn der Inculpat behauptet, daß zu hart wider ihn erkannt sey, als in welchem Fall dem Fisco die Exception gleichfalls nachzulassen ist. Sind ꝛc. Berlin, den 22ten Jan. 1766.

A. S. B.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

No. 9. Circulare an sämtliche Cammern, betreffend das Verbot wegen des Auswanderns der Handwercks-Bursche von hiesigen Landes-Kindern. De dato Berlin, den 23ten Jan. 1766.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Höchstselbst, ohnerachtet Unserer verschiedenen an euch ergangenen Ordres, um das Auswandern der Handwercks-Bursche von hiesigen Landes-Kindern nicht zu gestatten, sondern vielmehr nachdrücklich zu verhüten, dennoch in Erfahrung bringen müssen, daß solches Auswandern vorerwehnter Handwerks-Bursche von Landes-Kindern nach auswärtigen Landen, und aus einer Stadt zur andern, continuiret wird, und Tag täglich geschiehet, daraus aber nichts anders erfolgen kann, als daß dadurch viele Landes-Kinder auf mancherley Art in auswärtigen Landen verlohren gehen: So erinnern und befehlen Wir euch hierdurch nochmahlen, die ernstlichste und nachdrücklichste Verfügung zu treffen, damit das Auswandern vorerwehnter Handwerks-Bursche, durchaus nicht weiter gestattet, sondern schlechterdings verhütet werden müsse, allermassen ihr euch nicht damit begnügen sollet, dergleichen Verbot an die unter euch stehende Bediente zu erlassen, sondern auch alle Attention darauf haben müsset, daß solche Ordres würcklich zur Execution gebracht, und alle Attention darauf genommen werde, ohne daß Wir nöthig haben, euch wie bisher beständig an die Observanz der Ordres zu erinnern. Wann nun gleich schon längst die Verfügung getroffen worden, daß zum Auswandern ausserhalb Landes, den Handwerks-Burschen keine Kundschaften ausgehändiget werden sollen: So müssen wir jedoch vermuthen, daß, um unsere Absicht zu vereiteln, vielleicht einige Gewercke, oder auch einzelne Meister sich unterfangen, dergleichen Gesellen mit Particulair-Vorschreiben zu versehen, und auswärts zu adressiren, diesem Kunstgriff aber Wir schlechterdings gesteuret wissen wollen; So habt ihr den Policey-Directoren und Magistraten aller Orten der euch anvertraueten Provintz, auf das ernstlichste und nachdrücklichste einzuschärfen, ingleichen die Steuer-Räthe sowohl, als auch die Departements-Räthe gemessen dahin anzuweisen, auf ihren Bereisungen sich gantz special und sorgfältig zu erkundigen, daß dieser Unser ausdrücklicher Wille und Befehl gehörig und vollkommen beobachtet, und zur würcklichen Execution und Erfüllung gebracht werde: nicht weni-

weniger müssen die Land-Räthe in Ansehung der jungen Leute vom platten Lande, welche Handwercker erlernen, auf diese Unsere Ordre Attention haben, und bey Recherchirung der Cantons sich genau erkundigen, wo die abwesende junge Leute sich aufhalten, und sobald sie Contraventiones in Erfahrung bringen, davon pflichtmäßige Anzeige thun: wie ihr denn auch sowohl selbst, als durch die Cammer-Fiscæle auf das genaueste zu vigiliren, und in demjenigen, was dagegen wahrgenommen wird, sofort die schärfste Untersuchungen anzustellen, auch von dem was vorkömt, von Zeit zu Zeit zu berichten habt. Wir sind ꝛc. Berlin, den 23ten Jan. 1766.

A. S. B.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

No. 10. Circulare wegen des Debits der Leinen-Waaren bey den Stiftungen und Wayfen-Häusern. De dato Berlin, den 25ten Januar. 1766.

Von Gottes Gnaden **Friederich**, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unsere allerhöchste Intention dahin gehet, daß der Vertreib der in dem Halberstädtschen und *Hohensteinschen* verfertigten Leinen-Waaren, möglichster Weise befördert werden solle; So habt ihr den Bedacht zu nehmen, daß die in eurem Departement liegende Wayfenhäuser, Hospitäler und gesamte von eurer Direction dependirende Etablissements, ihre Bedürfnisse von Leinen-Waaren, in so weit es ohne ihren Schaden geschehen kann, daher nehmen.

Was ihr zu diesem Endzweck dienliches zu veranlassen gefunden, ingleichen was dieser Einrichtung für Bedencklichkeiten und Hindernisse im Wege stehen, davon wollen Wir euren allerunterthänigsten Bericht gnädigst gewärtigen. Berlin, den 25ten Jan. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

An die Halberstädtsche, Magdeburgische und Preußische Regierung, auch Churmärkisches Ober-Consistorium.

No. 11. Geschärftes Circulare wegen der bey den Cammern und Aemtern vorfallenden Sportuln. De dato Berlin, den 26ten Januar. 1766.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir aus verschiedenen Uns immediate geschehenen Anzeigen vermuthen müssen, daß die von Uns allerhöchst bewilligte und festgesetzte Gerichts- und Sportul-Ordnungen und Taxen sowohl in der Cammer selbst, als bey den Aemtern und Richtern in den Städten, die zu eurem Ressort gehören, nicht mit völliger accurateſſe, bishero beobachtet worden; Wir aber die Contraventiones dieser Art, auf alle Weise und dem Befinden nach sehr exemplarisch und mit der Cassation bestrafet wissen wollen: So werdet ihr hierdurch alles Ernstes angewiesen, zu Verhütung aller etwan eingerissenen Unterschleife, den Departements-Räthen und Cammer-Fiscælen besonders aufzugeben, daß sie hierauf ein scharfes Auge haben, und durchaus nicht gestatten sollen, daß darwieder im geringsten gehandelt werde. Sodann habet ihr auch zu verfügen, daß zu Erreichung des vorgesetzten Endzwecks, von nun an, nicht nur bey der Cammer, besondere

sondere Sportul-Protocolla gehalten werden müssen, um solche erforderlichen Falls produciren, und alle Unterschleife sorgfältig verhüten zu können, sondern es sollen auch ausserdem, und aus ebenmäßiger Ursache, die Departements-Räthe bey Bereisung der Aemter, die Amts-Sportuln Protocoll-Bücher, jedesmahl mit nachsehen; gleichwie denn hauptsächlich, und wie es sich von selbst verstehet, der Cammer-Justitiarius bey der Visitation der Justitz eines jeden Amts, deshalb die erforderliche Prüfung anstellen muß, damit niemandem Unserer getreuen Unterthanen Gelegenheit zu gegründeten Beschwerden deshalb gegeben werden möge.

Zu diesem Ende finden Wir denn auch annoch nöthig und verordnen hiermit, daß wenn ein Unterthan, z. E. in der Cammer, oder in einem Amte, einen Contract anfertigen oder confirmiren lässet, ihm alsdenn und ohne daß er es verlanget, sogleich ein Zeugniß umsonst ertheilet werden soll, worinnen deutlich enthalten, was, und wie viel, auch in welchen Münz-Sorten, an Sportuln von ihm dafür bezahlet worden.

Daferne ihr auch etwan in der Meynung stehen mögtet, als wenn in den zu eurem Ressort gehörigen Gerichten, hierunter bereits alles Unserer höchsten Intention gemäß, völlig arrangiret sey, so muß dem ohnerachtet nach dieser Vorschrift alles gehörig bestätiget, oder von neuem arrangiret werden, damit fürs künftige allem Unfug um so eher vorgebeuget werde.

Wie Wir denn übrigens allergnädigst wollen, daß auf alle ausgefertigt werdende Concepte ohne Ausnahme, die betragende Sportuln jedesmahl notiret, und den Fiscælen zu aller Zeit, wann sie von einer Contravention Nachricht erhalten, die freye Inspection der Acten verstattet seyn soll; Als wornach der General-Fiscal d'Anieres auf Unsern höchsten Befehl dato gantz ernstlich instruiret worden ist. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26ten Jan. 1766.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 12. Circulare an die Cammern, nebst Beylage wegen der, den von Adel und andern zugehörigen Waldungen, und Holtzungen.

De dato Berlin, den 4ten Februar. 1766.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da sich bey der unterm 22ten May a. p. emanirten gedruckten Verordnung, um den Verwüstungen aller, den von Adel und andern zugehörigen, Waldungen und Holtzungen zu steuren, in Ansehung Unserer Landjäger, wie auch Ober- und Unter-Förster, bey Beobachtung ihres Amts, wegen dergleichen sich ereignenden Holtz-Devastationen einige Zweifel geäussert haben, wodurch die Stände der Grafschaft Hohenstein veranlasset worden, dagegen allerunterthänigste Vorstellung zu thun, worauf dieselbe de Concert mit Unserm General-Directorio aus dem Justitz-Departemnnt nöthig erachtetermassen beschieden, auch Unsere Halberstädtsche Regierung darnach instruiret worden; So lassen Wir euch die Abschrift davon anbey zufertigen, als dadurch eine Declaration sothaner Verordnung statt gefunden hat, auch Unsere Absicht ist, daß eine gleiche Richtschnur in Unsern übrigen Provintzien darnach genommen werden soll, mit dem allergnädigsten Befehl, euch auch eures Orts darnach eigentlich und genau zu achten, und das Nöthige gehörigen Orts zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4ten Febr. 1766.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

An die Churmärkische, Magdeburgische, Halberstädtsche, Pommersche und Neumärkische Cammern.

Ad. No. 12.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat unser Justitz-Departement, mit dem General-Ober-Directorio, über eure, wegen nachgesuchter Declaration der Verordnung vom 25. May c. so wegen Verwüstung der Holz- und Waldungen ergangen, allerunterthänigst eingereichte Vorstellung, vom 9. Aug. c. communiciret, und wird euch nunmehro zur gnädigsten Resolution darauf ertheilet; daß, da die Meynung keinesweges dabey ist, euch in eine Dependenz respectu des Land-Jägers, oder Ober-Försters und Försters zu setzen, dem Forst-Amt, und den von selbigen dazu geordneten verpflichteten Forst-Bedienten, nur die Aufsicht über die adelichen Waldungen in so weit competiret, wann darin starke Holzschläge und Verwüstungen vorgenommen werden, daß sie den Cammern zu weiterer Verfügung, davon Anzeige thun müssen. Im Fall aber ein und ander Förster aus böser Absicht, euch Schwürigkeiten machen, oder ungegründete Denunciationes veranlassen solte: so könnet ihr versichert seyn, daß derselbe dafür, den befundenen Umständen nach, zur gehörigen Strafe gezogen werden soll. Sind ꝛc. Berlin, den 7. Octbr. 1765.

(Ad Mandatum.)

An die Ritterschaft und Stände der Grafschaft Hohenstein.

Ad No. 12.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Die Ritterschaft und Stände der Grafschaft Hohenstein, haben um Declaration der, wegen Verwüstung der Holz- und Waldungen, ergangenen Verordnung vom 25. May c. allerunterthänigst Ansuchung gethan: da wir sie nun darauf, unterm heutigen dato, nach der abschriftlichen Anlage beschieden, so haben wir euch solches nachrichtlich bekannt machen wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 7. Octbr. 1765.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. 13. Circulare an sämtliche Cammern, daß alle Defraudationes schärfer, als bishero geschehen, bestrafet werden sollen. De dato Berlin, den 6ten Februar. 1766.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchstselbst wiederhohlentlich allergnädigst befohlen, daß alle Defraudationes schärfer als bisher geschehen, bestrafet, nicht aber für solche das Wort geredet, imgleichen daß dahin gesehen werden soll, damit die Pächter nicht unrecht thun, noch Preßereyen vornehmen dürffen: daher ihr euch hiernach allerunterthänigst zu achten habet, und werdet ihr zu dem Ende auf die solcherhalb vorhin schon ergangene Ordres hiermit nochmahls verwiesen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. Febr. 1766.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

An die Königsbergische, Gumbinnensche, Pommersche und Neumärkische Cammern.

No. 14. Circulare an die Gumbinische, Pommersche und Neumärckische Cammern, den Debit der gewonnenen Wolle betreffend. De dato Berlin, den 6ten Februar. 1766.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Euch ist Unsere allerhöchste Intention wegen Abhelfung der Klagen derer von Adel, daß die von ihnen gewonnene Wolle in dem Preise gegen die Zeit vor dem letzteren Kriege um ein beträchtliches heruntergefallen, und sie dadurch

dadurch bey ihrer Einnahme ein ziemliches verlohren, per Rescr. vom 26 m. pr. dahin bekannt gemacht worden, durch die Landräthe denen von Adel auf eine gute Art die Erinnerung thun zu lassen, wie sie sich darunter selbst soulagiren würden, wenn sie auf ihren Gütern darauf halten wolten, daß ihre Unterthanen und Leute selbst einen guten Theil von ihrer gewonnenen Wolle spinnen, und das gesponnene Garn an die inländische Fabricanten alsdenn verkaufen ließen, mithin es selbst ihnen an Debit ihrer Wolle vermittelst des gesponnenen Garns nicht fehlen könte, noch würde. Wir befehlen euch also hiermit wiederhohlentlich, diesem zufolge euch bestens angelegen seyn zu lassen, daß in Ansehung der adelichen Schäfereyen auf dem Lande selbst die Wolle versponnen und Unsere erlassene Ordre nach Möglichkeit ausgeführet, auch dabey auf das sortiren der Wolle, nach der gegebenen Vorschrift gesehen werde, und wollen Wir, wie weit es damit gekommen, zu seiner Zeit euren allerunterthänigsten Bericht anhero erwarten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. Febr. 1766.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

An die Königsbergische, Gumbinensche, Pommersche und Neumärkische Cammern.

No. 15. Circulare an die Königsbergsche, Gumbinische, Pommersche und Neumärkische Cammern, daß alle Ordres und Ausarbeitungen des ꝛc. General-Directorii besser, wie bishero geschehen, befolget werden sollen. De dato Berlin, den 6ten Februar. 1766.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchstselbst wahrgenommen, wie die guten Ordres und Ausarbeitungen welchen von Unserm General-Directorio, Unsrer allergnädigsten Intention gemäß, in allen Sachen geschehen, und wovon Wir vollkommen zufrieden sind, von euch nicht dergestalt befolget werden, als es doch die Nothwendigkeit erfordert, und die Vorschriften besagen.

Ihr werdet daher hiermit so gnädig als ernstlich erinnert, darauf nach euren Pflichten unabläßig bedacht zu seyn, daß die an euch ergangene Ordres zur würklichen Execution und Observance gebracht, mithin darüber beständig mit dem erforderlichen Nachdruck gehalten werde. Als wornach ihr euch allerunterthänigst zu achten, und darunter in keinem Stücke etwas zu unterlassen habet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. Febr. 1766.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

An die Königsbergische, Gumbinensche, Pommersche, und Neumärkische, Cammen.

Ad No. 15.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir bisher wahrgenommen haben, wie die Steuer-Räthe, sich entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht genugsam, auf Policey- und Manufactur-Sachen appliciren; So gehet Unser allergnädigster Wille und Befehl hiermit an euch, sämtlichen unter euch stehenden Steuer-Räthen aufzugeben, daß sie sich mehr als sonst geschehen, von Policey- und Manufactur-Sachen in den Städten meliren, und schärfer auf die Execution der Sachen dringen, mithin darauf nach allen Kräften sehen sollen, damit die Policey auf einen beßeren und ordentlichern Fuß, die Manufacturen aber immer mehr und mehr in Aufname gebracht werden mögen. Daran ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. Febr. 1766.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

An die Königsbergische, Gumbinensche, Pommersche und Neumärkische Cammern.

No. 16.

No. 16. Circulare an alle Cammern, daß auf die Execution und würckliche Observance der Königl. Ordres gehalten werden solle. De dato Berlin, den 7ten Februar. 1766.

Nachdem Se. Königl. Majestät jüngsthin allergnädigst geäussert haben, welchergestalt Höchstdieselben bemerket hätten, daß nicht genug auf die Execution, und würkliche Observance der Königl. Ordres gedrungen werde, und daher alle Bemühungen, so von den Collegiis mit Sr. Königl. Majestät Zufriedenheit *bishero* angewendet worden, fruchtlos blieben: So hat die Königl. Churmärkische ꝛc. Cammern dieserhalb das Nöthige an sämtliche Departements, insonderheit aber an die Land- und Steuer-Räthe, zu verfügen, und dahin äusserst bemühet zu seyn, damit ein jeder hierunter sein Devoir pflichtmäßig beobachte, widrigenfalls diejenigen, so darunter manquiren, Sr. Königl. Majestät Ungnade, und allenfalls die Cassation unausbleiblich zu gewärtigen haben werden. Berlin, den 7 Febr. 1766.

Nomine Directorii.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

An die Churmärkische ꝛc. Cammer.

in simili mut. mut.

An die Magdeburgische ꝛc. Cammer.

No. 17. Rescript an die Universität zu Halle, die Testimonia der bemittelten Stipendiaten betreffend. De dato Berlin, den 13ten Februar. 1766.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. In Unserm Circulari vom 17ten April. jüngst abgewichenen Jahres ist ausdrücklich verordnet:

> Daß in den, den Stipendiaten zu ertheilenden Testimoniis, mit bemerkt werden soll; ob dieselbe, so viel es dem Attestanti bekannt, durch ihren Aufwand den Verdacht erweckt haben, daß sie des Stipendii nicht bedürftig gewesen?

Dessen ohnerachtet ist bishero in verschiedenen dergleichen Testimoniis dieses Umstands gar keine Erwähnung geschehen; und Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, künftighin um mehrerer Zuverläßigkeit willen, und zu desto besserer Erreichung der, durch die letzthin vorgeschriebene Schemata der Stipendien-Tabellen abgezielten Absicht auch in den Fällen, wo der Stipendiat dergleichen Verdacht nicht erwecket, diesen Umstand nicht zu übergehen, sondern vielmehr in jedem Testimonio der Stipendiaten deutlich zu bemerken:

> ob er, durch seinen Aufwand, zu dergleichen Verdacht Anlaß gegeben habe oder nicht?

Sind ꝛc. Berlin, den 13ten Febr. 1766.

v. Fürst

An die Universität zu Halle.

No. 18. Rescript an den Magistrat der Stadt Magdeburg, daß den paraphirten Büchern derjenigen, die Handlung treiben, wenn es auch Handwercker sind, Fides verstattet werden solle. De dato Berlin, den 18ten Febr. 1766.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure allerunterthänigste Anfrage vom 8ten dieses, ertheilen Wir euch zur gnädigsten Resolution, daß die Bücher aller derjenigen, welche Handlung treiben, und ihre Bücher gesetzmäßig halten, Inhalts Codicis, so viel den Beweiß betrift, gültig sind. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten Febr. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Fürst, v. Dorville.

An den Magistrat der Stadt Magdeburg.

No. 19. Assecuranz- und Haverey-Ordnung für sämtliche Königl. Preußl. Staaten, nebst dem Rescripto Publicationis.

De dato Berlin, den 18. Febr. 1766.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir den grossen Einfluß der Assecuranzen in das Aufnehmen der Commercien Unserer Staaten in Erwägung gezogen, auch in der Absicht, denselben hinlängliche Assecuranz-Anstalten zu verschaffen, und Unsere Unterthanen zu dieser Art der Handlung aufzumuntern, eine Assecuranz- und Versicherungs-Gesellschaft gestiftet, und sie mit reizenden und vortheilhaften Privilegien begnadiget haben: so wollen Wir es auch nicht an weislichen, und den billigsten Gebräuchen Seehandelnder Völcker gemässen, Gesetzen ermangeln lassen, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Assecuranz-Geber und Nehmer auf das genaueste bestimt, weitläuftigen und verwickelten Irrungen vorgebeuget, und nach deren Vorschrift die aus dem Versicherungs-Vertrage entstehende Streitigkeiten kurz, billig und gerecht entschieden werden möchten. Wir haben solchemnach für nöthig erachtet, folgende den jetzigen Zeiten und Sitten, auch den Gewohnheiten und Gebräuchen der vornehmsten handelnden Völker gemäß eingerichtete Assecuranz- und Haverey-Ordnung entwerfen, verfassen und durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen. Wir gebieten und befehlen demnach den Unterthanen Unseres Königreiches und Unserer sämtlichen Staaten, besonders allen Ober- und Unter-Gerichten, sich in allen Vorfällen nach dieser gesetzlichen Vorschrift genau zu achten, und alle aus Assecuranzen entstehende Streitigkeiten darnach zu entscheiden. Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königl. Siegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 18ten Febr. 1766.

Friderich.
(L. S.)

v. Jariges, v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

Ad No. 19.

Erster Abschnitt.

Vom Versicherungs- oder Assecuranz-Vertrage überhaupt.

§. 1.

Es ist bekannter massen die Assecuranz oder Versicherung ein Vertrag, wodurch jemand gegen eine gewisse Abgift oder Prämie alle Gefahr, allen Schaden und Verlust eines gewissen Handlungs-Geschäfts, einer gewissen Unternehmung, eines Schiffes, Fahrzeuges, oder der darauf befindlichen Waaren und Güter übernimt, und sich zu deren Vergütigung verbindlich macht.

§. 2.

Alle Versicherungs-Verträge, welche von nun an in Unsern Staaten, zwischen Unsern Unterthanen, oder zwischen ihnen und Ausländern, geschlossen werden, sollen nach der Vorschrift und den Bestimmungen dieser Ordnung eingerichtet, oder widrigenfalls vor unverbindlich und ungültig geachtet werden.

Zweyter Abschnitt.

Von Assecuranz-Policen oder Versicherungs-Briefen.

§. 3.

Kein Versicherungs-Vertrag soll mündlich, sondern schriftlich geschlossen werden, und zwar werden zu den Policen oder Versicherungs-Briefen diejenigen Formulare gebrauchet, welche dieser Ordnung angehängt sind.

§. 4.

Zu den Policen der von Uns vergünstigten Assecuranz-Gesellschaft werden, nach dem §. 22. ihres Octroy, Stempel-Bogen von sechszehn Groschen genommen, ohne auf den Betrag der versicherten Sache oder Prämie zu sehen.

§. 5.

Alle Versicherungs-Policen, müssen auf Bankpfunde gerichtet, und sowohl die Prämien darnach bedungen, als auch die Vergütigungs-

tigungs- und Würdigungs-Beträge darinn bestimmt; beyde aber durch die Königl. Wechsel-Bank bezahlet werden.

§. 6.

Die Ausfüllung der gedruckten Policen-Formulare geschiehet dergestalt, daß darin

1. Der Name des Versicherers.
2. Der Name des Versicherten,
3. Der Name des Schiffes, seines Führers, oder des Schiffers,
4. Der Gegenstand der Versicherung und dessen gewürdigter Werth,
5. Die Zeit der Absegelung und Abfarth, in solchen Fällen, wo sie zu bestimmen möglich ist, der anfangenden und aufhörenden Gefahr;
6. Der Ort der Ein- und Ausladung, Absegelung und Löschung, auch der Bestimmung, wohin die Reise und Fahrt gerichtet.
7. Die bedungene, zu bezahlende oder schon bezahlte Prämie: genau und pünktlich ausgedrückt werden müssen.

§. 7.

Wer für fremde Rechnung, als Commissionair, Waaren versendet und versichern läßt, kann seinen Namen, oder den Namen seines Committenten in der Police ausdrücken. Es kann auch der Versicherungs-Brief,

an Zeigern dieses:

gerichtet, der Name des Eigenthümers und Committenten gantz verschwiegen, und überhaupt in der Police gesetzet werden:

Für Rechnung, den es angehen möchte.

§. 8.

Ist der Versicherungs-Vertrag durch den Dienst vereidigter Mäkler geschlossen worden; so wird derselben Name im Versicherungs-Briefe ausgedrückt.

§. 9.

Bey der Handlung nach entfernten Welt-Theilen und Ländern kann zwar

auf die Güter in unbenannten Schiffen,

Versicherung gegeben und genommen werden: um aber die Police alsdenn recht verständlich und bestimmt zu machen, müssen die versicherten Güter und Waaren umständlich angegeben, deren Packe, Kisten, Fässer, ihre Zeichen, Zahl, Inhalt, Werth, Ort der Absendung, auch der Name des Committenten, das Datum der Ordre und des Avis-Briefes, ausgedrücket werden.

§. 10.

Die Versicherung mehrerer Schiffe, oder verschiedener auf verschiedene Schiffe geladener Waaren, müssen und dürfen nicht in einer Police vermenget und gehäufet, sondern es sollen auf jedes Schiff, und auf jede in verschiedenen Fahrzeugen geladene Parthey Waaren, besondere Policen gegeben und ausgefertiget werden.

§. 11.

In einem vollzogenen und unterzeichneten Versicherungs-Briefe darf ohne beyderseitige Einwilligung nichts verändert, vermehret, oder ausgestrichen werden.

§. 12.

Die Policen sind die erste Vorschrift der Entscheidung aller aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Streitigkeiten, und müssen von den Richtern derselben zuerst eingesehen werden.

§. 13.

Der Versicherungs-Vertrag ist auf das eingeschränkteste zu erklären, und von einem Gegenstande nicht auf den andern zu erstrecken, mithin müssen die Policen buchstäblich und wörtlich verstanden werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche Versicherung geben und nehmen können.

§. 14.

Alle diejenigen können Versicherungen geben und nehmen, denen es aus besondern Gründen in dieser Ordnung nicht untersaget ist.

§. 15.

Die von Uns vergünstigte Versicherungs-Gesellschaft hat ein Ausschliessungs-Recht in Ansehung aller andern etwa zu errichtenden Gesellschaften, nicht aber in Ansehung einzelner Versicherer. Es hat also jeder Unserer Unterthanen die Freyheit zu versichern, und Ver-

sicherung zu nehmen, wo, und von wem er will.

§. 16.

Der Versicherungs-Vertrag setzet die erreichte Volljährigkeit, und die freye Verwaltung des Vermögens voraus; mithin können Minderjährige, und diejenige nicht versichern, denen die Verwaltung ihres Vermögens genommen, oder die Verfügung darüber eingeschränkt ist.

§. 17.

Niemand kann im Namen eines andern Versicherung geben, oder nehmen, dem es nicht von ihm aufgetragen und der seine Vollmacht vorzuzeigen nicht vermögend ist.

§. 18.

Man kann den Versicherungs-Vertrag selbst, und ohne den Dienst der Mäkler schliessen; Wenn man sich aber ihrer Vermittelung bedienen will, so muß man vereydigte Mäkler gebrauchen und ihren Namen im Versicherungs-Briefe ausdrücken.

§. 19.

Folgenden Personen wird untersaget, zu versichern, Versicherung zu geben, oder daran Theil zu nehmen:

1. Den Mäklern und Schifs-Clarirern
2. Den Dispacheurs und Taxatorn der Schäden,
3. Den Richtern der Versicherungs-Streitigkeiten,
4. Den Vorstehern und Bedienten der Königlichen Bank,
5. Den Vorstehern und Bedienten der von Uns vergünstigten Assecuranz-Compagnie.
6. Allen Zoll- und Accise-Aufsehern, Einnehmern und Bedienten.
7. Allen Einnehmern Königlicher Gefälle und Einkünfte.

Die Versicherungen dieser Personen sind nichtig und ungültig, und die bedungene Prämie soll Unserm Fisco verwirkt seyn.

§. 20.

Versicherungen nehmen aber, und seine Sachen versichern lassen, kann jedermann, die Mäkler und Schiffs-Clarirer allein ausgenommen, die sich auf ihre Rechnung alles Handels gänzlich enthalten müssen.

§. 21.

Wer an einem Schiffe oder dessen Ladung weder mittelbar noch unmittelbar Theil hat, kann darauf ohne Auftrag und Vollmacht eines Theilhabers keine Versicherung nehmen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Gegenstande der Versicherung.

§. 22.

Es können alle Gegenstände des Handels und der Gewerbe versichert werden, welche dieses Gesetz nicht ausdrücklich ausnimt.

§. 23.

Alle Waaren und Güter, welche über See, auf Strömen, oder zu Lande versendet oder erwartet werden, und womit ein erlaubter Handel getrieben wird, können versichert werden.

§. 24.

Man kann sowohl sein eigenes, als auch anderer Menschen Leben, jedoch mit deren Vorwissen, versichern lassen.

§. 25.

Eben so kann man auch die Freyheit der Menschen in Ansehung der See- und Türken-Gefahr, der barbarischen Seeräubereyen, oder auch feindlicher Aufbringung, versichern lassen.

§. 26.

Auch kann man auf das Leben des Viehes, womit man handelt, Versicherung nehmen.

§. 27.

Das Schiff- und Schiffs-Gefäß, oder das sogenannte Casco und Gebäude, kann mit dessen ganzen Ausrehdung, Ausrüstung und Zubehör, mit dem dazu gehörenden Rundholz, den Ankern, Tauen, Segeln, Stücken, Kriegs- und Mund-Bedürfnissen, versichert werden; jedoch muß die Versicherung nicht über den, zur Zeit der Absegelung gewürdigten Werth des Schiffes und gedachter Zugehörungen gehen, und soll der Werth in der Police ausgedrückt, und die Vergütigung ohne weitere Rechnung und Beweis darnach bestimmt und geleistet werden.

§. 28.

§. 28.

Alle Waaren, sie mögen verderblich oder unverderblich seyn, können zwar versichert werden; die verderblichen müssen aber in der Police ausgedrückt und namhaft gemacht, und sollen unter dem allgemeinen Ausdruck der Waaren, Kaufmanns-Güter und Kaufmannschaften nicht verstanden werden folgende Dinge: Getreide, Salz, Früchte, Rosinen, Vitriol, Wein, Hanf, Flachs, Zucker, Heringe, Käse, Wolle, gedörte Fische, Pelzwerk, Saamen, ungetheertes Tauwerk und Kabelgarn, Papiere, Bücher und andere der Verderbniß unterworfene Dinge; auch sind darunter Sclaven und Thiere nicht begriffen.

§. 29.

Läst jemand Waaren und Güter aus andern Welttheilen und entlegenen Ländern kommen, will sie versichern lassen, weiß aber den Namen des Schiffes und Schiffers noch nicht, so wird dergleichen Versicherung auf unbenannte Retouren in unbenannten Schiffen zwar verstattet, es muß aber solcher Umstand in der Police ausgedrückt, der Absender und Empfänger oder Committent, auch der Ladungs- und Löschungs-Ort, namhaft gemacht werden; auch liegt dem Versicherten ob, sobald als er den Namen des Schiffes und Schiffers erfähret, denselben dem Versicherer unverzüglich bekannt zu machen.

§. 30.

Gold und Silber, in Barren, Münzen oder Gefässen, Edelgesteine, Perlen, Kleinodien können versichert, und müssen unter dem allgemeinen Ausdruck von Kaufmannschaften oder Gütern verstanden werden. In sofern aber die Ausfuhr des Goldes und Silbers aus Unsern Staaten verboten ist, kann solches als eine Contreband-Waare nicht versichert werden.

§. 31.

Auf Bodmerey, oder die, auf den Boden des Schifs und auf abgeschifte oder abzuschiffende Güter geliehene Gelder, Seewechsel, oder das sogenannte Cambio marino kann Versicherung genommen werden, und zwar kann der Geber zum vollen, an Capital, Interessen und Prämie sich versichern lassen; aber alsdenn kann der Nehmer auf sein verpfändetes Eigenthum dergleichen sich nicht unterfangen. Derjenige, der solchergestalt auf Bodmerey versichert, soll frey von aller Haverey und von allem Beytrage dazu seyn.

§. 32.

Fischereyen aller Arten kann jeder versichern, und versichern lassen.

§. 33.

Da Assecuranzen auf das Bestehen, Fallen und Steigen der Waaren-Preise, nicht anders betrachtet werden können, als zuläßige Wetten über das eintreffen oder nicht eintreffen seiner Muthmaßung, mithin dergleichen Versicherungen Kaufleute sehr zum Nachsinnen aufmuntern können: so sollen sie in so fern verstattet werden, in so weit sie dem gemeinen Wesen in Ansehung der Preise-Steigerung nicht nachtheilig, auch mit keiner Arglist und Gefährlichkeit verbunden sind.

§. 34.

Auf vermutheten, zu verhoffenden oder sogenannten imaginirten Gewinn, ingleichen auf Interesse oder Non-Interesse können Versicherungen geschehen. Es muß aber im ersten Fall die Waare, worauf der Gewinn gehoffet und vermuthet wird, in der Police namhaft gemacht werden; bey der lezten Art der Versicherung aber sollen unsere Unterthanen alle Vorsichtigkeit gebrauchen und darauf an niemand zeichnen, ohne die Person die solche angehet, zu kennen, und die Umstände wohl erwogen zu haben.

§. 35.

Man kann sich auch die Versicherungs-Prämie die man bezahlet, versichern lassen, indem man sie zu dem Werthe und den Kosten der versicherten Waaren rechnet.

§. 36.

Der Versicherer kann sich durch jemand anders für das übernommene Risico wieder versichern lassen, wie unten der Abschnit von Reassecuranzen des mehreren besaget.

§. 37.

Alle wegen Seereisen angestellte Wetten werden hiermit gänzlich verboten.

§. 38.

Schiffe, Waaren, Güter, Krieges- und Mund-Bedürfnisse, welche unsern erklärten Feinden gehören, oder gewidmet sind, sollen von unsern Unterthanen nicht versichert werden, und die Uebertreter dieses Verbots, sollen so viel, als sie gezeichnet, Strafe erlegen; auch sollen in Kriegszeiten alle von den kriegenden Mächten für Contreband erklärte Dinge, Kriegs- und Lebens-Bedürfnisse, in den Policen namentlich ausgedrückt, widrigenfals die Versicherung für nichtig geachtet werden.

§. 39.

Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr in unsern Gesetzen verboten ist, können gültiger Weise wißentlich nicht versichert werden, und der Versicherer soll alsdann der bedungenen Prämie verlustig seyn, und als ein Contrebandier mit dem Versicherten bestraft werden.

§. 40.

Auf Schiffer- und Volkshäuer und Lohn wird keine Versicherung verstattet, wohl aber auf das den Schiffsleuten gegebene Handgeld und die voraus bezahlte Volkshäuer.

§. 41.

Aufgebrachte oder Prise-Schiffe kann derjenige der sie gekauft, versichern lassen, wenn sie aber noch nicht auf freyer Rhede, oder in einem freyen Hafen gewesen, so muß dieser Umstand in der Police ausgedruckt, widrigenfals die Versicherung für ungültig geachtet werden.

§. 42.

Ueber den Werth des Schifs oder der Waaren darf die Versicherung nicht gehen. Es soll daher das zu versichernde Schiff und die zu versichernden Waaren allezeit gewürdiget, und der zwischen beyden Theilen verglichene Werth in der Police in Gelde ausgedrückt, auch im Fall der Vergütigung ohne weiteren Beweiß zum Grunde geleget werden.

§. 43.

Bey einer Versicherung auf das Casco eines Schifs werden in dessen Würdigung alle Unkosten der Ausrehdung und Ausrüstung, die Provision, die voraus bezahlte Volkshäuer, die Assecuranz-Prämie mit und eingerechnet, und der Werth des Schifs so bestimmt, wie er zur Zeit der Absegelung wirklich gewesen ist.

§. 44.

Bey der Würdigung der Waaren und Güter aber wird ihr Werth darnach bestimmt, was sie an Bord zu bringen gekostet, und die Kaufmannsgebühr oder Provision, auch die Versicherungs-Prämie, dazu gerechnet.

Fünfter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Obliegenheiten des Versicherers.

§. 45.

Der Versicherer übernimt alle zukünftige über die versicherten Waaren und Güter ergehende Gefahren, sie mögen von menschlichem Versehen, oder vom Zufalle herrühren.

§. 46.

Jedoch verstehen sich blos die äusserlichen Beschädigungen, nicht aber die innere Verderbniß der versicherten Waaren.

§. 47.

Der Versicherer muß nicht nur denjenigen Schaden vergütigen, welcher den Waaren und Gütern selbst zugefüget wird, sondern auch denjenigen ersetzen, welchen der Unglücksfall an Kosten und Auslagen veranlasset.

§. 48.

Wenn die vorgehabte Reise entweder durch den Willen des Versicherten oder wegen dazwischen kommender Hindernisse gänzlich eingestellet oder verändert wird, ingleichen wenn die Versicherten Güter und Waaren gar nicht eingeschift und weggesendet werden; so ist die Versicherung für erloschen zu achten, und der Assecurirte berechtiget, die bezahlte Prämie mit Abzug eines dem Versicherer verbleibenden halben pro Cent zurück zu fordern.

§. 49.

Für Güter und Waaren, welche zwar zur Ladung und Versendung bestimmt gewesen, aber entweder gar nicht eingeladen worden, oder noch auf dem Lande befindlich und verblieben

blieben sind, ist der Versicherer zu haften unverbunden.

§. 50.

Wenn Waaren und Güter zur Zeit des geschlossenen Versicherungs-Vertrages bereits angekommen, oder schon verlohren gewesen, und der Versicherte den Verlust derselben zur Zeit der gezeichneten Police gewust hat, oder wissen können, so ist die Assecuranz nichtig und ungültig.

§. 51.

Wird ein Schiff widrigen Windes halber oder anderer Ursachen wegen zurück zu laufen genöthiget, und seine Reise unterbleibt darauf gänzlich, so höret die Assecuranz auf, und der Versicherer behält nur so viel von der empfangenen Prämie, als er entweder mit dem Versicherten in Güte eins wird, oder als gute unpartheyische Männer, oder die Assecuranz-Richter für billig erachten, und nach Verhältniß der Gefahr, die jener bereits gelaufen hat, bestimmen werden.

§. 52.

Wenn jemand auf Güter und Waaren mehr versichern läßt, als davon wirklich abgeschift worden oder als er daran wirklich Theil hat; so ist er befugt nach Verhältniß des wenigeren, von dem Versicherer, jedoch vor Absegelung des Schifs, von der ihm bezahlten Prämie zurück zu fordern. Es behält aber der Assecurateur davon ein halb pro Cent zurück.

§. 53.

Bey einer Versicherung, die auf das Casco eines Schiffes geschiehet, fängt sich die Gefahr von dem Augenblick an, da dasselbe seine Ladung oder Ballast einzunehmen beginnet, und währet bis zur Ankunft am Orte der Bestimmung und dem Zeitpunkt der Löschung.

§. 54.

Wenn das Casco eines Schifs von einem auf der Hin- vom andern aber auf der Herreise versichert wird, so beginnet und endiget sich die Gefahr des erstern so, wie im §. 53. bestimmt worden. Hingegen fängt die Gefahr dessen, der auf die Herreise versichert hat, sich mit dem Augenblicke an, da das Schiff zu seiner Rückladung Güter einzunehmen begonnen, unerachtet die Waaren, womit es angekommen, noch nicht ganz ausgeladen sind, und höret auf, sobald das Schiff wieder an dem Orte seiner Bestimmung angelandet, und völlig gelöschet ist.

§. 55.

Bey Versicherungen der Waaren und Güter hebt sich die Gefahr des Versicherers an, sobald sie vom Lande scheiden, oder vom Ufer und Strande ins Schiff gebracht werden, und dauret bis zu ihrer Ankunft am bestimmten Löschungsplatze, und bis sie unbeschädiget wieder ans Land gebracht sind. Es muß aber die Löschung nach der Ankunft möglichst beschleuniget werden.

§. 56.

Versichert jemand ein Schiff auf der Hin- und Herreise, so haftet der Versicherer auch für die Gefahr der Zeit des Stilliegens.

§. 57.

Läßt jemand ohne dringende Ursachen die einmal an Bord gebrachten und eingeladenen Waaren in ein anderes Fahrzeug oder ans Land bringen, so ist der Versicherer für einen daraber ergehenden Schaden zu stehen nicht verbunden.

§. 58.

Hingegen stehet er für die Gefahr, welche über die versicherten Waaren gehet, wenn sie vom Ufer in Lichtern an Bord, oder in dergleichen leichten Fahrzeugen vom Schiffe ans Land gebracht werden.

§. 59.

Ist ein Schiff und Gut zur Zeit des darüber eingegangenen Versicherungs-Vertrages bereits vergangen oder beschädiget gewesen, der Assecurirte aber oder dessen Commissionair könnte hinlänglich erweisen, oder endlich erhärten, daß er davon zur Zeit der Zeichnung nicht die mindeste Nachricht gehabt: so bleibt die Versicherung kräftig und verbindlich, und der Versicherer muß den erlittenen Schaden jenem vergüten. Wird der Versicherte hingegen überführet, daß er zur Zeit der Zeichnung bereits Nachricht von dem Zufalle gehabt, und hat sie dem Versicherer verschwiegen, so ist nicht nur der ganze Vertrag nichtig und ungültig, sondern es soll auch der Versicherer die Prämie behalten, und der Versicherte so viel, als sie beträgt, Strafe erlegen.

§. 60.

§. 60.

Der versicherte ist also schuldig, alle von dem assecurirten Schiffe und Gut habende Nachrichten und Zeitungen dem Versicherer aufrichtig anzuzeigen, und in der Police einzurücken, mithin deutlich auszudrücken, ob und wie lange das Schiff von dem Ladungs-Orte abgegangen, oder ob es noch daselbst, und an welchem Orte, es liege.

§. 61.

Wird demnach Versicherung über ein Schiff und Gut genommen, welches bereits von dem Einladungs-Ort abgegangen, dabey aber über die gewöhnliche Zeit ausbleibet, so muß der Versicherte alle seine bis zur gesuchten und gezeichneten Assecuranz gehabte Nachrichten, redlich entdecken und solche mit dem Vorbehalt:

auf alle gute und schlimme Zeitungen:

in der Police ausdrücklich einrücken lassen. Geschiehet dieses: so ist die Versicherung gültig, wenn sich auch gleich das Unglück vor ihrer Zeichnung ereignet hätte.

§. 62.

Da die Versicherung eines Schifs und Guts, von dessen Untergange und Verlust der Assecurirte zur Zeit der gezeichneten Police bereits Wissenschaft gehabt, ungültig, nichtig, und unverbindlich ist: so wird diese Wissenschaft nicht vermuthet, sondern der Versicherer, welcher sie vorschützet, muß sie erweisen. Es ist aber genug, wenn der Versicherte die Nachricht, durch ein Gerüchte, oder durch einen einigen Zeugen, oder auf andere Weise erhalten hat. Ermangeln dem Versicherer die nöthige Beweismittel, so lieget dem Versicherten ob, sich eydlich zu reinigen, von dem Unglücke zur Zeit der Zeichnung keine Wissenschaft gehabt zu haben.

§. 63.

Es soll aber doch alsdenn diese Wissenschaft des zugestossenen Unglücks vermuthet werden, wenn die Nachricht davon, von der Stelle, wo das Schiff verlohren worden, oder Schaden genommen, an den Ort, wo die Police gezeichnet worden, vor ihrer Zeichnung ordentlicher Weise hingelangen und gebracht werden können. Um dieses herauszubringen, sollen zwey Stunden auf eine Meile gerechnet, auch andere Beweisthümer zugelassen werden.

§. 64.

Unter der Gefahr und dem Risico, welche der Versicherer übernimt, sind alle gewöhnliche, bedachte und unbedachte Unglücksfälle und Beschädigungen verstanden, und begriffen, welche den Schiffen und Gütern auf irgend eine Weise, es sey durch Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, Uebersegelung, Strandung, Werfung, Brand, Wegnehmung, Plünderung, feindliche Anhaltung fremder Mächte, Krieges-Erklärungen, Repressalien, Mißhandlung, Versehen, oder Versäumniß des Schiffers oder seines Volks, zustossen können, und weder in diesem Gesetze noch in der Police ausgenommen sind.

§. 65.

Weil aber der Versicherer nur die äusserlichen Unglücksfälle und Beschädigungen übernimt, so haftet er keinesweges für die innerliche Verderbniß der Waaren, die aus ihrer natürlichen Beschaffenheit, und ihren innerlichen Mängeln und Fehlern entstehrn. Wenn also Weine sauer werden oder verlecken, Früchte verderben und faul werden, Getreide oder Castanien sich anstecken, Mäuse und Ungeziefer etwas anfressen, benagen oder zernichten: so ist der Versicherer diesen Schaden zu vergütigen nicht verbunden, es wäre denn, daß derselbe aus gewaltsamer Auf- und Anhaltung des Schifs entstanden.

§. 66.

Wird ein Schif wegen eines, wieder die Gesetze und Ordnungen des Orts begangenen Versehens und Fehlers, oder auch wegen unrichtiger Angabe oder Verhelung bey Entrichtung der Aus- und Eingangsrechte, oder auch wegen Aus- oder Einfuhr verbothener und Contrebandwaaren, oder wegen Einlaufung in einem verbothenen Hafen, angehalten, für verfallen, oder verwirkt erkläret, oder die verbothene Waare eingezogen: so ist der Versicherer von Ersetzung eines solchen Schadens frey.

§. 67.

Eben so wenig stehet der Versicherer für denjenigen Schaden, der aus dem Fallen des Preises entspringt, wenn er ihn nicht ausdrücklich übernommen hat.

§. 68.

§. 68.

Er ist auch überhaupt von Vergütigung aller derjenigen Schäden frey, welche durch die Handlungen, Gefährde oder Verschuldung des Versicherten entstehen.

§. 69.

Alles was unterwegs an dem Schiff nicht gekappt und gekerbet wird, sondern an dessen Geräthschaften, durch den ordentlichen Gebrauch, bricht oder abgenützt und zernichtet wird, fällt dem Versicherer nicht zur Last, inmassen das Schiff mit seinen Geräthschaften zum Widerstande gegen Wind und Wetter stark und tüchtig seyn soll. Jedoch ist davon auszunehmen, das Brechen der Masten und Tauen, und der Verlust der Anker und Segel, wenn solches im ordentlichen Lauf der Reise sich zuträgt, oder gar durch ausserordentliche Zufälle veranlasset wird.

§. 70.

Wenn ein Schiff des Winters oder Eises wegen aus dem Hafen zu segeln verhindert, oder auf der Reise des Winters und Treibeises wegen, in einem Hafen einzulaufen genöthiget, oder auch wegen der Pest und anderer im Schwange gehender ansteckender Krankheiten zur Quarantaine angestrenget wird: so ist der Versicherer für die unter der Zeit verstrichene Liegetage frey, und kann der dieserhalb aufgelaufenen Kosten wegen nicht in Anspruch genommen werden.

§. 71.

Wird ein Schiff von hoher Hand, als von freyen Staaten, Souverainen und Fürsten angehalten, in Beschlag oder sogenanntes Embargo genommen, so muß der Versicherer für die dadurch verursachte Kosten und Liegetage einstehen.

§. 72.

Wird hingegen ein versichertes Schiff wegen einer besondern Particulair-Forderung an die Rheder oder an die Befrachter verkümmert, angehalten, oder in Beschlag genommen; so ist der Versicherer für die dadurch verursachte Kosten zu keiner Vergütigung verbunden.

§. 73.

Sieht sich der Versicherte, dessen Commißionair oder Schiffer durch Sturm, Ungewitter, Strandung oder andere dergleichen Zufälle gezwungen, die Waaren umladen und in eins oder mehrere Fahrzeuge bringen zu lassen, so stehet der Versicherer in solchem Falle für solche Waaren in eben der Gefahr und Verantwortung, als wenn sie nicht umgeladen worden wären; er muß auch alle durch solche Umladung verursachte Schäden und Kosten vergütigen, wie auch die höhere Fracht, die etwa der Versicherte bedingen müssen, ersetzen; jedoch muß der Versicherte ihm sofort von dem Zufalle Nachricht geben.

§. 74.

Der Versicherer ist für allen Schaden und Verlust einzustehen verbunden, welcher an Schiff und Gut durch Versehen, Nachläßigkeit oder Muthwillen des Schiffers und seiner Leute entstanden ist. Jedoch ist er befugt seine Entschädigung wieder vom Schiffer zu suchen.

§. 75.

Wenn aber der Schiffer über das verlorne oder beschädigte Gut einen Fracht-Brief gezeichnet hat, so hat der Versicherte sich zu seiner Entschädigung zuerst an den Schiffer und dessen Vermögen, in dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit aber an das Schiff und die Frachtgelder zu halten, das daran noch fehlende aber vom Versicherer zu suchen.

§. 76.

Verzögert Schiff und Gut an dem Einladungs-Orte ohne dringende Noth und über die sonst gewöhnliche Zeit, und segelt in einer spätern Jahrzeit ab, worinn die Gefahr zur See grösser ist; so bleibt zwar die Versicherung verbindlich, aber der Versicherer, dem solches gemeldet werden muß, ist berechtiget, wegen seines vermehrten Risico eine Zulage zu der Prämie zu fordern, so wie sie zur Zeit, da der Schiffer wirklich abgesegelt, gangbar ist.

§. 77.

Läßt der Versicherte ohne Vorwissen und Einwilligung des Assecurirers die Reise verändern und den Schiffer nach andern Häfen und Oertern als in der Police benannt und bestimmt worden, segeln; so soll der Versicherer aller Gefahr entschlagen und die Prämie gewonnen seyn, es wäre denn, daß ein erweißlicher

Bayerische Staats-Bibliothek München

licher Nothfall diese Veränderung verursacht hätte.

§. 78.

Verändert aber der Schiffer ohne wirkliche Noth und ohne Wissen und Willen des Versicherten seine Reise und gehet nach andern, als in der Police benannten Oertern und Häfen, so bleibt zwar die Versicherung in ihrer völligen Kraft, der Versicherer aber ist befugt, den Schiffer dieserhalb in Anspruch zu nehmen.

§. 79.

Verkürzt der Schiffer seine Reise und löschet mit Wissen und Willen des Assecurirten die ganze Ladung oder einen Theil derselben an einem näher belegenen Orte, als derjenige ist, den die Police bestimmt, so erlöschet die Versicherung, und die Verantwortung des Versicherers höret auf, die Prämie aber ist gewonnen.

§. 80.

Verlängert der Schiffer die Reise, mit Vorwissen und Einwilligung des Versicherten, und segelt nach einem weiter gelegenen Ort, so ist der Versicherer aller Gefahr entlediget, und die Prämie zu behalten befugt.

§. 81.

Lässet der Versicherte ohne dringende Noth die an Bord genommene Waaren in ein anderes Fahrzeug oder zu Lande bringen, oder verabsäumet die Güter zu rechter Zeit zu löschen, so ist der Versicherer für den dabey sich ereignenden Schaden zu stehen unverbunden, und fält solcher denjenigen zur Last, auf deren Veranlassung solches geschehen.

§. 82.

Soll ein Schiff und Gut unter einer Bedeckung oder Convoy gehen, so muß diese in der Police deutlich benannt, und der Ort bestimmt werden, wo es zur Convoy stossen soll. Wird dieses unterlassen, und das Schiff wird auf der Reise zur Convoy weggenommen; so ist der Versicherer zu keiner Entschädigung verbunden, es wäre denn, daß die Assecuranz in solchem Falle auf alle Gefahr ohne Ausnahme geschlossen worden.

§. 83.

Ist Schiff und Gut bereits bey den zu seiner Bedeckung bestimmten Kriegs-Schiffen angelangt, mithin unter Convoy gekommen; so muß der Schiffer mit einem Zeichen oder Seynbriefe, von demjenigen, der die Convoy führet, versehen werden.

§. 84.

Dem Schiffer lieget ob, sich bereit und fertig zu halten, ohne alle Verzögerung mit der Convoy in die See zu gehen, abzusegeln, und auf der Reise sich möglichst mit derselben zusammen zu halten.

§. 85.

Wenn der Schiffer geflissentlich versäumet mit der Convoy auszulaufen, oder auf der Reise sie ohne Noth verläßt, der Versicherte kann aber nicht überführet werden, dazu einige Anleitung gegeben zu haben, oder sonsten Schuld daran gewesen zu seyn: so ist zwar der Versicherer verbunden, für allen sich ereignenden Schaden einzustehen; er ist aber befugt seine Entschädigung von dem Schiffer zu suchen, und soll dieser ausser dem noch wegen seines Vergehens, nach Beschaffenheit der Umstände, empfindlich bestrafet werden.

§. 86.

Ist dem Versicherten eine solche Fahrläßigkeit des Schiffers bekannt gewesen, und er hat dem Versicherer nicht sogleich Nachricht davon gegeben, um sich mit ihm deswegen zu vergleichen, so ist dieser aller Gefahr und Verantwortung entschlagen. Der Versicherer muß aber erweisen, daß der Versicherte die Nachläßigkeit und den Muthwillen des Schiffers gewußt, oder darzu Veranlassung gegeben habe. Im Fall ermangelnder Beweismittel aber, muß sich der Versicherte dieserhalb eydlich reinigen.

§. 87.

Wird aber der Schiffer durch Sturm, Wind und Ungewitter, oder andere unvermeidliche Zufälle von der Convoy getrennt, oder sie zu verlassen gezwungen, so mag er seine Reise an den bestimmten, oder einen andern Ort fortsetzen, den er für den sichersten hält, und bleibet sodenn der Versicherer, fals das Schiff weggenommen und aufgebracht wird, für allen Schaden einzustehen verbunden.

§. 88.

§. 88.

Es muß in der Police allezeit ausgedrückt werden, ob ein Schif mit oder ohne Convoy abgehen soll, ingleichen, ob im Fall das Schiff mit Convoy abgienge, ein Theil der Prämie zurückbezahlt, oder ob im Fall es ohne Convoy abgienge, etwas zu der Prämie zugelegt werden soll, inmassen ohne dergleichen Abreden, die Prämie weder zurück gegeben, noch vermehret werden darf.

Sechster Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Versicherten.

§. 89.

Da der Versicherungs-Vertrag auf beyden Seiten eine besondere Redlichkeit, Aufrichtigkeit und Treue voraussetzet und erfordert: so lieget dem Versicherten ob,

dem Versicherer die wahre Beschaffenheit, Umstände, Eigenschaften des Schiffes und Gutes offenherzig anzuzeigen, ihm die davon habenden Nachrichten unverhelen mitzutheilen, auch nichts davon gefährlicher Weise zu verschweigen.

§. 90.

Er ist solchemnach verbunden, dem Versicherer aufrichtig anzuzeigen und in der Police auszudrücken,

a) wo das Schiff gebaut, und von welcher Bauart, auch ob es von Eichen oder weicherem Holze gebaut sey,
b) ob es eine aufgebrachte oder gemachte Prise sey.
c) ob verbotene und Contrebandwaaren auf dem Schiffe befindlich seyn,
d) ob und was für verderbliche und fliessende Waaren darin geladen seyn,
e) ob das Schiff bereits abgegangen,
f) wenn es abgesegelt, und welche Nachrichten und Zeitungen er davon habe,
g) ob das Schiff mit oder ohne Bedeckung und Convoy gehen, und wo es darunter kommen oder dazu stossen soll.

§. 91.

Alle nach Absegelung des Schiffes erhaltene Nachrichten muß er dem Versicherer unverweilt mittheilen, ihm es auch sogleich melden, wenn das Schiff durch Zufälle gehindert wird zur bestimmten Zeit in See zu gehen, oder wenn es genöthiget wird, die Reise zu ändern, nach entferntern Oertern zu segeln, oder in andern Häfen, als in der Police bestimmt, einzulaufen.

§. 92.

Der Versicherte ist schuldig, die bedungene Prämie ohne Verzug zu der bestimmten Zahlungszeit, oder wenn keine Frist verabredet worden, sofort bey Unterzeichnung der Police zu bezahlen, im Verzögerungsfall aber monatlich ein pro Cent Zinsen davon entrichten.

§. 93.

Es lieget ihm ferner ob, in Unglücksfällen allen Eifer und alle Sorge anzuwenden, um Schiff und Gut möglichst zu retten und nichts zu verabsäumen, was zu ihrer Erhaltung, Bergung und Befreyung gereichen kann.

§. 94.

So bald er von einem zugestossenen Unglücke und Unfall Nachricht erhält, muß er sie dem Versicherer sogleich durch geschworne Mäkler, oder andere glaubwürdige Männer mittheilen lassen.

§. 95.

Ist Schiff und Gut an dem Ort der Bestimmung angelangt, so liegt dem Versicherten ob, die Löschung möglichst zu beschleunigen, und längstens binnen funfzehen Tagen zu bewirken, oder die, sie verzögernde gültige Hindernisse dem Versicherer zu melden. Verzögert er die Löschung geflissentlich, oder läßt er ohne gültige Hinderniß die funfzehen Tage vorbeystreichen, so ist der Versicherer aller Gefahr entschlagen, und von aller Verantwortung frey. Wenn aber auch gültige Hindernisse die Löschung aufhielten, so soll doch die Gefahr des Versicherers nicht über ein und zwanzig Tage von der Ankunft an gerechnet, dauren.

Siebender Abschnitt.

Von der Versicherungs-Prämie, und deren Zurückzahlung, oder dem Ristorno.

§. 96.

Die Versicherungs-Prämie soll von dem Versicherten sogleich bey Unterzeichnung der Police durch Unsere Wechselbank bezahlet werden, es wäre denn eine andere Frist und Zahlungs-Zeit bedungen und verabredet worden.

§. 97.

Verzögert der Versicherte die Bezahlung der Prämie; so muß er monatlich ein pro Cent Zinsen davon entrichten.

§. 98.

Dem Mäkler lieget ob, die von dem Versicherten empfangene Prämie dem Versicherer ohne allen Verzug zuzustellen; widrigenfalls er seines Lohns verlustig, und verbunden seyn soll, die zurückbehaltene Prämie völlig, und zwar mit ein pro Cent monatlicher Zinsen, dem Versicherer sofort zu bezahlen.

§. 99.

Wenn der Versicherer die bedungene Prämie dem Mäkler selbst borget, so muß er sich an ihn allein halten; es wäre denn, daß die Prämie noch bey dem Versicherten stünde, welchenfalls dieser hauptsächlich sie ihm zu bezahlen verbunden wäre.

§. 100.

Der Versicherer soll zur Sicherheit seiner Prämie ein gesetzliches Pfand- und Vorzugs-Recht an dem Schiff und Gut haben, und nach dem §. 165. Unserer Concurs- und Hypotheken-Ordnung in der zweyten Classe angesetzet werden.

§. 101.

Der Versicherer erhält die Prämie wegen übernommener Gefahr; er ist also dieselbe zu fordern nicht berechtiget, vielmehr die erhaltne Prämie herauszugeben verbunden, wenn er gar kein Risico gehabt, und die Versicherung ohne Schuld des Versicherten rückgängig geworden: jedoch ist er allezeit befugt ein halb pro Cent abzuziehen und einzubehalten.

§. 102.

Ein geschlossener Versicherungs-Vertrag, kann ohne beyderseitige Einwilligung nicht aufgehoben werden. Der Versicherte kann also die bezahlte Prämie unter keinerley Vorwand zurückfordern, wenn er auch gleich die Versicherung anderswo wohlfeiler bekommen könnte, oder die Gefahr selbst übernehmen wollte.

§. 103.

Die Zurückzahlung und Zurückforderung der Prämie mit Abzug und Einbehaltung eines halben pro Cent, hat nur in folgenden Fällen statt,

a) wenn der Versicherte die Reise freywillig einstellet oder ändert,
b) wenn die Reise wegen dazwischen kommender Zufälle und Hindernisse unterbleibt,
c) wenn die versicherten Waaren nicht eingeschift und nicht weggesendet werden,
d) wenn das Schiff widrigen Windes oder anderer Zufälle halber, zurück läuft und die Reise nicht wieder fortsetzet, in welchem leztern Fall aber an der empfangnen Prämie nur so viel zurück gezahlet wird, als sich die Partheyen vergleichen, oder als gute Männer nach Verhältniß der bereits gehabten Gefahr bestimmen.

§. 104.

Nach Verhältniß des zu viel versicherten, kann die Prämie mit Abzug eines halben pro Cent zurück gefordert werden,

a) wenn der Versicherte mehr Waaren versichern lässet, als wirklich abgesendet werden,
b) wenn er mehr versichern läßt, als er wirklich Theil an den Waaren oder an dem Schiffe hat.

Er muß aber solches zu erweisen, allenfalls eidlich zu erhärten, im Stande seyn.

§. 105.

Wenn die versicherten Waaren anfänglich in mehrern Schiffen eingeladen werden sollen, nachher aber nur in einem Schiffe eingeladen werden: so liegt dem Versicherten ob, dem Assecurateur sogleich Nachricht davon zu geben, und falls dieser sodann nicht über alle in dem einen Schiffe geladene Waaren die Versicherung übernehmen und fortsetzen will, so ist er

schuldig

schuldig von der empfangenen Prämie so viel mit Einbehaltung eines halben pro Cent zurück zu geben, als die Verhältniß der nicht versicherten Waaren beträgt.

§. 106.

Wird ein Schiff oder Gut auf mehrere Oerter versichert, und ist in der Police zwischen einem jedweden Ort eine absonderliche Prämie bedungen worden; so ist, im Fall daß die Reise geändert oder verkürzet wird, oder auch ein Unglück sich ereignet, nachdem das versicherte Schiff und Gut an einem von den, in der Police zuerst benannten Oertern angelangt, der Versicherer verbunden, von der erhaltenen Prämie mit Abkürzung eines halben pro Cent so viel zu erstatten, als zwischen dem Absegelungs- und dem Landungs- und Löschungs-Orte bedungen worden. Ist aber in dem Versicherungs-Briefe, nicht zwischen einem jedweden Orte eine besondere, sondern überhaupt für die ganze Reise eine Prämie bedungen worden, so behält der Versicherer die ganze Prämie, falls die Reise geändert oder verkürzet wird, oder ein Schade entstehet, ehe Schiff und Gut an einem der in der Police bestimmten Oerter angelangt ist.

§. 107.

Wenn es sich zuträgt, daß einerley Schiff oder Gut zugleich an mehrern Oertern versichert worden, und es ist erweißlich ohne Gefährde des Versicherten und bloß deswegen geschehen, weil er von der, von seinem Commißionair anderswo genommenen, Versicherung nichts gewust hat: so gilt allein die ältere und erst gezeichnete Versicherung und Police, es mag die Prämie höher oder geringer, als bey der leztern seyn; jedoch ist der Versicherte befugt von dem spätern Versicherer, die nach der neueren Police ihm entrichtete Prämie nach Abzug eines halben pro Cent zurück zu fordern. Dafern aber dasjenige was in der ältern Police gezeichnet worden, den wahren und völligen Werth der versicherten Waaren nicht erreichte; so soll die leztere und neuere Versicherung und Police nur für so viel gelten, als zur Versicherung des völligen Werthes noch fehlet, und in der ersten Police ermangelt; der Ueberrest von der entrichteten lezten Prämie aber soll, mit Abzug eines halben pro Cent zurück gegeben werden.

§. 108.

Wenn aber der Versicherte Ordre giebt, an einem andern Ort über Schiff und Gut Versicherung zu nehmen, nimt aber hernach über dieselben selbst am Orte seines Aufenthalts auf gleiche Summe Assecuranz; so muß nicht auf das Datum der gezeichneten Policen, sondern der gegebenen Ordre gesehen, mithin jene, obwohl später, jedoch nach der ältern Ordre gezeichnete Police und Versicherung für die erstere geachtet werden.

§. 109.

Ist aber auf einer und derselben Police, und an einem Orte zu unterschiedenen Zeiten, von mehreren Assecurateurs gezeichnet worden, so wird von einem jeden die empfangene Prämie Verhältnißmäßig erstattet, und gehet über sie das Ristorno insgesamt, und ohne Unterschied.

§. 110.

Eine, auf imaginirten oder erwarteten Gewinn gezeichnete und geschlossene Versicherung kann nicht wiederrufen, und der Versicherer zur Erstattung der Prämie nicht angehalten werden.

§. 111.

Wenn ein Mensch, dessen Freyheit versichert worden, auf der Reise stirbet, oder getödtet, und solches behörig erwiesen wird, so erlöschet die Versicherung und der Assecurateur muß die Prämie mit Einbehaltung eines halben pro Cent herausgeben.

Achter Abschnitt.

Von des Schiffers und Schiffs-Volks Versehen.

§. 112.

Der Versicherer trägt nach obigen Grundsäzen allen Schaden, welcher durch des Schiffers, oder der Steuerleute, und des Schiffs-Volks Unerfahrenheit, Versehen, Versäumniß, Nachläßigkeit und Muthwillen entstehet, und dem versicherten Schiff und Gut widerfähret.

§. 113.

Er ist aber berechtiget, sich wieder an den Schiffer und das Schifsvolk zu halten,

ten, und von ihm seine Entschädigung zu fordern.

§. 114.

Wann die eingeladene Güter und Waaren, wegen unzulänglicher Verwahrung, schlechter Ladung, Packung, Garnirung und übeler Stauung beschädiget oder verdorben werden; so muß zwar der Versicherer solches vergütigen; es lieget aber dem Versicherten ob, vorhin alles zu versuchen, von dem Schiffer, aus dem Schiffe oder dem Frachtgelde seine Entschädigung zu erlangen, und diese nicht eher von dem Versicherer zu suchen, als, wenn er vom Schiffer und aus dem Schiffe oder Frachtgelde sie entweder gar nicht, oder nicht völlig erhalten kann.

§. 115.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn ein Schiff übel versehen und gedichtet, oder auch aus Unvorsichtigkeit des Schiffers eine nasse und fliessende auf eine andere, dadurch leicht verderbliche, Waare geleget und gestauet, und diese solchergestalt angesteckt, oder beschädiget wird.

§. 116.

Bricht beym Ein- und Ausladen der Güter das Hebezeug, und der Windetakel des Schiffs, so fällt der daraus entstehende Schade zwar dem Versicherer zur Last; er ist aber seinen Regreß an den Schiffer zu nehmen befugt.

Neunter Abschnitt.

Von der Uebersegelung, oder von dem Schaden, welchen die Schiffe einander im Hafen, oder in offener See zufügen.

§. 117.

Wenn zwey unter Segel seyende Schiffe auf einander ansegeln, oder stossen, ohne daß solches von den Schiffern vermieden und durch zeitige Ausweichung verhütet werden können, es ereigne sich solches bey Tag oder bey Nacht, bey stürmischem oder stillen Wetter, in offener See, oder auf der Rhede und im Hafen, dergestalt, daß das eine oder das andere zerbricht, berstet oder gar zu Grunde gehet, oder, daß das eine oder beyde mit ihrer Ladung durch Werfung der Güter, oder auf andere Art beschädiget werden; so soll der Verlust und Schaden auf beyde Schiffe und deren Ladung zusammen geschlagen, berechnet und vertheilet werden, wie in allgemeinen Havereyen gebräuchlich ist, da dann ein jedes von beyden die Hälfte des Schadens tragen soll.

§. 118.

Wenn aber ein segelndes Schiff, ohne des Schiffers Verschulden an ein anderes, welches vor Anker liegt, oder mit Tauen am Lande feste gemacht ist, geräth und dergestalt anstößt, daß diesem dadurch ein Schade zugefüget wird, so soll jenes die Hälfte desselben vergütigen; nimt aber das segelnde selber dadurch Schaden, so muß es ihn allein tragen.

§. 119.

Wofern dasjenige Schiff, welches solchergestalt durch An- und Uebersegeln beschädiget worden, ausweichen können, und hat es nicht gethan, so trägt es seinen Schaden selbst und allein.

§. 120.

Liegen zwey oder mehrere Schiffe vor Anker, und kommen einander gefährlicher Weise zu nahe, so ist der vorne anliegende Schiffer, woferne er weichen kann, verbunden auf des andern Zurufen, den Anker zu lichten und abzulegen; unterläßt er solches, so haftet er für allen daraus entstehenden Schaden, besonders wenn es sich in einem solchen Hafen zuträget, in welchem das Wasser ablaufen, und das Schiff auf den Grund zu sitzen kommen kann.

§. 121.

Wenn derjenige Schiffer, welcher in obigem Falle dem andern auszuweichen bemühet ist, und auf des andern Zurufen aus dem Wege zu gehen suchet, selber dabey an Schiff und Gut Schaden nimt: so soll ihm dieser nach dem Ermessen guter Männer von demselben vergütiget werden; füget er hingegen bey dem Ausweichen dem andern Schaden zu, so ist er ausser aller Verantwortung.

§. 122.

Will ein ansegelender Schiffer, ob es ihm gleich möglich war, und ob ihm gleich der andere fest liegende zurufet, nicht ausweichen und aus dem Wege legen, oder er verhindert

den

den andern, auszuweichen: so ist er schuldig den ganzen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 123.

Kömmt eines von denen vor Anker liegenden Schiffen los, und treibet sich auf ein anderes, festliegendes Schiff, so daß es ihm Schaden zufüget, so soll es dessen Hälfte ersetzen; nimt aber das losgetriebene Schiff selber Schaden, so muß es denselben allein tragen.

§. 124.

Wenn der Schiffer, dessen Schiff solchergestalt los geworden, und angetrieben kömmt, dem vor Anker liegenden zuruft, seinen Tau schiessen zu lassen, dieser es aber wegen Sturm oder anderer Ursachen ohne Gefahr seines Schifs nicht thun kann, so soll das angetriebene Schiff die Hälfte des, dem andern zugefügten Schadens vergütigen.

§. 125.

Wenn aber zwey Schiffe los kommen und sich beide aneinander treiben, so müssen beide die Hälfte des daraus entstehenden Schadens pro rata ihres Werths tragen.

§. 126.

Jeder Schiffer soll an dem Orte, wo sein Schiff vor Anker liegt, eine Ankerboy in gerader Linie über dem Anker bevestigen und schwimmen lassen; fals er solches unterläßt, haftet er für allen Schaden.

§. 127.

Wenn ein Schiffer auf obige Arten einen Schaden vorsetzlich und geflissentlich zufüget, oder es kann ihm doch dabey eine grobe Schuld beygemessen werden: so soll er denselben völlig ersetzen, in soweit nämlich Schiff und einhabende Ladung zureichet; nimt er aber solchergestalt Schaden, so träget er ihn allein, ohne vom andern Vergütigung fordern zu können.

§. 128.

Derjenige, welcher eine solche Geflissenheit oder Verschuldung dem Schiffe beymißt und behauptet, muß deren Beweis übernehmen; ermangeln ihm hinlängliche Beweisthümer, so müssen sich Schiffer und Schifsvolk eidlich reinigen, und nach geleistetem Eide entbunden werden.

§. 129.

In allen diesen Fällen sind Schiffer, Rheder und Befrachter mehr als Schiff und Ladung, die ihnen zugehören, an Werth betragen, zu vergüten und zu ersetzen, nicht schuldig, und es zahlet jeder nach Verhältniß des ihm am Schiffe und Gut gehörigen Antheils, und nicht darüber.

§. 130.

Wird jemand bey dergleichen Zufällen getödtet, verwundet und gelähmet; so soll es dabey eben so, als bey andern vorsetzlichen, verschuldeten oder zufälligen Mordthaten und Verwundungen gehalten werden, sowohl was die Bestrafung, als auch die Entschädigung und Genugthuung betrift.

§. 131.

Ist ein, auf obige Art beschädigtes Schiff und Gut versichert; so liegt den Eigenthümern und versicherten ob, auf Verlangen und auf Rechnung des Versicherers und zu seinem Besten, ihr Recht gegen die Rheder und Führer des Schiffes, welches den Schaden verursachet auszuführen und geltend zu machen. Alles dasjenige nun was sie durch rechtliches Erkenntniß oder durch einen, mit des Versicherers Einwilligung geschlossenen Vergleich erlangen und erhalten, soll dem Versicherer, oder fals mehrere gezeichnet, den Versicherern nach Verhältniß, und nach Abzug der gerichtlichen Kosten, wieder gut gethan werden.

§. 132.

Dagegen ist der Versicherer schuldig, den auf obige Arten der Zufälle zugefügten, und über Schiff und Gut ergangenen Schaden, nachdem ihm das Unglück bekannt gemacht worden, binnen gesetzlicher Frist zu vergütigen, und die Haverey zu bezahlen.

Zehnter Abschnitt.

Von Versicherung auf Seewechsel und Bodmerey.

§. 133.

Auf Bodmerey, wie auch auf Gelder, die auf abgeschifte oder abzuschiffende Güter geliehen worden, mag der Geber zum vollen versichern lassen, alsdenn aber muß sich der

Nehmer

Nehmer dessen auf sein verpfändetes Eigenthum enthalten.

§. 134.

Der Geber soll von der Haverey nicht befreyet, sondern in Schadenfällen, seinen verhältnißmäßigen Theil an der Verringerung der verbodmeten oder verpfändeten Sache mit zu tragen gehalten seyn.

§. 135.

Jedoch verstehet sich dieser Beytrag nur von gemeinschaftlicher oder grossen Haverey, als Werfung, Kappen der Masten und Tauen, welche zur gemeinen Rettung des Schifs und Guts geschehen. Zu simplen Havereyen, und particulær Schäden aber, die ihnen zustossen möchten, trägt der Geber nichts bey, und mit dieser Einschränkung verstehet sich der §. 31. des vierten Abschnitts.

§. 136.

Im Fall eines Schifbruchs, soll der Bodmereycontract auf den Werth der geborgenen Güter herunter gesezt werden.

§. 137.

Wenn auf eine Ladung zugleich ein Bodmereycontract und zugleich Assecuranz vorhanden ist, so soll der Geber auf Bodmerey allein für sein Capital dem Versicherer in Ansehung der aus dem Schifbruche geretteten Güter vorgezogen werden.

Eilfter Abschnitt.

Von Versicherungen über das Leben und die Freyheit der Menschen besonders vor Türkengefahr.

§. 138.

Wenn die Freyheit gewisser Personen oder das Leben eines Menschen versichert wird: so soll in der Police der Name, das Alter, der Stand, der Aufenthalt derselben, der Name des Schiffes, der Hafen der Absegelung, die Summen der Loßkaufung, Ranzion und Reisekosten, auch an wen die Gelder ausgezahlt werden sollen, ausgedrückt werden.

§. 139.

Diejenigen, welche die Lösung gefangener Personen aus der Sclaverey übernehmen, können das Lösegeld versichern lassen, und die Versicherer sollen es zu bezahlen verbunden seyn, wenn die gelöste Person auf der Herreise, wieder genommen oder getödtet würde, oder auch eines natürlichen Todes stürbe.

§. 140.

Das Leben eines Menschen kann ein dritter ohne sein Vorwissen nicht versichern lassen.

§. 141.

Wird auf Seegefahr oder Risico überhaupt Versicherung gegeben, so ist die Gefahr vor den Türken und Barbaren darunter ordentlicher Weise mit begriffen; geschiehet aber die Versicherung blos und allein auf Türkengefahr, es sey auf das Schiff oder auf Güter, oder der Menschen Freyheit und Leben; so soll unter dieser Versicherung allein die Gefahr und der Zufall verstanden werden, der von wirklichen türkischen, mohrischen und barbarischen Schiffen und Kapern und Kreuzern, nicht aber von andern Seeräubern herrühret, und der Versicherer soll sonsten für kein anderes Seerisico haften und einstehen.

§. 142.

So bald der Versicherer benachrichtiget ist, daß die versicherte Person von den Türken aufgebracht und gefangen genommen worden, so ist er verbunden, die gezeichnete Summe ohne Abzug der sonst üblichen zwey pro Cent an den rechtmäßigen Inhaber der Police binnen einem Monat auszubezahlen.

§. 143.

Wenn die Person, deren Freyheit jedoch ohne deren Leben zugleich, versichert worden, entweder im Gefechte bliebe, oder in der Sclaverey vor ihrer Lösung verstürbe: so soll der Versicherer, fals er das gezeichnete Lösegeld schon bezahlet hat, solches wieder zurück zu fodern berechtiget, jedoch des verstorbenen Frau und Kindern zehen pro Cent davon zu lassen verbunden seyn.

§. 144.

§. 144.

Ist aber das Leben eines Menschen versichert, so muß der Versicherer so bald er von dem gewaltsamen oder natürlichen Tode desselben behörig benachrichtiget und überzeuget worden, die gezeichnete Summe an denjenigen binnen gewöhnlicher Zeit bezahlen, der die Versicherung thun lassen.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Rückversicherung oder Reassecuranz.

§. 145.

Es stehet jedem Versicherer frey, seine gegebene Versicherung und gezeichnete Summe wieder von einem andern assecuriren zu lassen.

§. 146.

Er muß aber seinem Reassecurateur alle von dem Schiffe bis zur Zeit der Rückversicherung habende Nachrichten getreulich und redlich eröfnen, auch ausdrücklich in der Police melden, daß es auf Reassecuranz geschehe.

§. 147.

Er bleibet, dieser Rückversicherung ungeachtet, nach wie vor, seinem assecurirten verpflichtet, und diese ändert an seinen Verbindlichkeiten gegen diesen gar nichts.

§. 148.

Wenn der Versicherer in solchen Verfall seines Vermögens geräth, daß er seinen Verbindlichkeiten ein Genüge zu leisten unvermögend wird, so stehet dem Versicherten frey, einen andern Versicherer zu suchen und anzunehmen, er muß ihm aber die lezte Nachricht, die er vom Schiff und Gut hat, aufrichtig anzeigen.

§. 149.

Es kann aber der Versicherte die bezahlte Prämie nicht wieder von seinem erstern Versicherer zurück fordern, als wenn er ihn überführen kann, daß er schon zur Zeit der gezeichneten Versicherung und Police in unvermögendem Zustande gewesen.

Dreyzehnter Abschnitt.

Vom Abandoniren, oder wenn und wie Schiff und Gut verlohren gegeben, und vom Assecurirten abandonniret werden kann.

§. 150.

Es hängt nicht von des Versicherten Willkühr ab, das versicherte Schiff und Gut verlohren zu geben, zu verlassen oder zu abandoniren, sondern er ist so lange, als es kann gerettet, befreyet und geborgen werden, verbunden, auf des Versicherers Kosten, Gefahr und Rechnung, alles zu versuchen und anzuwenden, um dasselbe zu seinem besten zu retten und zu erhalten.

§. 151.

Wenn ein versichertes, und nach einem, binnen den Grenzen von Europa noch belegenen Orte, bestimmtes und gehendes Schiff, drey Monate über die gewöhnliche erforderliche Zeit einer solchen Reise ausbleibt, und davon gar keine Nachricht einläuft: so kann es vor verlohren geachtet werden, und stehet dem Versicherten frey, solches mit seiner Ladung zu abandoniren.

§. 52.

Wenn der Versicherte sich entschliesset, Schiff und Ladung zu abandoniren, so muß er solches durch einen geschwornen Mäkler dem Versicherer bekannt machen, da denn dieser schuldig ist, ihm nach Ablauf zweyer Monate die gezeichnete Summe und den Schaden mit zwey und neunzig pro Cent zu bezahlen; wogegen er das völlige Eigenthum des abandonnirten Schifs und Guts erlangt.

§. 153.

Verweigert aber, oder verzögert der Versicherer binnen dieser zwey monatlichen Frist, die gezeichnete Summe zu bezahlen, so soll zwar der Versicherte ein Jahr und zwey Monate von der Zeit der Absegelung an, in Ruhe stehen, der Versicherer aber nach Verlauf solcher Zeit den ganzen Schaden ohne einigen Abzug, mithin hundert pro Cent zu vergütigen schuldig, auch inzwischen auf Verlangen des Versicherten ihm tüchtigen Vorstand und Sicherheit zu bestellen verbunden seyn.

§. 154.

Ist aber das versicherte Schiff und Gut nach einem andern entfertern in andern Welttheilen liegenden Orte bestimmt, so soll der Versicherte schuldig seyn, ehe und bevor es für verlohren gehalten werden kann, zwey Jahre auf Zeitungen zu warten, und erst alsdann Freyheit haben, es verlohren zu geben, oder zu abandonniren, und seine Entschädigung auf obige Art ohne Abzug, vom Versicherer zu suchen.

§. 155.

Wird ein versichertes Schiff und Gut innerhalb Europa aufgebracht, angehalten, oder in Beschlag genommen; so soll der Versicherte befugt seyn, falls die Befreyung und Möglichkeit die Reise fortzusetzen ungewiß seyn solte, sechs Monate nach der, dem Versicherer förmlich geschehenen Bekanntmachung, Schiff und Ladung verlohren und dahin zu geben, ohne den Ausgang und die Entscheidung des darüber schwebenden Processes abzuwarten.

§. 156.

Kann der Versicherte beybringen, daß ein solches Schiff für verwirkt, oder eine gute Prise mittelst rechtlichen Erkenntnisses erkläret worden, so stehet ihm sofort frey, es zu abandomiren, und von dem Versicherer binnen den gewöhnlichen zwey Monaten seine Entschädigung zu fordern.

§. 157.

Wird das Schiff mit seiner Ladung ausserhalb Europa aufgebracht, angehalten, oder weggenommen; so ist der Versicherte ebenfals berechtiget, falls dessen Befreyung und Losmachung ungewiß und weitaussehend ist, nach Ablauf eines Jahres, nach der, dem Versicherer förmlich geschehenen Bekanntmachung, das Schiff und dessen Ladung zu abandonniren.

§. 158.

Leicht verderbliche Waaren können eigentlich nicht abandonniret werden.

§. 159.

Wenn dergleichen Waaren sich in einem aufgebrachten oder angehaltenen Schiffe befinden, und entweder durch diesen Aufenthalt bereits beschädiget worden, oder doch leicht beschädiget werden können, so liegt dem Versicherten, oder seinem Commißionär, oder dem Schiffer ob, sowol für ihre möglichste Befreyung, als auch für ihre unschädliche Verwahrung und Erhaltung, bestens zu sorgen. Er soll sie auch durch verständige glaubwürdige Personen besichtigen, ihre Beschaffenheit von ihnen bezeugen, und von ihnen bestimmen und beurtheilen lassen, ob sie gänzlich verdorben, oder nur so beschädiget worden, daß noch ein Theil davon zum Verkauf oder zum umschiffen tauglich sey. Im leztern Fall muß der Versicherte sie sogleich durch öffentlichen Ausruf und förmliche Versteigerung verkaufen, oder zum abschiffen umladen lassen. Hat er sie öffentlich verkauft, so kann er vom Versicherer nur so viel fordern, als über das daraus gelöste Geld an der gezeichneten Summe noch ermangelt.

§. 160.

Verlohnet es sich aber nicht der Mühe und Kosten, die beschädigten Waaren zu trocknen, umzupacken und abzuschiffen; oder man läuft Gefahr, sie durch die Abschiffung gänzlich zu verderben; so soll der Versicherte, oder dessen Commißionär oder der Schiffer, sie ohne Zeitverluft öffentlich verkauffen, und kann sodenn der Versicherte nur den daran erlittenen Verlust, und dessen Vergütigung verlangen.

§. 161.

Falls dem Versicherten, dessen Commissionär oder Schiffer, verwehret oder verweigert wird, dergleichen Waaren behörig zu verwahren, und zu warten; so mögen sie drey Monate nach der, dem Versicherer bekannt gemachten Wegnahme und Aufbringung derselben, oder, sobald sie für verwirkt erkläret sind, oder auch durch die Wegnehmung erweißlich verdorben sind, dem Versicherer als verlohren überlassen werden, welcher sodenn nach der Police die Entschädigung leisten muß.

§. 162.

Alle auf die Befreyung, Erhaltung, Umladung und Verkaufung solcher Waaren, erweißlich verwendete Kosten, müssen vom Versicherer erstattet werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Reclamirung oder Freymachung eines aufgebrachten Schifs.

Wird das versicherte Schiff und Gut aufgebracht und weggenommen; so muß der Versicherer davon sogleich benachrichtiget werden, und der Versicherte sich mit ihm über die, zu seiner Befreyung zu nehmenden Maaßregeln vereinigen.

§. 164.

§. 164.

Ist der Versicherer entfernt; so lieget dem Versicherten oder seinem Commißionär ob, allen Eifer und alle Mittel zu dessen Befreyung anzuwenden, auch den Versicherer davon zu benachrichtigen. Dieser aber ist verbunden, die Kosten darzu vorzuschießen, oder nachher zu vergütigen.

§. 165.

Will der Versicherer weder den Vorschuß thun, noch für die Kosten stehen; so kann er sich alles, an Schiff und Gut habenden Rechts begeben, und durch die Bezahlung der gezeichneten Summe gänzlich befreyen. Es ist aber dem Versicherten sodenn unbenommen, die gesuchte Freymachung auf seine Rechnung weiter zu treiben.

§. 166.

Der Schiffer aber ist verpflichtet, sogleich bey Aufbringung und Anhaltung des Schifs alle mögliche Mittel anzuwenden, um es zu retten und frey zu machen, und müssen ihm die darauf verwendeten Kosten, nach einer, von ihm zu beschwörenden Berechnung, vom Versicherer vergütiget, auch alles was er zu diesem Ende gethan, von ihm genehmiget werden.

§. 167.

Wenn ein Schiff nach seiner Befreyung wieder aufgebracht wird; so muß der Versicherer nicht nur die Kosten, sondern auch den, durch die zweyte Wegnehmung verursachten Schaden, tragen.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Bergung gestrandeter Schiffe und Güter.

§. 168.

Wenn ein Schiff strandet, oder auf eine Sandbank zu sitzen kömmt, und die Güter und Waaren entweder bereits gerettet und geborgen sind, oder doch noch gerettet werden können; so ist der Versicherte gehalten, solches sogleich dem Versicherer durch einen vereidigten Mäkler bekannt zu machen.

§. 169.

Auf erhaltene Nachricht lieget dem Versicherer ob, allenfals in gegenwart des Dispacheurs, mit dem Versicherten sich über die Maßregeln und Mittel zu berathschlagen und zu vereinigen, die zu Rettung des Schifs und Bergung der Güter zu ergreifen seyn möchten.

§. 170.

Dieser genommenen Abrede gemäß muß der Versicherte seine Bemühungen, das Schiff und Gut zu retten, auch der Dispacheur seine künftige Dispache, einrichten.

§. 171.

Dem Versicherer stehet jedoch frey, die gezeichnete Summe zu bezahlen, und sich dadurch der Rettungs und Bergungskosten sowol, als auch seiner ganzen Verpflichtung zu entschlagen.

§. 172.

Sonsten haftet er für allen Schaden, Bergungs und übrige Unkosten, die aber gebührend gewürdiget und bescheiniget werden müssen.

§. 173.

Sind die geretteten Güter und geborgenen Waaren dergestalt beschädiget, daß sie in kurzer Zeit nicht wieder in brauchbaren und verkäuflichen Stand gesetzet werden können; so ist der Versicherte berechtiget, nach Ablauf dreyer Monate den erweißlichen und ungefähren Verlust und Schaden, von dem Versicherer abschläglich einzufordern, oder von ihm wenigstens so viel zu verlangen, als wirklich für verlohren zu achten ist.

Sechszehnter Abschnitt.

Vom Beweise des Schadens.

§. 174.

Der Versicherte ist verbunden, den Schaden, seine Würklichkeit und Grösse zu erweisen, wenn er dessen Vergütigung fordern will.

§. 175.

Wann auch gleich in der Police die Clausel enthalten seyn solte, daß auf den Fall eines sich ereignenden Unglücks oder Schadens, weiter nichts, als der blosse Versicherungsbrief vorgeleget werden solle; so muß doch der Versicherte, welcher Entschädigung verlangt, sowol die Würklichkeit des Unglücks und Schadens erweisen, als auch, daß er würklich am Schiff und Gut Theil gehabt, mittelst des Connoissements, oder anderer Beweisthümer darthun.

§. 176.

Wäre aber in der Police auch die Vorweisung des Connoissements erlassen; so müssen doch bey Ausrechnung der Haverey die andern Beweisthümer und Urkunden vorgeleget werden.

§. 177.

Wenn Schiffer, Steuerleute, und Botsknechte Waaren und Güter für ihre Rechnung mit sich führen, und solche ohne ein Connoissement oder Frachtbrief darüber auszustellen, versichern lassen, so lieget ihnen ob, die solchergestalt zu versichernde Güter und Effecten nach Ballen, Kisten, Packen ꝛc. mit Bestimmung des Werths in der Police Stück vor Stück anzuzeigen, um bey entstehendem Unglücksfall allen deshalb besorglichen Streitigkeiten gründlich vorzubeugen.

Siebenzehnter Abschnitt.
Von Würdigung des Schadens

§. 178.

Der in der Police bestimmte Werth eines versicherten Schifs oder Guts soll zum Grunde der Vergütigung geleget werden, ohne daß eine weitere Rechnung oder Beweis davon nöthig wäre.

§. 197.

Wird ein Schiff beschädiget, so soll vor dessen Ausbesserung, dasselbe nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, von einem zuverläßigen Schifsbaumeister, Repschläger und Segelmacher, wie auch von einem erfahrnen Schiffer des Orts, wo das Unglück sich zugetragen hat, besichtiget, in Augenschein genommen, und gewürdiget, ihre Taxe aber vor der Obrigkeit, oder Notarien und Zeugen, oder auch dem Consul der Nation, von welcher der Versicherer ist, von ihnen beschworen werden.

§. 180.

Sind am Orte der Verunglückung dergleichen kunsterfahrne Taxatoren nicht befindlich; so können auch andere glaubwürdige Männer zur Besichtigung und Würdigung gebraucht, nur muß der von ihnen darüber auszustellende Besichtigungs- und Würdigungsschein gleichergestalt beschworen, werden.

§. 181.

Bey der Würdigung muß allezeit darauf gesehen und ausgedrückt werden, ob das Schiff neu oder alt, von welcher Bauart und Beschaffenheit es gewesen.

§. 182.

Sind die Waaren geborgen; so müssen dieselben, sie mögen beschädiget oder unbeschädiget seyn, nicht anders als in Gegenwart des Versicherers und Versicherten, oder ihrer Gevollmächtigten, oder in sämtlicher Abwesenheit vor Notarien und Zeugen, oder auch dem Consul der Nation des Versicherers eröfnet, und von verständigen Männern gewürdiget, deren Taxe aber obbestimmter massen beschworen werden.

§. 183.

Dafern sich nun beyde Theile nicht eines andern vereinigen; so müssen die beschädigten Waaren öffentlich an den meistbietenden auf Rechnung des Versicherers verkauft, das daraus gelöste Geld aber dem Versicherten eingehändiget werden. Was ihm nun noch an der in der Police gezeichneten Summe fehlet, das muß der Versicherer ergänzen und nachschiessen.

§. 184.

Wenn die Güter in der Police gewürdiget sind; und einige derselben beschädiget worden, andere aber unbeschädiget geblieben; so sollen die Beschädigten wie oben verordnet, öffentlich verkauft werden, und der Dispacheur die Rechnung von den verkauften nach der Taxe anfertigen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, was die gut gebliebenen im Verkauf gelten können. Der Versicherer ist sodann gehalten, die Haverey davon zu bezahlen, wenn auch gleich aus den gut gebliebenen so viel gelöst werden könte, als die in der Police bestimmte Taxe aller Güter beträgt.

§. 185.

Enthält aber der Versicherungs Brief keine Würdigung der Güter und keine Bestimmung ihres Werthes, und des davon gehoften Gewinns; so muß der Dispacheur allein die Factur oder Einkaufs-Rechnung, die bedungene und bezahlte Prämie der Versicherung, auch die Einladungskosten zum Grunde seiner Rechnung legen, und wird alsdenn, auf den eingebildeten und verhoften Gewinn keine Rücksicht genommen.

Achtzehnter Abschnitt.
Von Andeutung und wirklicher Vergütigung des Schadens.

§. 186.

Sobald als ein Schiff verunglücket, oder als eine unstreitig gute Prise aufgebracht worden, und der Versicherte davon zuverläßige Nachricht erhält; so muß er den Versicherer solches unverzüglich durch einen vereidigten Mäkler bekant machen lassen.

§. 187.

§. 187.

Wenn nun von den Gütern und der Ladung nichts geborgen und gerettet worden, oder zur Befreyung und Loßmachung des Schifs und Guts keine Hofnung mehr vorhanden, so ist der Versicherer schuldig, den hinlänglich erwiesenen Schaden binnen zwey Monaten, vom Tage der Bekantmachung und Andeutung angerechnet, jedoch mit Abzug von zwey pro Cent, oder so viel sonsten nach Ausweisung der Police verabredet und geschlossen worden, zu bezahlen und zu vergütigen.

§. 188.

Entstehet eine gegründete Besorgniß des Unvermögens; so ist der Versicherte berechtiget, tüchtigen Verstand vom Versicherer zu zu fordern.

Neunzehnter Abschnitt.

Von der Zeit die Vergütigung zu verlangen, und der Verjährung der Versicherungsklage.

§. 189.

Der Versicherte muß die Vergütigung des erweislichen Schadens binnen den gesetzlichen, in dieser Ordnung bestimmten, Fristen suchen.

§. 190.

Und zwar:

a) Wenn der Schade in der Ostsee, und den um dieselbe herum belegenen Häfen sich ereignet, binnen sechs Monaten;
b) hat er sich in dem mittelländischen Meere, und dessen Häfen, in der Levante dem Archipelago, an den Küsten der Barbarey zugetragen; binnen einem Jahre,
c) hat sich das Unglück ausser diesen und in andern Welttheilen begeben; binnen zwey Jahren.

§. 191.

Läßt der Versicherte diese gesetzliche Fristen ohne rechtliche Hindernisse und Ehehaften verstreichen, ohne die Entschädigung gerichtlich, und bey guten Männern anhängig zu machen; so ist seine Klage und sein Anspruch für erloschen und verjähret zu achten, und soll die blosse, außergerichtliche Andeutung, wenn sie auch gleich durch einen Mäkler geschehen, diese Verjährung nicht hemmen und hindern.

Zwanzigster Abschnitt.

Von den Mäklern, und ihren Obliegenheiten in Assecuranz- und Havereysachen.

§. 192.

Der Versicherungsvertrag kann von den Kaufleuten selber ohne die Einmischung eines Mäklers geschlossen werden, will man sich aber der Vermittelung dieser Leute bedienen, so müssen es vereidigte Mäkler seyn, widrigenfalls die Versicherung ungültig seyn soll.

§. 193.

Die Mäkler selbst dürfen weder versichern, noch an Schiffen und deren Ladung Theil nehmen.

§. 195.

Der Mäkler, durch dessen Unterhandlung und Vermittelung eine Assecuranz geschlossen wird, ist schuldig, alle habende Nachrichten sowohl von den Umständen des Versicherers, als auch von dem zu versichernden Schiffe und Gute redlich und aufrichtig mitzutheilen und anzugeben.

§. 195.

Verhelet oder verdrehet er gefährlicher Weise die wahren Umstände, oder giebt sie fälschlich an, und gebraucht überhaupt List, Gefährde und Betrug; so muß er nicht nur allen daraus entstehenden Schaden ersetzen, sondern er soll auch seines Amts entsetzet und nach Beschaffenheit seines Verbrechens willkührlich bestraft werden.

§. 196.

Es liegt ihm ob, bey jeder Versicherung alle ihm angegebene Umstände und verabredete Bedingungen, die Namen, Zeiten, Oerter, pünktlich und mit möglichster Genauigkeit in dem leren Raum der Policenformulare auszudrücken.

§. 197.

Er muß auch von allen, durch ihn geschlossenen Assecuranzen ein genaues und richtiges Buch halten, und darinn alle durch ihn vermittelte Versichrungsverträge mit ihren verabredeten Bedingungen und Umständen pünktlichst eintragen und einzeichnen.

§. 198.

In eben dieses Buch muß er auch diejenigen Bekantmachungen und Nachrichten, welche

er dem versicherer gethan und mitgetheilet, mit dessen Erklärung, und der Zeit, auch was darauf von beyden Theilen verabredet und verglichen worden, einzeichnen. Versäumet er hierinn etwas, so soll er seines Mäklerlohns verlustig seyn; vernachläßiget er etwas aus gefährlichen Absichten, so soll er des Diensts entsetzet und willkührlich bestraft werden.

§. 199.

Die dem Mäkler vom Versicherten eingehändigte Prämie muß von ihm dem Versicherer sogleich bey Verlust seines Mäklerlohns zugestellet werden.

§. 200.

Borgt der Versicherer dem Mäkler selbst die Prämie, und dieser wird unvermögend; so muß er sich allein an ihn halten. Stehet sie aber noch bey dem Versicherten; so muß sie dieser dem Versicherer entrichten.

§. 201.

Ein Mäkler, der die Prämie geflissentlich vorenthält, soll seines Dienstes entsetzet werden, und monatlich ein pro Cent Zinsen davon bezahlen.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Von den listigen Ränken und Betrügereyen in Assecuranz- und Havereysachen.

§. 202.

Da der Versicherungsvertrag auf besonders gutem Glauben und Treue beruhet: so sollen sich beyde Theile sowohl, als auch ihre Mäkler, aller List, Gefährde, Verhelung, Betrugs, Hintergehung redlichst enthalten.

§. 203.

Solten der Versicherte, oder der zur Unterhandlung gebrauchte Mäkler, oder der Schiffer, die Steuerleute und das Schifsvolk, entweder in dem Versicherungsvertrage selber, oder bey den versicherten Schiffe, Gütern und Ladung, gefährlich, hinterlistig, muthwillig, betrüglich verfahren, handeln und zu werke gehen, oder aus Muthwillen geflissentlich was versäumen, und dadurch den Versicherer in Schaden stürzen; so soll der Betrüger, oder geflissentlich saumselige, wenn er seines bösen Willens überführet, obgleich der Schade wirklich nicht erfolget ist, noch vielmehr aber, wenn wirklicher Schade und Verlust daraus entstanden ist, nicht nur andern zum abschreckenden Beyspiel willkührlich bestraft, sondern auch allen Schaden, Verlust und Kosten zu ersetzen, angestrenget werden.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Von der Haverey überhaupt.

§. 204.

Unter der Haverey werden überhaupt verstanden,

a) alle zur Beförderung der Schiffart und Reise, wie auch zum besten des Schifs und seiner Ladung verwendete ordentliche und gewöhnliche Kosten,
b) alle zur Abwendung der Gefahr und des Schadens, oder zu dessen Verminderung verwendete ausserordentliche Kosten,
c) aller Schade den man in äusserster Seenoth an Schiff und Gut zu machen genöthiget wird, um Leib und Leben, Schiff und Gut zu retten,

welche von allen Theilnehmern verhältnismäßig vergütiget und übertragen werden müssen.

§. 205.

Nach der Verschiedenheit der Uebertragung und Vergütigung wird sie eingetheilet in

1) die kleine und ordentliche oder ordinäre Haverey,
2) in die grosse oder ausserordentliche, extraordinäre Haverey, die auch die gemeinschaftliche oder Haverey Grosse genennet wird,
3) die besondere und particuläre Haverey.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Von der kleinen oder ordinären Haverey.

§. 206.

Die ordentliche und kleine Haverey bestehet in solchen Auslagen und Kosten, welche der Schiffer nach jeden Orts Gebrauch und Erforderniß zum besten des Schifs und Guts, und zur Beförderung der Reise und Schiffart am Ladungs- oder Löschungsorte, in dem Lauf der Reise zum gemeinschaftlichen Nutzen zu machen oder zu verwenden gemüßiget wird.

§. 207.

Es werden darunter gerechnet,

a) die Lovts- und Pilotagen-Gelder
b) die Anker- oder Grund
c) die Feuer-Baak-Prahmen
d) Lichter-Pfahl

e) Brü-

e) Brücken,
f) Quarantaine-Gelder
g) Abgiften an die Admiralität, wie auch für Seyn-Briefe und Convoy
h) Abgaben an gewisse Castelle beym vorbeysegeln.
i) Aufeisungskosten bey eingefornen Schiffen, wenn solche wie im verhergehenden §. 204. geordnet ist, zu Bergung des Schifs und der Güter, mithin zum gemeinschaftlichen Nutzen, verwendet worden.

§. 208.

Alle diese Kosten können dem Versicherer nicht zur Last fallen, sondern es müssen davon zwey Drittel auf die Ladung nach der Zahl der Lasten, und ein Drittel auf das Schiff selber gerechnet werden, woferne nicht Rheder und Befrachter sich darüber anders verglichen haben.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Von der besondern oder particulair-Haverey.

§. 209.

Unter der besondern oder particulair Haverey wird derjenige Schade verstanden, welcher
1. dem Schiffe insbesondere und allein,
2. oder der Ladung allein
ohne die Schuld und das Versehen des Schiffers oder seines Volks, und nicht bey Abwendung gemeinsamer Gefahr, zustöst.

§. 210.

Dieser Schade muß jedem Eigenthümer des Schifs oder der Güter, worüber der Schade ergangen, besonders angerechnet, und sodenn von dessen Versicherer, wenn er bey unverderblichen Waaren über drey pro Cent, bey verderblichen aber über zehen pro Cent beträgt, vergütiget werden.

§. 211.

Wenn solchemnach ein Schiff auf den Grund oder eine Klippe geräth, ohne daß deswegen die Ladung gelöschet werden muß: so werden die Kosten allein auf das Schiff, und nicht auf die Ladung gerechnet.

§. 212.

Eben so verhält es sich, wenn Kaper oder Seeräuber entweder im Hafen, oder in der offenbaren See etwas von Schiffsgeräthschaften, als Boot, Anker, Segel, Tauen, und was sonst zur Ausrüstung des Schiffes gehöret, wegnehmen.

§. 213.

Nehmen Kaper und Seeräuber von der Ladung einige Waaren und Güter; so gehet der Schade blos über ihren Eigenthümer und dessen Versicherer, und nicht über Schiff und übrige Ladung, es wäre denn, daß der Schifer ihnen zur Rettung derselben einen gewissen Theil der Ladung angewiesen, und sie damit abgefunden hätte.

§. 214.

Wird einiges Gut von der Ladung durch Sturm und Seestürzungen beschädiget; so gehet der Schade über dasselbe, seinen Eigenthümer und dessen Versicherer allein.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Von der grossen, gemeinschaftlichen, oder ausserordentlichen Haverey.

§. 215.

Unter der grossen, gemeinschaftlichen oder ausserordentlichen Haverey, wird derjenige Schade verstanden, den man in äusserster Seegefahr oder andern Seenöthen an Schiff und Gut zu machen genöthiget wird, um dadurch Leib und Leben, Schiff und Gut zu retten und zu erhalten.

§. 216.

Dergleichen Schade muß so, wie die, an ein gerettetes Schiff und Gut verwendeten Kosten, nach Verhältniß der Antheile von allen Theilhabern übertragen und von dem Versicherer des Schifs und Guts vergütiget werden.

§. 217.

Was nun für Begebenheiten und Zufälle zu dieser Haverey gerechnet werden, welche hingegen darunter nicht begriffen werden mögen und müssen, solches ist in folgenden Bestimmungen enthalten und auseinander gesetzt.

§. 218.

I. Begebenheiten und Zufälle, welche über Bord geworfene Güter betreffen, und zur Haverey gerechnet werden müssen.

1) Die Werfung der Waaren und Güter, welche in äusserster Seenoth und Gefahr, zu Rettung Leibes und Lebens, Schiffs und Ladung unumgänglich geschehen müssen, ist die

die vornehmste Begebenheit, die zur grossen Haverey gehöret, und wird in einem eigenen Abschnitte nach ihren Erfordernissen und Wirkungen näher bestimmt werden.

2) Wenn der Schiffer an einem Orte ladet, und mit der Ladung an einen der im Versicherungsbriefe bestimmten Oerter segelt, und daselbst mehrere Waaren und Ladung einnimt; so soll, wenn das zuletzt eingeladene Gut wegen Seegefahr ausgeworfen wird, die Vergütigung und Wiedervergeltung wegen beyder, der erstern und letztern Ladungen, genau berechnet werden.

3) Würde aber der Schiffer ohne des Befrachters oder Versicherers Vorwissen und Einwilligung, und wider die Abrede an einen andern entlegenern Ort segeln, und daselbst noch mehr Gut einnehmen; so soll er dem Eigenthümer des zuerst eingeladenen Guts, für den ihm durch Werfung desselben zugefugten Schaden haften.

4) Wird bey Umreissung der Ladung und Werfung einiger Güter, das übrige nicht geworfene Gut beschädiget und verdorben; so soll dieses, wie das geworfene, vergütiget werden.

5) Eben so soll die Vergütigung geschehen, wenn bey Seenoth ein Schiff durch Sturm und Seestürzung viel Wasser einnimt, und man Löcher auf dem Verdeck zu machen genöthiget wird, um das Wasser zu den Pumpen zu leiten, hierdurch aber die Ladung verrückt wird, und die Staue los geht, mithin das nächst daran gelegene Gut beschädiget wird, entzwey geht oder ausleckt.

6) Wenn der Schiffer sein aufgebrachtes, von Feinden, Kapern, oder Seeräubern weggenommenes Schiff und Gut durch Geld, Gut, Bürgschaft und Vorstand auslöset und losmacht; so sollen diese erweisliche Auslösungskosten über Schiff und Gut zu gleichen Theilen ergehen und vertheilet werden.

7) Die Verpflegungs- Heilungs- und Begräbnißkosten der, bey Vertheidigung des angegriffenen Schiffs Verwundeten und Getödteten, werden auf Schiff und Gut gleich vertheilet, so

8) Wie die zur Aufmunterung dem Schiffsvolk versprochene, ingleichen die wirklich gereichten Belohnungen derer, die sich in Vertheidigung des Schiffs hervor gethan, oder Gliedmassen verloren haben,

9) Und die den Wittwen und Waisen der Gebliebenen gereichten Geschenke; wie auch die

10) Güter, die zwar nicht zur Werfung bestimmt gewesen, aber dabey weggespület worden; ferner

11) Mund und Kriegsbedürfnisse und Geräthschaften, wie auch des Schiffers und Schiffvolks Kleider und eigene Güter und Waaren, wenn sie geworfen werden.

12) Güter und Eßwaaren, welche ein Fremder, jedoch nicht feindlicher Kaper gegen versprochene, aber nicht erfolgte Bezahlung abfodert und wegnimt, gehören und müssen zur grossen Haverey gerechnet werden.

13) Zur grossen Haverey tragen auch die, vor oder nach derselben verdorbene Güter, nach ihrem gehabten erweislichen Werthe bey.

14) Muß die Werfung wiederholet werden, so werden zur Haverey alle bey der ersten und folgenden Werfung ausgeworfene Güter gerechnet.

15) Es gehören endlich überhaupt zur grossen Haverey alle diejenigen Beschädigungen, welche dem Schiff und Gut durch die Vertheidigung gegen die Angriffe der Feinde, Kaper und Seeräuber zugefüget werden,

16) Ferner das ausserordentliche Lotsgeld, und die Kosten, die der Schiffer anwenden müssen, wenn das Schiff leck geworden, oder wegen eines andern Schadens in einem Hafen einlaufen müssen.

17) Ingleichen wenn ein Schiff auf den Grund geräth, und durch fremden Beystand gerettet und losgemacht, oder gelöscht werden muß.

18) Alle zu Rettung des Schiffs und Guts gekappte, geschlippte, verschlissene Taue und Schiffsgeräthschaften.

19) Alle Unkosten einer ausserordentlichen Quarantaine, und anderer dergleichen ungewöhnlichen, unvermeidlichen Zufälle.

20) Wenn Klemodien, Edelgesteine, Perlen, gemünztes oder ungemünztes Geld und Silber, oder auch andere Kostbarkeiten in einem Packe oder Kasten unter andern Waaren und Gutern gelegt und gepackt, und mit denselben über Bord geworfen worden; so werden dieselben sodenn mit unter der grossen Haverey begriffen, wenn der Schiffer, der den Pack gegen eine bedungene Fracht an Bord genommen, und von dem Absender oder Eigenthümer voraus von den eingepackten, und in Pack und Kasten befindlichen Kostbarkeiten benachrichtiget worden ist.

21) Hat aber der Absender oder Eigenthümer solche dem Schiffer verschwiegen; so geniesset

er

er ihre Vergütigung nur nach dem Werthe der übrigen im Packe befindlichen Güter und Waaren.

22) Ist aber der Eigenthümer gegenwärtig und entdeckt in Zeiten vor der Werfung dem Schiffer die eingepackte Kostbarkeiten, und vermag deren wirkliche Einpackung zu erweisen, so sollen sie ihm nach ihrem wahren Werthe vergütiget und zu dieser Haverey gerechnet werden.

23) Eben so verhält es sich in Ansehung der Gelder und Kostbarkeiten, welche der Schiffer unter seiner besondern Verwahrung, und mit ausgeworfen hat, solches aber hinlänglich erweisen kan.

§. 219.

II. Begebenheiten und Zufälle, die zwar über Bord geworfene Güter angehen, aber doch nicht zur großen Haverey gehören.

1) Wenn der Schiffer ohne Wissen und Willen des Eigenthümers eine an Bord gebrachte Sache ins Schifboot leget, und sie wird hernach in Seegefahr über Bord geworfen; so ist der Schiffer allein gehalten, dem Eigenthümer den Schaden zu ersetzen.

2) Wird das auf dem Ueberlaufe, Back und Schanze liegende, oder an den Seiten angebundene Gut geworfen; so gehöret es nicht zur Haverey.

3) Auch werden darunter nicht gerechnet die Fracht und Bodmereygelder, die Kleider welche man gebraucht, der Reisevorrath den man an Bord genommen, das im Hafen oder in offener See roh gewordene oder aufgeschwollene Gut, das nach dem Schifbruch geborgene Gut, Edelgesteine, Perlen, Kostbarkeiten, gemünzt oder ungemünztes Silber, so jemand in Seenoth zu sich nimmt, und mit seinem eigenen Leben rettet.

4) Wenn das Schiff untergeht oder weggenommen wird, nachdem die Werfung der Güter geschehen, so daß davon nichts geborgen oder zurückerhalten worden; so wird keine Haverey gerechnet.

5) Nimmt der Schiffer außer den, im Frachtbriefe verzeichneten, und die volle Befrachtung des Schiffs ausmachenden Gütern, wider die Abrede noch andere Waaren an Bord, und sie werden in Seenoth geworfen, so ist der Befrachter dafür einzustehen unverbunden, und wird keine Haverey gerechnet.

6) Werden aber die eigentliche Befrachtungsgüter, nicht aber die darüber und wider die Abrede eingenommene Waaren geworfen; so soll die Haverey auch auf die letztern gerechnet werden.

7) Wenn hingegen der Eigenthümer dieser, über die ordentliche und völlige Befrachtung an Bord genommenen Waaren, nichts gewust hat, und die Schuld also am Schiffer allein liegt; so sollen sie, fals sie geworfen, mit zur Haverey gezogen werden, und der Schiffer nebst dem Schiffe die Entschädigung allein übernehmen.

8) Dasjenige Gut, was in andere Pramen, Lichter und Böte, als an dem Orte gewöhnlich sind, gebracht wird, und dadurch verloren geht, wird zur Haverey nicht gerechnet.

9) Wenn der Eigenthumsherr bey entstehender Seegefahr, ohne des Schiffers und Schiffvolks Einwilligung, seine Güter, um sie selbst zu retten, wegnehmen und anders wohin bringen läst, und sie werden beschädiget oder gehen verloren; so werden sie nicht zur Haverey gerechnet.

§. 220.

III. Begebenheiten, welche Schiffe und deren Geräthschaft angehen, und zur Haverey gerechnet werden müssen.

1) Alles was in Seegefahr, Sturm und Ungewitter zu Rettung Schiffs, Leibes und Lebens, an Masten, Tauen, Ankern oder andern Geräthschaften wirklich gekapt wird, gehöret zur Haverey.

2) Auch wird darunter gerechnet, wenn das Schifsboot von seiner Befestigung auf dem Verdeck abgekapt, und über Bord gesetzt wird.

3) Ingleichen, wenn sich der Schiffer genöthiget siehet, Anker und Ankertaue zu kappen, damit er nicht auf Klippen, oder in andere unvermeidliche Gefahren gerathen möge.

4) Auch, wenn ein Schiffer Anker und Ankertaue um deswillen zu kappen gezwungen ist, um zeitiger mit andern Schüten, mit denen er sich Sicherheitshalber in eine Flotte eingelassen, unter Segel zu kommen.

5) Aller Schade, den Schiff und Geräthschaften im Gefechte mit Feinden oder Kapern und Seeräubern, und in der Vertheidigung wider sie, nehmen.

6) Wenn ein Schiff leck wird, auf Grund oder Klippen geräth, und man also genöthiget wird, die Ladung zu löschen, und durch Kielholung, oder andere Art das zerbrochene oder entzwey gestossene zu kalfatern, so, daß das Schiff die Ladung hernach

nach wieder einnehmen, und seine Reise fortsetzen kann.

7) Wenn bey solchen Zufällen und Gelegenheiten Taue oder andere Geräthschaften zerreissen und zerbrechen.

§. 221.

IV. Begebenheiten, welche Schiff und Schifsgeräthschaften zwar angehen, aber zur Haverey nicht gerechnet werden können.

1) Wenn der Schiffer den Ueberlauf so mit Gütern belastet und überladen hat, daß das Schifsboot an seinem gehörigen Ort nicht feste gemacht werden kan, sondern über Bord gekehret und darauf verlohren wird; so kan dieser Verlust nicht zur Haverey gerechnet werden, sondern der Schiffer muß allein dafür haften.

2) Wenn Masten, Segel, Stangen, Takelwerk oder andere Schifsgeräthschaften durch Sturm über Bord gewehet, oder die Ankertaue entzweybrechen oder abgeschlissen werden.

3) Wenn der Schiffer auf Bitten und Flehen furchtsamer, auf dem Schiffe befindlicher Personen, ohne dringende Noth einen Mast abkappet, oder sonsten voreiligen und frühzeitigen Schaden dem Schiffe zufüget; so sollen den Schaden diejenigen allein erstatten, welche ihn durch ihr ungestümes Bitten darzu bewogen haben.

4) Werden Lichter und Pramen zur Ausladung, in, oder an Bordbringung gemiethet, und dabey beschädiget; so ergehet der Schade über den Vermiether und Eigenthümer derselben.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Von dem Seewurf oder der Werfung.

§. 222.

Um feindlicher Verfolgung zu entgehen, oder um in Seenoth und Sturm, Leib, Leben, Schiff und Gut zu erhalten, und von dem Untergang zu retten, ist es erlaubt, von der Ladung so viel über Bord zu werfen, als zur Erhaltung des Schiffs nöthig ist.

§. 223.

Es hängt aber die Werfung nicht blos von der Willkür des Schiffers ab, sondern er ist bey einem entstehenden Nothfalle derselben verbunden,

a) mit den gegenwärtigen Eigenthümern, oder deren Commißionär,

b) mit dem Steuermann und den erfahrensten Schiffsleuten,

über die Nothwendigkeit der Werfung sich zu berathschlagen, und nach den meisten Stimmen zu verfahren.

§. 224.

Solten die gegenwärtigen Eigenthümer der Ladung, oder eines Theils derselben, oder ihr Commißionär, in die Werfung nicht willigen; so soll sie nichts destoweniger vorgenommen werden können, wenn sie nach dem Urtheil der erfahrensten Schiffsleute unvermeidlich und zur Rettung des Schifs, der Menschen und Güter, schlechterdings und unumgänglich erforderlich ist.

§. 225.

Würden die Eigenthümer und Befrachter sich der unvermeidlichen Werfung dennoch widersetzen, und den Schiffer daran hindern, so müssen sie für den daraus entstehenden Schaden stehen.

§. 226.

Der Schiffschreiber, oder wer sonst seine Stelle vertrit, oder auch der Schiffer und Steuermann selbst, muß bey entstehendem Nothfalle der Werfung, die vorwaltenden Umstände, die Meinungen der Schifsleute und Eigenthümer, die geworfenen, oder auch durch die Werfung beschädigten Waaren, und zwar nach den Packen, Kisten, Tonnen mit ihren Nummern und Zeichen genau aufzeichnen.

§. 227.

Wenn Zeit und Gefahr dergleichen pünktliche Aufzeichnung nicht erlauben; so soll, so viel als möglich, bemerckt, der Beweiß des übrigen aber durch die eidlichen Aussagen und Angaben der Schifsleute geführet werden.

§. 228.

In der Werfung selbst muß der Schiffer, so viel es Zeit und Umstände zulassen, Wahl und Ordnung beobachten, und mit denjenigen Gütern und Waaren den Anfang machen, welche

a) am meisten Raum einnehmen,
b) am schwersten
c) und dabey vom geringsten Werthe sind,
d) außen auf dem Verdeck liegen, oder am Schiffe angehängt sind,
e) überhaupt aber, durch deren Werfung das Schiff am geschwindesten erleichtert und gerettet wird.

§. 229.

Wird ohne Noth und Ursache aus Uebereilung zur Werfung geschritten: so werden die geworfnen Güter nicht zur Haverey gerechnet,

rechnet, und die Versicherer sind zu keiner Vergütigung verbunden, sondern diejenigen haften dafür die zur Werfung gerathen, oder den Schiffer dazu gezwungen haben.

§. 230.

Hat der Schiffer das Schiff überladen, und siehet sich zu dessen Erleichterung gezwungen, die auf dem Verdeck liegenden Güter zu werfen; so hat keine Vergütigung und Contribution statt, aber der Eigenthümer ist befugt, sich an den Schiffer zu halten.

§. 231.

Der Schiffer soll in dem ersten Hafen, worin er landet und anlangt, vor dem Admiralitätsrichter, oder wo der nicht vorhanden, vor der ordentlichen Obrigkeit, und in der Fremde vor unsern Consuln, den Schaden und Betrag der geworfenen Güter sogleich umständlich und pünktlich angeben, auch die Ursachen anzeigen, warum er sich zur Werfung entschließen müssen.

§. 232.

Er muß sich auch bemühen, diesen durch die Werfung entstandenen Verlust und Schaden, sogleich an dem Orte der Entladung als Haverey abzumachen, bey sich ereignenden Streitig- und Schwierigkeiten aber, die Abmachung an die gebührenden Richter verweisen.

§. 233.

Die Rechnung von dem Verlust und Schaden soll von dem Schiffer an dem Orte der Entladung sofort gemacht werden, und die Würdigung der geretteten und geworfenen Güter nach dem daselbst gangbaren Preise geschehen.

§. 234.

Die Vertheilung zur Bezahlung des Schadens soll über die geretteten und geworfenen Waaren, und über die Hälfte des Schifs und der Fracht, nach ihrem wahren Werthe gemacht werden.

§. 235.

Um den Werth der geworfenen Waaren beurtheilen und bestimmen zu können, müssen die Connoißements und Facturen vorgelegt werden.

§. 236.

Ist der wahre Werth in dem Connoißement nicht genau angegeben, so sollen die geretteten Waaren, nach ihrem wahren Werthe und Preise contribuiren, die geworfenen aber, nach dem im Connoißement angegebenen Werthe vergütiget werden.

§. 237.

Sind hingegen die Waaren im Connoißement höher, als sie werth sind, geschäzet und angegeben, und werden erhalten, so sollen sie nach der Angabe contribuiren, fals sie aber verloren gehen, nur nach dem wahren Werthe vergütiget werden.

§. 238.

Kriegesmunition, Schifsprovision, Equipage von Officiers, Kleider, Sold, Volkshäuer contribuiren im Werfungsfalle nicht; wenn sie aber selber mit geworfen werden, müssen sie wie andere Güter, zur Haverey gerechnet und mit vergütiget werden.

§. 239.

Güter, wovon gar kein Connoißement vorhanden, sollen, wenn sie geworfen werden, nicht bezahlet werden; bleiben sie aber unbeschädiget, und wohlbehalten; so müssen sie zur Vergütigung der andern mit contribuiren.

§. 240.

Werden die auf dem Verdeck des Schifs liegende Güter geworfen; so hat dafür keine Vergütigung statt, sondern der Eigenthümer muß den Schiffer dieserhalb in Anspruch nehmen. Werden sie aber gerettet, so müssen sie zur Vergütigung der geworfenen beytragen.

§. 241.

Wegen des dem Schiffe selbst zugestoßenen Schadens hat keine Vergütigung und Contribution statt, es wäre denn derselbe ihm zur Erleichterung des Wurfs zugefügt worden.

§. 242.

Wird durch die Werfung das Schiff nicht gerettet, sondern es geräth dennoch in feindliche Hände, oder scheitert, und gehet zu Grunde; so hat keine Haverey, Contribution oder Vergütigung statt, sondern, was an Waaren und Gütern gerettet, geborgen oder befreyet wird, gehöret dem Eigenthümer frey von allem Beytrage, und der Verlust der vergeblich geworfenen ergehet über ihren Eigenthümer.

§. 243.

Wenn ein durch Werfung gerettetes und erhaltenes Schiff nachgehends auf der ferneren Reise aufgebracht und weggenommen wird; so sollen die befreyeten und geretteten Güter nach ihrem Zustande und Werth, zur Vergütigung der geworfenen beytragen, jedoch, daß die Kosten der Loßmachung und Bergung abgezogen werden.

§. 244.

Wenn, auf Rath und Gutfinden der vornehmsten und verständigsten unter dem Schifvolke, in das Schif ein Loch gehauen wird,

um die Waaren herauszuziehen; so sollen die geretteten Waaren zur Vergütigung des dem Schiffe zugefügten Schadens beytragen.

§. 245.

Wenn die Waaren, um das Schiff beym Einlaufen in einen Hafen zu erleichtern, in kleine Fahrzeuge und Lichter geladen, und darin beschädiget werden, oder verloren gehen; so soll das Schiff und die übrige Ladung zu ihrer Vergütigung beytragen, und die Vertheilung über das Schiff und die Ladung gemacht werden.

§. 246.

Wenn aber hernach das Schiff mit dem Reste seiner Ladung selber vergienge, und die in die leichten Fahrzeuge übergeladene Waaren hingegen kämen unverletzt ans Land; so sind sie zur Vergütigung des verlornen Schifs und der Güter beyzutragen, nicht verbunden.

§. 247.

Wenn die geworfenen Güter wieder geborgen, gerettet, und von dem Eigenthümer wiedererlangt werden; so sollen zur Havarey nur die Kosten und das Bergelohn, auch der durch die Werfung verursachte Schade, gerechnet und vertheilet, was aber die Eigenthümer in der schon geschehenen Contribution mehr und darüber vom Schiffer und den übrigen Theilhabern empfangen haben, diesen wieder erstattet werden.

§. 248.

Sokte sich ein Theilhaber weigern, seinen verhältnißmäßigen Beytrag zu leisten; so soll der Schiffer befugt seyn, so viel, als sein Antheil beträgt, von seinen Gütern einzubehalten, und durch richterliche Hülfe öffentlich verkaufen zu lassen.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Von Berechnung und Vertheilung der Havarey.

§. 249.

I. Von Berechnung der besondern oder particulär Havarey.

Da zur particulär oder besondern Havarey nur derjenige Schade gerechnet wird, welcher entweder allein und besonders

a) dem Schiffe, oder
b) der Ladung

zugefüget worden; so können dazu und darunter

a) nur diejenigen Schäden, Kosten, Verbeßerungen und Verwendungen gezogen, aufgenommen und gerechnet werden, welche das Schiff selbst, seine Ausrüstung und Zubehörungen, seine Ausbeßerung und Wiederherstellung zum Auslauf und zur Fortsetzung der Reise, zum Gegenstande gehabt und betroffen haben, wozu noch dasjenige gerechnet wird, was das Schiff zur Havareygroße beygetragen hat.

b) Oder wenn der Schade die Ladung betroffen, und zwar, wenn er sich vor zurückgelegter Hälfte der Reise zugetragen; so werden Gut und Waaren nach dem erweißlichen Werth und Preiß des Einkaufs gewürdiget, und dazu sowohl die erlegte Versicherungsprämie, als auch der Aufwand der Einladung geschlagen.

c) Trägt sich aber die Beschädigung an Gütern und Waaren nach halb vollendeter Reise zu; so werden diese nach den, zur Zeit der Ankunft am Löschungsorte gangbaren Preisen geschätzet und gerechnet, und der Beytrag der Ladung zur Havareygroße dazu geschlagen, die Fracht und übrige Kosten aber abgezogen.

§. 250.

II. Von Berechnung der Havareygroße.

a) Was an Schifsgeräthschaften, Tauen, Masten, Segeln in Seenoth gekappet worden, muß nach dem zur Zeit der Kappung erweißlich gewesenen Werth berechnet und vergütiget werden; hingegen muß dem Versicherer dasjenige gutgerechnet werden, was nach der Kappung von Geräthschaften und Tauwerk übrig und brauchbar geblieben ist.

b) Werden Güter übern Bord geworfen, und es geschiehet vor zurückgelegter halben Reise; so geschiehet die Würdigung und Vergütigung nach dem erweißlichen Einkaufspreise, mit Einrechnung der Ladungskosten und Prämie.

c) Geschiehet aber die Werfung später und nach vollendeter Hälfte der Reise; so werden die geworfenen Waaren nach den, zur Zeit der Landung am Löschungsorte gangbaren, Preisen gewürdiget und gerechnet, der Beytrag zu der Havareygroße darzu geschlagen, die Fracht und andere Kosten aber abgekürzet.

d) Der solchergestalt gewürdigte und ausgemittelte Schade muß über Schiff und Ladung aufs pünktlichste vertheilet, und von jedem Versicherer, der darauf gezeichnet

zeichnet hat, verhältnißmäßig vergütiget werden.

e) Und zwar wird der eigentliche Werth des Schifs, nach und in dem Zustande, worinn es aus der See gekommen ist, von vereidigten Schifsbaumeistern und Sachverständigen geschätzet und gewürdiget;

f) oder der in der Police bestimmte Werth des Schifs angenommen und zum Grunde geleget.

g) Das gerettete Gut aber wird nach dem erweislichen Einkaufspreise und allen Unkosten gerechnet.

§ 251.

Wann die über Bord geworfene Güter und Waaren ans Land getrieben und gerettet werden; so sollen dieselbe, im Fall sie nach der Havereyrechnung bereits vergütiget worden, den beytragenden und vergütigenden Verhältnißmäßig zu gute kommen.

§. 252.

Sind sie aber noch nicht vergütiget, so sollen sie von vereidigten Sachverständigen nach ihrem Werthe gewürdiget, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, sodenn aber nach Abzug des Bergelohns und anderer Kosten, das übrige in der Havereyrechnung aufgenommen, und aufs genaueste behörig vertheilet werden.

§. 253.

Jeder Theilhaber und Versicherer ist gehalten, den nach der Havereyrechnung auf ihn fallenden Antheil und Beytrag zur Vergütigung gutwillig zu entrichten. Im Weigerungsfall ist der Schiffer berechtiget, die Güter und Waaren so lange einzubehalten, bis deren Eigenthümer den verhältnißmäßigen Beytrag gethan, oder Sicherheit dafür bestellt hat.

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Von den Pflichten und Verrichtungen des Dispacheurs.

§. 254.

Da zur Anfertigung einer pünktlichen und gesetzmäßigen Dispachen-Rechnung, Uebung und Fertigkeit erfordert wird; so sollen in unsern Seestädten, und bey Assecuranzgerichten, geschickte Dispacheurs bestellt, angenommen, und mit Eidespflichten beleget werden.

§. 255.

Wenn der Versicherte in und nach erlittenen Unglücksfällen, seine Entschädigung vom Versicherer begehret, sich aber mit diesem nicht gleich vereinigen kan; so ist er verbunden, dem vereidigten Dispacheur alle Urkunden, Beweisthümer und Nachrichten mitzutheilen, um ihn in Stand zu setzen, eine richtige und zuverläßige Dispachenrechnung anzufertigen.

§. 256.

Der Dispacheur muß die Rechnung nach Vorschrift dieser Ordnung, mit möglichster Genauigkeit, und längstens binnen vierzehn Tagen anfertigen, und soll dafür Eins für Tausend zu seiner Belohnung genießen.

§. 257.

Er muß beyden Theilen ein gleich lautendes Exemplar davon zustellen: sind sie nun damit zufrieden; so wird der Schade darnach vom Versicherer ersetzet und vergütiget.

§. 258.

Können sie aber die Schadloshaltung darnach nicht vergleichen; so müssen sie zu Schlichtung und Erörterung der Streitigkeit gute Männer erkiesen.

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Von guten Männern und Schiedsrichtern; wie auch von Assecuranzgerichten, und ihrer Verfahrungsart.

§. 559.

Jedem Theil stehet frey, seiner Seits einen oder mehrere Schiedsrichter zu Erörterung einer Assecuranz-Streitigkeit zu erwählen.

§. 260.

Alle, aus dem Versicherungsvertrage entspringende Streitigkeiten und Irrungen sollen zuerst an dergleichen Schiedsrichter und gute Männer gebracht, und nicht eher von ordentlichen Gerichten angenommen werden, als nachdem von jenen ein Ausspruch geschehen. Die erste Instanz in dieser Art von Streitigkeiten ist also allezeit schiedsrichterlich.

§. 261.

Die erwählten guten Männer müssen vor allen Dingen versuchen, die Streitigkeiten gütlich beyzulegen, und die Entschädigung nach der Rechnung des vereidigten Dispacheurs in Güte zu Stande zu bringen.

§. 262.

Es sollen zu dem Ende beyde Theile denselben sogleich die Police, nebst allen Papieren, Documenten, Beweisthümern, und der von dem Dispacheur verfertigten Rechnung, einhändigen.

§. 263.

Ist der Versuch der Güte, nach vorgängiger Mittheilung der von ihnen entworfenen

Vergleichsvorschläge, ohne Erfolg geschehen; so sollen die guten Männer binnen einem Monat, von Zeit ihrer Erkiesung an, einen schiedsrichterlichen Ausspruch thun.

§. 264.

Zu dem Ende müssen sie beyde Theile, oder ihre Gevollmächtigte, jedoch ohne rechtsgelehrte Sachwalter, hören, ihre Gründe niederschreiben, und nach reiflicher und gewissenhafter Erwägung aller Umstände und Beweisthümer, einen Spruch abfassen.

§. 265.

Sie müssen überhaupt die natürlichste und kürzeste Verfahrungsart gebrauchen, und mit Weglassung aller Formalitäten, blos die wesentlichen Stücke des Processes beobachten.

§. 266.

Damit aber das Verfahren vor den guten Männern ordentlich und regelmäßig seyn möge; so soll

1. bey ihnen eine förmliche Klage übergeben, und ihr eine Abschrift der Police und aller Briefschaften beygefüget,
2. die Klage dem Gegentheil mit ihren Beylagen unverzüglich mitgetheilet,
3. ein kurzer Termin zum Verhör angesetzt, und höchstens nur Eine Frist verstattet;
4. am Termin jeder Theil mit seiner Nothdurft gehöret,
5. ein Protocoll darüber aufgenommen,
6. nöthigen Falls darauf Zeugen summarisch doch eidlich abgehöret,
7. und nach Pflicht und Gewissen ein Spruch abgefasst und eröfnet,
8. weitaussehende Behelfe aber zur besondern Ausführung verwiesen werden.

§. 267.

Zu dem Ende soll unter den guten Männern allezeit wenigstens Ein Rechtsgelehrter seyn, der sich in dieser Art von Angelegenheiten Kenntniß und Wissenschaft erworben hat, und dieser soll die Feder und das Wort führen, das Protocoll schreiben, und das Erkenntniß entwerfen.

§. 268.

Bringen sie einen Vergleich zuwege, so soll er nach allen Bedingungen schriftlich aufgesetzt, und sowohl von ihnen, als auch von beyden Theilen unterzeichnet werden.

§. 269.

Können sich die guten Männer nicht vereinigen; so sollen sie einen Obmann erwählen, dessen Stimme den Ausschlag geben soll.

§. 270.

Das Erkenntniß der guten Männer soll mit Gründen abgefast, schriftlich entworfen, und bey der Eröfnung beiden Theilen in Abschrift zugestellt werden.

§. 271.

Es erlangt nach Ablauf der zehen Tage die Rechtskraft, und muß von dem ordentlichen Richter, auf Anrufen der obsiegenden Partey, ohne Weigerung und Verzug vollzogen werden.

§. 272.

Die Berufung davon aber gehet binnen der zehntägigen Frist an die See- oder eigene Assecuranzgerichte, deren Errichtung wir uns vorbehalten.

§. 273.

Der provocirende oder appellirende Theil muß binnen zehen Tagen seine Appellationsschedul, nebst den schiedsrichterlichen Acten, bey dem ordentlichen Richter einreichen, binnen vierzehen Tagen aber seine Beschwerden rechtfertigen und ausführen. Auf diese Rechtfertigungsschrift soll sogleich ein Termin zum mündlichen Verfahren anberaumet, und nach dessen Schluß das Erkenntniß unverzüglich abgefast und eröfnet werden.

§. 274.

Will der provocirende Theil einen neuen Beweiß führen; so muß er gleich in der Appellationsschedul angetreten, binnen vier Wochen unternommen, in der Rechtfertigungsschrift aber ausgeführet werden.

§. 275.

In unsern Seestädten verbleibt die Entscheidung der Assecuranzstreitigkeiten den daselbst bereits errichteten Seegerichten, und ergehen also die Appellationen von den schiedsrichterlichen Erkenntnissen an diese Seegerichte.

§. 267.

Das Appellationserkenntniß erwächst sogleich in die Rechtskraft, und muß, ohne Verstattung weiterer Rechtsmittel, vollzogen werden. Gegeben und verordnet, Berlin, den 18ten Februar 1766.

Friderich.

(L. S.)

von Jariges. von Massow. von Blumenthal.
von Hagen.

Formu-

Formulare von Versicherungsbriefen oder Policen.

Erstes Formular

einer Assecuranzpolice oder eines Versicherungsbriefs über Schiff und Fahrzeug.

Unterzeichnete, ein jeder für sich und seine Erben, versichern hiermit

(Wir die erwählten Vorsteher der Königl. Preußl. Assecuranzcompagnie für uns und sämtliche Theilhaber dieser Gesellschaft, versichern hiermit)

an oder wen es sonsten angehen möchte, die von uns unten gezeichnete Summe, gegen Empfang der bedungenen Prämie von auf das Schif (oder Fahrzeug) genannt oder dessen Casco, mit Masten, Segeln, Ankern, Tau und Takelwerk, Kriegs- und Mundbedürfnissen, und allen Geräthschaften und Zugehörungen: welches Schiff, das Gott beschirmen welle, geführet wird von dem Schiffer oder wer es etwa an seiner Statt führen, oder wie der Schiffer sonst genannt werden möchte, von nach

Gedachtes Schiff ist zum Behuf dieser Versicherung mit beyderseitiger Einwilligung mit seinen Zubehörungen gewürdiget worden auf ; und soll diese verglichene Taxe ohne fernern Beweiß und ohne weitere Rechnung zum Grunde der Vergütigung geleget werden.

Die Versicherer übernehmen alle Gefahr und allen Schaden, welche diesem Schiff vom Tage der Ladung an, bis zur Zeit der Ankunft an dem Orte der Bestimmung zustossen und begegnen könten, und soll die Gefahr und Verantwortung der Versicherer bis zum Tage der Löschung und Ausladung, und wenn diese verzögert würde, ein und zwanzig Tage nach der Ankunft und Landung, dauren, nach deren Ablauf aber aufhören.

Der Schiffer behält übrigens die Freyheit, seine Reise nach seinem besten Wissen und Urtheil einzurichten und fortzusetzen, auch nach den Erfordernissen der Zeit und Umstände die sichersten und bequemsten Häfen und Rheden zu suchen, und daselbst einzulaufen.

Die Versicherer stehen solchemnach für allen Schaden, welcher obbenanntem Schiff durch alle Arten der Seegefahr, als durch Ungewitter, Sturm, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Triebeis, Feuer, Mißsegeln, Beschlag und Anhaltung fremder Staaten und Souverainen, Repressalien, feindliche Aufbringung und Plünderung von Kriegsschiffen, Kreuzern, Kapern, Seeräubern; Versehen und Verwahrlosung oder Muthwillen des Schiffers und Schifsvolks, begegnen und zugefüget werden könte; nicht weniger für alle andere Schäden, Zufälle, und unglückliche Begebenheiten, welche dem Schiff ohne des Versicherten Verschulden zustoßen möchten.

Die Versicherer versprechen und leisten dem Versicherten für alle solche Zufälle und Schäden nach obbestimmter Würdigung eine völlige Vergütigung und Entschädigung, also und dergestalt, daß jeder, nach seinem hierunter gezeichneten Antheil, dem Versicherten, oder seinem Gevollmächtigten, den erwiesenen Belauf und Betrag des erlittenen Verlusts und Schadens binnen zwey monatlicher Frist vom Beweise desselben an gerechnet, verhältnißmäßig, jedoch bey einem totalen Unglück mit Abzug von zwey pro Cent, bezahlen und vergütigen wollen.

Gleichwie aber dem Versicherten oblieget, nach erlangter Nachricht von dem zugestossenen Unglücke, alles nach eines jeden Orts Gelegenheit, Gesetzen und Verordnungen zur Rettung und Befreyung des Schiffs beyzutragen und verzukehren; auch das geborgene möglichst zu versilbern: also sind auch die Versicherer bemächtiget, zu Rettung, Erhaltung und Befreyung des Schiffs alle diensame Mittel zu ergreifen; und da den Versicherern alles geborgene zu gute kömmt: so sind sie auch verbunden, dem Versicherten alle auf die Rettung und Befreyung des Schiffs verwendete Kosten nach deren Beweis, oder eidlichen Angabe, zu erstatten.

Uebrigens behalten sich die Versicherer vor, und bedingen sich ausdrücklich, von Haverey und Unkosten, die von Liegetagen herrühren, wie auch von allen Schäden und Haverey unter drey pro Cent frey zu seyn. Beyde Theile unterwerfen sich der Königlichen Assecuranzordnung, und versprechen alles dieses getreulich und ohne Gefärde und Einwendung zu erfüllen. So geschehen (und durch beeidigten Mäkler geschlossen.

Berlin den

Zweytes

Zweytes Formular
einer Versicherungs-Police über Güter und Waaren.

Wir unterzeichnete
versichern hiermit ein jeder für sich und seine Erben (Wir die Vorsteher der Königlich Preußischen allergnädigst octroyirten Assecuranzcompagnie und deren sämmtliche Theilhaber) versichern hiermit an oder wen es sonst angehen mag; auf die Güter und Waaren, welche bereits eingeladen sind, oder noch eingeladen werden sollen, in dem Schiffe oder Fahrzeuge genannt welches Ge'' bewahren wolle; so geführet wird vom Sch..ier, oder wer es an seiner Stelle sonst führen möchte, und von wo es diese Güter einnehmen soll, nach wo es gelöschet werden muß, gehet.

Diese von uns versicherte Waaren, sie mögen mehr oder weniger gekostet haben und werth seyn, sind verglichenermaßen auf gewürdiget und angeschlagen, und soll diese verglichene Taxe, ohne weitern Beweis und Rechnung zum Grunde der Vergütigung geleget werden.

Die Versicherer übernehmen hiermit alle Gefahren und schädliche Begebenheiten, welche über gedachte Waaren und Güter von dem Zeitpunkt an, da sie vom Lande und Ufer an Bord gebracht und eingeladen werden, bis zu ihrer Ankunft, Löschung und Ausladung ergehen möchten.

Es soll aber die Löschung und Ausladung gedachter Güter und Waaren, wofern nicht erweisliche und unvermeidliche Hindernisse sie verzögern, innerhalb funfzehn Tagen nach der Ankunft des Schiffs am Orte seiner Bestimmung geschehen, nach Ablauf von ein und zwanzig Tagen aber alle Verantwortung der Versicherer aufhören.

Die Versicherer stehen für allen Schaden, welcher erwähnten Waaren und Gütern durch Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegeln, Triebeis, Brand, Mißsegeln, Beschlag und Anhaltung von Souverainen und Staaten, Repreßalien, Aufbringung, Plünderung von Kriegsschiffen, Kapern, Seeräubern, Feinden, Versehen, Unachtsamkeit und Muthwillen des Schiffers oder Volks, und alle Arten der Seegefahr und Zufälle, ohne des Versicherten Verschuldung, zustossen oder zugefüget werden möchte, und könte. Sie entschädigen ihn für allen Verlust dergestalt, daß sie ihm oder seinem Bevollmächtigten den erwiesenen Betrag desselben binnen zwey Monaten, vom Tage seiner Beybringung und seines Beweises angerechnet, nach Verhältniß der gezeichneten Summe baar, jedoch bey einem totalen Schaden mit Abkürzung zweyer pro Cent, bezahlen und vergütigen wollen.

Der Schiffer hat die Freyheit seine Reise also anzustellen, und fortzusetzen, wie er es am zuträglichsten erachtet, mithin auch die sichersten und bequemsten Häfen und Rheden zu suchen.

Trägt sich ein Unglück zu: so stehet dem Versicherten nicht nur frey, sondern es liegt ihm auch ob, selbst, oder durch seine Bediente, oder Bevollmächtigte, alle diensame Maasregeln und Mittel zur möglichsten Bergung und Rettung der verunglückten Güter zu ergreifen; auch die geborgenen Waaren den Assecurirern zu Gute zu versilbern; dahingegen diese alle darauf verwendete erweisliche Kosten zu erstatten versprechen.

Für diese Versicherung haben die Assecurirer die bedungene Prämie mit von hundert richtig empfangen, und quitiren darüber in bester Form.

Beyde Theile unterwerfen sich der Königlichen Assecuranzordnung, und versprechen ihre Obliegenheiten genau und pünktlich zu erfüllen, ohne Gefährde und Einwendung. (Geschlossen durch vereidigten Mäkler.) So geschehen Berlin, den

Drittes Formular
einer Police auf Bodmerey, Seewechsel und Frachtgelder.

Wir unterzeichnete für uns und unsere Erben, versichern an ein jeder zu seiner gezeichneten Summe, gegen richtigen Empfang der bedungenen Prämie von die Bodmereygelder, welche derselbe vorgeschossen hat auf den Boden des Schiffs (auf die Güter oder Frachtgelder geladen in dem Schiffe) genannt und geführet von dem Schiffer oder wer es an seiner Stelle führen möchte; von nach gehend, als woselbst dieses Schiff gelöschet und ausgeladen werden soll. Gott bringe es unbeschädigt an den Ort seiner Bestimmung.

Wir übernehmen alle Arten der Gefahr und des Unglücks, so diesem Schiffe (diesen Gütern) währender Reise durch Sturm, Ungewitter,

gewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegeln, Feuer, Verwahrlosung, Mißsegeln, Anhaltung oder Verkümmerung von Staten und Souverainen, feindlicher Aufbringung, Repreßalien, Einziehung, Beschlag, Plünderung von Seeräubern und Kapern, Versehen und Mißhandlung des Schiffers und seiner Leute, von der Stunde der Einladung
bis zur Ankunft und Löschung am Orte der Bestimmung

Wir geloben dem Versicherten eine völlige Entschädigung und Vergütigung in allen obbenannten und andern bedachten und unbedachten Unglücksfällen, und versprechen solche dergestalt zu leisten, daß wir ihm auf geschehene Anzeige und Beweisung des Schadens und Verlusts, die von uns gezeichnete Summe, oder so viel davon zu seiner Schadloshaltung vonnöthen seyn wird, binnen zwey Monaten ohne Einwendung und Verzug bezahlen wollen. Wir unterwerfen uns der Königlichen Assecuranzordnung, und verbinden uns alles getreulich und ohne Gefährde zu erfüllen. So geschehen, und also (durch beeidigten Mäkler) geschlossen. Berlin ꝛc.

Viertes Formular
einer Police auf Wallfischfang oder andere Fischereyen.

Wir unterzeichnete
für uns und unsere Erben versichern an
ein jeder zu der von uns gezeichneten Summe, gegen Empfang der bedungenen Prämie zu auf den Wallfischfang nach das Schiff genannt nebst seinen Zugehörungen und Fleht gehend, welches von dem Schiffer oder wer sonst an seine Stelle treten möchte, geführet wird. Gott nehme es in seinen Schutz, und bringe es unbeschädigt zurück.

Gleich wie nun der Schiffer die Freyheit hat, nach seinem Gutfinden alle zum Wallfischfange bequeme Gegenden zu befahren, in und außerhalb Eises zu segeln, zu fischen, zu löschen und zu laden, wie es die Nothdurft und Umstände erheischen werden: also übernehmen wir, die Assecurateurs, alle Gefahren und Unglücksfälle, welche diesem Schiff während Reise und Fischerey zustossen und begegnen möchten: es sey durch Seenoth, Sturm, Ungewitter, Eis, Strandung, Uebersegelung, Feuer, Verwahrlosung, Mißsegelung, Beschlag und Verkümmerung freyer Staaten und Souverainen, feindlicher Aufbringung, Repreßalien, Plünderung von Seeräubern und Kapern, Unachtsamkeit und Muthwillen des Schiffers und seines Volks.

Diese unsere Verantwortung und Gefahr soll sich von dem Zeitpunkt der Ausrüstung anfangen, und bis zum Ende der Fischerey, und zur glücklichen Ankunft und Löschung des Schiffs dauren. Wir geloben und versprechen auf alle benannte und unbenannte, bedachte und unbedachte Unglücksfälle dem Versicherten eine völlige Vergütigung und Entschädigung, und verbinden uns ihm solche dergestalt zu leisten, daß wir binnen zwey Monaten nach der Andeutung und Beybringung der Einbuße demselben die von uns gezeichnete Summe, oder so viel davon zur Vergütigung des erwiesener Schadens erforderlich seyn mag, bezahlen und ohne Verzug und Einwendung entrichten wollen.

Wir unterwerfen uns übrigens der Königlichen Assecuranzordnung. Geschlossen (durch geschwornen Mäkler) und gegeben zu

Fünftes Formular
einer Police über und auf das Leben eines Menschen.

Wir unterzeichnete für uns und unsere Erben versichern an
ein jeder zu der von ihm gezeichneten Summe zu gegen Empfang der bedungenen Prämie von das Leben der Person fahrend
auf dem Schiffe, genannt
gehend von nach ; oder auch im Fall der Verunglückung dieses Schiffes, gedachte Person ein anderes Schiff besteigen, oder ihre Reise zu Lande fortsetzen solte. Gott nehme sie in seinen Schutz und bringe sie glücklich an den bestimmten Ort.

Wir übernehmen alle Gefahr des natürlich- oder gewaltsamen Todes dieser Person auf ihrer Reise, und zwar von der Zeit an, da sie sich an Bord begiebt, bis zu ihrer Ankunft am bestimmten Orte, und ihrem gesunden Austritt ans Land.

Wir versprechen, daß, wenn in dieser Zeit und währender Reise diese Person auf natürliche oder gewaltsame Art ihr Leben verlieren solte; wir sodenn ihren Erben oder auch Vorzeigern des Versicherungsbriefs, die gezeichnete Summe ohne Verzug und Einwendung zahlen wollen.

Wir unterwerfen uns übrigens in allen Punkten der Königlichen Assecuranzordnung. Geschehen und geschlossen (durch beeidigten Mäkler). Berlin, den

Sechstes Formular
einer Police über Türkengefahr und Auslösungsgelder.

Wir unterschriebene
für uns und unsere Erben, versichern hiermit an für ihn und seine Person welcher als reiset, auf dem Schiff genannt gehend von geführet von nach oder im Fall dessen Verunglückung auf einem andern Schiffe.

Wir übernehmen hiermit, gegen Empfang der bedungenen Prämie zu alle Gefahr, die dessen Freyheit laufen, und welcher sie währender Reise ausgesetzt seyn möchte, es sey durch Gefangennehmung und Wegführung türkischer Kreuzer, oder mohrischer und barbarischer Kaper, oder auf andere Art und Weise.

Würde benannte Person gefangen genommen, und in die Sclaverey geschlept; so verpflichten wir uns, so gleich nach erhaltener Nachricht, die zu seiner Auslösung und Befreyung erforderliche Summe, ohne alle Abkürzung und Verzögerung an den Versicherten, oder jeden rechtmäßigen Inhaber dieser Police auszuzahlen, so bald nur die Wechselbriefe, welche zur Bezahlung des Lösegeldes gezogen sind, angenommen worden; oder auch eher, so bald und wenn es nur zuverläßig bekannt worden, daß die gefangene Person wirklich in christlichen Ländern wieder angekommen ist. Jedoch soll diese Summe zu keinem andern Behuf, als der Auslösung und Befreyung des Gefangenen angewendet, und der Ueberschuß, der davon über das Lösegeld verbleibt, den Versicherern wieder erstattet werden.

Uebrigens unterwerfen sich beyde Theile der Königlichen Assecuranzordnung. Geschehen und geschlossen

Siebentes Formular
einer Police über Waaren, so zu Lande, und auf Strömen versendet werden.

Wir unterzeichnete
für uns und unsere Erben versichern an jeder zu der von ihm gezeichneten Summe zu gegen Empfang der verabredeten Prämie von auf die Güter, welche von nach in dem Schiffe oder Fahrzeug genannt und von geführet auf dem Strohm versendet werden sollen. Und fängt sich die Gefahr von dem Zeitpunkt der Einladung an, und dauret bis zur Löschung des Fahrzeuges, und der unbeschädigten Ablieferung gedachter Waaren.

(Auf Güter, so von nach auf der Post in einem Faß, Pack, ꝛc. mit gezeichnet, versendet werden sollen. Die Gefahr beginnet von der Stunde der Ablieferung auf die Post, und dauret bis zur unbeschädigten Ueberantwortung gedachter Güter und Waaren).

Wir, die Versicherer, übernehmen alle Gefahr, welche diesen Gütern auf dem Transport begegnen und zustossen möchte; es rühre ihre Beschädigung oder Einbuße her von Sturm, Ungewitter, Vergehung des Schiffsgefäßes, dessen Verleckung, Brand, Beschlag, Verkümmerung, Repreßalien von Staaten und Souverainen; Raub und Plünderung von Dieben und Räubern ꝛc. oder von andern bedachten oder unbedachten Zufällen.

Wir geloben dem Versicherten eine völlige Entschädigung, und versprechen sie ihm dergestalt zu leisten, daß wir ihm die gezeichnete Summe, oder so viel davon zur völligen Vergütigung des Schadens erforderlich seyn wird, binnen zwey Monaten vom Beweise des Unglücks und Verlusts, ohne Einwendung und Verzögerung bezahlen wollen.

Wir unterwerfen uns übrigens der Königlichen Assecuranzordnung. Geschehen und geschlossen

Ad No. 19. Rescript. Publicat.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir gnädigst gut gefunden, eine Assecuranz- und Haverey-Ordnung für unsere sämtliche Staaten emaniren zu lassen; so empfanget ihr davon zwey Exemplaria, um euch darnach in begebenden Fällen gehörig dirigiren zu können. Sind ꝛc. Berlin den 8. April 1766.

Auf Special-Befehl.
v. Jariges.

An alle Regierungen und Justiz-Collegia, Cammergerichte, Neumärk. Regierung, Altmärk. Uckermärk. Obergericht, Preussische, Magdeb. Clev. Mindens. Halberst. Regierungen, und an die drey Ober-Amts-Regierungen in Schlesien.

No. 20. Circulare an sämtliche Cammern, die einwandernde Mühlen-Bursche und deren Kundschaft betreffend.

Friederich, ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach Anzeige der Pommerschen Cammer die einwandernde Mühlenbursche ohne Kundschaft reisen, und sogar sich über das Verfahren, daß kein wandernder Handwercks-Geselle ohne Kundschaft in Arbeit genommen werden soll, aufgehalten, unter dem Vorgeben, daß sie ohne Kundschaft bishero gewandert, und sie niemand von den Amts-Meistern so wenig in Pommern, als andern Provinzien Unserer Lande, darnach gefraget habe, indem die Meistere, wo sie das Handwerk erlernet, ihnen nur ein bloßes geschriebenes Attest, oder eine geschriebene Kundschaft gegeben, worauf sie gewandert, dieses aber wieder Unsere Patente und Verordnungen anläufet, auch zu vielerley Unheil Anlaß giebet; so befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, zu verfügen, daß die Beysitzere der Mühlen-Gewerke und Besitzere der Mühlen, allenthalben genau darauf halten, daß kein Mühlen-Bursche ohne Kundschaft in Arbeit genommen wird. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Febr. 1766.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämtl. Cammern, excl. Minden, Ostfriesland, Cleve und Meurs.

No. 21. Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia, nebst Anlagen, betreffend die Vorladungen der ausgetretenen Landes-Kinder und eine nähere Erläuterung des Edicts wegen der Deserteur, vom 17. November 1764.

Friedrich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Das Circulare von 10. Decembr. 1764. hat euch eine Vorschrift gegeben, wie ihr das Edict vom 17. Novembr. 1764. wegen Citation der Deserteurs von der Armée sowohl als sonst ausgetretener Landes-Kinder, wie nicht weniger Confiscation deren Vermögens, eurer Seits zu befolgen habt. In den Fällen, wo es nach no. 2. sothanen Circularis bloß auf Einziehung des bereits durch ein Urthel der Krieges-Gerichte confiscirten Vermögens zur Invaliden Casse ankommet, ergiebet es sich von selbst, daß der von der ꝛc. Cammer zu autherisirende Fiscal bey euch als dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz, das Nöthige suchen, ihr darauf aber entweder immediate selbst, oder durch die Untergerichte, doch nur per modum Commissionis, die Urthel vollziehen lassen müsset.

Was dahingegen diejenigen, welchen, nach der Vorschrift no. 3. sothanen Circularis, der Proceß bey den Civil-Gerichten zu formiren ist, anbelanget, so will gezweifelt werden, ob, wenn der Ausgetretene sein forum bey einem Unter-Gericht hat, auch bey diesem von dem Cammer-Fiscal gegen ihn agiret werden müsse, oder ob nicht vielmehr in allen solchen Fällen, ob privilegium Fisci, der Proceß bey dem Landes-Justiz-Collegio zu instruiren und zu erkennen sey.

Da nun allerdings Fiscus nicht angewiesen werden kann, bey Untergerichten zu agiren, überdem auch verschiedene andere wichtige Ursachen obwalten, die Cognition in solchen Sachen den Untergerichten nicht zu überlassen, so finden Wir nöthig, zur Erläuterung gedachter n. 3. des Circularis vom 10. December 1764. euch hiermit in Gnaden anzubefehlen, alle dergleichen Processe bey euch selbst zu instruiren, und darin zu erkennen, auch in zweifelhaften Fällen die Sentenz ante publicationem zur Genehmigung an das Justiz-Departement einzusenden, in Ansehung der Ausmittelung des Vermögens aber bey solchen, so ihr forum primæ instantiæ bey Untergerichten haben, diesen solche Ausmittelung, zur Vermeidung der Kosten und Weitläuftigkeiten, aufzutragen.

Uebrigens dienet euch zur Nachricht, daß auf die dieserhalb mit dem General-Directorio getroffene Vereinigung, dasselbe die Krieges- und Domainen-Cammer gleichförmig instruiret habe. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Febr. 1766.

An die Regierungen und Justiz-Collegia.

Ad No. 21. a.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat das unterm 17. Novembr. 1764. emanirte Edict, wegen Citation der Deserteurs von der Armée und sonst ausgetretener Landes-Kinder, auch deren zu confiscirenden Vermögens, bis daher zu verschiedenen Zweifeln

und Anfragen, in Absicht auf den, denenselben zu formirenden resp. Desertions- und Confiscations-Proceſs, Anlaß gegeben. Da nun Unser General-Directorium veranlaßet worden, sich darüber mit Unserm Justitz-Departement durch einen gemeinschaftlichen Entschluß zu vereinigen: So habet ihr hieneben in Abschrift zu empfangen, welchergestalt Unsere sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia dieserhalben mit näherer Verhaltungsmaße versehen worden, und euch auch eures Orts darnach in den vorkommenden Fällen gebührend zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 18 Mart. 1766.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An die Churmärk. Cammer.

Ad No. 21. b.

Friedrich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist euch nur noch erst neuerlich durch das Circular-Rescript vom 12. Novembr. c. Unsere allergnädigste intention, wegen besserer Beobachtung der Desertions-Edicte eröfnet worden. Da Wir aber hiernächst nöthig gefunden, in noch verschiedenen mehreren, auch zum Theil in den bisherigen Edictis nicht genug bestimmten Puncten deutlichere und genauere Vorschriften zu ertheilen, auch zu dem Ende ein erneuertes Edict sowohl wegen Citation der Deserteurs von der Armée, als auch sonst ausgetretener Landes-Kinder, wie nicht weniger Confiscation ihres Vermögens, de Dato den 17ten November jetzt laufenden Jahres abfassen und publiciren zu lassen; so empfanget ihr davon hieneben Exemplaria, mit dem gnädigsten Befehl, euch nicht allein selbst aufs genaueste darnach zu achten, sondern auch, daß solchem überall pünktlich nachgelebet werde, den unter euch stehenden Gerichten und Fiscälen ernstlich aufzugeben. Wann jedoch in diesem Edict ein bestimmter Unterscheid zwischen denjenigen gemacht wird, welchen der Proceß bey den Krieges-Gerichten, und denjenigen, welchen bey den Civil-Gerichten solcher formiret werden muß: Als haben Wir euch nach diesem Unterscheide zugleich folgende Instruction, wodurch das Circulare vom 12ten Nov. einige Abänderung erleidet, gnädigst ertheilen wollen.

1) In Ansehung aller derjenigen, welchen nach dem Edict der Proceß bey den Krieges-Gerichten selbst gemachet werden soll, habt ihr und die unter euch stehende Gerichte alles dasjenige zu beobachten, was euch in dem §. 2. des Edicts vorgeschrieben ist; und da nach diesem sowohl als dem 1. §. die Ausmittelung und Bestimmung des Betrags des Vermögens der Deserteurs bey den Krieges-Gerichten geschehen soll, alle diejenigen, so an deren Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, jedesmal an sothane Krieges-Gerichte zu verweisen.

2) Die dergestalt von den Krieges-Gerichten mit schon geschehener Bestimmung des Betrages des confiscirten Vermögens abgefaßte, von dem General-Auditoriat dem General-Directorio communicirte, von diesem hiernächst aber an die Krieges- und Domainen-Cammern zur Einziehung des Vermögens zur Invaliden-Casse zu remittirende Urthel, müsset ihr, ad instantiam des besonders von der Cammer hier zu authorisirenden Fiscals in allen Fällen sowohl selbst, als durch die unter euch stehende Gerichte, schleunig zur Execution bringen zu lassen, niemahls ermangeln. Was dahingegen

3) diejenigen anbelanget, welchen nach diesem Edict der Proceß bey den Civil-Gerichten zu machen ist, so wird das General-Directorium die Krieges- und Domainen-Cammern instruiren, durch die Cammer-Fiscäle gegen dieselben gehörig zu agiren, wobey es sich von selbst verstehet, daß dergleichen Processe actione civili bey den Civil-Gerichten des Beklagten mit ordentlicher Edictal-Citation geführet, das Vermögen ausgemittelt, und solches der Invaliden-Casse zugesprochen werden muß

Indessen, wenn ihr auch sowohl selbst als die unter euch stehende Gerichte noch vor Anstellung einer dergleichen fiscalischen Klage auf eine oder die andere glaubwürdige Art die Entweichung eines solchen, welchem nach dem Edict der Proceß bey den Civil-Gerichten zu formiren ist, in Erfahrung bringen soltet, so werdet ihr und die Untergerichte solchen Falls hiermit angewiesen, nicht nur sofort ex officio das Vermögen eines dergleichen entwichenen mit Arrest zu belegen, sondern auch der Krieges- und Domainen-Cammer davon Nachricht zu ertheilen, damit sie durch einen Cammer-Fiscal das erforderliche weiter beobachten lassen könne.

Wir befehlen euch, alles dieses mit der möglichsten Aufmerksamkeit und Genauigkeit

zu

zu halten, und dahin zu sehen, daß von den euch subordinirten Gerichten ein gleiches geschehen müsse. Sind ꝛc. Berlin, den 10. Decembr. 1764.

Auf Sr. Königl. Majest. Special-Befehl.
v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.
Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia.

No. 22. Circulare an sämtliche Cammern, daß die Scharf-Richter sich nach dem Edict vom 24sten Julii 1738. kleiden sollen.

Friedrich, ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Uns zu Unserm besondern Mißfallen angezeiget worden, wie die Scharfrichter sich bisher unterstanden haben, nach ihrem Gefallen sich zu kleiden, und das Edict vom 24. Julii 1738. nach welchem sie sich nicht anders, als grau kleiden sollen, gänzlich aus den Augen zu setzen.

Wie nun dieses Unternehmen höchst strafbar ist; also befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Scharfrichter nach der Vorschrift des Edicts vom 24. Jul. 1738. sich grau kleiden müssen, und habet ihr diese Unsere höchste Intention ihnen sofort bekannt zu machen, auch zu Erreichung derselben den Cammer-Fiscälen aufzugeben, gegen die Contravenirende ihres Amts ohne Nachsicht wahrzunehmen, damit deren Bestrafung, Unserm Edict vom 24. Jul. 1738. gemäß, vollzogen werde. Sind ꝛc. Berlin, den 27. Febr. 1766.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.
An sämtl. Cammern.

No. 23. Verordnung wegen der gewöhnlichen Jahres-Listen über die Personen vom Civil-und Militair-Stande.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! In den gewöhnlichen Jahres-Listen ist zeithero eine Unvollständig- und Unzuverläßigkeit daher entstanden, daß bey einigen die Zahl der die Militair-Personen angehenden, und darin mit verzeichneten Fälle angegeben, in andern aber solches unterlassen worden, imgleichen daß die Ministerial-Actus, so die Feld- und Garnison-Prediger bey Personen Civil-Standes verrichtet, in den Listen des Civil-Standes, gar nicht vorkommen.

Um diesem abzuhelfen, und gegenseitig die Listen über die Personen vom Civil-und Militair-Stand vollständig und zuverläßig zu machen, hat das Departement der geistlichen Sachen sich mit dem Krieges-Consistorio vereinigt, nachstehendes zur beständigen Vorschrift zu verordnen.

1. Bleibet es zuvörderst bey der, gesamten Geistlichen, bey Zufertigung des Schema, zu bequemerer Einrichtung der Kirchen-Bücher jüngsthin unterm 2ten vorigen Monaths gegebenen, Veranlassung, daß alle Ministerial-Actus, so sie bey Militair-Personen verrichten, mit gleicher Genauigkeit, als die bey Civil Personen, und mit pünktlicher Beobachtung alles dessen, was die allgemeine Vorschrift besaget, von ihnen in die Kirchen-Bücher eingetragen werden sollen.

Dieses schliesset ein, daß die Militair-Person, so den Ministerial-Actum verrichten lässet, das Regiment, die Compagnie und die Garnison worunter sie steht, und wohin sie gehört, angemerkt werden müsse, auch

2. hat es ferner bey der Verordnung sein Bewenden, daß in den von jedem Prediger angefertigten jährlichen Extracten der Kirchen-Bücher oder Listen, und zwar in den Haupt-Listen, so nach dem Schema D. der unterm 16ten November 1764. mitgetheilten Vorschrift gefertiget werden, und woraus die Inspectoren demnächst die General-Liste nach eben dem Schema D. anfertigen, die Zahl der in den angegebenen Haupt-Summen von Trauungen, Taufen, Beerdigungen und Communicanten befindlichen Fälle, so bey Militair-Personen vorkommen, besonders angemerckt werden müssen. In denen von den Predigern und hiernächst den Inspectoren zu fertigenden übrigen Extracten, nach den Vorschriften A. B. C. aber ist diese Wiederholung nicht nöthig. Nächstdem ist weiter

3. nöthig, daß jeder Stadt- und Landprediger, bey Anfertigung seiner Liste, mithin ohnfehlbar gegen Anfang des Decembers, über die bey Militair-Personen verrichtete Ministerial-Actus, mit eigentlicher Benennung des Regiments oder Garnison, wohin jeder Actus gehöret, ein eigenes Verzeichniß verfertige, und solches dem ihm am nächsten wohnenden

Garnison-oder Feld-Prediger einhändige, auch unter der an seinen Inspectoren abgeschickten Liste, gleich wie Inspector es unter seiner Parochial-Liste auch thun muß, pflichtmäßig verzeichnen, wenn und wohin er dieses Verzeichniß abgesandt? Dagegen sind

4. die Feld- und Garnison-Prediger durch das Krieges-Consistorium auf gleiche Art angewiesen worden: daß sie mit Anfang des Decembers dem Prediger des Orts, wo sie stehen, und wenn darin mehrere, dem ersten, ein pflichtmäßiges Verzeichniß aller von ihnen bey Personen vom Civil-Stande verrichteten Ministerial-Handlungen, mit eigentlicher Benennung des Orts und der Provintz, worin derselbe lieget, auch nach Möglichkeit der Parochie, wozu jede der verzeichneten Ministerial-Handlungen gehöret, und wo die Personen, bey denen sie vorgekommen, sich aufgehalten, geben sollen. Hieraus ergänzt

5. der Prediger so solches bekommt, in so ferne darinnen Actus stehen, aus seiner Parochie, und falls er Inspector ist, auch aus seiner Inspection seine eigene resp. Parochial- oder Inspections-Liste, hingegen

6. in so weit sich darin Ministerial-Actus aus fremden Parochien, oder resp. Inspectionen oder Provinzen finden, schickt derselbe lediglich neben seiner eigenen Liste, das erhaltene Verzeichniß im Original, wenn er selbst Inspector, an das Ober-Consistorium, sonsten aber an den ihm vorgesetzten Inspector, welcher solches nebst seiner Inspections-Liste hinwiederum an das Ober-Consistorium abgehen läßt. Gleichwie übrigens

7. in dem untern 2ten vorigen Monaths euch zugefertigten Schema zu Führung der Kirchen-Bücher, beym Trauungs-Register, und zwar Seite 6. Spalte 3. der Versteß vorgefallen, daß es bey den Trauungen Militair-Standes heißt: Wo nemlich die Braut zur Parochie des Feld- oder Garnison-Predigers gehört, an statt dessen es heissen sollen: Wo nemlich der Bräutigam zur Parochie des Feld- oder Garnison-Predigers gehöret, als wird solches zur Abänderung hiermit angezeiget, und dieser Vorschrift gemäß müssen also

8. die Stadt- und Land-Prediger die Zahl der verrichteten Trauungen von Manns-Personen Militair-Standes, wodurch die Zahl der in dem Militair-Stande entstehenden Ehen vergrössert wird, unter ihren Listen angeben, auch ein besonders Verzeichniß darüber führen, und an die Feld- oder Garnison-Prediger abliefern, gegentheils

9. die Trauungen der zu den Regiments-Gemeinden gehörigen Weibes-Personen mit Manns-Personen einer Land- oder Stadt-Gemeinde, durch welchen die Zahl der in dem Civil-Stand entstehenden Ehen anwächst, ohne Unterschied von den übrigen Fällen in den Listen angegeben, auch darüber zur Auslieferung an die Feld- oder Garnison-Prediger keine Verzeichnisse geführt werden, vielmehr sind die Feld- oder Garnison-Prediger schuldig, von dergleichen durch sie verrichteten Trauungen, weil sie in die Civil-Listen gehören, eigene Verzeichnisse zu halten, und an die Stadt- oder Land-Prediger abzuliefern. Uebrigens da Wir

10. Uns erinnern, unterm 13ten May 1756. eine Vorschrift über die Correspondenz der Civil- und Militair-Listen gegeben zu haben, durch die jetzo getroffene Einrichtung aber Unsere Absicht zuverläßiger zu erreichen hoffen; so wollen Wir jenes Circulare hiermit aufgehoben haben. Sonst fügen Wir annoch vorstehenden zu, wenn

11. in der Circular-Ordre von 16ten November 1764. bereits angemerckt ist, daß die getrauten Paare nicht an dem Orte des geschehenen Aufgebothe, sondern wo sie ehelich eingesegnet sind, in die Listen eingezeichnet werden sollen, so ist dieses auch bey andern Ministerial-Handlungen als Taufen und Begräbnissen zu beobachten, daß wenn sie zwar bey ihrer Pfarr-Kirche angemeldt sind, gegen Dimissoriales aber anderwärts verrichtet werden, solchenfalls die Einzeichnung in die Listen nur einfach, nemlich in die Liste der Kirchen geschehen muß, wo der Actus verrichtet worden, und nicht da wo die Dimissoriales gegeben worden. Da sich aber

12. zuweilen zuträgt, daß eine disseitige Unterthanin ausser Landes, oder auch aus einer Unserer Provintzien in die andere heyrathet, und mit ihrem Bräutigam in einer disseitigen Parochie getrauet wird, hinwiederum ein hiesiger Unterthan eine Ausländerin oder eine Person aus einer andern Unserer Provintzien ehliget, mithin zwar innerhalb Landes oder der Provintz aufgebothen, aber ausser Landes oder der Provintz getrauet wird, und im ersten Falle das neue, unter den getrauten verzeichnete Ehepaar, zu den im Lande oder der Provintz entstandenen Ehen mit Effect nicht zu zählen ist, gegentheils in dem zweyten Falle durch das neue Ehepaar, ohnerachtet es in der Liste übergangen ist, die Zahl der in der Provintz entstehenden Ehen, in der That vermehrt wird; so sollen von den Geistlichen

unter

unter ihren Listen, die bezeichnete zwey Fälle, wo sie vorkommen, und sodenn von den Inspectoren, in ihren Listen besonders angemerckt werden. Endlich

13. da zwar durch Verzögerung des Abdrucks des unterm 2ten vorigen Monaths mitgetheilten Schema der Kirchen-Bücher, diese Vorschrift erst nach bereits angefangenen neuen Jahre den Geistlichen zugekommen, so muß doch solches keinesweges zur Veranlassung dienen, derselben Befolgung bis zu dem mit künftigen ersten Advent anfangenden Kirchen-Jahre zu verschieben. Denn da es hiebey auf sonst nichts ankömmt, als daß die in den wenigen Wochen oder Monathen vorgefallene Handlungen in die neuen Kirchen-Bücher übertragen werden, dieses aber an sich eine geringe Mühe ist, und gegen den Vortheil, diese Angelegenheit jetzo auf einmal geendiget zu sehen, auch schon mit des laufenden Jahres Schlus, die Listen der gegebenen Vorschrift gemäs eingerichtet zu erhalten, in keine Vergleichung kommt; so sollen die vorgesetzte Inspectoren ernstlich und mit Nachdruck darauf sehen, daß sogleich jetzo das unterm 2ten vorigen Monats und allhier vorgeschriebene, allenthalben ohnfehlbar zu Stande gebracht und pünctlich befolgt werde, und bleiben die Prediger sowohl als die Inspectoren in Entstehung dessen Uns verantwortlich.

Wir befehlen gnädigst die unter Euch stehende Prediger ohnverzüglich dahin anzuweisen, auch Eurer Seits Euch wohl zu achten, und lassen Euch von dieser Verordnung Exemplare zufertigen, um jedem Prediger davon eines zuzustellen, und um diese Vorschrift desto geschwinder und genauer zu erhalten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 27ten Februar. 1766.

v. Keffenbrinck.

v. Irwing.

No. 24. Verordnung wegen der eingehenden Kirchen-Collecten-Gelder.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Nachdem Wir in Gnaden geruhet, den Geheimen Secretaire und Registrator bey dem General-Ober-Finanz-Krieges-und Domainen-Directorio, Carl Friderich Graf, an die Stelle des verstorbenen Geheimen Secretaire Barnick, hinwiederum zum General-Empfänger aller in der Churmarck eingehenden Kirchen-Collecten-Gelder zu bestellen; so haben Wir euch solches hierdurch bekannt machen wollen, und befehlen euch in Gnaden, von nun an sowohl die bereits ausgeschriebene und von euch noch nicht nach der angegebenen Adresse eingesandten Collecten, als auch diejenigen, welche künftighin ausgeschrieben werden, ohne besondre Ordre an keinen andern, als ihn den Geheimen Secretaire und Registrator Graf, an der kleinen Jungfern-Brücke wohnhaft, einzuschicken.

Ueber die Art wie ihr und die unter euch stehende Prediger bey Einsammlung, Einsendung und Berichts-Erstattung wegen der Collecten zu verfahren, seyd ihr mehrmalen, besonders bey des Barnicks Bestellung unterm 23 April 1754. und noch letzthin bey Gelegenheit der Collecte für das Hospital zum Elende unterm 6ten May v. J. angewiesen worden. Da aber dem ohnerachtet von manchen Inspectoren und Predigern dagegen ganz vorschrift-wiedrig und saumselig verfahren worden; so wollen wir folgende Grundsätze hiermit nochmals wiederholen und festsetzen.

1. Muß die Einsammlung und Ablieferung jeder Collecte an euch sowohl als die Absendung der Gelder anhero, binnen zwey Monaten, vom Tage der bey euch eingegangenen Verordnung oder der darin bestimmten Fristen angerechnet, ohnfehlbar geschehen,

2. bey der Einsendung selbst niemals mehr als eine Collecte, was nemlich für eine Kirche oder milde Stiftung gesammlet, in einem Couvert oder Paquet eingeschlossen, auch

3. auf dem Couvert oder Paquet deütlich bemercket werden, a) die Summe der Collecte, b) die Pfarre oder Inspection, aus welcher sie gesammlet, und c) der Ort, für welchen sie bestimmt ist, und da Wir

4. jedesmal eine Anzeige der eingekommenen Müntzsorten erfordern lassen, der General-Empfänger aber die von euch, so wie ihr die von den Predigern erhaltene Paquete ohnentsiegelt absendet; so sollen die Prediger auf das an euch versiegelt solchergestalt einsendende Paquet jedesmal die Müntzsorten bemerken. Aus diesen Anzeigen fertiget ihr nun

5. mit geringer Mühe den in den Verordnungen erforderten Sorten-Zettel, und damit der General-Empfänger aus solchen auf gleiche

Art

Art ohne Erbrechung der Paquete, seinen General-Sorten-Zettel anfertigen könne, so ist

6. nöthig, daß ihr entweder die Paquete mit einem besondern Briefe, welcher den Sorten-Zettel enthält, absendet, oder, wenn die Paquete per Couvert abgehen, daß selbige jedoch besonders versiegelt und wie oben §. 4. bemerckt, gezeichnet werden. Wobey Wir euch denn zugleich erinnern, daß es der Angabe, wie viel in jedem besondern Kirchspiel eingekommen, eurer Seits gar nicht bedürfe, wie von verschiedenen zu geschehen pflegt, sondern ihr nur nöthig habet, sowohl die Gelder überhaupt, als die verschiedenen Münzsorten in Summe zu bemercken. Schließlich

7. da Wir den durch die bisherigen Quartal-Berichte beabsichteten Zweck auf andre Art leichter zu erhalten vermeynen, so wollen Wir euch davon gnädigst hiermit erlassen, dagegen aber erfordern, daß ihr dergleichen Berichte jährlich einmal mit Schluß des Januar einsenden sollet; jedoch werdet ihr auch

8. nochmals erinnert, in diesen Berichten mit aller Genauigkeit anzumercken, a) ob und b) welche Collecten gesammelt, c) in welcher Summe und Münzsorten, und d) wenn sie abgesandt, auch e) ob und f) welche noch zum Theil oder ganz rückständig?

Wir gewärtigen eine genaue und pünctliche Befolgung dessen, so hier vorgeschrieben worden, und befehlen euch sowohl die unter euch stehende Prediger, sofort darnach anzuweisen, als auch eurer Seits euch allergehorsamst zu achten, und gleichwie die Gelder oder Berichte im Säumungsfall durch den Landreiter ohne fernere Erinnerungen sollen abgeholet werden; so ist auch der General-Empfänger angewiesen, wenn die Gelder nicht vorschriftmäßig eingesandt werden, solche auf des dagegen handelnden Kosten zurück zu schicken, dagegen aber müsset ihr der Verordnung vom 8ten November 1764. zu Folge, die Prediger eurer Aufsicht zu gehöriger Beobachtung dessen, so sie angeht, anhalten, und darnach verfahren, allenfals, damit ihr nicht selbst verantwortlich werdet und in Kosten verfallet, die säumigen anzeigen, und indes mit Absendung der Gelder, damit nicht hiesiges Orts oder bey euch doppelte Mühe verursacht werde, Anstand nehmen. Das ist Unser Wille, und Wir sind euch ꝛc. Geben Berlin, den 27. Febr. 1766.

v. Kessenbrink.

No. 25. Verordnung an die Preußische Regierung, die Entscheidung der dortigen Jurisdictions-Streitigkeiten betreffend.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Um einmahl den verschiedenen Jurisdictions-Streitigkeiten abzuhelfen, welche sich, seit der daselbst, im Jahr 1724. erfolgten Vereinigung der Städtischen und Freyheits-Gerichte, hervorgethan haben, sind nunmehro von Unserm Justitz-Ministerio nicht nur die hierneben wieder zurückgehende zwey Volumina Actorum, sondern auch sämtliche, bey Unsern hiesigen Registraturen darüber vorhandene Acta, mit allen Fleiß nachgesehen; und dabey sowohl das über einen Theil derselben, bereits unter dem 12ten Febr. 1726. ergangenen Rescriptum decisivum, als die beyden hiebevor darüber erstatteten Gutachten Unserer dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, und Land-Rechts-Commission, vom 27ten Junii 1736. und 5ten Novembr. 1742. nebst der darüber zwischen Unserm Justiz-Departement, und General-Directorio, von Zeit und Zeit gepflogenen Correspondenz, in reife Erwägung gezogen worden.

Nach allen diesen Acten, theilen sich diese Jurisdictions-Streitigkeiten in vier besondere Classen ein, wovon

die Ite die Jurisdictions-Streitigkeiten, zwischen den dortigen Teutschen und Französischen Stadt-Gerichten,

die IIte die Jurisdictions Streitigkeiten zwischen Unserm Ober-Bürgerlichen Amt und dortigen Stadtgerichten;

die IIIte, die Jurisdictions Streitigkeiten zwischen Unserm Ober-Bürgerlichen und dasigen Canzler-Amt; und endlich

die IVte, die Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen dem dortigen Stadt-Magistrat und Academischen Senat; betrifft.

Nachdem nun dabey eines jeden Collegii wohlhergebrachte Gerechtsame, nebst allen dabey vorkommenden Umständen, in Unserm versammleten Geheimen Etats-Rath wohlerwogen und überlegt worden; so wollen Wir nunmehro, nach dem Concluso Unsers Etats-Ministerii, alle diese Jurisdictions-Streitigkeiten, hiermit und in Kraft dieses, ein für allemal, folgendergestalt entscheiden:

I. In Ansehung der Jurisdictions Streitigkeiten, zwischen den dortigen Stadt- und Französischen Gerichten.

I. Alle

1) Alle reformirte Franzosen ohne Unterscheid, sie mögen der Religion oder Handlung wegen sich dorthin begeben haben, und allda, oder anderwärts inn- oder ausserhalb Frankreichs gebohren seyn, gehören zu der dortigen französischen Colonie, und behalten sowohl in personalibus als realibus ihr Forum bey den dasigen Colonie-Gerichten: die der catholischen Religion zugethane Franzosen hingegen, können nicht zur französischen Colonie gerechnet werden.

2) Die Hypotheken-Bücher, über die Gründe und Häuser der französischen Colonisten, werden, so wie in Unsern hiesigen Königl. Residenzien, bey den französischen Colonie-Gerichten allein geführet; es verrichten auch dieselbe alle Ingrossationes, Taxationes, Subhastationes und Adjudicationes, und die Concurs-Processe über das Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen der zur Colonie gehörigen Personen, werden Unsern Edicten von 1702 und 1719, wie auch Unsern so vielfältig und insbesondere unter den 17ten Aug. 1742, den 29ten Jul. 1745, und 18ten Junii 1748 ergangenen Rescriptis decisivis gemäß, bey ihnen allein eröfnet und ausgeführet.

II. In Ansehung der Jurisdictions-Streitigkeiten, zwischen Unsern Ober-Bürgerlichen Amt und den dortigen Stadt-Gerichten hingegen, behält

1) das dortige combinirte Stadt- und Freyheits-Gericht das Grund- und Hypothequen-Buch über alle andere, sowohl von je her in dem städtschen Sprengel belegene, als auch auf sämtlichen Freyheiten und Vorstädten, mithin überall in dortigen Residenzien befindliche Gründe und Häuser, ohne Unterschied, ob solche von Eximirten oder Bürgern besessen werden; die zehn adeliche Häuser allein ausgenommen, welchen, nach in Actis verschiedentlich allegirten Rescripten, vom 10. Oct. 1724, und 8ten Aug. 1734 eine eigene Jurisdiction zustehen soll, und weshalb Wir noch näher verordnen werden. Es trägt dasselbe in solche alle dahin gehörende Actus von Erlangungen zu Erbes-Recht, Kauf-Contracte, Hypothequen und andere diese Gründe und Häuser afficirende Handlungen, und folglich auch diejenigen ein, welche hier bevorbey Unserm Ober-Bürgerlichen Amte eingetragen worden; zu welchem Ende dieses seine bishero geführten Grund- und Hypothequen-Bücher, an selbiges, ohne ferneren Anstand abliefern, und dahingegen das Stadt-Gericht demselben von allen denjenigen Sachen, welche ihm aus diesen Büchern unentbehrlich sind, die erforderliche Abschriften durch seine Copisten ohnentgeldlich anfertigen und verabfolgen muß.

2) Eben so verrichtet bemeldtes Stadt-Gericht alle Taxationes, Subhastationes und Adjudicationes dieser Gründe und Häuser; alle Actiones reales wider Eximirte und Privilegirte aber, von welcher Beschaffenheit solche auch immer seyn mögen, und wenn solche auch gleich die in seinem von je her gehabten Jurisdictions-Sprengel, oder auf den, ihm erst bey Combination der städtschen und Freyheits-Gerichten, im Jahr 1724 beygelegten Freyheiten, mithin es sey wo es wolle, belegene Häuser und Gründe betreffen, sollen bey demselben weiter nicht zugelassen, sondern entweder bey Unserm Hof-Gerichte, oder wenn es solche Privilegiati sind, welche Unserm Ober-Burggräflichen Amte zustehen, bey diesem angebracht, und bis zur Execution ausgeführet werden.

Gleichwie Wir aber den Stadt-Gerichten obgedachter massen auch über der Eximirten und Privilegirten Gründe und Häuser Taxationem, Subhastationem und Adjudicationem, beygelegt haben; so folgt von selbst, daß, sobald es auf den *Actum* executionis selbst ankommt, solcher von nurgedachtem Gericht auf des Hofgerichts-Befehl, oder Requisition Unsers Ober-Burggräflichen Amts, wo nemlich dergleichen Sache entschieden worden, dem ergangenen Judicato gemäß, verrichtet werden, jedoch das Stadt-Gericht hierbey sich keiner eigenen Cognition anmassen muß.

3) Bleibt zwar das dortige französische Gesinde, unter der Jurisdiction der dortigen französischen Colonie-Gerichte; dahingegen soll die Jurisdiction über alles übrige Gesinde, wenn auch solches bey französischen Herrschaften dienet, den dortigen Stadt-Gerichten nach klarer Vorschrift des Rathhäußlichen Reglements vom 13ten Jun. 1724. schlechterdings überlassen, und demselben gemäß, wenn das Gesinde vorgeladen wird, solches zuförderst der Herrschaft durch den Gerichts-Diener gemeldet werden.

Ob aber nicht etwa, wie in Unsern hiesigen Königl. Residenzien, sämtliche dortige Domestiquen in blossen Gesinde-Sachen unter einem von dem dortigen Policey-Directorio abhangenden Gesinde-Amt stehen? Solches habt ihr Uns noch näher anzuzeigen, und würde es

falls dabey ebenfalls belassen werden müssen; jedoch in einem und andern Fall es sich von selbsten verstehe, daß wenn das Gesinde der Eximirten und Privilegirten wider seine Herrschaft eine Klage anzubringen hat, solches nicht anders, als bey dem Foro der Herrschaft, und keinesweges bey dem Stadt-Gericht und Gesinde-Amt geschehen könne.

4) Hiernächst haben die Juden nach Beschaffenheit der Sache ihre eigene Fora.

In Policey-Sachen, wie auch in allem demjenigen, was ihrentwegen in dem revidirten General-Privilegio und Reglement vom 17ten Sept. 1750, der Aufsicht und Direction Unsers General-Directorii und Unserer Krieges- und Domainen-Cammer beygelegt ist, müssen dieselbe diesen beyden Collegiis schlechterdings unterworfen bleiben; und eben die Beschaffenheit hat es mit denjenigen Sachen, welche ihrer Natur nach, durch specielle Verordnungen und Edicte, einigen dazu besonders bestellten Collegiis und Gerichten, als dem dortigen Wett-Gericht, Licent-Admiralitäts- und Commercien-Collegio beygelegt worden; und müssen dahero solche ebenfalls, wenn sie auch gleich Juden betreffen, bey selbigen nach wie vor angebracht und entschieden werden.

In allen übrigen Civil-Sachen hingegen, sollen die Juden, sie mögen einheimische oder fremde seyn, auf der Burg und andern Freyheiten, oder übrigen von je her zur Stadt-Jurisdiction gehörig gewesenen Districten wohnen, oder angesessen seyn, in personalibus und realibus ihr Forum einzig und allein bey Unserm Ober-Burggräflichen Amte, und in Criminalibus bey dem dortigen Hof-Halsgericht haben; übrigens aber die Hypothequen-Bücher über ihre Gründe und Häuser, so wie oben in Ansehung der Eximirten und Privilegirten festgesetzt worden, bey dem dortigen Stadt-Gericht gleichfalls gehalten, und auch von solchem allein, die damit unzertrennlich verknüpfte Actus Ingrossationis, Taxationis, Subhastationis und Adjudicationis verrichtet werden,

Endlich und 5) betrift die streitige Frage: Wo Pfänder, welche von Adelichen, Eximirten und Privilegirten, bey bürgerlichen Personen versetzt, zu distrahiren sind?

bloß Mobilia, und setzt den Fall voraus, daß ein unter dem dortigen Stadt-Gerichte stehender Creditor, von einem Debitore, welcher bey diesem sein Forum nicht hat, die Einlösung des bey ihm versetzten Pfands verlanget, mithin der Beklagte ein Eximirter ist; und es ergiebt sich dahero von selbst, daß solchenfalls in dieses letzteren Foro sowohl die Einlösung, als in deren Entstehung, die Veräusserung des Pfands, gesucht und veranlaßt werden muß.

III. In Ansehung der Jurisdictions-Streitigkeiten, zwischen Unserm dortigen Ober-Burggräflichen und Canzler-Amt;

ist zwar in den neueren Berichten über die dortige Jurisdictions-Streitigkeiten weiter nichts vorgekommen; inzwischen, und da es, nach der neuen Justitz-Einrichtung von 1751 nicht zuläßig ist, daß ihr der Canzler, vermöge dieses eures dortigen Ober-Amts, eine besondere Gerichtsbarkeit habt und ausübet; so werdet ihr auch ohnfehlbar von selbst, dergleichen über die dortige geheime Canzley-Verwandten, als ein Annexum euers Canzler-Amts, nicht fordern; und setzen Wir demnach hiermit fest: daß gedachte geheime Canzley-Verwandten in Rechtssachen, unter dem Foro Unsers dortigen Ober-Burggräflichen Amts schlechterdings verbleiben sollen.

IV. Schlüßlich wollen Wir die bey den Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen dem dortigen Magistrat und academischen Senat,

annoch unausgemachte Puncte, folgendergestalt entscheiden:

1) Soll es bey der, dem Senatui Academico nach dem Preußischen Landrecht P. I lib. I. tit. 10. §. 15. pag. 25. und P. III. lib. VI. tit. I. art. 6. §. 6. pag. 10. zustehenden Criminal-Jurisdiction, schlechterdings verbleiben;

2) Die Chirurgi hingegen, nach dem Rescripto vom 17ten Febr. 1738 des Magistrats Jurisdiction unterworfen seyn, und endlich soll auch

3) Das combinirte Stadt-Gericht, das Grund- und Hypothequen-Buch, so wie bey den übrigen Eximirten und Privilegirten, über alle, den zur Universität gehörigen Personen, eigenthümlich zugehörende, Gründe und Häuser, es mögen solche belegen seyn, wo sie wollen, halten, und darin alle Ingrossationes der Erlangungen zu Erbes-Recht, Kauf-Contracte, Hypothequen und andere diese Gründe afficirende Handlungen, Taxationes, Subhastationes und Adjudicationes verrichten; alle Actiones reales aber, von welcher Beschaffenheit solche seyn mögen, die sie gleich Häuser und Gründe betreffen, welche in dem städtischen Sprengel, oder auf die demselben

selben beygelegten Freyheiten belegen sind, müssen gegen die zur Université gehörige Personen, allein bey deren Foro privilegiato angestellet und ausgeführet werden.

Ueber den Punct, des bey diesen Personen stehenden Gesindes und dessen Gerichtsbarkeit hingegen, wollen Wir zuförderst euern pflichtmäßigen Bericht näher erwarten,

Ob nicht daselbst alles Gesinde in Gesinde-Sachen, wie bereits oben erwähnet, unter dem Policey-Directorio und dem, demselben subordinirten Gesinde-Amt stehe?,

und euch darauf sodann näher bescheiden.

Gleich wie Wir es nun sonst bey obgedachten Entscheidungen der Jurisdictions-Streitigkeiten schlechterdings bewenden lassen; als habt ihr euch eures Orts allerunterthänigst darnach zu achten, die dabey interessirte Gerichte insgesamt darnach zu bescheiden, und so wohl auf die allergenaueste Befolgung Unserer darüber erklärten höchsten Willens-Meynung zu halten, als nicht die geringste Contravention dagegen zu gestatten.

Was es aber übrigens mit der, obgedachter massen den dortigen zehen adelichen Häusern beygelegten, Jurisdiction für eine eigentliche Bewandniß hat, und wie weit sich solche erstreckt: solches habt ihr Uns noch näher und umständlicher anzuzeigen, damit auch hierunter das Erforderliche, den Rechten und der Billigkeit nach, verfüget, und solchergestalt auch dieser Punct berichtiget werden könne. Sind ꝛc.

Berlin, den 6ten Mart. 1766.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges, v. Fürst.

An die Preußl. Regierung.

No. 26. Extract aus der Verordnung, daß in den Schul-Catalogis bemerket werden soll, ob die Schulhalter im hiesigen Küster-Seminario gewesen. De dato Berlin, den 6ten März. 1766.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Wir haben übrigens bey dieser Gelegenheit euch zugleich anbefehlen wollen, sämtlichen unter euch stehenden Predigern aufzugeben, jederzeit in den Schul-Catalogis Seite 2. bey der I Nummer anzumerken, ob der Schulhalter im hiesigen Küster-Seminario gewesen, auch wie lange und zu welcher Zeit er sich darin aufgehalten. Da auch verschiedene Inspectoren theils mit den Berichten, wie viel Schul-Catalogen sie nöthig haben, theils mit der Bezahlung für solche Catalogen, noch rückständig sind, so werden selbige hierdurch erinnert und befehliget, der Verordnung vom 25ten Oct. p. a. bey Vermeidung unangenehmer Verfügung binnen 8 Tage zu genügen, und haben selbige bey den Kirchen, die sich weigern, diese kleine Summe in ihren Kirchen-Rechnungen paßiren zu lassen, mit sothaner Verordnung sich zu legitimiren, daß es Unser Wille sey, und ihnen dabey in Erwägung zu geben, daß die grössere Kosten der jährlichen Schul-Visitationen dadurch aufgehoben worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6ten März 1766.

v. Keffenbrink. v. Irwing.

No. 27. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, den Debit des Stempel-Papiers betreffend. De dato Berlin, den 13ten Mart. 1766.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es haben die Pächter des Stempelpapiers, Gebrüdere Schwarz, sich bey Uns über den sehr grossen Abfall der Stempel-Einkünfte beschweret, und solche damit angezeiget, wie solches daher rühre, daß ihnen zugekommenen glaubwürdigen Nachrichten nach, bey den Magistraten, adelichen und andern Unter-Gerichten, dem erneuerten Stempel-Edict zuwider, der Gebrauch des verordneten Stempel-Papiers ungemein vernachläßiget, und insonderheit viele, in dem 2. 3. 7. 8. und 10ten Articul gedachten Edicts aufgeführte Ausfertigungen und Schriften auf ungestempelt Papier ausgefertiget und übergeben würden.

Wann nun dergleichen Contraventiones, durch welche besagte Pächter ausser Stand gesetzet werden könnten, das stipulirte Pacht-Quantum abzuführen, zum Nachtheil Unsers allerhöchsten Interesse gereichen; als wollen Wir euch hierdurch so gnädig als ernstlich erin-

nern, auf das erneuerte Stempel-Edict mit eben dem Eifer, als wenn die Stempel-Gelder für Unsere eigene Rechnung eingehoben würden, nicht nur selbst in allen Fällen zu halten, sondern auch dahin zu sehen, daß ein gleiches von den sämtlichen unter euch stehenden Gerichten geschehen müsse.

Es ist hiernächst auch Unser gnädigster Wille, daß den Pächtern frey stehen soll, bey Ober- und Unter-Gerichten, insbesondere Magistraten, Aemtern und adelichen Gerichten, Acta zu inspiciren, und aus solchen die angegebene Contraventiones selbst zu verificiren, jedoch muß solches entweder durch einen fiscalischen Bedienten, oder wo dergleichen nicht vorhanden, durch eine andere in Eid und Pflicht stehende Person geschehen. Ihr werdet euch hiernach allergehorsamst zu achten und sämtliche unter euch stehende Gerichte zu instruiren wissen, und Wir Sind ꝛc. Geben Berlin, den 13ten Mart. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen
v. Dorville.

Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia.

No. 28. Reglement für die Gold- und Silber-Etoffes- auch Seiden- und Sammt-Fabriquen in Berlin. De dato Berlin, den 15ten Mart. 1766.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr mißfällig vernommen, wie Dero mit so vielen Kosten und Landesväterlicher Sorgfalt, hier im Lande etablirte Gold- und Silber-Etoffes auch Seiden- und Sammet-Fabriquen dennoch bis dato verschiedenen Klagen und Mängeln unterworfen gewesen, und sich in dem von Allerhöchst Deroselben erwünschten Stande, noch nicht befinden; Als haben Se. Königl. Majestät um fernere Unordnungen die sich sowohl in Ansehung der Verfälschungen der Seide und Appretur, als leichten und fehlerhaften Arbeit ereignen, vorzubeugen, nicht allein nöthig zu seyn erachtet, vermittelst eines General-Privilegii und Güldebriefes, den zum Gewerk gehörigen Meistern, Gesellen und Jungens gewisse zu ihrer Achtung erforderliche Articul und Verordnungen abfassen, sondern auch zur Observanz sämtlicher Verleger und Fabricanten noch ein besonderes Reglement emaniren zu lassen. Diesemnach ordnen und wollen Se. Königl. Majestät hiermit: daß

Artic. I.

Hinführo vier Schau-Meister, zwey deutscher und zwey französischer Nation, von welchen wenigstens einer eine völlige Kenntniß von den Sammeten haben muß, bestellet werden sollen. Selbige sollen von dem Policey-Directorio vereydet, und zu genauer Befolgung der ihnen hiernächst zu ertheilenden Instruction angehalten werden. Auch müssen solche Personen gewählet werden, die von allen Arten, von glatten, façonnirten und reichen Etoffes und Sammeten, die gehörige Kenntniß haben.

Artic. II.

Diese Schau-Meister sollen nicht allein in Streitsachen, die die Fehler der Zeuge betreffen, ihr Gutachten abgeben, sondern sie sollen auch insbesondere von der Tüchtigkeit der Arbeit, ob hiezu die erforderliche Seide genommen worden, ob die in diesem Reglement vorgeschriebene Breite, die Zahl der Fäden in der Kette und Einschlag, die gehörige Nuance und die Accuratesse der Arbeit beobachtet worden; ob die Wickler und Spuhlerinnen ihrer Pflicht nachgelebet, nach ihrem Gewissen und Wissenschaft urtheilen; deren Aussage in Streitsachen, so zwischen Fabricanten und Verlegern entstehen, und die die Kenntniß und Fabricirung der Waaren, auch Färberey der Seide betreffen, ad Protocollum von dem Assessore genommen, und darnach nach Vorschrift des 35sten Articuls gesprochen werden soll.

Ausserdem sollen die Schau-Meister zu gewissen Zeiten die Kämme und Werkzeuge der Fabricanten und Meister, ihre Remisen von Seide; auch wenn sie deshalb beordert werden, die Läden der mit seidenen Waaren handelnden Kaufleute examiniren, und ob ihre Waaren dergestalt, wie vorgeschrieben, gefunden worden, pflichtmäßig berichten. Wie dann hinführo kein Stück Seidenzeug, es sey solches von was Qualité es wolle, weder vom Stuhl abgenommen, noch weniger verkaufet

werden

werden soll, es sey denn vorhero von den Schau-Meistern besichtiget, und daß es tüchtig gearbeitet, nach vorhero gegebenen Schau-Zeichen plombiret worden; nach mehrern Inhalt der bemeldten Instruction.

Artic. III.

Wenn sie in ihrem Officio die Läden und Werkstätte der Verleger und Fabricanten besuchen, sollen sie mit gebührender Achtung aufgenommen, und ihnen weder von den Werk-Meistern der grossen Fabriquen, deren Factors oder Commisen und Gesellen, noch sonst jemanden, er sey wer er wolle, bey nachdrücklicher Straffe der geringste Vorwurf gemachet, noch etwas zu ihrer Kränkung im Wege geleget, vielmehr ihnen ein freyer und ungehinderter Zugang zu den Waaren-Lägern, Spinden, Remisen ꝛc. wenn sie es verlangen, unweigerlich verstattet werden, bey schwerer Strafe gegen die, so sich dieser Ordre widersetzen.

Artic. IV.

Gedachte Schau-Meister sollen auch jeder eine eiserne Elle bey sich führen, welche oben und unten mit dem Magistrats-Stempel gezeichnet werden soll, mit welcher sie die, in den am Ende dieses Reglements befindlichen Tabellen bestimmte, Breite der Zeuge abmessen können. Auch sollen sie sich gewisse Bücher halten, worinn sämtliche Namen und Wohnungen der Verleger und Fabricanten aufgezeichnet stehen; damit es, wenn sie eiligst geruffen werden, keines Aufenthalts bedürfe.

Artic. V.

Kein Meister darf selbst fabriciren, oder für sich fabriciren lassen, wenn er nicht præstitis præstandis vom Gewerk, nach Vorschrift des Güldebriefes, als Meister aufgenommen worden, bey 100 Thaler Strafe, der Confiscation der Weberstühle und aller Materialien. Auch soll keinem Meister, nach Publication dieses Reglements erlaubt seyn, mehr als 4 Stühle zu halten. Wie denn auch die Haupt-Verleger, wenn sie viele Stühle in ihren Fabriquen-Häusern haben, auf Vier zu Vier Stühlen einen besondern Meister halten müssen. Sollten sich dennoch besondere Umstände, welche nicht vorher gesehen oder bestimmet werden können, in der Folge ereignen: so behalten Wir Uns sodann vor, nach deren Beschaffenheit nähere Verfügungen zu treffen. In sofer sich aber unter den hiesigen Haupt-Verlegern welche finden sollten, die zu ihren Meistern, in Ansehung ihrer Geschicklichkeit, ein wahres Zutrauen hegten, und um das Wohl der Fabrique für nöthig fänden, selbigen mehrere Stühle anzuvertrauen, soll ihnen solches nach geschehener Anzeige und Approbation gestattet werden.

Artic. VI.

Da es sich auch öfters zugetragen, daß die Meister sich unterstanden, die Ketten mit Gummi, Wachs oder Bier zu bestreichen, um dadurch selbige anzufeuchten, oder schwer zu machen, hierdurch aber nicht allein die Zeuge aufs äusserste ruiniret, sondern auch den Haupt-Verlegern ein grosser Schaden zugefüget worden: so soll derjenige, welchem solches erwiesen wird, seines Meister Rechts verlustig, und gehalten seyn, dem Haupt-Verleger den ihm hieraus entstehenden Schaden sofort zu ersetzen.

Artic. VII.

Ein Meister, der für seine eigene Rechnung, oder als Meister für andere Haupt-Verleger arbeitet, muß in beyden Fällen die Seiden-Rollen, vor aller Unreinigkeit wohl verwahren, und im guten Stande halten: im letztern Fall muß er aber keine andere, als seines Verlegers Seiden-Rollen, so künftig mit eines jeden Verlegers Stempel bedrucket werden müssen, bey sich führen, bey 50 Rthlr. Strafe und Confiscation aller bey ihm, bey der Visitation angetroffenen fremden Rollen. Die Ketten sollen die Meister und Gesellen aufs Beste und ordentlichste anrichten, und vor allen Dingen keine Fadenbruche oder sogenannte Webernetze machen; auch sollen sie die Kämme in reinlichen und guten Stande halten, alles bey unausbleiblicher schweren Straffe.

Artic. VIII.

Der Meister muß alles was zu seines Verlegers Interesse gereichet, mit aller Sorgfalt observiren, seine Gesellen und Jungens beständig unter den Augen haben, und nicht nur allein darauf sehen, daß sie arbeiten, sondern auch des Tages einigemal nachsehen, ob sie auch correct und mustermäßig arbeiten. Falls aber ein Geselle und Junge seine Arbeit muthwillig verdirbt, ohne den Schaden ersetzen zu können, soll ersterer statt 3 Jahr 4 Jahr als Geselle, ehe er das Meister-Recht gewinnen kann, und letzterer, statt 6 Jahr 7 Jahr, ehe er Geselle werden kann, arbeiten. Dahin gehöret ferner, daß der Meister Achtung gebe, ob früh

früh Morgens und des Abends eines jeden Gesellen und Jungens Spuhlen, wie auch andere zu einem Stuhl oder Rade gehörige Seide und übrige Geräthschaften, in vorher gegebener Richtigkeit bey Handen seyn, oder nicht: indem die Erfahrung lehret, daß öfters damit von liederlichen Gesellen und Jungens Kauf und Verkauf getrieben wird. Sollte aber dergleichen Klage, wegen verkaufter Spuhlen oder andern Geräthschaften von dem Verleger für dem Policey-Directorio denunciiret, und nach geschehener Untersuchung der Meister überführet werden, daß der Schaden durch seine Nachläßigkeit mit verursachet worden, oder er wohl gar von den Verkauf mit practicipiret, soll er erstern Falls, den durch den Kläger liquidirten Verlust sofort ersetzen; andernfalls derselbe als ein Dieb andern zum Exempel noch dazu am Pranger gestellet werden. Derjenige Geselle oder Junge aber, so die ihm anvertrauete Spuhlen verkauft, am Hals-Eisen gestellet, und wenn er den Schaden nicht ersetzen kann, aus dem Gewerck gestossen werden.

Artic. IX.

Die Zieh- Spuhl- und Seidenwürker-Jungens oder Mädchens, sollen nicht eher von dem Meister zu gehen Erlaubniß haben, bevor sie es nicht selbigem 4 Wochen vorher aufgesaget, und einen Abschiedeschein erhalten: sodann sie noch die völlige 4 Wochen ihre Arbeit treulich verrichten müssen. Würde aber ein anderer Meister einen Ziehjungen annehmen, oder an sich locken, welcher dieser Verordnung nicht nachgelebet, derselbe soll nicht allein den Jungen sogleich wieder herausgeben, sondern noch dazu gehalten seyn, dem Meister den, durch die Abwesenheit des Jungens entstehenden Schaden zu vergütigen. Wie es denn in Ansehung der Seidenwicklerin und Spuhlerin eben also gehalten werden, und unter Jungens und Mädchens kein Unterschied gemacht werden soll.

Artic. X.

Das Hausiren mit seidenen Waaren es geschehe in Städten oder auf dem Lande, ingleichen Gassen-Trödlerey, Verkauf und Ausschneidung von Leuten, die das Metier nicht gelernet, wird hiemit bey Strafe Arrests und Confiscation der Waaren verboten.

Artic. XI.

So bald ein Meister verstorben, muß das Policey-Directorium durch den Assessorem der Seiden-Würcker-Gülde sofort untersuchen, ob der verstorbene seinem Verleger, Gesellen oder Lehr-Jungen etwas schuldig geblieben, in welchem Fall sowohl einer als der andere ratione der dem Meister gegebenen Producten Specialem Hypothecam in des Defuncti Vermögen, es bestehe in Mobilien oder baaren Gelde, haben, und sich daraus nach vorheriger Verification und erregter Klage, bey dem Foro worunter der verstorbene gestanden, seiner Forderung wegen, so gut er kann, bezahlt machen soll.

Artic. XII.

Zu den seidenen Gold- und Silber-Zeugen, als gekiepperten Atlas, brochirten oder lizerirten Taffent, Sammet, und überhaupt allen Gold- und Silber-Zeugen, sowohl ordinairen als geblühmten, sie haben Nämen wie sie wollen, soll nur fein und ächtes Gold und Silber genommen werden, und soll unter keinerley Vorwand, und bey Vermeidung der Strafe des Hals-Eisens und einer Geld-Busse von 1000 Rthlr. unächtes Gold und Silber untermenget werden. Derjenige Gold- und Silber-Drathzieher aber, der wissentlich das unächte Gespinste für dergleichen Fabricanten verfertiget, und deshalb überführet wird, soll mit Vestungs-Arrest bestraffet werden. Und da bis dato diese Art Zeuge allhier zu führen bey vorgemeldeter Strafe verbothen sind: so verstehet sich von selbst, daß falls ein Fabricant solche verfertigen lassen will, er erst bey Sr. Königl. Majestät um expresse Erlaubniß anhalten müsse.

Artic. XIII.

Wann hinführo die Fabricanten für nöthig fänden die Breite der bisher allhier nach Maßgebung der diesem Reglement beygefügten Tabellen verfertigten Etoffes zu verlängern oder zu verkürzen, soll solches nicht anders als nach vorheriger Cognition und dazu ertheilten Erlaubniß geschehen, nach welcher Zulassung dann die Kamm-Macher und allen so daran gelegen, deshalb instruiret, auch die in Art. XXIX. vorgeschriebene Zeichen, im Anfang und Ende darnach eingerichtet werden müssen. Würden aber in der Folge die hiesige Fabriquen zu einem grössern Grade der Vollkommenheit gebracht, und dergleichen ganz neue bisher hier noch nicht gebräuchliche Arten von Etoffes an Sammet und Seiden, die in diesem Reglement nicht enthalten, erfunden werden, als welches zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Wohlgefallen

gefallen gereichen wird; so sollen dergleichen Fabricanten, sich gleichfalls gehörigen Orts melden, damit wegen Regulirung der Breite, Qualité der Kette, Anzahl der Gänge im Kamm und wegen Beschaffenheit des Einschlags das Nöthige verordnet werden könne. Auch hat sich ein jeder Fabricant allhier zu befleißigen, immer mehr Gattungen von Etoffes die den Fremden gleichkommen, zu produciren: in welchem Fall er sich gleichfalls der Königl. Gnade zu erfreuen haben wird.

Artic. XIV.

Einem jeden Fabricanten und der für sich als Meister für sein Conto arbeitet, soll auch künftig frey stehen, einfachen und geblümten Flor, und überhaupt alle solche Zeuge, die sowohl in der Kette als Einschlag aus guter und feiner Seide bestehen, zu machen; sie sollen sich aber befleißigen, selbige durchgehends mit egaler Seide zu versehen, bey 50 Thaler Strafe, so derjenige, so wider diesen Articul handeln wird, erlegen soll. Was die Etoffes von geringer Qualité z. E. Petits Satins, Etamines de Soye &c. anlanget: so soll zwar jedem Werk-Meister solche zu fabriciren erlaubet seyn, er soll aber, damit das Publicum nicht befährdet werde, die Namen Petits Satins &c. am Anfange und Ende der Etoffes einwürken lassen.

Artic. XV.

Alle Gold- und Silber-Etoffes, Persienne, Damast, Droguets, Ras de Cesille, Atlas, und überhaupt alle sowohl ordinaire als geblümte Zeuge, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sollen aus lauter guten feinen auf der Haspel-Mühle wohl gedreheten Seide zu 2 und 3 Drath, in den Haupt- und Neben-Ketten, und zu 2 Drath in der Trame bestehen. Es soll aber unter keinerley Vorwand darunter, weder Floret-Seide, Zwirn, Baumwolle, Ziegen- Kamehl-Haar, oder andere dergleichen Materialien genommen werden, bey harter Strafe. Die Breite von sämtlichen Arten von glatten façonnirten brochirten, auch Gold- und Silber-Etoffes, so ietzo allhier verfertiget werden, ist in der am Ende dieses Reglements befindlichen Tabelle A. bestimmt.

Art. XVI.

Die Sammete sollen nach ihren verschiedenen Gattungen, so wie ebenfalls in der am Ende dieses Reglements beygefügten Tabelle B. angezeiget worden, verfertiget werden. Und damit man die Sorten derselben wohl erkennen und unterscheiden möge, so ordnen und wollen Se. Königl. Majestät: daß alle Sorten Cöper, oder italiänischer Sammet hinführo mit Fünf Streiffen auf jeder Kante, welche von zweyerley Couleur, als roth und weiß seyn müssen, bezeichnet seyn sollen. Alle Arten Bastert oder Mittel-Sammete, sollen mit vier Streifen, auf jeder Kante von grün und weisser Seide, und alle Sorten Plüsche, so wie deren in der Tabelle sub B. gedacht worden, auf jeder Kante mit drey roth und gelben Streifen bezeichnet seyn; und sollen auch die erwähnte Streifen sowohl von den Sammeten als Plüschen, von der Couleur der Haupt-Kette unterschieden seyn. Wornach sich sowohl die Haupt-Verleger als alle und jede Meister genau zu achten, oder im widrigen Fall nachdrücklicher Strafe zu gewärtigen haben.

Artic. XVII.

Der von Sr. Königl. Majestät hiezu ernannte Fabriquen-Director und die Schau-Meister, sollen zu gewissen Zeiten die Stühle und Laden examiniren und nachsehen, ob die Haupt- und Neben-Ketten aus der in der Tabelle bestimmten Anzahl Drathe, der bestellten und ausgegebenen Sorte nach, bestehen: widrigenfalls sowohl der Verleger als der Meister nachdrücklich und noch überdem mit Confiscation der Waare bestrafet werden soll.

Artic. XVIII.

Der Einschlag im Köper soll durchgehends aus weicher Trame bestehen, und bey schwerer Strafe keine harte Seide eingeschossen werden. Die ächten Bastert und Plüsche sollen im Vorschlag mit einen Gold-Faden bezeichnet seyn, und solches bey nachdrücklicher Strafe nicht unterlassen werden.

Artic. XIX.

Ein jeder Fabricant, welcher einen Stuhl angefangen, und die Kette auf die sogenannte Trommel gewunden, auch bereits Drey Tage daran gearbeitet hat, ist verbunden, solche ganz fertig zu machen. Im Fall die Kette zur Arbeit untauglich wäre, so soll derselbe solches dem Policey-Directorio anzeigen, um selbige durch die Schau-Meister besichtigen zu lassen: falls nun solches dem Anbringen nach befunden wird,

wird, ist der Haupt-Verleger schuldig, dem Kläger die Zeit zu vergütigen, in welcher die Kette auf den Stuhl zur Verarbeitung aufgerichtet worden.

Artic. XX.

Wann ein Haupt-Verleger bey einem Fabricanten einen Stuhl von neuen aufrichten lässet, ist derselbe gehalten, wenigstens 150 Ellen brochirte Arbeit bey ihm verfertigen zu lassen; in anderen Arbeiten aber noch mehrere Ellen nach dieser Proportion. Ereignete sich der Fall, daß der Haupt-Verleger dem Meister ein ganz neues Dessein zu verarbeiten geben wollte, und nicht voraus sehen könnte, ob das Dessein auf dem Stuhl in der Execution so ausfiele, als es in der Zeichnung auf dem Papier aufgetragen worden; so muß der Haupt-Verleger mit dem Meister vorher Abrede nehmen, und sich mit ihm wegen der Kosten in Ansehung der Montirung und Mühwaltung besonders vergleichen, was ihm nemlich dafür für ein Lohn zu geben seyn möchte, im Fall er nur die Probe oder ein Stück auf den Stuhl fertig macht.

Sollte er bey der Arbeit des neuerlich gegebenen Dessins reussiren, so muß der Verleger die Anfangs erwähnte 3 Stücke oder 150 Ellen bearbeiten lassen, ehe der Meister schuldig, den Stuhl mit einem anderweitigen Dessein zu belegen, damit er in seinem nöthigen Unterhalt nicht befährdet, und der Ouvrier sowohl in diesen als andern Stücken fernerhin überall klagloß gestellet werde. Falls aber der Haupt-Verleger dem Ouvrier erweisen könnte, daß er gleich bey der ersten Kette grobe Fehler gemacht, und er, um fernern Schaden zu verhüten, ihm die anvertrauete Arbeit abnehmen müssen: so soll, wann schon die Kette aufgezogen, dennoch das Stück einem andern, mit Verlust des erstern Arbeits-Lohns, und mit Erstattung des von dem erstern Arbeiter dem Verleger daraus verursachten Schadens, anvertrauet, und von selbigen verfertiget werden.

Artic. XXI.

Wann der Verleger dem Meister die Kette geschoren und den Einschlag gewickelt giebt, soll er ihm 1 Loth Abgang von jedem Pfund, und den Ketten-Scheerern eben so viel, den Seide-Wicklern aber ½ Loth vergütigen. Im Fall der Meister die Kette ungeschoren erhält, soll ihm von allen Couleuren, ausser der schwarzen, 1½ Loth, auf letzterer aber 2 Loth pro Pfund, und den Wicklern ¼ bis ¾ Loth gut gethan werden.

Artic. XXII.

Alle Hauptverleger, so Arbeiter im Lohn zu stehen haben, müssen ordentliche nach den Tagen und Debet und Credit eingerichtete Bücher halten, die Seide, Gold und Silber, sowohl der Qualité als Quantité nach, so sie oder ihre Diener dem arbeitenden Meister zur Arbeit geliefert haben, desgleichen die verfertigten Stücken, so die Meister ihnen zurück liefern, mit den Gewichten und Ellenmaaß, das Arbeitslohn, und das den arbeitenden Meistern ausgezahlte Geld darinn verzeichnen, auch für jedes Stück eine separirte Rubrique machen, und von dem Debet und Credit eine richtige Balance führen. Imgleichen sollen die Meister eben solche Bücher, welche die Hauptverleger oder deren Diener eigenhändig schreiben müssen, bey sich führen.

Bey den sich ereignenden Streitigkeiten zwischen den Hauptverlegern und deren arbeitenden Meistern, müssen beyde Theile ihre beyderseitige Bücher, statt Beweiß und Gegen-Beweiß dem Policey-Directorio vorlegen. Wenn aber der eine Theil sich dieser Vorlegung und Edition weigert, und sich versäumet, oder das Buch dermassen zerrissen, radiret, verunreiniget oder verfälschet, daß man die Verzeichnung nicht lesen, oder distincte herausbringen kann, soll des andern producirten Büchern, allein Glauben beygemessen werden: auch sollen die Meister ebenfalls dergleichen auf Debet und Credit eingerichtete Bücher, für jeden Gesellen, der für sie arbeitet, halten, wovon der Geselle ein Gegenbuch haben muß, damit bey entstehenden Streit, solche zum Beweiß produciret werden können, und soll es ratione der Beglaubigung eben so gehalten werden, wie zwischen Fabricanten und Meistern verordnet worden. Wenn ein Arbeiter aus einer Fabrique ab, und zu einer andern gehet, soll sowohl in des einen als des andern Theils, Conto-Buche ein richtiger Abschluß gemachet, und dem abziehenden Meister oder Gesellen, von seinem gewesenen Verleger noch eine besondere förmliche Quitung, daß er nichts schuldig geblieben, gegeben werden.

Artic. XXIII.

Alle für Lohn arbeitende Meister, Mouliniers, Färber, Spinner, Gold- und Silber-Schläger,

Schläger, wie auch alle andere Personen, denen die Hauptverleger und Fabricanten Waaren zum färben, zwirnen, spuhlen, wickeln ꝛc. geliefert, sollen die ihnen anvertrauete Waaren, den Fabricanten oder ihren Commis, so ofte sie es verlangen, zeigen und vorlegen, damit diese bey vorfallenden Fehlern ihre Præcautiones nehmen können; falls sich solche dessen weigern sollten, sollen sie durch Zwangsmittel dazu angehalten werden.

Artic. XXIV.

Den Färbern wird untersaget, die Seide mit der Hälfte der gewöhnlichen Ingredienzien zu färben, auch solche aufzuknüpfen und die Stücken der rohen und ungefärbten Seide aufzuspuhlen. Sie sollen vielmehr gehalten seyn, solche in der Gestalt, ausser was die Farbe betrift, und ohne daß selbige mit Galläpfel und anderer Materie, um das Gewicht zu vergrössern, überladen worden, wieder abzuliefern, wie sie ihnen ist eingehändiget worden. Hiernächst müssen die Färber alle Arten von Seide wohl kochen, und mit Lauge abwaschen und reinigen, bey dessen ersteren Uebertretung sie mit 50 Rthlr. Strafe, und nach abermahls begangenem Vergehen, ausser erwähnter Strafe, mit Verlust des Meisterrechts und Leibesstrafe, wann es der Fall erheischet, beleget werden sollen. In den Fällen aber, wo die Färber die Seide verderben und verbrennen, sollen sie diejenige schadlos halten, von welchen sie die Seide bekommen. Und da bekannt, daß man zur Verfertigung der Crepes und Etamines, Petits Velours und anderer Zeuge, rohgefärbte Seide gebrauchen kann: so sollen die Färber, welche die Seide für die Fabriquen gedachter Zeuge färben, verpflichtet seyn, darüber ein besonderes Verzeichniß zu halten, eigenhändig unterschriebene Auszüge aus denselben zu machen, und solche dem Fabriquen-Director und Schau-Meistern abzugeben. In diesen Auszügen sollen die Namen und Wohnungen derjenigen, welchen erwähnte Seide zustehet, besonders ausgedruckt seyn, um untersuchen zu können, ob selbige auch wirklich zur Verarbeitung gemeldeter Zeuge verwandt worden, bey 50 Thaler Strafe, so die Färber erlegen sollen, wovon der dritte Theil dem Angeber anheim fallen soll, wann dergleichen vorhanden. Auch sollen die Schaumeister zugleich ein wachsames Auge auf die Uebertreter haben, und jedesmahl auf Ordre des Policey-Directorii Untersuchungen bey den Färbern anstellen, wobey allenfalls ein geschickter Färber, welcher solches willig thun muß, so oft er darum requiriret wird, zu adhibiren ist.

Artic. XXV.

Den Blattmachern wird hiermit anbefohlen, auf den Enden eines jeden Blattes, sowohl ihren Namen, als wie hoch das Blatt im Riedt stehet, wohl zu marquiren. Sollte sich auch bey der Untersuchung der Schaumeister finden, daß die Blätter verfälschet worden, sollen selbige sofort entzwey geschlagen und der Contravenient in 50 Thaler Strafe, der Kaufmann aber oder Fabricante, so sich dergleichen unbezeichneter und verfälschter Blätter bedienet, in 100 Thaler executive beyzutreibender Strafe, verfallen seyn.

Artic. XXVI.

Die Meister so für die Haupt-Verleger arbeiten, sollen bey 25 Thaler Strafe und Verlust des Arbeits-Lohns, keine andere Muster machen, als ihnen von ihren Principalen aufgegeben worden. Falls sie aber selbige nicht eben so machen, wie sie ihnen aufgegeben worden, und aus dem Muster etwas weglassen, und es verfälschen, sollen sie die Seide dem Haupt-Verleger nebst dem bereits erhaltenen Arbeitslohn vergütigen, und das Stück Zeug selbst behalten; es sey dann, daß der Haupt-Verleger es gutwillig annehmen, und sich mit dem Contravenienten vergleichen will.

Artic. XXVII.

Den fabricirenden Meistern wird besonders anbefohlen, die Muster, die ihnen in die Zeuge zu bringen anvertrauet worden, aus keinerley Ursache und Vorwand, weder zu verkauffen, noch zu verschenken oder zu verlehnen, bey 50 Thaler Strafe und Verlust des Meister-Rechts; auch sollen diejenigen Meister, welche dergleichen Muster gekauft und gewust, daß sie einem andern gehören, gleichfalls mit 50 Thaler Strafe beleget werden.

Artic. XXVIII.

Die Meister welche sowohl ungeblümte als geblümte Zeuge fabriciren, müssen nicht von zwey Haupt-Verlegern zugleich Arbeit nehmen, ausser in dem Fall, da der erste Haupt-Verleger, von welchem sie ihre Arbeit angenommen, ausdrücklich darin eingewilliget, und seinen Consens schriftlich von sich gegeben. Im Fall aber der Haupt-Verleger dem Meister eine schriftliche Versicherung, ihn auf eine gewisse Zeit in Arbeit zu

unterhalten, solte gegeben und sich dermassen durch einen speciellen Vertrag verbindlich gemacht haben; so soll der Haupt-Verleger gehalten seyn, den Meister der darauf sein Conto gemacht, falls er nicht wichtige Ursachen hat, so lange mit gewisser Arbeit zu versehen, und falls er nicht zur rechten Zeit für die gehörige Zuthaten geforget, dem Meister den ihm daraus entstehenden Schaden nach vorgeschehener Liquidation erstatten.

Wenn aber der Haupt-Verleger den Meister jederzeit mit den gehörigen Zuthaten versehen, so soll er, es sey unter welchem Vorwande es immer seyn mag, die Arbeit nicht liegen lassen, oder für einen andern arbeiten: Im letztern Fall er dem ersten Contrahenten nicht allein allen daraus entstehenden Schaden ersetzen, sondern auch noch dazu die bestellte Stücken Zeuge, ohne Anstand abarbeiten, und ehe nicht, bis die stipulirte Zeit verflossen, für jemand anders, bey 50 Thaler Strafe, arbeiten soll. Wird aber ein Meister auf dem, einem Haupt Verleger zugehörigen Stuhl, für einen Fremden Arbeit verfertigen, so soll er gleichfalls mit 25 Thaler bestrafet werden, und dem Verleger frey stehen, den Stuhl sogleich unter Bedruckung des Fabriquen Siegels mit Arrest zu beschlagen, und soll der Meister, der ohne Einwilligung seines Haupt-Verlegers einen Stul für einen andern Verleger in seiner Werkstätte mit Arbeit beziehet, demselben, für die auf den Stuhl gewandte Kosten, oder dadurch entstandenen andern Verlust, bey entstehender Klage gerecht werden; Immassen dem Meister, falls der Stuhl ohne seine Schuld ledig gestanden, frey gestanden hätte, seinen Verleger deshalb zu belangen. Ein jeder Haupt-Verleger wird gewarnet, keinem Meister, der von einem andern Kaufmanne Stühle hat, eher Arbeit zu geben, bis nicht der erste Verleger einen Schein von sich gegeben, daß ihm der Meister nichts schuldig, auch nichts von der ihm anvertraueten Arbeit verwahrloset.

Artic. XXIX.

Alle Seidenwirker-Meister und Fabricanten sollen künftig, wenn sie für sich arbeiten, auf der linken Seite der Bande, sowohl im Anfange als am Ende eines jeglichen Stücks, die Anfangsbuchstaben ihres Vornamens, und denn ihren ganzen Zunamen, nebst dem Namen des Orts wo die Waare fabriciret ist, imgleichen die Qualité der Fäden, die den Einschlag formiren, marquiren. Diejenigen aber so auf Façon arbeiten, sollen die Anfangsbuchstaben des Vornamen und den ganzen Zunamen ihrer Verleger, imgleichen die Qualité der Fäden die den einschlag formiren, eintwirken, damit man jede Etoffes daran erkennen und beurtheilen könne. Was die melirten halbseidenen Zeuge anlanget, deshalb soll hiernächst das nöthige besonders verordnet werden.

Artic. XXX.

Falls ein Verleger finden sollte, daß ihn der arbeitende Meister in den Zuthaten des verfertigten Stück Zeuges hintergangen und betrogen, mithin davon ein und anderes entwendet, so soll er solches dem Policey-Directorio sogleich zur Untersuchung und Decision anzeigen. Da auch viele Streitigkeiten und Unordnungen deshalb entstehen, daß die Haupt-Verleger zuweilen auf vieles Bitten der Ouvriers sich bewegen lassen, selbigen den Lohn auf das ganze in Arbeit habende Stück vorzuschiessen, diese auch theils Gelegenheit nehmen die Arbeit zu negligiren, theils bey verzehrtem Gelde die Lust zur Arbeit verliehren, und aus Verdruß selbige wegschludern, den Fabriquen aber dadurch vieler Schaden zuwächst; so soll hinführo kein Haupt-Verleger und kein recipirter Meister seinen Ouvriers Vorschuß gestatten, sondern ihnen mehr nicht bezahlen, als wie sie durch ihren Fleiß verdienet, wiedrigenfalls erstere mit ihrer Klage abgewiesen werden sollen. Dahingegen soll den Arbeitern der Lohn ohne wichtige Ursache keinesweges verkümmert oder vorenthalten, vielmehr ihnen solcher promt und richtig ausgezahlet, oder im wiedrigen Fall denenselben schleunige Rechtshülffe geleistet werden.

Artic. XXXI.

Ein jeder Meister und Fabricant, der von einem Haupt-Verleger Stühle hat, muß, falls er sich zu verändern gedenket, solches demselben nach Inhalt des General-Privilegii und dessen XXXten Articuls wenigstens 2 Monate vorher auffagen, dagegen er alle auf den Stuhl bestellte Arbeit fertig schaffen, und eher nicht für einen andern Haupt-Verleger arbeiten muß, bis er nicht von dem ersten einen Schein erhalten, daß er ihm nichts schuldig ist. Der Haupt-Verleger soll es dem Meister ebenfalls 2 Monate vorher auffagen. Falls er aber erweisen kann, daß er ihm die Arbeit verdorben, soll er demselben sogleich den Abschied zu geben befugt seyn.

Artic. XXXII.

Damit auch künftig so viel möglich der Entwendung aller Materialien in den Fabriquen und dem dabey vorkommenden Unterschleif

schleif vorgebeuget, zugleich auch der unerlaubte Handel welchen diejenigen führen, die die Reste von Seide, so die Meister den Verlegern oder die Gesellen den Meistern entwenden, kaufen, gänzlich abgeschaffet werde; So wird hiermit allen Fabricanten, Mouliniers, Spinnern, Färbern, Seide-Wicklerinnen, Spuhlerinnen und überhaupt allen Personen, denen die Kaufleute einige Materialien zur Arbeit, zum färben und zur Zubereitung anvertrauen, so ernstlich als nachdrücklich verboten, unter welchem Vorwand es nur seyn kann, auch nicht einmahl unter dem Vorwand des Abganges, dergleichen Seide und andere Materialien auszubieten, zu verkaufen und zu vertauschen, zu verpfänden, an sich zu behalten, oder sich unter einander abzukaufen: widrigenfalls sie als Haupt-Diebe und Heeler, mit dem Pranger, Hals-Eisen, Geld-Busse und andere ihren Ehren nachtheiligen Strafen ohne Unterscheid der Person beleget werden sollen. Eben dieses Verbot wird auch hiermit auf diejenigen Personen erstrecket, denen die Aufsicht über die zur Fabrique gehörigen Arbeiter, die Vertheilung der Seide und anderer Materialien von ihren Principalen übertragen werden; imgleichen auf solche, die vorbenannten Personen dergleichen Fabriquen-Waaren abkauffen, und wieder Handel damit treiben, sie mögen seyn wes Geschlechtes und Standes sie immer wollen.

Art. XXXIII.

Allen Personen ohne Unterscheid des Geschlechtes und Standes, wird nachdrücklich verboten, einige gefärbte Seide, die zur Fabrique und zur Verfertigung der seidenen Zeuge dienen kann, zu kaufen, zu verkaufen, feil zu bieten und herumzutragen; jedoch ist die Seide, womit genehet, gesticket, oder Tapisserie-Arbeit verfertiget wird, und überhaupt die Seide so nicht zur Fabrique und Verfertigung der seidenen Zeuge, Strümpfe, Bänder, Schnüre, Spitzen, und andere dergleichen Arbeit gebrauchet wird, hierunter nicht begriffen.

Artic. XXXIV.

Ebenermassen wird den Färbern, bey nachdrücklicher Strafe verboten, gefärbte Seide anzunehmen, um sie auszukochen oder umzufärben; es wäre dann, daß solche von den Personen, mit welchen sie in Ansehung ihrer Färberey im Handel stehen, und für welche sie sonst auch rohe Seide färben, ihnen eingehändiget wird.

Artic. XXXV.

Die Waaren, Seide, Vergoldungen und andere Materialien, welche die Haupt-Verleger den Fabricanten, Mouliniers, Färbern und andern Arbeitern anvertrauen, imgleichen die Zeuge so von diesen Materien verfertiget werden, sollen, im Fall der Fabricant oder Färber abwesend ist, und falliret, mit keinem Arrest beleget, noch weniger wegen Privat-Schulden nicht einmahl durch diejenige Creditores, so besonders privilegiret sind, abgepfändet werden können, bey Strafe der Nullität dieser Arreste, und bey Ersetzung aller Schäden Kosten und Interesse gegen die, so den Arrest oder die Abpfändung bewirket haben. In sofern auch ein Kaufmann bey dergleichen Fabricanten allein arbeiten lassen, und zu præsumiren, daß die vorhandene Materialien an Seide ꝛc. ihm gehören, er auch seine Forderung bey den Gerichten, wo der Concurs des Fallit gewordenen Fabricanten oder Färbers eröfnet wird, mit seinem Journal erweiset, sollen ihm selbige sofort ohne Weitläuftigkeit verabfolget werden.

Artic. XXXVI.

Die Weberstühle, Spinn-Mühlen, und überhaupt alles Werkzeug so zur Fabrique nöthig und dem Verleger gehören, können ebenfalls Schuldenhalber weder verarrestiret noch abgepfändet werden. Es soll auch keiner einem Fabricanten, bey Verlust des Anlehns, auf dergleichen Utensilien oder Producten, die zur Fabrique gehören, etwas leihen. Kein Eigenthümer soll einem Miethsmann, der ein Seiden-Fabricant ist, über ein Viertel-Jahr die Miethe borgen, und falls sich der Seidenwirker nach Verlauf von 14 Tagen mit der verfallenen vierteljährigen Miethe nicht einfinden sollte, soll sich der Eigenthümer bey den ordentlichen Gerichten melden, damit auf des Schuldners Verlangen, das Arbeitslohn zur Abzahlung der Miethe verkümmert, oder sonst der Bezahlung halber gerichtliche Verfügung sofort getroffen werde.

Artic. XXXVII.

Alle Kraft dieses Reglements in der Folge zu erhebende Lehr- Straf- und andere Gelder, sollen besonders berechnet und darüber hiernächst nach Befinden disponiret werden.

Se. Königl. Majestät befehlen also den Haupt-Verlegern, Meistern, Gesellen und Lehrlingen, Färbern, und überhaupt allen Arbeitern, die sich zu den Sammet und Sei-

den= auch Gold= und Silber=Etoffes-Fabriquen rechnen können, alles Ernstes, sich nach vorstehenden Verordnungen männiglich zu achten, oder der in denselben auf jegliches Vergehen gesetzten Strafen, ohnfehlbar zu gewärtigen. Würden sich aber einige, es sey unter den Haupt=Verlegern oder Meistern finden, welche sich einen wahren Ernst seyn liessen, zur Aufnahme und guten Renomée gedachter Fabriquen ihren Fleiß und Industrie beyzutragen; so versichern Se. Königl. Majestät, wie Allerhöchstdieselben, einem solchen insbesondere Dero Königl. Gnade werden angedeyen lassen.

Artic. XXXVIII.

Alle zwischen den Verlegern, Seiden=Fabricanten, Meistern und Gesellen, gegen dieses Reglement laufende und vorfallende Vergehungen, Klagen und Streitigkeiten, in Beurtheilung der Tüchtigkeit oder Verderb der Waaren, sowohl was deren Bearbeitung oder die Färberey der Seide, imgleichen das Lohn der Arbeiter selbst für die Façon betrift, sollen, wie schon, theils oben in Artic. 2. mit vorgeschrieben ist, vor Unsrem hiesigen Policey=Directorio und dem hierbey assistirenden Stadt=Syndico und Seidengewerks=Assessore angebracht, untersuchet und in prima Instantia decidiret werden. Falls aber ein und anderer Theil sich bey dessen Ausspruch nicht beruhigen wollte, oder könnte: so sollen Acta mit Bericht an Unser General-Directorium eingesendet, und von demselben finaliter erkannt werden, ohne dagegen ein weiteres Remedium Revisionis zu verstatten.

Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 15ten Martii 1766.

Friderich.

(L. S.)

d. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Tabelle A.

Namen der allhier fabricirten Waaren.	Breite der Waaren nach Berliner Ellen.	Wie solche im Blatt oder Riedt stehen müssen.	Zahl der Portées oder Zeuge zu 80 Fäden, wie die Ketten geschoren werden müssen.	
Reiche Stoffe	¾ auch 13/16 auf ein	800	Blatt zu 40	Portées von 80 dopp. Fäden
Seidene Stoffe	¾ auch 13/16	800	40	von 80 doppelte Fäden
Glatte schwere Atlasse	¾ auch 15/16	1000	120	von 80 einfachen Fäden
Leichtere	dito dito	1100	110	von 80 einfachen Fäden
Noch leichtere	dito dito	900 & 1000	90. & 100	von 80 einfachen Fäden
Meuble Damaste	13/16	900	90	von 80 einfachen Fäden
Kleider Damaste	dito	800	80. & 90	von 80 einfachen Fäden
Tafta d'Anglet. ord. Güthe	¾ u. 13/16	1500 & 1600	80	von 80 einfachen Fäden
dito doppelte	¾	1400 & 1500	75	von 80 einfachen Fäden
dito Avignon oder Futter-Taffent	¾	1400	34	von 80 einfachen Fäden
Gros de Tour	7/8	10. 11. & 1200	60	von 80 doppelte Fäden
dito	5/4	1000	50	von 80 doppelte Fäden
dito	5/4	900	45	von 80 doppelte Fäden
Grosdenaple	5/4	1000	67½	von 80 doppelte Fäden
Radecipre	5/4	1000	100	von 80 einfachen Fäden
doppelte Serge	13/16	1000	50	von 80 doppelte Fäden
einfache dito	13/16	1200 & 1100	70	von 80 einfachen Fäden
Façonirte Gros de Tour	¾	8. & 900	45	von 80 doppelte Fäden
Leichte Atlasse mit leinen Einschlag	13/16	1000	50	von einen doppelten und einfachen Fäden
Leichte gestreifte Gros de Tour	¾	900	45	von 80 einfachen Fäden
Gestreifte Cadrillirte Taffte	13/16	1000 & 1100	100	von 80 einfachen Fäden
dito façonirte	¾	1000	50	von 80 einfachen Fäden
dito geblühmte	13/16	1000	50	von 80 einfachen Fäden
Viennoisen	¾	900	45	von 80 einfachen Fäden
Italiänische Damaste	15/16	840	84	von 80 einfachen Fäden
Terzenelle glatte & Façon.	19/32 auf ein	720	71	von 80 einfachen Fäden
Brillant Taffent	15/16	1400	70	von 80 doppelte Fäden
Droguet	13/16	900	90	von 80 einfachen Fäden
Peruvienne	13/16	9. & 800	45. & 40	von 80 doppelte Fäden
Geblümte Moires	¾	900	90	von 80 einfachen Fäden
Carle und Canele	15/16	9. & 800	90	von 80 einfachen Fäden
Lustrines	13/16	800 & 1000	120 & 150	von 80 einfachen Fäden

Tabelle B.

Namen der allhier fabricirten Sammete mit und ohne Gold.	Breite der Sammete nach Berliner Ellen Maaß.	wie solche in Blatt oder Ried stehen müssen.	Zahl der Ried oder Blatt-Faden.		Gänge
Geblühmter Sammet mit Gold- oder Silber-Lahn	¾ und $\frac{1}{16}$ Theil ohne Kanten	à 900 Ried	3600	Kett-Faden	90
			900	Neben-Kett-Faden	
			7200	Pohl-Faden	180
Dergleichen mit Gold- oder Silber-Lahn	2tes	à 800 Ried	3200	Kett-Faden	80
			800	Neben-Kett-Faden	
			6400	Pohl-Faden	160
Geblühmter Sammet mit Atlas-Grund	3tes	à 900 Ried	7200	Kett-Faden	180
			5400	Pohl-Faden	135
Dergleichen ohne Atlas-Grund	4tes	à 800 Ried	6400	Kett-Faden	150
			4800	Pohl-Faden	120
	4 Sorten				
6 Drath Cöper, 1ter	¾ und $\frac{1}{16}$ Theil	à 900 Ried	7200	Kett-Faden	180
			5400	Pohl-Faden	135
5 Drath Cöper, 2ter	ohne Kanten	à 900 Ried	7200	Kett-Faden	180
			4500	Pohl-Faden	112½
4 Drath Cöper, 3ter		à 900 Ried	3600	Kett-Faden	90
			3600	Pohl-Faden	90
	3 Sorten				
6 Drath Baster, 1te Sorte	¾ und $\frac{1}{16}$ Theil ohne Kanten	à 1000 Ried	3000	Kett-Faden	75
			6000	Pohl-Faden	150
5 Drath Baster, 2te Sorte		à 1000 Ried	3000	Kett-Faden	75
			5000	Pohl-Faden	125
4 Drath Baster, 3te Sorte		à 1000 Ried	3000	Kett-Faden	75
			4000	Pohl-Faden	100
3 Drath Baster, 4te Sorte		à 1000 Ried	2700	Kett-Faden	67½
			3000	Pohl-Faden	75
6 Drath Baster, 5te Sorte		à 900 Ried	2700	Kett-Faden	67½
			5400	Pohl-Faden	135
5 Drath Baster, 6te Sorte		à 900 Ried	2700	Kett-Faden	67½
			4500	Pohl-Faden	112½
4 Drath Baster, 7te Sorte		à 900 Ried	2700	Kett-Faden	67½
			3600	Pohl-Faden	90
4 Drath Plüsch, 1te Sorte	¾ und $\frac{1}{32}$ Theil ohne Kanten	à 1000 Ried	3000	Kett-Faden	75
			4000	Pohl-Faden	100
3 Drath Plüsch, 2te Sorte	Dett.	à 1000 Ried	3000	Kett-Faden	75
			3000	Pohl-Faden	75
2 Drath Plüsch, 3te Sorte	Dett.	à 1000 Ried	3000	Kett-Faden	75
			2000	Pohl-Faden	50
4 Drath Plüsch, 4te Sorte	Dett.	à 900 Ried	2700	Kett-Faden	67½
			3600	Pohl-Faden	90.
3 Drath Plüsch, 5te Sorte	Dett.	à 900 Ried	2700	Kett-Faden	67½
			2700	Pohl-Faden	67½
2 Drath Plüsch, 6te Sorte	Dett.	à 900 Ried	2700	Kett-Faden	67½
			1800	Pohl-Faden	45
3 Drath Plüsch, 7te Sorte	Dett.	à 800 Ried	2400	Kett-Faden	60
			2400	Pohl-Faden	60
2 Drath Plüsch, 8te Sorte	Dett.	à 800 Ried	1600	Kett-Faden	40
			1600	Pohl-Faden	40
Geblühmte Belbe, als seidene	¾ und $\frac{1}{32}$ Theil ohne Kanten	à 800 Ried	1600	Kett-Faden	40
			3200	Pohl-Faden	80
Glatte Belbe, als seidene		à 700 Ried	1400	Kett-Faden	35
			1400	Pohl-Faden	35

No. 29. Rescript an das Preußische Pupillen-Collegium,

die Pupillen-Tabellen betreffend, worin zugleich festgesetzet wird, daß an den Orten, wo das Sachsen-Recht hergebracht ist, die Majorennität mit Ablauf des 21sten Jahres ihren Anfang nehmen soll, und daß es hierbey sowohl bey den Adelichen als Bürgerlichen sein Bewenden habe. De dato Berlin, den 18ten Mart. 1766.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Den mittelst eures allergehorsamsten Berichts vom 21ten jüngst verwichenen Monats eingesandten Pupillen-Tabellen vom vorigen Jahre, ist nichts zu erinnern gefunden worden. Es sind solche besser als die vorigen eingerichtet, und Wir leben zu euch der gnädigsten Zuversicht, daß ihr fernerhin für das wahre Beste der eurer Obsicht anvertrauten Unmündigen, alle erforderliche Sorgfalt tragen werdet.

Eben so sind Wir auch mit der Beantwortung der über die Pupillen-Tabellen von 1764 gemachten Anmerkungen zufrieden; und ob gleich bey Erlassung der angeführten Circular-Verordnung vom 10ten Aug. 1752, keine Rücksicht auf die dortige besondere Instruction vom 1ten Sept. 1751 genommen worden; so haben Mir doch noch nachhero, durch die Verordnung vom 23ten Oct. 1762. die allgemeine Regul bestätiget, daß an den Orten, wo das Sachsen-Recht hergebracht ist, die Majorennität mit Ablauf des Ein und Zwanzigsten Jahres ihren Anfang nehmen soll; und Wir lassen es hierbey auch, sowohl bey den adelichen als bürgerlichen lediglich bewenden, und darf also fernerhin hierunter auf die davon abweichende besondere Instruction vom 1ten Septembr. 1751 keine Rücksicht genommen werden. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten Mart. 1766.

(Ad Mandatum.)
v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

An das Preußische Pupillen-Collegium.

No. 30. Declaratio Edicti, das General-Moratorium in Schlesien betreffend. De dato Berlin, den 20ten Mart. 1766.

NB. Ist bey dem Buchhändler Korn in Breßlau zu haben.

No. 31. Rescript an die Glogauische Ober-Amts-Regierung,

die Anwendung des §. 32 der Hypothequen-Ordnung auf personelle Forderungen oder auf Hypothecas conventionales sine clausula intabulandi, betreffend. De dato Berlin, den 22ten Mart. 1766.

NB. Ist bey dem Buchhändler Korn in Breßlau zu haben.

No. 32. Approbirte Kahn- und Gellen-Fracht-Taxe von Mehl, Getreide, Kaufmanns-Gütern, Brettern, Bohlen, Salz, Ziegel-Steinen, Mauer-Steinen, Kalk-Steinen und Brenn-Holz. ꝛc.

De dato Berlin, den 31ten Mart. 1766.

Publicandum.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, höchstmißfällig wahrgenommen, daß in Ansehung der Schiff-Frachts-Taxen von Mehl, Getreyde, Kaufmanns-Güter, Bretter, Bohlen, Salz, Ziegel-Mauer-Kalksteine und Brennholz, bishero keine Gleichheit beobachtet, und dadurch von den Schiffern Gelegenheit genommen worden, solche zum Bedruck des Publici nach eigenem Gefallen, zum Theil auf eine enorme Art zu vertheuren; Als haben Allerhöchstdieselben nöthig gefunden, deshalb hierüber vor der Hand, nach gegenwärtigen Umständen, gewisse auf die Billigkeit gegründete Ausrechnungen formiren, und solche durch den Druck publiciren zu lassen, mit dem expressen Vorbehalt: wenn die Lebensmittel und Bedürfnisse wiederum auf die vor dem Kriege üblich gewesene Preise gefallen seyn werden, auch diese Fracht-Taxen wiederum nach den vorigen Sätzen bestimmen zu lassen.

Se. Königl. Majestät befehlen dannenhero allen und jeden, sowohl Schiffern als Kaufleuten und andern, welche dergleichen Frachten zu Wasser kommen lassen, sich bey unausbleiblicher und nachdrücklicher Bestrafung nach innen beschriebenen Fracht-Taxen aufs genaueste zu achten, und solche unter keinem Vorwande zu überschreiten, zu welchem Ende Allerhöchstdieselben Dero Wasser-Zoll-Bediente und auch das Officium Fisci hierdurch befehligen, darauf mit Nachdruck zu invigiliren, und gegen die Contravenienten zur wohlverdienten Strafe zu verfahren.

Signatum Berlin, den 20ten Mart. 1766.

Friderich.

Tabelle

Ad No. 32.

TABELLE

von

Zahn-Trachten

auf

Mehl und Getreyde.

Meilen	Namen der Oerter	pro Mehl. Rthlr.	Gr.	Pf.
4	Von Stettin bis Garz	-	20	-
7	- dito - Schwedt	-	22	-
12	- dito - Oderberg	I	-	-
14	- dito - Neustadt	I	2	-
19	- dito - Liebenwalde	I	12	-
25	- dito - Oranienburg	I	18	-
31	- dito - Spandow	2	-	-
33	- dito - Berlin	2	6	-
33	- dito - Potsdam	2	6	-
38	- dito - Brandenburg	2	12	-
42	- dito - Plaue	2	20	-
47	- dito - Parey	3	12	-
56	- dito - Magdeburg	4	4	-
22	- dito - Cüstrin	I	10	-
28	- dito - Landsberg	I	20	-
36	- dito - Driesen	2	6	-
27	- dito - Frankfurt	2	-	-
38	- dito - Crossen	2	20	-
44	- dito - Züllchow	3	-	-
6	- Landsberg bis Cüstrin	-	14	-
16	- dito - Oderberg	I	2	-
18	- dito - Neustadt	I	6	-
23	- dito - Liebenwalde	I	12	-
29	- dito - Oranienburg	I	22	-
35	- dito - Spandow	2	8	-
37	- dito - Berlin	2	20	-
65	- dito - Magdeburg	4	12	-
11	- dito - Frankfurt	I	4	-
22	- dito - Crossen	I	18	-

Fracht-Taxe

pro Weizen			pro Roggen			pro Gersten			pro Hafer		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	21	3		17			15			11	
1	1			20			17			12	
1	5	6		22			20			15	
1	6		1				22			17	
1	18	6	1	10		1	6			22	
2	2		1	16		1	10		1	1	
2	7		1	20		1	16		1	6	
2	17		2	4		1	20		1	10	
2	17		2	4		1	20		1	10	
2	19	6	2	6		1	22		1	12	
3	3		2	12		2	4		1	16	
3	10	6	2	18		2	12		1	10	
4	14		3	16		3	4		2	12	
1	13	6	1	6		1	1			20	
2	2		1	16		1	10		1	1	
2	12		2			1	18		1	8	
2	4	6	1	18		1	12		1	1	
3	3		2	12		2	4		1	16	
3	8		2	16		2	14		1	17	
	15			12			11			7	
1	3	6		22			20			15	
1	6		1				22			17	
1	21		1	12		1	8		1		
2	4	6	1	18		1	12		1	2	
2	17		2	4		1	18		1	10	
3	3		2	12		2	4		1	16	
5			4			3	12		2	18	
1	6		1				22			17	
1	18	6	1	10		1	6			22	

Meilen	Namen der Oerter	pro Mehl Rthlr.	Gr.	Pf.
31	Von Cüstrin bis Berlin	1	20	=
59	= dito = Magdeburg	4	=	=
20	= Frankfurt bis Berlin	1	10	=
48	= dito = Magdeburg	3	16	=
30	= Crossen = Berlin	2	12	=
58	= dito = Magdeburg	4	12	=
19	= Magdeburg bis Brandenburg	1	12	=
24	= dito = Potsdam	1	18	=
16	= dito = Spandow	2	=	=
28	= dito = Berlin	2	6	=
=	= Wittenberge bis Magdeburg	2	12	=
26	= dito = Berlin	2	6	=
18	= Havelberg = Potsdam	1	12	=
22	= dito = Berlin	1	18	=
13	= Rathenow bis Potsdam	1	2	=
17	= dito = Berlin	1	12	=
17	= Tangermünde bis Potsdam	1	12	=
24	= dito = Berlin	1	18	=
21	= Seehausen bis Potsdam	1	20	=
25	= dito = Berlin	2	2	=
26	= Lenzen = Potsdam	2	8	=
30	= dito = Berlin	2	12	=
15	= Fürstenberg bis Potsdam	1	8	=
15	= dito = Berlin	1	8	=
12	= Zehdenick bis Berlin	1	4	=
7	= Oranienburg bis Berlin	=	20	=
2	= Spandow bis Berlin	=	12	=
12	= Fürstenwälde bis Berlin	1	4	=

Fracht-Taxe

pro Weizen			pro Roggen			pro Gersten			pro Hafer		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	21	=	1	12	=	1	6	=	=	23	=
4	9	=	3	12	=	3	=	=	2	16	=
1	13	6	1	6	=	1	1	=	=	22	=
3	23	=	3	4	=	2	20	=	2	4	=
2	19	6	2	6	=	1	22	=	1	12	=
5	7	6	4	6	=	3	16	=	2	20	=
1	13	6	1	6	=	1	1	=	=	23	=
1	18	6	1	10	=	1	6	=	=	22	=
2	2	=	1	16	=	1	10	=	1	1	=
2	9	6	1	22	=	1	16	=	1	7	=
2	17	=	2	4	=	1	20	=	1	10	=
2	12	=	2	=	=	1	18	=	1	8	=
1	16	=	1	8	=	1	2	=	=	21	=
2	2	=	1	16	=	1	10	=	1	1	=
1	3	6	=	22	=	=	20	=	=	15	=
1	16	=	1	8	=	1	2	=	=	21	=
1	16	=	1	8	=	1	2	=	=	21	=
2	2	=	1	16	=	1	10	=	1	1	=
1	21	=	1	12	=	1	9	=	1	=	=
2	7	=	1	20	=	1	16	=	1	6	=
2	12	=	2	=	=	1	18	=	1	8	=
3	3	=	2	12	=	2	4	=	1	16	=
1	13	6	1	6	=	1	1	=	=	20	=
1	13	6	1	6	=	1	1	=	=	20	=
1	6	=	1	=	=	=	22	=	=	17	=
=	21	3	=	17	=	=	15	=	=	11	=
=	12	6	=	10	=	=	8	=	=	7	=
1	6	=	1	=	=	=	22	=	=	17	=

Schiff-Frachts-Taxe vom Brenn-Holze,
wann solches mit Gellen transportiret wird.

No.	Namen der Ablagen	Fracht für den Haufen nach Berlin Rthlr.	Gr.	Pf.	nach Potsdam Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Vorwerks-Wiese und Thiergarten	2	5	-	2	9	-
2	Kalkofen, Ziegelofen, Kochshauß, Havelhausen und Pinnowscher Berg	2	1	-	2	5	-
3	Birkenwerder, Juden-Loch, Bergfeldscher Berg	1	22	-	2	2	-
4	Hohen-Schöpnig, Bötzow, Hennigsdorff, Neuendorf und Tegelsee	1	20	-	2	-	-
5	Schaaf-Stall, Grünewald, Teltowsche Heide	1	18	-	1	22	-
6	Goldner Stern, und Krumme Eiche	1	7	-	1	11	-
7	Träncke und Martinicken	1	5	-	1	9	-
8	Höpen, Pechteich und Finow-Canal	4	12	-	4	16	-

Namen

No.	Namen der Ablagen	Fracht für den Haufen nach Berlin Rthlr.	Gr.	Pf.	nach Potsdam Rthlr.	Gr.	Pf.
9	Aus der Fluth	3	17	-	3	21	-
10	Lenzenbude	2	20	-	3	-	-
	Schäfer-Wiese Wittenberge Hohen-Werder Legen-Werder Kleinen-Werder Bernhöle						
11	Haselbrück Idlers Ablage Malz Schweizer-Kuthe Uhlenhorst Appel-Baum-Stelle, und Sage-Kuthe	2	15	-	2	19	-
12	Premnitz	-	-	-	2	14	-
13	Aus dem Werbelin Canal	4	16	-	4	20	-
14	Aus dem Werbelin a) Ober-Forstmeisters Wieß, b) bey der Joachimsthalschen Mühle, c) am Rohrphul, d) Eichecke, e) am Blankenphul	5	-	-	5	4	-
	f) am Spring, g) Kochshoff, h) Damsgraben, i) Althoff, k) Süsse Winkel	4	20	-	5	-	-
15	Neubrück am Neuengraben	4	10	-	-	-	-
16	Stadt Unsahl	3	2	-	-	-	-
17	Kuhbuchte	2	19	-	-	-	-
18	Mönchen Winkel, und Storkoscher Furth	2	12	-	-	-	-

Namen

No.	Namen der Ablagen	Fracht für den Haufen nach Berlin Rthlr.	Gr.	Pf.	Potsdam Rthlr.	Gr.	Pf.
19	Buchhorst Hohebinde Freyenbringk Sieverslacke Hartmannsdorff Steinfurth Stäbichen	2	-	-			
20	Uckley	2	4	-			
21	Buricke Wurgel Nieder-Lehme Wernsdorff	2	2	-			
22	Kalksee	1	8	-			
23	Krampe Schmöckwitz Croßin und Müggel	1	18	-			
24	Lange-See	1	16	-			
25	Wuhle	1	5	-			

Ad

Designation von der Schiff-Fracht von Bretter und Bohlen ꝛc. von den benannten Schneide-Mühlen nach Berlin und Potsdam.

	Fracht-Taxe. Rthl.	Pf.	Gr.
Von Spandau nach Berlin oder Potsdam.			
Kiehnen Quadrat-Holtz 24 Fuß lang von 3 bis 6 Zoll stark; Kiehnen Bohlen à 24 Fuß lang von 2 bis 4 Zoll stark — für eine Oder-Kahns-Ladung	9	—	—
Kiehne gantze Spund-Bretter, à 24 Fuß lang und 1¾ Zoll starck, à Schock	2	19	—
Kiehnen halbe Spund-Bretter von obiger Länge und 1½ Zoll stark à Schock	2	5	—
Kiehne Tischler-Bretter von obiger Länge 1¼ Zoll starck, à Schock	1	14	—
Kiehne Rüst-Bretter von obiger Länge und Stärcke, à Schock	1	10	—
Kiehne halbzöllige Bretter von obiger Länge, à Schock	1	—	—
Kiehne Latten von obiger Länge, 2½ Zoll breit, 1¼ Zoll starck, à Schock	—	8	—
Für eine Kahns-Ladung Eichen Quadrat-Holtz von obiger Länge und Stärcke; für dergleichen 1½ und 1¼ zöllige Bretter; dergl. Eichene Bohlen von 2 bis 6 Zoll stark, alles 24 Fuß lang.	9	—	—
Von Oranienburg bis Berlin oder Potsdam.			
Kiehnen Quadrat-Holtz à 24 Fuß lang, von 3 bis 6 Zoll stark; Kiehnen Bohlen à 24 Fuß lang von 2 bis 4 Zoll stark — für eine Ladung	15	—	—
Kiehne gantze Spund-Bretter à Schock	3	22	—
" halbe Spund-Bretter à Schock	3	5	—
" Tischler-Bretter à Schock	2	14	—
" Rüst Bretter à Schock	2	6	—
" halbzöllige Bretter à Schock	1	16	—
" Dachlatten à Schock	—	17	—
Eichen Quadrat-Holtz 24 Fuß lang von 3 bis 7 Zoll starck	15	—	—
Eichen Bohlen à 24 Fuß lang von 2 bis 6 Zoll starck; Eichen Bretter à 24 Fuß lang à 1½ und 1¼ Zoll starck — für eine Ladung	15	—	—
Von Zehdenick nach Berlin oder Potsdam.			
Kiehnen gantze Spund-Bretter à Schock	5	12	—
" halbe Spund-Bretter à Schock	5	—	—
" Tischler-Bretter à Schock	4	—	—
" Rüst-Bretter à Schock	3	—	—
Von Kleinenwall nach Berlin.			
Kiehnen gantze Spund-Bretter à Schock	3	16	—
" halbe Spund-Bretter à Schock	3	—	—
" Tischler-Bretter à Schock	2	12	—
" Rüst-Bretter à Schock	2	—	—

		Fracht-Taxe. Rthl.	Gr.	Pf.
Von Fürstenwalde nach Berlin.				
Kiehnen gantze Spund-Bretter	à Schock	4	—	—
= halbe Spund-Bretter	à Schock	3	8	—
= Tischler-Bretter	à Schock	3	—	—
= Rüst-Bretter	à Schock	2	16	—
Von Wusterhausen nach Berlin.				
Kiehnen gantze Spund-Bretter	à Schock	3	—	—
= halbe Spund-Bretter	à Schock	2	10	—
= Tischler-Bretter	à Schock	2	2	—
= Rüst-Bretter	à Schock	1	16	—
Von Neuenmühle nach Berlin.				
Kiehnen gantze Spund Bretter	à Schock	3	—	—
= halbe Spund-Bretter	à Schock	2	10	—
= Tischler-Bretter	à Schock	2	2	—
= Rüst-Bretter	à Schock	1	16	—
= Latten	à Schock	—	10	—
Von Prieros nach Berlin.				
Kiehnen halbe Spund-Bretter	à Schock	4	8	—
= Tischler-Bretter	à Schock	3	16	—
= Rüst-Bretter	à Schock	3	—	—
= Dach-Latten	à Schock	—	14	—
Von Rathenow nach Potsdam.				
Für eine Kahn-Ladung Bohlen		21	4	—
= 1 Schock Kiehnen gantze Spund-Bretter		5	2	—
= 1 = dergleichen halbe Spund-Bretter		4	16	—
= 1 = dergleichen Tischler-Bretter		3	11	—
= 1 = dergleichen Rüst-Bretter		2	20	—
= 1 = Eichen 1½ zöllige Bretter		7	5	—
= 1 = dergleichen 1½ zöllige Bretter		6	—	—
Von Brandenburg nach Potsdam.				
Für eine Kahn-Ladung Bohlen		12	14	—
= 1 Schock Kiehnen gantze Spund-Bretter		3	—	—
= 1 = dergleichen halbe Spund-Bretter		2	10	—
= 1 = dergleichen Tischler-Bretter		1	19	—
= 1 = dergleichen Rüst-Bretter		1	12	—

Fracht-Taxe über die von Stettin nach Berlin, Magdeburg, Franckfurt und Crossen zu Wasser zu transportirende Kaufmanns-Güter.

Nota: In den Winter-Monaten November und December werden pro Thaler 6 Gr. Zulage accordiret.

Lit	Benennung der Waaren.	Quantität der Waaren.	Dafür wird von Stettin nach unten benannten Städten zu Wasser an Frachtlohn bezahlet. Berlin. Rt. Gr. Pf.	Magdeburg. Rt. Gr. Pf.	Franckfurt. Rt. Gr. Pf.	Crossen. Rt. Gr. Pf.
A.	Amedum	1 Schiffpfund à 3 Cent.	— 12 —	— 18 —	— 12 —	— 16 —
	Asche	1 S Pfund à 280 Pfd.	— 9 —	— 13 6	— 9 —	— 12 —
B.	Bley	1 S Pfund à 280 Pfd.	— 9 —	— 13 6	— 9 —	— 12 —
	Brantwein	1 Orhoff.	— 20 —	1 6 —	— 20 —	1 2 8
	Butter	1 Tonne.	— 12 —	— 18 —	— 12 —	— 16 —
C.	Coffee-Bohnen	1 S Pfund à 3 Cent.	— 12 —	— 18 —	— 12 —	— 16 —
	Cram-Guth	1 S Pfund à 3 Cent.	— 12 —	— 18 —	— 12 —	— 16 —
D.	Dorsch	1 Tonne	— 9 —	— 13 —	— 9 —	— 12 —
E.	Eisen	1 S Pfund à 280 Pfd.	— 9 —	— 13 —	— 9 —	— 12 —
	Essig	1 Orhoff.	— 20 —	1 6 —	— 20 —	1 2 8
F.	Farve-Holtz	1 S Pfund à 3 Cent.	— 12 —	— 18 —	— 12 —	— 16 —
	Fische als trockene	1 S Pfund à 280 Pfd.	— 9 —	— 13 6	— 9 —	— 12 —
	eingesalzene	1 Tonne	— 9 —	— 13 6	— 9 —	— 12 —
	Flachs	1 Centner.	— 8 —	— 12 —	— 8 —	— 10 8
G.	Glätte	1 Tonne à 600 Pfd.	— 20 —	1 6 —	— 20 —	1 2 8
	Getreide als					
	Weitzen	1 Wispel.	2 15 —	3 22 —	2 15 —	3 12 —
	Rogzen	1 Wispel	2 6 —	3 9 —	2 6 —	3 — —
	Gerste	1 Wispel.	1 21 —	2 19 —	1 21 —	2 12 —
	G. Malz	1 Wispel.	1 12 —	2 6 —	1 12 —	2 — —
	Haber	1 Wispel.	1 12 —	2 6 —	1 12 —	2 — —
	Erbsen	1 Wispel.	3 — —	4 12 —	3 — —	4 — —
	Gewürtz-Waaren	1 S Pfund à 3 Cent.	— 12 —	— 18 —	— 12 —	— 16 —
H.	Hanf	1 S Pfund à 280 Pfd.	1 — —	1 12 —	1 — —	1 8 —
	Hanf-Heede	1 S Pfund à 280 Pfd.	1 — —	1 12 —	1 — —	1 8 —
	Hanf Oel	1 Faß à 3 Ohm.	1 6 —	2 — —	1 6 —	1 16 —
	Heeringe	1 Tonne.	— 9 —	— 13 6	— 9 —	— 12 —
I.	Juchten	1 Pack à 6 Centner.	2 — —	3 — —	2 — —	2 6 —
K.	Käse	1 Centner.	— 4 —	— 6 —	— 4 —	— 5 4
	Kohlen, Stein-Kohlen	1 Last à 12 Tonnen.	5 — —	— — —	— — —	— — —
	Kreide	1 Last à 4000 Pfund.	5 — —	7 12 —	5 — —	6 16 —
	Kupfer-Wasser	1 Orhoff à 8 Cent.	1 6 —	2 — —	1 6 —	1 16 —
L.	Leder	1 S Pfund à 3 Cent.	1 — —	1 12 —	1 — —	1 8 —
	Leinsaat	1 Tonne à 2¼ Schfl.	— 7 6	— 11 3	— 7 6	— 10 —

	Benennung der Waaren.	Quantität der Waaren.	Dafür wird von Stettin nach unten benannten Städten zu Wasser an Frachtlohn bezahlet.								
			Berlin.			Magdeburg.			Franckfurt.			Crossen.		
			Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
M.	Maltz von Weitzen	1 Wispel.	2	6	—	3	9	—	2	6	—	3	—	—
	Maltz von Gersten	1 Wispel.	1	12	—	2	6	—	1	12	—	2	—	—
	Material-Waaren	1 Pfund à 3 Cent.	—	12	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—
	Mehl von Weitzen	1 Wispel.	2	15	—	3	22	—	2	15	—	3	12	—
	Mehl von Roggen	1 Wispel.	2	6	—	3	9	—	2	6	—	3	—	—
	Mennige	1 Tonne à 800 Pfd.	1	2	—	1	15	—	1	2	—	1	10	8
N	Nürnberger Guth	1 Pfund à 3 Cent.	—	12	—	—	18	—	—	12	—	—	16	—
O.	Oele. Baum-Oel	1 Piepe à 900 Pfd.	1	6	—	2	—	—	1	6	—	1	16	—
	Hanf-Oel	1 Faß à 3 Ohm.	1	6	—	2	—	—	1	6	—	1	16	—
	Lein- und Rübe-Oel	1 Quart à 2½ Ohm.	1	1	—	1	14	—	1	1	—	1	9	4
P.	Pfeffer	1 Pfund à 3 Cent.	—	12	—	—	18	—	—	12	—	—	16	—
	Pimento oder Englisch Gewürtz	1 Oxhoff à 6 Cent.	1	—	—	1	12	—	1	—	—	1	8	—
	Pulver	1 Centner.	—	4	—	—	6	—	—	4	—	—	5	4
Q.	Queckſilber	1 Pfund à 3 Cent.	—	12	—	—	18	—	—	12	—	—	16	—
R.	Reiß	1 Tonne à 4½ Cent.	—	18	—	1	3	—	—	18	—	1	—	—
	Roſinen	1 Fäßl. à 1½ Cent.	—	6	—	—	9	—	—	6	—	—	8	—
S.	Salpeter	1 Faß à 12 Cent.	2	—	—	3	—	—	2	—	—	2	16	—
	dito	1 Faß à 9 Cent.	1	12	—	2	6	—	1	12	—	2	—	—
	Schwefel	1 Oxhoff à 6 Cent.	1	—	—	1	12	—	1	—	—	1	8	—
	Seife	4 Viertel oder 1 Tonne	—	12	—	—	18	—	—	12	—	—	16	—
	Syrup	1 Tonne à 3 Cent.	—	12	—	—	18	—	—	12	—	—	16	—
T.	Talch	1 Faß à 8 Cent.	1	6	—	2	—	—	1	6	—	1	16	—
	Toback in Fäß. gepackt	1 Pfund à 3 Cent.	—	12	—	—	18	—	—	12	—	—	16	—
	Toback in Blätter loß	1 Pfund à 3 Cent.	1	—	—	1	12	—	1	—	—	1	8	—
	Thran	1 Quardel à 6 Cent.	1	3	—	1	16	6	1	3	—	1	12	—
	dito	1 Tonne à 2 Cent.	—	9	—	—	13	6	—	9	—	—	12	—
V.	Vitriol	1 Oxhoff à 8 Cent.	1	8	—	2	—	—	1	8	—	1	18	8
W	Weine in Quantität	1 dito à 5½ Cent.	—	20	—	1	6	—	—	20	—	1	2	8
	einzeln	1 dito à 5½ Cent.	1	—	—	1	12	—	1	—	—	1	8	—
	Wolle	1 Pfund à 3 Cent.	1	—	—	1	12	—	1	—	—	1	8	—
Z.	Zuckerrohr	1 Faß à 12 Cent.	2	—	—	3	—	—	2	—	—	2	16	—
	dito	1 Faß à 9 Cent.	1	12	—	2	6	—	1	12	—	2	—	—

Schiff-

Schiff-Frachts-Taxe von neuen Dach- und Kalcksteinen, ingleichen Saltz, wenn solche mit Gellen transportiret werden.

Namen der Ablagen.	Sorten der Bau-Materialien.	Bis Berlin. Rthl.	Gr.	Pf.	Bis Potsdam. Rthl.	Gr.	Pf.
Caputh, Werder und Glindowschen Ziegeleyen	Für das tausend Mauer-Steine	—	—	—	—	16	—
von Lehnin	Das tausend neue Steine nach Rathenauer Form gebrandt	—	—	—	1	3	—
Brandenburg	Von den nahen Scheunen das tausend Mauer-Steine	—	—	—	1	12	—
	Von den weiten Scheunen inclusive durch die Schleusen zu legen	—	—	—	1	14	—
	Das tausend Dach-Steine	—	—	—	1	—	—
Plauen	Oberhalb Brandenburg, weil die Form etwas kleiner, das tausend Mauersteine	—	—	—	1	12	—
Schlagenthien, Mögelin, Milow	Das tausend Mauer-Steine	—	—	—	1	20	—
	Das tausend Dach-Steine	—	—	—	1	4	—
Rathenow	Das tausend Mauer-Steine	—	—	—	2	—	—
	Das tausend Dach-Steine	—	—	—	1	5	—
Rüdersdorf	Für einen Prahm Kalck-Steine	3	—	—	4	—	—
Plaue	Für eine Last Saltz	1	—	—	—	—	—

No. 33. Inspections-Ordnung im Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlinger Lande.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. unser allergnädigster Herr, zu Erreichung Dero auf das bessere Aufnehmen der Kirchen und Schulen gerichteten Landesväterlichen Absichten, nöthig und dienlam gefunden haben, in dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlinger-Lande, eben so wie in Dero andern Provinzen, gewisse Inspectore anzusetzen: als wird hiemit folgende Instruction zum Nachverhalten dieser Inspectorum sowol als auch der Prediger, Schulhalter und Gemeinden, öffentlich bekannt gemacht.

Cap. I.

Von der Inspection und den Obliegenheiten der Inspectorum überhaupt.

1. Seine Königliche Majestät haben die, besage der Anlage Lit. A. zu Inspectoribus in dieser Provinz in Vorschlag gebrachte Geistliche in den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Gemeinen des Landes, dazu über die angewiesene Districte und namentlich bestimmte Oerter in Gnaden ernennet und bestätiget; und werden demnach die Geistlichen beyder Confessionen hiemit angewiesen, die Inspectores, als ihre Vorgesetzte, gebührend zu ehren, und ihnen in Amts-Sachen die ihnen schuldige Folge und Gehorsam zu leisten.

2. Die Districte oder Inspections-Kreyse bleiben in der einmal für allemal jetzt gemachten Abtheilung unverändert.

3. Die Inspectores behalten solche ihre Inspection unverändert auf sich, so lange nicht ihre etwanige Versetzung in einen andern District, oder Alter und Schwachheit, oder eine sonstige Nothwendigkeit, irgend eine Veränderung erfordert.

4. Beym Abgang eines Inspectoris durch Absterben wird solches von des verstorbenen Collega, oder dem nächsten Prediger des Inspections-Districts, dem Ober-Inspectori ohne Verzug, sodann aber auch von diesem dem Königlichen Consistorio berichtlich bekannt gemacht.

5. Die Wiederbesetzung solches Inspectorats bindet sich nicht an denselben Ort, womit die Inspection dasmal verbunden gewesen; sondern Seine Königliche Majestät behalten sich vor, zum Inspectore jedesmal einen Prediger des Districts nach Dero höchstem Belieben zu setzen, er stehe bey welcher Gemeinde er wolle.

6. Diese Inspectores haben die respective generale und speciale Aufsicht über alle ihnen angewiesene Kirchen und Schulen, auf deren Bestes sie also mit allem Ernst und Fleiß zu achten haben.

7. Selbst müssen sie vor allen mit ihrem Exempel allen und jeden vorzuleuchten suchen, und trachten in Lehre und Leben untadelich erfunden zu werden.

8. Sie müssen dahin sehen, in allerley Fällen dazu im Stande zu seyn, daß sie den Predigern und Schuldienern immer mit nöthigem Rath, Anweisung, Ermahnung und Aufmunterung an Hand gehen können, auch dazu jederzeit bereit und willig seyn; deswegen sie auch insbesondere alle die Kirchen und Schulen und deren Diener und derselben Amt angehende Verschriften, Edicte und Verordnungen sich bekannt zu machen, und zu bemerken haben.

9. Sie haben auf deren öffentliches und besonderes Betragen in Lehre, Amtsführung, und Leben genau zu sehen, und jederzeit davon auf Erfordern pflichtmäßige und gewissenhafte zuverläßige Nachricht geben zu können.

10. Auch müssen sie die Candidatos im Auge behalten, die etwa in ihrem District sich aufhalten, um von denselben und ihrer Geschicklichkeit, Maasse ihrer Gaben, Fleiß oder Unfleiß, und ganzem Wandel erfordernden Falls zuverläßige Zeugnisse ertheilen können.

11. Imgleichen haben sie nach solchen unstudirten Leuten sich umzusehen, die etwa geneigt, und in ihrem Masse geschickt sind, in Schuldiensten sich brauchen zu lassen, um in vorkommendem Falle dergleichen brauchbares Subjectum mit Ertheilung eines gewissenhaften Zeugnisses in Vorschlag bringen zu können.

12. Wenn sich eine sträfliche Unordnung oder Uneinigkeit bey Predigern oder Schul-Dienern, es betreffe ihre Lehre und Amt, oder ihr Leben, hervorthun will, oder ihnen glaubwürdig angezeiget wird, haben sie unverzüglich dieselbe darüber in Liebe zu besprechen, und in aller Sanftmuth, Liebe, und Klugheit mit Ernst dahin zu sehen, daß allem hervorkommenden oder zu besorgenden Aergerniß

niß und Uebel vorgebeuget und abgeholfen werde.

13. Bey vorkommendem öffentlichen Aergerniß und gröbern Verbrechen haben sie erst dem Ober-Inspectori, und dann, so die Sache eine genauere Untersuchung und wohl Obrigkeitliche Ahndung oder Entscheidung zu erfordern scheinet, dem Consistorio davon zu berichten.

14. Die Special-Inspectores haben sowohl mit ihrem Ober-Inspectore als auch mit den Predigern ihres Districts, und diese mit jenen, fleißig zu correspondiren, und sie werden wohl thun, wenn sie mit den Predigern ihres Districts alle Jahre einmal zusammen kommen, und eine Amts-Unterredung zum gemeinschaftlichen Besten und Aufnahme ihrer Kirchen und Schulen halten können.

15. Nach dem Königlichen Edict vom 29. Sept. 1736. müssen die Inspectores alle Jahre eine Conduiten-Liste von den unter ihnen stehenden Predigern an das Consistorium gegen den Januarium einsenden, und muß in sothaner Liste a) des Predigers Vor- und Zuname, b) wie alt er sey, c) wo er studiret, d) was er für Conduite habe, ob er die Gemeine mit seiner Lehre erbaue? die Kinder-Lehre fleißig halte? ob er im Streit mit der Gemeine oder Obrigkeit lebe? dem Trunk ergeben sey, oder andere Laster an sich habe? ꝛc. gemeldet werden. Eine gleichmäßige Conduiten-Liste muß auch über die Schul-Meister alljährlich dem Consistorio übergeben werden.

16. Mit den Examinibus der Candidaten, die allhie licentiam concionandi begehren, bleibet es auf dem bisherigen Fuß ohne Veränderung, da die Lutherische im hiesigen Königlichen Consistorio immediate, und die Reformirte coram Cœtu Emdano examiniret werden, beyde aber die licentiam concionandi von dem Consistorio per Decretum erlangen müssen; dahin also die Inspectores diejenigen, so in dieser Provinz zu predigen Freyheit haben wollen, anzuweisen haben. Imgleichen bleibet es auch mit der Ordination der Candidaten, die der General-Superintendens nach hiesiger Kirchen-Ordnung mit Assistenz der Predicanten der Stadt Aurich, in dieser Stadt-Kirche jedesmal verrichtet, unverändert; und es wird dahero auch vor der Hand mit Ordination der Reformirten Candidaten gleichfalls bey der bisherigen Observanz belassen.

17. Bey der Wahl eines Predigers muß der Special-Inspector desselben Districts jedesmal mit zugegen seyn, eine Wahlrede halten, und die Wahl attestiren, ohne der Gemeine ausser der freyen Fuhre und Bewirthung, einige Kosten zu verursachen.

18. Die Introductiones aber werden hinführo unter Lutherischen und Reformirten in den Städten und grössern Flecken, und wo die Inspectores angesetzet sind, von dem Ober-Inspectore, in den Land-Gemeinen aber von jedem Special-Inspectore des Districts, und zwar allenthalben nebst den Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten des Orts, auf desfalls an die introducentes erlassenes commissorisches Rescript des Königlichen Consistorii verrichtet: Bey welcher Gelegenheit dann auch immer zugleich die Kirchen- und Schul-Gebäude solches Orts in Augenschein zu nehmen sind, und insbesondere auch das Pastorat-Inventarium bey der Ueberlieferung an den Neo-Introductum in Ordnung zu halten ist. Jedoch sollen dem jetzigen General-Superintendenten Lindhammer, so lange er lebt, die Introductiones der Lutherischen Geistlichen verbleiben.

19. Das Examen der in Vorschlag kommenden oder præsentirten Land-Schul-Diener verrichtet der Inspector des Districts, und ertheilet darüber sein pflichtmässiges Zeugniß; verrichtet auch hernach auf Commission vom Consistorio deren Pflichtbarmachung und Hinweisung an ihre Incumbenz.

20. Das von solcher Introduction der Prediger und Schul-Diener seines Districts bisher observanz-mäßig an den introducentem gegebene honorarium genesset der Inspector; gleichwie auch die nöthige Fuhre und Bewirthung.

21. Wenn ein Prediger oder Schul-Diener seines Districts stirbet oder abgehet, hat der Inspector solches dem Ober-Inspectori, dieser aber dem Consistorio unverzüglich zu melden, zugleich auch wegen der Circular-Predigten, und sonstigen actuum ministerialium in der Vacanz das nöthige zu verfügen, und wie solches geschehen sey, dem Consistorio mit anzuzeigen.

22. Uebrigens haben sie sammt und sonders die ganze ihnen aufgetragene Inspection nicht mit einiger Herschsucht, oder unlautern Affecten und Absichten, sondern zur wahren Aufnahme und Besten von den ihrer Aufsicht anvertrauten Kirchen und Schulen zu führen.

23. Von allen vorfallenden Inspections-Amts-Actibus muß ein genaues pflichtmäßiges Protocoll gehalten werden, zu welchem Ende jeder Inspector 1) ein General-Protocoll von seiner ganzen Inspection, und 2) ein Spe-

cial-Protocoll von einem jeden zu seiner Inspection gehörigen Orte insbesondere zu halten hat, damit alles immer um so viel leichter nachgesehen, und solche Protocolla dem Successori in der Inspection jedesmal überliefert werden können.

Cap. II.

Von der Kirchen-Visitation, und damit zu verbindenden Rechnungs-Einnahme.

1. Da eine Local-Visitation der Kirchen und Schulen zu Zeiten unumgänglich nöthig, auch von Seiner Königlichen Majestät in Dero Provinzen verordnet ist: so soll solche auch in diesem Fürstenthum und Lande fürohin allenthalben in Reformirten sowol, als Lutherischen Gemeinen veranstaltet werden; und hat dieselbe ein jeder Special-Inspector an den Orten seiner Inspection alle drey Jahre einmal zu halten, und die Vertheilung darüber solchergestalt zu machen, daß ein Theil der Oerter im 1ten, der andere im 2ten, und der 3te im dritten Jahre, und auf solche Art nach einander immer Wechselsweise visitiret werde.

2. Die Visitation ist in den Sommer-Monaten, Junio, Julio und Augusto, anzustellen, und zwar, damit der Inspector seine eigene Gemeine soviel weniger verabsäumen dürfe, an einem Tage in der Woche, der von ihm mit den Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten verabredet, und zeitig genug, wenigstens vierzehen Tage vorher, sowol den Predigern, als durch diesen öffentlich der Gemeine bekannt gemachet werden muß; wobey zugleich dem Prediger der Text aufzugeben ist, worüber er die Visitations-Predigt verrichten soll, davon derselbe das Concept, oder wenigstens eine vollständige Disposition hernach dem Inspectori einzureichen hat.

3. Bey der von öffentlicher Cantzel den nächsten Sonntag vorher zu thuenden Anzeige des Tages, muß die Gemeine ernstlich und nachdrücklich ermahnet werden, sowol zur Kirchen die angesetzte Stunde sich alte und junge einzufinden, als auch hernach an dem Tage, soviel ihrer dazu befugt seyn, der zugleich vorzunehmenden Rechnungs-Einnahme ordentlich mit beyzuwohnen.

4. An dem Visitations-Tage muß der Inspector so frühe, als möglich, an dem Orte seyn, den Gottesdienst bald, und längstens um 8 Uhr, angehen lassen, des Predigers Predigt und über ein aufgegebenes Stück des Catechismi anzustellende Catechisation, anhören, darauf selber auf die den Umständen nach bequemste Weise bey der Gemeine die nöthige Untersuchung bey Alten und Jungen anstellen, den Zweck der Visitation anzeigen, herzliche Aufweckungen, Erinnerungen und Ermahnungen an die Gemeine, nach vorhergegangener einiger Erkundigung des Zustandes derselben, ergehen lassen, und die Visitations-Fragen, die die Gemeine angehen, derselben vorlegen, um bey den Visitatoribus in der Pastorey, oder dem Hause, da sie sich aufhalten, ohne Affecten in reiner Absicht anzubringen, was sie etwa vorzubringen haben mögten.

5. Sodann ist in Ansehung des Predigers, Schul-Meisters, und sämtlicher Kirch-Bedienten das nöthige, nach den dieser Inspections-Ordnung angefügten Articulis Visitatoriis sub Lit. B. zu befragen, und hat sich der Visitator dabey nicht blos mit einer eigenen Affirmativa oder Negativa der Personen auf solche Fragen zu befriedigen, sondern auf die der Beschaffenheit der Sache allenthalben gemäße Art hinlängliche Erkundigung über ein jedes einzuziehen; sodann auch einem jeden die ihn angehende monita generalia, so den gedachten Articulis Visitatoriis beygefüget sind, von neuem vorzuhalten, und mit Ernst einzuschärfen.

6. Auch hat er insbesondere die Schule selbst zu besuchen, und eine kurze Probe der gewöhnlichen Information darin machen zu lassen, anbey die Schul-Caralogos einzusehen, und ob alles ordentlich sey, zu bemerken.

7. Alle Kirchen- und Armen-Gebäude, Kirchhöfe, und dergleichen, müssen sorgfältig in Augenschein genommen, und das dabey etwa nöthig befundene den Vorstehern ernstlich injungiret werden, um alles dabey zu rechter Zeit zu veranstalten und wahrzunehmen.

8. Wo besondere pia corpora, Armen-Anstalten und dergleichen sind, müssen selbige auch insbesondere visitiret, und ob darin alles der Stiftung und Ordnung gemäß gehalten werde, untersuchet, auch auf die Armen-Verfassung jedes Orts mit Fleiß gesehen, und, ob insbesondere das emanirte Königliche Edict von Verpflegung der Armen d. d. 4. Dec. 1759. gehörig befolget werde, bemerket und notiret werden.

9. Die errichtete sämtliche Kirchen-Inventaria müssen sich Visitatores vorlegen lassen, imgleichen die bey jedweder Kirche erforderte besondere Specificationes und Nachrichten, und zwar vornehmlich

a) die

a) die Designation von sämtlichen zur Kirche gehörigen Documenten, Kauf-Briefen, Rechnungen, oder andern Brief-schaften;
b) die Collection von sämtlichen das Kirchen-Wesen überhaupt angehenden Landesherrlichen Edictis und Verordnungen, oder auch von denjenigen, Civil-Sachen betreffenden Edictis, welche zu gewissen Zeiten von den Canzeln von neuem publiciret werden müssen;
c) das Kirchen-Protocoll von den Getauften, Gestorbenen, Copulirten und Communicanten, welches nach der, in dem Rescript vom 16ten Novembr. 1764, und nachherigen weiteren Verordnungen vorgeschriebenen, Weise eingerichtet seyn muß.

Da denn mit allem Fleiß nachzusehen, ob solches alles sich in gehöriger Ordnung befinde, auch nach den in den Inventariis etwa vorgegangenen Veränderungen zu fragen ist. Findet sich bey dem Inventario ein Zuwachs oder Abgang, so ist davon auf einem besondern Bogen, und zwar in duplo, die Notice, und woher solcher Zuwachs oder Abgang eigentlich herrühre, zu bemerken, sodann die Richtigkeit sowohl von ihm, dem Inspectore, als auch von dem gegenwärtigen Beamten und Pastore loci mittelst ihrer Unterschrift zu attestiren, wovon das eine Exemplar dem Kirchen-Inventario beyzulegen, das andere aber dem Consistorio einzuschicken ist, damit solchergestalt an beyden Orten die Kirchen-Inventaria beständig in completen Stande erhalten werden können.

10. Wo sich bey einem oder anderm alles ordentlich und lobenswürdig befindet, muß es zu deren Aufmunterung angewandt werden. Wird aber an jemandem etwas correctionswürdiges bemerket, oder über jemandem Beschwerde geführet, oder was sträfliches auf jemanden gebracht, muß die Besserung in Liebe und Ernst gesuchet, wenn aber die Sache von mehrerer Wichtigkeit ist, und wohl Obrigkeitliche Ahndung und Remedur erfordert, muß solche an das Consistorium berichtet werden, nirgend aber muß ein Visitator sich einige rechtliche Decision anmassen, und eben so wenig sich um einiger zur Visitation nicht gehörigen Sache befassen.

11. Was er von Unrichtigkeiten und Unordnungen an besondern Orten findet, und wie denselben etwa nach seiner Einsicht abzuhelfen sey, hat er dem Königlichen Consistorio specifice und Pflichtmäßig anzuzeigen, und dessen Bescheid zu erwarten, ohne selbst einige Aenderungen und neue Anordnungen zu machen. Imgleichen, was er Gutes zur Beförderung des Bestens von Kirchen und Schulen insbesondere vorzuschlagen findet, hat er dem Consistorio bescheidentlich zu eröfnen, jedoch aber dies vorher reiflich bey sich zu überlegen, und mit impracticablen und unüberlegten Vorschlägen dasselbe nicht zu behelligen.

12. Von allem diesen muß der Inspector ein ordentliches pflichtmäßiges und gewissenhaftes Protocollum halten, um solches mit seinem Bericht alljährlich längstens gegen Anfang des Monats Novembr. dem Consistorio einzuschicken.

13. Was die Rechnungs-Einnahme betrift, so hat der Inspector zuvörderst vorher alle Jahre die mit May alljährlich zu schliessende Rechnung von Kirchen und Armen zur Interims-Inspection und Durchsicht sich reichen zu lassen, die jährliche Balance zu bemerken, auch darüber mit den Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten zu conferiren, und wo etwa ein oder ander Monitum vorfiele, das unverzügliche Remedur oder Abhelfung erforderte, solches mit denselben sogleich an das Consistorium zu berichten.

14. Eigentlich aber soll immer um das dritte Jahr bey der Visitation an jedem Orte, wo diese gehalten wird, die Rechnungs-Einnahme von dem Inspectore mit den Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten, die zusammen einvor allemahl dazu committiret sind, und alsdenn den Voigt oder einen Auskündiger dabey gegenwärtig haben müssen, ordentlich eingenommen werden.

15. Hier liegt den Commissariis ob, sich sorgfältig zu erkundigen, welchergestalt sowohl der unterm 18ten Jul. 1753. wegen Verpachtung der Kirchen-Güter und Gründe publicirten, als auch sonstigen in Absicht auf die Verwaltung und Berechnung der geistlichen Güter etwa erlassenen Verordnungen, die behörige Folge geleistet worden.

16. Imgleichen müssen die Commissarii Nachricht einziehen, ob Kirchen und Armen etwan gegründete Forderungen, Ansprüche, oder andere Rechte haben, die bishero verdunkelt geblieben, und verabsäumet worden. In welchem Fall sie mit der Gemeine zu überlegen, und ad Protocollum zu bemerken haben, auf was Weise dergleichen Prætensiones entweder verglichen, oder durch den Weg Rechtens ausgeführet werden können, da dann zu

dem einen und dem andern zuvörderst die Approbation des Consistorii nachzusuchen und einzuholen ist.

17. Bey den ausstehenden Capitalien müssen sie fleißig untersuchen, ob selbige mit bündiger Sicherheit und auf ingrossirte Hypothequen ausgeliehen sind, auch die Kirchen-Vorsteher erinnern, daß, wenn aus Mangel dergleichen Vorsicht die Capitalia verlohren gehen sollten, sie selbsten für den Verlust zu haften, nach Rechten verbunden seyn würden. Wie dann kein den Kirchen, Armen, oder andern piis Corporibus zuständiges Capital, welches über 50 Rthlr. beträgt, ohne Vorwissen des Consistorii ausgethan, und demselben dahero, zu Beurtheilung der Sicherheit, der Hypothequen-Schein des Grund-Stückes, worauf solches ausgethan wird, jedesmahl vorgeleget werden soll.

18. Sodann haben sie die Abnahme der Kirchen- und Armen-Rechnungen selbst vorzunehmen, und zuvörderst dahin zu sehen, ob selbige in der gehörigen Form eingerichtet sind. Es müssen nehmlich die Kirchen-Rechnungen besonders, die Armen-Rechnungen gleichfalls besonders geführet, nicht aber, wie wohl bishero geschehen, die Einkünfte dieser beyden verschiedenen Corporum durch einander geworfen werden. Die Einnahmen sowohl als die Ausgaben, müssen unter gewissen veststehenden Rubriquen angesezet, und unter einer jeden die ordinaire Posten immer in einem Jahre wie in dem andern in gleicher Ordnung nach einander aufgeführet, jedweder Posten der Einnahme und Ausgabe in den Rechnungen gehörig numeriret, und auf den Belägen eben dieselbe Nummern verzeichnet, auf den Quitungen aber von den Kirchen-Vorstehern, oder denjenigen, welche die Waaren ꝛc. in Empfang genommen, attestiret seyn, daß dasjenige, wofür die Bezahlung ausgegeben, als Kalk, Steine, Kirchen-Wein, Lichter ꝛc. würklich zum Nutzen der Kirche verwendet worden.

19. Bey der Abnahme der Rechnungen, müssen die Commissarii das Inventarium, wie auch die Heuer-Briefe von den verheuerten Grund-Stücken, vor Augen haben, und nachsehen, ob an Interessen von ausgeliehenen Capitalien, an Heuer-Geldern, an Beherrdischheiten, oder sonsten, ein mehreres einkommen sollen, nicht minder die Ausgabe mit den Quitungen genau conferiren, und acht haben, daß keine unnöthige Ausgaben, oder solche, welche den Interessenten selber nach Rechten zur Last fallen, in den Rechnungen passiret werden.

20. Nach genauer Durchsicht der Rechnung, wird darauf von jedem Corpore besonders ein Rechnungs-Schluß abgefasset, der von Commissariis längstens gegen Anfang Nov. jedesmahl dem Königlichen Consistorio zur Approbation eingesandt werden muß. Es muß derselbe in sich halten: 1) den Bestand von der vorjährigen Rechnung; 2) die Summe der diesjährigen Einnahme; 3) die Summe der diesjährigen Ausgabe; 4) den Bestand, der in dem letzten Rechnungs-Jahre nach Abzug der Ausgaben übrig geblieben; 5) die Namen des Pastoris loci und der jetzigen Kirchen-Vorsteher, imgleichen was wegen Continuation oder Veränderung der Personen in der Vorsteherschaft resolviret worden, und 6) sämtliche Monita und Aufgaben, welche den Vorstehern annoch zu observiren, und in Ordnung zu bringen anbefohlen worden; auch haben 7) solchen Schluß, gleichwie zuvörderst Commissarii selbst, also auch die bey der Einnahme gegenwärtig gewesene Interessenten der Gemeine, mit zu unterschreiben.

21. Alles, was bis hieher von der Visitation und Rechnungs-Einnahme gesetzet ist, hat jeder Ober-Inspector auch in seinem Theil an den Orten, womit ein Special-Inspectorat pro tempore verbunden ist, in acht zu nehmen, und solchergestalt auch die Special-Inspectores sowohl quâ Pastores mit ihren Collegen, Gemeinen und Schulen, als auch quâ Inspectores, zu visitiren.

22. In Absicht auf das Inspectorat hat er insbesondere auch das Inspections-Protocoll sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und das etwa nöthig gefundene zu erinnern und anzumerken.

23. Auch von seiner Visitation und Rechnungs-Einnahme das Protocollum mit Bericht dem Consistorio längstens gegen Anfang des Novembr. immer einzuschicken.

24. Wo etwa in Städten, Flecken, oder einem und anderm grössern Orte dieses Landes bisher gewöhnlich gewesen, daß die Rechnung alle 1 oder 2 Jahre in Gegenwart der Obern abgeleget worden, kann solches auch dabey fernerhin verbleiben, jedoch daß im übrigen dabey alles das, was hier überhaupt zu observiren angewiesen ist, ebenfalls in acht genommen, und ohne Ausnahme befolget werde.

25. Uebrigens muß bey diesem allen, was die Visitation und Rechnungs-Einnahme angehet, Inspectoribus freye Fuhr und Kost verschaffet, sodann von jeder Gemeine 2 Rthlr. und eben so viel auch den Beamten, sodann dem aufwar-

aufwartenden Vogt 16 Sgr. aus Kirchen- und Armen-Mitteln zusammen pro rata ihres Vermögens gezahlet, sonst aber für Verzehrung der Interessenten (ausser dem, was die ihre Rechnung ablegende Vorsteher dabey an Kost nöthig haben) nichts in Rechnung passiret werden.

Cap. III.

Von der Aufsicht und Besorgung der Land-Schulen, und den davon einzusendenden Catalogis insbesondere.

1. Auf die Schulen wollen Seine Königl. Majestät insbesondere das Auge gerichtet wissen, und muß auf deren Aufnahme vor allem mit besonderem Ernst und Fleiß gesehen werden.

2. Das erlassene General-Land-Schul-Reglement muß deswegen in allen seinen Punkten nach aller Möglichkeit genau befolget, und darüber gehalten werden.

3. Anstatt der sonst wohl dienlichen, aber zu viele Schwierigkeit findenden, jährlichen Local-Visitation und Bereisung der Schulen haben Seine Königliche Majestät eine zweymalige Einschickung eines Schul-Catalogi auf Johannis und Weihnachten allergnädigst angeordnet, und zwar nach dem sub. Lit. C. hier beygefügten Schemate: zu dessen Erläuterung in Absicht auf den pag. 5. gebrauchten Ausdruck von Schul-Aufsehern erinnert wird, daß diese Anstalt ihre Beziehung hat auf grosse volkreiche Dörfer, wo die Prediger die ganze Anzahl der Schul-Kinder nicht übersehen können, als wozu nicht allein die eingebohrnen, sondern auch die fremde Jugend gehöret, so an solchen Orten sich aufhält, alsdann muß die Obrigkeit des Orts einen oder mehrere hiezu brauchbare Männer ernennen, die dem Prediger zu Vollständigkeit der Schul-Listen an Hand gehen, auch sonsten, wo, um die Kinder zur Schule zu bringen, obrigkeitliche Hülfe nöthig, das Werk betreiben helfen.

4. Die Catalogos sind die Schulmeister anzufertigen, die Prediger aber durchzusehen, und für deren vorschriftmäßige Anfertigung und Einsendung an ihre Vorgesetzten lediglich zu stehen schuldig. Der Prediger muß die pag. 8. 9. & 15. erforderte Anmerkungen von der Kinder Wohlverhalten, und ihrem Wachsthum in der Erkenntniß, von des Schulmeisters Betragen und Geschicklichkeit, pag. 10. 11. 12. 13. gleichmäßig die Ursachen, warum die Kinder unfleißig oder gar nicht in die Schule gehen, auch was er dagegen gethan, oder noch vorzunehmen dienlich erachtet, eigenhändig nach seinem besten Gewissen einschreiben, und den Catalogum also in triplo zu der gesetzten Zeit an seinen geistlichen Vorgesetzten einschicken.

5. Dem Inspectori stehet zu, nach gehöriger und pflichtmäßiger Beurtheilung des Zustandes der Schule, den er aus dem einkommenden Catalogo auf das vollständigste vor Augen hat, zu erwegen, von welcher Beschaffenheit die bey derselben noch übrig gebliebene Mängel sind, und aus welcher Quelle sie entstehen, auch was für Verbesserungs-Mittel dagegen anzubringen sind, sonderlich ob der Prediger und Schulmeister ihre Schuldigkeit gethan haben, und er muß sodann ad pag. 11. 13. 15. 16. sowol über das bereits zu Verbesserung der Schule geschehene, gewissenhaften Bericht geben, als auch sein pflichtmäßiges Gutachten und respective die nöthig befundene Erinnerung und Vermahnung an Prediger und Schulmeister, oder Anweisung an sie über ihr ferneres Verhalten, eigenhändig und gleichlautend in allen dreyen Exemplarien einzeichnen, wovon er das eine an den Prediger wieder zurück schicket zu dessen Nachverhalten, das andere an seinen Ober-Inspectorem, der es dem Consistorio einzureichen und vorzulegen hat, zur gesetzten Zeit einsendet, und das dritte bey seiner Registratur verwahrlich aufbehält.

6. Damit ein jeder seiner Obliegenheit soviel besser und vortheilhafter nachkomme, so wird erfordert, daß der Schulmeister, in soweit es möglich ist, durch sein Amt ihm ein hinlängliches Auskommen verschaffen, sich auch allein dessen Verrichtungen ergeben, und alles andere Gewerbe, so ihn davon abhalten kann, fahren lassen müsse.

7. Von den Predigern wird erheischet, daß auch sie ihre äusserste Sorgfalt auf den guten Zustand der Schulen verwenden, und an deren Verbesserung durch die Mittel ihres Amts, Vermahnung, Lehre und Unterricht, bey allen Gelegenheiten unabläßig arbeiten sollen; wobey sie nach der Kenntniß, so sie von den, jedem Ort eigenen, Local-Hindernissen des Schul-Unterrichts haben, die bequemsten Beförderungs-Mittel auszufinden im Stande sind. Es bleiben deswegen die Fehler und Verfall der Dorf-Schulen den Predigern, so die Aufsicht darüber haben, zu ihrer Verantwortung ausgestellet, und soll dagegen keine Entschuldigung gelten, bis deutlich gewiesen ist,

daß derselbe auf äusserliche von dem Lehr-Amt und dessen getreuer Führung nicht abhängige Hindernisse beruhe, daß sie auch gegen diese, was nach jedes Orts Umständen thunlich, und ihnen möglich gewesen, gethan, auch an ihre Vorgesetzte von den Hindernissen, die sie selbst nicht heben können, Bericht erstattet haben.

8. Wie nun die Inspectores, an welche die Prediger die Catalogos einschicken müssen, daraus und aus den besondern Berichten der Prediger den Zustand jeder Schule ihres Kreises kennen lernen, und die Hindernisse entdecken, so deren Verbesserung entgegen stehen: so müssen sie hiernach das Betragen der Prediger beurtheilen, auf ihr Anfragen, oder auch Amtshalber über ihr Verhalten sie bescheiden, vornehmlich bey den vorgeschriebenen Kirchen-Visitationen den Zustand der unter des Predigers Aufsicht stehenden Schulen, und ob er mit den Schul-Catalogis übereinkomme, aufs genaueste prüfen, was nach den Local-Umständen zu deren Verbesserung geschehen kann, untersuchen, und alles zu der bestmöglichsten Ordnung und Vollkommenheit einzurichten bemühet seyn. Solten nun in dieser Besorgung Hindernisse vorfallen, die sie selbsten zu heben nicht vermögten, so müssen sie diese Fälle mit ihrem gutachtlichen Bericht an das Consistorium gelangen lassen; alsdann sie gleichfalls für alle Mängel gesammter Land-Schulen ihres Aufsichts-Kreyses verantwortlich bleiben, wofern nicht Acta sie rechtfertigen, daß sie zu deren Abstellung, was ihnen möglich gewesen ist, gethan, und selbiges zu gehöriger Zeit einberichtet haben. Anbey sollen sie auch ausser den gewöhnlichen Kirchen-Visitationen, wenn sie bey Introductionen der Prediger, oder sonsten zufälliger Weise auf dem Lande sind, diese Gelegenheit anwenden, von dem Zustand der Schulen durch eigenen Augenschein sich zu unterrichten, und die dabey möglichen Verbesserungen anzubringen.

9. In den Catalogis wird das Consistorium den Predigern und ihren Obern, unbestimmte Ausdrücke, allgemeine Vertröstungen und Anzeigen, nicht gelten lassen, sondern jedesmal auf ganz deutliche Berichte von dem Zustand der Schulen dringen, die zugleich die Ursachen entdecken, warum es mit der Schule nicht fort wolle. Woferne vorkäme, daß der Zustand der Schulen in den Catalogis vorsetzlich verhelet, und besser, als er ist, angegeben würde, wird es dergleichen Untreue nachdrücklich bestrafen, überhaupt aber die Catalogos nicht anders annehmen, als in so weit sie der Vorschrift gemäß angefertiget sind, und selbige an die Inspectores so ofte zur Umänderung zurückschicken, als sie von der gegebenen Vorschrift abweichen.

10. Zur Unterstützung des Schul-Unterrichts sind zwar gewissermassen Zwangs-Mittel nöthig, und können nicht gänzlich entbehret werden, indessen müssen dieselbe nicht anders als mit Mäßigung und Behutsamkeit, nach der Billigkeit sowol als nach der Klugheit, gebrauchet werden, um nicht einen der heilsamen Absicht ganz entgegenstehenden Erfolg zu veranlassen.

11. Da die mehresten Eltern selbst zu unwissend sind, als den Nutzen einzusehen, den ihre Kinder von einem bessern Unterricht haben können, so sind die Prediger schuldig, bey allen Gelegenheiten, so ihr Amt ihnen verschaffet, die Ueberzeugung vom Nutzen und Nothwendigkeit des Schul-Unterrichts in ihren Gemeinen auszubreiten.

12. Wo die häuslichen Umstände der Land-Leute es schwer machen wollen, die Jugend währender Schul-Stunden zu entbehren, da kann öfters eine kluge Eintheilung der Zeit nach den Local-Umständen des Orts (wozu dann auch der Gebrauch der Sonn- und Feyertage gehöret, ohne daß, unter dem Vorwand des Buchstabens des §. 6. des Schul-Reglements, selbiger auf eine Stunde eben eingeschränket werde, da vielmehr, der Absicht des Gesetzes gemäß, ein der Bedürfniß der Schul-Jugend gemässerer Theil dieser Tage dazu angewendet werden muß) vornehmlich die treue Sorgfalt des Predigers, um den Schul-Unterricht, und die darauf gewendete Zeit recht nutzbar zu machen, dieses Hinderniß, wo nicht ganz heben, doch gar sehr verringern.

13. Schärfere Zwangsmittel sind indessen in den Fällen zur Hand zu nehmen, wo eine wirkliche Widersetzlichkeit gegen gute Schul-Verfassungen zu ahnden ist, nachdem wohl genugsame Zeit, den Nutzen einer guten Schul-Verfassung einzusehen, gelassen worden.

14. In Erwegung alles dessen, und da unter so mancherley Betrachtung die Prediger durch Eifer oder Schläfrigkeit in ihrer Amts-Pflicht, und durch ein liebreiches, behutsames oder dem entgegen gesetztes Betragen, für den guten und schlechten Zustand der Schulen den Ausschlag geben können, ohne den Schein davon zu haben: so bleibt es lediglich dabey, daß dieselben dafür verantwortlich seyn sollen, und werden Seine Königliche Majestät und Dero nachgeordnetes Consistorium sie dessen

nicht

nicht entladen, woferne nicht, daß sie ausser Schuld sind, klar vor Augen dargeleget werden kann. Daher dann auch, wenn ein Geistlicher eine Verbesserung suchet, zuerst darauf gesehen werden soll, in welchem Stande die seiner Aufsicht empfohlene Dorf-Schule sich befinde: gleichwie auch bey Einsendung der Conduiten-Listen bemerket werden muß, wie die eingekommene Schul-Catalogi ihre Schulen beschreiben; und insgemein werden Seine Königliche Majestät denen, die sich hierin hervorthun, Dero Zufriedenheit, den andern aber Dero Mißvergnügen, bey aller Gelegenheit empfinden lassen.

§. 5. Uebrigens muß in diesem wichtigen Stück des geistlichen Amts von einem jeden gewissenhaft allenthalben geschehen, was jedes Orts möglich ist; und von den Inspectoribus insbesondere das, was darinn vorgefallen, in ihren Inspections-Protocollis treulich und sorgfältig bemerket werden; nachdem von Seiner Königlichen Majestät auch Dero Consistorio, auf diese Sache mit besonderm Fleiß zu sehen, mit grossem Ernst aufgegeben, und eingeschärfet worden.

Gegeben zu Aurich im Königl. Preußischen Ostfriesischen Consistorio, den 9ten April 1766.

Ad No. 33.

A.

Verzeichniß der allerunterthänigst vorgeschlagenen Inspectorum in Ostfries- und Harrlinger Lande, wie auch der ihnen anzuweisenden Districte, und namentlich bestimmten Oerter.

I.

In den Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen hat die Ober-Inspection der General-Superintendent Johann Ludewig Lindhammer,

der auch die Special-Inspection hat über Aurich, Norden, Emden, Leer, Esens, Wittmund und sonstige Oerter, wo die Special-Inspectores p. t. stehen, als nach jetzigem Vorschlage Engerhave, Detern und Marx.

Special-Inspectores sind:

1. Im Amte Aurich, Pewsumer Amt dazu genommen:
   Der erste Inspector, der Pastor zu Aurich, Rudolph Gustav Brawe.
   im Auricher Amte über 1. Middels.
   2. Aardorf.
   3. Weene.
   4. Wisens.
   5. Holtdorf.
   6. Aurich-Oldendorf.
   7. Bagband.
   8. Strackholt.
   9. Timmel.
   10. Hatshusen und Ayenwolde.
   11. Riepe.
   12. Ochtelbuhr.
   13. Bangstede.
   14. Westerende.
   15. Barstede.

   Der zweyte Inspector, der Pastor zu Engerhave, Anton Gottfried Reershemius.
   im Auricher Amte über 1. Marienhave.
   2. Osteel.
   3. Siegelsum.
   4. Victorbuhr.
   5. Forlitz und Blaukirchen.
   6. Wigboldsbuhr. Dazu
   im Pewsumer Amte über 7. Pewsum.
   8. Woquard.
   9. Loquard.

2. In den Aemtern Norden und Berum, nebst der Herrlichkeit Dornum:

Inspector, der Pastor zu Norden, Anton Günter Stellwagen.

über 1. Hage.
2. Nesse.
3. Arrel.
4. die Insul Juist.
5. die Insul Norderney.
6. die Insul Baltrum.
7. Dornum.
8. Resterhave.

3. Im Amte Friedeburg, und der Herrlichkeit Gödens:

Inspector, der Pastor zu Marx, Anton Hinrich Escherhausen.

über 1. Neepsholt.
2. Leerhave.
3. Hörsten.
4. Etzel.
5. Neustadt-Gödens, soviel die Lutherische Gemeine daselbst betrift.

4. In den Aemtern Leer und Stickhausen, nebst dem Lehn-Gut Logabehrum, und der Herrlichkeit Petkum:

Der erste Inspector, der Pastor zu Leer, Theodorus Jütting,
im Leerer Amte über 1. Bingum.
2. Hesselhafte.
3. Völlen.
4. Steenfelde.
sodann 5. Logabehrum.
im Stickhausen Amte 6. Nortmohr.
7. Holtland.
8. Heesel.
sodann 9. Pogum, Emder Amts,
und 10. Petkum.

Der zweyte Inspector, der Pastor zu Detern, Johann Friedrich Reil.
im Stickhauser Amte über 1. Filsum.
2. Uplengen.
3. Hollen.
4. Bakemohr.
5. Breinermohr.
6. Potshausen.
7. Rhaude.
8. Collinghorst.
9. Amdorf.
10. Neuborg.

5. In dem Amte Esens:

Inspector, der Pastor primarius zu Esens, Holo Hillers Hoppe.

über 1. Stedesdorf.
2. Dunum.
3. Thunum.
4. Werdum.
5. Westeraccum.
6. Westerbuhr.
7. Dochtersum.
8. Westerholz.
9. Roggenstede.
10. Fulkum.
11. die Insul Spiekeroge.

6. In dem Amte Wittmund:

Inspector, der Pastor primarius zu Wittmund, Michael Diederich Pfeiffer.

über 1. Funnix.
2. Beerdum.
3. Buthfohrde.
4. Bleersum.
5. Burhave.
6. Eggelingen.
7. Asel.

II.

In den Evangelisch-Reformirten Kirchen und Schulen hat die Ober-Inspection der jetzige Præses Cœtus Emdani, Thomas Henrich Ardels,

der auch die Special-Inspection hat über die Oerter im Lande, wo die Special-Inspectores p. t. stehen, als nach jetzigem Vorschlage Emden, Leer, Wehner, Jemgum, Hinte, Pilsum und Eilsum.

Special-Inspectores sind:

1. In dem Amte Emden und den Emdischen Herrlichkeiten:

Der erste Inspector, der Pastor zu Emden, Martin von Marum

über 1. Groß-Midlum.
2. Westerhusen.
3. Cirkwehrum.
4. Freepsum.
5. Loquard.
6. Wold-

6. Woldzeten.
7. der Insul Nesserland

sodann die Emdischen Herrlichkeiten,

8. Uphusen.
9. Wolthusen.
10. Groß-Borsum.
11. Klein-Borsum.
12. Jarsum.
13. Oldersum, und die darin befindliche Gemeinden.

auch 14. die Herrlichkeit Rysum.

Der zweyte Inspector, der Pastor zu Jemgum, Johann Kater.

über 1. Klein-Midlum.
2. Critzum.
3. Marienever.
4. Ditzum.
5. Hatzum.
6. Oldendorp.
7. Nendorp.

Der dritte Inspector, der Pastor zu Hinte, Friederich Viscerius.

über 1. Loppersum.
2. Suderhusen.
3. Canhusen.
4. Marienwehr.
5. Larrelt.
6. Twixlum.
7. Logener Vorwerk.
8. Wibelsum.

2. Im Amte Greetsyhl, auch den Herrlichkeiten Jemelt und Lütetsburg:

Der erste Inspector, der Pastor zu Pilsum, Enno Janssen Metzima.

über 1. Greetsyhl.
2. Mannschlacht.
3. Grothusen.
4. Hamswerum.
5. Uplewert.
6. die Insul Borkum.

sodann 7. Campen im Pewsumer Amte.
8. die Herrlichkeit Jennelt.
9. die Herrlichkeit Lütetsburg.

Der zweyte Inspector, der Pastor zu Eilsum, Johann Stiermann.

über 1. Wirdum.
2. Grimersum.
3. Uttum.
4. Visquart.

sodann 5. Bedekaspel im Auricher Amte.

3. In dem Amte Leer, und der Herrlichkeit Gödens, auch dem Lehn-Gut Loga:

Der erste Inspector, der Pastor zu Leer, Wessel Onken.

über 1. Nüttermohr.
2. Wehnhusen.
3. Neermohr.
4. Esklum.
5. Dryver.
6. Grotegaste.
7. Mark und Midling.
8. Groß-Walde.
9. Iderhove.

sodann 10. Loga.

und in der Herrlichkeit Gödens 11. Neustadt) und 12. Diekhausen.) so viel die reformirte Gemeine daselbst betrift.

Der zweyte Inspector, der Pastor zu Wehner, Samuel Eilshemius.

über 1. Kirchborgum.
2. Stapelmohr.
3. Velge.
4. Wenigermohr.
5. Wyneer.
6. Bunda.
4. Böhmerswolde.
8. St. Jürgenswolde.

B.

Articuli Visitatorii und Monita Generalia für die Prediger, Kirchenvorsteher, Schulmeister, und Küster, im Fürstenthum Ostfriesland und dem Harrlinger Lande.

Articuli Visitatorii.

Worüber jeden Pastor zu fragen und zu untersuchen

I. Wann, wo, und von welchen Eltern er gebohren?

II. Auf welchen Academien, und wie lange, er studiret habe?

III. Ob er die heilige Schrift in der Grund-Sprache habe, und sie in solcher Sprache lesen und verstehen könne?

IV. Wann er zum Amte gekommen? und ob er seine Confirmation oder Bestallung in Originali produciren könne?

V. Ob er in seinem Leben und Wandel als ein Fürbild der Heerde sich darstelle, und mit einem gottseligen christlichen Exempel für seine Person, und mit seinem Hause, Frau und Kindern, seiner Gemeinde vorleuchte?

VI. Wann er läuten lasse, und Predigt halte?

VII. Ob er auch in der Wochen, und insbesondere in der Paßions-Zeit, Predigten oder Erbauungs-Uebungen an seinem Orte öffentlich halte?

VIII. Ob er auf seine Predigten auch fleißig studire, andächtig meditire, dieselben disponire und abfasse? Inspiciendi Conceptus.

IX. Ob er auch fleißig des Sonntags mit alten und jungen catechisire? und was er für einen Catechismum brauche?

X. Ob er die verordneten Publicationes Königl. Edicte zur gesetzten Zeit immer ordentlich in acht nehme?

XI. Ob er auch für sich predigen lasse, die von dem Königl. Consistorio keine licentiam concionandi erhalten?

XII. Ob er auf die Schule acht gebe, und sie wenigstens wöchentlich einmal besuche, auch über das Königl. Schul-Reglement mit Ernst und Fleiß halte?

XIII. Ob und wie er es halte mit der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl?

XIV. Ob er auch eigenmächtiger Weise, und ohne Approbation des Consistorii, jemand von dem Gebrauch der Sacramenten zurück gewiesen habe?

XV. Ob er auch seine Zuhörer von Haus zu Haus besuche und examinire, und durch Unterricht, und so liebreiche als ernstliche Erinnerungen und Ermahnungen, zu erbauen suche?

XVI. Ob er herumlaufende Personen, von denen er keine Gewißheit noch genugsames Zeugniß hat, copulire?

XVII. Ob er die, von denen er gute Nachricht hat, absque trina proclamatione, oder zur ungewöhnlichen Zeit, zusammen gebe, auch nicht, wo es nöthig, sich die schedulas dimissoriales anderer Prediger vorweisen lasse?

XVIII. Ob er auch Kirchen-Bücher halte, darin er die copulirte Personen, getaufte Kinder, und die Verstorbenen, samt den Communicanten, ordentlich, nach Vorschrift desfalls emanirter Königl. Verordnungen verzeichne? auch solche Bücher produciren könne?

XIX. Ob er die Kranken fleißig besuche, und treulich bediene?

XX. Ob Verächter göttliches Worts und der heiligen Sacramenten, oder mit andern groben Sünden behaftete Personen, in seiner Gemeinde vorhanden, und wie er mit denselben verfahre?

XXI. Ob er mit den Vorstehern Sorge trage, daß das Kirchen- und Armen-Wesen seines Orts in rechter Verfassung sey, und insbesondere auch die Armen-Mittel wohl und den Königl. Verordnungen gemäß, verwaltet und angewandt werden?

XXII. Ob er auf der Schuldiener Lehre, und sowol ihr, als der Kirchengeschwornen, Küster und Organisten Amt, Leben, und Wandel, in specie etwas zu sprechen habe?

Bey

Bey der gantzen Gemeine zu fragen:

I. Ob sie mit ihrem Pastore wohl zufrieden, oder auf die Führung seines Amts, Lehre und Leben, etwas zu sagen und zu erinnern haben?

II. Ob er auch fleißig catechisire, imgleichen sie in ihren Häusern besuche, und zum Guten vermahne?

III. Ob die Kirchgeschwornen und Armenversteher treulich mit den geistlichen Gütern umgehen?

IV. Ob sie nichts wider den Schulmeister und Küster zu erinnern?

Bey den Kirch- und Armen-Vorstehern zu fragen:

I. Wer sie seyn, von Namen, und Stande? von wem, und wann sie angenommen?

II. Ob die Kirchenvorsteher auch Kirchen-Pastorey-Küsterey- und Schul-Gebäude in gutem Stande halten? und die Armenvorsteher auf die Armen Gebäude und Verpflegung der Armen mit gehörigem Fleiß sehen?

III. Ob die Güter und Capitalia der respective Kirchen und Armen nach dem Inventario in gehörigem Stande seyn, und allenthalben sicher stehen? oder ob sie wissen, daß etwas von Ländereyen, Warfen, Renten und Zinsen, der Kirchen, der Schule, und den Armen entzogen, beschweret, verrücket, oder in fremden Gebrauch verwendet sey? und wie solches am besten zu redressiren?

V. Ob sie einige Gravamina, oder sonst etwas bey dieser Visitation zu erinnern wissen?

V. Ob sie auch über ihren Pastorem, Küster, und Organisten etwas zu erinnern oder sich zu beschweren haben?

Bey dem Schulmeister zu fragen:

I. Wann, wo, und von was Eltern er geboren?

II. Wann, und von wem er zum Schuldienst bestellet, und angenommen?

III. Ob er die Schul-Kinder mit Treue und Fleiß im Catechismo, im Beten, Singen, Lesen, Schreiben und Rechnen unterweise, auch sie zu guten Sitten gewöhne, und selber ihnen und der Gemeine mit gutem Exempel vorgehe?

IV. Was er für Bücher in der Schule brauche, und was er für Gebeter den Kindern beybringe, und beten lasse?

V. Ob er sein Schulgeld und Unterhalt zu rechter Zeit bekomme? Und ob und aus welchem fond ihm das Schulgeld für arme Kinder gezahlet werde? Ob er auch Bücher für dieselbe habe, und ein Inventarium davon?

VI. Ob noch mehr Schulen und bestallte Schuldiener im Kirchspiel seyn?

VII. Ob er auch den Sommer über Schule halte, und überhaupt nach dem Königlichen Schul-Reglement sich richte?

VIII. Ob er sich über jemand zu beschweren, oder sonst etwas bey dieser Visitation anzuzeigen habe?

Bey dem Organisten zu fragen:

I. Wann, wo, und von was Eltern er geboren?

II. Wann und von wem er zum Organisten bestellet, und angenommen?

III. Ob er fleißig zum Werck sehe, damit es nicht schadhaft werde?

IV. Ob er auch ärgerliche Gesänge schlage?

V. Ob er sich über jemand zu beschweren, oder sonst etwas bey dieser Visitation zu erinnern habe?

VI. Ob ihm seine Besoldung und Unterhalt auch zu rechter Zeit werde?

Bey dem Küster zu fragen:

I. Wann, wo, und von was Eltern er geboren?

II. Wann, und von wem er zur Küsterey bestellet und angenommen?

III. Ob er die Kirche auch zu rechter Zeit auf- und zuschliesse, auch Kirche, Altar und Taufstein sauber und rein halte, und zu rechter Zeit das Geläute verrichte? aber auch kein unordentliches Läuten, in specie an den hohen Festtagen, der Jugend oder andern gestatte?

IV. Ob er den Kirchhof also verwahre, daß ihn die Pferde und das Vieh nicht verwühlen und verderben?

V. Ob er dem Pastori gehorsame, und ihn, wenn er zu Kranken gehet, begleite?

VI. Ob ihm sein verdienter Lehn werde?

VII. Ob er über jemand zu klagen, oder sonst etwas bey dieser Visitation zu erinnern habe?

Monita generalia.

Für die Prediger.

I. Anfänglich wird der Pastor ermahnet, sein Amt mit Lehren, Strafen, Vermahnen, Trösten, Warnen ꝛc. treulich auszurichten, auch mit gutem exemplarischen Leben der Gemeinde vorzugehen, und in allem, wozu sein Amt ihn verpflichtet, einen Ernst verspüren zu lassen, und keinem Studioso die Canzel, er habe denn von dem Königl. Consistorio licentiam concionandi erhalten, zu erlauben.

II. Soll er domesticam visitationem, soviel möglich, und sich geziemen will, anstellen, die Eltern samt den Kindern und Gesinde zur wahren Gottesfurcht, und unsträflichem Christlichen Leben, Besuchung der Sonn- und Fest- wie auch Buß- und Bet-Tage, auch der Wochen-Predigten und sonstigen öffentlichen Erbauungs-Uebungen seines Orts fleißig anmahnen, und sich dahin bearbeiten, daß alles gottlose Wesen abgeschaffet werde.

III. Wenn er zu Eheverlöbniß oder deren Vollziehung gefodert wird, soll er auf der Verlobten Verwandniß, ihren und der Eltern oder Vormünder und nächsten Anverwandten Consens, fleißig nachfragen, und im Fall bey diesen Stücken oder sonst eine Unrichtigkeit gefunden würde, und in specie Wittwer oder Wittwen mit den Kindern erster Ehe noch nicht Richtigkeit gemachet hätten, nicht eher, als bis alles zur erforderlichen Richtigkeit gekommen, mit Proclamation und Copulation verfahren; wie er sich denn auch vorzusehen hat, daß er fremde unbekannte Personen, ohne darüber eingeholte Concession und darauf erfolgte dreyer Sonntägigen Proclamation, nicht copulire, auch nicht absque schedula dimissoriali, noch in der heiligen Advents- und Fasten-Zeit ohne vorher einzuholender Erlaubniß.

IV. Es sollen auch die Pastores gewisse Kirchen-Bücher halten, und darin verzeichnen 1) der getauften Kinder samt der Eltern und Gevattern Namen, addito anno et die. 2) Proclamatos et copulatos. 3) Defunctos et sepultos. 4) Die Confitentes und Communicantes, wobey sie denn nach der Königlichen Vorschrift alles accurat einzurichten haben.

V. Alle Predigten sollen so frühzeitig, als immer möglich, und nach Gelegenheit des Orts geschehen kan, angefangen werden, und wird der Pastor hiebey erinnert, daß er die Predigten mit dem Gebet nicht über eine Stunde protrahire.

VI. Das Schul-Wesen wird hiemit dem Pastori sonderlich anbefohlen, daß er die Schulen fleißig visitire, und selbst catechisire, auch dem Schulmeister darin gute Anweisung gebe, auf daß der Schulmeister und die Lehr-Knaben respective Disciplin lehren und lernen, auf Leben und Wandel gute Achtung gebe, auch fleißig inquirire, ob jemand aus Versatz und Nachläßigkeit seine Kinder nicht zu Schulen schicke, auch dabey insbesondere auf arme Kinder sehe, und überhaupt mit Sorgfalt und Fleiß in Acht nehme, was das Königliche Schul-Reglement und sonst ergangene Verordnungen mit sich bringen.

VII. Die Schulmeister sollen mit ihren Discipulis alle Sonntage in der Kirchen sich einstellen, und soll im Sommer des Nachmittags catechisiret, im Winter aber die Kinder in den Vormittags- oder Wochen-Predigten und Catechisationen befraget werden, dabey man keinen andern als vom Consistorio approbirten Catechismum zu gebrauchen hat.

VIII. Die in Absicht auf die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes und Kirchlichen Sachen in der Kirchen-Ordnung gemachte, und sonst ergangene theils generale theils speciale Verordnungen soll der Prediger sich genau bekannt machen und gehörig befolgen.

IX. Es soll auch der Pastor nebst der Bibel die Libros symbolicos fleißig lesen.

X. Er soll bey den Visitationen seine Conceptus vorweisen.

XI. In der Wochen soll er den Catechismum von der Canzel predigen, oder catechisando abhandeln.

XII. Die Publication der Landesherrlichen Edicte und Verordnungen in kirchlichen und andern Sachen soll er zur gesetzten Zeit jedesmal ordentlich beobachten, hingegen aber keine unchristliche oder unanständige Dinge von der Canzel intimiren.

XIII. Niemand

XIII. Niemand soll aus andern Kirchspielen ohne des dortigen Predigers Schein zum Abendmahl jemand annehmen, welchen Schein kein Prediger verweigern soll, als nur in dem Fall daß das Consistorium die Zurückweisung von dem Sacrament genehmiget, und unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung, wo diese Statt findet.

XIV. Wann ein Pfarr- oder anderer Kirchen-Dienst erledizet wird, soll der nächste Prediger es seinem Inspectori, dieser aber dem Ober-Inspectori zuschreiben, damit derselbe Anstalt mache, daß der Gottesdienst, und was dazu gehörig, nach Nothdurft bestellet werde, bis der Ort mit einer tüchtigen Person wieder ersezet werde.

XVI. Diejenige, so zum ersten mal zum heiligen Abendmahl gehen wollen, sollen vorher bey dem Pastori sich angeben, damit er wissen möge, ob sie geschickt dazu seyn oder nicht?

XVII. Diejenige, so sonsten zum heiligen Abendmahl gehen wollen, sollen einige Tage vorher bey ihm sich anmelden, damit er Gelegenheit habe, ihren Zustand zu prüfen, und mit nöthigem Unterricht ihnen an die Hand zu gehen.

XVIII. Vor allen Dingen soll der Pastor fleißig die Kranken besuchen, und sorgfältig bey der Communion sich erweisen.

Für die Kirchen- und Armen-Vorsteher.

I. Die Kirchen-Vögte sollen Acht haben auf die Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude, und dafern etwas daran zu verbessern, zu rechter Zeit die Materialia an die Hand schaffen, und gute Acht auf die Arbeits-Leute geben, damit dieselbe mit Treue und Fleiß alles machen: gleichwie auch die Armen-Vorsteher ein gleiches in Absicht auf die Armen-Gebäude zu beobachten haben.

II. Die Kirchen- und Armen-Rente, Heure und andere Gefälle sollen sie jährlich richtig einfordern, dieselbe nicht in ihren Gebrauch verwenden, sondern sobald ein Vorrath vorhanden von 20 Rthlr., es auf Zinse thun, da denn alle Documenta und Obligationes, an deren Versicherung gezweifelt wird, gerichtlich sollen confirmiret werden.

III. Sie sollen keine Capitalia nach ihrem eigenen Willen und Gutdünken von den Debitoren erheben, und ausgeben, sondern sofort an andere Oerter wieder belegen, auch allemal, wenn etwas zu ändern, oder Capitalia aufs neue zu belegen, solches nicht ohne Zuziehung des Pastoris thun.

IV. Die Kirchen- und Armen-Rechnungen müssen sie alljährlich schliessen, alle Ausgaben mit Quitungen belegen, die Restanten mit Fleiß eintreiben, und keine hinführo berechnen, und die Rechnung nicht, als vor den Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten und Inspectoribus ablegen.

V. Sollen sie, oder der Pastor, gewisse Kirchen-Bücher haben, darin die Stuhl-Stätten und Begräbnisse zu verzeichnen.

VI. Sollen sie nichts ohne Vorwissen des Pastoris thun, der sich bey schweren Vorfällen beym Consistorio soll vorher belehren lassen.

Für Schulmeister und Küster.

I. Derselbe soll den Catechismum fleißig mit der Jugend treiben.

II. Sowohl Sommers als zur Winters-Zeit soll er Schule halten, und die Schul-Kinder zu einer reinen und verständlichen Ausrede gewöhnen, keinen Muthwillen weder in der Schule noch in der Kirche ihnen gestatten, und in allen sich nach der Vorschrift des Königlichen Schul-Reglements, und übrigen für die Schulen erlassenen Verordnungen sich sorgfältig und pflichtmäßig richten.

III. Wenn die Kinder in die Schule kommen, und wieder weggehen, soll allemal im Gebet der Obrigkeit gedacht werden.

IV. Es sollen die Kinder keine andere Bücher bringen, als das A-B C-Buch, den Catechismum, die Bibel und Neues Testament, und was vom Königl. Consistorio verordnet und approbiret ist, und keines brauchen, das nicht zuvor dem Pastori gezeiget.

V. Den Sinn und Wort-Verstand des Catechismi ihnen vor allen suchen recht beyzubringen, sodann zeigen, wie sie alles im Glauben und Leben recht anwenden, und ausüben sollen.

VI. Den Altar, Kirche, und Taufstein soll er reinlich halten, und zusehen, daß an Brod und Wein dabey nichts ermangele.

VII. Die Klocken, wie auch die Schlag-Uhr, soll er wohl in Acht nehmen, und zusehen, daß kein Schade daran geschehe, sonderlich bey Frost-Wetter.

VIII. Den Kirchhof soll er rein halten, und zusehen, daß keine Pferde, Schweine ꝛc. hinauf kommen, und die Kirche zu rechter Zeit auf- und zuschliessen.

IX. Soll er als ein Christ unärgerlich in seinem Hause und draussen leben, und dem Pastori der Gebühr nach gehorsam seyn, auch bescheidentlich begegnen.

X. Sollen hinkünftig, wo es gewöhnlich, täglich zweymal die Bet-Klocken, des Mittags um 12 und des Abends um 6 Uhr, geschlagen, auch alles Geläute ordentlich geschehen, und kein unordentliches gestattet werden.

C.

C.

Schul=

CATALOGUS

von der Schule zu

in der

Inspection

aufs Jahr 17

angefertiget

durch

durchgesehen

von dem Prediger

und eingesandt

von dem Inspectore

den 17

Anmerckungen zu Seite 263=266.

1) Falls die Schule nach der Kinder Fähigkeit in mehrere Ordnungen eingetheilet ist, so wird von jeder dergleichen ein eigener Catalogus angefertigt, auch dabey kürtzlich die Arbeit einer jeden Ordnung angezeigt.

2) Bey jeder Ordnung werden die aus unordentlich ordentlich gewordene unter dem Titel Zutritt, und die neu zur Schule gekommene Kinder unter der Benennung Anwachs, jeder besonders zuletzt in solchem Catalogo aufgeführt.

3) Es lauffen aber die Nummern einer jeden Ordnung dem ohnerachtet fort, damit die Summen in der Recapitulation sich gleich daraus ergeben.

Erster Theil.

Enthält

die Schul-Verfassung.

I.

Wer der Schulhalter und dessen Gehülfe?

Was der Schulhalter und dessen Gehülfe zum Salario habe es sey an fixirten oder zufälligen Einkünften, und aus welcher Hand ihnen das fixirte Salarium bezahlt wird, wie hoch das Schulgeld dort üblich?

Ob und wenn, auch wie lange er im Küster Seminario, als ordentlicher oder ausserordentlicher Præparande gewesen?

Ob der Schulhalter und dessen Gehülfe neben ihrem Schul-Dienste eine andere Beschäftigung und Verdienst habe, und wie hoch diese zu rechnen, auch ob daher bey Abwartung der Schulen eine Hinderniß entstehe?

II.

An wie viel Orten daselbst Schule gehalten wird?

III.

Um welche Zeit angefangen und geschlossen wird?

IV.

Wie vielmal des Tages Schule gehalten wird, wenn nur einmahl, warum nicht mehrmal?

V

Was für Lectiones an jedem Tage in der Woche getrieben werden, publice und privatim?

Anmerckung. In der Beantwortung dieser Frage ist nur nöthig sich auf zunächstfolgende Tabelle derselben zu beziehen, und hier die Lectiones einer jeden Ordnung nur generaliter anzuführen.

VI.
Ob Schul-Aufseher am Orte
sind?

VII.
Wer Kirchen-Patronus, und
Gerichts-Obrigkeit des Orts
seye?

VIII.
Ob es Mater, Filia, und wo-
nen, Unicum oder Vagans?

IX.
Ob und welche Oerter dahin
zur Schule gewiesen?

Der Anfang der Schule wird täglich gemacht, wie i

		Die erste Lection.	Die zweyte Lection.
Montag	Erste Ordnung		
	Zweyte Ordnung		
	Dritte Ordnung		
Dienstag	Erste Ordnung		
	Zweyte Ordnung		
	Dritte Ordnung		
Mittwoch	Erste Ordnung		
	Zweyte Ordnung		
	Dritte Ordnung		
Donnerstag	Erste Ordnung		
	Zweyte Ordnung		
	Dritte Ordnung		
Freytag	Erste Ordnung		
	Zweyte Ordnung		
	Dritte Ordnung		
Sonnabend	Erste Ordnung		
	Zweyte Ordnung		
	Dritte Ordnung		

General-Land-Schul-Reglement vorgeschrieben ist.

Die dritte Lection.	Die vierte Lection.	Die fünfte Lection.

Zweyter

1. Cata

Der ordentlich und fleißig i

Knaben

No.	Namen.	Alter. Jahr.	Vater oder Vormund.	Lection.	Wie lange er schon zur Schule gehet.	Anmerckungen wegen des Wohlverhalte

Theil.

logus.

die Schule gehenden Kinder.

Mägdlein.

No.	Namen.	Alter. Jahr.	Vater oder Vormund.	Lection.	Wie lange es schon zur Schule gehet.	Anmerckungen wegen des Wohlverhaltens.
	Summa der Mägdlein.					

2. Cata

Der unfleißig und unordentlic

No.	Namen.	Alter. Jahr.	Vater oder Vormund.	Lection.	Wie lang es zur Schule gehet	Wie lange es ausgesetzt hat.
	Summa					

logus.

in die Schule gehenden Kinder.

Die Ursache, warum es unordentlich gehet.	Was der Prediger dagegen gethan, und noch zu thun erachtet?	Was der Inspector beobachtet hat, und weiter für rathsam hält?

3. Cata

Der gar nicht in d

No.	Namen.	Alter. Jahr.	Vater oder Vormund.	Die eingewandten Ursachen.

logus.

Schule gehenden Kinder.

Was der Prediger dagegen gethan, und noch zu thun erachtet?	Was der Inspektor beobachtet hat, und weiter vor rathsam hält?

Recapitulatio.

Derer Fleißigen.		Derer Unfleißigen.		Derer gar nicht gehenden.	
	Zahl		Summa	Zahl	Summa
1. Im A B C: Knaben = Mägdlein =		1. Im A B C: Knaben = Mägdlein =		Knaben = Mägdlein =	
2. Die da Buchstabiren: Knaben = Mägdlein =		2. Im Buchstabiren: Knaben = Mägdlein =			
3. Leser: Knaben = Mägdlein =		3. Leser: Knaben = Mägdlein =			
4. Schreiber: Knaben = Mägdlein = Summa =		4. Schreiber: Knaben = Mägdlein =			
5. Rechner: Knaben = Mägdlein = Summa =					
		Summa			
Hiezu die Unfleissigen und nicht Gehenden.					
Summa Summarum					
Mehr geworden:		Mehr geworden:		Abgenommene Zahl der gar nicht gehenden.	
1. Schreiber = =		1. Schreiber = =			
2. Rechner = =		2. Rechner = =			
3. Aus Unordentlichen Ordentliche =					
4. Aus denen, die vorhin nicht gegangen = =		Minus = =		Kinder	

Dritter Theil.

Anmerckungen.

Des Predigers, welchen Inspector seine Meinung darüber mit anhängt.

1. Wie weit es die Kinder im Christenthum gebracht, ob sie fleißig bey denen öffentlichen Catechisationen erschienen, und im Fall es nicht geschieht, was die Ursach davon sey, von welchen einzelnen Fällen der Prediger bereits vorhin seinem Inspectori die Anzeige gethan, und warum es in den übrigen unterblieben, und was er in Ansehung der Besuchung der Kinderlehren und mehr zu erinnern finde?

2. Was er in Ansehung des Schulhalters zu gedencken hat, ob und was gegen denselben, seinen Fleiß oder Lehr-Art zu erinnern seye, was auch hierwieder der Prediger etwa vor Mittel vorgekehret, oder daferne es noch nicht geschehen, warum es unterblieben, und was er weiter anzurathen finde?

Anmerckungen.

Des Inspectoris.

1. Ob und was gegen den Prediger, dessen Fleiß und Führung der nöthigen Aufsicht über die Schule, seine Lehr-Art im Catechisiren zu erinnern sey? Was auch hierwieder der Inspector für Mittel vorgekehret, oder dafern es nicht geschehen, warum es unterblieben, und was er weiter anzurathen finde?

2. Was der Inspector zu Abhelfung der aus dem Catalogo oder sonst bekannt werdenden Mängel des Schul-Unterrichts vorgekehret, dafern es noch nicht geschehen, warum es unterblieben, und was er dermahlen noch anzurathen findet?

No. 34. Neuverbessertes Edict, das Extra-Fuhrwesen betreffend. De Dato Berlin, den 11. April.

Wir Friderich, ꝛc. König in Preussen, ꝛc. Thun kund und zu wissen: Nachdem Uns verschiedene Beschwerden vorgebracht worden, welchergestalt die in und durch Unsere Lande und Provinzen mit Extra-Post Reisende nicht überall in der Ordnung, wie es seyn solte, bedienet werden, indem sie theils dadurch, daß sie nicht jeder Orten die nöthige Pferde in Bereitschaft gefunden, aufgehalten, theils durch die lange und von einander zu weit entfernte Post-Stationen in dem geschwinden Fortkommen verhindert werden, Wir auch selbst in Unserm Dienste diese Ungemächlichkeiten wahrgenommen; so haben wir Uns gemüßigt gesehen, um dem weitern Einreissen dieses Uebels, welches endlich die gantze gute Ordnung, die Wir doch von je her bey Unsern Posten und zum geschwinden Fortkommen der Reisenden haben beobachtet wissen wollen, völlig zerrüttet haben würde, vorzukommen, nachfolgendes zu verordnen:

§. 1.

Es sollen sofort auf allen Unsern Post-Routen und Stationen Posthalter angestellet werden, welche zu dem Dienste Unserer Posten und zum Behuf der mit Extra-Post Reisenden die nöthigen Pferde halten und jederzeit in Bereitschaft haben sollen. Die Anzahl derselben soll nach einem von Unserm General-Post-Meister und General-Intendanten Unserer Posten Uns einzureichenden Bericht hiernächst bestimmet werden.

§. 2.

Alle mit Extra-Post Reisende, wes Standes und Würden sie seyn, sollen, ehe sie von dem Orte einer Station abreisen, Acht Groschen für jedes Pferd auf jede Meile, auf welche Weise man sich immer dessen bedienen will, es sey zum Fahren oder Reiten, bezahlen, ausser dem Postillion-Gelde, welches auf Drey Groschen für die Meile, überhaupt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Pferde, festgesetzt wird.

§. 3.

In Betracht der üblen Beschaffenheit der Wege, und bis Wir derselben Verbesserung an Orten, wo es thunlich ist, besorgen lassen, sollen die viersitzigen Wagen nach Maßgebung der Anzahl der Personen mit Vier, oder mehreren Pferden bespannet werden. Das ist: ein viersitziger Wagen, welcher mit einer, zwey oder drey Personen, sie seyn in dem Wagen oder auf demselben, forne oder hinten, beladen ist, soll mit Vier Pferden bespannet, und von einem Postillion geführet werden.

Sind es Vier Personen, so müssen fünf Pferde, sind es fünf Personen, so müssen Sechs Pferde und zwey Postillions genommen, und bezahlet werden; wenn es aber mehr als fünf Personen sind, es seyn Herrschaft oder Bedienten, so muß für jede mehrere Person annoch Acht Groschen für die Meile bezahlet werden, jedoch müssen die Posthaltere die vorgeschriebene Anzahl der Pferde wircklich hergeben, und wenn sie sich dessen weigern, so sind die Reisende nicht mehrere Pferde, als ihnen vorgespannet und hergegeben werden, zu bezahlen schuldig.

Die zweysitzigen Wagen, wenn sie mit einer oder zwey Personen besetzt sind, es sey im Wagen, oder forne, oder hinten auf, sollen mit Drey Pferden bespannet werden, mit der Bedingung, daß das Gepäck, so hinten oder forne sich befindet, nicht übermäßig schwer sey; sind es aber Drey Personen, so sollen Vier Pferde bezahlet werden, und so ferner nach Verhältniß der Anzahl der Personen, die sich in und auf dem Wagen befinden werden. Die leichtern Post-Chaisen, Phaerons, Cabriolets und ander Fuhrwerk von zwey Rädern, welche mit einer Person, einem Mantelsack forne, und einem Coffre und einem Domestiquen hinten, beladen sind, bezahlen Drey Pferde. Wenn aber der Herr des Wagens, um desto geschwinder fortzukommen, seinem Bedienten ein Pferd zum Reiten geben lassen will, so bezahlet er ein Viertes Pferd.

§. 4.

Jeder reitender Courier, welcher nicht im Gefolge eines herrschaftlichen Wagens ist, bezahlet sein Pferd und das für den Postillion, jedes mit zwölf Groschen für jede Meile, und dem Postillion Drey Groschen gleichfals für jede Meile, und wenn zwey, drey oder vier Couriers, zusammen unter Anführung eines und desselben Postillions reiten, bezahlet jeder sein Pferd mit zwölf Groschen, sind es aber mehr als vier Personen ausser dem Postillion, so müssen sie sich eines zweyten Postillions bedienen, und dessen Pferd ebenfals mit zwölf Groschen, ihm aber wie dem ersten, drey Groschen Postillion-Geld für die Meile bezahlen.

§. 5.

Wir verbieten allen, welche die Post reiten, es seyn Herrschaften oder Bediente, oder

Personen welche als Wegweiser oder sonst im Gefolge des Wagens reiten, die Pferde, welche sie selbst reiten, mit mehrern Sachen zu bepacken, als welche sie in ihren Sattelta-schen mitführen können; jedoch erlauben Wir, daß die reitenden Couriers das Pferd des Postillions, welcher sie führet, mit einem Mantelsacke oder Felleisen, beladen können, nur daß es nicht über vierzig Pfund wiege.

§. 6.

Wir verbieten ferner allen und jedem, wes Standes und Würden er sey, wenn er sich der Post-Pferde bedienet, sich unter keinem Vor-wand von seinen eigenen Domestiquen fah-ren, noch sich weiter als von einer Station zur andern von seinem Bedienten vorreiten zu las-sen. Wie denn auch diejenige Bediente, welche voraus geritten sind, von der Station, wo sie eher angekommen sind als der Wagen welchem sie vorreiten, und wo sie Pferde wech-seln müssen, nicht eher, als bis der Wagen an-gekommen ist, abgefertigt werden sollen. Es soll auch keinem erlaubt seyn, einen Postillion zu schlagen oder zu peitschen, oder die ange-spannte Pferde durch Domestiquen peitschen zu lassen, und überhaupt keine Gewaltthätig-keit auszuüben, wiedrigenfals eine solche Per-son auf geschehene Anzeige, dem Befinden nach, nachdrücklich bestrafet, und zur Ersetzung alles Schadens, welchen sie verursachet, an-gehalten werden soll.

§. 7.

Es soll auch keinem Postillion erlaubt seyn, nach seinem Gefallen und ohne Einwilligung der Herrschaft welche er führet, irgendwo, es sey unter welchem Vorwande es wolle, auf dem Wege in seiner Station anzuhalten.

§. 8.

Da einem jedweden Reisenden, welcher aus Unserer Residenz-Stadt Berlin oder der Hauptstadt Unsers Souverainen Herzogthums Schlesien, Breßlau, abreiset, frey stehet, die Post-Pferde, welche er nöthig hat, nach sei-ner Wohnung kommen zu lassen, und wenn er daselbst ankömmt, sich hinfahren zu lassen wo er will, eine solche Bedienung aber öfters die Post-Pferde lange aufhält; So wollen Wir, daß dafür annoch eine Meile unter dem Namen einer Königlichen Post (poste royale) besonders bezahlet werden soll, dergestalt, daß der von Berlin oder Breßlau, mit Extra-Post abreisende sowohl, als der daselbst mit Extra-Post ankommende Reisende, für eine Meile von den Pferden und dem Postillion-Gelde das doppelte bezahlet, welches von den ankom-menden auf der letzten Station vor diesen Hauptstädten entrichtet werden muß. Wir erlauben unsern Posthaltern in dem Fall, daß die mit Extra-Post Reisende die angespannete Pferde länger als eine Stunde vor ihren Quar-tieren auf sich warten lassen, für solche sodann von jeder Stunde darüber den Betrag einer halben Meile bezahlt zu nehmen.

§. 9.

Sollte es sich zutragen, daß ein Reisender auf einer Post-Station keine Pferde in Bereit-schaft fände, und der Posthalter ihn zwingen wolte, bis zur Zurückkunft der Pferde zu war-ten, so soll ihm erlaubt seyn, mit denselben Pferden, womit er angekommen, und dem Postillion der ihn geführet hat, bis zur folgen-den Station weiter zu reisen, welchem letztern er die Pferde nebst dem vorhin regulirten Postil-lion-Gelde ordnungsmäßig bezahlen muß, oh-ne daß der Posthalter, welcher die Pferde nicht in Bereitschaft gehabt, etwas dafür fordern könne.

§. 10.

Wir verbieten jedermann, künftig sich als Wagenmeister bey den Extra-Posten unter dem Vorwand, die Pferde geschwind anzu-schaffen, darzustellen, und dafür ein Trinck-Geld zu fordern, bey Sechs monatlicher Ge-fängniß-Strafe; es müssen aber die Posthal-tere in den grossen Städten jemanden halten, welcher allezeit im Posthause aufwartet, da-mit er bey Ankunft der Extra-Posten den Rei-senden die nöthigen Gouvernements-Pässe besorge, und ihnen zur Bestellung der Pferde bey dem Posthalter behülflich sey.

§. 11.

Da Unsere Intention ist, die Posthaltere, welche auf jeder Station bestellet werden sollen, durch Beylegung einiger Freyheiten zu begün-stigen; so entladen Wir sie hierdurch von al-len Diensten, Vorspann-Fuhren, Einquartie-rung der Soldaten, Bürgerwachen ꝛc. und um jedermann völlig zu überzeugen, wie sehr ange-legen Uns die Verbesserung des Extra-Post-Wesens ist; So wollen Wir die Posthaltere hiermit von dem Abtrage der zwey Groschen vom Thaler, oder sogenannten Thaler-Gelde, welches bis hieher Unserer Casse berechnet wor-den, entledigen, dahingegen müssen sie ihren Postillions die ordinaire Postillions-Klei-dung, Post-Hörner, Schärffen und Brust-Schilder zu den bisher gewöhnlichen Zeiten anschaffen. Es sind auch die Posthaltere nicht verbunden, Unsern Officieren oder Per-sonen, welche den Deserteurs nachsetzen, Pfer-de zu geben, es sey denn, daß sie solche Cou-rier-mäßig bezahlen.

§. 12. Den

§. 12.

Den extraordinairen oder Cabinets-Couriers, welche von Uns, Unsern Ministern, General-Post-Meister und dem Intendanten Unserer Posten geschicket werden, müssen die nöthigen Pferde auf jedweder Station gegeben werden, jedoch daß sie dafür nicht mehr als Sechs Groschen von jedem Pferde für die Meile, und drey Groschen Postillion-Geld gleichfals für jede Meile, zu zahlen schuldig sind, und dispensiren Wir dieselben zugleich von Bezahlung der poste royale. Damit aber keiner unter diesem Vorwande die Posthaltere um den ordinairen im 4ten §. festgesetzten Preiß der Courier-Pferde bringen könne, so sollen die von Uns und vorgenannten Unsern Ministris abgeschickte Couriers mit einem besondern von Uns oder dem General-Postmeister oder Intendanten Unserer Posten gezeichneten Passe versehen werden, welchen sie dem Posthalter, wo sie Pferde gebrauchen, vorzuzeigen schuldig sind.

§. 23.

Die Couriers, welche unter dem Namen von Estaffetten bekannt sind, müssen, wie sonst gewöhnlich, für das Pferd zwölf Groschen auf die Meile bezahlen.

§. 14.

Wir verbieten allen und jeden Personen, wes Standes und Würden sie seyn, sich mit Mieths-Pferden Strations-weise auf einer Post-Route, es sey daß sie fahren, oder als Couriers reiten, fortbringen zu lassen, und verbieten anbey allen Pferde-Vermiethern, ihnen Strations-weise Pferde zu geben, bey Strafe von zwey hundert Reichsthalern, wovon diejenigen, die sich der Pferde bedienet haben, die Hälfte, und die andere Hälfte diejenigen, welche die Pferde dazu hergegeben, erlegen müssen; jedoch erlauben Wir einem jedweden, sowohl kleine Reisen von einer Station und darunter, als auch weitere Reisen, mit eigenen Pferden oder verdungenen Fuhren zu thun, nur daß sie unterwegens keine andere, als Post-Pferde nehmen.

§. 15.

Wir erlauben Unsern Posthaltern, von den Reisenden, welche keine eigene Wagen haben, und welchen sie Caleschen oder Fuhrwerk geben, für eine solche Calesche oder Fuhrwerck Sechs Groschen für die Station zu nehmen.

§. 16.

Keinem mit Extra-Post Reisenden soll erlaubt seyn, an andere Personen addressirte oder versiegelte Paquete und Sachen mitzunehmen, bey Hundert Reichsthaler Strafe und Confiscation dergleichen versiegelter Sachen.

§. 17.

Um eine Unserm Dienste und dem Publico so wichtige Einrichtung in beständiger Ordnung zu erhalten, wollen wir gewisse Ober-Inspecteurs ernennen, welche auf Unsere Posthalter und Postmeister, auf die Verrichtung ihres Dienstes, die Anzahl und Beschaffenheit der Pferde, ferner auf die zu bestellende Schirrmeister und Postillions, Post-Wagens, und alles was zum Post-Dienste gehöret, genaue Aufsicht haben, des Endes die Post-Routen beständig bereisen, und Unserm General-Intendanten davon und von den sich etwann einschleichenden Mißbräuchen, so oft als es nöthig, Bericht erstatten sollen.

§. 18.

Desgleichen wollen Wir, daß, wenn dieser Unserer in vorstehenden Artikeln hinlänglich bestimmten Intention und Verordnung von jemandem entgegen gehandelt werden solte, sofort davon an Unsern General-Post-Meister und General-Intendanten Bericht erstattet werden soll, damit solche das nöthige dieserhalb verfügen; wobey Wir allen Justitz-Collegiis und Cammern hiermit ernstlich verbieten, in dergleichen das Post-Wesen angehenden Sachen auf keine Weise zu erkennen oder Befehle zu erlassen.

§. 19.

Weil auch die Posten an den geschlossenen Thoren Unserer Städte öfters sehr lange aufgehalten werden, so wollen wir, daß die an denselben Wacht habende Officiers solche sofort, wenn sich Extra-Posten, Couriers oder ordinaire Posten an den Thoren, es sey innerhalb oder ausserhalb der Stadt, einfinden, sobald der Postillion ins Horn gestossen, eröfnen lassen sollen.

§. 20.

Im übrigen bestätigen Wir hierdurch nochmals sämtliche von Uns vorhin erlassene und publicirte das Post-Wesen betreffende Ordnungen, Edicte und Reglements, in sofern solche durch gegenwärtiges Edict nicht abgeändert worden, und befehlen schließlich allen Commendanten Unserer Städte, Magistraten, und Gerichtshaltern, auf die Vollführung Unsers Edicts, wenn sie deshalb von Unsern den Posten Vorgesetzten requiriret werden, zu halten, und denselben allenfalls wenn es Noth ist, mit executivischer Hülfe beyzustehen.

Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille. Gegeben, Berlin, den 11. April, 1766.

Friderich.

(L.S.)

No. 35.

No. 35. Königliche Preußische allgemeine Verordnung, das Postwesen betreffend. De Dato Berlin, den 11. April.

Wir Friedrich, ꝛc. König in Preussen, ꝛc. Thun kund und zu wissen: Demnach Wir durch Unser neuverbessertes Edict vom heutigen Dato, das Extra-Post-Fuhrwesen betreffend, die Ordnung, welche künftighin in diesem Theile des Postwesens beobachtet werden soll, bekannt gemacht haben; so finden Wir gleichfals nöthig, der ordinairen fahrenden Posten wegen, und wie es mit derselben Befrachtung, Bezahlung der mit denselben zu versendenden Sachen, Paqueten und Gelder, künftighin gehalten werden, imgleichen wie viel die mit den ordinairen Posten reisende Passagiers an Passagier-Gelde bezahlen, und wie viel ihnen an Bagage frey mitzunehmen erlaubt seyn soll, genauer zu bestimmen, wobey Wir Uns vorbehalten, jedes Post-Amt, so bald die Taxen für die Briefe verfertigt seyn werden, mit einem gedruckten neuen besondern Tarif versehen zu lassen; verordnen inzwischen hierdurch und Kraft dieses nachfolgendes:

§. 1.

Daß jeder von den Posthaltern, welche Wir auf Unsern Post-Routen anstellen lassen werden, verbunden seyn soll, zum Behuf einer jedweden Unserer ordinairen fahrenden Posten drey Pferde zu unterhalten, welche er gegen die Stunde der Ankunft des Post-Wagens jederzeit in Bereitschaft haben, und gleich bey dessen Ankunft vor das Posthauß gestellen muß, damit die Abfertigung keinen Aufenthalt leide.

Die Pferde, welche zu diesem Dienste der ordinairen fahrenden Posten gebraucht werden, wollen Wir jedes mit fünf Groschen für jede Meile, und den Postilion mit drey Groschen für jede Meile, bezahlen, ausgenommen auf dem Post-Course nach Preussen, allwo von Cörlin an gerechnet, Vier Groschen für jedes Pferd bezahlen werden soll.

Wenn der Post-Wagen über 13 bis 16 Centner mit Passagiers, Paquets und Sachen beladen ist, so soll dem Posthalter erlaubt seyn, das vierte Pferd vorzuspannen. Befinden sich auf dem Wagen über 16 bis 20 Centner, so kann der Posthalter das fünfte Pferd oder den Umständen nach einen Nebenwagen von zwey Pferden beygeben. Ist die Fracht über 20 bis 25 Centner, so muß er einen Beywagen mit drey Pferden machen, und so weiter, nach dem Verhältniß der Ladung, wornach der Postmeister die Anzahl der nöthigen Pferde dem Posthalter der vorgeschriebenen Ordnung gemäß bestimmen muß. Die Bey-Pferde und Nebenwagen sollen dem Posthalter wie bey der ordinairen Post, und die Postillions, welche die Nebenwagen führen, auch wie bey der ordinairen Post, mit drey Groschen für die Meile, bezahlet werden.

Was die reitende Posten betrift, so finden Wir für gut, selbige auf den Fuß, wie sie bisher gewesen, ohnverändert zu lassen.

§. 2.

Die Wechselung der Post-Wagens auf jeder Station, der Verlust der Post-Stücken, welcher durch und bey dem Umladen sich ereignen kann, und der Aufenthalt, der aus solcher Umladung natürlich folget, scheinen Uns Mißbräuche zu seyn, welche einer Abänderung bedürfen; Wir wollen daher, daß die Post-Wagen auf den Haupt-Routen nur allein in den grössern Städten umgewechselt werden sollen, nach der Einrichtung, welche Unser General-Intendant hierüber machen wird.

Die Post-Wagen auf den Haupt-Coursen sollen von einem Schirrmeister durchaus begleitet werden, welcher auf die gute Ordnung des Dienstes, der Postillions, und auf die Sicherheit der Packerey, die Aufsicht haben muß, so wie es bisher auf den Routen zwischen Wesel und Halberstadt, Bielefeld und Lingen, und anderer Orten gebräuchlich gewesen.

Was die Postwagen auf den kleinen und Neben-Routen betrift, so wird sich hiernächst zeigen, was man dieserhalb für Einrichtungen zu machen nöthig finden wird.

Wir werden übrigens einen jedweden Posthalter des Orts, wo die ordinairen Posten wechseln müssen, alle zwey Jahr, und wie es bisher gewöhnlich gewesen ist, mit einem neuen Postwagen versehen.

§. 3.

Die Posthalter müssen zu Ende jedes Monats das Verzeichniß des Verdienstes ihrer in Unserm Post Dienste gebrauchten Pferde und Postillions den Postmeistern einreichen, von welchen sie sofort gegen Ausstellung einer förmlichen Quittung baare Bezahlung erhalten sollen.

§. 4.

Da wir die Bezahlung der Postillion-Gelder über Uns genommen haben, so untersagen Wir hierdurch denselben ausdrücklich, daß sie von den Reisenden kein Trinck-Geld als eine

Schuldig-

eine Schuldigkeit fordern, dahingegen sie sich bloß mit demjenigen begnügen müssen, was ihnen die Passagiers aus gutem Willen und Freygebigkeit geben wollen.

§. 5.

Was die mit den ordinairen Posten zu versendende Sachen betrift, so verordnen Wir hierdurch, daß künftighin für jedwedes Packet Kaufmanns-Waaren und Sachen, von dem Orte der Abfart des Post-Wagens bis zu vier Meilen und drunter, von jedwedem Pfunde zwey Pfennige, von Victualien Büchern und schlechten Sachen aber $1\frac{1}{2}$ Pfennige, was hingegen über vier Meilen bis zu acht Meilen gehet, von Kaufmanns-Waaren vier, und von Victualien drey Pfennige bezahlet werden, das ist: daß solches Porto von vier zu vier Meilen respective mit 2 und $1\frac{1}{2}$ Pfennigen steigen soll.

§. 6.

Für gemünztes Silber, und Silber in Barren, soll hinführo von dem Orte der Versendung bis auf zehen Meilen und drunter, fünf Groschen von hundert Thalern, und was über zehn Meilen bis zwanzig ist, zehn Groschen vom hundert bezahlet werden, dergestalt, daß das Porto von zehn zu zehn Meilen mit fünf Groschen steigen soll.

Was das Porto für Gold, es sey gemünzt oder ungemünzt betrift, so soll solches nach eben der Proportion, jedoch nur mit $3\frac{1}{2}$ Groschen für hundert, steigen.

Von einem Thaler bis 20 Silber-Geld, wird das doppelte Porto eines Briefes bezahlt, von 20 Rthlr. bis zu 35. das dreyfache, und von 35 bis zu 50. das vierfache, von 50 Rthlr. aber bis zu 100. wird wie für 100 Rthlr. voll bezahlt.

Vom Golde hingegen sollen bis 50 Rthlr. das doppelte Porto, und wenn es darüber, wie hundert bezahlen.

Dasjenige Gold und Metalle, Silber oder Geld, welches an Unsere Münz-Comtoirs in den Münz-Städten eingehet, von ihnen versandt wird, und mit den Münz-Siegeln gehörig versehen ist, wollen Wir von dieser Verordnung ausdrücklich hiedurch ausgenommen haben, dergestalt, daß dafür an Porto ein mehreres nicht, als nach dem ihnen bisher verstatteten Privilegio nach der Victualien-Taxe bezahlet werden soll.

§. 7.

Das Porto für feine Canten, Tressen, Gold- und Silber-Etoffe, Edelgesteine und andere Sachen von grossem Werth, soll nach der Bestimmung des Werths, so wie vom Golde bezahlet werden. Sollte sich aber hiernächst finden, daß bey der Angabe etwas verschwiegen worden, so soll dafür 10 pro Cent von demjenigen, was es über die Angabe enthalten, zur Post-Straf-Cassa erleget werden. Gleichergestalt soll es auch mit den falschen Angaben beym Gelde, es sey Gold oder Silber, gehalten werden.

§. 8.

Die Etoffe und Zeuge von Werth, sollen in wohlverwahrten Verschlägen mit Wachstuch oder guter Packleinwand überzogen, die gröbern Kaufmanns-Waaren aber sollen mit guter Emballage gepacket und mit Stricken umschnüret werden, widrigenfalls, und wenn dieses nicht beobachtet worden, Unsere Post-Bediente für den sich etwan ereignenden Schaden zu haften nicht schuldig sind.

§. 9.

Alle diejenigen, welche Wildprett, Geflügeltes oder andere der Fäulniß unterworfene Sachen mit den Posten versenden, sollen solche mit einer leserlichen und deutlichen Adresse begleiten, widrigenfalls sie in den Post-Aemtern nicht angenommen werden sollen. Sollte es sich aber zutragen, daß die Adressen unterweges verdorben und unleserlich geworden, so sollen die Besteller und Pack-Boten zwar alle Mühe anwenden, solche an den vermuthlich rechten Eigenthümer zu bestellen, wenn sie aber dieselben in Zeit von acht Tagen nicht anbringen können, so soll den Pack-Cammer- oder Post-Schreibern erlaubt seyn, solche wegzuwerfen, ohne daß sie ferner dafür verantwortlich seyn dürfen.

§. 10.

Das Porto der Acten, Contracte und Documente soll nach der bisherigen Acten-Taxe fernerhin bezahlet werden.

§. 11.

Wir verordnen ferner, daß nachdem Wir die Bezahlung des Postillion-Geldes über Uns genommen haben, jeder auf Unsern ordinairen Posten Reisender sechs Groschen für die Meile, sowohl im Sommer als Winter, bezahlen und dabey nicht mehr als 30 Pfund an Bagage frey haben soll. Jedoch wollen Wir, daß den Kaufleuten und ihren Bedienten, welche zur Zeit der Messen mit den ordinairen Posten reisen, bis 50 Pfund frey gelassen

lassen werden soll, was aber darüber ist, soll nach der von dem Passagier zu erfordrenden Angabe der Sachen, entweder als Kaufmanns-Gut oder Victualien, nach der im 5ten §. dieser Verordnung festgesetzten Taxe bezahlet werden.

§. 12.

Alle Packete von 40 Pfund und darunter, Schieß-Pulver ausgenommen, als welches auf den Posten gar nicht angenommen werden soll, sollen den Post-Aemtern, um solche mit den fahrenden Posten fortzuschaffen, eingeliefert werden, bey Strafe von 50 Reichsthalern. Den Fuhrleuten, Schiffern und andern Lohn-Führern, wird hierdurch bey gleicher Strafe untersagt, dergleichen Packete unter 40 Pfund schwer mit sich zu führen. Sollten sie zum 2ten mahle bey Uebertretung dieser Verordnung betroffen werden, so sollen sie 100 Reichsthaler Strafe erlegen, das dritte mahl aber noch darüber mit Leibes-Strafe gestrafet werden. Damit nun dergleichen Contraventiones und Unterschleife desto gewisser verhütet werden, so sollen in Unsern Städten, wo Pack- und Accise-Höfe, und woselbst die Fuhrleute und Schiffer ihre Wagens und Schiffe ab- und auszuladen verbunden sind, Post-Visiteurs bestellet werden, welche darauf acht haben sollen, daß kein Packet unter 40 Pfund sich darunter befinde; und damit sie ihre Schuldigkeit desto genauer beobachten, sollen sie im Fall der Entdeckung einer Contravention ein Viertheil von der Strafe, welche die Fuhrleute oder Schiffer zu erlegen schuldig erkläret werden, als eine Belohnung ihrer Wachsamkeit geniessen, bey welcher ihrer Verrichtung ihnen abseiten der Accise-Bedienten nicht die mindeste Hinderniß im Wege geleget werden soll. Es soll auch keinem Fuhrmann erlaubt seyn, so wenig als einem Postillion, versiegelte Briefe mit sich zu führen, bey Strafe von 10 Rthlr. für jedes Stück.

§. 13.

Es sollen künftighin die mit der Journaliere zwischen Potsdam und Berlin reisende 16 Groschen für einen Platz in der Journaliere, und 10 Groschen für den Platz bey dem Postilion bezahlen, wobey ihnen 20 Pfund Bagage frey passiret, und sämtliche Einnahme davon zu Unserer Casse berechnet werden soll: dahingegen Wir das festgesetzte Postillion-Geld à 2 Groschen für die Meile dem Postillion monatlich aus Unserer Post-Casse gegen seine Quittung bezahlen lassen wollen. Die mit der Journaliere zu versendende Packete werden der Vorschrift des 5ten §. dieser Verordnung bezahlet.

§. 14.

Wir verordnen hierdurch, daß alle einfache Briefe, welche vom Orte des Abganges nach einem Orte von 4 Meilen und drunter bestimmt sind, künftighin statt des bisherigen Satzes durchgängig einen Groschen Porto, und die doppelten und stärkeren nach Maßgebung der Acten-Taxe bezahlen sollen.

§. 15.

Es sollen in Unserer Residenz-Stadt Berlin und in andern grossen und Haupt-Städten Unserer Provinzen eine hinlängliche Anzahl Briefträger bestellet und zureichend besoldet werden, dahingegen verbieten Wir denselben bey Strafe des Verlusts der Besoldung von einem Quartal, daß sie sich keines jungen Burschen zu ihrer Hülfe bedienen, noch ausser der Taxe der Briefe unter dem Nahmen von Besteller-Lohn etwas von den Empfängern fordern, sondern sich blos mit demjenigen begnügen sollen, was die Empfänger ihnen aus gutem Willen und Freygebigkeit geben möchten.

§. 16.

Diejenigen, welche kleinere Summen Geldes in versiegelten Briefen verschicken wollen, sind schuldig, solche bestimmt und genau auf dem Briefe zu bemerken, da sie denn nach der im 6ten §. dieser Verordnung festgesetzten Taxe geschätzt werden sollen.

§. 17.

Diejenigen, welche der mehreren Geschwindigkeit halber Gold, Geld oder andere kleine Packete mit der reitenden Post versenden wollen, müssen für jedwedes Loth die Taxe eines einfachen Briefes bezahlen.

§. 18.

Nachdem wir auch benachrichtiget worden, daß sich bey der Freyheit vom Brief-Porto bey Unsern Cammern und Collegiis grosse Mißbräuche eingeschlichen haben; so haben Wir für nöthig erachtet, diesem, Unserm Post-Interesse so nachtheiligen, Uebel zu steuern, und verordnen dagegen, daß in Zukunft alle Porto-Freyheit der Briefe, Gelder und Packete, aufhören, auch ferner niemand die Porto-Freyheit von Victualien und andern Sachen geniessen soll: wie denn auch die Hof-Stäte der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen vom Königlichen Hause, welche die Porto Freyheit bisher gehabt, selbige nicht weiter,

weiter, da Wir sie dieserhalb durch Aussetzung gewisser Geld-Summen entschädigen werden, geniessen können. Im übrigen behalten Wir Uns vor, der Vergütigung des Post-Porto halber von denjenigen Sachen, zu deren Bezahlung sich bey Unsern Collegiis noch kein Fond ausgemittelt findet, mit Unserm General-Directorio, Cammern und andern Collegiis, die nöthige Arrangements zu treffen.

§. 17.

Ueber dies erklären Wir hiermit, daß die Packete, Gelder und Kaufmanns-Waaren, von welcher Art sie seyn die aus fremden Ländern kommen, und durch Unsere Provinzen in fremde Länder gehen, diesem neuen Tarif nicht unterworfen sind, sondern von denselben nicht ein mehreres Porto als nach der bisherigen Taxe gefordert werden soll.

Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille. Gegeben, Berlin den 11ten April 1766.

Friderich.

(L. S.)

No. 36. Vorläufiges Declarations-Patent wegen einer für sämtliche Königliche Preußische Provinzien, wo bishero die Accise eingeführt gewesen, vom 1ten Junii 1766 an, allergnädigst gut gefundenen neuen Einrichtung der Accise- und Zoll-Sachen. De dato Berlin, den 14ten April 1766.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; Daß nachdem Wir seit Endigung des letztern Krieges ohnabläßig bedacht gewesen, Unsern Unterthanen und Landen, welche dadurch gelitten, auf alle mögliche Art wiederum aufzuhelfen, so wie Wir dann Unser beständiges Augenmerk seyn lassen, sowohl durch Wiederaufbauung der verheerten Dörfer und Gegenden die Zahl der Einwohner zu ersetzen, als auch den Handwerken und Fabriken durch alle mögliche Wohlthaten und Encouragements wiederum aufzuhelfen, und solche in den vorigen Flor und Betrieb der Nahrung zu bringen; so haben Wir, um Unser Unterthanen Bestes zu befördern und selbigen in allen den Stücken, wo es auf eine oder die andere Art geschehen kann, eine Erleichterung der Lasten und Abgaben auch dadurch zu verschaffen, daß solche auf einen billigen und proportionirten Fuß gesetzet, und durchgehends mit gleichen Schultern und nach Vermögen der Contribuenten getragen werden mögen, Uns von den Abgaben und Accisen in den Städten Unserer sämtlichen Provinzen und Lande einen genauen Bericht erstatten lassen und selbigen mit grösserer Aufmerksamkeit Stückweise untersucht, da Wir dann befunden, daß in deren Hebung bis auf den heutigen Tag eine sehr grosse Ungleichheit obgewaltet, in der Maasse, daß die zur Erhaltung des Staats nöthige Abgaben einen Theil Unserer Unterthanen weit mehr beschweret als den andern; daß besonders die Abgaben von Getreyde als dem allerohnentbehrlichsten Stück zum Unterhalt des Lebens nicht nur vorzüglich mit Auflagen beschweret, sondern auch dem Absatz und der Handlung damit durch die Vervielfältigung der Abgaben an theils Orten, besondere Hindernisse in den Weg gelegt werden; daß bey der Versteuerung des Schlacht-Viehes, die Ausländer darunter über die Einwohner einen grossen Vorzug gehabt, da die Accise Stückweise entrichtet worden, und das zweyfach so schwere ausländische Schlacht-Vieh nicht ein mehreres entrichtet, als das weit kleinere und geringere, so im Lande gezogen werden können; daß bey dem Articul von Getränken, das Publicum allerhand Arten von Betrug ausgesetzt gewesen, indem die Weine auf eine der Gesundheit so schädliche Art ohne Nachfrage und Hinderung beständig verfälscht werden können; gleichermassen auch das Bier, um den Abgaben auf das Getreyde zu entgehen, dergestalt geschwächet und mit Wasser vermischet worden, daß dieses als eine Haupt-Ursach der durchgehends abgenommenen Brau-Nahrung in allen Provinzien angesehen werden kann; daß bey dem Brandwein eine gleichmäßige Vermischung, besonders des Korn-Brandweins mit den auswärtigen hoch impostirten Brandweinen, zum grössesten Nachtheil der Consumenten, getrieben worden, als welche dafür eben so wie für wirkliche Franz- und Rheinische Brandweine, die höheren Sätze bezahlen müssen; und daß endlich diejenige, so den Schank exerciret, ausser einer geringen Handlungs-Accise, welcher sie auf

viele Wege entgehen könnten, nicht mehr zu entrichten gehabt, als die übrige Einwohner und Consumenten, von denen sie durch den Debit ihre Nahrung gezogen, und welche sie unter dem Vorgeben der auf die Getränke gelegten Accise, mit ausserordentlich erhöheten Preisen zu übersetzen, Anlaß genommen, und dadurch verursachet haben, daß die in der That gemäßigte Abgaben, dem Publico zu einer wahren Last werden müssen. Wir haben demnach bey reiflicher Erwegung aller dieser Umstände, und in der wahren Absicht, diesen schädlichen Mißbräuchen abzuhelfen, eine Gleichheit der Abgaben, nach der Maasse des Vermögens Unserer Unterthanen einzuführen, den Dürftigen der Billigkeit nach, die Last zu erleichtern, den Handel und Absatz des Getreydes von aller Beschwerlichkeit zu befreyen, und dadurch den Ackerbau aufzumuntern, die Verfälschung des Weins, Bieres und Brandteweines zu behindern, und endlich besonders der Gewinnsucht der Wein- Bier- und Brandweinschenker Einhalt zu thun, damit sie sich nicht des Vorwandes der Accise bedienen, und den Consumenten übermäßige Preise auflegen, zur gründlichen Erfüllung dieser heilsamen Absichten für nöthig erachtet, vorläufig eine Commißion niederzusetzen, welche den Grund und die Ursachen einer jeden Abgabe bey den Accisen zu untersuchen, und Uns über alles und jedes stückweise einen hinlänglichen Bericht zu erstatten haben solle, damit wir völlig im Stande seyn mögen, künftig dergestallt alle und jede Accise-Sätze zu bestimmen, daß nach Unserer landesväterlichen Absicht die allerohnumgänglichste Lebensmittel von Auflagen befreyet, und solche nur auf dergleichen Stücke zum Theil geleget werden mögen, die von der Willkühr der Consumenten abhangen, in der Maasse, daß Wir nach Unserm Wunsch nur dieses einzige erhalten, zu gleicher Zeit die Last Unserer Unterthanen zu erleichtern, und dabey die nothwendigen Einkünfte des Staats auf einen festen und beständigen Fuß zu versichern, sonder daß dadurch im geringsten eine übermäßige Vermehrung derselben gesucht werde.

Alldieweil aber zu einer dergleichen Untersuchung, in den so verschiedenen Provinzen, eine geräumliche Zeit erfordert wird, damit bey einem so wichtigen Geschäfte nichts übereilet werden möge; unterdessen jedennoch nöthig ist, in den Hauptheilen eine Aenderung, Provisorie und bis auf weitere Verordnung festzusetzen, damit von Stunde an Unsere hierunter hegende gute Absicht den sämtlichen Einwohnern und Landen zustatten kommen möge: So haben Wir kraft dieses unter Unser allerhöchsteigenhändigen Unterschrift vollzogenen und emanirten Patents, nachfolgendes als ein vorläufiges Reglement und bis zu weiterer Verordnung ohnverbrüchlich festsetzen und befehlen wollen, wie folget:

I.

Wegen der Accise und Auflagen vom Getreyde.

§. 1.

Alle Auflagen auf das Getreyde und einländisches Mehl, ingleichen das Malz- und Brandtewein-Schrodt, sollen vom 1ten Jun. 1766. gänzlich aufhören, und verbieten Wir fernerhin solche zu erheben. Hingegen bleibt Unsern Unterthanen verstattet, solche in den Städten frey einzuführen, und damit eine willkührliche Handlung zu treiben, ohne weder Handlungs-Accise noch sonst einige Abgaben zu entrichten, wobey sich aber von selbst verstehet, daß davon die bisher übliche Zölle, auch bey dem Vermahlen und Abschrooten des Getreydes, das Mahlgeld und die Mahlmetze wie gewöhnlich zu entrichten seyn, auch bey Einbringung auswärts gemahlenen Mehls die Mühlen-Gefälle des Orts der Verfassung gemäß nachbezahlet werden müssen.

§. 2.

Um aber zu verhüten, damit nicht bey dem freyen Eingang des Getreydes in den Säcken andere Waaren eingebracht und Defraudationes begangen werden; so befehlen Wir, daß jedesmahl diejenige, so Getreyde in die Städte bringen, beym Eingange anzeigen müssen, wie viel und was sie für Getreyde geladen haben, worauf ihnen ein ohnentgeldlicher Eingangs-Zettul ertheilet wird, um damit ihr Getreyde oder Mehl nach demjenigen Orte in einer jeden Stadt zu führen, welcher bestimmet werden wird, um die Visitation davon auf die geschwindeste und leichteste Art zu verrichten; und damit in den grossen Städten die zu Märkte kommende nicht aufgehalten werden; so verordnen Wir, daß 4. oder mehrere Hauptthore an jedem Ort nach Proportion seiner Grösse benannt gemacht werden sollen, durch welche alles Getreyde eingebracht werden muß. An jedem dieser Thore soll ein Haus oder bedeckter Schoppen dazu eingerichtet werden, daß durch eine Anzahl hierauf ausdrück-

ausdrücklich zu bestimmender und anzunehmender Leute, die Säcke mit Getreyde auf das schleunigste aus einen in den andern umgegossen, das Mehl aber wie bishero, visitiret und gewogen werden soll, und zwar in Gegenwart eines dazu bestellten Aufsehers oder des Thorschreibers.

Was aber das Getreyde betrift, so zu Wasser und durch Schiffe hereingebracht wird, so sollen leztere gleich bey dem Eingang in einen sichern und zu verschliessenden Ort oder Hafen gebracht, und daselbst nur einzig und allein der Verkauf und die Ausladung des Getreydes vorgenommen werden. Wir verbiethen, das geringste aus den Schiffen auszuladen, bevor die Visitation geschehen, und sonder der Ertheilung eines ohnentgeldlichen Scheins, worauf sowohl die Visitation, als das Quantum des Getreydes bezeichnet seyn soll; und werden zu dem Ende eigene Leute bestellet werden, um bey der Ausladung gegenwärtig zu seyn, und diese Scheine zu ertheilen. Damit aber die Kosten zum Unterhalt der hierzu nöthigen Leute bestritten werden können; so soll von einem jeden Scheffel Getreyde blos 4 Pfennige, und vom Centner eingebrachten Mehls 6 Pfennige entrichtet werden. Sollte sich jedoch jemand gelüsten lassen, heimlich ohne Visitation und Bescheinigung, Getreyde einzuführen, so wird solches mit 50 Rthlr. auf jeden Scheffel, nicht minder mit Confiscation des eingebrachten, bestrafet.

§. 3.

Damit Unsere heilsame Absichten wegen dieser Befreyung vom Getreyde erfüllet, und darüber nachdrücklich gehalten werden möge; so verordnen und befehlen Wir allen Unsern Magistraten und Policey-Bedienten, hierauf mit acht zu geben, und dadurch die Zufuhre zu befördern, demnächst aber fernerhin die monatliche Brod-Taxen sorgfältig anzufertigen und bekannt zu machen, auch mit allen Eifer und Nachdruck darüber zu halten.

II.

Wegen der Accise vom Schlacht-Vieh.

§. 1.

Beym Eingange sämtlichen Schlacht-Viehes müssen vor der Hand diejenige Abgaben entrichtet werden, welche bishero vermöge der Tarifs bestimmet sind, jedoch aber dieses nur so lange, bis Wir nach einer gründlichen Untersuchung im Stande seyn werden, dergleichen Einrichtungen zu machen, wodurch auch bey diesen Articuln eine bessre Gleichheit eingeführet, und Unsern Unterthanen eine wesentliche Erleichterung verschaffet werden könne.

Um aber den Ausfall, welcher durch die gänzliche Befreyung des Getreydes entstehen wird, in etwas zu decken, so soll vorerst von einem jeden Pfund Fleisch sonder Unterschied 1 Pfennig entrichtet werden, jedoch wird hiervon das Schweine-Fleisch, als die gewöhnlichste Nahrung der Armen, gänzlich ausgenommen, und bleibt es dieserhalb einzig bey den vorigen Sätzen.

Im übrigen wird den Schlächtern und allen denen so mit Fleisch handeln, auf das nachdrücklichste verboten, dieserhalb ein mehreres als 1 Pfennig vom Pfunde einzufordern, und zwar bey Strafe von 10 Rthlr. auf jedes Pfund; wobey Wir den Magistraten und Policey-Bedienten besonders anbefehlen, hierüber die genaueste Aufsicht zu halten, auch darnach die Taxen einzurichten.

§. 2.

Diese provisorische neue Abgabe soll nicht anders erleget werden, als bis das geschlachtete Vieh gehörig gewogen werden kann; damit aber deshalb kein Unterschleif geschehe, so wird in den Städten, wo keine Schlachthäuser vorhanden sind, hierdurch befohlen niemals ein Stück Vieh zu schlachten, bevor dieses dem dazu bestellten Visitator oder Aufseher angezeiget, und darauf das Fleisch excl. des Kopfes und übrigen sämtlichen Abfalles, gewogen worden; an den Orten aber wo wirklich Schlachthäuser vorhanden sind, ist ein jeder schuldig in solchen schlachten zu lassen, und zwar bey Erlegung von 10 Rthlr. Strafe, wann in einen oder andern Fall contravehiret wird. Wir befehlen zugleich, den Magistraten in grossen Städten, oder aber den Schlächter-Gewerken, wenn selbe vorhanden, zum Dienste des Publici an bequemen Orten mehrere Schlachthäuser anzulegen, wobey ihnen erlaubet wird, 2 gr. von einem Ochsen oder Kuh, und 6 Pfennige von einem Hammel oder Kalbe dieserhalb zu erheben; hingegen aber müssen sie für den Unterhalt der Schlachthäuser und aller dabey nöthigen Geräthschaften, auch insbesondere für deren Reinlichkeit sorgen.

§. 3.

Diejenige so einiges Vieh schlachten lassen, sollen gehalten seyn, nach geschehener Anzeige, einen Bescheinigungszettul zu erfordern, worauf sowol das Gewicht bezeichnet, als die Zahlung

des Pfennings vom Pfunde attestiret werden, und soll Unsern Visitatoren frey stehen, deshalb bey den Schlächtern und andern, welche mit Fleisch handeln, Nachfrage zu halten und sich diese Art Zettul vorzeigen zu lassen. Sollten sie aber gegründeten Verdacht haben, daß in einem oder andern Ort heimlich geschlachtet worden, so sollen sie zwar deshalb Visitation anstellen können, jedennoch nur in Beysein einiger dazu genommenen Zeugen oder eines Policey-Bedienten.

III.

Wegen der Accise vom Weine.

§. 1.

Die Accise vom Wein soll fernerhin auf dem Fuß der bisherigen Tarifs an jedem Ort erhoben werden, bis daß Wir im Stande sind, auch hierunter zur Egalisation und Erleichterung Unserer Unterthanen eine anderweite Verfügung zu treffen. Inzwischen wird jedennoch zu fernerer Erstattung desjenigen, so von dem Getreyde herunter gesetzet worden, auf einen jeden Eymer von ordinairen Wein sowol rothen als weissen 5 Groschen über dasjenige, so bisherp in Accise entrichtet, imgleichen 20 Groschen auf jeden Eymer von Ungarischen, Rhein- Champagn. Bourgogn. und andern sogenannten feinen und Liqueur-Weinen gelegt. Zugleich aber und damit die häufige Defraudationes verhindert werden können, welche bey dem Rhein-Weine begangen werden; da selbiger häufig unter der Benennung von Franken- Mosel- und Neckar-Wein eingeführet wird: so beiegen Wir sämtlich dergleichen Arten Weine durchgehends mit eben derselbigen Auflage, welche sowol von Alters als anjetzo auf den Rhein-Wein geleget ist, und nehmen Wir von gegenwärtiger neuen Erhöhung bloß nur die Land-Weine aus Unsern Provintzien aus, als welche ein mehreres nicht, wie nach den vorigen Sätzen, entrichten sollen.

§. 2.

Wir erlauben allen Unsern Unterthanen, den Weinhandel in Unsern Städten frey und ohngehindert, sowol im Grossen als en detail zu treiben, wann sie die gehörige Abgabe bey der Accise entrichten. Um aber künftig die häufige Verfälschung des Weines zu hindern, und das Publicum davor nach Möglichkeit sicher zu setzen; so befehlen Wir denen sämtlich mit Wein handelnden, ohnweigerlich sich der beständigen Visitation Unserer Aufseher zu unterwerfen, und selbigen jedesmal richtig und getreulich anzuzeigen, sowol wann sie neue Weine einlegen, damit solche auf den deshalb zu haltenden Registern eingetragen werden können, als auch wann sie Weine in grossen verkauffen, damit ihnen solcher abgeschrieben werden könne, indem Unsere Absicht und Willens-Meynung hierbey ist, daß durch eine genaue Nachfolge und Aufrechnung des debitirten Quanti behindert werden könne, daß keine Vermischung, und der Gesundheit der Consumenten so schädliche Verfälschung des Weines vorgenommen werde.

Wann Wir aber den Weinhandel hierdurch allen und jeden erlaubet, so wollen Wir dennoch, daß an den Orten, woselbst den Städten und Magistraten, der excl. Weinhandel und die Verpachtung der Weinkeller bishero zugestanden, es vor der Hand, und bis zur weitern Verordnung dabey belassen werde. Inzwischen sind dergleichen Keller-Pächter, sowol wie alle übrige Weinhändler der beständigen Aufsicht und Nachfrage Unserer Visitatoren unterworffen.

§. 3.

Es werden auch von nun an die bis dato auf den Weinschank gelegene Handlungs-Accise und andere Abgaben ausser der ordinairen Accise gänzlich aufgehoben; dagegen aber verordnen und wollen Wir, daß künftig die Weinschenker besonders zu Bestreitung der Kosten für die genauere Visitation eine Abgabe von 5 pro Cent von ihren sämtlichen Debit erlegen sollen, und wird es damit folgendergestalt gehalten, daß wann ein Weinhändler künftig ein Faß einleget, er sodann dem Aufseher oder Visitator den Preyß des darinn befindlichen Weines anzeiget, und nach dieser seiner eigenen Angabe überlassenen Bestimmung, die Abgabe der 5 pro Cent entrichtet. Dahingegen aber soll er sich niemals unterstehen bey Strafe von 50 Rthlr. und der Confiscation den Wein höher zu verkaufen, als er solchen angegeben, und soll in solchen Fällen der Beweiß durch Zeugen, worunter der Käufer selbst seyn kann, angenommen, und sogleich fiscalisch gegen einen solchen Uebersetzer des Publici verfahren, auch die Strafe ohne weitere Umstände von ihm beygetrieben werden.

§. 4.

Solten an einigen Orten die Magistráte, Städte oder Landschaften auch andere befugt seyn, von dem Weinschank Abgaben zu erfordern,

dern, so wird ihnen verstattet, solche nach wie vor einzuheben, bis darüber anderweite Verordnung erfolget.

IV.

Wegen der Abgaben und Accise vom Bier-Brauen.

§. 1.

Nachdem die Abgaben vom Getreyde, welche bishero zur Verfertigung des Bieres und Malzes gedienet, aufgehoben worden; so soll an deren Stelle in den sämtlichen Städten, ein sicheres von einer jeden Tonne erleget werden, und wird Provisorie diese Abgabe pro Tonne auf 18 Gr. festgesetzet, als weshalb Wir den Magistraten und Policey-Bedienten, so die monatliche Anfertigung der Bier-Taxen zu verrichten haben, auf das nachdrücklichste anbefehlen, hiernach sich zu achten, und dahinzu sehen, daß unter dem Vorwand dieser Abgabe nicht eine unerlaubte Erhöhung des Bier-Preises gestattet werde, indem nach Abzug was dagegen auf das Malz erlassen worden, dieses eine Erhöhung von weniger als 1 Pfennig auf die Maas in Berlin austrägt.

§. 2.

Um die Stärke und Güte des Bieres nach einem gewissen Principio abzumessen; So setzen Wir hierdurch feste, daß allemal auf 1 Scheffel Weitzen und 1½ Scheffel Gersten oder anders Malz, das Abbrauen einer Tonne von 100 Quart Berlinisch inclusive der 4 Maaß für die Häfen gerechnet werden, und darnach die Erlegung der 18 Gr. für die Tonne eingeführet werden soll. Damit aber inzwischen daraus keine Unordnung erwachse, weilen sich nach den Gewohnheiten einer jeden Stadt und Ort eine grosse Verschiedenheit in den Zuthaten und Quanticæten des Getreydes welches zu dem Biere gebraucht wird, befindet, so wollen Wir vorläufig es dabey bewenden lassen, daß fernerhin die differente Arten von Biere, dergestalt allenthalben angefertigt werden, wie es nach den Brauordnungen eines jeden Orts bis dato üblich gewesen, und werden Wir Uns demnächst solche Stückweise vorlegen lassen, um darin eine dergleichen Verfügung zu treffen und festzusetzen welche zum Besten Unserer Unterthanen am mehresten beytragen, und der so sehr verfallenen Braunahrung allenthalben wiederum aufhelfen könne. Vorläufig aber ist darauf genau zu achten, daß die Abgabe der 18 Gr. pro Tonne durchgehends nach der angeführten Proportion ausgerechnet und von Unsern Accise-Bedienten eingehoben werde, wobey den Brauern aufs schärfste untersagt wird, ein mehreres als die vorgeschriebene Tonnenzahl nach Maasgabe der vorgeschriebenen resp. Brauordnungen und Gewohnheiten zu brauen, widrigenfalls sie nicht nur mit der Confiscation sondern auch dem Verlust ihrer Braugerechtigkeit, ohnausbleiblich bestrafet werden sollen.

§. 3.

Da Wir besonders auch, gleich bey dieser vorläufigen Einrichtung, dem Soldatenstande sowol als dem ärmern Theil der Einwohner alle nur thunliche Erleichterung verschaffet wissen wollen; so wird hierdurch verordnet daß künftig das Brauen des sogenannten Nachbieres auf einen festen und ordentlichen Fuß gesetzet werden soll, dergestalt, daß von 5 Scheffel Weitzen-Malz und 7½ Scheffel Gersten Malz, so zu einem Gebräude gebrauchet werden, jedesmal eine Tonne Nachbier gebrauet werden darf, welche nicht das geringste an einigerley Abgaben zu entrichten hat, wobey den Brauern befohlen wird, solches vorzüglich nur allein den Soldaten und geringen Einwohnern zu verkaufen.

Sollte sich ein Brauer betreffen lassen, daß er dieses Nachbier mit dem ordentlichen Bier vermische, oder auch an sich selbst verfälscht habe, so wird er das erstemal mit der Confiscation und 50 Rthlr. Straffe, zum zweytenmal aber mit dem Verlust seiner Braugerechtigkeit, ohnausbleiblich bestrafet.

§. 4.

Da Wir fernerhin gerne sehen, daß der Absatz des Bieres Unsern Brauberechtigten in den Städten conserviret bleibe, und selbige desto eher im Stande seyn mögen, das Publicum mit guten und tüchtigen Getränke zu versehen; so lassen Wir es vor der Hand bey denjenigen Auflagen bewenden, welche anjetzo auf die Einführung der fremde Biere, sowol von auswärtigen Orten, als von einländischen Städten und dem platten Lande geleget sind, wiewol Wir Uns vorbehalten, dergleichen Mittel, jedoch ohne Nachtheil jemandes Gerechtsame, zu treffen, damit fürs künftige allen und jeden Unserer Unterthanen die Freyheit gegeben werden könne, sich nach Belieben an demjenigen Ort mit guten Getränke zu versehen, wo sie solches am besten und convenablesten finden, als welches das einzige Mittel ist um die Brauer dahin zu bringen, daß sie künftig

zur

zur Beförderung ihres eigenen Debits sich angelegen seyn lassen, wie vor Alters gutes und ohnsträfliches Bier zu brauen.

§. 5.

Um sowol die Richtigkeit dieser Accise-Hebung, als auch des Brauens und des Verkaufs vom Biere zu versichern; so wird allen und jeden Brauern hierdurch anbefohlen, jedesmal ehe sie brauen, bey dem Accise-Amte Anzeige zu thun, was für eine Art Bier und wie viel Malz sie brauen wollen, demnächst aber den bestellten Aufseher zu ruffen, um bey dem Einfüllen gegenwärtig zu seyn, die Tonnen zu zählen, aufzuzeichnen, und darüber ein Register zu führen;

Demnächst aber eben besagtem Aufseher allemal auf Erfordern den Verkauf nachzuweisen, und die vorhandene Tonnen, sowol vom gewöhnlichen als Nachbiere vorzuzeigen, und zwar alles bey Strafe der Confiscation des Bieres, und Erlegung 50 Rthlr. für jede unrichtig befundene und ohne Anzeige gebrauete Tonne.

V.

Wegen der Accise vom Brandtewein.

§. 1.

Die Auflage auf die fremde Brandteweine, welche bishero zufolge der letztern Verordnung von jeden Quart 14 Gr. betragen hat, soll künftig hierdurch bis auf 10 Gr. vom Quart herunter gesetzt werden, und soll hiernach in allen Städten so der Accise unterworffen sind die Einhebung geschehen, und da ehedem die nunmehro aufgehobene Auflage auf dasjenige Getreyde welches zum Brandtwein-Schroot verwendet wurde, sich dahin belief, daß ein Maaß einländischer Korn-Brandtwein an theils Orten beynahe mit 1 Gr. 6 Pf. impostiret war, so wird künftig die Abgabe in den accisebaren Städten hierdurch dahin festgesetzt, daß von jeden Quart oder Maaß Korn-Brandwein ein Groschen entrichtet werden soll, und da Wir wegen desjenigen, so bishero auf dem platten Lande vom Brandweinbrennen entrichtet worden, nicht das geringste vor der Hand abändern wollen; so hat es dieserhalb durchgehends, bey der bisherigen Observanz sein Bewenden.

§. 2.

Um die Verfälschung des Brandtweins zu verhindern, und damit nicht die Korn-Brandteweine mit den hoch impostirten Franz- und Rhein-Brandweinen vermenget und dadurch der Käufer betrogen werde; so setzen und ordnen Wir, daß fürs künftige niemand, so mit fremden Brandwein handelt, zugleich Korn-Brandwein verkaufen soll, noch daß diejenige, so Korn-Brandweine und daraus distillirte Liqueurs verkaufen, zugleich Franz- und Rheinische Brandweine feil haben.

So wie denn auch eine jede erweißliche Vermischung des Brandweins mit der Confiscation und 50 Rthlr. Strafe beleget wird.

§. 3.

Es sollen alle Brandweinsverkäufer, welche entweder im Grossen mit Brandweine handeln oder solche ausschenken, gehalten seyn, die Anzeigen über ihren Debit, in gleicher Maasse wie bey dem Wein und Bier verordnet, zu thun, auch den beständigen Nachforschungen und Folge Unserer Visitatoren und Aufseher sich zu unterwerffen, anbey sowol ihren Einkauf als Debit getreulich anzuzeigen, damit darüber Register gehalten werden können; gleich wie Wir denn statt der auf den Weinhandel gesetzten 5 pro Cent den Brandwein sonder Unterschied mit einer Abgabe von 10 Gr. von jedem Eimer, welcher debitiret seyn wird, hiermit belegen, wogegen alle übrige Handlungs-Accise aufhöret.

§. 4.

Allen Unsern Unterthanen und Einwohnern in den Städten, wird hierdurch erlaubet, die Brandweinbrennerey zu exerciren, wobey sich von selbst verstehet, daß alle und jede der hierunter festgesetzten Ordnung nachkommen, und jedesmal sowol das Quantum des Getreydes, welches sie zum Brandweinbrennen verbrauchen, als auch den Tag und die Stunde anzeigen, wann sie Feuer anmachen und einmeschen, damit hierbey alle nöthige Visitation und Untersuchung angestellet werden könne; wogegen alle heimliche Fabricirung des Brandweins sowol mit der Confiscation desselben, als sämtlicher Brandweingeräthschaften und Kessel, und überdem mit 50 Rthlr. Strafe beleget werden soll.

VI.

Wegen allgemeiner Verordnung die Accise-Sätze betreffend.

§. 1.

Da Wir allergnädigst gut gefunden, zu Entwerfung eines General-Accise-Reglements

ments und Egalisirung der Tarifs eine Commission zu ernennen, welche ohngesäumt daran arbeiten soll, solche in allen Provinzien dergestallt einzurichten, damit die Last der Contribuenten erleichtert, und das Commercium in den wesentlichen Theilen facilitiret werden möge; so soll bis dahin weiter keine Veränderung statt finden, als diejenige so in gegenwärtigem Edict ausdrücklich benennet worden, und bleibet es in allen übrigen bey dem so durch die Tarifs und sonstige Speciale Verordnungen festgesetzet ist; gleichwie denn auch Unsere allerhöchste Willensmeynung für beständig dahin gehet, daß niemandem von den Eximirten das geringste an seinen hergebrachten Accise-Freyheiten und Exemtionen abgehen solle, und es auch dieserhalb lediglich bey dem vorigen verbleibet.

§. 2.

Solchem zufolge hat es fernerhin und bis auf nähere Verordnung bey dem Verbot wegen der für Contrebande declarirten Waaren, imgleichen wegen der höhern Impostirung von einer oder der andern, sein lediglich Bewenden; damit aber künftig der verbotenen Einführung desto besser vorgebeuget werden möge; so befehlen Wir, und werden annoch nähere Special-Verfügung treffen, daß bey dem Eingange in Unsere Provinzien und Lande, und den hauptsächlichsten Grenz-Zöllen, Comtoirs errichtet werden, wo sogleich die sämtliche eingebrachte Waaren und Kaufmannsgüter angegeben und dabey bemerkt werden muß, ob die Waaren zur innerlichen Consumation, und zwar für welchen Ort im Lande, oder aber bloß zu Transito bestimmet sind: auf einen oder andern Fall wird dem Fuhrmann oder Schiffer ein Paßier-Schein mit gegeben, worauf sowol die angegebene Qualität der Waaren als die Zahl der Kästen, Tonnen oder Packen ausgedrucket ist, und alle diejenige, welche sich diesemnächst unterstehen, einige Waaren sonder dergleichen Angabe-Scheine ein und ins Land zu bringen, nachdem sie einigen Haupt-Zoll oder Ort, wo ein dergleichen Bureau errichtet ist, vorbeygegangen, sollen mit Confiscation der Waaren, auch Wagen, Pferde und Schiffe, jedesmal bestraft werden.

§. 3.

Die Kisten und Packen von Kaufmannsgütern und andern so Unserer Accise unterworffen sind, werden sogleich plombiret, und demnächst muß der Fuhrmann oder Schiffer an den Zöllen und Orten, wo Accise-Aemter oder Zoll-Comtoirs sind, seinen Paßier-Schein und die Richtigkeit der angehängten bleyernen Siegel vorzeigen und selbige bey Strafe der Confiscation nicht abreissen noch verletzen.

Von den Waaren, so nur durch das Land passiren, wird bey dem letztern Gränz-Zoll in Gegenwart eines dazu bestellten Aufsehers das Bley wiederum abgenommen, hingegen bey dem Eingang in den Städten solches von den Accise-Bedienten recognosciret.

§. 4.

Alle Schiffer und Fuhrleute, sollen die Duplicate der Abfertigung, so sie in der ersten Zollstädte über ihre zum Theil plombirte Fracht erhalten, unterschreiben, und sollen gehalten seyn, binnen 1 Monat oder sonst bestimmter Zeit, entweder an dem Ort der geschehenen Plombirung bey ihrer Zurückkunft, oder wenn sie weiter durch die Provinz gehen, in dem letzten Zollamte, Certificate von Accise-Aemtern aufzuweisen, daß diejenigen Stücke, so sie in der Provinz abgeladen haben, in accisebaren Städten abgesetzet und richtig plombiret befunden worden, oder wann es Waaren gewesen, so Eximirten und Accisefreyen auf dem Lande gehören, daß sodann die Plombirung an dem letztern Ort, wo sie ein Accise-Amt oder Zoll-Comtoir passiret, annoch richtig befunden worden. Wir verbieten Unsern Accise- und Zoll-Bedienten ausdrücklich, bey dem Ausgange Unserer Provinzien keine Kaufmanns-Waaren, Schiffe oder Frachtwagen durchzulassen, ohne vorher die Anzahl der auf dem Passierscheine benannten Kisten und Packen, so wie auch die Richtigkeit des aufgedruckten Bleyes untersucht, und über die fehlende Kisten und Packen die erforderliche Certificate nachgesehen zu haben.

§. 5.

Wir verbieten ferner, daß künftig keine Ballen, Kisten, Packen und Tonnen aus einer Unserer Provinzien auspassiret werden sollen, ohne daß darüber von dem Accise- oder Zoll-Amt des Ortes, wo selbige verladen worden, ein Ausgangs-Schein oder Abfertigung vorgezeiget werden kann, und um zu verhindern, daß nicht fälschlich dergleichen Scheine nachgemachet und ausgestellet werden können; so soll dieserhalb ein besonderer Stempel verfertiget werden, wovon der Abdruck bey einem jeden Rathhause oder Jurisdiction niederzulegen ist, um sich dessen zur Zusammenhaltung zu

bedienen, wann etwa ein verdächtiger Stempel und Ausgangs-Schein vorkommen sollte; und wollen Wir daß wieder alle diejenige, so sich einer solchen Verfälschung schuldig machen, auf das schärfste inquiriret werden soll.

§. 6.

Die Ausführungs-Scheine und Quitungen über geschehene Zahlung der Rechte, sollen mit diesem Stempel bedruckt werden, und wird dafür jedesmahl 4 Pfennige erlegt; hingegen aber sind die kleinen Consumtibilien und was zu Lande zu Markte auch wiederum herausgebracht wird, dieser Anordnung nicht unterworfen.

§. 7.

Alle Unsere Zoll- und Accise-Bediente nehmen Wir unter Unsern besondern Schutz, und soll wieder alle diejenige, so sich unterfangen würden, sich an ihnen in ihren Amts-Geschäften zu vergreifen, oder auch zu Defraudationen und Unterschleifen behülflich zu seyn, nach äusserster Schärfe der Gesetze verfahren werden. Gleichwie wie Wir denn Unsern sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten und Commandeurs der Truppen hierdurch anbefehlen, ihnen auf Erfordern jedesmahl hülfliche Hand und nöthigen Beystand zu leisten.

§. 8.

Wann Sachen wegen Defraudation oder Unrichtigkeit angehalten werden, so sind solche auf Unsern Accise-Aemtern zu deponiren, und sowohl mit Unserm Insiegel als mit dem des Eigenthümers, wenn er es nöthig findet, zu versiegeln; im übrigen aber soll es mit der Untersuchung und Decision dergleichen Sachen, bis darüber etwas näheres verordnet, auf dem bisherigen Fuß gehalten, und nach Maasgabe der Accise-Reglements darunter disponiret werden.

§. 9.

Wann ein Defraudant betroffen wird, solcher aber mit Hinterlassung der angehaltenen Waaren echappiren sollte, so werden solche, falls er sich binnen 8 Tagen nicht stellt, den Meistbietenden verkauft.

§. 10.

Diejenige Waaren, welche nach der Angabe ihres Werths versteuret werden, können allemahl, so wie es auch in den vorigen Accise-Reglements und Verordnungen schon feste gesetzt gewesen, für diejenige Preise in dem Accise-Amt angenommen werden, wofür solche der Eigenthümer angegeben, wobey ihm nur überdem die gewöhnliche Kaufmanns-Provision vergütet wird, und da dieses zu dem Ende auf das genaueste eingeführet werden soll, um den so sehr gewöhnlichen falschen Angaben vorzukommen, so soll nicht zugelassen werden, daß jemand, welcher die Preiß-Angabe seiner Waare gemacht und unterschrieben, solche diesemnächst widerrufen und abändern könne.

§. 11.

In den Städten Frankfurt, Stettin, Quedlinburg und andern, so in gleichem Fall sich befinden, lassen Wir es zwar vor der Hand in Ansehung der Kaufmannschaften, bey den dort eingeführten besondern Tarifs bewenden. Damit aber diese Ausnahme von den Accise-Abgaben nicht wie bishero geschehen, dazu dienen möge, das ganze platte Land mit Contrebande oder unversteuerten Waaren zu versehen; so ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß bey allen von diesen und dergleichen Orten kommenden Waaren und Gütern, beym Ein- und Durchgang in Unseren übrigen Provinzien eben dieselbige Formalität beobachtet werden soll, als bey den Waaren so von fremden Orten herein passiren.

§. 12.

Da Wir übrigens durch nähere und detaillirte Verordnungen, nach den Umständen einer jeden Provinz deutlich festzusetzen Uns vorbehalten, was sowohl die Hebung Unserer Accisen als Zölle und andere Rechte betrift, auch was Uns dabey sonst einzuführen dienlich und nützlich scheinen wird; so ordnen Wir vorläufig, alles dasjenige so in dem gegenwärtigen Edict provisorie festgesetzet worden, auf das genaueste zu erfüllen; und befehlen Wir dannenhero Unsern sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern hiermit in Gnaden, dieses Unser ernstliches Edict überall gehörig und ganz eigentlich zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt machen zu lassen, Unsere Land- und Steuerräthe, imgleichen sämtliche Accise- und Zoll-Aemter, wie auch das Officium Fisci, auf das allergenaueste darnach zu instruiren, und auf dessen allerstricteste Observanz bey schwerer Verantwortung und Unserer höchsten Ungnade, mit sorgfältigster Attention pflichtmäßig zu halten.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen, Gegeben Berlin, den 14ten April 1766.

Friderich.

(L. S.)

No. 37.

No. 37. Declaration des Edicts, vom 17ten Julii 1765.

wegen der General-Verpachtung des Rauch- und Schnupf-Tobacks in Absicht der, zu Entscheidung aller darin benannten Sachen, bestellten besondern Richter, und der zur Verhütung der Contrebande geordneten Visitationen, nebst dem Rescripto Publicationis. De dato Berlin, den 16ten April 1766.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Da Wir nöthig befunden, daß die von Uns octroirte General-Tobacks-Pachtungs-Compagnie, a dato an, ihre eigene besondere Richter haben, und diesen Richtern die privative Cognition, Decision und Execution, nicht nur in allen, die Bedienten der Ferme, in Ansehung ihrer Dienst-Pflichten, betreffenden Vorfällen, sondern auch, in allen andern, von der Tobacks-Pacht abhangenden, und aus derselben fliessenden Angelegenheiten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ohne Ausnahme überhaupt sowol, als insbesondere Unserm, unterm 17ten Julii 1765; wegen der Tobacks-Pachtung publicirtem Edict, oder künftig noch zu publicirenden Gesetzen entgegenlaufenden Defraudationen und Contraventionen zustehen und gebühren; folglich keine einzige dahin gehörige Sache vor anderen Gerichten weiter gehandelt, und des Endes das, was diesem zuwider, in dem Edict vom 17ten Julii 1765 bisher verordnet gewesen, hierdurch gänzlich abgeändert und aufgehoben seyn soll;

So haben Wir, zur Verwaltung dieser Gerichte an nachbenannten Orten, folgende Richter, Kraft dieses, verordnet und gesetzt.

Art. I.

Weilen in Berlin die Haupt-Direction der Tobacks-Pachtungs-Compagnie errichtet, welcher die Provinzial-Directiones zu Königsberg in Preussen, Breslau, Stettin, Magdeburg, Minden und Cleve oder Calcar subordiniret sind, und zu deren special Aufsicht zugleich die Mittelmark, Ukermark, und Priegnitz, nebst dem Beeskow- und Storkowschen Creysen gehören, mithin die Nothwendigkeit erheischet, wegen des Umfangs der Gerichte, bey dieser Haupt-Direction, ein aus verschiedenen Personen bestehen des Judicium zu constituiren; so soll dieses Judicium aus dreyen Gliedern, nemlich dermalen

1) dem Geheimten-Krieges-Rath und Präsident Kircheisen;
2) dem Krieges- und Domainen-Rath Caps, und
3) dem Cammer-Gerichts-Rath Goldbeck;

bestehen, und deren Gerichts-Verwaltung nicht nur über alle in besagten Creysen vorkommende Angelegenheiten von der vorhin bemerkten Art, imgleichen über die in diesen Creysen und bey der Haupt-Direction in Pflichten der Pachtungs-Compagnie stehende Personen, jedoch nur in Ansehung dieser Pflichten, sondern auch über alle, mit den Provincial-Directionen oder den Unter-Pächtern der General-Pacht vorfallende, Händel sich erstrecken. Ausserhalb Berlin, und für die übrigen unter der Pachtung begriffene Königliche Provinzien, in den Eingangs bestimmten Fällen, werden zu Richtern verordnet:

1) in Königsberg in Preussen, der Hofgerichts-Rath Lilienthal, für das Königreich Preussen und sämtliche dahin gehörige Königliche Preußische und Litthauische Länder.
2) In Breslau bey der dortigen Provincial-Direction, der Ober-Amts-Regierungs-Rath Scholtz, für sämtliche zu dieser Direction gehörige Provinzien.
3) In Magdeburg bey der dortigen Pacht-Direction, der Regierungs-Rath Friedel, für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und sämtliche zu beyden gehörige Provinzien, Grafschaften und Herrschaften, imgleichen für die Altmark, welche zur Magdeburgischen Direction mit gehöret.
4) In Stettin, bey der dortigen Provinzial-Pacht-Direction, der Regierungs-Advocat Samuel David Löper, für das Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern, die Bütow-Lauenburgsche Lande, und sämtliche dahin gehörige Creyse; imgleichen für den Schievelbeinschen und Dramburgschen Creyß aus der Neumark, welche, ihrer Lage halber, zu dieser Pacht-Direction geleget werden müssen.
5) In Cüstrin, der Krieges-Rath Zillmer, für die sämtliche Neumärksche Provinzien, mit Ausschliessung des Schievelbein- und Dramburgschen Creyses.
6) In Minden, bey der dortigen Sous-Ferme, der Justiz-Rath van der Beck, für das Fürstenthum Minden, ingleichen

die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

7) In Cleve, der dortige Landrichter Sethmann, für die sämtliche Westphälische und am Rhein gelegene, zu dieser Pacht-Direction gelegten Lande.

Art. II.

Gleichwie nun die vorhin benannte Richter sämtlich zur Justiz geschworen, und ihren Pflichten nach die Gerichte mit einer völligen Unpartheylichkeit gesetzmäßig zu verwalten haben; also soll, was den modum procedendi anbetrift, es damit bey diesen Gerichten folgendergestalt gehalten werden.

Artic. III.

In den Fällen, welche in den vorhin benannten Städten, wo die Richter niedergesetzet sind, vorkommen, müssen die Streitigkeiten und Contraventiones sofort an das Pachtungs-Gericht selbst gebracht; in solchen von dem Gericht ohne Weitläuftigkeit summariter verfahren; wieder durchgehende Fremde oder sonst des Orts nicht angesessene Defraudanten, bis zur Bestellung hinlänglicher Caution de judicio sisti & judicatum solvi, Personal-Arrest verfüget; über jeden Fall ein deutliches vollständiges Protocoll geführet; die vorhandene Beweise nach der Angabe der Parteyen, oder auch ex officio aufgenommen; mithin die Sache von dem Pachtungs-Richter selbst instruiret, sodann ein rechtliches unpartheyisches Erkenntniß, mit Beyfügung der Entscheidigungs-Gründe ertheilet, und dieses Erkenntniß sofort zur Execution gebracht; folglich keine Appellation verstattet werden, ausgenommen wenn das Objectum litis den Werth von 150 Rthlr. übersteiget, in welchem letztem Fall den Partheyen frey stehet, sich an das von Uns zu den Tobackspachtungs-Angelegenheiten in Berlin niedergesetzte besondere Ober-Gericht, zu wenden.

Art. IV.

In den Provinzien, Städten und Dörfern hingegen, woselbst kein Pachtungs-Richter gegenwärtig ist, sollen die Klagen und Denunciationes, bey des Beklagten oder Denunciaten ordentlicher Obrigkeit; in Defraudations-Fällen aber, bey den Gerichten des Orts, wo der Defraudant angetroffen wird, angebracht; von jeder Obrigkeit unweigerlich angenommen, und sofort, ohne den geringsten Aufenthalt, bey Vermeidung der in folgendem 5ten Articul verordneten fiscalischen Ahndung und respective Entschädigung, zur Cognition gezogen; des Endes auf der Stelle summariter untersucht, oder verhöret; wieder durchgehende Fremde, oder sonst des Orts nicht angesessene Defraudanten, bis zur Bestellung hinlänglicher Caution de judicio sisti & judicatum solvi, Personal-Arrest verfüget; durch deutliche vollständige Protocolla und nach der Angabe der Partheyen, oder ex officio aufgenommene Beweise, die Sache zum Erkenntniß instruiret, und hiernächst die Acta instructa, mit Beyfügung des Verzeichnisses der Untersuchungs-Kosten, unverzüglich an den, Articulo I. benannten Richter der Provinz, eingesandt; von diesem aber eine rechtliche Sentenz abgefaßt; solche Sentenz hinwiederum dem Judicio Instruenti remittiret, und von diesem, wann die Sache den Werth von 150 Rthlr. nicht übersteigt, sofort ohne weitere Rückfrage zur Execution gebracht; in den Sachen aber, deren Werth die Summe von 150 Rthlr. übersteigt, die Partheyen, von der Befugniß, binnen zehen Tagen eine Appellation bey ihm zu übergeben, benachrichtiget; Decendia abgewartet; und nach deren Ablauf, wenn nicht appelliret wird, gleichergestalt mit der Execution verfahren; widrigenfalls aber, und wenn appelliret wird, die Schedula Appellationis, nebst den Actis erster Instanz, an den Pachtungs-Richter zurück, und von diesem sofort an das Ober-Pachtungs-Gericht, eingesandt werden.

Art. V.

Diejenige Obrigkeit, welche die bey ihr angebrachten Klagen und Denunciationes anzunehmen verweigert, oder, auf die in vorstehendem Articul vorgeschriebene Art, nicht ungesäumte Justiz pfleget, soll, auf Anzeige der General-Ferme, von Unserm Fisco auf eine Geldstrafe, und dem Befinden nach auf Privationem Jurisdictionis, in foro ordinario belanget werden, und überdem der General-Pachtungs-Compagnie allen daher entstandenen Schaden ex propriis zu erstatten, gehalten seyn.

Art. VI.

Dahingegen sollen den Obrigkeiten, die von ihnen liquidirte Gebühren, und sonst aufgelaufene Kosten, von dem Pachtungs-Richter der Provinz, welcher sich deshalb lediglich an die Pachtungs-Compagnie zu halten hat, sofort bey der Remission des Erkenntnisses baar übermacht werden; jedoch soll keiner befugt

fugt seyn, unterm Vorwand unbezahlter Gebühren, die Sache aufzuhalten, oder die Einsendung der Acten zu verweigern, in Betracht die General-Pachtungs-Compagnie dafür jederzeit haftet, und sicher genug ist.

Art. VII.

Diejenige Obrigkeiten, welche von den Richtern der Pachtung oder von den instruirenden Richtern requiriret werden, sollen schuldig seyn, das subsidium juris, um welches sie ersucht werden, ohnweigerlich zu leisten, bey Vermeidung der in Articulo V. verordneten fiscalischen Ahndung und respective Schadens-Erstattung.

Art. VIII.

Ingleichen sollen die Land-Reuter und Policey-Reuter, die von den Richtern der Pacht verordnete Executiones jederzeit ohne Aufschub vollstrecken, und dabey nach Vorschrift der Landreuter-Ordnung verfahren.

Art. IX.

Betreffend hiernächst die Entscheidung der Appellations-Fälle, so haben Wir hierzu ebenfalls ein besonders Ober-Pachtungs-Gericht in Berlin niedergesetzt, und darinn zu Ober-Pachtungs-Richtern verordnet:

1) Den geheimen Kriegs-Rath auch Zoll- und Accise-Director Maguſch.
2) Den Krieges- und Domainen-Rath Kornemann.
3) Den Cammergerichts-Rath Seelman.
4) Den Cammergerichts-Rath Heidenreich.
5) Den Krieges- und Domainen-Rath Sobbe.
6) Den Cammergerichts-Rath Weisbeck.

welches Ober-Gericht, samt und sonders, ohne daß selbiges durch eines Mitgliedes Abwesenheit aufgehalten werden kann, über die Beschwerden erkennen soll, die wider die Erkenntnisse der Pacht-Richter geführet werden, wenn der Werth der Sache, weshalb appelliret wird, die Summa von 150 Rthlr. übersteiget.

Art. X.

Wenn sich also jemand, durch das Erkenntniß des Pacht-Richters gravirt erachtet, und die Sache den Werth von 150 Rthlr. übersteiget; so muß der gravirte Theil seine Appellation bey dem Richter, welcher ihm die Sentenz publiciret hat, binnen zehen Tagen übergeben, und dieser nach Verschrift des Art. III. und IV. verfahren; der Appellant aber, die Justification seiner Appellation, binnen 14 Tagen von Zeit der Interposition, unmittelbar bey dem Ober-Pacht-Gerichte in Berlin, unter Addresse:

An das, zu den Tobacks-Pacht-Sachen, verordnete Königliche Ober-Gericht:

bey Verlust des Remedii, einreichen; worauf die Sache, bey einem kurzen mündlichen oder schriftlichen Verfahren, gehöret, und nach geschlossenem Verfahren, darüber längstens binnen acht Tagen erkannt werden muß.

Art. XI.

Was nun bey diesem Ober-Pachtungs-Gericht erkannt wird, dabey soll es sein unveränderliches Verbleiben haben, und keine dritte Instanz, noch irgend ein Remedium oder Nullitäts-Klage, statt finden.

Art. XII.

Es soll auch von den hierinnen geordneten Pachtungs-Gerichten, in Tobacks-Pachtungs-Angelegenheiten, niemand vom Civil-Stand eximiret seyn, noch auf irgend eine Exceptionem fori reflectiret werden; ausgenommen in Absicht derjenigen von Adel, die auf ihren Ritter-Sitzen würklich wohnen, und auf diesen ihren Ritter-Sitzen contraveniren, in welchem Fall allein der contravenirende von Adel, in seinem foro ordinario belanget werden muß; wohingegen in allen andern Fällen, wo von des den Ritter-Sitz bewohnenden von Adel selbst eigener, auf solchem Ritter-Sitz begangenen, Contravention die Rede nicht ist, und einer von Adel unterweges, oder in den Städten, oder überhaupt ausserhalb seinem Ritter-Sitz, in Tobacks-Pachtungs-Angelegenheiten contraveniret, derselbe sich der Cognition der Obrigkeit des Orts, wo er betroffen wird, und hiernächst der Decision der Pachtungs-Gerichte, gleichergestalt ohnweigerlich zu unterwerfen hat.

Wannenhero Wir zu Unserer Ritterschaft das Zutrauen haben, daß selbige sich vor allem Unterschleif und Contravention, von selbst hüten, und hierunter Unseren anderen Unterthanen mit gutem Exempel vorgehen werde.

Art. XIII.

Da nach dem Edict vom 17ten Jul. 1765, Art. 10. die Aufpasser, Commis und Beamten der General-Tobacks-Pacht berechtiget sind, allenthalben zu Verhütung der Contrebande, Nachsuchung zu thun; so verordnen Wir hiemit,

1) Daß bey jeder Visitation, wenigstens zwey Aufpasser oder Commis, und diese vorhero von den Pacht-Gerichten vereydet, seyn müssen.

2) Daß, um allen Klagen gegen die Aufpasser zuvorzukommen, sie schuldig seyn sollen, sich, wenn Visitationes bey Edelleuten oder andern Personen von Distinction, vorzunehmen nöthig befunden wird, von zweyen Einwohnern des Orts, welche, wann sie darum ersuchet werden, sich dessen nicht weigern müssen, begleiten zu lassen; im Fall diese nicht mitgehen und der Visitation beywohnen wollen, die Aufpasser und ihre Commis allein die Untersuchung vorzunehmen, jedoch in ihrem darüber aufzunehmenden Protocoll, dieser Weigerung ausdrücklich zu erwähnen.

3) Im Fall aber diese Aufpasser und Beamte, Contrebandiers oder anderen verdächtigen Personen nachsetzen, sie, da es die Umstände erfordern, berechtiget seyn sollen, ohne Beyseyn irgend einer andern Person, Visitationes anzustellen; wohingegen die General-Direction der Tobacks-Pacht die Anstalten zu treffen hat, daß die Visitationes durch ihre Beamte und Aufpasser, mit aller möglichen Anständigkeit geschehen; durch einen vereydeten Ober-Beamten richtige Protocolle aufgenommen, auch die Aufpasser von aller Unordnung und Unanständigkeit abgehalten werden.

Gleichwie Wir nun Unser Edict vom 17ten Julii a. pr. soviel die Gerichts-Verwaltung in Tobacks-Pacht-Sachen und die zu Verhütung der Contrebande geordnete Visitationen anbetrift, durch gegenwärtiges Reglement, wohlbedächtig abändern und declariren; also befehlen Wir alles Ernstes, daß jedermänniglich, besonders aber alle hohe und niedere Gerichte, Magistrate und Obrigkeiten, sich nach diesem Reglement pünktlich richten, und bey Unserer höchsten Ungnade, auch überdem einer empfindlichen Bestrafung, unter keinerley Vorwand darwider handeln sollen.

Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16ten April 1766.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges.

Ad No. 37.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach Wir zu besserem Aufnehmen und Fortgang Unserer octroyirten General-Tobacks-Pachtungs-Compagnie gnädigst gut gefunden, gewisse Richter und Ober-Richter zu bestellen, welchen die Cognition, Decision und Execution in allem, sowohl die Dienstpflichten der Bedienten, als auch die gegen Unser Tobacks-Edict vom 17ten Jul. 1765. vorfallende Defraudationes und Contraventiones betreffende Angelegenheiten, allein beygelegt seyn soll; als haben Wir Unsere höchste Willens-Meynung hierunter durch eine besondere Declaration vom 16ten jüngstverwichenen Monats, durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen.

Ihr empfanget von solcher hieneben Exemplare, und Wir befehlen euch hiemit in Gnaden, solche überall in Unserm dortigen Königreich, (in dortigen Provinzen) publiciren zu lassen, und nicht nur eures Orts auf deren genaueste Befolgung zu halten, sondern auch zu gleichmäßiger pünktlichen Beobachtung derselben sämtliche unter euch stehende Unter-Gerichte, Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, gebührend anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 1ten May 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

Circulare an die Preußische und alle übrige Regierungen und Justitz-Collegia, in spec. Cammer-Gericht, Neumärksche, Magdeburgische und 3 Schlesische O. A. Regierungen, Pommersche Regierung, & ibi addatur in fine, und den zum Richter bey dortiger Provincial-Pacht-Direction bestellten Advocaten, Samuel David Löper, in solcher Qualité zu verpflichten.

No. 38.

No. 38. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der ohne allerhöchstes Vorwissen auffer Landes gehenden Adelichen, deren Vermögen und Revenüen. De dato Berlin, den 29. April 1766.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir durch abschriftlich beygehende an Unsern Groß-Canzler erlassene Cabinets-Ordre vom 26ten dieses, von neuem zu declariren geruhet, daß der ohne Unser allerhöchstes Vorwissen und specielle Erlaubniß auffer Landes sich begebenden Adelichen Vermögen und Revenuen, sonder Nachsicht mit Arrest beleget und confiscirt werden sollen; so habt ihr diese Unsere ernstliche Willens-Meynung den unter euch stehenden von Adel bekannt zu machen, solcher gemäß den Fiscum zu instruiren, und selbst mit aller Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß sie aufs pünctlichste befolget werden müsse. Wie ihr dann auch übrigens den schon vorhin dieserhalb emanirten Verordnungen gleichfalls aufs sorgfältigste nachzukommen, hierdurch von Uns so gnädig als ernstlich erinnert werdet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29ten April 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Münchhausen, v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

Ad. No. 38.

Mein lieber Groß-Canzler von Jariges, Ich habe aus dazu bewegenden Ursachen resolviret, daß der ohne mein Vorwissen und specielle Erlaubniß auffer Landes sich begebenden Adelichen Vermögen und Revenues, sonder Nachsicht mit Arrest beleget und confiscivet werden sollen, und müsset ihr zur Befolgung meiner Intention, das Erforderliche darnach an die Regierungen in sämtlichen Provinzien verfügen und gehörig publiciren lassen. Ich bin euer wohl-affectionirter König

Friderich.

Potsdam, den 26ten April 1766.

An den Groß-Canzler v. Jariges.

No. 39. Revidirte Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs und für die Grafschaft Mark. De dato Berlin, den 29. April 1766.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; Nachdem der allerhöchste Gott Unsere Clevische und angehörige Lande, insonderheit die Grafschaft Mark mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bishero nicht überall bergmännisch genutzet und gebrauchet, auch die von Unseren Vorfahren Christmildesten Gedächtniß, von Weiland Herzog Wilhelm zu Cleve, in Anno 1541 aufgerichtete, und von Georg Wilhelm Marggraf und Churfürst zu Brandenburg in Anno 1639 renovirte und publicirte Berg-Ordnung, wie auch die von Unsers Herrn Vaters glorwürdigsten Andenkens 1737 für die Grafschaft Mark renovirte und publicirte, auch hernach auf das Herzogthum Cleve extendirte, Berg-Ordnung nicht gehörig observiret worden, daß Wir dahero allergnädigst gut und nöthig gefunden, sothane Berg-Ordnung abermalen revidiren, und nach den jetzigen Umständen verändern und erweitern, auch zugleich mit auf die metallischen Bergwerke einrichten zu lassen;

Wir setzen, wollen und ordnen demnach, daß bey den Bergwerken in Unseren Clevischen und angehörigen Landen, besonders in der Grafschaft Mark, hinführo solche Ordnung gehalten, und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I.

Von Schürffen.

§. 1.

Einem jedweden Liebhaber und Bergmann soll hiermit nachgelassen seyn, in gedachten Unseren Landen, auf Feldern, Wiesen, in Gärten,

Gärten, Gehölzen und anderen Orten, auf allerley Mineralien, Metallen oder Fossilien, nach Gängen, Flötzen, Bänken, Klüften und Geschicken zu schürffen, ohne daß deswegen von dem Grundherrn und Besitzer der Güter Einhalt oder Hinderung geschehen möge; jedoch, daß der Schürfer sich deswegen vorhero bey Unserm Bergamte gehörig gemeldet, und von demselbigen Concession erhalten habe.

§. 2.

Alle diese Schürf-Scheine sollen aber nicht länger als ein Jahr und sechs Wochen gelten, und die Schürfere gehalten seyn, während der Zeit ihre vermuthete Gänge, Bänke, Flötze, ꝛc. ꝛc. erschürfet zu haben. Solte jedoch denselben Hinderung vorfallen; so sollen sie solches dem Bergamte anzeigen, und von demselben Fristen und Verlängerung begehren, widrigenfalls ihres Schürf-Rechts verlustig seyn.

§. 3.

So sollen auch keine Schürf-Scheine auf ganze Aemter und Gerichtere ertheilet werden, sondern nur auf einzelne Berge oder Thäler, und soll bey Aufnehmung des Schurf-Scheines der District mit allen Umständen und Lage des Gebirges deutlich bestimmet werden.

§. 4.

Welcher Schürfer nun nach obbestimmten Sätzen einen dergleichen Gang, Flötz, Bank, ꝛc. entblössen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht haben, nemlich eine Fund-Grube à 42 Lachter lang, die Maassen aber über und unter derselben sollen dem ersten Muther verliehen werden.

§. 5.

Solten aber durch Klüfte, gute Saltz-Adern oder Quellen von ohngefehr entdecket werden; so wollen Wir dieselbe zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweisliche aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch nach Beschaffenheit und Gütigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiß in Gnaden recompensiren.

§. 6.

Und damit auch besonders metallische Bergwerke so mehr geöfnet, und die Bergleute zum Schürfen angereitzet werden mögen; so soll allen denjenigen welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Bley, Kupfer, Quecksilber oder anderen metallischen Erzen und Mineralien in neuen Gebirgen, erschürfen und entblössen, nach Befinden, eine Vergeltung von 5. 10 und mehr Thalern gereichet werden, jedoch daß zuförderst der erschürfte Gang von dem Bergmeister oder geschwornen besichtiget, und als neu und vorhin noch unerschroten erkennet, auch so viel Erz wirklich gewonnen, womit in der gemeinen Probe, wenigstens eine halbe Mark Silber, oder ein Centner Bley, oder ein Viertel Centner Kupfer, oder einige Pfund Queckſilber, und so bey den übrigen Metallen und Mineralien nach Proportion, zu beweisen sey. Dahingegen

§. 7.

soll jeglicher Schürfer gehalten seyn, diejenige geworfene Schürfe, worin er nichts angetroffen, bey 10 Rthlr. Strafe, wieder einzufüllen und den Ort eben zu machen.

§. 8.

Diejenige Schürfe aber, darinnen Gänge entblösset, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, sollen den Nachfolgern zur Nachricht offen gelassen, und überhaupt ohne Unsers Bergmeisters Vorwissen, nicht eingeebnet werden. Der, oder diejenigen, so dawider handeln, und aus eigner Macht, ohne schriftliche Nachlassung des Bergamtes, sich unterstehen werden, einigen dergleichen Schurf einzufüllen; sollen nicht nur gehalten seyn, diejenigen wieder aufzufüllen, sondern noch überdem nach Befinden bestrafet werden.

§. 9.

Damit aber auch, wenn dergleichen Schürfe in Feldern, Wiesen oder Gärten zu stehen kommen, die Besitzer des Gutes keinen Schaden leiden, und ihnen zur Beschwerde gereichen möge; so sollen Gewerken, wo sie an einen Ort schürfen, einschlagen, eine Halde stürzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerk behalten würden, denselbigen taxiren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzung davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkänntniß der Berg-Officier, dem Eigenthums Herrn zu bezahlen schuldig seyn.

Caput II.

Von Muthen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

So bald ein Gang, Flötz oder Bank, sie führen Metal, Mineralien oder Steinkohlen mit

mit sich, erschürffet ist; so soll der Finder seine Fund-Grube nach bergmännischer Art muthen, die übrigen Maassen über und unter der Fund-Grube aber kan sowohl der erste Finder, als ein andrer Liebhaber, wer selbige zuerst begehret, muthen, und in Lehn nehmen; jedoch verstehet sich von selbst, daß dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächsten Maassen an seiner Fund-Grube, entweder ganz ober- oder ganz unterwärts, oder auch nach seiner Willkühr, zum Theil über und zum Theil unter der Fund-Grube, ideſt, ins Osten und Westen, oder wie der Gang, Flötz oder Banck sonst sein streichen haben möchte, verhero wegmuthen zu können, ehe andre Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgende Maassen zu admittiren sind. Gleichwie aber bishero dieses Vorrecht gar sehr gemißbrauchet, und bey den Fund-Gruben ungebührlich viele Maassen gemuthet und bestätiget, hierdurch aber andern Baulustigen das Feld versperret worden; so soll hinführo nicht vergönnet seyn, zu der Fund-Grube mehrere Maassen zuzumuthen, als höchstens bey metallischen Wercken 8 bis 12 Maassen; bey Steinkohlen-Wercken bis höchstens 20 Maassen; Es wäre denn, daß zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maasse wirklich abgebauet, sich noch niemand zu den nächstfolgenden Maassen gemeldet hätte, als in welchem Fall den Gewercken frey stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maassen noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maassen nachzumuthen, jedoch nicht anders, als daß zuförderst in dem abgebaueten Felde der tiefeste Stolle eingebracht, und darunter das tiefeste möglichst gestrecket worden.

§. 2.

In dem Muth-Zettel oder der Muthung soll deutlich ausgedrücket seyn, was der Lehn-Träger an Fund-Grube, Maassen, Stollen, Wasser-Fällen ꝛc. ꝛc. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Gebirge das gemuthete lieget, auch wie die Fund-Gruben, Maassen oder Stolle genennet worden; und sollen die Muth-Zettul folgender Gestalt eingerichtet werden

{Ich / Wir} Endes {benannter / benannte} muthen und begehren Seiner Königlichen Majest. in Preussen {meines / unsers} allergnädigsten Königes und Herrn

Berg-freyes

als { 1 Fund-Grube und Maassen / " " Stollen / " " Wasserfälle }

benebst der Vierung ins {hangende / liegende}

oder {halb ins hangende und / halb ins liegende}

auf einem am {Berge / Heyde} im {Amte / Gericht} befindlichen und erschürften

{Kupfer, Silber, Bley, Vitriol, ꝛc. ꝛc. / Steinkohlen} {Gang / Flötz / Banck / Flötz}

welche {ich / wir} {Glück auf / Frisch auf / Friderich} benennet

mit Bitte, diesen Muth-Schein zu registriren, und künftig {mir / uns} zu belehnen, und zu vermessen, auch so viel möglich, bey {meinen / unsern} Rechten zu schützen. So geschehen und gemuthet, Hattnegen, den 17

{Nachmittag / Vormittag} um Uhr

Hans N.
Adam N.
als Lehn-Träger.

Solte aber die Muthung nur die nächstfolgende Maassen von einer bereits gangbaren Zeche und keine neue Fund-Grube betreffen; So sollen die Muth-Zettel folgendergestalt eingerichtet werden.

Ich / Wir {Endes / benannter / benannte} muthen und begehren Seiner Königl. Majestät in Preussen {meines / unsers} allergnädigsten Königes und Herrn

Bergfreyes als {die nächsten 3. 4. 6. Massen / ins Osten / ins Westen}

benebst der Vierung {ins hangende / ins liegende}

oder {halb ins hangende, und / halb ins liegende}

von der Zeche {Glück auf / Frisch auf / Friderich}

im {Amte / Gerichte} belegen, welche

{Ich / Wir} {Regenbogen / güldne Sonne / volle Mond} benennet

mit Bitte, diesen Muth-Zettul zu registriren und künftig {mir / uns} zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bey {meinem / unserm} Rechte

zu schützen. So geschehen, Hattnegen, den
17 {Nachmittags / Vormittags} um Uhr
Hans N.
Adam N.
als Lehn-Träger.

§. 3.

Dergleichen Muthungen soll der Bergmeister auf den Gebirgen, so dem Bergamte anvertrauet sind, auf alle Metalle, Mineralien und Steinkohlen annehmen, und muß sich des nicht weigern, wohin er anders bey seiner Muthung gedencket zu schützen, dabey aber getreu und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung eingeleget und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen; dahero dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmal in duplo præsentiret werden sollen, mit seinem Præsentato begleiten, und das eine Stück dem Muther, zu dessen Beweis über eingelegte Muthung, zurück geben, das andere Stück aber bey erster Session des Bergamtes, mit seinem Berichte und Gutachten, abgeben.

§. 4.

Diese von dem Bergmeister abgegebene Muthung soll das Bergamt sogleich in das Mut-Verleih und Bestätigungs-Buch eintragen, keinesweges aber darüber die Belehnung für sich alsofort ertheilen, sondern zuförderst die Approbation durch jedesmaligen Bericht von der Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer und dem General-Directorio, mit Benennung der Fund-Grube und Maassen, gehörig nachsuchen, anderergestalt die ertheilte Belehnungen, wobey Unsere Approbation nicht gesuchet und eingeholet worden, Null und nichtig seyn.

Cap. III.
Von Entblössen der Gänge, Flötze und Bäncke.

§. 1.

Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwercke, soll sofort, nach geschehener Muthung und darauf erfolgter Approbation zur Belehnung, mit Fleiß und ohnausgesetzter Arbeit beständig daran seyn, daß er seinen gemutheten Gang, Flötz oder Banck entblössen, id est, mit dem Stollen oder Aackeltruff in vollem frischen Anbruch zeigen möge, und wenn er so weit gekommen; so soll solches von ihm ferner dem Bergamte sofort angezeiget, von diesem, und besonders dem Bergmeister das Werck befahren und in Augenschein genommen, bis dahin aber weder von Ertzen noch Steinkohlen das geringste verkaufet werden.

§. 2.

Würde aber jemand in Zeit von vier Wochen nach erfolgter Approbation, nicht an die Arbeit gehen, und seinen gemutheten Gang, Flötz, Banck entblössen, oder auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fortsetzen; so soll derselbe seines Rechts verlustig und das Werck wiederum in Unser freyes gefallen seyn; es wäre denn, daß er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert, und deswegen bey dem Bergamte um Fristen und Erlängen angesuchet, auch dieselbige erhalten hätte

Cap. IV.
Von Verleihen und Bestätigen.

§. 1.

Hat der Bergmeister bey seiner Befahrung befunden, daß nach der geschehenen Muthung und erfolgter Approbation, so vor allen Dingen erst nachgesuchet werden muß, ein Gang, Flötz oder Banck entblösset ist; so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmässigen Bericht, das Bergamt die Verleih und Bestätigung ertheilen, und selbige in das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch mit allen Umständen, wann und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Flötzen oder Bänken, und auf welchem Gebirge; auch wenn, wie und mit welchen Unterschied, verliehen und bestätiget worden, mit Fleiß eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Aufnehmer oder Lehn-Träger Copia gegeben werden.

§. 2.

Welcher Lehn-Träger oder Muther aber, nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Bergamts, daß es ein Gang, Flötz oder Bank sey, die Belehnung aussetzen, und solche binnen vier Wochen nicht nachsuchen werden, dieselbe sollen ihres Rechts verlustig seyn.

Cap. V.
Von den Berg-Büchern.

§. 1.

Der Bergschreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maassen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die Königl. Approbation erfolget und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache ein besonderes Buch halten,

und

und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, dazu der Berg-Richter und der Berg-Schreiber auch einen Schlüssel haben, um darin allemahl die Bücher, wenn man sie zum Einschreiben nicht gebrauchet, verschliessen zu können. So denn

§. 2.

jemand zu seiner Nothdurft in obgemeldeten Büchern, Registraturen und Recessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehret, dem soll es wiederfahren, und der Berg-Richter und der Berg-Schreiber, sollen niemand weigern, Unterricht zu thun, und dasjenige Berg-Buch, in den Articuln, worin dessen jemand benöthiget seyn möchte, unentgeldlich vorlesen zu lassen, was und wie verliehen ist, ꝛc. ꝛc. damit daraus jedermann dasjenige, was ihm zu wissen nöthig, seiner Nothdurft nach, erlangen könne.

§. 3.

Die benöthigten Bücher bey Unsern Bergwercken sollen folgende seyn, als

a) das Schürffe-Buch,

Darin werden eingetragen alle ertheilte bergamtliche Concessiones auf Schürffen, und zwar wo und auf welchem Gebirge selbige ertheilet sind.

b) das Muth-Verleih- und Bestätigungs-Buch,

Darin werden verzeichnet, die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen, Stollen, Wasserfällen ꝛc. ꝛc. von dem Bergamte verliehen, bestätiget und vermessen seyn.

c) Das Nachlassungs- und Fristen-Buch,

Hierin werden der Zechen ihre gesuchte Fristen und darauf erfolgte bergamtliche Resolutiones eingetragen, wie sie nehmlich ihre zugehörige Maassen, welche sie, wegen Ungewitters, Wassers oder anderer hinlänglicher Ursachen halber nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Künste oder andere Hülfe warten müssen, nach deren Erfolg, wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbige, bey ihrer Gerechtigkeit, erhalten wollen und sollen, damit sie von andern nicht frey gemachet werden dürften. Desgleichen werden auch hierin die Steuren, Wasser-Geld, und der 4te Pfenning, wie sie den Zechen, auf Erkenntniß des Bergamtes, besonders Bergmeisters und Geschwornen aufgeleget sind, notiret.

d) Das Vertrage-Buch,

In selbiges werden geschrieben und registriret, die Entscheidungen der Partheyen, so in Berg-Sachen streitig gewesen, welchergestalt, und wie sie vertragen und vereiniget seyn, auch so einer dem andern Arrest oder Kümmer auf Zechen, Kuchse, Berg-Gebäude, Ertz und Steinkohlen anleget.

e) Das Recels-Buch,

In dieses wird gezeichnet ein Extract von jeder Zeche ihrer Quartal-Berechnung, an Berg- und Hütten Kosten, ferner was an Ertz oder Steinkohlen gewonnen, was weiter die Zechen dem Rechnungs-Extract nach, an Schuld oder Vorrath behalten, item was auf jedes Quartal vor Zubusse angeleget, und wie viel Kuchse verleget worden.

f) Das Gegen-Buch,

Darin findet man verzeichnet, alle Gewerkschaften der Zechen, mit ihren Tauf- und Geschlechts-Namen, und werden darin jeden Gewerken, auf Ansuchen, seine Theile oder Kuchse, ob er dieselben verkauft und wie hoch, oder verpfändet, ab, und zugeschrieben.

g) Das Handels-Buch oder Berg-Protocoll,

Hierin werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwercks-Officianten, als Berg-Director, Berg-Richter, Berg-Meister, und Berg-Geschwornen, ꝛc. ꝛc. jederzeit des Bergs- und Hütten-Wercks, aller Zechen Angelegenheit, Noth-Gebrechen und Nutzen halber deliberiren, handeln und beschliessen, registriret, davon auch jedesmal der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer Copeyen zugeschicket werden sollen.

§. 4.

Alle diese Bücher sollen aber so gehalten werden, nemlich ein besonderes zu den metallischen Bergwercken, und ein anderes zu den Steinkohlen-Bergwercken. Da nun

§. 5.

Nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit der Bergwercke alle Jahr, auch wohl zwey oder drey Jahre neue Bücher gemachet werden müssen; so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluß eines Jahres geschlossen, und die alten wohl verwahrlich, unter des Berg-Richters und Bergschreibers Verschließ, niedergeleget und beybehalten werden, damit wenn von den verflossenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist, man dieselbige allezeit zum Nachschlagen finden könne.

Cap. VI.
Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Bestätigen.

§. 1.

Welcher Muther oder Aufnehmer auch Lehn-Träger, wie hier oben Capite IV. §. 2.

bereits festgesetzet ist, seine Muthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung, daß es ein Gang, Banck oder Flötz sey, in vier Wochen nachhero sich nicht verleihen und bestätigen lässet, dasselbe soll alsdenn Uns wieder frey gefallen seyn. Dahingegen

§. 2.

soll den Schürffern und Muthern, wenn sie wegen der ihnen in Cap. I. §. 2. & Cap. IV. §. 2. bestimmten Obliegenheit Verhinderung erhalten, und deswegen Frist und Verlängerung suchen, das Berg-Amt dieselbe zwey auch höchstens dreymal erlängen, weiter aber keine Frist, ohne specielle Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer, wohin darüber zu referiren, geben; in allen Fällen aber zuförderst die Ursachen wohl untersuchen, ob sie zur Frist-Verstattung und Erlängerung der Schurff-Scheine und Muthungen hinlänglich und gegründet sind. Würde aber vermercket, daß ein Schürffer oder Muther sich zu seinem Vortheil und anderem zum Schaden, Fristen suchete, und seine Muthung verlängen liesse, dem soll es nicht verstattet, und wenn es geschehen, unkräftig seyn.

Cap. VII.

Von Freymachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alten Zechen.

§. 1.

Damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewerken das Feld gesperret werden möge; so soll eine jede Gewerkschaft ihr gemuthetes, verliehenes und bestätigtes Feld in beständigem Fort-Bau erhalten; es wäre denn, daß sie daran, Wassers oder anderer Vorfälle wegen (worunter z. E. mit zu rechnen, wenn sich bey Steinkohlen-Bergwerken, der Debit der Kohlen verschlüge, und die zu Tage geforderte Kohlen, durch deren Liegenbleibung auf der Halde, der Verwitterung und andern Schaden exponiret werden müssen) verhindert würden, und auf Stolles oder andere Hülfe warten müßten; als in welchem Fall, und anders nicht, solchen Gewerckschaften erlaubet seyn soll, durch das zu entrichtende Quartal-Recess-Geld, ihr Alter und Gerechtigkeit zu erhalten; Sie sollen aber vorhero deswegen alle Umstände dem Bergmeister und Bergamte vortragen, Fristen suchen, und alles dem Nachlassungs- und Fristen-Buche einverleiben lassen, widrigenfalls gewärtigen, daß das Werck ins freye, und Uns wiederum anheim gefallen seyn soll.

§. 2.

Solte also ohne des Bergmeisters Zulassung und Frist, durch Geschwornen oder zwey Zeugen bewiesen und dargethan werden, daß auf einer Zeche, Gang, Banck, Flötz oder Stolle, in die vier Wochen nichts bauhaftig gehalten und gearbeitet worden; so soll der Geschworne dem Schichtmeister, Vorsteher oder Lehn-Träger der Zeche, zum erstenmal des Freymachens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht nachleben; so soll dasselbe Lehn, zum andernmal ohne Widerrede und Behelf, durch den Geschwornen frey erkannt werden. Alles Freymachen aber soll mit Vorwissen des Bergmeisters und des Bergamtes, welches aber gleich davon wenn es geschehen, zu berichten, vorgenommen werden.

§. 3.

Alte Schächte, Stollen und Strecken, sie seyn noch offen oder verbrochen oder verstürzet, und entweder aus Vorsatz oder sonstigen Ursachen verlassen, sind sämmtlich in Unser Freyes verfallen, wenn die Gewercken selbige nicht durch das gesetzte Recess-Geld, und dabey besonders gebothenen benebst den übrigen §. Imo erforderlichen Requisitis, aus dem Freyen erhalten; wes Endes es denn auch keiner besondern Freymachung bedarf, wenn das Recess-Geld ein Jahr lang nicht abgeführet worden.

Cap. VIII.

Vom Ueberschlagen und Vermessen.

§. 1.

Wenn eine Gewerckschaft ihre Zeche beleget, Kübel und Seil einwirft, und die Gewerken vom Bergamte begehren ihre Fund-Gruben und Maassen zu überschlagen und zu vermessen; so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermessen will.

§. 2.

Sollten sich im Ueberschlagen des Vermessens nicht völlige Maassen finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben, so soll das Bergamt solches übrige Feld, als eine Ueberschaar bey den nächst zusammen liegenden und mit einander markscheidenden Zechen austheilen. Sollte es aber eine halbe oder viertel Maasse betragen, dieselbige soll das Bergamt dem ersten Muther oder Aeltern im Felde besonders verleihen.

§. 3.

§. 3.

Es sollen aber die Lehn-Träger, Schichtmeister und Vorsteher schuldig seyn, ihre Fund-Gruben und Maassen sich gehörig vermessen zu lassen;

a) Bey den Steinkohlen-Wercken, längstens ein Viertel-Jahr nach der Belehn- und Bestätigung.

b) Bey den metallischen Wercken, so bald als eine Zeche fündig geworden, id est, Ausbeute giebet.

§. 4.

Würde sich aber jemand des Vermessens ohne Noth verweigern, dessen Belehnung soll wiederum eingezogen, und ins Freye gefallen seyn, das Feld auch andern vermessen und zugetheilet werden.

§. 5.

Da es sich auch begäbe, daß bey den metallischen Werken der Aeltere im Felde, id est, deme die Fund-Grube verliehen, keine Ausbeute gäbe, der Jüngere aber, welchem die nächstfolgenden Maassen verliehen, Ausbeute gäbe, mithin sich erblich vermessen lassen müste; hätte aber kein Anhaltens; so soll der Aeltere ohne Widerrede schuldig seyn, seine Fund-Grube und Maassen überschlagen, und einen Lochstein setzen zu lassen, damit von demselbigen den Jüngern seine Maassen erblich vermessen werden können.

Cap. IX.

Vom Schwören zum Vermessen, und Verlochsteinen, auch vorgehender Schnur.

§. 1.

Wenn der Bergmeister mit dem Geschwornen zum Vermessen auf das Gebirge an Ort und Stelle kommen; so soll, nach producirter Belehnung der Lehn-Träger, oder wenn der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen einen leiblichen Eid schwören, daß der Gang, Bank oder Flötz, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehn-Träger-Gang sey, und daß er seine Fund-Grube und Maassen auf denselbigen und keinen anderen Gang, laut seiner Belehnung, vermessen nehmen wolle. Nach dem abgelegten Eid soll,

§. 2.

der Bergmeister, nach altem Bergwercks-Gebrauch, mit der Schnur auf der Mitte des Rand-Baumes einer Fund-Grube anhalten, und dem Lehnträger oder Vorsteher, (welcher allezeit der Schnur vorgehen soll) nachgehen, und also nach Bergwercks hergebrachten und üblichen Gebrauch horizontal vermessen, und geben, auch den Anfang und Ende desselbigen gehörig verlochsteinen, marquiren und regiltriren lassen, und zwar

a) bey einem stehenden oder flachfallenden Gang oder Bank, auf eine Fund-Grube 42. und auf eine Maasse 28. Lachter Feldes in der Länge und ewige Teuffe,

b) bey einem Flötz hingegen auf eine Maasse 14. Lachter Feldes lang und breit, Winckelrecht, und dergestalt, daß eine Fund-Grube 784 Quadrat-Lachter, eine Maasse aber 196 Quadrat-Lachter in der Fläche am Innhalt erhalte.

§. 3.

Nach geschehener Vermessung soll der Lehn-Träger oder Vorsteher der Zechen, das vermessene Feld, und wie es geschehen, in das Verleih- und Bestätigungs-Buch registriren lassen, und alsdann darnach seinen Bergbau anstellen.

§. 4.

Und obzwar bishero die Gewohnheit gewesen, daß bey dem Vermessen des verliehen und bestätigten Feldes, der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfahl bemercket, und hierauf den Geschwornen die Setzung der Lochsteine oder Marckscheide-Steine überlassen; von diesem aber die Setzung der Lochsteine entweder gar vergessen, oder die eingeschlagene Pfähle verfaulet oder abhanden kommen, oder auch, wenn ja die Setzung der Lochsteine geschehen, selbige dennoch nur einseitig, und nicht in beyderseits marckscheidenden gewerckschaftlichen Lehn-Träger, oder Vorsteheren Gegenwart, vorgenommen worden; hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Processe entstanden; so soll, zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen, die Verlochsteinung künftig sofort nach dem Vermessen, in Gegenwart beyderseits Gewercken Lehn-Trägers oder Vorstehern geschehen, auch jeden Lochstein vier verdeckte Testes nach des Ganges oder Banck-Streichen, übers recht winckelichte Creutz beygefüget und gesetzet; wie solches geschehen, von dem Geschwornen, bey dem Verleih und Bestätigungs-Buche referiret, hiervon aber den Gewercken aus dem Verleih- und Bestätigungs-Buche ein Attest unter der Belehnung gegeben werden; welches Attest aber von den Gewercken, in dem ersten Viertel-Jahr nach der Vermessung, urgiret werden muß, widrigenfalls und da durch diese Nachläßigkeit die Setzung der Lochsteine wohl gar unterbliebe; so soll bey entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen,

schehen, geachtet, und die Gewercker sich nochmalen vermessen zu lassen, schuldig seyn.

§. 5.

Damit auch die Lochsteine am Tage und die Erb- oder Marck-Scheide-Stuffen in der Grube nicht verlohren werden und ins Verge en kommen; so soll allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf eine Zeche angewiesen wird, demselben, nebst Uebergebung des Vorraths, die Lochsteine am Tage, die Erbstuffen in der Grube, und was die Gewercken sonst mehr in Belehnung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeiget, berichtet und übergeben werden, worüber der Berg-Geschworner, wie es geschehen und befunden, an das Bergamt schriftlich zu referiren hat.

§. 6.

Würde sich aber jemand unterstehen, die Lochsteine vorsetzlich auszureissen, zu verrücken, die Erb-Stuffen in der Grube betrieglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern oder zu verstürzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen exemplarisch bestrafet werden, und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewercke der Zeche ist, seines Antheils verlustig seyn.

Cap. X.

Von Ueberfahrung, Klüften und Gängen.

§. 1.

Wenn Gewercken in ihren Maassen mit Stollen, Strecken, Quer-Schlägen, oder andern Gebäuden, Gänge und Klüfte überfahren, so soll, den Gewerken zum Nutzen, darauf ausgelänget werden; wo aber dieselbe verlassen und von andern mit Muthen gesuchet werden; so soll sie der Bergmeister nicht verleihen, sondern dieselbe den Gewercken oder ihren Vorsteher, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbiethen lassen. Solten die Gewercken aber, nach Verlauf von vier Wochen, nach den Ansagen und Anbiethen, solche Klüfte und Gänge nicht beleget, auch hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben; so kan sie das Bergamt anderen Baulustigen, nach vorher abgestatteten Bericht und erfolgter Approbation, verleihen.

§. 2.

Es sollen auch die Vorsteher der Gewerken auf den überfahrnen Klüften und Gängen, eine Fund-Grube mit den nächsten Maassen, ihres Gefallens zu strecken, und aufzunehmen, gehalten seyn; und wenn sie es unterlassen, sollen sie von den Gewercken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Cap. XI.

Von neu getroffenen Ertz oder Steinkohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Ertz oder Steinkohlen getroffen werden, das soll man dem Bergmeister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muß. Vor der Besichtigung aber, darf nichts von Ertz oder Steinkohlen nachgeschlagen oder gefordert werden.

Cap. XII.

Daß man die Zechen oder Stollen nicht verstürtzen soll.

§. 1.

So man in einer Zeche, die tiefsten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, soll es dem Bergmeister zuvor angesaget werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Bergmeister des nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiß thun, oder, daß es geschehe, verfügen.

§. 2.

Wenn nun eine Zeche, Stolle oder Strecke, mit Vorwissen des Bergmeisters aufgelassen, und stehen geblieben ist; so sollen doch diejenigen Schächte, Strecken, oder Stollen, welche wegen einigerley Ursachen offen zu bleiben nöthig sind, nicht verbauet oder verstürtzet werden, und wer sich von Gewercken, Vorsteher, Steiger oder Arbeitern dergleichen unterstehen, soll nicht nur exemplarisch gestrafet, sondern auch den hineingestürtzten Berg wieder heraus zu schaffen, angehalten, auch ihm seine vorräthige Ertze, Steinkohlen, Materialien ꝛc. nicht eher verabfolget werden, bis alle eingestürtzte Berge zu Tage ausgefordert worden.

Cap. XIII.

Von Erb-Stollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb-Teuffe.

§. 1.

Die Stollen sind die Schlüssel zu den Gebirgen, und daran befindlichen Bergwercken, vermittelst welche dieselbe aufgeschlossen, und die in der Erde verborgene Gänge, Klüfte, Flötze und Bäncke und deren mit sich führende

Schätze

Schätze entdecket, die mangelnde Wetter ein- und die der Arbeit hinderliche Wasser ab- und zu Tage ausgeführet werden, dahero dieselbe auch bey allen Bergwercken zum beständigen Fortbau mit besonderen Gerechtigkeiten, wenn sie die Erb-Teuffe erlanget haben, versehen seyn; dahero soll

§. 2.

Eines Erb-Stollens seine Erb-Teuffe, von Rasen und nicht von der Hengbanck nieder 10. Lachter und 1. Spanne seyn, und wenn er diese Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasser-Seige in eine Zeche und in die Schächte oder an den Ort, wo Ertz oder Steinkohlen bricht, kommt und einschläget, derselben Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das neunte, und durch welche Zeche der Erb-Stolle fähret, so lange der Stolle in deren Maassen ist, der vierte Pfennig oder der Stollen-Hieb gegeben werden; keinesweges aber die Zechen aus dem tiefesten vertreiben, und sich deren Bearbeitung unter dem Stolle selbst anmassen, es wäre denn, daß die Gewerckschaften, wohinein der Erb-Stolle gebracht worden, auf das tiefeste unter der Stollen-Sohle von selbst renunciiren wollten; als in welchem Fall der Erb-Stöllner die Zechen mit ihren Maassen selbst bearbeiten kan; jedoch muß er zuförderst darüber die Renunciation von den Gewercken dem Bergamte schriftlich und glaubhaft beybringen, auch die Zuschreibung des tiefesten in Bergbüchern auf sich suchen und erhalten haben.

§. 3.

Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erb-Teuffe nicht erreichet, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmt; so mag er zu dem Neunten nicht gelassen werden, sondern das Bergamt soll demselbigen eine billigmäßige Stollen-Steuer erkennen und setzen.

§. 4.

Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erb-Teuffe ein, könnte aber wegen abfallen des vorliegenden Gebirges dieselbige nicht erhalten; so soll derselbe so lange, wo ihm die Erb-Teuffe entgehet, in selbigem Felde der Erb-Stolle Gerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn.

Cap. XIV.

Wie die Wasser-Seige eines Erb-Stollens geführet werden soll, und daß die Gesprenge in denselbigen nicht zu verstatten.

§. 1.

Es soll ein jeder Erb-Stolle, mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, daß er in hundert Lachter Länge nicht über eine Viertel-Lachter anlaufe, und Rösche kriege, aber keinem gestattet werden, darin Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnöthige und ohnumgängliche Ursachen, daß der Stollen erhaben werden müsse, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen mag. Wenn aber

§. 2.

Eine Zeche, Wassers oder Wetter wegen, des Stollens nöthig bedürfte, ohne Gesprenge desselbigen aber keine Hülfe geschehen könte, derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulassung des Bergmeisters, und ohne das nicht, mit dem Stolle-Orte durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in der Zeche das Neunte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen, welcher Stöllner aber

§. 3.

Ohne Erlaubniß des Bergmeisters sein Stöll-Ort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

§. 4.

Den Stöllnern vom Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubet und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg- Handels- Buche einverleibet werden.

Cap. XV.

Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, senken oder erhöhen soll.

So bald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seige unterkrochen, dieselbige ausgezimmert, und Treck-Bretter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keinesweges gestattet werden, seine Wasser-Seige, weder inner- noch außerhalb des Mund-Loches, zu sencken, oder tiefer zu holen, wenn es aber geschiehet, soll es ernstlich bestrafet werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, benebst der Strafe aber, auf seine erste Wasser-Seige wieder angewiesen werden; auf daß die Stollen, welche darüber oder darunter angefangen, an ihre Erb-Teuffe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht zu kurtz kommen; desgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigen und Anlauffen der Wasser-Seigen, so andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

Cap.

Cap. XVI.

Daß die Stollen mit offenem Mundloch beständig fahrbar erhalten werden sollen.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mundloch und sonst allenthalben bis für die Haupt-Oerter offen, und die Gerinne und Wasser-Seige also halten, daß man der Nothdurft nach bis vor Ort fahren, und die Wasser weg, und zum Mundloch heraus gehen können, widrigenfalls, und so den vorliegenden oder tieferen Gebäuden, durch sein Wasser, muthwillig oder durch Unachtsamkeit Schaden geschähe, soll er solchen, nach Gelegenheit der Sachen auf Erkenntniß des Bergmeisters gut thun und ersetzen, auch so lange bis die Hinderniß gehoben, des Neunten verlustig seyn.

Cap. XVII.

Daß die Stollen, und mit was für Teuffe, einander enterben sollen.

Ein jeder Stolle, welcher sieben Lachter-Seiger gerade Teuffe unter dem andern einbringet, Wasser benimmt, und Wetter bringet, der soll den andern enterben, und das Neunte erlangen.

Cap. XVIII.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1.

Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Bergmeisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, um andern Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darin es vorgenommen, gestatten wollte; trüge es sich aber zu

§. 2.

daß ein Stöllner sein Stoll-Ort so weit getrieben, daß er wegen Wettermangel, ohngeachtet er seine Wetter mit Fleiß gefasset hätte, nicht weiter fortkommen könnte; die Gewercken über den Stollen aber in ihren Maassen und Strecken die Arbeit aufliessen, oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stollen niederschlagen wollten, um den Stollen zu helfen, so sollen Bergmeister und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registriren, und wenn sie vorsetzliche Hinderungen des Bergbaues finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen und zu bringen, gestatten und nachlassen.

Cap. XIX.

Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeführet werden soll.

Wie Uns als Landesherrn der Zehnte gebühret, so verstehet sich von selbst, daß hiernächst erst vor die Erb-Stolle das Neunte folgen könne; dahero soll von der ganzen Quantität der geforderten Ertze oder Steinkohlen zuerst der Zehnte abgezogen, und hiernächst von dem bleibenden Rest das Neunte genommen, und auf eben die Art gegeben werden, wie hierunten Cap. LXXIII. von Abgebung des Zehnten verordnet worden.

Cap. XX.

Wenn ein Erb-Stolln den Ort, wo Ertz oder Steinkohlen brechen, nicht erreichet hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmet, und derselben ganzen Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, wenn er gleich die Oerter, allwo Ertz und Steinkohlen bricht, mit der Wasser Seige nicht erreichet; so soll ihm dennoch die Hälfte vom Neunten gegeben werden; So bald er aber die Wasser-Seige an den Ort, wo Ertz und Steinkohlen brechen, bringet, soll er das Neunte ganz haben.

Cap. XXI.

Wo zwey Tiefeste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erb-Stolle in einer Zeche kömmt, und derselben gantze Zeche, weil zwey tiefeste darinn sind, nicht Wasser benähme, und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefsten, in dem andern aber nicht, und in dem unerschlagenen bräche Ertz oder Steinkohlen, so soll er davon kein Neuntes haben, er habe denn in demselben Schacht, wo Ertz bricht, erschlagen; wäre es aber, daß das Wasser aus dem fündigen Schacht auf den Stollen fiele, und er also de fluxu naturali der Zeche das Wasser benähme, und Wetter brächte, ob er gleich noch zurücke stünde; so soll er das halbe Neunte haben.

Cap. XXII.

Wenn Stoll-Oerter aufgelassen, stehen bleiben, und Stuffen geschlagen werden.

§. 1.

Wenn ein Erb-Stöllner, oder Gewercke die Stoll-Oerter auf oder stehen lassen; so sollen daselbst Stuffen geschlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasser-Seigen und offenen Mundloch allezeit im baulichen Wesen erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anschnitt halten, und alle Quartal verreceſſen. Wenn aber dergleichen Stolle verfällt, und eingehet, daß man darauf nicht ein- und ausfahren könnte, auch zum Mundloch kein Wasser heraus liefe, desgleichen auch nicht verreceſſet würde; so soll er kein Neuntes haben, sondern ins Freye gefallen seyn, und das Bergamt soll demselbigen, demjenigen, der ihn zuerst begehret und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich mit vorher nachgesuchter Approbation der Cammer, verleihen.

§. 2.

Wenn aber ein Erb-Stöllner seinen Stollen zwar stehen und verstuffen liesse, aber denselbigen, so weit er ihn getrieben, in gutem bergbauhaften Stand erhielte, und es sich begäbe, daß sich ein anderer Baulüstiger anfünde, den Stollen weiter fotzutreiben, und also der neue Aufnehmer, durch Forttreibung des Stollens, ordentlich in eine oder mehrere Zechen käme, so geneußt er von denselben alle Gerechtigkeit nicht anders als ob er den Stollen vom Mundloch angetrieben, und haben die vorigen verstuften Stöllner von dem neuen Aufnehmer mehr nicht als quartaliter, zu Erhaltung der Wasser-Seige ein proportionirliches Wasser-Einfall-Geld auf Erkänntniß des Bergmeisters zu geniessen.

§. 3.

Gleichergestalt mit vorigem Spho soll es auch gehalten werden: Wenn eine Gewerckschaft des Stoll-Ortes gebrauchte, der Erb-Stöllner aber, auf beschehenes Ansinnen und Erbiethen, zu Beytrag einer leidlichen Steuer oder des vierten Pfennigs, solches nicht selbst ohnverzüglich forttreiben wollte, sondern die Gewerckschaft selbiges selbst in und durch ihre Maassen zu treiben genöthiget wäre.

Cap. XXIII.

Vom vierten Pfennig, was darunter zu verstehen, und wie derselbige gegeben werden soll.

§. 1.

Unter dem vierten Pfennig wird verstanden, der vierte Theil von allen Arbeits-Löhnen, Geleuchten, Holtz, Pulver und Schmiede-Kosten, welche auf die wirkliche Fortreibung des Stollens aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner in einer andern Gewerckschaft Maassen fortgetrieben wird, ohne daß vor dem Stoll-Orte Ertze oder Steinkohlen brechen, und man des Ganges gewiß ist; es werden jedoch darunter nicht mit gerechnet, diejenige Kosten, welche ausserhalb des Stollens, zum Exempel: Häuser bauen, Quatember- und Receß-Gelder, Schichtmeister- und Markscheider-Löhne, aufgehen, sondern diese müssen die Stöllner alleine tragen.

§. 2.

So nun ein Stöllner in eines anderen Maassen und desselben Ganges, Bank, Vierung kommt; so sind ihm die Gewerken, auf beschehenes Ankündigen, den vierten Pfennig zu geben schuldig, hingegen ist ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seinem Weiter Förderniß nicht hinderlich, auf dem Stollen anzusetzen, und ihre Gebäude anzustellen.

§. 3.

Es soll aber einem Stöllner, ob er in einer Vierung zwey Stoll-Oerter triebe, der vierte Pfennig dennoch nur von dem einen Stoll-Orte, nicht aber von beyden gegeben werden; Und

§. 4.

so bald Ertze oder Steinkohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollen-Hieb geniesset; so soll derselbe den vierten Pfennig zu nehmen, weiter nicht befugt seyn.

§. 5.

Desgleichen soll auch der Stöllner, wenn er in die Maassen kommt, und nun den Stollen-Hieb geniesset, sich aber vorhero zu Fortsetzung des Stollens beysteuern lassen, die Halbscheid der genossenen Beysteuer von dem Stollen-Hieb, oder wo dieser nicht hinreichlich, den Rest von dem Neunten sich decourtiren lassen.

Caput XXIV.

Von Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stollen, das Erz oder Steinkohlen hauen mag.

Wann ein Erb-Stolle in Maassen kommt, darin er Erz oder Steinkohlen trift; so können die Stöllner, so den Erb-Stollen gemuthet, und treiben, das fünf Viertel eines Lachters à 7 Werkschuh lang von der Wasser-Seige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Breite, das Erz oder Steinkohlen weghauen und zu sich nehmen; sie müssen aber ihre Wasser-Seige am hangenden oder liegenden, entweder durch Gerinne, oder sonsten so führen, daß dadurch den Maassen kein Schaden oder Verhinderung zuwachse, um die unter der Stollen-Sohle befindliche Erze oder Steinkohlen wegnehmen zu können.

Caput XXV.

Wenn ein Stollen Erz trift, so keine Erb-Teuffe oder Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stolle in eine Zeche oder Maasse einkömmt, träfe Erz oder Steinkohlen, und hätte die erforderte Erb-Teuffe nicht, die ein Erb-Stolle haben soll, dasselbe Erz oder die Steinkohlen von dem Stollen-Hieb sollen der Maasse, darinn es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe Maassen, wenn sie das Erz oder Steinkohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Erz schon gebrochen, die darauf verwandte Kosten zu erstatten schuldig seyn.

Caput XXVI.

Von Wassern, so beym Bergwerk mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten, und am Tage gebracht werden.

Alle Wasser so mit Stollen in Bergwerken erschroten werden, soll das Bergamt demjenigen so sie muthet und aufnimmt, nicht anders als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, daß die Beleihung dem Bergwerke und bauenden Gewerken nicht schädlich sey, und daß allezeit die Gewerken zu Aufbereitung der Erze oder zu Kunst-Zeugen, diese Wasser jedesmal ohnverhinderlich gebrauchen können.

Caput XXVII.

Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teuffe zusammen fallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

§. 1.

Die Vierung eines Ganges, Bank oder Flötz, ist von dem Sahl-Bande an zurechnen $3\frac{1}{2}$ Lachter ins hangende und $3\frac{1}{2}$ Lachter ins liegende, oder aber 7 Lachter entweder ins hangende oder liegende allein, und zwar winkelrecht nach dem Streichen und Fallen des im Feld befindlichen älteren Ganges, Bank oder Flötz. Sollte es nun sich

§. 2.

begeben, daß zwey am Tage ausser der Vierung weit genug von einander liegende Gänge oder Bänke, nach diverser Dohn-Lage in der Teuffe entweder zusammen fallen, oder nach diversen Streichen zusammen stossen, oder gar einander durchschneiden und in die Vierung kommen möchten; woraus Streit entstünde, so soll Bergmeister und Geschworner, mit Zuziehung unverdächtiger Bergverständigen, wann es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwegen, und nach Befinden den Jüngern im Felde anweisen und anhalten, daß er dem Aeltern weichen, und die in seine Vierung gefallene Gänge, Bänke oder Flötze lassen müsse.

Wann aber

§. 3.

ein oder ander Gewerke bey der gütlichen Weisung des Bergmeisters nicht acquiesciren will; so stehet ihm zwar frey, sein Recht weiter durch bergrechtlichen Spruch, nach vorher gemachter genugsamer Caution beym Bergamte, und hiernächst weiter bey der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer auszumachen; er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Erze und Kohlen nicht zu gute machen noch verkaufen, was er aber vor dem Verbot über die Hange-Bank gefordert hat, das bleibet ihm.

§. 4.

So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Bank oder Flötze die Vierung auf andere erlangen, er habe es dann wie sichs gebühret, vermittelst offenen Durchschlägen mit seinem belehnten Gang, Bank oder Flötz bewiesen, alsdenn kann er seine Gerechtigkeit

tigkeit und Vierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit und Kosten erlangen.

Caput XXVIII.

Daß keine Gewerkschaft einer andern ihre Schächte, Stollen ꝛc. ꝛc. ruiniren, einwerfen oder in Stücken hauen soll.

Da auch bisher böslich eingerissen, daß eine Gewerkschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Disput gerathen, Schächte, Stolln ꝛc. ꝛc. ruiniren, einwerfen oder in Stücken hauen, unter dem Prætext sich in Possession zu halten, ohne zuförderst darüber bey dem Bergamte Klage angestellet zu haben; dieses aber dem Bergwerk überall so höchstschädlich, als bereits vorhin bey nachdrücklicher Bestrafung verboten ist; so wird diese Unordnung nochmalen bey ernster Ahndung auf das schärfeste verboten, und soll derjenige so dawieder gehandelt zu haben überführet werden wird, als ein Bergwerks-Schänder um einhundert Rthlr. bestrafet, oder wenn er so viel nicht in Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden, und wenn es ein Gewerke ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuchse, ipso facto, verlustig, und dieselbige Uns anheim gefallen seyn.

Caput XXIX.

Wie es mit dem Betrieb- und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

§. 1.

Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwerks-Liebhabern zum Schaden und Nachtheil gereichet, wenn ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren genutheten und bestätigten Werken allein überlassen, indem sie sich grösstentheils auf ihre öfters ganz unerfahrne Arbeiter Steiger und Schichtmeister verlassen müssen, von diesen aber zu unnöthigen und unnützen Bau verleitet, und um das Geld gebracht werden; zu geschweigen, was öfters für Klagen zwischen Gewerken und Arbeitern, wegen des Arbeits-Lohn, ja auch unter den Gewerken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubussen und Ausbeute, bald aber wegen Bezahlung des Arbeits-Lohn, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andre aber dasselbige nicht betreiben lassen wollen, mithin sich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerley Vorfälle mehr sind, diese Unordnungen aber nicht anders als zum Nachtheil und übeln Ruf Unserer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist:

So sollen künftighin

§. 2.

unter des Bergamtes Direction alle Zechen betrieben, und vor demselbigen berechnet werden, und dasselbige, sobald eine Zeche verliehen und bestätiget ist, sich derselben sofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthige Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Caution stellen, daneben aber weder directe noch per indirectum, durch ihre Verwandte bey der Zeche wobey sie stehen interessiret seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umstände der Zechen, ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubusse ausschreiben, und dahero sich von dem Lehn-Träger den Extract der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegen-Buch gehörigen Orts eintragen, lassen.

Caput XXX.

Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft.

§. 1.

Eine jede Gewerkschaft bey den metallischen und anderen mineralischen Bergwerken, soll führohin in 136 Kuchse oder Portiones getheilet seyn, wovon 128 Kuchse verzubusset,

2. Erb-Kuchse aber für Uns als Landesherrn,
2. Grund-Kuchse für den Grundherrn, auf dessen Grund das Bergwerk lieget und bearbeitet wird, demnächst
2. Kuchse zu Erhaltung Kirch- und Schule und
2. Kuchse für die Knappschafts- und Armen-Casse, frey gebauet werden.

§. 2.

Wenn also eine Zeche Ueberschuß bauet, folglich in Ausbeute kommt; so wird von dem Bergamt künftighin auf 136 Kuchse die Ausbeute geschlossen, und dieselbige von den 2 Erb-Kuchsen nebst dem Zehenden, an Uns, die von den 2 Grund-Kuchsen aber dem Grundherrn, die von den Kirchen- und Schul-Kuchsen der dasigen Orts Kirche, und die von den übrigen 2 Frey-Kuchsen der Knappschafts- und Armen-Casse berechnet.

§. 3.

Gleichwie aber diese Eintheilung nur besonders die metallische und andere mineralische Bergwerke angehet; so lassen Wir es hingegen bey den Steinkohlen Bergwerken allergnädigst dabey bewenden, daß diese Zechen oder Gewerkschaften in 130 Kuchse oder Portiones getheilet seyn, wovon 128 Kuchse verzubussen, 2 Kuchse aber Uns als Landesherrn frey gebauet, und wenn Ausbeute erfolget, dieselbige nebst dem Zehenden uns berechnet, dahingegen es wegen der Grund-Kuchse und der Armen-Kuchse bey bisheriger Observanz gelassen werde, nemlich daß dem Grundherrn alltäglich, wenn gearbeitet wird, von jedem Schacht der auf dem Felde oder in Wiesen-Grund stehet 1 Faß; von jedem Schacht aber der in Büschen und Gehölzen stehet $\frac{1}{2}$ Faß Kohlen, oder aber überhaupt das 65ste Faß Kohlen von der ganzen Forderung in einem jeden Monat abgegeben werde, ohne daß er dafür etwas weiter zu bezahlen habe, als was der Zehnde und Meß-Geld beträget, als welche Gefälle der Grundherr selbst tragen, und sich von dem Geld-Ertrag für die Kohlen decourtiren lassen muß.

Gleichergestalt soll auch der Knappschafts- und Armen-Casse von jedem gangbaren Schachte, wenn gearbeitet wird, allwöchentlich auf jeden Häuer 1 Faß Kohlen berechnet werden, dieselbige aber den Zehnden und Meßgeld selbst tragen und sich decourtiren lassen.

§. 4.

Alle die Kohlen aber, so der Grundherr und die Knappschafts-Casse erhält, sollen die Berg-Arbeiter über ihre Schicht gratis austhun, ohne deswegen von Gewerken einiges Arbeits-Lohn zu prætendiren.

§. 5.

Desgleichen bleibt es bey dem ausdrücklichen Verbote, daß kein Verkauf der Steinkohlen anders als durch richtige Vermessung nach dem Berliner Scheffel geschehen soll, welches auch von den Kohlen zum freyen Brande zu verstehen ist, wenn die Gewerkschaft solche den Berg-Arbeitern freywillig zustehet, und für jeden Arbeiter auf ein gewisses festgesetzet, auch davon den Zehnten und die Meß-Gelder zu entrichten übernimt, als unter welchen Bedingungen nur allein der freye Brand den Berg-Arbeitern nachgelassen wird. Sothane Brandkohlen müssen aber sodann von den Berg-Arbeitern gleichfalls über ihre Schicht und unentgeldlich zu Tage gefordert werden.

Caput XXXI.

Was für Berg-Theile den Berg-Beamten mitzubauen, zugelassen seyn sollen.

Ob zwar in den vorigen von Unseren Vorfahren christmildesten und glorwürdigsten Andenkens aufgerichteten und renovirten Berg-Ordnungen enthalten, daß Unsere Berg-Beamte samt und sonders, so lange dieselbige Votum & Sessionem bey dem Bergamts-Collegio haben, keine Berg-Theile bauen sollen; Uns aber allerunterthänigst berichtet worden, daß auf andern alten und berühmten Bergwerken, dergleichen Verordnung schon vorlängst aufgehoben; so wollen Wir auch Unseren Berg-Beamten samt und sonders den Segen Gottes, der durch Bergwerke zu hoffen, künftighin in allerhöchsten Gnaden gönnen, und in der besondern Hinsicht, daß durch ihr Exempel noch viele fremde Berg-Leute und Bergwerks-Liebhabere zu so mehreren Bau und Fortsetzung aufgenommener Bergwerke animiret werden, denselben erlauben, daß dieselbigen einige Kuchse mitbauen, und von andern Gewerken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen; jedoch wird ihnen verboten, daß keiner eine Zeche ganz oder halb, oder zu einem 4ten Theil baue, auch daß sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen sollen, welche streitig seyn. Würde auch zwischen zweyen Gewerkschaften, welche mit einander Markscheiden und auf einen Gang, Flötz oder Bank liegen, oder auch neben einander herstreichen, Streit entstehen, und auf der einen Zeche ein oder anderer Unserer Berg-Beamten interessiret seyn, auf der andern aber nicht, so soll, wenn es gegenseitige Gewerken verlangen, der oder diejenigen mit interessirte Berg-Beamte bey keiner Handlung seyn noch sitzen, vielmehr der oder diejenige, welche dieser Verordnung sich nicht gemäß verhalten, und eigennützig, vortheilhaftig oder gefährlich befunden, Unsere Ungnade empfinden, und ernstlich bestrafet werden.

Caput. XXXII.

Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen, ohne Vorwissen des Bergamts, bey den Werken nichts verändern.

§. 1.

Wie zu Introducirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen Hand-

Handlungen ohnumgänglich erforderlich ist, daß in jeder Sache nur gewisse und der Sache verständige Personen, das Regiment führen.

So soll auch

§. 2.

ohne Unseres Bergamts Vorwissen kein Lehn-Träger oder Gewerke befugt seyn, auf dem Werke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte Bergamtliche Verfügungen das geringste zu verändern.

§. 3.

Finden aber Lehn-Träger oder Gewerke was anzubringen, daß bey der Verrichtung des Werkes ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte: so mögen sie deswegen bey dem Bergmeister wohlbescheidentlich Vorstellung thun, oder auch solche an das Berg-Amt gelangen lassen, welche dann sofort selbige untersuchen, und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen sollen.

Caput XXXIII.

Von Zubuß-Anlegen und Zubuß-Briefen.

§. 1.

Sobald eine Gewerkschaft bestätiget, und derselben ein Schichtmeister geordnet, auch der Bau des Werks resolviret ist: so soll das Bergamt die dazu nöthige Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubusse ausschreiben, und solches bey jedesmaligem Quartal-Schluß, auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werk Zubusse erfordert, wes Endes jeder Vorsteher oder Schichtmeister jedesmahl vier Wochen vorher eine Specification des vorräthigen Geldes und anzuwendende Kosten auf das künftige Quartal, dem Bergamte übergeben soll.

§. 2.

Sobald die Zubusse in dem Bergamte festgesetzet ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft aus dem Gegen-Buch extrahiren, und dem Schicht-Meister zustellen, wornach der Schicht-Meister die Zubusse-Zettul schreiben, der Berg-Schreiber aber dieselbige nomine des Bergamts, mit seiner Unterschrift autorisiren soll.

Caput XXXIV.

Von der Ausbeute zu beschliessen.

§. 1.

Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme der Bergwerke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewerken gereichen muß, wenn dabey die Einrichtung getroffen werden kann, daß wenn Ausbeute geschlossen wird, dieselbige so viel möglich beständig erfolgen möge, und nicht, wie bishero, bald Ausbeute, bald wieder Zubusse gegeben werden müsse; so wollen Wir, daß zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bey andern wohleingerichteten Bergwerken, also auch in Unsern Landen künftighin in Unser Zehnden, von allen Werken sämtliche Einnahme ad Depositum genommen, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch, geschehen; auf Ausbeute aber nicht eher geschlossen werden soll, als bis eine jegliche Gewerkschaft ausser dem Vorrath auf der Halde, im Pochwerk und in der Hütte, sich noch so viel baaren Vorrath in dem Zehnden gesammlet haben wird, daß davon wenigstens ein Quartal lang die benöthigten Kosten bestritten werden können.

§. 2.

Wenn sich also bey den metallischen Werken, bey dem Quartal-Schluß in den Rechnungen befindet, daß über obgedachten baaren Vorrath von dem Ueberschuß noch so viel vorhanden, daß auf einen Kuchs ein Reichsthaler Ausbeute gezahlet werden kann, dieselbe soll ausgetheilet werden. Was sich aber zu der Austheilung nicht erstrecket, das soll den Gewerken zu gute, im Zehnden zum Vorrath aufbehalten, und wenn der Vorrath dergestalt anwachsen sollte, daß der Verfolg von einer Erhöhung der Ausbeute, wenigstens auf ein Jahr lang zum voraus geschlossen werden mag: so soll die Erhöhung der Ausbeute geschehen und angesetzet werden, wobey aber jedesmahl Unser Bergamt zum Augenmerk nimt, daß, so viel möglich, was beständiges herauskommen, und die Ausbeute nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

§. 3.

Gleichergestalt soll es bey den Kohlen-Werken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, daß nach gesammleten baaren Vorrath, der Ueberschuß oder Ausbeute alimonatlich gesetzet,

seßet, und von den verkauften Kohlen durch den Schichtmeister sogleich abgeführet wird; damit aber Gewerke wegen der Ausbeute oder auch Zubusse gesichert seyn mögen, muß der Schichtmeister alle Steinkohlen, welche durch den Verkauf oder sonsten von dem Halden abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eintragen, wie denn auch das Trinkgeld geben und annehmen, gänzlich und bey arbitrairer Strafe abgeschaft bleibet, als welches nur Gelegenheit giebet, Unsere Zehend-Casse und die Gewerke, in ihrer Ausbeute zu verkürzen, dahingegen muß der Käufer mit einer richtigen Maasse, und der Berg-Arbeiter mit seinem Lohne sich begnügen.

§. 4.

Die Ausbeute soll jedesmal 14 Tage nach einen Quartals-Schluß, gegen richtige und bündige Quittungen an die Gewerken selbst, oder deren Bevollmächtigte gezahlet werden, und der Zehendener deshalb von den Gewerken nichts weiter zu geniessen haben, als von jedem Rthlr. einen Stüber Zehl-Geld.

Caput XXXV.

Welchergestalt die Gewerken die Zubusse entrichten, und wie die Schichtmeistere dieselbe eincaßiren, auch davon ihre Lohnungen verrichten sollen.

§. 1.

Wenn von dem Bergamte Zubusse zum Fortbau der Zeche angeleget, und selbige vermittelst öffentlichen Anschlag bekannt gemachet ist: so sollen die Gewerken schuldig seyn, in Zeit von vier Wochen ihre Zubusse zu entrichten, welcher Gewerke damit säumig ist, dessen Kuchse soll der Schichtmeister ins Retardat seßen.

§. 2.

Die Zubusse soll in guter gangbarer Münze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursach gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

§. 3.

Der Schichtmeister oder Vorsteher soll auch die Zubusse von den Gewerken, so nicht über eine Tagereise vom Bergwerke wohnen, einzucaßiren schuldig seyn, welcher Gewerke aber weites wohnet, derselbe muß die Zubusse durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen.

§. 4.

Von der eincaßirten Zubusse soll der Schichtmeister die Lohnungen bis No. 10. eines Quartals verrichten, in eben dieser Nummer aber die bezahlte Zubusse abschliessen, und die unbezahlte Zubuß-Zettel dem Berg-Revisori, oder wen Wir sonsten dazu verordnen werden; die noch in Händen habenden baaren Zubuß-Gelder aber den Gewerken zur Sicherheit, in Unser Zehnden ad Depositum einliefern, und daraus bis zu dem Schluß des Quartals, und daß wiederum Zubusse auf das folgende Quertal einkommt, die vorfallende Lohnungen successive zurück erhalten.

Caput XXXVI.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubusse nicht entrichten, oder zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemachet werden muß.

§. 1.

Wenn sichs begäbe, daß ein Schichtmeister oder Vorsteher bis zum Schluß des Quartals die Zeche der Gewerken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubusse nicht zugereichet, oder von den Gewerken entrichtet worden; so mag der Schichtmeister die Zeche zu erhalten, mit Vorbewust des Bergamtes, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nöthig ist.

Und wenn

§. 2.

dem Schichtmeister sein vorgeschossenes Geld oder gemachte Schulden das folgende Quartal nicht entrichtet würde; so soll ihm das Bergamt mit allen den dazu gehörigen Vorräthen zu der Zeche verhelfen; dem Schichtmeister aber wird erlaubet, die Zeche mit Vorwissen und Genehmhaltung des Bergamtes, ein Quartal lang ohnbeleget liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten, um inzwischen sich um neue Gewerke zu bemühen: solte der Schichtmeister aber, nach verlaufener Frist die Zeche nicht belegen oder vergewerkschaften; so soll die Zeche frey und ohne Schuld zu bezahlen verliehen werden.

Wel-

Welcher Schichtmeister aber

§. 3.

ohne Willen und Zulassung des Bergamtes, Schuld auf die Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibet, und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

Caput XXXVII.

Von dem Retardat und Caducirung der Kuchsen, auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1.

Würden die Gewerken oder derselben Verleger die Zubusse in der Cap. XXXV. §. 1. gesetzten vier wöchentlichen Frist nicht bezahlen; so soll der Schichtmeister oder Vorsteher die Kuchse in das Retardat setzen, worinn dieselbigen ein Quartal lang jedoch nicht länger stehen bleiben, alsdenn aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubusse erleget worden; so sollen

§. 2.

solche retardirte Kuchse, ohne Ansehen der Person, welcher dieselbigen zugestanden haben, caduciret werden, und den übrigen gehorsamen Gewerken anheim fallen, oder wenn sie nicht unter ihnen eingetheilet werden können, dem Werke zum besten, aufs theureste und so hoch als möglich verkaufet und berechnet; wenn dieses aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zubusse, oder wo auch dieses nicht seyn möchte, umsonst vergewerkschaftet werden. Zu welchen Kauf oder Gabe aber die gehorsame Gewerken den Vorzug haben sollen.

§. 3.

So soll auch kein Berg-Beamter oder Bedienter, Schichtmeister noch Vorsteher sich, unterstehen, die im Retardat verstandene und caducirte Kuchse, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigeten, für sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern gegen Erlegung der Zubusse wieder zuzuschreiben, sondern dieselbige Gewerken sind an das Bergamt zu verweisen, damit den gehorsamen Gewerken ihre zustehende Retardat-Theile nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4.

Wolten aber die gehorsame Gewerke diese Theile nicht annehmen, alsdenn können selbige den sich gemeldeten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung der rükständigen Zubusse, diejenigen Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhabern, sowol privatis als auch Berg-Beamten und Bedienten, wie oben §. 2. verordnet, wieder zugetheilet werden. Die Reluirung oder Austheil- Verkauf- oder Verschenkung der caducirten Kuchse muß aber allezeit mit Vorwissen des ganzen Bergamtes geschehen.

Caput XXXVIII.

Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zubusse.

Würden die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen, von den Gewerken Zubusse empfangen, und dieselbige nicht berechnen, die Kuchse aber in das Retardat setzen, und die Gewerken als Restanten in der Rechnung anführen, die sollen ihrer Dienste entsetzet, und schwerer verdienten Strafe gewärtig seyn.

Caput XXXIX.

Von Zu- und Abschreibung der Kuchse oder Theile.

§. 1.

Der Berg-Schreiber, oder derjenige, welchem Wir die Gegenbücher fortzutragen, und die Kuchse oder Theile ab- und zuzuschreiben anvertrauen werden, soll dabey getreulich, und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verschenkte oder im Retardat verstandene und caducirte Kuchse, dem- oder denjenigen, welche sie gekauft, geschenket oder zugetheilet, erhalten haben, sofort nach erhaltener Requisition gehörig zuschreiben, keinen Gewerken aber

§. 2.

eher einen Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder übersende glaubwürdigen Befehl darzu, mit seiner eigenen Hand und Pettschaft, nöthigen Falls auch, und da es die Wichtigkeit der Sache betreffen möchte, oder auch das Gewerk sehr weit entfernet, und dessen Hand und Pettschaft nicht bekannt wäre, mit seiner Orts Obrigkeit beglaubten Attestat unterzeichnet.

§. 3.

Würden aber einen Gewerken seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben oder sonsten darinn nicht getreulich oder gefährlich gehandelt werden, so soll derselbige, welcher darunter pecciret, die Theile ersetzen, und noch überdem nach Befinden, hart bestrafet werden.

§. 4.

§. 4.

Es soll aber auch von den Kuchsen, welche von No. 1. bis 5. eines angehenden Quartals verkaufet werden, und zum Abschreiben vorkommen, die Zubusse von dem Käufer, von den Kuchsen aber, welche nach No. 5. abzuschreiben vorkommen, die Zubusse von dem Verkäufer richtig gemachet werden, und überhaupt

§. 5.

soll die Ab- und Zuschreibung der verkauften oder verschenkten Kuchse nicht eher geschehen, bis der letzte Zubuß-Zettel produciret, mithin constire, daß der Schichtmeister die Zubusse erhalten. Schriebe aber der Berg-Schreiber eher ab, so soll derselbige für die Zubusse stehen, und dieselbe ex propriis an den Schichtmeister bezahlen.

Caput XL.

Von Zechen oder Kuchsen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche oder Theil nur zum Schein, oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen um den Nutzen davon zu gewarten, so sollen dieselbe Zechen oder Kuchse denen bleiben, auf dessen Namen sie stehen, und wo Betrug oder Vortheil in solchen Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestrafet werden. Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diejenige, denen sie zugeschrieben worden, nicht wirklich vorhanden, und nur erdachte Namen wären, alsdenn soll eine solche Zeche oder Theil als verläugnet und verfallenes Gut geachtet, und dem Landesherrn heimgefallen seyn.

Caput XLI.

Wie und in was Zeit die Gewähr, oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern Kuchse oder Theile würde verkaufen oder schenken, soll der Verkäufer im Gegen-Buch die Gewähr sofort, oder höchstens in vier Wochen thun, der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewähr-Schein in bestimmter Zeit zu fordern; so aber die Forderung nicht geschiehet, und der Mangel des zu liefernden Gewähr-Scheins an Verkäufern nicht gewesen, so soll er alsdenn zu gewähren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, daß der Käufer den Gewähr-Schein zu fordern, zureichender und redlicher Ursachen halber verhindert wäre.

Caput XLII.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kuchse nicht will finden lassen.

Würden auch theils Käufere oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewähr-Schein gern haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Gewährung gern thun wollte, dem Bergamte ansagen, und damit soll er genug gethan haben. Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Caput XLIII.

Das Berg-Amt, besonders Berg-Meister und Geschworne, sollen gute Achtung auf den Berg-Bau geben, daß nützlicher Bau angeleget und gefordert, unnützer aber, insonderheit der Raub-Bau auf Kohlen, in Schächten und Stolln abgeschaffet werden.

§. 1.

Nachdem auch auf Unsern Bergwerken hin und wieder unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellet, und nur auf den Raub gebauet, die besten Erze und Kohlen aber in der Teuffe, zu des Landes und der Gewerken eigenen Schaden zurückgelassen und verstürzet, ja sogar verschiedene Werke, durch die von den Gewerken und ihren Lehns-Trägern zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues, dahin gebracht werden, daß sie nachher von den Gewerken gar liegen gelassen werden müssen; so soll Unser Bergamt, besonders Bergmeister und Geschworne, mit allem Fleiß dahin sehen, daß künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und Schächten zur Aufnahme der Bergwerke, und Nutzen der Gewerke gebauet werde, keine Zeche mit überflüßigen Arbeitern beleget, oder aber bey Führung des Baues überhaupt in unnöthige Kosten gesetzet werde; Was sie also an schädlichen Bau, überflüßigen Arbeitern oder andern Unrath befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geschaffet,

fet, angeben; worinn ihnen auch die Gewerken Folge und Gehorsam leisten sollen. Imgleichen

§. 2.

sollen sie dahin sehen, daß auf allen Gängen und Bänken, so viel möglich ist, das tiefeste gestrecket, und eine Strecke unter der andern getrieben; Pfeiler und Bergvesten aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwerkes stehen und zurückgelassen, aber nicht verstürzet und auf Raub hinweg genommen, wol aber überall ein guter bergmännischer Bau eingeführet, der zunütze und Raubbau aber gänzlich vermieden und abgeschaffet werde.

Dahero auch

§. 3.

welche Gewerken in ihrer Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das tiefeste nicht strecken, oder die nöthige Bergveste nicht stehen lassen wollen, denselben sollen sie auch nicht gestatten, die obern Oerter allein zu belegen und auf Ruin zu bauen.

§. 4.

Ferner sollen sie mit allem Fleisse dahin sehen, daß die Erze und Kohlen aus der Teuffe unter den Stollens heraus gefordert werden, es geschehe vermittelst Machinen, so durch Wasser, Thiere oder Menschen getrieben werden, oder durch andere Bewegungskräfte; wie sie anzubringen seyn; wobey aber wohl zu merken, daß dieser §. nur auf das tiefeste unter dem am tiefesten eingebrachten Stolln, und wo kein tiefferer Stolle mehr einzubringen stehet, spricht; nicht aber wie bey den Steinkohlen Bergwerken bisher geschehen, daß Gewerken ihre erste Stolln oder Aakeldruften in der Höhe ansetzen, und wo sie mit denselben in gute Mittel kommen, dieselbige auf 30. 40. bis 50 Fuß tief mit Handpumpenwerk auskohlen, hiedurch aber oft die beste Werke verderben, so, daß dieselbige ruiniret und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können.

§. 5.

Gleichwie also dieses vorgedachte schädliche bishero sogenannte Unterwerken gänzlich verboten ist, so lange noch ein tieferer Stolle hinter dem Werke zurück stehet, oder nur immer möglich angebracht werden kann; so sollen Berg-Bediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur dasselbige sefort inhibiren, sondern auch es dem Bergamte zur weiteren Verfügung anzeigen.

Desgleichen auch

§. 6.

darauf mit sehen, daß ein Gewerk, wie bisher geschehen, mit seinem Stolln oder Aakeldrift, den andern aus seinem rechtmäßigen Felde nicht verjage, vielweniger zulassen, daß einer dem andern seine Schächte, Stolln ꝛc. ꝛc. ruinire, einwerfe oder in Stücken haue; sondern wo sie dergleichen geschehen befinden oder vernehmen, alsofort davon dem Bergamte Anzeige thun, damit dasselbige die hier oben Capite XXVIII. verordnete Untersuchung anstellen, und die Freveler bestrafen könne.

Caput XLIV.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern, und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll.

§. 1.

Der Geschworne soll nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit seines ihm angewiesenen Reviers, alle Wochen oder alle 14 Tage, oder alle Monate, wo möglich eine jegliche Zeche ein- und wo es nöthig, mehrmalen, selbst befahren, und darbey sich genau erkundigen, ob gut oder auf den Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles den Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Nutzen betrieben und gehandelt werde, und wie er es befunden, dem Bergmeister berichten, damit wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nächsten Bergamts Session darüber deliberiret und ein Schluß abgefasset werden könne.

§. 2.

Soll er dem Bergmeister gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird;

Auch

§. 3.

ohne dessen Vorbewust, keinen Tag ausser seinem Revier seyn;

§. 3.

Mit den Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten; Und

§. 5.

in Freymachen der Zechen, Maassen oder Stollen sich aufrichtig, unpartheyisch und unver-

verweißlich halten, auf daß niemand bevortheilet werde, und übrigens sich nach der ihm ertheilten Special-Instruction richten.

Besonders aber

§. 6.

so oft es den Gewerken und allgemeinen Berg-Bau nöthig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Oerter besichtigen, das Gestein, Erz, oder Kohlen behauen, die Umstände der Forderung, Wasser, und anderer Kosten dabey gründlich erwegen, und das Geding aufs genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersetzet werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeiter auch langen oder kurzen Schichten ein proportionirliches, etwa in acht Stunden 10. 12 bis 15 Stüber erübrigen, nicht aber wie sonst geschehen von 5 à 6 Stunden 25 à 30 Stüber bekommen;

§. 7.

Besonders darauf sehen, daß auf einer Zeche wie auf der andern in gleicher Arbeit, auch gleiches Lohn gegeben werde; Dahero auch

§. 8.

nicht gestatten, daß die Arbeiter, ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehr-Zettul, von einer Zeche auf die andere laufen: überhaupt aber ohne producirten Abkehr-Zettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen, gestatten; von Fremden aber sich das Attest, daß er bey der Knappschaft inscribiret worden, zeigen lassen, und ohne denselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstatten:

§. 9.

Bey Vermeidung der Cassation und schwerer Strafe sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von den gemachten Gedingen zu participiren; wie denn auch gleichmäßig

§. 10.

weder Schichtmeister noch Steiger an denjenigen Gedingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdungen, einigen Antheil oder Genuß haben sollen, es geschehe unter was für Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Strafe.

Caput XLV.

Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1.

Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Bergamte angenommen, und jedesmal darauf gesehen werden, das fleißige, verständige und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Bergamte ertheilten Instruction und anliegender Eides-Formul verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Cassa hat, Caution bestellen.

§. 2.

Keinen Gewerken ist erlaubet einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern wenn Gewerken wieder dieselbe etwas zu klagen haben; so sollen sie die Klage beym Bergamt übergeben, und von demselbigen sollen die Angeklageten nach Befinden gestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 3.

Es soll aber künftig nicht erlaubet seyn, daß Gewerke einen aus ihrer Societät oder derselben Söhne, Knechte und Verwandte dazu vorschlagen und ansetzen lassen, wie dann die Ober-Schichtmeistere alle Monat in ihrem Protocollo mit referiren müssen, ob wo Schichtmeistere fehlen, oder welche sind, die nicht vereidet sind.

Caput XLVI.

Wie sich Schichtmeister und Steigere bey ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1.

Dieselbigen sollen den Berg-Beamten und Gewerken von allem, wenn sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern an das Bergamt verweisen, auch niemanden ohne Vorwissen des Berg-Meisters in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hineinnehmen.

§. 2.

Sollen sie weder vom vorräthigen Gelde, noch Bergwerks-Materialien, ohne Erlaubniß des Bergamtes, von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen und vergreifen; und müssen sie über alle Berg-Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und bey den Steinkohlen-Zechen die Rechnungen und Tabellen alle Monat

nat zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schichtmeister abgeben;

§. 3.

Ihre Dienste selbst versehen, und dahero im Schreiben und Rechnen erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe dann Krankheit oder anderer ehehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwissen des Ober-Schichtmeisters, welcher aber sodenn darüber an das Bergamt referiret.

§. 4.

Schichtmeister, Steiger und Arbeiter, sollen mit ihren gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einigen Genuß bey dem Einkauf der Materialien an Gedingen, oder durch was für Handthierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmassen, sondern alle Berg-Materialien den Gewerken zum Besten auf das allergenaueste anschaffen, und nach den Einkauf berechnen, auch sollen die Schichtmeistere

§. 5.

den Steigern das Unschlitt, Eisen und andere dergleichen Materialien, nach dem Gewicht; Oel oder Thran aber nach dem Gemässe liefern und berechnen.

§. 6.

So sollen sie auch keinen Arbeiter oder Hauer zu sich in die Kost nehmen, oder jemand von denselbigen nöthigen, noch sonst in andere Wege verleiten, bey ihnen so wenig eigen gebrauetes, als noch weniger anderes Bier und Brandtewein auszutrinken; dahero auch deswegen keinen Arbeiter an- oder ablegen, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil geniessen lassen.

§. 7.

Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf den Schächten und Zechen-Häusern, ohne Unsere besondere Erlaubniß, Bier und Brandtewein zu schenken, oder Kostgänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht, soll ein jeder nach Hause gehen, und auf die Zechen kein Bier-Schank geduldet, am wenigsten von einem Schichtmeister zu halten, gestattet werden.

§. 8.

So sollen die Schichtmeister treulich dahin sehen, daß weder Steiger noch Arbeiter, keiner einen guten Montag, noch sonsten in der Woche Bier-Schichten mache und die Arbeit versäume; dahero auch soviel möglich, die ihnen anvertrauete Zechen fleißig befahren, und wo sie das geringste Unsern und gewerkschaftlichen Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsofort dem Bergamte anzeigen; Dahero sollen auch

§. 9.

Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche, keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche den Gewerken und gemeinen Bergbau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer acht haben, daß sie rechte Schichten halten, und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Erz oder Steinkohlen versetzen, verzimmern, oder verschmieren. Hiernächst dürfen auch

§. 10.

die Schichtmeistere sich keine gemiethete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben lassen, oder auf eine andere Art sogenannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Matzhameley treiben; und

§. 11.

Alle diejenigen, welche gegen obiges, Uns, den Gewerken und gemeinen Bergbau, gefährlich handeln, sollen vom Bergamte exemplarisch bestrafet, und nicht die geringste Unordnung geduldet werden.

Caput XLVII.

Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten, und Acht haben sollen.

§. 1.

Zu den Steigeren sollen Bergbauverständige Bergleute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf Erzen oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, und die Zimmerung, auch Kunst- und Pumpenwerk verstehen; Dieselben sollen

§. 2.

alle Arbeits-Tage früh zu rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuförderst überhaupt dahin sehen, daß die alte Zimmerung auf Strassen, Strecken und Stolln, in beständigem guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorsicht angebracht und tüchtig verwahret werden, hiernächst gute Achtung haben, daß

die Arbeiter zu rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende; den Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig oder müßig antrift, dem Ober-Schichtmeister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe den Contravenienten an ihren Lohn decourtiren, und dasselbige der Knappschafts-Casse zur Einnahme bringen soll.

§. 3.

Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie den Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

§. 4.

Sollen sie alle Bohr-Löcher auf Strassen und in Förstен, welche in ordinairer Schicht gebohret werden, selbst anweisen, damit durch deren Abschliessung der gesuchte Zweck erreichet, und den Gewerken zum Schaden nicht vergebliches Pulver verschossen werde.

§. 5.

Sollen sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Berg-Eisen und Keil-Hauen genaue Acht führen, das jegliches seine gehörige Grösse und Stärke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey; Auch ferner

§. 6.

auf alles Berg-Gezähe und Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangele, aber auch nicht überflüßig angeschaffet werde, noch weniger gestatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen;

§. 7.

Sollen sie auf alle zufällige Geschicke, Klüfte und absetzende Trümmer fleißig sehen, denselben zum Nutz der Gewerken nachbrechen, auch bey Leibes-Strafe dergleichen nicht versetzen, noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Berg-Amte in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne dessen Vorwissen einige andere Gebäude vornehmen;

§. 8.

Bey den Arbeitern in der Früh-Schicht, in der Grube, und nicht auf der Halde sich finden lassen; wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittags-Schicht wieder mit einfahren, niemahls aber Abends vor 4 Uhr von der Zeche weggehen:

§. 9.

Alle erbrechende frische Gänge und Erze, sofort dem Bergmeister oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht haben, daß die Erze wohl ausgehalten, und nicht unter die Berge gestürzet werden;

§. 10.

Von ihrer Gewerken Vorrath, ohne Vorwissen und Einwilligung des Bergamtes, nichts auf andern Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondere Gewerken herumtragen und verschleppen; Auch

§. 11.

der alten Berg-Seile oder Gezähe, sich so wenig als der Strauben von Bohrern und andern Anlagen sich anmassen, sondern selbige den Schichtmeistern zum Verkauf und Berechnung treulich zustellen;

§. 12.

Bey Verlegung des neuangeschafften Gezähes, Seilen und anderer Berg-Materialien, den Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigens

§. 13.

sich mit ihren gesetzten Lohne begnügen, und dahero bey Cassation und anderer Strafe keine Schichten verschreiben lassen, die nicht wirklich verfahren, oder sonst einiae Matzhameley treiben, sie bestehen worinn sie wollen; Hiernächst auch überhaupt

§. 14.

die Bergleute zum bergmännischen Habit anhalten.

Caput XLVIII.

Von den Bergleuten, und wie sich die verhalten sollen.

§. 1.

Alle Bergleute, sie sind beweibt oder unbeweibt, keiner ausgeschlossen, sollen Uns und Unserem Bergamte gehorsam und getreu seyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knappschafts-Register verzeichnet werden;

§. 2.

Im Bergmännischen Habit gehen; Und

§. 3.

ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steigern und Schichtmeistern angewiesen, treulich und

und fleißig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zu Ende; Auch

§. 4.

kein Bergmann ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters, sein Schicht mit einem andern verwechseln, es geschehe unter was Vorwand, wegen ehehaften oder anderer Ursachen willen, es immer wolle.

§. 5.

Diejenigen Hauer, welche Geding genommen, sollen sie treu und fleißig verfahren und herausschlagen, und davon ihren gesetzten Lohn mehr aber nicht zu erwarten haben: Sollten aber Verhinderung wegen Wasser, oder Wetter-Mangel, oder andere redliche Ursachen vorfallen, daß die Hauer nicht zukommen können, alsdenn soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Geding so einrichten, damit den fleißigen Arbeitern die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

§. 6.

Sollen sie ihre Arbeit und Gedinge aushalten, und nicht davon entweichen, welcher Hauer oder Arbeiter aber seine Arbeit oder Gedinge auflassen und sich weiter versuchen wollte, der soll selbiges 14 Tage vorher dem Bergmeister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit, sein Lohn und einen Abkehr-Zettel erhalten, nach erhaltenen Abkehr-Zettel aber sich von Stund an fortmachen, des Bergwerks enthalten, und nicht durch sein Feyern und Müßigang, andere von ihren Anfahren und Arbeit hindern; widrigenfalls das Bergamt einen solchen Abgelegten oder Abgekehrten, der sich über drey Tage (es geschehe denn solches wegen Krankheit) aufhalten, und mit den Bergleuten conversiren wird, an eine Pœnitenz-Arbeit stellen und durch Zwangs-Mittel dazu anhalten soll.

§. 7.

Welcher Hauer oder Arbeiter aber von seiner angenommenen Arbeit und Gedinge entweichen, und nicht wie sichs gebühret, abkehren würde, derselbe soll auf andere Zechen und Privat-Arbeit nicht angeleget, sondern noch dazu bestrafet werden, sein zurückstehendes Lehn auch der Knappschafts-Casse zu gute kommen. Dahero auch

§. 8.

kein Schichtmeister, Steiger oder Gewerke einen Berg-Arbeiter anlegen und Forderung geben soll, welcher nicht seinen Abkehr-Zettel und Matricul, daß er in der Knappschafts-Casse eingeschrieben, vorzeigen kann.

§. 9.

Derjenige Gewerke oder Schichtmeister, so wider den vorigen §. 8. handeln wird, soll, wenn er ein Gewerke ist, um 5 Rthlr. wenn er aber nur schlechthin Schichtmeister oder Steiger ist, jedesmal und ohne Nachsicht um 2 Rthlr. bestrafet, auch der Arbeiter sofort aus der Arbeit gewiesen werden.

Caput XLIX.

Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen. Und zwar

§. 1.

Die Schichten sollen auf den Werken, und nach deren Bedürfniß, vom Bergmeister und Geschwornen reguliret, und dergestalt eingerichtet werden, daß die vollen Schichten zu acht Stunden, die neben Schichten aber 4 Stunden lang dauren; Es sollen aber auf den metallischen Bergwerken die Bergleute und Bergarbeiter allezeit früh um 4 Uhr, die erste Schicht bis 12 Uhr Mittags; die andere Schicht von 12 Uhr Mittags, bis 8 Uhr Abends, und die dritte von 8 Uhr Abends, bis 4 Uhr Morgens anfahren, auf den Steinkohlen-Bergwerken hingegen im Monat Januar und December um 7 Uhr, im Februario und November im 6 Uhr, im Martio, April, Septembr. und October um 5 Uhr, im May, Junio, Julio und August um 4 Uhr Morgens anfahren, und also 8 Stunden beständig in der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren, bis diese 8 Stunden verflossen und sie ausgeklopfet werden.

§. 2.

Auf welcher Zeche aber nicht zwey Schichten gearbeitet werden, da soll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andere als die Früh-Schicht genommen werden.

§. 3.

Keinem Hauer oder Arbeiter wird zwey Schichten in einem Tage, weder in einer, noch auf zwey Zechen zu machen und zu verfahren erlaubet, doch aber nicht gewehret, noch eine Neben-Schicht auf des Geschwornen oder Steigers Geheiß zu machen, oder auch ihm selbst,

oder andern um Lohn bey seiner Weile zu arbeiten oder zu schürfen.

§. 4.

Auf allen, sowohl metallischen, als Kohlen-Bergwerken, soll jedesmahl vor Anfang der Arbeit, das auf allen wohlgesitteten Bergwerken gewöhnliche Morgen-Gebet, bey willkührlicher Strafe, so Wir Unserm Bergamte zu determiniren zwar überlassen, aber demselben darüber zu halten so allergnädigst als alles Ernstes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.

Caput L.

Wie die Forderung der Erzen geschehen, auch vermessen werden sollen.

§. 1.

Die Erze sollen wie bishero auch fernerhin, nach den bekannten und auf metallischen Werken gewöhnlichen Kübeln, deren viere eine Tonne, 40 Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefordert, und nach eben dem Maasse wieder von der Halde abgeliefert werden; alles auf die Forderung gehende Arbeits-Lohn aber, dergestalt regulirt und berechnet werden, daß dasselbige in der Rechnung, die auf die Halde wirklich gekommene Erze an Treiben, Tonnen und Kübeln, accurat bestimme.

§. 2.

Dahero soll der Zuforderer oder Schlepper, der Anschläger, die Haspel-Knechte, die Stürzer oder Auslaufer künftighin ihre Arbeit nicht schichtenweise, sondern Kübel- Tonnen- oder Treibenweise bezahlet erhalten.

Caput LI.

Von der Steinkohlen Forderung, und deren Vermessung.

§. 1.

Wie die zu Tagebringung der Erze, in dem vorhergehenden Capitul verordnet: so soll es auch bey den Steinkohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterscheid, daß statt der bey den Erzen gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben, allhier bey den Steinkohlen das Maaß der Ringel und Malter beybehalten werden, dergestalt, daß ein Malter vier Ringel, ein jeder Ringel aber exclusive des Aufmaasses höchstens 3 Zoll hoch mit den Rücken einen Berlinischen Scheffel ausmache.

§. 2.

Und wie bishero auf den mehresten Bergwerken wo Steinkohlen gefordert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, daß sich die Hauer und Arbeiter, an statt Lohns, die besten Stücke an Steinkohlen aussuchen, und nach ihren Gefallen verkaufen, die schlechteste und kleineste aber, zum Schaden der Gewerker und der Abnehmer allein stürzen; so soll diese Art mit Steinkohlen auszulohnen, und selbige auszusuchen, hiermit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus den Kohlen die Stücken auszusuchen und selbst auszulohnen, sondern dieselbe wird künftig der Schichtmeister mit Geld auslohnen; zu dem Ende müssen

§. 3.

von nun an, die aus den Schächten geforderte Steinkohlen, nach einer richtigen Maasse oder Ringel, welcher nach Berlinischen Maaß einen Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durcheinander fallen, heraus gefordert, und durch die Haspel-Knechte gestürzet, und aufgesetzet werden.

§. 4.

Die Wegmessung der Kohlen geschicht gleichfalls, wie bey der Forderung mit einem richtigen geahmten Ringel, damit ein Abnehmer für sein Geld so viel und gute Kohlen erhalte wie der ander, und muß keinen erlaubet seyn, zum Nachtheil der Gewerken, und anderer Abnehmer die Stücke besonders auszusuchen, und auszukratzen.

§. 5.

Die Steinkohlen welche zu Salz-Coctu-ren geliefert werden, müssen auf dem Salz-Werke die daselbst bestellte und verpflichtete Kohlen-Messer nach dem eingeführten Maaß messen, und über den Empfang den Livranten einen Schein geben, welchen er dem Schichtmeister der Zeche, wo die Kohlen geladen worden, oder demjenigen welchen Wir sonst dazu verordnen werden, zuzustellen hat.

Caput LII.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und daß von allen Werken Special-Rechnungen geführet werden sollen.

§. 1.

Damit die Schichtmeister ihren Unterhalt finden mögen, ohne daß deswegen Gewerken grosse

grosse Kosten zugefüget werden; so lassen Wir Uns allergnädigst gefallen, daß ein Schichtmeister höchstens 6 Zechen zu verwalten habe.

§. 2.

Es sollen aber die Schichtmeister von allen ihnen anvertraueten Zechen, und zwar von jeder besonders, specielle Rechnungen führen, und dieselbigen von den metallischen Werken alle 14 Tage oder 4 Wochen, nachdem nemlich die Werke stark oder nicht stark beleget sind, und Erz gefordert, auch Erz gepochet, oder auch Erze und Schliche geschmolzen werden, verfertigen, von den Kohlen-Werken aber die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung, alle vier Wochen machen, worinnen zu finden, was an Erz, Steinkohlen, Geld, Zubusse, Ueberschuß von vorigen Nro. oder Monat in Bestand gewesen, darzu eingenommen; davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien oder Geld befindlich ist, insonderheit aber nach einen, von dem Geschwornen gemachten Gedinge-Zettel, die Rechnung einrichten. Weswegen also dem Schichtmeister, wie er sich von Punkt zu Punkt verhalten soll, eine absonderlich deutlich-schriftliche Instruction und Schema zuzustellen und auszufertigen.

Caput LIII.

Wie die Rechnungen sich anfangen und schliessen, auch verlesen werden, und beschaffen seyn sollen.

§. 1.

Die Rechnungen sollen sich bey den metallischen Werken für jede Woche mit dem Donnerstag anfangen, und mit dem darauf folgenden Mittwoch schliessen. Bey den Kohlen-Bergwerken aber sollen sie jeden Monat sich mit den 14ten anfangen, und mit den 13ten des folgenden Monats schliessen, und darauf längstens nach Ablauf 3 Tage dem Ober-Schichtmeister eines jeden Reviers in duplo zugesandt, von demselben revidiret, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Bergamts-Tag, vor dem Bergamts-Collegio öffentlich verlesen werden.

§. 2.

Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar und lauter exprimiret, und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurückgegeben werden.

Caput LIV.

Von Verlesen oder Anschnitt halten, und auslohnen, und wie es damit zu halten.

§. 1.

Alle vier Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister vorm Bergamt, in Beyseyn der sämtlichen Bergamts-Glieder, als Bergrichter, Bergmeister und Geschwornen, imgleichen des Steigers, nach vorhergegangener Revision, öffentlich, laut und vernehmlich hergelesen werden, damit ein jeder, so dabey noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen und anhören könne, wie den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gewirthschaftet worden.

§. 2.

Nach Verlesung einer jeden Zechen Register, soll über den Bergbau zugleich deliberiret und registriret werden, wie derselbe den Gewerken zum besten fortzusetzen sey; die Rechnungen aber werden zugleich von den sämtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verwahrlich niedergeleget; das beym Verlesen gehaltene Protocoll auch abschriftlich an Unsere Clev-Markische Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt.

§. 3.

Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder, soll von vier zu vier Wochen geschehen, dafern jedoch ein oder anderer Bergarbeiter wegen der Lohnung nicht vier Wochen warten könnte, so kann ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

§. 4.

Sonsten muß der Schichtmeister den Arbeitern das Lohn selbst, und in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben und zurück behalten, es geschehe denn auf Ordre des Bergamtes.

Caput LV.

Ueber allen Vorrath auf den Zechen, es sey Metall, Steinkohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schichtmeister oder Vorsteher einer jeden Zeche, sollen alle Quartal von allem Vor-

Vorrath an Metall, Erzen, Steinkohlen, Bergbau-Materialien, Gebäuden und Gezähen, auch allen andern, den Gewerken zuständigen Sachen, eine Rechnung dem Bergamte übergeben, welche Geschworner oder Ober-Schichtmeister vorher von Stück zu Stück nachsehen, und sich alles zeigen lassen muß, nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewerken nicht berücket werden. Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, daß daraus zu ersehen, was Vorrath gewesen, was zugeschaffet, was abgegangen, und was vorräthig bleibe.

Caput LVI.

Daß die Aufnehmer alter Zechen das Tiefeste bauen, und bey metallischen Werken die Halden nicht gekleinet werden sollen.

§. 1.

So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefeste strecken, und ohne des Bergmeisters Zulassung keine andere Oerter belegen, wes Endes dann dieselbigen jedesmahl vorhero erst durch den Geschwornen besichtiget und bestochen werden sollen.

§. 2.

So sollen auch auf solchen Zechen keine Halden, zu kleinen oder zu waschen, ohne Unserer expressen Erlaubniß gestattet werden, auch auf andern Zechen, ob die gleich von Rasen nieder, allezeit gebauet, und keinesmahl ins Freye kommen wären, solches zu thun nicht erlaubet seyn, wo nicht das Tiefeste gebauet, oder es andere wichtige Ursachen nothwendig erfordern möchten.

§. 3.

Die alten Halden aber gar an andere zu verkaufen, wollen Wir gänzlich verboten, und dasjenige Erz was darinn befindlich, der Armen- und Knappschafts-Casse zum besten verordnet haben.

Caput LVII.

Das gute Erz soll wohl verwahret werden.

Wenn auf Zechen gute Scheide-Erze vorfallen, und auf Stuf-Erze ausgeschlagen werden: so sollen dieselbigen richtig gemessen und wohl verwahret, keinesweges aber gestattet werden, daß davon jemand etwas wegtrage, dasselbige verkaufe, oder Handel damit treibe, sondern alles soll getreulich zusammen gehalten werden, bis selbiges den Gewerken zum Nutzen verschmolzen, und nach den Hütten abgefahren werden kann.

Caput LVIII.

Von dem Vorkauf der Metallen, und daß ohne Erlaubniß nicht ausser Landes geschmolzen werden soll. Imgleichen wegen Erbauung der Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1.

Wie Wir Uns den Verkauf von den vorfallenden Metallen, an Gold und Silber, vorbehalten; jedoch dabey Uns gegen jede Gewerken huldreichst erzeigen, und mit denselben einen gewissen Preiß, wegen der gelieferten Metalle accordiren und festsetzen lassen wollen; wegen der übrigen Metallen und Mineralien aber, den Gewerken freye Hand lassen, dieselbige nach ihrer besten Convenience, in- oder ausserhalb Landes zu versilbern: so wird jedoch alles Verfahren und Schmelzen der der Erze und Eisen-Steine ausserhalb Landes, bey willkührlicher und dem Befinden nach nachdrücklicher Strafe gänzlich verboten. Und reserviren Wir Uns zwar, die dazu nöthige Hütten-Gebäude auf Unsere Kosten anlegen, und selbst erbauen lassen zu mögen; wollen jedoch nach Beschaffenheit der Umstände allergnädigst erlauben, daß jegliche Gewerkschaft sich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude selbst anlege und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter, als einen gebührlichen Wasser-Zins zu bezahlen.

§. 8.

Sollte es sich aber zeigen, daß zum besten der Gewerke gemeinschaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern möchte, um darinn derselben Gut so viel besser, und nach dem höchsten ausbringen, tractiren zu können; so werden Wir Uns dazu zugleich allergnädigst geneigt finden lassen, allenfalls besondere dazu sich angebende Entrepreneurs damit beleyhen, und denselben besondere Privilegia angedeyhen zu lassen; wir setzen dahero vorläufig feste, daß dergleichen gemeinschaftliche Hütten auf nachfolgende Weise gemuthet und tractiret werden, auch dieselbigen die damit verknüpfte Rechte und Privilegia geniessen, zugleich aber sich nach der gleichmäßig

hier

hier folgenden Vorschrift, in Ansehung der übrigen Hüttenwerke, und der Gewerkschaften, so ihr Gut darin zu gute machen lassen müssen, verhalten sollen.

Caput LIX.

Von Muthung und Verleyhung der Hütten-Stätten.

§. 1.

Der oder diejenigen welche sich bey einem oder mehr Bergwerken mit Hüttenwerken lagern wollen, sollen dieselbigen bey Unserm Bergamte gehörig muthen, und dasselbige, nach an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, und darauf erhaltener alleranädigsten Approbation, dergleichen Hüttenwerke zu verleyhen, Macht haben.

§. 2.

Es soll dahero die Muthung auf Ort und Umstände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingeleget, darinnen bestimmet seyn, und wer also sich damit am ersten melden wird, der soll auch der erste Muther seyn, und zu der Belehnung für anderen Vorzug geniessen.

Caput LX.

Von den Hütten, deren Gerechtigkeit und Gewerken. Obliegenheit.

§. 1.

Keinem angelegten Hütten-Werke, soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden; so lange als in dem ersteren die vorfallenden Erze und Schliche verarbeitet, und die daherum befindliche Zechen-Gewerkschaften gefordert werden können; und das Hüttenwerk von den Berg- oder Pochwerken nicht über 2 höchstens 3 Stunden entfernet liegen.

§. 2.

Sollen die Hüttenwerken von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Erzen und Schliechen, einen gewissen Hütten-Pacht oder Hütten-Zins geniessen, welcher zuvörderst durch Unser Bergamt bestimmt, geschlossen und accordiret werden soll.

§. 3.

Alle Gewerkschaften sollen ihre Erze und Schliche in demjenigen Hütten-Werke verarbeiten lassen, wo sie zum erstenmal von dem Bergamte eingewiesen, doch daß dasselbige von ihren Pochwerken, nicht über 2 höchstens 3 Stunden Weges entlegen, und darin gefordert werden können. Dahingegen sollen die Hütten-Gewerke

§. 4.

alle Hütten-Gebäude mit dem Schmelz-Ofen, Gebläsen, Treib-Heerden und andern Bedürfnissen also anrichten und halten, daß den Gewerken darin nützlich gedienet werde, auch ihre Hütten-Höfe, Teiche, Wehre und Gräben also versehen, daß den Gewerken an ihren Vorräthen, Schlacken und offen Brüchen nichts entkomme.

§. 5.

Sich dahin bestreben, daß sie die nach Beschaffenheit des Hütten-Werks benöthigte Diener, als Hütten-Meister, Hütten-Schreiber, Hütten-Wächter, Schmelzer, Silber-Abtreiber, Kupfer-Gaarmacher und andere ꝛc. in ihren Hütten haben, welches sämtlich fromme, verständige, getreue und fleißige Leute sind, damit Uns und den Gewerken darin getreulich und wohl fürgestanden, auch ihr Gut auf das fleißigste gearbeitet und verwahret werde.

§. 6.

Damit Wir aber von der Hütten-Bedienten und Arbeitern Treu und Geschicklichkeit versichert seyn mögen; so sollen die Hütten-Gewerke alle ihre Hütten-Bediente und Arbeiter, Unserm Bergamt zum Examine und Verpflichtung sistiren, und ohne dessen Vorbewust und Genehmigung keinen annehmen oder ablegen.

§. 7.

Auch besonders darauf sehen, daß dieselbigen an dem ihnen, von dem Bergamte, accordirten und gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und Uns und den Gewerken zu Schaden durch was für Unterschleife oder Practiquen es geschehen könnte, nicht veruntrauet werden möge.

§. 8.

Es soll aber das Arbeits-Lohn bey gleicher und einerley Arbeit, auf einer Hütte wie auf der andern gegeben werden, und die Hütten-Gewerken sich nicht unterstehen, einander die Arbeiter abspänstig zu machen, und dieselben durch allerhand Ränke an sich zu ziehen, noch weniger einander das Kohl-Holz und andere Nothdurft im Preise übersteigern.

§. 9.

So soll auch keinen Hütten-Gewerken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen einzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unseres Bergamtes Vorwissen Schlacken zu Puchen auf- und zu der Hütten zu arbeiten, wie denn das Hütten-Silbermachen gäntzlich verbothen, wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe gestrafet werden.

Cap. LXI.

Wie es in einer Hütte mit Schmeltz- und zu Gutemachung der Gewerken Guth zu halten, wenn mehrere als eine Gewerkschaft darin arbeiten lassen.

§. 1.

Unser Bergamt soll alle Vierteljahr überlegen, welcher Gewerkschaft Vorräthe an Erz oder Schliechen so beschaffen, daß sie am ersten zu deren Schmeltzung und zu Gutemachung im Stande sey: und hiernach soll dasselbige die Eintheilung machen, und den Schichtmeistern numerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen sollen.

§. 2.

Nach diesen Zeichen soll in den Hütten der Gewerken Guth zu Gute gemachet werden, und ohne Vorbewust und Erloubniß des Bergamts keine Gewerkschaft der anderen vorgezogen, noch weniger

§. 3.

eine Gewerkschaft von ihren angefangenen Schmeltzen abgedrungen werden, sie haben denn ihr Erz-Schliech und Schlacken gar aufgearbeitet.

Cap. LXII.

Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

§. 1.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnet seyn, ihre Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht sind, zu schmeltzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so ofte sie solches nütz oder nöthig findet; so aber Schlacken von Gewerken verlassen werden, sind sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll derselbigen ohne Vorwissen des Bergamts und Erlaubniß Unserer Krieges- und Domainen-Cammer gebrauchen.

Cap. LXIII.

Daß den Gewerken frey stehet, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.

Damit die Zechen-Gewerken, von den Hütten-Gewerken in dem Preiß der Zuschläge sowohl, als auch des Holtzes und Kohlen nicht übersetzet werden mögen: so soll ersteren frey stehen, wenn sie sich deswegen mit letzteren nicht vergleichen können, ihre Zuschläge auch Holtz und Kohlen sich selbst, und so gut als sie können, anzuschaffen.

Cap. LXIV.

Wie in den Hütten aufgesehen werden, daß der Gewerken Guth gehörig verarbeitet werde.

In den Hütten soll genau darauf gesehen werden, daß der Gewerken-Guth auf das allerbeste verarbeitet, und die darin befindlichen Metalle auf das genaueste ausgebracht werden. Wenn aber Unser Bergamt, oder Gewerken selbst, einsehen sollten, daß dasselbige auf andere Art und besser tractiret werden möchte; so soll deswegen den Hütten-Gewerken Remonstration geschehen, allenfalls den Berg-Gewerken zugelassen seyn, durch auswärtige Hütten-Verständige und Arbeiter, Proben-Schmeltzen thun zu lassen.

Cap. LXV.

Von den Hütten-Schreibern.

§. 1.

Die Hütten-Schreiber sollen die Hütten-Arbeit und insonderheit das probiren, wohl verstehen, und in den Hütten, dazu sie bestellet, nicht nur Montags vor dem Anlassen der Ofen, sondern auch die darauf folgende Arbeits-Tage zum öftern, so Vor- als Nachmittages, auf alles wohl Acht haben, daß überall treu und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und da sie hierin Mangel, Untreue oder Fahrlosigkeit befinden, solches an das Bergamt zur Aender- und Bestrafung unverzüglich berichten.

§. 2.

Ueber der Gewerken arbeitende Schichten ordentliche Register halten, Hütten-Kosten-Zettul, auch was an Kohlen verbrandt, und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jeden Schmeltzen ꝛc. ꝛc. mit dem Schichtmeister der Gewerkschaften berechnen, auch diese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Bergamte übergeben, und daß überall

gute

gute Richtigkeit gehalten, und die Hütten-Kosten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

§. 3.

Alle Ausgüsse, auch gemeine Ertz-Schliech- und Stein-Proben fleißig probiren, und die Proben-Zettul allwöchentlich dem Bergamte einschicken.

§. 4.

Alle und jede Materialien, auch Hütten-Gezähe in beständiger Güte und billigen Preiß, auch zu rechter Zeit und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in den Lohn-Zetteln nichts in Rechnung bringen, oder passiren lassen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, daß es zur Hütte wirklich geschaffet und geliefert worden.

§. 5.

Alle Lohn-Tage die berechnete Ausgaben, einen jeglichen richtig auszahlen, ohne das geringste davon zurück zu behalten.

§. 6.

Gute Aufsicht haben, daß den Hütten-Gewerken an der Hütten-Krätze, desgleichen den Schmeltz-Gewerken, Ofen-Brüchen, guten Schlacken und andern Vorräthen bey der Hütte nichts entzogen noch veruntreuet werde.

§. 7.

In den Hütten, worüber sie bestellet, ihre oder ihrer Hütten-Gewerken, Ertz und Schliche ohne Vorbewust und Concession des Bergamtes nicht schmeltzen noch zu gute machen.

§. 8.

Fleißig Acht haben, wie die Nacht-Schichten gehalten, und ob mehr Kohlen verbrandt, dagegen an Schichten weniger durchgesetzet, auch weniger Stein ausgebracht worden.

§. 9.

Sich an ihren Lohn gnügen lassen und darüber niemand beschweren, noch von den Hütten, oder Zechen-Gewerken-Nutzungen, einigen Genieß zu suchen trachten.

§. 10.

Dahin sehen, daß die Wage und Gewicht in den Hütten rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und daß die Werke mit allem Fleiß gewogen werden.

§. 11.

Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unser Zehenden, oder wohin Wir es sonst verordnen werden, getreulich abliefern. Auch

§. 12.

ihren Hütten oder Gewerken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich und ohne die geringste Arglist berechnen und auszahlen.

Cap. LXVI.

Von den Hütten-Meistern.

§. 1.

Die Hütten-Meister sollen geschickt, und in Schmeltzen allerley Ertze, auch Silberabtreiben, und Kupfergarmachen, wohl erfahren seyn, überhaupt alle Hütten-Arbeit wohl innen haben, und auf alle Hütten-Arbeiter fleissige Acht geben, damit jeder seine befohlene Arbeit getreulich und mit Fleiß ausrichte; insonderheit aber

§. 2.

sollen sie dahin sehen, daß die Schmeltzer die Ofen mit Fleiß zumachen, die Form recht legen, das Gebläß gleich und eine gute Nase führen, die Abtreiber aber, die Heerde fleißig verrichten, stressen und abwärmen, imgleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Werke gebührlich schneiden; auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hitze geben.

§. 3.

Alle Vorschläge beym Schmeltzen so einrichten, daß alles wohl in Stücken geschlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick oder zu dünne gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde; daß nicht den Gewerken zum Schaden, die Schmeltz-Ofen versacket werden, oder in den Treib-Ofen die Treiben übern Haufen gehen mögen.

§. 4.

An den ihnen anvertraueten Hütten keinen Theil haben, noch einigen Nutz, ausser ihren Gehalt geniessen. Dahero

§. 5.

sich mit ihrem festgesetzten Lohne begnügen lassen, und

§. 6.

überhaupt getreulich dahin sehen, daß den Gewerken von ihrem Guthe nichts entkommen oder entwendet werden möge; dahero besonders, beym Blicken der Silber gegenwärtig seyn, und die Blicke nebst den etwahigen Körnern in Empfang nehmen, selbige aber dem Hütten-Schreiber, oder wen Wir dazu besonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

§. 7.

Ein richtiges Tage-Buch führen, worin alle geschehene Arbeit, imgleichen gemachte Silber-Bleye und Kupfer eingetragen sind, von diesen aber alle Monat einen Extract dem Bergamte einschicken.

Cap. LXVII.
Vom Probiren.

§. 1.

Alle Ertze, Schliche und Vorschläge, so wie sie in die Hütte geliefert werden, sollen zuförderst, ehe sie verschmoltzen werden, wohl probiret, und der Proben-Zettul benebst Bestimmung der Quantitæt, wie viel von jeglicher Sorte, zum Schmeltzen und zu gute machen in der Hütte befindlich, an das Bergamt eingeschicket werden, und dasselbige soll genau darauf sehen, wie darnach das Ausbringen ausgefallen.

Sollte nun das Bergamt eine merkliche Differenz und Minus im Ausbringen der Metalle, gegen den Proben-Zettul, bemerken; soll dasselbige die Sache untersuchen, und da solches aus des Hütten-Meisters oder Arbeitern Negligence, oder Unverstand, oder wohl gar aus einer Untreu hergerühret, solches abstellen, und nach Befinden mit Ernst bestrafen.

§. 2.

So sollen auch die fallende Kupfer wohl probiret werden, um zu erfahren, ob, und wie viel dieselben an Silber halten möchten; und da sich darin ein solcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Kosten auf dessen Abtreibung und die Ersetzung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer, zu vermuthen; so sollen dieselbige abgetrieben, und die Silber davon geschieden werden.

Cap. LXVIII.
Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.

§. 1.

Zu Abtreibere sollen verständige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Bergamte verpflichtet werden, und zwar so viele als zur Nothdurft gemeinen Bergwerks erfordert werden, dergestalt, daß sie Jahr aus und Jahr ein beständige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluß einander nicht ihr Brod geschmälert, oder wohl gar die Hütten mit Warte-Geld für dieselbigen beschweret werden mögen.

§. 2.

Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmoltzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch niemand anders, als einen Uns geschwornen Abtreiber verrichten lassen. Und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Werke, so er treiben lassen will, am Gewicht und nach der kleinen Probe an Silber halten, das soll der Zehndner einschreiben, auf den Zettul oder Verzeichniß aber, das ihm gegebene besondere Siegel drücken, und dasselbige dem Abtreiber zustellen.

Mit diesem soll derselbige, ohne das aber niemand, zum Treiben zugelassen werden, vielmehr den Abtreibern, ohne dergleichen besiegelte Zettul anzulassen, verboten seyn.

§. 3.

Wenn das Treib-Zeichen anlanget, und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hütten-Schreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber die Werke zuwiegen, und die Scheiben zuzählen, und so bald auf den Heerd bringen lassen, und wenn die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen; da soll der Schichtmeister von dem Hütten-Schreiber des Gerichts, ein Verzeichniß nehmen, und dieses neben dem Blick, dem Zehndner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schichtmeister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

§. 4.

Es mögen auch die Schichtmeister nach gethanem Treiben, den Heerd aufheben und wohl besichtigen; und was sie an Silber-Körnern befinden, aushauen, und dieselbige mit den übrigen Blick-Silbern, in Unsern Zehnden liefern. Desgleichen sollen sie Glödt und Heerd ihren Gewerkern getreulich aufheben, oder auf das förderlichste verfrischen lassen.

Cap. LXIX.
Schichtmeister sollen auch bey dem An- und Auslassen des Schmeltzens seyn.

§. 1.

So ein Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher in einer Hütten zu schmelzen hat, soll er allezeit, vor dem Anlassen, selber gegenwärtig seyn, vorhero aber sich die erforderliche Zuschläge zu seinen schmelzen anschaffen, oder da dieselbige auf der Hütte zu haben, solche von dem Hütten-Schreiber, nach Nothdurft und vorhero festgesetzten Preiß annehmen; sich alles zuwiegen, oder zumessen lassen, und mit dem Hütten-Schreiber darüber ordentliche Verzeichniß machen, auch sich von letztern attestiren lassen.

§. 2.

Desgleichen sollen die Schichtmeister, bey dem An- und Auslassen, gegenwärtig seyn, die Stich-Proben des Werks probiren lassen, und das Werk wägen, hiernächst, wie viel davon

an

an Bley, Glödt und Silber ausgebracht, solches alles verzeichnen, und dieselbe Verzeichniß von dem Hütten-Schreiber mit unterschrieben, zum Anschnitt oder Rechnung bringen; übrigens aber alles Werk, Bley und Glötte, schwarz Kupfer, Spohr-Stein, Eisen-Knothen ꝛc. ꝛc. so bey dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächsten Schmelzen in einem Kasten in der Hütte verschlossen halten, wozu der Schichtmeister und Hütten-Schreiber jeglicher einen Schlüssel haben sollen.

Cap. LXX.

Berg- und Hütten-Beamte sollen mit den Subaltern-Bedienten keine Befreundte und Verwandte seyn.

Die vornehmsten Berg- und Hütten-Amts-Personen sollen mit den Subaltern-Bedienten nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- und Schwägerschaft, zumal wo die Bediente aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerk vermieden werde.

Cap. LXXI.

Von den Berg- und Hütten-Schmieden.

§. 1.

Damit auch hierin den Gewerken möge gut vorgestanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gestalt der Arbeit, entweder zu schwer oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig ausgeschmiedet, oder auch nicht gehörig gestahlt und abgehärtetes Gezähe, auch nicht rechtschaffen geschmiedet und geschweistes eisern Seil oder schlechten Kunst Eisenwerk, in Schaden gesetzet werden mögen; so verordnen Wir, daß nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, tüchtige und gelernte Berg- und Hütten-Schmiede von andern Bergwerken ins Land zu ziehen; und damit dieses so eher bewerkstelliget werden möge:

§. 2.

So declariren Wir allergnädigst, denselbigen nicht nur alle auf andern ausländischen, besonders den Chur-Sächsischen, und Chur-Braunschweigisch-Lüneburgischen Bergwerken übliche Privilegia und Freyheiten in allerhöchsten Gnaden angedeyhen zu lassen, sondern befehlen zugleich Unserm Bergamte allergnädigst, jedoch ernstlich, wenn ein solcher gelernter und tüchtiger Berg- oder Hütten-Schmidt, die Schmiede-Gerechtigkeit von gewissen Zechen oder Hütten bergüblicher Weise gemuthet und damit beliehen ist, denselbigen bey aller Arbeit von den gemutheten Zechen und Hütten kräftigst zu schützen und zu maintenüren.

§. 3.

Da auch Zechen, Wassers oder anderer erheblichen Ursachen halber, stille stehen, und eine Zeitlang mit Steuer oder Frist erhalten, oder wohl gar aufläßig würden und ins Freye fielen, hernach aber entweder von den alten Gewerken wieder beleget, oder aufs neue gemuthet, eine neue Gewerkschaft gemachet, und also wieder gebauet würde; so soll dem Schmidt, der zuvor dahin gearbeitet, die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelassen und eingeräumet werden.

§. 4.

So aber eine oder mehrere Zechen zusammen geschlagen oder zu andern erklagt würden, und auf jeder Zeche vorhin ein sonderlicher Schmidt gewesen: so stehet den Gewerken frey, ob sie jedwedem Schmidt die vormals gehabte Arbeit lassen, oder ob sie dieselbige sämtlich in einer Schmiede allein beysammen haben wollen; im letzteren Falle haben sich jedoch beyde Schmiede, der Arbeit wegen, zu vergleichen, und welcher sie allein behält, dem andern deswegen gewisse Abfindung zu thun.

§. 5.

Damit aber auch so viel möglich, aller Disput der Arbeit wegen vermieden werden möge; so soll kein Schmidt dem andern unter vier Zechen verliehenen Feld, zu nahe bauen, und den Gewerken frey stehen, ob sie auf neuen Zügen, und an Orten, wo noch keine Schmiede-Statt einem Meister verliehen, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eigenen Schmidt halten wollen.

§. 6.

Es soll aber ein jeder Berg- und Hütten-Schmidt-Meister in Pflicht genommen werden, Uns und Unserm Bergamte treu, hold und gewärtig zu seyn, hiernächst

a) seine gemuthete und verliehene Schmiede dem Werke so nahe bauen, als immer möglich, damit wegen Transport des Gezähes den Gewerken keine Versäumniß und Kosten entstehen;
b) sämtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewerken mit dem Preiß und Arbeits-Lohn nicht übersetzen, sondern an eine gewisse zu errichtende von Unserm Bergamte zu confirmirende Schmiede-

Schmiede-Taxe sich binden, und dieselbige nicht überschreiten;

c) Ohne vorgegangene Besichtigung des Bergmeisters, oder Geschwornen, oder Ober-Schichtmeisters, kein alt Zeug, gestohlen oder verdächtig Gut, wie es Namen haben mag, kaufen, da ihnen aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung, zwar annehmen, alsbald aber dem Bergmeister nebst Benennung des Verkäufers zur Untersuchung bringen.

d) Die Zeichen auf den Bohrer und Eisen-Anlagen und andern Gezeug nicht betrüglich ausschlagen noch verbotene und verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füsse, Hebe-Zeuge, oder anders machen, auch die von den Berg-Bohrern, Eisen und andern Gezähe abgeschlagene Strauben nicht für sich behalten, noch weniger bey den Anlagen zu neuen Stücken, zu viel Abgang angeben;

e) Auch überhaupt kein alt Eisen an sich halten, das mit dem Berg- oder Hütten-Zeichen bezeichnet ist.

f) überhaupt sich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hütten-Schmidt eignet und gebühret.

Cap. LXXII.

Von Einschlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bauung Zechen-Häuser ꝛc. ꝛc. auf Bau- und Weyde-Land.

Sollte es sich begeben, daß in Bau- und Weyde-Land, Schächte oder Licht-Löcher eingeschlagen, Halden gestürzt, Zechen-Häuser und Berg-Schmieden, auch Kunst-Göpel, Rad-Stuben, Hütten- und Pochwerke gebauet werden müsten; so müssen sich die Gewerken mit dem Grund-Herrn deßhalb gütlich vergleichen; und wenn dieses nicht geschehen kann, das Bergamt den Ort besichtigen, taxiren, und den Eigenthümern den Schaden billigmäßig durch die Gewerken bezahlen lassen, welch Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.

Cap. LXXIII.

Von dem Zehenden, und wie derselbe zu geben.

§. 1.

Da es überhaupt und bey allen Bergwerken ausgemachet und fest stehet, daß dem Landes-Herrn von allen aus der Erde zu Tage gebrachten metallischen Ertzen, Mineralien und Foßilien, der Zehnde gebühre, und zu deren Gewinn und zu Tagebringung keine Berg-Kosten mit zu tragen habe; so behalten Wir Uns ein gleiches bevor, und verordnen dahero

§. 2.

daß bey den Steinkohlen-Bergwerken, von Gewerken und Schichtmeistern, so bald sie zur Kohlen-Forderung gelangen, alle Kohlen verkaufet, und von dem summarischen Geld-Ertrag von allen verkauften Kohlen, gleich bishero geschehen, der Zehnde noch fernerhin uns berechnet, und allmonatlich an Unsere Zehend-Casse abgeführet werden soll. Und wie bey dieser bisherigen Abgabe der zur Berg-Gewerkschafts-Casse, an statt der Quatember-Gelder, abgegebene 1 Stbr. Meß-Geld, Zehend-frey geblieben, mithin, wenn das Malter Kohlen zum Exempel zu 21 Stbr. verkaufet worden, der Geld-Ertrag zu Bestimmung des Zehnden nur zu 20 Stbr. in die Tabellen gebracht worden; so lassen wir es auch dabey noch fernerhin allergnädigst bewenden.

§. 3.

Da es hingegen bey den metallischen und mineralischen Vitriol-Alaun- und dergleichen Bergwerken, eine ganz andere Beschaffenheit hat, indem dergleichen Ertze durch Feuer und sonst erst zu ihrer Consistence, und zu Kaufmanns-Waaren gebracht werden müssen: So wollen Wir auch dieselbige, so wie sie zu Tage, auf die Halde gefordert sind, nicht in natura annehmen; wohl aber die auf die zu Gutemachung solcher Ertze erforderliche Poch-Wasch- und Hütten-Kosten pro rata mit tragen, und Uns an den Uns gebührenden Zehenden decourtiren lassen: auch den Gewerken in der Consideration, daß sie zu der Zugutemachung ihrer Materialien die nöthigen Hüttenwerke, und sonstige Gebäude anlegen müssen, samt und sonders eine sechsjährige Freyheit, von dem ersten Probe-Schmeltzen oder Sieden, an zu rechnen, allergnädigst verstatten, auch zu deren Verlängerung nach Beschaffenheit der Umstände, Uns allergnädigst willig finden lassen; jedoch daß Gewerken ihre Arbeit unausgesetzt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortsetzen.

§. 4.

In Ansehung der gemeinen Steinbrüche, worunter Wir auch die Kalcksteine, welche die Land-Wirthe, besonders in der Grafschaft Marck, zur Düngung ihrer kaltgründigen Ländereyen, ohnentbehrlich nöthig haben, und zu Kalck verbrennen, und so weit sie damit keinen weitern Handel treiben, verstehen; wollen Wir vor

vor der Hand geschehen lassen, daß selbige künftig, wenn sie auf Grund und Boden einiger privatorum vorhanden sind, oder künftig sich ergäben, diese zu deren Nutzung, als ein accessorium fundi, belassen werden. Wo aber auch darüber bishero Belehnungen erga Canonem ertheilet worden, bleibet es in Betracht solcher, so lange sie beleget bleiben, bey fernerer Abführung solchen Canonis.

Wie aber unter Unser Berg-Regale alle übrige kostbare Steine und die Marmor-Brüche, von welchen letzteren, schon seit verschiedenen Jahren, einer im Gericht Hagen verliehen ist, gehören; so reserviren Wir Uns solche darunter besonders, setzen auch ferner hiermit ausdrücklich feste, daß die Mühlen-Stein-Brüche hierunter mit zu rechnen, und daß zwar die Domini fundi, gegen einen billigmäßigen vom Bergamte, unter Genehmigung der Krieges- und Domainen-Cammer, zu regulirenden Canonem, und nach vorhero eingeholter Unserer Approbation, damit vorerst belehnet werden sollen, im Fall sie aber dazu sich nicht erklären, noch den von andern offerirten Canonem erlegen wollen; so sollen letztere gegen die gehörig Tadde-Gelder damit belehnet, und ihnen bey derselben Regulirung vorbehalten und frey bleiben, die zu ihren eigenen Gebrauch benöthigte Mühlen-Steine daraus selber zu brechen und zu nehmen.

Cap. LXXIV.

Vom Quatember-Geld, und wie es zu geben.

§. 1.

Zu Erhaltung der Bergamts-Bedienten, welche hauptsächlich zum besten der Gewerken bestellet worden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten, das so genannte Quatember-Geld, weshalb in der alten Berg-Ordnung de Anno 1541. Cap. 41. auch bereits etwas verordnet und festgesetzet worden, geben, und zwar von den gangbaren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel als zu Unterhaltung des Bergamts und sonst, zum Behuf der Bergwerke erfordert wird.

Gleichwie aber statt dessen, bey den Steinkohlen-Werken, bereits ein gewisser, und zwar von jedem Ringel verkaufte Kohlen, $\frac{1}{4}$ Stüber unter dem Namen als Meß-Geld zu geben, festgesetzet ist; so behält es dabey noch ferner sein Verbleiben.

Dahingegen sollen bey den Metall- und mineralischen Werken, diese Gelder als Quatember-Gelder in ihrer Rubrique beybehalten, und folgendergestalt alle Quartal an den Rendanten von der Berg-Gewerkschafts-Casse, ohne Ausnahme, prompte abgeführet werden; als nemlich:

A. Von den mineralischen Vitriol- und Alaun-Bergwerken, von jedem Faß zu Tage gekommener Vitriol- und Alaun-Erde, $\frac{1}{4}$ Stüber.

B. Von den Gallmey-Bergwerken, von jedem Centner fertigen Gallmey, 1 Stbr.

C. Von den metallischen Bergwerken hingegen, von einer Ausbeut-Zeche $6\frac{1}{2}$ Reichsthaler.
von einer Freybau-Zeche $4\frac{1}{3}$ Rthlr.
Von einer Zubuß-Zeche
a) wenn sie eine beständige Ertz-Forderung hat, 65 Rthlr.
b) wenn sie keine beständige Erz-Forderung hat, von jedem Arbeiter 13 Stbr.

§. 2.

Wenn auch zwischen den Quartalen, Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewerken aufgelassen werden; so soll nicht allein der Zechen Rechnung abgeleget, sondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3.

Ueber die Eincaßirung dieser Gelder führet der Berg-Rendant Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Casse oder Lade, und zahlet davon quartaliter die Besoldung an die Bergamts-Bediente aus, weshalb denn auch derselbe sowohl wegen dieser als übrigen einzunehmenden Gelder zureichende Caution bestellen muß.

Cap. LXXV.

Von verrecessen der Zechen, Berechnung der Recels-Gelder und der Strafe davon.

§. 1.

Es sollen alle und jede Zechen, sie seyn in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartal, durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben, zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her und bey allen Bergwerken gebräuchlich gewesen, bey dem Bergamte berechnet und verrecessiret werden, wo aber ein oder mehr Zechen, Ein, Zwey oder Drey Quartale nach einander, nicht verrecessiret würden; so soll der Schichtmeister,

oder

oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen oder Theile anmassen wollte, von dem ersten Quartal Zehen und von dem andern Zwantzig Rthlr., ohne allen Behelf, zur Strafe erlegen, und damit derselben Zechen, Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten; wenn aber eine Zeche in Vier Quartalen, also ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet, oder verrecessiret würde so soll sie ohne alles Mittel in des Landesherrn Freyes verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung, nach vorher eingehohlter Approbation, verliehen werden, wie solches alles bey allen andern Bergwerken gebräuchlich, und in den allda eingeführten Bergordnungen gegründet ist.

Eine jede Zeche zahlet aber quartaliter unabgefordert, und bey obgesetzter Strafe

A. bey den Steinkohlen-Bergwerken der habenden Fund-Gruben und Maassen . . 15 sbr.
Von einem Erb-Stolle . ½ Rthl.

B. Bey den metall und mineralischen Bergwerken
Von jedet Fund-Grube . . 5 sbr.
Von jeder Maasse . . 2½ sbr.

Von einem Erb-Stolle
a) wenn er keine Maassen hat . 30 sbr.
b) wenn er Maassen hat
von jeder Maasse . 2½ sbr.
Von einer Hütten-Stelle . 30 sbr.
Von einer Pech-Stelle . 30 sbr.
Von einer Berg-Schmiede . 30 sbr.
Von jedem Kunst-Wasser-Fall oder Rad-Wasser . 30 sbr.

§. 3.

Alle Receß-Gelder und davon herrührende auch andere Strafen, sollen von dem Berg-Rendanten eingenommen, und darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführet werden.

§. 4.

Und ob zwar eine Zeit her die Receß-Gelder Uns selbst, die Straf-Gelder aber der Ober-Brüchten-Casse berechnet worden; so begeben wir uns doch derselben, aus besondern Gnaden, und wollen, daß fürohin erstere die Receß-Gelder Unserer Berg-Gewerkschafts-Casse, letztere die Straf-Gelder aber, der einzurichten allergnädigst befohlenen Knappschafts-Casse zur Einnahme kommen und berechnet werden sollen, um diese beyden Cassen so mehr in den Stand zu setzen, die denselben aufliegenden Ausgaben ohne der Gewerken weiteren Beschwer bestreiten zu können.

Cap. LXXVI.

Wenn Arbeitere in der Gewerken-Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.

§. 1.

Da wir die Einrichtung einer Knappschafts-Casse allergnädigst verordnet haben, und zu deren Fond, benebst anderen von Uns destinirten Abgaben, auch zugleich Gewerken, bey den metallischen und mineralischen Bergwerken die Ausbeute von zwey Kuchsen, dahingegen von den Steinkohlen-Bergwerken nach C. XXX. §. 3. allwöchentlich von jedem in den gangbaren Schächten arbeitenden Hauer 1 Faß Kohlen abgeben und berechnen:

So sollen auch Gewerken in dem Fall, daß in ihrer Arbeit welche Arbeiter krank werden, oder Schaden nehmen sollten, mit weiter nichts beschweret werden, ausser daß sie dem Kranken oder Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeute stehet, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubuß stehet, Vier Wochen lang, wenn anders die Kranckheit oder Cur so lange anhalten, und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnaden-Lohn zahlen, die Cur aber von der Knappschafts-Casse getragen werden.

§. 2.

Sollte aber jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit so gleich zu Tode kommen; so sollen die Wittwe und Erben, den hier §. 1. bestimmten Gnaden-Lohn geniessen; die Begräbniß-Kosten aber aus der Knappschafts-Casse bezahlet werden.

§. 3.

Befehlen Wir Unserm Bergamte, daß dasselbige mit allem Ernst dahin sehe, daß dieser bestimmte Gnaden-Lohn von den Gewerken, Schichtmeistern oder Vorstehern richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werde, nicht aber, wie bisher geschehen, die armen Leute von den Gewerken durch allerhand Griffe und Erfindungen über die Gebühr aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesuchet werden. Diejenige Gewerken, so hierunter ungegründete Weiterungen machen, sollen vielmehr nach der Gebühr bestrafet werden.

§. 4.

Könnten jedoch Gewerken erweisen, daß der Krankgewordene oder Schadengenommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch dessen Mitarbeitern vorsetzliche Negligence, oder auch Boßheit erhalten; so

soll

soll das Bergamt die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

§. 5.

Die in der Grube und bey aller Berg-Arbeit unter und über der Erden zu Tod gekommene Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den ihrigen gebracht, und auf Kosten der Knappschafts-Casse begraben; doch lässet vorhero das Bergamt, wenn es solches nöthig findet, den Cörper seciren, und untersuchet der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabey indicia hervor thun, daß zu des Verunglückten Tode ein oder anderer boßhafter und vorsetzlicher Weise Gelegenheit gegeben habe; so soll in solchen Fällen mit den Verdächtigen nach der Criminal-Ordnung verfahren, und der Proceß instruiret, demnächst davon an Unsere Clevische Regierung berichtet, und Acta an dieselbe zum Spruch eingesandt werden.

Cap. LXXVII.

Daß auf den Zechen und andern Orten, so dem Bergwerke zuständig, die Berg-Freyheit sey.

§. 1.

Und dieweil nach altem Herkommen und vermöge der Berg-Privilegien auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Berg-Schmieden, Hütt- oder Zechen-Häusern, Poch- und Hütten-Werken, und andern dem Bergwerk zuständigen Orten, Berg-Freyheit ist; so soll zur Stärkung dieser Freyheit sich keiner unterstehen und gelüsten lassen, von Ertz, Steinkohlen, Schliech Metall oder andern Materialien und Mineralien, noch Gezähe, etwas zu entwenden, zu stehlen, einzureissen, in zwey zu hauen, in die Schächte zu schmeissen, oder wie es sonsten Namen haben mag, zu ruiniren, zu beschädigen oder zu verderben, noch sonst einiges Schelten, Schmähen, Schänden, Fluchen, Gotteslästern, Schlagen, Balgen, ja wohl gar verwunden oder todt zu schlagen, oder in die Grube zu stürtzen, sich gelüsten lassen. Welcher darwider handelt, der soll an Gut, Leib und Leben, nach Grösse und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestrafet werden.

Und wenn Geschworner, Ober- und Schichtmeister, Steiger oder Arbeiter dergleichen Uebertreter wissen, sollen sie dieselben dem Bergamte zur Bestrafung anzeigen, nöthigen Falls sich derselbigen sofort zu bemächtigen und zu verwahren suchen, dem Bergamte aber davon zur weitern Verfügung schleunigen Bericht erstatten.

§. 2.

Würde aber bey entstandenen Zanck und Schlägereyen, jemand verwundet, oder gar ums Leben gebracht; so soll der todte Cörper ordentlich aufgenommen und seciret, auch in beyderley Fällen wider den Thäter von dem Bergamte der Proceß instruiret, und der Criminal-Ordnung gemäß verfahren, demnächst aber davon an Unsere Clevische Regierung berichtet und Acta an dieselbe zum Spruch eingesendet werden.

Cap. LXXVIII.

Was das Bergamt zu richten hat, und wie das Berg-Gericht hinführo soll gehalten werden, auch wie man Entscheidung irriger Berg-Sachen suchen soll.

§. 1.

Hiermit wird auch geordnet und gesetzet, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen, unter auch über der Erden wegen Poch- oder Hütten-Werke, Wege und Stege, Teiche und Wasser-Läufe, Kuchse, Berg-Schulden, und alles was zum Bergwerk gehöret, oder gezogen werden kann, gleich bey andern Bergwerken vor das Bergamts-Collegium gebracht, und bey demselben geklaget werden sollen, welches denn vorerst allen möglichen Fleiß anwenden soll, die Partheyen gütlich zu vergleichen, wo aber die Güte nicht statt finden möchte, soll das Bergamt alsdenn die Partheyen über ihre Fürbringung und Klage ordentlich und nothdürftig gegen einander ad Protocollum und ohne alle ungebührliche Weitläuftigkeit vernehmen, oder wenn die Sache von Wichtigkeit und sonsten darnach Unserem Codici Fridericiano gemäs, qualificiret, ein schriftliches Verfahren gestatten, auch darauf nach gemeinen und Berg-Rechten, wie auch der Billigkeit gemäs darin erkennen.

§. 2.

Dafern nun ein oder anderer Theil solcher Erkänntniß halber beschweret zu seyn vermeynet; so kann derselbe, wenn der Proceß blos zwischen Privatis geführet wird, und die Sache nur allein Berg-Portiones, und eines oder des andern daran habendes Recht angehet, und Wir sonst kein besonderes Interesse dabey haben, an die Clev-Märkische Regierung der

Ordnung gemäs, appelliren, welche denn wegen Erörterung und Entscheidung solcher Appellarion In- oder Ausländische, unpartheyische Bergwerks-Verständige, nach Gelegenheit jeder Sache, darüber vernehmen, und darin bergrechtliche Erkänntniß zu thun.

§. 3.

Wenn nun ein- oder anderer Theil durch dasjenige, was in dergleichen Privat-Sachen in der Appellations-Instanz erkannt wird, auch beschweret zu seyn vermeynen sollte; so kann derselbe weiter an Unser hiesiges Ober-Appellations-Gerichte, wenn sonst die Sache von der Wichtigkeit, und in allen ihren Umständen so beschaffen, daß die weitere Provocarion dahin statt haben kann, sich wenden, allwo er ferner rechtliche Erkänntniß zu gewarten hat.

§. 4.

Wenn aber Wir selbst bey der Sache einiges Interesse haben, oder es dabey auf den Bergbau, dessen Einrichtung, Oeconomie und dergleichen ankömmt; so gehöret es lediglich zu Unserer Krieges- und Domainen-Cammer.

§. 5.

Und wie es sich von selbst verstehet, daß in den beym Bergamte vorkommenden blossen Parthey-Sachen, worinn obengemeldetermassen die Appellationes an Unsere Justiz-Collegia ergehen, kein anderer Modus procedendi statt habe, als welcher in Unserem Codice Fridericiano, nebst der emanirten Untergerichts-Ordnung vorgeschrieben worden; so wollen Wir, und verordnen hiermit ausdrücklich, daß in den im vorstehenden §. 4. gedachten Sachen, wobey Wir selbst einiges Interesse haben, und welche Unsere hohe Regalia, ingleichen den Bergbau, auch die Einrichtung und Oeconomie bey den Bergwerken überhaupt oder andere dergleichen Policey-Sachen, des Bergwesens mit betreffen, in allen solchen Sachen, alles ganz summarisch, ohne Zutritt der Advocaten und ohne proceßualische Weitläuftigkeit, alleine ad Protocollum verfahren, die Güte jedesmal gleich Anfangs tentiret, und in Entstehung derselben, in den Bergbau concernirenden Sachen, und wenn einer dem andern, in seinem vermessenen Felde unter- oder über der Erden zu nahe zu kommen angegeben wird, oder wo es sonst nöthig ist, nach vorher genommener oculairen Inspection, kurtz ad Protocollum verfahren, der Bescheid publiciret, und für solchen Haupt-Bescheid beym Bergamte keine besondere Gebühren genommen, dagegen aber auch von einer erkannten Oculair-Inspection und andern dergleichen Interlocutis keine Provocationes gestattet, und obgleich einem jeden unbenommen, wider den Haupt-Bescheid seine Nothdurft bey Unserer Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer anzubringen, dennoch auch daselbst, wenn die Beschwerden als gantz ungegründet befunden werden, die temerarie litigantes den Umständen nach in 2. 3. 4. oder 5 Rthlr. Strafe zur Berg-Brüchten-Casse verurtheilet werden sollen; die Membra des Bergamts aber werden auf dasjenige, was in dieser Berg-Ordnung, auch der, einem jeden ertheilten specialen Instruction, ihnen, in Ansehung der streitigen Fälle vorgeschrieben worden, bey darin gemeldter oder sonst arbitrairer Strafe nochmalen verwiesen.

§. 6.

Gleichwie aber bey Bergwerks-Processen verschiedene Sachen vorkommen, die von den Gemeinen Rechten abweichen; so wollen Wir, daß es damit folgendergestalt gehalten werden solle; als

Cap. LXXIX.

Von der Reconvention und Wiederklage.

Reconvention und Gegenklage soll keine Statt haben, woferne selbige nicht ebenfalls wie die Klage eine käumtliche Berg-Sache betrift; Solchenfalls ist jedoch selbige anzunehmen, und darinn nach dem, in Unserem Codice Fridericiano und Circulari vom 3ten Decembr. 1760 vorgeschriebenen Modo zu procediren.

Cap. LXXX.

Von Kummer oder Arrest anlegen und Verbot auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerks-Sachen, wenn Zechen mit einander markscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

§. 1.

Würden in zwiespaltigen Sachen, wenn Gewerke einander zu nahe ins Feld oder in die Vierung kommen, das befugte Theil Kummer und Verbot auf Erz, Steinkohlen ꝛc. ꝛc. bey dem Bergamte suchen, alsdenn soll sich dasselbige, nebst einem geschwornen Markscheider, zusammen thun, die Sache aufs fleißigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten sey oder nicht.

Wenn

Wenn nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Bergamt dem Vertrage-Buche einverleiben, und Befehl ergehen lassen, damit alle Erze, Steinkohlen ꝛc. ꝛc. separat gestürzet, und von den Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht, sondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahret werde, oder aber, da dieses wegen der besonderen Beschaffenheit des Werks nicht thunlich seyn möchte, daß sodenn das Werck vorerst gar eingestellet, und die Oerter von den Geschwornen verstuffet werden; oder aber, da auch dieses nach den Umständen des Werks nicht geschehen könnte, daß sodann das Werk, bis zu Austrag der Sache administriret werde. Ob aber

§. 2.

ein Theil dem andern in seiner Maassen vor dem Kummer oder Verbot, Erz, oder Steinkohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird; so soll doch dasselbe Erz oder Steinkohlen, so vor dem Verbot weggehauen, und über die Heng-Bank gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

Cap. LXXXI.

Vom Kummer oder Arrest auf Erz, Steinkohlen und andern Bergwerks-Sachen, Berg-Theile oder ganze Zechen, Ausbeute und Vorrath, und zwar, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Bergamt darin zu verfahren hat.

§. 1.

Wir wollen, daß in allen, vom Bergwerck herrührenden, vor dem Bergamte geständigten und genugsam bescheinigten Berg-Schulden, auch wo einer seine Bergtheile dem Creditori vor dem Bergamte kräftig verhypotheciret hat; Unser Bergamt in Entstehung gütlicher Befriedigung, nach eingezogenem genugsamen Bericht und Erkundigung der Umstände, auf Erze, Steinkohlen, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthen in Zehnden Arrest und Kummer oder Verbot annehmen, verhängen, und selbigen dem Vertrage-Buch mit Benennung der Zeit und Stunde, wenn er angeleget, einverleiben, auch so der Arrest auf Bergtheile ist, denselbigen zugleich wegen zukünftiger Nachricht in das Gegen-Buch mit eintragen lassen soll, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Bergschreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungs-Arrest gegeben werden.

§. 2.

Weshalb Wir auch ferner festsetzen, daß, wenn auf eines Schuldners Güter ein General-Arrest vor Unserer Regierung, oder Krieges- und Domainen-Cammer, oder andern Civil-Gerichten angeleget, daß darunter keinesweges das Bergwerk, oder Bergtheile, noch dessen Erze, Steinkohlen, Metalle, Ausbeute, Geld oder andere Vorräthe im Zehenden mit verstanden werden sollen, so ferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrühret, und der Arrest absonderlich bey dem Bergamte gesuchet, und in den Berg-Büchern gehörigen Orts eingetragen worden. Daher sollen auch

§. 3.

Alle Bergwerks-Hypothequen, so nicht bey dem Bergamt angezeiget worden, und in den Bergbüchern wirklich eingetragen, befindlich sind, bey entstehenden Concurs-Processen zurück stehen, und denenjenigen, so bey dem Bergamt inscribiret worden, in der Prioritæt nachfolgen, ob sie gleich älter, als diese, wären.

Cap. LXXXII.

Von dem Vernäherungs-Recht bey Bergwerken oder Berg-Theilen.

Da auch die Erfahrung lehret, daß bey respective Kauf- und Verkauf der Bergwerke oder Antheile, die nächsten Anverwandten des Verkäufers, das Jus Retractus oder Vernäherungs-Recht prætendiren, und darüber Kostsplitterliche Processe entständen, gleichwohl solches Jus Retractus auf Bergwerken keine Statt findet; so soll auch dieses Jus Retractus auf Bergwerken in Unsern Clev-Märkischen Landen ein für allemal wegfallen und aufgehoben seyn.

Cap. LXXXIII.

Von der Hülfe.

§. 1.

Da sichs zutrüge, daß einer bey dem Bergwerke seßhaftig oder nicht gesessen, inn- oder ausserhalb Landes, einige Schuld gemachet hätte, und zu desselben Berg-Theilen geklaget würde, so soll das Bergamt zu den Berg Theilen nicht verhelfen, es wäre denn, daß die Schuld vom Bergwerk herrühret, oder es wären die Berg-Theile vor dem Bergamt expresse verpfändet, oder sonst verobligiret und ins Bergbuch verzeichnet, oder auch, daß ein Creditor den Kummer oder Arrest darauf erhalten hätte. In diesem Fall

§. 2.

soll dem Kläger in Entstehung gütlichen Vergleichs, zu der geklagten Schuld verholfen werden,

den, doch dergestalt, daß von dem Bergamt das Erz, Steinkohlen, Bergwerke oder Berg-Theile ꝛc. ꝛc. zuförderst pflichtmäßig taxiret, so dann dieselbigen in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbige 4 Wochen lang gestanden, an den Meistbietenden verkaufet werden.

§. 3.

Würde sich aber kein Käufer melden; so soll das in Anschlag gestandene Erz, Steinkohlen, Bergwerk oder Berg-Theil dem Kläger für das Taxatum adjudiciret, und angewiesen werden, dergestalt, daß er die darauf haftende Berg-Schulden, ingleichen die Zehend und andere Gebühren abführe, alsdenn seine Forderung abrechne, und den Ueberrest beym Bergamt niederlege; hingegen da die verhofene Theile, Ausbeute oder Vorräthe, zu seiner Bezahlung nicht sufficient wäre, den Nachstand und Residuum an des Schuldners übrigen Vermögen suche und daran sich erhole.

§. 4.

Da auch aus verschiedenen Ursachen der Proceß nicht so bald zu Ende käme, daß der Quartal-Schluß dazwischen fiele, und Zubusse angeleget werden müste, und also Streit entstünde, ob Kläger oder Beklagter die angesprochene Berg-Theile verzubussen solle? so wollen Wir, zu Vermeidung allen Zweifels, daß Kläger die Zubussen, so lange bis die Taxation und wirkliche Hülfe ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterliesse, und diese Theile in das scharfe Retardat oder Caducitæt verfielen, sich den dadurch erleidenden Verlust selbst imputiren, den Beklagten aber zugleich schadlos halten soll.

Cap. LXXXIV.

Von den Schulden und deren Vorgang.

Würde sich begeben, daß um Bergwerke oder Berg-Theile ein Concursus Creditorum entstünde, und super prioritate disputiret würde; so sind vor allen andern Schulden die Löhne der Arbeiter vorzuziehen; diesen folgen die Poch- und Hütten-Kosten, denn die Zehend und andere Unsere Gebühren; hierauf die Neunte, und andere Steuren, ferner die erweißliche Verlag-Schulden, und der mit Vorwissen des Bergamtes auf die Zeche gemachte Recess, auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Berg-Theile von dem Bergamte verhypothequiret, oder einen angelegten Arrest acquiriret haben, und solches dem Berg-Gegenbuch einverleibet worden, endlich die gemeinen Schulden und Creditores, so erweisen können, daß ihre Schuld-Forderung vom Bergwerk herrühren, und sie das Geld, darunt sie mahnen, zu Erbau- und Erhaltung der Berg-Theile vorgestrecket haben.

Cap. LXXXV.

Was und wie das Bergamt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen.

Das Bergamt soll alle Sachen, so zum Bergwerk gehören, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bey andern wohlbestelleten Bergämtern bräuchlich ist. Solche Strafen soll der Berg-Rendant unter der Aufsicht des Bergamtes einnehmen, und was davon einkommt, bey der Knappschafts-Casse in Einnahme berechnen.

Cap. LXXXVI.

Was das Bergamt vermöge dieser Berg-Ordnung befiehlet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

§. 1.

Alles dasjenige, was das Bergamt, vermöge dieser Ordnung und nach bergüblichen Rechten und Gebrauch, den Geschwornen und Ober-Schichtmeistern, Schichtmeistern, Steigern, Gewerken, Arbeitern und allen andern, so in Bergwerks- und daraus herfliessenden Sachen vor demselben gezogen werden, und zu thun haben, befiehlet, anweiset, gebietet oder verbietet; zum Nutz, Nothdurft und Beförderung des Bergwerks ihnen aufleget, oder auch in streitigen und zum Proceß gediehenen Sachen, wegen der Bergwerke rechtlich erkennet; darin sollen sie, sie mögen in Unseren Landen wohnen wo sie wollen, ohne Widerrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keinesweges mit spitzigen, unbescheidenen Worten und Antwort, gegen dasselbige vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen. Sollte nun jemand darwider handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestrafet werden.

Da aber jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Bergamt ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgeleget, der soll es mit Bescheidenheit an Unsere Clev-Märckische ꝛc. Cammer, so weit es den Bergbau, und andere

dere die Bergwerke angehende Sachen angehet, gelangen lassen, da alsdann die Sache gebührlich untersuchet, und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich niemand mit Grund zu beschweren Ursache haben möge. In den übrigen Sachen aber müssen diejenige, so beschweret zu seyn vermeynen, sich an die Regierung wenden, wie oben Cap. LXXVIII. verordnet.

§. 2.

So wollen Wir auch zu Vermeidung aller Collision zwischen den Unter-Gerichten, daß, eben so wie das Bergamt in keinen andern Sachen, als die vom Bergwerke herrühren, Cognition haben soll, also eben auch hinwiederum kein Land- oder anderes Unter- noch Städte-Gericht oder sonst jemand sich unterstehen soll, in Bergwerks-Sachen sich zu meliren, noch denen in ihren Gerichts-Districten Eingesessenen, auf des Bergamts erlassene Citation durch den Bergboten, etwa gar die Sistirung zu verbieten, oder deren Erscheinung zum Verhör auf einigerley Art zu verhindern. Der oder diejenige, welche dagegen handeln, sollen von Unserer Clevischen Regierung oder Krieges- und Domainen-Cammer mit Ernst bestrafet werden, wannenhero das Bergamt die vorkommende Contraventions-Fälle an dasjenige von Unseren höheren Collegiis, wohin die Sache devolviret, sofort anzeigen, und von der Sachen Beschaffenheit umständlich berichten soll.

Cap. LXXXVII.

Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1.

Schließlich ist auch Unser allergnädigster und ernster Wille, daß diese Unsere vorstehende Bergordnung in allen, Articuln und Punkten, in Unseren Clevischen und zugehörigen Landen, besonders in Unserer Grafschaft Marck von allen Unseren Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von jedermäniglich, so in Unseren besagten Landen mit Bergwerks-Sachen zu thun haben, fest und unverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerks-Sachen sowohl von Unserem Bergamte als Unserer Clev-Märckischen Regierung, wie auch Krieges- und Domainen-Cammer, wohin sonst dergleichen streitige Bergwerks-Sachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden soll, jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich bevor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2.

Und damit auch das Bergamt besonders in Criminalibus die Freveler zur Bestrafung so eher erhalten möge; So befehlen Wir Unseren Land-Räthen, Land-Gerichten, Magistraten, Receptoren und Bauerschafts Vorstehern, so allergnädigst als ernstlichst, dem Bergamte, auf erstere Requisition, ohnweigerlich behülflich zu seyn, daß die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichtsdiener, und Gefängnisse, zur Verwahrung der Arrestanten, nicht zu verweigern. Diejenige aber, so hierunter säumig, oder wohl gar widersetzlich befunden werden möchten, soll das Bergamt an Unsere Clevische Regierung sofort anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen, und nach Befinden, den säumig oder widersetzlichen Theil mit Ernst bestrafen soll.

§. 3.

Solten auch Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten wäre; so soll indessen nach den andern im Römischen Reiche üblichen Kayserlichen, Königlichen, Chur- und Fürstlichen, besonders aber den Chur-Sächsischen Bergrechten und Ordnungen verfahren werden.

Cap. LXXXVIII.

Von den Sportuln bey dem Bergamte, und deren Taxe.

Gleichwie auch bey allen Gerichten, und sonderlich auch bey Bergämtern gebräuchlich, und der Billigkeit gemäs ist, daß sie, wegen ihrer Mühe und Verrichtungen von denenjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschiehet, einige billigmäßige Belohnung und Sportuln dafür zu geniessen haben, wie denn auch in der oft erwehnten alten Clevischen Bergordnung de Anno 1541. deshalb bereits etwas determiniret worden: So haben Wir allergnädigst bewilliget, daß das neubestellete Bergamt auch dergleichen Douceurs in gewissen Sachen und Verrichtungen zu geniessen haben solle; welche aber allezeit von dem Berg-Rendanten eincaßiret, und quartaliter nach der Repartition an einen jeden Bedienten selbige wieder ausgezahlet werden müssen, und ist die deshalb gemachte, und von Uns approbirte Taxe dieser Ord-

nung beygefüget; wornach ein jeder sich zu achten, und dasjenige, was darin festgesetzet, unweigerlich zu entrichten hat.

Wir befehlen aber dem Bergamte, und denen davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmal zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darin angesetzet, und weiter nichts, als für die darin specificirte Verrichtungen und Arbeit, von denen Interessenten zu fordern noch zu nehmen, massen derjenige, so dawider handeln möchte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat. Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Berg-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 29sten April 1766.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Ad No. 39.

Sportul-Taxe für die drey ersten Berg-Beamte, wovon dem Berg-Directori ein Theil, dem Berg-Richter und Berg-Meister jedem auch ein Theil, zu reichen, als:

		Rt.	Gr
1	Für Ertheilung eines Schurff-Zettuls	—	15
2	Für eine Muthung	—	15
3	Für Erlängerung derselben oder Ertheilung einer Frist	—	10
4	Von einer Belehnung und zwar		
	von einer Fund-Grube	—	15
	von einer Maasse	—	10
	von einem Erb-Stolle, Rad-Wasser, einer Schmiede, Poch- und Hütten-Stätte, von jeder	2	—
5	Von Vermessung einer Fund-Grube	2	—
	dito einer Maasse	1	30
6	Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewerken		
	wenn es in einem Tage geschehen kan, überhaupt	5	—
	wenn es aber mehr Tage erfordert, jedem der 3 ersten Bedienten, so gegenwärtig, täglich, inclusive Pferde-Heuer 1 Rthlr. 40 Sgr.		
7	Wenn Partheyen ad Protocollum etwas verstellen	—	20
8	Für Beeidigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlen-Messers, oder andern Subalternen	—	45
9	Für Beeidigung eines Schleppers oder Winden-Ziehers, zu Führung des Kerb-Stocks	—	20
10	Von einer ganzen Gewerkschaft in das Bergbuch einzutragen	—	30
11	Von den Zechen oder starken Bergtheilen ab- und zuzuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschiehet, von 100 Rthlr. Kaufgeld	—	20
12	Für Anlegung Arrest, Kummers, auf Kuchsen, Ertz oder Kohlen	—	20
13	Für eine Sentenz, in streitigen Sachen, nach Proportion und Vorschrift Unsers Codicis Fridericiani		
14	Für ein Arrest oder Abkehr-Zettel, eines Bergmannes,		
	wenn er ausser Land gehet	—	10
	wenn er aber im Lande bleibet, nichts	—	—
15	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder in Recess erhalten werden, nichts, weil die Gewerken Quatembergeld geben, und das Bergamt alle Jahr General-Befahrung ex officio halten muß		
16	Für Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank oder Flötz, so noch nicht gangbar oder im Recess erhalten worden, dem, so die Besichtigung verrichtet, wenn es in einem Tage geschehen kan	1	40
	Wenn aber mehr Tage erfordert werden, täglich	1	40

Sportul-

Sportul-Taxe für den Geschwornen.

		Rt.	Gr
1	Für einen Loch-Stein zu setzen, von jeder Fund-Grube und Maasse	—	10
2	Von einer Zeche oder Erb-Stolle frey zu fahren	I	—
3	Von einer kleinen Besichtigung und Befahrung auf Ordre des Bergamtes oder Verlangen der Gewerken, nebst Diæten, wenn es in einem Tage geschehen kan	—	30
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 30 Sgr. nebst Diäten		
4	Von Anweisung eines Schachts oder Stollens	—	40
5	Für Schacht- und Stollen-Steuer zu machen	—	30
6	Für Eichung und Ahmung eines Berg-Ringels der Gewerken	—	10
7	Für eine Erb-Stätte oder andern Ort zu verstuffen	—	20
8	Stuffen-Geld für ein Geding zu machen, von jedem Rthlr.	—	1
9	Fahr-Geld alle Quartal, wovon der Bergmeister ein Drittel mit participiret		
	Bey Steinkohlen-Werken: von einer Ausbeut-Zeche	—	30
	Bey Steinkohlen-Werken: von einer Zubuß-Zeche	—	15
	Bey Steinkohlen-Werken: einem Erb-Stolln	I	—
	Bey metallischen und mineralischen Werken: von einer Ausbeut-Zeche	2	—
	Bey metallischen und mineralischen Werken: von einer Freybau-Zeche	I	40
	Bey metallischen und mineralischen Werken: von einer Zubuß-Zeche	I	—
	Bey metallischen und mineralischen Werken: einem Erb-Stolln	I	—
10	Für Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank oder Flötz, wenn es in einem Tage geschehen kan, überhaupt	I	—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich	1	—
11	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind oder in Recess erhalten werden, nichts, weil dieselbige ex officio geschehen müssen.		

Sportul-Taxe für den Berg-Schreiber.

1	Für einen Erläng- oder Fristen-Zettel, item Gewehr-Schein	—	5
2	Für eine Gewerkschaft zu extrahiren, und Zubuß-Zettel zu unterschreiben bey Steinkohlen-Werken	—	10
	bey metallischen Werken	—	20
3	Von einer Besichtigung, wobey er das Protocoll führet Dabeneben auch an Diäten, so die Gewerken zu zahlen, täglich 40 Sgr.	—	30
4	Pro Copia von Belehnungen, Gewerkschaften Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kummers, Arrests, oder Beschlages, von jedem Bogen, nach der eingeführten Ordnung	—	5

Für die Markscheide-Gebühren.

Diese werden nach Erkänntniß des Bergamts gemachet, und zwar:

1	Für einen Winkel mit Compaß ohne Wage	—	3
	mit der Wage	—	5
2	Für eine flache Schnur in Schächten mit Compaß, ohne Wage	—	10
	mit der Wage	—	15
3	Für eine Seyger-Schnur	—	40
4	Für eine Ortung zu Tage zu bringen, oder einen Ort-Pfahl zu schlagen	—	40
5	Für einen Durchschlag anzuweisen	—	40
6	Für einen Gegen-Ort anzuweisen oder Brahne zu hauen	—	40
7	Für eine Markscheide-Stuffe zu schlagen	I	40
8	An Diäten, täglich 40 Sgr. die Grund- und Profil-Risse müssen mit der Gänge-Streichen und Fallen nebst Uebersetzung aller angetroffenen Klüfte und Gänge accurat nach verjüngten Maaß-Stab auf die Risse getragen und gratis gemachet werden.		

No. 40. Sportul-Ordnung für das Amt Tecklenburg, nebst Beylage.

		Rt.	Gl.	Pf.
1	Für Aufnehmung der Klage ad Protocollum, cum decreto citationis	—	8	6
2	Wenn die Klage schriftlich übergeben wird, pro decreto et expeditione	—	6	—
	Dem Nuncio pro insinuatione	—	2	—
	Eben demselben für jede Meile auf dem Lande, so er weiter gehet	—	2	6
3	Für ein schriftlich Decret oder Mandat, so nicht besiegelt werden darf	—	3	—
4	Wenn eine Subsidial-Citation insinuiret werden soll	—	6	—
	Für Anfertigung einer Citation, per requisitoriales	—	6	—
	Dem Nuncio das Meilen-Geld			
5	Für ein mündliches Verhör, wobey die Sache instruiret, und ein Definitiv-Urtheil publiciret wird, jeder Theil	—	7	—
	Wenn interloquiret wird, jeder Theil	—	4	—
6	Wenn eine Sache loco oralis, oder zum schriftlichen Wechsel verwiesen wird, wird pro Protocollo et Decreto nichts gegeben, sondern wenn definitive erkennt wird, giebt jeder Theil	—	14	—
	Wenn interloquicet wird, jeder Theil	—	10	—
7	Wenn die Creditores eines Eigenbehörigen wegen des Aufbringens, der Abäußerung und dergleichen, convociret werden, wird außer den No. 5. gesetzten Termins Gebühren von jedem Creditore genommen	—	3	—
8	Pro decreto communicatorio appellationis inclusive der expeditions-Gebühren	—	5	1½
9	Für einen Vergleich, jeder Theil	—	7	—
	Wenn der Vergleich eine wichtige Sache über 50 Thal. betrift, jeder Theil 14 Schill. bis	1	—	—
	Dem Nuncio jeder Theil	—	—	6
10	Für ein patentum ad domum, überhaupt	—	10	6
11	Für eine gerichtliche Vollmacht, inclusive der Besiegelung	—	8	—
12	Für einen Geburts-Brief, inclusive des Siegels	—	8	—
13	Für eine gerichtliche Quitung	—	6	—
14	Für ein gerichtlich Atteſt, inclusive des Siegels	—	10	—
15	Für ein Vidimus unter das Gerichts-Siegel,	—	3	—
16	Für Abnahme eines Eydes und darüber zu haltendes Protocoll	—	6	—
17	Für Abschriften von Bescheiden, Urteln, Memorialien, inventariis und andern Schriften, per Bogen	—	—	9
18	Für Abhörung eines Zeugen, samt dessen Beeydigung, bis 30 Articul und interrogatoria, exclusive der General-Fragstücke	—	6	—
	Wenn über 30 Articuln	—	14	—
	Für Verfertigung des Rotuli, für jeden Bogen	—	3	6
19	Für Einnehmung eines Augenscheins, wenn dazu ein ganzer Tag erfordert wird, exclusive der Fuhre	2	—	—
	Für einen halben Tag	1	—	—
	Dem Nuncio	—	5	—
	Wenn ein Zeuge Krankheitshalber in seiner Wohnung abgehöret werden muß, wird nach Beschaffenheit der Entfernung eben so viel passiret.			
20	Für Verfertigung der Designation, oder des rotuli actorum, von jedem Theile	—	3	6
21	Pro relatione ex actis ad Mandatum Superiorum, oder daß Acta avocirt oder eingesandt werden	—	14	—
22	Für Verfertigung des Inventarii einer Erbschaft, oder des Vermögens eines Schuldners, wenn ein halber Tag dazu erfordert wird	1	—	—
23	Wenn bey Eigenbehörigen Stätten eine Veränderung vorgehet, daß solche de novo besetzt werden, oder der Colonus ad secunda vota schreitet, so soll weiter nichts, es sey unter was Namen es wolle, gegeben werden, als für die Aufnahme des Inventarii täglich	1	—	—

		Rt.	Sl.	Pf.
24	Für einen Thädigungs-Brief in den Vogteien Leeden, Weersen und Lotte	1	—	—
	In den übrigen Vogteien sind diese emolumenta dem Beamten loco Salarii assigniret.			
25	Für jede 100 Thaler der deponirten Gelder ein für allemahl = =	—	10	6
26	Für ein gerichtlich Testament, pacta dotalia oder donation = ,	1	—	—
	Dem Nuncio , = = = =	—	1	9
27	Wenn dergleichen nur ad acta übergeben wird, inclusive des Recognitions-Scheins = = = = =	—	10	6
28	Wenn das Testament gegen extradition der recognition wieder abgefordert wird = = = = = =	—	10	6
29	Für eine schriftliche Citation, Mandat, oder Arrest-Befehl = =	—	2	4
30	Für einen Pfand-Zettel, ein für allemahl, in eadem causa , =	—	2	4
	Und bey Vollstreckung der Execution = = =	—	2	—
	Dem Nuncio jedesmahl = , , = =	—	1	9
31	Für ein Intercessional Schreiben = , = ,	—	7	—
32	Für Besichtigung einer Zaun-Richtung und anderer Plätze, wie No. 17.			
	Dem Nuncio, = = = = = ,	—	1	9
	Von sämtlichen vorstehenden Sportuln, wird in Sachen unter 5 Thal. nur die Hälfte genommen			
	Alle bisher üblich gewesene und hierin nicht ausgedruckte Sportuln fallen gäntzlich weg.			

Signatum Berlin, den 8. May, 1766.

Friderich.

(L.S.)

v. Jariges. v. Hagen.

Revidirte Sportul-Ordnung für das Amt in der Grafschaft Tecklenburg.

Ad No. 40.

Das General-Directorium nimmt nicht Anstand, des Königlichen Groß-Cantzlers und wirklich Geheimen Etats-Ministri von Jariges Excellenz hierdurch dienstlich zu benachrichtigen, wie von Sr. Königlichen Majestät die Höchst Deroselben unterm 8ten hujus gemeinschaftlich vorgelegte rectificirte Sportul-Ordnung für das Amt Tecklenburg nunmehro vollzogen wieder zurück erfolget ist, mit dem Vermelden, daß das vollzogene Original der Mindenschen ꝛc. Cammer zum Abdruck und zur Publication mittelst Verordnung zugefertiget worden, als auch zugleich die Abschrift von jothaner approbirten Sportul-Ordnung angeschlossen für wohlgedachte Sr. Excellenz mit übersandt wird. Berlin, den 20. May 1766.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Kriges- und Domainen-Directorium.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An des Königl. Groß-Cantzlers und wirklichen Geheimen Etats-Ministri von Jariges Excellenz.

No. 41. Erneuertes und bestimteres Stempel- und Carten-Edict, nebst dem Rescripto publicationis und den Anlagen.

De Dato Berlin, den 13 May.

Friderich, ꝛc. König in Preussen, ꝛc. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: daß, da Unsere Stempel-Revenues bisher durch verschiedene Cammern und Cassen administriret, und zum Theil disproportionirlich eingehoben worden, Wir gut gefunden haben, zu Beobachtung besserer Ordnung, die Verwaltung Unserer sämtlichen Stempel-Revenues, mithin die Stempel-Pappier- und Carten-Cammer, nebst der zu letzterer gehörigen Berechnung sämtlicher Musicanten-Nahrungs-Gelder, und der bisher bey der Potsdammschen Wayssenhaus-Casse geschehenen Stempelung der Vollmachten zu combiniren, und aus diesen verschiedenen Administrationen der gedachten

Stempel-Revenues eine Haupt-Stempel- und Carten-Cammer zu etabliren.

Zu dem Ende haben Wir nicht nur sämtliche Stempelsätze nochmals revidiren, dieselbe in eine genauere Verhältniß setzen, und sie der Natur der Sachen gemässer einrichten; sondern auch Unsere hierunter hegende Höchste Intention in gegenwärtigem, erneuertem, und bestimmterem Stempel- und Carten-Edict, mit gänzlicher Aufhebung aller vorhin ergangenen Stempel-Edicte, zu jedermanns Wissenschaft bringen, und durch den öffentlichen Druck bekannt machen wollen.

Wir verordnen demnach hiermit, und zwar erstlich, was den Gebrauch des Stempelpapiers und Pergaments betrift, daß, vom 1ten Junii dieses Jahres anzurechnen, zu allen Zeiten, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, Souverainem Herzogthum Schlesien, und übrigen sämtlichen Provinzien und Landen; (Unser Souveraines Fürstenthum Neufchatel und Grafschaft Valengin, wie auch das Fürstenthum Ostfriesland, ganz und gar; das Stift Quedlinburg und die Herrschaften Lauenburg und Bütow hingegen, nur allein in den Sachen, welche daselbst, und nicht bey Unsern Etats-Ministerio von allen Departements und hiesigen Collegiis expediret werden, ausgenommen.)

I.

Alle Allodificationes;
Begnadigungen;
Bestallungen;
Collationes von aperten Lehnen, und darauf ertheilende Anwartschaften;
Collationes von Beneficien,
Dignitæten,
Præbenden, und
Vicarien, bey hohen und niedern Stiftern;
Confirmationes über die Collationes und Resignationes bey hohen und niedern Stiftern;
Concessiones;
Lehnsherrliche Consense;
Dispensationes ab ætate Canonica
a studio academico, und
a Residentia bey hohen und niedern Stiftern;
Indigenate;
Juden-Concessiones;
Legitimations-Patente;
Privilegia;
Standes-Erhöhungen, und derselben Confirmationes oder Renovationes;
Veniæ ætatis;
Verwandelung der Lehne in Erbe;

und überhaupt alle und jede Gnaden-Sachen, es haben solche Namen wie sie wollen, und seyn auf Pergament oder Papier geschrieben, nach erfolgter Bedruckung, mit den ihnen, nach Unserm neuen Chargen-Cassen-Reglement, und in Ansehung Schlesien nach den daselbst vorhandenen Special-Verordnungen, etwa zukommenden besondern Chargen-Cassen-Stempeln, ehe und bevor solche an die Impetranten ausgeliefert werden, jedesmahl bey Unserer hiesigen Haupt-Stempel-, in Schlesien aber bey der daselbst vorhandenen Stempel-Cammer vorgezeigt, und von solchen, auf dem ersten Bogen, mit dem Stempel Unserer Königl. Crone bedrucket: dafür die in Unserer am Ende dieses Edicts beygedruckten neuen Stempel-Taxe sub A., in Ansehung der Gnadensachen, festgesetzte Stempel-Gebühren entrichtet, und deren Betrag in die unterste Oeffnung der Crone von dem Rendanten deutlich eingeschrieben; vor erfolgter Berichtigung derselben aber, keiner, wer er auch seyn möge, zu dem Genuß der ihm verliehenen Gnade oder Bestallung gelangen, noch die ihm verschriebene Besoldung und Einkünfte bezahlet werden; sondern vielmehr dagegen diejenige, welche dergleichen ungestempelte Ausfertigungen den Impetranten eingehändiget, eben sowohl als diejenige, welche dieselben darauf introduciret, zum Genuß der ihnen verliehenen Gnade zugelassen, oder die Besoldung und Einkünfte davon ausgezahlet und verabfolgen lassen; die dafür zu entrichten gewesene Stempel-Gebühren aus ihrem eigenen Vermögen, ein jeder besonders, als eine Strafe, zu Unsern Stempel-Cassen zu entrichten verbunden seyn, und solche von ihnen ohne Anstand gehörig beygetrieben werden sollen.

II.

Wir verordnen und befehlen ferner, daß vom 1. Junii dieses Jahres an zu rechnen, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, Souverainem Herzogthum Schlesien und übrigen Provinzien, welche oben nicht besonders ausgenommen worden sind, kein Kauf- Pacht- oder Miths-Contract, welcher über 50. Thaler beträget, über Immobilien, weiter mündlich geschlossen, sondern ein jeder dieser Art Contracte, zu mehrerer Sicherheit der Contrahenten, und Verhütung der sonst daraus vielfältig entstandenen Processe, bey Strafe der Nullität, und daß keine Klage noch Exception, mithin auch kein jus retentionis an den Sachen des Pächters oder Miethers

Miethers statt haben, noch einige Zurückforderung der etwa von dem Pächter geleisteten Caurion oder andere Schadloshaltung und Ersetzung des Vorschusses verlanget werden könne, künftighin schriftlich aufgesetzet, und dessen erster Bogen, bey Vermeidung der hierunter noch besonders festgesetzten Geldstrafen, mit nachfolgenden Adler-Stempeln, bedrucket werden soll.

Nämlich jeder gerichtlicher oder ausser-gerichtlicher Kauf- Pacht- und Mieths-Contract, worunter auch die Pacht-Contracte über Unsere Königliche Domainen und Aemter, imgleichen auch der Prinzlichen Pächter ausdrücklich mit begriffen sind, in so weit es Pachtstücke und nicht fixirte Gefälle betreffen, welche zu pflichtmäßiger Berechnung stehen, imgleichen alle Pacht-Contracte über Unsere Revenuen, es mögen nun solche Haupt- oder Unter-Pächter schliessen; sollen, wenn das Kauf-Pretium oder jährliche Pacht und Miethe beträget,

50	bis	100	Thaler	inclus.	mit einem Adler-Stempel			—	4	Gr.
100	—	200	—	—	—	—		—	8	—
200	—	600	—	—	—	—		—	12	—
600	—	900	—	—	—	—		—	16	—
900	—	1200	—	—	—	—		—	20	—
1200	—	1800	—	—	—	—	1	Thlr.		—
1800	—	2400	—	—	—	—	1	—	8	—
2400	—	4800	—	—	—	—	2	—	16	—
4800	—	7200	—	—	—	—	4	—		—
7200	—	9600	—	—	—	—	6	—		—
9600	—	19200	—	—	—	—	12	—		—
19200	—	28800	—	—	—	—	18	—		—
28800	—	38400	—	—	—	—	24	—		—
38400	—	76800	—	—	—	—	48	—		—
76800	—	100000	und drüber		—	—	80	—		—

auf dem ersten Bogen des einen Haupt-Exemplars bedrucket; und wenn mehrere Ausfertigungen geschehen, zu den übrigen Exemplarien, gleich den copiis vidimatis, nur ein 4 Gr. Stempel-Bogen genommen, und auf solchen angemerket werden, mit was für einem Stempel das Haupt-Exemplar versehen sey; von den Kauf- und Mieths-Contracten über Häuser und Gärten aber, soll nur die Hälfte der vorerwehnten hohen Sätze erleget werden.

Werden dahingegen Pacht- und Mieths-Contracte blos prolongiret, so wird zwar davon nichts weiter entrichtet; sobald aber nur das geringste darin verändert wird, muß die Hälfte des zu Anfange bezahlten Satzes erleget werden.

Nun sollen zwar die Besitzer adelicher Güter bey Verpachtungen und Vermiethungen eben dergleichen Stempel zu gebrauchen verbunden; jedoch bey An- und Verkaufung derselben nur ein Viertel dieser grossen Taxe zu entrichten, gehalten; Unsere Schlesische Vasallen aber, welche die grosse Schlesische Taxe bezahlen, bey An- und Verkaufung adelicher Güter, von diesem einem Viertel ganz frey seyn; bey Verpachtungen und Vermiethungen hingegen, müssen dieselbe, eben sowohl als die Besitzer adelicher Güter in Unsern übrigen Provinzien und Landen, die oben festgesetzten Sätze bezahlen.

Eben dieses eine Viertel der obgedachten grossen Stempel-Sätze, soll auch überhaupt bey den auf subhastationes voluntarias erfolgenden gerichtlichen Adjudicationen, ohne Unterscheid der Personen und Immobilien, beobachtet, und der Adjudications-Bescheid nach obigen Sätzen bedrucket; jedoch alsdann der über dergleichen Adjudication von den Interessenten etwa hiernächst errichtete Kauf-Contract, nicht noch besonders mit dem grossen, sondern nur mit dem ordinairen 4 Gr. Stempel versehen; bey subhastationibus necessariis hingegen, der Adjudications-Bescheid, ohne Unterscheid des Werths der Immobilien, jederzeit nur mit einem Stempel zu 1 Rthlr. 12 Gr. gestempelt, und die Confirmationes eines ausser-gerichtlich getroffenen, und schon mit dem nach obigen Sätzen verordneten Stempel gestempelten Contracts blos auf einen ordinairen 4 Gr. Stempel-Bogen ausgefertiget werden.

Erb-Theilungen und Recesse, so über Erbschaften in auf- und absteigender Linie gerichtlich oder ausser-gerichtlich errichtet werden, müssen mit einem 4 Gr. Bogen versehen seyn, wenn sie über 100 Rthlr. bis 1000 betragen; beträget die Erbschafts-Masse

mehr als 1000 Rthlr. wird ohne Unterscheid ein Stempel von 1 Rthlr. erfordert.

Für Erb-Recesse hingegen, so unter Collateral- und andern Erben in- und ausser Gerichten errichtet werden, und mehr als 100 Rthlr. betragen, muß zu dergleichen Document ein dreyfacher Stempel der Kauf- und Pacht-Contracte genommen; wenn aber über die Art und Principia der Theilung gestritten, und dieser Streit verglichen wird, so wird ausser demjenigen Quanto welches bey andern gerichtlichen Vergleichen festgesetzet ist, nur so viel an Stempel-Juribus bezahlet, als für Kauf- und Pacht-Contracte entrichtet wird.

Hätte der Testator verboten, ein Inventarium zu conscribiren, und die majorenne Collateral- oder fremde Erb-Interessenten wolten sich allein unter einander setzen, auch die Erb-Recesse unter sich allein errichten; so können zwar solche Erb-Verträge auf einen 4 Gr. Bogen geschrieben, es muß aber solchenfals noch ausserdem, solchen Documenten ein Attest von Unserer Stempel-Cammer, sub poena quadrupli, beygefügt werden, daß für den Stempel 50 Rthlr. an dieselbe erlegt worden.

Die Vergleiche über gerichtlich anhängige Sachen, welche entweder vor dem Gericht oder Commissarien geschlossen werden, sind den Partheyen auf Stempel-Papier, und zwar nach Maasgabe nachstehender Stempel-Sätze auszufertigen:

a) wenn das verglichene Quantum nicht über 100 Rthlr. beträgt, so fällt der Stempel weg;

Dahingegen in Sachen

b) über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. inclusive, soll dergleichen Vergleich auf einen 12 Gr. Bogen,

c) über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. inclusive, auf einen 1 Rthlr. Bogen,

d) über 1000 Rthlr. bis 2000 Rthlr. inclusive, auf einen 1 Rthlr. 12 Gr. Bogen,

e) über 2000 Rthlr. auf einen 2 Rthlr. 12 Gr. Bogen

ausgefertiget: zu Transactionibus über Jura aber, woferne solche nach dem richterlichen Arbitrio über 100 Rthlr. betragen, überhaupt ein Stempel-Bogen von 1 Rthlr.

Und von einer Anzeige des von den Partheyen unter sich getroffenen Vergleichs, ohne Production desselben, über eine Klage, welche mehr als 100 Rthlr. beträgt, überhaupt ein Stempel von 12 Gr. genommen werden.

Damit auch dieser Unserer Verordnung überall schuldigste Folge geleistet werden möge, so befehlen Wir zugleich hiemit und in Kraft diese, und setzen hierdurch feste; daß für jeden ungestempelten, oder mit dem nach obiger Vorschrift erforderlichen Stempel nicht versehenen, über Funfzig Rthlr. betragenden, Kauf- Pacht- oder Mieths-Contract, über ein Immobile, sie seyn nun gerichtlich oder aussergerichtlich errichtet worden; imgleichen für Erb-Verträge und Vergleiche über Rechtshängig gewesene Sachen, welche über Einhundert Rthr. betragen, sowohl von den Interessenten zu gleichen Theilen, als auch von dem Richter, welcher solchen gerichtlich expediret, oder demjenigen der solchen confirmiret, eingetragen, oder den angezeigten Vergleich, ohne daß er mit vorher beschriebenem Stempel versehen, ad Acta genommen, ausser dem noch zu supplirendem, nach obigen Sätzen erforderlichen Stempel, das Duplum des festgesetzten Satzes, als eine Strafe zu Unserer hiesigen Haupt- und respective in Schlesien befindlichen Stempel-Cammer erleget, und davon die Hälfte dem Denuncianten als eine Belohnung ausgezahlet, die andere Hälfte hingegen bey Unsern Stempel-Cassen berechnet; daferne aber dergleichen Contravention von einem oder dem andern der Contrahenten selbst denunciiret werden sollte, alsdenn derselbe zwar für seine Person von der verwirkten Strafe frey bleiben, jedoch dagegen das ganze Duplum nebst dem erforderlichen Stempel von dem andern Contrahenten bezahlet und beygetrieben werden soll.

Inzwischen wollen Wir, in Ansehung dergleichen aussergerichtlichen Contracten, Vergleichen und Erb-Recessen, den Contrahenten in den Städten zu Anschaffung der erforderlichen Stempel-Bogen eine Vierzehntägige, und auf dem platten Lande eine Vierwöchentliche Frist vergönnen, binnen welcher sie solchen, im Fall sie dergleichen nicht sogleich erhalten können, um den Contract, Vergleich, oder Erb-Recess umschlagen, sodann aber von dem Stempel-Rendanten der Stadt oder des nächstgelegenen Orts darauf attestiren lassen müssen, an welchem Tage sie den hierzu festgesetzten Stempel-Bogen bey ihm abgeholet und bezahlet haben, damit hiernach beurtheilet werden könne, ob sie sich einer Contravention gegen dieses Unser

Edict schuldig gemacht, und die darinnen festgesetzte Strafe verwirkt haben oder nicht?

III.

Ferner sollen

1. sämtliche Assecuranz-Policen, sowohl von der octroyirten Assecuranz-Compagnie in Berlin, als Privatis, bey Strafe der Nullitæt, und des doppelten Stempel-Satzes, jedesmahl auf einen Stempel-Bogen von = = 16 Gr.
2. alle Atteste, welche die geschwornen Mäkler, über die von ihnen geschlossene Handlungs-Geschäfte ertheilen, auf Kosten der Partheyen, auf einen Stempel-Bogen von = = 12 Gr. ausgestellet;
3. alle Curatoria und Tutoria, imgleichen alle Dechargen über geführte Vormundschafts-Rechnungen, wenn das Vermögen dergestalt beschaffen, daß der Curator oder Tutor ein honorarium erhält, oder erhalten kan, auf einen Stempel-Bogen zu 12 Gr. sonst aber nur zu = 4 Gr. ausgefertiget
4. alle Dispensationes vom dreymaligen Aufgebot, mit einem Stempel von 2 Rtl. — von dem dritten mahle mit einem dergleichen zu = = 1 Rtl. —
5. alle Edictal-Citationen, mit dergleichen zu = = = 12 Gr.
6. alle Lehn-Briefe bey Sterbe-Fällen, mit dergleichen zu = 1 Rtl. — und Affter-Lehn Briefe bey Sterbe-Fällen, mit dergleichen zu = 12 Gr.
7. Alle Leichen-Pässe, mit dergleichen zu = = 1 Rtl. —
8. alle Salvi Conductus, weil von solchen keine Chargen-Jura erlegt werden, mit dergleichen zu = = 1 Rtl. —

und zwar insgesamt, bey Strafe des Dupli, bedruckt, und von dieser Strafe die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte hingegen der Haupt-Stempel-Cammer zufliessen, und bey solcher berechnet werden.

IV.

1. Alle Testamente, Codicille, Declarationes pro hærede, Dispositiones mortis causa, und Ehestiftungen, welche nur 50 Rthlr. betragen, bleiben zwar von den Stempel-Juribus gänzlich frey; dahingegen müssen solche, ohne Unterscheid der Personen, so bald deren Betrag von 50 bis 200 Rthlr. ist, mit einem Stempel von = 4 Gr. und wenn solche über 200 Rthlr. betragen,
   1. bey Adelichen und Beamten, auf dem Lande und in Städten, wie auch andern Bürgerlichen Personen in grossen Städten, mit Unserm Königlichen Adler zu = 2 Rtl. —
   2. bey Bürgerlichen Personen in mittlern und kleinen Städten aber, mit dem ordinairen Stempel zu = = 4 Gr.

   auf dem ersten Bogen bedrucket werden.

   Zu dem, bey den Testamentis nuncupativis abzuhaltenden Protocoll, oder Notariats-Instrumente, wird nur ein 4 Gr. Bogen genommen; wenn es aber hiernächst zum Inventario kommet, und der Betrag des Nachlasses über 200 Rthlr. ist; so werden die obigen Sätze von dem Testament, bey dem Inventario mit bezahlet.
2. Alle Expeditiones eines publicirten Testaments, ingleichen eines Inventarii, oder Specification von Erbschaften, der Adelichen und Beamten auf dem Lande und in Städten, ohne Unterscheid, wie nicht weniger der Bürgerlichen Personen in grossen Städten, sollen auf dem ersten Bogen, mit Unserm Adler-Stempel, zu = 12 Gr. und auf allen übrigen, mit dem ordinairen Stempel, zu = = 1 Gr. bedruckt;

   bey Bürgerlichen Personen in mittlern und kleinen Städten aber, ingleichen bey den Bauern

   1. Zu dem ersten Bogen der Expedition eines publicirten Testaments, ein Stempel-Bogen zu = = 4 Gr. und zu jeden übrigen Bogen, ein dergleichen zu = = 6 Pf.
   2. Zu dem ersten Bogen eines Inventarii oder Specification ihrer Erbschaften hingegen, ein dergleichen Stempel-Bogen zu 1 Gr. und zu allen übrigen Bogen gar kein Stempel-Papier genommen werden.

      Jedoch verstehet es sich von selbst, daß die Anfertigung der Inventarien und Specificationen mit der Expedition derselben, nicht verwechselt werden muß, und folglich bey ersterer kein Stempel-Papier nöthig ist;

   Und eben so sollen auch alle Inventaria, deren Werth so beträchtlich nicht ist, daß das Vermögen zu Erziehung der Unmündigen hinreichet, von dem Stempel gäntzlich frey bleiben.
3. Subhastations-Patente, worin die Taxe bis 1000 Rthlr. beträget, mit einem Stempel zu = = 4 Gr.

   Diejenigen aber, die darüber gehen, mit einem Stempel zu = = 12 Gr.

bedruckt werden, auch bey allen diesen Sätzen, die Strafe des Dupli, auf eben dem Fuß statt finden, wie in dem vorhergehenden Articul verordnet ist.

V.

Es können zwar, den gemeinen Rechten nach, Privat-Scripturen wieder einen dritten nichts beweisen; inzwischen haben Wir doch den Handlungsbüchern der Kaufleute, so wohl in Unserm Codice Fridericiano, als Rescripto vom 6ten Februar 1753. und Declaration vom 22ten Februar 1759. eine gewisse Beweiß-Kraft beylegen und zueignen lassen.

Gleichwie nun sonst, den Rechten nach, alle Documente und schriftliche Urkunden, wenn solche zum Beweiß dienen sollen, mit dem Stempel versehen werden müssen; gleichwohl die aus gedachten Handlungs Büchern gemachte Auszüge, bis dahin, so lange sie nicht gerichtlich producirt worden, davon befreyet geblieben sind, und noch bleiben, ohnerachtet alle Schuldscheine mit einem Stempel versehen seyn müssen; als haben Wir allergnädigst resolviret, in Unsern sämtlichen Ländern und Provinzien, in so ferne oben keine Ausnahme davon gemachet worden, einen zu diesem Endzweck besonders bestimmten sogenannten Paraphen-Stempel einzuführen, von welchem, nach Maasgabe des von Uns an Unsere Haupt-Stempel-Cammer deshalb erlassenen allergnädigsten Rescripti, mit Beyfügung des hierzu gehörigen Modells, folgender-Gebrauch gemacht werden soll:

Wir verordnen und befehlen nehmlich hiermit auf das ernstlichste: daß jährlich bey Strafe des Dupli der festgesetzten Paraphen-Iurium, ausser dem noch zu supplirenden und zu bezahlenden Paraphen Stempel, alle Kaufleute, welche die Handlung ordentlich erlernet, und die Gülde gewonnen, oder diejenige, welche besondere Concessionen zur Handlung erhalten haben, mithin zu Führung eines Handlungs-Buchs verbunden sind, imgleichen die Apothequer, Holz-Händler und Buchführer, auch die Fabricanten, wenn letztere dabey in Grossen, oder aber in kleinen und grossen zugleich handeln, und überhaupt alle diejenige, die ihren Handlungs-Büchern eine Beweiß-Kraft zueignen wollen, jedes Blatt ihrer Haupt-Bücher, nachdem vorhero die sämtlichen Seiten davon gehörig foliiret worden, jährlich mit gedachtem Paraphen-Stempel, entweder bey Unserer Haupt-Stempel-Cammer in Berlin, oder aber in Unsern Provinzien, von Unsern dortigen Stempel-Rendanten bedrucken lassen, und für jedes Haupt-Buch, ohne Unterschied und ohne Ansehen ihrer Folien, dafür bezahlen sollen:

1. Die Christliche Banquiers, und in grossen, oder aber in kleinen und grossen zugleich handelnde Kaufleute, imgleichen welche Lombards haben und sonst Pfand-Bücher halten, ohne Unterschied der Städte, imgleichen alle Apothequer und Buchführer in grossen Städten = = 10 Rthl.
2. Die in kleinen oder detail handelnde Kaufleute, Materialisten und Krämer, auch die Apothequer und Buchführer in mitlern Städten = = 5 Rthlr.
3. Alle sub No. 2. benandte, in kleinen Städten = = 2 Rthlr.

Wenn die Apothequer dabey auch eine Material-Handlung treiben; so müssen dieselben ausser vorstehenden Sätzen, annoch in grossen Städten 5 Rthlr., in mitlern 2 Rthlr., und in kleinen 1 Rthlr. erlegen.

Die Handlung-Comptoirs derjenigen aber, welche eine exclusive Handlung und Monopolia treiben, müssen einen doppelten Paraphen-Stempel, und diejenige, welche verschiedene Comptoirs haben, von jedem Comptoir, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, die verordneten Paraphen-Jura annoch besonders, nach den obgedachten drey Classen, jährlich bezahlen.

Dahingegen sollen Höckers, Victualien-Händler, imgleichen alle Professionisten, zu Haltung eines Handlungs-Buches, mithin zu Bezahlung der Paraphen-Jurium nicht verbunden seyn; wenn sie aber bey ihrer Profession noch einen besondern Handel treiben, und die Messen bereisen; so müssen sie nach obigen Sätzen die Paraphen-Jura a proportion entrichten.

Solten auch einige von Unsern, es sey in grossen oder in kleinen handelnden Kaufleuten, ihr Haupt- oder ersteres Handlungs-Buch, mit Ende des Jahres abzuschliessen nicht gesonnen seyn; so soll selbigen zwar frey stehen, wenn sie solches bey dem Schluß des Jahres an Unsere Stempel-Rendanten gehörig anzeigen, damit bis auf das folgende Jahr zu continuiren; jedoch sollen sie nicht nur die nach obigen Sätzen bestimte Paraphen-Jura nichts destoweniger abzutragen, sondern auch, zu Vermeidung alles Mißbrauchs, verbunden seyn, das Continuations-Jahr auf das erste Blat ihres Buchs, von dem Stempel Rendanten jeden Orts notiren zu lassen, und daferne auch einige den Abschluß ihrer Bücher noch weiter, oder auf mehrere Jahre aussetzen

wolten,

wolten, soll ihnen solches, nach Maaßgabe derselben Richtschnur, ungehindert verstattet werden.

Damit aber allen hierbey zu besorgenden Unterschleiffen desto sicherer vorgebeuget werden, und kein Kaufmann oder Banquier dieser Unserer Verordnung sich entziehen möge; so sind sämtliche Magistrate bereits angewiesen, und werden ferner instruiret werden, dem Rendanten ihrer Stadt, eine richtige und zuverläßige Liste aller und jeder Handlung treibender Personen des Orts zuzustellen, damit dieser diejenige, welche den verordneten Paraphen-Stempel zu ihren Handlungs-Büchern nicht genommen, dem Magistrat zur Bestrafung anzeigen, und solcher darauf die verwirkte Strafe, ohne Ansehen der Person, von ihnen beytreiben, und dem Stempel-Rendanten einliefern lassen könne. Der Rendant, oder derjenige, welcher sonst dergleichen Contravention anzeigen mögte, soll auch von dieser Strafe die Hälfte, als eine Belohnung ausgezahlet erhalten, und die andere Hälfte an die Stempel-Cammer zur Berechnung eingesandt werden.

Solte aber wieder Vermuthen ein und anderer Magistrat hierunter seiner Obliegenheit, so wie es sich gebühret, nicht nachkommen; so muß der Stempel-Rendante solches der Krieges und Domainen Cammer in der Provinz gebührend anzeigen, und diese sodann den Magistrat darüber zur gehörigen Verantwortung ziehen; denselben, befundenen Umständen nach, mit der auf die Contraventionen gesetzten Strafe selbst belegen; selbige an den Stempel-Rendanten abliefern lassen, und damit auf gedachten Fuß verfahren werden.

VI.

Auf eben diese Weise, soll es denn auch mit den Handlungs-Büchern aller Handlung-treibenden Schutz-Juden, in Unsern sämtlichen Ländern und Provinzien, welche oben nicht ausgenommen worden, gehalten werden, und bey solchen eben die Paraphen-Stempel und Strafen, statt finden; auch selbige in drey Classen getheilet werden, dergestalt, daß in die erste Classe kommen und bezahlen 10 Rthlr.

a) Die ein General-Privilegium haben, oder darauf angesetzt sind;
b) Die auf das Recht des 2ten Kindes angesetzet sind;
c) Die Fabriquen haben, und
d) Die einen wirklichen Wechsel-Handel treiben, es sey in Papieren oder Geld-Sorten.

In der zweyten Classe zu = 5 Rthlr.

Die nicht zur ersten Classe gehören, und doch

a) Die Messen bereisen;
b) Welche Häuser eigenthümlich und nicht antichretice besitzen.

In der dritten Classe zu = 2 Rthlr.

Die nicht zu den beyden ersten Classen gehören, aber

a) Die einen offenen Laden haben;
b) Die auf Pfand leihen, und
c) Diejenigen, die überhaupt einigen Handel treiben, es mag solcher bestehen, worin er wolle.

Wenn ein Jude ein Handlungs-Buch und Pfand-Buch, zugleich hält, so soll er nur zur Paraphirung des erstern verbunden seyn; dahingegen diejenigen Juden, welche einen Compagnie-Handel treiben, jeder besonders die festgesetzten Paraphen-Jura bezahlen muß, weil solches den vorher bestimmten Classifications-Principiis gemäß ist; desgleichen, wenn ein Jude mehr als eine Handlung oder Etablissement in den Städten und auf dem Lande betreibet; so muß er davon, gleich den christlichen Kaufleuten, die besonders festgesetzte Paraphen-Jura entrichten.

Die verordnete richtige Specification der handelnden Juden, in Unsern hiesigen Residenzien, wird von Unserer Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer und General-Fiscal, und in Schlesien von den dasigen Krieges- und Domainen-Cammern, in den übrigen Städten aber, wo die Juden unter dem Magistrat stehen, von diesem letzterem dem Stempel-Rendanten zugestellet, und muß von diesem die Bestrafung der Contravenienten, bey jeder Gerichts-Obrigkeit der Juden, sodann nachgesucht, auch von selbiger ohne Anstand verfügt werden.

VII.

Wegen der Ehestiftungen der Juden, verordnen Wir hiemit, daß dieselbe vom 1ten Junius dieses Jahres anzurechnen, dazu gleichfalls den hierunter festgesetzten Stempel-Bogen, bey dem Stempel-Rendanten jeden Orts, lösen und solchen jedesmahl mit der Aufschrift:

Edictmäßiger Stempel-Bogen zur Ehestiftung zwischen = Schutzjuden zu = und = zu = bey Strafe des Dupli, derjenigen gestempelten Vorstellung mit beylegen sollen, mittelst welcher sie um den erforderlichen Trau-Schein allerunterthänigst Ansuchung thun, und muß ihnen sodann dieser Stempel-Bogen zu ihrer Ehestiftung bey

Aus-hän-

Aushändigung des Trau-Scheins, zurückgegeben, und um solchen umgeschlagen werden.

Damit nun hiebey, ein den Umständen eines jeden Schutz-Juden gemässer Satz beobachtet werde; so haben wir selbige, nach Beschaffenheit ihrer Privilegien, in nachfolgende acht Classen vertheilen, und darnach die Stempel-Bogen festsetzen wollen. Es zahlen demnach alle Schutz-Juden bey ihren Verheyrathungen, es sey das erste oder zweytemahl, die Jura, wie folget:

1) Alle General-privilegirte, oder die auf ein General-Privilegium angesetzet werden = = 20 Rthlr.
2) Desgleichen diejenigen, welche ein neues Schutz-Privilegium erhalten, dergestalt, daß sie auf der Liste inter ordinarios kommen, und das Recht haben, Kinder anzusetzen = = 20 Rthlr.
3) Ein Extraordinarius aber, der nur ad dies vitæ den Schutz erhält = 5 Rthlr.
4) Die auf das Recht des ersten Kindes angesetzet werden, in grossen Städten 10 Rthl. und in kleineren, die Hälfte 5 Rthlr.
5) Die auf das Recht des zweyten Kindes angesetzet werden, in grossen Städten 20 Rt. und in kleineren die Hälfte 10 Rthlr.
6) Wird einer Juden-Wittwe, die Kinder hat, welche sich auf das väterliche Privilegium ansetzen, erlaubt, sich anderweit zu verheyrathen, dergestalt, daß sie mit ihrem künftigen Ehemann einen Platz inter extraordinarios bekommt, ohne Unterscheid 5 Rthl.
7) Dahingegen eine Wittwe, welche das Privilegium zu ihrem ohne Kinder verstorbenen Mann gebracht, und zur andern Ehe zu schreiten Erlaubniß erhält, die Jura bezahlet, so wie diejenigen, die auf das Recht des zweyten Kindes angesetzet werden, als:
   in grossen Städten = 20 Rthlr.
   und in kleineren, die Hälfte 10 Rthlr.
8) Die Publique-Bediente
   in grossen Städten = 4 Rthlr.
   und in kleinern, die Hälfte 2 Rthlr.

Und damit Unsere General-Fiscäle sowohl hier als in Schlesien, auf die Contravenienten desto besser Acht geben, und sie zur verwirkten Strafe ziehen können; so soll kein dergleichen Trau-Schein, ohne ihr Vorwissen und Bescheinigung, daß der für jede Classe verordnete Stempel beygeleget worden, fernerhin mehr ausgefertiget werden.

Die verwirkten Strafen fliessen gleichfalls, nach Abzug der Hälfte für den Denuncianten, zur Stempel-Casse, und werden bey solcher gleich andern gehörig berechnet.

VIII.

Alle Abzugsbriefe,
vidimirte Abschriften,
Appellationes und derselben Interpositiones
Justificationes und Renunciationes,
Arrest-Gesuche,
Articuli Probatoriales,
Assignationes auf Baufreyheitsgelder,
Gerichtliche Attestе,
Befehle,
Berichte auf Instanz der Partheyen,
Be- und Gegenbescheinigungsantretung und Articul,
Beweiß- und Gegenbeweißantretung und Articul,
Bittschriften um Vorschreiben an auswärtige Höfe und Ministeria,
Bürger-Briefe,
Cautiones,
Canzleypässe,
Citationes,
Collationes der Stipendien,
Commissorialia, wenn solche expediret werden müssen,
Communicatoria, ausser den Notificatoriis, mittelst welchen den Partheyen die ergangene Verordnungen, nur zu ihrer Nachricht abschriftlich zugefertiget werden.
Confirmationes bey Regierungen und Untergerichten,
Contracte, ausser Kauf-Pacht- und Mieths-Contracte, wovon bereits Art. II. Meldung geschehen ist.
Copulations-Scheine, worunter aber die Dimissoriales, wegen gezahlter Jurium Stolæ, und erhaltener Erlaubniß zur Trauung in einer fremden Parochie, nicht begriffen sind, und welche dahero auch auf ungestempeltes Papier ausgefertiget werden sollen,
Curatoria ad actum divisionis vel litis,
Declarations-Gesuche,
Decreta de alienando,
Decreta auf eingereichte Bittschriften, ausser wenn solche blosse Communicatoria der erlassenen Verordnungen sind,
Deductiones in pro- et reprobatorio,
Gerichtliche Depositen-Scheine, ausgenommen von Pupillen-Depositis, welche auf ungestempeltes Papier ertheilet werden,
Dilations-Ertheilungen.
Ejectoria oder Exmissorialia,
Erbverträge und Theilungs-Recesse, wovon die Erbschaft nicht über 100 Rthl. ist,

Excitatoria

Excitatoria,
Executorial-Befehle,
Frey-Pässe,
Geburts-Briefe,
Hypothequen-Scheine,
Hypothequen-Verschreibungen,
Immissorialia,
Inhibitorialia,
Indult,
Innungs- und Bildebriefe,
Interrogatoria,
Interventiones,
Inventaria, ausser bey Erbschaften, wovon besonders Art. IV. Meldung geschehen,
Kaufbriefe, welche keine Immobilia betreffen,
Klag-Libelle ohne Unterscheid, auch in Injurien-Sachen,
Kundschaften,
Lehns-Indult-Scheine,
Lehrbriefe,
Licentiæ concionandi,
Liquidationes bey Gerichten,
Litis Denunciationes,
Mandata,
Mandata zu Tentirung, Examinirung, Ordinirung und Introduction der Candidaten,
Monitoria,
Muthzettul.
Obligationes,
Parere,
Patenta ad Domum,
Proclamata, Protestationes,
Protocolla, wenn deren Expedition in forma probante verlanget wird; auch Auctions-Protocolla,
Gerichtliche Quitungen, auch über bezahlte Succumbenz-Gelder, ausgenommen die Quitungen über die ex depositó gehobene Gelder,
Recognitions-Scheine ohne Unterscheid,
Reconventiones,
Reise-Permissiones und Pässe,
Relaxatoria,
Remissorialia,
Renunciationes litis et causæ,
Requisitorialia, ausser an auswärtige Fürsten und Ministeria,
Rescripta, ausser Bestallungs-Rescripta,
Resolutiones,
Responsa,
Revisionis interpositiones et deductiones,
Rotuli testium, sie seyn ad articulos oder summarisch vernommen,
Satzschriften, in ordentlichem Schriftwechsel, als obgedachte Klag-Libelle, imgleichen Provocationes, Exceptiones, Reet Duplicæ.

Sentenzien, welche nach dem hierbey gedruckten Rescript vom 16 May 1765. sub B. ausgefertiget werden müssen, ohne Unterscheid, jedoch nur in solchen Sachen, welche über 50 Rthl. betragen,
Sentenzien, die in causis personalibus, die 100 Rthlr. und darüber betragen, und in Appellatorio oder Revisorio, so nicht ausgefertiget werden, kommen ad Acta, mit Stempel-Bogen von 4 Gr. so umgeschlagen, oder beygefüget werden.
Sentenzien in Injurien-Sachen auf Kosten des succumbirenden Theils.
Tauf-Scheine,
Taxen-gerichtliche,
Todten-Scheine.
Urtels-Fragen,
Urtels-Confirmationes in Criminal-Sachen bey vermögenden Inquisiten,
Schuld-Verschreibungen,
Vocationes der Prediger und Schul- auch anderer geistlichen Bedienten, es sey aus Unseren Consistoriis, oder von den Patronis.
Vormundschafts-Rechnungen.
Wechsel, welche auf den Aussteller selbst gerichtet, und in Unseren Landen an Einländer ausgestellet sind, die auch trockene Wechsel genennet werden; und endlich alle gerichtliche Ausfertigungen, welche nicht in dem XIV. Articulo dieses Edicts ausgenommen sind, sollen insgesamt, bey den, im XIII. Articulo festgesetzten Strafen auf einen Stempel-Bogen, oder Pergament-Bogen wenn solcher darzu erfordert wird, von Vier guten Groschen mit Unserm Königlichen Adler gestempelt werden.

IX.

Alle andere Vorstellungen und Bittschriften, welche entweder bey Unserer Höchsten Person, oder bey Unserm Etats-Ministerio von allen Departements eingereicht werden, sollen mit Einem Groschen-Bogen versehen seyn.

Dahingegen Vorstellungen und Bittschriften, welche bey den Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und andern Landes-Collegiis, auch allen Ober- und Unter-Gerichten und Magistraten übergeben werden, auf einen Sechspfennig-Bogen eingereichet werden.

Ferner sollen auch künftig mit einem Ein-Groschen-Stempel versehen seyn,

1) Alle Sätze, so loco oralis übergeben,
2) Alle Copeyen der Sentenzien ohne Unterscheid, in Processen über 100 Thlr. welche den Parteyen zugestellet werden, und
4) alle in der ersten Instanz in causis personalibus, welche 100 Thlr. und drüber betragen,

gen, ad acta zu nehmende Sentenzien, imgleichen

4) alle Eydes-Formuln, wenn die streitige Sache 100 Thlr. beträget, und in beyden letztern Fällen der Stempel-Bogen von 1 Gr. umgeschlagen oder beygefüget, und solchergestalt ad acta geheftet, auch in allen Fällen die Contraventionen auf den im XIII. Articulo angezeigten Fuß bestrafet werden.

X.

Eben diese, in beyden nächstverstehenden Articulis verordnete, Arten des Stempel-Papiers sollen auch statt finden:

1) bey allen Commißionen, welche Wir in Partey-Sachen zu veranlassen; oder wenn Wir
2) Einem Unserer Vasallen und Unterthanen, zu besserer Wahrnehmung seines Interesse, assistentiam Unsers Fisci angedeyhen zu lassen, gut finden.

XI.

Es soll zwar, den vorhin ergangenen Verordnungen gemäß, noch fernerhin in ordentlichen Inquisitionen, wo die Inculpaten zur Litis-Contestation graviret sind und hinlängliches Vermögen besitzen, der Gebrauch des Stempel-Papiers nach wie vor beybehalten, und solchemnach

1) bey dem Protocollo Inquisitionis generalis,
2) bey dem Obductions-Schein,
3) bey der Litis-Contestation,
4) bey dem Rotulo testium, tam probatoriorum quam defensionalium,
5) bey den Defensions-Schriften,
6) bey den, denselben beyzufügenden, oder sonst ad acta kommenden, Attestatis, und
7) bey der Urtels-Frage, oder dem Requisitions-Schreiben, ein Stempel-Bogen zu 4 Gr. mit Unserm Königlichen Adler, wie nicht weniger bey den Vorstellungen und Bittschriften der Inquisiten, der Art. IX. verordnete Stempel-Bogen gebraucht werden.

Gleichwie aber die Erfahrung gelehret, daß die meisten Inquisiten nichts im Vermögen haben, und auch bey den noch etwas vermögenden, dennoch die Stempel-Gebühren von den Gerichten vorgeschossen werden müssen, welches denselben nicht anders als zur grössesten Beschwerde gereichen, und nur Aufenthalt verursachen muß:

Als setzen Wir hiermit und in Kraft dieses, ein für allemahl feste, daß dergleichen Stempel-Papier bey unvermögenden Inquisiten gar nicht mehr gebrauchet; bey vermögenden Inquisiten hingegen nicht eher, als bey Execution der Urtel, so viel desselben erforderlich, angeschaft und beygelegt werden, auch der Gerichts-Person, so solches beforget, ein Drittel zur Belohnung zufliessen, dafern sie aber solches unterlassen solte, sie den Betrag ex propriis erlegen, soll.

XII.

Die Quitungen über Besoldungen und Pensionen, welche aus Unsern sämtlichen Cassen, wie auch aus den Cämmerey-Creyß- und übrigen Landes-Cassen bezahlet werden, sind ferner wie bishero geschehen, auf Stempel-Papier auszustellen, und ist dabey folgende Proportion festgesetzet worden.

Eine jährliche Besoldung oder Pension bis 50 Rthlr. ist davon befreyet.

Hingegen wird erfordert ein Stempel-Bogen

	monatlich	quartaliter	jährlich
zu 50 bis 200 Rthlr.	von 6 Pf.	1 Gr. 6 Pf.	6 Gr.
= 200 = 300 Rthlr.	= 1 Gr.	3 Gr.	12 Gr.
= 300 = 400 Rthlr.	= 1 Gr. 6 Pf.	4 Gr. 6 Pf.	18 Gr.
= 400 = 500 Rthlr.	= 2 Gr.	6 Gr.	1 Rthlr.
= 500 = 600 Rthlr.	= 2 Gr. 6 Pf.	7 Gr. 6 Pf.	1 Rthl. 6 Gr.
und so weiter.			

Falls jemand bey Uebersendung der Quitung mit der Post, oder sonst die gehörigen verordneten Stempelbogen nicht beygebracht hat; so ist ein jeder Rendante berechtiget, von der Besoldung und Pension so viel an Gelde zu decourtiren, und dafür das ermangelnde Stempel-Papier anzukaufen, welches sodann der Quitung beyzufügen, und darauf zu notiren, daß solcher Stempel-Bogen darzu noch gehöre, damit solchergestalt Unser Stempel-Edict genau beobachtet werde; und, falls bey Abnahme der Rechnung, einem Rendanten das Stempel-Papier bey der Ausgabe von Besoldungen und Pensionen fehlet, oder zu wenig beygebracht, so soll dasselbe alsdenn nicht erst herbey geschafft, sondern ein jeder Rendant zu Erstattung des Dupli angehalten, werden.

So viel aber diejenigen Besoldungen betrift, welche den Bedienten bey Unsern Landes- und Justitz-Collegiis, aus den bey denenselben seit der neuen Justitz-Verfassung errichteten Sportul-Cassen gereichet werden; so sollen alle Quitungen über dergleichen Besoldungen ohne Unterscheid des Quanti, vierteljährig auf einen Eingroschen Bogen ausgestellt werden, weil bey allen Gerichten und Collegiis, auch Canzleyen, wo die Sportul-Cassen nicht eingeführet sind, über die erhobenen Gebühren und Sportuln keine Quitungen, oder solche auf ungestempelt Papier ertheilet werden.

Bleiben die Quitungen Unserer Generals, Staabs- und andern Officiers über ihre Tractamenter von allen Stempeln frey, ausgenommen diejenigen Officiers welche nicht bey Regimentern stehen, und bisher auf Stempel-Papier quitiren müssen, wobey es auch ferner belassen wird, und sind sowohl diese in Ansehung ihrer Tractamenter, als auch alle übrige Officiers welche Gnadenpensiones geniessen, die verordneten Stempelbogen beyzubringen schuldig.

Ferner bleiben von den verordneten Stempel-Gebühren frey:

1) Die Quitungen Unserer Sportul-Cassen, über die ihnen aus Unsern Cassen zufliessende Fonds.
2) Die Quitungen der Prediger und Schulbedienten, über denjenigen Theil ihrer Besoldungen und Einkünfte, welche nicht unmittelbar aus Unsern Cassen fliessen.
3) Die Quitungen der Neuanbauenden über die empfangene pro Cent Gelder.

XIII.

Damit nun diesem Unserm Edict in allen Puncten schuldige Folge geleistet werde, so wollen und befehlen Wir hiermit noch alles Ernstes: daß ausser den in nächstfolgendem XIV. Articul besonders ausgenommenen Personen und Fällen, kein einziger Unserer Vasallen, Bedienten und Unterthanen, wes Würden, Standes oder Wesens er seyn möge, von dem in gegenwärtigem Edict vorgeschriebenen Gebrauch des Stempelpapiers und Pergaments frey seyn, sondern sich vielmehr in allen Stücken darnach allerunterthänigst und eigentlich richten, und zu dem Ende nicht nur alle die bereits am Ende der sieben ersten Articul festgesetzten Strafen, ohne Ansehn der Person, von den Contravenienten auf die vorgeschriebene Art beygetrieben, sondern auch die Contravenienten der fünf übrigen Articul auf folgende Art bestraft werden sollen. Nemlich

1. wenn jemand eine Vorstellung, Schrift oder Document, wofür die Articulis 8. 9. 10. 11. und 12. festgesetzten Sätze zu entrichten gewesen, auf ungestempeltes oder doch nicht auf das für jede Art derselben vorgeschriebene Stempel-Papier bey Unserer Höchsten Person, Etats-Ministerio oder bey einem Collegio eingereichet, so soll zwar solche angenommen, und darauf verordnet, dagegen aber der Supplicant oder dessen Advocat welcher solche unterschrieben und eingereichet, mit einem Thaler Strafe zur Stempel-Casse beleget, und hiernächst noch ausserdem auf seine Kosten, der verordnete Stempel-Bogen von der Canzley des Collegii oder Gerichts wo solche übergeben worden, umgeschlagen werden, und der Canzlist welcher solches zu thun unterlässet, sowohl den erforderlichen Stempel-Bogen, als nur ermeldte Strafe von einem Thaler zu Unserer Stempel-Casse aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen verbunden seyn.

Hierbey verstehet es sich doch von selbst, daß auf alles dieses, bey Processen, in Ansehung derjenigen Schriften und Beylagen, welche bey dem constitutioniren übergeben werden, imgleichen der in termino audientiæ überreichten Documente, ehender nicht, als bey Abfassung des Bescheides oder Urtels, von den Gerichten zu attendiren, und nur alsdenn erst zu bestimmen ist, ob die erforderlichen Stempel-Bogen gebrauchet worden, oder wegen Supplirung dererselben und Bestrafung der Partheyen etwas zu verordnen sey. Wäre aber

2. bey einer gerichtlichen- oder anderer dergleichen Ausfertigung von der Canzley der erforderliche Stempel-Bogen nicht gebraucht worden; so soll derjenige, welcher solche ins Reine gebracht, mit einem Thaler Strafe zu Unserer Stempel-Cammer beleget werden, und überdies den erforderlichen Stempel-Bogen zu bezahlen verbunden seyn, und dieses nur allein in dem Fall eine Ausnahme leiden, wenn dergleichen Ausfertigungen zu Unserer Allerhöchsten Unterschrift gehen, und dahero erst nach Unserer erfolgten höchsten Vollziehung mit dem gehörigen Stempel bedrucket werden; als welchenfalls der Canzelist nur alsdann die gesetzte Strafe verwirket, wenn er dergleichen Ausfertigungen an Parteyen, oder deren Mandatarios extradiret, ehe solche mit dem erforderlichen Stempel bedrucket worden sind.

Eben diese Strafe findet endlich auch

3. bey allen, nach dem 8ten Articul gegenwärtigen Edicts, mit einem 4 Gr. Stempel zu versehenen Contracten, Obligationen und Instrumenten statt, welche nicht gerichtlich sondern privatim ausgestellet werden; und muß dahero im Contraventions-Fall von jedem Aussteller derselben, nicht nur der erforderliche Stempel-Bogen herbey geschaffet, sondern auch die verwirkte Strafe von einem Thaler zu Unserer Stempel-Casse abgeliefert; von Unserm Fisco auch darauf fleißig Acht gegeben, und wenn er von dergleichen Contraventionen etwas in Erfahrung bringet, solches sofort von ihm gehörigen Orts angezeiget; die Contravention gebührend untersucht, und wenn die Aussteller derselben geständig, oder solche sonst bescheiniget wird, die festgesetzte Strafe executive beygetrieben; dem Denuncianten davon die Hälfte abgegeben, und die andere Hälfte an Unsere hiesige Haupt-, in Schlesien hingegen an Unsere dasige Stempel-Cassen zur Verrechnung eingesandt werden.

Von allen in diesem XIII. Articul verordneten Strafen, soll auch die hernachmahlige Umschlagung des erforderlichen Stempel-Bogens die Contravenienten keinesweges befreyen, und daher Unserer hiesigen Haupt-Stempel-Cammer nicht erlaubet seyn, ein dergleichen bereits unterschriebenes Document nachhero zu stempeln, und solchergestalt den Straffälligen von der Strafe loszuhelfen; allermassen dergleichen Umschlagung nur bey Kauf- Pacht- und Mieths-Contracten in der Maasse, wie in dem 2ten Articul dieses Edicts bereits verordnet, erlaubet, und hiernächst noch in dem einzigem Fall nachgelassen seyn soll, wenn dergleichen Document erweißlich ausserhalb Landes, oder an einem Ort ausgestellet worden, wo die dazu erforderliche Art des Stempel-Papiers nicht zu haben gewesen ist, und alsdenn entweder auf den darum geschlagenen Stempel-Bogen, daß solcher zu diesem Documente gehöre, notiret, oder das Document selbst annoch mit dem erforderlichen Stempel bedrucket werden muß.

XIV.

Dahingegen soll der Gebrauch des ungestempelten Papiers und Pergaments in nachfolgenden Fällen einzig und allein frey gelassen seyn: als

1) Bey allen Unser eigenes höchstes Interesse und des Landes allgemeine Wohlfarth betreffenden Angelegenheiten.

2) Bey Sachen der Königlichen Prinzen, Unserer beyden freundlich vielgeliebten Brüder Lbd. Lbd. nach dem Rescripto vom 20. Junii 1765., imgleichen Unserer beyden freundlich vielgeliebten Neveux, des Prinzen von Preussen und Dero Bruders Lbd. Lbd., jedoch nur in Ihren eigenen und Privat-Angelegenheiten.

3) Bey allen und jeden Ausfertigungen, welche Wir, oder befundenen Umständen nach Unser Etats-Ministerium und Landes-Collegia, gratis und ex officio ausfertigen lassen, oder wenn Wir die Interessenten von den Stempel-Gebühren, wie insbesondere in Schlesien bey den Schuld-Concessionen durch das Edict von 1756. geschehen ist, ausdrücklich dispensiren.

4) In Sachen derjenigen Armen welche das Armen-Recht erlanget, oder nicht so viel in Vermögen haben, daß sie die Kosten bezahlen können; sie müssen aber zu Verhütung aller Unterschleiffe, ausser dem Armen-Eyd, zugleich ein Arrest von dem Magistrat ihres Orts wegen ihrer Armuth beybringen, auch wenn sie gewinnen, die erforderlichen Stempel-Bogen, jedoch nur allein in dem Fall, wenn sie mehr als 100 Rthlr. erhalten, annoch suppliren; und hat die Gerichts-Person oder der Advocat, so der Armen-Partey bedienet gewesen, die Herbeyschaffung der Stempel besorget, so soll er die Hälfte der davon fallenden Jurium geniessen. Wird aber ihre Gegen-Partey in die Kosten condemniret, so fällt obige Ausnahme hinweg, und müssen sodenn von letzterer sämtlich verordnete Stempel-Gebühren von dem succumbirenden Theil bezahlt werden.

5) In allen geringschätzigen Sachen, wo das Objectum litis nur Dreyßig Thaler beträget.

6) Bey allen Notificationen und Decreten, mittelst welcher den Parteyen nur die auf ihre Vorstellungen erlassene Verordnungen zur Nachricht in Abschrift communiciret werden.

7) Bey allen Interceßionalien an auswärtige Fürsten und Ministeria, die deßhalb eingereichte Memorialia aber müssen dagegen, nach Vorschrift des VIII. Articuls, auf einen 4 Gr. Bogen eingereicht werden.

8) Bey allen Rechts-Sachen Unserer Unter-Officiers und Soldaten, auch deren Ehefrauen, jedoch einzig und allein in ihren eigenen Angelegenheiten, nicht aber ihrer Eltern und Verwandten, auch keinesweges

weges bey Acquirirung unbeweglicher Güter, oder in den darüber entstehenden Processen; und daferne sie in erstgedachten Rechtssachen gewinnen, müssen die erforderlich gewesenen Stempel-Bogen annoch den Actis beygefüget werden, und hat eben dasselbe statt was No. 4. wegen der Armen verordnet worden ist.

9) In Commißionen, Processen und Untersuchungen, welche Wir entweder Allerhöchst Selbst, oder in Unserm Namen, Unser Etatsministerium und Landescollegia Unserm Fisco auftragen, oder von ihm vermöge seines Amtes vorgenommen werden, und weder jura privatorum noch Criminalia betreffen, als in Ansehung welcher Wir es lediglich bey demjenigen bewenden lassen, was Wir oben Art. X. bey der Assistentia Fisci, und Art. XI. bey denen Inquisitionen bereits verordnet haben.

Dafern aber Unser Fiscus in obgedachten Civil-Processen, welche ihm in Unsern Angelegenheiten aufgetragen worden, obsieget, und zugleich restitutio expensarum erkannt wird; alsdenn soll das für jede Schrift sonst erforderlich gewesene Stempelpapier von Unserm Fisco gleichfals mit liquidiret und von dem Gegentheil bezahlet, wie hoch sich solches belaufen Unsern Landes-Collegiis zu mehrerer Sicherheit angezeiget, die betragende Summe des Stempelpapiers an dieselbe abgeliefert, und von ihnen Unserer Stempel-Cammer zur Berechnung eingesandt werden; dem Fiscal aber so für die Herbeyschaffung der Stempel-Jurium besorgt gewesen, soll die Hälfte davon zufliessen.

10) Bey allen Ordres zu Annehmung der Inquisiten auf Unsere Vestungen, Zucht- und Arbeits-Häuser.

11) Bey blossen Denunciationen, welche noch nicht zum ordentlichen Proceß verwiesen sind, oder bey Inquisitionen, wo die Inquisiten so viel Vermögen nicht haben, daß die Unkosten aus solchen nicht bestritten werden können; jedoch muß solchenfals vor Repositon der Criminal-Acten jederzeit ad Protocollum angezeiget werden, daß aus dieser Ursach kein Stempelpapier genommen werden können.

12) Bey allen Berichten und Ausfertigungen Unserer Domainen-Pächter, welche die Pachtung selbst oder Unser Domainen-Wesen betreffen.

13) Bey Testamenten, deren Betrag nicht 50 Rthlr. ist.

14) In nachstehenden Pupillen-Sachen

a) wenn Sterbe-Fälle von der Obrigkeit oder Geistlichkeit angezeigt werden,

b) bey den jährlichen Tabellen von den Gerichts-Obrigkeiten,

c) bey den Excitatoriis in Vormundschafts-Angelegenheiten, ausser wenn der Vormund ein honorarium erhält oder erhalten kan, oder er durch seine Saumseligkeit zu dergleichen Excitatoriis Anlaß giebt, welchenfalls er den Stempel ex propriis erlegen muß,

d) wenn wegen Erziehung, Bedürfnisse an Kleidungs-Stücken und baarem Gelde, oder sicheren Belag und Unterbringung der Gelder, angefraget und berichtet wird. Dafern aber dergleichen Anlehen gesuchet und verwilliget oder abgeschlagen werden, bezahlen die Supplicanten den Stempel sowohl von ihren Supplicaten als der darauf erfolgenden Resolution,

e) wenn das Vermögen nicht über 100 oder 200 Rthlr. beträget, und 4 oder mehrere Kinder dazu gehören, oder

f) das Vermögen überhaupt zu ihrer Erziehung nicht hinreichet.

15) Bey Dimissorialibus zu Trauung in einer fremden Parochie, und wegen bezahlter Jurium stolæ.

16) Bey Erlaubnißscheinen der Obrigkeiten und Grundherrschaften zur Heyrath der Unterthanen.

17) Bey gerichtlichen Zeugnissen, wegen getroffener Richtigkeit mit den Kindern erster Ehe, in soferne solche gratis geschehen, und bisher kein Stempel-Papier dazu gebraucht worden.

18) Bey Depositenscheinen über Pupillen-Gelder, nach Maasgabe der in Schlesien publicirten Declaration vom 6ten Martii dieses Jahres.

19) Bey Quittungen über die ex Deposito judiciali gehobene Gelder, nach Maasgabe nur gedachter Declaration.

20) Bey der zwischen den Landes-Collegiis und der Academie der Wissenschaften zu führenden Correspondence, jedoch kan der Pächter des Calenderwesens keine Stempelfreyheit dabey prätendiren.

21) Bey Bestallungen Unserer Invaliden welche Bedienungen und dabey jährlich nicht über 120 Rthlr. an Tractament, Deputat, und fixirten Accidenzien erhalten, wohin auch die Invaliden Feld-Jäger zu rechnen.

22) Bey Expeditionen, vermittelst welcher kleine Bedienten eine jährliche nicht über

12 Rthlr. betragende Verbesserung ihres Tractaments erhalten.

23) Bey allen Expeditionen wegen der Colonisten, Abgebrandten, und in Remissionssachen; die Memorialia aber die deshalb eingegeben werden, müssen mit dem gehörigen Stempel-Bogen versehen seyn.

Von den Vollmachten.

§. 1.

Anlangend die gedruckte Vollmachten, welche bisher von der Potsdammschen Waysen-Haus-Casse gestempelt, und von den Commissarien Pech und Schadow unterschrieben und verleget worden; so haben Wir Allerhöchst resolviret, die Stempelung und den Debit dieser Vollmachten, mit Unserer Haupt-Stempel-Cammer zu combiniren, dergestalt, daß die Special-Stempel-Rendanten in den Provinzien, auch die Distribution der gedruckten gerichtlichen Vollmachten haben sollen, damit diejenige, welche Stempel-Papier und Vollmachten zugleich nöthig haben, der Bequemlichkeit wegen, beydes an einem Ort zusammen finden können, und soll künftig überhaupt, zu einer jeden Sache, wozu eine Vollmacht erfordert wird, eine Vollmacht zu 10 Gr. wenn aber die Sache ein Geld-Quantum betrift, welches 100 Rthlr. und darunter beträget, eine Vollmacht zu 8 Gr. genommen und bezahlet werden.

§. 2.

Wir verordnen demnach, und setzen hiermit feste, daß vom 1ten Junii 1766. an, keine andere Vollmachten, als die von unserer hiesigen Haupt-Stempel-Cammer gestempelt worden, in Unsern Provinzien, sowohl in den Judiciis, als bey Commissionen, weiter angenommen, gelten und gebraucht werden sollen, als wohin Wir die wegen Gebrauchs der Vollmachten emanirte Edicte vom 6 Martii und 8ten November 1726. ausdrücklich hiermit declariret haben wollen.

§. 3.

Würde jemand zu einer gerichtlichen Handlung, wozu eine Vollmacht, nach Unsern Gesetzen, erfordert wird, sich nicht einer von Unserer hiesigen Haupt-Stempel-Cammer gestempelten Vollmacht, nach dem §. 1. vorgeschriebenem Satz bedienen, der soll, so wie der Richter oder Commissarius, der solches übersiehet, bey jedem Contraventions-Fall in Zehen Thaler Fiscalische Strafe verfallen seyn, imgleichen soll derjenige Advocat, welcher pro Extensione solcher Vollmachten, von den Parteyen, es sey einer oder mehrere Litis-Consoren, mehr als die festgesetzten 4 Gr. fordert und nimmt, ebenfalls Zehen Thaler Strafe erlegen, und von dieser Strafe dem Denuncianten die Hälfte gegeben, die andere Hälfte aber bey Unser Haupt-Stempel-Cammer berechnet werden; dahingegen werden Wir die Verfügung treffen lassen, daß überall bey dem Special-Stempel-Rendanten ein hinlänglicher Vorrath von den geordneten Vollmachten vorhanden sey.

Von dem Gebrauch der gestempelten Carten.

§. 1.

Wir haben mittelst Edicti vom 9ten April 1714. und hernach durch das erneuerte Edict vom 10. April 1733. bereits verordnet, daß niemand von Unseren Vasallen und Unterthanen in den Städten und auf dem platten Lande, noch Officiers und Soldaten, ungestempelte Carten, so wenig selbst zu gebrauchen, als für andere in Unsern Landen wohnhafte Leute zu kaufen, sich betreten lassen solle, und zwar bey Zwanzig Thaler Strafe für jedes Spiel dergleichen ungestempelten Carten. Da Wir aber höchstmißfällig vernehmen müssen, daß dieser Verordnung bisher nicht überall gehörig nachgelebet, sondern verschiedentlich grosse Parteyen von fremden ungestempelten Carten heimlich ins Land eingeführet, und dadurch Unsere, zum Theil ad pios usus und zum gemeinen Besten, gewidmete Carten-Cammer-Revenuës geschmälert worden; so haben Wir nöthig gefunden, um diesen Defraudationen Einhalt zu thun, das Verbot, wegen Einführung und Gebrauchs der fremden ungestempelten Carten zu schärfen, und hiermit festzusetzen:

§. 2.

Daß ein jeder in Unseren sämtlichen Provinzien, mit Innbegrif Schlesien, nur Neufchatel, Vallengin und Ostfrießland ausgenommen, wes Standes und Würden er auch sey, der sich betreten lassen solte, fremde Carten einzuführen, die nicht von Unserer Carten-Cammer gestempelt sind, es sey ein Spiel oder fünf Spiele, dafür Einhundert Thaler Strafe erlegen, und daferne er mehrere Spiele eingebracht hätte, für jedes Spiel, so über Fünfe, ausser den 100 Thalern in Zwanzig Thaler Strafe genommen, und die Carten confisciret werden, auch derjenige, der solche ungestempelte

stempelte Carten kaufet, oder damit spielet, in ebenmäßige Strafe verfallen, dem Denuncianten hingegen jederzeit die Hälfte von solcher Strafe zur Belohnung gegeben, und die andere Hälfte bey Unserer Carten-Cammer-Casse verrechnet werden sollen; wie denn auch niemandem bey gleicher Strafe forthin frey stehen soll, fremde Carten zum Stempeln zu verschreiben und kommen zu lassen.

§. 3.

In dem erneuerten Edict vom 10ten April 1733. ist zwar die Einführung der fremden ungestempelten Carten auf Messen, zum auswärtigen Debit, nachgelassen. Da aber solches sehr gemißbrauchet worden, und Unsere Unterthanen nur daher Gelegenheit zu Defraudationen genommen haben, so wird diese Ausnahme hiermit aufgehoben, und auch die Einführung der fremden ungestempelten Carten auf Messen zum auswärtigen Debit, bey der vorher §. 2. bestimmten Strafe, gleichfals verboten.

§. 4.

Und damit Unserer höchsten Verordnung um so mehr ein Gnüge geschehe, und allen Defraudationen vorgebeuget werde; so befehlen wir auch allen Unsern Accise-Zoll- und Post-Aemtern, hierdurch auf das schärfeste, keine Spiel-Carten, sie mögen gestempelt seyn, oder nicht, ohne Paßier-Zettul Unserer Carten-Cammer, oder in den Provinzien von den Provincial-Rendanten, einpaßiren zu lassen; sondern solche anzuhalten, und davon, nebst Einsendung eines oder mehrere Spiele, an Unsere Haupt-Stempel- und Carten-Cammer, oder den Provinzial-Rendanten, bey Einhundert Thaler Strafe, Anzeige zu thun, damit auch examiniret werden könne, ob der Stempel seine Richtigkeit habe oder nicht.

§. 5.

Dahingegen haben Wir auch bey Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer die Verfügung getroffen, daß sie jederzeit überall in den Provinzien, hinlängliche Vorräthe von allen Sorten Carten, von gehöriger Bonitæt, halten solle; damit diejenigen, welche sich durch ein, in den Edicten nicht verbotenes, Carten-Spiel eine Ergötzlichkeit verschaffen wollen, eine jede Sorte von Spiel-Carten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, von gehöriger Güte, nach der Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer vorgeschriebenen Taxa, bekommen können, und also keine Ursache haben, sich einer strafbaren Defraudation gelüsten zu lassen.

Von den Musicanten-Nahrungs-Geldern.

§. 1.

Was die Musicanten-Nahrungs-Gelder betrifft; so haben Wir resolviret, daß solche, besserer Ordnung wegen, von Unseren sämtlichen Provinzien, von allen Etats, wo sie sonst zur Einnahme gekommen, aus Aemtern, Accisen, und vom platten Lande, hinführo zu Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer fliessen, und daselbst berechnet werden sollen.

§. 2.

Wir verordnen demnach und declariren das dieserhalb emanirte Edict vom 7. Martii 1720. dahin: daß in allen Städten vorerwähnter Provinzien, wo die Music nicht verpachtet ist, die sich daselbst aufhaltende Musicanten, ohne Unterscheid ihrer Personen und Instrumente, es seyn privilegirte Stadt-Musicanten oder Regiments-Hautboisten und Trompeter, auch Soldaten und andere, so Instrumente zum Verdienst spielen, jedesmahl, da sie auf Hochzeiten und Kind-Taufen, auch bey anderen Ehren-Mahlen und Gelagen, nicht weniger in den Wirthshäusern, Wein- und Bier-Schenken aufwarten, zuvor von dem Rendanten jeden Orts, einen gestempelten Zettul, nach der Unserer Haupt-Stempel und Carten-Cammer vorgeschriebenen Taxe lösen, eher aber mit der Musi. sich nicht hören laßen, oder, bey jedem Contraventions-Fall, in Zehen Thaler Strafe verfallen sollen.

§. 3.

Wir lassen es zwar ferner dabey bewenden, daß die Officiers von Unserer Armee, imgleichen Unsere Civil-Bediente und Titular-Räthe, auch an den Orten, wo privilegirte Stadt-Musicanten und Music-Pächter sind, nach ihrem Gefallen, Regiments-Hautboisten und andere Spiel-Leute, bey ihren Hochzeiten, Kindtaufen und andern Ehren-Mahlen, adhibiren können; es müssen aber dergleichen Hautboisten und Spiel Leute, bey solchen Aufwartungen, das Nahrungs-Geld, nach der Taxe, ebenfalls bey der festgesetzten Strafe von Zehen Thlr. erlegen.

§. 4.

Betreffend hingegen geringe Unter-Bediente, so unter der ordentlichen Obrigkeit des Orts stehen, oder bürgerliche Nahrung treiben, desgleichen die Domestiquen der Eximirten; so müssen sich selbige, gleich den Königlichen

Unter-

Unter-Bedienten bey dem Stall und der Jägerey, der Stadt-Musicanten oder der Music-Pächter bedienen.

§. 5.

An den Orten, wo die Music verpachtet ist, können zwar die Music-Pächter, bey den Eximirten des Orts, mit der Music aufwarten; sie müssen aber, gleich den andern Spiel-Leuten, bey ebenmäßiger Strafe die Music-Zettul lösen.

§. 6.

In Ansehung des platten Landes, haben Wir resolviret, die Music, nach wie vor, in den Creisen oder Aemtern und Dörfern, den sich findenden Pachtlustigen Musicis, auf gewisse Jahre zu verpachten, allenfals auch den Unterthanen selbst, auf Verlangen, gegen ein locarium zu überlassen, damit sie, bey vorfallenden Austrichtungen, sich nach Gefallen Musicos choisiren, und solche ohne Music-Zettul admittiren könten.

§. 7.

Von den Strafen soll jedesmahl dem Denuncianten die Hälfte zur Belohnung gegeben, die andere Hälfte aber bey Unserer Carten Cammer verrechnet werden.

§. 8.

Uebrigens sollen, von dem vorher verordneten Nahrungs-Gelde, ausgenommen seyn, alle Concerts de Musique, wo keine Entrée bezahlet, und überhaupt, wo von den Spielenden, bloß zum Vergnügen, und nicht für Geld und wegen Verdienstes, gespielet wird.

Wir befehlen demnach allen Unsern Gouvernements, Generals, Commandanten, und Chefs der Regimenter, und insbesondere Unserem General-Auditoriat und Geheimen Kriegs-Canzley, imgleichen Unserem gesamten Geheimen Etats-Ministerio von allen Departements, und Unserm General-Post-Amt, so wie allen Unsern Landes-Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, Justitz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten, wie auch Unsern Officiis Fisci in allen Provinzien, welche hierin nicht ausgenommen worden, nithin allen Unsern Militair- und Civil-Bedienten ohne Ausnahme, hiermit und Kraft dieses, so ernstlich als gnadig, sich nach diesem erneuerten Stempel- und Carten-Edict, vom 1ten Junii 1766. an zu rechnen, allergehorsamst zu achten; auf dessen genaue Befolgung, mit allem Nachdruck, schlechterdings zu halten; und soll daher gegenwärtiges Edict überall zu jedermanns genauen Beobachtung publiciret und affigiret werden, damit keine Contraventiones dagegen gestattet, sondern vielmehr gegen die Contravenienten, ohne Ansehen der Person nach aller Strenge verfahren, dieselben in die verwirkte Strafe genommen, und solche gehörigen Orts, zur weitern Berechnung abgeliefert werden können. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 13. May 1766.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Hagen.

Ad No. 41. Lit. A. Stempel-Taxe.

I. Von den Bestallungen.

1. Militair-Bediente.	Rl.	Gr
Ein General-Feldmarschall	34	—
— General von der Infanterie oder Cavallerie	24	—
— General-Lieutenant	20	—
— General-Major	15	—
— Obrister	10	—
— Obrist-Lieutenant	8	—
— Major	6	—
— Capitain mit einer Compagnie	6	—
— Capitain ohne Compagnie	3	—
— Gouverneur	10	—
— Commendant	5	—
Eine Capitulation über ein Regiment	16	—
— — ein Bataillon	8	—

2. Civil und Hof-Bediente nach Alphabetischer Ordnung.	Rl.	Gr
Ein Accise-Director	8	—
— Accise-Einnehmer in grossen Städten	4	—
in mittlern und kleinern	2	—
— Accise-Inspector in grossen Städten	4	—
in mittlern und kleinern	2	—
— Actuarius, in der Residenz, und allen Haupt-Städten in der Provinz	4	—
— Actuarius in den übrigen Städten	2	—
— Actuarius in den Königlichen Aemtern	1	—

Ein

	Rl.	Gr.
— Adjunctus Fisci	5	—
— Advocat bey Ober-Gerichten	4	—
bey Unter-Gerichten	2	—
— Agent, Königl. in auswärtigen Handels-Städten	5	—
— Agent der Stände, für die jedesmahl zu producirende Autorisation	10	—
— Amtmann	4	—
— Amts-Bau Gerichts-Schreiber	2	—
— Amts-Hauptmann	6	—
— Amts-Rath	6	—
— Amts-Verwalter	3	—
— Archivarius	4	—
— Assessor bey den Berlinischen Stadtgerichten	8	—
bey den Stadt-Gerichten der Hauptstädte in den Provinzien	6	—
bey den Stadtgerichten in andern Städten	2	—
bey den Landgerichten in Cleve	4	—
bey dem Schöppen-Stuhl	2	—
— Auctionator	3	—
— Auscultator	1	—
Ein Bau-Adjutant	4	—
— Bau-Commissarius	3	—
— Bau-Director	6	—
— Bau-Inspector	3	—
— Bau-Meister	3	—
— Bau-Rath	5	—
— Bau Schreiber	2	—
— Berg Beamter	3	—
— Berg-Bote	—	12
— Berg-Amts-Assessor	3	—
— Berg-Commissarius	3	—
— Berg-Director	6	—
— Berg-Hauptmann	8	—
— Berg-Meister	3	—
— Berg-Rath	3	—
— Berg-Richter	6	—
— Berg-Schreiber	2	—
— Berg-Verwalter	2	—
— Bibliothecarius	2	—
— Bornmeister	1	—
— Botenmeister	3	—
— Brandmeister	—	12
— Briefträger	1	—
— Buchhalter	2	—
— Burgermeister in grossen Städten	6	—
in mittlern	4	—
in kleinern	2	—
— Burgrichter oder Schultheiß	4	—
Ein Calculator	2	—

	Rl.	Gr.
Ein Cämmerer,		
in grossen Städten	4	—
in mittlern	2	—
in kleinern	1	—
— Cammer-Gerichts-Rath	8	—
— Cammer-Herr	12	—
— Cammer-Junker	6	—
— Cammer-Rath	6	—
— Canzler	12	—
— Canzley-Diener	1	—
— Canzley-Director	5	—
— Canzellist	2	—
— Cassen-Diener	1	—
— Caßierer	3	—
— Castellan	3	—
— Commercien-Commissarius	3	—
— Commercien-Rath	6	—
— Commissarius	3	—
— Commißions-Rath	6	—
— Commißions-Secretarius	3	—
— Consistorial-Rath,		
Geistlicher	3	—
Weltlicher	6	—
— Consul in auswärtigen Landen	6	—
— Conductor	2	—
— Controlleur		
bey einer Haupt-Cass	4	—
bey einer kleinern	2	—
— Copist	1	—
— Creiß-Einnehmer	3	—
— Criminal-Rath, es sey mit oder ohne Sitz und Stimme bey hiesigem Criminal-Collegio	3	—
Ein Director bey Regierungen, Cammern, Hof- und Ober-Gerichten	12	—
— Director welcher bey keinem Landes-Collegio stehet	4	—
bey den Schöppen-Stühlen	4	—
— Domainen oder Aemter Commissarius	3	—
— Drost	6	—
Ein Einnehmer		
in grossen Städten	3	—
in mittlern und kleinen	1	—
— Erb-Cämmerer, Erb-Marschall und wenn von neuem ein Erbamt conferiret wird	150	—
— Etats-Minister	20	—
Ein Fabriquen-Inspector	2	—
— Feld-Medicus	3	—
— Fiscal	2	—
— Förster	4	—
— Unter-Förster	1	—
— Forstmeister	8	—
— Forst Rath	6	—

	Rl.	Gr
Ein Forst oder Holzschreiber	4	—
— Geheimer Cämmerer	6	—
— Geheimer Canzellist	4	—
— Geheimer Finanz-Rath	16	—
— Geheime Räthe ohne Unterscheid	12	—
— Geheimer Registrator	4	—
— Geheimer Secretarius	6	—
— General Auditeur	10	—
— General-Auditeur-Lieutenant	6	—
— General Fiscal	8	—
— General Krieges-Commissarius	15	—
— General Postmeister	20	—
— General-Proviant-Commissarius oder Meister	8	—
— Gerichts Diener in grossen Städten	1	—
in mittlern und kleinen	—	12
— Gerichtsschreiber bey den Amts-Justiz-Collegiis in Preussen	1	—
— Gerichtsschreiber in grossen Städten	4	—
in mittlern und kleinen	2	—
— Gerichtsverwalter zu Königsberg in Preussen	4	—
— Gerichtsverwalter	3	—
— Glaß-Factor	3	—
— Grand Maitre de Garde Robe	20	—
— Gressier bey den Französischen Gerichten in der Residenz- und Haupt Städten jeder Provinz	4	—
in den übrigen Städten ohne Unterscheid	2	—
Ein Heege-Meister	1	—
— Heyde-Läuffer	—	12
— Hof-Apotheker	6	—
— Hof-Bau-Director	6	—
— Hof-Fiscal	3	—
— Hof-Gerichts-Rath	8	—
— Hof-Jäger	6	—
— Hof-Jägermeister	12	—
— Hof-Junker	6	—
— Hof-Kellermeister	3	—
— Hof-Kellerschreiber	2	—
— Hof-Küchenmeister	3	—
— Hof-Küchenschreiber	2	—
— Hof-Mäkler	4	—
— Hof-Marschall	12	—
— Hof- und Leib-Medicus	6	—
Hof-Ouvriers und Künstler, welche das Prädicat erhalten, sich vom Hofe zu nennen	2	—
Ein Hof-Postmeister	8	—
— Hof-Post-Secretarius	4	—
— Hof-Prediger	4	—
— Hof-Rath	6	—

	Rl.	Gr
Ein Hof-Rentmeister	6	—
— Hof-Richter	6	—
— Hof-Staats-Secretarius	4	—
— Holzaufsetzer oder Wärter	—	12
— Holzverwalter	3	—
Ein Jäger-Meister	10	—
— Jagd-Commissarius	4	—
— Jagd-Junker	6	—
— Jagd-Rath	6	—
— Jagd-Secretarius	3	—
— Jagd-Zeug-Meister	2	—
— Ingenieur	1	—
— Inspector und Präpositus in Städten	2	—
— Justitiarius auf Königl. Aemtern	2	—
— Justitiarius	1	—
— Justiz-Director in Preussen	3	—
— — Rath allda	2	—
— Justiz-Rath	4	—
Ein Kirchen-Rath	3	—
— Kriegs-Commissarius	4	—
— Kriegs-Metz-Einnehmer	1	—
— Kriegs-Rath	8	—
— Kriegs-Zahlmeister	8	—
Ein Landbaumeister	4	—
— Lands- oder Creyß-Director	8	—
— Land-Chirurgus	3	—
— Lands-Gerichts-Assessor im Clevischen	4	—
— Land-Jäger	4	—
— Land-Messer	1	—
— Land-Physicus	5	—
— Land-Rath	6	—
— Städtischer Landrath	4	—
— Land-Rentmeister	6	—
— Land-Reuter	2	—
— Land-Richter im Clevischen	6	—
— Land-Syndicus	4	—
— Land-Voigt	8	—
— Legations-Rath	8	—
— Legations-Secretarius	4	—
— Legge-Controlleur	2	—
— Legge-Inspector	3	—
— Legge-Meister	1	—
— Lehns-Archivarius	4	—
— Leib-Medicus	6	—
— Licent-Director	8	—
— Licent-Empfänger	4	—
— Licent-Rath	4	—
Mäkler so in den Städten angenommen werden	2	—
Ein Mandatarius Fisci	2	—
— Marktmeister	1	—
— Marsch-Commissarius	3	—
— Mühlen-Bereuter	1	—

Ein

	Rl.	Gr
Ein Mühlen-Inspector	3	—
— Mühlen-Meister	1	—
— Mühlen-Schreiber	1	—
— Mühlen-Voigt	1	—
— Münz-Commissarius	2	—
— Münz-Director	8	—
— Münz-Cassirer	4	—
— Münz-Meister	3	—
— Münz-Rath	6	—
— Münz-Rendant	4	—
— Münz-Waradein	3	—
Ein Notarius publicus immatriculatus	2	—
Ein Ober Accise-Inspector	6	—
— Ober-Amtmann	6	—
— Ober-Appellations-Gerichtsrath in Preussen	8	—
— Ober-Auditeur	5	—
— Ober-Baumeister	4	—
— Ober-Bergmeister	4	—
— Ober-Berg-Rath	6	—
— Ober-Billetier	4	—
— Ober-Born-Meister	2	—
— Ober-Bürger-Meister	6	—
— Ober-Cämmerer oder Ober-Cammer-Herr	34	—
— Ober-Commissarius	4	—
— Ober-Consistorial-Rath geistlicher	4	—
weltlicher	6	—
— Ober-Einnehmer	4	—
— Ober-Empfänger	6	—
— Ober Factor	4	—
— Ober-Forst-Meister	12	—
— Ober-Geleitsmann	3	—
— Ober-Gerichts-Rath	8	—
— Ober-Hauptmann	8	—
— Ober Hofmeister	15	—
— Ober-Jäger	6	—
— Ober-Jäger-Meister	15	—
— Ober-Ingenieur	4	—
— Ober-Inspector	4	—
— Ober-Küchenmeister	8	—
— Ober-Marschall	20	—
— Ober-Pilote	2	—
— Ober-Proviant-Commissarius oder Meister	6	—
— Ober-Salz-Factor	6	—
— Ober-Salz-Inspector	4	—
— Ober-Schenke	15	—
— Ober-Secretarius in Preussen	6	—
— Ober-Stall-Meister	15	—
— Ober-Ziese-Meister	4	—
— Oeconomie-Director	4	—
Ein Pagen-Hofmeister	3	—
— Pilote	1	—

	Rl.	Gr
Ein Policey-Diener	1	—
— Policey-Director in grossen Städten	4	—
in kleinern	2	—
— Policey-Inspector	2	—
— Policey Meister	1	—
— Portier	1	—
— Post-Commissarius	3	—
— Post-Meister	3	—
— Post-Secretarius	3	—
— Post-Rath	8	—
— Präsident bey Regierung, Cammern, Hof- und Ober-Gerichten	15	—
— Präsident bey einem Pupillen- und Magistrats-Collegio, wenn ersterer nicht zugleich Präsident von der Regierung oder Ober-Gericht ist	6	—
— Prediger in der Stadt	1	—
auf dem Lande	—	12
— Procurator	1	—
— Professor ordinarius auf Universitäten	4	—
extraordinarius	2	—
— Protonotarius	5	—
— Proviant-Commissarius oder Meister	4	—
— Pupillen-Rath, wenn er nicht schon Membrum des Justitz-Collegii ist	4	—
Ein Rath	4	—
— Rathmann in grossen Städten	3	—
in mittlern	2	—
in kleinen	1	—
— Rathsmeister, wie Burgermeister		
— Rechnungs-Rath	4	—
— Referendarius	1	—
— Regierungs-Rath	8	—
— Registrator	4	—
— Rent-Diener	1	—
— Rentmeister	4	—
— Resident	8	—
— Revisions-Rath	8	—
— Richter in grossen Städten	4	—
in mittlern und kleinen	2	—
— Richter in Preußischen kleinen und Hinter Städten, wegen ihrer schlechten Besoldung, überhaupt	1	—
Ein Salz-Commissarius	4	—
— Salz-Factor in grossen Städten	4	—
in mitlern	3	—
in kleinen	1	—
— Salz-Graf	4	—
— Salz-Inspector	3	—

	Rl.	Gr
— Salz-Seller	1	—
— Schleuse-Inspector	2	—
— Schleuse-Meister	1	—
— Schloß-Hauptmann	12	—
— Schul-Rath im Joachimsthalischen Gymnasio	5	—
— Secretarius bey den Landes-Collegiis	5	—
— Servis-Rendant in grossen Städten	4	—
in mittlern	3	—
in kleinen	1	—
— Statthalter in der Provintz	24	—
— Stadt-Physicus in grossen Städten	4	—
in mittlern	3	—
in kleinen	1	—
— Stadt-Präsident	6	—
— Stadt-Secretarius in grossen Städten	4	—
in mittlern	3	—
in kleinen	2	—
— Stallmeister, der erste	8	—
der zweyte	4	—
— Steuer-Commissarius	3	—
— Steuer-Rath	6	—
— Stifts-Hauptmann	12	—
— Superintendent	4	—
— Syndicus in grossen Städten	8	—
in mittlern	4	—
in kleinen	2	—
Ein Teich-Commissarius	4	—
— Teich-Hauptmann	6	—
— Teich-Inspector	3	—
— Teich-Schauer	1	—
— Thor-Schreiber	1	—
— Tribunals-Rath in Lauenburg	5	—
Ein Verordneter des Hufen- und Giebel-Schosses	2	—
— Visitator	1	—
Ein Wage-Knecht	1	—
— Wage-Meister	2	—
— Wage-Schreiber	1	—
— Wein-Visierer	2	—
— Wett-Gerichts-Director	4	—
— Wett-Richter	2	—
— Werk-Meister	1	—
Ein Ziese-Meister in grossen Städten	2	—
in mittlern und kleinen	1	—
— Zoll-Director	8	—
— Zoll-Inspector	3	—
Die Zoll- und übrige Bediente, so hierin nicht specifice aufgeführet sind, zahlen von ihren Besoldungen von jedem 100 Rthlr.	3	—
Alle hier aufgeführte Bediente zahlen, außer dem bestimmten Satz, von ihrer geniessenden Besoldung und fixirtem Gehalt, von jedem 100 Rthlr. annoch	3	—
Und hat dieses auch bey Pensionen und Zulagen, statt, jedoch sind davon Prediger, Kirchen- und Schul-Bediente frey, und bezahlen nur den bestimmten Satz von ihrer Bedienung.		

II. Von den geistlichen Beneficiis, Präbenden, und andern Gnaden-Sachen.

	Rt.	Gr
Abolitiones oder Remissiones der Strafen von 100 Rthlr.	1	—
Ist kein Geld-Quantum exprimiret, wird die Hälfte desjenigen Quanti genommen, so die Chargen-Casse fordert.		
Abt oder Probst eines Closters	10	—
Aebtißin, imgleichen Domina	4	—
Allodificationes, wenn ein Lehn ganz und gar allodificiret, oder aus einem Mannlehn zum Weiberlehn gemacht wird, von jedem 100 Rthlr. des freybleibenden Werths nach Abzug der Schulden	—	12
Wenn ein Lehns-Canon darauf bleibet oder übernommen, oder das Lehn in ein Erben-Zinß-Gut verwandelt wird, von dem, nach Abzug der Schulden, freybleibenden Werth, von jedem 100 Rthlr.	—	6
Beneficium a latere, das Quantum der Chargen-Jurium.		
Ein Closter-Hauptmann	4	—
— Closter, wenn es zum Stift declariret wird	30	—
— Collations-Patent auf Lehne, von dem freybleibenden Werth desselben, von jedem 100 Rthlr.	1	—
Ist solches nur ad dies vitæ conferiret, imgleichen für die Anwartung oder gesamtes Hand-Recht auf ein Lehn, wird die Hälfte desjenigen Quanti erlegt, so die Chargen-Casse fordern kann.		

	Rl.	Gr
Collationes und Confirmationes über geistliche Beneficia, von derselben jährlichen Betrag von jedem 100 Rthlr. so wie solcher im Chargen Cassen-Reglement festgesetzet =	—	12
Für deren Resignation, von 100 Rthl. des verglichenen Honorarii =	1	—
Anwartung auf eine Präbende bey hohen Stiftern =	3	—
bey kleinern =	1	—
Concession für einen bürgerlichen, zu Ankaufung eines adelichen Gutes	5	—
Concession oder Octroy zur privativen Handlung, wie bey der Chargen-Casse.		
Confirmation und Erneurung einer schon ertheilten Expectanz auf ein Lehn, die Hälfte desjenigen Quanti, so die Chargen-Casse fordern kann.		
Confirmation eines Pacti, Contracts, so von uns Höchstselbst, auf Verlangen der Partheyen confirmiret wird, und in den Fällen, wo Chargen-Cassen-Jura, nach dem Chargen-Cassen-Reglement, dafür entrichtet werden, von jedem 100 Rthlr.	—	3
Ist keine Summe darin ausgedruckt, der vierte Theil desjenigen Quanti, so die Chargen-Casse fordern kan.		
Confirmation eines bereits ertheilten Privilegii, Conceßionis ꝛc. der vierte Theil der hierzu bestimmten Taxe.		
Lehnsherrlicher Consens, wenn solcher von Uns Selbst ertheilet, und Chargen-Cassen Jura dafür entrichtet werden müssen,		
a) Zu Verkaufung, Vertauschung oder Uebertragung eines Lehns, von dem freyen Werth, von jedem 100 Rthlr. = = =	—	6
b) Zur Aufnahme eines Capitals oder anderer Hypothecirung des Lehns von jedem 100 Rthlr. =	—	3
Ein Decanus pro dignitate, die Hälfte des Chargen-Cassen-Quanti.		
Dispensation in den Dohm-Stiftern ab ætate canonica / a residentia / a studio academico } Die Hälfte der Chargen-Jurium.		
in den übrigen Stiftern die Hälfte.		
Von allen Vormundschaften, ohne rechtliche Ursachen =	20	—
Von einer Vormundschaft, ohne rechtliche Ursachen = =	1	—
Von den Wander Jahren =	1	—
Famæ restitutio =	1	—
Innungs-Articul der Zünfte =	2	—
Von ordinairen Gewerken werden aber nur genommen =	—	6
Incolat oder Indigenat =	1	12
Juden-Conceßiones ein Ausländer =	20	—
ein einheimischer ordinarius	15	—
extraordinarius	6	—
Zum Hauß-Ankauf, die Hälfte desjenigen Quanti, so die Chargen-Casse nimmt.		
Juden-Klepper in grossen Städten	2	—
in mittlern und kleinen =	1	—
Juden-Schul-Bediente, Krankenwärter, in grossen Städten = =	—	12
in mittlern und kleinen =	—	6
Jus Patronatus = =	1	—
Ein Kunst-Pfeiffer =	1	—
Legitimations-Patent, quoad maculam mit allen Wirkungen		
für einen adelichen =	10	—
für einen bürgerlichen =	6	—
und muß solches von so vielen Personen als das Patent legitimiret, bezahlet, oder für einen jeden ein besonders Patent expediret werden.		
Lehn-Brief für einen Erb-Jägermeister in der Churmark =	2	—
Lehn-Pardon = =	1	—
Patent zu Besetzung Thal-Güter.	1	—

Privilegium.

	Rl.	Gr
Zur Apothek in grossen Städten =	4	—
in mittlern = =	2	—
in kleinen = =	1	—
Zum Bierschank = =	1	—
— Weinschank =	3	—
Zur Brauerey = =	3	—
— Buchdruckerey =	3	—
Zum Buchhandel =	4	—
Zum Druck und Verlag eines besondern Werks = =	4	—
Zur Fischerey, Ein Viertel des Chargen Cassen-Quanti = =		
Zum Gasthof in grossen Städten =	6	—
in mittlern = =	2	—
in kleinen = =	1	—
Zur Jagd		

	Rl.	Gr
hohe Jagd =) 1 Viert. des Char-		
mittlere u. kleine) gencassen-Quanti		
Zu Anlegung einer Mühle, ein Viertel der Chargen-Jurium		
Ein Scharf-Richter und Abdecker	2	—
— Schornsteinfeger, die Hälfte der Chargen-Jurium		
— Standes-Erhöhung-Diploma, als ein Fürst =	50	—
— Graf =	30	—
— ein Freyherr =	15	—
— Edelmann =	10	—
Pro Renovatione und Confirmatione eines bereits erhaltenen Diplomatis ein Fürst = =	25	—
— Graf =	15	—
— Freyherr =	7	12
— Edelmann =	5	—
Ein Herrnmeister zu Sonnenburg	80	—
Ein Commendator zu Lagow =	40	—
— — Lietzen =	40	—
— — Wittersheim	32	—
— — Werben =	30	—
— — Schievelbein	30	—
— — Supplenburg	30	—
— Ritter, so bald er geschlagen wird	10	—
Für eine Königliche Nomination auf Schievelbein = =	10	—
Venia ætatis; Die Hälfte des Satzes, so die Chargen-Casse bekommt.		
Ein Vicarius zahlet von 100 Rthlr. die Hälfte der Chargen-Jurium.		
Von denjenigen Sachen, so hierin nicht exprimiret sind, wird die Hälfte desjenigen Quanti genommen, so zur Chargen-Casse bezahlet werden muß.		

Nota: Bey allen in dieser Stempel-Taxe enthaltenen Sätzen, wo nicht ein ganz bestimmtes Geld Quantum, sondern nur etwa ein gewisses Procent festgesetzet; hat das Departement, zu dessen Expedition die Sache gehöret, dem Impetranten eine besondere Resolution zu ertheilen, wie viel er an Stempel-Gebühren erlegen soll, welche Ordre er der Stempel-Cammer zum Beweiß zu produciren hat.

Ad No. 41. Lit. B.

Circulare wegen der Urtheile und Bescheide.

Friderich, König ꝛc. Nachdem die ehemahls nothwendig gewesene Expedition der ergangenen Urtheile und Bescheide, seit der neuen Justitz-Einrichtung, der Willkühr und dem Verlangen der Partheyen überlassen worden; so hat sich gezeiget, daß sothane Expedition auch selbst in den wichtigsten und solchen Sachen seither unterblieben, bey welchen den Interessenten, zur Sicherstellung ihrer Rechte in Zukunft, und Bewahrung derselben für die Zeit-Verdunkelung und mancherley Zufälle, denen doch gleichwol gerichtliche Registraturen und Archive auch unterworfen bleiben, höchlich daran liegen müssen, über die gerichtliche Aussprüche, und die ihnen darin zuerkannte Besitzungen, Gerechtigkeiten, Gränzen, u. s. w. Documenta in beweisender Form, für sich zu haben, durch deren besondern Gewahrsam jeglicher in den Stand gesetzet werde, den Folgen der Verdunkelung und jener Zufälle, vorzubeugen.

Wie Wir nun nicht gemeinet sind, der hierunter bisher bezeigten, von den gegenwärtigen Interessenten entweder nicht überlegten, oder dem Umfange, und auf das folgende Zeit-Alter hinaus sich erstreckenden nachtheiligen Wirkungen nach, verkannten schädlichen Nachläßigkeit, fernerhin nachzusehen; so wollen und verordnen Wir hiermit:

1. Daß der Regul nach, in allen Proceß-Angelegenheiten, sie mögen bey Ober- oder Unter-Gerichten, in ordinario petitorio oder summarissimo schweben, und in einer Instanz begriffen seyn, welche es seyn möge, die ergehende Urtheile, Sententzien und Bescheide, von den Gerichten, des Verlangens der Partheyen unerwartet, ausgefertigt; die Ausfertigung auf einen Stempel-Bogen, nach Vorschrift des Stempel-Edicts, gegen die in der Sportul-Ordnung jeglichen Gerichts, festgesetzte Gebühren, wovon dahingegen 3 Gr. weniger zu entrichten sind, geschehen, und das expedirte Urtheil bey Unter-Gerichten den nicht mit Advocaten versehenen Partheyen, vom Richter selbst eingehändigt; bey Ober-Gerichten aber, und solchen Unter-Gerichten, wobey Advocaten bestellt, diesen zur Abgabe an ihre Clienten zugestellet werden müssen.

2. Es mögen die Urtheile und Bescheide Difinitiv-Endsprüche oder interlocute und Bey-Urthel (die einzige, auf ein bloßes weiteres Verfahren gerichtete Vorbescheide ausgenom-

genemmen) seyn, sie mögen über die Haupt-Sache, oder über einen Incident-Punct ergehen, so geschiehet die Ausfertigung ohne Unterscheid auf gleichen Fuß.

3. Von dieser Regul werden diejenigen Processe ausgenommen, welche ein bloßes persönliches mit dem Eigenthum eines unbeweglichen Gutes in keinem Verhältniß stehendes, oder, ob wohl ein dingliches, doch lediglich und allein auf eine bewegliche Sache gerichtetes Recht betreffen; und deren Entscheidung mithin so wenig auf Immobilien, und damit verknüpfte oder darauf zustehende Gerechtigkeiten, Regalien, Freyheiten, Lasten, u. s. w. als auf den persönlichen Zustand, ob z. E. jemand leibeigen, Sohn, Vater, Ehegenosse u. s. w. sey, desgleichen auf Verwandschaft, Successions-Grad, Erbfähigkeit, Erbfolge, Allodial- Feudal- oder Fidei-Commiß-Güter, einige Beziehung hat.

In dergleichen Sachen demnach, wo eine solche Beziehung gänzlich wegfällt, bedarf es keiner Expedition, z. E. wenn aus einem Wechsel, Schein, Versprechung, Schenkung, Tausch, u. s. w. auf eine Geld-Schuld, geklagt, oder eine jede andere bewegliche Sache, actione reali oder personali, in Anspruch genommen, oder auch über die Nutzung, Pacht oder Miethe einer unbeweglichen Sache, ohne solche selbst, deren Eigenthum, oder eine dingliche Gerechtigkeit davon anzusprechen, gestritten wird.

4. In Armen- und geringfügigen Sachen, wird gleichfals eine Ausnahme zugelassen; und es geschiehet darin die Ausfertigung auf ungestempeltem Papier; und alsdenn nur, wenn sie von den Partheyen verlangt, und die Copey-Gebühren fürs Mundum bezahlt werden.

5. Damit auch die Canzelley oder der Expedient wisse, ob das Urtheil nach dem vorhin festgesetzten Unterscheid zu expediren nothwendig oder nicht, so hat der Urthels- und Bescheids-Verfasser solches unter selbigem, da wo die Urtheils-Gebühren verzeichnet werden, festzusetzen.

Vom 1ste August 1765. an, werdet ihr obige Vorschriften, in die genaueste Erfüllung zu bringen, von Uns so gnädigst als ernstlich befehliget; wie ihr denn sofort gegenwärtiges Circulare den unter euch stehenden Unter-Gerichten zu publiciren, und darauf zu sehen habt, daß es von ihnen von der obgedachten Zeit an, gleichfals ordentlich befolget werde.

Hieran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben euch ꝛc. Berlin, den 16ten May 1765.

Ad No. 41. Rescript. Publicat.

Friderich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Die Erfahrung hat gezeigt, daß ohnerachtet aller Unserer erlassenen Verordnungen, die bis dahin sowohl von Unsern Verfahren als Uns ergangene Stempel- und Karten-Edicte, dergestalt wie es sich gebühret keinesweges befolget worden, und dahero auch bey diesem Theil Unserer Landesherrlichen Einkünfte sich ein sehr ansehnlicher Ausfall ereignen müssen.

Zu Abhelfung der hierbey sich hervorgethanen Mängel und Mißbräuche haben Wir demnach, mit Aufhebung der bisherigen Stempel-Pacht, nicht nur eine besondere General-Stempel- und Karten-Cammer allhier errichtet, und derselben die Administration Unserer Stempel- und Karten- auch Music-Einkünfte aus Unsern sämtlichen Provinzien und Landen wo dergleichen bishero erhoben worden, imgleichen den alleinigen Debit der gedruckten Vollmachten anvertrauet, sondern auch sämtliche Sätze von neuen revidiren und auf einen ihrer Beschaffenheit proportionirtern Fuß näher bestimmen, auch Unsere Höchste Willensmeinung durch ein erneuertes und bestimmteres Stempel- und Karten-Edict vom 13. dieses Monats zu jedermanns Wissenschaft bringen, und durch den Druck bekannt machen lassen.

Ihr empfanget von solchem Edict hierneben — Exemplare, und da Wir solches gleichfalls mit deren Abschrift angeschlossenen Verordnung Unserer dortigen Cammer zufertigen lassen, so ist zugleich Unser so gnädigster als ernster Wille:

1) Daß ihr solches überall publiciren, wie ihr diese Publication veranlaßt hiernächst anzeigen, und zugleich ein genaues Verzeichniß aller derjenigen Gerichte an welche ihr solche verfüget, nebst einem Schein von der wirklich erfolgten Insinuation der deshalb erlassenen Verfügungen an Unser Justitz-Departement einsenden;
2) Euch nicht nur selbst nach dessen Vorschrift bey der darin festgesetzten Strafe auf das genaueste achten; sondern auch
3) euren Sportul-Rendanten und sämtliche Canzley-Bediente, so wie alle und jede unter euch stehende Justitz-Collegia, Adeliche und andere Gerichte, und hohe

und

und niedere Stifter zu dessen pünctlicher Befolgung mit allem Nachdruck anweisen, und endlich

4) die Contravenienten in allen zu euren Ressort gehörigen Fällen ohne alles Ansehen der Person mit den festgesetzten Strafen belegen, solche ohne den geringsten Anstand beytreiben, und davon dem Denuncianten den ihm verschriebenen Antheil verabfolgen, den übrigen aber an Unsere hiesige General-Stempel- und Karten-Cammer mit Benennung des Contravenienten und des Documents bey welchem die Contravention begangen worden, einsenden lassen sollet.

Damit nun auf die pünktlichste Befolgung dieses Unsers erneuerten und bestimmteren Stempel-Edicts besser als bisher gehalten, und hierunter bey eurem Collegio, insbesondere bey den Canzeleyen, Untergerichten, auch hohen und niedern Stiftern und allen übrigen Gerichts-Obrigkeiten, nicht die geringste Nachläßigkeit verspühret werden möge; so haben Wir mittelst des von Uns Höchsteigenhändig vollzogenen und hierneben anliegenden gedruckten Circular-Rescripts Allergnädigst verordnet, daß vom 1ten Junii c. anzurechnen bey denenselben insgesamt eine beständige ordentliche Controlle und Nachweisung des bey selbigen verbrauchten Stempelpapiers gehalten, und solche am Ende jeden Quartals vorgeschriebenermassen anhero eingesandt, das Duplicat davon aber Unserer General-Stempel- und Karten-Cammer zugefertiget werden soll, und damit diese Controlle jederzeit vorgeschriebener massen angefertigt eingesandt werden möge, so wollen Wir hiemit die genaueste Aufsicht darüber eurem Præsidio und Directorio besonders auftragen, und Uns deshalb an euch halten. Soltet ihr jedoch zu besserer Einrichtung derselben oder Befolgung dieses Unsers Stempel- und Karten-Edicts, nach Beschaffenheit der dortigen Provinz, annoch ein und andere Vorschläge an die Hand geben können, so wollen Wir solche von euch erwarten, und dem Befinden nach eine vollständige Anweisung zu Führung dieser Controlle anfertigen lassen.

Endlich und weil Wir zu schuldigster Befolgung dieses Edicts alle nur mögliche Maaßreguln getroffen wissen wollen; so ist zugleich dato Unserm General-Fiscal aufgegeben worden, darauf sowohl selbst als durch Unsere übrige Fiscæle in dortiger Provinz ein wachsames Auge zu haben, und von Zeit zu Zeit bey euren Registraturen Acta nachzusehen, und zu untersuchen ob auch zu jedem Documento oder Schrift der erforderliche Stempel-Bogen genommen, und sowohl dem Edict als der Verordnung wegen der Controlle in allem schuldigst nachgekommen sey, dahero ihr dann ihnen insgesammt, so oft sie es verlangen, einen freyen Zutritt bey euren Registraturen verstatten müsset. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. May 1766.

Circulare an alle Landes und Ober-Justitz-Collegia.

Ad No. 41.

Friderich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Die Ihnen abschriftlich nebenliegende Circular-Verordnungen werden euch des mehreren die Gründe zu erkennen geben, welche Uns bewogen haben, Unsere Stempel-Einkünfte wieder in eigene Administration zu nehmen, solche mit den bisherigen Karten-Cammern und Music-Gefällen der Verwaltung einer besondern General-Stempel- und Karten-Cammer anzuvertrauen, und zu Erfüllung Unsers Etats-Quanti ein erneuertes und bestimmteres Stempel- und Karten-Edict anfertigen, und durch den Druck bekannt machen zu lassen, und ihr werdet zugleich daraus ersehen, was für Verfügungen Wir zu dessen genauer Befolgung an Unsere sämtliche Regierungen und Cammern bereits ergehen lassen.

Eben dergleichen Verordnung haben auch Unsere sämtliche Gouvernements, General-

Anlage A.

Auditoriats, Geheime Krieges-Canzley und übrige hiesige Ober-Collegia bereits erhalten, und gleichwie Wir dieses Edict in allen Puncten und Clausuln auf das allergenaueste und pünctlicher als bishero geschehen befolgt wissen wollen, als lassen Wir euch von solchem hierneben gleichfalls 6 Exemplare zufertigen, und befehlen euch zugleich in Gnaden, euch nicht nur selbst darnach allergehorsamst zu achten, und auf dessen genaue Befolgung unabläßig zu halten, sondern auch insbesondere keinen einzigen von den verordneten Stempel-Gebühren ohne Unsern unmittelbaren und Höchsteigenhändigen Befehl zu dispensiren, und hiernächst mit Zuziehung Unsers Departements der ausländischen Geschäfte dahin zu sehen, daß demselben bey Unserer hiesigen Geheimen Etats-Canzley, imgleichen den übrigen euch unmittelbar untergebenen Canzleyen schuldigste

schuldigste Folge geleistet, und auch bey solchen die verordnete Controlle, nach Maasgebung der deßhalb besonders erlassenen Circular-Verordnungen, auf eine der Canzley-Verfassung gemässe Weise beständig geführet und fortgesetzet werden möge.

Gleichwie aber auch der Johanniter-Orden, ingleichen die Dohm- und andere Stifter, Präbenden, Vicarien, Lehen und andere Beneficia zu vergeben haben, und die deshalb den Impetranten ertheilte Collations- oder Anwartungs-Decreta eben so wenig als andere Documenta von dem verordneten Stempel frey bleiben können; als ist zugleich Unser Wille, daß ihr, da dergleichen Ausfertigungen nicht zur hiesigen Geheimen Etats-Canzley kommen, mit dem forderſamsten die erforderliche Erkundigung einziehen sollet, wie es damit bis dahin gehalten worden, damit solche künftighin ebenfalls auf gestempeltes Papier ertheilet, und mit einem ihrer Beschaffenheit gemässen Satz belezet werden mögen, als weshalb ihr mit Unserm General-Directorio zu seiner Zeit zu communiciren habt. Sind ꝛc. Berlin den 21ten May 1766.

Friderich.

An das Etats-Ministerium des Justitz-Lehns- und Geistlichen Departements wegen genauer Befolgung des erneuerten und bestimmtern Stempel-Edicts.

Ad No. 41. Anlage B.

Friderich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst Selbsten resolviret, die Verwaltung Unserer Stempel-Revenues vom 1ten Junius 1766. an Selbst zu übernehmen, und damit die Karten-Cammer nebst der zu letzterer gehörigen Berechnung sämtlicher Musicanten-Nahrungs-Gelder, und der Stempelung auch alleinigen Debit der Vollmachten, zu combiniren, auch zu dem Ende ein erneuertes und bestimmteres Stempel- und Karten-Edict unter dem 13. Mai 1766. emaniren lassen, von welchem Edict euch hiebey 50 Exemplaria zugefertiget werden, mit dem allergnädigsten Befehl, solches überall gehörig zu publiciren, und die unter euch stehende Land- und Steuer-Räthe, Beamten, Magistrate, Zoll-Aemter, Ausreuter, und alle welchen obliget darauf Acht zu haben, daß Unsere Edicte und Verordnungen befolget werden, imgleichen die Cassen, nach oberwehnten Edict vom 13. Mai 1766. gemessenst zu instruiren, auch sogleich eine Designation von allen denjenigen einzusenden, welchen ihr dasselbe insinuiret habet, und wollen Wir hiernächst die Documenta insinuationis erwarten; imgleichen habet ihr auf die Befolgung dieses Edicts mit aller Rigueur, besser denn bishero geschehen, zu halten, euch selbst, mit mehrerem Eifer für Unser Interesse samt und sonders darnach zu richten, auch auf die Contraventiones weit schärfer vigiliren zu lassen, auch die Uebertreter desselben in die verordnete Strafe zu nehmen. Und da Wir aus einigen von euch eingegangenen Relationen und Acten Höchstmißfällig angewerket, daß ihr das letztere Stempel-Edict vom 16ten Mai 1765. nicht vollständig beobachtet, sondern dasselbe sehr vernachläßiget habet, wodurch bey den Stempel-Revenues ein nicht geringer Ausfall verursachet worden; so erinnern Wir euch so gnädig als ernstlich, euch nach dem Inhalt des oberwehnten Stempel- und Carten-Edicts vom 13. Mai 1766. ganz unfehlbar besser zu achten, und für die Erfüllung dieser Revenue eben so wie für Unsere Domainen-Revenues zu sorgen, widrigenfals Wir Uns an eure Besoldungen regressiren, und euch noch überdem bestrafen werden, weil ihr dazu bestellet seyd, vornehmlich auf Unsere Edicte zu halten.

Und damit Wir versichert seynd, ob Unsern Befehl hierunter genau nachgelebet werde, so ist ferner Unser höchster Wille, daß von allem bey eurem Collegio gebrauchten Stempel-Papier eine genaue Controlle geführet, und darüber ein Cammer-Director nebst dem Justitiario eures Collegii specialem curam haben, auch solche Controlle nebst einer accuraten Liste von den dictirten Strafen wegen des nicht nach Vorschrift des gedachten Edicti gehörig gebrauchten Stempel-Papiers, alle Quartal, vom 1ten Junius 1766. an die Haupt-Stempel- und Karten-Cammer, und die Duplicate an Unser General-Directorium eingesandt werden, sollen.

Wir communiciren euch auch hiebey das Circulare für die Justitz-Collegia wegen der zu führenden Controlle, und habet ihr forderſamst zu berichten, was in derselben nach der Verfassung bey eurem Collegio etwa noch hinzu gesetzet und geändert werden könnte, damit darnach eine vollständigere Instruction für euch angefertiget werden kan.

Hiernächst werden Wir öftere Visitationes deshalb vornehmen lassen, und haben Unsern General-Fiscal autorisiret und aufgegeben, entweder selbst oder durch die ihm subordinirte Fiscale die Acten bey eurem Collegio zu recherchiren. Ihr habet dahero demselben, oder demjenigen Fiscal welchem er deshalb den Auftrag thun wird, den freyen Zutritt bey euch zu gestatten, auch auf den bey den Acten bleibenden Concepten, die Stempel-Bogen welche zu den Mundis der Expeditionen genommen worden, notiren zu lassen, damit derjenige Fiscal, welcher die recherche verrichtet, beurtheilen kan, ob ihr der Vorschrift des Edicti nachgelebet habet oder nicht. Wegen der Musicanten-Nahrungs-Gelder verordnen Wir hiemit, daß diejenigen so auf den Aemter-Etats stehen, so wie die Aemter Pachtlos werden, davon wegfallen, und mit denen welche bisher zu den Accisen geflossen sind, zur Administration der Haupt-Stempel- und Karten-Cammer kommen sollen, und wollen Wir eine zuverläßige Designation von allen auf den Aemter-Etats stehenden, wie auch von den bisher zu den Accisen geflossenen Musicanten-Nahrungs-Geldern des forderſamsten erwarten.

Uebrigens habet ihr wegen Classificirung der Juden in hiesigen Residenzien zu Paraphirung ihrer Handlungs-Bücher das nöthige mit dem General-Fiscal, nach Vorschrift des Art. VI. des Edicts vom 13. Mai 1766. zu concertiren. Wir sind ꝛc. Berlin, den 21sten Mai 1766.

Friderich.

An die Churmärkische und sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 42. Rescript an die Clevische Regierung, daß die Sententia in possessorio durch die gewöhnliche Executions-Mittel vollzogen werden solle, inzwischen aber das Petitum nichts desto weniger seinen ungehinderten Lauf behalte. De Dato Berlin, den 18ten May.

Friderich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus eurem allerunterthänigsten Bericht vom 5ten dieses Monats die Ursache ersehen, die euch in Sachen derer Eheleute von Fock wieder die Geschwister von Callenberg zu den Verordnungen vom 8ten August und 5ten December a. pr. bewogen, und welchergestalt ihr euch ratione modi procedendi in dieser Sache auf die gemeine Rechte beziehen wollen. Nachdem Wir aber den Gerichten Unserer Lande einen vollständigen Modum procedendi vorgeschrieben, wie Wir solchen der beabsichteten vernünftigen Dirigirung und der Abkürzung der Processe gemäß gefunden, so können aus den Gemeinen Rechten weiter keine Regeln des Processes entlehnet werden, als in so weit sie mit den von Uns gegebenen Vorschriften übereinstimmen, und sonderlich der zum Grunde liegenden Haupt-Absicht beförderlich sind, eine gute Justitz-Pflege zu beschleunigen. Darzu gehöret nun der Satz nicht, daß die Einlassung in petitorio so lange verweigert werden könne, als bis der Gegentheil dem Erkenntniß in possessorio durchgängige Parition geleistet habe.

Es ist vielmehr der Analogie Unserer neuen Process-Ordnung weit gemässer, daß die Sententia in possessorio durch die gewöhnliche Executions-Mittel vollzogen werde, inzwischen aber das petitorium nichts destoweniger seinen ungehinderten Lauf behalte; und wenn gleich in gegenwärtigem Fall es scheinen mögte, daß, da es auf die Supplicanten beruhet, dem in possessorio ergangenem judicato durch eydliche manifestation der Conferendorum zu genügen, ihre Beschwerden denen sie durch eine ihnen ohnehin obliegende Parition sofort selbst abhelfen können, unerheblich seyen: so kan doch diese Manifestation noch viele Rechtfertigung veranlassen, und müste die Justitz-Pflege über das Petitorium gar sehr protrahiret werden, wenn, nach dem von euch angenommenen Principio, ehe ihnen hierüber Gehör gestattet würde, das Possessorium völlig geendiget seyn müste. Nicht zu gedenken, daß wenn gleich ein im Process befangener Theil seines Orts den Process in einem Punct aufhält, dieses dem Gericht nicht zur Veranlassung werden muß, in andern Puncten ihm auch ein gleiches entgelten zu lassen, vielmehr muß selbiges beständig die Absicht vor Augen haben, auch wieder beyder Theile Wollen, die Justitz-Pflege zu beschleunigen.

Ihr habt also in gegenwärtigem, als künftig in ähnlichen Fällen hiernach euch zu dirigiren, auch die von euch ressortirende Unter-Gerichte hiernach anzuweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18ten Mai 1766.

Auf Sr. Königl. Maj. allergst. Special-Befehl.
v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

An die Clevische Regierung.

No. 43.

No. 43. Circular-Verordnung an alle Regierungen und Ober Justitz-Collegia, wegen der zu besserer Beobachtung des Stempel-Edicts zu führenden Controlle. De Dato Berlin, den 21sten Mai.

Friderich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir in dem unterm 13ten May dieses Jahres ergangenen neuen Stempel- und Carten-Edict, Unsere allerhöchste Intention, wegen genauer und eigentlicher Beobachtung der darin vorgeschriebenen Stempel-Sätze, und daß jegliche Uebertretung, mit der darauf geordneten Strafe, ohnfehlbar zu belegen, zureichend zu erkennen gegeben; so ist nun ferner nöthig, daß die, zu Erreichung dieser Uns vorgesetzten Absicht, dienende Mittel und Einrichtungen, näher angeordnet, und bey Unsern Collegien und Gerichten überall in Anwendung gesetzt werden.

Zu dem Ende, und damit die gebührende Aufmerksamkeit auf Unser Stempel-Edict, welche nach Verlauf einiger Zeit, sonderlich bey Untergerichten, leicht nachzulassen pflegt, stets erhalten werde; haben Wir, als die beste und wirksamste Maaß-Regul befunden, daß bey jeglichem Collegio und Gericht, eine beständige Controlle und Nachweisung über das bey selbigem aufgegangene und verbrauchte Stempel-Papier von 1ten Junii 1766. an, gehalten und fortgeführet werde; und Wir verordnen hierunter, nach Verschiedenheit der mancherley Collegien und der Ober- und Unter-Gerichte, nachstehendes

I. Von den bey den Landes-Justitz-Collegien zu haltenden Stempel-Controllen.

1.

Alles Stempel-Papier, so in den Geschäften eines Collegii gebraucht wird, wird entweder vom Collegio selbst, zu dessen eigenen Ausfertigungen, Resolutionen, Sentenzien, Bescheids-Copeyen, u. s. w. angeschaft und verwendet; oder es wird von denjenigen, welche beym Collegio etwas zu suchen haben, den Supplicanten, Partheyen, Extrahenten, u. s. w. in ihren Bittschriften, Memorialien, Exhibitis, Productis, deren Anlagen, u. s. w. beym Collegio übergeben und eingereicht.

2.

Jenes, so vom Collegio und dessen Canzley selbst hergegeben und angeschafft wird, ist
entweder zu den eigentlichen Gerichtlichen Anfertigungen, welche unter dem Gerichts-Siegel ertheilet werden;
oder zu den ad Acta kommenden Original-Urtheilen, Bescheiden und Vergleichen;
oder zu den von der Registratur ertheilten vidimirten Copeyen;
oder zu den Abschriften der Bescheide und Sentenzien, welche aus der Canzley den Advocaten ad Acta manualia ausgeliefert, und nach dem neuen Stempel-Edict vom 13ten May 1766. mit dem Stempel gleichergestalt versehen werden müssen,
nöthig und erforderlich.

3.

Da wegen der gerichtlichen Ausfertigungen, so unter dem Gerichts-Siegel ergehen, eigene Siegelungs-Bücher abgehalten werden, wie solches verlängst in dem Reglement wegen der Sportul-Cassen angeordnet:
vid. Anhang ad Cod. Frid. ad P. 1. Tit. 6.
§. 25.
und in sothanen Siegelungs-Büchern, unter einer eigenen Colonne, der Betrag des Stempel-Papiers ausgeworfen wird; so bedarf es dieserhalb keiner fernern Controlle; es ist aber zu desto sorgfältigern Vermeidung der Fehler und Irrthümer, welche von den Canzelisten bey dem Ansatz und Auswerffung der Stempel-Taxen begangen werden könnten, hochnöthig, daß die expedirende Secretarien, wie es auch schon an der angeführten Stelle §. 11. versehen, eigentlich dazu angehalten werden, unter dem Concept, da, wo die gerichtliche Taxe der Expedition angesetzt wird, auch besonders den Werth des Stempel-Bogens zu verzeichnen, womit die Expedition, nach dem erneuerten Stempel-Edict, versehen werden muß.

4.

Diejenigen Stempel-Bogen, welche vermöge des Art. II. VIII. et IX. Unsers erneuerten Stempel-Edicts, zu den ad Acta verbleibenden Original-Bescheiden und Sentenzien, oder auch zu den gerichtlichen Vergleichen kommen müssen, werden in der Canzley, so bald als das Urtheil, der Bescheid, oder das Vergleichs-Protocoll, zur Ertheilung der Abschrift, dahin befördert wird, zum Original gelegt, und es wird des Endes vom Verfasser des Vergleichs-Protocolls, Bescheides, oder Urtheils, es möge letzteres in der ersten, der zweyten, oder dritten Instanz ergehen, auf dem Original selbst allemahl der Wehrt des Stempel-Bogens bemerket, womit solches zu versehen, ehe es ad Acta geheftet wird.

5.

Die Canzley setzet ferner diesen Wehrt oder den Betrag der Stempel-Gebühren, in dem Tage-Buch oder Journal an, so sie über die an die Anwälde ertheilte Abschriften der Bescheide, und Sententzien zu führen, und worin sie neben der Colonne, unter welcher die Copial-Gebühren angesetzt, noch eine besondere Colonne des Stempel-Betrags zuzufügen hat, in welche sodann der Betrag für den zum Original-Vergleich, Bescheid, oder Sentenz, gebrachten Stempel-Bogen, hineingeschrieben wird.

Eben dieses Journal der Abschriften, dessen sonstige Canzleymäßige Einrichtung, das Schema D. zum Grunde legt, dienet auch zur Controlle und Nachweisung der Stempel-Bogen, worauf die an die Anwälde zu ertheilende Abschriften der Urtheile und Bescheide, zu stellen seyn; immassen in der besondern annoch zuzufügenden Colonne, über den Betrag der Stempel-Gebühren bey einer jeglichen Abschrift, der Werth des dazu gebrauchten Stempel-Bogens auszuwerffen. Von den vidimirten Copeyen, so der Registrator ertheilt, führet derselbe ein Journal, worin

das Datum,
der Name des Documents,
und der Betrag der Stempel-Gebühren

bemerkt und ausgeworfen seyn müssen, und woraus er Quartaliter einen Extract dem Collegio überreicht.

6.

Was nun ferner dasjenige Stempel-Papier betrift, so von den Partheyen, in ihren Memorialien, Schriften und Exhibitis, dem Collegio überreicht wird; so findet hierbey folgender dreyfacher Unterscheid statt.

Es werden nehmlich,

erstens: die Vorstellungen, Schriften und Aufsätze dem Registratori dergestalt behändigt, daß sie zum ordentlichen Vortrag gebracht werden.

Solchenfalls gehören selbige zu dem in Unserm Cod. P. II. Tit. 10. §. 3. 4. geordnetem täglichen Verzeichniß der einlaufenden Memorialien, oder zu dem sogenannten Tage-Zettul, und es muß selbiger, ausser den besondern Colonnen, für die Numer, den Namen der Sache, des Advocaten, Decernenten, u. s. w. annoch mit einer eigenen Rubric, für den Stempel-Betrag versehen werden, und unter selbiger ist bey einem jeglichen Stück, der Betrag des Stempel-Papiers, so mit dem Exhibito übergeben wird, einzuzeichnen und auszuwerfen.

Wodurch denn eine vollständige Controlle der Stempel-Gebühren erhalten, und ein mehres nicht erforderlich wird, als daß nach Ablauf jeden Monats, die Tage-Zettul oder das Buch, worinn solche gesammlet werden, aufsummiret, und der Betrag unter dem Abschluß gesetzt werden.

Zweytens: Werden verschiedene Stücke, und besonders die Satz-Schriften, beym constituioniren übergeben.

Solchenfalls muß die Controlle im Constitutions-Protocoll-Buch der zum constituioniren deputirten Räthe, dergestalt geführt werden, daß bey jeglichem Vortrag, mittelst dessen Schriften, Attestata, oder sonstige gestempelte Exhibita, übergeben werden, am Rande des Protocolls, der Betrag der Stempel-Gebühren angesetzt werde; worauf nach Endigung sämmtlicher Vorträge die Verzeichnungen am Rande nach Abschluß des letztern Protocolls folgendergestalt anzumerken:

Den haben die beym constituioniren überreichte Satz-Schriften und Stempel-Gebühren betragen

Rthlr. Gr. Pf.

Aus diesen jedesmahligen Verzeichnungen an jeglichem Gerichts-Tage, da constituionirt wird, muß nach Endigung des Monats, von einem Secretario oder Referendario ein monatlicher Auszug gefertigt werden.

Drittens: werden jezuweilen bey den Verhörs- und Commißions-Terminen, Atteste, summarische Rotuli, oder andere gestempelte Documente zu den Acten übergeben.

Wegen dieser Stücke, muß die Einzeichnung in dem besondern Verhörs- oder Bescheide-Buch, dessen Abhaltung bereits im Anhang ad Cod. Frid. vid. den Extract ad P. I. Tit. 6. §. 25. §. 11. n. 2.

geordnet, dergestalt geschehen, daß vom vorsitzenden Rath, beym Vortrag des Bescheides, und Einschreibung der Bescheids-Gebühren zugleich, unter einer besondern zuzufügenden Rubric, der Betrag derjenigen Stempel-Bogen, so bey den Verhörs- und Commissions-Protocollis ad Acta überreicht, und zu demselben geschrieben werden, einzuzeichnen und auszuwerffen.

7. Aus

7.

Aus diesen sämtlichen zur Controlle dienenden Nachweisungen und Verzeichnungen, ist am Ende jeglichen Quartals, bey der Liste, die sodenn über die neu eingelaufene und abgethane Processe nach Hofe eingeschickt wird, der Extract beyzulegen, und mittelst desselben, der Betrag des im jüngstabgelaufenen Viertel-Jahre aufgegangenen Stempel-Papiers anzuzeigen.

Von den Stempel-Controllen bey Magisträten und Unter-Gerichten.

1.

Diejenige Magisträte und Unter-Gerichte, bey welchen wegen des erheblichen Umfangs ihrer Gerichtsbarkeit, ordentliche Tage-Zettul, Expeditions-Siegelungs-und Bescheids-Bücher gehalten werden, haben, wegen Beyfügung und Einrichtung der Stempel-Controlle, eben dasjenige zu beobachten, was dieserhalb im obigen vorgeschrieben.

2.

Die andern Magisträte, Unter-Gerichte, adeliche Gerichtsbarkeiten ꝛc. bey welchen dergleichen Verzeichnisse bisher nicht geführt, haben dennoch ein Journal-Buch, dessen Einrichtung das anliegende Schema ausweiset, einzuführen und einzurichten.

In dieses Journal müssen alle bey jeglichem Unter-Gericht einlaufende
- Vorstellungen,
- Bittschriften,
- Klag-Libelle,
- Schrift-Sätze

imgleichen alle darauf ergehende
- Citationes,
- Mandata,
- Verordnungen,

und gerichtliche Expeditiones, sie mögen von einer Art und Beschaffenheit seyn, welche es seyn möge; nicht weniger die vom Gerichte eröfnete
- Bescheide,
- Interlocute und
- Urtheile,

ordentlich eingetragen, und unter den Rubriquen, welche das Schema vor Augen legt,
- die Nummer,
- das Datum,
- der Name des Supplicanten, und
- Verordnung.

und der Betrag an Stempel-Gebühren genau verzeichnet, auch in Ansehung gerichtlicher Verordnungen und Expeditionen, unter den ad Acta davon bleibenden Concepten, der Wehrt des Stempel-Bogens bemerkt werden, der zum mundo genommen, und im Journal eingeschrieben.

3.

Wird bey einem Unter-Gericht eine Bittschrift, Klage-Schreiben, oder solche Eingabe, die nach unserm Stempel-Edict, mit dem gehörigen Stempel versehen seyn sollen, ungestempelt überreicht; so ist, ausser Festsetzung der verdienten Strafe, das Exhibitum gleichwohl mittelst Umschlagung eines Stempel-Bogens, vom Gericht selbst zu legalisiren, und sodenn die Einzeichnung ins Journal-Buch und Auswerffung der Stempel-Gebühren, zu berichtigen.

4.

Nach Ablauf des Jahrs, ist der im Buche eingetragene Stempel Betrag auszurechnen, und bey der jährlichen Proceß-Liste dem Ober-Gericht anzuzeigen.

Von den Stempel-Controllen bey den Krieges- und Domainen-Cammern, und andern davon nicht abhangenden Canzleyen. Auch von den Stempel-Straf-Büchern.

1.

Da bey den Krieges- und Domainen-Cammern nicht allein in Sachen, die Unser unmittelbares allerhöchstes Interesse betreffen, sondern auch in andern, als Gewerks-Juden-Fabriquen-Concessions-Sachen, u. s. w. Bitt-Schriften, Vorstellungen und Berichte, einkommen, und darauf Resolutiones und Expeditiones erfolgen; besonders bey dem Cammer-Justiz-Departement, in den nach dem Reglement von 1749. dahin gewiesenen Sachen, Processe geführt und Urtheile gefällt werden; so sind, wegen
- des Tage-Zettuls,
- Siegelungs-Buchs,
- des Journals für die Abschriften, der Bescheide, Sentenzien bey gerichtlichen Vergleichen, worin die zugleich zu den ad Acta bleibenden Originalien gehörige Stempel-Bogen aufzuzeichnen,

eben diejenige Vorschriften einzuführen und zu beobachten, welche im obigen für die Landes-Justitz-Collegia festgestellet.

2.

Bey allen andern Canzleyen, welche von den Krieges- und Domainen-Cammern, Lan-

des-Justiz-Collegien, Magistraten, und Unter-Gerichten nicht abhängen, sollen gleichfalls nach Gleichförmigkeit desjenigen, was bey den Unter-Gerichten angeordnet, beständige und genaue Journal-Bücher eingerichtet, und stets ordentlich fortgeführet; auch darin von allen daselbst abgegebenen Vorstellungen, Bittschriften, Berichten, u. s. w. und den darauf erfolgenden Rescripten, Resolutionen und Bescheiden, accurate Verzeichnungen geschehen, und bey jeglichem Exhibito und Expedition, der Betrag an Stempel-Gebühren, im Buch ausgeworffen, auch in Ansehung der Expeditionen, unter dem Concept, vom expedirenden Secretario der Wehrt des Stempel-Bogens angemerkt werden, welcher zu dem mundo nach Unserm erneuerten Stempel-Edict genommen werden muß.

3.

Was die im Edict auf dessen Uebertretungen geordnete Strafen betrift; so ist jegliches Collegium und Gericht schuldig, darauf eigentlich zu halten; bey jeglichem Fall, da das Gesetz übertreten wird, die verwirkte Strafe festzusetzen, und solche in ein eigenes dazu eingerichtetes Stempel-Straf-Buch einzutragen.

4.

Schließlich, damit Wir auch versichert seyn mögen, daß obige, sowohl wegen der Stempel-Controllen, als wegen der Stempel Straf-Bücher, festgestellte Vorschriften, bey einem jeglichen Cammer- und Justiz-Collegio, nicht weniger bey den Magistraten, Unter-Gerichten und Canzleyen, in gehörige Erfüllung gesetzt, und darauf mit Sorgfalt und Aufmerksamkeit gehalten werde; so wird, in hiesigen Residenzien von dem General-Fiscal, und dem Officio Fisci die Acten, Controllen und Straf-Bücher, von Zeit zu Zeit nachgesehen, und in den Canzleyen Visitationes angestellet werden. Wie denn auch bey einer jeglichen Justiz-Visitation, sowohl bey einem Landes-Justiz-Collegio, als bey einem Unter-Gericht, der Visitator auf diese Unsere Verordnung zu sehen; in wie ferne darnach die Controllen und Straf-Bücher ordentlich geführet, zu untersuchen, und darauf seinen Visitations-Bericht, besonders mit zu richten hat; in Ansehung der Magistráte, Stadt-Gerichte, wird noch überdem dem Krieges- und Steuer-Rath der Provinz vorbehalten, sich das Journal-Buch vorzeigen zu lassen, ob darin die Stempel-Gebühren, Edictmäßig und sorgfältig ausgeworfen, zu untersuchen, und damit die Acta in der Registratur zu vergleichen.

Für einen jeglichen entweder gar nicht gerügten und bestraften, oder doch im Stempel-Buch nicht eingetragenen Uebetretungs-Fall, imgleichen für jeglichen, entweder gar nicht, oder unrichtig controllirten Stempel-Satz, muß derjenige, welcher bey den Ober-Collegiis die Controlle zu führen hat, bey den Unter-Gerichten aber der Unter-Richter selbst, das Duplum der im Edict auf die Uebertretung gesetzten Strafe erlegen, und die Hälfte davon dem Fiscal oder Visitatori zufliessen. Hieran geschiehet Unser Wille, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 21sten May 1766.

Friderich.

v. Jariges. v. Hagen.

D. Schema

D.

SCHEMA zum JOURNAL,

nach welchem

die publicirte Sententzien, Bescheide, Resolutiones, u. s. w.

einzutragen,

und die Abschriften zu ertheilen.

No.	Namen der Partheyen.	Datum Publicationis.	Namen der Advocaten.	Wenn und welchem Copiisten das Publicatum zur Abschrift gegeben?	Wenn der Copiist die Abschrift dem Canzley-Director zurück geliefert?
	Rotuli Tribunal				
	3 Senat Sentenzien und Resolutiones.				
	2 Senat Sentenzien, Commissions-Bescheide und Resolutiones.				
	Verhörs-Deputations-Bescheide.				
	Resolutiones				
	Protocol'a				
	Berichte und Inventaria.				

Wenn die Abschrift dem Advocaten zugestellt?	Wie viel Copial-Gebühren dafür erlegt? Rthl. Gr.	Wenn und welchem Copiisten das Erkänntniß zur Eintragung in die Bücher zugestellt.	Wenn die Eintragung geschehen, u. das Original dem Canzley-Director zurück geliefert.	Wenn der Rotulus, die Sentenz oder das Publicatum dem Registratori eingehändiget?

Schema zum Journal, nach welchem bey Unter-Gerichten der Betrag an Stempel-Gebühren zu controlliren.

No.	Darum.	Namen der übergereichten Vorstellung, Schrift, des ertheilten Bescheides, u. s. w.	Mit was für einem Stempel das Exhibitum oder Publicatum versehen?	Was darauf verordnet? und quo dato?	Mit was für einem Stempel die Verordnung versehen?

No. 44. Rescript an den hiesigen Magistrat, ob gegen eine Mutter, wenn sie im Trauer-Jahr schwanger, und sich ohne Dispensation trauen lassen, ad privationem portionis statutariæ agiret werden könne. De Dato Berlin, den 24sten Mai.

Friderich, König ꝛc. Wir haben eure allerunterthänigste Anfrage vom 10. dieses, ob gegen die Mutter der Kleinischen Kinder, weil sie sich im Trauerjahre schwängern und ohne Dispensation trauen lassen, ad privationem portionis statutariæ agiret werden könne, erwogen, und eure dabey geäusserte Meynung:

daß der Kleinische Litis Curator Advocatus Geiß der respect. Stief- und Leiblichen Mutter seiner Curandin bey der Erbtheilung portionem statutariam simpliciter einräumen müsse, gegründet befunden.

Wir befehlen euch also hierdurch gnädigst, den Geiß darnach zu bescheiden. Und Wir sind ꝛc. Berlin, den 24sten Mai 1766.

Ad Mandatum.

v Jariges. v. Fürst v. Münchhausen. v. Dorville.

An den hiesigen Magistrat.

No. 45. Circulare wegen der von Seiner Königlichen Majestät übernommenen Stempel-Revenuen. De Dato Berlin, den 26sten Mai.

Seine Königliche Majestät lassen sämtlichen Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, auch überhaupt allen gerichtlichen Personen hierdurch bekannt machen:

Daß, nachdem Se. Königl. Majestät die an die Gebrüder Schwarz in Pacht übergeben gehabte Stempel-Revenues Selbst wiederum zu übernehmen geruhet, Höchstdieselbe für nöthig gefunden haben, das beyliegende neue Stempel- und Carten-Edict vom 13ten Mai a. c. emaniren zu lassen. Da nun nach diesem, statt der 3 Gr. Bogen vom primo Junii a. c. an 4 Gr. Bogen gebraucht, und die Vollmachten von eben solchen Termin an zu 8. à 10 Gr. verkauft und berechnet werden sollen, davon aber wegen Kürze der Zeit noch kein Vorrath nach den Provinzien geschaft werden können: so haben sämtliche Beamte, Magistráte, Gerichts-Obrigkeiten und gerichtliche Personen mit äusserster Attention und Strenge dahin zu sehen, daß in allen Fällen, wozu künftig nach Sr. Königl. Majestät Edict vom 13ten Mai a. c. 4 Gr. Bogen gebraucht werden sollen, in Ermangelung derselben die Sachen resp. auf einen 3 Gr. Bogen expediret, und noch 1 Gr. Bogen darum geschlagen, auch zu Verhütung aller Contraventionen, auf den 1 Gr. Bogen allezeit angemerket werde, zu was für einer Sache der 3 Gr. Bogen, um welchen selbiger umgeschlagen, gebraucht worden, nicht minder das Datum, unter welchem das auf dem 3 Gr. Bogen enthaltene ausgefertiget oder verfasset ist, darauf verzeichnet werde.

In Ansehung der Vollmachten, muß in dem Fall, wann Edictmäßig eine Vollmacht zu 8 Gr. zu adhibiren, um solche ein 18 Pf. und ein 6 Pf. Bogen oder ein 2 Gr. Bogen geschlagen, in dem Fall aber, daß eine Vollmacht zu 10 Gr. erforderlich, ein 3 Gr. und ein 1 Gr. Bogen selbiger hinzugefüget, und wie oben beym Stempelpapier vorgeschrieben, marquiret, und überhaupt nur dahin gesehen werden, daß um jede Vollmacht noch so viel Stempelpapier geschlagen werde, daß es, jede vorräthige alte Vollmacht zu 6 Gr. gerechnet, den Werth von resp. 8. und 10 Gr. betrage.

Da nun Sr. Königl. Majestät ernstlichster und Höchster Wille ist, daß auf Höchst Dero neuen Stempel- und Carten-Edict vom 13ten Mai a. c. mit aller möglichen Attention, und besser als vorhin geschehen, gehalten werde, so wird ein jedes Amt, Magistrat, Gerichts-Obrigkeit, Richter oder gerichtliche Person hiermit befehliget, diesem allem unverbrüchlich nachzukommen, auf alle Contravention und Schmälerungen Sr. Königl. Maj. Revenuen exacte Aufsicht zu haben, und solche zu verhindern, auch dahin zu sehen, daß von einem jeden auf diese vorgeschriebene Art, in Ermangelung der 4 Gr. Bogen und gestempelten Vollmachten, wovon doch nächstens ein Vorrath übermacht werden soll, verfahren werde, widrigenfalls die Contravenienten sich der schärfsten exemplarischen Ahndung ohnfehlbar exponiren werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Berlin, den 26sten Mai 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 46. Rescript an die Magdeburgische Regierung, wegen des in der Magdeburgischen Policey-Ordnung festgesetzten Juris retorsionis in Erbschafts-Fällen. De Dato Berlin, den 28sten Mai.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch hiebey in Abschrift was der Criminal-Rath und Regierungs-Advocat Braun wegen des in der Magdeburgischen Policey-Ordnung festgesetzten Juris retorsionis in Erbschafts-Fällen verordnet ist, ausführlich vorgestellet hat, und machen euch zu eurer Nachricht und Achtung gnädigst hiedurch bekannt, daß durch das unterm 15ten Januar 1756. erlassene, in der neuerlichen Collectione rescriptorum marchicorum Tom. II. pag. 21. No. 6. eingerückte bey Gelegenheit einer Wechsel-Sache an die Clevische Regierung erlassene Rescript, keinesweges das, nach der dortigen Policey-Ordnung Cap. 55. §. 2. in Erbschafts-Fällen der Gerade und Heergeräthe, festgesetzte Jus retorsionis abgeändert und aufgehoben worden, vielmehr in den Fällen wo in einem Lande, als in Braunschweig, besage der, obgedachter Vorstellung beygefügten Verordnungen, die Wittwe des verstorbenen Mannes die Collateral-Erben von der Erbschaft ausschliesset, gleichfals die Seiten-Verwandten daselbst eines in Unserm dortigen Herzogthum verstorbenen Mariti, welcher eine Wittwe, zugleich aber Collaterales in Braunschweig nachlässet, von der Erbschaft ausgeschlossen, und an selbige weder Erbe noch Gerade, Jure retorsionis verabfolget werden soll. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten Mai 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Blumenthal. v. Dorville.

An die Magdeburgische Regiernng.

No. 47. Edict und Declaration der Pommerschen Bauer-Ordnung vom 30sten December 1764. nach welcher jeder Guthspflichtigen Weibes-Person frey gegeben wird, sich unter einer andern Herrschaft nach ihrer eigenen Willkühr zu verheyrathen, ohne daß von ihrer Guths-Herrschaft ihr deshalb etwas in den Weg gelegt, oder sonst Schwierigkeit gemacht werden soll, nebst Beylage. De Dato Berlin, den 30sten Mai.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: daß ob Wir zwar in der unter dem 30ten Decembr. 1764. publicirten Bauer-Ordnung für Unser Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern, Tit. 11. verordnet haben, daß die Eigenbehörige, wenn sie ein rechtmäßiges Ehe-Versprechen unternehmen wollen, der Guths-Herrschaft Consens und Einwilligung de necessitate zu suchen schuldig; dahingegen alle ohne dergleichen Einwilligung eingegangene Verlobungen und Heyrathen guthspflichtiger Bauers-Leute, gänzlich verboten seyn sollen. Wir dennoch, nachdem Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß dieses den Pommerschen Guths-Herrschaften zugestandene Vorrecht, von vielen dahin gemißbraucht wird, daß verschiedene ledige Weibes-Personen aus Caprice der Grund-Herrschaft, unter welcher sie gebohren, unverheyrathet bleiben, und abwarten müssen, bis sich zu ihrer Verheyrathung eine Gelegenheit in ihrem Dorf ereignet, da es sich doch füget, daß unter mancher Herrschaft 10 und 20 mannbare Mädchens, und unter einer andern Herrschaft eben so viel junge Kerls sich befinden; obgedachte Unsere Verordnung, wiewohl nur in Ansehung der Guthspflichtigen ledigen Weibes-Personen, mittelst gegenwärtigen Edicts und Declaration gänzlich wieder aufgehoben, und denselben zu mehrerer Bevölkerung dieser Provinzien, eine gänzliche Freiheit, sich unter einer andern Herrschaft zu verheyrathen, allergnädigst verwilliget haben.

Wir verordnen demnach, und setzen hiermit und in Kraft dieses ein für allemahl fest, daß hinführo mehrgedachten Guthspflichtigen ledigen Weibes-Personen nachgelassen und frey seyn soll, sich aus der Jurisdiction ihrer Herrschaft, unter welcher sie gebohren, unter einer andern Jurisdiction und Herrschaft, nach ihrem eigenen Willkühr zu verheyrathen, ohne daß ihnen deshalb von ihrer Guths-Herrschaft etwas in Weg gelegt, oder sonst Schwierigkeiten gemacht werden sollen; und

und befehlen zu dem Ende Unserer Pommerschen Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer und Hof-Gericht, wie nicht weniger Unserer sämmtlichen Vor- und Hinter-Pommerschen Ritterschaft und Ständen, sich nach diesem Unserm Edict und Declaration der Pommerschen Bauer-Ordnung allergehorsamst und eigentlich zu achten, solche respective zu jedermanns Wissenschaft gehörig bekannt machen, und durch Unsere Officia Fisci auf deren genaue Befolgung gebührend vigiliren zu lassen. Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben, Berlin, den 30ten May 1766.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges.

Beylage ad No. 47.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist allerunterthänigst angezeiget worden, daß die Uns so angelegene Bevölkerung des dortigen Herzogthums, dadurch gar sehr behindert wird, daß keine Guthspflichtige Bauers-Leute, nach der Bauer-Ordnung Tit. 2. ohne Einwilligung ihrer Guthsherrschaft, sich verheyrathen dürfen, und dahero es komme, daß verschiedene mannbare Weibes-Personen, wenn sie unter einer andern Herrschaft, als unter welcher sie gebohren, sich verheyrathen wollen, diese Einwilligung nicht erhalten können, sonders öfters bloß aus Caprice ihrer Guths-Herrschaft, unverheyrathet bleiben, und abwarten müssen, bis sich in ihrem Dorfe eine Gelegenheit zu ihrer Verheyrathung ereignet.

Wenn Wir nun diesen zu Behinderung Unserer Landesväterlichen Absichten gereichenden Mißbrauch, länger nachzusehen nicht gemeynet sind: als haben Wir, wiewohl nur in Ansehung der mannbaren ledigen Weibes-Personen, obgedachte Verordnung in der dortigen Bauer-Ordnung, durch das in vidimirter Abschrift angeschlossene von Uns höchsteigenhändig vollzogene Edict vom 30ten jüngst verwichenen Monaths, dahin abändern wollen:

Daß denselben künftighin gänzlich frey und nachgelassen seyn soll, sich nach ihrem eigenen Willkühr, aus der Jurisdiction ihrer Herrschaft unter einer andern Jurisdiction und Herrschaft, zu verheyrathen, ohne daß ihnen von ihrer Guths-Herrschaft etwas im Wege geleget, oder sonst Schwierigkeiten gemacht werden sollen.

Damit nun solches Edict zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden möge; so befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, ohne Anstand dasselbe zum Druck zu befördern, und überall in Unsern dortigen Herzogthum publiciren zu lassen, hiernächst aber auch sorgfältigst dahin zu sehen, und durch Unsere Fiscäle darauf invigiliren zu lassen, daß solches auf das genaueste befolget werden möge.

Unserer dortigen Krieges- und Domainen-Cammer habt ihr zu gleichem Behuf, so viele Exemplaria als sie verlangt, davon zukommen zu lassen, und übrigens von solchem zugleich 20 Exemplaria, unter Addresse, Unserm Justiz-Departement, anhero einzusenden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1 Junii 1766.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Dorville.

An die Pommersche Regierung.

No. 48. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Instruirung und Beschleunigung der Processe, bey welchen fremde Kaufleute in Handlungs-Sachen auf der Messe interessiren. De Dato Berlin, den 10ten Junii.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Hochwohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders Lieber und Liebe Getreue. Die der Breßlauischen Ober-Amts-Regierung unterm 26 Mart. c. ertheilte Vorschrift, wegen Instruirung und Beschleunigung der Processe, bey welchen fremde Kaufleute in Handlungs-Sachen auf der Messe interessiret, ist den Stadt-Gerichten zu Frankfurt an der Oder zugefertiget worden, um in den auf dortigen Messen vorfallenden Handlungs-Sachen darnach gleichfalls zu verfahren.

Wir lassen euch dahero von dem dieserhalb

an besagte Stadt-Gerichte erlassenen Rescripto sowohl, als von erwehnter Vorschrift und dem Bericht der Breßlauischen Ober-Amts-Regierung, so solche veranlasset, zu eurer Nachricht und Achtung eine Abschrift gnädigst zufertigen. Sind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. Junii 1766.

Auf Sr. Königl. Maj. allergst. Special Befehl.
v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

Ad No. 48. Lit. A.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf euren allerunterthänigsten Bericht und Anfrage vom 25ten M. pr. die an die Breßlauische Oberamts-Regierung unterm 26. Mart. c. erlassene Vorschrift wegen Instruirung und Beschleunigung der Processe, bey welchen fremde in den Messen sich einfindende Kaufleute interessirt sind, abschriftlich zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, auch eures Orts darnach zu verfahren und euch genau darnach zu achten. Auf den Fall in Handlungs-Sachen, welche auf den dortigen Messen vorfallen, von euren Bescheiden appelliret werden sollte, habt ihr das Appellatorium nach Vorschrift besagten Regulativi zu instruiren, Acta instructa denselben Tag, da solche geschlossen, an das Cammer-Gericht einzuschicken, und in euerm Bericht dabey die Qualität der Sache anzuzeigen, damit solche vor andern daselbst vorgenommen, und das Appellations-Urthel euch zur Publication ohne Anstand zugefertiget werden könne. Sind euch ꝛc. Gegeben, Berlin, den 10. Junii 1766.

An die Stadt-Gerichte
zu Frankfurt an der
Oder.

Ad No. 48. Lit. B.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus euerm allerunthänigsten Bericht von 10 Febr. c. ersehen, welchergestalt ihr bisher in einigen Handlungs-Processen, welche eigentlich ad processum ordinarium gehören, die gewöhnliche Termine und Fatalien abgekürzt, und dadurch selbige in weniger Zeit durch alle Instanzien zu Ende gebracht.

Wie nun euer Verfahren in diesen Sachen, und die bey dieser Gelegenheit von euch gethane Vorschläge, zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen gereichen, Wir auch letztere Unserer in der Breslauischen Meßhandels-Gerichts-Ordnung vom 22ten Decbr. 1742. geäußerten, jedoch bisher nicht genugsam erreichten, Landesväterlichen Intention vollkommen gemäß befinden, so haben Wir nöthig erachtet, euch zu eurer Direction eine wiederhohlte genauere Vorschrift zu ertheilen, wornach ihr künftig in Sachen, bey welchen ausländische die dortige Meßen und Jahrmärkte besuchende Kaufleute interessiren, zu verfahren, auch die unter euch stehende Unter-Gerichte, besonders den dortigen Magistrat darauf zu verweisen habt.

1.

Sobald eine dergleichen Klage von einem Fremden oder wider denselben mündlich angestellt oder schriftlich übergeben wird, muß darauf sofort verfüget, und der Termin zum Verhör nicht über den andern oder dritten Tag hinaus gesetzet werden.

2.

Zu diesem Termin sind die Partheyen in Person vorzuladen, und der Richter oder Commissarius muß besonders darauf sehen, daß die Litis Contestation, Recognition der Urkunden, Acceptation oder Relation der deferirten Eyde, sogleich in Termino geschehe, und die Interlocuta vermieden werden, zu welchem Ende auch nöthigen Falls das mündliche Verfahren bis zur Triplic und Quadruplic zu verstatten ist.

3.

Der Bescheid muß entweder an dem Tage da das Verhör gehalten worden, oder den folgenden Tag publiciret werden.

4.

Dem beschwerten Theil stehet frey, sofort bey Publication des Urtheils Remedia einzuwenden, allenfalls muß solches längstens binnen 24 Stunden nach der Publication mit specifiquer Anführung der Gravaminum geschehen, und nach Ablauf derselben wird das Erkenntniß rechtskräftig.

Zur Justification der Gravaminum und zum weitern Verfahren darüber, wird wiederum Terminus zum Verhör auf den folgenden oder längstens den dritten Tag nach eingewandten Remedio, vor eben dem Richter, wider dessen Urtheil das Remedium einge-

gewandt worden, angesetzet. Beyden Theilen stehet auch frey, die in der ersten Instanz gehabte Advocaten, in den folgenden Instanzien beyzubehalten, wann das Ober-Gericht an eben dem Ort ist, wo die Sache angefangen worden.

5.

Wenn ein Beweiß oder Bescheinigung erkannt ist, so muß solcher sowohl als der Gegenbeweiß oder die Gegenbescheinigung, den dritten Tag nach eröfneter Sentenz angetreten, und die Zeugen, wenn sie an dem Ort zugegen sind, auf den dritten Tag vorgeladen werden. In diesem Termin muß der Product die Fragstücke, wenn er dergleichen nöthig findet, einbringen. Es stehet ihm auch frey, seine Einwendungen wieder die Personen der Zeugen und wieder die Erheblichkeit der Articul, in Termino anzuführen, jedoch kan die Abhörung der Zeugen dadurch nicht aufgehalten werden.

Die Aussagen der Zeugen werden an eben dem Tage, da die Abhörung der Zeugen vollendet worden, ohne Anfertigung eines Rotuli publiciret, und darauf das Erkenntniß in probatorio, ohne daß es eines besondern Verfahrens über die Zeugen Aussagen bedarf, abgefaßt.

6.

Wird der Beweiß u. s. w. durch schriftliche Urkunden angetreten, so ist Terminus productionis & recognitionis auf den dritten Tag anzusetzen, in welchem zugleich super definitiva verfahren werden muß.

7.

Wenn ein Beweiß und so weiter durch Eydes-Delation angetreten wird, so ist Terminus zur Eydesleistung auf den dritten Tag anzusetzen, und muß der Gegener sich vor oder in diesem Termin super acceptatione vel relatione erklären. Können die Partenen sich über die Eydes-Formul nicht vereinigen so wird darüber nicht erst verfahren und erkannt, sondern der Eyd von demjenigen, welchen solcher deferiret worden, dergestalt abgeleistet, wie er solchen nach seinem Gewissen ablegen zu können vermeynet, hiernächst aber in eben dem Termin super definitiva verfahren, auch längstens den folgenden Tag erkannt, ob durch den abgelegten Eyd das Probandum erschöpft sey.

8.

Wird aber bey dem Ober-Gericht auf Beweiß und so weiter erkannt, so wird solcher zwar bey demselben nach obiger Vorschrift instruiret, jedoch Acta instructa zur Abfassung des Erkenntnißes in probatorio an das Unter-Gericht remittiret, damit die Instanzien nicht verändert werden.

9.

Die Advocaten müßen alle schriftliche Eingaben, von welcher Art sie seyn mögen, in duplo einbringen, und der Richter statt der schriftlichen Expedition, das Decret zugleich auf das dem Gegener sofort zu insinuirende Duplicat überschreiben.

10.

Die hierinn vorgeschriebene Fatalien und Fristen, können vom Richter eingeschränkt und erweitert werden, wenn beyde Theile deshalb einig sind. Hingegen kann der Richter solche bloß auf des einen Theils Anhalten nicht einschränken, und nur in dem Fall erweitern, wenn sich eine wahre Unmöglichkeit ergiebet, die geordnete kurze Fristen einzuhalten.

11.

Wenn ein Theil oder dessen Sachwalter sich verdächtig machet daß er die Sache zu verwirren oder zu verlängern suche, oder wenn er entfernte Zeugen vorschlägt, oder wenn er in Appellatorio beßern Beweiß führen will, welcher bey Interposition der Appellation angetreten werden muß, so muß der Richter von der Partey und deren Sachwalter, das Juramentum Calumniæ fordern, zugleich aber selbige bey Abnahme dieses Eydes bedeuten, daß wenn sich hiernächst eine bößliche Absicht die Sache zu verwirren oder zu verlängern ergeben möchte, Fiscus wider sie excitiret, und sie als Meyneydige in eine beträchtliche fiscalische Strafe genommen werden sollen.

12.

Das Honorarium der Advocaten in dergleichen Handlungs-Sachen, soll nicht nach der kurzen Zeit, worinn selbige instruirt und zum Ende gebracht worden, sondern nach dem Verhältniß der Wichtigkeit der Sache, und nach dem bewiesenen Fleiß und Willigkeit zur Beschleunigung der Sache, festgesetzet werden. Sind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 26 Mart. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.

No. 49.

No. 49. Declaration der Königl. Preußischen allgemeinen Verordnung, das Post-Wesen betreffend, vom 11ten April. 1766. in Absicht der Post-Pferde für die ordinaire Posten. De Dato Berlin, den 15ten Junii.

Wir Friedrich, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem die von Uns niedergesetzte General-Post-Commission allerunterthänigst angezeigt hat, daß der, in Unserer allgemeinen Verordnung vom 11ten April c. a. für die zum Dienst Unserer ordinairen Posten herzugebende Post-Pferde, bestimmte Preiß nicht füglich auf alle Unsere Staaten und Provinzen zu appliciren sey, Wir allergnädigst resolviret haben, die Bezahlung der Post-Pferde nach dem Verhältniß des Fourage-Preises in jeglicher Provinz zu bestimmen und festzusetzen. Wir befehlen demnach durch diese Unsere Declaration, daß alle zum Dienst der ordinairen sowohl, als Bey- und Catgegen-Fuhren von den Posthaltern zu stellende Pferde auf den nachfolgenden Fuß bezahlet werden sollen; nämlich

1. Im Herzogthum Cleve, Geldern, Meurs, Westphalen, der Grafschaft Mark, Lingen, Tecklenburg, ingleichen in den dazwischen liegenden und anstossenden fremden Territoriis bis Horneburg exclusive à Sechs Groschen per Meile und Pferd, und Drey Groschen per Meile für den Postillion.
2. In der Mark Brandenburg, im Fürstenthum Halberstadt und Herzogthum Magdeburg zu Fünf Groschen per Pferd und Meile, und Drey Groschen für den Postillion.
3. In ganz Vor- und Hinter-Pommern, von Pyritz an bis Cörlin Vier Groschen per Pferd und Drey Groschen per Postillion.
4. In ganz Schlesien ebenfalls zu Vier und Drey Groschen.
5. Von Cörlin in Pommern bis Königsberg in Preussen Drey Groschen per Pferd und Meile und Drey Groschen für den Postillion.
6. Im ganzen Königreich Preussen Zwey Groschen per Pferd und Meile, und Drey Groschen für den Postillion per Meile.

Wir befehlen demnach allen denen, welchen Wir die Verwaltung Unserer Posten anvertrauet haben, sich nach dieser Unserer allerhöchsten Declaration allerunterthänigst zu achten. Daran geschiehet Unser allergnädigster Wille. Gegeben in Unserer Königl. Residenz Berlin, den 15 Jun. 1766.

Friderich.

(L.S.)

No 50. Edict wegen des künftigen Brennholtz-Verkaufs in den Königl. Residenzien Berlin und Potsdam. De dato Berlin, den 20sten Junii.

Wir Friederich, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß Wir, um den beständigen Klagen über Brennholz Mangel in Unsern Residenzien, besonders zu Berlin, abzuhelfen, allergnädigst resolviret haben, die Brennholz-Lieferung für gedachte Unsere Residenzien Berlin und Potsdam, jedoch mit Ausschliessung der Porcelain-Manufactur, des Lagerhauses, der Real-Schule und der Kalkscheunen, an gewisse Entrepreneurs zu überlassen, gestalten Wir denn hierauf den Carl Hubert, Paul Benedict Wolff, Friedrich Köpjohann, Carl Friedrich Mollard, und Elie Jouin den jüngern, mit der alleinigen Brennholz-Lieferung für Berlin und Potsdam durch ein unterm 31. Januarii a. c. von Uns Höchsteigenhändig vollzogenes Octroy auf acht hinter einander folgende Jahre, als von Trinitatis 1766. bis dahin 1774. hierdurch privilegiret haben. Damit nun das Publicum und ein jeder der sich bisher mit dem Brennholz-Handel abgegeben hat, von der Art und Weise wie s-h auf der einen Seite die Entrepreneurs, und auf der andern Seite sowohl die bisherigen Holzhändler, Consumenten, Beamten, Forst-Bedienten, Zoll- und Accise-Aemter bey dieser Entreprise zu verhalten haben, hinlänglich informiret werden mögen; so haben Wir durch gegenwärtiges öffentliches Edict nachstehende Articul zu jedermanns Achtung und Wissenschaft bekannt machen wollen.

Art. 1.

Art. 1.

Es ist nämlich den Eingangs erwähnten Entrepreneurs die alleinige Brennholz-Lieferung für die Residenzien Berlin und Potsdam, exclusive der Porcelain-Manufactur, Lagerhauses, Real-Schule und Kalkscheunen, von Trinitatis a. c. bis dahin 1774. dergestalt überlassen worden, daß ausser dieser Compagnie niemand in Berlin und Potsdam Brennholz zu verkaufen und mit selbigem auf einige Art Handlung zu treiben befugt seyn soll, ausgenommen die Bauern vom platten Lande, welche Inhalts des Art. I. der Octroy zu ihrer eigenen Nahrung, nicht aber für andere und zum Nachtheil anderer, frey bleibet, nach wie vor Fuderholz, unter Beobachtung der jetzigen und zukünftigen Policey-Ordnungen, zum öffentlichen Verkauf nach Berlin und Potsdam zu bringen; wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß selbiger auf der Stelle geschehen, und aus solchem Fuderholze von niemanden eine Niederlage zum Handel angeleget werden müsse.

Art. 2.

Diesemnach sollen alle und jede, welche bis dato mit Brennholz gehandelt haben, solches nicht länger als bis Trinitatis a. c. continuiren, vielmehr schuldig seyn ihren Handel mit dem 1ten Junii a. c. schlechterdings einzustellen, des Endes alle über dergleichen Brennholz-Lieferungen geschlossene Contracte binnen 14 Tagen, nach Publication dieses Edicts, originaliter zu produciren, und an die Compagnie zu überlassen, nicht minder die bis Trinitatis a. c. bey jedem vorräthige Holz-Bestände, es sey allhier auf der Stelle oder in den Heyden und auf den Ablagen, getreulich anzugeben und an die Compagnie, mittelst eines billigen Accords, abzutreten, oder so fort auf die öffentlichen Holzmärkte der Compagnie zu bringen, und unter Aufsicht dieser Compagnie daselbst verkaufen zu lassen, zu welchem Verkauf auf der Compagnie Holz-Plätzen ihnen jedoch nur ein Jahr Zeit nachgelassen seyn, und jedermann frey stehen soll, seine Bedürfniß an Brennholz entweder von der octroyrten Compagnie, oder von dem auf derselben Holzplätzen gesetztem Holze der Privat Holz-Händler zu nehmen. Es soll auch nächstens ein besonderes Reglement über die Principia, wornach die etwa vorfallenden Streitigkeiten zwischen der octroirten Compagnie und den Privat-Holz-Händlern, wegen der von letztern an die erstern zu überlassenden über die Brennholz-Lieferungen geschlossenen Contracte, und wegen der bey Ablauf gedachter Jahres-Frist zu verkaufenden Holz-Vorräthe, zu decidiren, publiciret werden.

Art. 3.

Es sollen dahero auch, von dem 1. Junii a. c. an, keine privat Brennholz-Plätze und Niederlagen bey Strafe der Confiscation des darauf stehenden Holzes weiter geduldet werden; jedoch bleibet der Prinzlichen Gesammt-Cammer nach wie vor ferner frey, das Brennholz aus den Prinzlichen Forsten allhier für die Preise der Compagnie; oder auch wohlfeiler, nicht aber theuerer zu verkaufen, und sich dazu des bisherigen Holzmarktes zu bedienen; es muß aber bemeldete Cammer jederzeit auf Trinitatis der Compagnie schriftlich anzeigen, wie viel Brennholz in dem Jahre zum Verkauf anhero gebracht werden soll, damit dieselbe darnach ihre Transports reguliren könne.

Art. 4.

Jedoch soll denenjenigen welche eigene Holzungen besitzen, und in Berlin und Potsdam wohnen, nicht verwehrt seyn, das zur Feurung für sich selbst, nicht aber für ihre Miethsleute oder andere, erforderliche Brennholz dahin kommen zu lassen, wenn es der Compagnie vorhero angezeiget, und von derselben zu Vermeidung aller Unordnungen, mit einem Viergroschen Stempel versehene Pässe zum Eingang unentgeldlich und ohne Aufenthalt ertheilet worden.

Wie denn auch das Deputat-Brennholz für Unsere und andere in öffentlichen Königlichen, Prinzlichen und Magistrats-Bedienungen bey den Residenzien Berlin und Potsdam stehende jetzige und künftige Militair- Civil- Kirchen- und Schul-Bediente, unter vorstehender Maasgebung frey einpaßiret, und auf den bishero dazu gebrauchten Holz-Plätzen ferner aufzusetzen erlaubet werden, auch der Deputanten freyen Disposition gänzlich überlassen bleiben soll.

Art. 5.

Nicht minder soll den Particuliers unbenommen seyn, sich ihr Brennholz aus adelichen und andern Privat-Holzungen selbst anzuschaffen, jedoch müssen dieselben,

a) wie vorerwehnet sich dazu von der Compagnie mit Pässen versehen, in welchen die Quantitæt und Qualitæt des Holzes exprimiret worden, und diese Anzeige alljährlich im Monat Junio geschehen.

b) Sind dergleichen Particuliers verbunden, von diesem zu ihrer eigenen Consumtion anzuschaffenden Holze nicht mehr als mit Sicherheit geschehen kan, und die Policey-Verfassungen erlauben

in ihren Wohnungen in Verwahrung zu nehmen, sondern das übrige auf den ihnen von der Compagnie anzuweisenden öffentlichen Holz-Plätzen aufsetzen zu lassen, und dafür für ein Jahr und weniger Zeit, pro Haufen Achtgroschen Stätte-Geld an die Compagnie zu entrichten. Wogegen die Compagnie dergleichen Privatholz nicht allein auf den nächsten bequemsten Holz-Plätzen anzunehmen; sondern auch alle mögliche Aufsicht darauf halten zu lassen hat, und für den Diebstahl zu repondiren schuldig ist. Es muß auch sothanes auf der Compagnie Pässe einkommende Privatholz nicht eher zum Ober- oder Unterbaum eingelassen werden, bevor diejenigen Schiffer oder Flösser, so solches bringen, sich nicht im Comtoir der Compagnie gemeldet, und das Holz auf ihren Paß haben abschreiben lassen.

c) Soll keinem Particulier welcher solchergestalt sich zu seiner eigenen Consumtion Holz angeschaffet, erlaubet seyn, davon an einen Dritten, es sey durch Tausch, Verkauf, oder mittelst eines Tituli onerosi, etwas abzulassen, bey Strafe nicht nur der Confiscation des Holzes selbst, sondern ausserdem noch einer Geldbusse von 10 Thlr. für jeden Haufen, welche der Compagnie zu ihrem Profit verfallen seyn sollen.

Art. 6.

Gleichwie nun die Compagnie schuldig ist, alles zur Consumtion beyder Residenzien Berlin und Potsdam, exclusive der Porcellain-Fabrique, des Lagerhauses, der Real-Schule und der Kalkscheunen, erforderliche Brennholz herbey zu schaffen und dafür zu sorgen, daß von Trinitatis a. c. an, es daran, unter keinerley Prætext, weiter ermangele; also haben Wir derselben, um sie hierzu im Stand zu setzen, nicht nur in Unsern eigenen Forsten gewisse Reviere und Holz-Quanta anweisen lassen, welche ihnen jährlich auf Aßignation Unserer Chur-Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer von den Forst-Aemtern verabfolget werden sollen; sondern wollen auch, und befehlen hierdurch, daß derselben auf alles Brennholz was aus den Holzungen der Städte, der Cämmereyen, Unserer Amts-Dörfer, imgleichen aus Unsern Neumärkschen Forsten zum Handel verkaufet wird, während dieser Octroy der Vorkauf vor allen andern zustehen, und sie darunter von niemanden behindert werden sollen. Es muß aber die Compagnie von dem Tage an, da ihnen solches Holz angeboten wird, in 14 Tagen ihre Erklärung ob sie es nehmen will, ganz positiv ertheilen.

Art. 7.

Da auch die Compagnie, obgleich derselben die bisher zum Holz-Transport gebrauchte, so wie die dem Magazine eigenthümlich zugehörende Gellen ebenfalls zu ihrer Disposition überlassen sind, dennoch nöthig haben möchte andere Schiffs-Gefässe, besonders beym Transport des aus der Neumark und dem Finow-Canal herbey zu schaffenden Holzes zu adhibiren; so sollen die Schiffsleute und Kahnführer, falls sie sich aus Eigensinn zu dergleichen Transports nicht gebrauchen lassen, sondern lieber nach ihrer Gewohnheit, um andere Frachten abzuwarten, einige Tage müßig liegen oder ledig fahren wolten, und nicht in continenti beweisen können, daß sie wirklich in Fracht und Ladung anderer Güter stehen, durch Unsere Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer mit Nachdruck dazu angehalten werden.

Art. 8.

Die bisher in Spandau von dem durchgehenden Holze abgeworfene Kloben, nemlich von einer Gelle 5. und von einem Kahne 2 Kloben ꝛc. müssen nach wie vor daselbst zum Behuf der Vestung abgegeben werden; wohingegen statt dessen was bisher vom Privat-Holze in Berlin am Ober- und Unterbaume zum Behuf der Wachen und Thorschreibereyen hat abgegeben werden müssen, überhaupt ein Fixum von 10 Haufen für den Oberbaum, und 10 Haufen für den Unterbaum, mithin zusammen Zwanzig Haufen in natura abgeliefert werden sollen, womit sich die bisherigen Participanten begnügen müssen, und ein mehreres zu fodern nicht befugt seyn sollen.

Art. 9.

Die octroürte Brennholz-Handlungs-Compagnie soll von Trinitatis a. c. an ihre Holzmärkte öfnen, und solche dergestalt jederzeit in Vorrath unterhalten, damit jedermann zu aller Zeit nach Belieben, von dem einem jeden am nächsten belegenen Holzplatze, sein benöthigtes Brennholz zu kaufen bekommen und holen lassen könne, folglich sollen die Holzmärkte niemals und unter keinerley Vorwand geschlossen seyn; jedoch soll das erste Jahr, nehmlich vom 1ten Julii a. c. bis dahin 1767., weil die octroiirte Compagnie bey dem Anfange ihrer Entreprise, unmöglich sogleich den Vorrath für das ganze Jahr mit einem

einem mahl zur Stelle zu schaffen im Stande ist, einem jeden seine Nothdurft nur successive verkaufet werden.

Art. 10.

Ein jeder Haufen Holz soll 9 Rheinländische Fuß in der Höhe, 18 dergleichen in der Breite, und jede Klobe 3 Fuß in der Länge halten, auch von geschwornen Holzsetzern nach dem Probehaufen gut und dichte gesetzet seyn. Und obgleich das Stubben- und Fall-Holz obige Klobenlänge nicht durchgängig haben kan: so muß jedoch ein Haufen davon das oberwehnte Haufenmaaß von 9 Fuß hoch, 18 Fuß breit und 3 Fuß tief ebenfalls in sich begreiffen, mithin was an der Länge der Stücken fehlet, dem Maasse der Haufen zugesetzet werden. Weil auch bisher vielfältige Klagen über das Maas des Brennholzes geführet sind, und die Verkürzung des Publici eben sowohl durch ein zu geringes Maas der Haufen, als dadurch, daß solche nicht dichte genug gesetzet worden, geschehen kan: so soll einem jeden, welcher sein von der Compagnie gekauftes und ihm angewiesenes Holz nicht dichte genug gesetzet findet, frey stehen, selbiges um- und so dichte als es seyn kan, sofort auf dem Holzplatze, ehe es abgefahren wird, umsetzen zu lassen, wobey die Holzverwalter und zur Aufsicht bestellte Jäger unweigerlich und prompt assistiren, auch zu den dazu benöthigten Leuten behülflich seyn, dagegen für jeden Haufen Vier Groschen Umsetzer-Lohn bezahlet, und von den bestellten Aufsetzern, wenn der Haufen nicht ganz richtig befunden wird, aus ihren Mitteln erleget, und dieselben im Fall sie dreymahl über dergleichen Unrichtigkeit betroffen werden, zum Holzaufsetzen nicht weiter gebrauchet; wenn aber der umgesetzte Haufen die festgesetzte Maasse hat, diese Kosten von dem Käufer entrichtet werden sollen; wie denn auch die Compagnie hauptsächlich und bey der grössesten Verantwortung darauf zu sehen hat, daß deshalb keine gegründete Klagen einlaufen mögen.

Art. 11.

Die Compagnie ist schuldig dem Publico das Holz für nachfolgende Preise zu überlassen, nehmlich:

den Haufen Stubben-Holz für 13 Thlr. 12 Gr.
den Haufen Kiehnen Knüppel-Holz für 15 Thlr. 12 Gr.
den Haufen Kiehnen Kloben-Holz für 17 Rhlr. 12 Gr.
den Haufen Elsen- und Birken-Holz für 18 Thlr. 12 Gr.
den Haufen Eichen-Holz für 19 Thlr. 12 Gr.
den Haufen Büchen-Holz für 20 Thlr. 12 Gr.

Art. 12.

Unter vorstehenden Articul ist Unsere Garnison zu Potsdam und Berlin, imgleichen die Armuth nicht mit begriffen, indem Wir für beyde ein jährliches Quantum von 8163 Haufen Kiehnen-Brennholz, inclusive 1500 Haufen Knüppelholz, ausgesetzet haben, welche die Compagnie, und zwar das Klobenholz zu 10 Thlr. 12 Gr. und das Knüppelholz zu 9 Thlr. 12 Gr. pro Haufen, nach der Repartition so davon alljährlich angefertiget werden wird, verabfolgen lassen soll.

Art. 13.

Ein jeder welcher Holz kaufen will, hat sich in dem Comtoir der Compagnie, welches zu dem Ende Tag täglich, ausgenommen des Sonnabends und an den Sonn- und Fest-Tagen, geöfnet seyn soll, zu melden, und gegen Bezahlung der festgesetzten Preise, einen Holz- und Anweisungs-Zettul auf einen ihm am nächsten belegenen Holzplatz, auf deren jedem allerley Sorten Holz stets vorräthig seyn müssen, zu empfangen, gegen dessen Production und Ablieferung ihm das verlangte Holz sogleich angewiesen und verabfolget werden muß. Es ist also die Compagnie nicht schuldig, ohne Bezahlung einiges Holz verabfolgen zu lassen, und muß das einmahl bezahlte und angewiesene Holz binnen Drey Tagen von den Holz-Märkten abgefahren werden.

Art. 14.

Die Bezahlung geschiehet jederzeit in jetzigem autem Preußischen Courant bis inclusive der 2 Gr. Stücken, und ist die Compagnie nicht schuldig Scheide- oder auch sonst andere dem hiesigen Müntz-Fuß nicht gleiche Münzen anzunehmen.

Art. 15.

Derjenige welcher sich an dem Brennholze der Compagnie, es sey in den Heyden, auf den Ablagen, bey Transporten, auf den Holz-Märkten, oder wo es sonst immer seyn mag, diebischer Weise vergreiffen, oder dergleichen gestohlnes Holz wissentlich an sich kaufen wird, soll ausser der Bezahlung des Holzes, das erste mahl mit Vierwöchentlicher Vestungsstrafe, ohne die geringste Nachsicht beleget, in wiederhohlten Fällen aber die Strafe verdoppelt, und nach Befinden noch mehr geschärft werden.

Art. 16.

Nicht minder soll die Compagnie zu Bewahrung ihrer Holzplätze mit den erforderlichen Nacht-Posten von Unserm Gouvernement unentgeldlich assistiret werden.

Art. 17.

Damit auch weder die Compagnie noch das Publicum durch die Streitigkeiten, die bey Gelegenheit dieser Entreprise auf irgend einer Art entstehen können, in processualische Weitläuftigkeiten und Untersuchungen verwickelt werden mögen: so werden Wir zur Untersuchung und Entscheidung aller in dieser Entreprise einschlagende Fälle eine besondere aus Drey Richtern bestehende Commißion niedersetzen, welche alle aus dieser octroiirten Holz-Lieferung entstehende Streitigkeiten ohne Rücksicht auf das sonstige Forum des Beklagten, summariter entscheiden, und von keinem andern Judicio darunter auf irgend eine Art beeinträchtiget werden sollen.

Solchemnach ergehet an Unsere hohe und niedere Militair- und Civil-Bediente, Chur- und Neu-Märksche Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Zoll- und Accise-Bediente, Beamte, Magistrate und Forst-Bediente, auch Schulzen und Gemeinden hierdurch Unser so gnädigst als ernstlicher Befehl, sich nach dem Inhalte dieses Unseres Edicts allergehorsamst zu achten, und demselben bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, auf keine Weise zu contraveniren. Wie denn insbesondere Unser Officium Fisci sein Amt hierbey gehörig beobachten und genau darauf sehen soll, daß solches von den Entrepreneurs sowohl als dem Publico durchgängig beobachtet werden müsse. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel; So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Junii 1766.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen

No. 51. Rescript an die Königsbergische, Gumbinische, Pommersche und Neumärksche Cammern, wegen der nach Art der Englischen Wirthschaft zu besäenden wüsten Plätze. De Dato Berlin, den 20sten Junii.

Friderich, ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Unsere allerhöchste Intention dahin gehet, daß nach Art der Englischen Wirthschaft allerhand wüste Plätze, und was noch nicht cultivable ist, theils mit Futter-Kräutern theils aber was sich darzu nicht schickt mit Fichten besäet, die Arten von Wiese-Wachs und der Viehstand überall verbessert, imgleichen das 6 und 7 jährige Land mehr zur ordentlichen Cultur gebracht, mithin alles, wo es angehet, mit Esparcetten, Burnet, Lucerne ꝛc. und wo keine cultivable Aecker und Wiesen zum Lande zu bringen sind, alles mit Kiefern besäet, der ganz todte Sand aber wo nichts wächset, gleich abgesondert, und keine vergebliche Kosten deshalb gemachet werden sollen; Als haben Wir euch solches hierdurch allergnädigst bekannt machen, und zugleich anbefehlen wollen, euch hiernach allerunterthänigst zu achten, und alles dergestalt zu veranstalten, damit Unser heilsamer Endzweck, so viel als immer möglich erreichet werden möge, wie ihr dann von dem Succeß im Jan. und Jun. jeden Jahres umständlich zur weiteren Verfügung anhero zu berichten habet. Signat. Berlin, den 20 Jun. 1766.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An die Königsb. Gumbinnensche
Pommersche und Neumärks.
Cammern.

No. 52. Circulare wie es mit den bis dahin Portofrey gegangenen Herrschafts-Sachen gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 28sten Junii.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Seit Erlassung Unserer Circular-Verordnung vom 18ten dieses Monats, ist die darinn enthaltene Vorschrift, wie es, von dem 1stem nächstbevorstehenden Monats Julii gnzurechnen, mit den bis dahin Porto frey gegangenen Herrschafts-Sachen gehalten werden soll, nach Maßgebung einer, an Unsern General-Post-Intendanten Bernard, unter dem 24sten dieses Monats eingegangenen Cabiners-Resolution, und der darauf zwischen Unserm Justitz-Departement und ihm

ihm gepflogenen Communication, in einigen Stücken abgeändert, und folgende neue Einrichtung getroffen worden:

1.

Fällt die, in obgedachter Circular-Verordnung verordnete, Ablieferung dergleichen Briefe und Paqueter unter offenem Siegel zur Post, gänzlich hinweg; und müssen dieselbe, nach wie vor, versiegelt zur Post geliefert werden. Dahingegen muß diese, Unserer obbemeldten Cabinets-Resolution gemäß, dafür sorgen, daß solche, zu Vermeidung aller Defraudation, eröfnet werden; und soll derjenige Unserer Bedienten, welcher sich dergleichen, wieder Verhoffen, etwa zu Schulden kommen lassen sollte, mit der, in dem, in Corpore Mylians T. IV. S. I. c. 3. n. 170. p. 1106. abgedruckten Patent, wieder dergleichen Post-Defraudanten, vom 20sten May 1732, §. 2., festgesezten Strafe, zehnfach belegt, und dem Befinden nach calliret werden.

2.

Soll, an statt des, in obbemeldter Circular-Verordnung, befohlenen Porto-Vorschusses, solches nunmehro, nach Maßgebung der an Unsere sämtliche Post-Aemter unter dem 26sten dieses Monats, erlassenen und anliegenden Ordre Unsers General-Post-Amts, von den Post-Aemtern notiret, und darüber eine eben so genaue monatliche Rechnung geführet werden, als ob das Porto wirklich baar erleget worden wäre.

3.

Bey dieser zu führenden Rechnung, ist zum Principio angenommen, daß:

wo auf dem Couvert dergleichen Briefe und Paqueter, bloß Herrschafts-Sachen, oder die übrigen, in Unserm Circulari vom 20sten Decembr. 1763. verordnete, Rubriquen stehen, das Porto in die Linien der Post-Carten ausgeworfen, und von dem distribuirenden Post-Amte berechnet;

wo hingegen diesen Rubriquen das Wort franco beygefügt ist, das Porto in diese Linie nicht gesetzt, sondern dem colligirenden Post-Amt in Rechnung gebracht werden soll.

4.

Damit aber diese Berechnungen, bey Unsern Post-Aemtern, nicht zu sehr vervielfältiget werden mögen; so wird hiermit festgesetzt:

a) daß alle aus Unserm Geheimen Etats-Ministerio, von hier, an euch oder an die in Unserer dortigen Provinz bestellte Unter-Gerichte und übrige Bediente, in Herrschaftlichen Sachen abgehende Briefe und Paqueter, unter obbemeldten Rubriquen, mit dem Zusatz franco abgesandt; dahingegen,

b) alle von euch oder ihnen in dergleichen Sachen, an gedachtes Unser Etats-Ministerium unmittelbar, anhero abgehende Briefe und Paqueter, ohne diesen Zusatz, und bloß unter den in Unserm Circulari vom 20sten December 1763. verordneten Rubriquen, zur Post geliefert; und solchergestalt,

c) das Porto für diese beyde Arten von Briefen und Paqueten, nach obgedachten Principio bey dem hiesigen Hof-Post-Amt berechnet werden soll.

5.

Auf gleichen Fuß soll es mit den von euch, an die in dortiger Provinz befindliche Unter-Gerichte und Bediente ab, und von denenselben an euch eingehenden Herrschaftlichen Briefen und Paqueten gehalten; bey solchen eben der Unterscheid in den Rubriquen beobachtet, und das Porto bey dem dortigen Post-Amt berechnet werden; mithin

6.

dergleichen Berechnung bey Unter-Gerichten und einzelen Bedienten, nur in dem einzigen Fall Platz finden, wenn einer an den andern, in dergleichen Herrschaftlichen Sachen zu schreiben hat; als welchenfalls dieselbe sich, einer oder der andern obgedachten Rubriquen bedienen, und das Porto entweder mit dem an ihrem Ort befindlichen Post-Amt berechnen, oder diese Berechnung dem distribuirenden Post-Amt überlassen können.

7.

Gleichwie aber diese Berechnung der Post-Aemter, zu mehrerer Ordnung, controlliret und hiernächst attestiret werden soll; so müßt ihr bey eurem Collegio, sowohl als von den Unter-Gerichten und Bedienten, welche mit dergleichen Herrschaftlichen Sachen zu thun haben, wegen der nach §. 6. sich ereignen könnenden Fälle, nach beyliegenden Schematibus sub A. & B. zwey

Haupt-Controll-Bücher anfertigen, und in dem einem, alle dergleichen ohne den Zusatz franco einkommende; in dem andern hingegen, alle mit dem Zusatz franco von euch abzusendende Briefe und Paqueter, mit Benennung des Dati, des Orts, der Sache welche solche betreffen, und des Porto genau aufzeichnen lassen; jedoch verstehet es sich von selbst, daß die an Unser Etats-Ministerium abgesandte oder von solchem eingehende Briefe und Paqueter, weil das Porto davon allhier berechnet wird, von dieser Eintragung gänzlich ausgeschlossen bleiben.

8.

Um nun das Porto solchergestalt in diese Haupt-Controll-Bücher eintragen zu können, müssen zugleich 2 Post-Bücher gehalten werden; wovon das eine bey Absendung dergleichen Briefe und Paqueter, das andere aber bey deren Abholung, jedesmahl bey dem Post-Amt eingereicht, und in solchem, mit Bemerkung des Dati, die Anzahl der Briefe und Paqueter überhaupt und das dafür gebührende Porto, jedoch nur in solle, von dem Post-Amt eingeschrieben, und hiernächst von dem Führer der Controlle in die beyden Haupt-Controll-Bücher übertragen werden muß.

9.

Bey dem Schluß jeden Monats, wird aus der solchergestalt von dem Post-Amt geführten Rechnung ein Extract, sowohl euch als bedürfendenfalls den Unter-Gerichten, und einzelen Bedienten, welche dergleichen Sachen nach Maßgebung des 6ten §. erhalten oder abgesandt haben, übergeben werden; welcher dann mit den Haupt-Controll- und Post-Büchern genau conferiret, und in so weit solcher damit einstimmig, attestiret werden muß.

Eben so aber müssen auch die Post-Bücher gegen Ende jeden Monats, von den Post-Aemtern attestiret, und ein Duplicat von dieser attestirten Rechnung, an Unsern Groß-Canzler eingesandt werden.

10.

Endlich belassen Wir es lediglich bey Unsern, unter den 7ten November 1763. und 17ten Junii 1764. erlassenen Circular-Verordnungen; nach welchen auf die Couverte dergleichen Briefe und Paqueter, jedesmahl zugleich die Addresse desjenigen Etats-Ministri, zu dessen Departement die Sache gehöret, sorgfältigst angemerkt werden soll.

Damit nun diesem neugetroffenem Arrangement in Ansehung der Herrschaftlichen Sachen, in allen Punkten und Clausuln schuldigst nachgelebet werden möge; so befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, euch nicht nur selbst darnach allergehorsamst zu achten; sondern auch alle unter euch stehende Gerichte und Bediente, zu dessen genauer Befolgung anzuweisen, und zu dem Ende, die nach Vorschrift Unsers Circularis vom 18ten dieses, an dieselbe erlassenen Verordnungen, in so weit solche demselben entgegen, sofort abzuändern; sogleich aber auch das inzwischen für dergleichen Sachen etwa vorgeschossenene Porto, mit Beyfügung eines Post-Attests, pflichtmäßig anzeigen zu lassen. Sind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 28sten Junii, 1766.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

Circulare an alle Regierungen, Consistoria, Hof-Gerichte, Pupillen- und Landes-Justiz-Collegia.

Lit. A.
Controlle über die einkommende Sachen.

Datum des Empfangs.	Von woher.	Was die Sache betroffen.	Betrag des Post-Porto. Thlr. Gr. Pf.		

Lit. B.
Controlle über die abgehende Sachen.

Datum der Absendung.	Wohin	Was die Sache betroffen.	Betrag des Post-Porto. Thlr. Gr. Pf.		

No. 53. Rescript an den Magistrat zu Schwedt, die Declaration des Stempel-Edicts betreffend. De Dato Berlin, den 7ten Julii.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euren allerunterthänigsten Bericht vom 18ten m. pr. wegen eurer bey dem unterm 13ten Mai c. emanirten Stempel-Edict habenden Zweifel verlesen, und lassen euch darauf zu eurer Direction nachfolgendes nicht verhalten.

1) Ist nicht abzusehen, wie ihr bey den angezogenen Stellen des besagten Stempel-Edicts Art. 8. & 9. einiges Bedenken finden können, wenn ihr nicht
a) die Ausfertigung der Sentenzien,
b) die Ertheilung blosser Copeyen davon an die Parteyen, und
c) die Legung und Verwahrung derselben ad Acta, als ganz verschiedene Sachen mit einander confundiret hättet.

Welche Sentenzien expediret i. e. unter dem Siegel in forma probante ausgefertiget werden müssen, wenn es auch Parteyen nicht verlangen, solches schreibet das an die Unter-Gerichte erlassene, dem neuen Stempel-Edict sub Lit. B. beygedruckte Rescript vom 16ten Mai a. p. ganz deutlich vor.

Daß nun diese Expedition allezeit ohne Unterscheid auf einen 4 Gr. Bogen geschehen muß, setzet der Articulus 8. des neuen Stempel-Edicts, mit blosser Ausnahme der 50. Rthlr. und darunter, ausdrücklich fest, indem schon nach dem §. 4. des gedachten Rescripti vom 16ten Mai 1765. diese geringfügige Sachen, wenn sie sonst unter die Classe der zu expedirenden Sentenzien gehörten, auf Verlangen der Parteyen, jedoch ausdrücklich nur auf ungestempelten Papier expediret werden sollen.

Eben so deutlich schreibet dieses Edict vor, was für Sentenzien dagegen nicht expediret werden dürfen, wenn es Parteyen nicht ausdrücklich verlangen, und der Sentenzien von dieser Art wegen disponirt das Stempel-Edict, daß sobald solche 100 Rthlr. und darüber betragen, das davon ad Acta zu legende Original gleichfalls mit einem Stempel-Bogen versehen, nehmlich solcher darum geschlagen oder dazu geheftet werden müsse.

Der Articulus 8. & 9. n. 3. machet hierbey nur den Unterscheid, daß zu solchen Sententien in prima instantia blos ein 1 Gr. Bogen, in secunda und tertia aber ein 4 Gr. Bogen geleget werden soll.

Partheyen pflegen sich von den Sentenzien beyderley Arten Copeyen geben zu lassen, und von denen so nach obigen Principiis nicht expediret werden, ist dieses natürlicher Weise nothwendig.

Daß nun auch diese an die Parteyen zu ertheilende simple Copeyen, sobald die Sentenz über 100 Rthlr. beträget, mit einem 1 Gr. Bogen versehen seyn müssen, ist eben dasjenige was der n. 2. des Art. 9. des Edicts ganz distincte an den übrigen Sätzen gebietet.

2) Machet ihr euch den Zweifel, wie es in Ansehung der Sentenzien zu halten, deren Objectum zwischen 30. und 50 Thaler und resp. 100 Thaler beträget, weil zwar nach dem Art. 14 n. 5. alle Sachen unter 30 Thaler von dem Stempel-Papier frey, von den Urtheln zwischen 30. 50. und 100 Thaler aber im Edict nichts verordnet sey. Allein was wiederum zuerst die Expediriones der Sentenzien, welche nehmlich von der Art sind, daß sie expediret werden müssen, anlanget, so folget ja von selbst aus dem Satz des Art. 8. daß blos über 50 Thaler betragende, auf einem 4 Gr. Bogen zu expediren, und aus dem damit übereinstimmenden Rescript vom 16ten Mai 1765. no. 4. daß wenn gleich in einem Proceß der zwischen 30. und 50 Thaler beträget, zu allen übrigen Expeditionen das festgesetzte Stempel-Papier zu nehmen ist, dennoch die Sentenzien einestheils nicht anders, als wenn es die Parteyen ausdrücklich verlangen, und sodann anderntheils auch nur auf ungestempelt Papier expediret werden dürfen. In Ansehung der Expedition der zwischen 50. und 100 Thaler betragenden Sententien aber, bedarf es eben so wenig einer besondern Vorschrift, da diese schon darunter enthalten, daß alle über 50 Thaler es sey viel oder wenig betragende sonst zur Expedition qualificirte Sentenzien auf 4 Gr. Bogen expediret werden müssen.

Die zweytens nicht zur Expedition qualificirte Sentenzien betreffend, so kommet es nach den klaren Worten des Edicts, auf einen Unterscheid der Summen unter 100 Thl. gar nicht an, sondern da blos um diejenigen

Senten-

Sentenzien welche 100 Thaler und mehr betragen, resp. in prima instantia ein 1 Gr. Bogen, und in secunda & tertia ein 4 Gr. Bogen ad Acta geleget werden soll; so fliesset daraus von selbst, daß solches bey allen unter 100 Thaler betragenden Sentenzien cessire.

Und eben so klar ist dieses drittens in Ansehung der den Parteyen zuzustellenden Copeyen der Sentenzien, sie mögen von welcher Art seyn sie wollen, da auch diese Copeyen nach dem Buchstaben des Edicts nur sodann mit einem 1 Gr. Bogen zu stempeln, wenn sie über 100 Thaler betragen.

3) Scheinet ihr die Art. IX. no. 5. festgesetzte Ausnahme der unter 30 Thaler betragenden Sachen auch auf ausseregerichtliche Handlungen, z. E. Obligationes, Wechsel ꝛc. zu extendiren. Es ist aber hoc loco allein die Rede vom Proceß, wie aus den Worten, wo das objectum litis nur 30 Thaler beträget, ganz deutlich erhellet.

In solchen 30 Thaler und darunter betreffenden Proceß-Sachen, ergiebet sich von selbst, daß sowohl alle Ausfertigungen und Eingaben, als alle Bescheide, Urtheile, Abschriften u. s. w. vom Stempel-Papier befreyet sind, gleiche Bewandniß es dann auch mit den Armen-Sachen hat.

4) Bleibet es zu desto mehrerer Abhaltung auch geringerer Leute von Injurien-Sachen bey der hierunter vorwaltenden klaren Vorschrift des Edicts, daß alle Sentenzien in Injurien-Sachen auf Kosten des succumbirenden Theils, auf einen 4 Gr. Bogen ausgefertiget werden müssen.

5) Wegen der Gesundheits-Pässe des Viehes werdet ihr, da dieses nicht zum Ressort des Justitz-Departements gehöret, bey dem General-Directorio anzufragen haben, und endlich

6) müssen weder bey subhastationibus necessariis noch voluntariis, denen zu solchem Ende auszufertigenden Proclamatibus, die Citationes edictales creditorum beygefüget, sondern der letztern wegen, da sie zu einer eigenen Proceß-Art gehören, jedesmahl besondere Proclamata ausgefertiget werden, womit also die Anfrage wegen der dafür zusammen zu ziehenden Stempel-Sätze von selbst wegfället.

Ihr werdet euch nach allem diesem zu achten wissen, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 7ten Julii 1766.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Derville.

Auf Veranlassung des Ministerii des Justitz-Departements.

An den Magistrat zu Schwedt.

No. 54. Rescript an die Pommersche Regierung, das erneuerte Stempel-Edict betreffend. De Dato Berlin, den 7. Julii.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Euer über Unser letzhin erweitertes Stempel-Edict und dessen Publication unter dem 1ten dieses Monats erstatteter allergehorsamster Bericht, ist in Unserm versammelten Etats-Rath verlesen worden; und bey denen darin angeführten Umständen, wollen Wir die Documenta Publicationis, so bald solche insgesamt eingegangen sind, hiernächst erwarten.

Ob Wir nun schon euren, wegen Führung der verschiedenen Controllen, getroffenen Einrichtungen überhaupt, Unsern gnädigsten Beyfall nicht versagen können, und die in eurem Bericht ad no I. lit. a. b. & c. angeführte Controllen hinlänglich sind, den ganzen Betrag des bey eurem Collegio verbrauchten Stempel-Papiers zu beurtheilen, so können doch dessen ohnerachtet die Controllen sub c. & d. zum Ueberfluß gleichfalls beybehalten werden, um im Fall eines Zweifels dahin zu recurriren. Ob hingegen diejenige Protocolla, welche Commissarii über abgenommene Eyde oder gehaltene Ocular-Inspection und dergleichen führen, und ihren darüber abzustattenden Berichten beyfügen, gleichfals einen Stempel-Bogen erfordern? mögen Wir euch, auf eure deshalb gethane Anfrage zu eurer Direction hiermit gnädigst nicht verhalten: daß da schon die Eydes-Formuln, nach dem Art. IX. n. 4. die Protocolla aber, nach dem Art. VIII. nur alsdenn, wenn deren gerichtliche Ausfertigung verlangt wird, gestempelt werden müßen, es ausser diesem Fall keiner Stempelung derer lezteren bedürfe. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7 Julii, 1766.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An die Pommersche Regierung.

No. 55. Edict wegen völliger Uebernehmung und Versicherung des Einsatzes sämtlicher Interessenten der General-Tobacks-Pacht. De dato Berlin, den 11 Julii.

Wir Friderich, König ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Daß, nachdem Wir wahrgenommen, wie durch die Consumtion des Tobacks, jährlich ungeheure Summen Geldes ausser Landes gegangen, obgleich der Zuwachs, wenigstens so viel die gemeinen Sorten betrift, durch die einländischen Plantationes mehr als hinreichend erhalten werden können, welches aber dadurch bishero negligiret worden ist, daß man die rohen Blätter ausgeführet, und mit geringer Appretur des Ausländers, gegen zwey bis dreymahlige Verdoppelung des ersten Ankaufs-Preises, wieder eingebracht hat, und Wir dannenhero bewogen worden, die Uns geschehene Vorschläge dahin anzunehmen, daß gegen ein dem Staat zu erlegendes determinirtes jährliches Pacht-Quantum dem Entrepreneur Ribaudt der Debit des Tobacks, jedennoch mit Beybehaltung der einländischen Fabrication, überlassen worden, und Wir kurz darauf nach Einhalt Unsers Edicts wegen der General-Verpachtung des Rauch- und Schnupf-Tobacks de dato Berlin den 17ten Jul. 1765. geschehen lassen, daß besagter Ribaudt die hierüber erhaltene Octroy hinwiederum an einländische Participanten abgetreten, und solchen sein völliges Recht übertragen, als in Gefolg dessen, letztere unter sich eine Societät formiret, eine sichere Summe durch eingesetzte Actien aufgebracht, und seit dem Monat August des verwichenen Jahres, sich der ganzen Direction dieser Sache unterzogen haben.

Alldieweil aber nunmehro, obbesagte Inhabere der Tobacks-Pacht, Uns allerunterthänigst vorgestellt und zu erkennen gegeben, was maassen sie durch verschiedentlich erlittenen Verlust bey ersterer Einrichtung dieser Sache und dabey vorgekommenen ohnübersteiglichen Schwierigkeiten, fast die ganze Haupt-Summe ihres Einsatzes verwenden und erschöpfen müssen, zumahlen zum Dienst des Publici erforderlich gewesen, hinlängliche Magazine von Toback in allerhand Sorten einzurichten, so wie solche noch vorhanden wären; Dahingegen aber der vermuthete Debit weit geringer ausgefallen, und keinesweges der Erwartung gleich gekommen wäre, als wodurch sie völlig ausser Stand gesetzet worden, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen, und fernerhin zu Folge solcher zu continuiren, für allen aber, daß sie dadurch in die grösseste Verlegenheit gesetzet würden, weil sie sich genöthiget gesehen, auf ihren Credit erhebliche Posten aufzunehmen, von welchen der Verfall-Tag zur Wiederbezahlung, theils bereits verflossen wäre, theils in kurzen bevor stünde, sie aber sich gänzlich in der Unmöglichkeit befänden, ohne ihren Ruin und Verlust ihres sämtlichen Vermögens, Zahlung zu leisten, und deshalb allerunterthänigst bäten, in Betrachtung zu ziehen, mit welchem Eifer sie hierbey ihre Güter und Vermögen verwendet, um ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, und eine so ansehnliche Vermehrung der Landes-Revenües zum Stande zu bringen, auch aus sothaner Ursach ihnen die Königl. allerhöchste Gnade angedeihen zu lassen, sie für das Künftige von der Verbindlichkeit der übernommenen Pacht loß zu zählen, dahingegen aber die sämtlichen Magazin Vorräthe, Häuser und Effecten der Compagnie zu übernehmen, und durch eine ordentliche und wohleingerichtete Administration, ihnen behülflich zu seyn, daß ihr übriges Vermögen erhalten, und sie nicht einem gänzlichen Ruin ausgesetzet werden.

Da Wir nun jederzeit geneigt sind, Unsern getreuen Unterthanen bey allen Vorfällen und Gelegenheiten die Wirkungen Unserer Königl. Gnade und Beschirmungen angedeyen zu lassen; So haben Wir auch diesem allerunterthänigsten Gesuch Gehör gegeben, und verordnen: daß vom 1sten des Monats July gegenwärtigen Jahres anzurechnen, die Verbindlichkeit der zur Tobacks-Pacht zusammen getretenen Actionisten, in Absicht sothaner Pachtung aufhöre, dahingegen aber von allen Vorräthen, Magazinen, beweglichen und unbeweglichen Eigenthums-Stücken der Societät, ordentliche und richtige Inventaria aufgenommen werden, welche dieselbe nebst einem unterschriebenen Vermögens-Zustande, Unsern darzu zu ernennenden Commissariis, zuzustellen hat, worauf solche gründlich untersuchet, und in Administration übernommen werden sollen; Dagegen Wir den Innhabern der Actien, sowohl dererjenigen so bereits ausgegeben worden, als auch der geringern Anzahl, die annoch zu Complettirung des völligen

völligen Einsatzes à dato an, ausgegeben werden müssen, aus Königlicher Allerhöchster Gnade hierdurch versprechen und die Versicherung ertheilen, nicht allein die Gewährleistung und Guarantie ihres völligen Einsatzes zu übernehmen, sondern auch denenselben nach Proportion der von ihnen eingelegten Summen alljährlich 10 pro Cent auszahlen zu lassen, überdem aber, wenn durch bessere Einrichtung und Erspahrung der Administrations-Kosten, sich am Ende des Jahres, ein grösserer Ueberschuß finden sollte, als zur Zahlung der übernommenen Pacht-Summe, und der Dividende von 10 pro Cent für die Einsetzer nöthig ist, dieses den letzteren schlechterdings zu gute kommen, und unter selbige am Ende des Jahres pro rata vertheilet werden solle. Zu wessen mehrer Urkunde, Wir gegenwärtigen Versicherungs-Schein hierüber ausfertigen, und nach geschehener Eigenhändiger Königlichen Unterschrift mit Unserm Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 11ten July 1766.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow. v. der Horst.

No. 56. Rescript an die Magdeburgische Regierung, wegen der von dem dortigen Altstädter Magistrat prætendirten Jurisdiction über Bediente und Eximirte, so zugleich Bürger sind und Handlung treiben. De dato Berlin, den 14 Julii.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben nach Eingang Eures, wegen der von dem dortigen Altstädter Magistrat prætendirten Jurisdiction über Unsere Bediente und Eximirte so zugleich Bürger sind, und Handlung treiben allerunterthänigst erstatteten Berichts von 13ten m. pr. sowohl die von euch, als jenem angeführte Gründe reiflich erwogen, und zu eurer beyderseitigen Direction hierdurch festsetzen wollen, solches auch dem Magistrat bekannt machen laßen.

Erstlich. Daß dem Magistrat über solche eximirte, so bloß nur, Häuser zu acquiriren, das Bürger-Recht gewonnen, ausser in actionibus realibus keine Jurisdiction zustehe, und folglich in personalibus vor dem Magistrat weder belanget werden dürfen noch müßen.

Zweytens. Daß dahingegen jeder eximirter, er besitze ein Haus oder nicht, sobald er Handlung oder Bürgerliche Nahrung treibet, er sey deshalb in eine Innung getreten oder nicht, da er zu diesem Handel und Gewerbe doch das Bürger-Recht erlangt haben muß, in allen Handlungs- und Gewerbe-Sachen, sie betreffen viel oder wenig, allein bey dem Magistrat belangt werden dürfe und müße, dahingegen in allen übrigen Personal-Sachen sein forum privilegiarum behalte.

Drittens. Daß in allen Fällen, wo nach dem vorstehenden Grund-Satz dem Magistrat in personalibus die Jurisdiction zukommt, auch die Citationes unmittelbahr von dem Magistrat an die eximirte insinuiret werden sollen.

Viertens. Daß wo der Magistrat hingegen nur in realibus die Jurisdiction über einen eximirten hat, die Citation an ihn per requisitoriales zu insinuiren sey. Sind ꝛc. Berlin, den 14ten Julii 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

Auf Veranlassung des Ministerii des Justiz-Departements.

An die Magdeburgische Regierung.

No. 57. Rescript an die Preußl. Regierung, daß die nach Elbing gehende Erbschaften Abschoß frey. De dato Berl. den 19 Jul.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die mittelst eures gehorsamsten Berichts von 7ten Jul. von euch gethane Anfrage: ob die Abschoßfreye Auslieferung des aus Königsberg nach Elbing gehenden Riemannschen Nachlasses verstattet werden solle; ertheilen Wir euch hiermit zur gnädigsten Resolution; daß das Residium der 802 Fl. 8 Gr. 9 Pf. dem Töpfer Reimann in Elbing, Abschoß frey dahin verabfolget werden könne. Ihr müßet hiernach den Königsbergischen Magistrat bescheiden, und Wir sind ꝛc. Berl. den 19 Jul. 1766.

Auf Sr. K. M. allergnädigst. Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Herzberg.

An die Preußl. Regierung.

No 58. Rescript den Abschoß mit Greifswalde betreffend.

De dato, Berlin, den 20 Julii.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, was ihr wegen Verabfolgung der Schlägelschen Erbschaft nach Greifswalde unter dem 7ten dieses Monats gehorsamst einberichtet; und ertheilen euch darauf zur gnädigsten Resolution: daß ihr dem Gottfried Schlägel seine annoch in 718 Fl. 5 Gr. $7\frac{4}{5}$ Pf. bestehende Elterliche Erbschaft, detractis decimis dahin verabfolgen lassen könnet. Sind ꝛc. Berlin, den 20 Jul. 1766.

Auf Sr. K. M. allergnädigst. Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Herzberg.

An die Preußl. Regierung.

No. 59. Rescript an das Pupillen-Collegium wegen Einschickung der Vormundschafts-Tabellen. De dato Berl. den 20 Jul.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nach eurem allerunterthänigsten Bericht vom 5ten dieses Monats, wegen der von den N. N. zu N. N. verlangten Einschickung der Vormundschafts-Tabellen und darüber geführten Beschwerden, kommt es darauf an:

1.) Ob die Verordnung des §. 23. des Projects der Pupillen-Ordnung, auch auf die Adelichen Mediat-Städte und Flecken, und zwar

2.) ob auf alle, und mit welchem Unterscheid, zu interpretiren sey.

3.) Ob ihr nicht auch von der Einforderung und Inspicirung der Vormundschafts-Tabellen von Unsern Aemtern zu dispensiren und

4.) Ob die Prinzliche Aemter, so wie die Uns zustehende, zu behandeln.

Was nun den 1ten und 2ten Punkt anbelanget, so findet sich zwar in dem Project des euch in Anno 1748. bey dem neuen Etablissement zur Vorschrift ertheilten Ordnung §. 23. der Unterscheid zwischen immediat, und Adelichen Mediat-Städten wörtlich nicht ausgedrucket, es ist aber dem ohngeachtet doch nicht abzusehen, wie ihr nur einige dieser Mediat-Städte bloß um deswillen weil sie in einer zu einem ganz andern Behuff nehmlich der Anwendung des Stempel-Edicts euch communicirten Liste, aufgeführet, unter eure special Aufsicht gezogen, andere dahingegen mit solchen vollkommen gleiche Qualität habende und aus denen, bey dem Cammer-Gericht befindlichen Specificationen leicht zu ersehende Städtchen, als zum E. Plauen, Buckow, Freyenstein, Ketzier und Wittenberge, davon dispensiret habet.

In allen diesen Adelichen Mediat-Städten hat es in der That mit den Vormundschaften eben die Bewandniß, wie in Adelichen Dörfern. So wenig dieserwegen bishero, eurem eigenen Anführen nach, die Vormundschafts-Tabellen erfordert, oder euch dieserhalb etwas auferleget worden; so wenig habt ihr auch für das künftige wegen der sämtlichen Adelichen Mediat-Städte, diese jährliche Einsendung der Vormundschafts Tabellen von den Adelichen-Gerichts-Obrigkeiten zu erfordern, noch weniger aber, wie doch auch der allegirte §. 23. vorschreibet so gar die Einsendung der Rechnungen selbst mit dem Abnahme-Protocoll zu verlangen, allermaaßen bey den Adelichen Gerichts-Obrigkeiten, den Unmündigen die Actio subsidiaria auf allen Fall allezeit sicherer bleibet als bey Magistraten so die Gerichte tuir temporarie verwalten.

Es verstehet sich jedoch hierbey von selbst, daß auch in Ansehung dieser Mediat-Städte eben so wie in Ansehung ihrer Dörfer, die Adelichen Gerichts-Obrigkeiten eurer Ober-Aufsicht in Vormundschafts-Sachen, einen Weg wie den andern unterworfen bleiben, auch ihr in einzelnen Fällen auf angebrachte Beschwerden, oder Denunciationes, oder Anfragen berechtiget und schuldig seyd, das nach den Umständen der Sache nöthige zu verfügen.

In Ansehung des 3ten und 4ten Punkts sollet ihr nächstens beschieden werden und brauchet ihr indessen ex officio für die Aemter nichts zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20ten Julii 1766.

Auf Sr. Königlichen Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

An das hiesige Pupillen-Collegium.

No. 60.

No. 60. Rescript an das Pupillen-Collegium die Einrichtung der Sportul-Sachen betreffend. De dato Berlin, den 20 Jul.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euren allerunterthänigsten Bericht vom 21ten Junii c. die Einrichtung der Sportul-Sachen betreffend, verlesen, und lassen euch darauf zu eurer Direction nachfolgendes gnädigst nicht verhalten:

Ad I.) stehet in den euch durch das Rescript vom 4ten Oct. a. p. gegebenen Vorschriften

> daß in allen Fällen da das Vermögen der Unmündigen zu ihrem Unterhalt nicht hinreichet, sie jura pauperum zu geniessen haben, mithin auch von Stempel und Expeditions-Gebühren befreyet bleiben sollen.

nichts zu ändern, und die vorgeschlagene Bestimmung durch ein gewisses Quantum ist theils nicht thunlich, weil das Factum unendlich variiret, theils unnöthig, weil ihr ja keinen Schritt in eurer function zu thun vermöget, ohne die Vermögens Kräfte der Unmündigen, und was nach solchen zu Education zu verwenden, entweder zu wissen, oder euch doch zu dessen Untersuchung zu bearbeiten. Das hauptsächlichste was von euch beobachtet werden muß, ist, daß das Arbitrium, ob Sportuln zu nehmen sind, oder nicht, keinesweges auf dem Secretario beruhe, sondern dem Decernenti unter Beystimmung des Praesidii solches festzusetzen gebühre, allenfalls in zweifelhaftigen Fällen, in pleno darüber vorgetragen und ein Schluß gefasset werde, dabey aber und um allen Querelen auszuweichen eher zu viel als zu wenig hierunter geschehen müsse.

Wenn Hindernisse im Wege stehen, daß Ihr von dem euch gegebenen Grund-Satz keine richtige Anwendung machen könnet, so habt ihr inzwischen die Sportuln zu stunden.

Da für eure Canzellisten und Boten eben die Bewegungs-Gründe sprechen, aus welchen dem Unvermögen der Mündel succurriret werden muß, so billigen Wir euren hierunter gethanen Vorschlag daß ihre Gebühren nur bey Vormundschaften von 100 Rthlr. oder weniger wegfallen.

Wenn ihr hiernächst auch die Curam absentium hieher ziehen wollet, so geschiehet solches ohne hinreichenden Grund.

Es muß zwar dabey die allgemeine Billigkeit daß zumahlen bey geringen Summen, die Sportuln nach Möglichkeit einzuschränken, in Obacht genommen werden.

Uebrigens aber können bey Direction der Cura absentium ohne Absicht auf das zurückgelassene Vermögen die gewöhnliche Sportuln genommen werden.

Unmündige so annoch unter väterlicher Gewalt stehen, sind regulariter unter der Disposition des Rescripts vom 4ten Octobr. a. p. auch nicht begriffen. Dieses redet offenbahrlich von solchen Vormundschaften die Curam pro sustentatione einschliessen und also über die Person gehen.

Nur wenn der Vater die väterliche Gewalt verlohren, gehören sie dahin, und dann bedarf es ihrentwegen keiner besondern Vorschrift. Wenn über das Kindern so unter väterlicher Gewalt stehen, zugefallene Vermögen Cura nöthig ist, z. E. daß dem Vater Administratio benommen worden, so muß in so ferne die Billigkeit beobachtet werden, daß die Sportuln nicht der Conservation der Substanz Tort thun, denn sonst würdet ihr directe wieder eure Destination handeln. Auf die Sustentation und Erziehungs-Kosten aber, ist hierbey nicht zu reflectiren, es wäre dann der Väter selbst so unvermögend, daß er ohne Zuschub von der Kinder Gut, ihnen keine hinreichende Erziehung geben könnte, und hier ist also eher auf die Vermögenheit des Vaters zu sehen, und die Regul nach der selbst redenden Billigkeit also zu fassen: daß wenn der Vater nicht im Stande ist, seine Kinder aus eigenen Mitteln zu erhalten und anständig zu erziehen, welche Unvermögenheit er jedoch durch Auctaria Magistratus und per juramentum zu bescheinigen hat, ihnen alsdann wenn die Nutzung ihres eigenen Vermögens nach Bestreitung der Erziehungs-Kosten, keinen, oder keinen hinreichenden Ueberschuß abwirft, die Sportul-Freyheit bey euch angedeyhen müsse. Wenn der Vater sich mit seinen Kindern aus einander setzet muß er die Kosten übernehmen, theils weil gemeiniglich die Auseinandersetzung von ihm gesuchet wird, theils weil er den usum fructum ihres Vermögens regulariter hat, auch die Bezahlung der Gerichts-Kosten für die Kinder ohnehin ad onus alimentorum gehöret. Mit den Müttern hat es gleiche Bewandniß als mit jedem andern Vormunde, und sind sie nicht schuldig um der Sportuln willen den Abgang der Erziehungs-Kosten ex propriis zu übernehmen.

Und eben so wenig macht der Fall, da ein tertius die Erziehung der Kinder gratis übernimmt, eine Ausnahme von dem Generellen Principio.

Wenn ihr hiernächst und ad IIdum vorschlaget

Imo. daß von Trinitatis c. die beyden eingeführten Sätze zu ein halb und $\frac{1}{3}$ pro Cent von den Depositis gänzlich abzuschaffen,

IIdum. daß dagegen zum Behuf der Ausgaben weswegen die Sätze von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ pro Cent eingeführet worden,

a) Bey vermögenden Curanden von baaren Depositis $\frac{1}{3}$ pro Cent und von ihren Schuld-Verschreibungen $1\frac{1}{2}$ pro C.

b) Bey armen Curanden, wovon jeglicher mehr als 100 Rthlr. Vermögen hat, von baaren Depositis $1\frac{1}{2}$ pro Cent und von ihren Schuld-Verschreibungen $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ pro Cent.

c) Bey armen Curanden wovon jeglicher nicht mehr als 100 Rthlr. in Vermögen hat, dahingegen gar nichts zu nehmen.

So agreiren Wir zwar solches gnädigst unter denen von euch selbst hinzugethanen Einschränkungen. Wir finden auch nicht unbillig, daß die etwa deponirte Preciosa secundum quantum taxæ inventarii falls es noch nicht geschehen eben auf den Fuß der Documenten in Anschlag kommen sollen.

Ehe ihr jedoch darzu schreitet, müßt ihr desfalls, und über den fernern Vorschlag, daß ihr aus eurer Sportul-Casse dem Cammer-Gericht blos die Hälfte dessen was der Bau des Depositen-Gewölbes gekostet und die Hälfte der dem Depositat-Wächter accordirten Zulage zahlen wollet, mit Unserm Hof- und Cammer-Gericht conferiren, und euch eines gemeinschaftlichen Schlusses vereinigen.

Dem von euch ferner ad IIItium. gethanen Antrag: daß die Mandata und Notificatoria ratione depositionum hinführo nach dem Fuß anderer Mandatorum zu taxiren

stimmen Wir eben so wie demjenigen bey was ihr ad IVtum. in allerunterthänigsten Vorschlag gebracht, daß nähmlich bey vermögenden Vormundschafts-Sachen für das Approbations-Decret eines nicht ovr einem andern Gericht geschlossenen Theilungs-Recesses nach Proportion des Vermögens 3. bis 4 Rthlr. so wie für das Appellations-Decret eines nicht vor einem andern Gericht geschlossenen Vergleichs nach Proportion der Wichtigkeit des Objects 1. 2. 3-4 Rtlr. zur Sportul-Casse angesetzt werden können: jedoch können zu dieser Taxe die mit denen Unmündigen paciscirenden Majorennen regulariter nicht gezogen werden, es sey dann daß dergleichen Theilungs-Recesse oder Vergleiche durch eure Vermittelung selbst geschlossen und ins reine gebracht wären, welchenfalls gleichwie sie jedweder bezahlen müsse die die Anfertigung des Documents übernähmen, ihm auch ein Theil der Expeditions-Kosten wohl abgefordert werden mag; Wenn der Vater aber compaciscirender Theil ist, so kann diesem, es sey ex onere usus fructus, oder ex onere alendi, der ganze Betrag der Sportuln abgefordert werden.

Und endlich wollen Wir

Ad Vtum die Verfügung des §. 19. der Depositat-Instruction vom 2ten Jan. 1763. eurem Antrage gemäß, hiermit aufgehoben haben.

Gegen dasjenige was ihr schließlich zur Verbesserung der Secretarien und des ꝛc. Seydels vorschlaget, finden Wir in so ferne nichts zu erinnern, daß Wir allerdings billig und nothwendig finden daß eure expedirende Secretarien und der Secretarius Seydel ein hinreichendes Gehalt haben müssen: Wir wollen aber von dem Grund-Satz nicht abgehen, daß die Sportuln aller Arten zur Sportul-Casse gezogen werden müssen, und den Bedienten daraus ein fixirter Unterhalt gereicht werde, und sind also die Heft und Designations Gebühren mit 16 Gr. für jedes Volumen zur Sportul-Casse zu berechnen, wobey ihr dahin sehen müßt, daß kein neues Volumen eher angefangen werde, als bis das nächst vorhergehende 300 folia stark geworden, demnächst wollen Wir eures pflichtmäßigen Berichts gewärtigen was beyde nur gennannte Secretarii für eine Zulage nach Beschaffenheit ihrer dermaligen Einnahme bedürfen. Sind ꝛc.
Gegeben Berlin den 20ten Julii 1766.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges v. Fürst. v. Münchhausen.

An das hiesige Pupillen-Collegium.

No. 61.

No. 61. Rescript an das Pupillen-Collegium, daß es bey der Vorschrift der neuen Stempel-Einrichtung sein Bewenden habe, in Fällen aber, wo keine Sportuln genommen werden können, auch der Stempel cessire. De dato Berlin, den 20 Julii.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt Ihr die neue Vorschrift wegen der Stempel-Einrichtung befolget, solches haben Wir aus eurem deshalb unterm 21ten m. pr. erstatteten Bericht des mehreren ersehen, und dabey nichts zu erinnern gefunden. In Ansehung desjenigen aber worüber ihr sonst in diesem eurem Bericht anzufragen nöthig erachtet, dienet euch überhaupt zu eurer Direction, daß wo keine Sportuln genommen werden können, auch der Stempel cessire. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20 Jul. 1766.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An das Pupillen-Collegium.

No. 62. Rescript an die Stadt-Gerichte, daß alle und jede Documenta, die nach dem Edict einen Stempel erfordern, vor deren Production bey Vermeidung der geordneten Strafe mit einem Stempel versehen seyn müssen, folglich in allen denjenigen Fällen, wo das Edict selbst keine Stempelung erfordert, die Umschlagung eines Stempel-Bogens nicht nöthig sey. De dato Berlin den 20 Julii.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der abschriftlich beygehenden Vorstellung des Medicinal Fiscals und Advocati ordinarii Pötters haben Wir ungerne ersehen, daß ihr das neue Stempel-Edict wieder dessen klaren Inhalt so weit extendiret, daß daraus eine wahre Bedrückung Unserer getreuen Unterthanen nothwendig entstehen müsse.

Denn so wie das Stempel-Edict klar besaget, daß blos gerichtliche Quitungen gestempelt werden müssen, so folget schon daraus von selbst, daß alle andere Quitungen keinen Stempel gebrauchen.

Alle und jede Documenta so nach dem Edict einen Stempel erfordern, müßen auch vor deren Gerichtlichen Production bey Vermeidung der geordneten Strafen damit versehen seyn, folglich ist eine Umschlagung des Stempels nicht nöthig, in allen denjenigen Fällen, wo das Edict selbst keine Stempelung erfordert. Ihr habt euch also hiernach allerunterthänigst zu dirigiren und den ꝛc. Pötter mit dem ihm dictirten 1 Rthlr. Strafe zu verschonen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 20 Julii 1766.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An die hiesige Stadt-Gerichte.

No. 63. Circulare wegen Stempelung der academischen Zeugnisse. De dato Berlin, den 21 Julii.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nach den 8ten Articul Unsers erweiterten Stempel-Edicts, vom 13ten May jüngsthin sollen alle gerichtliche Attefte auf einen 4 Gr. Stempel-Bogen ausgefertiget werden, und es ist daher von Unsern hiesigen Haupt-Stempel-Cammern angefraget worden;

Ob nicht die academischen Zeugnisse gleichfalls dahin zu rechnen seyn dürften.

Wenn nun diese Anfrage dato dergestalt entschieden worden;

daß diejenigen Zeugnisse welche von euch den Studenten, bey ihrem Abzug zum Behuf ihrer künftigen Beförderung, auf ihr Ansuchen ertheilet, und hiernächst von ihnen zum Beweis ihres Fleisses und guten Aufführung vorgezeiget werden, gleich andern eine Beweiß-Kraft habenden Documents, auf einen 4 Gr. Stempel-Bogen, ausgefertiget werden, diejenigen hingegen, welche zum Behuf des Genusses eines Stipendii ausgestellet werden, so wie andere Armen Sachen, von allen

len Stempel-Gebühren, fernerhin frey bleiben sollen

als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, euch bey vorkommenden Fällen, hiernach allerunterthänigst zu achten; und sind ꝛc. Berlin, den 21. Jul. 1766.

(Ad Mandatum.)

v. Fürst.

Circulare an sämtliche Universitäten,

Königsberg.
Halle.
Duisburg.
Frankfurt.

No. 64. Rescript an die Altmärkische Ober-Gerichts-Advocaten, daß dieselben den Vorschuß der Ober-Gerichts-Sportuln übernehmen müssen. De dato Berlin, den 24 Julii.

Die Alt-Märkische Ober-Gerichts-Advocaten werden auf die unterm 14ten dieses überreichte allerunterthänigste Vorstellung, worinnen sie um Dispensation von dem Vorschuß der Ober-Gerichts-Sportuln gebeten, hiemit beschieden.

Daß sothanes Gesuch keine Statt finde, allermassen ihnen frey stehe, bey Ende jeder Instanz von ihren Parteyen die liquidirten Gebühren und Vorschüsse zu fordern, in Entstehung der Zahlung die Execution zu suchen, und wann alsdann die Vergütigung der Vorschüsse nicht erfolgen kan, die Abschreibung derselben zu verlangen.

Berlin, den 24ten Julii, 1766.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An die Altmärkische Ober-Gerichts-Advocaten.

No. 65. Rescript an die Magdeburgische Regierung und Consistorium, betreffend die Declaration des §. 5. des Edicts wider Kinder-Mord, ob solcher §. auch auf diejenigen, die ex adulterio oder ex incestu schwanger worden, zu appliciren. De dato Berlin den 27 Julii.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure, in Ansehung des §. 5. des Edicts, wider den Kinder-Mord, allerunterthänigst geschehene Anfrage, vom 18. m. p. ertheilen Wir euch zur gnädigsten Resolution, daß, da diejenigen Ehemeiber, so von ihren Männern abgesondert leben, nahmentlich in sothanem Edict genannt seyn, auch solches ohne allen Zweifel auf sie applicable ist. Wider Eheweiber, so mit ihren Männern leben, ist wieder den angeschuldigten Ehebruch, ausser dem Fall, da sie von ihren Männern darüber angeklaget werden, und ihre Bestrafung von diesen verlanget wird, nicht zu verfahren, und wenn die Sache hernach sich zu einer Strafe qualificiret, so enthalten die der Sammlung inserirte Verordnungen, als die Cabinets-Ordre vom 2ten Febr. 1743. und das Rescript vom 1 Octobr. 1756. in welcher Maasse hierunter zu verfahren. Die Fälle einer begangenen Blutschande, zwischen Personen deren eheliche Verbindung nach göttlichen Gesetzen nicht zugelassen werden kan, sind den gemeinen delictis carnis nicht zuzuzählen, sondern da deren Ausbreitung, die in dem bürgerlichen Leben zu Erhaltung der Familien unumgänglich nöthige Vertraulichkeit aufhebt, mit einer auf Abstellung dergleichen Ausschweifungen abzielenden Strafe zu bestrafen. Ihr habt euch also hiernach zu achten, und eure Unter-Gerichte diesem gemäß, auf die darüber geschehenen Anfragen, zu bescheiden. Sind ꝛc. Gegegen Berlin den 27 Jul. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Magdeburgische Regierung und Consistorium.

No. 66.

No. 66. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, worin einige zweifelhafte Fälle des Stempel-Edicts erläutert werden. De Dato Berlin, den 31. Julii.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Wann ihr in eurer allerunterthänigsten Anfrage vom 7ten dieses, um Erläuterung einiger zweifelhaften Fälle des letztern Stempel-Edicts, Ansuchung thut, so sind solche gröstentheils von der Beschaffenheit, daß wenn sie gegründet wären, solche wieder das vorige Edict auch hätten obmoviret werden können; indessen dienet euch darauf folgendes zur gnädigsten Resolution.

Ad 1. Ist vorlängst praxeos gewesen, daß die ad Acta kommende Rotuli mit dem ehemaligen 3 ggr. Bogen gestempelt werden müssen, hingegen die Advocaten und Partheyen blos eine Abschrift ohne Stempel zu Verhandelung Ihrer Nothdurft sich dazu geben lassen, wann aber die Partheyen eine vidimirte Abschrift davon ausdrücklich von diesen und andern in Actis befindlichen Stücken, etwa zum Behuf einer andern Sache, oder zu ihrer Sicherheit, verlangen, alsdann solche anstatt des ehemaligen 3 ggr. Stempels, mit einem Stempel von 4 Gr. versehen seyn müsse.

Ad 2. Nach dem Codice sowohl als nach der Hypothequen- und Concurs-Ordnung de Anno 1722. müssen Creditores ihre Forderungen mit Beylegung des Documenti in Abschrift, schriftlich liquidiren, und im Termino liquidationis et verificationis sich darauf berufen, das Original-Document produciren, auch mit dem Contradictore und Concreditoribus verfahren. Bey Untergerichten, wo wenige oder keine Advocaten befindlich, kann ein Creditor ad Protocollum liquidiren, wann aber die Forderung über 30 Rthlr. beträgt, muß um das Protoll ein 4 Gr. Bogen geschlagen werden.

Ad 3. Werden blosse Resolutiones auf Verhörs-Protocolla, so weder interimistische noch definitive Erkenntnisse seyn, so wenig als Constitutions-Decrete, gestempelt.

Ad 4. Stehet euch allerdinges frey, die von euch dictirte Stempel-Strafen dem Befinden nach wieder zu erlassen, und verstehet es sich

Ad 5. von selbst, daß die Strafen, die nach dem Stempel-Edict vom 16. May a. p. dictiret worden, beygetrieben, und den vorigen Pächtern vergütet werden müssen. Sind ꝛc. Berlin den 31. Julii, 1766.

Ad Mandatum.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An die Halberstädtsche
Regierung.

No. 67. Rescript an das Dom-Capitul zu Brandenburg, daß 1. bey den Erbtheilungen und Erb-Recessen kein Unterscheid nach der Qualität der Person zu machen, sondern dabey blos auf die Quanta der Erbschaften gesehen werden müsse, und daß 2. die Kinder, als in absteigender Linie succedirend, nicht mehr, als resp. 4 Gr. oder 1 Rthlr. von ihren Ratis zu erlegen, die Stiefmutter aber den festgesetzten Satz als eine andere Erbin zu zahlen schuldig. De Dato Berlin, den 8. August.

Friderich, König ꝛc. Wir geben euch auf eure allergehorsamste Anfrage vom 26ten jüngst verflossenen Monats, hiermit zur gnädigsten Resolution, daß

ad 1. das Stempel-Edict bey den Erbtheilungen und Erb-Recessen keinen Unterscheid nach der Qualität der Person mache, sondern dabey blos auf die Quanta der Erbschaften gesehen werden müsse; daß

2. die Kinder als in absteigender Linie succedirend, nicht mehr als resp. 4 Gr. oder 1 Rthlr. von ihren Ratis zu erlegen, die Stiefmutter aber, den festgesetzten Satz, als eine andere Erbin, zu zahlen, schuldig sind.

Ihr habt euch hiernach allerunterthänigst zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 8. Aug. 1766.

Ad Mandatum

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An das Dom-Capitul
zu Brandenburg.

No. 68. Neue Königliche Verordnung und Reglement, wornach sich die Land-Kutscher sowohl als Fuhr-Leute zu achten haben.

De Dato Berlin, den 10. August.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, ꝛc. Nachdem Wir sowohl zu Beförderung des Commercii überhaupt, als auch insbesondere zu schleuniger Fortbringung der Reisenden auf den ordinairen und Extra-Posten, eine neue Einrichtung in Unserm gesamten Post-Wesen zu machen für nöthig erachtet haben, wie solches das unterm 11ten April dieses Jahres emanirte Edict und die allgemeine Verordnung des mehrern besagen, auch zu dem Ende in Unsern Provinzien von Station zu Station Posthalter bestellet, welche die zu Fortbringung der Ordinairen, Extra-Posten, Couriere und Estaffetten an jedem Orte erforderliche Anzahl Pferde in Bereitschaft halten sollen, ohne daß den Passagierern weder auf den ordinairen noch Extra-Posten ein mehreres als vorhin an Fracht abgefordert wird, diese nützliche Einrichtung aber nicht zur Vollkommenheit gebracht werden kann, wenn nicht den Mißbräuchen und Eingriffen, so die immer mehr anwachsende Anzahl der Kutscher und Fuhrleute zum Schaden Unserer Posten begehen, forderſamst gesteuert wird, und die Posthalter, damit selbige ihre Engagements erfüllen können, bey ihren Prärogativen geschützet werden; so haben Wir, nach vorhero angestellter genauer Revision der in Unsern gesammten Staaten von Zeit zu Zeit emanirten Edicten und Fuhr-Reglements ein neues allgemeines Fuhr-Reglement für Unser Königreich Preussen, und Unsere sämmtliche Staaten, zu entwerfen allergnädigst befohlen.

Wir verordnen demnach hierdurch so gnädig als ernstlich:

§. 1.

Daß sich kein Fuhrmann, Fiacre oder Pferde-Vermiether unterstehen soll, eine verdungene Fuhre, es sey von welchem Orte es wolle, wegzubringen, wenn er nicht zuförderst einen Post-Zettel von dem Post-Amte des Orts, wo er abfähret, gelöset hat, wiedrigenfalls derjenige Fuhrmann ꝛc. so solches unterlassen, das erstemahl in Funfzig Rthlr. und das zweytemahl in Hundert Rthlr. Strafe verfallen seyn, und wenn er das drittemahl attrapiret wird, nicht allein die Hundert Rthlr. Strafe erlegen, sondern auch seiner Pferde und Wagen verlustig gehen soll, wovon der Denunciant jedesmahl den vierten Theil erhalten, der Rest aber zur General-Post-Straf-Casse fliessen soll. Desgleichen verbieten Wir auch den Fuhrleuten, sich der Livrey Unserer Postillions zu bedienen, und Scherffe und Horn zu führen, bey der in den vorigen Edicten festgesetzten Strafe, und noch überdem Drey monatlichen Gefängniß. Wir verbieten aber auch allen Unsern Postmeistern, an den Tagen, wenn die ordinairen Posten abgehen, keinen Post-Zettel zu einer verdungenen Fuhre zu geben, es sey denn, daß die Posten mit der nöthigen Anzahl Passagiers, als auf den kleinen Coursen mit 4, auf den grossen aber mit 6 Personen, wirklich besetzt seyn.

§. 2.

Wenn hingegen die ordinaire Post abgefahren, oder auch an den Tagen, wenn keine abgehet, jedem Fuhrmann erlaubt seyn soll, verdungene Fuhren anzunehmen, und solche fortzuschaffen, so muß er jedoch in dem Post-Amte des Orts, wo er abfähret, einen doppelten Post-Zettel lösen, wovon er den einen an dem Thore, wo er zuerst auspaßiret, dem Thorschreiber abgiebet, den andern aber auf seiner Reise behält, um sich damit bey den Post-Aemtern, auch Accisen und Zöllen zu legitimiren. Auf jedem dieser Zettel muß 1. die Anzahl der Personen, so er auf einem Wagen fortbringet, 2. der Ort, wohin er fähret, 3. die Anzahl der Meilen, und 4. der Tage, so er zur Reise gebrauchet, (und werden ihm 3 Meilen auf jeden Tag gerechnet) desgleichen 5. wie viel er für diese Zettel entrichtet hat, deutlich notiret seyn. Für einen solchen Paß oder Erlaubniß zahlet ein Fuhrmann ohne Unterschied der Anzahl der Pferde, für jede Person Zwey Gr. pro Meile, und wenn er dieselben Personen wieder zurück bringet, für die Retour eben so viel, es sey denn, daß er in 24 Stunden wieder an dem Ort seiner Abfahrt eintrifft, in welchem Fall er für die Retour nichts bezahlet, und vom Post-Amte auf dem Post-Zettel die Worte tour & retour angemerket werden sollen. Auf diese vorgeschriebene Art soll jeglichem Fuhrmann frey stehen, die Reisende nach welchem Orte sie wollen, mit verdungenen Fuhren fortzubringen. Nur muß solches mit einerley Pferden geschehen, und er sich nicht beykommen lassen, unterwegens frische Pferde zu nehmen, oder die Fuhren zum weitern Fortschaffen an andere Fuhrleute zu überbringen; daher ihm

dann

dann zugleich anbefohlen wird, jedesmahl die ordinaire Post- und Land-Strasse zu fahren, und seinen Zettel dem Post-Amte des Orts, wodurch er paßiret, und den Thorschreibern, auch Zoll- und Accise-Bedienten vorzuzeigen.

§. 3.

Es bleibet auch bey Unserm im Edicte und der allgemeinen Verordnung vom 11ten April c. a. publicirten allergnädigsten Befehle, daß es keinem Fuhrmann erlaubt seyn solle, versiegelte Briefe oder Paquete unter 40 Pfund, oder auch Summen Geldes mit sich zu führen. Zu den großen Paqueten aber oder Ballots so sie mitnehmen, müssen sie sich offene Fracht-Briefe geben lassen, worin beydes die Qualität der Waaren und das Gewicht deutlich marquiret ist. Zu dem Ende Wir auch allen und jeden ernstlich und bey Strafe von 50 Rthlr. verbieten, mehrere Paquete unter einer emballage abzuschicken, und selbige an verschiedene Particuliers hernach bestellen zu lassen; Wie dann auch sich Niemand unterstehen soll, Neben-Posten anzulegen, Briefe oder Paquete für die Fuhrleute so wenig zu colligiren als zu distribuiren, bey der vorhin festgesetzten Strafe.

§. 4.

Damit nun alles dieses genau befolget und aller Unterschleif vermieden werde, so wollen Wir, daß jedes Post-Amt von dergleichen Fuhr-Zetteln, so es den Fuhrleuten giebet, und welche nach den Nummern ins Buch getragen werden, eine besondere Rechnung führen und selbige zugleich mit dem dafür eingehobenen Gelde am Ende jedes Monats an die General-Post-Casse abliefern soll. Dagegen sollen den Post-Aemtern die gedruckte Fuhrzettel und die Schemata zu der dieserhalb zu führenden Rechnung, welche von Unsern Post-Inspecteurs paraphiret seyn sollen, gratis ertheilet werden.

§. 5.

Von obigen Abtrage an Gelde bleiben nach Inhalt aller vorherigen Fuhr-Reglements ausgenommen.

1. Diejenigen Personen so mit ihren eigenen Pferden fahren.
2. Alle Spatzierfahrten die nicht über eine Meile von der Stadt sind.
3. Die Markt-Fuhren der kleinen Kaufleute, Krämer und Handwerker, so zugleich ihre Waaren und noch einen Gesellen oder Jungen bey sich führen.

Doch muß in beyden leztern Fällen von dem Fuhrmann ein Zettel gelöset werden, welchen das Post-Amt gratis ertheilen soll.

§. 6.

Wir befehlen übrigens Unsern Post-Visitatoren, Post-Land-Reutern, Accise- und Zoll-Bedienten, Thorschreibern und überhaupt allen denen, welche dazu bestellet sind, auf die Contraventiones und Defraudationes zu vigiliren, die Fuhrleute an den Thoren und Schlagbäumen anzuhalten, sich den Postzettel produciren zu lassen, um zu sehen, ob die Anzahl der Personen so sie fahren, ihre Richtigkeit hat, auch ob sie Paquete unter 40 Pfund bey sich führen, und wenn sie eine Contravention entdecken, den Fuhrmann mit seinen Pferden bis an das nächste Post-Amt zu bringen, woselbst derselbe sogleich ohne Wiederrede die Strafe erlegen, und der 4te Theil davon dem Denuncianten bezahlet werden soll.

Gleichergestalt Wir auch den Gouverneurs und Commendanten in Unsern Städten, wie auch Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, auch Land- und Steuer-Räthen, Magistraten in den Städten und sämmtlichen Gerichten gemessenst aufgeben und anbefehlen, den Post-Aemtern auf vorhergegangene Requisition prompte Assistenz zu leisten und gegen die Contravenienten so oft es nöthig, hülfliche Hand zu bieten, auch überhaupt dafür zu sorgen, daß dasjenige was in diesem neuen Fuhr-Reglement festgesetzet worden, auf das allergenaueste in Erfüllung gebracht werde. Wie dann auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, dieses Edict an den Post-Häusern und Stadt-Thoren zu jedermanns Wissenschaft affigiret werden soll. Wornach sich dann männiglich allergehorsamst zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Innsiegel. Gegeben zu Berlin, den 10ten August 1766.

Friderich.

(L. S.)

No. 69. Rescript an das Cammergericht, wegen Hemmung des überhand genommenen Wuchers. De Dato Berlin, den 15. August.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist der General-Fiscal auf seine bey Uns geschehene allergehorsamste Anzeige, daß der Wucher anfange sehr überhand zu nehmen, dato angewiesen worden, um diesem zum Verderb der Familien ausschlagenden Unheil nach Möglichkeit zu steuren, durch die unter ihm stehende Fiscäle auf das genaueste vigiliren, und gegen die entdeckte Wucherer vermittelst des fiscalischen Untersuchungs-Processes, nicht aber actione civili durch Einreichung eines Klag-Libelli und Extrahirung eines Verhörs-Termins progrediren zu lassen, wie ihr aus der abschriftlichen Anlage ersehen werdet. Ihr habt euch eures Orts hiernach allergehorsamst zu achten, und wenn bey einkommenden Schuldklagen oder sonst rechtschaffene Anzeige eines getriebenen Wuchers zu eurer Wissenschaft kommt, davon dem General-Fiscal Kenntniß zu geben, wie nicht weniger die hiesigen Stadt- und übrige euch subordinirte Gerichte zu gleichmässigem Verhalten zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15 Aug. 1766.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Münchhausen.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. 69.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Dem, zufolge eurer allergehorsamsten Anzeige vom 5ten dieses, überhand nehmenden Wucher kann zwar nicht Einhalt genug geschehen. Es scheinet uns aber doch nicht nöthig, die desfalls von dem ꝛc. Troschel projectirte Verordnung publiciren zu lassen, vielmehr daran genug zu seyn, daß das Officium Fisci den wucherlichen Handlungen mit möglichster Sorgfalt nachspüre, und wenn es dergleichen in Erfahrung bringt, auf deren exemplarischen Bestrafung, wie solche in den Landes Gesetzen und gemeinen Rechten feststehet, bey den Gerichten instituire. Inzwischen muß allerdings hiebey nicht actione civili durch Einreichung eines förmlichen Klag-Libells und Extrahiung eines Verhörs-Termins, sondern vermittelst des fiscalischen Untersuchungs-Processes progrediret werden. Ihr habt also hiernach die unter euch stehende Fiscäle zu instruiren, gleich dann auch an das Cammer-Gericht dem gemäß Verordnung ergangen ist. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15ten Aug. 1766.

An den Ober-Gerichts-Rath und General-Fiscal von Anieres.

No. 70. Rescript nebst Beylage, das Post-Porto der Briefe der Soldaten und Armen betreffend. De Dato Berlin, den 20. August.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt wir die Clevische Regierung auf euren, unterm 6ten huj. wegen des Post Porto der Briefe der Soldaten und Armen abgestatteten Bericht beschieden; solches communiciren Wir euch hierbey zu eurer Nachricht und Achtung in Abschrift, und sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 20 Augusti 1766.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Münchhausen.

An das Cammer-Gericht.

Beylage ad No. 70.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben eure allerunterthänigste Anfrage vom 7ten m. pr. wegen des Post-Porto derer, in Armen- und Soldaten-Sachen an die Advocaten einkommenden Briefe, erhalten und ertheilen darauf zur gnädigsten Resolution, da niemahlen dem Brief-Wechsel zwischen Armen und Soldaten und ihren Sachwaltern, durch ein Gesetz die Postfreyheit beygeleget worden, immassen alle Verordnungen von der Postfreyheit der Armen-Sachen, allein von der gerichtlichen Correspondenz reden, welches besonders aus der leztern deshalb ergangenen Verordnung vom

21sten

21ten Decbr. 1733. n. 2. 6. offenbahr ist. Vid. Myl. P. IV. Sect. I. Cap. 3. p. 1113. u. 1114. Patent vom 20 Mai 1733. Art. 8. Myl. l. alleg. p. 1108. Vielmehr und im Gegentheil Codice P. I. Tit. 17. §. 15. als ausgemacht angenommen, daß Armen und Soldaten von Briefen an ihre Sachwalter das Porto wie andere bezahlen müssen, da ihnen daselbst vorgeschrieben worden, die Briefe an den Soldaten- und Armen-Procuratorem, jederzeit zu franquiren, der Vorschlag des dortigen Advocati Lampe hingegen, daß von Armen und Soldaten keine Briefe auf den Post-Aemtern unfranquiret angenommen werden sollten, um deshalb nicht thunlich ist, da die Post-Aemter sich um die Qualität der Absender nicht bekümmern, und besonders in Ansehung der Armen nicht einmahl erfahren können, ob selbige das Armen-Recht erhalten, oder nicht, endlich auch die Beytreibung der von den Advocaten in dergleichen Sachen vorgeschossenen und von ihnen zu liquidirenden Post-Gelder vielen Schwierigkeiten unterworfen ist; so setzen Wir fest, daß wenn der Verordnung des Cod. l. alleg. zuwider, in Soldaten- und Armen-Sachen, dennoch unfranquirte Briefe an den Advocaten einlaufen, er sodann befugt seyn solle, solche wieder Retour gehen zu lassen, um sich dadurch des Vorschusses vom Postgelde zu enthalten, jedoch ihm obliege:

die Anweisung, keine andere als franquirte Briefe an den Advocaten auf der Post abgehen zu lassen, wiedrigenfalls solche Retour geschickt, und auf deren Inhalt nicht geachtet werden würde,

dem Soldaten oder der Armen-Partey, gleich anfänglich da er die Information zur Anstellung des Processes bekömmt, bekannt zu machen.

Wornach ihr euch zu achten, und die Advocaten zu instruiren habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 20 Aug. 1766.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die Clevische Regierung.

No. 71. Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande.

De Dato Berlin den 20 Aug.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. Nachdem Wir allerhöchst selbst wahrgenommen, daß wieder die alte Gesinde-Ordnung, in Unserem Herzogthum Pommern bisher viele Mißbräuche eingeschlichen sind; So haben Wir, nach den Umständen der jetzigen Zeiten und nachdem die Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer, die alte Gesinde-Ordnung, mit Zuziehung Unserer allergetreuesten Stände, sowohl in Vor- als Hinter-Pommern gehörig revidiret, nachstehendes wegen des Gesindes sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande festgesetzet.

I. Abtheilung.

Wie es auf dem platten Lande mit dem Gesinde zu halten.

Titulus I.

Von den Eigenbehörigen Unterthanen und deren Kinder Dienste.

Alldieweil schon in der Bauer-Ordnung versehen, daß, damit kein Mangel am Dienst-Volke sey, eine jede Herrschaft Macht haben solle, die eigenbehörigen Unterthanen, in ihren Gütern zu behalten; Als verordnen Wir hiermit, daß keine eigenbehörige Unterthanen, ausser ihrer Guts-Herrschaft-Gebiet sich in einige Dienste, oder auch zu Handwerkern und anderer Handthierung, begeben sollen: Es sey dann, daß sie sich vorhero bey ihrer Herrschaft angegeben, und um Erlassung derselben, gegen Verpflichtung oder dem Befinden nach genugsame Caution, daß sie über erlaubte Frist nicht ausbleiben, noch irgendwo ohne Erlassung sich häuslich setzen wollen, angehalten, und einen Schein darüber von der Herrschaft erlanget haben, ohne welchen Schein, den die Herrschaft denen Eigenbehörigen, wenn sie derselben in ihrem Gebiete nicht bedarf, ertheilet hat, kein Eigenbehöriger sich vermieten soll, bey Leibes-Strafe und daß sein verdienter Lohn an seine rechtmäßige Herrschaft verfallen seyn soll.

§. 2.

Es soll auch keiner, beydes auf dem Lande, als in den Städten, eines andern eigenbehörigen Unterthanen, davon er einige Wissenschaft hat, ohne obgedachten Schein bey arbitrairer Strafe mieten noch in Dienste neh-

nehmen; sollte aber bey Producirung dieses Scheines befunden werden daß er falsch sey; so soll sowohl der Concipient als Producent, dem Befunden nach am Leibe bestrafet werden.

§. 3.

Da auch in einigen Creisen und Aemtern gewöhnlich ist, daß wenn die eigenbehörige Unterthanen sich auswärts in Dienste begeben, selbige für den Permissions-Schein an die Herrschaft jährlich etwas entrichten; so behält es dabey sein Bewenden; jedoch soll von einem Knecht nicht über 16 Gr. und für eine Magd oder Jungen nicht über 8 Gr. genommen werden; so lange auch der Junge nur um Kleidung dienet, ist er von dem Recognitions-Gelde gänzlich befreyet. In denen Creisen und Aemtern aber, wo das Recognitions-Geld zur Zeit nicht eingeführet ist, ist das Dienstvolk auch ferner davon befreyet.

§. 4.

Es soll niemand auf dem Lande jemanden ohne vorgewiesenen glaubhaften Schein, daß er von freyen Eltern gebohren, oder von seiner Obrigkeit und Herrschaft erlassen worden auf einen Bauer- oder Cossäthen-Hof setzen, noch die Obrigkeit in den Städten ihn zum Bürger-Recht oder zu einem Handwerk annehmen, oder Geburts-Brief ertheilen, zu dem Ende die Prediger in den Taufscheinen, ob jemand unterthänig oder von freyen Eltern gebohren sey, jedesmahl berühren müssen. Jedoch soll dergleichen Taufschein nicht gemißbrauchet werden, in den Städten Geburts-Briefe darnach auszufertigen. Sollte aber bey einem Ueberfluß von Eigenbehörigen, und daß die Herrschaft derselben nicht benöthiget wäre, die Herrschaft darinnen willigen, daß einer oder der andere ihrer Unterthanen Kinder ein Handwerk erlerne, so muß darüber ein ordentliches Attest von der Herrschaft des Orts der Geburt ausgestellet, und nur darnach hiernächst der Geburts-Brief ausgefertiget werden. Es sollen auch die Prediger keinen auswärts Gebürtigen, proclamiren und copuliren, wo selbiger nicht einen glaubwürdigen Schein von der Obrigkeit und Prediger des Geburts-Orts beygebracht, ob sie Unterthanen oder Freye seynd, in welchem erstern Fall der Herrschaft Einwilligung in die Heyrath erfordert wird.

§. 5.

Weil auch oft aus lauter Muthwillen Eigenbehörige an andere Orte sich begeben, und schon oben §. 1. verordnet ist, daß dieses niemahls ohne Schein der Herrschaft geschehen soll, folglich wer dergleichen Schein nicht produciren kan, als ein boßhaft Entwichener anzusehen ist; So sollen dergleichen Personen vom Bauren-Stande auf blosses Begehren der Herrschaft ihres Geburts-Orts, von der Obrigkeit des Orts wo sie sich hinbegeben, sogleich aufgehoben, und ihrer Herrschaft ohne einige Weitläuftigkeit verabfolget werden. Wird aber die Unterthänigkeit von dem Entwichenen geläugnet; so stehet ihm solches hiernächst in foro competente gehörig auszumachen frey. Die Verabfolgung kan aber darnach nicht aufgehalten werden, weil die Herrschaft, welche einen freyen Menschen als Unterthan reclamiret hat, dafür ratione damni & interesse responsable bleibet, als worauf die Gerichten jedesmahl mit erkennen müssen.

§. 6.

Weilen es sich zum öftern begiebet, wenn die Unterthanen heimlich davon zu lauffen gesonnen, daß sie zuvor ihre Sachen, theils zu ihren Freunden in der Nachbarschaft hinbringen und verheelen, hernachmahls allgemächlich selbst, oder durch andere nachholen lassen: Als wird hiermit einem jeden gar ernstlich, und zwar dem Befinden nach, bey Geld oder Leibesstrafe anbefohlen, daß, wenn er von vorgedachten Wegziehen etwas erführe, er solches nicht verheele, sondern alsofort der Obrigkeit jedes Orts offenbare, und sollte auch einiger Verdacht auf jemand kommen, soll er schuldig seyn, sich mit einem körperlichen Eyde deswegen zu reinigen.

Titulus II.

Von des Gesindes Dienst-Zeit, und wie es sonst mit dem Vermieten zu halten.

§. 1.

Das Gesinde soll insgemein nicht auf ein viertel oder halb Jahr, sondern auf ein ganzes Jahr sich zu vermieten schuldig seyn, da es aber die Umstände erfordern sollten, daß einer auf ein viertel oder halbes Jahr aufgenommen werden müßte, soll ihm doch nicht mehr, als das ordentliche Lohn pro rata temporis austräget, gegeben werden.

§. 2.

Und damit deswegen im Lande keine Unordnung vorgehe, sollen Knechte, Mägde und Jungen, auch Schreiber und Hof-Meister, hinführo 14 Tage nach Michaelis an- und abziehen. In Ansehung solcher Creiser aber

aber, welche mit andern Königlichen Provinzien, oder auch auswärtigen gränzen, bleibet es wegen der Miets-Zeit, bey der bisherigen Observanz. Daher in Tempelburg, Neu-Stettin, Bütow, Draheim, imgleichen in Lauenburg, der An- und Abzug des Gesindes in Termino Martini so wie in Pohlen geschiehet. Im Anclamschen Creise, in Anclam selbst, im Demminschen Creise, in Demmin selbst aber bleibet der An- und Abzug des Gesindes, so wie im Mecklenburgischen und Schwedischen auf Dionisius oder Gallen. Im Mecklenburg-Strelitzschen hingegen ist Terminus kurz nach dem Brandenburgschen oder Malchinschen Markt, und in Treptow an der Tollensee, Rummelsburg, im Schlawschen Creise, und zu Pollnow, Michael der Termin; wann aber Gesinde aus dem benachbarten Pohlen gemietet wird, so muß man sich nach dem dortigen Termino Martini richten.

§. 3.

Ein jeder Dienstbote soll sich ein viertel Jahr vorhero dahin besprechen, wo er das folgende Jahr dienen will, und sollen diejenigen so sich vermieten, und 8 Tage nach der jeden Orts jetzo festgesetzten An- und Abzugs-Zeit, nicht angetreten sind, sondern auf Müssiggang gehen werden (im Fall die Obrigkeit jedes Orts solche Delinquenten nicht selber strafen, und zum Gehorsam halten würde) durch die Land-Reuter auf dem Lande mit Vorbewust jedes Orts Gerichten aufgehoben, und auf ein Viertel-Jahres Lohn bestrafet, und wo sie kein Vermögen haben, und freye Leute sind, in die nächste Stadt- oder Amts-Gerichte zur gefänglichen Haft gebracht werden, bis sie jemand gemietet, und die Strafe auf künftigen Lohns-Abschlag für sie entrichtet worden. Wenn es aber eigenbehörige Unterthanen sind, werden selbige an ihre Herrschaft zur Bestrafung abgeliefert.

§. 4.

So ist auch niemand nicht befugt, bey 10 Rthlr. Strafe, einem andern sein Gesinde, Knechte und Mägde, weil sie noch in ihres Herrn Dienst und Brod sind, es geschehe denn mit des andern Vorwissen, auszumieten, noch abspänstig zu machen, und wenn ein Dienstbote sich bey einem andern Herrn vermieten will, muß er solches seinem Herrn dabey er dienet, ein Viertel-Jahr vor Ablauf des Miets-Jahres anzeigen, damit der Herr sich bey Zeiten um einen andern Dienstboten umthun könne, und ist sonst keine Resignation gültig, besondern der Dienstbote ist schuldig, im alten Dienste zu verbleiben, und daneben eines halben Jahres Lohn den Gerichten des Orts, von da er ohne Aufkündigung sich vermietet, zu entrichten.

Sollte auch eine Herrschaft einen Dienstboten nicht länger in ihren Dienst behalten wollen, so ist sie gleichfals ein viertel Jahr vorhero aufzukündigen, oder den Dienstboten noch ein Jahr zu behalten, verbunden.

§. 5.

Weiln auch bey dem Gesinde mehrmahlen diese Leichtfertigkeit gespüret wird, daß sie sich mehr als einem Herrn vermieten, oder da sie sich vermietet haben, den Dienst wieder aufsagen, so wollen Wir solches hiermit ernstlich verboten haben, und da jemand seine Dienste zweyen Herren auf eine Zeit zugleich anbieten und versprechen würde, soll derselbe verpflichtet seyn, denjenigen, welchem die Zusage am ersten geschehen (jedoch daß der alte Herr, wenn ihm der Dienst vermöge dieser Ordnung nicht aufgesaget ist, vorgehe) den Dienst zu halten, und dem andern einen an seine statt zu schaffen, oder den zugefügten Schaden, nach Ermessung der Obrigkeit zu erstatten, soll auch da er des Vermögens nicht ist denselben zu ersetzen, solches von dem Lohn so er bey seinem ersten Herrn verdienen wird, genommen und er daneben mit Gefängniß auf etliche Tage, oder mit dem Ganten bestrafet werden.

§. 6.

Im Fall ein Dienstbote seine Zeit nicht auswarten, sondern vor sich selbst außerhalb der Zeit aus dem Dienst entweichen würde, soll derselbe, wenn zuförderst der Billigkeit nach, darauf reflectiret worden, ob der entlaufene Dienstbote durch unerträgliches Verhalten seiner Herrschafft, zur Entweichung genöthiget worden, seines Lohns für die Zeit, so er allbereits in demselben Jahre verdienet, verlustig seyn, oder mit gefänglicher Haft bestrafet, und daneben gleichwohl auszudienen angehalten werden.

Würde aber der Dienstbote aus dem Dienst laufen, und sich an fremde Oerter begeben, da man von ihm nichts erfahren kan, soll jedes Orts Obrigkeit befugt seyn, auf vorhergehende öffentliche Citation und vorsetzliches muthwilliges Außenbleiben, des entlaufenen Bedienten Knechts oder Mags Namen, andern zum Abscheu, ans Halß-Eisen anschlagen zu lassen.

§. 7.

§. 7.

Würde aber ein Dienstbote in währendem Dienste sich verehligen wollen; so soll derselbe, wenn er an seiner Stelle einen tüchtigen Dienstboten schaffet, auszudienen nicht gezwungen werden.

§. 8.

Wenn es sich zuträget, daß ein Herr oder Frau ihr Gesinde, ehe denn es ausgedienet hat, erlässet, und das Gesinde vermeynet, daß es darzu nicht Ursache gegeben hätte; so soll es solches den Gerichten melden, worunter die Herrschaft oder Hauswirth sortiret, welche, wenn sie befinden, daß nicht aus erheblichen redlichen Ursachen, das Gesinde erlassen worden, den Herrn oder die Frau dahin anhalten sollen, daß sie den dergestalt vor der Zeit erlassenen Dienstboten ihren Lohn vollkommen, nebst Erstattung der Unkosten entrichten, oder, wenn es die Gerichts-Obrigkeit selbst betrifft; so kan der Dienstbote es dem Land-Rathe des Creyses, den Stettinischen und Cößlinischen Creyß ausgenommen, dessen Officium es mit sich bringet, die Landes-Policey aufrecht zu erhalten, gehörig melden, und wenn die angebrachte Klage den Land-Rath selbst, oder seine Verwandten betrifft; so soll der Kläger befugt seyn, bey dem nächsten Land-Rath seine Klage anzubringen. Der Land-Rath ist alsdenn schuldig, die angebrachten Beschwerden der Dienstboten wider ihre eximirte Herrschaften gehörig zu untersuchen, und auf seine geleistete Pflicht, partes mit ihrer Nothdurft ad Protocollum zu vernehmen, sodann aber die aufgenommenen Acten, in so ferne die Klage eine Policey-Sache betrifft, an die Krieges- und Domainen-Cammer, wenn sie aber eine Justiz-Sache concerniret, gehörigen Orts, nach Vorschrift des Justiz-Reglements, zur Entscheidung einzusenden.

§. 9.

Zum Mieths-Pfennig, oder Hand-Gelde, soll hinführo gesetzet seyn, für einen Knecht 6 Gr. für eine Frauens-Person 3 Gr. für einen Kutscher, Laqueyen 8 Gr. für eine Köchin, Stuben- und Haus-Mädchen 6 Gr. Würde aber der Dienstbote auf der alten Stelle verbleiben; so darf nicht wieder Hand-Geld gegeben werden.

Titulus III.
Von Einwohnern, Innst-Leuten, und Dienstlosen.

§. 1.

Jedes Orts Obrigkeit in den Städten und Dörfern, soll nicht gestatten, daß junge, starke oder gesunde Leute, die wohl arbeiten können, und außer dem Ehestande leben, zum Theil bey den Eltern, zum Theil bey andern Verwandten, das ganze Jahr durch dienstlos und auf ihre eigene Hand seyn, oder sonst mit Müßiggang und unziemlichen Dingen die Zeit zubringen, hernach aber in der Heu- und Erndte-Zeit den Land- und Bau-Mann dermaßen übersetzen, daß er ihnen dieselbige wenige und geringe Zeit über, eben so viel und noch mehr Lohn geben muß, als er sonst einem Dienstboten ein ganzes Jahr über geben dürfen, sondern vielmehr darauf sehen, daß ein jeder auf die bestimmte Zeit, sich in den Dienst vorzüglich der Herrschaft des Orts begeben, auch mit dem gewöhnlichen und üblichen Lohne zufrieden seyn möge, als weshalb das Edict vom 9ten Januarii 1731. hiermit von neuem bestättiget wird.

§. 2.

Was aber Eheleute oder Wittwen seyn, die ihre Kinder sonst Alters, oder andern rechtmäßigen Ursachen halber, für Dienstboten nicht vermiethen können, sondern auf ihre eigene Hand, und zwar zu Hauß-Miete als Innst-Leute sitzen müssen, solche sollen, daferne sie keine Mittel erlangen können, einen Bauer- oder Cossäthen-Hof zu bewohnen, theils gegen Empfang Essen und Trinken, und wo es also Herkommens, ohne Essen und Trinken, ihrer Obrigkeit darunter sie gesessen, zum wenigstens in der Woche einen Tag, Fuß- und Hand-Arbeit zu verrichten, auch, woferne sie ferner derselben benöthiget, um übliches Tage-Lohn vor andern, so wie §. 1. wegen der ledigen Leute verordnet ist, zu dienen schuldig seyn.

§. 3.

Auch sollen die Innst-Leute 6 Wochen im Jahr zu der Erndte- und Augst-Zeit, ihrer Herrschaft darunter sie wohnen, dienen, dagegen in solcher Zeit ihnen gedoppelt an jedem Ort gebräuchliches ordinair-Jahres-Lohn, pro rata temporis gegeben werden soll. Da man sie aber weniger als 6 Wochen bedürftig, soll ihnen das ordentliche jedes Orts gewöhnliche Tage-Lohn gereichet werden, und wer ein mehreres begehren oder nehmen wird, soll des ganzen Lohns verlustig seyn.

Die Speicher-Leute, oder Freyhäußler aber, die eigen Haus und Garten haben, müssen da, wo sie keine Miete geben, nach Proportion mehr dienen, oder auch, wenn sie Miete geben, dennoch sich gefallen lassen, solche gegen billigen Dienst abzurechnen, oder, wenn sie überall keine Miete geben, nach der Obser-

vanz

ganz zwey Tage in der Woche dagegen dienen.

§. 4.

Gleichwohl aber ist ihnen unverboten, sich zur Erndte-Zeit (doch mit Vorbewust ihrer Obrigkeit, ob sie vieleicht ihrer selbst bedürftig:) etliche Wochen, als 6. bis 8. bey andern in Dienste zu geben, jedoch soll ihnen nicht mehr als gedoppelt Lohn gegeben werden, wie sonst einem Knecht oder Magd, in so viel Wochen an Gelde, zu ordentlichem Lohn gereichet wird, und daran sollen sie sich begnügen lassen, und den Hauswirth darüber nicht beschweren.

§. 5.

Werden sie aber ein mehreres fordern oder nehmen, sollen sie nicht allein aller Uebermaß, sondern auch des halben Theiles des zugelassenen Lohnes verlustig seyn, welches der Obrigkeit zur Strafe heimfallen soll.

§. 6.

An dem Orte, wo die Innst-Leute sich den Winter über aufgehalten, sollen sie auch den Sommer über bis Michael zu bleiben schuldig seyn.

§. 7.

Es soll auch keiner von Innst-Leuten, ohne Vorwissen des Gerichts Herrn, sich von einem Orte an den andern begeben, oder von anderer Obrigkeit, ohne gnungsame Kundschaft seines vorigen Verhaltens und Abzuges, angenommen, von der Herrschaft aber die begehrte Kundschaft ohne rechtmäßige Ursache nicht versaget, noch sie damit aufgehalten, sondern solche ohne Entgeld gegeben werden. Daferne aber einer oder der andere sich in ein Dorf ohne Vorbewust der Herrschaft und Vorzeigung gedachter Kundschaft begeben würde, soll derselbe nicht gelitten werden. Damit auch dieses desto genauer beobachtet werde, wird hierdurch verordnet, daß die Schultzen in den Dörfern, bey harter Ahndung, es ihrer Herrschaft so fort anzeigen sollen, wenn dergleichen ohne Kundschaft versehene Leute sich einfinden, damit sie solche vernehmen, und wenn die Kundschaft nicht richtig befunden würde, ihrer rechtmäßigen Herrschaft es anzeigen können.

Es muß sich auch kein Bauer oder Einwohner bey Strafe unterstehen, ohne Vorbewust und Einwilligung der Herrschaft, fremde und auswärtige Innst-Leute in ihrer Behausung oder Speicher einzunehmen, wie denn überhaupt hierin die eigenbehörige Unterthanen, allezeit fremden Innst-Leuten vorgezogen werden müssen.

§. 8.

Daferne ein Knecht den Winter über um den gewöhnlichen Scheffel drüschen, jedoch, daß er in unsern Landen verbleibe, oder eine Magd für Stücke, oder für sich selbst spinnen wolte; sollen dieselben, wenn sie Eigenbehörige, von ihrer Herrschaft, die aber freye Leute, von jedes Orts Obrigkeit, da sie sich das Jahr aufhalten wollen, deswegen Erlaubniß suchen. Auf Ostern aber müssen sie sich dennoch um das halbe Jahr-Lohn, zum Dienst, bey Strafe des Verlustes desselben, vermieten. Haben aber diese Leute zum Dienst sich bey der Herrschaft angeboten, und die Herrschaft wolte sie auf den Winter nicht annehmen, kan auch denselben nicht angemuthet werden, den Sommer bey der Herrschaft in Diensten zu gehen, sondern sie müssen Freyheit behalten, entweder wie es im Winter mit Vorbewust und Einwilligung der Herrschaft geschehen, auch im Sommer auf eigene Hand zu bleiben, oder bey anderen sich zu vermieten.

Titulus IV.

Lohn-Ordnung von Dienstboten, Knechten und Mägden.

§. 1.

Es soll einem jeden frey stehen, sein Gesinde, wie er mit ihnen zum geringsten und besten nach seiner Gelegenheit handeln kan, zu mieten, auch in diesen und allen andern Punkten durch diese Ordnung, die Uebermaße und schädlich eingerissene Mißbräuche hiermit abgestellet, nicht aber ein geringeres, sondern ein höheres Lohn zu geben verboten seyn.

§. 2.

Da auch im ganzen Lande ein gewisses aller Orten durchgehendes Lohn, wegen Ungleichheit der Aecker und Arbeit nicht wohl kan bestimmet werden, so ist in beygefügter Tabelle nach eines jeden Orts Beschaffenheit solches festgesetzet worden.

§. 3.

Daferne aber an einigen Orten ein geringeres Lohn bishero wäre gegeben worden; so soll das Gesinde, besonders die Knechte, an das Herkommen und Gewohnheit gebunden seyn, und die gesetzte Maaß und Ordnung dahin nicht ausgedeutet werden, als wäre ein jeder Wirth das Lohn, welches für das höchste hierin paßiret wird, zu geben schuldig. Sondern es mögen die Bauersleute, bey welchen keine andere als schlechte Arbeit vorfallen kan, aufs genaueste mit ihrem Gesinde dingen, und wenn sie denn mit der Lohnforderung über-

setzet werden, sollen sie solches ihrer Obrigkeit anzeigen, und bey derselben sich Raths erholen und um Hülfe bitten, damit die Unbilligkeit abgeschaffet werde.

§. 4.

An einigen Orten ist es bisher gebräuchlich gewesen, den Knechten etwas gewisses an Roggen, statt Lohn, zu geben. Diese Observanz kan zwar, wenn der Roggen im Scheffel vom Boden gereichet, und à 14 Gr. am Lohn angerechnet wird, beybehalten werden, das Säen des Roggens oder anderes Getreides aber, soll hiermit gänzlich abgeschaffet, und dagegen sowohl der Knecht als die Herrschaft gehörig davor bestrafet werden.

§. 5.

Es soll auch hinführo kein Haußwirth auf dem Lande oder in Städten, einigen seines Gesindes, es diene wofür es wolle, ohne was wegen des Lein-Saamens in dieser Ordnung enthalten ist, Korn aussäen lassen, oder dazu Acker vergünstigen, sondern es soll ein jeder Dienstbote mit obbesagtem Lohn zufrieden seyn. Damit auch das Korn-Säen für Gesinde gänzlich abgeschaffet werde; so soll derjenige Bauer, so dawider handelt, mit zweytägiger Einspannung in den Gänten, die Knechte aber mit viertägiger Einspannung, und die Herrschaft, so es wissentlich zulässet, für jeden Scheffel mit 10 Rthlr. bestrafet werden.

§. 6.

Ebenergestalt soll auch das Ausfuttern alles Viehes, kleines und grosses, bey allen Dienstboten, wie auch Voigten, Hofmeistern, und Hofmüttern, hinführo bey der hierunter im §. 5. gesetzten Strafe verboten seyn. Es sey denn, daß die Dienstboten in einem absonderlichen Kathen sich aufhielten, und eigen Futter und Gelegenheit Vieh zu halten hätten, da ihnen dann, oder auch bey andern Leuten, denen sie nicht dienen, ihr eigenes Vieh zu halten und ausfüttern zu lassen, nach Gelegenheit vergönnet ist.

§. 7.

Ferner soll keiner mit seinem Gesinde um die Hälfte zu säen sich unterstehen, wiedrigenfalls aber des gesäeten Getreides und Leinen verlustig seyn, auch für jede Metze Leinen und Scheffel Korn seiner Obrigkeit 2 Rthlr. Strafe erlegen, davon er dem Dienstboten, welcher solche Unbilligkeit begehret, oder gefordert, 1 Rthlr. an Lohn abziehen mag, wenn es freye Leute sind.

Im Fall es aber Unterthanen sind, bleibet es bey der §. 5. festgesetzten Leibes-Strafe.

§. 8.

Es soll auch keinem Bauren zugelassen und verstattet seyn, seinem Knecht, oder Magd, oder anderem Gesinde, dem er selber das Brod und Speise, oder Deputat giebet, über ihr ordentliches Lohn, Jahrmarkt, oder Neujahrs-Geschenke, oder auch andere Verehrung und Begünstigungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zu geben, mit der Verwarnung, da es hierwieder geschehen würde, daß alsdann der Wirth, welcher ein solches Ueberlohn zugesaget hätte, wenn es ein Freymann, der Obrigkeit in 2 Rthlr. wenn es aber ein Unterthan, in zweystündige Gänten Strafe verfallen, und der Knecht und Magd oder ander Gesinde, die solches ihren Herrn oder Frauen angemuthet oder abgedrungen hätten, seines zugesagten oder schon empfangenen Geschenkes verlustig seyn, welches die Gerichte zu sich nehmen, und zur Armen-Casse des Dorfs verwenden sollen, und soll der Dienstbote überdem mit dreytägiger Gänten Strafe beleget werden.

§. 9.

Es soll auch kein Herr oder Frau, ihrem Dienst-Volk, zu den Fast-Nacht- Pfingst- oder vielweniger Wochen-Zechen, da sie zwey, drey oder mehr Tage beysammen unnützlich versäumen, und allerley Leichtfertigkeiten treiben, inmittelst auch ihrer Herren-Arbeit nicht ohne geringen Nachtheil derselben sich entziehen, Erlaubniß ertheilen, wie denn dergleichen Unordnung gänzlich aufgehoben seyn soll, welches auch von dem Bier zu verstehen, so das Gesinde an einigen Orten sich zu dergleichen Zechen auszudüngen pfleget. Wann aber das Gesinde diesem zuwider zu handeln sich unterfangen würde; so soll alsdenn die Obrigkeit jedes Orts sothane Verbrecher ernstlich bestrafen.

§. 10.

Der Bauern Gesinde, Mäher und Tage-Löhner, wie auch die Bauern und Cossäthen selbst, sollen in der Erndte an den Orten, da ihnen Getränke gegeben wird, mit Speise-Bier vorlieb nehmen, und auf kein starkes Bier dringen, und soll dergleichen Bier auf die Tonne zum höchsten nur ein und einen halben Scheffel Malz genommen werden.

§. 11.

Alle wider diese Ordnung anlaufende Miets-Verträge werden für ungültig erkläret.

II. Abthei-

II. Abtheilung.

Wie es in den Städten mit dem Gesinde zu halten.

§. 1.

Ueberhaupt soll dasjenige, was wegen des Gesindes auf dem platten Lande, in der ersten Abtheilung festgesetzet worden, und auf die Städte mit applicable ist, auch in den Städten beobachtet und gehalten werden.

§. 2.

Soll den Policey-Burgermeistern die specielle Aufsicht über das Gesinde, und dahin einschlagende Sachen aufgetragen seyn, wogegen dieselben von den dictirten Strafen Quartam zum Douceur haben sollen.

§. 3.

Darnächst sollen in den grossen Städten zwey, in den kleinen aber ein Gesinde-Mäkler bestellet werden, und soll von Orten, wo zwey bestellet sind, einer für die Manns- und einer für die Weibes-Personen seyn, wobey so wohl Herrschaften die Gesinde verlangen, als auch das Gesinde welches Dienste suchet, sich melden können.

§. 4.

Die Mäkler müssen überhaupt auf das Gesinde und dessen Aufführung möglichste Aufsicht haben, insonderheit aber das Gesinde, so sich zum vermieten angiebet, zuförderst nach ihren Erlassungs-Scheinen, oder, wo sie aus andern Provinzien sind, da dergleichen zu ertheilen nicht gewöhnlich, nach andern gültigen Attestatis und Pässen befragen, und alle die Puncte, welche in dem Erlaßungs-Scheine nach dem §. 7. eingerücket seyn sollen, beobachten.

Solte fremdes Gesinde ohne hinreichende Attestata und Pässe zu ihm kommen, hat er solches dem Policey-Burgermeister zu weiterer Examination anzuzeigen, und soll sodann dergleichen Gesinde, fals es nicht genugsam sich legitimiren können, so fort von ihm aus den Thoren gebracht werden.

§. 5.

Die Mäkler müssen auf die Gesinde-Ordnung vereydet werden, dem Gesinde, so sich etwa bey ihm aufhalten solte, kein Spielen noch anderes üppiges Wesen verstatten, und sich befleißigen, den Herrschaften, so sich nach Gesinde erkundigen, solches aufs baldigste zuzubringen, wofür sie von der Herrschaft für einen Kutscher oder Knecht 4 Gr. und von dem Kutscher oder Knecht selbst auch 4 Gr. für einen Dienst-Laquayen, oder Dienst-Jungen aber, und für Dienst-Mägde jedesmahl die Hälfte, für das Anbringen bekommen sollen.

§. 6.

Kein Gesinde soll, ohne Erlaßungs-Schein von der vorigen Herrschaft, gemiethet werden bey 4 Rthlr. Strafe für die Herrschaft und Verlust eines vierteljährigen Lohns für das Gesinde. Es soll auch keine Herrschaft schuldig seyn, dergleichen heimlich gemietetes Gesinde, wo es dasselbe behalten wolte, fahren zu lassen. In den Erlaßungs-Scheinen soll deutlich specificiret werden, 1) der Vor- und Zuname des Gesindes, 2) woher es gebürtig, 3) dessen Statur, Alter, und ob es verheyrathet, 4) wie lange es am letzten Orte in Diensten gestanden, wie es 5) sich in seinen Diensten verhalten, auch 6) warum es dimittiret worden, wobey die Gesinde-Mäkler angewiesen werden, sich nach der Wahrheit der angegebenen Umstände, aufs genaueste zu erkundigen, und alles in ein Register zu verzeichnen, auch wie lange sich das angebrachte Gesinde bey der neuen Herrschaft wieder vermieten wolle.

In übrigen aber stehet sowohl den Herrschaften als Gesinde frey, sich ohne Unterhandlung des Mäklers zu vermieten, wann das Gesinde nur einen richtigen Erlaßungs-Schein hat.

§. 7.

Weil aber mit den geschriebenen Attestatis und Erlaßungs-Scheinen grosser Betrug von dem Gesinde verübet wird, zumahl liederlich Gesinde sich dergleichen Attestata oft selbst schreiben lässet, und weil man weder Hand noch Siegel kennet, auch oft selbst keine Nachfrage halten lassen kan, manche Herrschaft mit gottlosem diebischen Gesinde belastet wird; so sollen keine andere als gedruckte Erlaßungs-Scheine nach dem hinten angefügten Formular für gültig angenommen, und solche von den Stadt-Secretariis ausgefüllet, und mit einem mit schwarzer Farbe befeuchteten Stadt-Stempel, weil das Lack leichte abspringet, besiegelt werden, wofür das Gesinde demselben 6 Pf. bezahlet.

Die Stadt-Secretarii müssen aber von der Herrschaft, bey welchem das Gesinde gedienet, zuvor schriftlich, oder sonsten sichere Nachricht haben, daß das Gesinde rechtmäßig dimittiret worden, und sich auf des Gesindes Anzeige nicht allein und schlechthin verlassen, noch weniger darauf die Erlaßungs-Scheine ertheilen. Wenn auch fremdes Gesinde aus anderen Provinzien in hiesige Provinz kommen solte, so sich in dem Lande vermieten

wolte, müssen in den Gränz-Städten, oder wo das Gesinde zuerst ins Land kommet, die Stadt-Wachen an den Thoren solches Gesinde so fort zum Stadt-Schreiber bringen, dieser es examiniren, und wenn er die Attestata richtig befunden, ihnen einen gedruckten Erlaßungs-Schein nach den Umständen geben: Die Attestata aber, so sie produciren, ihnen abnehmen, und verwahrlich behalten, und sollen ihnen diese gedruckte Scheine anstatt der Pässe dienen, auch aller Orten, wo sie paßiren, unterschrieben werden, damit man zugleich daraus sehen könne, wo sie sich aufgehalten.

Auf eben diesen Fuß soll es nun auch gehalten werden, wenn das Gesinde vom platten Lande kommt, woselbst keine gedruckte Erlaßungs-Scheine zu bekommen sind.

§. 8.

Niemand, am wenigsten die Mäkler selbst, sollen einem andern das Gesinde abspänstig machen, sondern ein jegliches Gesinde muß zur rechten Zeit, welche hiernit auf 14 Tage respective nach Ostern und Michaelis festgesetzet wird, anziehen, und die Zeit ausdienen auf welche es sich vermietet hat, bey Strafe der Karre oder Zucht-Hauses, oder dem Befinden nach Leibes- oder Gefängniß-Strafe, und daß es dennoch seine Zeit, und zwar ohne Lohn zu dienen angehalten werden soll, wenn die Herrschaft solches verlanget. Wann aber Herrschaft oder Gesinde nicht länger als auf die gewöhnliche Mietszeit, die auf ein Jahr, und bey Livree-Bedienten auf zwey Jahr feste gesetzet wird, wenn nicht ein anders mit beyder Theile Einwilligung ausdrücklich verabredet worden, bey einander bleiben wollen, soll die Aufkündigung ein Vierteljahr vorhero geschehen, sonst aber und wenn solches nicht geschehen, soll die Mietszeit auf eben so lange, als sie vorhin verabredet worden, als von neuem bedungen, gehalten werden.

§. 9.

Wie dem Gesinde nicht frey stehet eigenmächtig aus dem Dienst zu gehen, so muß auch die Herrschaft solches nicht wieder dessen Willen, ohne erhebliche Ursachen und ohne daß es wieder unterkommen kan, von sich schaffen, jedoch bleibet der Herrschaft frey, untreues oder ungehorsames Gesinde, zu aller Zeit wegzuschaffen, ohne daß solches das Lohn von dem noch nicht geendigten Quartal fordern zu können berechtiget ist. Wann aber die Ursache der Dimission in einer Unachtsamkeit oder andern geringerem Grunde bestünde, muß das Lohn von der völligen Miets-Zeit dem Gesinde gereichet werden, im Fall das Gesinde nicht anderweitig unterkommen kan. Sollte solches wegen Krankheit geschehen; so muß die Herrschaft das Gesinde ausser dem Viertel-Jahr in Kost behalten, es sey dann, daß die Herrschaft dergestalt arm, daß sie solches nicht leisten könne: Woferne aber gar keine erhebliche Ursache zu der Dimission ist, und das Gesinde nicht unterkommen kan, selbigen bis zu Ablauf der Mietß-Zeit ein billiges Kostgeld ausser dem Lohn reichen, welches gleichfalls wie bey Tit. II. §. 8. angemerket worden, durch den Land-Rath des Creises, den Stettinschen und Cößlinschen Creiß ausgenommen, gehörig und brevi manu zu untersuchen, und das nöthige darauf zu verfügen ist, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß wenn die Klage keine Exemtos betrift, die Cognition und Bestrafung den Magistraten verbleibet.

§. 10.

Keine Herrschaft kan dem Gesinde den Erlassungs-Schein vorenthalten, wenn die Dienstzeit aus ist; und wenn das Gesinde solchen nicht erhalten könnte, kann es sich bey dem Policey-Bürgermeister melden, welcher ebenfals ex officio verfügen soll, daß der Secretarius den Erlassungs-Schein anfertige. So muß auch die Herrschaft nach der Wahrheit und wie sie es vor Gott mit gutem Gewissen verantworten kan, dem Gesinde attestiren wie es sich verhalten, wobey menschliche Fehler zu übersehen; was aber Boßheit und Ungehorsam zum Grunde hat, angezeiget werden muß, damit andere Herrschaften mit solchem bösen Gesinde nicht betrogen werden, wenn sie sich auch auf die vorgezeigten guten Erlassungs-Scheine verlassen.

§. 11.

Das Gesinde muß sich nach göttlicher Verordnung, treu, fleißig und gehorsam verhalten, und wenn solches nicht auf vorhergehende Erinnerungen geschehen sollte, stehet der Herrschaft eine mäßige Züchtigung frey, nur daß die Maaße nicht überschritten werde, sonst dem Gesinde auch nicht verwehret werden kan, rechtliche Hülfe der Obrigkeit zu suchen. Würde aber ein Gesinde insbesondere überführet, daß es die Herrschaft beym Einkauf betrogen, oder andern Unterschleif gemachet, soll es dem Befinden nach mit dem Hals-Eisen, Gefängniß oder anderer Leibesstrafe beleget werden.

§. 12.

Alle Denunciationes sollen nicht accusatorie, sondern inquisitorie tractiret werden,

und

und kann dahero auch mit der Arretirung der Anfang geschehen, wenn nur die Denunciationes von einiger Wahrscheinlichkeit sind. Es muß auch der Policey-Bürgermeister mit dem Stadt-Secretario allen möglichen Fleiß anwenden, dieselben zu entdecken. Würden Inquirentes überführet werden, daß sie nicht allen Fleiß angewandt, die Denunciationes zu entdecken; so stehet dem Officio Fisci frey, sie gehöriges Orts zu belangen, und ihre Bestrafung, auch daß die Herrschaften von ihnen, wegen ihres erlittenen Schadens, indemnisiret werden, zu urgiren.

Die Delicta graviora gehören vor das ordinaire Stadt-Gericht, woselbst die Inquisition gehörig auszuführen.

§. 13.

Die Verpflegung des inhaftirten Gesindes muß von dem Gesinde selbst beschaffet werden, wenn es das Vermögen hat: Sollte aber dieses fehlen, sollen die Cämmereyen die Verpflegungs-Kosten hergeben, wogegen auch die dictirten Strafen, wegen Uebertretung der Gesinde-Ordnung denselben, ausser was §. 2. verordnet ist, anheim fallen. Es ist also den Herrschaften wenn sie genöthiget werden, wegen harter Verbrechen das Gesinde festnehmen zu lassen, nicht anzumuthen, daß sie zu ihrem noch größeren Schaden dasselbe verpflegen sollen, weil sonst manche Herrschaft abgeschreckt werden würde, um die Bestrafung des Gesindes anzuhalten, und also die Laster unbestraft bleiben. Dahingegen eine Herrschaft so ohne erhebliche Ursachen ihr Gesinde in Verhaft nehmen lässet, zu dessen Entschädigung anzuhalten ist, und bleibet deren Bestrafung befindenden Umständen nach vorbehalten. Die Herrschaften und Obrigkeiten werden daher erinnert, mit ihrem Gesinde als mit Menschen umzugehen, und demselben zu keinen gegründeten Klagen Anlaß zu geben.

§. 14.

Wegen der Livrée und wie lange sie getragen werden soll, vergleichen sich die Herrschaften und Gesinde, wo aber doppelte und über die ordinairen ein Surtout und paar Bein-Kleider gegeben wird, muß der Dienstbote auf 2 Jahr sich engagiren, auch wo er mit Einwilligung der Herrschaft, nach Ablauf eines Jahres aus dem Dienst gehet, nicht mehr als den Hut, Surtout, und ein paar Bein-Kleider mitnehmen; wogegen er wenn er 2 Jahr völlig ausgedienet, alle Montirungs-Stücke, nur Staats-Montur und Reise-Mantel, ausgenommen, behält. Sollte er aber wider Willen der Herrschaft aus dem Dienste gehen, behält er nichts, und wo er des Vermögens ist, oder Lohn stehen hat, soll er die Montur die ihm gelassen wird, alsdann baar bezahlen. Uebrigens bleibet es bey dem Lohn, sowohl für Manns- als Weibs-Personen, was in der hinten angedruckten Tabelle specificiret ist.

§. 15.

Alle Zusammenkünfte des Gesindes in Schenken, Krügen oder heimlichen Schlupfwinkeln, werden bey harter Leibesstrafe verboten, und sollen vornehmlich diejenigen Wirthe oder Wirthinnen, die dergleichen in ihren Häusern gestatten mit der härtesten Strafe beleget werden.

So bleibet auch das Tragen der Degen oder Hirschfänger den Mannspersonen, nach dem Königlichen Rescript vom 5ten Januarii 1739. gänzlich verboten, und sollen die Wachen und Gerichts-Bediente befugt seyn ihnen solche abzunehmen, und sie ausserdem der Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 16.

Dienst-Gesinde beyderley Geschlechts, soll sich ohne Vorbewust der Obrigkeit nicht auf eigene Hand setzen, sondern bey Gefängniß-Strafe zu dienen schuldig seyn, als worauf die Gesinde-Mäkler acht haben und die Contravenienten anzeigen sollen.

§. 17.

Wer einem entlauffenen Gesinde Vorschub thut, oder auch nur darum weiß, oder sonst heimliche Schlupfwinkel hält, wohin das untreue Gesinde das Veruntreuete bringen kan, soll, wenn es entdecket wird, den Schaden der Herrschaft erstatten, den das entlauffene und untreue Gesinde verursachet hat, und ausserdem mit harter Leibesstrafe beleget werden, wie dann insonderheit die Mäkler sich nach dergleichen Schlupfwinkel fleißig erkundigen, und den Umgang der alten Weiber mit den Mägden, wodurch diese zu allerley Liederlichkeit verleitet werden, auf alle Weise zu stöhren suchen, auch die Weiber und Mägde zur Bestrafung anzeigen müssen; inmassen solche Zusammenkünfte bey harter Leibesstrafe verboten werden.

III. Abtheilung.

Von Execution dieser Ordnung.

§. 1.

Da diese Ordnung zum allgemeinen Besten des Landes abzielet; so soll sich darnach ein

jeder sowohl vom Militair- als Civil-Stande achten, und solche auch den Gouverneurs, und Commandeurs bey den Regimentern um darüber zu halten communiciret werden, jedoch, daß die Strafen, die im Militair-Stande von den Gouverneurs und Commandeurs der Regimenter dictiret werden, zu den Garnisons- und Regiments-Schulen abzutragen und zu berechnen.

Wir befehlen auch hiermit allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, den von der Ritterschaft, Haupt- und Amts-Leuten, Bürgermeistern in den Städten, und allen denen welche einige Verwaltung oder Gericht in Vor- und Hinter-Pommern inne haben, auch Schulzen und Gemeinden, über diese Ordnung fest und unverbrüchlich nicht allein für sich zu halten, sondern auch wider diejenige, welche in etwas, daß dieser Ordnung zuwider, bezeuget werden möchten, auf gebührliches Ansuchen zu handhaben, und dieser Unserer Ordnung alle mögliche Beförderung und schleunige Rechts-Hülfe zu erweisen.

§. 2.

Und weil die Handhabung desselben in den meisten Puncten, den Gerichts-Obrigkeiten jedes Orts anbefohlen, und dahero die specificirten Strafen meist heimgestellet sind; als sollen auch dieselben ihrer zustehenden Gerichtsbarkeit sich darunter gebrauchen, mit niemand zur Ungebühr conniviren, oder nicht allein, daß durch Unsere Bediente solche Strafen von den Verbrechern abgefordert werden, und zur Renter berechnet; gewärtig seyn sondern auch zugleich, daß sie für sich selbst in o hohe Strafe als sie erheben sollen, Unserem Fisco verfallen, und demjenigen welchem sie Hülfe versaget, zu Erstattung aller Unkosten und verursachten Schadens verbunden seyn sollen.

Würden auch 2 Gerichts-Herren unter sich, über einen Verbrecher wider diese Ordnung, in erheblichen Rechts-Streit gerathen, daß diese Sache von Unserer Regierung oder Hof-Gericht gehöret werden müsie, soll die erkannte Strafe, nach dieser Ordnung Unserem Fisco anheim fallen.

§. 3.

Und damit diese Ordnung desto besser gehalten werde; so soll jedes Orts Obrigkeit so viel möglich auf ihre Pflicht Acht haben, daß die Dienstboten ein mehreres nicht nehmen, noch die Herren und Wirthe ein mehreres geben, und was sonst mehr in dieser Ordnung enthalten, observiret werden möge, oder da hierwider gehandelt werden würde, solches sobald sie es erfahren, an gehörigem Orte vermelden.

§. 4.

Es soll auch jedweder Gerichts-Herr die unfehlbare Vorsehung thun, daß die Ordnung nachdem sie ihm zukommet, damit sie desto besser zu der Herrschaft und Unterthanen, Herren, und Dienstvolks Wissenschaft gelange, auch von jedermann wohl begriffen und verstanden werden möge, 3 Sonntage nach einander und hiernächst auch alle Jahr auf Michaelis, vor den Kirch-Thüren, von dem Küster oder Schulmeister abgelesen werde, welches denn auch dem Prediger jeden Orts hiermit ernstlich anbefohlen seyn soll.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Gesinde-Ordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20ten Augusti 1766.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.
v. d. Horst.

No. I.

Beylage zur Gesinde-Ordnung,

Sect. I. Tit. IV. §. 2.

Worinn das Gesinde-Lohn festgesetzet ist.

Von Vor-Pommern.	Th.	Gr
Die Stadt Stettin.		
1. Wegen der Knechte und Manns-Personen Lohn.		
Ein Knecht so auf der Lastadie bey Pferden dienet, wenn er nicht mehr als 2 Pferde zu warten hat	12	—
Wenn er mehr und bis 4 Pferde zu warten hat, 14 bis	16	—
ausserdem empfänget er Miets-Geld	—	16
und ein paar leinene Hosen.		
Ein Knecht so bey einem Kaufmann dienet, wenn er zwey Pferde zu warten hat, und sonst nicht beym Mülzen gebraucht wird, im ersten Jahre wenn er vom Lande kommt	14	—

Miets-

	Th.	Gr
Miets-Geld	—	16
Zum Weynachts-Geld	—	16
Im zweyten Jahr	16	—
Miets-Geld und Weynachts-Geld wie oben.		
Ein Knecht so bey einem Kaufmann dienet, aber nicht zum Schank brauet. bey dem er aber beym Mülzen hülfliche Hand leisten muß, oder sonst 4 Pferde zu warten hat	18	—
Miets-Geld	—	16
Weynachts-Geld	—	16
dabey einen Hut und Ober-Rock auf 2 Jahre		
Ein Brauer-Knecht wenn er vom Lande hereinziehet, bekommt im ersten Jahre nichts und ist Jung-Knecht, wenn er danächst in einem Brau-Hause dienet, worinn wöchentlich nur einmal gebrauet wird, im ersten Jahr	16	—
Miets-Geld	—	16
Weynachts-Geld	—	16
und keine Montirung.		
Im zweyten Jahre	18	—
Miets-Geld und Weynachts-Geld wie oben.		
Ein Brauer-Knecht in einem Hause, worinn die Woche 2 mahl gebrauet wird, 16 bis	20	—
Miets-Geld und Weynachts-Geld wie oben.		
dabey genieſſet er das Spund-Geld so wie bisher gewöhnlich.		
Ein Kutscher so bey zwey Pferden, und bey einer Herrschaft dienet so keine bürgerliche Nahrung treibet	12	—
Miets-Geld	—	16
Weynachts-Geld	—	16
dabey Livrée, als einen Tressen-Hut, einen Rock, Weste und Hosen, welche Livrée 2 Jahr getragen werden muß.		
desgleichen ein paar ordinaire Stiefeln.		
Ein Kutscher wenn er 4 Pferde zu warten hat	16	—
Miets- und Weynachts-Geld wie oben, desgleichen Livrée und 1 paar Stiefeln.		
Ein Laquai so sonst zu nichts als zur Aufwartung gebrauchet werden kan, 8. 10. bis	12	—
Miets-Geld	—	16
Weynachts-Geld	—	16
dabey die Livrée so wie bey den Kutschern, aber keine Stiefeln.		
Ein Laquai so zum schreiben oder schneidern gebrauchet werden kan, 10. 12. bis	14	—
dabey Miets- und Weynachts-Geld wie oben.		
Könte eine Herrschaft einen der schreiben kan, besser als zur Aufwartung nutzen, kan dieselbe sich deshalb mit ihm vergleichen.		
Auch wenn Herrschaften besondere geschickte Leute zu ihren Diensten suchen, können sie sich mit denselben gleichfalls nach den Umständen vereinigen.		

Das Mägde-Lohn.

	Th.	Gr
Eine Magd auf der Lastadie so beym Vieh dienet, in einer kleinen Wirthschaft	8	—
Miets-Geld	—	8
Jahr-Markts-Geld	—	8
Weynachts-Geld	—	8
zu Schuhe	1	8
Eine Magd zu einer grossen Wirthschaft auf der Lastadie so beym Vieh dienet 10. bis	12	—
das übrige wie oben stehet.		
Eine Magd so bey einem Handwerker dienet	8	—
Miets-Geld	—	8
Jahr-Markts-Geld	—	8
Weynachts-Geld	—	8
Eine Haus-Magd bey einem Kaufmann	8	—
Miets-Geld	—	8
Weynachts-Geld	—	16
Jahr-Markts-Geld	—	8
Eine Magd, so in der Küchen dienet	9	—
Mieths-Geld	—	8
Jahrmarkts-Geld einmahl im Jahre	—	8
Weihnachts-Geld	—	16
Zu Schuhe	1	8
Mit den Ammen muß sich die Herrschaft nach den Umständen und Vermögen vergleichen, zu 14 bis höchstens	20	—
Ein klein Mägdchen, so nähen gelernet, 10 bis	12	—
Mieths-Geld	—	8
Jahrmarkt	—	16
Weihnachts-Geld	—	16
Wenn dieselbe sticken, und Blumen mit Schattirung ausnähen kan, 12 bis	16	—
Mieths-Geld	—	8
Jahrmarkts-Geld	—	16
Weihnachts-Geld	—	16
Eine Kinder-Frau, wie ein klein Mägdchen, so nähen gelernet, 10 bis	12	—

Miets-

	Th.	Gr
Meths-Geld = =	—	16
Jahrmarkts-Geld = =	—	16
Ein Kinder-Mägdchen, zu W- tung eines Kindes, so weiter zu nichts zu gebrauchen, als etwa eine Stube auszukehren, 3 bis = =	4	—
Das übrige zur Hälfte.		

In Ansehung des Stadt-Eigenthums, als auch der dem Kloster zugehörigen Dörfer, reguliren sich die diſseits der Oder belegene, nach dem Randowschen, die jenseits der Oder belegene aber, nach den Creisern, worin sie belegen sind, und eben in der Art wird es auch mit den Tage-Löhnern gehalten.

Vor-Pommersche Creiser, Aemter und Städte.

I. Anclammscher Creiß.

Ein Staathalter, Mäyer und Groß-Knecht, der Wagen und Pflüge machet, = =	12	—
2 Paar Schuhe à 20 Gr.		
18 Ellen Flächßen, und		
6 Ellen Heeden Leinewand.		
Ein Mittel-Knecht = = 7 bis	8	—
2 Paar Schuhe,		
auch das Leinen, wie vorstehet.		
Ein Junge an Lohn = 4 bis	5	—
2 Paar Schuhe,		
12 Ellen Leinewand zu Hemden,		
5 Ellen zu Hosen.		
Ein Häcker an Lohn = =	12	—
2 Paar Schuhe und das gewöhnliche Deputat.		
Eine grosse Magd auf Herrschaftlichen Höfen, = 4 bis	5	—
12 Ellen Flächsen, und		
12 Ellen Heeden-Leinwand,		
2 Paar Schuhe à 16 Gr.		
1 Viertel Lein-Saat gesäet.		
Eine Bauer oder die Mittel-Magd an Lohn, = = 3 bis	4	—
das übrige wie oben stehet.		
Eine Amme an Lohn =	12	—
Ein klein Mägdchen an Lohn =	8	—
Ein Kinder-Mägdchen an Lohn-	4	—
Ein Gärtner ausser der Livree, 16 bis	18	—
Ein Schütze oder Jäger an Lohn	12	—
imgleichen Deputat und Schuß-Geld, bekommt er keine Livree, so erhält er noch einmahl so viel.		

Die Stadt Anclamm.

	Th.	Gr
Ein grosser Knecht, so bey einem Kaufmann dienet, wenn er 4 Pferde zu warten hat, bekommt an Lohn	16	—
Ein Knecht bey 2 Pferden, wenn er beym Brauen und Mülzen gebrauchet wird = =	14	—
Ein Acker-Knecht = =	14	—
Ein Kutscher, wenn er Livree bekommt = = =	12	—
Ein Hauß-Knecht = =	8	—
Ein Laquai, so sonsten zu nichts, als zur Aufwartung gebrauchet werden kan = = =	8	—
Ein Laquai, so zum Schreiben oder Schneidern gebrauchet werden kan, 10 bis = = =	12	—
Eine Magd in einer grossen Wirthschaft, welche zugleich beym Brauen und beym Vieh gebrauchet wird, an Lohn = = =	10	—
Meths-Geld = =	—	8
Jahrmarkts-Geld = =	—	8
Weihnachts-Geld = =	—	8
zu Schuhe = =	2	—
Eine Magd in einer kleinen Wirthschaft an Lohn = =	6	—
das übrige wie vorstehend.		
Eine Magd, so bey einem Handwerker dienet an Lohn = =	8	—
das übrige wie vorgedacht.		
Eine Haus-Magd bey einem Kaufmann, an Lohn = =	8	—
Meths-Geld = =	—	8
Jahrmarkt und Weihnachts-Geld	—	10
Eine Köchin, so das Essenmachen schon verstehet, an Lohn = =	10	—
das übrige, wie vorstehend.		
Ein klein Mägdchen, so nähen gelernet, an Lohn = 8 bis	10	—
Meths-Geld = =	—	8
Jahrmarkt-und Weihnachts-Geld	—	16
Eine Kinder-Frau an Lohn 9 bis	10	—
Meths-Geld = =	—	—
Jahrmarkt-und Weihnachts-Geld	1	—
Ein Kinder-Mägdchen an Lohn	6	—
Meths-Geld = =	—	—
Jahrmarkt-und Weihnachts-Geld	1	—
Mit den Ammen muß sich die Herrschaft nach den Umständen und Vermögen vergleichen zu 14 bis höchstens	16	—
Im Stadt-Eigenthum wird sich nach dem Creyse reguliret, und nur noch addiret.		
Eine Binderin in der Erndte-Zeit	3	—

Einem

	Tl.	Gr
Einem Häcker von Mariä Verkündigung bis Martini, ausser dem gewöhnlichen Deputat-Lohn	5	—
Dem Drôscher an Drôscher-Lohn der 15te bis 18te Scheffel.		
Einem Tagelöhner bey freyer Kost zu Sommerzeit täglich		3
Zu Winterszeit		2
Bey eigener Kost zu Sommerszeit täglich		6
Zu Winterszeit		5

Die Stadt Uckermünde.

Reguliret sich in Ansehung des Eigenthumes auf den Creyß, in Ansehung der Stadt aber, auf die Stadt Anclamm.

Die Stadt Neuwarp

conformiret sich ebenfals der Stadt Anclamm.

Das Amt Spantickon

reguliret sich nach dem Anclammschen Creyse,
desgleichen die Aemter

Uckermünde, Königsholland und Torgelow.

II. Demminscher Creyß.

Ein grosser Knecht bekommt, wenn er alles machet,	12	—
2 Paar Schuhe à 20 Gr.	1	16
18 Ellen Leinwand à 2 Gr.	1	12
6 dito zu Hosen à 1 Gr.		6
Ein Mittel-Knecht bekommt baares Geld	7 bis	8 —
2 Paar Schuhe à 20 Gr.	1	16
18 Ellen Leinewand à 2 Gr.	1	12
6 dito à 1 Gr.		6
Ein Junge bekömmt baares Geld		
4 bis		5 —
2 Paar Schuhe à 16 Gr.	1	8
12 Ellen Leinwand à 2 Gr.	1	—
5 dito à 1 Gr.		5 —

Eine Magd bekömmt so viel Lohn, wie beym Anclammschen Creise normiret und festgesetzet ist, und eben so wird es auch in allen übrigen Punkten bey diesem Creise, nach dem Anclammschen gehalten und verfahren.

Die Stadt Demmin

reguliret sich nach den Principiis, so bey der Stadt Anclamm zur Norm genommen sind.

	Tl.	
Die Städte Jarmen und Treptow reguliren sich gleichfalls nach vorgedachten und festgesetzten Gesinde-Lohn, sowol beym Anclammschen als Demminschen Creise.		
Die Aemter Clempenow und Verchen, samt den incorporirten Aemtern.		
Diese Aemter reguliren sich überall nach dem Demminschen und Anclammschen Creise.		

III. Randowscher Creiß.

In Ansehung dieses Creises wird sich einigermassen nach der Uckermark gerichtet, indem er mehrentheils mit derselben gränzet, und in Ansehung des Gesinde-Lohns von Alters her auf gleichem Fuß tractiret worden ist, jedoch ist festgesetzet:

Einem grossen Pferde-Knecht, so sein Wagen-Zeug und alles, was einem tüchtigen Acker- oder Hof Knecht zu thun oblieget, im Stande zu halten weiß, inclusive der Leinwand	20	—
Einem eben dergleichen Bauer-Knecht, inclusive der Leinwand	13 bis 14	—
Einem grossen Häcker-Knecht, welcher seinen Haacken zu machen, auch im Stande ist, denselben darin zu halten, inclusive der Leinwand	17 bis 18	—
sonst aber, wenn ihm die gewöhnliche Leinwand gereichet wird	14	—
Der Bauer hingegen giebet zu ein Paar Hosen Leinwand, und also weniger Lohn.		
Ein Mittel-Knecht, inclusive der Leinwand	13 bis 14	—
bekommt er Leinen, so gehet solches ab.		
Beym Bauren aber	8 bis 10	—
Einem Jungen von 15 bis 16 Jahren inclusive der Leinwand	7 bis 8	—
Einem Fischer-Knecht, nachdem er tüchtig ist das Fischer-Zeug zu machen, und im Stande zu halten überhaupt	12 bis 16	—
Ein Ochsen-Junge bekommt entweder Kleidung oder	4	—
Ein Jäger	16 bis 18	—
Ein Gärtner bekommt an Lohn ohne Livree	18. 20. bis 24	—

Mägde-Lohn.

Eine tüchtige Dienst-Magd an baaren Gelde, exclusive der Leinwand	5 bis 6	—

	Tl.	Gr
an Leinen 10 Ellen Flächsen		
10 dito Heeden		
1 Viertel Lein gesäet, auch		
1 Pfund Wolle.		
Ein klein Mägdchen oder Cammer-Jungfer = = = 10 bis	12	—
Eine tüchtige Köchin = 10 bis	14	—

Die diesem Creyse incorporirten Städte sind nachstehende:

Die Stadt Damm

reguliret sich nach dem Randowschen Creyse und dessen incorporirten Städten.

Die Stadt Gartz.

Ein grosser Knecht, welcher das Acker-Geräthe verfertiget, inclusive der Leinwand = = =	16	—
Ein anderer Knecht, so das Wagen-Zeug zu machen noch nicht verstehet	12	—
Ein Mittel-Knecht inclusive der Leinwand an baaren Gelde =	8	—
Ein Junge, so pflügen, auch zur Noth haacken kan, inclusive des Leinen	6	—
Eine grosse Magd = 7 bis	8	—
Eine Mittel-Magd =	6	—

Im übrigen wird sich überall nach dem Randowschen Creyse geachtet.

Die Stadt Golnow.

Ein Bauer-Knecht bekommt an baarem Gelde = =	8	—
3 Hemden, nebst		
9 Ellen Warp und		
2 Pfund Wolle zu Strümpfe		
Ein Mittel-Knecht = =	4	16
2 Hemden, und		
4 und eine halbe Elle Warp.		
Ein Junge an barem Gelde 3 bis	3	8
und 1 Hemde, oder statt des Geldes, die nöthige Kleidung.		
Eine Magd bekommt an baarem Gelde = = 3 bis	4	—
16 Ellen Leinwand, halb Flächsen und halb Heeden.		
Eine Mittel-Magd an baarem Gelde	3	8
und das Leinen.		

Die Stadt Pasewalck.

In Ansehung des Eigenthums, nach dem Randowschen Creyse, in Ansehung der Stadt, wie bey Stettin und Anclamm.

Das Städtlein Pencun und Pölitz reguliret sich gleichfals nach dem Randowschen Creyse.

	Tl.	Gr
Die Aemter Stettin und Jasenitz imgleichen das Amt Pinnow richten sich nach dem Randowschen Creyse.		

IV. Uesedomscher Creyß, und V. Wollinscher Creyß

reguliren sich in Ansehung der Aemter Pudagla und Wollin, als auch den darin belegenen Städten Uesedom, Wollin und Schwienemünde, nach den beym Anclammschen Creyse genommenen und festgesetzten Principiis, so wohl in den Eigenthümern, als auch den Städten selbst.

Bellgardtscher und Combinirter Poltzinscher Creyß, samt den übrigen zu Hinter-Pommern gehörigen Creysen, Aemtern, Städten und Eigenthümern.

I. Bellgardtscher Creyß.

Ein Mäyer oder Hoff-Knecht 10 bis	12	—
2 Hemden		
1 Pfund Wolle		
Ein Bauer-Knecht = 8 bis	10	—
2 Hemden		
1 Pfund Wolle		
Ein Junge = =	4	—
Eine grosse Magd = =	3	8
10 Ellen Flächßen		
10 Ellen Heeden Leinen, und		
1 Viertel Leinen gesäet.		
Ein Stuben-Mägdchen = auch Leinwand.		8
Eine Küchen-Magd = 6 bis		8
Ein Bedienter = =		10

Die Stadt Bellgardt.

Einem grossen Knecht an baarem Gelde = = 8 bis	10	—
Einem Mittel Knecht = =	8	—
Einer grossen Magd, so in einem Brau-Hause dienet, und mehr wie bey einem Handwerker und kleiner Wirthschaft zu thun hat = =	8	—
Einer kleinen Magd bey Handwerks-Leuten = =	6	—

Das Amt Bellgardt.

Einem grossen Knecht an barem Gelde = =	8	—
Einem Mittel-Knecht = =	4	—
Einem Jungen = =	3	—
Im übrigem wird so wohl dieserwe-		

gen

	Tl.	Gr
gen als auch wegen der Mägde sich nach dem Creyse reguliret.		
Die Stadt Poltzin		
reguliret sich in allem nach diesem Creyse.		
II. Borkscher Creiß.		
Einem grossen Knecht, an barem Gelde	8	—
3 Hemden		
2 Paar leinen Hosen, und		
1 Pfund Wolle.		
Einem Mittel-Knecht 5 bis	6	—
nebst dem gehörigen Leinen und		
1 Pfund Wolle.		
Einem Jungen an Gelde	3	8
Einer Magd an Gelde 3 auch	4	—
1 Reck Heeden und		
4 Ellen Flächsen Leinwand, imgleichen		
1 Viertel Lein gesäet.		
Die Stadt Labes, Regenwalde und Wangerin		
sortiren unter diesem Creyse, und wird es mit dem Gesinde-Lohn auf gleiche Art gehalten, ausser, daß den grossen Knechten und Mägden in den Brau-Häusern, nach Beschaffenheit der Dienste, etwa bis 1 Rthlr. mehr an Lohn gegeben wird.		
III. Daberscher Creiß.		
Ein grosser Knecht an barem Gelde	8	—
3 Hemden		
2 Ellen Leinen zu Hosen		
1 Pfund Wolle, und		
4 Ellen Warp.		
Ein Mittel-Knecht an Lohn	4	—
3 Hemden		
1 Paar Hosen		
4 Ellen Warp		
1 Pfund Wolle		
Einem Jungen ist statt der sonstigen Kleidung festgesetzet an Lohn	3	8
Einer grossen Magd	3	16
16 Ellen Flächsen, und		
4 Ellen Heeden-Leinwand, imgleichen		
1 Viertel Lein-Aussaat		
Einer kleinen Dirne, so sonst Kleidung bekommen, statt dessen nunmehro	2	—
Die Städte Daber und Naugardten.		
reguliren sich, so wie das Amt nach dem Creise, und geben Geld statt des Leinen ꝛc.		

	Tl.	Gr
IV. Flemmingscher Creiß		
Ein grosser Knecht 7 bis	8	—
3 Hemden		
4 Ellen Leinwand zu Hosen		
5 Ellen Warp		
1 Pfund Wolle		
Ein Mittel-Knecht	6	—
2 Hemden.		
4 Ellen zu Hosen.		
1 Pfund Wolle.		
Ein Junge entweder Kleidung oder	3	8
und 2 Hemden, auch Leinwand zu 1 paar Hosen.		
Eine große Magd an Gelde	3	8
24 Ellen Leinewand und Warp zur Schürze.		
Eine kleine Magd	2	16
12 Ellen Leinewand.		
Zu ein paar Schuhe	—	16
Das Amt Gülzow und Stepenitz.		
reguliret sich nach dem darin belegenen Creise.		
V. Greiffenbergischer Creiß.		
In diesem Creise wird ebenfals pro principio genommen, was in dem Flemmingschen Creise festgesetzet ist, sowohl als bey den daselbst incorporirten Städten und Aemtern.		
VI. Greiffenhagenscher Creiß.		
Einem großen Knecht inclusive der sonst gewöhnlichen Leinewand	15	—
Einem Mittel-Knecht welcher schon haacken und andere wirthschaftliche Dienste mit verrichten kan, inclusive der Leinewand	12	—
Einem Ochsen-Jungen, welcher auch schon Hexel schneiden kan	4	16
Einem Häcker 16 bis	20	—
Einem Mäyer 12. 14 bis	15	—
Einer Magd an baarem Gelde 4 bis	5	—
6 auch 8 Ellen Flächsen, und		
16 Ellen Heeden Leinewand.		
Die Städte Bahn und Greiffenhagen.		
desgleichen Fiddichow richten sich nach dem was bey dem Creise gesetzet ist.		
VII. Das Fürstenthum Cammin.		
theilet sich in 3 Classen, als unter der ersten Classe		

	Tl.	Gr
1.) Die Häger Dörfer, und ist darin an Lohn festgesetzet,		
Für einen großen Knecht	10	—
Miets-Geld	—	8
Für einen Mittel-Knecht	6	—
Miets-Geld	—	6
Für einen Jungen	3	—
Miets-Geld	—	3
Eine Magd an Lohn	3	8
Miets-Geld	—	4
ferner 12 kurze Ellen Flächsen und 12 kurze Ellen Heeden Leinewand, nebst 1 Pfund Wolle.		
indem das Lein und Korn wegfället und dagegen dem Lohn schon adiret worden.		
2) Die Dörfer in der Gegend von Cörlin bis Crossen.		
Für einen Knecht	8	—
nebst 2 Hemden und 1 Pfund Wolle		
an Miets-Geld	—	6
Für eine Magd	3	8
nebst 12 Ellen Flächsen und 12 Ellen Heeden Leinewand und 1 Pfund Wolle		
an Miets-Geld	—	4
3) Die Dörfer in der Bublitzschen Gegend.		
Für einen Knecht	6	—
an Miets-Geld	—	4
nebst 2 Hemden und 1 Pfund Wolle.		
Für eine Magd	3	—
an Miets-Geld	—	2
nebst 12 Ellen Heeden und 12 Ellen Flächsen Leinen, auch 1 Pfund Wolle.		
Für einen Jungen entweder zu kleiden, oder statt dessen muß ihm gegeben werden.		
an Lohn	3	—
an Miets-Geld	—	2
nebst 2 Hemden und 1 Pfund Wolle.		
Die Städte Colberg, Cöslin, Cörlin und Bublitz.		
Müssen sich nach der Gegend des Creises richten worinnen sie belegen, und bekömmt ein Kutscher der bey Herrschaften dienet, bey 2 Pferden		
an Lohn	10	—
an Miets-Geld	—	12
bey 4 Pferden an Lohn	12	—
an Miets-Geld	—	12
Ein Laquais der nur zur Aufwartung gebrauchet werden kan, an Lohn	6	—
an Miets-Geld	—	8

	Tl.	Gr
Kan er zum schreiben oder schneidern gebraucht werden, an Lohn	8	—
an Miets-Geld	—	12
mit der Livrée wird es wie in Alt-Stettin gehalten.		
Mit einem wirklichen Schreiber muß sich die Herrschaft besonders vergleichen.		
Eine gute Köchin oder Mägdchen die zum Nähen zu gebrauchen, oder Kinder-Frau, erhält an Lohn	8	—
an Miets-Geld	—	8
Die Aemter Colberg, Cöslin, Cörlin und Bublitz.		
richten sich nach dem Creise.		
VIII. Das Dom-Capitul Colberg und Cammin.		
reguliren sich gleichfalls nach dem Fürstenthum.		
IX. Der Neu-Stettinsche Creiß.		
richtet sich überall nach dem Bellgardtschen Creise.		
Die Stadt Neu-Stettin.		
Einem Acker-Knechte	8	—
2 Hemden.		
Einem Mittel-Knechte	6	—
2 Hemden.		
Einem Jungen	4	—
2 Hemden.		
Einer großen Dienst-Magd	5	—
6 Ellen Flächsen und 15 Ellen Heeden Leinen.		
Einer Mittel-Magd	4	—
15 Ellen Leinwand.		
Einem Kinder-Mägdchen	3	—
Das Amt Neu-Stettin.		
Wie in der Stadt Neu-Stettin ausser daß den Mägden und Jungens nur an Gelde gegeben wird.		
Das Amt Draheim.		
Reguliret sich gleichfalls nach dem vorstehenden Creise, desgleichen auch		
Die Stadt Tempelburg.		
X. Ost- und Blücherscher Creiß.		
Ein großer Knecht	7 bis	8 —
3 Hemden.		
4 Ellen Leinewand zu Hosen.		

5 Ellen

	Tl.	Gr.
5 Ellen Warp.		
1 Pfund Welle.		
Ein Mittel-Knecht =	6	—
2 Hemden.		
4 Ellen zu Hosen.		
1 Pfund Wolle.		
Ein Junge entweder Kleidung oder und 2 Hemden.	3	8
Eine Magd 2 Rthlr. 16 Gr. bis 20 bis 24 Ellen halb fein, halb grob Leinwand.	3	—
1 Viertel Lein gesäet.		
1 Pfund Wolle.		
Ein Herrschaftlicher Knecht und Kutscher = 7 bis	8	—
und das Leinen wie die andern Knechte.		
Eine Köchin = 7. bis	8	—
Ein klein Mägdchen = 7 bis	8	—
und die Leinwand nebst dem übrigen wie die andern.		

XI. Pyritzscher Creiß.

Ein großer Knecht inclusive der sonst gewöhnlichen Leinwand an baarem Gelde = =	15	—
Ein Mittel-Knecht welcher schon hacken kan, auch die Holz-Fuhren mit verrichtet = =	12	—
Einer Magd an baarem Gelde 4 bis 6 auch 8 Ellen Flächsen und 16 Ellen Heeden Leinewand.	5	—
Für das bisherige Lein-Säen =	—	16
Sonst wird an einigen Orten		
Einem Groß-Knecht auch nur	12	—
Einem Mittel-Knecht an Gelde gegeben = =	8	—
Ein Häcker bekömmt = 16 bis	20	—
Ein Mäyer = 12. 14 bis	15	—
In den großen Wäntz-Ackerschen Dörfern bekömmt ein Groß-Knecht, bis = = =	24	—
In den andern aber nur =	16	—

Die Stadt Pyritz und deren Eigenthum.

Reguliret sich nach vorstehendem Creise, desgleichen das dortige Amt, nicht minder auch das Amt Colbatz, in so weit es diesem Creise incorporiret ist.

XII. Rummelsburgischer Creiß.

Einem großen Knecht so alles Acker-Geräthe verfertiget =	8	—
2 Hemden und 1 Pfund Wolle.		
Einem Mittel-Knecht oder Dienst-Jungen, = = 3 bis	4	—
2 Hemden und 1 Pfund Wolle.		
Eine große Magd bekömmt 20 Ellen Leinewand, halb Flächsen und halb Heeden, wie auch 1 Pfund Wolle;		
Jungens werden mit Kleidung versehen, ratione der in diesem Creise incorporirten Städte, und etwa einschlagenden Amts-Dörfer, wird alles wie es bey der Ritterschaft festgesetzet auch darinn reguliret.		

XIII. Saatziger Creiß.

Ein großer Hof-Knecht so alles Waagen-Zeug zu machen verstehet = = 10 bis	12	—
3 Hemden, 1 paar Hosen, und 2 Pfund Welle.		
Ein Mittel, oder eigentlich Bauer-Knecht, an baarem Gelde = 8 bis	9	—
3 Hemden, 1 paar Hosen, und 2 Pf. Wolle.		
Ein Mittel-Knecht an baarem Gelde = =	6	—
3 Hemden, und 1 Pfund Wolle.		
Ein Ochsen-Junge bekommt — =	4	—
3 Hemden und 1 Pfund Wolle.		
Eine Magd welche auch pflügen muß, bekommt an baarem Gelde =	4	—
8 Ellen feine und 16 Ellen grobe Leinewand, 2 Pfund Wolle, und 1 viertel Lein gesäet.		
Ein Kutscher = =	8	—
und Livrée auf 2 Jahr.		
Ein Gärtner, Ein Jäger, inclusive Livrée = 12 bis	16 / 12	— / —

Die Städte

so diesem Creise incorporiret sind, als 1) Stargardt
2) Massow
3) Freyenwalde
4) Jacobshagen
5) Zachan

richten sich nach der Ritterschaft dieses Creises.

Die Aemter

1) Dölitz
2) Marienfließ
3) Friedrichswalde
4) Massow
5) Saatzig, thun desgl.

XIV. Schlawischer Creiß.

Ein Knecht jährlich an Lohn baar = = 7 bis	8	—

	Th	Gr
b) Miets-Geld	—	8
c) 2 Hemden.		
d) 10 kurze Ellen Warp à 1 Gr.	—	10
e) 1 Pfund Wolle.		
f) 4 kurze Ellen Leinwand.		
Eine Magd jährlich an Lohn.		
a) baar	5	—
b) 2 paar Schuhe.		
c) 8 kurze Ellen Warp à 1 Gr.		
d) 8 kurze Ellen Flächsen Leinwand à 1 Gr. 4 Pf.		
e) 14 Ellen kleine Heeden à 1 Gr.		
f) 18 Ellen grob Heeden à 6 Pf.		
g) 1 Pfund Wolle.		
h) der Miets-Groschen	—	4
Einem Dienst-Jungen jährlich		
a) zur Kleidung oder baar Geld	4	—
b) 1 paar Schuhe à 16 bis 20 Gr.		
c) 1 Pfund Wolle.		
d) 2 Hemden.		
e) Miets-Geld	—	4

Die Stadt Schlawe imgleichen Rügenwalde nicht minder das Amt Rügenwalde regulirten sich nach dem Schlawischen Creise.

XV. Stolpischer Creiß.

Dieser Creiß sowohl als die darinn belegenen Städte und Aemter conformiren sich der Regulirung des Neu-Stettinschen und Schlawischen Creises.

Köche, Schreiber, Gärtner und Cammerdiener, können nur nach Proportion ihrer Fähigkeit gelohnet, mithin hierunter nichts gewisses festgesetzet werden, sondern die Herrschaft jedes Orts muß sich mit ihnen nach den Umständen, eines gewissen Lohnes halber, der jedoch nicht übertrieben seyn soll, vergleichen.

Im übrigen aber stehen auch diese Leute unter der Disposition der Gesinde-Ordnung, und sind sich derselben zu conformiren gehalten.

No. II.

Beylage ad Sect. II. §. 7. der Gesinde-Ordnung

Formular zum Erlassungs-Schein.

Vorweiser dieses aus gebürtig, seines Alters Jahr Statur Haaren, einen Rock anhabend, hat bey Jahr, als gedienet, und nach dem Attest von seiner Herrschaft sich dergestalt aufgeführet, daß

Und da derselbe seine Dienst-Zeit vollendet, ist er von seiner Herrschaft dimittiret worden, weshalb ihm dieser Erlassungs-Schein unter meiner Unterschrift und Stadt-Siegel ertheilet wird

den

Zeigerinn dieses aus gebürtig, ihres Alters Jahr, hat bey als gedienet, und nach Anzeige ihrer Herrschaft sich

verhalten, ist aber aus der Ursache dimittiret worden, weil

über welches alles derselben dieses Attest, und Erlassungs-Schein, unter meiner Unterschrift und Stadt-Siegel ertheilet wird.

No. 72. Verordnung wegen Vocation der Prediger.

De Dato Berlin, den 28 August.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Wir haben allergnädigst gut gefunden, zu Vorbeugung aller Irrthümer bey den Vocationen der Prediger, euch hierdurch in Gnaden anbefehlen zu lassen, künftighin allemal von jeder Introduction eines Predigers, wo und wann solche geschehen, unausbleiblich zu berichten. Wornach ihr euch zu achten. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 28sten August 1766.

v. Keffenbrink.

v. Irwing.

No. 73.

No. 73. Verordnung wegen der Sommer- und Winter-Schulen auf dem Lande. De Dato Berlin, den 28 August.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir bey den bisher eingegangenen Schul-Catalogis angemerkt haben, daß darin zwischen der Sommer- und Winter-Schule, nicht der gehörige Unterschied gemacht worden, und zuweilen die Anzeige von der halben Winter-Schule noch in dem Catalogo von der Sommer-Schule oder umgekehrt enthalten gewesen, so haben Wir euch dieserhalb auf das General-Land-Schul-Reglement hierdurch nochmals verweisen wollen, als worin festgesetzt ist, daß die Sommer-Schule von Ostern bis Michaelis und die Winter-Schule von Michaelis bis Ostern dauern soll; es müssen also die Catalogi von der Sommer-Schule, die jährlich um Weynachten eingeschickt werden, nur die Anzeige von der Schule von Ostern bis Michaelis, und die Catalogi von der Winter-Schule, die jährlich um Johannis eingeschickt werden, nur die Anzeige von der Schule von Michaelis bis Ostern enthalten. Ihr habt demnach sämtlichen Predigern und Schulhaltern euerer Inspection solchergestalt gehörige Anweisung zu geben, damit nicht eins mit dem andern vermenget, sondern vielmehr die Schul-Catalogi in gehöriger Ordnung fortgeführt werden. Sind ꝛc. Berlin den 28 August 1766.

v. Keffenbrink.

v. Irwing.

No. 74. Rescript an die Pommersche Regierung, daß alle Raths-Membra fortmehr von aller Vormundschafts-Uebernehmung befreyet seyn sollen. De Dato Berlin, den 3 Septbr.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit eures jüngst verlesenen allergehorsamsten Berichts vom 30ten Julii c. des dortigen Senatoris Köhlers nachgesuchte Befreyung von der Matthäuschen Vormundschaft betreffend, ist in Unserm Geheimen Etats-Rath, anerwogen die Senatores, besonders in grossen Städten, mit ihren Amts-Verrichtungen durchgehends sehr beschäftiget sind, concludiret worden, daß alle Raths-Membra fortmehro von aller Vormundschafts-Uebernehmung dispensiret seyn sollen, gestalten ihr euch, nebst dem dortigen Pupillen-Collegio, welchem dieses vorzuzeigen, in dem angezogenen und künftigen Fällen hiernach zu achten, und dem dortigen Magistrat auf seine euch vorhin remittirte Vorstellung solchem gemäß zu bescheiden habt. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten Septembr. 1766.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Pommersche Regierung.

No. 75. Declaration des 15ten Articuls des unterm 17ten Julii 1765. emanirten Tobacks-Edicts, daß ausser der darin festgesezten Confiscation und Strafe von 10 Rthlr. für jedes Pfund von demjenigen Toback, welcher ohne Passeport der General-Tobacks-Administration verfahren wird, der Contravenienten ihre Pferde und Wagen confiscirt und der Fuhrmann arretiret werden soll. De dato Berlin, den 4ten Septbr.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß wir zwar durch Unser unterm 17ten Julii 1765. emanirtes Tobacks-Edict, Articulo XV. fest gesetzet und verordnet, daß Unsere Tobacks-Bauer und Tobacks-Pflanzer, bey Strafe der Confiscation und einer Geld-Buße von Zehen Rthlr. für jedes Pfund, ihre Blätter an keine Spinner, und an niemand anders, er sey wer er nur immer wolle, in oder ausserhalb Unserer Staaten, als an die damahlige General-Pachtung oder deren Beamte verkaufen, vielweniger aber selbige in Unsern Städten und Flecken oder auf dem platten Lande, ohne einen gedruckten unentgeldlichen Paß des nächsten Pacht-Comptoirs verführen sollen: Da Wir aber höchst mißfällig vernehmen müssen, daß dieser Verordnung unerachtet, dennoch die mehresten Tobacks-Pflanzer und Tobacks-Bauer in Unsern sämtlichen Provinzen, den im Lande gebaueten Blätter-Toback, ohne

mit

mit einem Frey-Paß von der jetzigen General-Tobacks-Administration darüber versehen zu seyn, außerhalb Landes zu führen sich erdreisten, und Wir diesem Unfug schlechterdings gesteuert wissen wollen; so verordnen Wir hierdurch, daß ausser der, im Edict vom 17ten Julii 1765. festgesetzten Strafe der Confiscation, und Zehen Rthlr. Strafe, für jedes Pfund, von demjenigen Blätter-Toback, so in Unseren Landen und Provinzen gewonnen, und von den Tobacks-Pflanzern und Tobacks-Bauern ohne mit einem Passeport oder besondern Erlaubniß-Schein, von Unserer jetzigen General-Tobacks-Administration oder der nächsten Tobacks-Niederlage, versehen zu seyn, ausserhalb Landes geführet wird, der Contravenienten ihre Pferde und Wagen confisciret, und der Fuhrmann sofort arretiret, und in genaue Verwahrung gebracht werden soll, damit die Sache von Unsern Tobacks-Gerichten demnächst untersuchet, und die Verbrecher dem Befinden nach gehörig bestrafet werden können.

Wir befehlen also Unsern sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten, auch Unseren Officiis Fisci, hiermit und in Kraft dieses, daß sie gegenwärtige Declaration zu jedermanns gehorsamster Achtung öffentlich bekannt machen und darnach gerichtlich verfahren sollen. Urkundlich unter Unserer Königlichen höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel, so geschehen und gegeben zu Berlin, den 4ten Sept. 1766.

Friderich.
(L. S.)
v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

No. 76. Rescript an das Cammer-Gericht, daß jede Krieges- und Domainen-Cammer der Haupt-Provincial-Rendant des combinirten Stempel-Debits seyn, und sämtliche Stempel-Revenues der Provinz, mithin auch die Strafen, der Haupt-Stempel- und Carten-Cammer mittelst eines monatlichen Extracts berechnen soll. De dato, Berlin den 12 Sept.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen, ꝛc. Unserin ꝛc. Hochwohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders lieber und liebe Getreue. Da Wir allergnädigst fest zu setzen geruhet: daß jede Krieges- und Domainen-Cammer der Haupt-Provincial-Rendant des combinirten Stempel-Debits seyn, und sämtliche Stempel-Revenues der Provinz, mithin auch die Strafen, der Haupt-Stempel- und Carten-Cammer, mittelst eines monatlichen Extracts, berechnen soll: So habt ihr dahin zu sehen, daß die bey euch eingehende Strafen, nach Abzug des Edictmäßigen Denuncianten-Theils, an die hiesige Krieges- und Domainen-Cammer zu weiterer Berechnung abgegeben, und nicht wie bishero geschehen, an die hiesige Haupt-Stempel- und Carten-Cammer unmittelbar eingesandt werden, auf gleichen Fuß auch die unter euch stehende Untergerichte zu instruiren.

Wobey ihr zugleich von Uns so gnädig als ernstlich erinnert werdet, zufolge des an euch unterm 21. May c. ergangenen Circularis, die verordnete vollständige Extracte aus den geführten Controllen, von dem bis Ende Augusti verbrauchten Stempel-Papier fordersamst einzusenden, und damit ohne weiteres Erinnern fürs künftige fortzufahren, auch nicht zu vergessen, daß das Duplicat von der Controlle an die hiesige Haupt-Stempel- und Carten-Cammer zu übermachen.

In Ansehung der Unter-Gerichte müsset ihr es dahin einrichten, daß diese die Controllen, so an Unser Justitz-Departement kommen, an euch schicken, und ihr werdet sie alsdenn neben eurer eigenen Controlle alle auf einmahl unter der vorgeschriebenen Addresse abgeben lassen.

Da auch hiernächst in allerunterthänigsten Vortrag gebracht worden, daß, gleich wie von den Fiscalischen Sachen §. 14. no. 9. des Stempel-Edicts bereits verordnet ist, auf gleichen Fuß auch die Intention der im §. 11. des Edicts über die Criminal-Processe erlassenen Vorschrift dergestalt erfüllet werden möchte, daß, wenn die Inquisiten dazu vermögend sind, anstatt die Stempelbogen ad acta zu bringen, die Summe des zu den actis zu legenden Stempel-Papiers von ihnen beygetrieben, und deducta rata der Gerichts-Person, an die Stempel-Cammer abgezahlet würde: So haben Wir bey diesem Vorschlage kein Bedenken gefunden, und solchen dahero hiermit gnädigst approbiren wollen, und müsset ihr die Nachweisung der ad acta zu schaffenden Stempel-Bogen, der Stempel-Cammer, neben dem an sie abzuliefernden Gelde (welches zwey Drittel des Betrages ist) einliefern, über die bezahlte Summe quitiren, und sothane quitirte

tirte Nachweisung zu den Criminal-Acten statt der Stempelbogen in natura bringen, auch in den vorgeschriebenen Controllen dieses Stempel-Geld gehörig bemerken lassen.

Ihr werdet hiernach eure Canzelleyen sowohl als die Untergerichte gehörig zu instruiren wissen, und Wir sind euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 12. Septembr. 1766.

Auf Sr. Königlichen Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Hof- und Cammer-Gericht.

No. 77. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, die Differenzien über die Jurisdiction über die fremden Juden und die Erfüllung des deshalb erlassenen Decisiv-Rescripts vom 6. Mart. c. betreffend. De Dato Berlin, den 22. Septembr.

Friderich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Die Differenzien, welche nach eurem allerunterthänigsten Bericht vom 29ten Julii jüngsthin, und den demselben beygefügt gewesenen und hierneben wieder zurückgehenden Acten, über den wahren Sinn Unsers wegen der Jurisdiction über die fremden Juden, unterm 6ten Martii dieses Jahres ergangenen Decisiv-Rescripts, entstanden sind, lassen sich gar leicht aus diesem Rescript selbst entscheiden. Es setzet dasselbe ausdrücklich fest:

> Daß die Juden in Policey-Sachen, wie auch allem demjenigen, was ihrentwegen in dem revidirten General-Privilegio und Reglement vom 17. April 1758. der Aufsicht und Direction Unsers General-Directorii und Unserer Krieges- und Domainen-Cammer beygeleget ist, diesen beyden Collegiis schlechterdings unterworfen bleiben sollen, und eben diese Bewandtniß hat es mit denjenigen Sachen, welche ihrer Natur nach, durch speciale Verordnung und Edicte, einigen dazu besonders bestellten Collegiis und Gerichten, als dem dortigen Wett-Gericht, Licent-Admiralitæt- und Commercien-Collegio beygelegt worden, und müssen dahero solche ebenfals, wenn sie auch gleich Juden betreffen, bey selbigen nach wie vor, angebracht werden.

Dahingegen ist in dem, wegen des dortigen Commercii mit Pohlen und andern fremden Nationen, aus besondern bewegenden Ursachen ergangenen Patent vom 3ten Febr. 1733. Art. 3. 4. und 5. verordnet,

> Daß alle, die fremde Negocianten angehende, Sachen entweder bey dem dortigen Wett- oder Stadt-Gericht, oder Commercien-Collegio nach der darin zugleich bestimmten Verschiedenheit der Sachen angebracht und, entschieden werden sollen,
>
> Ohne hiervon jemand anders auszunehmen, als die persönliche Bekümmerung der Pohlnischen und Litthauischen Magnaten, welche allein Unserer dortigen Regierung vorbehalten worden, und es folgt hieraus ganz ohnstreitig;
>
> Daß auch fremde Juden, welche NB. des Commercii wegen dahin kommen, keinen Vorzug und kein anderes Forum als andere, eben so wie sie von den ordinairen Jurisdictionen eximirte, Personen haben können, sondern lediglich ohne Rücksicht auf ihre Religion, als Negocianten, bey eben denjenigen Foris Recht nehmen müssen, welche gedachtes Patent vom 3ten Februar 1733. den fremden Negocianten vorgeschrieben hat.

Ob nun schon im vorgedachten Decisiv-Rescripto vom 6 Mart. dieses Jahrs, nach der oben eingerückten Ausnahme von Policey-Sachen, ꝛc. zur Regul gesetzt worden:

> Daß in allen übrigen Civil-Sachen, die Juden, sie mögen einheimische oder fremde seyn, in personalibus und realibus ihr forum einzig und allein bey Unserm dortigen Ober-Burg-Amt haben sollen;

So giebt dennoch die vorhergehende Ausnahme gemugsam zu erkennen, daß hier der Ausdruck:

Fremde Juden,

nur allein auf diejenige Juden gehe, welche NB. **nicht als Handelsleute**, sondern lediglich anderer Geschäfte halber, etwa einige Zeit sich in Unserer dortigen Residenz aufhalten, und welche allerdings in Civilibus so wie die einheimischen Juden, der Jurisdiction Unseres dortigen Ober-Burggräflichen Amts lediglich unterworfen bleiben.

Ihr habt also hiernach so wohl dieses letztere, als auch den dortigen Magistrat und Stadt-Gerichte zu bescheiden, und sie zu

genauer Befolgung dieser unserer höchsten Declaration anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 22 Sept. 1766.

Auf Sr. K. M. allergnädigst. Special-Befehl.
v. Jariges. v. Fürst. v. Dorville.
An das Preuß. Hof-Gerichte.

No. 78. Rescript an das Cammer-Gericht, die anderweitige Einrichtung der hiesigen Lotterie betreffend. De Dato Berlin, den 23. Septembr.

Von Gottes Gnaden, Fridcrich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Hochwohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders lieber und liebe Getreue. Da die bis anjetzo von dem Geheimen Finanz-Rath von Calzabige, in Pacht gehabte hiesige Lotterie, nunmehro Unserm Ober-Marschall und wirklichen Geheimen Etats Ministre Grafen von Reuß, und wirklichen Geheimen Etats-Ministre Grafen von Eichstedt, auch Cammer-Herrn Baron von Geuder, samt deren Associes, anderweitig in General-Pacht überlassen, und die Haupt-Direction davon vorbenanntem Baron von Geuder von der Societät aufgetragen, zum Sous-Directeur aber der Krieges-Rath Marpurg dabey angestellet worden:

So haben Wir euch solches hierdurch in Gnaden bekannt machen wollen, mit dem Befehl, vorbemeldeter Societät in dem, was zu Beförderung und Aufnahme dieses Lotterie-Wesens gereichen kann, alle nur immer mögliche Assistenz zu leisten, und derselben auf keine Weise die geringste Hinderung zu machen, sondern fernerhin dieser Lotterie allen Schutz und Beystand angedeyhen zu lassen, desgleichen die Subalternen und sämtliche Lotterie-Pacht-Officianten überall als Unsere Königliche Bediente anzusehen und zu schützen.

Uebrigens dienet euch ferner zur Nachricht, daß der bisherige Lotterie-Richter Geheime Tribunals-Rath Behmer, ebenfalls für die neue Societät in solcher Function bestätiget worden, damit derselbe alle Streitigkeiten, welche zwischen den Entrepreneurs, den Collecteurs und den Einsetzern etwan entstehen möchten, summarisch und ohne weitere Appellation entscheide. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Sept. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.
An das Cammer-Gericht.

No 79. Patent, daß die Schiffer bey ihren Fahrten kein Gewehr bey sich führen sollen. De dato Berlin, den 30. Septembr.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben bereits unterm 4ten Juny a. c. allergnädigst verordnet, daß den Schiffern auf den Strömen, zu Verhütung alles Unfugs, ferner nicht erlaubet seyn solle, auf ihren Schiffen Gewehr bey sich zu führen. Da aber aller Warnungen ohnerachtet wahrgenommen worden, daß die Schiffer bey ihren Fahrten, besonders auf der Elbe, dennoch Gewehr bey sich zu führen, sich erdreisten; Allerhöchst Dieselben aber, solches hinführo durchaus nicht gestattet wissen wollen:

Als verordnen und befehlen Allerhöchst Dieselben hierdurch alles Ernstes, daß hinfort allen und jeden Schiffern, auf den Strömen nicht erlaubet seyn soll, bey ihren Fahrten, unter keinerley Vorwande und Ausflüchten, Gewehr auf den Schiffen und Kahnen bey sich zu führen: Wiedrigenfals diejenigen, welche sich auf dem Schiffe dennoch mit Gewehr betreten lassen, als frevelhafte Uebertreter Allerhöchst Deroselben heilsamen Verordnungen, mit 4 wöchentlicher Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod, und der Confiscation des Gewehres, belegt werden sollen.

Damit nun über diese allergnädigste Verordnung desto fester gehalten werden möge; so befehlen Seine Königliche Majestät Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern hiermit in Gnaden, dieses Patent überall gehörig, und ganz eigentlich zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt machen zu lassen; die Land- und Steuer-Räthe, Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen sämtliche Accise- und Zoll-Bedienten aber werden hierdurch angewiesen und befehliget, auf dessen Observanz bey schwerer Verantwortung, und Dero höchsten Königlichen Ungnade, mit sorgfältigster Attention pflichtmäßig zu vigiliren und zu halten. Signarum Berlin, den 30sten Septbr. 1766.

Friderich.
(L. S.)
v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 80.

No. 80. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, über die Frage: ob, wenn die Revidenten wirklich in Diensten stehende Officiers sind, die ratione der Succumbenz-Gelder zu deponirende Obligationes von einem Tertio oder von dem Revidenten selbst ausgestellet, auch in beyden Fällen in diesen auszustellenden Obligationen zur Sicherheit des Potsdamschen Wayfenhauses ein gewisses Immobile zur Hypothec constituiret werden müsse, oder ob in dem Fall, da Revidenten keine Immobilia besitzen, die General-Hypothec des sämtlichen Vermögens hinlänglich sey. De Dato Berlin, den 3. Octobr.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auch mögen Wir euch auf eure, bey Gelegenheit der, von den von Hülsenschen ab intestato Erben, wieder des Majors von Wallenrodt Erben, ergriffene Revision, unter dem 18ten Januarii vorigen Jahres bereits gethane Anfrage:

> ob sowohl in dieser Sache, als überhaupt künftighin in dergleichen Fällen, wenn die Revidenten wirklich in Diensten stehende Officiers sind, die, ratione der Succumbenz-Gelder, zu deponirende Obligationes, von einem tertio oder von dem Revidenten selbst, ausgestellet; auch in beyden Fällen, in diesen auszustellenden Obligationen, zur Sicherheit des Potsdammschen Wayfenhauses, ein gewisses Immobile zur Hypotheck constituiret werden müsse? oder ob in dem Fall wie in gegenwärtigen, da Revidenten keine Immobilia besitzen, die General-Hypotheck des sämtlichen Vermögens, hinlänglich sey?

hiermit gnädigst nicht verhalten:

> daß, so viel den gegenwärtigen Fall betrift, wo die Revidenten die verehelichte Hauptmannin v. Wobersnow und der Lieutenant v. Hülsen Tettenbornischen Regiments, weder liegende Gründe zu verschreiben, noch auf dergleichen eine Verschreibung zu deponiren vermocht, ihr ganz wohl gethan, eine bloße auf sich selbst ausgestellte Obligation, sub hypotheca generali bonorum, anzunehmen; und es wird auch diese, nach erfolgter reformatorischen Revisions-Sentenz, den Revidenten wieder zurück zu geben seyn.
>
> Dieses Verfahren ist auch dem Sinn des §. 173. eurer Instruction ganz gemäß. Nach solchem haben Wir es, in Ansehung der Succumbenz-Gelder, und der, wenn die Sache einen Officier betrift, zu deponirenden Obligation über 500 Rthlr. bey der bisherigen Verfassung ausdrücklich belassen, und dieser läutert sich aus dem dortigen Land-Recht, worinn P. 1. L. 1. t. 54. §. 5. pag. 260. versehen ist: daß, wenn ein Officier an Eydes statt versichert, daß er, die Succumbenz-Gelder von 500 Rthlr. nicht sofort erlegen kan, derselb eine auf Uns lautende Obligation intra fatale ausstellen soll.
>
> Es ist also Unsere höchste Intention, bey Abfassung eurer Instruction, keinesweges gewesen, daß, wenn ein Officier, weder die 500 Rthlr. aufbringen, noch eine sichere hypothecarische Obligation eines tertii oder eine andere gute Activ-Schuld deponiren, noch selbst eine Hypotheck, zur Sicherheit bestellen kan, er deswegen der Revisions-Instanz entbehren soll: sondern es soll vielmehr in dergleichen Fällen auch für das künftige hinlänglich seyn, wenn der Officier, nebst der vorgeschriebenen Versicherung an Eydes statt, eine Verschreibung sub hypotheca generali von sich stellet, da ohnedem in dem Gesetz keine Bestellung einer special Hypothec ausdrücklich vorgeschrieben ist. Dahingegen aber und wenn der Officier mit Immobilien oder einer sicheren hypothecarischen Activ-Forderung Sicherheit bestellen kan, dergleichen Sicherheits-Bestellung, wegen des dabey versirenden Interesse Unsers Potsdammschen Wayfenhauses, jederzeit erfordert werden muß.

Ihr habt euch also in vorkommenden Fällen hiernach allergnädigst zu achten, und Wir sind, ꝛc. Berlin den 3 Octobr. 1766.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

No. 81. Verordnung wegen des Schlagens der Gefangenen.

De Dato Berlin den 4ten Octobr.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auch wollen Wir euch bey Gelegenheit des wieder den Inquisiten N. N. von euch veranlasseten so genannten Examinis rigorosi, nicht verhalten, daß dergleichen ohne vorgängiges rechtliches Gutachten eines Criminal-Collegii und von Uns eingeholten Approbation niemals verordnet werden muß, wie ihr solches auch schon ex dispositione Cod. Frid. P. IV. Tit. V. §. 8. Lit. g. hättet entnehmen können, dann durch Veränderung des Namens leidet die Sache keine Aenderung, und das Schlagen der Gefangenen hat vor den gemeinen Arten der Tortur noch die Bedenklichkeit voraus, daß die an den Inquisiten verübte Gewalt ganz unbestimmet ist. Sind ꝛc. Berlin den 4 Octbr. 1766.

Auf Sr. K. Maj. allergnädg. Special-Befehl.
Gr. v. Finkenstein. v. Münchhausen.

An die Breßlauische Ober-Amts-Regierung.

No. 82. Rescript an die Magdeburgische Regierung, den Abschoß mit Prag betreffend. De dato, Berlin den 8 Octobr.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euren gehorsamsten Bericht vom 20sten vorigen Monats, wegen Exportation des Kedderzischen Vermögens aus Müllersorf nach Prag, erhalten, und befehlen euch darauf hiermit in Gnaden, diese 120 Rthlr. deducta Gabella und nach beygebrachten Reversalien de observando reciproco dahin verabfolgen zu lassen, und das nöthige dieserhalb an das Amt Frideburg zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin den 8ten Octobr. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Finkenstein. v. Herzberg.

An die Magdeburgische Regierung.

No. 83. Rescript an das Cammer-Gericht, worinn einige Puncte des Stempel-Edicts declarirt werden. De dato, Berlin den 9 Octobr.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc., Wir haben euch mittelst Reskripti vom 12 Septbr. a. c. zu eurer Direction bekannt machen lassen, wie es

1.) Wegen Berechnung und Ablieferung der Stempel-Strafen,
2.) Wegen der Einsendung der Extracte aus den geführten Controllen von dem verbrauchten Stempel-Papier, und
3.) wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers zu den Criminal-Processen vermögender Inquisiten

gehalten werden soll, und declariren Wir euch Unsere fernere allergnädigste Willens-Meynung dahin, wie es

Ad 1.) bey dem in obgedachten Reskripto vom 12ten Septbr. a. c. verordneten sein Bewenden hat, daß nämlich in sämtlichen Provinzien exclusive Schlesien, die eingehende Stempel-Strafen monatlich vermittelst eines Extracts an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, zur weitern Berechnung abgegeben werden müssen. Dahingegen von den Schlesischen Landes-Justiz-Collegiis und Unter-Gerichten die Strafen monatlich an die dortige Stempel- und Carten-Cammer, da dieselbe zugleich Haupt-Provincial-Rendant ist, abzuliefern sind.

Ad 2.) Anlangend die Extracte aus den geführten Controllen von dem verbrauchten Stempel-Papier, so müssen dieselben von den Unter-Gerichten neben eurer eigenen Controlle von euch auf einmahl, den Circular-Ordres vom 21 Mai und 12 Septb. a. c. gemäß, vom 1 Junii a. c. an, als dem Anfange des Etats-Jahres, alle 3 Monate von sämtlichen Provinzien, auch aus Schlesien, an Unsere hiesige Haupt-Stempel- und Carten-Cammer ohne Erinnern eingesandt werden. Solltet ihr wieder Verhoffen hierunter säumig seyn, und gedachte Extracte nicht spätestens 4 Wochen nach den bestimmten Terminen von 3 zu 3 Monaten, vom 1 Junio c. anzurechnen, an Unsere Haupt-Stempel- und Carten-Cammer eingesandt haben; So habet ihr deshalb die nachdrücklichste Verfügungen zu gewärtigen, auch daß die

die abzulassende Excitatoria auf eure Kosten auf Stempel-Papier expediret, und ihr das Porto aus euren Mitteln bezahlen sollet. Dahingegen aber wollen Wir euch von Einsendung der mehrerwehnten Extracte aus den Controllen an Unser Justitz-Departement hiermit allergnädigst dispensiren.

Ad 3.) In Ansehung der beyzubringenden Stempel-Gelder in Criminal-Processen vermögender Inquisiten, bleibet es bey allen dem, was dieserhalb in oftgedachtem Rescript vom 12 Septbr. c. verordnet ist, nur daß die Stempel-Gelder nebst einer attestirten Designation, welche zum Belag dienet, nicht an die Haupt-Stempel- und Carten-Cammer, sondern an die Krieges- und Domainen-Cammer jeder Provinz als Haupt-Rendanten, exclusive Schlesien, abgeliefert werden müssen, in Schlesien aber sind die Gelder nebst der Delignation, aus der ad No. I. angeführten Ursache, an die dortige Stempel- und Carten-Cammer einzusenden.

Ihr habt euch also hiernach allerunterthänigst zu achten, und sowohl eure Canzleyen als die Unter-Gerichte deshalb gehörig zu instruiren. Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin den 9 Octobr. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Blumenthal. v. Hagen.

An das Hof- und Cammer-Gericht allhier.

No. 84. Instruction für die Criminal-Richter in Cleve.

De dato Berlin, den 21. Octobr.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem die bisherige Erfahrung gezeiget hat, wasgestalt eines Theils die Land- und andere Gerichte unsers Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, wegen ihrer überhäuften Arbeit in Civil-Justitz-Sachen, die Criminalia theils zu langsam, theils nicht mit der gehörigen Application wahrgenommen, und anderntheils die Inquisiten wegen Mangel haltbarer Gefängnisse und deshalb erforderlicher Bewachung, wodurch den Unterthanen eine fast unerträgliche Last verursachet worden, zum öftern Gelegenheit, der Haft und Strafe zu entkommen, gefunden haben: Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt für die allgemeine Ruhe und Sicherheit Unserer Clevmärkischen Provinzien, und zum Soulagement Unserer dasigen getreuen Unterthanen, allergnädigst resolviret haben, zwey besondere Criminal-Gerichte für gedachte beyde Provinzien folgendergestalt zu etabliren.

§. 1.

Das Eine dieser Criminal-Gerichte soll lediglich für das Herzogthum Cleve und zu Wesel, das andere aber für die Grafschaft Mark zu Altena errichtet werden, jedoch werden von des letztern Bezirk die Stadt Soest samt ihrem District oder so genannten Börden, imgleichen die Stadt Lipstadt, ausgeschlossen und in Absicht dieser es bey der bisherigen Einrichtung gelassen.

§. 2.

Ein jedes dieser Criminal-Gerichte soll aus einem der Rechte und besonders in Criminalibus erfahrnen und geübten Richter, einem gleichfals gelehrten und zu Führung der gerichtlichen Protocollen geschickten Gerichtsschreiber, und zwey Boten bestehen, welche insgesamt die ihnen in den Bestallungen vermachte Besoldungen, aus der Clevischen Ober-Steuer-Casse quartaliter zu erheben haben sollen.

§. 3.

Die Richter und Gerichtsschreiber bey diesem Criminal-Gericht, sollen auf die von Unserer Clevischen Regierung zu geschehende Anzeige und Vorschläge von Uns in Unserm Hoflager angeordnet werden; was aber die Boten anbetrifft, soll solche Unsere Clevische Regierung bestellen, welche dabey auf die von jedem Richter zu thuende Vorschläge vorzüglich zu sehen, und daß dazu starke, geschickte, und zu dem Amte brauchbare Subjecta genommen werden, Sorge zu tragen hat.

§. 4.

Damit der Richter und Gerichtschreiber ihrem Amte desto besser vorstehen können, so soll ihnen ein ander Geschäfte derneben zu treiben, oder eine andere Bedienung neben bey zu verwalten, ein für allemal verboten seyn.

§. 5.

Dahingegen sollen sie auch die Gerichts-Gebühren nach der Criminal-Sportul-Taxe zu geniessen haben, welche ihnen, wann die Inquisition geschlossen ist, und Acta an Unsere Clevische Regierung mit der Designation eingesandt sind, nach dem bey der Inquisition bezeigten Fleiß und Mühe zugebilliget, und so wie auch die Atzungs-Kosten bey der Ober-Steuer-Casse vorschußweise bezahlet, und

wann Inquisiten Vermögen haben, daraus wieder beygetrieben, sonsten aber im Lande ausgeschlagen werden sollen.

§. 6.

Diese Criminal-Gerichte sollen befugt und schuldig seyn, alle pœnam corporis afflictivam nach sich ziehende Verbrechen zu untersuchen, und werden nur die delicta carnis leviora, und in so fern diese nicht nach den Gesetzen ebenfals am Leibe zu bestrafen, als in crimine Sodomiæ und dergleichen, auch sonsten diejenigen delicta, so nur einer Fiscalischen Ahndung unterworfen sind, mithin zum ordinairen Bruchten-Gedinge gehören, davon ausgenommen.

§. 7.

Ob Wir nun wohl diesen unsern neu etablirten Criminal-Gerichten vorstehendermaßen sämtliche in Unseren Clev- und Märkischen Provinzien vorfallende Untersuchungen lediglich und ganz allein hiedurch aufgetragen wissen wollen; so ist jedoch Unser ernster Wille und Befehl, daß nicht nur Unsere Land- und andere auch die Jurisdictions-Gerichte, imgleichen die Justitz-Magistráte, sondern auch die Land- und Steuer-Räthe, Policey-Magistráte und Receptores nach wie vor, die in ihren resp. Jurisdictionen und Creisen betroffene Delinquenten und verdächtige Personen zur Haft ziehen, und solche demnächst nebst einem über die beschuldigte Verbrechen aufzunehmenden summarischen Protocoll an das Criminal-Gericht des Districts sofort abliefern sollen. Es werden auch Unsere Land- und Steuer-Räthe, Gerichte, Magistráte und Receptores hiemit angewiesen, den Criminal-Gerichten überall auf das prompteste in allen vorkommenden Fällen hülfreiche Hand zu bieten, die Criminal-Richter müssen dagegen mit den gedachten Beamten fleißig correspondiren, und sich die nöthige Anweisung und Hülfs-Mittel an die Hand geben lassen. Nichts destoweniger

§. 8.

authorisiren Wir zugleich unsere Criminal-Gerichte hiermit, auch ohne Zuziehung des Local-Gerichts Visitationes anzustellen, zur Captur zu schreiten, und allen Fleiß anzuwenden, damit das Land von dem bösen Gesindel gesäubert werden möge.

§. 9.

Hiernächst werden hiemit Unsere Land- und Steuer-Räthe, Magistráte und Receptores allergnädigst angewiesen, den Criminal-Gerichten den erforderlichen Vorspann und hinlängliche Mannschaft auf dessen Gesinnen zu besorgen, jedoch soll solcher nicht ohne erhebliche Nothwendigkeit und bey der schwersten Ahndung bloß zum Behuf der Inquisitionen von dem Criminal-Gericht gefordert werden.

§. 10.

Die Criminal-Gerichte werden übrigens in Ansehung ihres Amts und des modi procedendi bey den Inquisitionen, auf Unsere Clev-Märkische Criminal-Ordnung d. d. Berlin, den 3ten Julii, 1721. und nähere dahin einschlagende Verordnungen, hiemit verwiesen, auch denselben ernstlich aufgegeben, ihr Augenmerk beständig dahin zu richten, daß der Schuldige zur gebührenden Strafe gezogen, die Unschuld hingegen vor allen Dingen gerettet werden möge.

§. 11.

Damit die mit der Criminal-Jurisdiction beliehene oder sonst dazu berechtigte, über diese Einrichtung sich zu beschweren keine Ursache haben, so soll denselben nicht nur juxta §. 7. die Captur und Aufnahme eines summarischen Protocolli, welche jedoch unseren Criminal-Richtern nach dem so §. 8. verordnet worden, auch ohne ihre Zuziehung frey bleibet, fernerhin verbleiben, sondern auch nach gesprochenem Urtheil die Leibes- oder Lebens-Strafe, in dem Gerichte zu dessen Jurisdiction der Inquisit vel ob domicilium vel ob delictum commissum vel capturam gehöret vollstrecket, und der Inquisit dahin zur Execution abgeliefert werden.

§. 12.

Ein gleiches soll auch in Ansehung der Aemter und Königlichen Gerichte Statt finden, damit der Haupt-Zweck der Strafen dadurch erreichet und andere von dergleichen Uebelthat abgeschrecket werden mögen, wobey es sich von selbst verstehet, daß sothane Executiones auf Kosten des Amts oder der Jurisdiction, wo solche vollstrecket werden, geschehen müssen.

§. 13.

Eines jeden Orts ordentlichem Richter lieget auch nach wie vor auf, so bald entweder vom Gerichte selbst jemand zur Haft gezogen und dem Criminal-Richter überliefert wird, oder, daß solches vom Criminal-Gericht geschehen sey, ihm bekannt gemacht wird, so wohl ex officio, als auf Requisition des Criminal-Gerichts, die nöthige Vorkehrungen zur Sicherheit des Vermögens der Arretirten zu treffen, als womit Wir Unser Criminal-Gerichte nicht chargiret wissen wollen.

§. 14.

§. 14.

Unsere Criminal-Gerichte sollen ferner gehalten seyn, so bald eine Inquisition bey denselben befangen wird, oder so bald sie auch nur entweder selbst jemand wegen Verdacht eines Verbrechens in Verhaft ziehen, oder ihnen von dem Local-Gericht jemand abgelieffert wird, sofert an Unsere Clevische Landes-Regierung, mit Anzeigung des Namens der Inquisiten und des angeschuldigten oder ihnen zu Last fallenden Verbrechens, zu berichten; nicht weniger haben dieselben, wenn sie selbst bey vorzunehmender Visitation oder sonst einen Delinquenten, oder verdächtige Leute eingezogen, dem Gerichte des Orts, wo solche Captur vorgefallen, davon alsobald Nachricht zu geben.

§. 15.

Die Land- und Steuer-Räthe, Land- und andere Gerichte, auch Magistrate werden gleichfals angewiesen, sobald sie Delinquenten oder verdächtig Gesindel einziehen und dem Criminal-Gericht abliefern, solches an Unsere Clevische Regierung einzuberichten, wie denn auch jedes Orts Gerichte, sobald sie von dem Criminal Gerichte, daß von diesem eine dergleichen Einziehung in ihrem District geschehen, nach Inhalt vorstehenden §ptu benachrichtiget worden, dieses ebenfalls Unserer Clevischen Regierung sofort anzuzeigen gehalten seyn sollen; immassen Unser allergnädigster Wille dahin gehet, daß gedachte Unsere Clevische Regierung von einer jeglichen bey dem neu etablirten Criminal-Gerichte vorfallenden Inquisition so wohl von gedachtem Criminal-Gerichte, als von dem Judicio, wo die Captur geschehen, benachrichtiget werden solle.

§. 16.

Unsere Criminal-Richter sollen hiernächst gehalten seyn, alle bey ihnen befangene Inquisitiones auf das schleunigste zu endigen, und so bald solches geschehen ist, und die Inquisiten mit ihren Defensionen eingekommen sind, mit inroulation und transmission der Acten an Unsere Clevische Regierung ohne zuvor aus denselben zu referiren, so fort zu verfahren.

Hiernächst sollen sie quartaliter die Tabelle aller bey ihnen befangenen Inquisitionen benebst einem Journal, was von Tag zu Tag geschehen, der bisherigen Vorschrift der Criminal-Proceß-Tabelle gemäß, an gemeldete Unsere Regierung einsenden.

§. 17.

Gleichwie endlich die zu dem neu etablirten Criminal-Gericht verordnete Gerichts-Personen in ihren Amts-Verrichtungen lediglich und allein Unserer Clevmärkischen Regierung subordiniret seyn sollen, so sind dieselben bey Antritt ihrer Aemter dahin eydlich sich zu verpflichten verbunden, zuförderst Uns und Unserm Königlichen Hause getreu zu seyn, Unserm Nutzen und Interesse zu befördern und Schaden zu warnen, hiernächst das ihnen aufgetragene Amt mit allem Fleiß und Sorgfalt zu führen, gegen alle von ihnen betroffene oder sonst ihnen bekannt werdende Verbrechen ohne Zeitverlust nach Vorschrift der Criminal-Verordnung und neuerer allgemeinen Verordnungen zu inquiriren, fleißig auf die Entdeckung aller, besonders die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhrenden, Verbrecher zu vigiliren, keinen einmahl zur Haft gebrachten Inquisiten ohne Vorwissen und Anfrage bey Unserer Clevischen Regierung derselben zu erlassen, oder an ein ander ein- oder ausländisch Gericht oder Regiment, ohne gedachter Regierung Erlaubniß, abzuliefern, auch was ihnen in ihrem Amte von Unsrer Regierung in Unserm höchsten Namen aufgetragen werden dürfte, jederzeit mit allem Fleiß und Sorgfalt auszurichten.

Wir befehlen daher Unsrer Clevmärkschen Landes Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Unsern Land- und Steuer-Räthen, Land- und anderen auch Jurisdictions-Gerichten, Magistraten und Receptoren, besonders denen zu Unsern Criminal Gerichten verordneten Bedienten, hierdurch allergnädigst, sich hiernach auf das genaueste und eigentlichste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Instruction höchst eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Berlin, den 21. October, 1766.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges.

Verordnung und Instruction betreffend die neu in Wesel und Altena etablirte Criminal-Gerichte für die Clev-Märkischen Provinzien.

No. 85.

No. 85. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Porto-frey gehenden Herrschaftlichen Sachen. De dato Berlin, den 23ten October 1766.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Unserm Circulari vom 28ten Jun. jüngsthin sub No. 9. ist zwar verordnet worden, daß ihr sowohl als alle unter euch stehende Magistráte und Gerichte von den Porto freygehenden Herrschaftlichen Sachen, monatlich einen von dem Postamte jeden Orts attestirten Extract an Unsern Großcanzler einsenden sollet, und es sind auch solche, diesem Unsern allergnädigsten Befehl zufolge, von den letztern 3 Monaten allhier richtig eingekommen. Wenn aber die Erfahrung gelehret, daß dadurch die Anzahl der Porto freygehenden Sachen merklich vermehret, und Unsere Posten ungemein beschweret worden: als haben Wir diese Verordnung hiermit dahin abändern wollen,

daß zwar sowohl ihr, als obgedachte Magistráte und Gerichte, dergleichen Porto-freye Sachen, nach Maaßgabe Unsers obbemeldeten Circularis, fernerhin nach wie vor genau aufzeichnen, und darnach die von den Post-Aemtern eingefertigte monatliche Extracte attestiren: Dahingegen aber weder eure noch ihre Extracte künftighin an Unsern Großcanzler einsenden sollet.

Ihr habt euch also nach dieser gut gefundenen Abänderung Unsers Circularis allergehorsamst zu achten, und darnach alle unter euch stehende Magistráte, Gerichte und Bediente ebenmäßig mit dem forderſamsten zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Oct. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 86. Reglement für die sämtliche Waage-Bediente zu Königsberg in Preussen. De dato Berlin, den 23ten Octobr. 1766.

Da Se. Königl. Majestät per Rescriptum vom 4ten Septembr. 1766. allergnädigst verordnet, daß fortmehro sämtliche Mühlen-Waage-Bediente, unter der Jurisdiction des Mühlen-Amtes gesetzet werden sollen, auch hierüber ein Reglement zu entwerfen und solches zur allerhöchsten Approbation einzusenden:

Als wird, diesem Mandato zur allergehorsamsten Folge, hiemit nachstehendes verordnet:

1.

Der Waage-Inspector gehet monatlich die Waage-Register mit den Mühlen-Zetteln durch, separiret diejenigen Zettel, so aus den vorigen Monaten übertragen worden, sorgfältig, und bringet sie zu den Monaten dahin sie gehören.

2.

Sobald diese Zettel complet sind, nimt derselbe das Mühlen-Manual zur Hand und conferiret selbiges mit den Mahl-Zetteln Post für Post, notiret die hiebey etwa vorkommende Mängel, und suchet selbige mit dem Mühlen-Amtmann zu redressiren.

3.

Was die Getreide-Posten von Weitzen und Roggen zu Brod anbetrift; so attestiret Waage-Inspector in dem Manual des Mühlen-Einnehmers, daß er diese Sorten Getreide mit den Zetteln conferiret und überall richtig befunden.

4.

Ueber das Malz und Brandtewein-Schrot aber, wie auch über das einkommende Mehl vom Lande, attestiren die Accise-Einnehmere das Manual des Mühlen-Einnehmers nach wie vor, weil selbige in ihren Manualien die Scheffel-Zahl auswerfen, welches monatlich mit dem Manual des Mühlen-Einnehmers stimmen muß.

5.

Die etwa verlohren gegangene Mahl-Zettel nimt Mühlen-Einnehmer mit $7\frac{1}{2}$ Gr. bezahlt, bringet das Geld unter einer besondern Rubrique zur Einnahme, die verlornen Zettel aber in einer von ihm zu führenden Zettel-Berechnung zur Ausgabe, damit man alle Monate sehen könne, wie viel gedruckte Zettel er eingenommen, ausgegeben und was davon im Bestande bleibet.

6.

Was die Waage-Meisters und Waage-Knechte anbetrift; so werden dieselben zuvörderst hiermit auf ihren theuer geleisteten Eid verwiesen, und müssen selbige sich demselben in

in allen Stücken gemäß bezeigen, auch daneben ein ehrbares nüchtern und mässiges Leben führen, und den ihnen ertheilten Instructionen überall nachkommen; auch müssen sie

7.

Auf die Waage und Gewicht fleissig acht haben, daß selbige nicht nur allemahl in brauchbarem Stande, sondern das Gewicht selbst auch immer richtig, rein und ungekünstelt sey, und wenn sie darunter etwas mangelhaftes oder verdächtiges anmerken sollten, solches sofort dem Mühlen-Amtmann und Waage-Inspector, worinn es bestehet, zur Remedur anzeigen, auch so lange das Gewicht und die Waage nicht richtig, keinem Mahl-Gast etwas abwägen.

8.

Auch müssen sie keine Reparaturen sowohl an Waage und Gewichte vornehmen, als auch eigenmächtig etwas neu machen lassen, ehe und bevor sie es dem Mühlen-Amtmann oder Waage-Inspector angezeiget haben.

9.

Müssen die Waage Meistere keinem Malzenbräuer, Brandtweinbrenner, Bäcker, Mehl-Häcker, oder andern Mahl-Gaste, das zur Mühle gebrachte Getreide ehe abwiegen, es sey ihnen denn zuvor der Metz-Zettel abgegeben. Sobald dieses geschehen, lassen sie die Säcke auf die Waage bringen, wiegen solche ab, und ertheilen darüber einen gestempelten Waage-Zettel, auf welchem des Mahl-Gastes Nahmen, die Sorte des Getreides nebst der Anzahl der Säcke, dem Gewichte, wie viel es gewogen, ob es schlecht gemahlen oder gebeutelt werden soll? ordentlich beschrieben; tragen diesen Zettel, samt der Anzahl der Säcke, Sorten vom Getreide und dem Gewicht, nach seiner Nummer in ihr Waage-Manual, und lassen die Säcke angehörigen Ort bringen, schreiben den Namen des Mahl-Gastes an die Waage-Tafel, und lassen wie solche gekommen und angeschrieben worden, selbigen abmahlen. Der Wage-Zettel aber wird dem Mahl-Gast retradiret damit er selbigen dem Müller abgeben, und dieser daraus ersehen könne, in welcher Art das Getreide abgemahlen, ob es gebeutelt over schlecht gemahlen, werden soll?

10.

Muß der Waage-Meister keine andere Säcke mit Gersten-Malz zu wiegen annehmen, als worinn 8 Scheffel befindlich, jedoch stehet den Mälzenbräuern frey, den 65ten Scheffel entweder in einen Sack mit zu schütten, oder aber in alle 8 Säcke zu vertheilen, nicht aber in einem Neben-Sack besonders in die Mühle bringen zu lassen. Die Brandteweinbrenner aber, welche mehrentheils gewohnt sind, eine halbe Last zu Brandtewein-Schrodt in die Mühle zu bringen, müssen dasselbe in 5 scheflichen Säcken einführen; Die Bäcker und Mehl-Häcker sind verbunden, ihren Weitzen und Korn in 4 scheflichen Säcken zur Mühle zu bringen; einem jeden Particulier aber, oder der zu seines Hauses Nothdurft mahlen lässet, stehet frey so viel in jeden Sack einzusacken als ihm beliebet.

11.

Sollte nun beym Abwiegen des Malzes, Brandtewein-Schrodts, Bäcker- oder Häcker-Gutes, wie auch was ein Particulier zur Mühle bringet, sich finden daß solches mehr wieget, als das festgesetzte und hiernächst specificirte Gewicht austräget, muß solches aus den Säcken herausgenommen, und vom Mahl-Gast sogleich aus der Mühle zurückgenommen und ihm nicht gestattet werden, das übrige bis zu einer ihm bequemen Gelegenheit in der Mühle stehen zu lassen:

Wie denn auch ein jeder Mahl-Gast darauf sehen muß, daß er die versteuerte Scheffel-Zahl zu Hause richtig einmesse, und ihm in der Mühle an dem festgesetzten Gewicht nichts fehlen möge; sintemahlen niemanden frey stehet, das ihm etwa an Gewicht fehlende nachzuholen.

12.

Ein jeder Mahl-Gast ist verbunden, gezeichnete Säcke zur Mühle zu bringen, als worauf Waage-Meistere mit zu sehen haben, derjenige Mahl-Gast aber so solches unterlässet, ist mit seinem Gut zurück, und aus der Mühle zu weisen.

13.

Die Mälzenbräuer müssen kein anderes als wohl gereinigtes und trockenes Malz zur Mühle bringen; falls nun Waage-Meistere das Gegentheil bemerken, so sind selbige von der Mühle abzuweisen.

14.

Die Brandteweinbrenner müssen ihr Korn mit Malz vermenget zur Mühle bringen, maßen keinem Brandteweinbrenner erlaubet ist, das Malz besonders zu mahlen.

15.

Das Gewicht anbetreffend; so muß

1 Scheffel Gersten-Malz netto wiegen	55 Pfund, und
1 Schfl. Brandtewein-Schrodt netto	77 Pf.

folglich müssen 2 Säcke, oder $\frac{1}{4}$ Gebrände Malz zu 16 Scheffel, welche nur den zum Brauen privilegirten gestattet werden, accurat incl. der Säcke wiegen . . . 894 Pfund.

4 Säcke oder 32½ Schfl. wiegen 1815½ =
8 Säcke oder 65 Scheffel 3631 =

Das Gewicht auf jeden Sack zu 8 Schfl. Malz wird gerechnet 7 =

Imgleichen muß 1 Sack Brandtewein-Schrodt zu 5 Schfl. accurat, inclusive des Sacks wiegen 389 Pfund.

Und das Gewicht auf jeden Sack zu 5 Schfl. wird gerechnet . . = 4 =

1 Schfl. ungenetzter Weizen muß wiegen . . . 83 Pfund.
1 Schfl. genetzter dito = 86 =
1 Schfl. ungenetzter Roggen 80 =
1 Schfl. genetzter dito = 83 =
1 Schfl. Roggen zu Schrodten 80 =

Das Gewicht auf jeden Sack Weizen oder Roggen, zu 4 Schfl. wird gerechnet 4 Pfund.

Bey einem jeden Particulier, oder, der zu seines Hauses Nothdurft mahlen lässet, wird das Gewichte der Säcke nach obiger Proportion und einer vernünftigen Beurtheilung und Anordnung des Waage-Inspectoris gut gethan, dergestalt, daß so wenig dem Königl. allerhöchsten Interesse, noch auch dem Mahl-Gast zu nahe geschehe.

16.

Von dem Malze wird nach der bisherigen Usance kein Waage-Geld bezahlet, von dem übrigen Getreyde aber, werden von 3 Schfl. 4 ßl. an Wage-Geld erleget, wer aber unter 3 Schfl. zur Mühle bringet, muß für jeden Schfl. 2 Schillinge an Waage-Geld bezahlen, welches die Waage-Meistere in ihrem Manual besonders berechnen, bey dem Schluß des Monats die richtigen Summen ziehen, und das Wage-Register mit den eingehobenen Waage-Geldern, dem Waage-Inspector abliefern, und dagegen nach der bisherigen Observance ihre Tractamente erhalten.

17.

Wann nun das Getreyde abgemahlen ist, so muß selbiges von dem Waage-Meister zurücke gewogen, und das befundene Gewicht auf den, dem Mahl-Gast beym Eingang ertheilten Waage-Zettel nach dem 9. §. gleichfalls notiret werden, und falls wider Vermuthen beym Auswiegen mehr Malz, Brandtewein-Schrodt, Mehl oder Kleye am Gewicht, als beym Einwiegen befunden werden sollte; so muß das übrige, weil es nothwendig einem andern Mahl-Gast entwendet seyn muß, weggenommen und in den vom Mühlen-Amte anzulegenden Vorraths-Kasten geschüttet werden, worüber nachhero das Mühlen-Amt fernerweit disponiren wird.

18.

Wann aber dagegen das Malz, Brandtewein-Schrodt, Mehl oder Kleie beym Auswiegen mit dem Gewichte, so es beym Einwiegen gehabt, nicht überein kömmt; so soll auf den Fall soviel als in der publicirten Waage-Tabelle zum Abgange notiret ist, paßiret werden, würde aber ein stärkerer Abgang, als darin festgesetzet ist, sich finden; so soll das Mühlen-Amt dem Mahl-Gast Satisfaction leisten, und selbigem entweder aus dem Vorraths-Kasten den Schaden erstatten, oder aber denjenigen Müller so daran Schuld hat, zu Bezahlung des mehreren Abganges anhalten.

19.

Alle Streitigkeiten so wegen des Mahlwerks entstehen, gehören zur Erkenntniß des Mühlen-Amtes.

20.

Stehet einem jeden Mahl-Gast frey, den Augenschein über das Gewicht und Waage beym Ein- und Auswiegen zu nehmen, und wenn er dabey die geringste Untreue oder Unrichtigkeit bemerket, solches sofort bey dem Mühlen-Amte anzugeben, da ihm denn unpartheyische und schleunige Justiz wiederfahren soll.

21.

Sollte der Waage-Meister, Mühlen-Bescheider oder Mühlen-Bursche ertappet werden, daß ersterer nemlich, dem Mahl-Gast das Getreide ohne Metz-Zettel abgewogen, letztere aber solches, ohne den Waage-Zettel gesehen zu haben, abgemahlen, sollen beyde als Meineidige angesehen, cassiret und wegejaget, auch nach Befinden mit noch härterer Strafe beleget werden.

22.

Muß kein Mahl-Gast sich unterfangen, sein Mehl oder Schrodt ohne zurück gewogen, vor sich selbst aus der Mühle zu nehmen, weilen auf solche Weise allerhand Unterschleife geschehen, und ein oder anderer mehr heraus nehmen könnte als ihm gebühret, gestalt denn derjenige, der hierüber betreten wird, seines Mehls und Schrodts verlustig seyn soll.

23.

Die Sackführer und andere Mahl-Gäste sollen das eingewogene Getreide, sowohl vor, als nach der geschehenen Wiegung nicht ihres Gefallens, sondern an denjenigen Ort setzen, wohin es der Waagemeister gesetzet haben will,

und

und bey verspührender Widersetzlichkeit deshalb gebührend bestrafet werden.

24.

Der Waagemeister, so bey der Land-Mehl-Waage bestellet ist, hat alles von den Thoren dahin gewiesenes Mehl und Brandtewein-Schrodt nach Anzahl der Säcke, mit den Thor-Zetteln zu collationiren, und wenn er selbe nebst dem am Thore darauf gesetzten Accise-Siegel richtig findet; so hat er das Mehl oder Schrodt ordentlich abzuwiegen, und muß bey denjenigen, so das Mehl zum Verkauf bringen,

1 Schfl. Weizenmehl wiegen, nett. 62 Pfund
1 = Roggenmehl gebeutelt 58 Pfund
1 dito ungebeutelt = = 78 Pfund
1 Schfl. Brandtewein-Schrodt 77 Pfund

das Mehl aber, so aus der Lautschen Mühle anhero gebracht und daselbst gemahlen worden, wird in der Art gewogen, wie in den hiesigen Mühlen, nehmlich nach den 3 Gängen so in der Waage-Tabelle festgesetzet worden. Wenn er das Mehl oder Schrodt abgewogen, träget er die Nummer des Thor-Zettels mit Benennung des Thores und dem Namen des Einbringers, nach dem Unterscheid des Mehls und Schrods und Anzahl der Säcke in sein Waage-Manual, und notiret das befundene Netto-Gewicht, nebst Beyfügung der Nummer von seinem Waage-Manual in dorso des Thor-Zettels, und weiset den Accisanten damit nach der Accise-Cammer, woselbst die Einnahme von Metz- und Mahl-Geld gehalten wird.

25.

Es muß aber der Waage-Meister bey der Land-Mehl-Waage alle menschmögliche Præcaution nehmen, daß er bey Unterscheidung des Weitzen- und Roggen-Mehls sich nicht betrüge, sondern muß das Mehl wohl besichtigen und mit aller Vorsicht probiren, auch mit dem Probe-Eisen die Mehl-Säcke durchstechen, damit nicht oben etwa Roggen- und unten Weitzen-Mehl eingestopfet sey.

26.

Wegen Einhebung und Berechnung der Waage-Gelder sowohl vom Mehl als Brandtewein-Schrodt, hat der Waage-Meister sich gleichmäßig in allen Stücken nach Vorschrift des 16 §. eigentlich zu achten.

27.

Das Tariren der Säcke anlangend; so hat in Ansehung der Mehl-Waage und der sehr differenten Säcke, worin das Mehl und Brantewein-Schrodt eingeführet zu werden pfleget, Waage-Meister dahin zu sehen, daß dem Königl. Allerhöchsten Interesse sowohl, als dem Einbringer des Mehls nicht zu nahe geschehe.

28.

Die sämtliche Waage-Meister und Waage-Knechte sollen im Sommer von Morgens um 6 Uhr, bis Mittages um 12 Uhr, und von Mittages um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr. Im Winter aber von Morgens um 7 Uhr bis Mittages um 12 Uhr, und von Mittages von 1 Uhr bis Abends um 5 Uhr, als so lange die Mühle nach dem Mühlen-Reglement für offen gehalten, und mit Ein- und Auswiegen umgegangen wird, bey der Waage seyn, und durch ihre Nachläßigkeit und Säumniß keinem Mahl-Gast hinderlich fallen.

Der bey der Land-Mehl Waage bestellte Waage-Meister aber, muß im Winter und Sommer, von Morgens mit dem Tage, im Sommer bis Abends um 7, und im Winter bis 5 Uhr mit seinen zugeordneten Waage-Knechten parat seyn.

29.

Die erforderlichen Schreib-Materialien und Waage-Zettel, haben die in der Malz- Mittel- Ober- Tragheimschen- und Neuen-Mühle befindliche Waage-Meistere, von dem Waage-Inspectore in natura zu empfangen; der bey der Land-Mehl-Waage bestellte Waage-Meister aber, muß seine erforderliche Schreib-Materialien aus seinen Mitteln anschaffen, in Ansehung der freyen Wohnung so er vor den übrigen geniesset. Die Waage-Zettel müssen sämtliche Waage-Meister, beym Schluß jeden Monats in ihrem Manual berechnen, und den verbliebenen Bestand in folgenden Monat zur fernern Berechnung übertragen.

30.

Wie denn auch sowohl die Waage-Meistere als Waage-Knechte, den Mahl-Gästen mit allem Glimpf und Bescheidenheit zu begegnen, letztere das Gewichte und Korn und Mehl-Säcke auf die Waage und wieder herunter zu bringen, die Ketten ein- und abzuhenken, das Korn, Malz und Brandtewein-Schrodt zu wägen, schuldig sind; auf und von den Wagen aber bis an die Waage, müssen solches die ordinairen Sackführer und dabey seyende Leute verrichten.

31.

Sonst muß sich kein Waage Knecht unterfangen, in Abwesenheit des Waage-Meisters einen Mahl-Gast abzufertigen, sonsten, wenn der Waage-Meister etwa krank, oder erheblicher Ursachen halber nicht zugegen seyn könnte, muß er solches dem Waage-Inspector anzeigen, der dann die Uebertragung der Arbeit an einen andern besorgen wird.

32.

Sollte ein Waage-Knecht liederlich, versoffen und faul seyn, oder mit dem Mahl-Gast, Brandtewein-Brenner oder Einbringer des Mehls, Unterschleife machen, muß solches der Waagemeister sofort dem Mühlen-Departements-Rath anzeigen, da denn dergleichen unnützer Knecht weggejaget, und ein anderer in seinen Platz angenommen werden soll.

33.

Insbesondere müssen sowohl Waage-Meistere als Waage-Knechte sich nicht unterfangen, Accidenzien zu machen, oder Discretiones von den Bäckern oder Brandtewein-Brennern, Mahl-Gästen und andern Einbringern des Mehls, zu nehmen, weil solches zu nichts anders als Unterschleifen Anlaß giebet: Sollte ein Waage-Meister oder Knecht überführet werden, daß er dergleichen Geschenke oder Discretiones genommen: so soll derselbe sofort cassiret werden.

34.

So sollen auch die Waage-Knechte keine Neben-Arbeit, weder in der Stadt noch in der Mühle annehmen, vielweniger aber ihre Weiber oder sonst jemand in ihre Stelle zur Waage schicken, bey Einen Rthlr. Strafe das erste mahl, das zweyte mahl mit Verlust eines monatlichen Tractaments, und das dritte mahl bey Cassation.

35.

Sollen die bey allen 5 Wasser-Mühlen bestellte Waage-Knechte, sowohl Morgens, Mittages und Abends, auch zuweilen des Nachts in den Stunden, da nach dem 28ten §. die Mühlen eigentlich geschlossen, und nichts ein- und ausgeführet werden soll, patroulliren und vigiliren, ob etwa die Bäcker oder Brandtewein-Brenner, oder andere Mahl-Gäste sich unterstehen, Getreide, ohne gelöfete Metz-Zettel zur Mühle zu bringen, und die Mühlen-Bediente solches heimlich abzumahlen.

36.

Hiernechst sollen sämtliche Waage-Meistere und Waage-Knechte bey müßiger Zeit, besonders wenn die Mühlen geschützet seyn, zu andern Verrichtungen angewiesen werden, nehmlich auf die zu der Zeit vorkommende Bauten mit zu sehen, als wozu sie alsdenn besonders werden instruiret werden.

37.

Ist ein jeder Waage-Bediente verbunden, seinem Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam zu leisten, und was durch selbigen angeordnet wird, auf das punctuelleste zu erfüllen. Besonders müssen die Waage-Knechte ohne Permission des Waage-Meisters nicht aus der Mühle und von der Waage weggehen; wer hierwieder handelt, soll zur gebührenden Strafe gezogen werden.

38.

Alle Zwistigkeiten so wegen der Mühlen- und Mehl-Waage halber, zwischen den Mühlen- und Waage-Bedienten, auch Mahl-Gästen entstehen, gehören zur Erkenntniß an das Mühlen-Amt; sind aber selbige von der Beschaffenheit, daß sie daselbst nicht abgemacht werden können: so werden selbige an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer gebracht, und daselbst entschieden.

39.

Endlich soll kein Waage-Meister oder Waage-Knecht bey den Mühlen admittiret werden, welcher nicht auf die ihn in specie angehende Puncte beeidet oder instruiret worden, und also verbunden ist, obigem allen getreulich nachzuleben. Signatum Berlin, den 23ten Oct. 1766. Friderich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 87. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch das erneuerte und bestimtere Stempel- und Carten-Edict vom 13. May 1766. declariret wird. De dato Berlin, den 25ten Octobr. 1766.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euren allerunterthänigsten Bericht vom 10ten hujus, mittelst welchen ihr über einige Puncte des erneuerten und bestimtern Stempel- und Carten-Edicts vom 13ten May 1766 angefraget habet, erwogen, und ertheilen euch darauf zur allergnädigsten Resolution, und zwar

Ad Imum. Wie Wir bey den angeführten Umständen nach eurem Vorschlage allergnädigst genehm halten, daß ihr die sämtliche Berichte der Unter-Gerichte und Land-Räthe de facta publicatione des gedachten Edicts, dem bey euch dieserhalb abgehaltenen Volum. Actor. publ. einverleibet, und nur von der diesem Publications-Volumini vorgehefteten Liste von denjenigen, an welche ihr die Publications-Befehle erlassen habet, eine Abschrift nebst einer am Rande befindlichen Nachweisung, wo in Ansehung jeglichen Orts, der

der Bericht de facta publicatione ad acta anzutreffen, eingesändt habet, und wollen wir, wenn die noch fehlende Berichte der Stadt Charlottenburg und des Land-Raths von Willmersdorff eingehen, davon noch die Nachricht zu Completirung der Acten erwarten.

Ad IIdum. Anlangend die Extracte aus den bey eurem Collegio geführten Controllen von dem Stempel-Papiere, so verweisen wir euch auf das nähere Declarations-Rescript vom 9ten hujus, vermöge welchen diese Extracte vom 1ten Jun. a. c. an, als dem Anfange des Etats-Jahres, alle 3 Monate an die Haupt-Stempel- und Carten-Cammer eingesandt werden müssen, welches nunmehro um so füglicher wird geschehen können, da ihr vermittelst gedachten Rescripti vom 9ten dieses, von Einsendung der mehrerwehnten Extracte aus den Controllen an Unser Justitz-Departement allergnädigst dispensiret worden seyd, und dürfen die Extracte nur ganz summarisch eingerichtet werden, jedoch muß daraus besonders zu ersehen seyn

1) Das bey eurem Collegio eingekommene, und
2) verbrauchte Stempel-Papier, auch
3) jede Sorte Stempel-Papier, nebst dem Geld-Betrag.

Ad IIItium. Hingegen lassen Wir Uns euren in obgedachten Berichte vom 10ten hujus gethanen und unter dem gestrigen dato wiederholten Vorschlag allergnädigst dahin gefallen, daß die Magistráte und übrige Unter-Gerichte die Extracte aus den oftgedachten Controllen nur jährlich gleich nach Ablauf des Etats-Jahres $17\frac{6}{7}$, und zwar die Magistráte mittelbar durch die Steuer-Räthe, die übrige Unter-Gerichte aber unmittelbar an die Churmärkische Cammer als Haupt-Provincial-Rendanten einsenden, und habet ihr sämtliche unter euch stehende Magistráte und Unter-Gerichte dahin anzuweisen. Wie denn auch die Churmärkische Cammer deshalb, und daß die Steuer-Räthe bey Bereisung der Städte ihres Creises, jedesmahl untersuchen und berichten sollen:

Ob die Controllen von den Magistráten richtig gehalten, und sonderlich bey Contracten und allen gerichtlichen Handlungen das neue Stempel-Edict beobachtet wird, dato instruiret worden.

Ad IVtum. Approbiren Wir hiermit allergnädigst, daß dem Mandatario Fisci N. N. die Einhebung und Berechnung, imgleichen die Ablieferung der von euch dictirten Stempel-Strafen aufgetragen, und für seine Bemühung nach eurem Gutfinden von dem Denuncianten-Theil etwas ausgesetzet werde, da in allen Fällen nur die Hälfte der Strafe zur Haupt-Stempel- und Carten-Cammer fliesset, und auch in dem Fall, wenn von dem Decernenten eine Strafe zu Buche getragen wird, der Denuncianten-Antheil statt hat.

Die Ablieferung der Strafen geschiehet besonders an den Krieges- und Domainen-Rath N. N. gegen Quitung der Cammer, als Haupt-Provincial-Rendanten.

Ad Vtum. Haben Wir wegen der beyzubringenden Stempel-Gelder in Criminal-Processen vermögender Inquisiten, die von euch vorgeschlagene Verfügung an den ersten Senat und die übrige Criminal-Collegia dato ergehen lassen, welches euch hierdurch nachrichtlich bekannt gemachet wird, und endlich

Ad VItum. Könnet ihr die Verfügung bey eurem Collegio treffen, daß ein Registrator oder anderer Subaltern-Bedienter bey Ablauf jeglichen Viertel-Jahres die abgethane Armen, Soldaten und fiscalische Processs-Acten nachsehe, darüber eine Liste führe, bey jeglichem Stück bemerke, ob das Stempel-Gebühr zu suppliren, solchenfalls den nöthigen Einziehungs-Befehl ausbringe, und was an dergleichen nachgeholten Gebühren eingegangen, quartaliter anzeige. Wir sind euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohlbeygethan. Gegeben zu Berlin, den 25. Oct. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

An das Hof- und Cammer-Gericht hieselbst.

No. 88. Rescript an sämtliche Cammern, daß die Magistráte und übrigen Unter-Gerichte ihre Extracte aus den Controllen von dem verbrauchten Stempel-Papier, erstere durch den Steuer-Rath, letztere aber unmittelbar an die Cammern einsenden sollen. De dato Berlin, den 25. Oct. 1766.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Unsern sämtlichen Justitz-Collegiis unter dem heutigen dato bewegender Ursachen halber aufgegeben haben, die Magistráte und übrige Unter-Gerichte dahin anzuweisen, daß sie die Extracte aus den Con-

trollen von dem verbrauchten Stempel-Papier nur jährlich gleich nach Ablauf des Etats-Jahres $17\frac{6}{8}\frac{6}{7}$ ꝛc. und zwar die Magistrate mittelbar durch die Steuer-Räthe, die übrige Unter-Gerichte aber unmittelbar an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz einsenden sollen: So machen Wir euch solches hierdurch zur Achtung bekannt, und um deshalb sowohl, als auch dahin die Steuer-Räthe zu instruiren, daß sie bey Bereisung der Städte ihres Creises jedesmahl untersachen und berichten müssen, ob die Controllen von den Magistraten richtig gehalten werden, und sonderlich bey Contracten und allen gerichtlichen Handlungen das neue Stempel-Edict beobachtet wird. Wir Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25ten Octobr. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Blumenthal, v. Hagen.

An sämtliche ꝛc. Cammern.

Ad No. 88.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des Reskripti vom 9ten huj. machen Wir euch hierdurch bekannt, wie Wir allergnädigst resolviret haben, daß die Magistrate und übrige Unter-Gerichte die Extracte aus den Controllen von dem Stempel-Pappier nur jährlich gleich nach Ablauf des Etats-Jahres $17\frac{6}{6}\frac{6}{7}$ ꝛc. und zwar die Magistrate mittelbar durch die Steuer-Räthe, die übrige Unter-Gerichte aber unmittelbar an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, als Haupt-Provincial-Kendanten einsenden sollen; und habet ihr daher sämtliche unter euch stehende Magistrate und Unter-Gerichte dahin anzuweisen, wie denn auch die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz deshalb sowohl, als auch dahin instruiret wird, daß die Steuer-Räthe bey Bereisung der Städte ihres Creises jedesmahl untersuchen und berichten sollen: Ob die Controllen von den Magistraten richtig gehalten, und sonderlich bey Contracten und allen gerichtlichen Handlungen das neue Stempel-Edict beobachtet wird; im übrigen aber hat es bey dem oberwehnten Reskript vom 9ten hujus, wegen Einsendung der Extracte aus den Controllen von dem bey eurem Collegio verbrauchten Stempel-Pappier, sein Bewenden.

Hiernächst habet ihr auch zur Sicherheit Unserer Etats-mäßigen Stempel-Revenuen die Verfügung zu treffen, daß ein Registrator oder anderer Subaltern-Bedienter eures Collegii bey Ablauf jeglichen Viertel-Jahres die abgethane Armen, Soldaten und fiscalische Process-Acten nachsehe, darüber eine Liste führe, bey jeglichem Stücke bemerke, ob das Stempel-Edict zu suppliren, solchenfalls den nöthigen Einziehungs-Befehl ausbringen, und was an dergleichen nachgeholten Gebühren eingegangen, quartaliter anzeige. Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25ten Octobr. 1766.

A. S. B.

v. Jariges, v. Blumenthal, v. Hagen.

An sämtliche Justitz-Collegia, excl. des Hof- und Cammer-Gerichts.

Ad. No. 88.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch aus den unter dem 12ten Sept. c. und 9ten huj. an sämtliche Justitz-Collegia ergangenen Circular-Ordres zwey Extracte, die beyzubringende Stempel-Gelder in Criminal-Processen vermögender Inquisiten betreffend, hiebey communiciren; und damit Unser Stempel-Interesse hierunter um so mehr gesichert seyn möge: So befehlen Wir euch hiermit, bey eurem Collegio ein besonderes Subjectum unter den Subaltern-Bedienten auszuersehen, der auf die Einziehung des Stempel-Betrages von vermögenden Inquisiten besonders zu halten, in Ansehung derjenigen Acten und Sachen, welche beym Collegio verbleiben, die Einziehungs-Befehle sofort nach Eröfnung des Urtels zu suchen, in Ansehung derjenigen Acten aber, welche an die Unter-Gerichte der Provinz remittiret werden, von diesem pflichtmäßige Anzeige, ob bey Execution der Urtel aus dem Vermögen der Inquisiten die Stempel-Gebühr eingezogen, zu erfordern, und was solchergestalt entweder bey dem Ober-Gericht oder den Unter-Obrigkeiten eingegangen, quartaliter anzuzeigen hat. Wir Sind ꝛc. Geben Berlin, den 25ten Octobr. 1766.

A. S. B.

v. Jariges, v. Blumenthal, v. Hagen.

An den 1ten Senat des Hof- und Cammer-Gerichts hieselbst, und übrige Criminal-Collegia.

No. 89.

No. 89. Revidirtes und erweitertes Edict und Reglement der Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breßlau, nebst dem Rescripto Publicationis. De dato Berlin, den 29ten Octobr. 1766.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Daß, nachdem Wir von je her Unser fürnehmstes und ernstlichstes Augenmerk auf die Erweiterung der Handlung, den Flor und Wachsthum der Manufacturen, die Bequemlichkeit der Wechsel, und den schleunigen und vortheilhaften Umlauf der Gelder in Unseren Landen, haben gerichtet seyn lassen, Wir in dieser Absicht, und um dem commercirenden Publico, nach Unserer Landesväterlichen Sorgfalt, alle Erleichterung in seinen Handlungs-Geschäften zu verschaffen, im vorigen Jahre eine Giro-Banco zuerst in Unserer Residenz Berlin, und hernachmahls auch dergleichen in Unserer Schlesischen Hauptstadt Breßlau, auf Unsere eigene Kosten haben etabliren lassen, deren sich dann Unsere getreue Kaufmannschaft an beyden Orten auch zeithero, zu Unserer allergnädigsten Zufriedenheit, bedienet hat. Alldieweil Wir aber wahrgenommen haben, daß die übrigen Städte und Oerter Unserer Lande, wegen ihrer Entlegenheit, sich nicht des Vortheils dieser Giro-Banquen und der Activitæt, so Dieselben dem Commercio geben, mit erfreuen können; So haben Wir Uns nach reifer Ueberlegung entschlossen, mit vorgedachten Unseren beyden Banquen einen neuen Valeur zu verbinden, der in Banco-Noten bestehen soll, so von den, theils bey Unseren beyden Banquen schon befindlichen, theils in Unseren vornehmsten Handels-Städten annoch in der Folge anzulegenden Disconto-Cassen ausgegeben werden, und von da in Unseren gesamten Landen vom 1ten Januar. des zukünftigen Jahres 1767 an, rouliren, das Banco-Geld gleich und für alle Unsere Unterthanen allgemein machen, auch ohne Unterschied mit dem geprägten Gelde circuliren, hiedurch dessen Masse vermehren, die Zinsen vom Gelde aber verringern, die Handlungs-Geschäfte erleichtern, und dem Commercio überhaupt ein ohnfehlbares Mittel verschaffen sollen, sich immer mehr und mehr auszubreiten, und die Hindernisse, welche bishero dessen Flor und Fortgang aufgehalten haben, möglichst aus dem Wege zu räumen.

Zu diesem Ende, und um obiger heilsamen Absicht, durch ein fortgesetztes Arrangement Unserer Banco-Anstalten, zu statten zu kommen, haben Wir nicht nur das unterm 17. Jun. des vorigen Jahres emanirte Giro- und Lehn-Banco-Reglement, nebst den in der Folge nach und nach ergangenen, und dahin gehörigen speciellen Avertissements, nochmahls revidiren, und solche der Lage der Sachen gemässer einrichten, sondern auch Unsere hierunter hegende Höchste Willens-Meynung, in gegenwärtigem erneuerten und bestimmteren Banco-Edict, und dem, solchem angehängten Reglement, mit gänzlicher Aufhebung des vorjährigen Banco-Edicti, zu jedermanns Wissenschaft bringen, und durch den öffentlichen Druck bekannt machen wollen.

Wir verordnen demnach und befehlen, daß fernerhin die Giro-Banquen zu Berlin und Breslau, nebst den sowohl anjetzt schon damit verknüpften Disconto-Cassen und Lombards, als auch denjenigen, die Wir noch in der Folge davon in den vornehmsten Städten Unserer Provinzien anlegen mögten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement folgen, und an benanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit beyder Banquen, und der darinn eingelegten Gelder, wollen Wir auch weiterhin, kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolger, aufs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person, haften, und da Wir alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung dieser Banquen, und der davon abhängenden Disconto-Comtoirs und Lombards, aus unseren eigenen Mitteln bestreiten lassen; So haben Wir noch überdies dem Banco-Directorio nunmehro einen besonderen Commissarium beygeordnet, der vor allen Dingen dahin sehen soll, daß alles und jedes, ordentlich, und der habenden Absicht gemäß, von statten gehe, und jedermänniglich Gleich und Recht wiederfahre; Inzwischen verstehet es sich hiebey von selbsten, daß, wann über privat Banco-Geschäfte der Contrahenten unter sich, oder deren Handels- und Wechsels-Negoce, Streit entstehet, alsdann die rechtliche Erkenntniß Unseren geordneten Justitz-Collegiis vorbehalten bleibet.

Schlüß-

Schlüßlich ist Unsere Hohe und ernstliche Willens-Meynung, daß die übrige Verordnungen und Vorschriften, welche in den, in nachstehendem Reglement enthaltenen 45 Articuln begriffen sind, insgesamt nach ihrem eigentlichen und buchstäblichen Verstand, sonder Ausnahme, und ohne einige widrige Auslegung, oder Verfälschung des Sinnes und Innhalts, aufs genaueste befolget werden sollen.

REGLEMENT
der Königl. GIRO- und Lehn-BANQUEN zu Berlin und Breslau.

Art. 1.

Alle Bücher dieser Banquen und dazu gehörigen Disconto-Cassen und Lombards, sollen in Banco-Pfunden geführet werden, deren jedes zu 24 Banco-Groschen, und der Groschen zu 12 Banco-Pfenningen gerechnet werden soll.

Der immerwährende Bestand-Theil eines solchen Banco-Pfundes, soll 25 pro Cent. mehreren Werth enthalten, als Unsere Friderichs d'Or, welche zu 21 Karath 9 Græn ausgemünzet sind, und deren 35 Stück eine Mark enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banco, unveränderlich einen Friderichs d'Or ausmachen.

Art. 2.

Gleichergestalt wollen Wir, daß alle in Unseren Städten Berlin und Breslau ansäßige Kaufleute, ihre gesamte grosse und kleine Handlungs-Bücher, ebenfalls fernerhin in Banco-Pfunden führen sollen.

Art. 3.

Alle Wechsel-Briefe, die über 100 Rthlr. sind, und von Unseren Unterthanen oder Einwohnern zu Berlin und Breslau, an die Ordre eines andern Unserer Unterthanen, auf einen Fremden gezogen und ausgestellet werden, sollen sämtlich in Banco-Pfunden lauten, und durch Unsere Banquen bezahlet werden. Handelt jemand dagegen, so soll er so viel Strafe geben, als der Belauf des oder der Wechselbriefe ausmachet, die er auf andere Weise verfasset, und ausser Unseren beyden Banquen bezahlet hat.

Von diesen Straf-Geldern soll die Hälfte dem Angeber, und die andere Hälfte Unserer Invaliden Casse anheim fallen.

Art. 4.

Alle auf Berlin oder Breslau von auswärts passirte Tratten, Assignationes &c. welche aufs wenigste 100 Rthlr. importiren, müssen auf vorhergegangene Ordre der diesseitigen Kaufleute in Banco-Pfunde ausgestellet, acceptiret, und per Banco zur Verfall-Zeit abgeschrieben und bezahlet werden; widrigenfalls, und wann dergleichen Wechsel-Briefe oder Assignationes in anderer Geld-Sorte, als in Banco-Pfund lauten sollten, der Bezogene solche nicht anders, als in Banco-Geld acceptiren darf.

Art. 5.

Haben Wir zwar in dem vorjährigen Banco-Reglement Art. 4. verordnet, daß alle Unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Oertern, wo Wir keine Banco etabliret, ihre Wechsel-Briefe auf diejenigen Oerter domiciliiren, oder bezahlen lassen sollten, wo Wir Unsere Banquen etabliren würden; Wann aber dieses Unsere getreue und dem Lande nützliche Kaufmannschaft nur geniren dürfte, Wir hingegen nach Unserer Landesväterlichen Sorgfalt, hiebey lediglich zur Absicht haben, das Commercium Unserer Unterthanen, auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und keinesweges irgend beschwerlich zu machen; so soll zur allgemeinen Bequemlichkeit, dieser Articul vor das Zukünftige cessiren.

Art. 6.

Aller und jeder, zu Berlin und Breslau, zwischen Commercianten vorkommende Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, und daher entspringende Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes &c. überhaupt alle und jede Handlungs-Instrumente, worin ein Werth oder Valuta bestimmet ist, sollen in Banco-Pfunden stipuliret seyn, und durch Unsere Banquen bezahlet werden: Solchergestalt gebieten Wir kraft dieses, allen Notariis und Mäcklern in Berlin und Breslau, keinen Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, damit verknüpfte Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes und dergleichen, anders

anders, als in Banco-Pfunden zu schliessen, oder fest zu setzen, bey Strafe Ein Viertel des Betrags, so sie ex propriis zu Unserer Invaliden-Casse bezahlen sollen. Was aber den Kauf- und Verkauf von liegenden Gründen Häusern und Immobilien, auch Privat-Capitalia anlanget; da lassen Wir es jedermann frey, solche entweder in Banco-Pfunden, oder aber in baarem Gelde nach seiner Convenience zu verrichten. Dahero es Unserem gesamten Adel und Militair-Stande auch übrigen Particuliers frey bleibet, ihre Zahlungen in baarem Gelde zu entrichten, und die in Banco-Pfunden geschehene Stipulation. nach der Differenz des Agio zu reduciren, in so weit sie mit einander Verkehr haben, zum Exempel, bey Verpachtungen und Veräusserung ihrer Land-Güter, Verkauf ihrer Producten, Vermietungen ihrer Häuser, bey Capitalien, und bey andern gerichtlichen und ausser gerichtlichen Handlungen: Wann sie sich aber mit anderweitigen Dingen, die eigentlich zum Commercio und der Kaufmannschaft gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unseren Banco-Reglement unterwerfen; wohin jedoch nicht zu ziehen, wo nur ein Particulier, Adelichen- oder Bürgerlichen-Standes ohne Unterschied und Ausnahme, an einen Kaufmann und Commercianten zum Betrieb seiner Handlung etwas leihet oder deponiret, als welches eben nicht nothwendigerweise durch die Banquen gehen darf; wofern aber ein Kaufmann und Commerciant dem andern Kaufmann etwas leihet, muß solches allerdings, wie schon vorhin verordnet worden, per Banque geschehen.

Uebrigens verstehet es sich von selbsten, daß es einem jeglichen Particulier Adelichen- oder Bürgerlichen Standes, wann er will, frey stehet ein Folium in Unseren Banquen zu haben, und solchergestalt seine Geschäfte ebenfalls durch die Banque gehen zu lassen, angesehen man überhaupt Niemanden geniren, sondern allein durch die Nützlichkeit und Solidité der Banque-Anstalten, jedermann überzeugen will, daß es eine Erleichterung ist, sich der Banque zu bedienen.

Art. 7.

Da Wir auch, zur Bequemlichkeit des Commercii, und um den Umlauf der Gelder in mehreren Fortgang zu bringen, für nöthig und diensam erachtet, in einer gewissen und Unseren Ländern ganz ohnschädlichen Proportion, Banco-Noten, nach der beym Schluß dieses Reglements beschriebenen Form zu creiren; So wollen und befehlen Wir hiermit, daß vom 1ten Januar künftigen 1767sten Jahres angerechnet, besagte Banco-Noten, in Unseren gesamten Landen, mit Unseren Gold- und Silber-Münzen zugleich courfiren, jedoch keinem Creditori, der ex contractu oder sonsten baar Geld zu fordern berechtiget ist, wider Willen an Zahlungs-Statt angegeben werden sollen.

Art. 8.

Diese Banco-Noten, die ihre einzige und ursprüngliche Entstehung in der hiesigen Berliner-Banque erhalten sollen, um von da aus in dem ganzen Bezirk und Umfang Unserer Länder zu rouliren, werden auf den Innhaber oder Vorzeiger lauten, sodann nummerirt, auch unter behöriger Vorsicht auf besonders hiezu verfertigtes Papier, in Kupfer gestochen, mit verschlungenen Zierrathen, und einem besonderen Stempel, nebst dergleichen Siegel, unterscheidend versehen, und ordentlich enregistriret, auch von dem Präsidenten der Banco, Unserem Königlichen Commissario, und den Banco-Directoren unterschrieben, und auf Banco-Pfunden, von Zehn, Zwanzig, Funfzig, Ein Hundert, Fünf Hundert, bis inclusive Ein Tausend Pfund, gerichtet seyn.

Art. 9.

Sollen diese Banco-Noten in dem Cassen-Gewölbe der hiesigen Banque, und unter 5 Schlüsseln, die dem Präsidenten der Banque, dem Königlichen Commissario, zweyen Directoren der Banque, und Unserm Hof-Banquier anvertrauet seyn sollen, aufbewahret werden, und nicht anders heraus genommen werden können, als in Gegenwart vorbenannter 5 Personen, und darüber jedesmal mit ihren Unterschriften behörig aufzunehmenden Registraturen, welche demnächst wiederum mit den besonders darüber zu haltenden Gegen-Controllen stimmen müssen.

Art. 10.

Die solchergestalt aus dem Beschluß genommene Banco-Noten, sollen sodann den, zu der hiesigen und Breslauer Giro-Banquen gehörigen Disconto-Comtoirs, ausgetheilet werden, woselbst man solche, entweder gegen baare Zahlung zu 115 Rthlr. Friderichs d'or, oder 131⅓ Rthlr. Courant, gegen 100 Pfund Banco, oder beym discontiren guter Wechsel-Briefe, oder endlich beym Verpfänden Gold und Silbers in Barren, Stangen und Gold-Sand, auch fremden Gold- und Silber-Münzen, desgleichen Jouwelen, nach der in den folgenden Ar-

ticuln darüber gegebenen Vorschrift, erhalten kan.

Art. 11.

Wollen und befehlen Wir, daß, wenn es verlanget wird, Unsere Cassen zu Berlin und Breslau, alle in Silber-Geld zu leistende Gefälle und Zahlungen so über 100 Rthlr. gehen, in Giro-Assignationen oder Banco-Noten, und wann solche unter 100 Rthlr. belaufen, auch alsdann noch in Banco-Noten ohnweigerlich annehmen sollen, und gleichergestalt soll es aller Orten in Unseren Ländern einem jeden frey stehen, ob er dergleichen Zahlungen an Unsere Cassen, in Banco-Noten, oder in Unserem ausgeprägten Silber-Gelde leisten will, wie dann so wenig Unsere General- als Special-Cassen sich je, unter welcherley Vorwand es auch immer seyn mögte, weigern sollen, in obbemerkten Fällen, Giro-Assignationes, oder Banco-Noten, nach dem bestimmten Werth zu 131¼ Courant, gegen 100 Livr. Banco anzunehmen.

Art. 12.

Diejenigen, so in Unseren Giro-Banquen zu Berlin und Breslau sich Fonds zu machen nöthig haben, sollen solches ebenermassen, entweder in Friderichs d'or oder Courant, nach dem im vorstehenden 10ten Articul festgesetzten Cours, oder auch mittelst Banco-Noten, die ohne einigen Abzug angenommen werden sollen, verrichten können.

Art. 13.

Wann demnach jemand Banco-Geld auf sein Folium, gegen Friderichs d'or oder grob courantes Silber-Geld haben will, so muß derselbe sothanes baare Geld an die Casse der Banque liefern; alsdann das eingebrachte Capital, nach Maaßgebung des 1ten und 10ten Articuls in Banco-Pfunde reduciret, und dem Einbringer darüber von dem General-Cassirer ein Empfangs-Schein ertheilet wird, womit sich derselbe bey dem Banco-Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres stellet, um ihm so viel gut zu schreiben, als er in die Banco-Casse gebracht hat; Will jemand aber hiezu Banco-Noten abliefern, so meldet sich derselbe sofort damit beym Director des Giro-Comtoirs, der alsdann wie im vorigen Fall das weitere nöthige besorget. Ausserdem wird man auch Banco-Geld auf sein Folium, vermittelst der Lehn-Banque bekommen können, wie die folgenden Articuls mit mehreren zeigen werden.

Art. 14.

Wer einiges Capital in baarem Gelde in die Casse Unserer Banquen gebracht hat, dem soll es frey stehen, solches zum Theil oder ganz wiederum heraus zu nehmen, doch muß es wenigstens eine Nacht darinnen gestanden haben: Wer aber kein baar Geld in die Banco gebracht hat, sondern dem auf sein Folium von einem andern etwas ist zugeschrieben worden, der kann dies ihm zugeschriebene Geld nicht baar aus der Banque holen.

Art. 15.

Derjenige, welcher im ersten Fall, nach dem vorstehenden Articul baares Geld aus der Casse zurück nehmen will, muß die den Buchhaltern des Giro-Comtoirs einlureichende Assignation an sich selbst per Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signirt zurück geben, damit er nur nach dem General-Cassirer gehen darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summe, nach Abzug von ¼ pro Cent auszahlen wird.

Art. 16.

Das Giro-Comtoir Unserer Banquen wird ausser den Sonn- und Fest-Tagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöfnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen und aufnehmen lassen kan, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden. Von 9 bis höchstens 12 Uhr aber kan jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen. Nach dieser Zeit aber sind die Banco-Schreiber nicht verbunden Banco-Assignationes anzunehmen; Jedoch stehet einem jeden frey, noch desselben Tages Nachmittags, über die ihm des Vormittags zugeschriebene Posten, wieder zu disponiren, und solche im Giro-Comtoir, das solcherhalb von 3 bis höchstens 5 Uhr offen seyn wird, an andere abschreiben lassen zu können.

Art. 17.

Verbieten Wir um den bisherigen Mißbräuchen vorzubeugen, daß ein Kaufmann oder Commerciant dem andern Banco-Geld mittelst seines Folii, ohne des Banco-Directorii Vorwissen leihe, bey Verlust der ganzen solchergestalt geliehenen Summe für den Ausleiher, wovon die Hälfte dem Denuncianten, und die andere Hälfte Unserm Invaliden Hause zufallen soll.

Art. 18.

Alles, was ein Negociant dem andern in Unseren Giro-Banquen wird ab- oder zuschreiben lassen, muß auch von den Contrahenten selbst in ihren eigenen Handlungs-Journalen auf Italiänische Buchhaltungs-

Art

Art notiret, und von da in ihren Haupt-Büchern übertragen werden, von welchen lezteren sie dem Banco-Directorio, so oft es verlanget wird, zuverlässige Auszüge mit Bemerkung der Blatt-Seiten, des Dati &c. so wie sie und ihre Buchhalter solche erfordernden Falls eydlich zu erhärten vermögen, zu geben gehalten sind; Wie dann derselben Buchhalter im Uebertretungs-Fall ebenermassen als Contravenienten, mit der im vorigen Articul darauf stehenden Strafe angesehen werden sollen.

Art. 19.

Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der im 16ten Articul angesetzten Zeit, in dem Giro-Comtoir, persönlich erscheinen, und den Buchhaltern eine in behöriger Form abgefaßte Banco-Assignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und Zunahme desjenigen, an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedruckt ist. Auch soll darinn die abzuschreibende Summe doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum, deutlich angezeiget, auch endlich sein Vor- und Zunahme unten wohl ausgedruckt seyn. Wer hierinnen Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geldbuße von 2 Rtl. erlegen.

Desgleichen soll eine jede Banco-Assignation nicht mehr als einen Posten in sich fassen. Bey Compagnie-Handlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen dieselbe dem Buchhalter überreichen darf.

Art. 20.

Um auch allen doppelten und vervielfältigten Anweisungen und Umschlägen von einer und derselben Post, fürs Zukünftige mit eins zuvor zu kommen, so wollen und befehlen Wir jedermann der Giro-Assignationes auf Unsere Banquen einreichen wird, daß er zugleich in solchen Assignationen deutlich bemerken müsse, ob solches für eigene Rechnung, oder im Namen desjenigen, für dessen Rechnung er einem Dritten was aßigniret, geschehe, anderergestalt, und wann solches nicht beobachtet wird, die Zahlung bey entstehenden Falliten für null und nichtig geachtet seyn soll.

Art. 21.

Diejenigen, die nicht selbst in Person auf der Banco erscheinen können, oder mögen, um etwas im Giro-Comtoir ab- oder zuschreiben zu lassen, können an ihre Stelle ihre Handlungs-Diener, oder andere von ihren Bekanten, die mit einer von dem Banco-Directorio gezeichneten Vollmacht versehen seyn müssen, substituiren, welche sodann, nach Vorzeigung iztgedachter Banco-Vollmachten an den Buchhalter im Giro-Comtoir, allda die Assignationes der Committenten präsentiren können, um über ihr in Banco habendes Vermögen zu disponiren. Besagte Assignationes der Committenten aber müssen von ihnen selbst unterschrieben seyn, wenn anders die Zeichnungen der Bevollmächtigten gültig seyn sollen. Falls aber der Committente, wegen Abwesenheit, oder anderer erheblichen Ursachen, vorgedachte Assignationes selbst zu unterschreiben, verhindert werden mögte, so soll derselbe alsdann einen Bevollmächtigten constituiren, der von ihm vor einem Notario specialiter autorisiret worden, seinen eigenen Namen, Kraft des von dem Constituenten erhaltenen Auftrags, keinesweges aber den Namen des Constituenten selbst, zu unterzeichnen.

Art. 22.

Die Vollmachten so Unser Banco-Directorium ertheilet, sollen das erstemal zum Nutzen Unserer Banco, mit einem Friederichs d'or gelöset werden, und demnächst jährlich, bey Wieder-Eröfnung der Banquen, mittelst Zahlung eines halben Friederichs d'or, erneuert werden.

Art. 23.

Wann jemand, der auf die Art. 21. vorbeschriebene Art, keinen constituiret hat, statt seiner etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde selbst nach der Banco zu gehen, so kan er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann den Banco-Knecht zusenden werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knecht 6 Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.

Art. 24.

Der, oder diejenigen, so von ihrem Folio mehr abschreiben lassen wollen, als sie wirklich noch darauf zu gute haben, sollen für ihr Versehen, wann das abzuschreiben verlangte Sur plus bis 50 Pfund Banco gehet, eine Geldbusse von 1 Pfund Banco erlegen; Wann aber sothanes Sur plus die Summe von 50 Pfund Banco übersteiget, noch überdies 3 pro Cent Strafe von der ganzen zu viel aßignirten Summe bezahlen.

Art. 25.

Wer ein Folium in Unseren Banquen nehmen will, soll für die ersten Unkosten Unserer Banco, ein für allemal Einen Friderichs

richs d'or, hiernächst aber für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehet, Ein Pfund Banco zahlen, und wird man am Ende des Jahres, das letzte Folium, wenn es auch gleich erst angefangen, für ein volles rechnen.

Art. 26.

Wir verbieten allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; Auch soll Niemand von den Banco-Schreibern sich unterstehen solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen, und bey den Strafen die Meyneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bey Antretung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle Geschäfte, die sie als Bediente der Banco unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 27.

Alle Gelder in Unseren Banquen, sollen nicht können mit Arrest beleget werden. Wann aber einer öffentlich falliret, so soll dessen Saldo den sämtlichen Creditoren zum Besten, auf Requisition der Richter anheim fallen.

Art. 28.

Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen, sind auch bey beyden Unsern Giro-Banquen zu Berlin und Breslau, eine Lehen-Banco angeleget worden, welche aus einer Disconto-Casse und Lombard bestehet. Diese werden Wir fernerhin aus Unseren eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banquen dirigiren lassen.

Art. 29.

Diese beyden Comtoirs der Lehn-Banco, sollen ausser Sonn- und Fest-Tagen, täglich von 9 Uhr des Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittags offen seyn.

Art. 30.

In dem Disconto-Comtoir wird man künftighin nur solche Wechselbriefe discontiren, die höchstens nur 2 Monat zu laufen, und drey Giranten haben. Selbige können von Einländern auf Fremde, von Fremden auf Einländer, oder von Ausländern auf Ausländer gezogen seyn, und wird man bey den Disconto-Comtoirs, in Absicht ihrer, eben der Vorsicht sich bedienen dergleichen unter Banquiers gebräuchlich ist, nämlich, daß man diejenigen Wechsel-Briefe, welche noch nicht acceptiret seyn werden, zur Acceptation schicken wird, und im Fall letztere nicht erfolget, soll derjenige, der solche negociiret haben wird, gehalten seyn, wegen Sicherheit der Zahlung Caution zu stellen. Bleibt hiernächst die Zahlung aus, und der Wechsel kommt mit Protest zurück, so soll sofort hierauf Rechtlicher Art nach, ohne Ansehen der Person, des Rangs und Characters, der Persönliche Arrest verhänget werden.

Uebrigens wird das Discontiren, allemal gegen $\frac{1}{3}$tel pro Cent Zinsen p. Monat geschehen.

Art. 31.

Weil dem Disconto-Comtoir die genaue Ausrechnung der Tage, bey den zu discontirenden Wechseln, gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur beym discontiren bis auf $\frac{1}{4}$ Monat rechnen, solchergestalt, daß, wann der Verfall-Tag, inclusive der Respect-Täge, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monats überschritte, so soll dieser eine Tag gleich wiederum als $\frac{1}{4}$ Monat gerechnet werden.

Art. 32.

Gleichergestalt werden die Disconto-Cassen und Lombards, auf zwey Monat, und gegen $\frac{1}{3}$ pro Cent Zinsen p. Monat, auf Gold und Silber in Barren, Stangen, und Gold-Sand, desgleichen auf Gold- und Silber-Geschirre, jedoch nie unter dem Werth von 400 Pfund Banco, auch auf fremd gemünztes Gold und Silber, Gelder vorschiessen, und zwar

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt p. jede Mark fein,
Ein Hundert und Funfzig Pfund Banco.
= dito = = von 16 à 21 Karat Gehält p. jede Mark fein,
Ein Hundert Acht und Vierzig Pfund Banco.
Auf Gold von geringerem Gehalt, p. jede Mark fein,
Ein Hundert und Vierzig Pfund Banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes, wird man folgendergestalt rechnen:

Portugiesen, Guinées, Souverains } à Zwey und Zwanzig Karat

Alle Species Ducaten, ausgenommen die Türkischen und Rußischen, à Drey und Zwanzig Karat 6 Græn.

Louis neuf oder Schild-Louis d'or, Alte Louis d'or } à Ein u. Zwanzig Karat, 7 Græn.

Braunschweigische 5 Rthlr. Stücke à Ein und Zwanzig Karat 8 Græn.

Auf Silber-Barren.

Von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Mark fein = Neun Pfund 14 Gr.
= 6 = 12 = Achtdreyviertel Pf. =

Von

Von geringerem Gehalte Acht Pfund =

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man folgendermassen bestimmen:

Feine $\frac{2}{3}$ Stücke à	15	Loth	15	Græn.	
Species-Thaler à	=	14	•	2	•
Reichsthaler auf dem alten Fuß à	=	=	14	•	• =
Ordinaire alte $\frac{2}{3}$ Stücke	11	=	17	•	
Piasters	•	=	14	•	9 •
Französische Laub-Thlr.	14	=	9	•	
Alte Louis blanc	=	14	=	11	=

desgleichen wird man auch auf Jouwelen, gegen $\frac{1}{3}$tel pro Cent Zinsen p. Monat, auf zwey Monat Gelder anleihen.

Art. 33.

Die Verfall-Zeit aller und jeglicher, aus den Disconto-Cassen und Lombards geschehene Darlehne, soll künftig, unter was für Vorwand es auch immer sey, nicht prolongiret werden können, und wann nach Verlauf der stipulirten Fristen, die Einlösung der versetzten Pfänder nicht sofort geschiehet, so sollen selbige, für Rechnung und Gefahr der Verpfänder, so wie auf ihre Kosten, öffentlich den Meistbietenden verkaufet werden.

Art. 34

Wer nun Gold, Silber und Jouwelen bey Unserer Lehn-Banco versetzen will, dem wird man ein in gehöriger Form abgefaßtes Recepisse ertheilen, welches er verbunden ist wiederum zurück zu liefern, wann er die versetzten Pfänder wieder einlöset.

Art. 35.

Alles was die Disconto-Cassen und Lombards solchergestalt den Verpfändern, entweder durch discontiren guter Wechsel-Briefe, oder durch Darlehne auf Pfänder zahlen werden, soll künftig nicht durch die Giro-Comtoirs oder deren Anweisungen, sondern auf alle und jede Posten die präsentiret werden, mit Banco-Noten geschehen, und mit solchen, nach vorgängigen Abzug der stipulirten Zinsen, gezahlet werden.

Art. 36.

Unter vorgemeldeten Bedingungen können sich alle Einheimische und Auswärtige, durch ihre Commissionairs der hiesigen und Breslauer Lehn-Banco bedienen, und sich desfalls in den Disconto-Comtoirs und Lombards allda melden.

Art. 37.

Wann jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich im Lombard-Comtoir erscheinen will, so kann er sich darzu der geschwornen und von Uns geordneten Mäkler bedienen.

Art. 38.

Behalten Wir Uns vor, auch in der Folge der Zeit in den übrigen Unsern Provinzien Lombards etabliren zu lassen.

Art. 39.

Wann die Wieder-Einlösung der Pfänder, zur gesetzten Verfall-Zeit geschiehet, soll es von den Verpfändern abhängen, ob sie solche mit Banco-Noten, oder in klingender Münze, nach dem im 10ten Articul determinirten Cours, wieder einlösen wollen.

Art. 40.

Nachdem Wir auch solche sichere und zuverlässige Maßreguln getroffen haben, daß künftig vermittelst Unserer Hof-Banquiers zu Berlin und Breslau, und Unserer Disconto-Cassen Directeurs in den übrigen Handels-Städten Unserer Länder, auch übrigen Particuliers-Wechslern, nach Proportion der Bedürfniß derer Remittenten, die Wechsel der Einheimischen auf Fremde, beständig und zur Gnüge touliren sollen; So verbieten Wir allen Unseren Unterthanen und Einwohnern, vom 1ten Januar. des zukünftigen Jahres 1767 an, diesseitige izt coursirende gute Friedrichs d'or sowohl, als fremde Gold-Münzen, desgleichen von den Silber-Münzen, was nicht nach dem alten Leipziger und so genannten Conventions-Münz Fuß, oder besser, ausgepräget worden, ferner, ungemünztes Gold und Silber, weder in Barren noch Stangen, oder Gold-Sand, nicht weniger so genanntes Bruch-Silber oder Gold, alte und abgenutzte Tressen, Frangen, und Gold- und Silber-Crepinen, ausser Landes zu bringen oder zu versenden, bey Strafe nicht allein der Confiscation dessen, was solchergestalt versandt oder herausgebracht werden wollen, sondern auch überdies dem Befinden nach mit einer ausserordentlichen schweren, nach dem 17ten Articul dieses Reglements, unter dem Denuncianten und Unserer Invaliden-Casse zur Halbscheid zu vertheilenden Geld, oder auch Leibes- und Vestungs-Strafe, womit die Uebertreter beleget werden sollen. Zu dem Ende soll künftighin den reisenden Kaufleuten und anderen Personen bürgerlichen Civil-Standes, in Betracht es einem jeden frey bleibet, sich des guten Silber-Courants und der Ducaten, als welchen Wir, zu Aufrechthaltung des Commercii inn- und ausserhalb Landes den freyen Cours verstatten, ohngehindert zu bedienen, nur bis 250 Rthlr. in Golde, zu ihrem Gebrauch ausserhalb Landes mitzunehmen verstattet, den Adelichen und

vom Militair-Stande Reisenden aber, bis 400 Rthlr, in Golde mit sich auszuführen erlaubet seyn.

Art. 41.

Verbieten Wir noch fernerhin aufs schärfste den Directeurs, Buchhaltern, Cassierern, und allen Officianten Unserer Banquen zu Berlin und Breslau, überhaupt irgends einiges Commerce zu treiben, zu agiotiren, mäcklen, weder inn noch ausserhalb der Banquen: Sollte sich jemand derselben unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verbot zu handeln; so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch überdies eine Geldbusse von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. 42.

Die Giro-Banquen sowol, als die damit verbundene Disconto-Cassen und Lombarde, sollen alle Jahr auf ultimo Maji geschlossen, und den 14ten Junii desselben Jahres wieder geöffnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

Art. 43.

Wann alsdenn um vorbenannte Zeit die Banco wieder aufgehet, sollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erscheinen, und bey solchem, wegen ihres zu gut habenden Restes, Nachfrage halten, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas von neuem abschreiben lassen.

Art. 44.

Verbieten Wir allen Mäklern, wann sie etwas schliessen, sich dabey jemalen ihrer Kinder, oder unvereydeter Commisen, zu bedienen, bey Strafe einer Geldbusse von 500 Rthlr., dem Verlust ihres Amts, und Unserer schärfsten Ahndung, auch befindenden Umständen nach, schweren Leibes-Strafe.

Art. 45.

Endlich gebieten und befehlen Wir hiermit jedermänniglich, insonderheit aber Unseren Kaufleuten und Commercianten, so gnädig als ernstlichst, sich nach diesem Unsern revidirten Banco-Reglement, auf das allergenaueste zu richten.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29sten October 1766.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Reuß. v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Zehn

Zehn Pfund Banco.

No. 1.

Vorzeiger dieſes hat von den Königl. Banquen zu Berlin und Breslau Lio. 10. Bco ſchreibe zehn Pfund Banco zu fordern, wofür dieſe Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit verſichern. Dieſe Lio. 10. Bco. ſollen nicht allein in allem Verkehr courſiren, ſondern auch nach dem Königlichen allerhöchſten Edict vom 29. Octobr. 1766. in allen Königl. Caſſen, à 131/4 Rthlr. p. 100. Lio. Banco, zu 13. Rthlr. 3. Gr Brandenburgiſch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno 17

Signirt

Not. Regſtr. Contr. Not.

Ein Tauſend Pfund Banco.

No. 1.

Vorzeiger dieſes hat von den Königl. Banquen zu Berlin und Breslau Lio. 1000. Bco ſchreibe Ein Tauſend Pfund Banco zu fordern, wofür dieſe Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit verſichern. Dieſe Lio. 1000. Bco ſollen nicht allein in allem Verkehr courſiren, ſondern auch nach dem Königl. allerhöchſten Edict vom 29. Octobr. 1766. in allen Königl Caſſen, à 131/4 Rthlr. p. 100. Lio. Bco zu 1312. Rthlr. 12. Gr. Brandenburgiſch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno 17

Signirt

Not. Regſtr. Contr. Not.

Ad No. 89.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Hochwohlgebohrner, Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, besonders lieber und liebe Getreue. Nachdem Wir allerhöchst gut gefunden haben, ein revidirtes und erweitertes Edict und Reglement Unserer Giro und Lehn-Banque zu Berlin und Breslau, welches vom 1ten Januarii 1767. an, zur Nichtschnur dienen soll, aus den darin angeführten Ursachen emaniren zu lassen; so werden euch von diesem Edict und Reglement hiebey 50 Exemplaria zugefertiget, mit dem allergnädigsten Befehl, dessen Publication gehörig zu verfügen, und da Wir Inhalts dessen unter andern auch für gut und dienlich gefunden, in einer gewissen und ohnschädlichen Proportion Banco-Noten zu creiren, die künftighin mit dem geprägten Golde zugleich, jedoch ohne allen Zwang circuliren, und von Unsern Cassen ohnweigerlich angenommen werden sollen: So habet ihr auch eures Orts euch darnach allerunterthänigst zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29. Novembr. 1766.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

An das hiesige Hof- und Cammer-Gericht.

No. 90. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Klage super Sostro, wenn solche sich in pacto gründet, zur Cognition des Ober-Collegii Medici als eines fori privilegiati gehöre. De Dato Berlin, den 8ten Novbr.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Hochwohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Es ist in der Medicinal-Ordnung ausdrücklich versehen, daß die Klage super sostro, wenn solche sich in pacto gründet, zur cognition des Ober Collegii Medici, als eines fori privilegiati gehöret, dergestalt, daß selbiges nach erlassener Citation und gehörter Sache, die Sentenz abfassen muß.

Ihr habt also nicht nach der Observanz, wie ihr in eurem unterm 31ten verwichenen Monats erstatteten Bericht anführet, sondern nach diesem klaren Gesetze euch künftig zu achten. Wohingegen es sich bey Concursen von selbst verstehet, daß alle Forderungen bey diesem foro universali, mithin auch über verlangte sostra angebracht, und nur die moderation, wenn darüber Streit ist, dem Ober-Collegio Medico überlassen werden muß. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin, den 8. Novembr. 1766.

Auf Sr. Königl. Maj. allergst. Special Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Derville.

An das Cammer-Gericht.

No. 91. Rescript an das Pommersche Pupillen-Collegium zu Cöslin, den Abschoß zwischen Pommern und Baden-Durlach betreffend. De dato Berlin, den 10 Nov.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euren gehorsamsten Bericht und Anfrage, von 22. vorigen Monats, ob der Louisen Justinen v. Wödken Erb-Quota außerhalb Landes verabfolget werden könne? haben Wir nebst dem Schreibender Marggräfl. Baaden-Durlachischen Regierung, zu recht erhalten, und ertheilen euch hiermit zur Resolution, daß ihr das ausgemittelte Erbschafts-Quantum von 641. Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. der nur gedachten von Wödken, deducta decima, nach Carlsruhe im Baadendurlachischen verabfolgen lassen könnet. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin, den 10 Nov. 1766.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Herzberg.

An das Pommersche Pupillen-Collegium zu Cöslin.

No. 92. Edict, das Verbot der dreykantigen Degen-Klingen betreffend, nebst dem Rescripto Publicationis. De Dato Berlin, den 11ten Nov.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Uns angezeiget worden, daß in Unseren Landen der Gebrauch der dreykantigen Degen-Klingen überhand genommen, Wir solchen Unfug ferner zu gestatten, um so weniger gemeynet sind, als bekanntermaßen die Wunden, so dadurch verursachet werden, sehr schwer zu heilen stehen.

Und gleichwie zuförderst bey dieser Gelegenheit, die, wieder die Duelle bishero publicirte Edicte, hiermit von neuem bestätiget werden; also verordnen und befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß niemand Degen mit dreykantigen Klingen zu tragen sich künftig unterstehen, sondern solche sofort abgeschaffet, und diejenigen, bey denen, Vier Wochen nach Publication dieses Patents, dergleichen dreykantige Degen Klingen noch angetroffen werden, außer der Confiscation der Degen und Klingen, bey jedem Contraventions-Falle, in eine irremissible Geld-Strafe von Funfzig Rthlr. verfallen seyn, oder, wann sie so viel nicht im Vermögen haben, mit einer proportionirlichen Leibes-Strafe beleget werden, auch von der Geld-Strafe der Denunciante den dritten Theil erhalten, und das übrige zu Unserer General-Straf-Casse fliessen soll.

Wir befehlen zugleich Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, Officio Fisci, Land- und Steuer Räthen, Magistraten, und insonderheit den sämtlichen Policey-Bedienten, hierdurch allergnädigst, sich hiernach, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, allerunterthänigst zu achten, und genau darauf zu vigiliren, daß hierunter Unserer höchsten Willensmeynung ein schuldiges Genüge geschehe; immassen die Contravenienten, ohne Ansehen der Person, sofort geordnetermaßen bestrafet werden müssen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11ten November 1766.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Ad No. 92.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Hochwohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders lieber und liebe Getreue. Nachdem Wir den fernern Gebrauch der dreykantigen Degen-Klingen gänzlich zu verbieten gut gefunden, so wird euch von dem unter dem heutigen dato deshalb durch den Druck publicirten Reglement zur Nachricht ein Exemplar hierneben communiciret. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. Novembr. 1766.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Derville.

An das Cammer-Gericht.

No. 93. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, den Abschoß mit Hessen-Cassel betreffend. De Dato Berlin, den 20ten Nov.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren gehorsamsten Bericht und Anfrage vom 5. dieses Monats, ertheilen Wir euch hiemit zur Resolution, daß ihr der Tochter des zu Halberstadt verstorbenen Fuhrmann Meinecke, der verehlichten Voigtin, Erbtheil, nach Cassel, der subsistirenden Convention nach, Abschoßfrey verabfolgen lassen, und das nöthige dieserhalb an den dortigen Magistrat verfügen müsset. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Nov. 1766.

Auf Königl. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Herzberg.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. 94. Rescript an das Cammer-Gericht, ob nach einer Prodigalitæts-Erklärung, die bekannter massen nach Vorladung des Prodigi und nach gehörter Sache durch ein richterliches Urtheil geschehen muß, dem erklärten Verschwender die Adpellation dagegen quoad plenum effectum zustehe. De Dato Berlin, den 25ten Novbr.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Hochwohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders lieber und liebe Getreue. Die Uns mittelst eures Berichts vom 5ten dieses allerunterthänigst vorgelegte Frage:

Ob nach einer Prodigalitæts-Erklärung, die bekanntermassen nach Vorladung des Prodigi, und nach gehörter Sache, durch ein Richterliches Urtheil geschehen muß, dem erklärten Verschwender die Appellation dagegen, quoad plenum effectum zustehe?

Kann nicht anders als verneinend von Uns entschieden werden.

Denn wie ihr ganz recht anführet, ist in dergleichen Fällen allerdings Gefahr im Verzuge zu besorgen, und höchst wahrscheinlich, daß ein Mensch, der es in der üblen Verwaltung seines Vermögens soweit kommen läßt, daß die Prodigalitæts-Erklärung zu verhängen nöthig gefunden wird, der freyen Verwaltung die er sich durch die Appellation noch länger zu erhalten bedacht seyn möchte, nur zu seinem eigenen Schaden und des Publici Vervortheilung mißbrauchen würde. Der Regul nach hat die Appellation in den Fällen bloß effectum devolutivum, wo solche sonst eversionem sententiæ involviren würde. Nächstdem sind allerdings die Fragen: Ob und wie jemand zu bevormünden, ihrer Natur nach von einer summarischen Erörterung, und die gemeinen Rechte stimmen damit überein, wenn sie verordnen,

daß der Prodigalitæts-Erklärung sofort interdictio bonorum ipso jure folge.

Ein Nachtheil ist hiebey um so weniger zu befürchten, als niemand pro prodigo erkläret wird, wenn nicht schon zuvor viele ähnliche Handlungen der Verschwendung dazu Gelegenheit gegeben.

Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, wieder alle Urtheile, darin die Prodigalitæts-Erklärung erkannt wird, die appellationes bloß quoad effectum devolutivum zu verstatten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. Novembr. 1766.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v Fürst. v. Münchhausen. v. Derville.

An das Cammer-Gericht.

No. 95. Rescript an die Krieges und Domainen-Cammern, daß diejenigen Juden, welche auf Contrebande-Handel betreten werden, ihres Schutz-Privilegii verlustig seyn sollen. De Dato Berlin, den 26. Nov.

Friderich, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem von Unserer Höchsten Person mißfälligst wahrgenommen worden, daß die Juden des zeithero so sehr überhand genommenen Contrebande-Handels dergestalt gewohnet sind, daß sie solchen auch selbst bey den jetzigen strengsten Visitationen zu continuiren, sich erdreisten, Wir aber diesen, Unsern Landes-Fabriquen so sehr nachtheiligen Handel, schlechterdinges gestöret wissen wollen: als haben Wir resolviret, und befehlen euch hierdurch allergnädigst, den unter euch stehenden Juden, durch die Ober-Aeltesten, auch durch die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate, auch fiscalische und Policey-Bediente, so fort bekannt machen zu lassen, daß diejenigen Juden, welche auf Contrebande-Handel, es bestehe solcher auch in der geringsten Kleinigkeit, betreten werden, nicht nur den Landesgesetzen gemäß bestraffet werden, und noch überdem ihres Schutz-Privilegii verlustig seyn sollen, sondern auch, wenn dem ohngeachtet, der Contrebande-Handel nicht unterbleibet, Wir die sämtlichen Juden aus Unseren Landen verweisen zu lassen, resolviren dürften. Ihr habt nun dieser Verordnung so fort ein schuldiges Genüge zu leisten, und bey Vermeidung schwerer Strafe auf deren Vollziehung alle mögliche Sorgfalt zu richten, auch vorbemeldte unter euch stehende Bedienten deshalb umständlich zu instruiren, und an das General-Directorium nicht nur zu berichten, was ihr deshalb veranlasset habt, sondern auch von jedem Contraventions-Fall der Juden so fort jederzeit besonders

sonders Anzeige zu thun. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. Nov. 1766.
(Ad Mandatum.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 96. Rescript an die Cammern, das Verbot, die gepflanzten Maulbeer- Linden- und andere Bäume nicht zu beschädigen, betreffend. De Dato Berlin, den 26 Nov.

Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da bishero mit grossem Mißfallen wahrgenommen worden, daß den emanirten Edicten vom 8. Oct. 1731. et renovat. 1743. desgleichen dem vom 15. Dec. 1746. zuwieder, die angepflanzten Maulbeer-Linden- und andere Bäume vielfältig beschädigt werden, und es scheinet, daß den Unterthanen diese Edicte gänzlich in Vergessenheit gekommen seyn müssen; so habt ihr zu verfügen, daß denselben diese Edicte wiederum in Erinnerung gebracht, und solche zu dem Ende aufs neue vor den Kirch-Thüren, nach geendigtem Gottesdienst, den Gemeinen vorgelesen werden; wie denn auch die Unterthanen, und besonders die Feld-Hüter, anzuhalten sind, fleißig auf die Bäume Acht zu haben, und diejenigen, welche dergleichen Beschädigung vornehmen, gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen, da denn dem Denuncianten die festgesetzten 5 Thaler auf jeden Contraventions-Fall gereichet werden sollen. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Nov. 1766.

Auf Special-Befehl.

v. Massow. v. Hagen.

An die Chur-Märkische und Magdeburgische Krieges- und Domain. Cammern.

No. 97. Verordnung an sämtliche Regierungen und Krieges und Domainen-Cammern, daß die Gerichts-Obrigkeiten sich die Sammlung der Constitutionum Marchicarum anschaffen sollen. De Dato Berlin, den 2ten Decbr.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da uns allerunterthänigst hinterbracht worden, daß sehr viel Gerichts-Obrigkeiten es gänzlich unterlassen, sich die alhier jährlich herauskommende Continuation des Mylii Const. March. deren Verlag Wir Unserer Academie der Wissenschaften zu übertragen geruhet, anzuschaffen, und zu ihren Registraturen zu bringen, gleichwohl eine jegliche Gerichts-Registratur mit einer vollständigen Sammlung der Landes Gesetze, als welche diese Continuation enthält, schlechterdings versehen seyn muß; so haben Wir um den, durch die hin und wieder vernachläßigt werdende Anschaffung dieser so nützlichen ja unentbehrlichen Sammlung entstehenden, Inconvenienzien vorzubeugen, in Gnaden zu resolviren geruhet, daß ihr die Regierung, sämtliche Königliche Unter-Gerichte, Stifts- und Kloster-Gerichte, ihr die Krieges- und Domainen-Cammer aber, die Land-Räthe, Magistráte und Beamte, anweisen sollet, sich ohne Anstand solche jährlich herauskommende Sammlungen der Landes-Gesetze anzuschaffen.

Wir befehlen euch auch hiemit in Gnaden, darauf mit Nachdruck zu halten, und den Gerichten, Landräthen, Magistráten und Beamten im mindesten nicht zu connivíren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2 Dec. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Dorville.

An sämtliche Regierungen, und Krieges- und Domainen-Cammern, Cammer-Gericht ꝛc. Cleve- und Preußische Regierungen.

No. 98. Erneuertes und geschärftes Edict, daß die Officiers der Königl. Armee und besonders die Subaltern-Officiers keine Schulden machen sollen, und in wie ferne ihnen, auch Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, crediriret werden kann, nebst dem Rescripto Publicationis. De Dato Berlin, den 2ten Decbr.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß nachdem Wir zeithero verschiedentlich wahrgenommen, daß

das Schuldenmachen bey den Officiers von Unserer Armée, auch in den Garnisons wiederum sehr stark eingerissen, und ohnerachtet der vor dem Kriege dagegen publicirten Edicten, Unsern Officiers dennoch von allerhand Leuten Vorschüsse geschehen, ihnen creditiret, und noch dazu unerlaubte Interessen genommen werden; so haben Wir für nöthig gefunden, die deshalb ergangene Edicte vom 7ten April 1744, vom 4ten Jul. 1746, und vom 4ten Martii 1755, hierdurch zu erneuern und zu schärfen:

Wir befehlen demnach hiermit auf das ernstlichste, daß niemand einem Officier, ohne Vorwissen und schriftlicher Genehmhaltung des Chefs vom Regiment, oder in dessen Abwesenheit, des dermaligen Commandeurs, welcher Consens unter der Obligation mit Beydruckung des Regiments-Siegels, und zu was für einen Behuf das Geld aufgenommen und verwandt worden, zu verzeichnen, dabey auch die Zahlungs-Termine und Abzüge zu bestimmen, das allergeringste vorschiessen, oder an Waare und sonst, was es auch seyn mag, creditiren solle.

Wobey Wir wollen und befehlen, daß der Chef oder Commandeur des Regiments nicht mehr an Schulden consentiren soll, als was zu nothwendigen Behuf des Officiers, als zum Dienst, Equipage, Werbung und Mundirung für einen neuen Officier erfordert wird, und was durch monatliche Abzüge, wenigstens in einem Jahre abgetragen, oder wann er mit Tode indessen abgehen sollte, durch die Gewehr-Gelder, nach Berichtigung der Compagnie-Bedürfnisse, bezahlet werden kann. Wannenhero dieser Consens noticet, und in den Regiments-Kasten geleget, auch nicht eher als bis das vorige Darlehn getilget ist, ein neuer ertheilet werden soll.

Sollte aber der Chef und Commandeur des Regiments mehr consentiren, als vorhin gedachter maßen, durch Abzüge in einem Jahre, oder durch die Gewehr-Gelder, hiernächst getilget werden kann; so soll derjenige, so den Consens ertheilet, in Subsidium dafür haften.

Im Fall sich jemand unterstehen sollte, diesen so ofte wiederhohlten Verboten zuwieder dennoch an irgend einen Officier Geld, oder Geldes-Wehrt, ohne vorerwehnten schriftlichen Consens zu creditiren; so soll er nicht nur seines Vorschusses verlustig gehen und solcher dem Fisco anheim fallen, sondern auch wider ihn und denjenigen Officier, welcher den Vorschuß empfangen, wegen der nachdrücklichen Bestrafung, nach Maaßgebung der vorigen hierdurch erneuerten Edicte, verfahren werden.

Falls aber sich gewinnsüchtige Leute finden, welche von ihren, einem Officier gethanen Vorschüssen, unerlaubte Interessen fordern und nehmen, oder bereits gefordert und genommen haben, oder sich etwa mehr haben verschreiben lassen, als wirklich geliehen worden, bey denen soll, außer der Confiscation des Darlehns, die Strafe verdoppelt, und ausserdem wegen ihres schändlichen Wuchers, nach aller Rigeur derer dieserhalb vorhin ergangenen Verordnungen, die Contravenienten seyn vom Militair- oder Civil-Stande, wieder sie inquiriret und erkannt werden.

Und da bishero viele das Creditiren damit entschuldiget, daß diejenige Officiers, welchen sie Gelder vorgeliehen, oder Credit an Waare und sonst, gegeben, Güter besitzen, oder von bekandten guten Vermögen gewesen, mithin sich nach dem letzteren Edict vom 4ten Martii 1755. hiezu befugt zu seyn geglaubet; so soll doch, wegen des dabey vorfallenden Mißbrauchs, darauf nicht mehr reflectiret werden, sondern diejenige Creditores, welche dergleichen Officiers, ohne Consens des Chefs oder Commandeurs des Regiments, vorgeliehen, haben gleiche Strafe zu gewärtigen.

Es bleibt jedoch den Officiers, welche Güter oder Immobilien besitzen, und Majorenn sind, unbenommen, zu deren Behuf, Capitalien gegen Hypothec aufzunehmen, und haben sie dazu nur in diesem einzigen Fall, den Consens des Chefs oder Commandeurs des Regiments nicht nöthig; es können auch dergleichen Creditores sich in allewege an die Güter rechtlicher Ordnung nach, halten, und daraus ihre Befriedigung suchen; jedoch soll die, gegen verschriebene Hypothec, contrahirte Schuld eher nicht von einer Gültigkeit seyn, bevor solche nicht ins Land- und Hypotheken-Buch ordentlich eingetragen worden: Wie denn auch den Unter-Officiers und Soldaten frey bleibet zum Behuf ihrer Grund-Stücke, mit Consens der Gerichte, worunter sie belegen sind, Gelder auf Hypotheken aufzunehmen. Es muß aber dieses von der Grund-Obrigkeit, dem Chef oder Commandeur des Regiments vorher gemeldet werden.

Uebrigens sollen die Schuld-Klagen wieder Officiers bey den Regimentern, worunter sie stehen, bey den Gouvernements, oder General Auditoriat, gar nicht angenommen und die Klägere mit ihren Forderungen schlechterdings abgewiesen, dahingegen so fort Fiscus wieder dergleichen Creditores, als Uebertreter dieses

dieses Edicts excitiret, und wenn es Militair-Personen sind, die Untersuchung wieder sie, bey den Regimentern, wobey sie stehen, veranlasset werden.

Damit nun dieses erneuerte und geschärfte Edict zu jedermanns Wissenschaft gelange; so soll solches in allen Unsern Landen und Provinzien, auch bey den Regimentern und Garnisons, publicieret, auf den Canzeln öffentlich bekannt gemachet, auf den Rath-Häusern der Bürgerschaft vorgelesen, alle Viertel-Jahre damit continuiret, auch den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriret werden.

Unser Officium Fisci hat besonders zu vigiliren, daß diesem Unserm Edict überall, sowohl wegen Bekanntmachung als Beobachtung desselben, gehörig nachgelebet werde.

Wie wir denn auch an alle Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons, Infanterie, Cavallerie, Drägoner, Husaren, Artillerie, und Garnisons, wie auch die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistráte in den Städten und alle Obrigkeiten hiermit allergnädigst befehlen, bey allen vorkommenden Fällen, à dato der Publication dieses Edicts, sich darnach genau zu achten, und hierunter auf keinerley Weise, bey ihrer eigenen Verantwortung zu conniviren.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Berlin, den 2ten Decembr. 1766.

Friderich.

(L. S.)

Ad No. 98.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir allerhöchst gut gefunden, ein erneuertes und geschärftes Edict, wieder das Schuldenmachen der Officiers Unserer Armee, besonders der Subalternen-Officiers, sub dato Berlin, den 2ten dieses emaniren zu lassen; so empfanget ihr von diesem Edict Exemplaria, mit dem gnädigsten Befehl, die darin verordnete Bekanntmachung von den Canzeln und deren Vierteljährige Wiederholung gewöhnlichermaßen zu veranstalten. Sind ꝛc. Berlin, den 13. Decembr. 1766.

Auf Königl. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Derville.

An alle Regierungen.

No. 99. Patent wegen verbotener Ausfuhre des Goldes und Silbers, wie auch der fremden Gold- und geringhaltigen Silber-Münzen, und der jezt coursirenden Friedrichs d'or. De Dato Berlin, den 4ten Decbr.

Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben nicht allein zu wiederholtenmahlen, als unter dem 16ten Mart. 1756. 11ten Januar 1764. und in dem Münz-Edict vom 29sten Mart. 1764. allen Dero Unterthanen verboten, Gold und Silber, es sey geschmolzen, oder ungeschmolzen, imgleichen reducirte und geringhaltige Gold- und Silber-Münz-Sorten, ausser Landes zu senden, sondern auch insbesondere, mittelst des unter dem 29sten Octobr. 1766. emanirten Edicti und Reglements der Königl. Giro- und Lehn-Banque zu Berlin und Breßlau, Articulo 40. ausdrücklich geordnet, daß sich niemand unterstehen solle, vom 1ten Januar des künftigen Jahres 1767. an, disseitige jetzt coursirende gute Friedrichs d'or sowohl, als fremde Gold-Münzen, desgleichen von den Silber-Münzen, was nicht nach dem alten Leipziger und sogenannten Conventions-Münz-Fuß, oder besser, ausgepräget worden, ferner, ungemünztes Gold und Silber, weder in Barren noch Stangen, oder Gold-Sand, nicht weniger sogenanntes Bruch-Silber oder Gold, alte und abgenutzte Tressen, Frangen, und Gold- und Silber-Crepinen, ausser Landes zu bringen, oder zu versenden, bey Strafe nicht allein der Confiscation dessen, was solchergestalt versandt, oder herausgebracht werden wollen, sondern auch überdies, dem Befinden nach, mit einer ausserordentlichen schweren nach dem 17ten Articul des gedachten Reglements vom 29sten Octobr. 1766. unter den Denuncianten, und die Invaliden-

Casse zur Halbscheid zu vertheilenden Geld- oder auch Leibes- und Vestungs-Strafe, womit die Uebertreter beleget werden sollen, und daß zu dem Ende künftighin den reisenden Kaufleuten und andern Personen bürgerlichen Standes, in Betracht es einem jeden frey bleibe, sich des guten Silber-Courants und der Ducaten, als welchen Se. Königl. Majestät zur Aufrechthaltung des Commercii in- und ausserhalb Landes, den freyen Cours verstatten, ohngehindert zu bedienen, nur bis 250 Rthlr. in Golde zu ihrem Gebrauch ausserhalb Landes mitzunehmen, verstattet, den Adelichen und vom Militair-Stande Reisenden aber, bis 400 Rthlr. in Golde mit sich auszuführen, erlaubet seyn solle; damit nun dieser Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Befehl und Willensmeynung um so mehr zu jedermannes Wissenschaft gelangen möge, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Höchst-Dieselben solches durch gegenwärtiges besonderes Patent nochmalen überall bekannt machen lassen wollen, damit sich ein jeder darnach auf das genaueste achten und vor Schaden hüten könne. Signatum Berlin, den 4. Dec. 1766.

Friderich.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

100. Rescript an den ersten Senat des Cammer-Gerichts, die Bestrafung des Contrebande-Handels der Juden betreffend. De Dato Berlin, den 11. Decembr.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Was Wir wegen des sehr überhand genommenen Contrebande-Handels in Ansehung der Juden, unterm 22ten m. pr. ergehen zu lassen geruhet, davon wird euch zur Nachricht eine Abschrift hieneben communiciret. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. Dec. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An den ersten Senat des Cammer-Gerichts.

Ad No. 100.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, höchst mißfälligst wahrnehmen, daß die Juden des zeithero so sehr überhand genommenen Contrebande-Handels dergestalt gewohnt sind, daß selbige solchen auch selbst bey den jetzigen strengen Visitationen zu continuiren sich erdreisten, Allerhöchst Dieselbe aber diesen Dero Landes-Fabriquen so sehr nachtheiligen Handel schlechterdings gestöhret wissen wollen: Als haben Seine Königliche Majestät allergnädigst resolviret, und befehlen Dero General-Directorio in Gnaden, nicht allein der gesamten Judenschaft durch derselben Oberälte-sten sofort bekannt machen zu lassen, daß diejenige Juden, welche auf Contrebande Handel, es bestehe solcher auch in der geringsten Kleinigkeit, betreten werden, den Landes-Gesetzen gemäß bestrafet werden, und noch überdem ihres Schutz-Privilegii verlustig seyn sollen, sondern auch gedachten Oberältesten anzudeuten, daß wenn dem ohngeachtet dieser Handel nicht unterbleiben solte, Seine Königliche Majestät die sämtliche Juden aus Dero Landen jagen zu lassen resolviren dürften. Potsdam den 22. Novembr. 1766.

Friderich.

An das General-Directorium.

No. 101. Rescript an die Magdeburgische Regierung, den Abschoß mit Dessau und Nordhausen betreffend. De Dato Berlin, den 18. Decembr.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euern alleruntherthänigsten Bericht und Anfrage vom 10. p. m. betreffend die von den von Beyerschen Erben gesuchte Abschoßfreye Verabfolgung der Kaufgelder des contribuablen Gutes Bennekenbeck, nach Nordhausen und Dessau, geben Wir euch hiemit zur Resolution, daß da nach eurem Anführen, die verstorbene Mutter der Beyerschen Geschwister das Geld zur acquisition dieses Guts aus dem Dessauischen anhero gezogen, und derselben und ihren

Erben

Erben die Edicte vom 1. Sept. 1747. und 3. Febr. 1749. nach welchen den bemittelten Ausländern, wenn die eingebrachten Gelder wieder auſſer Landes gehen solten, die Abschoß-Freiheit versichert worden, Supplicantin gleich als zu statten kommen müssen, und ihr also sowohl diese, als die nach Nordhausen gehende portiones, wegen der mit Nordhausen und dem Herzogthum Magdeburg durch die reverſales vom 9ten Julii 1734. festgesetzte reciproque Abschoß-Freiheit, dahin ohne Abzug verabfolgen lassen könnet. Sind ꝛc. Berlin, den 18. Decembr. 1766.

Auf Sr. K. M. allergnädigst. Special-Befehl.

v. Finckenstein. v. Herzberg.

An die Magdeburgische Regierung.

No 102. Rescript an die Pommersche Regierung, nach welchem Münz-Fuß die in Anno 1759. bis 1763. unbezahlt gebliebene Advocaten Gebühren dermahlen abzufordern. De Dato Berlin, den 21. Dec.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey eurer in dem Bericht vom 28. m. p. beschehenen allerunterthänigsten Anfrage, wegen der in Ansehung der Münz-Sorten, von den Parteien jetzo zu leistenden Zahlung derer von 1759 bis 1763. nicht abgeführten Advocaten-Gebühren, kommt es darauf an, ob die Advocaten nach geendigter Instanz, ihre Parteien um die Zahlung gemahnet haben, oder nicht, massen erstern Falls, die in mora gewesene Parteien, die Deservite und Vorschüsse ihrer Mandatarien um so mehr in jetzigem Courant ohne Reduction zu entrichten angehalten werden müssen, als, wenn die Zahlung zu rechter Zeit geschehen wäre, die Advocaten nichts würden verlohren haben, in so fern in besagten Jahren, mit den damals coursirten Münz-Sorten eben so viel, als dermahlen mit itzigem Gelde, auszurichten gestanden. Solten aber dagegen die Advocaten nach erfolgter Sentenz; in jeder Instanz ihre Gebühren von den Parteien nicht abgefordert haben, und nunmehro keine reductionsmäßige Zahlung annehmen wollen, so müsset ihr solchenfalls bey den hinc inde vorkommenden Umständen, die Sache in einem anzusetzenden Termin ordentlich hören und darüber erkennen. Und dieses ist, wornach ihr euch hierunter zu achten, und der Verschiedenheit der Fälle gemäß, zu verfahren wissen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 21. Dec. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Dorville.

An die Pommersche Regierung.

No. 103. Publicandum wegen der auf Entwendung der Sage-Blöcke aus den Königl. und Städte-Forsten gesetzten Strafen. De Dato Berlin, den 23. Dec.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl wird nicht nur hiermit wiederholentlich bekandt gemacht, daß dem Rescripto vom 30. Jan. 1751. gemäß, derjenige Schneide-Müller, welcher einen Sageblock ohne Attest des Forst-Bedienten abschneidet, für jeden Block mit Ein monatlicher Bestungs-Strafe beleget werden solle, sondern es ist auch diese Allerhöchste Königliche Ordre dahin erweitert, daß über dieses noch der Schneide-Müller dem Denuncianten 5 Rthl. für jeden Block zu erlegen schuldig seyn soll. Auf gleiche Weise sollen die Schneide-Müller bestrafet werden, welche selbst Sageblöcke entwenden. Berlin, den 23. Dec. 1766.

Königl. Churmärkſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Publicandum.

No. 104. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, den Abschoß mit Nordhausen betreffend. De dato Berlin, den 24. Dec.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, ꝛc.ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euern gehorsamsten Bericht vom 5ten dieses zu Ende gehenden Monats, befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, dem Kaufmann, Heinrich Scheppe, zu Nordhausen, die aus dem verkauften Erbzinß-Gute zu Niedergebra gelößte 4000 Rthlr. Abschoß-frey dahin zu verabfolgen. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Dec. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finckenstein. v. Herzberg.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. 105. Rescript an die Minden-Lingen-Mörs-Ostfriesland- und Clevische Regierung, die Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Westphälischen Landen und dem Hochstift Münster betreffend. De Dato Berlin, den 24. Decembr.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach Wir mit dem Churfürsten zu Cölln, als Bischoff zu Münster, übereingekommen, daß fürohin zwischen Unsern Westphälischen Provinzien und den Hochstift Münsterschen Landen, eine mutuelle Abschoß-Freyheit eingeführet seyn und statt haben solle, dergestalt, daß von beyderseitigen Vasallen und Unterthanen und den von ihnen zu exportirenden Vermögen und Erbschaften, keine Gabel a emigrationis oder hereditaria gefordert werden solle; so haben Wir euch solches zu eurer Achtung hierdurch bekannt machen wollen, doch müsset ihr bey jedem Falle, wenn ein Vermögen der Erbschaft nach dem Münsterschen gehen soll, davon, wie bishero, Unserm Departement der auswärtigen Affairen, ehe das Vermögen verabfolget wird, Bericht erstatten. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Dec. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. Finckenstein. v. Herzberg.

An die Mindensche, Lingensche, Mörsche, Ostfriesländische und Clevische Regierungen.

No. 106. Rescript an alle Regierungen und Justiz-Collegia wegen der Præclusions-Termine, und daß zu Abstellung des Mißbrauchs eine mehrere Genauigkeit einzuführen. De Dato Berlin, den 26 Dec.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Ob Wir gleich verschiedene Verordnungen, und besonders durch das in der Sammlung der Edicte vom Jahr 1762. pag. 180. befindliche Rescript vom 17ten Dec. 1762. den Mißbrauch der Præclusion zu verhüten, ergehen lassen; So haben Wir doch bishero, besonders bey grössern Justiz-Collegiis, wahrgenommen, daß Unsere heilsame Absicht hierunter noch nicht erreichet, vielmehr die vorgeschriebenen Fristen nach wie vor versäumet werden. Da Wir aber diesem zur Verzögerung der Processe gereichenden Unheil, länger nachzusehen nicht willens sind: So befehlen Wir euch nicht nur:

Euch nach der Vorschrift des Rescripts vom 17ten December 1762. bey vorkommenden Fällen genau zu richten,

sondern Wir verordnen auch überdem:

1) Daß die, nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften, abzuhaltende Desertions-Termine

bey nicht beygebrachten Justificationen des Appellatorii und Deductionen des Revisorii;

Die Præclusions-Termine

bey nicht eingekommenen Beweises- oder Bescheinigungs-Antretungen, Deductionen in Probatorio, und Exceptions-Schriften in allen Instanzien,

statt haben, mithin bevor solche entweder von den Sachwaltern ausgebracht, oder von dem Richter ex officio anberaumet, so wenig die Præclusion, als die Desertion, in den benannten Fällen, festgesetzt werden solle; Wobey Wir jedoch in Ansehung

der

der *Exceptions*-Schriften,
nur die schon vorhin gemachten zwo Ausnahmen verstattet wissen wollen;
Als:
einmahl, wenn wider die Justification oder Deduction eines Remedii, so auf Beweiß erkannt, die Exceptions-Frist versäumet wird.
Welchen Falls nach dem im Anhang ad Cod. Frid. ad Part. III. Tit. 18. §. 10. angeführten Circulare vom 5ten Decembr. 1758.
vid. Sammlung der Verordnungen de 1758. n. 52.
die Ansetzung eines Præclusions-Termins nicht nöthig, sondern sogleich mit Vorlegung der Acten zum Spruch zu verfahren ist.

Zum andern,
wenn wider ein in Injurien-Sachen eingewandtes Remedium die Exceptions-Schrift nicht einkömmt,
in welchem Falle durch die im Anhange ad Cod. Frid.
ad Part. IV. Tit. IV. §. 10. 11. 17.
eingerückte Verordnung die vierwöchentliche Frist zur Exception, als ipso jure præclusiv, geordnet worden.

2) Hingegen in allen übrigen oberwehnten Fällen die Abhaltung des Desertions- oder Præclusions-Termins so nothwendig sey, daß, wenn gleich die Parteyen, oder deren Sachwalter, dessen Ausbringung gänzlich ausser Acht gelassen, und sogar ad Acta submittiret haben sollten, dennoch ex officio vom Richter, vor Ertheilung des Haupt-Spruchs, vorläufig der Præclusions- oder Desertions-Termin anzusetzen.

Z. E. Wenn von beyden Theilen Appellationes oder Revisiones eingewandt, auch von einem Theil die Justification oder Deduction eingekommen, dagegen vom andern excipiret, und hiernächst, ohne Fortsetzung des anderseitigen Remedii, die Inrotulation und Wegsendung der Acten erfolget; so muß dennoch vom Appellations- oder Revisions-Richter, dieses anderseitige Remedium nicht für stillschweigend entsagt aufgenommen, sondern so lange, als nicht von der ausdrücklichen Entsagung, oder von der Desertion, nach vorgängigem Desertions-Termin, ex Actis constiret, zuvor auf Abhaltung des Desertions-Termins, wegen des nicht fortgesetzten Remedii des einen Theils, per Resolutionem interloquiret werden.

Damit aber auch die Parteyen und Sachwaltere diese zum ordentlichen Fortlauf, nicht aber zum Schutz der Nachläßigkeit, verstatteten Termine nicht mißbrauchen; So ordnen Wir ferner:

3) Daß demjenigen Advocaten, welcher, nach Ablauf der Fristen und Fatalien, die Desertions- und Præclusions-Termine bey Zeiten beym Constitutioniren ausbringet, 1 Rthlr. pro diligentia zugebilliget werden solle.

4) Fällt der Ablauf des Fatalis, oder der Frist, in die Zeit der verordneten Ferien ein, so, daß die zeitige Ausbringung des Desertions- oder Præclusions-Termins, durch eine schriftliche Vorstellung geschehen muß: so werden demjenigen Advocaten, der den Termin in den Ferien ausbringt, ausser dem Thaler pro diligentia, annoch für die Vorstellung die geordneten Gebühren passiret.

5) Diese, nebst dem 1 Rthlr. pro diligentia, muß derjenige Anwald aus eigenen Mitteln erstatten, der es zum Desertions- oder Præclusions-Termin kommen läßt, und in selbigem nicht nach Vorschrift des Rescripts vom 17ten Decembr. 1762. ad no. VI. Diligentiam dociret; bescheiniget er hingegen seinen Fleiß, und weiset nach, daß die Versäumung der Frist nicht an ihm, sondern an unvermeidlichen Hindernissen, oder an der Partey selbst liege; so muß diese sodann dem gegenseitigen fleißigen Anwald den 1 Rthlr. pro Diligentia, und die Memorialien-Gebühren bezahlen, wenn gleich die Partey, die sich versäumet hat, solche Ehehaften an- und ausführen, oder bescheinigen sollte, die auch von ihr selbst die Schuld der Säumniß ablehnen. Denn wenn dieses gleich, zur Wiedereinsetzung in vorigen Stand, oder wohl gar zur fernern Prorogation des Desertions- oder Præclusions-Termins, vom Richter für erheblich befunden werden sollte; so ist es doch recht und billig, daß die Folgen der Zufälle und Hinderungen, von demjenigen, welchem die Zufälle begegnen, getragen, und die Kosten, und der Auflauf der Gebühren, für den fleißigen Anwald, es mögen rechtmäßige Ehehaften bescheiniget seyn oder nicht, entrichtet werden.

6) Mit
a) den gerichtlichen Expeditions-Kosten,

welche etwa in den Ferien, durch Ausbringung des Defertions- oder Præclusions-Termins, dem Extrahenten zugefallen,

b) den Termins-Kosten, für den fleißigen Anwald, wenn es nehmlich zum Defertions- oder Præclusions-Termin kömt, und die solchen Falls auf 1 Rthlr. festgesetzt werden,

c) Den resp. Bescheid- und Copial-Gebühren für den

Bescheid oder die Resolution,

wodurch entweder auf Præclusion erkannt, oder die Wiedereinsetzung in vorigen Stand verordnet wird,

hat es eben die Bewandniß, als wie mit denjenigen Gebühren, welche nach n. 3. & 4. dem fleißigen Anwald, für die Ausbringung des Termins, zugebilliget sind.

Es findet also wegen aller dieser Posten sub a. b. c. eben dasjenige statt, was ad No. 5 versehen, daß sie nehmlich vom Anwald, der es zum Defertions- oder Præclusions-Termin kommen läßt, aus eigenen Mitteln erstattet und abgetragen werden müssen, falls er nicht seinen Fleiß, nach Maaßgabe des Rescripts vom 17ten December 1762. ad no. VI. bescheinigt; Thut er aber dieses, so fällt eben so, wie ad 5. die Ersetzung und Abtragung, der Partey selbst zur Last sie möge rechtmäßige Ehehaften ausgeführet haben oder nicht.

7) Dem Advocaten derjenigen Partey, die sich an einem Fatali, oder Einhaltung einer Frist, versäumet, soll für den Vortrag im Præclusions- oder Defertions-Termin, wenn er es zu einem solchen Termin kommen läßt, nie etwas an Termins-Gebühren paßiret werden, wenn er auch gleich nach dem mehrerwehnten Rescript vom 17ten December 1762. seinen Fleiß sollte dociren können; Denn ist er gleich solchen Falls an Versäumung des Fatalis unschuldig, so läuft doch mehrentheils seine Schuld dabey mit unter, daß ers zur wirklichen Abhaltung des Defertions- oder Præclusions-Termins kommen lassen, nicht aber mit zeitiger Bescheinigung der Ehehaften, die Beweises-Antretung, oder Schriften vor dem Defertions- oder Præclusions-Termin eingereichet, und dessen Aufhebung ausgebracht hat; Nicht zu gedenken, daß dessen Vortrag eigentlich seine eigene Entschuldigung, oder die Ablehnung eigener, Säumniß, enthält, wofür er aber der Partey billiger Weise nichts in Rechnung setzen mag.

8) Damit aber in einem jeden Defertions- oder Præclusions-Termin, wenn es zu dessen wirklichen Abhaltung komt, ganz eigentlich ausgemittelt werde, ob von dem Advocaten des säumigen Theils, Diligentia nach dem Rescript vom 17ten December 1762. dociret sey oder nicht; So muß bey Aufnahme des Protocolls, vom Richter darauf genau gehalten und gesehen werden, daß über diesen Punct eine ordentliche Verhandlung ad Protocollum geschehe, und bevor solche nicht besonders und ordentlich registriret, der Abschluß des Verhörs-Protocolls nicht gestattet, sondern die Advocaten, wenn sie darüber mit Stillschweigen oder Umschweife sich wegsetzen wollen, angewiesen werden, zuförderst diesen Punct in Richtigkeit zu setzen, und entweder sogleich Diligentiam zu dociren, oder, daß sie, es zu thun, unvermögend, ad Protocollum zu geben.

9) In dem Verhörs-Bescheid oder Resolution, so auf das im Termin abgehaltene Protocoll verfaßt wird, ist auf die Verhandelung, wegen Bescheinigung des Fleisses, das Nöthige, sonder Ausnahme eines einzigen Falles, festzusetzen und zu bestimmen, ob nach no. 5. und 6.

entweder

den Advocaten

der sich versäumten Partey

oder

die Partey selbst

die Schuld der Versäumung, oder der Zufall treffe, und ob also jenem oder dieser die Ersetzung der Kosten nach dem obigen zur Last falle.

10) Erstern Falls, wenn die Schuld dem Advocaten zugeschrieben wird; Muß bey Eröfnung des Bescheides, oder Resolution, zugleich darauf gesehen werden, daß von diesem säumigen Advocaten, sowohl die nach 3. 4. 5. dem fleißigen gegenseitigen Advocaten zugebilligte Gebühren, als die sonst nach n. 6. aufgelaufene Kosten in continenti resp. baar erstattet und abgetragen werden. Es muß also bey der Publication eine eigene Registratur

über den baaren Abtrag

abgehalten, und falls ein Advocat sich derselben, dieser Unserer Vorschrift zuwider, zu weigern, sich dennoch unterfangen sollte, die Publication zwar nicht ausgesetzt, die

Weige-

Weigerung aber registriret, und sofort verordnet werden, daß der weigernde so lange mit landreuterlicher Observation zu belegen, bis die baare Erstattung an den gegenseitigen Anwald und der baare Abtrag an den Empfänger der übrigen Kosten durch Quitungen ad Acta docirt; wobey Wir

11) Unsern Landes-Justiz-Collegien einschärfen, daß sie diejenigen Advocaten, welche sich der Fatalien und Frist-Versäumungen, vor andern, ohne Noth und gegründete Entschuldigung, theilhaftig machen, und also mit Nachläßigkeiten und Verschleif der Sachen, sich muthwillig auszeichnen, mit Cassation und deshalb an Unser Hoflager zu thuenden Anzeige, bedrohen, und wenn diese doch nichts fruchten wollen, letztere ohnfehlbar einbringen, und darin auf Cassation des incorrigiblen Advocaten antragen sollen. Wie wir denn auch

12) den sämtlichen Advocaten, bey Strafe der Cassation untersagen, die Strafen, Bescheid- und Advocaten-Gebühren, so sie wegen ihrer Säumniß ex propriis erlegen müssen, ihren Clienten in Rechnung zu bringen, oder sich von ihnen wieder geben zu lassen.

13) Andern Falls, wenn die Parthey selbst, nach n. 9. zur Ersetzung und zum Abtrag der Gebühren verurtheilt; Muß zugleich im Bescheid ein Mandatum de solvendo, und daß solches an die Parthey selbst zu insinuiren verordnet werden, damit solche wisse und erfahre, daß ihr diese Kosten deshalb zur Last gefallen, weil sie ihren Sachwalter nicht gehörig instruiret, oder ihn sonst in Stand gesetzt, die Ordnungsmäßige Frist einzuhalten, und sie zugleich veranlaßt werde, auf bessere Abhelfung der etwa noch fortdauernden Hindernisse, bedacht zu seyn.

14) Wenn es zu einem Desertions- oder Præclusions-Termin kömt; so wird entweder

in selbigem die Beweises-Antretung oder die Schrift eingereichet,

oder

sie wird nicht eingereichet.

Im erstern Falle ist kein Bescheid nöthig, sondern es muß bloß durch eine Resolution, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und was zum Fortlauf des Processes nach der Ordnung zu veranlassen, verordnet, oder festgesetzt werden, daß die eingereichte Schrift, und das im Termin abgehaltene Protocoll, auf dem Tage-Zettul, oder der im Cod. Frid. P. II. Tit. IV. §. 13. angeordneten Specification der täglich einlaufenden Vorstellungen und Memorialien zu setzen, mithin solchergestalt durch den ordentlichen Decernenten, zum gewöhnlichen Vortrag und Verordnung zu befördern, und für diese Resolution der Verhörs-Deputation werden keine andere Gebühren, als die Copialien erleget. Im zweyten Fall aber, wenn die Beweises-Antretung oder Schrift nicht einkömmt, ist folgender Unterscheid zu beobachten.

Erstlich

Der Beweiß oder die Schrift wird nicht eingereichet, es wird aber ad Acta submittiret, oder dem Beweiß der Instanz der Schrift entsaget.

Alsdenn ist ebenfalls kein Bescheid nöthig, sondern es muß dasjenige, was die Ordnung des Processes mit sich bringt, verordnet werden, und für diese Resolution wird an Bescheids-Gebühren nichts angesetzt.

Zweytens

Der Beweiß oder die Schrift, sind zwar nicht eingereicht, es werden aber solche Ehehaften bescheinigt, oder es kommen solche erhebliche Umstände vor, welche dem richterlichen Arbitrio zur Verstattung einer noch längern Frist, als die säumige Parthey, durch Ansetzung des Desertions- oder Præclusions-Termins schon erhalten, mithin zu dessen Prorogation, Verlegung, Verschiebung ꝛc. zureichend scheinen.

Alsdenn ist wieder kein Bescheid nöthig, sondern es wird die Prorogation oder Verlegung, in einer Resolution auf das Verhörs Protocoll, nachgegeben, wobey denn auch den Ursachen der Hindernissen ex officio möglichst abzuhelfen, und der zweyte Desertions-Termin, bey Verlust des beneficii restitutionis in integrum, anzusetzen.

Drittens

Der Beweiß oder die Schriften sind nicht eingereicht, auch keine Ehehaften bescheinigt, noch solche Umstände vorhanden, welche dem richterlichen Arbitrio zur noch weitern Frist-Verstattung erheblich vorkommen können;

Alsdann wird durch einen Bescheid auf Präclusion erkannt, und von einem solchen Bescheid findet nach der bekannten Vorschrift Unsers Cod. Part. III. Tit. 18. §. 10. kein Rechts-Mittel statt.

15) Da ein jeglicher Defertions- oder Præclusions-Termin einen festen Zeit-Punct bestimmt, binnen welcher der Beweiß oder die Schrift ohnfehlbar eingebracht werden muß; so würde es der Natur dieser Termine völlig zuwider laufen, wann

eines Theils solche Termine allzu kurz nur auf wenige Tage hinaus anberaumt würden, da solche vielmehr nicht unter 14 Tagen oder 3 Wochen, ja nach Befinden noch wohl weiter hinaus zu rücken.

Andern Theils, wenn deren Prorogationes, Verlegungen, Verschiebungen, durch ein blosses Decret, ohne einige Causæ Cognition, und ohne den Gegner dagegen mit seiner Einwendung zu hören, verstattet werden sollten.

Wir verordnen also hierdurch:

Daß der diesem zuwider hie und da eingeschlichene Mißbrauch völlig abgeschaft und kein Præclusions- oder Defertions-Termin, weder beym Constitutioniren, noch auf eine einseitige schriftliche Vorstellung, hinführo prorogirt, verlegt oder ausgesetzt werden solle, sondern es ist eine jegliche Partey, oder ein jeglicher Anwald, mit einem solchen Prorogations- oder Aussetzungs-Gesuch, zu dem anstehenden Termin zu verweisen, damit der Gegner sich darüber bey den Verhören vernehmen lassen könne, und sodann nach n. 14. die richterliche Entscheidung oder Bestimmung erfolge.

Es verfällt daher jeglicher Advocat, der beym Constitutioniren die Verlegung oder Prorogation eines Defertions- oder Præclusions-Termins zu erschleichen sucht, und etwa verschweigt, daß der Termin, dessen Prorogation er sucht, ein solcher sey, in 1 Rthlr. Strafe.

16) Wird hingegen der Beweiß oder die Schrift zugleich übergeben, kann zu jeglicher Zeit vor dem Defertions- oder Præclusions-Termin, dessen Aufhebung gesuchet werden, allermassen alsdann solche per Decretum sogleich nachzugeben, auch auf die zugleich übergebene Schrift, den Beweiß oder die Bescheinigung ꝛc. das Rechtliche, nach Zustand des Processes zu veranlassen ist, wodurch denn der säumige Anwald, oder die Parthey, den Auflauf derjenigen Kosten sich erspart, welche nach n. 6. durch die wirkliche Abhaltung des Præclusions-Termins verursacht werden.

17) Die Erstattung derjenigen Gebühren aber, welche Wir n. 3. & 4. demjenigen Sachwalter zugebilliget haben, der den Præclusions-Termin ausgebracht, wird durch die vorherige Einreichung des Beweises oder der Schrift keinesweges geändert, vielmehr muß bey deren Uebergabe, über den baaren Abtrag dieser Gebühren, die Quitung des gegenseitigen Advocaten zugleich beygeleget, oder vom säumigen Anwald eine Bescheinigung seines Fleisses, nach dem Rescript vom 17ten Decembr. 1762. beygelegt werden, deren Richtigkeit und Erheblichkeit von dem Verfasser des Decrets geprüfet, und wenn sie unzureichend, verordnet wird:

Daß der mangelhaften Bescheinigung ohngeachtet, der säumige Anwald, dem Gegenseitigen die Gebühren aus eigenen Mitteln ersetzen, und wie es geschehen, durch Uebergabe der Quitung binnen 3 Tagen ad Acta nachweisen müsse.

Wird aber der Fleiß für bescheinigt angenommen; so ist die Partey selbst, welche sich versäumt hat, zur Zahlung der Gebühren, an den gegenseitigen Anwald anzuweisen.

18) Wenn derjenige Anwald, dem es gebühret hätte, den Defertions- oder Præclusions-Termin auszubringen, solches über 8 Tage, nach Verlauf der gesetzten Fatalien und Fristen, vernachläßiget, und es wird bey Revision der Acten, oder sonst ex officio der Termin anberaumt; so muß dieser Advocat, der die Præclusion zu urgiren versäumt hat, in 5 Rthlr. Strafe zur Sportul-Casse verurtheilt, und auf deren Erlegung und Beytreibung, ohne alle Nachsicht und Ansehen der Person, gehalten werden.

In Ansehung desjenigen Advocaten aber, der sich an dem Beweise oder der Schrift versäumt hat, wird es eben so gehalten, als wenn der Termin auf Ansuchen des Gegners ausgebracht wäre, und es finden also alle obige Vorschriften in gleicher Maasse statt, nur daß der eine Thaler pro diligentia, der Sportul-Casse zuerkannt werden muß.

19) Wenn ein Proceß durch einen Unter-Gerichts-Advocaten, Schriftsteller oder Consulenten instruiret und von diesem die Schriften gefertigt werden; so ist jederzeit vorauszusetzen, daß der Ober-Gerichts-Advocat durch zeitige Mittheilung des Urteils, der gegenseitigen Schrift u. s. w. seiner Amts-Pflicht nachgekommen, mithin ist der Unter-Gerichts-Advocat, Schriftsteller oder Consulent

der

der Versäumniß für schuldig so lange zu achten, bis er entweder im Præclusions- oder Defertions-Termin, oder vor demselben, mit dem Beweiß oder der Schrift, die Bescheinigung seines Fleisses einreicht und nachweißt, daß die Schuld nicht an ihm, sondern an dem Ober-Gerichts-Advocaten oder an der Partey selbst liege.

Es müssen daher in einem solchen durch Schriftsteller geführten Proceß, alle diejenigen Strafen der Säumniß, und diejenigen Obliegenheiten, welche nach den obigen Vorschriften dem Advocat auferleget, dem Schriftsteller zur Last geleget, und auf denselben so lange die Verurtheilung gerichtet werden, bis er die Bescheinigung seines Fleisses eingereicht.

20) Da aber ein solcher Schriftsteller und Consulent, der Eröfnung derjenigen Bescheide und Resolutionen, welche auf die Verhörs-Protocolle, über Defertions- oder Præclusions-Termine, ertheilt werden, nicht beyzuwohnen pflegt, und also dasjenige, was n. 10.

wegen des baaren Abtrags

vorgeschrieben, auf ihn nicht sogleich anzuwenden; So verordnen Wir hiermit, um auch solchen Falls, dem Mißbrauch dieser Termine desto kräftiger zu steuren:

Daß der beym Landes-Justiz-Collegio stehende Advocat den

baaren Abtrag

derjenigen Posten, worin der Schriftsteller, nach n. 10. und 19. verurtheilt, aus eignen Mitteln Vorschußweise übernehmen, sogleich aber befugt seyn solle, ein Mandatum de restituendo, und nach dessen bescheinigten Abgang auf der Post, oder sonstigen Insinuation, die Execution wider den säumigen Schriftsteller auszubringen.

21) Ja Wir verstatten sogar dem beym Landes-Justiz-Collegio stehenden Advocaten, daß, um sich dieses Vorschusses zu entheben, ihm sofort, nachdem ein Defertions- oder Præclusions-Termin ausgebracht, oder ex officio angesetzt, erlaubt seyn soll, einen Befehl an den Schriftsteller oder Consulenten auszubringen, daß er ihn, den Advocaten, binnen 8 Tagen und noch vor dem Termin, mit denjenigen Gebühren und Kosten versehe, welche die Ausbringung oder Ansetzung des Præclusions-Termins, verursacht, und welche nach dem n. 19. festgesetzten Principio, dem Ansehen nach auf den Schriftsteller fallen würden.

22) Bringt hernach dieser die Bescheinigung seines Fleisses ein; so werden ihm die, dem Ober-Gerichts-Advocato, nach dem erhaltenen Befehl zugestellte Gelder, wieder ausgehändigt, und sollten sie vor Einbringung der Bescheinigung, bereits verwandt seyn; so hat der Schriftsteller deren Ersetzung von demjenigen zu suchen, welchem, nach dem, was n. 5. versehen, die Folgen der Versäumung treffen.

23) Fals in einem Defertions- oder Præclusions-Termin, derjenige Theil, so das Fatale oder die Frist versäumt, ausbleibt, und es wird vom Gegner dessen Ungehorsam angeschuldigt; so darf letzterer in demselben Gerichts-Tag, in contumaciam auf das Defertions- oder Præclusions-Erkäntniß noch nicht antragen, sondern er wird allererst im nächstfolgenden Gerichts-Tag zu dem Vortrag in contumaciam verstattet, und bey Fortdauer des Ausbleibens, wird auf diesen Vortrag die Præclusion oder Defertion durch einen Bescheid erkannt.

Meldet sich hingegen bey diesem Vortrag der Ausgebliebene; so kömmt es darauf an, ob die Schrift oder die Beweises-Antretung eingereicht wird, und es ist sodenn eben so zu halten, als vorhin sub n. 6. 7. 8. 9. 10. 13. und 19. vorgeschrieben; nur mit dem einzigen Unterscheid: daß zu den Kosten, welche der säumige Anwald, oder falls er Diligentiam dociret, die Partey ersetzen muß, noch für die Ungehorsams-Beschuldigung im vorigen Termin 1 Rthlr. hinzu kömmt.

24) Bleibt in einem Defertions- oder Præclusions-Termin, diejenige Partey weg, welche diesen Termin ausgebracht, oder welcher doch an Festsetzung der Defertion oder Præclusion gelegen; so muß der Richter dennoch ex officio darauf halten, daß vom säumigen Theil, oder dessen Sachwalter, die fehlende Schrift oder Beweises-Antretung eingereicht, darüber ein Protocoll aufgenommen, und wie diligentia docirt, darinn registriret werde.

Wird die Schrift oder Beweiß-Antretung eingereicht; so gehet es nach n. 6. 7. 8. 10. 13. und 19. Werden sie nicht eingereicht; so kann zwar, wegen der ermangelnden Ungehorsams-Beschuldigung, mit Eröfnung

des Defertions- oder Præclusions-Bescheides nicht verfahren werden, gesetzt auch, daß keine Ehehaften bescheinigt, oder keine solche Umstände vorkommen, die das richterliche Arbitrium, zur Verstattung einer noch längern Frist, bewegen könnten, es ist aber ex officio novus Terminus Defertionis vel Præclusionis in brevi anzusetzen, diejenige Partey, oder deren Sachwalter, welche die Contumacial-Beschuldigung unterlassen, in 5 Rthlr. Strafe zu verurtheilen, und bey 10 Rthlr. fiscalischer Strafe anzuweisen, in dem neuen Termin die Nothdurft zu beobachten.

25) Meldet sich von beyden Parteyen, oder deren Sachwaltern, niemand in Termino Defertionis vel Præclusionis, so kann gleichfalls mit Eröfnung des Defertions- oder Præclusions-Bescheides, nicht verfahren werden, sondern es ist novus Terminus darüber zu erkennen, ex officio anzusetzen, beyderseitige Sachwalter aber sind mit 5 Rthlr. Strafe zu belegen, und bey 10 Rthlr. fiscalischer Strafe anzuweisen, den neuen Termin ohnfehlbar abzuwarten; Sollten die Vorladungen zum Præclusions- oder Defertions-Termin, auf eingesandte Acta und Appellations-Schedula der Unter-Gerichte an die Parteyen selbst ergangen seyn; so sind diese mit der Verwarnung:

Daß das eingewandte Rechts-Mittel für erloschen geachtet, und mit Remission der Acten, an den vorigen Richter, verfahren werden solle,

anderweitig vorzuladen, und meldet sich im zweyten Termin wieder niemand, oder es erscheinet der Appellant nicht; so ist diese Verwarnung in Erfüllung zu setzen.

Ihr habt euch also hiernach gehorsamst zu richten, und dieses den Parteyen und Advocaten durch einen Aushang zu publiciren.

Sind euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 26ten Decembr. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

Circulare an sämtliche Regierungen und Justiz-Collegia.

No. 107. Rescript an den Criminal-Senat, daß bey Inquisitionen Judex inquirens bey der Publication wegen des Stempels, dem Edict gemäß das Nöthige zu besorgen habe. De dato Berlin, den 28ten Decembr. 1766.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In denjenigen Gutachten, welche ihr auf die euch von der Krieges- und Domainen-Cammer, dem General-Postamt, dem Ober-Collegio Medico &c. zukommende Acta erstattet, habt ihr in fine bey den Kosten jedesmahl ausdrücklich anzuhängen:

Daß Judex inquirens bey der Publication wegen des Stempels, dem Edict gemäß das Nöthige zu besorgen habe.

Welches auf eure dieserhalb unterm 5ten dieses gethane Anfrage, in gnädigster Resolution Wir euch hiermit nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28ten Dec. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Hagen.

An den hiesigen Criminal-Senat.

No. 108. Rescript an das Pupillen-Collegium, die Publication der Edicte betreffend, welche das Vormundschafts-Wesen allein angehen. De dato Berlin, den 28ten Decembr. 1766.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren allergehorsamsten Bericht vom 18ten dieses, wird hiemit von Uns gnädigst genehmiget, daß ihr nur allein die Publication derjenigen Verordnungen besorgen sollet, welche das Vormundschafts-Wesen unmittelbar betreffen. Sind ꝛc. Berlin, den 28ten Decembr. 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Fürst, v. Dorville.

An das hiesige Pupillen-Collegium.

Supple-

SUPPLEMENTUM

einiger

zur Neuen Sammlung

der

in der Chur und Marck

Brandenburg,

wie auch

andern Provintzien

ergangenen

und bisher noch nicht aufgeführt gewesenen

Verordnungen,

zum Jahr-Gange von 1766 gehörig.

Nachtrag
zum Jahr-Gang von 1766.

No. 1. Rescript an alle Churmärckische Cammern, wegen des den Juden verbotenen Holzhandels — — — 1761. 23. Sept.

2. Verordnung, welchergestalt den Verwüstungen aller den von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holzungen im Herzogthum Magdeburg gesteuert werden soll — — — 1765. 25. May.

3. Allergnädigste Verordnung, welchergestalt den Verwüstungen aller den Stiftern, Clöstern, ꝛc. den von Adel und andern, zugehörigen Waldungen und Holzungen in Seiner Königlichen Majestät Fürstenthum Halberstadt und zugehörigen Graf- und Herrschaften, in Zukunft gesteuert werden soll. 25. May.

NB. Im Jahr-Gange 1765. pag. 883. ist das Communicatorium, dieser zwey Verordnungen halber, bereits abgedruckt; die dritte Verordnung, so im Communicatorio angemercket, ist daselbst sub No. 53. pag. 771. aufgeführet. — — 1766.

4. Verordnung und Instruction, betreffend die neue in Wesel und Altena etablirte Criminal-Gerichte für die Clev- und Märckische Provinzien — 21. Octbr.

Erinnerungen über den Jahr-Gang von 1765.

Pag. 602. unter der Verordnung vom 14. Febr. 1765. findet sich zwar der Zusatz:

Ad Mandatum.
Ministerium des Justitz-Departements.

Es ist aber dieses ein Versehen, da die Verordnung von Seiner Königlichen Majestät allerhöchst selbst vollzogen.

Pag. 718 Wegen eines gleichen Versehens, ist bey der Verordnung vom 30. April 1765. ein gleiches anzumerken.

Pag. 974. Ist bey der aus dem Geheimen Etats-Rath ergangenen Verordnung vom 8. Julii, aus Versehen gesetzt worden:

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

No. 1. Rescript an alle Churmärckische Cammern, wegen des den Juden verbotenen Holzhandels. De Dato Berlin, den 23. Sept. 1761.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus eurem allerunterthänigsten Berichte vom 4ten Junii c. a. ersehen, wie bey der Gelegenheit, da der Schutz-Jude N. N. um Ertheilung des bendtigten Wasser-Passes auf das beym Cammer-Gericht sub hasta erstandene und bey Havelberg in ein und zwanzig Boden gelegene N. N. Holz zum Transport nach Hamburg bey euch Ansuchung gethan, auch das Cammer-Gericht euch darum besonders requiriret, bey euch die Frage entstanden: Ob den Juden der Holz-Handel überhaupt erlaubet sey? und wie die vota bey eurem Collegio, die ihr hierüber colligiren lassen, aus den angeführten Gründen übereinstimmend dahin ausgefallen, daß die Juden mit Holz zu handeln nicht berechtiget. Wenn Wir nun eure Meynung approbiren, und dahero nach vorgängiger Communication Unsers General-Directorii mit dem Justitz-Departement nach eurem Vorschlage unter dem 11ten dieses an das Cammer-Gericht reseribiret worden: hinführo in dergleichen Fällen keinen Juden ad licitandum zu admittiren; so wird euch Copia von erwehntem Rescript zu eurer Nachricht hierbey zugefertiget. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Septembr. 1761.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Boden. v. Borck.

An die Churmärckische ꝛc. Cammer.

No. 2. Verordnung, welchergestalt den Verwüstungen aller den von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holzungen im Herzogthum Magdeburg gesteuret werden solle. De Dato Berlin, den 25. May, 1765.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Es haben zwar Unsers höchstseligen Herrn Vaters Majestät, der Magdeburgischen Ritterschaft und andern Vasallen dasigen Herzogthums, durch die ihnen bey der Lehns-Vererbung ertheilte Assecuration vom 4ten Augusti 1719. Art. V. die Gnade gethan, zu verstatten, daß sie von solcher Zeit an ihre Holzungen, sowohl Eichen als Fichten, und ander Oberholz, ohne einige von der Jägerey oder Jagd-Canzeley deshalb vorher extrahirte Concession, auch ohne das geringste weiter an dieselbe oder sonst jemand zu zahlen, frey geniessen mögen, jedoch auch dabey zugleich in eben dieser Assecuration festgesetzet, daß dieser Genuß Forstmäßig, und falls jemand eine Quantität Eichen-Fichten- oder ander Oberholz zum Verkauf aushauen wolte, alsdenn die Anweisung von der Cammer, durch Forstbediente, jedoch ohne alle deshalb und für die Besichtigung zu erlegende Kosten geschehen, wenn es aber damit zum Ruin der Holzungen ausschlagen solte, sodann das weitere Hauen bey Fiscalischer Strafe untersaget seyn solle.

Wir sind auch nicht gemeynet, die Unserer Magdeburgischen Ritterschaft und andern Vasallen hieraus erworbene Befugniß zu kränken, da aber viele Unserer Magdeburgischen Ritterschaft und Vasallen sich an die oberwehnten zu ihrem eigenen Vortheil und der Wohlfahrt des gemeinen Wesens zugleich festgesetzte Einschränkungen, keinesweges kehren, vielmehr entweder durch Schulden und eine üble Wirthschaft gezwungen, oder durch einen übel eingesehenen Gewinn verblendet, die Nutzung ihrer Holzungen bis zur Verwüstung mißbrauchen und alle Forst- und wirthschaftliche Grundsätze und Maasse hintansetzen, mithin in Nutzung ihrer Gehölze vergessen, was sie sich, der Nachwelt und dem Staate, schuldig sind.

So sehen Wir Uns nach derjenigen Aufmercksamkeit, welche Wir der Erhaltung und Schonung der Waldungen Unserer Staaten widmen, und vermöge der Uns obliegenden Ober-Aufsicht über derselben Gebrauch und Nutzung, gemüßiget, wirksame Maaß-Regeln zu ergreifen, um diesem Unwesen und Mißbrauch zu steuern, und Einhalt zu thun.

Wir wollen und verordnen daher:

I) Daß die in der renovirten und verbesserten Holz-Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg vom 3ten Octobr. 1743. Tit. I. §. 3. & 4. enthaltene Verordnung, nach welcher nicht allein Unsern Vasallen und Unterthanen im Herzogthum Magdeburg überhaupt, bey Vermeidung der Uns vorbehaltenen Bestrafung, die ihnen zugehörige Holzungen zu verwüsten, und von Holz zu entblössen verboten, sondern auch, der Lehns-Assecuration selbst gemäß, vorgeschrieben ist, wenn sie eine Quantität Eichen, Fichten, oder ander Oberholz verkaufen wollen, die Anweisung dazu bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu suchen, auf das genaueste befolget, von Unserer Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer durch Unsere Ober-Forstmeistere, Land-Jäger, Ober-Förster, Förster, ꝛc. eine wachsame Aufsicht über das Holzschlagen und Verkauf des Adels und aller Besitzer Adelicher Güter, Heyden und Holzungen, geführet, mithin besagte Bediente angewiesen werden sollen, die bemerckten und wahrgenommenen unordentlichen übermäßigen und verwüstenden Holzfällungen sogleich umständlich und zuverläßig der Cammer anzuzeigen.

II) Der Krieges- und Domainen-Cammer lieget ob, diese bey ihr angebrachte Contraventiones, als worunter auch besonders gehöret, wenn jemand eine Quantität Eichen, Fichten, oder ander Ober-Holz ohne Anweisung der Cammer zum Verkauf schlagen lässet, der Regierung sofort schriftlich zu communiciren.

III) Die Regierung muß hierauf unverzüglich durch Straf-Befehle dem schädlichen und verwüstenden Holzschlag und Verkauf Einhalt thun, zugleich auch den Uebertreter in einem sub præjudicio anzusetzenden Termin, mit Beylegung der angebrachten Denunciation in Abschrift und mit Adcitation des ex officio zu benennenden Fiscals, zur Verantwortung vorladen, und im Fall der Denunciat der wider ihn angebrachten Contravention der Holtz-Ordnung nicht geständig, eine Untersuchung an Ort und Stelle mit Zuziehung eines oder andern Forstbedienten, welcher die Contravention nicht denunciiret hat, veranlassen, hiernächst aber, wenn sich die abgeleugnete Contravention wahr befindet, den Uebertreter nach Befinden, zu einer fiscalischen

lischen Geld-Strafe von Funfzig bis Eintausend und mehr Thaler, nebst Erstattung aller Unkosten, mittelst Erkenntnisses vertheilen, und ihm zugleich bey Vermeidung einer noch härtern Strafe nach dem Urtheil und Gutachten der Forstverständigen, eine Forst- und Verhältnißmäßige Art des Holzschlagens und Nutzung vorschreiben. Von der erkannten Fiscalischen Geldstrafe erhält der Denunciant die Hälfte, wird aber seine Denunciation ungegründet befunden, so muß er zu Ersetzung aller Kosten angehalten, und dabeneben dem Befinden nach bestrafet werden.

IV) Wir stellen auch jedermann frey, obgedachte Contraventiones bey der Cammer anzubringen, da sie denn auf Verlangen des Denuncianten Namen verschwiegen zu halten, nach Befinden die erforderliche Erkundigung einzuziehen, und ob bemeldeter massen die Communication an die Regierung zu verfügen hat. Findet sich die Denunciation ungegründet, so darf sie nicht solche der Regierung anzeigen. Wird sie aber nach eingezogener Erkundigung bestätiget, und von der Regierung auf eine Fiscalische Strafe erkannt, so soll die Hälfte davon dem Denuncianten zufliessen, und jedesmahl, es mag ein Forstbedienter oder ein anderer die Contravention angebracht haben, die ihm gebührende Hälfte auf die von der Cammer zu ertheilende Assignation gezahlet werden.

V) Es verstehet sich von selbsten, daß nach wie vor, den Gesamthändern und Agnaten frey stehe, ihre Klagen über übermäßiges Holzfällen oder Verschmälerung der Heyden bey der Regierung anzustellen. Es muß aber diese zugleich den Fiscum excitiren, damit auch der Strafe wegen rechtlich erkannt werde, und bleiben in allen Fällen beyden Theilen, und also auch dem Fisco die Remedia juris vorbehalten, mithin auch, wenn auf eine blosse Denunciation eine Untersuchung veranlasset worden.

VI) Wird von einem Forstbedienten oder einem andern, der kein eigenes Interesse bey der Sache hat, eine Contravention bey der Regierung angebracht, so muß dieselbe, in so ferne eine vorläufige Erkundigung einzuziehen nöthig, dieserwegen die Krieges und Domainen-Cammer requiriren, und erst nach eingekommener Antwort, die Citation und Untersuchung verfügen, immittelst einem Fiscalischen Bedienten die Denunciation communiciren.

Wir befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserer Magdeburgischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer hiemit allergnädigst und ernstlich, nach den Pflichten, womit sie uns verwandt sind, über diese Unsere Verordnung fest und unverbrüchlich zu halten, des Endes denn die Regierung die Publication derselben ihres Orts auf dem Lande gewöhnlicher massen, die Cammer aber besonders an die Forst- und Jagd-Bedienten und andere Beamten zu besorgen hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25. May, 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 3. Allergnädigste Verordnung, welchergestalt den Verwüstungen aller, den Stiftern, Klöstern, ꝛc. den von Adel und andern zugehörigen, Waldungen und Holzungen in Seiner Königlichen Majestät Fürstenthum Halberstadt und zugehörigen Graf und Herrschaften, in Zukunft gesteuert werden soll. De Dato Berlin, den 25. May, 1765.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden König in Preussen ꝛc. Es haben zwar Unsers Höchstseeligen Herrn Vaters Majestät, sowohl der Halberstädtischen als Hohensteinischen Ritterschaft in denen, bey der Lehns-Vererbung ertheilten Assecurationen vom 9ten Decembr. 1721. und 28ten April. 1719 die freye, jedoch forstmäßige Disposition über ihre Gehölze und Waldungen zugestanden, und die Nothwendigkeit der zum Holzschlagen und Verkauf Eichen, Büchen und andern Ober-Holzes, bey der Jägerey oder Jagd-Canzeley bis dahin erfordrten Consense erlassen. Wir sind auch nicht gemeinet, diese erworbene Befugniß des Adels zu kränken, oder in andere Einschränkungen zu setzen, als welche seine eigene Vortheile, und die Wohlfarth des gemeinen Weesens erfordern. Da aber viele Unserer Vasallen und Unterthanen in dem Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Hohenstein, entweder durch Schulden, und eine üble Wirthschaft

schaft gezwungen, oder durch einen übel verstandenen Gewinn geblendet und gereitzet, diese Freyheit bis zur Verwüstung und Ausrottung der Waldungen und Heyden mißbrauchen, alle Forst- und Wirthschaftliche Grund-Säze und Maasse hintansetzen, mithin in Nutzung ihrer Gehölze vergessen, was sie sich, der Nachwelt und dem Staate schuldig sind.

So sehen Wir Uns nach derjenigen Aufmerksamkeit, welche Wir der Erhaltung und Schonung der Waldungen Unserer Staaten widmen, und vermöge der Uns obliegenden Ober-Aufsicht über derselben Gebrauch und Nutzung, genöthiget, wirksame Maaß-Regeln zu ergreifen, um diesem Unwesen und Mißbrauch zu steuren und Einhalt zu thun.

Wir wollen und verordnen daher

I.

Daß die in der renovirten und verbesserten Holz- Mast- und Jagd-Ordnung vom 3ten October 1743. Tit. I. §. 3. enthaltene Verordnung, nach welcher Unsern Vasallen und Unterthanen in dem Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Hohenstein, bey Vermeidung der Uns vorbehaltenen Bestrafung, die ihnen zugehörigen Gehölze und Heyden zu verwüsten und von Holz zu entblössen, verboten ist, inskünftige aufs genaueste befolget, von Unserer Halberstädtischen Krieges- und Domainen-Cammer durch Unsere Ober-Forstmeistere, Land-Jäger, Ober-Förster, Förster ꝛc. eine wachsame Aufsicht über das Holzschlagen, und Verkauf des Adels und aller Besizer adelicher Güter Heyden und Holzungen, geführet, mithin besagte Bediente angewiesen werden sollen, die bemerkten und wahrgenommenen unordentlichen, übermäßigen und verwüstenden Holz-Fällungen sogleich umständlich und zuverläßig der Cammer anzuzeigen.

II.

Der Krieges- und Domainen-Cammer liegt ob, die bey ihr angebrachten Contraventiones sofort der Regierung schriftlich zu communiciren: Damit diese

III.

Unverzüglich durch Straf-Gebote dem schädlichen und verwüstenden Holzschlag und Verkauf Einhalt thue, zugleich auch den Uebertreter in einem sub præjudicio anzusetzenden Termin mit Beylegung der angebrachten Denunciation in Abschrift, und mit Adcitation des ex officio zu benennenden Fiscals, zur Verantwortung vorlade, und im Fall der Denunciat der wider ihn angebrachten Contravention der Holz-Ordnung nicht geständig, eine Untersuchung an Ort und Stelle, mit Zuziehung eines oder andern Forst-Bedienten, welcher die Contravention nicht denunciiret hat, veranlasse, hiernächst aber, wenn sich die abgeleugnete Contravention wahr befindet, den Uebertreter nach Befinden zu einer fiscalischen Geld-Strafe von 50 bis 1000 und mehr Thaler, nebst Erstattung aller Unkosten, mittelst Erkenntnisses vertheile, und ihm zugleich, bey Vermeidung einer noch härtern Strafe, nach dem Urtheil und Gutachten der Forst-Verständigen, eine Forst- und Verhältnißmäßige Art des Holzschlagens und Nutzung vorschreibe. Von der erkannten fiscalischen Geld-Strafe erhält der Denunciant die Hälfte, wird aber seine Denunciation ungegründet befunden; so muß er zu Ersetzung aller Kosten angehalten, und darüber dem Befinden nach bestrafet werden.

IV.

Wir stellen auch jedermann frey, obgedachte Contraventiones bey der Cammer anzubringen, da sie dann auf Verlangen des Denuncianten Namen verschwiegen zu halten, nach Befinden die erforderliche Erkundigung einzuziehen, und obbemeldetermassen die Communication an die Regierung zu verfügen hat. Findet sich die Denunciation ungegründet, so darf sie nicht solche der Regierung anzeigen, wird sie aber nach eingezogener Erkundigung bestätigt, und von der Regierung auf eine fiscalische Strafe erkannt; So soll die Hälfte davon dem Denuncianten zufliessen, und jedesmahl, es mag ein Forstbedienter oder ein anderer die Contravention angebracht haben, die ihm gebührende Hälfte auf die von der Krieges- und Domainen-Cammer zu ertheilende Assignation gezahlet werden.

V.

Verstehet es sich von selbsten, daß nach wie vor, den Gesamt-Händern und Agnaten frey stehe, ihre Klagen über übermäßiges Holz-Fällen oder Verschmälerung der Heyden bey der Regierung anzustellen: Es muß aber solchenfalls jedesmahl die Regierung zugleich

zugleich den Fiscum excitiren, damit auch der Strafe wegen rechtlich erkannt werde, und bleiben in allen Fällen beyden Theilen, mithin und also auch dem Fisco, die Remedia Juris vorbehalten, mithin auch wenn auf eine blosse Denunciation eine Untersuchung veranlasset wird.

VI.

Wird von einem Forst-Bedienten, oder einem andern der kein eigenes Interesse bey der Sache hat, eine Contravention bey der Regierung angebracht; so müssen dieselben, in so ferne eine vorläufige Erkundigung einzuziehen nöthig, dieserwegen die Krieges- und Domainen-Cammer requiriren, und erst nach eingekommener Antwort die Citation und Untersuchung verfügen, immittelst einem fiscalischen Bedienten die Denunciation communiciren.

Wir befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserer Halberstädtschen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, hiermit allergnädigst und ernstlichst, nach den Pflichten womit sie Uns verwandt sind, über diese, Unsere Verordnung vest und unverbrüchlich zu halten, des Endes dann die Regierung die Publication derselben ihres Orts auf dem Lande gewöhnlicher maassen, die Cammer aber besonders den Forst- und Jagd-Bedienten und andern Beamten, zu besorgen hat.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25ten Mai 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 4. Verordnung und Instruction, betreffend die neue in Wesel und Altena etablirte Criminal-Gerichte für die Clev- und Märkische Provinzien. De Dato Berlin, den 21. Octobr. 1766.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß, nachdem die bisherige Erfahrung gezeiget hat, was gestalt eines Theils die Land- und andere Gerichte Unseres Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark wegen ihrer überhäuften Arbeit in Civil-Justiz-Sachen die Criminalia theils zu langsam, theils nicht mit der gehörigen Application wahrgenommen, und andern Theils die Inquisiten, wegen Mangel haltbarer Gefängnisse und deshalb erforderlichen Bewahrung, wodurch den Unterthanen eine fast unerträgliche Last verursachet worden, zum öftern Gelegenheit der Strafe zu entkommen gefunden haben,

Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt für die allgemeine Ruhe und Sicherheit Unserer Clev-Märkischen Provinzien und zum Soulagement Unserer dasigen getreuen Unterthanen allergnädigst resolviret haben, zwey besondere Criminal-Gerichte für gedachte beyde Provinzien folgender Gestalt zu etabliren:

§. 1.

Das eine dieser Criminal-Gerichte soll lediglich für das Herzogthum Cleve und zu Wesel, das andere aber für die Grafschaft Mark zu Altena errichtet werden, jedoch werden von des letztern Bezirk die Stadt Soest samt ihrem District oder sogenannten Börden, ingleichen die Stadt Lippstadt, ausgeschlossen, und in Absicht dieser es bey der bisherigen Einrichtung gelassen.

§. 2.

Ein jedes dieser Criminal-Gerichte soll aus einem der Rechte und besonders in Criminalibus erfahrnen und geübten Richter, einen gleichfals gelehrten und zu Führung der gerichtlichen Protocollen geschickten Gerichtschreiber, und zwey Boten bestehen, welche insgesamt die ihnen in den Bestallungen vermachte Besoldungen aus der Clevischen Obersteuer-Casse quartaliter zu erheben haben sollen.

§. 3.

Die Richter und Gerichtschreiber bey diesem Criminal-Gericht sollen, auf die von Unserer Clevischen Regierung zu geschehende Anzeige und Vorschläge, von Uns in Unserem Hoflager angeordnet werden, was aber die Boten anbetrift, soll solche Unsere Clevische Regierung bestellen, welche dabey auf die von jedem Richter zu thunde Vorschläge zu sehen, und daß dazu starke, geschickte, und zu dem Amte brauchbare Subjecta genommen werden, Sorge zu tragen hat.

§. 4.

Damit der Richter und Gerichtschreiber ihre Aem'e desto besser versehen können, so soll ihnen ein ander Gesch äfte darneben zu treiben oder eine andere Bedienung neben bey zu verwalten, ein für allemahl verboten seyn.

§. 5.

Dahingegen sollen sie auch die Gerichts-Gebühren nach der Criminal-Sportul-Taxe zu geniessen haben, welche ihnen, wann die Inquisition geschlossen ist, und Acta an Unsere Cleevische Regierung mit der Designation eingesandt sind, nach dem bey der Inquisition bezeigten Fleiß und Mühe zugebilliget, und so wie auch die Atzungs-Kosten bey der Obersteuer-Casse Vorschuß-weise bezahlet, und wann Inquisiten Vermögen haben, daraus wieder beygetrieben, sonsten aber im Lande ausgeschlagen werden sollen.

§. 6.

Diese Criminal-Gerichte sollen befugt und schuldig seyn, alle, Poenam corporis afflictivam nach sich ziehende, Verbrechen zu untersuchen, und werden nur die Delicta carnis leviora und in so ferne diese nicht nach den Gesetzen ebenfalls am Leibe zu bestrafen, (als in crimine sodomiæ und dergleichen) auch sonsten diejenigen Delicta so nur einer fiscalischen Ahndung unterworfen sind, mithin zum ordinairen Brüchten Gebuig gehören, davon ausgenommen.

§. 7.

Ob Wir nun wohl diesen Unsern neu-etablirten Criminal-Gerichten vorstehendermassen sämtliche in Unsern Cleve- und Märkischen Provinzien vorfallende Untersuchungen lediglich und ganz allein hiedurch aufgetragen wissen wollen; So ist jedoch Unser ernster Wille und Befehl, daß nicht nur Unsere Land- und andere auch die Jurisdictions-Gerichte, ingleichen die Justiz-Magistrate, sondern auch die Land- und Steuer-Räthe, Policey-Magistrate und Receptores, nach wie vor die in ihren respective Jurisdictionen und Creisen betreffene Delinquenten und verdächtige Personen zur Haft ziehen, und solche demnächst uebst einem über die beschuldigte Verbrechen aufzunehmenden summarischen Protocoll an das Criminal-Gericht des Districts sofort abliefern sollen; Es werden auch Unsere Land- und Steuer-Räthe, Gerichte, Magistrate und Receptores hiemit angewiesen, den Criminal-Gerichten überall auf das promteste in allen vorkommenden Fällen hülfreiche Hand zu bieten, die Criminal-Richter müssen dagegen mit den gedachten Beamten fleissig correspondiren, und sich die nöthige Anweisung und Hülfsmittel an die Hand geben lassen; Nichts destoweniger

§. 8.

Autorisiren Wir zugleich Unsere Criminal-Gerichte hiermit, auch ohne Zuziehung des Local-Gerichts Visitationes anzustellen, zur Captur zu schreiten und allen Fleiß anzuwenden, damit das Land von dem bösen Gesindel gesäubert werden möge.

§. 9.

Hiernächst werden hiermit Unsere Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Receptores, allergnädigst angewiesen, den Criminal-Gerichten den erforderlichen Vor pann und hinlängliche Mannschaft auf dessen Gesinnen zu besorgen; jedoch soll solcher nicht ohne erhebliche Nothwendigkeit, und bey der schwersten Ahndung, blos zum Behuf der Inquisitionen von dem Criminal-Gericht gefordert werden.

§. 10.

Die Criminal-Gerichte werden übrigens in Ansehung ihres Amts und des modi procedendi bey den Inquisitionen, auf Unsere Cleve-Märkische Criminal-Ordnung de Dato Berlin den 3ten Juni 1721. und näher dahin einschlagende Verordnung hiermit verwiesen, auch denenselben ernstlich aufgegeben, ihr Augenmark beständig dahin zu richten, daß der Schuldige zur gebührenden Strafe gezogen, die Unschuld vor allen Dingen hingegen gerettet werden möge.

§. 11.

Damit die mit der Criminal-Jurisdiction beliehene oder sonst darzu berechtigte, über diese Einrichtung sich zu beschweren keine Ursache haben, so soll denenselben nicht nur juxta §. 7. die Captur und Aufnahme eines summarischen Protocolli, welche jedoch Unsern Criminal-Richtern nach dem, so §. 8. verordnet worden, auch ohne ihre Zuziehung frey bleibet, fernerhin verbleiben, sondern auch nach gesprochener Urtheil die Leibes- oder Lebens-Strafe in dem Gerichte, zu dessen Jurisdiction der Inquisit vel ob domicilium vel ob delictum commissum vel capturam gehöret, vollstrecket, und der Inquisit dahin zur Execution abgeliefert werden.

§. 12.

Ein gleiches soll auch in Ansehung der Aemter und Königlichen Gerichten Statt finden, damit der Hauptzweck der Strafen dadurch erreichet, und andere von dergleichen Uebelthat abgeschrecket werden mögen, wobey es sich von selbst verstehet, daß sothane

Executiones auf Kosten des Amts oder der Jurisdiction, wo solche vollstrecket werden, geschehen müssen.

§. 13.

Eines jeden Orts ordentlichem Richter lieget auch nach wie vor auf, sobald entweder vom Gericht selbst jemand zur Haft gezogen, und dem Criminal-Richter überliefert wird, oder, daß solches vom Criminal-Gericht geschehen sey, ihm bekannt gemacht wird, sowohl ex officio als auf Requisition des Criminal-Gerichts, die nöthige Vorkehrung zur Sicherheit des Vermögens der Arretirten zu treffen, als womit wir Unsere Criminal-Gerichte nicht chargiret wissen wollen.

§. 14.

Unsere Criminal-Gerichte sollen ferner gehalten seyn, sobald eine Inquisition bey denselben befangen wird, oder sobald sie auch nur entweder selbst jemand wegen Verdacht eines Verbrechens in Verhaft ziehen, oder ihnen von dem Local-Gericht jemand abgeliefert wird, sofort an Unsere Clevische Landes-Regierung mit Anzeigung des Namens der Inquisiten und des angeschuldigten oder ihnen zur Last fallenden Verbrechens zu berichten; Nichtweniger haben dieselber, wenn sie selbst, bey vorzunehmender Visitation oder sonst, einen Delinquenten oder verdächtige Leute eingezogen, dem Gerichte des Orts wo solche Captur vorgefallen, davon alsobald Nachricht zu geben.

§. 15.

Die Land- und Steuer-Räthe, Land- und andere Gerichte, auch Magistrate, werden gleichfals angewiesen, so bald sie Delinquenten oder verdächtig Gesindel einziehen und dem Criminal-Gericht abliefern, solches an Unsere Clevische Regierung einzuberichten, wie denn auch jedes Orts Gerichte, so bald sie von dem Criminal-Gerichte, daß von diesem eine dergleichen Einziehung in ihrem District geschehen, nach Inhalt vorstehenden §phi benachrichtiget worden, dieses ebenfals Unserer Clevischen Regierung sofort anzuzeigen gehalten seyn sollen. Immassen Unser allergnädigster Wille dahin gehet, daß gedachte Unsere Clevische Regierung von einer jeglichen bey dem neu etablirten Criminal-Gerichte vorfallenden Inquisition sowohl von gedachtem Criminal-Gerichte als von dem Judicio, wo die Captur geschehen, benachrichtiget werden solle.

§. 16.

Unsere Criminal-Richter sollen hiernächst gehalten seyn, alle bey ihnen befangene Inquisitiones auf das schleunigste zu beendigen, und sobald solches geschehen ist, und die Inquisiten mit ihren Defensionen eingekommen sind, mit Inrotulation und Transmission der Acten an Unsere Clevische Regierung ohne zuvor aus denselben zu referiren, sofort zu verfahren. Hiernächst sollen sie quartaliter die Tabelle aller bey ihnen befangenen Inquisitionen benebst einem Journal, was von Tag zu Tage geschehen, der bisherigen Vorschrift der Criminal-Proceß-Tabelle gemäs, an gemeldete Unsere Regierung einsenden.

§. 17.

Gleichwie endlich die zu dem neu etablirten Criminal-Gericht verordnete Gerichts-Personen in ihren Amts-Verrichtungen lediglich und allein Unserer Clev-Märckischen Regierung subordiniret seyn sollen, so sind dieselben bey Antritt ihrer Aemter dahin eidlich sich zu verpflichten verbunden, zuförderst Uns und Unserem Königlichen Hause getreu zu seyn, Unsern Nutzen und Interesse zu befördern und Schaden zu warnen, hiernächst das ihnen aufgetragene Amt mit allem Fleiß und Sorgfalt zu führen, gegen alle von ihnen betroffene oder sonst ihnen bekannt werdende Verbrechen ohne Zeitverlust nach Vorschrift der Criminal-Verordnung und neuerer allgemeinen Verordnungen zu inquiriren, fleißig auf die Entdeckung aller, besonders die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhrenden, Verbrecher zu vigiliren, keinen einmahl zur Haft gebrachten Inquisiten ohne Vorwissen und Anfrage bey Unserer Clevischen Regierung derselben zu erlassen, oder an ein ander ein- oder ausländisch Gericht oder Regiment ohne gedachter Regierung Erlaubniß abzuliefern, auch was ihnen in ihrem Amte von Unserer Regierung in Unserm höchsten Namen aufgetragen werden dürfte, jederzeit mit allem Fleiß und Sorgfalt auszurichten.

Wir befehlen daher Unserer Clevischen Landes-Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Unsern Land- und Steuer-Räthen, Land- und andern auch Jurisdictions-Gerichten, Magistraten und Receptoren, besonders denen zu Unsern Criminal-Gerichten verordneten Bedienten, hierdurch allergnädigst, sich hiernach auf das genaueste und eigentlichste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung und Instruction höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 21 Oct. 1766.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges.

Fortgesetzter Anhang
AD
CODICEM FRIDERICIANUM
oder
Anzeige
der in dieser Sammlung des 1766sten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten und Resolutionen, wodurch der Codex Fridericianus, und die Pupillen- und Tribunals-Ordnung eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung, oder Zusatz bekommen.

Ad Codicem Fridericianum.

Ad Part. I. T. 6. §. 11. daß auch die Senatores bey Magistraten und überhaupt alle Raths-Membra forthin von aller Vormundschafts-Uebernehmung befreyet seyn sollen.

vid. diese Continuat. Const. de 1766. No. 74. pag. 557.

Ad P. I. T. 14. §. 20. dem Appellantischen Mandatario sollen, wenn in secunda Instantia super Justificatione Appellationis Confirmatoria Sententia erfolget, ausser den Subscriptions-Gebühren pro Justificatione, annoch Ein Rthlr. pro audienda & communicanda sententia salvis expensis zugebilliget werden.

vid. diese Continuat. Const. de 1765. No. 4. pag. 51.

Ad Parr. I. T. 17. §. 15. Wegen des Post-Porto der in Armen- und Soldaten-Sachen an die Advocaten einkommenden Briefe, und

Daß dem Soldaten oder der armen Parthey obliege, ihre Briefe an den Soldaten- und Armen-Advocaten oder Procuratorem jederzeit zu franquiren, in dessen Entstehung diese befugt seyn sollen, solche wiederum retour gehen zu lassen, um sich dadurch des Vorschusses vom Post-Gelde zu entheben.

Auch daß von dem Soldaten- und Armen-Advocaten oder Procuratore die Anweisung, keine andere als franquirte Briefe an den Advocaten abgehen zu lassen, widrigenfalls solche retour geschickt, und auf deren Inhalt nicht geachtet werden würde, dem Soldaten oder der armen Parthey, gleich anfänglich bey Einziehung der Information zur Anstellung des Processes, bekant gemacht werden müsse.

vid. diese Cont. Const. de 1766. No. 70. und die Anlage ad No. 70. pag. 519. & seqq.

Ad Part. II. Tit. 6. §. 3. Wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers in gerichtlichen Angelegenheiten, und der deshalb von den Gerichten zu haltenden Controllen und sonst zu beobachtenden Vorschriften

vid. diese Cont. Const. de 1766. No. 41. pag. 401. die Anlagen ad No. 41. sub A. & B. pag. 448. & 450. Das Circulare wegen der bey den Gerichten einzuführenden Stempel-Controllen sub No. 43. pag. 453. No. 45. pag. 469. No. 53. pag. 495. No. 54. pag. 497.

No.

No. 62. pag. 509. & 510. No. 66. pag. 513. No. 67. pag. 513. No. 76. pag. 559. No. 83. pag. 567. No. 87. pag. 583. No. 88. pag. 585. No. 107. pag. 635.

Ad P. III. T. 3. Wegen des Fori der Seiden-Fabricanten in Streitigkeiten, so ihre Arbeit, den Lohn ꝛc. angehen.

vid. diese Cont. Const. de 1766. No. 28. Art. 2. & 38. pag. 167. & 183.

Ad Part. III. Tit. 3. §. 5. Wegen der Klage super sostro, wenn solche sich in pacto gründet, daß sie zur Cognition des Ober-Collegii-Medici, als eines Fori privilegiati gehöre.

vid. diese Cont. Const. de 1766. No. 90. pag. 607.

Ad Part. III. T. 4. Daß die Gerichts-Obrigkeiten zu einer jeglichen Gerichts-Registratur die Sammlung der Constitutionum Marchicarum anschaffen sollen.

vid. Cont. Const. de 1766. No. 97. pag. 613.

Ad Part. III. T. 18. §. 10. Wegen der Præclusions- und Desertions-Termine und daß zur Abstellung des Mißbrauchs eine mehrere Genauigkeit einzuführen.

vid. diese Cont. Const. de 1766. No. 106. pag. 623.

Ad Part. III. Tit. 39. §. 5. daß nach einer Prodigalitäts-Erklärung, die nach Vorladung des Prodigi und nach gehörter Sache durch ein richterliches Urthel geschehen muß, dem erklärten Verschwender, die Adpellation dagegen nur quoad effectum devolutivum zustehe.

vid. diese Cont. Const. de 1766. No. 94. pag. 611.

Ad Part. IV. T. 1. Wegen Einführung und Beobachtung einer kurzen und summarischen Proceß-Art in Ansehung derjenigen Rechts-Streitigkeiten, bey welchen fremde Kaufleute in Handlungs-Sachen auf der Meße interessirt.

vid. diese Cont. Const. de 1766. No. 48. pag. 474. und die Anlagen ad No. 48. sub A. & B. pag. 475. & 476.

Ad P. IV. Tit. 3. §. 10. Wegen des ungehinderten Laufs der Petitorien-Klage, wenn gleich das Urthel in possessorio noch nicht zur Ausübung gebracht, und daß letzteres durch die gewöhnliche Executions-Mittel geschehen, bis dahin aber die Einlassung oder der Fortgang in der Petitorien-Klage nicht aufgehalten werden müsse.

vid. diese Cont. Const. de 1766. No. 42. pag. 451. & 452.

Ad Part. IV. T. 5. §. 12. Daß das Officium Fisci den wucherlichen Handlungen mit möglichster Sorgfalt nachzuspüren und gegen entdeckte Wucherer, vermittelst des Fiscalischen Untersuchungs-Processes, nicht aber actione civili, durch Einreichung eines Klage-Libells und Extrahirung eines Verhörs-Termins, progrediren zu lassen habe.

Auch, daß, wenn bey einkommenden Schuld-Klagen oder sonst, rechtschaffene Anzeige eines getriebenen Wuchers zu der Gerichte Wissenschaft kömmt, davon dem General-Fiscal Kenntniß zu geben.

vid. diese Cont. Const. de 1766. No. 69. und die Anlage ad No. 69. pag. 519. & 522.

Ad Part. IV. Tit. 5. §. 8. lit. g. Wegen des Schlagens der Gefangenen, daß solches ohne vorgängigen rechtlichen Gutachten eines Criminal-Collegii und von Hofe eingeholten Adprobation, niemals verordnet werden müsse, und die Benennung der Sache mit dem Namen eines examinis rigorosi keine Aenderung machen könne.

vid. Cont. Const. de 1766. No. 81. pag. 567.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 27. Wegen des Juris Retorsionis in Erbschafts-Fällen, und daß solches nicht schlechterdings durch das Rescript vom 15. Jan. 1756. aufgehoben worden.

vid. diese Cont. Const. de 1766. No. 46. pag. 471.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 87. Ein Versicherer hat zur Sicherheit seiner Præmie ein gesetzliches Pfand- und Vorzugs-Recht an dem Schif und Guth, und kommt bey Concursen in die 2te Classe.

vid. diese Cont. Const. de 1766. No. 19. §. 100. pag. 103.

Zur Pupillen-Ordnung.

Wegen Publication der Edicte, welche das Vormundschafts-Wesen allein angehen, daß solche durch das Pupillen-Collegium geschehen solle.

vid. diese Cont. Const. de 1766. No. 108. pag. 635. 636.

Ad §. 21. betreffend die Einrichtung der Sportul-Sachen, und die allgemeine Vorschrift: Daß in allen Fällen, da das Vermögen der Unmündigen zu ihren Unterhalt nicht zureicht, sie Jura Pauperum zu genieſsen haben, mithin auch von Stempel- und Expeditions-Gebühren befreyet bleiben sollen.

vid. diese Cont. Const. de 1766. No. 60. pag. 505. & No. 61. pag. 509.

Ad §. 23. Wegen Einsendung der Vormundschafts-Tabellen, und daß das Pupillen-Collegium solche von denen unter den Adelichen Gerichts-Obrigkeiten stehenden Mediat-Städten und Dörfern nicht zu erfordern habe.

vid. diese Cont. Const. de 1766. No. 59. pag. 503.

AVERTISSEMENT.

Bey Herausgabe des Jahrganges der Constitutionen und Verordnungen von 1766. machet die Königl. Academie der Wissenschaften hierdurch bekant, wie sie für nöthig gefunden, zu Verhütung alles Unterschleifs und Nachdrucks, das Titul-Blatt mit ihrem Stempel zu versehen; Sie declarirt also hierdurch, daß sie die Edicte von 1766. nicht für die unter ihrer Approbation herausgegebene, anerkennen werde, welche nicht mit ihrem Stempel versehen, und ersuchet alle Gerichts-Obrigkeiten, und Fiscalische Bediente, wenn ihnen ungestempelte Herausgaben zu Händen kommen, solches derselben oder dem Herrn General-Fiscal anzuzeigen, damit die gehörige Untersuchung geschehen und der begangene Unterschleif und etwaniger Nachdruck, wenn er im Lande geschehen, bestraffet, auswärtige Exemplaria aber als Contrebande confisciret werden können.

SPECIFICATION

Von den Correspondenten und Factoren des Ober-Commissarii, Johann Miltzlaff, bey welchen die jährliche Sammlungen der Edicten, Patenten, Mandaten, Rescripten und Haupt-Verordnungen zu bekommen, als:

Zu Berlin bey dem Ober-Commissario, Johann Miltzlaff,

Und bey dessen auswärtigen Correspondenten und Factoren:
Zu Cüstrin bey dem Herrn Hof-Rath und Cantzley-Director Tietz.
Zu Stettin bey dem Herrn Regierungs Secretair Labes.
Zu Magdeburg bey dem Herrn Cammer-Secretair Stockhausen.
Zu Halberstadt bey dem Herrn Cammer-Secretair Klöcker.
Zu Cleve bey dem Herrn Secretair und Bothen-Meister Gesselmann.
Zu Aurich bey dem Herrn Post-Meister Wille.
Zu Minden bey Herrn Johann Dietrich Nehls Erben.
Zu Stendal bey dem Herrn Ober-Gerichts-Registrator Dietrichs.
Zu Königsberg in Preussen bey dem Factor, Herrn Buchbinder Braun.
Zu Breslau bey dem Herrn Buchhändler Meyer.

Verzeichniß

der

in dem 1767sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen

und

Haupt-Verordnungen.

Nach Ordnung der Zeit.

No. 1. Rescript an die Pommersche Regierung und das Hof-Gericht zu Cöslin, nebst Anlage an die Pommersche Cammer vom 3. Jan. 1767, in wie weit das Edict vom 30. May 1766. wegen der freyzulassenden Verheyrathung der Dienstpflichtigen Mädchen zu verstehen sey — — — — — — — — 1767. 25. Jan.

2. Reglement, wie es mit Bezahlung und Beytreibung derer Collegien-Gelder bey der Universität Halle gehalten werden solle — 26. Jan.

3. Rescript an die Pommersche Regierung den auf 5 pro Cent festgesetzten Abschoß zwischen Preussen und Hamburg betreffend — 29. Jan.

4. Rescript an die Pommersche Regierung über die Art. 1 5. 7. und 9. der Wechsel-Ordnung vom 30. Jan. 1751. vorgekommene Dubia — 30. Jan.

5. Circulare an alle Landes-Justitz-Collegia exclusive Schlesien, Ost-Friesland und Lauenburg, nebst Beylage vom 22. Nov. 1766, wegen des den Advocaten accordirten Vorschusses von den Partheyen, wegen des Gebrauchs der mancherley Arten des Stempel-Papiers nach Verschiedenheit der in den Cantzeleyen vorkommenden Fälle — — — 31. Jan.

6. Rescript an die Neu-Märckische Regierung die Bezahlung auswärtiger Forderungen in Louis d'Or oder Friedrichs d'Or betreffend und was dabey zu observiren — — — — — — 4. Febr.

7. Rescript an die Glogauische Ober-Amts-Regierung, wodurch der Art. I. No. 5. der Wechsel-Ordnung vom 30. Jan. 1751. declariret wird — 6. Febr.

8. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch der §. 5. des Erbschafts-Edicts von 1765. declariret wird — — — — 10. Febr.

9. Circulare an die Chur-Märckische Inspectores wegen der Schul-Collecten-Gelder — — — — — — — 12. Febr.

10. Rescript an die Preußische Regierung die Stempelung, der wegen Anschaffung der Continuationen der Const. March. zu erlassenden Circularien betreffend — — — — — — 12. Febr.

No. 11. Rescript an das Preußische Hof-Gericht wegen des Modi der Bekantmachung an die noch lebende Testatores, daß sie ihre Testamente, bey deren Aufnahme nur 2 gerichtliche Deputirte gezogen worden, wieder zurücknehmen und den Defect, der, nach dem Land-Recht erforderten 3 Deputirten, zur Vermeidung künftiger Nullitäten Klagen suppliren sollen 12. Febr.

12. Edict, daß den Hunden der sogenante Toll-Wurm geschnitten werden soll — — — — — — — 20. Febr.

13. Rescript an die Pommersche Regierung wegen der Wahl der Magistrats-Personen — — — — — — 21. Febr.

14. Erneuertes Teich- Schau- Graben- und Schleusen-Reglement in dem Hertzogthum Cleve — — — — — — 24. Febr.

15. Rescript an sämtliche Cammern und den ꝛc. Kircheisen, wegen Schneidung des sogenanten Toll-Wurms — — — — 27. Febr.

16. Erneuertes und vermehrtes Salpeter-Edict vor das Hertzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit — — — — — 1. Mart.

17. Instruction für jeden Special-Aufseher auf die Salpeter-Wände und Gruden-Häuser in denen Städten und Dörfern des Hertzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstadt — — — — 1. Mart.

18. Rescript an die Preußische Regierung wegen Publication derer Verordnungen von denen Cantzeln auf Verlangen der Aemter und Magistráte 3. Mart.

19. Edict wegen Consolidation derer contribuablen Höfe und Bauer-Güter im Hertzogthum Cleve und der Grafschaft Marck — — — 5. Mart.

20. Circulare an alle Justitz-Collegia, nebst Beylage vom 27. Jan. 1767. wegen der von den Collegiis abzulassenden postfreyen Sachen 7. Mart.

21. Circulare an alle Justitz-Collegia wodurch der 6te Articul des revidirten Banco-Edicts erläutert wird — — — — — 9. Mart.

22. Circulare an sämtliche Chur-Märckische Inspectores, daß kein Candidat ohne Erlaubniß zu haben, predigen solle — — — 12. Mart.

23. Erneuertes und erweitertes Edict und Gesinde-Ordnung für das Königreich Preussen, so wohl in den Städten als auf dem platten Lande 15. Mart.

24. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, die Bevormündung der Unmündigen der Vorsteher des grossen Hospitals daselbst betreffend 16. Mart.

25. Circulare an sämtliche Chur-Märckische Inspectores wegen Bestraffung des Mißbrauchs der postfreyen Sachen — — — — 26. Mart.

26. Reglement, wie es fürs künftige in Absicht des Voti illiteratorum bey den Magistráten in Justitz-Sachen zu halten — — — 30. Mart.

27. Aushang wegen Verhütung des bisherigen Mißbrauchs bey Desertions- und Præclusions-Terminen — — — — — 31. Mart.

28. Notificatorium an den Ober-Forstmeister von Krosegk und Krieges-Rath Caps, nebst Anlage vom 18. Mart. 1767. an die Chur-Märckische Cammer und beygefügter Instruction für die zur Entscheidung der bey der Brenn-Holtz-Compagnie vorfallenden Streitigkeiten, niedergesetzte Commission, gleichfalls vom 18. Martii 1767. — 1. April.

29. Rescript an die Breslausche Ober-Amts-Regierung, nebst Beylage an das Tribunal, wie es bey Weigerung eines Eydes, wenn Juraturus einen Religions-Scrupel vorschützet, zu halten? Item wegen der Minorennen und Quäcker-Zeugen-Eyde — — — — 28. April.

30. Circulare an die Chur-Märckische Inspectores wegen der Visitations-Berichte der geistlichen Cassen und Unterbringung der Kirchen-Gelder 7. May.

No. 31. Circulare an alle Provincial-Collegia-Medica, daß die Medici ihren Cursum in Berlin machen sollen — — — 7. May.

32. Circulare an alle Justitz-Collegia, nebst Beylage vom 5. May 1767. daß die Güter nicht über die Hälfte des Werths verschuldet werden sollen 11. May.

33. General-Privilegium für die Bergleute in dem Hertzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Marck — — 16. May.

34. Instruction zur Einrichtung und Führung der Knapschafts-Casse für die Bergleute im Hertzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Marck — — — — — — 16. May.

35. Rescript an sämtliche Cammern, wodurch die Anzahl der Juden, so sich in grossen und kleinen Städten aufhalten sollen, bestimmet wird 19. May.

36. Publicandum, wodurch das sub dato den 26. Septembr. 1766. emanirte Patent und Einrichtungs-Reglement wegen der neuen beständigen Justitz-Aemter im Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften in verschiedenen Puncten erläutert und modificiret wird, nebst Anlage des Patents — — — 28. May.

37. Rescript an die Chur-Märckische Cammer, nebst Beylage an die Magdeburgische und Neu-Märckische Cammer, wegen Verhütung der beym Durchtreiben des unreinen Schaaf-Viehes bishero vorgefallenen Unordnungen — — — — — 9. Jun.

38. Königliche allergnädigste Verordnung die Porto-Freyheit der Briefe und Paqueter betreffend — — — — 10. Jun.

39. Königliche allergnädigste Verordnung das Brau-Wesen im souverainen Hertzogthum Schlesien betreffend — — — 11. Jun.

NB. Ist bey dem Buchhändler Korn in Breslau zu haben.

40. Decretum, daß die Städte, ihre Abschoß-Rechte, gegen jedermann exerciren können — — — — — 13. Jun.

41. Communicatorium an das Cammer-Gericht, nebst dem Circulari an alle Justitz-Collegia, daß sie künftig auf die Fälle acht haben sollen da einer von Adel anfängt seine Güter über die Hälfte zu verschulden, und bey entstehenden Verdacht einer üblen Wirthschaft und verschwenderischen Aufwandes nach vorgängiger gründlichen Untersuchung, gegen die unbedachtsame Aufborger mit der Prodigalitäts-Erklärung verfahren sollen — — — — — 16. Jun.

42. Rescript an die Preußische Regierung und Hof-Gericht gegen das verbotene Schulden-Machen der Adelichen — — 20. Jun.

43. Rescript an die Clevische Regierung gegen das verbotene Schulden-Machen der Adelichen — — — — 20. Jun.

44. Rescript an die Mindensche Regierung gegen das verbotene Schulden-Machen der Adelichen — — — — 22. Jun.

45. Rescript an die Preußische Regierung den Abschoß zwischen Preussen und Lüneburg betreffend — — — — 22. Jun.

46. Circulare an sämtliche Cammern wegen Einsammlung der Haus-Collecten — — — — — 23. Jun.

47. Circulare an alle Inspectores wegen Attestirung der rechtskräftigen Ehescheidungs-Sententzien von den Justitz-Collegiis — — 9. Jul.

48. Rescript an die Ost-Friesische Regierung, wodurch der §. 267. der Assecurantz-Ordnung declariret wird, und zwar wegen der Revisionen in blossen Haverey-Sachen — — — 11. Jul.

No. 49. Rescript an die Halberstädtsche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, nebst der Convention mit Braunschweig wegen reciproquer unentgeldlichen Anfertigung und Expeditionen in Criminal-Sachen — 11. Jul.

50. Rescript an das hiesige Pupillen-Collegium wegen Ausleihung der Pupillen-Gelder, ingleichen den §. 8. der neuen Hypothequen-Ordnung von 1750. betreffend — — — — — 12. Jul.

51. Rescript an die Pommersche Regierung, wie künftig bey Ausfertigung der Hypothequen-Scheine und bey deren Eintragung selbst zu Abänderung derer bishero bemerckten Mängel verfahren werden solle — — 13. Jul.

52. Rescript an das Preußische Pupillen-Collegium wie es in Fällen circa ætatem minorennium & alienat. immobilium zu halten, wenn die Rechte des Domicilii und rei Sitæ verschieden sind — — — 13. Jul.

53. Circulare an die Preußische Regierung und an alle Regierungen und Justitz-Collegia, wegen der Stempelung der postfrey gehenden Sachen 14. Jul.

54. Rescript an sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia exclusive Schlesien, was bey den Revisions-Instantzien an das Tribunal die Advocaten ratione der Kosten zu observiren haben — — — 17. Jul.

55. Aushang, daß die sämtlichen Cammer-Gerichts-Advocaten zu dem zeitigen und fleißigem Einfinden auf dem Collegien-Hause, in den Gerichts-Tägen und zur ordentlichen Abhaltung der Verhörs- und Constitutions-Protocolle angehalten werden sollen, und daß sich kein Advocaten-Schreiber in die Audientz- und Verhörs-Zimmer zu begeben habe 18. Jul.

56. Circulare an sämtliche Inspectores wegen Anfertigung der Cantons-Listen — — — — — — 23. Jul.

57. Königliche allergnädigste Declaration wegen perpetuirlicher Zinszahlung à 10 pro Cento von denen Tabacks-Actien, und daß solche Zins-Zahlung durch die Chur-Märckische Landschaft versichert und geschehen werde — — — — — — 23. Jul.

58. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, wegen des, gegen die Erkenntnisse der Creiß-Richter, in Sachen zwischen 5 und 10 Rthlr. unter den Nahmen einer Provocation zugelassenen Remedii — — 30. Jul.

59. Rescript an sämtliche Cammern, daß die Postillions auf fixirtes Gehalt gesetzet und die Reihe-Farth unter den Pferde haltenden Bürgern in den Städten wieder eingeführet werden solle — — 5. Aug.

60. Rescript an die Pommersche Regierung wodurch festgesetzet wird, wenn in Schuld-Sachen die Edictal Citation nöthig oder nicht nöthig sey 10. Aug.

61. Rescript an die Clevische Regierung, wodurch der §. 16. des Feuer-Societæts-Reglements vom 13ten Mart. c. ratione præferentiæ der Feuer-Societæts-Casse declariret wird, nebst dem Reglement vom 13ten Mart. 1767. — — — — — 17. Aug.

62. Rescript an alle Cammern, die Mittel für die tolle Hunde betreffend 20. Aug.

63. Rescript an die Pommersche Regierung den Abschoß mit Mähren betreffend — — — — — 21. Aug.

64. Rescript an die Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung zu Brieg, die Klagden quoad peculium adventitium betreffend, wodurch der §. 3. Tit. 10. §. 4. in Cod. Fried. erläutert wird — — 23. Aug.

65. Anderweit erneuertes Edict, daß Niemand von Seiner Königlichen Majestät Unterthanen, wes Standes er sey, bey 100 Rthlr. fiscalischer Strafe und Verlust des Einsatzes sich bey auswärtigen Lotterien interessiren,

	ressiren, am wenigsten aber sich als ein Collecteur davon, abgeben solle — — — — — —	1. Sept.
No. 66.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß in allen Fällen die Notarii der Obrigkeit jeden Orts, wo sie wohnen, unterworfen seyn sollen, wenn sie keine andere Qualität haben — — — —	2. Sept.
67.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Registratores keine andere Sachen vidimiren sollen, als wovon die Originalia bey den Acten sind	3. Sept.
68.	Rescript an das Cammer-Gericht, die Beschwerung der adelichen Güter mit Schulden betreffend — — —	12. Sept.
69.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der nach Ost-Indien, und von dort hieher gehenden Erbschaften, ratione des Abschoßes	16. Sept.
70.	Rescript an die Preußische Regierung, wodurch der §. 9. des neuen Wege-Reglements declariret wird — — —	3. Octob.
71.	Circulare an die Chur-Märckische Inspectores wegen Ablieferung der Cocons nach Potsdam — — — —	8. Octob.
72.	Rescript an die Preußische Regierung den Abschoß mit Preußen und dem Bischofthum Ermeland betreffend — —	18. Oct.
73.	Rescript an die Preußische Regierung den Abschoß mit Preußen und Würtzburg betreffend — — — —	18. Oct.
74.	Declaration des Gewercks-Privilegii für die Müller in der Chur-Marck, Neu-Marck, Pommern, Königreich Preußen und Litthauen —	27. Oct.
75.	Circulare an alle Regierungen wegen Publication der Anlage, als eines Auszuges aus den Banqueroutier-Edicten — — —	7. Nov.
76.	Circulare an die Chur-Märckische Inspectores wegen Verwaltung der Inspections-Witwen-Cassen — — — —	12. Nov.
77.	Rescript an die Magdeburgische Regierung die Appellationes von denen Berg-Aemtern Rothenburg und Wettin betreffend, und daß solche künftig vor die Magdeburgische Regierung gehören sollen — —	16. Nov.
78.	Circulare an die Chur-Märckische Inspectores wegen der Listen der Gebohrnen, Vertrauten und Verstorbenen — — —	19. Nov.
79.	Rescript an die Universität zu Halle, die Appellationes von dem Officio Academico der Universität Halle betreffend, und überhaupt wohin Acta in der 3ten Instantz einzusenden und zu adressiren — —	23. Nov.
80.	Rescript an die Meurssche Regierung wodurch die Abschoß-Fälle ratione Jurisdictionis reguliret werden — — —	4. Dec.
81.	Rescript an das Pommersche Consistorium die Dubia des Consistorii bey der anderweiten Verheyrahtung der Witwen intra Annum luctus betreffend — — — — — —	9. Dec.
82.	Rescript an den hiesigen Magistrat, nebst Beylage, daß die Banco-Directores und Rediente in Cautis mere personalibus unter das Cammer-Gericht stehen sollen, wenn sie auch sonst Kauf-Leute und unter der Jurisdiction des Magistrats gewesen — — —	13. Dec.
83.	Rescript an die Clevische Regierung, wie es mit denen Erkenntnissen in Criminalibus zu halten, wenn Acta von den Cammern instruiret werden	20. Dec.

No. 84. Circulare an die sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, mit vier Beylagen sub Lit. A. B. C. D. wodurch bestätiget worden, daß Niemand contra statum possessionis de Anno 1740. à fisco weder in Possessorio noch in Petitorio beunruhiget werden solle — — — 22. Dec.

85. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, daß das Pupillen-Collegium nur wegen Bestellung der Vormünder und der deshalb vorgebrachten Entschuldigungen, Sententzien abfassen könne, alle andere Sachen hingegen, wo es zur Contradiction kömmt, ad forum ordinarium gehören — — — — — — 22. Dec.

86. Rescript an die Breslausche Ober-Amts-Regierung, den Stempel bey Adjudications-Bescheiden und Subhastationibus necessariis betreffend 25. Dec.

87. Rescript an das Preußische Hof-Gericht das Reglement vom 30. Mart. a. c. das Votum der Illiteratorum bey den Magistraten betreffend 29. Dec.

No. 1. Rescript an die Pommersche Regierung und das Hof-Gericht zu Cöslin, nebst Anlage an die Pommersche Cammer vom 3. Jan. 1767. in wie weit das Edict vom 30. May 1766. wegen der freyzulassenden Verheyrahtung der Dienstpflichtigen Mädchen zu verstehen sey.

De Dato Berlin, den 25. Jan. 1767.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Was massen durch das Edict vom 30. May p. a. wegen der frey zu gebenden Verheyrahtung derer Guthspflichtigen Weibes-Personen innerhalb der Provintz, denenselben sich, ohne Vorwissen ihrer Grundherrschaft, wie und an wen sie wollen, zu verheyrahten, keinesweges freystehe, sondern sie schlechterdings verbunden, sich desfals zuforderst bey ihren Herrschaften, gebührend zu melden, und wie und unter was vor einer Jurisdiction in der Provintz, sie sich würcklich ehelich niederlassen, anzuzeigen, auch das gewöhnliche Loskaufs- und Kösten-Geld ohnweigerlich zu entrichten, solches fügen Wir euch, mittelst der von dem General-Directorio, Unserm Justitz-Departement, communicirten abschriftlichen Anlagen, hierdurch gnädigst zu wissen, euch dabey nebst in Gnaden anbefehlende, solches allen und jeden unter euch stehenden Gerichts-Obrigkeiten, zu ihrer Achtung und Befolgung bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. Jan. 1767.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst.

An die Pommersche Regierung und Hof-Gericht zu Cöslin.

Anlage ad No. 1.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem der Geheime Finantz-Rath von Brenckenhoff, das von ihm erforderte Gutachten, über die, von denen Vor-Pommerschen Landes-Ständen, wider das Edict vom 30. May a. pr. wegen der freygelassenen Verheyrahtung der Gutspflichtigen Weibes-Personen, unterm 18. Dec. a. pr. abgestattet hat; so wird euch solches, in Abschrift hiebey zugefertiget, mit dem allergnädigsten Befehl, denen Ständen in Vor- und Hinter-Pommern, nach Anleitung dieses Gutachtens, bekannt zu machen, wie das Edict gar nicht dahin zu interpretiren, daß die unterthänige Weibes-Personen, die illimitirte Freyheit haben, sich ohne Vorwissen ihrer Grund-

herr-

herrschaft zu verheyrahten, wie und an wen sie wollen, sondern sie müssen sich allerdings bey ihrer Herrschaft vorher melden, und derselben anzeigen, an wen, und wohin sie sich in der Provintz würcklich verheyrathen, weil nach dem Edict, vom 30. May a. pr. ausser der Provintz Pommern, nach fremden Landen die Loslassung und Verheyrahtung der unterthänigen Mädchen nicht zu extendiren ist. Wie denn auch durch obangeführtes Edict das sonst übliche Kösten-Geld, keinesweges der Guthsherrschaft benommen wird, sondern deshalb, alles in statu bleiben muß. Berlin, den 3. Jan. 1767.

An die Pommersche Cammer.

No. 2. Reglement, wie es mit Bezahlung und Beytreibung derer Collegien-Gelder bey der Universität zu Halle gehalten werden solle. De Dato Berlin, den 26. Jan. 1767.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, für nöthig und gut befunden, bey Dero Fridrichs-Universität zu Halle eine bessere beständige Einrichtung wegen Bezahlung derer Collegien-Gelder, als bishero beobachtet worden, zu treffen; Als ordnen und setzen Allerhöchst-Dieselben in dieser Absicht hiermit und in Kraft dieses, fest:

1. Der jedesmahlige Pro-Rector, nebst dem Officio Academico, soll schuldig und berechtiget seyn, die desservirten honoraria Professorum und restirenden Collegien-Gelder von denen Debenten ohne alle processualische Weitläuftigkeiten beyzutreiben, und einem jeden Docenten zu dem Seinigen zu verhelfen.

2. Damit dieses desto füglicher geschehen könne; so soll jeder Professor **Vier** Wochen nach dem Schluß und völliger Beendigung des gehaltenen Collegii, bey gedachtem Officio Academico, zu Vermeidung aller Collision, Partheylichkeit und anderer Inconvenientzien, alle und jede Restanten ohne Ansehen der Person und Standes, schriftlich anzeigen, und keinen eintzigen bey Straffe von **Zehen Rthlr.** vor jeden, wovon die eine Helfte dem Denuncianten, die andere Helfte hergegen dem Fisco Academico zufliessen soll, verschweigen, noch aus was für Absicht es auch immer geschehen möge, hierunter schonen und nachsehen. Es wäre denn, daß ein Docent einem und dem andern würcklich armen Studioso das Collegium auf sein bittliches Ersuchen und bescheinigtes Unvermögen, gratis zu hören verstattet, oder daß der Studiosus des Docenten Verwandter, eines Collegen Sohn, oder auch eines Hallischen Stadt-Predigers Sohn sey, als von welchen Honoraria zu nehmen, bishero nicht gewöhnlich, und in welchen Fällen dergleichen gratuiti nicht als Restanten angesehen werden können, noch als solche aufgeführet werden dürfen, und dahero vielmehr einem jeden Docenten freystehet, zu seiner eigenen Decharge, und Verhütung alles ungleichen Verdachts, diese gratuitos jedesmahl, als solche, jedoch besonders, mit anzuzeigen, und zu specificiren, damit bey etwa erfolgender Denunciation wegen eines verschwiegenen Debenten, der Denunciant sofort dem Befinden nach beschieden werden könne.

3. So bald dergleichen Restanten-Listen beym zeitigen Pro-Rectore eingereichet seyn, muß selbiger die Debenten durch mündliche Citation, und zwar sofort das erste mahl sub præjudicio vor sich erfordern, und wenn sie erscheinen, denenselben eine convenable Zahlungs-Frist, welche sich jedoch über die legale Frist von **Vier** Wochen ohne dringende Noth nicht erstrecken darf, cum eventuali termino executionis, bestimmen, denen Aussenbleibenden aber, ohne weitere Citation, eben dergleichen terminum solutionis & eventualiter executionis setzen, und ihnen solches per Ministros Academiae mündlich intimiren, von diesen auch, wie solches geschehen, ad Acta referiren lassen.

4. Nach Ablauf der zur Bezahlung gesetzten Frist, hat Pro-Rector mit dem Officio Academico wider diejenigen Restanten, welche nicht solutionem dociren können, ohne weitere Nachsicht mit der Execution in dem dieserhalb eventualiter angesetzten Termino zu verfahren, und solchergestalt die restirenden Collegien-Gelder rechtlicher Art nach beyzutreiben.

5. Diejenigen Studiosi aber, welche sich vor geschehener völligen Bezahlung ihrer schuldigen Collegien-Gelder von der Universität zu begeben unterfangen dürften, sollen nicht allein andern zum Beyspiel und Abscheu

scheu auf einer hierzu gedruckten Schedula vor der Waage in tabula publica Vier Wochen lang als Ingrati angeschlagen, sondern auch demnächst deren Nahmen und Patria, nach Hofe einberichtet werden, damit wider dergleichen undanckbare, und gegen ihre Lehrer so unerkentliche Leute dem Befinden nach, allerhöchsten Orts das nöthige weiter verordnet werden könne.

6. Weilen nun der Pro-Rector mit dem Officio Academico hierdurch viel Mühwaltung erhält, so sollen die Debenten, sobald sie bey dem Officio Academico als Restanten angezeiget sind, über jeden restirenden Thaler Vier Gr. zu bezahlen schuldig seyn, sonsten aber an Citations- Registratur- Executions- und andern Kosten, wie solche Nahmen haben, nichts weiter von ihnen gefordert werden.

7. Ob zwar oben sub No. 2. verordnet, daß die Docentes nicht eher als vier Wochen nach dem Schluß jeden Collegii, die Restanten bey dem zeitigen Pro-Rector anzeigen sollen; so leidet doch dieses seinen Abfall, wenn ein Studiosus noch vor Ablauf des Semestris und vor Beendigung des Collegii von der Universität weggehen will, oder wenn eine gegründete Suspicio fugæ wider denselben vorhanden, oder wenn er auch bereits weggegangen, und Effecten hinterlassen, oder wenn ein Studiosus currente adhuc semestri verstirbet, und dessen Sachen entweder distrahiret oder weggeschaffet werden sollen. In allen diesen und dergleichen Fällen stehet jedem Professori frey, noch vor Ablauf des Semestris, und Endigung des Collegii, wenn solches wenigstens schon vier Wochen lang gelesen worden, sich zu melden, und auf seine Sicherheit und Befriedigung bedacht zu seyn.

8. Se. Königl. Majestät haben bereits per Rescripta clementissima vom 16. und 28. Novembr. 1764. allerhöchst vorgeschrieben, wie es in Ansehung derer Studiosorum Theologiæ, so Landes-Kinder sind, und sich wegen ihrer Dürftigkeit nicht im Stande befinden möchten, das gewöhnliche Honorarium sogleich während ihres Cursus academici zu erlegen, mit Bezahlung derer Collegiorum theologicorum gehalten werden solle; und es hat auch nochmahls dabey sein Bewenden.

Gleichwie aber nur gedachte Rescripta regulativa lediglich von denen Collegiis mere theologicis anzunehmen sind; so verstehet es sich von selbsten, daß wenn dergleichen Studiosi Theologiæ auch in andern Facultäten und Wissenschaften Collegia hören, oder nicht zu denen gehören, welchen das durch gemeldete Rescripta clementissima bestimmte Beneficium angedeyen soll, in solchen Fällen alles obige auch auf diese in Absicht der Bezahlung solcher Collegiorum seine Application habe.

9. Da es zu manchen Inconvenientzien Gelegenheit geben würde, wenn dieses Reglement bloß die Professores ordinarios concerniren, die übrigen academischen Lehrer aber davon eximiret seyn solten; so sollen in dessen Betracht, und damit Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention desto vollkommener hierunter erreichet werde, alle Professores Ordinarii & Extraordinarii, Doctores & Magistri legentes, ohne Ausnahme hieran gebunden, und nach allen Puncten darin begriffen seyn.

Gleichwie nun Se. Königl. Majestät hierbey die Landesväterliche allergnädigste Absicht hegen, daß die öffentlichen academischen Lehrer durch prompte und richtige Bezahlung ihrer desservirten honorariorum in ihrem Fleisse, zum Nutzen und Besten derer Studirenden, destomehr encouragiret werden, auch ein jeder ordentlicher und ehrliebender Studiosus, welcher den Zweck, warum er sich auf die Universität begiebt, vor Augen hat, gleich anfänglich sich darnach einzurichten, und jedesmahl so viel Geld, als zu prompter Bezahlung derer ohnehin so wenig kostenden Collegiorum, von halben zu halben Jahren erforderlich, in Vorrath zu behalten suchen wird; Im übrigen aber zu Erreichung dieser heilsamen, und sowohl zu derer Studirenden eigenen Wohlfart, als auch zum gemeinsamen Besten gereichenden Absicht, nothwendig gefunden worden, auch selbst die Lehrer durch die comminirten Strafen, zu richtiger und unnachbleiblicher Anzeigung aller Restanten ohne Ansehen der Personen zu compelliren; Als befehlen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät, dem Pro-Rectori, Directori und sämtlichen Professoribus Dero Friedrichs-Universität zu Halle, sich nicht allein ihres Orts aufs genaueste darnach zu achten, sondern auch mit allem Nachdruck darüber zu halten, daß diesem Reglement überall allergehorsamst nachgelebet werde; Zu welchem Ende solches zu jedermanns Wissenschaft gedruckt und öf-

fentlich affigiret, auch jedem Studioso ein Exemplar bey seiner Inscription davon zugestellet, und er auf dessen genaue Beobachtung verwiesen werden solle. Datum Berlin, den 26. Jan. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. Fürst. Münchhausen. v. Dorville.

No. 3. Rescript an die Pommersche Regierung den auf 5 pro Cent festgesetzten Abschoß zwischen Preussen und Hamburg betreffend. De Dato Berlin, den 29. Jan. 1767.

Unsern ꝛc. Wir haben eure gehorsamste Anfrage, wegen Verabfolgung der Brandenburgischen Erbschaft nach Hamburg, erhalten, und ertheilen euch darauf hiemit zur Resolution, daß ihr dieses Quantum der 87 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. de tracta decima, denen Bruder Kindern des zu Anclam verstorbenen Schiffers Brandenburg nach Hamburg, verabfolgen lassen könnet.

Ihr müsset hiernach das Nöthige an den Magistrat zu Anclam verfügen, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 29. Jan. 1767.

(Ad Mandatum.)

v. Finckenstein. v. Herzberg.

An die Pommersche Regierung.

No. 4. Rescript an die Pommersche Regierung über die Art. 1. 5. 7. und 9. der Wechsel-Ordnung vom 30. Jan. 1751. vorgekommene Dubia. De Dato Berlin, den 30. Jan. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus eurem Bericht vom 7ten November jüngst verwichenen Jahres allergnädigst ersehen, was für Bedencken ihr bey Anwendung der Wechsel-Ordnung de Anno 1751. und zwar der, in Art. I. n. 5. & 7. und Art. IX. enthaltenen Vorschriften, auf die vorkommende Fälle findet. So viel nun die Disposition des Art. I. n. 5., daß jederzeit in einem Wechsel-Brief, **von wem** die Valuta empfangen worden, ausgedruckt seyn müsse, anbetrift, stehet bereits in Ansehung der trassirten, besonders auf Ausländer gezogenen und negociirten Wechsel, durch das in der Edicten-Sammlung de Anno 1763. n. 72. p. 293. befindliche Rescript an das Cammer-Gerichte vom 15. Octobr. 1763. feste, daß der Ausdruck, **von wem** die Valuta empfangen, für kein wesentliches Requisitum zu halten sey. Wann also auch, in, auf sich selbst ausgestellten, oder sogenanten trockenen Wechseln nicht ausgedtucket, **von wem** Valuta empfangen, wird dadurch ein Wechsel, worinnen sonst nur der Creditor und die Valuta, auch ob diese baar, oder in Rechnung, empfangen worden, benant, und die übrige Art. I. specificirte Requisita beobachtet worden, um so weniger entkräftet, als eines Theils die Verbindlichkeit zur wechselmäßigen Wiederbezahlung sodann doch dieselbe verbleibet, es sey daß Creditor selbst unmittelbar, oder durch einen andern mittelbar Valutam dem Debitori zugestellet habe, andern theils, wenn der Empfang der Valuta geleugnet wird, hinwiederum der darüber zu führende Beweiß einerley verbleibet, es werde derselbe auf unmittelbaren oder mittelbaren Empfang gerichtet. Dahingegen beruhet, in Ansehung eures zweyten Dubii wegen der, in eben den Art. I. n. 7. erforderten Unterschrift des völligen Nahmens des Ausstellers, ratio legis darauf, daß, da verschiedene Personen einerley Zu- oder Geschlechts-Nahmen führen, durch den Vor- oder Tauf-Nahmen die wahre Person des Wechsel-Schuldners genau bestimmet, und allen Zweifel, so dieserhalb bey der Citation, deren Insinuation dem Erkentniß und desselben Vollstreckung, entstehen könne, vorgebeuget werde, und ist also allerdings nöthig, daß, ausser den Zu- und Geschlechts-Nahmen auch der Vor- und Tauf-Nahme bey der Unterschrift eines Wechsels völlig ausgeschrieben werden, und bey dessen Ermangelung keine Wechsel-Citation statt finden müsse, es wäre denn, aus der den Gericht etwa hinreichend bekanten Unterschrift des Zu-Nahmens, oder aus einen demselben beygefügten Character oder Metier

des

des Ausstellers, dessen Person ausser allem Zweifel gestellet; welche eben erwehnte Ausnahme jedoch nur allein bey Christen, nicht aber bey Juden, deren Zu-Nahmen, der Erfahrung zufolge, allzu veränderlich sind, Platz greiffet.

In Absicht auf die in Art. 9. der Wechsel-Ordnung erforderte Certioration der Frauens-Personen durch ihren Litis-Curatorem oder Assistenten, giebt die Natur der Sache, daß, da in dem Fall, worüber ihr eigentlich anfraget, wenn nemlich ausser der Kaufmannschaft und Handlung, Frauens-Personen für sich, auf sich selbst, und allein gestellete, sogenante trockene Wechsel ausstellen, dem weiblichen Geschlecht kein besonderes Beneficium den Rechten nach zustehet, dem Litis Curatori oder Assistenten blos obliege, sothaner Wechsel-Schuldnerin die Schärfe des Wechsel-Rechts gehörig zu erklären, und sie der Folgen davon zu verständigen, und kan also, wenn, daß solches geschehen, unter einen dergleichen Wechsel notiret, die Citatio Cambialis nicht versaget werden.

Ihr habt euch dannenhero in denen angezeigten Fällen vorstehendes zu eurer Direction dienen zu lassen, und Wir sind ꝛc.

Geben Berlin, den 30. Jan. 1767.

(Ad Mandatum)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Pommersche Regierung.

No. 5. Circulare an alle Landes-Justitz-Collegia exclusive Schlesien, Ost-Friesland und Lauenburg, nebst Beylage vom 22. Nov. 1766, wegen des den Advocaten accordirten Vorschusses von den Partheyen, wegen des Gebrauchs der mancherley Arten des Stempel-Papiers nach Verschiedenheit der in den Cantzeleyen vorkommenden Fälle. De Dato Berlin, den 31. Jan. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir in dem erneuerten Stempel-Edict vom 13. May 1766. sowohl den gerichtlichen Cantzleyen als den Partheyen, deren Sachwaltern und Schriftstellern den Gebrauch der mancherley Arten des Stempel-Papiers, nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle vorgeschrieben, und auf dessen Unterlassung gewisse Straffen geordnet; So hat sich in der Ausübung gezeigt, und ist an verschiedenen Orten sowohl von den Cantzeleyen, als von den Advocaten darüber nicht ungegründete Klage geführet worden, daß da sie kraft ihres Amts, und zum Behuf und Nutzen fremder Angelegenheiten das Stempel-Papier anzuschaffen und zu verbrauchen hätten, sie sich dadurch gar öfters einen ungewissen Vorschuß ausgesetzet sehen müssen, indem es sich verschiedentlich treffe, daß zwar ein und der andere Extrahent oder Supplicant sich zur Zeit, da zu der von ihm verlangten Vorstellung, nachgesuchten Ausfertigung, Resolution, Bescheid und so weiter das Stempel-Papier erforderlich, zum Armen-Recht oder Stempel-Freyheit, noch nicht qualificiret, dennoch hiernächst dessen Vermögens-Umstände sich dergestalt äusserten, daß, wegen Ausbrechung des Concurses, Zutritts vieler Gläubiger, ausgebrachter Verkümmerungen, Entweichungen ꝛc. die Wieder-Erlangung der vorgeschossenen Stempel-Gebühr vieler Schwierigkeit unterworffen, ja wohl gar unmöglich werden, wobey denn diejenige Cantzley-Bedienten und Advocaten, welche das Stempel-Papier angeschaft und verwendet, in Schaden und Verlegenheit gesetzet würden.

Nun ist es wohl sonder Zweiffel eines Theils der selbst redenden Billigkeit gemäß, daß eine gesetzliche Amts-Verrichtung niemanden eignes Nachtheil zuziehen müsse, und andern Theils können die Partheyen oder Extrahenten, nach deren Verlangen in ihren Angelegenheiten das Stempel-Papier verbrauchet wird, den Cantzley-Bedienten und Advocaten, die Anschaffung aus eigenen Vermögen, und den Vorschuß nimmermehr zumuthen. In dessen Betracht und um hierbey die Sachen auf einen billigen Fuß zu setzen, haben Wir nöthig befunden nachstehendes anzuordnen:

§. 1.

In Ansehung fremder litigirender Partheyen, welche unter der Gerichtsbarkeit des Landes-Justitz-Collegii wo der Proreß geführet wird, nicht wohnen oder angesessen sind,

ist durch das Reglement vom 31. Dec. 1756. oder in denjenigen Provintzen, wo gedachtes Reglement nicht eingeführet, durch das Circulare vom 25. Octobr. 1753. schon den Gerichten und Advocaten freygelassen, einen Vorschuß oder Caution wegen sämtlichen Gebühren zu fordern. Wie nun hierunter die Stempel-Gebühren mitbegriffen, so bedarf es dieserwegen, in Ansehung fremder Partheyen keiner weitern Versehung.

§. 2.

Einheimische, oder solche litigirende Partheyen, welche unter dem Gerichts-Zwang des Landes-Justitz-Collegii wohnen oder angesessen, sie mögen in einen Proceß unter dem Nahmen des Klägers, Beklagten, Intervenienten, litis Denunciaten, Liquidanten ꝛc. vorkommen, müssen ihren Advocaten zu Bestreitung des sowohl im Gericht auflauffenden, als von Advocaten zu verwendenden Stempel-Papiers-Betrags, den in folgenden §. bestimmten proportionirlichen baaren Vorschuß zustellen, allermassen ehe und bevor solches geschehen, und darneben dem Advocaten die Vollmacht eingehändiget worden, er nicht schuldig ist, das geringste vorzustellen oder zu übergeben.

§. 3.

Es verstehet sich von selbst, daß in allen demjenigen Rechts-Streitigkeiten, wobey nach dem Art. XIV. des erneuerten Stempel-Edicts vom 13. May 1766. die Stempel-Freyheit statt findet, auch kein Vorschuß gegeben noch gefordert werden dürfe.

In allen übrigen Sachen bestimmen Wir die Summe des Vorschusses nach Verhältniß der Wichtigkeit der Sachen, folgendergestalt:

a. Wenn die Sache über 30 Rthlr. bis 200 Rthlr. inclusive betrift
3 Rthlr. Stempel-Vorschuß.

b. Wenn die Sache über 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. incl. oder eine Ehe- oder Sponsalien-Streitigkeit betrift
6 Rthlr. Stempel-Vorschuß.

c. Wenn die Sache über 1000 Rthlr. beträgt, oder Dienstbarkeiten Dienste, Præstationen oder andere Gerechtigkeiten betrift
8 Rthlr. Stempel-Vorschuß.

d. In Concurs-, und Liquidations-Processen jeder Liquidante einen Dritttheil dieser festgesetzten Summe, nach Verhältniß der Liquidation.

§. 4.

Dahingegen sind die Advocaten gehalten, nicht nur das Stempel-Papier zu ihren Vorstellungen und Schriften, sondern auch dasjenige, was die Cantzley in jeder Sache zu den Expeditionen oder sonsten Inhalts Eingangs erwehnten Stempel-Edicts verbrauchet, denen Cantzley-Verwandten, oder dem dazu bestellten Rendanten, gegen dessen quittirte Rechnung, ohne den geringsten Anstand, bey Vermeidung der Execution zu bezahlen. Fällt aber eine, keinen Verzug leidende Sache vor, wo der de rato advocirende Advocat nach dem Rescript vom 23. Dec. 1761. ohne Vollmacht zu Anstellung der Klage oder zur Einlassung für dem Beklagten zugelassen wird, und die Parthey erleget nicht dem Advocaten den Vorschuß höchstens binnen 14 Tagen, so muß die Parthey sogleich zur Zahlung angehalten werden.

§. 5.

Wenn bey Endigung jeder Instantz der Advocat seine Gebühren liquidiret, lieget demselben ob, den erhaltenen Stempel-Vorschuß anzuzeigen, und was er an Stempel-Papier verbrauchet oder bezahlet, ex actis und durch die quittirte Cantzley-Rechnung nachzuweisen. Findet sich bey Endigung des Processes, daß von dem ihm geschehenen Stempel-Vorschuß etwas übrig bleibet, ist solches von seinem Defervito abzurechnen, und im Decreto moderatorio der Cantzley bekant zu machen.

§. 6.

Woferne hingegen, wegen Weitläuftigkeit oder Wichtigkeit der Sache vor Beendigung derselben der geschehene Stempel-Vorschuß erschöpft ist, kan der Advocat den ermangelnden Vorschuß nach Maßgabe der im §. 3. testgesetzten Verhältniß sich zahlen lassen, und wenn die Parthey sich dessen weigert, muß auf dessen Anzeige und Nachweisung, daß der Vorschuß zum Stempel schon verwandt sey, ihm dazu, wie schon vorhin verordnet, schleunig verholfen, hingegen, wenn er solche Anzeige unterlässet, er die Stempel-Gebühren aus eigenen Vermögen, auch an die Cantzley zu entrichten, angehalten werden.

§. 7.

In Ansehung aller vor Eröfnung dieses Circulars angegangenen und zur litis Contestation bereits gediehenen Processe, wollen Wir den Advocaten eine zwey monathliche Frist nachlassen, binnen welcher ihnen freystehen mag, in Gleichförmigkeit desjenigen,

was in obigen §. 5. versehen, auf die baare Erlegung eines nach obigen §. 3. zu bestimmenden Stempel-Vorschusses einen Zahlungs-Befehl wider die sich weigernde Partheyen auszubringen. Nach Ablauf dieser 2 Monathe ist es dergestalt aufzunehmen, als wenn die Parthey freywillig die Erlegung bey dem Advocaten berichtigt, oder letzterer doch mit jener sich deshalb abgefunden, und es findet also wegen des nach 2 Monathen a dato publicationis in den Cantzleyen auflauffenden Stempel-Betrags der Satz statt, daß solchen der Advocat aus eigenen Mitteln abführen, und dafür stehen und haften, dagegen aber seine Entschädigung von der Parthey, es möge selbige zu bezahlen im Stande seyn oder nicht, suchen müsse.

Hat er aber den Zahlungs-Befehl ausgebracht, und es ist alles angewandten Fleisses ohngeachtet, von der Parthey kein baarer Vorschuß, noch die Berichtigung der bereits aufgelauffenen Stempel-Gelder beyzutreiben gewesen; so findet alsdenn in Ansehung der verbrauchten Stempel-Bogen diejenige Vergütigung statt, zu welcher Wir Uns in dem unterm 22. Novembr. 1766. an euch ergangenen Rescript, so euch hierdurch auf solchem Fall zur Achtung communicirt wird, huldreichst erkläret haben.

§. 8.

Da Uns auch ohnlängst von dem General-Fiscal angezeiget worden, daß darüber Zweiffel entstanden, mit welcher Art von Stempel-Bogen,

a. Die Ausrechnungen oder Constitutiones liquidi, welche nach den Judicatis angefertigt ad acta überreicht werden.

b. Die Monita wider diese Constitutiones liquidi

zu versehen; So haben Wir euch schlüßlich nicht verhalten wollen, daß zu obigen Stücken falls die im Streit begriffen gewesene Summe über 30 Rthlr. betragen, ein Stempel-Bogen von Vier Groschen, so wie Art. VIII. des Stempel-Edicts de 13. May 1766. versehen, genommen werden müsse.

Ihr habt gegenwärtige Verordnung durch einen Aushang gehörig bekant zu machen, und dahin zu sehen, daß solche genau befolget werde. Sind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 31. Jan. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Circulare
an alle Landes-Justitz-Collegia.

Beylage ad No. 5.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt mittelst des euren Berichts vom 10. Oct. a. c. beygefügten Postscripti angezeiget:

> Daß da in dem neuen Stempel- und Carten-Edict vom 13. May 1766. Art. XI. bey den Inquisitions-Processen verordnet, daß den Gerichten ein ungewisser Vorschuß des Stempels nicht auferleget werden solle, in dessen Analogie, unter verhofter allergnädigsten Approbation, auch in Ansehung der Civil-Processe bey eurer Cantzley die Einrichtung getroffen worden, daß bey gerichtlichen Ausfertigungen für solche Extrahenten oder Supplicanten, deren Vermögens-Umstände in solcher bekanten und notorischen Verwickelung und mißlichen Beschaffenheit, daß die Wieder-Einziehung des Vorschusses auf keine Weise abzusehen, alsdenn gleich wie bey Criminal-Processen es geordnet, statt des würcklichen Gebrauchs des Stempel-Papiers, die Stempel-Gebühren in einem eigenen Conto-Buche dem mißlichen Extrahenten angeschrieben, und solche alle 14 Tage zur Beytreibung vorgelegt, das beygetriebene auch hiernächst auf eben die Art, wie es bey den Criminal-Processen vorgeschrieben, und nach erhaltener Quitung zur Stempel-Controlle gebracht werde;

und euch unter den 5ten hujus dieserhalb mit Resolution zu versehen gebeten.

Es kan nun euer Vorschlag nicht agreiret werden, sondern die Cantzley muß in dem angezeigten und in dem Edict nicht ausgenommenen Fall, das Stempel-Papier vor-

schiessen, und wenn es ja hiernächst ausfallen solte, wie doch nur sehr selten geschehen kan; So könnet ihr den Betrag des ausgefallenen Stempel-Papiers, mittelst einer von euch attestirten Designation anzeigen, daselbiger alsdenn extraordinarie vergütet, mithin eure Cantzley schadlos gehalten werden solle. Gegeben Berlin, den 22. Nov. 1766.

Auf allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Circulare
an alle Landes-Justitz-Collegia excl. Schlesien, Ost-Friesland und Lauenburg.

No. 6. Rescript an die Neu-Märckische Regierung die Bezahlung auswärtiger Forderungen in Louis d'Or oder Friedrichs d'Or betreffend und was dabey zu observiren. De Dato Berlin, den 4. Febr. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wie Wir aus eurem zurecht eingegangenen Bericht vom 26ten M. pr. ersehen, machet sich das Hof-Gericht zu Sommerfeld und mit demselben ihr selbst euch sehr unnöthige Bedencken, über einen gantz unerfindlichen Widerspruch zwischen dem Müntz-Edict vom 29ten Mart. 1764. und dem neuen Banco-Edict vom 29ten Octobr. 1766. wie auch dem Patent vom 4ten Dec. 1766. wegen verbotener Ausfuhre des Goldes und Silbers.

Die Verbindungen der Contrahenten und die in dem Müntz-Edict festgesetzte Bezahlung, in den Müntz-Sorten so der Contract erfordert, werden durch das Banco-Edict und allegirtes Patent nicht alteriret noch entkräftet.

Weder in dem Banco-Edict und Patent stehet, daß wenn ein auswärtiger von einem Königl. Unterthanen Friedrichs- oder Louis d'Or, als wegen beyder dieser Sorten, verbotenen Ausfuhre hauptsächlich euer Zweifel entstanden zu seyn scheinet, zu fordern habe, der Schuldner nicht condemniret werden solle, dem Gläubiger Friedrichs- oder Louis d'Or zu zahlen, noch daß in dem Erkenntniß über eine solche Schuld-Forderung, eine andere auszuführen erlaubte Müntz Sorte substituiret werden solte.

Entweder ist locus solutionis in Königl. Landen oder ausserhalb Landes es sey in Domicilio Creditoris oder sonsten wo.

Im erstern Fall muß und kan, die Zahlung alhier innerhalb Landes an den Gläubiger, wenn er auch ein Fremder oder an dessen Bepollmächtigten sicher, und ohne daß ein Verbot entgegen stehet, in denen Contractmäßigen in dem Müntz-Edict vom 29ten Mart. 1764. vorgeschriebenen Speciebus, in natura geschehen, als wodurch der Fremde aber keinesweges authorisiret wird, die ausserhalb Landes zu transportiren verbotene Species in natura aus dem Lande hinweg zu führen, indem er vielmehr solche auf allerley Art, entweder gäntzlich hier wieder im Lande anwenden, oder gegen auszuführen erlaubte Species umsetzen oder dafür auswärts gerichtete Wechsel-Briefe kauffen kan.

Im andern Fall wenn locus solutionis ausserhalb Königl. Landen ist, machet zwar solches gleichfalls keine Aenderung in dem wegen einer solchen Schuld hier im Lande abzufassenden Erkentniß, vielmehr muß nach der Vorschrift des Müntz-Edicts vom 29ten Mart. 1764. erkant werden. Der Schuldner ist jedoch in solchem Fall nicht bemächtiget, in das auswärtige Domicilium Creditoris oder den auswärtigen sonstigen Zahlungs-Ort, wenn nicht etwa Creditor nach denen bey dem ersten Fall ausgeführten Gründen, die schuldigen Species alhier im Lande selbst, oder durch seinen Bevollmächtigten, annehmen wolte, die Species so weit sie unter denen auszuführen verbotenen zu rechnen, zu verschicken, sondern es muß solchenfalls Debitor Creditori in loco solutionis, den daselbst Coursmäßigen Werth der schuldigen Müntz-Sorten entweder durch baare Uebersendung auszuführen erlaubter Specierum oder durch Wechsel-Briefe oder andere Anweisungen præstiren.

Ihr habt euch hiernach nicht nur selbst allergehorsamst zu achten, sondern auch dem gemäß das Hof-Gericht zu Sommerfeld zu bescheiden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4. Febr. 1767.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville

An die Neumärck. Regierung.

No. 7.

No. 7. Rescript an die Glogauische Ober-Amts-Regierung, wodurch der Art. I. No. 5. der Wechsel-Ordnung vom 30. Jan. 1751. declariret wird. De Dato Berlin, den 6. Febr. 1767.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 12. Jan. worinnen ihr eine, bey Anwendung der Wechsel-Ordnung de Anno 1751. und zwar der, im Art. I. No. 5. enthaltenen Vorschrift wegen des in den Wechseln erforderten Beysatzes von wem Valuta empfangen worden, habendes Bedenken angezeiget, ertheilen Wir euch zur Resolution, daß dieser Ausdruck für kein wesentliches Requisitum zu halten, wie solches schon in Ansehung der trassirten, besonders auf Ausländer negocirten Wechsel, per Rescriptum vom 15. Oct. 1763. in der Sammlung der Edicten und Verordnungen de Anno 1763. No. 22. pag. 293. festgesetzet worden.

Ein gleiches Verhältniß, muß es mit denen auf sich selbst ausgestellten, oder sogenannten trockenen Wechseln haben, denn, wenn gleich nicht, in denenselben ausgedrucket, von wem Valuta empfangen, so kan dadurch ein Wechsel, worinnen sonst nur der Creditor, und die Valuta, auch ob diese Baar oder in Rechnung empfangen, benennt, und die übrige Art. I. specificirte Requisita beobachtet werden, als eines theils die Verbindlichkeit, zur Wechselmäßigen Wiederbezahlung, so dann doch dieselbe verbleibet, es sey, daß Creditor selbst, unmittelbaar, oder durch einen andern Mittler, Valutam dem Debitore zugestellet habe, andern theils, wenn der Empfang der Valutæ geläugnet wird, hinwiederum der darüber zu führende Beweiß, einerley verbleibet, es werde derselbe auf unmittelbaaren oder mittelbaaren Empfang gerichtet.

Ihr habt euch nach dieser Vorschrift, bey vorkommenden Fällen, gehorsamst zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 6. Febr. 1767.

(Ad Mandatum.)
v. Jariges. v. Münchhausen.

An die Glogauische Ober-Amts-Regierung.

No. 8. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch der §. 5. des Erbschafts-Edicts von 1765. declariret wird. De Dato Berlin, den 10. Febr. 1767.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Was der Pro-Consul wegen des Processes welchen die N. N. Erben, wider die N. N. Erben, bey euch seit Anno 1760. geführet, unterm 30. Decbr. a. p. zu verfügen gebeten; Solches geben Wir euch aus dem copeylichen Anschluß des mehrern zu ersehen. Wir befehlen euch darauf hiermit in Gnaden: Supplicanten darauf zu bescheiden, das ihnen frey stehe, ihrer Sicherheit wegen bey euch das nöthige, nach Vorschrift des Erbschafts-Edicts von 1765. zu suchen und vorzustellen, wes Endes der Supplicanten Mandatarius anzuhalten, seinen Principalen hievon Nachricht zu geben, und wie solches geschehen zu dociren. Zugleich mögen Wir euch, bey Gelegenheit des §. 5. des Edicts nicht verhalten, wie es sich von selbst verstehe:

Daß obgleich ordentlicherweise Creditores, wann sie die Bestellung eines Interims-Curatoris suchen, den Verdacht der Durchbringung zu beschleunigen habe, dennoch ein Erbe, der um die Execution zu sistiren, erst nach Ablauf eines Jahres, da ihm die Erbschaft angefallen, Creditores citiren zu lassen nöthig findet, während den Liquidations-Proceß in den den Genuß der fructuum ohne Caution zu bleiben, nicht prætendiren könne, sondern in solchem Fall dem Gläubiger, auch ohne daß er nöthig habe, erst den Verdacht der Durchbringung zu bescheinigen, freystehe, auf Sicherheits-Bestellung, auch die Versiegelung und Bestellung eines Interims-Curatoris zu dringen.

Ihr werdet euch hiernach allergehorsamst zu achten haben, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. Febr. 1767.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 9. Circulare an die Churmärckische Inspectores wegen der Schul-Collecten-Gelder. De Dato Berlin, den 12. Febr. 1767.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Euch ist unterm 18. Jul. 1765. allergnädigst anbefohlen worden, von denen nach Vorschrift des General-Land-Schul-Reglements am Michaelis-Sonntage jeden Jahres zu sammelnden Schul-Collecten-Geldern, bey euch eine Casse zu errichten, wobey euch zugleich eine Vorschrift ertheilet worden, wie die Rechnungen darüber sowohl, was die Einnahme, als was die Ausgabe betrift, geführt werden sollen. Da Wir nun von dem Zustande dieser Casse unterrichtet seyn wollen, so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, binnen 14 Tagen anzuzeigen, wie hoch in jedem Jahre seit Publication des Schul-Reglements die Einnahme dieser Gelder sich belauffen, und wie viel davon hinwiederum, und wofür, ausgegeben worden. Soltet ihr aber denen Predigern euerer Inspection die Anwendung dieser Gelder überlassen haben, so habt ihr von ihnen diese Anzeige ungesäumt zu erfordern und einzureichen, weil Wir verhoffen, daß jeder Prediger, um sich gleichfalls ausser Verantwortung zu setzen, ordentliche Rechnung darüber wird geführet haben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. Febr. 1767.

v. Münchhausen.

v. Irwing.

An die Churmärckische Inspectores.

No. 10. Rescript an die Preußische Regierung die Stempelung, der wegen Anschaffung der Continuationen der Const. March. zu erlassenden Circularien betreffend. De Dato Berlin, den 12. Febr. 1767.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da des nach euren allergehorsamsten Bericht, vom 15. jüngstverlauffenen Monaths, zu Anschaffung der Continuation, des Mylii Constitutionum Marchicanum, an das Untergerichte zu erlassende Circulare, so wenig die Angelegenheiten der hiesigen Academie der Wissenschaften, als directe Unser Landen-Interesse betrift, sondern einzig und allein zum Vortheil des Pächters gereicht; So ist auch von Unsern Gen. Directorio, der Ausspruch geschehen, daß solches nicht anders, als auf gewöhnliches Stempel-Pappier, ausgefertiget werden müsse; welches Wir euch denn, auf obgedachten euren Bericht zu eurer Nachricht und Achtung hiemit nicht verhalten. Und sind ꝛc. Berlin, den 12. Febr. 1767.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Dorville.

An die Preußische Regierung.

No. 11. Rescript an das Preußische Hof-Gericht wegen des Modi der Bekantmachung an die noch lebende Testatores, daß sie ihre Testamente, bey deren Aufnahme nur 2 gerichtliche Deputirte gezogen worden, wieder zurück nehmen und den Defect, der, nach dem Land-Recht erforderten 3 Deputirten, zur Vermeidung künftiger Nullitäten-Klagen suppliren sollen. De Dato Berlin, den 12. Febr. 1767.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist wie ihr in eurem allerunterthänigsten Bericht, vom 31. jüngstverwichenen Monaths gantzwohl bemercket, freylich gar leicht voraus zu sehen:

Daß, wenn die noch lebende Testatores zu Rectificirung ihrer Testamente bey deren Insinuation nur ein oder 2 gerichtliche Deputirte, zu gegen gewesen, ordentlich citiret, oder daß der Mangel des, nachdem dortigen Land-Recht erforderlichen 3 Deputati, ersetzt werden müsse,

durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden solte, solches viel unnöthiges Aufsehen im Publico verursachen, und verschiedene Inconvenientien nach sich ziehen dürfte.

Es ist aber auch in dem letzteren Visitations-Bescheid nirgends verordnet, daß diese Bekantmachung auf diese Art veranlasset werden soll, sondern es wird vielmehr zu Erreichung der darunter hegenden Absicht genung seyn, wenn die noch lebende Testatores bey deren Testamenten, diese Solennität fehlet, in soweit solche bekannt, und deren Aufenthalt zu erfahren ist, ein jeder besonders nur schriftlich ernennet wird: was massen bey Revision der Testamente sich befunden, daß das Seinige nur einer oder 2 Gerichts-Personen übergeben worden, und er also zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten, wohl thun würde, solches zurück zu nehmen, und hiernächst von neuem, mit Beylegung des nach dem erneuerten Stempel-Edict von 13. May 1766. verordneten Stempels, bey den Gerichten, zu übergeben, als welche solche, ohne Erlegung der Gerichts-Gebühren, ausser dem Stempel Gratis anzunehmen bereits angewiesen wären.

Ihr habt euch hiernach sowohl des Ober-Burggräflichen Amts auf seine bey euch geschehene Anfrage, als auch sonsten alle unter euch stehende Justitz-Collegia und Gerichte gehörig anzuweisen, und ihnen zugleich aufzugeben, die Documenta Insinuations dieser Bekanntmachung jedes besonders ad Acta nehmen zu lassen.

Auf diese Art werden viele dergleichen Testamente annoch salviret, in Ansehung derjenigen hingegen deren Testatores bereits verstorben oder nicht ausfündig zu machen sind es darauf ankommen, ob solche künftig angefochten werden oder nicht? Sind ꝛc. Berlin, den 12. Febr. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Dorville.

An das Preußische Hof-Gerichte.

No. 12. Edict, daß den Hunden der sogenannte Toll-Wurm geschnitten werden soll. De Dato Berlin, den 20. Febr. 1767.

Wir Friederich, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir bereits vorhin verordnet haben, daß den Hunden der sogenannte Toll-Wurm unter der Zunge geschnitten werden soll, da noch kein durch die Erfahrung hinreichend bestätigtes Artzeney-Mittel wider den Biß toller Hunde, denen der Toll-Wurm nicht genommen worden, vorhanden, und einem jeden wissend ist, was für nachtheilige Würckung ein solcher Biß hat, dahingegen aus der Erfahrung sattsam bekannt ist, daß wenn den Hunden der Toll-Wurm genommen worden, der Biß solcher Hunde, die auch toll gewesen, dennoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen hat; Gleichwohl müssen Wir mißfällig vernehmen, daß diesen Unsern Verordnungen noch nicht überall gehörig nachgelebet, sondern daß in Unsern Landen noch verschiedentlich von tollen Hunden Schaden angerichtet worden.

Wir sind daher aus Landesväterlicher Vorsorge für die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen bewogen worden, mit Wiederh[illegible] und Bestätigung aller derer bishero, wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangenen Edicte und Verordnungen, als wobey es sein Verbleiben hat, durch gegenwärtiges Edict, anderweit zu verordnen und fest zu setzen:

I.

Daß ein jeder, der in Unsern Landen Hunde hat, oder sich zulegt, welchen der Toll-Wurm noch nicht genommen ist, es seyn Jagd- Hirten- Schlächter- Hof- wie auch sogenannte Schoß-Hunde, oder wie sie nur Nahmen haben mögen, solchen Hunden ohne Ausnahme in Zeit von **Drey Monathen**, nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Edicts, den Toll-Wurm nehmen lassen, und daß solches an den jungen Hunden, welche zugezogen werden, so bald sie **Sechs-Monathe** alt sind, geschehen soll.

II.

Damit auch ein jeder wissen möge, an wem er sich dieserhalb wenden könne; So befehlen Wir Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch Policey-Directoriis in den grossen Städten hiemit in Gnaden, in den Provintzien und grossen Städten, nach

Beschaffenheit der Grösse derselben, eine oder mehrere Personen auszumitteln, welche die Fertigkeit haben, den Hunden den Toll-Wurm geschickt zu schneiden, und dieselbe dazu zu bestellen, zu vereyden, und mit einer zureichenden Anweisung, nach Maßgabe dieses Edicts zu versehen, auch durch die Zeitungen und wöchentliche Anzeigen bekannt zu machen, welche Personen zu dieser Verrichtung angenommen worden, und wo sie anzutreffen sind.

III.

Diese zum Toll-Wurm-Schnitt zu bestellende Personen sollen, so bald sie dazu bestätiget sind, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, Hauß vor Hauß, nach eines jeden Hunde Umfrage halten, und solche Umfrage alle halbe Jahre, bey Vermeidung Vier-Wöchentlicher Gefängniß-Strafe im Unterlassungs-Falle, wiederholen, damit ein jeder um so mehr Gelegenheit habe, seinen Hunden den Toll-Wurm nehmen zu lassen; jedoch darf Niemand, der sich inzwischen einen Hund zulegt, den der Wurm noch nicht geschnitten worden, auf diese halbjährige Umfrage warten, sondern ein jeder ist verbunden, solchen Hund sogleich zu dem Wurmschneider zu bringen, und soll auch eine von demselben etwa unterlassene Umfrage Niemanden zur Entschuldigung gereichen.

IV.

Dem Wurm-Schneider sollen an Gebühren für jeden Hund, er sey groß oder klein, in den Städten Zwey Groschen, und auf dem platten Lande Ein Groschen gereichet, und über diese Taxe ein mehreres von demselben nicht genommen, oder für einen jeden Groschen, den er erweislich sich mehr bezahlen lassen, ausser der Zurückzahlung des zu viel genommenen, Ein Rthlr. Strafe von ihm erleget werden.

V.

Damit wir auch versichert seyn können, daß dieser Anordnung überall gehörig nachgelebet, und alle im Lande befindlichen Hunden sowohl jetzo, als auch künftig der Wurm genommen werde; So soll der Wurm-Schneider des Districts über einen jeden Hund, den er in den Städten schneidet, dem Eigenthümer des Hundes einen Schein ertheilen, worinnen der Nahme des Eigenthümers enthalten, und den Hund nach seiner Farbe, Art, Geschlecht, Grösse und seinen Haaren, auch nach den etwa habenden besondern Kennzeichen und Flecken beschrieben seyn muß, für welchen Schein dem Wurm-Schneider annoch Ein Groschen zugebilliget wird; Auf dem platten Lande hingegen sind von den Hunden, welchen der Wurm geschnitten worden, von des Ortes Obrigkeit Verzeichnisse, mit Anführung aller vorhin bemerkten Umstände zu halten. Bey der halbjährigen Umfrage, die der Wurmschneider des Districts vornehmen muß, soll derselbe in denen Häusern und auf den Höfen genau nachsuchen, ob sich Hunde, welchen der Toll-Wurm noch nicht genommen worden, vorfinden, und zu dem Ende in den Städten die ausgestellte Scheine, auf dem platten Lande aber die Verzeichnisse, nachsehen.

VI.

Wenn jemand sich einen Hund zuleget, dem der Toll-Wurm bereits geschnitten worden; so soll doch die Bescheinigung des vorigen Eigenthümers darüber für unzureichend, und keine andere, als des vereideten Wurm-Schneiders, der dem Hunde den Wurm genommen, für gültig gehalten werden.

VII.

Da diese getroffene Verfügung, die allgemeine Sicherheit und das Beste eines jeden zum Zweck hat: So zweifeln Wir auch nicht, es werde ein jeder dazu bereitwillige Hände darbieten, und die Erreichung dieser Absicht gerne befördern helfen; Im Fall aber jemand wider Verhoffen, seine Pflicht zu Beförderung des allgemeinen Besten und seiner eigenen Wohlfahrt dergestalt verkennen solte, daß er sich der Befolgung dieser Unserer Verordnung zu entziehen suchte, der soll ohne Ansehen der Person, für jeden Hund, den er den Toll-Wurm nehmen zu lassen verabsäumet hat, **Funfzig Rthlr.** Strafe zu erlegen schuldig seyn, und dem Denuncianten jederzeit davon die Hälfte gereichet werden;

Daferne aber dieser oder jener solche Geld-Strafe zu erlegen, des Vermögens nicht wäre; so soll derselbe mit Vier wöchentlicher Zucht-Haus- oder Vestungs-Strafe beleget werden.

VIII.

Solte es sich auch zutragen, daß ein Hund, dem der Toll-Wurm nicht genommen worden, toll würde und Schaden anrichtete, so ist der Eigenthümer des Hundes von der Obrigkeit genau zu erforschen, welcher alsdenn ausser der Privat-Genugthuung, die sich von selbst verstehet, nach Beschaffenheit der, aus dem Tollen-Hunde-

Biß

Biß entstehenden Folgen, in einer weit empfindlichern Strafe, als §. 7. festgesetzet worden, verurtheilet und genommen werden soll.

IX.

Es müssen also keine Hunde, denen der Toll-Wurm nicht genommen worden, geduldet, mithin alle Herrenlose- so wie überhaupt alle Hunde so ohne Herrn alleine auf den Strassen oder auf dem Lande ohne Knüppel herum lauffen, den ergangenen Verordnungen gemäß, gleich todt geschossen, oder geschlagen werden, worauf eines jeden Ortes Obrigkeit, besonders der die Verwaltung der Policey oblieget, ihr vorzügliches Augenmerk zu richten hat, wie denn auch die Forst-Bedienten hiermit nochmahlen besonders angewiesen werden, solche ohne Knüppel herum lauffende Hunde, auf dem Lande gleich todt zu schiessen, und soll ihnen dafür, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwey Rthlr. Schieß-Geld bezahlet werden.

Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Policey-Directoriis, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen Unsern sämtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civil-Stande, wie auch jedermänniglich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edicts auf das genaueste zu achten, nicht weniger, daß Unser General-Fiscal durch die unter ihm stehende fiscalische Bedienten, gegen die etwanige Contraventiones genau invigi'iren lassen solle; Und damit gegenwärtiges Edict zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir solches zum Druck befördern lassen.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. Febr. 1767.

Friedrich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

No. 13. Rescript an die Pommersche Regierung wegen der Wahl der Magistrats-Personen. De Dato Berlin, den 21. Febr. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat dem Magistrat zu Belgard in puncto der bey Wahl-Geschäften vorfallenden paritatis votorum ihres Collegii unterm 23. Decbr. jüngsthin eine solche Anfrage an Uns gelangen lassen, als die hier neben liegende Abschrifften mehrerern Inhalts besagen. Gleichwie nun überhaupt Unsere allergnädigste Intention dahin gerichtet, daß ob Wir zwar die Magistracte bey ihrem Wahl-Recht, wie solches hergebracht, geschützet wissen wollen, dieselbe jedoch bey allen Wahlen, ehe selbige gültig seyn können, die nachherige Approbation desjenigen Landes-Collegii, worunter die Sache ressortiret, darüber nachzusuchen gehalten;

Also haben Wir auch respectu derer von Referenten vorgetragenen Fälle für nöthig und gut angesehen, und dahero resolviret, daß wenn sich die Membra des Magistrats bey einer vorfallenden Wahl nicht vereinigen können, oder paritas votorum vorhanden, von ihm vota singulorum an die vorberührte nächste Instantz eingesandt werden müssen; wornach Wir euch ermeldten Magistrat zu Belgard zu seiner Achtung und Befolgung Bedeutung zu thun, gnädigst hierdurch anbefehlen wollen, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. Febr. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

An die Pommersche Regierung.

No. 14. Erneuertes Teich- Schau- Graben- und Schleusen-Reglement in dem Hertzogthum Cleve. De Dato Berlin, den 24. Febr. 1767.

Wir Friderich, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, obschon, nach denen im Hertzogthum Cleve eingeführten Deich- Schau- und Graben-Reglements bisher verfahren, und darunter viele Verbesserungen vorgenommen worden, dennoch dabey bemerket ist, daß dieselbe annoch mangelhaft, und auf alle Fälle nach dem jetzigen Zustande derer Schauen nicht eingerichtet sind.

Demnach haben Wir, zum allgemeinen Besten Unserer getreuen Unterthanen, nöthig gefunden, sowohl die Deich-Ordnung de 1575. als auch das Schau-Reglement de 1725. und das Graben-Reglement de 1757. durch kündige Deich-Bediente examiniren, nach denen jetzigen Umständen ändern und einrichten zu lassen. Wir befehlen demnach hiermit jedermann, und insbesondere denen Schauen- und Deich-Bedienten sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Tit. I.

Vom Einrichtung des Deichs- und Schau-Wesens.

§. 1.

§. 1. Alle Gründe ohne Ausnahme, die durch den Deich gedecket, und durch die Zug- und Auswässerungs-Graben vom Wasser befreyet werden, sind schuldig, zu deren Anlage und Unterhaltung beyzutragen.

Da es anfänglich, wenn die niedrige Gründe eingedeichet, und vor der Ueberschwemmung gedecket, so dann von dem Quell- und Regen-Wasser zu rechter Zeit wieder befreyet werden sollen, auf die Frage ankommt, wer dazu die erforderliche Kosten beytragen soll? so verstehet es sich von selbsten, daß dazu alle und jede Gründe, die in der Eindeichung liegen, nach der Grösse ihrer Morgen- und Ruthen-Zahl, ohne Ausnahme, verpflichtet sind.

Wir verordnen also hiermit, und setzen zu einer beständigen Richtschnur feste, daß alle Gründe, die in der Eindeichung liegen, es seyn Domainen- adeliche- freye- oder contribuable Gründe, zu solchem Beytrag gezogen werden sollen. Hievon sollen auch diejenige Gründe, so bey der ersten Eindeichung vergessen, oder auch unrichtig vermessen, folglich bis dahin, von der Zahlung, entweder gantz, oder zum Theil, befreyet geblieben sind, künftig nicht mehr ausgeschlossen oder befreyet seyn, sondern pro Anno $17\frac{56}{57}$ zum ersten mahl, auch künftig jederzeit, so bald sie nur ausfindig gemachet werden, zum Beytrag der vorgedachten Gelder zugezogen und angehalten werden.

Indessen soll von solchen ausgefündigten Gründen keine Nachzahlung, für die verflossene Zeit, gefordert werden.

Auch wollen Wir, daß die Kirchhöfe, die gemeine Wege, die gemeinschaftliche Wasser-Leitungen, und die Zug-Graben, worüber alle Jahre die Schauen geführet werden, zu denen Erben-Morgen- und Deich-Geldern nichts beytragen sollen.

§. 2.

§. 2. Die eingedeichten Gründen sollen, nach ihrer würcklichen Grösse, und den dieserwegen schon vorhandenen oder noch anzufertigenden gantz richtigen Charten, per Morgen, egal contribuiren.

In Ansehung der eingedeichten Gründe, wollen Wir, daß alle nach ihrer würcklichen Grösse, und den dieserwegen schon vorhandenen, oder noch bald möglichst anzufertigenden gantz richtigen Charten, per Morgen egal contribuiren sollen; es sey denn, daß solches in einem, oder dem andern Schau-District anderst hergebracht seyn mögte; in welchem Falle der Beytrag, nach dem bisherigen Principio proportionis, ferner geschehen soll.

Indessen verstehet es sich, daß, wenn extraordinaire Zufälle und Umstände vorkämen, nach welchen diese oder jene Gründe so schlecht würden, daß sie die Deich-Lasten nicht tragen könnten, alsdenn der Entscheidung des Deich-stuhls überlassen werden soll, wie viel solche Gründe, nach Billigkeit, beytragen müssen, oder ob sie,

sie, pro tempore, gantz frey zu lassen sind.

Tit. II.

Von Einrichtung des Deich-Stuhls, oder Deich-Amts und Anordnung derer Deich-Bedienten.

§. 3.

§. 3. In jeder Eindeichung oder grossen Schau, sollen ein Deich-Gräf, und sieben Heim-Räthe die Aufsicht über die Deiche und Wasser-Leitungen haben.

Zu der Aufsicht über die Deiche, in jeder grossen Schau, sollen ein Deich-Gräf, sieben Heim-Räthe, und ein Deich-Schreiber angesetzet werden, die, überhaupt in Deich-Schleusen- und allen dahin einschlagenden Sachen, die nöthige Kenntniß und Wissenschaft haben müssen. Unter die grossen Schauen werden gerechnet,

1. Bislich.
2. Ober-Hetter.
3. Lymers.
4. Duisselt.
5. Cleverham.
6. Warbeyen.
7. Wissel und Gauseland.
8. Vynen und Ober-Mörmter.
9. Xanten.
10. Büderich.
11. Wallach.

§. 4.

§. 4. In jeder kleineren Schau soll ein Deich Graf, nebst fünf oder drey Heim-Räthen, die Aufsicht haben.

Zu der Aufsicht über die Deiche, in jeder kleinen Schau, sollen ein Deich-Gräf fünf oder drey Heim-Räthe, und ein Deich-Schreiber angesetzet werden, die in Deich-Schleusen-Wasser-Leitungs- und allen dahin einschlagenden Sachen, die nöthige Känntniß und Wissenschaft haben müssen. Es werden aber unter die kleinen Schauen gerechnet,

12. Gotterswickerham.
13. Die Oy bey Wesel.
14. Haffen.
15. Rees.
16. Nieder-Hetter.
17. Huthum.
18. Babberich und Holthüsen.
19. Malburgen.
20. Huissen.
21. Cranenburg.
22. Rinderen.
23. Huisberden.
24. Till und Moyland.
25. Paters-Deich.
26. Bovenholt.
27. Der Leydeich bey Calcar.
28. Fingerhut.
29. Gried und Wisselward.
30. Hönnepel.
31. Nieder-Mörmter.
32. Appeldorn.
33. Gynderich.
34. Der Reh-Deich und Renn-Deich werden von einem, aus denen Haffen-Rees-Ober- und Nieder-Hettersayen Schauen-deputirten Deich-Gräf in Aufsicht gehalten; welchem noch zwey Heim-Räthe beygesetzet werden sollen.

§. 5.

§. 5. Ob die Anzahl derer Heim-Räthe auf 7, 5, oder 3, zu bestimmen, wird dem Ober-Deich-Inspector, und dem Deich-Stuhl überlassen.

Ueberhaupt aber wird die Anzahl derer nöthigen Heim-Räthe auf 7, 5, oder 3, zu bestimmen, dem Ober-Deich-Inspector und dem Deich-Stuhl einzig und allein überlassen.

§. 6.

§. 6. Der Ober-Deich-Inspector soll die allgemeine Aufsicht über alle Schauen haben.

Ueber alle diese Schauen hat Unser Ober-Deich-Inspector die generale Aufsicht, und hält darauf, daß alles, was in diesem Deich-Reglement vorgeschrieben ist, genau befolget werde; wozu er durch eine besondere Instruction angewiesen ist, die diesem Deich-Reglement, in so ferne sie dahin einschläget, gehörigen Ortes, inseriret werden soll.

§. 7.

§. 7. Der Ober-Deich-Inspector, Deich-Gräf, mit denen Heim-Räthen und dem Deich-Schreiber, machen den Deichstuhl, oder das Deich Amt aus, und können alle in Schau-Sachen vorkommende Fälle entscheiden.

Der Ober-Deich-Inspector, Deich-Gräf, und die 7, 5, oder 3 Heim-Räthe, benebst dem Deich-Schreiber, machen den Deich-Stuhl, oder das Deich-Amt aus, dem Wir alle vorkommende Fälle, in Schau-Sachen, nach diesem Deich-Reglement, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen, zu richten und zu schlichten, mithin gäntzlich zu decidiren, hiemit volle Macht und Gewalt geben.

§. 8.

§. 8. Zu jeder Schau soll auch ein Deich-Bothe angestellet werden.

Es soll auch, in einer jeden Schau, ein Deich-Bothe angestellet werden, der einzig und allein, unter der Ordre des Deich-Grafs und Deich-Amts stehet.

§. 9.

§. 9. Von der Wahl derer Deich-Bedienten.

Die Wahl des Deich-Gräfen und derer Heim-Räthe wird denen Beerbten zwar überlassen; da aber der Deich-Stuhl diejenigen am besten kennen muß, die sich dazu schicken; so soll derselbe, bey entstehenden vacanten Stellen, zu deren Besetzung die geschicktesten vorschlagen, welche die Beerbten, ohne erhebliche Ursachen, nicht refusiren sollen. Der Deich-Schreiber und Deich-Bothe hergegen werden nicht gewählet, sondern ersterer wird vom Deich-Stuhl, letzterer aber, von dem Deich-Gräfen, angesetzet.

§. 10.

§. 10. Wegen Anordnung des Deich-Gräfen, in der Lymers.

In der Lymers werden Wir, wie bisher geschehen, den Deich-Gräfen selbsten anordnen.

§. 11.

§ 11. Wie die Wahl der Deichs-Bedienten geschehen solle.

Die Wahl des Deich Gräfen und derer Heim-Räthe soll, auf einem Schau-Erben-Tage, durch die mehreste Stimme geschehen; wobey dem Ober-Deich-Inspectori eine Stimme jedesmahl zugestanden wird; jedoch soll die Ratification darüber, mittelst Einsendung des Erben-Tags-Protocolli, von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer nachgesuchet werden.

§. 12.

§. 12. Wann die Wahl nicht geschwinde vorgenommen werden kan, sollen, ad interim, Deich-Bediente angesetzet werden.

Auf den Fall, daß der zur Wahl erforderliche allgemeine Erben-Tag nicht so zeitig gehalten werden könnte, als es die Nothwendigkeit erfordert, sollen von dem Deich Stuhl die fehlende Deich-Bediente, ad interim, angesetzet werden; welche die Beerbte demnächst genehmigen, und, ohne erhebliche Ursachen, nicht verwerfen sollen.

§. 13.

§. 13. Es können auch nöthigen Falles Noth-Heimräthe angesetzet werden.

Auf den Fall, daß langanhaltende Wassers-Noth wäre, und die Deich-Bediente die Arbeit nicht bestreiten könnten, sollen von dem Deich-Stuhl Noth-Heimräthe angenommen werden, die hiernächst, wenn sie das Deich-Wesen erlernet haben, zu Heim-Räthen, in dem Deich-Stuhl, angesetzet werden können.

§. 14.

§. 14. Von Ansetzung eines Empfängers.

Es soll auch in einer jeden Schau, ein Empfänger, von denen Beerbten erwählet und angesetzet werden, der, für den Empfang derer Morgen- und Erben-Gelder, Caution stellen muß.

§. 15.

§. 15. In der Wahl derer Deich-Bedienten soll nicht so sehr darauf gesehen werden, ob sie starck beerbt sind, sondern, ob sie die erforderte Geschicklichkeit haben.

Bey der Wahl des Deich-Gräfen sowohl, als derer Heim-Räthe muß nicht so sehr darauf gesehen werden, ob sie mehr oder weniger geerbet sind, sondern, ob sie zu dem ihnen anzuvertrauenden Posten die erforderliche Geschicklichkeit und gute Eigenschaften haben.

Tit. III.

Von der Anlage, Höhe, Crone und Dossirung der Deiche.

§. 16.

§. 16. Die Bann-Deiche sollen auf eine egale Höhe gebracht werden.

Es sollen alle Bann-Deiche auf eine egale Höhe gebracht werden; nemlich wenigstens einen Rheinländischen Fuß höher, als das höchste Wasser jemahls gewesen ist. Dann Bann-Deiche müssen das gantze Land und die Häuser derer Einwohner für Ueberschwemmungen decken; Auch können die Bann-Deiche, wegen ihrer grossen Höhe, keinen Ueberlauf des Wassers aushalten, sondern sie stehen in Gefahr, durchzubrechen; wodurch denn, wie die Erfahrung vielfältig bestättiget, gantze Gegenden besandet und verdorben werden.

§. 17.

§. 17. Wegen Eißstopfungen können die Deiche nicht erhöhet, sondern sie müssen aufgekabdet werden.

Gegen ein hohes Wasser, welches durch Eiß-Stopfungen aufgestauet wird, können die Deiche nicht füglich hoch genug angeleget werden, denn solches hohe Wasser entstehet nur selten, auch nur

nur in gewissen Gegenden des Strohms; weshalb also auch keine gewisse Höhe bestimmet werden kann; sondern es erstrecket sich die im vorhergehenden §. vorgeschriebene Höhe auf hohe Wasser-Fluthen, die, ohne Eiß-Stopfungen, entstehen. Gegen Eiß-Stopfungen hingegen müssen die Deiche alsdenn mit Kahden beleget werden, wenn sich das Eiß im Rhein gesetzet hat.

§. 18.

§. 18. Deiche, die mehr als ein Fuß höher sind, als das höchste Wasser, sollen nicht abgegraben, werden.

Diejenigen Deiche indessen, welche anjetzo würcklich mehr, als um einen Fuß höher sind, als das höchste Wasser jemahls gewesen ist, sollen nicht abgegraben, noch erniedriget werden, weilen dadurch, bey Eiß-Stopfungen, das Aufkahden ersparet werden kan, besonders, wenn sie gegen den Anfall des Strohms belegen sind.

§. 19.

§. 19. Wann es die bey dem Strohm vorkommende Veränderungen erfordern, sollen die Deiche allemahl erhöhet werden.

Da aber Veränderungen in dem Strohme, als:

a) Wenn dessen Grund-Bette durch Abbrüche und Anwächse verändert würde,
b) Wenn der Strohm sich einem Deiche näherte, hergegen von dem andern abwiche,
c) Wann neue Sand-Wellen, oder Insuln sich anlegten, oder dergleichen Vorfälle sich ereigneten, wodurch die Höhe des Wassers, vor den Deichen sich vermehrte; so sollen selbige, nach solcher Vermehrung, der Höhe des Wassers, auch erhöhet, und allezeit einen Fuß höher, als das höchste Wasser, erhalten werden.

§. 20.

§. 20 Wie die Veränderungen der Höhe des Wassers zu bemerken.

Um solche Veränderung genau zu bemerken, ist nöthig, daß, bey jedem hohen Wasser, wenn dasselbe am höchsten gestiegen ist, und wiederum zu fallen anfänget, in verschiedenen Gegenden eines jeden Deichs, Pfähle eingeschlagen werden, welche die Höhe des Wassers anweisen, damit hiernach die nöthige Höhe, welche ein jeder Deich, vorbeschriebener massen, haben muß, eingerichtet werden können; als worauf gantz genau Achtung gegeben werden muß, daß die Deiche allezeit einen Rheinländischen Fuß Höhe, über das höchste Wasser, behalten.

§. 21.

§. 21. Von der Breite derer Deiche, welche von guter Erde sind.

Die Breite derer Deiche auf der Crone, muß, nach Beschaffenheit des Deichs, und derer vorkommenden Umstände proportioniret, und wenigstens 12. Rheinländische Fuß seyn, absonderlich gegen einen Anfall des Strohms, und an solchen Oertern, wo die Deiche denen Sturm-Winden und dem Wellen-Schlag am mehresten exponiret sind, anderen falls, bey lange anhaltenden hohen Wasser, die Erde, an dem Deiche, erweichet werden, und der Wellenschlag durch den Deich dringen könte.

§. 22.

§. 22 Die Deiche von schlechterer Erde, müssen breiter angeleget werden.

In dem vorhergehenden §. ist nur die Breite derer Deiche bestimmet, welche von guter Kley-Erde sind; diejenige Deiche aber, welche von schlechterer mit Sand vermengter Erde, angeleget werden müssen, sollen, nach der Beschaffenheit ihrer Höhe und Lage, breiter angeleget werden; alles, nach Gutfinden des Deich-Stuhls.

§. 23.

§. 23. Deiche auf hohem Grunde können schmäler angeleget werden.

Wenn aber Deiche über solchen hohen Grund angeleget sind, oder angeleget werden müssen, daß das höchste Wasser etwa nur zwey oder drey Fuß, gegen dieselben, aufsteigen, folglich dabey kein starker Wellenschlag entstehen kan und auch kein schädlicher Durchbruch zu befürchten ist; so sollen solche von den übrigen, in Ansehung der Breite, auf der Crone, ausgenommen seyn, und etwa nur vier bis acht Fuß Crone, halten.

§. 24.

§. 24. Die Crone der Deiche soll inwendig einen Fuß erhöhet werden.

Die Crone der Deiche soll, nach der inwendigen Seite zu, einen Fuß höher gemachet werden, als nach der auswendigen Seite, damit das Wasser, welches, durch

Regen

Regen oder Wellenschlag, auf den Deich kommet, wieder abfliessen, und der Deich desto geschwinder austrocknen könne.

§. 25.

§. 25. Die Deiche sollen auf der Crone 1½ Fuß hoch mit Grund oder Sand befahren werden.

Die Deiche sollen auf der Crone 1½ Fuß hoch, mit Grund, oder in Ermangelung dessen, mit Sand befahren werden, wo nemlich Land-Strassen, oder Fahr-Wege über dieselben gehen; wo aber keine Wege über dieselbe gehen, sollen sie mit der besten Kley-Erde befahren werden.

§. 26.

§. 26. Die Dossirung der Deiche soll auswendig vier, inwendig drey Fuß seyn.

Weilen die mehreste Stärcke der Deiche in einer hinreichenden Dossirung bestehet, indem dieselbe auswendig dem Wellen-Schlage den grössesten Widerstand leistet, inwendig aber das Durchquellen des Wassers sowohl, als die Abspühlung bey einem etwa entstehenden Ueberlauf auch das Absinken des Deichs behindert, und gleichsam eine Stütze für denselben ist; so soll ein jeder Deich auswendig 4 Fuß, inwendig aber drey Fuß Dossirung, auf eines jeden Fusses Höhe, halten. So lange nun die Deiche solche Dossirung noch nicht haben, so lange soll alle Jahr daran gearbeitet und angebermet werden, bis sie solche höchstnöthige Stärke erreichet haben; jedoch da die Beschaffenheit der Erde so merklich unterschieden ist, so überlassen Wir der pflichtmäßigen Beurtheilung des Deich-Stuhls lediglich, um nach vorkommenden die Dossirungen noch stärcker, oder, wo die Erde starck genug ist, etwas geringer anzulegen.

§. 27.

§. 27. Bey sandiger Erde sollen 6 Fuß auswendige Dossirung gegeben werden.

Alle neue Deiche und Anbermungen sollen zwar, so viel als möglich, von guter Erde gemachet, und ohne die höchste Noth, kein Sand dazu genommen werden; wo aber nicht genug gute Erde vorhanden ist, und, aus Noth, sandige Erde genommen werden muß; so soll, bey solchen sandigen Deichen die auswendige Dossirung, auf eines jeden Fusses Höhe, wenigstens, mit fünf bis sechs Fuß Dossirung, angeleget werden.

§. 28.

§. 28. Die auswendige Dossirung soll am ersten in guten Stand gestellet werden.

Da die auswendige Dossirung, gegen den Anfall des Strohms und den Wellenschlag den grösseSten Widerstand thun muß; so ist dieselbe am allererSten, in verordneten guten Stand zu stellen, insbesondere bey den alten Deichen, wo es daran noch sehr mangelt. Diesemnächst ist auch die inwendige Dossirung, nach und nach, zu der verordneten Stärke zu bringen.

§. 29.

§. 29. Diejenigen Deiche, welche jetzo noch berauwehret werden müssen, sollen am ersten angebermet werden.

Es sollen vorzüglich diejenige Stellen, in denen Deichen am ersten, auf vier Fuß Dossirung, angebärmet werden, welche, wegen ihrer geringen Dossirung, dem Wellenschlage nicht widerstehen können, sondern berauwehret werden müssen, damit nicht allein die alljährlich zu verwendende grosse Kosten erspahret, sondern auch mehrere Sicherheit für die Deiche geschaffet werde.

§. 30.

§. 30. Ohne die äusserste Noth, soll kein Deich mit Rauwehren belegt werden.

Die Erfahrung bestätiget, daß die berauwehrte Deiche, am allermeisten, durch die Wellen, hohl ausgeschlagen werden, da dann wegen des Holtzes und Stroh, woraus die Rauwehren bestehen, die Höhlungen, bey hohem Wasser, nicht gesehen werden, folglich solche Deiche unvermerckt in grosse Gefahr gerathen können, um durchzubrechen. Es sollen derowegen, für das künftige, ohne die höchste Noth, keine Deiche mehr berauwehret werden, ausgenommen, in denen Fällen, wovon unten, bey den Wegen, oder nahe auf dem Ufer des Strohms, belegenen Deichen, verfüget werden soll.

§. 31.

§. 31. Die auswärtige Anbermungen sollen im Frühjahr geschehen.

Alle Anbermungen an den auswärtigen Dossirungen, sollen im Frühjahr, vor und nach der Aussaat, oder, so frühzeitig als möglich, geschehen, damit die neue Erde, im Sommer, mit Graß bewach-

bewachsen und sich mit der alten Erde, am Deiche verbinden könne.

§. 32.

§. 32. Alle Anbermungen sollen, von Grund auf, angeleget werden.

Da auch bisher, nach der alten Deich-Ordnung, de Anno 1575. die Dossirungen nur mit ablaufender Erde anzulegen bestimmet worden, daher dann der Misbrauch entstanden, daß die verordnete Anbermungen auch nur mit ablaufender oder von dem Deich abgeschütteter Erde angeleget worden, wobey jedoch niemahls feste Deiche erfolgen können; Als verordnen Wir hiemit, daß hinführo alle Anbermungen, von Grund auf, geschehen sollen, nemlich, zu jeder Anberming soll die gantze Breite der Grundlage erst völlig ausgeschlagen, demnächst Lage vor Lage darauf gefahren werden, bis die Anbermung völlig fertig ist.

§. 33.

§. 33. Auf den Fall, daß die gantze Anbermung in einem Jahr nicht fertig würde, soll dennoch dieselbe von Grund auf geschehen.

Wann auch eine angefangene Anbermung in einem Jahre nicht fertig werden könnte; so soll solche dennoch, von Grund auf, angefangen, und etwa, in dem ersten Jahre, die Grund- oder erste Lage, in dem zweyten Jahre die zweyte und dritte, und in denen folgenden Jahren, bis zur völligen Perfection, angefahren werden.

§. 34.

§. 34. Neue Deiche, oder Anbermungen, sollen mit Wasemen beleget, oder, mit Heu Saamen besäet werden.

Damit die Begrasung an denen Deichen, (welche die neue angefahrene Erde gegen den Wellenschlag befestigen muß) desto eher erfolgen möge; so sollen alle neue Deiche, oder Anbermungen, mit Wasemen beleget, oder mit Heu-Saamen besäet werden.

§. 35.

§. 35. Verordnung, gegen das Quell-Wasser.

Gleichwie auch, bey den alten Deichen bemerket worden, daß das Wasser, an vielen Stellen, unten und mitten durch dieselbe dringet, woraus vieles Quell-Wasser entstehet, daß die Gründe versäuert, auch die Deiche nach und nach dergestalt ausgespühlet werden, daß solche endlich durchbrechen, dieses aber der unvorsichtigen Anlage derselben zuzuschreiben ist, weil nemlich,

1. wenn deren Grundlage über einen sandigten Grund angeleget ist, das Wasser unten durchquillet, wie denn,
2. wann die Deich-Lagen horizontal, oder platt auf einander gefahren sind, und etwa eine Hütung zwischen denen Lagen geblieben, oder eine Sand-Lage, zwischen zwey Kley-Lagen, gefahren werden, das Wasser ebenfalls durchquillet;

Als verordnen Wir, daß solchem Uebel, bey der Anlegung neuer Deiche, überall vorgebeuget; und bey denen alten Deichen abgeholffen werden soll; nemlich.

§. 36.

§. 36. Vorkehrung gegen das Quell-Wasser, unter neuen Deichen.

Auf dem ersten Fall, wenn ein neuer Deich über einen sandigten Boden angeleget werden muß; so soll, zu Verhütung des Quell-Wassers, ein Graben acht Fuß breit, durch den Sand-Boden, bis auf gute Kley-Erde, gegraben, und so dann, mit guter Kley-Erde, wieder ausgefüllet, und feste angestampfet werden.

§. 37.

§. 37. Vorkehrung, daß das Quell-Wasser nicht durch neue Deiche durchdringen kann.

Auf den andern Fall, damit das Quell-Wasser nicht durch neue Deiche dringen möge; So verordnen Wir hiemit, daß dieselbe nicht mit horizontalen, oder platten Lagen, aufeinander gefahren werden sollen, sondern es soll die inwendige Dossirung dergestalt, Lagenweise, erst aufgeführet werden, daß dieselbe inwendig drey Fuß, und auswendig vier Fuß Dossirung behalten, bis der Deich, auf seine völlige Höhe, an der inwendigen Dossirung gebracht ist, mithin alsdann aus dem Grunde des Deichs, bis an dessen Höhe, die Lagen declinant aufgehen.

§. 38.

§. 38. Vorkehrung gegen die Quellen, unter alten Deichen.

Die Quellen unter alten Deichen, zeigen sich gemeiniglich, bey hohem Wasser, nahe bey der inwendigen Dossirung; sie sind die aller-

allergefährlichsten, indem dadurch der Grund, unter den Deichen dergestalt weggespühlet wird, daß dieselbe unvermuthet sincken und durchbrechen. Wie, diesem Unfall abzuhelfen, bisher bemercket worden, daß wenn die Stellen, wo sich die Quellen gezeiget, so tief als möglich und nöthig, aufgegraben, und mit guter Kley-Erde wieder angefüllet und angestampfet worden sind, sich die Quellen gäntzlich verlohren haben; Als muß damit ferner fortgefahren, und darunter nichts versäumet werden.

§. 39.

§. 39. Vorkehrung gegen die Quellen, durch alte Deiche.

Wenn alte Deiche entweder mit Sand-Lagen zusammen gefahren, oder sonsten, durch Caninchen, Maulwürffe und Mäuse durchwühlet sind; so zeigen sich die Quellen, bey hohem Wasser, auf der inwendigen Dollirung; diese müssen, wenn sie noch klein sind, bey hohem Wasser, sofort nachgegraben, und verstopfet werden; wenn sie aber groß sind; so dürffen sie, bey hohem Wasser, nicht nachgegraben werden; sondern es muß dagegen nur solche Vorkehrung geschehen, daß kein Durchbruch entstehet; wovon unten das nöthige vorgeschrieben werden soll; nach Ablauf des hohen Wassers müssen sie aber aufgegraben, und mit guter Kley-Erde wieder angefüllet werden.

Titt. IV.

Von den Deichen welche auf Wayen belegen, oder Schaar-Deiche sind.

§. 40.

§. 40. Die Deiche sollen, so viel möglich, von den innerhalb Deichs befindlichen Wayen abgeleget werden.

Bey den innerhalb Deichs, befindlichen Wayen oder Kolcken, welche von Durchbrüchen entstanden sind, zeiget sich die gröste Gefahr, indem die Deiche welche gemeiniglich nahe an denselben liegen, fast bey jedem hohen Wasser, nach der Tiefe derer Wayen, inwendig versincken, oftmahls aber gantz durchbrechen. Solcher Gefahr abzuhelfen, ist nichts zuträglicher, als mit denen Deichen, so viel möglich ist, und es die Situation zugeben will, von den inwendigen Wayen abzuweichen. Es sollen also alle so situirte Deiche, ohne Anstand, auswendig so starck verbreitet und angebermet werden, daß sie, an der inwendigen Seite, wenigstens auf vier Fuß Dollirung, abgegraben werden können.

§. 41.

§. 41. Die Deiche bey den Wayen, sollen einen Fuß höher als die übrigen seyn.

Weilen, demohngeachtet, die bey den Wayen belegene Deiche, durch die nach denen Wayen ziehende Quellen, den Senckungen mehr unterworfen sind; so sollen sie auch wenigstens einen Fuß höher, als alle übrige Deiche, gemachet werden.

§. 42.

§. 42. Wie die Deiche zu versehen, die zwischen zwey Wayen liegen.

Wenn ein Deich zwischen zweyen Wayen, oder auswendig nahe an dem Strohm, oder an einem alten Rhein-Canal, und inwendig an einer Waye lieget, mithin derselbe, weder, mit der erforderlichen Breite, noch Dollirung versehen werden kann; so soll solcher höchstgefährlicher Deich inwendig, bis in das tieffeste der Waye, mit einem, auf jeden Fusses Tiefe, einen Fuß dollirenden Packwercke beleget, und dieses in dem Fuß des Deichs eingezogen und befestiget werden; ausserhalb Deichs aber soll die Verländung des Strohms derer Wayen oder alten Canäle, durch Kribben und Pflantzen, nach Möglichkeit, befördert werden.

§. 43

§. 43. Wie zwischen Wayen liegende Deiche sollen, auf beyden Seiten berauhwehret werden.

Es sollen solche zwischen Wayen liegende Deiche über dem, auf beyden Seiten, mit grünem Ward-Holtz berauhwehret, und mit Erde überdecket werden, damit das Ward-Holtz wachsen könne; und die Rauhwehr nicht alle Jahre neu angeleget werden müsse.

§. 44.

§. 44.

§. 44. Alle innerhalb Deichs liegende Wayen sollen mit Quell-Dämmen beringet werden.

Weilen auch durch die Wayen und andern niedrige Gründe, vieles Quell-Wasser in die eingedeichte Polders fliesset, wodurch deren Gründe versauert werden; So sollen dieselbe künftig, insgesamt, auf allgemeine Kosten der Schau, mit Quell-Dämmen so zuverläßig umringet werden, daß das Quell-Wasser aus denenselben, niemahls steigen kann. Wenn aber innerhalb solcher Quell-Dämme einiges Land zu liegen käme, um dessen geschwinder Austrocknung willen, der Eigener eine Ablaß-Schleuse in dem Quell-Damm anlegen wolte; so wird ihm zwar solches gestattet; es soll dieselbe aber, von einem Heim-Rath, verschlossen gehalten werden, bis sie ohne Schaden geöffnet werden kann.

§. 45.

§. 45. Es sollen, wo möglich, alle Wayen auserhalb Deichs, gelegt werden.

Wenn überdem, nach allen diesen Vorkehrungen, die Deiche welche nahe bey denen, innerhalb Deichs, befindlichen Wayen liegen, niemahls gegen Durchbrüche sicher gestellet werden können; So soll, bey jedem solchen Fall, genau untersuchet werden, wie die Kosten der Anbermungen, der Packwercke der Verhöhung, Berauhwehrung, und der Quell-Dämme, sich gegen die Kosten einer neuen inwendigen Umlage verhalten. Sollten nun jene Kosten, gegen diese balanciren, oder diese nicht viel höher, als jene lauffen; so soll solche inwendige Umlage ohne Bedenken, vorgezogen werden, und zwar um so viel mehr, als dadurch mehrere Sicherheit erreichet, das aus denen Wayen entstehende ruineuse Quell-Wasser abgewendet, und für das künftige, in Ansehung der Unterhaltung, vieles erspahret werden kann; Denn so bald die Wayen auserhalb Deichs beleget sind, länden sie alljährlich auf und werden endlich wieder zu brauchbarem Lande; woraus also ein doppelter Nutzen erfolget.

§. 46.

§. 46. Bey neuem Deichen sollen die Wayen ohnfehlbahr ausgedeichet werden.

Bey neuen Deich-Umlagen, welche entweder, wegen eines Durchbruchs, oder sonst sich ereigenden Umstandes vorgenommen werden müssen, verordnen Wir, daß die Wayen allemahl auser Deichs geleget, und davon ohne die höchste Nothwendigkeit, nicht abgegangen werden soll.

Tit. V.

Von Abhauung der Hecken, Bäume und Sträuche; auch wie die Deiche beständig rein gehalten werden sollen.

§. 47.

§. 47. Alle jetzo auf denen Deichen befindliche Hecken, Bäume und Sträuche sollen abgehauen werden.

Die Hecken, Bäume und Sträuche behindern nicht allein, an denen Deichen, die Begrasung der Dossirung, sondern sie beschatten die Deiche, daß dieselbe niemahls, von der Sonne und dem Winde recht austrocknen, und sich feste zusammen setzen können; Es hält sich in denen Hecken allerley Ungeziefer auf, welches die Deiche durchwühlet; nicht weniger behindern dieselben, daß bey hohem Wasser eine Quelle, oder ein anderer Schade am Deich eher gemercket werden kan, bis er zu groß geworden, da dann noch nicht einmahl Vorkehrung gemacht werden kann, weilen Hecken, Bäume und Sträuche im Wege stehen.

Wir verordnen also hiermit, daß alle Hecken, Bäume und Sträuche, welche an den Deichen stehen, ohne Unterscheid, sie gehören zu Unseren Domainen, adelich-freyen, oder contribuablen Gründen, auch ohne Ansehen der Person, aus dem Grunde weggehauen werden sollen.

§. 48.

§. 48. Es sollen auch niemahls Hecken und Sträuche in den Deichen wieder aufkommen, bey Strafe für die Deich-Bediente.

Da auch die Hecken, Bäume und Sträuche, wenn sie durchgehends von denen Deichen weggeräumet worden sind, doch gar bald wieder aufwachsen, wenn nicht darauf beständig und mit

Nachdruck gehalten wird, daß die Deiche davon befreyet bleiben; Als sollen alle Deich-Bediente darauf beständig sehen, daß die Deiche vor jedem Schau-Tage, rein gemachet werden. Solte nun ein Deich-Bediente in seinem District, hierunter etwas versäumen; so soll derselbe jedesmahl, mit 2 Rthlr. Strafe beleget werden.

§. 49.

§. 49. Wie nahe die Hecken und Bäume bey die Deiche gesetzet werden dürfen.

Weilen aber die mehreste Deiche, gegen Weide-Land-Gärten, oder sonstige Ländereyen liegen, die nothwendig abgefrechtet werden müssen; so wird gestattet, daß unten vor dem Fuß des Deichs, Hecken und Pflantzungen angeleget werden können, wenn nemlich die Deiche die erforderte Breite haben; es verstehet sich aber von selbsten, daß, wenn ein Deich verbreitet werden soll, die vor dem Fuß desselben stehende Hecke weggeschaffet werden muß.

§. 50.

§. 50. Es sollen keine neue Schlag-Bäume, oder sogenannte Hecken, auf denen Deichen angeleget werden.

Da die Schlag-Bäume, oder sogenannte Hecken, so in denen Quer-Frechtungen, auf denen Deichen angeleget sind, die Passage ungemein beschwerlich machen; so sollen alle diejenigen, die nicht äusserst nothwendig sind, nicht allein weggeschaffet, sondern es soll auch neue Schlag-Bäume zu errichten, hiermit gäntzlich verbothen werden.

§. 51.

§ 51. Wo Land-Strassen über die Deiche gehen, da sollen gar keine Hecken geduldet werden.

Wo aber Land- und Haupt-Strassen über die Deiche gehen, daselbst sind keine Hecken zu dulden, sondern gäntzlich abzuschaffen.

§. 52.

§. 52. Wie das Ungeziefer aus den Deichen zu halten.

Da zur Reinigung und Reinhaltung derer Deiche absonderlich mit gehöret, daß das Ungezieser, als Füchse, Dächse, Caninchen ꝛc. ausgerottet werden; So verordnen Wir hiermit, daß solche künftig, von den Deich-Bedienten durch Aufgrabung ihrer Höhlen, vertrieben, oder wenn es sich besser schicket, todt geschossen werden sollen; wobey dann gar nicht darauf zu arrendiren ist, in welcher Jagd der Deich lieget, aus welchem die schädliche Thier weggeschaffet werden sollen, indem die Jagden von der Conservation derer Deiche allein abhangen. Demjenigen aber, welches ein dem Deiche schädliches Thier erleget, soll noch a part, aus der Deich-Casse, ein Douceur gegeben werden.

Tit. VI.

Von Eintheilung derer Deiche, und deren Unterhaltung.

§. 53.

§. 53. Die Deiche sollen nicht mehr unter die Deich-schläger vertheilet, sondern von denen Beerbten im Ganzen unterhalten werden.

Nach der Deich-Ordnung de Anno 1575. ist bishero fast für jedes Stück Land, ein Stück des Deiches zur Unterhaltung und Bewehrung bey hohem Wasser zugetheilet gewesen: daher hat mancher Beerbter zehn und mehr Stücke von dem Deich, die bisweilen ein oder etliche Stunden von einander entlegen sind, zu unterhalten, die ihm viele Beschwerlichkeit und Kosten verursachen. Ferner sind nach denen kleinern Deich-Blöcken bisher die Reparationes an den Deichen vorgenommen, wodurch nicht allein viele Bemühungen und Kosten unnöthig verursachet, sondern auch die Deiche niemals dauerhaft und egal gemachet worden. Anderer Umstände nicht zu gedencken, die der bisherigen Deich-Vertheilung entgegen stehen, und um welcher willen, dieselbe nicht beyzubehalten ist, zumahlen niemahls eine Gleichheit unter denen Deich-Schlägern erhalten werden kann, so wie es in einer, aus billigen Absichten, errichteten Societæt allezeit erfordert wird, daß kein Mitglied derselben vor dem andern beschweret werde. Daher ordnen und befehlen Wir hiermit, daß künftig die Deiche von denen sämtlichen Beerbten angeleget, repariret und unterhalten, und weiter nicht unter die Deich-Schläger vertheilet werden sollen.

§. 54.

§. 54.

§. 54. Die Vertheilung soll in ganze Gemeinheiten, Städte, Dörffer, oder Bauerschafften, geschehen.

Damit indessen bey hohem Wasser, den Deich-Bedienten die nöthige Hülffe geleistet, und die Deiche gehörig bewachet werden; So sollen zu dem Ende, die Deiche unter gantze Gemeinheiten, Städte, Dörffer oder Bauerschafften, nach bestem Nutzen oder Gutbefinden des Deich-Stuhls jeder Schau, nach Proportion der Morgenzahl vertheilet, und ein für allemahl, wie sie denen Gemeinheiten am nächsten gelegen sind, zugetheilet und angewiesen werden.

§. 55.

§. 55. Für jeden Theil soll ein Scheide-Pfahl gesetzet werden.

Wenn die Vertheilung vorgeschriebener massen geschehen, und jeder Gemeinheit der Theil des Deichs zugetheilet ist, welcher der Größe ihrer Morgenzahl proportionirt, und ihr am bequemsten gelegen ist; So soll demnächst vor jeden Theil, ein Scheide-Pfahl gesetzet werden.

§. 56.

§. 56. Es sollen auch auf den Scheidungen derer Schauen, Pfähle gesetzet werden.

Damit auch ferner unter denen Schauen kein Disput entstehen möge, so soll an dem Ort, wo der Deich der einen Schau aufhöret und der Deich der anderen Schau anfänget, ebenfalls ein Pfahl gesetzet werden.

Tit. VII.

Anweisung wie es mit Abgrabung der Erde, zu den Deichen, künftig gehalten werden soll.

§. 57.

§. 57. Die Erde soll ausserhalb des Deiches gebolet werden.

Weilen es jedesmahlen ein Erb-Schaden für eine Schau ist, wenn die Erde zu einem Deiche innerhalb Deichs gegraben wird, (denn dieser abgegrabene Grund wird niemahls wieder von dem fetten Rhein-Wasser überschwemmet, mithin niemahls höher, und er ist nicht allein den Ueberschwemmungen, durch das Quell-Wasser unterworffen, sondern es vermehret sich dasselbe daraus; Hergegen wenn die Erde ausserhalb Deichs gegraben wird, so ländet der Grund durch die Ueberschwemmungen mit fettem Wasser wieder auf, und wird in wenig Jahren wieder gut.) Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß ohne die höchste Noth, keine Erde innerhalb Deichs, sondern alle ausserhalb Deichs, abgegraben werden soll.

§. 58.

§. 58. Die Abgrabung der Erde soll an Orten geschehen, wo sie am wenigsten schadet.

Es soll aber solche Abgrabung, nach Anweisung von dem Deichstuhl, an solchen Oertern geschehen, die zu nächst an dem Deiche liegen, und wo am wenigsten Schade geschiehet.

§. 59.

§. 59. Wenn die Erde innerhalb Deichs genommen werden muß, wie sie abzugraben.

Sollte aber ausserhalb Deichs, in einer Entfernung von 40 bis 50. Ruthen keine Erde, oder nicht so viel vorhanden seyn, als zu Herstellung des Deichs erfordert würde, mithin die Erde innerhalb Deichs genommen werden müßen; so muß selbige, an solchen Oertern abgegraben werden, die am höchsten sind, und wo es der Deich-Stuhl am schicklichsten und unschädlichsten erachtet, und pflichtmäßig anweiset; wobey annoch in acht zu nehmen ist, daß der Grund nicht so tief ausgegraben werde, daß daraus Quell-Wasser entspringen könne; auch daß der Ort, wo die Erde abgegraben wird, wenigstens 3 Ruthen von dem Fuße des Deichs entfernet seyn.

§. 60.

§. 60. Was für Abgrabung der Erde zu vergüthen stehet.

Nach der Deich-Ordnung de Anno 1575. soll die Erde, welche zu den Deichen ausserhalb Deichs abgegraben wird, nicht vergüthet oder bezahlet werden. Weilen aber keine Ursache vorhanden ist, warum von einem Stücke Land, das ausser dem Deiche lieget, Erde ohne Entgeld, abgelieffert werden soll, damit das Land so innerhalb Deichs lieget, dadurch gedecket werde;

So haben Wir zuträglicher erachtet, diesen Satz dergestalt zu ändern, daß fürohin, wenn Grün-

de zu den Deichen vergraben werden, dafür nach dem Werth ihrer jährlichen Pacht, Vergütung geschehen soll, so lange bis sich der abgegrabene Grund wieder erhohlet hat, und in den Stand gekommen ist, in welchem er vor der Abgrabung war.

§. 61.

§. 61. Für vergrabene Gründe zu ordinairen und geringen Reparationen soll nichts vergüthet werden.

Jedoch soll diese Verfügung auf Kleinigkeiten und ordinaire Reparationes nicht extendiret werden dürffen. Daher Wir hiermit festsetzen, daß die Vergrabungen alsdenn erst vergüthet werden sollen, wenn Durchbrüche hergestellet; große Anbermungen vorgenommen, und dadurch gantze Stücke Land vergraben werden.

Tit. VIII.

Von den Verrichtungen des Deichs-Stuhls, und von demselben zu haltenden Schau-Tagen.

§. 62.

§. 62. Im April und May jedes Jahrs soll der erste Schau-Tag gehalten werden.

So bald das hohe Winter-Wasser vorbey ist, in den Monathen April und May, muß der Ober-Deich-Inspector den ersten Schau-Tag ansetzen, mit denen Bedienten jeder Schau, die Deiche bereisen, alle dabey entstandene Fehler, insbesondere, wenn sich bey denen letzteren hohen Wasser, Quellen oder Senckungen an der inwendigen Dossirung, oder vor dem Fuße des Deichs gezeiget hätten, sich vorzeigen lassen und bemerken, über deren Verbesserung, mit den Schau-Bedienten einen gemeinschaftlichen Schluß fassen, wie die Arbeit am schicklichsten vorzunehmen, auch, ob sie in Tag-Lohn oder Verdings-Weise zu machen sey. Darüber muß ein Protocollum abgehalten, und nach Inhalt desselben von den Deich-Bedienten alles zur Execution gestellet werden; erforderten Falls sollen auch Bestecker und Anschläge von der nöthigen Arbeit angefertiget werden.

§. 63.

§. 63. Bey dem ersten Schau Tag muß zugleich angewiesen werden was in dem Jahre zu Verbesserung derer Deiche vorzunehmen ist.

Gleichwie aber die Deiche in den mehresten Schauen, noch nicht in dem Stande sind, wie sie nach Tit. III. dieses Deich-Reglements, vorgeschrieben worden, darauf jedoch unabläßig zu arbeiten ist, daß sie solche Stärcke erhalten, die der Höhe des Wassers und dem Wellenschlage widerstehen könne; so muß es bey dem ersten Schau-Tage nicht allein, bey denen Vorschlägen belassen werden, die zu Herstellung derer in dem letzt verflossenen Winter entstandenen Schäden nöthig sind, sondern es müssen auch jedesmahl, zu Verbeßerung derer Deiche, Vorschläge geschehen, und damit so lange, von Jahr zu Jahr, continuiret werden, bis endlich die erforderte Höhe, Breite und Dossirung erreichet ist.

§. 64.

§. 64. Nach den Anschlägen und Bestecken sollen die Deich-Bediente die Deich-Arbeit verdingen, oder in Tagelohn anfertigen lassen.

So fort nach dem gehaltenen ersten Schau-Tage, sollen die Deich-Bedienten nach dem Inhalt des Schau-Protocolli, die Deich-Arbeit öffentlich verdingen, und an gute Annehmer unter zu bringen suchen; daferne aber solches nicht angehet, und sich keine zuverläßige Annehmere finden möchten; so sollen die Deich-Bedienten, unter guter Aufsicht, die Arbeit in Tag-Lohn vornehmen lassen, und dahin sehen, daß solche Besteck-mäßig, und vor der Erndte-Zeit, verfertiget werde; worüber der Deich-Gräffe die Rechnung führen, und dahin pflichtmäßig sehen muß, daß fleißig gearbeitet, und dabey alle mögliche Menage beobachtet werde.

§. 65.

§. 65. Im September und October jedes Jahrs soll der zweyte Schau-Tag gehalten werden.

Da es also auf die Deich-Bediente lediglich ankömmet, daß sie Fleiß anwenden, und die Arbeit nach dem ersten Schau-Tags-Protocollo und denen Bestecken und Anschlägen, in Zeiten befördern; So wird es auch von ihnen allein

allein gefordert, und ihnen zur Verantwortung geleget werden, wenn auch den zweyten Schau-Tag, welcher von dem Ober-Deich-Inspector im September und October jedes Jahr gehalten werden muß, die Deiche nicht nach dem Inhalt des Protocolli repariret und verbessert worden sind.

§. 66.

§ 66. Auf den zweyten Schau-Tag soll nachgesehen werden, was von der vorgeschlagenen Arbeit gefertiget ist, oder nicht.

Es erfordert demnach die Nothwendigkeit, daß auf dem zweyten Schau-Tage, Punct für Punct, nachgesehen und protocolliret werde; in wie weit die, auf den ersten Schau-Tage, vorgeschlagene Arbeit verfertiget sey oder nicht? Daferne sich nun ergeben würde, daß daran, ohne erhebliche Ursachen, von den Deich-Bedienten etwas versäumet worden wäre; so soll der Ober-Deich-Inspector davon Unserer Kriegs- und Domänen-Cammer pflichtmäßige Anzeige thun, und die Straffen vorschlagen, womit die saumhaffte Deich-Bediente beleget werden sollen.

§. 67.

§. 67. Es soll sodann die fehlende Arbeit annoch unverzüglich gefertiget werden, bey Vermeidung doppelter Strafe.

Es soll dann die fehlende Arbeit annoch unverzüglich gefertiget werden, und zwar in einer denen Deich-Bedienten zu bestimmenden Zeit, bey Vermeidung doppelter Strafe, für den Heim-Rath, der die Arbeit verschleppet hat. Sollte aber die Arbeit, durch Regen-Wetter, durch die Erndte, durch hohes Wasser, daß kein Erde zu kriegen wäre oder durch eine andere geltende Ursach, aufgehalten worden seyn, daß sie, in der gesetzten Zeit, ohnmöglich hätte verfertiget werden können; so soll auch den Deich-Bedienten nichts vorgehalten, noch zur Last geleget werden.

§. 68.

§. 68. Der Deich soll unter die Heim-Räthe vertheilet werden.

So wie die Vertheilung unter die Gemeinheiten verordnet worden, so muß solche auch unter die Heim-Räthe geschehen, und einem jeden Heim-Rath sein Theil des Deichs, mit den dazu gehörigen Gemeinheiten, angewiesen werden.

§. 69.

§. 69. Ein jeder Heim-Rath muß, in seinen District die Deich-Arbeit, in Zeiten verfertigen lassen, und auch die Aufsicht, bey hohem Wasser halten.

Ein jeder Heim-Rath muß, in dem ihm zugetheilten Deichs-Districk, nicht allein die von dem Deich-Stuhle, auf den Schau-Tage vorgeschriebene Deich-Arbeit in Zeiten verfertigen lassen, sondern auch bey hohem Wasser, die Aufsicht und Wache halten.

§. 70.

§. 70. Der Ober-Deich-Inspector und der Deich Gräf, sollen die Deiche öfters visitiren.

So wohl währender Arbeit, an Herstellung derer Deiche, als auch bey hohem Wasser, soll der Ober-Deich-Inspector und der Deich-Gräf die Deiche öfters visitiren, und denen Heim-Räthen die nöthige Anweisung zu der Arbeit geben.

§. 71.

§. 71. Veranstaltungen gegen das hohe Wasser.

Auf den letzten Schau-Tage, soll der Ober-Deich-Inspector, mit den Deich-Bedienten, überlegen, was für Anstalten nach Beschaffenheit derer Deiche, sowohl gegen eine Eisstopfung, als gegen den Wellenschlag vorzukehren nöthig seyn, da denn die nöthige Materiallen bey einem oder mehr Livranten bestellet werden müssen, dergestalt, daß solche in Bereitschaft gehalten, und im Fall der Noth, gebrauchet werden können.

§. 72.

§. 72. Wenn die Wache, bey hohem Wasser, anzufangen.

So bald das Wasser an No. 16. des Reesischen Pegels stehet, oder wenn das Eis im Rhein los gehen will, soll der Deich-Gräff mit denen Heim-Räthen sich auf den Deich begeben, und die Bewachung desselben anfangen, auch damit so lange Tag und Nacht continuiren, bis die Eis-Fahrt vorbey, und das Wasser wieder an erstgedachtem Nummer gefallen ist auch noch zu fallen fortfähret; zu dem Ende soll in jeder Schau ein Pegel-Pfahl, mit dem obgemeldeten Pegel zu Rees stimmend, gesetzet werden.

§. 73.

§. 73. Orte des Auffenthalts des Deichgräffs bey hohem Wasser.

Es stehet dem Deich-Gräff zwar frey, sich an einem Orte des

des Deichs aufzuhalten, wo er seine Gegenwarth am nöthigsten erachtet; er soll aber den Ort seines Auffenthalts denen Heim-Räthen nicht allein bekannt machen, sondern auch während des hohen Wassers und der Wachte-Zeit, sich nicht über eine Viertel Stunde vom Deiche entfernen, damit er erforderten Falls, beständig zu Hand sey.

§. 74.

§. 74. Wie die Wache von denen Heim Räthen bey hohem Wasser, gehalten werden soll.

Es bleibet zwar jedem Heim-Rath die Aufsicht seines Deich-Districts vorbehalten, welchen er bey hohem Wasser, alle zwey Stunden visitiren, und selbst begehen muß weilen aber bey lange anhaltendem hohen Wasser es unmöglich fallen würde, das gar zu lange Wachen auszuhalten: So sollen zwey und zwey Heim-Räthe mit denen substituirten Noth-Heim-Räthen, ihre Deich-Districte, einer um den andern, begehen und bewachen, und sich alle zwölf Stunden ablösen.

§. 75.

§. 75. Bericht der Heim Räthe an den Deich-Gräff.

Wenn in dem District eines Heim-Raths sich eine gefährliche Stelle in dem Deiche zeiget; So muß er dem Deich-Gräff sofort Nachricht geben, sonsten aber erstattet er alle Morgen, so lange das hohe Wasser anhält, dem Deich-Gräff Bericht, von denen in seinem District vorgekommenen Vorfällen.

§. 76.

§. 76. Die Deich-Stühle derer benachbarten Schauen, sollen bey hohem Wasser mit einander correspondiren, und sich im Nothfall alliiren.

Es soll auch ein jeder Deich-Gräff derer Obern-Schauen dem Deich-Gräff in der nächst darauf folgenden Unteren-Schau alle Morgen Nachricht geben, wie sich die Deiche der Obern-Schau verhalten; insbesondere, wenn Gefahr eines Durchbruchs vorhanden wäre, da sich denn die Deich-Stühle unter einander alliiren müssen.

§. 77.

§. 77. Nöthige Vorkehrung gegen einen Fehler, der sich bey hohem Wasser zeiget.

Obgleich die Deich-Gräffen und Heim Räthen in jeder Schau instruiret seyn müssen, was sie gegen einen sich zeigenden Schaden, an dem Deiche zu verän-

stalten haben, ehe derselbe überhand nimmet; so hat sich doch bey verschiedenen Vorfällen gezeiget, daß darunter grosse Fehler begangen und entweder verkehrte, oder wohl gar keine Vorkehrungen gemacht sind; Wir haben dahero nöthig erachtet, gegen die Fehler, welche sich meistentheils in allen Deichen, bey hohem Wasser bisher gezeiget haben, nachstehendes zu verordnen:

a) **Gegen den Wellenschlag**; Wenn derselbe anfänget, den Deich abzuspühlen, so müssen Wiepen von Stroh auswendig mit Fachinen-Holtz umleget einen Fuß dick gebunden, und in die Narbe, die die Wellen in die Dossirung des Deichs geschlagen, mit Kribb-Pfählen fest angepfählet werden.

b) **Gegen die Quellen, die sich inwendig an dem Deich zeigen**; Wenn sie durch ein Maulwurfs- oder Mäuse Loch kommen, muß ihnen bis in die Höhe des Deichs, nachgegraben werden, wo sie denn mit einer Handvoll Stroh, oder mit einer Schüppe voll Erde, zugestopffet werden können.

Wenn sie aber durch den sandigten Boden, unter oder an dem Deich entstehen, woran sich der Unterscheid zeiget, daß diese nicht so sehr auf einer Stelle fixiret sind, als jene, so müssen sie mit starcken Pfählen, welche schräge eingeschlagen, und oben mit Seilen gegen das Ausweichen verbunden werden können, umringet und, innerhalb der Beringung, mit Erde so lange beschweret werden, bis sie aufhören, oder wenigstens nicht mehr zu nehmen.

c) **Gegen Senckungen.** Diese entstehen gemeiniglich in der inwendigen Dossirung, wenn dieselbe nahe bey Wayen, oder niedrigen

Grün-

Gründen lieget, und sind schwer zu redressiren.

Es muß aber dabey alle mögliche Mühe angewendet werden daß solche Senckungen mit Fachinen-Holtz, Erde und Stroh durch einander gearbeitet, wieder sofort angefüllet, und die gesunckene Stück Erde mit grossen Pfählen umrammet werden.

§. 78.

§ 78. Im Nothfall sollen alle Arbeiter auf dem Deiche erscheinen, die die Deich-Bedienten aufbiethen lassen.

Zu dieser Noth-Arbeit sollen sich alle in der Eindeichung wohnende Leute sofort einfinden, die der Deich-Gräff oder Heim-Rath aufbieten oder durch den Glockenschlag citiren lassen wird, bey Strafe von 5 Thaler, für einen jeden der sich der Arbeit entziehen, und dem Befehl des Deich-Stuhls keine Folge leisten würde.

§. 79.

§. 79. Im äusserten Nothfall, wenn die vorräthige Materialien nicht hinreichen, sollten solche von dem nächsten Orte, wo sie zu finden sind, genommen werden.

Bey sich ereignenden gantz besonders gefährlichen Umständen, soll der Deich-Gräff dem Ober-Deich-Inspector Nachricht geben damit derselbe sofort sich an den schadhaften Ort verfüge, und das nöthige veranstalten. Wenn auch zu denen vorbeschriebenen Veranstaltungen, die auf dem Deiche vorhandene Materialien nicht hinreichend wären, so sollen solche gegen billige Bezahlung, wo sie gefunden werden können, genommen werden, und soll sich dagegen niemand weigern, wenn auch im Fall der Noth die Sparren von denen Dächern abgegraben werden müsten.

§. 80.

§. 80. Die bey hohem Wasser gefundene Deich-Schäden, sollen sofort, nach Ablauf des Wassers, redressiret werden.

Wenn auch dergleichen Deich-Schäden bey hohem Wasser nicht gründlich hergestellet werden können; so sollen sie sofort, nach Ablauf des hohen Wassers, hergestellet und nicht bis auf den bevorstehenden Schau-Tag Anstand genommen werden; weshalb der Deich-Gräff dem Ober-Deich-Inspector davon sofort Anzeige thun; dieser aber ohngesäumt den Deich-Stuhl convociren und überlegen muß, wie der Schade am geschwindesten, und zuträglichsten, zu redressiren stehe.

§. 81.

§. 81. Die Deich-Bediente sollen sich aller Arbeit, die das Schau-Wesen angehet, unterziehen.

Da auch einige Vorfälle sich ereignen möchten, daß der Ober-Deich-Inspector, der Deich-Gräff und die Heim-Räthe in Deich-Schau-Angelegenheiten gebrauchet werden müssen, die in diesem Deich-Reglement nicht vorgeschrieben sind; so verordnen Wir hiermit, daß sie sich bey allen Schau-Angelegenheiten, willig und dienstfertig erzeigen, und aller zum Besten derselben vorkommenden Arbeit, ohne Widerrede, unterziehen sollen.

§. 82.

§. 82. Denen Deich-Bedienten soll, bey Unglücksfällen die ohn ihr Verschulden entstehen, kein Vorwurf gemacht werden.

Wann demnach die Deich-Bediente in allen ihren Verrichtungen sich treu, vorsichtig und fleißig betragen, jedoch damit nicht hätten verhindern können, daß ein Schaden an dem Deiche entstanden; So soll ihnen deßhalb kein Vorwurff oder üble Nachrede gemachet werden, bey Strafe von 20 Thalern, für einen jeden, der dergleichen aufbringen möchte; es sollen auch die Beerbte insgemein den Deich-Stuhl gegen alle Anfälle, die ihm in Schau-Sachen zu stossen könnten, vertreten und schadlos halten. Als worauf Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer nachdrücklich halten muß.

§. 83.

§. 83. Strafe derer Deich Bediente, durch deren Nachlässigkeit ein Unglück entstehet.

Dagegen aber, wenn durch Nachläßigkeit eines oder des andern Deich-Bedienten ein Unglück entstanden wäre, welches erweißlich hätte verhütet werden können; so sollen der oder diejenige, so daran schuld sind, nach der Größe des dadurch verursachten Schadens, gestrafet werden, wie es sich gebühret.

§. 84.

§. 84. Es sollen auch Noth-Schau-Tage von dem Deich Gräff gehalten werden.

Ausser denen vorherbeschriebenen zwey Schau-Tagen, sollen keine ordinairen Schau-Tage gehalten werden; Wenn aber der Deich-Gräff erhebliche Ursachen hätte, den Deich-Stuhl zu convoci-

vöciren, und eine Noth-Schau zu halten; so soll solches hiermit zugelassen seyn.

§. 85.

§. 85. Der Deich-Gräff soll übrigens die gewöhnliche Angelegenheiten mit jedem Heim-Rath in seinem Districte abhandeln.

Da indessen die extraordinaire Schau-Tage, so wenig als möglich, gehalten werden sollen; so muß der Deich-Gräff, bey seinen vorzunehmenden Bereisungen, alle Angelegenheiten, mit einem jeden Heim-Rath, in seinem Deich-District abhandeln, und darauf nach Maaßgabe des Deich-Reglements das Nöthige verfügen, mithin ohne Noth, durch mehrere Schau-Tage der Schau keine unnöthige Kosten verursachen.

§. 86.

§ 86. Die bisher üblich gewesene Spor- Erd Berm- und Rauchweer-Schauen sollen nicht mehr gehalten werden.

Gleichwie denn, wegen derer bisher gehaltenen Spor- Erd- Berm- und Rauchwehr-Schauen, aller Gebrauch hiermit aufgehoben, dagegen aber verordnet wird, daß ein jeder Heim-Rath das erforderliche in seinem District veranstalten soll.

§. 87.

§. 87. Gehalt und Diæten der Deich-Bedienten.

Die Bestimmung des Gehalts und der Diæten, für die Deich-Bedienten, wird denen Beerbten zwar überlassen; es muß selbige aber der Arbeit, die denen Deich-Bedienten oblieget, proportioniret seyn, damit dieselbe dabey bestehen können.

Tit. IX.

Von denen Erben-Tagen.

§. 88.

§. 88. Es soll nur alle Jahr ein gemeiner Erben-Tag gehalten werden.

Da die Nothwendigkeit erfordert, daß, sobald es möglich, nach dem ersten Schau-Tage, die sämtliche Beerbte einer jeden Eindeichung sich versammelen, wegen des Deichs- und der Schau-Angelegenheit, das nöthige erwegen, und die in dem Jahre erforderliche Kosten ausschlagen, mithin die Morgen- und Erben-Gelder festsetzen;

So soll der Deich-Gräff dazu einen allgemeinen Erben-Tag ausschreiben, und solchen 14 Tage vorher, von denen Cantzeln bekant machen lassen; Und da auf diesem Erben-Tag, alles, was die Angelegenheiten der Schauen general betrift abgemacht und zu eines jeden Beerbten Wissenschafft gebracht werden kann, so soll ordinaire kein allgemeiner Erben-Tag mehr als dieser allein gehalten werden, es seye dann, daß der Deich-Gräff und die Deputirten, wegen besonderer Schau-Angelegenheiten, ohnumgänglich nöthig finden möchten, noch einen Erben-Tag extraordinaire auszuschreiben.

§. 89.

§. 89. Was auf denen Erben-Tagen nicht abgemachet werden kann, muß durch Deputirte ausgemachet werden.

Es soll auf dem allgemeinen Erben-Tage zwar über alles was die Schau angehet resolviret werden, nemlich was wegen der Kosten zur Reparation, Verstärckung und Begründung derer Deiche, Aufräumung und Verbesserung derer Wasser-Leitungen, Renovation derer Schleusen und Brücken, auch sonsten nöthig ist, und wie dieselben sollen aufgebracht werden. Wenn aber nicht alle Sachen abgemacht werden könnten; so soll solches demnächst durch Deputirte ausgemacht werden; davon nach Beschaffenheit derer Angelegenheiten, in jeder Schau 2 bis 4 aus denen geschicktesten und meist beerbten, gewehlet werden müssen.

§. 90.

§. 90. Der Schluß derer Meist-Beerbten, soll für alle übrige Beerbten gelten, und nicht widersprochen werden.

Was auf dem allgemeinen Erbe-Tage durch die Meist-Beerbten, zum Besten der Schau beschlossen, und hiernächst durch die Deputirte, oder den Deich-Stuhl ausgeführet worden, solches soll für alle übrige Beerbte gelten, und demnächst unter keinerley Bedingung widersprochen werden mögen.

Wenn auch ein oder der andere Beerbte vorschützen wolte, daß ihm von dem Erben-Tage nichts bekannt geworden wäre; so soll doch dieser Vorwand nicht gelten, indem ein jeder Beerbte seine Pächter instruiren kann, daß

sie

sie ihm von allen vorkommenden Schau-Angelegenheiten, und insbesondere von dem zu haltenden Schau- Erben-Tage, in Zeiten Nachricht geben.

§. 91.

§. 91. Es soll alle Zeit aus der Kriegs- und Domainen-Cammer der Departements-Rath den Erben-Tag dirigiren.

Der Deich-Gräff einer jeden Schau, soll der Kriegs- und Domainen-Cammer, vierzehen Tage vor dem allgemeinen Erben-Tage Nachricht davon geben, damit dieselbe den Departements-Rath deputiren könne, um den Erben-Tag zu dirigiren, um wegen Unserer in der Schau befindlichen Domainen, das nöthige wahr zu nehmen.

§. 92.

§. 92. Beerbte, die nicht mit 4 Holländischen Morgen beerbet sind, sollen in Schau-Sachen kein Vorum haben.

Es wird zwar allen Beerbten, ohne Ausnahme frey gelassen, auf den Erben-Tagen zu erscheinen und dasjenige was vorgenommen und beschlossen wird, mit anzuhören und sich bekannt zu machen; Damit aber die geringe Beerbten, durch Mehrheit der Stimmen, die grösseren Beerbten nicht überstimmen, und nützliche Sachen, aus Neben-Absichten, oder Unwissenheit hintertreiben mögen; indem die Meist-Beerbten allezeit die Præsumtion für sich haben, das sie sich das Beste der Schau, mehr als geringe Beerbten angelegen seyn lassen; So verordnen Wir hiemit, daß Beerbte, die nicht mit 4 Holländischen Morgen beerbet sind, in Schau-Sachen keine Stimme haben sollen, noch auf den allgemeinen Erben-Tagen etwas beschliessen mögen und helffen können.

§. 93.

§. 93. Wie die Klagen des Deich-Gräffs gegen die Heim-Räthe, und dieser gegen den Deich-Gräff zu entscheiden sind.

Wenn der Deich-Gräff gegen eines oder mehrerer Heim-Räthe Aufführung etwas einzuwenden hat; so stehet ihm frey, ihnen solches vorzuhalten und darüber dem Befinden nach einen Verweiß zu geben, wenn solcher aber nichts verfängt, und ein oder mehrere Heim-Räthe darauf keine Besserung zeigen wolten; so soll der Deich-Gräff davon, auf dem Erben-Tage Anzeige thun, damit solche untüchtige Heim-Räthe abgeschaffet; und dagegen bessere angesetzet werden. Wenn hingegen die Heim-Räthe, gegen die Aufführung des Deich-Gräffen, zu klagen Ursache haben so müssen sie solches, bey dem Ober-Deich-Inspector anbringen, welcher sodann die Sache untersuchen, und dem Deich-Gräff seine Fehler verweisen, allenfalls davon Anzeige thun muß, damit deshalb auf dem Erben Tage, das nöthige verfüget werden könne.

Da sich auch der Fall ereignen möchte, daß die Einwohner der Schau, über die Deich-Bedienten Klage führeten; welches wohl meistentheils deshalb geschiehet, weilen die Deich-Bediente die Einwohner mit Gewalt zur Deich-Arbeit anhalten, auch wohl zur gehörigen Strafe ziehen müssen, mithin dergleichen Klage zum öfteren unerheblich ist;

Als verordnen Wir hiermit, daß solche Klagen vor Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer abgehandelt werden sollen; wobey die Schau-Bediente ihr Verfahren rechtfertigen, auch nöthigen Falles, diese Rechtfertigung Unserem General- Ober-Finantz- Krieges- und Domainen-Directorio zur Entscheidung vorlegen können.

Tit. X.

Von denen Sommer-Dämmen.

§. 94.

§. 94. Das Deich-Reglement soll, bey allen gemeinschaftlichen Sommer-Dämmen gelten, in so ferne dasselbe nicht durch diesen Titulum X. eine Aenderung leidet.

Wegen der gemeinschaftlichen Sommer-Dämme, hat es zwar bey diesem Deich-Reglement, in so ferne sein Bewenden, daß die Schauen darüber sowohl als die Erben-Tage gehalten werden, und überhaupt dabey alles gelten soll, was bey denen Bann-Deichen vorgeschrieben ist, und denen Sommer-Deichen zu statten kommen kan; da solche aber in Ansehung ihrer Höhe und Construction, von denen Bann-Dei-

chen verschieden sind; so haben Wir nöthig erachtet dieserhalb noch besonders zu verordnen.

§. 95.

§. 95. Höhe derer Sommer-Deiche insgemein.

Da die Sommer-Dämme bey hohem Wasser, den Abfluß des Stroms merclich behindern, so sollen sie insgemein nicht höher als gegen No. 15. des Pegels, angeleget werden.

§. 96.

§. 96. Der Theil eines jeden Sommer-Dammes, so gegen den Anfall des Stroms lieget, soll auf etliche Fuß höher angeleget werden dürfen.

Weilen aber verschiedene Sommer-Dämme dergestalt situiret sind, daß der Anfall des Stroms gerade darauf angehet, mithin sie wegen des starcken Stroms den Ueberlauf nicht leiden können, ohne durch zu brechen; Als wird gestattet, daß der Theil eines jeden Sommer-Dammes, welcher gegen den Anfall des Stroms lieget, etliche Fuß höher, mithin an No. 16. bis 17. des Pegels, oder nach Erfordern derer Umstände, wohl gar auf Bann-Deichs Höhe, angeleget werden darf; wobey jedoch dahin gesehen werden muß, daß durch alle solche Sommer-Dämme das Profil des Stroms, zum Abfluß breit genug bleibe, als worauf der Ober-Deich-Inspector genau halten, und nicht zugeben muß, daß das Profil des Stroms enger, als 280. Ruthen eingeschräncket werde.

§. 97.

§. 97. Wie die hohe Sommer-Dämme wieder abzugraben.

Wenn sich also mit der Zeit der Anfall des Stroms änderte, und an denen Orten, worauf er sonst gerade zugeflossen, nur seitwerts vorbey flösse, mithin die so hoch erhöhete Sommer-Dämme den Ueberlauf des Wassers wieder aushalten könnten, ohne daß sie davon durchgerissen würden; so sollen dieselbe wieder, bis an No. 15. des Pegels, abgegraben, folglich dadurch dem Strom mehrerer Raum zum Ablauf gegeben werden.

§. 98.

§. 98. Crone derer Sommer-Dämme und offirung.

Diejenigen Theile derer Sommer-Dämme, welche auf Bann-Deichs Höhe angeleget werden, sollen 8 Fuß auf der Crone breit seyn, und wie die Bann-Deiche dossiret werden. Alle übrige Sommer-Dämme aber können mit 4 Fuß Crone bestehen; sie sollen aber auswendig mit 4 Fuß und inwendig mit 6 Fuß Dossirung angeleget werden, weilen ohne solche Stärcke, die inwendige Dossirung den Ueberlauf des Wassers nicht aushalten kann.

§. 99.

§. 99. Ueberlauf des Wassers in die mit Sommer-Dämmen belegte Eindeichungen.

Wo die Sommer Dämme über hohem Grunde liegen, folglich ihrer eigenthümlichen Höhe nach, am niedrigsten sind, und also am wenigsten beschädiget werden können, daselbst sollen sie auch, gegen des Pegels Höhe am niedrigsten, und mit desto stärckerer Dossirung inwendig angeleget werden, damit die gantze Eindeichung, an solchen Oertern einlauffen könne, ehe das Wasser über die übrigen höheren Sommer-Dämme steiget. Auf solche Art kann ein gantzer mit Sommer-Dämmen beringter Bezirck einlauffen, ohne daß die Dämme beschädiget werden.

§. 100.

§. 100. Sommer-Dämme, welche an No. 16. zu erhöhen, erlaubet sind.

Wenn Sommer-Dämme zugleich Bauland und Wohnungen bedecken müssen; so sollen selbige bis an No. 16. des Pegels, erhöhet werden dürfen; diese Höhe aber sollen sie niemals übersteigen, damit das hohe Wasser durch dieselbe nicht aufgestauet, und gegen die Bann-Deiche getrieben werden möge, auch denen Gründen der Vortheil des fetten Wassers nicht gäntzlich entzogen werde. Es sollen demnach auch alle höhere Sommer-Dämme abgegraben werden, wo dieselben denen Bann-Deichen schädlich sind.

§. 101.

§. 101. Die Sommer-Dämme, sollen vorzüglich im Früh-Jahr angeleget und repariret werden.

Alle Anlagen, Reparationen und Verstärckungen derer Sommer-Dämme, sollen vorzüglich, im Früh-Jahr vorgenommen werden. Denn weilen dieselbe dem Ueberlauf des Wassers exponiret sind, würde die im Herbst angefahrne Erde, von dem hohen Wasser, bald wieder abgespühlet werden.

§. 102.

§. 102.

§. 102. Es sollen keine neue Sommer-Dämme, ohne Vorwissen der Kriegs- und Domainen-Cammer, und Anweisung des Ober-Deich Inspectoris angeleget werden.

Da aber wie vorher angemercket ist, die Sommer-Dämme den Ablauf des Stroms merklich behindern, folglich daran mit Schuld sind, daß die Höhe des Wassers, fast alle Jahr sich vermehret; so wird hiermit ausdrücklich und bey arbitrairer Strafe, verboten, neue Sommer-Dämme anzulegen, es sey denn, daß zuforderst mit Vorwissen Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, der Ort dazu, durch den Ober-Deich-Inspector und die Schau-Bediente der oberhalb und gegen über liegenden Schauen besichtiget, und die Anweisung wie der Sommer-Damm unschädlich angeleget werden könne, geschehen wäre.

Tit. XI.

Von denen Wasser-Leitungen, Zug-Graben, Auswässerungen und Schleusen.

§. 103.

§. 103. Ursachen, warum bey denen Auswässerungen kein Maas bestimmet werden kan, sondern dieses der Vorsicht und Ueberlegung der Deich-Bedienten überlassen werden muß.

Weilen die mit Bann-Deichen bedeichte Schauen kein fettes Wasser einlassen können; so werden deren Gründe, gegen die Gründe so ausserhalb Deiches liegen, und von dem fetten Wasser beschlemmet, mithin bey jedem hohen Wasser höher werden, je länger je niedriger; daraus entstehet immer mehr Quell-Wasser, in denen Eindeichungen, welches mager ist, und die Gründe versäuert. Dieses Quell Wasser, so bald als möglich ist wieder fortzuschaffen, und die Gründe von dem gäntzlichen Verderb zu befreyen, ist nöthig, daß Auswässerungen, durch Wasserleitungen, Zug- und andere Neben-Graben, auch Schleusen, nach Erfordern der sich in jeder Schau ereignenden Umstände, angeleget werden, die die Breite und Tieffe haben müssen, daß alles dadurch abzuführende Wasser einen gantz ungehinderten Abfluß haben kann; weilen aber hierunter eben so leicht zu viel, als zu wenig geschehen kann, (denn wann die Wasserleitungen und Zug-Graben zu tief ausgegraben werden, so entspringet aus denenselben das Quell-Wasser, und wenn dieselbe gar zu klein, oder zu schmaal angeleget werden, so kann der Abfluß des Quell-Wassers nicht geschwinde genung erfolgen;) Als kann und soll zwar hierunter kein gewisses Maaß vorgeschrieben, sondern der Vorsicht und Ueberlegung derer Deich-Bedienten frey gelassen werden, wie breit die Wasser-Leitungen und Zug-Graben anzulegen sind, um dadurch den erforderten freyen Abfluß zu verschaffen.

Indessen soll exclusive dessen, was die Noth und Sicherheit in Gefahr, erfordern könnte, ohne vorgängigen Vortrag auf den Erben-Tagen, und ohne Consens der Geerbten, oder des Deich-Stuhls, in Haupt-Reparationen, von den Deich-Bedienten nichts vorgenommen werden, und wenn alsdenn, nach dem Vorschlage des Deich-Stuhls, und darauf geschehener Approbation Unsers Ober-Deich-Inspectoris, einige Geerbte aus Mangel der Einsicht, oder Privat-Interesse, Einwendungen machen solten; so soll Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, nach dem allgemeinen Besten der Schau, decidiren, und sollen die Geerbte, die ohnnöthige Contradictiones gemacht, und dadurch einen Auffenthalt und Schaden verursachet haben, der Schau deshalb responsable bleiben.

§. 104.

§. 104. Tieffe derer Auswässerungen.

Um das Quell-Wasser nicht zu vermehren, soll keine Wasser-Leitung oder Zug-Graben, bis auf den Well-Sand, woraus die Quellen eigentlich entspringen ausgegraben, sondern es soll im Boden derselben, ein halber Fuß feste Kley-Erde stehen gelassen werden, dagegen aber wo dieselben, wegen des Well-Sandes, nicht tief genug ausgegraben werden können, müssen sie nach Proportion, so viel

viel breiter gemacht werden, damit doch das zurück stehende Wasser, mit eben der Geschwindigkeit abfliessen kann. Wo aber der Well-Sand an einigen Orten so hoch läge, daß er, um dem Wasser den erforderlichen Abfall zu verschaffen, absolut durchgegraben werden müste; So soll ein so beschaffener Theil der Wasser-Leitung vorerst einen halben Fuß tiefer ausgegraben, und der Boden derselben mit einem halben Fuß Kley-Erde zugeschlagen und angestampfet, desgleichen denen Ufern eine doppelte Dollirung, nemlich auf jeden Fußes tiefe, ein Fuß gegeben werden.

§. 105.

§. 105. Alle Haupt Graben und Wasserleitungen, sollen auf gemeinschaftliche Kosten, aller Beerbten in jeder Emdeichung, angefertiget werden; Zug- und Neben-Graben aber durch die anschiessende Eigner.

Gleichwie aber, bey der Eindeichung derer Auswässerungen eben so wenig Gleichheit und Billigkeit zu finden ist, als bey Eintheilung derer Deiche; So sollen führohin alle Haupt-Graben und Wasser-Leitungen, wodurch die ganze Schau die Auswässerung hat, auf gemeine Kosten aller in der Eindeichung befindlichen Beerbten, ohne Ausnahme eines einzigen Stücks angefertiget werden; wovon Kosten-Anschläge gefertiget und öffentliche Verdinge gehalten werden sollen; Die übrige Zug- und kleine Neben-Graben aber müssen von denen anschiessenden oder solchen Eigenern, denen die Graben nützlich sind, und die sie bisher gehabt haben, gefertiget und unterhalten werden, sowohl als die Aufräumung derer Haupt-Wasser-Leitungen.

§. 106.

§. 106. Ein gleiches soll auch bey denen Wasser-Leitungen, die noch unter keiner Schau sind, beobachtet werden.

Da auch verschiedene Wasser-Leitungen und Zug-Gräben vorhanden sind, die noch unter keine Schau gehören, deren Unterhaltung aber ebenfalls nöthig ist; Als verordnen Wir hiemit, daß es damit eben so, wie in denen Schauen gehalten, und darüber die Scheffen und Vorsteher angestellet werden sollen, die die Anlegung und Unterhaltung derselben besorgen; Als worauf ein jeder Land-Rath in seinem Creyße instruiret werden muß.

§. 107.

§. 107. Alle Graben die von denen Deich Stühlen in denen Schauen nöthig erachtet werden, sollen ungesäumt aufgeräumet werden.

Es sollen also alle vorhin gewesene Wasser-Leitungen, Zug- und andere kleine Graben, wenn sie von denen Deich-Stühlen in denen Schauen, oder ausserhalb denenselben, von denen Scheffen und Vorstehern, gut und nöthig gefunden worden, unverzüglich wieder aufgegraben und geräumet werden.

§. 108.

§. 108. Zum Abfluß des Wassers von allen niedrigen Gründen, sollen neue Graben gezogen werden.

Nichtweniger sollen von allen niedrigen Gründen, es seyn Felder, Wiesen, Brücher, Gehölze oder Gemeinheiten, wie sie Nahmen haben mögen, wann auch vorhin darauf keine Graben gewesen, oder keine mehr zufinden wären, wenn das Wasser keinen Abfluß hätte; sondern zum Nachtheil der Eigener und Nachbahren versincken müste, und die Gründe dadurch versauerten, neue Graben gezogen und beständig unterhalten werden.

§. 109.

§. 109. Beschaffenheit derer Graben.

Ob zwar sich von selbsten verstehet, daß alle alte und neue Haupt- und Neben-Graben, so breit und tief als es jedes Orts Situation zulässet, und die Quantität des dadurch abzulassenden Wassers es erfordert, angeleget und aufgeräumet werden müssen, und dieses zur Beurtheilung derer Deich-Stühle in denen Schauen, und derer Scheffen und Vorsteher ausserhalb denen Schauen überlassen worden; So verordnen Wir doch hiemit, daß die Graben auf 20 Ruthen Abstand von denen Bann-Deichen erst ihren Anfang nehmen, und auf dem gleichen oder unabgetriebenen Grunde, in diesem Abstand nicht tiefer als 1½ Fuß gegraben werden sollen. Ferner sollen die Ufer derer Graben, ohne Unterscheid, wenigstens mit eines halben Fußes Dollirung auf jeden Fußes Tieffe, abgestochen werden.

§. 110.

§. 110.

§. 110. Die Erde aus denen Graben soll von deren Ufern gleich weggeschaffet werden.

Damit auch das Wasser von denen zunächst an dem Graben liegenden Gründen, desto geschwinder abfliessen könne, und durch die aus denen Graben geräumete Erde nicht aufgehalten werde; So soll ein jeder Eigener derer Gründe die auf die Graben stossen, gehalten seyn, die aufgegrabene Erde sofort von dem Ufer wegzubringen, und sie auf die niedrige Stellen zu schaffen, oder solche sonsten zur Ausbesserung seines Landes zu schlichten.

§. 111.

§. 111. Wo die ausgegrabene Erde zu Quell-Däumme dienen kann, wie es damit zu halten.

Wo aber die ausgegrabene Erde zu Quell-Dämmen dienen kann damit das Wasser nicht aus denen Wasser-Graben auf die Gründe übertreten könne, da soll die dazu gebrauchte Erde wenigstens drey Fuß von dem Ufer derer Graben abgeleget, und sollen sodann die Quell-Dämme mit denen nöthigen kleinen Schleusen, zum Abfluß des Wassers versehen werden; welche die Eigener derer Gründe, die zunächst an denen Quell-Dämmen liegen, und durch die Schleusen ihre Auswässerung haben, auf ihre eigene Kosten anlegen und unterhalten müssen, als wozu sie der Deich-Stuhl in denen Schauen, ausserhalb denen Schauen aber die Scheffen und Vorsteher, anhalten und in dem Weigerungs-Fall die Arbeit öffentlich verdingen, und die Verdings-Kosten executive beytreiben müssen.

§. 112.

§. 112. Alle schädliche Bäume, Hecken und Sträuche, sollen von denen Ufern der Wasser-Leitungen und Zug-Graben weggeräumet werden.

Es sollen alle schädliche Bäume, Hecken, und Sträuche, von denen Ufern oder Wasserleitungen und Zug-Graben abgeräumet, besonders aber gar keine neue mehr gepflantzet werden, womit insonderheit verhütet werden soll, daß die abhangende Aeste den freyen Abfluß des Wassers nicht behindern mögen; Wo also Frechtungen, nahe bey denen Graben unumgänglich gemacht werden müsten, solche sollen gegen die Graben-Seite jederzeit mit aufgeschlichtet werden, damit keine Aeste dahin überhängen.

§. 113.

§. 113. Wie und wenn die Wasser-Leitungen gereiniget werden sollen.

Es sollen aber alle Wasser-Leitungen, Zug-Graben und andere Neben-Graben, jährlich zweymal, oder nach Befinden des Deich-Stuhls, öffters oder seltener gereiniget werden; nemlich im Monath Junio zum ersten mahl, und im Monath October zum zweytenmahl, wobey jedesmahl nicht allein alles in denen Graben befindliche Rohr und Graß rein ausgezogen, sondern auch die Ufer auf beyden Seiten, von allem Rohr und Graß, gereiniget werden müssen.

§. 114.

§. 114. Die Eintheilung derer Wasser-Leitungen unter die Heim-Räthe.

Damit auch über die Wasser-Leitungen und alle übrige Graben gehörige Aufsicht gehalten werde; So soll einem jeden Heim-Rath ein Theil derselben des Endes angewiesen werden, daß er die Ausräumung des ihm zugetheilten Diltricts in Zeiten vornehmen lasse, auch eine Gleichheit darin erhalte, damit nicht durch versäumte Aufräumung des einen, die geschehene Aufräumung des andern unnütze gemacht werde; Denn wenn ein Graben oben oder in der Mitten aufgeräumet, unten am Abfluß aber noch zu wäre, so würde das Wasser doch nicht abfliessen können, folglich alle oberhalb geschehene Arbeit vergeblich seyn, jedoch bleibet einem jeden Heim-Rath in seinem District, frey gelassen mit Vorwissen des Deich-Gräffen, die Reinigung derer kleinen Graben, insonderheit bey sehr trockenem Sommer-Wetter, und wann in denen Frechtungs-Graben das Wasser zu denen Vieh-Träncken erhalten werden muß, auszusetzen, die Vieh-Träncke aber müssen besonders von denen Wasser-Leitungen, durch Zäune abgefrechtet werden, damit das Vieh in die Wasser-Leitungen nicht dringen könne.

§. 115.

viel breiter gemacht werden, damit doch das zurück stehende Wasser, mit eben der Geschwindigkeit abfliessen kann. Wo aber der Well-Sand an einigen Orten so hoch läge, daß er, um dem Wasser den erforderlichen Abfall zu verschaffen, absolut durchgegraben werden müste; So soll ein so beschaffener Theil der Wasser-Leitung vorerst einen halben Fuß tiefer ausgegraben, und der Boden derselben mit einem halben Fuß Kley-Erde zugeschlagen und angestampfet, desgleichen denen Ufern eine doppelte Dossirung, nemlich auf jeden Fußes tiefe, ein Fuß gegeben werden.

§. 105.

§. 105. Alle Haupt Graben und Wasserleitungen, sollen auf gemeinschaftliche Kosten, aller Beerbten in jeder Eindeichung, angefertiget werden; Zug- und Neben-Graben aber durch die anschiessende Eigner.

Gleichwie aber, bey der Eindeichung derer Auswässerungen eben so wenig Gleichheit und Billigkeit zu finden ist, als bey Eintheilung derer Deiche; So sollen führohin alle Haupt-Graben und Wasser-Leitungen, wodurch die ganze Schau die Auswässerung hat, auf gemeine Kosten aller in der Eindeichung befindlichen Beerbten, ohne Ausnahme eines einzigen Stücks angefertiget werden; wovon Kosten-Anschläge gefertiget und öffentliche Verdinge gehalten werden sollen; Die übrige Zug- und kleine Neben-Graben aber müssen von denen anschiessenden oder solchen Eigenern, denen die Graben nützlich sind, und die sie bisher gehabt haben, gefertiget und unterhalten werden, sowohl als die Aufräumung derer Haupt-Wasser-Leitungen.

§. 106.

§. 106. Ein gleiches soll auch bey denen Wasser-Leitungen, die noch unter keiner Schau sind, beobachtet werden.

Da auch verschiedene Wasser-Leitungen und Zug-Gräben vorhanden sind, die noch unter keine Schau gehören, deren Unterhaltung aber ebenfalls nöthig ist; Als verordnen Wir hiemit, daß es damit eben so, wie in denen Schauen gehalten, und darüber die Scheffen und Vorsteher angestellet werden sollen, die die Anlegung und Unterhaltung derselben besorgen; Als worauf ein jeder Land-Rath in seinem Creyße instruiret werden muß.

§. 107.

§. 107. Alle Graben die von denen Deich Stühlen in denen Schauen nöthig erachtet werden, sollen ungesäumt aufgeräumet werden.

Es sollen also alle vorhin gewesene Wasser-Leitungen, Zug- und andere kleine Graben, wenn sie von denen Deich-Stühlen in denen Schauen, oder ausserhalb denenselben, von denen Scheffen und Vorstehern, gut und nöthig gefunden worden, unverzüglich wieder aufgegraben und geräumet werden.

§. 108.

§. 108. Zum Abfluß des Wassers von allen niedrigen Gründen, sollen neue Graben gezogen werden.

Nichtweniger sollen von allen niedrigen Gründen, es seyn Felder, Wiesen, Brücher, Gehöltze oder Gemeinheiten, wie sie Nahmen haben mögen, wann auch vorhin darauf keine Graben gewesen, oder keine mehr zufinden wären, wenn das Wasser keinen Abfluß hätte; sondern zum Nachtheil der Eigener und Nachbahren versincken müste, und die Gründe dadurch versauerten, neue Graben gezogen und beständig unterhalten werden.

§. 109.

§. 109. Beschaffenheit derer Graben.

Ob zwar sich von selbsten verstehet, daß alle alte und neue Haupt- und Neben-Graben, so breit und tief als es jedes Orts Situation zulässet, und die Quantität des dadurch abzulassenden Wassers es erfordert, angeleget und aufgeräumet werden müssen, und dieses zur Beurtheilung derer Deich-Stühle in denen Schauen, und derer Scheffen und Vorsteher ausserhalb denen Schauen überlassen worden; So verordnen Wir doch hiemit, daß die Graben auf 20 Ruthen Abstand von denen Bann-Deichen erst ihren Anfang nehmen, und auf dem gleichen oder unabgetriebenen Grunde, in diesem Abstand nicht tiefer als 1½ Fuß gegraben werden sollen. Ferner sollen die Ufer derer Graben, ohne Unterscheid, wenigstens mit eines halben Fußes Dossirung auf jeden Fußes Tiefe, abgestochen werden.

§. 110.

§. 110. Die Erde aus denen Graben soll von deren Ufern gleich weggeschaffet werden.

Damit auch das Wasser von denen zunächst an dem Graben liegenden Gründen, desto geschwinder abfliessen könne, und durch die aus denen Graben geräumete Erde nicht aufgehalten werde; So soll ein jeder Eigener derer Gründe die auf die Graben stossen, gehalten seyn, die aufgegrabene Erde sofort von dem Ufer wegzubringen, und sie auf die niedrige Stellen zu schaffen, oder solche sonsten zur Ausbesserung seines Landes zu schlichten.

§. 111.

§. 111. Wo die ausgegrabene Erde zu Quell-Däumme dienen kann, wie es damit zu halten.

Wo aber die ausgegrabene Erde zu Quell-Dämmen dienen kann damit das Wasser nicht aus denen Wasser-Graben auf die Gründe übertreten könne, da soll die dazu gebrauchte Erde wenigstens drey Fuß von dem Ufer derer Graben abgeleget, und sollen sodann die Quell-Dämme mit denen nöthigen kleinen Schleusen, zum Abfluß des Wassers versehen werden; welche die Eigener derer Gründe, die zunächst an denen Quell-Dämmen liegen, und durch die Schleusen ihre Auswässerung haben, auf ihre eigene Kosten anlegen und unterhalten müssen, als wozu sie der Deich-Stuhl in denen Schauen, ausserhalb denen Schauen aber die Scheffen und Vorsteher, anhalten und in dem Weigerungs-Fall die Arbeit öffentlich verdingen, und die Verdings-Kosten executive beytreiben müssen.

§. 112.

§. 112. Alle schädliche Bäume, Hecken und Sträuche, sollen von denen Ufern der Wasserleitungen und Zug-Graben weggeräumet werden.

Es sollen alle schädliche Bäume, Hecken, und Sträuche, von denen Ufern oder Wasserleitungen und Zug-Graben abgeräumet, besonders aber gar keine neue mehr gepflantzet werden, womit insonderheit verhütet werden soll, daß die abhangende Aeste den freyen Abfluß des Wassers nicht behindern mögen; Wo also Frechtungen, nahe bey denen Graben unzugänglich gemacht werden müsten, solche sollen gegen die Graben-Seite jederzeit mit aufgeschlichtet werden, damit keine Aeste dahin überhängen.

§. 113.

§. 113. Wie und wenn die Wasserleitungen gereiniget werden sollen.

Es sollen aber alle Wasser-Leitungen, Zug-Graben und andere Neben-Graben, jährlich zweymal, oder nach Befinden des Deich-Stuhls, öffters oder seltener gereiniget werden; nemlich im Monath Junio zum ersten mahl, und im Monath October zum zweyten mahl, wobey jedesmahl nicht allein alles in denen Graben befindliche Rohr und Graß rein ausgezogen, sondern auch die Ufer auf beyden Seiten, von allem Rohr und Graß, gereiniget werden müssen.

§. 114.

§. 114. Die Eintheilung derer Wasserleitungen unter die Heim-Räthe.

Damit auch über die Wasser-Leitungen und alle übrige Graben gehörige Aufsicht gehalten werde; So soll einem jeden Heim-Rath ein Theil derselben des Endes angewiesen werden, daß er die Ausräumung des ihm zugetheilten Districts in Zeiten vornehmen lasse, auch eine Gleichheit darin erhalte, damit nicht durch versäumte Aufräumung des einen, die geschehene Aufräumung des andern unnütze gemacht werde; Denn wenn ein Graben oben oder in der Mitten aufgeräumet, unten am Abfluß aber noch zu wäre, so würde das Wasser doch nicht abfliessen können, folglich alle oberhalb geschehene Arbeit vergeblich seyn, jedoch bleibet einem jeden Heim-Rath in seinem District, frey gelassen mit Vorwissen des Deich-Gräffen, die Reinigung derer kleinen Graben, insonderheit bey sehr trockenem Sommer-Wetter, und wann in denen Frechtungs-Graben das Wasser zu denen Vieh-Träncken erhalten werden muß, auszusetzen, die Vieh-Träncke aber müssen besonders von denen Wasser-Leitungen, durch Zäune abgefrechtet werden, damit das Vieh in die Wasser-Leitungen nicht dringen könne.

§. 115.

§. 115.

§. 115. Alle Graben sollen unten zuerst aufgegraben werden.

Mit Aufgrabung und Reinigung aller Wasser-Leitungen und Zug-Graben, muß unten bey dem Abfluß derselben zuerst angefangen werden, damit das oberhalb stehende Wasser abfliessen, mithin die Außgrabung nicht behindern könne.

§. 116.

§. 116. Von denen über die Auswässerungen zu haltenden Schauen.

Es sollen auch von denen Deich-Stühlen, über alle Auswässerungen zwey Schauen gehalten werden, nemlich die Erste im Monath April oder May, nachdem es die Witterung zulassen will; wobey die Vorschrift des Deich-Stuhls, von zweymaliger Ausräumung derer der Schau zur Unterhaltung aufliegenden Haupt-Graben, und die Verdinge darnach vorzunehmen sind oder überleget werden muß, ob die Arbeit in Tage-Lohn zu machen zuträglicher sey;

Die Zweyte am Ende des Monaths Octobris; wobey noch zu sehen, ob sowohl die gemeinschaftliche, als übrige denen Beerbten zur Unterhaltung belassene Graben gehörig ausgetieffet sind.

Was übrigens bey denen Graben und deren Reinigung anzuweisen nöthig ist, muß von jedem Heim-Rath in seinem Distrikt fleißig geschehen; Dahingegen soll es in Ansehung der Wasser-Leitungen und Zug-Graben, so ausserhalb der Schauen liegen, nach dem Reglement vom 15ten Januarii 1757. gehalten werden.

§. 117.

§. 117. Von denen Brücken über die Wasser-Leitungen.

Damit auch die Wasser-Leitungen, durch Fahren und Reiten, oder Vieh treiben, an denen Ufern nicht beschädiget und untief gemacht werden mögen; so sollen über dieselbe, wo Fahr-Wege darauf zugehen oder wo sonsten Communicationes nöthig sind, Brücken geleget werden, die so hoch und weit seyn müssen, daß der freye Abfluß des Wassers dadurch nicht gehindert wird.

§. 118.

§. 118. Es sollen auch gar keine Frechtungen, oder andere den Abfluß des Wassers hindernde Sachen in die Wasser-Leitungen geleget werden.

Da der freye Abfluß des Wassers auf alle Weise befördert werden muß; so sollen demselben keine Hinderungen durch Zäune oder Frechtungen, durch widrige Brücken, durch Flachs-Einlegung, oder auf andere nur erdenckliche Arten, in denen Auswässerungen oder Graben in den Weg geleget werden.

Dagegen aber, wenn ein Stück Landes an beyden Seiten der Wasser-Leitungen, oder Zug-Graben belegen wäre, und der Eigener desselben eine Communication nöthig hätte; so soll er eine so hohe und weite Brücke anlegen, daß der Abfluß des Wassers dadurch nicht behindert wird.

Es darf aber hierunter nichts als mit Vorwissen des Deich-Stuhls geschehen.

§. 119.

§. 119. Von Anlegung derer Schleusen.

Alle Schleusen so zu denen Auswässerungen dienen, sollen an dem niedrigsten Grunde, in einer jeden Eindeichung gerade vor die Haupt-Wasser-Leitungen, mit ihrem Fluß-Bette wenigstens einen Fuß tiefer als der Boden der Wasser-Leitung ist, so breit angeleget werden, als die Menge des auszulassenden Wassers erfordert;

Diejenigen Schleusen aber, welche die erforderte Breite und Tiefe noch nicht haben, sollen forderlamst geändert und nach der Vorschrift eingerichtet werden.

§. 120.

§. 120. Reparationes derer Schleusen und Brücken, wenn und von wem sie geschehen sollen.

So wie der Ober-Deich-Inspector bey denen Deich-Bereisungen, die Anschläge von denen Deich-Reparationen anfertigen muß, so muß er ein gleiches von denen gemeinschaftlichen Schleusen und Brücken, in jeder Schau nicht unterlassen; Es sollen aber die nöthigen Reparationen an denenselben, im Früh-Jahr und Anfang des Sommers auf gemeine Kosten derer sämtlichen Beerbten vorgenommen, und zugleich öffentliche Verdinge deshalb gehalten werden. Diejenige Schleusen und Brücken aber, welche

Parti-

Particuliers unterhalten müssen, sollen von denenselben ebenfalls zu rechter Zeit gemacht, oder in ermangelnden Fall von dem Heim-Rath verdungen, und die Kosten beygetrieben werden.

§. 121.

§. 121. An dem Ausfluß derer Schleusen, sollen Deckwercke angeleget werden.

Weilen gemeiniglich bey dem Ausfluß aller Schleusen, durch die Compreßion des Wassers tiefe Kolcken ausgetrieben werden, wodurch das Fundament derer Schleusen leichtlich beschädiget werden könnte;

So sollen alle Schleusen am Ausfluß vor dem Fluß-Boden, und neben denen auswendigen Flügeln mit Packwerck, oder besonderen Verschälungen gedeckt, und die Kolcken gegen die fernere Vertieffung dadurch wohl versehen werden.

§. 122.

§. 122. Holtzwerck an denen Schleusen, soll alle Jahr mit Theer oder Farbe, die Fugen an der Mauer aber, mit Ciment zugestrichen werden.

Weilen die Veranstaltungen, so bey Schleusen-Reparationen erfordert werden ungemein weitläuftig und kostbar sind, mithin dieselben auf alle mögliche Art verhütet, und die Schleusen gut unterhalten werden müssen; So verordnen Wir hiemit, daß alles Holtzwerck alle Jahre mit Theer, oder Farbe angestrichen, die Fugen an der Mauer, so ferne sie ausgespühlet und offen sind, mit Ciment zugestrichen, die Gehänge und alles Eisenwerck, genau visiret, kleine Reparationes, und wenn sie auch nur in Einsetzung eines einzigen Steins bestünde sofort vorgenommen, und überhaupt die Schleusen beständig in einem guten im geringsten nicht fehlerhaften Stande, erhalten werden sollen; Als welches der Deich-Gräff in jeder Schau, sich besonders angelegen seyn lassen muß.

§ 123.

§. 123. Wenn die Thüren an denen Schleusen zugemacht, oder geöffnet werden sollen.

Die Thüren an denen Schleusen sie mögen in Bann-Deichen, oder Sommer-Dämmen liegen, sollen bey anwachsendem Wasser sofort zugemachet, und so lange zugelassen werden, bis das ausserhalb dem Deiche stehende Wasser wieder so weit gefallen ist, daß es mit dem Wasser innerhalb Deichs, egal hoch stehet; Alsdenn sollen sie ohne Zeitverlust geöfnet werden, damit nicht, wenn das inwendige Wasser länger aufgehalten würde, als zum Ausfluß nöthig wäre, der Verfall durch die Schleuse zu starck, und dieselbe dadurch beschädiget werden möchte.

§. 124.

§. 124. Von Schützen in denen Wasser-Leitungen.

Wenn auch bey lang anhaltendem trockenem Sommer-Wetter, nöthig erachtet werden möchten das zum Trincken des Viehes nöthige Wasser, in denen Wasser-Leitungen und Zug-Graben auf zu halten; so sollen dazu Schütz-Schleusen, mit Brettern angeleget werden; jedoch so, daß dadurch die Wasserleitung von beyden Seiten, nicht eingeschräncket, sondern die Schützen so weit wie dieselbe angeleget, so eingerichtet werden, daß durch die Schütz-Bretter, nach erfordernden Umständen das Wasser aufgehalten oder abgelassen werden kan.

Tit. XII.

Recht der Auswässerung.

§. 125.

§. 125. Alle Beerbten in denen Schauen haben ein Recht, die Auswässerung von ihren Gründen nach Möglichkeit, zu befördern.

Es verstehet sich zwar von selbsten, daß alle Beerbten in der Schau, wo sie zu denen Wasserleitungen, Zug-Graben und Schleusen in denen Kosten beytragen, auch ein Recht haben dadurch auszuwässern; Es wird aber überdem zu Beförderung der Auswässerung, einem jeden Beerbten frey gelassen, so viele kleine Graben oder Kribben über seinen Grund zu ziehen, und in die Zug-Graben oder Wasserleitungen einzuführen als er nöthig findet; jedoch daß darunter nicht gegen dieses Reglement gehandelt, noch denen Nachbahren Schaden zugefüget werde.

§. 126.

§. 126. Gemeinschaftliche Auswässerungen, wozu mehr als eine Schau berechtiget ist.

Da aber auch solche Schleusen und Wasser-Leitungen vorhanden sind, wodurch wegen der Situation mehr als eine Schau,

ihre Auswässerung haben muß, wenn nemlich in der oberhalb belegenen Schau keine solche niedrige Stelle, in dem unteren Theile ihres Bann-Deichs anzutreffen, worauf eine Schleuse und Wasser-Leitung so tief anzulegen wäre, daß dadurch alles Wasser abgeführet werden könnte; so behält die oberhalb liegende Schau das Recht der Auswässerung, durch die Wasser-Leitungen und Schleusen der unterhalb liegenden Schau; zumal wenn die Wasser-Leitungen und Zug-Graben, von Alters her darauf gerichtet sind, und die oberhalb liegende Schau zu Unterhaltung der gemeinschaftlichen Schleusen und Haupt-Wasser-Leitung beständig mit beygetragen hat, und noch beyträget, auch ihre besondere Schleuse nicht gehabt hat, als woraus eine Convention zu vermuthen stehet die die Schauen wegen der gemeinschaftlichen Auswässerung mit einander gemacht haben.

§. 127.

§. 127. Von anzulegenden Inundations-Schleusen.

Da auch aus denen in dem 57ten §. angeführten Ursachen nicht zu zweifeln stehet, daß ungeachtet aller Auswässerungen, das Quell-Wasser in denen Eindeichungen je länger je mehr, zunehmen und die eingedeichte Gründe dermassen verderben wird, daß sie endlich die gewöhnliche Abgaben nicht mehr aufbringen können; So erfordert die Nothwendigkeit, diesem zubefürchtenden Uebel in Zeiten vorzubeugen. Dieses kan nun auf keine zuverläßige Art geschehen, als wenn die Eindeichungen zu rechter Zeit, mit fettem Wasser inundiret werden können.

Deshalb wird hiemit verordnet, darauf in Zeiten bedacht zu seyn, wie besondere Inundations-Schleusen angeleget werden sollen, deren Construction so beschaffen seyn muß, daß damit so viel fettes Wasser eingelassen werden kan, als zur Ueberschwemmung derer niedrigen und sonst von Quell-Wasser überschwemmeten Gründe erfordert wird.

Tit. XIII.

Von Deckung derer abbrechenden Ufer durch Kribben und Pflantzungen.

§. 128.

§. 128. Die Deich Bedienten sollen auf die Ufer des Stroms mit sehen, und von deren Veränderung Anzeige thun.

Ob Wir gleich ein besonderes Wasser-Recht entworffen, und in demselben alles vorschreiben lassen, was wegen Deckung derer abbrechenden Ufer durch Kribben und Pflantzungen erforderlich ist, um den Strom in seinem Fluß-Bette zu unterhalten; So finden Wir dennoch nöthig, in diesem Deich-Reglement dasjenige festzusetzen, was denen Deich-Schauen deßhalb oblieget, und verordnen also zuförderst, daß die Deich-Bediente, in jeder Schau, auf die vorkommende Veränderung der abbrechenden oder anwachsenden Ufer, genau acht haben und davon auf den ersten Schau-Tage jedes Jahres, dem Ober-Deich-Inspector Anzeige thun sollen.

§. 129.

§. 129. Von Deckung der abbrechenden Ufern.

Wenn sich also an einem Ufer ein Abbruch ergeben möchte, der mit der Zeit bis an den Deich brechen, und solchen absorbiren könnte, so muß dagegen in Zeiten vorgebeuget, und nicht gewartet werden, bis der Deich zum Schaar-Deich wird, und dann nicht anders als mit grossen Kosten und dennoch bleibender Gefahr gedecket werden kann.

Es soll also der Ober-Deich-Inspector, bey der Deich-Bereisung, sich alle solche abbrechende Ufer notiren, von deren Deckung und Ablenckung des Stroms, mit dem Deich-Stuhl das erforderliche überlegen; darüber bey der Strom-Befahrung, Kosten-Anschlage anfertigen, und solche einer jeden Schau zustellen, welche dafür sorgen muß, daß die vorgeschlagene Wercke, entweder durch die Eigener, derer auf dem abbrechen-

brechenden Ufer liegenden Gründe, oder wenn diese solche nicht machen könne, sondern ihr Ufer-Recht cediren, auf gemeinschaftliche Kosten, angefertiget und unterhalten werden.

§. 130.

§. 130. Von Bepflanzungen derer anwachsenden Ufern zum Nutzen der Schau.

Dagegen aber, wenn sich ein Anwachs an einem Ufer zeigte, der dem gegen über liegenden Ufer ohnschädlich bepflantzet werden könnte; so soll solcher auch alsdann von der Schau, zum allgemeinen Besten, bepflantzet werden.

§. 131.

§ 131. Anwächse, welche an Ufern entstehen, die mit Wasser-Wercken gedecket sind, gehören der Schau.

Desgleichen sollen alle solche Anwächse, die an solchen Ufern entstehen, die vorher auf gemeine Kosten, mit Wasser-Wercken gedecket worden sind, der Schau gäntzlich zu statten kommen, und eigenthümlich zugehören.

§. 132.

§. 132. Alle Gründe, die durch Wasser-Wercke gedecket sind müssen dazu die Kosten tragen helfen.

Wann zwey, drey und mehrere Schauen, durch Anlegung derer Wasser-Wercke gedecket werden; so sind sie schuldig, auch dazu dem ihnen nach der Morgenzahl zukommenden Antheil, in den Kosten zu tragen.

§. 133.

§ 133. Wasserwercke, so gemeinschaftlich zu verfertigen.

Wenn aber einem oder mehreren die Anlegung derer Wasser-Wercke unerträglich fallen möchte, dergestalt, daß solche die erforderliche Wercke, ohne ihren gäntzlichen Ruin nicht anlegen konnten; So soll solches Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer angezeiget, von derselben in Loco untersuchet, sodann dem Befinden nach solchen unvermögenden Schauen, die nöthige Zuschub vom Lande gegeben werden, welches vorzüglich alsdann geschehen muß, wann der Strom durch solche Wercke in mehrere Richtung gebracht wird; Als welches zum allgemeinen Besten des Landes gereichet, mithin darauf so viel möglich von allem gearbeitet werden muß.

§. 134.

§. 134. Wie die nützliche Anwachse zu befördern.

Weilen ein jedes abbrechende Ufer von dem Anwachs, welches oberhalb demselben lieget, nach und nach von dem Abbruch befreyet wird, so wie der Anwachs herunter sincket; So muß ein solcher herunter senckender Anwachs nach Möglichkeit befördert werden, damit solcher geschwinder erfolge, als sonsten von selbsten geschehen würde.

Es müssen demnach an dem Untertheile, eines so dienlich situirten Anwachses, starcke Kribben und Pflantzungen angeleget werden.

§. 135.

§. 135. Die Schauen, welche die nützliche Anwächse nicht gehörig befördern, sollen solche und ihr Ufer-Recht verliehren.

Wenn auch solche Anwächse oberhalb in einer andern Schau geleget wären, so sollen sie doch entweder von der Schau selbst worin sie liegen, oder von der die darauf folget, und davon den Nutzen haben soll, nach der Vorschrift, welche auf Gutbefinden des Ober-Deich-Inspectoris und des Deich-Stuhls der unterhalb liegenden Schau zu entwerfen ist, mit solchen Wercken beleget werden, davon man sich die Ablenckung des Stroms, aus dem abbrechenden Ufer geschwinde versprechen kan. Solte also die oberhalb liegende Schau, solche Wercke nicht anlegen wollen, oder anzulegen versäumen, mithin die darauf folgende Schau länger der Gefahr des Abbruchs exponiret lassen; So stehet der darauf folgenden unteren Schau frey, auf dem Untertheil des Anwachses der oberen Schau, solche Kribben und Pflantzungen selbst anzulegen und dagegen den daraus entstehenden Anwachs für sich zu behalten; hergegen soll die oberhalb liegende Schau, so weit solche Wercke den Anwachs befördern, ihres Ufer-Rechts vor alle Zeit verlustig seyn, weilen sie die Kribben oder Pflantzungen zum Besten der unteren Schau nicht hat anlegen wollen.

Tit. XIV.

Von denen Strafen, womit diejenigen zu belegen sind, welche gegen dieses Deich-Reglement handeln.

§. 136.

§. 136. Strafe derjenigen, welche einen Deich durchstechen.

Wir setzen vorab generaliter fest, das diejenigen, so wider diese Unsere Deich- und Schau-Ordnung handeln und verbrechen, so lange es auf die Ersetzung des Schadens darin festgesetzte, oder sonst arbitraire Geld-Strafen, auch Coercition durch Gefängniß ankommen möchte von denen Schauen gestrafet werden; jedoch wenn die Strafe über zwantzig Reichs-Thaler wäre oder auf Gefängniß ginge, vorhero an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, darüber berichtet werden solle, und sollen darin gar keine Weitläuftigkeiten Platz haben, sondern auf summarisches Verhör des Excedenten, ad Protocollum, und nöthigen Falles summarische doch eydliche Bekündung durch Zeugen, wenn das Factum nicht so bewand wäre, daß solches durch den Deich-Richter und Heim-Räthe selbst befunden worden, als welchen in Officio sonst geglaubet werden soll, alsofort erkant werden; dafern jedoch das Verbrechen so beschaffen wäre, daß darauf, nach diesem Unseren Deich- und Schau-Reglement, oder sonst, wegen der Grösse desselben und dabey vorkommender bößlichen Umstände, ausser blosser Gefängniß, auch sonst Pœna corporis afflictiva, oder dergleichen Leibes-Straffe zu erkennen wäre, welche Festungs-Arbeit, Leib und Leben beträffe: so sollen die Delinquenten an das zu Wesel etablirte Criminal-Gericht, gleich nach ihrer Haftnehmung, zu welcher die Schau-Bediente autorisiret bleiben, mit einem summarischen Protocoll, abgelieffert werden.

§. 137.

§. 137. Strafe derjenigen, die dem Ruf des Deich-Stuhls nicht folgen.

Wenn der Deich-Stuhl, bey hohem Wasser, entweder durch Kirchen-Ruf, oder durch Glocken-Schlag, oder durch Deich-Bothen, die Gemeinheiten citiren lässet; so sollen alle, die citiret sind, auf dem Deiche unweigerlich erscheinen, und zu Bewahrung des Deichs, treulich mit arbeiten helfen, wie es einem jeden vom Deich-Stuhle, angewiesen werden wird; diejenige aber, welche nicht erscheinen, oder wenn sie erschienen sind, nicht treulich arbeiten helfen, sollen ein jeder, für eine Stunde, darin sie manquiren, dreyßig Stüber Straffe erlegen.

§. 138.

§. 138. Strafe derjenigen, die sich der Deich-Arbeit entziehen.

Desgleichen sollen alle diejenige, welche von dem Deich-Stuhl, oder dem Deich-Gräf, oder dem Heim-Rath, zu der Deich-Arbeit aufgebothen werden, unausbleiblich erscheinen, bey 2 Thaler Straffe, täglich, für jeden Karn, und bey 1 Rthlr. Straffe für jeden Arbeiter, so ausbliebe.

§. 139.

§. 139. Strafe des Wieder-Pfennings.

Wenn jemand eine Arbeit, als Annehmer übernommen hat, oder solche, nach der Aufgabe des Deich-Stuhls, in einer bestimmten Zeit fertig zu liefern schuldig ist, da aber die bestimmte Zeit nicht einhält; so soll solche öffentlich verdungen, und der Wieder-Pfenning, oder das doppelte Verdings-Geld davon, von dem Säumhaften beygetrieben werden, vorbehältlich, der Strafe, die in denen Verdings-Conditionen, besonders festgesetzet worden.

§. 140.

§. 140. Strafe für diejenigen, so die Schleusen öfnen, oder denenselben Schaden zufügen.

Wer eine Schleuse zur unrechten Zeit öfnet oder zumachet, oder sonst derselben Schaden zufüget, der soll nicht allein den verursachten Schaden ersetzen, so weit sein Vermögen reichet, sondern noch überdem dem Befinden nach, mit Vestungs-Arbeit auf Jahr und Tag, beleget werden.

§. 141.

§. 141. Strafe für diejenigen, so Hecken und Bäume in dem Deiche haben oder setzen.

§. 141.

Sollte auch jemand fernerhin einige Hecken oder Bäume, an dem Deiche halten, und nicht nach der Vorschrift abräumen, oder wohl gar wieder aufs neue setzen wollen, der soll für jeden Baum und für jede Ruthe Hecken, mit zwantzig Stüber Strafe beleget werden; Die Hecken, Sträuche und Bäume, soll der Deich-Stuhl überdem, auf Kosten des Ungehorsamen sofort wegräumen lassen.

§. 142. Strafe für die Deich-Bediente, die auf denen Schau- oder Erbe-Tagen nicht erscheinen.

§. 142.

Diejenige Deich-Bediente, so ohne erhebliche Ursachen, die Schau- und Erben-Tage versäumen, sollen jedesmahl, mit zwey Thaler Strafe beleget werden; diejenige aber, so auf die bestimmte und ihnen bekandt gemachte Zeit nicht erscheinen, sollen für jede Stunde die sie zu spät kommen, zehn Stüber Strafe erlegen.

§. 143. Alle Strafen sollen von dem Deich-Stuhl eingezogen, und zum Nutzen der gantzen Schau verwendet werden.

§. 143.

Alle Geld-Strafen ohne Ausnahme, die von dem Deich-Stuhle dictiret werden, sollen gehörig allenfalls executive beygetrieben, und zu nutzen der gantzen Schau verwendet werden.

§. 144. Strafe für diejenigen, so sich der Execution widersetzen.

§. 144.

Der Deich-Stuhl muß alle Deich- Morgen- und Erben-Gelder, alle Jahr rein beytreiben lassen, und darunter nöthigen Falls, dem Receptori mit promter Execution beystehen; Wer sich der Execution widersetzet, soll in 10 und mehr Rthlr. Strafe geschlagen, und solche sowohl als die Schuld, durch militairische Execution beygetrieben werden.

§. 145. Strafe für die Deich-Bediente, so bey hohem Wasser nicht auf dem Deich sich einfinden.

§. 145.

Wann bey hohem Wasser, der Deich-Gräf nöthig findet, den Deich-Stuhl zusammen zu fordern; so sollen alle Deich-Bediente ohne Widerrede erscheinen und mit dem Deich-Gräff überlegen was zum Besten des Deichs zu veranstalten nöthig ist; oder wenn die Heim-Räthe nöthig finden, daß der Deich-Gräff auf den Deich kommte; so soll er ebenfalls sich einfinden. Ein jeder Deich-Bedienter, so ohne Noth ausbleibet, soll jeden Tag 5 Thaler Strafe bezahlen.

§. 146. Strafe der Deich-Bediente, so durch überflüßiges Trincken zur Wahrnehmung ihres Amts ungeschickt werden.

§. 146.

Es wird zwar überhaupt erfordert, daß alle Deich-Bediente wegen der Wichtigkeit ihres Amts, ein mäßiges Leben führen, und jederzeit bequem seyn müssen, die in Schau-Angelegenheiten vorkommende Umstände genau zu erwegen, und nach der Vorschrift dieses Regiements zu bewerckstelligen und zu entscheiden.

Wenn aber insbesondere unumgänglich nöthig ist, daß die Deich-Bediente, bey hohem Wasser oder Eis-Farth, bey denen Zusammenkünften des Deich-Stuhls auf Schau- und Erben-Tagen, oder wenn sonsten Schau-Angelegenheiten verhandelt werden, sich des übermäßigen Trinkens enthalten, und zu denen Verrichtungen, die ihnen vermöge ihres Amts aufliegen, bequem bleiben müssen; So verordnen Wir dagegen hiermit, daß ein jeder, der sich durch übermäßiges Trincken, zu denen Verrichtungen in einem unzuverläßigen Stande finden lässet, sofort um zehn Rthlr. gestrafet, hiernächst aber aus dem Deich-Stuhl weggeschaffet werden soll;

Als worauf der Ober-Deich-Inspector und die Deich-Gräffen genau acht haben und dafür sorgen sollen, daß kein Säuffer oder Trunckenbold in dem Deich-Stuhle geduldet werde.

§. 147. Strafe derer Arbeiter, so sich im Trincken übernehmen.

§. 147.

Desgleichen soll ein jeder Arbeiter, der zur Arbeit entweder aufgebothen oder gedungen ist, sich während der Arbeit, nicht mit Trincken übernehmen, oder sofort von der Arbeit weggejaget und um dreyßig Stüber gestrafet werden.

§. 148. Strafe derer derjenigen, so von denen Materialien etwas entwenden.

§. 148.

Wer von denen Materialien der Schau oder denen Arbeits-Geräthschaften etwas entwendet, der soll solche nicht allein doppelt ersetzen, sondern auch dem Befinden nach mit Vestungs-Arbeit gestraft werden.

Wenn demnach die Deich-Bediente einen dergleichen Diebstahl vermercken, den Thäter aber sofort nicht erfahren können; so sollen sie durch einen oder etliche Heim-Räthe, mit dem Deich-Bothen die Häuser oder Gebäude visitiren, den Thäter sofort gefänglich einziehen lassen, und vorbeschriebener massen, dem Criminal-Gerichte abliefern.

§. 149.

§. 149. Strafe wider das Aufgraben derer Gemüß-Keller in denen Deichen.

Es sollen auch künftig keine Löcher in den Deich gegraben werden, um Kartoffeln, oder ander Gemüß darin zu kellern, bey Strafe von 12 Thalern für jeden der dagegen handelt.

§. 150.

§. 150. Strafe wider das Hüten derer Schweine an den Deichen.

Da die Schweine die begrasete Dossirung an denen Deichen umwühlen, wodurch demnächst bey hohem Wasser von dem Wellen-Schlage grosser Schade geschehen kan; so soll für ein jedes Schwein so an dem Deiche gefunden wird, jedesmahl ein Thaler Strafe erleget werden.

Tit. XV.

Von Berechnung derer ausgeschlagenen Morgen- und Erben-Gelder.

§. 151.

§. 151. Die ausgeschlagene Deich-Gelder sollen in dem Jahr, worin sie zu der Arbeit ausgeschlagen sind, rein beygetrieben werden.

Wann auf denen Erben-Tagen, die zu Deichen, Wasser-Wercken, Wasser-Leitungen, Schleusen und anderen Schau-Nothwendigkeiten erforderliche Morgen- und Erben-Gelder ausgeschlagen sind, und der Ausschlag von der Krieges- und Domainen-Cammer ratificiret ist; so sollen die Gelder von dem Deich-Gräffen, oder einem andern dazu bestellten Receptore gehörig beygetrieben; und so viel möglich, von einem Jahr in das andere, keine Restanten gelassen werden.

§. 152.

§. 152. Der Deich Gräff oder Receptor. soll alle Jahr seine Rechnung auf den Erben Tag präsentiren.

Der Deich-Gräff oder Receptor der Schau, soll alle Jahre auf dem Erben-Tag seine, nach der bey denen Schauen vorhandenen Vorschrift eingerichtete Rechnung über Empfang und Ausgabe, der Morgen- und Erben Gelder, von dem verflossenen Jahre zur Abnahme präsentiren.

§. 153.

§. 153. Solche soll sofort nach dem Erben-Tag, von denen Deputirten abgenommen und attestiret werden.

Wenn die Schau-Rechnung auf dem Erben-Tag, wegen anderer vorzüglichen Geschäfte und Kürtze der Zeit nicht abgenommen werden kan; so soll solche sofort nach dem Erben-Tage, von denen Deputirten abgenommen und attestiret werden.

§ 154.

§. 154. Die Schau-Rechnungen sollen demnächst der Krieges und Domainen Cammer, zur völligen Abnahme und Berichtigung, zugestellet werden.

Wenn die Schau-Rechnung auf dem Erben-Tag, oder von denen Deputirten abgenommen und attestiret ist; so soll solche demnächst Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, zur völligen Abnahme und Berichtigung in duplo zugestellet werden, welche dem Rendanten darüber Decharge geben soll.

§. 155.

§. 155. Alle Rechnungen, sollen von dem Deich-Stuhl attestiret werden.

Alle Rechnungen sollen von dem Deich-Gräff und allen Heim Räthen attestiret, auch von dem Ober-Deich-Inspectore mit unterschrieben werden, in soferne derselbe nemlich von der geschehenen Arbeit an Deichen, Wasser-Leitungen und Schleusen, vermöge derer von ihm angefertigten Anschläge die Aufnahme gethan hat.

§. 156.

§. 156. Caution des Schau-Receptoris.

Der Deich-Gräff oder Einnehmer derer Morgen- und Erben-Gelder, soll für den Empfang eines jeden Ausschlages, solche Caution stellen, womit die Beerbte zu frieden und gesichert seyn können.

§. 157.

§. 157. Der Receptor, soll bey entstehendem Concours, mit den Resten, nach der Schatzung lociret werden.

Der Receptor der Morgen-Gelder, soll im Fall eines sich ereignenden Concurses, nach der Schatzung lociret werden, und auf den Grund, vor denen übrigen die Preferentz haben; jedoch nicht länger als auf zwey Jahre,

nach

nach jedem Ausschlag; angesehen die mehrere Rückstände als gemeine Schuld für seine Rechnung und Gefahr bleiben, ohne solche in Abgang bringen zu dürffen.

Tit. XVI.

Von den Erb-Deich-Gräffen, und denen Deichen, so noch zu keinem Deich-Stuhle gehören.

§. 158.

§. 158. Die Erb-Deich-Graffen sollen nach der Vorschrift dieses Deich-Reglements sich verhalten.

Wenn auch in einer, oder der andern Schau Erb-Deich-Gräffen gefunden würden, die von dem Erb-Recht glaubwürdige Documenta beybringen könten, so wollen Wir sie dabey gerne belassen. Sie sollen aber nach diesem Deich-Reglement sich gantz genau achten, und darunter keinen Mangel, weder an ihrer eignen Geschicklichkeit, noch in Ausführung derer zum Besten der Schau, vorzunehmenden Arbeiten spühren lassen, sonsten es mit ihnen eben so wie mit andern ungeschickten Deich-Bedienten, vorgeschriebener massen, gehalten werden soll.

§. 159.

§. 159. Wie es mit Deichen zu halten, die noch unter keinen Deich-Stuhl in Aufsicht gegeben sind.

So ferne noch gemeine Deiche, Wasser-Leitungen und Schleusen vorhanden seyn möchten, darüber kein Deich-Stuhl errichtet wäre, oder keine Aufsicht, nach der Vorschrift dieses Deich-Reglements, geführet würde, diese soll sofort, dem zu nächst gelegenen Deich-Stuhl zur Aufsicht beygeleget, oder es soll nach Beschaffenheit derer Umstände, darüber ein neuer Deich-Stuhl errichtet werden.

§. 160.

§. 160. Schluß dieses Deich-Reglements.

Gleichwie Wir nun schliesslich verordnen, daß alle Schau-Sachen, nach diesem Reglement strickte ausgeführet werden sollen. So verbiethen Wir auch auf das nachdrücklichste, alle processualische Weitläuftigkeiten, die durch Mißverständnisse unter denen Deich-Bedienten, Beerbten oder sonsten, wie sie Nahmen haben mögen entstehen können, und wollen daß alle für das künftige vorkommende Fälle, worüber in diesem Reglement keine Vorschrift gegeben ist, durch den Ober-Deich-Inspector und drey Deich-Gräffen untersuchet, und von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer der Billigkeit nach entschieden werden sollen.

Wenn auch in Zukunft durch Veränderungen in dem Strom, oder in andern Umständen erfordert werden möchte, dieses Deich-Reglement, zum Besten Unserer Unterthanen, zu ändern und zu verbessern, oder wegen besonderer Erfordernissen, für eine oder die andere Schau, specialiter etwas ab- oder hinzu zu setzen: So behalten Wir Uns solches hiermit ausdrücklich vor; gleichwie Wir denn, wegen des Rechts der Auswässerungen derer oberen Schauen durch die Untere, zu seiner Zeit, alles näher bestimmen werden.

Uhrkundlich haben Wir dieses Reglement Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Februait. 1767.

Friedrich.

(L. S.)

von Jariges. von Hagen.

Eyd des Deich-Gräffen.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu GOtt dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Deich-Gräff der N. Schau erwählet und angeordnet bin, ich alle demjenigen, was in dem Deich-Reglement vorgeschrieben ist, nach meinem besten Wissen, Gewissen und Vermögen, treulich nachkommen, in allen bey der Schau vorkommenden Angelegenheiten, den wahren Nutzen, und das Beste derer Beerbten mit Zuziehung der Heim-Räthe wahrnehmen, deren Schaden abwenden, Vortheil hergegen befördern helfen; alle entste-

hende

hende Streitigkeiten nach dem Deich-Reglement, treulich ohne Ansehen der Person und ohne allen Neben-Absichten entscheiden und mich in alle Vorfallenheiten, treu und fleißig betragen will, wie es einem redlichen Deich-Gräffen eignet und zustehet.

So wahr mir Gott helffe durch JEsum Christum. Amen.

Eyd des Heim-Raths.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu GOtt dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Heim-Rath der N. Schau erwählet bin, ich alle demjenigen, was in diesem Deich-Reglement vorgeschrieben ist, treulich nachkommen, dem Deich-Gräff in allen billigen Sachen gehorsam seyn, auf dessen Verlangen jedesmahl auf dem Deich, oder wo meine Gegenwart in der Schau erfordert wird, mich einfinden, demselben und dem gesamten Deich-Stuhl, nach meinem besten Wissen und Gewissen, mit Rath und That zu Hülffe kommen, alles was zum Besten der Schau und deren Beerbten gereichen kann treulich ausführen, auch ohne Ansehen der Person und ohn alle Neben-Absichten, nach dem Deich-Reglement zu recht erkennen helffen, und mich jederzeit treu und fleißig verhalten will, wie es einem redlichen Heim-Rath zustehet und gebühret.

So wahr ꝛc. ꝛc.

No. 15. Rescript an sämtliche Cammern und den ꝛc. Kircheisen, wegen Schneidung des sogenanten Toll-Wurms. De Dato Berlin, den 27. Febr. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da von tollen Hunden verschiedentlich grosser Schaden angerichtet worden; aus der Erfahrung aber bekandt ist, daß der Biß toller Hunde welchen der so genannte Toll-Wurm unter der Zunge geschnitten gewesen, keine schädliche Folgen nach sich gezogen hat, sondern wie ein anderer Biß eines nicht tollen Hundes leicht geheilet werden können: So haben Wir nöthig gefunden durch ein Edict vom 20. Febr. 1767. zu verordnen, und festzusetzen; Daß den Hunden der Toll-Wurm genommen werden soll. Es werden euch demnach von diesem Edict hiebey 10 Exemplaria zugefüget, mit dem allergnädigsten Befehl, solches nachdrucken zu lassen und gehörig überall zu publiciren und bekant zu machen, auch überdessen Innhalt auf das genaueste zu halten, wie ihr denn binnen Vier Wochen ohnfehlbar zu berichten habet was von euch auf gedachtes Edict ist verfüget worden. Wir sind ꝛc. Berlin. den 27. Febr. 1767.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämtliche Cammern und den ꝛc. Kircheisen.

No. 16. Erneuertes und vermehrtes Salpeter-Edict vor das Hertzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit. De Dato Berlin, den 1. Mart. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß ob Wir zwar Unsere höchste Willens-Meinung zu Erhaltung und besserer Aufnahme des Salpeter-Wesens durch das emanirte letztere Edict de Dato den 10. Martii 1746. bereits bekannt gemacht, dennoch Wir mißfällig vernehmen müssen, daß dem nicht gebührend nachgelebet, sondern demselben auf verschiedene Weise heim- und öffentlich zuwider, und Unserer zu Vermehrung des Salpeters führenden ernstlichen Absicht höchst strafbar entgegen gehandelt worden, dadurch aber Unser Salpeter-Regale von Zeit zu Zeit in mehreren Verfall gerathen ist, indem einige Unterthanen, die alte Weller-Wände um ihre Gärten, Höfe, Warthen und wo sonst dergleichen gestanden, umgerissen, und an deren statt Mauren, Zäune, Hecken oder Plancken zum Schaden des Salpeter-Wesens aufgerichtet, auch die zu diesen Wercken sehr nöthige Grude oder Stroh-Asche, in die zu solchen Behuf aller Orten ferfertigte Gruden-Häuser nicht gebracht, vielmehr solche in den Mist, oder wohl gar ins Wasser geschüttet, daneben die Gruden-Häuser, nach

der

der vorgeschriebenen Art nicht gebauet, und an einigen Orten wohl gar dergleichen nicht aufgeführet: So haben Wir um so nöthiger gefunden, zu Wieder-Aufnahme und Beförderung des zeithero so sehr verfallenen, und uns so angelegentlichen Salpeter-Wesens mit Wiederholung aller vorhin zum Besten desselben ergangenen Edicten und Verordnungen, ein erneuertes und nach gegenwärtigen Umständen eingerichtetes Salpeter-Edict publiciren zu lassen.

Setzen, ordnen und befehlen demnach Unsern Dom-Capituln, Prälaten, Grafen, Freyherrn, denen von der Ritterschaft, Amts-Haupt-Leuten, Stiftern, Clöstern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Steuer-Bedienten, Magistraten in Städten und Flecken, Richtern, Schultheissen, Schöppen, Bauermeistern und Geschwornen in denen Gemeinden, auch insgemein Unsern sämtlichen Unterthanen, Einwohnern und Schutz-Verwandten im Hertzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, imgleichen im Fürstenthum Halberstadt, auch dazu gehörigen Graf- und Herrschaften Magdeburg- und Halberstädtischer Hoheit, in welchen das Salpeter-Wesen bishero exerciret worden, keinen ausgeschlossen.

§. 1.

Daß bey 50 bis 100 Rthlr. Fiscalischer, und wenn der Uebertreter nicht des Vermögens ist, dem Befinden nach bey Vestungs- oder anderer Leibes-Strafe, sich Niemand unterstehen soll, die Salpeter-Sieder abzuhalten, von Abkratzung und Abholung der Salpeter-Erde von den Wänden, um die Höfe, Gärten, Wahrten und Aecker, noch von Grabung derselben, in den Scheunen, Tassen, Schaaf und andern Ställen, oder was sie sonst zum Salpeter aufzuräumen dienlich finden, auf den Strassen, alten eingefallenen und unwohnbaren Gebäuden, Brauer-Häusern und Creutz-Gängen, jedoch daß es bey diesen letztern an Gottes-Dienst keine Hinderniß gebe, und noch weniger während demselben geschehen darf, wie denn die Salpeter-Sieder nicht schuldig seyn sollen, alle dergleichen Oerter, wo Salpeter befindlich ist, eher zu verlassen, bis selbige rein ausgegraben und abgekratzet worden, wogegen sich Niemand widersetzlich bezeigen, sondern Jedermann gehalten seyn soll, zu diesem Ende alle etwa zugemachte oder verschlossene Oerter ohne die geringste Widerrede zu eröfnen. Es müssen aber die Salpeter-Sieder von den Wänden nicht über Zwey Zoll tief abkratzen, und in den Scheunen, Tassen, Schaaf und andern Ställen, alten Gebäuden oder sonsten, nicht tieffer als Sechs Zoll höchstens, die Erde ausgraben, die Gerichts-Obrigkeiten die Unterthanen aber dahin anhalten, daß sie die Lucken und Löcher mit solcher Erde, so der Salpeter-Sieder dazu aussuchet und anweiset, wenn solche vorhero von allen Steinen, Kieß oder Sand gereiniget ist, gleich wieder von der zunächst dem Eigenthümer zugehörigen guten Erde zumachen, und dadurch den Wachsthum des Salpeters zu befördern, und ihrer Obliegenheit die Salpeter-Wände zu unterhalten, ein Genüge zu thun.

Imgleichen werden die Salpeter-Sieder bey Vermeidung harter Leibesstrafe angewiesen, von denjenigen Wänden darauf Wohnhäuser oder andere Gebäude stehen, ingleichen denen Scheun-Dielen oder Drusch-Tennen, als welche nothwendig egal und gleich fest an allen Orten bleiben müssen, gar keine Salpeter Erde abzukratzen, sondern selbige gäntzlich zu verschonen, auch müssen sie innerhalb den Gebäuden, darinnen Salpeter-Erde gegraben wird, denen Füllmunden und Schwellen nicht zu nahe kommen, noch dadurch den Gebäuden Schaden verursachen, widrigenfalls sie auf desfalls erweißlich angebrachte Klagen durch Unsere geordnete Salpeter-Commission angehalten werden sollen, den Schaden aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen, dieselben auch bey Strafe des Vestungs-Baues sich nicht gelüsten lassen sollen, an den Orten wo bekantlich keine Salpeter-Erde vorhanden, welche zu suchen, und den Leuten, ohngeachtet der Salpeter noch nicht geblühet, so lange damit zuzusetzen, bis sie ihnen Geld geben und das zum Schein angestelte Graben dadurch erst verbitten müssen. Ferner soll keinem Unterthan erlaubet seyn, so wenig die Erde von alten Weller-Wänden, wenn gleich selbige umgefallen, oder zu Verhütung eines Schadens von ihnen umgerissen sind, als die Erde aus ihren Höfen, Scheunen, Tassen, oder Fachen, Ställen und andern Orten, selbst oder durch andere auszugraben, noch in ihrem eigenen Nutzen zu verwenden, ihre oder andere Aecker damit zu düngen, oder gar zu verkauffen, wie denn auch ein Unterthan, wenn er ein altes Gebäude einreissen will, schuldig ist dem Salpeter-Sieder wenigstens Vier-Wochen vorhero, ehe das Einreissen des Gebäudes geschiehet, und die

alte Erde gute und schlechte unter einander gebracht wird, es gehörig melden, damit der Sieder diejenige Erde, so er brauchen kan vorhero abhole, die übrige Erde aber, so nicht wieder verwellert oder wovon nicht eine neue Weller-Wand mit Zusatz anderer roher Erde wieder gemacht wird, der Unterthan zu Verhütung aller Contravention, nicht auf die Aecker, sondern vor die Gruben-Häuser, oder einen andern näher belegenen Platz, welchen die Salpeter-Commission anweisen wird, zur Anlegung und Verfertigung der so nützlichen Schaufel-Planen mit ohnentgeltlicher Beyhülfe der Commune und des Salpeter-Siders bringen muß. Ingleichen wird allen Unterthanen bey obiger Strafe verbothen, insonderheit die Scheunen, Tassen oder Fache, Schaaf- und andere Ställe, mit Steinen-Schutt, Schlacken von Ertz, und dergleichen auszupflastern oder auszufüllen, noch weniger die Fluhren und Weller-Wände mit Steinen und Knochen zu unterfahren oder Schichtweise damit aufzuwellern, worauf alle Obrigkeiten jeden Orts, auch die Land- und Steuer-Räthe bey ihren resp. Bereisungen sehen und die Uebertreter der Krieges- und Domainen-Cammer und der Deputation zur Bestrafung anzeigen müssen.

Damit auch die Salpeter-Sieder hierinter keinen nachsehen, vielweniger selbst noch durch die ihrigen Geld oder sonst etwas nehmen und sich bestechen lassen mögen, jemanden zu Machung verbothener Mauren, Zäune, Hecken, Plancken und dergleichen Anlaß zu geben, oder einige mit Abkratzung oder Ausgrabung der Erde zu verschonen, hingegen andere, die ihnen kein Geld oder sonst was geben wollen, durch gar zu harte Abkratzung, als wodurch die Wurtzel des Salpeters weggenommen wird, auch allzutieffe und nicht zugelassene Ausgrabung der Erde Schaden zu verursachen; So wollen Wir Unserer Salpeter-Commission hiemit ein vor allemal allergnädigsten Befehl ertheilen, daß solche Salpeter-Sieder, welche auf gemeldete oder andere Art wider Unser Verboth und ihren Eyd gehandelt zu haben, bey geschehener Untersuchung überführet werden, ohne weitere Anfrage zu Zwey Monathlicher Vestungs-Arbeit in der Citadelle zu Magdeburg angehalten werden sollen, weshalb auch eine besondere Ordre an dasiges Gouvernement ergehen soll. Diejenigen aber, welche den Salpeter-Siedern, Geld, Korn, Eß-Waaren, oder sonst etwas geben um, dadurch verschonet zu werden, wollen Wir jedesmal, so ofte sie dergleichen gethan zu haben überführet werden, in Zwantzig Thaler Strafe, und daß sie durch Schlagung einer Weller-Wand, auch sonst wenn sie die Weller-Wände mit Steinen oder Knochen vermischet, alles wieder im vorigen Stande setzen, hiemit verdammen, es wäre denn, daß sie es selbst anzeigten, da sie denn von der Strafe dispensiret werden sollen. Wir gebieten aber aller und jeder Obrigkeit, wer sie auch sey, hiemit allergnädigst und ernstlichst, bey der Eingangs erwehnten fiscalischen Strafe, sich nicht zu unterstehen den Salpeter-Hütten einige bereits zugelegte Dörfer zu entziehen, oder darinnen Aenderung zu treffen, sondern es sollen die Hütten unverrückt, die ihnen angewiesene Dörfer behalten, oder wenn eine Veränderung darinnen zu machen nöthig seyn sollte; so muß solches von unserer Salpeter-Commission und unter deren Direction geschehen, und Unserer Krieges- und Domainen-Cammer jedesmahl davon Nachricht gegeben werden.

§. 2.

Gleichwie Wir nun die Weller-Wände solchergestalt vermehret und erhalten, auch nach der rechten Art verfertiget wissen wollen, also ist daher Unser allergnädigster Wille, daß ohne Ausnahme, um die Höfe, Gärten, Wahrten, oder wo sie sonsten stehen können, künftig keine andere Weller-Wände, als welche mit der Mist-Grape von Stroh und Erde naß durchweliert und geflochten, nicht aber von trockner Erde zwischen Brettern geschlagen, und dabey dergestalt gemachet werden sollen, daß darunter die Füllmunde oder Füsse zum Grund-Bette der Wände, wie bey den von Alters her gestandenen Weller-Wänden beobachtet worden, gantz in der Erde, und nichts davon über die Erde gemauert, sodann die Wände auf solches Grund-Bette zu desto besserer Anblühung des Salpeters gesetzet werden, indessen stehet einem jeden frey, die Weller-Wände auch ohne gemauretes Grund-Bette zu setzen. Sothane Wände müssen zu mehrerer Dauerhaftigkeit und Verwahrung der Höfe und Gärten Zwey Fuß breit und wenigstens Fünf bis Sechs Fuß hoch seyn, anbey mit einen Huth oder Dache von Stroh oder Rohr versehen, durchaus aber nicht ferner mit Thon oder anderer schädlichen Erde und Materie untermenget werden.

Weil auch einige sich unterstanden haben, wider das vorhin vielfältig ergangene

Verbot

Verbot, die Weller-Wände eingehen zulassen, und neuerlich an deren Stelle, Mauren, Zäune, Hecken oder Plancken zu setzen.

Als verordnen, befehlen und setzen Wir hiemit allergnädigst doch ernstlichst, daß alle seit Publication der Edicte vom 30ten Martii 1729. 17ten May 1735. und 10ten Martii 1746. dem zuwider gesetzte Mauren, Zäune, Hecken und Plancken bey Zehen Rthlr. fiscalischer Strafe von jeder Ruthe, nach Publication dieses neuen Edicts binnen eines Jahres Frist, entweder wieder weggenommen, und an deren Stelle Edictmäßige Weller-Wände aufgeführet, oder an einen andern von der Salpeter-Commission anzuweisenden convenablen Ort, eben so viel Ruthen Weller-Wände angesetzet und unterhalten werden sollen, wie denn auch die mit Steinen und Knochen unterschlagene Wände vor allen Dingen in vorigen Stand gesetzet, nicht weniger die hohe gemachte Füllmunde wieder weggenommen werden müssen, und soll jedes Orts Obrigkeit hiermit angewiesen seyn, bey Vermeidung ebenmäßiger Strafe, diejenige Unterthanen mit allem Ernst dazu anzuhalten, welche die bestellte Commission benennen, und mittelst einer eigenen jeder Krieges- und Domainen-Cammer zuzustellenden Verzeichniß, der eingegangenen und abgeschafften Weller-Wände anzeigen wird.

§. 3.

Und ob Wir gleich bey einigen Unseren Aemtern in Magdeburg und Halberstädtischen, auch einverleibten Grafschaften eine ansehnliche Anzahl Ruthen Weller-Wände in dem Jahre 1748. zum Beyspiel Unserer getreuen Unterthanen, auf Unsere Kosten ansetzen lassen, auch von vielen Städten und Dörfern dergleichen an besondern Orten angeleget worden; So hat doch die Erfahrung gelehret, daß solche nicht allerdings Vorschriftsmäßig angesetzet worden, und den davon gehoften Effect nicht gethan.

Damit aber solche dennoch zu einigen Nutzen des Salpeter-Wesens, und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen verwandt werden mögen; So wollen und befehlen Wir hiemit allergnädigst, daß sothane in Anno 1748. theils auf Unsere Kosten, theils aber von denen Communen neu angelegte Salpeter-Wände, denen Salpeter-Siedern zu ihrer disposition überlassen, jedoch zu keinen andern Behuf, als Salpeter darauf zu zeugen, und von denenselben zu Schaufel-Plänen, auf dem Platz wo solche gestanden, angeleget werden sollen, als wozu in denen Städten die Magistrate, und auf denen Dörfern die Richter und Schöppen, denen Salpeter-Siedern alle hülfliche Hand und durch Hergebung einiger Leute aus ihren Mitteln unweigerlich Beystand leisten zu lassen, hiedurch so gnädigst als ernstlichst angewiesen werden.

§. 4.

Hiebey aber ist Unsere allergnädigste Willens-Meynung gar nicht, daß die Unterthanen ihre alte Mauren, Zäune von Holtz, Schilf oder Rohr auch lebendige Hecken, Plancken oder dergleichen niederreissen, und dafür Weller-Wände machen sollen. Sondern Wir wollen nur, daß wenn selbige eingehen, oder Alters halber nicht länger stehen können, sodann dergleichen nicht ferner gemacht, sondern an deren Stelle, nach Maaßgebung des vorhergehenden 2ten §. Weller-Wände geschlagen werden sollen. Dahingegen aber keiner er sey wer er wolle, sich unterstehen soll seinen Hof und Garten gar offen stehen zu lassen, denn gleichwie Wir diejenige, welche als liederliche Haus-Wirthe dergleichen bishero gethan, nach Befinden zu nachdrücklicher Strafe ziehen werden, also auch diejenige, welche künftig diesem zuwider leben, noch weit härtere Bestrafung zu gewarten haben sollen. An den Orten aber, wo wegen den Wasser-Fluthen Weller-Wände anzulegen nicht thunlich, auf geschehener Anzeige, und vorgängige Untersuchung den Unterthanen statt der Weller-Wände, Mauren oder Zäune zu machen erlaubet werden muß.

§. 5.

Vor jedes Thor der Städte, Flecken und Dörfer sollen nach befindlicher Gelegenheit in einer Entfernung von ohngefehr Hundert Schritten, ein Gruben-Hauß, von einer tüchtigen Weller-Wand Sechszehen Fuß im Quadrat, Acht Fuß hoch und Zwey Fuß dick zu desto besserer Verwahrung vor das Vieh gemachet, mit einem Dach überbauet, und mit einer verschlossenen Thürt versehen, die bereits schadhafte aber ausgebessert, und so fort in gutem Stande gesetzet werden, wozu in den Städten und Flecken die Burgemeister, Richter oder Schultheissen, auf den Dörfern aber die Richter, Schultzen, Schöppen, Bauermeister oder Geschworne, als welchen die Special-Aufsicht des Salpeter-Wesens jeden Orts, nach der ihnen besonders ertheilten Instruction, übertragen worden, den Schlüssel haben und darnach sehen, auch vor ihre Person, bey

nachdrücklicher Strafe auf jeden Unterbleibungs-Fall dafür haften sollen, daß die Einwohner alle Sonnabend zu einer gewissen unter sich auszumachenden Zeit in Beyseyn der Stadt-Diener, Land-Knechte oder Voigte, die vorräthige Grude darin bringen, und durchaus nicht auf den Mist, oder in das Wasser schütten: auch sollen diejenige, welche ihre Grude nicht geliefert, und die Städte, Flecken und Dörfer, welche wohl gar keine Gruden-Häuser aufgeführet haben, aufgezeichnet, und den Land- und Steuer-Räthen bey ihrer Bereisung angezeiget werden, welche dann davon an die Krieges- und Domainen-Cammer zu weiterer Verfügung zu berichten. Weil auch die ausgelaugete Seifen-Sieder-Asche dem Salpeter-Wesen sehr dienlich ist, so sollen selbige die Seiffen-Sieder, den Salpeter-Siedern welche solche verlangen, zu Anfertigung der Gruden-Berge, um den in folgenden §. festgesetzten Preiß vor allen andern überlassen, wozu sie bey Vermeydung fiscalischer Strafe hiemit angewiesen werden.

§. 6.

Damit aber auch wegen des Preises dieser Seiffen-Sieder-Asche kein Streit entstehe, und darunter zwischen Käufer und Verkäufer keine Unbilligkeit zu besorgen; So haben Wir wohlbedächtlich und mit hinlänglicher Grund-Ursache, den Preiß der Seiffen-Sieder-Asche an den Orten wo selbige zum Salpeter-Sieden nützlich zu gebrauchen, dahin bestimmet und festgesetzet, daß das Vierspännige Fuder dergleichen Asche vor Zwölf Groschen, und das Zweyspännige vor Sechs Groschen auf der Stelle verkaufet und gekaufet, die Seiffen-Sieder auch dem zur Stadt gehörigen Salpeter-Sieder, den Vorrath der vorhandenen Asche anzeigen, die aber hingegen die vorräthige Asche binnen Vier Wochen von jenen abholen, oder dem Seiffen-Sieder nach Verlauf solcher Zeit frey stehen soll, ihre Asche dem Landmann oder andern Leuten zum Dünger oder andern Gebrauch zu überlassen.

§. 7.

Sollen künftig an den Orten, welche denen Salpeter-Hütten bereits angewiesen sind, und wo bereits gute und tüchtige Salpeter-Wände vorhanden, keine lebendige Hecken mehr angeleget, und solche nur an den Orten, wo dergleichen Salpeter-Wände nicht vorhanden, gestattet werden, doch soll alles was in den Ring-Mauren der Städte, ausgenommen und auf den Fuß wegen der Keller-Erde, es wie bishero gehalten werden; Es soll aber dieses so wenig von des Salpeter-Siedes, als der Eigenthümer Beurtheilung abhängen, sondern von der dazu bestimmten Commission bey Bereisung der Oerter, allwo gute Salpeter-Erde vermuthet wird, mit Zuziehung der Departements-Räthe ausfündig gemacht und den Krieges- und Domainen-Cammern, zu welchen dergleichen Oerter gehören, angezeiget und sodann darunter gemeinschaftlich verfüget werden. Wer nun aber hinführo, wo dergleichen neue Weller-Wände angeleget werden können, oder wo noch alte vorhanden, sich unterfanget, davor um die Höfe, Gärten, Warthen, oder sonsten Mauren, Torf-Wände, Zäune von Holtz, Schilf oder Rohr, imgleichen Stacket-Plancken von Bretter oder Schaal-Wände, an statt der vorgeschriebenen Weller-Wände, ohne Vorwissen der Salpeter-Commission und besondere Concession der Krieges- und Domainen-Cammer zu machen, der soll vor jeden Fuß des wider Verboth angefertigten nicht allein Zwölf Groschen Strafe erlegen, sondern noch über dis das gemachte wieder umreissen, und an dessen Stelle eine gehörige Weller-Wand zu schlagen schuldig seyn.

§. 8.

Weil nun auf diese angeordnete Weise die Salpeter-Sieder hinlängliche Erde zum Sieden bekommen können; So sollen sie sowohl selbst sich dahin befleißigen, als auch auf den Säumungs-Fall von der Salpeter-Commission und unter deren Direction scharf angehalten werden, daß sie allemahl wenigstens einen Schuppen mit Erde in Vorrath haben, dieselbe mit Lauge und andern dienlichen Sachen fleißig begiessen, und zu desto besserer Anreifung ein Jahr lang liegen lassen, auch daß sie hinlängliche Schuppen auf ihren Hütten anschaffen; wie denn nicht weniger jeder Salpeter-Sieder jährlich eine gewisse ihm vorzuschreibende Ruthen-Zahl Schlamm-Wände selbsten zu machen, verbunden seyn soll.

§. 9.

Was den in vorigen Edicten enthaltenen Punct der Adelichen Pacht-Hütten betrift, und daß dieselben von den Eigenthümern in baulichen Stande erhalten, auch die Siede-Kessel, nebst den übrigen Inventarien-Stücken angeschaffet und jedesmal in Zeiten ausgebessert werden sollen; so werden die Eigenthümer hiemit nochmals auf den Inhalt besagter Edicte aufs neue dahin angewie-

angewiesen, daß sie nicht nur die Salpeter-Hütten, durch nöthige Gebäude und Schuppen in tüchtigen Stand setzen, und darin unterhalten, sondern auch die zur Salpeter-Siederey gehörige Inventaria an Sied-Läuterungs- und Anschuß-Kesseln, Schlamm- und Lauge-Fässern, Butten, Tubben und Ob-Fässern anschaffen; hingegen müssen die Salpeter-Sieder die Inventarien-Stücke, so ihnen nach einen zu verfertigenden Inventario richtig geliefert, auch so viel an ihnen ist in gutem Stande halten, und nicht muthwillig verderben, sonst sie dafür gebührend angesehen werden sollen; wenn aber auch die Inventarien-Stücke dergestalt sich abgenutzet, daß sie unbrauchbar geworden, so müssen die Eigenthümer, welche die Pacht haben, ungesäumt andere nöthige Stücke in deren Stelle anschaffen und damit nicht säumen, daß dem Salpeter-Wesen keine Hinderung gemachet werde, widrigenfalls gewärtig seyn, daß die Salpeter-Commission solche anschaffen, und von dem Pacht-Gelde bezahlen lasse.

Damit auch die Salpeter-Sieder über die gar zu hohe Pacht nicht ferner sich beschweren dürfen, so sollen die Hütten, nebst zubehörigen Geräthschaften, mit Zuziehung Unserer Salpeter-Commission oder des von ihr dazu deputirenden Commissarii taxiret, und der taxirte Werth den Eigenthümern mit Sechs pro Cent statt der bisherigen Pacht von den Salpeter-Siedern verzinset werden, im Fall aber die Guths-Herren sich weigern solten die Hütten-Gebäude, Schuppen und Inventarien-Stücke anzuschaffen und ausbessern zu lassen, so sollen die Salpeter-Sieder auf dergleichen Pacht-Hütten nicht schuldig seyn die Pacht eher zu entrichten, bis alles in gehörigen Stand gesetzet worden.

Wenn auch die Nothwendigkeit erfordert einige neue Schuppen, derer sowohl auf diesen Pacht- als der Salpeter-Sieder eigenen Hütten allemahl wenigstens Vier seyn müssen, zu erbauen sind, die Salpeter-Sieder zwar schuldig, die Weller-Wände dazu aufzuschlagen, die Eigenthümer aber müssen selbige mit einem Sparren-Dache überbauen lassen. Imgleichen sind die Salpeter-Sieder gehalten, die bereits ausgemachte oder noch auszumachende jährliche Pacht jederzeit abzuführen, und wenn solches nicht geschiehet, soll der General-Pächter des Salpeter-Wesens den Eigenthümer die Pacht bezahlen lassen, und selbige dem säumigen Salpeter-Sieder bey der Lieferung wieder abziehen.

Was diejenigen Hütten anbelanget, welche Unsern Aemtern Pacht zu entrichten haben, sollen die Beamte keinesweges mehr Pacht als im Anschlage gesetzet, der aber billigmäßig und nicht zur Beschwerde der Salpeter-Sieder einzurichten, von solchen Hütten fordern: Wann auch in solchen Hütten etwas gebauet oder gebessert werden muß; so werden Wir, im Fall die Salpeter-Sieder solches nicht selbst zu thun schuldig, auf geschehene Anzeige deshalb das nöthige allergnädigst an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern verordnen.

§. 10.

Weil der Mangel des Holtzes und der meisten Salpeter-Sieder Unvermögen solches bey Zeiten anzuschaffen und zum austrocknen liegen zu lassen, das Sieden gar oft behindert: So soll zum Besten der Salpeter-Sieder, an den Orten woselbst selbige mit Holtz feuren müssen, dasselbe wo den Jahren nach der Hau trift, zum nächsten angewiesen, und die Forst-Bediente instruiret werden, den Salpeter-Siedern auf Vorzeigung eines von der gesetzten Commission unterschrieben, und mit dem Salpeter-Siegel bedruckten Scheines, das erforderliche Holtz in richtigen Klaftern, Maltern auch Maassen, um den Preiß, wie solcher vor dem letzten Kriege gewesen, abfolgen zu lassen.

Was aber die Adelichen und andere Eingesessene betrift, so sollen solche der Salpeter-Commission ihr zu verkauffendes Brennholtz um eben den Preiß, als andere geben wollen, vorzüglich überlassen.

Wegen des aus Unsern Forsten verabfolgten Holtzes, muß die Bezahlung von halben zu halben Jahren dergestalt geschehen, daß Vierzehen Tage vor Eintritt des Quarta's Crucis und des vor Reminiscere, jeder schuldig gebliebene Salpeter-Sieder, dem Forst-Bedienten richtigen Abtrag leiste, in Entstehung dessen aber sollen nach Ablauf Acht Tagen nach solcher Zahlungs-Zeit, die Salpeter-Commission der Execution gewärtig seyn und verbindlich bleiben; wie es denn in Ansehung der gelieferten Stein-Kohlen und Torf und derselben Bezahlung auf eben diesen Fuß zu halten ist, daß nemlich die erforderliche Stein-Kohlen in gehöriger Güte, denen Siedern zu überlassen, und ein mehreres nicht als ehedem und vor den jetzt erwehnten letztern Kriege dafür bezahlet worden,

als welcher Preiß zu keiner Zeit erhöhet werden kan, von denenselben abgefordert werden muß.

§. 11.

Unsere bey dem Salpeter-Wesen würcklich bestellte Bediente, wie auch die Salpeter Sieder selber, gleichwie bisher also noch ferner, von Zoll- Fehr- und Brücken-Gelder, Contribution, Einquartirung und Servis, jedoch nur auf den Fall, wann sie keine eigene Häuser in den Städten, oder keine contribuable Stücken auf dem Lande besitzen, befreyet seyn: Was aber das Saltz-Regale betrift; so sollen dieselbe nach Unserer Verordnung vom 3ten April 1731 gleich den Saltz-Siedern in den Saltz-Städten, vor jede Person einen groschen Sechs Pfennige jährlich geben, und soll nach der Verordnung vom 17ten Junii 1732. bey jeder Salpeter-Hütte die Saltz-Consumtion auf 4 Personen festgesetzet, und folglich von jeder Hütte jährlich dieserhalb Sechs Groschen erleget werden. In so ferne auch die Salpeter-Commission ein oder andere Salpeter-Sieder-Familien aus fremden Landen in Unsere mit Salpeter-Hütten versehene Städte zu ziehen Mittel finden solte; So lassen Wir zu Erleichterung dieses Vorhabens geschehen, daß dergleichen fremden Salpeter-Siedern, auf jeder Familie statt der Accise-Freyheit Jährlich Vier Rthlr zur Comperenz aus der Accise-Casse des Orts gegen Quittung bezahlet, und in die Accise-Rechnungen ohne weitere Special-Ordre zur Ausgabe gebracht, dieses auch in Magdeburgischen bey denen auf dem Lande befindlichen Salpeter-Hütten, in Ansehung dergleichen fremden Salpeter-Siedern, mit der Landschaftlichen Accise so gehalten werde. Hingegen müssen sothane Salpeter-Sieder alle ihre Consumtibilia baar und Tarifmäßig versteuren. Uebrigens wird ihnen verstattet, ihr Vieh, welches aber nicht überflüßig, sondern nur bis auf Vier Pferde, Zwey Kühe, Vier Schweine und etwa Zehen Schaafe sich erstrecken muß, zugleich auf die gemeine Weyde und Anger zu treiben: So sollen auch den Salpeter-Hütten, so von undencklichen Jahren her, zum Unterhalt ihres Gespannes und Viehes auch zur Wirthschaft, Pacht-Aecker inne gehabt, solche, wenn es Kirchen- und Pfarr-Aecker sind so zur Verpachtung ausgethan worden, wenn sie das, was ein anderer giebt bezahlen wollen, wieder gegeben, andere auch so deren benöthiget, dergleichen Aecker vor eben die Pacht so selbige tragen, zugeleget werden.

§. 12.

Weil auch das Salpeter-Wesen und die Salpeter-Hütten ohne hinlängliche Fuhren nicht bestritten werden können, so muß denenselben, so viel es ohne Schaden der Unterthanen geschehen kan, nothwendig auch mit Fuhren vom Lande zu Hülfe gekommen werden, nur die sehr schlimmen Wege, wie auch die Erndte- und Saat-Zeit ausgenommen, und den Unterthanen, welche nach der Reihe fahren, vor jede Meile Einen Reichsthaler vor jede Abfuhre baar bezahlet, diese Fuhren aber zu keinen andern Behuf als Erde zu fahren verlanget werden, es sey dann daß die Unterthanen solches freywillig und um etwas zu verdienen thun wollen.

§. 13.

Zu den ferner neu anzulegenden Salpeter-Hütten, auch wenn etwa Hütten ohne Verschulden der Sieder wider Verhoffen abbrennen, soll das benöthigte freye Bauholtz und zwar auf jeden dergleichen Salpeter-Sieder zur Hütte Zehen Stück starcke Eichen unentgeldlich gereichet werden, welche die Krieges- und Domainen-Cammern auf der Salpeter-Commission Arrest ohne fernere Anfrage, wo aber dergleichen Holtz nicht vorhanden, anstatt der zehen Eichen, Zwantzig Stück Fichten oder Tannen anzuweisen haben: jedoch hat dieselbe dahin zu sehen, daß die Salpeter-Sieder dieses Holtz zur würcklichen Aufbauung der neuen und abgebranten Hütten verwenden, und nicht etwa verkauffen, wiedrigenfalls die Verantwortung von ihr gefordert werden soll. Wie denn wenn eine neue Hütte gebauet, oder die alten ausgebessert werden müssen, die Salpeter-Commission solches der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen, welche einen Bau-Inspectorem dahin senden, einen Anschlag machen lassen, und eine Nachweisung was für Holtz dazu nöthig, einschicken, und darüber die Genehmhaltung und Anweisung bey unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen Directorio einholen muß, jedoch daß dergleichen Untersuchung und Bericht-Erstattung nach geschehener Anzeige längstens in Vier Wochen ausgefertiget, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung darauf Bescheid ertheilet werde.

§. 14.

Alle Salpeter-Sieder und deren Kinder sollen nach ihrer in dem Protocoll geschehe-

nen

nen Angelobung und Kraft dieses verbunden seyn auf den Hütten beständig zu bleiben, selbige keinesweges zu verlassen, noch in fremden Herrn-Dienst sich begeben, und wie sie dahero ihre Kinder blos zur Erlernung des Salpeter-Siedens erziehen und treulich unterrichten müssen, also sollen auch diejenigen Söhne, so sich dem Metier ihres Vaters widmen, auf beständig von allem Enrollement frey seyn, und ausserdem wenn sie einen Sohn oder Knecht hierzu tüchtig angelernet haben, welche eine Hütte in Unsern Landen antreten würden, dafür jedesmahl Zehen Rthlr. zur Belohnung, und dem neuen Anfänger, wenn er sonst ausser diesem sich nicht helffen kan, eben so viel aus der Krieges- oder derjenigen Casse woraus Wir den Salpeter bezahlen lassen, gereichet werden, und da Wir demnächst alle von fremden Orten in Unser Land kommende, und sich darin niederlassende fremde Familien gegen alle Werbung und Enrollirung kräftigst zu schützen befohlen; So soll auch dieses denen von fremden Orten sich in Unsern Landen einfindenden und hereinziehenden Salpeter-Siedern und derselben Angehörigen, insonderheit zu statten kommen, und selbige dieserhalb nicht das geringste überall zu besorgen haben.

§. 15.

Die Salpeter-Sieder sollen ihr Spann-Werck zu keinen anderen Diensten gebrauchen und dadurch ihr Sieden versäumen oder nachläßig treiben, welches ihnen hiemit bey Gefängniß Strafe verboten, auch einem jedem Unterthan bey Strafe anbefohlen wird durch die Salpeter-Sieder keine Fuhren, es sey vor baares Geld, oder wie es Nahmen haben möge, thun zu lassen, sondern vielmehr acht zu haben, daß die Salpeter-Sieder selbst nicht in fremde Lande fahren, und bey solcher Gelegenheit einigen Salpeter mit sich nehmen, und Unsern Salpeter-Magazinen heimlich entwenden: Wann aber jemand dergleichen gewahr werden möchte, so soll er es so fort gehörigen Orts anzeigen.

§. 16.

Aller und jeder fallende Salpeter soll tüchtig und rein geläutert, von den Siedern sogleich nach Vollendung eines Suds, um den gesetzten Preiß; jedoch nach Abzug des Uns davon zustehenden Zehenden, und der gewöhnlichen Provision, an Unser Salpeter-Magazin in Magdeburg, von den Salpeter-Siedern aber in Manßfeldischen und Saal-Creyse, auch aus dem Halberstädtischen an Unsere Factorey nach Rothenburg allezeit richtig geliefert werden.

Damit nun so wenig von Unsern Salpeter-Siedern selbst, noch deren Kindern und Gesinde als auch andern, dieserhalb Unterschleife geschehen mögen, so wird insonderheit denen Doctoribus Medicinæ, Apothecken, Materialisten, dem Wäysenhause in Halle, auch sämtlichen Kaufleuten, hiermit bey Zwey Hundert Rthlr. fiscalischer Strafe untersaget, weder Salpeter, noch starke Lauge, noch auch Salpeter, der in der Siedung nicht gerathen zu seyn vorgegeben wird, von den in Unsern Landen befindlichen Salpeter-Siedern, selbst, noch deren Kinder und Gesinde zu kaufen. Wie Wir denn den Magistraten, Zoll- und Accise-Bedienten, Thorschreibern, Visitatoren, Policey- und Land-Reutern und überhaupt Unsern Unterthanen ernstlich anbefehlen, genau acht zu haben, daß weder Salpeter noch starke Lauge durch die Stadt-Thore practiciret, noch von Unsern Hütten weggeholet werde, zu solchem Ende sollen allen einpassirenden, auch Unsern eigenen Salpeter-Siedern Körbe, Säcke, Fässer, Bouteillen, Kegel, oder andere verdächtige Gefässe, ingleichen Wagen, Karren, Mantel- oder Quer-Säcke auf Pferden, wohl visitiret, auch auf den Land-Strassen bey verdächtig scheinenden Fuhrleuten und Fußgängern, dergleichen Visitation vorgenommen, und auf dem Betretungs-Fall sofort Unserer jetzigen Administration angezeiget werden: da denn alles verbothene confiscíret, ein Drittel davon dem Anmelder, die andere beyde Drittel zur Verwendung auf Unser Salpeter-Werck gegeben, Unsere Salpeter-Sieder aber, wenn von ihnen die Unterschleife herrühren, ohne alle Gnade mit Drey Monathlicher Vestungs-Arbeit bestrafet werden sollen.

Wäre aber die Denunciation von grossem Gewichte; so sollen dem Denuncianten über dieses Drittel der Strafe, noch Zehen Rthlr. zur Ergötzlichkeit gereichet, auch sein Nahme verschwiegen werden: gestalt Wir zu Annehmung derer, welche durch Uebertretung Unserer Befehle dergleichen Strafe verdienet haben, hinlängliche Ordre stellen wollen.

Wann auch Unsere Salpeter-Commission von den Apothekern und Materialisten so Salpeter führen, Nachweisung und Atteste verlangte, daß sie den Salpeter so sie führen, von fremden Orten kommen lassen, soll ihr solches nicht versaget, sondern vielmehr dieje-

diejenige Salpeter-Händler welche solches abschlagen, verdächtig gehalten, und dem Befinden nach fiscaliter bestrafet werden.

§. 17.

Damit nun alle sowohl in vorhergegangenen, als insonderheit diesen gegenwärtigen Salpeter-Edict enthaltene Puncte desto besser zur Ausübung gebracht, allen Unterschleifen vorgebeuget, und die Verbrecher gebührend bestrafet werden mögen; So soll Unsere Salpeter-Commission hiermit bevollmächtiget seyn, sobald zur Untersuchung genugsamer Grund sich findet, alsdann die Uebertreter ohne Unterscheid, nach Innhalt Unserer unterm 23ten Junii und 26ten Septemb. 1727. ergangenen Verordnungen vorzuladen, selbige ad Protocollum zu vernehmen, mit ihrer Vertheidigung kürtzlich zu hören, die geführte und völlig instruirte Acta und Protocolla bey Unserer aus den Magdeburg- und Halberstädtischen Regierungs- und Cammer-Collegiis, besonders anzuordnenden immerwährenden Deputation zu überreichen, da dann dieselbe nach reifer Erwegung einen rechtmäßigen Schluß abzufassen, und solchen nach Befinden, wenn es nöthig, mit einem Actenmäßigen Bericht zu Unserer allergnädigsten Entschliessung einzusenden hat, worauf Wir nach Beschaffenheit Unsere Entschliessung ertheilen, auch die Strafe bestimmen werden, welche vorgemeldeter massen, nach Abzug des Denuncianten Antheils, bey der Salpeter-Casse richtig berechnet werden soll.

Wie denn alle fiscalische Bediente hiermit dahin angewiesen werden, nicht nur dergleichen Uebertreter, sondern alle beym Salpeter-Wesen vorgehende Ausschweifungen und Unordnungen der Salpeter-Sieder sowohl und derselben Leute, als der dabey eingeflochtenen Unterthanen fleißiger als bisher Amts und Pflichts halber von selbst zu bemercken, davon an die Salpeter-Commission Anzeige zu thun, damit allen sich sonst unwissend einschleichenden Unordnungen, und von beyden Theilen eingebrachte Beschwehrungen geschwinde abgeholfen werden könne, auch von den Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern gewissen Beystand zu gewärtigen.

Damit auch von denen Fiscælen keine unnöthige Untersuchungen und fiscalische Processe zu Bedrückung Unserer Unterthanen angestellet werden mögen, so sollen dieselbe gehalten seyn, allezeit zuvor Unserer Salpeter-Commission von der Sachen Beschaffenheit gründlich Nachricht zu geben, und von ihr weitere Verhaltungsmaasse zu erwarten: hernach müssen die von diesen Fiscælen gehaltene Acta und Protocolla nach völliger Instruirung, an die Magdeburg- oder Halberstädtische Krieges- und Domainen-Cammer, und deren hierzu setzende Deputation überschicket, und darüber Verordnung oder Bescheid mit Zuziehung eines Deputirten von der Salpeter-Commission abgefasset, oder auch an Uns zur allergnädigsten Entscheidung, allerunterthänigster Bericht abgestattet werden. Ob nun wohl durch die hierinn vorgeschriebene Art alle Unordnungen bey dem Salpeter-Wesen in der Kürtze abgestellet werden können, Wir auch das allergnädigste Vertrauen zu Unserer Salpeter-Commission haben, daß selbige alles dergestallt überlegen und veranstalten werde, wie es Unserem höchsten Interesse in Vermehrung, Verbesserung des Salpeter-Wesens zuträglich seye; So lassen Wir dennoch geschehen, wann die anzuordnende Deputation in Abfassung der Schlüsse mit gedachter Commission nicht einig werden kan, daß sodann beyde Theile, jede besonders an Unser General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorium ihren pflichtmäßigen Bericht, zu Unserer Höchsten Entschliessung abstatten mögen.

§. 18.

Damit auch übrigens die Unter-Gerichts-Obrigkeiten die Salpeter-Sieder mit Gerichts-Sportuln und Geld-Strafen nicht aussaugen, noch durch unzeitige Gefängnisse sie an Sieden behindern, folglich Unserm Interesse dadurch Schaden zufügen mögen, auch der Gerichtsbarkeit halber kein Streit sich ereigne; So wollen Wir allergnädigst, daß die völlige Gerichtsbarkeit über die Salpeter-Sieder zwar nach dem Rescript vom 21ten Martii 1736. und den letztern Contract dem Pächter des Salpeter-Wesens, und dessen dazu bestellten Commission verbleiben, auch ihm darunter von keinen Obrigkeiten noch Gerichten Eintrag geschehen. Er selbst aber auch gehalten seyn solle, geschwinde und gute Gerechtigkeit, so wohl wenn Unterthanen über Zundthigungen der Salpeter-Sieder gegründet klagen sollten, zu leisten, als auch wenn sonst Streit unter den Salpeter-Siedern selbst, oder wegen des Salpeter-Wesens entstehen solte. Damit aber diese Ueberlässung der Gerichtsbarkeit sich nicht zur Ungebühr, oder zu weit ausdehne, oder falls einer oder ander Theil darüber

darüber und über Ausschweifungen, oder über die Urtheile sich zu beschweren Ursach zu haben vermeynet; so soll dergleichen Klagen bey Unsern General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio eingesandt, Acta der ersten Instanz abgefordert, der Krieges- und Domainen-Cammer Bericht darüber erfordert, eine schlüßige Entscheidung mit Vorbehalt sich an der Salpeter-Commission, falls von selbiger zur Ungebühr gehandelt worden, rechtlich zu erholen, also fort verfüget werden. Ausser dem aber, und wenn die Sache das Salpeter-Wesen selbst nicht betrift, sollen die Obrigkeiten unter welchen die Salpeter-Hütten belegen, die Gerichtsbarkeit über die Salpeter-Sieder, sowohl in Bürgerlichen, als peinlichen Sachen verbleiben, jedoch wenn wider die Salpeter-Sieder mit Personal-Arrest zu verfahren, welches doch nicht leicht zu verhängen, sondern nur alsdann, wann die Salpeter-Sieder ein solches Verbrechen begangen, daß mit der Haft den Rechten nach zu verfahren, oder dieselben sonst zur Flucht verdächtig sind, welchenfalls jedoch so fort der Krieges- und Domainen-Cammer und der Salpeter-Commission Nachricht gegeben werden soll, damit wegen des Salpeter-Sieders das nöthige könne veranstaltet werden. Jedoch muß es hierunter bey dem Rescripto vom 6ten Novembr. 1755. und Unserer darin geäusserten allerhöchsten Willens-Meynung lediglich sein Bewenden behalten. Solten auch die Obrigkeiten die Salpeter-Sieder mit übermäßigen Sportuln übersetzen, oder mit unnöthigen Processen ermüden, oder gar mit Geld-Strafen auszusaugen suchen möchten, sollen die Salpeter-Sieder dieserhalb bey der Salpeter-Commission, welche hierzu einen geschickten und auf die Justitz besonders zu verpflichtenden Gerichtshalter zu bestellen hat, sich melden, welcher solches der Deputation anzeigen, und diese sodann verordnen wird, daß der Obrigkeit Ziel und Maaß gesetzet, und alles nach der Process-Ordnung und nach Recht und Billigkeit eingerichtet werde. Es soll aber keinem Salpeter-Sieder verstattet noch zugelassen werden, andre Leute ausser diejenige so zum Sieden gebrauchet werden, in den Hütten aufzunehmen, zu beherbergen oder Aufenthalt zu verstatten, sondern solche von der ordentlichen Obrigkeit jederzeit von den Hütten weggeschaffet werden.

§. 19.

Auf daß Wir aber desto mehr von Befolge und Haltung dieses Edictalischen Salpeter-Reglements und der darinn zum Zweck gesetzten Beförderung und Vermehrung des in Unserm Dienst so nöthigen und ersprießlichen Salpeter-Wesens versichert und beständig vergewissert seyn mögen; so ordnen und befehlen Wir hiermit so gnädig als ernstlich, daß die Land-Räthe die in ihren Creysen belegene Salpeter-Hütten, die Steuer-Räthe aber die in den Städten ihrer besonderen Aufsicht befindlichen, alljährlich einmahl mit bereisen, auf das Salpeter-Wesen überhaupt mit Acht geben, insonderheit aber in ihrer Anwesenheit wohl untersuchen, ob die den Städten und Dörfern wieder herzustellen, abgelegene und nach der von der Commission bey den Krieges- und Domainen-Cammern eingereichten Verzeichnissen, wieder anzubauenden Weller-Wände mit Ausgang dieses Jahres wieder vorhanden, wieder von den Eigenthümern angefertiget worden, widrigenfalls, und da solches letztere nicht geschehen, sollen sie die Oerter anschreiben, solche bey den Krieges- und Domainen-Cammern anzeigen, diese aber von den saumseligen Eigenthümern, vor jede Ruthe der fehlenden Weller-Wände Vier Groschen Straffe abfordern, beytreiben, selbige bey der Renthey im Empfang bringen und zu Unserer fernern Verordnung daselbst aufbehalten lassen, zu dem Ende auch mit Ablauf dieses Jahres davon an Unser General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen-Directorium berichten, und den Extract der eingekommenen Strafen einsenden.

§. 20.

Bey dieser Wiederherstellung der eingegangenen Weller-Wände ist ferner in Acht zu nehmen, daß den Eigenthümern, wo vormals Weller-Wände gestanden, und von der Salpeter-Commission oder den Salpeter-Siedern nachgewiesen werden können, die Ausflüchte, daß anderweitig welche auf andere Stellen angesetzet, durchaus nicht gelten, sondern die Ruthen-Zahl der eingegangenen Weller-Wände, wo nicht auf denselbigen Stellen da sie gestanden, doch nicht weit davon wieder angeleget, und also mit den vor Publication dieses Edicts von neuen sonst wieder etwa aufgebauten Weller-Wänden keinesweges gegen einander aufgehoben werden sollen.

§. 21.

Da Uns aber auch nicht unbekant, daß bey solchen Anstalten, die sich ihrer Natur nach durch gantze Provintzien ausbreiten, eine generale Aufsicht, wenn sie auch gleich mit aller möglichen Vigilance begleitet ist, dennoch, wenn ihr nicht durch tägliche Recherchen und Visitationen die Hand geboten wird, bey weitem nicht hinreichet, den allerwärts eingeschlichenen Mißbräuchen Ziel und Maaß zu setzen; so sollen künftighin, sowohl in denen Städten als Flecken und Dörfern, die zu einer Hütte bereits reparirt sind, oder noch zu einer verlegt werden möchten, Special-Aufseher derer Salpeter-Anstalten ausgesuchet und auf dieses Edict und die ihnen besonders ertheilte nähere Instruction verpflichtet werden. In denen Städten soll ein Raths- oder Viertels-Herr, auf dem Lande aber der Richter, Schultze, oder derjenige aus ihren Mitteln, zu welchen Unsere Commission das mehreste Zutrauen hegen wird, dazu bestellet und dahin angewiesen werden, daß sie auf die prompte und pünktliche Ausübung dieses Edicts, besonders auf das, was wegen der Weller-Wände und Gruben-Häuser, auch wieder Ausfüllung aller von Salpeter-Erde entblössеten Behältnissen §. 1. 2. 3. 5. 6 & 7. verordnet worden, unermüdet acht haben. In jedem Orte soll zu dem Ende ein accurates Verzeichniß derer jetzt vorhandenen, desgleichen ein anderes derer seit Publication des Edicts von 1729. erweißlich eingegangenen Weller-Wänden angefertiget, und nach dieser Specification dem Special-Aufseher alle Weller-Wände richtig zugemessen und übergeben, die Plätze aber, worauf die wider den Inhalt des Edicts eingerissene ehemals gestandene gleichfalls angewiesen werden; Also soll derselbe hinführo mit dafür haften, damit die vorhandene Wände sorgfältig conserviret, die fehlende aber in Zeit von einem Jahr wieder hergestellet, Unserem Edicto aber überhaupt allerunterthänigste Folge geleistet werde. Wird auch der Salpetersieder bey Abkratzung oder Grabung der Erde von denen Unterthanen gegen den Inhalt Unseres Edicts, oder diese von jenen chicaniret; so muß dieses sogleich dem Special-Aufseher gemeldet werden, derselbe soll in continenti persönlich an Ort und Stelle die Beschaffenheit des Contraventions-Falles unpartheyisch untersuchen, und wenn Schaden geschehen, grobe Excesse, oder sogar Thätlichkeiten verübet, die Sache aber von der Art wäre, daß sie sich nach dem Edicte und seiner Instruction nicht sogleich entscheiden, noch die Partheyen mit einander vergleichen liessen, wohin er sich allemahl die äusserste Mühe zu geben gehalten ist; so soll er Friede gebieten, und ihm hiebey wenn es nöthig, von der Obrigkeit prompte assistiret werden. Hernach aber hat derselbe den gantzen Vorfall sowohl dem Land- oder Steuer-Rath zum weiteren Bericht an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, als auch Unserer Salpeter-Commission, der Wahrheit nach pflichtmässig anzuzeigen. Da Wir nun Allerhöchst versichert sind, daß wenn Unserem in diesem generalen Salpeter-Edicto deutlich explicirten allergnädigsten Willen und Befehl in allen Stücken allerunterthänigste Folge geleistet wird, Unser landesherrliche Salpeter-Regale nicht nur aus dem bisherigen Verfall gerissen, sondern noch überdem zu Unserer allerhöchsten Zufriedenheit erweitert und vergrössert werden könne. Als befehlen Wir Unseren Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch Unserem Krieges- und Domainen-Rath, Salpeter-Directori Dorguth, imgleichen allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, Magistraten und Beamten hiemit allergnädigst, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und solches zu thun allen ihren Untergebenen nachdrücklichst aufzugeben, auch was sie zur Beförderung Unseres bey dem Salpeter-Wesen waltenden Regalis beyzutragen dienlam erachten, nach aller Möglichkeit und ihren Pflichten zu bewerckstelligen, alle hülfliche Hand und Beystand zu leisten. Im Fall aber einige sich gelüsten lassen solten, Unseren hierin gemachten Anordnungen ungehorsamlich zuwider zu handeln, so werden Wir auf Anzeige der Krieges- und Domainen-Cammern und der Salpeter-Commission die benöthigte militairische Hülfe geben und deshalb an die der Orten liegende Regimenter gehörige Ordres stellen, damit die Uebertreter angehalten werden können, das etwa gegen Unser Verbot geschehene wieder in den vorigen Stand zu setzen. Wornach sich also jedermänniglich, welche es buchstäblichen Sinnes nach, oder sonst auf einige Weise angehet, genau zu achten, und vor unausbleiblicher Strafe und Schaden zu hüten hat.

Damit auch dieses Edict zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so soll dasselbe nicht allein überall an öffentli-

chen

chen Orten gewöhnlichermassen publiciret und angeschlagen, sondern auch alle Viertel Jahre einmal nach der geendigten Vormittags Predigt, nach der Ordre vom 10ten Octobr. 1755. bey annoch versammelter Gemeine von Wort zu Wort bey Vermeidung fiscalischer Strafe, wenn es unterlassen würde, abgelesen werden. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1. Martii 1767.

Friedrich.

(L. S.)

v. Wedell. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

No. 17. Instruction für jeden Special-Aufseher auf die Salpeter-Wände und Gruben-Häuser in denen Städten und Dörfern des Hertzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstadt. De Dato Berlin, den 1. Martii 1767.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, allergnädigst verordnet und befohlen, daß zur Aufnahme des Salpeter-Wesens, und zur Conservation der Weller-Wände um die Gehöfte und Gärten, auch zur Abhelfung der zeither eingeschlichenen Unordnung und Widerspenstigkeit derer Salpetersieder und Unterthanen, eine genauere Aufsicht, als bis daher gehalten, und daher jeden Orts, als in denen Städten, jemand aus dem Magistrat oder einen Viertelsmann, oder Ausschuß-Verwandten, und in denen Dörfern denen Richtern, Schultzen oder Schöppen, die Special-Aufsicht und Inspection über alle daselbst befindliche Weller-Wände dergestalt übertragen werden soll, daß diese davor respondiren, stehen und haften müssen, damit nicht allein von denen Salpetersiedern dem Königlichen erneuerten allergnädigsten Salpeter-Edicte gehörig nachgelebet, und kein Unterthan für den andern prægraviret, und von selbigen unnöthig belästiget, sondern auch die annoch vorhandene alte Weller-Wände von denen Unterthanen in gutem Stande unterhalten, die bereits eingerissene, nachgefallene und eingegangene an eben den Orten, wo solche gestanden, wieder aufgeführet, auch die ausserhalb jeden Orts stehen bleibende gute und neue Weller-Wände nicht von dem Vieh beschädiget, die darin entstandene Lucken sogleich repariret, und wieder in guten Stand gesetzet, selbige von Unkraut gereiniget, und beständig darin erhalten, ferner von diesen Special-Aufsehern alle Contraventions-Fälle nicht allein der Gerichts Obrigkeit, als welche dafür responsible bleiben soll, wenn sie denen Special-Aufsehern nicht sogleich Assistence leistet, sondern auch der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, und der Salpeter-Commission, oder denen Salpeter-Berentern angezeiget, auch denen Salpetersiedern in Zeiten, und wenigstens Vier Wochen vorher, damit nicht die gute und schlechte Erde unter einander komme, Nachricht gegeben werde, wenn ein altes Gebäude abgebrochen, oder von denen Unterthanen neu gebauet werden, oder auch alte Weller-Wände eingehen solten; so ist nach denen dieserhalb ergangenen Königl. allergnädigsten Rescripten, und dem erneuerten Salpeter-Edict nachfolgende Instruction vor besagte Magistrats-Rediente, Viertels-Männer, Ausschuß Verwandte, auch Richter, Schultzen und Schöppen, als Special-Aufseher der Salpeter-Wände, welche darauf von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer in Beyseyn des Justitiarii von der Salpeter-Commission, oder per Deputatum in loco verpflichtet werden sollen, entworfen worden.

I.

Muß der Special-Aufseher dahin sehen, daß niemand die Salpetersieder von Abkratzung und Abhohlung der Salpeter-Erde von denen Wänden um die Höfe, Gärten, Worthen und Aecker, noch von Grabung derselben in denen Scheunen, Tassen, Kellern, Schuppen, Gewölben, Schaaf- und andern Ställen, oder was sie sonsten zum Salpeter aufzuräumen dienlich finden, auf den Strassen, in alten Gebäuden, Bauer-Höfen, Bauer-Häusern und Creutz-Gängen abhalten müsse, jedoch, daß es bey diesem letztern am Gottesdienst keine Hinderung gebe, ferner, daß der Salpetersieder nicht gezwungen werden müsse, eher dergleichen Oerter, woselbst Salpeter-Erde befindlich ist, zu verlassen,

als bis selbige rein ausgegraben, und abgekratzet worden, zu welchem Ende denn auch jedermann schuldig und verbunden ist, diejenige verschlossene Oerter, woselbst dergleichen gute Erde zu vermuthen, ohne Widerrede zu eröfnen. Es sollen aber die Salpetersieder sich nicht unterstehen, von denen Wänden über Zwey Zoll tief auf einmahl abzukratzen, und in denen Scheunen, Tassen, Kellern, Schuppen, Gewölbern, Schaaf- und andern Ställen, alten Gebäuden, oder sonsten nicht tiefer, als höchstens Sechs Zoll jedesmahl die Erde auszugraben. Hingegen müssen

2.

Die Gerichts-Obrigkeiten nach dem Inhalt des Salpeter-Edicts, und auf Anzeige des Special-Auffehers, die Unterthanen ernstlich dahin anzuhalten, daß sie die Lucken und Löcher sogleich und höchstens binnen Vier Wochen zumachen, und nicht mit Kieß, Sand, Schlacken, Steine und dergleichen, welche den Anwachs des Salpeters verhindern, sondern mit guter, reiner, fetter, und zum Salpeter-Zeugen dienlicher Erde, welche der Salpetersieder allemahl anweisen soll und muß, ausfüllen müssen, damit es denen Salpetersiedern nicht mit der Zeit zur Last geleget werden könne, als ob sie denen Füllmunden zu nahe gekommen, wenn sie nur ihrer Obliegenheit in Abholung und Abkratzung der guten Salpeter-Erde ein Genüge gethan. Es sind aber auch die Salpetersieder bey Vermeidung harter Leibes-Strafe dahin angewiesen worden, von denen Wänden, worauf ansehnliche Wohnhäuser oder andere Gebäude stehen, gar keine Salpeter-Erde abzukratzen, sondern selbige gäntzlich zu verschonen, auch innerhalb denen Gebäuden, woselbst Salpeter-Erde gegraben wird, denen Füllmündern und Schwellen, nicht zu nahe zu kommen, noch dem Gebäude Schaden zu thun, sondern vielmehr Ein Viertel, auch wenn Platz vorhanden, Eine halbe Elle von dem Füllmund oder Schwelle abzubleiben, als wornach die Special-Auffeher allemahl mit zu sehen; auch wenn Unterthanen sich darüber beschweren solten, solches ohne Zeit-Verlust, wenn die Salpetersieder noch zugegen, und mit der Erde noch nicht weggefahren, durch den Magistrat, Richter und Geschworne, in des Sieders Gegenwart in Augenschein nehmen zu lassen, und der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, auch der Salpeter-Commission anzuzeigen haben; Da dann der Salpetersieder, wenn er dessen überwiesen wird, angehalten werden soll, den Schaden aus seinen Mitteln zu ersetzen.

3.

Soll keinem Unterthan erlaubet seyn, so wenig die Erde von denen alten Weller-Wänden, und aus andern vorerwehnten Orten, wenn gleich erstere umgefallen, oder zur Verhütung eines Schadens von ihnen umgerissen sind, als diejenige aus ihren Höfen, Scheunen, Tassen, Fachen, Ställen und andern Oertern, selbst oder durch andere ausgraben zu lassen, und in ihren Nutzen zu verwenden, ihre oder andere Aecker und Gärten damit zu düngen, oder solche gar zu verkaufen, sondern es soll die Erde, woraus nicht eine neue Weller-Wand mit Zusatz anderer guten Erde wieder gemachet werden kan, dem Salpetersieder ohne Widerrede, Schimpfen und Schmähen verabfolget, und demselben davon allemahl in Zeiten von dem Special-Auffeher, oder auch von dem Eigenthümer selbst Nachricht gegeben werden, die übrige Erde aber, welche der Sieder nicht auf die Salpeter Hütte fahren kan, sollen die Unterthanen, da sie solche doch wegschaffen müssen, vor die Gruben-Häuser jedes Orts, oder auf einen andern näher gelegenen Platz, den die Salpeter-Commission anweisen wird, mit ihrem eigenen Angespann selbst hinfahren; im Fall aber die Leute kein eigen Angespann haben, muß solche von denen Salpetersiedern nach und nach, so wie sie Zeit und Gelegenheit dazu haben, dahin gefahren werden. Es wird auch

4.

Allen Unterthanen aufs nachdrücklichste verboten, die Scheunen, Tassen, oder Fache, Keller, Fluren, Schaaf- und andere Ställe und Behältnisse, sie haben Namen wie sie wollen, mit Steinen, Schutt, Schlacken von Ertz, Sand, Stein-Kohlen, und dergleichen, wodurch die Abholung der Salpeter-Erde behindert wird, auszupflastern und auszufüllen, noch weniger die Weller-Wände mit Steinen oder Knochen schichtweise aufzuwellern, sondern es müssen von selbigen vielmehr diejenigen Tassen, Fluren, Schaaf- und andere Ställe, woraus alle gute Erde seit einiger Zeit weggeholet worden, so, daß deren Grund nunmehro Kieß und steinigt ist, forderfamst mit oben schon beschriebener guten Erde wieder ausgefüllet werden, wornach der Special-Auffeher besonders zu sehen hat.

5.

5.

Damit auch die Salpetersieder niemand nachsehen, vielweniger selest, oder durch die Ihrige Geschencke nehmen, und sich bestechen lassen, noch jemanden zur Machung verbotener Mauren, Zäune, Hecken und Plancken, Anlaß geben, auch einige mit Abkratzung und Abholung der Erde verschonen, andere hingegen, welche ihnen kein Geld oder sonsten etwas geben wollen, durch gar zu harte Abkratzung und Ausgrabung der Erde auf einmahl Schaden verursachen mögen; so ist zwar denen Salpetersiedern solches bey Zwey monathlicher Festungs-Arbeit untersaget worden. Es muß aber doch der Special Aufseher darauf besonders acht haben, davon fleissig Erkundigung einziehen, und wenn er dergleichen findet, solches sofort der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen, damit der Sieder zur Strafe gezogen werden könne. Wegegen aber

6.

Diejenige Unterthanen, welche den Salpetersieder durch Geld, Korn, Victualien, oder andere Geschenke zu bestechen suchen, um dadurch von Abkratzung und Abholung der Erde verschonet zu werden, jedesmahl Zwanzig Reichs Thaler Straffe erlegen, es wäre dann, daß sie es selbst anzeigeten, da sie dann von der Straffe dispensiret werden sollen, da denn solche zur Helfte zur Reparatur derer Salpeter-Hütten, und Anschaffung nöthigen Geräthschaften, zur Helfte aber zur Portion für die Denuncianten, und zum Douceur für die fleißige Special-Aufseher verwendet, und von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer eingezogen werden sollen, daher die Special-Aufseher hierauf ebenfalls sorgfältig acht haben müssen. Gleichwie nun

7.

Die Weller-Wände vermehret und unterhalten, auch nach der rechten Art verfertiget werden sollen; so müssen ohne Ausnahme um die Höfe, Gärten, Worthen, oder wo sonsten Weller-Wände stehen können, künftig keine andere, als welche mit der Mistgrüpe von Stroh und Erde naß durchwellert, und wohl durch einander getreten werden, nicht aber von tröckener Erde ohne Zusatz von Wasser oder Mist-Pfütze gesetzet, keine Räum-Wände zwischen Berter geschlagen, auch selbige dergestalt gemachet werden, daß die Füllmunde oder Füsse zum Grund-Bette der Wände gantz in der Erde gemauret seyn, und sodann die Weller-Wände auf solche zu desto besserer Anblühung des Salpeters gesetzet werden. Indessen stehet einem jeden frey, die Weller-Wände auch ohne einen gemauerten Füllmund zu setzen, und es müssen die Unterthanen im Früh-Jahr jedesmahl die Setzung mehr erwehnter Weller-Wände vornehmen, damit solche die gehörige Dauer und Festigkeit erhalten, und gehörig austrocknen können, maassen diejenige, so im Herbste gesetzet werden, selten die rechte Dauer bekommen, und daher leicht erwettern.

Die alten Weller-Wände, welche Sechs bis Sieben Fuß hoch gewesen, jetzo aber zum Theil eingefallen sind, und neu aufgeführet werden müssen, können nur Zwey Fuß breit, und Fünf bis Sechs Fuß hoch, anbey mit einem Dache von Stroh oder Rohr versehen, durchaus aber nicht ferner mit Leim oder Dreck überzogen, noch die Erde mit Leim, Thon, oder anderer schädlichen Erde und Materie untermenget seyn, gesetzet werden.

Damit auch niemand sich entschuldigen könne, daß er nicht gewust, wie er eigentlich die Weller-Wände setzen solle, so ist denen Salpetersiedern aufgegeben worden, denen Unterthanen bey ihrer Anwesenheit in denen Städten und Dörfern zu zeigen, wie eigentlich die Wände zu schlagen und zu machen sind, daher denn der Special-Aufseher darauf acht haben muß, daß diesem gehörig nachgelebet werde.

8.

Weil sich auch einige Unterthanen unterstanden, wider die verhin bereits vielfältig ergangene Verbothe, die Weller-Wände eingehen zu lassen, und an deren statt neuerlich Mauren, Zäune, Hecken, oder Plancken zu setzen: so sollen selbige bey Zehen Reichs-Thaler fiscalischer Straffe von jeder Ruthe, a dato binnen Einem Jahr wieder weggenommen, und an deren Stelle nach mehrern Inhalt des Edicts §. 2. Edictmäßige Weller-Wände, bey sehr armen Unterthanen aber, die dergleichen gethan, wenigstens etliche Ruthen in jedem Jahre auf vorgeschriebene Art gesetzet werden.

9.

Es ist aber nicht die Meynung, daß die Unterthanen ihre alte Mauren, Zäune von Holtz, Schilf oder Rohr, auch lebendige Hecken, Plancken und dergleichen, welche von undencklichen Jahren schon gestanden haben, niederreissen, und dafür Weller-Wände machen sollen, sondern es soll mir geschehen, wenn die alten Mauren eingehen, oder Alters halber nicht länger stehen können, alsdenn an deren Stelle Weller-Wände geschla-

gen werden müssen. Wer aber statt der Weller-Wände sich unterstehet, Mauren, Torf-Wände und dergleichen zu setzen, ohne es der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, auch der Salpeter-Commission vorher anzuzeigen, und Resolution zu erwarten, ob die Setzung der Mauren gegen Setzung eben so vieler Ruthen Weller-Wände an einem andern Ort erlaubet werden könne, derselbe soll vor jedem Fuß nicht allein Zwölf Gr. Strafe erlegen, oder mit Gefängniß und anderer Leibes-Straffe beleget werden, sondern auch überdem das gemachte wieder umzureissen, und an dessen statt Weller-Wände zu schlagen schuldig seyn. Dahingegen soll sich

10.

Keiner, er sey wer er wolle, unterstehen, seinen Hof oder Garten gar offen zu lassen, oder ohnfehlbare Straffe zu gewärtigen haben. An denen Orten aber, wo wegen der Wasser-Fluthen Weller-Wände anzulegen nicht thunlich, soll auf gehörig geschehene Anzeige und Untersuchung denen Unterthanen erlaubet werden, Mauren und Zäune zu machen.

11.

Vor jedes Thor der Städte und Flecken, und vor jedes Dorf soll nach befindlicher Gelegenheit in einer Entfernung von ohngefehr Ein Hundert Schritten, ein Gruben-Haus von einer tüchtigen Weller-Wand Sechszehn Fuß ins Quadrat weit, Acht Fuß hoch, und Zwey Fuß dicke zu desto besserer Verwahrung vor das Vieh gesetzet, solches mit einem Dache überbauet, und mit einer verschlossenen Thüre versehen, die bereits schadhafte Gruben-Häuser aber ausgebessert, und in gutem Stand gesetzet werden. Zu diesen Gruben-Häusern bekommt der Special-Aufseher den Schlüssel, und es muß derselbe gewisse Tage ansetzen, an welchen die Grude in gedachten Häusern von denen Einwohnern gebracht werden soll, auch allemahl diejenige, welche an denen festgesetzten Tagen keine Grude abliefern, gehörig anmercken, und solche denen Salpeter-Bereutern anzeigen, damit die Ursach der nicht geschehenen Ablieferung untersuchet werden könne, da denn derjenige, welcher seine Grude nicht in das dazu bestimmte Haus gebracht, sondern solche im Mist, in die Gärten, oder aber ins Wasser geschüttet hat, dem Befinden nach mit Zwey und mehr Thaler, oder mit Gefängniß bestraffet werden soll. Es hat übrigens der Special-Aufseher, wenn er anderer Verrichtungen halber ausser der Sadt, oder dem Dorfe, abwesend seyn muß, den Schlüssel zum Gruden-Hause allezeit an einem sichern Orte in seinem Hause zurück zu lassen, damit der Salpetersieder, wenn er etwa in seiner Abwesenheit die Grude abholen wolte, selbigen jedesmahl bekommen könne, und deshalb keine vergebliche Wege thun dürfe.

12.

Diejenige Oerter, wo keine Gruden-Häuser befindlich, müssen der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, und der Salpeter-Commission sofort angezeiget werden, damit wegen Erbauung derselben das Nöthige verfüget werden könne. Es müssen aber die Special-Aufseher darnach genau sehen, daß diese Gruden-Häuser nicht in tiefe und sumpfichte Oerter gesetzet werden, und daß an denen Orten, wo der Salpetersieder, wegen Mangel der Grude Asche zum Sieden gebrauchet, demselben von denen Unterthanen, um den gewöhnlichen Preiß, die Asche vorzüglich überlassen und verkauffet, niemanden aber neben ihnen als denen Seiffensiedern, am wenigsten aber fremden, welche die Asche aus dem Lande schleppen, der Einkauf gestattet werdrn müsse.

13.

Weil auch das Salpeter-Wesen und die Salpeter-Hütten ohne hinlängliche Fuhren nicht bestritten werden können: so müssen, wenn der Salpetersieder Fuhren nöthig hat, die Unterthanen selbige ihm aus Haß und Abgunst nicht versagen, sondern demselben mit solchen Erd-Fuhren zu Hülfe kommen, wogegen sie von ihm vor eine Vierspännige Fuhre vor eine Meile und darunter, Zwölf Groschen erhalten.

14.

Ferner hat der Special-Aufseher an denen Orten, wo die Salpeter-Hütten belegen, solche alle acht Tage nach der von der Salpeter-Commission ihm von Zeit zu Zeit nach Beschaffenheit derer Umstände zu ertheilenden besondern Information unvermercket, und ohne dazu gewisse Tage zu bestimmen, zu visiren, und zu sehen, ob der Sieder auch seine Arbeit zu allen Zeiten und unterbrochen fortsetze, ob auf der Hütten alles ordentlich zugehe, und ob daselbst nicht Leute, die nicht dahin gehören, gehauset und beherberget werden, auch kürtzlich zu notiren, in welcher Verfassung er alles gefunden, und solches zur Bezeugung seiner Vigilance dem Hütten-Bereuter, so oft er kommt, zuzustellen, damit dieser bey Erstattung seines

Rapports

Rapports solches der Commission übergeben könne. Desgleichen muß

15.

Der Special-Aufseher der Salpeter-Commission gehörig anzeigen, ob das Salpeter-Edict in denen Schencken von neuen angeschlagen worden, und ob solches quartaliter laut Ordre vom 10. Octobr. 1755. befohlener maassen verlesen worden, als zu welchem Ende derselbe den Prediger quartaliter daran zu erinnern hat. Da auch

16.

Se. Königl. Majest. allergnädigst befohlen, daß diejenige Plätze, auf welche vor einige Jahre neue Weller-Wände gesetzet, die aber theils nicht tüchtig und ordentlich aufgeführet, theils aber schon wieder eingefallen, und gäntzlich unbrauchbar worden sind, denen Salpetersiedern mit aller darauf annoch befindlichen Erde zu Schauffel-Planen gegeben, hingegen aber diejenige von diesen neuen Wänden, welche gut gesetzet, und beständig unterhalten sind, auch wircklich Salpeter angesetzet haben, darzu nicht genommen, sondern solche vielmehr in dem Stande wie sie sind, erhalten und von derjenigen Ruthen-Zahl, welche die Gemeinde, wo selbige befindlich, an alten Weller-Wänden zu unterhalten schuldig, abgerechnet werden sollen. So hat der Special-Aufseher jedes Orts darauf genau zu sehen, daß keine andere als schlechte und unbrauchbare Wände von denen Salpetersiedern zu Schauffel-Planen genommen, hingegen die guten stehen gelassen, und unterhalten werden müssen, daher denn derselbe nicht zu gestatten, wenn ein Salpetersieder dennoch recht gute und Salpeter bringende Wände einreissen, und solche zu Schauffel-Planen machen wolte. Ingleichen hat derselbe darauf mit zu sehen, daß die Salpetersieder die Erde, Asche, Holtz, Kohlen und andere Sachen zu keinen andern Behuf, als zu Siedung des Salpeters gebrauchen müssen, auf solchen Fall solches der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer förderlichst anzuzeigen hat.

17.

Sobald sich nun die geringste Contravention wider das Edict ereignet, so muß der Special-Aufseher solches alsofort der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer und der Salpeter-Commission anzeigen, damit die Sache durch den Departements-Rath gehörig untersuchet, der Salpeter-Commission von der Untersuchung Nachricht gegeben, und zur nöthigen Remedur ein gemeinschaftlicher Endschluß gefasset, oder nach Befinden davon zur Entscheidung an Sr. Königl. Majestät Militair-Departement Eines General-Directorii Bericht erstattet werden könne. Solte sich aber

18.

Finden, daß der Special-Aufseher wider diese Instruction selbst gehandelt, und nicht alles gehörig befolget oder verschiedenes verschwiegen hätte, so soll derselbe, wo er seine Unschuld und Unwissenheit nicht völlig darthun kan, aufs nachdrücklichste bestraffet werden, dahero dann die Salpeter-Commission sämtliche Salpetersieder, Hütten-Bereuter, und andere Bediente dahin instruiren muß, auf das Betragen der Special-Aufseher acht zu haben, und bey Abstattung ihrer Rapports mit anzuzeigen, wie selbige ihre Function wahrnehmen, damit alsdenn von der Salpeter-Commission an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer davon Bericht erstattet werden könne.

Für diese zu übernehmende Arbeit, Aufsicht und Mühe sollen die Special-Aufseher nicht allein von der auf ihre Denunciation einkommende Strasse den Vierten Theil erhalten, sondern es soll auch denjenigen, welche sich besonders fleißig und vigilant beweisen werden, von dem andern Viertel der Straf-Gelder, noch ein Douceur gegeben, auch aus denen Cämmerey- und Gemeinde-Cassen jährlich Drey, Vier bis Fünf Thaler nach Beschaffenheit des Orts gereichet, oder wo dergleichen nicht möglich, oder solche Cassen nicht vorhanden, an Servis, Einquartierung, Bürger-Wachten und Nahrungs-Steuer einige Exemtion gestattet und accordiret werden, doch findet die Servis-Freyheit nur in so weit statt, wann er kein Bürgerliches Gewerbe treibt, welches alles die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer durch die Land- und Steuer-Räthe nach der Beschaffenheit und denen Umständen eines jeden Ortes, ohne Anstand reguliren soll und wird. Gegeben Berlin, den 1. Martii 1767.

Friedrich.

(L. S.)

v. Wedell. v. Massow. v. Hagen.

No.

No. 18. Rescript an die Preußische Regierung wegen Publication derer Verordnungen von denen Cantzeln auf Verlangen der Aemter und Magistrate. De Dato Berlin, den 3. Mart. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ob Wir gleich, sonst eure der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Publication der Verordnungen von den Cantzeln, unter dem 15ten jüngstverwichenen Monaths Januarii ertheilte Antwort Unserm Edict vom 20. Junii 1724. gantz gemäß finden; so erfordert dennoch Unser höchstes Interesse:

1. Daß sämtliche Prediger im dortigen Königreich dahin instruiret werden, daß sie, nach Anweisung des 17. §. eben dieses Edicts, auf Verlangen der Aemter und Magistrate, wenn selbige etwas denen Gemeinden zu publiciren nöthig finden, des Sonntags nach der Predigt, der Gemeinde von der Cantzel andeuten sollen;

   Daß der Küster ihnen diese oder jene Sache vorlesen und bekant machen würde, und die Gemeinde deshalb noch versammlet bleiben möchte.
2. Daß zugleich denen sämtlichen Küstern alles Ernstes aufgegeben werde; dergleichen Publicanda gleich nach geendigtem Gottesdienst der Gemeinde in der Kirche von Wort zu Wort vorzulesen, und auf das Publicandum zu notiren, daß solches wircklich auf solche Art des Sonntags publiciret worden sey, und endlich sodann
3. Dergleichen Publicanda von dem Prediger, mit ordentlicher Benennung dererselben, unter seiner Unterschrift, dem Amt oder Magistrat, welcher derselben Publication verlangt, wieder remittirt werden, damit dererselben darauf erfolgte Publication ad Acta constire.

Und Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, hiernach sowohl sämtliche Prediger, als Küster, gehorsamst zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 3. Martii 1767.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Preußische Regierung.

No. 19. Edict wegen Consolidation derer contribuablen Höfe und Bauer-Güter im Hertzogthum Cleve und der Grafschaft Marck. De Dato Berlin, den 5. Martii 1767.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir bereits durch Unsere allerhöchste Cabinets-Verordnung sub Dato Potsdam, den 27ten Decembr. 1752. die verhin aus denen Edicten wegen Consolidation und Reunion derer von contribuablen Stetten und Höfen vor vielen Jahren veräusserten und abgesplissenen Pertinentzien entstandene Processe, welche in Unseren Clev- und Märckischen Provintzien wegen der von 1660 an, als dem letzteren Catastro, geschehenen Veräusserungen, nach dem Edict vom Jahre 1723. vorhin Platz gegeben worden, gäntzlich aufgehoben, und jene Reuniones derer so lange Zeit alienirt gewesener Stücke abrogiret und abgeschaffet, auch verordnet haben, daß ein jeder bey seiner Possession belassen, und geschützet werden solle; so haben Wir damit eines Theils Unsere allerhöchste Verordnung in Unseren Clev- und Märckischen Provintzien allgemeiner bekant werden, und Unsere getreue Unterthanen auch destomehr für Processe Schaden und Nachtheil gesichert, an der andern Seite aber, damit allem Mißverstande Unserer Verordnung, denen Verdunckelungen, öffentlichen Præstationen, der alleinigen Beschwerung der alten Stetten, mit solchen Præstationen, und für das zukünftige der nach dem Kriege wieder einreissenden an sich schädlichen Dismembration Steuer- und Dienst-Güther, vorgebeuget, und der lasttragende contribuable Stand conserviret werden möge; auch sonst bewegender Ursachen halber nöthig gefunden, in Ansehung dieser Vorwürfe Unsere allergnädigste landesväterliche Intention durch gegenwärtiges Edict in benanten Unseren beyden Provintzien Cleve und Marck zu jedermanns Wissenschaft näher zu eröfnen; Wir verordnen demnach hiermit nochmahlen

§. 1.

§. 1.

Daß hinführo und nach wie vor, alle Consolidations-Klagen und Reunions-Processe in Ansehung der vor vielen Jahren und bis den 31. May 1740. als dem Antritt Unserer Regierung rechtmäßig geschehenen Veräusserung der Grund-Stücken von contribuablen Güthern und Grund-Stücken cessiren und solche ferner nicht statt haben, sondern alle rechtmäßige Besitzere deshalb bey ihrer Possession geschützet auch die bis zum 31. May 1740. dergestalt alienirte Pertinentien, damit die Catastra und Register in Ordnung bleiben, von denen Höfen und Stetten, wozu sie ehemals gehöret haben, abgeschrieben, und denen Acquirenten oder denen Güthern, wohin sie fürs künftige bleiben, zugesetzet werden sollen.

§. 2.

In Ansehung der nach dem 31. May 1740. bis hiehin geschehenen Alienationen der Grund-Stücke von contribuablen Prædiis und Güthern, soll es ebenermassen so gehalten werden, daß selbige nicht anders consolidiret und in Anspruch genommen werden können, als in soferne die Besitzere der Höfe, wovon sie veräussert worden, durch ein Attest des Land-Raths, Steuer-Einnehmers und wenigstens zweyer, bey der Sache für sich nicht interessirten und keinem Theile verwandten Amts-Deputirten oder Vorsteher, denen darin völlig geglaubet werden solle, nachweisen können, daß sie durch gedachte Veräusserung ausser Stand gesetzet worden, die Contributiones und andere Onera abzutragen, als welchenfalls gegen Erstattung des bezahlten Kauf-Geldes, und der erweißlichen Meliorationen nach angebrachter Klage, Verhör ad Protocollum vor dem Land-Rathe des Creises, und abgegebenen vorgedachten Attest von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, auf die Reunion erkannt werden soll; weshalb die Land-Räthe in denen Creisern, sothane seit den 31. May 1740. geschehene Veräusserungen binnen 4 Monathen, nach Publication dieses Edicts aufnehmen, davon eine Specification anfertigen, und bey Abhaltung eines ausführlichen Protocolli untersuchen sollen, ob die Stetten, wovon die Stücke gekommen, dadurch zu Abführung der Præstanden ausser Stande gerathen, auch mit Einsendung sothanen Protocolli an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zur Entscheidung berichten; die Besitzer der alten Stetten aber sollen gleichmäßig gehalten seyn, binnen sothanen vier Monathen die seit den 31. Martii 1740. davon geschehene Vetsplitterung beym Land-Rathe anzugeben, widrigenfalls sie mit keinen Ansprüchen solcherhalb ferner gehöret werden sollen.

§. 3.

Weil sich aber von selbst verstehet, und Unserer allergnädigsten Intention auch gemäß ist, daß diejenigen, welche die vor oder seit 1740. veräusserten Grund-Stücken behalten, nicht allein die Steuren, sondern auch die darauf haftende Zehenden, Malter- oder Getreide-Pächte, Renthen, Dienste, so auf den Güthern haften, mithin alle Onera realia nach Proportion, und wie solche auf denen Grund-Stücken radicirt, übernehmen, und solche dergestalt den neuen Besitzern zugeschrieben werden müssen; so verordnen Wir hierdurch ferner, daß nach Publication dieses Edicts, ebenfalls binnen vier Monathen alle Eigner und Besitzer solcher Stetten, wovon und von dem Catastro de 1660. an, bis hiehin, Grund-Stücke veräussert worden, ohne daß die Onera davon abgeschrieben worden, sich bey dem Land-Rathe des Creises, in Soest, und der Soester-Börde aber, bey dem Policey-Departement des Magistrats, bey Verlust aller sonstigen Ansprache dieserhalb, der neue Besitzer aber, bey Verlust seiner Sicherheit bey dem Grund-Stücke sich melden, und sothane Grund-Stücke angeben sollen, da dann der Land-Rath in der Soester-Börde aber das Policey-Departement des Magistrats, den vorigen und jetzigen Besitzer vorfordern, ad Protocollum vernehmen, die Præstanda, so dem veräusserten Grund-Stücke nach Proportion zur Last kommen müssen, ausführigen, zwischen den vorhergen und jetzigen Besitzer nach denen Principiis des Catastri und Steuer-Fusses regulieren, auch die Umschreibung des Grund-Stückes sowohl als der proportionirten Præstandorum, auf den Acquirenten oder neuen Besitzer besorgen, wie solches geschehen, aber mit Beyfügung des Protocolli an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zur Approbation berichten solle.

§. 4.

Weil sich auch öfters Fälle zutragen, daß bey denen Alienationen, Pacta hieher gekommen, wodurch die Contributiones und Onera den vorigen Besitzern oder der Stelle Stette zur Last geblieben und die Abspliesse und dismembrirten Pertinentien, an den neuen Acquirenten frey transferiret worden und denn dieses gegen die gemeine Rechte und Unsere Edicta anstösset, wenigstens Unserem

Fisco und Cassen niemahlen obstiren kan; so wollen Wir zwar pro futuro dergleichen inrer Privatos, wenigstens ohne Unsere oder Unseres General-Ober-Finantz- Krieges- und Domainen-Directorii speciale Approbation nicht gestatten, sondern wie Wir hiermit ausdrücklich verordnen, für null und nichtig gehalten wissen; weil aber in Ansehung des Præteriti Fälle vorkommen werden, daß der Preiß des veräusserten Grund-Stücks nach der ausbedungenen Freyheit reguliret worden, und es unbillig seyn würde, wenn die Verkäuffere solchen höheren Preiß lucriren, und der Ankäuffer dessen verlustig gehen solte; so soll es in solchen vergangenen Fällen, dergestalt gehalten werden, daß dem neuen Besitzer so viel vom ehemaligen Pretio herausgegeben werde, als solche gegen Vier pro Cent zu Capital ausmachen werden.

§. 5.

So viel die Zersplitterung contribuabler Höfe und Stetten und die Veräusserung derer Pertinentien für das Zukünftige betrift; so ist Unser allergnädigster Wille, daß, weil solche denen Sohlen insgemein schädlich und die Besitzer oder deren Nachkommen auf die Dauer ausser Stand gerathen, sich ihre Familien, Haus-Gesinde, Zug- und ander Vieh darauf zu unterhalten, selbige sub pœna nullitatis nicht anders vorgehen sollen, als gerichtlich und nach vorhero beygebrachten Consens Unserer Cleoischen und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer, auch mit Umschreibung derer Onerum pro Rata, auf den Acquirenten welcher Consens der Cammer, und die geschehene Umschreibung der Lasten, von denen Gerichten in dem gerichtlichen Kauf-Contract bey Zehen Rthlr. Strafe auf jeden Unterlassungs-Fall allezeit deutlich ausgedruckt werden soll, da sodann nach ertheilten Consens Unserer Krieges- und Domainen-Cammer der Acquirent wider alle Ansprache ex capite Consolidationis auf ewig versichert seyn soll, massen jene durch Erforderung pflichtmäßiger Berichte von dem Land-Rathe des Creises und Steuer-Einnehmer Gelegenheit haben, untersuchen zu lassen, ob durch die gesuchte Veräusserungen einiger Pertinentien die Höfe und Stetten dergestalt verringert werden dürften, daß sie zu Abführung der Præstandorum und Unterhaltung einer Familie nicht mehr hinlänglich bleiben, als welchenfalls sie nicht zugestatten, sondern wenn dringende Schulden vorhanden, lieber der gantze Hof oder Stette, zu verkauffen ist; die Land- und andere Gerichte sollen auch gehalten seyn, alle Jahr dem Land-Rathe des Creises eine richtige Specification der bey ihnen vorgekommenen Alienationen von contribuablen Stetten einzureichen, damit dieser um desto mehr darauf sehen könne, daß gegen Unsere in diesem Articul enthaltene allergerechteste Intention nicht gehandelt werde, als wofür er sodann responsable seyn soll.

§. 6.

Wie Wir aber wegen des dabey leicht vorkommenden besonderen Mißbrauches durch speciale Edicta und das von Dato Berlin, den 12. August 1749. verbothen haben, daß die von Adel, Geistliche, Stifter, Pia Corpora, Bauer- oder Cossäthen-Höfe eingehen lassen; oder die Stetten der Unterthanen gantz oder zum Theil auskauffen und einziehen sollen; so hat es auch in Ansehung solcher dabey dergestalt sein Bewenden, daß selbige in ihrer völligen Kraft verbleiben und zu Auskauffung der Colonen oder auch Einziehung einiger contribuabien Pertinentien nicht qualificiret seyn sollen.

§. 7.

Wann sich auch verschiedentlich zugetragen, daß die Guts-Herren dienstbarer Höfe und Stetten, die Diensten von selbigen angekauft und die Dorfschaft oder Communität worunter sie belegen, durch ein Stück Geldes zu vermögen gewußt, solche Höfe oder Stetten von Diensten zu eximiren, und selbige darin zu übertragen, dieses aber auch denen Gemeinden und übrigen Dienstpflichtigen, in der Folge beschwerlich ist; so verordnen Wir hiermit, daß solche Abkauffung der Dienste hinführo gar nicht Platz haben, wenigstens ohne Unsere allerhöchste Genehmigung richtig seyn solle.

§. 8.

Da wegen der zur Zeit Unserer im Jahre 1752. erlassenen allergnädigsten Cabinets-Resolution verschiedene, nach denen vorigen Consolidations-Edicten angestellte, in erster und zweyter Instantz befangener theils schon zur Urthel vollschriebener Processe darüber annoch ein Zweiffel gewesen, ob gedachte Unsere Verordnung auch auf selbige qua Actus præteritos gezogen, oder nur fürs künftige die Consolidations-Klagen abgewiesen werden sollen; so declariren Wir hiermit, daß alle noch anhängige Processe dieser Art, welche solche Veräusserungen betreffen, die vor dem 31. Martii 1740. geschehen, gäntzlich niedergeschlagen seyn sollen, hingegen in Ansehung der nach dem 31. May 1740. bis dahin geschehenen Alienationen wie in Articulo

tertio

tertio verordnet, zu untersuchen sey, ob die Besitzer der Höfe dadurch ausser Stand gesetzet worden, die Onera realia abzutragen; Für das Zukünftige aber alles nur darauf ankomme, ob die Veräusserung nach dem Articulo sexto vorgeschriebenen Requisitis gerichtlich und nach vorherigen Consens der Krieges- und Domainen-Cammer geschehen sey, oder nicht, da dann im ersteren selbige unangefochten bleiben muß, im letzteren Falle aber ex capite nullitatis zerfallen würde.

§. 9.

Uebrigens haben Wir bereits in Unserem zu Ordnung der Jurisdictionen der Krieges- und Domainen-Cammern auch Justitz-Collegiorum unterm 19. Junii 1749. erlassenen Reglement festgesetzet, daß die Consolidations-Sachen, der Cognition der Cammern überlassen seyn sollen, dahero dann auch, wann künftig dergleichen Veräusserungen ex capite nullitatis angefochten werden solten, selbigen ex paritate rationis die Cognition in prima Instantia, salvo remedio supplicationis zustehen soll.

§. 10.

Wir befehlen Unserer Clev- Märckischen Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammern, nach diesem Unserem allergnädigsten Edict und Declaration sich genau zu achten, und solches zu jedermanns Wissenschaft sorgfältig überall publiciren zu lassen, in vorkommenden Fällen von Veräusserung derer Pertinentien contribuabler Stetten zu verfahren, auch respective die Land-Räthe, Land- und andere Gerichte und Magistráte, sofern es nöthig, darnach zu instruiren.

Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel; So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. Martii 1767.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Hagen.

No. 20. Circulare an alle Justitz-Collegia, nebst Beylage vom 27. Jan. 1767. wegen der von den Collegiis abzulassenden postfreyen Sachen. De Dato Berlin, den 7. Mart. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Das General-Post-Amt hat dem Ministerio des Justitz-Departements von derjenigen Cours-Ordre, wodurch die denen Post-Aemtern bishero so beschwerlich gefallene Abrechnungen mit denen Collegiis, wegen der Porto- freyen Sachen aufgehoben worden, eine Abschrift communiciret. Wir lassen euch solche hierneben zufertigen und cessiret nunmehro die Aufzeichnung der porto-freyen Sachen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7. Martii 1767.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Darville.

Circulare an alle Justitz-Collegia.

Beylage ad No. 20.

Das General-Post-Amt hat derer häuffig, wegen Abstellung des sich bey der Porto-Freyheit derer herrschaftlichen Briefe und Sachen eingeschlichenen Mißbrauchs, erlassenen Verordnungen ohngeachtet wahrnehmen müssen, daß selbiger nicht nur noch bis jetzo continuiret, sondern auch dadurch ein mercklicher Abfall für die Königl. Post-Revenües erwachsen. Ob man nun zwar gehoffet, es werde durch die getroffene Verfügung, daß ein jedes Collegium sowohl als Post-Amt über die herrschaftlichen Sachen Rechnung führen, und beym Schluß eines jeden Monaths solche miteinander controlliren und arretiren müssen, die allerhöchste Königl. Intention erreichet seyn, so ist doch damit nichts gefruchtet, vielmehr denen Collegiis und Post-Aemtern die Arbeit erschweret worden, daher dann letztere a 1. Febr. c. a. an, von dieser Berechnungs-Art dispensiret seyn sollen, wogegen aber denenselben hiermit ernstlich anbefohlen wird,

1. von bemeldten Dato an das Porto von allen Herrschaft-Briefen, Paqueten und Geldern in der Carte vor der Linie jedesmahl auszuwerffen und zu enclariren, und daraus ihre Frey-Briefe Specification zu entwerfen, welche sie mit Ablauf eines jeden Quartals an das General-Post-Amt einsenden müssen,

wie solches alles vor der neuen Einrichtung des Post-Wesens üblich gewesen.

2. Alle diejenige Briefe und Paquete so als Herrschaft-Sachen rubriciret sind, und worauf sie nur den allergeringsten Verdacht haben, daß selbige Privat-Sachen in sich halten, jedesmahl zu öffnen, und

3. wenn sie finden, daß die Rubrique in der That gemißbrauchet worden, so haben sie sofort dem General-Post-Amt davon Anzeige zu thun, inzwischen aber sich von dem Contravenienten eine annehmliche Caution von 50 Rthlr. bestellen zu lassen bis der Casus decidiret worden, da denn derselbe dem Befinden nach das erstemahl in 40 Rthlr., und wenn er wiederum auf dergleichen Contravention betroffen wird, in eine weit härtere Strafe verfallen seyn soll.

Uebrigens ist diese Cours-Ordre E. Hochlöbl. General-Directorio communiciret und dasselbe requiriret worden, den Inhalt denen sämtlichen Collegiis im Lande zu ihrer Nachricht zu publiciren, damit sich hiernächst niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge. Es haben sich also die sämtlichen auf dem Cours von hier bis ꝛc. belegene Post-Aemter nach obigen allen auf das genaueste zu achten. Signatum Berlin, den 27. Jan. 1767.

No. 21. Circulare an alle Justitz-Collegia wodurch der 6te Articul des revidirten Banco-Edicts erläutert wird.

De Dato Berlin, den 9. Martii 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. In dem 6ten Articul des revidirten Banco-Edicts ist disponiret, daß wenn ein Kaufmann dem andern etwas zum Betreib seiner Handlung leihen oder deponiren wolle, solches gleichfalls per Banque geschehen müsse, wohingegen aber einem jeden andern Particulier freygestellet worden, ob er sich in solchem Fall der Banque bedienen wolle oder nicht. Da Wir nun gut gefunden haben, diesen Articul dahin zu declariren, daß ein Kaufmann, welcher nur einen Theil seines Capitals in seiner Handlung brauchet, sein übriges Geld aber einen andern Kaufmann auf gewöhnliche Zinsen leihen will, hierin einen andern Particulier gleich geachtet werden, und solchemnach baares Geld auszuleihen ihm gestattet seyn soll, indem dergleichen eigentlich für kein Handlungs-Geschäfte gehalten werden kan; so machen Wir euch solches hierdurch bekant, mit dem allergnädigsten Befehl, euch darnach bey vorkommenden Fällen zu achten, und seynd euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 9. Martii 1767.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Circulare an alle Justitz-Collegia.

No. 22. Circulare an sämtliche Chur-Märckische Inspectores, daß kein Candidat ohne Erlaubniß zu haben, predigen solle.

De Dato Berlin, den 12. Martii 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Da Wir bemerckt haben, daß ungeachtet der unterm 1. October 1761. erlassenen Circular-Verordnung, dennoch öfters Candidaten, die noch nicht die Erlaubniß zu predigen auf gehörige Art erhalten, sich von den Kirchen-Patronen zu Pfarr-Aemtern præsentiren lassen, so haben Wir, um die Candidaten zu vermögen, sich zu dergleichen Aemter desto geschickter zu machen, allergnädigst festgesetzt: daß alle und jede Candidaten oder auch Schulmänner, die bey ihrer Præsentation die gehörig erhaltene Erlaubniß zu predigen nicht mit vorlegen können, und in dieser Absicht sich nicht wenigstens drey Monathe vorher, um solche Erlaubniß zu erhalten, gebührend gemeldet haben, alsdann die Kosten dafür, ohne alle Nachsicht doppelt bezahlen sollen. Ihr sowohl als sämtliche Prediger euerer Inspection, habt dieses allen und jeden

jeden Candidaten, die zu künftiger Erlangung eines Predigt- oder Schul-Amts sich Hofnung machen, von Zeit zu Zeit bekant zu machen, damit sie in Zeiten der Eingangs gedachten Verordnung gemäß, sich zur Prüfung ihrer Geschicklichkeit melden. Sind ꝛc.
Gegeben Berlin, den 12. Mart. 1767.

v. Münchhausen.

v. Irwing.

No. 23. Erneuertes und erweitertes Edict und Gesinde-Ordnung für das Königreich Preussen, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande. De Dato Berlin, den 15. Mart. 1767.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König ꝛc. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß nachdem verschiedentlich wahr genommen worden, wie der Mangel des Gesindes sich fürnemlich daher originiret, daß ohnerachtet der solcherhalb vielfältig ergangenen Verordnungen, Edicten und Reglements, sich viel loses Gesindel, ob es gleich zur Arbeit und Dienst tüchtig ist, dennoch dienstlos im Lande herum getrieben, oder sich besonders bey wohlfeilen Preisen auf seine eigene Hand gesetzet, und aufgehalten, auch die Eltern ihre Kinder zu Hause behalten, wodurch sie zur Faulheit und Müßiggang angewöhnet worden: Wir es zum gemeinen Besten am zuträglichsten gefunden, nachfolgende neue Gesinde-Ordnung in Unserm Königreiche Preussen zu introduciren. Wir verordnen demnach und befehlen hiemit und in Kraft dieses:

Cap. I.
Vom Dienstlosen Gesinde.

§. 1.

Daß die Eltern ihre Kinder, und zwar die Söhne nach dem 16. und die Töchter nach dem 15. Jahre entweder zum Handwerck oder zum Dienst anhalten sollen

Daß nun diesem Uebel nachdrücklich zu steuren in denen Städten und besonders in Unserer Residentz-Stadt Königsberg alle und jede Eltern gemeinen Standes an Handwerckern, Belehnten, Arbeits-Leuten und andern dergleichen Personen ihre Kinder und zwar die Söhne nach Verlauf des 16ten und die Töchter nach Verlauf des 15ten Jahres, entweder zu einem ordentlichen Handwercke, Gewerbe und Handthierung in die Lehre geben, oder als Dienst-Bothen unterbringen, durchaus aber solche nicht zu Hause hegen, und bey sich bergen sollen, worauf besonders die Commissairs de Quartiers genau acht zu geben, und die Contravenienten zur gehörigen Bestraffung beym Policey-Directorio anzuzeigen haben.

Solten aber die Eltern und andere nahe Bluts-Freunde von dergleichen erwachsenen Kindern, oder Anverwandte jemanden selbst zur Bedienung, Arbeit und Aufwartung, oder auch zur Handreichung, Pfleg und Beyhülfe, zu ihren Gewerben unumgänglich nöthig haben, so stehet ihnen frey sich solcherhalb bey der Policey zu melden, welche ihnen denn nach vorhergängiger Untersuchung eine schriftliche Erlaubniß dazu ertheilen muß, womit sie sich jederzeit legitimiren können: jedoch müssen diese Personen sich ehrbar und ehrlich aufführen, widrigenfals sie ins Manufactur-Haus zum Woll-Spinnen zu bringen, oder gar nach Befinden ihres üblen Verhaltens zugleich mit dem Wirth oder Wirthin, mit wohlverdienter Strafe anzusehen sind.

§. 2.

Auf dem Lande müssen die Kinder gleichfalls jung zum Dienst angehalten werden, und sind auch jüngere Kinder zum Pferde-Kurren oder Welsche Hüner- Gänse- und Schweine-Hüten zu emploiren.

Auf dem platten Lande und besonders in den Adelichen Güthern hat es bey der gedruckten Gesinde-Ordnung de Anno 1612. und 1633. Cap. 8. sein Bewenden, gemäß welcher zwar denen Leuten ihre Kinder, die sie ihres Alters oder Haushaltung halber selber bedürfen, und nicht entbehren können, nicht zu nehmen; dagegen aber diejenigen Eltern, welche besonders viele Kinder haben, solche aber der Herrschaft nicht im Dienste geben wollen, dazu durch nachdrückliche Zwangs-Mittel angehalten werden sollen, und haben die Eigenthümer dahin zu sehen, daß

fals sie diese Leute in ihrem Dienste nicht selbsten bedürfen, selbige in ihren Gütern sonsten untergebracht, oder ihnen schriftliche Erlaubniß ertheilet werden möge, sich ihrer Gelegenheit nach auf einige Zeit anderweitig zu vermiethen. Auf dem Lande ist inzwischen auf das in denen Städten determinirte Alter, in welchen die Eltern ihre Kinder in Dienste zu geben verbunden seyn sollen, nicht eben zu attendiren, sondern es können zum Pferde- Kurren- oder Welsche Hüner- Gänse- und Schweine-Hüten, auch jüngere Kinder gebrauchet und angehalten werden: Jedoch sind die Herrschaften und Wirthe verbunden dergleichen Kinder gehörig in die Schule zu schicken.

§. 3.

Die Amts-Unterthanen sollen regulariter wider ihren Willen nicht gezwungen werden, auf den Königl. Amts-Vorwerckern Dienste zu nehmen.

In Ansehung derer Amts Unterthanen hat es bey denen von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern ergangenen Verfügungen sein ledigliches Bewenden, gemäß welchen niemand wider seinen Willen gezwungen werden soll, auf den Königl. Vorwerckern Dienste zu nehmen; jedoch ist alsdenn hievon eine billige Ausnahme zu machen, wenn lediges und dienstloses Gesinde, welches keine Handthierung, Nahrung und Gewerbe treibet, auf dem Lande sich befindet, als welches, wenn es sich nicht zur gehörigen Zeit vermiethet, auch auf den Amts-Vorwerckern Dienste zu nehmen, gezwungen werden kan. Wie denn überhaupt Unsern Krieges- und Domainen-Cammern nach Bewandniß der Umstände hierinnen besondere Verfügungen ergehen zu lassen, vorbehalten, und unbenommen bleibet.

§. 4.

Das dienstlose Gesindel soll weder in den Städten noch auf dem Lande geduldet werden.

Ueberhaupt muß kein lediges und dienstloses Gesindel, welches nicht seine gewisse Handthierung, Gewerbe und Nahrung treibet, und solches in continenti zu bescheinigen im Stande ist, in den Städten und auf dem platten Lande geduldet werden; Es hat auch so viel die Stadt Königsberg anbetrift, bey der Gesinde-Ordnung de 1724. nach welcher niemand dienstloses Gesinde über eine Nacht ohne es dem Magistrat zu melden, beherbergen, hausen und hegen soll, sein ledigliches Bewenden, und muß nach Inhalt dieser Verordnung das dienstlose Gesinde nachdrücklich angehalten werden, sich so bald immer möglich und längstens binnen 8 Tägen in einen Dienst zu begeben, oder aber bey einem Woll-Fabricanten zum Woll-Spinnen sich zu engagiren, bey 15 Gr. Strafe, auf jeden Tag, oder in Ermangelung des Geldes, bey anderer Gefängniß- oder Leibes-Strafe, so oft dawider gehandelt wird, und worin so wohl der Wirth als auch der Eigenthümer verfallen seyn soll; Besonders müssen hierauf in Unserer Residentz-Stadt Königsberg die Commissairs de Quartiers, welchen alle und jede Personen ihres Sprengels bekant seyn, und von welchen sie ein accurates Verzeichniß haben müssen, die genaueste Acht haben, daß sich niemand unter dem Prætext, daß er ein Arbeits-Mann sey, oder sich mit Verkauf- und Herumtragung einiger Waare, ernähre, auf seiner eigenen Hand, ohne sich bey jemanden besonders zu engagiren, aufhalte.

Von den Arbeits-Leuten hat das Policey-Directorium ein besonderes Verzeichniß zu halten, und wie es der Dijudication desselben überlassen wird, was für Leute hiezu gebraucht werden sollen; so

Von den Arbeits Leuthen hat die Policey Direction ein Verzeichniß zu halten.

hat die Policey einem jedweden darüber ein schriftliches Attestarum zu ertheilen, ohne welches niemand, der nicht bey einem ordentlichen Handwercke und Handthierung engagiret ist, oder bey Herrschaften in Diensten stehet, weiter geduldet werden muß.

§. 5.

Ledige Personen weiblichen Geschlechts müssen gleichfals dienen, oder ein Attest der Policey produciren, daß sie die Erlaubniß haben, sich auf eine andere Art zu ernähren.

Mit denen Personen weiblichen Geschlechts, welche sich ihrer Angabe nach, mit Waschen, Nähen, Stricken, Spinnen, Herumtragung der Dentrees, auch Brodt- und Obst-Häckern ernähren, hat es eine gleiche Bewandniß, und muß niemand, welcher nicht ein schriftliches Attest von der Policey, daß er sich solchergestalt zu ernähren die Erlaubniß habe, in continenti zu produciren, im Stande ist, gelitten werden.

§. 6.

Das dienstlose Gesindel in den Städten, soll bey denen Haus-Visitationen arretiret, und in das Arbeits-Haus abgeliefert werden.

Besonders ist hierauf bey denen von Zeit zu Zeit anzustellenden General-Haus-Visitationen genau zu invigiliren, und sind alle ledige und dienstlose Personen die bey niemanden engagiret sind, und sich nicht durch ein dergleichen Attest von der Policey legitimiren können, sogleich zu arretiren, und in das Arbeits-Haus zu Königsberg abzuliefern, woselbst sie so lange ihren Unterhalt durch Hand-Arbeit erwerben müssen, bis sie entweder zu anderer publiquen Arbeit emploiret, oder bey einem Handwerck, oder anderer ehrlichen Handthierung untergebracht, oder bey Herrschaften in Diensten gegeben werden können.

Denen Commissairs de Quartiers, Stadt- Gerichts- und andern Amts-Dienern, welche zu dergleichen Haus-Visitationen gebraucht werden, oder auch sonsten dienstloses Gesinde entdecken, soll vor ihren Fleiß und Bemühung aus denen von dergleichen Untersuchungen eingekommenen Strafen, der vierte Theil gegeben, und quartaliter ausgezahlet werden. Würden aber die Commissairs de Quartiers, oder andere Gerichts-Diener, mit denen Wirthen, oder auch denen Umtreibern und Loßgängern ein heimliches Verständniß haben, sie übersehen, und nicht gehörig angeben, so sind solche untreue Amts-Diener, selbst wie die Müßiggänger nicht allein mit Strafe anzusehen, sondern auch sofort zu cassiren.

§. 7.

Auf dem platten Lande und in den kleinen Städten muß es auf gleichmäßige Weise gehalten werden, und besonders bey denen Haus-Visitationen das fremde sich herum treibende Gesindel nach Vorschrift Unserer unterm 20. Nov. 1750. gedruckten Instruction und anderen ergangenen Verordnungen sogleich weggeschaffet, andere ledige Personen aber, welche in den Städten oder Güthern zu Hause gehören, müssen sogleich in Diensten untergebracht, oder zu Hütung des Viehes, und anderer nöthigen Arbeit gebrauchet werden.

Auf dem platten Lande und in denen kleinen Städten, soll es eben so wenig geduldet werden.

§. 8.

Diejenige Personen, welche sich auf dem Lande einmiethen, sollen nicht anders geduldet werden, als wenn sie sich als Innst-Leute und Gärtner bey den Guths-Herrschaften vermiethen.

Da auch an einigen Orten auf dem Lande der Mißbrauch eingerissen, daß sich verschiedene Leute, entweder besondere Wohnungen nehmen, oder bey andern einmiethen, dabey aber die Guths-Herrschaft bey der Feld- oder andern Arbeit keinesweges Dienste leisten, sondern sich durch Holtz- Sand- und andere Fuhren, oder sonst nach eigenem Gefallen, ernähren wollen; wodurch aber der Mangel an Dienst- und Arbeits-Leuten auf dem Lande vermehret, und besonders zu der so sehr eingerissenen Holtz-Dieberey, Anlaß und Gelegenheit gegeben wird; so ist solches fürs künftige auf keinerley Weise ferner zu dulden, sondern dergleichen Personen, welche sich auf dem Lande aufhalten, müssen sich in continenti als Innst-Leute oder Gärtner ordentlich vermiethen, und der Guths-Herrschaft gegen die geordnete Bezahlung die gewöhnliche Dienste leisten, wobey es sich jedoch von selbsten verstehet, daß wenn die Guths-Herrschaft ihnen keine Arbeit zu geben im Stan-

de

de ist, ihnen auch nach erhaltener Erlaubniß anderweitig Arbeit anzunehmen frey stehet.

Wegen des Dröscher-Maasses wird hiebey ein für allemahl festgesetzet, daß sich niemand von den Innst-Leuten und Gärtnern unterstehen muß, mehr als den 11. oder höchstens den 10. Scheffel zu prærendiren, wobey sie vollkommen bestehen können.

§. 9.

Arme Kinder, welche zeitig in Dienst kommen, sollen auf keine andere Bedingungen, als gegen das Schul-Gehen und nöthigen Unterhalt, gemiethet werden.

Wenn auch viele arme Landes-Kinder in der größten Unwissenheit aufwachsen, weil sie frühzeitig, da sie entweder verwaiset, oder von ihren Eltern nicht den Lebens-Unterhalt haben können, in den Dienst gehen müssen, wodurch sie gänzlich von der Schule abgehalten werden; so sollen hinführo dergleichen unwissende Dienst-Bothen, auf keine andere Bedingungen, als auf das Schul-Gehen und nöthigen Unterhalt gemiethet werden, wofür aber auch ein solcher Dienst-Bothe schuldig bleibet, den Wirth der ihn zur Schule gehalten, nachdem er das Nöthige erlernet, und confirmiret worden, ein oder mehrere Jahre blos für Brod und nöthige Kleidung zu dienen; Wie denn solches gleich im Anfange des Dienstes im Amte oder sonst bey der Gerichts-Obrigkeit, oder vor dem Magistrat des Orts, wo dergleichen Casus existiret, Contractmäßig zu verabreden, und zu reguliren ist.

Cap. II.
Von den Dienst-Scheinen.

§. 1.

Niemand soll einen Dienst Bothen ohne Dienst-Schein in Dienst nehmen.

In der gedruckten Dienst-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 17. April 1724. ist bereits verordnet, daß niemand einen Laquaien, Diener, Kutscher, Knecht, Jungen, eine Köchin, Amme, Wärt- oder Dienst-Weib, Magd, und dergleichen ohne vorgezeigtes Attest von der vorigen Herrschaft, oder der vorigen Obrigkeit, unter welcher er sich zuletzt aufgehalten, annehmen soll.

Wann aber diese Vorschrift bishero so wenig als denen vielfältig ergangenen Verordnungen, daß niemand einen Dienst-Bothen, worunter auf dem platten Lande auch die Innst-Leute, Gärtner, und überhaupt alles und jedes Dienst-Volck zu rechnen, ohne Dienst-Schein und Attest in seine Dienste nehmen solle, überall gehörig nachgelebet worden; so werden diese Unsere allerhöchste Befehle hiedurch wiederholet, und dahin geschärfet; daß die contravenirende Herrschaften, eine irremissible fiscalische Strafe von 5 bis 20 Rthlr. zu erlegen, auch den angenommenen Dienst-Bothen auf Verlangen, der vorigen Herrschaft sogleich verabfolgen zu lassen, schuldig seyn solle, und soll dem Denuncianten einer dergleichen Contravention das 4te Theil dieser Strafe, allenfalls mit Verschweigung seines Namens, unverweigerlich verabfolget werden, und wenn der Contravenient geringen Standes, oder die Geld-Strafe zu erlegen nicht vermögend ist, so ist derselbe ohnnachsetzlich mit einer vier wöchentlichen Gefängniß-Strafe, halb bey Wasser und Brod, zu belegen, mit welcher Straffe auch der Dienst-Bothe selbst, der sich ohne Dienst-Schein und Attest anderweitig vermiethet, anzusehen ist.

Strafe der contravenirenden Herrschaften mit 5 bis 20 rthl. oder 4 wöchentlicher Gefängniß, und der Dienst-Bothen mit 4 wöchentlichen Gefängniß, halb bey Wasser und Brod.

§. 2.

Diejenige Dienst-Bothen, welche vorgeben, nicht gedienet zu haben, und desfalls keinen Dienst-Schein aufzuweisen haben, sollen sich durch ein glaubwürdiges Attest legitimiren.

Damit aber niemand von dergleichen Dienst-Bothen, durch den gebrauchten Vorwand, daß dieses ihr erster Dienst sey, und sie sonsten nirgends gedienet hätten, hintergangen werden möge; so muß ein dergleichen Dienst-Bothe, der sich zum ersten mal vermiethet, diesen Umstand durch ein Attest seines Beicht-Vaters oder anderer glaubwürdigen Personen bescheinigen, und niemand ihn ohne dergleichen Attest bey obiger Strafe annehmen.

Wegen der etwanigen Fremden, so ins Land kommen, und sich vermiethen

Wegen etwaniger fremden Personen aber, welche anhero ins Land kommen, und sich vermiethen wollen, muß jedermann auf eine andere Weise seine Præcautiones

wollen, muß jeder seine besondere Præcautiones nehmen.

nes zu nehmen bemühet seyn, und in Ansehung dererjenigen dienstlosen Personen, die etwan bey der Visitation, oder sonst aufgegriffen, und in Dienste gegeben worden sind, muß in der Residenz-Stadt Königsberg, von der Policey, auf dem Lande aber von der Obrigkeit, welche ihn arretiren lassen, ein Attestatum ertheilet werden.

§. 3.

Die Dienst-Scheine müssen von der letzten Herrschaft ausgestellet seyn.

Alte Attestata, oder Dienstscheine sind nicht hinlänglich.

Der Dienst-Schein, oder das Attest muß von der letzten Herrschaft, bey welcher derjenige, welcher sich vermiethen will, gedienet, oder unter welcher ein Innst-Mann oder Gärtner gewohnet hat, ausgestellet werden, und sind alte Attestata oder Dienst-Scheine ehemaliger Herrschaften von keiner Gültigkeit.

Wenn der Dienst Bothe eine zeitlang Dienstlos gewesen, muß dieser Umstand durch ein gültiges Attest bewiesen werden.

Wenn aber vorgegeben werden solte, daß der Producent eine zeitlang Dienstloß gewesen, so ist dieser Umstand wie oben erwehnet worden, durch andere gültige Attestata, worinnen zugleich von der bisherigen Aufführung des Producenten Nachricht zu ertheilen, zu verificiren.

§. 4.

Wenn ein Dienst-Bothe seine Zeit ausgedienet und zu rechter Zeit der Herrschaft den Dienst aufsaat, muß ihm der Dienstschein nicht verweigert werden.

Es kan sich regulariter niemand entbrechen, seinen Dienst-Bothen, wenn er seine Zeit ausgedienet, und den fernern Dienst zu rechter Zeit aufgesaget hat, einen Dienst-Schein oder Attest zu ertheilen; Und da verschiedentlich geklaget worden, daß sowohl von denen von Adel, als von denen Beamten, hierunter ihren Leuten und Dienst-Bothen, unter dem Prætext daß sie Unterthanen wären, oftmals dergleichen Attestata versaget würden: So wird hiedurch jedermann verwarnet, dergleichen unnöthige Schwierigkeiten nicht zu machen, zumahlen wenn nach erfolgter Untersuchung der gebrauchte Prætext der Unterthänigkeit falsch befunden werden solte, derjenige, der sich desselben fälschlich bedienet, nicht allein nachdrücklich bestraffet, sondern auch zur Erstattung des etwanigen Interesse desjenigen Dienst-Bothen angehalten werden soll, welcher dadurch gehindert worden, sich anderweitig zu vermiethen.

Auch muß die Ertheilung des Dienst-Scheines so lange bis das Gesinde seine Zeit ausgedienet, nicht aufgehalten, sondern bereits alsdann, wenn das Gesinde zu der im Edict determinirten Zeit den Dienst aufgekündiget, erfolgen, damit sich das Gesinde anderweit möge vermiethen, auch die neue Herrschaft wegen ihres Verhaltens nähere Nachricht einziehen könne.

§. 5.

Die Aufführung des Dienst-Bothen muß im Dienst-Schein exprimirt seyn.

Es ist auch der Vorwand, daß der abziehende Dienst-Bothe sich in seinem Dienst nicht gut aufgeführet habe, keinesweges zureichend, jemanden ein Attest gänzlich zu denegiren, indem es jedermann nicht allein frey stehet, sondern auch jeder verbunden ist, von der Aufführung des Dienst-Bothen, in dem ihm ertheilten Dienst-Scheine oder Attest Nachricht zu geben: Wobey doch kleine Fehler und Vergehungen, besonders wo Hofnung zur Besserung verhanden, denen Dienst-Bothen nicht aufzurücken, und ihnen dadurch ihr anderweites Unterkommen schwer zu machen ist.

Kleine Fehler sind zu übersehen.

§. 6.

Grobe Vergehungen müssen ausdrücklich im Dienst-Schein angemercket werden; widrigenfalls die Herrschaft demjenigen, der durch die nicht geschehene Anzeige Schaden erlitten, solchen ersetzen muß.

Grobe Vergehungen dagegen, und besonders Untreue, Diebstahl und Trunkenheit müssen in denen zu ertheilenden Dienst-Scheinen und Attestaten, unter keinerley Vorwand und Prætext verschwiegen, sondern vielmehr darinnen ausdrücklich angezeiget werden; zumahlen derjenige welcher wircklich von einem Dienst Bothen bestohlen worden, solches aber nicht angezeiget, sondern demselben vielmehr ein Attest der Treue und des Wohlverhaltens ertheilet hat, derjenigen Herrschaft, die durch ein dergleichen Attest hintergangen, und nachhero gleichfalls bestohlen worden, wegen des dadurch erlittenen Schadens verhaftet bleibet, und zu Ersetzung desselben gerichtlich angehalten werden kan.

Die Policey hat auf Personen, die wegen eines groben Verbrechens wircklich bestraffet worden, zu invigiliren.

Wobey die Policey auf Personen, welche eines groben Verbrechens wegen wircklich bestraffet worden, und die nicht gleich wieder Dienste zu erhalten pflegen, wohl zu invigiliren, und sie zu andern, doch anständigen Arbeiten, und wodurch sie sich etwas verdienen können, anzuweisen, auch nachhero, bey verspürter würcklichen Lebens-Besserung davor zu sorgen hat, daß sie wieder gehörig nach Bewandniß der Umstände zum Anfange auch vor einen geringen Lohn untergebracht werden.

§. 7.

Die Streitigkeiten wegen eines verweigerten Dienst-Scheins, werden von jeder Orts Obrigkeit, ohne Weitläuftigkeit abgemacht.

Wenn es wegen Ertheilung eines dergleichen Attestati zwischen der Herrschaft und dem Gesinde, zu Streitigkeiten kommet, und erstere den letztern ein grobes Verbrechen, besonders Diebstahl Schuld giebet, dessen der Dienst-Bothe doch nicht geständig seyn will; so ist die Sache von jeder Orts Obrigkeit kurtz und gut ohne Gestattung einiger Weitläuftigkeit zu untersuchen, und von der eigentlichen Bewandniß derselben von der Obrigkeit ein Attest ex officio zu ertheilen, welches statt eines Dienst-Scheins gelten soll.

§. 8.

Kein Dienst-Bothe wird eher aus seinem Dienst dimittiret bis er von der Armen-Casse einen gedruckten Dienstschein löset.

Uebrigens hat es in Ansehung der gedruckten Dienst-Scheine in der Stadt Königsberg, bey der solcherhalb gemachten Einrichtung, und wegen der Dienst-Scheine in denen Land-Städten, und auf dem platten Lande, bey demjenigen, was solcherhalb in der Verordnung, wegen des Armen-Wesens vom 28. Aug. 1750. festgesetzet worden, sein lediglich Bewenden, daß nemlich niemand einen Dienst-Bothen eher aus seinem Dienst dimittire, bis derselbe von der Armen-Casse einen gedruckten Dienst-Schein, und zwar, ein Knecht mit Achte halb Groschen Preußisch, und eine Magd oder Junge mit Sechs Groschen Preußisch gelöset, und demjenigen, von dem sie wegziehen, zur Vollenziehung eingeliefert, immassen derjenige, der sein Gesinde ohne dergleichen gedruckten Dienst-Schein, aus dem Dienst lässet, und völlig ablohnet, imgleichen der, so einen fremden Dienst-Bothen ohne sothanes Attest annimt, wenn es ein Eigenthümer und bemittelter Particulier 2, 3 bis 5 Rthlr. fiscalische Strafe, wovon der Denunciant den 4ten Theil erhalten, ein Bauer und anderer gemeiner Mann aber 30 Groschen Preußisch zur Armen-Casse erlegen soll.

Cap. III.

Von Annehmung, Miethe, und Vermiethung des Gesindes.

§. 1.

Aus der Gesinde-Ordnung vom 17. April 1724. ist wegen Annehmung, Miethe und Vermiethung des Gesindes das erforderliche inseriret.

Wegen Annehmung, Miethe und Vermiethung des Gesindes, ist aus der Gesinde-Ordnung vom 17. April 1724. das Nöthige allhier inseriret, und soll fortmehro dieserhalb folgender Gestalt, so wohl in Unserer Residentz-Stadt Königsberg, und denen übrigen kleinen Städten, als auch auf dem platten Lande gehalten werden.

§. 2.

Der Gaths-Pfennig wird in den Städten für die Laquais und Knechte auf 2 Fl. und für die Mägde auf 1 Fl. Preuß. auf dem Lande aber auf halb so viel reguliret.

Da der bishero gewöhnliche Hand-Dienst, oder Gaths-Pfennig ein Merckmahl des wircklichen Engagements eines Dienst-Bothen ist, da sonsten wegen der wircklich geschehenen, oder nicht geschehenen Vermiethung, beständig viele Streitigkeiten entstehen würden, als wird dieser Dienst-Pfennig in den Städten vor die Laquais, Diener und Knechte auf 2 Fl. Preussisch und vor die Mägde auf 1 Fl. Preußisch, auf dem platten Lande aber auf die Hälfte hiemit festgesetzet.

§. 3.

Strafe derjenigen, welche denen Herrschaften das Gesinde abspenstig machen, von 10 bis 50 Fl. preuß. oder Gefängniß.

Wer ein Gesinde vom Dienen abschreckt, abhält und abredet, oder durch diejenigen, welche bereits in Diensten stehen, durch Geld-Versprechungen und Geschencke von der Herrschaft an sich ziehet, und dessen überführet wird, soll, wenn die Herrschaft solche abspenstig gemachte Dienst-Bothen, nicht

behalten

behalten wolte, oder ihrer auch nicht wieder habhaft werden könte, sein Verbrechen nach Gelegenheit und Unterscheid der Person, mit 10 bis 50 Fl. Preuß. oder in Ermangelung des Geldes, wenn es insonderheit geringe Personen sind, mit proportionirter Gefängniß-Straffe, halb bey Wasser und Brodt verbüssen, mit welcher letztern Strafe insonderheit dasjenige Gesinde ohnausbleiblich anzusehen, so der Herrschaft, bey welcher es vorhero gedienet, übel nach zu reden, auch derselben das gemiethete neue Gesinde abspenstig zu machen, oder damit es sich allda nicht vermiethen möchte, abzureden, sich unterfangen sollte.

§. 4.

Wenn das Gesinde den Dienstpfennig einmal angenommen, kan es denselben ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht zurück geben. — Strafe derer hiewider contravenirenden mit Thurmstrafe, publiquer Hand-Arbeit und Spinnen.

Wenn ein Dienst-Bothe sich einmal ordentlich vermiethet, und den Hand-Pfennig angenommen, stehet ihm ohne Erkentniß der Obrigkeit nicht frey, der Herrschaft den einmal genommenen Mieths-Pfennig zurück zu schicken.

Liesse sich jemand dessen gelüsten, so soll der gemiethete Dienst-Bothe auf Verlangen der Herrschaft, den Dienst nichts desto weniger antreten, durch gebührende Zwangs-Mittel, als Thurm-Strafe, durch publique Hand-Arbeit, oder Spinnen, auch bey Wasser und Brod angehalten werden, und zugleich des Hand-Pfennigs gäntzlich verlustig gehen.

Wolte aber die Herrschaft denselben nicht mehr in Dienst haben, so soll er derselben die Unkosten erstatten, und die obdeterminirte Straffe annoch büssen.

§. 5.

Strafe derer jenigen, die sich gebrauchen lassen, im Namen des Gesindes den Gaths Pfennig wieder zurück zu geben, mit Thurm-Strafe, publiquer Hand Arbeit und Spinnen.

Auch sollen diejenigen Personen, die sich gebrauchen lassen, im Namen des Gesindes den Dienst aufzusagen, oder den Dienst-Pfennig zurück zu bringen, sie mögen sich für bestellte Knechts-Vater oder Mutter, oder Verwandte und Freunde vom Gesinde ausgeben, mit der im vorigen §. festgesetzten Strafe beleget werden.

§. 6.

Wie diejenigen Dienst-Bothen bestrafet werden sollen, welche sich an mehr als an einem Orte vermiethen, nemlich mit vierzehntägiger Thurm-Strafe oder Spinnen bey Wasser und Brod.

Welcher Dienst-Bothe sich an mehrern als an einem Orte vermiethet, soll mit vierzehntägigen Spinnen bey Wasser und Brod beleget werden, und demjenigen, welcher ihm den Hand-Pfennig zuerst gegeben, wenn er es begehret, zu dienen verbunden seyn, derjenige aber, welcher einen dergleichen Dienst-Bothen, der sich bereits anderwärts vermiethet, wissentlich gemiethet und angenommen, in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 7.

Wer sich vermiethet, ohne der Herrschaft den vorigen Dienst gehörig aufgekündiget zu haben, bleibt im vorigen Dienst.

Wenn sich auch jemand aufs neue wieder vermiethen solte, ohne der alten Herrschaft den Dienst gehörig aufgekündiget zu haben, so soll dergleichen Versprechen unkräftig und der Dienst-Bothe im vorigen Dienst zu bleiben schuldig seyn; Derjenige aber, welcher einen dergleichen contravenirenden Dienst-Bothen miethet, soll arbitrair gestraffet werden.

§. 8.

Die Mieths-Contracte in den Dorfschaften, sollen zu Vermeidung aller Streitigkeiten, bey den Dorf-Schultzen geschlossen werden.

Da wegen Annehmung und Miethung des Gesindes, imgleichen der Innst-Leute und Gärtner auf dem platten Lande, öfters viele Streitigkeiten vorfallen; so wird zu Vermeidung derselben hiemit festgesetzet, daß die Mieths-Contracte in den Dorfschaften jederzeit bey den geordneten Dorf-Schultzen geschlossen werden sollen, welcher darüber ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen, auch auf Eyd und Pflicht sorgfältig darauf zu sehen hat, daß den Ordnungen wegen der Dienst-Scheine und Atteste, imgleichen wegen des Dienst-Lohnes und sonsten genau und eigentlich nachgelebet, auch zwischen den contrahirenden Herrschaften und Gesinde alles ordentlich und deutlich abgemachet und verabredet, mithin dadurch alle und jede etwanige künftige Streitigkeiten sorgfältig vermieden werden mögen.

Die Herrschaften müssen von dem gemietheten Gesinde den Dienstschein

Es hat auch eine jede Herrschaft welche Gesinde miethet, und ihm zum Merckmahle der wircklichen Vermiethung, den gewöhnlichen Gaths-Pfennig ertheilet, dagegen

der vorigen Herrschaft an sich nehmen.

zu ihrer Sicherheit den von der vorigen Herrschaft erhaltenen Dienst-Schein an sich zu nehmen, wodurch zugleich dem doppelten Vermiethen vorgebeuget wird.

§. 9.

Die Dienst-Bothen müssen keine doppelte Dienst-Scheine erhalten.

Mehr als ein Dienst-Schein muß denen Dienst-Bothen nicht ertheilet werden. Im Fall indessen jemand vorgeben möchte, daß ihm der bereits erhaltene Dienst-Schein von Händen gekommen, so ist zwar, falls sonsten kein Verdacht einer bereits vollzogenen Vermiethung sich äussert, die Ertheilung eines zweyten Dienst-Scheins, worinnen zugleich zu exprimiren, daß der erste verlohren gegangen, nicht zu versagen, es muß aber doch dabey dem Gesinde, die im Edict determinirte Strafe vorgehalten werden, wenn es an mehr als an einem Orte sich vermiethen solte.

§. 10.

Wenn Vater und Mutterlose Waisen als Züglinge in Dienst genommen werden, muß die Aufnahme vor jedes Orts Obrigkeit verlautbaret werden.

Da es auch oftermalen und besonders in Unserer Provintz Litthauen geschiehet, daß unerwachsene Vater- und Mutterlose Waisen, als Züglinge angenommen, und hiernächst zum Dienst emploiret werden, dieserhalb aber bishero, besonders wenn dergleichen Züglinge erwachsen, viele Mißhelligkeiten entstanden; so soll hinführo ebenfalls dergleichen Accord und Aufnahme vor jedes Orts Obrigkeit ordentlich verlautbaret und geschlossen werden.

§. 11.

Denen Dienst-Bothen müssen schriftliche Lohn-Zettel gegeben werden, worinnen alles zu notiren, was dieselben ad rationem des ihnen versprochenen Lohnes erhalten haben.

Zu eben diesem Ende sind die Herrschaften sowol in den Städten, als so viel möglich auf dem platten Lande, schuldig und verbunden, ihren Dienst-Bothen ordentliche schriftliche Lohn-Zettul zu geben, auf welchen sowol die Bedingungen des Dienstes, und das accordirte Dienst-Lohn, als dasjenige, was ein jeder ad rationem erhalten hat, von Zeit zu Zeit deutlich aufzuschreiben und zu notiren ist, und müssen diejenigen, welche des Schreibens unerfahren sind, sich dergleichen Lohn-Zettel von andern anfertigen lassen. Dem Gesinde, welches etwa nicht lesen kan, stehet frey, sich diesen Lohn-Zettel von andern vorlesen und erklären zu lassen: dagegen sollen dergleichen Lohn-Zettel bey etwa vorfallenden Streitigkeiten, einen völligen Beweiß ausmachen, weilen das Gesinde, welches selbigen in Händen hat, sich es selbst imputiren muß, daß wenn es in die Richtigkeit desselben einigen Zweifel setzet, es sich solchen nicht sogleich vorlesen lassen, und dawider in Zeiten das Nöthige erinnert hat.

Die Lohn-Zettel sollen bey Streitigkeiten einen völligen Beweiß ausmachen.

§. 12.

Vorschrift, in welcher Art der Knecht-Vater und Mägde-Mutter zum Vermiethen des Gesindes sich qualificiren sollen, daß sie nemlich von jeder Orts Obrigkeit angenommen werden müssen.

Weil in den Städten, Freyheiten und Vorstädten Königsberg, das Miethen und Vermiethen des Gesindes, durch sogenante Knecht-Väter und Mägde-Mütter geschiehet, bevor wegen des aus fremden Oertern nach Königsberg kommenden und Dienst verlangenden Volcks, zwar beyzubehalten, dabey aber der Verfahrung und Eigennutz solcher bisweilen bösen Knecht-Väter und Mägde-Mütter vorzubeugen; so soll von nun an, nicht jedermann frey stehen, sich des Vermiethens anderer Dienst-Bothen nach eigenem Gefallen anzumassen, sondern diejenige, so sich zu solcher Verrichtung gebrauchen zu lassen willens sind, sollen sich in der Stadt Königsberg beym Bürgermeister, und auf den Königlichen Freyheiten bey dem Ober-Burggräflichen Amte, vorgängig angeben, eine Bescheinigung ihres guten Lebens und Wandels, auch ehrlicher Nahr- und Handthierung aufweisen, und von da aus, eine Concession und Befugniß, das Gesinde zu vermiethen, unter der Unterschrift und Siegel des Magistrats, und auf den Freyheiten des Ober-Burggräflichen Amts zu nehmen verbunden, und dabey mit dem diesem Capitul angehängten Eide, verpflichtet werden.

Würde sich aber jemand unterstehen, ohne solche erhaltene Erlaubniß und geleisteten Eyd, einen Dienst-Bothen zu vermiethen, der soll von des Orts Obrigkeit jedesmal mit 30 Fl. Preuß. Strafe, und

in

in Ermangelung des Geldes, mit vierzehntägiger Thurm-Straffe, bey Wasser und Brod beleget werden.

§. 13.

Worauf der Magistrat bey Ertheilung der Concessionen für die Knecht-Väter, und Mägde-Mütter zu sehen hat.

Der Magistrat hat hiebey besonders darauf zu sehen, daß nicht allen und jeden der ihnen vorkommt, ohne Unterscheid obiges Befugniß ertheilet, sondern nur in jeder Stadt und Vorstadt zwey, zum höchsten drey bestellet, wie denn auch auf denen sämtlichen Königlichen Freyheiten hiezu vier bis höchstens fünf Personen, derer Ehrbarkeit und ehrliebenden Wandels möglichste Erkundigung zuvor einzuziehen, angenommen werden sollen.

§. 14.

Die Knecht-Väter und Mägde-Mütter sollen an ihren Wohnungen eine Tafel aushängen.

Damit aber dergleichen bestellete und beeydigte Knecht-Väter und Mägde-Mütter von den fremden und unbekanten Dienst-Bothen, desto eher ausgefraget werden, sollen sie an ihrer Wohnung eine sonderliche dazu bestimmte Tafel, mit Beschreibung ihrer Verrichtung aushangen.

§. 15.

Worauf sie bey Vermiethung des Gesindes zu attendiren haben, daß sie nemlich sich nach allen Umständen derer zu vermiethenden Dienst-Bothen erkundigen sollen.

Ihnen lieget bey Vermiethung eines Laquaien, Knechts, Weibes, Mägde, und anderer Dienst-Bothen sonderlich ob, sich vorhero umständlich zu erkundigen; von welchen Orte, und wenn der Dienst-Bothe angekommen? Ob er vorhin? bey wem? und wie lange er gedienet? Warum er aus dem Dienst gekommen? Ob die vorige Herrschaft ihn gutwillig wollen ziehen lassen? Ob er einen schriftlichen Abschied erhalten? und bey sich habe? Ob er Eltern oder nahe Anverwandten alhier oder anderen Orten, am Leben habe? Auch sollen solche Knecht-Väter und Mägde-Mütter dem Gesinde diese Gesinde-Ordnung, so weit es demselben zu wissen nöthig, jedesmal vorzulesen, und zu erklären schuldig seyn.

§. 16.

Strafe derer Knechte-Väter und Mägde-Mütter, welche Herrschaften durch böses Gesinde vorsetzlich gefährdet, daß sie nemlich mit Zucht-Haus und Vestungs-Strafe beleget werden auch der Herrschaft den etwanigen Schaden ersetzen sollen.

Würde eine Herrschaft oder sonst jemand, durch einen Knecht-Vater, oder Mägde-Mutter gefährdet, oder vorsetzlich und aus ihrem Unfleiß durchs Gesinde in Schaden gesetzet; so müssen die Gesinde-Väter und Mütter ihres Verbrechens und Versehens halber mit Geld, oder in Ermangelung Geldes mit Leibes-Strafe beleget, ihrer Verrichtungen entsetzet, oder wo sie dem Gesinde gar zur Ueppigkeit und unehrlichen Wandel geflissentlich Raum und Gelegenheit gegeben, mit dem Zucht-Haus und Vestungs-Arbeit angesehen, hiernächst aber zu Ersetzung aller der Herrschaft durch ihre Untreue verursachten Schaden und Unkosten angehalten werden.

§. 17.

Dem Gesinde stehet frey sich auch selbst zu vermiethen ohne einen Knecht-Vater und Magd-Mutter zu gebrauchen.

Es hat aber mit voriger Verordnung, diese Meynung gar nicht, daß ein Dienst-Bothe, sothaner Knecht-Väter und Mägde-Mütter sich nothwendig bedienen müsse, sondern einem jeden Gesinde stehet frey, sich selbst, wo er dazu Gelegenheit hat, zu vermiethen und in Diensten zu bringen.

Wo er aber in einem Orte unbekant wäre, und die Vermiethung nicht selbst verrichten, sondern sie durch einen andern besorgen müste, alsdenn ist er schuldig sich der dazu bestellten öffentlichen Gesinde-Väter und Mütter Hülfe, ohne Unterscheid, ob diese in den Städten oder Königlichen Freiheiten angenommen, oder an welchen von gedachten Orten, das Gesinde, zu vermiethen wäre, wie vor stehet, zu bedienen.

§. 18.

Lohn der Knecht-Väter und Mägde-Mütter sollen von der Herrschaft 1 Fl. und vom Dienst-Bothen höchstens 18 Gr. zu nehmen.

Dienst-Bothen auf geringes Lohn aber geben nur die Hälfte.

Die Knecht-Väter und Mägde-Mütter sollen vor ihre Gänge und Belauffung, ein vor allemal vor jeden vermietheten Dienst-Bothen nicht mehr, als nur 1 Fl. Preuß. vom Mieths-Herrn, von dem vermietheten Gesinde aber nur 18 Gr. Preuß. bey Strafe vierfacher Wiedererstattung und Absetzung vom Dienste, unter was Prætext es immer seyn könte, zu fordern und zu nehmen befugt seyn; Brächten sie aber nur einen Jungen oder Mägden, die entweder um ein gar geringes Lohn, oder gar ohne Lohn,

und nur vors Essen und Kleidung dienet, in Diensten, alsdenn sollen oftbesagte Knecht-Väter, und Mägde-Mütter vom Mieths-Herrn nur die Hälfte nehmen, nehmlich 15 Gr. Preuß. und vom Gesinde auch nur die Hälfte, nehmlich 9 Gr. bey vorangedrohter Strafe, wo sie etwa ein mehreres fordern, oder nehmen würden.

Formul des Eydes, den ein Knecht-Vater, und Mägde-Mutter abschwören soll.

Ich N. N. schwöre zu Gott einen Eyd, daß ich keinen Laquaien, Knecht, Magd, ꝛc. ꝛc. ꝛc. oder andern Dienst-Bothen wie sie Namen haben, aus seinem Dienste weder selbst, noch durch andere auf irgend eine Art abreden oder abspenstig machen, die Laster und Untugenden des Gesindes, so mir wissend, nicht verschweigen, weniger das Gesinde wider die Wahrheit ausrühmen; vor das Vermiethen des Gesindes, ein mehreres als in der Gesinde-Ordnung gesetzet, nicht fordern, nehmen, noch mir versprechen lassen, auch das dienstlose Gesinde, wann es sich bey mir angiebet, nicht hausen und beherbergen, sondern vielmehr alsofort der Obrigkeit anmelden, ihme so lange es in Diensten stehet, auch sonsten zum Fressen und Sauffen, auch andern unehrlichen und üppigen Leben, keinen Raum und Gelegenheit geben, sondern es vielmehr zum Dienen oder zum Spinnen, und allem Guten anmahnen will. So wahr mir ꝛc. ꝛc.

Caput IV.

Von der Dienst-Zeit.

§. 1.

Die Dienst-Zeit wird auf ein Jahr bestimmet, bey einzelnen Dienst-Bothen.

Um die natürliche Freyheit der Dienst-Bothen, nicht ohne Noth einzuschräncken, und da in der Gesinde-Ordnung de 1612. & 1633. imgleichen so viel Königsberg anbetrift, de anno 1724. die Dienst-Zeit des ordinairen Gesindes auf ein Jahr determiniret worden; so wird hiemit festgesetzet, daß es bey der bisherigen Dienst-Zeit von Einem Jahre um so mehr sein Bewenden habe, als durch eine sorgfältige Obacht auf die Gesinde-Ordnung der Mangel des Gesindes mit der Zeit cessiren wird, und sich die Herrschaften allemahl mit Dienst-Bothen werden versehen können.

§. 2.

Die Innsteute und Gärtner auf dem Lande desgleichen die beweibte Knechte, welche auf Ausspeisung stehen, müssen sich auf 3 Jahr vermiethen.

Dagegen hat es mit den Innsteuten und Gärtnern auf dem Lande eine andere Bewandniß, denn da der Transport ihrer Familien und Effecten mit Kosten verknüpfet, und öfters zu beschwerlich fällt, als daß damit alle Jahr abgewechselt werden könnte, worunter die gantze Wirthschaft derangiret werden würde; als setzen Wir hiemit feste, daß auf dem Lande dergleichen Leute sich auf drey Jahre vermiethen müssen, und zwar um so mehr, als solches schon bishero gewöhnlich gewesen, auch bereits in Unserer Landes Ordnung de anno 1640. Art. 6. verordnet worden ist; Wie denn solches auch insonderheit auf die beweibte Knechte mit zu ziehen, welche auf Ausspeisung stehen.

§. 3.

Das Gesinde vermiethet sich in den Städten vom 1. April bis wieder 1. April des folgenden Jahres oder vom 1. Oct. bis wieder 1. Octobr.

In denen Städten und Freyheiten also soll das Gesinde, wie gewöhnlich, vom 1. April bis wieder zum 1. April, oder vom 1. Octobr. bis wieder zum 1. Octobr. sich auf ein gantzes und nicht auf ein halbes Jahr vermiethen, es wäre dann, daß die Herrschaft aus vorfallenden Ursachen das Gesinde außer der ordentlichen Zeit auf einige Wochen zu miethen genöthiget würde, alsdenn dem Gesinde das Mieths-Lohn wöchentlich entrichtet wird. Will aber die Herrschaft dergleichen Interims-Gesinde länger behalten, so muß der Dienst vom ordentlichen Mieths-Termino auf ein Jahr den Anfang nehmen; jedoch bleibet der Herrschaft frey und unbenommen, das Gesinde so ihnen nicht anstehet, aus rechtmäßigen Ursachen und allenfals nach vorhergängiger richter-

Der Herrschaft stehet frey, das Gesinde aus rechtmäßigen Ursachen vor Verlauf des Jahres abzuschaffen.

terlichen Erkänntniß auch vor Verlauf des Jahres aus dem Dienst gehen zu lassen.

§. 4.

Die Dienstbothen müssen ihre Zeit ausdienen, es wäre denn, daß erhebliche Ursachen vorfielen.

Dagegen muß aber ein Dienst-Bothe, so sich in der Stadt auf ein Jahr, und auf dem Lande in Ansehung der Innst-Leute, Gärtner und beweibten Knechte, auf drey Jahre vermiethet, seine Zeit ausdienen, es wäre denn, daß erhebliche, und Rechts gegründete Ursachen vorfielen.

Die Aufkündigung des Dienstes muß ein viertel Jahr zuvor geschehen.

Das Gesinde muß auf die Anfrage der Herrschaften, ob sie bleiben wollen oder nicht, nicht mehr warten, sondern sich von selbsten melden.

Will aber das Gesinde nicht länger als die Mieths-Zeit verbleiben; so muß selbiges seinen Dienst der Herrschaft ein viertel Jahr zuvor aufkündigen, und hat fortmehro das Gesinde auf die Anfrage ihrer Herrschaften, ob sie nach Verfliessung der Mieths-Zeit noch weiter im Dienst verbleiben, oder anderwärts sich verändern wollen, nicht mehr zu warten, sondern es muß sich selbiges hierüber von selbsten erklären.

§. 5.

Wenn das Gesinde nicht ein viertel Jahr zuvor den Dienst aufkündiget, soll dessen Stillschweigen vor eine neue Verbindung zu dienen gehalten werden.

Wenn das Gesinde, da es zu dienen nicht länger Willens wäre, seiner Herrschaft den Dienst nicht ein viertel Jahr zuvor aufsaget, soll dessen Stillschweigen vor eine neue Verbindung zu dienen gehalten werden, und selbiges, wo es die Herrschaft verlanget, noch ein Jahr zu dienen verbunden seyn.

§. 6.

Das Gesinde, so sich auf mehr als auf ein Jahr vermiethet, muß seine Dienst Zeit aushalten.

Dasjenige Gesinde, so sich nicht auf 1. sondern 2. oder 3. oder mehrere Jahre vermiethet, ist, seine völlige Dienst-Jahre auszuhalten verbunden, es wäre denn, daß die Herrschaft sothane Dienst-Bothen aus erheblichen Ursachen vor der Zeit des Dienstes erlassen, oder das Gesinde dergleichen relevante Ursachen, warum es im Dienst nicht länger bleiben könnte, der Obrigkeit anzeigen, und erweislich machen möchte. Und ob es gleich bey solchen Dienst-Bothen, welche sich auf gewisse Jahre vermiethet, eben keiner Aufkündigung des Dienstes bedarf; so sollen dennoch auch selbige, ein viertel Jahr vor Ablauf ihrer Dienst-Zeit, bey der Herrschaft gebührende Erinnerung thun, oder dafern sie solches unterliessen, ein völliges viertel Jahr vor das vorhin accordirte Lohn, nach zu dienen schuldig seyn, damit in währender Zeit sich die Herrschaft um anderweitige anständige Dienst-Bothen zu bemühen, die Gelegenheit hätte.

Wenn ein Dienst-Bothe in der Stadt heyrathen will, muß solches ein viertel Jahr zuvor der Herrschaft angezeiget werden.

Wo gedingete Dienst-Bothen, Knechte oder Mägde und dergleichen, ohne Ursachen aus ihrem Dienst vor der Zeit und Ziel treten, und sich also glaublich erfinde, da sollen sie auf Anrufen durch jedes Orts Obrigkeit, und Unsere Amt-Leute, die Zeit ihrer Dienste gäntzlich auszuhalten, oder aber den Schaden, so daraus entstanden, zu erstatten, mit Ernst und Fleiß angehalten werden, es wäre denn, daß einem Hauß-Vater nicht gelegen, sie also wider ihren Willen zu behalten, und ferner in Dienst wieder anzunehmen, auf welchen Fall er ihnen auch vor verschiedenen Dienst und Arbeit nichts zu geben schuldig ist, sondern sie sollen noch dazu, solches ihres Muthwillens halber, von jedes Orts Obrigkeit gebührend gestrafet werden.

§. 7.

Auf dem Lande aber müssen dergleichen Dienst-Bothen das Jahr ausdienen, oder einen andern in ihre Stelle schaffen.

Im Fall das Gesinde in der Stadt vor Ausgang seines Dienstes sich verheyrathen will, muß selbiges solches der Herrschaft ein viertel Jahr zuvor anzeigen; weilen aber auf dem platten Lande nicht so wie in der Stadt alle halbe Jahr, frische Dienstboten zu erhalten sind; so soll das Gesinde auf dem Lande, welches sich verheyrathet, das gantze Jahr völlig ausdienen, es sey denn, daß es einen andern der Herrschaft völlig anständigen Dienst-Bothen in seine Stelle schaffe.

§. 8.

Keine Herrschaft soll, ohne hinlängliche Ursachen einen Dienst-Bothen dimittiren, oder ihm ein viertel-jähriges Lohn nachzahlen.

Im Gegentheil soll keine Herrschaft ohne hinlängliche Ursachen einen Dienst-Bothen vor Endigung seiner Dienst-Zeit beurlauben, oder ihm über das bereits verdiente noch ein vierteljähriges Lohn zu geben angehalten werden.

§. 9.

Die Dienst-Bothen so wohl in den Städten als

Wenn ein Dienst-Bothe ausgedienet, sollen ihm künftig nicht mehr 14 Tage zwischen dem alten und neuen

auf dem Lande sollen aus einem Dienst in den andern so fort des andern Tages gehen.

neuen Dienste frey bleiben, ehe er zum neuen Dienst gehet, weilen binnen derselben der gröste Frevel, Uepigkeit und Muthwillen von demselben getrieben wird; Dahero sollen die Dienst-Bothen so wohl in den Städten als auf dem Lande, aus einem Dienst in den andern so fort des andern Tages gehen, und niemand vom Gesinde, es sey unter was Fürwand es wolle, bey andern geheelet werden, es sey denn, daß ihm die neue Herrschaft 1. oder 2. Tage zwischen dem Dienst erlaubte, sich zu Arrangirung seiner Sachen annoch aufzuhalten.

Die Herrschaften sollen nicht befugt seyn, das Gesinde über 3 Tage nachdienen zu lassen.

Wie denn auch die Herrschaften nicht befugt seyn sollen, das Gesinne länger als 3 Tage nach der gewöhnlichen Zeit nachdienen zu lassen.

§. 10.

Die Dienst-Bothen sollen bey Antrit des Dienstes gleich ihre Sachen mitbringen.

Wenn die Dienst-Bothen in Dienst treten, sollen sie alle ihre Kisten und Laden, mit ihren Sachen, Linnen und Kleidern so fort und höchstens binnen 2 Tagen von der Zeit an da sie in den Dienst gekommen, in ihrer Herrschaft Hauß bringen, und nicht anders wo stehen lassen, um sich der Untreue nicht verdächtig zu machen, und das viele hin und her laufen zu vermeiden.

§. 11.

Auf dem platten Lande wird die Vermiethungs-Zeit ein vor allemal auf Martini festgesetzet.

Damit aber auf dem platten Lande eine gewisse Zeit fest gesetzet werden möge, in welcher sich überhaupt im gantzen Lande das Gesinde anderweitig zu vermiethen befugt, mithin eine jede Herrschaft desto eher im Stande seyn könne, sich mit dem benöthigten Gesinde zu versorgen, hierunter aber die bisherige Gewohnheit im Lande sehr variiret hat; so wird hiezu Terminus im gantzen Lande auf Martini festgesetzet.

Caput V.

Vom Lohn des Gesindes.

§. 1.

Die Aussaat des Gesindes wird bey

Ob gleich bereits in der Gesinde-Ordnung de anno 1612. Cap. 10. und nachhero verschiedentlich ernst- und ausdrücklich verordnet worden, daß die Herrschaften auf dem Lande ihren Gesinde unter keinerley Vorwand und Prætext auf ihren Aeckern etwas auszusäen gestatten sollen, solches auch zu offenbarem Schaden und Ruin der Vasallen und Unterthanen gereichet, indem dadurch denen Wirthen und Eigenthümern ihre Aecker vermindert werden, und solches vielfältige Inconvenientzien nach sich ziehet, indem das Gesinde gemeinhin den besten Acker verlanget, auch die Præference beym Einaugsten, Dröschen und Verführung des Getreydes prætendiret, zu geschweigen der verschiedenen Diebereyen und Vervortheilungen, die dabey fast unvermeidlich sind, überdem aber durch diese an einigen Orten gestattete Aussaat, das Gesinde von andern Orten, wo selbige nicht erlaubet, oder nicht in solcher Quantité oder Bonité des Ackers gegeben wird, abgezogen und abspenstig gemacht wird; so ist dennoch die zeither besonders bey den Cöllnern und Bauren diese höchstschädliche Gewohnheit und par consequence auch aus Nothwendigkeit bey einigen von Adel wiederum eingerissen; Um nun diesem Unwesen einmal ernst- und nachdrücklich zu steuren; so wird denen sämtlichen Landes-Einsaßen, sowol in Unsern Aemtern als denen von Adel, Cöllnern und Bauren hiedurch verbothen, ihrem Gesinde dergleichen Aussaat unter keinerley Vorwand und Prætext, ferner zu geben und zu gestatten, oder zu gewärtigen, daß die Contravenienten mit einer ohnnachsetzlichen fiscalischen Strafe von Zwantzig Thaler, wovon der vierte Theil dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens zufället, beleget; Personen geringern Standes aber, oder die nicht vermögend sind, solche Geld-Strafe zu erlegen, mit vier wöchentlicher Gefängniß halb bey Wasser und Brod, und das Gesinde selbst, welches sich dergleichen Aussaat ausdinget und stipuliren lässet, mit vierzehen-tägiger Zucht-Hauß- oder Vestungs-Arbeit bestrafet

20 Rthlr. Strafe gäntzlich verboten

Dem Denuncianten soll der 4te Theil von den 20 Rthl. Strafe zugebilliget werden.

Das Gesinde so sich die Aussaat ausdingt, oder annimmt, soll mit 14tägiger Zucht-Hauß- oder Vestungs-Arbeit belegt werden.

bestrafet werden sollen; jedoch verstehet es sich von selbst, daß wenn das Gesinde nicht gespeiset wird, denenselben das jedes Orts gewöhnliche Deputat-Getreyde und übriges in natura gereichet werden muß.

aber dazu nicht schuldig zu seyn glaubet, unbenommen bleibet, sich solcherhalb bey den Justitz-Collegiis zu melden, welches die Sache zu untersuchen, und davon gehörigen Orts zur fernern Verfügung zu berichten hat.

§. 2.

Der Calende-Haber von den Knechten für die Prediger wird abgeschaffet.

Da einige Prediger aus dem Natungschen Creyse sich auf eine gewisse, durch Kirchen-Recesse und Verordnungen auf ihre erhaltene Vocationes, bestätigte Gewohnheit bezogen haben, gemäß welcher ihnen von jedem Groß-Knecht, von seinem ausgesäeten 1 Schfl. und und von dem Mittel-Knecht einen halben Schfl. Haber zur Calende gegeben worden; so scheinet diese Gewohnheit um so mehr sehr mißlich zu seyn, als der eingerissene Mißbrauch der Aussaat vors Gesinde, auch der Mißbrauch der davon geforderten Calende nach sich gezogen, und also auch die letztere mit Abschaffung der ersteren cessiren müsse.

Wo der Knechts-Haber aber üblich gewesen, soll jeder Groß-Knecht seinem Pfarrherren statt desselben ein jährliches Douceur von 20 Gr. und jeder Mittel-Knecht 10 Gr. pr. zu zahlen schuldig seyn.

Wenn es indessen gleichwohl hart seyn würde, denen jetzigen Predigern, welche diese Einrichtung bereits bey Antritt ihres Amtes gefunden haben, auch vielleicht auf dieses Accidentz mit vociret worden sind, selbiges auf einmal zu nehmen; so wird hiemit generaliter festgesetzet, daß bey denenjenigen Gemeinen, wo dieser Knechts-Haber von allen Zeiten her gewöhnlich gewesen, und ohne Einwenden und Wiederrede gegeben worden, jeder Groß Knecht en egard der Zulage an Gelde, welche er jetzo an statt der Aussaat erhält, seinem Pfarr-Herrn ein jährlich Douceur von zwanzig Gr. preuß. und jeder Mittel-Knecht 10 Gr. preuß. zu bezahlen schuldig und gehalten seyn soll; jedoch müssen die Prediger, welche bis dato von den Knechten keinen Haber in natura erhalten haben, auch jetzo bey ohnfehlbahrer Beahndung, nichts an Gelde fordern; wie denn auch jedem Guthe oder Dorfschaft, von welchem zwar bis dato der Haber gefordert worden, welches

§. 3.

Der Beschnitt für die Knechte und Mägde wird gleichfals abgeschaffet. Dagegen erhalten die Dienstbothen ein Æquivalent an Gelde. Der Lohn des Gesindes wird erhöhet.

Wenn auch die bisherige Gewohnheit denen Dienst-Bothen außer ihrem Lohne einen gewissen Beschnitt zu reichen, zu sehr vielen Mißbräuchen, und Unordnungen Anlaß gegeben, indem die Dienst-Bothen mit der Bonitæt des erhaltenen Beschnitts niemahlen zu frieden, sondern solchen von besserer Würde verdienet zu haben glauben, und öfters ihre Unzufriedenheit bezeigen, hiedurch aber manche Gelegenheit zu Mißhelligkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde gegeben wird; als setzen Wir hiemit ein vor allemal feste, daß der Beschnitt gäntzlich abgeschaffet, und statt desselben denen Dienst-Bothen ein Æquivalent an Gelde gereichet werden soll; zu welchem Ende Wir denn auch den Lohn des Gesindes in anliegender Tabelle dergestalt erhöhet haben, daß der Beschnitt darinnen bereits zu Gelde gerechnet worden.

§. 4.

Der Lohn des Gesindes wird in jedem Creyse ein vor allemahl festgesetzet

Da bey dem während dem Kriege sich allhier eräugeten Mangel an Leuten, ein Particulier vor dem andern bemühet gewesen, durch Erhöhung des Lohnes und andere Douceurs, Dienst-Bothen und Arbeits-Leute an sich zu ziehen, hierdurch aber selbige in ihrem Uebermuthe dergestalt gestärcket worden, daß sie vorjetzo ein gantz enormes, und die bisherige Landes-Verfassungen und Gesetze weit übersteigendes Lohn fordern, an einigen Orten auch fast nicht für Geld zu haben sind, indem sich noch beständig Leute finden, welche sie auf eine gantz übertriebene Weise bezahlen; dadurch aber andere, welche nicht so viel geben können, und wollen, ihre Dienst-Bothen und Arbeiter abspenstig machen: so erfordert es die Nothdurft, dieser so

Niemand muß den einmal festgesetzten Lohn des Gesindes übersteigen, bey 20 rthlr. fiscalischer Strafe.

sehr eingerissenen Unordnung ein Ziel zu setzen, und zwar das Dienst-Lohn, und Arbeit-Lohn, in Ansehung der gestiegenen Preise der Victualien und anderer Waaren einigermassen zu erhöhen, dabey aber auch ein vor allemal festzusetzen, und mit aller Rigeur darauf zu halten, daß forthin niemanden, wer es auch sey, unter keinerley Vorwand und Prætext erlaubt seyn soll, seinen Dienst-Bothen und Arbeitern neque directe, neque per indirectum etwas mehreres, als vorjetzo determiniret, und festgesetzet worden, an Lohn oder anderweiten Douceurs zu bezahlen, widrigenfalls die Contravenienten ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie mit der bereits oben gesetzten Zwantzig Thaler fiscalischer Strafe, oder vier wöchentlichem Gefängniß, das Gesinde aber, welches ein mehreres nimt, oder auch nur verlangt, mit vierzehn tägiger Zucht-Haus-Arbeit beleget werden sollen.

Die Knechte müssen sich allen Arbeiten unterziehen, so die Herrschaft von ihnen fordert.

zwantzig Thlr. Straffe unausbleiblich zu belegen sind.

Wobey annoch anzumercken, daß die Knechte sich ohne Ausnahme aller dererjenigen in der Stadt und auf dem Lande gewöhnlichen Arbeit schlechterdings unterziehen müssen, welche die Herrschaft von ihnen fordert.

§. 5.

Die Lohn-Taxe wird in der Tabelle reguliret, nach der Usance jedes Districts.

Und da hierunter durchgehends im gantzen Lande kein allgemeines Principium festgesetzet, sondern die Taxe des Dienst- und Arbeits-Lohns nach Bewandniß und Gelegenheit derer in diesem Königreiche belegenen Provintzien, verschiedentlich eingerichtet werden müssen; zu welchem Ende denn in den Justitz-Collegiis mit Zuziehung derer Land-Steuer-Räthe, und Beamten, auch einiger Deputirten des Adels, besondere Commissiones angeordnet worden, um hierunter der Billigkeit, und der Usance des Districts gemäß, das Nöthige conjunctim zu reguliren; so wird hiemit die von gedachten Special-Commissionen in Vorschlag gebrachte Lohn-Taxe nach mehrerem Inhalt der hiebey anliegenden General-Tabelle, wegen des Dienst- und Arbeits-Lohns approbiret, wornach sich sowol die Herrschaften, als Dienst-Bothen aufs genaueste zu achten, und bey etwanigen Contraventionen mit

Strafe der Contraventionen mit 20 rthlr.

§. 6.

Die Policey-Direction in Königsberg hat den Arbeits-Leuten gewisse Plätze der Stadt wo sie zu finden, anzuzeigen.

In der Stadt Königsberg hat die Policey-Direction denen Arbeits-Leuten gewisse Plätze in den verschiedenen Gegenden der Stadt anzuweisen, woselbsten sie täglich anzutreffen sind, damit sie nicht zu Hause müßig bleiben, als worauf, und daß niemand mit dem Tage-Lohn übertheuret werde, die Commissairs de Quartier auf das sorgfältigste zu vigiliren haben.

§. 7.

Die Hirten werden nach Proportion der Grösse der Heerden gelohnet.

Die Hirten werden in Ansehung ihres Lohns auf nichts gewisses gesetzet, sondern der Lohn bleibt a Proportion der Grösse der Heerde willkührlich.

§. 8.

Wie mit dem kranken Gesinde in Ansehung des Dienstes zu verfahren.

Wenn ein Gesinde während seiner Dienst-Zeit kranck wird, so kan zwar die Herrschaft nicht angehalten werden, wenn die Kranckheit über vier Wochen dauret, und ein anderer Dienst-Bothe in seine Stelle angenommen werden muß, demselben das völlige Lohn auszuzahlen; sondern es stehet ihr frey, dem Gesinde nach Proportion der versäumten Dienst-Zeit etwas an Lohn abzuziehen; jedoch ist hiebey alle Billigkeit zu gebrauchen, und besonders mit Dienst-Bothen, welche sich sonsten in ihrem Dienst gut aufgeführet, alles christliche Mitleiden zu haben.

§. 9.

Mit der Aussaat derer Innst-Leute hat es bey der Einrichtung jeden Orts sein Bewenden.

Wegen der Aussaat derer Innst-Leute hat es bey der jetzigen Einrichtung jedes Orts sein lediglich Bewenden; und wird ihnen an Drömscher-Maaß, der 11te oder höchstens der 10te Scheffel accordiret.

Cap.

Cap. VI.

Vom Betragen der Herrschaft und des Gesindes gegen einander, imgleichen vom Entlauffen des Gesindes.

§. 1.

Die Gewohnheit der sogenanten Collationen des neuen Gesindes wird gäntzlich abgeschaffet.

Weilen in Unserer Residentz-Stadt Königsberg und deren Freyheiten, die Knechte und Dienst-Jungen, welche letztere doch nur gemeinhin auf Kost und Kleider dienen, sich vorhero zu unterfangen pflegten, eine Societät und Verbrüderung unter sich zu stiften, und die neu antretende Knechte, Kutscher und Bursche dahin zu zwingen, daß sie sich entweder mittelst Erlegung eines Stück Geldes, oder auch durch Ausrichtung einer Collation, in der Gesellschaft einkauffen müssen, wodurch selbige aber nur zum Fressen und Sauffen, Ausübung allerley Leichtsinnes, und, in Ermangelung des Geldes, zu Abführung der sogenanten Collation, wohl gar zur Untreue und Diebstahl verleitet worden; als sollen diese üble Gebräuche, laut der Constitution vom 17. Febr. 1710. und Unserer bereits vorhin emanirten Königsbergschen Gesinde-Ordnung, vom 17. April 1724. gäntzlich cessiren, abgeschaffet, und aufgehoben seyn, und sollen die Contravenienten sowol, als diejenigen, bey denen die Collation gehalten, dem Befinden nach, exemplarisch bestraffet werden.

§. 2.

Das Gesinde ist verbunden der Herrschaft denjenigen Schaden zu ersetzen, den es derselben durch üble Conduite und grosser Nachläßigkeit thut. Kleine Schaden aber müssen nicht so genau genommen werden.

Wenn ein Gesinde in seinem Dienst dem Wirth oder Wirthin, durch seine üble Dienste und grosser Nachläßigkeit einen Schaden thut, ist es denselben, so wie es sich deshalb mit der Herrschaft setzet, oder die richterliche Erkentniß bestimmet, zu ersetzen schuldig, jedoch wird dieser Schaden dergestalt limitiret, daß der Schaden, welcher aus kleinem Versehen, oder menschlicher Uebereilung geschicht, von der Herrschaft nicht so genau genommen, noch wenn es nur nicht öfters geschiehet, resentiret werden muß.

§. 3.

Wie sich die Herrschaft gegen das Gesinde und dieses gegen jene verhalten sollen.

Wie nun eine jede Herrschaft ihr Gesinde mit übermäßiger unmöglicher Arbeit billig verschonen, auch nicht eher Ursache gegen dasselbe mit steten Schelten und Schimpf-Worten verfahren, am allerwenigsten aber solches hart und unbarmhertzig tractiren muß, sondern überall eine vernünftige mit Ernst und Gelindigkeit vermischte Haus-Zucht zu führen, dem Gesinde beym verdienten Lohn auch das erforderliche Essen und Trincken zu geben hat; Als erfordert es im Gegentheil auch die Pflicht eines getreuen und redlichen Gesindes, ihre Arbeit mit gebührendem Fleiß und Hurtigkeit zu verrichten, der Herrschaft mit Ehrerbietung und schuldigem Gehorsam zu begegnen, sich dienstfertig und gefällig zu erweisen, nicht sturrisch noch trotzig zu seyn, die Vermahnungen und Correctiones mit Danck anzunehmen, das Essen und Trincken nicht übermüthiger Weise zu mäckeln, sondern mit demjenigen, was ihnen jeder Hauswirth nach seinem Zustande und Vermögen, auch Gelegenheit der Zeit vorsetzet, zufrieden zu seyn; Uebrigens seiner Herrschaft Nutzen und Bestes in alle Wege zu fördern, und allen Schaden von derselben abzuwenden.

Die Dienst-Bothen müssen der Herrschaft beym Ein- oder Verkauf der Victualien nicht kürtzen oder entwenden.

Insonderheit müssen die Dienst-Bothen sich nicht gelüsten lassen, beym Einkauf derer Victualien etwas diebischer Weise zu kürtzen, oder zu entwenden, oder aber, wenn solches dennoch geschehen solte, zum erstenmal vierfach zu erstatten, schuldig seyn, und zum andern mal mit ohnfehlbarer Leibes-Strafe beleget werden.

§. 4.

Strafe derer Dienst-Bothen, welche sich wider ihre Herrschaft und Vorgesetzten widersetzen, nach

Solte sich ein Dienst-Bothe so weit vergehen, daß er sich unterstünde seinen Herrn oder Frauen, oder auf dem Lande denen bestellten Administratoribus, Verwaltern und andern zur Bestellung der

Beschaffenheit des Verbrechens mit Gefängniß oder Leibes-Strafe.

Wirthschaft verordneten Aufsehern mit unhöflichen Worten oder Injurien zu begegnen, oder wenn sie bestraffet werden, sich denselben zu widersetzen; so soll ein dergleichen Dienst-Bothe, nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Gefängniß, oder andern empfindlichen Leibes-Strafen beleget, auch falls der Excess gar zu groß, oder mit einem Complot oder Aufwiegelung der andern Domestiquen verbunden wäre, solches nach instruirten Process mit Zucht-Haus oder Vestungs-Strafe beahndet werden.

Strafe des Complots, mit Zucht-Haus oder Vestung.

§. 5.

Die Dienst-Bothen sollen ihren Herrschaften nichts übels nachreden, noch dasjenige so im Hause vorgehet, unter die Leute bringen, oder empfindlich bestraffet werden.

Weil auch die Erfahrung zeiget, daß durch die Plaudereyen des Gesindes der Herrschaft zuweilen viel Verdruß verursachet wird; als soll kein Dienst-Bothe sich unterstehen, dasjenige was im Hause vorfällt, oder was von der Herrschaft geredet wird, bey andern Leuten auszubreiten, oder selbiger etwas zum Schimpf nachzusagen, vielweniger sich von andern dazu verleiten lassen, sondern wenn dergleichen Bosheit an einem Gesinde befunden würde, soll dasselbe auf das empfindlichste gestraft, auch diejenige, welche auf dergleichen unanständige Art, was sie von der Herrschaft nicht erfahren können, von dem Dienst-Bothen gar durch Geschencke zu erforschen suchen, deshalb jedesmal mit gebührender Beahndung angesehen werden: Es wird aber keinesweges hierunter der Fall verstanden, wenn das Gesinde durch die Gesetze verbothene Facta von seinem Brod-Herrn oder Obrigkeit denunciiren möchte, welchenfalls jedoch, wenn die Denunciation calumnieuse befunden würde, das Gesinde dafür härter als ein Fremder bestraft werden soll; Der Obrigkeit Einsicht und Beurtheilung bleibet übrigens anheim gestellt, von dergleichen Denunciationen einen Gebrauch zu machen, und müssen sie solche zwar ohne erhebliche Ursache nicht annehmen, das Gesinde aber allemal anweisen die denunciirte Facta nicht weiter unter die Leute zu bringen, gen, und insbesondere, wenn es dabey auf Injurien-Handel hinaus lauffen solte, das angebrachte gäntzlich unterdrücken, allermassen Wir die Injurien-Processe, so viel möglich vermieden wissen wollen, und solche sonst durch des Gesinde Schuld, unendlich vermehret werden dürften.

§. 6.

Wie das Gesinde gegen die Herrschaften zu procediren, wenn es von denselben übel gehalten wird.

Wenn aber ein Gesinde über excessive und gar zu harte Beschwerungen und unerträgliche Arbeiten, Vorenthaltung des Lohnes, und sonsten zu klagen hat, soll selbiges nicht aus den Dienst lauffen, sondern vorhero durch gute Leute an die Herrschaft und Wirth bringen lassen, und wo keine Aenderung geschichet, sich mit Bescheidenheit vor der Herrschafts-Obrigkeit angeben, alsdenn dieselbe allem abhelfliche Maasse geben muß.

Strafe derer frevelhaften Kläger und Verläumder selbige werden am Leibe gestraft und müssen die Kosten erstatten.

Da indessen zeithero vielfältig bemercket worden, daß unruhige Dienst-Bothen ihre Herrschaft ohne die allergeringste Ursache bey den Judiciis angegeben, und verklaget, da denn selbige zwar nach erfolgter Untersuchung oftmals zur Ruhe angewiesen worden, indessen dabey dennoch die Herrschaft unnöthige Unkosten treiben müssen, und das Gesinde öfters zur nöthigsten Zeit ihre Arbeit verabsäumet hat: so sollen künftig dergleichen frevelhafte Ankläger nicht allein bestraffet, sondern auch in den Urtheilen, darauf besonders gesehen werden, ob die Herrschaft dabey einige Unkosten gehabt, oder das Gesinde bey ihrer Arbeit etwas verabsäumet habe, da denn dergleichen Unkosten prævia liquidatione & moderatione auf ein gewisses Quantum determiniret, und der Herrschaft nachgegeben werden soll, dieses Quantum dem Gesinde von ihrem Lohn abzuziehen.

§. 7.

Strafe des Gesindes, welches seiner Herrschaft zum erstenmal entläuft, mit Gefängniß und schwerer Arbeit.

Entläuft ein Domestique seiner Herrschaft, und wird flüchtig, so ist derselbe, wenn er angetroffen und verklaget wird, zum erstenmal auf sechs Wochen schwerer Arbeit,

oder

oder Spinnens, bey Wasser und Brod, im Gefängniß zu bestrafen.

Wie mit dem entlauffenen und zurück kommenden Gesinde zu verfahren, wird nach Beschaffenheit der Umstände gelinder auch wohl gar nicht bestrafet.

§. 8.

Solte sich aber ein dergleichen Läufer innerhalb vierzehn Tagen bedencken, und von selbst zurück kommen, soll er von obiger Strafe dispensiret seyn, und nachdem er sich gegen seine Herrschaft bewelset, mit einer mildern Strafe angesehen, oder auch wohl gar verschonet werden.

§. 9.

Strafe des Gesindes, so zum andern mal von einem oder unterschiedenen Herrschaften entlauffen, mit einjähriger Zuchthaus- oder Vestungs-Arbeit.

Würde auch jemand so boshaft seyn, und zum andern male von einem oder verschiedenen Herren entlauffen, und endlich attrapiret werden, so ist derselbe mit einjähriger Vestungs- Zuchthaus- oder Gefängniß-Arbeit zu bestrafen, würde er aber zum drittenmale entlauffen, so ist diese Strafe befundenen Umständen nach zu erhöhen; Diejenigen aber, so beym Entlauffen zugleich eines Diebstahls mit überführet werden nach Verordnung derer Rechte, mit der auf dem Diebstahl gelegten Strafe noch ausserdem zu belegen.

§. 10.

Der Entlauffenen Name soll öffentlich am Pranger geschlagen werden.

Solten auch dergleichen muthwillige und verderbte Läuffer nicht ausgefraget, mit Recht verfolget werden können; so sollen derselben Namen in ihren Geburts- oder nächst daran gelegenen Orten öffentlich am Pranger zur ewigen Schmach geschlagen werden.

§. 11.

Jedermann kan verdächtiges und dienstloses Gesinde auf der Strasse und sonsten anhalten, und dem Befinden nach arretiren.

Zu dem Ende kan jedermann dergleichen verdächtiges und dienstloses Gesinde auf der Strasse, und an welchem Orte sie betreten werden, anhalten, nach ihrer Gelegenheit, von wo sie kommen, wohin sie wollen, ob sie von ihrem Dienste und Orte ein Attest haben, fragen, sie dem Befinden nach arretiren, oder es der Orts Obrigkeit anzeigen.

§. 12.

Verdächtige Personen müssen bey Ausgebung der Schiffe, bey den Zöllen und Thoren angehalten werden.

Damit auch die Läuffer sich zu Wasser nicht ausserhalb Landes begeben können; so werden alle Unsere Militair- und Civil- Ober- und Unter-Bediente bey den Zöllen, den Pforten, auch bey den Pregel-Bäumen befehliget, bey Ausgehung der Schifs-Gefässe und Fahrzeugen solche verdächtige Personen anzuhalten, und den Magistraten oder jedes Orts Obrigkeiten anzuzeigen, wie denn auch den Schiffers und Ueberführern mittelst dieses daß sie dergleichen Leute bey der in Unserer ehemaligen Verordnung d. d. Königsberg den 1. May 1703. festgesetzten Strafe, nicht aufnehmen und wegführen sollen, nochmals ernstlich untersaget wird.

An den Grentz-Orten ist auf die Dienst-Bothen besonders zu attendiren.

Wie denn auch besonders an den Grentz-Orten, so wie überhaupt auf alle Königl. Unterthanen, also besonders auf die Dienst-Bothen genaue Acht zu haben, daß sich niemand ohne erhaltenen Paß, aus dem Lande begebe, oder auch nur auf eine gewisse Zeit in fremde Provintzen auf Arbeit gehe, zumalen dergleichen Personen als Läuffer angesehen und bestraffet werden sollen, indem es hier zu Lande niemanden bey gehörigen Fleiß und guter Aufführung an Dienst und Arbeit fehlen wird.

§. 13.

Das entlauffene Gesinde ist aller Orten zu arretiren.

Es soll auch jedes Orts Obrigkeit frey stehen, dergleichen verlauffenes Gesinde, durch ihre Amts-Diener aus den Häusern, wohin der Läuffer geflüchtet, oder wo er sich aufhält, ohne Unterscheid, ob die Besitzere solcher Häuser privilegiret, oder andere Bürger seyn, falls periculum in mora ist, jedoch nach Beschaffenheit der Umstände prævia requisitione aufsuchen und fest nehmen lassen.

§. 14.

Niemand soll dergleichen Nachsuchungen behindern.

Behinderte jemand sothane auf Gutfinden der Obrigkeit vorzunehmende Nachsuchung, der soll mit 10 bis 20 Rthlr. Strafe angesehen, und wenn inzwischen der flüchtige Dienst-Bothe entkäme, den Schaden, Versäumniß und Unkosten dem Herrn des entlauffenen Gesindes in dem Werth als derselbe das Interesse schätzen würde, prævia moderatione mit Gelde erstatten, oder in Ermangelung desselben mit einer Leibes-Strafe büssen.

§. 15.

Sollte aber die Sache von der Bewandniß seyn, daß pars læsa an Unsere verordnete Krieges- und Domainen-Cammer provociren wolte; so muß der Unterrichter von der Sachen ausführlicher Beschaffenheit nebst Beyfügung des geführten Protocolli und ergangenen Sententz, binnen 8 Tagen, und zwar, bey 10 Gulden Strafe, Bericht abstatten, und bis zu erfolgter Verabscheidung mit der Execution in Ruhe stehen.

§. 16.

Von allen obigen Strafen soll jedesmal ¼ Theil denen Denuncianten, ¼ Theil zur Armen-Büchse und ¾ Theile zur Stadt-Casse gebracht, und ad usus publicos verwandt werden; wo aber kein Denunciant vorhanden, sondern eine Sache entweder angeklaget, oder auch von der Obrigkeit ex officio ausgefunden worden, soll des Denuncianten Antheil der Armen-Büchse zuwachsen.

§. 17.

Was nun aus dergleichen Strafen der Armen-Casse oder dem Publico zu gut kommt, soll jedesmal in richtige Consignation eingetragen, und alle halbe Jahr den Vorstehern des Armen-Wesens vor die Armen, den Cämmereyen zum publiquen Behuf abgegeben, ein Exemplar aber von dergleichen Consignationen gleichfalls gegen Ablauf des halben Jahres an Unsere verordnete Krieges- und Domainen-Cammer eingeschickt werden.

Cap. VII.

Von dem Foro der Gesinde-Sachen und Obliegenheit derer Obrigkeiten.

§. 1.

Alle Gesinde-Sachen sollen bey demjenigen Foro angebracht werden, worunter entweder die so genannte Knechte-Väter und Mägde-Mütter oder die Herrschaft stehen, oder das Gesinde sich aufhält, wobey jedoch folgende Fälle zu unterscheiden sind.

1) Daß zwar die Klagen der Herrschaften gegen das Gesinde in den Städten bey dem Magistrat anzubringen, und davon die Appellation an die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer nachzulassen.
2) Daß dahingegen, wenn das Gesinde gegen die Herrschaft klaget, solches bey dem Foro der Herrschaft geschehen muß, auch die Appellationes in diesen Sachen, dahin gehören müssen; wohingegen sonst in Justiz-Sachen von diesem Gericht die Appellationes gehen.
3) Daß auf dem platten Lande, exclusive der Aemter, die Herrschaft gegen das Gesinde ihre Klagen bey dem Justitiario jedes Orts anbringen.
4) Hingegen die Klagen des Gesindes gegen die Herrschaft bey dem Foro der Letztern geschehen, und
5) In beyden dieser vorstehenden Fällen, die Appellationes an das Hof-Gericht gehen müssen. Wenn endlich
6) Auf Unsern Domainen-Aemtern, zwischen dem Beamten oder andern Amts-Einsassen und ihrem Gesinde Streitigkeiten entstehen; so muß darüber in der ersten Instantz von denen gemäß der Instruction vom 12. Junii 1765. bestellten Creyß-Actuariis, in der zweyten Instantz aber von der Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer erkannt werden.

§. 2.

Erkenntniß und Verfahren in Gesinde-Sachen, auch was für Remedia statt finden.

Wie die Gesinde-Sachen ihrer Art schleunig und ohne Weitläuftigkeit tractiret, und abgemachet werden müssen; Als wollen Se. Königliche Majestät die Bescheide und Verordnungen, welche auf diese Gesinde-Ordnung und andere Dero Policey-Constitutiones sich gründen, so fort zur Execution gebracht, und darinnen weder Appellationes noch Provocationes verstattet wissen. Sollen aber besonders

sonders wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und sich jemand durch den Bescheid ersterer Instantz dergestalt beschweret halten, daß er mit selbigem sich beruhigen zu können nicht vermeynet: so soll derselbe seine Gravamina bey der Obrigkeit, welche das gravirte Erkenntniß abgefaßt, binnen acht Tagen a die publicati einbringen, von dieser aber mit Einsendung der Beschwerden nebst denen verhandelten Acten auch Abgebung eines pflichtmäßigen Gutachtens an das, §phum 1. dieses Caputi benannte Judicium, berichten, und von dieser diejenigen so freventliche und ungegründete Beschwerden geführet, dafür zugleich mit Ahndung angesehen werden.

§. 3.

Wie es mit denen Executionen zu halten.

Die Execution der Bescheide und Verordnungen soll jede Obrigkeit über die Bürger und gemeine Leute auf dem Lande besorgen; wider die eximirte Königliche Bediente aber, und deren Dienst-Bothen, Unsere Justitz-Collegia und das Hof-Gericht vollstrecken lassen, und in denen Städten nöthigen Falles das Gouvernement oder die Commandeurs zu Hülfe nehmen, auch wenn sie in Ansehung derer letztern Uebertreter ins Arbeits oder Zucht-Hauß zu schicken haben, müssen die Ordres gehörigen Orts ausgebracht werden.

§. 4.

Von Vertheilung derer Strafen.

Die vorfallende Strafen, so ferne solche nicht vorstehend besonders assigniret, sollen nach der bisherigen Observantz bey der Obrigkeit berechnet, jedoch die Halbscheid davon zur Sportul-Casse fließen, dagegen die Sachen durchgehends gratis, jedoch nach Anweisung des Stempel-Edicts vom 13. May 1766. ausgefertiget werden.

§. 5.

Publication dieser Gesinde-Ordnung.

Damit diese Gesinde-Ordnung zu jedermanns Wissenschaft, und folglich so wol bey Herrschaften als Gesinde zur Observantz, und Ausübung gebracht werden möge; so soll sothane zum Druck zu befördernde Gesinde-Ordnung in denen Städten auf dem Rathhause, und auf dem Lande bey den Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten affigiret und angeschlagen, ferner dem Publico durch die Intelligentz, Zeitungen, daß solche nemlich emaniret, und wo auch, vor wie viel sie zu haben, bekannt gemacht, auch jedermann dabey ermahnet werden, sich selbige anzuschaffen, solche seinem Gesinde vorlesen und publiciren zu lassen, und so viel an ihm sey, darüber mit allem Ernst zu halten.

Im übrigen sollen die besonders hiebey gedruckten Summaria dieser neuen Gesinde-Ordnung, als welche daher auch einem jeden Prediger besonders gedruckt zuzufertigen, allemal um Ostern und Michaelis von den Cantzeln bey Zehen Thaler Strafe, abgelesen werden.

Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Gesinde-Ordnung nicht nur allergnädigst bestätigen, und über deren Beobachtung von bevorstehende Michaelis und Martini a. c. an, als gegen welche Zeit ein jeder mit seinem jetzt habenden Gesinde die Einrichtung nach diesem Fuß machen, oder selbiges erlassen muß, mit Nachdruck zu vigiliren, und darnach zu verfahren, Dero Regierung, Krieges- und Domainen-Cammern des Königreichs Preussen, Hof-Gerichte, Land- und Steuer-Räthen, Amts- Justitz-Collegiis, Beamten, Magistraten, und Gerichts-Obrigkeiten so wohl in den Städten als auf dem Lande, nicht minder dem Officio Fisci ernstlich befehlen wollen, sondern auch zu dem Ende dieselbe allerhöchst vollzogen haben, und mit dem gewöhnlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 15. Martii 1767.

(L. S.)

Friedrich.

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. der Horst.

General-

General-Tabelle, wie viel in jedem Creyse dem Gesinde künftig am Lohn gegeben werden soll, worinnen das Principium derer Creyß-Deputirten beybehalten worden.

Lohn des Gesindes in der Haupt- und Residentz-Stadt-Königsberg.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Einem Kutscher	10. 14. bis 16	—	—
2. Einem Reit-Knecht bey 2 Pferden	12	—	—
3. Einem Kutscher und einem Reit-Knecht bey vier bis sechs Pferden	16	—	—
4. Einem Vorreiter, nachdem er schon ein gesetzter Kerl ist oder nicht	8 = 12	—	—
5. Einem Laquaien mit freyer Bewaschung, Schue- und Strumf-Geld	6. 8 12	—	—
6. Einem Laquaien ohne freye Bewaschung, Schue- und Strumpf-Geld und wenn er zum Schreiben, Barbieren und Schneidern gebraucht wird, und tüchtig ist	12 = 14	—	—
	14 = 16	—	—
7. Einem Jungen von 12 bis 16 Jahren	6 = 10	—	—
wenn er in der Feder fertig und dazu zu gebrauchen	8 = 12	—	—
8. Einem Knecht, der ohne Kleidung bey Ackerbau-Fuhrwerck, Brauen und Maltz zu machen, oder andern schweren Arbeit dienet	16. 18. 20	—	—
9. Einer Köchin so nur gut kochen und braten kan	10 = 12	—	—
10. Einer Köchin die mit Pasteten, Backwerck, Spicken und Braten zugleich umgehen, und so gut als ein Koch bestehen kan, nach Beschaffenheit ihrer Geschicklichkeit	14. 18. 24	—	—
11. Einer Magd, die zum Nähen, Waschen oder anderer Hauß-Arbeit gebrauchet wird	8 = 10	—	—
12. Einer Magd, wenn sie geschickt ist, und recht feine Nähe-Arbeit machen kann	12	—	—
13. Einer Magd so beym Brauen hilft, oder Brandtwein-Brennen	8 = 9	—	—
14. Einer Schänke-Magd	9 = 10	—	—
15. Eine Amme, wenn sie keine geheyrathete Person, und kein lebendig Kind zu versorgen hat	12 = 16	—	—
16. Einer Amme so lange sie ein lebendig Kind hat	18 = 20	—	—
17. Einer Kinder-Frau	10 = 12	—	—
18. Einem Kinder-Mägdgen bey einem oder zwey Kindern	6 = 8	—	—
19. Einem Kinder-Mägdgen bey drey oder mehrern Kindern	10 = 12.	—	—

An Kost-Geld soll wöchentlich gegeben werden.

1. Einem Kutscher, Reit Knecht und Laquaien	84	—	
2. Einen Vorreiter und Knecht	84	—	
3. Einem jungen Burschen und Mägdchen, ohn Unterscheid	67	9	

Namen des Creyses.	In selbigem wird einem Creys-Knecht an Lehn accordiret.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Im Liebstädtschen =	In Liebstadt, Morungen, Osterode und Hohenstein			
	auf dem Lande = = = =	12	—	—
	in den Städten in Liebstadt und Morungen, wenn			
	er Schirr-Arbeit macht = =	13	30	—
	in der Stadt Osterode und Hohenstein = = =	12	—	—
2. Im Angerburgschen	auf dem Lande = = = =	12	—	—
	in den Städten = = =	12-14	—	—
3. Im Brandenburgschen	auf dem Lande = = = =	12-14	—	—
	in den Städten = = =	14-18	—	—
4. Im Insterburgschen, Ragnit und Tilsit	auf dem Lande und in den Städten = =	10-12	—	—
5. Im Lückschen = =	= = = = =	11	—	—
6. Im Neydenburgschen	auf dem Lande = = = =	13	30	—
Soldautschen =	in den Städten = = =	15	—	—
7. Im Saalfeldschen =	auf dem Lande = = = =	14-15	—	—
8. Im Neuhausenschen	auf dem Lande = = = =	15-16	—	—
9. Im Memelschen =	auf dem Lande = = = =	10	—	—
Erb-Aemter.				
1. In Gerdauen und Nordenburg = =	auf dem Lande und in der Stadt = =	12	—	—
2. In Schönberg =	= = = =	14-15	—	—
3. In Gilgenburg =	= = = =	13	30	—
4. In Neuhoff = =	= = = =	12	4	9
5. In Deutsch Eylau	= = = =	13	30	—

Namen des Creyses.	In selbigen wird einem Mittel-Knecht an Lohn accordiret.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Im Liebstädtschen =	In Liebstadt, Morungen, Osterode und Hohenstein			
	auf dem Lande = = = =	9	—	—
	in den Städten = = =	7	—	—
2. Im Angerburgschen	auf dem Lande = = = =	7-8	—	—
3. Im Brandenburgschen	auf dem Lande = = =	10	—	—
	in denen Städten = = =	12	—	—
4. Im Insterburgschen	auf dem Lande = = =	7-9	—	—
5. Im Lückschen =	= = = =	7	60	—
6. Im Neydenburgschen	= = = =	9-10	—	—
7. Im Saalfeldschen	= = = =	10	—	—
8. Im Neuhausenschen	= = = =	10-12	—	—
9. Im Memelschen	= = = =	6-7	—	—
Erb-Aemter.				
1. In Gerdauen und Nordenburg = =	auf dem Lande und in der Stadt = =	7-8	—	—
2. In Schönberg =	= = = =	12	—	—
3. In Gilgenburg =	= = = =	10	—	—
4. In Neuhoff = =	= = = =	7-12	—	—
5. In Deutsch Eylau	= = = =	6	—	—

Namen des Creyses.	In selbigem wird einem Dienst-Jungen an Lohn accordiret.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Im Liebstädtschen -	auf dem Lande - - - -	5	—	—
	in denen Städten dienen sie auf Kleidung, bisweilen auch auf dem Lande.			
2. Im Angerburgschen	auf dem Lande - - -	5	—	—
	dienen auch ohne Lohn und Kleidung.			
3. Im Brandenburgschen	auf dem Lande - - - -	6	—	—
	in den Städten - - - -	8	—	—
4. Im Insterburgschen	auf dem Lande und Städten - -	4-6	—	—
5. Im Lückschen - -	- - - - -	5	30	—
6. Im Neydenburgschen	dienen sie gemeinhin auf Kleidung und erhalten an Mieths-Geld - - - - - -		54	—
7. Im Saalfeldschen -	auf dem Lande und Städten - - -	6-7	—	—
8. Im Neuhausenschen	ein grosser Junge - - - -	8	—	—
	ein kleiner Junge dienet auf Kleider.			
9. Im Memelschen -	auf dem Lande - - -	4	—	—
Erb-Aemter.				
1. In Gerdauen und Nordenburg -	auf dem Lande und Städten - -	5	—	—
2. In Schönberg -	- - - - -	8	—	—
3. In Gilgenburg -	dienen sie auf Kleider und bekommen Mieths-Geld	- -	54	—
4. In Neuhoff - -	auf dem Lande - - - -	4	7	9
5. In Deutsch Eylau	- - - - -	4	—	—

Namen des Creyses.	In selbigen wird einer ordentlichen Dienst-Magd an Lohn accordiret.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Im Liebstädtschen -	In Liebstadt, Morungen, Osterode und Hohenstein auf dem Lande und in den Städten - -	8	—	—
	eine Köchin - - -	8	—	—
2. Im Angerburgschen	eine Magd, wenn sie spinnet und würcket auf dem Lande - - - - -	6	—	—
	in den Städten - - -	7	—	—
3. Im Brandenburgschen	auf dem Lande - - -	8	—	—
	in den Städten - - -	9	—	—
4. Im Insterburgschen	eine grosse Magd und Stuben-Mägdgen - -	6-7	—	—
	einer Köchin - - - -	8-10	—	—
5. Im Lückschen - -	einer Köchin - - - -	7	60	—
	einer ordinairen Stuben- Küchen- und Vieh-Magd auf dem Lande und in den Städten - -	6	30	—
6. Im Neydenburgschen	im Soldauschen - - - -	6	—	—
	im Neydenburgschen - - -	6	60	—
7. Im Saalfeldschen -	auf dem Lande - - -	7	—	—
8. Im Neuhausenschen	eine grosse starcke Magd - -	8-9	—	—
	eine Mittel-Magd - - -	6-7	—	—
9. Im Memelschen -	auf dem Lande - - - -	6	—	—
Erb-Aemter.				
1. In Gerdauen und Nordenburg -	auf dem Lande und Städten - -	6	—	—
2. In Schönberg -	- - - - -	7	10	—
3. In Gilgenburg -	- - - - -	6	—	—
4. In Neuhoff -	- - - - -	6	63	9
5. In Deutsch Eylau -	- - - - -	5	30	—

Namen des Creyses.	In selbiger wird einer Margelle an Lohn accordiret.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Im Liebstädtschen -	wenn sie nicht bekleidet werden - - -	4	—	—
2. Im Angerburgschen	wie vorhero - - - -	4	—	—
	eine Mittel-Magd - - -	4	—	—
3. Im Brandenburgschen	wie vorhero auf dem Lande und den Städten -	5	—	—
4. Im Insterburgschen	wie vorhero - - - -	4=6	—	—
5. Im Lückschen = =	wie vorhero - - - -	3	30	—
6. Im Neydenburgschen	dienen auf Kleider oder - - -	3	60	—
7. Im Saalfeldschen	- - - -	4=5	—	—
8. Im Neuhausenschen	- - - -	4=5	—	—
9. Im Memelschen -	auf dem Lande und Städten - -	3	—	—
Erb-Aemter.				
1. In Gerdauen und Nordenburg = =	auf dem Lande und Städten - -	4	—	—
2. In Schönberg =	- - - -	5	—	—
3. In Gügenburg =	- - - -	3	60	—
4. In Neuhoff - -	- - - - -	3	39	—
5. In Deutsch Eylau	- - - -	4	—	—
	Die Hirten werden in Ansehung ihres Lohnes auf nichts gewisses gesetzet, sondern der Lohn derselben bleibet a Proportion der Größe und Beschaffenheit der Heerde willkührlich.			

Namen des Creyses.	Denen Inst-Leuten und Tage-Löhnern wird an Tage-Lohn accordiret.								Die Gärtner stehen auf Lohn und Deputat, als
	Auf des Wirths Essen.				Auf eigene Kost.				
	im Sommer		im Winter.		im Sommer.		im Winter.		
	Mann gr. pr.	Weib gr. pr.	Mann gr. pr.	Weib gr. pr.	Mann gr. pr.	Weib gr. pr.	Mann gr. pr.	Weib gr. pr.	
1. Im Liebstädtschen auf dem Lande und in den Städten.	6	4	6	3	12	8	10	6	6 rthl. 60 gr. Lohn 7 = 30 = Brodt-Getreyde 1 = 30 = 2 Scheffel Gerste 1 = — = 1 Scheffel Erbsen - = 30 = 1 Scheffel Haber 1 = 60 = 5 Scheffel Haber zur Mastung 6 = — = vor 1 Morgen in beyden Feldern mit Herrschaftli. Angespann zu beackern. 1 = 30 = 1 Fuder Heu 2 = — = Wohnung und Garten. 27 rthl. 60 gr. Summa
2. Im Angerburgschen auf dem Lande -	4½	3	4	3	9	6	7½	6	
in den Städten -	—	—	—	—	12	7½	12	7½	
3. Im Brandenburgischen	12	6	—	—	—	—	—	—	
4. Im Insterburgschen	5	4	4	3	10	6	7½	4	
	6	5	5	4	12	7½	9	5	
5. Im Lückschen - -	3-6	2-4	5	2	9-12	6-7½	6	4	
6. Im Neydenburgschen vor allerley Arbeit	6	3	4	2	15	8	12	5	
7. Im Saalfeldschen	6	4	6	3	12	9	9	5	Die Gärtner bekommen an Lohn 6 Rthlr. und 13 Schfl. Roggen zu Brodt 1½ Schfl Gerste 2½ Schfl Haber 1½ Achtel Saltz in jedem Felde 1 Morgen Acker und 1 Fuder Heu, freye Wohnung und Garten; bekommt noch an Dröscher-Maaß den 10ten schfl. gleich der Herrschaft gemessen.
8. Im Neuhausenschen der Innstmann und Tagelöhner.	6-9	6	—	—	12	8	8	6	
9. Im Memelschen -	12	7½	6	4	20	12	12	8	
Erb-Aemter.									
1. Gerdauen und Nordenburg.									
auf dem Lande -	—	—	—	—	9	6	—	—	
in den Städten -	—	—	—	—	12	7½	—	—	
2. Schönberg - -	—	—	—	—	12	9	9	6	
3. Gilgenburg -	6	3	4	2	15	8	12	5	
4. Neuhoff. - -	5	3	3	7	10	7½	6	4	
5. Deutsch Eylau -	6	5	5	3	12	9	9	6	
In der Stadt Königsberg									
erhalten die Arbeits-Leute und Tagelöhner.	—	—	—	—	24	18	20	15	

SUMMARIA
des Edicts vom 15. Martii 1767.
von der neuen Gesinde-Ordnung.

Cap. I.

Die Eltern sollen ihre Kinder, und zwar die Söhne nach dem 16. und die Töchter nach dem 15. Jahre, entweder zum Handwerck, oder zum Dienst anhalten; und wann sie einen ihrer Kinder vor sich selbst behalten wollen, muß solches mit Vorbewust jedes Orts Obrigkeit geschehen.

Auf dem Lande sind auch jüngere Kinder zum Pferde- Kurren- oder Welsche Hüner- Gänse- und Schweine-Hüten zu gebrauchen.

Die Amts-Unterthanen sollen regulariter wider ihren Willen nicht gezwungen werden, auf den Königl. Amts-Vorwerckern, Dienste zu nehmen; jedoch kan das ledige dienstlose Gesinde allerdings mit Nachdruck angehalten werden, auf den Amts-Vorwerckern zu dienen.

Dienstloses Gesinde, soll weder in den Städten, noch auf dem Lande geduldet werden.

Von den Arbeits-Leuten hat die Policey-Direction, ein Verzeichniß zu halten, und kein Arbeiter muß ohne Attest geduldet werden.

Ledige Personen weiblichen Geschlechts, müssen gleichfalls dienen, oder ein Attest der Policey oder Orts Obrigkeit produciren, daß sie die Erlaubniß haben, sich auf eine andere Art zu nähren.

Das dienstlose Gesindel in den Städten soll bey den Haus-Visitationen arretiret, und in das Arbeits-Haus abgeliefert werden.

Auf dem platten Lande, und in den kleinen Städten soll es eben so wenig geduldet werden.

Diejenige Personen, welche sich auf dem Lande einmiethen, sind nicht anders zu dulden, als wenn sie sich als Innst-Leute und Gärtner bey den Guths-Herrschaften ordentlich vermiethen.

Arme Kinder, welche zeitig in Dienst kommen, sollen auf keine andere Bedingungen als gegen das Schul-Gehen, und nöthigen Unterhalt gemiethet werden.

Cap. II.

Niemand soll einen Dienst-Bothen ohne Dienst-Schein in Dienst nehmen.

Die contravenirende Herrschaften sollen mit 5 mit 20 Rthlr. Strafe, und was die Cöllmische und Bäuerliche Einsassen anbetrift, falls sie des Vermögens nicht sind, mit vier wöchentlichem Gefängniß beleget werden.

Die Dienst-Bothen, so hiewider handeln, sollen mit vier wöchentlicher Gefängniß halb bey Wasser und Brod bestrafet werden.

Der Denunciant soll von der Geld-Strafe den 4ten Theil empfangen und sein Name verschwiegen bleiben. Diejenige Dienst-Bothen, welche vorgeben noch nicht gedienet zu haben, und dieserwegen keine Dienst-Scheine aufweisen können, sollen sich durch ein glaubwürdiges Attest legitimiren. Wegen der etwanigen fremden, so ins Land kommen, und sich vermiethen wollen, muß jedermann seine besondere Præcautiones nehmen. Die Dienst-Scheine müssen von der letzten Herrschaft ausgestellet seyn, und sind alte Attestata oder Dienst-Scheine nicht hinlänglich. Wenn der Dienst-Bothe eine zeitlang dienstlos gewesen, muß dieses durch ein gültiges Attest bewiesen werden.

Wenn ein Dienst-Bothe seine Zeit ausgedienet, und zu rechter Zeit seiner Herrschaft den Dienst auffaget, muß ihm der Dienst-Schein nicht verweigert werden. Und muß der Dienst-Schein schon zu der Zeit dem Gesinde ertheilet werden, wenn es um die Edictmäßige Zeit seinen Dienst der Herrschaft aufsaget. Die Aufführung des Gesindes, muß im Dienst-Schein ausgedrücket werden, jedoch sind kleine Fehler wohl zu übergehen. Dahingegen die grobe Vergehungen im Dienst-Scheine ausdrücklich angemercket werden müssen, widrigenfalls die Herrschaft demjenigen der durch die nicht geschehene Anzeige Schaden erlitten, solchen ersetzen muß. Wie denn auch die Policeyen und jeden Orts Obrigkeiten auf Personen, die eines groben Verbrechens wegen wircklich bestrafft worden, zu vigiliren haben. Die Streitigkeiten wegen eines verweigerten Dienst-Scheines werden von jedes Orts Obrigkeit ohne Weitläuftigkeit abgemacht.

Kein Dienst-Bothe muß aus seinem Dienst dimittiret, oder im Dienst angenommen werden, welcher nicht von der Armen-Casse einen gedruckten Dienst-Schein gelöset,

bey Strafe für die Herrschaft, so ihn ohne solchen dimittiret, oder annimt von 2. 3 bis 5 Rthlr. fiscalische Strafe, wenn es ein bemittelter Eigenthümer oder Particulier ist, und wenn es ein Bauer oder gemeiner Mann ist, von 30 Gr. Preuß. zur Armen-Casse.

Cap. III.

Die alte Gesinde-Ordnung vom 17. April 1724. wird wegen Annehmung, Miethe und Vermiethung des Gesindes confirmiret, nemlich: Der Gaths-Pfennig wird in den Städten für die Laquais und Knechte auf 2 Fl. Preuß. und für die Mägde auf 1 Fl. Preuß. auf dem Lande aber auf halb so viel reguliret.

Diejenige, so denen Herrschaften das Gesinde abspenstig machen, sollen nach Gelegenheit und Unterscheid der Person mit 10 bis 50 Fl. Preuß. oder mit proportionirter Gefängniß-Strafe bestrafet werden.

Wenn ein Gesinde einmal den Dienst-Pfennig angenommen, kan es denselben ohne Erkentniß der Obrigkeit nicht zurück geben.

Diejenige Dienst-Bothen, so hierwider handeln, sollen mit Thurm-Strafe, publiquer Hand-Arbeit und Spinnen beleget werden. Mit welcher Strafe auch diejenige zu belegen sind, welche sich gebrauchen lassen, im Namen des Gesindes den Gaths-Pfennig wieder zurück zu bringen.

Diejenige Dienst-Bothen, welche sich an mehr, als an einem Orte vermiethen, sollen mit 14tägiger Thurm-Strafe, oder Spinnen bey Wasser und Brod beleget werden.

Wer sich vermiethet ohne der Herrschaft den vorigen Dienst aufgekündiget zu haben, bleibt im vorigen Dienst.

Die Mieths-Contracte in den Dorfschaften sollen zur Vermeidung aller Streitigkeiten bey den Dorfs-Schultzen geschlossen werden.

Die Herrschaften müssen vom gemiethe-ten Gesinde den Dienst-Schein der vorigen Herrschaft an sich nehmen, und müssen die Dienst-Bothen, keine doppelte Dienst-Scheine erhalten.

Wenn Vater- und Mutterlose Wayfen als Züglinge in Dienst genommen werden, muß die Aufnahme vor jedes Orts Obrigkeit verlautbaret werden. Denen Dienst-Bothen sind schriftliche Lohn-Zettul zu ertheilen, worinnen alles notiret werden muß, was dieselben ad rationem des ihnen versprochenen Lohnes erhalten haben; und sollen die Lohn-Zettul bey Streitigkeiten einen völligen Beweis ausmachen.

Die Knechts-Väter und Mägde-Mütter sollen von jeden Orts Obrigkeit ordentlich angenommen werden, ehe sie berechtiget sind, Gesinde zu vermiethen.

Die Bürgermeister und des Orts Obrigkeiten, haben bey Ertheilung der Concessionen für dieselbe dafür zu sehen, daß ehrbare Leute und Leute von ungescholtenen Character dazu genommen werden.

Und damit die Wohnungen der Knecht-Väter und Mägde-Mütter zu finden sind, so sollen sie an ihren Wohnungen eine Tafel aushangen.

Die Knechts-Väter und Mägde-Mütter müssen sich nach allen Umständen der zu vermiethenden Dienst-Bothen erkundigen, und solche glaubwürdig anzeigen.

Die Knechts-Väter und Mägde-Mütter, welche Herrschaften durch böses Gesinde vorsetzlich gefährdet, sollen mit Zucht-Haus- auch Vestungs-Strafe beleget werden, auch der Herrschaft den etwanigen Schaden ersetzen.

Es stehet jedoch dem Gesinde frey, sich selbst zu vermiethen, ohne einen Knecht-Vater und Mägde-Mutter zu gebrauchen.

Die Knecht-Väter und Mägde-Mütter sollen von der Herrschaft für das vermiethete Gesinde 1 Fl. Preuß. und vom Gesinde 18 Gr. Preuß. zu nehmen berechtiget seyn.

Wenn das Gesinde aber nur auf ein geringeres Lohn dienet, so darf nur die Hälfte vom obigen Satze gegeben werden.

Was wegen Annehmung und Vermiethung des Gesindes in dem Capite III. der neuen Gesinde-Ordnung enthalten, gehet nicht allein auf die Stadt Königsberg, sondern auch auf die kleinen Städte und auf das platte Land; wegen der Knechts-Väter und Mägde-Mütter aber, gehet nur auf Königsberg.

Cap. IV.

Bey einzelnen Dienst-Bothen wird die Dienst-Zeit auf ein Jahr bestimmet. Die Innst-Leute und Gärtner auf dem Lande, desgleichen die beweibte Knechte, welche auf Ausspeisung stehen, müssen sich aber auf drey Jahre vermiethen.

Das Gesinde vermiethet sich in den Städten von Ostern bis Ostern, und von Michaelis bis Michaelis auf ein Jahr, nemlich vom 1. April bis wieder zum 1. April und vom 1. Octobr. bis wieder zum 1. Octobr.

Der

Der Herrschaft stehet frey, das Gesinde aus rechtmäßigen Ursachen vor Verlauf des Jahres abzuschaffen. Die Dienst-Bothen müssen aber ihre Zeit ausdienen, es wäre denn, daß erhebliche Ursachen solches verhinderten. Die Aufkündigung des Dienstes muß ein Viertel Jahr zuvor geschehen.

Das Gesinde muß auf die Anfrage der Herrschaften, ob sie bleiben wollen oder nicht, nicht mehr warten, sondern sich von selbsten melden. Wenn das Gesinde nicht ein Viertel Jahr zuvor den Dienst aufkündiget, soll dessen Stillschweigen vor eine neue Verbindung, zu dienen, gehalten werden.

Das Gesinde so sich auf mehr als ein Jahr vermiethet, muß seine Dienst-Zeit aushalten.

Wann ein Dienst-Bothe in der Stadt heyrathen will, muß solches ein Viertel Jahr zuvor der Herrschaft angezeiget werden. Auf dem Lande aber müssen dergleichen Dienst-Bothen bis Martini ausdienen, oder einen andern in ihre Stelle schaffen. Keine Herrschaft soll ohne hinlängliche Ursachen einen Dienst-Bothen dimittiren, oder ihm ein vierteljähriges Lohn nachzahlen. Die Dienst-Bothen sowol in den Städten, als auf dem Lande sollen aus einem Dienst in den andern sofort des andern Tages gehen. Zu welchem Ende auch die Herrschaften nicht befugt seyn sollen, das Gesinde länger als drey Tage nachdienen zu lassen. Die Dienst-Bothen sollen beym Antritt des Dienstes sogleich ihre Sachen mitbringen. Auf dem platten Lande wird die Vermiethungs-Zeit, ein vor allemal auf Martini festgesetzet.

Cap. V.

Die Aussaat des Gesindes wird bey 20 Rthlr. Strafe gäntzlich verbothen, und soll derjenige der denunciiret, den 4ten Theil dieser Geld-Strafe erhalten, mit Verschweigung seines Namens. Das Gesinde so sich die Aussaat ausdinget oder annimt, soll mit vierzehntägiger Zucht-Haus oder Vestungs-Arbeit beleget werden.

Der Calende-Haber von den Knechten für die Prediger wird abgeschaffet. Wo der Knechts-Haber aber üblich gewesen, soll jeder Groß-Knecht seinem Pfarr-Herrn statt desselben ein jährliches Douceur von 20 Gr. und jeder Mittel-Knecht 10 Gr. Preuß. zu zahlen schuldig seyn. Der Beschnitt für die Knechte und Mägde wird wegen der daraus entstehenden vielen Mißbräuche und Unordnungen gäntzlich abgeschaffet, und werden die Dienst-Bothen dagegen eine Vergüthung an Gelde erhalten, zu welchem Ende auch das Lohn des Gesindes ein vor allemal in jedem Creise nach der Tabelle festgesetzet, welchen Lohn niemand bey 20 Rthlr. fiscalischer Strafe übersteigen muß. Leute geringen Standes sollen, wann sie ein mehreres an Lohn geben, als Wir hiemit in der Tabelle festgesetzet, mit vierwöchentlichen Gefängniß, das Gesinde aber, welches ein mehreres nimt, oder auch nur verlanget, mit vierzehntägiger Zuchthaus-Arbeit beleget werden.

Der Lohn des Gesindes ist nach der Gewohnheit eines jeden Creises bestimmet worden, und werden die contravenirenden Herrschaften dem Befinden nach mit 20 Rthlr. bestrafet werden. Die Knechte müssen sich allen Arbeiten unterziehen, welche die Herrschaft von ihnen fordert.

In der Stadt Königsberg hat die Policey-Direction den Arbeits-Leuten gewisse Plätze der Stadt, wo sie zu finden, anzuzeigen.

Die Hirten werden nach Beschaffenheit der Grösse der Heerden gelohnet. Die Herrschaft muß mit dem krancken Gesinde alles billige Mitleiden haben; Jedoch kan die Herrschaft nicht angehalten werden, wenn die Kranckheit des Gesindes über vier Wochen dauret und ein anderer Dienst-Bothe in seine Stelle angenommen werden muß, demselben das völlige Lohn auszuzahlen, wobey aber gleichwol die Billigkeit zu beobachten ist. Mit der Aussaat der Innst-Leute hat es bey der bisherigen Einrichtung jeden Orts sein Bewenden.

Cap. VI.

Die Gewohnheiten der sogenanten Collationen des neuen Gesindes wird gäntzlich abgeschaffet. Das Gesinde ist verbunden der Herrschaft denjenigen Schaden zu ersetzen, den es derselben durch üble Conduite und grosser Nachläßigkeit thut; mit kleinen Schaden muß es aber nicht so genau genommen werden. Die Herrschaften müssen das Gesinde nicht mit übermäßigen Arbeiten beläst igen, nicht immer schelten, noch solches grausam und unbarmhertzig tractiren, sondern müssen eine mit Ernst und Gelindigkeit verknüpfte Haus-Zucht führen, und dem Gesinde beym verdienten Lohn auch das erforderliche Essen und Trincken geben.

Die Pflichten eines treuen und redlichen Gesindes dagegen erfordern, ihre Arbeit mit gebührendem Fleiß und Hurtigkeit zu verrichten, der Herrschaft mit Ehrerbietung und

schul-

schuldigem Gehorsam zu begegnen, sich dienstfertig und gefällig zu erweisen, nicht trotzig zu seyn, die Vermahnungen mit Danck anzunehmen, die Speisen nicht zu mäcklen, und der Herrschaft Nutzen und Bestes zu fördern, und allen Schaden abzuwenden.

Die Dienst-Bothen müssen denen Herrschaften beym Einkauf der Victualien nichts entwenden, bey Strafe der vierfachen Erstattung. Die Dienst-Bothen, die sich wider ihre Herrschaften und Vorgesetzten widersetzen, werden nach Beschaffenheit des Verbrechens sehr hart gestraffet, die Complots aber mit Zucht-Haus- und Vestungs-Strafe beahndet werden. Die Dienst-Bothen sollen bey harter Strafe ihren Herrschaften nichts übles nachreden.

Wann das Gesinde von der Herrschaft übel begegnet wird, muß es deswegen nicht aus den Dienst lauffen, sondern mit Bescheidenheit bey der Herrschaft oder Obrigkeit eine Abänderung suchen. Die frevelhaften Kläger und Verläumder aber sollen gestraffet werden.

Wenn ein Gesinde der Herrschaft zum erstenmale entläuft, soll es mit Gefängniß und schwerer Arbeit bey Wasser und Brod, wenn es aber zum andernmal entlauffen, mit einjähriger Zucht-Haus- oder Vestungs-Arbeit bestraffet werden.

Wann das Gesinde gutwillig zurück kommt, wird es nach Beschaffenheit der Umstände gelinder gestraft, auch wohl übersehen.

Der entlauffenen Namen soll öffentlich am Pranger geschlagen werden.

Jedermann kan verdächtiges und dienstloses Gesinde auf der Strasse und sonsten anhalten und arretiren.

Verdächtige Personen müssen bey Ausgehung der Schiffe bey den Zöllen, und den Thoren angehalten werden.

An den Grentz-Oertern ist auf die Dienst-Bothen besonders zu attendiren.

Das entlauffene Gesinde kan aller Orten, wo es sich findet, arretiret werden, und muß niemand dergleichen Nachsuchungen behindern.

Diese Summaria des Edicts von der neuen Gesinde-Ordnung sind allemal um Ostern und Michaelis von den Cantzeln ohnausgesetzt zu publiciren, und sollen diejenigen Prediger, welche dieses unterlassen, mit allem Nachdruck und Ernst bestraffet werden. Berlin, den 15. Martii 1767.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

No. 24. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, die Bevormündung der Unmündigen der Vorsteher des grossen Hospitals daselbst betreffend. De Dato Berlin, den 16. Mart. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Daß die Vormundschaften über die Kinder der verstorbenen Vorsteher des dortigen grossen Hospitals, wie ihr in eurem allergehorsamsten Bericht vom 24ten jüngstverwichenen Monaths behauptet, zum Ressort Unsers dasigen Ober-Burggräflichen Amts gehören, solches ist nicht dem geringsten Bedencken unterworffen.

Schon nach den allgemeinen Rechten gehöret jede Vormundschaft unter diejenigen Judicia und Collegia, bey welchen die verstorbene Eltern ihr Forum gehabt haben, und die, denen dortigen Gerichten, in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen erth ilte Vorschrift vom 1. Sept. 1751. setzt diese Regul gleichfals fest.

Nun ist aus denen in Gruberi Corpore Constitutionum Prutenicarum P. II. N. LIV. LV. LVI. & LVII. befindlichen Verordnungen offenbar, daß die Vorsteher des dortigen grossen Hospitals, ja sogar ihre Wittwen, in ihren Privat-Sachen, allein unter dem Foro des Ober-Burggräflichen Amts stehen; und es kan folglich, nach obigem Grund-Satz, die Bevormundung ihrer hinterlassenen Kinder demselben nicht streitig gemacht werden.

Selbst der Zweifel, welchen dagegen der dortige Magistrat, aus dem an das Edslinsche Pupillen-Collegium, unter dem 24. Jan. 1758. erlassenen und in dem Anhang des Codicis p. 90. angeführten Rescripto, aufwerffen wollen, wird durch das in der Edicten-Sammlung von 1761. sub No. 65. p. 101. befindliche neuere Rescript an den Magistrat zu Bleicherode, völlig gehoben. In diesem ist aus dem revidirten Codice bereits festgesetzet:

Daß wenn eine eximirte Person, welche

in

in duplo statu gelebet, verstorben, das forum, welches sie als Bürger gehabt, aufhören, und deren Nachlaß, die Privilegia einer eximirten Person behalten und darnach beurtheilt werden soll;

und es stehet demnach aus allen diesen Gründen unumstößlich fest:

Daß die Vormundschaften über die Kinder der verstorbenen Vorsteher des dortigen grossen Hospitals eintzig und allein vor das dortige Ober-Burggräfliche Amt gehören, und der dortige Magistrat sich derselben unter keinerley Vorwand anmassen könne.

Ihr habt dahero auch beyde Gerichte hiernach zu bescheiden, und die von euch eingesandte Acta hierneben wieder zurück zu empfangen. Sind ꝛc. Berlin, den 16. Mart. 1767.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Preuß. Hof-Gericht.

No. 25. Circulare an sämtliche Chur-Märckische Inspectores wegen Bestraffung des Misbrauch der postfreyen Sachen. De Dato Berlin, den 26. Mart. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ungeachtet ihr in der Circular-Verordnung vom 3. Julii vorigen Jahres umständlich angewiesen worden, in welchen Sachen ihr euch zu eueren Berichten und Anzeigen des Stempel-Papieres bedienen müsset, auch welche Sachen als postfrey und ex officio anzusehen, welche aber als solche nicht betrachtet werden können; so haben Wir dennoch bisher bemercken müssen, daß noch oft diesem zuwider gehandelt worden, daher Wir euch hierdurch nochmals gnädigst erinnert haben wollen, diese Vorschriften aufs genaueste zu beobachten, und besonders die Post-Freyheit unter dem Namen und Vorwand des Herrschaftlichen Dienstes, keinesweges auf Privat-Sachen auszudehnen, oder denen Predigern solches zu gestatten, allermassen darauf zum erstenmal eine Geld-Straffe von Viertzig Thalern und bey öfterer Verschuldung eine weit härtere gesetzt ist. Ihr habt hievon sämtlichen Predigern euerer Inspection, um sich für Schaden zu hüten, sofort Nachricht zu geben. Und da auch die bisher von euch zu führende und monathlich einzusenden gewesene Post-Controllen aufhören; so wird euch solches hiermit bekant gemacht, und ihr, daß es im übrigen bey der Circular-Ordre vom 3. Julii vorigen Jahres verbleibe, erinnert. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Martii 1767.

v. Münchhausen.

v. Irwing.

No. 26. Reglement, wie es fürs künftige in Absicht des Voti illiteratorum bey den Magistraten in Justitz-Sachen zu halten. De Dato Berlin, den 30. Mart. 1767.

Se. Königl. Majest. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben allbereits durch das Edict vom 15. Octobr. 1748. festgesetzet, daß die in dem Codice Fridericiano vorgeschriebene neue Justitz-Verfassung, auch bey denen sämtlichen Unter-Gerichten eingeführet und beobachtet werden solle, in welcher Absicht Höchstdieselbe auch, durch das Justitz-Reglement de 19. Junii 1749. §. 14. fernerweit verordnet haben, daß besonders bey denen Magistraten, des denenselben zustehenden Wahl-Rechts ohnbeschadet, zu Verwaltung der Justitz, redliche, und in denen Rechten erfahrne Personen, bestellet werden sollen. Ob nun gleich diese Landesväterliche Vorschrift, in Absicht der Proceß-Ordnung und Form selbst, bisher zur Erfüllung gebracht: so ist dennoch, bey verschiedenen Gelegenheiten, angemercket worden, wie dadurch, daß in einiger Magistrats Collegiis, die Illiterati, und solche Membra, welche weder eigentlich zu Respicirung der Justitz bestellet, noch der Rechts-Gelahrheit kundig, sich in die Justitz-Sachen gemischet, und in Processen, welche blos Jura privatorum betroffen, sich eines Voti, oder wohl gar eines Erkentnisses und Bescheides angemasset, allerhand Unordnungen, Mißbräu-

che, und so nachtheilige als unnöthige Verzögerungen und Weitläuftigkeiten, auch Collisiones unter denen Magistrats-Gliedern selbst entstanden sind.

Damit nun Höchstgedachter Sr. Königl. Majest. zur Wohlfarth Dero getreuen Unterthanen, abzielende Intention nicht weiter verfehlet, sondern auch in dergleichen Fällen unverbrüchlich erreichet werde: Als ordnen und setzen Höchstdieselben hiemit fest;

1.

Daß zwar nach wie vor bey denen mit der Gerichtsbarkeit versehenen Magistraten, wo nicht die Justiz-Bürgermeister zugleich Dirigentes sind, die dirigirende Bürgermeister denen Rathhäuslichen Reglements und Instructionen gemäß, alle einkommende Sachen ohne Unterscheid erbrechen, præsentiren, und nach denen Departements Repartitionen, zum Vortrage und Bearbeitung zuschreiben sollen; dahingegen aber

2.

Die eigentliche Justiz- und Proceß-Sachen, denen zu Verwaltung der Justiz specialiter bestellten und verpflichteten Justiz-Bürgermeistern, Richtern, Syndicis, und sonst dazu autorisirten Rechts-Gliedern zugetheilet, und diesen zur Abfassung der Decrete und Bescheide allein überlassen werden müssen; welchen denn

3.

oblieget, solche nicht nur an denen gewöhnlichen Raths- und Gerichts-Tagen, bey versammelten Rath gehörig vorzutragen, sondern auch, nach Vorschrift der Rechte Unseres Codicis Fridericiani, und anderer circa rem judiciariam ergangener Verordnungen, das Erforderliche darauf legal und prompt zu verfügen.

4.

Damit aber beym Vortrage und Abhandlung sothaner Justiz-Sachen durch allerhand so unerhebliche als ungebührliche Einreden der übrigen Magistrats-Personen, denen die Verwaltung der Gerichte nicht anvertrauet, zu Aufenthalt und gesetzwidrigen Unordnungen kein Anlaß gegeben werden möge: So wird hiermit ein für allemahl zur unerbrüchlichen Richtschnur gesetzet: daß

in denen blos Jura privatorum betreffenden Rechts-Händeln, welche per modum processus ordinarii aut summarii tractiret werden, und in secunda instantia zur Cognition der Regierungen, und Ober-Justiz-Collegiorum gehören, vorerwehnte Illiterati, und welchen die Respicirung der Justiz nicht eigentlich übertragen, sich des Votirens, auch Abfassung der Verordnungen und Bescheide, gäntzlich enthalten, vielmehr solche bemeldete Rechts-Sachen, von denen zur Justiz specialiter bestelleten und vereidigten Personen, verwaltet und bearbeitet werden sollen.

5.

Gleichwie aber diese über dergleichen Angelegenheiten, zumahl wenn sie zum Spruch gedeyen, und intricate und zweiffelhafte Fälle betreffen, bey versammelten Magistrat reiflich Ueberlegung pflegen, und sich jederzeit eine wahre und unpartheyische Justiz angelegen seyn lassen müssen: So soll auch denen Illiteratis, und übrigen Raths-Mitgliedern freystehen, wenn bey gedachten Parthey-Sachen Puncte vorkommen, welche in Handlungs- Oeconomie- Rechnungs- und dergleichen Angelegenheiten einschlagen, und wobey es nicht auf das jus ipsum ac formam Processus ankommt, ihre Meynung consultando zu eröfnen, wovon die Raths-Justiz-Bediente in judicando den erforderlichen Gebrauch zu machen, die Sache aber dadurch nicht aufhalten zu lassen, sondern, was Rechtens, zu erkennen haben.

6.

Ausser diesen soll auch fernerhin denen Bürgermeistern, Camerariis, Senatoribus, und übrigen Raths-Mitgliedern, so zur Justiz-Verwaltung nicht mit bestellet sind, in allen Fällen, wo sie als artis periti anzusehen, in Vormundschafts-Sachen, wo es auf die Administration des Vermögens der Pflegbefohlenen, derer Erziehung und Abnahme der Rechnungen ankommt, ingleichen bey Abhörung der Zeugen, der Inquisiten, Verfertigung der Inventarien, bey Auctionen, bey Aufnahme der Testamente, beym Depositen-Wesen, und der vorgeschriebenen Ordnung bey denen gerichtlichen Depositis, als wobey hauptsächlich Consules dirigentes ein wachsames Auge haben, und die Justitz-Bediente zu ihrer Schuldigkeit anhalten müssen, und überhaupt in allen andern, keine Rechts-Gelahrheit erforderlichen Angelegenheiten die Abgebung ihres Voti, frey stehen, und sie dabey, nach wie vor, zugezogen werden. Wie sich solches auch

7.

von selbst verstehet, in allen denen zu Rathhause, und bey denen Magistraten, vorkommenden Oeconomie- Cämmerey- Policey- Gewercks- und Innungs-Sachen, Policey-

Con-

Contraventionen, publiquen Stadt- Grentz- und allen solchen Angelegenheiten, welche eigentlich und nach dem Justitz-Reglement de 19. Junii 1749. zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammern gehören, und der Aufsicht, der denen Cammern subordinirten Commissariorum locorum anvertrauet sind, als wobey, nach Maaßgabe der rathhäuslichen Reglements-Instruction, oder sonstiger Vorschriften, verfahren wird.

8.

Wenn aber aus denen, im vorhergehenden §. 7. benanten Angelegenheiten und Handlungen Streitigkeiten entstehen, auch in Policey-Contraventions- und solchen Streit-Sachen, welche überall in secunda instantia, als Cameral-Justitz-Sachen zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammern gehören: So müssen die rathhäusliche Justitz Bediente und Syndici, zwar ebenfalls, und weil nur ein Dienst ist, die Erkentnisse und Bescheide abfassen, und mit dahin sehen, daß solche Sachen ebenfalls quoad materialia & formalia, rechtlich, und nach Anweisung des Codicis Fridericiani tractiret und instruiret werden; Sonst aber in blossen Cämmerey- Rechnungs- Commercien- Colonisten- Servis- und andern dergleichen Sachen, wo es nicht auf die Rechts-Gelahrheit ankommt, sich auf gleiche Weise, nur eines Voti consultativi bedienen, und blos auf Erfordern ihr Gutachten eröfnen.

9.

Uebrigens gehet Sr. Königl. Majest. höchste Willens-Meynung keinesweges dahin, daß hierdurch, in Ansehung der unter denen Mitgliedern der Magistráte, zu theilenden Gerichts, und andern Gebühren, irgend einige Abänderung geschehen solte, sondern es soll vielmehr hierunter lediglich bey der bisherigen Einrichtung und Observantz sein unveränderliches Verbleiben haben, und denen Illiteratis, welche von denen Gerichts-Gebühren und Sportuln bishero ihre Rata genossen, davon eben so wenig, als von ihren sonstigen verschriebenen und rechtmäßigen Emolumenten, das geringste entzogen werden.

Höchstdieselbe befehlen also Dero Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cammern diese Dero Vorschrift sämtlichen mit Jurisdiction versehenen Magistráten, sofort zur Befolgung bekant zu machen, und dahin ihr genaues Augenmerck zu richten, daß darnach von nun an unverbrüchlich verfahren werden müsse, und solchem bey empfindlicher Ahndung, auf keine Weise entgegen gehandelt werde. Signatum Berlin, den 30. Martii 1767.

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 27. Aushang wegen Verhütung des bisherigen Mißbrauchs bey Desertions- und Præclusions-Terminen. De Dato Berlin, den 31. Martii 1767.

Es wird das unterm 26ten Decembr. 1766. von Sr. Königl. Majest. an die Regierungen und Justitz-Collegia erlassene Circulare zu Abschaffung und Verhütung des bisherigen Mißbrauchs der Desertions- und Præclusions-Termine, denen sämtlichen Cammer-Gerichts-Advocaten und litigirenden Partheyen, hierdurch bekant gemacht mit der Auflage, sich darnach auf das genaueste zu achten, gestalten Advocati sich versichert halten können, daß hierauf von Seiten des Cammer-Gerichts pünctlich gehalten und vorgeschriebener massen gegen niemand Gesetzwidrige Nachsicht um so weniger gehabt haben wird, da der bisher eingerissene Misbrauch der Desertions- und Præclusions-Termine überall bekant geworden, und zu der neuen gesetzlichen Vorschrift mit Veranlassung gegeben haben mag, weshalb allerdings höchst nöthig, daß hierunter mehrere Genauigkeit eingeführet wird.

Inzwischen will jedoch das Cammer-Gericht einigen Anstand nehmen, mit Einführung des verordneten

baaren Abtrages

und mit der schärfern Bestraffung juxta No. 18. des neuen Rescripts zu verfahren, und wird daher in dieser Absicht folgendes bekant gemacht:

1. Sollen in Ansehung der Bestraffung, die Anordnungen des neuen Rescripts nicht vor dem 1. Junii 1767. in Ausübung gesetzet und bis dahin Advocatis nachgelassen seyn die in jeglicher Sache nöthige Desertions- oder Præclusions-Termine auszubringen und sich dadurch von der No. 18. geordneten Bestraffung zu entheben. Wobey sich jedoch von

selbst verstehet, daß die Beschleinigung des Fleißes vor wie nach geschehen, und dasjenige, was bereits in denen Reskripten vom 23. Decembr. 1761. und 17. Decembr. 1762. versehen, beobachtet werden müsse.

2. Nach Ablauf dieses festgesetzten Zeit-Puncts soll auf die sämtliche neue Anordnungen des Reskripts vom 26. December 1766. und vornehmlich auf den baaren Abtrag mit der nöthigen Genauigkeit gehalten, und die gangbaren Cammer-Gerichts-Acten zur Ansetzung der Desertions- und Præclusions-Termine ex officio zur Revision vorgeleget, und die im neuen Reglement n. 18. geordnete Strafe ohne einige Nachsicht festgesetzet und beygetrieben werden.

3. Damit auch einer oder der andere nicht etwa vermeine, den geordneten baaren Abtrag dadurch zu entgehen, wenn er vor der Publication der Resolution oder des Bescheides auf das super desertione vel præclusione abgehaltene Protocol vom Cammer-Gericht weggehet, so wird hiermit ein jeglicher angewiesen, der Eröfnung der Resolutionen und Bescheide ben den Verhörs-Deputationen gehörig beyzuwohnen, besonders wenn den vorigen Gerichts-Tag ein ihm angehendes Desertions- oder Præclusions-Protocol abgehalten, der Eröffnung nicht aus dem Wege zu gehen, oder doch wenigstens, im Fall einer gegründeten Abhaltung einen von seinen Collegen auftragen, daß er die baaren Abträge, welche bey der Publication ihm zur Last geschrieben werden möchten, für ihn berichtige, wiedrigenfals der Weggegangene, wenn er eine solche Versehung nicht getroffen und sich also niemand findet, der für ihn

den baaren Abtrag

leistet, ohnfehlbar zu gewarten hat, daß er nach N. 10. des neuern Gesetzes noch denselben Nachmittag, mit Landreuterlicher Observation beleget werde.

4. Uebrigens werden Advocati sämtlich wegen des zeitigen Einfinden auf dem Collegien-Hause, der beym constituioniren jedesmahl selbst und nicht durch andere zu thuende Vorträge, ordentlicher Beybringung der Vollmachten, Führung der nöthigen Correspondentz, und Einnehmung der nöthigen Information gleich zu Anfange des Processus, nochmahls auf den Aushang vom 8ten May 1765. so in der jährlichen Sammlung de 1765. sub No. 46. pagi 726. zu befinden verwiesen, und es wird schließlich von deren Dienst-Eifer gewärtiget, daß sie von selbst geneigt seyn werden, zur besten Ordnung des gerichtlichen Verfahrens beym Cammer-Gericht das Ihrige beyzutragen, nicht aber auf Verweise und Strafen es ankommen zu lassen. Berlin, den 31. Martii 1767.

Königl. Preuß. Hof- und Cammer-Gericht.

Aushang für die Cammier-Gerichts-Advocaten.

No. 28. Notificatorium an den Ober-Forstmeister von Krosegk und Krieges-Rath Caps, nebst Anlage vom 18. Mart. 1767. an die Chur-Märckische Cammer und beygefügter Instruction für die zur Entscheidung der bey der Brennholtz Compagnie vorfallenden Streitigkeiten niedergesetzte Commission gleichfalls vom 18. Mart. 1767. De Dato Berlin, den 1. April 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben nunmehro sowohl die Instruction für die zur Entscheidung der bey der Brennholtz-Compagnie vorfallenden Streitigkeiten niedergesetzten Commission vollzogen, als auch den von Seiten des Justitz-Departements ernannten Commissario dem Cammer-Gerichts-Rath Schlichting mit dem erforderlichen Commissoriali versehen, und lassen euch sothane Instruction nebst dem an Unsere Cammer ergangenen Reskripto abschriftlich hierneben zur Nachricht und Achtung zufertigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. April 1767.

Königl. Preuß. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Siegroth. v. Schmettau. Schmidt. Wlömer.

An den Ober-Forstmeister von Krosegck und Krieges-Rath Caps.

Anlage

Anlage ad No. 28.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg Rescripti vom 18ten m. pr. lassen Wir euch die vollzogene Instruction für die zu Entscheidung der bey der Brennholtz Lieferungs-Compagnie vorfallenden Streitigkeiten niedergesetzten Commission, anbey zufertigen, und machen euch zugleich nachrichtlich bekannt, daß von Seiten des Justitz-Departements der Cammer-Gerichts-Rath Schlichting mit dem erforderlichen Commissoriali nunmehro gleichfalls versehen worden. Sind ꝛc. Berlin, den 18. Mart. 1767.

An die ꝛc. Cammer.

Instruction zur Anlage ad No. 28.

Nachdem Se. Königl. Majestät der zur Brennholtz Lieferung für die Königlichen Residentzien Berlin und Potsdam octroyrten Compagnie in dem derselben ertheilten Octroy d. D. Berlin den 31. Jan. a. pr. eine besondere Commission allergnädigst zu bewilligen geruhet, welche die bey und aus solchen Lieferungs entstehenden Rechtshändel entscheiden und aus drey Membris bestehen soll, deren einer vom Justitz-Departement zu bestellen, der zweyte von der Cammer, der dritte aber von besagter Compagnie selbst zur allerhöchsten Approbation vorzuschlagen, und denn dem zu folge der Ober-Forst-Meister von Krosegck von Seiten der ꝛc. Cammer, der Hof- und Cammer-Gerichts-Rath Schlichting von Seiten des Justitz-Departements, und dem Krieges- und Domainen-Rath Caps von Seiten dieser Compagnie, zu solcher Commission vorgeschlagen und bestätiget worden. So haben Seine Königliche Majestät zugleich dieser Commission folgende Instruction und Vorschrift, wie sie bey vorkommenden Fällen zu verfahren haben, hiermit ertheilen, und solche daneben zu jedermännlglichen Achtung durch den Druck öffentlich bekannt machen lassen wollen.

I.

Es gehören vor diese Commission ohne Rücksicht auf das sonstige forum der Beklagten alle Streitigkeiten

a) der Sociorum der octroirten Brennholtz-Lieferungs-Compagnie unter sich selbst, in so fern solche aus ihren Societats-Contract herrühren, und die daher zwischen ihnen gegen einander entstehende Verbindlichkeiten und Rechte betreffen.

b) Zwischen besagter Compagnie und ihren bey der Brennholtz-Lieferungs-Entreprise angestellten Bedienten, worunter auch die Holtz-Verwaltere und andere Königliche Bediente, welche die Compagnie hiezu an- und in Besoldung genommen hat, in so fern die Klage des einen oder andern Theils das Officium solcher Bedienten bey der Brennholtz-Lieferung und die daher rührende Forderungen gegen einander angehen.

c) Zwischen der Compagnie und denjenigen Privatis, von welchen sie wegen Ausarbeitung, Verwahrung und Transportirung des Brennholtzes contrahiret über die deshalb geschlossene Contracte und deren Erfullung, wobey es sich also von selbst verstehet, daß wenn Fiscus wegen Holtz-Devastation, oder ein Dritter dabey ein Interesse und Jus contradicendi hat, solches dahin nicht zu ziehen sey, sondern in foro ordinario ausgemacht werden müsse.

d) Zwischen der Compagnie und Privat-Holtz-Händlern über die von letztern an erstern zu überlassende Brennholtz-Vorräthe und Holtz-Lieferungs-Contracte.

e) Zwischen derselben und den Forstbedienten über deren Versäumniß und ungebührlichen Zögerung in Anweisung und Anschlagung des von der ꝛc. Cammer der Compagnie assignirten Brennholtzes und wegen der bey diesem Geschäfte vorfallenden Verbal- und Real-Injurien.

f) Ueber das Maaß, die Quantité und den Anweisungs-Ort des Holtzes, so die Particuliers von den Holtz-Märckten der Compagnie nehmen.

g) Ferner gehören dahin alle Brennholtz-Diebereyen, welche gegen die Compagnie begangen werden, selbige mögen auf den Holtz-Märckten, in den Heyden, auf den Ablagen, oder beym Transport geschehen. Und endlich

h) alle Eingriffe und Contraventiones so wohl der Compagnie als anderer Particuliers gegen das Brenn-Holtz-Edict vom 20ten Junii a. pr.

2.

Der Ort, wo sich die Commission versammlet, und in vorerwehnten Fällen Recht gepfleget werden soll, ist das jedesmalige Comtoir der Brennholtz-Lieferungs-Compagnie, in welchem solche die dazu erforderliche Gelegenheit einräumen müssen, und woselbst die Commission wöchentlich des Sonnabends von 9. bis 12. Uhr Vormittags Sitzung halten soll.

3.

Alle vorkommende Processe sie betreffen causas civiles oder criminales, sollen mit möglichster Kürtze summarisch instruiret, und äusserstenFalls nur ein Verfahren loco oralis nachgelassen, auch Interlocuta so viel immer geschehen kann, vermieden werden. Daher denn

4.

Wenn nach geschlossenen Verfahren zum Spruch gefunden wird, daß darauf nicht definitive erkannt werden könne, dabey aber zu übersehen werde, daß die von den Partheyen nicht producirte bey denenselben aber zu vermuthende in die streitige Sache einschlagende Briefschaften zur Aufklärung der Dunkelheiten in facto beytragen, und die weitern Vernehmungen der Partheyen hierüber zur hinreichenden Bestimmung des Facti führen, oder wenigstens zum Theil die sonst aufzulegenden Bescheinigungen und Beweise vermindern können, die Commission nicht nur hierdurch authorisiret wird, sondern auch schuldig seyn soll, selbst nach geschlossenen Verfahren ex officio editionem von Briefschaften, deren recognition und die klare Einlassung auf solche durch dieselbe zu formirenden Fragen, welche sie zur völligen Erläuterung der Sache und zuverläßigen Ausmittelung aller erheblichen Umstände in facto von den Partheyen, die auf diese Fragen deutliche Antwort zu geben sub pœna confisci & conficti sich nicht entziehen sollen, zu erfordern, mithin so viel möglich nur in denenjenigen Fällen zu interloquiren, wo bey erheblichen factis negatis eine Ueberführung des verneinenden Theils durch solche Mittel nicht bewürcket werden kann, sondern dergleichen Umstände auf Beweise durch Zeugen oder Eydes-Delation auszusetzen sind.

5.

Nach dergestaltigen Beschluß der Sache sollen die Bescheide und Sententzien binnen vierzehen Tagen, falls aber die Sache wichtig und weitläuftig, binnen vier Wochen cum rationibus abgefasset, und den Partheyen publiciret, auch dieselben zugleich von der Appellation, und wie sie sich dabey zu verhalten haben, nach Vorschrift des Codicis Frid. Part. belehret werden.

6.

Die Appellationes von solchen Bescheiden oder Sententzien sollen an den zweyten Senat des Hof- und Cammer-Gerichts gehen, auch daselbst anderer Beschwerden und Quärellen der Partheyen gegen die Commission angebracht werden, jedoch müssen die Appellationes bey der Commission interponirt, und acta der zweyten Instantz daselbst dergestalt instruiret werden, daß die Justifications-Schrifft sub pœna desertionis binnen 14 Tagen vom Ablauf des Decendii anzurechnen, ausbleibenden Falls aber in einen auf Anhalten des Gegentheils an- und nicht über 14 Tage hinaus zu setzenden Termini super restitutione in integrum übergeben werden, hiernächst aber die weitere Verhandelung ad protocollum in einem zu præfigirenden kurtzen Termino geschehen muß, wornächst acta angedachten zweyten Senat des Cammer-Gerichts zu senden sind, welches das Appellations-Urthel gleichfalls binnen vier Wochen cum rationibus abzufassen und cum actis an die Commission es mag reformatorie oder confirmatorie erkannt werden, zur publication und execution zu remittiren hat.

7.

Die Appellationes sollen in allen Fällen, wo die sonst nach gemeinen Rechten zuläßig sind, die dritte oder Revisions-Instantz aber nur alsdenn, wenn zwey wiederseitige Urtheile vorhanden, auch in übrigen die Sache nach dem Codice Frid. sich zur dritten Instantz qualificiret, oder dafern zwar duæ conformes vorhanden, jedoch das objectum litis 200 Rthlr. und drüber betrifft, admittirt, auch dieses remedium gleich den appellationen von der Commission interponirt, und nach Vorschrifft des Cod. Frid. instruiret werden, das Tribunal aber in der dritten Instantz erkennen, und das Urtheil von der Commission publiciret, und exequiret werden.

8.

Zu denen Executionen, desgleichen wenn jemand in observation zu nehmen, oder aufzuheben und zum Gefängniß zu bringen ist, wird die Commission authorisiret, die Land-Reuter jeden Orts zu gebrauchen, welche der Commission hierin nicht entstehen, sondern auf derselben Befehl ihr Amt eben so wohl, als wenn sie von andern Collegiis dazu beordert worden, bey schwerer Ahndung ausrichten sollen. Auch sollen diejenige, welche

die

die Commission arretiren lassen wird, in allen Königlichen oder Städte-Gefängnissen eingenommen und gleich solchen Arrestatis, welche andere Collegia gefänglich einziehen lassen, wohl verwahret werden.

9.

Daferne eine Sache nicht wichtig, und der Beklagte so weit entfernet ist, daß es ihm zu beschwerlich wäre allhier zu erscheinen und sich zu vertheidigen, so soll es der Commission dem Befinden nach unbenommen seyn, einen nächst gelegenen Unterrichter die Instruirung des Processes nach dieser Vorschrifft zu committiren, und kein Unterrichter solchen Auftrage ohne erhebliche Hinderungen sich entziehen, dagegen aber auch die ordnungsmäßige Gebühren, welche die octroirte Brennholtz-Lieferungs-Compagnie in alle Wege vorschiessen muß, und die von der Parthey die solche gantz oder zum Theil zu erlegen hat beyzutreiben sind, sonder Aufenthalt gewärtig seyn.

10.

Wenn das objectum litis 50 Rthlr. und weniger betrifft, so sollen keine Gebühren, sondern bloß die Stempel-Jura nach Vorschrifft und Maaßgabe des Königl. Edicts vom 13. May 1766. und die Copialien für den Expedienten. Wenn solches aber von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. sich erstreckt, die Hälfte der für das Cammer-Gericht in der Sportul-Ordnung festgesetzten Gebühren, und wenn es über 200 Rthlr. gehet, die vollen in gedachter Sportul-Ordnung vorgeschriebene Gebühren von den Partheyen genommen werden. Signatum Berlin, den 18. Martii 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. 29. Rescript an die Breßlausche Ober-Amts-Regierung, nebst Beylage an das Tribunal, wie es bey Weigerung eines Eydes, wenn Juraturus einen Religions-Scrupel vorschützet, zu halten? Item wegen der Mennonisten- und Quäcker-Zeugen-Eyde. De Dato Berlin, den 28. April 1767.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die in eurem Berichte vom 6. hujus enthaltene Frage: Wie es bey vorkommender Weigerung einer erforderten Eydesleistung, wenn Juraturus einen Religions-Scrupel vorschützet, gehalten werden solle? ertheilen Wir euch zur Resolution, daß, wenn die Rede ist von einem Zeugen-Eyde, und ein auswärts wohnender Zeuge, unter dem Vorwand derer von seiner Religions-Parthey angenommenen Begriffe, den Eyd abzulegen sich weigert, man von ihm mehr nicht begehren kan, als die Gesetze seines Domicilii von einem Mann seiner Religions-Parthey, erfordern. Ist aber der Zeuge ein hiesiger Unterthan, oder ein Ausländer, der in hiesigen Landen einen Proceß verfolget, soll dabey einen Eyd vor Gerichte ablegen, so muß er, wenn er unter dem Vorwand derer von seiner Religions-Parthey angenommenen Begriffe, sich davon loß machen will, beybringen, daß selbige mit dieser ausdrücklichen Verstattung, daß sie zu keinem Eyde gezwungen werden können, von Uns toleriret werden: denn da der Eyd das allgemeine Band menschlicher Gesellschaft ist, und bey dem Umgang derer Menschen unter sich, zum öftern Fälle sich hervorthun, da die Ablegung eines Eydes auch mit Beyseitsetzung derer bürgerlichen Gesetze, zur wahren Schuldigkeit wird, mithin hier allenthalben de præjudicio tertii die Frage ist, so reichet eine allgemeine Tolerantz, da jedem verstattet wird, in Glaubens-Sachen seinen Einsichten zu folgen, nicht zu, um jemand zu berechtigen, sich einer Schuldigkeit zu entziehen, die das Siegel der öffentlichen Ruhe und guter Ordnung ist. Sind ꝛc. Berlin den 28. April 1767.

(Ad Mandatum.)

von Münchhausen.

An die Breßlauische Ober-Amts-Regierung.

Beylage ad No. 29.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir der Breßlauischen Ober-Amts-Regierung auf ihre Anfrage: Wie es in Fällen, wenn die Eydesleistung wegen eines Religions-Scrupels verweigert wird, gehalten werden soll, für einen Bescheid unterm heutigen dato

dato ertheilet haben, solches machen Wir euch aus der abschriftlichen Anlage zu eurer Nachricht und Achtung in Gnaden bekannt, und sind ꝛc. Berlin, den 28. April 1767.

(Ad Mandatum.)
v. Münchhausen.

An das Tribunal allhier.

No. 30. Circulare an die Chur-Märckische Inspectores wegen der Visitations-Berichte der geistlichen Cassen und Unterbringung der Kirchen-Gelder. De Dato Berlin, den 7. May 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ergeben, so wohl die eingekommene Kirchen-Visitations-Berichte, als die häufige Anzeigen, wegen unsicher ausgethaner, oder sonst in Gefahr stehender Kirchen-Gelder, wie wenig Aufmerckſamkeit von einigen Inspectoren und Predigern, auf die Verwaltung der geistlichen Fonds verwandt, und wie oft sie sich durch Neben-Umstände abhalten lassen, die gehörige Anzeigen in Zeiten zu thun. Ob nun schon darüber von Zeit zu Zeit, hinreichende Vorschriften und Erinnerungen erlassen worden, auch nicht unbekannt ist, daß Prediger und Inspectoren, oder ihre Erben denen Kirchen und Geistlichen Stiftungen, wegen der durch ihre Schuld, oder Versäumniß gefährdeten Gelder, oder sonstigen Verlusts verhaftet bleiben; so wollen Wir jedoch wiederholentlich Euch gnädigst erinnern und befehligen, so wohl bey vorkommenden Introductionen und andern Gelegenheiten, als insonderheit bey denen zu haltenden Kirchen- und Schul-Visitationen, neben denen bey diesem Geschäfte Euch obliegenden Untersuchungen, Euer Augenmerck vorzüglich auch darauf mit zu haben und in dem Visitations-Berichte ausdrücklich zu bemercken:

1. Ob die Rechnungen der Kirchen und geistlichen Cassen gehörig abgeleget und justificirt?
2. Deren Capitalien auf sichere Hypothequen zinßbar ausgethan, oder
3. die baaren Bestände sicher und unter gemeinsamen Beschluß des Patronen, Predigers und Vorstehers verwahret?
4. Deren Ländereyen ohngeschmälert erhalten, auch ordentlich alle sechs Jahr dem Meistbietenden verpachtet werden?
5. Keine Kirchen Gelder auf Wechsel, und keine unter 50 Rthlr. ohne Euren, und über 50 Rthlr. ohne des Ober-Consistorii Consens ausgethan?
6. Keine Kirchen- oder geistliche Güter, ohne Consens veräussert oder verändert, und
7. keine Baue (exclusive der nöthigen Reparaturen,) oder Zulagen vorgenommen und bewilligt, oder Processe geführet werden, ehe darin consentirt worden? und von den, in solchen und andern Fällen, vorgefundenen Mängeln, ohne Rückhalt und Verzug, pflichtmässig und bey Vermeydung eigener Verantwortung, einzuberichten, nicht weniger die unter Euch stehende Prediger anzuweisen, sich ihrer Seits gleichfalls hiernach zu achten, und keine Säumniß und Verantwortung zu Schulden kommen zu lassen.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7. May 1767.

v. Münchhausen.

v. Irwing.

Circulare an die Chur-Märckische Inspectoren.

No. 31. Circulare an alle Provincial-Collegia-Medica, daß die Medici ihren Cursum in Berlin machen sollen. De Dato Berlin, den 7. May 1767.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben nicht allein in dem publicirten allgemeinen und geschärften Medicinal-Edict vom 27. Septembr. 1725. sondern auch nachhero mehrmahlen allerhöchst festgesetzet, daß die, in Höchst-Dero Landen zu practiciren intentionirte Medici, den Cursum Anatomicum zu Berlin verrichten

richten sollen. Da aber dennoch verschiedene Medici von Præstirung sothanen Cursus sich loßzumachen gesuchet; Se. Königl. Majestät hingegen vor das künftige niemand mehr davon dispensiret wissen wollen, weil Sie die Anatomie ohnstreitig vor das wesentlichste Requisitum eines geschickten Medici halten; und dahero diese, Dero höchste Willensmeynung, Dero Ober-Collegió-Medico, mittelst Cabinets-Ordre vom 18. Febr. a. c. zur Achtung bekandt machen lassen; als wird dem Provincial-Collegio-Medico zu solches gleichfals nachrichtlich zu wissen gefüget, mit Befehl, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und nunmehro desto genauer darauf zu vigiliren, daß keine unapprobirte Medici sich mit einigen Curen abgeben dürfen. Signatum Berlin, den 7. May 1767.

Königl. Preuß. Ober-Collegium-Medicum.

Gr. v. Reuß.

Circulare an sämtliche Provincial-Collegia-Medica.

No. 32. Circulare an alle Justitz-Collegia, nebst Beylage vom 5. May 1767. daß die Güter nicht über die Hälfte des Werths verschuldet werden sollen. De Dato Berlin, den 11. May 1767.

Friedrich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir mittelst der, in Abschrift beyliegenden aus höchst eigener Bewegung an Unsern Groß-Cantzler ergangenen Cabinets-Ordre vom 5ten dieses befohlen, sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia dahin zu instruiren, daß selbige von nun an nicht über den halben Werth der Güter Schulden zu consentiren befugt seyn sollen; so habt ihr eures Orts nach dieser Unserer darin geäußerten gnädigsten Willens-Meynung euch auf das genaueste allergehorsamst zu achten. Sind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 11ten May 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Circulare an alle Justitz-Collegia.

Beylage ad No. 32.

Mein lieber Groß-Cantzler und Etats-Ministre von Jariges. Da Ich aus denen mir nunmehro von denen Regierungen eingehenden Listen derer auf den adelichen Gütern haftenden Schulden höchst ungern ersehen, daß die consentirte Schulden derer mehresten über den halben, ja einiger derselben auf den gantzen Werth der Güter sich belauffen, und ich dahero die grosse facite derer Regierungen, in Ertheilung dergleichen Consensus als eine Mitursache des Verfalles des Adels billig ansehe, und ins künftige die Schulden-Contrahirung auf den halben Werth der Güter einzuschräncken vor nöthig halte; als ist meine Intention, daß ihr die sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia hierdurch gantz eigentlich instruiren, und daß selbige von nun an nicht über den halben Werth der Güter zu consentiren befugt seyn sollen, gehörig bekannt machen sollet. Ich bin ꝛc.

Potsdam, den 5. May 1767.

Friedrich.

An den Groß-Cantzler v. Jariges.

No. 33. General-Privilegium für die Bergleute in dem Hertzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Marck. De Dato Berlin, den 16. May, 1767.

Wir Friedrich ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem durch des Höchsten Güte die sonderlich in Unserer Grafschaft Marck befindliche Bergwercke, auf Metalle, auf Stein-Kohlen und andern Mineralien, seit verschiedene Jahren ziemlich und theils sehr merklich zugenommen und in Aufnahme gerathen, auch die Anzahl der ein- und ausländischen Bergleute und Arbeiter sich dergestalt ansehnlich vermehret hat, daß Wir auf Uns geschehenen allerunterthänigsten Antrag zu demjenigen was Wir bereits von Uns zu Beneficirung

der Berg-Leute in Unserer neu revidirten Berg-Ordnung für die Grafschaft Marck und sonstigen Rescriptis zu ihrem Besten verordnet haben, denenselben auch noch nachstehendes General-Privilegium allergnädigst ertheilet haben, und hiermit verleihen:

§. 1.

Nehmen Wir zuförderst alle sowohl einheimische als fremde Berg-Leute, Ober- und andere Schichtmeister, Steiger und Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Berg-Schmiede, Schmeltzer, Berg- und Hütten-Factoren, wie sie benandter massen seyn, und mit ihren Beschäftigungen bey dem Bergwercks-Wesen Namen haben mögen, wenn sie zuförderst wie ein jeder ohne Unterscheid zu thun schuldig ist, vor Unserem Berg-Amte gewöhnlicher massen den Eyd der Treue und des Gehorsams abgeleget haben werden, auch in das Knapschafts-Register sich verzeichnen lassen, mit samt ihren Nachkommen, in Unseren besondern Königlichen mächtigen Schutz, dergestalt, daß selbige in Unserem Hertzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs und Grafschaft Marck, wie Unsere übrige Unterthanen, nicht nur sicher wohnen, und sich aufhalten, auch nach Gefallen sollen etabliren mögen, wozu ihnen von Unserer Clevischen, Mörsischen auch Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer und Deputation auch andern derselben untergebenen Bedienten alle vorzügliche Hülfe und Vorschub wiederfahren soll; sondern Wir verordnen auch

§. 2.

Ins besondere, daß alle, nicht nur bereits in Unserem Hertzogthum Cleve, und Grafschaft Marck bey denen Bergwercken schon befindliche fremde Berg-Leute und Berg-Arbeiter, ohne Unterscheid, sie mögen auf Metalle, Kohlen oder andere Mineralien arbeiten, auch deren Kinder und Söhne, sondern auch alle aus fremden Provintzien ferner anzunehmende Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Berg-Schmiede, Schmeltzer ꝛc. und deren Nachkommen von aller Werbung und Enrollirung frey und exempt seyn sollen, und wie Wir bereits mittelst von Uns allerhöchst erlassener Protectorien, diese auch bisher unverletzt genossene Werbe-Freyheit, demselben auf das bündigste versichert haben, und hierdurch nochmahlen allerhöchst versichern, so werden Wir auch wiederholte Ordres an die Regimenter auch Krieges- und Domainen-Cammern erlassen, daß dawider nicht gehandelt werde. Und da auch in Ansehung der eingebohrnen Landes-Kinder, so sich dem Bergbau widmen, und in dem Bergwerck arbeiten, schon deswegen gnügliche Vorsehung geschehen, daß den mehresten Districten und Aemtern der Grafschaft Marck, worin Bergwercke sind, und fast durchgängig in selbigen, die Werbe-Freyheit von Uns bereits allergnädigst zugestanden und selbige von aller Enrollirung eximiret worden. So lassen Wir in Ansehung der einländischen Berg-Arbeiter, bey solchen bereits subsistirenden Einrichtungen, es in Gnaden bewenden.

§. 3.

Wir befreyen auch hierdurch alle sowohl fremde als einheimische Berg-Arbeiter, so lang sie ihr Metier treiben, auch wenn sie Alters halber solches nicht mehr thun können, von allen personellen Städte- und Dorfschafts-Lasten und Diensten, Wachten, Wege-Verbesserungen, und wie dergleichen persöhnliche Lasten sonsten Namen haben mögen, so lange sie keine contribuable Stellen besitzen und acquiriren, oder andere gemeine Bürgerliche Nahrung treiben, als in welchem Falle, sie gleich anderen Dorfschaften-Eingesessenen von solchen Städten und Nahrungen selbige entweder in natura mit übertragen, oder in einem billigmäßigen Surrogato an Gelde den andern Eingesessenen darin mit zu Hülfe kommen müssen.

§. 4.

Werden die fremde und einheimischen Bergleute in Ansehung ihrer das Berg-Wesen angehenden Sachen, auch unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten vor aller anderen Beamte Jurisdiction befreyet, und ihnen lediglich das Berg-Amt zum Foro privilegiata angewiesen.

§. 5.

Soll ihnen frey stehen, nach allerhand Metallen und Mineralien nach vorheriger Anzeige an das Bergamt und nach erhaltenen Schurf-Zetteln zu schürfen, und selbige wie auch nunmehro in Unserer revidirten Berg-Ordnung erlaubet worden, zu gewissen Theilen mit zu bauen, auch ins besondere bey Metallischen Wercken ihnen verstattet seyn, zu Bestreitung der Kosten so lang bis sie den Gang ordentlich zeigen können, auch bis derselbe vom Bergamte bauwürdig und in die volle Gewerckschaft zu nehmen erkannt wird, eine Lehnschaft von sechzig Kupen zu errichten, und solche an Baulustigen zu vertheilen, wenn die Schurf vorhero von dem Bergmeister und Geschwornen oder dem Bergamte, untersuchet, und über die Bergmännische Hofnungen, ihme ein schriftliches Attest, und darinnen

nen die Erlaubniß ertheilet worden, eine solche Lehnschaft zu errichten.

§. 6.

Auch werden denen fremden Bergleuten, so von auswärts in Unsere Clev-Mörs- und Märckische Lande herein ziehen und nach vorheriger Anmeldung bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, oder dem in Unserer Grafschaft Marck zu Hagen etablirten Berg-Amte zu dem Bergwercks-Wesen und Berg-Arbeitern sich appliciren wollen, die in öffentlichen Edictis für die herein ziehende Fremde allergnädigst bewilligte Wohlthaten ebenermassen, ins besondere aber, wann sie in einer oder der anderen Stadt sich wohnhaft niederlassen wolten, eine gäntzliche Befreyung von Accise- und Einquartirung, so lange sie in Berg Diensten oder Berg-Arbeit stehen, allergnädigst zugestanden, wie ihnen dann auch, wenn sie nicht länger im Lande bleiben wollen, ein freyer Abzug verstattet werden soll, wenn sie sich vorhero bey dem Berg-Amte gehörig gemeldet, und von demselben, daß die Ursachen des Abzugs gegründet befunden worden, einen Schein und Passeport erhalten haben werden.

§. 7.

Soll auch hinführo ein jeder sowohl ausals einländischer Bergmann, wenn er Schaden nehmen oder kranck werden solte von einer in Ausbeute stehenden Zeche, acht Wochen lang, von einer in Zubuße stehenden aber, vier Wochen, wenn anders die Kranckheit oder Cur so lange dauert, den völligen Lohn zum Gnaden-Lohn geniessen, welches auch denen Witwen und Erben zu gute kommen soll, wenn etwa jemand bey dem Bergwercke in der Arbeit zu tode kommen solten; damit aber auch für die Bergleute hierin noch weiter gesorget, und selbigen auch deren Wittwen und Wayßen bey Kranckheiten, Unglücken und Versterben noch mehr vorgesehene Hülfe geleistet werden möge; so haben Wir

§. 8.

Denenselben sowohl einheimische als fremden Berg-Leuten, sie arbeiten auf Metalle, Kohlen oder andern Mineralien die Errichtung einer Knapschaft und Knapschafts-Casse zugestanden, und des Endes in der revidirten Bergordnung verordnet, daß von jedem metallischen und mineralischen Bergwercke die Ausbeute von zweyen Kupen, von den Kohlenbergwercke aber allmählig von jeden in den gangbaren Schächten arbeitenden Hauer, ein Faß Kohlen abgegeben und berechnet werden solle, aus welchen Fonds dann auch bey Zufällen und Kranckheiten, der Bergleute, ihnen aus der Knapschafts-Casse die Cur und fernere Verpflegung, auch wenn sie unvermögend werden, wöchentlich auf zwanzig Stüber, oder nach Ermessen des Berg-Amts und Vermögen der Knapschafts-Büchse, bey ihrem Absterben aber, ihren Witwen und Wayßen so lange nemlich erste unverheyrathet bleiben, und letzte unerzogen sind, nach Beschaffenheit ihrer Umstände und der Knapschafts-Casse, alle Monate etwas gewisses ausgemacht, und gereichet werden soll.

§. 9.

Soll auch denen aus der Fremde ankommenden und Arbeit suchenden Bergleuten, wenn solche keine Arbeit erhalten können, mit der Knapschafts-Casse nach ihren Umständen ein Zehr-Pfennig gereichet werden.

§. 10.

Zu den Fonds dieser der gesamten Knapschaft, bey Kranckheit, Alter und Unglücks-Fällen, nach ihrem Absterben aber, ihren Witwen und Wayßen so nützlichen und soulagirenden Knapschafts-Casse, auch trägt jeder Bergmann wie bey den Bergwercken anderer Länder geschiehet, und die in der Grafschaft Marck gern thun zu wollen, sich erbothen haben, etwas, doch nur ein geringes und kaum merckliches bey, nemlich bey der Einschreibung in die Knapschaft, einmahl vor alle zehen Stüber, und von jedem Thaler Arbeits Lohn, einen Stüber, welche unter Aufsicht und Anweisung des Berg-Amtes durch zwey besondere Aeltesten und einen Knapschafts Schreiber zu dem destinirten und keinem andern Behuf verwandt und berechnet werden sollen.

§. 11.

Schließlich werden Wir auser diesem allen, Uns überhaupt angelegen seyn, das Beste der Bergleute im Hertzogthum Cleve und der Grafschaft Marck, so viel thunlich, zu befördern, und selbige bey diesem ihnen generaliter ertheilten Privilegio kräftigst handhaben, auch nicht zugeben, daß von jemanden, wer der auch seyn möge, dem zu wieder gehandelt werde, wie Wir dann auch ins besondere Unserer Clev-Märckischen Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammern, der Cammer-Deputation, und dem in der Grafschaft Marck noch besonders etablirten Berg-Amte ernstlich anbefehlen, auf dieses General-Privi-

Privilegium nachdrücklich zu halten, und darwider keine Eingriffe zu gestatten.

Uhrkundlich haben Wir gegenwärtiges General-Privilegium mit Vordrückung Unseres Königlichen Insiegels Höchst eigenhändig unterschrieben. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16. May 1767.

Friedrich.
(L. S.)
v. Massow. v. Hagen.

No. 34. Instruction zur Einrichtung und Führung der Knapschafts-Casse für die Bergleute in dem Hertzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Marck. De Dato Berlin, den 16. May 1767.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr bey dem denen Bergleuten in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Marck, allergnädigst verliehenen General-Privilegio, denenselben auch die Errichtung einer Knapschaft und Knapschafts Casse in Gnaden zugestanden und bewilliget, auch zum Behuf letzterer und deren Fonds in der neu revidirten Berg-Ordnung für das Hertzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und für die Grafschaft Marck, von den Bergwercken selbst verschiedene Zuflüße festgesetzet haben, welche dann durch einigen, wiewohl kaum mercklichen Beytrag, von denen Berg-Arbeitern, zu ihrem und der ihrigen eigenen Besten, nach derselben freywillig geschehenen Erklärung, vermehret werden, die Ordnung und Nothwendigkeit aber erfordert, daß diese Knapschafts-Casse deren Einrichtung und Berechnung gehörig regaliret werde; so ertheilen Se. Königliche Maj. dazu folgende allergnädigste Instruction.

I.

Wird zum Knapschafts-Rendanten und Knapschafts-Schreiber der Berg-Geschworne Heintzmann angeordnet, welcher dafür mit zu sorgen hat, daß ein jeder Berg-Arbeiter nach Ablegung des Eides der Treue und Gehorsams von dem Berg-Amte in das zu führende Knapschafts-Register eingeschrieben werde, und die festgesetzte zehn Stüber Inscriptions-Gelder zur Knapschafts-Casse erlege, dagegen ihm aber auch der Knapschafts-Schreiber einen Schein oder Einschreibungs-Attest ertheilen muß, daß solches geschehen sey, damit er sich bey den Schichtmeistern damit legitimiren und in Arbeit aufgenommen werden könne.

Hiernächst muß der Rendant dahin sehen, daß von jedem Bergmann der freywillig übernommene 1. Stüber von jedem Rthlr. Arbeits-Lohn, durch die Ober-Schicht-Meister die bey jeder Auszahlung solchen Stüber einem jeden Arbeiter einbehalten, jedes Quartal gehörig abgegeben, von den Bergwercken selbst aber, und zwar bey Metallischen und Mineralischen, die Ausbeute zweyer Kursen, von den Kohlen-Bergwercken aber, von jedem Hauer in den gangbaren Schächten ein Faß Kohlen abgegeben werde, und monathlich gehörig in Einnahme komme, auch die zur Knapschafts- und Armen-Casse verwiesene Strafen premt eingefordert werden.

II.

Von sothaner Einnahme soll der Knapschafts-Schreiber ohne Approbation des ihm vorgesetzten Berg-Amtes, dem er auch in Ansehung dieser Casse untergeben, und dessen Anordnungen alle Folge zu leisten schuldig ist, keine Auszahlung thun, welches Berg-Amt hingegen diejenige Ausgabe, so den wegen Alters oder beständiger Gebrechen unvermögenden Bergleuten, oder deren Wittiwen und Waysen, bis letztere sich selbst ernähren können, continue auszuzahlen seyn mögte, jährlich nach vorher abgegebenem Gutachten der Knapschafts-Aeltesten in einem Etat oder Specification bringen, auch von der Krieges- und Domainen-Cammer dessen Approbation einholen, und solchen darauf dem Rendanten zum Belag zustellen wird.

In Ansehung der zufälligen Ausgaben auf wenigere Zeit Z. E. bey Kranckheiten, Unglücken der Bergleute, deren Absterben und Beerdigungen, bey Zehrpfennig der fremden reisenden Bergleute, so keine Arbeit mögten bekommen können, lassen Seine Königl. Majestät geschehen, daß vom Berg-Amte über dergleichen Ausgaben jedesmal speciale Assignationes ertheilet werden, über, und ohne welchen der Knapschafts-Schreiber etwas auszugeben nicht berechtiget seyn soll.

III.

Demselben werden zur Mit-Aufsicht auf die Knapschafts-Büchse zwey Knapschafts-Aeltesten, und für jetzo als solche, der Berg-Geschworne und Oberschichtmeister Brenner und der Ober-Schichtmeister Köhler zugeordnet,

net, welche nebst dem Knapschafts-Schreiber oder Rechnungs-Führer.

IV.

Jedes Quartal die Umstände eines jeden sowol dessen, der bereits Gnaden-Gehalt geniesset, als der solches nachsuchet, gründlich und ohne Neben-Absicht, ohne Gunst oder Ungunst untersuchen, besonders bey den Witwen und Wayfen ihr Augenmerck dahin richten müssen, ob sie noch etwas von Vermögen oder ganz arm sind, ob sie noch jung oder alt, mithin noch etwas oder gar nichts verdienen können, imgleichen wie die Kinder beschaffen, ob sie einige Arbeit verrichten können, oder ob sie noch zu schwach oder unerzogen sind, oder was sonst für Umstände, z. E. Gebrechlichkeit des Cörpers, Gemüths-Fehler ꝛc. dabey vorkommen, nach welchen Umständen und der Knapschafts-Aeltesten Gutachten dann, die anzufertigende Designation der Gnaden Lohne dem Berg-Amte eingereichet, auch die erheblichsten Special-Assignationes von selbigem nachgesuchet werden könne.

V.

Bey jedesmaliger Auslöhnung der ordinairen Gnaden- und Armen-Geldern, welche monatlich, so viel es die Umstände der Büchse erleiden, sonst aber quartaliter geschiehet, muß wenigstens einer von den Aeltesten zugegen seyn, um den Rechnungs-Führer die Auszahlung zu attestiren, weil es sowohl selbigem für sein geringes Gehalt, als denen Benificirten und Armen, so oftmalen weder lesen noch schreiben können, zu beschwerlich seyn würde, über jede oft kleine Ausgabe Quitungen zu nehmen oder auszustellen, solche auch die Rechnung selbst zu weitläuftig machen würde.

VI.

Müssen auch die Knapschafts-Aeltesten jedesmal von der Casse wahren Beschaffenheit genaue Kentniß nehmen, damit wenn sich dabey über den gewöhnlichen und nöthigen Bestand ein Ueberschuß gesammlet, welcher wenigstens ein Capital von 50 Thlr. ausmachet, sie mit dem Knapschafts-Schreiber dem Berg-Amte davon Anzeige thun können, damit dergleichen nicht todt liege, sondern zum Besten der Knapschafts-Casse verintereßiret werden möge.

VII.

Der Rendant muß seine Rechnung alljährlich abschliessen, selbige von den Aeltesten unterschreiben und attestiren lassen, sodann solche dem Berg-Amte zur Revision und Abnahme vorlegen, welches dann selbige in pleno abnehmen, auch darüber zu Unserer Clev-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer Approbation Bericht erstatten wird.

VIII.

Zu Sicherheit dieser Casse stellet der Rendant nach Ermessen des Berg Amtes der Knapschaft Caution, und versichert mit Handschlag deren getreue Verwaltung, wofür er von der gantzen Einnahme 4 pro Cent, jeder Aeltester aber 2 pro Cent zum Douceur empfängt.

Signatum Berlin, den 16. May 1767.

Friedrich.

(L. S.)

v. Massow. v. Hagen.

No. 35. Rescript an sämtliche Cammern, wodurch die Anzahl der Juden, so sich in grossen und kleinen Städten aufhalten sollen, bestimmet wird. De Dato Berlin, den 19. May 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da in dem General-Juden-Privilegio de Anno 1750. die Anzahl der publiquen Juden-Bedienten nicht festgesetzet worden, und der Articulus III. nur die nahmentliche Zahl derselben in hiesigen Residentzien determiniret, zwischen denen Provincial-Judenschaften aber nach Anzahl der Familien darunter ein Unterschied gemachet werden muß; So setzen Wir hiedurch ein vor allemahl fest, daß in denen Städten wo zwey hundert Juden-Familien sind:

Zwey Beysitzer,
Ein Ober-Cantor,
Ein Unter-Cantor,
Zwey Juden-Klepper,
Ein Schul-Bedienter,
Zwey Todten-Gräber,
Zwey Koller,
Ein Fleisch-Hacker,
Ein Lazareth-Aufwärter,
Vier Krancken-Wärter,
Zwey Mägdchen-Schulmeister.

In denen Städten von Ein hundert Familien aber nur:

Ein Beysitzer,

Ein Unter-Cantor,
Ein Juden-Klepper,
Ein Todten-Gräber,
Ein Koller,
Ein Fleisch-Hacker,
Ein Lazareth Aufwärter,
Zwey Krancken-Wärter,
Zwey Mägdchen Schulmeister.

Ferner in denen Städten von Funfzig Familien:

Ein Todten-Gräber,
Ein Koller,
Ein Krancken-Wärter,
Ein Mägdchen Schulmeister.

Und endlich in denen Städten wo nur Zehen Familien vorhanden sind, blos

Ein Todten-Gräber, und
Ein Koller,

beybehalten, und führohin bestellet werden sollen; Als darnach ihr euch eures Orts allerunterthänigst zu achten habet. Sind ꝛc.
Gegeben Berlin, den 19. May 1767.

v. Massow. v. Hagen.

An sämtliche Krieges- und Domainen Cammern und an die Märckische Deputation.

No. 36. Publicandum, wodurch das sub dato den 28. Sept. 1766. emanirte Patent und Einrichtungs-Reglement wegen der neuen beständigen Justitz Aemter im Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften in verschiedenen Puncten erläutert und modificiret wird, nebst Anlage des Patents. De Dato Halberstadt, den 28. May 1767.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, die Einrichtung beständiger Justitz-Aemter im hiesigen Fürstenthum, und denen dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, nach dem dieserhalb abgefaßten Plan, und dem darnach Allerhöchst vollzogenen Patent, de dato den 28. Sept. a. p. in höchsten Gnaden approbiret, zu deutlicherer Bestimmung aber, besonders auch in Sachen, so denen Oeconomie-Beamten, zur fernern Besorgung verbleiben, und damit so viel weniger Streit dieserhalb entstehen möge, ein und andere Puncte per Rescriptum clementissimum de 13. May a. c. näher zu erörtern, und bestimmter declariren zu lassen, geruhet; Als wird nach Maaßgabe und in Gefolg vorerwehnten allergnädigsten Declarations-Rescripti, solches in nachfolgenden hierdurch bekant gemacht, auch resp. verordnet, und festgesetzet, nemlich:

I.

Daß, was ad §. 4. des Patents, die Gerichts-Tage und die Gerichts-Pflege selbst betrift, es vor der Hand, aus bewegenden Ursachen, hierunter nachstehender maassen gehalten werden soll:

a) Daß nach wie vor, die Gerichts-Tage, auf jedem mit Jurisdiction versehenen Amte, an gewöhnlicher Gerichts Stelle, und an denen bis daher üblich gewesenen, und denen Unterthanen bekanten Tagen, gehalten werden. Es soll auch, um mehrerer Ordnung willen, und damit die Unterthanen sich im voraus jedesmahl desto besser darnach einrichten können, zumahlen durch die Gerichts-Combination mehrerer Domainen-Aemter selbst, hin und wieder, eine anderweite Disposition der Gerichts-Tage, nothwendig gemachet werden möchte, von Trinitatis a. c. an, in jedem Justitz Amte, durch öffentlichen Aushang vor den Gerichts-Stuben, auch in den Dorf-Krügen, denen Unterthanen bekant gemachet werden, an welchem Tage, Jahr aus Jahr ein, das Gericht in jedem Domainen-Amte gehalten werden solle, und haben die Justitz-Beamte sich dieserhalb mit jedwedem Domainen-Beamten zu vereinigen, und demnächst die General-Disposition sämtlicher Gerichts-Tage, an die Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden.

Was hiernächst das Amt **Haus-Gröningen** insbesondere anlanget, als welchem eigentlich und ursprünglich die Jurisdiction auch über **Cochstädt, Wegeleben, Closter-Gröningen** und **Rodersdorf** zustehet; So bleibet es dabey, daß gleich wie vorhin, also auch künftig, die gesamte Jurisdiction desselben, mit Inbegrif benanter Aemter und Ortschaften, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, auf dem Amte Haus-Gröningen, verwaltet werde, wohin folglich auch die neuerlich angelegte Special-Regiltraturen der Aemter Coch-

Cochstedt, Wegeleben, Closter-Grö-ningen und Rodersdorf wieder abzulie-fern sind. Dahingegen müssen

b) in Absicht der übrigen mit eigener Ju-risdiction versehenen Aemter, die Re-gistraturen, Grund- und Lager-Haupt-Handlungs- und Hypothequen-Bü-cher, auf einem jeden derselben verblei-ben, und nach Vorschrift des Aemter-Registratur-Reglements, de dato den 11ten April 1759. in vollständiger Ord-nung und sichern Verwahrsam gehalten werden. Gleichergestalt verbleiben auch

c) die Deposita auf jedem Amte, in dem dazu bestimmten besondern und mit zwey Schlössern versehenen Depositen-Kasten, in treulicher Verwahrung, und soll zu dem einen Schlosse der Oeconomie-Be-amte, und zu dem andern der Justitz-Beamte, einen besondern Schlüssel ha-ben, beyde auch für deren richtige Ver-waltung, der Depositen-Ordnung ge-mäß, sorgen und einstehen. Sodann müssen

d) Zu Respicirung der Gerichts-Tage, die Justitz-Beamte und Actuarii, sich auf eigene Kosten, auf jedes Amt hinschaf-fen, und des Endes allenfalls Reit-Pferde halten, wogegen denenselben, nach Beschaffenheit der Gerichts-Auf-künfte, und des Ertrages der General-Aemter-Sportul-Casse, in der Folge proportionirliche Vergütung dieserhal-ben angedeyen, und ein billigmäßiges Fixum an dergleichen Transport-Kosten, determiniret werden soll. Nicht min-der müssen

e) die vorfallende Inquisitiones, auf dem Amte, wo der Inquisit deprehendiret und zur Haft gebracht ist, geführet, und soll dafür gesorget werden, daß bey einem jeden mit Jurisdiction versehenen Amte, tüchtige Gefängnisse jedesmahl vorhanden seyn mögen. Wenn der In-quisit Vermögen hat, müssen aus so-thanen Vermögen, nebst den übrigen Inquisitions-Kosten, auch die Reise-Ko-sten des Justitz-Beamten, wegen Füh-rung der Inquisition, mit bestritten, an-derer gestalt aber, unter den Inquisitions-Kosten, zur billigen Vergütung, Tax-mäßig mit liquidirt werden. Dane-ben hat es

f) in denen Aemtern, wo die Unterthä-nen, wie unter andern bey dem Amte Elettenberg, ohnstreitig und Obser-vantz-mäßig verbunden sind, zu Füh-rung der Inquisitionen, wie auch zur Abnahme der Kirchen- Gemeinde- und andern öffentlichen Rechnungen, die Fuhren und Vorspann zu verrichten, hierbey auch fernerhin, wie bisher sein Verbleiben. Nächstdem erhält

II.

der Inhalt des §. 5. wegen der Grentzen, zwischen dem Ressort der Justitz- und Pacht-Beamte, dahin seine nähere Bestimmung, daß letztere, um das erforderliche Ansehen zu behalten, so schuldig als befugt sind, denen Gerichts-Tagen jedesmahl mit beyzuwohnen, um denen erstern, bedürfendenfalls, mit gu-tem Rath und Nachricht, zustatten zu kom-men, auch wenn sie glauben, daß zu Con-servation der Unterthanen, auf diesen oder jenen Umstand, sonderlich quoad Interesse Oeconomicum, und nach den Wirthschafts-Reguln, der Billigkeit nach, besondere Re-flexion zu nehmen sey, ihr Votum Consul-tativum schriftlich ad Acta zu exhibiren, da-mit das Judicium ad quod, davon diensa-men Gebrauch machen kan, jedoch müssen die Oeconomie-Beamte, in die eigentliche Administration der Justiz selbst, und wo es auf Jura Partium, nebst Handhabung der Gesetze, und das punctum Juris ankommt, wie auch in die Entscheidung der streitigen und rechtshängigen Sachen, sich gantz und gar nicht mischen, noch weniger aber dergleichen privatim abthun; oder durch irrelevantes und zudringliches Zwischen-Reden, die gerichtliche Verhöre aufhalten und stören, dagegen aber auch die Justitz-Beamte, an ihren Theile, für die Gerechtsame und Con-servation der Aemter, eine treue Sorgfalt he-gen, und sonsten alle Collisiones mit denen Pacht-Beamten äusserst vermeiden, folglich einer vielmehr dem andern, durch gemein-schaftlichen Beystand und Verträglichkeit, sich ihren Dienst erleichtern, allermassen un-ruhige, excedirende und gewissenlose, sowohl Justitz- als Pacht-Beamte, das härteste Res-sentiment, und die schwereste Verantwor-tung zu gewärtigen haben werden. Ferner hat es

III.

bey dem §. 6. wegen Concurrentz der Pacht-Beamte an und vor sich sein Bewen-den, nur daß bey dem Schluß desselben, die Obliegenheit derselben darauf besonders an-kommt, daß sie auf die Land-Policey-Sa-chen, als unter andern die fleißige Visitatio-nes der Feuer-Stellen, Anlegung steinerner Schorn-

Schornsteine, Erhaltung der öffentlichen Brücken und Stege, Aufräumung der Grabens, Besserung der Wege, Verbesserung der Wiesen, Beförderung des Weiden-Baues, der Bienen-Zucht, Anziehung allerhand nützlicher Obst-Bäume, auch Futter-Kräuter und dergleichen mehr, was überhaupt zur Aufnahme der Land-Oeconomie und Policey gereicht, ein genaues Augenmerck vorzüglich mit richten, und darunter denen Unterthanen mit guten Exempeln vorgehen, überhaupt aber die Pacht- und Arrende-Gelegenheiten des Amts, und aller dazu gehörigen Pertinentien, privative besorgen und respiciren müssen. Sonsten wird auch

IV.

der Passus des §. 8. wegen Concurrentz der Unterschrift, daß es dabey nach Maaßgabe des §. 2. des Patents gehalten werden solle, dahingegen die Bescheide, Decreta und sonstige gerichtliche Verordnungen, der Justitz-Beamte, juxta §. 5. allein ad Acta verfasset, dahin hiemit näher erläutert, wie es in Absicht des Sitzes und der Unterschrift, zwischen den Pacht- und Justitz-Beamten, auf die Ancienneté derselben als Beamte, und auf die Actualität des Officii selbst ankomme, dahingegen aber der sonst belegte Character, in Officialibus keine Præcedentz zuwege bringen soll.

Uebrigens werden Bescheide, Decreta und sonstige gerichtliche Verordnungen, von dem Justitz-Beamten, juxta §. 5. allein ad Acta verfasset, und von denselben dasjenige beobachtet, was die darin enthaltene übrige Vorschrift besaget. Darneben lieget

V.

den Actuariis, ausser denen in §. 9. ihnen vorgeschriebenen Besorgungen ob, daß sie nicht minder auch die von denen Pacht-Beamten zu respicirende Officialia, in publiquen Sachen, mit expediren müssen. Und soll

VI.

ad §. 10. die Gerichts-Gebühren betreffend, Sr. Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meinung gemäß, die approbirte und diesem allergnädigsten Reglement zu confirmirende Unter-Gerichts-Sportul-Taxe abgedrucket, und davon vor jeder Gerichts-Stube und Dorffe, ein Exemplar öffentlich affigiret werden, damit die Unterthanen und litigirende Partheyen zu jeder Zeit erfahren und nachsehen können, ob sie mit Gerichts-Gebühren übersetzet sind. Ferner behält es zwar

VII.

dabey sein Bewenden, daß nach dem § 11. wegen der fructuum Jurisdictionis und Sportuln, solche sämtlich in ein ordentliches Sportul-Regilter eingetragen werden, jedoch wird der darauf folgende Nachsatz, in dem nähern Verstande genommen, daß die einkommende sämtliche Gebühren, an den Justitz-Beamten abgeliefert werden, welcher solche von Woche zu Woche, gemeinschaftlich mit dem Pacht-Beamten, wohl asserviret, mit Ablauf eines jeden Monaths aber, an die bey der Krieges- und Domainen-Cammer errichtete General-Sportul-Casse einsendet, denenselben auch zugleich einen von ihm und dem Beamten gemeinschaftlich unterschriebenen und attestirten summarischen Extract, von dem monathlichen Sportul-Ertrage, beyfüget.

Nächstdem sind die Sportul-Register von dem Actuario, unter genauer Aufsicht des Justitz-Beamten zu führen, und dieser muß solche alle Monathe, bey Formirung und Nachsehung des einzusendenden summarischen Extracts, nebst den Pacht-Beamten genau revidiren, und der Richtigkeit halber, mit unterzeichnen.

Zugleich wird auch hiermit festgesetzet, daß diese Aemter-Sportul Cassen, von dem Justitiario Cameræ, bey denen Aemter-Justitz-Visitationen, nicht minder von denen Departements-Räthen, bey Hinkunft in die Aemter visitiret, und das darüber abzuhaltende Protocoll an die Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden soll; Und gleichwie solchergestalt sämtliche aufkommende Sportul- und Gerichts-Einkünfte, von einem jeden Justitz-Amte, monathich zur General-Aemter-Sportul-Casse eingesandt werden müssen: So sollen daraus, in Ansehung des Fürstenthums Halberstadt, zuförderst quartaliter, die Etats-mäßige Justitz-Intraden, von dem Amte der Majorey und dem zu Haus-Grödningen, abgeführet, so dann aber dem Justitz-Beamten und Actuariis auch Copiisten, die ihnen vermachte Salaria, ebenfalls quartaliter, prompt und ohnweigerlich, gegen Quitung, bezahlet werden.

Uebrigens lassen Se. Königl. Majest. in Ansehung des Betrages, von dem adhibirten Stempel-Papier, geschehen, daß, da selbiges von einem jeden Gerichte angeschaffet, und sofort baar bezahlet werden muß, derselbe von dem monathlichen Sportul-Ertrage, allemahl abgezogen und zurück behalten werde. Und ob es zwar

VIII.

bey dem Haupt-Inhalt des §. 12. wegen sonstiger Accidentzien der Justitz-Beamten und Actuarien belassen wird; So müssen jedennoch sämtliche Commissions- und Vergleichs-Gebühren, Taxmäßig in dem Sportul-Register mit aufgeführet, und monathlich an die General-Sportul-Casse, mit einer besondern von dem Actuario anzufertigenden, und von beyden Beamten, nach erfolgter Conferirung mit dem Sportul-Register, der Richtigkeit halber attestirten Liquidation, eingesandt werden, da dann hiernächst sothane Gebühren, dem Justitz-Beamten und Actuario, soferne solche dem Codice Fridericiano, dem gegenwärtig in medio seyenden Reglement, und der Sportul-Ordnung gemäß sind, gleichfalls quartaliter aus der General-Sportul-Casse, auf Assignation der Krieges- und Domainen-Cammer, gegen Quittung, unverkürzt und ohnweigerlich bezahlet werden sollen.

Daferne jedoch bemercket werden solte, daß die Commissiones ungebührlich veranlasset, und in denen Gebühren excediret worden; So sollen solche, dem Befinden nach, moderirt, abgestrichen, im übrigen aber in denen zum Ressort der Königl. Regierung und Justitz-Collegiorum gehörigen Sachen, wo dergleichen Commissions-Gebühren, entweder per Sententias oder Decreta, bereits festgesetzet, oder sonst in Codice Fridericiano und der Sportul Ordnung offenbar gegründet sind, solche jedesmahl unverkürzt und ohnweigerlich assigniret werden.

Ueberhaupt müssen die in dem §. 12. des Patents vorkommende, auch in dem Incorporations-Plan benante Reglements- und Taxmäßige besondere Accidentzien derer Justitz-Beamte, ausser ihren Gehalt, als Diæten- Vergleichs- Commissions- und dergleichen Gebühren, nicht zu weit extendiret, und darunter der General-Sportul-Casse etwas entzogen werden, sondern vielmehr alles in der vorgeschriebenen guten Ordnung fortgehen, am wenigsten aber, durch die Justitz-Beamte, dawider Mißbräuche vorgenommen werden. Demnächst ist

IX.

Sr. Königl. Majest. eigentlicher Sinn, bey dem Nachsatz und Schluß des §. 13. wornach die Ueberschüsse der Gerichts-Einkünfte, eines oder des andern Amts, die Ausfälle bey andern übertragen sollen, wie sich auch von selbst verstehet, daß ohne Rücksicht auf den besondern Gerichts-Ertrag, dieses oder jenen Amts, aus der General-Aemter-Sportul-Casse, nicht nur die zur Land-Renthey fliessende Etats-mäßige Aemter-Justitz-Intraden, sondern auch sämtliche vermachte Salaria, aus diesem General-Fond, ohne Unterschied bezahlet werden müssen. Eben dieser gehet auch

X.

bey dem §. 14. dahin, daß, gleich wie solchergestalt durch die monathlich an die Krieges- und Domainen-Cammer einzusendende attestirte summarische Extracte, die Einnahme selbst, intuitu der Aemter nothwendig justificiret wird, und vorgedachtermassen alle Gerichts-Aufkünfte an die General-Aemter-Sportul-Casse eingesandt werden, gleichergestalt auch von Seiten der General-Casse, darüber accurate und richtige Rechnung geführet, und solche alljährlich, Termino Trinitatis an die Krieges- und Domainen-Cammer, zur Examination übergeben, auch solchen, die von denen Aemtern einzusendende monathliche Extracte, nebst sonstigen Belägen, über die Ausgabe mit beygefüget werden sollen. Sonsten betrift

XI.

der §. 15. den Rendanten der General-Aemter-Sportul-Casse des eigentlichsten, und soll dazu jederzeit ein in Rechnungs-Sachen geübter und ansäßiger Subaltern-Bedienter der Krieges- und Domainen-Cammer bestellet, und von solchem die erforderliche Caution præstiret werden.

Gegenwärtig aber ist von Sr. Königl. Majestät der Cassirer bey hiesiger Ober-Steuer-Casse Bennewitz zum Rendanten, in Absicht der Aemter des hiesigen Fürstenthums, bestellet. Diesemnächst soll

XII.

ad §. 16. wegen der General-Aemter-Gerichts-Sportul-Casse, der Rendant für die Verwaltung derselben, vor der Hand ein Salarium von 50 Rthlr alljährlich zu geniessen haben, und solches demselben quartaliter aus besagter Casse gezahlet werden. Hiernächst aber werden Se. Königl. Majest. nach Beschaffenheit des künftigen Ertrages der Aemter-Gerichts-Proventuum in der Folge urtheilen, ob demselben eine proportionirliche Zulage angedeyen könne. Und erhält

XIII.

der hiebevorige Inhalt des §. 17. nunmehro hiedurch seine Bestimmung, für einen Rendanten von der General-Aemter-Sportul-Casse, in Absicht auf die Grafschaft Hohenstein, in Betracht selbige, wegen des Lehns-

Wesens, derer Landes-Schulden, und anderer dergleichen Angelegenheiten, ein separatum Corpus ausmachet, anerwogen Sr. Königl. Majestät allergnädigster Wille ist, daß es auch in Absicht der dasigen Justitz-Aemter-Einrichtung, auf den nemlichen Fuß gehalten, einfolglich für selbige, und die darinne befindliche Justitz-Aemter, eine besondere General-Sportul-Casse errichtet werden soll. Es wird solchemnach hierdurch festgesetzet, daß diese Casse jederzeit von dem Rendanten der Hohensteinschen Landes-Casse verwaltet, und dessen Caution darauf, mittelst einer besondern Declaration, mit extendiret werden muß, als demselben zugleich für diese Arbeit, vor der Hand, ein jährliches Gehalt von 25 Rthlr. aus besagter Sportul-Casse, bewilliget wird. Diesem zufolge fällt

XIV.

der §. 18. wegen deren Administration gantz weg, als es übrigens wegen monathlicher Einsendung sämtlicher Gerichts-Einkünfte und Commissions-Gebühren, an besagte Hohensteinsche Aemter-Sportul-Casse, eben also, wie §. 12. wegen der Halberstädtschen Aemter sich vorgeschrieben findet, gehalten, und von denen Hohensteinschen Justitz-Aemtern, die attestirte summarische Extracte und resp. Diæten-Liquidationes, ebenfalls alle Monathe an die Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden müssen. Bey diesen vorangeführten Umständen, wird es also

XV.

des bestimmten Douçeurs in dem §. 19. nicht weiter bedürfen, sondern nur auf die Verwaltung und Aufsicht über sothane General-Aemter-Sportul-Casse ankommen.

Die General-Aemter-Sportul-Casse soll solchemnach wöchentlich von dem Justitiario der Krieges- und Domainen-Cammer visitiret, monathlich aber ein summarischer Extract exhibiret, und solche darnach von dem Cammer-Directore und bemeldeten Justitiario Cameræ revidiret werden, so, daß also beyden specialis cura darüber, hiemit aufgetragen wird.

Dagegen muß die Hohensteinsche General-Aemter-Sportul-Casse, von dem Land-Rath dieser Grafschaft, bey jedesmahliger Ober-Steuer-Cassen-Visitation, auf das genaueste mit examiniret, und das darüber abzuhaltende Protocoll, nebst dem summarischen Extract, wie die Halberstädtsche, jedesmahl an die Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden, übrigens aber der Rendant von selbiger, gleichfalls seine Jahres-Rechnung samt Belägen, Termino Trinitatis an vorbemeldetes Collegium einsenden, und solche gehörig justificiren. Ueberdem ändert sich

XVI.

nunmehro der §. 21. wegen besonderer Einrichtung des Amts der Majorey, in Ansehung des vorhin angenommenen Gerichts-Canonis von 600 Rthlr. weshalben die General-Sportul-Casse 400 Rthlr. übernehmen sollen, gemäß dem, für besagtes Amt pro Trinitatis $17\frac{73}{89}$. anzufertigenden neuen Etat dahin ab, daß davon bey der General-Aemter-Sportul-Casse nur ein Quantum von 300 Rthlr. zu übernehmen, ein mehreres aber derselben nicht aufzubürden ist. Im übrigen aber bleibet nächstdem, dem zeitigen Amts-Major, zu dessen Etats-mäßigen Gehalte der 250 Rthlr. die einmahl erhaltene Zulage von 100 Rthlr. Sonsten aber fällt

XVII.

der Schluß des §. 22. wegen der Grafschaft Hohenstein, fortmehro hinweg, als dieserhalben bereits oben in denen §. 17. & 18. Vorsehung geschehen ist. Anlangend

XVIII.

den §. 23. wegen des Amts Benneckenstein, so muß es wegen Einsendung, Berechnung und Auszahlung der fructuum Jurisdictionis eben so gehalten werden, als sich solches oben §. 18. in Absicht der übrigen Hohensteinschen Aemter, vorgeschrieben findet. Endlich verbleibet es

XIX.

was den Inhalt des §. 25. wegen der Gerichts-Stube und Wohnung des Justitz-Beamten betrift, als ein unveränderliches Principium, überhaupt festgesetzet, daß Beamte und Actuarii verbunden sind, in demjenigen Amte, und an dem Orte selbst zu wohnen, wo die Gerichts-Stube vorhanden ist, im Fall aber, wenn selbige mehr als ein Justitz-Amt haben, in demjenigen, welches denen allerseitigen Einwohnern am gelegensten ist; Wie denn auch die Gerichts-Tage in denen übrigen Aemtern, an denen Orten, wo solche bis daher gehalten worden, ferner abgewartet werden müssen, damit die Unterthanen keine Beschwerlichkeit davon haben, indem die gegenwärtige Einrichtung hierunter, überall und des eigentlichsten zu Sr. Königl. Majestät Besten, und zu des Landes Wohlfahrt allein gelassen und beybehalten werden muß.

XX.

XX.

Uebrigens wird es dabey belassen, was §. 26. wegen der Schreib-Materialien und des Bothen-Lohns festgesetzet worden, es müssen jedoch die desfalls ausgesetzte Gelder in denen Etats, keinesweges zu Parthey- und Process- oder auch zu Privat-Sachen des Pacht-Beamten verwandt werden, wiedenn auch der Schluß dieses §. nach denen Worten:

überhaupt mit geheitzet worden,

dahin limitiret und bestimmter gemachet wird, daß, wenn das denen Aemtern beygelegte Deputat-Holtz, mit Inbegrif der Oeconomie, nicht zureichend seyn möchte, die Amts-Stube mit zu heitzen, solches daselbst, und so lange bis die Pacht-Beamte gleichfalls mit proportionirlichen Salariis versehen sind, dem Befinden nach, aus der Sportul-Casse angeschaffet werden könne.

Hiernach haben sich also sämtliche Amts-Eingesessene und Unterthanen hiesiger Provintzien, insbesondere aber die Justitz- und Oeconomie-Beamte, überall auf das genaueste allergehorsamst zu achten. Halberstadt, den 28. May 1767.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Cammer im Fürstenthum Halberstadt, und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften.

(L. S.)

Anlage des Patents ad No. 36.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß nachdem Wir bey wieder hergestellten Frieden, Unsere landesväterliche Aufmerckſamkeit hinwiederum auf die Beförderung der Glückseligkeit, und den Flor Unserer Länder und Unterthanen richten können, von Uns unter andern, und insbesondere auch die Gerichts-Verwaltung, und Justitz-Pflege in denen zu dem Fürstenthum Halberstadt, und der Grafschaft Hohenstein, auch Herrschaft Derenburg gehörigen Aemtern einer bessern Einrichtung für das künftige bedürftig und fähig gehalten worden.

Und da sich bey veranlasseter nähern und vollständigen Untersuchung der hierunter obgewalteten bisherigen Verfassung hauptsächlich die Mängel geäussert haben, daß auf der einen Seite die zur Verwaltung der Aemter-Gerichts-Stuben bis daher bestellt gewesene Justitiarii und Actuarii überhaupt gar zu sehr, von der Willkühr der Oeconomie- und Pacht-Beamte abgehangen, und dadurch zuweilen wohl gar in ihren Amts-Geschäften selbst geniret, und mit andern Geschäften beladen worden, wodurch denn auf der andern Seite die Folgen entstanden sind, daß die Ausübung einer wahren prompten und unpartheyischen Gerechtsamkeit nicht selten behindert, besonders aber die Unsere allerhöchste landesherrliche und Domanial-Gerechtsame betreffende Angelegenheiten nicht mit gehörigem Eifer und Gründlichkeit respiciret, auch andere in das Interesse publicum & politicum einschlagende Sachen vernachläßiget worden;

So haben Wir zu Abstellung aller dieser und mehrerer Inconvenientzien, auch damit bey denen Aemter-Gerichts-Stuben, so wohl in causis privatorum und in processualibus, eine unverzügliche und gesetzmäßige Justitz gehandhabet, als auch die Hypothequen- Deposiren- und Vormundschafts-Sachen, ingleichen die Registraturen in gehöriger Richtigkeit und Ordnung tractiret, nicht minder auf die Befolgung der emanirten Edicte, Patente und Verordnungen, Beobachtung einer guten Landes-Policey, Aufrechthaltung und Verbesserung der öffentlichen Anstalten, Abwendung allerhand einreissenden Desordres im gemeinen Leben, ein unveränderliches Augenmerck genommen und auf die exacte Erfüllung aller das Interesse publicum & politicum concernirende Verfügungen und Angelegenheiten eine genaue und ununterbrochene Wachsamkeit gerichtet werde, den allergnädigsten Entschluß gefasset, die bisherige Abhänglichkeit der Amts-Justitiarien von denen Oeconomie-Beamten hiemit gäntzlich aufzuheben, und weil nicht jede Amts-Gerichts-Stube einem Justitiario die erforderliche Beschäftigung und den Unterhalt hinlänglich gewähren kan, verschiedene in der Nähe belegene Pacht-Aemter, in Absicht der Justitz-Pflege und Gerichts-Verwaltung, zu combiniren. Diesemnach befehlen, setzen und verordnen Wir hierdurch

§. I.

Constitutirung der Justitz-Aemter.

Daß hinführo und von nun an, die in dem sub Lit. A. angebogenen Incorporations-Plan benante Domainen-Aemter mit denen dazu

gehörigen und dabey verzeichneten Städten, Dörfern und Districten, in Absicht der Gerichts-Administration, dergestalt einander einverleibet seyn sollen, daß jedes derselben ein besonderes Justitz-Amt ausmache, und demselben ein besonderer Justitiarius, oder Gerichtshalter vorgesetzet werde.

§. II.

Prärogativen des Justiz Amtmanns.

Damit auch dergleichen Justitiarius des seinem Amte zugehörigen äusserlichen Ansehens unverkürtzt geniesse; So soll demselben jedesmahl der Character eines Commissions-Raths und Justitz-Amtmanns beygeleget, und vor einen jeden ein Patent ausgefertiget werden.

§. III.

Bestallung und Instruction des Justiz Beamten.

Ob gleich jedweder Richter, durch den emanirten Codicem Fridericianum, das Registratur-Reglement, de dato den 11. April 1759, das Justitz-Reglement vom 19. Junii 1749. nicht minder durch die Concurs- und Hypothequen- auch Vormundschafts-Ordnung und der Depositen- auch andern Edicte und Verordnungen quoad modum procedendi, und in Absicht der gerichtlichen Förmlichkeiten und Ordnungen, hinlängliche Instruction und Vorschrift ertheilet ist, auch ein jeder Amts-Justitiarius die erforderliche Wissenschaft in der theoretischen und practischen Rechts-Gelehrsamkeit zuvor in dem anzustellenden Examine darthun muß; So soll dennoch denen Justitz-Beamten künftighin, in denen von der Krieges- und Domainen-Cammer zu entwerfenden Bestallungen, über die wesentliche Stücke ihrer Amts-Führung und Berufs-Pflicht, annoch eine nähere besondere Anweisung und Verhaltungs-Maasse gegeben werden.

§. IV.

Gerichts-Pflege und Gerichts-Tage.

Was die Gerichts-Pflege selbst betrift; So sollen

a) in jedem Justitz-Amte wöchentlich wenigsten zwey Gerichts-Tage, welche nach denen convenablen Vorschlägen der Aemter und Justitz-Beamte, sofort nach Publication dieses Reglements festzusetzen, und denen Unterthanen bekant zu machen sind, gehalten werden, und wenn die prompte gesetzmäßige Betreibung der vorkommenden Rechts-Händel, in diesen, oder jenen Amte drey, oder auch mehrere Gerichts-Tage wöchentlich erfordert, wird es mit deren Bestimmung auf eben vorstehende Weise gehalten.

b) Sollen hinkünftig die Gerichts-Tage, allein in dem Centro eines jeden Justitz-Amts belegenen, und dazu bequemsten Domainen-Amte, wie sub A. gedacht, gehalten, auch von der Krieges- und Domainen-Cammer, nach erforderten Gutachten der Aemter, und sonst vorkommenden Umständen der Gerichts-Ort, und Sitz jeden Justitz-Amts zu Haltung der Gerichts-Tage dergestalt ausgemittelt, und determiniret werden, daß der hegende Endzweck denen Gerichtspflichtigen Unterthanen darunter alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, erreichet werde, wie denn solchergestalt das Justitz-Amt Gröningen, seinen Gerichts-Sitz auf dem Amte Haus-Gröningen, das Justitz-Amt Lohra auf dem Amte Lohra, wo nicht ein anders der zu incorporirenden Domainen-Aemter dazu bequemer, und geräumiger, und das Justitz-Amt Clettenberg auf dem Amte Clettenberg erhält. Die auf jeden Domainen-Amte vorhandene Registraturen müssen sodenn auch sämtlich, auf die bestimmte Haupt-Gerichts-Aemter, wo der locus Judicis festgesetzet, wohl verwahret hingeschaft, jedoch von jedem Domainen-Amte in besondern Schräncken und Repositoriis auch unter besondern Repertoriis asserviret werden.

So bald diese Verlegung zu Stande gebracht, muß solches sämtlichen Unterthanen eines jeden Justitz-Amts gleichfalls bekant gemacht, und dieselbe angewiesen werden, sich daselbst an denen Gerichts-Tagen zu sistiren.

Jedoch findet hierunter in Absicht des Amts Weferlingen eine Ausnahme dahin statt, daß der Justitz-Beamte zu Schlanstedt nur alle 14 Tage daselbst Gerichts-Tag zu halten hat, und sind ihm wegen der zu thuenden Reise Fünf und Zwantzig Rthlr. an Salario zugeleget worden.

c) Wird in Ansehung der Inquisitionen hiermit festgesetzet, daß woferne auf dem Haupt-Amte nicht hinlängliche Gefängnisse zu Verwahrung der Inquisiten vorhanden, die Inquisitionen in dem Amte, wo der Inquisit deprehendiret, geführet, auch der Inquisit daselbst verwahret

wahret werden soll, auch daß in dem Fall der Inquisit Vermögen hat, sodann daraus die Reise-Kosten für den Justitz Amtmann, wegen Führung der Inquisition mit bestritten, anderer gestalt aber unter denen Inquisitions-Kosten zur billigmäßigen Vergütung aus dem gewöhnlichen Fond mit liquidiret werden, woferne nicht in diesen oder jenen Amte die Unterthanen ungezweifelt schuldig, dergleichen Fuhren und Vorspann zu præstiren.

§. V.

Grentzen zwischen dem Ressort der Justitz- und Pacht-Beamten.

Die Verwaltung aller Jura privatorum angehenden Sachen, auch des Depositen-Hypothequen- und Vormundschafts-Wesens, lieget lediglich denen Justitz-Beamten, und deren untergebenen Actuariis, und andern Gerichts-Bedienten, nach denen vorhandenen Gesetzen und Verordnungen, ob.

Da aber jedennoch einige der Oeconomie- und Pacht-Beamten gute Studia und Kentnisse der Landes- und Amts-Verfassungen, auch sonsten gute Einsichten und Wissenschaften besitzen, und es ohnedem in Rücksicht auf das Amts-Interesse zuträglich ist, daß sämtliche Pacht-Beamte von denen Umständen, und dem Verhalten der Unterthanen informiret sind, auch selbige Ansehen behalten;

So sind selbige schuldig und befugt, denen Gerichts-Tagen ebenfalls mit beyzuwohnen, um den Justitz-Beamten, bedürffenden Falls mit Rath und Nachricht zu statten zu kommen; jedennoch aber müssen sich dieselbe in die eigentliche Administration der Justitz selbst, und in die Entscheidung der streitigen und rechtshängigen Sachen gantz und gar nicht mischen. Dagegen aber

§. VI.

Concurrentz der Pacht-Beamten.

sollen alle die Landesherrliche Grentz- Zoll- und andere Gerechtsame, auch besonders die Jura domanialia betreffende Geschäfte und Angelegenheiten, nicht minder alle Sachen, welche in das Interesse publicum politicum ac œconomicum einschlagen, von dem Pacht- und Justitz-Beamten gemeinschaftlich tractiret, und in pflichtmäßige Ueberlegung genommen, auch besonders Landes-Huldigungen, Grentz-Beziehung und Regulirungen, Annehmung und Verpflichtung neuer Unterthanen, Annehmung der Gemeine- und Kirchen-Vorsteher, auch Hirten- Kirchen- Gemeinen-Rechnungs-Abnahmen, Erwählung und Einführung der Prediger, und was dessen mehr, von beyden Beamten gemeinschaftlich geschehen, wie dann auch denen Pacht-Beamten fernerhin oblieget, auf die Befolgung der Edicte, mit zu vigiliren, und die bemerckte Casu Contraventionis dem Judicio zur weitern Verfügung sofort anzuzeigen.

§. VII.

Fortsetzung, und was denen Pacht-Beamten privative verbleibt.

Demnächst verbleibt auch denen Pacht-Beamten fernerhin der sogenante Hoff- Herrn- und Gesinde-Dienst-Zwang, dergestalt, daß sie nach Vorschrift der vorhandenen Dienst-Reglements, die dienstpflichtige Unterthanen, ohne Zuziehung des Justitz-Beamten, wie gewöhnlich, bestellen und fordern, auch wenn selbige im Dienst widerspenstig und ungehorsam, dieselbe, jedoch nach denen genauen Vorschriften des Dienst-Reglements, bestraffen, ingleichen gegen das Haus-Gesinde, nach der, unterm 9. April 1765. emanirten Gesinde-Ordnung verfahren können; Wann jedoch dieserhalb zweifelhafte Fälle oder Prægravationes vorkommen, müssen solche dem Amts-Judicio angezeiget, und darunter resp. nach vorerwehlten Reglements und nach dem Justitz-Reglement d. d. den 19. Junii 1749. §. 4. verfahren werden.

§. VIII.

Fernere Concurrentz bey der Unterschrift.

Gleichwie nun solchergestalt denen Pacht-Beamten, an dem ihrer Bestimmung und Verhältniß gemässen Ansehen, nichts entzogen wird;

So sollen auch alle im Nahmen der Aemter ergehende Ausfertigungen, von dem Pacht- und Justitz-Beamten gemeinschaftlich unterschrieben, und es dabey nach Maaßgabe des §. 2. gehalten werden, dahingegen die Bescheide, Decreta und sonstige gerichtliche Verordnungen der Justitz-Beamte juxta §. 5. allein ad Acta verfasset.

Demnächst muß auch der Justitz-Amtmann, gleich bey Antritt seines Amts, die Grund- und Hypothequen-Bücher, wann solche nicht bereits in erforderlicher Ordnung vorhanden, selbst anfertigen, und die Eintragung allemahl mit seiner eigenen Hand verrichten, oder wenigstens durch den ihm zugeordneten Actuarium in seiner Gegenwart, nach Vorschrift der Hypothequen-Ordnung, §. 39. No. 5. solche bewerckstelligen lassen.

§. IX.

Gerichts-Expedition und Actuarii.

Weil jeder Justitz-Amtmann künftighin mit Verwaltung dieses Officii, und genauer Aufsicht über die Expedition und Registratur satsame Arbeit hat, mithin die Expedition selbst nicht weiter versehen kann; so soll in jeden Justitz-Amte ein Actuarius; in denen wichtigsten und größten auch, sonderlich im Amte Gröningen, ein Copiist angenommen, und von selbigen die ganze Expedition, so wohl im Extendiren als Mundiren versehen werden, wie denn auch jeder Actuarius Acta designiren, die Registratur in Ordnung halten das Repertorium nachtragen, ingleichen die Ingrossationes und Eintragung in die Grund- und Hypothequen- auch Lager-Bücher, auf den im vorstehenden §. enthaltenen Fuß verrichten, nicht minder bey denen Gerichts-Tagen, die Recesse niederschreiben, Protocolla führen, und was ihm sonsten von dem Justitz-Beamten in Gerichts-Sachen aufgegeben wird, besorgen muß.

§. X.

Gerichts-Gebühren.

Anlangend die Gerichts-Gebühren; so hat es vorjetzt bey der, untern 27ten May 1761. emanirten Sportul-Taxe der Unter-Gerichte sein Verbleiben, und muß unter jeden Bescheide, Decreto und Verordnung genau verzeichnet werden, was dafür an Tax- Schreib- Copial- und andern Gebühren zu erlegen ist, ausser diesem aber, und ein mehreres, als die Sportul-Ordnung besaget, von denen Partheyen unter keinerley Vorwand genommen werden, als wofür, und daß die Gebühren überall taxmäßig angesetzet worden, der Justitz-Beamte vorzüglich einstehen, und den Actuarium darunter genau controlliren muß.

§. XI.

Berechnung der Fructuum Jurisdictionis ingleichen der Sportuln, auch letzterer Verwendung.

Gleichwie die in denen Aemter-Anschlägen, unter denen unbeständigen Gefällen zur Berechnung und Erhebung stehende so genannte Fructus Jurisdictionis; an Strafen, Mann-Thalern, Hofrechts-Pferden und Buhleben-Kuh-Geldern, doppelten Bekenntnissen bey Lehnen und Erbenzinsen, in Veränderungsfällen, und was deren mehr, nach wie vor zu Unserm Domainen-Etat fliessen, und jedesmahl durch ein Arrestatum des Justitz-Beamten belegt werden müssen;

So sollen dahingegen sämtliche Gerichts-Gebühren an Tax- Schreib- und Copial-Confirmations- und Publications- auch Insinuations-Gebühren, Trauscheins-Geldern, und wie solche sonst in der Sportul-Ordnung begründet, nichts davon ausgenommen, in ein ordentliches Sportul-Register eingetragen, solches von dem Justitz-Beamten selbst, oder dem Actuario, welche darauf besonders zu vereyden, geführet, in letztern Fall von dem Justitiario alle Monath revidiret, und abgenommen, die Sportuln aber an den Justitz-Amtmann abgeliefert, und davon zuerst der Vorschuß an Stempel-Papier, demnächst aber das festgesetzte Gehalt so wohl des Justitz-Amtmanns, als des Actuarii, monathlich gegen Quitung bezahlet, überhaupt aber diese Unter-Sportul-Cassen, von denen Departements-Räthen, und dem Justitiario Cameræ, bey jedesmahliger Hinkunft in die Aemter, mit vilitiret, und darüber ein ordentliches Protocoll abgehalten, und solches demnächst der Krieges- und Domainen-Cammer exhibiret werden.

§. XII.

Sonstige Accidentzien des Justitz-Beamten und Actuarii.

Ausserdem, in dem beygefügten Incorporations-Plan fixirten Salario sollen Justitz Beamte und Actuarii die im Codice Fridericiano für die Unter-Richter festgesetzte Commißions- und Vergleichs-Gebühren, auch Diäten, ingleichen die in der Unter-Gerichts-Sportul-Taxe vermachte Gebühren, vor Aufnahme eines Testaments und andere Actus voluntariæ jurisdictionis, auch sonstige ausser gerichtliche Handlungen zu geniessen haben, und ob wohl mit ad acta verzeichnen, jedoch nicht mit in das Sportul-Register zur Berechnung eintragen, sondern bloß ante lineam nachrichtlich notiren.

Damit auch aus denen Gerichts-Proventibus die sämtliche Gerichtsausgaben desto gewisser und füglicher bestritten werden können;

So sollen bey wichtigen Haupt- und intricaten Sachen, bey jeden Definitiv-Bescheide, auch für ein wichtiges Interlocut, nicht minder für die zu solchen anzufertigenden Relation ex actis und anzufügende ausführliche und gründliche rationes dubitandi ac decidendi, als einer besondern, und nicht selten auf die Ueberzeugung und Beruhigung der Partheyen einen Einfluß habende Arbeit, nach Wichtigkeit der Sache, und soliditæt der Ausarbeitung 16. Ggr. bis 1. Rthl. an Gebühren von jedem Theile, nach Anleitung der Unter-Gerichts-Sportul-Taxe, genommen, und ebenfalls zur Amts-Sportul-Casse mit berechnet werden: Für die Bescheide in geringen Sachen, ingleichen für alle Interlocute, ob

auch

auch gleich rationes decidendi denenselben beygefüget seyn müssen, soll aber ausser der gesetzten Taxe, und andere zur Berechnung kommenden taxmäßigen Gebühren, nichts entrichtet werden.

Die Commissions Gebühren für Abnahme der Kirchen- und Gemeine-Rechnungen, werden zwischen dem Pacht- und Justitz-Beamten getheilet, weil diese Arbeit gemeinschaftlich geschiehet.

Denen Actuariis hergegen sollen ausserobigen die taxmäßigen Ingrossations-Gebühren, ingleichen, wenn ausser der Official-Arbeit, und denen angesetzten Terminen, jemand etwas ad Protocollum anzeiget, nicht minder, wenn von denen Partheyen und Unterthanen vidimirte Abschriften der ihnen angehenden Documente, Recesse und aller gerichtlichen Registraturen verlanget werden, die in der Sportul-Ordnung dafür nachgelassene Gebühren, weil diese Arbeit circa debitum officii judicialis geschiehet, und besondeis deserviret werden muß, zufliessen, jedoch ebenfalls in das Sportul-Register ante lineam nachrichtlich notiret werden.

Da auch die Oeconomie-Beamte bey dieser Einrichtung sattsam Anlaß und Gelegenheit haben, sich bey Verwaltung der publiquen Amts-Sachen, Aufrechthaltung der Landesherrlichen Gerechtsame, Conservation der Unterthanen, und Handhabung einer guten Policey, nützlich und brauchbar zu machen;

So sollen denenselben ebenfalls, nach geschehenen Ueberschlag, von sämtlichen Gerichts-Aufkünften und davon zu bestreitenden nöthigen Ausgaben, daraus proportionirliche Salaria accordiret, und solche demnächst festgesetzet werden.

§. XIII.

Die Ueberschüsse der Gerichts-Einkünfte eines oder andern Amts sollen die Ausfälle bey andern übertragen.

Da nun theils aus der bekannten Verfassung, und Beschaffenheit der Aemter selbst, theils aus denen eingekommenen, wie wohl gröstentheils unvollständigen, unzuverläßigen Extracten, von denen proventibus jurisdictionis, in jedem Amte zu ermessen ist, daß einige Justitz-Aemter, einen die festgesetzte Gerichts-Ausgaben übersteigenden Ertrag an Gerichts-Einkünften haben, in andern so viel nicht aufkommt, daß die Kosten davon bestritten werden können, letztern aber eben die allgemeine Official-Arbeit oblieget, als erstern, und wenn auch bey diesen einige mehrere, dem Ertrage an sich selbst correspondirende Proceß- und Gerichts-Geschäfte vorfallen, selbige auch die in dem §. 12. bemeldete mehrere Emolumenta mit sich führen;

So entstehet daraus die so billige als nothwendige Folge, daß zu proportionirlicher Bestimmung und Eintheilung der Gehälter, für die Justitz-Beamte und Actuarien, der Ertrag sämtlicher Aemter Gerichts-Stuben zum Grunde geleget, und von dem Ueberschuß bey einigen der Mangel und die Unzulänglichkeit bey andern übertragen, und gedecket werden muß.

§. XIV.

Wie die Sportul-Register eines jeden Justitz-Amts eingesandt werden sollen.

Wie nun künftighin durch die §. 11. vorgeschriebene accurate und richtige Führung der vollständigen Sportul-Register der wahre Ertrag sämtlicher Aemter-Gerichts-Stuben in der Folge genauer zu erforschen und zu determiniren seyn wird; so sollen inzwischen, und jederzeit die Sportul-Register eines jeden Justitz-Amts, nebst einer summarischen Rechnung sämtlicher aufgekommenen Sportuln alljährlich Trinitatis an die Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt, die monathliche Revisions- und Abnahms-Protocolla beygefüget, und der nach Berichtigung sämtlicher festgesetzten Ausgaben an Gehältern, Schreib Materialien, und dergleichen, bey jedem Amte bleibende Ueberschuß zugleich abgeliefert werden.

§. XV.

Verfolg davon.

Die eingesandte Sportul-Register und Rechnungen werden hierauf von dem Justitiario Cameræ mit Zuziehung eines jeden Justitz-Beamten, in Termino præfigendo examiniret, die beyzufügende summarische Rechnung arretiret, und ein Exemplar davon ad Acta Cameræ behalten, das andere aber, nebst dem Sportul-Register dem Justitz-Amte zur Sicherheit remittiret.

§. XVI.

General-Aemter-Gerichts-Sportul-Casse.

Demnächst sollen die erwehnte Ueberschuß-Gelder an den Rendanten der Cammer-Sportul-Casse, oder einen andern sichern und accuraten Subalternen Bedienten, worzu vorjetzt der Cassirer Bennewitz constituiret wird, welcher deshalb besondere Caution stellen muß, abgeliefert, demselben zur Rechtfertigung der Einnahme Abschrift von gedachter summarischen Rechnung, nebst Ordre zum Empfang, ertheilet, und solche von ihm, bis auf

weitere

weitere Verfügung, getreulich asserviret werden.

§. XVII.

Deren Bestimmung.

Findet sich nun bey Einsendung und Examination sämtlicher Sportul-Register und summarischen Rechnungen, der Justiz-Aemter, daß die Gerichts-Aufkünfte dieses oder jenen Amts, zu Bestreitung der geordneten Ausgaben, nicht hinreichend gewesen; so soll das fehlende auf erwehnte General-Justiz-Aemter-Sportul-Casse alligniret, und an die Percipienten sofort ausgezahlet werden.

§. XVIII.

Deren Administration und Berichtigung.

Diese General-Casse wird ebenfalls auf die §. 15. gedachte Weise alljährlich abgeschlossen, darüber Rechnung formiret, und selbige justificiret und abgenommen, wie denn der jedesmahlige Cammer-Cantzeley-Director darüber die specielle Aufsicht führen, auch zu sothaner General-Sportul-Casse, welche mit zwey Schlössern versehen werden muß, einen besondern Schlüssel haben soll.

§. XIX.

Douceur dafür.

Für diese extraordinaire Cassen- und Rechnungs-Verwaltung, soll der jedesmahlige Aemter-Sportul-Cassen-Rendant Vier Rthlr. vom Hundert, loco Salarii, und der Cantzley-Director Ein pro Cent, pro Inspectione, zu geniessen haben, und befugt seyn, solche in Rechnung zu verschreiben.

§. XX.

Bestand bey solcher General Casse und Verwendung des Ueberschusses.

Da auch fast nicht zweifelhaft zu seyn scheinet, daß wenn durch diese Einrichtung, die Justiz-Beamte ihren gantzen Fleiß und Fähigkeit auf die sorgfältigste und getreue Verwaltung, der ihnen anvertrauten Justiz-Aemter richten, alle vorkommende Sachen prompt abmachen, sämtliche, sonderlich in den allgemeinen und öffentlichen Credit einschlagende Geschäfte mit Exactitude ausrichten, und nichts verschieben, übersehen, oder gar liegen lassen, sodann auch ohne einigen Beschwer der Unterthanen die Einkünfte der Gerichts-Stuben, an Tax- Schreib- Insinuations- Confirmations- und andern Gebühren sich mercklich vermehren werden, mithin dadurch nicht nur sämtliche fixirte Ausgaben und Kosten hinlänglich bestritten, sondern auch in der Folge, von Zeit zu Zeit, einiger Ueberschuß erhalten werden wird; so soll davon zuförderst, ein denen Umständen und Bedürfnissen gemässer Bestand, von etwa 100. bis 200. Rthlr. zur ungesäumten vierteljährigen Abtragung derer, bey diesem oder jenem Amte ermangelnden Salarien-Gelder, gesammlet, demnächst aber aus diesen zu erhaltenden Fond vorzüglich denjenigen der Justiz-Beamten, welche sich durch ihren Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit distinguiren, oder mit der meisten und beschwerlichsten Arbeit behaftet sind, eine gemässe Zulage accordiret, ferner auch die sonsten zur Aufnahme und Verbesserung der Gerichts-Stuben erforderliche Unkosten, als z. E. zu Anschaffung des Codicis Fridericiani, des Corporis Constitutionum Marchicarum Mylii &c. und andere auf das Wesen des Dienstes einen Einfluß habenden Bücher, bestritten, niemals aber und unter keinerley Vorwand hiervon etwas zu einer andern Bestimmung, als welche zur Beförderung des Justiz-Wesens selbst gereichet, verwendet, oder auch nur in Vorschlag gebracht werden.

§. XXI.

Besondere Einrichtung wegen des Amts der Majorey.

Soll das Amt der Majorey zu Halberstadt, weilen solches an und vor sich selbst kein Oeconomie- sondern ein Justiz-Amt ausmachet, welchem schon vorhin die Berechnung der Gerichts- Zoll- und anderer Gefälle oblieget, zwar fernerhin vor sich subsistiren, und die sämtlichen Gerichts-Gebühren und Sportuln ebenfalls resp. zur Amts- und General-Aemter-Sportul-Casse fliessen. Wohingegen aber der auf dem Etat stehende Gerichts-Ertrag des Amts der Majorey von 600. Rthlr. jährlich ebenfalls von dieses Amts-Gerichts-Aufkünften und in Subsidium von der General-Casse an die Land-Renthey entrichtet werden muß, in so weit solcher Gerichts-Canon der 600. Rthlr. nicht durch andern Zuwachs bey dem Amte der Majorey gedecket werden wird, so, daß wenigstens 400. Rthlr. davon vorjetzt bey der General-Aemter-Sportul-Casse zu übernehmen, und dadurch das Etats-Quantum völlig zu decken, nächstdem aber dem Amts-Major zu dessen etatsmäßigen Gehalt der = 250. Rthlr. annoch eine Zulage von = 100. zu Theile, mithin diese Besoldung bis auf = 350. Rthlr. vermehret, dem Actuario und Amts-Richter aber, nebst denen zu deservirenden §. 12. determinirten Ingrossations- und andern Actuarien-Gebühren, als welche jedoch wie vorstehend bereits festgesetzet ist, in dem Sportul-Register ante lineam zu notiren sind, fernerhin eine jährliche Besoldung von 100. Rthlr. ausgezahlet

gezahlet werden; wogegen die Schreib-Gebühren und Copialien dieser Gerichts-Stube mit zur General-Sportul-Casse fliessen.

§. XXII.

Desgleichen wegen des Amts Gröningen.

Da auch von dem Amte Gröningen ein jährlicher Gerichts-Canon von 400. Rthlr. zur Land-Rentherey geflossen; so muß selbiger ebenfalls fernerhin vor allen Dingen ex paratissimis proventibus jurisdictionis, Quartaliter dahin auf dem bisherigen Fuß abgetragen werden, als welches um so ehender, und füglicher bewerckstelliget werden kan, da die bis daher an das Amt Gröningen geflossene Justitz-Pacht-Gelder, als:

vom Amte	Cochstedt	=	60. Rthlr.
	Wegeleben	=	110. »
	Rodersdorff	=	18. =
	Closter Gröningen		25. »
	Summa		213. Rthlr.

künftighin bey der neuen Einrichtung eo ipso cessiren, mithin der General-Einnahme des combinirten Justitz-Amts zuwachsen.

Hierbey aber wird auch zugleich festgesetzet, daß die Grafschaft Hohenstein, in Absicht dieser Justitz Aemter-Einrichtung, wie in andern Fällen ein separatum Corpus ferner ausmachet, und eine besondere Sportul-Casse, welche der jedesmahlige Rendant der dortigen Landes-Casse führen soll, überkommt.

§. XXIII.

Imgleichen wegen des Amts Benneckenstein

Ferner hat auch die von dem Fürstenthum Halberstadt zu entfernete, und von der Grafschaft Hohenstein zu sehr abgeschnittene Lage des Amts Benneckenstein auf dem Harze, und andere daselbst obwaltende Umstände verursachet, daß solches nicht füglich einem benachbarten Justitz-Amte einverleibet werden können, dannenhero dasselbe in seiner besondern Verfassung verbleiben, der dasige Justitiarius ebenfalls zum Justitz-Beamten bestellet, solchem auch für die Verwaltung der Gerichts-Stube und Bestreitung aller dabey vorkommenden Arbeit, ein jährliches Fixum von 100. Rthlr. nebst denen taxmäßigen Copial- und Commissions-Gebühren, (sämtliche proventus jurisdictionis, die vorher beschriebene auf Berechnung stehende sogenandte Fructus Jurisdictionis ausgenommen,) zufliessen soll.

Da aber dieses dennoch zum hinlänglichen Unterhalt, und billigmäßigen Remuneration der Arbeit eines in denen Rechten wohl erfahrnen Subjecti nicht hinreichen mögte:

So soll dem jedesmahligen Justitz-Beamten zu Benneckenstein auch das dasige Stadt-Secretariat cum Emolumentis, und hiernächst wenn dieses Amt anderweit verpachtet werden wird, das vor den Pächter bis dahin ausgesetzte Gehalt der 60. Rthlr. dem Befinden nach annoch mit beygeleget werden, zumahlen dieses zugleich den ohnfehlbaren Vortheil haben wird, daß in diesem abgelegenen und mit fremden Territoriis enclavirten Hartz-Städtchen, wenigstens ein Rechts-Gelehrter wohnhaft sey, bey welchen sich die dasige Eingesessene, in ihren Angelegenheiten Raths erhohlen können.

§. XXIV.

Denen Oeconomie Beamten sollen künftig keine weitere Incommoda Jurisdictionis aufgebürdet werden.

Bey dieser neuen Justitz-Aemter-Einrichtung verstehet sich nun von selbst, daß die Oeconomie- und Pacht-Beamte, welche zeither die Justitiarios mehrentheils zu denen Gerichts-Tagen, mit ihren Fuhrwerck abholen lassen, selbige auch sodann defrayret, nicht minder denen Actuariis, welche zugleich denen Rechnungs- und Pacht-Angelegenheiten mehrentheils mit versehen, die freye Station gegeben, hierzu ferner keinesweges obligiret sind, sondern daß die Justitz-Beamte auch die Actuarii von ihren festgesetzten Gehältern und Accidentzien, ihre Subsistence nehmen müssen, zumahl wie obgedacht, dieselben künftig in dem Justitz-Amte selbst ihr Domicilium und Aufenthalt haben werden.

§. XXV.

Gerichtsstube und Wohnung des Justitz Beamten auch Actuarii.

Soll die auf jedem Amte vorhandene Gerichts-Stube fernerhin zu diesem Behuf, auch zu Haltung der Commissionen und sonstigen gerichtlichen Handlungen, lediglich dem Justitiario überlassen bleiben, um daselbst die Gerichts-Tage zu halten, auch die Registratur zu verwahren, als woselbst der Justitz-Beamte auch die Gerichts-Tage sämtlich halten muß, dagegen ihm fernerhin frey stehet, diejenigen Handlungen, so in Cod. Frid. P. III. Tit. 4. §. 7. recensiret, in ædibus privatis vorzunehmen.

Gleichergestalt soll auch der Actuarius des gantzen Justitz-Amts, auf einen der dazu gehörigen Domainen-Aemter, woselbst die bequemste Gelegenheit deshalb vorhanden, seine Wohnung haben, zumahlen auf denen mehresten Aemtern dergleichen bereits angeleget sind, allenfalls aber muß sich der Oeconomie-Beamte gefallen lassen, daß nach Anweisung der Krieges- und Domainen-Cammer

zur Wohnung des Actuarii auf dem Haupt-Domainen-Amte ein entbehrliches Zimmer ausgemittelt und eingeräumet werde, massen die Amts-Häuser ohnedem Unsere Gebäude sind, und also in selbigen zum nothwendigen Aufenthalt der Gerichts-Personen eben sowohl Rath geschaffet werden muß, als die Oeconomie-Beamte darin Wohnung und Bequemlichkeit haben.

Und damit die Justitz-Beamte überhaupt eine desto genauere Aufsicht auf die Gerichts-Stuben und die ihnen anvertraute Gerichts-Unterthanen halten, und desto zuverläßiger über die Befolgung der Landes-Gesetze, Edicte und Verordnungen invigiliren können, auch für die klagende und gerichtlichen Beystand suchende Unterthanen desto mehr in der Nähe seyn mögen;

So sollen dieselbe in einen derer im Centro des Justitz-Amts belegenen Domainen-Aemter, wo möglich in demjenigen Amte, wo der locus Judicii, und Gerichts-Tag fixirt ist, sonst aber, und wenn daselbst keine Gelegenheit zu deren erforderlichen Unterkommen seyn solte, wenigstens in einem der dazu gehörigen Domainen-Aemter ihr Domicilium und Wohnung nehmen, wohin sich also diejenigen, welche bisher ausserhalb ihren Gerichts-Aemtern gewohnet, baldmöglichst zu arrangiren haben, bis dahin aber, bey Haltung der Gerichts-Tage jedesmahl ein Zimmer im Amts-Hause zum Logis des Justitz-Amtmanns, jedoch ohne alle Defrayrung überlassen werden soll.

§. XXVI.

Schreib-Materialien und Bothen-Lohn.

Was bey jedem Amte etatsmäßig zu Schreib-Materialien, Bothenlohn ꝛc. ausgeworfen, fliesset künftig der Gerichts-Stube in der Maasse zu, daß solches zu denen, unter Concurrenz des Pacht Beamten im §. 6. bestimmten gemeinschaftlichen Official-Arbeiten und Schreibereyen verwendet werden muß, wie denn auch die Oeconomie-Beamte gegen Beybehaltung des hierauf mit eingerichteten Deputat-Holtzes und Waasen, als welches von der Krieges- und Domainen-Cammer annoch specialiter auszumitteln, allenfalls bey künftigen Anschlags-Revisionen darauf zu reflectiren ist, die Gerichts-Stuben ferner heitzen, oder solches Deputat zu dem Behuf abgeben müssen, dahingegen, wo erweißlich kein Deputat-Holtz zu denen Gerichts-Stuben angewiesen, und solche nicht vorhin von dem Deputat-Holtze überhaupt mit geheitzet worden, solches daselbst aus der Sportul-Casse angeschaffet, und von den Unterthanen angefahren werden muß.

§. XXVII.

Bestellung der Justitz-Beamten.

Und da, was die Bestellung der Justitz-Beamten anlanget, diese neue Einrichtung zuförderst von selbst ergiebet, daß es darunter nicht weiter auf den bisherigen Fuß gehalten werden, und dieses von dem Vorschlage eines jeden Oeconomie-Beamten abhangen kan, da gegenwärtig verschiedene Aemter zum Behuf der Justitz Verwaltung einander einverleibet sind;

So soll künftighin, so oft ein Justitz-Amt vacant wird, dazu ein geschickter, geübter, und wo möglich der Landes-Verfassung kundiger Rechts-Gelehrter, welcher vor allen Dingen Rechtschaffenheit und einen untadelhaften Wandel besitzet, von der Krieges- und Domainen Cammer ausfündig gemachet, solches von selbiger der Regierung eröffnet, und wie bishero also auch fernerhin, sodann mit dessen Examine durch ein Membrum der Regierung, und den Justitiarium Cameræ geduhrend verfahren, wie derselbe bestanden, Bericht erstattet, darauf auch dem Candidato von der Krieges- und Domainen-Cammer Acta zur Abfassung einer Probe-Relation zugestellet, diese aber der Regierung zur gleichmäßigen Beurtheilung, und Eröfnung ihres Gutachtens über die Capacitæt des Candidati communiciret, und wenn beydes so ausgefallen, daß der Candidat zu Führung eines Justitz-Amts tüchtig gehalten wird, mit Beyfügung des Examinations-Berichts, und der Probe-Relation, auch des Entwurfs einer auf die besondere Verfassung jeden Amts eingerichteten Bestallung, von der Krieges- und Domainen-Cammer an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium Bericht erstattet, und von selbigen dem Befinden nach dem Candidato das vacante Justitz-Amt conferiret, auch das erforderliche Patent für selbigen ausgefertigt werden, welchem nächst die Krieges- und Domainen-Cammer, dem neuen Justitz-Amtmann, wie vorhin gehörig, zu verpflichten, denen Unterthanen vorzustellen, und zu seiner Function mit Uebergebung der Registratur und des Depositen-Kastens anzuweisen, auch der Regierung solches nachrichtlich zu eröfnen hat.

Gleichergestalt ist auch sodann wegen Auszahlung des demselben vermachten Gehalts das erforderliche zu verfügen.

In Absicht auf die Assevation der Depositorum, hat es bey dem emanirten Registratur-Reglement de 1759. sein Verbleiben.

§. XXVIII.

§. XXVIII.

Bestellung der Actuarien.

Die Actuarios bringen die Justitz-Beamte, welche für die Expedition stehen müssen, nebst dem Oeconomie-Beamten bey der Krieges- und Domainen-Cammer in Vorschlag, welche sodann dieselbe tentiren lässet, und wenn sie geschickt und brauchbar befunden werden, zu ihren functionen bestellet, auch dazu so wohl, als auf die Sportul-Rechnungs-Führung, vereydet und anweiset.

§. XXIX.

Justitz-Bediente sollen sich mit keinen andern Bedienungen abgeben.

Da auch schon vorhin festgesetzet stehet, daß Unsere Bediente sich mit keinen andern Bedienungen abgeben, auch keine Ober-Gerichts-Advocati, Fiscæle und Magistrats-Personen, zu denen Aemter-Justitiariaten adhibiret werden, sondern solche sofort niederlegen sollen;

So hat es auch fernerhin dabey sein unveränderliches Bewenden, und müssen dergleichen Subjecta auch künftig niemahls zu Justitz-Beamten vorgeschlagen und angenommen werden. Wobey jedoch zugleich festgesetzet wird, daß denen würcklichen Justitz-Beamten die Uebernehmung einiger Vormundschaften nicht anzumuthen ist, sondern dieselbe damit gäntzlich verschonet bleiben sollen. Daneben

§. XXX.

Wird in Ansehung der Advocatur limitiret.

Soll denen Justitz-Beamten aus bewegenden Ursachen zwar erlaubt seyn, in denen benachbarten Justitz-Aemtern denen Unterthanen und Partheyen, advocando bedienet zu seyn, und solchem im Gerichte zu assistiren, welchenfalls jedoch diejenigen, so nicht bereits mit Unter-Gerichts-Advocatur-Patenten versehen sind, solche annoch nachzusuchen, und zu lösen; wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß solches ohne ihr Justitz-Amt selbst in mindesten zu versäumen, geschehen müsse, anderergestalt ihnen solches sofort untersagt werden soll.

§. XXXI.

Bestellung der Gerichts-Diener und Vögte.

Anlangend die Gerichts-Diener und Vögte in denen Aemtern, und da selbige allbereits ihre fixirte Salaria etats-mäßig haben, auch hauptsächlich zu Ausrichtung und Bestellung der gerichtlichen Verordnungen, Befehle, Executionen, und dergleichen, ohne davon durch öconomische Verrichtungen abgehalten zu werden, bestellet worden.

So sollen auch solche fernerhin gemeinschaftlich von dem Justitz- und Oeconomie-Beamten angenommen und ihnen der etatsmäßige Lohn, nebst denen sonst in der Sportul-Ordnung vermachten Gebühren, auch die freye Wohnung, gereichet werden.

§. XXXII.

Visitation und Examination der Aemter-Gerichts-Stuben; auch Beschluß.

Wie nun schließlich der neuerlich ergangenen Vorschrift zu Folge, die Departements-Räthe bey Bereisung der Aemter, so wohl die Beschaffenheit der Gerichts-Stuben, und die Ordnung der Registratur, als auch die Richtigkeit des Sportul- und Depositen-Wesens mit recherchiren sollen;

So lieget insbesondere dem Justitiario Cameræ ob, der erhaltenen Instruction gemäß, die Aemter-Gerichts-Stuben von Zeit zu Zeit zu visitiren, darüber mit Einrichtung der desfalls abgehaltenen Protocolle besonders zu berichten, und die dabey befundene Unordnungen und Mißbräuche zur nachdrücklichsten Remedur sofort anzuzeigen;

Solte sich nun sodann finden, daß Justitz-Beamte und Actuarii in ihren Amts-Führungen nachläßig oder gewissenloß procediren, sollen selbige zur exemplarischen Bestrafung, auch dem Befinden nach zur Cassation angezeiget werden; Dagegen aber auch diejenigen, welche ihre Berufs-Pflicht mit Treue und Fleiß erfüllen, und sich durch ihre Aufmercksamkeit und Eifer im Dienste, und daneben durch besondere Geschicklichkeit hervorthun, in Unsere Landes-Collegia, und sonsten ihrem Verdienste gemäß, befördert und belohnet werden sollen. Wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß in dem Fall sie eine höhere Justitz-Bedienung ambiren und erhalten, dieselbe auch sodenn sich dem geordneten Examini unterwerfen, und sonsten Præstanda præstiren müssen. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. Septembr. 1766.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Hagen.

A.

Justitz- Aemter= Incorporations-Plan, im Fürstenthum Halberstadt.

I. Justitz-Amt.

Amt der Majorey.
- Dorff Grossen Quenstedt
- Dorff Kleinen Quenstedt
- Dorff Sargstedt
- Dorff Wehrstedt
- Vorstädte der Stadt Halberstadt
- Feld=Jurisdiction in Halberstädtscher Stadt=Feld=Flur.

II. Justitz-Amt.

Amt Gröningen.
- Stadt Gröningen
- Stadt Croppenstedt
- Stadt Schwanebeck
- Vorstadt Büblingen
- Dorff Deesdorff
- Dorff Heteborn
- Dorff Wegeleben
- Stadt Wegeleben und Vorstädte
- Closter Gröningen
- Dorff Closter Gröningen
- Cochstedt
- Stadt Cochstedt
- Rodersdorff
- Dorff Rodersdorff

III. Justitz-Amt.

Amt Oschersleben
- Stadt Oschersleben
- Dorf Hamersleben
- Dorf Hornhausen
- Dorf Ottleben

Amt Crottorf
- Dorf Crottorf
- Dorff Hordorf
- Dorff Wulfferstedt

IV. Justitz-Amt.

Amt Hornburg.
- Stadt Hornburg
- Dorff Isingerode
- Dorff Veltheim
- Dorff Rhoden
- Dorff Osterode

Amt Stötterlingenburg
- Dorff Stötterlingen
- Dorff Lütgenrode

Amt Wülperode.
- Dorff Wülperode
- Dorff Göddeckenrode
- Dorff Bühne
- Dorff Rimbeck
- Dorff Hoppenstedt.

V. Justitz-Amt.

Amt Derenburg.
- Stadt Derenburg
- Dorff Danstedt

Amt Hasserode
- Dorff Hasserode

Amt Stecklenberg
- Dorff Reinstedt
- Dorff Suderode

Amt Westerhausen
- Dorff Westerhausen
- Dorff Weddersleben
- Dorff Warnstedt
- Dorff Thaale.

VI. Justitz Amt.

Amt Ermsleben.
- Stadt Ermsleben und Niedersdorff
- Dorff Sinsleben
- Dorff Neuplatendorff

Amt Conradsburg.
- Hoff und Feld

Amt Gatersleben
- Dorff Gatersleben
- Dorff Hedersleben
- Dorff Nachterstedt
- Dorff Wedderstedt

Amt Schadeleben
- Dorff Schadeleben
- Dorff Friedrichs-Aue

Amt Haus-Neindorff
- Dorff Haus-Neindorff.

VII. Justitz-Amt.

Amt Schlanstedt.
- Dorff Schlanstedt
- Dorff Eilenstedt
- Dorff Dingelstedt
- Dorff Eilsdorff
- Dorff Grossen Dedeleben
- Dorff Kleinen Dedeleben
- Dorff Anderbeck
- Dorff Pabsdorff
- Dorff Huy-Reinstedt.

VIII. Justitz-Amt.

Amt Weferlingen.
- Flecken Weferlingen
- Dorff Döhren
- Dorff Behnsdorff
- Dorff Beelsdorff

Dorff Eickendorff
Dorff Eschenrode
Dorff Hödingen
Dorff Siestedt
Dorff Ribbensdorff
Dorff Klintze.

B.

Justitz-Aemter-Incorporations-Plan, in der Grafschaft Hohenstein.

I. Justitz-Amt.

Amt Clettenberg.
Dorff Clettenberg
Dorff Branderode
Dorff Obersachswerfen
Dorff Liebenrode
Dorff Hohlbach
Dorff Mackenrode
Dorff Limlingerode
Dorff Trebra
Dorff Gratzungen
Dorff Etzelsrode
Dorff Grossen Wechsungen
Dorff Kleinen Wechsungen
Dorff Hesserode
Dorff Schiedungen
Dorff Pitzlingen
Dorff Immenrode
Dorff Kehmstedt
Amt Wosleben
Dorff Wosleben
Dorff Hörningen
Dorff Herreden
Dorff Salza
Dorff Gudersleben
Amt Mauderode
Dorff Mauderode
Dorff Hochstedt
Collectur Amt Nordhausen
Vorwercker
Güntzerode und
Flarichs-Mühle

II. Justitz-Amt.

Amt Lohra.
Dorff Obergebra
Dorff Oberdorff
Dorff Mitteldorff
Dorff Pustleben
Dorff Groß Wenden
Dorff Klein Wenden
Dorff Elende
Amt Nohra
Dorff Nohra
Dorff Mörbach
Dorff Wollersleben
Dorff Kleinen Furra
Amt Münchelohra
Amt Dietenborn
Dorff
Dorff Grossen Berndten
Dorff Kleinen Berndten
Amt Kleinen Bodungen
Dorff Kleinen Bodungen.

III. Justitz-Amt.

Amt Benneckenstein.
Stadt Benneckenstein und
Feld-Jurisdiction.

No. 37. Rescript an die Chur-Märckische Cammer, nebst Beylage an die Magdeburgische und Neu-Märckische Cammer, wegen Verhütung der beym Durchtreiben des unreinen Schaaf-Viehes bishero vorgefallenen Unordnungen. De Dato Berlin, den 9. Jun. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben ersehen, was ihr wegen der bey Durchtreibung des unreinen Schaaf Viehes, bishero vorgefallenen Unordnungen, unterm 27. m. pr. einberichtet habt.

Da ihr nun, um solchen abzuhelffen in Vorschlag bringet, daß in den Pässen jederzeit die Marsch-Route gantz genau von Ort zu Ort bestimmet, und wenn die Treiber davon im geringsten abgehen, den Gerichts-Obrigkeiten prævia causæ cognitione summaria freystehen solle, das räudige Vieh todtschlagen zu lassen, auch die Treiber zu arretiren, und sie zur Inquisition zu ziehen; So wird solches hiermit allergnädigst approbiret, und ist gebetenermaassen dieserhalb das Nöthige an die Magdeburgische und Neu-Märckische Cammer dato verfüget worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9. Jun. 1767.

v. Massow. v. Blumenthal.

An
die Chur-Märckische Cammer.

Beylage ad No. 37.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wohin der Chur-Märckischen Cammer Vorschläge zu Abhelfung der bey Durchtreibung des unreinen Schaaf-Viehes, bishero vorgefallenen Unordnungen gehen, solches geben Wir euch aus der copeylichen Anlage vom 27. m. pr. mehreren Inhalts zu vernehmen, und befehlen euch zugleich allergnädigst so wohl wegen der in den Pässen genau zu bestimmenden Marsch-Routen; als auch sonst überall das Nöthige zu verfügen, und solches in dasiger Provintz überall bekant machen zu lassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9. Junii 1767.

v. Massow. v. Blumenthal.

An die Magdeburgische und Neu-Märckische Cammer.

No. 38. Königliche allergnädigste Verordnung die Porto-Freyheit der Briefe und Paquete betreffend. De Dato Berlin, den 10. Junii 1767.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König ꝛc. Thun kund und zu wissen, welchergestalt Wir wahrgenommen, daß sich vielfältige Mißbräuche in die von Uns denen Printzen und Printzeßinnen Unsers Königl. Hauses, wie auch Unsern Ministres ꝛc. allergnädigst accordirte Porto-Freyheit für Briefe und Paquete eingeschlichen, und wovon die Schuld hauptsächlich denjenigen beyzumessen, welchen die Versiegelung besagter Briefe und Paquete aufgetragen ist. Und da Wir nicht nur gesonnen sind, sothanen Mißbräuchen ein vor allemal abzuhelffen, sondern auch Unsere letztere Willens-Meynung, wie Wir es mit beregter Porto-Freyheit gehalten haben wollen, bekant zu machen; so haben Wir gut befunden, nachfolgendes zu verordnen:

Art. 1.

Alle Printzen und Printzeßinnen Unseres Königl. Hauses sollen nach wie vor, für alle an Dieselben mit der Post kommende Briefe, Paquete ꝛc. die Porto-Freyheit geniessen, nicht weniger sollen die von denselben abzulassende und an andere Personen addreßirte Briefe Porto-frey gehen, jedoch müssen selbige mit Dero Namen auf der Ueberschrift bezeichnet, und mit Dero Siegel versehen seyn. Um aber allen Missbrauch hierinnen vorzukommen, ersuchen Wir gedachte Printzen und Printzeßinnen, Ihren Hofmarschällen und Rentmeistern, als welchen Wir erlauben, die Bezeichnung im Namen des Printzen oder der Printzeßin in Deren Diensten sie stehen, zu verrichten, die gemessene Befehle zu ertheilen, daß selbige durchaus keine andere Briefe, als nur solche, welche die Correspondentz und Angelegenheiten ofterwehnter Printzen und Printzeßinnen betreffen, in mehrgedachte Briefe und Paquete mit einschliessen.

Art. 2.

Die bey Unsern Armeen würcklich in Diensten stehende Feld-Marschälle und General-Lieutenants, die Chefs Unserer Regimenter, die Etats-Ministres, Regierungs- und Cammer-Präsidenten, wie auch übrige Chefs und Collegien dispensiren Wir gleichfalls von der Bezahlung des Porto, für alle Unsern Dienst betreffende Briefe und Paquete. Es sollen dieselbige aber gehalten seyn, dergleichen Briefe und Paquete auf den Addressen selbsten zu bezeichnen, welches ebenfalls von denen Chefs der Kirchen- und Armen-Directorien, von den Rendanten der Königl. Cassen, Forstmeistern und Forst-Räthen, wie auch von denen Directoribus Unserer Banco- und Stempel-Cammer zu beobachten ist, und haben selbige sämtlich genau dahin zu sehen, daß auf der Ueberschrift eines jeden Briefes oder Paquets die Herrschaftliche Angelegenheiten, welche darin enthalten, so wie es bisher üblich gewesen, bezeichnet seyn; und da Unser ernstlicher Wille ist, keinen als Unsern Dienst betreffenden Sachen, die Porto-Freyheit zu verstatten; so bleibt alle Privat-Correspondence obgedachter Generals, Ministres, Chefs &c. gäntzlich davon ausgeschlossen.

Art. 3.

Unsere sämtliche Officianten, welche sich entweder beständig an einen Ort aufhalten, oder in Herrschaftlichen Angelegenheiten reisen müssen, und denen die Auflegung oder Einnahme Unserer Impoſten ꝛc. aufgetragen ist, sollen von den Briefen, welche sie in Unsern

sern Angelegenheiten ablassen, oder empfangen, kein Porto entrichten, es müssen aber solche, wie gewöhnlich: Herrschaftliche Accise, Tabacks ꝛc. Sachen, rubriciret seyn: und wenn einer oder der andere gedachter Unserer Bedienten sich beykommen lassen möchte, in dergleichen Briefe und Paquete, Briefe mit einzuschliessen, die nicht Unsern Dienst betreffen, so soll derselbe für einen jeden solchen unerlaubten Brief Zehen Thaler Strafe erlegen, im Wiederholungs-Fall aber ohnfehlbar cassiret werden.

Art. 4.

Alle Briefe und Paquete, welche von Unseren General-Accise- und Tabacks-Administrationen in Unsern Provintzien abgelassen werden, sollen von dem im Collegio vorsitzenden Etats-Ministre bezeichnet werden, in dessen Abwesenheit aber von einem derer Regisseurs. Zu dem Ende befehlen Wir, daß dem General-Intendanten Unserer Posten, der Name desjenigen Regisseurs, welchem die Bezeichnung oblieget, nicht allein bekant gemacht, sondern auch der Abdruck von dessen Pettschaft gedachten General-Intendanten zugestellet werde.

Art. 5.

Gleichergestalt gebieten Wir denen Chefs Unserer Truppen und Departements, an den General-Intendanten Unserer Posten ihre Hand-Zeichnung sowohl als den Abdruck ihres Siegels einzusenden, damit beydes im General-Post-Amt aufbehalten, und bey denen sich ereignenden Contraventions-Fällen der nöthige Gebrauch davon gemacht werden könne.

Art. 6.

Uebrigens wollen Wir, daß über alle vorher erlassene und publicirte das Post-Wesen betreffende Verordnungen, Edicte und Reglements, in so weit solche durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert worden, auf das nachdrücklichste gehalten werde: Und erklären Wir hiermit nochmals, daß die oben im Art. 3. bestimmte Straffe von Zehen Thalern in einem jeden dieser Verordnung zuwider lauffenden Contraventions-Fall, ohne alle Ausnahme statt haben soll.

Art. 7.

Endlich befehlen und autorisiren Wir den Sur-Intendanten und General-Intendanten Unserer Posten, so wie dieselbige bereits vorhin berechtiget gewesen, bey dem geringsten Verdacht einer Contravention, die mit der Bezeichnung oder Rubrique: Herrschaftliche Sachen, gehende Briefe und Paquete zu eröfnen oder erbrechen zu lassen; wie Wir denn auch besagten Sur-Intendanten und General-Intendanten hiermit aufgeben, über die Befolgung dieser Verordnung, welche mit dem 1. Julii dieses Jahres ihren Anfang nehmen soll, auf das ernstlichste zu halten. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll selbige zu jedermanns Wissenschaft an den gehörigen Orten publiciret und angeschlagen werden. Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille. Gegeben zu Berlin, den 10. Jun. 1767.

Friedrich.

(L. S.)

No. 39. Königliche allergnädigste Verordnung das Brau-Wesen im souverainen Hertzogthum Schlesien betreffend. De Dato Berlin, den 11. Jun. 1767.

NB. Ist bey dem Buchhändler Korn in Breslau zu haben.

No. 40. Decretum, daß die Städte, ihre Abschoß-Rechte, gegen jedermann exerciren können. De Dato Berlin, den 13. Junii 1767.

Dem Eingesessenen Derben, zu Izaloge, Amts Linkuhn, in Preußisch Litthauen, wird auf seine allerunterthänigste eingereichte Vorstellung, vom 30. Mart. c. hiermit zum Bescheid ertheilet:

Daß, da Se. Königl. Majest. nur den in Höchstderoselben Casse fliessenden Abschoß aufgehoben, dagegen aber in der Verordnung vom 8. Jul. 1750. den Städten ihre Abschoß-Rechte ausdrücklich vorbehalten, das vom Supplicanten beygelegte Attest auch nur von dem, an

an den Königl. Fiscum zu entrichtenden Abschosse, Meldung thut, dessen Gesuch in Ansehung des, von dem Magistrat zu Tangermünde von seiner mütterlichen Erb-Portion geforderten Abschosses, nicht statt finde, sondern er vielmehr solchen zu erlegen, verbunden sey.

Berlin, den 13. Junii 1767.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Dorville.

No. 41. Communicatorium an das Cammer-Gericht, nebst dem Circulari an alle Justitz-Collegia, daß sie künftig auf die Fälle acht haben sollen, da einer von Adel anfängt seine Güter über die Hälfte zu verschulden, und bey entstehenden Verdacht einer üblen Wirthschaft und verschwenderischen Aufwandes nach vorgängiger gründlichen Untersuchung, gegen die unbedachtsame Aufborger mit der Prodigalitäts-Erklärung verfahren sollen.

De Dato Berlin, den 16. Junii 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt Wir die von Uns unterm 5. May c. erlassene und euch durch das Circulare vom 11. May c. communicirte Cabinets-Ordre, wegen Verschuldung der Adelichen Güter, durch das von Uns höchsteigenhändig vollzogene Circular-Rescript vom heutigen Dato, wovon 12 Exemplaria hierbey kommen, näher zu erläutern geruhet, werdet ihr aus dessen Inhalt ersehen. Und befehlen Wir euch hiernach allergehorsamst zu achten, auch davon den Fiscalischen Bedienten Nachricht zu geben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16. Junii 1767.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special Befel.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. 41.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Unserer euch letzthin zugefertigten Cabinets-Ordre vom 5. May c. habt ihr bereits ersehen, wie Wir zur Conservation Unsers Adels nöthig finden, der zum öftern aus unredlichen Absichten entstehenden Verschuldung ihrer Güter Schrancken zu setzen, und, um Unsere allein zu Vermehrung des Wohlstandes Unsers Adels abzielende Gesinnungen ohne Misverstand zu erreichen, eröfnen Wir euch gnädigst, daß Unsere Intention ist, dem unordentlichen nicht aus wahrer Bedürfniß noch zu Beförderung nützlicher Absichten geschehenden Aufborgen, Einhalt zu thun. Ihr sollet demnach künftig auf die Fälle, da einer von Adel anfängt, seine Güter über die Hälfte ihres Werths mit Schulden zu beschweren, die genaueste Aufmercksamkeit tragen, und in den Provintzien, wo die Landschaften die Hypothequen-Bücher führen, diese, daß sie euch solche Fälle sofort einberichten müssen, anhalten; Würdet ihr dann einigen gegründeten Verdacht einer unordentlichen Wirthschaft, verschwenderischen Aufwandes, und daß die Häuffung derer Schulden daher entspringe, für euch finden, so müsset ihr sofort die Umstände gründlich und pflichtmäßig untersuchen, und wann der geschöpfte Verdacht wahr gefunden wird, unter Beobachtung der erforderlichen Legalität einen solchen üblen Wirth zum Verschwender öffentlich erklären.

Daferne ihr nun, wie Unser gnädigstes Zutrauen zu euch ist, und wofür Wir euch verantwortlich machen, mit pflichtmäßiger Unpartheylichkeit verfahren, weder den einen ohne Ursach zu kräncken, von dieser Vorschrift Anlaß nehmen, noch gegen den andern eine ungebührliche Nachsicht beweisen werdet, so hoffen Wir den Uns vorgesetzten Endzweck zu erreichen, ohne daß Unserm getreuen Adel, zum Soutien und Verbesserung ihrer Güter und Familien die wircklich benöthigte Gelder aufzunehmen, die Mittel benommen werden. Sind ꝛc. Berlin, den 16. Junii 1767.

Friedrich.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia.

No. 42.

No. 42. Rescript an die Preußische Regierung und Hof-Gericht gegen das verbotene Schulden-Machen der Adelichen. De Dato Berlin, den 20. Junii 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Damit Unsere in der euch unterm 11. May jüngsthin zugefertigten Cabiners-Ordre auf die alleinige Erhaltung und Wohlstand Unsers Adels abzielende Landesväterliche Absicht, keiner Misdeutung ausgesetzt werden möge: haben Wir nöthig gefunden, solche, mittelst eines besondern Circularis, vom 16ten dieses Monats näher und umständlicher zu erkennen zu geben.

Dieses Circulare ist aus der Ursachen an Unser dortiges Hof-Gericht erlassen worden, weil dasjenige, was darinnen zu Befolgung Unserer höchsten Willens-Meinung vorgeschrieben ist, eigentlich von solchem verfügt und beobachtet werden muß, jedoch werdet auch ihr zu eurer Nachricht, hierneben eine Abschrift davon angeschlossen finden. Gegeben Berlin, den 20. Junii 1767.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Dorville.

An die Preuß. Regierung.

Ad No. 42.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Unser Circulare, vom 16ten dieses Monaths, wird euch Unsere eigentliche Landesväterliche Absicht, bey Untersagung derer die Helfte des Werths der Adelichen Güter übersteigenden Schulden, näher zu erkennen gegeben haben.

Damit ihr nun im Stande seyn möget, die euch darin ertheilte Vorschrift zu befolgen, so wird in mehrern Betracht, daß die Hypothequen Bücher, über die Adelichen Güther, bey euch nicht gehalten werden, nöthig seyn, daß ihr, nach dessen Maaßgebung, die Amts-Justitz-Collegia, anweiset, euch, ohne Anstand, diejenige Fälle pflichtmäßig anzuzeigen, wo ein oder der andere von Adel, anfängt, sein Guth, über die Helfte des Werths desselben, mit Schulden zu beschweren, und habt ihr demnach deshalb das Erforderliche an dieselben zu veranlassen. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Junii 1767.

(Ad Mandatum.)

v. Fürst.

An das Preuß. Hof-Gericht.

No. 43. Rescript an die Clevische Regierung gegen das verbotene Schulden-Machen der Adelichen. De Dato Berlin, den 20. Junii 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr werdet nunmehro aus dem, von Uns, auf Unserer allerhöchsten Person gethanen Vortrag erlassenen anderweiten Circulair-Rescript vom 16ten dieses, wegen Verschuldung der Adelichen Güter ersehen, worauf eigentlich Unsere allergnädigste Intention gerichtet ist. Nach solchen fallen alle die Bedencken weg, so ihr in eurem Bericht, vom 1. dieses, bey der Befolgung Unserer Cabiners-Ordre vom 5. m. pr. findet, und habt ihr dahero nur der in sothanen Circulair-Rescript deutlich enthaltenen Vorschrift gemäß, zu verfahren, und denen Gerichten, bey welchen die Hypothequen-Bücher gehalten werden, die Anzeige zu thun, die Fälle bey euch anzuzeigen, wann einer von Adel anfängt, seine Güter über die Helfte, mit Schulden zu beschweren, damit ihr dadurch in den Stand gesetzet werdet, die Vorschrift sothanen Circulairs zu befolgen. Berlin, den 20. Junii 1767.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An die Clevische Regierung.

No. 44. Rescript an die Mindensche Regierung gegen das verbothene Schulden-Machen der Adelichen. De Dato Berlin, den 22. Jun. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr werdet nunmehr aus dem Circulair-Rescript vom 16ten dieses, bereits Unsere nähere declarirte allerhöchsteigene Willensmeynung, in Ansehung derer, auf Adeliche Güter zu contrahirenden Schulden, ersehen haben; wornach ihr euch also, wegen der, in eurem Bericht vom 29ten m. pr. geäusserten Bedenklichkeiten, und sonst überall zu achten, hierdurch angewiesen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 22. Jun. 1767.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Mindensche Regierung.

No. 45. Reseript an die Preußische Regierung, den Abschoß zwischen Preussen und Lüneburg betreffend. De Dato Berlin, den 22. Jun. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren allerunterthänigsten Bericht und Anfrage, wegen der Verabfolgung der Neumannischen Erbgelder nach dem Lüneburgischen, geben Wir euch hiermit zur Resolution, daß zwar den Friedr. Gottlieb Neumann schon jetzt zustehende älterliche Erb-Quota, gegen Abzug von 10. pC. nach Fallersleben verabfolget werden könne, von seines abwesenden Bruders portion ihm aber nicht eher, bis derselbe pro mortuo declariret, oder sein Absterben gehörig bewiesen worden, ausgeantwortet werden könne. Sind ꝛc. Berlin, den 22. Jun. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finckenstein. v. Hertzberg.

An die Preußische Regierung.

No. 46. Circulare an sämtliche Cammern wegen Einsammlung der Haus-Collecten. De Dato Berlin, den 23. Jun. 1767.

Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben bereits vorhin Höchst selbst festgesetzet, daß die für Unsere Preußische, Schlesische und jenseit der Weser belegenen Provintzien bewilligte Collecten, in jeder dieser Provintzien vor sich aufgebracht, und selbige dagegen von denen in den übrigen Provintzien ausgeschriebenen Collecten verschonet bleiben sollen. Ob nun zwar in verschiedenen besondern Fällen anders disponiret worden ist; so ist jedoch nunmehro Unser allerhöchster Wille, daß bey Einsammlung derer Haus-Collecten obige Grund-Sätze ferner beybehalten, mithin

1) die Preußische Provintzien mit allen auswärtigen Collecten verschonet seyn, dagegen aber für Preußische Gemeinde in andern Provintzien nicht collectiret, es auch
2) mit Unserm Hertzogthum Schlesien auf gleichen Fuß gehalten werden solle; wie denn auch
3) die Provintzien jenseits der Weser von denen Provintzien diesseits der Weser dahin separiret bleiben, daß für einen jenseits der Weser liegenden Ort, solche Provintzien ihre Collecten vor sich und die Länder diesseits der Weser wieder unter sich aufbringen sollen.

Wann aber denen Römisch-Catholischen Gemeinden Collecten bey ihren Glaubens-Genossen bewilliget werden, und davon, nach verstehenden Principiis gar wenig einkommen dürfte; so wollen Wir in diesem Fall allergnädigst verstatten, daß diese Collecten bey den Römisch-Catholischen Gemeinden in Unsern sämtlichen Provintzien ohne alle Ausnahme einge-

eingesammlet werden. Wornach ihr euch Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Junii, also allerunterthänigst zu achten habt. 1767.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An die sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 47. Circulare an alle Inspectores wegen Attestirung der rechtskräftigen Ehe-Scheidungs-Sententzien von den Justitz-Collegiis. De Dato Berlin, den 9. Jul. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat sich der Vorfall ereignet, daß ein Prediger auf vorgezeigte Ehescheidungs-Sententz einen der beyden geschiedenen Theile mit einer andern Person proclamiret hat, ohne daß diese Sententz rechtskräftig gewesen, damit nun dergleichen künftig verhütet werden möge, so befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, sämtliche Prediger euerer Inspection genau zu instruiren, auf dergleichen ihnen vorgezeigten Ehescheidungs-Sententzen die geschiedenen Personen nicht eher mit andern zu proclamiren, als bis von demjenigen Justitz-Collegio so die Sententz ertheilet hat, darunter attestiret worden, daß die Sententz rechtskräftig sey, wiedrigenfalls die Prediger unfehlbarer Bestrafung zu gewärtigen haben. Sind ꝛc. Berlin, den 9. Jul. 1767.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 48. Rescript an die Ost-Friesische Regierung, wodurch der §. 267. der Assecuranz-Ordnung declariret wird, und zwar wegen der Revisionen in blossen Haverey-Sachen. De Dato Berlin, den 11. Jul. 1767.

Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Der 267. Paragraphus Unserer Assecurantz-Ordnung stehet derjenigen Revision keinesweges entgegen, welche der Advocat Schmidt, als Mandatarius des Gothenburgischen Schiffers, Jacob Ohmann, nach seiner abschriftlichen nebenliegenden Vorstellung in Haverey-Sachen, wieder den Kaufmann, John Krack, zu Embden, bey euch nachgesuchet hat.

Die Verordnung dieses paragraphi ist auf bloße Assecuranz- und aus dergleichen Versicherungs-Vertrag entspringende; wie nicht weniger solche Streitigkeiten, einzuschräncken, welche zwar, wegen einer Haverey, jedoch nicht,

zwischen den Interessenten und Eigenthümern des Schiffs und Guths; sondern zwischen dem Versicherten und Versicherer, über die Haverey und deren Vergütigung, entstehen.

In diesem letztern Fall findet keine Revision statt; in ersterem hingegen, wenn nemlich die Eingenthümer des Schiffs und Guts, über die Haverey, deren Vertheilung, Beytrag und Berechnung, Streit haben, ist das Remedium Revisionis eben so wenig, als in allen andern Streitigkeiten ex lege Rhodia de Jactu, verwehret; und der Grund, welcher dasselbe in Assecuranz-Streitigkeiten, unzulässig macht, nehmlich die Erhaltung des Vertrauens in dergleichen Verträge, und die schleunige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Versicherers, fällt hierbey gäntzlich hinweg. Es ist dahero auch solche, nach den Gebräuchen der Admiralitäts-Gerichte überall, außer in Versicherungs-Processen, in See- und Schiffahrts-Sachen, jedermann unbenommen; und Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, gedachten Gothenburgischen Schiffer Ohmann, in bemeldter blossen Haverey-Sache, dazu gleichfals zuzulassen. Sind ꝛc. Berlin, den 11. Julii 1767.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

v. Dorville.

An die Ostfriesische Regierung.

No. 49. Rescript an die Halberstädtsche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, nebst der Convention mit Braunschweig wegen reciproquer unentgeldlichen Anfertigung und Expeditionen in Criminal-Sachen. De Dato Berlin, den 11. Jul. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Unserer Höchsten Person von der zwischen euch und dem Braunschweigschen Geheimten Raths-Collegio, wegen der zwischen Unserer Halberstädtschen und den Hertzoglich-Braunschweigschen Landen, einzuführenden mutuellen ohnentgeldlichen Expedition in Criminalibus, unterm 13. Jan. c. geschlossenen Convention, allerunterthänigster Vertrag geschehen: so haben Wir solche allergnädigst zu ratihabiren und zu confirmiren geruhet. Ihr empfanget dahero hiebey in originali das von Uns Höchst eigenhändig vollenzogene und confirmirte Conventions-Instrument, mit gnädigstem Befehl, solches gegen ein gleichlautendes, von des Herrn Hertzogs von Braunschweig Lübden, eigenhändig vollzogenes Exemplar gehörigen Orts zu übermachen. Ihr habt nicht nur nach dieser Convention zu achten, sondern werdet auch zugleich von Uns authorisiret, die Unter-Gerichte Unseres Fürstenthums Halberstadt und dazu gehörigen Graff- und Herrschaften, zu gleichmäßiger Beobachtung derselben gemeinschaftlich zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. Jul. 1767.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Massow.

An die Halberstädtsche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer.

Ad No. 49.

Wir Friedrich, ꝛc. König, ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit: Demnach zwischen Unserer Halberstädtschen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer an einem, und dem Geheimen Raths-Collegio zu Braunschweig am andern Theile, wegen reciproquer ohnentgeldlicher Ausfertigung derer in Unserm Fürstenthum Halberstadt und denen dazu gehörenden Grafschaften und Herrschaften, und hinwiederum in dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel und Fürstenthum Blanckenburg, in Criminal-Sachen auf mutueller Requisition vorfallenden Expeditionen unterm 30. Januar. c. eine Convention bis auf beyderseitiger Landes-Collegiorum Allerhöchsten und Höchsten Landesherrlichen Ratihabition und Confirmation geschlossen worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem abseiten des Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen Raths-Collegii, ad instantiam des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, der Königlichen Regierung zu Halberstadt, der Antrag geschehen, daß gedachtem Magistrat, so wie solches seiner Seits bishero beobachtet worden, in denen Halberstädtschen Gerichten, die unentgeldliche Expediciones in Criminal-Sachen, angedeyen möchten, und denn vorgemeldete Regierung mit der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Halberstadt, das nöthige dieserhalb concertiret, beyde Collegia auch ein hierunter zu haltendes reciprocum nicht allein für billig, sondern auch die Einführung der unentgeldlichen Expeditionen in Criminal-Sachen, in denen Halberstädtschen und reciproquement in denen Braunschweigschen Landen, überall und durchgehends bey allen und jeden, so wohl hohen als niedern Judiciis, zum gemeinen Besten beyderseitiger Länder gereichend erachtet, als dadurch die vorkommenden Untersuchungen bey Inquisitionen, Ausspürungen und Erhaschungen derer Vagabunden und dergleichen Gesindels mercklich erleichtert und begünstiget werden dürfte Als ist wegen der Halberstädtschen Königl. Lande von Seiten derer denenselben vorgesetzten beyden Landes-Collegiorum, der Königl. Regierung und Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, an einen, und dem von wegen derer Hertzoglich-Braunschweigschen Landen abseiten des Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Geheimen Raths-Collegii am andern Theile, nachstehende Convention, bis auf respective Allerhöchste und Höchste Approbation abgehandelt und geschlossen worden.

I. Werden

1.

Werden hinführo alle und jede vorfallende Expeditiones in Criminal-Sachen, so von denen sämtlichen im Fürstenthum Halberstadt und denen dazu gehörenden Grafschaften und Herrschaften befindlichen hohen und niedern Gerichten, an die Braunschweig-Wolffenbüttelschen und Blanckenburgschen Gerichte, und hinwiederum von denen in dem Hertzogthum Braunschweig-Wolffenbüttel und Fürstenthum Blanckenburg vorhandenen sämtlichen hohen und niedern Gerichten, an die Gerichte im Fürstenthum Halberstadt und denen dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, auf vorgängige geziemende mutuelle Requisition, besonders um Abhörung erforderlicher Zeugen, Ertheilung nöthiger Nachrichten, oder was sonst zur Erleichterung der Inquisitionen gereichen kann, gelangen, ohnentgeldlich auf eine rechtsbeständige und legale Weise verrichtet. Hierbey aber muß

2.

Distinguiret werden, ob die Inquisiti, und Arrestati Vermögen haben oder nicht; im ersten Fall sollen utrinque denen Judiciis requirentibus, nach der, bey denenselben hergebrachten Sportul-Taxe aus dem Vermögen derer Inquisiten die von denen Judiciis requisitis deservirte Gebühren, bezahlet werden, von diesen aber, von beyden Seiten, die Arbeit exclusive Porto und Bothen-Lohns, umsonst geschehen; dagegen

3.

Wenn Inquisiti nichts im Vermögen haben, und solches in den Requisitions-Schreiben gemeldet wird, die Expedition völlig ohnentgeldlich, sonder Schwierigkeit und Aufenthalt geschehen, und nichts weiter als Porto und Bothen-Lohn bezahlet werden muß.

4.

Wie nun solchergestalt von jedem Judicio in beyderseitigen Landen zu erwarten steht, daß selbiges nach der ihm obliegenden Pflicht, auf beschehene Requisition, die begehrten Actus auf eine Rechts beständige und legale Weise vornehmen, keinesweges aber, da solche nunmehro nicht weiter bezahlet, vernachläßigen, oder obenhin tractiren, und dadurch diesen zur ungemeinen Erleichterung der Inquisitionen abzweckenden Vortrage, contraveniren werden; also soll auch, dafern sich dergleichen wieder Vermuthen bey einem Judicio ereignen, und selbiges die erforderten Actus nicht mit der gehörigen Aufmercksamkeit und legalite verrichten sollte, auf die erstere darüber geführte Beschwerde, von denen Landes-Collegiis schleunige Remedur verschaffet werde.

5.

Haben beyderseitige Landes-Collegia sich vereinbaret, über vorstehendes Conventions-Instrument die respective allerhöchst und höchste Landesherrliche Ratihabition und Confirmation alleruntherthänigst und unterthänigst zu bewürcken.

Uhrkundlich des hierunter gedruckten Fürstlichen Geheimen Cantzley-Siegels und neben gesetzter Unterschrift. So geschehen Braunschweig, den 30. Januar, 1767.

Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische würckliche Geheime Räthe.

(L. S.)

v. Böttticher.

So haben Wir, nach Uns davon geschehenen Vortrag und in Betracht der für das gemeine Beste beyderseitiger Länder in Inquisitions-Sachen daraus entspringenden Vortheilen, die verlangte Confirmation hierdurch ertheilen wollen, ratihabiren und confirmiren dahero hiermit obstehende Convention, in allen ihren Articuln und Clausuln, und in der besten Form, wie solches zu Recht und am kräftigsten geschehen mag, und declariren daneben, daß über diese Convention von Uns und Unsern sämtlichen hohen und niedern Gerichten in Unserm Fürstenthum Halberstadt und denen dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll. Des zu Uhrkund haben Wir diese Confirmation höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen, Berlin, den 11. Julii, 1767.

(L. S.)

Friedrich.

Confirmation der Convention, welche zwischen der Halberstädtschen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer an einem, und dem Geheimen Raths-Collegio zu Braunschweig am andern Theile, wegen reciproquer ohnentgeldlicher Ausfertigung der Expeditionen in Criminal-Sachen geschlossworden.

No. 50. Rescript an das hiesige Pupillen-Collegium wegen Ausleihung der Pupillen-Gelder, ingleichen den §. 8. der neuen Hypothequen Ordnung von 1750. betreffend. De Dato Berlin, d/n 12. Jul. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Eure allergehorsamste Anfrage vom 2ten May c. gehet eigentlich auf zwey Bedencken:

1.) Ob ihr euch bey Ausleyhung der Pupillen-Gelder nach dem §. 8. der Schlesischen Hypothequen-Ordnung vom 4ten August, 1750. richten sollet, welcher feste setzet, daß wann der Possessor eines Immobilis dasselbe nicht sub hasta ex concursu erstanden, und auch nicht Creditores edictaliter citiren lassen, sich niemand vor die ex jure dominii herrührende Ansprüche in Sicherheit setzen könne, er habe denn selbst die Richtigkeit des Tituli possessionis des Besitzers gründlich untersuchet, und alle dahin einschlagende Documente und Nachrichten genau nachgesehen, imgleichen die Schwürigkeiten gäntzlich und allenfalls durch Veranlaßung einer Edictal-Citation aus dem Wege räumen lassen.

Oder

2) ob nicht vielmehr, falls die Schlesische Hypothequen-Ordnung auch in der Marck vim legis haben soll, der §. 8. dieser Ordnung dahin abzuändern, daß die durch die Gerichte und Landschaften geschehene Untersuchung des Tituli possessionis eines Besitzers hinlänglich, und es zu Deckung desjenigen, der auf Immobilia Gelder leyhet, genung sey, wenn der Titulus possessionis von selbigem für richtig angenommen worden.

Ihr scheinet zwischen der alten Hypothequen-Ordnung vom 4ten Febr. 1722. und den allegirten §. 8. der neuen Schlesischen vom 4ten Aug. 1750. eine disparitæt in Ansehung der Nothwendigkeit der Untersuchung des tituli possessionis bey einer Anleyhe auf ein Immobile zum voraus zu setzen, wenn von euch die Præjudicial Frage aufgeworffen wird, ob und wie weit die Schlesische Hypothequen-Ordnung vim legis in Marchia habe? weil solche, weder dem Cammer-Gerichte, noch euch, noch denen hiesigen Stadt-Gerichten, zur Achtung zugefertiget worden.

Da ihr aber nicht läugnen könnet, gleich als auch das in den Sammlungen de 1748-1750. p. 263. n. 103. befindliche Circulare solches beweiset, daß die neue Schlesische Hypothequen-Ordnung der Churmärkschen Priegnitzischen und Uckermärckischen Landschaft in deren Land- und Hypothequen Büchern, die Adelichen Güter dieser Provintzien eingetragen sind, zur Achtung communiciret worden, und derjenige, der auf ein Immobile Geld leyhen will, sich nach denen Einrichtungen und Verfassungen desjenigen Judicii oder Collegii achten muß, bey welchem das Immobile sich eingetragen befindet; so kann schon dieserhalb aller bey diesen Landschaften eingetragenen Güter wegen, der Unterscheid zwischen der alten und der neuen Schlesischen Hypothequen Ordnung, wenn auch der leichen würcklich erfindlich wäre, keinen Einfluß in die bey Anlehnen auf diese Güter wegen des tituli zu nehmende præcaution haben.

Und es würde nur die Frage: Ob die neue Schlesische Hypothequen Ordnung, und besonders deren §. 8. pro lege in Marchia zu halten, bey Immobilibus in Städten und solchen auf dem Lande, so bey Unter-Gerichten eingetragen, releviren.

Allein es ist schon Juris communis, und fliesset aus denen ersten Grundsätzen des Rechtes, daß wer kein Recht an einer Sache hat, auch niemanden ein gültiges Recht darauf verschaffen kann, folglich, wer gegen ein Anlehn ein dergleichen Pfand-Recht oder Jus Hypothecæ an einem immobili zuverläßig acquiriren will, gewiß seyn muß, daß derjenige, so ihm solches constituire, das Recht dazu mithin auch Titulum habe.

Auf was für gültige Arten jemand ein gültiges Recht Titulum und Eigenthum an einem immobili erlanget, darüber geben die Gesetze hinlängliche Auskunft. Das jedoch das bloße factum der Eintragung dergleichen von dem Besitzer angegebenen Rechts durch denjenigen, dem die Haltung des Land-Grund- und Hypothequen-Buchs anvertrauet, und dieses eintragenden Gerichts, oder Collegii, richtige oder falsche Beurtheilung, ob das Recht, welches es einträget, außer allen Widerspruch sey, alle, auch die gegründesten Ansprüche und Rechte eines nicht gehörten tertii vernichte, solches ist in keinem Gesetze versehn, wenn gleich alle Vorsicht bey Eintragungen, vorgeschrieben. Kann nun das Recht eines Dritten an einem Immobili, durch das bloße factum der Eintragung eines Guths,

auf

auf eines andern Nahmen, nicht zernichtet werden, so muß ein Creditor, wenn er einem Besitzer auf ein Immobile mit vollkommener Sicherheit Geld leyhen will, sich nicht lediglich auf diese Eintragung verlassen, sondern selbst untersuchen, ob dieses eingetragene Recht des Besitzers, folglich ob titulus possessionis würcklich gültig und zu Recht beständig ist.

Wäre auch gleich in der alten Hypothequen-Ordnung hievon nichts enthalten, so findet sich doch auch darinnen nicht das geringste, so diese allgemeine principia aufgehoben hätte. Es weiset aber auch schon diese alte Hypothequen-Ordnung vielmehr §. 4. Creditores selbst an, zu ihrer Sicherheit und Gewißheit, wegen des Tituli die vorigen Kauff-Briefe, oder andere dergleichen Documenta sich vorzeigen zu lassen, folglich sich auf die geschehene Eintragung lediglich und alleine nicht zu verlassen. In der neuen Schlesischen Hypothequen-Ordnung §. 8. werden nur die Mittel umständlicher vorgeschrieben, durch welche ein Creditor zu einer zuverläßigen Gewißheit des tituli possessionis seines Debitoris gelangen kan. Es kann also dieser §. 8. für kein solches neues Gesetz gehalten werden, welches, weil und wo es nicht publiciret, nicht beobachtet werden dürffen. Die in eurem Berichte detaillirte inconvenientzien, so eurer Meynung nach aus der Beobachtung der in sothanen §. 8. enthaltenen Vorschrifften, vornehmlich für Pupillen-Gelder erwachsen würden, stehen in keinem Gleichgewichte gegen die gefährliche Folgen des Satzes, welchen ihr dahin festzusetzen antraget:

Daß es zu Deckung desjenigen, der auf ein Immobile Geld geliehen, genug sey, wenn titulus possessionis, nur von demjenigen für richtig gehalten worden, der solchen in das Land- und Hypothequen-Buch eingetragen hat.

Weil sich hierunter nichts anders gedencken lässet, als daß durch das factum der Eintragung alle Rechte eines Dritten annulliret werden könnten.

Diejenigen, welchen die Haltung der Hypothequen-Bücher anvertrauet ist, verliehren so wenig als die Bücher selbst ihren fidem, wenn gleich ein vorsichtig leihender Creditor, wie ihm schon die alte Hypothequen-Ordnung in dem allegirten §. 4. solches an die Hand giebet, die Documenta und Gründe selbst untersuchet, aus welchen die Eintragung so und nicht anders geschehen. Ist dabey alle Vorsicht, schon vor der Eintragung beobachtet, so ergiebet sich solches sehr bald. Werden hingegen Mängel dabey entdecket, und Creditor weigert um solcher willen sein Geld zu leyhen, so wird entweder derjenige, der die Eintragung ohne hinlängliche Beweißthümer oder nicht deutlich genug verrichtet, auf künftige Fälle behutsamer gemacht, sich für der doch alle Zeit auf ihn mit fallenden Vertretung eines etwa daraus erwachsenden Schadens zu hüten, oder der Besitzer selbst aufgeweckt, die bey seinem titulo noch übrig bleibende Zweifel, aus dem Wege zu räumen.

Ihr halter überhaupt und ohne Distinction der Billigkeit gemäß, daß lieber derjenige leide, welcher sein jus reale denen öffentlichen Büchern nicht einverleiben lassen, als derjenige, welcher dem in den Büchern verzeichneten getrauet, ohne Zweifel habt ihr aber hierbey die häufigen Fälle nicht bedacht, wo jemand, ohne seine Schuld, verhindert werden kann, sein besseres Recht eher als der andere sein schwächeres und ungültiges Recht pro titulo angegeben, eintragen zu lassen.

Denn solches kann sich nicht leichter als bey Erbfällen, wo heredes ex testamento pacto vel ab intestato in collision kommen, ereignen. Z. E. es stirbt jemand in Berlin, und hinterläst einen einigen hier wohnenden Bruder, ohne daß von einem testamento defuncti constiret, der Bruder meldet sich als einiger heres ab intestato, beweiset auch, der einige und nächste Verwandte zu seyn. Derselbe erhält darauf die Eintragung seines tituli hereditarii auf die a defuncto hinterlassene immobilia, und nimmt sofort eine Menge Capitalia auf die Häuser auf, ehe die Nachricht des Todes, an den etwa, wie Cleve oder Königsberg, entfernten Ort, wo a defuncto ein Testament niedergeleget, gekommen, das Testament publiciret worden, und heres dem ex testamento valido die immobilia zugefallen, sich bey dem Hypothequen-Buch allhier melden können.

In solchen und ähnlichen Fällen lässet sich auch nicht die geringste Nachläßigkeit gedencken, und würde es folglich allezeit eine offenbare Unbilligkeit seyn, jemanden sein besseres Recht durch die ihm zu vermeiden unmöglich gewesene eher geschehene Eintragung eines andern Rechts, zu nehmen.

Eben dahero ist das von euch jedoch allzu generell angenommene principium der Billigkeit, daß es in Betracht des Vorzuges der allgemeinen Wohlfahrt vor eines besondern Nutzen besser sey, daß zuweilen einer durch seine oder eines andern Schuld Schaden leide, als daß die Eigenthums-Rechte, aller angewand-

gewandten möglichen Vorsicht ohnerachtet in Ungewißheit bleiben, in dem §. 5. der Schlesischen Hypothequen-Ordnung nur auf diejenige Fälle eingeschränckt, wo mit Grunde demjenigen der um sein Recht kommt, selbst oder denen, so seine Person vorstellen, eine Culpa imputiret werden kann. Die Schwürigkeiten, so ihr nach eurem Bericht bey Ausleyhung der Pupillen-Gelder findet, und der Schade, so aus dem müßig liegen bleiben derselben für die Pupillen entstehet, weil sehr wenige Eigenthümer sich zu einer so kostbaren Berichtigung ihres Tituli als in dem §. 5. der Schlesischen Hypothequen-Ordnung per edictalem citationem erfordert wird, verstehen dürfften, kann in keine Vergleichung mit der Gefahr kommen, lieber Geld unsicher auszuleyhen. Ueberdem wird euch auch die Nachsehung der zur Gewißheit des Tituli erforderlichen Documenten nicht so viel Mühe als ihr angebet, machen, da so bald ein gegründeter Zweifel sich hervorthut, die Edictal-Citation als das sehr leichte und zum grösten eigenen Besten des possessoris vorgeschriebene Mittel vorhanden bleibet, zur völligen Gewißheit und Sicherheit zu gelangen.

Wir können demnach euch bey diesem ersten Punct eurer Anfrage nicht anders bescheiden:

Als daß ihr allerdings euch nach dem §. 8. der Schlesischen Hypothequen-Ordnung indistincte bey allen Ausleyhungen der Pupillen-Gelder auf Immobilia achten müsset.

Was den zweyten Punkt eurer Anfrage, worin eigentlich nach euren Bericht, bloß der N. N. von sämtlichen übrigen Membris unterschiedener Meynung ist, anbetrifft, so bestehet solcher, wie ihr ihn gefasset, zwar nur darin:

In wie ferne die Landschaftliche Eintragungen, im Succession-und Hypothequen-Buch gerichtlich errichtete oder doch gerichtlich recognoscirte Documente, zum Grunde haben muß.

Ihr äußert euch aber dabey, daß das Bedencken sich auch nicht bloß auf die Landschaftlichen Eintragungen und Löschungen einschränckе, sondern nach des N. N. Meynung den von ihm contra dicentibus reliquis behaupteten Satz betreffen:

Daß wenn man jura et actiones per cessionem oder sonst acquiriren, desgleichen sich von Verbindlichkeit liberiren will, überhaupt alles Gerichtlich oder autoritate publica geschehen müsse.

Wir finden, daß die Meynungen auf der einen sowohl als der andern Seite zu weit gehen. Denn nirgends ist noch bis dato feste gesetzet, daß nichts als gerichtliche Handlungen in Hypothequen-Büchern eingetragen werden sollen. Alles kommt nur auf die Gewißheit an, daß dasjenige was eingetragen wird, auch wahr sey; gleichwie nun auch auser gerichtliche Documenta die Wahrheit beweisen, wenn sie recognosciret worden, so kommt es bey diesen auf die Recognition der Aussteller an.

Diese Recognition muß vor demjenigen geschehen, welcher von der Wahrheit überzeuget werden soll, und wie im Proceß die Recognition vor dem Richter geschiehet, so muß auch bey der Eintragung die Recognition vor demjenigen geschehen, welchem die Haltung des Hypothequen-Buchs anvertrauet ist.

Hieraus fliesset:

Daß Eintragungen und Löschungen in den Hypothequen-Büchern entweder gerichtliche oder auch auser gerichtliche, jedoch solchenfalls schon entweder vor einem Gericht, oder vor demjenigen, so das Hypothequen-Buch führet, recognoscirte Documente zum Grunde haben müssen.

Und hiernach werdet ihr die von beyden Theilen eures Collegii formirten Zweifel sehr leicht entscheiden können. Sind ꝛc. Berlin, den 12. Julii, 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das hiesige Pupillen-Collegium.

No. 51. Rescript an die Pommersche Regierung, wie künftig bey Ausfertigung der Hypothequen-Scheine und bey deren Eintragung selbst zur Abänderung derer bishero bemerckten Mängel verfahren werden soll. De Dato Berlin, den 13. Jul. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Den Bericht, welchen Uns ihr bey Gelegenheit der von Seiten derer verehlichten v. Stössel und von Rothkirch, über die zu ihrem Nachtheil gereichende Art der von euch geschehenen Eintragung ihrer und anderer

rer Concreditorum Forderungen auf das v. Schulenburgsche Gut Schwochow, geführten Beschwerden, unterm 6ten m. pr. allerunterthänigst erstattet habt, und worauf wir euch, so viel die nach dessen Vorlesung erfolgte Abweisung besagter Supplicanten belangt, dato besonders bescheiden lassen, haben Wir darüber:

Ob und von welcher Zeit die Schlesische Hypothequen-Ordnung von euch befolget werde?

hauptsächlich erfordert, um euch die von Zeit zu Zeit bemerckte Unterlassung sehr wesentlicher Requisitorum bey Ausfertigung der Hypothequen-Scheine, und die daraus bey den Eintragungen selbst zu muthmassende Mängel, zu deren Abänderung desto klärer vor Augen zu stellen.

Wann ihr nun **fürs erste** anzeiget, daß ihr zwar bis Ao. 1763. in der Meynung gestanden, und von dem ehemahligen Revisions-Commissario, Unsern verstorbenen Geheimen Tribunals-Rath Löper bestärcket worden, es tangire die Schlesische Hypothequen-Ordnung nur diejenige Provintzien, wo bis dahin kein besonderes Land-Buch eingeführet, so wie deren Declaration vom 18. Novembr. 1752. und die Städtische Hypothequen-Bücher eurer Provintz afficire, daß ihr aber, seit dem Wir euch durch das Rescript vom 14. Julii 1763. eines andern belehret, und auf diese Ordnung angewiesen haben, euch derselben nunmehro eurer Schuldigkeit gemäß conformiret; so hat es dabey sein Bewenden, und gewärtigen fortmehr von euch dessen fernere Befolgung.

Zweytens, wird von Uns gar wohl eingesehen, daß es eine fast nicht mögliche, wenigstens so bald zu bestreitende Unternehmung seyn würde, das von Hinter-Pommern in 25. und von Vor-Pommern in 6. Vol. bestehende nach denen, dem Edict vom Pommerschen Land-Buch beygefügten Schematibus eingerichtete resp. Land- und Consens-Buch in diejenige Form einzuschmeltzen, welche die Beylage A. der Schlesischen Hypothequenordnung dazu an Hand giebt. Dieser Transformirung aber bedarf es um so weniger, als in den eingesandten Schematibus, wornach eure Bücher schon eingerichtet, die zu Beobachtung des in der Schlesischen Hypothquen-Ordnung vorgeschriebenen nothwendigste Abtheilungen bereits vorhanden, in deren einige nur dasjenige zusammen eingetragen werden muß, wozu in dem Schlesischen Formular separirte Tituls angewiesen.

Uebrigens halten Wir es bloß für einen Schreibe-Fehler, wann in dem abschriftlichen Schemate von Vor-Pommern sub Lit. D. der dritte Titul eben so wie der erstere, ungefährliche Beschaffenheit und Pertinentzien, rubriciret ist.

Fürs dritte, sind Wir gnädigst nicht gemeynet, von euch in Beobachtung der buchstäblichen Vorschrift der §. § 34. und 39. der Schlesischen Hypothequen-Ordnung etwas zu verlangen, so, anerwogen eurer übrigen Arbeiten, die Schrancken der Möglichkeit überschreitet, und lassen es also ferner wie bishero dabey verbleiben, das der zweyte Präsident, oder in dessen Ermangelung, einer der ältesten Räthe, so in Landes-Lehns- und Land-Buchs-Sachen gründliche Erfahrung hat, jederzeit die Land-Buchs-Sachen unter seiner speciellen Direction habe, was dahin einschläget, in pleno vortrage, auf die Richtigkeit der Eintragung und Löschung sowohl im Buch als auf den Documentis genaue Obacht habe, danebst aber die darüber ertheilte Recognitiones, Documenta, Confirmationes, Consens, und Hypothequen-Scheine nicht allein von dem ersten Präsidenten in Concept mit revidiret, sondern auch in mundo von ihm und von zweener, auf ihn zunächst folgenden Mitgliedern eures Collegii unterschrieben werden. Nur kann davon nicht abgegangen werden, daß euer gesammtes Collegium für die Richtigkeit der Land- und Consens-Bücher, und der, als solchen gemäß expedirten Hypothequen-Scheine und übrigen Documente stehen, und es also eine auf alle und jede dessen Membra beruhende Sache seyn müsse, die sicherste, euch insgesamt gegen alle Verantwortung deckende Maaß Reguln deshalb zu nehmen. Wohingegen Wir

Viertens, die Form, in welcher die bey Gelegenheit der Eingangs erwehnten Sache, über Schwochow sub dato den 28. April 1756. und 9. Decembr. 1763. ausgestelleten beyde, und sonst bishero Unsern Etats-Ministerio zu Gesicht gekommene Hypothequen-Scheine von euch abgefaßt worden, mit nichten approbiren können, indem es darin an dem wesentlichsten Stück, nehmlich der Anzeige des Tituli possessoris ermangelt, da jedoch sonder des, selbst bey Ausfertigung des nur angeführten nach Empfang gleichfalls ob allegirten Rescript vom 14. Jul. 1763. ausgestellten Hypothequen-Scheins vom 9ten Dec. ej. a. nicht vor Augen gehabten Schematis, so der Schlesischen Hypothequen-Ordnung sub B. beygefügt, zu gedencken, selbst die sub lit. C. 1.

und 2. ad §. 16. der Hypothequen-Ordnung vom 4ten Febr. 1722. beygedruckte Formularien euch der schon ohnedem in die Augen fallende Nothwendigkeit hätten überführen sollen, ein solches Haupt-Stück, als titulus und dessen Conditiones sind, wovon alle Sicherheit oder Gefahr dererjenigen, so in fidem des Hypothequen-Scheines mit dem Besitzer ein oder anderes Negotium schliessen wollen, abhängt, in dergleichen auszufertigenden Scheinen nicht auszulassen, in dessen künftig unnachbleiblicher Beobachtung ihr also mit ausdrücklicher Inscirung des Tituli des Besitzers die Hypothequen-Scheine ordnungsmäßiger abzufassen nicht verfehlen werdet. Und da auch

Fünftens in specie zu dem Titulo alle diejenige Bedingungen und Verabredungen mit gehören, unter welchen das Immobile an den Besitzer gekommen, so muß was davon aus dem zur Eintragung des Tituls überreichten Document erhellet, nach Maaßgebung der Schlesischen Hypothequen-Ordnung §. §. 14. 15. 18. 19. 20. 25. und der Declaration vom 18. Novembr. 1752. welche Wir euch bereits mit dem in der Edicten-Sammlung de Ao. 1755. pag. 907. gedruckten Erlaß vom 24ten Novembr. 1755. und in Abschrift hierbey liegend nochmahls zum Ueberfluß zufertigen lassen, gleichfalls ex officio eingetragen werden.

Es ist also in dem mehr angezogenen Schwochowschen Fall, die Eintragung derer aus den euch von dem Lieutenant v. Schulenburg producirten Erb-Recels constirenden Erbgelder seiner Schwester, Margarethen Dorotheen Aemilien v. Schulenburg à 8033. Rthlr. 8. Gr. zugleich mit des Bruders Erb-Rata und Titulo, gantz rechtlich geschehen, nur aber kein Grund abzusehen, warum diese Post in dem Hypothequen-Schein vom 28. April 1756. ante lineam gesetzt worden, bis die v. Schulenburg sich selbst darum gemeldet, und ihr Exemplar des Erb-Recesses zur Eintragung præsentiret, welches letzteres an sie besonders verfüget werden können, ohne bis dahin die Post ante lineam zu lassen.

Sechstens, bringen die Natur der Sache und der Endzweck der Hypothequen-Scheine mit sich, daß in diesen auch die Qualität der Güter, ob sie Lehn oder Erbe, angemercket werde, weil der diesfalsige Unterscheid, wenn auch gleich in Unserer dortigen Provintz regulariter die nicht auf dem Fall stehende Lehne für alle Schulden haften müssen, gleichwohl allezeit einen Einfluß in die desfalls von einem Gläubiger zu nehmende Sicherheit behält.

Siebentens, ist zwar in oft angeführtem Schwochowschen Fall, besage eures Eingangs erwehnten Berichts, das pretium des Guths zu dociren von euch erfordert, aber, nachdem es dociret, denen Hypothequen-Scheinen nicht inseriret worden, zu welchen Ende jedoch die Anzeige des Werths eigentlich nothwendig, dagegen

Achtens nirgends fest gesetzet ist, daß, so lange nicht de pretio mit einer das judicium competens überzeugenden Gewißheit constiret, der sonst im übrigen bescheinigte Titulus possessoris nicht eingetragen werden dürfe, und sehen wir also nicht ab, was euch den in oft berührtem Schwochowschen Fall, aus dem producirten und eurem Bericht vom 6ten Junii c. extractweise sub A. beygelegten Theilungs-Recels constirenden titulum, nemlich, daß der Friedr. Wilh. v. Schulenburg das väterliche Guth für den Werth der 30, m Rthlr. angenommen habe, vor beygebrachter vorgängig gerichlicher Tare des Guths, einzutragen, für Bedencken übrig geblieben, indem allenfalls nur erwehnter maaßen Titulus ohe Tare eingetragen werden können und sich vornehmlich bey Erb-Fällen sehr oft ereignen kann, daß nur unicus heres vorhanden, mithin es weder einer Erbtheilung noch Ausmittelung des pretii bedürfe, welchenfalls die Unzuverläßigkeit des pretii die Eintragung des tituli jedoch nicht aufhalten, in den Hypothequen-Scheinen aber nur entweder daß de pretio gar nicht, oder was davon und aus welchen Nachrichten constire, inseriret werden muß.

Neuntes, vermissen Wir bey denen Subinscriptionen in den bey den Schwochowschen Hypothequen-Scheinen vom 28. April 1756. und 9. Decembr. 1763. die künftig zu beobachtende mehrere und besser in die Augen fallende Ordnung und Deutlichkeit. Denn

1) ist nur allein bey dem Tit. 6. n. 13. aufgeführten Juden Marx Wulff, da er immediate unter der Post sub n. 12. als darauf subinscribirter, ante lineam stehet, nichts anders zu erinnern, als daß es bey ihm, da er kein auf das gantze Guth, sondern nur auf der Margar. Doroth. Aemilien v. Schulenburg darin stehendes activum inscribirter Creditor ist, keiner Haupt-Nummer 13. bedurft hätte, sondern er nur sub n. 12. ante lineam subinscribiret werden sollen. Dahingegen wäre

2) die sub n. 15. als unter einer Haupt-Nummer angesetzte Obristen v. Brumsee, mit denen

denen sonst ganz rechtlich ante lineam gesetzten 4241. Rthlr. nicht hoc loco, sondern gleich vor gedachten Juden Marx Wulff, mit dem besondern dato ihrer subinscription sub n. 12. zu placiren gewesen; so wie auch

3) die v. Stössel und v. Rothkirch, welche beyde in dem Hypothequen-Scheine vom 28. April 1756. sub n. 18. allzugleich sub n. 12. subinscribiret aufgeführet stehen, auch bey n. 12. besonders gleich dem Juden Marx Wulff und der v. Brumsee annotiret werden müssen; Welches

4) ebenfalls bey derselben Subinscription auf die sub n. 17. b. eingetragene Erb-Ratam der oft benannten v. Schulenburg zu bemercken, indem unter Haupt-Nummer 18. eigentlich die Forderung dieser v. Stössel und von Rothkirch, wegen der an dem Guth Schwochow ex jure des Besitzers Friedr. Wilh. v. Schulenburg selbst habenden Hypothec gesetzt, in so weit sie sich aber auch deshalb von nur erwehnter der ꝛc. v. Schulenburg auf ihre Erb-Ratam Sicherheit und Hypothec constituiren lassen sub n. 17. b. hätte subannectiret werden sollen.

5) Vollkommen gleiche Beschaffenheit hat es mit der auch wieder sub n. 19 in Ansehung der ohnfehlbar ex jure des Besitzers habenden Hypothec rechtlich angesetzten von Brumseeschen Post der 4241. Rthlr derer Subinscription auf die Erb-Ratam der ꝛc. v. Schulenburg sub n. 17. b. hätte müssen daselbst, und nicht sub n. 19. angemercket, gleichergestalt auch

6) der Referendarius Winckelmann nicht sub n. 21. sondern sub n. 18. und wo die v. Stössel und v Rothkirch sonst angesetzet, subannectiret werden.

7) Des sub n. 20. als Hypothecarius auf das Guth Schwochow selbst aufgeführten Gastwirthe Horn, gleichfalls nicht ad hunc num. sondern ad n. 17. b. auf der ꝛc. v. Schulenburg Erb-Ratam. à 8033. Rthlr. 8. Gr. gehörige Subinscription, deren in dem erstern Hypothequen-Schein vom 28ten April 1756. gar nicht gedacht wird, muß, da selbige in dem Hypothequen-Schein vom 9ten Dec. 1763. stehet, in dieser Zwischen-Zeit geschehen seyn, wiewohl de dato derselben nicht constiret, welches jedoch um so nothwendiger, als die Menge dieser auf eben diese Post subinscribirter eine Ausmittelung der Priorität unter sich voraussetzen lässet.

8) Gehöret die sub n. 23. aufgeführte Subinscription ebenfalls lediglich ad n. 11. so wie endlich

9) sämmtliche sub Numris 24. 25. 26. 27. aufgeführte Subinscriptionen ad n. 17. b.

Wir überlassen dähero eurer selbst eigenen Einsicht, wie nöthig es sey hierunter mehrere Accurateſſe zu beobachten, und eurem besten Ermessen, welchergestalt allenfalls in denen Land- und Consens-Büchern, auf die nach deren Form bequemste Art, die Einrichtung dahin zu machen stehe, daß die Subinscriptionen jederzeit immediate bey jeder Haupt-Post ad marginem mit genauer Bemerckung der besondern Datorum geschehen, und hiernach die Hypothequen-Scheine, auch wegen der Subinscriptionen desto leichter aus dem Buche gefaßt werden können, als wozu ihr hiemit angewiesen werdet.

Zehntens, können Wir gnädigst nicht umhin, euch in Ansehung des besonders in dem Schwochowschen Fall von der v. Stössel und v. Rothkirch urgirten Puncts:

Daß nehmlich ihre, zwar vor Berichtigung des Tituli possessionis einzutragen verweigerte Forderungen doch nach berichtigten Titulo, nicht nach dem præsentato ihres vorigen Gesuchs, sondern unter dem Dato der Eintragung des tituli mit andern Concreditoribus ohne Bemerckung einiger Præferenz eingetragen, und dadurch verursachet worden, daß sie sich in der Classificatoria mit allen diesen intributum angesetzet finden,

zu eurer direction hierdurch zu eröffnen, wie ihr gantz rechtlich gethan, die Eintragung aller Schulden des Friedr. Wilh. v. d. Schulenburg auf das Gut Schwochow, bevor dessen titulus selbst zu solchem docirt gewesen, zu versagen, und hiernächst auf die præsentata der, vor dieser Berichtigung des tituli von denen verschiedenen Creditoribus um die Eintragung ihrer Forderungen eingerichten Gesuche nicht zu reflectiren, massen Debitor ehender auf keinen ein wahres zur Eintragung qualificirtes jus reale transferiren können, bevor nicht sein Eigenthums-Recht selbst an dem Gut eingetragen gewesen.

Bey dißfalsiger Concurrenz so vieler, sich vor Berichtigung des tituli possessionis angegebenen Creditoren aber, und bey der aus dem Hypothequen-Schein vom 9ten Decemb. 1763. erhellenden differentz der præsentator ihrer Eingaben resp. vom 11ten Jan. 3ten und 8ten Febr. 1755. würdet ihr jedoch wohl gethan haben vor deren sämtlich auf einen Tag, nemlich auf den Tag des den 26ten Martii 1756. eingetragenen tituli, ohne Bemerckung eines Vorzugs, und zwar, wie re-

spekta der v. Stössel- und v. Rothkirchschen Post aus dem Hypothequen-Schein vom 9. Decembr. 1763. herfürgehet, vor anderweitiger Ansuchung darin beschehenen Eintragung abzuwarten, bis jeder von denen vorhin nur der, vor berichtigtem titulo gesuchten Eintragung rechtlich abgewiesenen Creditoren sich de novo gemeldet, da so dann selbige nach den neuen præsentatis weit richtiger und accurater hätte geschehen können.

Es ist also in allen künftigen Fällen, wo jemand vor berichtigtem Titulo desjenigen, von welchem Creditor cautum hat, eine Eintragung suchet, selbiger schlechterdinges von euch abzuweisen, demselben die Documente zurück zu geben und ein solches Gesuch, als nicht geschehen, anzusehen, hiernächst aber, so bald titulus berichtiget, eines jeden Creditoris eigene Sache, zu vigiliren, daß er die ihm nunmehro durch die Eintragung zu erhalten interessirende Priorität, durch baldiges anderweites, so dann erst zulässiges Ansuchen darum zu erlangen, der erste sey, allermassen so dann auch die Eintragung nach denen bey Concurrentz vieler an einem Tage selbst nach der Stunde genau zu fassenden præsentatis, geschehen muß.

Eilftens, ist unnöthig, daß in denen Hypothequen-Scheinen, weder zu dessen Anfang noch sonst erwehnet werde, auf wessen Ansuchen derselbe ausgefertiget worden, weil jeder Debitor selbst ihm solcher zu seiner desto bessern Nachricht wie alles in dem Buch verzeichnet stehe, geben lassen kann.

Ihr werdet euch also nunmehr nach allem verstehenden fürs künftige auf das genaueste zu achten wissen, und euch dadurch gegen alle Verantwortung sicher zu stellen nicht verfehlen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. Julii 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Pommersche Regierung.

Ad No. 51.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, von Dero Schlesischen Ober-Amts-Regierungen, wegen verschiedener Stellen der unterm 4ten August 1750. emanirten neuen Hypothequen-Ordnung wiederholentlich allerunterthänigste Anfrage geschehen; so lassen allerhöchst Dieselben zu desto mehrerer Erläuterung und völliger Hebung aller noch hin und wieder entstehen mögenden Zweifel andurch zu jedermanns Wissenschaft und allergehorsamsten Achtung bekannt machen, welchergestalten

1) Allerhöchst-Dieselben allergnädigst gut gefunden, die §. 33. und 36. nur angezogener Hypothequen-Ordnung dahin zu erläutern, zu ändern und zu erklären, daß alle diejenigen Pfand-Verschreibungen, so wohl gerichtliche als außer gerichtliche, in welchen die Schuldner oder Aussteller gerichtliche oder intabulirte Hypothec versprechen, oder den Gläubiger frey gelassen haben, die Intabulation zu suchen, auf des Schuldners oder auch des Gläubigers Anhalten, wenn gleich keine Hypothequen-Scheine gesucht und ausgefertiget worden, intabuliret werden können, hingegen in dem Documento factæ intabulationis der Hypothequen-Schein mit eingerücket werden müsse. Diejenigen außer gerichtliche Pfand-Verschreibungen aber, worinne der Creditor mit einer Privat-Hypothec ohne Bedingung der intabulation zu frieden gewesen, nicht anders als mit ausdrücklicher Einwilligung des Debitoris intabuliret werden dürffen. Wann aber sothane Einwilligung erfolget, oder der Debitor selbst darum Ansuchung thut, so kann dergleichen intabulation mit angefügten Hypothequen-Schein eben sowohl geschehen, als wann selbige gleich anfänglich bedungen worden wäre; wohingegen es

2) mit denen Hypothecis tacitis et legalibus eine ganz andere Bewandniß hat, welche im Betracht dieses dingliche Recht nicht von dem Debitore, sondern von dem Gesetzgeber constituiret worden, auch ohne Consens des Debitoris auf ob beschriebene Weise eingetragen werden können. Wie dann

3) Alle diejenigen Hypothequen, welche vorhin consentiret, nur nach damahliger Gewohnheit in vim Hypothecæ publicæ intabuliret gewesen, in das neue Hypothequen-Buch ex officio übertragen, und zu dem Ende die dazu dienende Documenta mit Fleiß nachgesehen werden müssen; wohin solchergestalten auch die eingetragene Cessiones gehören, obgleich die Cedenten die Eintragung nicht verlanget,

langet, maassen denen Cessionariis sowohl als den Cedenten frey gestanden hat, die per Cessionem auf sie gekommene Forderungen intabuliren zu lassen. Wann nun

4) Jemand einem andern sein Eigenthum überlassen und verkaufft, oder ein Erbe dem andern sein Erb-Stücke gegen die ihm zustehende Erb-Portion abgetreten, und selbige sich wegen des reßirenden Pretii oder Erbgeldes zu ihrer Sicherheit das dominium reserviret, oder eine Hypothec bedungen; so müssen bey Berichtigung des tituli possessionis und Eintragung desselben die reservirten dominia und Hypothequen zugleich und vor aller andern Creditoren, welche dem neuen Besitzer auf solche Grund-Stücke gelichen haben, ex officio eingetragen werden. Welche Eintragung von denen Gerichts-Obrigkeiten und Grund-Herrschaften auch bey andern pactis & conditionibus, unter welcher die Uebertragung des Dominii geschehen, nach dem §. 19. der Hypothequen-Ordnung zu beobachten ist, weil der neue Besitzer sein Recht nur aus der Einwilligung des vorigen Besitzers erlanget, aus solcher Einwilligung und den darüber errichteten Contract allein die Befugniß herrühret, das acquirirte Immobile eintragen zu lassen, mithin auch dasjenige, was dem Alienanten zum besten in dem Contract verabredet worden, zugleich nach dessen vermuthlichen intention eingetragen werden muß, und die Gerichts-Obrigkeit solche Eintragung ex officio zu thun, schon in dem §. 20. der Hypothequen-Ordnung angewiesen sind, obgleich dem Alienanten in dem §. 19. angerathen worden, die Eintragung ausdrücklich zu bitten, welches Consilium der Obrigkeiten Schuldigkeit nicht aufhebet oder mindert; gestalt denn auch solche Eintragung denenselben nicht schwer fallen oder gefährlich werden kann, da keine andere Hypothec vor Berichtigung des Tituli eingetragen werden mag, und das reservirte Dominium die bedungene Hypothec und andere Conditiones aus eben dem Document zu ersehen sind, mittelst welchen der Titulus berichtiget wird. Dahingegen

5) andere Pacta und Verbindlichkeiten, welche zwischen dem Alienante und Acquirente in dem Veräußerungs-Contract nicht getroffen worden, ex officio nicht eingetragen werden dürfen, sondern wie darum ausdrücklich Anfuchung geschehen muß, also können auch folglich Dotal- und Paraphernal- oder Receptirien-Gelder der Ehefrauen, oder andere, obgleich noch so privilegirte Schulden der gesuchten gerichtlichen Confirmation ohnerachtet, dennoch denen Hypothequen Büchern ex officio nicht inseriret werden; allermassen dergleichen Creditoribus zu Beybehaltung ihres Rechts eine sechs monathliche Frist in der publicirten Hypothequen-Ordnung nachgelassen worden, in welcher sie die Eintragung bey Verlust ihres Vorrechts hätten suchen müssen. Welchemnach auch

6) keine Hypothecæ legales oder tacitæ ex officio angetragen werden dürfen, sondern um deren ingrossation angesuchet werden muß. Wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß denen Obrigkeiten oblieget, für die Sicherheit ex officio zu sorgen, wann z. E. die Versicherung der Unmündigen in bonis Tutorum vel Curatorum festzustellen ist, in Erwägung, daß dergleichen Hypothecæ legales ohne Einwilligung des Debitoris eingetragen werden können. Schließlich und wenn dem

7) Creditores, es sey nun bey entstehenden Concurs und Liquidations-Processen, oder bloß zur Sicherheit des acquirirten eines neuen immobilis, zu citiren sind; so muß Creditoribus certis, welche nemlich in dem Hypothequen-Buch verzeichnet stehen, oder von dem Debitore angegeben werden, insinuatio ad domum geschehen, welches auch alsdann zu beobachten ist, wann die Creditores sonst ex actis bekannt sind, jedoch daß in diesem letztern Fall die Unterlassung der insinuation keine Nullität verursachen noch auch causa restitutionis seyn könne. Wornach sich dann gesamte Gerichts-Obrigkeiten und Grund-Herrschaften, welche Hypothequen-Bücher zu halten schuldig, genau und eigentlich zu achten haben. Gegeben Berlin, den 18. Novembr. 1752.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. Cocceji. Gr. v. Podewils. Frh. v. Danckelmann.

No. 52. Rescript an das Preußische Pupillen-Collegium, wie es in Fällen circa ætatem minorennium et alienat. immobilium zu halten, wenn die Rechte des Domicilii und Rei sitæ verschieden sind. De Dato Berlin, den 13. Jul. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Eure ꝛc. Anfrage vom 1ten dieses Monaths:

Wie es nemlich mit der Volljährigkeit und Veräußerung der unbeweglichen Güther, in solchen Fällen zu halten, wo die Rechte des Domicilii und der Rei sitæ, unterschieden sind?

ist, in Unserm Geheimen Etats-Rath, einstimmig dahin entschieden worden:

Daß die Volljährigkeit, in Ansehung der unbeweglichen Güter, nach den Rechten des fori rei sitæ, in Ansehung der übrigen hingegen, nach den Rechten des Domicilii der Minorennen, beurtheilet werden muß.

Gleichwie Wir nun dieser Meynung völlig beypflichten; als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, euch sowohl in Ansehung der Paradiesischen Capitularien von Kikoll, als in andern Fällen, allergehorsamst darnach zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 13. Julii 1767.

Auf Königl. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

An das Preußische Pupillen-Collegium.

No. 53. Circulare an die Preußische Regierung und an alle Regierungen und Justiz-Collegia, wegen der Stempelung der postfrey gehenden Sachen. De Dato Berlin, den 14. Jul. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir unter dem 10ten jüngstverwichenen Monaths, eine Verordnung emaniren lassen, wie es in Ansehung der Porto-Freyheit der Berichte und Paquete künftighin gehalten werden soll, so empfanget ihr hiebey Exemplaria, mit dem gnädigsten Befehl, sothaner Verordnung nicht nur selbst gehorsamst nachzuleben, sondern auch dahin zu sehen, daß solches von andern geschehen müsse.

Ob nun zwar in dem Articulo 2. festgesetzet, daß die Präsidenten und Directores gehalten seyn sollen, alle Unsern Dienst betreffende und Portofreygehende Berichte und Paquete auf den Addressen selbst zu zeichnen, so ist doch in Betracht, daß da ihr die Præsidenten und Directores ohnehin mit Arbeit genugsam überhäuffet, das Etats-Ministerium mit dem General-Post-Amt dahin übereingekommen, daß ihr damit verschonet bleiben, und dahingegen ein besonderer Stempel mit der Ueberschrift: **Preußische Regierung** verfertiget, und mit selbigem alle Unsern Dienst betreffende und Portofreygehende Berichte und Paquete gestempelt, und daneben laut voriger Verordnung auf dem Couvert notiret werden soll, was eigentlich vor Herrschafts-Sachen darin befindlich seyn.

Wir befehlen euch dannenhero hiermit in Gnaden, einen dergleichen Stempel ungesäumt verfertigen zu lassen, denselben einem geschickten und redlichen Cantzeley-Bedienten anzuvertrauen, und ihn deshalb besonders zu verpflichten, mit der Verwarnung, daß in Contraventions-Fällen, er nicht nur mit der geordneten Strafe der 10. Rthlr. sondern nach Verhältniß des Vergehens, mit 100. und mehrern Thalern, ja gar dem Befinden nach mit der Cassation bestrafet werden soll. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Julii 1767.

(Ad Mandatum.)

Gr. v. Finckenstein. v. Jariges. v. Hertzberg. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

Circulare an die Preußischen Regierungen und an alle Regierungen und Justiz-Collegia.

No. 54. Rescript an sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia exclusive Schlesien, was bey den Revisions-Instantzien an das Tribunal die Advocaten ratione der Kosten zu observiren haben. De Dato Berlin, den 17. Julii 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. In dem Schlesischen Anhange zum Codice Fridericiano pag. 13. ist festgesetzet worden: Daß die Advocaten gleich nach der publication des Urthels, wowieder sie an das Tribunal zu revidiren gedencken, denen Partheyen wie hoch in casum confirmatoriæ vel reformatoriæ, die Kosten sich ungefähr belaufen mögten, melden und sie bedeuten müssen, die gemeldete Summe binnen vier Wochen, sub poena executionis, in der Cantzelley zu deponiren, und daß ferner der Advocat, bey Uebergebung der Justifications-Schrifft, entweder mündlich ad protocollum constitutionis, oder in den Ferien, schrifftlich anzeigen muß, daß vorerwehntes von ihm beobachtet worden. Welchemnächst, wenn die Gelder nicht einkommen, mit Beyfügung der von dem Advocato geschehenen Anzeige, Executio gegen die Partheyen verordnet wird, woferne aber der Advocat die Anzeige, bey Uebergebung der Justificarions-Schrifft zu thun, unterlassen, der Cantzelley-Diener wegen der Emballagen-Gelder, und der Rendant wegen gesamter Kosten, post publicatam sententiam sich an den Advocaten halten kan, und solche von demselben, längstens binnen acht Tagen executive beygetrieben werden.

Da Wir nun erwogen, daß wenn ein gleiches bey euch eingeführet wird, solches nicht nur dem bisherigen Misbrauch, wegen zu später Einsendung der Acten abhelfen, sondern auch die Tribunals-Sportul-Casse gegen weitere Ausfälle, an Gebühren und Stempel-Papiers-Auslagen Sicherheit verschaffen könnte; so ist Unser gnädigster Wille und Befehl: Daß ihr vorangezogene Verordnung von nun an überall gleichfalls gnädigst nachleben, auch dem gemäß, die Advocaten anweisen sollet. Sind ꝛc. Berlin, den 17. Julii 1767.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia, exclusive Schlesien.

No. 55. Aushang, daß die sämtlichen Cammer-Gerichts-Advocaten zu dem zeitigen und fleißigen Einfinden auf dem Collegien-Hause, in den Gerichts-Tägen und zur ordentlichen Abhaltung der Verhörs- und Constitutions-Protocolle angehalten werden sollen, und daß sich kein Advocaten-Schreiber in die Audientz- und Verhörs-Zimmer zu begeben habe. De Dato Berlin, den 18. Jul. 1767.

Obgleich ein Königlich Hoff- und Cammer-Gericht, sowohl durch den Aushang vom 8. May 1765. als durch dessen nochmahlige Einschärffung in dem Patento ad domum vom 31. Martii 1767. bemühet gewesen, die sämtlichen Cammer-Gerichts-Advocaten zu dem zeitigen und fleißigen Einfinden auf dem Collegien-Hause in den Gerichts-Tägen, als auch zur ordentlichen Abhaltung der Verhörs- und Constitutions-Protocolle, zu vermögen, so hat sich doch gezeigt, daß die Mißbräuche, welchen man durch obige Verordnungen begegnen wollen, noch nicht völlig nachgeblieben, und der eine und der andere von den Advocaten fortgefahren, sich in Gerichts-Tägen entweder gar nicht, oder zu spät, auf dem Cammer-Gericht einzustellen, sich beym Ablesen der Verhörs-Termine durch andere zu melden, und statt selbst oben zu kommen, ihre Schreiber herauf zu schicken, welche sich angemaßet, andern Advocaten die Vorträge ad protocollum für den ausgebliebenen gleichsam vorzusagen, und heimlich zuzuflistern, wodurch denn öfters mancher Verstoß vorgegangen, und womit überhaupt die im Cod. Frid. P. II. Tit. III. beym constitutioniren intendirte Absicht, auch die daselbst §. 15. nothwendiger Weise erforderte Ordnung gantz nicht vereinbarlich ist. Zu deren bessern Beobachtung hat man für nöthig befunden, folgendes durch diesen Aushang öffentlich bekannt zu machen.

1) Vom

1) Vom 1ten Septembr. 1767. soll keinem Advocaten-Schreiber, weder in ein Audientz-Zimmer, noch in einer Verhörs-Stube, der Eintritt erlaubet seyn, weil durch ihre Anwesenheit daselbst nur Anlaß zum Geräusch, Zuflistern und Mißbräuchen gegeben wird.

Es soll daher vor dem Audientz-Zimmer, worin constituioniret wird, ein Cammer-Gerichts-Bothe beständig vor der Thüre aufwarten und acht haben, daß sich kein Schreiber hereinschleiche, wenn die Advocaten zum Ablesen, oder zum Constituioniren, geruffen werden. Finde sich einer bey der Thüre ein, so hat er ihn anzuweisen, entweder draussen zu bleiben, oder sich nach der Partheyen-Stube zu begeben. Ein gleiches hat ein anderer Bothe am Eingange der Verhörs-Stube zu beobachten.

2) Beym Ablesen der Verhörs-Termine muß sich kein Advocat anmaassen, sich für den andern zu melden, sondern da über die sich meldende Advocaten von einem Referendario, nach dem Aushang vom 8. May 1765. eine besondere Registratur geführet wird, so muß ein jeglicher für sich selbst, und mit Aussprechung seines Namens, auch mit der Anzeige, ob er für dem Kläger oder Beklagtener scheine, seine Anwesenheit anzeigen. Die Ausbleibenden verfallen nach dem mehrerwehnten Aushang in 1. Thaler Strafe, und es wird derselbe von ihnen binnen 24. Stunden sub pœna executionis eingezogen werden.

Solte jedoch im Fall einer Kranckheit, einer mit Erlaubniß vorgenommenen Abreise, oder sonstigen Ehehaften, ein Advocat genöthiget seyn, das angesetzte Verhör durch einen Substituten abhalten zu lassen, so muß dieser beym Ablesen sich für den ausgebliebenen, ausdrücklich, als unter der Vollmacht ernannter Substitut melden, auch dessen Ausbleiben mit kürtzlicher Anzeige der Ursache, entschuldigen, welches in der Liste der sich meldenden Advocaten registriret, und soll bey Abfassung des Bescheides mit darauf gesehen werden, ob die vom Substituten angezeigte Entschuldigungs-Ursache in der Wahrheit gegründet, im Fall des Gegentheils aber sowohl derselbe, als der ausgebliebene in 1. Rthlr. Strafe vertheilet werden.

3) Die Verhöre werden nach der Reihe des Tagezettuls abgehalten, und beym Constituioniren ist die Ordnung zu beobachten, daß die Advocaten nach dem Alter ihrer Introduction ihre Vorträge ad protocollum geben. Wenn auch einer selbige geendigt, so darf er die Reihe der andern nicht wieder unterbrechen, bis er von denen zum Constituioniren deputirten Räthen die Erlaubniß erhalten, einen etwa aus Versehen, oder Vergessenheit unterbliebenen Vortrag, wenn die übrigen fertig sind, nachzuholen. Uebrigens werden die Advocaten wegen ihrer Anwesenheit beym Constituioniren, dabey so nöthigen Ordnung und Aufmercksamkeit, und daß sich keiner für den andern, ohne ad acta substituirt zu seyn, zum Vortrag oder zur Beantwortung eines Vortrages gebrauchen zu lassen habe, resp. auf den Cod. Frid. P. II. Tit. III. und auf den Aushang vom 8. May 1765. No. 2. 3. 4. gewiesen, wie ihnen denn auch obliget, nach Maaßgabe des Cod. Frid. P. III. Tit. XXXIV. §. 15. die Eröffnung der Sententzen abzuwarten, und nicht eher, als bis solche bey beyden Senaten geschehen, sich vom Cammer-Gericht wegzubegeben.

4) Weil auch angemercket worden, daß die kleinen Bestrafungen, welche in Cod. Frider. als Bewegungs-Mittel, um die Advocaten zur Genauigkeit und Ordnung zu vermögen, geordnet, von selbigen beynahe gar nicht geachtet werden, davon die Ursache gröstentheils darin zu setzen, daß die Advocaten solche auffammen lassen, und hiernächst, wenn die Straf-Reste angewachsen, unter mancherley Vorwänden deren Herabsetzung, und daß quid pro quo von ihnen angenommen werde, nachzusuchen bemühet seyn, so sollen fürohin die kleinen Strafen, welche entweder, von denen zu den Verhören, oder zu dem Constituioniren, deputirten Räthen, dictiret werden, dem Advocaten nicht länger als 24. Stunden von der Zeit angerechnet, da ihnen die Vertheilung in die Strafe bekannt gemacht, gestundet, nach Ablauf der 24. Stunden aber sogleich die Execution verfüget werden. Weshalb denn die Einrichtung getroffen, daß von einem Referendario eine besondere Liste über die bey den Verhören und beym Constituioniren dictirte Strafen gehalten, der Extract des Bescheides oder Decrets, worin die Strafe dictirt, dem Advocaten sogleich zugestellt, und nach Ablauf der 24. Stunden, woferne immittelst beym Rendanten Knüppel die Zahlung nicht geleistet, die Execution nachgesucht und verfügt werden wird. Wegen der andern Strafen, welche den Advocaten entweder in den Decreten auf die Memorialien, oder

in

in den Urtheilen dictirt, haben sie nach Vorschrifft des Cod. Frid. P. I. Tit. XIV. §. 56. binnen acht Tagen a die notitiæ solche baar zu erlegen. Es soll also auch dieserhalb das Aufsummiren und Stunden ferner keine Statt haben, sondern es ist die nöthige Verfügung getroffen, daß in jeglicher Sache nach Ablauf der acht Tage, die Execution wider den in der Zahlung der Strafe säumigen Advocaten ausgebracht und verhängt werden wird.

5) Schlüßlich haben die Advocaten zu erwegen, daß das Collegium allemahl sehr gerne sehen wird, wenn sie sich dergestalt aus eigenem Antrieb, ihrer so theurer zugesagten Amts-Pflichten von selbst betragen, daß es weder der Bestraffungen, noch der Verweise und Executionen bedürfe, und die Entschuldigung von überhäufter Arbeit findet gar keine Statt, da keinem Advocato mehrere Processe anzunehmen gebührt, als er bestreiten kann. (Cod. Frid. P. I. Tit. XIV. §. 9.)

Wornach sich sämtliche Advocaten zu achten, und daß ohne das geringste Nachsehen, auf Beobachtung der Ordnung, und ungesäumte Einziehung der dictirten Strafen nach dem obstehenden werde gehalten werden, zu gewärtigen haben. Signatum Berlin, den 18. Julii 1767.

Königl. Preuß. Hoff- und Cammer-Gericht.

No. 56. Circulare an sämtliche Inspectores wegen Anfertigung der Cantons-Listen. De Dato Berlin, den 23. Julii, 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Da hin und wieder Beschwerden eingelauffen, daß die Canton-Listen noch immer sehr unvollkommen geführt werden, so haben Wir auf Antrag der Chur-Märckschen Krieges- und Domainen-Cammer allergnädigst gut gefunden, hierdurch zu verordnen, daß sämtliche Prediger, nach beyliegendem Formular eine ordentliche und richtige Liste, von den Hofswirthen und ihren Söhnen jährlich anfertigen, und solche gegen die Zeit da die Landräthe die Cantons bereisen, fertig halten sollen. Wornach ihr euch eures Orts sowohl selbst allergehorsamst zu achten, als auch sämtlichen Predigern eurer Inspection zu ihrer Achtung davon sofort Nachricht zu geben habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Jul. 1767.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

An sämtliche Inspectores
der Churmarck.

Nahme des Dorffs.

No	Nahme der vorigen Haus Wirthe und Einlieger, Wenn deren vorhanden gewesen, Auch Mütter unehlicher Kinder	Anzahl der Söhne	Nahmen der Söhne.	Alter	Wo sie sind

Nahme des Dorffs

No.	Nahme des Haus-Wirths	Anzahl der Söhne	Nahmen der Söhne	Alter	Wo sie sind

No. 57. Königliche allergnädigste Declaration wegen perpetuirlicher Zinszahlung à 10. pro Cento von denen Tobacks-Actien, und daß solche Zinszahlung durch die Churmärckische Landschaft versichert und geschehen werde. De Dato Berlin, den 23. Julii 1767.

Wir Friedrich, ꝛc. König, ꝛc. Entbieten allen und jeden, besonders denen Interessenten, welche im Jahre 1765. zu der damahligen auf 15. Jahre octroirten General-Tobacks-Pacht in Unseren Staaten, welche gegenwärtig in eine beständige Administration verändert worden, Capitalia gegen erhaltene Actien, von damahligen Directoren und General-Pächtern beleget, oder dergleichen Actien in Händen haben, Unsern gnädigen Gruß zuvor, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Daß Wir, zu mehrerer Accreditirung der Tobacks-Actien und Versicherung derer-jenigen, so Capitalia dagegen eingeleget haben, auch zu thätiger Wiederlegung aller von übel intentionirten, oder nicht genugsam unterrichteten, ausgebreiteten, den Cours dieser Actien in etwas gehemmet habenden Gerüchte, als würden die, denen Actionisten zu Zehen pro Cento von ihren Capitalien versprochene jährliche Zinsen, auf geringeren Zinß-Fuß herunter gesetzet werden, in höchsten Gnaden den Entschluß gefasset, die alljährliche und beständige Verzinsung dieser Capitalien zu Zehen pro Cento durch Unsere getreue Churmärckische Landschaft assecuriren und würcklich leisten zu lassen; zu dem Ende auch mit ihr gegen Anweisung des, dazu benöthigten hinreichenden und sichern Fonds, die Einrichtung getroffen, daß dieselbe solche Zins-Zahlungen zu Zehen pro Cento, in halbjährigen Terminen allhier in Berlin richtig und promptest, und zwar von denen, in Golde stehenden Capitalien, in guten Golde, oder in Courant mit Fünf pro Cento Agio, leisten; auch zuförderst denen Interessenten gegen Rückgabe der in Anno 1765. von damahligen Directoren und General-Pächtern erhaltenen Actien, neue, von dem Landschaftlichen Directore und Anwesenden von Verordneten der Churmärckischen Landschaft unterzeichnete Bescheinigungen, über die, der Zeit belegte Capitalia, und die Coupons auf die davon in halbjährigen Terminen, Zehen pro Cento jährlich belangende, zu bezahlende Zinsen, zustellen lassen wird.

Welchemnach die Inhabere gedachter Actien sich von dem 1sten November a. c. an, bis zum 15. d. m. Vormittags mit ihren Actien in dem Hause der General-Tobacks-Administration auf der Casse, bey Unserm Hof-Rath und Land-Rentmeister Buchholtz zu melden, und solche Bescheinigungen und Zinß-Coupons gegen Rückgabe derer Anno 1765. erhaltenen Actien abfordern, und zugleich die vom 1sten May bis 1ten November c. zahlbar werdende Zinsen mit erheben können. Wobey Wir sämtlichen Interessenten nochmahls versichern lassen, daß die Zahlung der Zinsen, von ihren Capitalien ohne einige Veränderung und Verkürtzung zu Zehen pro Cento auf beständig geschehen solle.

Sollten auch einige Interessenten sich genöthiget sehen, ihre eingeschossene Capitalia zurück zu nehmen, so haben sich, solche dieserhalb bey der General-Tobacks-Administration und deren Haupt-Casse zu melden, und nach einer Sechs Monathlichen Aufkündigungs-Zeit von selbiger, die Rückzahlung des Capitals zu gewärtigen, indem die Verbindlichkeit Unserer getreuen Churmärckschen Landschaft nicht weiter, als auf die unveränderlich und gewiß zu Zehen pro Cento erfolgen sollende Zinß-Zahlungen gehet. Wegen derer Capitalien selbsten aber, und deren Zurückezahlung die beständig vorhandene Fonds der General-Tobacks-Administration denen Actionairs zur Sicherheit haften.

Urkundlich haben Wir dieses zu jedermannes Kundschaft und nöthiger Achtung bringen lassen. Gegeben unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygesetzten Königlichen Insiegel in Berlin den 23. Julii 1767.

Friedrich.

(L. S.)

Gr. Reuß. Freyh. v. d. Horst.

No. 58. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, wegen des, gegen die Erkenntnisse der Creyß-Richter, in Sachen zwischen 5. und 10. Rthlr. unter den Nahmen einer Provocation zugelassenen Remedii. De Dato Berlin, den 30. Jul. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Die Ursachen, welche euch nach eurem allerunterthänigsten Bericht, vom 17. dieses zu Ende gehenden Monats bewogen, in Ansehung des Erkenntnisses der dortigen Creyß-Richter, in Sachen, unter 10. Rthlr. ein Remedium, unter dem Nahmen einer Provocation zuzulassen, scheinen Uns guten Grund zu haben, und dahero wollen Wir auch, in diesem Stück euren Revisions-Bescheid an das dortige Stadt-Gericht hiermit gnädigst genehmigen, und bleibt also weiter nichts übrig, als daß ihr letzteres, in Ansehung derer Vollmachten nach Maaßgebung Unsers gnädigsten Rescripts vom 29ten jüngstverwichenen Monaths, annoch gehörig bescheidet. Ihr habt demnach solches nunmehro ohne fernern Anstand zu bewerckstelligen; und Wir sind ꝛc. Berlin, den 30. Jul. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Preuß. Hof-Gericht.

No. 59. Rescript an sämtliche Cammern, daß die Postillions auf fixirtes Gehalt gesetzet, und die Reihe-Fahrt unter den Pferde haltenden Bürgern in den Städten wieder eingeführet werden solle. De Dato Berlin, den 5. August, 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir aus bewegenden Ursachen höchst selbst resolviret haben, daß die Postillions auf den kleinen Routen, wieder auf fixirtes Gehalt gesetzet, und dahero die Reihefahrt unter den Pferde haltenden Bürgern in den Städten, wo es erfordert wird, wieder eingeführet und reguliret werden soll: So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, hierunter das nöthige durch die Magistrate mit Zuziehung der Postmeistere, so fort veranstalten zu lassen, und darüber zu halten, daß sothaner Einrichtung genau nachgelebet werden müsse. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. Aug. 1767.

v. Massow. v. Blumenthal.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Märckische Deputation.

No. 60. Rescript an die Pommersche Regierung, wodurch festgesetzet wird, wenn in Schuld-Sachen die Edictal-Citation nöthig oder nicht nöthig sey. De Dato Berlin, den 10. August, 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc. Euern allergehorsamsten Bericht vom 10ten jüngst-verflossenen Monaths in causa des dortigen Kaufmann Maschwitz contra Creditores, haben Wir zwar verlesen, es ist aber so wenig in dem von besagtem Kaufmann Maschwitz seiner ersten Vorstellung beygelegten Rescript an die dortige Frantzösische Gerichte, als in dem in seiner eigenen Sache erlassenen vom 22. Junii c. enthalten, daß um super indulto vel pacto remissorio zu verfahren niemahls eine Edictal-Citation nöthig sey. Es bleibet vielmehr allerdings regula:

Daß solche vorher gehen müsse.

Indessen ereignen sich doch vielfältige Fälle, wo solche würcklich als unnöthig angesehen werden kann, zumahl wenn Debitor einen kleinen Verkehr, und fast nur alleine an den Ort selbst gehabt, oder seine Bücher ordentlich geführet, und alle Creditores, so daraus constiren, sich bereits gemeldet, oder ad domum citiret worden.

In allen dergleichen und mehreren Fäl-

len, ist es nützlich und zu Abkürtzung der Behandelung von gutem Erfolg gefunden worden, die Edictal-Citation unbekannter Gläubiger zu ersparen. So bald hingegen einer der Creditorum, welche allerdings eben so sehr als Debitor interessiren, daß nicht ein sich hiernächst erst hervorthuender Concreditor die Behandlung, oder auch den Indult durch Verfolgung ihrer Rechte zum Schaden der übrigen vereiteln, selbst auf Edictal-Citation dringet, solchenfalls hat es nicht das mindeste Bedencken, daß darunter nach Vorschrift der Concurs-Ordnung verfahren werden müsse. Und da solches in casu geschehen, so lassen Wir es auch dabey lediglich bewenden, und sind ꝛc. Berlin, den 10ten Aug. 1767.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Pommersche Regierung.

No. 61. Rescript an die Clevische Regierung, wodurch der §. 16. des Feuer-Societæts-Reglements vom 13ten Mart. c. ratione præferentiæ der Feuer-Societæts-Casse declariret wird, nebst dem Reglement vom 13ten Mart. 1767. De Dato Berlin, den 17. Aug. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr werdet euch zurück erinnern, was Wir in Ansehung des emanirten Feuer-Societæts-Reglements, vom 13. Mart. c. für das platte Land Unsers dortigen Herzogthums Cleve unterm 25ten May c. an euch ergehen lassen. Da nun nach der, zwischen dem Etats-Ministerio des Justitz-Departements und General-Ober-Directorii getroffenen Vereinigung der §. 16. sothanes Feuer-Societæts-Reglements, ratione præferentiæ dergestalt zu erklären ist, daß die zur Feuer-Societæts-Casse bey zutragende Abgaben, bey entstehenden Concursen eben das Vorrecht, welches denen übrigen P. IV. Tit. IX. §. 60. Codicis benannten oneribus realibus darinnen beygeleget, jedoch unter gleicher in dem §. 61. eben dieses tituli enthaltenen Einschränkung haben sollen; so befehlen Wir euch in Gnaden bey sich ereignenden Fällen hiernach zu erkennen, auch die Unter-Gerichte darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin den 17ten Aug. 1767.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Clevische Regierung.

Ad No. 61.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, verordnet haben, daß zur baldigen Herstellung und schleunigen Wiederaufbau, der durch Brand-Schaden verunglückten Wohnungen und Gebäude des platten Landes im Herzogthum Cleve, unter den Eingesessenen selbst, eine Feuer-Societät errichtet werden soll, dem zu folge auch, von den Land-Tags-Commissarien mit denen Clevischen Landes-Ständen, die nöthige Puncte und Principia, wornach bey dieser nützlichen Sache zu verfahren, concertiret worden. Als haben höchst gedachte Se. Königliche Majestät Behufs dieser den 1ten Junii a. c. ihren Anfang nehmenden Societät nachstehendes Reglement emaniren lassen, worin höchst Dieselbe allergnädigst festsetzen.

§. 1.

Daß obgleich nicht zu zweifeln, daß ein jeder werde den guten Endzweck einsehen, und an dieser Societät Theil nehmen, dennoch eines jeden Gefallen und Freyheit überlassen seyn soll, ob er an diesem Beneficio Theil nehmen will oder nicht.

Diejenige, welche aber an dieser Societät Theil nehmen wollen, müssen sich dem Societæs-Catastro eintragen lassen, und die Taxe einreichen, die Taxation dieser Gebäude selbst, welche specifice von jedem separaten Gebäude besonders

besonders geschehen muß, wird ebenfalls der freyen Willkühr eines jeden Eigeners oder Bewohners überlassen.

§. 2.

Denen von Adel und sonstigen Besitzern der Rittersitze, oder deren Dienst und Schatzfreyen Güter aber, desgleichen denen Kirchspiels-Gemeinden oder Communitäten, wird es gleichmäßig frey gelassen, ob sie ihre eigene Häuser, Wohnungen und Gebäude, Scheune oder Stallungen ꝛc. item publique Kirchen-Pastorath-Schul-Küster- und Hirten-Häuser, dieser Feuer-Societät, und dessen Catastro nach selbst eigener willkührlichen Taxe mit einverleiben und eintragen lassen wollen, oder nicht. Ersteren Falls aber muß ein jeder ohne Unterscheid des Ranges oder Standes sich diesem Reglement und denen darin enthaltenen Puncten gleich den übrigen contribuablen associirten pure unterwerfen, und wird durch die Eintragung selbst, zugleich allen sonstigen Exceptionibus und Beneficiis, e. g. fori privilegii personalis, status ordinis, exemptionis, oder wie solche sonst heissen mögen, dergestalt mit renuntiiret gehalten, daß ein jeder qua Consocius, diesem Reglement und darin bestimmter Einrichtung und Execution unterworfen ist, und bleibet, falls aber auch nur Pächtiger oder Administratores, auf den adelichen Gütern wohnen solten, müssen selbige die Bezahlung vorhaupts, sub pœna Executionis verfügen, jedoch bleiben ihnen quævis competentia contra Dominium vel Locatorem reserviret.

§. 3.

Wegen der Kirchen- und Kirchen-Bedienten-Gebäude müssen die Consistoria und Gemeinden, für das eingetragene Quantum, und darnach etwa zu repartirenden Gelder haften, und solche aus den Kirchen-Mitteln oder Beyträgen der Gemeinds-Glieder besorgen, als wofür wegen der übrigen einer gantzen Communität zugehörigen Gebäude, gleichfalls eine jede Communität und deren individua verhaftet sind und bleiben.

§. 4.

Sollte es Sr. Königlichen Majestät allergnädigst gefallen, Dero Domainen-Gebäude diesem Feuer-Societäts-Catastro mit einverleiben zu lassen, so werden solche nach ihrem eigentlichen Werthe, was solche bey entstehenden Brand-Schaden, wieder aufzubauen kosten, eingetragen, und geniessen selbige mit denen übrigen associirten einerley Recht, die zeitige Haupt-Pächtere, Rentmeistere oder Administratores, oder Bewohner derselben aber müssen mit Vorbehalt ihres an den Locatorem ex Contractu oder sonst habendes Recht, die richtige und prompte Zahlung der vorkommenden Ausschreibungen leisten, sonsten dieselben vorhaupts der Execution unterworfen seyn und bleiben.

§. 5.

Die Taxen aber sollen überhaupt nicht den wahren und nöthigenfalls durch beeydigte Taxatores zu bestimmenden Preiß der Gebäude übersteigen, und können die demselben anklebende Jura oder sonstige Privilegien bey der Taxe, nicht mit in Attention kommen, desgleichen sollen die der Feuersgefahr mit exponirte Gebäude, als Pulvermühlen, Eisenhämmer, Schmeltzhütten, Ziegelbrennereyen, Glaß-Hütten, fals dergleichen vorhanden oder angeleget werden möchten, desgleichen das Getreyde in denen Scheunen und auf dem Boden, so wie die übrige Efferten, Meublen, und Mobentien, von dieser Societæt excludiret bleiben, aber die ohnweit derselben besonders erbauete Wohnhäuser und Gebäude können dieser Societæt mit einverleibet und gleich andern dem Catastro eingetragen werden.

§. 6.

Da der Aufbau und Herstellung der verunglückten Gebäude, der Haupt-Endzweck dieser Feuer-Societæt ist, und die associirten sich solchem nach Maaßgabe der im Catastro befindlichen Taxen, einander mutueliement guarantiren; so soll jedesmahlen bey entstandenem Feuer-Schaden, solcher in den Aemtern sofort dem zeitigen Landrath des Creises, in denen Jurisdictionen aber, dem Jurisdictions-Herrn angezeiget, von demselben, und denen unter in No. 22. benannten, demselben beygegebenen Deputirten pflichtmäßig aufgenommen attestiret, und solches so wohl dem unten in No. 23. benannten General-Feuer-Societæts-Directorio angezeiget, als zur Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden, worauf diese das Taxations-Quantum durch die Rechen-Cammer nach dem vorhandenen Haupt Catastro unter die Creiser und Communitäten wird repartiren, und denen Land-Räthen zufertigen, auch dem General-Feuer-Societæts-Directorio solches communiciren lassen, welchem nebst eines jeden Quantum in den Aemtern vom Landrath, in denen Jurisdictionen aber von dem Jurisdictions-Herrn und denen zwey zugegebenen Deputirten nach dem Special-Catastro wieder subrepartiret, ausgeschrieben, und die Gelder binnen der bestimmten Frist, durch die Unter-

Ren-

Rendanten eingehoben, und von diesem an den in jeglicher Provintz angeordneten General-Rendanten eingesandt, von welchem es sodann an den Verunglückten, zu folge der vom General-Feuer-Societets-Directorio ertheilten Assignation, baar und ohne den geringsten Abzug bezahlet, und ausgekehret werden muß, als wofür dem General-Feuer-Societæts-Directorio hauptsächlich zu sorgen obliget.

§. 7.

Diese zur Bezahlung dieser Taxe oder Werth erforderliche Gelder, müssen von allen associirten, nach proportion der dem Catastro inserirten Taxen accurat repartiret, beygebracht, und ohne den geringsten Abzug baar bezahlet werden, damit indessen jeder Interessent die Richtigkeit des von ihm geforderten Beytrages selbst einsehen und desto mehr überzeuget seyn könne, daß er nach dem Betrag des Brand-Schadens nicht prægraviret werden, so soll, so bald das General-Feuer-Societæts-Catastrum zu Stande gebracht seyn wird, einer jeden Communität auf dem Erben-Tage durch den Land-Rath bekannt gemacht werden, wie viel jeder Schade von 100. 500. oder 1000. Rthlr. bey künftiger Repartition unter die einzeln Interessenten nach der Taxe einem zu dem individuo zu stehen komme, wobey sich von selbst verstehet, daß, da des verunglückten Taxations-Quantum unter Haupt-Stuhls-Summe mit begriffen ist, dieser sein eigenes Quantum darinnen in so weit compensando mit tragen müsse.

§. 8.

Diese repartirte Gelder solten von denen Eigenern der Gebäude bezahlet, oder von denen Pächtern zwar eingefordert, aber an der Pacht gekürtzet werden, es wäre denn, daß nach denen Pacht-Contracten jemand die im Standhaltung und weiter Aufbauung der Gebäuden, bey Brand-Schaden, in den Pacht- oder Gewinns-Briefen übernommen, oder solche Erb-Pächter wären, als wannehr diesem die Bezahlung oblieget.

§. 9.

Dagegen sollen auch diejenige, welche das repartirte Geld bezahlen, und die Gebäude im Stand halten müssen, in vorgedachten Unglücks-Fällen, das im Catastro eingetragenes Taxations-Quantum baar aber halten, jedoch muß dieses zum würcklichen und tüchtigen Aufbau, der abgebrannten und in gleicher Grösse herzustellenden Gebäude wieder verwendet, und im Fall deshalb der geringste wiedrige Verdacht vorhanden, als worüber respective der Landrath in den Aemtern, in den Jurisdictionen aber der Jurisdictions-Herr mit den zwey Deputirten zu attestiren hat, soll das Geld diesen Attestantibus zugestellet, und von diesen an einen benachbarten Deputirten oder Vorsteher eingereichet, und durch denselben, an die vom Reparanten selbst zu verdingende Liveranten und Arbeits-Leute, gegen Quitung ausbezahlet, und wie solches alles geschehen resp. in den Aemtern bey dem Land-Rath, in den Jurisdictionen aber bey dem Jurisdictions-Herrn und beygegebenen zwey Deputirten dociret werden.

§. 10.

Damit auch bey entstehenden Feuer-Schaden ohne Weitläuftigkeit, die Vergütigungs-Summe ausgemittelt werden könne, ist nöthig, daß

a) jedes Guth oder Hof, sowohl als jegliches darauf befindliche Gebäude, Stall, oder Schoppen deutlich beschrieben, bezeichnet und auch besonders mit dem Nahmen des Eigeners oder Bewohners dem Catastro eingetragen werde.

b) Daß jegliches Gebäude oder Gehüchter besonders in Anschlag gebracht, diese Taxen selbsten auf gerade Summen, z. E. 10. 20. 40. 60. 100. 200. 1000. 1200. 1500. 2000. und dergleichen, eingerichtet werde, um darnach das Quantum der Gelder, bey der Repartition desto leichter bestimmen zu können.

§. 11.

Damit auch theils die benachbarte associirte desto besser zum Löschen aufgemuntert, theils auch denen Besitzern alle Gelegenheit zur Vernachläßigung benommen werden mögen, so soll alsdenn, wenn das Gebäude etwann bis zur Helfte abgebrannt und ruiniret worden, als welches, resp. vom Land-Rath oder Jurisdictions-Herrn und denen demselben beygefügten Deputirten examiniret, und allenfalls mit Zuziehung eines Zimmer- und Mauermeisters auf Pflicht und Gewissen beurtheilet und attestiret werden muß, das gantze Taxations-Quantum ausbezahlet; wenn aber der Schade nicht bis zur Helfte des Gebäudes reichet, nur die Helfte des Taxati ausgekehret werden.

§. 12.

Ein gleiches findet auch statt, im Fall ein Gebäude zur Hemmung des Feuers gantz oder zur Helfte niedergerissen und abgebrochen werden müssen, hiebey aber wird, um allen Disput wegen des Niederreissens oder Abbrechens, ob solcher nöthig oder nicht, zu verhindern,

hindern, festgesetzet: Daß in jeder Communität von denen Eingesessenen, drey Männer als Brandmeister und Aufseher der Feuer-Geräthschaften erwählet und angeordnet werden sollen, und wenn diese solches abbrechen oder niederreissen, per majora gut finden, muß der Eigener oder Besitzer selbiges ohne Wiederrede geschehen lassen, jedoch aber demselben zur Rettung seiner Effecten und Meublen, alle mögliche Assistence und Sicherheit angedeihen. Wobey einer jeden Communität frey stehet, diese anzuordnende drey Brand-Meistere zu ihrem Verhalten in Gegenwart des Landraths oder Jurisdictions-Herrn, und den beyden ihnen zugegebenen Deputirten besonders instruiren und vereyden zu lassen.

§. 13.

Ob nun wohl nicht zu vermuthen, daß jemand muthwilliger und boßhafter Weise, seine Gebäude anstecken werde; so soll, wenn sich nicht ganz evident ergiebt, oder klärlich erwiesen wird, daß dergleichen aus Bosheit geschehen, dem Verunglückten das assecurirte und dem Catastro eingetragene Quantum baar vergütet werden, es stehet aber in den Aemtern, dem Land-Rath, und in den Jurisdictionen dem Jurisdictions-Herrn, mit den ihnen beygegebenen Deputirten frey, denen sich zeigenden Umständen nach, den etwa angezeigten Verdacht, ohne bruit und Kosten, kürtzlich zu untersuchen und den Verunglückten darüber zu vernehmen. Solte sodann die Boßheit sich klärlich zeigen, muß der Thäter zur Ersetzung des Gebäudes ex propriis ohne Ueberhaltung des associirten Quanti und alle sonstige Remission und Nachlaß angehalten, fals aber selbiger nichts in bonis hat, das assecurirte Quantum demnächst zum Anbau des Gebäudes von der Feuer-Societät aufgebracht werden, weil dem Publico an dieser Herstellung der Gebäude gelegen ist, jedennoch aber wird der Obrigkeit loci, die nähere Untersuchung und Bestrafung besonders reserviret.

§. 14.

Damit auch sowohl mit dem Tobacks-Rauchen als überhaupt mit dem Feuer und Lichte behutsam und vorsichtig umgegangen werde, so muß auf die deshalb emanirte Edicta und Verordnungen, mit allem Nachdruck gehalten werden.

§. 15.

Da auch diese Taxen und Assecurations-Quanta von eines jeden freyen Willkühr dependiren, so verstehet sich von selbsten, daß solche bey Erbtheilungen, Veräußerungen, Verpfändungen, oder sonstigen Contracten, weder gerichtlich noch außer gerichtlich, jemahlen pro fundamento genommen werden kann, und haben Se. Königliche Majestät die allerhuldreichste Versicherung zu ertheilen geruhet, daß diese Taxen niemahlen mit der geringsten Abgabe beschweret, oder sonsten bey andern Kösten pro norma gebrauchet werden sollen.

§. 16.

Des Endes behalten auch diese Beyträge, gleich denen Königl. Cassen, bey vorkommenden Concursen, das Jus præferentiæ, und soll das Assecurations-Quantum selbst auf keinerley Art mit Arrest beleget, noch jemahlen anders als zum würcklichen Bau und Herstellung der Gebäude verwendet werden können.

§. 17.

Und weilen durch diese allgemeine Feuer-Societät die Herstellung aller verunglückten Gebäude intendiret, und von den associirten das assecurirte Quantum bezahlet wird; so sollen in Zukunft nach gemachter völligen Einrichtung dieses Réglement zwar keine Beneficia von Remission der Schätzung ehemergeldliche Stroh-Lieferung ꝛc. mehr statt finden, auch alle Brand-Collecten und Brand-Bettlereyen künftighin cessiren. Es stehet aber jedoch einer jeden Communität frey, unter sich darunter mutuelle Vereinigungen und Verbindungen unter Approbation des Land-Raths oder Jurisdictions-Herren und Deputirten zu errichten.

§. 18.

Weiln aber diese allgemeine Feuer-Societät nur die Unterthanen überhaupt als Associirte concerniren, so folget von selbsten, daß dadurch die zwischen dem Domino directo, ac utili, item zwischen dem Eigener und Anpfächtiger sonsten subsistirende Contracte, oder Verbindungen, im geringsten nicht alteriret, noch abgeändert werden, dannenhero im Fall eines entstandenen Unglücks die Observantz oder Contractmäßige competirende Beneficia, Remissionen, in specie die Verabfolgung oder Anweisung, des auf des Hofes Gründen befindlichen entbehrlichen Bauholtzes ꝛc. nach wie vor einem jeden vorbehalten bleiben.

§. 19.

Da auch diese Societät eigentlich nur auf die durch unvermuthetes Feuer und Brand im Rauch aufgegangene, oder um dessen Wuth zu hemmen, abgerissene Gebäude und deren schleunigen Aufbau und Herstellung abzielet, so verstehet sich von selbsten, daß die wegen

Alters, Negligence, oder sonsten baufällig und ruineus geworden, item, durch Wasserfluthen beschädigte oder gar weggerissene Gebäude, hiehin nicht gehören, mithin in diesen Fällen das Assecurations-Quantum nicht werde reparüret, noch ausbezahlet werden.

Sollten aber casu Belli, Gebäude abgebrochen oder weggeräumet werden müssen, mithin von den Truppen ein oder mehrere Häuser angestecket worden, so ist die Societät deshalb das Assecurations-Quantum zu bezahlen nicht verbunden, sondern Se. Königliche Majestät werden in solchem Fall nach Bewandniß der Umstände besondere Arrangements zu treffen geruhen.

§. 20.

In Ansehung der Müntz-Sorten muß der Beytrag sowohl, als die Auszahlung jedesmahlen, in denen bey den Receptur-Cassen gangbaren Müntzen geschehen.

§. 21.

Erfordert die Nothwendigkeit, daß in denen Dörfern so viel möglich, Sprützen und sonstige Feuer-Geräthschaften angeschaffet, und unterhalten werden, und müssen zu dem Ende in jedem Dorfe oder Communität, von denen Eingesessenen selbst drey Männer zu Brandmeister erwählet, und dahin instruiret werden:

1) Die Aufsicht und Direction über die publique Sprützen und Feuer-Geräthschaften zu führen, und wenigstens des Jahres zweymahl zu probiren.
2) Die Häuser und die darinnen befindliche Feuer-Heerde, Back-Ofen, Brau-Kessels und Stuben-Ofen, auch particuliere Feuer-Eymer zuweilen zu visitiren, und was etwa gefährlich ist, auf des Eigners Kosten abändern zu lassen.
3) Bey einem etwa entstehenden Brande so fort am Orte, wo die publique Feuer-Geräthschaften sind, sich einzufinden, und ihre Mannschaften courociren zu lassen.
4. Wenn es in demselben Dorfe oder Communität seyn solte, müssen selbige die Feuer-Geräthschaften in continenti zum Feuer transporriren, und alles mögliche zum Löschen würcklich veranstalten.
5. Denen nächstbenachbarten Orten solches durch reitende Boten zur Assistirung notificiren zu lassen.
6) Beym Löschen selbsten die Direction führen, und auf die Hemmigung und Tilgung des Feuers alle Attention haben.
7) Mithin falls sie es nöthig finden solten, das zunächst stehende Gebäude, den vorfindenden Umständen nach, abdecken oder gar niederreissen lassen.
8) Auch nach geschehenen Löschen, die nöthige Wächter, wobey jedesmahlen ein Brandmeister zugegen bleiben muß, bestellen.
9) Für die Rettung der Effecten und Meublen der Verunglückten, auch für deren Sicherheit, und daß solche nicht beraubet und geplündert werden, mit Sorge tragen, und
10) So fort, wenn alles vorbey ist, in den Aemtern den zeitlichen Land-Rath, in den Jurisdictionen dem Jurisdictions-Herrn, davon Anzeige zu thun, damit dieselbe mit denen zwey Deputirten den Brand examiniren, den Schaden aufnehmen, und das fernere nöthig besorgen zu können.
11) Solte der unglückliche Brand in der Nachbarschaft seyn, müssen diese Brandmeister sofort die Eingesessenen durch Läutung der Glocke oder sonstiges Zeichen, versammlen, die Feuer-Geräthschaften mit den nöthigen Mannschaften zum Brande hinterbringen, und denen Nothleidenden alle mögliche Assistence leisten, wobey zwey Brandmeister zugegen seyn, der dritte aber mit einigen Leuten im Dorffe verbleiben, darinnen zu Verhütung aller Unordnung fleißig patroulliren, auch denen benachbahrten davon Nachricht geben lassen muß, damit diese ebenfalls den Nothleidenden ihre Assistence leisten können.

Wann sodann der Brand gelöschet, müssen die zwey Brandmeister durch ihre Mannschaften ihre Feuer-Geräthschaften wieder an ihren Ort, und in gehörigen Stand bringen lassen.

Solten aber solche etwa bey Löschung des Brandes einen beträglichen Schaden gelitten, müssen sie solches sofort in den Aemtern dem Land-Rath, und in den Jurisdictionen dem Jurisdictions-Herrn zur Besichtigung und Aufnehmung der Taxe anzeigen, als welchen falls dieses Taxations-Quantum gleich den abgebrannten oder niedergerissenen Gebäuden von der Feuer-Societät mit bezahlet und des Endes mit reparüret werden soll.

§. 22.

§. 22.

Und weil diese Feuer-Societät auch behörend dirigiret werden muß, der Landrath aber von seinem ihm anvertrauten Creise die beste Connoissance hat, so soll demselben zwar in seinem Creise und dazu gehörigen Aemtern in so weit wegen dieser Feuer-Societäts-Sache das speciale Directorium aufgetragen, jedoch aber in jedem Amte zween in der Societät stehenden Deputirten, welche von denen Beerbten, dazu specialiter zu erwählen sind, beygefüget, und dieselbe dazu besonders instruiret und beeydet werden; in den Jurisdictionen aber, führet der Jurisdictions-Herr mit denen zween demselben gleichfalls beyzugebenden, und besonders dazu instruirenden und beeydeten Deputirten dieses speciale Directorium auf obgemeldete Art.

§. 23.

Die General-Direction dieser Feuer-Societät aber soll von dem zeitigen Land-Stände-Directoren, und zwar beym jedesmahligen Land-Tage ihnen beyzuordnenden mit associirten Ritterbürtigen und einem Städte-Deputirten geführet, und des Endes von dem Special-Directorio der General-Direction die vorkommende Fälle angezeiget werden.

§. 24.

Damit auch alle Streitigkeiten, ohne Kosten und Weitläuftigkeiten in der Kürtze abgemachet werden mögen, so müssen die associirte in denen Aemtern sich jedesmahl zu erst bey dem zeitigen Land-Rath, und in denen Jurisdictionen bey dem Jurisdictions-Herrn melden, und diese mit den beyden zugegebenen Deputatis, solche gütlich oder per decisum beylegen, falls aber gravatus damit nicht zufrieden, soll ihm frey stehen, sich an die General-Direction zu wenden, oder bey dem nächsten Land-Tage sein Beschweren vorzubringen, bey dessen Ausspruch aber, muß es sodann sein Verbleiben behalten, und keine fernere Provocation oder Appellation, es sey wohin es wolle, statt haben.

In Absicht der Rechnungs-Sachen und besonders der Haupt-Receptur, wovon §. 37. disponiret, behält die Krieges- und Domainen-Cammer die Cognition, an welche auch die von der General-Feuer-Societäts-Direction abgenommene und quittirte Rechnungen eingesandt werden müssen.

§. 25.

Zugleich haben Se. Königliche Majestät allerhuldreichst und allergnädigst geruhet, so wohl alle diese Feuer-Societät angehende Briefe, Paqueten und Gelder vom Porto als überhaupt alle dahin einschlagende Vorstellungen, anzufertigende Register, Taxationen, Berechnungen, Berichte, oder sonstige Nachrichten von allem Gebrauche des Stempel-Papiers allerhuldreichst eximiren zu lassen.

§. 26.

Die Umschreibung der Catastrorum kann alle fünf Jahr geschehen, und das Jahr gleich denen sonstigen Einrichtungen vom 1ten Junii jeglichen Jahres angerechnet werden, eine neue Eintragung aber kann alle Jahr geschehen, und muß der neue einzutragende, solches vorhero im Martio in den Aemtern beym Landrath, in denen Jurisdictionen aber, bey dem Jurisdictions-Herrn anzeigen, damit diese mit denen Deputirten solches dem Special-Catastro einverleiben, und es sodenn auf dem General-Catastro behörend beygefuget werden können.

§. 27.

Was nun die Einrichtung des Catastri betrifft, so soll jeder Landrath solches in seinem Creise, und zwar von jedem Amte mit Zuziehung der n. 22. bemelderen Deputirten, in denen Jurisdictionen aber, der Jurisdictions-Herr mit denen Deputirten anfertigen und unterschreiben, und in triplo expediren lassen, davon ein Exemplar zur Krieges und Domainen-Cammer, und das 2te an die Land-Stände-Directoren eingesandt wird.

§. 28.

Auf gleiche Weise muß es mit denen juxta §. 26. alle 5. Jahr vorzunehmenden Umschreibungen gehalten werden, und stehet sodann denen sämtlichen associirten frey, ihre angegebene Taxe nach eigenem Gefallen zu verringern, wie oben n. 5 gemeldet, nicht ultra verum pretium zu erhöhen, welchen Vorgängen die Krieges- und Domainen-Cammer sodann durch die Rechen Cammer darnach das allgemeine Haupt-Register gleichfalls wieder formiren lassen wird.

§. 29.

Das allgemeine Haupt-Register lässet die Krieges- und Domainen-Cammer anfertigen, und ein Exemplar davon, dem Land-Stände-Directori mit zustellen.

§. 30.

Beym Land-Rath werden alle dieser Societät halben, in den Aemtern seines Creises vorkommende Anzeigen, Vorstellungen ꝛc. übergeben, derselbe hat sodann denen Umständen nach, darüber entweder mit den Amts-Deputirten, wohin die Sache gehöret, zu correspondiren, oder deren persönliche Zusammenkunft an zu berechnen, und denenselben con-

junctim die Besichtigungen, Taxationen, Repartionen, Ausschreibungen, Erhebung und Berechnung der Gelder, und sonstige Vorfallenheiten besorgen zu lassen.

§. 31.

In den Jurisdictionen aber geschiehet solches alles vom Jurisdictions-Herrn, und den demselben beygegebenen Deputirten.

§. 32.

Und weil die Landräthe dadurch mehrere Arbeit überkommen, und verschiedene Reisen werden übernehmen müssen; so hat jeder derselben sich wenn Ausschreibungen geschehen, für das Jahr eines Douceurs von 50. Rthlr. zu erfreuen, welche sodann mit beygeschlagen, und aus der Feuer-Societäts-Casse bezahlet werden; fals aber in einem Jahr mehrere Ausschreibungen geschehen müsten, so bekömmt der Land-Rath in einem Jahr nur einmahl für all die 50. Rthlr. dergestalt, daß wenn diese in dem Jahre schon einmahl beygeschlagen sind, selbige sodann bey den übrigen Ausschreibungen nicht weiter beygeschlagen werden; wie denn auch, wenn in einem oder mehreren Jahren keine Ausschreibungen vorkommen, der Landrath von dem, oder denen Jahren auch die 50. Rthlr. nicht erhalten kann.

§. 33.

Dagegen aber muß auch von den Landräthen, alle Feuer-Societäts-Angelegenheiten gratis respiciret werden, und wegen der Amts- oder Jurisdictions-Deputirten wird es dem dazu gehörigen beerbten Gutdüncken überlassen, ob und was sie diesen ihren Deputirten etwa für ein Douceur zu eigenem Wollen, der Feuer-Societät selbsten aber muß solches Douceur zu keiner Last gereichen.

§. 34.

Desgleichen hat man zu den zeitigen Land-Stände-Directoren, und denselben beygegebenen Ständischen Deputirten das gerechte Zutrauen, es werden selbige aus patriotischen Gesinnungen diese Feuer-Societäts-Agenda gratis übernehmen, falls aber dieselbe deshalb Zusammenkünfte halten, oder sonst eine Reise thun müssen, haben sie solches bey dem Land-Tage denen Herren Ständen anzuzeigen, da sie sodenn deshalb indemnisiret werden sollen.

§. 35.

Weil nun alle Feuer-Societäts-Sachen gratis behandelt und expediret werden, so werden auch Se. Königliche Majestät allergnädigst geruhen, sowohl dem General- als Special-Feuer-Societæts-Directorio und deren Membris in Feuer-Societäts-Angelegenheiten allezeit freyen Vorspann zu geben, und solchen bey der Molestien-Casse paßiren zu lassen.

§. 36.

Was nun die Unter-Rendanten betrifft, so werden dazu die Steuer-Einnehmer, als welche ohnedem dem Amte oder Jurisdiction verbindlich sind, und die Caution geleistet, genommen, und diesen für ihre Mühe bey Anfertigung der Catastrorum, Ausrechnung der Subrepartitionen, Einnahme der Gelder, und deren Einsendung 2. pC. zugeleget, welche 2. pC. in jedem Amt oder Jurisdiction bey jeglicher Ausschreibung zugleich mit ausgeschrieben werden.

§. 37.

Der Haupt-Feuer-Societäts-Rendant wird von denen Herren Land-Ständen angeordnet und instruiret, und muß auch jedesmahlen die Rechnung mit den Belägen zur Abnahme und Quittirung auf dem Land-Tag überreichen, und weil dieser Haupt-Rendant nur nach der von der Krieges- und Domainen-Cammer ihme zuzustellenden Repartition die Gelder von denen Unter-Rendanten, in gantzen Summen erhebet, und wieder auszahlet, so soll der anzustellende Haupt-Rendant sich wegen seiner Mühwaltung mit 1. pC. begnügen, welches wie ad n. 36. gemeldet zugleich bey jeglicher Ausschreibung mit ausgeschrieben, und von Unter-Rendanten eingehoben und eingesandt werden muß.

§. 38.

Weil auch bey geringen Unglücks-Fällen es der Mühe nicht belohnet, jedesmahlen kleine Summen zu re- und subrepartiren, indessen aber den Verunglückten eine schleunige subslevation vorzüglich dienlich ist; so muß sofort nach geschehener Examination in denen Aemtern vom Landrath und denen Deputirten, in denen Jurisdictionen aber von dem Jurisdictions-Herrn und Deputirten ein Attest ertheilet, das zu bezahlende Assecurations-Quantum darinnen exprimiret, und sodann solches dem General-Feuer-Societæts-Directorio zugestellet werden. Das General-Feuer-Societæts-Directorium kann alsdenn dem Land-Rath oder Jurisdictions-Herrn und derselben beygegebenen Deputirten, eine Authorisation zur Negotiirung dieser Gelder ausfertigen und zustellen, wenn aber dergleichen Quanta zusammen 500. Rthlr. und drüber betragen, müssen die Haupt- und Subrepartiones gemacht, und die inzwischen etwa negotiirte Summen cum Interesse, daraus wieder mit abge-

abgeführet, mithin die ausgefertigte Authorisationes und Obligationes quittiret eingezogen werden.

§. 39.

Den Land-Stände-Director und Ständische Deputirte, haben demnächst bey dem Land-Tage denen Land-Ständen, als ihren Committentibus jedesmahlen von den vorgekommenen Affairen zu referiren, da denn auch dem Haupt-Rendanten die Rechnung abgenommen wird.

§. 40.

Das Feuer-Societäts-Siegel wird dem Land-Stände-Directori zur guten Verwahrung eingereichet, welcher nicht verstattet, daß solches zu anderen als Feuer-Societäts-Sachen, gebrauchet werde. Sign. Berlin, den 13. Martii 1767.

v. Hagen.

No. 62. Rescript an alle Cammern, die Mittel für die tolle Hunde betreffend. De Dato Berlin, den 20. Aug. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch in der copeylichen Anlage, ein vorgeschlagenes Mittel für den Biß der tollen Hunde zufertigen, und befehlen euch zugleich hiermit in Gnaden, dieses Mittel so wohl denen dortigen Städten als Aemtern, imgleichen denen sämtlichen Creysern so fort bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. Aug. 1767.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An die Königsbergische, Litthauische, Pommersche, Neumärckische Cammer.

Anlage ad No. 62.

Wenn ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen ist, so muß sofort die Wunde rein ausgewaschen, und folgends mit Bier oder Wasser demselben eingegeben werden, damit zu schwitzen.

1 Viertheil Loth fein gefeilten Meßing,
3 Viertheil Fitzebohnen-Mehl.

Dieses Mittel hat nicht allein vielen Menschen, sondern auch dem gebissenen Viehe geholffen.

No. 63. Rescript an die Pommersche Regierung, den Abschoß mit Mähren betreffend. De Dato Berlin, den 21. Aug. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist verlesen worden, was ihr unterm 5ten dieses wegen der, dem Capitain v. Damnitz zu Neutuchen in Mähren, zugefallenen Erbschaft, um deshalb zu ertheilenden Reverses bey Uns allerunterthänigst anfragen wollen. Da nun kein Bedencken obwaltet, es hiebey eben so zu halten, wie bey Gelegenheit des von dem Major v. Eben, Bellingschen Husaren-Regiments, in Böhmen zu erhebenden Legati, à 4000. Fl. immittelst Rescripti vom 1. Nov. a. p. euch vorgeschrieben worden; so befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, dem v. Damnitz, die verlangte reversales und resp. attestatum, mit ausdrücklicher inserirung, daß außer den 10. pC. Abschoß, auch bey Collateral-Erbschaften oder Legatis, nichts sonst abgezogen werde, auszustellen, und an ihn zu übermachen. Sind ꝛc. Berlin, den 21. Aug. 1767.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An die Pommersche Regierung.

No. 64. Rescript an die Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung zu Brieg, die Klagen quoad peculium adventitium betreffend, wodurch der §. 3. Tit. 10. §. 4. in Cod. Fried. erläutert wird. De Dato Berlin, den 23. Aug. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben den von euch uns vorgetragenen Zweifel, über die Stelle des Cod. Frid. P. III. Tit. 10. §. 4. erwogen; und ertheilen Wir euch zur Resolution, daß die Väter, so lange sie ihre Kinder in ihrer Gewalt haben, selbige ohne Unterscheid des Vermögens derselben, agendo & excipiendo für Gericht zu vertreten, legitimiret sind, und hievon allenfalls nur in denen Fällen eine Ausnahme statt finden würde, wenn die Kinder ein peculium carhense, vel quasi carhense haben, oder, wenn denen Vätern die Administration der Kinder-Güter genommen, oder doch eingeschränckt, und ein besonderer Curator der Kinder verordnet ist. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Aug. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Münchhausen.

An die Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung zu Brieg.

No. 65. Anderweit erneuertes Edict, daß niemand von Sr. Königl. Majestät Unterthanen, wes Standes er sey, bey 100. Rthlr. fiscalischer Strafe und Verlust des Einsatzes sich bey auswärtigen Lotterien intereisiren, am wenigsten aber sich als ein Collecteur davon, abgeben solle. De Dato Berlin, den 1. Septembr. 1767.

Wir Friedrich, König, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da bereits durch die unter dem 8ten Junii 1731. und 24. October 1755. ergangenen Edicte, das Einsetzen in auswärtige Lotterien, Unseren Unterthanen bey Ein Hundert Rthlr. fiscalischer Strafe und Verlust des eingesetzten Geld-Quanti; auf das schärfste verbothen ist; diesem ohngeachtet aber seit einiger Zeit, viele von Unseren Unterthanen, obwohl ein jeder Gelegenheit genug hat, sich bey denen einländischen von Uns allergnädigst approbirten Lotterien zu intereiliren, dennoch sehr häufig in auswärtige Lotterien obigen Edicten entgegen, einzusetzen beginnen, auch sich wohl gar als Collecteurs dabey gebrauchen zu lassen, unterstehen; Wir solchemnach nöthig gefunden, oben angezogene Edicte vom 8. Jun. 1731. und 24. October 1755. hiermit zu erneuern, und nach ihrem ganzen Innhalt in allen zu bestättigen und zu schärffen. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit wiederholentlich und ernstlichst, Unseren sämtlichen Unterthanen, wes Standes sie seyn, sich bey keinen auswärtigen Lotterien, wovon die Hannöverische Lotterie, wegen des Reciproci, nur alleine ausgenommen, zu interessiren, noch auch einen Collecteur davon abzugeben, bey vorgemeldeter Ein Hundert Rthlr. fiscalischer Strafe, und Verlust des Einsatzes, welche Strafe Wir dem Befinden und Umständen nach, annoch zu verdoppeln, Uns vorbehalten wollen. Und damit sich keiner, wegen dieses Unseres wiederholten ernstlichen Verbothes der Theilnehmung an auswärtigen Lotterien, mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so gebiethen Wir allen Unsern hohen und niedern Collegiis, Magistraten und Gerichten, in denen Städten und auf dem platten Lande, nach Vorschrift Unserer vorigen Edicte, gegenwärtiges erneuertes Edict gehörig sofort zur Publication zu bringen, und auf das genaueste darauf zu sehen, daß diesem Verbothe, von niemanden zuwieder gehandelt werde; Unserem General-Fiscal aber, geben Wir hiermit besonders auf, sowohl selbst, als auch durch die fiscalischen Bedienten hier, und in Unsern sämtlichen Provintzien, darauf Acht zu haben, daß dieses Edict aller Orten gehörig publicret werde, und auf die Contraventiones dieses Unseres ernstlichen Verboths, auf das fleißigste zu vigiliren, auch von jedem bekannt werdenden Contraventions-Fall, Unserem General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio Anzeige zu thun.

Uhr-

Uhrkundlich haben Wir dieses erneuerte Edict Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1. September 1767.

Friedrich.
(L. S.)
v. Massow. v. Blumenthal v. Hagen.
v. d. Horst.

No. 66. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in allen Fällen die Notarii der Obrigkeit jeden Orts, wo sie wohnen, unterworfen seyn sollen, wenn sie keine andere Qualität haben. De Dato Berlin, den 2. Sept. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure allergehorsamste Anfrage vom 19. m. pr. hiermit zur gnädigsten Resolution, daß allerdings generaliter alle Notarii, welche wegen anderer Qualität nicht eximiret sind, der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo sie wohnen, mithin auch die hiesigen Notarii, wenn sie bloß dergleichen, ohne eine andere Qualität zu haben, sind, dem hiesigen Magistrat unterworfen bleiben.

Ihr werdet euch hiernach allergehorsamst zu achten wissen, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2. Sept. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 67. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Registratores keine andere Sachen vidimiren sollen, als wovon die Originalia bey den Acten sind. De Dato Berlin, den 3. Sept. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Bey der Gelegenheit, daß die verehlichte Majorin von Strantz den Leckenischen Erb-Recess abschriftlich exhibiret, haben Wir gefunden, daß selbiger von eurem Registratore Sprögel vidimirt gewesen; da Wir nun wollen, daß die Registratores bey eurem Collegio keine andere Sachen vidimiren sollen, als von welchen die Originalia bey ihren Acten sich befinden; so habt ihr dem gemäß, die Registratores eures Collegii zu instruiren, und sind ꝛc. Gegeben, Berlin, den 3. Sept. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 68. Rescript an das Cammer-Gericht, die Beschwerung der adelichen Güter mit Schulden betreffend. De Dato Berlin, den 12. Sept. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt die Churmärckische Ritterschaft auf eine bey Uns unterm 7ten Julii c. übereichte allerunterthänigste Vorstellung, betreffend die Beschwerung der adelichen Güter mit Schulden über den halben Werth, am 10ten jüngst verflossenen Monats ausführlich beschieden worden, davon empfanget ihr zur Nachricht hieneben eine Abschrift. Sind ꝛc. Berlin, den 12. Sept. 1767.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

Ad

Ad No. 68.

Die Cabinets-Ordre vom 5. May c. die Beschwerung der adelichen Güter über den halben Werth betreffend, hat, wie aus deren Declaration vom 16. Junii c. offenbar erhellet, eine weit allgemeinere Landesväterliche Sorgfalt für die Conservation des sämtlichen Adels in allen Königlichen Landen zum Bewegungs-Grunde, als daß sie eine so enge Einschränckung auf die wenigen Provintzien leidet, wo der nexus feudalis gegen Sr. Königlichen Majestät noch subsistiret, und es findet dahero die auf eine solche der Königl. Intention zuwiederlauffende Deutung abzielende, von der Churmärckischen Ritterschaft mittelst Vorstellung vom 7ten Jul. c. gesuchte Declaration keine Statt.

Die Lehns-Assecuration, so den nexum gegen Sr. Königlichen Majestät aufgehoben, und besagter Ritterschaft die freye Disposition unter Lebendigen und auf den Todes-Fall über die ehemahlige Lehn-Güter als nunmehro in Ansehung Sr. Königl. Majestät allodificirten Güter versichert, hat die Landesherrliche Macht und selbst Landesväterliche Obliegenheit nicht geschmählert oder aufgehoben, Gesetze zu erneuern und würcksamer zu machen, so hauptsächlich eben bey Allodial-Gütern nöthig, denen leider nur allzu ofte der Ruin gantzer adelicher Geschlechter nach sich ziehenden Verschwendungen Einhalt zu thun.

Wie nun die Verordnung vom 16. Junii c. gantz deutlich allein solche Maaß-Regeln denen Gerichten vorschreibet, wodurch noch bey Zeiten und ehe es völlig zu spät wird, einen Verschwender und üblen Wirth die gesetzmäßigen Schrancken gesetzt werden können; so ist die von der Ritterschaft geäusserte Besorgniß, als wenn dadurch der Lehns-Assecuration und der ihr vielmehr nach solcher nach wie vor außer dem Fall, der nirgends in keinem Gesetz authorisirten prodigalitæt und dilapidation sonst vollkommen freybleibenden Disposition über ihre in Ansehung Sr. Königl. Majestät allodificirten Güter præjudiciret werde, ungegründet.

Eben so ungegründet ist auch die Besorgniß einer aus gedachter ihren Familien selbst so heilsamen Verordnung erwachsenden Schwächung ihres Credits und Verachtung, auch daß niemand einem von Adel über die Helfte des Werths seiner Güter leihen werde, ohne ihn durch die vorgängige Untersuchung des Justitz-Collegii für fähig declariret zu sehen, das Capital aufzunehmen, und daß der Zweifel über den eigenthümlichen Werth des Guts noch mehrere derer Creditorum von der Anleihe zurückhalten dürfte, ja endlich auch das Bedencken der Landschaftlichen Registraturen, ob sie die Schulden über die Helfte des Werths intabuliren dürfe, oder ob die intabulation bis zu Ende der hierdurch etwa veranlasten Untersuchung über den Anschein einer prodigalitæt ausgesetzet bleiben müsse. Denn die Verschuldung adelicher Güter über die Helfte ist in dem Circulari vom 16. Junii c. denen Justitz-Collegiis nur als eine Veranlassung zur nöthigen attention auf dergleichen Fälle vorgeschrieben, von einer Ungültigkeit der Schuldverschreibung oder Suspension deren intabulation bis das Justitz-Collegium solche genehmiget, darin aber nichts enthalten. Es bleiben demnach alle vor der Prodigalitæts-Erklärung geschlossene Contracte und Obligationes, und auch ehe eine Inhibitio des Justitz-Collegii erfolget, deren intabulation gültig, und ist also kein Grund abzusehen, wie hiedurch diejenigen von Adel, so sich nicht durch ihre Verschwendung rechtlich dergleichen Inhibition und Prodigalitæts-Erklärung zuziehen, eine Schwächung ihres Credits besorgen können, da vielmehr jeder sichere mit ihnen unter dem Schutze würcksamer Gesetze gegen die Prodigos zu contrahiren bereit seyn wird. Nicht bey jeder dem Justitz-Collegio bekannt werdenden Verschuldung adelicher Güter über die Hälfte, ist demselben eine Untersuchung, oder wie es die Ritterschaft ausleget, ein Judicium proporatorium zur Prodigalitæts Erklärung aufgegeben, sondern es ist ausdrücklich und nahmentlich dabey vorausgesetzet, daß sich ein gegründeter Verdacht einer unordentlichen Wirthschaft, verschwenderischen Aufwandes, und daß die Häufung der Schulden daher rühre, hervorthun müsse.

Wo die Justitz-Collegia selbst die Hypothequen-Bücher führen, wird es denenselben sehr leicht seyn, die Ursachen der Beschwerung der Güter mit Schulden zu übersehen. Es stehet aber auch denen Landschaftlichen Registraturen und der Churmärckischen Ritterschaft solche bey derselben zu veranlassen, frey, da in denen zu folge des Circularis den Justitz-Collegiis zu thuenden Anzeigen, ein Detail der aus den Hypothequen-Büchern constirenden Veranlassungen, woraus die Schulden-Last entstanden, zu desto leichterer Beurtheilung

urtheilung der Justitz-Collegiorum beygefüget werde.

Die Churmärckische Ritterschaft, welcher dieses auf ihre Eingabe vom 7. Julii c. hiermit zur Resolution ertheilet wird, hat demnach dasjenige, was des Königes Majestät zu ihrem allgemeinen und so vieler von ihnen besondern wahren Besten verfüget, nicht für etwas ihnen ihrer Ehre und Credit nachtheiliges anzusehen, vielmehr den wahren Werth der Königlichen für sie auch hiebey vorzüglich vor andern Ständen tragenden Landesväterlichen Sorgfalt danckbarlichst zu erkennen. Berlin, den 10. Aug. 1767.

An die Churmärckische Ritterschaft.

No. 69. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der nach Ost-Indien, und von dort hieher gehenden Erbschaften, ratione des Abschosses. De Dato Berlin, den 16. Sept. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren allerunterthänigsten Bericht und Anfrage vom 22ten Julii a. c. Ob die nach denen Holländischen Provintzien in Ost-Indien fallende Erbschaften, gleich andern von hier nach Holland gehenden Provintzien, Abschoß-frey, dahin zu verabfolgen? geben Wir euch hiemit zur Resolution daß, da bishero die aus Ost-Indien in die hiesige Lande gekommene Erbgelder, von denen Holländern mit keinem Abzugs-Gelde beleget worden. Wir auch in denenselben Fällen, wo von hier Gelder nach Ost-Indien gehen, das reciprocum zu gestatten, kein Bedencken haben, und könnet ihr also die Greger. Erbgelder, dahin Abschoßfrey verabfolgen lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 16. Sept. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finckenstein. v. Hertzberg.

An das Hoff- und Cammer-Gericht allhier.

No. 70. Rescript an die Preußische Regierung, wodurch der §. 9. des neuen Wege-Reglements declariret wird. De Dato Berlin, den 3. October 1767.

Friedrich, König ꝛc Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit eures allergehorsamsten Berichts vom 16ten Julii, jüngsthin, und der demselben beygefügten hieneben wieder zurückgehenden Commissarischen Untersuchungs-Acten, in streitigen Wege-Besserungs-Sachen der Eingesessenen zu Groß- und Klein-Papuschienen, wieder Unser Domainen-Amt Taplacken, ist in nähere Erwägung gezogen worden: Welchergestalt nicht allein in dem 9ten §. des Wege-Reglements vom 24ten Junii 1764. von den Worten:

So soll sodann kein weitläuftiger Proceß verstattet werden ꝛc.

bis zu den Worten:

sofort zur Execution gebracht werden, allwo von der, jedesmahl von euch, in dergleichen Sachen zu ernennenden Commißion die Rede ist, von den principiis des 30. §. Unsers allgemeinen Justitz-Reglements vom 19. Junii 1749. allzusehr abweichen wird; sondern auch deren Anwendung vielen Schwürigkeiten unterworfen seyn dürfte; und Wir haben Uns dahero gnädigst entschlossen, es hierunter hiermit, ein für allemahl dahin zu richten:

Daß zwar auch noch fernerhin, in denen in diesem 9. §. des Wege-Reglements bemerckten Fällen, eine Commißion von euch angeordnet; von solcher nach der, in diesem §. ertheilten Vorschrifft, verfahren, und an euch gutachtlich berichtet werden, dahingegen aber, und wenn die Sache durch die von euch verordnete Commißion nicht verglichen oder in Güte abgethan wird, ihr alsdann die von der Commißion instruirten Acta, an Unser dortiges Hof-Gericht zum rechtlichen Erkenntniß abgeben, und dieses, dem gravirten Theil, die Remedia Juris gegen die Sententz eröfnen, und verstatten im übrigen aber es, wegen der provisionellen zur Execution zu bringenden Verfügungen, bey der Vorschrift Unsers

fers hierunter mit dem Wege-Reglement übereinstimmenden Justirz-Reglements vom 19ten Junii 1749. nach wie vor, sein unverändertes Verbleiben behalten soll.

Ihr habt euch also nach dieser Unserer Declaration des 9. §. Unsers Wege-Reglements so wohl in obgedachter, als allen andern Wege-Besserungs-Sachen allergehorsamst und eigentlich zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 3. October 1767.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Dorville.

An die Preußische Regierung.

No. 71. Circulare an die Churmärckische Inspectores, wegen Ablieferung der Cocons nach Potsdam. De Dato Berlin, den 8. October 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Da zur Bequemlichkeit dererjenigen, die des Seidenbaues sich befleißigen, und dabey nicht Gelegenheit haben, die Seide gehörig abzuhaspeln, in Potsdam gewisse Seiden-Mühlen angeleget worden, wohin ein jeder seine Cocons zum Verkauf bringen kann, so machen Wir euch solches hierdurch bekandt, mit dem gnädigsten Befehl, sämtlichen Predigern und Küstern eurer Inspection hievon Nachricht zu geben, damit sie ihres Gefallens sich dieser Gelegenheit gleichfalls bedienen können, da sonst nur diejenigen, die Königliche Plantagen besitzen und schuldig sind contractmäßige Maulbeer-Bäume anzupflantzen, zu Ablieferung der Cocons nach Potsdam eigentlich angehalten werden sollen. Sind ꝛc. Berlin, den 8. October 1767.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 72. Rescript an die Preußische Regierung den Abschoß mit Preussen und dem Bischofthum Ermeland betreffend. De Dato Berlin, den 18. October, 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ersehen aus eurem gehorsamsten Bericht vom 14ten vorigen Moneths mit mehrerem, daß gewisse in 492. Fl. 18. Gr. 11½ Pf. bestehenden Kampfsche Erb-Gelder, zur Verschickung an die verehlichte Schultzin zu Rössel im Bischoffthum Ermeland, bereit liegen. Wir lassen Uns gnädigst gefallen, daß, respectu einer zwischen Unserm Königreich Preussen und dem Bischoffthum Ermeland vorhandenen alten Convention, diese Kampfischen Abscheß-Gelder abschoßfrey aus Tilsit, nach nur gedachten Rössel, verabfolget werden können, und befehlen euch zu dem Ende hiemit in Gnaden, den Tilsitschen Magistrat hiernach auf seinen Bericht zu bescheiden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. October 1767.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. Finckenstein. v. Hertzberg.

An die Preußische Regierung.

No. 73. Rescript an die Preußische Regierung, den Abschoß mit Preussen und Würtzburg betreffend. De Dato Berlin, den 18. October, 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Euern gehorsamsten Bericht in der Hartfusischen Detrait-Sache vom 13ten vorigen Monaths, haben Wir erhalten. Wir geben euch darauf zur Resolution, daß ihr an die Witwe Anne Regine Hartfusin, gebohrne Göttingen, diese Erbgelder resp. der 170. Fl. 3 Gr. und 45. Fl. 15. Gr. gering

ringhaltigen Müntz-Sorten, bestehend, deducta decima, und, nach beygebrachten Reversalien de observando reciproco, von Heiligenbeil nach Würtzburg verabfolgen lassen, und die Referenten hiernach bescheiden könnet.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. October 1767.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. Finckenstein. v. Hertzberg.

An die Preuß. Regierung.

No. 74. Declaration des Gewercks-Privilegii für die Müller in der Churmarck, Neumarck, Pommern, Königreich Preussen und Litthauen. De Dato Berlin, den 27. October 1767.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wie es sowohl zur Aufnahme der Müller-Profeßion, als zum Besten des Publici, wie auch zu Abstellung mancherley Unordnungen und Mißbräuche bey denen Müller-Gewercken, gereichen würde, wenn in denen Müller-Gewercks-Privilegiis der Provintz Chur- und Neumarck, wie auch Pommern, imgleichen des Königreichs Preussen und Litthauen, noch einige Puncte festgesetzet würden: als haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät darauf das Gewercks-Privilegium derer Müller hierdurch declariren und festsetzen wollen. Sie verordnen und wollen demnach:

I.

Daß von denen bey dem Müller-Gewercke eingehenden Geldern, so viel, als es sich thun lassen will, erspahret werden soll, damit denen Mitmeistern, welchen durch Feuer oder Wasser Fluthen ein Haupt-Schaden an ihren Mühlen ohne ihr Verschulden zuwächset, einige Beyhülffe daraus gereichet werden kann, jedoch ist solche Beyhülfe mit Vorbewust und Einwilligung des Assessoris auch der Alter-Leute festzusetzen, und denen verunglückten Müllern zu geben; allenfalls kann annoch ein freywilliger Beytrag von dem Müller-Gewercke unter sich gesammlet, und dem Verunglückten mit Vorbewust des Magistrats und Assessoris gereichet werden. Dahingegen denenjenigen, welche durch ihr Verschulden bey dem Brande oder grossen Wasser, Schaden gelitten, nichts zuzubilligen ist.

II.

Soll kein Müller einen Lehr-Burschen annehmen, der sich nicht engagiret, den Lehr-Burschen während seiner Lehr-Jahre dergestalt zu unterrichten, und ihn dahin zu bringen, daß er ein Getrieb und Geschirr würcklich zu verfertigen, auch davon eine Probe abzulegen, im Stande ist. Daferne nun solches von dem lernenden Lehrjungen nicht præstiret werden kann, so ist ihm solches noch auf des Müllers Kosten zu lernen, ehe er losgesprochen werden kann, übrigens aber bleibt es bey dem Gewercks-Privilegio.

III.

Da die Erfahrung lehret, daß die wenigsten Meister dasjenige erlernet haben, was zu einem vollständigen Exercitio der Müller-Profeßion erfordert wird; so wird denen Müller-Gesellen hiermit angerathen, dasjenige nachzuholen, was sie in ihren Lehr Jahren zu erlernen nicht Gelegenheit gehabt haben, um auch dadurch ihre Geschicklichkeit beweisen zu können, und werden sie wohl thun, wenn sie sich von den Müllern, woselbst sie bey Hauptstücken grosser Mühlen Wercke mit gearbeitet, ihres Betragens halber Atteste geben lassen, und solche bey dem gesuchten Meister-Recht mit zu produciren, und zum Meister Recht zu qualificiren.

IV.

Wird zum Besten des Publici und zu Erhaltung des guten Rufs des Müller-Gewercks hierdurch festgesetzet, daß ein, wegen Dieberey bestrafter Müller nicht eher wieder in das Gewerck aufgenommen werden kann, als bis von dem Landes-Collegio darüber expresse Ordre ergangen, und ist die wieder einen solchen Müller publicirte Sententz, worinnen er des Diebstals halber bestraft worden, in loco judicii 14. Tage lang publice auszuhangen.

Zu mehrerer Festhaltung dieser Declarations-Puncte, befehlen Seine Königliche Majestät allergnädigst und zugleich ernstlich, daß die Müller sich nach denenselben stricte achten sollen, und haben solche zu dem Ende Höchst eigenhändig unterschrieben, auch mit Dero Königlichen Innsiegel bedrucken lassen, wollen

len auch, daß davon eine hinlängliche Anzahl Exemplare gedruckt, und solchergestalt die Declarations-Puncte zur Wissenschaft derer Müller-Gewercke gebracht werden sollen, damit sich ein jeder darnach eigentlich richten könne. Gegeben Berlin, den 27. October 1767.

Friedrich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

No. 75. Circulare an alle Regierungen wegen Publication der Anlage, als eines Auszuges aus den Banquerutier-Edicten.

De Dato Berlin, den 7. November 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir bey denen überhandnehmenden falliments, der Nothwendigkeit zu seyn ermessen, daß Unsere von Zeit zu Zeit gegen die muthwilligen und vorsetzlichen Banqueroutiers ergangene Gesetze und Verordnungen, und wie es mit derselben rechtlichen Bestrafung gehalten werden solle, von neuem zu jedermanns Wissenschaft und Erinnerung gebracht werde, und dann solches mittelst durchgängiger Bekanntmachung des anliegenden, aus ermeldeten Verordnungen angefertigten Auszugs, am füglichsten zu geschehen vermag. Als ergehet hierdurch Unser allergnädigster Befehl an euch, dieses Publicandum Namens und unter der Unterschrift eures Collegii, als eine besondere Beylage denen Zeitungen und Intelligentz-Nachrichten eurer Provintz zum Druck befördern, und solchergestalt auch durch einen Aushang bey jedem Gericht bekannt machen zu lassen. Wie Wir denn ausdrücklich wollen, daß forthin über die genauere Beobachtung sothaner Vorschriften, um desto nachdrücklicher gehalten werde. Das ist ꝛc. Sind ꝛc. Berlin, den 7. Nov. 1767.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Preußische, Neumärckische, Pommersche, Magdeburgische, Mindensche, und drey Schlesische Ober-Amts-Regierungen.

Anlage ad No. 75.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir bey denen überhandnehmenden falliments der Nothwendigkeit zu seyn ermessen: daß Unsere von Zeit zu Zeit gegen die muthwillige und vorsetzliche Banqueroutiers ergangene Gesetze und Verordnungen, und wie es mit derselben rechtlichen Bestraffung gehalten werden solle, von neuem zu jedermanns Wissenschaft und Erinnerung gebracht werde, und dann solches, mittelst durchgängiger Bekanntmachung des anliegenden aus ermeldten Verordnungen angefertigten Auszugs am füglichsten zu geschehen vermag. Als ergehet hierdurch Unser gnädigster Befehl an euch, dieses Publicandum Namens und unter der Unterschrift eures Collegii, als eine besondere Beylage zu den Zeitungen und Intelligentz-Nachrichten eurer Provintz zum Druck befördern, und solchergestalt auch durch einen Aushang bey jedem Gericht bekannt machen zu lassen; wie Wir denn ausdrücklich wollen, daß fortmehro über die genauere Beobachtung sothaner Vorschrift um desto nachdrücklicher gehalten werde. Das ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 30. Novembr. 1767.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

Ad

Ad No. 75.

Publicandum als eine Beylage zu den Intelligentzien und Zeitungen.

Nachdem die seit einiger Zeit häufiger, als sonst ausgebrochene Banquerours vermuthen lassen, daß die nach und nach wider versetzliche und muthwillige Banquerouriers publicirte Edicte und Verordnungen in Vergessenheit gekommen seyn mögen, und also eine Erneuerung derselben nöthig sey, als wird des Endes auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, der Innhalt solcher Edicte und Verordnungen auszugsweise, wie folget, zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

1.

Ein vorsetzlicher und muthwilliger Banquerout ziehet nicht allein von selbst den Verlust des ehrlichen Namens und die Unfähigkeit aller Bedienungen, Innungen, Zünfte, und wozu sonst ein ehrlicher Mensch gelangen kann, nach sich, sondern wird auch überdem eben so wie ein Diebstahl, nehmlich mit dem Pranger, mit Vestungs- oder Zuchthaußstrafe, auf eine lange oder die gantze Lebenszeit, mit dem Staupenschlag, und auch wohl mit dem Strange, nach Beschaffenheit der Umstände und der Größe des Banquerours bestrafet.

2.

Macht ein Schutz-Jude sich eines dergleichen Banquerouts schuldig, so wird zugleich sein Schutz-Brief für ihm und seine Familie cassiret. Stirbt ein dergleichen Banquerout gewordener und verschuldeter Jude, so werden dessen Eltern und Erben mit allem Ernst angehalten, noch vor seinem Begräbniß seine Schulden zu bezahlen, oder Caution deshalb zu bestellen. Können dieselbe hierzu vor dem Begräbniß nicht rathschaffen, wird der Jude zwar begraben, jedoch dessen Eltern und Erben zu Bezahlung dessen, was der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch die schleunigste Execution angehalten. Kein Banquerout gewordener Jude kann anderergestalt von nur angeführten Strafen eines vorsetzlichen Banquerours loßkommen, als wenn Se. Königliche Majestät auf den über die ihm zu statten kommende Umstände durch das Justitz-Departement Dero Etats-Ministerii erstatteten Bericht, ihn davon Höchst eigenhändig dispensiren.

3.

Wird ein solcher Schuldener flüchtig, so wird, so bald sich zeigt, daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahluug der Schulden nicht hinreichet, gegen ihn criminaliter verfahren, und statt der Sententiæ declaratoriæ sein Name an den Galgen geschlagen, er aber dadurch von denen sub No. 1. erwehnten Strafen nicht frey, sondern es werden selbige dem ohnerachtet an ihn exequiret, wenn man seiner Person, es sey über kurtz oder lang, habhaft wird, so wie im entgegengesetzten Fall, die erkannte Strafe an einem Bildniß vollzogen, auch in beyden Fällen, wie solches geschehen, durch die Intelligentz-Nachrichten und öffentliche Zeitungen dreymahl hinter einander bekannt gemacht wird.

4.

Hebet der vorher erfolgende Tod eines Banquerouriers die Vollstreckung der erkannten Lebens- oder sonst durch den Scharfrichter zu vollziehenden Leibes-Strafe, z. E. Staupenschlag, auf, so wird dessen Cörper nicht ehrlich zur Erden gebracht, sondern nach Befinden, entweder am Galgen aufgehangen, oder auf dem Schindanger verscharret.

5.

Behauptet ein des Banquerours beschuldigter Schuldener, entweder, daß er nicht ausser Stande zu zahlen, oder durch Unglücks-Fälle außer Stande zu zahlen gekommen, folglich mit der Strafe der muthwilligen Banqueroutiers zu verschonen sey, so wird nur auf sein Vermögen, welches er gegenwärtig schon würcklich dergestalt im Besitz hat, daß er zu Befriedigung seiner Gläubiger davon zu disponiren befugt ist, keinesweges aber auf künftige Anfälle, erwartende Gewinste und dergleichen, auch lediglich auf solche Unglücksfälle, so ihm ohne sein Verschulden begegnet, reflectiret.

6.

Es ist also nicht genug, wenn er nachweiset, daß ihm Unglücksfälle begegnet sind, wo er nicht zugleich beybringet,

a) daß er sein oder das erborgte Vermögen nicht liederlich hazardiret, und sich solchen Unglücksfällen ausgesetzet habe.
b) Daß er vorher, ehe ihm die Unglücksfälle begegnet sind, hinlängliches Vermögen gehabt habe, und
c) daß, wenn ihm diese Unglücksfälle nicht zugestossen wären, er vermögend geblieben seyn würde, alle seine Schulden zu bezahlen.

7.

Könnte aber auch alles dieses dociret werden, so hilft es dennoch nichts, wenn

a) entweder der verunglückte Schuldener nicht sogleich, als ihm der Unglücksfall begegnet, oder doch nicht wenigstens beym Schluß des Jahres, worinnen sich derselbe ereignet, eine Balance und Ueberschlag seines Vermögens gezogen, und von der Zeit der befundenen Unzulänglichkeit desselben anzurechnen, binnen zwey Monathen sein Unvermögen der Obrigkeit, oder allen seinen Gläubigern, declariret und offenbahret hat.

b) Oder, der Schuldner sich auf flüchtigen Fuß setzet, und nach geschehener öffentlichen Vorladung, in dem angesetzten Termino sich nicht persöhnlich einfindet.

c) Oder derselbe seine Unfälle gutentheils seinem unwirthschaftlichen Betragen und übertriebenen Depensen zuzuschreiben hat, dergestalt, daß er, der erlittenen Unglücksfälle ohnerachtet, solvendo geblieben seyn würde, wenn er ordentlich gewirthschaftet hätte.

8.

Für einen vorsetzlichen Banqueroutier ist zu achten

a) der, welcher in der Intention Gelder und Waaren borget, oder aufnimmt, um seine Gläubiger oder deren Eigenthümer darum zu betrügen.

b) Der, welcher von seinem Vermögen etwas verbirgt oder veräußert, oder ausser Landes schaft, oder auch nur verschweiget, um es seinen Gläubigern zu entziehen, es mag zu Beschönigung dessen vorgewendet werden was da will.

c) Der, so nach vermerckter Unzulänglichkeit seines Vermögens, noch Geld oder Waaren auf Credit erborget oder annimmt, oder sonst, es geschehe unter welchem Vorwand und zu welchem Ende es wolle, die Zahl seiner Gläubiger und seine Schulden, würcklich, oder durch Collusion und zum Schein vermehret, oder sein Vermögen verringert.

9.

Wer in seiner Haußhaltung zum luxu oder Staat, und aus Ueppigkeit, mehr als seinem Stande gemäß ist, aufgehen lässet, zur Ausstattung seiner Kinder mehr verwendet, oder ein grösseres Verkehr unternimmt, als er aus eigenem Vermögen, und ohne das erborgte Vermögen liederlich zu hazardiren, bestreiten kann; dem schützet es nicht, wenn er vorwendet und auch beglaubiget, daß andere seines Standes und Gewerbes eben so viel aufgehen lassen, verwenden und unternehmen, und daß er gewisse Hoffnung gehabt habe, so viel zu gewinnen, daß er den gemachten Aufwand ohne Schaden seiner Gläubiger würde haben bestreiten können.

10.

Wenn ein übermäßiger Verschuldeter sich mit seinen Gläubigern vergleichet, es geschehe solches auf welche Weise und in welcher Maaße es wolle, so wird er dadurch keinesweges von der Nothwendigkeit, seine Unschuld an dem Verfall seines Vermögens zu beweisen, und im Fall er solches zu thun nicht vermag, von der verdienten Strasse frey, und setzet ihm solcher Vergleich bloß vor den Ansprüchen seiner Gläubiger sicher.

11.

Die Eheweiber derer Banquerotuiers sind mit ihrem Eingebrachten und übrigen Vermögen, denen Gläubigern ihrer Ehemänner verhaftet, wenn sie ihre Ehemänner zu unnöthigen Depensen inligiret, oder durch übermäßige Pracht oder schlechte Oeconomie, deren Verfall befördert, oder sonst an dem Verbrechen ihrer Ehemänner Theil genommen haben.

12.

Alles was vorstehet, findet nicht allein bey Manns-Personen, und bey eigentlichen Kaufleuten, Banquiers und Negocianten, sondern auch bey Frauensleuten, und bey allen und jeden, die ihre Schulden nicht bezahlen können, wes Standes, Würden und Gewerbes, sie seyn mögen, statt.

13.

Wer von dem Vorhaben eines Schuldners, auszutreten, Nachricht hat, und solches nicht in Zeiten gerichtlich meldet, noch mehr aber derjenige, so mit Rath oder sonst, dazu, und zum Betrug derer rechtmäßigen Gläubigere, behülflich ist, der wird denen, so Diebstähle verheelen, oder sich derer auf einige Weise theilhaftig machen, gleich geachtet und bestraffet.

14.

Die Gerichte, Beamte, Gerichts-Personen und Fiscals werden im übrigigen auf die

Edicte

Edicte selbst und den Codicem Fridericianum verwiesen, und erinnert, selbige auf das genaueste, bey Vermeidung derer darin geordneten Strafen, zu beobachten, und niemanden durch die Finger zu sehen, allenfalls das versäumte ohne Verzug nachzuhohlen. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Signatum Berlin, den 30. Novembr. 1767.

Königl. Preuß. Hoff- und Cammer-Gericht.

No. 76. Circulare an die Churmärckische Inspectores wegen Verwaltung der Inspections-Witwen-Cassen.

De Dato Berlin, den 12. Novembr. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, auch selbst mißfällig wahrgenommen, daß die Verwaltung der Inspections-Witwen-Cassen, an einigen Orten nicht in der gehörigen Ordnung, und so wie es bey Stiftung derselben, unterm 2ten April 1691. vorgeschrieben worden, geführt wird. Damit nun diese, denen armen Prediger-Wittwen und Wayßen zum wahren Besten errichtete Stiftungen, durch Nachläßigkeit derer Administratoren oder auch sonst nicht Schaden nehmen mögen; so ergehet hierdurch an euch Unser allergnädigster Befehl, mit der grösten Genauigkeit darauf zu halten, daß 1. der Beytrag von den Predigern jährlich zu gehöriger Zeit, den Mittwoch nach Martini, ohne Aufschub entrichtet, 2. der Empfang dieses Beytrages von dem Diacono und nächstem Prediger auf dem Lande in ein besonderes Buch geschrieben; 3. das Geld in einem Kasten mit drey verschiedenen Schlössern, wovon den einen Schlüssel der Inspector, den andern der Diaconus, und den dritten der nächste Landprediger haben muß, verwahrt, und 4. alle Jahr zu gesetzter Zeit die Rechnung abgelegt, und durch Beläge gehörig gerechtfertiget werde. In wie weit nun diesen Vorschriften gemäß, bey der Wittwen-Casse euerer Inspection, alles berichtiget, und besonders ob die letzte Jahres-Rechnung abgelegt, und die Gelder in einem auf vorbeschriebene Art eingerichteten Kasten verwahret sind, darüber habt ihr uns binnen vier Wochen unfehlbar zu berichten, und zugleich ein Attest darüber, welches von denen dazu gehörigen Stadt-Predigern, und dem nächsten Land-Prediger unterschrieben seyn muß, beyzufügen, und mit solchen Berichten alljährlich fortzufahren; übrigens aber von dieser Verordnung sämtlichen Predigern euerer Inspection Nachricht zu geben. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 12. November 1767.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

No. 77. Rescript an die Magdeburgische Regierung die Appellationes von denen Berg-Aemtern Rothenburg und Wettin betreffend, und daß solche künftig vor die Magdeburgische Regierung gehören sollen.

De Dato Berlin, den 16. Nov. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben nach Eingang eures allerunterthänigsten Berichts vom 15. Junii c. betreffend die von dem Bergamte Rothenburg in einigen Fällen prætendirte Exemption von eurer der Landes-Regierung, Jurisdiction, in genauere Erwägung gezogen, was massen zwar in denen der Ertz- und Schiefer-Gewerckschaft im Hertzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld allergnädigst ertheilten, und von Zeit zu Zeit bestättigten Privilegiis in Ansehung der Justitz-Verwaltung festgesetzet worden, daß ihr mit der Jurisdiction begnadigtes Berg-Amt, als ein freies Judicium immediate von Uns dependiren, folglich mit keiner Regierung noch jemand anders das geringste zu schaffen, noch sich davor einzulassen gehalten, auch dafern sich ein oder anderer über den Ausspruch der Berg-Aemter zu beschweren rechtmäßige Ursache haben solte, derselbe, wenn das Quantum die Summe von 100. Rthlr. übersteiget, ebenmäßig an Uns und Unsere Geheimen Räthe appellando immediate sich zu verfügen gehalten seyn soll; anjetzo aber nach der neuen Justitz-Verfassung zumahl da der ehedem Unsern Geheimen

Räthen

Räthen annexe Justiz-Rath, an welchen die Appellationes von den Berg-Aemtern zu bringen gewesen, aufgehoben, und mit dem mit sehr vieler Arbeit beladenen Cammer-Gericht combiniret worden ist, hierunter eine nähere Bestimmung sowohl wegen der Aufsicht über die Administration der Justiz bey den Berg-Aemtern als wohin die Appellationes zu richten, nothwendig sey.

Gleichwie Wir nun bereits durch die von Uns Höchst selbst vollzogene Ordre vom 24. Julii 1755. festgesetzet, daß zwar die Gewerckschaft über die zu den Bergwercken gehörige Leute und Arbeiter nach wie vor die erste Instantz haben, die zweyte Instantz aber, vor der ordentlichen Landes-Regierung bleiben solle; so haben Wir Uns nunmehro auch gnädigst entschlossen, salvis Privilegiis der Gewerckschaft und lediglich per modum Commissionis euch sowohl die Aufsicht über die Administration der Justiz bey den Berg-Aemtern Rothenburg und Wettin, in Unsers und Unsers Ministerii Nahmen, als auch die Instruirung und Decision aller zum Justiz-Ressort von des Berg-Amts Bescheiden und Urtheln von Partheyen eingewandten oder einzuwendenden Appellationen statt des Geheimen Justiz-Raths hierdurch in Gnaden aufzutragen. Gleichwie Wir nur diese Unsere gnädigste Willensmeynung denen beyden Berg-Aemtern Rothenburg und Wettin zu ihrer gehorsamsten Achtung bekannt machen lassen; so habt ihr euch eures Orts hiernach gleichfals von nun an auf das genaueste allerunterthänigst zu achten. Daran vollbringet ihr Unsern gnädigsten Willen, und Wir sind ꝛc. Geben Berlin, den 16. Novembr. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Magdeburgische Regierung.

No. 78. Circulare an die Churmärckische Inspectores wegen der Listen der Gebohrnen, Vertrauten und Verstorbenen.

De Dato Berlin, den 19. Novembr. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König, ꝛc. Da die Zeit herannahet, wenn Wir Unserer Höchsten Person die Liste der Gebohrnen, Getrauten und Gestorbenen vorlegen lassen; so wollen Wir hiermit allergnädigst euch erinnern und anbefehlen:

1. Die von euch einzureichende General-Liste eurer Inspection in der Maßen zu beschleunigen, daß sie ohnfehlbar gegen den 15. Dec. hier seyn könne. Des Behufs habt ihr an die unter euch stehende Prediger sogleich die nöthige Erinnerung zu erlassen, und, wie ihr schon mehrmahlen angewiesen seyd, demnächst die Special-Listen von den Predigern, welche damit zurück bleiben, durch eigene Bothen, auf ihre Kosten abfordern zu lassen. Soltet ihr nun dennoch an Fertigung eurer Liste durch eines oder des andern Schuld behindert werden; so müsset ihr die Liste, ohne auf die Säumigen zu warten, in Zeiten schliessen und absenden, in eurem Begleitungs-Berichte aber die fehlende Prediger anzeigen, da alsdenn die Listen mit der verwirckten Strafe durch die nächsten Land-Reuter abgeholet werden sollen, welche Verfügung ihr sonst ohnfehlbar selbst zu gewärtigen haben werdet, wenn ihr eines Verzugs Euch schuldig machet. Sodenn müßt ihr

2. diese General-Liste in gehöriger Ordnung und Genauigkeit anfertigen, sonderlich, wogegen fast von den mehresten verstossen worden, die Vorschrift des Circularis vom 27sten Februar 1766. in gute Obacht nehmen, und wenn ihr die allgemeine Summe der Getauften, Getrauten und Gestorbenen gezogen, die darunter begriffene Anzahl derer in die Militair-Listen gehörigen Fälle besonders angeben, solten aber keine dergleichen vorgekommen seyn, so habt ihr dennoch anzuzeigen, daß unter der allgemeinen Summe keine Militair-Fälle begriffen. Wenn im übrigen

3. in Ansehung der an die Feld-Prediger zu sendenden Listen sich findet, daß ein oder der andere Feld-Prediger, der mit dem Kriges-Consistorio verabredeten Instruction gemäß, sich nicht verhielte; so habt ihr nichts desto weniger der Verordnung vom 27sten Febr. a. pr. nachzugehen, und wenn auch die Feld-Prediger von den ihnen solchergestalt zugeschickten Listen keinen Instructionsmäßigen Gebrauch machen; so bleibt solches ihrer alleinigen Verantwortung ausgesetzet, und

ihr

ihr habt eures Orts euch damit, daß ihr eure Instruction befolgt habt, zu beruhigen. Daran vollbringet ihr Unsern Willen, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19. Nov. 1767.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 79. Rescript an die Universität zu Halle, die Appellationes von dem Officio Academico der Universität Halle betreffend, und überhaupt wohin Acta in der 3ten Instantz einzusenden und zu addressiren. De Dato Berlin, den 23. Nov. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr seyd per Rescripta vom 18. Mart. und 10ten May 1749. belehret worden, daß gleichwie ihr selber nach eurem Privilegio vom 4ten Septembr. 1697. wenn ihr von jemand belangt werdet, unter dem Geheimen Justitz-Rath stehet und daselbst Recht nehmen müsset, also auch dieses Collegium euer forum superius sey, und die Provocationes von euern Sententzien an dasselbe gehen müssen.

Es ist auch im Gefolge eurer Statutorum Cap. IV. § 2. dabey, daß appellatio von den Sententien des Officii Academici nur wann das Objectum litis über 20. Rthlr. beträgt, und zwar an das Concilium Academicum zu verstatten, auch gegen dessen Erkenntniß die dritte Instantz nur, wann das Objectum litis über 50. Rthlr. beträgt, zuläßig sey, belassen, jedoch euch zugleich die Vorschrift ertheilet worden, sowohl in erster als zweyter und dritter, nehmlich der Revisions-Instantz, Acta nach dem Codice zu instruiren, und prævia inrotulatione in tertia Instantia jedesmahl an den Geheimten Justiß-Rath zu Abfassung eines Revisions-Uthels mit einem Bericht einzusenden.

Wir haben aber bemercket, daß ihr bisheros Acta in driter Instantz nicht unter der Addresse des nunmehro schon seit dem Decembr. 1749. mit dem Cammer-Gericht combinirten Geheimen Justitz-Raths, oder des Cammer-Gerichts ersten Präsidenten, Etats-Ministre v. Dorville, eingesandt habt, daher ihr solches ins künftige genauer zu beobachten hierdurch angewiesen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Nov. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An die Universität zu Halle.

No. 80. Rescript an die Meursche Regierung, wodurch die Abschoß-Fälle ratione jurisdictionis reguliret werden. De Dato Berlin, den 4. Decembr. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Euer Ansinnen an die dortige Cammer, in Abschoß-Sachen die Interessenten an euer Collegium zu verweisen, auch alle dergleichen Abschoß-Angelegenheiten betreffende Nachrichten an euch abfolgen zu lassen, nicht weniger dem Magistrat zu Crefeld anzubefehlen, sich in Abschoß-Sachen nicht zu mischen, sondern vielmehr alle in der Magistrats-Registratur noch vorhandene dergleichen Sachen angehende alte und neue Acta und Nachrichten nebst Concordaten an den Crefeldschen Richter Starmann zur Verwahrung in dessen Registratur abzugeben, hat veranlasset, daß allhier zwischen Unserm General-Ober ꝛc. Directorio und Unserm Ministerio des Justitz-Departements die Sache in nähere Erwegung gezogen worden. Nun verbleibt es zuförderst allerdings nach Innhalt der darüber, von der zur Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen den Justitz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern immediate angeordneten Commission erfolgten Concluforum dabey:

Daß die Abschoß-Sachen nur in denjenigen Fällen zur Cognition der Krieges- und Domainen-Cammern gehörig anzusehen, wenn zwischen Königlichen Aemtern unter sich, oder Cämmereyen und Städte mit andern Städten, oder Städte und Aemter untereinander streitig, wem der Abschoß in einem oder an-

derm Fall gebühre. Sonst aber die Abschoß-Sachen überhaupt zum Ressort der Justitz-Collegiorum gehören, auch wenn das Vermögen außer Landes gehet, von den Unter-Gerichten bey den Landes-Justitz-Collegiis, und von diesen bey Unserm Ministerio allhier angefraget werden müsse.

Indessen kann Magistraten und Domainen-Aemtern nicht verwehret werden, auch, wegen ihres Verhaltens in solchen Abschoß-Fällen, welche zum Ressort der Justitz-Collegiorum gehören, bey der ihnen vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer anzufragen. Und wenn eure Intention bey der von euch angetragenen, an den Magistrat zu Crefeld anzubefehlenden Extradition aller der Abschoß-Sachen betreffenden Acten und Nachrichten an den dasigen Richter Starmann ist, diesem allein, ohne Concurrentz des Policey-Magistrats, die Abschoß Sachen zuzueignen; so gehet ihr zu weit, indem die Abschoß-Sachen allerdings von dem Richter und Policey-Magistrat gemeinschaftlich tractiret werden müssen.

Es ist also unnöthig, daß der Magistrat alle den Abschoß betreffende Acten und Nachrichten an gedachten Richter abgebe; und eben so wenig bedarf es in Ansehung der längst abgethanen Abschoß-Sachen, daß die dortige ꝛc. Cammer euch die bey ihr deshalb vorhandene Acta und Nachrichten herausgebe.

Ihr habt euch demnach hiernach gehorsamst zu achten, gleichwie allbereits die dortige Krieges- und Domainen-Cammer von Unserm General Directorio gleichstimmige Anweisung bekommen hat. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 4ten Dec. 1767.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst.

An die Mörsische Regierung.

No. 81. Rescript an das Pommersche Consistorium, die Dubia des Consistorii bey der anderweitigen Verheyrahtung der Witwen intra annum luctus betreffend. De Dato Berlin, den 9. Dec. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Euer allerunterthänigster Bericht vom 22. Octobr a. c. ist seiner Zeit eingelaufen und uns vorgetragen worden, was ihr darinnen wegen des von denen Witwen zu ihrer anderweitigen Verheyrathung, abzuwartenden Trauer-Jahres, anzufragen, durch das Concessions-Gesuch der verwitweten Gernt, veranlasset worden.

Da nun aber das beygelegte Circular-Rescript vom 3. Febr. 1738. und das Edict vom 26. Jul. 1747. in ihrer dißfalsigen Maaßgebung gäntzlich übereinstimmen, und letzteres so gar die durch ersterer gemachte Verfassung ausdrücklich bestätiget; so brauchet ihr euch nur lediglich an deren Vorschrift zu halten.

Dagegen schliesset sich, in so fern in diesen beyden Gesetzen, daraus, daß die Witwe schwanger seyn könne, Rücksicht genommen wird, der Fall, da die Witwe nach des Mannes Tod entbunden, wird, allerdings von selbst aus, und stehet dahero weder das Circulare noch das Edict der Ehe-Vollziehung vorermelderer nach ihres Mannes Absterben niedergekommenen Witwe Gernt zu Golnow entgegen.

In übrigen kan die denen Witwen vorgeschriebene Eidesleistung, nicht bloß dahin, daß sie nicht von ihrem verstorbenen Mann schwanger sind, cum effectu contra partem gerichtet werden, indem es auf dessen Rechte hierunter ankömmt, und die Beybehaltung der dießfalsigen bekannten rechtlichen Grund-Sätze, von mehrerer Wichtigkeit, als die Bequemlichkeit oder allenfalsige Convenientz einer oder der andern Mannsüchtigen Witwe ist.

Und dieses ist, was Wir euch zu eurer nachgesuchten Direction gnädigst nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 9. Dec. 1767.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Pommersche Consistorium in Stettin.

No. 82. Rescript an den hiesigen Magistrat, nebst Beylage,

daß die Banco-Directores und Bediente in Causis mere personalibus unter das Cammer-Gericht stehen sollen, wenn sie auch sonst Kaufleute und unter der Jurisdiction des Magistrats gewesen. De Dato Berlin, den 13. Dec. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da ihr, wie Uns laut der abschriftlichen Anlage allerunterthänigst angezeiget worden, die Klage des Amsterdammer Kaufmanns, Benjamin Veitel Ephraims, wieder den Banque-Director Willmann, angenommen, bey den angeführten Umständen aber derselbe keineswegs in causis mere personalibus unter euch stehet; so habt ihr den Kläger sofort von euch ab- und an sein forum competens zu verweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 13. Dec. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An den hiesigen Magistrat.

Anlage ad No. 82.

Es hat der Banco-Director Willmann dem Königl. Banco-Directorio angezeiget, daß der Amsterdammsche Kaufmann, Benjamin Veitel Ephraim, ihn beym Magistrat allhier belanget, und derselbe die von ihm opponirte Exceptionem fori aus dem Grunde verworfen, weil diejenigen, welche den Character als Commercien-Räthe erhalten, deshalb nicht aufhören, unter dem sonstigen Bürgerlichen foro zu stehen. Da aber hievon auf Königl. Banco-Bedienten keine Folge gemachet werden kann, angesehen ein Bürger, welcher den Character als Commercien-Rath erhält, Kaufmännisches, oder anderes Bürgerliches Gewerbe zu treiben fortfähret, die Banco-Directores hingegen in Eyd und Pflicht, als würckliche Königliche Bediente stehen, und als solche nicht nur Königliche Besoldung geniessen, sondern auch alles Bürgerliche Gewerbe ihnen untersaget ist, mithin der Unterschied zwischen Titular-Commercien-Räthen und Banco-Bedienten so wesentlich, als ungezweifelt ist, daß letztere sich von andern Königlichen Officianten nicht unterscheiden, so ersuche Ew. Excellentz ich hierdurch ergebenst, dem Magistrat hieselbst gefälligst und gerechtest aufzugeben, sich der Anmaßung einer Gerichtsbarkeit über die Königliche Banco Bedienten zu enthalten. Berlin, den 13. Decembr. 1766.

Gr. v. Reuß.

An des Herrn Groß-Cantzlers und würcklichen Geheimen Etats- Krieges- und Justitz-Ministre Freyherrn v. Jariges Excellentz.

No. 83. Rescript an die Clevische Regierung, wie es mit

denen Erkentnissen in Criminalibus zu halten, wenn Acta von den Cammern instruiret werden. De Dato Berlin, den 20. Dec. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. In dem zwiefachen Gegenstande eines unterm 5. dieses, bey Gelegenheit des, von der dortigen Cammer wieder den ꝛc. B. instruirten Inquisitions-Processes, allerunterthänigst erstatteten Bericht, seyd ihr nicht fundiret.

Denn erstlich, kann das dortige Criminal-Collegium so wenig, als die in Unsern andern Provintzien bestellte, sich entbrechen, aus denen von der Cammer ihnen communicirten Acten, Gutachten abzufassen, und ist das Directorial-Rescript, vom 24. Decembr. 1765. auf welchem die Cammer sich gegen euch bezogen, mit dem Justitz-Departement, vor dessen Erlassung concertiret worden.

Die Combination des Criminal-Collegii mit eurem 1ten Senat, ist auch der dortigen Provintz nicht eigen, sondern findet auch in anderen, auf gleichen Fuß statt, und die Besorgniß, daß euere Urthel der Untersuchung der Krieges- und Domainen-Cammer solcher-

gestalt würde untergeben werden, ist ungegründet, denn die Cammern so wenig als ihr, können von dem Urtheil des Criminal-Collegii abgehen, sondern, wann in Fällen, da die Confirmation nicht hier gesuchet wird, sie dabey Bedencken hätten, müste sie darüber Verhaltungs-Befehle bey denen ihr hier vorgesetzten hiesigen Departements einholen.

Zweytens, gehören alle Fälle, die ein Cammer-Bedienter in seinen Amts-Verrichtungen delinquiret, zur Cognition der Cammer, die Bestrafung reiche so weit sie wolle, und es findet der von euch anhero gezogene Begriff von delictis publicis keine Anwendung. Da ihr auch übrigens angebt, daß die dortigen Criminal-Räthe nur verpflichtet sind, aus denen zu eurem Ressort gehörigen Acten, Vorträge zu thun, so habt ihr solche mit Verweisung auf ihre generaliter auf ihre zur Justiz verpflichteten Eydes-Pflicht anzuweisen, aus allen ihren distribuirten Acten ohne Unterscheid, pflichtmäßige Vorträge zu thun. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Dec. 1767.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Münchhausen.

An die Clevische Regierung.

No. 84. Circulare an die sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, mit vier Beylagen sub Lit. A. B. C. D. wodurch bestätiget worden, daß Niemand contra statum possessionis de Anno 1740. a fisco weder in Possessorio noch in Petitorio beunruhiget werden solle. De Dato Berlin, den 22. Decembr. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Euch ist aus eurer Instruction bekannt, wohin Unsere Landesväterliche Gesinnung ratione possessionis de Anno 1740. gerichtet ist, und es ergeben solche Unsere desfalls unterm 28. Jan. und 16. Febr. 1747. wie auch 9. Mart. 1750. und 20. Oct. 1755. erlassene allergnädigste Cabinets-Ordres des mehreren, wie solches auch Unsere von Zeit zu Zeit deshalben wiederholete Verordnungen zur genüge bewahren.

Und da Wir den Effect dieser von Uns geäusserten und auf das Beste Unserer Lande abzielenden, auch zum Soulagement so vieler Eingesessenen gereichende allergnädigste Gesinnungen Unsern getreuen Landes-Einwohnern geltend gemacht, und darnach in allen Fällen verfahren wissen wollen.

So werdet ihr dazu hiermit wiederholentlich des nachdrücklichsten angewiesen, und wird euch die genaueste Befolgung des hierunter festgesetzten, bey Vermeidung der schwersten Verantwortung, hierdurch anderweit dergestalt eingeschärfet, daß ihr in keinerwege geschehen lassen müsset, daß contra statum possessionis de Anno 1740. jemand a fisco weder in possessorio noch in petitorio beunruhiget werde, dannenhero ihr sämtliche unter euch stehende Fiscäle dahin nochmahls gemessenst anzuweisen, und darüber, daß solchem überall nachgekommen werde, eures Orts nachdrücklich zu halten hat.

Uebrigens wird euch hierdurch bekannt gemachet, wie die Veranlaßung erfolget ist, daß der dahin einschlagende passus aus der euch ertheilten Instruction nebst Unsern verangezogenen allergnädigsten Cabiners-Ordres, wegen sothanen possession de Anno 1740. in die Edicten-Sammlungen mit abgedruckt, und solchergestalt öffentlich bekannt gemacht werden sollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. Dec. 1767.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämtliche Cammern.

Beylage ad No. 84. A.

Extract einer Königlichen allergnädigsten Cabinets-Ordre an das General-Directorium. De Dato Berlin, den 28. Jan. 1747.

Das General Directorium hat sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern per Circulare aufzugeben, daß sie in Zukunft die von Adel und andere Particuliers, wenn sie gewisse Funda oder Gerechtigkeiten, es haben solche Nahmen wie sie wollen, würcklich nutzen und

und besitzen, deshalb unter keinerley Prætext durch das Officium Fisci in Anspruch genommen, vielmehr bey ihrer possession mit Nachdruck mainteniret und geschützet werden.

B.

Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir ohnlängst positive declariret haben, wie Wir durchaus nicht wollen, daß die Particuliers von denen Fiscälen chicaniret, und mit Processen fatigiret werden sollen; als befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, in Zukunft die von Adel und andere Particuliers, wenn sie gewisse Grundstücke oder Gerechtigkeiten, es haben solche Nahmen wie sie wollen, würcklich nutzen und besitzen, deshalb unter keinerley Prætext, durch das Officium Fisci in Anspruch zu nehmen, vielmehr dieselbe bey ihrer Possession mit Nachdruck zu mainteniren und zu schützen. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin den 16. Febr. 1768.

An die Churmärckische, Pommersche, Neumärckische, Magdeburgsche, Halberstädtsche, Königsbergische, Gubinnische, Mindische Clevische Cammern.

C.

Extract einer Königlichen allergnädigsten Cabinets-Ordre an das General-Directorium. De Dato Potsdam, den 9. Mart. 1750.

Da nun Se. Königliche Majestät bey so verschiedenen Gelegenheiten, öffters declariret, und als ein Principium regulativum festgesetzet haben, daß diejenige, welche bey Anfang Dero Regierung in Besitz einiger Gerechtsamen gewesen, auch darin verbleiben, und ihnen ohne gantz besonders triefftige und legitime Ursachen deshalb keine unnöthige Schwürigkeiten gemacht werden sollen; so wollen Sie auch, daß in dieser Klage-Sache ebenfals hiernach verfahren werden solle.

D.

Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, remittiren an Dero General-Directorium hierbey in Abschrift, was die in Dero Kriegesdiensten stehende vier Gebrüdere v. Byla, wegen der seit undencklichen Jahren gehabten Befugniß ihres Vaters zu Wernrode, in der Grafschaft Hohenstein, seine dasige Unterthanen mit Bier aus seiner Brauerey zu verlegen, und welche die Halberstädtsche Cammer denenselben anjetzt entziehen will, allerunterthänigst vorgestellet haben, und befehlen Höchst-Dieselben zugleich in Gnaden, gedachter Cammer nachdrücklichst aufzugeben, dem v. Byla, wann er bis jetzo würcklich in der possession des quæstionirten Bier-Schancks sich befindet, denselben dabey nach wie vor, geruhig zu belassen, und ihn deshalb unter keinerley prætext weiter zu beeinträchtigen; zumahlen Seine Königl. Majestät so oft und vielfältig declariret haben, daß ein jeder, und besonders der Adel, bey denen ihm zustehenden Gerechtigkeiten geschützet, und davon nichts entzogen werden soll. Potsdam, den 20. Oct. 1755.

Friedrich.

An das General-Directorium, daß der ꝛc. v. Byla zu Wernrode in der Grafschaft Hohenstein, wenn er bis dahero in dem Befugniß, seine Unterthanen mit Bier aus seiner Brauerey zu verlegen, sich würcklich befindet, dabey nach wie vor gelassen, und die Halberstädtsche Cammer beschieden werden soll, ihn deshalb unter keinerley Prætext weiter zu beeinträchtigen.

No. 85. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, daß das Pupillen-Collegium nur wegen Bestellung der Vormünder und der deshalb vorgebrachten Entschuldigungen, Sententzien abfassen könne, alle andere Sachen hingegen, wo es zur Contradiction kömmt, ad forum ordinarium gehören. De Dato Berlin, den 22. Dec. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Die Pupillen-Collegia, und folglich auch das dortige Pupillen-Amt bey dem Magistrat, können nur allein über Bestellung der Vormünder, und die von solchen angebracht werdende Entschuldigungen sprechen, alle andere Sachen hingegen, worinnen es zur Contradiction kömmt, müssen ad forum ordinarium verwiesen werden.

Hiernach wird eure, bey Einsendung des Unsern Beyfall findenden Visitations-Bescheides, über die in diesem Jahr bey dem dortigen Magistrats-Collegio vorgenommene Justitz-Visitation geschehene Anfrage vom 23. jüngst verflossenen Monats, hiemit entschieden, und müsset ihr nunmehr gedachtes Magistrats-Collegium gleichfalls bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 22. Dec. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Dorville.

An das Preuß. Hof-Gericht.

No. 86. Rescript an die Breslausche Ober-Amts-Regierung, den Stempel bey Adjudications-Bescheiden und Subhastationibus necessariis betreffend. De Dato Berlin, den 25. Dec. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die in eurem Bericht, vom 11. huj. gethanen Anfrage, wegen Gebrauch des Stempels a 1. Rthlr. 12. Gr. bey denen Adjudications-Bescheiden der Subhastationum necessariarum, ertheilen Wir euch zur Resolution, daß wenn der Werth des subhastirten Immobilis, nur 30. Rthlr. und darunter beträgt, gar kein Stempel, in entgegengesetztem Falle aber, ohne Unterscheid, der erwehnte Stempel-Satz statt findet. Sind ꝛc. Berlin, den 25. Decembr. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Münchhausen.

An die Breßlausche Ober-Amts-Regierung.

No. 87. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, das Reglement vom 30. Mart. a. c. das Votum der Illitteratorum bey den Magistraten betreffend. De Dato Berlin, den 29. Dec. 1767.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben zwar diejenigen Zweifel und Bedencklichkeiten gar nicht in Ungnaden bemerckt, welche ihr bey Anwendung des über das Votum der Illiteratorum bey den Magistraten und Untergerichten, unter dem 30. Mart. dieses zu Ende gehenden Jahres, publicirten Reglements, in Unserm dortigen Königreich zu finden vermeinet, und in eurem allergehorsamsten Bericht vom 24. jüngstverwichenen Monaths, allerunterthänigst angezeiget habt; finden aber dagegen dieselben von solcher Beschaffenheit, daß sie durch nachfolgende Anmerckungen gäntzlich wegfallen, und aus dem Wege geräumet werden:

1) Vermeinet ihr, daß die beyden dortigen Stadt-Gerichte, nach der Stiftung und Privilegien, außer den dabey befindlichen Litteratis, von jeher bestellte vier Mitglieder aus der Kaufmannschaft, gäntzlich ohne Voto bleiben würden, wenn ihnen solches, nach dem

Regle-

Reglement, in Justiz-Sachen, dergleichen lediglich, nebst dem dazu gehörigen Hypothequen-Wesen, bey diesen Gerichten verhandelt werden, untersagt seyn sollte.

Ihr müsset aber dabey selbst zugeben, daß diese vier Mitglieder aus der Kaufmannschaft dem Stadt-Gericht hauptsächlich deswegen zugegeben werden, weil zuweilen bey Justiz-Sachen, einige in die Handlung einschlagende Sachen vorkommen, und wenn also dieselbe als Handlungsverständige, wie nach dem §. 5. gedachten Reglements ausdrücklich verordnet ist, ihr Votum haben, und davon die Raths-Bedienten, in judicando den erforderlichen Gebrauch machen sollen; so kan wohl nicht gesagt werden, daß sie ohne Voto bleiben, und weiter von keinem Nutzen bey dem Stadt-Gerichte seyn würden.

Wenn ihr aber hiernächst der Meinung seyd, daß denenselben auch ein Votum decisivum, bey welchem es auf die rechte Anwendung der Rechte und Gesetze, auf das von ihnen versuchte und verlautbarte Factum ankommt, um des willen nachzulassen, weil nicht zu besorgen, daß daraus bey der ungleich stärckern Anzahl der litteratorum einige Unordnung entstehen könne; so müsset ihr dabey wohl nicht bedacht haben, daß litterati selbst öffters unter sich uneins sind, und dahero, durch dergleichen Votum decisivum der Illiteratorum, majora auf eine Seite oder für eine Meinung, von welchem die wenigsten Litterati sind, zum præjuditz des Rechtes ausfallen können.

Uebrigens sind in dem §. 6. des Reglements noch viel mehrere, obschon zum Justiz-Wesen gehörige Sachen ausgedruckt, und es ist zu solchen, ex pantate rationis, insonderheit das Hypothec-Wesen mit zu rechnen, worin obgedachte vier Mitglieder aus der Kaufmannschaft, ob sie schon nicht Litterati und Juristen sind, so wie alle Illiterati bey den übrigen Unter-Gerichten und Magistraten, ihr Votum abgeben sollen, und folglich auch darin mit Nutzen gebraucht werden können.

2) Besorgt ihr, daß wenn bey dem dortigen Magistrat, bey welchem eurer Anzeige nach, wenig Justiz-Sachen vorkommen, jedoch in solchen so wohl, als in allen andern Policey-Oeconomischen- und andern Sachen, denen Ein und zwanzig ordinairen Mitgliedern desselben, nach dem Rathhäußlichen Reglement, ein Votum decisivum zustehet, und nur die anjetzo Sieben an der Zahl sich befindende außerordentliche Mitglieder a Voto ausgeschlossen bleiben; Litterati, nach dem neuen Reglement vom 30. Mart. dieses Jahres nur allein die Justiz, und die Literati dagegen die übrigen Sachen respiciren solten; die Anzahl derer ersteren, die sich dermahlen auf Neunzehen erstreckt, zu den wenigen Justiz-Sachen viel zu groß, die Anzahl der zwey übrigen Illitteratorum aber; zu den andern weit zahlreichern Sachen zu klein seyn dürften.

Es scheinet uns aber gantz unwahrscheinlich, daß nur gedachte neunzehen Litterati würckliche zu Unter-Justizbedienungen, durch ein nach der neuen Justiz-Verfaßung mit ihnen angestelltes Examen tüchtig befundene Juristen seyn sollen, und Wir kommen beynahe auf die Vermuthung, daß ihr unter dieser Benennung, zugleich solche subjecta verstehet, welche nur ehemahls auf einer Universität studiret haben.

Allein, daß in mehrgedachtem Reglement das Wort Litteratus, keinesweges in diesem weitläuftigen Verstande genommen werde, solches erhellet aus dem 4. §. desselben gantz augenscheinlich, weil in solchem die wahren Justiz Proceß-Sachen, nicht bloß Litteratis, sondern denen zur Justiz specialiter bestellten und vereydeten Personen, zugeeignet worden sind.

Gesetzt aber, daß die obgedachte neunzehen Mitglieder des dortigen Magistrats, würcklich zu dergleichen ja den höchsten Justiz-Bedienungen, examinirte und tüchtige Personen seyn möchten, so hindert solches nicht, und das Reglement verordnet nirgends, daß sie dahero, weil sie die Justiz-Sachen besorgen, wie ihr, wie wohl gantz unrecht zu folgern scheinet, von denen zum Justitz-Ressort nicht gehörigen Verrichtungen, ausgeschlossen bleiben sollen. Der §. 8. desselben verordnet viel mehr, daß, da sie in dergleichen Sachen gleichfals ein Votum consultativum haben, und ihr Gutachten, auf Erfordern, eröffnen sollen, mithin ist kein Grund abzusehen, warum, zumahl bey einer so grossen Anzahl von Mitgliedern des Magistrats, nicht denenjenigen unter ihnen, welche zu Justiz-Bedienungrn vorzüglich tüchtig und geschickt befunden worden, oder einen aus ihnen zu formiren, deren Deputation, die in dem §. 4. des Reglements benannte Justiz-Sachen besonders aufgetragen werden können.

Wenigstens kann dawieder das entweder von der neuen Justiz-Einrichtung, oder doch ohne Zuziehung Unsers Justitz-Departements angefertigte Rathhäußliche Reglement, um so weniger zu einiger Einwendung hinlänglichen Grund geben, als über diese nöthig gefundene allgemeine Abänderung der davon abweichen-

abweichenden Rathhäußlichen Reglements, ein gemeinschaftlich Concert zwischen Unserm Justitz-Departement und General-Directorio getroffen und von Uns genehmiget worden ist.

3) Von eben dieser Beschaffenheit, ist eure Besorgniß bey den Magistraten in denen kleinen Städten, bey welchem ihr in Betracht der außer höchstens an vier Orten, in einer Person vereinigten Richter und Stadt-Schreiber-Stellen vermeinet, daß es eines theils gefährlich sey, die Justitz, und ins besondere die dazu gehörige Hypothec-Sachen, einer einzigen Person anzuvertrauen, anderntheils hingegen von den übrigen unstudirten Magistrats-Gliedern, die Cameral-Sachen, ohne Beyhülfe des Richters und Stadtschreibers, schlecht versehen werden dürften.

Dann so sind eben dergleichen Städte in der Neumerck und Pommern vorhanden, und dessen ohnerachtet, haben Wir Unsern zum Besten Unserer Unterthanen abziehlenden Absichten, weit gemässer gefunden, die in dem 4. §. des Reglements angeführte Justitz-Sachen, denen zur Justitz verpflichteten Bedienten, wenn es auch nur ein einziger seyn solte, allein anzuvertrauen, als dabey den unstudirten ein Votum beyzulegen, und durch ihre majora zu den allerlächerlichsten Sententzien und Decreten Anlaß zu geben.

Dahingegen ist, wie bereits oben bemercket, nirgends verordnet, daß Litterati nicht auch nach der Analogie des 6ten §. des Reglements zu den Hypothec-Wesen, wobey es auf fidem des gantzen Magistrats ankommt, und wofür derselbe in corpore respondiren muß, gezogen werden sollen, noch die zur Justitz verpflichtete Personen des Magistrats, sich den Cameral-Geschäften gäntzlich entziehen können.

Der §. 5. des Reglements, setzt vielmehr in Ansehung der letztern, ein gantz anders fest, und Unsere dortige Krieges- und Domainen-Cammern werden schon sorgen, daß die zu ihrem Ressort gehörige Verrichtungen, den geschicktesten Mitgliedern der Magistrate aufgetragen werden.

Bey allen diesen Umständen sehen Wir also keinen Grund, warum von dem zwischen Unserm Justitz-Departement und General-Directorio zu Beförderung Unserer Landesväterlichen Absichten, verabredeten und von Uns genehmigten Reglement vom 30. Mart. dieses zu Ende gehenden Jahres, in Ansehung Unsers dortigen Königsreichs, eine Ausnahme zu machen nöthig und nützlich sey? sondern befehlen euch hiermit in Gnaden, euch darnach allergehorsamst und ohne einige Abänderung, zu achten, dessen genaue Befolgung sämtlichen Magistraten und Untergerichten einzuschärfen, und dieselbe bey vorkommenden Fällen, auf ihre bey euch eingehende Anfragen, nach Maaßgebung gegenwärtigen Reseripts, zu bescheiden. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 29. Dec. 1767.

Auf Königlichen allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Pr. Hoff-Gerichte.

SUPPLE-

SUPPLEMENTUM

einiger

zur Neuen Sammlung

der

in der Chur-Marck Brandenburg

wie auch

andern Provintzien

ergangenen

und bisher noch nicht aufgeführt gewesenen

Verordnungen

zum Jahr-Gange von 1767

gehörig.

No. 1. Rescript an die Chur-Märckſche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der denen Vor-Pommerſchen Land-Ständen für ihre eigene Denrées in der Chur-Marck accordirten Zoll-Freyheit — 1735. 26. Oct.

2. In dem Jahr-Gange von 1766. iſt aus Verſehen die Sportul-Ordnung für die Lingen-Tecklenburgiſche Regierung pag. 55. allein abgedrucket und die Inſtruction ausgelaſſen worden, daher beydes hier nachgedrucket wird — — — — — 1766. 18. Jan.

3. Feuer-Societäts-Reglement der Soeſter Boerde, nebſt deſſelben allergnädigſten Confirmation — — — — 19. Nov.

No. 1. Rescript an die Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der denen Vor-Pommerschen Land-Ständen für ihre eigene Denrées in der Churmarck accordirten Zoll-Freyheit. De Dato Berlin, den 26. Octobr. 1735.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns aus eurer unterm 15ten Septembr. a. c. übergebenen Relation gebührend vortragen lassen, was ihr wegen der denen Vor-Pommerschen Land-Ständen für ihre eigene Denrées in der Churmarck accordirten Zoll-Freyheit berichtet, und welchergestalt ihr dabey nichts bedenckliches findet, jedoch der Meynung seyd, daß diese Zoll-Freyheit in jedem Zoll nicht eher angehe, als bis des jetzigen Pächters Pacht-Jahre verflossen, weil dieser Zoll einem Zoll-Pächter mit in der fraction gebracht worden. Wann Wir allergnädigst resolviret, daß sowohl die Vor-Pommerschen Land-Stände von ihren in die Churmarck zu verführenden Denrées als vice versa, wenn die Churmärckische von Adel ihre Denrées nach Vor-Pommern bringen, die Zollfreyheit davon genieſſen sollen, auch dieserwegen das Nöthige an die Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer dato referibiret. Als habt ihr euch hiernach zu achten, und die Zoll-Bediente solcherwegen gehörig zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Oct. 1735.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Viebahn. Happe.

An die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 2. In dem Jahr-Gange von 1766. ist aus Versehen, die Sportul-Ordnung für die Lingen-Tecklenburgisch Regierung pag. 55. allein abgedrucket, und die Instruction ausgelassen worden, daher beydes hier nachgedruckt wird. De Dato Berlin, den 18. Jan. 1766.

Wir Friedrich, König ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen: Nachdem Wir gnädigst gut gefunden haben, mittelst des von Uns unterm 27sten December a. p. Allerhöchst vollzogenen Plans, das bisherige Land-Gericht zu Tecklenburg mit der Lingenschen Regierung zu combiniren; so haben Wir für diese combinirte Regierung Unserer beyden Grafschaften Tecklenburg und Lingen, folgende Instruction entwerfen, und zu jedermanns Achtung, durch den Druck bekannt machen lassen.

§. 1.

Die zu Lingen etablirte Regierung, der Grafschaften Tecklenburg und Lingen, bestehet aus einem Senat.

Es sind hiezu bestellet:

Ein Director, welcher zugleich mit als Rath arbeitet.

Drey Räthe, wovon der eine blos in Hoheits-Kirchen und geistlichen Cassen-Sachen arbeitet.

Ein Secretarius.

Ein Archivarius und Registrator.

Ein Cantzellist.

Ein Copist.

Ein Pedell oder Cantzley-Diener zu Lingen.

Ein Pedell oder Cantzley-Diener zu Tecklenburg, welcher jedoch nach des erstern Abgang nach Lingen versetzt wird, und werden alsdenn die Insinuationes im Tecklenburgischen durch einen zu bestellenden Gerichts-Diener bewürcket.

Zwey Regierungs-Bothen, welche zugleich zu denen in der Stadt Lingen vorfallenden Executionen gebraucht werden.

Wenn sich junge Leute zu Referendarien und Auscultatoribus angeben, so werden solche nach vorhergehendem Examine und Bericht der Regierung, angenommen.

§. 2.

Die Jura Fisci besorget in Ansehung der Grafschaft Lingen, ein Hof- und Cammer-Fiscal und ein Procurator Fisci, welcher vorjetzt zugleich Regierungs-Advocat ist, in Ansehung der Grafschaft Tecklenburg aber ein Advocatus Fisci; diese haben die Erlaubniß, auch anderer Partheyen Rechts-Sachen, als Advocaten zu führen.

Außer

Außer diesen sind noch fünf Advocaten bestellet, welche zugleich die von der Regierung ihnen aufgetragene Armen-Sachen übernehmen müssen.

§. 3.

Die Regierung versammlet sich wöchentlich dreymahl, nemlich Montags, Dienstags und Donnerstags.

Montags und Donnerstags wird alles, was gerichtlich verhandelt werden soll, desgleichen die Vormundschafts Sachen, vorgenommen, und die fertigen Relationes verlesen.

Der Dienstag ist zu den Hoheits- und Geistlichen Sachen bestimmet.

§. 4.

Es gehören zu dem Ressort der Regierung

a) die Kirchen- und Stifts-Sachen.
b) die geistlichen Consistorial- und Schul-Sachen.
c) Die Publica, in so weit sie nach dem Reglement vom 19 Junii 1749. zu ihrem Ressort gehören.
d) Die Grentz- und Regalien-Sachen.
e) Die Durchmarsch-Sachen, in so weit es die Correspondentz mit den Benachbarten, wegen Verstattung des Durchmarsches betrift.
f) Die Lehns-Sachen in beyden Grafschaften.
g) Die Civil-Gerichtsbarkeit in beyden Grafschaften.
   1) Ueber die Königlichen Bedienten.
   2) Ueber die von Adel und andere Privat-Guts-Besitzer freyen Standes, nebst ihren Eigenbehörigen.
   3) Ueber die Bürger in den Städten Lingen.

Jedoch behält der Magistrat zu Lingen die bishero ausgeübte Gerichtsbarkeit über die dasigen Bürger in kleinen, nicht 20 Fl. betragenden, desgleichen in geringen Injurien-Sachen, welche mündlich abgemacht werden, desgleichen die Vormundschaften der Lingenschen Bürger-Kinder.

   Tecklenburg.
   Lengerich.
   Cappeln.
   Freren.
   Ibbenbühren.

   4) Ueber die sogenannte Cammerfreyen, wohingegen die Cammer durch ihre respective Beamte und Deputatos sowohl,
      1) über alle Königliche Eigenbehörige in Civilibus, als
      2) bey der Amts-Stube, oder dem General-Brüchten-Ansatz ohne Unterschied der Personen, ob causæ qualitatem cognosciret in Fällen von
         Unpflichten,
         Hurerey,
         Verbal- und Real-Injurien, jedoch die Einwohner der Stadt Lingen ausgenommen, deren Bürger vorgedachter massen, in geringen Injurien-Sachen unter dem Magistrat, in grössern aber unter der Regierung stehen, wohin auch alle Injurien-Sachen der Eximirten gehören,
         Policey
         Feld-
         Marcken-
         Forst- und
         Wald-
         } Excessen.

die Regierung ist daher auch nicht berechtiget, in dergleichen Sachen per modum reconventionis zu cognosciren.

h) Die Criminalia in beyden Grafschaften ohne Unterschied der Personen, und also auch in Ansehung der Königl. Eigenbehörigen.
i) Die Ehe-Sachen in beyden Grafschaften, ohne Unterschied der Personen, und also gleichfalls in Ansehung der Königlichen Eigenbehörigen.

§. 5.

Da es den Unterthanen Unserer Grafschaft Tecklenburg, zu beschwerlich und kostbar fallen würde, wegen geringer Klagen und anderer Sachen, nach Lingen zu gehen, oder daselbst einen Mandatarium zu bestellen, so wird dem zu Tecklenburg bleibenden Secretario Aschoff, hiermit aufgetragen:

1) Die mündliche Klagen in Sachen unter 50 Rthlr., wenn solche bey ihm angebracht werden, ad protocollum zu nehmen, darauf ein Mandatum de solvendo cum eventuali termino audientiæ zu ertheilen, und in termino die Sache usque ad duplicas zu instruiren, sodann aber in Entstehung der zu versuchenden Güte, solche zur Decision an die Lingensche Regierung einzuschicken; bleibet der Beklagte im ersten Termino aus, so setzet der Secretarius novum terminum sub præjudicio an, und wenn der Beklagte alsdann wieder nicht erscheinet, so wird des Klägers Vortrag in contumaciam ad protocollum genommen, und an die Regierung zum Spruch eingesandt.

gesandt: Die Regierung schickt hernach die abgefaßte Sententz an den Secretarium Aschoff zur Publication zurück, welcher die Partheyen dazu vorladen lässet, und ihnen in Sachen über 10 Rthlr. zugleich die Fatalia Appellationis, und daß sie solchenfalls einen Mandatarium bey der Lingenschen Regierung bestellen müsten, bey der Publication bekannt macht, auch wie solches geschehen, verzeichnet.

2) In Sachen, welche mehr als 50 Rthl. betragen, desgleichen in Verlöbniß- und Ehe-Sachen, muß der Secretarius Aschoff die bey ihm sich meldende Partheyen anweisen, daß sie bey der Lingenschen Regierung die Klage anzubringen, und daselbst einen Mandatarium zu bestellen hätten.

3) Wenn sich jemand wegen Confirmation eines Contracts oder einer Obligation bey dem Secretario Aschoff meldet; so nimmt derselbe blos ein Protocoll super recognitione auf, und schicket solches zu weiterer Verfügung, an die Regierung.

Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn jemand die Eintragung oder Löschung einer Obligation und so weiter im Hypothequen-Buch suchet, und hat der Secretarius darüber ein kurtzes Procoll, wofür blos die Copialien genommen werden, aufzunehmen, auch solches an die Regierung, bey welcher das Tecklenburgische Hypothequen-Buch ist, einzuschicken.

4) In Vormundsschafts-Sachen, committiret die Regierung dem Secretario Aschoff, die Aufnehmung der Inventarien, Abnahme der Vormundschafts-Pflichten, und so weiter, und dieser sendet die aufgenommene Protocolla zu weiterer Verfügung ein.

5) Die Trauscheine werden gleichfalls blos von der Regierung gegeben. Wenn aber sich jemand deshalb bey dem Secretario Aschoff meldet, so muß dieser darüber ein kurtzes Protocoll, wofür nur die Copialien bezahlet werden, aufnehmen, darin die Umstände dessen, der den Trauschein suchet, bemercken, und die weitere Verfügung erwarten.

6) Wenn Delicta capitalia vorfallen, wobey gar kein Verzug statt findet, muß der Secretarius Aschoff zur Captur, Besichtigung der todten Cörper, und so weiter, schreiten, zugleich aber an die Regierung berichten, und weitere Verhaltungs-Befehle einziehen.

7) Da dem Secretario Aschoff ein hinlängliches Gehalt aus der Lingenschen Sportul-Casse ausgemachet ist, so muß er die Gebühren für alle ihm in dieser Instruction beygelegte Actus, und für die ihm aufgetragene Commissiones, desgleichen alle Copialien, ohne Unterschied einziehen, und an gedachte Sportul-Casse abliefern, auch die Gebühren und Copialien unter denen an die Regierung einzusendenden Protocollis, jedesmahl taxmäßig verzeichnen.

Außerdem muß er alle Viertel-Jahr ein Verzeichniß aller bey ihm vorgefallenen Gebühren und Copialien, mithin auch in denjenigen Sachen, wo die Partheyen sich nachher des Processes begeben, und es nicht bis zur Decision der Regierung kommen lassen, an die Regierung einschicken.

Wird ihm jedoch von der Regierung etwas committiret, welches in Tecklenburg nicht expediret werden kann, z. E. ein Augenschein auf dem Lande, Abhörung krancker Zeugen, und so weiter; so sollen ihm die in der Lingen- und Tecklenburgischen Sportul-Ordnung N. 24. und 25. festgesetzte Diæten von der Regierung passiret werden.

§. 6.

Wenn von denen, bey der Regierung gesprochenen Sententzien appelliret wird, causa auch appellabilis, und das objectum litis nicht so geringe ist, daß nach dem Codice P. IV. T. II. §. 11. und 12. pag. 247 zu verfahren, so wird das Appellatorium bey der Regierung so fort, ohne ein Erkenntniß auf die Justifications-Schrifft, ad Duplicas, oder wenn es einen Incident-Punct, oder die Frage, an, quid, et a quo probandum betrift, ad exceptiones usque instruiret, und Acta an die Regierung zu Minden gesandt, welche darin per modum Commissionis erkennet, und Acta cum Sententia zur Publication nach zurück schicket.

Wird wider die Appellations-Sententz Revisio eingewandt, und es ist Summa revisibilis an das Tribunal vorhanden, welche hiemit in Ansehung beyder Grafschaften, Lingen und Tecklenburg auf 200 Rthlr. festgesetzet wird, so werden Acta an das Tribunal eingeschickt. In Ermangelung dieser Summe aber, und wenn gleichwohl die sonst in Cod. Frid. geordnete Summa revisibilis vorhanden;

so

so erkennet der oberste Senat der Clevischen Regierung, in revisorio per modum Commissionis.

Es müssen aber nicht, wie bishero geschehen, Acta blos zum Erkenntniß über die Frage: Ob der Appellant oder Revident contra lapsum fatalis justificandi in integrum zu restituiren? verschicket, sondern darüber von der Regierung selbst erkannt, und das Appellatorium und Revisorium von derselben instruiret werden, wenn Restitutio in integrum erfolget ist.

Wenn in Criminal-Sachen ulterior Defensio eingewandt wird, müssen Acta an den Criminal-Senat zu Berlin gesandt werden.

§. 7.

Die Regierung und deren Subalternen und Advocaten, müssen in modo procedendi sich nach dem Codice Fridericiano, und dem im Jahr 1761. publicirten, auch nachher alle Jahr fortgesetzten Anhang richten, und daher sich solchen, nebst denen dazu gehörigen Sammlungen der Edicten und Verordnungen, unverzüglich anschaffen und bekannt machen; wegen der geringen Sachen aber, wobey keine Advocaten zugelassen werden, wird die Regierung auf die zu publicirende Unter-Gerichts-Instruction verwiesen.

§. 8.

Der Director muß die im Codice Fridericiano P. I. Tit. III. dem Präsidenten vorgeschriebene Obliegenheiten, auf das genaueste erfüllen, besonders das Distributions- und Verhörs-Buch richtig halten, sämtliche currente Acta alle Monate nachsehen, und wenn eine Sache durch Nachläßigkeit der Advocaten oder Partheyen in Stillstand gerathen, darin ex officio das nöthige zur Beendigung derselben verfügen, auch die säumige Advocaten dem Befinden nach bestrafen. Desgleichen muß er dafür sorgen, daß die Depositat- und Sportul-Rechnungen alle Jahr abgenommen, darüber jedesmahl ein richtiges Protocoll gehalten, von dem Commissario Bericht abgestattet, und darauf, nach geschehenem Vortrage das nöthige verordnet werde.

Ferner muß er Sorge tragen, daß wegen der Sportuln, sowohl von Lingen als Tecklenburg, richtige Controllen gehalten, die Urtels-Gebühren in ein besonderes Buch eingetragen, und die von dem Secretario zu Tecklenburg, nach dessen besonderer Instruction unter den Protocollis zu verzeichnende Sportuln und Copialien, gleichfalls in einem dazu bestimmten Buche verzeichnet, wie auch dasjenige, was von denen, plus licitanti zu verpachtenden Lingenschen und Tecklenburgischen Richter-Garben, Hünern und Torpf einkommt, gehörig notiret und berechnet werde.

Endlich muß er alle Viertel-Jahr eine Tabelle an das Justitz-Departement einschicken, worin

1) die Nahmen der distribuirten Acten,
2) der Nahme des Referenten,
3) der Tag der Distribution,
4) der Tag der übergebenen Relation, und
5) der Tag der publicirten Sententz zu bemercken.

§. 9.

Da bishero öfters schriftliche Klagen, ohne beygelegte Vollmacht des Advocaten, angenommen worden: so ist solches künftig abzustellen, und nach der Regel nicht eher auf die Klage zu verordnen, bis Vollmacht beygebracht worden, als weshalb die Regierung auf die ausführliche Vorschrift der Declaration vom 23. Decembr. 1761. in Continuat. Const. de 1761. No. 66. verwiesen wird.

§. 10.

Die Verhörs- und alle andere Protocolla, müssen niemahls ohne Unterschrift einer Gerichts-Person ad Acta kommen. Es sind auch die Verhörs-Protocolle, mehrerer Deutlichkeit halber am Rande mit dem Beysatz: Exceptio, Replica, Duplica, zu versehen.

Alle Verhörs-Bescheide, müssen nach der Regel am folgenden Gerichts-Tage, nach gehaltenem Verhör, publiciret werden, und damit der Director darauf gehörig Acht haben könne; so muß er ein besonderes Verhörs-Buch halten, worin alle Verhöre eingeschrieben, und der Name desjenigen, dem er Acta zur Abfassung des Bescheides zustellet, verzeichnet werden muß. In eben diesem Buche, müssen in einer besondern Colonne, die Bescheids-Gebühren eingetragen werden, damit selbiges zugleich dieserhalb zur Controlle bey der Sportul-Rechnungs-Abnahme dienen könne.

§. 11.

Wenn eine Sache zum Verfahren loco oralis verwiesen worden; so werden die Schriften in den Ferien, nicht, wie bisher geschehen, mit Stempel und mit einer besondern Vorstellung, sondern ohne beydes, übergeben. Es muß auch die Communication nicht durch eine schriftliche Expedition, sondern durch den Pedellen geschehen, und solches von den Decernenten jedesmahl verordnet werden.

§. 12.

Die Wiederklage muß allezeit ante Terminum angestellet, und nicht, wie bishero,

mit der schriftlichen Exception in Conventione zugleich annoch zugelassen werden. Exceptio in reconventione muß hingegen mit der Replic in conventione, und Replica in reconventione mit der Duplic in conventione verbunden, solches auch auf dem Rubro der Schrift ausgedruckt, und darauf besonders in reconventione dupliciret werden.

§. 13.

In Berechnungs-Sachen muß nicht, wie bishero geschehen, ein schriftliches Verfahren zugelassen, sondern jeder Punct besonders coram Commissario usque ad duplicas instruiret, und darauf von dem Commissario der Bescheid abgefasset und vorgetragen werden.

§. 14.

In den Bescheiden und Urtheilen sind die Entscheidungs-Gründe, wenn sie gleich eingerücket werden, dennoch dergestalt abzusetzen, daß sie sich gleich von dem Erkenntniß selbst unterscheiden.

Alle Bescheide und Urtheile müssen von dem Directore und anwesenden Räthen unterschrieben werden.

In Sachen, welche nur 100 Fl. und darunter betragen, muß nicht, wie bishero oft geschehen, auf Beweis, sondern auf Bescheinigung erkannt, und wenn der Werth des objecti litis ungewiß ist, die Formul so abgefasset werden:

Daß Kläger nach Beschaffenheit des objecti zu beweisen oder zu bescheinigen gehalten, daß u. s. w.

Die Probanda und Demonstranda müssen in der Sententz deutlich und bestimmt fest gesetzet, auch allezeit etwas eingerücket werden, damit dasjenige, was bewiesen werden soll, sogleich in die Augen falle.

Wenn der Kläger den Grund seiner Klage beweisen soll, so muß nicht, wie bisher zuweilen geschehen, erkannt werden:

daß der Beklagte von der Klage zu entbinden, es könnte dann der Kläger beweisen, daß u. s. w.

sondern es ist simpliciter auf Beweis zu erkennen und die Definitiva auszusetzen.

Der Beweis der Exception muß nicht mit dem Gegen-Beweise vermenget, sondern sorgfältig davon unterschieden werden.

Die Adjudicationes müssen nicht, wie bisher geschehen, in dem Licitations-Protocoll eingemischet, sondern allezeit hinter demselben, oder auf einem besondern Bogen, in Form eines Adjudications-Bescheides abgefasset werden.

§. 15.

Wenn ein Beweis durch Eides-Delation angetreten wird; so muß darauf nicht, wie bishero, ein blosses Mandatum zur Erklärung ertheilet, sondern zugleich Terminus præstationis Juramenti, mit der Auflage, sich vor dem Termin super acceptatione vel relatione Juramenti zu erklären, angesetzet werden. Vermeinet nun der andere, daß der Eid nicht nach dem rechtskräftigen probando angetragen sey; so muß er vor dem Termin der Eides-Leistung, Terminum super Formula Juramenti ausbringen, in welchem die Formul durch einen Bescheid fest gesetzet wird.

§. 16.

Der Registrator wird wegen seines Amts auf den Codicem Fridericianum P. I, Tit. 9. verwiesen. Besonders muß er

1) Acta gehörig foliiren.
2) Von einem nachgelassenen und angestellten Separato, besondere Acta formiren.
3) Auf dem Rubro Actorum die p. 25. Codic. Frideric. vorgeschriebene Rubriquen, und ausser dem notiren, wenn lis contestiret worden.
4) Keine Rotulos noch Protocolla, worin Zeugen-Verhöre enthalten, vor der Publication ad Acta legen, sondern solche so lange verschlossen in der Registratur aufbehalten.
5) Die Sententz erster Instantz, nicht, wie bishero, zu Anfange des zweyten Voluminis, sondern zu den Actis erster Instantz, und die Appellations-Sententz zu den Actis appellationis heften.
6) Die Vormundschafts-Acten ordentlich heften, und nicht, wie bishero, mit der Rubrique, Acta Matrimonialia, sondern Vormundschafts-Acten, versehen, auch zugleich das Geburts-Jahr der Unmündigen, die Folia, wo der Tauf-Schein, das Curatorium und der Theilungs-Recess befindlich, notiren.

§. 17.

Die Advocaten müssen sich überall nach dem Codice Fridericiano achten, und besonders die bisher noch zum Theil gebrauchte fremde Rubriquen, z. E. paritio sententiæ an statt Beweiß-Antretung, vermeiden, weshalb sie auf den Codic. Frideric. P. I. Tit. 14. §. 36. verwiesen werden.

§. 18.

Bey denen bisher in der Grafschaft Lingen, unter dem Namen der Aufschläge, üblich gewesenen Behandlungen, der nicht consentirten

ten Gläubiger, hat es zwar sein Verbleiben: es müssen aber solche nur alsdenn, wenn major pars Creditorum nach Computation der Forderungen mit dem Debitore darüber einig geworden, verstattet, und in solchem Fall die Dissentientes nicht wie bishero, zur Ausführung der Cootradictions-Ursachen zugelassen werden.

Uebrigens fliessen die hergebrachte Gebühren für jeden Aufschlag zur Sportul-Casse, aus welcher die Commißions-Gebühren bezahlet werden.

§. 19.

Wegen der Depositorum, wird die Regierung auf die schon im Jahre 1753. beyderselben eingeführte Schlesische Depositat-Ordnung vom 4ten August 1750. verwiesen, und da das Depesiten-Buch nicht nach Vorschrift des §. 18. dieser Depositat-Ordnung eingerichtet ist, so muß solches unverzüglich angefertiget, und nach dem

in Cont. Constit. de 1759. pag. 373. befindlichen Schemate, eingerichtet werden.

In diesem Buche müssen alle Deposita, mit Anführung der Verordnungen, zur Einnahme und Ausgabe eingetragen, und unter den Verordnungen die pagina, wo die Eintragung geschehen, verzeichnet werden.

Da auch bishero kein ordentlicher Depositen-Rendant bey der Regierung gewesen; so wird der Secretarius hiemit dazu bestellet, und muß derselbe alle Jahr die Depositat-Rechnung gehörig ablegen.

Die Regierung muß auch alle Jahre einen Curatorem der Depositen-Casse, aus ihren Mitteln bestellen, welcher außer dem Rendanten, einen besondern Schlüssel haben, und bey Einnahme und Ausgabe der deponirten Gelder, gegenwärtig seyn muß.

§. 20.

In Ansehung des Hypothequen-Wesens, muß die Regierung sich in beyden Grafschaften Tecklenburg und Lingen, nach der im Jahre 1753. eingeführten Schlesischen Hypothequen-Ordnung vom 4ten August 1750. achten, und in dem Tecklenburgischen Hypothequen-Buch, die Rubriquen nach dieser einrichten lassen, und wieder diejenigen Besitzer der Ritter-Güter in beyden Grafschaften, welche ihre titulos possessionis noch nicht berichtiget, nach Vorschrift des Edicts vom 4ten August 1763.

in Contin. Constit. de 1763. n. 51.

verfahren; imgleichen auch die Besitzer der Häuser und Grund-Stücke, in gedachten beyden Grafschaften, zu Eintragung ihres tituli possessionis, in das Hypothequen-Buch anhalten.

§. 21.

Wegen der Vormundschafts-Sachen, wird die Regierung auf die im Jahr 1753. in der Grafschaft Lingen eingeführte Mindisch-Ravensbergische Vormundschafts-Ordnung vom 13. Decembr. 1752. und auf das Project des Corporis Juris Fridericiani, verwiesen, welches blos in Vormundschafts- und keinen andern Sachen in beyden Grafschaften, die Kraft eines Gesetzes haben soll.

Die Regierung muß aber besser, als bishero, für die Ausmittelung des Vermögens der Kinder und dessen Sicherheit sorgen.

Zu dem Ende muß, da in der Grafschaft Lingen Communio bonorum hergebracht ist, der Witwer oder Witwe, so bald sie ad secunda vota schreiten, ein inventarium cum legali taxa übergeben, und Vormünder vorschlagen.

Die Regierung muß alsdenn, dimidiam des Vermögens, zwischen Eltern und Kindern, ausmitteln, das Quantum der Kinder, in dem Hypothequenbuche ad effectum judicialis hypothecæ et præferentiæ eintragen, und wie solches geschehen, bey den Vormundschafts-Acten verzeichnen.

Dieses Quantum wird zwar dem überlebenden Ehegatten zur Abnutzung, pro onere alendi liberos so lange überlassen, bis die Kinder majorenn werden, oder heyrathen, oder aus der Eltern Brodt gehen; wenn aber der superstes binubus vel binuba in Abfall gerathen, und es an der Sicherheit des Vermögens der Kinder fehlet, muß derselbe angehalten werden, solches heraus zu geben, und die Regierung muß alsdenn für die sichere Unterbringung des Vermögens der Kinder sorgen, jedoch dem Superstiti, wenn die Kinder unter seiner Verpflegung bleiben, die Zinsen lassen.

Wenn die Auseinandersetzung, zur Zeit der zweyten Heyrath, vernachläßiget worden, so wird Communio bonorum, zum Vortheil der Kinder ersterer Ehe, für prorogirt gehalten, dergestalt, daß diese die Wahl haben, ob sie darnach gehen, oder auf dimidiam des gemeinschaftlichen Vermögens, wie es zur Zeit der zweyten Ehe gewesen, bestehen wollen, als weshalb sie zum juramento in litem zugelassen werden, und bleibet ihnen ausserdem der Regreß wider das Gericht, welches die Auseinandersetzung versäumet, unbenommen.

In

In der Grafschaft Tecklenburg, wo die Gemeinschaft der Güter nicht eingeführet ist, muß der überlebende Ehegatte, sogleich nach des andern Ableben, zur Edition eines Inventarii cum legali Taxa angehalten, und wenn der überlebende Vater ad secunda vota schreitet, das Mutter-Guth der Kinder, auf dessen Immobilibus eingetragen, auch, wie solches geschehen, ad acta verzeichnet werden. Die überlebende Mutter aber muß, wenn sie das Vermögen der Kinder in Händen behalten will, sogleich nach des Mannes Tode, Sicherheit bestellen, und wenn sie solches zu thun nicht vermag, muß das Vermögen einem angesessenen Vormunde überliefert, und auf dessen Immobilien eingetragen, auch wie solches geschehen, in den Vormundschafts-Acten verzeichet werden.

Sollte sich kein sicherer Vormund finden; so müssen die Gelder ad Depositum genommen, jedoch davon keine pro Cent-Gelder abgezogen, und von der Regierung für die sichere Unterbringung gesorget, die Gewalt des Vormundes aber, welcher keine Caution bestellet, dergestalt eingeschränket werden, daß er keine Capitalien erheben kann.

Jedoch hat alles dieses, bey den Eigenbehörigen keine Anwendung, sondern es bleibet dieserhalb bey den Eigenthums-Rechten und der bisherigen Observantz. In Ansehung derer in beyden Grafschaften Tecklenburg und Lingen überhand genommenen Einkindschaften, wird die Regierung auf die Mindisch-Ravensbergische Unter-Gerichts-Ordnung vom 13ten December 1752. §. 26. verwiesen, und sollen solche künftig ohne Allerhöchste Dispensation nicht statt finden.

§. 22.

Da bey den Vormundschafts-Acten bisher keine Tauf-Scheine gewesen; so müssen solche künftig von dem überlebenden Ehegatten, oder von dem Vormunde erfordert werden.

Wenn dem Vormunde oder Conjugi Superstiti etwas zu præstiren auferlegt ist, wozu allemahl eine gewisse Frist gesetzet werden muß; so muß der Registrator nach Ablauf der Frist, Acta dem Decernenten ad excitandum zuschicken, welcher sodann in der nächsten Session das nöthige verordnen muß.

Ueberdem müssen sämtliche Vormundschafts-Acta, wenigstens alle Jahre einmahl von dem Decernenten nachgesehen, und darin, dem Befinden nach, das nöthige, ex officio veranlasset werden.

Endlich müssen die in der Pupillen-Ordnung §. 22. geordnete, bishero von der Regierung nicht eingeschickte Vormundschafts-Tabellen, alle Jahr an das Justitz-Departement eingesandt werden.

Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin, den 18. Januarii, 1766.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges.

SPOR-

SPORTUL-Ordnung

für die

combinirte Lingen-Tecklenburgische Regierung.

		Lingen. Fl.	Sb.	d.	Tecklenburg. Rthl.	sch.	Pf.
1	Für Aufnehmung der Klage ad Protocollum cum Decreto citationis — — — — —	—	12	—	—	10	6
2	Wenn die Klage schriftlich übergeben wird,						
	in Sachen, so über 100 Fl. betragen —	1	10	—	—	10	6
	in Sachen unter 100 Fl. — —	1	—	—	—	5	3
	dem Nuncio für eine mündliche Citation und pro insinuatione						
	in den Städten — — — —	—	5	—	—	2	—
	auf dem Lande für jede Meile, so er weiter gehet —	—	10	—	—	2	4
3	Für ein Mandatum, als						
	Executoriale,						
	Ejectorium,						
	Inhibitorium						
	Arrestatorium,	1	—	—	—	10	6
	Relaxatorium,						
	Sequestrations-Decret						
	Commissoriale,						
	desgl. Requisitoriales und Intercessionales						
4	Wenn eine Subsidial-Citation insinuiret werden soll, —	1	—	—	—	10	6
	dem Nuncio wie vorhin.						
	Für Anfertigung einer Citation per Requisitoriales	1	—	—	—	10	6
	dem Nuncio das Meilen-Geld — —	—	10	—	—	—	—
5	Für ein mündlich Verhör, wobey die Sache instruiret, und ein Definitiv-Urtheil publiciret wird, in Sachen über 100 Fl. jeder Theil — — — —	2	—	—	1	—	—
	In Sachen von 100 Fl. und darunter, jeder Theil —	1	—	—	—	10	6
	Wenn interloquiret wird, die Hälfte von vorstehenden beyden Sätzen.						
6	Wenn eine Sache ihrer Weitläuftigkeit wegen loco oraiis verwiesen wird, wird pro Protollo et Decreto nichts gegeben, sondern wenn definitive erkannt wird, giebt jeder Theil in Sachen über 100 Fl. — —	2	10	—	1	5	3
	Wenn interloquiret wird, die Hälfte von vorstehenden beyden Sätzen.						
7	Wenn in wichtigen Sachen schriftlich verfahren wird,						
	pro definitiva jeder Theil — — 3 bis	4	—	—	1 à 2	10	3
	Wenn interloquiret wird, jeder Theil — 1 bis	2	—	—	1	—	—
8	Für ein Prioritæts-Urtheil, wenn weniger als 10 Creditores liquidiret haben — — 6 bis	8	—	—	3 à 4	—	—
	Wenn mehrere Creditores liquidiret haben, wird für jeden mehr angesetzet — — —	—	10	—	—	5	3
9	Für ein Distributions-Urtheil — — 4 bis	6	—	—	2 à 3	—	—
10	Für ein Liquidations-Urtheil in weitläuftigen Berechnungs-Sachen — — — 4 bis	6	—	—	2 à 3	—	—

		Lingen.			Tecklenburg.		
		Fl.	Sb.	d.	Rthl.	sch.	Pf.
11	Pro Decreto communicatorio Appellationis —	—	15	—	—	7	9
12	Wenn ein Vergleich getroffen wird in einer Sache						
	unter 50 Fl. jeder Theil — —	1	—	—	—	10	6
	über 50 Fl. jeder — — —	1	10	—	—	15	9
	über 100 Fl. von jedem Hundert						
	jeder Theil noch — — —	1	—	—	—	10	6
	dem Nuncio jeder Theil — — —	—	5	—	—	2	—
13	Für eine Edictal-Citation von 3 Terminen, welche in einem Patent expediret werden, wenn ein Haus, Garten oder Stücke Landes subhastiret wird — — —	2	—	—	1	—	—
	Wenn es ein gantzes Guth, ein gantzes Vermögen betrift	3	—	—	1	10	6
	dem Nuncio — — — —	—	5	—	—	2	—
14	Für ein Patentum ad domum — —	1	—	—	—	10	6
	wenn aber mehr als drey Creditores certi citiret werden	2	—	—	1	—	—
	pro Constitutione Curatoris bonorum — —	1	—	—	—	10	6
	Für Abnahme einer Rechnung in Concurs- und Pupillen-Sachen — — — —	2	—	—	1	—	—
15	Für Aufnahme einer Taxe von den beeidigten Aestimatoribus eines Hauses oder Gartens, imgleichen eines Pfandes —	1	—	—	—	—	—
	die Taxatores werden besonders und ländüblich bezahlet.						
	Wenn die Taxa eines Hofes oder Guths aufgenommen wird, wobey den Aestimatoribus vorher eine weitläuftige Instruction gegeben werden muß — —	2	10	—	—	—	—
16	Wenn Mobilia obsignirt, inventarisiret und verkaufet werden,						
	wenn ein halber Tag zugebracht wird — —	2	—	—	1	—	—
	wenn ein ganzer Tag zugebracht wird —	4	—	—	2	—	—
	wenn mehrere Tage zugebracht werden, für jeden Tag	2	—	—	1	—	—
	dem Nuncio fürs Abrufen, einen halben Tag —	—	10	—	—	5	3
	einen gantzen Tag — — —	1	—	—	—	10	6
17	Wenn ein unbewegliches Grundstücke subhastiret wird —	3	—	—	1	10	6
	dem Nuncio fürs Abrufen — —	—	5	—	—	2	—
18	Pro adjudicatoria eines gantzen Guths — —	4	—	—	1	10	6
	Eines andern Grundstückes — — —	2	—	—	—	15	9
19	Für eine gerichtliche Vollmacht aufzusetzen —	2	—	—	1	—	—
	In wichtigen Sachen, wo wegen der Legitimation eine weitläuftige Untersuchung erfordert wird —	4	—	—	2	—	—
	Für Constitution eines Gevollmächtigten ad acta nichts, und müssen in gerichtlichen Handlungen nur Ordnungsmäßige gedruckte Vollmachten adhibiret werden.						
20	Für eine gerichtliche Quitung, wenn deren Expedition verlanget wird — — — —	2	—	—	—	10	6
21	Für ein gerichtliches Attest — —	2	—	—	1	—	—
22	Für ein Vidimus unter der Regierung Siegel —	1	—	—	—	10	6
23	Für Abnahme eines Eides, und darüber abzuhaltendes Protocoll	1	—	—	—	10	6
24	Für Abhörung eines Zeugen, samt dessen Beeidigung bis 50 Articul, und auch so viel Interrogatoria, exclusive der general Fragstücke — — — —	1	10	—	1	—	—
	über 50 von jedem Zeugen — —	2	—	—	1	5	6
	über 100 von jedem Zeugen — —	3	—	—	1	10	6
	Wenn ein Zeuge Kranckheits halber in seinem Hause ausserhalb Lingen abgehöret wird, werden an täglichen Diäten, wie bey andern Commißionen paßiret — —	4	—	—	2	—	—
	In der Stadt aber nur — — —	3	—	—	1	10	6
	Für Verfertigung des Roruli, jeder Bogen —	—	5	—	—	3	6

		Lingen.			Tecklenburg.		
		Fl.	Sb.	d.	Rthlr.	sch.	Pf.
	Für summarische Abhörung eines Zeugen —	1	—	—	—	10	6
	dem Nuncio für Abrufung jedes Zeugen —	—	2	—	—	1	—
25	Für Einnehmung eines Augenscheins						
	außer der Stadt, täglich — — —	4	—	—	2	—	—
	in der Stadt, täglich — — —	3	—	—	1	10	6
26	Für Bewirckung einer Immission — —	2	—	—	1	—	—
	dem Nuncio — — —	—	10	—	—	5	3
	Extra locum passiren die Diäten, wie num. 24.						
27	Für Fertigung der Designation der Acten, jeder Theil	1	—	—	—	7	—
	bey Concurs-Acten jeder Creditor — —	—	10	—	—	1	9
	für Einpackung der Acten, inclusive des Wachstuchs und Zeichnens, dem Nuncio oder Pedell —	1	—	—	—	7	—
28	Pro Relatione ex Actis ad Mandatum Superiorum oder daß acta avociret und eingesandt werden —	3	—	—	1	—	—
	in wichtigen Sachen — —. 3 bis	5	—	—	2	—	—
29	Für Verfertigung des Inventarii einer Erbschaft oder der Güter eines ausgetretenen Schuldners werden die Diäten, wie n. 24. paßiret.						
30	Wenn jemand zur zweyten Ehe schreitet, und mit den Kindern erster Ehe Richtigkeit machet oder Einkindschaft errichtet, inclusive der Ausfertigung und Besiegelung — 4 bis	8	—	—	1	10	6
31	Für die Bestellung eines Vormundes, wenn ein besonderes Tutorium oder Curatorium ausgefertiget wird —	2	—	—	1	—	—
	Für den Consens der Heyrath und Trauschein im Tecklenburgischen, sowohl bey Eigenbehörigen als andern —	—	—	—	—	17	6
32	Pro judiciali Instrumento Cessionis, Emtionis, Venditionis, Permutationis, gerichtliche Uebergabe und dergleichen, wenn die Sache unter 40 Fl. beträgt — —	1	—	—	—	10	6
	über 40 und unter 100 Fl. — —	2	—	—	1	—	—
	über 100 Fl.	4	—	—	1	10	6
	dem Nuncio für die Aufwartung — —	—	2	—	—	1	—
	Wenn dergleichen Documenta zur gerichtlichen Confirmation oder Eintragung übergeben werden, wird eben so viel bezahlet.						
33	Für eine gerichtliche Obligation, deren Ausfertigung und Eintragung im Hypothequen-Buche, wenn die Summe über 100 fl.	4	—	—	1	10	6
	unter und bis 100 fl. — —	2	—	—	—	15	9
	dem Nuncio — — — —	—	2	—	—	1	—
34	Für eine aussergerichtliche Obligation zu confirmiren und ins Hypothequen-Buch einzutragen — —	2	—	—	—	15	9
	dem Nuncio — — — —	—	2	—	—	1	—
35	Für jedes 100 fl. der deponirten Gelder — —	1	—	—	—	10	6
36	Für einen Hypothequen-Schein — —	1	—	—	—	15	9
37	Für Löschung einer Obligation aus dem Hypothequen-Buche	1	—	—	—	7	—
38	Für ein gerichtliches Testament, Pacta dotalia oder Donation zu verfertigen — — —	4	—	—	1	10	6
39	Wenn dergleichen nur ad Acta übergeben werden, inclusive des Recognitions-Scheins — — —	2	—	—	—	15	9
	Sind die Testamenta und so weiter extra locum Judicii zu errichten, oder zu empfangen, so werden die gewöhnlichen Diäten wie n. 24. paßiret.						
40	Wenn ein Testament gegen Extradition des Recognitions-Scheins wieder abgefordert wird — — —	2	—	—	—	15	9
41	Für Publication eines gerichtlichen Testaments						
	a) Wenn Kinder oder Eltern Erben sind —	2	—	—	1	—	—
	b) Wenn						

		Lingen. Fl.	Eb.	d.	Tecklenburg. Rthlr	sch.	Pf.
	b) Wenn Seiten-Verwandte oder Eheleute Erben sind 4 bis	6	—	—	2 à 3	—	—
	c) Wenn Fremde, sie mögen in- oder ausserhalb Landes wohnen, Erben sind 6 bis	10	—	—	3 à 5	—	—
42	Für einen schriftlichen Arrest-Befehl	1	—	—	—	10	6
43	Für einen Pfand-Zettel, ein für allemahl	1	—	—	—	10	6
	dem Nuncio pro Insinuatione in diesem sowohl, als anden Fällen	—	5	—	—	2	6
44	Pro Decreto wegen aff- und refixion auswärtiger Proclamatum dem Nuncio solche anzuschlagen, abzunehmen, und wie solches geschehen, zu notiren	1	—	—	—	10	6
45	Pro Decreto communicatorio, wenn es expediret wird, desgleichen für ein abschlägliches Decret, welches allezeit dem Gegentheil bekannt zu machen	—	10	—	—	5	3
46	Pro citatione edictali eines entwichenen Ehegatten, oder ausgetretenen Schuldners	1	10	—	—	15	9
47	Für ein Decretum de alienando 2 bis	3	—	—	1 à 1	10	6
48	Für einen Salvum Conductum	4	—	—	2	—	—
49	Für ein Indultum moratorium	4	—	—	2	—	—
50	Für einen Passeport nach Gelegenheit der Personen oder Waaren 2 bis	4	—	—	1 à 2	—	—
51	Für Introduction eines Präsidenten	15	—	—	—	—	—
	eines Raths	10	—	—	—	—	—
	eines Secretarii und Advocati	8	—	—	—	4	—
	Für Immatriculation eines Notarii	4	—	—	—	2	—
	Für die Vereidung eines Cantzellisten	2	—	—	—	—	—
52	Für die Expedition eines Bescheides oder Urtheils in forma probante	1	—	—	—	10	6
	Für die Expedition eines Prioritæts- und Distributions-Urtheils	1	10	—	—	15	9
	Für die Expedition eines publicirten Testaments von jedem Erben		10	—	—	15	9
	Für Aufsuchung alter reponirten Acten	—	10	—	—	5	3
53	Pro Protocollo einer Heyraths-Notul oder Schuld-Consens eines geistlichen Eigenbehörigen	1	6	—	—	—	—

Copial-Gebühren, welche der Cantzelist erhält.

1	Für ein jedes Mundum, es sey eine Verordnung, Bescheid, Sententz oder Resolution, sie sey offen oder verschlossen	—	3	—	—	1	9
2	Für Abschriften der Memorialien und dabey befindlichen Beylagen, wenn sie nicht in duplo übergeben sind, imgleichen der Inventarien und Zeugen-Verhöre pro Bogen — —	—	3	—	—	1	9
3	Für die Abschrift der Satz-Schriften wird nicht mehr für einen Stoß von 6 Bogen bezahlt als	—	15	—	—	7	9

Gebühren des Nuncii oder Pedells.

Außer denen im vorhergehenden bereits festgesetzten Gebühren, erhält derselbe

1)	Für ein Memorial, welches in Feriis ob periculum in mora herumgetragen wird	—	5	—	—	2	6
2)	Wenn ein Arrest mündlich angeleget wird	—	5	—	—	2	6
3)	Für die Aufwartung bey Commißionen, wenn gleich die Commißion viele Tage währet, von jedem Theile	—	10	—	—	5	3
4)	Bey Ablegung einer jeden Vormundschafts-Rechnung	—	10	—	—	5	3

Von sämtlichen vorstehenden Sportuln die Copialien und Gebühren

		Lingen.			Tecklenburg.		
		Fl.	Sb.	d.	Fl.	Sb.	Pf.
	bühren des Nuncii ausgenommen, wird in Sachen unter 40 Fl. nur die Hälfte, und in Sachen unter 10 Fl. gar nichts genommen. Alle sonst bishero üblich gewesene und hierin nicht ausgedruckte Gerichts-Sportuln fallen gäntzlich weg, jedoch hat es bey denen für jeden Aufschlag im Lingenschen hergebrachten 7 Fl. 4 Stbr. sein Bewenden.						
	Lehns-Gebühren in den Grafschaften Lingen und Tecklenburg.						
1	Pro Decreto ad Supplicam, wobey der Muthschein ertheilet wird	2	2	—	2	2	—
	Pro Mundatione et Charta	—	4	—	—	4	—
	Für den Muth-Schein	5	—	—	4	—	—
	Pro Expeditione	—	18	—	—	—	—
	Pro Charta legali	—	5	—	—	5	—
	Dem Nuncio	—	6	—	—	6	—
2	Pro Decreto, wodurch Term. investiturae angesetzet wird	2	2	—	2	2	—
	Pro Mundo	—	4	—	—	4	—
3	Pro Termino Investiturae	2	2	—	2	2	—
	Pro charta legali zum Protocoll	—	5	—	—	5	—
4	Ordentliche Lehns-Jura	40	—	—	27	10	—
	Jedoch werden in casu magno von den Lingenschen Vasallen nur 20 Fl. entrichtet. Es werden auch von denen Lingenschen und Tecklenburgischen Lehns-Juribus jedesmal 15 Fl. ad Cassam montis pietatis zu Berlin eingesandt.						
5	Für Pergament zum Lehnbrief	—	16	5	—	16	5
	Pro expeditione desselben	5	16	—	—	—	—
	Pro Copiis et Vidimatione der alten und neuen Lehnbriefe	—	12	—	—	12	—
	Pro Nuncio	—	18	—	—	18	—
6	Wenn der Lehns-Eid in animam Vasalli abgelegt wird	1	4	—	1	4	—

Sportul-Ordnung für die Lingen- und Tecklenburgischen Regierungs-Advocaten.

		Fl.	Sb.	d.	Rthlr	sch.	Pf.
1	Für eine schriftliche Klage	2	—	—	1	—	—
	Wenn die Sache wichtig und viele Information erfordert	3	—	—	1	10	6
	Für ein bloßes Memorial	1	—	—	—	10	6
2	Pro Interpositione Appellationis vel Revisionis	1	10	—	—	15	9
	Wenn darum Gravamina zugleich justificiret werden, oder Justificatio besonders erfolget, wird die Schrift nach der Gründlichkeit taxiret.						
3	Für ein mündlich Verhör, wenn die Sache 100 fl. und mehr betrift	3	—	—	1	10	6
	in Sachen unter 100 fl. bis 50	2	—	—	1	—	—
	unter 50 fl. bis 20	1	—	—	—	10	6
4	Wenn die Sache loco oralis verwiesen wird, für jede Schrift nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache 3 bis	4	—	—	1 à 2	10	6
	Findet aber der Urthels-Fasser, daß die Sache mündlich hätte vorgetragen werden sollen, wird nicht mehr als für ein Verhör paßiret.						
5	Die Satzschriften werden nicht Bogenweise, sondern nach der Gründlichkeit taxiret.						
6	Für Introtulation der Acten, wenn schriftlich verfahren worden	1	10	—	1	—	—
7	Pro Revisione einer Satzschrift, welche von andern concipiret ist	1	—	—	—	7	—

		Lingen.			Tecklenburg.		
		Fl.	Sb.	d.	Rthlr	sch.	Pf.
	Er muß aber solche gehörig einrichten und dafür stehen.						
8	Pro Revisione eines fremden Memorialis sub eadem lege =	—	4	—	—	2	—
9	Für jeden Brief, wenn die Correspondentz nöthig gewesen =	—	5	—	—	3	6
10	Pro Extensione Mandati = = =	—	5	—	—	3	6
11	Pro Sollicitura eines jeden Decreti, welches von dem Advocaten abgefordert, und ausgelöset wird, imgleichen, wenn dieselbe dem Gegentheil das Decret in der Stadt insinuiren lassen müssen = = = = =	—	5	—	—	3	6
12	Wenn jemand ex officio zum Sachwalter bestellet wird, und daher dem einen Theil von dem Decreto Nachricht geben muß.	—	15	—	—	7	9
	Uebrigens können die Advocaten pro Arrha, pro Termino, wenn die Sache zum Verfahren zu verweisen gebeten wird, für die Constitutions-Vorträge, pro Termino publicationis Sententiæ, und überhaupt in allen hierin nicht ausgedruckten Fällen nichts fordern oder nehmen. Es wird ihnen auch in Sachen unter 40 fl. nur die Hälfte vorstehender Gebühren, und in Sachen unter 10 fl. gar nichts paßiret.						

Criminal-Sportul-Ordnung für die Lingen- und Tecklenburgische Regierung.

1	Für die summarische Abhörung der Zeugen bey der General-Inquisition, wenn solche einen ganzen Tag währet =	3	—	—	1	10	6
	Dem Nuncio für die Citation der Zeugen in der Stadt =	—	2½	—	—	1	—
	Außer der Stadt wird das Meilen-Geld besonders vergütiget.						
2	Wenn einer zur Haft gezogen wird						
	pro Mandato = = = = =	1	—	—	—	10	6
	dem Nuncio die Arrestirung zu bewürcken = =	—	10	—	—	5	3
	dem Stecken-Knecht = = = =	—	5	—	—	3	—
3	Für Besichtigung eines todten Körpers und zugleich für Einnehmung summarischer Information darüber = =	3	—	—	1	10	6
	Außer der Stadt wird nur noch die freye Fuhre besonders vergütiget.						
4	Für Besichtigung eines Verwundeten, inclusive des dabey zu haltenden Protocolli = = = =	3	—	—	1	10	6
	dem Nuncio ad 3. et 4. = = =	—	10	—	—	5	3
	Wegen des Medici et Chirurgi hat es bey der Medicinal-Ordnungs-Taxe sein Bewenden.						
5	Der Section eines todten Körpers beyzuwohnen, wie n. 3.						
6	Für eine Hauß-Visitation ad Instantiam Privati =	3	—	—	1	—	—
	Dem Nuncio = = = =	—	10	—	—	5	3
7	Für eine Edictal-Citation in peinlichen Sachen = =	2	—	—	1	—	—
8	Für ein Subsidial-Schreiben, imgleichen ein Attest ex Actis =	—	15	—	—	10	6
9	Für Abfassung der Inquisitions-und Confrontations-Articul bis zu 50, von jedem Inquisiten = = =	1	6	2	—	14	—
	wenn mehrere Articul sind = = =	2	—	—	1	—	—
10	Für Abhörung des Inquisiti ad Articulos inquisitionales =	3	—	—	1	10	6
11	Für Abwartung eines Termini Confrontationis = =	2	—	—	1	—	—
12	Für Entwerfung der Probatorial-Articuln bis zu 50 =	1	6	—	—	14	—
	Wenn mehrere Articul sind = = =	2	—	—	1	—	—
	Für Examination eines Zeugen, es sey probatorialis oder defensionalis = = = =	1	—	—	—	10	6
	Für Verfertigung des Rotuli bis 6 Bogen = =	2	—	—	1	—	—

Was

		Lingen. Fl.	Sb.	d.	Tecklenburg. Rthlr	sch.	Pf.
	Was über 6 Bogen ist, wird mit 5 Stbr. pro Bogen bezahlet	—	5	—	—	1	9
13	Für einen Steck-Brief	1	—	—	—	10	6
14	Für Beywohnung einer Territion oder Tortur	3	—	—	1	—	—
15	Für einen Revers bey Ablieferung eines Gefangenen von einem fremden Gerichte	1	—	—	—	10	6
16	Pro Termino Collationis et Inrotulationis Actorum	2	—	—	1	—	—
17	Für ein Criminal-Urtheil 2 bis	4	—	—	1 à 2	—	—
	In gantz wichtigen und weitläuftigen Sachen 6 bis	8	—	—	3 à 4	—	—
18	Für einen Bericht ex Actis	1	—	—	—	10	6
	Wenn solcher weitläuftig	2	—	—	1	—	—
19	Für Abnehmung einer Urphede oder Reinigungs-Eides	1	—	—	—	10	6
20	Für Vollziehung einer Landes-Verweisung oder Lieferung zur Vestung	2	—	—	1	—	—
21	Den Staupenschlag oder andere Leibes-Strafen zur Execution stellen zu lassen	3	—	—	1	10	6
	Dem Nuncio	—	5	—	—	2	6
	Dem Schliesser	—	10	—	—	5	3
22	Dem Nuncio einen Gefangenen aus andern Gerichten zu holen, oder auch zur Festung hinzubringen, täglich	1	—	—	—	7	—
23	Dem Stecken-Knecht fürs Schließ-Geld	—	5	—	—	2	6
24	Dem Gefangenwärter einen Inquisiten ins Verhör und wieder zurück zu bringen, desgleichen auf- und wieder anzuschliessen	—	5	—	—	2	6
	demselben für Aufwartung bey einer Tortur oder Execution	—	10	—	—	5	3
	demselben täglich	—	3	2	—	1	7

Taxe,

wornach die Scharfrichter zu Lingen, bey Einforderung ihrer Gebühren, von gantzen, halben, oder gedoppelten Executionen sich zu achten haben.

		Fl.	d.	Pf.	Rthlr	sch.	Pf.
1	Dem Scharfrichter für eine Execution am Leben	20	—	—	10	—	—
	dem Knecht	2	—	—	1	—	—
	An Zehrungs-Kosten und Fuhrlohn, wenn er ausserhalb Lingen eine Execution zu verrichten hat	10	—	—	5	—	—
	Falls er länger als drey Tage, es sey bey einer gantzen oder doppelten Execution sich aufhalten müste, soll ihm und dem Knechte täglich 2 fl. Wärte- und Zehrungs-Geld mehr gezahlet werden	2	—	—	1	—	—
2	Für eine Execution am Leibe	10	—	—	5	—	—
	dem Knecht	1	—	—	—	10	6
	An Zehrungs-Kosten und Fuhrlohn	5	—	—	2	10	6
3	Geschiehet eine doppelte Execution, z. E. am Leben, mit dem Schwerdte und Feuer, oder am Leibe mit Staupen-Schlag und Brandmarck, bekommt der Scharfrichter und dessen Knecht auch die doppelte Gebühren, nach Proportion einer Execution am Leibe oder Leben, nicht aber doppelte Zehrungs-Kosten.						
4	Wenn der Körper eines Delinquenten verbrandt, oder jemand mit Zangen gekniffen wird, giebt die Obrigkeit die Materialien, so dazu erfordert werden, der Scharfrichter aber bekommt solcherhalb ausser den ordinairen Gebühren						
	Für eine Execution am Leben	10	—	—	5	—	—
	und der Knecht	2	—	—	1	—	—

Für

		Lingen. Fl.	d.	Pf.	Tecklenburg. Rthlr	sch.	Pf.
5	Für einen Delinquenten zu torquiren, dem Scharfrichter jedesmahl	8	—	—	4	—	—
	dem Knecht	2	—	—	1	—	—
	An Zehrungs-Kosten und Fuhrlohn	5	—	—	2	10	6
	In loco domicilii werden weder Zehrungs-Kosten noch Fuhrlohn bezahlet.						
6	Für eine Territion dem Scharfrichter	4	—	—	2	—	—
	dem Knechte	2	—	—	1	—	—
	An Zehrungs-Kosten und Fuhrlohn	5	—	—	2	10	6

Gegeben Berlin, den 18. Januar. 1766.

Friedrich.

(L. S.)

von Jariges.

No. 3. Feuer-Societæts-Reglement der Soester Börde, nebst desselben allergnädigsten Königlichen Confirmation. De Dato Berlin, den 19. Novembr. 1766.

Nachdem Se. Königl. Majestät Allerhöchst verordnet, daß zur baldigen Herstellung und schleunigen Aufbau der durch Brand-Schaden verunglückten Wohnungen und Gebäude des platten Landes unter den Eingesessenen, selbst eine Feuer-Societät errichtet werden möge, der Soester Börde auch nachgelassen worden, für sich selbst eine Societät zu errichten, gestalten selbe nicht mit zur Grafschaft Marck gehöret und derselben nicht incorporirt ist, so ist auch bey gegenwärtiger Anwesenheit des Königlichen Geheimten Finanz-Rath Roden, und durch dessen Vermittelung unterm 4ten Octobr. c. diese Societät zu Stande gebracht, und mit Zuziehung beyder Departements des Soestischen Magistrats und derer vornehmsten Beerbten, nachfolgendes Reglement festgesetzet worden.

Gebäude müssen an dieser Societät Antheil nehmen.

I.

Alle auf contribuablen Gründen stehende Gebäude müssen an dieser Societät Antheil nehmen.

Da hauptsächlich die Conservation der contribuablen Höfe und Güter, und derer darauf befindlichen Wohnungen und sonstigen Gebäude, durch diese Feuer-Societät intendiret wird, und daß solche bey entstehendem unglücklichen Brand-Schaden nicht wüste und unbebauet liegen, mithin deren Lasten denen übrigen Contribuenten mit aufgebürdet, vielmehr durch dergleichen Brand verunglückte Wohnungen und Gebäude desto eher, und gewisser wieder aufgebauet und hergestellet werden mögen, so müssen sämtliche in der Soester Börde auf Schatzung und dienstpflichtigen Gründen und Gütern befindliche Gebäude, es seyn Wohnhäuser, Scheunen, Stallungen, Schoppen, Einlieger-Häuser, ꝛc. an dieser Societät zwar Antheil nehmen und dem Societæts-Catastro eingetragen werden, die Taxation dieser Gebäude selbst aber, welche specifice von jedem separaten Gebäude besonders geschehen muß, wird dem freyen Willkühr eines jeden Eigeners oder Bewohners überlassen, fals aber diese freywillige Taxe, aus Eigensinn oder sonstigen Renitenz, in der bestimten Zeit nicht angegeben werden solte,

solte, soll die Halbscheid des durch zwey beeydigte Wercks-Verständige, auf des Renitenten Kosten zu bestimmenden Werths, dem Catastro eingetragen, und darnach wie bey den freywilligen Taxen überall verfahren werden.

für das eingetragene Quantum und darnach etwa zu repartirende Gelder haften, und solche aus denen Kirchen-Mitteln, oder Beyträgen der Gemeinds-Glieder, als wofür wegen der übrigen die gantze Communität und deren Individua verhaftet sind und bleiben abführen.

ria und Gemeinden vor das eingetragene Quantum haften.

2.

Die von Adel Gemeinheiten und Kirchen haben die Wahl in diese Societät mit einzutreten oder nicht.

Denen vom Adel und sonstigen Besitzern der Rittersitzen, oder deren Dienst- und Schatzfreyen Güter aber, desgleichen denen Kirchspiels-Gemeinden oder Communitæten, wird es frey gelassen, ob sie ihre eigene Häuser, Wohnungen und Gebäuden, Scheunen oder Stallungen, ꝛc. Desgleichen die publique Kirchen-Pastorat-Schul-Küster- und Hirten-Häuser, dieser Feuer-Societät und dessen Catastro, nach selbst eigener willkührlichen Taxe mit einverleiben und eintragen lassen wollen oder nicht; ersteren falls aber, muß ein jeder ohne Unterscheid des Ranges oder Standes sich diesem Reglement, und denen darin enthaltenen Puncten gleich den übrigen contribuablen Associirten pure unterwerfen, und wird durch die Eintragung selbst, zugleich allen sonstigen Exceptionibus und Beneficiis c. g. fori, Privilegii personalis, Status, Ordinis Exemtionis, oder wie solche sonsten heissen mögen, dergestalt mit renunciiret, gehalten, daß ein jeder qua Consocius diesem Reglement, und darin bestimter Einrichtung und Exemtion unterworfen ist, und bleibet; fals aber auch nur Pächtiger oder Administratores auf den Adelichen Gütern wohnen solten, müssen selbige die Bezahlung vorhaupts sub pœna Executionis verfügen, jedoch bleiben ihnen quævis competentia; contra Dominum vel Locatorem reserviret.

4.

Die Taxen sollen den wahren Werth der Gebäude nicht übersteigen.

Die freywillige Taxen sollen überhaupt den wahren und nöthigen falls, durch beeydigte Taxatores zu bestimmenden Preiß der Gebäude nicht übersteigen, und können die denselben anklebende Jura oder sonstige Privilegia bey der Taxe nicht in Attention kommen.

5.

Der Feuer-Schaden wird von dem Directore u. beyden Deputirten aufgenommen und von denenselben das Taxations-Quantum subrepartirt, und auf ihre Anweisung vom Rendanten an die Verunglückte ausgezahlet.

Da der Aufbau und Herstellung der verunglückten Gebäude der Haupt-Endzweck dieser Feuer-Societät ist, und die Associirte sich solche nach Maßgabe der im Catastro befindlichen Taxen, einander mutuellement garantiren, so soll jedesmahl bey enstandenem Feuer-Schaden, solcher so fort dem Directori angezeiget, von demselben und denen unten No. 21. benandten, demselben beygegebenen zwey Deputirten pflichtmäßig aufgenommen, und arretiret und solches dem Magistrat angezeiget werden, worauf sodann das Taxations-Quantum vom Directore und denen beyden Deputirten subrepartiret ausgeschrieben und die Gelder binnen einer zu bestimmenden Zeit durch den Rendanten eingehoben, von welchem es sodann auf Anweisung des Directoris und der beyden Deputirten an den Verunglückten ohne den geringsten Abzug baar bezahlet und ausgekehret werden muß, als wofür die Direction hauptsächlich zu sorgen.

3.

Wegen der Kirchen-Gebäude müssen Consistoria

Wegen der Kirchen und Kirchen-Bedienten-Gebäuden, müssen die Consistoria und Gemeinden

6.

Die Reparation geschiehet nach Proportion der dem Catastro inserirten Taxen.

Diese zur Bezahlung dieser Taxe oder Werths erforderliche Gelder, müssen von allen Associirten nach

Proportion der dem Catastro inserirten Taxen accurat repartiret, beygebracht, und ohne den geringsten Abzug baar bezahlet werden. Damit indessen jeder Interessent die Richtigkeit des von ihm geforderten Beytrages selbst einsehen, und desto mehr überzeuget seyn könne, daß er nach dem Brytrag des Brandschadens nicht prægraviret worden, so soll sobald das Feuer-Societæts-Catastrum zu Stande gebracht seyn wird, einer jeden Communitæt bekannt gemachet werden, wie viel jeder Schade von 100. 500. oder 1000. Rthlr. bey künftiger Repartition, unter die einzelne Interessenten nach der Taxe einem jedem individuo zu stehen komme, wobey sich aber von selbst verstehet, daß, da des Verunglückten Taxations-Quantum unter der Hauptstuhls-Summe mit begriffen ist, dieser sein eigenes Quantum darinnen in so weit Compensando, mit tragen müsse.

7.

Der Eigenthümer jeden Gebäudes muß zwar das repartirte Quantum tragen, der Bewohner aber davor haften, und den Eigenthümer an der Pacht abziehen.

Diese reparirte Gelder sollen von dem Eigenthümer der Gebäude der contribuablen Höfe und Güter, ohne Unterscheid, sie mögen zu Land oder Hofe recht liegen, indem sie die Gebäude auf dem Gute im Stande halten müssen, ex propriis beygebracht und bezahlet werden, jedoch müssen die Bewohner dafür haften, und wann die Gebäude dem Erbherrn zugehören, so können sie das bezahlte Quantum an der Pacht decourtiren, in Ansehung der Einlieger, welche nur auf kurtze Zeit und wenige Jahre, die blosse Wohnung gepachtet, müssen selbige zwar, wenn der Verpächter mit ihnen in eben derselben Communitæt wohnet, das repartirte Quantum bezahlen, es bleibet ihnen aber so wohl, als überhaupt allen übrigen Anpächtigern frey, nach Anweise ihrer Pacht-Contracte, sich deshalb an ihre Verpächter zu regressiren.

8.

Vor das erhaltene Taxations-Quantum muß der Verunglückte ein Gebäude von gleicher Grösse herstellen.

Dagegen sollen auch diese Eigenthümer so das repartirte Geld bezahlen, und die Gebäude im Stand halten müssen, im vorgedachten Unglücksfalle das im Catastro eingetragene Taxations-Quantum, baar erhalten, jedoch muß dieses zum würcklichen und tüchtigen Aufbau der abgebrandten und in gleicher Grösse herzustellenden Gebäude wieder verwendet, und im Fall deshalb der geringste wiedrige Verdacht vorhanden, als worüber der Director mit denen zwey Deputirten zu attestiren hat, soll das Geld diesen Attestantibus zugestellet, und von diesen an einen benachbarten Deputirten, oder Vorsteher eingereichet, und durch denselben an die vom Reparanten selbst zu verdingende Liveranten und Arbeitsleute, gegen Quitung ausbezahlet, und wie solches alles geschehen, dem Directori und ihm beygegebenen zwey Deputirten, docuret werden.

9.

Alle Gebäude müssen in dem Catastro deutlich beschrieben werden.

Damit auch bey entstehenden Feuer-Schaden, ohne Weitläuftigkeit, die Vergütungs-Summa ausgemittelt werden könne, ist nöthig, daß

a) ein jedes Gut oder Hoff, so wohl als jegliches darauf befindliches Gebäude, Stall oder Schoppen deutlich beschrieben, bezeichnet und auch besonders mit dem Namen des Eigeners oder Bewohners dem Catastro eingetragen werde.

b) Daß jegliches Gebäude oder Gehüchter besonders in Anschlag gebracht, diese Taxen selbsten auf gerade Summen, z. E. von 10. 20. 40. 60. 100. 200. 1000. 1200. 1500. 2000. Rthlr. und dergleichen eingerichtet werde, um darnach das Quantum der Gelder bey der Repartition desto leichter bestimmen zu können.

10.

10.

Wenn ein Gebäude zur Helfte abgebrandt, so wird das gantze Taxations-Quantum dennoch bezahlt.

Damit auch theils die benachbarte Associirte desto besser zum Löschen aufgemuntert, theils auch denen Besitzern alle Gelegenheit zur Vernachläßigung benommen werden möge, so soll alsdann, wann das Gebäude etwa bis zur Hälfte abgebrandt, und ruiniret worden, als welches respective vom Directore und demselben beygefügten zwey Deputirten examiniret und allenfals mit Zuziehung eines Zimmer- und Mauer-Meisters auf Pflicht und Gewissen beurtheilet und attestiret werden muß, das gantze Taxations-Quantum ausbezahlet, wenn aber der Schade, nicht bis zur Hälfte des Gebäudes reichet, nur die Hälfte des Taxati ausgekehret werden.

11.

Wie es mit Niederreiss- der Gebäude im Fall der Noth zu halten.

Ein gleiches findet auch statt, im Fall ein Gebäude zur Hemmung des Feuers gantz oder zur Halbscheid niedergerissen und abgebrochen werden müssen, hierbey aber wird um allen Disput wegen des Niederreissens oder Abbrechens, ob solches nöthig oder nicht, zu verhindern, fest gesetzet, daß in jeder Communitæt von denen Eingesessenen drey Männer, als Brand-Meister und Aufseher der Feuer-Geräthschaften erwählet und angeordnet werden sollen, und wann diese solches abbrechen oder niederreissen, per Majora gut finden, muß der Eigener oder Besitzer selbiges ohne Wiederreden geschehen lassen, jedoch aber demselben zur Rettung seiner Effecten und Meublen alle mögliche Assistence und Sicherheit angedeyhen. Wobey einer jeden Communitæt frey stehet, diese anzuordnende drey Brand-Meister zu ihrem Verhalten, in Gegenwart des Directoris und der beyden ihm zugegebenen Deputirten besonders instruiren und vereyden zu lassen.

12.

Wie es zu halten, wenn einer aus Boßheit ein Gebäude ansteckt.

Ob nun wohl nicht zu vermuthen, daß jemand muthwilliger und boßhafter Weise seine Gebäude anstecken werde, so soll, wann sich nicht gantz evident ergiebet, oder klärlich erwiesen wird, daß dergleichen aus Boßheit geschehen; dem Verunglückten das assecurirte, und dem Catastro eingetragene Quantum baar vergütet werden, es stehet aber dem Directori und beyden Deputirten frey, denen sich zeigenden Umständen nach, den etwa angezeigten Verdacht, ohne Bruit und Kosten kürtzlich zu untersuchen, und den Verunglückten darüber zu vernehmen; solte sodann die Boßheit sich klärlich zeigen, muß der Thäter zur Ersetzung des Gebäudes ex propriis, ohne Erhaltung des assecurirten Quanti und ohne sonstige Remission oder Nachlaß angehalten, falls aber selbiger nichts in bonis hat, das assecurirte Quantum dennoch zum Aufbau des Gebäudes von der Feuer-Societät aufgebracht werden, weilen dem Publico an dieser Herstellung der Gebäude gelegen ist, jedennoch aber wird der Obrigkeit Loci, die nähere Untersuchung und Bestrafung reserviret.

13.

Auf das Feuer-Reglement genau zu halten.

Damit auch sowohl mit dem Tobacks-Rauchen als überhaupt mit dem Feuer und Lichte behutsam und vorsichtig umgegangen werde, so muß auf die deshalb emanirte Edicta und Verordnungen besonders auf das Feuer-Reglement des platten Landes de Dato Berlin, den 30sten Novbr. 1755. mit allem Nachdruck gehalten werden.

14.

Die Taxen der Gebäude sind von oneribus frey.

Da auch diese Taxen und Assecurations-Quanta von eines jeden freyen Willkühr dependiren, so verstehet sich von selbsten, daß solche bey Erbtheilungen, Veräusserungen, Verpfändungen oder sonstigen Contracten, weder gerichtlich noch ausser gerichtlich jemahlen pro fundamento genommen werden

können, und haben Se. Königliche Majestät die Allerhuldreichste Versicherung Allergnädigst ertheilet, daß diese Taxen niemahlen mit der geringsten Abgabe beschweret, oder sonsten, bey andern Lasten pro norma gebrauchet werden sollen.

15.

Und haben bey Concursen die Präferentz.

Des Endes behalten auch diese Beyträge, gleich denen Königlichen Cassen bey vorkommenden Concursen das Jus Præferentiæ, und soll das Assecurations-Quantum selbst auf keinerley Art mit Arrest beleget, noch jemahls anders als zum würcklichen Bau und Herstellung der Gebäude verwendet werden können.

16.

Hinführo cessiren dagegen alle Remissiones, Strohlieferungen und Brand-Collecten.

Und weilen durch diese allgemeine Feuer-Societät die Herstellung aller Verunglückten Gebäude intendiret, und von den Associirten das assecurirte Quantum bezahlet wird, so sollen in Zukunft, nach gemachter völligen Einrichtung dieses Reglements zwar keine Beneficia von Remissionen der Schatzung, ohnentgeldliche Stroh-Lieferung, mehr Statt finden, auch alle Brand Collecten und Brand-Betteleyen künftighin cessiren, es stehet aber jedoch einer jeden Communität frey, unter sich darunter mutuelle Vereinigungen und Verbindungen unter Approbation des Directoris und Deputirten zu errichten, im übrigen aber versichern Se. Königl. Majestät allergnädigst, daß diese Provintz mit auswärtigen Collecten möglichst verschonet werden solle.

17.

Dies Reglement ändert die Contracte zwischen Pächter und Verpächter nicht.

Weilen aber diese allgemeine Feuer-Societät nur die Unterthanen überhaupt als Associirte concerniret, so folget von selbsten, daß dadurch die zwischen dem Domino directo ac utili, desgleichen zwischen dem Eigner und Anpfächtiger sonsten subsistirende Contracts oder Verbindungen im geringsten nicht alteriret oder abgeändert werden, dannenhero im Fall eines entstandenen Unglücks, die Observantz- oder Contract-mäßige Beneficia Remissionen in Specie die Verabfolgung oder Anweisung des auf des Hofes Gründen, befindlichen entbehrlichen Bau-Holtzes und dergleichen, nach wie vor, einem jeden vorbehalten bleiben.

18.

Gebäude, so vor Alter umstürtzen oder durch Wasser ruiniret worden, gehören hier nicht her.

Da auch diese Societät eigentlich nur auf die durch unvermuthetes Feuer und Brand in Rauch aufgegangene, oder um dessen Wuth zu hemmen abgerissene Gebäude, und deren schleunigen Aufbau und Herstellung abzielet, so verstehet sich von selbsten, daß die wegen Alters, Negligence oder sonsten baufällig und ruineus gewordene, auch durch Wasser-Fluthen beschädigte oder gar weggerissene Gebäude hiehin nicht gehören, mithin in diesen Fällen das Assecurations-Quantum nicht werde repartiret, oder ausbezahlet werden.

Wie es in Kriegs-Verderben zu halten.

Solte aber Casu belli, von denen Trouppen ein oder mehrere Häuser angestecket werden, so ist zwaren die Societät deshalb das Assecurations-Quantum zu bezahlen, nicht verbunden, und werden Se. Königl. Majestät in sothanen Fall, wann es von Freunden geschehen, besondere Arrangements nach Beschaffenheit der Umstände zu treffen geruhen, jedoch sollen solche der Societät selbst zu keiner Last gereichen; fals es aber vom Feinde geschehen, und dafür nichts entrichtet, oder sonsten dem Lande Compensando vergütet werden solte, alsdann soll, um denen ohne ihr Verschulden, Verunglückten zur prompten Herstellung ihrer Gebäude zu verhelfen, das halbe Assecurations-Quantum von der Societät Darlehnsweise und ohne einiger Zinsen-Forderung, auf fünf Jahr lang vorgeschossen, jedoch aber

aber dem Magistrat und Beerbten angezeiget werden, und stehet diesen sodann frey, darunter billige Sublevationes der Societät angedeihen zu lassen.

19.

Der Beytrag muß in Cassen-Sorten geschehen.

In Ansehung der Müntz-Sorten muß der Beytrag sowohl als die Auszahlung, jedesmahlen in denen bey den Cassen gangbaren Müntzen geschehen.

20.

Feuer-Geräthschaft in denen Dörfern und Brandmeister.

Wird es dienlich und nöthig seyn, daß in denen Dörfern so viel möglich, Sprützen und sonstige Feuer-Geräthschaften nach Maßgabe der vorhin allegirten Feuer-Ordnung angeschaft, und unterhalten werden, und zu dem Ende würde nicht schaden, wann in jedem Dorfe oder Communität, von denen Eingesessenen selbst drey Männer zu Brand-Meistern erwählet, und dahin instruiret würden.

Deren Verrichtung.

a) Die Aufsicht und Direction über die publique Sprütze- und Feuer-Geräthschaften zu führen, und wenigstens des Jahres zweymahl zu probiren.

b) Die Häuser, und darinnen befindliche Feuer-Heerden, Back-Ofen, Brau-Kessel und Stüben-Ofen, auch particuliere Feuer-Eymer zuweilen zu visitiren, und was etwa gefährlich ist, auf der Eigner Köste abändern zu lassen.

c) Bey einem etwa entstehenden Brande, so fort am Orte, wo die publique Feuer-Geräthschaften sind, sich einzufinden und ihre Mannschaften convociren zu lassen.

d) Wann es in demselben Dorfe oder Communität seyn solte, müssen selbige die Feuer-Geräthschaften in Continenti zum Feuer transportiren, und alles mögliche zum Löschen würcklich veranstalten.

e) Denen nächsten benachbarten Orten solches durch reitende Bothen zur Assistirung notificiren lassen.

f) Beym Löschen selbst die Direction führen, und auf die Hemmung und Tilgung des Feuers alle Attention haben.

g) Mithin fals sie es nöthig finden solten, das zu nächst stehende Gebäude den vorfindenden Umständen nach abdecken oder gar niederreissen lassen.

h) Auch nach geschehenem Löschen, die nöthige Wächter, wobey jedesmahlen ein Brandmeister zugegen bleiben muß, bestellen.

i) Für die Rettung der Effecten und Meublen der Verunglückten, auch für deren Sicherheit, und daß solche nicht beraubet und geplündert werden, mit Sorge tragen, und

k) Sofort, wann alles vorbey ist, davon dem Directori Anzeige zu thun, damit Derselbe mit denen zwey Deputirten, den Brand examiniren, den Schaden aufnehmen, und das ferner Nöthige besorgen können.

l) Solte der unglückliche Brand in der Nachbarschaft seyn, müssen diese Brandmeister sofort die Eingesessene, durch Läutung der Glocken oder sonstiges Zeichen versammlen, die Feuer-Geräthschaften zum Brande hinbringen, und denen Nothleidenden alle mögliche Assistence leisten, wobey zwey Brandmeister zugegen

zugegen seyn, der dritte aber mit einigen Leuten im Dorfe verbleiben, darinnen zur Verhütung aller Unordnungen fleißig patrouilliren, auch denen Benachbarschaften davon Nachricht geben lassen muß, damit diese ebenfals den Nothleidenden ihre Assistence leisten können, wann sodann der Brand gelöschet, müssen die zwey Brandmeister durch ihre Mannschaften, ihre Feuer-Geräthschaften wieder an ihren Ort und in gehörigen Stand bringen lassen; selten aber solche etwa bey Löschung des Brandes einen beträchtlichen Schaden gelitten haben, müssen sie solches sofort dem Directori zur Besichtigung und Aufnehmung der Taxe anzeigen, als welchenfals dieses Taxations-Quantum gleich denen Abgebrandten oder niedergerissenen Gebäuden, von der Feuer-Societät mit bezahlet, und des Endes mit repartiret werden soll.

21.

Deputirte aus Mitteln des Magistrats und derer Beerbten.

Und weilen diese Feuer-Societät auch gehörig dirigiret werden muß, die Membra des Magistrats aber von der Börde die beste Connoissence haben, so ist der Stadts-Präsident Lentz, zum Deputato aus den Mitteln des Magistrats choisiret, welchem der Johann Albert v. Bockum genannt Dolffs, und Ludwig v. Roskampf, als von denen Beerbten erwählte Deputirte beygeordnet worden, welche noch respective besonders instruiret und beyde letztere beeydet werden sollen.

22.

Vorfallende Streitigkeiten werden von der Direction entschieden, von ihr aber wird an den

Damit auch alle Streitigkeiten ohne Kosten und Weitläuftigkeiten, in der Kürtze abgemachet werden mögen, so müssen die Associirte sich beym Directore melden, und dieser mit den beyden Con-Deputatis, solche gütlich, oder per Decisum beylegen, fals aber Gravatus damit nicht zufrieden, soll ihm frey stehen, sich an den Magistrat zu wenden, sein Beschwer vorzubringen, bey dessen Ausspruch aber muß es sodann sein Verbleiben haben, und behalten, und keine fernere Provocation oder Appellation, es sey wohin es wolle, statt haben, in Absicht der Rechnungs-Sachen, und besonders der Receptur, wovon §. 29. disponiret, behält die Kriegs- und Domainen-Cammer die Cognition, an welche auch die von der Feuer-Societäts-Direction abgenommene und quittirte Rechnungen eingesandt werden müssen.

Magistrat appellirt.

23.

Feuer-Societäts-Sachen sind von Porto und Stempel-Papier frey.

Zugleich haben Se. Königliche Majestät allerhuldreichst und allergnädigst geruhet, sowohl alle diese Feuer-Societät angehende Briefe, Paqueter und Gelder, vom Post-Porto, als auch überhaupt alle dahin einschlagende Vorstellungen anzufertigende Register, Taxationen, Berechnungen, Berichter oder sonstige Nachrichten von allem Gebrauche des Stempel-Papiers allerhuldreichst eximiren zu lassen.

24.

Umschreibung des Catastri geschichet alle fünf Jahre.

Die Umschreibung der Catastrorum kan alle fünf Jahr geschehen, und das Jahr gleich denen sonstigen Einrichtungen, vom 1ten Junii jeglichen Jahres an, gerechnet werden, eine neue Eintragung aber kan alle Jahr geschehen und muß der neu Einzutragende solches vorhero im Martio anzeigen, damit der Director mit den Deputirten, solches dem Catastro einverleiben könne.

25.

Und wird vom Directore und Deputirten angefertiget.

Was nun die Errichtung des Catastri betrift, so soll der Director mit Zuziehung beyder Deputirte solches anfertigen, unterschreiben und in duplo expedien lassen, wovon

wovon sodann ein Exemplar zur Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt, das andere aber bey der Feuer-Societæts-Commission aufbehalten wird.

26.

Bey der jedesmahligen Umschreibung können die Associirten ihre Taxen ändern.

Auf gleiche Weise muß es mit denen juxta No. 24. alle fünf Jahr vorzunehmenden Umschreibungen gehalten werden, und stehet sodann denen sämtlichen Associirten frey, ihre angegebene Taxen, nach eigenem Gefallen zu verringern, oder auch jedoch wie oben in No. 4. gemeldet, nicht ultra verum pretium zu verhöhen.

27.

Wie der Director bey vorkommenden Umständen zu verfahren habe.

Beym Director werden alle dieser Societät halber in der Börde vorkommende Vorstellungen übergeben, derselbe hat sodann denen Umständen nach, darüber mit denen Deputirten, als wohin die Sache gehöret, zu concertiren, und deren persönliche Zusammenkunft anzuberahmen, und mit denenselben conjunctim der Besichtigungen, Taxationen, Repartitionen, Ausschreibungen, Erhebungen und Berechnungen der Gelder und sonstige Vorfallenheiten besorgen.

28.

Diäten und Vorspann der Commißion.

Und weilen diese Commission dadurch zwarn mehrere Arbeit überkommet, und verschiedene Reisen auf der Börde übernehmen müssen; so soll diesen künftig, wann sich erst die Börde in etwa wieder was erholet hat, ein gewisses Douceur so wie es in Cley-Märckischen geschiehet, accordiret, und die hiezu dienliche Fonds ausgemittelt werden. Bis dahin aber soll denenselben vor jeden Tag, den sie in diesen Angelegenheiten im Reisen auf der Börde zubringen müssen, 1 Rthlr. Diäten zugebilliget, auch freyes Vorspann gegeben werden. Dagegen aber hat man auch zu dem Directore und Deputirten das Vertrauen, sie werden alle Feuer-Societäts-Angelegenheiten aus patriotischer Gesinnung mit aller dexterité zum Besten der Börde aufs beste wahrnehmen und besorgen.

29.

Rendant erhält 2 pro Cent.

Die Feuer-Societäts-Gelder, wann solche ausgeschrieben worden, werden von dem Stadts-Haupt-Cassen-Rendanten, Camerario Mittsdörffer, in Empfang genommen, und wieder ausgezahlet, gestalten derselbe ohnedem Caution bestellet hat, wofür ihm 2 pro Cent zugeleget werden, so bey jeder Ausschreibung zugleich mit ausgeschrieben werden.

30.

Die Commißion sendet jährlich Rechnung zur Cammer ein.

Schließlich erstattet der Director mit denen beyden Deputirten von jedem Vorfall ihren Bericht zur Clev-Märckischen-Krieges- und Domainen-Cammer ab, und befordern auch, wie §. 22. disponiret worden, auch jährlich die Rechnung zur gedachten Cammer, und dafern in dem Jahr keine Feuer-Societäts-Gelder ausgeschrieben sind, mithin die Formir- und Einsendung der Rechnung per se cessiret, so muß alsdenn durch einen Bericht doch angezeiget werden, daß keine Rechnung abzulegen sey.

Soest, den 29. Octobr. 1766.

Roden, v. Schwedler, Lenke, Zum Berge, Metzingk, Wedeking, Mittsdörffer, Zurhelle, Spener, Crüsemann, Marquard, J. A. v. Bockum genannt Dolffs, L. v. Roskampf, v. Stael, Probst zu St. Walpurg, Butte, v. Hanxleden, Dec. F. v. Offerhausen, F. G. v. Michels.

Nach-

Nachdem Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Unserem Allergnädigsten Herrn, der Innhalt des hierneben geheftеten, von dem Magistrat zu Soest und denen Beerbten der Soester-Börde, unterm 29sten vorigen Monaths, entworfenen Reglements, über die, in Absicht der Soester-Börde errichtete Feuer-Societät, vorgetragen worden.

Als confirmiren und bestättigen Höchst-Dieselben, sothanes Feuer-Societäts-Reglement hiermit und Kraft dieses, in seinem gantzen Umfange, Puncten und Clausuln dergestalt, wie es darunter in denen übrigen Königlichen Provintzen hergebracht ist, und befehlen jedermännigtich, sich darnach auf das genaueste zu achten. Signatum Berlin, den 19. Novembr. 1766.

Friedrich.

(L. S.)

v. Massow. v. Hagen.

Confirmation des zum Stande gekommenen Reglements, über die in Absicht der Soester-Börde unter sich errichtete Feuer-Societät.

Fortgesetzter Anhang
AD
CODICEM FRIDERICIANUM
oder
Anzeige
der in dieser Sammlung des 1767sten Jahres, befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten, und Resolutionen, wodurch der Codex Fridericianus, und die Pupillen- auch Tribunals-Ordnung, eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung, auch Zusatz bekommen.

Ad Codicem Fridericianum.

Ad Part. I. Tit. 9. §. 24. daß die Registratores keine andere Sachen vidimiren sollen, als von welchen die Originalien bey ihren Acten sich befinden.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 67. pag. 977.

Ad Part. I. Tit. 14. §. 56. Wegen Einziehung der den Advocaten dictirten Strafen.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 55. ad 4. pag. 948.

Ad Part. II. Tit. 2 §. 4 5. 6 10. et ad Part. II. Tit. 3. §. 15. betreffend das zeitige und fleißige Einfinden der Advocaten auf dem Collegien-Hause, die bey Verlesung des Termins-Zeddels, und Abhaltung der Verhörs- und Constitutions-Protocolle zu haltende gute Ordnung, auch daß sich kein Advocaten-Schreiber in die Audientz- und Verhörs-Zimmer zu begeben habe.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 55. pag. 945. 946.

Ad Part. II. Tit. 6. §. 3. wegen eines proportionirlichen Vorschusses, welchen die Partheyen den Advocaten zur Bestreitung der im Proceß auflaufenden Stempel-Gebühr, gleich vor Anstellung der Klage, erlegen müssen. Imgleichen wegen der 4 Gr. Stempel-Bogen, so ad constitutiones liquidi, und aufgesetzten monitis, wenn solche ad acta überreicht werden, zu gebrauchen.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 5. pag. 681.

Ad Part. III. Tit. 2. die Adpellation von den Berg-Aemtern Rotenburg und Wettin betreffend, und daß solche an die Magdeburgsche Regierung statt des geheimten Justiz-Raths, gehen sollen.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 77. pag. 993.

Ad Part. III. Tit. 2. & 3. wegen der bey der Brenn-Holtz-Lieferungs-Compagnie vorfallenden Streitigkeiten, daß zu deren Entscheidung, eine besondere Commißion niedergesetzt, und mit einer Instruction versehen werden.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 28. Anlage ad No. 28. pag. 859. 861.

Ad Part. III. Tit. 2. & 40. wie es mit den Instantzen bey der Universität Halle zu halten, und daß in Revisorio acta instructa an den, mit dem Cammergericht combinirten geheimten Justiz-Rath einzusenden.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 79. pag. 997.

Ad Part. III. Tit. 2. §. 2. wegen des fori der Königl. Banco-Bedienten, und daß solche in actionibus personalibus nicht vor den Magistraten belanget werden können.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 82. pag. 1001.

Ad Part. III. Tit. 2. §. 2. & 3. wegen des fori der Notarien, daß solches die ordentliche Obrigkeit des Orts sey.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 66.

Ad Part. III. Tit. 2. §. 17. daß unter den ergangenen Ehescheidungs-Urtheilen, die Beschreitung der Rechtskraft, von dem Justitz-Collegio, so das Urtheil gefällt, zu attestiren, und daß die Prediger auf die ihnen vorgezeigte Ehescheidungs-Sententzien, nicht eher zum Aufgebot zu schreiten haben, als bis obgedachtes Attest darunter ertheilt.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 47. pag. 921.

Ad Part. III. Tit. 10. §. 3. wegen der Wahl der Magistrats-Personen, und daß solche von dem Landes-Collegio, oder der nächsten Instantz worunter sie stehen, confirmirt werden müssen.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 13. pag. 698.

Ad Part. III. Tit. 10. §. 3. ist wegen des Voti der illitteratorum bey den Magistraten in Justitz-Sachen ein Reglement ergangen.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 26. pag. 853. 854.

Und die an das Preußische Hoffgericht ergangene Erläuterung sub. No. 87. pag. 1007. 1008.

Ad Part. III. Tit. 10. §. 4. wegen des Rechts der Väter, die Kinder, so lange sie solche in ihrer Gewalt haben, agendo et excipiendo vor Gericht zu vertreten, und deren nur in Ansehung des peculii castrensis, vel quasi castrensis, oder wenn den Vätern die administration der Kinder-Güter benommen, eine Ausnahme zuzulassen.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 64. pag. 975.

Ad Part. III. Tit. 10. §. 28. wegen Abstellung des bey der Porto-Freyheit der Herrschaftlichen Briefe eingerissenen Mißbrauchs, und wegen Einführung eines besondern Stempels, womit alle den Königlichen Dienst betreffende, vom Post-Porto befreyete Briefe, Berichte und Paquete zu bezeichnen, und welcher Stempel einem redlichen, besonders dazu zu vereydigendem Cantzley-Bedienten anzuvertrauen.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 20. pag. 794. No. 38. pag. 911. No. 53. pag. 943.

Ad Part. III. Tit. 15. §. 4. 5. & 6. betreffend die Erklärung des §. 5. des Erbschafts-Edicts von 1765. und daß ein Erbe, der um die Execution zu sistiren, erst nach Ablauf eines Jahres, da ihm die Erbschaft angefallen, Creditores citiren zu lassen, nöthig findet, während dem Liquidations-Proceß, in dem Genuß der fructuum, ohne Caution zu bleiben, nicht tendiren können; sondern in solchem Fall dem Gläubiger, auch ohne daß er nöthig habe, erst den Verdacht der Durchbringung zu bescheinigen, frey stehen, auf Sicherheitsbestellung, auch die Versiegelung und Bestellung eines Interims-Curatoris zu dringen.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 8. pag. 689.

Ad Part. III. Tit. 18. §. 10. wegen der Desertions- und Præclusions-Termine, und daß auf den in Rescripto vom 26. Dec. 1766. verordneten baaren Abtrag der Vigilanz-Thaler, auch Bestrafung desjenigen Advocaten, der den Præclusions- oder Desertions-Termin nicht ausbringt, sondern Nachsicht zu halten, den Advocatis auch nicht gebühre, vor Eröfnung der Urtheile und Bescheide, vom Cammergericht sich wegzubegeben, und sich dadurch der gleich bey der publication zu bewirkenden baaren Erlegung der Vigilanz-Thaler zu entziehen.

vid. Cont. Constit. de 1767. No. 27. pag. 857. 858.

Ad Part. III. Tit. 30. §. 1. wie es bey vorkommender Weigerung einer erforderten Eydesleistung, wenn juraturus einen Religions-Scrupel vorschützt, gehalten werden solle.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 29. pag. 865.

Ad Part. III. Tit. 40. §. 2. wegen der Revision in Haverey Sachen, und welchergestalt der §. 267. der Assecurantz-Ordnung hierunter zu verstehen.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 48. pag. 921.

Ad Part. IV. Tit. 5. §. 6. betreffend die Bestätigung der Königlichen allerhöchsten Gesinnung, wegen des Besitzes vom Jahre 1740. und daß bey Vermeidung der schwersten Verantwortung solche befolget, mithin nicht gestattet werden müsse, daß jemand contra statum possessionis de 1740. a Fisco, weder in possessorio, noch in petitorio beunruhiget werde.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 84. pag. 1003. und die Anlagen ad No. 84. pag. 1004. 1005 & 1006.

Ad Part. IV. Tit. 5. §. 8. betreffend die Abfassung der Gutachten aus Acten, so von den

den Krieges- und Domainen-Cammern communiciret, und daß die Criminal-Collegia sich dessen nicht entbrechen können.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 83. pag. 1001. 1002.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 60. 61. wegen der Beyträge zur Feuer-Societäts-Casse, und daß das denselben, gleich den übrigen loc. alleg. Codic. benannten oneribus realibus zugestandene Vorrecht, unter eben der Einschränckung des §. 61. zu verstehen:

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 61. pag. 959.

Ad Part. IV. Tit. 9. Sect. 3. betreffend die Fallements, und die Publication eines Auszugs, der gegen nicht willige, und vorsetzliche Banqueroutiers ergangenen Gesetze und Verordnungen, auch daß darauf nachdrücklich zu halten.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 75. und die Anlage ad No. 75. pag. 987. 988.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 179. betreffend die Frage: Ob die Edictal-Citation, um super moratorio, vel pacto remissorio zu verfahren, der Regul nach vorhergehen müsse, und welchenfalls sie unterlassen werden können.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 60. pag. 957.

Zur Pupillen-Ordnung.

Ad §. 1. & 2. wie es mit der Volljährigkeit und Veräußerung der unbeweglichen Güter in solchen Fällen zu halten, wo die Rechte des Domicilii und der rei sitæ unterschieden sind. Und daß die Volljährigkeit in Ansehung der unbeweglichen Güter, nach den Rechten des Fori rei sitæ, in Ansehung der übrigen hingegen, nach den Rechten des Domicilii, der minorennen beurtheilet werden müsse.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 52. pag. 943.

Ad §. 16. betreffend die bey Ausleihung der Pupillen-Gelder nöthige Untersuchung des Tituli possessionis.

vid. diese Cont. Const. de 1767. No. 50. pag. 927. 928.

Ad §. 19. daß die Pupillen-Collegia und Waysen-Aemter nur allein über Bestellung der Vormündere, und die von solchen angebracht werdende Entschuldigungen sprechen, alle andere Sachen hingegen, worin es zur contradiction kömmt, ad forum ordinarium verweisen müssen.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 85. pag. 1007.

Zur Tribunals-Ordnung.

Ad Tit. IV. §. 12. & ad Tit. IX. X. §. 12. wegen Einziehung der Kosten für die an das Tribunal erhobene Revisionen, und daß die Advocaten gleich nach publication des Urtheils, wowieder sie an das Tribunal zu revidiren gedencken, den Partheyen den ungefähren Belauf der Kosten melden, und sie erweisen müssen, solche binnen 4 Wochen sub pœna excecutionis, in der Cantzley zu deponiren, auch daß sie ferner, wie dieses geschehen, bey Uebergebung der Justifications-Schriften anzuzeigen, und darnach die execution, entweder gegen die Parthey zu verhängen, oder von dem Advocaten, so die Anzeige unterlassen, der Kosten Belauf einzuziehen.

vid. diese Cont. Constit. de 1767. No. 54. pag. 945.

AVERTISSEMENT.

Bey Herausgabe des Jahrganges der Constitutionen und Verordnungen von 1767. machet die Königliche Academie der Wissenschaften hierdurch bekannt, wie sie für nöthig gefunden, zu Verhütung alles Unterschleifs und Nachdrucks, das Titul-Blatt mit ihrem Stempel zu versehen; Sie declariret also hierdurch, daß sie die Edicte von 1767. nicht für die unter ihrer Approbation herausgegebene anerkennen werde, welche nicht mit ihrem Stempel versehen, und ersuchen alle Gerichts-Obrigkeiten und Fiscalische Bediente, wenn ihnen ungestempelte Herausgaben zu Händen kommen, solches demselben oder dem Herrn General-Fiscal anzuzeigen, damit die gehörige Untersuchung geschehen, und der begangene Unterschleif und etwanige Nachdruck, wenn er im Lande geschehen, bestrafet, auswärtige Exemplaria aber als Contrebande confiscíret werden können.

SPECIFICATION

von den Correspondenten und Factoren des Ober-Commissarii Miltzlaff, bey welchen die jährliche Sammlungen der Edicten, Patenten, Mandaten, Rescripten und Haupt-Verordnungen zu bekommen,

als:

Zu Berlin, bey dem Ober-Commissario Miltzlaff, und bey dessen auswärtigen Correspondenten und Factoren.
Zu Cüstrin, bey dem Herrn Hofrath und Cantzley-Director Tietz.
Zu Magdeburg, bey dem Herrn Cammer-Secretair Stockhausen.
Zu Halberstadt, bey dem Herrn Cammer-Secretair Klöcker.
Zu Minden, bey dem Herrn Cammer-Secretair Witte.
Zu Stendal, bey dem Herrn Ober-Gerichts-Registrator Dietrichs.
Zu Hamm, bey dem Krieges- und Domainen-Cammer-Bothen, Meister Hermann Gesselmann.
Zu Aurich, bey dem Buchhändler Herrn Luschky.
Zu Breßlau, bey dem Buchhändler Herrn Meyer.
Zu Stettin, bey dem Factor und Buchbinder, Herrn Mentzel.
Zu Königsberg in Preussen, bey dem Factor und Buchbinder, Herrn Braun.

Verzeichniß

der

in dem 1768sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen

und

Haupt-Verordnungen.

Nach Ordnung der Zeit.

No. 1. Reglement für das Licker-Märkische Ober-Gericht — 1768. 7 Januarii.

2. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Gesellen, welche nicht gewandert, oder ihre Wanderjahre nicht vollendet, wenn sie Meister werden wollen, deshalb verordnetermaßen, die Dispensation erbitten sollen — — 20 Jan.

3. Königl. Preußisches allergnädigst Provisorisches Declarations-Patent, wegen aufgehobenen Grenz-Zolles, Durchgangs-Accise, Parifications-Zoll und Aufschlag, und dagegen eingeführten Abgabe, von jedem Pferde à respective 1 und 2 Rthlr. im Herzogthume Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und der Alt-Mark — 20 Jan.

4. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, betreffend den bey Erb-Recessen zu adhibirenden Stempel, und daß auf denen vidimirten Copeyen allemahl notiret werden soll, mit was für einem Stempel das Original bedrucket ist — — 22 Jan.

5. Circulare an alle Krieges- und Domainen-Cammern, daß diejenigen leere und ganz unfruchtbare Sand-Schellen, welche bey denen Aemtern und Dörfern mit Kiefern besäet worden, an die Unterthanen, ohngeachtet der Boden zu denen Aemtern gehörig ist, vertheilet und zur Holz-Nutzung und fernern Bepflanzung und Unterhaltung, abgegeben werden sollen — — — 23 Jan.

6. Erneuertes Wege-Reglement für das Herzogthum Cleve — 2 Febr.

7. Rescript an die Pommersche Regierung, daß das Vermögen derer aus Pommern nach der Lausitz ziehenden Unterthanen, gegen 10 pro Cent Abzug, verabfolget werden könne — — 8 Febr.

8. Circulare an alle Inspectores, daß für die Taufe unehelicher Kinder, nicht mehr Gebühren, als für die ehelichen Kinder, genommen werden solle — — — 9 Febr.

No. 9. Circulare an die Königsbergische, Pommersche, Litthauische, Neu-Märkische, Magdeburgische und Halberstädtsche Cammer, wegen verbothenen Auswanderns der Handwerksbürsche nach fremden Landen — 1768. 10 Febr.

10. Cabiners-Ordre, daß, sobald jemand beweiset, daß er in Anno 1740. im Besitz einer Gerechtsame gewesen, derselbe darinn geruhig gelassen, auch denen Fiscælen das chicaniren untersaget werden soll — — 11 Febr.

nebst deren Publication von Seiten des Justitz-Departements vom 18 Febr. 1768. und von Seiten des General-Directorii vom 9 Martii 1768.

11. Circulare an das Tribunal und Regierungen, daß des Prinzen Heinrichs Königliche Hoheit die Sportul-Freyheit bey denen Justitz-Collegiis zustehe — — — — 18 Febr.

12. Königlich Preußisches Edict, wie es hinführo mit dem Transito des fremden Tobacks durch hiesige Königliche Lande, der Chur- und Neu-Mark, Preußen, Pommern, Magdeburg, Halberstadt auch Schlesien gehalten werden solle — — — 20 Febr.

13. Rescript an die Cleviische Regierung, wegen mutueller Abschoß-Freyheit, der Stadt Söst, mit der Stadt Leipzig — 21 Febr.

14. Rescript an die Pommersche Regierung, wie die Effectus civiles der Ehe, wenn bündige Sponsalia celebriret worden, und Sponsus nach geschehener Schwängerung die Ehe nicht vollziehen will, in Judicando zu bestimmen — — — 22 Febr.

15. Cabiners-Ordre an das Departement der Geistlichen Sachen, daß die Vocationes der künftigen Prediger nicht weiter zur Königlichen allerhöchsten Vollziehung eingesandt, sondern nur bloß von denen Ministers des Geistlichen Departements authorisiret und unterzeichnet werden sollen — — — 28 Febr.

16. Rescript an die Pommersche Regierung, daß denen Stettinschen Stadt-Eigenthums-Oertern, welchen per Rescriptum vom 16 April 1732. in Sachen über 100 Rthlr. die 4te Instantz nachgegeben worden, diese Instantz, der Vorschrift des Codicis zuwider, nicht weiter verstattet werden soll — — 29 Febr.

17. Circulare an sämtliche Inspectores, daß die Vater- und Mutterlosen Kindeskinder eines verstorbenen Predigers, wenn sie auch gleich noch unerzogen und dürftig sind, aus der Prediger-Witwen-Casse, keinen Theil haben sollen — — — 1 Mart.

18. Rescript an die Pommersche Regierung, wegen Stempelung derer Quittungen, über die ex Deposito zu erhebende Gelder, und zwar nach der in Schlesien publicirten Declaration vom 6ten Martii 1766. §. 8. nebst beygefügten Extract — — 3 Mart.

19. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Personal-Klagen, wider die bey eximirten Personen in Diensten stehende Bediente, in prima Instantia, nicht bey dem Cammer-Gericht, sondern bey denen Unter-Gerichten, angestellet werden sollen — — 16 Mart.

20. Rescript an den ersten Senat des Cammer-Gerichts, daß denen bey der Opera und Comedie stehenden Persohnen nichts an baaren Gelde creditiret, sondern auf das Avertissement vom 18ten Martii 1757. gehalten, solches auch alljährlich bekannt gemachet werden soll 19 Mart.

21. Revidirte und erweiterte Instruction, für sämtliche Unter-Gerichte und Unter-Gerichts-Advocaten, des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, imgleichen für das Amt Tecklenburg und das Deputations-Gericht zu Lingen — — 23 Mart.

No. 22. Circulare an alle Pröbste, Kirchen und Catholische Geistlichen, daß die Berlinische Küster, statt der würcklich Getraueten, eine Liste von denen aufgebothenen Paaren eingeben, und solche Liste alsdann dem Intelligentz-Bogen inseriret werden soll — — — 1768. 24 Mart.

23. Decretum, daß die handlungtreibende Hofräthe, in Handlungs-Processen, von der Jurisdiction des Magistrats nicht eximiret seyn sollen 28 Mart.

24. Rescript an das Cammer-Gericht, die Auffindung neuer Documente betreffend, und welchergestalt daraus eine neue Klage angestellet werden könne — — — 31 Mart.

25. Rescript an die Pommersche Regierung, nebst Decret für die Stadt-Mäckler zu Stettin, wegen des von den Mäcklern nachgesuchten unstathaften Vorzugs bey Concursen der Kaufleute, in Ansehung ihrer denenselben gethanen Vorschüße, an Fracht, Licent, Zoll und dergleichen — — — — 3 April.

26. Circulare an sämtliche Justitz-Collegia, die vorfallende Jurisdictions-Streitigkeiten betreffend, und daß, ehe und bevor solche an die Commission zur Entscheidung gelangen, dem gegenseitigen Collegio vorhero Remonstration zu thun, und desselben Antwort dem Anschreiben an die Commission beygeleget werden solle — 7 April.

27. Rescript an die Chur-Märkische Cammer, wegen Verhütung des sich in die hiesige Lande einschleichenden fremden Gesindels — 8 April.

28. Circulare an sämtliche Justitz-Collegia und Cammern, wegen Einsendung der Straf-Listen und Benennung der Cassen, wohin solche fließen — — — 12 April.

29 Circulare an sämtliche Cammern, daß Niemand von denen Fiscælen chicaniret werden solle — — — 13 April.

30. Edict, daß die Verzinnung mit einem Zusatz von Bley gänzlich abgeschaffet, und dagegen künftighin nicht anders, als mit reinen Englischen Block-Zinn und Salmiac verzinnet werden solle — 14 April.

31. Circulare an die Chur-Märkische und sämtliche Cammern dieserhalb 14 April.

32. Rescript an die Chur-Märkische und Magdeburgische Cammern, imgleichen das Policey-Directorium, wegen Bestrafung der Contrabandiers — — — 14 April.

33. Rescript an das Cöslinische Hof-Gericht, betreffend die Stempel-Strafen, welche ohne Denunciation, oder das Fiscus sich meldet dictiret werden, und welchergestalt es mit dem Denuncianten-Theil solchenfalls zu halten — — — 18 April.

34. Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend den Gebrauch des Stempel-Papiers in Sachen, welche zwar ab initio Processus über 30 Rthlr. ausmachen, in der Folge aber darunter sich belaufen, und ob, wenn ein Theil jura pauperum hat, dennoch der ganze Satz, des zu den Bescheiden zu adhibirenden Stempel-Papiers, von dem Vermögenden getragen werden müsse — — 21 April.

35. Circulare an alle Inspectores wegen der Maulbeerbaum-Cultur 21 April.

36. Circulare an sämtliche Regierungen und Justitz Collegia, die Sportul-Freyheit der Soldaten und Armen betreffend, und wie deren Mißbrauch vorzubeugen — — — 23 April.

37. Rescript an die Hälberstädtsche Regierung, die Cognition in verschiedenen Accise-Sachen betreffend — — 25 April.

38. Regulativ-Rescript wegen derer Gebühren derer Scharfrichter und deren Knechte, für die sowohl bey denen Regimentern als Civil-Jurisdictionen vorfallende Executiones, mithin auch für Anheftung derer desertirten Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen Bildnisse und Nahmen an den Galgen — — — 29 April.

No. 39. Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wie es mit denen Gebühren für die Decisa, der Immediat-Jurisdictions Commission, gehalten werden solle — — 3 May.

40. Königliche allergnädigste Declaration, die Zölle betreffend — 8 May.

41. Circulare an sämtliche Cammern, daß die zur Ober-Steuer-Casse einzusendende Feuer-Societæts-Gelder Porto-frey passiren sollen 16 May.

42. Rescript an sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia, daß die Hälfte der Stempel-Strafen vor die Unter-Richter, wenn solche ex officio dictiret werden, nicht statt finde, und nach dem Rescripto vom 18ten April an das Cöslinsche Hof-Gericht, es hierunter zu halten sey — — — — 21 May.

43. Circulare an alle Justitz-Collegia und Krieges- und Domainen-Cammern, wodurch einige Collisions-Fälle, wegen der Jurisdictions-Streitigkeiten bestimmet werden — — — 25 May.

44. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des nach Derpat, in Liefland, zu entrichtenden Abschoßes — — 27 May.

45. Edict, welchergestalt die Söhne Adelichergüter-Besitzer, Bürgerlichen Standes, der Erhöhung in dem Adel, wenn sie Lust zu Militair-Diensten bezeigen, sich gewärtigen sollen — — 28 May.

46. Circulare an alle Inspectores, die Introduction der Prediger betreffend 2 Jun.

47. Circulare an alle Justitz-Collegia, daß das Edict wegen der Deserteurs vom 17ten Nov. 1764. auf das punctlichste befolget werden solle 9 Jun.

48. Circulare wegen genauerer Aufsicht auf die Kirchen und andere Milde-Stiftungen — — — — 9 Jun.

49. Reglement, wie es in Ansehung der Aufgebothe der Unterthanen in Justitz-Fällen, und zur Verhütung der bisherigen Collisionen, darunter zwischen den Justitz- und Policey-Bedienten, in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark zu halten — 17 Jun.

50. Circulare an alle Regierungen, die genauere Publication und Bekanntmachung des Edicts vom 4ten October 1749. wegen Durchhelfung der Deserteurs betreffend — — — 18 Jun.

51. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, betreffend die von der Gold- und Silber-Manufactur, denen Käufern zu bestimmende Credit-Zeit, und wie es bey Concursen, ratione dieser ausstehenden Manufactur-Schulden, zu halten — — 23 Jun.

52. Cabinets-Ordre, daß alle Rechnungen über die Fonds der Milden-Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten, jährlich zur Examinirung und Revision der Ober-Rechen-Cammer eingeschicket werden sollen 23 Jun.
nebst denen hiernach erlaßenen Verordnungen sub A. B. C.

53. Publicandum wegen des gänzlichen Verboths der fremden Bleche 24 Jun.

54. Oeffentliche Verordnung, wornach die Fälle näher bestimmet werden, in welchen die Kaufleute in der Grafschaft Tecklenburg, mit ihren an die dortigen Unterthanen, auf das verfertigte Linnen, gethanen Vorschüßen, privilegiret seyn sollen — — — 5 Jul.

55. Circulare an sämtliche Inspectores, worinn die Recherche erneuert und näher bestimmet wird, welche bey Milden-Stiftungen zu beobachten 7 Jul.

56. Feuer-Societæts-Reglement für das platte Land des Fürstenthums Mörs — — — — — 7 Jul.

57. Circulare an alle Inspectores, wegen Ausstellung der Proclamations-Scheine — — — — 16 Jul.

58. Cabinets-Ordre, wegen zinsbahrer Belegung bey der Banque à 3 pro Cent, aller über 6 Wochen müßig liegenden Gerichtlichen- und Pupillen-Depositen-Gelder — — — 16 Jul.

No. 59.	Instruction für alle Obere- und Unter-Justitz-Collegia, Pupillen-Collegia und Gerichte auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, die müßig liegende Depositen- und Pupillen-Gelder bey der Banque Zinßbahr zu belegen — nebst dem Formular einer von dem Haupt-Banco-Directorio für ein Darlehn à 3 pro Cent, aus einem Gerichtlichen oder pupillarischen Depositorio auszustellenden Obligation und deren Confirmation	1768. 18 Jul.
60.	Königliche Landesherrliche Special-Guarantie, für die Sicherheit der bey der Banque Zinßbahr zu belegenden Depositen- und Pupillen-Gelder — — —	18 Jul.
61.	Königliche Ordre an das Haupt-Banco-Directorium, wegen der bey der Banque Zinßbahr zu belegenden Depositen- und Pupillen-Gelder — — —	18 Jul.
62.	Circulare an alle Inspectores wegen Publicirung des Edicts, wegen Bestrafung der Durchhelfung der Deserteurs von den Canzeln	21 Jul.
63.	Resolution, daß der Regul nach, die Advocaten-Gebühren bey der Schluß-Schrift, dem Verhörs- oder Inrotulations-Protocol zu liquidiren, wenn ein Advocat aber dieserhalb Execution suchet, und solche über 30 Rthlr. betragen, der gewöhnliche Stempel dazu adhibiret werden müße — — — —	28 Jul.
64.	Circulare an sämtliche Regierungen, Justitz- und Pupillen-Collegia, exclusive Magdeburg, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, wegen zinsbahrer Belegung der müßig liegenden Gerichtlichen und Pupillen-Depositen-Gelder bey der Banque à 3 pro Cent	2 Aug.
65.	Postscriptum zu vorstehendem Circulari an das Cammer-Gericht, Mittel-Märkische Pupillen-Collegium und Französische Ober-Gericht nebst dem Formular, der von der Banque an die Collegia in Berlin zu ertheilenden Interims-Scheine	2 Aug.
66.	Circulare an die 3 Schlesische Ober-Amts-Regierungen und Pupillen-Collegia, wegen zinsbahrer Belegung der Gerichtlichen und Pupillen-Depositen-Gelder, bey der Banque, und dem Special-Banco-Comptoir in Breslau — — — nebst einem Formular, eines von dem Breslauischen Banco-Directorio, und mutatis mutandis, denen Provincial-Banco-Comptoirs und Lombards ohne Stempel, über ein Darlehn à 3 pro Cent, aus einem Gerichtlichen oder pupillarischen Depositorio auszustellenden Interims-Scheins	2 Aug.
67.	Postscriptum zu vorstehendem Circulari, an die Breslauische Ober-Amts-Regierung und Pupillen-Collegium —	2 Aug.
68.	Circulare an die Magdeburgische, Minden-Ravensbergische und Tecklenburg-Lingensche Regierung, wegen der Belegung der Gerichtlichen und Pupillen-Depositen-Gelder, à 3 pro Cent bey der Banque und den zu Magdeburg und Minden errichteten Special-Banco-Comptoirs und Lombards, nebst Postscripto, an die in Magdeburg und Minden befindliche Collegia — — —	2 Aug.
69.	Anschreiben des Ministerii des Justitz-Departements an das General-Directorium, mit Communication der sub No. 59. 60. 64. 65. 68. vorstehenden Verordnungen — — —	2 Aug.
70.	Anschreiben des Ministerii des Justitz-Departements, an den Etats-Minister von Schlaberndorff, mit Communication der sub No. 59. 60. 66. 67. vorstehenden Verordnungen — —	2 Aug.
71.	Notificatorium aller vorstehenden Verordnungen, wegen der Belegung der Depositen-Gelder, bey der Banque, an den General-Fiscal	2 Aug.

No. 72. Reſcript an das Preußiſche Hof-Gericht und Pupillen-Collegium, wegen des in Königsberg errichteten Special-Banco-Comptoirs und Lombards — — — — 24 Aug.

73. Reſcript an die Stettinſche Regierung und Pupillen-Collegium, wegen des in Stettin errichteten Special-Banco-Comptoirs und Lombards — — — — 24 Aug.

74. Reſcript an das Cöslinſche Hof-Gericht und Pupillen-Collegium, wie auch an den ꝛc. v. Somnitz und ꝛc. v. Natzmer zu Lauenburg, wegen des in Stettin errichteten Special-Banco-Comptoirs und Lombards 24 Aug.

75. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung und Pupillen-Collegium, die Depoſiten-Gelder an das Banco-Comptoir zu Magdeburg zu ſchicken — — — — 24 Aug.

76. Circulare an ſämtliche Juſtiz-Collegia, in Anſehung der Müntzſorten, der bey der Banque zu belegenden Capitalien, und der Aufkündigung derſelben — — — — 25 Aug.

nebſt der vom Haupt-Banco-Directorio an die Special-Banco-Comptoirs ertheilten Inſtruction vom 20. Auguſti 1768.

77. Reſcript an die Quedlinburgiſche Stifts-Hauptmanney, wegen der bey der Special-Banco-Comptoir in Magdeburg zuſchickenden Depoſiten-Gelder cum Poſtſcripto — — 8 Sept.

78. Erneuertes Edict, wie es mit Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs im Fürſtenthum Oſtfrießland gehalten werden ſoll — 17 Sept.

79. Circulare an alle Inſpectores, daß die Plantagen der Maulbeerbäume aller Orten an Seidenbauluſtige gegen billige Conditiones überlaſſen werden ſollen — — — 20 Sept.

80. Reſcript an die Chur-Märkiſche, Neu-Märkiſche und Pommerſche Cammern, daß auf den richtigen Gehalt der Bouteillen vigilret, und die Glaß-Factoreyen wegen deren Unrichtigkeit beſtrafet, und die unrichtigen zerſchlagen werden ſollen — — 23 Sept.

81. Erneuerte Verordnung über die Baufreyheits-Gelder für die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafſchaft Mark — 24 Sept.

82. Reſcript an den Magiſtrat zu Berlin, daß wenn in caſu provocationis ad diviſionem, wo minorennes concurriren, auch nicht die $\frac{2}{3}$ der Taxe gebothen und die Curatores nicht für rathſam erachten, die Grundſtücke für ihre Curanden ſelbſt zu erſtehen, die Judicia mit der Adjudication verfahren müſſen — — — 30 Sept.

83. Circulare an alle Inſpectores, daß kein Prediger befugt ſeyn ſolle, wegen eines todt gebohrnen Kindes Beerdigung, einige Gebühren zu fordern — — — 6 Octob.

84. Avertiſſement wegen der Verkaufspreiſe der Eiſen- und Blech-Waaren, in denen angeſtellten Haupt-Niederlagen Berlin, Potsdam und Brandenburg, auch verſchiedenen nach Berlin gehörigen Unterfactoreyen, nebſt Beylagen ſub A. B. C. D. — — 12 Oct.

85. Circulare an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß alle Sandſchellen und verſandete Aecker, beſonders die an den Straßen gelegen, beſäet werden, und die Forſtbediente darauf acht haben ſollen 18 Oct.

86. Reſcript an die Neumärkiſche Regierung, wodurch feſtgeſetzet wird, daß denen von Adel ſowohl, als denen Cämmereyen oder andern Gerichts-Herren, das Abzugsrecht oder die Gabella Emigrationis, nicht genommen werden könne — — 22 Oct.

87. Reſcript an die Neu-Märkiſche Regierung, wie es mit der Eydes-Delation contra fiſcum gehalten werden ſolle, auch ob, und wenn, die Fiſcale nach Unterſchied der Fälle, zur Abſchwerung, eines ihnen referirten Eydes, verbunden — — — 22 Oct.

No. 88.	Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die reitende Posten nicht mehr beschweret, und nur die nöthigsten Sachen und was pressant ist, im Felleisen mit nehmen sollen —	1768. 26 Oct.
89.	Rescript an die Clevische Regierung, wegen der Gültigkeit eines Wechsels, worinn die Verfallzeit mit Bezug auf eine gewisse Handelung und Begebenheit bestimmt — — —	28 Oct.
90.	Circulare an alle Inspectores, wegen des Gebrauchs der Schul-Catalogen — — — —	29 Oct.
91.	Circulare an alle Inspectores, daß die Listen zu den gebohrnen, nach einer neuen revidirten Vorschrift gedruckt werden können, und in der Realschule das Buch zu 8 Gr., zu haben seyn soll —	29 Oct.
92.	Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß wenn künftig die allegirte Beylagen fehlen, derjenige, der solches verschuldet, mit einer Strafe von 1 Rthlr. beleget werden solle —	1 Nov.
93.	Königl allergnädigste Versicherung, daß Dero unterm 18. Julii 1768. für die Sicherheit derer bey der Banque zu 3 pro Cent Zinßbar zu belegenden Gerichtlichen Depositen- und Pupillen-Gelder, ertheilte Königliche Landesherrliche Special-Guarantie, auch auf die von Particuliers bey der Banque zu 3 pro Cent Zinsen, unterzubringende Gelder, zu extendiren — —	1 Nov.
94.	Privilegium für die Hütten-Bediente und Arbeiter bey denen Königl. Chur-Märkischen, Pommerschen und Neu-Märkischen Eisenhütten und Blechwerken — — — —	1 Nov.
95.	Rescript an die Ostfriesische Regierung, daß den Partheyen, in Sachen, so von Untergerichten an die Regierung in 2da Instantia erwachsen, die Wahl an den obersten Senat der Regierung, oder an das Tribunal, zum Spruch in Revisorio zu provociren, frey stehe —	12 Nov.
96.	Circulare an die Inspectores, nach welchem bey Kindtaufen nicht mehr als 5 Gevatter gebeten, oder für jede Person eine gewisse Geldstrafe erleget werden solle — —	17 Nov.
97.	Circulare an sämtliche Cammern, wegen der bey einer Viehseuche zu brauchenden Mittel — —	17 Nov.
98.	Rescript an das Hof-Gericht zu Cößlin, ob und was für Stempel zu Monitis über Vormundschafts-Rechnungen erforderlich —	21 Nov.
99.	Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß zu Canzeleydienern, Bothenmeistern, Landreuther-Executoren, Canzeleybothen und andern Diensten dieser Art, Invalide Soldaten genommen werden sollen — — —	26 Nov.
100.	Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen Verhütung der Processe zwischen adelicher Güther- und Amts-Unterthanen — — —	30 Nov.
101.	Circulare an alle Cammern und Justitz-Collegia, wegen genauer Erfüllung des Stempel-Edicts vom 13. May 1766. und wodurch einige falsch interpretirte Fälle erläutert werden — —	5 Dec.
102.	Rescript an das Preußische Hof-Gericht, wie in den Fällen zu erkennen, da die Partheyen sich öffentlich und in Gegenwart Zeugen verlobet, und hernach fleischlich vermischet, hiernächst aber Sponsus die Ehe zu vollziehen sich weigert, und daß die Kinder für eheliche Kinder zu declariren — — —	5 Dec.
103.	Circulare an alle Justitz-Collegia, wegen genauer Befolgung der adelichen Gerichs-Obrigkeiten, die bey ihnen müßig liegende Gelder der Unmündigen zur Banque abzuliefern. — —	10 Dec.
104.	Rescript an die Universität zu Halle, was für Anweisungen den Studirenden daselbst gegeben, und wie die Collegia eingetheilet werden sollen — — — —	12 Dec.

No. 105. Rescript an das Cammer-Gericht, ob bey Bestimmung des Termini à quo der Majorennität derer Juden, auf die jüdische Rechte, oder die gemeine Landes-Gesetze, gesehen werden soll — 13 Dec.

106. Rescript an das Cammer-Gericht, ob in dem Fall, wenn in pro- und reprobatorio die Sententz erster Instantz vor dem Producenten ausgefallen, und der Product und Reproducens nach darwieder ergriffener Appellation in zweyter Instantz ulteriorem reprobationem oder Probationem directo Contrarii führet, alsdann auch dem Producenten frey stehe, von Zeit der ihm insinuirten neuen Gegenbeweiß-Articul, seiner seits ebenfalls neuen Beweiß zu führen und zu übergeben 21 Dec.

107. Circulare, wegen Wiederaufbauung derer wüsten Häuser und Stellen in denen Städten — — — 22 Dec.

108. Avertissement, wegen der Strafe, womit so wohl die untreue Arbeiter in denen Wollenen- Baumwollenen- Zeug- Leinewandtenen und andern Fabriquen, welche die ihnen zum Verarbeiten gegebene Materialien entwenden, als auch die Heeler und Abkäufer solcher veruntreueten Fabriquen-Materialien, belegt werden sollen — 22 Dec.

No. 1. Reglement für das Ucker-Märkische Ober-Gericht.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. Thun kund und zu wißen: da schon ehedem, bey Retablirung des Ucker-Märkischen Ober-Gerichts, eine förmliche Ober-Gerichts-Ordnung verfaßet werden sollen; und Wir, nachdem Wir, in diesem Jahr, durch Unsern Cammer-Gerichts-Präsidenten von Rebeur, eine Visitation des Ucker-Märkischen Ober-Gerichts, vornehmen laßen, auf deßen, an Uns erstatteten allerunterthänigsten Bericht, gut und nöthig gefunden, die vorerwehntermaßen bisher ausgesetzt gebliebene Ober-Gerichts-Ordnung, entwerfen zu laßen; So wird gedachtes Ober-Gericht nunmehro auf folgende Verfaßung verwiesen.

Tit. I.

Wie Unser Ucker-Märkisches Ober-Gericht bestellet werden soll.

§. 1.

Unser Ucker-Märkisches Ober-Gericht soll bestehen:

Aus einem Landvoigte.
Aus zween adelichen Ober-Gerichts-Räthen.
Aus zween Ober-Gerichts-Räthen bürgerlichen Standes, von denen einer, der zeitig dirigirende Burgermeister der Stadt Prenzlow, allemahl seyn soll.
Aus einem Canzellisten.
Aus einem Bothen.

§. 2.

Wegen Besetzung dieser Stellen, laßen Wir es bey der Observanz, und den wohl hergebrachten Rechten, Unserer getreuen Ritterschaft, der Ucker-Mark und Lande Stolpe, nach welchen selbige, sowohl in Ansehung des Landvoigts, als derer Räthe, den dirigirenden Burgermeister der Stadt Prenzlow ausgenommen, die Wahl und Præsentation gehabt, überall bewenden; wobey sich doch von selbst verstehet, daß die zu præsentirende Subjecta, in dem, für alle Mitglieder der Justitz-Collegien, in der Verordnung vom 12. Novembr. 1755. geordneten Examen, von der dazu niedergesetzten Commission, ihre Tüchtigkeit, zur Vorstehung einer Raths-Stelle, bewähren müßen.

§. 3.

Der eine von denen Ober-Gerichts-Räthen, bürgerlichen Standes, der nicht der zeitige dirigirende Bürgermeister zu Prenzlow ist, versiehet zugleich die Function des Protonotarii und Secretarii, auch hält er das Canzelley-Wesen und die Regiſtratur, in der gehörigen Ordnung.

§. 4.

Da die zweyte adeliche Raths-Stelle, nach Maaßgabe Unsers Rescripts vom 25. Octbr. 1767, vor der Hand, bis Uns ein dazu tüchtiges Subjectum in Vorschlag gebracht wird, erlediget bleibt; So hat es, wegen Anwendung der dadurch vacanten Besoldung, bey dem vorhin gedachten Rescripto, und der Erklärung Unserer Ucker-

Märkischen Ritterschaft vom 5. Decembr. 1767. sein Bewenden.

§. 5.

Wann die Canzellisten- und Bothen-Stelle erlediget, so werden Wir, auf gehorsamsten Vorschlag Unsers Landvoigts und Ober-Gerichts, dazu tüchtige Subjecta confirmiren.

§. 6.

Wegen Salarirung des Ober-Gerichts, hat es bey dem, wie es bisher gewesen, und bey demjenigen, wozu die Ucker-Märkische Ritterschaft sich jetzo von neuen erkläret hat, sein Verbleiben. Wir wollen aber zum Zeichen Unserer gegen Unsere getreue Ucker-Märckische Ritterschaft hegenden besonderen Königlichen Huld, dem ersten adelichen Rath, welchem in Vormundschafts-Sachen das Special-Directorium aufgetragen, von nun an, jederzeit den Charakter

eines Geheimen Justitz-Raths und Directoris,

beygeleget haben.

Tit. II.

Vom Ober-Gericht überhaupt und dessen Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Unter dem Ober-Gerichte können in erster Instantz belanget werden, die in der ganzen Ucker-Mark und Lande zu Stolpe, sich aufhaltende Räthe, Hof- und Ticular-Bediente, die von der Ritterschaft, Haupt- und Amtleute, Magistráte in denen Städten, (in so ferne nicht in der Folge eine Ausnahme vorkommt,) Gemeinden in denen Dörfern, wie auch alle andere Personen, die in der ersten Instantz keinen besonderen Richter haben, ohne Unterschied, es möge in civilibus, criminalibus, Lehns- und solchen Consistorial-Sachen, die nach Vorschrift des Codicis von dem Landes-Justitz-Collegio auszumachen, verklaget werden.

Nur stehet dem Kläger frey, da nach dem Landtags-Recess von 1653. No. 26. die Prævention Statt findet, seine Klage entweder bey dem Cammer-Gericht, oder bey dem Ober-Gericht anzubringen, und wo sie zuerst anhängig gemacht, muß sie gebührend fortgesetzet werden.

§. 2.

Von der vorhin beschriebenen Gerichtsbarkeit des Ober-Gerichts, werden nach besonderen Exemtions-Privilegiis ausgenommen,

I. Die Stadt Prenzlow, auch deren Magistrats-Personen.
II. Die Joachimsthalische Schul-Aemter.
III. Das Geschlecht derer von Arnim.
IV. Das Geschlecht derer von Buch.
V. Das Geschlecht derer Grafen von Schlippenbach.
VI. Das Geschlecht der von Winterfeld.

Als welche ihr ordentliches Forum vor Unserm Cammer-Gericht zu Berlin haben, jedoch stehet diesen Eximirten frey, wann sie von dem Kläger beym Ober-Gericht in Anspruch genommen, sich, wann sie wollen, daselbst einzulaßen und Forum zu prorogiren.

Da aber die, gedachten Eximirten ertheilte Privilegia, nicht dergestalt ausgedehnt werden können, als ob alle diejenigen, so in der Stadt Prenzlow, Joachimsthal, oder auf den Güthern der eximirten Geschlechter wohnen; zum Exempel, Prediger, Postmeister, Pächter, die sich im Contract Befreyung von der Herrschaftlichen Jurisdiction stipulirt etc. der Exemtion mit zu genießen hätten, so folget daraus, daß dergleichen Personen, die wegen ihrer persönlichen Eigenschaft, unter dem Magistrat zu Prenzlow, oder den Herrschaftlichen Gerichten der eximirten Geschlechter, nicht stehen, wenn sie gleich zu Prenzlow, Joachimsthal, oder auf denen Gütern der eximirten Adelichen wohnen, dennoch ihr Forum bey dem Ober-Gerichte haben.

§. 3.

Da das Ober-Gericht nur die Justitz- und Vormundschafts-Sachen zu verwalten hat, so verstehet es sich von selbst, daß dahin nicht gehören:

I. Die Consistorial-Sachen, welche nach der Instruction für das Lutherische Ober-Consistorium vom 4. Octobr. 1750. dem Chur-Märkischen Ober-Consistorio beygelegt.

Die geistliche civil Ehe-Sachen, und überhaupt alle diejenigen Processe hingegen, so geistliche Personen, Güter, Pia Corpora, und dergleichen betreffen, und nach Vorschrift des Codicis Fridericiani zu den Justitz-Collegien verwiesen, werden bey dem Ober-Gericht, als dem ordentlichen Justitz-Collegio der Provintz, tractiret.

II. Die nach dem Reglement vom 19ten Jun. 1749. zum Erkenntniß derer Krie-

Krieges- und Domainen-Cammern, verwiesene Sachen.
III. Die Militair-Sachen.
IV. Die Französische Colonie-Sachen.
V. Die Medicinal-Sachen.

welcherhalb überhaupt das Ober-Gericht, auf den Codicem Fridericianum Part. III. Tit. 3. verwiesen wird.

§. 4.

Das Ober-Gericht muß auf sämtliche unter ihm stehende Unter-Gerichte, ein wachsahmes Auge haben, die Vorschriften des Cod. Frid. P. I. Tit. III. §. 19. und Part. I. Tit. VI. §. 24. zur steten Richtschnur nehmen. Wann es findet, das in denen ihm untergeordneten vier Immediat-Städten, eine nachläßige Justitz-Pflege einschleichen will, solches bey Unserm Justitz-Departement anzeigen, und auf Justitz-Visitationen antragen. Denn wann Wir gleich, schon jüngsthin durch das allerhöchste Rescript vom 31. Octbr. 1767. in Ansehung der gedachten 4. Immediat-Städte, bereits dem Ober-Gerichts-Rath Wilke, die Justitz-Visitation aufgetragen haben, so müßen doch dergleichen Visitationes dem Befinden nach wiederholet, und mit Nachdruck darauf gehalten werden, daß im ganzen Lande, die Justitz Pflege der Unter-Gerichte, in die beste und genaueste Verfaßung gesetzt, und darinn erhalten werde, zu welchem Ende auch, in den Adelichen- und Amts-Gerichten, keine andere Subjecta zu Gerichts-Verwaltern zu nehmen, als welche beym Ober-Gericht, in dem sowohl in civilibus, als criminalibus und processualibus vorzunehmenden Examine, gut bestanden, und darüber Certificate des Ober-Gerichts aufzuweisen haben.

Was die Besetzung der Justitz-Bedienten, in den vorhin erwehnten vier Immediat-Städten:

Templin,
Lychen,
Neu Angermünde und
Strasburg

betrift; So wollen Wir, daß von den Magistraten, der besagten Orte, die nach dem Reglement vom 19. Jun. 1749. §. 14. zu vacanten Rathhäußlichen Justitz-Bedienungen erwählte Subjecta, dem Cammer-Gericht præsentiret, bey selbigem examiniret, und sodann Uns von gedachtem Cammer-Gericht zur Confirmation in Vorschlag gebracht werden sollen.

§. 5.

Bey jedesmahliger Erledigung, des Land-Reuter-Dienstes in der eximirten Stadt Prenzlow, muß solches von dem Ober-Gericht, dem Cammer-Gericht gemeldet werden, welches Uns zur Wiederbesetzung tüchtige Subjecta in Vorschlag zu bringen hat.

Tit. III.

Von der Ordnung der Instantzien in der Ucker-Mark.

§. 1.

In allen Sachen, wo adeliche, die unter die eximirte Familien nicht mit begriffen sind, oder sonst Personen, Magistrate und Gemeinden, welche nach dem Tit. II, §. 1. das Forum der ersten Instantz beym Ober-Gericht haben, daselbst belanget, und von den ergangenen Urtheln des Ober-Gerichts, Rechtsmittel gesucht werden, gehet

a) in Civil-Sachen die appellation an den zweyten Senat des Cammer-Gerichts, die Revision aber an dem dritten Senat;
b) in Criminal-Sachen, welche von dem Königl. Fisco, unter Aufsicht des Ober-Gerichts instruiret, oder worinn sonst, auf eingesandte instruirte Unter-Gerichts-Acten, von dem Ober-Gericht erkannt, geht ulterior defensio an den 2ten Senat des Cammer-Gerichts, und nicht weiter.

Die Sententien des Cammer-Gerichts, werden sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, dem Ober-Gericht zur Publication zugeschickt, weshalb sich von selbst verstehet, daß die vormahls gewöhnlich gewesene Substitution, von Cammer-Gerichts-Advocaten zur Anhörung des Urtheils, führohin völlig wegfalle, und wenn auch vom Cammer-Gericht das erste Urtheil abgeändert, dennoch die weitere Ausübung immer beym Ober-Gericht verbleibe, inmaßen solches, sowohl in der Appellations- Revisions- als Beweises-Instantz, die Direction des Processus, ohne Unterschied, führet.

§. 2.

Wann Bauren, Bürger, und andere nicht Eximirte bey den Unter-Gerichten der Immediat-Städte, und des nicht eximirten Adels verklagt, und von den Bescheiden der Unter-Gerichte Rechts-Mittel ergriffen werden, so gehet

a) in Civilibus, die Appellation an das Ober-Gericht, die Revisio Actorum aber an den zweyten Senat des Cammer-Gerichts, wobey es mit Publication der Urtheile und Remission der Acten, wie vorhin versehen, gehalten wird;

b) in Criminalibus, wenn das Unter-Gericht selbst gesprochen, gehet die weitere Defension an das Ober-Gericht.

Hiebey ist wegen Einholung der Confirmation dasjenige, was in Codice Fridericiano Part. IV. Tit. V. §. 8. versehen, und nachher in denen, im Anhange und deßen jährlichen Fortsetzungen, angeführten Verordnungen, näher erläutert, zu beobachten.

§. 3.

Von den Erkenntnißen derjenigen Unter-Gerichte, welche nach Titulo II. §. 2. von des Ober-Gerichts Gerichtsbarkeit ausgenommen, gehen die Appellationes ans Cammer-Gericht.

§. 4.

Gleichergestalt gehören vorm Cammer-Gericht, die Causa denegatæ vel protractæ justitiæ, wenn gegen das Ober-Gericht wegen versagter und verzögerter Justiz geklagt, oder Avocatio actorum gesuchet wird, wie denn überhaupt das Ober-Gericht dem Cammer-Gericht vor wie nach subordiniret bleibt.

Tit. IV.

Von den Gerichtstagen und dem modo procedendi überhaupt.

§. 1.

Das Ucker-Märkische Ober-Gericht, wird wegen der Proceß-Ordnung und aller dahin gehörigen Stücke, auf das Project Unsers Codicis Fridericiani deßen Anhang, und auf die in denen jährlichen Fortsetzungen des Anhanges, angeführten Verordnungen, Vorschriften, Reglements und Einrichtungen verwiesen, welche dasselbe beständig vor Augen haben, und deren pünktliche Beobachtung halten muß.

In Depositen-Canzley- und Registratur-Sachen, dienen demselben, die dem Cammer-Gericht gegebene Reglements, und darinn angeordnete Hülfsmittel zur Richtschnur, und wenn gleich, wie in der Folge kommen wird, bey ein und dem andern Stücke, wegen der besondern Verfaßung, eine Ausnahme zuzulaßen, so ist doch im übrigen eine ähnliche Ordnung beständig zu beobachten. Vornehmlich ist in solchen Fällen, da auf Ansuchen der Partheyen, Executiones zu verhängen, die in Codice Fridericiano vorgeschriebene Executions-Ordnung, auch die Land-Reuter-Ordnung vom 25. August 1755. ganz genau zu befolgen, und es muß nach Vorschrift des Codicis Fridericiani Part. III. Tit. 41. Sect. I. §. 1. der obsiegende Theil damit nicht aufgehalten, sondern mit der Execution schleunigst verfahren werden.

§. 2.

In dem, für das Ucker-Märkische Ober-Gericht, im Landhause zu Prenzlow ohnlängst eingerichteten Versammlungsorte, muß dasselbe ordentlicher Weise in jeglichem Monathe eine Zusammenkunft halten, und drey auf einander folgende Tage versammlet bleiben. Sollte bey vorkommenden Umständen noch eine anderweitige Zusammenkunft in ein und eben dem Monathe erforderlich seyn, so wird solche vom Landvoigt, auch die Dauer dieser ausserordentlichen Zusammenkunft, bestimmt.

§. 3.

Die gesetzte Zeit der Zusammenkunft, wird jedesmahl denen Advocaten und Partheyen durch einen von dem Canzellisten zu fertigenden Aushang, vorher bekannt gemacht.

§. 4.

Die Session geht im Sommer um 8. Uhr und im Winter um 9. Uhr an, zu welcher gesetzten Zeit, die Räthe sich præcise einfinden müßen, es sey denn, daß einer durch Krankheit oder andern dringenden Zufällen daran gehindert wird, wobey er jedoch solche Ursach vorhero dem Landvoigt schriftlich anzeigen muß.

§. 5.

Von den §. 1. festgesetzten dreyen Versammlungstagen, ist der erstere, dem Vortrage der Memorialien, in Proceß-Sachen, und der Abhaltung der Termine, oder den Verhören gewidmet.

In dem zweyten geschiehet der Vortrag der Verhörs-Commissions-Bescheide, die Verlesung der fertigen Relationen, auch die Abfaßung der Bescheide und Urtheile.

Der dritte Tag ist den Vormundschafts-Sachen ausgesetzt, auch werden alsdenn, die des vorigen Tages eingetragenen Verhörs-

hörs-Bescheide Resoluriones, und Urtheile publiciret.

Am ersteren Tage, macht der Land-Voigt den Anfang, mit Verlesung der eingelaufenen Rescriptorum, darauf werden die in Processs-Sachen eingelaufenen Memoralien vorgetragen, und die abzustattende Berichte verlesen, und unterschrieben.

§. 6.

Wenn dieses geschehen, werden die Advocaten und Partheyen durch den Ober-Gerichts-Bothen hereingerufen, der Tagezettul über die anstehende Verhöre, Eydesleistungen und so weiter, von dem Canzellisten abgelesen, die erschienene Advocaten und Partheyen, melden sich; derer ausgebliebenen Contumacia wird accusiret, und hierauf die Verhöre nach Ordnung des verlesenen Tagezettuls gehalten.

§. 7.

Bey solchen Verhören führet der eine bürgerliche Rath das Haupt-Protocoll, der andere aber, welcher zugleich Protonotarius ist, das Neben-Protocoll, so ad Acta kommt.

§. 8.

Das Constitutioniren findet wegen geringer Anzahl derer Advocaten, nicht statt, vielmehr wird alles, was zur Instruction, Einleitung und Beschleunigung der Processe gereichet, entweder schriftlich von den Advocaten gesucht, oder von dem Landvoigt decernirenden Rath, ex officio mit Bestrafung des säumigen Anwalds verfüget.

§. 9.

Nach geendigten Verhören treten die Advocaten ab, und die abgehaltenen Protocolla, werden nach dem Verhörs-Buch, so nach anliegenden Schemate einzurichten, von dem Landvoigt unter den Räthen distribuiret.

§. 10.

Des andern Tages werden die Bescheide und Resoluriones auf gedachte Verhörs- auch auf die Commissions-Protocolla, vorgetragen, und abgefaßt, wobey alles dasjenige was zur rechtlichen Einleitung der auf Commission gerichteten Sachen dienet, in collegialische Erwegung zu ziehen, und darüber ein ordentlicher Schluß, juxta majora zu fassen ist. Sodann wird zur Verlesung der fertigen Relationen, aus distribuirten Acten-Stücken geschritten, und unter der Relation vom Landvoigt, das Conclusum Collegii verzeichnet.

§. 11.

Am dritten Tage, nach vollendetem Vortrage der Vormundschafts-Sachen, werden die Advocaten, die sich um 12 Uhr vor dem Ober-Gerichts-Versammlungszimmer einfinden müßen, hereingerufen, und der Landvoigt publiciret die des Tages vorhero vorgetragene

Verhörs-Bescheide, Verhörs-Resoluriones, Commissions-Bescheide, Commissions-Resoluriones, Urtheile, Rotulos.

Die Publicarion der Bescheide und Resolucionen, wird in dem Verhörs-Buche, deßen vorhin §. 9. schon erwehnet: der Urtheile, in dem Distributions-Buche, so nach dem anliegenden Schemate zu führen, der Rotulorum, in dem Journal-Buche, so nach dem Schemate R. abzuhalten; vom Landvoigte, unter den Rubriquen, so die Schemata vor Augen legen, verzeichnet.

§. 12.

Sind in dem angestandenen Gerichts-Tage, Wechsel-Klagen, oder Arrest und andere, keinen Verschub bis zum dritten Versammlungstage leidende Sachen, zum Verhör gekommen; So werden solche sogleich nach geendigten Verhören, von dem Landvoigt, den gegenwärtigen Räthen distribuiret, welche nach genauer Durchsicht der Acten, daraus den Vortrag zu thun, und nach dem Concluso, die Bescheide abzufaßen haben, welche den interessirenden Advocaten, die bis zur Publication vor dem Versammlungszimmer verziehen müßen, sodenn publiciret werden.

§. 13.

Die übrigen Sachen, in welchen nach Vorschrift des Codicis, loco oralis, oder schriftlich verfahren werden muß, werden, sobald Acta geschloßen, oder inrotuliret, welches auch außer den Gerichtstagen vom Protonotario geschehen kann, in das Distributions-Buch, welches gleichfalls der Protonotarius hält, eingetragen, und dem Landvoigt in einer verschlossenen Mappe zugestellt.

§. 14.

Der Landvoigt ernennet alsdenn den Referenten, welchem darauf Acta, versiegelt, durch den Ober-Gerichtsbothen, eingehändiget werden.

§. 15.

Der ernannte Referent muß binnen 8 Tagen, eine ordentliche Relation, nebst dem Formular einer Sentenz, dem Landvoigt versiegelt zustellen.

§. 16.

Diese dergestalt angefertigte Relation, wird darauf von dem referirenden Rath,

am andern Tage oder nächsten Versammlung, in pleno vorgelesen, das Conclusum nach Pluralité der Stimmen aufgesetzt, wobey, wann vota paria sind, des Landvoigts Votum den Ausschlag giebt. Die Sententz wird hiernach, von dem Referenten ordentlich abgefaßt, und ohne weitere Citation der Partheyen, am dritten Tage der Zusammenkunft, wie schon im vorigen versehen, publiciret.

Sollte die Abfassung und Publication des Urtheils, aus einem distribuirten Acten-Stück eine solche Beschleunigung erfordern, daß ohne Nachtheil der Sache, und Interessenten, die Verlesung und Publication, nicht bis zur nächsten Zeit der Zusammenkunft, ausgesetzt bleiben könnte, welches sich doch nur gar selten treffen kann, so muß der Landvoigt in einem solchen besonderen Fall, die vom Referenten einkommende schriftliche Relation, unter den Räthen circuliren lassen, die vorzügliche Beschleunigung des Voti empfehlen, und nach vollendeten Umlauf, die Relation cum votis, dem Referenten zurück schicken, um das Urtheil juxta majora abzufassen, und zur baldigsten Unterschrift circuliren zu lassen. Worauf es vom Landvoigt, dem Protonotario zuzusenden, der die interessirende Advocaten vorzufordern, und das Urtheil ihnen zu publiciren hat.

§. 17.

Unter der Sententz, wird zugleich der im Stempel-Edict vorgeschriebene Stempel-Betrag, ingleichen ob die Sache zu expediren oder nicht, von dem Referenten notiret, auch die Urtheils-Gebühren bemerket, welche vom Landvoigt, in dem Distributions-Buch unter der gehörigen Rubric ausgeworfen werden.

Tit. V.

Von denen schriftlichen Memorialien, und wie es mit deren Distribution, Vortragung, Expedition, und Insinuation gehalten werden soll.

§. 1.

Alle einlaufende Vorstellungen, Schriften, und so weiter, müssen dem Protonotario eingehändiget werden, dieser setzt das Præsentatum darauf, und trägt sie, in das von ihm zu führende Verzeichniß aller einlaufenden Sachen, ein; dieses Verzeichniß hat er, nach dem, im Canzley-Reglement, fürs Cammer-Gericht de 28ten May 1765. vorgeschriebenen Schemate A. einzurichten, und nach dem Circulari vom 21. May 1766. mit einer eigenen Columne für den Stempelbetrag, zu versehen.

§. 2.

Jede Sache hat ihren besondern perpetuum & ordinarium Decernentem, welcher für die Richtigkeit seiner Decrete stehen muß.

§. 3.

Dieser wird jedesmahl von dem Landvoigt ernennet, welcher dessen Nahmen entweder in der Decernenten Columne eigenhändig, oder ad marginem der Vorstellung setzt.

§. 4.

In Wechsel, Arrest und allen übrigen Sachen, wo eine schleunige Verfügung vorher zu sehen, soll der Protonotarius, jedesmahl, der ordentliche Decernent seyn. Wann ihm also eine dergleichen Vorstellung übergeben wird, so darf er solche nicht erst dem Landvoigt zur Ernennung eines Decernenten zuschicken, sondern er hat sogleich nach vorläufiger Communication mit dem, als Burgermeister zu Prenzlow, sich beständig aufhaltenden Ober-Gerichts-Rath, das Decret zu entwerfen. Wenn sie aber beyde uneinig, so haben sie ihre Vota, wie der Supplicant zu bescheiden, aufzusetzen, und es werden also entweder diese, oder wann sie sich eines Concluſi vereinigen, der Entwurf zum Decret, dem Landvoigt zugeschickt.

Dieser entscheidet, im Fall der Uneinigkeit, durch seinem Zutritt, entweder dieses oder jenes Meynung, wie der Supplicant zu bescheiden, und er sendet daher sein Votum, oder das von ihm unterschriebene Project, zum Decret, dem Protonotario sogleich zu, welcher nach der approbirten Meynung oder Decret, das nöthige sofort verfüget, und die schriftliche Expedition für dem Supplicanten aufsetzt.

Sollte die Verfügung, so in einer dergleichen schleunigen Sache gebeten wird, so schnell erfolgen müssen, daß zur Absendung des Entwurfs zum Decret, oder der votorum an den Landvoigt, die nöthige Zeit ermangelte; So haben solchenfalls der Protonotarius und der vorhin erwehnte und zu Prenzlow sich aufhaltende Ober-Gerichts-Rath, sich eines Decrets sofort zu vereinigen, und darnach die erforderliche Verfügung, und die Resolution für dem Supplicanten einzurichten; Könnten sie sich aber nicht vereinigen, so behält diejenige Meynung, welcher der Protonotarius zugethan ist, den Vorzug, und es muß nach derselben Verfügung

fügung und Resolution erfolgen, solches aber hiernächst nicht nur dem Landvoigt gemeldet, sondern auch in der nächsten Zusammenkunft, in pleno, angezeiget werden.

§. 5.

Ist bey einem schleunigen Vorfall, die Ansetzung des etwa nöthigen Verhörs, auf einem der nächst bevorstehenden Tage nöthig, so kann dasselbe nicht bis zum ersten Tage der monathlichen Zusammenkunft ausgesetzt bleiben, sondern in dem, solchenfalls nach dem vorhergehenden §. 14. abzufaßende Decret, wird die Abhaltung des Verhörs, auf einen außerordentlichen Termin, vor dem Protonotario und dem zu Prenzlow sich aufhaltenden Ober-Gerichts-Rath, gerichtet. Nach Abhaltung des Protocolls, haben dieselben sich eines Concluſi zu vereinigen, und nach solchem, verfaßt der Protonotarius den Bescheid, oder falls sie sich nicht vereinigen können, setzt ein jeglicher sein Votum auf.

Diese Vota, oder wenn sie sich vereinigen, der Entwurf zum Bescheid, werden an den Landvoigt gesandt, deßen Beytritt zu dieser oder jener Meynung, im Fall der Uneinigkeit, den Ausschlag giebt. Wenn er seine Bestimmung geäußert, oder den Entwurf zum Bescheide genehmiget, so hat er solchen, oder die Vota, an den Protonotarium zu senden, welcher sodann darnach den Bescheid verfaßt, die Partheyen und Advocaten zur Publication sogleich erfordern läßt, und mit der Publication verfähret.

Sollte bey einigen schleunigen Vorfällen, die Eröfnung des Bescheides, dergestallt in continenti ergehen zu laßen nöthig seyn, daß die vorläufige Absendung der Votorum, oder des Entwurfs an den Landvoigt, nicht füglich abgewartet werden könnte; so müßen sich die beyden zu Prenzlow befindlichen Ober-Gerichts-Räthe, eines Bescheides vereinigen, und solchen sogleich abfaßen und publiciren. Könnten sie sich nicht vereinigen, so gehet es nach der Meynung desjenigen Ober-Gerichts-Raths, der zugleich das Protonotariat versiehet, und es hat solcher nach derselben den Bescheid zu verfassen und zu publiciren. Es ist aber dieses hiernächst dem Landvoigt zu melden, und in der nächsten Zusammenkunft anzuzeigen.

§. 6.

Wenn in den Fällen des §. 4. & 5. die beyden zu Prenzlow sich aufhaltende Ober-Gerichts-Räthe, sich eines Entwurfs zum Decret oder Bescheid vereiniget, so mag der Landvoigt zwar, nachdem ihm solches zugesandt, seine etwa davon abstimmige Meynung schriftlich, nebst den Gründen derselben aufsetzen. Er kann aber dennoch die Sache zu keiner weiteren Circulation unter denen andern zu Prenzlow nicht wohnenden Ober-Gerichts-Räthen verweisen, sondern er muß sein abstimmiges Votum, nebst dem ihm zugekommenen Entwurf, ohne Aufenthalt an den Protonotarium zurück gelangen laßen, welcher sodenn mit dem andern zu Prenzlow wohnenden Ober-Gerichts-Rath das abweichende Votum, nebst den Gründen nochmahls in Ueberlegung zu ziehen haben. Wenn sie aber dennoch bey ihren vorigen Schluß verbleiben, so ist hiernach die Verfügung, das Decret und der Bescheid zu treffen und abzufaßen.

§. 7.

Diejenigen Sachen hingegen, bey welchen aus dem Verzuge keine Gefahr zu besorgen, werden in den Gerichtstägen, in pleno, am ersten Tage der ordentlichen Versammlung vorgetragen, wobey das, nach dem §. 1. dieses Tituls, vor dem Protonotario und Registratore zu führende Verzeichniß oder der Tagezettul, zum Grunde der Ordnung dienet, nach welchem der Landvoigt, auf dem Vortrag, der darinn verzeichneten Vorstellungen, zu halten, und nach der Reihe des Ansatzes, so wie der Vortrag geschehen, die specificirte Nummer zu streichen hat. Den Tagezettel leget er auch nicht eher weg, bis alle eingetragene Vorstellungen und Exhibita vorgetragen worden.

§. 8.

Sind Rescripta eingelaufen, so werden solche von dem Protonotario dem Landvoigt zugeschicket, der sie in das Rescripten-Buch einträget, so nach anliegendem Schemate einzurichten, ist darinn eine Publication verordnet, oder ein Bericht erfordert, so ist das vorgeschriebene zu verfügen, und leztern Falls, ist die Abfaßung des Berichts, dem Decernenti ordinario zuzuschreiben.

§. 9.

Sämtliche decretirte Vorstellungen und Exhibita, auch die abgefaßte Bescheide und Berichte erhält der Protonotarius zur Expedition, welcher die Concepte anfertiget, worauf solche von dem Canzelliſten mundiret, und nach geschehener Revision des Protonotarii und Unterschrift des Landvoigts, im Hause des Protonotarii gesiegelt, und darauf dem Canzelliſten zur Besorgung der Insinuation, durch den Ober-Gerichts-Bothen zugestellet werden.

Zu

Zu desto besserer Ordnung der Expedition muß der Protonotarius alles dasjenige beobachten, was nach dem Canzley-Reglement fürs Cammer-Gericht de 28ten May 1765. der Canzley-Director zu verrichten hat, auch die Expeditions-Bücher und Journal nach den vorgeschriebenen Schematibus halten, das Expeditions-Buch für die Constitutions-Protocolla ausgenommen, als welches in Ermangelung des Constitutionirens wegfällt, wogegen die Angaben ex officio, welcherwegen eine Expedition erfolgt, in das Expeditions-Buch E. einzutragen. Es sind auch zu den Canzley-Büchern, die gedruckte Schemata, so beym hiesigen Hof-Buchdrucker zu haben, anzuschaffen.

§. 10.

Zu desto besserer Richtigkeit mit den Insinuationen, soll auch fürohin, das durch einen Mißbrauch bisher gewöhnlich gewesene privat insinuiren der Advocaten, völlig wegfallen, vielmehr muß der Ober-Gerichts-Bothe die ergehende gerichtliche Verordnungen sowohl außerhalb, als in der Stadt Prentzlow herum tragen und insinuiren, wofür ihm in Ansehung der den Extrahenten auszuhändigenden Verordnungen, die, in dem Reglement fürs Cammer-Gericht vom 25. May 1765. §. 14. festgesetzten Insinuations-Gebühren, zukommen.

§. 11.

Hiervon bekommt der Canzelist die Hälfte, wogegen derselbe, dem Bothen die nöthige Instruction wegen der Insinuationen zu ertheilen, auch ein Insinuations-Buch zu führen hat.

Was aber die, von dem Bothen auswärts, oder an die Beklagte zu insinuirende Verordnungen betrifft, so sind die Insinuations-Gebühren dafür, in der Sportul-Ordnung festgesetzet, welches hiernächst dem Ober-Gericht zur Richtschnur vorgeschrieben.

Tit. VI.

Von der besonderen Einrichtung des Ober-Gerichts.

§. 1.

Der Landvoigt hat die General-Aufsicht in eben der Maaße, wie solche im Codice Fridericiano denen Præsidenten der Justitz-Collegien, vorgeschrieben, zu führen, und sein Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß alle laufende Processe binnen der von Seiner Königlichen Majestät geordneten Jahresfrist zu Ende gebracht werden.

§. 2.

Zu dem Ende hat er sich alle viertel Jahre die neue eingelaufene und noch schwebende Processe vorlegen zu lassen, und eine jede Sache besonders nachzusehen und zu examiniren, ob der Process gehörig instruiret und betrieben werde? wobey er sonderlich auf die Advocaten und derer Betragen Achtung zu geben, welche er, bey der von ihm vorgenommenen Durchsuchung der Acten, im Versäumungsfall, durch aufzuerlegende Strafen zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit anhalten muß.

§. 3.

Hierunter hat er vorzüglich seine Richterliche Aufmerksamkeit auf die Armen-Sachen, und deren schleunigsten Betreibung von dem Fiscali, der zugleich Armen-Advocatus ist, oder einem andern ex officio geordneten Advocato, zu besorgen.

§. 4.

Ueberdem hat er alle halbe Jahr die Registratur und Canzeley zu visitiren, auch Sorge zu tragen, daß die jährlich nach Hofe einzusendende und im Codice vorgeschriebene Tabellen gehörig angefertiget, und alle viertel und ganze Jahr eingesandt werden.

§. 5.

Auf das Depositen-Wesen hat der Landvoigt gleichfalls vorzügliche Achtsamkeit zu haben, und dahin zu sehen, daß überhaupt solches beym Ober-Gericht, nach dem, dem Cammer-Gericht gesetzten Reglement vom 14. Jul. 1759. und dem Rescripto vom 25. Aug. 1761. so viel die processualische Deposita betrifft, und in Ansehung der Vormundschafts-Depositen, nach der Instruction vom 2. Januar. 1763., durchgehends eingerichtet werde.

§. 6.

Der Kasten ist deshalb in der gesetzlichen Beschaffenheit zu aptiren, und bis ein anderer sicherer Raum, zu deßen Aufbehalt zurechte gemacht wird, es bey der Verwahrung im landschaftlichen Gewölbe zu laßen. Der Protonotarius ist der Rendant in Depositen-Sachen, und wenn dahero, in Sachen darinn er decretiret, eine Einnahme oder Ausgabe der Depositen-Casse, im Buche einzuschreiben, so muß solches an seiner Stelle, der in Prenzlow wohnende Ober-Gerichts-Rath thun. Er hat ohne schriftliche Ordre des Collegii weder Depositа anzunehmen, noch auszugeben. Er führet sowohl über die, in Processualischen als Vormundschafts-Sachen einkommende Depositа und Docu-

men-

menta, besondere Rechnungen, welche ihm alle halbe Jahr in pleno abgenommen werden.

§. 7.

Zu Curatoren werden der Landvoigt, und der zu Prenzlow wohnende Ober-Gerichts-Rath hiermit bestellet, ohne deren Beysenn, der Kasten wegen der drey besonderen Schlösser weder eröfnet werden kann, noch soll.

Der erste Tag der monathlichen Zusammenkunft ist zugleich der ordentliche Depositen-Tag, an welchem die Partheyen, zum Behuf der Zahlungen ad depositum, oder zur Empfangnehmung daraus, auf dem Ober-Gericht bestellet werden müßen. Außer dem Depositen-Tag muß ordentlicher Weise der Kasten gar nicht eröfnet werden, wenn aber bey außerordentlichen Vorfällen, eine Annahme oder Herausgabe außer diesem Tage geschehen müste, so soll sodenn der Landvoigt sich zur Stadt verfügen, oder wann er Krankheit halber abgehalten wird, seine Schlüßel, dem ersten adelichen Rath zuschicken, um an seiner Statt der Eröfnung beyzuwohnen.

§. 8.

So wie die Rechnungs-Abnahme nach dem obigem alle halbe Jahr in pleno, in einer außerordentlichen Versammlung geschehen, und das Abnahme-Protocoll von allen Räthen unterschrieben werden muß, so muß auch wenigstens alle viertel Jahr, in Gegenwart sämtlicher Ober-Gerichts-Glieder, eine Visitation der Cassen-Bestände geschehen, und das Visitations-Protocoll von allen unterschrieben werden. Wobey sich von selbst verstehet, daß das Depositen-Buch zur Controlle dienen, und überhaupt, bey der Rechnungs-Abnahme und Visitation, den Vorschriften des obangezogenen Reglements, genau gefolget werden müße.

§. 9.

Was das Sportul-Wesen betrift, so wird überhaupt dem Ober-Gerichte die Sportul-Ordnung vom 28sten Aug. 1753, vor das Alt-Märkische Ober-Gericht, zur Norm gesetzet, die Expeditions-Taxen und die Urtheils-Gebühren, verbleiben dem Protonotario, welcher über jene ein Siegelungs-Buch, und über diese ein Urtheils-Buch, zu führen hat, worinn er sämtliche Einnahme einzeichnen muß, damit er auf Erfordern, jedesmahl im Stande sey, eine genaue Angabe davon zu thun, weshalb er auch, in den gedachten beyden Büchern, monathlich die Ansätze zu recapituliren, und in besondern Columnen das eingegangene, und den Rest auszuwerfen hat.

Die Expeditions-Taxen haben die Advocaten vorzuschießen, und es ist deshalb sowohl, als wegen Einziehung der Urtheils-Gebühren, dasjenige zu beobachten, was in dem, ad partem I. Tit. VI. §. 25., in Anhang ad Codicem Fridericianum angeführten Extract §. 12. & 13, versehen: wegen fremder Partheyen, so in der Ucker-Mark nicht wohnen, steht es den Advocaten frey, einen Vorschuß zu nehmen, dessen Quantum sie sofort dem Ober-Gericht anzeigen müßen. Der Canzellist erhält übrigens die Gebühren fürs Mundum und die Copeyen.

§. 10.

In Vormundschafts-Sachen, wird dem ersten adelichen Rath, der auch bey Abwesenheit oder Krankheit des Landvoigts, das General-Directorium führet, die besondere Aufsicht hiermit aufgetragen, welche übrigens, in Ansehung der Art, wie darin zu decretiren, und daß zu jeglicher Sache ein besonderer Decernent zu ernennen, mit den processualischen Sachen, auf gleichen Fuß behandelt werden, weshalb auch, deshalb ein besonderer Tagezettul und ein besonderes Expeditions-Buch, gehalten wird.

§. 11.

Die Pupillen-Angelegenheiten, werden am dritten Tage der monathlichen Versammlung, wie schon oben vorgekommen, vom jedesmahligen Decernenten ordentlicher Weise, in pleno, vorgetragen, wobey das Ober-Gericht, in allen Stucken sich auf das genaueste, nach der Vormundschafts-Ordnung, und dem, mit dem Codice herausgekommenen Project, zum neuen Pupillen-Collegio zu achten hat.

§. 12.

Die Vormundschafts-Rechnungen werden jedesmahl, von dem, das Protonotariat führenden Rath, abgenommen, wenn zuvor, der, die special-Aufsicht über das Vormundschafts-Wesen habende Rath, monita darüber gemacht, und die Rechnung in calculo, von dem Canzelisten, der zugleich die Stelle eines Calculatoris versiehet, richtig befunden worden.

§. 13.

Das geordnete Vormundschafts-Buch führet der Protonotarius, welcher auch die jährlich nach Hofe einzusendende Vormundschafts-Tabellen anfertiget.

§. 14.

Außerdem wird von dem Canzelliſten, annoch ein beſonderes Buch, über die in Vormundſchafts-Angelegenheiten gethane Aufträge, und dieſerhalb geſetzte Friſten, gehalten, und muß derſelbe, ſo bald die beſtimmte Friſt abgelaufen, die Acta, dem, ſich in loco beſtändig befindenden Protonotario, ad excitandum vorlegen, und vermittelſt eines, auf dem Rubric-Bogen, der Acten gehefteten Zettels, die Verordnungen allegiren, in welchen unbefolgte Injuncta vorkommen.

§. 15.

Nach Ablauf jeglichen Vierteljahres, muß der erſte adeliche Rath, Kraft der ihm aufgelegten Special-Aufſicht, die ſämtlichen currenten Vormundſchafts-Acten, genau revidiren, und nach vorgängigen Vortrag, in der nächſten Zuſammenkunft, die nöthigen Verfügungen ex officio angeben, und dahin ſehen, daß ſolchen überall gehörig nachgefolget werde.

§. 16.

In Concurs- und Liquidations-Proceſſen, hat der, das Protonotoriat führende Rath, die ſpecielle Direction, und da er in jeglichen Fällen zum Commiſſario Liquidationis ernannt werden muß, ſo liegt ihm alles dasjenige ob, was nach dem Codice Fridericiano, dem Commiſſario Liquidationis, zu thun, gebühret.

§. 17.

Eben derſelbe hat die Regiſtratur- und Canzley-Geſchäfte, in Ordnung zu halten, weshalb er alle 14. Tage, die Expeditions-Bücher und die Regiſtratur, genau nachſehen muß. Die in der letztern unbetrieben liegen gebliebene Acten, hat er den Landvoigt, ad excitandum, ohngeſäumt vorzulegen.

§. 18.

Sowohl über die kleinere, im Codice Fridericiano, zur Sportul-Caſſe beygelegten Strafen, als über die Fiſcaliſche- und Stempel-Strafen, führet der Protonotarius die Straf-Bücher, welche nach Vorſchrift des Codicis, Part. I. Tit. XIII. §. 25. eingerichtet werden. Alle Vierteljahr muß der Canzelliſt, aus dieſen dreyen Straf-Büchern, die Liſten ausziehen, und zur Beytreibung vorlegen. Dasjenige was von den kleinen Sportul-Strafen einkommt, wird von dem Canzelliſten eingenommen, daraus dem Bothen das Jahr-Geld, a Zehen Rthlr., gereicht, und das übrige wird dem Canzeliſten, zur Verbeſſerung ſeines geringen Gehalts, beygelegt. Die eingekommene Fiſcaliſche Strafen, müßen zur General-Straf-Caſſe abgegeben, und deren jährlicher Betrag, in der, nach Vorſchrift des Codicis, auf Trinitatis einzuſendenden Straf-Tabelle, dem Hofe angezeiget werden.

Die Stempel-Strafen, ſoviel deren einkommen, ſind in dem, von dem Canzelliſten, nach dem Reſcript vom 25. Octh. 1766. alle 3 Monath anzufertigenden Stempel-Extract, des beym Collegio verbrauchten Stempel-Papiers, anzuſetzen, und an die Haupt-Stempel-Cammer einzuſchicken, worauf das Ober-Gericht, mit ſorgfältiger Genauigkeit halten muß.

§. 19.

Wegen der Abſchoß-Sachen, muß ein beſonder Abſchoß-Buch, nach anliegendem Schemate eingeführet, und darinn die Haupt-Verordnungen und Erkenntniße, in Abſchoß-Sachen, vom Decernenten eingetragen, und wie es geſchehen, am Rande des Decrets oder Beſcheides, verzeichnet werden. Wegen der fiſcaliſchen Aufträge, iſt gleichfalls ein beſonderes Buch, nach dem beygefügten Schemate zu halten, worinn die deshalb ergehende Verordnungen, unter den gehörigen Rubriquen einzutragen, und wie es geſchehen, am Rande des Decrets oder Beſcheides anzumerken.

§. 20.

Auf die Einreichung der halbjährigen fiſcaliſchen Civil-Proceſs-Tabellen, und der monathlichen Unterſuchungs-Tabellen, muß der Landvoigt, ohne einige Nachſicht, halten, und wenn der Fiſcal ſich ſäumig finden laßen, ſofort nach Ablauf der Zeit, mit Straf-Befehlen verfahren. Es iſt auch zu mehrerer Ordnung, wegen jeglicher Art von Tabellen, in Anſehung eines jeglichen Fiſcals, ein beſonderes Acten-Volumen zu heften, welches reſp. nach Ablauf eines halben Jahres, und eines Monaths, dem Landvoigt, ad excitandum, vorzulegen.

§. 21.

Die Criminal-Sachen werden dem Obergerichts-Rath, der zugleich dirigirender Bürgermeiſter in Prenzlow iſt, zur beſondern Aufmerkſamkeit empfohlen. Er wird darin zum Decernenten und Referenten jedesmahl ernannt. Er muß die Inquiſitions-Acta revidiren, auch die mit Ablauf eines jeglichen Jahres, nach Hofe einzuſendende Criminal-Tabellen anfertigen.

§. 22.

§. 22.

Gleichergestalt giebt derselbe, besonders acht, auf die, dem Fiscali vom Collegio gethane Aufträge, und deren Befolgung, weshalb er das, nach dem §. 19. zuhaltende Buch, über die Fiscalische Aufträge, genau nachzusehen, auch wenn die Fiscæle etwa, über Anstellung einer General- und Special-Inquisition oder sonst Anfragen thun, dafür zu sorgen hat, daß solche nach vorgängigen Vortrag in Pleno, mit vorzüglicher Behutsamkeit baldigst und rechtlich beschieden werden.

§. 23.

Wenn Testamente, Codicille, Donationes mortis causa &c. im Hause aufzunehmen, so deputiret der Landvoigt hierzu, die beyden zu Prentzlow sich aufhaltende Räthe, deren der eine, der das Protonotariat führet, zugleich die Stelle des Actuarii vertritt. Sollte die Beschaffenheit der Krankheit, oder die sonstige Gefahr im Verzuge nicht erlauben, daß das Gesuch zur Anordnung der Deputation, dem Landvoigte zugesandt werde; so mögen die beyden zu Prentzlow sich aufhaltende Räthe, wenn bey ihnen, die schleunige Aufnahme eines Testaments gesucht wird, dazu auch ohne Abwartung des Auftrages vom Landvoigt, schreiten.

§. 24.

Die Testamente ꝛc. werden im Depositen-Kasten in einem besondern deshalb angefertigten Fache, verwahrlich niedergeleget, und wird über dieselben, jederzeit eine besondere Specification gehalten, sobald sie aber publiciret, werden sie in Form ordentlicher Acten, in einem besonderen Repositorio aufbehalten.

§. 25.

Schlüßlich wird Unser Obergericht, und besonders der Landvoigt auf die genaue Befolgung aller obstehenden Verschriften gewiesen, und deßen zu Urkund ist gegenwärtiges Reglement von Uns höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucket. Gegeben Berlin den 7ten Januarii 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges.

Schema zum Verhörs-Buch.

No.	Namen der Partheyen.	Ob die Sache gehört oder nicht.	Namen der Räthe und Referendarii so Acta bekommen.	Wenn der Bescheid publiciret.	Urtheils-Gebühren.	Stempel-Betrag so bey den Verhör vorgefallen. Rthlr. Gr.	Ob bey den Defertions- und Præclusions-Terminen der baare Abtrag geschehen, oder aus welchen Ursachen er unterblieben.

Schema

Schema

zum

Distributions-Buch.

No.	Namen der Partheyen.	Wenn Acta zu inrotuliren.	Oder sine inrotulatione vorzulegen verordnet worden.	Wenn Acta inrotulirt worden.	Wenn Acta die zu vorgeleg

Präsi-dation Num.	Datum Distributionis.	Namen derer Referenten.	Datum Exhibiti.	Datum prælectæ Relationis.	Datum publicatæ Sententiæ.	Urtheils-Gebühren.		
						Rthlr.	Gr.	Pf.

Schema R.

worin die Rotuli und deren Publication einzutragen.

No.	Nomen Causæ.	Ob und wenn Publicatio geschehen.	Ob sie nicht geschehen, und aus welchen, von denen Advocaten angegebenen Ursachen.	Ob die angegebene Ursachen, warum Publicatio nicht geschehen, mit den Actis überein kommen, und wie lange noch Publicatio auszusetzen, und wann das nöthige ad excitandum angegeben.

Schema

Schema zum Rescripten-Buch.

No.	Namen und Innhalt der Sachen.	Datum Rescripti	Ob Bericht erfordert.	Oder per Decretum zu verfügen.	Datum da der erforderte Bericht abgegangen.	Namen des Referenten.	Datum da das Decret ertheilet.	Namen des Decernenten.

Schema zu

Pagina.	Datum Decreti.	Nomen Causæ, und in was für einer Erbschaft oder Abzugs-Sache der Abschoß zu erfordern.	Wer denselben zu entrichten.

bschoß-Buch.

chem Fiscal die Constitutio des Quanti aufgetragen.	Ob und wenn nach Hofe berichtet.	Ob und quo dato ein liquidum constituiret.	Wie viel das Liquidum beträgt.	Ob und quo dato die Annahme des Liquidi der General-Straf-Casse aufgegeben.

Sched

worinn die den Fiscælen gethane Auftr

Namen des Fiscals.	Datum Decreti.	Nomen & Causa.	Quo data der Fiscal Auftrag befolget u berichtiget.

m Buche,
d der fernere Verlauf einzutragen.

dato darauf erkannt, welchem judicio der ruch der Instruction sgetragen worden.	Ob ein Remedium eingewandt.	Quo dato in der zweyten Instantz erkannt.	Quo dato in der dritten.	Quo dato die Execution veranlaßet.

No. 2. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Gesellen, welche nicht gewandert, oder ihre Wanderjahre nicht vollendet, wenn sie Meister werden wollen, deshalb verordnetermaßen, die Dispensation erbitten sollen. De Dato Berlin, den 20ten Januar 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Es will verlauten, daß die dortige Gewerke, und Innungen, diejenigen Gesellen, so entweder gar nicht gewandert, oder ihre Wanderjahre nicht vollendet, zum Meisterrecht gelangen laßen, ohne daß deshalb von hier aus verordnetermaßen die Dispensation erbeten worden. Da nun dadurch Unserm Stempel-Interesse würklicher Nachtheil verursachet wird; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, der Vorschrift und Verfassung gemäß, nie zu verabsäumen, in dergleichen Fällen die Dispensation von denen Wanderjahren jedesmahl besonders mediante relatione allhier nachzusuchen, und euch hiernach allerunterthänigst zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20sten Jan. 1768.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 3. Königl. Preußisches allergnädigst-provisorisches Declarations-Patent, wegen aufgehobenen Grenz-Zolles Durchgangs-Accise, Parifications-Zoll und Aufschlag, und dagegen eingeführten Abgabe, von jedem Pferde à respective 1 und 2 Rthlr. im Herzogthume Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und der Alt-Mark. De Dato Berlin, den 20ten Januar 1768.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, daß da Wir zur Beförderung des innern Commercii Unserer Provinzen, die Mittel ergreifen müssen, durch Einführung der so genannten Durchgangs-Accise, Parifications-Zolles Aufschlags-Gelder der Handlung Unserer getreuen Unterthanen, denjenigen Lauf zu geben, welchen sie der Billigkeit nach haben sollte, dennoch darüber verschiedene Klagen von Zeit zu Zeit angebracht worden, daß um diese Auflagen zu erheben, denen Fuhrleuten die Passage dadurch beschwerlich gemacht wird, wenn die Beschaffenheit der aufgeladenen Waaren ganz genau untersuchet, und sie durch das Abladen und Eröfnung der Paqueten aufgehalten, und solcher gestalt in Kosten gesetzt werden sollten, so wie auf der andern Seite dadurch die gröbeste Mißbräuche entstanden, daß viele nach Sachsen und der Orten destinirte Waaren, unter dem Vorwand sich frey gemacht, wie solche nach Nürnberg, Regensburg, Augsburg, und andern Reichsländern destinirt gewesen, als welches sie dann durch simulirte Fracht-Briefe und eben dergleichen Empfang-Scheine von denen Orten der Destination darthun wollen, sich aber hierbey selbst, bey scharfer Untersuchung der Confiscation, und andern dergleichen wohlverdienten Strafen ausgesetzt haben würden, welche der Handlung im Ganzen genommen, großen Nachtheil und Kosten verursachen müssen;

Als ordnen und setzen Wir zu Abhelfung dieses alles provisorie hiedurch, das fürs künftige alle und jede durchgehende Kaufmanns-Güter, nicht ferner von denen Waaren, sondern wegen dieser drey Rubriquen der Durchgangs-Accise oder Gränz-Zolles, des Parifications-Zolles und des sogenannten Aufschlages, ohne Unterscheid, und sonder die geringste Absicht ihres Destinations-Ortes, und zwar in denen erstern Gränz-Zöllen, so sie berühren, für jedes Pferd 1 Rthl. erlegen sollen, jedoch mit dem Unterschied, daß ausser diesem Rthl. alle diejenigen Waaren, welche nach Sachsen, den Anhaltischen und der Orten gehen, annoch Einen Rthl. pro Pferd, und also insgesamt Zwey Reichs-Thaler erlegen sollen, und ist dieses durchgehends so wohl von der Auf- als Niederfahrt jedesmahl zu verstehen, wobey aber so wohl der ordinaire Zoll nach dem Tariff, imgleichen der Transito mit 15 Groschen pro Pferd vor wie nach verbleibet, und letzterer gleichfalls, wie gewöhnlich, erhoben wird.

Wir befehlen dannenhero Unsern sämtlichen Zoll-Directionen, Unsern Beamten so wohl als adelichen Gerichts-Obrigkeiten, Magistraten, Brigadiers und sämtlichen Bedienten des Herzogthums Magdeburg und Für-

Fürstenthums Halberstadt, imgleichen der Altmark, auf dessen allerstrictesten Observanz bey schwerer Verantwortung mit sorgfältigster Attention pflichtmäßig zu halten, und überall, wo es nöthig, die gemessenste Instruction und Publication ergehen zu lassen.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Januar. 1768.

Friedrich.

(L. S.)

Graf Reuß, v. Massow, v. Blumenthal. v. Hagen, v. d. Horst.

No. 4. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, betreffend den bey Erb-Recessen zu adhibirenden Stempel, und daß auf denen vidimirten Copeyen allemahl notiret werden soll, mit was für einem Stempel das Original bedrucket ist. De Dato Berlin, den 22ten Januar 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Was zu Vermeidung derer bey Erb-Recessen, entstehen könnenden Contraventionen des Stempel-Edicts, aus Unseren General-Ober-Directorio, an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, unterm 29sten Decbr. a. p. erlaßen worden, davon empfahet ihr hieneben Abschrift, mit dem gnädigsten Befehl, euch eures Orts darnach gleichfalls zu achten, und solches denen unter euch stehenden Gerichten zu intimiren, auch insonderheit denen Advocaten und Notarien, die genaueste Befolgung einzuschärfen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 22sten Jan. 1768.

Auf Se. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An alle Regierungen und Justitz-Collegia, exclus. Ostfriesl.

Ad No. 4.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben bemerket, daß bey Erb-Recessen, in Ansehung des dabey zu adhibirenden Stempels, leicht Unrichtigkeiten vorgehen können, indem zuweilen nicht das ganze Vermögen des Erblassers, sondern nur ein Theil desselben, als zum Beyspiel, das baare Geld, in denen Gerichtlichen Erb-Recessen, angegeben wird, die übrige Verlassenschaft aber, als das Silber-Geschirr, Meubles ꝛc., von denen Erben getheilet, und über jeden Articul ein besonderer Vergleich unter ihnen errichtet wird, zu welchem letzteren hiernächst, entweder gar keiner, oder doch nicht der richtige Stempel adhibiret werden mag, und daß diese in fraudem & illusionem des Stempel-Edicts, de 13. May 1766. gehende Veränderung, der wahren Gestalt und Beschaffenheit solcher verbindlichen Handlungen, um deshalb nicht so leicht entdecket werden kann, da dergleichen Documenta nur bey entstehenden Processen vorgezeigt zu werden brauchen, und auf denen, bey den Gerichten übergeben werdenden vidimirten Abschriften, davon nichts angemerket wird, mit was vor einen Stempel das Original bedrucket gewesen. Um nun dergleichen Unordnungen, wodurch Unser allerhöchstes Stempel-Interesse leichtlich benachtheiliget werden kann, vorzubeugen, befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, sämtlich unter euch stehenden Judiciis und Magistraten, gemessenst aufzugeben: Keine vidimirte Abschrift eines Erb Recessus, Vergleichs oder Pacti, es habe Nahmen wie es wolle, vorzunehmen, wenn nicht darauf notiret worden, mit was für einen Stempel das Original bedruckt ist, und bey ohnfehlbarer Edictmäßiger Bestrafung sorgfältig zu untersuchen, ob solches auch der gehörige Stempel sey, da denn in widrigenfall, derjenige, welcher dergleichen Schrift aufgesetzet oder dabey assistiret hat, so gleich, in die Edictmäßige Strafe, zu condemniren, und hiernächst sorgfältig dahin zu sehen ist, daß die Advocaten, Notarien und andere, welche dergleichen auch außergerichtliche Handlungen, zu besorgen haben, bey Verhandlung und Aufnehmung dergleichen Negotiorum, wozu, nach dem Edict, der Stempel-Bogen erforderlich ist, darauf Acht haben müßen, daß allemahl die

die gehörige Stempel-Bogen adhibiret, und in fraudem & illusionem legis, die wahre Gestalt und Beschaffenheit solcher verbindlichen Handlungen, nicht verheelet werden, um dadurch geringere Stempel-Sätze vorspiegeln und erschleichen zu können. Sind ꝛc. Berlin, den 29. Decembr. 1767.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern exclus. Ostfriessl.

No. 5. Circulare an alle Krieges- und Domainen-Cammern, daß diejenigen leere und ganz unfruchtbare Sand-Schellen, welche bey denen Aemtern und Dörfern mit Kiefern besäet worden, an die Unterthanen, ohngeachtet der Boden zu denen Aemtern gehörig ist, vertheilet und zur Holz-Nutzung und fernern Bepflanzung und Unterhaltung, abgegeben werden sollen. De Dato Berlin, den 23ten Januar 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Höchstselbst allergnädigst resolviret haben, daß diejenige leere und ganz unfruchtbare Sand-Schellen, welche bey Unsern Aemtern und Dörfern, nach Unserm allerhöchsten Befehl, mit Kiefern besäet werden, an die Unterthanen, ohngeachtet der Boden zu denen Aemtern gehörig ist, vertheilet, und zur Holz-Nutzung und ferneren Bepflanzung und Unterhaltung abgegeben werden sollen; So machen Wir euch solches hierdurch bekannt, mit dem allergnädigsten Befehl, hiernach das weitere dieserhalb erforderliche überall gehörig zu verfügen, und genau dahin zu sehen, daß auch gedachte Oerter, von den Unterthanen gehörig bepflanzet und unterhalten werden. Wir sind ꝛc. Berlin, den 23sten Jan. 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämtliche Kriegs- und Domainen Cammern, und das Märkische Cammer-Deputations-Collegium.

No. 6. Erneuertes Wege-Reglement für das Herzogthum Cleve. De Dato Berlin, den 2ten Februar 1768.

Wir Fridrich, König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen; daß, nachdem über die schlechte und an verschiedenen Orten, in unserm Hertzogthum Cleve fast unbrauchbar gewordene Wege, Dämme, und Brücken, von denen Reisenden, Post-Aemtern und Fuhrleuten Klage geführet, auch angezeiget worden, daß solche nach der Vorschrift derer von Uns erlaßenen Reglements und Circulair-Verordnung vom 25. Julii 1730, 28. Martii 1763, und 20. Martii 1765, nicht in gehörigen Stand gestellet, noch unterhalten würden; wodurch dann das Commercium gestöhret, denen reisenden Fremden und Einheimischen, die Communication von einem Orte zum andern beschwerlich gemachet, auch die Felder durch die Neben-Wege verderbet, und dem Landmanne großer Schade verursachet würde. Wir aber solchen Unordnungen länger nachzusehen nicht gemeint sind, sondern wollen, daß alle Wege, in dem Herzogthum Cleve, in solchen Stand gestellet werden sollen, daß sie bey aller Jahres-Zeit gebrauchet, denen Reisenden die Passage erleichtert und das Commercium ungehindert getrieben werden könne;

Als haben Wir nöthig erachtet, ein besonderes Wege-Reglement entwerfen, und zu jedermanns Achtung, durch den Druck bekannt machen zu laßen.

Wir verordnen demnach und befehlen hiermit ernstlich und nachdrücklich, daß

§. 1.

Alle Land- und Post-Straßen wenigstens 24 bis 48 Fuß breit angeleget werden sollen, wenn selbiger aber über Bann-Deiche angeleget werden müssen, alsdenn können sie zur Ersparung derer Kosten mit 12 bis 16 Fuß breit bestehen. §. 1. Breite derer Land- u. Poststraßen wird vorgeschrieben.

§. 2.

Alle übrige Wege von einer Stadt zur andern und von einem Dorfe zum andern, wohin keine Post- oder Land-Straßen gehen, sollen 12 bis 16 Fuß breit angeleget werden. §. 2. Breite derer Wege von einem Orte zum andern, wo keine Post- oder Landstraßen hingehen.

§. 3.

Damit das Regenwaßer von denen Land- und Post-Straßen, geschwind ablaufen könne; so sollen solche in der Mitte 4 Fuß und an §. 3. Höhe derer Land- u. Poststraßen.

an denen Seiten 2 Fuß höher als das Terrain auf beyden Seiten ist, angeleget, und in solcher Höhe beständig erhalten werden.

§. 4.

§. 4. Höhe derer übrigen Wege.

Weilen die übrige Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorfe zum andern schmäler angeleget werden können, als die Haupt-Straßen; so kan auch deren Erhöhung in der Mitte auf 2 Fuß, und an denen Seiten auf 1 Fuß höher als das Terrain ist, hinreichend seyn.

§. 5.

§. 5. Bäume, Hecken u. Sträucher sollen an denen Wegen besonders im fetten Lande nicht geduldet werden.

Indem die Bäume, Hecken und Sträucher behindern, daß die Sonne und der Wind die Wege austrockenen können, die Erfahrung auch lehret, und der Augenschein überall klärer weiset, daß die Wege, welche mit Bäumen und Hecken besetzet sind, nicht allein niemahls in gutem Stande sich befinden, sondern auch von Zeit zu Zeit, schlimmer, und endlich gantz durchländig, faul und unbrauchbar werden, nicht weniger, daß alle zur Verbesserung derselben angewandte Kosten vergeblich sind, und der geringe Vortheil, den eigennützige Eigener, von denen Bäumen ziehen möchten, dagegen nicht zu vergleichen ist; als sollen künftighin keine Bäume, Hecken und Sträucher an denen Wegen, besonders in fetten oder Kley Lande, sie mögen stehen auf Unseren Domainen, oder anderm freyen Grunde, oder sonsten, wie der Grund Nahmen und andere Freyheit haben mag, geduldet, sondern ohne die geringste Nachsicht weggeschaffet werden. Wir befehlen demnach allen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Creyß-Einnehmern, jurisdictions-Richtern, Bauren, Schultheissen, Scheffen und Vorstehern, auch denen Deichstühlen in denen Schauen, daß sie sofort alle Bäume, Hecken und Sträucher von denen Land-Straßen und gemeinen Wegen, in so ferne solche besonders über fetten Kley-Grund gehen, durch die Eigener auf deren Grund sie stehen, abhauen laßen, und damit Sechs Wochen, nach Publication dieses Reglements fertig seyn, oder gewärtigen sollen, daß solches auf ihre und der Saumseligen Kosten werde verfüget werden.

§. 6.

§. 6. Wege, an welchen Bäume unschädlich sind, werden beschrieben.

Gleichwie aber die Bäume, denen Sand-Wegen nicht schaden können, weilen diese aus der Natur trocken sind, überdem der Sand, wenn er etwas feucht ist, besser stehet und das Wagen-Gleiß offen bleibet; so wird von Nutzen seyn, daß auf beyden Seiten solcher Sand-Wege, Alleen von Bäumen gesetzet werden, jedoch sollen die Wege damit nicht enger, als auf 50 Fuß Breite eingeschränket, noch Hecken oder Sträucher an denenselben geduldet werden; es wäre dann, daß an einem dergleichen die vorbeschriebene Breite haltenden Wege lebendige Frechtungen anschießen möchten, welche in diesem Fall jedoch unter der expressen Bedingung, daß solche nicht höher als $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch, und daß der neue Ausschlag ohnfehlbar alle zwey Jahre abgehauen werde, gestattet werden können.

§. 7.

§. 7. Die Wege sollen in Graben geleget werden.

Da auch die Land-Straßen und Wege nicht überall von der Ueberschwemmung, sowohl von dem Regen-Wasser, als besonders in der Niedrigung von dem Quell-Wasser befreyet, noch nach dem §. 3. u. 4. erhöhet werden können, es sey denn, daß das Wasser durch die Graben abgeleitet werde; als ordnen und befehlen Wir hiermit: daß alle Wege, die nicht aus der Natur die erforderliche Höhe haben, oder die nicht über sandigen Boden gehen, und von selbst trocken sind, auf beyden Seiten in Graben geleget werden sollen.

§. 8.

§. 8. Breite derer Gräben neben dem Wege.

So vielfältig aber die Beschaffenheit des Terrains ist, über welches die Wege gehen; eben so vielfältig würde die Breite und Tiefe derer Graben, zu beyden Seiten derer Wege vorgeschrieben

werden müssen, wenn solche auf alle Fälle quadriren sollten.

Damit aber hierunter nicht mehr oder weniger bestimmet werde, als nöthig ist, als wird die Breite und Tiefe derer Graben dergestalt festgesetzet, daß daraus so viel Erde genommen werden solle, als zu der in §. 3. u. 4. vorgeschriebenen Erhöhung derer Wege und zu Abführung des Wassers nöthig ist.

§. 9.

§. 9. Wie die Erde aus denen Graben auf die Wege zu bringen.

Die Erde, so aus denen Graben auf beyden Seiten gegraben wird, soll nicht, wie bishero zum äussersten Verderb derer Wege geschehen, bey denen Graben niedergeleget, und der Weg in der Mitte niedriger, als an beyden Seiten belaßen werden; sondern es soll dieselbe sofort, wie sie ausgegraben wird, in die Mitte des Weges geworfen, und daselbst geschlichtet und planiret werden; Derjenige, so dagegen handelt, und die Wege verdirbet, soll für jede Ruthe, wo er die Erde nicht nach dieser Vorschrift ausgeworfen, und den nähmlichen Tag geschlichtet hat, mit einem Thaler Strafe beleget werden. Auch sollen alle Land- und Steuer-Räthe, Magistráte und alle übrige Bediente, denen die Direction und Aufsicht derer Wege-Besserung aufliget, dahin sehen, und sofort verfügen, daß solche nicht in die Mitte des Weges ausgeworfene Erde, auf Kosten desjenigen, der sich hierunter mangelhaft finden läßet, dahin geschlichtet und planiret werde.

§. 10.

§. 10. Die an die Wege anschießende Eigner der Stücke, sollen die Graben neben denen Wegen, wenn es vorhin im Gebrauch gewesen, selbst, sonst aber Dorfschafts oder Gemeinheitsweise aufwerfen.

Da es denen auf die Wege anschießenden Stücken zum besten Nutzen gereichet, wenn die Wege auf beyden Seiten in Graben geleget werden, indem dadurch die Gründe, von dem Ueberlaufe des Viehes, und von dem Ausbrechen derer Fahr-Zeuge, mithin von denen Neben-Wegen befreyet bleiben, auch das Regen- und Quell-Wasser dadurch von denen Gründen abgeführet wird; Als ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder Eigenthümer derselben, nach der Länge des Stücks, den Graben neben dem Wege, wenn er dazu vorhin verbunden gewesen, aufräumen und die Erde, nach der Vorschrift, auswerfen und schlichten solle.

An denenjenigen Orten aber, wo die Eigenthümer derer Stucke bisher nicht dazu gehalten gewesen, soll solches Dorfschafts- oder Gemeinheitsweise geschehen.

§. 11.

§ 11. Strafe für die Land- und Steuer-Räthe, Magistráte, Creys-Einnehmer, Jurisdictions-Richter und Deich-Stühle, welche die Abhauung der Hecken und Bäume desgleichen die Aufräumung der Graben länger verzögern.

Gleichwie es nun der Nachsicht derer Land- und Steuer-Räthe, Magistráte, Creys-Einnehmer und Jurisdictions-Richter, einzig und allein zuzumessen ist, daß die Abhauung derer Hecken, Bäume und Sträucher, desgleichen die Anlegung und Aufräumung derer Graben, denen deshalb erlassenen vielfältigen Verordnungen zuwider, bis dato noch nicht geschehen ist; Wir aber zum Nachtheil Unsirer Unterthanen, und des Commercii, länger nicht gestatten wollen, daß ein so nützliches Werk weiter verzögert werde; Als befehlen Wir denenselben insgesammt und insbesondere, daß sie von nun an sich der Wege-Besserung mit mehrerem Ernste annehmen oder gewärtigen sollen, daß, wenn nicht binnen der Zeit in dem §. 5. bestimmten Frist von sechs Wochen, alle Hecken, Bäume und Sträucher, neben denen Wegen gänzlich abgehauen und weggeräumet, desgleichen die Graben, in dem nähmlichen Zeitraum, angeleget und ausgegraben sind; sie für jeden Baum funfzehn Stüber, und für jede Ruthe, Hecken und Sträuche dreyßig Stüber, und für jede Ruthe Graben, so nicht aufgegraben, einen Rthlr. Strafe erlegen, und dazu durch militairische Execution angehalten werden sollen. Nicht weniger sollen die Deich-Stuhle mit eben der Strafe beleget werden, wenn sie sich der Wege-Besserung in ihren Schauen nicht annehmen. Dann da nicht allein die Wege,

so

so über die Deiche gehen, sondern auch die Brücken über die Wasser-Leitungen, schon der Aufsicht derer Deich-Stühle anvertrauet sind; so sollen auch führohin die Wege-Besserungen von ihnen ausgeführet werden, zumahlen der Verderb derer Wege in denen eingedeichten Poldern, so überhand genommen hat, daß die Einwohner ihre Früchte und Producten zum öftern nicht bey ihren Wohnungen fahren, vielweniger ausserhalb zu Markte bringen können.

§. 12.

§. 12. Die Wege sollen auf gemeinsame Kosten hergestellet, u. in gutem Stande erhalten werden.

Damit Unsere hierunter führende heilsame Intention desto besser ins Werk gerichtet und die Wege beständig gut unterhalten werden mögen; So verordnen Wir allergnädigst, und ernstlich, daß die Wege, welche einer beständigen Reparation unterworfen seyn, gleich denen Dämmen, in gewisse Schläge oder Blöcke geleget, und unter die Eingesessene jeden Amts oder Kirchspiels, vertheilet werden sollen, daß ein jeder ganzer, halber und anderer Bauer und Kötter, nach Proportion ihrer zu haltenden Pferde, wissen möge, welchen District er zu unterhalten habe, welches jeder Land-Rath in seinem allergnädigst anvertrauten Creyse, in 9 Wochen a Dato publicationis dieser Verordnung, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, ohnnachbleiblich einzurichten, und die Repartitiones Unserer Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden hat.

§. 13.

§. 13. Wie die Wege zu vertheilen.

Es sollen demnach alle Land-Straßen und gemeinen Wege, denen Feld-Marken, bey jeder Stadt, Amt, Jurisdiction und Dorf, in soferne sie solche bisher zu unterhalten schuldig sind, zugetheilet, und von ihnen beständig in brauchbarem Stande unterhalten werden.

§. 14.

§. 14. Wie die speciale Aufsicht über den einem jeden zugetheilten District zu halten.

Damit auch künftighin, bey Ausbesserung und Unterhaltung derer Wege, einer vor dem andern nicht beschweret, sondern darüber die vorgeschriebene Proportion, nach der Morgen-Zahl observiret werde; so soll in einer jeden Feld-Mark, ein Aufseher über die ihr zugehörige Wege, angestellet werden, welcher entweder einem jeden Beerbten sein Stück am Wege, nach Proportion der Morgen-Zahl, zumessen, oder, wenn es nach den Umständen einer jeden Stadt, Jurisdiction, Dorf, oder Gemeinheit, zuträglicher gehalten würde, die Wege gemeinschaftlich zu bearbeiten, dahin sehen muß, daß ein jeder, die ihm, nach solcher Proportion, zukommende Arbeiter stelle.

§. 15.

§. 15. Was vor der Vertheilung voraus vorzunehmen.

Weilen jedoch bey Vertheilung derer Wege nach der Morgenzahl, eher nicht, eine billigmäßige Gleichheit getroffen werden kann, bis die Wege zuförderst in gleich guten Stand gesetzt sind; denn es könnte einem, der eine Ruthe lang an dem Wege zu machen schuldig wäre, ein so schlechtes Stück zugetheilet werden, welches mehr kosten würde, als 100 Ruthen an einem besseren Wege, die einem, der 100 Ruthen machen müste, zugetheilet wären:

Als verordnen Wir hiermit, daß alle Land-Straßen, und gemeine Wege vorerst, auf gemeinsame Kosten einer jeden Feld-Mark, und zwar in der oberwähnten und festgesetzten Frist, von sechs Wochen, à die publicationis dieses Reglements an gerechnet, in guten und dauerhaften Stand gestellet werden sollen.

§. 16.

§. 16. Von Begrindung derer Wege.

Wenn also die Land-Straßen und gemeinen Wege zuförderst nach der Vorschrift von Hecken, Bäumen und Sträuchen befreyet, in Graben geleget, aufgehöhet, und recht wohl planiret sind, so soll darauf wenigstens 1 Fuß dick, 18 Fuß breit, Grind oder Sand, oder kurz geschlagener Stein Grüß gefahren werden. Der zu der Wege-Besserung erforderliche Grind oder Sand, kann aus allen Gründen, wo solcher anzutreffen, und dem auszubessernden Wege am nächsten belegen, ohn-

entgeltlich genommen, und herbengefahren werden, gestalten sich niemand darwider zu setzen befugt, sondern solchen vielmehr bey Vermeidung willkührlicher Strafe verabfolgen zu laßen schuldig und gehalten seyn soll. Falls aber durch die Ueberfahrt auf denen Grind-Oertern, gute Gründe-Aecker und Wiesen beschädiget werden möchten; so soll dafür dem Befinden nach, ein billiges Dedommagement oder Vergütung aus der Gemeinde-Casse denen Pächtern oder Eigenern, vor deren beschädigte Ländereyen, angedeihen, und der durch die Ueberfahrt verursachte Schade, nach einer aufzunehmenden Taxe bonificiret werden, wie denn auch das Land, worunter der Grind oder Sand stehet, und um dazu zu gelangen, das darüber befindliche gute Terrain vergraben werden muß, bezahlet werden soll; jedoch ist zu Vermeidung dieser Kosten, so viel möglich dahin zu sehen, daß ohnschädliche Stellen, zum Sandgraben ausgesuchet werden.

§. 17.

§. 17. Wege so mit Holz oder Heyde zu belegen.

Wo es aber an denen vorbemeldeten Materialien gänzlich ermangeln möchte, da sollen die Wege mit Faschinen-Holz oder Heyde-Kraut beleget und darüber ein Fuß dick Erde gefahren, das Holz dazu angekaufet, und das Geld auf die Grund-Stücke einer jeden Feld-Mark, nach der Morgen- oder Malter-Zahl ausgeschlagen werden.

§. 18.

§. 18. Von Anlegung derer Brücken und Krüppers in denen Wegen.

Weilen auch, nach der unterschiedenen Höhe des Terrains, nöthig ist, daß das Wasser aus denen Wege-Graben, nach denen Zug Graben und Wasser-Leitungen, abgeführet werde, so sollen dazu die nöthigen Brücken oder Krüppers, unter denen Wegen, auf hinreichende Breite und Höhe angeleget, und die dazu erforderliche Kosten, nach der Morgen- oder Malter-Zahl angeschlagen werden.

§. 19.

§. 19 Wie die Repartition zu machen.

Von denen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Deich-Stühlen, Creiß-Einnehmern, und Jurisdictions-Richtern jeden Districts, mit Zuziehung derer Deputirten und principalsten Beerbten, soll demnach eine Repartition für die, jeder Feld-Mark zu zutheilende Wege, auf das zuverläßigste angefertiget werden, darinn nicht allein, was in ganzen derselben, an Ruthen-Zahl, nach der Länge derer Wege zu unterhalten, sondern auch, was einem jeden ins besondere, nach Proportion der Morgen-Zahl seiner Gründe, zukömmt, bestimmet werden muß.

§. 20.

§. 20. Vermeßung derselben.

Damit auch in der anzufertigenden Repartition, keiner vor dem andern verkürzet werde, und dieselbe auf das zuverläßigste billig angefertiget werden könne; so sollen die Land- und Steuer-Räthe, mit Zuziehung der gedachten Bedienten, Deputirten, und principalsten Beerbten, verfügen, daß alle Land-Straßen und Wege, durch einen Land-Messer genau gemeßen, und in jedem District, in drey Classen, als gute, mittelmäßige und schlechte Wege, abgetheilet, demnächst nach der Morgen- und Malter-Zahl, einem jeden seine Theile aus jeder Classe zugetheilet werden, damit er solche entweder hiernach selbst in gutem Stande erhalten, oder wenn eine gemeinschaftliche Wege-Reparation vorgenommen würde, wißen könne, wie viel sein Antheil entweder an baarem Gelde, oder an Spann- und Hand-Arbeit betrage.

§. 21.

§. 21. Die Zeit, wenn die Wege Reparation vorgenommen werden soll.

Wenn also die Wege, nach dieser Vorschrift in guten Stand gebracht sind, so sollen sie darin bestens erhalten werden. Hierzu träget vieles bey, daß die Reparationes, und Verbeßerung derselben, zu rechter Zeit, nähmlich hauptsächlich, bey trockenem Wetter geschehe.

Wir

Wir verordnen und befehlen also hiermit, daß alle Wege-Reparation im Früh-Jahre, so bald nur die Wege trocken werden, vorgenommen; bey nassem Wetter aber damit angestanden werden solle, weilen die Erfahrung bestätiget, daß die Wege durch eine vorgenommene Besserung bey nassem Wetter nur verschlimmert werden.

§. 22.

§. 22. Von Schlichtung der Spuhren.

Weil die mehreste Reparation in denen Wegen durch öftere und zu rechter Zeit vorzunehmende Schlichtung derer Spuhren erspahret, und die Wege dadurch am besten im Stande erhalten werden können; So befehlen Wir hiermit, daß nicht allein im Frühling, sobald die Wege anfangen trocken zu werden, das Wasser aus denen tiefen Spuhren, in die Seiten-Graben abgeleitet, die Spuhren geschlichtet und die Wege planiret werden sollen, sondern es soll solches auch so oft, als Regenwetter gewesen ist, und die Wege wieder anfangen trocken zu werden, wiederholet, und wo die Spuhren so tief geworden sind, daß sie mit der auf beiden Seiten abzustechenden Erde, nicht ausgefüllet werden können, da soll in dieselbe neuer Grind oder Sand gefahren werden.

§. 23.

§. 23. Erhöhung und Ausbesserung derer niedrigen Stellen.

Gleichwie also durch die Schlichtung derer Spuhren verhindert wird, daß die Wege zu tief ausgefahren, und ungleich werden können, also soll auch darauf genau gehalten werden, daß alle niedrige Stellen, die auf der Mitte des Weges entstehen, sofort zugefahren, die Wege beständig gleich und eben erhalten, und durch verzögerte Reparation und Ausfüllung kleiner Niedrigungen, die Wege nicht hohl werden mögen.

§. 24.

§. 24. Die hohlen Wege sollen abandoniret werden.

Da auch die hohlen Wege niemahls gut gemachet werden können, sondern alle Kosten so daran gewendet werden, vergeblich sind; als verordnen Wir hiemit, daß alle hohle Wege abandoniret, und über die Höhe neben denselben, neue Wege angeleget werden sollen, in so ferne sich dieses, wegen der Situation nur einigermassen thun lassen will. Das zu denen umzulegenden Wegen erforderliche Terrain, soll zwar, nach einer billigen und Landüblichen Taxe, bezahlet werden; es soll sich aber niemand weigern, solches zum gemeinen Besten, mit billigmäßiger Entschädigung abzutreten, es sey solches Domainen- adlicher oder sonst freyer Grund, wie er Nahmen haben mag.

§. 25.

§. 25. Beschluß dieses Reglements.

Nach dieser Vorschrift sollen nun, alle Wege, nicht allein in der bestimmten Zeit, angefertiget, sondern auch in gutem Stande künftig beständig erhalten werden. Und da Wir von dem großen Vortheil vollkommen überzeuget sind, der einer jeden Provinz zuwächset, die gute und zu aller Jahres-Zeit brauchbare Wege hat, dagegen aber der Nachtheil leider, gar zu sehr bekannt ist, den die Provinzien leiden, welche unbrauchbare Wege haben; denn sie sind denen Reisenden schreckhaft, und werden von ihnen vermieden; das Commercium wird aus denenselben verdrungen, und der Schade, so ihnen daraus zuwächset, ist in aller Absicht unersetzlich:

Als befehlen Wir nochmahls ernstlich und nachdrücklich, allen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten in denen Städten, Creis-Einnehmern von denen Aemtern, und Richtern in denen Jurisdictionen, wie auch allen Bedienten, so besonders zu der Aufsicht über die Land-Straßen, und gemeine Wege angestellet sind, daß sie fürohin ohne allem Rückhalt, Trägheit oder Nachsicht bey Vermeidung der schwereften Ahndung, sich der Reparation und Herstellung derselben mit mehrerem Ernste und Eifer als bishero geschehen, annehmen; widrigenfalls gewärtigen sollen, daß Wir Uns, wegen der geringsten weiteren Versäumung an sie halten, und wider sie mit der äußersten Schärfe so lange verfahren werden, bis die ihrer Aufsicht anvertraueten Wege, nach der Vorschrift hergestellet sind.

Schlüßlich befehlen Wir Unserer Clevischen Krieges- und Domanen-Cammer, auch einem jeden Departements- Land- und Steuer-Rathe, auf die Erfüllung dieser vorgeschriebenen Wege-Besserung mit größtem Nachdruck zu halten, deshalb öftere Wege-Visitationes anzustellen, und einen jeden zu seiner Obliegenheit, die Säumhafte und Renitenten aber durch die nachdrücklichsten Zwang-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Uhrkundlich haben Wir dieses Wege-Reglement Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 2. Febr. 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Massow. v. Hagen.

No. 7. Rescript an die Pommersche Regierung, daß das Vermögen derer aus Pommern nach der Lausitz ziehenden Unterthanen, gegen 10 pro Cent Abzug, verabfolget werden könne. De Dato Berlin, den 8ten Februar 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eurem allerunterthänigsten Bericht und Anfrage, vom 20sten vorigen Monaths, wegen Verabfolgung, des dem Apothequer N. N. welcher sich zu Eckardsberg in der Lausitz etabliret, in Gollnow zugehörigen wenigen Vermögens, geben Wir euch hiemit zur Resolution: daß ihm selbiges nach Abzug 10 pro Cent, bey denen von dem Magistrat zu Gollnow angeführten Umständen, verabfolget werden könne. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Febr. 1768.

Auf allergnädigsten Special-Befehl

v. Finkenstein. v. Herzberg.

An die Pommersche Regierung.

No. 8. Circulaire an alle Inspectores, daß für die Taufe unehelicher Kinder, nicht mehr Gebühren, als für die ehelichen Kinder, genommen werden solle. De Dato Berlin, den 9ten Februar 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß einige Prediger für die Taufe unehlicher Kinder sich höhere Gebühren, als für die Taufe solcher Kinder, die ehelich gebohren bezahlen lassen. Weil Wir aber bereits Höchst Selbst vermöge Cabinets-Ordre vom 21. Septembr 1748. und darauf erlassene Verfügung vom 24sten desselben Monaths, diesen Mißbrauch in der Altmark abzustellen allergnädigst befohlen haben, und in dem Edict wegen des Kindermords vom 8ten Februar 1765. überhaupt alle Strafen der unehlich geschwängerten Personen aufgehoben worden; so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, sämtlichen Predigern eurer Inspection sofort bekannt zu machen, daß sie sich bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, nicht zu unterstehen haben, weder für die Taufen unehlicher Kinder mehr Gebühren zu nehmen, als bey ehelichen ihres Orts gewöhnlich ist, noch auch unter welchem Vorwand es wolle, das übliche Taufgebühr eigenmächtig zu erhöhen. Ihr habt darauf, daß dieser Verordnung gehorsamlich nachgelebet werde, genau Acht zu geben, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 9ten Februar. 1769.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 9. Circulare an die Königsbergische, Pommersche, Litthauische, Neu-Märkische, Magdeburgische und Halberstädtsche Cammer, wegen verbothenen Auswanderns der Handwerksburschen nach Fremden Landen. De Dato Berlin, den 10ten Februar 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchst Selbst, sehr mißfällig vernehmen müssen, daß Unserer euch so öfters bekannt gemachten Höchsten Intention zu wider, dennoch das Wanderen der Handwerksbursche in fremde Lande, nachgegeben worden: So befehlen Wir euch hierdurch anderweit, so gnädig als ernstlich, gegen

das

das Auswandern der Handwerksbursche, denen vielfältig erlassenen Verordnungen gemäß, besser und auf das schärfeste invigiliren, und von Zeit zu Zeit in denen Städten gehörig nachsehen zu laßen, ob auch solchem überall gehörig nachgelebet worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. Febr. 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An die Königsbergsche, Pommersche, Litthausche, Neumärksche, Magdeburgsche, Halberstädtsche Cammer.

No. 10. Cabinets-Ordre, daß, sobald jemand beweiset, daß er in Anno 1740. im Besitz einer Gerechtsahme gewesen, derselbe darin geruhig gelaßen, auch denen Fiscælen das Chicaniren untersaget werden soll; nebst deren Publication von Seiten des Justitz-Departements vom 18. Febr. 1768. und von Seiten des General-Directorii vom 9 Mart. 1768. De Dato Berlin, den 11ten Februar 1768.

Mein lieber Groß-Canzler von Jariges. Da ich vorlängst und verschiedentlich bereits declariret habe, daß alle Meine Unterthanen in dem ruhigen Besitz Ihrer Gerechtsamen, sobald sie in Anno 1740. darinn gewesen sind, dabey ungekränkt belaßen werden sollen. Ich aber vorjetzo vernehme, daß dieserhalb noch eine Menge fiscalischer Processe obschweben sollen. Als befehle ich Euch hierdurch, daß Ihr die sämmtliche Justitz-Collegia darnach ganz eigentlich instruiren, denen Fiscælen aber, sobald der ruhige Besitz von Anno 1740, außer Zweifel gestellet ist, alles unnütze chicaniren bey nahmhafter Strafe schlechterdings untersagen sollet. Ich bin Euer wohl-affectionirter König. Potsdam, den 11ten Februar. 1768.

Friedrich.

An den Groß-Canzler von Jariges.

Nota. Vorstehende allerhöchste Cabinets-Ordre, ist von Seiten des Justitz-Departements denen Regierungen und Justitz-Collegien im nachstehendem Circulari vom 18 Febr. 1768. (Anlage A.) publicirt, vom General-Directorio sind zum Behuf der Publication, die in denen Anlagen B. C. D. E. enthaltenen Verfügungen ergangen.

Ad No. 10. A. sub B. C. D. E.

A.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir anderweit Landesväterlich zu declariren geruhet:

daß sobald der ruhige Besitz von Anno 1740. außer Zweifel gestellet ist, alles unnütze Chicaniren denen Fiscælen bey nahmhafter Strafe schlechterdings untersaget seyn solle;

So wird von der dieserhalb an Unsern Groß-Canzler unterm 11ten dieses ergangenen Cabinets-Ordre, Euch zur Nachricht und eigentlichst gehorsamsten Achtung, hierneben eine Abschrift communiciret. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18ten Febr. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia, exclus. Schlesien und Ostfriesland.

B.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Höchstselbst, mittelst angeschlossener Cabinets-Ordre vom 11. m. pr. Unsere landesväterliche allergnädigste Intention anderweit dahin wiederholentlich declariret haben, daß alle Unsere Unterthanen bey dem geruhigen Besitz ihrer Gerechtsahmen, worinnen sie sich in Anno 1740. befunden haben, ungekränket belaßen werden, und sobald solches außer Zweifel gestellet ist, den Fiscælen alles unnütze Chicaniren bey nahmhafter Strafe, schlechterdings untersaget seyn soll; So werdet ihr hierdurch allergnädigst befehliget, euch darnach bey allen dergleichen vorkommenden Fällen, allerunterthänigst, und ganz eigentlich zu achten, und sind ꝛc. Berlin, den 9ten Mart. 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

C.

Se. Königl. Majest. in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, laßen dem d'Anieres, die unterm 11ten m. pr. ergangene Cabiners Ordre, nach welcher höchst Dieselben Dero landesväterliche allergnädigste Intention, anderweit dahin declariret haben, daß alle Dero Unterthanen bey dem ruhigen Besitz ihrer Gerechtsahmen, worinn sie sich in Anno 1740. befunden haben, ungekränkt belaßen werden, und sobald solches außer Zweifel gestellet ist, den Fiscælen alles unnütze Chicaniren bey nahmhafter Strafe, schlechterdings untersaget seyn soll; hierneben zufertigen, und befehlen demselben in Gnaden, sich darnach allerunterthänigst zu achten, pflichtmäßig dahin zu sehen, daß die unter Ihm stehende sämmtliche Fiscæle, nicht darwider handeln müssen. Signatum Berlin, den 9ten Mart. 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.
in simil. mut. mut.

An den Gen. Fiscal d'Anieres.
An sämmtliche Jûges provinciaux usque ad Verba zu achten.

D.

Nachdem Se. Königl Majest. anderweit allergnädigst befehlen haben, daß alle Dero Unterthanen bey dem ruhigen Besitz ihrer Gerechtsahmen, worum sie sich in An. 1740. befunden haben, ungekränket belaßen werden, und sobald solches außer Zweifel gestellet ist, den Fiscælen alles unnütze Chicaniren bey nahmhafter Strafe schlechterdings untersaget seyn soll. Als wird die deshalb unterm 11ten m. pr. ergangene höchste Cabiners-Ordre zu dem Königl. General-Post-Amte, zur Nachricht anbey communiciret. Berlin, den 9ten Mart. 1768. Nomine Directorii.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.
in sim. mut. mut.

1) An des würkl. ꝛc. Hrn. Grafen v. Reuß Excellenz, wegen des Ober-Collegii-Medici. 2) An die General-Accis- und Zoll-Administration. 3) An die Tobacks-Jurisdictions-Commission. 4) An die General-Tobacks-Administration. 5) An die Jurisdictions-Commission.

E.

Da Se. Königl. Majest. anderweit allergnädigst declariret haben, daß ein jeder bey dem ruhigen Besitz seiner Gerechtsahmen, worinn er sich in Anno 1740. befunden hat, ungekränket belaßen, und den Fiscælen dagegen keine unnütze Chicanen gestattet werden sollen; So nehmen Wir keinen Anstand des würkl. ꝛc. Hrn. von Schlabrendorff Excellenz, die unterm 11ten m. pr. ergangene höchste Cabiners-Ordre, zur gefälligen Nachricht anbey ergebenst zu communiciren. Berlin, den 9ten Mart. 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.
An des würckl. ꝛc. Hrn. v. Schlabrendorff Excell.

No. 11. Circulaire an das Tribunal und Regierungen, daß des Prinzen Heinrichs Königliche Hoheit die Sportul-Freyheit bey denen Justitz-Collegiis zustehe. De Dato Berlin, den 18 Februar 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da von der Cammer Unsers geliebtesten Bruders des Prinzen Heinrichs Lbd., Unserm Groß-Canzler, beschwerend angezeiget worden, daß in unterschiedenen Processen, Deroselben Aemter die Bezahlung derer Urtels- und Succumbent-Gelder, auferleget worden, dieses aber der Sportul-Freyheit so Unseres geliebtesten Bruders Lbd., nebst der Posts und Stempel-Freyheit zustehet, offenbahr entgegen ist, als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, auch fernerhin denenselben, die bisher genossene Sportul-Freyheit angedeyen zu laßen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18ten Febr. 1768.

Auf Königlichen allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

Circulare an das Tribunal Magdeburg und Halberstadt, auch Breslauische und Glogauische Ober-Amts-Regierung.

No. 12.

No. 12. Königlich Preußisches Edict, wie es hinführo mit dem Transito des fremden Tobacks durch hiesige Königliche Lande, der Chur- und Neu-Marck, Preußen, Pommern, Magdeburg, Halberstadt auch Schlesien gehalten werden solle. De Dato Berlin, den 20ten Februar 1768.

Wir Friedrich, König in Preußen ꝛc. Nachdem Wir bereits durch das unterm 20 Januar a. c. allergnädigst emanirte Declarations-Patent verordnet und festgesetzet, wie es in Absicht des Transito-Handels in Unserm Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, nach aufgehobenen Gränz-Zolle, Durchgangs-Accise, Parifications-Accise, auch Aufschlags-Gelder, und dagegen substituirten Abgaben, zur Beförderung des Commercii, gehalten werden soll; so finden Wir annoch für nöthig, zur Verhinderung der bey den Wasser-Zöllen sich geäußerten vielfältigen Defraudationen und Unterschleifen beym Transito-Handel, insbesondere aber bey Einfuhre der ausserhalb Landes gehenden rohen und fabricirten fremden Tobacke, folgendes, zur Beförderung Unseres und Unserer getreuen Unterthanen Interesse, in Unsern sämtlichen Provinzien zu reguliren. Wir wollen und verordnen demnach Kraft dieses:

§. 1.

Daß in Zukunft alle und jede in Unsern Staaten etablirte Spediteurs und Commissionairs von denen zum Transito-Handel an ihn addressirten Waaren ein accurates Verzeichniß beym Eingange derselben bey Unsern Zoll- und Accise-Aemtern produciren, worinnen nicht nur jede Sorte derer eingehenden Waaren genau specificiret, sondern auch die Anzahl der Kisten und Ballots mit ihren Signaturen genau ausgedruckt seyn, damit hiernach die Visitation von denen Zoll-Bedienten um so mehr accurat vorgenommen werden könne.

§. 2.

Bey Einfuhre der fremden Tobacke zum Transito-Handel aber, sollen die Spediteurs und Commissionairs annoch außerdem gehalten seyn, der Tobacks-Direction jeder Provinz besondere Anzeige durch den Aviso-Brief und detaillirte Specification von allen und jeden Sorten nach Packen und Tonnen der eingehenden Tobacke zu thun, damit die Tobacks-Direction dieserwegen mit der Zoll- und Accise-Direction conferiren könne, und hierdurch der bishero verbotene Absatz der fremden Tobacke in Unsern Provinzien desto eher coupiret werde. Es verstehet sich aber dieses nur von allen zu Wasser durchgehenden Toback und Blättern und von denenjenigen Frachten zu Lande, so an einländische Städte und Spediteurs addressiret sind, und daselbst abgesetzet werden; die Fuhren aber so bloß durchgehen, haben nur bey dem Gränz-Zoll nach ihren Fracht-Briefen anzuzeigen, was sie an Toback geladen, damit die Packen und Ballots beym Ausgange überzählet, und die Debitirungen dieser Contrebande verhütet werden können.

§. 3.

Es sollen auch die einländische Spediteurs oder Commissionairs verbunden seyn, auf das genaueste die Route des zu versendenden Tobacks, nebst Benennung des Orts, wodurch, und wohin, die fremden Tobacke gehen, abzugeben, damit hierdurch versichert werde, daß solcher nicht im Lande abgesetzet werde.

Alle fremde rohe und fabricirte Tobacke, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sollen beym Eingange in Unsern Städten aus- und abgeladen, nach der im §. 2. erwähnten und von denen Spediteurs übergebenen detaillirten Specification genau gewogen, und nach geschehener Visitation der davon bestimmte Zoll entrichtet, und wenn dieses gehörig geschehen, sowohl von Unser Provincial-Zoll- und Accise-Direction, als auch von der Provincial-Tobacks-Administration darüber nach befundener richtigen Untersuchung eine anderweitige Specification nebst Atteste dem Schiffer oder Fuhrmann mitgegeben werden, welche derselbe bey weiterer Transportirung in sämmtlichen auf der Route belegenen Zoll-Aemtern, insbesondere aber bey dem letzten Zoll-Amt produciren muß, allwo die fremden Tobacke wiederum ausgepackt, und nach der attestirten Specification revidiret werden sollen, und das Attest wegen des richtigen Ausgangs an die Provincial-Tobacks-Direction remittiret werden muß.

§. 5.

Damit Wir auch um so mehr gewissert werden, daß die Spediteurs und Commissionairs dieser Verordnung nicht zuwider handeln, oder dieserwegen Ausflucht suchen; so sollen dieselben verbunden seyn, eine der Quantität des zu versendenden Tobacks gemäße

Caution zu præstiren, und mit ihren sämmtlichen so beweglichen als unbeweglichen Guthe dafür zu haften, daß der Ausgang des Tobacks ohne die geringste Unterschleife vor sich gehe; dahingegen aber so bald die Atteste wegen des richtigen Ausgangs vorgedachtermaßen eingeliefert, sie ihrer Caution entledigt seyn sollen.

§. 6.

Es wird daher auch alles Umpacken auf- und außer dem Packhofe in kleinen und geringen Ballots, Paquetten, hiermit gänzlich untersaget.

§. 7.

Es haben demnach sämmtliche Spedireurs und Commissionairs sich nicht nur stricte nach vorstehenden Inhalt in Ansehung ihrer Speditions und Commissions zu achten, und demselben nachzuleben, sondern auch gewärtig zu seyn, daß im contrairen Fall ihnen nicht nur alle rohe und fabricirte Tobacke gänzlich confiscret, sondern auch wider ihre Person und sämmtlich Vermögen, fiscalisch verfahren werden soll.

§. 8.

Wird hiermit wiederholentlich Unsern sämmtlichen Cammern, Magistraten, Gerichts-Obrigkeiten, Land- und Steuer-Räthen, besonders aber denen Zoll- und Accise- auch zur Tobacks-Administration gehörigen Bedienten, aufgegeben, dahin zu sehen, daß Unser ernstlicher Wille, nach dem Inhalt dieses Edicts, in allen gehörig nachgelebet und publiciret werde; daher sie auch nach ihrer Instruction die Visitation mit mehrern Betrieb, wie zeithero geschehen, sich angelegen seyn lassen, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden müssen.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict, Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. Berlin, den 20. Februarii 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. d. Horst.

No. 13. Rescript an die Clevische Regierung, wegen mutueller Abschoß-Freyheit, der Stadt Söst, mit der Stadt Leipzig.

De Dato Berlin, den 21ten Februar 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir den Antrag der Stadt Leipzig, wegen einer mit der Stadt Söst, bey Gelegenheit eines gewissen, nach letzteren Ort zu verabfolgenden Beckerischen Legati, a 300 Rthlr. zu errichtenden mutueller Abschoß-Freyheit, ganz acceptable finden, so befehlen Wir euch, auf euren, dieserhalb, am 7ten Decbr. vorigen Jahres, an Uns erstatteten Bericht hiemit in Gnaden, die Stadt-Gerichte zu Söst, zu Ertheilung des, von dem Rath der Stadt Leipzig verlangten Reversus, zu autorisiren. Sind ꝛc. Geben, Berlin den 21. Febr. 1768.

Auf Königlichen allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Herzberg.

An die Clevische Regierung.

No. 14. Réscript an die Pommersche Regierung, wie die Effectus civiles der Ehe, wenn bündige Sponsalia celebriret worden, und Sponsus nach geschehener Schwängerung die Ehe nicht vollziehen will, in Judicando zu bestimmen. De Dato Berlin, den 22ten Februar 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Eure, nach der unterm 6ten April 1765. ertheilten Vorschrift, bey Uns sub dato des 1ten huj wegen derer effectuum civilium, der dem ꝛc. N. N. rechtskräftig auferlegten Ehevollenziehung mit der N. N. gehaltene Anfrage, ist verlesen worden, und kann in allen dergleichen Fällen, wo bündige Sponsalien celebriret worden, und die Schwängerung dazu gekommen, Sponsus aber nachhero die Ehe nicht vollenziehen will, nicht anders erkannt werden:

als daß dennoch das Matrimonium pro legitimo, und das erzeugte Kind für ein eheliches Kind, zu declariren, folglich von dem, die Vollenziehung der Ehe durch priesterliche Copulation einsegnen zu laßen, sich weigerndem, alles dasjenige

jenige aus seinem Vermögen zu præstiren sey, was ein Ehemann seiner Ehefrau und seinem ehelichen Kinde zu leisten schuldig.

Wornach Ihr Euch also dermahlen und künftig in judicando zu richten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 23ten Februar 1768.

Auf Königl. Special-Befehl.
v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

An die Pommersche Regierung.

No. 15. Cabinets-Ordre an das Departement der geistlichen Sachen, daß die Vocationes der künftigen Prediger nicht weiter zur Königlichen allerhöchsten Vollziehung eingesandt, sondern nur bloß von denen Ministers des geistlichen Departements authorisiret und unterzeichnet werden sollen. De Dato Berlin, den 28ten Februar 1768.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preußen Unser allergnädigster Herr, bey Gelegenheit der von dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorio, zu Dero höchsten Vollziehung, unter dem 27ten dieses allerunterthänigst eingesandten Vocation und Bestallung des reformirten Predigers zu Freustadt in der Altemark, allergnädigst resolviret haben, daß allerhöchst Deroselben, da Sie die, zu denen Pfarrdiensten in Vorschlag kommende Subjecta, doch niemahls kennen, deren Vocationes ins künftige, zur Vollziehung nicht weiter eingesandt, sondern nur von denen Etats-Ministres Dero geistlichen Departements, authorisiret und unterzeichnet werden sollen; Als haben Se. Königl. Majest. solches gedachten, Dero geistlichen Departement, zur allerunterthänigsten Achtung und Befolgung, hierdurch allergnädigst bekannt machen wollen. Potsdam, den 28ten Febr. 1768.

Friedrich.

An das Departement der geistlichen Sachen.

No. 16. Rescript an die Pommersche Regierung, daß denen Stettinschen Stadt-Eigenthums-Oertern, welchen per Rescriptum vom 16ten April 1732. in Sachen über 100 Rthlr. die 4te Instantz nachgegeben worden, diese Instantz, der Vorschrift des Codicis zuwider, nicht weiter verstattet werden soll. De Dato Berlin, den 29ten Februar 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die Anfrage, so ihr, auf Veranlaßung der Klage-Sache des dortigen Stadt-Eigenthümers N. N. zu Politz, in eurem den 1. ablaufenden Monaths abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, wegen der den dortigen Stadt-Eigenthums-Oertern, vormahls, per Rescriptum vom 16ten April 1732, in Sachen, über 100 Rthlr. nachgelaßenen 4ten Instantz, bey Uns gethan, ist hiernächst Unsere gnädigste Resolution, daß nach publication Unseres Codicis, dessen Vorschrift, ohne einige Ausnahme beobachtet werden, mithin fürs künftige die 4te Instantz in allen Sachen, durchgehends abgeschaft seyn muß, So viel hingegen vorerwehnte N. N. Sache anbetrifft, laßen Wir, in Betracht der angeführten Umstände, gar gern geschehen, und wollen, daß ihr, ob defectum der erforderlich gewesenen schriftlichen Correlation in tertia-instantia, und da Gravamina nicht unerheblich scheinen, die Acta avocirt, und ein anderweitiges Erkänntniß in revisorio abfassen sollet. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 29ten Febr. 1768.

Auf Se. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.
v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An die Pommersche Regierung.

No. 17. Circulaire an sämtliche Inspectores, daß die Vater- und Mutterlosen Kindeskinder eines verstorbenen Predigers, wenn sie auch gleich noch unerzogen und dürftig sind, aus der Prediger-Wittwen-Casse, keinen Theil haben sollen. De Dato Berlin, den 1ten März 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bey Unserm Ober-Consistorio mehrmahlen angefragt worden: Ob die Vater- und Mutterlose Kindeskinder eines verstorbenen Predigers, wenn sie noch unerzogen und dürftig

sind, aus den Prediger Wittwen-Cassen, ein Wittwen-Theil zu verlangen befugt sind. Da nun aber nach Inhalt der General-Einrichtung aller Inspections-Wittwen-Cassen vom 2. April 1691. diese Wohlthat bloß für die Prediger-Wittwen, oder an deren Statt für die hinterbliebene unerzogene und nothdürftige Waysen der Prediger gestiftet ist, so können die Kindeskinder eines verstorbenen Predigers unter keinerley Umständen darauf einigen Anspruch machen: Ueberdies auch sind wir nicht gemeynt, diese Wohlthat zum Nachtheil derer, die nach der Stiftung ein Recht darauf haben, weiter auszudehnen. Welches Wir Euch zur Nachricht und Achtung, auch um denen Predigern euerer Inspection davon Nachricht zu geben, hiermit gnädigst haben bekannt machen wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 1ten März 1768.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

No. 18. Rescript an die Pommersche Regierung, wegen Stempelung derer Quittungen, über die ex Deposito zu erhebende Gelder, und zwar nach der in Schlesien publicirten Declaration vom 6 Martii 1766. §. 8. nebst beygefügten Extract. De Dato Berlin, den 3 März 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr empfanget eurem in dem Bericht vom 29. Jan. c. Uns zu erkennen gegebenen allerunterthänigsten Verlangen gemäß, hierbey in Abschrift, was Wir, wegen der Stempelung derer Quittungen über die, ex Deposito zu erhebende Gelder, in der in Schlesien publicirten Declaration vom 6ten März 1766. §. 8. disponiret, und werdet euch übrigens von selbst zu bedeuten wissen, daß in dortigem Befolg dessen, in Ansehung des Stempels, ein 4 Gr. statt eines 3 Gr. Bogens, und resp. Summæ statt 20 Rthlr. solche zu 30 Rthlr. verstanden werden müsse. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 3ten März 1768.

(Ad Mandatum.)
v. Jariges. v. Fürst. v. Dorville.

An die Pommersche Regierung.

Extract. Ad No. 18.

8. Wird hiermit verordnet, daß bey denen Pupillen-Depositis, weder bey den Anschaffungen zur Einnahme und Ausgabe, noch auch bey denen Quittungen und Depositen-Scheinen, einiges Stempel-Papier, die Summa mag betragen so viel sie wolle, adhibiret werden dürfen, dahingegen, bey denen Judicial Depositis, sobald die Summa über 20 Rthlr. beträgt, sowohl zu den Anschaffungen über Einnahme und Ausgabe, imgleichen bey denen Depositen-Scheinen, welche das Judicium über die deponirte Summam derer Einzehler ausstellet, ein 3 Gr. Bogen gebraucht werden muß, die Quittungen aber derjenigen, so Gelder ex deposito Judicial erheben, können regulariter, auf ungestempelt Papier geschrieben werden: wenn aber das Judicium, von dem, so Gelder ex deposito erhoben, eine gerichtliche Quittung verlangt, so verstehet es sich von selbst, daß die Recognitiones hierüber, sodann auf einen 3 Gr. Bogen, so bald die Summa über 20 Rthlr. beträgt, expedirt werden müsse.

No. 19 Rescript an das Cammer-Gericht daß die Personal-Klagen, wider die bey eximirten Personen in Diensten stehende Bediente, in prima Instantia, nicht bey dem Cammer-Gericht, sondern bey denen Unter-Gerichten, angestellet werden sollen. De Dato Berlin, den 16 März 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Eure allergehorsamste Anfrage vom 9ten dieses, ist in Unserm geheimen Etats-Rath vorgetragen und darauf beschloßen worden:

daß die Personal-Klagen, wider die in Diensten eximirter Personen stehende Bediente, in prima instantia, nicht bey Eurem Collegio, sondern bey denen Unter-Gerichten angestellet werden sollen.

Ihr werdet Euch hiernach vors künftige allergehorsamst zu achten wißen, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16ten März 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.
v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 20.

No. 20. Rescript an den ersten Senat des Cammer-Gerichts, daß denen bey der Opera und Comedie stehenden Personen, nichts an baaren Gelde creditiret, sondern auf das Avertissement vom 18ten März 1757. gehalten, solches auch alljährlich bekannt gemachet werden soll. De Dato Berlin, den 19ten März 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Bey denen zwischen den Juden N. N. und den Sänger N. N. getroffenen, von euch, mittelst Bericht vom 9ten dieses, angezeigten Vergleich, betreffend die von letzteren, ersteren zu leistende Bezahlung, laßen Wir es gnädigst bewenden, und haben nur dieses zu erinnern gefunden, daß es unumgänglich nöthig seyn wird, das Avertissement vom 18ten Mart. 1757. nach welchem Niemand, denen bey der Opera oder Comödie stehenden, Personen, etwas an baarem Gelde oder Waaren creditiren soll, zu verschiedenen mahlen denen Intelligenz-Blättern und Zeitungen inseriren zu laßen, auch solches jährlich zu wiederholen, damit Niemand mit der Unwissenheit sich schützen könne. Ihr habt hierunter das erforderliche weiter zu verfügen, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 19ten März 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An den ersten Senat des Cammer-Gerichts.

No. 21. Revidirte und erweiterte Instruction, für sämtliche Unter-Gerichte und Unter-Gerichts-Advocaten, des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, imgleichen für das Amt Tecklenburg und das Deputations-Gericht zu Lingen. De Dato Berlin, den 23ten März 1768.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen mißfällig wahrgenommen haben, daß die Unter-Gerichte in dem Fürstenthum Minden und denen damit combinirten Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen die Processe nicht durchgehends legal führen, und die Unterthanen mit Sportuln übersetzen; So haben Allerhöchst Dieselben zu Abstellung aller dieser Unordnungen und Mißbräuche schon vorhin unterm 13. Decemb. 1752. eine besondere Instruction für die Unter-Gerichte und Untergerichts-Advocaten in besagten Provinzien emaniren, solche auch durch das Patent vom 20. Aug. 1754. in einigen Puncten näher erläutern und abändern laßen.

§. 1.

Ob nun gleich hierdurch sämtlichen Unter-Gerichten eine hinlängliche deutliche und gemessenste Vorschrift ertheilet ist, wie sich dieselben in ihrer Amtsführung verhalten, und eine schleunige, auch Gesetzmäßige Justitz verwalten sollen; So haben allerhöchst Dieselben jedennoch für nöthig befunden, und sind durch verschiedene angemerkte Umstände bewogen worden, in Absicht der Form, der auf Dero Aemtern zu verwaltenden Gerichts-Pflege annoch einige besondere Veränderungen und Verbesserungen in der Absicht veranstalten zu laßen, damit die Gerichte auf Dero Aemtern nicht fernerhin durch junge und unerfahrne Leute, welche bis daher einige Beamte als Justitiarios angenommen, mangelhaft verwaltet, sondern selbige überall geschickten, erfahrenen und redlichen Bedienten anvertrauet werden.

§. 2.

Es verordnen solchemnach Seine Königl. Majestät hierdurch, daß künftighin in vorberegten vier combinirten Provinzien, zu Verwaltung der Unter-Gerichte durchgehends geschickte, rourinirte und gewissenhafte Personen angeordnet und bestellet werden sollen, welche nicht nur gute Zeugnisse ihrer academischen Studien beyzubringen im Stande, sondern auch von untadelhafter Aufführung sind.

Wie es wegen Bestellung der Justitz-Bedienten in denen Magistrats-Collegiis, imgleichen der Justitiarien derer von Adel und anderer Particuliers, welche mit der Jurisdiction versehen sind, zu halten, solches ist in dem Justitz-Reglement de dato den 19. Jun. 1749. §. 14. und 34. deutlich bestimmet, wobey es auch fernerhin sein unveränderliches Verbleiben behält:

Was aber die Justitz-Beamte und Justitiarios in denen Königlichen Aemtern betrift; So soll es nach Maßgabe des so eben vorstehend erwehnten Justitz-Reglement §. 34.

und des Eingangs allegirten Declarations-
Lit.A. Patents vom 20. August 1754. imgleichen des dieser Instruction angehängten Rescripti regula ivi, de dato Berlin den 5. Julii 1760. im übrigen auch der bisherigen Verfassung und Observanz gemäß, damit folgendergestalt gehalten werden, daß nemlich:

a) künftighin die Justitiarii in denen Aemtern nicht mehr von dem Vorschlage und Willkühr der Pacht-Beamten dependiren, sondern von Seine Königl. Majestät Selbst, als beständige Justitz-Beamte, und mit denen, so lange sie ihren Pflichten ein Genüge thun, keine Veränderung vorgenommen werden kann, bestellet und angeordnet werden sollen, als auch ein gleiches geschehen soll, wenn die Pacht-Beamte selbst zu Administration der Justitz geschickt sind, und deren Verwaltung mit ubernehmen.

b) Wenn nun in denen Aemtern, wo der Pacht-Beamte die Justitz nicht selbst verwaltet, ein besonderer Justitz-Beamter zu bestellen, nöthig ist; So soll die Krieges- und Domainen Cammer ein tüchtiges Subjectum, welches vorgedachte Eigenschaften besitzet, dazu ausmitteln, und solches der Mindenschen Regierung bekandt machen, welche denn, nach vorangezogenem Rescripto regulativo vom 5ten Julii 1760. denselben Acta zur Abfassung einer Probe-Relation zustellen, und wenn sie eingekommen, solche mit Eröfnung ihrer Sentiments der Krieges- und Domainen-Cammer zur gleichmäßigen Beurtheilung abschriftlich communiciren soll.

Auf gleiche Weise wird es auch gehalten, wenn ein Pacht-Beamter die Justitz Pflege mit übernimmt, als welches die Krieges- und Domainen-Cammer der Regierung ebenfalls zu eröfnen hat. Daferne nun

c) Die Probe-Relation gut ausgefallen ist, wird von der Regierung ein Membrum, und der Cammer, der Justitiarius Cameræ deputiret, um den Candidatum zu examiniren, welche Commissarii unter sich sodann terminum Examinis concertiren, und nach vorhero beygebrachter im Anfange dieses §. vorgeschriebenen Legitimation, mit demselben dergestalt verfahren, daß Candidato aus allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit, so wohl in Theoria als Praxi, auch aus dem Codice Friedericiano die erforderliche Fragen vorzulegen, und wie derselbe darinn, auch in denen besondern Landes- und Provincial Verfassungen bewandert, gründlich zu erforschen. Wenn nun Candidatus

d) im Examine wohl bestanden, und ein gutes judicium practicum darleget, müssen sich Examinatores eines gleichförmigen Gutachtens vereinigen, und mit Beyfügung des Examinations-Protocolli einen gemeinschaftlichen Bericht ad committentes erstatten; worauf denn

e) beyde Landes-Collegia mittelst ohngesäumt zu erlaßenden Anschreibens ihre respective Sentiments, über die Capacität des Candidati, einander eröfnen sollen, und wenn derselbe zu Verwaltung der Aemter-Justitz tüchtig erachtet worden,

f) die Krieges- und Domainen-Cammer mit abschriftlicher Einsendung der Probe-Relation und des Examinations-Protocolli davon sofort an das General-Ober-Finantz Krieges- und Domainen Directorium Bericht erstatten, und die Approbation über die Bestellung des neuen Justitz Beamten nachsuchen soll.

g) So bald nun diese erfolget, muß die Krieges- und Domainen Cammer mit abschriftlicher Communication des erhaltenen Rescripti approbatorii, die Regierung davon benachrichtigen, auch dem Departements-Rath committiren, den neuen Justitz Beamten, wie bisher in Absicht der Amts-Justitiarien geschehen, an gewöhnlicher Gerichtsstäte des Amts, in Beysenn des Pacht-Beamten, zu introduciren, denen Unterthanen vorzustellen, und zu verpflichten, auch darauf demselben die Registratur und die gerichtliche Deposita zu überantworten.

Ueber dieses alles muß der Departements-Rath ein umständliches Protocoll abhalten, solches von beyden Beamten mit unterschreiben laßen, und ohngesäumt der Krieges- und Domainen-Cammer exhibiren, welche denn dieses Protocoll gleichfalls der Regierung nachrichtlich communiciret.

h) Im Fall in denen Aemtern, wo der Pacht-Beamte die Jurisdiction nicht selbst versiehet, das von der Krieges- und

und Domainen = Cammer zum Justitz-Beamten auszumittelnde Subjectum bey dem Examine nicht tüchtig befunden werden sollte, muß a Camera ein anderes ausfündig gemachet, und mit dessen Examine auf gleiche Weise, wie vorstehend vest gesetzet, verfahren werden.

Wenn auch

i) bey anderweiter Verpachtung der Aemter, ein neuer Pacht-Beamter die Justitz-Pflege selbst mit übernehmen will; So soll zwar mit dessen Examine auf gleiche Weise verfahren, jedoch dergleichen Subjecto, wenn solches zugleich Pächter des Amts ist, zum Nachtheil und Præjuditz des Königlichen Domainen = Interesse, als welches bey dieser neuen Einrichtung auffer aller Besorgniß und Gefahr gesetzet werden muß, keine unnöthige Schwierigkeiten gemachet werden, als weshalben Seine Königliche Majestät sich allenfalls die Remedur und Einsehung durch Dero General = Ober = Finanz = Krieges = und Domainen = Directorium ausdrücklich vorbehalten.

Uebrigens sollen auch

k) nicht nur diejenige derer bisherigen Pacht-Beamten, welche die Justitz selbst verwaltet haben, und dazu bey vorhin angestellten Examine tüchtig befunden worden, ohne weitere Umstände fernerhin in dieser Qualität beybehalten, und wenn sie, nach expirirten jetztlaufenden Pacht-Jahren, die neue Aemter-Anschläge erfüllen, eo ipso zugleich als Justitz-Beamte bestellet seyn, sondern es sollen auch in denen Aemtern, wo die Pacht = Beamte die Justitz nicht selbst mit verwaltet haben, die bisherige examinirte und approbirte Justiciarii, ohne Anstellung eines neuen Examinis, gleichfalls entweder als Justitz-Beamte auf denen Aemtern, wo sie jetzt stehen, beybehalten, und denenselben durantibus contractibus der jetzigen Pacht = Beamten proportionirliche Salaria ausgemittelt, oder aber dieselben auf gleiche Weise in andere Aemter placiret werden: Wie Seine Königliche Majestät sich denn auch vorbehalten, nach exspirirten jetzigen Pacht-Jahren der Beamten näher zu bestimmen, welchergestalt dergleichen als Justitz-Beamte beyzubehaltende Justiciarien aus denen Gerichts-Sportuln salariret werden sollen.

l) Falls jedoch Seine Königliche Majestät resolviren möchten, zu Beförderung der Justitz-Pflege in denen Aemtern, nach geendigten jetzt contrahirten Pacht = Jahren, einige Aemter quoad Jurisdictionem einander zu incorporiren; So soll darunter zu seiner Zeit eine solche Disposition getroffen werden, daß die Beamte der zu incorporirenden Aemter, wenn sie die Jurisdiction zugleich mit versehen, auf andere Art in denen Aemtern ihre Entschädigung und Versorgung erhalten.

m) Die in denen Aemtern zu bestellende Actuarii sollen gemeinschaftlich von der Regierung und Krieges = und Domainen = Cammer tentiret, und wann sie zur Verwaltung dieser Function tüchtig befunden worden, von der Krieges- und Domainen = Cammer, deren Vereidung und Anweisung zu ihrem Dienste verfüget werden.

Denen Aemtern aber soll nach wie vor frey stehen, die Actuarios bey der Regierung auch Krieges = und Domainen = Cammer in Vorschlag zu bringen.

n) Die Verwaltung der Justitz selbst lieget zwar in denen Aemtern, wo die Pacht = Beamte solche nicht selbst verrichten, mithin nicht zugleich Justitz-Beamte sind, denen respective Justitz-Beamten und Justitiariis allein ob; Jedoch sollen auch in solchen Aemtern die Pacht = Beamte denen Gerichts-Tagen mit beywohnen, und dahin sehen, daß denen Unterthanen eine wahre unpartheyische Justitz administriret, und für deren Conservation, zu Aufrechthaltung der Domainen = und Steuer-Gefälle möglichst gesorget, mithin dieselben, weder durch unnöthige Weitläuftigkeiten und Kosten der Processe, noch durch Execution, über die Gebühr angegriffen und enerviret werden.

Außerdem sollen auch die Pacht = Beamte mit denen Justitz-Beamten die übrige Amts-Angelegenheiten als Gränz = und andere publique = auch Brüchten-Sachen gemeinschaftlich verwalten, wo hingegen die Land = Policey = und Dienst = Sachen, nebst Erhebung der Domainen = und Brüchten-Gefälle, nicht minder alle den statum Oeconomicum und die Pacht = Arrende selbst concernierende Angele-

gelegenheiten, auch was sonsten denen Pacht-Beamten, qua talibus, in ihren Contracten beygeleget ist, diesen, ohne den geringsten Eintrag, nach wie vor, allein überlassen bleiben, und selbige befugt sind, alle ihnen zur Erhebung angewiesene Gefälle, mediante Executione, wie bishero, beytreiben zu lassen.

Alle in denen Aemtern angehende gerichtliche Ausfertigungen werden von dem Pacht- und Justitz-Beamten gemeinschaftlich, nach deren Anciennitæt in Officio, unterschriebeu, die Bescheide, Decreta nnd Verordnungen in Justitz- und Proceß-Sachen aber, von denen Justitz-Beamten oder Justitiariis allein, ad acta verfasset.

Gleichwie nun solchergestalt die Administration der Justitz in denen Königlichen Aemtern auf einen bessern und zuverläßigeren Fuß gesetzet wird, und keine andere, als geschickte und redliche Personen, welche vorgedachter massen durch die Regierung und Cammer gemeinschaftlich examiniret worden, zu deren Verwaltung bestellet werden sollen;

So bleiben im übrigen die Justitz-Aemter selbst der besonderen Aufsicht der Krieges- und Domainen-Cammer, gleichwie die Justitz-Beamte und Actuarii, dieses ihres Officii halber, nach Vorschrift des Justitz-Reglements, vom 19ten Junii 1749. §. 10. und wie solches bey voriger Combination der Justitz-Pflege mit der Pacht-Arrende also gehalten worden, unterworfen: Jedoch hat die Regierung in denen zu ihrem Ressort gehörigen Justitz-Sachen bey denen Aemtern nach wie vor, das Erforderliche zu verfügen.

§. 3.

In dem vorhergehenden §pho ist bereits enthalten, daß in Absicht der Justitz Bedienten in denen Magistrats-Collegiis und der Justitiarien, derer von Adel und anderer Particuliers, in Eingangs gedachten Provinzien, alles bey der Vorschrift des Justitz-Reglements vom 19ten Junii 1749. §. 14. und 34. unveränderlich verbleiben soll, dannenhero auch die Minden-Ravensbergsche Regierung die Examinirung derselben, und was sonsten zu deren Bestellung erforderlich, fernerhin zu besorgen, auch dahin zu sehen hat, daß zu Justitiarien in dergleichen Gerichten Einheimische, nicht aber ausser denen Königlichen Landen wohnende Subjecta genommen werden.

Dahingegen aber was die Grafschaft Tecklenburg und das daselbst subsistirende Amt betrift;

So stehet der bisherigen unstreitigen Verfassung und Observanz gemäß, der Krieges- und Domainen-Cammer alleine zu, auch künftighin den Justitz-Beamten oder Justitiarium daselbst nebst dem Actuario des Amts examiniren zu laßen, und wegen deren Bestellung das erforderliche zu verfügen, jedoch muß hierunter auf gleiche Weise, wie in §. 2. verordnet, procediret werden.

Da auch das Amt Tecklenburg nicht mit einer besondern Unter-Gerichts-Instruction versehen ist; So wird gegenwärtige verbesserte neue Unter-Gerichts-Instruction, Kraft dieses, derselben ebenfalls zur unverbrüchlichen Richtschnur gesetzet; In Absicht der Sportuln aber muß sich dasselbe lediglich nach der revidirten Tecklenburgischen Sportul-Ordnung de Dato Berlin den 6ten May 1766. achten.

Gleichergestalt verbleibet es auch wegen des besondern Deputations- und Holzungs-Gerichts zu Lingen, und wegen Bestellung der dazu gehörigen Personen, durch die Krieges- und Domainen-Cammer, lediglich bey der bisherigen Verfassung; Jedoch soll das Lingensche Deputations-Gericht sich ebenfalls nach dieser verbesserten Unter-Gerichts-Instruction, und in Eigenthums-Sachen nach der Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung, vom 26. November 1741, in so fern selbiger nicht durch besondere Lingensche Provincial-Eigenthums-Verfassungen, altes Herkommen, oder sonstige specielle Verordnungen derogiret wird, achten, das dasige Holzungs-Gericht aber die jüngsthin durch den Druck emanirte revidirte neue Holzungs-Gerichts-Instruction sammt der Sportul-Taxe, genau befolgen.

Bey dem so eben erwehnten Deputations-Gerichte ist auch zwar bis dahero nach der alten Orangischen Sportul Ordonance, oder Taxe, de Dato Graffenhage, den 18sten April 1679. so viel die darinn vorkommende Sätze bey bisheriger Verfassung dieses Gerichts, annoch zutreffen, verfahren worden.

Da aber sothane alte Sportul Taxe für besagtes Deputations-Gericht denen gegenwärtigen Umständen angemessener zu machen die Nothwendigkeit erfordert hat; und selbige nunmehro dergestalt, als es die Anlage Lit. B. besaget, eingerichtet ist;

So hat besagtes Deputations-Gericht dieselbe sich überall zur ohnfehlbaren Richtschnur dienen zu laßen, und sich darnach des eigentlichsten zu achten.

An-

Anlangend die Befugnisse, wie auch die Cognition des Lingenschen Deputations-Gerichts, so wie des Amts Tecklenburg, in Beziehung auf die Tecklenburg-Lingensche Regierung; So hat es dieserhalben bey demjenigen sein Bewenden, was in der Instruction für mur oben berührte Regierung, de Dato Berlin, den 18ten Januarii 1766. besonders §. 4. disponiret und vorgeschrieben worden.

§. 4.

Denen Justitiariis derer von Adel und anderer mit Gerichtsbarkeit versehenen Privatorum bleibet nach wie vor frey, in denen zunächst belegenen Einländischen Städten zu wohnen, und muß die Regierung dahin sehen, daß selbige die Gerichts-Tage gehörig abwarten, und darunter nichts versäumen.

In denen Königlichen Aemtern aber, wo die Pacht-Beamte zugleich die Justitz respiciren, sollen die Gerichts-Tage an gewöhnlicher Gerichts-Stätte, entweder in denen Amts- und Gerichts-Häusern, oder denen Wohnungen der Beamten, wo auch die Regiltraturen verhanden sind, fernerhin gehalten werden.

Sodenn sollen zwar auch in denen Aemtern, wo besondere Justitz-Beamte und Justitiarii bestellet sind, die Gerichts-Tage ebenmäßig in denen Amts- und Gerichts-Häusern abgewartet, in dem Fall jedoch diese in ein und denen andern Aemtern nicht befindlich sind, die Gerichts-Tage in denenjenigen zu nächst belegenen Städten respiciret werden, welche der approbirte Einrichtungs- und Incorporations-Plan des näheren bestimmet, und sodenn denen Justitz-Beamten oder Justitiariis obliegen, eben daselbst ihre Domicilia aufzuschlagen.

Die Actuarii müssen entweder auf den Aemtern selbst, oder an dem Orte, wo der locus judicii fixiret ist, jedesmahl wohnen.

Da auch verschiedene Fälle vorkommen können, in welchen ein Unter-Richter, wegen Verwandschaft und anderer Ursachen, nicht cognosciren kann; So soll alsdenn, wenn er die einzige, oder die Haupt-Person bey dem Unter-Gerichte ist, von dem Judicio superiori jedesmal einem andern die Cognition in der ersten Instantz per modum Commissionis aufgetragen, und wenn der Unter-Richter die Ursachen, welche ihn, denen Rechten nach, verhindert, in der Sache die Stelle eines Richters zu vertreten, nicht aus eigener Bewegung angezeiget, sondern sich die Cognition angemaßet hat, nachdrücklich gestrafet werden.

§. 5.

Alle diese Unter-Gerichte müssen gewisse, denen Gerichts-Unterthanen bekandt zu machende Gerichts-Tage halten, und des Morgens um 8 Uhr sich daselbst einfinden, es mögen Partheyen sich melden oder nicht.

§. 6.

Alle gerichtliche Handlungen und Sachen von Erheblichkeit, müssen auf diese Gerichts-Tage verwiesen, und an gewöhnlicher Gerichts-Stätte abgehandelt, nichts davon aber privatim, bey Zehen Thaler Strafe, vorgenommen werden, wie denn die Justitz-Beamte, Justitiarii und andere Unter-Richter, sich hierunter nach der umständlichen Vorschrift des Codicis Fridericiani P. III. Tit. IV. und zwar in Absicht der in ædibus privatis vorzunehmen nachgelassenen Sachen, nach denen §pho 7. & 8. wegen des modi procedendi in judiciis aber, nach dem Inhalt dieses ganzen vor allegirten Tituli, auf das genaueste zu achten haben.

§. 7.

Der Actuarius, wenn dergleichen verhanden, muß die Protocolla mit aller Sorgfalt halten, sich einer leserlichen Hand befleißigen, und die Protocolla, nebst dem Richter, jederzeit mit unterschreiben: Wenn kein Actuarius verhanden, oder derselbe verhindert wird, muß der Richter keinen Fremden zu diesem Gerichte, nicht vereydeten Menschen zu Führung des Protocolls gebrauchen, sondern das Protocoll selber führen.

§. 8.

Die Actuarii, oder wenn die Unter-Richter deren Vices mit vertreten, müssen die Acta in guter Ordnung halten, dieselbe auch gleich Anfangs heften, und den Rotulum verfertigen, auch Acta foliiren, und alles beobachten, was darunter denen Regiltratoren, nach der in dem Codice Fridriciano dieserhalb enthaltenen Vorschrift, obliegt: Und da Seine Königliche Majestät gut gefunden haben, das unterm 11ten April 1759. in dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein emanirte anbey geheftete Registratur-Reglement für die daLit. C. sige Königliche Aemter, in Absicht der Einrichtung und Ordnung der Registraturen, auch für die Aemter in dem Fürstenthum Minden, und denen Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, zur Richtschnur zu bestimmen; So haben sich sowohl Justitz- und Pacht-Beamte, und zwar ein jeder seinem Verhältniß und Obliegenheit

nach, eine ernsthafte Beschäftigung daraus zu machen, daß die darinn enthaltene Articul überall gehörig befolget werden.

§. 9.

Im Fall einige junge Leute, welche ihre Studia absolviret haben, sich finden und Auscultatores bey denen Unter-Gerichten abgeben wollten, können dieselbe in Unsern Aemtern zwar von denen Aemtern selbst præsentiret, oder auch von der Krieges- und Domainen-Cammer choisiret werden, deren Tentamen aber muß gemeinschaftlich von der Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer geschehen.

In andern Unter-Gerichten müssen dergleichen Subjecta sich bey der Regierung melden, und von derselben prævio examine denen Richtern zugegeben werden.

Dergleichen Auscultatores sollen in Abwesenheit des Actuarii die Protocolla führen, auch wenn ein Actuarius abgehet, vor andern dazu befördert werden, dieselben müssen jedoch bey schwerer Strafe keine Schriften machen, oder sonst einige Praxin treiben.

§. 10.

Keine andere als recipirte Advocaten sollen bey den Unter-Gerichten admittiret, und auf diese allein die Vollmachten, ohne Substitution, weil solche nicht leicht möglich ist, ausgestellet werden: Die bisherige so genannte Procuratores und andere Pfuscher aber sollen weder selbst, noch die von ihnen verfertigte Schriften zugelaßen, sondern dieselbe, wenn sie sich dessen unterstehen, gestrafet werden;

Wenn aber die von fremden Verfassern verfertigte Schriften von recipirten Advocaten unterschrieben sind; So können solche angenommen werden, weil diese dafür einstehen müssen: Jedoch sollen, wenn keine Advocaten an dem Gerichts-Orte und in dessen Nachbarschaft befindlich sind, auch andere Inländische Rechts erfahrne Leute, als Bürgermeister, Syndici, Secretarii und so weiter, zugelaßen werden.

§. 11.

Ratione modi procedendi werden die Unter-Richter in genere auf dem Codicem Fridericianum, und in specie auf den, denen Unter-Gerichten darin vorgeschriebenen modum procedendi verwiesen, auch müssen sich die Unter-Richter, die, in denen Sammlungen der Edicte enthaltene, und in denen fortgesetzten Anhängen zum Codice Fridericiano angezeigte Declarationen, sorgfältig bekandt machen, und darnach verfahren.

§. 12.

Wenn die streitige Sache Zehen Thaler und weniger betrift; So sollen keine Advocaten zugelaßen werden, sondern der Kläger darf nur mündlich, oder durch ein pro memoria anzeigen, weshalben er den Beklagten fordern laßen wollen. Beträgt die Sache mehr als 10 Thaler, stehet denen Partheyen zwar frey, Advocaten anzunehmen, sie können aber dazu nicht angehalten werden, sondern, wenn einer oder auch beyde ohne Advocaten erscheinen, muß der Unter-Richter den Proceß ex officio instruiren, und insonderheit dahin sehen, daß die Sache des ohne Advocaten erschienenen, theils deutlich und gründlich zu Protocoll gebracht werde.

Jedoch können die Unter-Gerichte in Sachen uber Dreyßig Thaler die Partheyen anweisen, Advocaten anzunehmen, wenn die Sachen verwickelt sind, und zu besorgen ist, daß die Partheyen ohne Advocaten ihre Gerechtsame nicht hinlänglich wahrnehmen können.

§. 13.

Wenn die von einer Parthey schriftlich übergebene Klage undeutlich und unschlüßig ist, muß der Unter-Richter selbige zurück geben, und die Klage umständlich ad protocollum nehmen, auch in allen Fällen den Kläger, wenn er ohne Advocaten erscheinet, nach allen Umständen fragen, dessen legitimation zur Sache, und den Grund, wie auch den Beweiß der Klage erforschen, daneben alles umständlich zu Protocoll setzen, die Namen der Zeugen über jeden Punct anmerken, die schriftliche Urkunden, wenn es darauf ankommt, sich vorzeigen lassen, und in Ermangelung eines ganzen oder halben Beweises, oder wenn der Kläger keinen Beweis führen will, denselben befragen, ob er im Leugnungs-Falle dem Beklagten den End anzutragen gesonnen sey? Findet der Unter-Richter, daß die Klage keinen Grund hat, so muß er, den Kläger davon abzustehen, mit aller dienlichen Vorstellung ermahnen, und ihm andeuten, daß er in die Kosten vertheilet werden dürfte.

§. 14.

Will aber der Kläger sich nicht bedeuten lassen, sondern den Proceß fortsetzen, muß der Richter den Beklagten gegen den nächsten, oder einen andern bequemen Gerichts-Tag mit Insinuation der copeylichen Klage, oder des gehaltenen Protocolli vorladen laßen, den Kläger aber anweisen, die Zeugen oder briefliche Urkunden mitzubringen.

Wenn

Wenn beyde Theile erscheinen, so muß das Gericht dem Beklagten, in Ansehung der Klage, und dem Kläger, in Ansehung der Exceptionen, vorstellen, daß derjenige von ihnen, welcher die Wahrheit leugnet, die Erstattung der Kosten zu erwarten habe, wenn solche hiernächst erwiesen wird. Nächstdem muß das Gericht sich alle Mühe geben, die Sache, wenn sie nur einiger maßen zweifelhaft ist, zu vergleichen.

In Entstehung der Güte, muß der Unter-Richter untersuchen, ob der Beklagte solche dilatorische Exceptiones habe, welche die Legitimation des Richters und des Klägers betreffen, zum Exempel exceptionem fori, suspecti judicis, deficientis facultatis in Judicio standi, und so weiter.

Sind dergleichen Einreden, in Ansehung des Gerichts selbst, vorhanden, so muß der Unter Richter die Partheyen von sich abweisen, und sie bedeuten, wo sie sich zu melden haben. Denen, dem Kläger entgegen stehenden dilatorischen Einredungen aber, muß der Richter ohne Verzögerung der Haupt-Sache abhelfen.

Hiernächst muß der Richter von dem Beklagten eine deutliche und bestimmte Antwort, auf die zum Grunde der Klage liegende facta, erfordern, und sich erkundigen, ob er zerstöhrliche Einreden, oder Reconventions-Puncte habe, so nicht per modum exceptionis compensationis opponiret werden können.

Ferner muß er dem Beklagten und Wider-Kläger über die Beweismittel der Reconvention und peremtorischen Exceptionen vernehmen, und dabey auf gleiche Art, wie oben in Ansehung des Klägers verordnet, alles genau erforschen, und zu Protocoll bringen, auch den Kläger und Wider-Beklagten zu einer deutlichen Antwort anhalten.

Der Unter-Richter muß auch erwegen, ob nach dem erzählten Facto eine litis denunciation nöthig sey, und solchenfalls die Citation an den litis denunciaten, wenn der Beklagte solche auf des Richters Befragen verlanget, gegen einen andern Termin veranlaßen.

Sind von einem oder beyden Theilen schriftliche Urkunden produciret, so muß der Unter-Richter, die Partheyen über deren Richtigkeit vernehmen, und wenn die Sache dadurch nicht zum Haupt-Urtheil instruiret werden kann, in Fällen, so nicht über Funfzig Thaler betragen, auf Bescheinigung, sonsten aber auf Beweis erkennen, und was bescheiniget oder bewiesen werden soll, deutlich vorschreiben, der Sentenz die hauptsächlichste Entscheidungs-Gründe beyfügen, und solche in demselben, oder doch dem nächsten Gerichts-Tage publiciren.

§. 15.

Wenn beyde Theile ihre Zeugen gleich mit gebracht haben, muß das Gericht, in Sachen, bis Zehen Thaler, selbige sofort, und wenn sie nicht gestellet sind, den folgenden Gerichts-Tag summarisch, jedoch eydlich vernehmen, auch sodenn einen hauptsächlichen Bescheid abfassen und publiciren: Betrift aber die Sache mehr als Zehen Thaler, und die Partheyen haben keine Advocaten, so muß der Unter Richter, wenn zuförderst das Thema demonstrandum durch einen Bescheid festgesetzet ist, die Partheyen befragen, was für Zeugen sie vorschlagen, auch solche, wenn sie nicht im Codice Fridericiano, als unzuläßig gänzlich verworfen sind, gegen den folgenden oder einen andern, denen Umständen gemäßen, Gerichts-Tag vorladen, und über das Thema demonstrandum summarisch, jedoch eydlich, vernehmen, wenn gleich die Partheyen nicht erschienen sind.

Es müssen aber die Partheyen zugleich angewiesen werden, daß, wenn sie noch briefliche Urkunden haben, so die Sache angehen, solche in diesem Termino mit vorgeleget werden sollen.

Sind die Zeugen ausser der Gerichtsbarkeit, so muß der Richter, unter welchem sie stehen, ersuchet werden, die Zeugen ohne Vorladung des einen oder des andern Theils, über das mit beyzufügende Thema demonstrandum summarisch, jedoch eydlich, zu vernehmen, und das Zeugen-Verhör in einer zu bestimmenden Frist einzusenden.

Nachdem die Bescheinigung geführet und geendiget worden, muß das Gericht einen Termin ansetzen, die Partheyen befragen, ob sie wider die Bescheinigung noch etwas einzuwenden haben, solches zu Protocoll setzen, und hiernächst hauptsächlich erkennen, auch denen Partheyen den Abschied publiciren.

Wird auf einen deferirten oder auf einen Erfüllungs- oder Reinigungs-Eyd erkannt, so muß solcher in Sachen bis Zehen Thaler, als worinnen kein Remedium statt hat, in eben demselben Termin, wenn die Partheyen gegenwärtig, bey Verlust der Klage oder Exception abgeleget werden, welches auch mit der Relation und Ableistung der refe-

rirten Ende also zu halten ist: Sind aber die Partheyen nicht zugegen, so müssen sie gegen den folgenden Gerichtstag unter vorstehender Verwarnung, vorgeladen werden.

Wenn Jemand den Beweis oder die Bescheinigung durch Eydes Delation antritt, bedarf es, wenn die Formul dem Judicat gemäß, keines Erkenntnisses auf Ablegung des Eydes, sondern blos eines dazu anzusetzenden Termini: Wird aber über die Formul gestritten, muß darüber kürzlich ad Protocollum verfahren, und alsdenn der Eyd per Sententiam normiret werden.

Wie es mit Antretung und Führung erkannter Beweise zu halten sey, wenn die Partheyen mit Advocaten versehen sind, ist im Codice Fridericiano gehörigen Orts ausführlich verordnet.

Wenn aber die Partheyen keine Advocaten haben, muß der Unter-Richter sobald die Sentenz, wodurch auf Beweis erkannt, rechtskräftig ist, die Partheyen vorladen, und den Beweisführer ad Protocollum fragen, ob er die Beweis-Articul durch einen Rechtsverständigen verfertigen laßen wolle, oder ob das Gericht den Beweis selbst instruiren solle.

Im ersten Fall ist ihm eine Frist zur Einbringung der Articul längstens von Vier Wochen zu setzen, und alsdenn eben so zu verfahren, als wenn die Parthey gleich vom Anfange mit einem Rechtsverständigen Beystande versehen gewesen wäre.

Im andern Fall aber, wenn der Beweisführer zufrieden ist, daß der Beweis von dem Richter instruiret werde, muß dieser, wenn er sich zuvor nach denen Beweismitteln erkundiget, die Articul dem Probando gemäß entwerfen, dem Gegentheil frey laßen, Fragstücke darüber zu machen, allenfalls dergleichen, so weit sie zur Sache dienlich, ex officio abfassen, und dabey auf alle adminiculirende Umstände sein Augenmerk richten, um die Wahrheit heraus zu bringen.

Wenn sich aus dem Vortrage derer Partheyen ergiebet, oder sonsten wahrscheinlich ist, daß einer oder anderer Briefschaften in Händen hat, wodurch der Beweis geführet, und die Wahrheit heraus gebracht werden kann, so muß die Edition der Briefschaften, wenn derjenige, der solche denen Rechten nach verlangen kann, mit keinem Advocaten versehen ist, ex officio veranlaßet werden.

Nach vollführten Beweise und publicirten Rotulo sind die Partheyen, wenn sie keine Advocaten haben, zu befragen, ob sie ohne Verhandelung zum Spruch submittiren, oder vorher in schriftlichen Sätzen ihre Nothdurft verhandeln wollen, als wozu sie sodann verstattet werden müssen.

§. 16.

Wie es zu halten, wenn von einem Erkänntniß auf Beweis, oder super relaxatione Arresti und so weiter appelliret wird, dieserhalben werden die Unter-Gerichte auf die im Anhange ad Codicem Fridericianum theils eingerückte und theils angeführete Verordnungen verwiesen, wornach sie sich auf das genaueste achten müssen.

§. 17.

Wenn ein Unter-Richter oder Advocat dieserhalb, weil er gegen die Ordnung gehandelt, gestrafet wird, und davon appelliret, soll er, wenn confirmatoria erfolget, das Duplum der Strafe erlegen.

§. 18.

Seine Königliche Majestät befehlen ferner denen sämmtlichen Untergerichten:

Erstlich in Injurien-Processen stricte nach dem Codice Fridericiano P. IV. T. IV. zu verfahren, und insonderheit der Citation allezeit mit einfließen zu laßen, daß beyde Theile ihre habende Zeugen mitbringen, oder ante Terminum um deren Citation anhalten sollen.

Zweytens in denen dilictis carnis aber haben sich die Gerichte nach dem emanirten Edict vom Kindermorde, de dato Berlin den 8ten Februarii 1765. auf das genaueste zu achten.

§. 19.

Wenn Criminalia vorfallen, müssen, die keine Jurisdictionem criminalem habende Mindensche Aemter und Untergerichte, so lange ihnen nemlich die Jurisdictio criminalis nicht beygeleget ist, und hierinn keine Veränderung getroffen werden wird, exclusive der Hohen Beck sofort die General-Inquisition instruiren, das corpus delicti in Richtigkeit bringen, und alsdenn der Regierung, Acta mit dem Inquisiten, wenn das Delictum darnach beschaffen, zu weiterer Fortsetzung der Inquisition einschicken.

Die Ravensbergische Aemter aber müssen den ganzen Inquisitions-Proceß instruiren, doch aber in zweifelhaften Fällen, ob Inquisitio specialis oder defensio pro avertenda statt habe, mit Verfügung der Acten bey der Regierung anfragen.

Es müssen dannenhero diese Unterrichter, bey anzustellenden Inquisitionen, die Chur-

märkische Criminal-Ordnung beobachten, und solche bey einer jeden gerichtlichen Handlung vor Augen haben, folglich

1) Die Inquisition nicht ohne redliche und in der Criminal-Ordnung vorgeschriebene wichtige Ursachen vornehmen,
2) die General-Inquisition nach der Criminal-Ordnung legaliter instruiren, die Zeugen nur summariter, nicht aber ad Articulos abhören, keinesweges aber dem Inquisito vor dem Schluß der General-Inquisition, Inspectionem Actorum oder Defensionem pro avertenda verstatten, am wenigsten aber die Zeugen mit demselben confrontiren.
3) Wenn die General-Inquisition geschlossen, muß der Richter zur Special-Inquisition schreiten, und den Inquisiten über Articuln vernehmen, in casum negati die Zeugen über die Beweis-Articul endlich abhören, und wenn es nöthig eine Confrontation vornehmen.
4) Die Richter müssen außer oben erwehnten zweifelhaften Fällen niemahls Acta an die Regierung zum Verhaltungs-Befehl einschicken, weil der Richter die Criminal-Ordnung vor sich hat, dieselbe verstehen, und darnach verfahren muß, wann sie aber dennoch dergleichen unnöthige Anfragen thun, müssen sie die Post- und Expeditions-Gebühren bey der Regierung ex propriis bezahlen. Wenn
5) die Untergerichte wider die Criminal-Ordnung handeln, die Processe nicht gehörig instruiren, oder solche ohne Noth verzögern, und Acta an die Obergerichte in Instantia ulterioris defensionis gelangen, müssen sie nicht allein aller Gerichtsgebühren in usum Fisci verlustig erkläret, sondern auch jederzeit mit Fünf bis Zehen Thaler bestrafet werden.

§. 20.

In Concurs- und Liquidations-Sachen muß der Unter-Richter die Richtigkeit und Wahrheit derer von denen Creditoribus angegebenen Forderungen, wie auch derselben Vorzugsrecht untersuchen, und in Ermangelung eines Contradictoris, wenn nemlich an dem Gerichts-Orte keine Advocaten, oder andere dazu geschickte Personen, verhanden sind, alles beobachten, was zur Befugniß sämmtlicher Creditorum gehöret.

Vor Eröfnung des Concursus muß dasjenige, was im Codice Fridericiano vorgeschrieben ist, genau beobachtet, und wie solches geschehen, umständlich zu Protocoll genommen, über eines jeden Creditoris Forderung ein besonderes Liquidations-Protocoll gehalten werden.

Sind nomina activa vorhanden, so zur Concurs-Masse gehören, und die Schuldener wohnen unter anderer Gerichtsbarkeit, so müssen die Creditores befraget werden, wem sie den Proceß und die Beytreibung der Schuld auftragen wollen.

Wenn sie sich deshalb vereinbaret, müssen sie vor Gericht eine Vollmacht ausstellen, welche der Unter-Richter, wenn kein geschickter Contradictor oder Curator zu haben ist, mit völliger Information an den auswärtigen Mandatarium übersenden muß.

Wohnen die Schuldener der Concurs-Masse unter eben derselben Gerichtsbarkeit, und es fehlet an einem Contradictore, so muß der Richter die Schulden ex officio beytreiben, und die Debitores in Gegenwart derer Creditorum, oder einiger von ihnen, vernehmen.

Wenn ein Contradictor bestellet ist, muß zwar dieser dafür sorgen, der Richter aber, ein wachendes Auge darauf haben, daß der Contradictor nichts verabsäume, und die Sachen kurz abmache.

Die Verwaltung der zum Concurs gehörigen Güther muß einem von denen Creditoribus, oder einem andern dazu fähigen Einwohner aufgetragen werden, weil hierzu keine Erfahrung in Rechtssachen erfordert wird, und der Richter allen Argwohn, welcher aus seiner eigenen Administration entstehen könnte, vermeiden muß.

Der Unter-Richter muß sich insonderheit bemühen, den passum veritatis & prioritatis in Concursu dergestalt zu instruiren, daß nicht interloquiret werden darf, sollte dieses nicht möglich seyn, so muß das Claßifications-Urtheil beschleuniget, und über die Liquidität und Priorität zugleich erkannt, auch einem jeden Creditori vorgeschrieben werden, was er noch zu thun habe, da denn mit dem Beweise eben so verfahren werden muß, wie oben in andern Fällen vorgeschrieben ist. Wenn von dem Claßifications-Urtheil appelliret wird, müssen Acta ungesäumt an das Judicium superius eingesandt, von diesem aber, nach ertheilter Sentenz remittiret werden, wenn gleich reformatorie erkannt worden, weil der Concurs bey dem

Untergerichte leichte und mit wenigeren Kosten zu Ende gebracht werden kann.

Haben nur einige Creditores von dem Claßifications-Urtheil appelliret, so muß der Unter-Richter in denen übrigen Sachen, worinn nicht appelliret worden, e. g. mit Constituirung der Massæ bonorum, Tax- und Subhastation der Güther, fortfahren, auch wenn der Streit blos super liquidatione ist, nur diejenige volumina Actorum worauf es bey der Appellation ankommt, nebst einer Abschrift des Claßifications-Urtheils an das Obergericht einschicken; Wird aber super priorirate gestritten, so müssen sowohl des appellirenden Creditoris, als des Appellaten Acta eingesandt werden.

Die Distribution derer zur Concurs-Masse gehörigen Gelder an die erste Creditores, muß weder durch Special-Processe, noch durch die Appellation wegen anderer Puncte aufgehalten, sondern das vorräthige an die ersten Creditores, wider welche nicht appellirt ist, und welche befriediget werden können ausgezahlet werden. Dieselbe tragen die gemeinschaftliche Kosten, auch nur bis dahin, da sie ihr Geld bekommen; die folgende Kosten aber müssen die übrige Creditores tragen, welche den Proceß zu ihrer Befriedigung fortzusetzen nöthig haben.

Ratione der Eigenbehörigen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg aber, bleibet es bey der Disposition der Eigenthums-Ordnung, und in denen Grafschaften Tecklenburg und Lingen bey denen daselbst üblichen respective Auforingen und denen Aufschlägen, welcher letzteren wegen es jederzeit und unverbrüchlich dergestalt gehalten werden soll, als es die annectirte Lit. D. Ordnung des nähern vorschreibet.

§. 21.

Es pflegen die Richter, wenn ihnen von der Regierung eine Commißion aufgetragen wird, einen Actuarium mitzunehmen, welches directe gegen den Codicem streitet, und ohne Noth die Kosten vermehret, dannenhero solches für das künftige nicht mehr geschehen muß; es wäre dann, daß ein oder der andere Theil ausdrücklich verlanget, daß der Actuarius oder ein Notarius dem Richter auf seine Kosten beygefüget werde.

§. 22.

Es sind auch viele Processe daher entstanden, daß bey Taxirung und Subhastation der Güther nicht alle Parcelen benennet und tariret, oder bey der Immißion mehr oder weniger als die Urthel mit sich bringet, tradiret worden; Es werden dahero die Unter-Richter angewiesen, bey denen Taxationen dasjenige, was in Codice Fridericiano, pagina 201. §. 39. sq verordnet worden, genau zu observiren, die parceles specifice zur Taxe zu bringen, und insonderheit dahin zu sehen, daß die Grenzen des taxirten Guths wohl untersuchet, und wie weit die Tradition oder Immißion geschehen, dem Immißions-Protocollo mit Beschreibung der Grenzbäume oder Steine eingerücket werden; Würde aus Versehen des Unter-Richters ein Streit darüber entstehen, soll der Richter mit Verlust seiner Gebühren, die Kosten des ganzen Processes beyden Theilen erstatten.

§. 23.

Der gröseste Mißbrauch ist bey denen Executionen eingeschlichen. Der Richter hat solche nach seinem Gefallen verschoben, öfters gar Verhöre darüber angesetzet, die Partheyen haben, von dem Bescheide appelliret, dahero in ipsa Executione öfters ein neuer Proceß entstanden ist.

Diesen Mißbrauch aber abzuhelfen, wird denen Richtern anbefohlen, die Execution, nach der in dem Codice Fridericiano pag. 200. sq. vorgeschriebenen Ordnung und nach dem Litterlichen Innhalt des Executorial-Befehls bey funfzig Gold-Gulden Strafe sofort zu verrichten, sich an keine Protestationes zu keyren, sondern den Kläger an die Regierung, und nach Beschaffenheit der Sache, an die Krieges- und Domainen-Cammer zu verweisen, am wenigsten aber sich einer Cognition anzumaßen, vielmehr allen Fleiß anzuwenden, damit nach verrichteter Execution die Partheyen wegen versagter oder überschrittener Execution zu klagen, keine Ursache haben. Gleichwie sich aber dieses, nemlich die in Codice Fridericiano loco citato bey der Execution mit vorkommende Subhastation, nur auf völlig freye Güther und deren Besitzer erstrecket, also bleibet es auch, in Ansehung deren Eigenbehörigen Stetten, von allerley Art dabey, daß nach Gelegenheit deselben Zustandes, die Schulden in erträglichen Zielen oder Terminen abgeführet, überhaupt aber von keinen contribualen Güthern, sie seyn frey oder eigen, urgend ein Grundstück distrahiret oder subhastiret werden durfe.

Wie sich dann auch intuitu der gegen Königliche Eigenbehörige zu verfügenden Executionen und Pfändungen die Unter-Gerichte,

Gerichte, nach Vorschrift der Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung, de Dato den 26sten November 1741. Cap. XIII. §. 4. stricte zu achten, und keine Pfändungen zum Ruin der Hofwehr, und auf Saat- und Futter-Korn zu veranlassen haben.

§. 24.

Schließlichen müssen die Richter in genere dahin sehen, daß die Processe in der ersten Instanz, wenn auch schon schriftlich verfahren wird, längstens binnen drey Monathen, a die litis contestatæ ad definitivam instruiret werden, allermassen, wann solches nicht geschiehet, der Richter und die Advocaten bey denen künftigen Visitationen zur Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 25.

Mit der Aufnehmung gerichtlicher Testamente soll es künftighin folgendergestalt gehalten werden:

1) Wenn jemand sein Testament in loco judicii aufnehmen lassen will, soll die Aufnahme, entweder an einem Gerichts-Tage bey versammleten Gerichten, oder, wenn der Testator außer denen Gerichts-Tagen seinen letzten Willen dem Gerichte übergeben wollte, von dem Richter und Actuario, nebst einem Beysitzer oder Gerichts-Schöppen, an Gerichts-Stelle geschehen.

Daferne der Actuarius Krankheits- oder anderer Verrichtungen halber abgehalten würde, kann zwar der Richter Vices Actuarii mit versehen, und das Protocoll halten. Es müssen aber alsdenn zwey Gerichts-Beysitzer adhibiret werden.

Wenn aber jemand die Gerichte requiriren ließe, ein Testament im Hause aufzunehmen, soll gleichermaßen, ein Richter und Actuarius, nebst einem Gerichts-Schöppen, oder bey Ermangelung des Actuarii statt dessen mit zwey Gerichts-Schöppen das Testament von dem Requirenten aufnehmen, und muß das Judicium dabey, insbesondere, wenn der Testator krank wäre, keine Zeit versäumen, und zu aller Zeit bey Tage und Nacht bereit seyn.

An denen Orten, wo keine Gerichts-Schöppen sind, soll es genug seyn, wenn ein gerichtliches Testament von dem Richter und Actuario, oder in Ermangelung des letzteren, mit Zuziehung einer andern auf die Justiz verpflichteten Person, oder auch eines recipirten Notarii, in deren Ermangelung aber zweyer unverwerflichen Zeugen aufgenommen wird.

2) Ein jedes Unter-Gericht muß ein Buch halten, worinn die Testamenta nuncupativa von Wort zu Wort sich verzeichnet finden, wie denn auch von denen, so in scriptis überreichet werden, gleichfalls eine Note der geschehenen Aufnahme in Form eines Protocolls eingerücket werden muß.

3) Was die Art der Aufnahme betrift, werden die Testamente entweder von dem Gerichte aus dem Munde des Testatoris zu Protocoll gebracht, oder in Schriften überreichet: Die schriftbaren Testamente aber werden entweder offen, oder versiegelt dem Gerichte übergeben.

Da es bey denen Testamenten fürnehmlich auf die Gewißheit des letzteren Willens des Testatoris ankömmt:

So muß das Gericht bey allen Arten von Testamenten, wann solche in des Testatoris Wohnung aufgenommen werden, denselben allein vernehmen, und alle Personen, so sich bey ihm befinden, in so ferne nicht der Testator deren Gegenwart ausdrücklich verlanget, abtreten lassen, hiernächst den Testatorem befragen, ob die Requisition mit seinem Willen geschehen, dessen gegenwärtigen Gemüths-Zustand genau erforschen, ihn seinen letzten Willen, wenn ein Testamentum nuncupativum errichtet wird, ohne Suggestionen und Einreden, von freyen Stücken declariren, und den Erben benennen lassen.

Das Gericht muß sich auch erkundigen, ob der Testator verheyrathet sey, ob und wie viel Kinder er habe, ob seine Eltern noch am Leben? Und wann der Testator aus Unwissenheit, entweder einen an sich nothwendigen Erben, als Kinder, und in deren Ermangelung, Eltern sind, übergehen, oder ohne rechtmäßige Ursache enterben wollte, ihnen hierunter die Rechte erklären, und was bey einem Testament nothwendig zu beobachten, vorhalten: Hiernächst aber den Willen des Testatoris, so viel möglich, mit dessen eigenen Worten deutlich ad Protocollum ver-

verzeichnen, bey jedem niedergeschriebenen Puncte; ob es seine rechte Meynung sey, sorgfältig erforschen, wenn das Protocoll geschloßen worden, dem Testatori solches nochmals deutlich vorlesen, und in seiner Gegenwart von denen Gerichts-Personen unterschreiben laßen.

Das Gericht muß auch allen Testamenten Clausulam codicillarem beyfügen, im Fall solches unterlaßen, oder auch in einem versiegelten Testament diese Clausul übergangen worden; so soll selbige doch allezeit pro adjecta gehalten werden.

Wenn der Testator unbekannt und fremde ist, muß der Richter ihn befragen, ob er jemand an den Ort zu benennen wisse, welcher ihn kennet, und solchenfalls muß das Gericht der benannten Person, den Testatorem vorstellen, ob er wurklich derjenige sey, wofür er sich ausgiebet.

Sollte der Testator ein Reisender und dergestalt fremde seyn, daß er an dem Gerichts-Orte gar keine Bekanntschaft hätte; so muß das Gerichte von dem Testatore vernehmen, wo er her sey, wo er sich bisher und besonders zuletzt aufgehalten habe, daneben auch dessen Statur und Person, so viel möglich, genau beschreiben, und wenn er schreiben kann, ihn das Protocoll eigenhändig unterzeichnen laßen.

Wenn der Testator sein Testament schriftlich überreichet, muß das Gericht alles, was vorhin wegen der Gewißheit der Person des Testatoris und Erkundigung dessen Gemüthszustandes vorgeschrieben, gleichfalls beobachten, und sorgfältig verhüten, daß darüber kein Streit entstehe, ob auch die vor dem Gericht erschienene Person, diejenige sey, wofür sie sich ausgegeben.

Wird das schriftliche Testament dem Gericht offen übergeben, so muß der Richter dem Testatori solches von Wort zu Wort vorlesen, und wenn darinn bey der Erbeinsetzung, Enterbung, oder sonst in einem wesentlichen Stücke etwas versehen, oder auch des Testatoris wahre Meynung nicht deutlich ausgedrücket worden, das Testament dennoch, und wie es denen Rechten nach bestehen kann, mit Beobachtung alles dessen, was oben bey dem Testamento nuncupativo vorgeschrieben worden, ad Protocollum aufnehmen.

Wird aber das schriftliche Testament versiegelt übergeben; so muß der Richter den Testatorem fragen, ob er das Testament eigenhändig geschrieben, oder unterschrieben habe, ob derjenige, der es geschrieben, etwa heres oder legatarius sey, ob der Testator das Testament in dem Involucro selbst eingesiegelt, oder es durch andere thun laßen, ob solches in seiner Gegenwart geschehen und Testator also versichert seyn könne, daß das verschlossene scriptum würklich sein Testament sey.

Wenn der Testator nicht lesen noch schreiben kann, muß der Richter das Testament öfnen, ihm solches von Wort zu Wort vorlesen, und alles das beobachten, was im vorhergehenden, bey denen schriftlichen und offen überreichten Testamenten verordnet worden, hiernächst aber, und wenn das Testament dem Willen des Testatoris überall gemäß und im wesentlichen dabey nichts versehen ist, dasselbe auf Verlangen des Testatoris, und in dessen Gegenwart wieder versiegeln.

Ueber alles, was bey solcher Handlung geschehen, muß der Richter ein genaues Protocoll halten, und daß alles vorgeschriebene dabey beobachtet worden, darinn anmerken; die Registratur in einem offen überreichtem schriftlichen Testament, hinter dem Testament, oder wenn dazu kein Platz gelaßen worden, auf einem besonderen dem Testament beyzufügenden Bogen; bey einem versiegelt übergebenen Testament aber, solche auf dem involucro verzeichnen, und das Protocoll, durch die, bey Annehmung eines Testaments, nothwendig gegenwärtige Gerichtspersonen unterschreiben laßen.

4) Die gerichtlichen Testamente müssen an einem besonderen Orte wohl verwahret und verschlossen aufbehalten werden: es muß auch der Richter, oder derjenige, der die Testamente in seiner Verwahrung oder sonst Gelegenheit hat, deren Inhalt zu erfahren, bey schweter Strafe davon niemanden einige Eröfnung thun.

Wenn

Wenn jemand seinen letzten Willen entweder nuncupative, oder schriftlich, übergeben, muß ihm von dem Gerichte, ein Depositions- oder Recognitions-Schein ausgefertiget werden; gegen dessen Extradition, dem Testatori zu jederzeit, das niedergelegte Testament wieder abzufolgen ist.

Ist aber das Testament einmahl zurückgenommen: So verliehret es nicht allein die Kraft und den Glauben eines gerichtlichen Testaments, wenn es gleich nach des Testatoris Tode, noch unentsiegelt mit dem involucro, worauf die gerichtliche Registratur befindlich, in des Testatoris Hause gefunden würde; sondern es wird auch pro revocato gehalten, und die Succeßion geschiehet ab intestato, wenn der Testator vor Errichtung eines andern Testaments verstorben ist; Dahero derjenige, welcher sein Testament nicht revociren, und nicht intestatus versterben will, das erste Testament nicht eher zurücke nehmen muß, bis er ein anderes übergeben: Will aber der Testator nur einige Veränderung, so nicht die Erbeinsetzung betreffen, vornehmen: so darf er solches nur, vermittelst eines Codicilli, welches bey dem Testament verwahrlich niedergeleget wird, thun, und hat nicht nöthig das Testament zurück zu nehmen.

Bey Aufnahme dergleichen Codicillen, wie auch gerichtlicher Donationum tam inter vivos, quam mortis causa, muß der Unter-Richter alles beobachten, was ratione certitudinis personæ & voluntatis vorgeschrieben worden.

5) Wenn der Testator verstorben, können dessen Erben ab intestato; oder andere, die ein Interesse bey der Sache zu haben, bescheinigen können, entweder aperturam, oder publicationem Testamenti suchen.

Bey der Apertura Testamenti muß der Richter denjenigen, dem solche verstattet werden kann, zuförderst die Siegel recognosciren lassen, hiernächst das Testament eröfnen, ihm die Inspection desselben, in seiner oder des Actuarii Gegenwart, nehmen lassen, auf Verlangen, ihm Abschrift davon ertheilen, hierauf aber das Testament, in Gegenwart desjenigen, der die Apertur gesuchet, wieder versiegeln, und verwahrlich beylegen, auch darüber ein Protocoll halten.

Die Publication des Testaments geschiehet in einem angesetzten Termino, und müssen dazu des Testatoris bekannte Erben, ab intestato vorgeladen werden, als jedoch der Actus publicationis dadurch nicht ungültig wird, wann die Vorladung eines oder andern Erben unterlassen worden; Wie dann auch die Publication deswegen nicht aufzuhalten, noch auszusetzen ist, wenn man den Aufenthalt mehrerer oder näherer Erben erfähret.

Denen gegenwärtigen Citatis wird das Testament, wenn solches versiegelt übergeben worden, zur Recognition vorgeleget, und hiernächst publiciret.

Denen eingesetzten Erben und Legatariis, welche bey Publication nicht zugegen sind, geschiehet die Notification von dem Gerichte, ersteren mit Communication einer Abschrift des Testaments, und letzteren mit Communication der Clausulæ concernentis.

Wenn das Gericht von dem Tode des Testatoris gewisse Nachricht hat, und keiner von dessen Erben binnen Sechs Monathen publicationem Testamenti suchet; so muß das Gericht ex officio die bekannten Erben ab intestato zur Publication des Testaments vorladen, und wenn keine Erben bekannt werden, das Testament selbst eröfnen, darüber ein Protocoll halten, und denjenigen, so im Testament zu Erben eingesetzet, oder denen darinn Legata vermacht worden, mit Communication einer Abschrift, oder Clausulæ concernentis, Notification ex officio thun.

§. 26.

In Ansehung derer Vormundschaften, müssen die Unter-Gerichte sich nach dem Corpore Juris Fridericiani, P. I. Lib. III. und der Verordnung, in Ansehung der Vormundschaft und Curatelen, im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, vom 1sten October 1752, imgleichen nach denen, in Vormundschafts-Sachen ergangenen Verordnungen, so in dem fortgesetzten Anhang zum Codice Fridericiano, und der Pupillen-Ordnung, eingerückt oder angeführet sind, genau achten.

§. 27.

Seine Königliche Majestät haben auch wahrgenommen, daß unter gemeinen Leuten

keine ordentliche Abtheilung, bey Absterben derer Eltern, gehalten, sondern dem Hinterbliebenen das Vermögen überlassen, und wenn derselbe zur zweyten Ehe geschritten, erst ein Inventarium verfertiget, Tutores constituiret, ur io prolium verabredet, das Vermögen denen Eltern pro alimentis überlassen, zuweilen auch ein præcipuum, welches bey der Verheyrathung oder Majorennität abzuliefert werden muß, bestellet worden, nachhero aber niemals einige Nachfrage geschehen sey. Weil nun nichts billiger ist, als daß für die Sicherheit der Kinder gesorget werde, damit die Eltern, insonderheit, wann sie zur zweyten Ehe schreiten, deren Antheil nicht verthun, oder vermindern mögen; So soll es damit folgendergestalt gehalten werden:

Erstens. Sobald ein Wittwer oder Wittwe zur zweyten Ehe schreitet, muß derselbe, wenn Communio bonorum recipiret, ein Inventarium, oder juratam specificationem verfertigen.

Zweytens. Um Constitution der Vormünder, nach der Pupillen-Ordnung, anhalten.

Drittens. Der Richter muß Dimidiam des Vermögens, zwischen Eltern und Kindern, ausmitteln, das Quantum der Kinder dem gerichtlichen Hypothequen-Buch ad effectum judicialis Hypothecæ & præferentiæ inseriren, und

Viertens. Solches zur Abnutzung pro onere alendi liberos, dem überlebenden Ehe-Gatten überlassen, welches denen Kindern, wann sie majorenn werden, oder heyrathen, oder aus der Eltern Brodt gehen, verabfolget werden muß.

Fünftens. Wenn der superstes Binubus vel Binuba in Abfall gerathen; und es an der Sicherheit, ratione des pro onere alendi in Händen habenden Abdicati liberorum primitori fehlen sollte, muß derselbe angehalten werden, das Quantum heraus zu geben, damit es anderweitig sicher ausgethan werden könne; die Zinsen aber müssen, nach wie vor, dem Superstiti pro onere alendi ausgezahlet werden, wann die Kinder unter seiner Verpflegung bleiben, sonsten sie aber denen Vormündern zur Berechnung bleiben.

Sechstens. Wenn Binubus vel Binuba eine Einkindschaft zu machen gewillet, und dazu von Uns allerhöchste Dispensation erhalten, gleich er zu extrahiren schuldig, muß das Gericht alle Umstände wohl ponderiren, und dabey sein Augenmerk auf das Interesse der Vorkinder richten, alle Umstände mit denen nächsten Verwandten der Kinder erwegen, und sodenn ein Decretum cum Rationibus abfassen.

Siebentens. Wenn die Dissortio tempore transitus ad secundas nuptias vernachläßiget, wird die Communio bonorum zum Vortheil der Kinder, erster Ehe, für prorogirt gehalten, dergestalt, daß in deren Wahl und Willkühr bleibe, ob sie darnach gehen, oder auf die Ausantwortung ihres Abdicati, nach Beschaffenheit des väter- und mütterlichen Vermögens, wie es tempore secundarum nuptiarum beschaffen gewesen, bestehen wollen, als weshalb sie ad juramentum ad litem zu admittiren, und Regressus wider den Richter, der die Segregation negligiret, und dessen Erben in salvo bleibet. Was

Achtens. Vor die Bestellung der Vormünder und Ausmittelung des Kindtheils an Sportuln zu nehmen, ist in der Taxe versehen, so auch, unter dem Prätext, daß es ultro gegeben worden, bey Strafe der Cassation nicht überschritten werden muß.

Neuntens, wenn keine Communio bonorum unter denen Eheleuten recipiret, muß der Unter-Richter sogleich nach Ableben des einen Ehegatten, den überlebenden zur Edition des Inventarii anhalten, und das auszukehrende Mutter- oder Vater-Guth in Sicherheit bringen, denen Wayfen Vormünder bestellen, und von denenselben und denen überlebenden, wenn sie das Vermögen derer Kinder in Händen behalten, jährlich bey Fünf Rthl. Strafe Rechnung abnehmen und exploriren, ob der punctus securitatis noch seine Richtigkeit habe.

Welches alles jedoch in uitu derer Eigenbehörigen, zufolge der Eigenthums Ordnung, keine Application hat, sondern cessiret.

§. 28.

In Ansehung derer Depositorum, müssen die Untergerichte sich stricte nach der publicirten Schlesischen Depositat-Ordnung vom 4ten August 1750. und besonders nach der Instruction, wie das Depositen-Wesen, bey denen Unter-Gerichten in guter Ordnung

nung gehalten werden soll, vom 30sten Junii 1761. in novo Corpore Constitutionum Tom. 3. p. 35. sqq. achten, jedoch cessiret bey ihnen dasjenige, was wegen der, von denen Depositis zu zahlenden Deposital-Gebühren verordnet.

§. 29.

Die Land- und Hypothequen- auch Grund- und Consens-Bücher, der Königlichen Eigenbehörigen Güther, müssen die Unter-Gerichte, nach der Schlesischen Land- und Hypothequen-Ordnung und dem dieserhalb publicirten Edict vom 1sten November 1752. und der angeschlossenen Verord-
Lit.E. nung vom 2ten April 1765. einrichten, und diese Ordnung stricte beobachten.

§. 30.

Außer denen in beygedruckter Sportul-
Lit.F. Ordnung, specifice benannten Gebühren, soll kein Richter sich unterstehen, das geringste zu fordern, oder unter dem Prätext, daß ein mehreres von denen Vorfahren genommen worden, anzuschreiben, sondern alles, was nicht specifice taxiret worden, gratis verrichten.

In Sachen, welche keine Fünf Rthlr. importiren, können die Richter nur die halbe Sportuln nehmen; hergegen sollen von denenjenigen Klagen insgesammt, welche in die Königliche Pacht einschlagen, oder Königliche Prästanda betreffen, bey Funfzig Rthl. Strafe keine Sportuln genommen, sondern derer Unterthanen Klagen deshalb ex officio ad Protocollum genommen, und an die Krieges- und Domainen-Cammer davon berichtet werden.

Hieher gehöret unter andern, wenn über die Unterdiener ratione officii, über die Müller, wegen des Gemahls, über schlechtes Bier und Brandtwein geklaget, oder wenn Remission, es sey in was vor Fällen es wolle, Hausuchung oder andere Verfügung ob publicam securitatem veranlaßen, desgleichen in Werbungs- und Einquartierungs-Sachen, auch wenn über Excesse der Garnison querulirt wird.

Wenn es aber in puncto prægravationum ratione der Dienste oder anderer prästandorum zum Proceß kömmt;

So haben die Taxmäßige Gebühren statt.

Würde ein Richter entweder in denen Fällen, wo ihm nichts zu nehmen erlaubet ist, etwas, oder in denen Fällen, wo ihm die, in der Sportul-Ordnung, festgesetzten Gebühren zukommen, ein mehreres nehmen; so sollen ausser der Strafe, die Gebühren dem Fisco zuerkannt werden.

§. 31.

Es müssen aber die Richter, bey Strafe der Cassation pendente processu nicht das gerinste von diesen Gebühren, worunter auch die Diäten und Commißions-Gebühren begriffen sind, weder an Geld noch Geldes Werth fordern oder nehmen, sondern sie müssen, wenn Acta geschlossen, ihre Gebühren, bey Verlust derselben, denen Acten schriftlich beylegen, eine jede Post specifice angeben, und unten die ganze Summe auswerfen, welche hiernächst von der Regierung, wenn appelliret wird, moderiret und festgesetzet werden sollen: Wenn sie solches versäumen, müssen die Kosten ex officio moderiret und dem Fisco zugesprochen werden.

Es muß jedoch auch, wenn nicht appelliret wird, eine Specification der Gerichts-Gebühren ad Acta geleget werden, damit der Ober-Richter jedesmal bey Nachsehung der Acten beurtheilen könne, ob mehr Gebühren, als nach der Taxe zuläßig sind, genommen worden, welchen Falls der Unter-Richter das Duplum solcher übermäßigen Sportuln heraus geben, und das unrechtmäßig exigirte, dem verletzten Theile erstatten muß, das übrige aber dem Fisco anheim fallen soll.

§. 32.

Wenn die Sache per appellationem an die zweyte Instanz gelanget, und definitive in der Sache erkannt, und die Sportuln des Unter-Richters darinn moderiret worden, darf der Unter-Richter den Ausgang der dritten Instanz nicht erwarten, sondern er kann solche von der Parthey fordern, und dieselbe allenfalls executive beytreiben.

§. 33.

Zur Verhütung aller Mißbräuche bey denen Extrajudicial-Sportuln, ordnen und wollen Seine Königliche Majestät,

1) daß der Unter-Richter jederzeit dasjenige, was er an Sportuln erhalten, auf Eyd und Pflicht und bey Zehen Rthlr. Strafe, auf das Concept sowohl als das mundum notiren, und
2) der Parthey eine Quittung darüber wenn sie es auch nicht verlanget, ertheilen solle.
3) Der Richter sowohl als der Actuarius, müssen bey Zehen Rthlr. Strafe, ein ordentliches Buch darüber halten, und wenn Klage über die Sportuln

geführet wird, solches auf Verlangen des Ober-Richters vorzeigen; wann sie dergleichen Sportul-Buch nicht halten, und über zu hohe Sportuln geklaget wird, muß der Richter und Actuarius nicht allein die gesetzten Zehen Rthlr. Strafe erlegen, sondern auch dem Kläger, alles was er bezahlet zu haben angiebet, ohne weitere Untersuchung erstatten.

Ueberhaupt werden sämmtliche Beamte in dortigen 4 combinirten Provinzien, mittelst Lit. G angeschlossener Circulair-Verordnung, wegen einer vor das künftige zu erhaltenden mehreren Richtigkeit bey dem Aemter-Sportul Wesen gemessener instruiret, und haben sich nach deren Inhalt des eigentlichsten zu achten.

§. 34.

Es können auch die Unter-Richter und Actuarii, unter dem Prätext, das ihnen die Partheyen ein mehreres von freyen Stücken geben, oder daß sie extraordinaire Arbeit dabey gehabt, nichts über die ordinaire Taxe nehmen, sondern sie müssen bey gleicher Strafe sich dessen enthalten.

§. 35.

Da übrigens mit denen sogenannten Pfand-Zettuln ein unerhörter Mißbrauch dergestalt eingerissen, daß die Beamte auf die erste mündliche Klage, solche sofort ertheilen, den Proceß damit ab Executione anfangen, und dafür die Gebühren à Vier Sgr. nehmen, die Execution aber, auf des Beklagten, theils mündliche Gegen-Remonstrationes, sogleich für eben dieselbige Gebühren, wieder aufheben, und dergestalt hinc inde, auf einkommende Imploraliones und Remonstrationes, Executiones, respective verhängen und relaxiren, mithin die armen Unterthanen ums Geld bringen.

So ist solche strafbare Placterey abzustellen, und es mit denen Schuloforderungen in Kleinigkeiten, (denn wo große Summen gefordert werden, zuvörderst Terminus audientiæ, anzuberahmen) so zu halten, daß zwar auf mündliche imploraliones, Mandata de solvendo, cum clausula & eventuali termino audientiæ, auf nächsten Gerichts-Tag, durch den Unter-Diener, intimiret, und daferne der Beklagte in Termino nicht erscheinet, mit der Execution in Contumaciam verfahren werden könne; wenn jedoch Beklagter hinlängliche Ursachen seines Außenbleibens anzeiget und justificiret; So muß derselbe nicht mehr als expensas termini circumducti bezahlen, und demnächst in der Sache summarie weiter verfahren werden.

Die sogenannte Pfand-Gebühren müssen nicht mehr denn einmahl, mithin pro relaxatione nichts genommen, auch wenn der Beklagte in momento executionis noch exceptiones in continenti liquidabiles hat, derselbe damit gegen Erstattung derer, von dem extrahentischen Kläger, bezahlten Pfand-Zettuls-Gebühren gehöret werden: dabey die Beamte und Justitiarii insbesondere dahin ein wachsames Auge haben müssen, daß die Gerichts-Diener und Unter-Vögte bey denen Pfändungen, oder Einforderungen derer Gerichts-Gebühren, und Brüchten, keine Plackereyen begehen, oder wohl gar wie bishero öfters geschehen, die aufgezogene Pfande vorhaupts wieder losgeben, sondern, wann sie darüber einen attrapiren, so haben sie solches sofort der Regierung, oder der Krieges- und Domainen-Cammer, nach dem der Vorfall zu dieser oder jener ihrem Ressort und Erkenntniß gehöret, mit gefänglicher Uebersendung des Uebertreters, zur gehörigen Untersuchung mit Zuchthaus-Arbeit bey Funf Rthl. Strafe anzuzeigen.

Und damit solche Plackereyen desto mehr vermieden werden mögen;

So soll kein Gerichts-Diener oder Unter-Vogt, bey ebenmäßiger Zuchthaus-Strafe, von jemand etwas einfordern, wann er nicht deshalb eine von dem Beamten oder Justitiario ertheilete schriftliche Ordre hat.

§. 36.

Es bleibet auch sonst bey der Eigenthums-Ordnung und andern Landes-Gesetzen, daß wider eigenbehörige und contribuale Unterthanen eher keine Execution statt habe, als bis Landes- und Guthsherrliche Prästanda bezahlet, und darüber resp. von dem Guths-Herrn und dem Contributions-Einnehmer Bescheinigung beygebracht, auch ratione consentirter Schulden die Executio nicht anders, denn salvo jure Domini consentientis, zufolge der Eigenthums-Ordnung Cap. 17. §. 7. Platz greife, wie denn ratione der ohne Consens des Guths-Herrn contrahirten Schulden oder unternommenen Versetzungen und Alienationen, es bey dem Edicto de 25sten August 1711. und der Eigenthums-Ordnung Cap. 10. §. 2. verbleibet, daß, wer einen Eigenbehörigen Geld leihen will, solches dem Guths-Herrn melden, und dessen Consens darüber einholen müsse.

§. 37.

§. 37.

Weil auch die Unterthanen mit denen Brüchten ungemein geplacket werden; So haben die Unter-Richter dabey legal zu Werke zu gehen, und es nicht bey denen bloßen Denunciationen derer, denen Animositäten und Paßionen ergebenen Unter-Diener und Förster ankommen zu laßen, sondern den Grund der Anzeigungen allemal zu untersuchen, die vermeintliche gravatos mit ihrer anderweiten Defension zu hören, und nach deren Beybringung Acta demjenigen Collegio, in dortigen Provinzien zuzuschicken, zu dessen Commißion das Objectum Denunciations, nach dem Justitz-Reglement de 1749. oder auch nach der Landes-Verfassung, wie solches durch das Conclusum derer Immediat-Jurisdictions-Commission de 24sten December 1759. bestätiget worden, als es jedoch in der Grafschaft Tecklenburg vor der Hand annoch bey dasiger Amts-Stuben-Ordnung, und in der Grafschaft Lingen, bey der vorhandenen besonderen Holzungs-Instruction verbleibet.

§. 38.

Müssen Unter-Richter sich in denen Schranken halten, die von Adel, weder directe noch indirecte von ihrem foro privilegiato, ab- weder auch, wenn deren Leute in ihrem Dienste und ex mandato derselben ausser deren adelichen Wrechten, was verrichten, so sich nicht gebühret, diese deshalb zu einer auf ihre Dienst-Herren redundirende Strafe anhalten, noch sich in adelichen Marken-Sachen meliren, noch auch sonst über derer von Adel Leute oder Anhörder sich einige Jurisdiction anmaßen, bis dahin Fiscus ein anderes mit denen von Adel zu Recht nicht ausgemachet hat.

Es verstehet sich auch von selbst, daß wenn Occonomica bey denen Marken, als Anweisung wüster Gründe oder Zuschläge, Ansetzung mehrerer Familien, oder wenn Leuten, die wenig Land haben, etwas mehreres accordiret wird, vorfallen, die Unter-Richter und Aemter in dergleichen Sachen und in denen deshalb entstehenden Streitigkeiten, nach Vorschrift des Justitz-Reglements vom 19ten Januarii 1749. §. 4. sich der Cognition enthalten, und solche der Krieges- und Domainen-Cammer laßen müssen.

Wenn aber durch dergleichen Zuschläge und Oeconomica denen von Adel, es sey an ihrem Grund und Boden, Gerechtigkeit oder sonst, wo ein Präjuditz zugezogen wird, worüber sie Klage erhoben; So bleibet die Erörterung der Sache bey der Regierung.

§. 39.

Was für Justitz-Sachen der Krieges- und Domainen-Cammer verbleiben, und welche für die Regierungen und Justitz Collegia gehören sollen, solches haben Seine Königliche Majestät in dem unterm 19ten Januarii 1749. emanirten Reglement, deutlich und umständlich festgesetzet, und befehlen dem zufolge denen Aemtern und Unter-Gerichten hiermit auf das nachdrücklichste, sich von dem Inhalt dieses Reglements, und denen zwischen beyden Landes-Collegiis in Absicht deren resp. Cognition festgesetzten Grenzen auf das genaueste zu informiren, solchemnach auch sowohl bey denen Appellationen und Einsendung der Acten, als sonst zu erstattenden Berichten und Anfragen sich hiernach auf das genaueste zu achten, und solche jedesmahl an dasjenige Collegium zu richten und abgeben zu lassen, zu dessen Ressort die Sache, nach besagtem Reglement und sonsten in Eigenthums-, Holzungs- und andern dergleichen Sachen specialiter ergangenen Verordnungen gehöret, welchem gemäß, besonders auch die Policey und den statum œconomicum betreffende Sachen und Streitigkeiten, und wegen der Königlichen Eigenbehörigen, was deren Successiones, Weinkäufe, Frey-Briefe, Braut-Schätze und dergleichen, auch die daraus entstehende Streitigkeiten concerniret, von denen Aemtern und Unter-Gerichten, bey der Krieges- und Domainen-Cammer angebracht, diejenige Sachen aber, welche das Interesse privatum angehen, und eigentliche Justitz-Sachen zwischen Particuliers ausmachen, nach Vorschrift des vorerwehnten Justitz-Reglements a §. 15. usque ad §. 35. an die Regierung gerichtet, und deren Befehle und Verordnungen darüber eingeholet werden müssen.

§. 40.

Die Unter-Gerichts-Advocaten werden überhaupt auf dem Codicem Fridericianum, insbesondere auf den Titul, von dem Amte der Advocaten und diese Instruction verwiesen, und müssen beyde wenigstens alle Jahre einmal mit Bedacht durchlesen, damit sie sich die darinn vorgeschriebene Ordnung noch immer mehr bekannt machen, und sich darnach desto genauer achten können.

§. 41.

Da keine andere als recipirte Advocaten, auch bey denen Unter-Gerichten zuzulaßen

sind, so müssen dieselben keine von denen sogenannten Procuratoren verfertigte Schriften, unterschreiben laßen, sondern wenn ihnen schriftliche Informationes von auswärtigen Partheyen zugesandt werden, nach vorhergängiger Examinirung, die Schrift selbst, daraus verfertigen, und dafür stehen.

§. 42.

Wenn die Sache von denen Unter-Gerichten, per Appellationem an die Regierung kommt, können die Unter-Gerichts-Advocaten, in Instantia Appellationis & Revisionis zwar die Schriften machen: es muß aber jedennoch bey der Regierung, ein daselbst recipirter Advocat bevollmächtiget werden, der daselbst die Formalia & Fatalia beobachte.

§. 43.

Ehe und bevor ein Advocat eine Action anstellet, muß er zuvörderst nach Anleitung des, auf dem Hallischen Wayfen-Hause, cum privilegio gedruckten Formularis, die benöthigte Information von der Parthey nehmen, welches auch des Beklagten Advocatus thun muß, ehe er die Exception einbringet, wie denn ein jeder Advocat auf Verlangen des Gerichts schuldig ist, die nach diesem Formular erhaltene Information zu produciren, damit man daraus ersehen könne, ob der Advocat vor angestellter Klage, oder vor der Exception, diese Vorschrift beobachtet habe.

§. 44.

Die Advocaten müssen keine Avocationem Actorum, noch die Surrogation eines andern Richters suchen, sondern allenfalls ihre Beschwerden bey der Regierung, oder nach Beschaffenheit der Sache und Umstände, bey der Krieges- und Domainen-Cammer anbringen, und ein Rescriptum Justitiæ suchen, welchem die Regierung oder Cammer, den gehörigen Nachdruck zu geben wissen wird.

§. 45.

Die Manual-Acten derer Advocaten müssen allezeit in guter Ordnung seyn, besonders damit, wenn bey denen Ober-Gerichten auf Beweis erkannt wird, unter dem Vorwand nicht remittirter Acten, die Antretung des Beweises nicht versäumet werde.

§. 46.

Wann ein Advocat in Strafe condemniret wird, und sich solche von der Parthey vergüten lässet, soll derselbe sowohl als die Parthey das Quadruplum in usum Fisci erstatten.

§. 47.

Wenn ein Advocat von einer ihm dictirten Strafe appelliret, und Confirmatoria erfolget, muß er das Duplum erlegen.

§. 48.

Wenn die Advocaten Executiones suchen, müssen sie,

1) den Namen und das Domicilium des Debitoris benennen.
2) wenn mehrere Debitores vorhanden, anzeigen, wie viel ein jeder bezahlen müsse.
3) qualitatem debiti anführen e. g. ob solches aus einem Wechsel herrühre.
4) die Hauptsumme sowol als die Zinsen wenn solche erkannt sind, cum termino a quo & ad quem specifice benennen.

§. 49.

Die Advocaten müssen die Specificationes ihrer Gebühren entweder auf jeder Schrift notiren, oder der Schluß-Schrift beyfügen, oder wenn ein Terminus inrotulationis angesetzet wird, in solchem ad Acta geben, oder gewärtigen, daß die Gebühren der Sportul-Casse zuerkannt werden sollen

Die Gebühren müssen specifice aufgeführet, die Expensa aber besonders ausgeworfen und summiret werden.

§. 50.

In Concurs-Processen dürfen die Advocaten in Termino inrotulationis nicht erscheinen, noch pro inrotulatione etwas liquidiren, weil es genug ist, wenn der Contradictor bey der Inrotulation erscheinet.

§. 51.

Es ist zwar in dem Codice Fridericiano festgesetzet, daß die Advocaten erst nach geendigtem ganzem Proceß ihr Defervitum zu fordern befugt seyn sollen:

Seine Königliche Majestät declariren aber solches dahin, daß, wenn in einer jeden Instantz definitive erkannt wird, der Advocat sein Defervitum, so wie solches in der Sententz moderiret worden, einfordern könne, ohne den Ausgang der zweyten oder dritten Instantz abzuwarten.

Die Unter-Gerichts-Advocaten sind auch nicht schuldig, für die Unter-Gerichts-Gebühren zu haften, sondern die Unter-Gerichte können sich solche, wenn sie festgesetzet, per Executionem selbst beytreiben.

Wenn hingegen die Sache per Appellationem an die Regierung oder Cammer kommt, müssen die Regierungs-Advocaten für die Gebühren stehen, und solche von denen Partheyen, oder denen Unter-Gerichts-Advocaten, welche ihnen die Sache übertragen, wieder fordern.

§. 52.

§. 52.

Kein Unter-Gerichts-Advocat soll bey Strafe der Cassation ein mehreres, als ihm zuerkannt wird, fordern: Solte er ein Geld-Quantum, welches er zu Abführung der Executions-Gebühren, oder andern Sportuln erhalten, zu dem bestimmten Gebrauch nicht anwenden, soll er caßiret werden: Im Fall er aber sogar die Partheyen überreden sollte, als ob hier und dort Geschenke an Justiz-Bediente auszutheilen wären, soll er auf ewig zur Karre gebracht werden.

§. 53.

Uebrigens wollen Seine Königliche Majestät denen Advocaten nicht verbiethen, nach Endigung des Processes, und wenn nichts mehr zu thun übrig ist, von denen Partheyen welchen sie treu und redlich gedienet, ein freywilliges Geschenk zu nehmen: Sie müssen aber solches, bey Vermeidung der in dem Codice Fridericiano darauf gesetzten schweren Strafe, weder directe noch per indirectum fordern, am wenigsten sich dergleichen, vor und nach Endigung des Processes versprechen lassen, allermassen die Parthey, wann sie auch ultro solches versprochen, nicht daran gebunden, und der Advocat caßiret werden soll.

§. 54.

Damit nun Seine Königliche Majestät desto mehr und zuverläßiger versichert seyn mögen, daß, und welchergestalt so wohl, die Unter-Gerichte selbst, als die Advocaten diese Instruction und Verordnung gehörig befolgen und in Erfüllung bringen, so soll nicht nur die Regierung, und so viel es die übrige Arbeit zulässet, der Präsident selbst alle drey Jahre in denen Ferien, die sämmtlichen Unter-Gerichte, so viel deren Ressort betrift, visitiren, und solches vorher von denen Canzeln bekannt machen laßen; Zu dem Ende auch dem Visitatori von der Krieges- und Domainen-Cammer freyer Vorspann gegeben werden, sondern es soll auch die Krieges- und Domainen-Cammer, da derselben, vermöge Justiz-Reglements, vom 19ten Januarii 1749. §. 12. ausdrücklich eingebunden ist, auf alle zu deren Ressort gehörige Unter-Gerichte ein wachsames Auge zu haben, damit in denen Aemtern, welche die Justiz administriren, die Hypothequen-Bücher richtig geführet, die Depositen-Gelder sicher verwahret, denen Vormundschaften treulich vorgestanden, einem jeden prompte und wahre Justiz administriret, weder in Strafen noch Sportuln excediret, und alle Jahre eine Proceß-Taxelle angefertiget, und gehörigen Ort eingesandt werden, gleichergestalt durch den Justitiarium Cameræ alle drey Jahre, und so ofte es dessen übrige Geschäfte zulassen, und die Nothwendigkeit erfordert, die Gerichtsstuben in denen Aemtern, und deren Justiz-Pflege, nach vorstehender Disposition des Justiz-Reglements genau visitiren, und dabey besonders untersuchen lassen, ob und welchergestalt die Aemter alle, das Interesse publicum & politicum, auch die Königliche Amts-Intraden und Gerechtsame betreffende Angelegenheiten gehörig respiciret und wahrgenommen haben: Bey welcher Gelegenheit denn auch die Registraturen und Sportul-Register genau zu revidiren, und alle diejenige Vorschriften zu befolgen sind, welche dieserhalb der Krieges- und Domainen-Cammer per Rescriptum vom 20sten November 1764. ertheilet worden.

§. 55.

Gleichwie endlich unter dem Namen derer Unter-Gerichte und Unter-Richter des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg nicht allein die Königlichen Beamten, so die Jurisdiction in denen Aemtern administriren, sondern auch die Justiz-Bedienten derer von Adel und anderer mit Jurisdiction versehenen Corporum, nicht minder auch das Amt Tecklenburg und das Deputations- und Holzungs-Gericht zu Lingen, so viel solches wegen letzterer beyden mit Aufrechthaltung ihrer besonderen Verfassungen und Vorschriften vorstehend im §. 3. normiret worden, mit begriffen sind;

So haben auch alle diese Judicia, nebst denen bey selbigen recipirten Advocaten, nach dieser Ordnung und Instruction sich auf das genaueste zu achten, besonders auch die Unter-Gerichte im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, in denen Städten und auf dem platten Lande, sowohl in civilibus als criminalibus die Sportul-Ordnung vom 20sten August 1754. das Amt Tecklenburg die besondere Tecklenburgische Sportul-Ordnung vom 8ten May 1766. und das Lingensche Holzungs-Gerichte, die der jüngsthin emanirten neu revidirten Holzungs-Instruction angehängte Sportul-Taxe, das Lingensche Deputations-Gericht aber die mit Adhibirung der alten Orangischen Sportul-Ordonnance neu revidirte und dieser Instruction mit angehängte Sportul-Ordnung auf das unverbrüchlichste zu befol-

befolgen, und bey Vermeidung der vorhin gegen das verbotene Sportuliren geordneten Strafen, und dem Befinden nach, bey noch schärferer Ahndung sich nicht zu unterstehen, ein mehreres als was ihnen darinn vermacht, von denen litigirenden Partheyen zu fordern und zu nehmen, oder auch denen Advocaten paßiren zu laßen.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 23sten Martii 1768.

Friedrich.
(L. S.)
v. Jariges. v. Hagen.

Ad No. 21. Anlage Lit. A. sub Lit. B. C. D. E. F. G.

An die Mindensche Regierung.

Die von Se. Königlichen Majestät in Preußen, Unserm allergnädigsten Herrn, zur Entscheidung derer Streitigkeiten, zwischen denen Regierungen und denen Cammern allerhöchst verordnete Immediat-Commißion, hat wegen der bey der Mindenschen Regierung und Cammer wegen der Amts-Justitiarien obwaltenden Streitigkeiten folgendes Conclusum abgefasset: daß, da die wegen der Examination und Verpflichtung der Amts-Justitiarien in Mindisch- und Ravensbergischen bisher ergangenen Verordnungen, in einigen Punkten von einander verschieden gewesen, und daher die Intention des Concluſi vom 16ten Nov. 1756. dahin gegangen, ein Mittel zu treffen, die bisherigen Colliſiones deswegen aufzuheben, dieser Endzweck aber auch hiedurch noch nicht erreichet werden kö nen, da die Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer auch hinwieder resp. unterm 20sten Junii und 11ten Dec. pr. neue Vorstellung gethan, die Sache nunmehr dahin gerichtet werde.

1) Daß die Amtleute, welche nicht selbst studiret, oder sich dem Examini nicht unterwerfen wollen, folglich auch die Justitz in den Aemtern selbst nicht administriren dürfen, der Regierung geschickte Justitiarios ad Examinandum zu präsentiren schuldig, wie solches in der Mindenschen und Ravensbergischen Unter Gerichts-Ordnung §. 2. & 3. verordnet worden.

2) Daß hierauf das Examen dieser vorgeschlagenen Justitiarien von der Regierung und Cammer dergestalt conjunctim zu verrichten sey, daß die Regierung denenselben Acta zur Probe-Relation zutheile, hiernächst Acta cum Relatione durch ein Schreiben an die Krieges- und Domainen-Cammer, dem Cammer Justitiario communicire, und ihm zugleich Terminum bekannt mache, wenn das Examen vor sich gehen solle, in welchem der Cammer-Justitiarius sich bey der Regierung einzufinden, und das Examen mit zu verrichten habe, wie solches der Unter-Gerichts-Ordnung vom 20sten August 1754. gemäß ist.

3) Daß hierauf, wenn der examinirte Amts-Justitiarius von der Regierung und Cammer tüchtig befunden, und von beyden solches dem Amtmann bekannt gemacht worden, der Departements-Rath die Verpflichtung in loco in dem Amte verrichten, und die Cammer, der Regierung sofort davon Nachricht geben, der Amtmann aber solches denen unter des Amts Jurisdiction gehörigen Personen bekannt mache, als welches dem Sinn, eben der allegirten Declaration vom 20sten August 1754. so hierunter als lex posterior dem Concluſo vom 10ten Mart. 1753. oder wie es die Cammer allegiret, vom 14ten Octob. 1753. derogiret, conform ist. Wornach sich demnach die Regierung sowohl als die Cammer zu Minden hinkünftig zu achten hat.

Berlin, den 5ten Jul. 1760.

Vigore Commissionis.

von Hagen. Krusemark. von Fürst. Uhdem. Germershausen.

Collationirt

Telliere.

Anlage

Anlage Lit. B.

Sportul-Ordnung für das Lingensche Deputations-Gericht.

	Fl.	Gr.	Dl.
1. Für Aufnehmung der Klage ad Protocollum cum Decreto Citationis			
Dem Deputato	—	8	—
- Secretario incl. Copialien	—	8	—
2. Wen die Klage schriftlich übergeben wird, und			
a) Die Sachen über 100 Fl. betragen:			
Dem Deputato	1	—	—
- Secretario	—	10	—
b) Die Sachen unter 100 Fl. betragen:			
Dem Deputato	—	10	—
- Secretario incl. Copialien	—	10	—
Dem Nuncio oder Pedellen für eine mündliche Citation:			
a) in denen Städten	—	5	—
b) auf dem Lande für eine jede Meile so er weiter gehet	—	10	—
3. Für ein Mandatum de solvendo cum eventuali Termino ein für allemal			
- - - Inhibitorium			
- - - Relaxatorium			
- - Sequestrations - Decret			
- - Taxations - Decret			
Dem Deputato	—	10	—
- Secretario incl. Copialien	—	8	—
Imgleichen Requisitoriales			
Dem Deputato	—	10	—
- Secretario incl. Copialien	—	8	—
4. Pro Decreto auf ein jedwedes Memorial, in Sachen, worin nicht in tramite juris verfahren wird.			
Dem Deputato	—	8	—
- Secretario pro extensione	—	4	—
und Copialien nach der unten vorkommenden Taxe.			
5. Pro Decreto auf eine Exceptions-Replic- und Duplic-Schrift:			
Dem Deputato	—	8	—
- Secretario	—	4	—
und Copialien nach der unten vorkommenden Taxe.			
6. Für ein mündliches Verhör, wodurch die Sachen ad definitivam instruiret werden			
Dem Deputato	—	12	—
- Secretario	—	9	—
Dem Nuncio oder Pedellen vor das Rufen	—	3	—
7. Pro Sententia interlocutoria auf ein mündliches Verhör.			
a) in Sachen, so unter bis 100 Fl. betragen, von jedem Theil			
Dem Deputato	—	9	—
und			
b) in Sachen, so über 100 Fl. betragen,			
Demselben von jedem Theil	1	—	—
8. Wenn definitive erkannt wird			
a) in Sachen, welche 100 Fl. und darunter betragen,			
Dem Deputato von jedem Theil	1	—	—
b) in Sachen, so 100 Fl. und darüber betragen,			
Demselben von jedem Theile	2	—	—
9. Wenn eine Sache Wichtigkeit oder Weitläuftigkeit halber zum Verfahren loco oralis oder in scriptis verwiesen wird, wird pro Protocollo & Decreto bezahlt, wie sub Nr. 1.			
Pro Sententia definitiva auf ein solches Verfahren.			
a) in Sachen so weniger als 100 Fl. betragen, jeder Theil	1	10	—
b) in Sachen so über 100 Fl. betragen, jeder Theil	2	—	—
Wenn in dergleichen Verfahren interloquiret wird, jeder Theil	1	—	—
10. Pro Decreto communicationis Appellationis			
Dem Deputato	—	8	—
- Secretario pro extensione	—	6	—
Und Copialien nach der unten folgenden Taxe			
11. Für Abnehmung eines Eides und dessen Protocollirung			
Dem Deputato	—	8	—
- Secretario	—	8	—
- Nuncio oder Pedellen	—	4	—
12. Für Abhörung eines Zeugen samt dessen Beeidigung			
a) bis 50 Articul und so viel Interrogatoria exclus. der General-Frage-Stücken,			
Dem Deputato	—	10	—
- Secretario	—	8	—

	Fl.	Kr.	Pf.
b) über 50 Articul von jedem Zeugen,			
Dem Deputato -	1	10	—
- Secretario -	1	—	—
Wenn ein Zeuge Krankheits halber			
a) außerhalb Lingen abgehöret wird, paßiren			
Dem Deputato Diäten	3	—	—
- Secretario -	2	—	—
nebst freyer Fuhre			
b) in der Stadt			
Dem Deputato -	2	—	—
- Secretario -	1	—	—
13. Für Verfertigung des Rotuli, jeder Bogen -	—	5	—
14. Für summarische Abhörung eines Zeugen			
Dem Deputato -	—	8	—
- Secretario -	—	4	—
- Nuncio oder Pedellen	—	2	—
15. Für Einnehmung eines Augenscheins			
a) außerhalb der Stadt			
Dem Deputato täglich	3	—	—
- Secretario -	2	—	—
- Pedellen -	—	12	—
b) in der Stadt Lingen,			
Dem Deputato -	2	—	—
- Secretario -	1	—	—
- Pedellen -	—	8	—
16. Pro edictalibus, wenn ein Eigenbehöriger seine Creditores durch drey besondere Proclamata cum triplici termino ad profitendum & liquidandum citiren laßen.			
Dem Deputato -	2	—	—
- Secretario für diese 3 Proclamata zu concipiren überhaupt	1	—	—
17. An die Beamte pro triplici publicatione -	1	—	—
pro Nuncio -	—	5	—
18. Pro Citatione Creditorum zum Aufschlag -			
Dem Deputato -	—	12	—
- Secretario -	—	12	—
19. Für Abhandlung eines Aufschlags und für das Liquidations-Protocoll			
Dem Deputato	2	—	—
- Secretario -	1	—	—
- Pedellen oder Nuncio	—	6	—
20. Für Verfertigung eines Prädial-Contracts			
Dem Deputato -	2	—	—
- Secretario -	1	—	—
- Pedell oder Nuncio	—	6	—
21. Für jede Schuld-Post zu annotiren			
Dem Secretario -	—	3	—
22. Pro expeditione eines Urtheils oder Bescheides in forma probante			
Dem Secretario -	—	12	—
23. Für ein Aeußerungs-Urtheil, wobey zugleich ratione des consentirten und privilegirten Gläubigers super prioritate erkannt wird.			
a) Wenn weniger als 10 dergleichen Creditores liquidiret haben - 3 bis	4	—	—
b) Wenn mehrere Creditores liquidiret haben, wird für jeden mehr angesetzet.	—	8	—
24. Pro Subhastatione der Korn-Früchte, oder für einem sogenannten Sommer-Aufschlag			
Dem Deputato -	2	—	—
- Secretario -	1	—	—
- Pedellen für das Abrufen	—	6	—
25. Pro inrotulatione			
Dem Secretario -	1	—	—
26. Pro confectione Seriei Actorum - -	—	6	—
27. Für Einpackung und Transmißion der Acten			
Denselben -	—	12	—
28. Pro Relatione ex Actis ad Mandatum Superioris, oder, wenn Acta avociret und eingesandt werden			
Dem Deputato -	2	—	—
- Secretario -	—	12	—
Wenn die Sache wichtig ist, ganze prædia afficiret, oder über 200 Fl. beträget.			
Dem Deputato -	3	—	—
- Secretario -	1	—	—
29. Für ein Decret auf die Ehe-Notul Königl. Eigenbehörigen.			
Dem Deputato -	1	—	—
- Secretario -	—	6	—
30. Für Eintragung einer consentirten Schuld in das Grund- und Consens-Buch			

a) Wenn

	Fl.	Gr.	Pf.
a) Wenn die Summe über 100 Fl.			
Dem Secretario -	—	6	—
b) Wenn die Summe unter und bis 100 Florin.			
Demselben. -	—	4	—
31. Für einen Schein aus dem Grund und Consens-Buch.			
Dem Deputato -	—	8	—
- Secretario -	—	4	—
32. Für Löschung einer Schuld, in dem Grund und Consens-Buch.			
Dem Secretario -	—	4	—
33. Wenn ein Vergleich oder anderer Contract geschlossen wird, und das Objectum beträget:			
a) 100 Fl. und drunter			
Dem Deputato -	1	5	—
- Secretario pro expeditione - -	—	12	4
b) 100 Fl. und darüber			
Dem Deputato -	2	10	—
- Secretario pro expeditione - -	1	5	—
- Nuncio oder Pedellen	—	5	—
34. Für ein Requisitions-Schreiben an fremde Judicia.			
Dem Deputato -	1	—	—
- Secretario pro extensione & copia -	—	12	—
Copial-Gebühren, welche in dem Deputations-Gerichte bezahlet werden.			
1. Für ein jedes Mundum, es sey eine Verordnung, Bescheid, Sentenz oder Resolution, sie sey offen oder verschlossen - -	—	3	—
2. Für Abschriften der Memorialien und dabey befindlichen Beylagen, bey Abgüterung Eigenbehöriger Kinder, ingleichen der Inventarien und Zeugen Verhör, pro Bogen	—	3	—
3. Für die Abschrift der Satz Schriften, pro Bogen	—		—
Gebühren des Nuncii oder Pedellen.			
1. Für ein Memorial, welches in feriis ob periculum in mora herumgetragen wird	—	5	—
2. Wenn ein Arrest mündlich angeleget wird	—	5	—
3. Für die Aufwartung bey Commißionen, wenn gleich die Commission viele Tage währet, von jedem Theil	—	10	—

Dem Land-Rent-Meister, oder repräsentirenden Guths-Herrn verbleiben diejenige Emolumenta und Gebühren, so demselben in dessen besonderen Instruction und Bestallung verschrieben sind.

Nicht minder werden auch Sr. Königl. Majestät nach wie vor die Etatsmäßige Gerichts- und Gutsherrliche Emolumenta berechnet.

Signatum Berlin, den 23sten Martii 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Hagen.

Anlage Lit. C.

Registratur-Reglement für die Königliche Justiz-Aemter in denen Provinzien Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen. De Dato Berlin, den 23. Martii 1768.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, gut gefunden, das unterm 11ten April 1759. im Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein emanirte Registratur-Reglement für die dasige Königl. Aemter in Absicht der Einrichtung und Ordnung der Registraturen, auch für die Aemter in dem Fürstenthum Minden und denen Grafschaften, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zur Richtschnur zu bestimmen;

So wird hierdurch festgesetzet, und soll

I.

Jede Registratur in Fünf besonderen Repositoriis bestehen, und jedes Repositorium auch ein besonderes und vollständiges Repertorium oder Register und Nachweisung haben, welchergestalt das eine und das andere,

dere, so verlanget wird, leicht gefunden werden kann.

II.

Das Erste Repositorium enthält Domanialia: nemlich, alles und jedes, was das Amt an und vor sich selbst, dessen Fundation, Acquisition, Pertinentien, Grenzen, Rechte und Gerechtigkeiten, Einkünfte, Verbesserungen, Administration, Verpachtung, Berechnung und dergleichen betrifft.

III.

Insonderheit müssen hierinn die Haupt-Documenta zu befinden seyn, als die Kauf- Permutations- und andere Contracte, Verträge, die, über bezogene Grenze des Amts aufgenommene Instrumenta, dabey abgehaltene Grenz- und andere Commißions-Recesse, das Erb-Register, Zinß-Zehnd-Wiesen- und Dienst-Register, ingleichen das, von dem jährlichen Canone derer Lehn- und Erbzinß-Güter, und überhaupt was an Domainen-Præstationibus an das Amt muß entrichtet werden, mithin das sogenannte Præstations- oder Hebe-Register, die Contracte der Beamten, auch Sublocations-Contracte, jährliche Arrende Rechnung, Protocolla über angenommene neue Unterthanen, Land- und Garten-Anschläge und Nachrichten, wo und wie etwan eine Verbesserung zu machen, wie nicht weniger diejenigen Process-Acta, nach welchen das Amt mit denen Benachbarten sonsten in Disput gerathen. Und ob gleich

IV.

Die Aemter-Processe nicht immediate durch die Beamte, sondern per Fiscalem betrieben, und deshalb die Bescheide nicht wider den Beamten, sondern contra Fiscalem, in Vertretung des Amts ausgefertiget werden müssen; So haben jene doch Fiscalem von allem so zur Sache gehörig, hinlänglich zu instruiren, bey denen Processen mit zu vigiliren, des Endes von Zeit zu Zeit, wie weit es damit gekommen, und woran es etwa fehle, sich zu erkundigen, und dahin zu sorgen, daß wann die Sache abgethan, ihnen von dem Fiscali die sämtlichen Acta gegen Schein zur Registratur abgegeben und eingeliefert werden mögen.

V.

Damit aber bey Veränderung der Beamten nicht zu befürchten, daß ein oder anderes Haupt-Document verdorben oder gar abhanden gebracht werden könne; So sollen nach und nach vidimirte Copeyen gemacht, und wie solches geschiehet, die Originalia von diesen Documenten zu desto sicherer Verwahrung an die Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer Registratur eingesandt werden. Und weilen

VI.

In diesem Repositorio mehrentheils Originalia und andere glaubhafte Uhrkunden sind; Als muß darauf besonders von dem Beamten gute Obacht genommen, und deshalb solche in einem verschlossenen Acten-Schranke verwahret werden, wozu der Beamte den Schlüssel hat; den er aber dem Justitiario, wenn er darinn etwas nachzusehen nöthig findet, zu diesem Behuf extradiren muß.

VII.

Das Zweyte Repositorium betrifft Publica, was auf ergangene Königliche Edicta oder Rescripta im Amte geordnet, veranlaßet, und zur würklichen Execution, oder nicht gebracht worden.

VIII.

Solchemnach müssen Beamte alle und jede Edicta, Rescripta und Verordnungen, sofort, als sie eingekommen, präsentiren, wohl verwahren, von jedem, es wäre denn eine Declaration, Limitation, Renovation, oder gänzliche Wiederaufhebung, als welche bey dem Haupt-Edict verbleiben müssen, und also über eine jede Special-Materie, ein besonderes Convolut, mittelst kurzer Rubric formiren, das Protocoll, welchergestalt dasselbe im Amte publiciret, hinzufügen, und solchergestalt mit allen denjenigen, was darauf weiter an Berichten, Gegen-Berichten und Execution desselben erfolget, oder auch, wann dasselbe von Zeit zu Zeit zu wiederholen, welchergestalt solchen ein Genüge geschehen, communiren, damit Acta jederzeit complet, und Beamter, wann wegen Beobachtung desselben ein Zweifel vorfiele, sich damit zu justificiren im Stande seyn möge; wobey denen Beamten auf das nachdrücklichste, und bey Vermeidung ohnfehlbarer Ahndung injungiret wird, keine Materien von verschiedenen Edicten mit einander zu confundiren, sondern alles wohl und vernünftig, in besondere Convolute zu separiren.

IX.

Absonderlich haben Beamte von allen ihren Berichten, in publiquen Sachen, sie mögen erfordert, oder ex officio abgelaßen seyn, die Concepte ad Registraturam, und zwar zu denen eigentlichen Actis, wohin sie gehören, zu bringen, auch darunter allemal zu notiren, quo die, und mit welcher Gelegenheit dasselbe abgegangen, damit, falls solcher gehörigen

Orts

Orts nicht eingelaufen oder verlohren seyn sollte, das Nöthige aus der Amts-Registratur könne genommen werden, welches denn, so wie bey den Publicis, auch eben also bey den übrigen Classen und Repositoriis in dieser Maaße zu halten.

X.

Auch gehören hieher die Weichbilder-Dorf-Bauer-Hirten-Schäfer-Gesinde- und alle andere die Communen angehende Ordnungen, so von Alters eingeführet, oder ferner einzuführen dienlich erachtet werden, welche insgesamt denen Unterthanen wohl einzuschärfen, und darüber mit Nachdruck genau zu halten, zu dem Ende alljährlich der Gemeinde vorzulesen sind, damit keiner mit der Ignorance sich entschuldigen könne: Wie dann dieses ad protocollum, so dabey zu legen, genommen, und zugleich Præsentes notiret werden müssen; Wobey auch die Protocolla von Bestellung und Beeidigung derer Schulzen, Amts-Richter und geschwornen Vorsteher geleget und verwahret werden müssen.

In dieser Registratur sind ferner zu legen, die Gemeinde-Dorf- und Feuer-Cassen Rechnung, und das, bey deren jährlichen Abnahme in præsentia des Beamten abgehaltene Protocollum nebst den Beylagen; Wie denn auch in dieses Repositorium, alle übrige Generalia von March- Militair- Plantagen- Salz- Salpeter- Wege- Besserungs- und andere dergleichen Sachen gehören; Als welches ein vernünftiger Beamter und Justitiarius von selbst pflichtmäßig zu beurtheilen wissen wird.

XI.

In das Dritte Repositorium gehören Ecclesiastica; worinn zu verwahren, die Kirchen-Matricul, Präsentations- Introductions-Schreiben, Vocationes derer Pfarrer, Küster und Schulbedienten, Bestellung derer Kirchen-Vorsteher, Designation derer Kirchenstühle, Specification, was in denen Kirchen-Collecten eingekommen, und die bey deren Einsendung erstattete Berichte, Protocolla wegen abgenommener Kirchen-Rechnungen, verrichteter Licitationen, und überhaupt, was zu Besorg- und Bestreitung des Juris Patronatus nöthig, oder occasione desselben vorgefallen ist.

XII.

So viel nun Pfarren oder Filiale bey dem Amte vorhanden, so viel müssen auch besondere Fasciculi cum Rubrica verfertiget, und was zu einer jeden gehöret, unter Vorsetzung einer ausführlichen Designation nach und nach eingetragen und verwahret werden.

XIII.

Das Vierte Repositorium, Civilia und Processualia angehend. Solches bestehet in gerichtlichen Actis, wann das Amt um Justitz imploriret, oder sonsten von Amtswegen etwas aufgenommen und expediret worden, worunter auch Acta, wann in Civil-Sachen incidenter auf Strafe erkannt worden, gehören.

Das Repositorium und Repertorium muß nach dem Alphabet dirigiret, und der Name des Klägers bey dem Repertorio genommen, dabey das Jahr, auch da der Proceß seinen Anfang genommen, bemerket, und nach solchen in dem Repositorio eine jede Sache in ein besonderes oben mit der gehörigen Lettre verzeichnetes Fach, geleget werden.

XIV.

Vornehmlich kommt es hiebey auf das Gerichts-Protocoll an, welches in einem eingebundenen sogenannten Protocoll-Buche bestehen, und darinn Beamter selbst, oder ein verpflichteter Amts- Justitiarius oder Actuarius, alle gerichtliche Handlungen, welche sogleich per Decretum können abgethan werden, niederschreiben, und solches mit einem besondern Register versehen, auch wenn die Sache etwa hernach weitläuftiger werden, oder zum Proceß gedeyen sollte, copiam des erstern Protocolli cum Decreto, denen Actis wohin es gehöret, beyfügen und in das gehörige Fach legen, auch denen Partheyen unter dessen Unterschrift, vor die, in der Tax-Ordnung festgesetzte Gebühr, auf Verlangen ertheilen muß.

XV.

Das zweyte, oder das eigentliche Amts-Handels-Buch hat Beamter oder Justitiarius zu führen, darinn alle Erb-Verträge Kauf- Miehs- Permutations- und andere Contracte gehören.

Das dritte, oder sogenannte Lager-Buch, darinn alle Obligationes und Hypothek-Verschreibungen; und das vierte, worinn die erkannte Strafen eingetragen und verzeichnet sind, als in welchem Straf-Register kürzlich notiret werden muß, a) in welcher Sache die Strafe entweder commininet oder, b) dictiret, c) die Sentenz oder Decret, in welchem solche erkannt, und d) ob solche bezahlet, oder e) noch restiret

XVI.

Ferner lieget Beamten ob, in einem verschlossenen Behältniß, die beym Amte niedergelegte Testamente, Dispositiones, Donationes inter vivos vel mortis causa, mit einer deutlichen Registratur, wer, und wann solche deponiret, und hiernächst publiciret werden, absonderlich wohl zu verwahren. Auch muß derselbe

XVII.

Einen besondern wohlverwahrten Kasten haben, worinn er die Depositen-Gelder beylegt, und darüber ein umständliches Verzeichniß, wenn, von wem, wider wen, und wie viel, auch was für Münz-Sorten jedesmal deponiret, ingleichen welchergestalt solche Gegen-Quittung, so dabey zu legen, wieder ausgezahlet worden, jederzeit vorweisen könne. Uebrigens haben Beamter und Justitiarius nach denen Königlichen Depositen-Edictis vom 17ten May 1719. 29sten Nov. 1727. und 4ten August 1750. bey der darinn comminirten Strafe, auf das genaueste sich zu achten.

Nicht weniger ist nöthig,

XVIII.

Daß der Justitiarius über die bestellte Curatelen und Vormundschaften eine eigene Notitz conscribire; und dieses würde das fünfte, oder Vormundschafts-Buch seyn, so er halten, und worinn er notiren muß: wem dergleichen aufgetragen, und wann solches geschehen; Außer diesen aber sind besondere Acta darüber zu halten, wie die Vormundschafts-Rechnungen, nach Vorschrift der Vormundschafts- und Pupillen-Ordnungen von Jahren zu Jahren abgenommen, und der Bestand sicher ausgethan und untergebracht sey.

XIX.

Uebrigens muß über jeden Proceß ein besonderes Volumen Actorum cum Rubricis constituiret, solches geheftet, foliiret, und demselben ein eigener Rotulus vorhergesetzet werden.

XX.

Weilen auch mit der Zeit dieses Repositorium dergestalt anwachsen könnte, daß die Acta darinnen, und in denen Fächern, keinen Platz übrig behielten, und dann die Processe wenigstens binnen Jahr und Tag zu Ende müssen gebracht seyn;

Als sind alle 2 oder 3 Jahre die abgethane Process-Acta aus diesem Repositorio zu nehmen, und in ein anderes von geendigten zu legen, auch solches, und daß die Processe zu Ende, in dem Repertorio mit wenigen zu notiren.

XXI.

Endlich das Fünfte Repositorium, Criminalia anlangend, was nehmlich vor Inquisitions-Processe bey dem Amte vorgefallen; wobey zu observiren, daß Beamter und Justitiarius, wann dergleichen einem fiscalischen Bedienten zur Direction sollte aufgetragen werden, sich dabey auf eben die Weise, als vorhin bey denen Aemter-Processen, Auflage geschehen, zu verhalten habe. Und damit die hierunter intendirte richtige Registratur und gute Ordnung, um so eher den baldigen Effect erreiche, hat Justitiarius über alle und jede Verbrechen, weshalb von dem Amte ex officio inquiriret wird, und wegen eines jeden Inquisiten, ein besonderes Volumen zu verfertigen.

Ferner, wann in Inquisitions-Sachen, Berichte, Subsidial-Schreiben, und dergleichen abgehen, auf das Concept, auch wann Acta zum Spruch versandt werden, und wieder zurück gekommen, fleißig und sorgfältig zu notiren, um dadurch bey ungebührlichen Aufenthalt der Sachen sich zulänglich justificiren zu können, wann und wie die Strafen executiret seyn. Sollte Beamter die Acta, entweder, daß der Justitiarius nicht im Amte wohnhaft, oder auch zu Anfertigung der Defension, einem recipirten Advocato abfolgen lassen müssen; So hat er jedesmal einen Schein von demselben mit Benennung der Sache, auch derer Voluminum und Foliorum zu erfordern, und solchen in dasjenige Fach, woraus die Acta genommen, verwahrlich niederzulegen, auch überhaupt alle und jede Sachen, welche aus der Amts-Registratur erfordert werden, in ein besonderes Journal einzutragen, und dabey den Namen desjenigen, welcher solche empfangen, ingleichen den Tag, wenn solches geschehen, anzumerken, sonsten aber davon etwas für sich und ohne seiner Vorgesetzten Vorwissen und Bewilligung wider die Gebühre weder zu communiciren, noch jemand, dem es zu wissen nicht zukömmt, zu veroffenbaren.

XXII.

Sobald ein Inquisitions-Proceß geendiget, und die Strafe an dem Inquisiten vollzogen, so muß, wann selbiger nichts im Vermögen hat, und also Kosten dieserhalb aus Königlicher Casse nachgesuchet werden müssen, sothane Rechnung der Atzungs-Kosten und anderer baaren Auslagen, sofort adju-

adjustiret, solche durch richtige Beläge gehörig justificiret, und die Rechnung samt den Actis und Belägen an die Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden.

XXIII.

Sollen Beamte, und insbesondere der Justitiarius und Actuarius, ungesäumt daran seyn, und ihre Amts-Registratur auf obbemeldeten Fuß in völligen Stand bringen, auch wie solches geschehen, mittelst copeylicher Einsendung des darüber gefertigten Repertorii, längstens a die publicationis binnen 6 Monaten, bey 10 Rthlr. Strafe ohnfehlbar berichten, widrigenfalls und in Ermangelung erheblicher und bescheinigter Entschuldigung; soll die verwürkte Strafe fiscaliter beygetrieben werden.

Die hiezu benöthigte und etwa noch fehlende Repositoria, der Depositen-Kasten, und was dazu an Schlösser-Arbeit erfordert wird, wo nemlich solcher noch nicht verhanden, hat Beamter ex Fructibus Jurisdictionis zu nehmen, und den Anschlag davon nebst dem Verding an die Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden.

XXIV.

So oft auch das Amt abgenommen und einem andern übergeben wird; So muß abgehender Beamte die Amts-Registratur zugleich nach diesem Reglement, und dem davon angefertigten, auch jederzeit in guter Ordnung zu unterhaltenden Repertorio, richtig überliefern, und hat Commißio oder der Departements-Rath, darüber, wie solches geschehen, jederzeit ein besonderes Protocoll mit abzuhalten.

XXV.

Der anziehende Beamte hingegen hat sich daraus von allem hinreichend zu informiren, und dahin zu sehen, daß dieselbe durch ihn und dem Justitiarium von Zeit zu Zeit verbessert und vollständig erhalten werden möge; indessen aber an den Depositen-Geldern, bey Vermeidung der darauf gesetzten schweren Strafe, auf keine Weise und unter keinerley Prätext sich zu vergreifen, noch ein mehreres an Depositen-Gebühren zu nehmen, als in den Edictis und nachhero erlassenen Verordnungen, welche er stricte zu befolgen hat, nachgelassen worden.

Signatum Berlin, den 23sten Martii 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Hagen.

Anlage Lit. D.

Ordnung wie es bey dem Lingenschen Deputations-Gerichte mit denen Aufschlägen gehalten werden soll. De Dato Berlin den 23ten Martii 1768.

Nachdem zur Conservation derer unter der Jurisdiction des Deputations-Gerichts zu Lingen stehenden Königlichen Eigenbehörigen und derselben Prædiorum, wenn solche durch Unglücksfälle, oder durch Nachläßigkeit und Liederlichkeit der Vorfahren in so tiefe Schulden gerathen, daß die Landes- und Guthsherrliche Prästanda davon nicht füglich mehr erfolgen, noch Creditores zu ihren Forderungen gelangen können, bishero der, in der Observanz und gerichtlichen Praxi des Deputations-Gerichts zu Lingen gegründete Modus procedendi eingeführet und beybehalten worden, daß sowohl die Landes- als Guthsherrliche Prästanda, nicht weniger die Forderungen der consentirten und unconsentirten Gläubiger, durch die sogenannten Aufschläge dergestalt abgefunden, daß nach Befriedigung der ersteren, und Abzug der jedesmaligen Gerichtskosten, die letzte, nemlich die unconsentirte Gläubiger, aus dem übriggebliebenen Aufschlagsgelde, in der Art befriediget worden, daß derjenige, welcher nach Verhältniß seiner Forderung am meisten nachgelassen, zuerst aus dem Ueberschuß seine Bezahlung erhalten.

Seine Königliche Majestät aber für Dero getreue Unterthanen diensam erachten, daß dieser in der Observanz beruhende Modus procedendi zur Vorbeugung aller willkührlichen Behandlung, in eine schriftliche Verordnung gefasset, und öffentlich durch den Druck bekannt gemachet, dem muthwilligen Schuldenmachen Dero Eigenbehörigen aber auch Ziel und Maß gesetzet werde; Als ordnen und befehlen allerhöchst Dieselben, daß

1) Keinem Dero Eigenbehörigen in der Grafschaft Lingen, welcher entweder selbst muthwillige Schulden machet, oder die von seinem Vorfahren contrahirte Schulden durch eigenen Fleiß und gute Haushaltung nicht zu vermeiden suchet, sondern wohl gar selbst vermehret, ohne dazu

dazu gegründete Ursachen und den Consens der Krieges- und Domainen-Cammer causa cognita, erlanget zu haben, zum Beneficio des Aufschlags gelaßen, sondern gegen denselben mit der in dem Westphälischen Eigenthums-Rechte üblichen, und besonders in der Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung de 1741. den 26sten Nov. Cap. XVI. verordneten Abäußerung und Entsetzung des Colonats verfahren werden solle. Dafern aber

2) ein Eigenbehöriger durch allerley Zufälle, und ohne seine eigene Nachläßigkeit oder üble Wirthschaft dergestalt in Schulden geräth, daß er Sr. Königlichen Majestät die Landes- und Guthsherrliche Prästanda, denen Gläubigern die Zinsen, und noch weniger die Hauptschulden abführen könne: So lassen Se. Königliche Majestät es ferner dabey bewenden, daß einem solchem Schuldner, mit Einwilligung der Creditorum, ein Moratorium, in Ansehung der Privat-Schulden, auch derer zu bezahlenden Zinsen, angedeye, jedoch mit ausdrücklichem Befehl, daß die Landes- und Guthsherrliche Prästanda, auch andere Onera fundis vel prædio inhærentia zu denen gesetzten Zeiten prompt abgeführet werden, unter solchem Moratorio keinesweges begriffen seyn sollen. Falls aber Creditores hierinn nicht willigen wollen, sondern auf ihre Befriedigung bestehen:

So laßen Seine Königliche Majestät fortmehro geschehen, daß das Prædium eines qualificirten Eigenbehörigen Schuldners, auf einige Jahre Plus licitanti verheuret, dem Colono die Wohnung auf demselben und zum ganz mäßigen Auskommen mit denen Seinigen, einige Ländereyen überlaßen, die jährliche Heuer-Gelder aber um Martini in das Gericht an den repräsentirenden Guthsherrn, wie bisher gebräuchlich, geliefert, und dergestalt distribuiret werden, daß die Landes- und Guthsherrliche Prästanda vor allen andern, demnächst die Zinsen derer Guthsherrlichen, von Dero Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer bewilligten Schulden, und was sodann, nach Abzug derer Gerichts- und sonstigen Kosten überschießet, aufgeschlagen, und demjenigen unbewilligten Creditori zu Theile werde, welcher von seinen Forderungen, in Verhältniß gegen andere, am meisten herab- oder schwinden läßet.

Wenn auch auser diesem Modo, die Königliche Colonate in der Grafschaft Lingen von Schulden zu befreyen, bey dem Deputations-Gerichte üblich gewesen ist, daß jährlich um Jacobi einige Scheffel Saat, Sommer- oder Winter-Frucht, ad instantiam des oberirten Coloni den Meistbietenden verkaufet, oder aufgeschlagen, und denenjenigen Creditoribus überlaßen und adjudiciret worden, die darauf das mehreste von ihren Schuld-Forderungen nachgelaßen, dabey aber dem Colono die Berichtigung der Landes- und Guthsherrlichen Præstandorum aus dem übrigen Gewerbe und Einkommen des Prädii obgelegen:

So genehmigen Seine Königliche Majestät ebenfalls, daß es hinführo hieben sein Verbleiben behalte; Ordnen und wollen jedoch, daß das Deputations-Gericht für die Aufschläge und Subhastation der Korn-Früchte, bey Strafe doppelter Erstattung und Vertheilung derselben unter die Creditores, keine mehrere Gebühren nehmen, als in der neuen Sportul-Ordnung für dasselbe ausgeworfen worden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach der Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, auch Lingenschen Deputations-Gerichte, genau auf diese Ordnung der Aufschläge zu halten.

Signatum Berlin, den 23sten Martii 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Hagen.

Anlage Lit. E.

An die Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Uns hat Euer Bericht vom 16ten passato, zu vernehmen gegeben, was von Euch wegen derer unter Unsere Eigenbehörigen und Meyerstättischen Unterthanen in dortigen Provinzien einzuführenden Grund- und Hypothequen-Bücher in Vorschlag gebracht worden. Da nun allerdings denen sich in denen

denen gemeldeten Angelegenheiten öfters bis daher ereigneten Inconvenienzien dadurch vorgebeuget werden kann, wenn bey einem jedem von Unsern Aemtern ein ordentliches Grund- und Hypothequen-Buch verhanden, in welchem sich die auf ein jedes Colonat ertheilte Guthsherrliche Schuldconsense eingetragen finden: So sind Wir daran allergnädigst und sehr zufrieden, daß zum Besten Unserer Eigenbehörigen und Meyerstättisch freyen, oder eigenen Unterthanen solche in demselben nach dem davon mit beygefügten Schemate eingetragen werden müssen, einfolglich dergleichen Grund- und Consens-Bücher in denen Aemtern angefertiget werden, und überhaupt dasjenige statt finden soll, was darunter von Euch in Vorschlag gebracht worden. Ihr habt solchemnach dieses nützliche Institutum in der vorgeschlagenen Art prævia trina citatione publica sämtlichen Interessenten & prævia taxa legali völlig zu Stande zu bringen, wovor der Justitiarius Eures Collegii respondiren soll; und wie solches bewerkstelliget sey, zu seiner Zeit, und längstens in zwey Monaten anhero zu berichten. Sind ꝛc. Berlin den 2ten April 1765.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Anlage Lit. F.

Sportul-Ordnung für die Minden- und Ravensbergische Unter Gerichte in denen Städten und auf dem Lande so wohl in Civilibus als Criminalibus, item für die Untergerichts-Advocaten. De Dato Berlin, den 20sten Augusti 1754.

	Rthl.	Sgr.
1. Für Aufnehmung der Klage ad Protocollum cum Decreto Citationis dem Richter	—	6
Dem Actuario	—	3
2. Wenn die Klage-Schrift übergeben wird, pro Decreto citationis dem Richter	—	4
Dem Actuario pro expeditione	—	2
Dem Nuncio pro Insinuatione in den Städten	—	2
Auf dem Lande, und für jede Meile, so er weiter gehen muß	—	3
3. Für ein schriftlich Decret oder Mandat	—	4
Dem Actuario	—	2
4. Wenn eine Subsidial-Citation insinuiret werden soll, dem Richter	—	6
Dem Actuario pro Expeditione	—	3
Dem Nuncio wie vorhin		
Für Anfertigung einer Citation per Requisitoriales dem Richter	—	6
Dem Actuario	—	3
Dem Nuncio das Meilen-Geld.		
5. Für ein mündliches Verhör, wobey die Sache instruiret und ein Definitiv-Urtheil cum rationibus decidendi entweder so fort, oder in dem nächsten Gerichts-Tage publiciret wird, für alles jeder Theil dem Richter	—	8
Dem Actuario die Hälfte.		
Wenn interloquiret wird, jeder Theil dem Richter	—	4
Dem Actuario die Hälfte.		
Wann der Richter einer ohne Advocaten erscheinenden Parthey-Sache bey dem Verhör ex officio instruiret	—	6
6. Wann eine Sache wegen ihrer Weitläuftigkeit loco oralis verwiesen wird, wird pro Protocollo & Decreto nichts gegeben, sondern wenn definitive erkannt wird, giebt jeder Theil dem Richter	—	12
Dem Actuario die Hälfte.		
Wenn interloquiret wird, jeder Theil dem Richter	—	8
Dem Actuario die Hälfte.		
7. Wann in wichtigen Sachen schriftlich verfahren wird, pro definitiva jede Parthey	—	12
Dem Actuario die Häfte.		
Wann interloquiret wird, jede Parthey	—	6
Dem Actuario die Hälfte.		
8. Bey einem Prioritäts-Urtheil muß auf die Menge der Creditoren gesehen werden, wann unter 10 Creditores, pro Sententia & Protocollo dem Richter	2	—

	Rthlr.	Ggr.
Dem Actuario für jedem Creditoren - - -	—	2
und pro expeditione Sententiæ	—	6
Wenn mehrere Creditores liquidiret haben, dem Richter 2 bis	3	—
Dem Actuario, für jeden Creditoren, wegen des Protocolli, wie vorhin, und sodann pro Expeditione Sententiæ paßiret	—	12
9. Für ein Distributions-Urtheil 1 bis	1	12
10. Für ein Liquidations-Urtheil in weitläuftigen Berechnungs-Sachen, dem Richter - -	1	12
Dem Actuario pro Protocollo & expeditione Sententiæ von jeder Parthey - - -	—	4
11. Pro Decreto communicatorio appellationis zur Nachricht dem Richter - -	—	2
Dem Actuario -	—	2
12. Wann ein Vergleich getroffen wird, giebt jede Parthey dem Richter - -	—	8
Dem Actuario die Hälfte.		
In wichtigen über 50 Rthlr. importirenden Sachen 16 Ggr. bis	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio für die Aufwartung jeder Theil -	—	2
13. Für eine Edictal-Citation von dreyen Terminen, welche in einem Patent expediret werden, wenn ein Haus, Garten, oder Stück Landes subhastiret wird, dem Richter -	1	—
Dem Actuario - -	—	12
Dem Nuncio für Aufwartung	—	2
Wenn es ein ganzes Guth, ein ganzes Vermögen betrift, dem Richter - -	1	12
Dem Actuario -	—	12
Dem Nuncio für Aufwartung	—	3
14. Für ein Parentum ad Domum überhaupt dem Richter -	—	12
Dem Actuario -	—	4
Pro Constitutione Curatoris bonorum - - -	—	12
Dem Actuario die Hälfte.		
Für Abnahme einer Rechnung in Concurs- und Pupillen-Sachen	1	—
Dem Actuario - -	—	8
15. Für Aufnahme einer Taxe von den beeydigten Aestimatoribus eines Hauses oder Gartens ꝛc. item, eines Pfandes, dem Richter	—	8

	Rthlr.	Ggr.
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio - -	—	3
NB. Die Taxatores werden a parti und Landüblich bezahlet.		
Wenn die Taxe eines Hofes oder Guths aufgenommen wird, wobey denen Aestimatoribus vorher eine weitläuftige Instruction gegeben worden, dem Richter	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
Wann aber der Richter deshalb reisen muß, werden ihm die hergebrachte Diäten paßiret, à	1	—
16. Wann Mobilia obsigniret, inventiret und subhastiret werden, wenn ein halber Tag zugebracht wird, dem Richter -	—	12
Dem Actuario die Hälfte.		
Wenn ein ganzer Tag zugebracht wird, dem Richter -	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
Wenn mehrere Tage zugebracht werden, dem Richter für jedem Tag - - -	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio für Abrufen einen halben Tag -	—	6
einen ganzen Tag -	—	8
17. Wenn ein unbewegliches Grund-Stück subhastiret wird, dem Richter - -	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio für Abrufen		4
18. Pro adjudicatione eines ganzen Guths, dem Richter -	1	—
Eines Grund Stücks -	—	12
Dem Actuario in beyden Fällen	—	6
19. Für eine gerichtliche Vollmacht aufzusetzen, dem Richter	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
Für Constitution eines Gevollmächtigten ad acta nichts, und müssen in gerichtlichen Handlungen nur Ordnungsmäßige gedruckte Vollmachten adhibiret werden.		
20. Für einen Geburts-Brief ohne Unterscheid -	—	8
21. Für eine gerichtliche Quitung dem Richter, wann deren Expedition verlanget wird -	—	8
Dem Actuario -	—	4
22. Für ein gerichtlich Attest, dem Richter - - -	—	12
Dem Actuario -	—	4

	Rthl.	Ggr.
23. Für ein vidimus unter dem Gerichts Siegel, dem Richter	—	8
Dem Actuario -	—	3
24. Für Abnahme eines Eides, und darüber abzuhaltendes Protocoll, dem Richter -	—	6
Dem Actuario die Hälfte.		
25. Für Abschriften von Bescheiden, Urtheln, Memorialien und andern Schriften dem Actuario pro Bogen -	—	2
26. Für Abhörung eines Zeugen, samt dessen Beeidigung bis 30 Articul, und auch so viel Interrogatoria, exclusive der General-Interrogatoriorum dem Richter	—	12
Dem Actuario -	—	4
Wann über 30, dem Richter	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
Wann ein Zeuge Krankheitshalber in seinem Hause abzuhören, so wird die Hälfte mehr bezahlet		
Für Verfertigung des Roruli dem Actuario für jeden Bogen	—	4
Für summarische Abhörung eines Zeugen, dem Richter -	—	4
Dem Actuario die Hälfte.		
27. Für Einnehmung eines Augenscheins, dem Richter	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio -	—	3
Außer der Stadt nebst freyer Fuhre dem Richter -	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
28. Für Bewürkung einer Immission, dem Richter -	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio -	—	3
Wann der Richter dabey reisen muß, täglich -	1	—
Dem Actuairo die Hälfte.		
29. Für Verfertigung einer Designation der Acten oder Seriei, dem Actuario -	—	4
Bey Concurs-Acten jeder Creditor - -	—	2
30. Pro Relatione ex actis ad Mandatum superiorum, oder daß Acta avociret oder eingesandt werden, dem Richter -	1	—
Dem Actuario pro expeditione	—	6
Wenn nemlich derer Richter Verfahren, wegen committirten Illegalitäten, nicht annulliret wird, sonsten nichts.		

	Rthl.	Ggr.
31. Für Verfertigung des Inventarii einer Erbschaft, oder eines ausgetretenen Schuldners verlassenen Güther dem Richter, wenn ein halber Tag dazu erfordert wird - -	—	12
Dem Actuario die Hälfte.		
Wenn ein ganzer Tag, und Morgens um 5 Uhr angefangen wird, dem Richter -	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio einen halben Tag	—	3
- - einen ganzen Tag	—	6
32. Wenn jemand zur zweyten Ehe schreitet, und mit den Kindern erster Ehe Richtigkeit machen muß, für die Berichtigung unionem prolis dem Richter	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
33. Wenn aber mehrere Erben und Interessenten sind, daß das Inventarium mehrmahls ausgefertiget werden muß, werden nur die Copialien bezahlet, per Bogen mit - -	—	2
34. Wenn bey Eigenbehörigen Stätten eine Veränderung vorgehet, daß selche de novo besetzet werden, oder der Colonus ad secunda vota schreitet, so soll weiter nichts, es sey unter was Namen es wolle, gegeben werden, als vor Aufnahme des Inventarii täglich	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
35. Für den Consens überhaupt, wotinn alle Bewilligungs-Weinkaufs- und andere Gelder, sie mögen Namen haben wie sie wollen, begriffen sind, dem Richter	1	—
Dem Actuario die Hälfte		
36. Für das deshalb zu errichtende Instrument, es sey eine Brautschatz-Verschreibung, Theilungs- oder andere Recesse, überhaupt	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
37. Für den Consens der Heyrath und Trauschein, sowohl bey Eigenbehörigen, als andern überhaupt und weiter nichts als - -	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
Für Aufnahme eines Sterbfalls	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		

	Rthl.	Sgr.
38. Für die Bestellung eines Vormundes, wann ein besonderes Tutorium oder Curatorium ausgefertiget wird, dem Richter	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
39. Pro judiciali Instrumento Cessionis, Venditionis, permutationis, gerichtliche Uebergabe und dergleichen, wann die Sache über 20 Rthlr. importiret, dem Richter	—	16
Wenn aber die Sache unter 20 Rthlr. importiret nur die Hälfte.		
Dem Actuario pro expeditione	—	6
Dem Nuncio für Aufwartung und Versiegeln.	—	2
40. Wenn dergleichen Documenta nur zur gerichtlichen Confirmation oder Eintragung übergeben werden, dem Richter	—	12
Dem Actuario die Hälfte.		
41. Für eine gerichtliche Obligation cum hypotheca aufzusetzen und ins Hypothequen-Buch einzutragen, wenn die Summa 200 Rthlr. und darüber, dem Richter	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
Wenn die Summa geringer, dem Richter	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio für Aufwarten und Versiegeln	—	2
42. Für eine ausser gerichtliche Obligation zu confirmiren und ins Hypothequen-Buch einzutragen, dem Richter	—	12
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio für Aufwarten und Versiegeln	—	2
43. Für jede 100 Rthlr. der deponirten Gelder, dem Richter	—	8
Dem Actuario die Hälfte.		
44. Für einem Extract oder Schein aus dem Hypothequen-Buche	—	8
Dem Actuario die Hälfte.		
45. Für Auslöschung einer Obligation aus dem Hypothequen-Buche, dem Richter	—	8
Dem Actuario die Hälfte.		
46. Für ein gerichtlich Testament, Pacta dotalia, oder Donation zu verfertigen, dem Richter	1	—
Dem Actuario inclusive der Ausfertigung	—	12
Dem Nuncio fürs Aufwarten	—	2
47. Wenn aber dergleichen nur ad Acta übergeben worden, inclusive des Recognitions-Scheins	—	12
Dem Actuario die Hälfte.		
48. Wenn ein Judex cum Actuario dergleichen in einem Hause empfangen, dem Richter	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio	—	2
49. Wenn dergleichen Testamenta gegen Extradition der Recognition wieder abgefordert werden, dem Richter	—	12
Dem Actuario die Hälfte.		
50. Für eine mündliche Citation	—	4
51. Für ein mündlich Mandat	—	4
52. Für einem mündlichen Arrest-Befehl	—	4
Für einem schriftlichen	—	8
Dem Actuario für die Expedition	—	4
53. Für einem Pfand- und Executions-Zettel ein vor allemal in eadem causa	—	4
Und bey Vollstreckung der Execution	—	4
Dem Unterdiener bey dem 4 vorstehenden numeris	—	2
54. Für ein Intercessional-Schreiben dem Richter	—	8
Dem Actuario die Hälfte.		
55. Für eine Ausweisung einer Feuerstätte dem Richter	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
56. Für eine Ausweisung eines geringen Zuschlages, dem Richter	—	12
Dem Actuario die Hälfte.		
= = eines großen Zuschlages, dem Richter	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
57. Für Besichtigung einer Zaun-Richtung und anderer Plätze auf gleichen Fuß	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio bey denen 3 vorstehenden numeris	—	4
58. Für Bewilligung eines neuen Kotten	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
59. Für einem Frey-Brief	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		

NB. Unter vorstehenden Gebühren sind die Stempel-Papier-Gelder nicht mitzurechnen, auch werden diese Gebühren nur alsdenn

	Rthl.	Ggr.
denn entrichtet, wenn die Sache über fünf Thaler importiret, massen unter gedachter Summe nur die Hälfte der taxmäßigen Gebühren genommen werden muß.		

Sportul-Ordnung für die Untergerichts-Advocaten.

	Rthl.	Ggr.
1. Für eine mündliche oder schriftliche Klage	—	16
Wann sie wichtig und viele Information erfordert	1	8
Für ein bloßes Memorial	—	8
2. Für ein Appellations- oder Revisions Schedul	—	16
Wann die Justification zugleich dabey ist	1	8
Wann die Justification besonders erfolget, soll die Schrift nach der Solidität taxiret werden.		
3. Für ein mündlich Verhör, wenn der Advocat über Feld zum Gericht reisen muß	2	—
Exclusive der freyen Fuhr, sonst aber in loco nur	—	12
4. Wann die Partheyen bitten, daß die Sache wegen ihrer Weitläuftigkeit loco oralis verwiesen werde, für jede Schrift	1	—
Wann aber der künftige Referent finden sollte, daß die Sache hätte mündlich vorgetragen werden können, muß nichts mehr paßiren als		—
5. Die Satzschriften werden nicht Bogenweise, sondern nach der Solidität bezahlet, wann aber die Schriften, nach der bisherigen Gewohnheit, ohne Ordnung aufgesetzet, wann die Puncte, worauf es ankömmt, nicht separiret, sondern unter einander geworfen werden, die Schriften ohne Noth weitläuftig gemacht, oder die Sache an sich offenbar wider die Rechte läuft, soll das Deservitum prævia moderatione der Brüchtencasse zuerkannt, und der Advocat mit 2 bis 5 Rthlr. bestrafet werden.		
6. Für die Inrotulation, wann schriftlich verfahren wird	—	12
NB. Der Advocat muß aber im Judicio selber gegenwärtig seyn, und das Protocoll mit unterschreiben.		
7. Pro revisione einer Satz-Schrift, welche von andern concipiret	—	4
Er muß aber solche gehörig einrichten, und dafür stehen.		
8. Pro revisione eines fremden Memorialis sub eadem lege	—	2
9. Für die Correspondenz kann nichts besonders prätendiret werden, weil der Advocat sich im Anfang des Processes völlig informiren muß, wann aber pressante Umstände eine Correspondenz erfordern, muß er die Briefe specificiren und bescheinigen, und paßiret sodenn für jedem Brief	—	2
10. Pro extensione Mandati	—	2
Die Copialien werden per Bogen bezahlet mit	—	2
11. Die Advocaten können nichts nehmen oder fordern a) pro sollicitatura, weil die Richter ohne Sollicitirung alles ausfertigen, und sie allenfalls die Solliciatur-Gebühren bezahlen müssen, b) pro arrha, c) wann sie Dilation suchen, d) pro publicatione Sententiæ, und e) von allen Sachen, die nicht in specie hier exprimiret sind: Es verstehet sich auch, daß wie in Ansehung der Gerichts-Gebühren oben festgesetzet, denen Advocaten in Sachen, die nicht über 20 Rthlr. importiren, nur die Hälfte von denen vorstehenden Sätzen, wenn die Sache aber unter 5 Rthlr. beträgt, gar nichts zu paßiren ist.		

Criminal-Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichte im Minden- und Ravensbergischen.

	Rthl.	Sgr.
1. Dem Richter für summarische Abhörung der Zeugen bey der General-Inquisition; wann solche einen ganzen Tag währet	1	—
Dem Gerichts-Schreiber	—	12
Dem Gerichtsboten	—	6
Dem Boten pro Citatione der Zeugen in der Stadt -	—	1
- - - auser der Stadt	—	2
2. Wann einer zur Haft oder in Arrest gezogen wird, dem Richter pro Mandato	—	8
Dem Actuario pro expeditione	—	4
Dem Boten die Arrestirung zu bewürken - -	—	6
Dem Stecken-Knecht -	—	3
3. Für Besichtigung eines todten Cörpers, und zugleich für Einnehmung summarischer Information darüber in der Stadt dem Richter - -	1	—
Dem Gerichts-Schreiber	—	12
Wenn solche auf dem Lande vorgenommen werden muß, wird nur freye Fuhr, und nichts weiter als in der Stadt besonders vergütet.		
4. Für Besichtigung eines Verwundeten dem Richter	1	—
Dem Actuario inclusive des dabey abzuhaltenden Protocolli	—	12
Dem Nuncio -	—	6
Und hat es wegen des Medici und Chirurgi bey der Medicinal-Ordnungs-Taxe sein Bewenden.		
5. Der Section eines todten Cörpers beyzuwohnen gleichmäßig, wie ad no. 4. wenn solche auser der Stadt vorzunehmen, wird nebst freyer Fuhr die Hälfte mehr bezahlet.		
6. Für Captur eines Inquisiten	—	8
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio -	—	6
Dem Schließer -	—	3
7. Für eine Haus-Visitation ad instantiam Privati dem Richter	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio -	—	6
8. Für eine Edictal-Citation in peinlichen Sachen dem Richter	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
9. Für ein Subsidial-Schreiben, ingleichen ein Attest ex actis dem Richter	—	6
Dem Gerichts-Schreiber die Hälfte.		
10. Für Abfassung der Inquisitional-Confrontations-Articul bis zu 50 von jedem Inquisiten dem Richter	—	16
Wenn mehrere sind -	1	—
11. Für Abhörung des Inquisiti ad Articulos Inquisitionales	—	16
12 Für Abwartung eines Termini confrontationis -	—	16
Dem Actuario bey vorstehenden beyden Sätzen die Hälfte.		
13. Für Entwerfung der Prabatorial-Articul bis zu 50, dem Richter	—	16
Wenn mehrere sind -	1	—
Für Examination eines Zeugen, er sey probatorialis oder defensionalis - -	—	8
Dem Gerichts-Schreiber	—	4
Für Verfertigung des Rotuli bis 12 Blätter groß -	1	—
Was über 12 Bogen ist, per Bogen dem Gerichts-Schreiber	—	2
14. Für einem Steck-Brief dem Richter - -	—	6
Dem Gerichts-Schreiber für jede Ausfertigung -	—	3
15. Für Beywohnung einer Territion oder Tortur -	1	—
16. Wann der Inquisit oder dessen Defensor Acta inquisitionis extrahiret, solchen Actui beyzuwohnen, dem Richter	—	12
17. Für einen Revers bey Ablieferung eines Gefangenen an ein fremdes Gericht -	—	8
Dem Gerichts-Schreiber die Hälfte.		
18. Pro expeditione Protocollorum, wann solches nöthig erachtet wird, dem Actuario per Bogen - - -	—	2
19. Für Copialien demselben per Bogen - - -	—	2
20. Pro Termino Collationis & Inrotulationis Actorum dem Judici - -	—	12

Dem

	Rthlr.	Ggr.
Dem Gerichts-Schreiber für Abwartung dieses Termini, und zugleich pro Rotulo Actorum	—	6
21. Pro publicatione einer in appellatorio abgesprochenen und zur Publication remittirten Sentenz in Injurien- und Criminal-Sachen	—	6
Dem Actuario die Hälfte.		
22. Für einen Bericht ex actis zu einem Bogen dem Judici	—	16
Und so weiter nach Proportion.		
Dem Gerichts-Schreiber pro expeditione	—	4
Jedoch wann solcher mehr als einen Bogen ausmachen sollte, werden dem Gerichts-Schreiber weiter nichts als die gewöhnlichen Capital-Gebühren bezahlet per Bogen	—	2
23. Für Abnahme einer Urphede, Juramenti purgatorii, dem Richter	—	6
Dem Actuario	—	2
24. Für Vollziehung einer Landes-Verweisung oder Lieferung zur Vestung, dem Richter	—	12
Dem Actuario die Hälfte.		
25. Den Staupenschlag oder andere Leibes-Strafen zur Execution stellen zu laßen, dem Judici inclusive der Pferde-Miethe	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio	—	3
Dem Schließer	—	6
26. Dem Gerichts-Diener, einen Gefangenen aus andern Gerichten abzuholen, oder auch zur Vestung hinzubringen, täglich	—	8
27. Dem Stecken Knecht für Schließ-Geld	—	3
28. Dem Gefangen-Wärther für eine Züchtigung im Gefängniß	—	6
Dem Gefangen-Wärther täglich	—	1

Taxa, nach welcher die Scharf-Richter im Minden- und Ravensbergischen, bey Einforderung ihrer Gebühren von ganzen, halben oder gedoppelten Executionen sich zu richten haben.

	Rthlr.	Ggr.
1. Der Scharf-Richter für eine Execution am Leben	5	—
Dem Knecht	—	12
An Zehrungs-Kosten und Fuhrlohn, wenn er außerhalb eine Execution verrichten muß	1	—
Jedem Knecht täglich	—	6
Für eine Grube zu machen, worinn der justificirte Delinquent verscharret wird	—	16
2. Für eine Execution am Leibe	5	—
Dem Knecht	—	12
Für Zehrungs-Kosten und Fuhrlohn, wenn die Execution ausserhalb der Stadt geschiehet, täglich	1	—
Jedem Knecht	—	6
3. Geschiehet eine gedoppelte Execution, e. g. am Leben mit dem Schwerdt und Feuer, oder am Leibe mit Staupenschlagen und Brandmark, so bekommt der Scharfrichter und dessen Knecht auch die gedoppelte Gebühr nach Proportion einer Execution am Leibe oder Leben, nicht aber gedoppelte Zehrungskosten ꝛc.		
4. Wenn der Cörper eines Malefi-canten verbrannt, oder jemand mit Zangen gekniffen wird, giebt die Obrigkeit besonders außer den ordinairen Gebühren, für eine Execution am Leben	5	—
Und dem Knecht	1	—
5. Für einen Delinquenten zu torquiren, dem Scharf-Richter jedesmal	4	—
Dem Knecht	1	—
An Zehrungskosten und Fuhrlohn, wie oben, in loco domicilii aber werden weder Zehrungskosten noch Fuhrlohn gut gethan.		
6. Für eine bloße Territion dem Scharf-Richter	2	—
Dem Knecht	1	—
An Zehrungskosten und Fuhrlohn wie oben, und muß die Orts-Obrigkeit die Fuhr und die zu denen Executionen erforderliche Geräthschaften anschaffen.		

Sportul-Ordnung für die Minden-Ravensbergische Städte.

Die Minden-Ravensbergische Städte müssen sich in allem nach vorstehender Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichte achten, außer in folgenden Numeris, wobey einige Veränderung in Ansehung derselben festgesetzet worden.

Es wird demnach an statt derer in der Untergerichts-Sportul-Ordnung festgesetzten Gebühren in folgenden Numeris entrichtet:

In Minden, Bielefeld und Herford.

I. Civil-Sportuln:

	Rthlr	Ggr.
ad 2. Für Anfertigung einer Citation per Requisitoriales, dem Richter	—	16
Dem Actuario	—	4
ad 8. Bey einem Prioritäts-Urtheil, wenn über 10 Creditores, pro Sententia & Protocollo 2 bis	4	—
ad 9. Für ein Distributions-Urtheil 1 bis	2	—
ad 10. Für ein Liquidations-Urtheil in weitläuftigen Berechnungs-Sachen, dem Richter	2	—
ad 12. Wenn der Vergleich über eine sehr wichtige Sache getroffen wird 3 bis	5	—
ad 15. Für die Aufnahme einer Taxe von den beeidigten Aestimatoribus eines Hauses oder Gartens ꝛc. item eines Pfandes, dem Richter	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio	—	4
ad 16. Wenn Mobilia obsigniret, inventarisiret und subhastiret werden, wenn ein halber Tag zugebracht wird, dem Richter	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
ad 19. Für eine gerichtliche Vollmacht aufzusetzen, dem Richter	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
ad 22. Für ein gerichtlich Attest dem Richter	—	20
Dem Actuario die Hälfte.		
ad 24. Für Abnahme eines Eides und darüber abzuhaltendes Protocoll, dem Richter	—	8
Dem Actuario die Hälfte.		
ad 25. Für Abschriften von Bescheiden, Urtheln, Memorialen und andern Schriften, dem Actuario	—	2
ad 26. Für Abhörung eines Zeugen samt dessen Beeidigung bis 30 Articul oder Interrogatoria, exclusive der General-Interrogatorialien, dem Richter	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
Wann über 30 Articul, dem Richter	—	20
Dem Actuario die Hälfte.		
Für die summarische Abhörung eines Zeugen, dem Richter	—	8
Dem Actuario die Hälfte.		
ad 27. Für Einnehmung des Augenscheins, es sey in- oder außer der Stadt, dem Richter	1	—
Dem Actuario	—	12
ad 29. Für Verfertigung einer Designation der Acten, oder Seriei, dem Actuario jede Parthey	—	8
ad 31. Für Verfertigung des Inventarii einer Erbschaft oder eines ausgetretenen Schuldeners hinterlaßenen Güter, wenn nur ein halber Tag erfordert wird, dem Richter	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
ad 33. Die Copialien per Bogen	—	2
ad 37. Für einem Trauschein eines Wittwers oder Wittwen, wenn sie ad secunda Vota schreiten, dem Richter	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
ad 40. Wenn Documenta nur zur gerichtlichen Confirmation oder Eintragung übergeben werden, dem Richter	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
ad 43. Für die deponirte Gelder von jedem 100 Rthlr dem Richter	—	16
Dem Actuario die Hälfte.		
ad 46. Wenn ein gerichtlich Testa- in fine. ment, Pacta dotalia, oder Donations-Instrument auf Begehren der Partheyen in ihrem Hause errichtet wird, dem Richter	2	—
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio	—	4
ad 49. Für Publication eines gerichtlichen Testaments		

a) Wann

	Rthl.	Gr.
in fine. a) Wann Kinder oder Eltern Erben sind	1	—
b) Wann Collateras oder Eheleute Erben sind 2 bis	3	—
c) Wann Fremde, sie mögen in- oder außer Landes wohnen, Erben seyn 3 bis	5	—
Dem Actuario für jede Publication ohne Unterscheid	—	8
ad 54. Für ein interceßional-Schreiben, dem Richter	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
Ferner paßiret auch:		
ad 60. Für Aufsuchung alter Acten und Documenten	—	8
ad 61. Pro affixione & refixione auswärtiger Publicandorum dem Actuario	—	4
Dem Nuncio	—	2
ad 62. Pro Decreto de alienando dem Richter	1	—
Dem Actuario die Hälfte.		
II.) Criminal-Sportuln.		
ad 11. Für die Abhörung des Inquisiti ad Articulos Inquisitionales	1	—
ad 12. Für Abwartung eines Termini confrontationis	1	—
Dem Actuario bey beyden vorstehenden Sätzen die Hälfte.		

	Rthl.	Gr.
ad 14. Für einem Steck-Brief dem Richter	—	16
Dem Actuario für jede Ausfertigung	—	4
ad 22. Die Copial-Gebühren per Bogen	—	2
In Lübbecke.		
Bleibt es bey der Untergerichts Sportulordnung, ausgenommen denen Numeris 25. 33. der Civil- und 22. Criminal Sportuln, bey welchen Numeris die Copialien per Bogen à 2 Ggr. paßiren.		
In allen vier Städten		
Paßiret künftig nichts mehr an Siegel-Geldern noch sonst etwas, so hierinn nicht exprimiret und zu Justitz-Sachen gehöret, und participiren an denen hierinn festgesetzten Gerichts-Sporteln nur diejenige, welche die Justitz verwalten und dazu verpflichtet seyn. Berlin, den 20sten Augusti 1754.		

Friderich.

(L. S.)

v. Cocceji.

Anlage Lit. G.

Circular-Verordnung, an sämtliche Aemter in dem Fürstenthum Minden, und denen Grafschaften Ravensberg und Tecklenburg, wie auch an das Lingensche Deputations- und Holzungs-Gericht, zu Erhaltung mehrerer Richtigkeit und Ordnung bey dem Aemter-Sportul-Wesen. De Dato Berlin, den 23. Martii 1768.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zu Verbesserung des Justitz-Wesens in Dero Aemtern in der neuen emanirten Untergerichts-Ordnung gemessene Vorschriften ertheilet, auch sonst dieserhalben verschiedene neue Einrichtungen machen lassen; So finden Allerhöchst Dieselbe in dieser Absicht besonders annoch nöthig, zu Erhaltung mehrerer Richtigkeit und Ordnung bey dem Aemter-Sportul-Wesen, annoch folgende Puncte festzusetzen:

1) Sollen alle Gerichts-Sportuln, wie bereits in der Unter-Gerichts-Instruction enthalten, von denen Justitz-Beamten und Justitiariis, bey jedem Decreto, Bescheide, Verordnung und andern Gerichts-Ausfertigungen, sie haben Namen, wie sie wollen, ad Acta verzeichnet, auch in denen Aemtern, wo die Justitz-Beamte und Justitiarii zugleich den Dienst der Actuarien mit versehen, von jenen auf die Ausfertigung nebst denen Schreib- und Copial-Gebühren gesetzet werden.

2) Alle diese Gebühren sollen die Justitz-Beamte und Justitiarii in denen Aemtern, wo sie Vices der Actuarien versehen, sonst aber die Actuarii, täglich in besondere Sportul-Bücher getreulich und prompt eintragen, auch in einer besonderen Colonne die

Schreib = und Copial = Gebühren mit aufführen, so daß kein Heller, es sey an Judicial = oder Extrajudicial = Sportuln und Gebühren, gefordert und erhoben werde, welcher nicht in dieses Sportul = Buch eingetragen und annotiret ist.

3) Diese Sportul = Register, wenn solche die Actuarii führen, sollen wöchentlich von dem Justitz = Beamten und Justitiario revidiret, und wie solches geschehen, in dieselben registriret, alle Monate aber von dem Pacht = und Justitz = Beamten förmlich examiniret, und der Richtigkeit halber attestiret werden.

4) Nach Maasgabe dieser Sportul = Bücher und Register sollen alljährlich summarische Rechnungen angefertiget, und bey Gelegenheit des jährlichen Brüchten = Ansatzes, von denen Departements = Räthen ex officio revidiret und abgenommen werden, wie denn auch sowol diese, als der Justitiarius Cameræ, so ofte sie die Aemter bereisen, und letzterer bey Gelegenheit der Justitz = Visitationen, die Sportul = Register jedesmal nachsehen sollen.

5) Die Sportuln und sämtliche Gerichts = auch Schreib = Gebühren sollen die Pacht = Beamte einheben, und davon monatlich denen Justitz = Beamten oder Justitiariis, auch denen Actuariis ihre vermachte Salaria bezahlen: der Ueberrest aber verbleibet denen Pacht = Beamten zu Unterstützung ihrer Subsistence und Pachtung.

6) Gleichergestalt sollen aber auch die Pacht = und Oeconomie = Beamte schuldig seyn, von allen ihren Official = Emolumenten und vermachten Accidenzien:

An Ehe = Consensen,
= Sterb = Fällen und Erb = Gewinnen,
An Frey = Käufen,
= Brüchten,
= Umpflichten, und was dergleichen mehr,

ordentliche und richtige Annotationes zu halten, so daß daraus jedesmal zuverläßige Extracte formiret, und solche auf Erfordern eidlich bestärket werden können.

7) Wegen Führung solcher Sportulregister, auch Emolumenten = Annotationen sollen die Pacht = Beamte, nebst denen Justitz = Beamten, Justitiariis und Actuariis besonders in Eid und Pflicht genommen werden, und wer von denenselben es hierunter an genauester Befolgung dieser Vorschrift ermangeln läßet, derselbe hat exemplarischer Ahndung, und dem Befinden nach der Remotion ab Officio zu gewärtigen, wobey jedoch die Absicht gar nicht ist, daß denen Pacht = Beamten von ihren rechtmäßigen Emolumenten etwas entzogen werden solle.

8) Müssen die Beamte auch ihre Unter = Pächter zu Führung gleichmäßiger Annotationen von ihren Emolumenten, wie sub Nr. 6. verordnet, anhalten, und dafür respondiren, wie denn sothane Unterpächter sich bey gleicher Ahndung darnach zu achten haben.

9. Soll auch das Deputations = und Holzungs = Gericht zu Lingen, wegen Führung genauer Sportul = Register diese Vorschriften ebenfalls unverbrüchlich befolgen.

Signatum Berlin, den 23sten Martii 1768.

Friedrich.
(L. S.)
v. Jariges. v. Hagen.

No. 22. Circulare an alle Pröbste, Kirchen und Catholische Geistlichen, daß die Berlinischen Küster, statt der würklich Getraueten, eine Liste von denen aufgebothenen Paaren eingeben, und solche Liste alsdann dem Intelligentz = Bogen inseriret werden soll. De Dato Berlin, den 24ten Mart. 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da das General = Postamt angetragen, daß die, in jeder Woche, allhier geschehene Aufgebothe statt der würklichen geschehenen Copulationen, in der Intelligenz = Zeitung, wöchentlich angezeigt werden möchten; so wollen Wir hiedurch verordnen, daß die Küster hiesiger Kirchen, in denen wöchentlich an den Magistrat abzuliefernden Listen, der Gebohrnen, Getrauten und Verstorbenen, künftig statt der würklich getrauten Paare, diejenige Paare, welche aufgebothen worden, und zwar, nach dem zweyten Aufgeboth, verzeichnen, und wie es sich von selbst versteht, das diejenige, welche auf erhaltene Con-

cession,

cession, ein für allemahl aufgebothen werden, in dieser Liste ebenfalls, so gleich, wenn dieses Aufgeboth geschehen ist, verzeichnet werden; so darf die Angabe der aufgebothenen Personen nur von der Kirche geschehen, in deren Parochie die Braut wohnet, und wo mithin regularirter die Trauung geschehen würde. Ihr werdet gnädigst befehliget, hiernach die unter euch stehende Küster anzuweisen, und denen Predigern eurer Aufsicht davon, zur Achtung Nachricht zu geben. Sind ꝛc. Berlin, den 24sten Martii 1768.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Münchhausen.

An den Ober-Consistorial-Rath Spalding, Sadewasser, Archi-Diaconum Künzel, Dreyfaltigkeits-Kirche beyder Confessionen, dem Pater Jennes allhier. mut. mutandis.

Ad No. 22.

Friedrich, König in Preußen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Antrag des General-Post Amts haben Wir gut gefunden, zu verordnen, daß die hiesigen Küster, in der an euch abzugebenden wöchentlichen Listen, statt der würklich Getraueten, die aufgebotene Paare verzeichnen sollen, wie Wir euch solches aus nebenliegender Abschrifft, der an die Ministeria erlassenen Verordnung, gnädigst zu eurer Nachricht und Achtung zu ersehen, geben. Sind ꝛc. Berlin, den 24 Mart. 1768.

(Ad Mandatum.)

v. Münchhausen.

No. 23. Decretum, daß die handlungtreibende Hofräthe, in Handlungs-Processen, von der Jurisdiction des Magistrats nicht eximiret seyn sollen. De Dato Berlin, den 28ten Mart. 1768.

Der Hof-Rath N. N. wird auf die allerunterthänigste Vorstellung vom 24ten dieses, worinnen er um Exemtion ab jurisdictione Magistratus, in dem zwischen ihm und einem Kaufmann schwebenden Procels, gebethen, hiermit beschieden;

Daß, da so gar in Schlesien, diejenigen, von Adel so Handlung treiben, unter derer Magistrate Jurisdiction, in denen dahin schlagenden Streitigkeiten stehen sollen, sein Procels aber eine solche Handlungs-Sache betrifft, sein Gesuch keine Statt finde. Berlin, den 28ten Martii 1768.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

Decretum vor den N. N.

No. 24. Rescript an das Cammer-Gericht, die Auffindung neuer Documente betreffend, und welchergestalt daraus eine neue Klage angestellet werden könne. De Dato Berlin, den 31ten Mart. 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen, ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns Euren allergehorsamsten Bericht vom 18ten dieses wegen der von dem Grafen N. N. in causa contra den N. N. interponirten, aber abgeschlagenen Appellation, vortragen lassen.

Da Wir aber aus erheblichen Gründen im Codice revisо, Tit. de querela nullitatis & remedio restitutionis in integrum §. 17. und 18. zu verordnen nöthig gefunden:

Daß, wenn jemand Documenta auffindet, welche er vorhin nicht gehabt, als die Sache noch in der zweyten Instantz geschwebet, restitutio in integrum, binnen 8. Wochen, a die notitiæ (jedoch nur binnen 10 Jahren) prævio juramento novorum, statt finden, und der Procels alsdann, von neuen, durch alle Instantzen, gehen solle.

So ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß des N. N. Curator annoch gleichfalls zu denen ferneren Instantzien contra sententiam vom 13. Januarii curr. zugelaßen werden solle.

Ihr werdet Euch hiernach allergehorsamst zu achten wissen, und Wir sind Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohlbeygethan. Gegeben Berlin, den 31ten Martii 1768.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 25. Rescript an die Pommersche Regierung, nebst Decret für die Stadt-Mäckler zu Stettin, wegen des von den Mäcklern nachgesuchten unstatthaften Vorzugs bey Concursen der Kaufleute, in Ansehung ihrer denenselben gethanen Vorschüße, an Fracht, Licent, Zoll und dergleichen. De Dato Berlin, den 5ten April 1768.

Seine Königliche Majestät in Preußen Unser allergnädigster Herr, haben verlesen lassen, was die Stadt-Mäckler zu Stettin unterm 1. Februar. c. wegen der ihnen allergnädigst zu bewilligenden fiscalischen Præferenz, bey entstehenden Concursen der Kaufleute, in Ansehung ihrer, denenselben, an Fracht, Licent, Zöllen und dergleichen geleisteten Vorschüße, und alle, über dergleichen Materien entstehende Streitigkeiten, dem dortigen See-Gericht zur Entscheidung beyzulegen, allerunterthänigst vorstellen und bitten wollen, und wird selbigen nunmehro hiedurch zum Bescheid ertheilet;

Daß, da, nach der publicirten Mäckler-Ordnung vom 15ten Nov. 1765. und dessen §. 24. ein jeder Mäckler, sich bloß, auf das Amt eines Unterhändlers und Vermittelers kaufmannischer Verträge einschrenken, auch nach den §§. 25. — und 30. sich alles Commissions Speditions-Factorey-Handels, u. s. w. enthalten, keine Casse halten, folglich auch keinen Vorschuß thun soll, folglich wenn solches dennoch Gesetzwidrig geschiehet, am allerwenigsten ihnen ein Vorzug zugebilliget werden kann, ihr angebrachtes unstatthaftes Gesuch nicht statt finde. Berlin, den 5. April 1768.

Decretum für die Stadt-Mäckler zu Stettin.

(Ad Mandatum.)

v. Fürst.

Ad No. 25.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt Wir die dortigen Mäckler auf ihr allhier angebrachtes allerunterthänigstes Gesuch, wegen der ihnen allergnädigst zu bewilligenden fiscalischen Præferenz, bey entstehenden Concursen der Kaufleute in Ansehung ihrer denenselben an Fracht, Licent, Zöllen und dergleichen geleisteten Vorschüßen, dato haben bescheiden laßen, solches geben Wir Euch, aus dem abschriftlich beyliegenden Decret, zu Eurer Nachricht ausführlicher zu übersehen, und Sind ꝛc. Berlin, den 5ten April 1768.

An die Pommersche Regierung.

(Ad Mandatum.)

v. Fürst.

No. 26. Circulare an sämmtliche Justitz-Collegia, die vorfallende Jurisdictions-Streitigkeiten betreffend, und daß, ehe und bevor solche an die Commission zur Entscheidung gelangen, dem gegenseitigen Collegio vorhero Remonstration zu thun, und desselben Antwort dem Anschreiben an die Commission beygeleget werden solle. De Dato Berlin, den 7ten April 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat zeithero die Erfahrung gelehret, daß wenn zwischen Euch und der Krieges- und Domainen-Cammer Jurisdictions-Streitigkeiten entstanden, das um Entscheidung derselben, bey der Jurisdictions-Commission ansuchende Collegium solches dem gegenseitigen entweder gar nicht notificiret, oder solchem vorhero darüber keine Remonstration gethan, oder wenn auch letzteres geschehen, doch die darauf erhaltene Antwort seinem Anschreiben an die Jurisdictions-Commission nicht beygeleget hat.

Da nun diese dadurch nothwendig öfters in facto ungewiß bleiben muß, und die Conclusa nicht positive, sondern nur conditionate abfaßen kann; So ist Unser gnädigster Wille und Befehl:

daß ehe und bevor Ihr vorfallende Jurisdictions-Streitigkeiten an die Commission zur Entscheidung gelangen laßet, Ihr vorhero jedesmahl dem gegenseitigen Collegio Remonstration thun, und desselben hierauf erhaltene Antwort Eurem Anschreiben an die Commission abschriftlich beylegen, nicht weniger wann hier-

hiernächst von Euch die Entscheidung des Jurisdictions-Streits gesuchet wird, solches dem gegenseitigen Collegio nonificiren, und daß dieses würklich geschehen sey, zugleich anzeigen sollet, damit dasselbe allenfalls seine zu Behauptung seiner Jurisdiction in dem streitigen Falle habende Gründe, gleichfalls der Commission anzeigen, in Unterbleibung dessen aber letztere, dasjenige was das anjuchende Collegium zur Behauptung seiner Jurisdiction in facto anführet, für eingeräumt annehmen könne.

Sind ꝛc. Berlin, den 7ten April 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia.

No. 27. Rescript an die Chur-Märckische Cammer, wegen Verhütung des sich in die hiesige Lande einschleichenden fremden Gesindels. De Dato Berlin, den 8ten April 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure unter dem 24ten Mart. a. c. gethane Anfrage, ob, nach dem Vorschlage des ꝛc. von Fuchs, wider das an den Grentzen der Grafschaft Mannsfeld herum streifende, und in hiesige Lande sich einschleichende liederliche Diebes-Gesindel, ein Publicandum erlassen werden soll, ertheilen Wir Euch hierdurch zur Resolution: daß, da die in Eurem Berichte allegirten Edicte und Instruction dieserhalb alles nöthige enthalten, und darinn ausführlich und deutlich vorgeschrieben ist, wie es hierunter gehalten werden soll, die Gerichts-Obrigkeiten nur von neuen darauf zu verweisen, und denenselben einzuschärfen ist, alle Attention darauf zu richten, daß dergleichen Gesindel in dortige Provintz nicht sich einschleichen möge; und wird es ein besonderer Nutzen seyn, wenn zum öftern, und wenigstens jede 14. Tage ein auch wohl zweymahl von den Gerichts-Obrigkeiten ganz unvermuthete Visitationes in den Dörfern und Städten fürgenommen, und alle verdächtige Häuser untersuchet werden, dahero ihr hiernach an die Gerichts-Obrigkeiten das gelangen zu laßen, und sonst zu verfügen habet. Sind ꝛc. Berlin, den 8ten April 1768.

v. Maßow. v. Hagen.

An die Chur-Märkische Cammer.

No. 28. Circulare an sämtliche Justitz-Collegia und Cammern, wegen Einsendung der Straf-Listen und Benennung der Cassen, wohin solche fließen. De Dato Berlin, den 12ten April 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden,

1) Wenn Strafen dictiret werden die Casse sofort zu benennen, wohin solche fließen, und

2) Alle halbe Jahr die Straf-Listen ohnfehlbar einzusenden. Wir sind ꝛc. Berlin, den 12ten April 1768.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, und Hammische Deputation.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Nota. Ein gleichmäßiges Circulare ist unterm 3ten April 1768. an sämtliche Regierungs- und Justitz-Collegia ergangen.

No. 29. Circulare an sämtliche Cammern, daß Niemand von denen Fiscælen chicaniret werden solle. De Dato Berlin, den 13ten April 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir höchst Selbst verschiedentlich declariret haben, daß niemand von den Fiscælen chicaniret werden soll: So befehlen Wir euch allergnädigst, künftig, wenn Fälle sich ereignen, daß die Fiscæle,

die ihnen von Euch aufgetragene Processachen, für ungegründet halten, und dieserwegen bey Euch Vorstellung gethan, von der Sache zu abstrahiren, und den Process schwinden zu laßen. In dubieusen Fall aber, wo ihr mit dem Fiscal nicht einig seyd, müsset ihr an das General-Directorium berichten, und Resolution erwarten. Sind ꝛc.

Berlin, den 13ten April 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, und Märkische Deputation.

No. 30. Edict, daß die Verzinnung mit einem Zusatz von Bley gänzlich abgeschaffet, und dagegen künftighin nicht anders, als mit reinem englischen Block-Zinn und Salmiac verzinnet werden solle.

De Dato Berlin, den 14ten April 1768.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. 1. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen; Nachdem Wir uns auf abgestattetes in untrüglichen Erfahrungen gegründetes Gutachten, Unseres Ober-Collegii Medici vortragen lassen, daß die bisher am meisten gewöhnlich gewesene Verzinnung derer kupfernen, meßingenen und eisernen Gefäße, mit einem Zusatz von Bley, wegen des Bley-Zuckers, welcher sich bey dem Gebrauche solcher Verzinnung ablöset und in die Speisen mischet, der menschlichen Gesundheit überaus schädlich, ja selbst als ein langsames Gift tödtlich, solcher Schaden aber, bey einer Verzinnung mit reinem Englischen Zinn und Salmiac, ohne einigen Zusatz von Bley, wenn dergleichen neu verzinnetes Gefäß, vor dessen ersten Gebrauch mit scharfen heiß gemachten Eßig etlichemahl wohl gereiniget und mit heissem Wasser gut nachgespühlet, worden, nicht zu besorgen sey; und die bereits in andern Ländern geschehene Einführung dieser Verzinnungs-Art genugsam bewiesen, daß selbige nicht nur vollkommen thunlich, sondern auch eben so leicht, wie die Verzinnung mit einer Mischung von Zinn und Bley zu bewerkstelligen, dabey aber viel dauerhafter sey: So ordnen und gebieten Wir hierdurch: daß von nun an, die Verzinnung mit einem Zusatz von Bley, in Ansehung aller Geschirre und Gefässe, welche mittelbar oder unmittelbar, zur Zubereitung derer Speisen und Getränke gebraucht werden, gänzlich abgeschaffet seyn, und die Kupferschmiede, Klempner, Zinngiesser, und überhaupt alle Professionisten ohne Unterscheid, welche mit Verzinnungen zu thun haben, dergleichen Gefässe sie mögen solche neu anfertigen, oder ihnen alte zur neuen Verzinnung gebracht werden, nicht anders, als mit reinem Englischen Zinn, und Salmiac, ohne irgend einigem Bley-Zusatz, verzinnen, auch von denenjenigen neuen Küchen-Gefässen, welche sie mit einem Bley-Zusatz verzinnet, zum Verkauf fertig haben, binnen drey Monathen in Unserer Residenz Berlin, und sechs Monathen in Unseren anderen Städten, nach dem Dato dieses Edicts, solche schädliche Verzinnung rein abnehmen und dagegen die Verzinnung mit blossem Englischen Zinn darauf setzen, von nun an aber keine mit Zinn und Bley verzinnte Gefässe, bey der in dem §. 3. gesetzten Strafe, sondern nach der hierin beschriebenen neuen Art, mit Englischem Zinn und Salmiac verkaufen sollen.

2. Zu dem Ende sollen die Magistráte jeden Orts, sofort nach Ablauf der gesetzten Zeit, von Dato dieses Edicts zu rechnen, bey jedem Kupferschmiede und andern Professionisten, welche sich mit Verzinnungen abgeben, genaue Visitation halten, und diejenigen mit einem Zusatz von Bley verzinnten Küchen-Gefässe, welche sich alsdenn noch bey einem oder andern solcher Professionisten finden möchten, ohne alle Nachsicht confisciren, statt der schlechten und schädlichen Verzinnung eine andere von reinem Zinn und Salmiac darauf setzen lassen, und selbige zum Besten der Armen Casse, nach Abzug der neuen Verzinnungs-Kosten verkaufen, auch damit dem zuverläßig nachgelebet werde, von solchen gehaltenen Visitationen, nach deren Endigung ausführlich an die Steuer-Räthe und Commissarios locorum berichten, welche sodann, die von ihren Inspectionen gesammleten Berichte, an die Krieges- und Domainen-Cammern, worunter sie stehen, einzusenden haben.

3. Hiernächst sollen beständig jeden Monath, ein Magistrats-Glied, die Beysitzere derer Gewerke, welche sich mit Verzinnungen abgeben, und die Altmeistere sothaner Gewerke, in jeder solcher Werstatt, Visitation derer verzinnten Gefässe halten, und die

die Küchen und anderen zur Zubereitung derer Speisen und Getränke dienenden Gefäsſe, welche anders als mit reinem Engliſchen Zinn und Salmiac verzinnet gefunden oder verkaufet werden, nicht nur confiſciren, und damit nach der, Articulo 2. verordneten Art verfahren, ſondern es ſoll auch der Contravenient das erſtemahl mit Vierzehntägiger Gefängnißſtrafe, bey wiederholeter Contravention aber mit drey monathlicher Veſtungsarbeit beleget und überdem ſeines Meiſter-Rechts verluſtig erkläret werden.

4. Gleiche Straffen ſollen auch ſtatt finden, wenn ein altes zur neuen Verzinnung gebrachtes Küchengefäß, anders als mit reinem Zinn und Salmiac verzinnet wird, und ſogar der Eigenthümer des Gefäſſes die Verzinnung deſſelben mit einem Zuſatz von Bley, nach der bisherigen Art, ausdrücklich verlanget hätte.

5. Weil auch die Gewohnheit derer Kupferſchmiede, daß ſie, um bey neuen Verzinnungen das alte Zinn abzubringen, die alten kupfernen Gefäſſe ausglühen, und darauf glühend ins Waſſer werfen, welche Verrichtungen ſie abplatzen nennen, hiedurch aber die Gefäſſe verdorben und eher abgängig werden; ſo ſoll dieſe untaugliche Methode gänzlich abgeſchaffet ſeyn, und damit deſto leichter zu erkennen ſtehe, ob dergleichen altes neu verzinntes Gefäß, durchgeglühet und abgeplatzet ſey oder nicht, ſoll die auswendige unverzinnte Seite nicht gereiniget, ſondern wie ein altes Gefäß, auswendig mit Ruß überzogen, denen Verzinnern geliefert werden, von denenſelben mit der neuen Verzinnung denen Eigenthümern in eben dem Zuſtande, ſo viel die auswendige Seite betrift, geliefert werden; desgleichen ſollen die Kupferſchmiede und andere mit Verzinnen umgehende Profeßioniſten, wenn ihnen verzinnt geweſene Geſchirre, um ſolche neu zu verzinnen, gebracht werden, die alte Verzinnung zuvor rein abnehmen, auch kein Stück verzinnte Arbeit aus denen Händen geben, an welchen die Verzinnung nicht durchgehends gut haftet, und vollkommen glänzend erſcheinet.

6. Damit auch niemand von ſolchen Profeßioniſten ſich mit der Unwiſſenheit der Verzinnungsart mit reinem Engliſchen Block-Zinn und Salmiac entſchuldigen könne, und denenjenigen, die derſelben unkundig ſind, nicht ein Nahrungsmittel entzogen werde; So haben Wir dieſem Edict, eine deutliche und ausführliche Vorſchrift, wie ſolche Verzinnungsart auf das kürzeſte und beſte anzugreiffen und tüchtig zu bewerkſtelligen ſey, ſub No. I. beyfügen laſſen, und wird ein jeder, der ſich darnach richtet, nach einigen Verſuchen, nicht nur ſelbſt eine hinlängliche Fertigkeit darinn erlangen, ſondern auch ſeinen Geſellen und Lehrburſchen leicht beybringen können.

7. Damit auch ſowohl die Magiſtrats-Perſonen und Beyſitzere derer Gewerke, welche die monathlichen Viſitationen in denen Werkſtätten halten ſollen, als andere, erkennen können, ob ein Gefäß mit reinem Engliſchen Zinn verzinnet ſey, oder nicht, ſo haben Wir in der Beylage Num. II. die untrüglichen Kennzeichen, wodurch ſich die gute von der ſchädlichen mit Bley vermiſchten Verzinnungen, unterſcheidet, bekannt machen laſſen, und ſollen die Articulo 3. feſtgeſetzten Straffen ſtatt finden, wenn ſich bey angeſtellter Probe einer Verzinnung, diejenigen Merkmahle deutlich äuſſern, welche nach erwehnter Beylage an einem mit Zinn und Bleyzuſatz verzinntem Gefäſſe zu treffen.

8. Auf daß endlich von der einen Seite, die mit Verzinnen umgehenden Handwerker, bey der neuen Verzinnungsart mit reinem Engliſchen Block-Zinn und Salmiac beſtehen, von der andern Seite aber, auch das Publicum durch dieſelben nicht ungebührlich überſetzet werden möge, wollen Wir hiermit die Gewohnheit, das Verzinnen nach dem Gewicht derer Gefäſſe zu bezahlen, gänzlich aufheben und verbieten; wogegen Wir eine, nach dem Maaße derer Gefäſſe eingerichtete Taxe anfertigen und dieſem Edict ſub No. III. anhängen laſſen, wornach ſich ſolche Handwerker bey nachdrücklicher Ahndung, in wiederholtem Uebertretungs-Falle, bey Verluſt ihres Meiſter-Rechts, genau zu achten, und ein mehreres, als in dieſer Taxe vorgeſchrieben iſt, für die Verzinnung nicht zu nehmen haben. Wir befehlen hierdurch jedermänniglich ſich genau hiernach zu achten und damit dieſe Unſere Landesväterliche Verordnung, zu aller Wiſſenſchaft kommen möge, ſoll dieſelbe überall gehörig publiciret und öffentlich affigiret werden. Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königl. Innſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 14. April 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen.
v. d. Horſt.

Ad

Ad No. 30.

No. I. Ausführliche Nachricht, wie die Verzinnung mit reinem englischen Zinn, auf eine tüchtige Art zu verrichten.

Das zu verzinnende Metall, muß von aller Unsauberkeit gereiniget werden, andernfalls haftet die Verzinnung niemahls gehörig. Ist dieses Metall neu, oder noch niemahls verzinnet gewesen, so geschiehet die Reinigung deßelben, auf eben die Art, als man selbige bey der bishero gebräuchlich gewesenen Verzinnung bewerkstelliget hat. Hängt aber etwas von der alten mit Bley versetzten Verzinnung an denen neu zu verzinnenden Flächen; so muß man würksamere Mittel anwenden. Man schlemmet gemeinen Sand mit Waßer, um die thönigte Beymischung hinweg zu schaffen, läßet diesen Sand trocken werden, und schlägt selbigen durch ein feines Drath-Sieb. Was durchfällt, ist zur Reinigung tauglich, und wird folgendergestalt angewendet: Man schüttet etwas von dem Sande auf die zu reinigenden Flächen und gießet ein wenig mehr Waßer hinzu, als der Sand an sich halten kann. Hierauf wird mit einem sich zu der Figur der Fläche schickendem Holze so lange gescheuret, bis alle Unreinigkeiten nebst der alten Verzinnung hinweg sind. Zu denen gewöhnlichsten inwendig glatten Küchen-Geschirren, schickt sich ein walzenförmiges Zwey bis Drittehalb Fuß langes und ein Zoll dickes Holz am bequemsten; denn nach einer kurzen Uebung, kann man vermittelst dieses Instruments, die Reinigung derer Geschirren sehr geschwinde bewerkstelligen.

Die Geschirre leiden unter dieser Bearbeitung wenig, jedoch nur unter der Bedingung, wenn man glimpflich verfähret, denn andernfalls kann man selbige durch das Abscheuren so gut als durch das Abglätzen zu Grunde richten. Unter denen alten Geschirren trift man oft solche an, welche durch das vorhin im Gebrauch gewesene Abglätzen, dergestalt beschädiget sind, daß die alte Verzinnung hin und wieder sehr tief in das Kupfer eingefreßen hat. Wollte man dergleichen beschädigte Stellen so lange scheuren, bis die alte Verzinnung gänzlich weggeschaffet wäre; so würde man viel Mühe haben, und zugleich denen Geschirren schaden; Indem die Verzinnung selbst behandelt wird, kann man eine geringe Menge des annoch gegenwärtigen Bleyes gar leicht hinweg schaffen, wie aus dem nachfolgenden erhellet; daher läßet man dasjenige, von der alten Verzinnung, was durch das Scheuren nicht leicht weggenommen werden kann, bis dahin sitzen.

Hat man Geschirre aufs neue zu verzinnen, welche schon ein oder mehrmahl mit reinem Zinn verzinnet gewesen sind; so reiniget man diese Geschirre zwar ebenfalls vermittelst dem Sande, jedoch nur gelinde, damit das Metall eine reine Fläche erhalte, ohne darauf zu sehen, daß der Rest der vorigen Verzinnung weggeschaffet werde. Das reine Zinn, womit man verzinnen will, zerschlägt man in kleine Stücke; oder beßer, man schmelzt und gießet es auf einer ebenen Fläche in lange Streifen; solchergestalt ist es zu einer bequemen Anwendung vorbereitet.

Der zur Befestigung des Zinnes dienende Salmiac, wird nicht zuvor im Waßer aufgelöset, sondern ganz trocken angewendet, nachdem er vorhero zerstoßen, und durch ein Haarsieb geschlagen ist.

Sollte dieses Salmiac-Pulver seiner Eigenschaft gemäß, Feuchtigkeit aus der Luft an sich gezogen haben, so muß man es davon befreyen, denn auch nur eine geringe Feuchtigkeit ist bey der Anwendung schädlich. Auf einer ebenen mit Papyier bedeckten erwärmten metallenen Fläche ausgebreitet, wird das Pulver gar leicht wiederum trocken. Die Verzinnung selbst, wird folgendergestalt bewerkstelliget:

Auf einen ebenen oder beßer in der Mitten ein wenig vertieften zwey und ein halb bis drey Fuß hohen Feuer-Heerde werden gute Holz Kohlen glüend gemacht.

Das Metall, so zu verzinnen ist, legt man auf diese Kohlen, damit es heiß werde. Sind es gewöhnliche Küchen-Geschirre, welche man bearbeiten will; so kehret man die Oefnung zu unterst, und ordnet die Kohlen dergestallt, daß die Hitze am mehresten auf diejenigen Stellen würke, woselbst das Metall stark ist, z. E. auf den Ort, woselbst der Stiel angeheftet worden u. s. w. Sobald das Geschirr bis auf den Grad erhitzet worden, daß das reine Zinn in selbigem zu schmelzen vermögend ist, welchen Grad der Hitze man bald richtig zu erkennen lernen wird, u. s. w. so kehret man das Gefäß um, streuet ein wenig Salmiac auf den Boden, und wirft sogleich etwas Zinn hinzu, oder reibet mit dem Zinn den Boden des Gefäßes, da es denn gleich zer-

zerfließet, weil der gegenwärtige Salmiac das Fließen des Zinnes merklich befördert. Hierauf reibet man das fließende Zinn vermittelst seinem Werke oder Heede, an das zu verzinnende Metall.

Will es nicht haften, so ist solches ein Zeichen, daß es am Salmiac mangele, daher man dergleichen von neuem einstreuen muß, oder besser, man drücke das Werk, womit man reiben will, auf das bereit liegende Salmiac-Pulver, wovon etwas hängen bleibet, und fähret alsdenn mit dem Anreiben fort. Sollten sich noch Stellen finden, woselbst das Zinn nicht gehörig angreifen wollte; so sind solches gewiß diejenigen Stellen, welche vorher aus Versehen, oder mit Fleiß nicht recht gereiniget worden. Insbesondere hindert die alte mit Bley versetzte Verzinnung, daß das reine Zinn bey der Gegenwart des Salmiacs nicht hafften will: denn der Salmiac verstattet die Vermischung des Bleyes durchaus nicht. Der Arbeiter kommt inzwischen dennoch zum Zweck, wenn er mit Reiben fortfähret: denn das Bley wird endlich von dem Salmiac zerstöret und zwar nicht ohne Verlust von einem Theile des gegenwärtigen Zinnes. Das Werk oder Heede fasset man bey dieser Arbeit mit der bloßen Hand; Denn man darf nicht befürchten, daß man sich verbrenne, wie man solches bey der Anwendung des Harzes befürchten muß. Erkennet man nun, daß das Zinn aller Orten gehörig hafte, so überwischet man nochmahls sehr geschwind und mit leichter Hand, vermittelst der Heede die ganze verzinnte Fläche und gießet gewöhnlichermaßen das überflüßige Zinn, aus dem Gefäße: bey welchem letzteren Verfahren es niemahls weder am Zinne, noch an Salmiac, auch nicht an der gehörigen Hitze ermangeln muß, wenn anders die Verzinnung in ihrem rechten Glanze erscheinen soll. Die ganze Behandlung der Verzinnung selbst geschiehet, indem man das Gefäß beständig über denen glühenden Kohlen erhält. Sind es nun kleine oder mittelmäßige Gefäße, welche man verzinnen will; so ist es hinlänglich, wenn man selbige unmittelbar auf die Kohlen leget. Große schwere Gefäße würden hingegen die Kohlen zerdrücken, da es denn gar bald an der nöthigen Hitze ermangeln müßte: dieserwegen muß man in solchem Falle den Druck der Gefäße auf die Kohlen anzuhalten suchen. Es kann solches hinlänglich, vermittelst eiserner Stäbe geschehen, welche dergestalt zusammen gefüget sind, daß sie einen weitläuftigen mit vier niedrigen Füssen versehenen Rost vorstellen.

Das überflüßig angewandte Zinn, so man am Ende der Arbeit aus dem Geschirre gegoßen, ist zwar anfänglich zum ferneren Gebrauche dienlich. Hat man selbiges aber schon öfters angewendet; so giebt es endlich keine recht glänzende Verzinnung mehr; denn es ist verunreiniget worden, indem es nach und nach viel Kupfer, Meßing oder Eisen aufgelöset hat; Zu welchem Umstande eine überflüßige Hitze gar viel beyträget. Bemerket man diesen Umstand; so muß solches Zinn nicht weiter zur Verzinnung angewendet werden. Mann kann sich bequem des Vortheils bedienen, daß man mit dem schon gebrauchten Zinn, ehe selbiges ganz unbrauchbar wird, die Geschirre anfänglich anreibet, und wenn solches geschehen, das überflüßige recht schaaf, vermittelst dem Wercke, aus denen Geschirren nimmt, damit die verzinnende Fläche, nur sehr zart von dem Zinne bedecket bleibe.

Mit einer geringen Menge reinen Zinnes, giebet man alsdann dieser matten Verzinnung den gehörigen Glanz und solchergestalt kann man sein Zinn insgesammt gehörig anwenden. So viel ist inzwischen richtig, daß dieses Verfahren die Arbeit ein wenig aufhält.

Es kommt also darauf an, ob der Arbeiter den Verlust seiner Zeit oder denjenigen, welchen er an dem Zinne leidet, höher schätzet, um von dem letzteren Mittel Gebrauch zu machen, oder nicht.

Die nun beschriebene Verzinnungs-Art erfordert überhaupt weniger Mühe und Kosten, als die bisher gewöhnliche, da man nehmlich das Zinn, womit man verzinnet, mit Bley versetzet, und anstatt des Salmiacs, das Harz zur Befestigung anwendet.

Jedoch ist zu merken, daß die Arbeit so wenig künstlich sie auch ist, dennoch geübre Hände erfordere. Man muß nothwendig recht geschwind damit umzugehen wißen, wenn sie recht gut gerathen soll; wie denn ein geübter Arbeiter die Verzinnung eines ziemlich großen Geschirres in Zeit von zwey Minuten vollenden kann, von der Zeit an gerechnet, da das Geschirr hinlänglich erhitzet ist. Einige von denenjenigen, so das Verzinnungs-Geschäfte treiben, haben die Meynung geäußert, als ob man auch das Calophonium oder Harz, anstatt des Salmiacs, bey der Verzinnung mit reinem Zinne und zwar mit Vortheil, in Ansehung der Kosten anwenden könnte. Auch stehen andere in denen Gedanken, man würde da-

dadurch die Kosten vermindern, wenn man neben dem Salmiac das Calophonium zugleich gebrauchte. Beyde Meynungen sind aber schon längst gründlich untersuchet, und unrichtig befunden worden. Wendet man das Calophonium allein an, so ist es zwar zur Noth möglich, ein ganz kleines und dabey sehr zartes Geschirr, welches, wenn man es aus der Hitze in die kalte Luft bringet, sogleich wiederum abgekühlet wird, gut und glänzend zu verzinnen, wiewohl nicht ohne Verschwendung einer großen Menge dieses Harzes; Will man aber ein Geschirr von nur mittelmäßiger Grösse auf gleiche Art behandeln; so ist alle Mühe vergebens. Denn die Verzinnung kömmet niemahls durchgehends glänzend zum Vorschein. Bedienet man sich des Calophoniums neben dem Salmiac; so hat der Arbeiter keinen Vortheil, sondern Schaden daran; denn er muß in diesem Falle, noch weit mehr Salmiac anwenden als nöthig gewesen wäre, wenn er das Calophonium weggelassen hätte, wo er anders eine tüchtige Verzinnung liefern will.

No. II. Kennzeichen der schädlichen und untauglichen Verzinnung mit einem Bley-Zusatz.

1) Der Glanz fället in das Matte, und
2) Die Farbe in das Blauliche.
3) Wenn man eine gewiße Portion. Z. E. ein Quartier guten Wein-Eßig und eine gleiche Menge Waßer, in ein solches verzinntes Gefäß schüttet, und durch Flammenfeuer zum Sieden bringet; so verändert sich der Geruch dieses Gemisches alsobald und wird demjenigen ähnlich, welcher gewöhnlich entstehet, wenn man reines Bley durch siedenden Eßig auflösen will.
4) Nachdem ermeldetes Sieden eine sehr kurze Zeit gedauert, und man etwas Koch-Saltz hinzusetzet, wird das flüßige Gemische trübe, wenn die Verzinnung Bley enthält, und damit bewiesen, daß schon würklich einige Auflösung des Bleyes vorgegangen sey.

Kennzeichen einer tüchtigen Verzinnung mit blossem reinem Zinn.

1) Der Glanz ist lebhaft, und
2) von einer dem feinem Silber beynahe ähnlichen Weiße.
3) Wenn man eine gewiße Portion. Z. E. ein Quartier guten Wein-Eßig und eine gleiche Menge Waßer, in das verzinnete Gefäß schüttet, und es durch Flammen-Feuer zum Sieden bringet, nachdem es eine Weile gesotten, einen befeilten Nagel hinein hält, und darauf
   a) die Farbe des Eisens unverändert bleibet,
   b) der Geschmack nichts kupferhafftes verräth, und
   c) wenn das flüßige Gemische wieder aus dem Gefäße gegoßen worden, die Verzinnung weder von ihrem Glanze, noch von ihrer Farbe etwas verlohren hat.
4) Wenn die Verzinnung durch keine äußere Gewalt, Z. E. durch Abkratzen mit einem Meßer von dem Kupfer abgesondert werden kann, sondern selbige mit dem Kupfer dergestalt zusammen hänget, als ob es nur ein Stück und einerley Metall wäre.

No. III. Verzinnungs-Taxe.

Alle kupferne, eiserne und meßingene Koch-Töpfe, Kessel, Casserols, Stülp-Kessel, und überhaupt alle metallene Küchen-Gefäße, so inwendig glat, nicht anderthalbmahl so hoch als weit, und mit so vielen Oefnungen versehen sind, als hinlänglich ist, die Gefässe bequem zu reinigen und zu verzinnen, werden mit Wasser, nach denen in der Churmark gewöhnlichen Quart Maaßen, bis zum Ueberlaufen gemessen, und deren Verzinnung, den gefundenen Inhalt nach, bezahlet, wie folget:

Berlinische.		Preiß der Verzinnung.			Berlinische.		Preiß der Verzinnung.			Berlinische.		Preiß der Verzinnung.			Berlinische.		Preiß der Verzinnung.		
Qut.	bis Qut.	Thlr.	Gr.	Pf.	Qut.	bis Qut	Thlr.	Gr.	Pf.	Qut.	bis Qut.	Thlr.	Gr.	Pf.	Qut.	bis Qut	Thlr.	Gr.	Pf.
1	1¼	—	2	8	21	22	—	14	—	50	50½	1	—	—	83	84	1	9	6
1½	1¾	—	3	6	23	23½	—	14	6	51	52	1	—	6	85	86	1	10	—
1	2½	—	4	—	24	24½	—	15	—	53	54	1	1	—	87	88½	1	10	6
3	3¼	—	4	6	25	26	—	15	6	55	56	1	1	6	89	90	1	11	—
3½	4	—	5	—	27	27½	—	16	—	57	58	1	2	—	91	92½	1	11	6
4½	5	—	5	6	28	28½	—	16	6	59	59½	1	2	6	93	94½	1	12	—
5½	5¾	—	6	—	29	30	—	17	—	60	61	1	3	—	95	97	1	12	6
6	6¼	—	6	6	31	31½	—	17	6	62	63	1	3	6	98	99	1	13	—
6½	7	—	7	—	32	33	—	18	—	64	65	1	4	—	100	101	1	13	6
7½	8	—	7	6	34	35	—	18	6	66	67	1	4	6					
9	9½	—	8	—	36	36½	—	19	—	68	69	1	5	—					
10	10½	—	8	6	37	37½	—	19	6	70	70½	1	5	6					
11	11½	—	9	—	38	39	—	20	—	71	72	1	6	—					
12	12½	—	9	6	40	40½	—	20	6	73	74	1	6	6					
12¾	13	—	10	—	41	41½	—	21	—	75	76	1	7	—					
14	14½	—	10	6	42	43	—	21	6	77	78	1	7	6					
15	15½	—	11	—	44	45	—	22	—	79	80	1	8	—					
16	16½	—	11	6	46	46½	—	22	6	81	82	1	8	6					
17	17½	—	12	—	47	47½	—	23	—										
18	18½	—	12	6	48	49	—	23	6										
19	19½	—	13	—															
20	20½	—	13	6															

Zur Nachricht dienet, daß diese Taxe nur von solchen Gefäßen, welche schon verzinnet gewesen und von neuen verzinnet werden sollen, nicht aber von neu anzufertigenden und zu verzinnenden Gefäßen, als welche nach den bisherigen Preisen schlecht verzinnter Gefäße, mit einer bloßen Zulage von 6 Pf. auf das Pfund zu verkaufen sind, zuverstehen sey, nicht minder, daß man in Ansehung derer zu verzinnenden alten Gefäße, weil wegen der mehreren Arbeit damit eine höhere Taxe bewilliget wird, bey Bestimmung derselben, nicht auf das Gewicht des zu verzinnenden Metalls, nach welcher bisher die Verzinnung sehr unrecht geschätzet worden, sondern hauptsächlich, auf die Grössen der Flächen, so verzinnet werden sollen, gesehen hat. Um aber die Ausmeßung der Flächen leichter zu machen, ist diese Taxe nur auf die Verzinnung der gewöhnlichen Gefäße eingeschränket worden, und zwar auf solche, welche die anfänglich beschriebenen Eigenschaften haben, nebst denen dazu gehörigen Deckeln, welche besonders bezahlet werden, und wovon nachstehende Tabelle Unterricht giebet.

Was weiter zu verzinnen vorfället, wird fürs erste nach der Hand bezahlet: wobey jedoch diejenigen, so das Verzinnungs-Geschäfte treiben, ermahnet werden, daß sie sich der Billigkeit bedienen, und bey der Schätzung solcher Arbeit allemahl den Werth, welcher in denen Tabellen enthalten ist, verhält-

nißmäßig vor Augen haben, weil eine Uebersetzung nicht ungestraft bleiben soll.

Da die Verzinnung derer ganz kleinen Gefäße, nach dem Verhältniß ihrer Flächen mühsamer ist, als bey denen größeren Gefäßen; so ist auch der Preiß derer ersteren höher bestimmet, als der Preiß derer letzteren; jedoch gehet dieser Unterschied, nicht weiter, als bis auf diejenige Größe, daß das Gefäß 10½ Quart halten kann, weil von da an, der vorerwehnte Unterscheid nicht statt findet.

Bey denen gewöhnlichen Deckeln der vorgeschriebenen Gefäße, wird der Durchmeßer nach Füßen und Zollen gemeßen, und die Verzinnung nach der gefundenen Länge bezahlet; wie folget:

Länge des Durchmessers.		Preiß der Verzinnung.			Länge des Durchmessers.		Preiß der Verzinnung.			Länge des Durchmessers.		Preiß der Verzinnung.		
Fuß.	Zoll.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Fuß.	Zoll.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Fuß.	Zoll.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	4	—	1	—	2	6	—	9	5	4	—	1	—	—
—	5	—	1	3	2	7	—	10	—	4	1	1	1	—
—	6	—	1	6	2	8	—	10	8	4	2	1	2	—
—	7	—	1	9	2	9	—	11	3	4	3	1	3	—
—	8	—	2	—	2	10	—	12	—	4	4	1	4	2
—	9	—	2	3	2	11	—	12	9	4	5	1	5	3
—	10	—	2	6	3	—	—	13	6	4	6	1	6	5
—	11	—	2	9	3	1	—	14	3	4	7	1	7	6
1	—	—	3	—	3	2	—	15	—	4	8	1	8	8
1	1	—	3	3	3	3	—	15	9	4	9	1	9	9
1	2	—	3	6	3	4	—	16	8	4	10	1	11	—
1	3	—	3	9	3	5	—	17	6	4	11	1	12	3
1	4	—	4	—	3	6	—	18	5	5	—	1	13	6
1	5	—	4	3	3	7	—	19	3					
1	6	—	4	6	3	8	—	20	2					
1	7	—	4	9	3	9	—	21	—					
1	8	—	5	—	3	10	—	22	—					
1	9	—	5	3	3	11	—	23	—					
1	10	—	5	6										
1	11	—	5	9										
2	—	—	6	—										
2	1	—	6	6										
2	2	—	7	—										
2	3	—	7	6										
2	4	—	8	2										
2	5	—	8	9										

Gehet das Maaß nicht in ganzen Zollen auf, so rechnet der Arbeiter sich zum Vortheil den Rest für einen ganzen Zoll.

Diejenige Größe, da der Durchmeßer des Deckels 2 Fuß beträget, ist bey dieser Tabelle zum Richtschnur angenommen, denn die Preise für nachfolgende stehen in gleichem Verhältniß mit denen Größen derer Flächen; die Preise der vorhergehenden übertreffen hingegen dieses Verhältniß und werden nach und nach immer größer, wie die Deckel kleiner werden.

Sind die Deckel länglicht rund, und wird sowohl die Länge als Breite derselben gemeßen; alsdenn werden beyde Größen zusammen gerechnet und die Hälfte der Summe als das Maaß angenommen, nach welchem die Verzinnung, zufolge der vorstehenden Tabelle zu bezahlen ist. z. E. Ein länglicht runder Deckel, so 18 Zoll lang und 12 Zoll breit ist, wird einem runden gleich geschätzet, deßen Durchmeßer 15 Zoll hält und folglich deßen Verzinnung mit 3 Gr. 9 Pf. bezahlet.

Haben die Deckel einen übergreifenden Rand, so nur auf einer Seite zu verzinnen nöthig ist, gleich denen doppelten Deckeln derer Stülp-Keßel; so wird die Höhe des Randes doppelt genommen, dem Maaße des Durchmeßers zugesetzet. Haben die Deckel aber einen eingreiffenden Rand, welcher auf beyden

beyden Seiten verzinnet werden muß; so setzet man die Höhe des Randes viermahl genommen, dem Durchmeßer zu. In beyden Fällen wird alsdann die vorerwehnte Größe des Durchmeßers zur Richtschnur genommen, um nach der vorstehenden Tabelle die Verzinnung zu bezahlen, z. E. die Verzinnung eines Deckels ohne Rand, deßen Durchmeßer 2 Fuß lang ist, wird mit 6 Gr. bezahlet. Hat aber ein Deckel von dieser Größe einen Rand, so 1½ Zoll hoch und nur auf einer Seite zu verzinnen nöthig ist; so bezahlet man die Verzinnung mit 7 Gr. 6 Pf. Und muß endlich gedachter Rand auf beyden Seiten verzinnet werden; so wird für die Verzinnung des Deckels 9 Gr. 5 Pf. erleget. Hierbey ist zu merken, daß bey Meßung der Höhe des Randes, dem Arbeiter nicht, wie oben erwehnet, frey stehe, alles Maaß nach ganzen Zollen anzugeben, sondern es müssen allhier halbe und viertel Zolle mit in Erwegung gezogen werden, wie das angegebene Exempel ausweiset.

Wenn das Metall, so verzinnet werden soll, mit Waßerstein oder dergleichen Crüste beleget ist; so stehet dem Arbeiter frey, sich für die Verzinnung etwas mehr bezahlen zu lassen, als es die Tabellen anzeigen. Nicht weniger wird die echte Verzinnung solcher Gefäße, welche vorhin mit dem bishero gewöhnlichen mit Bley versetzten Zinne verzinnet gewesen sind, zum ersten mahle um ein Viertel höher bezahlet, als es die Tabellen bestimmen, weil die Gegenwart des verfälschten Zinnes die reine Verzinnung mühsamer und kostbarer machet.

No. 31. Circulare an die Chur-Märkische und sämtliche Cammern dieserhalb. De Dato Berlin, den 14ten April 1768.

Friedrich König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Eure Berichte vom 4ten und 15ten Febr. auch 1. Mart. a. c., nebst dem projectirten Edict, daß die Verzinnung mit einem Zusatze von Bley gänzlich abgeschaffet und dagegen künftighin nicht anders als mit einem Englischen Blockzinn und Salmiac verzinnet werden soll, erhalten, und nachdem Wir gedachtes Edict vollzogen, und zum Druck befördern lassen, so werden Euch davon 100 Exemplaria hiebey zugefertiget, mit dem allergnädigsten Befehl, dieses Edict überall gehörig zu publiciren, und auf dessen Befolgung mit Nachdruck zu halten.

Was die Verfertigung der zinnernen Waaren und den Zusatz zu den ordinairen Zinn betrifft; So habet Ihr mit dem Ober-Collegio-Medico und dem Chymicis Euch darüber weiter zu concertiren, wie die Zusätze der Gesundheit unschädlich einzurichten, und hiernächst ein Edict zu entwerfen, und einzureichen. Wir sind ꝛc. Berlin, den 14ten April 1768.

v. Massow.

An die Chur-Märkische Cammer.

Ad No. 31.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir ein Edict ermanen lassen, daß die Verzinnung mit einem Zusatze von Bley gänzlich abgeschaffet, und dagegen künftighin nicht anders als mit reinen Englischen Blockzinn und Salmiac verzinnet werden soll; So lassen Wir euch von sothanen Edicte 10 Exemplaria zufertigen, mit dem Befehl, die Verzinnungs-Taxe nach den Umständen dortiger Provintz sofort einzurichten, und alsdenn selbige mit dem Edict, wenn ihr solches nachdrucken laßen, überall gehörig zu publiciren, und auf dessen Befolgung mit Nachdruck zu halten. Wir sind ꝛc. Berlin, den 14ten April 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämtliche Cammern.

No. 32. Rescript an die Chur-Märkische und Magdeburgische Cammern, ingleichen das Policey-Directorium, wegen Bestrafung der Contrabandiers. De Dato Berlin den 14ten April 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 15ten Mart. a. c. festgesetzet haben, daß ein Contrabandier, sobald derselbe die ihm zuerkannte Geld-Strafe nicht erlegen kann, für jedes Stück seidene Zeuge, womit

er betreten worden, befindenden Umständen nach mit einjähriger Festungs-Hausvoigtey- oder Zuchthaus-Strafe beleget werden, und eben diese Art der Bestrafung auch in Ansehung der Tobacks-Defraudationen, wenn solche über 200 Rthlr. sich belaufen, statt haben soll; als machen Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt. Wir sind ꝛc. Berlin, den 14ten April 1768.

von Massow.

An die Chur-Märkische Cammer, imgleichen an die Magdeburgische Cammer, und an das hiesige Policey-Directorium.

No. 33. Rescript an das Cöslinische Hof-Gericht, betreffend die Stempel-Strafen, welche ohne Denunciation, oder daß Fiscus sich meldet, dictiret werden, und welchergestalt es mit dem Denuncianten-Theil solchenfalls zu halten. De Dato Berlin, den 18ten April 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr fraget in Euren allerunterthänigsten Bericht vom 24 Martii c. allergehorsamst an,

1) Ob bey Eurem Collegio dem Decernenten und Referenten, wenn er ex Officio ohne Denunciation, oder daß Fiscus sich melde, Stempel-Strafe festgesetzt, und zu Buche trägt, die Hälfte der Strafen als der Denuncianten Antheil zu zubilligen, und

2) Ob denen Unter-Richtern die Hälfte der Stempel-Strafen, wenn ohne besondere Denunciation ex Officio dergleichen dictiret werden, zurückzubehalten, nachzugeben?

Was nun den ersten Punkt Eurer Anfrage anbetrift: so wird es bey dem hiesigen Cammer-Gericht dieserhalb folgendergestalt gehalten. Es ist nehmlich der Mandatarius Fisci bey demselben zur Einhebung, Berechnung und Ablieferung derer Stempel-Strafen bestellet, und da dieses Collegium auf die gethane Anfrage:

> ob gedachtem Mandatario auch in dem Fall, wenn eine Strafe vom Decernenten zu Buche getragen, oder solche ohne Denunciation ex Officio dictiret worden, dennoch die Hälfte des Denunciantens Theil zu zubilligen.

in Conformität des Stempel-Edicts §. 14. n. 3. per Rescriptum vom 25ten Octobr. 1766. ad 4. dahin authorisiret worden,

> ihm nach Gutbefinden etwas für seine Bemühung von dem Denuncianten-Theil auszusetzen, indem in allen Fällen nur die Hälfte zu der Haupt-Stempel- und Carten-Cammer fließet, und daher auch in dem angezeigten Fall der Denuncianten-Theil statt finde,

so ist der Mandatarius Fisci dahin angewiesen worden,

> die eingehobene Stempel-Strafen monathlich an den darzu bestellten Haupt-Provincial-Rendanten nach Abzug des Edictmäßigen Denuncianten-Theils abzuliefern, von diesem Denuncianten-Theil aber die Hälfte für seine Bemühung zu behalten, in Ansehung der andern Hälfte hingegen, solche an denjenigen Canzelisten abzuliefern, welche die Special-Listen von dem verbrauchten Stempel-Papier samlet, und die daraus Vierteljährlich abzuliefernde General-Liste anfertiget.

Auf solche Weise erhält die hiesige Krieges- und Domainen-Cammer, als der Haupt-Provincial Rendant nur die Hälfte der Stempel-Strafe, die andere Hälfte aber wird auf vorbeschriebene Art vertheilet.

Außer diesem aber ist bey gedachten Cammer-Gericht dem Registratur-Assistent, und in Geheimen Justirz-Raths Sachen dem Registrator aufgetragen.

> Die abgethane Armen-Soldaten- und fiscalische Process-Acten bey Ablauf aller viertel Jahre nachzusehen, darüber eine ordentliche Liste zu führen, und die darinn zu supplirende Stempel-Gebühren einzuziehen.

und es ist ihnen hiefür der im Stempel-Edict §. XIV. n. 4. 8. 9. bestimmte Antheil zugebilliget worden.

Wir machen Euch demnach diese Einrichtung hierdurch umständlich bekannt, um bey Eurem Collegio eine gleichmäßige Einrichtung zu treffen.

In Ansehung des zweyten Punkts, betreffend die Magistrate und Unter-Gerichte, sowohl den zu Rügenwalde in specie, als generaliter; besonders wo keine Advocaten verhanden, ist es vielmehr der Magistrats-Personen Pflicht, die bey ihnen Rechtnehmende Bürger zu unterrichten, was jedesmahl für Stempel und in welchen Fällen zugebrauchen,

chen, als die etwa aus Unwissenheit fehlende zu bestrafen.

Es ist also aus einer Zueignung eines Denuncianten-Theils an die Unter-Gerichte der Mißbrauch sehr zu besorgen, daß sie eher strafen als unterrichten würden, so doch Unserer Landesväterlichen Gesinnungen gänzlich zuwider ist.

Folglich kann den Unter-Gerichten [und] an den Gerichts-Gebühren Theil habenden Membris der Denuncianten-Theil nehmlich Dimidia, wenn sie auch die Stempel-Strafen ex Officio ohne Denunciation verfüget, nicht anders als in den Fällen zugebilliget werden.

Wo die Partheyen recipirte Advocaten haben, und dennoch in Strafe verfallen.

In allen andern Fällen, wo ja Stempel-Strafen statt finden, darf zwar auch nur die Hälfte der Strafe an die Stempel-Casse eingesandt werden; die andere Hälfte aber muß nur demjenigen allein zugetheilet werden, der ohne selbst an dem Dictiren der Strafe Theil zu nehmen, oder einer der Gerichts-Personen selbst, oder doch wenigstens nicht allein Richter zu seyn, dennoch die Besorgniß der Stempel-Controllen und Listen, auch in Armen-Fiscælischen- und Soldaten-Sachen, in denen im Stempel-Edict vom 13ten May 1766. Art. XIV. n. 4. 8. & 9. exprimirten Fällen die Extracte aus den Acten zu machen hat weil hierdurch der Verdacht gehoben wird, daß der strafende Richter nur hauptsächlich auf seinem Vortheil sehe.

Ihr habt hiernach den Magistrat zu Rügenwalde, und wenn sich andere Magistrate melden sollten, gleichmäßig zu bescheiden. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 18. April 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v Dorville.

An das Hof-Gericht zu Cöslin.

No. 34. Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend den Gebrauch des Stempel-Papiers in Sachen, welche zwar ab initio Processus über 30 Rthlr. ausmachen, in der Folge aber darunter sich belaufen, und ob, wenn ein Theil jura pauperum hat, dennoch der gantze Satz, des zu den Bescheiden zu adhibirenden Stempel-Papiers, von dem Vermögenden getragen werden müße. De Dato Berlin, den 21ten April 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure allerunterthänigste Anfrage vom 8ten Febr. c. ob in denen Sachen, welche ab initio processus, über 30 Rthlr. betragen, hiernächst aber, in progressu litis, das Objectum nicht mehr 30 Rthlr. ausmachet, in dem letztern Fall dennoch das Stempel-Papier zu adhibiren, imgleichen ob, wann ein Theil Jura pauperum habe, dennoch der gantze Satz des zu denen Bescheiden zu adhibirenden Stempel-Papiers, von den Vermögenden allein getragen werden müsse. Geben Wir euch zur gnädigsten Resolution, daß im ersten Fall, von der Zeit an, da de Quanto Minori der 30 Rthlr. constiret, der fernere Gebrauch des Stempel Papiers cessire. Anlangend aber die zweyte Anfrage, so wird wohl selten jemand, einen sich zum Armen-Recht qualificirenden Armen, über ein Objectum von resp. 50 und 100 Rthlr. in welchem Fall die Sentenzen, nach Anleitung des Stempel-Edicts, §. 8. desselben und dem solchen beygefügten Circulari vom 16ten May 1765. mit Stempel-Papier versehen werden müssen, belangen, sondern mehrentheils, der Arme Kläger seyn, und entweder Sententiam, vor oder wider sich erhalten.

Der §. 14. vorberegten Edicts aber, disponiret sub no. 4. daß der Arme, von dem Stempel-Papier frey seyn solle, es sey denn, daß er 100 Rthlr. per Sententiam victricem erhalten, sodann er das Stempel-Papier suppliren müsse, oder daß sein Gegentheil in Erstattung der Kosten condemniret worden, in diesem Fall die Stempel-Gebühren, von solchem bezahlet werden sollen, mithin sind in den Fällen, wo die Adhibirung des Stempel Papiers dem Armen zur Last fallen müssen, die Gebühren dafür, usque ad finem litis, auszusetzen, und hiernächst, nach Befinden der Umstände, die ausgesetzten Stempel-Gebühren beyzutreiben; dahingegen wenn expensæ compensiret, und die Urtels-Gebühren zu gleichen Theilen getragen werden, hat nur der Vermögende seine Halbscheid an Stempel zu entrichten. Ihr habt euch also hiernach allergnädigst zu Achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 21ten April 1768.

Auf allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Pommersche Regierung.

No. 35.

No. 35. Circulare an alle Inspectores wegen der Maulbeerbaum-Cultur. De Dato Berlin, den 21ten April 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen; ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der untern 16ten August 1765. wegen der Maulbeerbaum-Cultur und des Seidenbaues erlaßenen Circular-Ordre ist euch zur Genüge bekannt, welchergestalt Wir dieses nützliche Geschäfte erweitert wissen wollen, und eben so enthält dasselbe samt den vorhergehenden Verfügungen vom 7ten September 1752, 17 May 1753 und 24sten Febr. 1763. die dahin einschlagende dienliche Vorschriften, wobey wir es auch jetzt bewenden laßen und euch darauf nur verweisen.

Inzwischen finden Wir doch nöthig euch folgendes gnädigst zu eröfnen:

1. Wird es ferner zu Unserm Wohlgefallen gereichen, wenn die Prediger, Küster und Schulmeister sich den Seidenbau bestens angelegen seyn lassen, und haben auch des Behufs wiederum eine ansehnliche Summe Grains ohnentgeldlich auszutheilen verordnet, es gehet aber die Meynung nicht dahin, daß sie sich blos auf Ziehung großer Quantitäten legen, sondern Wir werden es gerne sehen, wenn sie sich auch nur ins kleine einlaßen und einige Pfund zu ziehen suchen, je nachdem es die vorhandenen Bäume und ihre Umstände erlauben; solchergestalt wird es ein Geschäfte seyn so sie ohne Hülfe und Kosten bestreiten und doch einigen Vortheil davon ziehen können. Der enge Raum ihrer Häuser wird ihnen auch hier kein Hinderniß seyn, inzwischen müssen sie bey vorfallenden Bauten und Reparaturen darauf, daß sie nach und nach mehr Raum erhalten, bedacht seyn; dagegen aber können die Hospitäler und andere Stiftungen sich mehr ins große einlaßen, jedoch versteht sich, daß sie dabey ebenfalls ihre Hauptbestimmung, ihre Kräfte und Vermögen zu Rathe ziehen. Der ganze Fortgang des Seidenbaues aber beruhet am Ende immer auf gute Maulbeerbaum-Plantagen, und des Endes muß

2. wohl Acht gegeben werden, daß die Kirchhöfe und andere dienliche Plätze, wie annoch unterm 16 Aug. 1765. erinnert worden, mit guten achtjährigen Bäumen besetzt, solche vorgeschriebener Maßen verpflegt und nicht zu früh genützt, an der ausgegangenen Stelle aber beständig nachgepflanzt werde. Damit aber solches um so eher von Bestand sey, oder auch eines theils die Bäume besser fortgehen, andern theils ein Ort dem andern die Hände biethe; so wollen Wir, daß vorzüglich auf Anlegung guter Saatschulen gesehen werde, und Wir werden den hierauf zu verwendenden Fleiß wohlgefällig bemerken. Nebenliegender gedruckter Aufsatz des Plantagen-Inspector Thym, wovon ihr Exemplaria zur Vertheilung erhaltet, enthält eine kurze und gründliche Vorschrift dazu, und Wir sind geneigt denen, so etwan noch in diesem Frühjahr Lust zu Anlegung einer Saatschule hätten, guten Saamen gratis austheilen zu lassen, des Endes sich nur diejenigen, welche solchen verlangen, durch Euch beym Oberconsistorio melden können. Der mitkommende Aufsatz kann Ihnen auch überhaupt noch dienliche Anweisung wegen des Pflanzens der Bäume geben. Uebrigens wird sich

3. zu Pflanzung der Bäume noch immer Raum finden, wenn auch nur auf den Kirchhöfen an den Zäunen, wo sie ohnehin mehr Schutz haben, eine Reihe gesetzt wird. Es können aber in den Höfen der Prediger- und Küsterhäuser auch der Hospitäler ebenfalls hin und wieder Bäume angebracht werden, ohne daß dem wirthschaftlichen Gebrauch dadurch etwas abgehet, und wenn sie einzeln gleich wenig beytragen, so machen sie doch im ganzen eine nutzbare Summe. Die Einrichtungen aber hängen von Beurtheilungen der Local-Hindernisse ab, und können durch den guten Willen der Besitzer befördert werden. Es muß aber dadurch die Anpflanzung anderer Plätze, wenn deren einige verhanden, nicht aufgehoben werden, als worauf insonderheit bey den Hospitälern oder andern Stiftungen, so viel es ihre Kräfte und Bestimmung leiden, gesehen werden muß.

4. Die Belaubung der Bäume verdienet auch ein besonderes Augenmerk, es ist nicht genug, daß Bäume gepflanzt und gewartet, sie müssen auch mit Behutsamkeit gelaubet werden. In der Circular-Ordre von 1765. ist schon erinnert, daß solche drey Jahre, ehe sie genutzt werden, stehen müssen: Wir wollen hier nur noch einige Bemerkungen mittheilen, weilen die Bäume sehr durch das frühe, durch das unbehutsame und viele Pflücken leiden; so ist es gut und nöthig, wenn in jedem Jahre ein Theil Bäume, wo es nur irgend angeht ganz geschont und gar nicht gelaubt werde. Oder, daß statt des

Pflü-

Pflückens die neu ausgeschossene dünnen Reiser ordentlich und zwar auf drey Viertel der Länge abgeschnitten werden, es erfordert letzteres mehr Behutsamkeit und beydes dienet dazu, daß die Bäume Zeit haben, ein reifes und dem Frost widerstehendes Holz zu setzen, worauf hauptsächlich zu sehen ist. Endlich

5. die Kirchhofs-Gehege anlangend; so ist abermals Befehl an die Landreuter ergangen, und die Pflanzer müssen nur die Sache selbst gehörigen Orts betreiben, auch auf die Beschädiger der Bäume Acht haben und sie der Obrigkeit anzeigen, bey deren verweigerten Assistenz aber allhier Beschwerde führen.

Wir verhoffen, diese Vorschriften und Erinnerungen werden Euch und den Predigern, Küstern und Schulmeistern zur neuen Beeiferung in diesem Geschäfte dienen, und ihr werdet insonderheit durch Euren Rath und Bemühung manche Local-Hindernisse heben können. Damit ihr und Eure Untergebenen auch in einer beständigen Aufmerksamkeit bleiben; so wird es

6. bey der unterm 16 Aug. 1765. verordneten Berichts-Tabelle von den Maulbeerbäumen und Seidenbau belassen, und Wir gewärtigen solche ganz ohnfehlbar mit Ende Julii jedes Jahres. Ihr müßt solche nach allen Rubriquen ausfüllen, dabey aber annoch eine Nachricht von den Saatschulen beyfügen, wo welche angelegt und wie viel Bäume darinn vorhanden, auch hiernach die Prediger anweisen. Dagegen

7. die besondre Liste von der gewonnenen Seide, wie ebenfalls schon vorhin verordnet ist, von Euch mit der zweyten Woche des Octobers jedes Jahres einlangen muß. Jedoch werdet ihr erinnert Acht zu haben, daß daraus deutlich erhelle, wie viel an reiner Seide, oder an Cocons gewonnen worden, daß die Cocons nach der Zahl oder Pfunden angegeben, und nicht doppelt einmal als reine Seide und denn als Cocons angeführt werden.

Bey beyden, der Seidengewinnst- sowohl als der Maulbeerbaum-Liste, habt ihr unten zu verzeichnen, ob auch solche von allen Personen oder Stiftungen complett und keiner rückständig sey, und diese müssen ihre Anzeigen jedesmal wenigstens acht Tage vor den gesetzten Terminen bey Euch einbringen. Uebrigens ist Euch

8. bekannt zu machen, daß allhier auf Unsere Kosten ein Seiden-Magazin angelegt worden, wohin alle diejenigen, welche ihre Seide nicht gut los werden können und damit sie nicht mit Schaden verkaufen dürfen, ihre Seide ablieferen können und nach dem gewürdigten Preiße gleich baar bezahlt erhalten werden, wovon denn die, so ihre Seide sonst nicht los zu werden vermögen und es convenable finden, ihres Gefallens Gebrauch machen und solche an den Director gedachten Magazins den Präsidenten der Levantischen Handlungscompagnie Clement abliefern können, es ist die Seide aber vorher wohl zu sortiren, sonst die Verkäufer am Werthe verlieren.

Wir befehlen Euch gnädigst dieses Circulare, den Predigern, Küstern und Schulmeistern auch Vorstehern zu ihrer Achtung und Nachricht zu communiciren und sie darauf zu verweisen, auch Euch gleichfals darnach zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 21sten April 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 36. Circulare an sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia, die Sportul-Freyheit der Soldaten und Armen betreffend, und wie deren Mißbrauch vorzubeugen. De Dato Berlin, den 25ten April 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir in Erwegung gezogen, daß es unbillig ist, die denen Partheyen, die das Armen-Recht haben, wie auch denen gemeinen Soldaten, und Unter-Officieren Unserer Trouppen, bey den Gerichten zugestandene Sportul-Freyheit, zur Beschwerde des Theils, mit welchen sie litigiren, gereichen zu laßen; So wollen Wir hiermit festsetzen, daß in Fällen, wo der Arme oder Soldat, cum refusione expensarum succumbiret hat, die Urtheils-Gebühren, nebst denen Remissions-Cänzelley-Gebühren, in Fällen da die Urtheile von einem andern Collegio gemacht worden, (ohne also daß hierunter Auslagen an Post-emballage-Geld und dergleichen, zu ziehen sind,) nicht wie zeither geschehen, jedem Theil dem Appellanten und Appellaten, Revidenten und Revisen, zur Hälfte angesetzt, und also

eingefordert werden, sondern wie sie dem frivolen Appellanten oder Revidenten, billig allein zur Last bleiben, und der Gegentheil nicht entgelten kann, daß Wir denen geschwornen Armen, wie auch denen Soldaten Unserer Trouppen die Justitz unentgeldlich administriren lassen, gänzlich wegfallen sollen.

Im übrigen befehlen Wir euch auch bey verspührten Mißbrauch der Sportul-Freyheit, von Armen und Soldaten, die verdiente Strafe gegen jene selbst zu verordnen, gegen letztere ihre Chefs um deren Vollziehung zu requiriren. Sind ꝛc. Berlin, den 23ten April 1768.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

An sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia.

No. 37. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, die Cognition in verschiedenen Accise-Sachen betreffend.

De Dato Berlin, den 25ten April 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr bittet in eurem unterm 11. dieses Monaths erstatteten Bericht, auf dem von dem dortigen Juge d'Attribution Regierungs Secretarius Hille, euch geschehenen Antrag in Accise-Sachen, um allergnädigste Resolution, und Wir wollen euch darauf zu eurer Direction, nicht verhalten; daß

1. was die Frage betrift, ob indistincte, alle eximirte in Accise-Sachen sich der Cognition des Juge d'Attribution unterwerfen müssen?

solches allerdings geschehen müsse, und hat es auch damit vor Einführung der Regie, gleiche Bewandniß gehabt, indem die Eximirten in Accise-Sachen damahls eben so wenig als itzt, unter denen Justitz-Collegiis gestanden. Eben diese Bewandniß hat es

2. mit den Injurien, womit Accise-Bedienten in officio belegt werden, welche, nach dem Reglement de Anno 1749. vor die Cammern, mithin itzt vor dem Juge d'Attribution gehören und hättet ihr wohl selbst einsehen sollen, daß diese Sachen nicht vor die Justitz-Collegia gehören. Was aber

3. euer Gesuch anlanget, daß euch die dem Hille ertheilte Instruction und Reglement in Accise-Sachen, zu eurer Achtung communiciret werden möchten; so ist dieserhalb aus Unserm Justitz-Departement, da selbigem bis jetzt davon keine Communication geschehen, an des ꝛc. Etats-Ministers Frey-Herrn von der Horst geschrieben worden.

4. Bedarf es um so weniger daß künftig in Tobacks-Defraudations-Sachen, Acta nach Magdeburg an den R. R. Friedel gesandt werden, da dieser mit den Halberstädtschen Sachen nichts mehr zu thun hat, der Hille hingegen zum Juge d'Attribution in dortiger Provinz, bestimmt worden; Was endlich

5. die verlangte Extradition, des, wegen der Tobacks-Aufpassers N. N. verhandelten Untersuchung anbetrift, so findet solche nicht statt, sondern es muß nach instruirter Inquisition, das darüber abgefaßte Gutachten des Criminal-Collegii gewöhnlicher maßen, anher geschickt werden. Wornach Ihr euch zu achten habt, und sind ꝛc. Berlin den 29ten April 1768.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. 38. Regulativ-Rescript wegen derer Gebühren derer Scharfrichter und deren Knechte, für die sowohl bey denen Regimentern als Civil-Jurisdictionen vorfallende Executiones, mithin auch für Anheftung derer desertirten Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen Bildniße und Nahmen an den Galgen. De Dato Berlin, den 29ten April 1768.

Seine Königliche Majestät in Preußen Unser ꝛc. haben zwar bereits, durch das ergangene Regulativ-Rescript vom 5ten May 1722. die Gebühren derer Scharf-Richter, und deren Knechte, für Vollstreckung derer, so wohl bey denen Regimentern, als Civil-Jurisdictionen vorfallenden Executionen billigmäßig determiniret.

Da

Da aber Höchstdieselbe mißfällig bemerken müssen, daß zeithero nach dieser Vorschrift nicht überall verfahren, sondern von denen Scharf-Richtern, und derselben Knechten, über die bestimmten Sätze, mehrere Gebühren, besonders für Anheftung derer desertirten Officiers, Unter-Officiers und Gemeine respective Bildnisse und Nahmen an den Galgen, zu nicht geringem Beschwer Dero Regiments- und anderen Gerichten, auch Cassen gefordert worden:

Als finden Höchstgedachte Seine Königl. Majest. nöthig, Dero ernstliche Willens-Meynung hierunter zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und des Endes oballegirtes Regulativ-Rescript hierdurch dahin zu erneuern, mithin als eine beständige Richtschnur festzusetzen, und zwar

1. in Absicht derer an dem Galgen zu heftenden Bildnisse und Nahmen derer desertirten Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen von der Armée, daß nach mehreren Innhalt des neuerlichen Deserteur-Edicti vom 17ten Novemb. 1746., zu Menagirung derer Kosten, am Ende eines jeden Jahres, die Nahmen aller Deserteurs von jedem Regimente, auf ein Blech gebracht, und zugleich an den Galgen geschlagen, dafür auch außer denen zu bescheinigenden Kosten für das Blech und Inserirung derer Deserteurs Nahmen, dem Nachrichter nicht mehr, als Zwey Rthlr. Zwölf Ggr. und dem Knecht Acht Ggr. bezahlet, und diese Gebühren und Kosten, wenn die Deserteurs Vermögen hinterlassen, aus solchem Vermögen, im Fall aber, daß selbige kein Vermögen hinterlaßen, von denen Regimentern, nach Anweisung derer verhandenen Militair-Reglements bestritten, wenn aber das Bildniß eines desertirten Officiers an den Galgen zu heften, dafür dem Nachrichter exclusive der zu bescheinigenden Mahlerey-Kosten, Zwey Rthlr. und dem Knecht Sechs Groschen, auf gleiche Weise und ein mehreres schlechterdings nicht bezahlt werden sollen: Wobey sich dann von selbst verstehet, daß, wo die Scharf-Richter, es sey durch ihre Bestallungen, durch Verträge oder die Observanz dieser oder jener Obrigkeit, die Executiones für geringeren Lohn verrichten müssen, es dabey sein Bewenden behalte, auch wo die Scharfrichtereyen auf andere Sätze verpachtet, dieses Regulativ erst nach Verlauf des Pacht-Jahres angehen soll. Was demnächst

2. die übrigen vorfallenden Executiones, es sey bey denen Regimentern, oder Civil-Jurisdictionen, anlanget:

So soll von nun an, in allen Königlichen Landen,

a) für eine jede Execution der erkandten Todes-Strafe, als Hängen, Köpfen, Verbrennen und Rädern, dem Nachrichter Fünf Rthlr. dessen Knecht Zwölf Groschen, und letzterem, wenn er den Cörper hinaus bringen und begraben, oder auch auf das Radt legen muß, Einen Rthlr.

b) für die würckliche Tortur, dem Nachrichter Drey Rthlr., dessen Knecht Zwölf Groschen,

c) für eine Territion, oder Landes-Verweisung, dem Nachrichter Zwey Rthlr., dessen Knecht Acht Groschen, und

d) wenn er deshalb reisen muß, benebst dem gehörigen Rauch- und Hart-Futter auf Zwey Pferde, dem Nachrichter Acht Groschen und dem Knecht Vier Groschen, jedesmahl ohnweigerlich, jedoch auch nicht ein mehreres, gereichet und gegeben werden solle, welches auch statt findet, für die, bey einer Execution herzugerufenen und adhibirten fremden Scharfrichter und Knechte.

3. Die zu jeder einzelnen Execution gehörigen, dabey zu consumirenden und verbleibenden Geräthschaften, als zum Exempel das Radt und Pfahl, worauf nach dem Rädern, der Cörper geflochten, oder der Kopf aufgestochen wird, mit allen dazu erforderlichen Ketten, Stricken, Nägeln und dergleichen, nicht minder das zum Hängen erforderliche, sollen nach vorgängiger Bescheinigung, was sie würcklich gekostet, denen Nachrichtern besonders bezahlet, für diejenigen Instrumente und Geräthschaften aber, womit der Nachrichter sein Amt verwaltet und die ihm nach der Execution verbleiben, als zum Exempel, das Radt, womit er rädert, so wie auch das Schwerdt, womit er richtet, und das Eisen, womit er das Brandmahl ertheilet, soll demselben nicht besonders bezahlet, sondern nur für die Abnutzung durch den Gebrauch, von dem Judicio jedes mahl ein mäßiges Quantum bestimmet und vergütiget werden.

4. Wenn ein oder mehrere Delinquenten auf dem Gerichts-Platz pardonniret werden; so soll der Scharfrichter an der Hälfte seiner sonstigen Gebühren sich begnügen: es müssen aber demselben diejenigen Geräthschaften,

so nicht zu künftigen Executionen wieder zurück genommen und aufbehalten werden können, auf eben die Weise, wie sub No. 3. festgesetzet, vergütet werden.

Wornach sich also männiglich, genau und bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe zu achten hat. Signatum Berlin, den 27sten April 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Wedel. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

No. 39. Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wie es mit denen Gebühren für die Decisa, der Immediat-Jurisdictions-Commission, gehalten werden solle. De Dato Berlin, den 3ten May 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir nöthig gefunden haben, durch Unser General-Directorium und Justiz-Departement festsetzen zu laßen, wie es vor das künftige mit denen Gebühren für die Decisa der Immediat Jurisdictions-Commission gehalten werden soll; So wird euch solches vermittelst des copeylichen Anschlusses bekannt gemachet, mit dem Befehl, euch eures Orts darnach allerunterthänigst zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3ten May 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

Ad No. 39.

Extractus aus dem an die Jurisdictions-Commission unterm 28. Febr. a. c. erlassenen Schreiben.

ad IV. Indessen ist außer den wenigen für die Expedition des Concluſi ausgesetzten Gebühren, nichts für die doch sehr beschwerliche Arbeit Einer Wohllöblichen Commission bestimmet, wenn auch gleich die Collegia nicht ex temerario pruritu litigandi, sondern aus Bedenken oder Zweifel bey Anwendung des Reglements de Anno 1749. auf alle etwa darinnen gar nicht, oder ihrer Meynung nach, nicht deutlich genug ausgedruckte Fälle anfragen, und um Entschuldigung bitten.

Hievor und also überhaupt für jedes Conclusum, ist der Billigkeit und der Königl. Intention, Arbeit und Bemühung nicht unbelohnt zu lassen, gemäß, zehen Rthlr. festzusetzen, so dasjenige Collegium gegen welches das Conclusum ausfällt, und zwar wenn es die Krieges- und Domainen-Cammer ist, aus dem Fond der fiscalischen Kosten, wenn es aber ein Justiz-Collegium ist, aus ihrer Sportul-Casse bezahlen muß. Eine Wohllöbliche Jurisdictions-Commission, wird aber bey einem jedem Concluso, welches eigentlich von beyden Collegiis diese zehen Rthlr. zahlen soll, ausdrücklich zu bestimmen haben, und wird dieselbe anneben die für die abgefaßte Concluſa überhaupt eingehende Gelder unter sich zu gleichen Theilen zu reparᵗiren, hiermit von Uns authoriſiret, nachdem bereits unterm heutigen dato der Ahe zu Einziehung dieser Gelder instruᵗret worden.

v. Jariges. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Dorville.

No. 40. Königliche allergnädigste Declaration, die Zölle betreffend. De Dato Berlin, den 8ten May 1768.

Wir Friedrich ꝛc. König in Preußen, ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigst angezeiget worden, welchergestalt in Unsern Landen beträchliche Ablagen von Contrebande- auch Accise- und Zollbaren Waaren von denen Fuhrleuten und Schiffern gemacht würden, da diese sowohl die Grentz- als andere Zoll-Aemter vorbeyführen oder ihre Ladung unrichtig angäben, ohne daß solche nachher revidiret würde, welches denn zu allerley Unterschleiffen und zum Schleichhandel Anlaß gäbe, und nicht allein Königlichen Gefällen einen ansehnlichen Nachtheil zufügte, sondern auch Unsere Manufacturen durch Hemmung des Debits zu Grunde richtete, und viele Menschen, so dabey gearbeitet, ihres

res Unterhalts beraubete: So haben Wir, um diesen so verderblichen Mißbräuchen abzuhelfen nachfolgendes zu verordnen geruhet.

Art. 1.

Alle diejenigen, so für die Städte und das platte Land so wohl, als zum Transito bestimmte Waaren und Effecten führen, sollen sogleich bey der Ankunft an die Grentz-Zoll Aemter zu Wasser und zu Lande eine genaue Anzeige ihrer geladenen Waaren zu thun schuldig und verbunden seyn, und die Connoissementer oder Fracht-Briefe, enthaltend die Anzahl der Gebinde, Kisten, Ballen, oder Päcken, vorzeigen, welche Connoissementer oder Fracht-Briefe von den Zoll-Officianten unterzeichnet und mit ihrem Vidi versehen werden müssen, und sind die Fuhrleute und Schiffer gehalten, zu versichern, daß sie bey Vermeidung der Confiscation und einer Geldbusse von 100 Rthlr. keine versteckte oder verborgene Waaren auf ihren Wagen und Schiffen haben.

Art. 2.

Die Fuhren sollen gerades Weges auf das Zoll-Amt gebracht werden, damit sie daselbst revidiret, die Anzahl der Stücke nachgesehen, die Kisten, Gebinde, Ballen und Päcke mit Stricken versehen, und auf der Fuhrleute Kosten plombiret werden. Hievon sind diejenige Gebinde ꝛc. ausgenommen, welche so groß seyn sollten, daß sie nicht füglich von Ort und Stelle gebracht werden könnten, und sollen die Kisten, Gebinde, ꝛc. nicht eher, als an dem Ort der Bestimmung eröffnet werden.

Wir verbieten denen Fuhrleuten und deren Knechten, für welche erstere haften müssen, die Bleye abzureißen, oder die Kisten, Ballen, ꝛc. zu öfnen, bey Vermeidung Ein hundert Rthlr. Strafe, zu deren Zahlung dieselbe durch Gefängniß-Strafe angehalten werden sollen.

Art. 3.

Die Schiffe müssen am Ufer halten, und die Zoll-Bedienten sich also gleich darauf begeben, um so viel es sich thun läßt, das oben bey den Fuhren Vorgeschriebene zu verrichten.

Art. 4.

Die Schiffer und Fuhrleute sollen gehalten seyn, alle Kisten, Tonnen, Gebinde, Ballen ꝛc. nachzuweisen, und deren Versiegelung zu erleichtern, wenn es durchaus erforderlich ist, wie auch die Revisionen der Accise, und Zoll-Bedienten ohne Widerrede zuzulaßen, und sollen alle auf den Connoissementen oder Fracht-Briefen nicht befindliche, noch ausser solchen angegebene, oder so versteckte Waaren, daß man solche leichtlich hätte übersehen können, confisciret, und überdem noch eine Geld-Strafe von Ein hundert Rthlr. erleget werden.

Art. 5.

Sollte die Schiffs-Ladung von solcher Art seyn, daß man die Kisten und Gebinde ohne die Schiffe auszuladen, und dem Schiffmann durch langen Aufenthalt, oder durch unnöthige Kosten in großen Schaden zu setzen, nicht plombiren könnte, so soll auf sothane Schiffe jemand zur Aufsicht gegeben werden, welcher dahin zu sehen hat, daß keine Waaren auf dem Wege ausgeladen werden, und das Schiff nicht eher verlaßen soll, bis er von einem andern abgelöset worden, der ebenfalls darauf vigiliren muß, daß nichts ein- oder ausgeladen werde, als in Gegenwart der dazu bestellten Accise- und Zoll-Bedienten. Diesen Aufpassern soll auf jeden Zoll-Amt ein versiegelter Zettul, welcher die Stunde der Abfahrt enthält, zugestellet werden, damit man von der Länge der Fahrt auf die unterweges sich allenfalls ereignete Unterschleife schließen könne, und sollen die Schiffer für die Person der Aufpasser so wohl, als für den ihnen zugefügten Schaden selbst haften.

Art. 6.

Es soll denen Schiffern und Fuhrleuten eine ihren gethanen Anzeigen, ihren Connoissementen und Fracht-Briefen gemäße Abfertigung ertheilet werden, welche die Specification der Waaren, die Anzahl der Kisten, Gebinde, Ballen, oder Packen, derselben Gewicht und Maaß, nebst der Anzeige der durchzupaßirenden Zollstädte, wo sie die Abgaben zu entrichten haben, ingleichen ihre Ladungen und Ausladungen nachsehen und aufnehmen laßen müssen, enthalten wird, damit man ihnen nicht mehrere oder wenigere geladene Waaren aufzeichnen möge, als sie wirklich angegeben, oder sie sich mit der Unwissenheit entschuldigen können; und soll für diese Abfertigung, welche bis zur ersten Bestimmung gelten muß, Zwey Ggr. erleget werden.

Art. 7.

Die Abgaben müssen nach denen Tarifs entrichtet werden, und damit allen willkührlichen Zoll-Sätzen vorgebeuget werde, so muß die Quittung die erhobene Zoll-Abgaben von jeder Waare specifice bemerken, um sowohl die Richtigkeit der Versteurung darzuthun, als die Repartition der von dem

Fuhrmann oder Schiffer gethanen Auslagen auf die verschiedene Kaufleute, für welche die Waaren bestimmt sind, zu erleichtern.

Art. 8.

Bey Schiffen von geringer Ladung, und wo die Specification der Waaren auf einen halben Bogen könnte getragen werden, soll die Quittung auf die Abfertigung selbst, welche ebenfalls in allen zu berührenden Zoll-Städten bis auf die erste Bestimmung dienen muß, gebracht werden, und soll alsdenn auf dem ganzen Cours kein Quittungs-Geld mehr erhoben werden, angesehen die Abfertigung die Quittung selbst in sich enthält.

Art. 9.

Bey Transport mit größern Schiffen, welche zu viel Waaren enthalten, als daß selbige auf einem Bogen verzeichnet werden könnten, und deren Verzollung wegen der hinzugekommenen, oder abgeladenen Stücken sich abändert, soll auf jedem Zoll eine besondere Quittung, so alle und jede geladene und abgeladene Waaren enthalten muß, ertheilet werden, und werden diese Quittungen der Abfertigung angehänget, um auf jedem durchzupaßirenden Zoll vorgewiesen, und endlich an dem Ort der Bestimmung gehörig untersucht zu werden; für eine Quittung muß über die Zwey Groschen, so für die an dem ersten Grentz-Zoll Amt gegebene Abfertigung gezahlet worden, Ein Ggr. erleget werden.

Art. 10.

Um die Schiff- und Fuhrleute nicht aufzuhalten, sollen in denen Grentz- und andern Zoll-Aemtern auf dem Cours keine Kisten, Ballen und Packen geöffnet werden, massen die Revision der darinn befindlichen Waaren erst an dem Ort der Bestimmung vorzunehmen ist. In denen Grentz-Zoll-Aemtern müssen die Abgaben nach den Connoissementern und Fracht-Briefen, in denen darauf folgenden Zoll-Städten aber nach denen in dem Grentz-Zoll-Amt ertheilten Quittungen, erhoben werden, welches jedoch eine Ausnahme leidet, wenn noch etwas zur Ladung hinzu gekommen, oder etwas abgeladen worden. Die Zoll-Bedienten auf den unterweges zu berührenden Zöllen werden hiemit befehliget, die Bleye lediglich nachzusehen, und die Schiff- und Fuhrleute schnell abzufertigen.

Art. 11.

Wir verbieten anbey allen Schiffern und Fuhrleuten, neue Ladungen in denen Städten und Vorstädten anzunehmen, ohne daß die Kisten, Ballen und Packen gehörig plombirt, und ihnen ein Paßir-Zettul, welcher die Specification der Waaren, derselben Maaß und Gewicht, nebst der Summe der bezahlten Zoll-Abgaben enthalten muß, eingehändiget worden, welchen Paßir-Zettul sie ihrer Abfertigung beyzulegen gehalten sind, um selbigen in allen darauf folgenden Zöllen, bey Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von ein hundert Rthlr. vorzuzeigen. Gedachte Schiffer können nur in den von denen Zoll-Städten weit entlegenen Oertern neue Ladungen annehmen, jedoch müssen sie selbige auf ihre Abfertigung tragen laßen, und einen Ansage-Schein über die Art der Waaren nehmen, welchen Ansage-Schein dieselben in dem ersten Zoll-Amt vorzuweisen verbunden sind, bey Vermeidung Hundert Rthlr. Strafe, wenn sie ohne Declaration und Einrichtung des Zolls betroffen werden sollten.

Art. 12.

Wir untersagen ihnen ferner bey gleicher Strafe etwas unterweges abzusetzen, ohne die Accise-Officianten vorhero davon benachrichtiget zu haben, welche die Kisten Fässer, ꝛc. auf das Accise-Amt bringen lassen müssen, um selbige daselbsten in Beyseyn der Kaufleute, fur welche dieselbe bestimmt sind, nachsehen, und nach vorheriger Berichtung der Abgaben denen Eigenthümern abfolgen zu laßen.

Art. 13.

Sollten aber die Waaren nach adelichen Schlössern und andern Orten auf dem platten Lande gehen, so sollen die Fuhrleute selbige auf das Accise-Amt der nächstbelegenen Stadt bringen, allwo ihnen ein Schein ertheilet werden wird, daß die Waaren dahin deponirt worden, um denen Eigenthümern nach geschehener Visitation zugestellet zu werden.

Art. 14.

Nicht weniger verbieten Wir allen Fuhrleuten ernstlich, keine Schleif-Wege zu nehmen, um die ordentliche Zollstraße zu meiden; befehlen anbey denen Accise- und Zoll-Bedienten und Aufpassern, alle diejenige, so sich außer derselben und ohne einen Ansage-Schein betreten laßen sollten, anzuhalten, wie auch allen nachfolgenden Zollämtern, sich die Abfertigungen und Quittungen der ersteren Zölle vorzeigen zu laßen, und diejenigen zu arretiren, welche damit nicht versehen sind. Und wollen Wir, daß selbige in diesem

sem Falle das Quadruplum der defraudirten Zoll-Abgaben, nebst einer Geld-Strafe von Ein hundert Rthlr. zur Pönalien-Casse erlegen sollen.

Art. 15.

Zu Erleichterung der Abfertigung derer nach auswärtigen Landen und abgelegenen Gegenden bestimmten auch durchgehenden Waaren, sollen denen Fuhrleuten gewisse Oerter auf ihrer Route angewiesen werden, und zwar hauptsächlich die Städte darinnen die Accise-Direction, und wo außer denen Accise-Aemtern annoch besondere Packhöfe sich befinden, auf welchen die Waaren und Effecten bis zu ihrer Abnahme niedergeleget werden können.

Art. 16.

Die Fuhrleute sollen gehalten seyn, die geladene Waaren darauf zu legen, und dafür sorgen, daß in ihrem Beyseyn die den Kisten und Ballen angemachte Bleye recognosciret werden; ferner, ihre Abfertigung zur gehörigen revision produciren, und neue so wohl für ihre vorherige, als neue Ladungen empfangen.

Art. 17.

Die Schiffe und Fuhren, welche entweder ganz oder zum Theil aus oder abgeladen werden sollen, müssen auf das genaueste visitiret werden, und wenn sich darinnen geheime Behältnisse, so nicht angegeben worden, befinden, soll das Schiff oder die Fuhre confiscíret, und die Schiff- und Fuhrleute in Ein hundert Rthlr. Strafe genommen werden, weil sie solche nicht angemeldet, wenn sich auch gleich keine verbothene Waaren vorfinden sollten. Jedoch sollen alle Behältnisse die mit Eisen und Schlössern versehen nicht für geheim gehalten werden.

Art. 18.

Alle Kisten, Ballen, oder Packen müssen so bald sie an dem Ort ihrer Bestimmung angelangt sind, in Gegenwart der Kaufleute, an welche solche addressiret sind, eröffnet, und von verschiedenen Commis öffentlich revidiret werden, welche eine genaue Specification von den darinn vorgefundenen Waaren anfertigen müssen, damit sie in der Buchhalter Register eingetragen werden können.

Art. 19.

Wir verstatten gleichermassen denen Officianten, auf oberwähnten Packhöfen und Accise-Aemtern in Beyseyn der Fuhrleute und Spediteurs, die Kisten, Ballen, ꝛc. der zum Transito bestimmten Waaren, in dem Falle zu eröffnen, wenn sie einigen Verdacht haben sollten, daß hiebey in fraudem jurium unrichtige Angabe geschehen, und sollen die Kisten oder Ballen ohnentgeldlich wieder in ihren Stand gesetzt werden, wann keine Contrebandes darunn enthalten.

Art. 20.

Die Fuhrleute sollen keinesweges für die unrichtige Anzeigen von dem Gehalt der Fässer, Gebinde, Ballen oder Packen haften, wenn die von ihnen gethane Anzeigen mit ihren Connoissementen und Fracht-Briefen übereinstimmen, und die Bleysiegel nicht verletzet, auch sonst kein Faß, ꝛc. betrüglicher Weise geöffnet worden, welches sie verdächtig machen könnte. Die solchergestalt unrichtig angegebene Waaren sollen aber in Beschlag genommen, und an die Meistbiethenden verauctioniret werden.

Art. 21.

Sollten sich in denen an dem zum Verbleib der Waaren bestimmten Ort angelangten Kisten, Ballen, oder Packen, contrebande Waaren vorfinden, so sollen selbige confiscirt, und die Eigenthümer derselben annebst in 8 Ggr. Strafe von jedem Ggr. am Werthe der Waaren condemniret werden, welches von denen in Unsern Landen wohnhaften zu verstehen, als welchen Unsere erlassene Verordnungen sattsam bekanut sind, zu deren Erlegung sie durch persönlichen Arrest angehalten werden sollen. Was die Fremde oder Neuangezogene aber anbetrifft, so sollen die Waaren auf ihre Kosten an die von ihnen anzugebende Oerter außerhalb Landes wieder zurück gesandt werden.

Art. 22.

Die Schiffe oder Fuhren sollen denen Schiffern und Fuhrleuten nicht eher, als nach geschehener Revision der geladenen Waaren verabfolget werden, angesehen man sich im Fall einer befundenen Unrichtigkeit lediglich an dieselbe halten wird. Die Quittungen von denen auf der Route entrichteten Abgaben müssen von den Schiffern oder Fuhrleuten produciret werden, damit die bezahlten Zollgefälle revidiret, die etwa zu wenig erhobene Abgaben nachgefodert, und die indebite eingehobene hingegen, wieder herausgegeben werden können.

Art. 23.

Zur bessern Abfertigung des Publici sollen auf den beträchtlichsten Accise- und Zoll-Aemtern, allwo Niederlagen von Waaren sind, zwey neue Verificatores angesetzet werden, denen die Quittungen zugestellet wer-

werden müssen, um selbige während der Zeit, da die Visitatores die Anzahl der abgeladenen Kisten, Ballen und Packen nach denen Abfertigungen untersuchen, und die darinn befindlichen Stücke selbsten nachsehen werden, gehörig zu revidiren und zu calculiren.

Art. 24.

Ueber die laut Art. 22. nachzubezahlende, oder zu retradirende Zoll-Abgaben, sollen besondere Register geführet werden, und wird denen angesetzten Verificatoribus, welche sothanen Nachtrag eingehoben, zu Belohnung ihres Eifers und ihrer Aufmerksamkeit, fünf pro Cent von der Einnahme zugestanden, jedoch müssen sie die nöthige Auszüge anfertigen, selbige denen Accise- und Zoll-Bedienten der Orten, wo die Schiffe und Fuhren durchpaßiren müssen, communiciren, den Bedienten derjenigen Städte, allwo ein und andere Waaren abgesetzet worden, eine Specification von den in den revidirten Kisten, &c. vorgefundenen Articul abfordern, und die Zoll-Sätze auf das genaueste examiniren; ferner, die zu wenig erhobene Abgaben von denen Kaufleuten, so die Waaren erhalten, beytreiben, ingleichen die Officianten von ihrer Obliegenheit gehörig instruiren, und ihnen die begangene Fehler zeigen, damit sie selbige in der Folge meiden; endlich aber am Ende jeden Monaths ihre Rechnungs-Abschlüsse und Auszüge verificiren.

Art. 25.

Die Zoll- und Accise-Bedienten sollen gehalten seyn, von sieben Uhr des Morgens bis Mittag, und von zwey des Nachmittags bis sechs Uhr des Abends, ja auch noch später, wenn es der Dienst erfordert, auf ihren Aemtern zu bleiben, und sich untereinander alle zu desto genauerer Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte sowohl, als geschwinderer Abfertigung der Schiffer und Fuhrleute erforderliche Hülfe und Beystand leisten.

Art. 26.

Wir verbieten hiedurch allen und jeden Unserer Unterthanen, einige Waaren, es sey mit der Post, oder sonsten ausserhalb Landes zu versenden, die nicht zuvor gehörig besichtiget, und davon die Kisten, Ballen, &c. nicht von Unsern Packhoffs-Bedienten plombirt worden, jedoch müssen letztere ihre Einrichtung dergestalt machen, daß das Publicum nicht im mindesten aufgehalten werde. Ehe und bevor aber diese Bedienten zur Plombirung der Kisten und Gebinde, &c. schreiten, muß ihnen ein Verzeichniß der darin enthaltenen Waaren, nebst dem Attest des Versenders eingehändiget werden, und wird den Zoll-Einnehmern und Controlleurs hiermit aufgegeben, die Quittungen ehender nicht zu ertheilen, als ihnen vor berührtes Attest producirt worden.

Art. 27.

Die solchergestalt plombirte Kisten, Ballen &c. können frey und ohngehindert durch das ganze Königreich verführet werden, ohne daß selbige einer anderweitigen Visitation unterworffen sind, wenn nemlich die Bleye aller Orten richtig und ohnverletzt befunden worden, und kein Verdacht einer betrüglichen Eröffnung vorhanden. Zu dem Ende verbieten Wir hiemit allen Commis und Aufpassern, die Fuhrleute und Reisende unnöthigerweise auf ihrem Wege anzuhalten, oder zu kränken, und geben denselben hiedurch ernstlich auf, daß sie lediglich die Bleye recognosciren die Abfertigung und Passir-Zettul sich vorweisen lassen, und bey verspürendem Verdacht eines falschen oder verletzten Bley-Siegels, die Wagen bis auf die nächstgelegene Städte begleiten, und daselbst weitläuftigere Untersuchung desfalls anstellen, niemahlen aber die Fuhren auf der Strasse, unter dem Vorwand sie zu visitiren, abladen lassen sollen.

Art. 28.

Unsern Unterthanen soll zwar frey stehen, die Kisten, Coffres, Ballen, oder Packe, welche sie in dem Inneren des Königreichs von einem Ort zum andern führen, nicht plombiren zu lassen, jedoch sind sie schuldig und verbunden, Paßir-Scheine zu nehmen, wenn sie der gewöhnlichen Freyheit geniessen wollen, auf welchem Paßir-Schein sie sich anheischig machen müssen, Atteste von der Ankunft der Waaren an den Ort ihrer Bestimmung beyzubringen, und in allen Städten, wodurch sie paßiren werden, die Revisionen ihrer Fuhren und unplombirten Kisten, Coffres oder Packen zu leiden.

Art. 29.

Was Wir in Ansehung des Transports der Waaren und Effecten verordnet, soll auch in Ansehung der Waaren und Effecten, welche mit dem Postwagen, oder mit der Extra-Post abgehen, statt haben. Wir verbieten dannenhero allen Post-Aemtern einige Ballen, Kisten, Coffres, oder Mantelsäcke anzunehmen, die nicht zuvor plombirt werden, und davon die Eigenthümer ihnen, in denen Provinzien wo Zoll Gefälle da-

davon entrichtet werden, nicht die Zoll-Zeichen produciret, es sey denn, daß die Passagiers, welche innerhalb Unsern Provinzien reisen, lieber selbige an jedem durchzupaßirenden Orte visitiren lassen wollen: von der Plombage sind aber die Reisesäcke befreyet, und dürfen selbige an denen Oertern, wo die Postwagen stille halten, nur visitiret werden.

Art. 30.

Die Postillons bey denen ordinairen Post-Wagen, und Extra-Posten sollen gehalten seyn, die Waaren auf die Grenz-Zoll-Aemter, und in Ermangelung derselben, auf das Zoll-Amt in der ersten durchzupaßirenden Stadt zu fahren, damit sie daselbsten revidiret und die geladene Waaren verbleyet werden mögen, auch ihre Post-Charte denen Commis, welche darauf ihre Visa setzen, und selbige paraphiren müssen, vorzeigen. Hierauf müssen die Zoll-Abgaben entrichtet, und eine Abfertigung und Quittung über die geladene Waaren genommen werden. Die Zoll-Bedienten müssen aber selbige auf das prompteste und vor allen andern Zollanten expediren.

Art. 31.

Wir verbieten hiedurch allen Postillons, Waaren und Effecten sowohl auf dem Wege, als an dem Ort der Bestimmung, anderswo als auf den Accise- und Zoll-Aemtern abzuladen, wohin sich die Kaufleute und andere Personen in denen Städten und benachbarten Orten, an welche die Sachen addressiret sind, begeben müssen, um die ihnen zugehörige Waaren abzuholen, ihr Eigenthums-Recht zu dociren, die Kisten, Ballen und Coffres &c. revidiren zu lassen, und die schuldige Abgaben zu entrichten.

Art. 32.

Denen Postillons soll über die auf den Accise- und Zoll-Aemtern zu deponirende Waaren ein Schein ertheilet werden, welchen dieselbe ihrer Abfertigung beyzufügen, und an dem Ort der Bestimmung aufzuweisen gehalten sind.

Art. 33.

Alle Post-Knechte und andere, welche die Extra-Post fahren, werden hierdurch ernstlich verwarnet, die Zölle nicht vorbey zu fahren, und sich zu dem Ende der Schleichwege nicht zu bedienen. Wir befehlen denenselben nachdrücklich, die Passagiers auf die Accise- und Zoll-Aemter zu fahren, und daselbst die Bley-Siegel nachsehen, und die Wagen, Kisten, Coffre und Ballen so gleich bey der Ankunft an dem Ort der Bestimmung visitiren zu laßen, wie auch die schuldige Abgaben zu entrichten.

Art. 34.

Man wird, je nachdem es die Umstände erfordern werden, durch besondere nähere Verordnungen alle zur Hemmung des Schleichhandels und zu Sicherstellung Unserer Gefälle, nöthige Præcautiones fürschreiben. Wir befehlen jedennoch Unsern Accise- und Zoll-Gerichten, sich in Entscheidung der Zoll-Defraudationen und Contraventionen nach gegenwärtiger Verordnung genau zu richten; in denen Fällen aber, so darinnen nicht entschieden, die vorherige Reglements zur Richtschnur zu nehmen; ferner, bey denjenigen Denunciationen, woraus das Corpus delicti gnugsam constiret, summarisch zu verfahren, und schleunigst Bescheid zu ertheilen.

Art. 35.

Vorstehende Verordnung soll in Unsern gesamten Provintzen ohne Ausnahme der Orte und der Personen, auch so gar in Ansehung der Unserm Hause und Königl. Familie, denen Printzen, &c. zugehörige Wagen und Fuhren auf das genaueste befolget werden. Wir verbieten auf das nachdrücklichste die Commis oder Officianten, bey Vermeidung einer so gleich zu erlegenden Geld-Strafe von Ein hundert Rthlr. zu schimpfen, oder wohl gar zu mishandeln. Wie Wir denn die wachthabende Officiers hiemit anweisen, denen Zoll-Bedienten auf jedesmahliges Erfordern prompte Hülfe angedeien zu laßen, und den Befehlshabern Unserer Truppen, und in deren Abwesenheit Burgermeistern und Magistraten gleichfalls aufgeben, gedachte Bediente gegen männiglich kräftig zu schützen, und denselben bey allen Vorfallenheiten, so lieb es ihnen ist, Unsere Ungnade zu vermeiden, alle mögliche Hülfe und Beystand zu leisten, wornach sich also jedermänniglich allerunterthänigst zu achten. Wir befehlen hiernächst Unserer General-Administration dahin zu sehen, daß dieser Verordnung genau nachgelebet werde, und zu dem Ende solche durch die Accise- und Zoll-Gerichte zu jedermanns Wissenschaft bringen, auch öffentlich anschlagen, imgleichen die Zoll-Aemter überhaupt, und insbesondere die auf der Grenze zu errichtende Declarations-Zoll-Aemter, auf eine gleichförmige Art administriren, und wo es erforderlich, Pfähle errichten zu laßen, darauf diese Grenz-Aemter bezeichnet sind, damit

ein jeder sich vor Schleif-Wege hüten könne. Im Fall die General-Administration in der Folge finden sollte, daß die Verpachtung einiger Grentz-Zoll-Aemter der vorhabenden Errichtung der Declarations-Zoll-Aemter hinderlich wäre, sollen auf derselben Begehren die Pacht-Contracte unverzüglich aufgehoben werden, und die Pächter von Bezahlung des Pacht-Quanti sogleich dispensiret, jedoch die Declarations-Register so lange fortzuführen gehalten seyn, bis obgedachte Declarations-Zoll-Aemter errichtet worden. Und da durch gegenwärtige Einrichtung keine Aenderung in Ansehung der Zoll-Abgaben gemacht wird, sondern die Absicht blos dahin gehet, die Einführung der Contrebande und deren Ablagen auf dem platten Lande zu hemmen, auch die aus- und eingehende Waaren so viel möglich genau zu bestimmen, so werden die Zoll-Abgaben nach dem bisherigen Fuß, und an denen Oertern wo es bisher gebräuchlich gewesen, nach wie vor, nach der Anzahl der Pferde entrichtet. Berlin, den 8ten May 1768.

Friderich.

(L. S.)

No. 41. Circulare an sämtliche Cammern, daß die zur Ober-Steuer-Casse einzusendende Feuer-Societæts-Gelder Porto-frey passiren sollen. De Dato Berlin, den 16ten May 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc.

Da das General-Post-Amt, dem Mindenschen Post-Amte, die eigenmächtige Neuerung in Einsendung des Porto für die an die dortige Ober-Steuer-Casse angekommene Feuer-Societäts-Gelder nachdrücklich verwiesen, und zugleich befohlen hat, dergleichen Gelder in Zukunft jedesmahl ohnweigerlich Porto frey passiren zu lassen; So machen Wir euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16ten May 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und das Deputations-Collegium.

No. 42. Rescript an sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia, daß die Hälfte der Stempel-Strafen vor die Unter-Richter, wenn solche ex Officio dictiret werden, nicht statt finde, und nach dem Rescripto vom 18ten April an das Cöslinsche Hof-Gericht, es hierunter zu halten sey. De Dato Berlin, den 21. May 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat das Cöslinische Hof-Gericht, bey Uns angefragt:

> Ob denen Unter-Richtern die Hälfte der Stempel-Strafen, wenn ohne besondere Denunciation, ex officio dergleichen dictirt werden, zurück zu behalten nachgegeben werden solle?

da Wir nun besagtes Hof-Gerichte hierüber, mit Einstimmung Unseres General-Directorii, mittelst Rescripti vom 18ten jüngst verfloßenen Monaths, ausführlich beschieden; so haben Wir euch von sothanen Rescripto, zu eurer Direction in Absicht der Magistrate und Unter-Gerichte hierneben, eine Abschrift communiciren wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 21 May 1768.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Dorville.

An sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia, Cammer-Gericht, 3 Schlesische Regierungen.

No. 43. Circulare an alle Justitz-Collegia und Krieges- und Domainen-Cammern, wodurch einige Collisions-Fälle, wegen der Jurisdictions-Streitigkeiten bestimmet werden. De Dato Berlin, den 25ten May 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc.

Da die Erfahrung zeithero gelehret, daß öfters während der Zeit, da die zwischen Unsern Landes-Justitz- und Cammer-Collegiis entstandene Jurisdictions-Streitigkeiten zur Entscheidung bey der dazu in solchen Collisions-Fällen von Uns immediate verordneten Commission vorliegen, mithin vor

Fest-

Festsetzung des Gerichts-Standes von einem dieser Collegiorum mit der Execution verfahren worden; so haben Wir zur Vorbeugung der daraus entstehenden Inconvenienzien folgendes Interimisticum festzusetzen allergnädigst gut gefunden.

Erstlich bestimmt schon Unser Jurisdictions-Reglement de Anno 1749. §. 30. die Brücken, Dämme- und Wege-Reparatur-Fälle, als solche, in welchen Unsere Krieges- und Domainen-Cammern denjenigen, so sich in Exemtione gründet, oder über Prægravation beschweret, zu ermeldten Reparationen allenfalls mittelst Execution, des obwaltenden Jurisdictions-Streits ohnerachtet, anhalten zu können, ob sie zwar in dem Proceß über die Exemtion oder Prægravation selbst, bis zur erfolgten Festsetzung des Fori in casu collusionis, mit allem Verfahren, Anstand nehmen müssen, wobey es auch sein Bewenden haben soll.

Eben diese Ausnahme soll

Zweytens bey denen mit eben gedachten Fällen, eine ähnliche Beschaffenheit habenden §. 4. erwehnten Reglements enthaltenen interimistischen Dienstleistungen derer Amts-Unterthanen, imgleichen §. 6. des Reglements erwehnten Militair-Marsch, Einquartirung und Proviant Angelegenheiten, statt finden

Wenn aber außer diesen Fällen

Drittens ein Jurisdictions-Streit zwischen Unsern Landes-Justiz und Cammer-Collegiis vorkommt; so ist Unser gnädigster und ernstlichster Wille, daß sie sich sobald solcher entstehet, und zur Entscheidung der dazu von Uns allerhöchst angeordneten Commission gebracht wird, bis zu derselben Erfolg alles weitern Verfahrens in der Sache enthalten, dagegen alles in statu quo lassen sollen.

Sollte sich jedennoch ein Collegium der Gefahr incompetenter und also nulliter zu verfahren aussetzen, und mit Hintansetzung dieser Vorschrift sich beygehen lassen, vor festgesetzten Gerichts-Stand zu procediren, so hat selbiges die nachdrücklichste Ahndung zu gewärtigen, und soll falls nicht mehr Res integra vorhanden, dem contravenirenden Collegio, die Resarcirung des aus seinem übereilten Verfahren erfolgten Damni in solidum obliegen.

Ihr habt Euch also Eures Orts hiernach allergehorsamst zu achten, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25ten May 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Dorville.

An alle Justiz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 44. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des nach Derpat, in Liefland, zu entrichtenden Abschoßes. De Dato Berlin, den 27ten May 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure allergehorsamste Anfrage vom 6ten dieses, wegen des von der Schartowischen Erbin zu Derpat in Liefland, zu entrichtenden Abschoßes, nach darüber mit dem Departement derer Ausländischen Geschäffte gepflogenen communication, hiermit nunmehro zur gnädigen Resolution:

Daß von dem ohnehin geringen Erb-Theil nur der zehnte Pfennig zum Abschoße gerechnet werden müsse.

Ihr werdet euch hiernach allergehorsamst zu achten haben, und Wir ꝛc. Euch ꝛc. Geben Berlin den 27sten May 1768.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 45. Edict, welchergestalt die Söhne Adelicher Güter-Besitzer, Bürgerlichen Standes, der Erhöhung in dem Adel, wenn sie Lust zu Militair Diensten bezeigen, sich gewärtigen sollen. De Dato Berlin, den 28ten May 1768.

Wir Friedrich ꝛc. König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wißen: Nachdem Wir von adlichen Guths-Besitzern bürgerlichen Standes verschiedentlich angegangen worden, ihre in Unsere Militair-Dienste in geringern Caractern befindliche

Söhne, mit dem Adel-Stand zu begnadigen: Wir aber nicht gemeint, Standes-Erhöhungen ohne Verdienst und Würde zu ertheilen: jedoch nicht abgeneigt sind, denen Söhnen adlicher Guths-Besitzer bürgerlichen Standes, nach einem guten Verhalten, in Unseren Militair-Dienste, die Erhöhung in den Adel-Stand wiederfahren zu lassen; So haben Wir in Gnaden resolviret, und Unsere höchste und allergnädigste Intention, welche Wir hierunter vor die Besitzer adlicher Güther bürgerlichen Standes haben, durch dieses Edict dahin bekannt machen wollen: daß wenn Söhne adlicher Guths-Besitzer bürgerlichen Standes, Lust zu Unsern Militair-Dienste bezeigen, und bey Unsern Garnison-Regimenter oder der Artillerie, bis zu den Caracter vom Capitain avanciret sind, sie wegen guten Verhaltens, wenn sie zehen Jahr als Capitain gedienet, alsdenn in den Adel-Stand erhoben zu werden, sich gewärtigen sollen.

Damit nun dieser Unser Königlicher allergnädigster Wille und Meynung um so viel mehr zur Wissenschaft derer adlichen Guths-Besitzer bürgerlichen Standes und sonst gelangen möge; so befehlen Wir, daß gegenwärtiges zum Druck befördert, und in denen Provinzien Unserer Länder überall bekannt gemachet werde.

Urkundlich unter Unserer höchst Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Siegel. Gegeben zu Berlin, den 28sten May 1768.

Friedrich.

(L. S.)

No. 46. Circulare an alle Inspectores, die Introduction der Prediger betreffend. De Dato Berlin, den 2ten Junii 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Die unterm 28sten August 1766. verordnete Berichte von den Introductionen der Prediger sind größtentheils nicht mit derjenigen Genauigkeit abgefaßt, daß dadurch der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann. Wir wollen euch daher allergnädigst hiermit anbefohlen haben,

1. Von der Introduction eines jeden Predigers einen besonderen Bericht zu erstatten, und nicht mehrere dergleichen Introductionen, wie bisher wohl geschehen, zusammen zu fassen.

2. In solchen Introductions-Berichte alle Gemeinden und Oerter ausdrücklich zu benennen, die zu der Pfarre desjenigen Predigers gehören, den ihr introducirt habt.

3. Bey jeder Gemeinde oder Orte allemal hinzuzufügen, ob es eine Mater, ein Filial, ein Vagans, oder eingepfarrt ist.

4. An welchen Orten die Introduction geschehen, ob allein in der Mater dergestalt, daß die Filialisten der Introduction daselbst beygewohnet haben, oder ob auch in den Filial Kirchen, und in welcher eine besondere Introduction geschehen. Endlich

5. Bey einem jedem dieser Oerter, auch noch allemahl unausbleiblich zu bemerken, ob der Prediger darauf eine besonders ausgefertigte Vocation und von wem, erhalten, oder ob die Vocation darauf in einer andern, und in welcher, mit enthalten ist.

Daran geschieht Unser Wille, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 2ten Junii 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 47. Circulare an alle Justitz-Collegia, daß das Edict wegen der Deserteurs vom 17ten Nov. 1764. auf das punctlichste befolget werden solle. De Dato Berlin, den 9ten Junii 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Uns hinterbracht worden, daß dem Deserteur-Edict vom 17ten Novemb. 1764. nicht gehörig nachgelebet werde, und es sich schon zu Unsern höchsten Mißfallen ereignet haben soll, daß weder zur Citation der ausgetretenen, noch nicht ad forum militare gehörigen enrollirten Landes-Kinder, noch zur Einziehung ihres Vermögens, die geringste Anstalt gemacht worden; So wollen Wir euch hiermit so gnädig als ernstlich aufgeben haben:

Euch die pünctlichste Befolgung besagten Edicts, ingleichen derer den 10ten Dec. 1764. 26sten Febr. und 18ten März 1766. ergangenen Circularien, angelegen seyn zu lassen, darunter mit der nöth-

möglichsten Activität und nach aller Rigueur zu verfahren.

Gleichergestalt habt ihr auch die unter euch stehende Gerichte, zu Beobachtung ihrer Obliegenheit hierunter nachdrücklich anzuweisen, auch diese bey entdeckter Versäumniß, darüber ex officio sofort zur Verantwortung zu ziehen. Sind euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan.

Gegeben Berlin, den 4ten Junii 1768.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia.

No. 48. Circulare wegen genauerer Aufsicht auf die Kirchen und andere Milde-Stiftungen. De Dato Berlin, den 9. Jun. 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen, ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die an euch unterm 7ten May verwichenen Jahres, wegen genauerer Aufsicht auf die Kirchen und andre milde Stiftungen, erlaßene Erinnerung, und da die Visitation an den mehresten Orten Anno 1764. zuletzt gehalten worden, erwarteten Wir, ihr würdet euch sogleich von denen hin und wieder eingeschlichenen Unrichtigkeiten unterrichten, theils die gewöhnliche Visitation vornehmen, und uns über eines oder das andere berichten, allein es ist dies von sehr wenigen geschehen, und Wir haben inzwischen manche Fälle in Erfahrung gebracht, wo ganz ordnungswiedrig verfahren wird.

Dies veranlaßt Uns euch allergnädigst hiermit anzubefehlen, dafern es noch nicht geschehen, die Kirchen und damit verbundene Schul-Visitation sofort vorzunehmen, und davon am Ende des Jahres zu berichten, mit diesem Geschäfte auch ohnerinnert und ohnfehlbar alle drey Jahr fortzufahren. In der im Jahr 1715. wegen der Visitationen erlaßenen Verordnung und Visitations-Fragen, so wie in denen hiernächst zugekommenen Vorschriften, seyd ihr hinreichend angewiesen, was ihr in Ansehung der Kirchen, Prediger und Schul-Bediente u. s. w. zu untersuchen habet, hiebey hat es auch ferner sein Bewenden, und ihr werdet nochmals darauf verwiesen. Euch ist auch schon vorhin bekannt, daß wenn ihr gleich die Untersuchung auf alle Puncte obiger Instructionen richten müsset, ihr jedoch in den zu erstattenden Berichten nicht nöthig habet, dies alles von jedem Ort zu wiederholen, sondern daß es genug ist, wenn ihr nur von jedem bemerket, ob auch sämtliche vorgeschriebene Nachfragen gehalten worden, und ob sich Mängel hervorgethan, von diesen aber müßt ihr umständlich und pflichtmäßig berichten und es nicht bey seichten Anzeigen bewenden laßen.

Wenn indeß besonders das den Kirchen und andern Stiftungen zugehörige Vermögen oft sehr obenhin untersucht worden, Wir aber eine genaue Aufsicht hierauf ebenfalls erfordern, und die Inspectores deshalb verantwortlich bleiben sollen: so finden Wir gut, hierdurch zu verordnen, daß ihr nach beyliegender tabellarischen Vorschrift über diesen Punkt von sämtlichen Kirchen und Stiftungen, die, deren Rechnungen vom Amts-Kirchen-Revenüen-Directorio revidirt worden, allein ausgenommen, bey der jetzt zu haltenden Visitation, oder an denen Orten wo ihr in diesem Jahre nicht selbst hinkommet, durch die Prediger, genaue Erkundigung einziehen und mit Ende des Jahres berichten, auch damit alle drey Jahr um diese Zeit fortfahren sollet.

Diese Vorschrift wird euch Gelegenheit geben alle hier vorkommende Mängel zu entdecken, und Wir haben euch anbey nur noch an die Verordnung vom 10ten Febr. 1693. daß keine Gelder über 50. Rthlr. ohne des Consistorii und keine unter 50. Rthlr. ohne euren Consens zu verleihen, an das Patent vom 27. May 1739. daß kein Kirchen-Patron Geld ohne des Ober-Consistorii Consens an sich nehmen solle, und an die oballegirte Vorschrift vom 7ten May pr. erinnern wollen.

Uebrigens werdet ihr annoch gnädigst befehliget, bey der in diesem Jahre nach obiger Vorschrift einzusendenden Tabelle zugleich mit anzuzeigen, an welchem Orten eurer Inspection die alte Original-Matriculn und von welchem Jahre? oder eine neuere von den Obrigkeiten und Gemeinden unterschriebene Designation, und von welchem Jahre, vorhanden seye, und wo sie verwahret werden? Sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 9ten Junii 1768.

T. P. v. d. Hagen.

Tabelle von de

in der Inspecti

Nahmen der Stadt oder Dorfs.	Wer Patronus, ob es Mater, Filia, Vagans oder incorporirt seye?	Wie viel Capitalien jede Kirche, Hospital ꝛc. habe?	Wie viel davon und an wem zinsbar ausgethan?	Von welchem Dato die Obligation, auch ob und wenn Consens des Consistorii ertheilt?	Ob die Zins alle Jahr ri tig einkomme oder wie v restiren.

irchen, Hospitälern ꝛc. ꝛc.

Was für liegende Gründe bey jeder Kirche, Hospital ꝛc.	Ob sie ordnungsmäßig plus licitanti verpachtet?	Ob die Kirchen, Hospital und andre Rechnungen alle Jahr richtig abgelegt worden und quo dato solches zuletzt geschehen?	Ob eine Kirchenlade mit 3 Schlössern verhanden und die vorräthige Capitalien, Obligationes, Urkunden ꝛc. der Kirche, Hospital, darin verwahrlich, ob Patronus, Prediger und Vorsteher jeder einen Schlüssel dazu haben, und bey wem dieser Kasten in Verwahrung stehe?

No. 49 Reglement, wie es in Ansehung der Aufgebothe der Unterthanen in Justitz-Fällen, und zur Verhütung der bisherigen Collisionen, darunter zwischen den Justitz- und Policey-Bedienten, in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark zu halten. De Dato Berlin, den 17ten Junii 1768.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Nachdem seit der geschehenen Absonderung der Justitz-Pflege von der Policey-Verwaltung in dem Hertzogthum Cleve, und der Grafschaft Mark, zwischen Unsern Justitz- und Policey-Bedienten allerhand Irrungen und Mißhelligkeiten über das Aufgeboth Unserer Unterthanen, entstanden sind; So haben Wir zwar vorläufig schon deßhalb, im Jahre 1755, eine intermistische Verfügung ergehen laßen, auch nachhero in der Verordnung und Instruction, wegen derer neu errichteten Criminal-Gerichte vom 21sten Octobr. 1766. davon etwas näheres mit versehen. Wir finden aber auch, daß dieses zur möglichen Verhütung aller Collisionen, zwischen denen gedachten verschiedenen Beamten, und des dadurch für Unsere Unterthanen entstehenden Nachtheils, noch nicht hinreiche; Und sind dahero um so viel mehr bewogen worden, in Betreff des darinn gedachten Aufgeboths Unserer Unterthanen in denen beyden Provintzien Cleve und Marck durch ein allgemeines Reglement hiermit folgendes festzusetzen und zu verordnen: Als

1. Bleibet es dabey, daß wenn Fuhren zum Dienst derer Justitz-Beamten, es sey bey Criminal- oder Civil-Fällen nöthig sind, diese Justitz-Beamte die Policey-Bediente solcherhalb allemahl requiriren müssen, die letztere aber sodann denen erstern solche nicht verweigern dürfen, weilen den Policey-Beamten darunter nicht erst eine Cognition zu stehen kann, sondern wenn sie deshalb etwas erhebliches erinnern zu können, vermeynen mögten, sie darüber erst nachhero mit denen Requirenten münd- oder schriftlich wegen des künftigen sich verstehen, und deßfalls zu besprechen, falls aber dieses nichts helfen will, sodann solches gehörigen Orts zur nöthigen Abhelfung anzuzeigen haben, damit die Justitz-Ausübung, welche zuweilen keinen Anstand haben kan, nicht darunter leide.

Wir versehen uns jedoch indessen auch zu denen Justitz-Beamten, daß sie sich bey der Requisition für allen Mißbrauch derselben sorgfältig hüten, und deßhalb zu keinen gegründeten Beschwerden über sich Anlaß geben werden, widrigenfalls sie nicht allein die ungebührliche exigirte Fuhren demjenigen, der solche geleistet, postmäßig bezahlen, sondern auch eben soviel zur Brüchten-Casse erlegen sollen.

Ob nun gleich hiernach ordentlicher Weise die Requisition in Ansehung derer Fuhren, welche Unsere Unterthanen zu leisten haben, ihre Richtigkeit behält, so kann es dennoch

2. Fälle geben, wo sothane Requisition nicht füglich statt finden kann, zum Beyspiele, wenn Inquisiti entsprungen, oder verdächtige Personen aufzuheben sind, und mit Grunde zu besorgen ist, daß solche bey dem mindesten Verzuge sich entfernen mögten. In diesen seltenen, und bloß periculum in mora betreffenden Fällen allein, soll dem Justitz-Bedienten nachgelaßen seyn, wenn dabey Fuhren nöthig sind, das Aufgeboth derselben auf dem platten Lande alsdenn zu thun, wenn nicht der Land-Rath, oder Creyß-Steuer-Einnehmer oder Receptor an dem Orte wohnet, wo entweder das Judicium selbst, oder die Fuhren zu nehmen sind, oder doch zur Zeit des Aufgeboths von beyden Orten abwesend ist, außer dem, wann gleich periculum in mora seyn sollte, sind dennoch durch sothane Policey-Bediente, die Fuhren aufzubiethen, und diese des Endes allenfalls bloß mündlich zu requiriren.

In jenem Falle hingegen, da die Justitz-Bediente die Fuhren selbst aufbiethen, sollen sie zu gleicher Zeit gehalten seyn, denen Policey-Bedienten, in deren Diltrict diese Fuhren aufgebothen worden, Anzeige davon zu thun. Was hiernächst

3. das Aufgeboth der Unterthanen, um die Hand zu verstärcken, es sey dieses bey Criminal oder Civil-Fällen, wohin die fiscalischen mit gehören, anbelanget; So bleibet denen Justitz-Bedienten nach als vor unverwehret, die nöthige

nöthige Mannschaft dazu auf dem platten Lande selbst aufzubiethen, nur daß sie auch hiervon dem Land-Rath oder Creyß-Steuer-Einnehmer oder Receptori sofort die Nachricht zukommen laßen. In denen Städten und Freyheiten aber, muß deshalb jederzeit der Magistrat requiriret werden; allermaßen dieser eben so leicht und geschwind dieserhalb schriftlich oder mündlich requiriret, mithin durch solchen die Sistirung derer aufzubietenden Unterthanen erhalten werden kann, als wann die Justiz-Bediente das Aufgeboth selbst verrichten, zumahlen denen Stadt-Magistraten diejenige Unterthanen, und wie solche nach der Rolle folgen, am besten bekannt sind, welche dergleichen Gerichts-Dienste zu verrichten schuldig sind. Die Magistrate sollen jedoch solches Aufgeboth jedesmahl ohnweigerlich und prompt bey willkührlicher Strafe verrichten.

Wann nun Unser ernstlicher Wille und Meynung ist, daß diesem allen auf das genaueste nachgelebet werden soll; So befehlen Wir schlüßlich Unserer Regierung, nebst denen Land- und andern Gerichten sowohl, als auch Unserer Clevischen Cammer und derselben Deputation in der Grafschaft Marck, sich hiernach allergehorsamst zu achten, besonders sollen auch die letztern, nemlich die von denen Justiz-Bedienten aufgebothene Unterthanen schuldig seyn, ohne Widerrede und Weigerung gleiche Folge zu leisten, und wann sie deshalb etwas mit Grunde vorzustellen haben, solches nachhero thun, damit Unser Dienst und das gemeine Landes-Beste destoweniger darunter leide.

So geschehen ꝛc. Berlin, den 17. Junii 1768.

(L. S.)

Auf Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Massow.
v. Blumenthal. v. Münchhausen.
v. Hagen. v. Dorville.

No. 50. Circulare an alle Regierungen, die genauere Publication und Bekanntmachung des Edicts vom 4ten Octobr. 1749. wegen Durchhelfung der Deserteurs betreffend. De Dato Berlin, den 18ten Junii 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden nöthig, daß das Edict, wegen Durchhelfung derer Deserteurs vom 4ten Octobr. 1749. besser als zeithero hin und wieder geschehen seyn mag, zu Verhütung aller Contravention bekannt gemacht werde.

Nun ist zwar nach Innhalt dieses Edicts, dessen Verlesung von denen Canzeln zu verordnen, inzwischen da solche in denen Haupt-Kirchen derer grossen Städte, bey starken und mehrentheils aus vornehmen Personen bestehenden Gemeinden, nicht eben von zweckmäßigen Erfolg ist, so kann sie nach Gelegenheit der Umstände, bey solchen Versammlungen wohl unterbleiben, desto nöthiger aber ist es, daß die Verlesung accurat in denen Versammlungen geschiehet, wo das gemeine Weibes-Volk sich am häufigsten einfindet, und sollen zu desto bessern Erfolg, zu gewißen, von Euch feste zu setzenden Zeiten, in dergleichen Versammlungen, als ein Auszug des Edicts, beyde nachfolgende Stellen,

alle und jede ad verba mit harter Leibes-Strafe beleget werden,

ferner:

diejenigen aber ..... zum Strange condemniret werden sollen,

verlesen werden.

Darneben aber, und dessen unbeschadet, müsset Ihr an alle Gerichtsherrschaften in Städten und auf dem Lande, Verordnung ergehen lassen, daß sie auf die vorgeschriebene Publication des Edicts, und deren Wiederhohlung, die genaueste Aufmerksamkeit tragen und um solches allgemein bekannt zu machen, die jeden Orts bequemsten Wege einschlagen sollen.

In welcher Absicht Ihr denn gleichfalls in denen Städten zu verfügen habt, daß die zwey Stellen des Edicts:

alle und jede ..... mit harter Leibes-Strafe beleget ꝛc. ꝛc.

und hinwiederum

diejenige aber ..... zum Strange condemniret werden sollen ꝛc.

besonders abgedruckt werden, und dieser Extract an allen Orten, wo das gemeine Weibes-Volk am häufigsten, aus welcher Veranlaßung es ist, sich einfindet, mithin auch an denen Orten, wo es seine Ergötzlichkeiten zu suchen pfleget, beständig affigiret bleiben müsse, auch solchergestalt ein

jeder sorgfältiger Hausvater dadurch um so eher die Gelegenheit erhalte, seine weibliche Hausgenossen für allen verdächtigen Umgang mit denen Soldaten, desto nachdrücklicher zu warnen. Wie dann auch eben diese beyde Stellen von Zeit zu Zeit denen Intelligenz-Bogen eingerücket werden müssen. Denen Criminal-Gerichten, jedes Orts, wenn sie nicht von der Civil-Obrigkeit zugleich mit versehen werden, haben diese letztere bekannt zu machen, was sie zur Publication mehrerwähnten Edicts, und deren Wiederholung für Anstalten gemacht, imgleichen wer solche zu vollziehen, und dafür einzustehen bestellet worden.

Wohingegen die Criminal-Richter besonders anzuweisen sind, daß sie bey jeden einzelnen Criminal-Fall, ob allenthalben mit der Publication und deren Wiederholung nach der gegebenen Vorschrift verfahren worden, ad Acta die Beglaubigung bringen, falls sich aber dabey eine Verabsäumung findet, der Civil-Obrigkeit, wenn diese nicht zugleich die Criminal-Gerichte verwaltet, solche hinterbringen sollen, als durch welche die Verabsäumung untersucht, und die Verantwortung dessen, dem solche zur Last fället, erfordert, Acta aber demnächst zugleich, nebst denen Criminal-Acten in der Haupt-Sache, an die Orte, wo diese zum Erkenntniß oder respective zu dessen Confirmation einkommen, mit eingeschickt werden müssen, damit zu gleicher Zeit als über die Hauptsache, auch über die Bestrafung der Vernachläßigung, arbitriret werden könne. Ihr habt hierüber das dortige Criminal-Collegium, mit der nöthigen Instruction zu versehen, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18ten Junii 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An alle Regierungen und Justitz-Collegia.

No. 51. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, betreffend die von der Gold- und Silber-Manufactur, denen Käufern zu bestimmende Credit-Zeit, und wie es bey Concursen, ratione dieser ausstehenden Manufactur-Schulden, zu halten. De Dato Berlin, den 23ten Junii 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. In Absicht der von der Gold- und Silber-Manufactur, denen Käufern zu bestimmenden Credit-Zeit ꝛc. hat sich das Ministerium des Justitz-Departements, mit dem Directorio des Potsdamschen Wayfenhauses, wegen eines, denen Zeitungen sowohl, als Intelligenzblättern zu inserirenden Avertissements, vereiniget.

Wir lassen euch also davon hierneben, eine Abschrift zufertigen, mit gnädigstem Befehl: euch eures Orts darnach allergehorsamst genau zu achten, die Entrepreneurs der Gold- und Silber-Manufactur, Ephraim und Sohne, welche in alle Rechte und Gerechtsame des Potsdamschen Wayfenhauses getreten, ratione der Gold- und Silber-Manufactur-Schulden, in Concursen, bey dem ihnen zukommenden Vorzuge, für die Gläubiger der 4 und 5ten Classe, jedesmahl zu schützen, und ihnen überhaupt in Ansehung vorbesagter Schulden, prompte Justitz zu administriren. Sind ꝛc. Berlin, den 23ten Junii 1768.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An alle Regierungen und Justitz-Collegia.

Ad No. 51.

Avertissement.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, wie de Concert mit Einem Hochlöbl. Justitz-Departement von Seiten des Potsdamschen großen Wayfenhauses-Directorii, zu Verhütung aller Weitläuftigkeit und Streitigkeiten, die Einrichtung getroffen worden, daß die Gold- und Silber-Manufactur einem jedem, der mit Ihr in Negoce stehet, und dem Sie Credit giebt, in den ersten sechs Tagen des folgenden

den Monats, die Rechnungen zusenden, und darinn die ausgemachte Credit-Zeit bestimmen wird.

Wenn nun der Debitor nicht binnen 14 Tagen der Manufactur schriftlich seine etwa habende erhebliche Einwendungen zuschickt, die Schuldner nach Verfliessung dieser Credit-Zeit, falls die Nothwendigkeit erfordert, Sie gerichtlich zu belangen, mit keiner Exception gehört, sondern die Execution gegen Sie verfügt werden wird. Allermassen gemäß dem Privilegio der Manufactur, die Commis den jetzigen Entrepreneurs zur Führung der Bücher, Rechnungen und Scripturen von dem Directorio des Potsdamschen Wayfenhauses, nach wie vor verpflichtet worden sind.

No. 52. Cabinets-Ordre, daß alle Rechnungen über die Fonds der Milden-Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten, jährlich zur Examinirung und Revision der Ober-Rechen-Cammer eingeschickt werden sollen; nebst denen hiernach erlaßenen Verordnungen sub A. B. C. De Dato Berlin, den 23ten Junii 1768.

Meine liebe Großcanzler, und Etats-Ministres, v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen und v. Dorville. Da die Verwaltung derer öffentlichen Anstalten, und Cassen, Wayfenhäuser und anderer Piorum Corporum dergestalt geführet werden muß, daß deren Einkünfte ihrem Zweck und denen Fundationen gemäß auch gehörig angewendet werden, und daher nöthig seyn will und Ich resolviret habe, daß alle Rechnungen von dergleichen öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen, so wie von Meinen Cassen, jährlich gleichfalls bey der Ober-Rechen-Cammer eingereichet und gehörig abgenommen werden sollen; Als habe Ich Euch solches in Ansehung derer Eurer besondern Aufsicht und Direction anvertrauten öffentlichen Anstalten und Cassen, Wayfen-häuser, Schulen und anderer Piorum Corporum, und daß Ihr, wie die Administrations-Rechnungen davon an gedachte Ober-Rechen-Cammer einzuschicken sind, einen ordentlichen Plan entwerfen und Mir zur Approbation immediate einschicken sollet, zu Eurer Achtung und Befolgung hierdurch bekannt machen wollen. Ich bin Euer wohl affectionirter König.

Potsdam, den 23sten Junii 1768.

Friedrich.

An die Großcanzler und Etats-Ministres, v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen und v. Dorville.

Nota. Zum Befolg dieser Cabinets-Ordere sind aus den verschiedenen Departements nachstehende Reglements und Verordnungen erlaßen sub No. A. B. C.

Ad No. 52. A.

Reglement, nach welchem die Rechnungen derer zum Geistlichen Departement in reformirten Sachen gehörigen verschiedenen Cassen, Kirchen und andern milden Stiftungen, so bishero vom reformirten Kirchen-Directorio, auch Joachimsthalschen Schul- und Dohm-Directorio jährlich abgenommen worden, von nun an, von der Ober Rechen Cammer abgenommen werden sollen. De Dato Berlin, den 30sten Junii 1768.

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zu besserer Beförderung der Rechnungs-Sachen bey Dero Ober-Rechen-Cammer eine neue Einrichtung einführen lassen, und aus Landesväterlicher Vorsorge für die gute und Fundations gemäße Administration derer zu milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten gehörigen Fonds und Einkünfte, ausdrücklich verordnet, daß diese sämmtliche Rechnungen, so wie von Höchst Dero Cassen, gleichfalls bey der Ober-Rechen-Cammer jährlich eingereichet und abgenommen werden sollen: Als ist in Ansehung derer zum Geistlichen Departement in reformirten Sachen ressortirenden Cassen und Fundationen folgendes festgesetzet.

I.

Muß der Rendant der Casse Montis Pietatis woraus die reformirten Prediger, Kirchen- und Schul-Bediente salariret werden, die jährliche ordentliche Rechnung, mit Voransetzung des Etats aller und jeder dazu gewidmeten Einnahme sowohl, als aller Aus-

Ausgaben in Triplo anfertigen, und mit denen zur Justification gehörigen Belägen, dem reformirten Kirchen-Directorio, wie bishero geschehen, längstens binnen Vier Wochen nach Ablauf des Rechnungs-Jahres in Duplo übergeben. Das eine Exemplar dieser Rechnung behält das Kirchen-Directorium zu seinen Acten, und übersendet ungesäumt das andere Exemplar mit denen geheften und numerirten Original-Belägen an die Ober-Rechen-Cammer zur Revision und Abnahme, dieses Exemplar bleibet bey den Acten der Ober-Rechen-Cammer, und wenn diese die Rechnung examiniret, und entweder die Decharge, oder dabey etwa befundene Monita mit den Original-Belägen remittirt, muß das Kirchen-Directorium entweder die Decharge oder die etwanige Monita dem Rendanten mit der Aufgabe abgeben, solche längstens binnen Vier Wochen zu beantworten, und wenn die Beantwortung oder erforderte Erläuterung einkömmt, hat das Directorium solche der Ober-Rechen-Cammer zur fernern Beurtheilung gleich zu communiciren, und muß im übrigen dabey auf eben die Art, wie in Ansehung der Rechnung selbst verordnet, verfahren werden.

II.

Muß der Rendant der Dohm-Kirchen-Casse, woraus die Dohm-Kirche unterhalten, auch die Hof-Prediger und übrigen Kirchen- und Schul-Bediente besoldet werden, ebenmäßig Vier Wochen nach Ablauf des Rechnungs-Jahres, seine ordentliche mit Voransetzung des Etats angefertigte Rechnung dem Dohm-Kirchen-Directorio übergeben, welches selbige der Ober-Rechen-Cammer, mit denen numerirten Belägen und dazu gehörigen Stück-Rechnungen, ohngesäumt zu übersenden hat, und ist dabey auf eben die Art als mit der Rechnung der Casse Montis Pietatis zu verfahren.

III.

Muß der Rendant der Joachimsthalschen Gymnasien-Casse gleichfalls die jährliche Haupt-Rechnung mit Voransetzung des Etats, wie auch die dazu gehörige besondere Rechnung derer verpachteten Schul-Aemter, wie bishero geschehen, längstens binnen Vier Wochen nach Ablauf des Rechnungs-Jahres, dem Schul-Directorio übergeben, und muß dieses diese Rechnung mit den Original-Belägen ohngesäumt der Ober-Rechen-Cammer übersenden, und ist dabey überall, wie vorher verordnet, zu verfahren.

IV.

Muß der Rendant der Candidaten-Casse, woraus die Dohm-Candidaten besoldet werden, gleichergestalt jährlich eine ordentliche Rechnung der Einnahme und Ausgabe, wie bishero geschehen, nach Ablauf des Rechnungs-Jahres, dem Kirchen-Directorio übergeben, welches selbige der Ober-Rechen-Cammer zur Abnahme mit den Original-Belägen zu communiciren hat.

V.

Haben die Inspectores des Potsdamschen reformirten Wittwen-Hauses jährlich nach Ablauf des Rechnungs-Jahres eine ordentliche Rechnung der Einnahme und Ausgabe sowohl des Inspectoris als des Wittwen-Pflegers, mit Voransetzung des Etats, so wie bey denen vorstehenden Cassen, dem Geistlichen Departement in reformirten Sachen zu überreichen, welches sodann ohngesäumt die Rechnung mit den Original-Belägen der Ober-Rechen-Cammer zur Abnahme communiciren wird, um dabey wie Art. I. festgesetzet, zu verfahren.

VI.

Muß der Waysen-Vater des Oranienburgschen reformirten Waysenhauses binnen der obbestimmten Zeit, eine ordentliche Rechnung der Einnahme und Ausgabe der Fundation gemäß, mit Voransetzung des Etats, bey dem reformirten Kirchen-Directorio sammt den Original gehefteten und numerirten Belägen gleichfalls in Duplo übergeben, und hat das Kirchen-Directorium das eine Exemplar mit dem Original-Belägen der Ober-Rechen-Cammer ohngesäumt zu übersenden, und ist dabey ferner, was oben Art. I. festgesetzet, zu beobachten.

VII.

Mit der Rechnung des Kornmesserschen Waysen-Hauses ist es auf eben dieselbe Art zu halten, und solche von reformirten Kirchen-Directorio der Ober-Rechen-Cammer zur Abnahme zu zustellen, und wann die Rechnung der Franckfurthschen reformirten Waysen-Kinder, des reformirten Gymnasii Illustris zu Halle, auch des Frey-Tisches und Hospitals daselbst bey Unsern Kirchen-Directorio einkommen, hat selbiges diese Rechnungen, mit den Belägen, der Ober-Rechen-Cammer zur Abnahme zu communiciren, und haben die Rendanten dieser Cassen sich nachdem, was §. 1. vorgeschrieben, genau zu achten.

VIII.

VIII.

Gleichergestalt hat das Kirchen-Directorium die Rechnungen derer zu der Berlinischen, Franckfurth, Potsdam, Prentzlow, Ruppin, Cüstrin, Cottbus, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Minden, Stettin, Königsberg in Preußen, Judtschen, Preuß-Holland und Memelschen Inspection gehörigen reformirten Kirchen, woran Uns allein das Jus Patronatus zustehet, wie auch der reformirten Schule zu Cüstrin und Franckfurth, sobald solche, vor den Presbiteriis abgeleget, und von den Inspectoribus so wie bishero eingeschickt, der Ober-Rechen-Cammer, sogleich zu übersenden, und ist es damit, in Ansehung der Decharge oder etwanigen Monitorum, wie Art. I. festgesetzet, zu halten.

So viel aber

IX.

die geistliche Casse in Lingen, woraus die sämmtliche reformirte Prediger dieser Grafschaft besoldet werden, imgleichen die Wayssen-Seminarien- und Schulen-Casse betrift, da solche wegen Entlegenheit des Orts, und der in loco erforderlichen Untersuchungen, bishero von der Lingenschen Regierung abgenommen, und dem Kirchen-Directorio zur Revision eingesandt worden, so soll es zwar künftig dabey sein Verbleiben haben. Es hat aber Unser Kirchen-Directorium diese Lingensche Rechnungen, sobald solche von der dortigen Regierung eingesandt, nebst dem von der Regierung abgehaltenen Protocoll, der Ober-Rechen-Cammer sogleich zu übersenden, und ist damit, wie Art. I. verordnet, ferner zu verfahren, auch der Rendant in Lingen anzuweisen, alles was Art. I. denen Rendanten auferleget, pünctlich zu beobachten.

Schlüßlich und

X.

muß jeder Rendant für die Richtigkeit der Rechnung in Calculo stehen, und hat jeder Rendant der sich in Ueberreichung der Rechnungen, oder Beantwortung der Monitorum binnen der vorgeschriebenen Frist, säumig bezeiget, noch mehr aber der sich muthwilliger Unrichtigkeiten oder Unterschleife in seinen Rechnungen wider Vermuthen zu Schulden kommen lassen sollte, der dem Versehen oder Vergehen angemessenen Strafen unausbleiblich zu gewärtigen.

Se. Königl. Majestät wollen so gnädig als ernstlich, daß alles was vorgeschrieben, auf das allergenaueste befolget werde. Urkundlich unter mehrgedachter Sr. Königl. Majestät Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 30sten Junii 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Dorville.

B.

Reglement, nach welchem die Pfälzer-Colonie-Commission zu Magdeburg, der Magistrat der dasigen Pfälzer-Colonie, ingleichen die Pfälzer-Colonie-Gerichte zu Halle, Burg, Calbe, Acken und Stendal, jährlich ihre Rechnungen, zur Examinirung und Revision der Ober-Rechen-Cammer, einschicken sollen. De Dato Berlin den 30sten Junii 1768.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zu besserer Beförderung der Rechnungs-Sachen bey der Ober-Rechen-Cammer allhier in Berlin, eine neue Einrichtung machen lassen, mehrere Bediente dazu angesetzet, und aus Landesväterlicher Vorsorge für die gute und dem Endzweck und Fundationen gemäße Verwaltung der zu öffentlichen Anstalten gehörigen Fonds und Güther, ausdrücklich wollen und befehlen, daß alle Rechnungen von dergleichen öffentlichen Anstalten, so wie von Höchst Dero Cassen, jährlich gleichfalls bey der Ober-Rechen-Cammer eingereichet, und gehörig revidiret werden sollen;

Als ist solches, in Ansehung sämmtlicher in denen Königlichen Staaten etablirten Pfälzer-Colonien, von der zu Respicirung derselben angeordneten Commission zu Magdeburg, von dem Magistrat der dasigen Pfälzer-Colonie, wie auch von den Pfälzer-Colonie-Gerichten zu Halle, Burg, Calbe, Acken und Stendal, auf folgende Art, von nun an auf das genaueste zu befolgen:

Erstens muß die jährliche Rechnung selbst von jedem der Rendanten dergestallt vollständig und ordnungsmäßig angefertiget werden, daß nach dem jedesmahl der Rechnung vorzusetzenden Etat, alle und jede zum Fond und Unterhalt gewidmete Einnahme sowohl,

als alle und jede Ausgabe, unter den gehörigen Abschnitten aufgeführt sich finde.

Zweytens muß jede Post sowohl der Einnahme, in so fern dieselbe nicht unveränderlich in dem Etat jährlich fixiret ist, als der Ausgabe, von dem Rendanten, durch gültige Beläge justificiret, und diese der Rechnung beygeleget werden.

Drittens muß jederzeit längstens binnen Vier Wochen nach Trinitatis, die Jahres-Rechnung in triplo angefertiget, abgenommen, und zwey Exemplaria davon, mit den Belägen, an das hiesige Pfälzer-Colonie-Directorium eingeschickt werden, welches ein Exemplar der Rechnungen zu seinen Acten behält, das andere Exemplar aber mit den Original-Belägen ungesäumt an die Ober-Rechen-Cammer zur Revision zu übersenden und zu zustellen, verbunden ist.

Viertens wenn hierauf die Ober-Rechen-Cammer, die Rechnung, welche Sie zu ihren Actis behält, gehörig examiniret, und die Decharge, oder dabey etwa zu machen befundene Monita, mit den Original-Belägen, an besagtes Pfälzer-Colonie-Directorium remittiret, muß dieses so fort entweder die Decharge oder die gemachte Monita, damit solche längstens binnen Sechs Wochen, beantwortet werden, gehörigen Orts zurück senden, auch, wenn die Beantwortung der Monitorum einkommt, solche auf eben die Art, wie die Rechnung selbst, der Ober-Rechen-Cammer zur fernern Beurtheilung communiciren, und im übrigen eben so, wie in Ansehung der Rechnung selbst verfahren werden.

Fünftens muß jeder Rendant für die Richtigkeit der Rechnung, in Ansehung des Calculi stehen, und für jeden Fehler im Calculo 8 Gr. erlegen, welche den Calculatoribus der Ober-Rechen-Cammer zur Aufmunterung ihres Dienstes bewilliget worden.

Sechstens hat jeder Rendant der sich entweder in Ueberreichung der Rechnungen, oder der Beantwortung der Monitorum, binnen den vorgeschriebenen Fristen, säumig erzeigen, noch mehr aber der sich muthwillige Unrichtigkeit und Unterschleife, in seinen Rechnungen zu schulden kommen lassen sollte, der, dem Versehen oder Vergehen, angemessenen Strafen, unausbleiblich zu gewärtigen.

Seine Königliche Majestät wollen gnädig als ernstlich, daß diesem allen auf das aller genaueste nachgelebet werde.

Uhrkundlich unter Allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Höchst Eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel; Gegeben, Berlin den 30ten Junii 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Fürst.

C.

Reglement, nach welchem die Vier Universitäten in den Königlichen Staaten, zu Königsberg, Frankfurth, Halle und Duisburg, das Gymnasium Academicum zu Lingen, und die Schule zum Hamm jährlich ihre Rechnungen zur Examinirung und Revision der Ober-Rechen-Cammer einschicken sollen. De Dato Berlin, den 30sten Junii 1768.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zu besserer Beförderung der Rechnungs-Sachen, bey der Ober-Rechen-Cammer, allhier in Berlin eine neue Einrichtung machen lassen, mehrere Bediente dazu angesetzet, und aus Landesväterlicher Vorsorge für die gute und dem Endzweck und Fundationen gemäße Verwaltung der zu milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten gehörigen Fonds und Güter ausdrücklich wollen und befohlen, daß alle Rechnungen von dergleichen öffentlichen Anstalten, und milden Stiftungen, so wie von Höchst Dero Cassen jährlich gleichfalls bey der Ober-Rechen-Cammer eingereichet, und gehörig revidiret werden sollen.

Als ist solches von denen sämmtlichen Vier Universitäten in denen Königlichen Staaten, zu Königsberg, Frankfurth, Halle und Duisburg, wie auch dem Gymnasio Academico zu Lingen und der Hohen Schule zum Hamm, auf folgende Art von nun an auf das genaueste zu befolgen.

Erstens muß die jährliche Rechnung selbst von jedem der Rendanten dergestalt vollständig und Ordnungs-mäßig angefertigt werden, daß nach dem jedesmahl der Rechnung voran zu setzenden Etat alle und jede zum Fond und Unterhalt gewidmete Einnahme

nahme sowohl, als alle und jede Ausgabe unter den gehörigen Abschnitten aufgeführt sich finde.

Zweytens muß jede Post sowohl der Einnahme in so ferne dieselbe nicht unveränderlich in dem Etat jährlich fixirt ist, als der Ausgabe von den Rendanten durch gültige Beläge justificirt, und diese der Rechnung beygelegt werden.

Drittens muß jederzeit längstens binnen Vier Wochen nach Ablauf des Rechnungs-Jahrs die Jahres-Rechnung in triplo angefertiget, abgenommen, und zwey Exemplaria davon mit den Belägen an das Ober-Curatorium eingeschickt werden, welches ein Exemplar der Rechnung zu seinen Acten behält, das andere Exemplar aber mit den Original-Belägen ungesäumt an die Ober-Rechen-Cammer zur Revision zu übersenden und zuzustellen verbunden ist.

Viertens wann hierauf die Ober-Rechen-Cammer die Rechnung, welche sie zu ihren Actis behält, gehörig examiniret und die Decharge, oder dabey etwa zu machen befundene Monita mit den Original-Belägen an das Ober-Curatorium remittiret, muß dieses sofort entweder die Decharge, oder die gemachten Monita damit solche längstens binnen sechs Wochen beantwortet werden, gehörigen Orts zurück senden, auch wenn die Beantwortung der Monitorum einkommt, solche auf eben die Art wie die Rechnung selbst der Ober-Rechen-Cammer zur fernern Beurtheilung communiciren und im übrigen eben so wie in Ansehung der Rechnung selbst verfahren werden.

Fünftens muß jeder Rendant für die Richtigkeit der Rechnung in Ansehung des Calculi stehen, und für jeden Fehler in Calculo Acht Groschen erlegen, welche den Calculatoribus der Ober-Rechen-Cammer zur Aufmunterung ihres Dienstes bewilliget worden.

Sechstens hat jeder Rendant, der sich entweder in Ueberreichung der Rechnungen, oder der Beantwortung der Monitorum binnen den vorgeschriebenen Fristen säumig erzeigen, noch mehr aber, der sich muthwillige Unrichtigkeit und Unterschleife in seinen Rechnungen zu Schulden kommen lassen sollte, der dem Versehen oder Vergehen angemessenen Strafen unausbleiblich zu gewärtigen.

Seine Königliche Majestät wollen so gnädig als ernstlich, daß diesem allen auf das allergenaueste nachgelebet werde.

Uhrkundlich unter mehr Höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Höchst Eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 30sten Junii 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Fürst.

No. 53. Publicandum wegen des gänzlichen Verboths der fremden Bleche. De Dato Berlin, den 24ten Junii 1768.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zum Besten Dero Landen, mit großen Kosten Blech-Werke in der Neumark an der Zantz anlegen laßen, und selbige den gehofften Fortgang gehabt haben, daß nunmehro auf gedachten Blech-Werken hinreichende Quantitäten von allen Sorten an weißen und schwarzen Blechen verfertiget werden, welche bey denen damit angestellten Proben, von eben der Güte wie die auswärtige Bleche, befunden worden, dergestalt, daß die einheimische, zu Zantzhausen verfertigte weiße und schwarze Bleche, zu allen Arten von Arbeiten füglich gebrauchet werden können; So haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät Allerhöchst resolviret, daß in Dero sämtlichen Provinzien und Landen, diesseits der Weser, Preußen und Schlesien mit einbegriffen, keine andere Bleche, als die von Dero Neumärkschen Werken, verarbeitet, und zum innerlichen Landes-Betrieb, von Publication dieses Verboths an, weiter keine fremde Bleche, bey Zwey Hundert Thaler Strafe für jedes Pfund, eingeführet werden sollen, und ist bereits die Verfügung getroffen worden, daß überall Niederlagen von Zantzhauser Blechen etabliret werden, wo ein jeder alle Sorten von weißen und schwarzen Blechen, um billige Preise erhalten kann, und sollen die gedachte Zantzhauser Bleche mit einem Stempel marquiret, auch hiernächst die Preise von jeder Sorte Blech, was selbige sowohl auf den Werken selbst, als auch in jeder Niederlage, Centner-Fässer- und Pfundweise kosten, bekannt gemachet werden, damit keiner im Preise übersetzet werden könne; wie denn auch die mehr gedachte Bleche gehörig sortiret, und alles gut und untadelhaft geliefert werden soll.

Damit

Damit auch das auswärtige Commercium darunter nicht im geringsten geniret werde; So soll der Transito der fremden Bleche, durch Sr. Königl. Majestät Lande, nach wie vor verstattet seyn, jedoch, um die besorgliche Contraventionen zu verhüten, kein fremdes Blech, ohne einen Paß des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, einpaßiret werden, und das auf solchen Pässen zum Transito einpaßirte fremde Blech so lange auf den Packhöfen versiegelt liegen bleiben, bis es von selbigen auswärts gehet, auch von dem Grentz-Zoll-Amte der Ausgang arrestiret, und von dem solchergestalt einpaßirten, ausgegangenen, auch noch auf denen Packhöfen liegenden fremden Blechen, alle Quartal eine Deligation von denen Provincial-Accise- und Zoll-Directionen, an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium eingesandt werden.

Anlangend die in Sr. Königl. Majestät Landen befindliche Blech-Hütten, welche Particuliers gehören, so bleibet denenselben, ausser dem auswärtigen Debit, auch der Absatz ihrer Blech-Waaren in der Provinz, worinn die Werke gelegen sind, cumulative mit den Zantzhauser Blechen; in denen übrigen Königlichen Provinzien aber, sollen solche Blech-Waaren, wie fremde consideriret, und es damit auf gleichen Fuß gehalten werden.

Seine Königliche Majestät befehlen dahero Dero General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, General-Accise- und Zoll-Administration, sämtlichen Kriegs- und Domainen-Cammern, wie auch sämtlichen Accise- und Zoll-Aemtern, imgleichen Dero General-Fiscal, über dieses Verboth genau zu halten, und dahin zu sehen, daß dagegen nicht contraveniret werden könne; und haben Höchstdieselben dieses Verboth, damit solches zu jedermanns Wissenschaft gelange, zum Druck befördern laßen. Signatum Berlin, den 24sten Junii 1768.

Friedrich.

(L. S.)

No. 54. Oeffentliche Verordnung, wornach die Fälle näher bestimmet werden, in welchen die Kaufleute in der Grafschaft Tecklenburg, mit ihren an die dortigen Unterthanen, auf das verfertigte Linnen, gethanen Vorschüßen, privilegiret seyn sollen. De Dato Berlin, den 5ten Jul. 1768.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach die Kaufmannschaft in der Grafschaft Tecklenburg, um Aufrechthaltung ihres alten Privilegii oder Juris prælationis, daß sie in Absicht ihrer, denen Unterthanen auf das zu liefernde Linnen, gethanen Geldvorschüsse, im Fall des erfolgenden Aufbringens eines Unterthanen, nicht mit unter sothanes Aufbringen gezogen, sondern deshalb zu ihrer Befriedigung, gleich denen an Uns zu entrichtenden und andern privilegirten Præstandis brevi manu geholfen werden mögten, allerunterthänigst gebeten, und Wir diesen Suchen zur Aufnahme des in Unserer Grafschaft Tecklenburg bis daher florirten Linnenhandels und zu Erhaltung des Credits statt gegeben haben;

Als ordnen und setzen Wir hierdurch feste, daß

§. 1.

Alle diejenigen Kaufleute, so mit Linnen handeln, und denen Unterthanen auf das zu liefernde Linnen, baares Geld, zu Abführung ihrer Præstandorum, oder Lein- und Hanf-Saamen vorschießen, sich lediglich dieses Privilegii exemtionis vom Aufbringen, keine andere Privat- und Waaren-Schulden aber, sich dessen zu erfreuen haben sollen.

Von diesen baren Geldvorschüssen, welche zu Abführung Unserer und anderer Guths-Herrlichen Præstandorum auch zu Lein- und Hanf-Saamen geschehen, müssen jedoch

§. 2.

Nicht ehender, als nach Eines Jahres Verlauf, die Zinsen mit Fünf pro Cent angerechnet, keine andere und bessere Münz-Sorten, als worinn der Vorschuß würklich geschehen, und respective der Handel geschlossen worden ist, gefordert werden, wobey denen Unterthanen frey bleibet, den gethanen Geldvorschuß auf das zu verfertigende Linnen wiederum in baarem Gelde abzuführen.

Und damit

§. 3.

Bey dieser Exemtion von Aufbringen keine Unterschleife vorgehen mögen; So soll von allen dergleichen Vorschüssen an Gelde, Hanf- und Lein-Saamen eine generale Aufnahme in der ganzen Grafschaft Tecklenburg, und zwar in Ansehung Unserer Eigenbehörigen durch einen von Unserer Mindenschen Krie-

Krieges- und Domainen-Cammer, in Ansehung der übrigen Privat-Guths-Herrlichen Eigenbehörigen aber, durch einen von Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu ernennenden Commissarium, dergestalt geschehen, daß alles dasjenige, so die Kaufleute denen Unterthanen zu Bezahlung ihrer Landes- und Guths-Herrlichen Præstandorum, auf Linnen baar, oder an Hanf- und Lein-Saamen vorgeschossen haben, von denenjenigen Vorschüssen separiret werden soll, welche denen Unterthanen zu andern privat debitis geschehen, imgleichen denjenigen, was die Unterthanen denenselben an Waaren und sonst schuldig sind.

Wenn nun solchergestalt die Qualität solcher Vorschüsse gehörig dargethan, und die Unterthanen darüber vernommen worden, sie auch solche in der Maaße agnosciret haben; So sollen

§. 4.

die agnoscirte und nach obigen Grund-Sätzen qualificirte Vorschüsse in ein besonder Buch obrigkeitlich sofort eingeschrieben werden, ratione futuri aber, müssen solche Vorschüsse der Kaufleute, welche denen Unterthanen entweder zu Abtragung der Landes- und Guths-Herrlichen Præstandorum an Contribution und Pächten, imgleichen an Sterbfällen, Gewinnungen, Weinkäufen, Frey-Briefen ꝛc. geschehen, oder aber der Geld-Betrag desjenigen Hanf- und Lein-Saamens nach jedesmahligen marktgängigen Preisen, so denen Unterthanen vorgeschossen, in diese generaliter einzuführende Bücher eingetragen, und solche Bücher denen Unterthanen jedesmal nach der Eintragung wieder zugestellet werden.

Diese beschriebene Vorschüsse sollen nun

§. 5.

lediglich und allein von dem Moratorio der übrigen Privatschulden bey erfolgenden Aufbringen eximiret, und solche insgesamt jure prælationis vorzüglich, jedoch nach denen Landes- und Guths-Herrlichen Præstandis, auch nach denen übrigen schon vorhin in der Eigenthums-Ordnung de 1741. Cap. XVI^t. §. 8. privilegirten Schulden, nebst Zinsen bezahlet werden.

Die Kaufleute müssen jedoch

§. 6.

sich solcher Vorschüsse halber, weder bey erfolgender Aufbringung noch sonst eigenmächtiger Weise durch Pfändungen und andere executivische Mittel bezahlt machen, sondern wenn die Unterthanen nicht von Zeit zu Zeit darauf Abtrag machen, sich deshalb jedesmahl bey dem Judicio ordinario melden, ein Verzeichniß ihrer Vorschüsse exhibiren, solches allenfalls durch Production des in Händen der Unterthanen seyenden Vorschuß-Buches justificiren, und darauf rechtliche Hülfe suchen.

Hiebey bleibet denen Unterthanen frey

§. 7.

nicht nur statt des Linnens, Zahlung in baaren Gelde, jedoch aus eigenen Mitteln, und nicht betrüglicher Weise, auf Vorschuß anderer Kaufleute, zu leisten, sondern auch denenselben hiermit nachgelaßen wird, so oft sie wider die Annotationes der Kaufleute in denen Vorschuß-Büchern etwas einzuwenden vermeynen, daß ihnen Waaren und andere Auslagen, als dergleichen privilegirte Vorschüsse mit zur Last gesetzet worden, solches gehörig zu beweisen, da denn nicht nur solche Kaufleute ihrer privilegirten Bezahlung verlustig gehen, und mit unter das Aufbringungsrecht verfallen, sondern auch ein jeder Kaufmann, welcher überführet wird, daß er entweder dergleichen unrichtigen und Reglementswidrigen Ansatz in denen Büchern gethan, oder auch die Unterthanen in denen Münzsorten und Preisen übersetzet, dieses Privilegii und Vorrechts intuitu aller zu der Zeit in dem Buche sich angezeichnet findenden Vorschüsse, verlustig seyn sollen.

Und damit

§. 8.

denen Kaufleuten nicht Gelegenheit gegeben werde, die Unterthanen zu vervortheilen, der Unterthan aber dagegen auch nicht zu vielen Credit erhalte, Geld zu Erlangung der abzuführenden Præstandorum aufzuleihen, und dasjenige, was er sonst noch zu Abführung dieser Gelder von seinem Erwerbe ersparen könnte, auf unnütze Art zu verwenden;

So soll das Quantum der geleisteten Vorschüsse an baaren Gelde oder in natura gelieferten Hanf- und Lein-Saamen nicht über Funfzig bis Sechzig Thaler sich erstrecken, und das Privilegium exemtionis vom Aufbringen auf eine höhere Summe, sie sey auf einmal, oder zu verschiedenen Zeiten, und in verschiedenen kleineren Posten vorgeschossen, niemals statt haben.

Gleichwie nun alle die hierinn regulirte Puncte auf das genaueste beobachtet, und darüber mit Nachdruck gehalten werden soll.

So befehlen Wir Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, und Tecklenburg-Lingenschen Regierung sowohl, als dem Commissario loci, denen Magistraten, Beamten und Fiscalen, auf alle sich hervorthuende Contraventiones ein wachsames Auge zu haben, darunter bey Vermeidung schwerer Verantwortung auf keine Art und Weise zu conniviren, sondern dahin zu sehen, daß diesem Reglement überall ein allerunterthänigstes Genüge geschehe, und damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Reglement in öffentlichen Druck gegeben, und aller Orten publiciret werden.

Uhrkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5ten Julii 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Hagen.

No. 55. Circulare an sämmtliche Inspectores, worinn die Recherche erneuert und näher bestimmet wird, welche bey milden Stiftungen zu beobachten. De Dato Berlin, den 7ten Julii 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Euch muß annoch erinnerlich seyn, wie Wir unterm 13ten Decembr. 1764. nach einer vorgeschriebenen Tabelle, wegen sämtlicher milden Stiftungen, ausser denen gewöhnlichen Kirchen-Rechnungen, Bericht erfordert und eingezogen haben. Da Wir nun gut finden, anjetzt diese Recherche zu erneuren; so werdet Ihr gnädigst hiermit befehligt, von dem gegenwärtigen Zustand sämtlicher milden Stiftungen in Eurem Inspections-Creyse, ausser den gewöhnlichen Kirchen-Rechnungen, sie mögen unter einem besondern Patronate stehen oder nicht, pflichtmäßigen und genauen Bericht, nach obengedachter Tabellarischen Vorschrift, binnen sechs Wochen an das Ober-Consistorium zu erstatten, nur habet Ihr dem beygefugten Schema gemäß, in der 10ten Colonne, wo der Rechnungen gedacht wird, annoch hinzu zu fügen und zu beantworten, 1) mit welchem Termin die Rechnungen gewöhnlich geschlossen werden, 2) was für ein Termin zur Abnahme festgesetzet seye, und 3) wo die abgenommene Rechnungen mit den Belägen verwahret werden, und von wie vielen Jahren sie verhanden?

Im übrigen versteht sich, daß hierunter sämtliche milde Anstalten und Stiftungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, die Armen Cassen, in so weit diese nicht lediglich von den Magistraten ressortiren, auch diejenigen Stiftungen, so etwan nach der eingeführten Gewohnheit in denen Kirchen-Rechnungen mit verrechnet werden, sonst aber zu den Aerarien der Kirche nicht gehören, einbegriffen, und nur bloß die Stipendien ausgenommen sind, in Ansehung derer es bey denen vorgeschriebenen Stipendien-Tabellen verbleibet. Uebrigens habt Ihr die einkommende Tabellen mit der pflichtmäßigen Versicherung zu versehen, daß Ihr keine mehrere milde Stiftungen, als darinn angegeben, nach eingezogener genauen Erkundigung, in Erfahrung bringen können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7ten Julii 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Nach-

Nachricht

von denen

PIIS CORPORIBUS,

Hospitälern, Armenhäusern und andern milden Stiftungen

in der

INSPECTION.

No.	Nahmen des Orts wo die Stiftung oder Pium Corpus sich befindet.	Von wem? zu welcher Zeit? und zu welchem Zweck die Stiftung geschehen?	Wo die Stiftungs-Urkunde verwahret werde?	Wie es mit Bestimmung derer Participanten, mit der Anordnung zur Auszahlung und überhaupt mit der Direction der ganzen Stiftung gehalten werde?	Nahmen und Beschaffenheit der dermahligen Rendanten und Depositariorum.	Verzeich... zum Un... tung so... libus

Fonds der Stiftungs-Immobilien.	Werth der Immobilien, ob sie verpachtet oder administriret werden, und wie hoch sich der jährliche Ertrag belaufe?	An wem? und auf welche Hypotheck jedes Capital ausgethan worden? in welchen Geld-Sorten, und ob bey Zinsen etwas gewisses der Sorten halber bestimmt sey?	Ob die Rechnungen jährlich abgelegt? desgleichen ob? und wie sie justificiret worden? in welchem Termin sie gewöhnlich geschlossen, was für ein Termin zur Abnahme festgesetzt, und wo die abgenommene Rechnungen mit Belägen verwahrt werden und von wie vielen Jahren sie vorhanden?	Ob die Fundation jährlich von dem bisherigen Administratore ohne Entgeld visitiret, mithin deren Zustand und Rechnungen nachgesehen worden?	Ob überhaupt bey der tion einige Unordnung oder Unrichtigkeit wahrzunehmen?

No. 56. Feuer-Societæts-Reglement für das platte Land des Fürstenthums Meurs. De Dato Berlin, den 8ten Julii 1768.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, verordnet haben, daß zur baldigen Herstellung und schleunigen Wiederaufbau, derer, durch Brand-Schaden verunglückten Wohnungen und Gebäude des platten Landes im Fürstenthum Meurs, unter denen Eingesessenen selbst eine Feuer-Societæt errichtet werden soll; Dem zufolge auch von denen Land-Tags-Commissarien, mit denen Meursischen Landes-Ständen, die nöthigen Puncte und Principia, wornach bey dieser nützlichen Sache zu verfahren, concertiret worden: Als haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, Behufs dieser den 1sten Junii a. c. ihren Anfang nehmenden Societæt, nachstehendes Reglement emaniren lassen, worinnen Höchstdieselben allergnädigst festsetzen:

§. 1.

Daß, obgleich nicht zu zweifeln, daß ein jeder werde den guten Endzweck einsehen, und an dieser Societæt Theil nehmen dennoch eines jeden Gefallen und Freyheit überlassen seyn soll, ob er an diesem Beneficio Theil nehmen will, oder nicht.

Diejenigen, welche aber an dieser Societæt Theil nehmen wollen, müssen sich dem Societæts Catastro eintragen lassen, und die Taxe einreichen; Die Taxation dieser Gebäude selbst, welche specifice, von jedem separaten Gebäude besonders geschehen muß, wird ebenfalls dem freyen Willkühr eines jeden Eigners oder Bewohners überlassen.

§. 2.

Denen von Adel und sonstigen Besitzern der Ritter-Sitzen, oder deren Dienst- und Schatzfreyen Güter aber, desgleichen denen Kirchspiels-Gemeinden, oder Communitæten wird es gleichmäßig freygelassen, ob sie ihre eigene Häuser, Wohnungen und Gebäude, Scheunen, oder Stallungen ꝛc. item publique Kirchen- Pastorat- Schul- Küster- und Hirten-Häuser, dieser Feuer-Societæt, und dessen Catastro, nach selbst eigener willkührlichen Taxe mit einverleiben, und eintragen lassen wollen, oder nicht; Ersteren Falles aber muß ein jeder ohne Unterscheid des Ranges oder Standes, sich diesem Reglement und denen darinn enthaltenen Puncten, gleich denen übrigen contribuablen Associirten pure unterwerfen, und wird durch die Eintragung selbst zugleich allen sonstigen Exceptionibus und Beneficiis e. g. fori, Privilegii personalis, status, ordinis, exemtionis, oder wie solche sonsten heißen mögen, dergestalt mit renuncirt gehalten, daß ein jeder qua consocius diesem Reglement und darinnen bestimmter Einrichtung und Execution unterworfen ist, und bleibet; falls aber auch nur Pächter und Administratores auf denen adelichen Gütern wohnen sollten, müssen selbige die Bezahlungen vorhaupts sub pœna executionis verfügen, jedoch bleiben ihnen quævis competentia contra Dominum vel Locatorem reserviret.

§. 3.

Wegen der Kirchen- und Kirchen-Bedienten-Gebäuden müssen die Consistoria und Gemeinden für das eingetragene Quantum, und darnach etwa zu reparirende Gelder hafften, und solche aus denen Kirchen-Mitteln oder Beyträgen derer Gemeinds-Gliedern besorgen, als wofür wegen derer übrigen, einer ganzen Communitæt zugehörigen Gebäude gleichfalls eine jede Communitæt und deren Individua verhafftet sind, und bleiben.

§. 4.

Sollte es Seiner Königlichen Majestät allergnädigst gefallen, Dero Domainen-Gebäude diesem Feuer-Societæts-Catastro mit einverleiben zu lassen; so werden solche nach ihrem eigentlichen Werth, was solche bey entstehenden Brand-Schaden wieder aufzubauen kosten, eingetragen, und genießen selbige mit denen übrigen Associirten einerley Recht; die zeitlichen Haupt-Pächter, Rentmeister oder Administratores oder Bewohner derselben aber, müssen mit Vorbehalt ihres an den Locatorem ex Contractu oder sonsten habendes Rechts, die richtige und prompte Zahlung der vorkommenden Ausschreibungen leisten, sonsten dieselben vorhaupts der Execution unterworffen seyn und bleiben.

§. 5.

Die Taxen aber sollen überhaupt nicht den wahren, und nöthigenfalls durch beeidigte Taxatores zu bestimmenden Preis der Gebäude übersteigen, und können die denenselben anklebende Jura oder sonstige Privilegia bey der Taxe nicht mit in Attention kommen, desgleichen sollen die, der Feuers-Gefahr meist exponirte Gebäude, als Pulver-Mühlen, Eisen-Hämmer, Schmelz-Hütten,

ten, Ziegel-Brennereyen, Glaß-Hütten, falls dergleichen verhanden, oder angeleget werden möchten, desgleichen, das Getrayde in denen Scheunen, und auf dem Boden, so wie die übrigen Effecten, Meubles und Moventien, von dieser Societæt excludiret bleiben, aber die ohnweit derselben besonders erbauete Wohn-Häuser und Gebäude können dieser Societæt mit einverleibet und gleich andern, dem Catastro eingetragen werden.

§. 6.

Da der Aufbau und Herstellung derer verunglückten Gebäude, der Haupt-Endzweck dieser Feuer-Societæt ist, und die Associirte sich solche nach Maaßgabe der im Catastro befindlichen Taxen einander mutuellement garantiren; So soll jedesmahl bey entstandenem Feuer-Schaden, solcher der Krieges- und Domainen-Cammer gemeldet werden, die einen Commissarium ernennet; der mit dem Deputato derer Städte, und in denen Jurisdictionen, dem Jurisdictions-Herrn solchen pflichtmäßig aufnehmen, attestiren und davon der Krieges- und Domainen-Cammer berichten; welche durch die Rechen-Cammer das individuelle Beytrags-Quantum eines jeden, nach dem verhandenen Haupt-Catastro anfertigen lässet, solches dem Commissario und Respective Deputato derer Stände, oder Jurisdictions-Herren, zufertiget, die demnächst dem Rendanten der Ober-Steuer-Casse aufgeben, die individuelle Hebung in der gesetzten Zeit zu errichten, nach deren Verlauf dem Verunglückten es auf deren Assignation baar, und ohne dem geringsten Abzug bezahlet, und ausgekehret werden muß, als wofür zu sorgen, ihnen hauptsächlich obliegt.

§. 7.

Diese zur Bezahlung dieser Taxe, oder Werths erfoderliche Gelder müssen von allen Associirten nach Proportion der, dem Catastro inserirten Taxen accurat repartiret, beygebracht und ohne dem geringsten Abzug baar bezahlet werden. Damit indessen jeder Interessent die Richtigkeit des von ihm geforderten Beytrags selbst einsehen, und desto mehr überzeuget seyn könne, daß er nach dem Betrag des Brand-Schadens nicht prægraviret worden; so soll, so bald das General-Feuer-Societæts-Catastrum zu Stande gebracht seyn wird, eine Ausrechnung formiret, und durch den Druck bekannt gemachet werden, wie viel jeder Schade von 100, 500 oder 1000 Rthlr. bey künftiger Reparition unter die einzelne Interessenten zu stehen komme, wobey sich von selbst verstehet, daß, da des Verunglückten Taxations-Quantum unter der Haupt-Stuhls-Summe mit begriffen ist, dieser sein eigenes Quantum darinnen, in so weit compensando mit tragen müsse.

§. 8.

Diese repartirte Gelder sollen von denen Eignern derer Gebäude bezahlet, oder von denen Pächtern zwar eingefordert, aber an der Pacht verkürzet werden, es wäre denn, daß nach denen Pacht-Contracten jemand die Instandhaltung und Wiederaufbauung derer Gebäuden bey Brand-Schaden, in denen Pacht- oder Gewinns-Briefen übernommen, oder solche Erb-Pächter wären, als wannehr diesen die Bezahlung obliget.

§. 9.

Dagegen sollen auch diejenigen, welche das repartirte Geld bezahlen, und die Gebäude im Stande halten müssen, in vorgedachten Unglücks-Fällen, das im Catastro eingetragene Taxations-Quantum baar erhalten, jedoch muß dieses zum würklichen und tüchtigen Aufbau der abgebrandten, und in gleicher Grösse herzustellenden Gebäuden wieder verwendet, und im Fall deshalb der geringste wiedrige Verdacht verhanden, als worüber der Commissarius Cameræ und respective Deputirter der Stände und Jurisdictions-Herr zu attestiren hat, soll das Geld vom Rendanten besonders asserviret, und auf Assignation ebengemeldter, durch denselben an die vom Reparanten selbst zu verdingenden Livranten und Arbeits-Leute gegen Quittung ausbezahlet, und wie solches alles geschehen, vom Commissario und respective Deputirten, und Jurisdictions-Herrn docuret werden.

§. 10.

Damit auch bey entstehendem Feuer-Schaden, ohne Weitläuftigkeit die Vergütungs-Summe ausgemittelt werden könne, ist nöthig, daß

a) jedes Gut oder Hoff sowohl als jegliches darauf befindliches Gebäude, Stall oder Schoppen, deutlich beschrieben, bezeichnet, und auch besonders mit dem Nahmen des Eigners oder Bewohners dem Catastro eingetragen werde.

b) daß jegliches Gebäude, oder Gehöchter besonders in Anschlag gebracht, diese Taxen selbsten auf gerade Summen; z. E. von 10, 20, 40, 60, 100, 200,

200, 1000, 1200, 1500, 2000 Rthlr. und dergleichen eingerichtet werde, um darnach das Quantum der Gelder bey der Repartition desto leichter bestimmen zu können.

§. 11.

Damit auch theils die benachbarten Associirten desto besser zum Löschen aufgemuntert, theils auch denen Besitzern alle Gelegenheit zur Vernachläßigung benommen werden möge; so soll alsdenn, wann das Gebäude etwa bis zur Hälfte abgebrandt und ruiniret worden, als welches vom Commissario Cameræ, und respective Deputirten derer Stände und Jurisdictions-Herren, examiniret, und allenfalls mit Zuziehung eines Zimmer- und Mauer-Meisters auf Pflicht und Gewissen beurtheilet und arrestiret werden muß, das ganze Taxations-Quantum ausbezahlet; Wann aber der Schade nicht bis zur Hälfte des Gebäudes reichet, nur die Hälfte des Taxati ausgekehret werden.

§. 12.

Ein gleiches findet auch statt, im Fall ein Gebäude zur Hemmung des Feuers ganz oder zur Hälfte niedergerissen und abgebrochen werden müssen; Hierbey aber wird, um allen Disput, wegen des Niederreissens oder Abbrechens, ob solches nöthig oder nicht, zu verhindern, festgesetzet, daß in jeder Communitæt, von denen Eingesessenen 3 Männer als Brandmeister und Aufseher der Feuer-Geräthschaften erwählet und angeordnet werden sollen, und wann diese solches Abbrechen, oder Niederreissen, per majora gut finden, muß der Eigener oder Besitzer selbiges, ohne Wiederrede geschehen lassen, jedoch aber demselben zu Rettung seiner Effecten und Meublen alle mögliche Assistence und Sicherheit angedeyen. Wobey einer jeden Communitæt frey stehet, diese anzuordnende drey Brandmeistere, zu ihrem Verhalten, in Gegenwart des Commissarii und respective Deputati und Jurisdictions-Herrn besonders zu instruiren, und vereyden zu lassen.

§. 13.

Ob nun wohl nicht zu vermuthen, daß jemand muthwilliger und boshaffter Weise, seine Gebäude anstecken werde; so soll, wann sich nicht ganz evident ergiebet, oder klärlich erwiesen wird, daß dergleichen aus Bosheit geschehen, dem Verunglückten das assecurirte und dem Catastro eingetragene Quantum baar vergütet werden, es stehet aber dem Commissario, Deputirten und Jurisdictions-Herrn frey, denen sich zeigenden Umständen nach, den etwa angezeigten Verdacht, ohne Bruit und Kosten, kürzlich zu untersuchen, und den Verunglückten darüber zu vernehmen. Sollte sodann die Bosheit sich klärlich zeigen, muß der Thäter zur Ersetzung des Gebäudes ex proprius, ohne Erhaltung des assecurirten Quanti, und alle sonstige Remission und Nachlaß angehalten; Falls aber selbiger nichts in bonis hat, das assecurirte Quantum demnächst zum Aufbau des Gebäudes von der Feuer-Societæt aufgebracht werden, weilen dem Publico an dieser Herstellung der Gebäude gelegen ist; jedennoch aber wird der Obrigkeit loci die nähere Untersuchung und Bestrafung besonders reserviret.

§. 14.

Damit auch sowohl mit dem Tobacks-Rauchen, als überhaupt mit dem Feuer und Lichte behutsam und vorsichtig umgegangen werde; so muß auf die deshalb emanirte Edicte und Verordnungen mit allem Nachdruck gehalten werden.

§. 15.

Da auch diese Taxen und Assecurations-Quanta von eines jeden freyen Willkühr dependiren; so verstehet sich von selbsten, daß solche bey Erbtheilungen, Veräusserungen, Verpfändungen oder sonstigen Contracten, weder gerichtlich noch aussergerichtlich, jemahlen pro fundamento genommen werden kann, und haben Se. Königl. Majestät die allerhuldreichste Versicherung zu ertheilen geruhet, daß diese Taxen niemahlen mit der geringsten Abgabe beschweret, oder sonsten bey andern Lasten pro norma gebraucht werden sollen.

§. 16.

Des Endes behalten auch diese Beyträge gleich denen Königlichen Cassen, bey vorkommenden Concursen das Jus præferentiæ und soll das Assecurations-Quantum selbst auf keinerley Art mit Arrest beleget noch jemahlen anders als zum würklichen Bau und Herstellung der Gebäude verwendet werden können.

§. 17.

Und weilen durch diese allgemeine Feuer-Societæt die Herstellung aller verunglückten Gebäude intendiret, und von denen Associirten das assecurirte Quantum bezahlet wird; so sollen in Zukunft nach gemachter völligen Einrichtung dieses Reglements zwar keine Beneficia von Remissionen der

Schatzung

Satzung ohnentgeldliche Stroh-Lieferung, Dach-Ziegel ꝛc. mehr statt finden, auch alle Brand-Collecten und Brand-Bettlereyen künftighin cessiren; es stehet aber jedoch einer jeden Communitæt frey, unter sich darunter mutuelle Vereinigungen und Verbindungen unter Approbation des Commissarii, Deputirten und Jurisdictions-Herrn zu errichten.

§. 18.

Weilen aber diese allgemeine Feuer-Societæt nur die Unterthanen überhaupt als Associirte concerniret; so folget von selbsten, daß dadurch die zwischen dem Domino directo ac utili, item zwischen dem Eigener und Anpächtiger sonsten subsistirenden Contracte oder Verbindungen, im geringsten nicht alteriret, noch abgeändert werden; dannenhero im Fall eines entstandenen Unglücks, die Observantz- oder Contractmäßig competirende Beneficia, Remissionen, in specie die Verabfolgung oder Anweisung des auf des Hofes Gründen befindlichen entbehrlichen Bau-Holtzes ꝛc. nach wie vor einem jeden vorbehalten bleibet.

§. 19.

Da auch diese Societæt eigentlich nur auf die, durch unvermuthetes Feuer und Brand im Rauch aufgegangene, oder um dessen Wuth zu hemmen, abgerissene Gebäude und deren schleunigen Aufbau und Herstellung abzielet; so verstehet sich von selbsten, daß die wegen Alters, negligence, oder sonsten baufällig und ruineux gewordene, item durch Wasser-Fluthen beschädigte, oder gar weggerissene Gebäude hiehin nicht gehören, mithin in diesen Fällen das Assecurations-Quantum nicht werde repartiret, noch ausbezahlet werden. Sollten aber casu belli die Gebäude abgebrochen oder weggeräumet werden müssen, mithin von denen Trouppen ein oder mehrere Häuser angestecket werden; so ist die Societæt das Assecurantz-Quantum zu bezahlen nicht verbunden; sondern Seine Königliche Majestät werden in solchem Fall, nach Bewandniß derer Umstände besondere Arrangements zu treffen geruhen.

§. 20.

In Ansehung der Müntz-Sorten muß der Beytrag sowohl, als die Auszahlung jedesmahl in denen bey denen Receptur-Cassen gangbahren Müntzen geschehen.

§. 21.

Erfordert die Nothwendigkeit, daß in denen Dörfern so viel möglich Sprützen und sonstige Feuer-Geräthschafften angeschaffet, und unterhalten werden, und müssen zu dem Ende in jedem Dorffe oder Communitæt von denen Eingesessenen selbst drey Männer zu Brandmeister erwählet und dahin instruiret werden:

1) Die Aufsicht und Direction über die publique Sprützen und Feuer-Geräthschafften zu führen, und wenigstens des Jahres zweymahl zu probiren.
2) Die Häuser und die darinn befindlichen Feuer-Heerde, Back-Ofen, Brau-Kessels, Stuben-Ofen, auch particuliere Feuer-Eymer, zuweilen zu visitiren, und was etwa gefährlich ist, auf der Eigner Kosten abändern zu lassen.
3) Bey einem etwa zu entstehenden Brande, sofort am Orte, wo die publique Feuer-Geräthschafften sind, sich einzufinden, und ihre Mannschafften convociren zu laßen.
4) Wenn es in demselben Dorffe, oder Communitæt seyn sollte, müssen selbige die Feuer-Geräthschafften in continenti zum Feuer transportiren und alles mögliche zum Löschen würcklich veranstalten.
5) Denen nächsten benachbarten Orten solches durch reitende Boten zur Assistirung notificiren laßen.
6) Beym Löschen selbst die Direction führen, und auf die Hemmung und Tilgung des Feuers selbst alle Attention haben.
7) Mithin, falls sie es nöthig finden sollten, das zunächst anstehende Gebäude, denen vorfindenden Umständen nach, abdecken oder gar niederreißen laßen.
8) Auch nach geschehenem Löschen die nöthigen Wächter, wobey jedesmahl ein Brandmeister zugegen bleiben muß, bestellen.
9) Für die Rettung derer Effecten und Meublen derer Verunglückten auch für deren Sicherheit, und daß solche nicht beraubet und geplündert werden, mit Sorge tragen, und
10) Sofort, wenn alles vorbey ist, der Krieges- und Domainen-Cammer davon Anzeige zu thun, damit dieselbe per Commissarium und respective Deputirten derer Stände und Jurisdictions-Herrn, den Brand examiniren laßen, und diese das nöthige besorgen können.
11) Sollte der unglückliche Brand in der Nachbarschafft seyn, müssen diese

Brandmeister sofort die Eingesessene, durch Läutung der Glocken oder sonstiges Zeichen versammlen, die Feuer-Geräthschafften mit denen nöthigen Mannschafften zum Brande hinbringen und den Nothleidenden alle mögliche Assistence leisten, wobey zwey Brandmeistere zugegen seyn, der dritte aber mit einigen Leuten im Dorffe verbleiben, darinnen zur Verhütung aller Unordnungen fleißig patrouilliren, auch denen Benachbarten davon Nachricht geben laßen muß, damit diese ebenfalls denen Nothleidenden ihre Assistence leisten können.

Wann sodann der Brand geldschet, müssen die zwey Brandmeistere durch ihre Mannschafften ihre Feuer-Geräthschafften wieder an ihren Ort und in gehörigen Stand bringen laßen.

Sollten aber solche etwa bey Löschung des Brandes einen beträchtlichen Schaden gelitten haben, müssen sie solches dem Commissario und Deputirten oder Jurisdictions-Herrn, zur Besichtigung und Aufnehmung der Taxe anzeigen, als welchenfalls dieses Taxations-Quantum gleich denen abgebrandten oder niedergerissenen Gebäuden, von der Feuer-Societät mit bezahlet und des Endes mit repartiret werden soll.

§. 22.

Damit auch alle Streitigkeiten ohne Kosten nnd Weitläufftigkeiten in der Kürtze abgemachet werden mögen; so müssen die Associirten in denen Aemtern sich jedesmahlen zuerst beym Commissario Cameræ und respective Deputato derer Stände und Jurisdictions-Herrn melden, welche solche gütlich oder per decisum beylegen, falls aber gravatus damit nicht zufrieden, soll ihm frey stehen, bey dem nächsten Land-Tage, sein Beschwer vorzubringen, bey dessen Ausspruch muß es sodann sein Verbleiben behalten, und keine fernere Provocation oder Appellation, es sey, wohin es wolle, statt haben.

In Absicht der Rechnungs-Sachen behält die Krieges- und Domainen-Cammer die Cognition, an welche auch die, von dem Commissario respective Deputirten und Jurisdictions-Herrn abgenommene und quittirte Rechnungen eingesandt werden müssen.

§. 23.

Zugleich haben Se. Königliche Majestät allerhuldreichst und allergnädigst geruhet, sowohl alle diese Feuer-Societæt angehende Briefe, Paquete und Gelder von Post-Porto, als auch überhaupt alle dahin einschlagende Vorstellungen, anzufertigende Register, Taxationen, Berechnungen, Berichte, oder sonstige Nachrichten, von allem Gebrauche des Stempel-Papieres eximiren zu laßen.

§. 24.

Die Umschreibung derer Catastrorum kan alle fünf Jahre geschehen, und das Jahr gleich denen sonstigen Einrichtungen vom 1sten Junii jeglichen Jahres angerechnet werden; eine neue Eintragung aber kan alle Jahre geschehen, und muß der neue Einzutragende solches vorhero im Merz, dem Commissario, dem Deputato, oder Jurisdictions-Herrn anzeigen, welche solches dem Special-Catastro einverleiben, und es sodann auch dem General-Catastro behörend beygefüget werden könne.

§. 25.

Was nun die Errichtung des Catastri betrifft, so soll der Commissarius Cameræ, benebst dem Deputato, derer Stände, und in denen Jurisdictionen dem Jurisdictions-Herrn solches von jeder Commune oder Dorfschafft anfertigen, unterschreiben und an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, welche aus denen Specialibus ein generale Catastrum in Triplo formiren, und eines in Registratura asserviren, eines dem Deputato derer Stände, und eines dem Jurisdictions-Herrn zufertigen.

§. 26.

Auf gleiche Weise muß es mit denen juxta §. 24. alle fünf Jahre vorzunehmenden Umschreibungen gehalten werden, und stehet sodann denen sämtlichen Associirten frey, ihre angegebene Taxe nach eigenen Gefallen zu verringern, oder auch, jedoch, wie oben §. 5. gemeldet, nicht ultra verum pretium zu verhöhen, welchen Vorgängen die Krieges- und Domainen-Cammer sodann durch die Rechen-Cammer, darnach das allgemeine Haupt-Register gleichfalls wieder formiren, und abändern lassen wird.

Art. 27.

Beym Commissario Cameræ werden alle dieser Societæt halber vorkommende Anzeigen, Vorstellungen ꝛc. übergeben; Derselbe hat sodann denen Umständen nach, darüber, entweder mit dem Deputirten derer Stände oder Jurisdictions-Herrn, wohin die Sache gehöret,

gehöret, zu correſpondiren oder zur perſönlichen Zuſammenkunfft Terminum anzuberahmen, und mit denenſelben conjunctim die Beſichtigungen, Taxationen, Repartitionen, Ausſchreibungen, Erhebungen und Berechnungen derer Gelder und ſonſtige Vorfallenheiten beſorgen zu laßen.

§. 28.

Und weilen Commiſſarius Cameræ, Deputirter derer Stände, oder Jurisdictions-Herr mehrere Arbeit überkommen, auch wohl verſchiedene Reiſen werden übernehmen müſſen; So ſollen, wenn Ausſchreibungen geſchehen Fünf pro Cent mehr ausgeſchrieben und bezahlet werden, als der entſtandene Schade ſich beträgt. Davon ſoll die Rechen-Cammer Ein Fünftel, der Ober-Steuer-Caſſen-Rendant Ein Fünftel, und die übrigen Drey Fünftel der Commiſſarius Cameræ, und Deputatus derer Stände, oder der Jurisdictions-Herr genieſſen; dafür müſſen dieſelbe auch alle Arbeit und Schreiberey ohnentgeldlich verrichten; zu denen nöthigen Reiſen aber ſoll ihnen auf ihr Anſuchen von der Krieges- und Domainen-Cammer der nöthige Vorſpann gegeben werden.

§. 29.

Der Rendant der Ober-Steuer-Caſſe ſoll den individuellen Empfang der Feuer-Societæts-Gelder nach der ihm zugefertigten Deſignation haben, und muß auch jedesmahlen die Rechnung mit denen Belagen zur Abnahme und Quittirung auf dem Land-Tage überreichen, und genieſſet dafür wie oben gedacht Ein pro Cent.

§. 30.

Weilen auch bey geringen Unglücks-Fällen, es der Mühe nicht belohnet, jedesmahlen kleine Summen zu re- und ſubrepartiren, indeſſen aber denen Verunglückten, eine ſchleunige Sublevation vorzüglich dienlich iſt; So muß ſofort nach geſchehener Examination vom Commiſſario Cameræ und reſpective Deputirten derer Stände, und Jurisdictions-Herrn ein Atteſt ertheilet, und an die Cammer eingeſandt werden. Dieſe authoriſiret ſelbige, dieſe Gelder zu negotiiren.

Wenn dergleichen Quanta zuſammen 250 Rthlr. und darüber betragen, müſſen die indivuelle Ausrechnungen gemachet, und die inzwiſchen etwa negotiirte Summen cum Intereſſe daraus wieder mit abgeführet, mithin die ausgefertigte Authoriſationes und Obligationes quittiret, eingezogen werden.

§. 31.

Der Commiſſarius Cameræ hat demnächſt dem Collegio, Deputatus derer Stände, denen Ständen auf dem Land-Tage, als ihren reſpective Committentibus zu referiren; auch wird auf dem Land-Tage dem Rendanten die Rechnung abgenommen, und hernach von ihm an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt.

Das Feuer-Societæts-Siegel wird dem Deputato derer Land-Stände zur guten Verwahrung eingereichet, welcher nicht verſtattet, daß ſolches zu andern als Feuer-Societæts-Sachen gebrauchet werde.

Signatum Berlin, den 8ten Julii 1768.

Friedrich.

(L.S.)

v. Maſſow. v. Hagen.

No. 57. Circulare an alle Inſpectores, wegen Ausſtellung der Proclamations-Scheine. De Dato Berlin, den 16. Jul. 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Da bey den Predigern oftmals eine Bedenklichkeit entſteht, in welchen Fällen ſie, in Anſehung des einen oder des andern Theils eines Brautpaares, ſo ſich zum Aufgeboth und Copulation meldet, einen Proclamation-Schein aus deſſelben Geburts-Orte verlangen ſollen, ſo haben Wir nach der Obſervantz verſchiedener Oerter, hierdurch allgemein feſtzuſetzen gut gefunden: daß diejenigen, die in den drey letzten Jahren vor ihrer intendirten Verheyrathung, ſich beſtändig an dem Orte aufgehalten haben, wo ſie ſich als in ihrem gegenwärtigen Wohnſitz copuliren laſſen wollen, nicht genöthiget ſeyn ſollen, auch in ihrem Geburts-Orte ſich aufbiethen zu laßen.

Dahingegen diejenigen Perſonen, die entweder nicht drey Jahre von ihrer Heymath abweſend geweſen, oder doch die drey letzten Jahre vor ihrer intendirten Verheyrathung, ſich nicht beſtändig da aufgehalten haben,

wo sie copulirt zu werden verlangen, müssen unumgänglich in ihrem Geburts-Orte gleichfalls proclamiret, und daß solches geschehen, dem copulirenden Prediger, durch Beybringung des proclamations-Scheines, dessen Ertheilung von keinem Prediger bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung verweigert werden darf, noch vor der Copulation docirt werden.

Uebrigens aber versteht es sich hiebey von selbst, daß zufolge der Verordnung vom 10ten September 1756, keine Unterthanen oder deren Kinder, sie mögen auch noch so lange ihren Geburts-Ort verlaßen haben, ohne erhaltenen Consens ihrer Obrigkeiten aufgebothen und copulirt werden dürfen. Nach dieser Verordnung habt ihr euch gehorsamst zu achten, und auch sämtlichen Predigern eurer Inspection davon gleichfalls zu ihrer Achtung Nachricht zu geben. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 16ten Julii 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 58. Cabinets-Ordre, wegen Zinßbahrer Belegung bey der Banque à 3 pro Cent, aller über 6 Wochen müßig liegenden Gerichtlichen und Pupillen-Depositen-Gelder. De Dato Berlin, den 16ten Julii 1768.

Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß bey den Ober- und Unter-Gerichten in Dero sämtlichen Landen nebst Schlesien, ansehnliche Geld-Summen, welche entweder in Streit-Sachen deponiret, oder auch denen Pupillen und Unmündigen gehören, öfters lange Zeit, sowohl zum Nachtheil derer Interessenten, als des Publici überhaupt ungenutzt und müßig liegen, und daß solches aller deshalb verhandenen heilsamen Vorschriften ohngeachtet hauptsächlich mit daher rühret, daß theils die Streitigkeiten derer Partheyen und die Bedenklichkeiten der Vormünder über die erforderliche Sicherheit, theils der Mangel an Hypothequen selbst, und theils die Ungewißheit, wie lange die Gelder deponiret bleiben, die Ausleihung solcher Gelder schwer machet und verhindert, wozu noch kommt, daß auch zuweilen die Unter-Gerichte und Vormünder sich nicht gehörige Mühe geben, die Gelder zinsbar unter zu bringen, oder solche strafbar wohl gar in ihren eigenen Nutzen verwenden, oder sonst bey deren Aufbewahrung nicht mit derjenigen Vorsichtigkeit zu Werke gehen, welche die Sicherheit solcher, denen Gerichts-Händen anvertrauter Gelder erfordert.

Da es nun zur Aufnahme und Wohlfahrth des Staats und der Unterthanen, sehr vieles beyträget, wenn die ganze Vermögens-Masse des Staats in beständiger Circulation gebracht, darin erhalten, und solchergestalt zum allgemeinen Besten angewendet wird; So haben Se. Königl. Majestät aus Landesväterlicher Fürsorge für Dero getreue Unterthanen, und da in dem Depositat-Edict vom 17ten May 1719. §. 1. ausdrücklich vorbehalten worden, daß alle darunter obwaltende Mängel durch der Sache angemessene Verfügungen und Vorkehrungen abgestellet werden sollen, allergnädigst resolviret:

daß alle diejenigen gerichtlichen Deposita, auch Pupillen-Gelder ohne Ausnahme, welche nicht entweder bey erfolgter Deposition schon besprochen, oder Sechs Wochen längstens, nach geschehener Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten, auf sichere Hypotheque gegen mehr als drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, sodann, ohne alle Ausnahme bey dem Landesherrlich garantirten Lombard der Berlinschen Haupt-Banque, oder auf deren Anweisung, was Schlesien betrift, zu Breslau, zu drey pro Cent Zinsen beleget, und daselbst zum Besten des Publici und vieler es sehr suchenden Particuliers emploiret werden sollen.

Und wie Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Absicht hierunter einzig und allein auf die Wohlfahrt Dero getreuen Unterthanen überhaupt und besonders auf den Vortheil der streitenden Partheyen und der Unmündigen gerichtet ist; So hoffen auch Höchst: Dieselben, es werde diese Einrichtung nach der hegenden Absicht, mit allgemeinen Vertrauen aufgenommen werden, indem die Unverletzlichkeit der denen Gerichten anvertrauten und zur Verwaltung über-

ge-

gebenen Gelder, einzig und allein auf der von Seiner Königlichen Majestät empfangenen gerichtlichen Authoritæt, Schutz und Sicherheit beruhet, und ein jeder bey genauer Prüfung selbst leicht einsehen wird, daß die Depositа in einem publiquen Banco-Hause, und in einem von Seiner Königl. Majestät durch ein Landes-Edict schon vorhin guarantirten Landes-Fond, weit sicherer als bey denen zum Theil mislichen Cautionen derer Rendanten sind, die Partheyen auch nicht nur die Depositen-Gebühren erspahren, vielmehr von ihren müßig gelegenen Capitalien, Zinsen erhalten, welche sie zu Bestreitung der Proceß-Kosten mit verwenden können.

Seine Königliche Majestät setzen also hierdurch feste und verordnen:

1) Daß alle in Parthey-Sachen bey allen Ober- und Unter-Gerichten in Dero sämtlichen Landen inclusive Schlesien deponiret werdende Gelder, imgleichen alle bey den Pupillen-Collegiis und Vormundschafts-Gerichten einkommende Gelder der Pupillen und Unmündigen, welche entweder nicht sogleich wieder ausgezahlet, oder schon bey der Deposition selbst zur Ausleihung besprochen worden, wenn selbige nicht längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der Deposition an, und zwar gegen landübliche Zinsen ausgeliehen worden, sämtlich bey dem Landesherrlich guarantirten Lombard der Berlinischen Haupt-Banque oder auf deren Anweisung bey dem Lombard zu Breslau zu drey pro Cent Zinsen beleget werden sollen. Diejenigen Gerichte, welche solches verabsäumen, und in denen bestimmten Fällen die Gelder nicht sogleich an die Banque weisen, sollen nach Verlauf der determinirten Sechs Wochen, die Zinsen von den länger müßig liegenden Geldern mit drey pro Cent denen Interessenten ex propriis bezahlen, und wegen ihrer Sorglosigkeit, noch besonders bestrafet werden.

2) Ist Seiner Königlichen Majestät Wille, daß von dem Banque-Directorio bündige Obligationes gleich denen Obligationen der Churmärkischen Landschaft, über dergleichen Gelder ausgestellet, und darinnen überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit die Fonds der Leihe-Banque und deren in Verwahrsahm habende Pfänder ausdrücklich verschrieben, besagte Obligationes auch von dem Banque-Præsidio confirmiret, mithin dadurch in effectu eine eben so vollkommene Securitæt gewähret werden soll, als mit den Hypothequen selbst verbunden seyn kann. Und da ohnedem alle gerichtliche Sicherheit und Glaubwürdigkeit von Seiner Königlichen Majestät Landesherrlichen Gerechtigkeit und Schutze abhänget; So wollen Höchst Dieselben dergleichen Anlehen annoch durch eine besondere Landesherrliche Guarantie, unter Contrasignatur Dero Justitz-Ministerii, vor sich, und Dero Nachfolger, welches allen Gerichten bekannt gemacht werden soll, privilegiren und versichern.

3) Da dergleichen Depositen und Pupillen-Gelder nur alsdenn bey der Banque gegen drey pro Cent zinsbar beleget werden müssen, wenn solche, wie vorgedacht bey den Ober- und Unter-Gerichten auf sichere Hypotheque gar nicht auszuleihen stehen, mithin ganz müßig und ungenutzt liegen; So verstehet sich von selbst, und wird hierdurch ausdrücklich verordnet, daß alle solche Gelder, sobald selbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf sichere Hyppotheque und zwar die Pupillen-Gelder höher als zu drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, von der Banque Acht Tage nach geschehener Aufkündigung, sofort ganz ohnfehlbar samt denen Zinsen, von dem Tage des Empfanges bey der Banque, biß zum Tage der Zurückzahlung und Absonderung, an die Gerichte, welche solche eingesandt haben, zurück geschicket werden sollen.

4) Soll von der Banque die Wiederbezahlung alle Zeit in denen nehmlichen Münz-Sorten, worinnen solche Anlehne bestanden, præstiret auch

5) bey dergleichen Ausleihungen der Depositen und Pupillen-Gelder an die Banque, es sey von dieser oder von denen Gerichten, überall keine Gebühren, außer denen Copialien und dem Edictmäßigen Stempel-Papier, genommen werden.

6) Wird hierdurch festgesetzet, daß alle solche, zur Banque eingehende Depositen- und Pupillen-Gelder, auf den

Posten ohnentgeldtlich und ohne alles Porto, hin und zurück mitgenommen werden, auch daß alle Correspondence in diesen Angelegenheiten unter der Rubrique:

Banco-Sachen

völlig Porto frey gehen sollen; indem diese Anordnung neu ist, mithin zu der Zeit noch gar nicht existirt hat, als der jetzige Post-Administrations-Etat eingerichtet worden, mithin demselben darunter nichts entzogen wird.

7) Soll es auf gleiche Weise mit allen bey den Krieges- und Domainen-Cammern verhandenen und zum Ressort des General-Directorii gehörigen Depositen-Geldern gehalten werden, und sollen

8) von dieser Anordnung nur allein diejenigen Patrimonial- und Eigenthums-Gerichte auf dem Fall ausgenommen seyn, wenn selbigen darunter entweder selbst, oder per Compactata aus denen Homagial-Recessen der Stände, eine besondere unveränderliche Verfaßung, welche mit dieser neuen Anordnung nicht zu combiniren stände, ausdrücklich zugestanden worden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero Ministerio, des Justitz-Departements hierdurch in Gnaden, diese Allerhöchst Dero Landesväterliche, zum allgemeinen Besten Dero Unterthanen, der Partheyen und der Unmündigen abzweckende Willens-Meynung wohl zu beherzigen, und solcher gemäß auch vor diesesmal aus bewegenden Ursachen, in Ansehung der zum Ressort des General-Directorii gehörigen Depositen-Gelder, eine umständliche und deutliche Ordre und Vorschrift an sämtliche Ober- und Unter-Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern, desgleichen die No. 2. bemerkte Landesherrliche Special-Guarantie zu entwerfen, und nebst Communication alles dessen, an Dero Haupt-Banco-Directorium zu Berlin, zu Seiner Königlichen Majestät Höchsten Vollziehung förderlamst einzusenden. Potsdam den 16ten Julii 1768.

Friedrich.

An das Justitz-Departement.

No. 59. Instruction für alle Obere- und Unter-Justitz-Collegia, Pupillen-Collegia und Gerichte auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, die müßig liegende Depositen- und Pupillen-Gelder bey der Banque Zinßbahr zu belegen; nebst dem Formular einer von dem Haupt-Banco-Directorio für ein Darlehn à 3 pro Cent, aus einem Gerichtlichen oder pupillarischen Depositorio auszustellenden Obligation und deren Confirmation. De Dato Berlin, den 18ten Julii 1768.

Seine Königl. Majest. in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß bey den Ober- und Unter-Gerichten in Dero sämtlichen Landen, nebst Schlesien, ansehnliche Geld-Summen, welche entweder in Streit-Sachen deponiret, oder auch denen Pupillen und Unmündigen gehören, öfters lange Zeit, sowohl zum Nachtheil der Interessenten als des Publici überhaupt ungenutzet und müßig liegen, und daß solches, aller deshalb verhandenen heilsamen Vorschriften ohnerachtet, hauptsächlich mit daher rühret, daß, theils die Streitigkeiten der Partheyen, und die Bedenklichkeiten der Vormünder über die erforderliche Sicherheit, theils der Mangel an sichern Hypothecken selbst, und theils die Ungewißheit, wie lange die Gelder deponiret bleiben, die Ausleihung solcher Gelder schwer machet und verhindert, wozu noch kommt, daß auch zuweilen die Unter-Gerichte und Vormünder sich nicht gehörige Mühe geben, die Gelder zinsbar unterzubringen, oder solche, strafbar wohl gar in ihren eigenen Nutzen verwenden, oder sonst bey deren Aufbewahrung, nicht mit derjenigen Vorsichtigkeit zu Werke gehen, welche die Sicherheit solcher, denen Gerichts-Händen anvertraueten Gelder erfordert.

Da es nun zur Aufnahme und Wohlfahrt des Staats, und der Unterthanen sehr vieles beyträget, wenn die ganze Vermögens-Masse des Staats in beständige Circulation gebracht, darin erhalten, und solchergestalt zum allgemeinen Besten angewendet wird; So befehlen Se. Königl. Majestät nicht allein, allen Dero Ober- und Unter-Justitz-Collegiis, Pupillen-Collegiis und Gerichten, Krieges- und Domainen-Cammern und darunter stehenden Beamten, zu Abhelfung obangeführter Mängel,

alle

alle mögliche Mühe sich zu geben, die bey ihnen deponirte Gelder auf sichere Hypotheken und Immobilia Dero getreuen Vasallen und Landes-Eingesessenen, auszuthun und in Circulation zu bringen.

Sondern es haben auch Höchstgedachte Se. Königl. Majestät aus Landesväterlicher Fürsorge für Dero getreue Unterthanen allergnädigst resolviret:

Daß alle diejenige gerichtliche Depositа auch Pupillen-Gelder ohne Ausnahme, welche nicht entweder, bey erfolgter Deposition schon besprochen, oder Sechs Wochen längstens, nach geschehener Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten, auf sichere Hypotheck gegen mehr, als Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, sodann ohne alle Ausnahme bey dem Landesherrlich-guarantirten Lombard der Berlinischen Haupt-Banque, oder auf deren Anweisung, was Schlesien betrift, zu Breslau zu Drey pro Cent Zinsen beleget, und daselbst zum Besten des Publici und vieler es sehr suchenden Particuliers emploiret werden sollen.

Und wie Sr. Königl. Majest. allergnädigste Absicht hierunter einzig und allein, auf die Wohlfahrt Dero getreuen Unterthanen überhaupt, und besonders auf den Vortheil der streitenden Partheyen, und der Unmündigen gerichtet ist; So hoffen auch Höchstdieselbe, es werde diese Einrichtung nach Dero hegenden Absicht mit allem Vertrauen aufgenommen werden, indem die Unverletzlichkeit der, denen Gerichten anvertraueten, und zur Verwaltung übergebenen Gelder, einzig und allein auf der, von Sr. Königl. Majestät empfangenen gerichtlichen Authorität, Schutz und Sicherheit beruhet, und ein jeder bey genauer Prüfung selbst leicht einsehen wird, daß die Depositа in einem publiquen Banco-Hause, und in einem, von Sr. Königl. Majestät durch ein Landes-Edict schon vorhin guarantirten Landes-Fond, am sichersten sind, und wie vortheilhaft es ist, von solchen müßig gelegenen Capitalien, Zinsen zu erhalten.

Höchstgedachte Se. Königl. Majest. setzen also hiedurch feste und verordnen:

Erstens. Daß alle in Parthey-Sachen bey allen Ober- und Unter-Gerichten, in Dero sämtlichen Landen, inclusive Schlesien, deponirt werdende Gelder, imgleichen alle bey den Pupillen-Collegiis und Vormundschafts-Gerichten einkommende Gelder der Pupillen und Unmündigen, welche entweder nicht sogleich wieder ausgezahlet, oder schon bey der Deposition selbst, zur Ausleihung besprochen worden, wenn selbige nicht längstens binnen Sechs Wochen, vom Tage der Deposition an, und zwar gegen mehr als Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen worden, sämtlich bey dem Landesherrlich guarantirten Lombard der Berlinschen Haupt-Banque, oder auf deren Anweisung, bey dem Lombard zu Breslau zu Drey pro Cent Zinsen belegt werden sollen; Als zu welchem Ende, die Gelder auf der Post an die Banque geschicket, auf wessen Nahmen die Obligation zu richten, gemeldet, auch an wem die Obligation selbst und die halbjährlich gleichfalls bis zur Wieder-Bezahlung abzuführende Zinsen, mit der Post zu übersenden, beygefüget werden muß. Diejenige Gerichte, welche solches verabsäumen, und in denen bestimmten Fällen, die Gelder nicht sogleich an die Banque einsenden, sollen nach Verlauf der determinirten Sechs Wochen, die Zinsen von den länger müßig liegenden Geldern, mit Drey pro Cent denen Interessenten ex propriis bezahlen, und wegen ihrer Sorglosigkeit noch besonders bestrafet werden.

Zweytens. Ist Se. Königl. Majest. Wille, daß von dem Banco-Directorio bündige Obligationes, gleich denen Obligationen der Chur-Märkischen Landschaft, laut des beygefügten Formularis über dergleichen Gelder ausgestellet, und darin überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit, die Fonds der Leihe-Banque, und deren, in Verwahrsam habende Pfänder, ausdrücklich verschrieben, besagte Obligationes auch, von dem Banque-Præsidio confirmiret, und an das Collegium, so die Gelder eingesendet, mit der ersten Post remittiret, mithin dadurch in effectu eine eben so vollkommene Securität gewähret werden soll, als mit den Hypotheken selbst verbunden seyn kan; zumahlen Höchstdieselbe dergleichen Anlehne annoch durch eine besondere Landesherrliche Guarantie, unter Contrasignatur Dero Justiz-Ministerii, vor sich und Dero Nachfolger privilegiret und versichert haben.

Drittens. Da dergleichen gerichtliche Depositen- und Pupillen-Gelder nur alsdenn bey der Banque gegen Drey pro Cent zinsbar beleget werden müssen, wenn solche, wie vorgedacht, bey den Ober- und Unter-Gerich-

richten auf sichere Hypotheck gar nicht auszuleihen stehen, mithin gantz müßig und ungenutzet liegen; So verstehet es sich von selbst, und wird hiermit ausdrücklich verordnet, daß alle solche Gelder sobald selbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf sichere Hypotheck und zwar höher, als zu Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, von der Banque, Acht Tage nach geschehner Aufkündigung, sofort gantz ohnfehlbar samt den Zinsen von dem Tage des Empfangs bey der Banque, bis zum Tage der Zurückzahlung und Absendung an die Gerichte, welche solche eingesandt haben, zurückgeschicket werden sollen; Als zu welchem Ende die Collegia solchenfalls, die Gelder so sie hiezu zurück verlangen, dem Banco-Directorio anzeigen, und nach Empfang des Geldes, mit der ersten Post, die Obligation darüber quittirt zurücksenden müssen.

Viertens. Soll von der Banque die Wieder-Bezahlung allezeit in denen nehmlichen Münz-Sorten, worin solch Anlehn bestanden, baar præstiret, auch

Fünftens. Bey dergleichen Ausleihung der Depositen- und Pupillen-Gelder an die Banque, weder von dieser, noch von denen Gerichten, überall keine Gebühren, ausser denen Copialien und dem Edictmäßigen Stempel-Papier genommen werden.

Sechstens. Wird hierdurch festgesetzet, daß alle solche zur Banque eingehende Depositen- und Pupillen-Gelder, auf der Post ohnentgeldlich, und ohne alles Porto hin- und zurück mitgenommen werden, auch daß alle Correspondance in dieser Angelegenheit unter der Rubrique:

Banco-Sachen,

völlig Portofrey gehen sollen; indem diese Anordnung neu ist, mithin zu der Zeit noch gar nicht existiret hat, als der jetzige Post-Administrations-Etat eingerichtet worden, mithin demselben darunter nichts entzogen wird.

Siebentens. Soll es auf gleiche Weise mit allen, bey denen Krieges- und Domainen-Cammern, und denen denselben subordinirten Aemtern vorhandenen, und zum Ressort des General-Directorii gehörigen Depositen-Geldern gehalten werden, und sollen

Achtens. Die Patrimonial- und Eigenthums-Gerichte, wenn sie sich nach dieser Vorschrift, wie sie dazu verbunden, richten, so wie, alle Sr. Königl. Majest. eigene Collegia und Gerichte, ausser Verantwortung seyn.

Wornach sich denn sämtliche, in Höchstgedachter Sr. Königl. Majest. Landen, angeordnete Ober- und Unter-Justiz-Collegia, Pupillen-Collegia und Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, ganz genau und eigentlich allergehorsamst zu achten haben.

Uhrkundlich unter Mehr-Höchstgedachter Sr. Königl. Majest. Höchsteigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 18ten Julii 1768.

Friedrich.

(L.S.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

(4 Gr. Stempel.)

Beylage ad No. 59.

Formular

Einer von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio für ein Dahrlehn à 3 pro Cent aus einem gerichtlichen oder pupillarischen Depositorio auszustellenden Obligation.

Nachdem (nomen judicii) dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und der Münz-Sorten) welche bey genannten Judicio (bey gerichtlichen Depositis in qua causa,) (bey Pupillen-Depositis für welche Pupillen) ad depositum gekommen, am heutigen Tage baar geliehen hat, so bekennet genanntes Königl. Haupt-Banco-Directorium mit Verzicht der Ausreden nicht empfangenen Geldes von (nomen judicii) die besagte Summe von Rthlr. Gr. Pf. (in Friedrichs d'or) (in Courant) baar und richtig erhalten zu haben, und macht sich hiedurch verbindlich, sothanes Darlehn vom dato des Empfanges und dieser Obligation an, so lange es nicht zurück gezahlt seyn wird,

wird, mit Drey von hundert jährlich gerechnet, in der Münz-Sorte des Capitals in halbjährigen ratis zu verzinsen, das Capital selbst aber, nach achttägiger von Eingangs genanntem ausleihenden Judicio zu beschehender Loß-Kündigung an dasselbe, oder an demjenigen, an welchem dasselbe diese Obligation aushändigen und die Zahlung des Capitals samt davon schuldigen Zinsen anweisen wird, in der beschriebenen Münz-Sorte, baar und auf einem Brette, ohne einigem Abzug und Aufenthalt zu bezahlen.

Damit auch das mehr erwehnte ausleihende Judicium und der oder die Interessenten dieses Darlehns, der Zurückzahlung halber völlig gesichert seyn mögen, so haben nicht nur Seine Königliche Majestät für Sich und Dero Nachfolger die von den Gerichten, vormundschaftlichen Collegiis und Vormündern an das Königliche Haupt-Banco-Directorium allhier zu dessen Lombards zu Drey pro Cent auszuleihende Depositа und Pupillen-Gelder, durch Höchstdero Landesherrliche Sanction und Versicherung vom 18ten Julii 1768. besonders zu guarantiren, sondern auch durch Dero an das hochpreißliche Justitz-Departement erlassene Ordre de dato Potsdam den 16ten Julii 1768. zu verfügen und festzusetzen geruhet, daß für obgedachtes Darlehn überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder ausdrücklich verschrieben werden sollen; welchemnach dann das Königliche Haupt-Banco-Directorium allhier dem (nomen Judicii) und dem oder denen Interessenten, des Eingangs genannten Darlehns, oder andern getreuen Inhabern dieser Obligation, für besagtes Darlehn die Fonds der Königl. Banque überhaupt, besonders aber die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder, so viel dazu hievon nöthig, zum Pfande gesetzt, und ein Pfand-Recht daran constituiret.

Es soll auch kein Zufall, Ausflucht, Rechts-Wohlthat und Macht-Spruch dem Königl. Haupt-Banco-Directorio dawieder zustatten kommen, sondern bloß und allein prompte und volle Wiederbezahlung dasselbe von seiner Verbindlichkeit aus diesem Schuldbriefe befreyen können.

Urkundlich hat gedachtes Haupt-Banco-Directorium diese Obligation eigenhändig unterschrieben und mit dem grössern Banco-Siegel besiegelt. So geschehen Berlin, den

(L. S.)

Königl. Preußl. Haupt-Banco-Directorium in Berlin.

Rose. Wildmer. Koes. Willmann.

Formular zur Confirmation einer von dem Haupt-Banco-Directorio auszustellenden Obligation.

Wir Endes unterschriebene von Sr. Königl. Majestät in Preußen unserm allergnädigsten Herrn durch Höchstdero Cabinets-Ordres vom 16ten und 18ten Julii 1768. dazu specialiter befehliget und authorisiret, wollen hiedurch vorstehende von dem Königlichen Haupt-Banco-Directorio in Berlin, an (nomen Judicii) über ein Darlehn von zu Drey pro Cent Zinsen und prompter Wiederbezahlung, nach achttägiger Aufkündigung, unter Sr. Königl. Majestät Landesherrlichen Special-Garantie, vom 18ten Julii 1768. und gegen Verpfändung sämtlicher Fonds der Königl. Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrsam habenden Pfänder ausgestellte Obligation, de dato Berlin, den in allen ihren Punkten und Clausuln anstatt und von wegen Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät confirmiret und bestätigt haben. Berlin, den

(L. S)

Sr. Königl. Majestät in Preussen zu Dero Haupt-Banco-Directorio verordnetes Præsidium.

Gr. Reuß. v. Hagen.

No. 60. Königliche Landesherrliche Special-Guarantie, für die Sicherheit der bey der Banque Zinßbahr zu belegenden Depositen- und Pupillen-Gelder. De Dato Berlin den 18ten Julii 1768.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß, nachdem Wir aus Landesväterlicher Fürsorge, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, und besonders derer, im Proceß befangenen Partheyen, auch der Pupillen und Unmündigen allergnädigst festzusetzen und zu verordnen geruhet, daß alle diejenige Depositа, auch Pupillen-Gelder ohne Ausnahme,

welche nicht, entweder bey erfolgter Depositionschon besprochen, oder Sechs Wochen längstens, nach geschehener Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten, Pupillen-Collegiis auch Krieges- und Domainen-Cammern, und denen denselben subordinirten Aemtern, auf sichere Hypotheque gegen mehr als Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, sodann ohne alle Ausnahme bey Unserm Landesherrlichen guarantirten Lombard der Berlinschen Haupt-Banque, oder auf deren Anweisung, was Schlesien betrift, zu Breslau, zu Drey pro Cent Zinsen beleget, und daselbst zum Besten des Publici, und vieler es sehr suchenden Particuliers emploiret werden sollen, Wir zur völligen Sicherstellung sothaner Gelder, da ohnedem alle gerichtliche Sicherheit und Glaubwürdigkeit, von Unserer Landesherrlichen Gerechtigkeit und Schutz abhänget, Uns allerhöchst entschlossen haben, solche Anlehns-Gelder für Uns und Unsere Thronfolger besonders zu guarantiren.

Thun auch solches hierdurch und übernehmen sothane Landesherrliche Special-Guarantie, für Uns und Unsere Thronfolger hiermit und in Kraft dieses, dergestalt und also, daß Wir für alle, von Unsern Ober- und Unter-Justiz-Collegiis, Pupillen-Collegiis, und Gerichten, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und denen denselben subordinirten Aemtern, bey dem Lombard Unserer Berlinschen Haupt-Banque, oder auf deren Anweisung, bey dem Lombard zu Breslau, zu Drey pro Cent zinsbar belegte Depositen- und Pupillen-Gelder, ohne Ausnahme der Zeit und Person, haften wollen. Gleichwie Wir nun, für die Sicherheit vorbesagter Anlehne, aus höchsten Gnaden Selbst zu stehen, hierdurch auf das bündigste versprechen; So haben Wir auch, Unserm Haupt-Banco-Directorio zu Berlin, unterm heutigen Dato gemessenst aufgegeben über dergleichen Gelder bündige Obligationes, gleich denen Obligationen der Chur-Märkischen Landschaft, auszustellen, und darinnen überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit, die Fonds der Leihe-Banque, und deren in Verwahrsam habende Pfänder, ausdrücklich zu verschreiben, auch besagte Obligationen, durch das Banque-Præsidium zu confirmiren, demnächst aber alle solche Gelder, sobald selbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf sichere Hypotheque höher als zu Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, Acht Tage nach geschehener Aufkündigung, sofort ganz ohnfehlbar, samt den Zinsen von dem Tage des Empfangs bey der Banque, bis zum Tage der Zurück-Zahlung, in deren nemlichen Münz-Sorten worinn solch Anlehn geschehen, baar wieder auszuzahlen.

Des zu Uhrkund haben Wir gegenwärtige Landesherrliche Special-Guarantie Höchst Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 18ten Julii 1768.

Friedrich.
(L.S.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

No. 61. Königliche Ordre an das Haupt-Banco-Directorium, wegen der bey der Banque Zinßbahr zu belegenden Depositen- und Pupillen-Gelder. De Dato Berlin, den 18ten Julii 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir haben aus Landesväterlicher Fürsorge, zur Aufnahme und Wohlfarth des Staats und Unserer Unterthanen, besonders deren in Processs befangenen Partheyen, auch der Pupillen und Unmündigen allergnädigst zu verordnen gut gefunden, daß alle diejenige Deposita, auch Pupillen-Gelder, ohne Ausnahme, welche nicht entweder bey erfolgter Deposition schon besprochen oder Sechs Wochen längstens, nach geschehener Deponirung in Unsern Ober- und Unter-Gerichten, Pupillen-Collegiis, auch Krieges- und Domainen-Cammern und denen diesen subordinirten Aemtern, auf sichere Hypotheque, gegen mehr als drey pro Cent jährliche Zinsen ausgeliehen werden können, sodann ohne alle Ausnahme bey dem von Uns guarantirten Lombard der Euch anvertraueten Haupt-Banque, oder auf Euere Anweisung, was Schlesien betrift, zu Breslau, zu Drey pro Cent jährliche Zinsen beleget, und daselbst zum Besten des Publici und vieler es sehr suchenden Particuliers emploiret werden sollen.

Wir geben Euch solches alles, aus der abschriftlich hierneben gefügten Instruction

für

für Unsere sämtliche Ober- und Unter-Justitz-Collegia, Pupillen-Collegia und Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, desgleichen auch der über die Sicherheit sothaner Gelder ertheilten Landesherrlichen Special-Guarantie, zu Eurer Nachricht und eigentlichen Achtung, des mehrern Inhalts zu ersehen; Insbesondere befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, über die, diesen Verfügungen zufolge, an Euch einkommende Gelder, bündige Obligationes, gleich denen Obligationen der Churmärkischen Landschaft, auszustellen, und darin überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit die Fonds der Leihe-Banque und deren in Verwahrsam habende Pfänder ausdrücklich zu verschreiben, besagte Obligationes auch durch Euer Præsidium zu confirmiren, und an das Collegium oder Gericht, welches euch die Gelder zugesandt, mit der ersten Post zu übersenden, demnächst aber sothane Gelder, sobald selbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf sichere Hypotheque höher, als zu Drey pro Cent Zinsen, ausgeliehen werden können, Acht Tage nach geschehener Aufkündigung, sofort ganz ohnfehlbar, samt den Zinsen, von dem Tage des Empfangs, bis zum Tage der Zurückzahlung und Absonderung, an die Gerichte oder Collegia, welche solche eingesandt haben, in den nemlichen Münz-Sorten, worin solch Anlehn bestanden, baar wieder zu bezahlen, und die darunter ausgefertigte Obligation quittirt mit der ersten folgenden, von dem Ort wohin das Geld geschickt, abgehenden Post zu gewärtigen.

Da Wir auch übrigens allergnädigst festgesetzet, daß bey dergleichen Ausleihung der Depositen- und Pupillen-Gelder, weder von Euch noch von denen Gerichten, überall keine Gebühren, ausser denen Copialien und Edictmäßigen Stempel-Papier, genommen werden, die Gelder selbst auch, und die darüber zu führende Correspondence von Unsern Post-Aemtern unentgeldtlich weiter befördert werden sollen; So weidet Ihr Euch auch Eures Orts hiernach allergehorsamst zu achten haben, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 18ten Julii 1768.

Friedrich.

An das Haupt-Banco-Directorium.

No. 62. Circulare an alle Inspectores wegen Publicirung des Edicts, wegen Bestrafung der Durchhelfung der Deserteurs von den Cantzeln. De Dato Berlin den 21ten Julii 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da verlautet, als wenn hin und wieder das Edict vom 4ten Octbr. 1749. wegen Durchhelfung der Deserteurs vorgeschriebenermaassen von den Cantzeln nicht verlesen werde; so haben Wir euch sowohl als sämtliche unter euerer Inspection stehende Prediger hierdurch erinnern und allergnädigst anbefehlen wollen, dieses Edict nach der darinnen enthaltenen ausdrücklichen Vorschrift vierteljährig von den Cantzeln abzulesen; und noch überdies in den Städten unbeschadet der Verlesung des ganzen Edicts, in denenjenigen gottesdienstlichen Versammlungsstunden, wo das gemeine Weibesvolk und das weibliche Gesinde sich am häufigsten einfindet, einen Auszug aus besagten Edict, nemlich: die Stellen, Alle und jede, bis zu den Worten, mit harter Leibes-Strafe belegt werden sollen, und hinwiederum, Diejenige.... aber zum Strange condemnirt werden, gleichfals alle viertel Jahr abzulesen, damit allen und jeden, die Ausflucht, als wenn ihnen die Schärfe der Strafe nicht bekannt sey, benommen werden. Ihr und sämtliche Prediger habt euch hiernach aufs genaueste zu achten, und euch vor der schweren Verantwortung zu hüten, welche diejenigen treffen wird, die hierunter etwas verabsäumen möchten. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 21ten Julii 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 63. Resolution, daß der Regul nach, die Advocaten-Gebühren bey der Schluß-Schrift, dem Verhörs- oder Inrotulations-Protocoll zu liquidiren, wenn ein Advocat aber dieserhalb Execution suchet, und solche über 30 Rthlr. betragen, der gewöhnliche Stempel dazu adhibiret werden müße. De Dato Berlin, den 28ten Julii 1768.

Dem Hoffiscal Pötter wird auf die, unterm 6ten verflossenen Monaths, überreichte allerunterthänigste Vorstellung, nunmehro zu seiner Direction hiermit nicht verhalten gelassen:

Daß, der Regul nach, die Advocaten-Gebühren, bey der Schluß-Schrift, dem Verhörs- oder inrotulations-Protocoll, wie auch unter denen schriftlichen Sätzen, jeder Instanz zu liquidiren, und es in diesem Fall keines Stempels bedürfe, solcher aber allerdings, vorschriftmäßig, adhibiret werden müsse, wenn ein Advocat die Execution, über bereits festgesetzte Gebühren, so mehr als 30 Rthl. betragen, suchet.

Berlin den 28ten Julii 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An den Hof-Fiscal Pötter.

No. 64. Circulare an sämtliche Regierungen, Justitz- und Pupillen-Collegia, exclusive Magdeburg, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, wegen Zinsbarer Belegung der müßig liegenden Gerichtlichen und Pupillen-Depositen-Gelder bey der Banque à 3 pro Cent.

De Dato Berlin, den 2ten August 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigst angezeiget worden: Daß die Gerichtliche- und auch Pupillen-Depositen-Gelder, zum Nachtheil der Interessenten und des Publici überhaupt, öfters lange Zeit müßig bleiben, ohnerachtet Euch obliget, sothane Gelder, so viel möglich auf sichere Hypothequen auszuthun zu suchen; So haben Wir, zu Beförderung des allgemeinen Be en, Allerhöchst Selbst gut gefunden, eine Instruction für alle Ober- und Unter-Justitz-Collegia, Pupillen-Collegia, Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, unterm 18. Julii c. ausfertigen zu laßen, nach welcher alle diejenige Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht entweder bey erfolgter Deposition schon besprochen, oder sechs Wochen längstens nach geschehener Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten und Collegiis auf sichere Hypotheque gegen mehr als 3. pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, sodann bey dem Landes-Herrlich guarantirten Lombard der Berlinschen Banque gegen 3. pro Cent Zinsen beleget werden sollen.

Damit auch diese bey Unserer Banque zinßbahr zu belegende Gelder völlig gesichert seyn mögen; So haben Wir darüber die besondere Landes-Herrliche Guarantie für Uns und Unsere Thron-Folger Allerhöchst zu übernehmen geruhet. Wir laßen euch demnach hierneben gedruckte Exemplaria von gedachter Instruction, nebst denen darin angeführten Formularien der von dem Haupt-Banco-Directorio zu ertheilenden Obligationen und Confirmationen wie auch Exemplaria von der Guarantie zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl: euch darnach nicht nur selbst allergehorsamst à dato des Empfangs zu achten, sondern auch sothane Instruction und Formularien der Obligationen und Confirmationen allen und jeden unter euch stehenden Gerichten und Collegiis zur gleichmäßigen genauesten Achtung à dato des Empfangs zuzufertigen.

Nach der, zwischen Unserm Justitz-Departement, und dem Haupt-Banco-Directorio, getroffenen Vereinbahrung, werden die Obligationes von dem Geheimen Finanz-Rath Rose, dem Kriegs-Rath Wlömer, und denen Banco-Directoren Kös und Willmann, jedesmahl unterschrieben, und mit dem grössern Banco-Siegel, (welches den Preußis. mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler, nebst der Umschrift: Kön. Preuß. Banco-Directorium in Berlin führet) besiegelt, die unmittelbar nach den Obligationen auf demselben Bogen zu setzende Confirmationes aber von Unserm Geheimen Etats-Krieges- und Dirigirenden-Ministris, Grafen von Reuß, und Freyherrn von Hagen, die das Banco-Præsidium ausmachen, vollzogen, und mit einem besondern darzu bestellten öffentlichen Siegel (welches den Preußis. mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler, und die Umschrift: Præsidium der Berlinischen Haupt-Banque führet) besiegelt werden, damit daraus die Legalität und Fides dieser Obligationen und Confirmationen erkannt werden könne; Wie Wir euch dann, so oft eine Veränderung in den Membris des Præsidii oder Directorii der Banque vorgehen wird, hievon und wer demnächst statt der abgegangenen, oder von neuen hinzukommenden Membrorum, die

die Obligationes und Confirmationes unterzeichnen wird, davon benachrichtigen werden.

Jede Obligation nebst ihrer Confirmation zusammen, wenn sie ein Capital über 30 Rthlr. enthält, wird auf einen 4 Gr. Stempel-Bogen, wenn sie hingegen 30 Rthlr. und weniger betrift, ad analogiam des Stempel-Edicts, stempelfrey ausgefertiget werden, welche Stempel benebst denen Copial-Gebühren, in Ansehung der mit der Post eingesandten Capitalien, von denen Interessen werden abgezogen werden.

In der oberwehnten Instruction No. 3. ist verordnet: daß wenn die Gerichtliche oder Pupillen-Depositen-Gelder, zur Auszahlung kommen, oder höher als gegen 3. pro Cent Zinsen ausgelichen werden können, solche 8 Tage nach geschehener Aufkündigung, sofort zu solchem Behuf zurück gezahlet werden sollen. Da nun Fälle vorkommen können, wo selbige entweder nur pro parte an die Interessenten auszuzahlen, oder in tantum zu höheren Zinsen auszubringen; So dienet euch zur Nachricht, daß sothane bey der Banque belegte Capitalia auch pro parte aufgekündiget werden können, in welchen Fällen Ihr nach Empfang des aufgekündigten Theils des Capitals und bis dahin verfallenen Zinsen von dem ganzen, die Obligation zwar an die Banque, jedoch nur mit der Quittung über das empfangene, und gegen desse.i Empfang-Schein zurück zu senden habet, dagegen aber diese das bezahlte auf die Obligation abschreiben und eben diese Obligation euch sofort wieder zurück geben, und an die unter euch stehende auswärtige Gerichte mit der ersten Post schicken wird, weshalb die auser Berlin seyende Judicia zu ihrer mehreren Deckung, sobald sie eine Obligation nur zu diesem Ende an das Berlinsche Banco-Directorium schicken, sich von der Post ein besonderes Attestat darüber geben zu lassen haben.

Schlüßlich verordnen Wir annoch, daß wann, auf geschehene Einsendung der Gelder qu. an die Banque, binnen der Zeit in welcher nach dem Post-Cours die Obligation über sothane eingesandte Gelder bey euch ankommen können, solche nicht eingelauffen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Post-Tage die Banque daran zu erinnern, und zugleich davon anhero an Unser Justiz-Departement zu berichten. Eben dieses habt ihr zu beobachten, wann entweder ihr eine nur zur Abschreibung eines bezahlten Theils des Capitals eingesandte Obligation nicht binnen der zu dem Post-Lauf erforderlichen Zeit sofort zurück bekommet, oder wenn auch überhaupt die Zinsen nicht in den gesetzten halbjährigen Terminen richtig bey euch eingehen sollten.

Ihr habet euch hiernach allergehorsamst zu achten und alle euch subordinirte Gerichte und Collegia zur genauen Achtung und Befolgung alles dessen gehörig zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 2ten August 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht und Mittelmärkische Pupillen-Collegium auch Französische Ober-Gericht in Berlin, und an folgende Collegia ausserhalb Berlin.

An das Preußische Hofgericht und Pupillen-Collegium. An das Geldrische Justitz-Collegium. An die Clevische Regierung und Pupillen-Collegium. An die Stettinsche Regierung und Pupillen-Collegium. An die Halberstädtsche Regierung und Pupillen-Collegium. An die Neumärksche Regierung. An das Altmärksche Ober-Gericht. An das Uckermärkische Ober-Gericht. An die Meursische Regierung. An den von Somnitz und von Razmer zu Lauenburg.

Mit der statt in dem Rescript an die Berlinischen Collegia stehenden Worte:

Euch sofort wieder zurückgeben, usque ad, sich von der Post ein besonderes Attestat darüber geben zu lassen haben.

substituirten Clausul:

Euch mit der ersten Post zurückschicken wird, weshalb Ihr und die unter Euch stehende Judicia zu eurer mehrern Deckung, sobald Ihr eine Obligation nur zu diesem Ende an das hiesige Banco-Directorium schicket, Euch von der Post ein besonderes Attestat darüber geben zu lassen habet.

Wie auch an das Cöslinsche Hof-Gericht und Pupillen-Collegium, nur mit Weglassung der Final-Clausul, wegen Instruirung der Untergerichte.

Und an die Ostfriesische Regierung und Pupillen-Collegium, mit Weglassung des Abschnittes:

In der Obligation - abgezogen werden;

wo

wo für bloß substituiret:

die Copial-Gebühren für die Obligation, werden von den Intereßen abgezogen werden.

Nota. An die Preußische Regierung und das Tribunal in Berlin, ist das Circulare durch ein Notificatorium communiciret.

S. die in dem Circulari allegirte Instruction und Guarantie, sub No. 59 und 60.

No. 65. Postscriptum zu vorstehendem Circulari an das Cammer-Gericht, Mittel-Märkische Pupillen-Collegium und Französische Ober-Gericht; nebst dem Formular, der von der Banque an die Collegia in Berlin zu ertheilenden Interims-Scheine. De Dato Berlin, den 2ten August 1768.

Auch Hochwohlgebohrner veste und Gelahrte Räthe, besonders lieber und liebe Getreue, machen Wir Euch hiermit gnädigst bekannt, daß in Ansehung der Collegiorum und Gerichte in hiesigen Residenzien, jedesmahl der Geheime Finanz-Rath Rose und der Banco-Director Willmann die quæst. Gelder in Empfang nehmen, darüber Interims-Scheine, iedoch da sie nur auf einige Tage ausgestellet werden, ungestempelt, nach dem abschriftlich nebenliegendem Formular, unterm kleinern Banco-Siegel bis zur Ausfertigung der Obligationen, ausstellen, die Zinsen bezahlen, auch nach gethaner Aufkündigung die Capitalia zurückzahlen, und die Obligationen zurück nehmen werden.

Dahingegen müsset ihr und die allhier in loco unter Euch stehende Gerichte die Gelder quæst. durch den Rendanten abliefern, den Interims-Schein darüber so wohl, als gegen dessen Auswechselung die Obligation in Empfang nehmen; die Stempel- und Copial-Gebühren, sogleich bezahlen, und bey der Wiederbezahlung eben so die Obligation mit der Quitung des Collegii gegen Empfang des abzuholenden Geldes retradiren, nicht weniger auf eben der Art die Zinsen abholen lassen; wobey der Name Eures eigenen Rendanten so wohl, als derer Unter-Gerichte, bey jedesmahliger Zuschickung der Gelder, oder deren Wiedererhebung dem Banco-Directorio schriftlich anzuzeigen ist;

Ihr habt also hiernach Euch selbst zu achten, die alhier unter Euch stehende Gerichte gehörig hiernach zu instruiren. Ut in Rescripto. Berlin den 2ten August 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das hiesige Cammer-Gericht und Pupillen-Collegium. An das Französische Ober-Gericht, cum additamento. Da auch in Magdeburg ein eigenes Lombard errichtet, und deshalb auch ein besonderes Circulare an die Magdeburgische Collegia erlassen worden. So lassen Wir Euch davon, und von dessen PSto. eine Abschrift hierneben zufertigen, um darnach die Französischen Gerichte dortiger Provinz ebenmäßig instruiren zu können.

Ad No. 65.

Formular eines vom hiesigen Haupt-Banco-Directorio ohne Stempel über ein unmittelbar an dasselbe zu zahlende Darlehn a 3 pro Cent aus einem Gerichtlichen oder Pupillarischen Depositorio auszustellenden Interims-Scheins.

Daß (nomen Judicii) dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (Die Summe des Darlehns und der Münz-Sorten) welche bey genannten Judicio (bey Gerichten Depositis in qua causa) bey Pupillen-Depositis für welche Pupillen) ad depositum gekommen, gegen Sr. Königl. Majestät Special-Garantie vom 18ten Julii 1768, und gegen Verpfändung aller Fonds der Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habenden Pfänder, nach achttägiger Aufkündigung zahlbar a 3 pro Cent Zinsen pro anno gerechnet, am heutigen dato geliehen, und an uns Endes unterschriebene zur Empfangnehmung und Bescheinigung solcher Darlehn, bey dem Königl. Haupt-

Ban-

co-Directorio allhier besonders verordnete dem Königl. Banco-Commissario Rose und dem Banco Director Willmann baar gezahlet hat, Wir auch sothanes Darlehn von (die Summe) in erwehnten Münz-Sorten richtig empfangen haben, solches bekennen Wir durch diesen Interims-Schein, und wollen demselben, gegen eine Vorschriftsmäßige von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin unter dem heutigen dato auszustellende und von desselben Hochpreißl. Præsidio an Statt Sr. Königl. Majestät zu confirmirende Obligation unverlängst auswechseln, bis dahin aber, daß solches geschehen seyn wird, soll dieser Unserer Interims-Schein eben dieselbe völlige Verbindlichkeit und Sicherheit als sothane Original-Obligition selbst haben, und respective gewähren.

Urkundlich haben wir solchen unsern Interims-Schein eigenhändig unterschrieben, und mit dem kleinen Banco-Siegel besiegelt. So geschehen Berlin den - - -

(L S.)

Rose, Willmann.

No. 66. Circulare an die drey Schlesische Ober-Amts-Regierungen und Pupillen-Collegia, wegen Zinßbarer Belegung der Gerichtlichen und Pupillen-Depositen-Gelder, bey der Banque, und dem Special Banco-Comptoir in Breslau; nebst einem Formular, eines von dem Breslauischen Banco-Directorio, und mutatis mutandis, denen Provincial-Banco Comptoirs und Lombards ohne Stempel, über ein Darlehn à 3 pro Cent, aus einem Gerichtlichen oder pupillarischen Depositorio auszustellenden Interims-Scheins.

De Dato Berlin, den 2ten August 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc.

Nachdem Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß die gerichtlichen und auch Pupillen-Depositen-Gelder, zum Nachtheil der Interessenten und des Publici überhaupt öfters lange Zeit müßig bleiben, ohngeachtet Euch oblieget, sothane Gelder so viel möglich auf sichere Hypothequen auszuthun zu suchen; so haben Wir zur Beförderung des allgemeinen Besten, allerhöchst Selbst gut gefunden, eine Instruction für alle Ober- und Unter-Justitz Collegia, Pupillen-Collegia, Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, unterm 18ten Julii c. ausfertigen zu laßen, nach welcher alle diejenige Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht entweder bey erfolgter Depositon schon besprochen, oder 6. Wochen längstens nach geschehener Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten und Collegiis auf sichere Hypothequen gegen mehr als 3. pro Cent Zinsen, ausgeliehen werden können, sodann bey den Landesherrlichen guarantirten Lombard der Berlinischen Banque, oder was Schlesien betrift, bey dem Lombard der Banque zu Breßlau, gegen 3 pro Cent Zinsen belegt werden sollen.

Damit auch diese bey Unserer Banque zinßbar zu belegende Gelder völlig gesichert seyn mögen; So haben wir darüber die besondere Landesherrliche Guarantie für Uns und Unsere Thronfolger, allerhöchst zu übernehmen geruhet. Wir laßen Euch demnach hierneben gedruckte Exemplaria von gerichtlicher Instruction, nebst denen darin angeführten Formularien, der von dem Haupt-Banco-Directorio zu ertheilenden Obligationen und Confirmationen, wie auch Exemplaria von der Guarantie zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl, Euch darnach nicht nur selbst a dato des Empfangs, allergehorsamst zu achten, sondern auch sothane Instruction und Formularien der Obligationen und Confirmationen allen und jeden unter Euch stehenden Collegiis und Gerichten zur gleichmäßigen genauesten Achtung, a dato des Empfangs zu zufertigen.

Nach der zwischen Unsern Justitz-Departement und dem Haupt-Banco-Directorio getroffenen Vereinbahrung, werden die Obligationes von dem Geheimen Finanz-Rath Rose, dem Krieges-Rath Wildmer, und denen Banco-Directoren Kös und Willmann, jedesmahl unterschrieben, und mit dem grössern Banco-Siegel (welcher den Preußischen mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler, nebst der Umschrift: Kœn. Preuſs. Banco-Directorium in Berlin führet) besiegelt, die unmittelbar nach den Obligationen auf demselben Bogen zu setzende Confirmationes aber, von Unsern Geheimen Etats- Krieges- und Dirigirenden Ministris, Grafen von Reuß und Freyherrn von Hagen, die das Banco Præsidium ausmachen

machen, vollzogen, und mit einem besondern dazu bestimmten öffentlichen Siegel, (welches den Preußischen mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler,) und die Umschrift: (Præsidium der Berlinischen Haupt-Banque führet) besiegelt werden, damit daraus die Legalitæt und Fides dieser Obligationen, erkant werden könne; wie Wir euch denn, so oft eine Veränderung in den Membris des Præsidii oder Directorii der Banque vorgehen wird, hievon, und wer demnächst, statt der abgegangenen, oder von neuen hinzukommenden Membrorum, die Obligationes und Confirmationes, unterzeichnen wird, davon benachrichtigen werden. Jede Obligation nebst ihrer Confirmation zusammen, wenn sie ein Capital über 30 Rthl. enthält, wird auf einen 4 Gr. Stempel-Bogen, wenn sie hingegen 30 Thlr. und weniger betrift ad analogiam des Stempel-Edicts Stempel frey ausgefertiget werden; diese Stempel benebst denen Copial-Gebühren, werden in Ansehung der mit der Post eingesandten Gelder, von denen Interessen abgezogen werden.

In der oberwehnten Instruction N. 3. haben wir verordnet, daß wenn die gerichtliche oder Pupillen-Depositen-Gelder, zur Auszahlung kommen, oder höher als gegen 3 pro Cent Zinsen, ausgeliehen werden können, solche acht Tage nach geschehener Aufkündigung, so fort zu solchen Behuf zurück gezahlet werden sollen. Da nun Fälle vorkommen, wo selbige entweder nur pro parte, an die Interessenten auszuzahlen, oder in tantum zu höhern Zinsen auszubringen; so dienet euch zur Nachricht, daß sothane bey der Banque belegte Capitalia, auch pro parte aufgekündiget werden können.

Gleichwie Wir aber allbereits in obgedachter Unserer allerhöchst Selbst vollzogenen Instruction festgesetzet haben, daß in Schlesien die Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder bey der Breßlauischen Banque belegt werden sollen; so müssen nach den zwischen Unsern Justitz-Departement und dem Haupt-Banco-Directorio, in Ansehung des Herzogthums Schlesien, getroffenen Concert die dasige Gelder jederzeit immediate, an das Banco-Directorium zu Breßlau zur Gewinnung der Zeit wegen der Zinsen und Soulagement der Interessenten geschicket werden, und hat selbiges von dem Haupt-Banco-Directorio allhier, ein vor allemal die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach nebenliegenden gedruckten Formular, wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht und um solche, denen unter Euch stehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zu zufertigen, hierneben übersandt werden, Interims-Scheine jedoch da sie nur auf wenige Tage ausgestellet werden, ungestempelt durch den Ober-Amts-Regierungs-Rath Schleckendahl, als Banque-Commissarium und den dortigen Banque-Director Imbert, vollzogen auszustellen, Zinsen zu bezahlen, und nach geschehener Aufkündigung die Capitalia zurück zu zahlen und die Obligationen zurück zu nehmen; dahingegen die Obligationes über die an das Breßlauische Banque-Directorium zu leihende Gelder lediglich und allein von dem hiesigen Haupt Banque-Directorio werden ausgestellet, und an dem Tage, da jeder Interims-Schein zu Breßlau ausgestellet ist, datiret, auch von diesem an das Breßlauische Banque-Directorium gesandt worden, welches sodann selbige den Schlesischen Collegiis und Judiciis, von welchen die Darlehne geschehen, zu senden, und dagegen in Breßlau binnen 3 Tagen, aus der Provinz aber mit der nächsten Post nach dem Eingange der Obligation, die Interims-Scheine zurück erwarten wird. Ihr, und die Euch subordinirte Gerichte, werdet hierbey angewiesen, an eben dem Post-Tage da Ihr die Gelder an das Breßlauische Banque-Directorium absendet, dem Haupt-Banco-Directorio allhier davon und von der eigentlichen Summe, auch von den Münz-Sorten, zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification jedesmal anhero ergehen zu lassen, wenn Ihr ein Capital ganz, oder zum Theil aufkündiget.

Wenn Ihr nach der oben verstatteten Freyheit nur einen Theil des Capitals aufgekündiget habet, so müsset Ihr nach Empfang dessen, und der bis dahin verfallenen Zinsen von den ganzen, die Obligation zwar an das Breßlauische Banque-Directorium, jedennoch nur mit der Quittung über das empfangene, und gegen dessen Empfang-Schein, zurücksenden, dieses aber wird die Obligation zur Abschreibung des bezahlten an das hiesige Haupt-Banco-Directorium einschicken, und nach deren Zurück-Empfang Euch mit der ersten Post wieder remittiren; weshalb Ihr denn zu Eurer mehrern Deckung, so bald Ihr eine Obligation nur zu diesem Ende an das Breßlauische Banque-Directorium schicket, Euch von der Post

ein besonderes Attestat darüber ertheilen zu lassen habet.

Schlüßlich verordnen Wir annoch, daß wann auf geschehene Einsendung der Gelder quæst. an die Banque binnen der Zeit, binnen welcher nach dem Post-Cours der Interims-Scheln und auch die Obligation über solche eingesandte Gelder, bey Euch ankommen können, solche nicht eingelauffen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Posttagen das Breslauer Banque-Directorium allenfalls das hiesige Haupt-Banco-Directorium daran zu erinnern, und zugleich davon anhero an Unser Justitz-Departement zu berichten. Eben dieses habt Ihr zu beobachten, wenn entweder Ihr eine nur zur Abschreibung eines bezahlten Theils des Capitals eingesandte Obligation, nicht binnen der zu dem Postlauf erforderlichen Zeit so fort zurück bekommet, oder wenn auch überhaupt die Zinsen nicht in den gesetzten halbjährigen Terminen richtig bey Euch eingehen sollten.

Ihr habt Euch hiernach allergehorsamst zu achten, und alle Euch subordinirte Gerichte und Collegia ebenmäßig zur genauen Achtung und Befolgung alles dessen gehörig zu instruiren, worunter Ihr also schleunig zu verfahren habt, daß bey Unserer allerhöchsten Person bevorstehenden Ankunft in Schlesien diese Einrichtung dortigen Orten schon bekannt und publiciret seyn möge. Sind ꝛc. Berlin den 2ten Aug. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

An die 3 Schlesische Ober-Amts-Regierungen und Pupillen-Collegia, jedoch an die beyden Collegia in Breslau, statt der Worte:

Euch mit der ersten Post wieder remittiren usque ad Finem des Abschnittes

mit der substituirten Clausul:

Euch sofort wieder zurückgeben, und an die unter euch stehende auswärtige Gerichte mit der ersten Post schicken, weshalb die ausser Breslau seyende Judicia zu ihrer mehrern Deckung, sobald sie eine Obligation nur zu diesem Ende an das Breslauische Banco-Directorium schicken, sich von der Post ein besonderes Attest darüber geben zu lassen haben.

Ad No. 66.

Formular eines von dem Breßlauischen Banco-Directorio und mutatis mutandis den Provincial-Banco-Comptoirs und Lombards ohne Stempel über ein Darlehn à 3 pro Cent aus einem gerichtlichen oder pupillarischen Depositorio, auszustellenden Interims-Scheines.

Daß (nomen judicii) dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und der Münz-Sorten) welche bey genanntem Judicio (bey gerichtlichen Depositis in qua causa) (bey Pupillen, Depositis, für welche Pupillen,) ad Depositum gekommen, gegen Sr. Königl. Maj. Special-Garantie vom 18ten Jul. 1768 und gegen Verpfändung aller Fonds der Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habenden Pfänder, nach achttägiger Aufkündigung zahlbar, à 3 pro Cent Zinsen pro Anno gerechnet, am heutigen dato geliehen, und dem Breßlauschen Banco-Directorio baar gezahlet hat, wir Endes unterschriebene auch, vermöge von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin ein vor allemal dazu gegebener Anweisung, sothanes Darlehn in erwehnten Münz-Sorten richtig empfangen haben, solches bekennen wir durch diesen Interims-Schein, und wollen denselben gegen eine Vorschriftmäßige von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin unter dem heutigen dato auszustellende und von dessen hochpreißlichen Præsidio anstatt Sr. Königl. Majestät zu confirmirende Obligation unverlängt, und sobald der gewöhnliche Lauf der Post selbige anhero zu erhalten verstattet, auswechseln, bis dahin aber, daß solches geschehen seyn wird, soll dieser unser Interims-Schein eben dieselbe völlige Verbindlichkeit und Sicherheit, als sothane Original-Obligation selbst, haben, und respective gewähren.

Uhrkundlich haben wir solchen unsern Interims-Schein eigenhändig unterschrieben und mit dem Breslauischen Banco-Siegel besiegelt. So geschehen Breslau, den

(L. S.)

Königl. Banco-Directorium zu Breslau.

Schlechtendal. Imbert.

No. 67. Postscriptum zu vorstehendem Circulari, an die Breslauische Ober-Amts-Regierung und Pupillen-Collegium.

De Dato Berlin, den 2ten August 1768.

Auch, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! müsset Ihr und die zu Breßlau, unter Euch stehende Gerichte, da bey Euch und Ihnen die Einsendung mit der Post wegfället, die quæst. Gelder an die dasige Banque durch den Rendanten abliefern, den Interims-Schein darüber in Empfang zu nehmen, die davon zu entrichtende Stempel und Copial-Gebühren sogleich bezahlen, und bey der Wiederbezahlung eben so die Obligation mit der Quittung des Collegii, gegen Empfang des abzuholenden Geldes retradiren, nicht weniger auf eben der Art die Zinsen abholen lassen; wobey der Nahme Eures eigenen Rendanten so wohl, als derer Untergerichte, bey jedesmaliger Zuschickung der Gelder oder deren Wiedererhebung dem Banco-Directorio aldorr, schriftlich anzuzeigen ist. Ihr habt zugleich die unter Euch stehende Gerichte zu Breßlau darnach gehörig zu instruiren. Ut in Rescripto Berlin den 2ten Aug. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. von Münchhausen. v. Dorville.

An die Breslauische Ober-Amts-Regierung.

in simili mut. mutandis.

An das Breßlauische Pupillen-Collegium.

No. 68. Circulare an die Magdeburgische, Minden-Ravensbergische und Tecklenburg-Lingensche Regierung, wegen der Belegung der Gerichtlichen und Pupillen-Depositen-Gelder, à 3 pro Cent bey der Banque und den zu Magdeburg und Minden errichteten Special Banco-Comptoirs und Lombards, nebst Postscripto, an die in Magdeburg und Minden befindliche Collegia.

De Dato Berlin, den 2ten August 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß die Gerichtliche- und auch Pupillen-Depositen-Gelder zum Nachtheil der Interessenten und des Publici überhaupt, öfters lange Zeit müßig bleiben, ohnerachtet Euch oblieget, sothane Gelder so viel möglich auf sichere Hypothequen auszuthun, zu suchen; so haben Wir zu Beförderung des allgemeinen Besten Allerhöchst Selbst gut gefunden, eine Instruction für alle Ober- und Unter-Justiz-Collegia, Pupillen-Collegia, Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, unterm 18ten Julii c. ausferrigen zu lassen, nach welcher alle diejenige Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche entweder bey erfolgter Deposition schon besprochen, oder 6 Wochen längstens nach geschehener Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten, und Collegiis, auf sichere Hypothequen gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, sodann bey dem Landesherrlichen guarantirten Lombard Unserer Banque gegen 3 pro Cent Zinsen beleget werden sollen.

Damit auch diese bey Unserer Banque zinßbar zu belegende Gelder völlig gesichert seyn mögen; So haben Wir darüber die besondere Landesherrliche Guarantie, für Uns und Unsere Thronfolger Allerhöchst zu übernehmen geruhet.

Wir laßen Euch demnach hierneben gedruckte Exemplaria von gedachter Instruction, nebst denen darin angeführten Formularien, der von dem Haupt-Banco-Directorio zu ertheilenden Obligationen und Confirmationen, wie auch Exemplaria von der Guarantie zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, Euch darnach nicht nur selbst allergehorsamst a dato des Empfanges, zu achten, sondern auch sothane Instruction und Formularien, der Obligationen und Confirmationen allen und jeden unter Euch stehenden Gerichten, und Collegiis, zur gleichmäßigen genauesten Achtung, a dato des Empfanges zuzufertigen.

Nach der zwischen Unserm Justitz-Departement, und dem Haupt-Banco-Directorio, getroffenen Vereinbahrung, werden die Obligationes von dem Geheimen Finanz-Rath Rose, dem Krieges-Rath Wildmer, und denen Banco-Directoren Kös und Will-

Willmann, jedesmahl unterschrieben, und mit dem größeren Banco-Siegel, (welches den Preußischen mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler, nebst der Umschrift: Kön. Preuss. Banco-Directorium in Berlin) führet, besiegelt, unmittelbar, nach den Obligationen, auf demselben Bogen zu setzende Confirmationes aber, von Unseren Geheimten Etats- Krieges- und Dirigirenden Ministris Grafen von Reuß und Freyherrn von Hagen, die das Banco-Präsidium ausmachen, vollzogen, und mit einem besondern dazu bestimmten öffentlichen Siegel, (welches den Preußischen mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler und die Umschrift Præsidium der Berlinischen Haupt-Banque führet,) besiegelt werden, damit daraus die legalitæt und fides dieser Obligationen und Confirmationen erkannt werden könne; wie Wir Euch dann so oft eine Veränderung in den Membris des Præsidii oder Directorii der Banque vorgehen wird, hievon, und wer demnächst statt der abgegangenen oder von neuem hinzukommenden Membrorum, die Obligationes und Confirmationes unterzeichnen wird, davon benachrichtigen werden.

Jede Obligation nebst ihrer Confirmation zusammen, wenn sie ein Capital über 30 Rthlr. enthält, wird auf einen 4 Gr. Stempelbogen, wenn sie hingegen 30 Rthlr. und weniger betrift, ad analogiam des Stempel-Edicts, stempelfrey ausgefertiget werden; diese Stempel benebst denen Copial-Gebühren, werden in Ansehung der mit der Post eingesandten Gelder, von denen Interessen abgezogen werden.

In der oberwehnten Instruction No. 3. haben Wir verordnet, daß wenn die Gerichtliche- oder Pupillen-Depositen-Gelder, zur Auszahlung kommen, oder höher als gegen 3 pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, solche acht Tage nach geschehener Aufkündigung, sofort zu solchem Behuf zurückgezahlet werden sollen. Da nun Fälle vorkommen können, wo selbige entweder nur pro parte an die Interessenten auszuzahlen, oder in Tantum zu höhern Zinsen auszubringen; so dienet Euch zur Nachricht, daß sothane bey der Banque belegte Capitalia auch pro parte aufgekündiget werden können; gleichwie Wir aber allbereits in obgedachter Unserer Allerhöchst Selbst vollzogenen Instruction festgesetzet haben, daß Unsere Berlinische Haupt-Banque, die bey Ihr zu belegende Gelder, auch an die unter ihrer Direction stehende Special-Lombards, in den Provinzien anweisen werde, und nunmehro auch ein von Unserm Haupt-Banco-Directorio dependirendes besonderes Banco-Comptoir und Lombard zu Magdeburg, (Minden,) errichtet worden; so müssen zu Folge des zwischen Unserm Justitz-Departement und nur berührten Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concerts die Gerichtliche- und Pupillen-Depositen-Gelder, des dortigen Herzogthums, Fürstenthums und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, jederzeit immediate an das Magdeburgische, (Mindensche,) Banco-Comptoir, zur Gewinnung der Zeit, wegen der Zinsen und Soulagement der Interessenten geschicket werden, und hat selbiges von dem Haupt-Banco-Directorio alhier ein vor allemahl die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach nebenliegenden gedruckten Formular, wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht, und um solche denen unter Euch stehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zuzufertigen, hieneben übersandt werden, Interims-Scheine, jedoch da sie nur auf wenige Tage ausgestellet werden, ungestempelt durch den Geheimen-Rath Wanney (Redecker) als von Uns bestellten Directorem besagten Banco-Comtoirs und Lombards vollzogen, auszustellen, Zinsen zu bezahlen, auch nach geschehener Aufkündigung, die Capitalia zurück zu zahlen, und die Obligationen zurück zu nehmen; dahingegen die Obligationes, die über die an das Magdeburgische Mindensche Banco-Comptoir zu leihende Gelder lediglich und allein von dem hiesigem Haupt-Banco-Directorio werden ausgestellet, und an dem Tage, da jeder Interims-Schein alldort ausgestellet ist, datiret, auch von diesem an das Magdeburgische (Mindensche) Banco-Comtoir gesandt worden, welches sodann selbige denen dortigen Judiciis und Collegiis von welchem die Darlehne geschehen; zu senden, und dagegen in Mageburg (Minden) binnen 3 Tage, aus der Provinz aber, mit nächster Post nach dem Eingange der Obligation die Interims-Scheine zurück erwarten wird.

Ihr und die Euch subordinirte Gerichte werdet hierbey angewiesen, an eben dem Post-Tage, da Ihr die Gelder an das Magdeburgische Mindensche Banco-Comtoir absendet, dem Haupt-Banco-Directorio allhier davon, und von der eigentlichen Summe, auch von den Münz-Sorten zu-

gleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification jedesmal anhero ergehen zu lassen, wenn Ihr ein Capital ganz oder zum Theil aufkündiget. Wann Ihr nach der oben verstatteten Freyheit nur einen Theil des Capitals aufgekündiget habt, so müsset Ihr nach Empfang dessen und der bis dahin verfallenen Zinsen von dem ganzen, die Obligation zwar an das Magdeburgische (Mindensche) Banco-Comtoir, jedoch, mit der Quittung über das Empfangene und gegen dessen Empfang-Schein zurücksenden; dieses aber wird die Obligation zur Abschreibung des bezahlten an das hiesige Haupt-Banco-Directorium einschicken, und nach deren Zurück-Empfang Euch sofort wieder zurückgeben, und an die unter Euch stehende Auswärtige Gerichte mit der ersten Post schicken, weshalb die auser Magdeburg (Minden) seyende Judicia zu ihrer mehrern Deckung, so bald sie eine Obligation nur zu diesem Ende, an das Magdeburgische (Mindensche) Banco-Comtoir schicken, sich von der Post ein besonderes Attestat darüber geben zu lassen haben.

Schlüßlich verordnen Wir annoch, daß wenn auf geschehene Einsendung der Gelder quæst. an das Banco-Comtoir binnen der Zeit binnen welcher nach dem Post-Cours der Interims-Schein, und auch die Obligation über sothane eingesandte Gelder bey Euch ankommen können, solche nicht eingelaufen, nach Ablauf noch eines oder Zweyer Post-Tage das Banco-Comtoir auch allenfals das Haupt-Banco-Directorium daran zu erinnern, und zugleich davon anhero an Unser Justitz-Departement zu berichten.

Eben dieses habt Ihr zu beobachten, wenn entweder Ihr eine nur zur Abschreibung eines bezahlten Theils des Capitals eingesandte Obligation nicht binnen der zu dem Postlauf erforderlichen Zeit so fort zurück bekommet, oder wenn auch überhaupt die Zinsen nicht in den gesetzten halbjährigen Terminen richtig bey Euch eingehen sollten.

Ihr habt Euch hiernach allergehorsamst zu achten, und alle Euch subordinirte Gerichte und Collegia, ebenmäßig zur genauen Achtung und Befolgung, alles dessen gehörig zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 2ten August 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Magdeburgische Regierung und Pupillen-Collegium.
An die Mindensche Regierung und Pupillen-Collegium.
An die Tecklenburg Lingensche Regierung.

Nota das Formular des Interims-Scheines ist schon ad No. 66 beygerücket.

Postscriptum ad No. 68.

Auch ꝛc. müsset Ihr, und die zu Magdeburg (Minden) unter Euch stehende Gerichte, da bey Euch und ihnen, die Einsendung mit der Post wegfällt, die quæst. Gelder an das dasige Banco-Comptoir durch den Rendanten abliefern, den Interims-Schein darüber in Empfang nehmen, die davon zu entrichtende Stempel- und Copial-Gebühren, sogleich bezahlen, und bey der Wieder-Bezahlung eben so, die Obligation, mit der Quitung des Collegii, gegen Empfang des abzuholenden Geldes retradiren, nicht weniger auf eben die Art die Zinsen abholen lassen; Wobey der Nahme Eures eigenen Rendanten, sowohl als derer Unter-Gerichte, bey jedesmahliger Zuschickung der Gelder, oder deren Wiedererhebung dem Banco-Comtoir aldort schriftlich anzuzeigen ist.

Ihr habt zugleich die unter Euch stehende Gerichte zu Magdeburg (Minden) darnach gehörig zu instruiren. Ut in Rescripto Berlin den 2ten August 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Magdeburgische Regierung und Pupillen-Collegium.
An die Mindensche Regierung und Pupillen-Collegium.

No. 69.

No. 69. Anschreiben des Ministerii des Justitz-Departements an das General-Directorium, mit Commination der sub No. 59. 60. 64. 65. 68. vorstehenden Verordnungen. De Dato Berlin den 2ten August 1768.

Einem Hochlöbl. General-Directorio haben Wir hiermit zu melden die Ehre, daß Se. Königl. Majestät Allerhöchst zu verordnen geruhet, daß künftig hin alle müßig liegende Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, gegen 3 pro Cent Zinsen bey Höchst-Dero Banque beleget werden sollen, und nicht allein darüber durch uns eine Instruction für alle Ober- und Unter-Justitz-Collegia, Pupillen-Collegia und Gerichte ausfertigen lassen, sondern Uns auch allerhöchst Selbst ausdrücklich befohlen, sothane Instruction auch auf alle bey den Krieges- und Domainen-Cammern vorhandene und zum Ressort Eines Hochl. General-Directorii gehörige Depositen-Gelder, so wie geschehen, zu richten.

Ew. Excellenzien übersenden Wir davon Exemplaria nebst denen dazu gehörigen Formularien der Obligationen und Confirmationen sowohl, als von der über sothane Gelder Allerhöchst ausgestellten Guarantie hierneben, mit dem dienstlichen Ersuchen, solche an die Krieges- und Domainen-Cammern und andere Deroselben subordinirte Collegia zur Befolgung gefälligst übermachen zu lassen.

Da Wir auch noch, über einige näher zu bestimmende Puncte, Uns mit dem Haupt-Banco-Directorio näher zusammen gethan, und nach der mit demselben getroffenen Vereinigung, die Collegia, so wie abschriftlich beyliegende Circularia und deren Postscripta des mehrern zeigen, instruiret haben: So stellen Wir Ew. Excellenzien dienstlich anheim, ob Deroselben nicht auf eben dem Fuß die Krieges- und Domainen-Cammern in den Provinzien und hier anzuweisen gefällig wäre. Berlin den 7ten Aug. 1768.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

An E. Hochlöbl. General-Ober-Directorium nomine des Justitz-Departement.

No. 70. Anschreiben des Ministerii des Justitz-Departements, an den Etats-Minister von Schlaberndorff, mit Communication der sub No. 59. 60. 66. 67 verstehenden Verordnungen. De Dato Berlin, den 2ten August 1768.

Des Königl. ꝛc. Herrn von Schlabbrendorf Excellenz haben Wir hiemit dienstlich zu melden die Ehre, daß Se. Königl. Majestät Uns ausdrücklich befohlen, die auf höchst-Dero Befehl abgefaßte beyliegende Instruction auch auf alle bey den Krieges- und Domainen-Cammern verhandene Depositen-Gelder, so wie geschehen, zu richten.

Ew. Excellenz übersenden Wir davon Exemplaria nebst denen dazu gehörigen Formularien der Obligationen und Confirmationen sowohl, als von der über sothane Gelder von allerhöchst Deroselben ausgestellten Guarantie, hierneben, mit dem dienstlichen Ersuchen, solche an die Krieges- und Domainen-Cammern dortigen Herzogthums und andere Deroselben subordinirte Collegia zur Befolgung gefälligst übermachen zu lassen.

Da Wir auch noch über einige näher zu bestimmende Puncte, Uns mit dem Haupt-Banco-Directorio allhier näher zusammen gethan, und nach der, mit demselben getroffenen Vereinigung, die unter Uns in dortigen Herzogthum stehende Collegia, bey Zufertigung der gedruckten Instruction, so wie beyliegendes Circulare sowohl, als das Postscriptum an die Collegia zu Breslau des mehrern zeigen, instruiret; So stellen Wir Ew. Excellenz dienstlich anheim, ob Deroselben nicht auf eben dem Fuß die Krieges und Domainen-Cammern dortigen Herzogthums anzuweisen gefällig wäre. Berlin den 2ten August 1768.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

An Des ꝛc. Herrn v. Schlabbrendorf Excellenz.

No. 71. Notificatorium aller vorstehenden Verordnungen, wegen der Belegung der Depositen-Gelder, bey der Banque, an dem General-Fiscal, De Dato Berlin, den 2ten August 1768.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Allerhöchst Selbst zu verordnen geruhet, daß all- müßig liegende Gerichtl. und Pupillen-Depositen-Gelder bey Unserm Justitz Departement eine Instruction für alle Ober- und Unter-Justitz-Collegia, Pupillen-Collegia und Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern und die denselben subordinirte Aemter, zu Unserer Höchsten Unterschrift ausfertigen lassen; so lassen Wir Euch davon hierneben gedruckte Exemplaria, wie auch die darauf ergangene Circularia und Postscripta abschriftlich nebst deren Beylagen hierneben zu Eurer Nachricht und Achtung zufertigen. Sind ꝛc. Berlin den 2ten August 1768.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.
(Ad Mandatum.)

An den Obergerichts-Rath
und General-Fiscal
von Anneres.

No. 72. Rescript an das Preußische Hof-Gericht und Pupillen-Collegium, wegen des in Königsberg errichteten Special-Banco-Comptoirs und Lombards. De Dato Berlin, den 24ten August 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euch unterm 2ten huj. gnädigst bekannt gemachet, daß zufolge Unserer Allerhöchst Selbst vollzogenen Instruction, für alle Ober- und Unter-Justitz-Collegia, Gerichte auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, vom 18ten Jul. c alle Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht länstens binnen sechs Wochen nach erfolgter Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten und Collegiis auf sichere Hypotheque gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen wieder ausgeliehen werden können, so dann bey dem Landesherrlichen garantirten Lombard Unserer Berlinschen Banque gegen 3 pro Cent Zinsen belegt werden sollen, und Euch über alles, was Ihr dabey zu beobachten habet, ausführliche Anweisung gegeben.

Gleichwie aber allbereits in obgedachter Unserer höchsteigenhändig vollzogenen Instruction festgesetzet worden, daß Unsere Berlinische Haupt-Banque die bey ihr zu belegende Gelder, auch an die unter ihrer Direction stehende Special-Lombards in den Provinzien anweisen werde, und nunmehro auch ein, von Unserm Haupt-Banco-Directorio abhangendes besonderes Banco-Comptoir und Lombard zu Königsberg in Preussen angelegt worden, so wird Unsere vorhin an Euch ergangene Verordnung in Ansehung dieser neuen Einrichtung, einige Abänderung leiden, und müssen demnach, zufolge des zwischen Unserm Justitz-Departement und nur berührten Haupt Banco-Directorio getroffener Concerts, die Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder des dortigen Königreichs nicht, wie vorhin verordnet, an das hiesige Banco-Comptoir, sondern künftighin jederzeit immediate an das Königsbergische Banco-Comptoir, zur Gewinnung der Zeit wegen der Zinsen, und Soulagement der Interessenten, geschicket werden, und hat selbiges von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio ein vor allemal die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach neben liegendem gedruckten Formular, wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht und um solche den unter Euch stehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zuzufertigen, hierneben übersandt werden, Interims-Scheine, jedoch da sie nur auf wenige Tage ausgefertiget werden, ungestempelt durch den dortigen Krieges- und Domainen-Rath auch Landrentmeister Schlemüller, als von Uns bestellten Directorem besagten Banco-Comptoirs und Lombards, vollzogen auszustellen, Zinsen zu bezahlen, auch nach geschehener Aufkündigung die Capitalia zurück zu zahlen, und die Obligationen zurück zu nehmen; Dahingegen die Obligationes über die an das Königsbergsche Banco-Comptoir zu leihende Gelder nach wie vor lediglich und allein von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio werden ausgestellet, und an dem Tage, da jeder Interims-

rims-Schein alldort ausgestellet ist, datiret, auch von diesem an das Königsbergsche Banco-Comptoir gesandt werden, welches sodann selbige denen dortigen Judiciis und Collegiis, von welchen die Darlehne geschehen, zusenden, und dagegen in Königsberg binnen drey Tagen, aus dem dortigen Königreich aber mit der nächsten Post, nach dem Eingange der Obligation die Interims-Scheine zurück erwarten wird. Ihr und die Euch subordinirte Gerichte werdet hierbey angewiesen, an eben dem Post-Tage, da Ihr die Gelder an das Königsbergische Banco-Comptoir absendet, dem Haupt-Banco-Directorio allhier davon, und von der eigentlichen Summe, auch von den Münz-Sorten zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification jedesmal anhero ergehen zu lassen, wenn Ihr ein Capital ganz oder zum Theil aufkündiget.

Wann Ihr und die unter Euch stehende Collegia, nach der Euch schon vorhin verstatteten Freyheit, nur einen Theil des Capitals aufgekündiget habet; So müsset Ihr nach Empfang dessen und der bis dahin verfallenen Zinsen von dem Ganzen, die Obligation zwar nunmehro an das Königsbergische Banco-Comptoir, jedoch nur mit der Quitung des Empfangenen und gegen dessen Empfang-Schein einhändigen, die ausser Königsberg seyende Judicia aber müssen nach Empfang des aufgekündigten Theils des Capitals, und der bis dahin verfallenen Zinsen von dem Ganzen die Obligation mit der Post gegen ein von dem Post-Amt ihnen darüber auszustellendes Attestat an das Königsbergische Banco-Comptoir einsenden. Dieses aber wird die Obligation zur Abschreibung des Bezahlten an das hiesige Haupt-Banco-Directorium einschicken, und nach deren Zurück-Empfang Euch sofort wieder zurück geben, und an die unter Euch stehende auswärtige Gerichte mit der ersten Post schicken.

In Ansehung der über die quæst. Gelder von Unserm Haupt-Banco-Directorio auszustellenden Obligationen, wenn solche nicht binnen der Zeit, in welcher sie nach dem Post-Cours bey Euch ankommen können, eingelaufen, bleibt es bey Unserer vorhin ergangenen Verordnung vom 2ten August c. daß nemlich nach Ablauf noch eines oder zweyer Post-Tage die Banque daran zu erinnern und zugleich davon an Unser Justitz-Departement berichtet werden müsse. Was aber die, auf geschehene Einsendung der quæst. Gelder von den ausserhalb Königsberg befindlichen Judiciis, durch das Königsbergsche Banco-Comptoir auszustellende Interims-Scheine betrift; so müssen gedachte Judicia, wann sothane Interims-Scheine binnen der Zeit, da solche nach dem Post-Cours bey ihnen ankommen können, nicht einlaufen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Posttage das Königsbergische Banco-Comptoir daran erinnern und zugleich an Euch davon berichten, da Ihr dann mit gedachtem Banco-Comptoir darüber zu communiciren, auch nöthigen Falls an Unser Justicz-Departement davon zu berichten habet.

Dahingegen müsset Ihr und die zu Königsberg unter Euch stehende Gerichte, da bey Euch und ihnen die Einsendung mit der Post wegfält, die quæst. Gelder an das dasige Banco-Comptoir durch den Rendanten abliefern, den Interims-Schein darüber in Empfang nehmen, die davon zu entrichtende Stempel- und Copial-Gebühren so gleich bezahlen, und bey der Wieder-Bezahlung eben so die Obligation mit der Quitung des Collegii, gegen Empfang des abzuholenden Geldes, retradiren, nicht weniger auf eben die Art die Zinsen abholen lassen; Wobey der Name Eures eigenen Rendanten sowohl als der Unter-Gerichte, bey jedesmaliger Zuschickung der Gelder, oder deren Wiedererhebung dem Banco Comptoir alldort schriftlich anzuzeigen ist.

Ihr habet Euch hiernach nicht nur Selbst allergehorsamst zu achten, sondern auch sämtliche unter Euch stehende Gerichte und Collegia sowohl zu Königsberg als in unserm ganzen Königreich Preussen respective darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin den 24ten August 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Preußische Hof-Gericht und Preußische Pupillen-Collegium.

No. 73. Rescript an die Stettinsche Regierung und Pupillen-Collegium, wegen des in Stettin errichteten Special-Banco-Comptoirs und Lombards. De Dato Berlin den 24ten August 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euch unterm 2ten huj. gnädigst bekannt gemachet, daß zufolge Unserer allerhöchst Selbst vollzogenen Instruction, für alle Ober- und Unter-Justitz-Collegia, Pupillen-Collegia, Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denselben subordinirten Aemter, vom 18ten Julii c. alle Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht längstens binnen Sechs Wochen nach erfolgter Deponirung, in den Ober- und Unter-Gerichten und Collegiis, auf sichere Hypotheque gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen, wieder ausgeliehen werden können, sodann bey dem Landesherrlichen guarantirten Lombard Unserer Berlinschen Banque, gegen 3 pro Cent Zinsen beleget werden sollen, und Euch über alles, was Ihr dabey zu beobachten habet, ausführliche Anweisung gegeben.

Gleichwie aber allbereits in obgedachter Unserer Höchsteigenhändigen vollzogenen Instruction, festgesetzet worden, daß Unsere Berlinsche Haupt-Banque, die bey ihr zu belegende Gelder, auch an die unter ihrer Direction stehende Special-Lombards, in denen Provinzien anweisen werde, und nunmehr auch ein von Unserm Haupt-Banco-Directorio abhangendes besonderes Banco Comptoir und Lombard zu Stettin angeleget worden; So wird Unsere vorhin an Euch ergangene Verordnung, in Ansehung dieser neuen Einrichtung, einige Abänderung leiden, und müssen demnach zufolge des zwischen Unserm Justitz-Departement, und nur berührten Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concerts, die Gerichtliche- und Pupillen-Depositen-Gelder, des dortigen Herzogthums, nicht, wie vorhin verordnet, an das hiesige Banco-Comptoir, sondern künftighin jederzeit immediate an das Stettinsche Banco-Comtoir, zur Gewinnung der Zeit, wegen der Zinsen und Soulagement der Interessenten, geschicket werden, und hat selbiges von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio, ein vor allemahl, die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach neben liegenden gedruckten Formular, wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht und um solche den unter Euch stehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zuzufertigen, hierneben übersandt werden, Interims-Scheine, jedoch da sie nur auf wenige Tage ausgefertiget werden, ungestempelt, durch den dortigen Krieges- und Domainen-Rath Ulrich, den 2ten, als von Uns bestellten Directorem, besagten Banco-Comptoirs Lombards, vollzogen auszustellen, Zinsen zu bezahlen, auch nach geschehener Aufkündigung, die Capitalia zurück zu zahlen, und die Obligationen zurück zu nehmen; Dahingegen die Obligationes, über die, an das Stettinsche Banco-Comptoir zu leihende Gelder, nach wie vor, lediglich und allein von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio werden ausgestellet, und an dem Tage, da jeder Interims-Schein alldort ausgestellet ist, datiret, auch von diesem an das Stettinsche Banco-Comptoir gesandt werden, welches sodann selbige denen dortigen Judiciis und Collegiis, von welchen die Darlehne geschehen, zusenden, und dagegen in Stettin, binnen drey Tagen, aus dem dortigen Herzogthum, aber mit der nächsten Post, nach dem Eingange der Obligation, die Interims-Scheine zurück erwarten wird.

Ihr und die Euch subordinirte Gerichte, werdet hierbey angewiesen, an eben dem Posttage, da Ihr die Gelder an das Stettinsche Banco-Comptoir absendet, dem Haupt-Banco-Directorio allhier davon, und von der eigentlichen Summe, auch von den Münz-Sorten, zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification jedesmahl anhero ergehen zu lassen, wenn Ihr ein Capital ganz oder zum Theil aufkündiget.

Wann Ihr und die unter Euch stehende Collegia, nach der Euch schon vorhin verstatteten Freyheit, nur einen Theil des Capitals aufgekündiget habet; So müßet Ihr, nach Empfang dessen, und der bis dahin verfallenen Zinsen, von dem Ganzen, die Obligation zwar nunmehro an das Stettinsche Banco-Comptoir, jedoch nur mit der Quittung des Empfangenen, und gegen dessen Empfang-Schein einhändigen, die ausser Stettin seyende Judicia aber müssen, nach Empfang des aufgekündigten Theils des Capitals, und der bis dahin verfallenen Zinsen, von dem Ganzen, die Obligation mit der Post, gegen ein von dem Post-Amt ihnen darüber auszustellendes Attestat,

an

an das Stettinsche Banco-Comptoir einsenden. Dieses aber wird die Obligation zur Abschreibung des Bezahlten, an das hiesige Haupt-Banco-Directorium einschicken, und nach deren Zurückempfang Euch sofort wieder zurückgeben, und an die unter Euch stehende auswärtige Gerichte, mit der ersten Post schicken.

In Ansehung der über die qu. Gelder, von Unserm Haupt-Banco-Directorio auszustellenden Obligationen, wenn solche nicht binnen der Zeit, in welcher sie nach dem Post-Cours, bey Euch ankommen können, eingelaufen, bleibt es bey Unserer vorhin ergangenen Verordnung vom 2ten August c. daß nemlich nach Ablauf noch eines oder zweyer Post-Tage, die Banque daran zu erinnern, und zugleich davon an Unser Justitz-Departement berichtet werden müsse. Was aber die, auf geschehene Einsendung der qu. Gelder, von den ausserhalb Stettin befindlichen Judiciis, durch das Stettinsche Banco-Comptoir auszustellende Interims-Scheine betrift; so müssen gedachte Judicia, wenn sothane Interims-Scheine, binnen der Zeit, da solche nach dem Post-Cours bey ihnen ankommen können, nicht eingelauffen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Posttage, das Stettinsche Banco-Comptoir daran erinnern, und zugleich an Euch davon berichten, da Ihr dann mit gedachtem Banco-Comptoir darüber zu communiciren, auch nöthigen Falls an Unser Justitz-Departement, davon zu berichten habet.

Dahingegen müsset Ihr, und die zu Stettin unter Euch stehende Gerichte, da bey Euch und ihnen die Einsendung mit der Post wegfällt, die qu. Gelder an das dasige Banco-Comptoir, durch den Rendanten abliefern, den Interims-Schein darüber in Empfang nehmen, die davon zu entrichtende Stempel- und Copial-Gebühren, sogleich bezahlen, und bey der Wiederbezahlung eben so, die Obligation mit der Quitung des Collegii, gegen Empfang des abzuholenden Geldes, retradiren, nicht weniger auf eben die Art, die Zinsen abholen lassen; Wobey der Name Euers eigenen Rendanten sowohl, als der Unter-Gerichte, bey jedesmahliger Zuschickung der Gelder, oder deren Wiedererhebung, dem Banco-Comtoir alldort schriftlich anzuzeigen ist.

Ihr habet Euch hiernach nicht nur Selbst allergehorsamst zu achten, sondern auch sämtliche unter Euch stehende Gerichte und Collegia, zu Stettin und in Unserm ganzem Herzogthum Pommern, so wohl Euers als des Cöslinschen Departements, respective darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 24ten August 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Pommersche Regierung und Pommers. Pupillen-Collegium.

No. 74. Rescript an das Cöslinsche Hof-Gericht und Pupillen-Collegium, wie auch an den ꝛc. von Somnitz und ꝛc. von Natzmer, zu Lauenburg, wegen des in Stettin errichteten Special-Banco-Comptoirs und Lombards. De Dato Berlin, den 24ten August. 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euch unterm 2ten hujus gnädigst bekannt gemachet, daß zufolge Unserer allerhöchst Selbst vollzogenen Instruction, für alle Ober- und Unter-Justitz-Collegia, Pupillen-Collegia, Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, vom 18ten Julii c. alle Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht längstens binnen Sechs Wochen nach erfolgter Deponirung, in Ober- und Unter-Gerichten und Collegiis, auf sichere Hypotheque, gegen mehr als 3. pro Cent Zinsen wieder ausgeliehen werden können, sodann bey dem Landesherrlich guarantirten Lombard, Unserer Berlinschen Banque, gegen 3. pro Cent Zinsen beleget werden sollen, und Euch über alles, was Ihr dabey zu beobachten habet, ausführliche Anweisung gegeben.

Gleichwie aber allbereits in obgedachter Unserer Höchsteigenhändig vollzogenen Instruction festgesetzet worden, daß Unsere Berlinsche Haupt-Banque, die bey ihr zu belegende Gelder, auch an die unter ihrer Direction stehende Special-Lombards, in den Provinzien anweisen werde, und nunmehro auch ein, von Unserm Haupt-Banco-Directorio abhangendes besonderes Banco-Comptoir und Lombard, zu Stettin angeleget worden; So wird Unsere vorhin an Euch ergangene Verordnung, in so weit es diese neue Einrichtung betrift, einige Abänderung

derung leiden, und müssen demnach, zufolge des zwischen Unserm Justitz-Departement und nur berührten Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concerts, die Gerichtliche- und Pupillen-Depositen-Gelder, im Herzogthum Pommern, nicht wie vorhin verordnet, an das hiesige Banco-Comptoir, sondern künftighin jederzeit immediate an das Stettinsche Banco-Comptoir, zur Gewinnung der Zeit, wegen der Zinsen und Soulagement der Interessenten, geschickt werden, und hat selbiges von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio ein vor allemahl die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach nebenliegendem gedruckten Formular, wo von Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht, und um solche den unter Euch stehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zu zufertigen, hierneben übersandt werden, Interims-Scheine, jedoch da sie nur auf wenige Tage ausgefertiget werden, ungestempelt, durch den Krieges- und Domainen-Rath Ulrich, den 2ten, als von Uns bestelten Directorem besagten Banco-Comptoirs und Lombards, vollzogen auszustellen, Zinsen zu bezahlen, auch nach geschehener Aufkündigung, die Capitalia zurück zu zahlen, und die Obligationen zurück zu nehmen; Dahingegen die Obligationes über die an das Stettinsche Banco-Comptoir zu leihende Gelder, nach wie vor, lediglich und allein von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio werden ausgestellet, und an dem Tage, da jeder Interims-Schein alldort ausgestellet ist, datiret, auch von diesem an das Stettinsche Banco-Comptoir gesandt werden, welches sodann selbige denen Judiciis und Collegiis dortigen Herzogthums, von welchen die Darlehne geschehen, zusenden, und dagegen mit der nächsten Post, nach dem Eingange der Obligation, die Interims-Scheine zurück erwarten wird.

Ihr, und die Euch subordinirte Gerichte, werdet hiebey angewiesen, an eben dem Posttage, da Ihr die Gelder an das Stettinsche Banco-Comptoir absendet, dem Haupt-Banco-Directorio allhier davon, und von der eigentlichen Summe, auch von den Müntz-Sorten zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification jedesmahl anhero ergehen zu lassen, wenn Ihr ein Capital ganz oder zum Theil aufkündiget.

Wann Ihr, nach der Euch schon vorhin verstatteten Freyheit, nur einen Theil des Capitals aufgekündiget habet; So müsset Ihr nach Empfang dessen, und der bis dahin verfallenen Zinsen, von dem Ganzen, die Obligation zwar nunmehro an das Stettinsche Banco-Comptoir, jedoch nur mit der Quittung des Empfangenen, zurücksenden.

Dieses aber wird die Obligation, zur Abschreibung des Bezahlten, an das hiesige Haupt-Banco-Directorium einschicken, und nach deren Zurück-Empfang Euch mit der ersten Post remittiren; Weshalb Ihr denn zu Eurer mehrern Deckung, sobald Ihr eine Obligation nur zu diesem Ende an das Stettinsche Banco-Comptoir schicket, Euch von der Post ein besonderes Attestat darüber ertheilen zu lassen habet.

In Ansehung der über qu. Gelder von Unserm Haupt-Banco-Directorio auszustellenden Obligationen, wenn solche nicht binnen der Zeit, in welcher sie nach dem Post-Cours bey Euch ankommen können, eingelauffen, bleibt es bey Unserer vorhin ergangenen Verordnung vom 2ten August c. daß nemlich nach Ablauf noch eines oder zweyer Post-Tage die Banque daran zu erinnern, und zugleich davon an Unser Justitz-Departement berichtet werden müsse; Was aber die auf geschehene Einsendung der quæst. Gelder, durch das Stettinsche Banco-Comptoir auszustellende Interims-Scheine betrift; So müßet Ihr, wenn sothane Interims-Scheine binnen der Zeit, da solche nach dem Post-Cours bey Euch ankommen können, nicht eingelauffen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Post-Tage das Stettinsche Banco-Comptoir daran erinnern, und zugleich davon an Unser Justitz-Departement berichten.

Ihr habt Euch hiernach allergehorsamst zu achten, und die unter Euch stehende Gerichte und Collegia darüber zu ihrer gleichmäßigen Achtung gehörig zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Aug. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cöslinsche Hofgericht und das Cöslinsche Vormundschafts-Collegium in simil. mit Weglaßung der Passagen: und um solche den unter Euch stehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zuzufertigen: und die Euch subordinirte Gerichte: und die unter Euch stehende Gerichte und Collegia darüber zu ihrer gleichmäßigen Achtung gehörig zu instruiren.

An den ꝛc. von Somnitz und von Natzmer.

No. 75.

No. 75. Rescript an die Halberstädtische Regierung und Pupillen-Collegium, die Depositen-Gelder an das Banco-Comptoir zu Magdeburg zu schicken. De Dato Berlin, den 24ten August 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euch unterm 2ten hujus gnädigst bekannt gemacht, daß, zufolge Unserer Allerhöchst Selbst vollzogenen Instruction, für alle Ober- und Justitz-Collegia, Pupillen-Collegia, Gerichte auch Krieges- und Domainen-Kammern, und die denselben subordinirte Aemter, vom 18ten Julii c. alle Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht längstens binnen Sechs Wochen nach erfolgter Deponirung in den Ober- und Unter-Collegiis auf sichere Hypotheque, gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen, wieder ausgeliehen werden können, sodann bey dem Landesherrlich-guarantirten Lombard Unserer Berlinschen Banque gegen 3 pro Cent Zinsen beleget werden sollen, und Euch über alles, was Ihr dabey zu beobachten habet, ausführliche Anweisung gegeben.

Gleichwie aber allbereits in obgedachter Unserer Höchsteigenhändig vollzogenen Instruction festgesetzet worden, daß Unsere Berlinsche Haupt-Banque die bey ihr zu belegende Gelder, auch an die unter ihrer Direction stehende Special-Lombards in den Provintzien anweisen werde, und dann Unser hiesiges Haupt-Banco-Directorium, es für die in dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein befindliche gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, bequemer gefunden, daß solche nicht, wie vorhin verordnet, an das hiesige Banco-Comptoir, sondern an das Banco-Comptoir zu Magdeburg abgeführet werden: So wird Unsere vorhin an Euch ergangene Verordnung, in so ferne es diesen Punkt betrift, einige Abänderung leiden, und müssen demnach, zufolge des zwischen Unserm Justitz-Departement und nur berührtem Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concerts, die Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder des dortigen Fürstenthums und der Grafschaft Hohenstein künftighin jederzeit immediate an das Magdeburgische Banco-Comptoir, zur Gewinnung der Zeit, wegen der Zinsen und Soulagement der Interessenten, geschickt werden, und hat selbiges von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio ein vor allemahl die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach nebenliegendem gedruckten Formular, wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht, und um solche den unter Euch stehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zuzufertigen, hierneben übersandt werden, Interims-Scheine, jedoch, da sie nur auf wenige Tage ausgefertiget werden, ungestempelt durch den Geheimen Rath Wanney, als von Uns bestellten Directorem des Magdeburgischen Banco-Comptoirs und Lombards, vollzogen, auszustellen, Zinsen zu bezahlen, auch nach geschehener Aufkündigung die Capitalia zurück zu zahlen, und die Obligationen zurück zu nehmen; Dahingegen die Obligationes über die an das Magdeburgische Banco-Comptoir zu leihende Gelder nach wie vor lediglich und allein von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio werden ausgestellet, und an dem Tage, da jeder Interims-Schein allhort ausgestellet ist, datiret, auch von diesem an das Magdeburgische Banco-Comptoir gesandt werden, welches sodann selbige resp. Euch, und denen Euch subordinirten Judiciis und Collegiis, von welchen die Darlehne geschehen, zusenden, und dagegen mit der nächsten Post, nach dem Eingange der Obligation, die Interims-Scheine zurück erwarten wird.

Ihr und die Euch subordinirte Gerichte und Collegia werdet hierbey angewiesen, an eben dem Post-Tage, da Ihr die Gelder an das Magdeburgische Banco-Comptoir absendet, dem Haupt-Banco-Directorio allhier davon, und von der eigentlichen Summe, auch von den Münz-Sorten, zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification jedesmahl anhero ergehen zu lassen, wenn Ihr ein Capital ganz oder zum Theil aufkündiget.

Wann Ihr und die unter Euch stehende Judicia und Collegia, nach der Euch schon vorhin verstatteten Freyheit, nur einen Theil des Capitals aufgekündiget habet; so müsset Ihr und Dieselben, nach Empfang dessen und der bis dahin verfallenen Zinsen von dem Ganzen, die Obligation zwar nunmehro an das Magdeburgische Banco-Comptoir, jedoch nur mit der Quitung des Empfangenen, zurück senden. Dieses aber wird die Obligation zur Abschreibung des Bezahlten an das hiesige Haupt-Banco-Directorium einschicken, und nach deren Zurück-Empfang Euch und denen unter Euch stehenden Gerichten

richten mit der ersten Post remittiren; Weshalb Ihr, und die unter Euch stehende Judicia und Collegia denn, zu Eurer mehreren Deckung, sobald Ihr eine Obligation nur zu diesem Ende an das Magdeburgische Banco-Comptoir schicket, Euch von der Post ein besonderes Attestat darüber geben zu lassen habet.

In Ansehung der über qu. Gelder von Unserm Haupt-Banco-Directorio auszustellenden Obligationen, wenn solche nicht binnen der Zeit, in welcher sie nach dem Post-Cours bey Euch ankommen können, eingelauffen, bleibt es bey Unserer vorhin ergangenen Verordnung vom 2ten August c. daß nemlich, nach Ablauf noch eines oder zweyer Post-Tage, die Banque daran zu erinnern, und zugleich davon an Unser Justiz-Departement berichtet werden müsse.

Was aber die auf geschehene Einsendung der quæst. Gelder, durch das Magdeburgische Banco-Comptoir auszustellende Interims-Scheine betrift; so müsset Ihr und die unter Euch stehende Gerichte und Collegia, wenn sothane Interims-Scheine binnen der Zeit, da solche nach dem Post-Cours bey Euch und ihnen ankommen können, nicht eingelaufen, nach Ablauf noch eines oder zwey Post-Tage das Magdeburgische Banco-Comptoir daran erinnern, und zugleich davon an Unser Justiz-Departement berichten.

Ihr habt Euch hiernach allergehorsamst zu achten, und sämtliche Euch subordinirte Gerichte und Collegia darüber zu ihrer gleichmäßigen Achtung gehörig zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 24ten August 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Halberstädtsche Regierung und Halberstädtsche Pupillen-Collegium.

No. 76. Circulare an sämtliche Justitz-Collegia, in Ansehung der Münz-Sorten, der bey der Banque zu belegenden Capitalien, und der Aufkündigung derselben; nebst der vom Haupt-Banco-Directorio an die Special-Banco-Comptoirs ertheilten Instruction vom 20. August 1768.

De Dato Berlin, den 25ten August 1768.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da zufolge Unserer allergnädigsten Verordnungen alle gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht auf sichere Hypotheque und gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, bey Unserer Banque zinßbar beleget werden sollen; So hat das Breßlauische Banco-Directorium angefraget, wie es sich wegen der in dessen Befolgung von der dasigen Ober-Amts-Regierung offerirten, in Ducaten und andern Geld-Species bestehenden Summen, zu verhalten habe.

Es hat darauf Unser hiesiges Haupt-Banco-Directorium nicht allein hierüber, sondern auch über dem Fall, wie es zu halten sey, wenn nicht so viel, als zu gleicher Zeit aufgekündiget wird, zum Behuf der Bezahlung in dortiger Casse verhanden, unterm 20sten hujus ausführlich instruiret, zugleich auch dieses Supplementum instructionis allen übrigen Banco-Comptoirs und Lombards zur gleichmäßigen Direction und Achtung zugefertiget.

Ihr empfanget die Abschrift von sothanem Supplemento instructionis zu Eurer Nachricht und Achtung hierneben, und müsset solche sämtlichen Euch subordinirten Gerichten und Collegiis zu gleichem Behuf mittheilen. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 25sten August 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An sämtliche Justitz-Collegia.

Ad No. 76.

Immittelst, daß Wir Ein Königl. Breßlauisches Banco-Directorium unterm 9ten hujus von der höchsten Königl. Verfügung, die gerichtliche und Pupillen-Depositа, wenn sie nicht höher untergebracht werden können, bey der Banque zu 3 pro Cent Zinsen zu belegen, benachrichtiget, und demnächst unterm 13ten hujus, wie dabey zu verfahren sey, instruiret haben, erhalten Wir wohlgedachten Banco-Directorii Anzeige vom 13ten hujus,

hujus, wasgestalt die Königl. Ober-Amts-Regierung den Tag vorher die bey derselben befindliche Depositen-Gelder in die Banque abliefern wollen, auch wegen verschiedener in Ducaten und andern Geld-Species bestehenden Summen anfragen lassen, ob solche in natura, oder nach den obwaltenden Coursen wieder bezahlet werden würden.

Um nun hierin bey mehreren vorkommenden ähnlichen Fällen nach einer gewissen allgemeinen Regel gehen zu können, ist das Münz-Edict vom 29ten Mart. 1764. zum Grunde zu setzen, und darnach zwischen geringhaltigen und andern Münz-Sorten, deren Cours §. 1. & 2. aufgehoben und verbothen worden, und denenjenigen Gold- und Silber-Münzen, deren Gangbarkeit §. 3. & 4. ausser und neben den §. 6. beschriebenen Königl. Preußis. Gold- und Silber-Courant nachgegeben ist, zu unterscheiden.

Erstere nehmlich die §. 1. & 2. benannte Geld-Sorten sind nicht als Darlehne bey der Banque unter der Verbindlichkeit einer Wiederbezahlung in eben derselben Sorte anzunehmen, vielmehr werden die Judicia in Gefolge erwehnten Münz-Edicts selbst darauf Bedacht nehmen, dergleichen Geld-Species in der Münze gegen jetziges Geld umzusetzen, und letzteres bey der Banque zinßbar zu belegen, oder dafern es ihnen bequemer fällt, dem Banco-Directorio solche Umsetzung zu überlassen, und nach dem Attest der Königl. Münze von dem Betrage solcher umgesetzten Species in jetzigen Gold- und Silber-Courant, je nachdem dergleichen geringhaltige Sorten in Gold- oder Silber-Species bestanden, über sothanen Betrag die Interims-Scheine und Obligationes anzunehmen. So viel hingegen die §. 2. & 3. des Münz-Edicts bemerkte fremde Geld-Sorten, und darunter auch besonders vollwichtige Ducaten, Carl und Louis d'Or anbetrifft, so sind solche vom Banco-Directorio ohne Umsetzung anzunehmen, und in derselben Sorte wieder zu bezahlen, die Zinsen aber von dergleichen Darlehnen überhaupt in Friedrichsd'ors, und wenn selbige nicht fünf Thaler machen, in Courant zu berichtigen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn etwa Sammlungen von raren Münzen als Darlehne an die Banque gegeben werden sollen, solche nicht von demselben Gepräge, sondern z. E. für einen harten Thaler ein anderer bey der Wiederbezahlung nur restituiret werden dürfen.

Da auch bey der Verschiedenheit der an das Breßlauische Banco-Directorium zu leihenden Münz-Sorten sich zutragen dürfte, daß bey der Aufkündigung sich dergleichen in dortiger Cassa nicht befinden, oder sich Fälle ereignen können, daß bey dem Tournant des Ausleihens aus der Banque, und des Einganges der ausgeliehenen Summen, mehr als in Cassa verhanden, zu gleicher Zeit aufgekündiget würde; So hat das Breßlauische Banco-Directorium bey jedem schon verfügten unverlangten Bericht der geschehenen Aufkündigungen zugleich hievon an das Königl. Haupt-Banco-Directorium Anzeige zu thun, damit von hieraus die erforderlichen Gelder und Sorten an dasselbe übermacht, folglich exclusive derer jenigen Tage, welche der Lauf der Post hieher und zurück wegnimmt, bey Ablauf der achttägigen Aufkündigungs-Zeit die Rückzahlung an die aufkündigenden Judicia unfehlbar geschehen möge, wovon, und daß von hier aus die nöthigen Gelder übermacht werden würden, also die Tage, welche erwehnter Lauf der Post wegnimmt, zu der achttägigen Aufkündigung zuzurechnen seyn, mehrerwähntes Banco-Directorium die aufkündigenden Judicia sofort bey der Aufkündigung und ausserhalb Breßlau den nächsten Post-Tag zu benachrichtigen hat, damit dieselben wegen anderweitiger Auszahlung oder sonstiger Disposition der aufgekündigten und zurück erwarteten Gelder ihre Anordnung mit zuverläßigem Erfolg machen können. Berlin, den 20sten August 1768.

Haupt-Banco-Directorium.

An das Königl. Banco-Directorium in Breßlau.

No 77. Rescript an die Quedlinburgische Stifts-Hauptmanney, wegen der bey der Special-Banco-Comptoir in Magdeburg zuschickenden Depositen-Gelder cum Postscripto. De Dato Berlin, den 8ten Septemb. 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß die Gerichtliche und auch Pupillen-Depositen-Gelder, zum Nachtheil der Interessenten und des Publici überhaupt öfters lange Zeit müßig

müßig bleiben, ohnerachtet Euch oblieget, sothane Gelder so viel möglich auf sichere Hypothequen auszuthun, zu suchen; So haben Wir zu Beförderung des allgemeinen Besten Allerhöchst Selbst gut gefunden, eine Instruction für alle Ober- und Unter-Justiz-Collegia, Pupillen-Collegia, Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern und die denselben subordinirte Aemter, unterm 18ten Juli c. ausfertigen zu lassen, nach welcher alle diejenige Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht entweder bey erfolgter Deposition schon besprochen, oder sechs Wochen längstens nach geschehener Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten, und Collegiis, auf sichere Hypothequen gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, so dann bey dem Landes-Herrl. guarantirten Lombard Unserer Banque gegen 3 pro Cent Zinsen belegt werden sollen. Damit auch diese bey Unserer Banque zinsbar zu belegende Gelder völlig gesichert seyn mögen; so haben Wir darüber die besondere Landesherrl. Guarantie für Uns und Unsere Thronfolger allerhöchst zu übernehmen geruhet.

Wir lassen Euch demnach hierneben gedruckte Exemplaria von gedachter Instruction, nebst den darin angeführten Formularien der von dem Haupt-Banco-Directorio zu ertheilenden Obligationen und Confirmationen, wie auch Exemplaria von der Guarantie zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl, Euch darnach nicht nur Selbst allergehorsamst a dato des Empfangs zu achten, sondern auch sothane Instruction und Formularien der Obligationen und Confirmationen den dortigen unter Euch stehenden Stifts-Voigtey-Gerichten, zu gleichmäßiger genauesten Achtung a dato des Empfangs, zuzufertigen.

Nach der zwischen Unserm Justitz-Departement, und dem Haupt-Banco-Directorio getroffenen Vereinbahrung, werden die Obligationen von dem geheimen Finanz-Rath Rose, dem Krieges-Rath Wlömer und den Banco-Directoren Koes und Willmann, jedesmahl unterschrieben, und mit dem grösfern Banco-Siegel: (welches den Preußl. mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler nebst der Umschrift: Kœn. Preuss. Banco-Directorium in Berlin, führet:) besiegelt, die unmittelbar nach den Obligationen auf demselben Bogen zu setzende Confirmationes aber von Unsern geheimen Etats-Krieges- und dirigirenden Ministris, Grafen von Reuß und Freyherrn von Hagen, die das Banco-Præsidium ausmachen, vollzogen, und mit einem besondern dazu bestimmten öffentlichen Siegel: (welches den Preußl. mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler, und die Umschrift: Præsidium der Berlinischen Haupt-Banque, führet:) besiegelt werden, damit daraus die Legalität und Fides dieser Obligationen und Confirmationen erkannt werden könne; wie Wir Euch dann, so oft eine Veränderung in den Membris des Præsidii oder Directorii der Banque vorgehen wird, hievon und wer demnächst statt der abgegangenen, von den von neuen hinzu kommenden Membris, die Obligationes und Confirmationes unterzeichnen wird, davon benachrichtigen werden.

Jede Obligation nebst ihrer Confirmation zusammen, wenn sie ein Capital über 30 Rthlr. enthält, wird auf einen 4 gl. Stempel-Bogen, wenn sie hingegen 30 Rthl. und weniger betrift, ad analogiam des Stempel-Edicts, Stempelfrey ausgefertiget werden; diese Stempel, benebst den Copial-Gebühren, werden von denen interessen abgezogen werden.

In der oberwehnten Instruction No. 3. haben wir verordnet, daß wenn die Gerichtliche oder Pupillen-Depositen-Gelder zur Auszahlung kommen, oder höher als gegen 3 pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, solche acht Tage nach geschehener Aufkündigung so fort zu solchen Behuf zurückgezahlt werden sollen. Da nun Fälle vorkommen können, wo selbige entweder nur pro parte an die Interessenten auszuzahlen, oder in tantum zu höhern Zinsen auszubringen; so dienet Euch zur Nachricht, daß sothane bey der Banque belegte Capitalia auch pro parte aufgekündiget werden können.

Gleichwie Wir aber allbereit in obgedachter Unserer Höchst Eigenhändig vollzogenen Instruction festgesetzet haben, daß Unsere Berlinsche Haupt-Banque die bey ihr zu belegende Gelder auch an die unter ihrer Direction stehende Special-Lombards in den Provinzien anweisen werde, und dann Unser hiesiges Haupt-Banco-Directorium es für die bey Euch und den dortigen Stifts-Voigtey-Gerichten befindliche Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder bequemer gefunden, daß solche nicht an das hiesige Banco-Comptoir, sondern an das Banco-Comptoir zu Magdeburg abgeführet werden; so müssen demnach, zufolge des zwischen Unsern

Unsern Justitz-Departement und obberührten Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concerts, die dortige Gerichtliche- und Pupillen-Depositen-Gelder jederzeit immediate an das Magdeburgische Banco-Comptoir zur Gewinnung der Zeit und Soulagement der Interessenten geschicket werden, und wird selbiges von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio ein vor allemal die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach nebenliegenden gedruckten Formular, wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht und um solche Unsern dortigen Stifts-Voigtey-Gerichten gleichfalls zuzufertigen, hierneben übersandt werden, Interims-Scheine, jedoch da sie nur auf wenige Tage ausgefertiget werden, ungestempelt durch den Geheimen Rath Wanney, als von Uns bestellten Directorem des Magdeburgischen Banco-Comptoirs und Lombards vollzogen auszustellen, Zinsen zu bezahlen, auch nach geschehener Aufkündigung die Capitalia zurück zu zahlen, und die Obligationen zurück zu nehmen; dahingegen die Obligationes über die an das Magdeburgische Banco-Comptoir zu leihende Gelder lediglich und allein, von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio werden ausgestellet, und an dem Tage, da jeder Interims-Schein alldort ausgestellet ist, datiret, auch von diesem an das Magdeburgische Banco-Comptoir gesandt werden, welches sodann selbige respect. Euch und Unsern dortigen Stifts-Voigtey-Gerichten, von welchen die Darlehne geschehen, zusenden, und dagegen mit der nächsten Post, nach dem Eingange der Obligation, die Interims-Scheine zurück erwarten wird.

Ihr und die dort unter Euch stehende Voigtey-Gerichte werdet hierbey angewiesen, an eben dem Posttage, da Ihr die Gelder an das Magdeburgische Banco-Comptoir absendet, dem Haupt-Banco-Directorio allhier davon und von der eigentlichen Summe, auch von den Münz-Sorten zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification, jedesmahl anhero ergehen zu lassen, wenn Ihr ein Capital ganz oder zum Theil aufkündiget.

Wann Ihr oder die dortige Stifts-Voigtey-Gerichte, nach der oben verstatteten Freyheit nur einen Theil des Capitals aufgekündiget habet; so müsset Ihr und dieselbe nach Empfang dessen, und der bis dahin verfallenen Zinsen von dem Ganzen, die Obligation zwar an das Magdeburgische Banco-Comptoir, jedoch nur mit der Quitung des Empfangenen zurück senden; Dieses aber wird die Obligation zur Abschreibung des Bezahlten an das hiesige Haupt-Banco-Directorium einschicken, und nach deren Zurück-Empfang Euch und den dortigen Stifts-Voigtey-Gerichten mit der ersten Post remittiren, weshalb Ihr und die dortige Voigtey-Gerichte dann zu Eurer mehrern Deckung, sobald Ihr eine Obligation nur zu diesem Ende an das Magdeburgsche Banco-Comptoir schicket, Euch von der Post ein besonderes Attestat darüber geben zu lassen habet. Schlüßlich verordnen Wir annoch, daß wann auf geschehene Einsendung der Gelder quæst. an das Magdeburgsche Banco-Comptoir, binnen der Zeit, binnen welcher nach dem Post-Cours der Interims-Schein und auch die Obligation über sothane eingesandte Gelder bey Euch ankommen können, solche nicht eingelauffen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Post-Tage, das Banco-Comptoir, auch allenfals das Haupt-Banco-Directorium daran zu erinnern, und zugleich davon anhero an Unser Justitz-Departement zu berichten. Eben dieses habet Ihr zu beobachten, wenn entweder Ihr eine nur zur Abschreibung eines bezahlten Theils des Capitals eingesandte Obligation, nicht binnen der zu dem Postlauf erforderlichen Zeit sofort zurück bekommet, oder wenn auch überhaupt die Zinsen nicht in den gesetzten halbjährigen Terminen richtig bey Euch eingehen sollten.

Ihr habt Euch hiernach allergehorsamst zu achten, und Unsere dortige Stifts-Voigtey-Gerichte ebenmäßig zur genauen Achtung und Befolgung alles dessen gehörig zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin den 8ten Sept. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Quedlinburgische Stifts-Hauptmanney.

Post-

Postscriptum ad No. 77.

Da auch das Breslauische Banco-Directorium angefraget, wie es sich wegen der, von der dasigen Oberamts-Regierung offerirten, in Ducaten und andern Geld-Species bestehenden Gerichtlichen und Pupillen-Depositen Gelder zu verhalten habe; So hat darauf Unser hiesiges Haupt-Banco-Directorium bemeldtes Breßlauisches Banco-Directorium nicht allein hierüber, sondern auch über den Fall, wie es zu halten sey, wenn nicht so viel, als zu gleicher Zeit aufgekündiget wird, zum Behuf der Bezahlung in dortiger Casse verhanden, unterm 20ten August c. ausführlich instruiret; Zugleich auch dieses Supplementum institutionis allen Banco-Comptoirs und Lombards zur gleichmäßigen Direction und Achtung zugefertiget.

Ihr empfanget die Abschrift von sothanen Supplemento Instructionis zu Eurer Nachricht und Achtung hierneben, und müsset solche den Stiffts-Voigtey-Gerichten zu gleichem Behuf mittheilen. Ut in Rescripto.

Berlin, den 8ten Septemb. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Quedlinburgische Stifts-Hauptmanney.

No. 78. Erneuertes Edict, wie es mit Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs im Fürstenthum Ostfrießland gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 17ten Septemb. 1768.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen allen und jeden Unserer getreuen Unterthanen, denen von der Ritterschaft, Drosten, Beamten, Rentmeistern, Magistraten in den Städten und Flecken, auch sonsten allen und jeden Einwohnern Unseres Fürstenthums Ost-Friesland und des damit verknüpften Harrlinger Landes, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit äusserstem Mißfallen haben vernehmen müssen, daß Unser sub dato Berlin, den 22. Junii 1751 emanirtes Edict, wie es mit Verfolgung und Anhaltung der Deserteurs, in besagten Fürstenthum, gehalten werden soll, nicht gehörig befolget, sondern das darin Befohlene vielfältig aus den Augen gesetzet worden, wodurch es geschehen, daß Unsere Truppen durch Desertion vielen Abgang gelitten; So haben Wir nöthig gefunden, obbemeldetes Edict zu erneuern, auch denen nachher befundenen Umständen nach, in ein und andern Stücken zu erweitern und näher zu bestimmen.

Wir ordnen demnach, und befehlen hiermit Kraft dieses allergnädigst, und alles Ernstes:

1. Daß kein Soldat, er sey Unter-Officier, Grenadier, Mousquetier, Füselier, Reuter, Dragoner oder Husar, es mag ein solcher sich entweder für beurlaubt, oder für eine Ordonnantz ausgeben, so wenig in einer Stadt, als in denen Dörfern passiret werden soll, wenn er nicht einen, unter des Regiments- oder Batallons-Siegel, und seines Officiers Pettschaft und Unterschrift, ausgestellten gedruckten Paß vorzeigen kan.

2. Wer einen einzelnen Unter-Officier oder Soldaten, oder auch ihrer mehrere beysammen, ausser der Garnison, es sey auf dem Felde, oder wo es wolle, antrift, muß dieselbe sogleich nach ihren Paß fragen, sich solchen vorzeigen lassen, ob es damit seine Richtigkeit habe, und falls kein gültiger Paß vorgewiesen wird, es sofort in der nächsten Stadt, Flecken oder Dorf, denen Vogten, Gerichts-Dienern, Schulte-Meistern, Bauer-Richtern, und andern Dorfs- oder Gemeinheits-Vorgesetzten melden, welche denn bey solchem befindenden Mangel eines richtigen Passes sich der Soldaten, oder Unter-Officiers, als Deserteurs bemächtigen, oder zu dem Ende mit genugsamer Mannschaft zu Pferde oder zu Fuß, bis auf den nächsten Ort, wohin sie sich gewandt haben könten, nachsetzen, sie arretiren, und an die nächste Garnison liefern müssen, von da dieselbe weiter sofort an das Regiment, dem der Deserteur gehöret, geschickt werden, und soll dieses ein Douceur von Sechs Thaler bezahlen.

Möchte jemand den ihm vorgezeigten Paß nicht lesen können, oder an dessen Richtigkeit zweifeln: so ist der Unter-Officier, oder Soldat schuldig, ohne Weigerung mit in das nächste Dorf zu gehen, damit der Paß vom Vogt, Schulmeister, oder wer sonst der Sachen verständig ist, untersuchet werden könne.

3. Der

3. Der Unter-Officier oder Soldat, welcher sich weigert, den Paß zu zeigen, oder mit zum Schulzen oder Schulmeister zu gehen, wird ohne Ausnahme als ein Deserteur angesehen, und an die Garnison eingeliefert, da denn die vorhin bestimmte Sechs Thaler Douceur ausgezahlet werden müssen, wenn der ohne Paß angehaltene Soldat auch kein Deserteur wäre.

Sollte ein Unter-Officier oder Soldat, wenn er einer einzelnen Person auf freyem Felde begegnet, keinen Paß vorzeigen, noch sich anhalten lassen wollen, oder auch mehrere Soldaten beysammen seyn, so daß die auf dem Felde befindliche Personen sich nicht getrauen, solche anzuhalten; so sollen diese sofort nach dem nächsten Dorfe eilen, und daselbst so viel Mannschaft, als zum sichern Anhalten erforderlich ist, verlangen, mit derselben die Soldaten schleunig verfolgen, und sobald sie solche wieder zu Gesicht bekommen, sie anrufen, daß sie stille stehen; Wenn aber die Soldaten sich daran nicht kehren, und die Nachzusetzende sich noch nicht stark genug befinden, Gewalt zu gebrauchen, jemand von der nacheilenden Mannschaft nach dem ersten Dorfe senden und Lerm machen, die übrigen hingegen in der Verfolgung continuiren.

4. Alle und jede, die nur die geringste Nachricht und Wissenschaft von eines oder des andern Soldaten Desertion entweder für sich oder durch andere einziehen, oder bekommen haben, seyn schuldig, es der Garnison, worunter solche Meineydige gehören, ohne den geringsten Zeitverlust anzuzeigen und bekannt zu machen.

Gestalten denn, wenn schon die Desertion nicht würklich erfolget, oder der Deserteur wieder attrapiret werden möchte, es demjenigen, welcher Nachricht davon gehabt und den Vorsatz gewust, zu keinen Behelf dienen, sondern er nach vorgängiger Untersuchung, denen befundenen Umständen nach, mit harter Leibes- und Festungs-Strafe beleget werden soll; Wogegen einem jeden die Versicherung gegeben wird, daß dergleichen Entdeckungen von der Garnison geheim gehalten werden sollen.

5. Wann eine Desertion vorfällt; so sollen in der Stadt Aurich die Glocken eine Viertel-Stunde gerühret, in Emden aber sollen von dem Bastion zwischen dem Herrn- und Norder-Thor Zwey Canonen, und von dem Bastion zwischem den Norder- und Neuen-Thore gleichfalls Zwey Canonen gelöset werden.

Zu diesem Signal sollen nun zwar Canonen von ziemlicher Grösse gebraucht, solche auch gut geladen werden. Weil aber noch einige Dörfer, wegen contrairen Windes, starken Nebels, oder auch Entlegenheit, dadurch zuweilen keine Nachricht erhalten möchten; so sollen überdem noch aus der Städt, wo der Soldat desertiret ist, auf Requisition der Garnison sofort expresse Bothen, auf die nächst herumliegende Dörfer, welche die Krieges- und Domainen-Cammer nach geschehener Communication mit der Garnison namentlich zu bestimmen hat, gehen, oder auch, nach Beschaffenheit der Lage, reiten, oder zu Schiffe fahren, und die Desertion denen Vögten, Gerichts-Dienern, oder Schütt-Meistern bekant machen, welche, falls die Canonen-Schüsse des abstehenden Windes wegen nicht gehöret, und also die nöthige Anstalt noch nicht gemachet worden, sofort im Dorfe Lerm zu machen, die Glocken zu rühren, und ungesäumt durch Bothen die Nachricht, von der Desertion an die nächstliegende Dörfer bringen zu lassen haben, welches von Ort zu Ort durchs ganze Land bis an die Gränze continuiret.

Damit der Glockenschlag in Desertions-Fällen vom ordinairen Geläute unterschieden werden könne; so soll nicht ordentlich geläutet, sondern eine Viertel-Stunde lang an der ordinairen Glocke mit dem Klöppel auf der einen Seite angeschlagen werden.

6. Sobald die Canonen-Schüsse oder die vorbenannte Sturm-Glocke gehöret, oder die Nachricht durch Bothen angesaget wird, müssen alle Pässe, welche die Krieges- und Domainen-Cammer, mit Communication der Garnison, jedem Dorfe bestimmen wird, ohne einigen Aufschub besetzet werden, und sollen die grossen Dörfer die kleinen Dörfer, wenn es nöthig, mit Mannschaft zu Hülfe kommen. Die Inhaber der Herrlichkeiten, Magistráte, Beamte und Gerichts-Verwalter sollen alles dieses vorher zur Stelle specialiter ausmitteln, und sich unter einander benachrichtigen, auch jedem Ort eine Vorschrift geben, wie das Geläute einzurichten, welchergestalt es mit Absendung der Bothen zu halten, was für Pässe zu besetzen, wie viel Mannschaft auf jedem Paß zu stellen, und wie diese abzulösen, auch wie ein Ort dem andern Hülfe leisten solle.

Solten sich obbenannte hierüber nicht einigen können, muß es der Krieges- und Do-

mainen Cammer angezeiget werden, um es zu reguliren.

7. Alle Fähren und andere Schiffe auf den Strömen, die so klein, und so beschaffen sind, daß ein Deserteur damit allein überfahren kan, müssen alle Abend angeschlossen, oder an der Seite des Stroms geleget werden, woher kein Deserteur zu vermuthen ist.

8. Die Pässe müssen 48 Stunden lang besetzet bleiben, und von der Wache genau Achtung gegeben werden, daß der Deserteur nicht vorbey streiche, weshalb nicht blos in Mondur passirende Soldaten ohne Ausnahme, sondern auch alle unbekante Personen anzuhalten, und um sich zu legitimiren zum Schulzen oder Schulmeister zu führen sind.

9. Wird der Deserteur ertappet, so müssen zwar wiederum Bothen von Dorf zu Dorf gehen, um es zu notificiren, damit die Wachten abgehen können, indessen aber, wenn es bey Tage geschiehet, auch von denen Kirch-Thürmen, und zu Emden vom Stadt-Haus-Thurm blaue Tücher ausgehangen werden, wozu die Anstalt ebenfalls von der Obrigkeit jeden Ortes zu machen ist.

10. Zu Nachsetzung der Deserteurs und Revidirung der auszustellenden Posten, müssen auf denen Dörfern, es mögen solche Amts- oder Raths-Dörfer, oder Adeliche Güter seyn, denen deshalb commandirten Officiers oder Unter-Officiers die benöthigte Pferde, gegen baare Bezahlung des Meilen-Geldes, à Sechs gute Groschen für jedes Bauer-Pferd auf jede Meile, sowohl für den nachsetzenden Officier, als mitreitenden Bauer, bey Vermeidung Hundert Thaler Strafe, jedesmahl ohnweigerlich schleunigst herbeygeschaft und abgefolget, in den Städten aber von den Officiers Post-Pferde, gegen Bezahlung, genommen werden.

Wenn von solchen nachgeschickten Officiers die erhaltene Pferde zu Tode gejaget, oder zu Schanden geritten würden, müssen selbige, nach einer billigen Taxe, denen Eigenthümern ohne die geringste Weitläuftigkeit bezahlet, und von dem Commandeur des Regiments oder Bataillons, dem der Deserteur gehöret, daß solches geschehe, prompt verfüget werden.

11. Wann die Bürger oder Bauren den Deserteur finden, sollen sie solchen an die nächste Garnison abliefern, und ihnen, wann der Deserteur von dem dort stehenden Regiment oder Bataillon ist, sogleich bey der Ablieferung, sonst aber aus der Renthey, welche dem Ort am nächsten ist, für jedem Deserteur, den sie abgeliefert haben, er mag von der Infanterie, Cavallerie, Husaren, Garnison-Regimentern, oder Frey-Bataillons seyn, Sechs Thaler bezahlet werden, welche hernach dem Regiment oder Bataillon durch Unsere General-Krieges- oder Ober-Steuer-Casse wieder abgezogen werden sollen.

Diese Prämie wird auch, wie schon oben §. 3. festgesetzet worden, für jeden Soldaten bezahlet, der ausser der Garnison ohne Paß sich betreten lässet, ohne Unterschied, ob er habe desertiren wollen oder nicht, und ob Lerm gemacht sey, um ihm nachzusetzen, oder nicht.

12. Im Fall die Besitzer der Herrlichkeiten, Beamten, Magistráte, Schulzen, Schulmeister, Bürger oder Bauren, nicht sofort alles Mögliche thun und anwenden, um den Deserteur aufzusuchen, und zur gefänglichen Haft zu bringen; so sollen diejenigen, so darin manquiret, folgendergestalt bestrafet werden:

Wenn ein Besitzer der Herrlichkeiten, Beamte, Magistráte oder Gerichts-Obrigkeiten, vorstehend sein Devoir negligiret hat; so soll er, nach geschehener Untersuchung und befundener Schuld, Funfzehn Species-Ducaten Strafe erlegen.

Hat ein Dorf, oder Gemeinde, oder auch die ausgestellte Wache, und ein abgesandter Bothe, die ihm hiermit bestimmte Pflicht hindangesetzet, so soll der, welcher der Negligence überführet worden, auf einem Monat zur Festungs-Arbeit gebracht werden. Derjenige aber, so einen Deserteur vorsetzlich und wissentlich durchhilft, soll, nach vorgängiger Untersuchung, ohne alle Gnade, durch Urthel und Recht, zum Strange verurtheilet werden.

13. Und damit Wir der genauen Beobachtung dieses Edicts, vermittelst zuverläßiger Ahndung aller dagegen anlauffenden Handlungen, mit Vermeidung deter zeithero darin entstandenen Collisionen, versichert seyn mögen, ein jeder Unserer Bedienten auch eigentlich wisse, wofür bey bemerkten Vernachläßigungen Wir ihm verantwortlich machen werden; so verordnen Wir, daß, wenn jemand einer Mit-Wissenschaft oder Beförderung der Desertion und Durchhelfung eines Deserteurs beschuldiget wird, die Sache vor die Justitz gehören solle, und Unsere Ost-Friesische Regierung dafür zu stehen habe, daß rechtschaffene Justitz administriret, und das Edict, und besonders dessen §. 4. und 12., in Execution gesetzet werden.

Wir

Wir lassen es auch ferner bey der vorhin gemachten Verfassung bewenden, daß in solchen Fällen die Acten, nebst dem Urthel, vor deren Publication an Unser Justitz-Departement anhero eingeschickt werden müssen. Ist aber die Frage von Verabsäumung derer zu Verfolgung derer Deserteurs und zu Verfolgung derer Desertionen in dem Edict vorgeschriebenen Anstalten; so gehöret die Untersuchung und Erkentniß über die verwürkte Strafe lediglich vor Unsere Ost-Friesische Krieges- und Domainen-Cammer, an welche Wir Uns auch halten werden, wenn die dahin gehörige Vorschriften des Edicts nicht sorgfältig gehandhabet werden sollten.

Das Militare hat übrigens nur alsdann zuzutreten, und es qualificiret durch dessen Zutritt sich die Sache zu einem Judicio mixto, wann über Beklagte oder Complicen von beyden, dem Militair- und Civil-Stand, eine Untersuchung verhänget werden muß, da sonsten in allen Fällen denen Personen Civil-Standes allein durch ihre Civil-Obrigkeit der Procels zu machen ist, wie Unsere verschiedene Verordnungen erheischen, über welche Wir auch in Unserm Fürstenthum Ost-Friesland genau wollen gehalten wissen.

14. Wir befehlen demnach Unserer Ost-Friesischen Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, auch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, sowohl auf dem Lande, als auch in denen Städten, die Verfügung zu machen, daß dieses Edict gehörig publiciret, und an gewöhnlichen Orten, vorzüglich an denen Gerichts-Stätten und in denen Wirths-Häusern, angeschlagen werde, besonders aber allen Forst-Bedienten, Holtz-Schlägern ꝛc. wie auch sonst überall zu eines jeden Wissenschaft kommen möge, damit niemand, er sey wer er wolle, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Gleichergestalt soll zu solchem Ende dieses Edict in allen Kirchen von den Canzeln öffentlich verlesen, auch solches alle Viertel-Jahre wiederholet werden; Und hat Unsere Ost-Friesische Regierung von der Anweisung Gebrauch zu machen, so ihr wegen sorgfältiger Publication aus Unserem Justitz-Departement unter den 18. Junii a. c. gegeben worden.

Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 17. Sept. 1768.

Friedrich.

(L.S.)

v. Jariges. v. Wedell. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

No. 79. Circulare an alle Inspectores, daß die Plantagen der Maulbeerbäume aller Orten an Seidenbaulustige gegen billige Conditiones überlassen werden sollen. De Dato Berlin, den 20ten Sept. 1768.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir unermüdet dahin bemüht seyn, daß der Seidenbau in Unsern Landen zunehme; so finden Wir vor gut, zu verordnen:

1. Daß die Plantagen der Maulbeerbäume aller Orten an Seidenbau-lustige gegen billige Conditiones, worunter vornehmlich die Vermehrung und Conservation derselben im guten Stande vermittelst Erhaltung derer Bäume in Schnitt zu rechnen, pachtweise überlassen werden sollen, wobey denn Prediger, Schulleute und Pia Corpora, so in der Nähe sind, wohl thun werden, sich solches zu Nutze zu machen und Unserer Intention gemäß den Seidenbau möglichst zu poußiren. Und da

2. einer Nahmens Kühnholtz, welcher im Seidenbau sowohl als der Cultur der Maulbeer-Bäume gründlich erfahren ist, angenommen worden, um die Churmark zu bereisen, die Plantagen und Seidenbau-Anstalten zu untersuchen und zu Beschneidung und Wartung der Bäume gehörigen Unterricht zu geben; so wollen Wir, daß demselben in Ausrichtung seines Auftrages auch bey der Geistlichkeit und denen unter ihr stehenden Anstalten keine Hinderniß erregt, vielmehr alle Erleichterung erwiesen, auch sonderlich die von ihm zu erwartende Anweisung gut genutzt werde. Und ihr werdet gnädigst befehligt, sowohl Euch selbst darnach zu achten, als auch die Geistlichen Euter Aufsicht davon zu benachrichtigen und sie dahin anzuweisen.

3. Ist bekannt zu machen, daß das hiesige Seiden-Magazin, wovon Euch schon unterm 21. April c. Eröffnung geschehen, befehligt seye, nicht nur die gewonnene Land-Seide gegen Bezahlung des gewürdigten Werths, sondern auch Cocons à 12 Gr. das Pfund anzunehmen und solche allemahl prompt zu bezahlen, wobey es aber immer willkührlich bleibet, ob die Geistlichen und Schulleute

ihre Seide, und welches am liebsten, Seide oder Cocons, in das Magazin liefern, oder anderwärts verkaufen wollen.

4. Uebrigens haben Wir Höchstselbst über den langsamen Fortgang des Seidenbaues in Unsern Landen noch ganz kürzlich Unser Misvergnügen zu erkennen gegeben, und dies veranlaßt Uns, Euch den Inspectoren anzubefehlen, die pflichtmäßige Aufsicht und Aufmerksamkeit auf dieses Geschäfte zu verdoppeln, sonderlich Euch zu bearbeiten, den wahren Zustand dessen in Eurem anvertrauten Creyse und dessen Mängel, so dabey übrig geblieben seyn mögen, gründlich kennen zu lernen und getreulich anher zu berichten, da, wenn bey der dem Kühnholtz sowohl, als insgemein den Departements-Räthen, aufgetragenen Recherche und Visitation sich demnächst finden sollte, daß ihr deren Zustand unrichtig angegeben und die Mängel verschwiegen, Euch solches nur zu desto grösserer Verantwortung gereichen würde. Ihr sollet ferner

5. darauf sehen, daß denen, so sich mit dem Seidenbau abgeben wollen, sie seyn Küster, Schulmeister, Kirchen- Hospital- oder Armen-Vorsteher, oder Prediger, nirgends einige Hinderniß in den Weg gelegt und die Sache schwer gemacht werde, und falls über Nutzung der auf den Kirchhöfen und Plätzen befindlichen Maulbeerbäume eine Collision zwischen nur gedachten Personen entstünde; so gebühret der Vorzug dem, so das Werk am besten versteht, und von welchem man also die sicherste Hoffnung fassen kann, daß der Seidenbau durch ihn werde befördert werden. Wie aber

6. dieser Endzweck nicht erreicht werden kann, woferne nicht immer darauf gehalten wird, daß an Orten, wo Gelegenheit ist, den Seidenbau zu treiben, in diesem Geschäfte erfahrne Personen seyn müssen; so wollen Wir, daß in denen vorgeschriebenen Maulbeerbaum-Tabellen unter der Colonne: und sie (die Bäume) wartet, und wer des Orts Seide bauet, annoch hinzugefügt werde: ob und wo er es erlernt, und ob er eine Partie reine Seide abgehaspelt; andern theils, da ihr

7. Eure Untergebene Amts halber kennen müßt, und selbige kennen zu lernen vielfältige Gelegenheit, sonderlich bey den Visitationen habet; so müßt ihr euch welche Personen, unter denen, so von Euch abhängen, hierunter am brauchbarsten, und wo einige sind, die Lust und natürliches Geschicke haben würden, die Sache zu lernen, denen es aber an Gelegenheit dazu gefehlt hat, unterrichten, und solches bey den Seidenbau-Listen anzeigen, damit auf erstern reflectirt, und letztern die ihnen abgegangene Gelegenheit geschaft werden könne.

Uebrigens verbleibt es bey Einsendung der Maulbeerbaum-Tabellen und Seidenbau-Listen in den bestimmten Terminen, und werdet ihr auf vorige Verordnungen verwiesen. Diejenigen, welche mit erstern noch rückständig, müssen solche sofort einsenden, ihr sämtlich aber werdet befehligt, wo es noch nicht geschehen, die Seidenbau-Listen in dem bestimmten Termin einzubringen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 20. Septemb. 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 80. Rescript an die Chur-Märkische, Neu-Märkische und Pommersche Cammern, daß auf den richtigen Gehalt der Bouteillen vigiliret, und die Glaß-Factoreyen wegen deren Unrichtigkeit bestrafet, und die unrichtigen zerschlagen werden sollen. De Dato Berlin, den 23ten Sept. 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da noch immer wahrgenommen wird, daß die Bouteillen, so die Glaß-Factors verkaufen, nicht allemahl das richtige Maaß halten, und dadurch das Publicum bevortheilet wird; So habet Ihr denen sämtlichen Glaßhütten-Pächtern und Administratoren gemeßenst aufzugeben, und sie anzuhalten, dergleichen Bouteillen, welche kein richtiges Maaß halten, im Lande nicht zu debitiren, und an die Glaß-Factoreyen zum Verkauf zu versenden, und dieselben dabey zugleich zu bedeuten, daß widrigenfalls sothane unrichtige Bouteillen zerschlagen werden, und sie den Glaß-Factoreyen die Kosten deshalb ersetzen, auch überdem noch nachdrücklich bestrafet werden sollen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 23ten Septemb. 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An die Pommersche, Neumärksche und Churmärksche Cammer.

No. 81.

No. 81. Erneuerte Verordnung über die Baufreyheits-Gelder für die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark.

De Dato Berlin, den 24ten September 1768.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser ꝛc. nöthig gefunden haben, das Bau-Freyheits-Reglement vom 22ten Sept. 1739, weil solches auf die Provinzien Cleve und Mark nicht überall applicable ist, sowohl, als die Circular-Verordnung vom 11ten März 1765, weil auch diese den beäugten Endzweck nicht völlig erreichet, sondern zu vielen kleinen Reparationen Anlaß gegeben, wodurch das Hauptwerck nicht befördert wird, von neuen genau revidiren zu lassen;

Als setzen Höchstdieselbe hierdurch fest, und verordnen allergnädigst:

I.

Daß fürs künftige, und vom 1ten Junii 1769 an zu rechnen, die Bau-Freyheits-Gelder nur von solchen Bauten oder Reparationen statt finden, und gut gethan werden sollen, welche resp. auf wüsten oder neuen Stellen aufgeführet, oder doch solche Haupt-Reparationes sind, welche die Herstellung des vornehmsten Theils eines Hauses nothwendig machet, mithin nicht im blossen Flickwerck, Ausbesserung der Fenster, oder Abputzen eines Hauses, bestehen.

II.

Soll jeder Magistrat alljährlich mit Ende Febr. den Etat derer sich findenden Baulustigen auf das folgende Jahr an den Commissarium loci einreichen, und darinn specificiren:

a) Wer der Neu-Anbauende sey?
b) Was er vor Nahrung treibe?
c) Ob der Bau auf einer wüsten oder neuen Stelle vorgenommen werde?
d) In wie viel Zeit der neu Anbauende den Bau zu Stande zu bringen verspricht?
e) Ob es ein Hauß am Markte, in der Haupt- oder abgelegenen Strasse sey?
f) Taxa derer Baukosten.
g) Die darnach betragende Bau-Freyheits-Gelder zu 20 pro Cent.

III.

Muß der Commissarius loci den Etat auf das genaueste nachsehen und examiniren, in welchen Städten es am rathsamsten und vortheilhaftesten ist, künftiges Jahr zu bauen, wo die Bauten am pressantesten, und wieviel etwa in den Städten seines Creyses von denen sich angegebenen Baulustigen zu admittiren sind.

Sodann

IV.

muß Commissarius loci diese zwar auf den Etat ansetzen, doch aber nach Befinden die Taxe, wenn solche nach des Orts, oder des Baulustigen Umständen, zu hoch und übertrieben seyn mögte, moderiren, und darnach den Betrag der 20 pro Cent in der letzten Colonne eintragen, so denn den Etat an die Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, oder Märkische Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, mit Ende Martii jeden Jahres ohnfehlbar einreichen, welche solchen zu höherer Approbation an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium einsenden muß.

V.

Sollen zwar die 20 pro Cent von der Summa Taxæ indistincte statt finden, und dem Neuanbauenden gut gethan werden, jedoch nicht höher als 200 Rthlr. überhaupt steigen, mithin, wenn der Bau über 1000 Rthlr. läuft, von dem mehreren Betrage nichts gefordert werden können: es sey denn, daß Sr. Königl. Majestät, aus bewegenden Ursachen, per Rescripta Specialia einem oder dem andern ein mehreres zu accordiren gut finden, und allergnädigst zugestehen wollen.

VI.

Publique, Geistliche oder auch weltliche Gebäude, welche zur Accise nicht contribuiren, sind zu denen Bau-Freyheits-Geldern nicht qualificiret, und dürfen auf deren Etats nicht aufgeführet werden.

VII.

Müssen Commissarii locorum dahin sehen, daß eines Theils die gewidmete jährliche Bau-Freyheits-Gelder nicht überschritten, und dem zufolge die nöthigste Bauten nur erst vorgenommen, jedoch, so viel thunlich, der Zweck erreichet werde, daß die Städte von Zeit zu Zeit retabliret, in Aufnahme gebracht, und erweitert werden mögen. Wenn ferner

VIII.

der Plan mit Sr. Königl. Majest. allerhöchsten Approbation zurück gekommen ist, so muß solcher von der ꝛc. Cammer, oder Märkschen Cammer Deputation, denen Commissa-

missariis locorum, und von diesen denen Magistraten sofort zugestellet werden, damit der Neuanbauende den Bau befangen, und zur bestecksmäßigen Ausführung schreiten könne.

IX.

Die Aufnahme des Baues geschiehet sodann vom Commissario loci und Magistrat, mit Adhibirung zweyer dazu besonders verpflichteten Werks-Verständigen, und wenn der Bau Bestecksmäßig befunden, pflichtmäßig moderiret, und darüber vom Commissario loci und Magistrat ein Attest ertheilet worden, sollen die verwilligte Bau-Freyheits-Gelder, nach dem moderirten Quanto, von der Clevischen ꝛc. Cammer, oder Märkschen ꝛc. Cammer-Deputation, dem Magistrat, zur ferneren Auszahlung und Berechnung, auf die Haupt-Retablissements-Casse assigniret, und ausbezahlet worden.

X.

Müssen die Magistrate eine speciale Retablissements Rechnung führen, und diese gleich nach Ablauf jeden Jahres, zum Belag der Haupt-Retablissements-Cassen-Rechnung einliefern.

XI.

Soll denen Neuanbauenden von denen Bau-Freyheits-Geldern, deren Auszahlung öffentlich zu Rathhause geschehen und protocolliret werden muß, bey schwerster Strafe, nicht das mindeste decourtiret oder einbehalten werden, und werden die Jura des Magistrats, für die Aufnahme des Baues, inclusive der 4 Sgr. für Stempel-Papier zum Attest, auf zwanzig Groschen hiermit festgesetzt, denen Werks-Verständigen aber, jedem Vier Groschen zugebilliget. Ueber diese Gebühren aber soll weder die Canzley, noch die Commissarii locorum, das Allergeringste von denen Neuanbauenden fordern noch nehmen.

Gleichwie nun Seine Königliche Majestät, diese hierin regulirte Bau-Freyheits-Gelder Dero getreuen Clev-Märkschen Städten und Einwohnern, Jahr aus, Jahr ein, nach Beschaffenheit der Bauten, und der zu jedem currenten Jahre zu bauen, ausgezogenen und accordirten Häuser, prompt und unverkürzt, auszahlen zu lassen, in Gnaden beschlossen haben;

Also leben auch Höchstdieselbe des allergnädigsten Vertrauens zu Dero Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, und Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, daß selbige der hierunter obwaltenden Landesväterlichen Vorsorge und Intention, zur Aufnahme derer Städte und der Städtischen Nahrung, mit allerunterthänigster Sorgfalt beytreten, die Commissarios locorum darauf eigentlich instruiren, und dazu alle ersinnliche Mittel und Fleiß anwenden werden.

Allerhöchstdieselbe befehlen zu solchem Ende, gedachter Dero Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, und Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, denen Commissariis locorum, und sämtlichen Magistraten, auf alle in diesem Reglement vorgeschriebene Puncte genau zu halten, und dagegen keine Contraventiones zu gestatten; wofern sie sich nicht selbsten responsable machen wollen. Signatum Berlin, den 24ten Septbr. 1768.

Friedrich.

(L.S.)

v. Massow. v. Hagen.

No. 82. Rescript an den Magistrat zu Berlin, daß, wenn in casu provocationis ad divisionem, wo minorennes concurriren, auch nicht die ⅔ der Taxe gebothen und die Curatores nicht für rathsam erachten, die Grundstücke für ihre Curanden selbst zu erstehen, die Judicia mit der Adjudication verfahren müßen. De Dato Berlin, den 30ten Septemb. 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Das hiesige Pupillen-Collegium ist, in abschriftlich beygehenden Bericht vom 14ten dieses, der Meynung:

Daß, wenn in casu provocationis ad divisionem, wo minores concurriren, auch nicht die ⅔tel der Taxe geboten, und die Curatores nicht für rathsam erachten, die Grund-Stücke für ihre Curanden selbst zu erstehen, die Judicia mit der Adjudication verfahren müssen.

Da

Da Wir nun besagtem Collegio hierunter völligen Beyfall geben, so habt ihr euch darnach fürs künftige zu achten, auch weiter keinen Anstand zu nehmen, im gegenwärtigen Falle, der Wittwe N. N. den Garten quæst. zuzuschlagen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30sten September 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An den hiesigen Magistrat.

No. 83. Circulare an alle Inspectores, daß kein Prediger befugt seyn solle, wegen eines todt gebohrnen Kindes Beerdigung einige Gebühren zu fordern. De Dato Berlin, den 6ten Octobr. 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Uns hinterbracht worden, daß einige Prediger unbilliger Weise von den Begräbnissen der todt zur Welt gebohrnen Kinder die Jura stolæ verlanget, und im Weigerungs-Falle deshalb bey Unserm Ober-Consistorio Anfrage geschehen; so wollen Wir hierdurch, wie schon in dem Kirchen-Reglement für Unsere Residenzien geschehen, allgemein festsetzen, daß kein Prediger oder andrer Kirchen- und Schulbedienter befugt seyn solle, wegen eines todt gebohrnen Kindes Beerdigung einige Gebühren zu fordern, immassen es einem jeden frey stehet, dergleichen Gebur-ten, in aller Stille zur Erden zu bestatten. Jedoch versteht sich von selbst, daß die Eltern die Geburt dergleichen todt zur Welt gekommenen Kinder allemahl dem Prediger oder Küster, zur Vorschriftmäßigen Aufzeichnung im Kirchenbuche, gehörig anzeigen, auch an denen Orten, wo es bishero observantiæ gewesen, der Kirche für die Grabstellen, und dem Todten-Gräber, für die Ruthe zu graben, die Gebühren entrichten müssen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6ten Octbr. 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 84. Avertissement wegen der Verkaufspreise der Eisen- und Blech-Waaren in denen angestellten Haupt-Niederlagen Berlin, Potsdam und Brandenburg, auch verschiedenen nach Berlin gehörigen Unterfactoreyen, nebst Beylagen sub A. B. C. D. De Dato Berlin, den 12. Octob. 1768.

Nachdem nunmehro die Verkaufs-Preise der Eisen- und Blech-Waaren in denen angestellten Haupt-Niederlagen allhier zu Berlin, Potsdam und Brandenburg, auch verschiedener nach Berlin gehörigen Unter-Factoreyen festgesetzet worden; So wird dem Publico die Anzeige davon in der Anlage zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, und sollen die Verkaufs-Preise in denen übrigen, in dieser Anzeige benannten, mit Unter-Factoreyen versehenen Städten der Chur-Mark, so diesen erwehnten Dreyen Haupt-Factoreyen beygeleget sind, dem Publico auch nächstens zur Wissenschaft gebracht werden. Berlin, den 12ten October 1768.

Königl. Chur-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer.

Beylage

Beylage ad No. 84. A.

Anzeige, welchergestalt alle Sorten weissen und schwarzen Zanzhauser Bleches, imgleichen die Kutzdorffer Eisen- und Bietzer Güß-Waaren, in den Haupt- und hierinnen specificirten Neben-Niederlagen verkaufet werden sollen.

No.	Beschreibung der Eisen- und Blech-Waaren.	Wie hoch sie en detail verkaufet werden sollen. Rtlr.	Gr.	Pf.
	Berlin.			
	Weisse Bleche.			
1	1 Faß X Blech zu 450 Blatt	42	3	—
	100 Blatt	9	8	8
	1 Blatt	—	2	3
2	1 Faß Fohder-Blech zu dito	39	—	—
	100 Blatt	8	16	—
	1 Blatt	—	2	1
3	1 Faß Senckler	39	—	—
	100 Blatt	8	16	—
	1 Blatt	—	2	1
4	1 Faß Ausschuß	28	14	5
	100 Blatt	6	8	6
	1 Blatt	—	1	7
	Schwartze Bleche.			
5	1 Faß X Blech zu 450 Blatt	28	2	—
	100 Blatt	6	5	10
	1 Blatt	—	1	6
6	1 Faß Fohder-Blech	26	12	6
	100 Blatt	5	21	5
	1 Blatt	—	1	5
7	1 Faß Ausschuß	16	3	—
	100 Blatt	3	14	—
	1 Blatt	—	—	11
8	1 Centner Stürtz-Blech	11	4	4
	1 Pfund	—	2	6
9	1 Centner Ausschuß	8	1	6
	1 Pfund	—	1	10
	Kutzdorffer Eisen.			
10	1 Centner gestempeltes Staab-Eisen	4	22	7
	1 Pfund	—	1	1
11	1 Centner Zahn-Eisen	5	23	6
	1 Pfund	—	1	4
1	1 Centner Lehm-Guß-Waaren, bestehend in Oefen, Grapen, Töpfen, Castrollen und Tiegeln	5	—	8
	1 Pfund	—	1	2
2	1 Centner Sand-Guß-Waaren, bestehend in groß Gewicht-Stücken, in gantzen, halben, viertel und achtel Centnern adjustirt	5	—	8
	1 Pfund	—	1	2
3	1 Centner klein Gewicht-Stücke adjustirt	6	12	—
	1 Pfund	—	1	6

Zu dieser Haupt-Factorey gehören die Städte, Frankfurt an der Oder, Fürstenwalde, Beeskow, Wrietzen, Schweedt, Neustadt-Eberswalde, Müncheberg, Prentzlow und Strasburg als Unter-Factoreyen, und sind die Preise der Eisen- und Blech-Waaren in denen 7 ersten Städten denen Berliner Preisen gleich, von Prentzlow und Strasburg aber werden sie nächstens bekannt gemacht werden.

No.	Beschreibung der Eisen- und Blech-Waaren.	Wie hoch sie en detail verkaufet werden sollen. Rtlr.	Gr.	Pf.
	Potsdam.			
	Weisse Bleche.			
1	1 Faß X Blech zu 450 Blatt	42	7	2
	100 Blatt	9	9	7
	1 Blatt	—	2	4
2	1 Faß Fohder	39	4	2
	100 Blatt	8	16	11
	1 Blatt	—	2	2
3	1 Faß Senckler	39	4	2
	100 Blatt	8	16	11
	1 Blatt	—	2	2
4	1 Faß Ausschuß	28	18	7
	100 Blatt	6	9	5
	1 Blatt	—	1	7
	Schwartze Bleche.			
5	1 Faß X Blech	28	6	2
	100 Blatt	6	6	9
	1 Blatt	—	1	7
6	1 Faß Fohder Blech	26	16	8
	100 Blatt	5	22	4
	1 Blatt	—	1	6
7	1 Faß Ausschuß	16	7	2
	100 Blatt	3	14	11
	1 Blatt	—	—	11

No.	Beschreibung der Eisen- und Blech-Waaren.	Wie hoch sie en detail verkauft werden sollen. Rtlr.	Gr.	Pf.
8	1 Centner Stürtz-Blech -	11	6	5
	1 Pfund - -	—	2	6
9	1 Centner Ausschuß-Blech	8	3	7
	1 Pfund - -	—	1	10
10	1 Centner Staab-Eisen -	5	—	8
	1 Pfund - -	—	1	2
11	1 Centner Zayn-Eisen -	6	1	7
	1 Pfund - -	—	1	4
1	1 Centner Lehm-Guß-Waaren	5	2	9
	1 Pfund - -	—	1	2
2	1 Centner Sand-Guß-Waaren - - -	5	2	9
	1 Pfund - -	—	1	2
3	1 Centner kleine Gewicht-Stücke - - -	6	14	1
	1 Pfund - -	—	1	6
	Zu dieser Factorey gehören, Treuenbrietzen, Spandow, Zehdenick, Nauen, Ruppin als Unter-Factoreyen, und werden die Preise der Eisen- und Blech-Waaren allda, nächstens bekant gemacht werden.			

Brandenburg.

Weisse Bleche.

1	1 Faß X Blech von 450 Blatt	42	9	2
	100 Blatt - -	9	10	—
	1 Blatt - -	—	2	4
2	1 Faß Fohder Blech -	39	6	3
	100 Blatt - -	8	17	4
	1 Blatt - -	—	2	2
3	1 Faß Senckler - -	39	6	3
	100 Blatt - -	8	17	4
	1 Blatt - -	—	2	2
4	1 Faß Ausschuß - -	28	20	8
	100 Blatt - -	6	9	11
	1 Blatt - -	—	1	7

No.	Beschreibung der Eisen- und Blech-Waaren.	Wie hoch sie en detail verkauft werden sollen. Rtlr.	Gr.	Pf.
	Schwartze Bleche.			
5	1 Faß X Blech - - -	28	8	2
	100 Blatt - -	6	7	2
	1 Blatt - -	—	1	7
6	1 Faß Fohder-Blech -	26	18	9
	100 Blatt - -	5	22	10
	1 Blatt - -	—	1	6
7	1 Faß Ausschuß - -	16	9	2
	100 Blatt - -	3	15	4
	1 Blatt - -	—	—	11
8	1 Centner Stürtz-Blech -	11	7	6
	1 Pfund - -	—	2	6
9	1 Centner Ausschuß - -	8	4	7
	1 Pfund - -	—	1	10
	Eisen.			
10	1 Centner Staab-Eisen -	5	1	8
	1 Pfund - -	—	1	2
11	1 Centner Zayn-Eisen -	6	2	8
	1 Pfund - -	—	1	4
12	1 Centner Lehm-Guß-Waaren - - -	5	3	9
	1 Pfund - -	—	1	2
13	1 Centner Sand-Guß-Waaren - - -	5	3	9
	1 Pfund - -	—	1	2
14	1 Centner kleine Gewicht-Stücke - - -	6	15	1
	1 Pfund - -	—	1	6
	Zu dieser Factorey gehören als Unter-Factoreyen, Rathenow, Stendal, Gardelegen, Salzwedel, Tangermünde, Havelberg, Wittenberge, Lentzen, Ziesar, und werden die Preise der Eisen- und Blech-Waaren allda, nächstens bekant gemacht werden.			

Beylage ad No. 84. B.

Preise von denen Eisen- und Blech-Waaren in der Haupt-Niederlage zu Berlin und denen dahin gelegten hierin benannten Neben-Niederlagen, mit Benennung des Haupt-Factors und Unter-Distributeurs.

No.	Benennung der Eisen- und Blech-Waaren.	Von Berlin.														
					nach Müncheberg.						nach Neustadt-Eberswalde.					
		Preiß exclusive der Transport-Kosten zu Berlin.			Wasser-Transport-Kosten bis Frankfurth pro Centn. 2 Gr.		Land-Transport-Kosten von Frankfurth bis Müncheberg pro Centner 6 Gr.		Betrag des ganzen Verkaufs-Preises.			Wasser-Transport-Kosten pro Centner 1½ Gr.		Betrag des ganzen Verkaufs-Preises.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Weisse Bleche.															
1	1 Faß X Blech zu 450 Blatt, an Gew. 2½ Centn.	42	3	—	5	—	15	—	42	23	—	3	9	42	6	9
	100 Blatt -	9	8	8	—	—	—	—	9	13	1⅓	—	—	9	9	6
	1 Blatt -	—	2	3	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	2	3
2	1 Faß Fohder-Blech zu 450 Blatt, hält 1¾ Centn.	39	—	—	3	6	10	6	39	14	—	2	8	39	2	8
	100 Blatt -	8	16	—	—	—	—	—	8	19	1⅓	—	—	8	16	7⅓
	1 Blatt -	—	2	1	—	—	—	—	—	2	1⅓	—	—	—	2	1
3	1 Faß Senckler-Blech hält 1½ Centner -	39	—	—	3	—	9	—	39	12	—	2	3	39	2	3
	100 Blatt -	8	16	—	—	—	—	—	8	18	8	—	—	8	16	6
	1 Blatt -	—	2	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	2	1
4	1 Faß Ausschuß hält 2 Centner - -	28	14	5	4	—	12	—	29	6	5	3	—	28	17	5
	100 Blatt -	6	8	6	—	—	—	—	6	12	1⅓	—	—	6	9	2⅔
	1 Blatt -	—	1	7	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	1	6¼
	Schwarze Bleche.															
5	1 Faß X Blech zu 450 Blatt, an Gew. 2½ Centn.	28	2	—	5	—	15	—	28	22	—	3	9	28	5	9
	100 Blatt -	6	5	10	—	—	—	—	6	10	2⅔	—	—	6	6	7⅓
	1 Blatt -	—	1	6	—	—	—	—	—	1	6⅔	—	—	—	1	6
6	1 Faß Fohder-Blech, an Gewicht 1¾ Centner	26	12	6	3	6	10	6	27	2	6	2	8	26	15	2
	100 Blatt -	5	21	5	—	—	—	—	6	—	6⅔	—	—	5	22	4⅔
	1 Blatt -	—	1	5	—	—	—	—	—	1	5⅓	—	—	—	1	5
7	1 Faß Ausschuß, an Gewicht 2 Centner -	16	3	—	4	—	12	—	16	19	—	3	—	16	6	—
	100 Blatt -	3	14	—	—	—	—	—	3	17	6⅔	—	—	3	14	8
	1 Blatt -	—	—	11	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	11
8	1 Centner Stürtz-Blech - -	11	4	4	2	—	6	—	11	12	4	1	6	11	5	10
	1 Pfund -	—	2	6	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	2	6
9	1 Centner Ausschuß - - -	8	1	6	2	—	6	—	8	9	6	1	6	8	3	—
	1 Pfund -	—	1	10	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	1	10
	Eisen.															
10	1 Centner gestempeltes Staab-Eisen -	4	22	7	2	—	6	—	5	6	7	1	6	5	—	1
	1 Pfund -	—	1	1	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	1	1
11	1 Centner Zayn-Eisen - - -	5	23	6	2	—	6	—	6	7	6	1	6	6	1	—
	1 Pfund -	—	1	4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	1	4
12	1 Centner Lehm-Guß-Waaren -	5	—	8	2	—	6	—	5	8	8	1	6	5	2	2
	1 Pfund -	—	1	2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	1	2
13	1 Centner Sand-Guß-Waaren -	5	—	8	2	—	6	—	5	8	8	1	6	5	2	2
	1 Pfund -	—	1	2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	1	2
14	1 Centner kleine Gewicht-Stücke adjustiret	6	12	—	2	—	6	—	6	20	—	1	6	6	13	6
	1 Pfund -	—	1	6	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	1	6

Mit dieser Niederlage sind gleich: Frankfurth Wriezen Schweedt Beeskow und Fürstenwalde

Beylage ad No. 84. B.

Preise von denen Eisen- und Blech-Waaren in der Haupt-Niederlage zu Berlin und denen dahin gelegten hierin benanten Neben-Niederlagen mit Benennung des Haupt-Factors und Unter Distributeurs.

No.	Benennung der Eisen- und Blech-Waaren.	Von Berlin. nach Strasburg. An Transport-Kosten à 8 Gr. bis Strasburg pro Centner Gr. Pf.	Betrag des ganzen Verkauf-Preises. Rtlr. Gr. Pf.	Von Berlin. nach Prenzlow. Wasser-Transport-Kosten à 5 Gr. bis Templin pro Centner Gr. Pf.	Land-Transport à 5 Gr. pro Centner von Templin bis Prenzlow Gr. Pf.	Betrag des ganzen Verkauf-Preises. Rtlr. Gr. Pf.
	Weisse Bleche.					
1	1 Faß X Blech zu 450 Blatt an Gew. 2½ Centn.	20 —	42 23 —	12 6	12 6	43 4 —
	100 Blatt	— —	9 13 1⅓	— —	— —	9 14 2⅔
	1 Blatt	— —	— 2 3	— —	— —	— 2 4
2	1 Faß Fohder-Blech zu 450 Blatt hält 1¾ Centn.	14 —	39 14 —	8 9	8 9	39 17 6
	100 Blatt	— —	8 19 1⅓	— —	— —	8 19 10⅔
	1 Blatt	— —	— 2 1⅓	— —	— —	— 2 1½
3	1 Faß Senckler-Blech hält 1½ Centner	12 —	34 12 —	7 6	7 6	39 15 —
	100 Blatt	— —	8 18 8	— —	— —	8 19 4
	1 Blatt	— —	— 2 1	— —	— —	— 2 1
4	1 Faß Ausschuß hält 2 Centner	16 —	29 6 5	10 —	10 —	29 10 5
	100 Blatt	— —	6 12 1⅓	— —	— —	6 13 —
	1 Blatt	— —	— 1 7	— —	— —	— 1 7
	Schwarze Bleche.					
5	1 Faß X Blech zu 450 Blatt, an Gew. 2½ Centn	20 —	28 22 —	12 6	12 6	29 3 —
	100 Blatt	— —	6 10 2⅔	— —	— —	6 11 4
	1 Blatt	— —	— 1 6½	— —	— —	— 1 6½
6	1 Faß Fohder-Blech, an Gewicht 1¾ Centner	14 —	27 2 6	8 9	8 9	27 6 —
	100 Blatt	— —	6 — 6⅔	— —	— —	6 1 4
	1 Blatt	— —	— 1 5⅓	— —	— —	— 1 5⅓
7	1 Faß Ausschuß, an Gewicht 2 Centner	16 —	16 19 —	10 —	10 —	16 23 —
	100 Blatt	— —	3 17 6⅔	— —	— —	3 18 5⅓
	1 Blatt	— —	— — 11	— —	— —	— — 11
8	1 Centner Stürz-Blech	8 —	11 12 4	5 —	5 —	11 14 4
	1 Pfund	— —	— 2 6	— —	— —	— 2 7
9	1 Centner Ausschuß	8 —	8 9 6	5 —	5 —	8 11 6
	1 Pfund	— —	— 1 10	— —	— —	— 1 11
	Eisen.					
10	1 Centner gestempeltes Staab-Eisen	8 —	5 6 7	5 —	5 —	5 8 7
	1 Pfund	— —	— 1 2	— —	— —	— 1 2
11	1 Centner Zayn-Eisen	8 —	6 7 6	5 —	5 —	6 9 6
	1 Pfund	— —	— 1 5	— —	— —	— 1 5
12	1 Centner Lehm-Guß-Waaren	8 —	5 8 8	5 —	5 —	5 10 8
	1 Pfund	— —	— 1 2	— —	— —	— 1 3
13	1 Centner Sand-Guß-Waaren	8 —	5 8 8	5 —	5 —	5 10 8
	1 Pfund	— —	— 1 2	— —	— —	— 1 3
14	1 Centner kleine Gewicht-Stücke adjustiret	8 —	6 20 —	5 —	5 —	6 22 —
	1 Pfund	— —	— 1 6	— —	— —	— 1 7

Beylage ad No. 84. B.

Preise von denen Eisen- und Blech-Waaren in der Haupt-Niederlage zu Berlin und denen dahin gelegten hierin benanten Neben-Niederlagen mit Benennung des Haupt-Factors und Unter-Distributeurs.

No.	Benennung der Eisen- und Blech-Waaren.	Von Berlin. nach Templin. Wasser-Transport-Kosten pro Centner 5 Gr. Gr.	Pf.	Betrag des ganzen Verkaufs-Preises. Rtlr.	Gr.	Pf.	Von Berlin. nach Zehdenick. Wasser-Transport-Kosten pro Centner 5 Gr. von Berlin bis Zehdenick. Gr.	Pf.	Betrag des ganzen Verkaufs-Preises. Rtlr.	Gr.	Pf.
	Weisse Bleche.										
1	1 Faß X Blech zu 450 Blatt, an Gew. 2½ Centn.	12	6	42	15	6	12	6	42	15	6
	100 Blatt -	—	—	9	11	5⅓	—	—	9	11	5⅓
	1 Blatt -	—	—	—	2	3	—	—	—	2	3
2	1 Faß Fehder-Blech zu 450 Blatt, hält 1¾ Centn.	8	9	39	8	9	8	9	39	8	9
	100 Blatt -	—	—	8	17	11⅓	—	—	8	17	11⅓
	1 Blatt -	—	—	—	2	1	—	—	—	2	1
3	1 Faß Senckler-Blech hält 1½ Centner -	7	6	39	7	6	7	6	39	7	6
	100 Blatt -	—	—	8	17	8	—	—	8	17	8
	1 Blatt -	—	—	—	2	1	—	—	—	2	1
4	1 Faß Ausschuß hält 2 Centner - -	10	—	29	—	5	10	—	29	—	5
	100 Blatt -	—	—	6	10	9⅙	—	—	6	10	9⅙
	1 Blatt -	—	—	—	1	6½	—	—	—	1	6½
	Schwartze Bleche.										
5	1 Faß X Blech zu 450 Blatt an Gew. 2½ Centn.	12	6	28	14	6	12	6	28	14	6
	100 Blatt -	—	—	6	8	6⅔	—	—	6	8	6⅔
	1 Blatt -	—	—	—	1	6	—	—	—	1	6
6	1 Faß Fehder-Blech, an Gewicht 1¾ Centner	8	9	26	21	3	8	9	26	21	3
	100 Blatt -	—	—	5	23	4⅔	—	—	5	23	4⅔
	1 Blatt -	—	—	—	1	5	—	—	—	1	5
7	1 Faß Ausschuß, an Gewicht 2 Centner -	10	—	16	13	—	10	—	16	13	—
	100 Blatt -	—	—	3	16	2⅔	—	—	3	16	2⅔
	1 Blatt -	—	—	—	—	11	—	—	—	—	11
8	1 Centner Stürtz-Blech - -	5	—	11	9	4	5	—	11	9	4
	1 Pfund - -	—	—	—	2	6	—	—	—	2	6
9	1 Centner Ausschuß - - -	5	—	8	6	6	5	—	8	6	6
	1 Pfund -	—	—	—	1	10	—	—	—	1	10
	Eisen.										
10	1 Centner gestempeltes Staab-Eisen -	5	—	5	3	7	5	—	5	3	7
	1 Pfund -	—	—	—	1	2	—	—	—	1	2
11	1 Centner Zayn-Eisen - - -	5	—	6	4	6	5	—	6	4	6
	1 Pfund -	—	—	—	1	5	—	—	—	1	5
12	1 Centner Lehm-Guß-Waaren - -	5	—	5	5	8	5	—	5	5	8
	1 Pfund -	—	—	—	1	2	—	—	—	1	2
13	1 Centner Sand-Guß-Waaren - -	5	—	5	5	8	5	—	5	5	8
	1 Pfund -	—	—	—	1	2	—	—	—	1	2
14	1 Centner kleine Gewicht-Stücke adjustiret	5	—	6	17	—	5	—	6	17	—
	1 Pfund -	—	—	—	1	6	—	—	—	1	6

Beylage ad No. 84. B.

Nahmen

des Haupt-Factors und Distributeurs auf denen Niederlagen.

In Berlin ist der Haupt-Factor der Krieges-Rath Krüger.

Die Unter-Distributeurs sind:

Die Wittwe Truckenbrodten.
Der Hof-Klempner Hübner.
- Materialist Zierl.
- - Brückmann.

Der Kaufmann Blell.
- - Krahmer.

Die Wittwe Grothen, und
Der Materialist Busse.

Zu Frankfurth ist bestellt als Unter-Distributeur der Kaufmann Pfeiffer.

- Müncheberg — Nadler Herzberg.
- Wrietzen — Kaufmann Friedr. Pätsch.
- Schweedt — Jaques Gilly.
- Neustadt-Eberswalde — Walter.
- Strasburg — Keibel, sen.
- Fürstenwalde —
- Beeskow — Rathstock.
- Prentzlow — Baumann und Keibel jun.
- Zehdenick — Herzer.
- Templin — Ziesemeister Freyschmidt.

Beylage ad No. 84. C.

Preise von denen Eisen- und Blech-Waaren in der Haupt-Niederlage zu Potsdam und denen dahin gelegten hierin benannten Neben-Niederlagen, mit Benennung des Haupt-Factors und Unter-Distributeurs.

No.	Benennung der Eisen- und Blech-Waaren.		Preiß exclusive der Transport-Kosten zu Potsdam.			Von Potsdam nach Treuenbrietzen und Nauen: Land-Transport-Kosten pro Centn. 4 Gr.		Von Potsdam nach Treuenbrietzen und Nauen: Betrag des ganzen Verkauf-Preises.			Von Potsdam nach Neu-Ruppin: Wasser-Transport-Kosten bis Zehdenick pro Centner 2 Gr.		Von Potsdam nach Neu-Ruppin: Land-Transport-Kosten à 5 Gr. pro Centner von Zehdenick bis Ruppin.		Von Potsdam nach Neu-Ruppin: Betrag des ganzen Verkauf-Preises.		
			Rtl.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Weisse Bleche.																
1	1 Faß X Blech zu 450 Blatt, an Gew. 2½ Centn.		42	7	2	10	—	42	17	2	5	—	12	6	43	—	8
	100 Blatt	-	9	9	7	—	—	9	11	10	—	—	—	—	9	13	6
	1 Blatt	-	—	2	4	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	2	4
2	1 Faß Fohder-Blech zu 450 Blatt, hält 1¾ Centn.		39	4	2	7	—	39	11	2	3	6	8	9	39	16	5
	100 Blatt	-	8	16	11	—	—	8	18	6	—	—	—	—	8	19	8
	1 Blatt	-	—	2	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	2	2
3	1 Faß Senckler-Blech hält 1½ Centner	-	39	4	2	6	—	39	10	2	3	—	7	6	39	14	8
	100 Blatt	-	8	16	11	—	—	8	18	3⅓	—	—	—	—	8	19	3⅓
	1 Blatt	-	—	2	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	2	2
4	1 Faß Ausschuß hält 2 Centner	-	28	18	7	8	—	29	2	7	4	—	10	—	29	8	7
	100 Blatt	-	6	9	5	—	—	6	11	3	—	—	—	—	6	12	7
	1 Blatt	-	—	1	7	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	1	7
	Schwarze Bleche.																
5	1 Faß X Blech zu 450 Blatt, an Gew. 2½ Centn.		28	6	2	10	—	28	16	2	5	—	12	6	28	23	8
	100 Blatt	-	6	6	9	—	—	6	8	11⅓	—	—	—	—	6	10	7⅓
	1 Blatt	-	—	1	7	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	1	7
6	1 Faß Fohder-Blech, an Gewicht 1¾ Centner		26	16	8	7	—	26	23	8	3	6	8	9	27	4	1
	100 Blatt	-	5	22	4	—	—	5	23	11⅓	—	—	—	—	6	1	1⅓
	1 Blatt	-	—	1	6	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	1	6
7	1 Faß Ausschuß, an Gewicht 2 Centner	-	16	7	2	8	—	16	15	2	4	—	10	—	16	21	2
	100 Blatt	-	3	14	11	—	—	3	16	9	—	—	—	—	3	18	1
	1 Blatt	-	—	—	11	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	11
8	1 Centner Stürtz-Blech	-	11	6	5	4	—	11	10	5	2	—	5	—	11	13	5
	1 Pfund	-	—	2	6	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	2	7
9	1 Centner Ausschuß	-	8	3	7	4	—	8	7	7	2	—	5	—	8	10	7
	1 Pfund	-	—	1	10	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	1	11
	Eisen.																
10	1 Centner gestempeltes Staab-Eisen	-	4	—	8	4	—	5	4	8	2	—	5	—	5	7	8
	1 Pfund	-	—	1	2	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1	3
11	1 Centner Zayn-Eisen	-	6	1	7	4	—	6	5	7	2	—	5	—	6	8	7
	1 Pfund	-	—	1	4	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	1	5
12	1 Centner Lehm-Guß-Waaren	-	5	2	9	4	—	5	6	9	2	—	5	—	5	9	9
	1 Pfund	-	—	1	2	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1	3
13	1 Centner Sand-Guß-Waaren	-	5	2	9	4	—	5	6	9	2	—	5	—	5	9	9
	1 Pfund	-	—	1	2	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1	3
14	1 Centner kleine Gewicht-Stücke adjustiret		6	14	1	4	—	6	18	1	2	—	5	—	6	21	1
	1 Pfund	-	—	1	6	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	1	6

Mit dieser Niederlage ist Spandow gleich.

Beylage ad No. 84. C.

Nahmen

des Haupt-Factors und derer dahin gehörigen Distributeurs auf denen Niederlagen.

Zu Potsdam ist der Haupt-Factor der Kaufmann Helmholz.

Die Unter-Distributeurs sind:

Der Kaufmann Turchiana und Dickow sen.

Noch sind als Unter-Distributeurs bestellt:

Zu Treuenbrietzen der Kaufmann Rabenhorst.

- Neu-Ruppin - - Stenger.
- Spandow - - Mäcker
- Nauen - - Mehls.

Beylage ad No. 84. D.

Preise von denen Eisen- und Blech-Waaren in der Haupt-Niederlage zu Brandenburg und denen dahin gelegten hierin benanten Neben-Niederlagen mit Benennung des Haupt-Factors und Unter Distributeurs.

No.	Benennung der Eisen- und Blech-Waaren.	Von Brandenburg. Preiß exclusive der Transport-Kosten zu Brandenburg. Rtl. Gr. Pf.	nach Rathenow. Wasser-Transport-Kosten pro Centner 9 Pf. Gr. Pf.	nach Rathenow. Betrag des ganzen Verkauf-Preises. Rtlr. Gr. Pf.	nach Tangermünde durch den Plauer Canal. Wasser-Transport-Kosten pro Centner 1 Gr. 6 Pf. Gr. Pf.	nach Tangermünde durch den Plauer Canal. Betrag des ganzen Verkauf-Preises. Rtlr. Gr. Pf.
	Weisse Bleche.					
1	1 Faß X Blech zu 450 Blatt an Gew. 2½ Centn.	42 9 2	1 11	42 11 1	3 9	42 12 11
	100 Blatt	9 10 —	— —	9 10 6	— —	9 10 11
	1 Blatt	— 2 4	— —	— 2 4	— —	— 2 4
2	1 Faß Fohder-Blech zu 450 Blatt hält 1¾ Centn.	39 6 3	1 4	39 7 7	2 8	39 8 11
	100 Blatt	8 17 4	— —	8 17 9	— —	8 18 —
	1 Blatt	— 2 2	— —	— 2 2	— —	— 2 2
3	1 Faß Senckler-Blech hält 1½ Centner	39 6 3	1 2	39 7 5	2 3	39 8 6
	100 Blatt	8 17 4	— —	8 17 8	— —	8 17 11
	1 Blatt	— 2 2	— —	— 2 2	— —	— 2 2
4	1 Faß Ausschuß hält 2 Centner	28 20 8	1 6	28 22 2	3 —	28 23 8
	100 Blatt	6 9 11	— —	6 10 3	— —	6 10 7
	1 Blatt	— 1 7	— —	— 1 7	— —	— 1 7
	Schwarze Bleche.					
5	1 Faß X Blech zu 450 Blatt, an Gew. 2½ Centn.	28 8 2	1 11	28 10 1	3 9	28 11 11
	100 Blatt	6 7 2	— —	6 7 7	— —	6 8 —
	1 Blatt	— 1 7	— —	— 1 7	— —	— 1 7
6	1 Faß Fohder-Blech, an Gewicht 1¾ Centner	26 18 9	1 4	26 20 1	2 8	26 21 5
	100 Blatt	5 22 10	— —	5 23 2	— —	5 23 5
	1 Blatt	— 1 6	— —	— 1 6	— —	— 1 6
7	1 Faß Ausschuß, an Gewicht 2 Centner	16 9 2	1 6	16 10 8	3 —	16 12 2
	100 Blatt	3 15 4	— —	3 15 9	— —	3 16 1
	1 Blatt	— — 11	— —	— — 11	— —	— — 11
8	1 Centner Stürz-Blech	11 7 6	— 9	11 8 3	1 6	11 9 —
	1 Pfund	— 2 6	— —	— 2 6	— —	— 2 6
9	1 Centner Ausschuß	8 4 7	— 9	8 5 4	1 6	8 6 1
	1 Pfund	— 1 10	— —	— 1 10	— —	— 1 10
	Eisen.					
10	1 Centner gestempeltes Staab-Eisen	5 1 8	— 9	5 2 5	1 6	5 3 2
	1 Pfund	— 1 2	— —	— 1 2	— —	— 1 2
11	1 Centner Zayn-Eisen	6 2 8	— 9	6 3 5	1 6	6 4 2
	1 Pfund	— 1 4	— —	— 1 4	— —	— 1 5
12	1 Centner Lehm-Guß-Waaren	5 3 9	— 9	5 4 6	1 6	5 5 3
	1 Pfund	— 1 2	— —	— 1 2	— —	— 1 2
13	1 Centner Sand-Guß-Waaren	5 3 9	— 9	5 4 6	1 6	5 5 3
	1 Pfund	— 1 2	— —	— 1 2	— —	— 1 2
14	1 Centner kleine Gewicht-Stücke adjustiret	6 15 1	— 9	6 15 10	1 6	6 16 7
	1 Pfund	— 1 6	— —	— 1 6	— —	— 1 6

Beylage

Beylage ad No. 84. D.

Preise von denen Eisen- und Blech-Waaren in der Haupt-Niederlage zu Brandenburg und denen dahin gelegten hierin benanten Neben-Niederlagen mit Benennung des Haupt-Factors und Unter-Distributeurs.

No.	Benennung der Eisen- und Blech-Waaren.	Von Brandenburg. nach Havelberg. Wasser-Transport-Kosten pro Centner 1 Gr. 6 Pf.	Havelberg. Betrag des ganzen Verkauf-Preises.	Von Brandenburg. nach Wittenberge. Wasser-Transport-Kosten pro Centner 2 Gr.	Wittenberge. Betrag des ganzen Verkauf-Preises.	Von Brandenburg. nach Lentzen. Wasser-Transport-Kosten pro Centner 2 Gr. 3 Pf.	Lentzen. Betrag des ganzen Verkauf-Preises.
		Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Gr. Pf.	Rtlr. Gr. Pf.	Gr. Pf.	Rtlr. Gr. Pf.
	Weisse Bleche.						
1	1 Faß X Blech zu 450 Blatt, an Gew. 2½ Centn.	3 9	42 12 11	5 —	42 14 2	5 8	42 14 10
	100 Blatt	— —	9 10 11	— —	9 11 2	— —	9 11 4
	1 Blatt	— —	— 2 4	— —	— 2 4	— —	— 2 4
2	1 Faß Fohder-Blech zu 450 Blatt, hält 1¾ Centn.	2 8	39 8 11	3 6	39 9 9	3 11	39 10 2
	100 Blatt	— —	8 18 —	— —	8 18 2	— —	8 18 3
	1 Blatt	— —	— 2 2	— —	— 2 2	— —	— 2 2
3	1 Faß Senckler-Blech hält 1½ Centner	2 3	39 8 6	3 —	39 9 3	3 5	39 9 8
	100 Blatt	— —	8 17 11	— —	8 18 1	— —	8 18 2
	1 Blatt	— —	— 2 2	— —	— 2 2	— —	— 2 2
4	1 Faß Ausschuß hält 2 Centner	3 —	28 23 8	4 —	29 — 8	4 6	29 1 2
	100 Blatt	— —	6 10 7	— —	6 10 10	— —	6 10 11
	1 Blatt	— —	— 1 7	— —	— 1 7	— —	— 1 7
	Schwartze Bleche.						
5	1 Faß X Blech zu 450 Blatt an Gew. 2½ Centn.	3 9	28 11 11	5 —	28 13 2	5 8	28 13 10
	100 Blatt	— —	6 8 —	— —	6 8 3	— —	6 8 5
	1 Blatt	— —	— 1 7	— —	— 1 7	— —	— 1 7
6	1 Faß Fohder-Blech, an Gewicht 1¾ Centner	2 8	26 21 5	3 5	26 22 3	3 11	26 22 8
	100 Blatt	— —	5 23 5	— —	5 23 8	— —	5 23 9
	1 Blatt	— —	— 1 6	— —	— 1 6	— —	— 1 6
7	1 Faß Ausschuß, an Gewicht 2 Centner	3 —	16 12 2	4 —	16 13 2	4 6	16 13 8
	100 Blatt	— —	3 16 1	— —	3 16 3	— —	3 16 5
	1 Blatt	— —	— — 11	— —	— — 11	— —	— — 11
8	1 Centner Stürtz-Blech	1 6	11 9 —	2 —	11 9 6	2 3	11 9 9
	1 Pfund	— —	— 2 6	— —	— 2 6	— —	— 2 6
9	1 Centner Ausschuß	1 6	8 6 1	2 —	8 6 7	2 3	8 6 10
	1 Pfund	— —	— 1 10	— —	— 1 10	— —	— 1 10
	Eisen.						
10	1 Centner Staab-Eisen	1 6	5 3 2	2 —	5 3 8	2 3	5 3 11
	1 Pfund	— —	— 1 2	— —	— 1 2	— —	— 1 2
11	1 Centner Zayn-Eisen	1 6	6 4 2	2 —	6 4 8	2 3	6 4 11
	1 Pfund	— —	— 1 5	— —	— 1 5	— —	— 1 5
12	1 Centner Lehm-Guß-Waaren	1 6	5 5 3	2 —	5 5 9	2 3	5 6 —
	1 Pfund	— —	— 1 2	— —	— 1 2	— —	— 1 2
13	1 Centner Sand-Guß-Waaren	1 6	5 5 3	2 —	5 5 9	2 3	5 6 —
	1 Pfund	— —	— 1 2	— —	— 1 2	— —	— 1 2
14	1 Centner kleine Gewicht-Stücke adjustiret	1 6	6 16 7	2 —	6 17 1	2 3	6 17 4
	1 Pfund	— —	— 1 6	— —	— 1 6	— —	— 1 6

Beylage ad No. 84. D.

Preise von denen Eisen- und Blech-Waaren in der Haupt-Niederlage zu Brandenburg und denen dahin gelegten hierin benannten Neben-Niederlagen, mit Benennung des Haupt-Factors und Unter-Distributeurs.

No.	Benennung der Eisen- und Blech-Waaren.	Von Brandenburg.														
		nach Stendal.							nach Gardelegen.							
		Wasser-Transport-Kosten bis Tangermünde pro Centner 1 Gr. 6 Pf.		Land-Transport-Kosten von Tangermünde bis Stendal à 2 p. C.		Betrag des ganzen Verkaufs-Preises.			Wasser-Transport-Kosten bis Tangermünde pro Centner 1 Gr. 6 Pf.		Land-Transport-Kosten von Tangermünde bis Gardelegen à 5 pro Cent			Betrag des ganzen Verkaufs-Preises.		
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Weisse Bleche.															
1	1 Faß X Blech zu 450 Blatt, an Gew. 2½ Centn.	3	9	20	5	43	9	4	3	9	2	3	1	44	16	—
	100 Blatt -	—	—	—	—	9	15	5	—	—	—	—	—	9	22	3
	1 Blatt -	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	2	5
2	1 Faß Fohder-Blech zu 450 Blatt, hält 1¾ Centn.	2	8	18	11	40	3	10	2	8	1	23	3	41	8	2
	100 Blatt -	—	—	—	—	8	22	2	—	—	—	—	—	9	4	6
	1 Blatt -	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	2	3
3	1 Faß Senckler-Blech hält 1½ Centner -	2	3	18	11	40	3	5	2	3	1	23	3	41	7	9
	100 Blatt -	—	—	—	—	8	22	1	—	—	—	—	—	9	4	5
	1 Blatt -	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	2	3
4	1 Faß Ausschuß hält 2 Centner - -	3	—	13	11	29	13	7	3	—	1	10	9	30	10	5
	100 Blatt -	—	—	—	—	6	13	8	—	—	—	—	—	6	18	4
	1 Blatt -	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	1	8
	Schwarze Bleche.															
5	1 Faß X Blech zu 450 Blatt, an Gew. 2½ Centn.	3	9	13	8	29	1	7	3	9	1	10	2	29	22	1
	100 Blatt -	—	—	—	—	6	11	—	—	—	—	—	—	6	15	7
	1 Blatt -	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	1	8
6	1 Faß Fohder-Blech, an Gewicht 1¾ Centner	2	8	12	11	27	10	4	2	8	1	8	3	28	5	8
	100 Blatt -	—	—	—	—	6	2	4	—	—	—	—	—	6	6	7
	1 Blatt -	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	1	6
7	1 Faß Ausschuß, an Gewicht 2 Centner -	3	—	7	11	16	20	1	3	—	—	19	10	17	8	—
	100 Blatt -	—	—	—	—	3	17	10	—	—	—	—	—	3	20	6
	1 Blatt -	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	11
8	1 Centner Stürtz-Blech - -	1	6	5	5	11	14	5	1	6	—	13	8	11	22	8
	1 Pfund - -	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	—	—	—	2	8
9	1 Centner Ausschuß - - -	1	6	4	—	8	10	1	1	6	—	9	11	8	16	—
	1 Pfund - -	—	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	1	11
	Eisen.															
10	1 Centner Staab-Eisen - - -	1	6	2	6	5	5	8	1	6	—	6	2	5	9	4
	1 Pfund - -	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1	3
11	1 Centner Zayn-Eisen - - -	1	6	3	—	6	7	2	1	6	—	7	5	6	11	7
	1 Pfund - -	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	1	5
12	1 Centner Lehm-Guß-Waaren - -	1	6	2	6	5	7	9	1	6	—	6	3	5	11	6
	1 Pfund - -	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1	3
13	1 Centner Sand-Guß-Waaren - -	1	6	2	6	5	7	9	1	6	—	6	3	5	11	6
	1 Pfund - -	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1	3
14	1 Centner kleine Gewicht-Stücke adjustiret	1	6	3	3	6	19	10	1	6	—	8	—	7	—	7
	1 Pfund - -	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	1	7

Beylage ad No. 84. D.

Preise von denen Eisen- und Blech-Waaren in der Haupt-Niederlage zu Brandenburg und denen dahin gelegten hierin benanten Neben-Niederlagen mit Benennung des Haupt-Factors und Unter Distributeurs.

No.	Benennung der Eisen- und Blech-Waaren.	Von Brandenburg. nach Saltzwedel. Wasser-Transport-Kosten bis Tangermünde pro Centner 1 Gr. 6 Pf. Gr. Pf.	Land-Transport-Kosten von Tangermünde bis Saltzwedel à Centn. 16 Gr. Tlr. Gr.	Betrag des ganzen Verkaufs-Preises. Rtlr. Gr. Pf.	nach Ziesar. Land-Transport-Kosten pro Centner 4 Gr. von Brandenburg bis Ziesar. Gr. Pf.	Betrag des ganzen Verkaufs-Preises. Rtlr. Gr. Pf.
	Weisse Bleche.					
1	1 Faß X Blech zu 450 Blatt an Gew. 2½ Centn.	3 9	1 16	44 4 11	10 —	42 19 2
	100 Blatt -	— —	— —	9 19 9	— —	9 12 3
	1 Blatt -	— —	— —	— 2 5	— —	— 2 4
2	1 Faß Fohder-Blech zu 450 Blatt hält 1¾ Centn.	2 8	1 4	40 12 11	7 —	39 13 3
	100 Blatt -	— —	— —	9 — 4	— —	8 19 —
	1 Blatt -	— —	— —	— 2 2	— —	— 2 2
3	1 Faß Senckler-Blech hält 1½ Centner -	2 3	1 —	40 8 6	6 —	39 12 3
	100 Blatt -	— —	— —	8 23 3	— —	8 18 9
	1 Blatt -	— —	— —	— 2 2	— —	— 2 2
4	1 Faß Ausschuß hält 2 Centner -	3 —	1 8	30 7 8	8 —	29 4 8
	100 Blatt -	— —	— —	6 17 9	— —	6 11 9
	1 Blatt -	— —	— —	— 1 8	— —	— 1 7
	Schwarze Bleche.					
5	1 Faß X Blech zu 450 Blatt, an Gew. 2½ Centn	3 9	1 16	30 3 11	10 —	28 18 2
	100 Blatt -	— —	— —	6 16 11	— —	6 9 5
	1 Blatt -	— —	— —	— 1 8	— —	— 1 7
6	1 Faß Fohder-Blech, an Gewicht 1¾ Centner	2 8	1 4	28 1 5	7 —	27 1 9
	100 Blatt -	— —	— —	6 5 8	— —	6 — 5
	1 Blatt -	— —	— —	— 1 6	— —	— 1 6
7	1 Faß Ausschuß, an Gewicht 2 Centner	3 —	1 8	17 20 2	8 —	16 17 2
	100 Blatt -	— —	— —	3 23 2	— —	3 17 2
	1 Blatt -	— —	— —	— 1 —	— —	— — 11
8	1 Centner Stürz-Blech - -	1 6 —	16 12	1 —	4 —	11 11 6
	1 Pfund -	— —	— —	2 8	— —	— 2 7
9	1 Centner Ausschuß - -	1 6 —	16 8	22 1	4 —	8 8 7
	1 Pfund -	— —	— —	2 —	— —	— 1 10
	Eisen.					
10	1 Centner Staab-Eisen - -	1 6 —	16 5	19 2	4 —	5 5 8
	1 Pfund -	— —	— —	1 4	— —	— 1 2
11	1 Centner Zayn-Eisen - -	1 6 —	16 6	20 2	4 —	6 6 8
	1 Pfund -	— —	— —	1 6	— —	— 1 5
12	1 Centner Lehm-Guß-Waaren -	1 6 —	16 5	21 3	4 —	5 7 9
	1 Pfund -	— —	— —	1 4	— —	— 1 2
13	1 Centner Sand-Guß-Waaren -	1 6 —	16 5	21 3	4 —	5 7 9
	1 Pfund -	— —	— —	1 4	— —	— 1 2
14	1 Centner kleine Gewicht-Stücke adjustiret	1 6 —	16 7	8 7	4 —	6 19 1
	1 Pfund -	— —	— —	1 8	— —	— 1 6

Beylage ad No. 84. D.

Nahmen

des Haupt-Factors und derer dahin gehörigen Distributeurs auf den Niederlagen.

Zu Brandenburg ist der Haupt-Factor der Postmeister Pauli.

Als Unter-Distributeurs sind bestellt:

Zu Brandenburg der Kaufmann Hayn, und
Wagener.
Zu Rathenow . . Wittwe Blumin.
Zu Tangermünde der Kaufmann Fr. Rismann.
Zu Havelberg . . Wittwe Zernitzen.
Zu Wittenberge der Kaufmann Behrends.
Zu Lentzen der Inspector Puhlmann.
Zu Stendal der Kaufmann Volgenow, und
die Wittwe Hemtenmachern.
Zu Gardelegen der Kaufmann Ragotzky.
Zu Saltzwedel der Kaufmann Wedde.
Zu Ziesar der Bürgermeister Schwenck.

No. 85. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß alle Sandschellen und versandete Aecker, besonders die an den Straßen gelegen, besäet werden, und die Forstbediente darauf Acht haben sollen. De Dato Berlin, den 18ten Octob. 1768.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Weil Unsere Höchste Person wiederholentlich befohlen, daß die wegen Besäung der Sand-Schellen ergangene Verfügungen, im künftigen Frühjahr schlechterdings und unnachbleiblich in Erfüllung gebracht werden sollen, und es dahero unumgänglich nöthig ist, daß schleunige Maaßreguln ergriffen, und sichere Mittel zur Hand genommen werden, um hierunter den rechten Endzweck zu erreichen. So habet ihr sofort die Oberforst- und Städte Forstmeister, diese aber wiederum alle Forst-Bediente dahin zu instruiren, daß alle Sand-Schellen und versandete Aecker es mögen solche denen Aemtern, oder Unterthanen gehören, insonderheit die so an denen Strassen gelegen besäet werden, und daß die Forst-Bedienten, wenn die Unterthanen deshalb Schwierigkeiten machen sollten, mit Zuziehung des Amtes durchgreifen, und solche Unterthanen mit Ernst dazu anhalten müssen, nicht weniger, daß an denen Orten, wo gar zu viel Sand ist, und kein Graben stehen will, Zäume von Zackholz gemachet werden mögen, wie denn auch dergleichen Ordre sämtlichen Magistraten zu ertheilen ist.

Und damit Wir vergewissert sind, was von Zeit zu Zeit nützliches hierunter geschehen ist, und welche Forst-Bediente sich durch Fleiß und Bemühung dabey besonders hervor gethan haben. So habet ihr der jährlich einzusendenden Tabelle von denen geschehenen Anpflanzungen, zugleich eine mit beyzufügen, woraus zuverläßig zu ersehen:

1) Was für Sand-Schellen in jedem Vor-Jahre, und womit solche besäet worden?
2) Wie die Besäung sich angelassen?
3) Was noch für unbesäete Sand-Schellen verhanden sind.
4) Warum solche nicht besäet werden können.

Ihr habt nun Euch ausser Verantwortung zu halten, hierunter alles Befohlene exact zu besorgen, und zu dem Ende das nöthige sogleich weiter zu verfügen. Sign. Berlin den 18ten Oct. 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v Hagen.

Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch die Märkische Deputation.

No. 88. Rescript an die Neumärkische Regierung, wodurch festgesetzet wird, daß denen von Adel so wohl, als denen Cämmereyen oder andern Gerichts-Herren, das Abzugsrecht oder die Gabella Emigrationis, nicht genommen werden könne. De Dato Berlin, den 22ten Octobr. 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Euer über des N. N. bey Unsern allerhöchsten Person angebrachtes Gesuch, ihn von dem Abschoß, welchen der Magistrat zu Cottbus von ihm fordert, zu befreyen, unterm 6ten dieses erstatteter Bericht, ist Uns vorgetragen worden.

Es kan aber sothanes Gesuch um so weniger statt finden, als aus denen von dem General &c. Directorio angeführten sehr erheblichen Gründen, durch ein in Sachen des Kaufmann Göttling wider den Magistrat zu Salze unterm 12ten April 1766. ergangenes Rescript festgesetzet worden:

daß denen von Adel sowohl, als denen Cämmereyen oder andern Gerichts-Herren, das Abzugs-Recht oder die Gabella emigrationis nicht genommen werden könne.

Wie nun hiedurch zugleich das angezogene an die Pommersche Regierung ergangene Rescript vom 20sten April 1758. aufgehoben worden, als habt Ihr hiernach dem N. N. nunmehro abschläglich zu bescheiden, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben, Berlin den 22ten Oct. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Neumärkische Regierung.

No. 87. Rescript an die Neumärkische Regierung, wie es mit der Eydes-Delation contra fiscum gehalten werden solle, auch ob, und wenn, die Fiscale nach Unterschied der Fälle, zur Abschwerung, eines ihnen referirten Eydes, verbunden. De Dato Berlin, den 22ten Octob. 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Eure alleruntherthänigste Anfrage vom 3ten dieses,

Wie es mit der Eides-Delation contra fiscum gehalten werden solle, auch ob und wenn Fiscäle, nach Unterschied der Fälle zur Acceptation oder Relation eines ihnen deferirten Eides verbunden;

ist uns vorgetragen worden.

Da nun die im Codice Fridericiano P. I. Tit. 13. § 51. und P. 3. Tit. 30. §. 3. und 24 vorkommende Stellen genugsam anzeigen, daß in causa contra Fiscum die Eides-Delation überhaupt für unstatthaft erachtet worden: So muß es bey diesem auch in der zeitherigen Praxi des hiesigen Cammergerichts angenommenen Principio um so mehr noch fernerhin verbleiben, als die Eides-Delation contra Fiscum mit vielen Inconvenientzien verknüpfet seyn würde. Hieraus folget nun auch von selbst, daß der Eyd, so wenig den Fiscälen, als den Rendanten, oder andern Administratoren des Fisci, zugeschoben werden darf.

Wohingegen denen Advocatis Fisci allerdings frey stehet, ihrer Seits zur Eides-Delation zu schreiten, wenn dieselben zuförderst jedesmal hiezu special Mandatum von demjenigen Collegio produciret, von welchem sie den Auftrag zu Wahrnehmung des fiscalischen Interesse erhalten, und solchen Falls kan ihnen auch der Eyd nicht einmal de sciencia vel Ignorantia referiret werden, wenn er die eigene Handlung des Referenten betrift.

In dem entgegen gesetzten Fall aber, wenn die Formul des Eydes auf die Handlungen eines dritten oder auf Facta communia, das ist, auf solche Umstände gerichtet, die sowohl dem Referenten als dem Advocato Fisci bekannt seyn können, findet die Relation jedoch nur bloß de notitia vel ignorantia statt, und zwar in eben der Maaße, wie durch das Rescript vom 16ten Junii 1759. Anhang ad Codicem Fridericianum ad P. III. Tit. 30. § 3. schon feste gesetzet ist.

Wie nun die von Euch zur Entscheidung vorgelegte Fälle, hierdurch ihre Erledigung erhalten, als werdet Ihr Euch darnach allergehorsamst zu achten wissen. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin den 22ten Oct. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Neumärkische Regierung.

No. 88. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die reitende Posten nicht mehr beschweret, und nur die nöthigsten Sachen und was pressant ist, im Felleisen mitnehmen sollen. De Dato Berlin, den 26ten Octobr. 1768.

Friederich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nach Anzeige des hiesigen General-Post-Amts, sind zeithero die Felleisen bey denen reitenden Posten dergestalt beschweret allhier eingegangen, daß kein Postillion die ihm vorgeschriebene Stunden damit hat halten können.

Da sich nun bey Untersuchung der Ursache gefunden, daß die übermäßige Schwere bloß von denen herrschaftlichen Sachen herrühret, weil selbige indistincte, sie mögen pressant seyn oder nicht, zur reitenden Post abgegeben werden, wobey gar öfters Paquete und Acta befindlich sind; so werdet ihr hiermit befliget, künftig nur die nöthigsten und solche Sachen, deren Spedition keinen Aufschub leiden darf, mit den reitenden Posten abzusenden, alle übrige aber wie auch Acta und Paquete mit der ersten fahrenden Post nachzuschicken, auch damit die Post-Aemter wissen mögen, was pressant, auf dem Couvert der ersteren jedesmahl die Worte per reitende Post, beyzufügen. Ihr habet euch also hiernach genau zu achten, und die unter Euch stehende Cassen, und übrige, welche in herrschaftlichen Sachen Berichte abstatten, zu instruiren. Sign. Berlin, den 26ten Oct. 1768.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, nemlich Königsbergsche, Gumbinnensche, Pommersche, Neumärksche, Churmärkische und Magdeburgische Cammer.

Nota. Unterm 25ten Oct. ist ein dergleichen Circulare an die Justiz Collegia erlassen.

No. 89. Rescript an die Clevische Regierung, wegen der Gültigkeit eines Wechsels, worinn die Verfallzeit mit Bezug auf eine gewisse Handlung und Begebenheit bestimmt. De Dato Berlin, den 28ten Octobr. 1768.

Friederich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Unsere unterm 30ten Januar 1751 promulgirte Erneuerte Wechsel-Ordnung Art. 1. no. 2. erfordert zwar zur Förmlichkeit und Gültigkeit eines Wechsels die Bestimmung der Verfall- und Zahlungs-Zeit. Da aber der Zweck dieses Unseres Gesetzes dahin allein gehet, den Zahlungs-Tag völlig gewiß zu machen, und der Ausflucht, daß er noch nicht gekommen, vorzubeugen: so ist eben nicht die Ausdrückung und Benennung des Tages, Monats und Jahres schlechterdings nothwendig, sondern es kan die Verfallzeit auch durch Bezug auf eine gewisse Handlung und Begebenheit

z. E. eine Loßkündigung, Einziehung eines gewissen Activi, Verkauf von gewissen Waaren, Erbtheilung ꝛc.

bestimmt werden, und ein auf solche Art ausgestellter Wechsel muß nach der gesetzlichen Absicht und dem wahren Sinn gedachter Unserer Wechsel-Ordnung vor einem gültigen und förmlichen Wechsel geachtet werden. Nun ist zur Anstellung der Wechsel-Klage, zum Wechselmäßigen Verfahren, und zum Wechselmäßigen Erkenntniß nothwendig erforderlich, daß die Würklichkeit und der würkliche Erfolg einer solchen Handlung und Begebenheit, wovon der Verfalltag abhängt, entweder von dem Schuldner zugestanden werde, oder sofort erweislich gemacht werden könne. Wenn solches bestritten oder nicht sofort dargethan wird, so fällt die Wechsel-Klage und das Wechsel-Verfahren hinweg.

Wir haben nöthig gefunden, Euch auf das Gesuch des N. N. diese Erklärung gedachter Stelle Unserer Wechsel-Ordnung zu ertheilen, und befehlen gnädigst, Euch dieselbe in allen Vorfällen zur Richtschnur dienen zu lassen, und in Ansehung aller in Unseren Staaten ausgestellten Wechsel darnach zu verfahren. Sind Berlin den 28ten Oct. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Clevische Regierung.

No. 90. Circulare an sämtliche Inspectores, wegen des Gebrauchs der Schul-Catalogen. De Dato Berlin, den 29. Octob. 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc Unsern ꝛc. Da von einigen Inspectoren angezeigt ist, daß sie noch zum Theil mit Exemplaren der Schul-Catalogen versehen seyn, und von andern deren Berechnung nicht eben ordentlich angegeben wird; so haben Wir festgesetzet, daß von nun an jeder Inspector vor Michaelis jeden Jahres dem Ober-Consistorial-Secretair, wie viel Exemplarien in seinem Creyse auf das Jahr gebraucht werden, anzeigen, der unterm 18ten Oct. 1766 communicirten Vorschrift gemäß, solche berechnen, und das Geld für die Patronats-Schulen sogleich mit einsenden solle, darauf ihn denn sofort die verlangten Exemplarien sollen zugefertiget werden. Wir befehlen Euch demnach gnädigst Euch hiernach zu achten, und dafern Ihr die auf das Jahr von Michaelis 1768 erforderliche Exemplare noch nicht verschrieben habt, solches sofort vor befohlner massen zu thun, auch, wo ihr noch vom vorigen Jahre mit der Bezahlung restiret, selbige ohnfehlbar beyzufügen. Sind ꝛc. Berlin den 29ten Oct. 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 91. Circulare an alle Inspectores, daß die Listen zu den Gebohrnen, nach einer neuen revidirten Vorschrift gedruckt werden können, und in der Realschule das Buch zu 8 Gr., zu haben seyn soll. De Dato Berlin, den 29ten Octobr. 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es haben verschiedene Inspectoren und Prediger gebeten, die Veranstaltung zu treffen, daß sie das zu den vorgeschriebenen Jahres-Listen der Gebohrnen ꝛc. erforderliche Schema gedruckt

druckt zu Kaufe bekommen könnten. Wenn Wir ihnen nun diese Bequemlichkeit gern gönnen, und verhoffen, es werden damit die zeitherigen unerheblichen Schwierigkeiten aufhören; so haben wir verfügt, daß die Real-Schul-Buchhandlung sothane Listen nach einer von neuen revidirten Vorschrift drucken lassen, und das Buch davon nur acht Groschen, oder das einzelne Stück zu vier Pfennige verkaufen, und denen so sich an selbige wenden, zusenden wird: wobey sich aber versteht, daß gedachte Buchhandlung kein Post-Porto übernehmen kann, sondern auch die Briefe und Gelder ihr franquirt eingeschickt werden müssen. Wir haben Euch demnach hievon Eröffnung thun wollen, damit Ihr und die Prediger Eurer Inspection davon Gebrauch machen, und die nöthigen Exemplarien verschreiben könnet, um bey der mit dem ersten Advent bevorstehenden Einsendung solche bey der Hand zu haben. Das Schema ist übrigens so eingerichtet, daß die Prediger ihre Parochial- und die Inspectoren ihre Inspections-Listen darnach anfertigen können, und werdet ihr nur erinnert genau acht zu haben, daß der Militairstand nicht mit dem Civilstand vermischet, und der Militairstand den Feldpredigern gehörig angegeben werde. Sind ꝛc.

Berlin, den 29ten Oct. 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 92. Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß wenn künftig die allegirte Beylagen fehlen, derjenige, der solches verschuldet, mit einer Strafe von 1 Rthlr. beleget werden solle.

De Dato Berlin, den 1ten Novembr. 1768.

Friedrich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir bey Beantwortung der Notaten oftermahlen gefunden haben, daß Belage als beykommend allegiret werden, aber nicht beygefüget worden, wodurch die Arbeit aufgehalten, die Notata wiederholet, und die Zeit vergeblich versplittert werden müssen; So befehlen wir euch hiermit in Gnaden, dergleichen Unordnungen nicht allein abzustellen, sondern auch die unter Euch stehende Rendanten oder Canzeleyen gemessenst zu instruiren, daß wenn künftig die allegirten Beylagen fehlen würden, diejenigen, die solches verschuldet, mit einer Strafe von Einen Rthlr. jedesmahl beleget werden sollen. Sign. Berlin den 1ten Nov. 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern. An die Märkische Deputation, und an den Geheimten Rath von Schellersheim.

No. 93. Königl. allergnädigste Versicherung, daß Dero unterm 18. Julii 1768. für die Sicherheit derer bey der Banque zu 3 pro Cent Zinsbar zu belegenden Gerichtlichen Depositen- und Pupillen-Gelder, ertheilte Königliche Landesherrliche Special-Guarantie, auch auf die von Particuliers bey der Banque zu 3 pro Cent Zinsen, unterzubringende Gelder, zu extendiren.

De Dato Berlin, den 1ten Novemb. 1768.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster König und Herr in Gnaden resolviret haben, Höchst Dero unterm 18ten Julii dieses Jahres, für die Sicherheit derer bey der Banque zu drey pro Cent zinsbar zu belegenden gerichtlichen Depositen- und Pupillen-Gelder ertheilte Königl. Landesherrliche Special-Garantie, auch auf die von Particuliers bey der Banque zu drey pro Cent Zinsen unterzubringende Gelder, wie hiermit geschiehet, zu extendiren. So befehlen Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät Dero Haupt-Banco-Directorio zu Berlin, so wie allen von Demselben ressortirenden Provincial-Banco-Comtoirs, und authorisiren dasselbe hierdurch allergnädigst, führohin den Particuliers in den an dieselben auszustellenden Obligationen, Allerhöchst Dero Garantie, so wie es in den Obligationen für die gerichtlichen Deposita und Pupillen-Gelder beobachtet wird, gleichfalls Nahmens Sr. Königl. Majestät, und vor Höchst Dero Nachfolger zu versichern. Potsdam den 1ten November 1768.

Friederich.

An das Banco-Directorium zu Berlin.

No. 94. Privilegium für die Hütten-Bediente und Arbeiter bey denen Königl. Chur-Märkischen, Pommerschen und Neu-Märkischen Eisenhütten und Blechwerken.

De Dato Berlin, den 1. Nov. 1768.

Nachdem Sr. Königl. Majest. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Vorsorge, und damit die in Pommern und der Chur- auch Neu-Mark entdeckte Eisen-Steine nicht ohne Nutzen bleiben, sondern zum Besten Dero Königl. Landen, und getreuen Unterthanen, angewandt werden mögen, in der Chur-Mark, Pommern und der Neu-Mark, Eisen- und Blech-Hütten-Wercke anzulegen, allergnädigst geruhet;

So haben Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät, zu mehrerer Beförderung und Fortgang dieser Dero Landen so sehr nützlichen Werke, die dabey bestellte Bediente und Arbeiter, oder welche noch künftig angenommen werden, mit folgenden Hütten-Freyheiten zu begnadigen, allergnädigst gut gefunden.

1.

Ist Sr. Königl. Majest. Höchster Wille und Befehl, daß alle und jede Arbeiter und Bediente, so bey obgedachten Wercken angenommen werden, oder sich dazu von selbst einfinden, nebst denen Ihrigen von aller Einquartirung, es sey auf vorfallenden Märschen oder sonsten, desgleichen von allen Abgaben und Diensten, als Contribution, Cavallerie-Geldern, Hufen- und Gibel-Schoß, Krieges-Metz-Geldern, Steuern, Neben-Modis, auch allen andern Oneribus, sie haben Nahmen wie sie wollen, und bereits angeleget sind, oder künftig noch angeleget werden, von nun an und zu ewigen Zeiten, so lange als sie Hütten-Bediente und Arbeiter seyn, eximiret bleiben sollen, wenn sie aber dienst- und steuerbahre Güter erhandeln, oder auf andere Art an sich bringen, sind sie schuldig, die darauf haftende Præstanda jedesmahl gehörig abzuführen.

Auch sind mehrerwehnte Hütten-Bediente und Arbeiter, in Ansehung der verbothenen Waaren und sonst, denen Landes-Gesetzen unterworfen, und müssen bey der darin festgesetztem Strafe, keine Contrebande treiben, jedoch sollen die Visitationes die deshalb auf den Hütten-Werken zu veranlassen nöthig gefunden werden, jederzeit mit Zuziehung des darauf bestellten Factors geschehen, damit um so mehr alle Unordnungen vermieden werden, auch der Factor dafür einstehen, daß keine Contrebande getrieben werden.

2.

Wird den Hütten-Bedienten und Arbeitern das Recht und die Freyheit verstattet, dasjenige, so zu ihrer und der Ihrigen Nothdurft, an Speise und Getränke und sonsten erfordert wird, aus den Städten oder vom platten Lande, in Sr. Königl. Majest. Landen, sich kommen zu lassen, wo sie solches am besten erhalten können.

3.

Sämmtliche bey diesen Eisen- und Blech-Hütten-Wercken bestellte Bediente und Arbeiter, als Factors, Controlleurs, Hohe Oeffeners oder Schmelzer, Förmer, Aufgeber, Pöcher, Hämmer- und andere Eisen- und Blech-Schmiede, Stein-Gräber, Köhler, oder wie sie sonst Namen haben, sollen nebst den Ihrigen von aller Werbung gänzlich befreyet seyn und bleiben.

4.

Das Gehalt und Lohn soll ihnen jedesmal prompt und baar gereichet, und sie keinesweges angehalten werden, wider ihren Willen, Lebens-Mittel, oder andere Rechnung, statt baaren Geldes anzunehmen, wie solches bey Hütten wohl zu geschehen pfleget, und dadurch den armen Arbeitern, ihr sauer verdienter Lohn, gewissermassen wieder entzogen wird.

5.

Erhalten sämtliche Hütten-Bediente und Arbeiter freye Wohnung und Feuerung, jedoch müssen letztere sich mit Raff- und Lese-Holz begnügen, und sich solches durch die Ihrigen holen lassen.

6.

Dafern sich ein oder anderer Hütten-Bedienter oder Arbeiter, nach Verfliessung der mit ihm verdungenen Zeit, nach seiner Heymath, oder andern Landen mit seinem Vermögen, so er mit sich gebracht, oder hernach bekommen, und in Königlichen Landen bey der Hütte erworben, begeben will, soll ihm solches frey und ungewehret bleiben, und von denen mit sich nehmenden Sachen oder baarem Gelde, kein Abschoß bey seinem Abzuge von ihm gefordert werden.

7.

Wollen Sr. Königl. Majestät mehr erwehnte Hütten-Bediente und Arbeiter, bey

diesen ihnen allergnädigst ertheilten Freyheiten und Begnadigungen wider jedermann hohen oder niedrigen Standes mit Nachdruck schützen, und sie jedesmal, wenn sie darinnen gekränket werden, in Dero höchste Protection nehmen. Dagegen aber dieselbe erinnert werden, sich als treue, ehrliche, gehorsame, und unverdrossene Hütten-Bediente und Arbeiter stets zu beweisen, auch nach der ihnen zu publicirenden Hütten-Ordnung oder Reglement genau zu achten.

Uhrkundlich haben Sr. Königl. Majest. dieses Höchst eigenhändig vollzogen, und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen, Berlin, den 1. November 1768.

Friederich.

(L. S.)

v. Hagen.

No. 95. Rescript an die Ostfriesische Regierung, daß den Partheyen, in Sachen, so von Unter-Gerichten an die Regierung in 2da Instantia erwachsen, die Wahl an den obersten Senat der Regierung, oder an das Tribunal, zum Spruch in Revisorio zu provociren, frey stehe.

De Dato Berlin, den 12ten Novemb. 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zwar in der dortigen Regierungs-Instruction de Anno 1751. §. 26. verordnet, daß in denen von den Unter-Gerichten dortigen Fürstenthums kommenden Proceß-Sachen, ohne Unterschied die Revision an den 2ten Senat eures Collegii gehen solle. Da aber dergleichen Sachen öfters von der größten Wichtigkeit sind, überdem auch die Arbeit bey eurem Collegio sich sehr häufet; So haben Wir gnädigst gut gefunden, gedachten §. 26. der Instruction de Anno 1751. abzuändern, und hiermit festzusetzen, daß denen Partheyen in Sachen so von Unter-Gerichten an euch in 2da Instantia erwachsen, die Wahl gelassen werden soll, wenn Summa revisibilis à 400 Rthlr. verhanden ist, entweder auf den Spruch Unsers hiesigen Tribunals, oder des 2ten Senats eures Collegii zu provociren.

Ihr habet euch hiernach allergehorsamst zu achten, und solches zugleich gehörigen Orts bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 12ten Novemb. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Ostfriesische Regierung.

No. 96. Circulare an die Inspectores, nach welchem bey Kindtaufen nicht mehr als fünf Gevattern gebeten, oder für jede Person eine gewisse Geld-Strafe erleget werden solle. De Dato Berlin, den 17ten Novemb. 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir bishero verschiedentlich wahrgenommen, daß die vorlängst emanirte Landesherrliche Verordnungen, nach welchen bey Kindtaufen nicht mehr, als 5 Gevattern gebethen, oder für jede Person eine gewisse, nach jedes Orts bisherigen Observanz, entweder zur Kirchen- oder Wittwen-Casse zu entrichtende Geld-Strafe erleget werden soll, nicht gehörig beobachtet worden, indem theils Eltern dessen sich weigern, theils einige Prediger darauf nicht gehörig halten, daß diese Gelder bezahlet werden; Als haben Wir nöthig gefunden, diese Landesherrliche Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und wollen, daß darüber auf das genaueste gehalten werde. Wir befehlen Euch deshalb allergnädigst, sowohl Euch selbst darnach zu achten, als auch die unter Euch stehende Prediger dahin anzuweisen, und den Küstern aufzugeben, bey eigener nachdrücklichen Beahndung darauf Acht zu haben, daß die Gevattern gewissenhaft angegeben, und die Straf-Gelder zu dem bestimmten Behuf abgetragen werden. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten Novemb. 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 97. Circulare an sämtliche Cammern, wegen der bey einer Viehseuche zu brauchenden Mittel. De Dato Berlin, den 17ten Novembr. 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Euch wird von dem nach der Königs- bergischen Cammer-Berichte vom 3ten huj. bey der jüngsthin in einigen Dörfern, nahe

der

der Stadt Bischofswerder in Preußen, sich geäußerten Vieh-Seuche, bey welcher einige Stück Rindvieh gefallen, und beym Aufhauen gefunden worden, daß Lunge und Leber größestentheils verfaulet gewesen, mit gutem Effecte gebrauchtes und bewähret befundenes Arzeney-Mittel wider gedachte Vieh-Seuche, beygehend das Recept zum etwanigen nöthigen Gebrauche in dergleichen Fällen zugefertiget, und Wir sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 17ten Nov. 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An die sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, excl. Königsbergsche Cammer.

An die Meursche Deputation.

Ad No. 97.

Recept.

Ein halb Pfund Kreide.
Ein halb Pfund gelben Schwefel.
Ein halb Pfund Salpeter.
Ein halb Pfund Lorbeeren.
Ein halb Pfund Wacholder-Beeren.
Ein halb Pfund Salz.
Ein halb Loth Assa fœtida.

Dieses wird zusammengestossen, dazu eine halbe Metze Gerstenmehl genommen, mit einem halben Stoof guten Weineßig vermengt, und zum Teig gemacht, wohl vermischet, und einen Tag um den andern einem jeden Stück Vieh ein welsche Nuß groß, des Morgens eingegeben und damit eine Zeitlang continuiret.

No. 98. Rescript an das Hof-Gericht zu Cöslin, ob und was für Stempel zu Monitis über Vormundschafts-Rechnungen erforderlich. De Dato Berlin, den 21ten Novemb. 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc.

So wenig in der, von dem Colbergschen Burgermeister und Stadt-Richter N. N. bey Euch geschehenen, als Eurer mit selbiger an Uns eingesandten Anfrage:

Ob nemlich, und was für Stempel zu Monitis über Vormundschafts-Rechnungen erforderlich?

werden die Fälle, in welchen Monita gegen Vormundschafts-Rechnungen gemacht werden, hinreichend aus einander gesetzt, noch der in Unserm Rescript an die Pommersche Regierung vom 12ten Decembr. 1754. so in der Edicten-Sammlung besagten Jahres, sub No. 88. pag. 715. abgedruckt, schon ganz deutlich zwischen der Ablegung einer Vormundschafts-Rechnung bey dem Pupillen-Collegio oder jedem andern vormundschaftlichen Judicio, und der Ablegung einer Vormundschafts-Rechnung, auf eine bey dem Judice ordinario, entweder von einem besondern litis Curatore, oder von dem majorenn gewordenen Curando selbst, angestellte actionem tutelæ in contradictorio bemerkte Unterschied attendiret.

In diesem letztern Fall nun richtet sich der Gebrauch des Stempel-Papiers nach denen Sätzen, so in Proceßen vorgeschrieben worden, und sind sodann Monita, wenn sie schriftlich exhibiret werden, ordentliche Schrift-Sätze, welche dahero, so bald das Objectum litis über 30 Rthlr. betrift, nach dieser Qualität gestempelt seyn müßen.

Diejenige Monita aber, welche außer diesem Fall eines würklichen Proceßes, gegen eine Vormundschafts-Rechnung a Commissario decernente vel Secretario ex officio formiret werden, machen, wenn sie dem Vormund zur Beantwortung communiciret werden, einen Theil oder Anhang des Communicatorii oder Decrets, so in den Fällen, wo sonst nach dem Stempel-Edict vom 13ten May 1766. Art. XIV. n. 14. lit. e. & f. und nach dem sub No. 61. pag. 509. der Edicten-Sammlung pro 1766. sich findenden Rescript vom 20ten Julii d. a. nicht schon überhaupt die Stempel-Freyheit statt hat, gestempelt werden muß.

Werden dagegen diese Monita von einem zugeordnetem, oder succedirenden Curatore, oder von einem majorenn gewordenen Curando gemacht, und dem Vormundschafts-Collegio exhibiret, geschiehet letzteres entweder in oder mit einem Memorial, welches an sich schon seinen Stempel erfordert, und die nachherige Communication an den Rechnungs-Führer eben so, wie in Ansehung der ex officio gemachten Monitorum, nemlich mittelst einer gestempelten Verordnung in so fern, wie schon oben vorausgesetzt, die Vormundschaft ihrer Wichtigkeit nach, dem Gebrauch des Stempel-Papiers unterworfen ist.

Wie es also in allen diesen Fällen, nach vorangeführten Modo procedendi, ausser

einem ordentlichen Proceß, keiner besondern Stempelung der Monitorum selbst bedarf. Als ist dieses, wornach Ihr den Burgermeister N. N. zu Colberg, mit Communication dieses Rescripts bescheiden, und wovon Ihr vorzüglich auch dem dortigem Pupillen-Collegio zu ihrer gleichfallsigen eigentlichen Achtung, Eröfnung thun müsset. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten Nov. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. von Münchhausen. v. Dorville.

An das Hof-Gericht zu Cöslin.

No. 99. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß zu Canzeleydienern, Bothenmeistern, Landreuther-Executoren, Canzeleybothen und andern Diensten dieser Art, Invalide Soldaten genommen werden sollen. De Dato Berlin, den 26ten Novemb. 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Ob zwar schon in dem Codice F. I. Tit. II. §. 1. verordnet worden, daß zu denen Canzelley-Dienern und Bothen-Meistern abgedankte Unter-Officier, welche lesen und schreiben können, emploiret werden sollen; So haben Wir doch höchstmißfällig vernommen, daß die Land-Reuter oder Executores, Canzelley-Bothen, und andere Dienste dieser Art, sehr selten mit Invaliden-Soldaten besetzet werden.

Dieses ist denn auch die Veranlaßung gewesen, daß Wir in der Cabinets-Ordre vom 21ten dieses, Unsern Groß-Canzler die Auflage gethan, darauf eigentlichst zu halten, daß dergleichen Stellen, sobald sie durch Invaliden versehen werden können, auch selbigen ganz vorzüglich conferiret werden müssen.

Nach hierauf geschehener allerunterthänigsten Anfrage:

Ob in denen Provinzien dortige oder benachbarte Invaliden zu den Diensten, wozu sie sich schicken, auf bloße Recommendation der Generals und Obersten, ohne Attest des Obristen von Billerbeck angenommen werden dürfen, da allhier zu Folge der nach hergestellten Frieden ertheilten Ordre kein Land-Reuter, oder ein anderer, denen Invaliden destinirter Dienst vergeben werden, als denenjenigen welche der Obriste von Billerbeck vorgeschlagen, oder von ihm ein Attest beygebracht, daß sie zur Versorgung auf der Invaliden-Liste notiret stünden;

Ist obgedachte Ausnahme in Ansehung derer Provinzien Höchsteigenhändig approbiret worden.

Gleichwie Euch nun solches zur Nachricht und genauesten Achtung hierdurch zu wissen gefüget wird, als habt Ihr vors künftige zu Land-Reuter-Executor-Bothen-Meister, Canzelley-Diener und allen andern Diensten dieser Art, niemanden ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Justitz-Departements weiter anzunehmen, sondern vielmehr, ohne Ausnahme, von dem in Vorschlag gebrachten, zu dem erledigten Dienst tüchtigen Invaliden, zu Einholung der erforderlichen Confirmation, mit Anmerkung der damit fixirten Fixorum und jährlichen Emolumenten, jederzeit ex officio Anzeige zu thun, nicht weniger zugleich anzuführen, bey welchem Regiment derselbe und wie lange gestanden.

Wir wollen dieses, wenn auch sogar nur ein bloßer Bothe zu bestellen, beobachtet wissen, und werden Uns wenn hierunter contraveniret werden sollte, lediglich an Euch halten. Sind ꝛc. Berlin, den 26ten Nov. 1768.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An alle Regierungen und Justitz-Collegia.

No. 100. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen Verhütung der Processe zwischen adelicher Güther- und Amts-Unterthanen. De Dato Berlin, den 30. Novemb. 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem von Seiten des Justitz-Departements in Vorschlag gebracht worden, daß um die Proceße zwischen Adelichen Güther und Amts-Unterthanen, theils gänzlich zu verhüten, theils aber auf das kürzeste abzuthun, gut und nützlich seyn werde;

1) Die Einrichtung zu treffen, daß alle Zeit der Justitiarius Cameræ, in Ansehung der Amts-Unterthanen sich alle Mühe,

Mühe geben müsse, dergleichen Proceße sofort in Güte abzuthun; und

2) daß Assistentia Fisci, welche zeithero den Amts-Unterthanen, ohne alle Untersuchung, bloß auf deren Bitte verstattet worden, künftig nicht anders zu ertheilen sey, als wenn vorhero von euch untersuchet worden: Ob sie dem Ansehen nach fundatam intentionem haben, oder zu contradiciren berechtiget sind? Auch

3) daß da die per Rescr. vom 9ten May 1749. gemachte Verfügung, daß die Amts-Unterthanen so Last-Güther besitzen, der Sportul-Freyheit genießen sollen, dieselben nur in dem pruritu litigandi bestärket, und Uns überdem an der Conservation der adelichen Bauern eben so viel gelegen ist, die Amts-Unterthanen so Last-Güther besitzen, die Hälfte der Gebühren bezahlen müssen: So befehlen Wir euch allergnädigst, nach diesem Antrage, wogegen das General-Directorium nichts zu erinnern findet, Euch pro futuro genau zu achten, und das nöthige weiter zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 30. Nov. 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern wie auch die Märkische Deputation.

No. 101. Circulare an alle Cammern und Justitz-Collegia, wegen genauer Erfüllung des Stempel-Edicts vom 13. May 1766. und wodurch einige falsch interpretirte Fälle erläutert werden. De Dato Berlin, den 5ten Decemb. 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus verschiedenen eingegangenen Berichten der Fiscäle höchst mißfällig wahrgenommen, daß bey einigen Gerichten das Stempel-Edict vom 13ten May 1766 theils nicht genau genug beobachtet, theils oft sehr falsch interpretiret wird.

Es veranlasset uns solches demnach, daß Wir Euch nicht allein überhaupt nochmals hierdurch aufs ernstlichste an die aller exacteste unter keinerley Vorwand auszusetzende Beobachtung besagten Edicts hiermit ernstlich erinnern, sondern auch Euch, in Ansehung der an einigen Orten bemerkten Mängeln noch ganz besonders anweisen wollen, Euch in folgenden Puncten der Vorschrift gemäß zu betragen.

1. Muß die Dispositio Codicis Fridericiani P. III. Tit. 25. §. 24. niemals ausser Augen gesetzet, mithin nicht ausser Acht gelassen werden, von denen Original-Documentis, welche von denen litigirenden Partheyen zur Agnition und Recognition produciret werden, jederzeit vidimirte mit dem gehörigen Stempel versehene Copeyen ad Acta zu behalten.
2. Bey Subhastations-Patenten und Proclamatibus, wenn die Taxa über 1000 Rthlr. beträget, muß jederzeit nach Vorschrift des Edicts Articulo 4 ein 12 Gr. Bogen gleichergestalt auch
3. nach eben diesem Edict Art. 3. No. 5. zu denen Edictal-Citationibus, ein dergleichen 12 Gr. Bogen genommen, und wie bereits unterm 7ten Julii 1766. vid. die Sammlung der Edicten pro 1766. No. 53. der Magistrat zu Schwed beschieden worden, weder bey Subhastationibus necessarlis, noch voluntariis denen zu dem Ende auszufertigenden Proclamatibus, die Citatio edictalis Creditorum beygefüget, sondern diese besonders expediret, folglich auch mit einem besondern Stempelbogen versehen werden.
4. Wird ein Excess bloß ad Vindictam publicam denuntiiret, so ist kein Stempel-Papier sogleich zu adhibiren nöthig, und dessen Gebrauch hiernächst erst nach dem Art. 11. des Edicts zu beurtheilen. Wird hingegen ad Satisfactionem privatam mit geklaget, so ist das Anbringen, es geschiehet schriftlich, oder mündlich ad Protocollum, ein Klag-Libell, und mit einem 4 Gr. Stempel zu versehen.
5. Stehet einem Richter nach Befund der Umstände, nicht aber Partheyen und Advocaten frey, ein zum Schrift-Wechsel verwiesenes Verfahren, eigenmächtig in ein Verfahren loco oralis zu verwandeln. Ihr habt demnach ganz eigentlich darauf zu sehen, daß Advocati durch ungebührliche Rubricirung loco oralis ihrer Sätze in einem würklichen Schrift-Wechsel so wenig Eure Aufmerksamkeit als Unser Stempel-Interesse hintergehen.

6. Da die Auctions-Protocolla, wenn sie expediret werden, jedesmal mit einem 4. Gr. Stempelbogen versehen seyn sollen; So muß hierüber nicht nur unverbrüchlich gehalten, sondern zur Verhütung aller Unterschleiffe selbst, der Anfang jedes zu expedirenden Auctions-Protocolli auf dergleichen 4 Gr. Bogen geschrieben werden.
7. Um alle nach dem Edict und dem Circulari vom 21 May 1766 mit einem Stempelbogen ad acta zu legende Sentenzien, habt ihr den Stempel-Bogen, wenn ihn gleich die Partheyen noch nicht bezahlet, nichts desto weniger sofort umschlagen, und hiernächst von denen Partheyen wieder beytreiben zu lassen.
8. Müssen alle Sentenzien so nach Vorschrift des Stempel-Edicts Art. 8. und des Edicts vom 16ten May 1765 ausgefertiget werden sollen, auch in der That würklich expediret werden, wenn nicht Partheyen den Vergleich vor deren Publication oder derselben Zuschickung in vim Publicati bey Unter-Gerichten, anzeigen.
9. Bey denen ergangenen Verordnungen, wegen Instruirung und Abkürzung der Processe, lassen Wir es Landesväterlich zwar bewenden, in allen denenjenigen Fällen aber wo Stempel-Papier zu gebrauchen, vorgeschrieben ist, muß dem ohngeachtet solches schlechterdings adhibiret werden.
10. Wo das Edict überhaupt und besonders Art. 14. No. 6. keine Ausnahme ausdrücklich machet, sind anhero auch alle gerichtliche Verordnungen, Vorschriftmäßig, und auch diejenigen, so auf Klag-Libelle erfolgen, mit einem 4. Gr. Stempel ganz unausbleiblich zu versehen.
11. In dem Circulari vom 21. 1766. Sect. I. §. 3. ist zwar schon denen Secretariis und Expedienten auferleget, unter dem ad acta bleibenden Concept, wo die gerichtliche Taxe der Expedition angesetzet wird, auch besonders den Werth des Stempelbogens zu verzeichnen, womit die Expedition zu folge des Edicts versehen werden muß, nächstdem auch in dem Edict selbst Art. 13. §. 2. demjenigen, so dergleichen Expedition ohne Adhibirung des dazu erforderlichen Stempel ins reine schreibet, Strafe angedeutet worden. Da aber bey Nachsehung der Acten, worinnen bloß die Concepte bleiben, mit Gewißheit nicht ausgemittelt werden kan, ob bey der Expedition der erforderliche Stempel gebrauchet worden oder nicht, so wollen Wir vors künftige festsetzen und verordnen,

daß falls Secretarius oder Expedient auf dem Concept der Ausfertigung den Stempel zu notiren unterlässet, sodann bey Revision der Acten, daß kein Stempelbogen adhibiret worden, angenommen werden, und Concipient die Edictmäßige Strafe erlegen solle.

Endlich machen Wir euch
12. zur Nachricht hiermit bekannt, daß das aus der Schwarzischen Pacht noch herrührende Stempel-Papier und Vollmachten, nemlich folgende Sorten:

1) Solches, worauf der Haupt-Stempel mit einem Adler mit ausgebreiteten Flügeln, die Taxe mit Zahlen exprimiret, der Gegen-Stempel aber ohne Jahrzahl ist.
2) Solches, welches den vorgedachten Haupt- in dem Controll-Stempel aber die Jahrzahlen 1765 und 1766 führet.

Von denen Vollmachten

1) Alle die, welche gar nicht gestempelt, sondern bloß von dem Bech und Schadow unterschrieben worden.
2) Die, welche mit dem alten Haupt- und dem Gegen-Stempel mit der Jahrzahl 1766 bedrucket sind,

dergestalt außer Werth gesetzet worden, daß diese alte Stempel-Materialien bis zum 1ten Junii a. c. aber länger nicht gegen neue umgetauschet werden können.

Vorstehendes alles habt Ihr nicht nur selbst auf das allerschärfste zu beobachten, sondern auch die unter Euch stehende Gerichte, Advocaten und Partheyen ganz ernstgemessenst, zugleich auch die Fiscäle zur Mensch möglichsten Vigilanz darüber anzuweisen, nicht weniger überhaupt alle Eure Aufmerksamkeit zu Vermeidung auch nur der geringsten Contravention hierunter unausgesetzt zu richten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5ten December 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Dorville.

An alle Justiz-Collegia und Cammern.

No. 102.

No. 102. Rescript an das Preußische Hof-Gericht, wie in den Fällen zu erkennen, da die Partheyen sich öffentlich und in Gegenwart Zeugen verlobet, und hernach fleischlich vermischet, hiernächst aber Sponsus die Ehe zu vollziehen sich weigert, und daß die Kinder für eheliche Kinder zu declariren. De Dato Berlin, den 5ten Decemb. 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure allerunterthänigste Anfrage, wie Ihr in dem bey Euch zum Erkenntniß vorliegenden Fall, da die N. N. den N. N. welcher sich mit ihr öffentlich und in Gegenwart glaubhafter Zeugen verlobet und fleischlich vermischet, zu Vollziehung der Ehe belanget, dieser aber, ohnerachtet er dessen allen eingeständig ist, sich dennoch sie zu eheligen weigert, das Urthel abfassen sollet, ertheilen Wir Euch hiermit zur gnädigsten Resolution daß Ihr in diesem Fall, und wenn sich dergleichen ähnliche ereignen, jederzeit darauf zu erkennen habet:

Daß die Ehe durch priesterliche Copulation binnen einer dazu zu bestimmenden präclusivischen Frist zu vollziehen, im Weigerungs-Fall sodann aber dennoch das Matrimonium pro legitimo, und (woferne eines oder mehrere Kinder schon aus dem Beyschlaf der Partheyen erzeuget) diese Kinder für eheliche Kinder zu declariren, folglich von dem, die Vollziehung dieser Ehe durch priesterliche Copulation einsegnen zu lassen, sich weigernden Theil, alles dasjenige aus seinem Vermögen zu prästiren sey, was ein Ehe-Gatte dem andern und seinem ehelichen Kinde zu leisten schuldig ist.

Sind ꝛc. Berlin, den 5ten Decbr. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Preußische Hof-Gericht.

No. 103. Circulare an alle Justitz-Collegia, wegen genauer Befolgung der adelichen Gerichts-Obrigkeiten, die bey ihnen müßig liegende Gelder der Unmündigen zur Banque abzuliefern. De Dato Berlin, den 10ten Decemb. 1768.

Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euch unterm 2ten August a. c. aufgegeben, daß alle gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht Sechs Wochen längstens nach geschehner deponirung auf sichere Hypothecken, gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, sodann bey Unserer Banque zu 3 pro Cent zinsbar beleget werden sollen, und euch dabey zugleich anbefohlen, diese Unsere Willens-Meynung, sämtlichen unter euch stehenden Collegiis und Gerichten zu ihrer gleichmäßigen Achtung bekannt zu machen. Ob Ihr nun gleich Eures Orts solcher Unserer, zum besten des Publici gegebenen Verordnung, zu Unserm höchsten Wohlgefallen gehörig nachgekommen. So ist Uns doch angezeiget worden, daß die unter Euch stehende adliche Gerichte in der Churmark, ausgenommen die von Görnsche Gerichte zu Kützkow, mit Einsendung sothaner Gelder noch bis hieher zurück sind.

Da Wir nun denen hierunter getroffenen Verfügungen auf das genaueste nachgelebet wissen wollen; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, gedachten in Rückstand gebliebenen Gerichten, nachdrücklich aufzugeben, die quæst. Gelder ohne allen Zeitverlust an Unsere Banque abzuliefern. Auch habt Ihr bey Gelegenheit der an Euch zu Ende des Jahres eingehenden Depositen-Tabellen, darauf, ob auch die Euch subordinirte Collegia und Unter-Gerichte hierunter ihre Obliegenheit erfüllet, genau acht zu haben, und sie allenfalls mit Ernst anzuhalten, die etwa bey ihnen befindliche gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder schleunigst einzusenden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10ten Decbr. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An alle Justitz-Collegia.

No. 104. Rescript an die Universität zu Halle, was für Anweisungen den Studirenden daselbst gegeben, und wie die Collegia eingetheilet werden sollen. De Dato Berlin, den 12ten Decemb. 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns durch den, von dem Geheimen Tribunals-Rath Steck nach Vollendung der ihm aufgetragenen Untersuchung von dem gegenwärtigen Zustand der dortigen Universität abgestatteten Bericht, bewogen, Euch folgende theils allgemeine, theils besondere Gegenstände, betreffende Anweisungen zu geben, damit durch deren genaue Beobachtung der Endzweck erreichet werde, Unsere dortige Universität in den ehemaligen Flor und Ruf zum Nutzen des Staats und der Gelehrsamkeit wieder zu setzen und empor zu bringen.

Erstens erfordert die Erhaltung des Ruhms einer Universität, daß deren Lehrer von Zeit zu Zeit Proben ihrer Gelehrsamkeit und ihrer Bemühungen um die Erweiterung und Verschönerung der Wissenschaften herausgeben, und sich und ihrer Gesellschaft, in der Welt Ansehen und Ehre erwerben.

Der dort blühende Buchhandel giebt zum vortheilhaftesten Verlage Anlaß, und Gelegenheit, und es gereichet Uns auch zu allergnädigsten Wohlgefallen, daß sich viele von Euch durch Schriften hervor thun.

Es würden aber Eure Schriften den Beyfall der Welt und Kenner noch mehr finden, wenn Ihr Euch mehr nach dem Geschmack der Zeiten richtet, und sich darin, ausser der Gründlichkeit, Ordnung und Vollständigkeit, auch Anmuth und Schönheit fände; Besonders habt daher Ihr die Lehrer der Rechtsgelehrsamkeit die Jurisprudentiam elegantiorem aller Arten und Theilen nicht, so wie bisher, zu vernachläßigen, und in Euern Schriften Euch möglichst einer schönen Schreibart und eben sowohl der Anmuth, als der Richtigkeit, Genauigkeit, Ordnung und Vollständigkeit zu befleißigen.

Zweytens, ist der Haupt-Endzweck einer Universität, daß daselbst Studirende binnen einem mäßigen Zeitraum in allen Wissenschaften Ihrer Bestimmung, gründlichen, getreuen und vollständigen Unterricht erhalten können, und auch würklich genüssen.

Es kommt also eines theils darauf an, daß kein Mangel und Unterricht einer oder der andern Wissenschaft abseiten der Lehrer sey, andern theils, daß auch denen Studirenden und Lernenden selbst bald bey ihrer Ankunft vor Augen geleget werde, was für Wissenschaften zu ihrer künftigen Bestimmung nöthig sind.

In Ansehung

I. Der Lehrer und des Unterrichts haben Wir wahrgenommen, daß bisher fast gantz vernachläßiget, und

1) überhaupt in allen Facultäten nicht gehalten worden,
   a) Encyclopedische, Isagogische, Methodologische Vorlesungen,
   b) desgleichen über die Geschichte der Wissenschaften, und
   c) über Litteratur und Bücher-Kenntniß.

Außer was darin Ihr der Geheimte-Rath Nettelbladt und Professor Semler geleistet. Daß

2) in der theologischen Facultät nicht gelesen werden,
   a) über die Geschichte der Kirchen-Versammlungen, der Päbste, und des Pabstthums der Ketzereyen.
   b) über die Pastoral und catechetische Theologie.

Daß

3) in der Juristen-Facultät von den Lehrern, oder doch von den Zuhörern gänzlich vernachläßiget werden.
   a) die Geschichte der sämtlichen besonders der Römischen Rechte.
   b) die Alterthümer, Origenes und Vicissitudines der Rechte,
   c) die Hermeneutic der Rechte mit der Critic, nebst den hermeneutischen und exegetischen Vorlesungen über die Gesetze,
   d) Practische Ausarbeitungs- und Uebungs-Collegia.
   e) die Brandenburgische und Preußische Provincial-Rechte.
   f) Das Staats-Recht der Europäischen Reiche und Staaten.
   g) Das Deutsche, Catholische und Evangelische Staats-Kirchen-Recht.
   h) Das Staats-Recht der einzelnen Deutschen Staaten.
   i) Das Europäische positive Völker-Recht.
   k) die

k) die Vorlesungen über die Tractaten, Bündnisse und Friedensschlüße der Europäischen Mächte.

l) Desgleichen über die Staats- und Canzeley-Praxin, und

m) über die Theorie der Gesetze zum Behuf der Gesetzgebung.

Daß

4) in der Medicinischen Facultæt sehr wenig getrieben worden,

a) die Anatomie.

b) die Chirurgie.

c) die Hebammen-Kunst.

d) die Botanic.

e) die Natur-Historie.

f) die Mineralogie und Metallurgie,

und daß

g) die Medicina forensis für Studiosos sowohl Medicinæ als Juris nur

selten gelesen werden.

5) daß in der Philosophie und Philosophischen Facultæt, und zwar

a) in der eigentlichen Philosophie.

1) Die critische Historie der Philosophie.

2) Die ganze Natur-Historie in allen Theilen.

3) Die Theile der practischen und angewandten Mathematick,

theils gäntzlich, theils der letztern practische Unterweisung.

b) In der Historie hingegen verschiedene Theile derselben, nebst ihren Hülfs-Mitteln und dazu gehörigen Wissenschaften, z. E.

1) die Geographie.

2) die Chronologie.

3) die Genealogie.

4) die Diplomatic.

5) die Heraldic.

6) die Numismatic.

7) die Kenntniß der Deutschen Staaten.

8) die Historie der einzelnen Deutschen Staaten.

9) die Theorie der Historie und Biographie.

c) In der Philologie der schönen Wissenschaften, der Critic, die Alterthümer.

1) die lebendige Sprachen.

2) Fundamental- und Elementar-Collegia.

3) die Schreibart in der deutschen und lateinischen Sprache.

4) die schönen Wissenschaften und Künste.

5) die Alterthümer.

d) In den Cameral-Wißenschaften.

1) die Policey.

2) Oeconomie.

3) Theorie der Handwerker, Fabriquen, Manufacturen, Commercien &c.

fast ganz und gar vernachläßiget, und in einigen nicht der geringste Unterricht ertheilet werde.

Nun zeiget zwar der neue eingesandte Catalogus prælectionum für gegenwärtigen Winter, daß verschiedene dieser bisher versäumten Vorlesungen nunmehro schon auf die mündliche Anweisungen des obgedachten Visitations-Commissarii gehalten werden, viele aber ermangeln demungeachtet noch.

Wir befehlen Euch daher hiedurch in Gnaden, nicht allein überhaupt die noch fehlende Vorlesungen künftig nicht ferner zu vernachläßigen, sondern Wir wollen auch ausdrücklich und besonders,

Erstens, daß in jeder Facultæt jedes halbe Jahr öffentlich von einem der Professorum eine Encyclopædische, Isagogische oder Methodologische Vorlesung über den Umfang, die Grentzen, den Zusammenhang, Ordnung, Quellen und Hülfs-Mittel aller zu der Facultæt gehörigen Wissenschaften, und zwar entweder über Sultzers, Gesners, Semlers, Pütters, Ludewigs, oder selbst auszuarbeitende Encyclopædien zu halten.

Zweytens, daß zu desto gewisserer Haltung ob angeführter bishero versäumter Vorlesungen, in einem Jahre, folglich so, daß was davon nicht in einem doch im andern Semestri gelesen werde, jederzeit von jeder Facultæt 6. Wochen vor Ende des Semestris über die in dem künftigen zu haltenden Vorlesungen, Collegialische Berathschlagungen anzustellen, und patriotische uneigennützige Einverständnisse zu treffen, die nothwendigen und starck besuchten, so wie die weniger Besuch zu haben pflegende, unter den Gliedern der Facultæt, dergestalt zu vertheilen, daß zwar eben das Collegium von mehrerem als einem zugleich gelesen werde, jedoch nicht einer allein, etwa seines Vortheils wegen, alle am meisten einbringende, ein anderer aber seiner Bequemlichkeit wegen, solche, worinn er vielleicht gar keine Zuhörer zu erhalten hoffte, übernehme, zu den übrig bleibenden aber die Privat-Docenten aufzumuntern, auch allenfalls wenn darüber nicht Vereinigung getroffen werden können, bey dem Ober-Curatorio anzufragen.

Drittens, daß insonderheit über die bisher so sehr versäumten, und doch zu Cameral-Bedienungen unentbehrlichen Cameral-Policey-

licey- und Oeconomie-Wissenschaften unausgesetzt, jedes halbes Jahr entweder von dem dazu bestellten eigenen Lehrer oder andern Philosophen, z. E. dem Professor Bertram oder Haasen, wenigstens eine Encyclopædische Vorlesung zu halten.

Viertens, daß nicht weniger von dem Professore Eloquentiæ besonders die bey der Philologie und schönen Wissenschaften bishero obangeführter massen versäumte Vorlesungen, fleißiger zu halten.

Fünftens, daß aber auch alle Vorlesungen binnen der dazu bestimmten Zeit völlig zu Ende zu bringen, und nicht, wie besonders von denen Professoribus Carrach, Heisler und Madehn bishero geschehen, zum größten Nachtheil der Studirenden entweder gegen das Ende die Stunde verdoppelt, oder noch in das künftige halbe Jahr hinein fortzusetzen, vielmehr bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, die Vorschrift vom 3ten August. 1764. genauer zu beobachten.

Um nun auch

II. **Den Studirenden und Lernenden, desto klährer vor Augen zu legen, was für Wissenschaften zu ihrer Bestimmung nöthig sind.**

So hat

1) damit ein jeder sich gleich bey dem Anfang seiner Zeit und Studien darnach mit Nutzen einrichten könne, jede Facultæt eine Methodologische Tabelle aller zu der Facultæt gehörigen nöthigen Wißenschaften zu verfertigen, die Decani derselben aber solche mit einem kurzen Vorbericht des für die Studirenden, durch die hieraus zu schaffende Kenntniß des Zusammenhangs der Wißenschaften erwachsenden Nutzens, zusammen zu fassen, drucken zu lassen, und denen legibus Academicis, so einem jedem bey der Einschreibung zugestellet werden, beyzufügen, vor dem Druck jedoch solche zur Genehmigung des Ober-Curatorii einzusenden.

Damit aber auch

2) von einem halben Jahre zum andern der Jugend in die Augen leuchtender gezeiget werde, in welchen zu ihrer Bestimmung nöthigen Wissenschaften ihnen in sothanen Zeitraum nach dem Grade der schon erworbenen Kenntniß der Unterricht dargebothen werde; so ist der Lections-Catalogus anders als bisher, und vielmehr folgendergestalt, von dem Professore Eloquentiæ, mit einem die gute Ordnung, Wahl und Vollständigkeit der Vorlesungen anzeigenden Eingang zu verfertigen, daß die nach dem zweyten Absatz des nächst vorgehenden Abschnittes zwischen den Professoribus verabredete Vorlesungen, nicht sowohl nach dem Range der Lehrer, als nach der Reihe der Wißenschaften, jeder Facultæt, und Classe nach folgenden Rubriquen

Theologische Vorlesung.
Juristische.
Medicinische.
Philosophische.
Sprachen.
Exercitien.

und Benennung der ordentlichen, und außerordentlichen, auch graduirten Docenten, und der dazu benannten Stunden anzusetzen.

Es wird Euch hierbey zu dem Ende ein Formular zugesandt, und verstehet sich dabey von selbst, daß jede Facultæt das ihrentwegen einzutragende dem Professori Eloquentiæ zustellen, und wenn mehrere über eine Wissenschaft lesen, jeder besonders darunter gesetzet werden, im übrigen aber dem letztern frey bleiben müße, die Bücher worüber er lese, zu wählen und anzuzeigen, auch die Disputatoria und Examinatoria bey jeder Wissenschaft worüber sie gehalten werden, anzusetzen.

3) Aber ist auch die Jugend sowohl bey der Einschreibung als in den Vorlesungen zur eigenen Cultur der gelehrten, und lebendigen Sprachen, und der schönen Wissenschaften und Künste aufzumuntern und fleißig von Zeit zu Zeit zu ermahnen.

4) Endlich den Studirenden bey aller Gelegenheit die Nothwendigkeit eines längern als des gewöhnlichen Aufenthalts auf Universitæten vorzustellen.

Drittens, ist zur Bildung der Studirenden zu Bedienungen und dem Staat nützlich zu seyn unumgänglich nöthig,

Daß ihre Sitten, wann sie gut, während des Aufenthalts auf Universitæten nicht verdorben, und die Bösen gebessert werden.

Hiezu wird eine genaue Disciplin erfordert, und habt Ihr dahero mit fortgesetzter Aufmerksamkeit die darüber besonders unterm 3ten August. 1764. ertheilte Vorschriften noch ferner zu beobachten, auch da schon bishero gute Würkung davon gespühret worden, annoch die Ueberreste der Landsmannschaftlichen und kindischen Ordens-Verbindungen vollends mit Ernst auszurotten.

Viertens hat der Geheime Tribunals-Rath Steck zwar berichtet, daß er schon nach dem

dem ihm geschehenen Auftrag die Inscriptions-Matricul dergestalt in Colonnen abgetheilet eingerichtet habe, daß in

der ersten die Zahl,
der zweyten der Tag der Einschreibung,
der dritten der Tauf- und Geschlechts-Nahmen des Inscribendi.
Der vierten der Vor- und Zunahme, auch Stand und Character des Vaters.
Der fünften das Domicilium des Vaters oder wann dieser todt, der Mutter, oder falls auch diese verstorben der Geburts-Ort des Inscribendi, und zwar die Stadt oder das Dorff nebst dem Creiß und der Provinz

bemerket und ausgedrucket werde.

Ihr habt aber auch darauf zu halten, daß jederzeit die Einschreibung des nöthigen, in alle diese Rubriqen, ferner genau beobachtet werde.

Fünftens in Ansehung der Universitäts-Bibliotheque ist Euch schon eine besondere Vorschrift ertheilet worden.

Sechstens werdet Ihr gleichfalls wegen Eurer Fonds und Einkünfte ehestens besonders beschieden werden.

Siebentens ist der Ruhm der Universität besonders der Juristen-Facultät, zumahl bey Auswärtigen nicht zu erhalten, wann, wie bisher auf eine so unverantwortliche Weise, die Ausarbeitung derer Euch zum Urthel und Gutachten zugesandten Acten so viele Zeit und Jahre verzögert wird. Um diesem selbst zum Nachtheil der Justiz gereichenden Mißbrauch Schranken zu setzen, wollen Wir dahero:

1) Daß die Facultät vierteljährige Tabellen und Listen, der bey Ihr eingekommenen und entweder noch liegenden, oder schon ausgearbeiteten und zurückgeschickten Acten einsende, in eine Colonne die Nahmen der Partheyen, in der andern den Ort, in der dritten den Referenten, in der vierten den Tag der Distribution, in der fünften den Tag des Vortrags und in der sechsten den Tag der Ausfertigung anzeige.
2) Daß jedesmahl Acta längstens binnen 3 Monathen, diejenigen Acten aber, worauf abgesandte Bothen warten, und dringende Criminalia, längstens binnen einen Monath ausgefertiget werden.
3) Daß der Ordinarius monathlich das Distributions-Buch nachsehe, und alle Acten, so über 3 Monathen bey den Referenten gelegen, ihm abnehme, und einem fleißigen Arbeiter zur schleunigen Ausarbeitung für die Gebühren zustelle, welches derselbe auch in seinen eigenen zu thun gehalten.

Wir gewärtigen von Euch samt und sonders die genaueste Befolgung alles vorstehendermassen Euch sämtlich, und einem jeden besonders vorgeschriebenen. Sind ꝛc. Berlin, den 12ten Decembr. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An die Universität zu Halle.

Ad No. 104.

Typus Indicis Lectionum in Academia Fridericiana

ab ordinariis, extraordinariis, nec non privatis Doctoribus habendarum.

I.
Præfatio seu Introitus.

II.
Lectiones.

I. *Theologorum.*

I. Encyclopædia Theologiæ exponetur hora ad ductum ab publice.
II. Hermeneutica Librorum Sacrorum a hora duce docebitur privatim.
III. Theologia Naturalis cum argumentis divinitatis & veritatis christianæ Religionis proponetur a præeunte hora publice.
IV. Historia Ecclesiæ Christianæ Generalis enarrabitur a duce hora privatim.
V. Historia
α conciliorum
β hæresium
γ pontificum
proponetur a hora ad filum privatim.
VI. Antiquitates Sacras & Origines Juris Ecclesiastici recensebit hora secundum privatim.
VII. Libros symbolicos interpretabitur hora privatim.

VIII. Historiam & Notitiam Theologiæ litterariam tradet hora duce privatim.
IX. Theologiam Dogmaticam propinabit hora duce privatim.
X. Theologiam Moralem exponet hora privatim, duce
XI. Theologiam Polemicam seu controversam
1. secundum classes sectarum & adversariorum
11. vel secundum seriem Articulorum fidei
enarrabit hora duce
XII. Exegeticis Interpretationibus vacabunt qui hora librum N qui hora librum privatim explicabit
XIII Praxin & Prudentiam Pastoralem docebit hora privatim.
XIV. Oratoriam & Rhetoricam Sacram, quam Theologiam Homileticam vocant ita tractabit hora ut primo præcepta tradat deinde Orationes elaboratas emendet, actionem & pronunciationem corrigat.
XV. Theologiam catecheticam & artem prima doctrinæ Christianæ initia simplici ratione propinandi docebit hora publice.

II. Juris Consultorum.

I. Encyclopædiam & Methodum universæ Jurisprudentiæ publice proponet hora duce
II. Historiam Jurisprudentiæ Litterariam & Notitiam Fontium & Subsidiorum enarrabit hora ad ductum
III. Historiam Jurium positivorum omnium exponet hora publice duce
IV. Hermeneuticam Juris docebit hora secundum præcepta
V. Antiquitates Jurisprudentiam illustrantes enarrabit hora duce publice.
VI. Principia & Initia Juris positivi universi exponet hora duce
VII. Jus Naturæ & omnes ejus disciplinas, nimirum
1) Jus Naturæ stricte dictum
2) Jus Publicum
3) Jus Privatum
4) Jus Feudale
5) Jus Criminale
6) Jus Ecclesiasticum
7) Jus Gentium.
} Universale ac Naturale.
exponet hora secundum privatim.

VIII. Institutiones Juris civilis Romani enarrabit secundum hora privatim.
IX. Digesta seu Pandectas horis enarrabunt duce privatim.
X. Jus Germanicum Privatum proponet simulque speciales ejus disciplinas Ex. gr.
1) Jus cambiale.
2) Jus Maritimum.
3) Jus Metallicum.
&c. uberius enarrabit hora duce
XI. Jus Canonico-Pontificium & Ecclesiasticum interpretabitur hora duce simulque Jus Ecclesiasticum Protestantium exponet. hora duce
XII. Jus Feudale Longobardicum & Germanicum exponet hora duce
XIII. Jus Publicum Imp. R. Germ. juncto Jure publico Ecclesiastico & Jure Principum & illustrium Privato enarrabit hora
XIV. Jus Criminale exponet hora duce
XV. Jus Militare docebit duce hora
XVI. Jus Gentium Europæum Positivum cum Notitia Fœderum &c. enarrabit hora
XVII. Jus Publicum speciale singularum Germaniæ Rerumpublicarum proponet hora secundum
XVIII. Jus Publicum præcipuorum Europæ Regnorum ex. gr Poloniæ, Angliæ, Belgii Fœderati proponet hora duce
XIX. Principia Praxeos Juridicæ Judicialis & Extra Judicialis, cum Exercitationibus elaboratoriis conjuncta tradet hora duce
XX. Artem Relatoriam tradet cum exercitatione practica hora
XXI. Praxin Juris publici & Gentium ac Cancellariæ Staats- und Canzley-Praxin docebit hora
XXII. Jurisprudentiam Heurematicam & Cautelarem docebit hora duce
XXIII. Jura Provinciarum Borussicarum specialia, statutaria, municipalia docebit.

III. Medicorum.

I. Encyclopædiam Medicinæ universæ proponet publice hora duce
II. Historiam Medicinæ Litterariam & notitiam Librorum tradet hora duce

III. Histo-

III. Historiam Naturalem universam & Botanicam in specie tradet & excursionibus Botanicis vacabit
IV. Mineralogiam & Metallurgiam docebit speciatim hora duce
V. Chemiam tradet hora duce
VI. Materiam Medicam docebit hora duce
VII. Anatomiam practice secando & demonstrando tractabit, duce hora
Osteologiam speciatim enarrabit hora
VIII. Physiologiam docebit hora duce
IX. Pathologiam tradet hora ductu
X. Semioticam exponet hora duce
XI. Pharmaciam docebit secundum dispensatorium hora
XII. Artem concipiendarum formularum docebit hora præeunte
XIII. Therapiam explicabit hora ductu
XIV. Collegium Casuale habebit
XV. Collegium Clinicum habebit hora
XVI. Chirugiam theoretice & practice docebit hora duce
XVII. Artem Obstetriciam practice & theoretice docebit
XVIII Medicinam forensem & legalem explicabit hora duce

IV. Philosophorum.

I. Philologicæ Lectiones.

I. Fundamenta Styli Latini cum exercitatione tradet hora juncta Notitia Critica Auctorum Classicorum duce
II. Autores Classicos Latinos vel Græcos desiderantibus interpretabitur
III. Linguas Orientales docebit
IV. Rhetoricam Teutonicam tradet
V. Artium liberalium Theoriam propinabit hora duce
VI. Aestheticam docebit hora duce
VII. Archæologiam generatim docebit hora
VIII. Notitiam Nummorum Gemmarum seu Dactyliogiam tradet hora
IX. Artem Diplomaticam hora ductu
X. Heraldicam docebit duce
XI. Chronologiam explanabit duce
XII. Antiquitates Romanas, Græcas, Teutonicas tradet duce

II. Historicæ.

I. Geographiam docebit duce hora
II. Genealogiam enarrabit hora
III. Theoriam Historiæ tradet
IV. Historiam universalem enarrabit hora ductu
V. Historiam præcipuorum Europæ populorum enarrabit hora duce
VI. Historiam Germaniæ Generalem Deutsche Reichs-Historie tradet duce hora
VII. Historiam statuum & Rerumpublicarum Germ. specialem duce hora docebit
VIII. Notitiam Regnorum & Rerumpublicarum Europæ politicam, quam Statisticam vocant duco hora proponet
IX. Historiam Brandenb. Domus & Provinciarum imperii Borussici singularum hora duce docebit

III. Mathematicæ.

I. Mathesin puram docebit
II. Mathesin applicatam
III. Mathesin sublimiorem
IV. Mathesin forensibus & Civilibus Negotiis applicatam docebit hora ductu

IV. Philosophicæ.

I. Encyclopædiam Philosophiæ Universæ tradet hora ductu
II. Historiam Philosophiæ seu humanæ Cognitionis tradet
III. Historiam & Notitiam Philosophiæ litterariam tradet
IV. Logicam & Dialecticam docebit
V. Metaphysicam, Ontologiam, Cosmologiam, Psychologiam, Theologiam Naturalem explicabit hora duce
VI. Physicam Theoreticam tradet
VII. Physicam experimentalem tradet
VIII. Disciplinas Morales Omnes proponet
IX. Jus Naturæ & Universale docebit
X. Prudentiæ publicæ & Privatæ & Politices doctrinam tradet
XI. Ethicam docebit
XII. Historiam naturalem tradet

V. Oeconomicæ & Camerales.

I. Encyclopædia omnium scientiarum Oeconomico-Politicarum aller Oeconomie- Finantz- Policey- Commercien- Manufaktur- Wissenschaften, cum Notitia Librorum proponetur hora ductu a

II. Scientias Oeconomico-Politico-Cameorales omnes, gesammte Oeconomie, Cameral-Finanz-Policey-Commercien-Manufaktur-Wissenschaften exponet ductu

V. Linguarum Europæarum discendarum Occasio & opportunitas.

I. Gallicæ.
II. Anglicæ.
III. Italicæ.

VI. Exercitiorum discendarum occasio.

I. Equitandi artis.
II. Saltandi.
III. Pugnandi.

No. 105. Rescript an das Cammer-Gericht, ob bey Bestimmung des Termini à quo der Majorennitæt derer Juden, auf die jüdische Rechte, oder die gemeine Landes-Gesetze gesehen werden soll. De Dato Berlin, den 13ten Decemb. 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Von Eurer unterm 30sten vorigen Monaths gethanen alleunterthänigsten Anfrage:

Ob bey Bestimmung des Termini a quo der Majorennitæt derer Juden, auf die jüdischen Rechte oder die gemeinen Landes-Gesetze gesehen werden solle.

ist in Unserm geheimen Etats-Rath Vortrag geschehen, und darauf beschlossen worden:

Daß die Juden mit dem zurückgelegten 20ten Jahre ihres Alters, ihren Rechten gemäß, überall für großjährig geachtet werden sollen. Gegeben Berlin, den 13ten Decbr. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 106. Rescript an das Cammer-Gericht, ob in dem Fall, wenn in pro- und reprobatorio die Sententz erster Instantz vor dem Producenten ausgefallen, und der Product und Reproducens nach darwieder ergriffener Appellation in zweyter Instantz ulteriorem reprobationem oder Probationem directo Contrarii führet, alsdann auch dem Producenten frey stehe, von Zeit der ihm insinuirten neuen Gegenbeweiß-Articul, seiner Seits ebenfalls neuen Beweiß zu führen und zu übergeben. De Dato Berlin, den 21. Decemb. 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem bey Unsern Justitz-Collegiis Zweifel entstanden:

Ob in dem Fall, wenn in Pro- und Reprobatorio die Sententz erster Instantz vor dem Producenten ausgefallen, und der Product und Reproducent nach dawider ergriffener Appellation, in zweyter Instantz ulteriorem Reprobationem oder Probationem directo contrarii führet, alsdenn auch dem Producenten frey stehe, von Zeit der ihm insinuirten neuen Gegenbeweiß Articul, seiner Seits ebenfalls neuen Beweiß zu führen und zu übergeben.

Nun aber des Producenten Condition dadurch, daß der Reproducent seine sämtliche Gegenbeweiß-Mittel nicht in erster Instantz beygebracht, sondern solche zum Theil noch in der zweyten Instantz nachbringet, nicht deterior werden kann, welches gleichwohl geschehen würde, wenn nach verstatteten neuen Gegenbeweise ihm ulterior probatio, die er nach Beschaffenheit des von seinem Gegener in erster Instantz beygebrachten Gegenbeweises, für unnöthig gehalten, versagt werden sollte. So finden Wir nöthig, das in Ansehung der in zweyter Instantz zugelassenen Beweise, unterm 3ten Decbr. 1760. ergangene Circulare dahin zu suppliren:

Daß in dem obangeführten Falle, auch dem Producenten frey stehen soll, binnen vier Wochen von Zeit der ihm insinuirten neuen Gegenbeweiß Articul seines Gegeners, neuen Beweiß zu übergeben.

Ihr werdet Euch hiernach allergehorsamst zu achten wissen, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21sten Decbr. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 107.

No. 107. Circulare, wegen Wiederaufbauung derer wüsten Häuser und Stellen in denen Städten. De Dato Berlin, den 22ten December 1768.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da in Ansehung des Retablissements derer im letzten Kriege ruinirten Häuser, und vorhin wüste gewesenen Stellen, in denen Städten, welche sich selten ohne hypothecarische Schulden befinden, die gröste Verlegenheit dadurch entstehet, wenn solche denen Ansprüchen derer Gläubiger oder Eigenthümer stets unterworfen bleiben, jene aber gemeiniglich alsdenn erst geltend gemacht werden, wenn dergleichen Stellen mit schweren Kosten wieder aufgebauet, und durch Beneficia zu einem gewissen Werth gebracht worden, ohnerachtet sich von dergleichen Interessenten vorher niemand des Baues annehmen wollen, und daher sich schwerlich Liebaber finden dürften, die nur erwehnte Chicanen der Eigenthümer und ihrer Creditorum risquiren, und eine wüste Stelle oder ein unausgebautes Haus zum Bau übernehmen werden; So ist zwischen unserm General Ober-Finanz-Directorio und Justiz-Departement, über die bequemste Mittel, wie das Retablissements-Wesen derer wüsten Häuser und Stellen in denen Städten mit Vermeidung aller Collusion eingerichtet, und Unsere hierunter hegende Allerhöchste Intention erreichet werde, conferiret, und nunmehro folgende Principia dieserhalb festgesetzet worden.

Erstlich hat der Commissarius loci, oder der ihm subordinirte Magistrat des Orts, jedem Eigenthümer der ruinirten und wieder aufzubauenden Häuser in denen Städten, einen Terminum præclusivum zur Erklärung anzusetzen, ob er den Wiederaufbau des Hauses mit denen von Uns allergnädigst offerirten Conditionen nicht übernehmen wolle, oder könne, mit der Commination, daß im Fall der in Termino ausbleibenden Erklärung er für nicht wollend, und nicht vermögend angesehen werden solle.

Zweytens erkläret sich der Eigenthümer in diesem Termino zum Wieder-Aufbau, so ist es des Commissarii loci, und des Policey-Magistrats Obliegenheit, auf die Erfüllung seines Versprechens zu vigiliren, allenfals aber, wenn er säumig seyn solte, ihm einen anderweitigen terminum præclusivum dazu, wie beym ersten Punct mit eben der Commination, zu präfigiren.

Drittens erfolgte hingegen entweder gleich anfänglich oder hiernächst die Erklärung, daß er den Wieder-Aufbau nicht annehmen könne, noch wolle, oder er wird in Contumaciam von dem Commissario loci und dem Policey-Magistrat dafür erkant, so muß der Commissarius loci oder Magistrat, die Justiz-Collegia requiriren, das Immobile unter Bekantmachung der zum Bau accordirten Conditionen, welche dem Subhastations-Patente zu inseriren, ad hastam zu stellen.

Viertens. Das Gericht muß auf diese Requisition ohne weitere Untersuchung diese Subhastation vornehmen, und den Eigenthümer sowohl als Creditores dazu citiren, indem, bey diesen besondern Umständen, auf 3 Monath auszusetzenden Termino mit der Adjudication verfahren, allenfalls, wenn gar niemand das geringste bieten sollte, das Immobile pro derelicto declariren, und solches dem Fisco zuerkennen. Da sowohl Eigenthümer als Creditores ad terminum zu citiren, so müssen es sich dieselben selbst beymeßen, wenn das Immobile entweder allzugering weggehet, oder gar pro derelicto dem Fisco adjudiciret wird.

Fünftens, solte das Immobile Fisco zugesprochen werden müssen, so hat das Judicium hiernächst weiter bey der Sache nichts zu thun, sondern es muß sodann Commissarius loci und der Policey-Magistrat, welchem solches so fort von dem Gericht bekant zu machen, dafür sorgen, jemand zu finden, der solches übernehme, und bebaue, auf dessen Namen alsdenn das Gericht nach gehöriger Anzeige und Communication des Contracts, solches in dem Hypotheqen-Buch gehörig einzutragen hat, wie denn auch hiebey die beste Gelegenheit ist, Unsere allerhöchste Cabinets-Ordre in vorzüglicher Ansetzung nützlicher und nöthiger Manufacturiers und Handwerker zu befolgen.

Sechstens. Würde aber das Immobile jemanden, es sey einem der Creditorum, oder einem Fremden, wobey wenn dem Eigenthümer und Creditoribus nicht offenbar gegen alle Rechte präjudiret werden soll, allein auf das plus licitum gesehen werden muß, zugeschlagen, so muß das Gericht solches dem Commissario loci gleichfalls melden, und dieser den Käufer zum Wieder-Aufbau gehörig anhalten, ohne daß solches dadurch einigen Aufschub leide, wenn gleich bey dem Gericht der Ordnung

nung nach, das übrige, wegen Befriedigung der Creditorum oder des vorigen Eigenthümers, berichtiget wird, als welches nach Beschaffenheit der Sufficenz oder Insufficenz des Vermögens des vorigen Eigenthümers, entweder durch einen Liquidations-Proceß oder Concurs ausgemacht werden muß.

Siebentens, wollen Wir, daß wenn die Häuser und wüsten Stellen pro derelictis declariret, und dem Fisco um solche hiernächst Unserer allerhöchsten Intention gemäß Fabricanten und Manufacturiers anzuweisen zu erkannt werden, gar keine, in denen übrigen Fällen aber, für die in diesem Rescript vorgeschriebene Subhastationes & Adjudicationes nur die Hälfte der ordentlichen Gebühren excl. der Stempel-Gebühren genommen werden sollen.

Wir befehlen euch daher in Gnaden, euch nicht allein selbst hiernach zu achten, sondern auch Euch der Regierung ꝛc. die Land- und übrige Gerichte, euch der Krieges- und Domainen-Cammer aber, die Steuer-Räthe und Policey-Magistrate hiernach zu instruiren, und dieselbe zu Beobachtung dieser Unserer allergnädigsten Willensmeynung anzuhalten. Sind ꝛc. Berlin den 22ten Dec. 1768.

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An die Preußis. Regierung, und Königsbergs. auch Gumbinnens. Kr. u. Dom. Cammer, wegen Wiederaufbauung derer wüsten Häuser und Stellen in denen Städten.

insim. inut. inut.

An die Pommers. Regierung u. Kr. u. Dom. Cammer. An die Neumärksche Reg. u. Kr. u. Dom. Cammer. An die Churmärks. Cammer 5 munda. An die Magdeb. Reg. und Cammer. An die Halberstädts. Regier. u. Cammer. An die Ostfrisische Regier. u. Cammer. An das Hof-Gericht und Cammer-Deputation zu Cöslin. An das Preuß. Hof-Gerichte. An das Altmärkische Ober-Gerichte zu Stendal. An das Ober-Appellations-Gericht, auch Hof- u. Cammer-Gericht allhier. An das Uckermärckf. Ober-Gerichte. An die Mindens. Regier. u. Cammer.

No. 108. Avertissement, wegen der Strafe, womit sowohl die untreue Arbeiter in denen Wollenen-Baumwollenen-Zeug, Leinewandten und andern Fabriquen, welche die ihnen zum Verarbeiten gegebene Materialien entwenden, als auch die Heeler und Aufkäufer solcher veruntraueten Fabriquen-Materialien, belegt werden sollen. De Dato Berlin, den 22ten Decemb. 1768.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl wird nachstehendes Gesetz und Verordnung, wegen der Strafe, womit sowohl die untreuen Arbeiter in denen Wollenen-Baumwollenen-Zeug-Leinewandten, und andern Fabriquen, welche die ihnen zum Verarbeiten gegebene Materialien, entwenden, als auch die Heeler und Abkäufer solcher veruntreuten Fabriquen-Materialien belegt werden sollen, hiermit bekannt gemacht:

Da verschiedentlich Klage geführet worden, daß die Woll-Manufacturen, in Absicht der unaufhörlichen Diebereyen sehr viel leiden, indem unter den vielen Menschen, die dabey arbeiten, sich immer einige finden, die sich durch Faulheit und Liederlichkeit hinreissen lassen, sich dieser schändlichen Vergehung theilhaftig zu machen.

So wird zu Verhütung und Abhelfung dergleichen fernere Klagen folgends hiermit festgesetzet:

1. Soll der oder diejenige, welche 1. 2. 3. oder mehrere Loth oder Pfunde von Wolle, Leinen-Garn und überhaupt Fabriquen-Materialien gestohlen, oder das gestohlne verkaufet haben, und deshalb überführet worden, oder den Diebstahl eingestanden haben, nach Proportion des Diebstahls etliche Stunden öffentlich zur Schau ausgestellet, und die Ursachen ihrer Bestrafung auf einen grossen Zettul verzeichnet auf die Brust geheftet werden.

2. Sollen überdem sowohl der Arbeiter, welcher gestohlen, als auch der Käufer dieses gestohlnen Garns oder Fabriquen-Materialien den vierfachen Werth von dem gestohlnen Garn oder Materialien, ausser der simplen Erstattung an dem Eigenthümer als eine Strafe bezahlen, worüber beyde in solidum haften, dergestalt, daß wenn der eine die Erstattung nicht leisten kan, solche von dem andern geschehen muß. Sollten sie diese Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte erhält, die andere Hälfte aber zur Manufactur-Straf-Casse fliesset, nicht bezahlen können; So wird alsdann eine proportionirliche Leibes-Strafe statt dessen festgesetzet werden.

3. Sollte die Anzeige von dem Diebstahl durch den Dieb selbst, oder den Heeler geschehen, so hat sich ein solcher, im Fall die Denunciation bewiesen wird, zu versichern, daß ihm nicht nur die Strafe gänzlich erlassen, sondern auch dessen Nahme verschwiegen werden wird. Berlin den 22. Dec. 1768.

Königl. Preuß. Policey-Directorium.

Kircheisen. Philippi.

Supple-

SUPPLEMENTUM

einiger

zur Neuen Sammlung

der

in der Chur-Mark Brandenburg

wie auch

andern Provinzien

ergangenen

und zu dem Jahrgange von 1768.

noch gehörigen

EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen, ꝛc.

welche

in den vorhergehenden noch nicht befindlich sind.

No. 1. Feuer-Societäts-Reglement, für das platte Land des Herzogthums Cleve. 1767. 13. Mart.

No. 1. Feuer-Societæts-Reglement, für das platte Land des Herzogthums Cleve. De Dato Berlin, den 13. Mart. 1767.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, verordnet haben, daß zur baldigen Herstellung und schleunigem Wiederaufbau, der, durch Brand-Schaden verunglückten Wohnungen und Gebäude des platten Landes im Herzogthum Cleve, unter den Eingesessenen selbst, eine Feuer-Societät errichtet werden soll; dem zu folge auch von denen Landtages-Commissarien, mit denen Clevischen Landes-Ständen die nöthige Puncte und Principia, wornach bey dieser nützlichen Sache zu verfahren, concertiret worden:

Als haben Höchstgedachte Seine Königl. Majest. behufes dieser, den 1ten Jun. a. c. ihren Anfang nehmenden Societät, nachstehendes Reglement emaniren lassen, worinnen Höchst-Dieselbe allergnädigst festsetzen.

§. 1.

Daß, obgleich nicht zu zweifeln, daß ein jeder werde den guten Endzweck einsehen, und an dieser Societät Theil nehmen, dennoch eines jeden Gefallen und Freyheit überlassen seyn soll, ob er an diesem Beneficio Theil nehmen will oder nicht.

Diejenigen, welche aber an dieser Societät Theil nehmen wollen, müssen sich in dem Societæts-Catastro eintragen lassen, und die Taxe einreichen; die Taxation dieser Gebäude selbst, welche specifice von jedem separaten Gebäude besonders geschehen muß, wird ebenfalls dem freyen Willkühr eines jeden Eigeners oder Bewohners überlassen.

§. 2.

Denen von Adel und sonstigen Besitzern der Rittersitzen oder deren Dienst- und Schatzfreyen Güter aber, desgleichen denen Kirchspiels-Gemeinden oder Communitæten, wird es gleichmäßig frey gelassen, ob sie ihre eigene Häuser, Wohnungen und Gebäude, Scheunen oder Stallungen ꝛc. item publique Kirchen- Pastorat- Schul- Küster- und Hirten-Häuser, dieser Feuer-Societät und dessen Catastro nach selbst eigener willkührlichen Taxe mit einverleiben und eintragen lassen wollen oder nicht; ersterenfalls aber muß ein jeder ohne Unterschied des Ranges oder Standes sich diesem Reglement und denen darinn enthaltenen Puncten, gleich denen übrigen contribuablen Associrten pure unterwerfen, und wird durch die Eintragung, selbst zugleich allen sonstigen Exceptionibus und Beneficiis, e. g. Fori, privilegii personalis, Status, ordinis, Exemtionis, oder, wie solche sonsten heissen mögen, dergestalt mit renunciiret gehalten, daß ein jeder qua Consocius diesem Reglement, und darinnen bestimmter Einrichtung und Execution unterworfen ist und bleibet, falls aber auch nur Pächter oder Administratores auf den Adelichen Gütern wohnen sollten, müssen selbige die Bezahlungen vorhaupts sub pœna executionis verfügen, jedoch bleiben ihnen quævis competentia contra Dominum vel Locatorem reserviret.

§. 3.

Wegen der Kirchen- und Kirchen-Bedienten-Gebäuden müssen die Consistoria und Gemeinden für das eingetragene Quantum, und darnach etwa zu repartirenden Gelder haften, und solche aus den Kirchen-Mitteln oder Beyträgen der Gemeinds-Gliedern besorgen, als wofür wegen der übrigen einer ganzen Communität zugehörigen Gebäude gleichfalls einer jeden Communität und deren Individua verhaftet sind und bleiben.

§. 4.

Sollte es Sr. Königl. Majest. allergnädigst gefallen, Dero Domainen-Gebäude diesem Feuer-Societæts-Catastro mit einverleiben zu lassen, so werden solche nach ihrem eigentlichen Werth, was solche bey entstehenden Brand-Schaden wieder aufzubauen kosten, eingetragen, und geniessen selbige mit denen übrigen Associrten einerley Recht; die zeitliche Haupt-Pächtere, Rent-Meistere oder Administratores oder Bewohner derselben aber, müssen mit Vorbehalt ihres an den Locatorem ex Contractu oder sonsten habenden Rechts, die richtige und prompte Zahlung der vorkommenden Ausschreibungen leisten, sonsten dieselbe vorhaupts der Execution unterworfen seyn und bleiben.

§. 5.

Die Taxen sollen überhaupt nicht den wahren, und nöthigenfalls durch beeidigte Taxatores zu bestimmenden Preiß der Gebäude übersteigen, und können die denselben anklebende Jura oder sonstige Privilegia bey der Taxe nicht mit in Attention kommen, desgleichen sollen die der Feuers-Gefahr meist exponirte Gebäude, als Pulver-Mühlen, Eisen-Hämmer, Schmelz-Hütten, Ziegelbrennereyen, Glaß-Hütten, falls dergleichen vorhanden, oder angeleget werden möchten, desgleichen das Getreyde in denen Scheunen und auf dem Boden, so

wie

wie die übrige Effecten, Meublen und Moventien von dieser Societæt excludiret bleiben, aber die ohnweit derselben besonders erbauete Wohnhäuser und Gebäude können dieser Societæt einverleibet, und gleich andern dem Catastro eingetragen werden.

§. 6.

Da der Aufbau und Herstellung der verunglückten Gebäude, der Haupt-Endzweck dieser Feuer-Societæt ist, und die Associirte sich solche nach Maaßgabe der im Catastro befindlichen Taxen einander mutuellement guarantiren; so soll jedesmahlen, bey entstandenen Feuers-Schaden solcher, in den Aemtern, sofort dem zeitigen Landrath des Creyses, in denen Jurisdictionen aber, dem Jurisdictions-Herrn angezeiget, von denselben, und denen, unten in §. 22. benannten, demselben beygegebenen Deputirten, pflichtmäßig aufgenommen, attestiret, und solches sowohl dem unten in §. 23. benannten General-Feuer-Societæts-Directorio angezeiget, als zur Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden, worauf diese das Taxations-Quantum durch die Rechen-Cammer nach dem verhandenen Haupt-Catastro, unter die Creyse und Communitæten wird repartiren, und denen Landräthen zufertigen, auch dem General-Feuer-Societæts-Directorio solches communiciren lassen, welchemnächst eines jeden Quantum in den Aemtern, vom Landrath, in den Jurisdictionen aber von dem Jurisdictions-Herrn und denen 2. zugegebenen Deputirten, nach dem Special-Catastro wieder subrepartiret, ausgeschrieben, und die Gelder binnen der bestimmten Frist durch die Unter-Rendanten eingehoben, und von diesen an dem in jeglicher Provinz angeordneten General-Rendanten eingesandt, von welchem es sodann an dem Verunglückten, zufolge der, vom General-Feuer-Societæts-Directorio ertheilten Assignation baar und ohne dem geringsten Abzug bezahlet und ausgekehret werden muß, als wofür dem General-Feuer-Societæts-Directorio hauptsächlich zu sorgen obliget.

§. 7.

Diese zur Bezahlung dieser Taxe oder Werths erforderliche Gelder müssen von allen Associirten nach Proportion der, dem Catastro inserirten Taxen accurat repartiret, beygebracht, und ohne dem geringsten Abzug baar bezahlet werden; damit indessen jeder Interessent die Richtigkeit des von ihm geforderten Beytrages selbst einsehen, und desto mehr überzeuget seyn könne, daß er nach dem Betrag des Brand-Schadens nicht prægraviret worden, so soll, so bald das General-Feuer-Societæts-Catastrum zu Stande gebracht seyn wird, einer jedem Communitæt auf dem Erben-Tage durch den Land-Rath bekannt gemacht werden, wie viel jeder Schade 100. 500. oder 1000 Rthlr. bey künftiger Repartition unter die einzelne Interessenten zu stehen kommen, wobey sich von selbst verstehet, daß, da des Verunglückten Taxations-Quantum, unter der Hauptstuhls-Summe mit begriffen ist, dieser sein eigenes Quantum darinnen in so weit compensando mittragen müsse.

§. 8.

Diese repartirte Gelder sollen von denen Eigenern der Gebäude bezahlet, oder von denen Pächtern zwar eingefordert, aber an der Pacht verkürzet werden, es wäre dann, daß nach denen Pacht-Contracten jemand die Instandhaltung und Wiederaufbauung der Gebäude, bey Brand-Schaden, in den Pacht- oder Gewinns-Briefen übernommen, oder solche Erb-Pächter wären, als wann ehr diesen die Bezahlung oblieget.

§. 9.

Dagegen sollen auch diejenige, welche das repartirte Geld bezahlen, und die Gebäude im Stande halten müssen, in vorgedachten Unglücks-Fällen, das, im Catastro eingetragene Taxations-Quantum, baar erhalten, jedoch muß dieses zum würklichen und tüchtigen Aufbau der abgebrannten, und in gleicher Größe herzustellenden Gebäude wieder verwendet, und im Fall deßhalb der geringste widrige Verdacht verhanden, als worüber resp. der Landrath in den Aemtern, in den Jurisdictionen aber der Jurisdictions-Herr, mit den 2. Deputirten zu attestiren hat, soll das Geld diesen Attestantibus zugestellet, und von diesen an einen benachbarten Deputirten oder Vorsteher eingereichet, und durch denselben an die vom Reparanten selbst zu verdingende Livranten und Arbeits-Leute gegen Quitung ausbezahlet, und wie solches alles geschehen, respective in denen Aemtern bey dem Landrath, in den Jurisdictionen aber, bey dem Jurisdictions-Herrn, und beygegebenen 2. Deputirten dociret werden.

§. 10.

Damit auch bey entstehendem Feuer-Schaden ohne Weitläuftigkeit die Vergü-

tungs-Summe ausgemittelt werden könne, ist nöthig, daß

a) jedes Guth oder Hof sowohl, als jegliches darauf befindliches Gebäude, Stall oder Schoppen, deutlich beschrieben, bezeichnet, und auch besonders mit dem Nahmen des Eigeners, oder Bewohners, dem Catastro eingetragen werde,

b) Daß jegliches Gebäude oder Gehöchter besonders in Anschlag gebracht, diese Taxen selbsten auf gerade Summen, zum Exempel von 10. 20. 40. 60. 100. 200. 1000. 1200. 1500. 2000. Rthlr. und dergleichen eingerichtet werde, um darnach das Quantum der Gelder bey der Repartition desto leichter bestimmen zu können.

§. 11.

Damit auch theils die benachbahrte Associirte desto besser zum Löschen aufgemuntert, theils auch denen Besitzern alle Gelegenheit zur Vernachläßigung benommen werden möge, so soll alsdann, wann das Gebäude etwa bis zur Hälfte abgebrannt und ruiniret worden, als welches resp. vom Landrathe oder Jurisdictions-Herrn, und denen demselben beygefügten Deputirten examiniret, und allenfalls mit Zuziehung eines Zimmer- und Mauer-Meisters auf Pflicht und Gewissen beurtheilet und attestiret werden muß, das ganze Taxations-Quantum ausbezahlet; wann aber der Schade nicht bis zur Hälfte des Gebäudes reichet, nur die Hälfte des Taxati ausgekehret werden.

§. 12.

Ein gleiches findet auch statt, im Fall ein Gebäude zur Hemmung des Feuers ganz, oder zur Hälfte niedergerissen und abgebrochen werden müssen; Hierbey aber wird, um allen Disput wegen des Niederreissens oder Abbrechens, ob solches nöthig oder nicht, zu verhindern, festgesetzet, daß in jeder Communität von denen Eingesessenen drey Männer, als Brand-Meister und Aufseher der Feuer-Geräthschaften erwählet, und angeordnet werden sollen, und wann diese solches Abbrechen oder Niederreissen per majora gut finden, muß der Eigener oder Besitzer selbiges ohne Wiederrede geschehen lassen, jedoch aber demselben zu Rettung seiner Effecten und Meublen alle mögliche Assistence und Sicherheit angedeyen. Wobey einer jeden Communität frey stehet, diese anzuordnende drey Brandmeistere, zu ihrem Verhalten in Gegenwart des Landraths oder Jurisdictions-Herrn und denen beyden ihnen zugegebenen Deputirten besonders instruiren und vereidigen zu lassen.

§. 13.

Ob nun wohl nicht zu vermuthen, daß jemand muthwilliger und boshafter Weise seine Gebäude anstecken werde; so soll, wann sich nicht ganz evident ergiebt, oder klärlich erwiesen wird, daß dergleichen aus Bosheit geschehen, dem Verunglückten das Assecurirte und dem Catastro eingetragene Quantum baar vergütet werden, es stehet aber in den Aemtern dem Landrath, und in den Jurisdictionen dem Jurisdictions-Herrn mit denen ihnen beygegebenen Deputirten frey, denen sich zeigenden Umständen nach, den etwa angezeigten Verdacht ohne Bruit und Kosten kürzlich zu untersuchen, und dem Verunglückten darüber zu vernehmen. Sollte sodann die Bosheit sich klärlich zeigen, muß der Thäter zur Ersetzung des Gebäudes ex propriis, ohne Ueberhaltung des assecurirten Quanti, und alle sonstige Remission und Nachlaß angehalten, falls aber selbiger nichts in bonis hat, das assecurirte Quantum demnechst zum Aufbau des Gebäudes, von der Feuer-Societät aufgebracht werden, weilen dem Publico an dieser Herstellung der Gebäude gelegen ist; jedennoch aber wird der Obrigkeit Loci die nähere Untersuchung und Bestrafung besonders reserviret.

§. 14.

Damit auch sowohl mit dem Tobacks-Rauchen als überhaupt mit dem Feuer und Lichte behutsam und vorsichtig umgegangen werde; so muß auf die deshalb emanirte Edicte und Verordnungen, mit allem Nachdruck gehalten werden.

§. 15.

Da auch diese Taxen und Assecurations-Quanta von eines jeden freyen Willkühr dependiren; so verstehet sich von selbsten, daß solche bey Erbtheilungen, Veräusserungen, Verpfändungen, oder sonstigen Contracten, weder gerichtlich noch ausser gerichtlich jemahlen pro fundamento genommen werden kan, und haben Seine Königliche Majestät die allerhuldreichste Versicherung zu ertheilen geruhet, daß diese Taxen niemahlen mit der geringsten Abgabe beschweret, oder sonsten bey andern Lasten pro norma gebrauchet werden sollen.

§. 16.

Des Endes behalten auch diese Beyträge gleich denen Königlichen Cassen bey vorkommenden Concursen das Jus præferentiæ,

und

und soll das Assecurations-Quantum selbst auf keinerley Art mit Arrest beleget, noch jemahlen anders, als zum würklichen Bau und Herstellung der Gebäude verwendet werden können.

§. 17.

Und weilen durch diese allgemeine Feuer-Societæt die Herstellung aller verunglückten Gebäude intendiret und von den Associirten das assecurirte Quantum bezahlet wird, so sollen in Zukunft nach gemachter völligen Einrichtung dieses Reglements zwar keine Beneficia von Remissionen der Schatzung, ohnentgeldliche Stroh-Lieferung ꝛc. mehr statt finden, auch alle Brand-Collecten und Brand-Bettlereyen künftighin cessiren, es stehet aber jedoch einer jeden Communitæt frey, unter sich darunter mutuelle Vereinigung und Verbindungen unter Approbation des Landraths oder Jurisdictions-Herrn und Deputirten zu errichten.

§. 18.

Weilen aber diese allgemeine Feuer-Societät, nur die Unterthanen überhaupt als Associirte concerniret, so folget von selbsten, daß dadurch die zwischen dem Domino directo ꝛc utili, item zwischen dem Eigner und Anpächtiger sonsten subsistirende Contracte oder Verbindungen, im geringsten nicht alteriret, noch abgeändert werden, dannenhero im Fall eines entstandenen Unglücks die Observantz- oder Contractmäßige competirende Beneficia, Remissionen, in specie die Verabfolgung oder Anweisung des, auf des Hofes Gründen befindlichen entbehrlichen Bauholzes ꝛc. nach wie vor, einem jeden vorbehalten bleiben.

§. 19.

Da auch diese Societät eigentlich nur auf die, durch unvermuthetes Feuer und Brand im Rauch aufgegangene, oder um dessen Wuth zu hemmen abgerissene Gebäude, und deren schleunigen Aufbau und Herstellung abzielet; so verstehet sich von selbsten, daß die wegen Alters, Negligence oder sonsten baufällig und ruineus gewordene, item durch Wasser-Fluthen beschädigte, oder gar weggerissene Gebäude hiehin nicht gehören, mithin in diesen Fällen das Assecurations-Quantum nicht werde repartiret noch ausbezahlet werden. Sollten aber Casu belli, die Gebäude abgebrochen oder weggeräumet werden müssen, mithin von den Trouppen ein oder mehrere Häuser angesteckt werden, so ist die Societät das Assecurantz-Quantum zu bezahlen nicht verbunden, sondern Seine Königl. Majestät werden in solchem Fall nach Bewandniß der Umstände besondere Arrangements zu treffen geruhen.

§. 20.

In Ansehung der Münz-Sorten, muß der Beytrag sowohl, als die Auszahlung jedesmahlen in denen, bey den Receptur-Cassen gangbahren Münzen geschehen.

§. 21.

Erfordert die Nothwendigkeit, daß in denen Dörfern, so viel möglich Sprützen, uud sonstige Feuer-Geräthschaften angeschaffet, und unterhalten werden, und müssen zu dem Ende in jedem Dorfe oder Communität von denen Eingesessenen selbst, drey Männer zu Brandmeistere erwählet, und dahin instruiret werden:

1) Die Aufsicht und Direction über die publique Sprützen und Feuer-Geräthschaften zu führen, und wenigstens des Jahrs zweymahl zu probiren.
2) Die Häuser und die darinnen befindliche Feuer-Heerde, Back-Ofen, Brau-Kessels und Stuben-Ofen, auch particulieres Feuer-Eimer, zuweilen zu visitiren, und was etwa gefährlich ist, auf der Eigner Kosten abändern zu lassen.
3) Bey einem etwa entstehenden Brande sofort am Orte, wo die publique Feuer-Geräthschaften sind, sich einzufinden, und ihre Mannschaften convociren zu lassen.
4) Wann es in demselben Dorfe oder Communität seyn sollte, müssen selbige die Feuer-Geräthschaften in continenti zum Feuer transportiren, und alles mögliche zum Löschen würklich veranstalten.
5) Denen nächsten benachbarten Orten solches durch reitende Boten zur Assistirung notificiren lassen.
6) Beym Löschen selbsten die Direction führen, und auf die Hemmung und Tilgung des Feuers alle Attention haben.
7) Mithin, falls sie es nöthig finden sollten das zunächst anstehende Gebäude, den vorfindenden Umständen nach, abdecken, oder gar niederreissen lassen.
8) Auch nach geschehenem Löschen die nöthige Wächter, wobey jedesmahl ein Brandmeister zugegen bleiben muß, bestellen.
9) Für die Rettung der Effecten und Meublen der Verunglückten, auch für

deren Sicherheit, und daß solche nicht beraubet und geplündert werden, mit Sorge tragen, und

10) sofort, wann alles vorbey ist, in den Aemtern dem zeitigen Landrath, in den Jurisdictionen dem Jurisdictions-Herrn davon Anzeige zu thun, damit dieselben mit denen 2. Deputirten den Brand examiniren, den Schaden aufnehmen, und das nöthige besorgen zu können.

11) Sollte der unglückliche Brand in der Nachbarschaft seyn, müssen diese Brandmeistere sofort die Eingesessene, durch Läutung der Glocken, oder sonstiges Zeichen versammlen, die Feuer-Geräthschaften mit denen nöthigen Mannschaften, zum Brande hinbringen und denen Nothleidenden alle mögliche Assistence leisten, wobey zwey Brandmeister zugegen seyn, der dritte aber mit einigen Leuten im Dorfe verbleiben, darinnen zur Verhütung aller Unordnungen fleißig patroulliren, auch denen benachbarten davon Nachricht geben lassen muß, damit diese ebenfalls den Nothleidenden ihre Assistence leisten können.

Wann sodann der Brand gelöschet, müssen die zwey Brandmeister durch ihre Mannschaften ihre Feuer-Geräthschaften wieder an ihren Ort und in gehörigen Stand bringen lassen:

Sollten aber solche etwa bey Löschung des Brandes einen beträchtlichen Schaden gelitten haben, müssen sie solches sofort in den Aemtern dem Landrath, und in den Jurisdictionen dem Jurisdictions-Herrn zur Besichtigung und Aufnehmung der Taxe, anzeigen, als welchenfalls dieses Taxations-Quantum gleich den abgebrannten oder niedergerissenen Gebäuden von der Feuer-Societät mit bezahlet, und des Endes mit repartiret werden soll.

§. 22.

Und weilen diese Feuer-Societät auch behörend dirigiret werden muß, der Landrath aber von seinem ihm anvertraueten Creyse die beste Connoissance hat, so soll demselben zwar in seinem Creyse und darzu gehörigen Aemtern, in so weit wegen dieser Feuer-Societäts-Sache das speciale Directorium aufgetragen, jedoch aber in jedem Amte zween in der Societät stehenden Deputirten, welche von denen Beerbten dazu specialiter zu erwählen sind, beygefüget, und dieselbe dazu besonders instruiret, und beeidiget werden. In den Jurisdictionen aber führet der Jurisdictions-Herr mit den zweyen, demselben gleichfalls beyzugebenden, und besonders dazu instruirenden, und beeideten Deputirten dieses Speciale-Directorium auf obbemeldete Art.

§. 23.

Die General-Direction dieser Feuer-Societät aber, soll von den zeitlichen Land-Stände-Directoren, und zwar beym jedesmahligen Land-Tage ihnen beyzuordnenden Mit-Associirten Ritterbürtigen, und einem Städte-Deputirten geführet, und des Endes von dem Special-Directorio der General-Direction die vorkommende Fälle angezeiget werden.

§. 24.

Damit auch alle Streitigkeiten ohne Kosten und Weitläuftigkeiten in der Kürze abgemachet werden mögen; so müssen die Associirte in denen Aemtern sich jedesmahlen, zuerst beym zeitigen Landrath, und in den Jurisdictionen beym Jurisdictions-Herrn melden, und diese mit den beyden zugegebenen Deputatis solche gütlich, oder per Decisum beylegen, falls aber Gravatus damit nicht zufrieden, soll ihm frey stehen, sich an die General-Direction zu wenden, oder bey dem nächsten Land-Tage sein Beschwer vorzubringen, bey dessen Ausspruch aber muß es sodann sein Verbleiben behalten, und keine Provocation oder Appellation, es sey wohin es wolle, statt haben.

In Absicht der Rechnungs-Sachen, und besonders der Haupt-Receptur, wovon §. 37. disponiret, behält die Krieges- und Domainen-Cammer die Cognition, an welche auch die von der General-Feuer-Societäts-Direction abgenommene und quittirte Rechnungen eingesandt werden müssen.

§. 25.

Zugleich haben Seine Königl. Majestät allerhuldreichst und allergnädigst geruhet, sowohl alle, diese Feuer-Societät angehende Briefe, Paqueter und Gelder von Post-Porto, als auch überhaupt alle dahin einschlagende Vorstellungen, anzufertigende Register, Taxationen, Berechnungen, Berichte, oder sonstige Nachrichten von allem Gebrauche des Stempel-Papiers allerhuldreichst eximiren zu lassen.

§. 26.

Die Umschreibung der Catastrorum kan alle fünf Jahr geschehen, und das Jahr, gleich

gleich denen sonstigen Einrichtungen vom 1ten Junii jeglichen Jahres an, gerechnet werden, eine neue Eintragung aber, kan alle Jahr geschehen, und muß der neue einzutragende solches vorher im Martio in den Aemtern beym Landrath, in denen Jurisdictionen aber, beym Jurisdictions-Herrn anzeigen, damit diese mit denen Deputirten solches dem Special-Catastro einverleiben, und es sodenn auch dem General-Catastro behörend beygefüget werden könne.

§. 27.

Was nun die Errichtung des Catastri betrift; so soll jeder Landrath solches in seinem Creyse und zwar von jedem Amte, mit Zuziehung der §. 22. bemeldten Deputirten, in den Jurisdictionen aber, der Jurisdictions-Herr mit denen Deputirten anfertigen, unterschreiben und in triplo expediren lassen, davon ein Exemplar zur Krieges- und Domainen-Cammer, und das 2te an die Land-Stände-Directoren eingesandt wird.

§. 28.

Auf gleiche Weise muß es mit denen juxta §. 26. alle 5. Jahr vorzunehmenden Umschreibungen gehalten werden, und stehet sodann denen sämtlichen Associirten frey, ihre angegebene Taxe nach eigenem Gefallen, zu verringern oder auch, jedoch, wie oben §. 5. gemeldet, nicht ultra verum pretium zu verhöhen, welchen Vorgängen die Krieges- und Domainen-Cammer sodann durch die Rechen-Cammer darnach das allgemeine Haupt-Register gleichfalls wieder formiren lassen wird.

§. 29.

Das allgemeine Haupt-Register lässet die Krieges- und Domainen-Cammer anfertigen, und ein Exemplar davon dem Land-Stände-Directori mit zustellen.

§. 30.

Beym Landrath werden alle dieser Societät halber, in den Aemtern seines Creyses vorkommende Anzeigen, Vorstellungen ꝛc. übergeben, derselbe hat sodann, denen Umständen nach darüber, entweder mit den Amts-Deputirten, wohin die Sache gehöret, zu correspondiren, oder deren persönliche Zusammenkunft anzuberamen, und mit denenselben conjunctim die Besichtigungen, Taxationen, Repartitionen, Ausschreibungen, Erhebungen, und Berechnungen der Gelder, und sonstige Vorfallenheiten besorgen zu lassen.

§. 31.

In denen Jurisdictionen aber geschiehet solches alles vom Jurisdictions-Herrn, und den demselben beygegebenen Deputirten.

§. 32.

Und weilen die Landräthe dadurch mehrere Arbeit überkommen, und verschiedene Reisen werden übernehmen müssen.

So hat jeder derselben sich, wann Ausschreibungen geschehen, für das Jahr eines Douceurs von Funfzig Rthlr. zu erfreuen, welche sodann mit beygeschlagen, und aus der Feuer-Societäts-Casse bezahlet werden: Falls aber in einem Jahre mehrere Ausschreibungen geschehen müßten; so bekömmt der Landrath in einem Jahre nur einmahl für alle, die Funfzig Rthlr. dergestalt, daß wann diese in dem Jahre schon einmahl beygeschlagen sind, selbige sodann bey den übrigen Ausschreibungen, nicht weiter beygeschlagen werden; wie dann auch, wann in einem oder mehreren Jahren keine Ausschreibungen vorkommen, der Landrath von dem, oder denen Jahren auch die 50 Rthlr. nicht erhalten kann.

§. 33.

Dagegen aber müssen auch von den Landräthen alle Feuer-Societäts-Angelegenheiten gratis respiciret werden, und wegen der Amts- und Jurisdictions-Deputirten wird es denen dazu gehörigen Beerbten Gutfinden überlassen, ob und was sie diesen ihren Deputirten, etwa für ein Douceur zueignen wollen, der Feuer-Societät selbsten aber muß solches Douceur zu keiner Last gereichen.

§. 34.

Desgleichen hat man zu den zeitlichen Land-Stände-Directoren, und denselben beygegebenen Deputirten das gerechte Zutrauen, es werden selbige aus patriotischen Gesinnungen diese Feuer-Societäts-Agenda gratis übernehmen; falls aber dieselben deshalb Zusammenkünfte halten, oder sonsten eine Reise thun müssen, haben sie solches bey dem Land-Tage denen Ständen anzuzeigen, da sie sodann deshalb indemnisiret werden sollen.

§. 35.

Weilen nun alle Feuer-Societäts-Sachen gratis behandelt und expediret werden; so werden auch Seine Königliche Majestät allergnädigst geruhen, sowohl dem General- als Special-Feuer-Societäts-Directorio und deren Membris, in Feuer-Societäts-Angelegenheiten allezeit freyen Vorspann zu

geben,

geben, und solchen bey der Molestien-Casse passiren zu lassen.

§. 36.

Was nun die Rendanten betrift, so werden dazu die Steuer-Einnehmer, als welche ohnedem dem Amte, oder Jurisdictionen verbindlich sind, und die Caution geleistet, genommen, und diesen für ihre Mühe bey Anfertigung der Catastrorum, Ausrechnung der Subrepartitionen, Einnahme der Gelder und deren Einsendung zwey pro Cent in jedem Amte oder Jurisdiction, bey jeglicher Ausschreibung zugleich mit ausgeschrieben werden.

§. 37.

Der Haupt-Feuer-Societäts-Rendant wird von denen Land-Ständen angeordnet und instruiret, und muß auch jedesmahlen die Rechnung mit den Belägen zur Abnahme und Quitirung auf dem Landtage überreichen, und weilen dieser Haupt-Rendant, nur nach der, von der Krieges- und Domainen-Cammer ihm zuzustellenden Repartition die Gelder von denen Unter-Rendanten in ganzen Summen erhebet und wieder auszahlet; so soll der anzustellende Haupt-Rendant sich wegen seiner Mühwaltung mit 1 pro Cent begnügen, welches wie ad §. 36. gemeldet, zugleich bey jeglicher Ausschreibung mit ausgeschrieben, und vom Unter-Rendanten eingehoben und eingesandt werden muß.

§. 38.

Weilen auch bey geringen Unglücks-Fällen es der Mühe nicht belohnet, jedesmahlen kleine Summen zu re- und subrepartiren, indessen aber den Verunglückten eine schleunige Sublevation vorzüglich dienlich ist:

So muß sofort, nach geschehener Examination, in denen Aemtern vom Landrath und denen Deputirten, in der Jurisdiction aber, vom Jurisdictions-Herrn und Deputirten ein Attest ertheilet, das zu bezahlende Assecurations-Quantum darinnen exprimiret, und sodann solches dem General-Feuer-Societäts-Directorio zugestellet werden. Das General-Feuer-Societäts-Directorium kann alsdann dem Landrath oder Jurisdictions-Herrn und derselben beygegebenen Deputirten, eine Authorisation zur Negotirung dieser Gelder ausfertigen und zustellen.

Wann aber dergleichen Quanta zusammen 500 Rthlr. und darüber betragen, müssen die Haupt- und Subrepartitiones gemachet, und die inzwischen etwa negotiirte Summen cum Interesse daraus wieder mit abeführet, mithin die ausgefertigte, Authorisationes und Obligationes quitiret eingezogen werden.

§. 39.

Der Land-Stände Director und Ständische Deputirte haben demnächst bey dem Land-Tage denen Land-Ständen, als ihren Committentibus jedesmahlen von denen vorgekommenen Affairen zu referiren, da denn auch dem Haupt-Rendanten die Rechnung abgenommen wird.

§. 40.

Das Feuer-Societäts-Siegel wird dem Land-Stände-Directori zur guten Verwahrung eingereichet, welcher nicht verstattet, daß solches zu andern als zu Feuer-Societäts-Sachen gebrauchet werde.

Signatum Berlin, den 13ten Mart. 1767.

Friederich.

(L.S.)

v. Massow. v. Hagen.

Fortgesetzter

Fortgesetzter Anhang

AD

CODICEM FRIDERICIANUM

oder

Anzeige

der in dieser Sammlung des 1768sten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten, und Resolutionen, wodurch der Codex Fridericianus, und die Pupillen- auch Tribunals-Ordnung eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung, auch Zusatz bekommen.

AD CODICEM FRIDERICIANUM.

Ad Part. I. Tit. III. §. 14.

Wie es mit Belegung der Depositen-Gelder bey der Banque zu halten.

vid. diese Contin. Constit. de 1768.
No. 58. pag. 4031.
No. 59. pag. 4035.
No. 60. pag. 4041.
No. 61. pag. 4043.
No. 64 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 76. pag. 4047. seq. pag. 4077. seq.
No. 103. pag. 5047.

Ad. Part. I. Tit. III. §. 22. und Part. I. Tit. XIII. §. 21.

Daß, wenn fiscalische Strafen dictirt werden, die Cassen zu benennen, wohin solche fließen, und daß alle halbe Jahre die fiscalische Straf-Liste einzuschicken.

vid. diese Contin. Constit. de 1768.
No. 28. pag. 3037.

Ad Part. I. Tit. VI. §. 25.

Daß des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit die Sportul-Freyheit bey den Justitz-Collegien zustehe.

vid. diese Contin. Constit. de 1768.
No. 11. pag. 2047.

Ad Part. I. Tit. XI. §. 1. & ad Tit. XII.

Daß zu Canzeley-Dienern, Bothenmeistern, Landreutern, Executorn, Canzeley-Boten, und andern Diensten dieser Art, so bald sie durch Invaliden versehen werden können, keine andere genommen werden sollen, auch daß die Regierungen, und Justitz-Collegia dergleichen Stellen ohne Anzeige beym Justitz-Departement nicht besetzen sollen.

vid. diese Contin. Constit. de 1768.
No. 99. pag. 5041.

Ad Part. I. Tit. XIII. §. 51. und ad Part. III. Tit. XXX. §. 3. 24.

Daß die Eides-Delation contra Fiscum unzuläßig, hingegen den Advocatis Fisci, wenn sie mit Special-Vollmacht versehen, frey stehe zur Eides-Delation zu schreiten, und wie es solchenfalls mit der Relation zu halten.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 87. p. 5029.

Ad Part. I. Tit. XVI. §. 41.

Daß, wenn ein Armer, oder Soldat cum refusione expensarum succumbirt, die Urtheils- und Remiss-Canzeley-Gebühren, nicht, wie zeithero geschehen, jedem Theil, dem Adpellanten, und Adpellaten, Reuidenten, und Reuisen zur Hälfte angesetzt werden, sondern gänzlich wegfallen sollen, und daß bey verspürten Misbrauch der Sportuln-Freyheit die Bestrafung zu verfügen.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 36. pag. 3062.

Ad Part. II. Tit. VI. §. 3.

Wegen des Stempels bey Erb-Recessen, und daß auf die vidimirten Copeyen allemahl notirt werden soll, mit was für einem Stempel das Original bedruckt.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 4. pag. 2029. 2030.

Betreffend den Gebrauch des Stempel-Papiers in Sachen, welche beym Lauf des Processes unter 30 Thaler vorfallen, und daß, wenn in einem Proceß mit einer armen Parthey im Urtheil die Kosten compensiret werden, der vermögende Theil zu dem Stempel nur seine Halbscheid zu entrichten hat.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 34. pag. 3057. 3058.

Das Denuncianten-Theil bey dem Stempel-Strafen betreffend.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 33. pag. 3055. 3056. & No. 42. pag. 3079.

Wegen des Stempels so von den Advocaten zu gebrauchen, wenn selbige Execution über festgesetzte Gebühren, die über 30. Thaler betragen, suchen.

vid. Continuat. Constitut. de 1768. No. 63. pag. 4045. 4046.

Wegen des Stempelwesens, und genauer Erfüllung des Stempel-Edicts vom 13ten May 1766.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 101. pag. 5043.

Ad Part. III. Tit. II. §. 2.

Wegen der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen den Krieges- und Domainen-Cammern, und Justitz-Collegien, und daß bevor Acta an die Entscheidungs-Commission einzuschicken, dem gegenseitigem Collegio vorhero Remonstration zu thun, und desselben Antwort dem Anschreiben beyzulegen.

Imgleichen, wie es mit den Gebühren für die Decisa der Immediat-Jurisdictions-Commission zu halten, und in welchen Fällen, des Jurisdictions-Streits ohnerachtet zur Execution zu schreiten, oder alles in statu quo zu lassen.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 26. pag. 3035. & No. 39. pag. 3067. & No. 43. pag. 3079.

Ad Part. III. Tit. II. §. 3.

Daß die bey eximirten Personen stehende Bediente in personalibus ihre erste Instantz vor den Unter-Gerichten haben.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 19. pag. 2055. 2056.

Daß die Handlung treibende Höfräthe in Handlungs-Proceßen von der Jurisdiction der Unter-Gerichten nicht eximirt seyn sollen.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 23. pag. 3032. 3033.

Ad Part. III. Tit. II. §. 6.

Betreffend des Cammer-Gerichts Jurisdiction in der Uckermarck, was für Städte, und adliche Geschlechter von der Gerichtbarkeit des dortigen Ober-Gerichts eximirt, und daß auch in Ansehung derjenigen, die in erster Instantz unterm Ober-Gericht stehen, prævention statt finde.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 1. Reglement für das Uckermärkische Ober-Gericht. Tit II. §. 1. 2.

Ad Part. III. Tit. II. §. 18.

Daß vorm Cammer-Gericht die Causæ denegatæ, vel protractæ justitiæ gehören, wenn gegen das Uckermärkische Ober-Gericht wegen versagter Justitz geklagt, oder Avocation der Acten gesucht wird, auch daß überhaupt letzteres dem erstern subordinirt.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. I. Tit. III. §. 4.

Ad Part. III. Tit. IV. §. 2. 3.

Wegen Bestellung der Unter-Gerichts-Bedienten in der Uckermark, und daß, wenn in den dem Ober-Gericht untergeordneten vier Immediat-Städten vacante Justitz-Bedienungen vorfallen, von den Magistráten dem Cammer-Gericht die erwählte Subjecta præsentirt, auch von letztern examinirt, und wegen der Confirmation berichtet werden solle.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. I. Tit. II. §. 4.

Ad Part. III. Tit. IV. §. 18. & 38.

Wegen den Adpellationen aus der Uckermark, wie es mit der Ordnung der Instantzen daselbst zu halten, daß die Sententien des Cammer-Gerichts dem Ober-Gericht zur Publication zuzuschicken, und bey letzterm immer die weitere Ausübung verbleibe.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. I. Tit. III.

Ad Part. III. Tit. XXVIII. §. 19.

Wegen des neuen Beweises in Adpellatorio, und daß, wenn der Reproducent, nach ergriffener Adpellation neuen Gegen-Beweis antritt, auch dem Deducenten binnen vier Wochen, von Zeit der ihm insinuirten neuen Gegen-Beweis-Artikel seines Gegners, neuen Beweis zu übergeben frey stehe.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 106. pag. 5061. 5062.

Ad Part. III. Tit. XXXVI. §. 19. 20.

Daß wenn jemand Documenta auffindet, welche er vorhin nicht gehabt, als die Sache noch in der zweyten Instantz geschwebt, restitutio in integrum binnen acht Wochen a die notitiæ (jedoch nur binnen 10 Jahren) prævio juramento novorum statt finden, und der Proceß alsdenn von neuem durch alle Instantzen gehen solle.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 24. pag. 3032. 3033.

Ad. Part. IV. Tit. V. §. 15. 16.

Daß Assistentia Fisci den Amts-Unterthanen künftig nicht anders zu ertheilen, als wenn zuvor von den Kriegs- und Domainen-Cammern untersucht worden, ob sie dem Ansehen nach fundatam intentionem haben, oder zu contradiciren befugt seyn? Welchergestalt zur Verhütung der Processe zwischen adelichen Güthern, und Amts-Unterthanen, in Ansehung der letztern, von den Justitiariis Cameræ Bemühungen zur Güthe anzuwenden, und derselben Sportul-Freyheit einzuschräncken.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 100. pag. 5041.

Ad Part. IV. Tit. V. §. 18. N. 6. 7.

Wegen der Possession de 1740, daß dabey Männiglich unbekränkt gelassen, und den Filcælen alles unnütze Chicaniren, bey nahmhafter Strafe schlechterdings untersagt seyn soll.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 10. pag. 2045. 2046. und deren Anlagen.

Ad Part. IV. Tit. IX. und Ad Part. III. Tit. XXIII. §. 13.

Wegen des der Gold- und Silber-Manufactur-Schulden zukommenden Vorzugs für die Gläubiger der 4ten und 5ten Claße, daß die Entrepreneurs dieser Manufactur in allen Rechten und Gerechtsamen des Potsdammschen Wayfenhauses getreten, ihnen überhaupt in Ansehung der Manufactur-Schulden prompte Justitz geleistet, auch welchergestalt den Schuldnern ihre Einwendungen gegen die ihnen von der Manufactur zuzustellende Rechnungen vorzubringen, zukomme, und nach welcher Zeit sie mit keiner Exception gehört werden sollen.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 51. pag. 3095. und die Anlage ad No. 51.

Zur Tribunals-Ordnung.

Ad Tit. VIII.

Wegen der Revisionen aus Ostfrießland, und daß in Sachen, so von dortigen Unter-Gerichten an die Regierung in 2da Instantia erwachsen, den Partheyen die Wahl zustehe, an den obersten Senat der Regierung, oder an das Tribunal zum Spruch in Revisorió zu provociren.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 95. pag. 5037.

Zur Pupillen-Ordnung.

Ad p. 13. 14.

Daß wenn in Casu Provocationis ad Divisionem, wo minores concurriren, auch nicht die $\frac{2}{3}$ der Taxe geboten, und die Curatores nicht für rathsam erachten, die Grundstücke für ihre Curanden selbst zu erstehen, die Judicia mit der Adjudication verfahren müssen.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 82. pag. 4097.

Ad §. 14.

Daß zu Monitis über Vormundschafts-Rechnungen, die entweder von den Pupillen-Collegien formirt, oder bey denselben exhibirt werden, es keiner besondern Stempelung der Monitorum selbst bedürfe.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 98. pag. 5039. 5040.

Ad §. 15. 16.

Wie es mit Belegung der Pupillen-Gelder bey der Banque zu halten.

vid. diese Contin. Constit. de 1768. No. 58. 59. 60. 61. pag. 4031. seqq. No. 64. 65. pag. 4047. seqq.

Verzeichniß

der

in dem 1769sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen

und

Haupt-Verordnungen.

Nach Ordnung der Zeit.

No. 1. Circulare an sämtliche Cammern, wie auch die Märckſche Deputation, daß denen Beamten auf dem platten Lande gemeßenſt aufgegeben werden ſolle, dahin zu ſehen, daß die Eltern ihre Kinder, ſo viel möglich, die drey Sommer-Monathe wöchentlich wenigſtens zwey mahl, die übrigen Monathe hingegen, Tag täglich zur Schule halten — — — 1769. 1 Januar.

2. Geſinde-Ordnung für das platte Land des Hertzogthums Cleve, und der Grafſchaft Mark — — — — 7 Jan.

3. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß, da die Frage: Ob der Geſchiedene, adulteram heyrathen dürfe oder nicht, ad diſciplinam publicam & eccleſiaſticam gehöret, die Partheyen in ſolchen Fällen an das Ober-Conſiſtorium verwieſen werden ſollen — — — 11 Jan.

4. Circulare an ſämtliche Inſpectores, daß die Prediger weder in der erſten, noch in den übrigen Faſten- und Advents-Wochen ohne des Ober-Conſiſtorii Conceſſion, keine Trauungen verrichten ſollen — 19 Jan.

5. Circulare an alle Inſpectores, daß das Rechnungs-Weſen über die Kirchen und Armen-Mittel, Schul-Caſſen, Wayſen-Häuſer, Hoſpitäler, insgemein über alle öffentliche Anſtalten, mit beſſerer Ordnung und mehrerer Hurtigkeit, als Zeithero geſchehen, betrieben werden ſolle, und daß die Ober-Krieges- und Domainen-Rechnungs-Cammer angewieſen, der Reviſion aller Rechnungen dieſer Art, deren jährliche Einnahme 500 Rthlr. und darüber beträgt, ſich zu unterziehen, und daß zum Grundſatz feſtgeſetzet worden, daß die Abnahme, Reviſion und Decharge aller Rechnungen, vorgedachter Corporum, Anſtalten und Stiftungen, die Einnahme ſey groß oder klein, unter oder über 500 Rthlr., ſo wie auch die Beantwortung und Elidirung derer gefundenen Monitorum, und was dem anhängig iſt, von Jahr zu Jahr, ohne Ausnahme durch die

	Collegia unter deren Direction ihre Administration stehet, verschaft werden solle, nebst Beylage A. — — —	1769. 19 Jan.
No. 6.	Rescript an die Pommersche Regierung, daß wenn wieder ein Erkenntniß super justificatione vel relaxatione Arresti revidiret wird, die Beschwerden abgesondert, und diejenigen, welche das eigentliche Arrest-Gesuch betreffen, verworfen, demjenigen aber, welche die Haupt-Sache betreffen, deferiret werden solle, wenn anders die Haupt-Sache selbst zur 3ten Instanz qualificiret ist — — —	23 Jan.
7.	Königliche Preußische Teich- und Ufer- auch Graben- und Wege-Ordnung in Ansehung beyden Seiten der Oder, zwischen Zellin und Oderberg belegenen neu acquirirten und urbar gemachten Nieder-Bruch	23 Jan.
8.	Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß auf Anhalten der Zeitungs-Verleger Voß und Haude, unter einem jeden Inserendo, welches Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Dienst und Interesse betrift und unentgeldlich einzuverleiben, von dem expedirenden Secretario pflichtmäßig notiret werden müsse, daß solches würcklich eine Herrschaftliche Sache sey — — — —	31 Jan.
9.	Rescript an die Chur-Märckische und Magdeburgsche Cammern, daß sie darauf sehen sollen, daß keine braune Schaafe, am wenigsten aber dergleichen Böcke unter den Heerden gehalten werden — —	1 Febr.
10.	Rescript an das Cammer-Gerichts-Præsidium, daß die Anzahl der Cammergerichts-Advocaten auf 24 herunter zu setzen, und die Candidaten, welche sich zur Advocatur melden, mit dem gesetzlichen Atteste versehen sey sollen — — —	4 Febr.
11.	Circulare an sämtliche Kriegs- und Domainen-Cammern, daß in den Waagen, ordentliche ajustirte eiserne Gewichte anzuschaffen —	8 Febr.
12.	Revidirte Gesinde-Ordnung für das platte Land, wornach sich die Mittel- und Alt-Marck, Priegnitz, Ucker-Marck, und das Land Stolpe, wie auch die Herrschaften Storkow und Beeskow zu achten haben —	11 Febr.
13.	Circulare an sämtliche Cammern, daß die Hunde auf denen Feldern, in denen Holzungen und Gehegen nicht frey laufen, sondern mit Knüppeln versehen werden sollen — — — —	15 Febr.
14.	Rescript an das Cammergericht, daß die Ingrossations- und Hypothequen-Scheine, nebst dem Beamten, auch von dem Justitiario mit Benennung des letztern Amts, ausgestellet werden sollen — —	17 Febr.
15.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß in allen Fällen, wo das Object nur bis 30 Rthlr. ausmacht, die Stempel-Freyheit statt finden soll	22 Febr.
16.	Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia wodurch verordnet wird, daß es nicht genug sey, wenn die Referendarien in dem angeordneten Examine Practica præstiren, sondern, daß sie auch eine solche Uebung in dem modo procedendi erlangen, und durch Atteste der Præsidenten erweisen sollen, welche erforderlich ist, wenn ihnen eine Raths-Stelle anvertrauet werden soll — — —	28 Febr.
17.	Declaration des Edicts vom 20. Febr. 1768., den Transito des fremden Tobacks betreffend, wie es hierunter in den Königl. Preußischen Provintzien disseits der Weser zu halten ist — — —	28 Febr.

No. 18. Revidirte Niers-Ordnung — — — — 6 Mert.

19. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, disseits der Weser, das Verboth der Auf- und Verkauferey der Wolle auf dem platten Lande betreffend, — — — 1769. 22 Mart.

20. Extract aus dem Rescript an das Preußische Hof-Gericht, wegen der unter Wechseln ganz ungültigen Unterschrift mit Creutzen — 30 Mart.

21. Rescript an das Haupt-Banco-Directorium, daß alle bey denen Stiftern, Hospitälern, Wayfenhäusern, Kirchen, Schulen, Witwen-Cassen, auch allen übrigen milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten, vorräthige Gelder, welche nicht innerhalb Sechs Wochen höher als zu Drey pro Cent untergebracht werden können, bey der Banque placiret werden sollen. — — — — 31 Mart.

22. Instruction, nach welcher alle bey den Stiftern, Hospitälern, Wayfenhäusern, Kirchen, Schulen, Witwen-Häusern, und allen übrigen milden Stiftungen, und andern öffentlichen Anstalten müßig liegende Gelder bey der Banque zinßbar zu belegen — — — — 31 Mart.

23. Landesherrliche Special-Garantie für die Sicherheit derer bey der Banque zinßbar zu belegenden Gelder, der milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten — — — — 31 Mart.

24. Circulare an sämtliche Regierungen und Consistoria wegen zinßbarer Belegung der bey den Stiftern, Hospitälern, Wayfen-Häusern, Kirchen, Schulen, Witwenhäusern und allen übrigen milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten müßig liegenden Gelder — — 6 April.
nebst Beylage A. und P. S. nebst Beylage B.

25. Patent und Instruction, wie bey den Vieh Sterben verfahren werden soll 13 April.

26. Rescript an das Cammer-Gericht, daß nach der Analogie des Circularis vom 3 December. 1760., ein Beweiß-Führer, der anfänglich den Beweiß durch Eydes Delation angetreten, den Eyd aber vor der Acceptation revociret, und den Beweiß auf andere Art zu führen gesuchet hat, auch nachhero noch in eadem Instantia zur Eydes Delation zurück gehen könne — — — — 17 April.

27. Publicandum, daß die Zimmer-Leute keine sogenannte Feyer-Abend-Klötze, noch sonstige Bau-Materialien sich zueignen, und von der Bau-Stelle mit nach Hause nehmen sollen. — — — 17 April

28. Rescript an die Krieges- und Domainen-Cammer, wodurch die Ausstellung zur Parade, der an Blattern verstorbenen Kinder und Personen, auf das nachdrücklichste verbothen wird, und wie bey solchen und andern contagieusen Krankheiten, die gehörige Præcaution zu nehmen — 18 April.
nebst Anlagen A. & B.

29. Circulare an die Königsbergsche, Litthauische, Pommersche, Neumärckische, Churmärckische, Halberstädtische und Magdeburgische Cammern, wegen verbothenen Auf- und Verkaufs der Wolle auf dem platten Lande, auch Ausfuhre der Wolle außerhalb Landes — — 21 April.

30. Circulare an alle Inspectores, die Unterbringung der bey den Kirchen und milden Stiftungen vorräthigen Gelder bey der Banque betreffend 27 April.

31. Hütten und Hammer-Ordnung für sämtliche in Seiner Königlichen Ma-

jestät in Preussen Landen befindliche Königliche Eisen- Blech- Kupfer- und andere Hütten- auch Hammer-Werke, welche vom 1 Junii 1769. an, genau befolget werden soll — — 1769. 27 April.

No. 32. Rescript an das Cammer-Gericht, und die hiesige Krieges- und Domainen-Cammer, daß die in dem Stempel-Edict vom 13 May 1766. Art. 14. n. 5. festgesetzte Exemtion von dem Gebrauch des Stempel-Papiers nicht nur bey Actibus contentiosæ Jurisdictionis sondern überhaupt ohne Unterscheid in allen Fällen, wo das Object nur bis 30 Rthl. ausmacht, statt finden müsse — — — 4 May.

33. Verordnung, welchergestalt denen Verwüstungen derer Waldungen und Holzungen, derer von Adel und andern Particuliers in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gesteuret werden solle 11 May.

34. Reglement für die auf dem platten Lande im Königreich Preussen zu errichtende Feuer-Societæt — — — — 14 May.

35. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Reglement, daß die Mindisch Ravensbergische Regierung, jedoch nur als eine beständige Commission, künftig die Aufsicht, über die Justitz, in den Städten Bielefeld und Herfordt haben solle — — — — 16 May.

36. Rescript an das Policey-Directorium und den General-Fiscal, wegen Verboth der beschnittenen und nicht mehr gerändelten Friedrichs d'or, nebst Anlagen sub A. B. C. — — — — 18 May.

37. Rescript an die Schlesische Ober-Amts-Regierung, daß denen ausländischen Erben der Abwesenden, ihr Vermögen nicht eher verabfolget werden solle, bis sie hinlängliche Caution dieserhalb gestellet — 19 May.

38. Circulare nebst Beylage an alle Inspectores die Anweisung zu Wartung und Futterung der Seiden-Würmer betreffend — — 24 May.

39. Declaration des Edicts vom 20 Junii 1766. wegen künftigen Brenn-Holtz Verkaufs in den Königlichen Residentzien Berlin und Potsdam, und wie es damit vom 1 Junii 1769. bis Ende der Octroy gehalten werden soll, nebst beygefügter Holtz-Taxe — — 29 May.

40. Allgemeines Edict für Seiner Königlichen Majestät sämtliche Lande inclusive Schlesien, wegen Untersuchung und Bestrafung, derer bey Königlichen, Landes, Städte und andern öffentlichen Cassen vorgehenden Betrügereyen, Unterschleife und Nachläßigkeiten — — 30 May.

41. Revidirte Berg-Ordnung vor das souveraine Herzogthum Schlesien und vor die Grafschaft Glatz — — — — 5 Jun.

42. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die von der Stadt Dantzig bishero in denen Fällen, da aus ihrer Gerichtsbarkeit Erbschaften in die hiesige Lande gegangen, gefoderte Nachmahnungs-Caution und dahingegen was dieserhalb jure retorsionis disseits verfüget worden, in Zukunft gäntzlich aufgehoben seyn solle, nebst denen Reversalien dieserhalb 8 Jun.

43. Edict, wegen einzuführender Befreyung des Woll-Handels und Anschaffung eines beständigen Fonds zu Bonificationen und Beyhülfe der einländischen Fabriquen vermittelst Einrichtung einer Fabriquen-Steuer vom Waitzen-Mehl — — — — — 27 Jun.

No. 44.	Rescript an das Geldrische Justitz-Collegium nebst Instruction wegen Einrichtung des Hypothequen-Buchs — — —	1769. 30 Jun.
45.	Circulare an sämtliche Reglerungen und Justitz-Collegia, daß die Begleitung der Geistlichen bey Protestantischen Deliquenten in gewissen Fällen abgeschaffet, bey den Catholischen aber verbleiben solle, auch daß alle Fälle einer Lebens- oder einer solchen Leibes-Strafe, wodurch der Missethäter von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen bleibt, durch einen kurtzen Abdruck und dessen Anschlagung bekannt gemachet werden solle — — — — — —	3 Jul.
46.	Circulare an das Cammer-Gericht und Justitz-Collegia wegen Versorgung derer Invaliden mit Landreuter, Executor, Cantzley-Bothen und andern dergleichen Diensten ꝛc. auch gleichmäßiger Anweisung an andere unter ihnen stehende Königl. und Magistrats-Gerichte —	6 Jul.
47.	Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die vorfallende Criminal-Verbrechen und Strafen, durch gedruckte Avertissements öffentlich bekannt gemachet werden sollen — —	12 Jul.
48.	Circulare an alle Inspectores wegen richtiger Einsendung der Listen der Gebohrnen ꝛc. — — — — —	13 Jul.
49.	Erneuertes Edict, wider das Leihen und Borgen an Printzen und Printzeßinnen des Königlichen Hauses — — —	15 Jul.
50.	Circulare an alle Inspectores, daß in Zukunft zu Vermeidung allerhand Mißhelligkeiten, die zu errichtende Vergleiche, zwischen der Witwe und Kindern des verstorbenen Predigers, mit denen anziehenden Predigern wegen des Pfarr-Einkommens, mit Zuziehung eines Justitiarii oder andern Gerichts-Personen, errichtet werden sollen — —	27 Jul.
51.	Rescript an die drey Senate des Cammer-Gerichts, daß die Referendarien, wegen ihrer in Criminalibus bezeigte Application nicht nur pflichtmäßige Atteste beybringen, sondern sie auch von der Examinations-Commission ex Jure Criminali examiniret werden sollen —	27 Jul.
52.	Rescript an die Preußische Regierung, wodurch die verschiedene Jurisdictions-Streitigkeiten in der Stadt Königsberg ihre Entscheidung erhalten — — — — — —	31 Jul.
53.	Edict, wodurch declariret wird, daß wenn aus denen Königl. Cassen Vorschüsse an Fabricanten und Entreprenneurs geschehen, oder sonst von Seiner Königl. Majestät wegen, Contracte mit jemanden geschlossen worden, der Fiscus dieserhalb in dem Vermögen des Schuldners, gleich als schon von den Königlichen Pächtern und Beamten verordnet, kein Vorrecht vor älteren eingetragenen Hypothequen haben solle.	3 Aug.
54.	Octroy für eine zu Emden zu errichtende Compagnie zum Heringsfange — — — —	4 Aug.
55.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Bekanntmachung der Strafen derer Inquisiten durch die Intelligentz-Blätter, der Intelligentz-Casse aus dem Vermögen der Verbrecher, wenn dieses zu Berichtigung aller Inquisitions-Kosten hinreichend ist, vergütiget werden soll —	30 Aug.
56.	Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Beylage, daß die Verordnung des Stempel-Edicts §. 7. daß bey Kauf-Contracten über Häuser und Gärten nur die Hälfte der hohen Taxe genommen werden könne, dadurch	

durch keine Abänderung erhalte, wenn bey denen zu verkaufenden Häu- 1769.
sern, eine Wiese oder Holtz-Cavel verhanden — — 5 Sept.

No. 57. Rescript an den Cammer-Gerichts-Director Keßler, die von denen Räthen des 1sten Senats zu führende Inquisitiones betreffend, und daß denen Fiscælen alle geringere Verbrechen, deren P. IV. Tit. 5. §. 12. Cod. Fried. gedacht wird, verbleiben sollen — — 13 Sept.

58. Circulare an alle Inspectores, daß keine Prediger ohne Erlaubniß des Ober-Consistorii verreisen sollen. — — — 14 Sept.

59. Circulare an alle Inspectores, das Verböth des jährlichen Birckensetzens betreffend — — — — — — 14 Sept.

60. Circulare an sämtliche ꝛc. Cammern, die Verhütung der Vieh-Seuche betreffend — — — — — — 3 Oct.

61. Rescript an das Cammer-Gericht, daß wegen angeblich neu aufgefundener Zeugen keine restitutio in integrum, wider das ipso jure præclusivische fatale, des binnen vier Wochen à die Interpositionis anzutretenden neuen Beweises in Appellatorio, vielweniger aber wieder ein rechtskräftiges Urthel, statt finden soll — — — 6 Oct.

62. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen Publication der abgedruckten Instruction, wie beym Vieh-Sterben verfahren werden solle — — — — — 6 Oct.

63. Auszug des Stempel-Edicts vom 13 May 1766. in welchem nochmahls zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird, in welchen Fällen und was für Stempel-Papier genommen, imgleichen, daß keine fremde Carten gebraucht werden sollen — — — — 6 Oct.

64. Rescript an die Neu-Märckische Regierung, wegen der neuen Beweiß- oder Gegenbeweiß-Führung, welchergestalt der Adpellat dazu zu verstatten — — — — — — 17 Oct.

65. Verordnung, wornach zu Beförderung des Ackerbaues, sonderlich auch zu Verbesserung des Wiesewachses und Verstärckung des Vieh-Standes derer Bäuren, Sr. Königl. Majestät Intention in Aufhebung derer gemeinschaftlichen und vermeingten Hütungen, Vertheilung derer dazu liegen gebliebenen Brücher, überflüßigen Hütungen, Angern ꝛc. in Dero Königreich Preussen, der Chur- und Neu-Marck, denen Hertzog- und Fürstenthümern Magdeburg, Pommern und Halberstadt, von Dero Etats-Ministerio, denen Landes-Collegiis und von denen zu Betreibung dieses Wercks, in jedem Creyß zu bestellenden Commissarien, verfahren werden, und daß zu keiner Zeit hievon, zu Vermehrung derer Landes- oder Domainen-Præstandorum einiger Anlaß genommen werden soll — — — — — — 21 Oct.

66. Circulare an alle Inspectores, das Kirchen-Gebet für das Königliche Haus betreffend — — — — — 28 Oct.

67. Circulare an alle Regierungen, wegen genauer Befolgung und Bekanntmachung der Landesväterlichen Verordnung, die Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Hütung betreffend — — 28 Oct

68. Edict wider das unnütze Schießen, in den Städten und auf den Dörfern, für die Provintzien Geldern, Cleve, Mörs und die Grafschaft Marck, nebst Anlage sub A. & B. — — — 19 Nov.

No. 69.	Land-Straßen-und Wege-Ordnung, für das Fürstenthum Halberstadt, und die mit demselben combinirte Graf- und Herrschaften —	1769.	19 Nov.
70.	Anweisung zur ordentlichen Wartung, Futterung und Zuzucht des Rind-Viehes, nach Schlesischer Art, imgleichen von dem vor das Rind- und Schaaf-Vieh sehr nützlichen Gebrauch des Polnischen Stein-Salzes und der Abnutzung verschiedener Arten von Laubholtz		20 Nov.
71.	Königliches Reglement, wie es mit Aufbringung und Bezahlung der ordinairen Contribution in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gehalten werden soll — — —		20 Nov.
72.	Rescript an die Mindensche Regierung, wie es bey Erbschaften zu halten, wenn		
	1) kein ordentlicher Theilungs-Receß errichtet wird, und ob nicht eine gewisse Frist zu bestimmen, binnen welcher die Collateral und andere Erben den Erb-Receß zur Stempelung einreichen, oder die dafür alternative zu bezahlende 50 Rthlr. entrichten müssen.		
	2) Ob, wenn eines Unterthanen Nachlaß ausserhalb Landes getheilet und der Erb-Receß ausserhalb Landes errichtet wird, zu einer solchen Theilung gleichfalls das Edict mäßige Stempel-Papier zu adhibiren, oder 50 Rthl. dafür zu erlegen sey.		
	3) Ob bey einem Nachlaß, der zum Theil in fremden Landen belegen, die Stempel-Gebühren von dem ganzen Nachlaß und besonders auch von denen ausserhalb Landes liegenden immobilien zu entrichten sind — — — — — —		27 Nov.
73.	Rescript an die Preußische Regierung, die Declaration der Decisiv-Verordnung vom 31 Jul. 2. c. die Jurisdictions-Streitigkeiten betreffend — — — — — — —		30 Nov.
74.	Circulare an alle Inspectores wegen Publication des in der Anlage hierbey befindlichen Fonds-Societæts-Reglements der Prediger in der Chur-Mark — — — — — —		30 Nov.
75.	Rescript an das Cammer-Gericht, ob in einem Concursu, dem noch lebenden gegenwärtigen Schuldner zu verstatten sey, durch Ableistung der über die Richtigkeit der Forderungen angetragenen oder zurückgeschobenen Eyde, sich und die Credit-Masse von den Ansprüchen einzelner Gläubiger zu befreyen, wenn auch gleich die Concreditores nicht schwören wollen — — — — — —		2 Dec.
76.	Privilegium für die Bergleute in dem souverainen Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz — — — — —		3 Dec.
77.	Circulare an die unten benannte Pröbste, Inspectores und Ober-Prediger, daß im Fall ein Eximirter unter des Uckermärckschen Ober-Gerichts-Jurisdiction, mit Hinterlassung unmündiger oder blödsinniger Kinder verstirbet, sie solches längstens binnen 14 Tagen nach dem Begräbniß bey 10 Rthlr. Strafe, so dem Ober Gerichte anheim fallen sollen, demselben es melden, und zugleich anzeigen sollen, wie viel Kinder hinterblieben, welche bevormundet werden müssen, wer die nächsten Verwandten sind, wo dieselben sich aufhalten, oder was sonst vor tüchtige Subjecta in loco vorhanden, denen die Vormundschaft aufgetragen werden könne — — — — — —		7 Dec.

No. 78. Publicandum wegen des Berg-Baues in Schlesien, besonders in Ober-Schlesien und der Grafschaft Glatz — — — — 1769. 9 Dec.

79. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia die Legitimation eines Erben zur Sache und Klage betreffend — — 11 Dec.

80. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß den Entrepreneurs der Gold- und Silber-Manufaktur von denjenigen Strafen, welche wegen betriebener Fuschereyen in Gold- und Silber-Arbeiten verwürckt, der 3te Theil zufließen solle — — — 20 Dec.

81. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen Herstellung der ehemahligen Taxen bey denen Schustern und allen übrigen Leder arbeitenden Profeßionisten — — — 21 Dec.

82. Avertissement für diejenigen, welche die bey Wriezen über den Oder-Canal nach dem Oder-Damm erbauete Brücke frey zu paßiren, oder Brück-Geld zu erlegen haben — — — — 23 Dec.

83. Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck, daß ein jeder Schul-Lehrer, welcher nicht fünf Jahre in seinem Amte bleibet, gehalten seyn soll, die Vocationis, Confirmationis, Reise- und andere Kosten, der Casse zu erstatten — — — — — 28 Dec.

No. 1. Circulare an sämmtliche Cammern, wie auch die Märckische Deputation, daß denen Beamten auf dem platten Lande gemessenst aufgegeben werden solle, dahin zu sehen, daß die Eltern ihre Kinder, so viel möglich, die drey Sommer-Monathe wöchentlich wenigstens zweymahl, die übrigen Monathe hingegen Tag täglich zur Schule halten. De Dato Berlin, den 1. Januar 1769.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unserer höchsten Person angezeiget worden, daß der Erfolg der neuen Schul-Anstalten dadurch mit behindert werde, daß die Eltern auf dem platten Lande ihre Kinder in den Sommer-Monathen von den Schulen zurück halten, und zu ihrer Feld-Arbeit gebrauchen; So befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, sämmtlichen Beamten gemessenst aufzugeben, gedachte Eltern mit mehrerer Sorgfalt dahin anzuhalten, daß sie ihre Kinder so viel möglich die drey Sommer-Monathe, wöchentlich wenigstens zweymahl, die übrigen Monathe hingegen täglich in den gesetzten Stunden zur Schule schicken. Sind ꝛc. Berlin, den 1. Jan. 1769.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

An die Churmärckf. Cammer, ingl. an sämtl. Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch an die Märckische Deputation.

No. 2. Gesinde-Ordnung für das platte Land des Hertzogthums Cleve, und der Grafschaft Marck. De Dato Berlin, den 7 Januar 1769.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, daß zur Einrichtung einer guten Policey auf dem Lande und zur Abstellung mancher eingeschlichenen Mißbräuche, auch eine Gesinde-Ordnung für das platte Land des Hertzogthums Cleve und der Grafschaft Marck nöthig sey, wie dergleichen sub dato Berlin den 7. Aug. 1753. in Ansehung der Städte publiciret worden;

So haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät nachstehende, für das platte Land des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck entworfene Gesinde-Ordnung genehmiget, und publiciren zu lassen, in Gnaden gut gefunden, und befehlen allergnädigst, daß darüber mit allem Nachdruck gehalten, und von allen Einwohnern bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, derselben nachgelebet werden solle.

I. Abschnitt. Von denen Personen, so zu dem Gesinde gehören.

§. 1.

Unter der Benennung des Gesindes werden alle diejenigen Personen begriffen, welche

es sey bey vornehmen Herrschaften, oder bey allen und jeden, mittlern und geringen Standes, Jahr aus, Jahr ein, in einem beständigen Lohn und Brod stehen, und zum standesmäßigen Wohlstande, Bequemlichkeit, und andern in der Wirthschaft vorkommenden Arbeiten gebraucht und gehaleen werden müssen: Folglich gehören dazu alle, bey den Particulier-Herrschaften, in würklichen Lohn und Brod stehenden Haus-Hofmeister, Cammer-Diener, Bereuter, Tafeldecker, Köche, Läuffer, Heyducken, Laquayen, Jäger, Dienst-Gärtner, Thürsteher; sodann Kutscher, Vorreuther, Reit-Knechte, Brau-Knechte oder Schlütter, Baumeister, Hoffes-Knecht, Dienst-Schäfer, Hirten, Pferde- und Schweine-Jungen.

Vom weiblichen Geschlechte gehören dazu, die Cammer-Mägdgen, Haushälterinnen, oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Haus-Mägde, grosse und kleine Vieh-Mägde.

II. Abschnitt.

Von Annehmung und Vermiethung des Gesindes.

§. 2.

Soll niemand, wes Standes er sey, einige der vorher beschriebenen Leuthe, wenn solche vorher gedienet haben, ohne schriftliches Zeugniß ihrer vorigen Herrschaft, oder, im Fall sie jetzt zum erstenmahle in Dienste gingen, ohne dergleichen Zeugniß, von den Eltern und Predigern des Ortes, in Diensten nehmen.

§. 3.

Dieses Zeugniß muß enthalten:

a) Den Nahmen des neuen Bedienten.
b) Dessen Geburts-Ort.
c) Dessen Alter.
d) Dessen Grösse und Statur, nebst der Farbe der Haare, und andern Kennzeichen.
e) Ob er verheyrathet oder nicht?
f) Ob und wie lange er gedienet?
g) Wie vorhin im Dienst oder sonst seine Aufführung gewesen.

§. 4.

Diejenige Herrschaft, welche erweislich, ohne dergleichen Zeugniß einen Bedienten auf- und annimmt, soll in Fünf Reichsthaler Strafe verfallen seyn, so bald vom Antritt des Dienstes, vierzehn Tage verflossen sind.

§. 5.

Es bedarf aber auch keine einländische Herrschaft dem Gesinde, wenn solches ab- und in andere Dienste gehet, bey Zehn Reichsthaler Strafe ein Zeugniß versagen, welches nach der Wahrheit, ohne Leidenschaften und ohne alle Rachgier, oder unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen, nach folgendem Formular einzurichten und zu unterschreiben ist:

Nachdem N. N. = = aus = = gebürtig, seines Altern = Jahr, von = = Statur, = = Haaren, = verheyrathet, bey mir = Jahr = Monath, als = = gedienet, und in solcher Zeit sich dergestalt aufgeführet, daß = = = = = und aus der Ursache von mir dimittiret worden, weil = = = =

Als habe ihm darüber diesen Schein der publicirten Königlichen Gesinde-Ordnung zufolge, und der Wahrheit gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift und meinem Petschaft ertheilen sollen.

§. 6.

Daferne nun ein dergleichen Zeugniß für den Dienst-Bothen schlecht lauten sollte, so muß solches dennoch bey Antritt des neuen Dienstes, vorgewiesen werden, und stehet sodann dem Dienst-Bothen sowohl frey, daß er bey dem neuen Herrn seine Entschuldigung darüber vorbringe, oder Besserung verspreche; als dem Brodt-Herrn nachgelassen bleibt, wie weit er darauf zu reflectiren nöthig achtet.

§. 7.

Die Vermiethung der Bedienten, Knechte und Mägde kann auf 1. 2. 3. oder mehrere Jahre geschehen; auch stehet eine ordnungsmäßige Aufkündigung des Dienstes beyden Theilen frey.

§. 8.

Kein Gesinde darf sich bey zweyen Herrschaften zugleich vermiethen, oder unter der erhaltenen Zusage besseren Lohns, der ersteren aufzusagen, sich unterstehen, sondern muß, wenn es den Mieth-Pfennig einmahl angenommen, die Zeit, auf welche es sich vermiethet, ohne allen Einwand ausdienen. Im Fall aber, daß ein Dienst-Bothe doppelt Mieths-Geld angenommen hätte, soll er das erstere mit dem letzteren verlustig seyn, oder mit dreytägiger Gefängniß-Strafe beleget werden.

§. 9.

Sollte die Herrschaft dem, bey ihr dienenden Gesinde, vor Endigung des Dienstes, das, von der neuen Herrschaft, vordem sich bey ihr, zur Vermiethung angebenden Dienst-Bothen, geforderte Zeugniß nicht ertheilen wollen; So soll die neue

Herrschaft

Herrschaft bey der vorigen vernehmen lassen, ob der Dienst-Bothe um die bestimmte Zeit werde erlassen werden, und ohne dieses, selbigen nicht miethen. So sollen auch

§. 10.

Herrschaften ihr Gesinde einander nicht durch Versprchungen oder Beredungen abwendig zu machen, und solches an sich zu ziehen suchen; als welches auf geschehener Anzeige, und nach Befinden, ernstlich geahndet werden soll.

§. 11.

Da in Ansehung des Mieths-Geldes verschiedentlich excediret worden, und die hierunter bezeigte Gutwilligkeit dieser oder jener Herrschaft, dem Publico zum Nachtheile gereichet; So soll hiernechst das Mieths-Geld bey Specificirung des Lohns, mit bestimmet werden. Wie aber

§. 12.

Der Mieths-Pfenning ohnedem kein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienst-Contract ist; so dürfen auch diejenigen, so sich vermiethen, darunter ihrer neuen Herrschaft nicht vorschreiben, sondern müssen sich mit dem bedungenen Lohn begnügen.

§. 13.

Die Mieths-Zeit, oder die Zeit, da der Dienst angehet, wird im Clevischen von Ostern und Victoris-Tag, im Märckschen aber von Ostern und Michaelis verstanden, so, daß wenn gleich ein Dienst-Bothe einige Wochen zuvor in den Dienst tritt, solcher dennoch, wenn es die Herrschaft gut findet, das gewöhnliche Dienst Jahr bis Ostern und Victoris oder Michaelis aushalten muß.

§. 14.

Damit auch die öftern Veränderungen unter denen nur etwas neues oder einen müssigen Dienst suchenden Dienst-Bothen in etwas gehemmet werden; So ist keinem erlaubet, wenn nicht besondere Umstände und einzelne Fälle ein anderes erfordern, sich auf kürzere Zeit, als auf ein Jahr, zu vermiethen. Eben so wenig dürfen Dienst-Bothen einen neuen Mieths-Pfennig verlangen, wenn sie über das Jahr bey ihrer Herrschaft fortdienen, denjenigen aber, so durch ihre Schuld auch nicht einmahl ihr Dienst-Jahr aushalten, sondern die im ersten halben Jahre, oder nach dessen Ablauf, dimittiret werden müssen, soll das empfangene Mieths-Geld auf ihr Lohn abgerechnet werden.

III. Aschnitt.

Von den Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft, und wie sich diese gegen jenes zu verhalten habe.

§. 15.

Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und den ihn aufliegenden Verrichtungen, treu, fleißig, ohnverdrossen, gegen die Herrschaft aber, ehrerbiethig und gehorsam, ohne derselben zu wiedersprechen, zu trotzen, vorzuschreiben, oder ohngewöhnliche Dinge zu verlangen, beweisen, und zu allerley vorkommender Haus- Feld- Wiesen- und Garten-Arbeit, kurz, zu allen ökonomischen Verrichtungen, auch da, wo solches zu herrschaftlichen oder Land Diensten nöthig ist, sich ohne Murren und Einreden gebrauchen lassen.

§. 16.

Da auch die Pflicht eines jeden Gesindes ist, der Herrschaft Nutzen befördern zu helfen, Schaden aber nach äusserster Möglichkeit abzuwenden, folglich die ihm untergebene Sachen wohl in acht zu nehmen, rathsamlich zu gebrauchen, nichts verderben, oder von Händen kommen zu lassen, nichts wegzugeben, sich keines Gebrauches, der ihm nicht angewiesenen Sachen, anzumaßen, So müssen sich alle Dienst-Bothen hiernach verhalten; Insonderheit ist dieses auch von Bearbeitung der Aecker und Futterung des Viehes zu verstehen, und soll

a) kein Knecht den Acker anders pflügen oder mit Korn besäen, als der Haus-Herr es haben will; auch
b) den Pferden kein anderes und mehreres Futter geben, als seine Herrschaft bestimmt; eben so wie
c) keine Magd, oder kein Hirthe das Horn- oder andere Vieh anders, als nach der Vorschrift der Herrschaft, oder wie es derselben beliebet, füttern darf.

wie denn, wenn sich Knecht, Magd oder Hirthe, demzuwider, unterstünde, aus unzeitiger übertriebener Zuneigung, für das Vieh, zu stehlen, solches als eine der Herrschaft, die dadurch in ihrem Ueberschlage zu kurtz kommt, geschehene Entwendung angesehen und bestrafet werden soll.

Uebrigens hat sich das Gesinde im Dienste nüchtern, verschwiegen- dienstfertig, ohne Zank und Unruhe, ehrbar, fromm und christlich zu verhalten.

§. 17.

Besonders muß sich kein Gesinde unterstehen, beym Einkauf oder Verkauf, oder

sonst, wo es Geld zu bezahlen hat, etwas unterzuschlagen, oder zuviel anzurechnen, noch auch mit Crämern, Hökern, Wirths- oder Handwercks- und Arbeits-Leuten, Durchstecherey zu treiben, als in welchen Fällen, beyde, die Verführer, so wie das Gesinde, nach Befinden des Verbrechens, mit Hals-Eisen, Gefängniß oder ähnlicher Strafe, als Diebes-Volk angesehen, auch die Dienst-Bothen für jeden Deut, den sie solchergestalt erweislich der Herrschaft entwender haben, von ihrem Lohn einen Stüber, zu Verpflegung der Armen des Kirchspiels, missen sollen.

§. 18.

Kein Dienst-Bothe soll auf der Herrschaft Nahmen, Waaren oder dergleichen, borgen oder, wenn es geschiehet, höchstens am folgenden Tage, der Herrschaft Einwilligung beybringen, wann nicht das geborgte sodann bezahlet wird, und haben die Verkäufer ihres Ortes sich mit ihren Kunden zu præcautioniren, und zu mehrerer Ordnug und beyderseitigen Sicherheit gehörige Abrede zu nehmen.

§. 19.

Wer dem Gesinde für sich borget, thut solches auf seine Gefahr, am wenigsten sind ihm dergleichen Sachen zu verabfolgen, deren es insgemein nicht bedarf, und müssen auch in denen Wirthshäusern keine Zechen creditiret, und dadurch Gelegenheit gegeben werden, verzehrtes Geld wiederum durch Untreue zu gewinnen, oder das, zu andern Sachen benöthigte Lohn, solchergestalt ohne Nutzen zu verwenden.

§. 20.

Wenn das Gesinde verschickt wird, muß es geschwinde in seinem Bestellungen seyn, und sich nicht mit Geschwätzen, oder in Sauf- oder Spiel-Häusern aufhalten. So auch,

§. 21.

Wenn ihm Urlaub von der Herrschaft gegeben worden, für sich auszugehen, ohne welchen solches niemals geschehen darf, muß es nicht nur aller verdächtigen Oerter und böser liederlichen Gesellschaft sich enthalten, sondern auch zu rechter Zeit wiederkommen daß nichts dadurch versäumet, oder die gewöhnliche Ordnung dadurch unterbrochen werde; folglich darf das Gesinde nicht bis in die späte Nacht aus dem Hause bleiben.

Dasjenige Gesinde aber, welches gegen der Herrschaft Wissen, bey Schlafens-Zeit aus dem Hause gehet, und die Nacht über, oder einen guten Theil derselben, ausbleibt, hat dadurch seinen Dienst vergangen, und stehet es bey der Herrschaft, solches zu behalten, oder ihm seinen Abschied zu geben.

§. 22.

Von guten und ordentlichen Herrschaften, wird vermuthet, daß sie ihrem Gesinde den gehörigen und nothdurftigen Unterhalt an Essen und Trincken, Lohn, und die etwa versprochene Kleidung geben; wie dann vorsichtig und für beyde Theile gut ist, einen Lohn-Zettul zu halten, darin das gegebene und empfangene Lohn raufgezeichnet werde.

Daneben stehet einer jeden Herrschaft frey, zu ihrer Sicherheit, wenn das Gesinde etwas veruntreuen, oder von dem, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachläßigkeit, Unvorsichtigkeit, oder gar aus Bosheit verderben, zerbrechen, oder gar abhänden bringen sollte, stets ein vierteljährliches Lohn zurück zu behalten, um allenfalls daran sich erholen zu können.

§. 23.

Wenn das Gesinde ehrlich und treu seinen Dienst thut, so muß auch die Herrschaft denselben nicht ohne Ursach hart fallen, weder um Kleinigkeiten willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, und dergleichen, dasselbe übel tractiren, noch den Betrag eines jeden geringen zufälligen und ohne große Sorgloßigkeit arrivirten Schadens, demselben gleich am Lohn abziehen.

§. 24.

Sollte die Herrschaft bey einer oder der andern Magd, Anzeigen einer Schwangerschaft vermerken, so ist sie schuldig, solches sofort der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen, und sich nach denen desfalls publicirten Edicten zu achten.

§. 25.

Der Herrschaft bleibet die, über ihr Gesinde zustehende gesetzmäßige Zucht unbenommen; Wenn solches aber wegen verübter Bosheit, Untreue, wiederholter Völlerey, verübten großen Schadens, Zank, Schlägerey, und dergleichen, eine geschärfte Strafe verdienet? So muß solches der Obrigkeit angezeiget werden.

IV. Abschnitt.

Vom Gesinde Lohn und Kost und Kleidung, auch dem Mieths-Geld.

§. 26.

So viel das Lohn des Dienst-Bothen betrift, sollen die Herrschaften selbige, weder mit

mit dessen ungebührlichen Erhöhung verderben und übermüthig machen, noch darunter gegen die Gewohnheit, und dasjenige, was hier nachfolgend festgesetzet ist, etwa kürzen.

§. 27.

Es verstehet sich zuförderst, daß vornehme Herrschaften auf dem Lande, in Ansehung derjenigen Personen, so in ihrem Dienst sind, aber nicht in ordentlicher Livrée stehen, als Cammer-Diener, Haus-Hof-Meister, Köche Läufer ꝛc. und vom weiblichen Geschlecht, Cammer-Mädgen und Haushälterinnen überlassen bleibt, ihrem Gesinde nach Gutbefinden, und wie der accord getroffen werden kann, den Lohn zu bestimmen, zumahl die verschiedenen Umstände hierbey vieles verändern.

§. 28.

Der Lohn des übrigen Gesindes soll seyn:

A. Im Clevischen.

1. Für einem Kutscher 12 bis 14 Rthlr.
2. Für einem Reit-Knecht bey 2 Pferden, 10 bis 12 Rthlr.
3. Für einem Kutscher und Reit-Knecht bey 4 oder 6 Pferden, 14 bis 16 Rthlr.
4. Für einem Laquayen 12 bis 14 Rthlr.; und wenn er zu vielen Neben-Arbeiten gebrauchet wird, nud dazu tüchtig ist, 14 bis 16 Rthlr.
5. Für einem Jungen von 12 bis 16 Jahren, 6, 8, bis 10 Rthlr. das Mieths-Geld für obige 40 Stüber bis 1 Rthlr.
6. Für einem Baumeister oder Groß-Knecht welcher die Cultur der Aecker völlig verstehet, auch über 25 Jahr alt seyn muß;

In der Niedrigung.

An Lohn, 16 bis 18 Rthlr.
Statt der gebräuchlichen Zulage an Hemden, Schuhen, Strümpfen, 4 Rthlr.

Auf der Höhe.

inclusive der Zulage, 14 bis 16 Rthlr.
An Mieths-Geld 40 Stüber.

7. Für einem zweyten Knecht, von 22 Jahren.

In der Niedrigung.

An Lohn und Zulage 16 bis 17 Rthlr.

Auf der Höhe.

An Lohn 10 bis 12 Rthlr.
An Mieths-Geld 40 Stüber.

8. Für einem Pferde-Jungen, von 17 bis 18 Jahren, in allem 5 Rthlr.
Mieths-Geld, 20 Stüber.
9. Für einem Jungen von 12 bis 17 Jahren, in allem 3 bis 4 Rthlr.
Mieths-Geld, 20 Stüber.
10. Für einem Schäfer oder Privat-Hirten, an Lohn 4 Rthlr. und die Zulage nach Proportion, wie die Heerde groß oder klein ist.

An Mieths-Geld, 20 bis 30 Stüber.

11. Für eine große Magd.

In der Niedrigung.

An Lohn, 6 bis 8 Rthlr.
Statt der Zulage an Linnen, Schürtzen, Strümpfen ꝛc. 4 Rthlr.

Auf der Höhe.

Lohn und Zulage, 7 bis 8 Rthlr.
An Mieths-Geld, 30 Stüber.

12. Für eine kleine Magd.

In der Niedrigung.

Lohn, inclusive der Zulage 6 bis 8 Rthlr.

Auf der Höhe.

4 bis 6 Rthlr.
An Mieths-Geld, 20 Stüber.

B. In der Grafschaft Mark.

1. Für einem Kutscher, Reit-Knecht, Laquayen, so wie im Clevischen.
2. Für einem Baumeister, der die Aecker völlig verstehet, und die Wirthschaft führen kann, auch über 25 Jahr alt ist.
An Lohn. 20 bis 24 Rthlr.
An Mieths-Geld, 1 Rthlr.
3. Für einem Mittel Knecht, welcher ebenfalls alle schwere Arbeit zu verrichten, im Stande ist.
An Lohn, 12 bis 16 Rthlr.
An Mieths-Geld, 40 Stüber.
5. Für einem Pferde-Jungen von 17 bis 18 Jahren, 6 bis 7 Rthlr.
An Mieths-Geld, 30 Stüber.
5. Für einem Pferde-Jungen, von 12 bis 15 Jahren, 4 bis 5 Rthlr.
An Mieths-Geld, 20 Stüber.
6. Für eine große Magd, welche zu aller Arbeit im Felde, und in der Scheure, auch der Wartung des Viehes geschickt ist.
An Lohn, 6 bis 7 Rthlr.
An Mieths-Geld, 40 Stüber.
7. Für eine ordinaire Haus-Magd.
An Lohn, 4 Rthlr. bis 4½ Rthlr.
An Mieths-Geld, 20 Stüber.
8. Für eine Kinder-Magd.
An Lohn, 3 Thlr. 30 Stüber.
An Mieths-Geld, 20 Stüber.
9. Für einen tüchtigen Privat-Hirten, der 25 bis 30 Jahr ale ist.
An Lohn, 8 bis 10 Rthlr.
An Mieths-Geld, 40 Stüber.
10. Für einem Jungen der Vieh und Schweine hütet.
An Lohn. 2 Rthlr. 30 Stüber.
Mieths-Geld, 20 Stüber.

XI. Die Schäfer, so an der Heerde Theil haben, erhalten weiter kein Lohn.

Sonst werden gegeben:

a. einer Köchin, die gut kochen und braten kann, 8 bis 9 Rthlr.

b. Einer Magd, die feine Neh-Arbeit macht, 8 Thlr.

c. Einer Amme, wenn sie keine geheyrathete Person ist, und kein lebendig Kind zu versorgen hat, 8 bis 12 Rthlr.

d. Einer Amme, so lange sie ein lebendig Kind hat, 15 bis 18 Rthlr.

An Mieths-Geld für diese 40 Stüber.

Uebrigens bleibet denen Herrschaften unbenommen, mit einem Baumeister, Knecht oder Magd u. s. w. statt des baaren Geldes, auf Geldes-Werth, als z. E. auf eine gewisse Quantität Einsaat, Flachs, Leinewand ꝛc. zu contrahiren, wenn nur der Wehrt nicht mehr beträgt, als vorhin an baaren Gelde festgesetzet worden.

§. 29.

Obgleich denen Herrschaften überlassen bleibet, ob selbige die Kost, oder Kost-Geld geben wollen; so müssen sie doch im letzteren Falle das Kost-Geld gleich bey Annehmung der Dienst-Bothen bestimmen, und so wie das Gesinde, wenn es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermiethet, hernach während des Dienstes nicht fodern kann, daß es auf Kost-Geld gesetzet werden möge; So darf auch die Herrschaft, wenn sie Anfangs Kost-Geld versprochen, nachher dem Gesinde nicht zumuthen, die Kost in natura zu nehmen, sondern es muß bey der einmahl getroffenen Abrede bleiben.

§. 30.

Wasch-Geld können Bedienten nicht besonders fodern, sondern sie müssen solches von ihrem Lohn nehmen, wann sie ihre Wäsche mit der herrschaftlichen Wäsche nicht wollen reinigen lassen.

§. 31.

Weil auch manches Gesinde sich großer Weyhnachts- oder Neu-Jahrs-Geschenke gegen anderes Gesinde rühmet, und selbigen damit in den Kopf setzet, von seiner Herrschaft ein gleiches zu prætendiren; So wird hiermit generaliter verordnet, daß die Weyhnachts- oder Neu-Jahrs-Geschenke, kein Recht, nach der Herrschaft obliegender Schuldigkeit sey, noch auch bey Miethung der Domestiquen für eine nothwendige Bedingung gehalten, sondern lediglich dem Gutfinden und Discretion der Herrschaft überlassen werden solle, einen oder den andern sich in Dienst wohl verhaltenden Domestiquen, zur Weyhnachts- oder Neu-Jahrs-Zeit, zu fernerer Anfrischung, etwas an Gelde oder Geldes-Werth auszuwerfen, auch darunter eigenem Gutdünken nach, unter denen Domestiquen selbst, einen Unterscheid zu machen, und einem derselben viel, denen andern aber wenig oder gar nichts zu geben; daher denn auch hierunter nichts vorgeschrieben wird.

§. 32.

Mit der Livrée, welche den Laquais auf dem Lande, den Kutschern, Reit-Knechten, Vorreuthern und jungen Burschen gegeben wird, soll es dergestalt gehalten werden, daß, wenn ein Herr neben der gewöhnlichen Livrée, wozu ein Huth, Rock, Camisol, nebst Bein-Kleider, ein paar Strümpfe und ein paar Schuhe gehören, noch ein Surtout Rock, oder Ober-Kittel, noch ein paar Bein-Kleider, ein paar Strümpfe und ein paar Schuhe giebt, der Dienst-Bothe sich zwey Jahre damit behelfen müsse; bekommt er aber über die oben beschriebene ordinaire Livrée dergleichen nicht, sollen ihm doch nicht mehr, als zwey ordinaire Livréen in drey Jahren, und etwa ein paar Bein-Kleider und Strümpfe darüber gegeben werden, und die neue Livrée, durch die alte, die erste Zeit noch geschonet werden; die Staats-Livrées verbleiben denen Herrschaften, und kann der Bediente keinen Anspuch darauf machen, er mag so lange dienen, als er will.

§. 33.

Verhält sich ein Dienst-Bothe so schlecht, daß er innerhalb eines Jahres aus dem Dienst geschaffet wird, soll er an der Livrée nichts fodern, wann er aber ein Jahr bleiber, das Camisol und ein part Bein-Kleider sammt dem Surtout haben; dienet er aber so lange, als die Zeit dauret, auf welche die Livrée gegeben ist, behält er sie, als seine verdiente Kleider; Jedoch ist solches, wie vorgedacht, nur von der täglichen Livrée zu verstehen.

§. 34.

Die Livrées müssen die Dienst-Bothen reinlich und brauchbar erhalten; wenn sie solche aber muthwillig sehr besudeln, oder zerreissen, soll die Herrschaft berechtiget seyn, das verderbte Stück, von des Bedienten Lohn neu machen zu lassen, und wer ein Livrée-Stück, so noch nicht zu Ende getragen, erkaufet, oder versetzungsweise annimmt, soll es ohnentgeldlich wieder heraus geben, und noch dazu willkührlich gestrafet werden.

V. Abschnitt.

Von Aufkündigung des Dienstes und Erlassung des Gesindes.

§. 35.

Wann die Zeit, auf welche ein Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende gehet, und der Dienst-Bothe will nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger behalten, soll ein Theil dem andern, den Dienst gewöhnlichermassen, ein Viertel-Jahr vorher aufkündigen, und ist keine Herrschaft berechtiget, einen Dienst-Bothen, durch Vorenthaltung seines Lohns, seiner Haabseligkeiten, oder auf andere Weise, zu längern Diensten wider seinen Willen zu zwingen und anzuhalten.

§. 36.

Wann weder von der einem noch von der andern Seite eine Aufkündigung geschehen, so gehet der Dienst stillschweigend fort, dergestalt, daß der Dienst-Bothe sowohl noch ein Jahr von neuem zu dienen, als die Herrschaft solchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung zu behalten, verbunden ist.

§. 37.

Sollte ein Bedienter, Knecht, Pferde-Junge Magd oder Hirthe, sich auf die liederliche Seite legen, und das, was ihm anvertrauet ist, nicht ordentlich in Acht nehmen, mithin seiner Herrschaft Schaden zu bringen, so stehet dieser frey, einen solchen üblen Dienst-Bothen gleich fortzujagen; nur muß sie selbigem das verdiente Lohn bis zum Tage der Verabscheidung bezahlen.

Hätte hingegen der Dienst-Bothe etwas entwendet, so kann dessen Lohn zur Entschädigung der Herrschaft so viel nehmlich dazu erforderlich, einbehalten werden. Auch ist im letzteren Falle die Herrschaft schuldig, den Diebstahl bey den Gerichten, worunter der Dienst-Bothe gehöret, zur gesetzmäßigen Bestrafung anzuzeigen.

§. 38.

Wenn ein Dienst-Bothe diejenige Zeit welche verabredet worden, ausgedienet auch wie es sich gehöret, ein Vierthel-Jahr zuvor, aufgesaget hat, und nun zu einer andern Herrschaft ziehen will, soll selbiger von der ersten nicht aufgehalten, sondern mit prompter Bezahlung des ihm zukomnenden rückständigen Lohns dimitiret werden.

§. 39.

Würde sich dargegen ein Haus-Herr unterstehen, einen treuen und ehrlichen Dienst-Bothen aus Haß und Neben-Absichten, einer Untreue, offentlich oder heimlich zu beschuldigen, so stehet, wenn solches bekannt werden möchte, dem Dienst-Bothen frey, dergleichen Beschuldigungen der Obrigkeit, mit Benennung der Zeugen, zur Untersuchung und gesetzmäßigen Bestrafung, anzuzeigen.

§. 40.

Da es sich zuzutragen pfleget, daß wenn ein Dienst-Bothe kranck wird, der Haus-Herr nach geendigter Dienst-Zeit verlanget, daß für die Zeit der Kranckheit, nachgedienet werden solle; So soll es künftig in solchen Fällen dergestalt gehalten werden, daß, wenn die Kranckheit nicht länger denn acht, oder vierzehen Tage gedauret, solches bey einem Dienst-Bothen, welcher ein gantzes Jahr gedienet, in keine Consideration genommen werde, falls aber die Krankheit länger gewähret, soll der Haus-Herr dafür, wenn der Dienst-Bothe, nicht wenigstens noch ein Jahr bey ihm in Diensten bleiben will, so viel, als das Lohn in der Zeit der Kranckheit beträget, abzuziehen berechtiget seyn, als z. E. für einen Monath $\frac{1}{12}$tel des jährigen Lohns, wogegen dann, wie sich von selbst verstehet, alles Nachdienen cessiret, als welches sowohl dem Gesinde nachtheilig ist, da dieses ausser der Dienst-Zeit, nicht leicht in einem guten Dienst eintreten kann, als der Herrschaft, die den in des abgehenden Platz gemietheten neuen Dienst-Bothen, auf Ostern, Victoris und Michaelis bekommt, und also einem mehr, als sonst beköstigen muß.

§. 41.

Kein Dienst-Bothe muß sich unterstehen, der Herrschaft eigenwillig aus dem Dienste zu gehen, oder zu entlaufen, und kann die Herrschaft in solchen Fällen, denselben aufsuchen, und durch die Obrigkeit in Verhaft bringen lassen, damit die Desertion gebührend bestrafet werde, auch stehet der Herrschaft frey, den Lohn des entlaufenen Dienst-Bothen einzubehalten.

§. 42.

Diejenigen Dienst-Bothen, welche während der Dienst-Zeit zu einer Heyrath Gelegenheit haben, müssen solches ihrer Herrschaft auch $\frac{1}{4}$ Jahr vor Endigung der Dienst-Zeit bekannt machen, mithin diese ordentlich aushalten, oder wegen frühzeitigen Abzuges, sich entweder mit der Herrschaft vergleichen, oder einen andern, der der Herrschaft anständig, in ihrem Platz schaffen; Es darf auch dergleichen Gesinde nicht ehender zur priesterlichen Verbindung gelassen werden, als bis es

die

die Miths-Zeit ausgedienet, oder, daß es sich mit seiner Herrschaft darüber verglichen, beygebracht hat.

VI. Abschnitt.
Von andern Verfügungen und Strafen in Gesinde-Sachen.

§. 43.

Wie überhaupt die Zusammenkünfte des Gesindes, bey dem Gesinde-Mäckler, verbothen sind, so werden auch Wirthe und Bierschäncker auch andere, welche Schlaf-Stellen halten, bey willkührlicher ohnausbleiblicher Strafe gewarnet, den, in würcklichen Lohn und Brod stehenden Dienst-Bothen, keine Versammlungen zum Saufen, Spielen oder andern Unarten, auch keine Verläumdung oder Abredung gegen ihre Herrschaften zu gestatten, noch eines im Dienst stehenden Kiste oder Sachen bey sich in Verwahrung zu nehmen.

§. 44.

Diejenigen, so sich sollten gelüsten lassen, das Gesinde an sich zu ziehen, um Trinck- oder Eß-Waaren, oder andere der Herrschaft entwendete Sachen, sie seyn an sich so geringe, als sie wollen, sich zuschleppen zu lassen, oder mit dem Gesinde, so dieser oder anderer Untugend und Liederlichkeit ergeben ist, durchzustechen, und es darin zu stärcken, sollen dafür ohne Nachsicht, ernstlich und exemplarisch bestrafet werden. Hieher gehören

§. 45.

Auch diejenigen, so dem Gesinde nächtlichen Aufenthalt oder Dahinkunft, wenn dessen Herrschaft sich schon zum Schlafen gelegt hat, bey sich verstatten.

§. 46.

Liederliches, weggejagtes, oder im Ruf der Untreue gerathenes Gesinde, soll kein Wirth lange bey sich im Hause leiden.

§. 47.

Weiter soll alles junge Volck so ledig ist, und besonders diejenigen, die schon gedienet haben, ferner so lange zu dienen schuldig seyn, bis es sich verheyrathet, und selbst ansetzet, zumahl ihnen, besonders denen Mägden nicht erlaubt seyn soll, sich auf ihre eigene Hand auf besondere Stuben oder Kammern zu setzen, und sich dadurch zu einem müßigen und oft liederlichen Leben zu gewöhnen.

§. 48.

Um dergleichen Gelegenheiten zum müßigen und liederlichen Leben desto mehr abzuschneiden, sollen ferner sowohl die Eltern, sonderlich gemeinen Standes, welche Kinder haben, und sie nicht füglich ernähren können, oder nicht selbst gebrauchen, solche andern Leuthen im Dienst geben, oder vermiethen, und dazu allenfalls mit Nachdruck angehalten werden, als auch die jungen Bursche und Mädgens, wenn sie keine Eltern haben, sich bey andern Leuthen, durch ihre Verwandte, Vormünder, Mäckler oder andere vermiethen, und sich ehrlich zu ernähren suchen.

§. 49.

Damit auch die Contravenienten gehörig bestrafet, und die vorher vorgeschriebene Gesetze desto genauer in Obacht genommen werden;

So wird noch besonders festgesetzt, daß hinführo diejenigen, so denen §. 2. zuwider, Dienst-Bothen ohne richtige Zeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, mit 3, 6, auch 10 Rthlr. bestrafet werden sollen.

§. 50.

Diejenigen, so in solcher Absicht, falsche Zeugnisse schreiben, oder die falschen Zeugnisse für wahre vorzeigen, sollen als Fallarii angesehen und dergestalt bestrafet werden.

§. 51.

Gesinde-Mäckler und Mäcklerinnen, so Dienst-Bothen ohne Zeugniß anbringen, oder vermiethen, sollen um 2 Rthlr., oder, wenn sie es nicht vermögen, mit zweytägiger Gefängniß bey Wasser und Brod, im Wiederholungs-Fall auch noch höher bestrafet werden.

§. 52.

Eben dergleichen, und nach Befinden noch härtere Strafe haben diejenigen zu gewärtigen, welche einen Dienst-Bothen seiner Herrschaft, wo er dienet, oder wo er sich erst vermiethet hat, abspenstig machen.

§. 53.

Das Gesinde, so von zweyen Herrschaften Miths-Geld genommen, soll den jetzt erhobenen nicht nur erstatten, sondern auch mit etlicher Tage Gefängniß bey Wasser und Brod dafür angesehen werden.

§. 54.

Widerspenstiges, trotziges, und der Herrschaft schimpflich begegnendes Gesinde, ist der Obrigkeit anzuzeigen, von dieser aber durch Gefängniß und andere Strafen zur Besserung anzuhalten.

§. 55.

§. 55.

Wider die würcklichen Haus-Diebe, soll nach den Edicten vom 9. Januar. und 29. Octob. 1736. verfahren werden.

§. 56.

Desgleichen gegen demjenigen, der die befohlene Anzeige der, an einer Magd entdeckte Schwangerschaft, unterlässet, nach dem neuen Edicto de dato Berlin den 8ten Febr. 1765.

§. 57.

Wenn jemand die §. 43. verbothene Zusammenkünfte und Ueppigkeiten des Gesindes, imgleichen Verlästerungen der Herrschaft und dergleichen, bey sich verstattet, derselbe soll mit 3, 6, bis 10 Rthlr., oder wenn er es nicht vermag, mit acht, bis vierzehntägiger Gefängniß bey Wasser und Brod, welche aber das Gesinde gar zur Untreue und Unzucht verführen oder mit ihm durchstechen, sollen noch härter bestrafet werden.

§. 58.

Alle diese Gesinde-Sachen vom platten Lande, sollen bey demjenigen foro angebracht und tractiret werden, worunter entweder die Mäckler oder das Gesinde sich aufhält, folglich müssen die Herrschaften gegen das Gesinde, ihre Klagen bey dem ordentlichen Gericht des Ortes, und hingegen das Gesinde die Klagen gegen die Herrschaften bey dem Foro der letzteren anbringen.

Wie nun die Gesinde-Sachen, ihrer Art nach, schleunig, und ohne Weitläuftigkeit tractiret und abgemachet werden müssen; Als muß überhaupt nach Vorschrift der Verordnung, wegen der geringfügigen Sachen verfahren, kein Schrift-Wechsel verstattet, die streitigen Theile mündlich ad protocollum allenfalls vor einem Deputato des Gerichts oder in der Nähe zu vernehmenden Commissario vernommen, die ungesäumt abzufassende Bescheide und Verordnungen, welche auf diese Gesinde-Ordnung und andere Policey-Constitutiones sich gründen, sofort zur Execution gebracht, und darinnen weder Appellationes noch Provocationes verstattet werden.

Solten aber besondere wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und sich jemand durch den Bescheid ersterer Instantz dergestalt beschweret halten, daß er sich bey selbigen beruhigen zu können, nicht vermeinte; So soll derselbe seine Gravamina bey der Obrigkeit, welche das gravirte Erkänntniß abgefasset, binnen 8 Tagen a die publicati einbringen, dieses aber, mit Einsendung solcher Beschwerde, nebst denen verhandelten Acten, auch Abgebung eines Pflichtmäßigen Gutachtens an die Regierung berichten, welche hierauf ohne weiteres Verfahren in der Sache ein anderweitiges confirmatorisches oder reformatorisches Erkänntniß abfassen muß, und diejenigen, so freventlich und ungegründete Beschwerden geführet, dafür zugleich mit Ahndung anzusehen habe.

Uebrigens muß die Execution der Bescheide und Verordnungen von jeder Obrigkeit über die Bauren und gemeine Leuthe, auf dem Lande besorget, wider die von Adel und Eximirte königliche Bediente aber, und deren Dienst-Bothen durch die Regierung vollstrecket werden.

Die vorfallenden Strafen in Gesinde-Sachen, sowohl bey den Unter- als Ober-Gerichten, müssen an die, im Hertzogthum Cleve und der Grafschaft Marck hergebrachte ordentliche Brüchten-Cassen fliessen, jedoch alles in denen Gesinde-Sachen gratis ausgefertiget werden.

Schluß.

Damit nun diese Gesinde-Ordnung für das platte Land Unseres Hertzogthums Cleve, und der Grafschaft Marck, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde; So soll solche gedruckt, publiciret, affigiret, in die Intelligenz-Zettel inseriret, und jedem Bauerschafts-Vorsteher ein Exemplar zugefertiget, auch solche jährlich einmahl von dem Küster oder Schulmeister des Dorfs, gewöhnlichen Orts öffentlich verlesen werden.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Gesinde-Ordnung nicht nur allergnädigst bestätiget, sondern befehlen auch Dero Clev-Märckschen Regierung, Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, Märckschen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, Land-Gerichten, Land-Räthen, Beamten, Gerichten, wie auch dem Officio Fisci und jedermänniglich, sich hiernach von Ostern dieses Jahres an, zu achten, und darnach zu verfahren. Signatum Berlin, den 7ten Januar 1769.

Friederich.

(L.S.)

v. Jarige, v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen, v. d. Horst.

No. 3. Rescript an das Cammer-Gericht, daß, da die Frage: Ob der Geschiedene, adulteram heyrathen dürfe oder nicht, ad disciplinam publicam & ecclesiasticam gehöret die Partheyen in solchen Fällen an das Ober-Consistorium verwiesen werden sollen. De Dato Berlin, den 11. Januar 1769.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt unterm 8ten vorigen Monaths angefraget:

Ob, wenn nach rechtskräftig getrennter Ehe, einer der geschiedenen Ehegatten, sich anderweitig verehligen will, der Prediger der Diœces aber sich weigert, die Copulation zu verrichten, ihr alsdenn befugt wäret, die Erheblichkeit der Weigerungs-Ursache zu untersuchen, und dem Befinden nach, dem Prediger per mandata die Copulation zu injungiren, oder ob dieses lediglich dem Ober-Consistorio überlassen werden müsse?

Wir wollen Euch daher zu Eurer Direction hiermit in Gnaden nicht verhalten, daß, da die Frage: ob der geschiedene, adulteram heyrathen dürfe, oder nicht? ad disciplinam publicam & ecclesiasticam gehöret, Ihr in diesem und dergleichen Fällen die Partheyen allerdings an das Ober-Consistorium verweisen müsset.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 11. Jan. 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 4. Circulare an sämtliche Inspectores, daß die Prediger weder in der ersten, noch in den übrigen Fasten- und Advents-Wochen, ohne des Ober-Consistorii Concession, keine Trauungen verrichten sollen. De Dato Berlin, den 19. Januar. 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig erfahren, daß verschiedene Prediger sich kein Bedenken machen, in der ersten Fasten- und Advents-Woche, ohne darüber erhaltene Concession, Trauungen vorzunehmen, und doch solches nicht allein der Consistorial-Ordnung zuwider, sondern auch schon in der Circular-Verordnung vom 21sten November 1730. ausdrücklich verbothen ist; so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, denen Predigern eurer Inspection von neuem einzuschärfen, daß sie weder in der ersten noch in den übrigen Fasten- und Advents-Wochen, ohne des Ober-Consistorii Concession, keine Trauungen verrichten müssen, die etwa dawider handelnde Prediger aber uns anzuzeigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19. Januar 1769.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 5. Circulare an alle Inspectores, daß das Rechnungs-Wesen über die Kirchen und Armen-Mittel, Schul-Cassen, Wayßen-Häuser, Hospitäler, insgemein über alle öffentliche Anstalten, mit besserer Ordnung und mehrerer Hurtigkeit, als Zeithero geschehen, betrieben werden solle, und daß die Ober-Krieges- und Domainen-Rechnungs-Cammer angewiesen, der Revision aller Rechnungen dieser Art, deren jährliche Einnahme 500 Rthlr. und darüber beträgt, sich zu unterziehen, und daß zum Grundsatz festgesetzet worden, daß die Abnahme, Revision und Decharge aller Rechnungen, vorgedachter Corporum, Anstalten und Stiftungen, die Einnahme sey groß oder klein, unter oder über 500 Rthlr., so wie auch die Beantwortung und Elidirung derer gefundenen Monitorum, und was dem anhängig ist, von Jahr zu Jahr, ohne Ausnahme durch die Collegia unter deren Direction ihre Administration stehet, verschaft werden solle, nebst Beylage A. De Dato Berlin, den 19. Januar. 1769.

Von

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir aus höchsteigener Bewegnng und allergnädigster Vorsorge für die Erhaltung aller gemeinnützigen Anstalten befohlen haben, daß das Rechnungs-Wesen über die Kirchen- und Armen-Mittel, Schul-Cassen, Wayfenhäuser, Hospitäler, insgemein über alle öffentliche Anstalten mit besserer Ordnung und mehrerer Hurtigkeit, als zeither geschehen, betrieben werden solle, des Behufs auch Unsere Ober-Krieges- und Domainen-Rechnungs-Cammer angewiesen der Revision aller Rechnungen dieser Art, deren jährliche Einnahme 500 Rthlr. und darüber beträgt, sich zu unterziehen, insgemein aber zum Grundsatz festgesetzt haben, daß die Abnahme, Revision und Dechargirung aller Rechnungen vorgedachter Corporum, Anstalten und Stiftungen, die Einnahme sey groß oder klein, unter oder über 500 Rthlr. so wie auch die Beantwortnng und Elidirung derer gefundenen Monitorum und was dem anhängig ist, von Jahr zu Jahr, ohne Ausnahme durch die Collegia unter deren Direction ihre Administration stehet, verschaft werden solle:

Zu pflichtschuldigster Erfüllung dieser Unserer Allerhöchsten Willens-Meinung werdet ihr demnach so gnädig als alles Ernstes hierdurch angewiesen und befehliget:

1. Die Rendanten sämmtlicher unter eurer Aufsicht stehenden Cassen, nahmentlich der

fofort zu instruiren ihre Rechnungen so zu führen, daß sie täglich in Ordnung sind, und auf Begehren jedesmahl mit der Stunde, da es erfordert wird, abgeschlossen werden können, eine Forderung so an jedem Rechnungs-Führer mit Recht ergeht, weil, wenn dieses Schwierigkeiten hat, das Rechnungs-Wesen gewiß nicht in der gehörigen Ordnung geführt wird, diesem zu folge

2. Darüber genau zu halten daß mit dem letzten Tage des hergebrachten Rechnungs Jahres, wobey es vor der Hand bey jedem pio corpore wie es eingeführt ist, bleibt, abgeschlossen werde; demnächst

3. Dem Rendanten von diesem Schluß-Tage an, nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit der Rechnung, ein für allemahl eine Frist zu setzen, binnen welcher er die Rechnung ins reine schreiben und nebst den zur Justification gehörigen Belägen, so numerirt und consignirt werden müssen, an euch einreichen muß, worunter jedoch dem Rendanten nicht mehr als die Umstände würklich erfordern, nachzusehen ist, widrigenfalls das Ober-Consistorium die Fristen nach Einsicht der Rechnungen einschränken wird.

4. Für jede Woche, um welche der Rendant die Rechnung länger zurück hält, sollen fünf Rthlr. Strafe von ihm beygetrieben, und in der nächsten Rechnung desselben pii corporis, dessen Rechnung dadurch verzögert worden, in Einnahme gestellt werden.

5. Da die Zögerung der Rechnungen gemeiniglich durch den Vorwand derer ausstehenden Reste bemäntelt wird, Wir aber überhaupt bey dem Rechnungs-Wesen keine Reste gestattet wissen wollen; so soll eines Theils der Rendant gemessenst angewiesen werden, niemanden der in seiner Casse etwas zu zahlen hat, er sey wer er wolle, über drey Tage nach dem Zahlungs-Termin nachzusehen, nach deren Verlauf soll er euch die Restanten nahmhaftig machen, damit ihr den Rest beytreiben, oder falls zu dessen Stundung erhebliche Ursachen vorhanden sind, darüber und wie lange die Stundung statt finde, den Rendanten deutlich bescheiden könnet. Anderntheils sollet ihr nicht zulassen, daß ein Rendant um der ausstehenden Reste willen, die Rechnung nur einen Tag zurückhalte, sondern diese muß übergeben, und die Reste specivice darinnen nachgewiesen werden. Wird dawider gehandelt, so wird der Rendant und ihr selbst, falls ihr ersterm zu viel nachgesehen, Uns um so mehr für allen bey den Resten entstehenden Ausfall verantwortlich seyn.

6. Mit dem Tage da die Rechnung geschlossen wird, muß der Vermögens-Zustand, wie er durch die Rechnung nachgewiesen werden muß, an baaren Gelde, Documenten oder andern Effecten, worin er nach Beschaffenheit des unter Rechnungs-Führung stehenden pii corporis, nur immer bestehen mag, durch dazu aus eurem Mittel verordnete Deputirte revidirt, und ein ordentliches Protocol, so denen Actis über Abnahme der Rechnung beyzufügen ist, darüber aufgenommen werden.

7. Wenn die Rechnung eingebracht ist, muß ohne Anstand deren Revision in Calculo durch einen vereydigten Calculator in einer kurzen nicht leicht über acht Tage erstrecklichen Frist verschaft werden, immaßen denn wenn hierin demselben zu viel Freyheit gelassen wird, das Ober-Consistorium sich vorbehält, nach geschehener Einsicht der Rechnungen befundenen Umständen nach, selbst eine

gewisse Frist zu setzen. Der Calculator muß für die Richtigkeit des Calculi stehen, und haben wir festgesetzt, daß er für jeden Fehler in Calculo 8 Gr. Strafe erlegen, und dieses Douceur denen hiesigen Calculatoribus zur Aufmunterung ihres Fleisses zufliessen solle.

8. Nach der Revision in Calculo müßt ihr die Rechnung sofort dem Inspectori, Prediger, oder wer sonst nach jedes Orts Verfassung bey deren Abnahme zu concurriren hat, sonderlich dem Mitgliede des Magistrats oder Ministerii zu dessen besonderer Amts-Verrichtung die Aufsicht auf das pium corpus gehört, zufertigen, damit die Rechnung in Ansehung der Materialien von ihm examinirt und monirt werden könne, als wozu zugleich eine hinreichende jedoch kurze Frist zu bestimmen ist, in welcher die Monita oder die Anzeige daß sich keine finden, eingereicht werden muß, die eingekommene Monita müssen nach Beschaffenheit deren Wichtigkeit dem Rechnungs-Führer vor dem Abnahme-Termin schriftlich communicirt oder im Termin zur Beantwortung vorgelegt werden. Es stehet hiebey euch frey, neben der Person so die besondere Aufsicht über das pium corpus hat, annoch einem andern aus eurem Collegio die Monirung der Rechnungen aufzutragen, als es auch einem jeden eures Mittels unbenommen bleibt nach der Administration und Rechnungs-Führung zu fragen, von allen sich zu informiren, was zu Verbesserung der eingeführten Ordnung, zur Menage, zu einer mehr zwecksmäßigen und gemeinnützigen Administration des pii corporis dienen kann, pflicht- und gewissenhaftig vorzuschlagen, welcherley Vorschläge wenn der Proponente es verlangt, zur Kenntniß des Ober-Consistorii gebracht werden müssen. Inzwischen muß ein jeder sich wohl bescheiden, daß kein Aufenthalt in Beförderung der Rechnungs-Abnahme noch sonsten Unordnung und Unzuverläßigkeit bey der Administration daher entstehen darf, welches ihm sonst zur Verantwortung bleiben würde.

9. Zur Abnahme der gehörig examinirten und nach Befinden monirten Rechnung muß sodann sogleich nach eingekommenen Monitis oder Anzeige daß keine vorkommen, ein naher Termin angesetzt, und in selbigem die Rechnung von dem Rendanten gehörig justificirt werden, dahin gehört denn

a. ob bey der letzt vorhergehenden Rechnungs-Abnahme Monita vorgekommen, und wie diese gehoben sind, zu untersuchen.

b. Die Einnahme daß sie vollständig verrechnet ist sowohl, als die Ausgabe, wobey von dem Rendanten ohne Ordre, so er auf die fixirte Einnahmen und Ausgaben ein für allemahl, auf die veränderliche von Fall zu Fall erhält, nichts ausgezahlt werden darf, durch die Beläge gehörig justificiren zu lassen.

c. Die Reste, wenn dergleichen vorkommen, verificiren zu lassen, ob sie alle exigibles sind zu untersuchen, allenfalls die exigiblen von den inexigiblen abzusondern, und zu Beytreibung jener das nöthige zu verordnen. Wenn es nicht sogleich geschehen kann, den Rendanten mit bestimmter Instruction zu versehen, wie er sich in deren Beytreibung verhalten soll, wegen derer inexigiblen hingegen auszumitteln durch wessen Schuld sie aufgeschwollen und inexigibles geworden, und muß von beyderley Resten, den exigiblen und inexigiblen, der eigentliche Termin, in welchem der Rest einkommen sollen, sowohl in der Rechnung ausgedruckt seyn, als bey Verification der Reste mit verificirt werden, Wegen Niederschlagung der euch inexigibiles scheinen den Reste aber, könnet ihr für euch nichts verfügen, sondern müßt mit deutlicher Auseinandersetzung der Umstände solches dem Ober-Consistorio anheimstellen.

d. Das bey dem Rechnungs-Schluß der Milden Stiftung bleibende Vermögen umständlich und deutlich nachzuweisen, wohin gehört, daß die Sicherheit derer ausstehenden Capitalien beurtheilt, daferne Gebäude zu dem Vermögen der Stiftung gehören oder dergleichen daraus erhalten werden müssen, daß deren baulicher Zustand untersucht werde, ob, wie die Regeln einer guten Wirthschaft erfordern, die Reparaturen zu rechter Zeit geschehen, und ehe sie zu einer kostbaren Besserung oder Bau ausschlägen, ob und was für Ausgaben auf den Baustand bevorstehen, weilen in Ermangelung der davon habenden Kenntniß alles Vermögen des pii corporis unbekannt seyn kann, inzwischen incumbirt doch hierüber nichts dem Rechnungs-Führer, ausser in soferne ein anderweitiges Verhältniß ihn dazu verbindet, sondern dies gehört allein zu eurer Vorsorge, und ihr müßt dies Geschäfte durch sachverständige Personen veranstalten lassen, und ein besonders den Actis über Abnahme der Rechnung beyzufügendes Protocoll darüber aufnehmen, in welchem zu finden seyn muß, ob, auch was für Gebäude dem pio corpori zustehen oder aus dessen Einkünften erhalten werden müssen, und wie deren baulicher Zu-

stand

stand sich bey der Besichtigung ergeben. Eben so ist auch der dem pio corpori gehörige oder auf dessen Kosten anzuschaffende Mobiliar-Zustand nicht zu vergessen, sondern es müssen forderſamst wo es noch daran fehlen sollte, richtige Inventaria davon aufgenommen werden, und wenn gleich der Rechnungs-Führer mit deren Verwahrung nichts zu thun hat, jedesmahl mit dem Schluß des Rechnungs-Jahres deren Revision geschehen, auch besondere Protocolle darüber aufgenommen werden, welche gleichfalls zu den Rechnungs-Actis kommen, und wie es sich von selbst versteht, daß für die dabey etwan befundene Mängel diejenige, denen das Mobiliare anvertraut ist, unter Verantwortung bleiben müssen; so muß auch in diesen Protocollis zu finden seyn was deshalb an diese verfügt ist.

e. Von denen zu Einführung einer bessern Ordnung, einer sparsamern dem Zweck der Stiftung gemäßern, überhaupt gemeinnützigen Administration etwan vorkommenden Vorschlägen oder sich gefundenen Veranlassungen, muß pflichtmäßiger Gebrauch gemacht, und sowohl was dies falls zu verfügen irgend dienlich gefunden, als in entgegenstenden Fall daß hierzu keine Veranlassung gewesen, nach befundenen Umständen in dem Rechnungs-Abnahme-Protocolle Anzeige gethan werden.

10. Diese gute Ordnung kann übrigens nur dadurch in Gang gebracht und erhalten werden, wenn ihr eine ununterbrochene Aufmercksamkeit auf die Administration und Rechnungs-Führung der Rendanten traget, und nicht solches alles bis zum Rechnungs-Schluß anstehen lasset, es liegt solches vorzüglich ob, und dessen Versäumniß wird vor andern demjenigen eures Mittels verantwortlich fallen, zu dessen Departement das pium corpus gehört. Der Rendant muß also durch denselben über seine Administration und Rechnungs-Führung sowohl mit einer allgemeinen deutlichen Instruction versehen, als bey jedem einzelnen Umstand, allenfalls nach vorgängigen Vortrag in eurem Collegio, beschieden werden, wie er seine Manualia und Rechnungs-Bücher leichte, ordentlich, deutlich und also führen solle, daß sie in beständiger Ordnung sind täglich und stündlich abschließen zu können, dieser ist auch anzuweisen, ihm nöthigenfalls mit einem Rechnungs-Schemate zu Hülfe zu kommen, an ordentlicher Einforderung der Einkünfte, und daß er keine Reste entstehen lassen solle, von Zeit zu Zeit zu erinnern, demnächst aber muß er auch von Zeit zu Zeit, und wenn der Rechnungs-Führer dessen sich am wenigsten versieht, durch eigne Einsicht derer Rechnungs Manualien, Visitation der Casse, und Nachfrage bey den Schuldnern des pii corporis, ob alles in gehöriger Ordnung ist, sich au fait setzen, wie euch denn ausdrücklich anbefohlen wird, zu verfügen und darüber zu halten, daß 4 oder 6 Wochen vor dem Schluß des Rechnungs-Jahres euch durch den Rendanten angezeigt werde, ob er sich in der Verfassung befindet, seine Rechnung an dem vorgeschriebenen Tage ohnfehlbar abzuschließen, ob und was für Reste ausstehen, überhaupt ob alles in Ordnung ist, oder allenfalls worauf es beruhet, daß der Abschluß an dem gesetzten Tag nicht geschehen könne, da ihr denn die vorkommende Hindernisse untersuchen, die möglichste Remedur verschaffen, und daferne sie nicht gehoben werden können, umständlich an das Ober-Consistorium berichten müßt. In wie ferne ihr hierunter euch auf das zur Aufsicht des pii corporis besonders bestellte Mitglied verlassen zu können glaubet, beruhet auf euere sonderlich des Dirigirenden Einsicht und Beurtheilung. Denn wie bey entstehender Versäumniß und Schaden die hauptsächlichste Verantwortung die Person eures Mittels trift, welcher eigentlich die Aufsicht auf das pium corpus zu ihrer besondern Amts-Verrichtung angewiesen ist, so trifft auch den bekannten Rechten zufolge, in collegialischen Vernachläßigungen die daher erwachsende Verantwortung in seiner Masse und Ordnung jedes Mitglied des Collegii, sonderlich aber dem Dirigirenden, der in allen Stücken gute Ordnung halten und dahin sehen muß, daß die persönliche Fehler oder Vernachläßigungen eines oder andern aus dem Collegio der Ordnung der Geschäfte nicht nachtheilig werde, und muß er, wenn seine Erinnerungen nichts helfen sollten, seine pflichtmäßige Vorschläge, wie der Sache zu helfen stehet, an das Ober-Consistorium zu seiner Decharge in Zeiten gelangen lassen. Solchergestalt werdet ihr.

11. Unter Beobachtung des hier vorgeschrieben im Stande seyn in vier höchstens sechs Wochen nach dem Rechnungs-Schluß die abgenommene Rechnungen an das Ober-Consistorium einzusenden, und dieses muß ohnfehlbar und jedesmahl geschehen in Begleitung

a. der letzt vorhergehenden abgenommenen Rechnung.

b. derer gesammten Beläge der curenten Rechnung, und solche müssen ordentlich geheftet, mit Nummern, unter welchen sie in der Rechnung bey jeder Post, so sie justificiren, angezogen werden, bezeichnet, und mit einer Consignation versehen werden, und

c. derer Acten über Abnahme der curenten Rechnung.

Das Ober-Consistorium wird sodenn deren fernere Examinirung und genaue Revision, so wie auch daß die Rechnungen zu rechter Zeit zurück seyn müssen, verschaffen. Inzwischen aber dienet dem Rendanten bey vorfallenden nöthigen Gebrauch das Manual woraus die Rechnung gefertigt worden, statt derselben, und könnet ihr auch Rechnungs-Duplicata anfertigen lassen.

Bey der großen Menge derer an das Ober-Consistorium jährlich einkommenden, und bey der noch grössern Menge der bey der Ober-Rechen-Cammer zusammen treffenden Rechnungen, kann der von Unserer höchsten Person vorgesetzte Entzweck, das nemlich das Rechnungs-Wesen beständig in Ordnung seye, und keine Rückstände statt finden sollen, wegen dessen Erfüllung Wir auch Uns nicht an euch, sondern an die Collegia welche die Geschäfte, wohin die Rechnungen einschlagen, zu dirigiren haben, halten werden, nicht zu Stande gebracht werden, woferne nicht bey jeder einzelnen Rechnung, sonderlich wegen deren Einreichung in dem bestimmten Termin, Beantwortung derer darüber vorgekommenen Monitorum binnen der dazu euch gesetzten Zeit, und durchgängig die vorgeschriebene Ordnung beobachtet wird. Ihr könnet euch also selbst die Rechnung machen, daß das Ober-Consistorium euch hierunter nichts nachsehen kann noch wird, und wird sich selbiges allemahl zuerst an dem Dirigenten und die Person eures Mittels halten, der die Aufsicht über das pium corpus hat, und welcher binnen 4 Wochen nahmhaftig gemacht werden muß, es behält sich auch bevor im Fall mit Einsendung derer Rechnungen über die Gebühr gezögert wird, auf Kosten dessen, so an dem Verzug Schuld hat, oder solchen abzustellen schuldig wäre, eine Commißion dorthin zu schicken, die Rechnung in loco anzufertigen und alle sonsten wider die hier vorgeschriebene gute Ordnung gemachte Hindernisse aus dem Wege räumen zu lassen. Woferne auch Local Hindernisse vorhanden wären, warum die hier vorgeschriebene Ordnung und Punctualität nicht zur Wircklichkeit gebracht werden kann, als z. E. daß um und gegen die Zeit, da die Rechnung angefertigt, abgenommen und anher geschickt werden soll, die Rechnungs-Führer, ihr selbst, oder doch diejenigen Glieder, so hierbey am meisten occupirt sind, mit andern gleich oder mehr dringenden Arbeiten beschäftigt sind, daß man also diese Rechnungs-Anfertigung und Abnahme nicht fördern könnte; so habet ihr in pflichtmäßiger Erwägung zu nehmen, ob und wie etwan durch anderweitige Vertheilung der Arbeit, oder auch Verlegung des zum Rechnungs-Schluß hergebrachten Termini in eine bequemere Zeit, der Sache abgeholfen und es dahin gebracht werden könne, daß eine Arbeit neben der andern bestritten werden mag, als worüber ihr allenfalls umständlich und pflichtmäßig zu berichten habt. Es ist übrigens

12. Gegenwärtige Verordnung bey der im Termino

. . . . . .

zu schließenden Rechnung, und auf alle künftige Rechnungen zu beobachten, mithin die Rechnungen der benannten Termine respective für das 1768ste Jahr, und von 1768 bis 69. zuerst, nach dieser Vorschrift, einzusenden, was aber wegen der aus vergangenen Jahren und bis dahin des 1768sten Jahres annoch rückständigen Rechnungen zu verordnen übrig ist, darüber habet ihr besondre Verfügung zu erwarten, sonst sind die

13. In jetziger Verordnung genannte Rechnungen, aus den durch die Inspectores eingekommenen Tabellen der Milden-Stiftungen, auch so wie ihr solche bisher eingesandt habt genommen, im Fall also diese wider Vermuthen nicht vollständig seyn sollten, habet ihr die etwan ausgelassene Rechnungen so Kirchen, Armen-Mittel oder irgend eine Milde-Stiftung betreffen, von selbsten zu suppliren, und binnen 4 Wochen sie dem Ober-Consistorio zu benennen, dessen Absicht und von uns habenden Instruction zufolge diese Einrichtung vollständig seyn, und alle von seiner Direction ressortirende Cassen einschließen soll. Wie inzwischen

14. Zeither in der dem Ober-Consistorio obliegenden Aufsicht auf Erfüllung derer Vermächtnisse zu Milden-Stiftungen daher eine große Unzuverläßigkeit entsteht, daß nicht wie in dem Edict über die an die Geistliche und pia corpora geschehene Vermächtnisse vom 21. Junii 1753. §. XIV. da in der Churmark das Ober-Consistorium hierunter in die Stelle des Cammer-Gerichts tritt,

wie

wie euch die in Cont. Conſt. March. befindliche Reſcripte vom 16. April und 21. May 1761. belehren, gedachtem Ober-Conſiſtorio die Teſtamente, Codicille, Schenckungen und dergl. Inſtrumente, worinnen Stiftungen der Art enthalten ſind, ſofort zur Einſicht eingeſchickt werden; ſo werdet ihr gnädigſt befehliget ſelbſt und erforderlichen Falles durch weitere Veranlaſſung an die Stadt-Gerichte eures Orts zu veranſtalten, daß ſolches künftig geſchehe, daneben aber auch daß überſothane zu milden Sachen vor Gericht gebrachte Teſtamente, Codicille und Schenckungen, ordentliche Verzeichniſſe nach dem hiebeykommenden Formular geführt werden. Zu dieſem Behuf muß die Beſorgung jemanden aus eurem oder der Stadt-Gerichte Mittel aufgetragen werden, an den man ſich bey erfolgenter Verſäumniß halten kann. Ihr werdet auch wohl thun nachſehen zu laſſen, ob zeithero in dieſer Art etwas verſäumt worden, und ſolches redreſſiren zu laſſen, ehe aus Verdunkelung dergleichen guten Stiftungen dem Publico Schaden und für die ſo hierunter etwas vernachläßigt Verantwortung entſtehet. An dieſem allen geſchieht Unſer Wille, Wir ſind ꝛc. Berlin, den 19ten Jan. 1769.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Beylage No. 5. A.

Verzeichniß über die beym = = = = = publicirte Teſtamente &c. worinn milde Vermächtniſſe ſind, = = = = angefangen

No	Nahmen des Teſtatoris.	Nahmen des Erben.	Datum publicati Teſtam.	Was legiret worden.	Betrag am Gelde. Rthl.	Gr.	Welchem pio Corpori legiret.	Wann eher das Legatum zahlbar.	Wann eher es würcklich gezahlet.	

No. 6. Rescript an die Pommersche Regierung, daß wenn wider ein Erkänntniß super justificatione vel relaxatione Arresti revidiret wird, die Beschwerden abgesondert, und diejenigen, welche das eigentliche Arrest-Gesuch betreffen, verworfen, denenjenigen aber welche die Haupt-Sache betreffen, deferiret werden solle, wenn anders die Haupt-Sache selbst zur 3ten Instantz qualificiret ist. De Dato Berlin, den 23. Jan. 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der, in der Anlage euch originaliter zugefertigten Vorstellung des Kaufmanns Niessen zu Flensburg vom 28. Dec. 1768. und deren Beyschlüssen, haben Wir ersehen, daß ihr sowohl als der Magistrat zu Stettin, die Vorschrift des Circul. vom 3. Dec. 1760. (vid. Anhang zum Cod. Fried. P. III. Tit. 42. §. 25.) wider dessen wahren Sinn und deutliche Bestimmung erweitert, wenn gleich in gedachtem Circulari angeordnet:

> Daß wenn über die Justification oder Relaxation eines Arrestes erkannt worden, dawider die Appellation, aber kein weiteres Remedium zuläßig seyn solle:

so ist doch in jeglichem Proceß, mit welchem ein Arrest-Gesuch verknüpft, die Haupt-Streit-Frage von dem Arrest-Punct zu unterscheiden, und jene macht

die Haupt-Sache,

Diese aber nur

den Incident-Punct

aus. Daß nun in Ansehung des letztern die 3te Instantz niemahls statt finden könne, ist im Circul. vom 3ten Dec. 1760. einer anderweitigen allgemeinen Vorschrift des Codicis, in Tit. XL. §. 2. n. 2. ganz analogisch verordnet, dadurch aber keinesweges festgesetzet, daß wider das Erkänntniß in der Haupt-Sache keine Revision statt finden solle, da diese sich vielmehr von dem Arrest-Punct unabhänglich betrachten und entscheiden läßt. Es müssen demnach, wenn wieder ein Erkänntniß super Justif. vel relaxat. Arresti revidiret wird, die Beschwerden abgesondert, und diejenigen, welche das eigetliche Arrest-Gesuch betreffen, verworfen, denenjenigen aber, welche die Haupt-Sache betreffen, deferiret werden, wenn anders die Haupt-Sache selbst zur 3ten Instantz qualificiret ist. Sollte auch übrigens durch eine in 3ter Instantz erfolgende Abänderung des vorigen Urthels und erfolgende völlige Entbindung des Beklagten in der Haupt-Sache, der Wegfall des Arrestes eine Folge der unbedingten Definitiv-Entbindung werden, so würde dennoch der Arrest-Sucher niemahls zur Erstattung der Schäden wegen des angelegten Arrests, verbunden seyn, da ihm die Rechts-Kraft des eigentlichen Arrest-Erkänntnisses und daß beym Arrest-Punct die Anlegung der Verkümmerung für justificirt gesprochen, zu statten kömmt.

Nach diesem Grundsatz habt ihr euch in gegenwärtigem Fall zu verhalten, und da in des Magistrats Appellations-Urthel vom 6. Aug. 1768. über die Haupt-Streit-Frage, nemlich:

> Daß der Beklagte dem Kläger, als Rehder des Schiffs, Rechnung abzulegen und die Schiffs-Documente heraus zu geben schuldig,

mit erkannt, so ist den Beschwerden, in so weit sie hiegegen gerichtet, zu deferiren, in so weit sie aber den Arrest-Punkt betreffen, sind sie zu verwerfen.

Hiernach habt ihr euch zu achten, und mit Abänderung des Decrets vom 16. Novemb. 1768. das nöthige fernerweit zu verfügen, auch den Magistrat wegen der angezeigten Verzögerung der Appellations-Instantz zur Verantwortung zu ziehen. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Jan. 1769.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Fürst, v. Dorville.

An die Pommersche Regierung.

No. 7. Königliche Preußische Teich- und Ufer- auch Graben- und Wege-Ordnung in dem auf beyden Seiten der Oder, zwischen Zellin und Oderberg belegenen neu bewalleten und urbar gemachten Nieder-Bruch. De Dato Berlin, den 23. Jan. 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Uhrkunden hiermit: Nachdem Wir das, zwischen Zellin und Oderberg, auf beyden Seiten der Oder, über

über Fünf Meilen in die Länge sich erstreckende Nieder-Bruch, welches wegen des ehemaligen sehr krummen Laufs der Oder, unter beständiger Ueberschwemmung gelegen, aus einem Sumpf von gantz unerheblicher Nutzbarkeit in ein fruchtbares Land zu verwandeln bedacht gewesen, und zu dem Ende, um theils das Wasser abzuleiten, theils um die abzutrocknende importante Gegend, für künftige beständige Ueberschwemmungen zu sichern, denen Krümmen des Oder-Strohms, mittelst Anrichtung eines schiffbaren Canals, dessen Länge von Alt-Güstebüse aus der alten Oder, bis wieder in diesen Strohm, gegenüber Hohensaaten, an drey Meilen beträgt, und mit nöthigen Communications-Brücken versehen worden, einen neuen Gang geben, diesen Canal, und wo selbiger aufhöret, den alten Oder-Strohm von beyden Seiten mit tüchtigen Dämmen einschliessen, des Behufs die ehedem aus der Oder gegangene viele Arme und Lacken coupiren, verschiedene Haupt-Graben zu Abführung des Binnen-Wassers, den grossen Land-Graben von Wrietzen ab, aber, zur Aufnahme, und weitern Abführung aller Wässer, aus denen übrigen Haupt-Gräben diesseits der Oder; und was sonst mehr dienlich gewesen, machen und veranstalten lassen, Unsere Landesväterliche Absicht Uns auch unter göttlichem Beystande dahin gelungen, daß besagter Nieder-Bruch eine der fruchtbarsten Gegenden an Weide und Acker-Bau geworden, worinn ausser dem beförderten bessern Wohlstande der wenigen alten Einwohner, über 1200 neue Familien angesetzt, und darunter diejenigen, welche Wir auf Unsern Domainen-Stücken etabliret haben, zu ihrem desto bequemern Fortkommen, auf einen sehr leidlichen Erbzins gesetzt worden, Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen aber, welche Besitzungen in diesem Nieder-Bruche haben, durch vermittelten Credit bey der Landschaft und sonst von Uns aller Vorschub geschehen, um ihre brauchbar gemachte Ländereyen, durch angelegte neue Vorwercke und Dörfer, gehörig nutzen zu können; gleichwohl aber diese ungemeine Landes-Verbesserung ohne gehörige Unterhaltung wieder in Verfall gerathen würde, und es die Billigkeit erfordert, daß nachdem Wir aus Landesväterlicher Hulde solche mit sehr schweren Kosten, ohne einigen Beytrag Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen, welche so grossen Vortheil davon haben, zu Stande gebracht, diejenigen die solchen Vortheil geniessen, nach Verhältniß ihrer Grund-Stücke im Nieder-Bruch, folglich nach Verhältniß ihres eigenen Nutzens, die zum gemeinen Besten derselben, angelegten wichtigen Wercke beständig unterhalten, und deren Solidität immer weiter vermehren, gleichwie Wir solches künftighin, wegen Unserer im Nieder-Bruche befindlichen Domainen in ebenmäßiger Verhältniß thun lassen werden: So haben Wir bereits im Jahr 1763. die Teich-Rolle von sämmtlichen Nieder-Bruches-Interessenten zur Ausmittelung ihrer proportionirlichen Beyträge zu diesem gemeinschaftlichen Zweck aufnehmen, und die Teich-Schau darnach einführen lassen.

Damit aber Unsere Landesväterliche Intention desto zuverläßiger erreicht werde; So gebiethen und setzen Wir durch nachfolgende Teich-Ufer-Graben- und Wege-Ordnung fest, wie es wegen Unterhaltung der Teiche, Graben und Wege im Nieder-Bruch, der Beyträge dazu, der Teich- und Graben-Schau, und wegen alles dessen, was dem anhängig, fernerhin eingerichtet und gehalten werden soll.

Caput 1.

Wer die Teiche unterhalten soll.

Alle, im Nieder-Bruch, auf beyden Seiten der Oder belegene, und durch die Anrichtung obbenannter Oder-Bewallungen vor der Ueberschwemmung in Sicherheit gesetzte Interessenten sollen die 21455 Ruthen 2 Fuß, betragende Dämme nach Proportion ihrer, in ernannten Bruche belegenen Grund-Stücke, übernehmen, und nach Anordnung der Teich-Schau jederzeit in gehörigem guten Stande erhalten: Gleichwie Wir Uns allergnädigst nicht entbrechen, wegen Unserer in diesem Bruche belegenen Domainen die darauf, besagte Teich-Rolle, repartirte Ruthen-Zahl auf gleiche Art zu übernehmen, und auf Unsere Kosten im Stande erhalten zu lassen.

Caput 2.

Wie die Interessenten quotisiret und zu der Teich-Arbeit und Unterhaltung angeleget werden sollen.

Wir haben bey der Quotisation zu beobachten befohlen: daß darunter niemanden zu nahe geschehen, sondern die möglichste Gleichheit ausgemittelt werden soll, auch dieserwegen diejenigen Pertinentzien, so durch diese Bewallungen profitiren, und im Oder-Bruch belegen, aber zu dortiger Teich-Rolle entweder gar nicht, oder nicht vor voll mit gezo-

gen seyn, bey dieser Teich-Rolle mit beytragen sollen;

Solchemnach ist nach Verhältniß der sämmtlichen Morgen-Zahl der hieher gehörenden Bruch-Ländereyen gegen die gantze Damm-Ruthen-Zahl die Repartition zu dieser neuen Teich-Rolle, dergestalt ausgefallen, und angefertiget:

Daß auf Fünf Morgen Bruch-Pertinentien, bis unterhalb Freyenwalde Eine Ruthe Damm; von da an aber bis zu Ende der Bewallung, wegen des, bey Anwachs der Oder aufstauenden Unter-Wassers, von Fünf und ein halben bis Zehen Morgen auf Eine Ruthe gerechnet, zu unterhalten.

Caput 3.

Wie die Teiche oder Dämme repariret, verbessert und unterhalten werden sollen.

Die Teiche sollen überall auf beyden Seiten der Oder oben auf 10 Fuß breit auf der Crone, und an dem Canal von Güstebüse, bis Neu-Glietzen 16 Fuß breit, in Absicht der Höhe aber so angerichtet und unterhalten werden, daß, soviel die Dämme auf beyden Seiten der Alten-Oder betrift, der Damm bey Beauregard, am neuen Canal hingegen der Damm auf den Güstebüsischen und Alt-Cüstrinschen Revier, zum Maaß angenommen, und nach Verhältniß des Nivellements, die Höhe der weiter fortgehenden Dämme continuiren, folglich an denjenigen Stellen, wo selbige noch nicht die erwehnte respective Höhe und Breite haben, dergestalt, jedoch um die Arbeit nicht mit einemmahl zu sehr zu erschweren, bis zu besagter Höhe und Breite, jährlich um einen Fuß hoch und breit von den Teich-Interessenten, und zwar von jedem auf den ihm zugetheilten Canal-Damm, ohne Zuschuß aus der zu errichtenden Teich-Casse, erhöhet und bearbeitet, auch in solcher Stärke und Höhe beständig erhalten werden sollen, damit das große Wasser niemahlen darüber schlagen und Durchbrüche verursachen könne.

Desgleichen sollen die Teiche, besonders auf den Wasser-Seiten, gehörig doßiret, auch die, zur Erhöhung und Verstärkung erforderliche Erde allemahl, wenn sie zu haben, vom Vorlande, jedoch überall in einer Entfernung von 4 Ruthen, vom Fuß des Dammes genommen, und die hinter dem Damm gelegene Grundstücke mit Ausgrabung dergleichen benöthigten Erde, nach Möglichkeit verschonet werden; wo aber Wasserseits auf vorgeschriebener Weise keine Erde zu haben, ist solche von der Land-Seite, jedoch nicht näher als 2 Ruthen vom Fuß des Dammes zu nehmen, wie denn auch bey besagten Erhöhungen und Verstärkungen der Dämme selbst, kein Busch- oder Holzwerk mit verbrauchet und eingedammet, sondern solche von reiner Erde geschüttet werden müssen, auch auf denen Dämmen und deren Doßirung von beiden Seiten selbst, keine Bäume oder Weiden zu pflanzen sind, wohl aber die Interessenten auf jeder Seite am Fuß der Dämme, eine Reihe Weiden, und 12 Fuß davon noch eine Reihe dergleichen, folglich auf beyden Seiten Vier Reihen gehörig zu setzen, und beständig im Wachsthum zu erhalten haben, um dadurch das zu Anlegung der nöthigen Packwerke erforderliche Strauch zuzuziehen und zu erhalten, wie denn auch gar kein Vieh, am wenigsten aber Schweine, an und uber die Dämme zu treiben sind, weil solche dadurch sehr zertreten, durchwühlet und zu schanden gemacht werden, und an den Orten wo nicht Umgang genommen werden kann, über die auf den Hütungen belegenen Dämme das Vieh zu treiben, die Interessenten besagter Hütungen gewisse Trift-Stellen darüber anrichten, und ohne Zuziehung der übrigen Teich-Interessenten im Stande, absonderlich aber solche Uebertrifften auf der Crone der Dämme in gleicher Höhe mit den übrigen Dämmen erhalten müssen, zu welchen allen denn die Teich-Schau jederzeit das nöthige zu verfügen, und darauf, daß solches gehörig bewerkstelliget werde mit Nachdruck zu halten hat.

Es sollen auch, der zu pflasternde Damm bey Brietzen ausgenommen, die Dämme überhaupt nicht befahren werden; wann aber bey hohem Wasser das Vorland überschwemmet, und die gewöhnlichen Wege durchaus impassable werden, so soll nach vorgängiger Erlaubniß des Teich-Hauptmanns die Passage über die Dämme alsdenn und so lange bis die gewöhnlichen Wege wieder passable werden, verstattet seyn. Und damit das sonst verbothene Fahren auf den Dämmen desto mehr vermieden werde; so sollen in proportionirlichen Distanzen, auf Kosten der Teich-Casse Schlag-Bäume gesetzet, und solche nur in vorerwähntem Fall, wenn wegen impassabler Wege das Fahren auf den Dämmen erlaubt wird, geöfnet werden.

Caput 4.

Caput. 4.

Von Befestigung der Ufer und Dämme so vom Oder-Strom angegriffen werden.

Da durch den Anfall und die Rapidität des Stromes an solchen Stellen, wo derselbe gegen die daran belegenen Ufer und Dämme arbeitet, selbige sehr mitgenommen und abgespielet werden, folglich von keinem Bestande seyn können, wann nicht dagegen in Zeiten gehörige Vorkehrung geschiehet; so verordnen Wir, daß wenn bey dem Teich-Schauen befunden wird, daß der Strom sich dem Teichen nahet, und bereits das Vorland weggefressen, auch zu befürchten, die Teiche selbst möchten weggerissen, oder unterminiret werden, sodann auf Ermessen und Gutfinden derer jenigen, so zur Teich-Schau bestellet sind, dergleichen Ufer mit Packwerken, Flügeln und andern dem Strome widerstehenden Werken versehen werden sollen, damit den schädlichen Abbrüchen des Ufers nicht allein vorgebauet, sondern der Strom auch abgewiesen werde, und die Teiche widerum Vorland und genugsamen Schutz vor der androhenden Gefahr bekommen mögen. Zu dergleichen Pack- und Buhnen-Werken sollen die Interessenten die Materialien-Fuhren nach der von dem Teich-Hauptmann zu machenden und auszuschreibenden Repartition, wobey derselbe die möglichst genaue Billigkeit und Gleichheit zu beobachten hat, solche auch, wo nicht periculum in mora vorhanden, und die Anlegung eines solchen Werks, bey der Teich-Schau beschlossen wird, alsdenn mit zu reguliren ist, ohnentgeldlich verrichten, und also nur das Arbeits-Lohn und andere mit baarem Gelde zu bestreitende Ausgaben, aus der zu errichtenden Teich-Casse genommen werden, das dazu erforderliche Baum- Pfahl- und Faschinen-Holz, wollen Wir, bis hinlänglich Weiden-Holz und Strauch im Bruch angepflanzt und angewachsen seyn wird, fernerhin allergnädigst, aus Unsern Freyenwald- und Neuenhagen-Liebegödrick- und Stolpischen Forsten, nach Gelegenheit, wie eine oder die andere solcher Forsten, der Bau-Stelle am nächsten ist, frey von allem Holz- und Stamm-Gelde allergnädigst hergeben, und anweisen lassen, Damit indessen das Bruch selbst künftig, wo nicht ganz und gar doch zum grösten Theil, sich mit dem, zu den Pack- und Buhnen-Werken nöthigen Holz helfen könne, und den Interessenten die entlegenen Materialien-Fuhren dereinst erleichtert werden, sollen nicht allein die Pack- und Buhnen-Werke, sondern auch, wenn der Strom den Sand dahinter wirft, solche, imgleichen die Dämme, nach der gegebenen Vorschrift, mit Satz-Weiden, mit jungen Werder-Weiden bepflanzet werden. Und damit diese Bepflanzungen durch das Vieh nicht wieder abgehütet und verderbet werden mögen; so sollen solche bepflanzte Sand-Bänke und Pack-Werke, durch lebendige Zäune oder Rückwerke gehörig abgeheget seyn, und vor aller Vieh-Trift und Behütung beständig geschonet bleiben.

Weil auch zu Anlegung der Pack-Werke vieles Reißholz erfordert wird; so hat besonders die Teich-Schau dafür zu sorgen, und sich äusserst angelegen seyn zu lassen, daß sobald in dem Oder-Strom oder dem grossen Canal, sich Sandfelder ansetzen, solche wenn sie dergestalt situiret sind, daß dem gegenüber liegenden Ufer dadurch nichts nachtheiliges zustoßen kann, mit Werder-Weiden bepflanzet, und wo es thunlich fällt, am festen Ufer enclaviret, und beständig zum Buschwachs vom Vieh geschonet werden.

Was aber sowohl die Busch-Weiden, als die, neben den Dämmen in verschobenen Quadraten gepflanzten, und noch fernerhin zu pflanzende Weiden auf der Interessenten Grundstücke betrift, so verbleibt ihnen zwar das Eigenthum und die Nutzung solcher Weiden, jedoch sollen sie selbige nicht nur beständig zu unterhalten, mithin, statt der ausgegangenen oder fehlenden, andere anzupflanzen schuldig seyn, sondern auch in Ansehung der Kappung, solche in Vier Schläge eintheilen, mithin jährlich nur ein Viertheil davon kappen; nicht minder sollen die Teich-Bedienten befugt seyn, bey großem Wasser, in Nothfällen solche Weiden zu Faschinen und Pfählen, ohne daß der Eigenthümer zuförderst darüber besprochen werden darf, zu kappen, es müssen aber dieselben, nachdem solches geschehen, dem Eigenthümer davon Nachricht geben, welcher denn, da jeder Interessent bey seiner Damm-Cavel die nöthigen Pfähle und Faschinen bey hohem Wasser und besorglicher Gefahr, mitbringen und in Bereitschaft halten muß, von denjenigen welche es hieran ermangeln lassen, und daher die Kappung fremder Weiden verursachet haben, dem Eigenthümer die Vergütigung davor, nach dem bey der nächsten Teich-Schau zu ermessenden Werthe, zu gewärtigen hat.

Caput. 5.

Von den Teich-Bedienten und deren Function.

Es sind zwar sämtliche Interessenten an und vor sich verbunden, ihre Dämme jederzeit in gehörigem Stande zu erhalten und nach Erfordern mit Erde zu erhöhen und zu verstärken, imgleichen die unentbehrlichen Pack-Werke anzulegen, und die erforderliche Kosten aufzubringen, weil aber dazu besondere Beurtheilung und Ordnung, folglich in dergleichen Arbeiten erfahrne Subjecte, welche richtige Anweisung zu geben, und deren tüchtige Ausführung, durch Aufsicht und Betriebsamkeit zu bewürken verstehen, unumgänglich erfordert werden; So haben Wir Unserm General-Teich Inspector Bourdet überhaupt über alles Teich-Graben- und Wasser-Bau-Wesen bestellet, welchemnach auch die Teich-Bedienten des Nieder-Oder-Bruches schuldig sind, über die dortige Teich- und Graben-Anstalten, so oft er es nöthig findet, mit ihm zu conferiren, und ihm die verlangte Auskunft davon zu geben, damit die von ihm hierauf nöthig zu findende Remeduren und Verbesserungen, wenn die Teich-Interessenten damit einig sind, ins Werk gerichtet, sonst aber seine Erinnerungen zur Entscheidung für das gemeinschaftliche Beste des Bruches, höheren Orts angezeiget werden können.

Hiernächst finden Wir nöthig, und verordnen hiermit, daß im Nieder-Oder-Bruch, nachgesetzte Teich-Bediente angenommen und bestellet werden sollen.

1. Ein Teich-Hauptmann.

Welcher nicht allein im Oder-Bruche angesessen und vollkommene Kenntniß von Beschaffenheit des Oder-Stromes und beyderseitigen Oder-Brüchen, zwischen Zellin und Oderberg, sondern auch vom Teich- und Buhnen-Bau, und was solchem anhängig, imgleichen, wie sämmtliche Haupt- und Abzugs-Graben jederzeit rein und in gutem Stande zu erhalten, gehörige Wissenschaft haben, und dessen Verrichtungen, in folgenden bestehen sollen.

1. Er hat die Ober-Aufsicht und Direction über alle übrige Teich-Bediente, daher er
2. dahin, daß ein jeder derselben, nach der ihm obliegenden Function im allem, seine Schuldigkeit thun, mit Fleiß sehen, diejenigen, welche sich unrecht nehmen, zurecht weisen, die Nachläßigen aber zu Beobachtung ihrer Pflicht ernstlich anhalten, und wann sie sich nicht bessern, zur weitern Remedur an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer berichten muß.
3. Gebühret ihm, in den angeordneten Jahres-Zeiten, die Teich- und Graben-Schau auszuschreiben, zu dirigiren, und dabey sowohl selbst vorschriftsmäßig zu verfahren, als auch darauf zu halten, das es von den übrigen, welche solchem Geschäffte beywohnen geschehe.
4. Hat derselbe auf die Teich-Casse, deren Ordnung und Richtigkeit, und daß damit keine Unterschleiffe und Versuren begangen werden können, genau Obacht zu nehmen, auch des Endes solche von Zeit zu Zeit zu visitiren und den Bestand nachzusehen, und soll er es gegen die Interessenten zu verantworten haben, wenn dieselben hierbey durch von ihm unterlassene Vigilance gefährdet werden.
5. Soll er sich nicht blos damit begnügen, daß die Teich-Inspectores die Mängel an Teichen, Buhnen, Graben und Wegen, was denenselben abzuhelfen erforderlich, und was hierauf geschehen, ihm anzeigen, sondern er muß wenn es Haupt-Gebrechen sind, solche selbst examiniren, und die dawider zunehmende Maaß-Regeln und Mittel wohl erwegen, und darauf seine eigene besondere Aufmerksamkeit wenden, daß selbige so wie es sich gehöret, tüchtig weshalb er denn dahin sehen muß, daß die Teiche, Graben, Schleusen, Brücken und Wege im gutem Stande und reine gehalten werden, wie denen Dämmen, wo es nöthig zu helfen, insonderheit dem eindringenden und das Ufer angreiffenden Strom, mit zuverläßigem Effect und möglichster Menage zu begegnen, anzugeben, die hierzu von den Teich-Inspectoren anzufertigende Anschläge genau zu revidiren, bey der nächsten Teich-Schau, in sofern die Arbeit so lange Anstand haben kann, vorzulegen, wenn der Nothdurfft nach, ein Pack- oder Buhnen-Werk anzulegen beschlossen wird, mit Zuziehung des Teich-Inspectoris, selbiges in loco abzustechen, den Bau, wie solcher zu führen

ren anzuordnen, auch selbigen von Zeit zu Zeit zu besuchen; ferner die von dem Teich-Inspectore von Hauung und Anführung der Materialien; imgleichen von Arbeits-Lohn anzufertigende Wochen-Zettel und Arbeit auf zu beschehende Zahlung an den Teich-Rentmeister zu aßigniren, und daß auf seine Aßignation die Fuhr- und Arbeits-Leute promt und richtig bezahlet werden, zu sorgen hat.

6. Lieget ihm ob, da zu Früh-Jahrs-Zeiten und bey Eisgängen vorzügliche Aufmerksamkeit und Geschwindigkeit nöthig ist, so bald großes Wasser zu vermuthen ist, von Breßlau, Crossen und Landsberg an der Warthe, über den dortigen Anwachs oder Fall des Wassers, damit hiernach im Bruch die erforderlichen Anstalten zeitig vorgekehret werden können, fleißig und dem Erfordern nach posttägliche Nachricht einzuziehen, und den Teich-Inspectoren zu communiciren, bey entstehenden, Eißgängen den Strom fleißig zu visitiren, wo sich der Anschein zu nachtheiligen Eiß-Stopfungen zeigt, die Heranschaffung der nöthigen Bretter, Pfähle, des Mists, Stroh es ꝛc. durch die Interessenten, damit oberhalb der Eißstopfung den Ueberlauff des Wassers vorgekehrt werde, zu besorgen; vornehmlich auch, sobald das Wasser so hoch angewachsen, daß die Dämme nur noch 1½ bis 2 Fuß Bord haben, die Teich-Wachen auszuschreiben, und durch die Teich-Inspectores auf die Dämme anstellen zu lassen, nicht weniger die Interressenten zu Heranbringung einiger Fuder Mist und der nöthigen Bretter und Pfähle auf die ihnen zugetheilten Dämme anzuhalten, und die Dämme, nebst den darauf angestellten Wachten zu Tage und Nacht öfters selbst zu visitiren und visitiren zu lassen, damit überall, wo die Noth vorhanden, die promteste Anordnung und Hülfe geschehen könne.

7. Hat derselbe auch besonders der Zuziehung des Weiden-Busches und der Schonung desselben; desgleichen

8. Daß den Anbothen der jedesmahligen Teich- und Graben-Schau promtes und völliges Genüge geschehe und mit den Zögernden oder Widerspenstigen, ohne Ansehen der Person, vorschriftmäßig verfahren werde, fleißig wahrzunehmen; Wie er denn endlich

9. Ueberhaupt, sowohl dieser Teich-Ordnung überall nachzuleben, als darauf, daß solches von denen Interessenten und übrigen Teich-Bedienten geschehe, zu halten schuldig ist.

2. Zwey Teich-Inspectores.

Welche eben sowohl, wie der Teich-Hauptmann gute Kenntniß vom Wasser-Bau, dem Oder-Bruch, und dessen insonderheit die Land-Meß-Kunst und das Nivelliren, theoretisch und practisch wohl verstehen müssen, und bestehet ihre Function darin:

1. Sollen sie, auf die ihnen subordinirte Damm-Buhnen- und Graben-Meister, daß dieselben in allem ihre Pflicht thun, genaue acht haben, sie bey Damm- und Graben-Arbeiten, damit solche nicht untüchtig gerathen, oder verdorben werden, an- und zurecht weisen, und diejenigen, die ihrer Schuldigkeit entgegen handeln, dem Teich-Hauptmann zur weitern Verfügung anzeigen.

2. Müssen sie, ein jeder in seinen District, die Dämme und Graben fleißig bereisen, den Mißbräuchen und Contraventionen wider die Teich-Ordnung, welche sie bemerken, sofort steuren, auch insofern deshalb Strafen und weitere Verfügung erforderlich, solche dem Teich-Hauptmann, anzeigen alle Mängel und Gebrechen an Dämmen, Ufern und Graben bemerken, davon dem Teich-Hauptmann Bericht erstatten, wenn sie zu Abwendung eines besorglichen grössern Schadens die Anlegung oder Verstärkung eines Werks nöthig finden, was, und wie es anzurichten in einer gründlichen demonstrativischen Ausführung nebst einem genauen Anschlage der Kosten, dem Teich-Hauptmann vor der nächsten Teich-Schau vorlegen, damit, wenn er bis dahin Anstand nehmen kann, der zu unternehmende Bau und dessen Nothwendigkeit alsdann, den Interessenten bekannt gemacht und beschlossen werden könne.

3. Müssen sie den Teich-Schauen beywohnen, und dasjenige was kurtz vorhero erwehnet gehörig observiren.

4. Nach den Teich-Schauen nicht nur dahin sehen, daß dem geschehenen Angebothen zu gehöriger Zeit genüget werde, sondern auch auf die Arbeit bey neu anzulegenden Werken, eine dergestaltige Aufsicht haben, daß nichts überhin gemacht, und verfuschet werde, daß unter andern die Faschinen zu den Pack-Werken 6 bis 8 Fuß lang, einen guten Fuß im Durchmesser dick, mit Zwey Weiden gebunden, die Pfähle 4 bis 5 Fuß lang von gehöriger Stärke genommen die Packwerke tüchtig verbunden, mit zureichender Erde beschweret, zuletzt mit grünen Sprettlagen von Weiden-Busch, zum Auswachsen bedeckt, mit lebendigen Zäunen oder Rückwerken für das Vieh verwahrt werden, und was überhaupt bey Wasser-Werken nach den Regeln der Kunst und bewährten Erfahrung zur Tüchtigkeit und Beständigkeit dienlich, nicht unterlassen werde, allermaßen alles daran gelegen, daß bey solchen Werken, wo die Grund-Fehler bey der Fortsetzung des Baues nicht weiter gesehen werden, und sich nun erst durch einen sehr schädlichen Effect zeigen, sowohl in der Anlage, als in der Ausführung nichts versehen werde; daher denn auch die Teich-Inspectores, ein jeder in seinem District für solche unter ihrer Aufsicht gemachten Arbeiten, denen Interessenten zu respondiren haben.

5. Sollen sie darauf sehen, daß bey dergleichen Arbeiten keine Unterschleiffe vorgehen, und von Hauung und Anführung der Materialien, imgleichen vom Arbeits-Lohn, die Wochen-Zettel und Arbeits-Listen, welche ihre eigene Wissenschaft, und nicht bloß die Angabe der Damm-Meister oder Arbeits-Leute, zur Verhütung des Betruges erfordern, genau anfertigen und dem Teich-Hauptmann zur Revision und Aßignation der Zahlung zustellen.

6. Haben dieselben über die Geräthschafften, so ihnen aus dem Materialien-Magazin, von dem Materialien-Meister, zu der Arbeit in ihrem Districten abgefolget werden, richtige Annonationes zu halten, und bey deren Zurücklieferung mit dem Materialien-Meister sich darüber zu berechnen, auch darauf zu sehen, und durch die ihnen untergeordneten Bedienten sehen zu lassen, daß solche wirthschaftlich gebraucht, und nicht muthwillig verderbet, die Ausbesserungen daran zu rechter Zeit, tüchtig, und mit möglichster Sparsamkeit beserget, selbige auch nach vollendetem Gebrauch richtig wieder abgeliefert, die durch natürliche Abnutzung entstandene Abgänge aber bemerkt, und den Materialien-Meister zur anderweitigen Anschlagsmäßigen Anschaffung angezeiget werden.

7. Liegt ihnen ob, auf die Vermehrung und Unterhalung der Weiden zu halten, mithin bey den Bereisungen ihrer Districte besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, nicht minder, wenn sie Unordnungen und Unrichtigkeiten bey der Teich-Casse bemerken, solches sofort dem Teich-Hauptmann anzuzeigen.

8. Bey grossem Wasser, zu Früh-Jahrs-Zeiten und bey Eißgängen sind sie nicht nur schuldig, alles, was dem Teich-Hauptmann vorgeschrieben ist, zu beobachten, sondern sie müssen auch viel öfters, als derselbe, und wo es die Nothwendigkeit erfodert, absonderlich an gefährlich scheinenden Orten, beständig bey der Hand seyn, um die nöthigen Gegen-Anstalten anzuordnen, die promteste Ausführung derselben, und alles dessen, was der Teich-Hauptmann verfüget, bewürken, die von ihnen auszustellende Teich-Wachten zu Tage und zu Nacht fleißig visitiren, und überhanpt keine Vorkehrungen unterlassen, welche die Beschaffenheit der Umstände in solchen, dem Bruche gefährlichen Zeiten, von einem rechtschaffenen Teich-Bedienten auf dessen Einsicht, Vigilanz und Betriebsamkeit alsdenn das Wohl und Wehe so vieler Interessenten ankommet, erfordert.

9. Haben sie endlich der Verfügung des Ihnen vorgesetzten Teich-Hauptmanns, überall genaue Folge zu leisten, und überhaupt sowohl selbst dieser Teich-Ordnung genau nachzukommen, als auch dahin, daß es die Interessenten und die ihnen untergeordnete Teich-Bedienten thun, zu sehen.

Wie

Wie nun hierinn die Function beyder Teich-Inspectoren bestehet, so werden ihre Districte dergestalt hiermit bestimmt, daß der eine, welcher in der Gegend bey Zeckerick wohnen muß, die neuen Oder-Dämme von Neu-Glietzen ab, längst dem Oder-Canal bis Güstebüse, und so weiter längst der Oder herunter bis Neu-Tornow, nebst allen in jenseitigen Oder-Bruch vorhandenen Haupt- und Abzugs- auch Feld- und Grenz-Graben, imgleichen die publique und Feld-Wege, und die darin sowohl als diesseit der Oder belegene Brücken, nebst der im Haupt-Damm bey Neu-Glietzen belegene Abzugs-Schleuse, und die in denen Etablissements etwa vorfallende Bauten specialiter zu respiciren. Der andere Teich-Inspector aber, welcher diesseits ohnweit Wrietzen sich placiren könnte, das nöthige bey den diesseitigen Oder-Dämmen von Zellin bis Oderberg, und alle diesseitige Haupt- und Abzugs- auch Feld- und Grenz-Graben, imgleichen die publiquen und Feld-Wege, zu besorgen hat.

3. Ein Teich-Rentmeister.

Welcher zugleich das Amt eines Teich-Secretarii und Materialien-Meisters mit versiehet. Dessen Amt darinn bestehet:

Daß er die Beytrags-Gelder von denen Interessenten und übrige Einnahme einzuheben, die dazu nöthige Ausschreiben, welche so viel die Dörfer betrift, nicht an jedes einzelne Glied der Gemeine, sondern an die ganze Gemeinde zurichten sind, anzufertigen und von ihm contrasigniret, durch den Teich-Hauptmann unterschreiben zulassen, die Restanten zum Behuf schärferer Einmahnung und Execution, dem Teich-Hauptmann anzuzeigen, die Veränderung der Besitzer, jedoch damit in Zukunft keine Verwirrung entstehe, mit Beybehaltung der in der Teich-Rolle aufgeführten Nahmen der Abgegangenen Besitzer, zu notiren, die Ausgaben nach den Aßignationen des Teich-Hauptmanns, und nicht anders von der Einnahme zuthun, sich darüber gehörig quittiren lassen, und über Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung zu führen, auch dem Teich-Hauptmann auf dessen Verlangen, von Zeit zu Zeit Extracte zu geben, und demselben den Bestand vorzuzeigen, alljährlich nach der Walpurgis Teich-Schau aber, vor dem Teich-Hauptmann mit den Teich-Interessenten die Rechnung abzulegen und zu justificiren hat; wie er denn auch zur Sicherheit der Interessenten annehmliche Caution, auf Ein Tausend Rthlr. hoch bestellen muß: Ueberdem muß derselbe als Teich-Secretarius bey den Teich- und Graben-Schauen die Protocolla aufnehmen, darnach die Anbothe an die Interessenten ausfertigen und solche dem Teich-Hauptmann zur Unterschrift vorlegen, nicht weniger über sämtliche Wasser-Damm- und Graben-Bau-Geräthschaften, als Materialien-Meister, richtige Rechnung führen, in die dazu vorhandene Materialien-Magazins solche in guter Verwahrung halten, auch für Conservation und Reparatur Sorge tragen.

4. Sechs Damm-Meister.

Wovon der erste diesseit der Oder, von der Orthwiger und Zelliner Grentze bis an Beauregard,

Der zweyte, von Beauregard bis Neu-Kietz gegen Freyenwalde,

Der dritte, von Neu-Kietz bis zu Ende der diesseitigen Oder-Dämme, an die Oderbergsche See,

Der vierte, jenseits der Oder, von Neu-Glietzen längst dem Canal bis an das Königliche Poulaillier,

Der fünfte, von da, bis Güstebiese hinauf, und so ferner die Alte Oder herunter, bis Alt-Wrietzen.

Der sechste, von Alt-Wrietzen bis Neu-Tornow.

die Dämme zur specialen Aufsicht hat, deren Verrichtungen hauptsächlich darinn bestehen, daß sie nicht allein bey denen vorkommenden Reparaturen der Dämme, den Interessenten und deren Arbeitern die gehörige Anweisung geben, und dahin unabläßig zu sehen, das solche tüchtig, und in bestimmter Zeit bewerkstelliget werden, oder falls sich dieselben dabey säumig bezeigen, davon sofort dem Teich-Hauptmann und Teich-Inspector benachrichtigen, sondern auch bey denen anzurichtenden Pack- und Buhnen-Werken in sofern es nur immer ihr übriger Dienst zuläßt, beständig gegenwärtig seyn, und sich hauptsächlich dahin bestreben, daß dazu tüchtige Materialien in vorgeschriebener Stärke gehörig angerichtet, solche bey deren Anfertigung richtig aufgezählet, auch dergestalt dem Teich-Inspector angegeben, desgleichen gehörig angefahren, an der Bau-Stelle wieder accurat abgezehlet, darnechst

bey

bey den Pack- und Buhnen-Werken ordentlich verleget, mit Band-Wiepen und Pfählen tüchtig befestiget, mit zureichender Erde beschweret, und auf solche Art damit so lange, bis sie ihre vollkommene Höhe erreichet, fortgefahren werde.

Ferner hat ein jeder von seinem Revier, dem Teich-Inspectori alle Sonntage Nachricht zu geben, was die darinn vorseyende Arbeit für Fortgang hat, oder zu deren bessern Betreibung weiter zu verfügen, erfordert würde: Wie sie denn auch die Tagelöhner bey der Arbeit zum gehörigen Fleiß anzuhalten, solche Tag vor Tag genau zu notiren, gleich anfangs der Arbeit, die Arbeiter nahmentlich zu benennen, und wenn während derselben, welche ab- und andre zukommen solten, solche allemal mit aufzuführen, und davon des Sonnabends die Wochen-Liste dem Teich-Inspectori einzureichen haben.

Nicht weniger ist ihre Pflicht, daß sie bey anwachsenden Wasser und sich ereignenden Eißgängen, sobald als Gefahr zu besorgen, die Oder-Dämme, sowohl Tages als Nachts fleißig visitiren und deren Beschaffenheit ihren Teich-Inspector täglich benachrichtigen, wann Eiß-Stopfungen oder sonst vom grossen Wasser bey dem Damm Gefahr zu besorgen, und zu dessen Vorkehrung allerhand Materialien, an Brettern, Mist, Pfählen, Faschinen und dergleichen, durch die Interessenten auf die Dämme zu bringen, auch die Teich-Wachen, zu bestellen seyn, sich die Heranbringung besagter Materialien dergestalt angelegen seyn zu lassen, und dabey die Wachen nach Anordnung des Teich-Hauptmanns oder Teich-Inspectoris dergestalt anzustellen, das aller Gefahr vorgebeuget, und der Effect der gemachten Gegen-Anstalten erreichet werde, zu welchem Ende sie, in solchen gefährlichen Zeiten beständig auf den Dämmen bey der Hand seyn, auf alles acht haben, die Anordnungen sofort ausrichten, die Arbeiter, wie sie sich zu nehmen anweisen, und ihre Posten, so viel nur immer möglich ist, gar nicht verlassen müssen, als worauf die Teich-Inspectores alsdenn besondets mit acht zugeben, und diejenigen, welche es hierunter ermangeln lassen, zu ihrer verdienten Bestrafung anzuzeigen, verbunden sind; Desgleichen sind sie schuldig, vor die Zuziehung des Weiden-Busches, sowohl in Ansehung der, längst den Dämmen gepflantzten Weiden, als derer, so auf den Vorländen ausschlagen, zu sorgen, und fleißig acht zu haben, daß davon durch Niemanden etwas entwendet, und dergleichen bewachsene Flecken mit Vieh nicht betrieben werden, sobald sie auch darwider einige Contravenienten antreffen, müssen sie dieselben so fort pfänden, und dem Teich-Hauptmann zur Bestrafung nahmhaft machen; nicht minder haben sie davor zu sorgen, daß die im Strom, ohnweit dem Ufer sich ansetzende Sand-Bäncke und Felder, nach Anordnung des Teich-Inspectoris mit grünen Werder-Weiden-Busch bepflanzet, und von Vieh geschonet werden; Wenn auch der Teich-Hauptmann nöthig erachtet, einige sich etwa findende Morose-Interessenten und andere straffällige, zu Befolgung ihrer Schuldigkeiten mit Execution, und zwar durch sie zu belegen, solche auf seinem Befehl jedesmahl unweigerlich und promt bewerkstelligen, wie sie denn endlich überhaupt ihren Vorgesetzten, Achtung und Gehorsam schuldig sind, und sowohl selbst sich genau nach der Teich-Ordnung richten, als auch auf die Contravention acht haben, und solche den Teich-Inspectoren anzeigen müssen.

5. Zwey Graben-Meister.

Einer dies- und der andere jenseits der Oder, welche den beyden respective Teich-Inspectoren subordiniret sind, und deren Verrichtungen darin bestehen, daß sie auf sämtliche, in ihren Districten befindlichen Haupt- und Abzugs-Grenz- und Feld-Graben, imgleichen auf die Wege im Bruch genaue Aufsicht halten, solche fleißig und vom Früh-Jahr bis zum Herbst, wenigstens jeden Monat umlaufen, wie selbige beschaffen, absonderlich die hie und da gegen die Vorschrift dieser Teich-Ordnung gefundene Mängel allezeit, binnen den ersten Acht Tagen des folgenden Monaths, dem Teich-Inspectori ausführlich anzeigen, die von demselben oder dem Teich-Hauptmann hierauf gemachte Verfügung denenjenigen Interessenten, welchen, dem gefundenen Mangel abzuhelfen oblieget, andeuten, daß die verfügte Räumungen und Reparaturen an den Graben und Wegen, in der geordneten Zeit geschehen, erinnern, wo es nothig, und die Interessenten etwa nicht wissen, wie sie die Sachen vortheilhaft anzugreifen haben, ihnen Anweisung geben; wenn den Angebothen gar nicht oder nicht tüchtig genug Genüge geschicht, melden, und überhaupt

auf

auf die vorschriftmäßige Unterhaltung der Graben und Wege, insonderheit derer Haupt- und Abzugs-Graben genau acht haben, auch sich bey allen Graben-Schauen einfinden, die von den durch sie zu verfügende Executiones, moroser und sonst straffälliger Interessenten, gehörig vollstrecken, und überhaupt dieser Teich-Ordnung, vornehmlich aber, was die Graben und Wege betrift, in allem nachleben, und die von andern darwider beobachtete Contraventiones, den Teich-Inspectoren melden sollen.

Damit auch jeder Teich-Bediente seine Pflicht desto gewissenhafter wahrnehmen möge, so sollen die, sowohl jetzt, als künftig anzusetzende, mit folgenden Eyden beleget werden.

Eyd
des Teich-Hauptmanns und der Teich-Inspectoren.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß, nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen, mich zu Dero { Teich-Hauptmann / Teich-Inspector } allergnädigst bestellet, ich Deroselben getreu, gehorsam und gewärtig seyn, bey dem mir allergnädigst anvertrauten Amte, meinen besten Fleiß anwenden, Sr. Königlichen Majestät und der sämmtlichen Interessenten, beym Teich- und Graben-Wesen, auch was dem anhängig, Nutzen befördern, nach meinem besten Wissen, Gewissen und Vermögen beobachten, Schaden und Nachtheil aber verhüten und abkehren, auch alles was in meiner Bestallung und der Teich- und Graben-Ordnung mir zu verrichten aufgegeben worden, redlich, getreu und fleißig verwalten, einem jeden, so viel an mir ist, Recht und Billigkeit wiederfahren lassen, und niemanden aus Freundschaft oder andern Absichten übersehen, sondern, was dem gemeinen Besten ersprießlich ist, beobachten, auf den Inhalt der Teich-Ordnung halten, und mich überhaupt so betragen will, als einem redlichen und rechtschaffenen Teich-Bedienten zusteht und gebühret. So wahr mir Gott helfe! ꝛc.

Eyd
des Teich-Rentmeisters, Teich-Secretarii und Materialien-Meisters.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, mich zum Teich-Rentmeister, Teich-Secretario und Materialien-Meister allergnädigst bestellet, ich Deroselben getreu, gehorsam und gewärtig seyn, bey dem mir anvertrauten Amte meinen besten Fleiß anwenden, Seiner Königlichen Majestät und derer sämtlichen Interessenten Bestes, bey dem Teich- und Graben-Wesen nach meinem besten Wissen und Gewissen beobachten, besonders die mir aßignirte Gelder richtig in Empfang nehmen, getreulich verwahren und dieselben auf Seiner Königlichen Majestät und Dero Teich Bedienten und der Interessenten Anordnungen auszahlen, auch nichts davon in meinen Nutzen oder zu einigem Unterschleife gebrauchen, richtige Rechnung führen, was mir nach der Teich-Ordnung als Teich-Rent-Meister, Teich-Secretarius und Materialien-Meister zu thun ablieget, gehörig verrichten, und alles dasjenige beobachten will, was einem treuen Teich-Bedienten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe! ꝛc.

Eyd
der Damm-Meister.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß, nachdem von Seiner Königlichen Majestät und der Teich-Schau, ich zum Damm-Meister bestellet worden, ich Deroselben getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero und der Teich-Interessenten Vortheil nach bestem Wissen und Gewissen befördern, allen Schaden und Nachtheil aber zu verhüten suchen, und alles, was nach der Teich-Ordnung mir zu thun oblieget, gleich demjenigen, was mir von dem Teich-Hauptmann und Teich-Inspectore anbefohlen wird, mit allem Fleiß gehorsamlich verrichten, und mich überall so bezeigen will, wie es einem getreuen und fleißigen Damm-Meister eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe! ꝛc.

Eyd
der Graben-Meister.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß nachdem von Seiner Königlichen Majestät und der Graben-Schau, ich zum Graben-Meister bestellet und angenommen worden, ich Deroselben getreu, und denen mir dabey Vorgesetzten gehorsam und gewärtig seyn, Deroselben und der Interessenten Vortheil nach bestem Wissen und Gewissen befördern, allen Schaden und Nachtheil aber zu verhüten suchen, sämtliche, in den mir angewiesenen District vorhandene

handene Haupt- und Abzugs- Grenz- und Feld-Graben, samt Wegen und Stegen fleissig belaufen, auf deren Räumung und Unterhaltung acht haben, auch was mir sonst nach der Instruction und Graben-Ordnung zu thun, oblieget, genau und mit Fleiß beobachten, und mich überall so bezeigen will, als einem fleißigen und getreuen Graben-Meister es eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe! ꝛc.

Caput. 6.

Von Ernennung der jetzigen Teich-Bedienten und deren Besoldung.

Damit die vorgenannten Teich-Bedienten ihre Functionen zum gemeinschaftlichen Besten des Nieder-Bruchs mit desto getreuerer Application und gutem Fortgange führen mögen; So haben wir dazu tüchtige Personen, mit hinlänglichen Besoldungen, und zwar: den Marsch Commissarium Struve, zum Teich-Hauptmann, mit Zwey Hundert und Funfzig Rthlr. Besoldung;

Den Bau-Inspector Christiani zum Teich-Inspector jenseits der Oder, mit Zwey Hundert und Funfzig Rthl. Besoldung, weil er den Schleusen und Brücken-Bau in beyderseitigen Etablissements mit zu besorgen hat;

Den Friederich Klencke, zum Teich-Inspector diesseits der Oder, mit Zwey Hundert Rthlr. Besoldung;

Den Ziese-Meister Gottfried Matthes zu Wrietzen, zum Teich-Rentmeister, Teich-Secretarium und Materialien-Meister mit Zwey Hundert Rthlr. Besoldung;

Den Joachim Nusse, zum Damm-Meister diesseits der Oder, von der Orthwiger und Zelliner Grenze bis an Beauregard, und zugleich zum Buhnen-Meister, mit der Auflage, daß er zwey gute Subjecta zum Buhnen-Wesen anziehen soll, mit Acht und Vierzig Rthlr Besoldung;

Den Damm-Meister Sasse, von Beauregard bis Neu-Kietz, gegen Freyenwalde, mit Acht und Vierzig Rthlr.;

Den Schultzen Milentz, zu Neu-Kietz gegen Freyenwalde, bis zu Ende der diesseitigen Dämme an der Oderbergschen See, mit Acht und Vierzig Rthlr.;

Jenseits der Oder, den Damm-Meister Sixtus, von Neu-Glietzen längst dem Canal bis zum Königlichen Poulaillier;

Den Damm-Meister Foelmer, von da bis Güstebüse hinauf, und so ferner die alte Oder herunter, bis Alt-Wrietzen;

Den Damm-Meister Rietz, von Alt-Wrietzen bis Neu-Tornow, und zwarden Sixtus und Folmer, weil jeder derselben mit Wohnung und Zwanzig Morgen Bruch-Land versehen; jeden mit Dreyßig Rthlr., den Rietz aber, mit Acht und Vierzig Rthlr. jährlicher Besoldung;

Zum Graben-Meister jenseits der Oder, den Raschke; und

Zum Graben-Meister diesseits der Oder, den Schrage, jeden mit Acht und Vierzig Rthlr. jährlicher Besoldung bestellet und angeordnet; Wobey Wir jedoch hierdurch verordnen und festsetzen, daß sämmtliche Teich-Bediente, in Ansehung nach dieser Teich- und Graben-Ordnung ihnen obliegenden, und zu ihren Teich-Officiis gehörenden Arbeiten keine Diäten bekommen, sondern an ihren Besoldungen und Respective an denjenigen Emolumenten; welche ihnen in dieser Teich und Graben-Ordnung ausdrücklich nachgelassen sind, lediglich sich begnügen sollen.

Was aber die Damm- und Graben-Meister betrift; So sollen denenselben, wenn sie bey Verlegung der Faschinen, auch derselben Anfertigung und Anrichtung der Buhnen- und Pack-Werken in wirklicher Arbeit stehen, täglich Acht Groschen Lohn; wenn dieselben aber in Verschickung, zu Insinuirung der Anbothe, oder die Interessenten bey großem Wasser mit Wagen, Materialien oder mit der Hand, nach die Dämme zu beordern, gebrauchet, jeden täglich Sechs Groschen aus der Teich-Casse gereichet werden.

Caput. 7.

Von den Teich-Schauen, auch wann, durch wen und wie dieselben gehalten werden sollen.

Die Teich-Schau soll jährlich zweymahl, als auf den zweyten Montag nach Walpurg und den zweiten Montag nach Michaelis angefangen, und die folgenden Tage durch gehalten werden, wenn nicht erheblicher Ursachen halber, diese Termine entweder anticipiret, oder prorogiret werden müssen, in welchen Fällen der Teich-Hauptmann solches zeitig sowohl der ꝛc. Cammer, als auch dem General-Teich-Inspector Bourdet und den übrigen Teich-Bedienten, und den Interressenten voraus notificiren, und einen bequemen Termin zu benennen hat, damit ein jeder, der zur Teich-Schau gehöret sich zur Erscheinung

zu

zu derselben vorbereiten und anschicken könne: Wann aber nicht besonders erhebliche Ursachen und Hinderungen obwalten, und eine ausserordentliche Zeit zu den Teich-Schauen erheischen, so bleibet es beständig bey den Anfangs benannten Terminen.

Die Teich-Schau soll jederzeit von dem Teich-Hauptmann dirigiret werden, wobey derselbe, nebst den übrigen Teich-Bedienten, sich zu früher Tages-Zeit jeden Orts einzufinden, und zu urtheilen, was an den Teichen anzufertigen, oder zu verbessern, auch sonst nothwendig ist.

Als Mit-Urtheiler, sollen dazu von den Interessenten erscheinen, der Beamte zu Zellin, die Schulzen von Neuendorf, Orthwig, Letschin, Neu-Barnim, Neu-Levin und Heinrichsdorf, wozu auch die Obrigkeit von Beauregard sich einfinden, oder einen Bevollmächtigten abschicken kann, welche sich sämmtlich, den ersten Tag der Teich-Schau des Morgens früh auf dem Damm bey Zellin, an der Ortwigschen Grentze versammlen, und von gedachtem Ort bis Wrietzen, der Teich-Schau beywohnen.

Den zweyten Tag finden sich als Mit-Urtheiler bey Wrietzen auf den Damm ein die Deputirten von den Gusowschen-Quilitzschen-Friedland-Cunersdorf-auch Bliesdorfschen-Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen der Städte, Wrietzen und Freyenwalde, nebst den Dorf-Gerichten von Gusow Platickau, Quilitz, Quappendorf, Friedland, Cunersdorf, Bliesdorf, und Tornow, und bleiben bey der Schau bis zum Oderbergschen See, den dritten Tag von Neu-Gliezen bis gegen Güstebüse und so ferner, längst der Oder herunter, bis gegen Neu-Lietzegöricke, haben als Mit-Urtheiler bey Neu-Gliezen auf dem Damm zu erscheinen, die Beamten zu Zehden und Butterfelde, auch das Ordens-Amt Grüneberg, und die Gerichts-Deputirten der Obrigkeit, von Adelich-Neu-Reetz, nebst den Dorf-Gerichten, Alt- und Neu-Gliezen, Alt- und Neu-Cüstrinchen, Adelich-Neu-Reetz, Alt- und Neu-Rüdenitz, Zeckerick, Alt- und Neu-Lietzegöricke, Güstebüse Alt-Levin, Groß- und klein-Barnim, auch Alt-Trebbin.

Und den vierten Tag finden sich als Mit-Urtheiler auf dem Damme bey Lietzegöricke ein, die Deputirten derer Quilitz-Friedland- und Schulzendorf-auch Ranfft-er-Gerichts-Obrigkeiten, nebst den Dorf-Gerichten von Sitzing, Wuscheviere, Grube, Alt-Wrietzen, Schulzendorf, Neu-Kietz, Neu- und Alt-Redewitz, Alt-Reetz, Königl. Neu-Reetz, Ranfft und Neu-Tornow, welche die Teich-Schau bis-Neu-Tornow mit abwarten.

Auch sollen alle diejenigen, welche der Teich-Schau beyzuwohnen haben, solches so viel immer thunlich, zu Pferde und nicht zu Wagen verrichten.

Wer aber von vorgenannten Mit-Urtheilern ausbleibt, muß sich alles, was in seiner Abwesenheit bey der Schau beschlossen wird, gefallen lassen.

Falls auch an eines oder des andern Interessenten Teich-Cavel seit der vorigen Schau sich ein merklicher Schade geäußert haben möchte, hat der Teich-Hauptmann denen Interessenten des Theils, in Zeiten persönlich einzuladen, sich an solchen schadhaften Orte einzufinden; Uebrigens müssen ausser denen obgedachten Mit-Urtheilern alle Interessenten, welche die Teiche anzufertigen und zu unterhalten haben, sich die Zeit der Teich-Schau, auf ihren Dämmen, bey ihren Pfählen, welche mit den Namen der, in der Teich-Rolle, aufgeführten Besitzer auf der einen und mit dem Namen des Dorfs auf der andern Seite bemerket und bebrannt seyn müssen, aufhalten, damit dieselben, wenn die Teich-Schau anlanget vernehmen können, was ihnen an ihren Dämmen zu verrichten und zu verbessern angebothen werden wird.

Gleichwie nun obbemeldtermaßen die Teich-Schauen jedes Orts angefangen und vollführet werden, und dabey von der Schau beurtheilt wird, was von Ort zu Ort auf eines jedem Damm-Cavel oder den davor belegenen Ufern, an Pack- oder Buhnen-Werken, bis zur nächsten Schau anzufertigen nöthig ist, so wird solches von dem Teich-Hauptmann dem Teich-Secretario ad Protocollum gegeben, welcher darnach denen Interessenten binnen 8 Tagen die Anbothe ausfertiget, und sie dem Teich-Hauptmann ohngesäumt zur Unterschrift vorleget, worin zugleich mit exprimiret und bey Strafe oder Execution auferleget werden muß, wie bald sie die ihnen aufgegebene Arbeiten zu vollführen, auch was sie an Ruthen-Geldern zu den anzulegenden Pack- und Buhnen-Werken an die Teich-Casse abzuführen haben.

Weilen auch wegen der Saat-Zeit, Heu- und Korn-Erndte, und andern wirthschaftlichen Verrichtungen, ein jeder nicht

sogleich ohne Schaden und Zurücksetzung seiner Wirthschaft das ihm angebothene anfertigen kann; So soll jede Dorfschaft, wenn ihnen die Zeit am bequemsten ist, die angebothene Arbeit zu verrichten, dem Teich-Bedienten anzeigen, und sodann, längstens vor dem September, da die Land-Wirthschaft vorzüglich jeden Wirth die Zeit dazu verstattet, besagte Arbeit vornehmen, da denn die Damm-Meister dabey seyn, und ihnen Anweisung thun müssen, welche sie auch, wann sie etwan die gesetzte Zeit nicht einhielten, zur Arbeit anzutreiben haben, jedoch muß sich in Nothfällen hiermit niemand zu schützen suchen, sondern die Teich-Arbeit welche keinen Verzug leidet, aller andern vorziehen, und in der gesetzten Zeit schlechterdings verrichten.

Wen auch ein Guth oder Grund-Stück, welches zu Unterhaltung der Teiche, seitlen in der Teich Rolle benannten Besitzer verändert, und auf einen andern kommt, so muß der neue Besitzer solches bey der ersten Teich-Schau anzeigen, damit es daselbst registriret, und sein Name in der Teich-Rolle, neben den Namen des vorigen Besitzers eingeschrieben werden könne, und soll solche Eintragung von dem Teich-Secretario alsdenn unausbleiblich geschehen.

Bey der darauf folgenden Teich-Schau wird auf gleiche Weise procediret, und wenn sich befände, daß einige Interessenten aus Nachläßigkeit, dem, ihnen bey der vorhergegangenen Teich-Schau geschehenen Angebothe nicht Folge geleistet, die ihnen vorherandedeutete Strafe sofort exequiret und bey Verdoppelung derselben anbefohlen, dasjenige, was ihnen, dem Anboth nach, obliget, binnen kurzer Frist zu verfertigen, wie denn auch regulariter, dafern der Sachen Nothdurft nicht eine geschwindere Bestrafung erfordert, alle Strafen, wenn gleich das Verbrechen in der Zwischenzeit begangen worden, um mehreren Eindrucks willen, und damit man der Execution derselben versichert seyn möge, bey der Teich-Schau exequiret werden sollen.

Nachdem nun die beyden Teich-Schauen auf solche Art in benannten Tagen vollbracht worden, und die dazu Verordneten die verfertigten Buhnen- und Pack-Werke in Augenschein genommen, die neu anzulegende Werke überleget und beschlossen, auch die Strafen der Contravenienten, Theils erkannt, Theils vollzogen worden: produciret der Teich-Rentmeister bey der nachfolgenden Walpurgis-Teich-Schau seine vom vorherigen Jahre geführte Rechnung, sammt den Belägen, über Einnahme und Ausgabe, dem Teich-Hauptmann, Teich-Inspectoren und anwesenden Interessenten, und wird solche, nachdem sie examiniret, justificiret, und der Bestand revidiret worden, attestiret, und der Rentmeister von vorerwehnten Teich-Bedienten sowol, als von den zur Rechnungs-Abnahme deputirenden Interessenten dechargiret.

Caput. 8.

Wie es zu halten, wenn die, im Bruch unter der Teich-Schau liegende sowohl Adeliche als andere Güter vertheilet, oder ein Stück von liegenden Grunde veräussert, die Teiche auch vertauschet werden solten, und was dabey zu beobachten.

Wann bey Absterben der Besitzer, oder durch eine Schenkung, Verkauf, Tausch und andern Uebereignungs-Arten die Adelichen-Bürgerlichen- und andern Güther in der Niederung zertheilet werden sollten, so soll dabey Niemanden frey stehen, sich in Ansehung des abgetheilten Stücks, von Unterhaltung der Oder-Dämme und übrigen gemeinschaftlichen Lasten, gegen ein Stück Geldes, oder anders Aequivalent frey zu machen, und dieselbe dem einem Theile alleine aufzubürden, sondern es soll die Unterhaltung der Teiche, Graben und was sonst den Bruch-Interessenten als eine gemeinschaftliche Last zu thun obliget, dem Grund und Boden unabsonderlich ankleben, folglich ein jedweder bey seinem Antheil Guthes oder Stück liegenden Grundes, die nach Verhältniß der Morgen-Zahl proportionirte und in der Teich-Rolle bestimmte Ruthen, an den Oder-Dämmen übernehmen und unterhalten. Wie denn gleichfalls Niemanden freystehen soll, die Unterhaltung der, seinem Grund-Stück angewiesenen Quantität Dämme, es geschehe unentgeldlich oder titulo oneroso einem andern zu übertragen, und dadurch seinen Grund davon zu befreyen.

Ebenermassen soll es nicht erlaubet seyn, das, einem Grund-Stück zur Unterhaltung zugewiesene Stück vom Damme mit dem einem andern Fundo zugemessenen Stück Dammes, zu vertauschen; Wann aber bey gleichen Teichen und gleichen Ruthen-Zahl von Dämmen, zwey mit einander einig würden

würden, selbige, wegen etwaniger Bequemlichkeit, daß z. E. die zu verwechselnde Stücke ihnen näher lägen, oder an ihre Aecker und Wiesen stiessen, zu vertauschen; so haben sie solches bey der Teich-Schau anzuzeigen, da ihnen denn dem Befinden nach, gewillfahret, die Vertauschung registriret und in der Teich-Rolle angemerkt werden soll.

Ließe sich indessen doch jemand gelüsten, demzuwider, mit jemanden einen Contract, wegen Uebernehmung oder Umtauschung der Teiche oder Dämme, zu machen, so soll dennoch solches für nicht geschehen geachtet, und von demienigen Grund-Stück, welches befreyet werden wollen, die Unterhaltung des ihm zugemessenen Damm-Stückes, und was demselben nach dieser Teich-Ordnung zu thun obliget, nach wie vor gefordert und nöthigen, Falls modo executionis realisiret werden.

Caput. 9.

Wie es bey Streit-Sachen, und wan jemand wider die Teich-Bediente und Berordnete Beschwerde führet, zu halten.

Da sich auch zutragen kann, daß bey Vertheilung der Hüther, Verkaufung einiger liegenden Gründe und bey andern Veränderungen, ratione der Dämme, und wie solche, ingleichen die übrige nach dieser Teich-Ordnung denen Interessenten obliegenden Verbindlichkeiten, zwischen den abgetheilten Stücken zu repartiren, Streitigkeiten entstehen; So sollen solche durch den Teich-Hauptmann-Teich-Inspectoren, und zu Mit-Urtheilern adhibirten Teich-Interessenten in Erwegung gezogen und die streitige Sache auf alle Weise, zwischen denen Partheyen in Güte beyzulegen gesuchet werden; sollte aber solche nicht verfangen, so muß die Teich-Schau einem oder dem andern Theil, welchen sie nach ihrer pflichtmäßigen Beurtheilung glaubet, daß ihm die Arbeit zu verrichten obliege, das Angeboth thun, und ist dieser schuldig und gehalten, dasjenige, was ihm angebothen worden, sofort und sonder Widerrede zu bewerkstelligen, weil dergleichen Arbeit keinen Verzug leidet.

Was aber die streitige Sache selbst betrift, die Partheyen ad forum competens damit verweisen, und zwar

1. wenn der Streit zwischen Unsern Domainen und einem von Adel oder andern Particulier ist, an den Geheimen Justitz-Rath;
2. Wenn aber solcher zwischen denen von Adel oder andern Particuliers, oder zwischen Mediat-Unterthanen, entstehet, an ihre fora ordinaria, allwo sie ihre Klagen gehörig anzubringen, und rechtlichen Bescheides zu gewärtigen haben.

Es soll auch Niemand sich den Teich-Bedienten in actibus officii oder Amts-Verrichtungen widersetzen, wenn gleich dieselben bey großen Gewässern und Eißfahrten, oder sonst mit Schimpf- und Schmäh-Worten, oder selbst mit würklicher Thätlichkeit handeln, oder bey solchen Gelegenheiten jemanden etwas, so er zu thun nicht schuldig zu seyn glaubt, anmuthen, sondern bis sie dasjenige, warum sie zugegen gewesen, und was ihnen anbefohlen worden, verrichtet, in Geduld stehen, und demnächst die erlittene Ungebühr bey der Cammer anzeigen, da denn eine summarische Untersuchung angestellet, und dem Beleidigten gehörige Genugthuung wiederfahren, der excedirende Teich-Bediente auch nach Befinden, noch überdem exemplarisch bestrafet werden soll.

Caput. 10.

Von der Aufsicht bey großem Wasser und wie dabey die Teich-Bedienten und Interessenten sich zu verhalten haben.

Da durch viel gefallenen Schnee und starken Regen, Wolken-Brüchen und Eißstopfungen die Oder dergestalt anwachsen möchte, daß für die Teiche Gefahr und Schaden zu besorgen wäre, und darin Durchbrüche entstehen könnten: So hat in solchen Fällen der Teich-Hauptmann nebst sämmtlichen Teich-Bedienten, alles dasjenige, was einem jeden, Caput. 5 dieser Teich-Ordnung, vorgeschrieben worden und sonst zu Abwendung der Gefahr nöthig ist, mit der äussersten Wachsamkeit und Application zu beobachten.

Die Interessenten aber sind verbunden denen Anordnungen der Teich-Bedienten alsdenn, ohne irgend einiger Entschuldigung und Widerrede, sofort auf der Stelle pünktlich zu befolgen, weil bey solchen Gefahren auf die Geschwindigkeit der Hülfe, und die genaue Verrichtung derselben in der Art

als die Sach-Verständigen sie vorschreiben, alles ankommt; so wie durch Zögerung Unordnung und untüchtige Verrichtung der angeordneten Vorkehrung, unersetzliche Schäden verursachet werden können. Die Dorfschaften also, welche bey solchen Gefahren zu Teich-Wachen aufgebothen werden, müssen die geforderte Mannschaften zur gesetzten Stunde und auf die angesagte Stelle, unnachbleiblich schicken, solche Mannschaften auch nicht eher, als bis sie durch andere abgelöset, oder von der Teich-Wache erlassen worden, abgehen, wobey die Teich-Bedienten die Ordnung zu beobachten haben, daß diejenigen Dorfschaften, deren Feld-Fluren an die Dämme stoßen, zuerst, zu den Teich-Wachen auf solchen Dämmen bestellet, und dieselben hiernächst durch die, von den Dämmen weiter abgelegene Dorfschaften abgelöset, auch so viel sichs thun läßt, eine Gemeine vor der andern nicht prägraviret werde.

Sobald auch der Teich-Hauptmann, oder der Teich-Inspector es nöthig findet, und ansagen läßt, müssen diejenigen, denen es gebothen wird, sofort zu Hülfe eilen, dasjenige, an Faschinen, Brettern, Pfählen, Stroh, Mist, Werkzeugen ꝛc. was verlanget wird, auf die Flecke wohin es verlanget wird, herbeyschaffen und damit die Verdammungen, so wie die Teich-Bediente solche verordnen, mit möglichster und unabläßiger Geschwindigkeit verrichten, wie dann diejenigen, so sich hierunter säumig oder widerspenstig beweisen, sofort auf der Stelle durch Execution, und die nachdrücklichsten Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten, überdem aber noch hart gestrafet werden sollen.

Caput 11.

Von der Hülfe bey Durchbrüchen, und wie dieselben wiederum gefangen und angefertiget werden sollen.

Wenn demnach durch starke Eißfahrten und dabey entstehende Stopfungen, oder sonst erfolgende starke Wasserfluthen, die Oder dergestalt anwüchse und anstauete, daß alle angewandte Mittel und Vorkehrungen nicht zureichen wollen, der Gewalt des Wassers zu widerstehen, sondern selbige die Teiche überstiege, und darin Durchbrüche verursachte, so sollen solche, sobald das Wasser wiederum weggefallen, befindenden Umständen nach, zuerst mit Faschinen wieder gefangen, alsdenn aber dahinter ein tüchtiger Damm von lauter Erde, so der Gewalt des Wassers zu widerstehen vermögend ist, in erforderlicher Höhe und Stärke angeschüttet, und dazu von sämmtlichen Interessenten gemeinschaftlich beygetragen werden. Solte jedoch ein Durchbruch aus Nachläßigkeit der Teich-Bedienten, oder der nächst daran belegenen Oerter, oder auch derer jenigen entstehen, so das durchgebrochene Stück vom Damm zu unterhalten haben, und zu der Reparatur gehörig entbothen seyn, so sollen zwar die Coupirungen des Durchbruches mit Beyhulfe und auf Kosten sämmtlicher Teich-Interessenten sogleich bewerkstelliget, jedoch aber nach rechtlicher Untersuchung der Sache, die Nachläßigen und Straffälligen zu Bezahlung solcher Arbeiten und zum Ersatz der Kosten, so viel ihr Vermögen zureichend, angehalten, bey Ermangelung des völligen Ersatzes aber, andern zum Beyspiel am Leibe bestrafet werden.

Caput 12.

Von der Teich-Casse und derselben Bestimmung.

Es bleibet zwar unveränderlich dabey, daß wie bisher, also auch inskünftige jeder Interessent die, seinem Fundo in der Teich-Rolle bestimmte und angewiesene Ruthen-Dammes durch Nachschüttungen unterhalten und immer mehr verbessern: nicht minder die Haupt- und Abzugs-Graben und die Feld- und Grenz-Graben, in sofern solche Graben durch seinen Grund und Boden gehen, gleichfalls unterhalten müsse, und dazu die Arbeit selbst, oder durch seine Unterthanen oder durch gedungene Fuhren, und Leute, so wie jeder es für sich am zuträglichsten findet, verrichten könne. Weil aber ausserdem,

1. die zum gemeinschaftlichen Besten sämmtlicher Bruch-Interessenten anzustellende Teich-Bedienten besoldet werden müssen;
2. Es ebenfalls das gemeine Beste betrift, daß die Durch-Brüche wieder hergestellet, und wo es die Noth erfodert, Pack- und Buhnen-Werke angeleget werden, gleichwohl derjenige, an dessen Damm-Cavel solche Werke angerichtet werden müssen, unerträglich belästiget werden würde, wenn er die Kosten allein dazu hergeben solte.

3. Das

3. Das auf den Wrietzenschen Damm anzulegende Stein-Pflaster, aus den weiter unten anzuführenden Ursachen von denenjenigen, welchen die Unterhaltung dieses Stücks Damm zugetheilet ist, von denselben allein nicht gemacht werden kann;

4. Der grosse Land-Graben alles Wasser des Niedern-Bruchs aus den vielen Canälen zusammen fasset, und abführet, folglich diejenigen, durch deren Grund solcher gehet, ungemein prägraviret werden würden, wenn ihnen allein dessen Aufräumung zur Last fiele, und solchemnach die Nothwendigkeit erfodert, vermittelst proportionirlichen Beytrages sämmtlicher Interessenten eine Teich-Casse zu errichten;

So verordnen Wir hiermit, daß jeder Interessent von der, auf ihm, in der Teich-Rolle repartirten Damm-Ruthen-Zahl, von jeder Ruthe Damm Zwey Groschen Sechs Pfennige, bey der Walpurgis-Teich-Schau, und eben so viel bey der Michaelis Teich-Schau, zur Teich-Casse beytragen, und zahlen soll;

Von solchem Beytrage wird aber das Gut Alt-Ranft gänzlich eximiret, weil es seine disseitige, 746 Ruthen betragende Oder-Dämme auf eigene Kosten angeleget, und zu erhalten sich erkläret hat; jedoch verstehets sich von selbsten, daß genanntes Guth, in Ansehung sothaner 746 Ruthen Dämme dieser Teich-Ordnung und der Teich-Schau unterworfen sey, folglich alles, was so wohl wegen Unterhaltung dieser 746 Ruthen Dämme, als etwan nöthigen Pack- und Buhnen-Werke, von der Teich-Schau beschlossen und angebothen wird, zu bewerkstelligen verbunden sey; die jenseits der Oder belegene, von den auf unsere Kosten daselbst angelegten Dämmen profitirende in der Teich-Rolle aufgeführte Ranftsche Pertinenzien hingegen, sind zur Teich-Casse gleich den übrigen Bruch-Interessenten beyzutragen gehalten;

Ausser erwehntem Beytrage sollen die, im Nieder-Oder-Bruch, desgleichen in Wrietzen und Freyenwalde angesetzte und noch anzusetzende Haus-Leute, denen keine Damm-Caveln zugetheilet sind, von jedem Stück Pferd oder Rind-Vieh, bey jeder Teich-Schau Einen Groschen, also jährlich zwey Groschen zur Teich-Casse erlegen, und müssen die Teich-Bediente wohl darauf acht haben, ob das Vieh und Damm-Geld auch richtig von der wahren Anzahl Pferde und Rind-Vieh angegeben und abgetragen wird, zu welchem Ende ihnen nicht nur frey stehet, sondern sie auch schuldig sind, wo einiger Verdacht obwaltet, der Haus-Leute Vieh durch die Damm-Meister nachzählen zu lassen, auch das Zeugniß der Magistrate und Dorf-Gerichte, über die wahre Anzahl Vieh, nach Pflicht und Gewissen zu erfodern, und sollen diejenige Haus-Leute die Unterschleife treiben, sowohl, als die Gerichte, welche ihnen hierinnen connivren, nachdrücklich davor angesehen werden; Damit auch dergleichen betrügliche Verschweigungen desto eher entdecket, und die Richtigkeit der Einnahme des Vieh- und Damm-Geldes von den Haus-Leuten desto besser beurtheilet werden könne; so soll jeder Magistrat und Gerichts-Obrigkeit, ein, von den Dorf-Gerichten attestirtes Verzeichniß seiner Haus-Leute, und wie viel Vieh jeder hält, bey jeder Teich-Schau einreichen, welches Verzeichniß denn, mit des Teich Rentmeisters Rechnung, bey derselben Abnahme conferiret werden können und sollen.

Endlich fliessen zur Teich-Casse alle, wegen Contravention wider diese Teich-Ordnung verwürkte Geld-Strafen, nach Abzug des etwanigen Denuncianten-Theils, und damit bey Abnahme der Rechnung ersehen werden möge, ob alle eingegangene Strafen in Einnahme gebracht worden, so soll ein ordentliches Straf-Buch über die angedrohete und würklich dictirte Strafen von dem Teich-Hauptmann gehalten, und bey Abnahme der Teich-Cassen-Rechnung auf der Walpurgis Teich-Schau producirt werden.

Weil auch die Colligirung des Beytrags von jedem einzelnen Einwohner, durch den Teich-Rentmeister, ohne merklicher Beschwerde und Unordnung nicht geschehen kann, so sollen die Gerichts-Obrigkeiten solche von ihren Ländereyen und Vorwerken, auch darauf angesetzten Haus-Leuten, besonders an dem Teich-Rentmeister abführen, zu den Gemeinden aber die Schulzen und Gerichten eines jeden Membri und der darinnen befindlichen Haus-Leute Beyträge einsammlen, und zusammen an den Teich-Rentmeister abliefern, zugleich auch von den Restanten demselben ein Verzeichniß eingeben, damit die Rückstände von demselben beygetrieben werden können.

Wann

Wann jemand binnen 14 Tagen, nach geendigter Teich-Schau, seinen Beytrag zur Teich-Casse nicht abgeführet hat, so soll der Rentmeister den Debenten, dem Teich-Hauptmann anzeigen, welcher sodenn die executivische Beytreibung zu verwarnen und den 14ten Tag nach insinuirter Verwarnung zu verfügen hat.

Der Beytrag zur Teich-Casse und was sonst dahin fliesset, soll zu nichts anders, als zur Besoldung der Teich-Bedienten, zu Pack- und Buhnen-Werken, zu den Aufräumungen des grossen Land-Grabens, und zur Anfertigung des Stein-Pflasters auf dem Wrietzenschen Damm, keinesweges aber, zu dessen nöthigen Auskräutung, als welche blos den daran wohnenden Interessenten obliegt, verwandt werden.

Solten über dieses Fälle zum ausserordentlichen, jedoch zum gemeinschaftlichen Besten sämmtlicher Interessenten dienenden Werken und Kosten vorkommen; so können und sollen solche zwar gleichfalls aus der Teich-Casse bestritten, jedoch dergleichen Entrepriese, ohne Berathung mit denen Interessenten, und deren allenfalls des gröβten Theils derselben Einwilligung, nicht unternommen werden, und sind die Majora hiebey nicht nach den Köpfen, sondern nach der Quantität des Beytrages, zu beurtheilen.

Dafern auch ausser den Besoldungen der Teich-Bedienten, von denenjenigen Ausgaben, wozu der Beytrag der Interessenten bestimmt ist, nur so viel vorfallen möchte, daß ein beträchtlicher Bestand übrig bliebe, wovon eine Zeitlang die vorfallenden dahin gehörigen Kosten bestritten werden könnten, so soll nach einem, bey der Walpurgis-Teich-Schau, nach abgelegter Rechnung zu fassenden Schlusse, sothaner Beytrag auf ein oder mehrere Jahre, so lange nehmlich zu übersehen, daß der Bestandt zureichen könnte, ceβiren, und alsdann erst, wann der Bestand sich so weit vermindert, daß ein neuer Beytrag nöthig ist, solcher ausgeschrieben werden, maßen derselbe für keine Auflage, sondern für die Zusammenlage einer Gesellschaft zum gemeinschaftlichen Besten, und eines jeden Gliedes eigenen Nutzen, zu achten ist.

Die Haus-Leuthe aber, welchen keine Damm-Caveln zugetheilet sind, und solchemnach zur Unterhaltung der Teiche nichts contribuiren, sollen unausgesetzt, das oberwehnte Vieh- und Damm-Geld jährlich erlegen;

Schlüßlich soll der festgesetzt Beytrag nebst dem Vieh- und Damm Gelde von den Haus-Leuten, von Walpurgis des 1768ten Jahres abgehen, folglich, wegen der Teich-Schau, so Michaelis vorigen Jahres gehalten worden, sogleich mit der Erlegung der Hälfte, respective, ad 2 Gr. 6 Pf. für jede Ruthe Damm, und 1 Gr. für jedes Stück Pferd und Rind-Vieh der Anfang gemacht, und damit künftgen Walpurgis dieses Jahres und hiernächst alle halbe Jahre, bey jeder Teich-Schau continuiret werden.

Caput. 13.

Von denen Strafen, bey denen Teich-Schauen zu verfertigende Angebothen anwachsenden groβem Wasser und Durchbrüchen.

Da das Wohl und die Sicherheit der Bruch-Interessenten hauptsächlich mit darauf beruhet, daß der Teich-Ordnung genau nachgelebet, und solchemnach die Contraventionss nachdrücklich bestrafet werden;

So wollen wir vor allen Dingen Unser Edict vom 8. Junii 1754 wider die muthwillige Beschädigung der Dämme und die, in denselben darauf gesetzte Strafe hierdurch ausdrücklich wiederholen, und jedermann, ohne Ansehen der Person, ernstlich verwarnen, so lieb ihm Guth, Ehre, ja Leib und Leben ist, dagegen nicht zu handeln. Demnächst soll.

1. alles ordentlich und bescheidentlich bey denen Teich-Schauen gehandelt werden, und sich niemand dabey vollsaufen, wiedersinnig bezeigen, oder mit Fluch- und Schelt-Worten umgehen und wer dawider handelt, soll Zwey Rthlr. Strafe erlegen.
2. wenn bey der Teich-Schau aus jeder Gemeine der Schultze und die Gerichte, oder bey Verhinderung eines oder des andern, einige Glieder aus der Gemeinde, sich nicht bey ihren Damm-Caveln einfinden, um auf Erfordern Rede und Antwort zu geben, sollen die Ausbleibenden Einen Rthlr. Strafe erlegen.
3. Wer seinen Teich nicht mit einem Pfahl 6 Zoll breit und 3 Zoll stark, mit seinem Namen auf der einen und mit den Nahmen des Dorfs oder Guths auf der andern Seite bemer-

ket

ket, oder bebrandt befählet, soll davor Acht Groschen Strafe erlegen, und diese Strafe bey jeder Teich-Schau, bis es geschehen, verdoppelt werden.

4. Sollte aber jemand aus Muthwillen, oder Boßheit einen solchen Pfahl ausreissen oder verrücken, derselbe soll in Funfzig Rthlr. Geld- und wenn es ein Unterthan oder Colonist ist, in Dreymonatlicher Vestungsstrafe verfallen seyn.

5. Bey dem Angebothe der Verhöhung und Verstärkung des Teiches, soll allemal zugleich taxiret werden, wie viel Fuder Erde zu solcher angebotenen Verbesserung erfodert werden, und wenn sich nachhero bey der künftigen Teich-Schau befände, das jemand solche Anzahl Fuder gar nicht, oder doch nur zum Theil angefahren, soll derselbe für jede ermangelnde Fuhre Drey Groschen Strafe; und wann sodann in Zeit von 8 Tagen das Fehlende nicht hergestellet, solches sofort durch die Teich-Bediente für Geld besorget, und das betragende Fuhr- und Arbeitslohn nebst der Strafe durch Execution beygetrieben werden.

6. Vor jede Weide, so einem zu pflantzen angebothen worden, und er, dem Anbothe nach, bey der nächsten Walpurgis-Teich-Schau nicht gesetzet hat, sollen Sechs Groschen Strafe erleget, bey der folgenden Teich-Schau solche Strafe verdoppelt, und wann sodenn die Anpflantzung noch nicht geschehen, solche auf des Widersetzlichen Kosten, welche sammt der verwürkten Strafe, mittelst Execution von ihm beyzutreiben sind, verrichtet werden.

7. Wer die Teiche mit Vieh oder Schweinen betreibet, soll für jedes Stück, womit er die Teiche betrieben, zwey Groschen Strafe erlegen, und denen Damm-Meistern, oder wer sie pfändet, dafür pro Stück einen Groschen erlegen, auch den etwanigen, durch solche Betreibung verursachten Schaden, zum Besten desjenigen Interessenten, dem die betriebene Damm-Cavel gehöret, und die Besserung derselben obliegt, erstatten.

8. Wer die, zu denen Pack- und Buhnen-Werken auf ihn repartirte und ausgeschriebene Materialien, zur gesetzten Zeit, und in der vorgeschriebenen Qualität und Quantität nicht zum bestimmten Ort heranbringet, soll vor jedes Schock Bund Faschinen, einen Rthlr., vor jedes Schock Pfähle vier Groschen, und vor jedes Fuder Erde drey Groschen Strafe, entrichten, und dennoch entweder sofort auf eine neue Ankündigung solchen Transport ungesäumt bewerkstelligen, oder gewärtigen, daß es auf seine Kosten geschehe.

9. Wenn sich ein Hirte, oder sonst jemand unterstehen sollte, die angefertigte Bühnen und Packwerke, oder mit jungen Werfften und Weiden bepflantzte-Sand-Bänke und angesetzte Vorländer, mit Vieh zu betreiben und abzuhüten, soll derselbe für jedes Stück, so darauf betroffen wird, dem Damm-Meister, oder demjenigen, der ihn dabey ttift, und pfändet, pro Stück einen Groschen Pfand Geld erlegen, darüber aber noch, wenn es kein Unterthan oder Hirthe ist, für jedes Stück, es sey groß oder klein, Zwölff Groschen Strafe erlegen; ein Unterthan oder Hirte aber mit Vierzehentägigen Gefängniß in Wriezen halb bey Wasser und Brodt bestrafet werden.

10. Wer bey großem Wasser, Eisgange und Gefahr von Durchbrüchen nicht auf Anordnung des Teich-Hauptmanns oder der Teich-Inspectoren sofort zur angesetzten Zeit die ihm aufgegebene Quantität Faschinen, Pfähle, Bretter, Mist und dergleichen, dahin, wo es erfordert worden, heranbringet, soll vor ein Fuder Mist Acht Groschen vor ein Schock Bund Faschinen Einen Rthlr. vor jedes Brett Zwölff Groschen, und vor ein Schock Pfähle, Acht Groschen Strafe erlegen, und dabey zu keiner Entschuldigung gereichen, das dergleichen Materialien nicht bey der Hand gewesen; allermassen jede Gerichts-Obrigkeit und jede Gemeine gegen die Jahrs-Zeit wann die Gefahr vom Wasser und Eise zu besorgen, solche Materialien auf den Nothfall zum voraus in Bereitschaft halten muß; und sind überdem die Saumseligen und Renitenten durch die würksamste Execution in continenti zu Heranbringung erwehnter Materialien anzuhalten.

11. Wer zur Teich-Wache bestellet ist, und nicht zur gesetzten Stunde am bestimmten Orte dazu erscheinet, oder ehe er abgelöset wird, davon gehet, und was ihm dabey vorgeschrieben wird, nicht beobachtet, soll in Einem Rthlr. Strafe genommen werden.

12. Wenn Gefahr bey denen Teichen vorhanden und schleunige Hülfe mit Gespann, und Hand-Arbeit von den Teich-Bedienten verlanget wird, so muß derjenige, dem mit Gespann herzu zu eilen angesaget wird, wenn er ausbleibt, Zwey Rthlr. für jedes Gespann, und wer mit der Hand entbothen wird, Einen Rthlr. Strafe erlegen.

13. Wann bey solchen dringendn Vorfällen sich jemand unwillig bezeiget, auch wohl gar sich den Teich-Bedienten und deren Anordnungen widersetzet, soll derselbe dafür Zwey Rthlr. Strafe erlegen.

14. Wann bey Wiederfangung und Verdammung der Brücher, diejenigen Interessenten, welchen es angesaget worden, nicht mit dem angekündigten Gespann- oder Hand-Diensten erscheinen, und das Angebothene anfertigen, soll ein jeder, der mit Gespann ausen bleibt, täglich Einen Rthlr. ein Handdienster aber Acht Groschen Strafe erlegen, und wann einer den dritten Tag ausbleibt, dessen Arbeit für Lohn auf seine Kosten verrichtet werden; Jedoch wird hiebey überhaupt festgesetzet, daß besonders, grosse und ausserordentliche Noth allein ausgenommen, bey Wasser-Gefahr niemahls eine ganze Gemeinde und Dorfschaft mit einem mahl, sondern zu gleicher Zeit nach Befinden nur die Hälfte bis Zweydrittel aufgebothen werden soll.

15. Sollten auch die Teich-Bedienten bey denen Teich-Schauen Anfertigung der Anschläge, und Angebung derer Angebothen, Bepflanzung derer Vorländer, desgleichen bey Anfertigung und Anlegung der Buhnen- und Pack-Werke, auch bey grossem Wasser und Durchbrüchen, sich säumig erzeigen, und diejenigen, so bey denen Teichen Angebothe bekommen, nicht genugsam erinnern und antreiben, sollen sie in doppelte Strafe verfallen und nach Befinden wohl gar von ihrem Dienst entsetzet seyn.

16. Wann von denen Haus-Leuthen sich jemand gelüsten liese, etwas von seinem Vieh zu verschweigen, und solchemnach weniger, als er schuldig zur Teich-Casse zu entrichten, soll er vor jedes Haupt, so er verschwiegen Zwölff Groschen Strafe erlegen.

17. Wer bey Pfändung und Execution sich denen Damm-Meistern widersetzet soll um Fünf Rthlr. und befindenden Umständen nach, auch härter und am Leibe bestrafet werden.

18. Wer von den Bund- und Faschinen Holz, auch andern Materialien, so zu den Buhnen- oder Pack-Werken angeschaffet ist, etwas entwendet und zu seinem Privat-Nutzen verbraucht, soll solches zehnfach erstatten, auch noch überdem als ein Dieb bestraft werden.

Caput 14.

Von Unterhaltung der öffentlichen Strassen und Feld-Wege, auch der, auf selbigen zur Communication vorhandenen Brücken.

Da die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß sämmtliche öffentliche Strassen, Feldwege und deren Brücken jederzeit in gutem passablen Stande erhalten, auch an den Orten wo die Brücken zur nöthigen Communication noch fehlen, absonderlich aber über den, in vorigen Herbst, von Wrietzen bis nach der Stabberow-Brücke oberhalb Bliesdorff, drey Ruthen breit im Grunde angerichteten Haupt-Graben auf den Schultzendorff- auch Alt- und Neu-Bliesdorffschen Revieren, durch die Interessenten dieser Reviere in gehöriger Höhe und Breite, und zwar, was die Höhe betrift, so hoch, daß bey grossem Wasser mit einem Kahn darunter weggefahren werden könne, annoch gebauet werden, und nach Unserer bekannten Landes-Verfassung solches von denen Interessenten, über deren Feld-Fluhren die Wege und Brücken gehen bewerkstelliget werden muß; So hat es auch hierunter in beyderseitigen Oder-Brüchern dabey sein Bewenden, und müssen die Teich-Bedienten fleißig dahin sehen, daß besagte Wege jederzeit durch gedachte Interessenten in gehörigen und passablen Stande erhalten werden, zu welchem Ende denn dieselben bey jeder Graben-Schau, dieje-

diejenigen Stellen, welche einer Ausbesserung bedürfen, anzeigen, die Interessenten aber, welchen die Unterhaltung solchen Weges obliget, die angekündigte Ausbesserung und zwar zu guter trockener Jahres-Zeit verrichten müssen, allermaassen so denn dergleichen Arbeit nicht nur tüchtiger, sondern auch mit viel geringerer Beschwerde, als bey nassen Jahres-Zeiten und schlimmen Fortkommen, gemacht werden kann, wohin und daß solches sowol gehörig als zu rechter Zeit geschehen, die Teich-Inspectores zu sehen haben.

Weil aber der, durch die faule See gezogene Oder-Damm daher, daß die Strasse an beyderseitigen Oder-Brüchern nach Wrietzen, über diesen Damm, und die daran über diesen Land-Graben gemachte Brücke geht, besonders sehr mitgenommen wird, so daß die Neu-Trebbiner Gemeinde, auf welche dieser Damm repartiret ist, vor andern Teich-Interessenten ungemein prägraviret seyn würde, wann sie die, wegen der starken Passage des ganzen Bruches unabläßig erforderliche besonders starke Nachbesserungen, allein verrichten sollte, jemehr sie selbst, um nach Wrietzen zu kommen, sich nicht einmal dieses Dammes bedienet, noch bedienen kann, auch ihre Kräfte zu solchen ausserordentlichen schweren Nachbesserungen nicht hinreichen; so soll, um besagter Gemeine solche prägravirende Last zu erleichtern, und sämmtlichen Interessenten einen bessern Weg zu verschaffen, mehr besagten Damm und die daran belegene Brücke, über den Land-Graben von dieser Brücke ab bis dahin, wo der Weg über die faule See, rechter Hand vom Damm herunter gehet, auf dessen Sechzehenfüßigen Ober-Breite, mit Steinen gepflastert, und unterhalten, die zu solchem Stein-Pflaster erforderliche Kosten aber, sollen so bald als möglich aus der zu etablirenden Teich-Casse genommen werden.

Caput. 15.

Von Unterhaltung der Haupt- und Abzugs- auch Feld- und Grenz-Graben, imgleichen von der Graben-Schau, und was sonst dabey zu beobachten.

Da bekanntermassen in allen, an den Haupt-Ströhmen belegenen Niedrungen, ob sie gleich gehörig bewallet seyn, dennoch eben so nothwendig ist, zur Ableitung des dem Lande schädlichen Grund- Quell- Schnee und Regen-Wassers, die erforderliche Abzugs-Graben anzurichten; Wie auch zum Besten sämmtlicher Bruch-Interessenten, solche gröstentheils, den grossen Land-Graben aber ganz auf Unsere Kosten anfertigen lassen, und es nunmehro darauf ankommt, daß dieselben jederzeit tüchtig geräumet, und in beständigem gutem Stande erhalten werden.

So ordnen und wollen Wir, daß besagte Haupt- und Abzugs- auch Feld- und Grenz-Graben, und zwar die Feld- und Grenz-Graben, in so fern sie Unsern Domainen und Unterthanen angehen, oder Unsern Nachbaren bey deren Erhaltung interessiren, hinführo ordentlich von den bestellten Teich- und Graben-Bedienten zur Schau gezogen, und darüber jährlich zweymal, so wie über die Oder-Dämme, Schaue gehalten werden sollen.

Wie nun in disseitigem Oder-Bruch, welches sich von Lebus ab, zu Ende der Quilitzschen-Letschin-Wilhelmsaue-Neuendorf- und Ortwigschen Grenze erstrecket, der Krieges-Rath und Teich-Hauptmann von Rabenau, der Teich-Inspector Grünenthal, und der Graben-Meister Merten, sämmtliche Haupt-Abzugs auch Feld- und Grenz-Graben zu respiciren, und besonders die Haupt-Abzugs-Graben jährlich zweymahl, mit Zuziehung des Teich-Rentmeisters, und jedes Orts Interessenten ordentlich zu beschauen, dabey die nöthigen Reparaturen zu Protocoll zu nehmen, und darnach die Anbothe auszufertigen haben; So haben und behalten dieselben und ihre Nachfolger in Officio zu ihrer Aufsicht folgende Haupt-Graben.

1. Den Ersten, welcher sich auf der Pödeltziger Feldmark, an der Hathenowschen Grenze anhebet, und über erstgedachte und darnächst folgende Fluhren, bis zur Quilitz- und Friedländischen Grenze sich extendiret.
2. Den Zweyten, welcher von der Mallnowschen Grenze über die Cartziger-Libbenicker-Dolgolin- und Sachsendorffer Feld-Fluren, bis an die See-Lacke gehet.
3. Den Dritten, so bey der Goltzowschen Schleuse anfänget, und über die Goltzow-Langsau- und Werbigsche Feld-Marken, bis in die Gusowsche alte Oder gehet.
4. Den Vierten, welcher bey vorgedachter Goltzowschen Schleuse anfängt und über das Friedrichsaue-Zechin-

Wollup- und Letschinsche Feld, bis zu Ende der Wilhelmsaueschen Grenze gezogen ist.

5. Den Fünften, welcher von dem sogenannten Jeeser- und Drögen-Werfft sich erhebet, und bis zur Grenze zwischen Wilhelmsaue und den Posedien gehet, und

6. Den Sechsten, welcher von der Feld-Fluhr des Amts Kienitz über Neuendorff und Ortwig, bis zur Neu-Barnimschen Grenze geführt ist.

Bey Abschauung des ersten Haupt-Grabens sind die Obrigkeiten, der beiden Antheile, von Podeltzig, der Beamte zu Sachsendorff, die Gerichts-Obrigkeiten und Gerichte zu Dolglien und Fredersdorff, der Magistrat zu Seelow, die Obrigkeiten zu Gusow und Quilitz, nebst den Dorf-Gerichten gedachter und der Oerter Werbich Platckow Quappendorf und Kienwerder, imgleichen die Gerichts-Obrigkeiten zu Predickau, Reichenberg und Trebnitz.

Des zweyten, die Obrigkeiten zu Cartzig, Sachsendorf, Dolgelin, und die Dorf-Gerichte benannter Oerter, wie auch von Liebbenichen.

Des dritten, der Beamte zu Goltzow, nebst den Dorf-Gerichten zu Goltzow, Langsow und Werbig.

Des vierten, die Beamten zu Goltzow, Fridrichsaue und Wollupp, nebst den Dorf-Gerichten, von Goltzow, Zechin und Letschin.

Des fünften, die Beamten zu Wollupp und Kienitz, nebst den Dorf-Gerichten von Zechin, Letschin und dem Dorfe Kienitz,

Des sechsten, der Beamte zu Kienitz, nebst den Dorf-Gerichten und Haus-Leute, Schulzen vom Konigl. Vorwerk Neuendorf und Ortwig mit zu zuziehen, wobey denn zwar die Gerichts-Obrigkeiten und Beamten, durch ihre sattsam authorisirte Deputirten erscheinen können, Schulzen und Schöppen aber sich in Person stellen müssen.

Diese Graben-Schau soll zweymahl, nemlich in der Mitte des May- und des September-Monaths jeden Jahres, nachdem die dazu gehörige Interessenten vorhero in Zeiten durch den Teich-Hauptmann eingeladen worden, gehalten werden.

Gleichwie nun sämmtliche Interessenten zur Räumung und Erhaltung der Graben, auch allenfalls Anfertigung neuer Graben, nach dem Räumungs-Edict von 1726. verbunden seyn, und selbst ihr eigenes Bestes solches erfodert, mithin Wir Uns zu ihnen versehen, daß ein jeder dabey allen möglichen Fleiß anzuwenden sich bestens angelegen seyn lassen werde, Unsere Bruch-Beamte auch sich der Räumung und Erhaltung der Graben, weilen ihnen solche in völligen guten Stande gesetzt seyn, nicht entziehen können; So wollen Wir, daß

1. gleich nach der ersten Schau, in Zeit von 14 Tagen, aus sämmtlichen Haupt- und Abzugs-Graben, von allen anliegenden Gerichts-Obrigkeiten, und Dorfschaften, so weit ihr Grund und Boden gehet, ohne Unterscheid und Ausnahme, das etwan den Winter und Früh-Jahr über angetriebene Strauchwerk und die sich hin und wieder angesetzte Schlamm-Berge und Versandungen gehörig heraus geräumet, auch auf Erfodern, wann den Sommer hindurch darinn Kraut aufschlagen sollte, vor der zweyten Schau, 1. 2. bis 3mahl nach Anordnung der Teich- und Graben-Bedienten ausgekrautet.

2. Ferner, nach der zweyten Graben-Schau im Herbst, weil so dann die Gewässer gewöhnlich am kleinsten zu seyn pflegen, gedachte Haupt-Graben binnen 14 Tagen rein aus dem Grunde von allen Schlam und etwan eingetriebenen Sande, in ihrer ersten Breite gehörig ausgeräumet werden sollen, wobey sodenn zugleich an deren niedrigen Boordten derselben Bewallungen gehörig zu erhöhen und zu verstärken seyn, damit das Wasser nicht austreten, und die daran belegene Niedrungen inundiren könne.

3. Sollen die Boordten oder Ufer derer Haupt- und Abzugs-Graben mit keinerley Vieh betrieben, noch solches in und durch die Grabens gelassen, sondern zu dessen Abhaltung, besagte Ufer mit lebendigen Gehegen versehen werden;

An denenjenigen Orten aber, wo es die Nothdurft erfodert, das Vieh aus den Haupt-Graben zu tränken; so müssen darzu, an solche, besondere Vieh-Tränken ausgegraben, und mit Rückwerk gehörig abgeheget werden, daß das Vieh nicht in die Grabens kommen und solche zutreten, oder sonst verderben kann: Wie denn auch überhaupt keine Durch-Triften durch die Haupt-Graben zu

dulden,

dulden, sondern an denenjenigen Orten, wo das Vieh, auf die jenseits belegene Hüthung getrieben werden muß, Brücken zur Uebertrift gebauet und unterhalten werden müssen; Dahero bey jeder Graben-Schau darauf mit zu sehen, die Verbesserung der daran bemerkten Mängel angebothen und darauf, daß denselben zur angesetzten Zeit tüchtig abgeholfen werde, zu halten ist.

4. Erfodert es zwar nicht die Nothwendigkeit die Feld- und Grenz-Graben alljährlich zu räumen, da aber solche gleichwohl absonderlich, in Unsern Aemtern und Domainen, ingleichen bey Gerichts-Obrigkeiten und ihren Gemeinen an solchen Oertern wo der Schaden, aus unterlassener Räumung offenbar auf den Nachbar redundiret, nicht verfallen müssen.

So sind die Feld- und Grenz-Graben in Unserm Aemtern und Domainen im Bruche, desgleichen auf den Feld-Marken oder Gerichts-Obrigkeiten und ihren Unterthanen, in sofern daselbst der Verfall eines Grenz-Grabens, dem Nachbar in Schaden setzen würde, von dem Graben-Meister, vor der Herbst-Graben-Schau jährlich durchgängig nachzusehen, die daran gefundene erhebliche Mängel zu notiren und vor gedachter Graben-Schau, dem Teich-Hauptmann und Inspectori anzuzeigen, welche denn die mängelhafte Stellen zu besichtigen, und die Interessenten zu der erforderlichen Räumung derselben anzuhalten haben.

5. Da zu Unterhaltung sämmtlicher Haupt- und Abzugs- auch Grenz- und Feld-Graben, alle diejenigen, welche auf der Feld-Mark mit Grund-Stücken belegen, zu concuriren verbunden seyn, und sich davon Niemand, es sey Obrigkeit, Beamter, Pächter, Forst-Bedienter, Prediger, Küster, und Schulmeister oder Unterthan ausschliessen soll und alle Grenz-Graben von beiderseits anstossenden Theilen dergestalt zu räumen und zu erhalten seyn, daß derselben ganze Länge gemessen gleich getheilet, und von jedem ein Ende des Grabens, worüber allenfalls zu loosen, übernommen werde, welches auch bey andern auf denen Feld-Marken vorhandenen Grabens wo zwey Interessenten gegen einander grenzen, zu verstehen ist; so haben die Schau-Bediente dahin zu sehen, und mit Nachdruck darauf zu halten, und solches alles zu rechter Zeit gehörig befolget werde.

6. Haben sämmtliche Interessenten, jeder auf seinem Revier bey Auskrautung ihrer Graben, welche jederzeit, wo und in sofern es nöthig, zum ersten mahl den 12. May, zum 2. mahl den 1. Julii und zum 3. mahl den 12. Septembr. angefangen werden sollen, nicht nur zugleich die Boorde der Graben mit abzuhauen, und von Unkraut zu reinigen, sondern auch hauptsächlich dahin zu sorgen, daß das ausgebrachte und abgehauene Kraut, nebst dem Sande oder Schlamm, jedesmahl Vier Fuß vom Boord des Grabens, zurück gebracht und gehörig planiret werde, damit solches nicht wieder durch starken Regen, oder Wind in den Graben geworfen uund gepühlet werden könne, und wie sie zu Beheegung der Graben-Boorde so viel nur immer möglich hinlängliche Weiden auf solche anzupflanzen haben, so müssen dieselbeu auch, wo die Brücken über die Haupt- und andere Graben zur Communication vorhanden, den Boord auf beiden Seiten mit lebendigen Zäunen oder Rücken abhegen, daß das Vieh, wann es über die Brücken getrieben wird, nicht neben dieselben in die Graben brechen, und solche abtreten und veruntiefen können: Desgleichen sind sie verbunden sämmtliche Brücken in gehörigen und passablen Stande zu erhalten und darunter utentahlen bey Strafe das mindeste zu versäumen, auch wo starke Vieh-Trifften darüber gehen 16 bis 18 Fuß, die übrigen aber wenigstens 12 Fuß anzurichten und die dazu einzurammende Pfähle, so viel möglich an beyderseitigen Boord zu setzen, damit solchergestalt das Wasser in der Mitte des Grabens einen freyen Lauf haben könne.

7. Nicht minder müssen die Seen, durch welche die Haupt-Graben durchgehen, und zwar überall eine Ruthe breiter, als die unterhalb heraus flieffende Graben sind, ausgekrautet werden.

8. In allen Haupt- und Abzugs-Graben

ben soll von nun an, sich keiner unterstehen, Garn-Säcke zu stellen oder Fisch-Wehre anzurichten, noch Flachs oder Hanff darinn zu röthen, damit das Wasser in seinem Lauf niemahlen gehindert werden möge; Wer dawider handelt soll nicht nur, des Fisch-Zeuges oder Flachses und Hanfes verlustig seyn, sondern auch mit Einem Rthlr. Strafe beleget werden.

9. Soll niemand seinen Kahn unter den, über die Haupt- und Abzugs-Graben, geschlagene Brücken verwahren, weil dadurch der Ablauf des Wassers behindert wird.

10. Steht zwar jeden Eigenthümer frey, seine Feld-Graben, wann aus selbigen das Wasser nicht einem Haupt-Abzugs-Graben, oder einem dritten zugeführet wird, sondern solche auf seinem Fundo anfangen und aufhören, nach seinem Gutfinden zu ändern und neue anzurichten; es soll aber Niemanden im Bruche frey stehen, eigenmächtig auf seinem Grund und Boden, solche Graben, wodurch das Wasser entweder in einem Haupt-Graben geleitet, oder den Nachbaren zugeführet wird, anzulegen, oder durch Dämme, enge Brücken, Schleusen, und wie es sonst geschehen mag, den Abzug des Wassers zu vermindern und die jetzige Beschaffenheit der Graben zu verändern, weil das Interesse der, ober- und unterhalb liegenden Besitzer, davon mit abhängt, sondern, wo jemand dergleichen Aenderung auf seinem Fundo vorzunehmen, nöthig und nützlich erachten sollte, muß er solches vor der nächsten Graben-Schau, dem Teich-Hauptmann anzeigen, da denn bey solcher Graben-Schau die übrigen Interessenten darüber zu hören sind, und mit Zuziehung derselben, imgleichen mit Rath und Zustimmung des General-Teich-Inspectoris, wann derselbe bey solcher Graben-Schau zugegen ist, ob, und wie dergleichen Aenderung oder neues Werk nachgegeben werden könne, zu beschließen ist.

Unter der Aufsicht des Teich-Hauptmanns des Niedern-Oder-Bruchs und des Teich-Inspectoris des nur besagten diesseitigen Bruchs, imgleichen des für sothanen diesseitigen Nieder-Bruch bestellten Graben-Meisters sollen folgende Haupt- und Abzugs-Graben, welche zum Theil Fortsetzungen der, bey der oben-erwehnten aus dem Oder-Bruch zu geschehenden Teich-Schau beschriebenen Graben sind, stehen.

1. Der erste Haupt-Graben von der Quilitz- und Friedländschen Grentze ab, über die Friedländsche-Cunersdorf-Bliesdorf-Schulzendorf- und Wrietzenschen auch Alt-Kietzer-Feld-Marken bis in die faule See, und aus dieser durch den Land-Graben, über die Wrietzer-Gauler-Nansfter Tornower- und Freyenwalder-Bruch-Revier bis unterhalb des dortgen Kietzes.

2. Der zweyte von der Wilhelmsauschen Grentze ab über den Posedin, die Sietzinger-Groß- und Klein-Barnimmer-Alt- und Neu-Trebbiner- auch Königs- und Herrnhaffer-Bruch-Districte bis in die Trebbinsche See.

3. Der dritte von der Wilhelmsaue und Solicantzschen Grentze ab, über den Kleinen Posedin, die große und Neu-Barnimmer-Herrn-Wiese auch beyderseitigen Unterthanen Feld-Marken bis in die Boltzine bey Alt-Levin.

4. Der vierte, von der Ortwigschen Grentze und der Mall-Lacke bey Neu-Barnim über die Neu-Barnimmer Alt- und Neu-Leviner Feld-Marken, auf Alt-Levin in dortige Boltziene und so weiter, längst dieser, bis in die Trebbiner See.

5. Der fünfte, von der Alt-Güstebüser Grentze über die Carsbüser- und Neu-Leviner-Feld-Marken längst den Alt und Neu Leviner auch Beauregard- und Eichwerderschen Grentz-Graben, und so weiter über das Eichwerder- und Torringswerderschr Bruch-Revier bis in die Trebbiner See, aus dieser aber, durch den Großen und Kleinen Wende-Steig über die Alt-Bliesdorff- und Alt-Kietzer Districte bis in die faule See bey Wrietzen und darausgehenden Land-Graben.

Ueber diese Haupt- und Abzugs-Graben soll durch den Teich-Hauptmann des Niedern-Oder-Bruchs und den Teich-Inspector dieses Bruchs diesseits der Oder die Graben-Schau zweymahl im Jahre, in eben derselben Art und Masse, wie solche in Ansehung der, von Lebus ab, in disseitigen Ober-Bruch vorhin beschriebenen Sechs

Haupt-

Haupt-Graben verordnet worden, und zwar, weil bey beyden Graben-Schauen grösstentheils eben dieselben Interessenten concurriren, gleich nach vollendeter Graben-Schau in diesseitigem Ober-Bruch, als weshalb die beyden Teich-Haupt-Leute des Ober- und Nieder-Bruchs mit einander correspondiren müssen, gehalten und dabey mit zugezogen werden;

Beym ersten Graben, die Obrigkeiten zu Friedland, Cunersdorf, Bliesdorf und Schultzendorf, die Magistrate zu Wrietzen und Freyenwalde, die Obrigkeit zu Ranfft und die Dorf-Gerichte besagter Oerter; imgleichen von Metzdorff, Alt-Kietz bey Freyenwalde.

Beym zweyten, die Haus-Leute und Schultzen von Letschin wegen des Posedins, und die Dorf-Gerichten von Sietzing, Groß und Klein-Barnim, Alt- und Neu-Trebbin, und die Besitzer der Königshoff- und Herrenhofer-Wiesen;

Beym dritten, der Beamte zu Zellin, die Pächter der Groß- und Neu-Barnimschen Herrn-Wiesen, die Neuendorf Groß- und Neu Barnimmer Dorf Gerichte.

Beym vierten; die Neu-Barnimmer und die Neu und Alt-Leviner Dorf-Gerichte; und

Beym fünften, die Carlsbüser Neu und Alt Leviner auch Eichwerdersche Dorf-Gerichte, nebst der Gerichts-Obrigkeit von Beauregard und Törringswerder, auch die Dorf-Gerichte von Alt Bliesdorff und Alt Kietz bey Wrietzen, die Haupt und Abzugs-Graben im Nieder-Bruch jenseits der Oder, stehen unter der Aufsicht des Teich-Hauptmanns im Nieder-Bruche, und des in diesem Bruch jenseits der Oder bestellten Teich-Inspectoris, imgleichen des daselbst angesetzten Graben-Meisters. Es gehören dazu folgende Haupt Graben;

Der erste, welcher längst dem Haupt-Damm am Oder Canal, von der Güstebüser Grenze ab, über die Alt und Neu Lietzegöricker Zeckericker Alt Rüdenitzer Alt Cüstrincher und Neu Glietzener Feld-Mark, bis zur Abfluß-Schleuse sich erstrecket.

Der zweyte, fänget an der Alt Wrietzener Grentze an, und gehet über die Neu Kietzer Neu und Alt Medewitzer Gauler Königs und Adelich Reetzer Ranffter Gabauer und Neu-Tornover-Reviere bis in die Gabauer-Alte-Oder;

Bey der Schau dieser Graben sind mit zuzuziehen und zwar, bey dem ersten Graben, die Dorf-Gerichte von Alt- und Neu-Lietzegoericke, Zeckerick, Alt-Rüdenitz-Alt Cüstrinchen und Neu-Glietzen, nebst den Beamten des Königlichen Amts Zehden und des Ordens Amts Grüneberg; bey letzterm aber die Dorf-Gerichte von Neu-Kietz, Neu und Alt Medewitz, Gaul, Königs- und Adelich-Neu-Reetz, Ranfft, Gabow und Neu-Tornow, nebst der Gerichts-Obrigkeit von Ranfft und den Innhabern der Vittnitzschen Herrn-Wiese.

Uebrigens ist die Schau dieser Graben, nach Vollendung der Graben-Schau im Nieder-Bruch diesseits der Oder jedesmahl vorzunehmen, und haben die Teich-Bediente hierbey wegen Abschauung und Erhaltung derer sämmtlichen darin befindlichen Haupt- und Abzugs- auch Feld- und Grentz Graben, desgleichen der Wege, sowol als die Interessenten wegen deren Räumung und in Standhaltung, alles dasjenige genau zu beobachten und zum Effect zu bringen, was wegen der Schau und Unterhaltung der Graben und Wege im diesseitigem Ober-Bruch, bereits oben verordnet worden, hauptsächlich aber auch genau dahin zu sehen, daß die Graben in ihrer angerichteten ersten Breite und Tieffe erhalten, und wo es erfordert wird, nach und nach gehörig vertieffet, auch wo solche mit niedrigen Boorden versehen sind, derselben Bewallungen jederzeit in gutem Stande conserviret, auch nach Möglichkeit verstärket werden.

Wegen des großen Land-Grabens, welcher gleich unterhalb Wrietzen am untersten Ende der faulen See seinem Anfang nimmt, ist bereits Caput 12 festgesetzt, daß dessen Auskrautung, so oft es nöthig, von den anliegenden Interessenten, die Ausräumung aber so oft die Versandung- und Verschlammungen es erfordern, auf gemeinschaftliche Kosten aus der Teich-Casse geschehen soll; und haben solchemnach die Teich-Bedienten bey Abschauung der Graben im Nieder-Bruch diesseits der Oder mit Zuziehung der Alt-Kietzer und Gauler, auch Ranffter- und Alt-Tornower Gerichts-Obrigkeiten und Dorf-Gerichten auch Freyenwalder-Deputirten, auch den Land-Graben, wie bereits oben verordnet ist, mit in die Schau zu nehmen, die daran befundene Mängel zu bemerken, zu deren Abhelfung die erforderliche Angebothe zu thun, und überhaupt hierbey alles, was

wegen

wegen der Graben-Schau verordnet ist, zu beobachten.

Weilen nun an der promten und vorschriftmäßigen tüchtigen Räumung und Unterhaltung sämmtlicher Haupt- und Abzugs-Graben, nicht minder dererjenigen Grentz- und Feld-Graben, aus deren Vernachläßigungen den Nachbaren Schaden zuwächst, Uns sowol, als sämmtlichen Bruch-Interessenten so viel gelegen und das allgemeine Beste des Bruchs, davon so gut, als von denen Dämmen abhängt, gleichwohl die bisherige Erfahrung gelehret, daß viele sich hierin saumselig bezeiget; So wollen und befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß alle demjenigen, was zur Erreichung solchen gemeinnützigen Endzwecks, in vorstehender Graben Ordnung vorgeschrieben worden, und bey den Graben-Schauen angebothen werden wird, allezeit genau und unverlängt, zu den gesetzten Zeiten nachgelebet werde, und da es solchemnach nöthig, daß diejenigen, die durch ihren eigenen und den allgemeinen Vortheil sich hierzu nicht treiben lassen, durch Zwangs-Mittel und Strafen zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden; So soll

1. Wer seinen Haupt-Graben in der, von denen Schau-Bedienten bestimmten Zeit im Früh-Jahre auch nachher so oft es nöthig und er durch den Graben-Meister erinnert worden, nicht gehörig auskrautet, vor jede lauffende Ruthe 2 Gr. Strafe erlegen, und die Auskrautung sofort verrichten, oder selbige auf seine, mittelst Execution beyzutreibende Kosten geschehen, allermaßen sonst die oberhalb liegende, wegen Mangel der Vorfluth an ihrer Räumung gehindert, und in Schaden gesetzet werden.
2. Wer nach der Herbst-Schau seinen Haupt-Graben in der, durch die Anbothe bestimmte Zeit nicht gehörig aufräumet, und vertieffet, auch die dabey vorhandene Bewallungen nicht ordentlich repariret, hat deshalb pro Ruthe 6 Gr. Strafe zu entrichten.
3. Wer seinen Feld- oder Grentz-Graben, in sofern dessen Verfall den Nachbaren schädlich, nach Anordnung der Schau-Bedienten, nicht aufräumet, soll deshalb pro Ruthe 3 Gr. Strfe geben.
4. Wer die Haupt-Graben mit Vieh durchtreibet, und derselben Boord dargegen nicht gehörig abgeheeget hat, entrichtet deshalb pro Ruthe 8 Gr. Strafe
5. Wer an den Haupt-Graben Vieh-Tränken anzurichten, und solche am Graben abzuhegen, von der Schau angewiesen ist, und solches in der gehörigen Zeit nicht bewerkstelliget hat deshalb 5 Rthlr. Strafe zu erlegen; Und in gleiche Strafe verfallen
6. diejenigen, welche über die Haupt- oder Neben-Graben ihre Brücken nicht in gehörigem Stand setzen, nachdem sie dazu von der Schau angewiesen worden.
7. Diejenigen, so durch die angerichtete Haupt-Graben durchfahren, erlegen deshalb 10 Rthlr. Strafe, wovon 5 Rthlr. zur Teich-Casse fließen, 5 Rthlr. aber dem Denuncianten oder Pfänder zugebilliget werden, und müssen den verursachten Schaden noch überdem auf ihre Kosten selbst repariren.

Sollte aber solches nicht geschehn so verstehet es sich von selbst, daß die Interessenten, welchen die Unterhaltung des Grabens oblieget, den, durch das Durchfahren verursachten Schaden am Graben ausbessern müssen, weilen es ihnen unbenommen ist, darauf daß es nicht geschehen, zu vigiliren, und die Contravenienten zu pfänden.

8. Wenn die Herrschaftliche sowohl als der Gemeinen Hirten und Hausleuten sämmtliches Vieh nicht von dem Graben-Boord kehren, sondern dasselbe in die Graben gehen und solche eintreten lassen, so sollen dieselben, wenn sie von dem Graben-Meister betroffen werden, das erste mahl Drey Tage, das zweyte mahl acht Tage und bey wiederholter dergleichen Vergehung, allezeit verdoppelte Gefängniß-Strafe halb bey Wasser und Brodt leiden, auch dem Graben-Meister jedesmahl vor seine Anzeige 8 Gr. erlegen.
9. Diejenige Obrigkeiten, Beamten und Gemeinen oder Particuliers, so ihre Wege nach der, von der Schau dazu erhaltenen Anweisung, nicht zur bestimmten Zeit repariren, müssen deshalb pro Ruthe 1 Rthlr. Strafe erlegen, und durch Execution zu solcher Reparatur nachdrücklich angehalten werden, wenn aber dennoch die Strafe bey einem oder dem andern nichts verfangen, sondern die, von der Schau angebothene Arbeiten sofort vor Geld machen zu

lassen,

lassen, und den Betrag von dem Schuldigen, mittelst Execution beytreiben zu lassen. So oft auch jeder der Interessenten, wegen Räumung der Graben, oder Reparirung der Wege, und wie weit einer und der andere dazu concurrire oder nicht, Streit entstehen mögte, haben sie solchen den zur Graben-Schau Verordneten gehörig anzuzeigen und sich nach deren Entscheidung, welche ohne allen Aufenthalt gegeben werden muß, wie in der Teich-Ordnung Cap. 9. verordnet ist, zu achten.

Die hier benannte und sonst in dieser Teich- und Graben-Ordnung gesetzte Strafen, sollen, wenn die Verbrecher sich nicht zur bestimmten Zeit damit einfinden, durch die Teich- und Damm-Meister, wenn es Teich-Sachen, durch die Graben-Meister, aber wenn es Graben- oder Wege-Sachen betrift, mit 6 Gr. Executions-Gebühren für jedem Executions-Tag, und dafern die Execution durch dieselben nicht von Effect seyn sollte, durch Militärische Execution beygetrieben, und dem Teich-Rentmeister zur Berechnung abgeliefert werden, allermaßen diese Strafen gleich denenjenigen, die in Teich-Sachen dictiret worden, zur Teich-Casse fliessen sollen.

Uebrigens sollen die Unterthanen, Hausleute und Dienst-Bothen überall sowohl in Teich- als in Graben-Sachen, statt der verordneten Geld-Strafen, mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe halb bey Wasser und Brodt, belegt, und die Strafen jederzeit bey der Graben-Schau öffentlich vollstreckt werden.

Wie Wir nun das allergnädigste Vertrauen haben, da Unsere in beyderseitgen Oder-Brüchen belegene getreue Vasallen und Unterthanen, ohne Ausnahme sich dieser, zu ihrem eigenen Vortheil abzielenden, und in der Billigkeit beruhenden Teich- und Ufer auch Wege- und Graben-Ordnung überall gemäß verhalten werden;

So befehlen Wir solches hierdurch so gnädig als ernstlich, und wollen demnach, daß selbige in jeder Bruch-Gemeine jährlich einmahl den Sontag vor Michaelis von Schultzen und Gerichten verlesen, und die sich denen Vorschriften dieser Ordnung widersetzen ohne Ansehen der Person in die geordnete Strafe genommen, auch wenn solche, und die Excutiones durch die Damm- und Graben-Meister, nichts verfangen, mit Militairischer Execution, zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen.

Wes Endes Wir denn hierdurch Unsern an der Oder und daherum stehenden Regimentern und commandirten Officiers Befehl ertheilen, auf Erfordern dererjenigen, so die Teich- und Graben-Schauen dirigiren, ihnen so viel Mannschaft zur Execution zu geben, als dieselben verlangen, und die Saumseligen oder Widerspenstigen zu ihrer Schuldigkeit und Erfüllung Unserer allergnädigsten Willens-Meinung mit Nachdruck anzuhalten, vor nöthig finden werden.

Urkundlich haben Wir diese Teich und Ufer auch Wege und Graben-Schau Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23. Januar. 1769.

Friedrich.

(L. S.)

v. Massow, v. Blumenthal.

No. 8. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß auf Anhalten der Zeitungs-Verleger Voß und Haude, unter einem jeden Inserendo, welches Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Dienst und Interesse betrifft und unentgeldlich einzuverleiben, von dem expedirenden Secretario pflichtmäßig notiret werden müsse, daß solches wirklich eine Herrschaffliche Sache sey. De Dato Berlin, den 31. Januar. 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Die hiesigen Zeitungs-Verleger Voß und Haude haben bey Gelegenheit der von ihnen durch das hiesige Policey-Directorium geforderte Erklärung, wasgestallt sie die Unserm allerhöchsten Dienst und Interesse directe betreffende Inserenda ohne alle Ausnahme ihren Zeitungen führohin ohnentgeldlich einverleiben wollen, gebeten:

Daß unter einem jeden dergleichen Inserendo, abseiten des Collegii so solches

verlanget, wenigstens von dem expedirenden Secretario pflichtmäßig notiret werden müsse: Daß es würklich, wie oben berühret, eine Herrschaftliche Sache sey.

Da nun dieses Gesuch ganz billig ist; so habt ihr euch darnach bey vorfallender Gelegenheit genau zu achten und dem gemäß eure Secretarios zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 31 Januar. 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

An alle Regierungen und Justitz-Collegia.

No. 9. Rescript an alle Churmärksche und Magdeburgische Cammern, daß sie darauf sehen sollen, daß keine braune Schaafe, am wenigsten aber dergleichen Böcke unter den Heerden gehalten werden. De Dato Berlin, den 1. Febr. 1769.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestallt die Strümpfwürker aus Halle unter dem 20. Jan. a. c. Beschwerde geführet, daß die Schaaf-Wolle, so sie auf den Märkten in Quantität kaufen, öfters sehr unrein und mit brauner Wolle meliret befunden wird, und was dieselben deshalb zu verfügen gebeten, solches communiciren Wir anliegend in Abschrift mit Befehl, Edictmäßige Verfügung hierunter zu treffen, besonders aber dahin sehen zu lassen, daß keine braune Schaafe, am wenigsten aber dergleichen Böcke unter den Heerden gehalten werden. Sind ꝛc. Berlin, den 1. Febr. 1769.

v. Massow.

An die Magdeburgische und Churmärksche Cammer.

No. 10. Rescript an das Cammer-Gerichts-Præsidium, daß die Anzahl der Cammer-Gerichts-Advocaten auf 24 herunter zu setzen, und die Candidaten, welche sich zur Advocatur melden, mit dem gesetzlichen Atteste versehen seyn sollen. De Dato Berlin, den 4. Feb. 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eurem an Uns unterm 15ten vorigen Monaths erstatteten allerunterthänigsten Bericht, haben Wir es

ad 1mum daß die Zahl der Cammer-Gerichts-Advocaten auf 24 einzuschränken, und bevor solche nicht darauf reduciret, kein Subjectum fernerweit anzusetzen, so wie auch

ad 2dum, daß von einem jeglichen Candidaten der sich zur Advocatur bey euch meldet, und sonst nicht in Praxi gestanden, die Production des gesetzlichen Attestats zu erfodern; wohl verstanden, daß der Attestans kein Verwandter des Candidati seyn müsse;

völlig approbiret, und wollen daß ihr euch dem gemäß nunmehro verhalten sollet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4ten Febr. 1769.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

An das Cammer-Gerichts-Præsidium.

No. 11. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß in den Waagen ordentliche ajustirte eiserne Gewichte anzuschaffen. De Dato Berlin, den 11. Febr. 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da dem Vernehmen nach bey denen den Magistraten in den Städten zugehörigen Raths-Waagen, viele steinerne mit Eisen beschmiedete Gewicht-Stücke gebraucht werden sollen, dadurch beym Wiegen Unrichtigkeiten vorfallen können; So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden zu dergleichen Waagen ordentliche ajustirte eiserne Gewichte anzuschaffen, die Kosten-Betrage davon zu übergeben, und die Anweisung der dazu erforderlichen Gelder zu gewärtigen. Sind ꝛc. Berlin, den 8ten Febr. 1769.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

An sämmtl. Kr. und Domainen-Cammern.

No. 12.

No. 12. Revidirte Gesinde-Ordnung für das platte Land,

wornach sich die Mittel- und Alte-Mark, Priegnitz, Ucker-Mark und das Land Stolpe, wie auch die Herrschften Storckow und Beeskow zu achten haben.

De Dato Berlin, den 11. Febr. 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß nachdem nicht nur gegen die, unterm 24. Aug. 1722. und 14. Dec. 1735. emanirte Gesinde-Ordnungen viele dem Acker-Bau und der Land-Wirthschaft schädliche Mißbräuche eingerissen sind, sondern auch verschiedene das Gesinde betreffende, und nach den damaligen Zeit-Umständen eingerichtete Punkte einer Aenderung bedürffen, Wir auf geziemendes Ansuchen Unserer getreuen Stände, und nachdem diese Sache mit ihnen zuvor überleget worden; obbemeldete Gesinde-Ordnungen von neuem haben revidiren auch folgendergestalt abändern und einrichten lassen.

Tit. I.

Von den Unterthanen und deren Kinder Diensten wie auch der Unterthänigkeit in der Uckermark und dem Lande Stolpe.

§. 1.

Betreffend die vorhin emanirte Gesinde-Ordnungen.

Zuförderst lassen Wir es, wegen der Dienste, wozu die Kinder der Bauren und Cossäthen, ihrer Gerichts-Obrigkeit verbunden sind, imgleichen wegen derselben und ihrer Kinder Unterthänigkeit, bey demjenigen bewenden, was deßhalb in den publicirten Gesinde- Bauer- Hirten- und Schäfer-Ordnungen, vom 24. August 1722. und 14. Dec. 1735. festgesetzet ist.

§. 2.

Wegen des Dienstes der Kinder, so die Eltern nicht selbst gebrauchen.

Die Kinder der Bauren und Cossäthen, welche sich bey andern vermiethen, oder für Tagelohn arbeiten wollen, müssen sich nicht nur zuvor ihrer Gerichts-Obrigkeit zum Dienst anbiethen: sondern es sind dieselben auch ausserdem wenn die Eltern sie bey ihrer eigenen Wirthschaft füglich entbehren können, auf Erfordern der Gerichts-Obrigkeit, für das festgesetzte Lohn zu dienen schuldig.

§. 3.

Wie es zu halten, wenn Streit entstehet, ob ein Kind seinen Eltern entbehrlich sey oder nicht.

Wenn zwischen der Gerichts-Obrigkeit und den Unterthanen Streit entstehet, ob die Kinder, so erstere zum Dienst verlangen, ihren Eltern entbehrlich sind, oder nicht, soll der Justitiarius loci beyde Theile summarisch vernehmen, und untersuchen, ob die Eltern die Land-Arbeit selbst noch vollkommen verrichten können, und was für zur Arbeit tüchtige Kinder ihnen sodann übrig bleiben, weil auf diejenigen Kinder, welche ihrem Alter und Kräften nach, zur Arbeit und Diensten noch nicht fähig, oder wegen Gebrechen dazu unvermögend sind, nicht zu reflectiren ist;

Ferner muß die Beschaffenheit ihrer Wirthschafft und der Dienste untersuchet, und wenn über alle dabey vorkommende Umstände ein Protocoll abgefasset worden, vor dem Justitiario die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit des, von der Gerichts-Obrigkeit zum Dienst verlangten Kindes beurtheilet, und sofort entschieden werden.

Wobey, wenn die Sententz dahin ausfället, daß eines von den zum Dienst tüchtigen Kindern, den Eltern entbehrlich sey, denenselben, nicht aber der Gerichts-Obrigkeit die Wahl verbleibet, welches unter solchen Kindern einerley Geschlechts, sie zu ihrer eigenen Wirthschafft behalten wollen.

§. 4.

Wie zu verfahren, wenn von solcher Entscheidung appelliret wird

Wieder sothane Sententz soll kein Remedium suspensivum statt finden, sondern dem gravirten Theil nur frey stehen, binnen Zehen Tagen nach geschehener Publication, eine Gravatorial-Schrift bey der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, wenn es Unsere Beamte und Amts-Unterthanen betrift; sonst aber bey dem Justitz-Collegio, worunter des Unterthans Hof belegen ist, zu übergeben, welche sodann dem Gegentheile zugefertiget, und von einem in

der Gegend zu ernennendem Commissario eine anderweite summarische Untersuchung in loco vorgenommen, das Gegentheil darüber, mit seiner Nothdurft ad protocollum gehöret, und hiernächst, ohne eine weitere Instantz zu verstatten definitive erkannt werden soll.

Im Fall aber die Anziehungs-Zeit vor erfolgtem zweyten Spruch einfället, muß, wenn durch den ersten Bescheid das zwangpflichtige Kind zum Dienst schuldig erkannt wird, solcher zur gehörigen Zeit angetreten, und wenn nachher, in der zweyten Instantz, eine Reformatoria erfolget, zugleich auf das Interesse mit erkannt werden, welches hiermit auf ein doppeltes jährliches Lohn, festgesetzet wird.

Dahingegen, wenn in der ersten Instantz das Kind vom Dienst-Zwang absolviret; in der zweyten Instantz aber dazu condemniret wird, die Erstattung eines Interesse an die Gerichs-Obrigkeit nicht statt finden soll, weil die Eltern bonam Fidem für sich haben, und die Gerichs-Obrigkeit allenfalls, auf eine andere Art Rath schaffen können.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn die bey der Obrigkeit in Diensten stehende Kinder in der Folge ihren Eltern unentbehrlich werden.

Sollte sich der Fall ereignen, daß nachdem eines Unterthans Sohn, bey der Gerichts-Obrigkeit den Dienst angetreten hat, dessen übrige Söhne verstorben, oder als Enrollirte zum Regiment eingezogen, und nicht mit Lauf-Pässen zurück geschicket, sondern in Reihe, und Glieder gestellet, und zur Fahne verpflichtet, auch sonsten in Unsere Dienste genommen, oder durch andere Zufälle ausser Stande gesetzet werden, den Eltern bey ihrer Wirthschaft hülfliche Hand zu leisten, folglich sonst kein Sohn, als der bey der Gerichts-Obrigkeit in Diensten stehet, übrig ist:

So muß letztere denselben nach Endigung des Dienst-Jahres, den Eltern zu ihrer Nothdurft verabfolgen lassen, ohne daß ihr der jährliche Urlaub des als Soldate einrangirten Sohnes, dawider zu statten kommen könne.

Auf gleiche Art ist es auch zu halten, wenn mehrere Söhne bey der Gerichts-Obrigkeit dienen, und bey der §. 3. verordneten Untersuchung sich findet, daß die Eltern solche selbst gebrauchen, oder die Töchter, so der Eltern Wirthschaft versehen haben, durch Heyrath, den Todt, oder andere Zufälle, ihnen entzogen werden.

§. 6.

Betreffend die Dienste der Büdner und anderer Einwohner Kinder.

Gleichergestalt, wie wegen der Bauer- und Coßäthen Kinder verordnet worden, ist es auch mit dem Zwang-Dienst der Büdener Kinder zu halten, und lassen Wir es gleichfalls dabey bewenden, daß die Kinder derjenigen Einwohner, in den Mediat-Städten und Flecken, die daselbst der Gerichts-Herrschaft mit Unterthänigkeit verwandt sind, oder in Ansehung deren die Dienstpflichtigkeit, durch eine, von der Herrschaft zu erweisende Observanz hergebracht ist, gleich den Kindern der Unterthanen aus den Dörfern, dem Zwang-Dienst unterworfen seyn sollen.

Dagegen die Kinder der Lehn-Schulzen, Müller und anderer auf dem platten Lande erlaubten Handwerker, in so ferne sie nicht gleich den Bauren oder Coßäthen Höfe besitzen, und unterthänig gewesen sind, oder ihnen die Unterthänigkeit erlassen worden, ingleichen der Einlieger, Tagelöhner- und Miethe-Leute Kinder, im Fall die Eltern nicht gebohrne Unterthanen sind, oder durch einen ausdrücklichen Vertrag vor der Emancipation der Kinder, sich der Gerichts-Obrigkeit unterthänig gemacht haben, von dem Zwang-Dienst befreyet bleiben.

§. 7.

Wegen Reclamirung derer, so ohne Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit, anderwärts dienen.

Wegen der Unterthanen Kinder, so dem Zwang-Dienst sich entziehen, und ohne Erlaubniß der Gerichts-Obrigkeit, sich an andern Orten vermiethen, lassen Wir es zwar bey der, in der Gesinde-Ordnung vom 24. August 1722. Tit. 1. §. 4. bestimmten Vestungs-Strafe bewenden; da aber dawider dem ungeachtet bisher öfters gehandelt worden, und dergleichen Dienstbothen von ihren Brodt-Herrn vielmahls verheelet werden; so sollen letztere, wenn sie dergleichen

gleichen zwangdienstpflichtiges und mit keinem Erlaß-Schein versehenes Gesinde, künftig miethen, es sey in den Städten oder auf dem Lande, mit einer Geld-Strafe von 5 Rthlr., oder wenn sie solche nicht bezahlen können, ohne Ansehen der Person, die Bauren oder andere Untetthanen aber schlechterdins mit empfindlicher Leibesstrafe beleget werden, und ausserdem schuldig seyn, dergleichen Dienst-Bothen, zu jederzeit des Dienst-Jahres, wenn sie reclamirt werden, ihrer Gerichts-Obrigkeit verabfolgen zu lassen. Dieses soll auch zwar in Ansetzung Unserer Residenz-Städte Berlin und Potsdamm gelten, jedoch unter der Limitation, daß ein solcher reclamirter dienstpflichtiger Dienstbothe, das. vor Publication dieser Gesinde-Ordnung angetretene Dienst-Jahr, oder wenn solches zur Zeit der Reclamirung schon soweit wieder verflossen ist, daß bereits eine anderweite Vermiethung geschehen, oder tacita Relocatio auf das folgende Jahr vorhanden ist, solches ausdienen muß, und dessen Rückkehr zum Zwang-Dienst bis dahin ausgesetzet bleibet.

Ein gleiches findet auch statt, wenn daselbst jemand nach der Publication dieser Gesinde-Ordnung, einen zwangdienstpflichtigen Dienst-Bothen, so in gedachten Städten oder ausserhalb der Churmark in Diensten gestanden, auf einen blossen Schein des vorigen Dienst-Herrn, gemiethet hat; im Fall aber jemand in bemeldeten Städten, nach der Publication dieser Gesinde-Ordnung einen solchen Dienst-Bothen so noch gar nicht, oder in einer andern Stadt, und auf dem Lande in der Chur-Mark gedienet hat, auf einem blossen Schein des vorigen Dienst-Herrn, ohne einem Erlaß-Schein der Gerichts-Obrigkeit oder einem gerichtlichen Attest seiner freyen und nicht zwangdienstpflichtigen Condition, miethet, kann dessen Gerichts-Obrigkeit ihn zu jederzeit des Jahres reclamiren, und aus dem Dienst zurück nehmen.

§. 8.

Die Dienst-Scheine betreffend.

Um hierunter sicher zu seyn, muß künftig Niemand, es sey in den Städten, Flecken oder auf dem platten Lande, einen Dienst-Boten miethen so nicht einen Dienst-Schein von dem letzteren Dienst-Herrn, und zugleich einen Erlaß-Schein von seiner Gerichts-Obrigkeit, oder ein Attest des Gerichts, worunter er gebohren ist, daß er zwangdienstfreyer Condition sey, beybringet.

§. 9.

Wegen der Ankündigungs Zeit und des zu suchenden Erlaubniß-Scheins.

Ein jeder, so seiner Gerichts-Obrigkeit mit Unterthänigkeit, oder sonst, zum Zwang-Dienst verpflichtet ist, muß, wenn er sich anderwärts vermiethen will, an dem, zur Aufkündigung gewöhnlichen Tage, oder nachher, sich bey derselben melden, und sich, wenn sie ihn nicht selbst miethen will, einen Erlaubniß-Schein unter dem Gerichts-Siegel, auf ein oder mehrere Jahre ertheilen lassen.

Es lieget aber dabey einem solchen Dienst-Boten ob, nicht nur, so oft er in Städten, in einen andern Dienst tritt, solches seiner Gerichts-Obrigkeit zu melden, sondern auch vor Ablauf der Erlaubniß-Jahre, zur festgesetzten Aufkündigungs-Zeit, bey derselben sich zum Dienst anzubiethen, oder um einen anderweitern Erlaubniß Sein anzuhalten, wiedrigenfalls er, als ein entlaufener Unterthan bestrafet werden soll.

§. 10.

Wie es zu halten, wenn die Erlaubniß-Scheine versagt, oder die Zwangdienstpflichtigen nach Ablauf der Erlaubniß-Jahre reklamiret werden.

Wenn die Gerichts-Obrigkeit einen Unterthan oder Zwangdienstpflichtigen, so sich anderwärts vermiethen will, und zur gewöhnlichen Aufkündigungs-Zeit, da das gemiethete Gesinde seinen Dienst antreten muß, sich deshalb bey derselben gehörig meldet, weder selbst miethen, noch einen Erlaubniß-Schein ertheilen will: So hat derselbe sich bey dem Land-Rath des Creyses zu melden, welcher darüber so fort der Gerichts-Obrigkeit Erklärung erfodern, und wann solche darauf nicht binnen 8 Tagen auf eine positive Art erfolget, dem Zwangdienstpflichtigen einen Erlaubniß-Schein auf Ein Jahr ertheilen soll, worauf letzterer sich zwar anderwärts vermiethen kann; jedoch aber, wie vorhin erwehnet ist, bey jedesmahliger Veränderung des Dienstes, seiner Gerichts-Obrigkeit davon Nachricht geben, und vor Ablauf des Erlaubniß-Jahres,

res, zur Aufkündigungs-Zeit, sich bey derselben zum Dienst, oder wegen eines neuen Erlaubniß-Scheins melden muß. Wobey es sich von selbst verstehet, daß der Gerichts-Obrigkeit in alle Wege unbenommen bleibet, dergleichen Zwangdienstpflichtige, zu Antretung des Zwangdienstes, nach Ablauf der Erlaubniß-Zeit, vor oder in der festgesetzten Aufkündigungs-Zeit zu bescheiden, und muß eine jede Gerichts-Obrigkeit, wenn ein solcher zurückberuffener Zwangdienstpflichtiger sich weigert, zum Zwangdienst zurückzukehren, auf geschehene Requisition, ohne allen Proceß, gegen blosse Bescheinigung der Zwangdienstpflichkeit, oder des Ablaufs der zum auswärtigen Dienst vergönnten Zeit, die promteste Rechts-Hülfe und Ablieferung leisten, oder widrigenfalls der reclamirenden Gerichts-Obrigkeit für allen daraus entstehen Schaden haften, und noch überdem, dem Befinden nach, besondere Ahndung gewärtig seyn.

Wie denn auch den Land-Räthen oblieget, den reclamirten Zwangdienstpflichtigen, welcher sich in einer Mediat-Stadt, Flecken oder auf dem platten Lande aufhält, ohne Ansehen der Person, bey welcher er sich befindet, auf Requisition der Gerichts-Obrigkeit, durch den Creyß-Ausreuther aufheben und gehörigen Orths abliefern zu lassen. In Immediat-Städten müssen solches die Magistrate durch den Gerichts-Diener, und wenn sich der Zwangdienstpflichtige bey einen Eximirten, oder Officier aufhält, oder dienet, die Justitz-Collegia der Provintz und der Chef oder Commandeur des Regiments bewerkstelligen lassen, wenn es aber den Chef selbst betrifft, das General-Auditoriat durch das Justitz-Collegium, um Verabfolgung des Reclamirten an den Land-Reuter, requiriret, und solches bey Unserer höchsten Ungnade sofort zur Erfüllung gebracht werden.

§. 11.

Wegen Bescheinigung der Zwangdienstpflichtigkeit eines reclamirten Unterthans.

Damit auch die Bescheinigung der Zwangdienstpflichtigkeit eines reclamirten Unterhaus so fort geschehen könne, soll jede Gerichts-Obrigkeit, bey Ertheilung des Erlaubniß-Scheins zum auswärtigen Dienst, zugleich einen Recognitions-Schein, worin das Anerkenntniß der Unterthänigkeit oder Zwangdienstpflichtigkeit, nebst dem Termino a quo, und den Jahren des Urlaubs enthalten, durch den Justitiarium oder in dessen Abwesenheit, durch die Dorff-Gerichte, allenfalls aber mit Zuziehung zweyer glaubwürdiger Zeugen, so schreiben können, ausfertigen und unterschreiben lassen. Sothaner Recognitions-Schein soll sodann in allen Stücken volligen Glauben haben, und dawider keine Einwendung zugelassen, sondern auf dessen Vorzeigung, der Reclamirte sofort ausgeliefert werden.

In Ermangelung eines solchen Recognitions-Scheins soll auch ein Tauf-Schein des Reclamirten, woraus die Qualität der Eltern und dessen Unterthänigkeit oder Zwangdienstpflichtigkeit zugleich erhellet, oder ein Attest des Justitiarii, daß der Vater ein Bauer, Cossäthen- oder Büdner-Guth an dem Orte besitze, oder sich der Unterthänigkeit, vor der Emancipation des Reclamirten durch einen Vertrag unterworfen habe, eben so gültig seyn, und wann der Reclamirte sodann nicht gleich, durch den Erlaubniß-Schein die noch nicht abgelaufene Erlaubniß-Zeit zum auswärtigen Dienst, bescheinigen kann, muß die Auslieferung ohne alle Einrede geschehen;

Dahingegen, wenn dergleichen Bescheinigung bey der Reclamirung von der Gerichts-Obrigkeit nicht produciret werden kann, dieselbe sich einer andern Beweiß-Art zu bedienen, und die Verzögerung sich selbst beyzumessen haben wird.

§. 12.

Die verabschiedete Soldaten betreffend.

In Ansehung der verabschiedeten Soldaten, welche von uns nicht anderweit versorget, oder mit dem Character als Ober-Officier dimittiret werden, verordnen Wir hiermit, daß dieselben sich nach dem Orte, wo sie als Unterthanen oder Zwangdienstpflichtige hingehören, schlechterdings wieder begeben, und sich ihrer aus der Unthänigkeit und Zwangdienstpflichtigkeit herrührenden Schuldigkeit nicht entziehen sollen.

§. 13.

§. 13.

Wenn ein Knecht, in der Zeit seines Zwang- oder freywilligen Dienstes sich ausser dem Dorfe in einen Hof einheyrathen, oder eine Magd in oder ausser dem Dorfe sich vereheligen will, können sie zwar daran von ihrer Herrschaft nicht gehindert werden; Es müssen aber dieselben entweder das Jahr ausdienen, oder einen andern tüchtigen Dienst-Bothen in ihre Stelle schaffen.

Wie es zu halten, wenn jemand während der Dienstzeit sich verheyrathen will.

§. 14.

Das Loß-Kauf-Geld wird hiermit in dergleichen Verheyrathungs-Fall, für einen Knecht auf 10 Rthlr. und für eine Magd auf 5 Rthlr. festgesetzet.

Wegen des Loß-Kauf-Geldes.

Tit. II.

Von des Gesindes Dienst-Zeit, und wie bey dessen Miethung, auch An- und Abzuge zu verfahren ist.

§. 1.

Zuförderst lassen Wir es wegen der Anzugs-Zeit, und daß Niemand sich auf eine kürzere Zeit, als ein Jahr vermiethen könne, bey demjenigen, so in der Anfangs erwehnten Gesinde-Ordnung vom 24. August. 1722. disponiret worden, die Alte- und Uckermark ausgenommen, bewenden, und solchemnach sollen die Knechte und Mägde in der Mittel-Mark auf Weyhnachten, in der Priegnitz und Grafschaft Ruppin die Mägde auf Michaelis und die Knechte auf Martini, in der Alte-Mark das Gesinde beyderley Geschlechts auf Martini, in der Ucker-Mark aber die Knechte auf Martini, und die Mägde auf dem Prenslowschen Michaelis-Markt, den Dienst antreten.

Wenn das Gesinde anziehen soll.

§. 2.

Im Fall jemand sich zu gleicher Zeit an zwey Orten vermiethet, muß derselbe, wo er sich zuerst vermiethet hat, anziehen, und überdem, wegen der doppelten Vermiethung, mit vierzehntägigen Gefängniß, halb bey Wasser und Brodt bestrafet werden, inmittelst aber seinen Dienst durch einen andern verrichten lassen, oder dem Dienst-Herrn die Kosten täglich mit Vier Groschen erstatten.

Wie es zu halten, wenn jemand sich an zwey Orten vermiethet, oder dienstlos bleiben will.

Wenn hingegen ein solcher Dienst-Bothe aus Frevel auf seine eigene Hand sitzen wollte, soll ein Knecht, andern zum Abscheu, mit Gefängniß- oder den vorkommenden Umständen nach, mit Zucht-Haus Strafe, auf Drey oder mehrere Monath, beleget werden, auch überdem bey der vorigen Herrschaft, wenn sie es verlanget, der geschehenen Aufkündigung ohngeachtet, noch das folgende Jahr dienen.

§. 3.

Ausser den Livrée-Bedienten, und den Unterthanen, welche, wo es hergebracht, den Zwangdienst auf unbestimmte, oder gewisse bestimmte Jahre verrichten müssen, soll Niemand länger, als auf ein Jahr gemiethet werden, oder sich vermiethen, auch solches nicht eher als an dem zur Aufkündigung bestimmten Tage, geschehen; nachher aber kann der Dienst-Bothe sich bey einer andern Herrschafft vermiethen, oder das Gesinde um den Dienst angesprochen und gemiethet werden, und soll wenn dawider gehandelt wird, weder dem Brod-Herrn, noch dem Gesinde, aus dergleichen Verabredung ein Recht erwachsen, auch solchenfalls ersterer des Mieths-Geldes verlustig seyn, das Gesinde aber, so das Mieths-Geld angenommen, solches zum Besten der Armen des Orts zurück geben.

Auf wie lange ein Dienstbothe gemiethet werden soll und was dabey sonst zu beobachten ist.

§. 4.

Die Aufkündigung des Dienstes soll ein Viertel-Jahr vor Endigung des Dienst Jahres, und zwar von den Knechten und Mägden in der Mittel-Mark, auf den Michaelis-Tag, und in der Altmark auf Jacobi, in der Priegnitz und in der Grafschafft Ruppin aber, von den Knechten auf Bartholomäi und von den Mägden auf den Johannis-Tag, und in der Uckermark von den Knechten

Wenn die Aufkündigung geschehen soll.

ten sowohl als den Mägden auf den Johannis-Tag geschehen, und wenn solches von beyden Theilen nicht præcise beobachtet wird, einer dem andern noch auf das folgende Jahr den Dienst zu halten schuldig seyn;

Es wäre dann, daß die Herrschafft oder der Dienst-Bothe, in Angelegenheit der Herrschaft an den Aufkündigungs-Tage abwesend seyn mögte welchen Falls die Aufkündigung binnen Acht Tagen nach der Zurückkunft aud Anwesenheit beyder Theile, unfehlbar geschehen muß, sonst der Dienst auf das folgende Jahr fortdauert.

§. 5.

Was für Maaßregeln bey der Aufkündigung zu nehmen sind.

Weil auch über die Aufkündigung und Miethung des Gesindes, Irrungen daher zu entstehen pflegen, daß solche, oder die Bedingungen geleugnet, und dadurch diejenigen, welche einen Dienst-Bothen gemiethet haben, in Verlegenheit gesetzet werden; so lassen Wir einer jeden Gerichts-Obrigkeit frey, zu dessen Verhütung nachstehende Verfügung, wenn solche nach den Umständen des Orts practicable gefunden wird, zu nehmen, daß nehmlich die Aufkündigung in der dazu gesetzten Zeit, vor dem Gerichtshalter, oder wenn derselbe nicht gegenwärtig ist, vor den Dorf-Gerichten des Orts geschehe, und derjenige, dem die Aufkündigung geschiehet, solche annehme, sodann jedem Theile über die geschehene und angenommene Aufkündigung ein Schein sofort ertheilet, auch allenfalls solche in einem mit dem Gerichts-Siegel besiegelten Buche verzeichnet, und solches im Schulzen-Gerichte verwahrlich aufbehalten werde, damit ein jeder, so Gesinde miethen will, bey dem Schulzen die Dienstloswerdende erfahren, auch wenn der ertheilte Schein durch einen Zufall verlohren gehet, aus bemeldtem Buche ein neuer Schein ertheilet werden könne; sonst aber ist auch zur Bescheinigung der geschehenen Aufkündigung hinlänglich, wenn nach dem Aufkündigungs-Tage bey Anwesenheit des Justitiarii, der aufkündigende Theil solches gerichtlich anzeiget, und der andere Theil es entweder zugestehet, oder durch ein Attest der Gerichts-Obrigkeit, und wenn diese selbst der aufkündigende oder miethende Theil ist, durch einen glaubwürdigen Zeugen, oder allenfalls durch das Zeugniß der Dorf-Gerichte beglaubiget wird, sodann der Justitiarius die Scheine darüber auf Verlangen ohnentgeldlich und ohne Stempel ausstellen, und wider diese Bescheinigungs-Arten gar keine Gegen-Bescheinigung statt finden soll.

§. 6.

Wegen des, bey der Aufkündigung, über das Verhalten des Gesindes, zu ertheilenden Scheines.

Bey der solchergestalt bewerkstelligten gerichtlichen Anzeige der geschehenen Aufkündigung, soll der Brodt-Herr das Wohl oder Uebel Verhalten des abgehenden Gesindes zugleich anzeigen, und dessen übles Verhalten sofort bescheinigen, damit davon in dem Aufkündigungs-Schein Erwehnung geschehen könne. Es ist aber solches nur von groben Verbrechen, als Untreue, Diebstahl und Trunkenheit, nicht aber von kleinen Fehlern und Vergehungen, besonders wenn Hofnung zur Besserung vorhanden, zu verstehen, damit den Dienst-Bothen dadurch anderweites Unterkommen nicht schwer gemachet werde. Sollten hingegen obgedachte grobe Verbrechen im Attest verschwiegen werden, muß der Aussteller zu Ersetzung des daraus entstehenden Schadens gerichtlich angehalten werden.

§. 7.

Wie es zu halten, wenn bey der Aufkündigung Streitigkeiten entstehn.

Dem Gesinde soll kein Vorschuß, so das Lohn des angetretenen Dienst-Jahres übersteiget, weder an Gelde nach Geldes-Wehrt geschehen, und wenn wenn dawider gehandelt wird, der Dienst-Bothe deshalb nicht schuldig seyn, den Dienst das folgende Jahr fortzusetzen, noch das Lohn bey der folgenden Dienst-Herrschaft verkümmert werden können, und da folglich bey der Aufkündigung sonst kein Widerspruch sich ereignen kann, als in Ansehung des unterthänigen und zwangdienstpflichtigen Gesindes, welches zu unbestimmten Zwang-Dienst, oder wo es hergebracht ist, zu mehreren bestimmten Jahren verbunden ist, oder das Gesinde, durch Fahrläßigkeit oder aus Bosheit der Herrschaft einen das Jahres-Lohn übersteigenden Schaden zugefüget hat: So bleibet in diesen

diesen Fällen dem aufkündigenden oder beschädigten Theile, wenn er den Dienst nicht continuiren, oder sich des erlittenen Schadens nicht begeben will, unbenommen, in foro ordinario Klage anzustellen; jedoch muß, wenn die Klage daher entstehet, daß das aufkündigende Gesinde dem Zwang-Dienst unterworfen ist, oder die Herrschaft die Aufkündigung, des Zwang-Dienstes halber, nicht annehmen will, der Dienst das folgende Jahr, salvo jure fortgesetzet werden, und die Herrschaft, wenn sie succumbiret, zur Entschädigung ein doppeltes Lohn bezahlen.

Wenn hingegen eine Herrschaft die Aufkündigung, wegen angeblich zugefügten Schadens, nicht annehmen will, und deßhalb Klage anstellet, oder das Gesinde darüber klagbar wird, muß der Dienst gleichfalls salvo jure fortgesetzet, oder von letzteren wegen des noch streitigen Betrags des Schadens tüchtige Sicherheit bestellet werden, sodann dem Dienst-Bothen mit Ablauf des Dienst-Jahres abzuziehen gestattet werden muß. Findet sich nun hiernächst bey dem Ausgange der Sache, daß die Herrschaft ohne Grund geklaget hat, muß dieselbe für die Zeit, welche der Dienst-Bothe nach dem aufgekündigten Dienst-Jahre gedienet hat, doppeltes Lohn bezahlen, oder wenn derselbe dadurch erweißlich von seinem Etablissement abgehalten worden, allen dadurch entgangenen Nutzen und erwachsenen Schaden erstatten;

Dahingegen die Herrschaft, wenn sie den aus Bosheit oder Fahrläßigkeit ihr zugefügten, das rückständige Lohn übersteigenden Schaden darthut, berechtiget seyn soll, sich solchen, so viel Jahre es auch immer dauren möchte, abdienen, oder wenn das Gesinde sodann den Dienst nicht gehörig leisten sollte, auf so viel Zeit, als zu Erstattung des Schadens durch das Abdienen erforderlich, nach dem Zucht-Hause abliefern zu lassen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß wenn der Betrag des Schadens oder die Schuldigkeit, solchen zu erstatten, von den Dienst-Bothen gerichtlich zugestanden, oder Rechtskräftig ausgemachet ist, die Herrschaft sich sodann mit einer bloßen Caution nicht begnügen dürfe, sondern der Schaden erstattet oder abgedienet werden müsse.

§. 8.

Wie es bey der Miethung des Gesindes gehalten werden soll.

Bey der Miethung des Gesindes wird einer jeden Gerichts-Obrigkeit so wie wegen der Aufkündigung §. 5. Tit. 2. geschehen ist, frey gelassen, nach den Umständen des Orts folgendergestalt zu verfahren, das nehmlich entweder der Miether, und derjenige so sich vermiethen will, in Gegenwart des Justitiarii, oder der Dorf-Gerichte, mit Bestimmung der Arbeit, des Lohns ꝛc. die Miethung vornehmen, oder die ausser gerichtlich geschehene Miethung hiernächst anzeigen, damit die Gerichte einem jeden einen Mieth-Schein, worin der Tag der Miethung, die Qualität in welcher der Dienst-Bothe sich vermiethet, und das Lohn mit anzuführen ist, unentgeldlich und ohne Stempel ausfertigen, und überdem demjenigen, so sich vermiethet, ein Duplicat von dem Mieths-Scheine ertheilen könne.

Wie denn auch, wenn das sich vermiethende Gesinde dem Miether das von der vorigen Herrschaft erhaltne Attest nebst dem Erlaubniß- oder Erlaß-Schein eingehändiget hat, dem Miether, bey deren Production der geschehenen Miethung halber völliger Glaube beygemessen, auch ausserdem dem Miether sowol als dem sich vermiethenden Gesinde frey stehen soll, dem Justitiario die geschehene Miethung, nebst der Qualität in welcher solches geschehen ist, bloß ad Protocollum anzuzeigen, sodann, wann der andere Theil es zugestehet, oder im Fall diese selbst der miethende Theil ist, durch einen glaubwürdigen Zeugen, oder die Dorf-Gerichte die geschehene Miethung, oder deren Eingeständniß beglaubiget wird, solches zur Bescheinigung hinlänglich seyn soll.

§. 9.

Was von demjenigen so noch nicht gedienet hat, oder aus

Derjenige, so noch niemals gedienet, muß, wenn er sich vermiethen will, von der Obrigkeit wo er zu Hause gehöret, ein ihm ohnentgeldlich und ohne Stempel zu ertheilendes Attest, daß er sich mit Vorwissen seiner Eltern und

einem Dienst in dem andern gehet, zu beobachten ist.

Verwandten oder Vormünder, oder wenn er ein Zwangdienstpflichtiger ist, auch den Erlaß- oder Erlaubniß-Schein dem Miether vorzeigen und einhändigen, sonst die Miethung unverbindlich seyn soll.

Gehet aber jemand aus einem Dienst in den andern über, muß er den verordneten Aufkündigungs-Schein produciren, widrigenfalls die Miethung gleichfalls für ungültig angesehen werden soll.

Wie denn auch der Justitiarius, welcher, wie §. 8. erwehnet ist, die geschehene Miethung ad Protocollum niedergeschrieben hat, den Miths-Schein, ohne Vorzeigung vorgedachten Consensus, Aufkündigungs- und Erlaubniß-Scheins, bey Zehen Rthlr. Strafe nicht ausstellen, und von den Dorff-Gerichten bey Ausstellung dergleichen Scheins solches gleichfalls beobachtet werden soll.

§. 10.

Was diejenigen, so sich nach einem andern Orte hin vermiethen, zu besorgen haben.

Wenn ein Dienstbothe sich nach einem andern Orte hin vermiethet, muß er solches seiner Obrigkeit, längstens bey Antretung seines Dienstes, melden, und das darüber erhaltene Attest dem neuen Brodt-Herrn vorzeigen, auch der vorige Brodt-Herr bey Zehen Rthlr. Strafe, bey dem Abzuge, die Lade und das rückständige Lohn nicht eher verabfolgen lassen, als bis ihm dergleichen Attest gleichmäßig vorgezeiget worden, und soll das Gesinde, wenn solches geschehen ist, das Attest dem Justitiario des Orts, oder in dessen Abwesenheit den Dorff-Gerichten einhändigen.

§. 11.

Was beym Dienst zu beobachten ist.

Das Gesinde muß den Tag, da das Dienst-Jahr angehet, oder, wenn besondere zu bescheinigende Hinderungen vorfallen, und ein anderer Arbeiter inzwischen gestellet wird, längstens binnen denen ersteren Dreyen Tagen den Dienst antreten, oder gewärtigen, daß der Dienst-Herr nach deren Ablauf, für jede Woche Zwey Rthlr. von dessen Lohn abzuziehen und einzubehalten berechtiget seyn soll. Wie denn auch kein Dienstbothe jährlich öffter, als zweymahl die Jahr-Märkte in den Städten besuchen darff, und auf der Herrschafft Wahl beruhet, welchen Dienstbothen dieselbe dazu jedesmahl Urlaub ertheilen wollen. Nichtweniger muß das Gesinde auch sofort, und längstens binnen Drey Tagen, nach Antretung des Dienstes die Kleidung, Leinen und übrige Sachen, in des Dienst-Herrn Wohnung bringen, keinesweges aber anderwärts stehen lassen.

§. 12.

Wegen Bestrafung der Dienstboten, so zu früh aus dem Dienst gehen.

Ferner ist dem Gesinde nicht erlaubet eher, als den Tag, da das Dienst-Jahr sich endiget, aus dem Dienst zu gehen, und soll derjenige, so dawider handelt, nicht nur des noch rückständigen Lohns gänzlich verlustig seyn, und wenn er des Vermögens ist, den dadurch verursachten Schaden ersetzen; sondern auch ausserdem mit Zuchthauß-Arbeit bestrafet werden, und die Entschuldigung, daß die Herrschafft durch ihre Härte zum Entlaufen Ursache gegeben, niemanden davon befreyen; allermassen ein Dienstbothe dem ungeachtet seine Dienst-Zeit treulich aushalten, und nicht sein eigener Richter seyn, sondern wider die etwanige Ungerechtigkeit der Herrschaft, bey der dazu verordneten Obrigkeit Hülfe suchen, auch ihm daselbst schleunigst Recht angedeyen, und beyde Theile, bey dem erhaltenen Bescheide, ohne Zulassung weiterer Instantzien, sich lediglich begnügen, und dem gemäß verhalten müssen.

§. 13.

Betreffend die Herrschafften, so das Gesinde vor der Zeit aus dem Dienst jagen.

Gleichergestalt ist keine Herrschafft befugt, einen Dienstbothen ohne erhebliche Ursachen vor der Zeit wegzujagen, und soll derjenige, so dawider handelt, demselben das völlige Jahres-Lohn, so viel noch rückständig, und überdem für jede Woche Sechszehn Groschen zur Beköstigung, in dem Fall, wenn durch ein Erkänntniß, die angegebenen Ursachen, als unerheblich verworfen worden, zu bezahlen schuldig seyn.

§. 14.

Wegen des Wegziehens der Gesinde, ausserhalb Landes.

Da auch das muthwillige Gesinde, um sich einer guten Ordnung zu entziehen, ausserhalb Landes sich zu begeben pfleget; So ist Unser ernstlicher Wil-

le,

le, daß die Unterthanen, die Bürger sowohl als die Bauren, wie auch deren Kinder, ohne Vorwissen und Genehmhaltung ihrer Obrigkeit nicht auser Landes gehen, und wenn sie nicht erhebliche Ursachen ihres Wegziehens beybringen können, mit Nachdruck angehalten werden sollen, im Lande zu bleiben und sich redlich zu ernähren.

Tit. III.

Von Einwohnern und Dienstlosen.

§. 1.

Betreffend das Wegziehen der Einwohner und Dienstlosen.

Die Einwohner und Dienstlose, welche nicht ihrer Geburt nach, oder vermöge eines besondern Vertrages, Unterthanen der Gerichts-Obrigkeit, unter welcher sie wohnen, sind, behalten ferner die Freyheit, nach vorgängiger gehörigen Aufkündigung anderwärts hinzuziehen, und sind deren Kinder dem Zwang-Dienste nicht unterworfen.

§. 2.

Wegen der Dienste der Einwohner und Dienstlosen.

In Ansehung der Dienste der Einwohner und Dienstlosen, lassen Wir es bey den vorhin publicirten Gesinde-Ordnungen dergestalt bewenden, daß die Eheleute und die ihrer Kinder halber oder sonst auf ihre eigene Hand und zur Miethe sitzen müssen, wenn sie nicht, nach Anweisung Unserer Edicte, einen Bauer-Hoff anzunehmen schuldig sind, gegen Erhaltung Essens und Trinkens, der Obrigkeit, bey welcher sie sich aufhalten, wöchentlich Zwey Tage, oder wie es sonst jedes Ortes gebräuchlich ist, zu dienen, und wenn sie auch ausserdem ihrer benöthiget, für das festgesetzte Tagelohn, zu arbeiten schuldig seyn sollen.

Wie denn auch diejenigen, welche ihre Höfe übergeben haben, wenn sie zur Arbeit noch tüchtig sind, wöchentlich einen Tag mit der Hand, gegen gewöhnliche Speisung; und alle 14 Tage einen Tag ohne Speisung; Die Weiber der Knechte aber, so bey der Obrigkeit, oder den Bauren in Diensten stehen, wöchentlich einen Tag, der Obrigkeit zu dienen schuldig sind.

§. 3.

Fortsetzung.

Es bleibet vorgedachten Leuten und andern, unter einer Gerichts-Obrigkeit wohnenden Tagelöhnern und Einliegern zwar unbenommen, sich auf eine gewisse bestimmte Zeit von etlichen Wochen oder einem Viertel-Jahre, oder auch auf unbestimmte Tage auf Tagelohn zu begeben;

Es muß aber in alle Wege die Gerichts-Obrigkeit den Vorzug haben, und daher ein Einlieger oder Tagelöhner, wenn er sich anderwärts in Arbeit begeben will, derselben, oder in deren Abwesenheit, dem Pächter, oder Verwalter, sich zur Arbeit anbiethen, und wenn dieselben ihn in Tagelohn annehmen, oder auf der Obrigkeit Güthern Arbeit anweisen wollen, die angewiesene Arbeit übernehmen. Wenn aber die Obrigkeit dergleichen Leute Dienste nicht bedarf, muß sie, oder in ihrer Abwesenheit der Pächter, oder Verwalter ihnen ohne den geringsten Aufenthalt einen Erlaubniß-Schein zur Arbeit bey anderen, ertheilen, oder für jeden Tag des ungebührlichen Aufenthalts das gewöhnliche Tagelohn bezahlen.

Und ob zwar die Unterthanen, in Ansehung der in ihrem Dorfe wohnenden Einlieger und Tagelöhner, ohne Herrschaftlicher Erlaubniß und Anweisung nicht ein gleiches Vorrecht haben: So wird jedoch der ganzen Gemeine, nächst der Gerichts-Obrigkeit verstattet, bey einer dieselbe angehenden Arbeit sich des daselbst wohnenden Einliegers oder Tagelöhners um das vorgeschriebene Tagelohn, zu bedienen.

§. 4.

Wie es zu halten, wenn dergleichen Leute sich ohne einen Erlaubniß-Schein anderwärts in Arbeit begeben.

Im Fall jemand einen fremden Tagelöhner, welcher sich durch einen Erlaubniß-Schein seiner Gerichts-Obrigkeit nicht legitimiren kann, annimmt, stehet letzterer, wenn sie seiner Dienste bedarf, frey, ihn aus der verdungenen Arbeit wegzunehmen, und wenn er sich weigert, durch den Gerichts-Voigt abholen, oder wenn er sich unter einer andern Gerichtsbarkeit befindet, mittelst Requisition des Land-Rathes des Creyses, durch den Creyß-Ausreuther auf-

heben zu lassen, und soll der sich weigernde Tagelöhner, und derjenige, so ihn ohne einen Erlaubniß-Schein gedungen hat, und nicht sofort folgen lassen will, noch überdem, den vorkommenden Umständen nach, nachdrücklich bestraft werden.

§. 5.

Betreffend diejenigen, so sich ohne Kundschafft zu Schiffe ꝛc. begeben, oder ein Handwerk erlernen wollen.

Ferner soll auch nicht gestattet werden, daß der Unterthanen Kinder oder Einlieger und Tagelöhner, ohne der Gerichts-Obrigkeit Vorbewust und Kundschaft, sich zu den Schiffern, Klaphauern und Flössern begeben, sondern sie müssen so viel wie möglich bey gewissen Leuten, und vornehmlich bey der Obrigkeit verbleiben; Im Fall nun hierwider gehandelt wird, sollen dergleichen Leute nicht nur auf der Schiffer, Klaphauer- und Flösser-Kosten, durch den Landreuter ihnen wieder abgenommen, sondern auch beyde Theile noch überdem an Gelde oder am Leibe bestrafet werden.

So wie denn auch sonst, wenn Tagelöhner sich als Regimenter, Holzhauer oder Flösser vermiethen, deshalb in allen Stücken, nach dem, für die Tagelöhner, Holzhauer, Regimenter und Flösser unterm 6. Februarii 1765. emanirten Reglement verfahren werden soll.

So viel aber die Unterthanen Kinder, oder Zwangdienstpflichtige betrifft, welche sich einer Zunft oder Innungsmäßigen Handwerke widmen wollen, so verbleibet es zwar noch bey der bisherigen Verfassung, daß die Gerichts Obrigkeit sie daran nicht hindern könne; Damit aber dieselbe dadurch nicht in Verlegenheit und Mangel des Gesindes gerathen möge: So soll derjenige so zwischen der festgesetzten Aufkündigungs- und Anzugs-Zeit des Gesindes, sich zum Handwerke begeben will, auf seiner Gerichts-Obrigkeit Verlangen, zuvor derselben ein Jahr zu Zwang dienen.

§. 6.

Wie es mit den ledigen Leuten auf dem Lande zu halten.

Die Gerichts-Obrigkeiten haben auch dahin zu sehen, daß die ledigen Leute in den Dörfern sowohl, als die Knechte, in so weit es thunlich, im Fünf und Zwanzigsten Jahre sich verheyrathen und etabliren, bis dahin aber, wann jemand sie zum ordentlichen Dienst verlanget, sie solchen schlechterdings annehmen müssen.

Zu dem Ende ein jeder, bey dem sich ledige Knechte und Mägde aufhalten, davon der Gerichts-Obrigkeit, bey Zehen Rthlr. Geld, oder wenn es ein Unterthan ist, bey empfindlicher Leibes-Strafe Anzeige thun muß, damit dergleichen Leute allenfalls durch Zwangs-Mittel zum ordentlichen Dienst angehalten werden können; Wie denn auch hiermit verbothen wird, daß Einwechsner und Haus-Leute, so gesunde starke Leute sind und arbeiten können, bey denen Eltern oder Krügern und andern Leuten nicht fast das ganze Jahr müßig liegen, und unter dem Schein des Pferde- und Vieh-Handels, oder eines anderen wucherlichen Verkehrs, so hiermit bey Verlust der erkauften Pferde, Viehes und Waaren gänzlich untersaget wird, die Zeit mit Müßiggang zubringen; zur Erndte-Zeit aber den Landmann dergestalt übersetzen, daß er ihnen für die wenige Zeit, eben so viel oder noch wohl mehr Lohn bezahlen muß, als sonst ein Dienst-Bothe das ganze Jahr über erhält.

Den Gerichts-Obrigkeiten lieget daher ob, dahin zu sehen, daß ein jeder sich ordentlich in Diensten begebe, oder durch ehrliche und nützliche auf dem Lande vorfallenden Arbeit nähre, und müssen sie dergleichen müßigen Leute in ihren Gerichten nicht dulden.

§. 7.

Betreffend die Aufkündigung der Miethe, auch An- und Abzug der Tagelöhner.

Bey der Aufkündigung der Miethe, wie auch dem An- und Abzug der Tagelöhner, soll es übrigens eben so gehalten werden, als Tit. II. §. 1. wegen der Knechte in jeder Provinz und Creyse vorgeschrieben, auch in Ansehung der Aufkündigungs-Scheine, neuen Einmiethungen und Ablieferung der Atteste von der Obrigkeit wo sie zu Hause gehören, oder sich vorher aufgehalten haben, ingleichen von den Gerichten des Orts von welchen sie wegziehen, dasjenige, was Tit. II. §. 5. 6. 8. 9. und 10. verordnet worden, beobachtet werden.

Tit. IV.

Von dem Weglaufen der Unterthanen.

§. 1.

Betreffend das Entlaufen der Unterthanen.

Das frevelhafte Entlaufen der Unterthanen, da sowohl Bauren als Cossäthen, wenn sie mehrentheils muthwilliger Weise nach genossenen Frey-Jahren und contrahirten Schulden ihre Häuser und Höfe, sammt dem abgetriebenen Gespann stehen lassen, auch ihr Vieh, fahrendes Habe und Getreyde heimlich verkauffen, oder sich damit bey nachtschlafender Zeit nach andern Orten und Gerichten begeben, wird hiermit ernstlich verbothen, weil Wir dadurch um die Schoß- und Contributions-Abgaben, die Obrigkeiten um ihre Pächte und Dienste, und die Creditores um ihre Foderungen gebracht werden, auch dergleichen spoliirte Höfe wieder mit andern Wirthen zu besetzen schwer fällt.

§. 2.

Wegen deren Zurückholung und Bestrafung.

Dergleichen Flüchtlinge, wenn sie gleich keinen Eyd abgeleget, sondern nur durch einen Handschlag sich verbindlich gemacht haben, sollen ohne Unsere weitere Verordnungen, wo sie anzutreffen sind, auf Ansuchen der Obrigkeit, durch den Landreuter aufgehoben, und aufs Zucht-Haus gebracht, daselbst eine Zeitlang zur Arbeit angehalten, nachher gegen Caution wieder erlassen, und bey ihrer Obrigkeit, im Fall sie es verlanget, sich zurück zu begeben, angehalten werden.

§. 3.

Betreffend diejenigen, so dergleichen Flüchtigen Vorschub thun.

Gleichergestalt sollen diejenigen, so dergleichen entlaufenen Leuten zur Flucht behülflich sind, oder ihnen Vorschub thun, nach Erkänntniß der Obrigkeit, unter welcher sie sich aufhalten, mit Gefängniß oder an Gelde, um so mehr nachdrücklich bestrafet werden, als sonst, wenn nicht Leute wären, welche den Entlauffenen Vorschub thäten, oder sie gar aufnehmen, dergleichen Entweichungen sich selten ereignen würden.

§. 4.

Wegen Besetzung der Höfe mit der Unterthanen Kinder.

Hiernächst sollen auch, wenn Bauren, oder Cossäthen viele Kinder hinterlassen, wovon nur eines den väterlichen Hof annehmen kann, die übrigen Kinder, wenn sie was eigenes anfangen wollen, in anderen ihrer Obrigkeit zugehörigen Dörfern, obgleich solche in unterschiedenen Creysern belegen sind, so wohl Bauer- als Cossäthen Höfe beziehen, wobey die Obrigkeit ihnen, ausser den verwilligten Frey-Jahren, alle Hülfe zu leisten hat.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn die Kinder zu Uebernehmung des väterlichen Hofes, noch nicht tüchtig gehalten werden, oder anderwärts sich etabliren wollen.

Im Fall nach Absterben der Eltern, die Obrigkeit die Kinder noch nicht für tüchtig hält, einem von ihnen den väterlichen Hof zu übergeben, bleibet zwar die Beurtheilung und Bestimmung, wenn und zu welcher Zeit der väterliche Hof zu übergeben, derselben überlassen; wenn aber die Obrigkeit ohne hinlängliche Ursache die Uebergabe verzögert, stehet den Kindern frey, bey den Ober-Gerichten sich darüber zu beschweren, und müssen letztere nach untersuchter und befundener Tüchtigkeit, die Obrigkeit zur Uebergabe des väterlichen Hofes anhalten.

Ausserdem aber können der Unterthanen Kinder der Obrigkeit die Zeit, binnen welcher ihnen Höfe zu übergeben sind, nicht vorschreiben, sondern sie müssen so lange warten, bis sich Gelegenheit findet, an einem andern Orte einen Hof zu erhalten, und lieget sodann der Obrigkeit ob, ihnen entweder einen Hof in ihren Dörfern anzuweisen, oder den Erlaß-Schein, gegen das bestimmte Loßkaufs-Geld, sofort zu ertheilen.

§. 6.

Wegen der in Kriegesläuften wüste gewordenen Höfe.

Wenn auch zu Krieges-Zeiten die Unterthanen ihre Höfe zu verlassen sich genöthiget sehen möchten, sollen sie dadurch von ihrer Schuldigkeit, sich nachher daselbst wieder einzufinden, und die gewöhnlichen Præstationen zu entrich-

ten, nicht befreyet, sondern schuldig seyn, der Obrigkeit auf Verlangen, vor anderen zu dienen, und sich auf der Aemter, Ritterschaft und Gerichts-Herren Erfordern wieder einzustellen; jedoch mit dem Unterscheid, das diejenigen, so sich nicht possessionirt gemacht haben; binnen drey Monathen nach der Erforderung; diejenigen aber, welche inzwischen Hauß und Hof acquiriret haben, binnen Jahres-Frist, wenn die Obrigkeit ihnen länger nachzusehen nicht gut findet, unweigerlich zurück kommen sollen, damit sie inzwischen ihre Häuser und Höfe verkaufen, oder sonst an den Mann bringen, auch den Obrigkeiten, unter welchen sie sich angesetzet haben, und die ihnen in Hofnung sie zu behalten, Vorschub gethan, nach Billigkeit Satisfaction geben können.

§. 7.

Wie die Obrigkeit sich in Ansehung solcher Leute zu verhalten hat.

Dagegen soll die Obrigkeit in beyden Fällen, die Entweichung sey vor oder nach der Publication dieser Gesinde-Ordnung geschehen, schuldig seyn, den Unterthanen nebst ihren Weibern und Kindern übliches Lohn und nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, bis dieselben entweder selbst für sich Mittel bekommen oder in zwey Jahren (damit sie und ihre Weiber nicht stets als Knechte und Mägde dienen dürfen, sondern auch einmahl zu etwas eigenen kommen mögen) alle Hülfe leisten, daß sie ihre vorige oder andere Höfe in Besitz erhalten können.

§. 8.

Wegen Reclamirung derer Unterthanen, so ohne Erlaubniß der Obrigkeit anderwärts Höfe angenommen haben.

Es soll auch künftig kein Bauer oder Cossäthe, ohne Einwilligung und Kundschaft seiner Obrigkeit anderwärts angenommen, sondern der vorigen Herrschaft wider verabfolget werden, damit dem anjetzo sehr eingerissenen Mißbrauch daß dergleichen Leute von einem Dorfe zum andern ihres Gefallens zu ziehen sich unterstehen, vorgebeuget werden möge. Wenn auch Hauß Leute (worunter jedoch nur Eheleute und Witwen, welche Alters, Schwachheit oder ihrer Kinder halber nicht dienen können, zu verstehen sind) sich nach einen andern Ort begeben wollen, muß solches jederzeit auf Martini, oder in den Creysern, wo es gebräuchlich auf Michaelis geschehen; so viel aber die einzeln Hauß-Weiber so sich nicht vermiethen wollen, betrift; so müssen dieselben der Obrigkeit wöchentlich einen Tag zu Hofe dienen, und ausserdem, wenn es verlangt wird, vor gebräuchliches Tagelohn in der Ernte und sonst vorzügliche Dienste leisten.

§. 9.

Die Verjährung der Unterthänigkeit betreffend.

Kein Unterthan soll auch künftig seine Befreyung von der Unterthänigkeit oder Dienstpflichtigkeit durch Verjährung erlangen, gestalten derselbe nach der in dieser Gesinde-Ordnung getroffenen Verfügung sich beständig in mala fide befindet; jedoch wird der Fall ausgenommen, wann Kinder nach Absterben ihrer beyderseitigen Eltern, die zur Zeit ihres Todes sich nicht mehr unter ihrer Obrigkeit aufgehalten haben, nicht binnen Zehen Jahren reclamiret werden, obgleich ihr Aufenthalt ihrer Gerichts-Herrschaft bekannt gewesen.

Tit. V.

Von Lohn und Ordnung der Dienst-Bothen, an Knechten, Mägden, und Tagelöhnern.

§. 1.

Wegen des Gesindelohns

Zu Abhelfung der Beschwerden, da die Herrschaften vor jetzo von ihrem frechen muthwilligen und sehr verwöhnten Gesinde, durch eine wilkührliche und übermäßige Steigerung des Lohnes, oder andere übertriebene und ungebührliche Bedingungen belästiget worden, verordnen Wir hiermit auf das ernstlichste, daß künftig Niemand, wer es auch sey, ausser dem in dieser Gesinde-Ordnung erhöheten und festgesetzten Lohn, wobey das Gesinde gar wohl bestehen kann, sich unterstehen soll, mehreres Lohn, oder andere hierinn nicht enthaltene Bedingungen zu versprechen, und zu geben, oder zu verlangen und zu nehmen, es mag solches unter dem Nahmen eines freywilligen Geschenkes, besserer Beköstigung, leichterer Arbeit, oder unter welchem andern, zu Ausweichung dieses Gesetzes, erdachten Schein und Vorwande es auch immer wolle, bemäntelt werden.

§. 2.

§. 2.

Es muß solchemnach auch niemand seinem Gesinde einige Aussaat oder einen Antheil an der Wirthschaft bewilligen. Betreffend die dem Gesinde nicht zu gestattende Aussaat und andere dergleichen Vortheile.

Wie denn auch das festgesetzte Leinen dem Gesinde in natura gegeben, und nicht mit Gelde bezahlet werden muß, weil dadurch dem Gesinde nur Anlaß gegeben wird, höhere Vortheile zu erzwingen.

§. 3.

Derjenige, so dawider handeln wird, soll mit einer Strafe von Fünf Rthr. für jedem Thaler, so er mehr an Lohn verspricht oder geben wird, unnachbleiblich beleget werden; Jedoch soll ein Landwirth, welcher aus Noth und um, wegen des Gesindes, nicht in Verlegenhait zu kommen, ein höheres gefordertes Lohn, oder andere verbothene Bedingungen, zu bewilligen, sich gezwungen siehet, bevor diese Contravention von andern denunciret wird, der Obrigkeit selbst anzeiget, mit gedachter Strafe verschonet, und nur der Dienstbothe damit beleget werden. In eine gleichmäßige Strafe von Fünf Rthlr. soll auch derjenige verfallen, so dem Gesinde eigene Aussaat oder sonst einen Antheil an der Wirtschaft, es sey so wenig als es wolle, bewilliget, oder die Leinewand auf Geld setzet. Wegen Bestrafung derer, so dawider handeln.

Wer nicht des Vermögens ist, die geordnete Geld-Strafe zu erlegen, soll ohne Ansehen der Person, mit Dreymonathlicher Zuchthaus-Arbeit bestrafet; die Bauren und Unterthanen auch Gesinde aber, so dawider handeln, und der Obrigkeit davon nicht Anzeige thun, sollen schlechterdings und ohne Rücksicht, ob sie die geordnete Gelstrafe erlegen könten, oder nicht, mit vorgedachter Dreymonathlichen Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden. Jedoch wird im Bees- und Storkowischen Creyse, wo das Lohn geringer ist, ferner gestattet, einer Magd Zwey Metzen Lein zu säen; ausserdem aber hat es auch daselbst bey vorerwehntem Verboth schlechterdings sein Bewenden.

§. 4.

Gleichergestalt soll auch derjenige, so einem Tagelöhner ein mehreres, als das festgesetzte Lohn verspricht, oder geben, oder über das Tagelohn, wofür er sich selbst beköstigen muß, auch die Kost reichen wird, für jedem täglich mehr versprochenen oder gegebenen Groschen Fünf Rthlr. und für jede tägliche Beköstigung eben so viel an Strafe erlegen, und im Fall er nicht des Vermögens ist, mit ein monathlicher Zucht-Haus-Arbeit bestrafet, die Bauren und Unterthanen aber, imgleichen die Tagelöhner, so dawider handeln, schlechterdings mit sothaner Leibes-Strafe beleget werden. Wegen des Tagelohns.

§. 5.

Die Gerichts-Obrigkeiten, wie auch Schulzen und Gerichte, müssen, wenn sie dergleichen Contraventiones in Erfahrung bringen, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, solche sofort dem Land-Rath des Creyses anzeigen, als welchem sodann oblieget, die Sache ohne Anstand durch den Gerichtshalter des Ortes untersuchen zu lassen, damit dem Befinden nach die verordnete Strafe zum Effect gebracht werden könne. Sollte aber die Contravention von der Gerichts-Obrigkeit selbst begangen seyn, muß der Land-Rath solches, wenn es unsere Aemter betrifft, an die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer, sonst aber das competirende Justitz-Collegium, zur weiteren Untersuchung anzeigen. Dem Denuncianten soll auch, wenn auf eine Geld-Strafe erkannt wird, die Hälfte davon, und wenn das zu viel versprochene Lohn dem Dienstbothen oder Tagelöhner schon würcklich ausgezahlet worden, mithin solches zurück gegeben werden muß, dieses zu restituirende ganze Dienst- oder Tagelohn zu seiner Ergötzlichkeit zugestanden werden. Wegen Bestrafung derer, so dergleichen Contraventiones in Erfahrung bringen und verschweigen.

§. 6.

Das Gesinde soll und muß sich schlechterdings mit der Beköstigung, welche in jedem Creise die Herrschaft vor dem letzteren Kriege zu geben gewohnet gewesen, und wenn sie bey Bauren dienen, mit der Kost, so dessen Wirth selbst geniesset, begnügen. Wegen Beköstigung des Gesindes.

§. 7.

§. 7.

Die Bestimmung des Dienstlohns betreffend.

So viel nun das Dienst-Lohn ꝛc. selbst betrift, als wobey es sich von selbst verstehet, das wenn jemand Gesinde um ein geringeres als das bestimmte Lohn erhalten kann, ihm solches frey stehe;

So wird solches hiermit folgendergestalt festgesetzet:

In der Alte-Marck.

1. Ein Meyer, welcher alles Getreyde aussäet, Wagen und Pflüge machen kann, und sowol das Gesinde, als die Hofe-Diener und Tagelöhner, in der Ernte und sonst speiset, bekommt für sich und seine Frau jährlich:

An Lohn überhaupt Dreyßig Rthlr. und an Deputat auf jede Person so er täglich speiset:

6 Scheffel Roggen,
3 = Gersten,
8 Metzen Weitzen;
7 = Erbsen,
1 Scheffel Haafer,
2½ = Gerste zu Bier ꝛc.
½ fett Schwein, oder auf ein mageres zum Mästen
3 Schefl. Erbßen, Bohnen oder Gerste,
¼ Kuh, zum Schlachten,
½ Schaaf,
½ Kuh, zu Butter und zu Käse, wovon der Meyer das Kalb behält, und auf die halbe Kuh ½ Fuder Heu, nebst dem nöthigen Stroh, und der Sommer Weyde.
Das nöthige Garten-Gewächse,
½ Schock Heringe, und

Für die Speisung der Bauren, Coßäthen und Tagelöhner beym Hofe-Dienste, erhält er überdem:

Beym Weitzen und Roggen-Mähen und Binden, für jeden Mäher und Binderin vor Essen und Trinken täglich 3 Gr. Beym Graß-Gersten-Haafer-Erbsen Bohnen und Wicken-Mähen aber, für den Mäher täglich 3 Gr, und im Fall nur ein halber Tag gearbeitet wird, die Hälfte.

Bey Binden, Bansen und anderer Ernte-Arbeit ausser der vorerwehnten, solche bestehe, worinn sie wolle, täglich für jeden 1 Gr. 6 Pf.

Ueberdem bekommt der Meyer noch jährlich, 16 Gr. zu Töpfer-Zeug, und wird ihm, damit er mit dem bestimmten Deputat desto besser auskommen könne, von dem Guths-Herrn das Getreyde, so er zu Bekößtigung der Hofe-Diener und Tagelöhner, über das in natura zu erhaltene Getreyde, nöthig hat, nach der Cammer-Taxe, und zwar, der Scheffel Weitzen zu 20 Gr, der Roggen zu 18 Gr. die Gerste zu 16 Gr. der Haafer zu 10 Gr. und die Erbsen zu 20 Gr. überlassen; Wenn aber das Getreyde noch wohlfeiler seyn sollte, wird nur der Markt-Preiß bezahlet.

2. In der Wische bekömt ein großer Knecht, überhaupt — — 20 Thaler,
ein kleiner Knecht — — — — — 11 Thaler,
ein Mittel-Knecht — — — — — 14 Thaler,
ein großer Junge — — — — 7 bis 8 Thaler,
ein kleiner Junge so 8 Pferde treibet, 6 Thaler, sonst aber 5 Thaler,
Eine Magd 5 Thaler, 2 Paar Schuh, 10 Ellen Flächsen und 10 Ellen Heeden Leinewand.

3. Auf den Geist, ein großer Knecht überhaupt — 12 bis 14 Thaler,
ein Mittel-Knecht — — — — 11 bis 12 Thaler,
ein geringerer — — — — 9 bis 10 Thaler,
ein großer Junge — — — — 7 Thaler,
eine Magd 5 Thaler, 2 Paar Schuh und so viel Leinewand als in der Wische.

4. Auf der Höhe ein großer Knecht überhaupt — 11 bis 12 Thaler,
ein Mittel-Knecht — — — 10 bis 11 Thaler,
ein geringerer — — — — — 9 bis 10 Thaler,
ein großer Junge — — — — 6 bis 7 Thaler,
ein kleiner Junge — — — — 4 bis 5 Thaler,
eine Magd 4 Thaler, 2 Paar Schuhe, und das in der Wische bestimmte Leinen.

In der Priegnitz.

Ein großer Knecht, so Wagen und Pflug machen kann, mit Innbegriff des Schuh-Geldes, 12 bis 16 Thlr. 2 Hemden, 1 Paar leinene Hosen.
Ein Mittel-Knecht inclusive des Schuh-Geldes, 11 Thlr. 2 Hemden, und ein Paar leinene Hosen,
Ein Junge, so Pflügen und Mähen kann, inclusive des Schuh-Geldes, 7 Rthlr, 2 Hemden und ein Paar leinene Hosen.
Ein Ochsen-Junge, so Pflügen kann, inclusive des Schuh-Geldes, 6 Thlr. 2 Hemden und 1 Paar leinene Hosen.
Eine Haus- oder Vieh-Magd, 4 bis 5 Thlr. 2 Paar Schuh, 10 Ellen Flächsen und 10 Ellen Heeden Ellenbreite Leinwand.
Eine kleine Magd, 3 bis 4 Thlr. 2 Paar Schuh, und eben so viel Leinewand.

In der Mittelmark.

1. Im Haveland- auch incorporirten Glien- und Löwenbergschen Creysern.

Ein Meyer, oder großer Knecht, welcher den Acker-Bau betreibet, die Saat bestellet, auch das Acker- und Wagen-Zeug in Ordnung erhält, und selbst machen kann, 16 bis 18 Thlr. und 3 Hemden.
Ein Mittel-Knecht, 14 bis 15 Thlr. und 3 Hemden.
Der 3te Knecht, oder Acker-Junge, so Ackern und Mähen kann, 10 bis 12 Thlr. und 3 Hemden.
Ein Ochsen-Junge, so Pflügen kann, 6 bis 7 Thlr, und 3 Hemden.
Eine Vieh-Mutter, Meyd oder Hauß-Magd, 6 bis 7 Rthlr. 12 Ellen Heeden und 8 Ellen Flächsene Leinewand.
Eine Mittel-Magd, so starke und sonst allerhand Arbeit thun kann, 5 bis 6 Thlr. 8 Ellen Heeden und 4 Ellen Flächsene Leinewand.
Eine Kleine Magd, nach Verhältniß ihrer Arbeit 3 bis 4 Thlr.

2. Im Ober-Barnimschen Creyse.

Daselbst soll es, wegen des Gesinde-Lohns so gehalten werden, wie hiernächst bey dem Lebusischen Creyse festgesetzet ist, dergestalt, daß ein Dienst-Bothe im Ober-Barnimschen Creyse, und zwar, in den Bruch-Dörfern so viel, als ein Dienst-Bothe in den Bruch-Dörfern des Lebusischen Creyses, in den Rand-Dörfern aber so viel, als auf dem Wiesen-Bord besagten Creyses, und auf der Höhe, ebenfalls gleich viel erhält.

3. Im Nieder-Barnimschen Creyse.

Ein Meyer jährlich 18 Rthlr. und wenn er sich selbst, oder auch das übrige Gesinde und die Hofe-Diener beköstiget, in dem einen oder andern Falle das gewöhnliche Deputat.
Der Groß-Knecht 16 Thlr. Lohn und 16 Groschen Mieths-Geld, 1 Flächsen und zwey Werckene Hemden, ein Paar leinene Hosen, und eine Arbeits-Schürtze,
Der Mittel oder Klein-Knecht, 12 bis 14 Rthlr. Lohn, an Mieths-Geld, von jedem verdungenen Thaler des Lohns, einen Groschen, nebst vorgedachter Leinewand.
Der Pferde- oder Ochsen-Junge, so Pflügen kann, 8 bis 9 Rthlr. Lohn an

Mieths-Geld, von jedem Thaler des Lohns einen Groschen, nebst 1 Flächsen- und 1 Werken Hemde.

Eine Vieh-Mutter, welche in großen Ställen über das Vieh, gesetzet ist, 8 Rthlr. Lohn, 8 Groschen Mieths-Geld, und so viel Leinen als eine Magd.

Eine Hauß-Magd, so mit Waschen und Kochen geschickt umgehen kann, 7 Rthlr. Lohn, 8 Groschen Mieths-Geld, 12 Ellen Werken und 8 Ellen Flächsene Leinewand.

Eine Vieh-Magd, so mit der Fütterung des Viehes umzugehen weiß, 6 Rthlr. Lohn, 8 Groschen Mieths-Geld, und so viel Leinen als die Haus-Magd.

Eine Kleine Magd, so erst in den Ställen angezogen wird, 4 bis 5 Rthlr. Lohn, nebst einem groben und einem Flächsenen Hemde.

An Weyhnachts-Geschenke wird in diesem Creyse zu geben verstattet, jedem Knechte ohne Unterscheid 1 Rthlr. und jeder Magd 16 Gr.

4. In der Grafschaft Ruppin.

Der Meyer, oder Große-Knecht, 12 Thlr. und 3 Hemden.

Der Mittel-Knecht, 10 Rthlr. und 3 Hemden.

Der Acker-Junge, so Ackern und Mähen kann, 8 bis 10 Thlr. und 3 Hemden.

Der Ochsen-Junge, so pflügen kann, 5 bis 6 Thlr. und 3 Hemden.

Eine Vieh- oder Hauß-Magd, 4 bis 5 Rthlr. nebst 12 Ellen Heeden und 8 Ellen Flächsene Leinewand.

Eine Magd, so stark, und allerley Arbeit verrichten kann, 4 Rthlr. nebst 8 Ellen grober und 4 Ellen Flächsener Leinewand.

5. Im Teltowschen Creyse.

Ein Meyer, oder Groß-Knecht, 15 Rthlr. und 3 Hemden.

Ein Mittel-Knecht, 12 Rthlr. und 3 Hemden.

Ein starker Junge, so Mähen kann, 10 Rthlr. und 3 Hemden.

Ein Ochsen-Junge, so pflügen kann, 6 Rthlr. und 3 Hemden.

Eine Vieh-Mutter, oder Vieh-Magd, 6 Rthlr. nebst 12 Ellen Heeden, und 8 Ellen Flächsen Leinewand.

Eine andere Magd, 4 Rthlr. 12 Groschen, 8 Ellen grobe und 4 Ellen Flächsene Leinewand.

6. Im Lebusischen Creyse,

und zwar

1. Im Bruche.

Ein großer Pferde-Knecht, 19 bis 20 Rthlr. überhaupt.

Ein Meyer so das Gesinde speiset, oder ein Ochsen-Knecht, so Acker-Zeug macht, überhaupt, 28 Rthlr:

An Deputat wird den Meyern und andern Deputanten, nicht mehr, als 1756. üblich gewesen, nehmlich jährlich 13 bis 14 Scheffel Brod-Korn nebst Küchen-Speisen gereichet.

Ein Kleiner-Knecht, so 3 Scheffel Getreide tragen kann, überhaupt 14 Thlr.

Ein starker Junge, überhaupt 8 bis 9 Rthlr.

2. Am Wiesen-Bord.

Ein großer Pferde Knecht überhaupt 8 bis 10 Rthlr.

Ein Meyer, oder Ochsen-Knecht, so alles Acker-Zeug machen, und Säen kan, überhaupt 17 Thaler.

Ein Ochsen-Knecht überhaupt 16 Rthlr.

Ein Knecht so bey einem Bauren dienet, und den Hofe Dienst versiehet, überhaut 11 Rthlr.

Ein Junge so pflügen kann, überhaupt 7 bis 8 Thlr.

3. Auf der Höhe.

Ein Meyer, oder Ochsen-Knecht, so alles Acker-Zeug machen, und Säen kan, überhaubt 16 Rthlr.

Ein

Ein großer Pferde-Knecht, überhaupt 15 Rthlr.
Ein Mittel-Knecht, überhaupt 12 Rthlr.
Ein starker Junge so Pflügen und Mähen kann, überhaupt 10 Rthlr.
Ein Ochsen-Junge, nachdem er stark, und Arbeit thun kann, überhaupt 6 bis 7 Thlr.

Auf der Höhe bekommen, ferner:

Eine Vieh-Mutter 6 Thlr. 12 Ellen Heeden und 8 Ellen Flächsene Leinewand.
Eine Vieh- oder Haus-Magd, 5 Rthlr. 12 Groschen, und eben so viel Leinewand als die Vieh-Mutter.
Eine Magd die stark, und allerley Arbeit thun kann, 4 Thlr. 12 Gr. 8 Ellen Heeden und 4 Ellen Flächsene Leinewand.

Im Bruche.

Eine Vieh-Mutter, 8 Rthlr. Lohn, 12 Gr. Miethe-Geld, 12 Ellen Heeden und 8 Ellen Flächsene Leinewend.

jedoch soll die Herrschaft, weil es im Bruche vornehmlich mit auf die Viehzucht, und dabey vieles auf eine tüchtige Vieh-Mutter ankommt, freystehen, derselben wegen ihres vorzüglichen Fleisses und Treue, nach Beschaffenheit der Umstände, das Lohn auf 10 Rthlr. zu erhöhen.

Eine Vieh- oder Haus-Magd, 6 Thlr. 12 Gr. Lohn, 8 Gr. Miethe-Geld und so viel Leinen, als die Vieh-Mutter.
Eine Kleine Vieh-Magd, 5 Thlr. 12 Gr. Lohn, und 8 Gr. Miethe-Geld 8 Ellen Heeden und 4 Ellen Flächsene Leinewand.

An Wiesen-Bord.

Eine Vieh-Mutter 7 Thlr. Lohn, und 12 Gr. Miethe-Geld.
Eine Vieh oder Hauß-Magd, 6 Thlr. Lohn, und 8 Groschen Miethe-Geld.
Eine Kleine Magd, 5 Thlr. Lohn, und 8 Gr, Miethe-Geld.
An Leinewand bekommen dieselben so viel, als die Mägde im Bruche.

7. Im Zauchenschen Creyse.

Ein Meyer, oder Großer-Knecht, welcher für alles Geschirr auf dem Guthe sorget 18 Thlr. überhaupt.
Ein großer Pferde-Knecht, überhaupt 15 Thlr.
Ein Mittel-Knecht, überhaupt 12 bis 14 Thlr.
Ein Ochsen-Knecht, oder Acker-Junge, so Ackern und Mähen kann, überhaupt 10 Thlr.
Ein Ochsen-Junge oder Encke der Pflügen kann, überhaupt 8 Thlr.
Eine Vieh-Mutter oder Haus-Magd, 8 Thlr. aber kein Leinen.
Eine Magd, so allerhand Arbeit verrichten kann, überhaupt 6 Thlr.
Das Miethe-Geld ist bey allen 1 Gr. von jedem Thaler des Lohns.

8. In der Ukermark.

Ein großer Bau und Pferde Knecht, so Wagen und alleß Acker-Geräthe selbst zu machen und in Stande zu erhalten schuldig, 18 bis 22 Thaler.
Ein Häker-Knecht, 14 bis 18 Rthlr.
Ein Mittel-Knecht, 10 bis 14 Rthlr.
Eine Ausgeberin, 10 bis 11 Rthlr.
Eine Meyerin, Vieh-Mutter oder Haus Magd, 7 bis 8 Rthlr.
Eine Magd, die mit Vieh wohl umzugehen weiß, auch allerley Feld und Haus-Arbeit verstehet, 6 bis 7 Rthlr.

eine jede von vorbenannter Gattung Mägde, an Leinewand eine halbe Recke Flächsen, und eine halbe Recke Heeden.

Ein Laquais, nebst völliger Livrée welche jedoch nur alle 2 Jahr gegeben werden darf, und man ihm zu lassen nicht schuldig ist, wann er die 2 Jahre nicht völlig ausgedienet, 14 bis 16 Rthlr. Lohn.
Ein Kutscher, wenn er 4 bis 6 Pferde zu besorgen hat, an Lohe, 14 bis 16 Rthlr.

Ein Vorreuther an Lohn, 10 Rthlr. bis 10 Rthl. 12 Groschen, und wird es in Ansehung des Kutschers und Vorreuthers Livrée, wie vorgedacht gehal-
Ein Junge von 12 bis 16 Jahren, an Lohn 7 bis 8 Rthlr.

9. Im Bees- und Storkowschen Creyse.

Ein Meyer oder Haus-Knecht, an Lohn, 11 Rthlr. bis 11 Rthlr. 12 Gr. an Mieths-Geld 12 Groschen, und entweder Speisung oder Deputat.
Ein Groß-Knecht, oder Groß-Pflüger, 12 Rthlr. Lohn, und 12 Groschen Mieths-Geld.
Ein Mittel-Knecht, 10 bis 11 Rthlr. Lohn, und 12 Gr. Mieths-Geld.
Ein Ochsen-Junge, so Mähen und Pflügen kann, an Lohn, 6 bis 7 Thlr.
Ein Hüth-Junge, 3 bis 4 Thlr.
Und niemand Leinewand.
Eine große tüchtige Magd, welche beym Vieh, in der Küche, oder sonst gebraucht wird, wenn sie stark ist, und auf Verlangen Pflügen kann, an Lohn 4 Rthlr. 12 Groschen bis 6 Thlr. 12 Ellen grobe, 8 Ellen mittel und 4 Ellen Flächsene Leinewand, und werden für dieselbe jährlich 2 Metzen Lein ausgesäet.
Eine Magd, so zur Futterung des Feder-Viehes, oder zur Hüthung und sonst gebrauchet wird, auf das gantze Jaht 2 Thlr. und 2 Hemden

§. 8.

Wegen des Miethsgeldes.

An Mieths-Geld soll, in so fern solches nicht schon vorhin nach dem Verhältniß eines jeden Creyses besonders bestimmet ist, überhaupt und ein für allemal, bey der Miethung des Gesindes, einem Groß-Knecht 8 Groschen, einem Mittel-Knecht, Jungen und Magd aber ohne Unterscheid 6 Groschen, und ein Mehreres nicht, gegeben werden und das Gesinde, wenn es das folgende Jahr bey derselben Herrschaft im Diensten verbleibet, das Mieths-Geld nicht noch einmahl.

§. 9.

Wegen des Tagelohns.

So viel das Tagelohn betrifft, wird zwar hiermit festgesetzet, daß in so fern nicht die Gewohnheit in einem oder anderem Creyse oder Provintz, ein geringeres Tagelohn hervorgebracht hat, als welchenfalls es dabey ferner seyn Bewenden hat, ein Tagelöhner von Ostern bis Michaelis 5 Groschen, und von Michaelis bis Ostern 4 Groschen, bey eigener Beköstigung; ein Weib aber von Ostern bis Michaelis 3 Groschen 6 Pf. und von Michaelis bis Ostern 2 Groschen 6 Pf. gleichfalls bey eigener Beköstigung, täglich erhalten, auch in der Ernte, weil diese Arbeit schwerer ist, täglich einen Groschen mehr bekommen;

Jedoch soll auch einem jeden Miether frey stehen das Tagelohn, so gut er kann, zu bedingen, wenn nur keine eigenmächtige Erhöhung obiger Sätze vorgenommen wird; im Fall aber der Preiß des Brodt-Korns so hoch steigen solte, daß die Tagelöhner bey den Bestimmten Sätzen nicht bestehen können, soll sodann eine nöthige Erhöhung, welche bey einem Korn-Preise von 1 Rthlr. 8 Groschen und darüber, nicht über 6 Pf. und bey einem Preise von 1 Rthlr 16 Gr. nicht über einen Groschen gehen muß, jedesmahl durch einen Creyß-Schluß in jedem Creyse bestimmet, und ausserdem bey der §. 4. gesetzten Strafe von niemanden ein mehreres gegeben oder genommen werden;

Dahingegen, und wenn der Togelöhner Beköstigung von dem Miether erhält, so dann nur die Hälfte des geordneten Tagelohns in Gelde bezahlet werden muß,

Ausserdem wird auch gestattet, zur Erndte, oder anderen Arbeit einen Tagelöhner auf einige Wochen, oder ein Viertel-Jahr zu miethen, jedoch muß solchenfalls, nach Verhältniß der Zeit, das Tagelohn nicht mehr, als doppelt so viel Lohn, welches ein Mittel-Knecht an Gelde erhält, oder wenn es eine Weibes-Person ist, doppelt so viel, als eine Haus-Magd bekommt, betragen, und wird dabey die Beköstiguug an Essen und Trinken gegeben.

§. 10.

§. 10.

Das Pfingst und Fastnachten = Bier, nicht weniger die Weynachts und Neu = Jahrs. Geschenke für das Gesinde, den Nieder = Barnimschen Creys in Ansehung der Weynachts = Geschenke allein ausgenommen, werden bey der, auf das höhere Dienst = Lohn festgesetzten Strafe, hiermit auch gäntzlich abgeschaffet, und verbothen.

Betreffend das Pfingst- und Fastnachten-Bier, ingleichen die Weynacht und Neujahr-Geschenke.

§. 11.

Damit auch das Gesinde keine Gelegenheit haben möge, ein höheres als das festgesetzte Lohn dadurch zu expressen, daß es sich zu wichtigerer Arbeit, als es würcklich gewachsen ist z. E. ein Mittel = Knecht für einem Groß = Knecht, oder ein Acker = Junge für einen Mittel = Knecht, vermiethet; So soll der Dienst = Bothe, so wegen seiner verbesserten Qualitæt ein höheres Lohn, als er bey der letzten Herrschaft hat, verlanget, solches bey der Ankündigung des vorigen, Dienstes, dem Institiario des Ortes, oder der Gerichts-Obrigkeit anzeigen, und so dann ihm der Wahrheit gemäß, ein besonderes Attest, unter dem Gerichts-Siegel, unentgeldlich, und ohne Stempel, dahin ertheilet werden, ob z. E. der Mittel = Knecht als Groß = Knecht, oder der Acker = Junge als Mittel-Knecht, zu dienen tüchtig sey, welchenfalls derselbe sich in dergleichen besserer Qualitæt anderweit vermiethen kann.

Wegen Bestimmung der Qualitæt und Tuchtigkeit des Gesindes bey dessen Miethung.

Wenn aber dergleichen Attest nicht beygebracht wird, muß niemand einem Dienst = Bothen ein höheres Lohn, als er unmittelbar vorher erhalten, accordiren, oder z. E. einen Mittel = zum Groß = Knecht miethen, widrigenfalls ein solcher Dienst = Bothe um ein halbes Jahres Lohn, der Miether aber, um Zehen Rthlr. und wenn er solche nicht erlegen kann, oder ein Bauer ist, mit Gefängniß bestrafet werden.

§. 12.

Wenn ein Dienst = Bothe, so den Dienst aufkündiget, oder, dem solcher aufgekündiget wird, nachher nicht verhindert wird, sich anderwärts zu vermiethen, dem Müßiggang nachgehen, oder die Gelegenheit zu einem höhern Lohn, und besseren Bedingungen zu gelangen, abwarten will, muß ein solcher Dienst = Bothe auf Verlangen des vorigen Dienst = Herren, demselben oder einem andern Wirth des Orts, so seiner bedarf, für das festgesetzte Lohn, das folgende Jahr dienen, oder im Weigerungs = Fall durch Zwangs = Mittel dazu angehalten werden.

Wie es wegen des Gesindes, so sich nicht wieder vermiethen will, zu halten.

§. 13.

Hiernächst soll auch niemand dem andern einen Dienst = Bothen, Männ- oder Weiblichen Geschlechts, unter Verheissung besseren Tractaments, weniger Arbeit, oder aus anderen Ursachen abspenstig machen, und derjenige so dawieder handelt, mit Zwanzig Rthlr. Strafe, und wenn es ein Bauer oder Unterthan ist, mit Gefängniß bestrafet werden.

Wegen Bestrafung derer, so das Gesinde abspenstig machen.

Es ist auch eine starke Anzeige der Abwendigmachung zu achten, wenn jemand einen anderwärts dienenden Knecht oder Magd vor der festgesetzte Aufkündigungs = Zeit um den Dienst für das folgende Jahr anspricht oder gar miethet.

§. 14.

Das Lohn muß dem Gesinde regulariter alle Vierthal = Jahr richtig ausgezahlet werden, wenn es solches nicht freywillig länger stehen lassen will, oder dasselbe der Herrschaft einen Schaden zugefüget hat, als weshalb, §. 7. Tit. II. das Nöthige verordnet ist, und ist die Herrschaft, so beym Ablauf des Dienst = Jahres mit der Bezahlung des Dienst = Lohns säumig ist, auf Verlangen durch die promteste Execution dazu anzuhalten.

Wegen promter Bezahlung des Dienst-Lohns.

§. 15.

Und da übrigens die Alt = Märkschen Stände allerunterthänigst dahin angetragen haben, daß es in Ansehung dasiger Provintz, bey dem, ihrer Gesinde-Ordnung vom 14 December 1735. angehängten letzteren Capit. von den Bauren und Hofe-Dienern, verbleiben mögte;

Betreffend die in Annis 1722. und 1735. in der Mittel- und Alte Mark publicirte Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnungen.

So lassen Wir es in Ansehung dieser Provintz ferner dabey, wie auch bey der Altmärkschen sowol als der Mittel-Märkschen Gesinde-Ordnung vom 24. August 1722. einverleibten Hirten- und Schäfer-Ordnung, so lange bewenden, bis eine Verbesserung derselben nöthig gefunden werden wird, und sollen solche bis dahin ihre unveränderte Kraft und Verbindlichkeit behalten.

Tit. VI.

Von dem Verhalten der Dienst-Herrschaft und des Gesindes gegen einander, und wie, bey deshalb vorkommenden Klagen, zu verfahren.

§. 1

Betreffend die Pflichten der Dienst-Herrschaft und des Gesindes gegen einander.

So wie ein jeder der Gesinde hält, demselben den gebührenden Unterhalt zu geben, es mit keiner unerträglichen Arbeit zu plagen, bey leichten Krankheiten mit der erforderlichen Pflege zu versorgen, und überhaupt sich gegen dasselbe nicht tyrannisch, sondern, wie es einen Christlichen und verständigen Haus-Wirth zu verhalten hat, immaßen dadurch mehr, als durch unzeitige und übertriebene Schärfe ein nicht ganz ausgearteter Dienst-Bothe bewogen wird, seine Schuldigkeit mit gutem Willen zu thun und sich ziehen zu lassen.

Also muß auch das Gesinde die Befehle seiner Herrschaft ohne Widerrede und Zögerung mit schuldiger Bereitwilligkeit und Fleiß ausrichten, auch insonderheit beständig, alle nur mögliche Aufmerksamkeit bey der Wartung des Viehes anwenden, und sonst überhaupt nichts versäumen, oder verwahrlosen.

Nicht weniger lieget den Knechten ob, auf das Geschirr- und Wagen-Zeug fleißig acht zu haben, solches nicht fahrläßig zu verderben, oder abhänden kommen zu lassen, die Pferde und Ochsen bey der Futterung und Tränkung, auch bey deren Gebrauch wohl in acht zu nehmen, damit das Vieh bey der Arbeit nicht über- und zu schanden getrieben, oder die Pferde verfuttert werden, als in welchen Fällen sie den Schaden zu ersetzen schuldig sind, und noch überdem eine exemplarische Leibes-Strafe zu gewärtigen haben.

Ferner muß das Gesinde mit Feuer und Licht überhaupt, und insonderheit des Abends in den Ställen sich wohl vorsehen, und entweder gar kein Licht nach den Ställen bringen, oder sich einer wohl verwahrten blechernen Laterne bedienen, und eine zweyte Person mit nehmen, welche, so lange das Licht brennet, im Stall bleiben muß, keinesweges aber, bey unausbleiblicher dreymonathlicher Vestungs-Strafe, sich gelüsten lassen, in den Ställen und Scheunen Toback zu rauchen, als welches auch auf den Gassen, auf den Höfen, auf den Böden, und an Oertern im Hause, wo sich feuerfangende Sachen befinden, einem jeden, bey edictmäßiger Geld- oder Leibes-Strafe hiermit ernstlich untersaget wird.

Ferner müssen die Knechte sich nicht des Nachts von den Herrschaftlichen Höfen wegbegeben, sondern bey ihrem Vieh verbleiben, sich nicht vollsaufen und dadurch den folgenden Tag zur Arbeit untüchtig machen.

Nicht minder wird den Mägden, welchen gleichenfalls oblieget, das Feuer wohl zu warten, untersaget, zur Nachts-Zeit auszulaufen und eine liederliche Wirthschaft zu treiben.

Ueberhaupt aber muß das Gesinde seine Arbeit, und was ihm sonst von der Herrschaft in ihrer Wirthschaft und Haus-Wesen zu thun anbefohlen wird, mit solcher Treue, Fleiß und Rechtschaffenheit verrichten, als wann alles ihre eigene Wirthschaft und Nutzen beträfe, und werden dagegen die Herrschaften dergleichen wohlgedientes Gesinde, zu guten Etablissements zu verhelfen, und dabey behülflich zu seyn, nicht entstehen.

§. 2.

Wie es bey Streitigkeiten so den Dienst betreffen, zu halten.

Wann aber Streitigkeiten und Beschwerden zwischen der Herrschaft und dem Gesinde entstehen, welche den Dienst betreffen; So sollen solche auf das schleunigste untersuchet, und dem Befinden nach dem Gesinde wider ihre ungerechte

rechte Herrschaften, nach dem Tit. I. §. 3. und 4. vorgeschriebenen summarischen modo procedendi zu ihrem Recht verholfen, oder der schuldige Theil durch prompte und empfindliche Strafe in seine Schranken gebracht werden.

Die deshalb anzustellende Klage, wenn sie wider die Gerichts-Obrigkeit gerichtet ist, muß bey dem Justitz-Collegio übergeben werden, und setzen Wir, quoad modo procedendi, zu Verhütung beschwerlicher Kosten hiermit feste: daß

1. der Unterthan oder Dienst-Bothe ohne Unterschrift eines Advocati seine Klage eingeben könne.
2. Die Sache von dem Justitz-Collegio nicht selbst gehöret, sondern die Instruction der Sache, wie auch der Beweis und Bescheinigung allemahl dem Land-Rath des Creyses, oder sonst jemanden in vicinia kommittiret, und
3. von dem summarisch instruiret, nach der, den Unter-Gerichten im Codice vorgeschriebene Obliegenheit bedürfenden Falls Jura partium ex officio suppliret, und Acta so ferne es nur immer möglich ist, völlig ad definitivam beschlossen eingeschickt werden, auch hiernächst
4. das Justitz-Collegium den vorzüglich zu beschleunigenden Bescheid dem Commissario Causæ zur Publication und Execution remittiren soll.

Dahingegen sonst, und wenn die Klage einen Bauren, oder dessen Gesinde betrift, solche bey der Gerichts-Obrigkeit des Ortes oder dem Justitiario angebracht, sofort und längstens binnen 8 Tagen, nach angestellter Klage untersuchet, beyde Theile mit ihrer Nothdurft gehöret, über die angebrachte erhebliche Gründe die Bescheunigung, oder nach Beschaffenheit des Objecti und der zu erkennenden Strafe, der Beweiß summarisch instruiret, und ohne allen Aufschub rechtlich erkannt werden soll.

§. 3.

Wie es zu halten, wenn wider einen publicirten Bescheid ein Remedium interponiret wird.

Fället der rechtliche Bescheid auf eine Geld-Strafe unter und bis Zwanzig Rthlr. oder auf eine blosse Gefängniß-Strafe, aus, soll dawider von beyden Theilen kein Remedium statt finden, sondern solcher sofort zur Execution gebracht; Jedoch die Brodt-Herren, wenn es Bauren und Unterthanen sind, wie auch die Dienst-Bothen, niemahls an Gelde, sondern jederzeit am Leibe gestrafet werden.

Dahingegen im Fall auf Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe erkannt wird, der Justitiarius das Urtheil, daferne es Gerichts-Obrigkeiten und derer Unterthanen betrift, an das competirende Justitz-Collegium; wenn aber die Sache Unsere Beamten und Amts-Unterthanen angehet, an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und bemeldte Collegia sodann das Urtheil mit ihrem gutachtlichen Bericht gehörigen Ortes zur Confirmation einsenden, und die Annehmungs-Ordre an den Commendanten der nächsten Vestung zugleich einschicken sollen.

Endlich und im Fall der Gerichts-Obrigkeit eine Geld-Strafe über Zwanzig Rthlr. zuerkannt wird, soll dawider nur eine Instantz verstattet werden, und es bey dem Erkänntnisse lediglich verbleiben, auch überhaupt in allen Fällen, wo nach dieser Gesinde-Ordnung ein Remedium statt finden kann, die dritte Instantz niemahls zugelassen werden.

Endlich setzen wir annoch feste, daß in denjenigen Fällen, wo, nach dieser Gesinde-Ordnung Appellatio zuläßig ist, dasjenige zu beobachten; und das kürzere Verfahren statt habe, welches bereits per Rescriptum vom 3. December 1760. No. 40. der gedruckten Sammlung Unserer Landes-Gesetze, alsdenn vorgeschrieben worden, wann auf eine Zeugen-Recusation die Unzuläßigkeit der Zeugen erkannt werden.

§. 4.

Wegen Publication dieser, von neuem revidirten Gesinde-Ordnung.

Damit übrigens dieser von neuem revidirten Gesinde-Ordnung überall genau nachgelebet werde, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll solche nicht nur sofort gehörig publiciret, sondern auch jeden Ortes beständig zweymahl des Jahres, und zwar das erste mahl den Sonntag vor der

bestimm-

bestimmten Aufkündigungs-Zeit und das zweyte mahl den Sonntag vor der festgesetzten An- und Abzugs-Zeit des Gesindes, in den Kirchen, von der Canzel öffentlich abgelesen, den Sonntag vorher, solches der Gemeine bekannt gemachet, und bey der Ablesung dieselbe durch eine darauf eingerichtere Anrede, zur treuen und genaueen Beobachtung dieser Gesinde-Ordnung, ernstlich und beweglich vermahnet werden.

Wir befehlen auch allen Unseren im Lande bestellten hohen und niedern Collegiis und Gerichten, dem Officio Fisci denen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und Beamten, und andern Gerichts-Obrigkeiten, besonders auch Schulzen und Dorf-Gerichten, und jedermänniglich, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schweren Ahndung, auf die ganz genaue Befolgung dieser Unserer von neuem revidirten und verbesserten Gesinde-Ordnung fleißig zu wachen, und darüber mit allem Nachdruck zu halten, auch alle dawider vorkommende Contraventionen verordneter massen, ohne einige Nachsicht, zu bestrafen, gestalten Wir von Zeit zu Zeit eine strenge Recherche, ob und wie derselben in allen Stücken nachgelebet werde, anstellen lassen wollen.

Urkundlich haben Wir diese Gesinde-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen; So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11. Febr. 1769.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges, v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen, v. d. Horst.

No. 13. Circulare an sämtliche ꝛc. Cammern, daß die Hunde auf denen Feldern, in denen Holzungen und Gehegen nicht frey laufen, sondern mit Knüppeln versehen werden sollen. De Dato Berlin, den 15. Februar 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem zur Conservation der Jagden von Unserm Hoff-Jäger-Meister von Anhalt nöthig befunden worden, sämmtlichen Ober-Forstmeistern in Erinnerung zu bringen, daß der Forst-Ordnung Tit. 28. gemäß niemanden gestattet werden müsse, die Hunde auf denen Feldern, in den Holzungen und Gehegen frey laufen zu lassen, sondern solche mit Knüppeln wie im Edict vom 10. Jan. 1717. vorgeschrieben worden, a 2½ Schuh lang, und 6 Zoll in der Rundung stark, versehen werden sollen, auch dieselben zugleich angewiesen sind, von jedem Forst-Bedienten einen Probe-Knüppel anfertigen zu lassen, und dem Beamten seines Districts einzuhändigen, damit darnach mehrere gemachet, und den Unterthanen statt der vorhin üblich gewesenen Bezahlung, unentgeldlich eingehändet werden können; So habet ihr hiernach die Beamten zu instruiren, und sonst das Nöthige weiter zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. Febr. 1769.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

Circulare an die ꝛc. Cammern ꝛc.

No. 14. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Ingrossations- und Hypothequen-Scheine, nebst dem Beamten, auch von dem Justitiario mit Benennung des letztern Amts, ausgestellet werden. De Dato Berlin, den 17. Febr. 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. In der Churmark Brandenburg herrschet bey denen Königl. Aemtern fast durchgängig die Gewohnheit, daß die Ingrossations- und Hypothequen-Scheine nur alleine von dem Beamten unter dem Amts-Siegel, nicht aber von dem Justitiario, ausgestellet werden.

Da indessen die Beamte fast niemahlen Rechts-Gelehrte sind; so hat das Pupillen-Collegium, dem Wir hierunter völlig Beyfall geben, die Unterschrift des Justitiarii,

zum

zum Beweiß, daß er zur Abfassung des Documents zugezogen sey, neben der Unterschrift des Beamten vor nothwendig geachtet, und Wir befehlen euch dannenhero hiermit in Gnaden,

ein Circulare an alle Aemter zu veranlassen, daß alle Recognitions- und Hypothequen-Scheine von dem Beamten und Justitiario mit Benennung ihres Amts, unter der Unterschrift, und unter dem Amts-Siegel, von nun an ausgestellet werden sollen.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 17. Febr. 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

An das ꝛc. Cammer-Gericht.

No. 15. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in allen Fällen, wo das Object nur bis 30 Rthlr. ausmacht, die Stempel-Freyheit statt finden soll. De Dato Berlin, den 22. Febr. 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist vorgekommen:

Ob die in dem Stempel-Edict vom 13. May 1766. Art. 14. No. 5. in Sachen, wo das Object nicht 30 Rthlr. ausmacht, vestgesetzte Exemtion von dem Gebrauch des Stempel-Papiers bloß auf die Actus contentiosæ jurisdictionis einzuschränken?

Ob nun zwar in dem Stempel-Edict zu sothaner Einschränkung nicht der mindeste Grund vorhanden ist; So haben Wir doch zu Vermeidung aller etwanigen Mißdeutung nöthig gefunden, euch hiermit bekannt zu machen:

Daß überhaupt ohne Unterscheid in allen Fällen, wo das Object nur bis 30 Rthlr. exclusive ausmacht, die in besagtem Art. 14. des Stempel-Edicts verordnete Stempel-Freyheit statt finden müsse.

Ihr werdet euch hiernach in vorkommenden Fällen zu dirigiren wissen, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. Febr. 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst, v. Massow, v. Blumenthal, v. Münchhausen.

An das Hoff- und Cammer-Gericht.

No. 16. Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia, wodurch verordnet wird, daß es nicht genug sey, wenn die Referendarien in dem angeordneten Examine Præstanda præstiren, sondern, daß sie auch eine solche Uebung in dem modo procedendi erlangen, und durch Attesie der Präsidenten erweisen sollen, welche erforderlich ist, wenn ihnen eine Raths-Stelle anvertrauet werden soll. De Dato Berlin, den 28. Febr. 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es lehret die Erfahrung, eines theils, daß verschiedene der bey Unseren, vorzüglich auswärtigen Landes-Justiz-Collegiis, angesetzten Referendarien, sich einbilden, daß es zu ihrer künftigen Beförderung genug sey, wenn sie sich anhero begeben, und in dem, mittels Unsers höchsten Reglements vom 12ten Nov. 1755. angeordneten Examine Præstanda præstiren, ohne vorhero bey den Justitz-Collegiis, wobey sie gestanden, auch eine solche Uebung, in dem modo procedendi erlangt zu haben, welche erforderlich ist ihnen eine Rathsstelle anzuvertrauen; Anderntheils, daß selbst einige Justitz-Collegia sich wenig angelegen seyn lassen, die bey ihnen bestellte Referendarios zu recht geschickten und brauchbaren Justitz-Bedienten zu bilden.

Damit ihr nun wisset, wie ihr euch hierunter Unserer gnädigsten Intention gemäß zu verhalten habt, zugleich aber auch denen bey eurem Collegio stehenden Referendariis eingeschärfet werde, wie fortmehro auf die während ihres Referendariats bezeigte Application und Fleiß, auch ob sie in Processual-Geschäften eine gewisse Fertigkeit erlangt und ihre Beurtheilungs-Kraft durch Uebung und Mitarbeiten geschärft haben, zugleich werde gesehen werden, haben Wir allergnädigst gut und nöthig gefunden, nachstehendes zu verordnen und feste zu setzen.

Zuförderst müsset ihr euch nicht damit begnügen, denen Referendarien einige Decreta und Referenda zuzuschreiben, sondern ihnen auch Co-Decernenten und Correferenten ernennen, um auf die von den Referendarien projectirte Decreta und angefertigte Relationen eine genaue Censur zu richten, die in der Ausarbeitung so wohl beym Auszug aus den Acten, als bey der Beurtheilung vorgekommene Fehler anzumerken, und ihnen zukünftig derselben Vermeidung und Verbesserung deutliche Anweisung zu geben.

Vorzüglich habt ihr, der erste und zweyte Præsident oder Director, es euch zur Pflicht zu rechnen, euch selbst so oft als möglich zu Correferenten zu constituiren, und mittelst Beobachtung des vorstehenden, die Arbeit der Referendarien zu prüfen, gestalten euch auch insonderheit oblieget, auf das Betragen und Aufführung derselben stete Obacht zu nehmen, sie bey Verlesung der Relationen und bey den Vorträgen der Räthe zu gehöriger Aufmerksamkeit anzuhalten, und des Endes sie bisweilen unerwartet zur Probe, indem niemand auf Pflicht und Gewissen sein Votum in einer Sache abgeben kann, woferne er es an der erforderlichen Attention ermangeln lässet, um ihre Meinung über diesen oder jenen Umstand zu befragen.

Damit auch die Referendarien in Commissions-Geschäften geübet werden; sollen ihnen dergleichen, und zwar anfänglich leichte, bey zunehmender Fertigkeit aber schwere Commissiones ertheilet werden, und sie nach deren Abhaltung verbunden seyn, die Commissions-Protocolla mit den Acten und den Entwurf des Commissions-Bescheides dem zweiten Præsidenten oder Director zuzuschicken, welcher bey der Durchsicht, ob das Verfahren ordentlich und punctweise instruiret und die Litis-Contestation, wohl dirigiret worden, genau attendiren, und in dessen Entstehung den Commissarium zu nachmaliger Abhaltung des Termins anweisen, und in der Resolution dasjenige, was zur vollständigern Einlassung, ordentlicherem Verfahren, u. s. w. nöthig, deutlich bestimmen muß.

Nicht minder sollen die Referendarien bey Abfassung der Bescheide, und anderen processualischen Geschäften, fleißig mit zugezogen, deren Arbeiten aber niemahls ohne vorgängige Durchsicht, Prüfung und Bemerkung der befundenen Mängel gelassen werden, worauf ihr das Præsidium ganz eigentlich zu halten habt.

Gleich wie Wir nun von euch dem Præsidenten es insonderheit fordern, daß ihr auf sothane Art die Excolirung der Referendarien zu eurem steten Augenmerk nehmen sollet; So soll auch dagegen kein Referendarius zu dem großen Examine allhier sich zu melden oder zu gestellen befugt seyn und admittiret werden, bevor er nicht von euch ein Attest beygebracht, wie er, während, daß er bey eurem Collegio als Referendarius gestanden sich ordentlich und fleißig aufgeführet, und in allerley Art von gerichtlichen Beschäftigungen, wobey er unter gehöriger Aufsicht gebraucht worden, eine vorzügliche Fertigkeit und eine reife, durch stete Uebung geschärfte Beurtheilungs-Kraft gezeigt, und an den Tag geleget habe.

Wir befehlen euch also hierdurch in Gnaden; dieser Unserer allergnädigster Willensmeinung auf das genaueste nachzukommen, und selbige euren Referendarien zu ihrer Achtung bekannt zu machen.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28sten Febr. 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Circulare an sämtliche Regierungen und Justiz-Collegia.

No. 17. Declaration des Edicts vom 20. Febr. 1768. den Transito des fremden Tobacks betreffend, wie es hierunter in den Königl. Preußischen Provintzien disseits der Weser zu halten ist. De Dato Berlin, den 28. Februar 1769.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht, wie das unterm 20sten Februar. 1768. emanirte Edict, den Transito des fremden Tobacks betreffend zeithero verschiedenen Auslegungen, gegen den eigentlichen Sinn, unterworfen werden wollen;

Als finden Allerhöchdieselben nöthig, um dergleichen zweifelhaften Erklärungen vorzukommen, und die fortdaurende Contraventiones dieser Art zu coupiren, vorgedachtes

tes Edict dahin allergnädigst zu declariren, und festzusetzen, daß sämtliche Eigenthümer und Spediteurs aller in Höchst Dero Landen zu Wasser durchgehenden Tobacks-Waaren und Saucen gehalten seyn sollen, die jedesmahlige Versendung, der General-Tobacks-Administration dergestalt anzuzeigen, daß diese Waaren nahmentlich in Absicht der Qualität, so wie der Ort der Destination declariret werden, bevor sie den ersten Grenz-Zoll berühren; Welchemnächst die Vorschriftsmäßige Durchgangs-Pässe, als welche beym Eingange zu produciren sind, nach richtig befundenen Umständen nicht entstehen, dahingegen aber im Unterlassungs-Fall dieser Declaration, solche als Contrebandes angesehen, confisciret, und nach dem Edict vom 17. Jul. 1765. bestrafet werden sollen.

Wobey denn Seine Königliche Majestät nochmals alles Ernstes befehlen, daß sämtliche Wasser-Transporte, an Tonnen, Kisten, Ballots, unter welcher Benenning die Toback- oder Tobacks-Saucen-Verlahdung nur immer geschehen kann, wenn gleich der Erlaubniß-Schein vorgezeiget wird, auf dem ersten Grentz-Zoll-Amt genau nach der übergebenen Specification und dem Edict vom 20sten Februar. 1768. verificiret werden müssen, und nach dem wahrgemachten Verkaufs-Preis, pro Pfund Zehen Rthlr. entweder baare oder sichere hypothecarische Caution zu bestellen ist, da dann im letzteren Grentz-Zolle, wann alles vorschriftsmässig befunden worden, die bestellte Caution ohne Weitläuftigkeit zurück gegeben werden soll.

Ratione des Land-Transports wollen zwar Seine Königliche Majestät in Erwegung des beschwerlichen Auf- und Abladens es dabey allergnädigst, so wie bishero bewenden lassen, daß unter der expressen Bedingung, wenn Eigenthümer oder Spediteurs, vor Eingang der Waaren, deren detallirte Designation angezeiget, und Durchgangs-Pässe nachgesuchet haben, sothane Waaren auf Producirung dieser Pässe, gegen Erlegung des Alten Transito pro Pferdt Sieben Rthlr. ohnabgeladen, nach plombiret oder verificiret zu werden, Seine Königliche Majestät Lande paßiren können, wogegen nur im letzteren Grentz-Zoll Amt die Tonnen, Kisten, Ballots ꝛc. ꝛc. en gros nachgesehen werden sollen;

Seine Königliche Majestät versehen Sich aber allergnädigst, daß Eigenthümer ihre eingereichte Designationes auf das accurateste und aufrichtigste, um so mehr einrichten werden, maßen dieselbe sich sonst selbst zuzuschreiben haben, wenn bey dem geringsten gegründeten Verdacht die Wagen angehalten, genau verificiret, und falls Unwahrheiten befunden werden, Waaren nebst Pferde und Wagen confisciret, und dem Denuncianten davon die Helfte des Einkaufs-Werths, bey Verschweigung seines Nahmens zugetheilet werden soll.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach allergnädigst, sowohl Dero General-Tobacks-Administration, als sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, diese Verordnung überall zu publiciren, und auf deren Befolgung bey Vermeidung Dero Höchsten Ungnade, ohne Ausnahme halten zu lassen. Gegeben Berlin, den 28sten Februar. 1769.

Fridrich.

(L. S.)

von der Horst.

No. 18. Revidirte Niers-Ordnung. De Dato Berlin, den 6. März, 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. Nachdem Uns die vielen Unordnungen allerunterthänigst vorgetragen worden, welche von geraumen Jahren her, ohnerachtet des, zu deren Vorkommung bereits unterm 17ten Octob. 1726 emanirten Reglements auf dem Niers-Strom, theils mit unnöthiger Aufhaltung des Wassers, theils durch versäumte Reinigung des Flusses, theils durch ordnungswiedrige Anpflanzungen, und sonsten zum beträchtlichen Schaden Unserer und deren benachbarten nächst der Niers liegenden Ländereyen, Wiesen oder Bembden öfters gefließentlich veranlaßet worden: Und dann zu deren beständigen Abhelfung mit des Chur-Fürsten von Cöln Liebden, und des Chur-Fürsten von Pfaltz Durchlauchten, Wir uns wegen Dero anschließenden Landen dahin vereinbahret haben, daß sämtliche Mißbräuche gemeinschaftlich untersuchet, abgestellet, und daß eine gemeinsame Ordnung errichtet werden soll, nach welcher der Niers-Fluß führohin von dem sogenannten Peel-

Loch ohnfern Clœrath Chur-Cöllnischen und ohnfern Suchteln Jülichschen Gebieths, bis wo die Niers in die Maaß ausfließet, nemlich unterhalb Gennep im Clevischen behandelt werden solle, dieses Geschäfte auch von denen übrigen Comissarien, zu einem, sämtlichen Unterthanen gedeylichen Ende gebracht, und Uns über dem ganzen Befinden, sämtliche Umstände allerunterthänigst referiret worden: Als finden Wir in höchsten Gnaden gut, eben vorgedachtes Reglement und alle ältere Verordnungen hierdurch aufzuheben, verordnen und befehlen dagegen, lassen Uns auch respective allergnädigst gefallen;

§. 1.

Daß die Niers fürohin von nun gemeldeten Peel-Loch bis an die Mühle zu Wachtendonk auf 24 Rheinische Fuß, jeden zu 12 Zoll gerechnet, von da bis in die Schravelnsche Mühle auf 36 dergleichen Fuß, und von ungemeldeter Schravelnscher Mühle bis zum Einfluß in die Maaß 48 Fuß breit; sodann aller Orten so tief gehalten werden soll, daß bey niedrigem Wasser wenigstens 1½ Fuß Wassers vorräthig sey: Wäre aber diese Breite an einigen Orten nicht anzutreffen, solle solche dem Fluß, längstens innerhalb drey Monathen Zeit a Dato Publicationis dieses verschaffet werden; wo derselbe breiter ist, verbleibe dahingegen dessen natürlicher Lauf, welcher nicht verenget werden darf.

Nach der Breite des Flusses müssen die Oefnungen derer Mühlen-Archen, und die Zwang-Graben, in gemeldeter Frist eingerichtet, anneben sämmtliche über dem Strohm würklich liegende und künftige Brücken nach solcher jedoch mit der Vorsicht geleget werden, daß der Fluß wo die Brücken hinkommen, 4 Fuß breiter zu halten, um den Raum zu ersetzen, welchen die Brücken-Pfähle dem Strohm benehmen.

§. 2.

Für alle auf der Niers liegende Mühlen wird ohne Unterscheid das Pegel-Recht eingeführet, dergestalt, daß ein jeder Müller mit Pegelmäßigem Wasser sich fürohin begnügen und darüber keines aufhalten solle.

Nach dem Pegel müssen die Schleussen und Schütz-Bretter in denen Archen und Frey-Schleussen eingerichtet, und derjenige Müller soll jedesmal mit sechs Gold-Gülden, und nach Befund des Schadens noch schärfer bestraft werden, welcher gegen den Pegel sich verfehlet. Der Pegel wird aber nicht nur für das Ober sondern auch für das Unter-Wasser derer Mühlen bestellet; solcher soll von Unsern Wasser-Bau-Verständigen an bequemen Orten eingeschlagen, darüber förmliches Protocoll geführet, und dieses in denen behörenden Registraturen zur steten Richtschnur bewahret werden.

§. 3.

Um den Ober-Pegel richtig zu stellen, und einer jeden Mühle nach Proportion ihre Räder ein gleiches Gefälle zu verschaffen, haben Wir allergnädigst genehmiget, daß das Gefälle aller auf der Niers liegenden Mühlen, von Suchteln bis Gennep von allerseitigen Wasser-Bau-Verständigen aufgenommen werden; da nun diese befunden haben, daß das Total-Gefälle des Niers-Strohms in 33 Fuß 7½ Zoll bestehe; Als werden einer jeden Mühle die mit zwey neben einander stehenden Geläufen versehen ist, eines weilen und bis dahin Wir mit des Churfürsten von Cölln Liebden, und des Churfürsten zu Pfalz Durchlaucht ein anderes verordnen, 21¼ Rheinländische Zoll an Gefälle, denen aber die nur aus einem Gelaufe bestehen, 16 Zoll zugetheilet, und das übrige Wasser dem Abfluß des Wassers überlassen. Die Müller sind bey Vermeidung vorgemeldeter Strafe nicht befugt sich mehreres Flusses einigermassen zuzulegen, folglich mögen dieselbe die Schütz-Bretter mit Aufsätzen nicht verhöhen und dergleichen ꝛc. Nur wird den zu Gennep, für dem Fall, daß die Maas steiget und das Mahlen behindert, erlaubet, das Wasser über den ordentlichen Pegel, bis zu drey Fuß, mithin 1 Fuß 2¾ Zoll höher, aufzustauen, und soll ihm dieserwegen ein besonderer Pegel gesetzet werden. Damit nun

§. 4.

Das Wasser bey der ohnfern Suchteln liegenden Cameral Mühle, pegelmäßig eingerichtet, und die anschiessenden Ländereyen Unserer der Jülichschen und Cöllnischen Unterthanen, von denen Ueberschwemmungen fürohin so viel gewisser befreyet werden: so genehmigen Wir, die von Unsern und denen übrigen Commissarien getroffene Vereinbarung dahin allergnädigst;

a) Daß der ohnfern dem Peel-Loch, zur Bestimmung derer, bey dem Niers-Fluß, bis dahin streitig gewesenen Chur-Cölln-Jülichschen Gränzen verglichene neue Graben, auf Kosten Unserer anschiessenden, sodann derer Chur-Cölln- und Jülichschen Unterthanen auf 12 Fuß in die Breite, und so tief als das Niers-Bette angeleget; daß in solchem eine Schleuse von drey gleichen Oefnungen auf gemeinsame Kosten gesetzet, daß die

die Schleusen-Bretter nach vorbestimmten Pegel abgeschnitten, und daß dem Cameral-Müller zu Suchteln, bey jedesmahliger Strafe von sechs Gold-Gülden verbothen seyn soll, auf die Schleusen andere Bretter zu setzen.

b) Daß eine jede gemeldeter drey Oefnungen mit einem besondern Schloß verwahret, daß von der einen, dem Chur-Cöllnischen Vorsteher zu Hagen, von der andern, dem ältesten Bürgermeister Unserer Herrlichkeit Viersen, und von der dritten dem zeitlichen grundherrlichen Schultheiß zu Suchteln, ein Schlüssel mit der Weisung zu zustellen, daß ein jeder bey vorhandener Wassersnoth die ihm anvertraute Schleuse ohne Zeitverlust gratis eröfnen, und hinwieder verschliessen soll; Würde aber

c) Einer derer Schlüssel-Verwahrern seine Schuldigkeit in Oefnung derer Schleusen vernachläßigen, und solcher bey anlaufendem Wasser längstens in einer Stunde Zeit entweder selbst oder durch andere nicht nachgekommen seyn, oder aber die Schleusen ohne Noth eröfnen; So soll derselbe jedesmahl in sechs Gold-Gülden Brüchte, und zum Ersatz, des denen benachbarten dadurch zugefügten Schadens, fällig erkläret, und dafür von der behörenden Obrigkeit executive angesehen werden. Sollte es auch

d) Wegen zunehmender Wassers-Noth und Ermangelung derer Schlüssel nothwendig werden, eine derer Schleusen mit Gewalt zu eröfnen oder zu zerschlagen; so soll die Herstellung, auf Kosten des ausgebliebenen Schlüssel-Verwahrers geschehen. Ein jeder dererselben ist anneben, unter mehrgemeldeter Strafe verbunden, die Schleusen zu schliessen, so bald das Wasser zum Fallen sich neiget, und längstens wenn solches dem Pegel gemäß stehet. Endlich

e) Soll gemeldeter neue Graben, von denen Chur-Cöllnisch- und Jülichschen Unterthanen führohin rein gehalten werden, zum Unterhalt der Schleuse aber, die zu Viersen einen dritten Theil mit beytragen; Wann diesemnach zu erwehnter Schleuse etwas zu verwenden nöthig, soll solches denen benachbarten Schlüssel-Verwahrern, und von diesem der Behörde zum gemeinsamen Einverständniß sofort angezeiget werden.

§. 5.

Verordnen Wir allergnädigst, daß das Pegel-Recht auf sämtlichen Niers-Mühlen ohn Unterscheid jeden Jahres den 1ten April anfangend, und bis den 1ten November fortdauren soll; In denen übrigen Monathen wird dahingegen denen Müllern erlaubet, das Wasser 6 Daumen oder Zoll höher über den Pegel aufzuhalten und zu gebrauchen.

§. 6.

Wegen Reinigung und Räumung des Niers-Strohms, von Kraut und sonstigen Unrath, soll folgende Ordnung gehalten werden.

a) Alle auf dem Niers-Fluß bestehende Müller, sollen vom 1ten April bis den letzten October jeder Samstag Abends, wenigstens vor Mitternacht alle Schütz und Schleusen Bretter zieher, das Wasser bis Sonntag Nachmittags um 4 Uhr laufen lassen, und erwehnte Bretter nicht eher einsetzen. Nebst dem

b) Soll die Niers in Unsern und denen anschiessenden Landen jedes Jahr drey mahl nach der ganzen Breite des Strohms geschnitten werden; zur ersten Scheidung werden die 4 letzten Tage Aprils bestimmet, die andere soll den 1ten Juli, und die 3te den letzten August angefangen werden; In diesen drey Tagen sollen

c) Die Scheffen, oder wer sonsten dazu berechtiget, den Strohm ohnentgeldlich visitiren, und die Orten anweisen, wo die Vertiefungen und Ausräumungen nöthig oder nützlich vorzunehmen.

d) Den dritten Tag jeder Schneid- oder Räumung, und zwar Abends um 7 Uhr sollen alle auf der Niers liegende Mühlen aufgezogen, das Wasser drey mahl 24 Stunden abgelassen, sodann jede Mühle nicht eher als den 3ten Tag darnach Abends um 7 Uhr wieder geschlossen werden.

e) Damit die Ziehung der Mühlen so viel gewisser beobachtet, und die Schleusen-Bretter bey Nacht und Unzeiten, nicht wieder eingelassen werden, sollen jeden Orts Scheffen, oder wer sonsten dazu berechtiget, eine Wache bey jeder Mühle ohnentgeldlich anordnen, welcher, die Müller nur das Obdach Feuer und Licht, zu geben schuldig sind;

f) Müssen gemeldete Scheffen oder dem es sonst oblieget, besorgen, daß Sonntags vor der Ziehung, in allen an der Niers liegenden Pfarr-Kirchen verkündiget werde, daß auf vorbestimmte Tage, mit gemeinsamer Schneid- und Räumung der Niers soll angefangen werden, auf daß niemand mit der Unwissenheit sich entschuldige, und damit ein jeder wegen Stillstand derer Mühlen sich in Zeiten vorsehe.

§. 7.

Bey der Reinigung Räum- und Fegung der Niers selbsten ist folgendes zu beobachten.

a) Die Reinigung geschiehet nach der ganzen Breite des Flusses von unten herauf von denen, welche nach jeden Orts Gewohnheit dazu verbunden sind, besonders muß bey dieser Gelegenheit, das an denen Ufern auswachsende Schilf und Rohr mit denen Wurzeln so viel möglich ausgerissen, und es dürfen keine Pfähle bey 3 Gold-Gülden Strafe, in das Bette der Niers zur Aufhaltung des Schilfs und Krauts geschlagen, sondern wo deren sind, müssen solche vielmehr ausgeworfen werden.

b) Zur Räumung oder Fegung müssen dahingegen alle an die Niers anschiessende Beerbte, imgleichen diejenigen, welche mit denen Ueberschwemmungen betroffen werden bis dahin Wir ein anderes zu verordnen allergnädigst gut finden, pro Rata in denen Kosten beytragen.

Die Räumung muß annebens

c) In denen bestimmten Tagen, mit denen benachbarten gemeinschaftlich vorgenommen, und bey solcher müssen alle Untiefen Grind- und Sand-Bänke, Höften und Inseln, wo deren sich angesetzet haben, aus dem Strohm geräumet, und der Sand, Moth oder Moder, muß wenigstens 5 Rheinische Ruthen von dem Ufer hinweggeschaffet werden. Gleichwohl gehöret der Moth, Leusch und dergleichen, denenjenigen, welche die Räumung selbst verrichten. Wo aber die Arbeit von denen Beamten verdungen wird, mögen diese darüber zum gemeinen Besten disponiren.

d) Bey der allgemeinen Räumung und Fegung sind die Müller verbunden, allen dergleichen Unrath, welcher unter denen Mühlen-Rädern und in einer Länge von 30 Rheinländische Ruthen, jede zu 12 Fuß, und von dem untersten Rade angerechnet sich angesetzet hat, auf ihre eigene Kosten hinweg zu schaffen; wären aber die Müller an einigen Orten zu einem mehrerem verbunden, oder aber müssen andere, die Müller vertreten; so hat es dabey sein Bewenden.

e) Denen Einbrüchen müssen mit Ordnungsmäßigen Battungen vorgekommen werden, wo aber die Erweiterungen nothwendig sind, da müssen solche am anwachsenden Ufer geschehen, darnach die Krümmen beurtheilet, die anwachsenden Ufer gegen die abbrechende ganz tief geschnitten; anbey müssen die abbrechenden Ufer mit denen Erweiterungen ganz verschonet werden; sind dahingegen beyde Ufer einander gleich, ist auch auf beyden Seiten weder anwachsend, weder abbrechendes Ufer: So soll die nöthige Erweiterung von beyden Seiten, und in gleicher Maaße geschehen.

f) Damit diese Arbeit untadelhaft verrichtet werde, soll die Reinigung und Räumung der Niers nirgendwo dienstweise geschehen, sondern solchen Endes genugsame Leute von der Behörde, und mit denen benachbarten gemeinsam bedungen, Aufseher bestellet, und der Lohn nach jeden Orts Herkommen umgelegt werden. Wollten aber die anschiessende Beerbten, den sie betreffenden Bezirk, selbst reinigen und räumen; so wird ihnen solches zwar zugestanden, dieselben müssen aber die Arbeit untadelhaft verrichten, oder gewärtigen, daß die Mängel auf ihre Kosten verbessert, und wann sie zum andernmal säumig befunden, daß solche noch besonders bestrafet werden.

§. 8.

Eben so soll es mit sämmtlichen Zwang- und Neben-Graben, welche noch würklich sind, und vorhin gewesen, gehalten werden;

Solche müssen nemlich zu gleicher Zeit, nach vorbeschriebener Ordnung gereiniget offen belassen, und gleich dem Grund-Bette der Niers auf gemeinsame Kosten derer anschiessenden, ausgetiefet; daneben sollen solche in einem besonderen Protocoll beschrieben werden, und die benachbarten hierunter einander die Nachrichten communiciren.

§. 9.

Auf denen Ufern und sogenannten Dicken oder Dämme, sollen fürohin weder aufgehende Bäume, weder Strauch-Holtz, in der Breite von 12 Rheinländische Fuß, vom Ufer anzurechnen, gelitten werden, ausser wo die Nothwehr einige Battungen erfordert. Die auf dem Ufer der Niers oder auf denen Dicken der Neben-Graben, würcklich erfindliche Bäume und Strauch-Holtz, sollen solchermnach in gemeldeter Breite in 3 Monathen Zeit a die publicationis dieses, bey Vermeidung einer Strafe von Einem Gold Gülden für jedem Baum und Strauch weggeschafft, auch fürohin deren keine in der Nähe von 12 Rheinländische Fuß angepflantzet, werden.

Zu so viel mehrerer Festhaltung dieser, die Reinigung und Ausräumung der Niers betreffenden Puncten sollen

§. 10.

Jeden Orts Beamten oder denen es sonsten zukommt, in denen nächsten 8 Tagen nach

nach vollendeter Reinigung und Räumung die gewöhnliche Schau halten, oder den Augenschein einnehmen und untersuchen; ob alles nach vorbeschriebener Ordnung vollführet sey; sodann jeden Jahres mit allerseitigen Beamten, sich eines Tages vereinbaren, um mit Zuziehung derer Gerichts-Personen, den ganzen Strohm, so weit die Landes-Gräntzen sich erstrecken, in Augenschein zu nehmen.

Bey dieser Gelegenheit sollen die Mängel untersuchet, nach Befinden bestrafet und verbessert, sodann von jeder Verrichtung, die abzuhaltende Protocolla Unserer Clev-Märkischen, wie auch Geldern-Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer innerhalb 8 Tagen eingesandt werden.

§. 11.

Sobald unvermuthete Ergiessungen des Strohms von Platz-Regen oder sonsten sich ergeben, sollen die Müller unverzüglich alle Schleusen ziehen, und diese so lange offen lassen, bis dieselben regelmäßiges Wasser erhalten, bey jedesmahliger Strafe von Sechs Gold-Gülden und des, denen anschiessenden Beerbten dadurch zugehenden Schadens, um diesen abzuwenden, und zu untersuchen, woher die Ueberschwemmungen entstehen, wird jeden Orts Scheffen ꝛc. oder welche sonst dazu berechtiget sind, erlaubet, nicht nur um die Zeit, da alle Schleusen-Bretter offen stehen müssen, sondern so oft es ihnen nothwendig zu seyn bedünket, bey dem in ihren Bezirk wohnenden, auch bey dessen Ober- und Unter-Müller, jedoch ohne deren Belastung zu visitiren, ob das Wasser über den Pegel aufgehalten werde. Würde dieses befunden; so ist es dem visitirenden Scheffen erlaubt, dem in dessen Bezirk wohnenden Müller die Schütz- und Schleusen-Bretter offen zu ziehen, derselbe soll aber keine Pfändungen eigenmächtig vornehmen, sondern die befundene Ungebühr der Amts-Obrigkeit und in denen benachbarten Gebieten dem nächst wohnenden Scheffen oder Vorsteher, zur geschwinden Abhülfe anzeigen, und daß dieses geschehen, seiner Obrigkeit ebenmäßig zur Beobachtung des nöthigen hinterbringen. Dahingegen ist eines jeden Beamten Schuldigkeit zu besorgen, damit der strafbar befundene Müller, dem visitirenden Scheffen, die Visitations-Gebühren entrichte, und Beamte mögen fürohin, dergleichen Visitationes nicht nur bey andringenden Begebenheiten, sondern so oft und wenn sie wollen, jedoch ohne Belastung der Müller, entweder selbst vornehmen, oder dieserwegen jemand schrifftlich committiren.

§. 12.

Genehmigen Wir allergnädigst, zu Bevorkommung und Abwendung ferneren Schadens, die von allerseitigen Commissarien getroffene Vereinbarung, daß bey der Chur-Cöllnischen Mühle zu Oed, eine Frey-Schleuse von 3 Oeffnungen auf gemeinsame Kosten derer Chur-Cöllnischen und Jülichschen Unterthanen, bey der Mühle zu Mühlhausen, ohnfern dem sogenannten Spartel-Bemd, eine andere von gleicher Oefnung, auf Kosten Unserer, derer Chur-Cöllnischen und Jülichschen, bey der Languedonker Mühle, noch eine dergleichen, auf Kosten Unserer und der Chur-Cöllnischen, bey der Niersdommer dahingegen ein Zusatz von 5 Fuß 4½ Zoll auf Chur-Cöllnische Kosten, nach der von allerseitigen Wasser-Bauverständigen geschehenen Anweisung, angeschafft werden sollen. Mit denen Schlüsseln aber wird folgende Ordnung gehalten. Von der Schleuse zu Oed soll der zeitliche Scheffen des Kirchspiels Oed Chur-Cöllnischen, sodann der älteste Scheffen oder Vorsteher der Hommschaft Vorst, und der Vorsteher oder Scheffen des Fleckens Suchteln Jülichschen Gebieths; von der Schleuse zu Mühlhausen ohnfern des Spartel-Bemds, der zeitliche Scheffen des Kirchspiels Oed Chur-Cöllnischen; der ältesten Scheffen oder Vorsteher zu Gräfräd Geldrischen; sodann der zeitliche Scheffen oder Vorsteher im Hagenbroich, Jülichschen Gebieths, von der Schleuse, bey der Mühle zu Langendonk, aber die Scheffen der Kirchspiele Oed und Gräfräd; endlich von denen Schleusen zu Neersdomm die nehmliche Scheffen von Oed und Gräfräd die Schlüssel verwahren. Wegen Unterhaltung derer Schleusen wird es aber nach der, oben §. 4. bestimmten Ordnung gehalten.

§. 13.

Würde in künftigen Zeiten nothwendig seyn, bey denen Mühlen und zugehörenden Schleusen neue Archen oder Fluß-Böden anzulegen: so sollen diese dem Grund-Bette des Niers-Flusses gantz gleich geleget werden; diesem Actui sollen jeden Orts Beamte mit dem Gericht, worunter die Mühlen liegen, beywohnen; Zu solchem die benachbarten Beamten und Gerichts-Personen, imgleichen den Ober- und Unter-Müller veranlassen und denen Meist-Beerbten frey stellen, ob sie, wiewohl ohne Belästigung des

Mül-

Müllers, mit erscheinen wollen; Das Gericht hat dabey zu besorgen, daß die neue Arche der Ordnung gemäß angeleget werde; Würden aber hiernächst bey derselben Unterschleife entdecket; So soll der Eigenthümer der Mühlen und respective der Müller in 100 Gold-Gülden Brüchte verfallen seyn, und die geschehene Vervortheilung auf Kosten derer, bey dem Actu erschienenen Gerichts-Personen hergestellet werden.

§. 14.

Als viel die Fischerey in der Niers angehet, lassen Wir Uns, in so weit solche, Unsere, die Chur-Cölln und Jülische Gebiethe scheidet, und gemeinsam ist, folgende Ordnung allergnädigst gefallen.

a) Daß führohin nur zwey Tage in der Woche und zwar Mittwochs und Freytages, oder wann auf diese ein Feyer-Tag einfället, auf den unmittelbar vorhergehenden, zu fischen erlaubet seyn solle;

b) Alle übrige Tage der Wochen, imgleichen des Nachts ohne Unterscheid, und den ganzen Monath May, ist das Fischen bey jedesmahliger Strafe von 6 Gold-Gülden, oder im Fall des Unvermögens, so vielen Wochen Schanzen-Arbeit oder Gefängniß-Strafe, verbothen.

c) Des Fischens soll sich keiner unterziehen, er sey dann ein wirklicher Beerbter; für Beerbten aber werden nur diejenigen gehalten, welche 250 Rthlr. an liegenden Gründen besitzen. Alle übrige, deren Vermögen so weit sich nicht erstrecket, sind zum Fischen nicht berechtiget, des Fischens-Geräthschaft in Ertappungs-Fall verlustiget, und das erste mal in 3 Gold-Gülden, oder so viel Wochen Schanzen-Arbeit, das andere mal in eine doppelte Strafe und so ferner verfallen.

d) Die sogenannten Flügel- und Setz-Haamen, Fucken und Körbe, das Pölzen und Ausschneidung derer Ufer, um Krebse zu fangen, ist unter nehmlicher Strafe verbothen.

e) Die Fisch-Garne derer berechtigten sollen so eingerichtet seyn, daß ein viertelpfündiger Fisch durch die Moscheln streichen könne.

f) Denen Scheffen, Vorstehern und sonstiger Behörde ist verstattet, die betretende Freveler in das benachbarte Gebieth, ohne Nachtheil der Landes-Hoheit, zu verfolgen und zu arretiren, jedoch mit der Bescheidenheit, daß die geschehene Arretirung dem benachbarten Beamten sofort notificiret werde, welcher den Arrestatum sogleich ohne Zahlung derer Atzungs-Kosten verabfolgen lassen soll, wann diese von dem Arrestato nicht können erleget werden; jedoch halten Wir Uns bevor, an denen Orten, wo die Fischerey mit Unseren und denen Chur-Cölnischen Unterthanen gemein ist, mit Chur-Cölln Liebden zum gemeinen Besten uns näher zu vereinbaren. So viel aber Unsern übrigen Gelrisch- und Clevische Lande angehet, soll es bey der Niers-Ordnung von Jahr 1596 §. 9. 10. und 11. verbleiben; mit dem Anhange, daß das sogenannte Gehren, imgleichen der Gebrauch derer Flügel- und Setz-Haamen, Fucken und Körbe in dem Strom, als den Abfluß des Wassers behindernd, bey 6 Gold-Gülden Strafe, besonders aber denen Müllern das so schädliche Einhangen derer Anschlags-Körbe an denen Schleusen, in denen Monathen Martii, April, und May, bey 12 Gold-Gülden Brüchten-Strafe verbothen seyn soll.

Da nun des Chur-Fürsten zu Cölln Liebden und Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Pfalz, für Dero an der Niers anschiessenden Gebiethe, eine dieser in allen Puncten gleiche Ordnung emaniren lassen, und Wir Uns mit denenselben gemeinsam verbunden haben, daß zu besserer und mehr zuverläßigen Beobachtung desselben, von allen Dicasteriis derer, in diesem Punct vereinigte Landen, die schärfste Aufsicht genommen werden soll, ob Beamte, Scheffen, Vorsteher und diejenigen, welchen sonst die Obsicht über den Niers-Fluß und dessen Behandlung zukommet, sich solcher gemäß betragen, und daß bey befindender Versäumniß ein jeder ohne Nachsicht mit 25 Gold-Gülden Brüchte bestrafet werden soll:

Als befehlen und verordnen Wir allergnädigst, daß diese unsere revidirte Niers-Ordnung zum Druck befördert, gehörigen Orts von jedem Beamten und Magistrat derer an der Niers gelegenen Städte, Dörfer oder Herrlichkeiten, auf die gewöhnliche Weise publiciret udd affigiret werde, damit alle und jede, wes Standes und Condition sie auch seyn mögen, sich darnach aufs genaueste und allergehorsamst zu achten, und bey Vermeidung derer darinn comminirten, auch nach Befinden nachdrücklichern Strafen, für alle Contraventiones hüten mögen; Zu welchem Ende denen in dem Niers-District belegenen Jurisdictions-Einhaberen, denen Gerichten, wie nicht weniger denen Müllern ein Exemplar dieses Unseres neuen Niers-Reglements zuge-

zugestellet, und bey solchen verwarlich aufbehalten werden soll.

Uhrkundlich haben Wir diese revidirte Niers-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 6ten Martii 1769.

Friedrich. (L. S.)

Finkenstein. v. Hertzberg. v. Hagen.

No. 19. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, disseits der Weser, das Verbothe der Auf- und Verkauferey der Wolle auf den platten Lande betreffend. De Dato Berlin, den 22. Mart. 1769.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Obgleich durch vielfältige Edicte und geschärfte Verordnungen der Auf- und Verkauf der Wolle auf dem platten Lande, nachdrücklich verbothen worden; So reisset dennoch das Aufkaufen hauptsäglich der zweyschärigen oder Tuchmacher-Woile dergestalt ein, daß so wenig das Lagerhaus als die Tuchmacher in denen kleinen Städten, dergleichen mehr bekommen können.

Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, dem, wieder die Auf- und Verkäuferey ergangene Edict vom 17 Nov. 1747. § 1. gemäß, allen Aufkauf der Wolle auf dem platten Lande, bey der darauf gesetzten Strafe nochmahlen aufs schärfeste zu inhibiren, und durch die Land-Reuter und Policey-Bediente darauf u. d daß die Wolle nach denen Städten zu Markte gebracht werde, aufs genaueste invigiliren zu lassen, euch auch mit der Accise und Zoll-Direction zu concertiren und die dienlichsten Maaß-Regeln zu nehmen, daß alle Ausfuhre der Wolle gehindert werde.

Sig. Berlin den 22ten Mart. 1769.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern diesseits der Weser.

No. 20. Extract aus dem Rescript an das Preußische Hof-Gericht, wegen der unter Wechseln ganz ungültigen Unterschrift mit Creutzern. De Dato Berlin, den 30. Mart. 1769.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzkämmer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

3tens. Was die von euch geschehene Anfrage anlanget:

ob solche Wechsel, worunter statt der Nahmens-Unterschrift nur Creuzer, im Document selbst aber des Ausstellers Vor- und Zunahmen stehen, für gültig zu halten?

So halten zwar die Rechtslehrer dergleichen Unterzeichnung mit Creuzern bey Wechseln für hinlänglich; allein dergleichen Wechsel würden doch allemahl wegen der dabey nothwendig erforderlichen Prälection und deren Attestirung unter dem Document durch eine Gerichtsperson oder einen Notarium, mit vielen Weitläuftigkeiten verknüpfet seyn. Die Wechsel-Ordnung de 1751. und das oballigirte Rescript vom 30ten Januarii, 1767. erfordern auch ausdrücklich die würkliche Unterschrift des völligen Nahmens des Wechselausstellers. Und unter denenjenigen, welche Wechsel auszustellen befugt sind, werden sich auch nicht viele finden, die nicht einmahl ihren Nahmen schreiben könnten.

Solchemnach wollen wir hiermit anderweitig allergnädigst festsetzen;

Daß die, statt der Nahmens-Unterschrift, blos mit Creutzern versehene Wechselbriefe, wenngleich selbige von einer Persona publica attestiret sind, und der völlige Nahme sich ex documento ergiebet, nicht für gültige Wechsel zu halten.

Wir befehlen Euch darauf hiermit in Gnaden, Euch bey vorkommenden Fällen, nach dieser Vorschrift überall allergehorsamst zu achten, und sind ꝛc. Berlin, den 30sten Martii, 1769.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Preußische Hof-gericht.

No. 21. Rescript an das Haupt-Banco-Directorium, daß alle bey denen Stiftern, Hospitälern, Waysenhäusern, Kirchen, Schulen, Wittwen-Cassen, auch allen übrigen milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten vorräthige Gelder, welche nicht innerhalb sechs Wochen höher als zu drey pro Cent untergebracht werden können, bey der Banque placirt werden sollen. De Dato Berlin, den 31. Mart. 1769.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus Landes-Väterlicher Fürsorge, aber zur Speciellen Sicherheit, die Fonds zum Besten derer in Unsern sämmtlichen Landen befindlichen milden Stiftungen und anderer öffentlicher Anstalten allergnädigst zu verordnen gut gefunden, daß alle bey denen Stiftern, Hospitälern, Waisen-Häusern, Kirchen, Schulen, Wittwen-Cassen, auch allen übrigen milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, müßig liegende Gelder, welche nicht nach Verlauf von sechs Wochen, von der Zeit an, daß sie eingekommen, und jetzo von Zeit der dissalls jedes Orts eingelaufenen Ordre, auf sichere Hypothek, gegen mehr als drey pro Cent Zinsen, ausgeliehen werden können, sodann gleich denen gerichtlichen und Pupillen-Depositen Geldern, ohne alle Ausnahme bey dem von Uns garantirten Lombard den euch anvertrauten Haupt-Banque, oder auf eure Anweisung, bey denen von selbiger abhängenden Provincial-Banco-Comtoirs, zu drey pro Cent jährlich Zinsen belegt, und daselbst zum besten des Publici gleichfalls emploiret werden sollen.

Wir geben euch solches alles aus der abschriftlich hierneben gefügten Instruction vom heutigen dato, desgleichen aus der über die Sicherheit sothaner Gelder ertheilten Landesherrlichen Special-Garantie, zu Eurer Nachricht und eigentlichen Achtung des mehreren Inhalts zu ersehen. Insbesondere befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, über die diesen Verfügungen zu Folge an Euch einkommende Gelder, bündige Obligationes, gleich denen Obligationen Unserer Chur-Märkschen Landschaft, und wie solches in Ansehung der gerichtlichen und Pupillen-Depositen-Gelder verordnet worden, auszustellen, und darinnen überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur Speciellen Sicherheit, die Fonds derer in Unsern sämmtlichen der Leihe-Banque, und deren in Verwahrsam habenden Pfänder ausdrücklich zu verschreiben, besagte Obligationes auch durch Euer Præsidium zu confirmiren, und an das Collegium, oder an diejenigen, so Euch die Gelder zugesandt, mit der ersten Post zu übersenden, demnächst aber sothane Gelder, sobald selbige zur Auszahlung oder zu Placirung auf höhere Zinsen, als drey pro cent zurück gefordert werden, Acht Tage nach geschehener Aufkündigung sofort gantz ohnfehlbar sammt den Zinsen von dem Tage des Empfangs, bis zum Tage der Zurückhaltung und Absendung an das Collegium, oder an diejenige, so solche eingesandt haben, in dem nehmlichen Müntz-Sorten, worinnen solch Anlehn bestanden, baar wieder zu bezahlen, und die darüber ausgefertigte Obligation quittirt, mit der ersten folgenden von dem Ort, wohin das Geld geschickt, abgehenden Post zu gewärtigen.

Da Wir auch übrigens allergnädigst festgesetzet, daß bey diesen Anleihen weder von Euch, noch von sonst jemand, überall keine Gebühren, ausser denen Copialien und dem Edictmäßigen Stempel-Pappier genommen werden, die Gelder selbst auch und die darüber zu führende Correspondenzen von Unserem Post-Aemtern ohnentgeldlich weiter befördert werden sollen; So werdet ihr Euch auch Eures Orts hiernach allergehorsamst zu achten haben, und wir sind ꝛc.

Gegeben, Berlin den 31ten Martii 1769.

Friedrich.

An das Haupt-Banco-Directorium.

No. 22. Instruction, nach welcher alle bey denen Stiftern, Hospitälern, Waysenhäusern, Kirchen, Schulen, Wittwenhäusern, und allen übrigen milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten müßig liegende Gelder bey der Banque zinßbar zu belegen. De Dato Berlin, den 31. Mart. 1769.

Seine Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in mehrerm Betracht, wie das von Höchstdenenselben im letzverwichenen Jahre getroffene Arrangement:

Wornach

Wornach sämmtliche Gerichliche- und Pupillen-Depositen-Gelder, entweder nach Verlauf von sechs Wochen, von dem Tage der Deposition an gerechnet, gegen höher denn 3 pro Cent Zinsen auf sichere Hypothec untergebracht, oder, in dazu entstehender sicherer Gelegenheit, bey dero Banque zu drey pro Cent, gegen achttägiger völlig freyen Zurückzahlung, beleget werden müssen,

von so gutem Erfolg gewesen, daß bereits eine beträchtliche Summe des sonst zum Nachtheil des Publici und der Interessenten stille gelegenen Vermögens des Staats in Circulation gebracht und genutzet worden. Allerhöchst resolviret, diese so heilsame Anordnung allgemeiner zu machen, und zu dem Ende auch auf die, bey denen Stiftern, Hospitälern, Wayfen-Häusern, Kirchen, Schulen, Wittwen-Häusern, und allen übrigen milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, müßig liegende, und nur zu Versuren, und Vervortheilung der Wittwen und Wayfen, Anlaß gebende, Gelder, welche nicht nach Verlauf von sechs Wochen, so jetzo a dato, da jedes Orts diese Ordre eingelauffen, künftig von dem Tag der Einzahlung, zu lauffen anfangen, auf sichere Hypothec, gegen mehr als drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, dergestallt zu extendiren, daß solche sodann ohne alle Ausnahme bey denen Landesherrlich garantirten Lombards der Berlinischen Haupt-Banque und denen von selbiger abhängenden Provincial Banco-Comptoirs, zu drey pro Cent Zinsen beleget, und daselbst zum gemeinen Besten angewendet werden sollen.

Höchstgedachte Se. Königliche Majestät setzen also hierdurch fest und verordnen.

Erstens. Das alle, bey allen Stiftern, Hospitälern, Wayfen-Häusern, Kirchen, Schulen, Wittwen-Cassen, und allen übrigen öffentlichen gemeinen, und sonstigen Anstalten, auch milden Stiftungen, in Dero sämmtlichen Landen inclusive Schlesien müßig liegende Gelder, so viel davon nicht zu Bestreitung derer currenten Ausgaben nöthig, und einer vernünftigen Oeconomie gemäß, dazu in Vorrath behalten werden müssen, wenn selbige nicht, längstens binnen sechs Wochen vom Tage an, da sie eingegangen, oder jetzo, von Zeit der Publication dieser Ordre, und zwar gegen mehr als 4 pro Cent Zinsen ausgeliehen worden, sämmtlich bey dem Landesherrlich garantirten Lombard der hiesigen Haupt-Banque, oder auf deren Anweisung, bey denen Lombard derer Provincizal Banquen zu drey pro Cent Zinsen beleget werden sollen; Als zu welchem Ende die Gelder auf der Post an die Banque geschicket, auf wessen Nahmen die Obligation zu richten gemeldet, auch an wen die Obligation selbst, und die halbjährig gleichfalls bis zur Wiederbezahlung abzuführende Zinsen, mit der Post zu übersenden, beygefüget werden muß; Diejenige Vorsteher oder Verwaltere von dergleichen milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten aber, welche solches verabsäumen, und in denen bestimmten Fällen die Gelder nicht sogleich an die Banque einsenden, nach Verlauf der determinirten sechs Wochen die Zinsen von denen länger müßig liegenden Geldern mit drey pro Cent denen Interessenten ex propriis bezahlen, und wegen ihrer Sorglosigkeit noch besonders bestrafet werden sollen.

Zweytens. Ist Seiner Königlichen Majestät Wille, daß von dem Banco-Directorio bündige Obligationen, gleich denen Obligationen der Churmärkischen Landschaft, laut des beygefügten Formulars, über dergleichen Gelder ausgestellet, und darin überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber, zur Speciellen Sicherheit, die Fonds der Leihe-Banque und deren in Verwahrsam habende Pfänder, ausdrücklich verschrieben, besagte Obligationes auch von dem Banque-Präsidio confirmiret, und an diejenige, so die Gelder eingesendet, mit der ersten Post remittiret, mithin dadurch in Effectu eine eben so vollkommene Securität gewähret werden soll, als mit denen Hypothequen selbst verbunden seyn kann, zumahlen Höchstdieselbe dergleichen Anlehne annoch durch eine besondere Landesherrliche Garantie vom heutigen dato, unter Contrasignatur Dero Justiz- und geistlichen Departements-Ministerii, vor Sich und Dero Nachfolger privilegiret und versichert haben.

Drittens. Da mehrerwehnte Gelder, so wie die Gerichtliche- und Pupillen Depositen Gelder, nur alsdenn bey der Banque zinsbar beleget werden müssen, wenn solche, wie vorgedacht, auf sichere Hypothequen, gegen höher als drey pro Cent Zinsen gar nicht auszuleihen stehen, mithin ganz müßig und ungenutzet liegen; So verstehet sich von selbst, und wird hierdurch

ausdrücklich verordnet, daß alle solche Gelder, sobald selbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf sichere Hypothequen, und zwar höher als zu drey pro Cent Zinsen, ausgeliehen werden können, von der Banque, acht Tage nach geschehener Aufkündigung, so fort ganz ohnfehlbar, samt den Zinsen, von dem Tage des Empfangs bey der Banque und deren Comtoirs bis zum Tage der Zurückzahlung und Absendung, an diejenige, welche solche eingesandt haben zurückgeschicket werden sollen. Als zu welchem Ende die Gelder, so hierzu zurückverlanget werden, dem Banco Directorio angezeiget, und nach Empfang des Geldes mit der ersten Post die Obligationes darüber quittiret zurückgesendet werden müssen.

Viertens. Soll von der Banque die Wiederbezahlung allezeit in denen nehmlichen Münzsorten, worinnen solche Anlehne bestanden, baar prästiret, auch

Fünftens. bey dergleichen Ausleihungen überall keine Gebühren, außer dem edictmäßigen Stempelbogen und Copialien, genommen werden, und sind dem zu folge die Obligationes ganz Stempelfrey, wenn das Anlehn nicht über dreyßig Thaler beträget.

Sechstens. Wird hierdurch festgesetzt, daß alle solche zur Banque ein- und zurückgehende Gelder, Obligationes, Quittungen ꝛc. auf den Posten ohnentgeldlich und ohne alles Porto hin- und zurück mit genommen werden, auch daß alle Correspondenzien in diesen Angelegenheiten, unter der Rubrique:

Banco-Sachen,

völlig portofrey gehen sollen. Und bleiben

Siebentens von dieser Anordnung, nur diejenige milden Stiftungen ausgeschlossen, deren Fundatores oder Stifter, in den Fundationen, den Vorstehern oder Verwalteren derselben über die Administration freye Hände gegeben, so daß sie, über Placirung der Capitalien, bey den vorgesetzten Collegiis anzufragen, nicht nöthig haben. Wie jedoch die Vorsteher auch solcher Stiftungen am sichersten fahren werden, wenn sie sich auch ihres Orts dieser allgemeinen Vorschrift unterwerfen, so müssen die Collegia ihnen solches gehörig zu erkennen geben.

Wornach sich denn sämtliche, in Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät Landen die Aufsicht und Direction über die Stifter, Hospitäler, Waysenhäuser, Kirchen, Schulen Wittwenhäuser und Cassen, und andere milde Stiftungen, oder sonstige öffentliche gemeine Anstalten, habende, Collegia, Consistoria, Directores, Curatores, Magistrate, Vorsteher, Provisores und Administratores ganz genau und eigentlich allergehorsamst zu achten haben.

Uhrkundlich haben Mehr-Höchstgedachte Seine Königliche Majestät gegenwärtige Instruction Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Höchst Dero Königlichen Insiegel abdrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. Martii, 1769.

Friedrich.

(L. S.)

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Ad No. 22.

(4 Gr. Stempel.)

Beylage zur Instruction, nach welcher alle bey den Stiftern, Hospitälern, Waysenhäusern, Kirchen, Schulen, Wittwenhäusern, und allen übrigen milden Stiftungen, und anderen öffentlichen Anstalten müßig liegende Gelder bey der Banque zinsbar zu belegen.

Formular

Einer von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio für ein aus einer milden Stiftung, oder andern öffentlichen Anstalten, erhaltenes Darlehn à 3 pro Cent auszustellenden Obligation.

Nachdem dem Königl. Haupt-Banco Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und die Münzsorten) welche bey (nomen des pii corporis oder der Casse) vorräthig von (dessen deren) (nomen des Collegii oder der Vorstehere) am heutigem dato baar geliehen worden, so bekennet genanntes

tes Königliche Haupt-Banco-Directorium mit Verzicht der Ausreden nicht empfangenen Geldes von (nomen des pii corporis oder der Casse) die besagte Summe von

Rthlr. Gr. Pf. in

(Münzsorte durch (dessen deren) (nomen des Collegii oder der Vorsteher) baar und richtig erhalten zu haben, und macht sich hierdurch verbindlich, sothanes Darlehn von Dato des Empfangs und dieser Obligation an, so lange es nicht zurückgezahlt seyn wird, mit drey von hundert jährlich gerechnet, in der Münzsorte des Capitals, in halbjährigen ratis zu verzinsen, das Capital selbst aber nach achttägiger von vorgedachtem (nomen Collegii oder der Vorstehere) zu beschehender Loskündigung an selbige oder an denjenigen, an welchen diese, die gegenwärtige Obligation aushändigen, und die Zahlung des Capitals samt davon schuldigen Zinsen anweisen (wird werden) in der beschriebenen Münzsorte baar und auf einem Brette, ohne einigem Abzug und Aufenthalt zu bezahlen.

Damit auch mehrerwähnte ausleihende (nomen des pii corporis oder der Casse) und (dessen deren) (nomen Collegii oder der Vorstehere), dieses Darlehns und dessen Zurückzahlung halber, völlig gesichert seyn mögen, so haben Se. Königl. Majestät für Sich und Dero Nachfolger die von den milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten, wie selbige Namen haben mögen, an das Königl. Haupt-Banco-Directorium allhier zu dessen Lombards zu drey pro Cent auszuleihende Gelder durch Höchstdero Landesherrliche Sanction und Versicherung vom 31. Martii 1769. besonders zu garantiren und darinn festzusetzen geruhet, das für solche Darlehne überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit die Fonds der Leihbanque und deren in Verwahrung habende Pfänder, ausdrücklich verschrieben werden sollen, welchemnach denn das Königl. Haupt-Banco-Directorium allhier denen ausleihenden (nomen des pii corporis oder der Casse) und (dessen deren) (nomen Collegii oder der Vorstehere) oder anderen getreuen Inhabern dieser Obligation für besagtes Darlehn die Fonds der Königl. Banco überhaupt, besonders aber die Fonds der Leihbanque und deren in Verwahrung habenden Pfänder, so viel dazu hiervon nöthig, zum Pfande setzet, und ein Pfandrecht daran constituiret.

Es soll auch kein Zufall, Ausflucht, Rechtswohlthat und Machtspruch dem Königlichen Haupt-Banco Directorio dawieder zu statten kommen, sondern blos, und allein prompte und volle Wiederbezahlung dasselbe von seiner Verbindlichkeit aus diesem Schuld-Briefe befreyen können.

Uhrkundlich hat gedachtes Haupt-Banco-Directorium diese Obligation eigenhändig unterschrieben, und mit dem größerem Banco-Siegel besiegelt. So geschehen Berlin, den

(L. S.)

Königl. Preußl. Haupt-Banco Directorium in Berlin.

Rose. Wlömer. Koes. Willmann.

Formular

Zur Confirmation einer von dem Haupt-Banco-Directorio auszustellenden Obligation.

Wir Endes unterschriebene von Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, durch Höchstdero Ordre vom 31. Martii 1760. dazu specialiter befehliget und authorisiret, wollen hierdurch vorstehende von dem Königl. Haupt-Banco Directorio in Berlin über ein aus (nomen des pii corporis oder der Casse) erhaltenes Darlehn von (Summe und Münzsorten) an (dessen deren) (nomen Collegii oder der Vorstehere) zu drey pro Cent Zinsen und promter Wiederbezahlung nach achttägiger Aufkündigung unter Sr. Königl. Majestät Landesherrlichen Special-Garantie vom 31. Martii 1769. und gegen Verpfändung sämtlicher Fonds der Königl. Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrsam habenden Pfänder, ausgestellte Obligation de Dato Berlin, den in allen ihren Puncten und Clausuln anstatt und von wegen Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät confirmiret und bestätiget haben. Berlin, den

(L. S.)

Sr. Königl. Majestät in Preussen zu Dero Haupt Banco Directorio verordnetes Præsidium.

Gr. Reuß. v. Hagen.

No. 23. Königliche Landesherrliche Special-Garantie für die Sicherheit derer bey der Banque zinsbar zu belegenden Gelder, der milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten. De Dato Berlin, den 31 Mart. 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem Wir die im letztverwichenen Jahr wegen zinsbarer Belegung der Gerichtlichen und Pupillen-Depositen-Gelder bey Unserer Banque mit dem besten Erfolg getroffene heilsamste Anordnung, aus Landesväterlicher Fürsorge, auch auf die in Unseren sämtlichen Landen befindliche milde Stiftungen und andere öffentliche Anstalten zu extendiren, und zum Besten derselben allergnädigst festzusetzen, und zu verordnen geruhet, daß alle bey denen Stiftern, Hospitälern, Waysenhäusern, Kirchen, Schulen, Wittwencassen, auch allen übrigen milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, müßig liegende Gelder, welche nicht nach Verlauf von Sechs Wochen von der Zeit an, drß sie eingekommen, und jetzt von Zeit der Publication der darüber Unseren Collegiis gegebenen Instruction, auf sichere Hypothec gegen mehr als drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, sodann ohne alle Ausnahme bey Unsern Landesherrlich garantirten Lombards der Berlinischen Hauptbanque und denen von selbiger abhängenden Provincial-Banco-Comptoirs zu drey pro Cent Zinsen beleget, und daselbst zum gemeinen Besten angewendet werden sollen; daß Wir dannenhero zu völliger Sicherstellung sothaner Gelder, so wie wegen vorberührter Gerichtlichen- und Pupillen-Depositengelder geschehen ist, Uns allerhöchst entschlossen haben, solche Anlehnsgelder für Uns und Unsere Thronfolger besonders zu garantiren.

Wir thun auch solches hierdurch und übernehmen sothane Landesherrliche Specialgarantie für Uns und Unsere Thronfolger, hiermit und in Kraft dieses, dergestalt und also, daß Wir für alle bey denen Lombards der Berlinischen Hauptbanque, und derer von selbiger abhängenden Provincial-Bancocomtoirs zu drey pro Cent zinsbar belegte Gelder vorbesagter milden Stiftungen und anderer gemeinen Anstalten, ohne Ausnahme der Zeit und Interessen, haften wollen. Gleichwie Wir nun, für die Sicherheit gedachter Anleihe, aus Höchsten Gnaden Selbst zu stehen, auf das bündigste hierdurch versprechen; So haben Wir auch Unserm Hauptbanco-Directorio allhier unter heutigem Dato gemessenst aufgegeben, über dergleichen Gelder bündige Obligationes, gleich denen Obligationen, über die Gerichtliche- und Pupillen-Depositengelder, auszustellen, und darinnen überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur specialen Sicherheit die Fonds der Leihebanque und deren in Verwahrsam habende Pfänder, ausdrücklich zu verschreiben, auch besagte Obligationen durch das Banco-Praesidium zu confirmiren, demnächst alle solche Gelder sobald selbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf sichere Hypotheque höher als zu drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, acht Tage nach geschehener Aufkündigung sofort ganz ohnfehlbar, samt den Zinsen von dem Tag des Empfangs bey der Banque, bis zum Tage der Zurückzahlung, in denen nemlichen Münzsorten, worinnen solch Anlehn geschehen, baar wieder auszuzahlen. Des zu Uhrkund haben Wir gegenwärtige Landesherrliche Special-Garantie Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. Martii 1769.

Friedrich.

(L. S.)

v. Fürst, v. Münchhausen, v. Derville.

No. 24. Circulare an sämtliche Regierungen und Consistoria wegen zinsbarer Belegung der bey den Stiftern, Hospitälern, Waysenhäusern, Kirchen, Schulen, Wittwenhäusern und allen übrigen milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten müßig liegenden Gelder. De Dato Berlin, den 6. April 1769.

Friederich, König in Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Nachdem Wir zu verhüten bedacht sind, daß bey denen milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten, die

die eingehende Gelder und Revenues so nicht zu Bestreitung derer currenten Ausgaben verwandt, und einer vernünftigen Oeconomie gemäß, zu diesem Behuf in Vorrath behalten werden müssen, zum Nachtheil der Interessenten und des Publici überhaupt nicht öfters lange Zeit müßig bleiben mögen, als wodurch zu Versuren und Vervortheilung von Wittwen und Wayfen leicht Anlaß gegeben werden könnte; So haben Wir zu Beförderung des allgemeinen Besten Allerhöchst selbst gut gefunden, die im letzverwichenen Jahr in Ansehung der gerichtlichen und Pupillen-Depositengelder getroffene, und von so gutem Erfolg bisher gewesene heilsame Anordnug allgemeiner zu machen, und des Endes eine Instruction, wornach alle bey den Stiftern, Hospitälern, Wayfenhäusern, Kirchen, Schulen, Wittwenhäusern, und allen übrigen milden Stiftungen, und anderen öffentlichen Anstalten jetzt vorräthig und künftig einkommende Gelder, welche nicht entweder zu Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben und Vortung der gewöhnlichen Ausgaben und Vorfälle in Bestand bleiben müssen, oder aber a dato, da resp. jedes Orts, die gegenwärtige Veranlassung bekannt gemacht wird, oder künftig die Gelder eingehen, innerhalb sechs Wochen auf sichere Hypothec gegen mehr als drey pro Cent jährliche Zinsen ausgeliehen werden können, sodann ohne alle Ausnahme bey denen landesherrlichen garantirten Lombards Unserer hiesigen Hauptbanque und denen von selbiger anhängenden Provincial-Bancocomtoirs gegen drey pro Cent Zinsen jährlich beleget werden sollen.

Damit auch diese bey Unserer Banque zinsbar zu belegende Gelder völlig gesichert seyn mögen; So haben Wir darüber die besondere Landesherrliche Garantie für Uns und Unsere Thronfolger Allerhöchst zu übernehmen geruhet.

Wir lassen Euch demnach hierneben gedruckte Exemplaria von gedachter Instruction nebst denen darinn angeführten Formularien der von dem Haupt-Banco-Directorio zu ertheilenden Obligationen und Confirmationen, wie auch Exemplarien von der Garantie zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl, euch darnach nicht nur selbst allergehorsamst zu achten, sondern auch sothane Instruction und Formularien der Obligationen und Confirmationen allen und jeden über die unter Euch stehende milde Stiftungen, und andere öffentliche Anstalten, die Special-Aufsicht und Direction habenden Collegiis, Magistraten, Curatoribus, Vorstehern, Provisoribus und Administratoribus zur gleichmäßigen genauen Achtung zuzufertigen.

Nach der zwischen Unserm Justiz- und Geistl. Departements-Ministerio und Præsidio des Haupt-Banco-Directorii getroffenen Vereinbahrung werden die Obligationes von gedachtem Banco-Directorio worzu dermalen der Geheime Finanzrath Rose, der Kriegsrath Blömer, und die Banco-Directores Koes und Willmann verordnet sind, jedesmahl unterschrieben, und mit dem grössern Bancosiegel (welches den Preußischen mit F. R. auf der Brust gezeichneten Adler, nebst der Umschrift, Kön. Preß. Banco-Directorium in Berlin, führet,) besiegelt, die unmittelbar nach den Obligationen auf demselben Bogen zu setzende Confirmationes aber von dem Banco-Præsidio, so jetzo Unsere Geh. Etats- Krieges- und dirigirende Ministri Graf von Reuß und Freyherr von Hagen sind, vollzogen, und mit einem besondern dazu bestimmten öffentlichen Siegel (welches der Preußische mit F. R. auf der Brust bezeichnete Adler und die Umschrift: Præsidium der Berlinischen Haupt-Banque, führet) besiegelt werden, damit daraus die Legalität und Fides dieser Obligationen erkannt werden können; wenn Wir Euch dann so oft eine Veränderung in den Membris des Præsidii oder Directorii der Banque vorgehen wird, hievon und wer demnächst statt der abgegangenen oder von neuem hinzukommenden Membrorum die Obligationes und Confirmationes, unterzeichnen wird, benachrichtigen werden. Jede Obligation nebst ihrer Confirmation zusammen, wenn sie ein Capital über 30 Rthlr. enthält, wird auf einen 4 Gr. Stempelbogen, wenn sie hingegen 30 Rthlr. und weniger betrift ad analogiam des Stempel-Edicts, stempelfrey ausgefertiget werden, diese Stempel benebst denen Copial-Gebühren werden in Ansehung der mit der Post eingesandten Gelder von denen Interessenten abgezogen werden.

In der oberwehnten Instruction No. 3. haben Wir verordnet, daß wenn die Anlehen zum Besten der ausleihenden Stiftungen mit mehrerem Vortheil wieder anderweit emploiiret oder höher als gegen drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, solche acht Tage nach geschehener Aufkündigung so fort, zu solchem Behufe zurückgezahlet werden sollen. Da nun Fälle vorkommen können, wo selbige entweder nur pro

parte

parte anderweit zu emploiiren, oder in Tantum zu höhern Zinsen auszubringen seyn möchten; So dienet Euch zur Nachricht, daß sothane bey der Banque belegte Capitalia auch pro parte aufgekündiget werden können; in welchen Fällen, nach Empfang des aufgekündigten Theils des Capitals und der bis dahin verfallenen Zinsen von dem Ganzen, zwar die Obligation, jedoch nur mit der Quittung über das Empfangene an die Banque zurückgesandt werden muß, dagegen aber diese, das Bezahlte auf die Obligation abschreiben, und eben diese Obligation mit der ersten Post remittiren wird, weshalb dann zu mehrerer Deckung, sobald eine Obligation nur zu diesem Ende an die Banque geschickt wird, solches gewöhnlichermassen auf dem Couvert zu notiren, und ein besonderes Attestat darüber von der Post zu erfordern ist.

Sollte nun eine, solchergestalt nur zur Abschreibung eines bezahlten Theils des Capitals eingesandte Obligation nicht binnen der zu dem Postlaufe erforderlichen Zeit sofort zurückkommen, oder überhaupt auf geschehene Einsendung der Gelder zur Banque binnen der Zeit, in welcher nach dem Postcours die Obligation über sothane eingesandte Gelder einkommen können, selbige nicht einlaufen; muß nach Ablauf noch eines oder zweyer Posttage, bey der Banque deshalb Erinnerung geschehen, und zugleich davon anhero an Unser Etats-Ministerium unter Addresse des Departements, worunter die Casse, der die versendeten Gelder zustehen, gehöret, berichtet werden, und ist dieses gleichergestalt zu beobachten, Falls die Zinsen nicht in den gesetzten halbjährigen Terminen richtig eingehen sollten.

In Ansehung der zur Banque einzusendenden Münzsorten, dienet Euch und denen unter Euch stehenden milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten, zu Euerer Direction, daß nach dem zwischen Unserm Justiz- und Geistlichen Departements Ministerio und dem Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concert, die geringhaltige und andere Münzsorten, deren Cours nach dem Münzedict vom 29 Mart. 1764. §. 1. und 2. aufgehoben und verbothen worden, nicht nur Darlehne bey der Banque unter der Verbindlichkeit einer Wiederbezahlung in eben derselben Sorte, angenommen werden, vielmehr die Stiftungen, daferne sie nicht selbst darauf Bedacht nehmen, dergleichen Geld-Species in der Münze gegen jetziges Geld umzusetzen, und letzteres bey der Banque zinsbar zu belegen, solche Umsetzung dem Banco Directorio überlassen, und nach dem Attest Unserer Münzen von dem Betrag solcher umgesetzten Species in jetzigem Gold- und Silber-Courant (je nachdem dergleichen geringhaltige Sorten in Gold- oder Silber-Species bestanden) über sothanen Betrag die Obligationes annehmen müssen.

So viel hingegen die §. 2. und 3. des Münzedicts bemerkte fremde Geldsorten, und darunter auch besonders vollwichtige Ducaten, Carl- und Louisd'or anbetrift, werden solche von dem Banco-Directorio ohne Umsetzung angenommen, und in derselben Sorte wiederbezahlet, die Zinsen aber von dergleichen Darlehne überhaupt in Fridrichsd'or, und wenn selbige nicht fünf Thaler machen, in Courant berichtiget.

Uebrigens werdet Ihr und die unter Euch stehende milde Stiftungen, und andere öffentliche Anstalten darauf zu attendiren haben, daß nach der bey Unseren Cassen hergebrachten, und auch von der Banque und denen Banco-Comtoirs beobachtet werdenden Observanz bey Versendung von Geldern nur einerley Münzsorte in den Beutel gezählet, und auf die Etiquette des Beutels, ausser der Summe, der Münzsorte, und den Nahmen des Zahlers, auch das genaue Gewicht bemerket werde, weil bey dem Empfang in der Banque, nachdem der Beutel unversehrt gefunden worden, solcher ehe und bevor man zur Eröfnung und Nachzählung schreitet, zuförderst gewogen wird, und wenn sich ein geringeres Gewicht, als auf der Etiquette notiret ist, findet, der Zahler entweder den eingesandten unerösneten gegen einen andern Beutel auswechseln muß, entstehenden Falls die Nachzählung in Gegenwart von Zeugen geschiehet, welche das sich ergebende Manquement bekundschaften können. Wenn hingegen bey der vorgängigen Nachwiegung das Gewicht einstimmend, bey der Nachzählung aber ein Manquement an der Summe gefunden wird, so muß der Zahler, dafern das ihm zurückzugebende Geld, Beutel und Etiquette zusammen, das marquirte Gewicht haben, entweder gagegen einen Beutel mit der vollen Summe geben, oder das Manquement nachzahlen.

In Ansehung der milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten in hiesigen Residenzien, werden für jetzo jedesmahl der Geheime Finanzrath Rose und der Banco-

director

director Willmann die Darlehne in Empfang nehmen, darüber Interimsscheine, jedoch da sie nur auf einige Tage ausgestellet werden, ungestempelt, nach dem gedruckten nebenliegenden Formular unterm kleinen Bancosiegel, bis zur Ausfertigung der Obligationen ausstellen, die Zinsen bezahlen, auch nach gethaner Aufkündigung die Capitalien zurückzahlen, und die Obligationes zurücknehmen. Dahingegen müssen die allhier in loco unter Euch stehende Pia Corpora und andere öffentliche Anstalten die Gelder gehörig abliefern, den Interimsschein darüber sowohl, als gegen dessen Auswechselung die Obligation in Empfang nehmen, die Stempel- und Copial-Gebühren sogleich bezahlen, und bey der Wiederbezahlung eben so die Obligation mit der Quittung des Collegii oder der Vorstehere gegen Empfang des abzuholenden Geldes retradiren, nicht weniger auf eben die Art die Zinsen abholen lassen, wobey der Nahme des Ueberbringers bey jedesmaliger Zuschickung der Gelder, oder deren Wiedererhebung dem Haupt-Banco-Directorio schriftlich anzuzeigen ist.

Dies ist, wornach Ihr Euch Eures Orts gehorsamst zu achten und alle Euch subordinirte Collegia, Directores, Curatores, Magistrate, Vorstehere, Provisores und Administratores der unter Euch stehenden milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten zur genauesten Achtung und Befolgung alles dessen gehörig zu instruiren, auch Uns, unter Addresse des Departemens, wohin die, selbiges concernirende Cassen gehören, wie solches geschehen, und was von selbigen darauf einberichtet worden, anzuzeigen, nicht zu verabsäumen habt. Sind ꝛc.

Berlin, den 6ten April, 1769.

v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

Circulare an sämtliche Regierungen und Consistoria.

Ad No. 24. Beylage A. nebst P.Sptum.

Formular eines vom hiesigem Haupt-Banco-Directorio ohne Stempel, über ein in unmittelbar an dasselbe zu zahlendes Darlehn à 3 p. Cent aus einer milden Stiftung oder andern öffentlichen Anstalt allhier, auszustellenden Interimsscheins.

Daß dem Königl. Haupt-Baco Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und Münzsorten) welche bey (nomen des pii Corporis oder der Casse) dermahlen vorräthig sind, gegen Sr. Königl. Majestät Specialgarantie vom 31. Martii 1769. und gegen Verpfändung aller Fonds der Banque, besonders aber der Fonds der Leihbanque, und deren in Verwahrung habenden Pfänder, nach achttägiger Aufkündigung zahlbar, a drey pro Cent Zinsen pro anno gerechnet, am heutigen Dato geliehen, und an Uns Endes Unterschriebene, zur Empfangnehmung und Bescheinigung solchen Darlehns bey dem Königl. Haupt-Banco-Directorio allhier besonders verordnete, den Königl. Banco-Commissarium Rose, und den Banco-Directorem Willmann, baar gezahlet worden, Wir auch sothanes Darlehn von (die Summe) in erwehnten Münz-Sorten richtig empfangen haben, solches bekennen Wir durch diesen Interims-Schein, und wollen denselben gegen eine Vorschriftsmäßige, von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin, unter dem heutigen Dato auszustellende, und von desselben Hochpreißlichen Präsidio, anstatt Sr. Königl. Majestät zu confirmirende Obligation unverlängt auswechseln, bis dahin aber, daß solches geschehen seyn wird, soll dieser Unser Interims-Schein eben dieselbe völlige Verbindlichkeit und Sicherheit, als sothane Original-Obligation selbst, haben und respective gewähren.

Uhrkundlich haben Wir solchen Unsern Interims-Schein eigenhändig unterschrieben, und mit dem kleinen Banco-Siegel besiegelt. So geschehen Berlin, den

(L.S) Rose, Willmann.

P.Sptum.

Auch ꝛc. Da auch schon zu Frankfurth an der Oder und in den Haupt-Städten verschiedener Unserer Provintzien, die in Unserer Höchst volzogenen Instruction erwehnte von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio abhangende Provincial-Banco-Comtoirs und Lombards errichtet worden, wohin zufolge des zwischen Unsern Justitz und Geistlichen Departements Ministerio und nur berührten Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concerts von denen dasigen und benachbahrten milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten zur Gewinnung der Zeit wegen der Zinsen und

Soulagement derselben, ihre Gelder jederzeit immediate geschickt werden sollen; So haben ermeldte Provincial Banco Comtoirs und Lombards von dem Haupt Banco-Directorio allhier ein für allemahl die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach dem gedruckten Formular wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht und um solche denen unter Euch stehenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten gleichfalls zu zufertigen, hieneben übersandt worden, Interims-Scheine, iedoch da sie nur auf wenig Tage ausgestellet werden, ungestempelt durch die von Uns bestellte Directores, besagten Banco-Comptoirs und Lombards vollzogen auszustellen, Zinsen zu bezahlen, auch nach geschehener Aufkündigung die Capitalien zurückzuzahlen, und die Obligationes über die an das Banco-Comptoir zuleihende Gelder lediglich und allein von dem hiesigen Haupt Banco-Directorio werden ausgestellet, und an dem Tage, da jeder Interims-Schein alldort ausgestellet ist, datirt, auch von diesem an das Provincial-Banco-Comptoir gesandt werden, welches sodann selbige denen Stiftungen, von welchen die Darlehne geschehen, zusenden, und dagegen, an den Ort selbst binnen drey Tagen, aus der Provinz aber mit der nächsten Post nach dem Eingang der Obligation, die Interims-Scheine zurück erwarten wird, an eben dem Post-Tage aber, da die Gelder an das Provincial Banco-Comptoir abgesandt worden, ist dem Haupt Banco-Directorio allhier, davon, und von der eigentlichen Summe, auch von den Münz-Sorten, zugleich Nachricht zugeben, und eine gleichmäßige Notification iedesmahl anhero zu erlassen, wenn ein Capital ganz, oder zum Theil aufgekündiget wird.

Da auch bey der Verschiedenheit, der an die Provincial Banco-Comptoirs zuleihenden Münz Sorten sich zutragen dürfte, daß bey der Aufkündigung sich dergleichen daselbst nicht befinden, oder sich Fälle ereignen könnten, daß bey dem Tournant des Ausleihens aus der Banque und des Eingangs der ausgeliehenen Summen mehr als in der Casse vorhanden, aufgekündiget würde; So sind die Provincial Banco-Directoria angewiesen, in dem jedesmahl zu erstattenden unverlängten Bericht der geschehenden Aufkündigungen, zugleich hievon an das Haupt Banco-Directorium Anzeige zuthun, damit von hier aus die erforderliche Gelder und Sorten an dasselbe übermacht, folglich excl. derjenigen Tage welche der Lauf der Posten hierher und zurück wegnimmt, bey Ablauf der Achttägigen Aufkündigungszeit die Rückzahlung an die aufkündigenden Stiftungen ohnfehlbar geschehen möge, wovon, und daß von hieraus die nöthige Gelder, werden übermacht werden, und dahero die Tage welche erwehnter Lauf der Post wegnimmt, zu der achttägigen Aufkündigung anzurechnen sind, die Provincial Banco-Directoria denen aufkündigenden Stiftungen so fort bey der Aufkündigung, außerhalb aber den nächsten Postag benachrichtigen werden, damit ermeldete Stiftungen anderweitiger Auszahlung oder sonstiger Disposition der aufgekündigten und zurück erwartenden Gelder, ihre Anordnung mit zuverläßigen Erfolg zu machen nicht behindert werden.

Schlüßlich verordnen Wir annoch, daß bey denen in loco wo die Provincial Banco-Comptoirs etabliret, befindlichen milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten in Ansehung der daselbst durch den dem Banco-Directorio jedesmahl schriftlich anzuzeigenden Ueberbringer zu bewürkenden Ablieferung und wieder Abholung der Darlehne, Erhebung der Zinsen, ꝛc. eben dasjenige beobachtet werden solle, was Wir in Fine Unsers Rescripts wegen der hiesigen Stiftungen und Anstalten, in Ansehung der Haupt-Banque allhier vorgeschrieben.

Ihr habt also nach allen vorstehenden gleichfalls Euch selbst zu achten, und alle Euch Subordinirte Collegia, Directores, Curatores, Magistrate, Vorstehere, Provisores und Administratores, der unter Euch stehenden milden Stiftungen, und andern öffentlichen Anstalten gehörig zu instruiren, Sind ꝛc. uti in Rescripto. Berlin den 6ten April 1769.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Ad No. 24. Beylage B.

Formalar eines von denen Provincial-Banco-Comtoirs und Lombards ohne Stempel über ein Darlehn à 3 pro Cent aus einer milden Stiftung oder andern öffentlichen Anstalt auszustellenden Interimsscheines.

Daß dem Königl. Haupt Banco Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und der Münz-Sorten) welche bey (nomen pii Corporis

Corporis oder der Casse,) vorräthig, von (nomen Collegii oder der Vorsteher) gegen Sr. Königl. Majestät Special-Garantie vom 31 Martii 1766. und gegen Verpfändung aller Fonds der Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habenden Pfänder, nach achttägiger Aufkündigung zahlbar, à drey pro Cent Zinsen pro anno gerechnet, am heutigen Dato geliehen, und dem (nomen loci) Banco-Directorio baar bezahlet worden, Wir Endes unterschriebene auch, vermöge von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin ein vor allemahl dazu gegebener Anweisung, sothanes Darlehn in erwehnten Münz-Sorten richtig empfangen haben, solches bekennen Wir durch diesen Interims Schein, und wollen denenselben gegen eine vorschriftsmäßige von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin unter dem heutigen Dato auszustellende, und von Dessen Hochpreißlichen Præsidio anstatt Sr. Königl. Majestät zu confirmirende Obligation unverlängt und sobald der gewöhnliche Lauf der Post selbige anhero zu erhalten verstattet auswechseln, bis dahin aber, daß solches geschehen seyn wird, soll dieser unser Interimsschein eben dieselbe völlige Verbindlichkeit und Sicherheit, als sothane Orginal-Obligation selbst, haben und respective gewähren.

Uhrkundlich haben Wir solchen Unsern Interimsschein eigenhändig unterschrieben und mit dem (nomen loci) Banco Siegel besiegelt. So geschehen

(L.S.)

Königl. Banco-Direct. zu Frrakfort an der Oder Keyl.
— — — Königsberg in Preussen. Schlemüller.
— — — Breslau. Schlechtendal. Imbert.
— — — Stettin. Ulrich.
— — — Magdeburg. Wauney.
— — — Minden. Radecker.
— — — Embden. Colomb. Schnedermnan.

No. 25. Patent und Instruction, wie bey dem Viehsterben verfahren werden soll. De Dato Berlin, den 13. April. 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. Haben höchstmißfälligst bisher erfahren müssen, daß die Landverderbliche Viehseuche in Unsern Landen, ohngeachtet der verschiedentlich dagegen getroffenen Vorkehrungen und vorgeschriebenen Arzney-Mitteln, dennoch von Zeit zu Zeit dergestalt mit Macht um sich gegriffen, daß Wir bey Verfehlung der gehofften guten Wirkung, nicht ohne Grund vermuthen, daß die dagegen verordneten Mittel, entweder nicht mit sorgfältiger Application gebraucht, oder die sonst zur Abwendung und Verhütung der zu verschleppenden Seuche in Unsern bisher emanirten Edicten vorgeschriebene gute Veranstaltungen, es sey aus Nachläßigkeit oder Unwissenheit, nicht gehörig in Ausübung gebracht, hie und da auch wohl in Vergessenheit gekommen seyn mögen.

Wir sind daher aus Landesväterlicher Sorgfalt bewogen worden, alle, der Viehseuche wegen, bereits seit Anno 1711. ergangene Edicte und Verordnungen, durch Unser Ober-Collegium Sanitatis allhier, dahin revidiren zu lassen, daß dasjenige, was in selbigen gut, und noch sachdienlich befunden würde, beybehalten, in verschiedenen Punkten aber nach den bisherigen sorgfältigen Beobachtungen und Erfahrungen verbessert, erläutert, alles aber in einer der Sachen gemässen Ordnung verfasset werden soll.

Nachdem nun hieraus eine umständliche Instruction erwachsen, welcher mittelst einer Beylage ein Medicinal-Gutachten angefüget ist, in welchem die eigentlichen Kenntzeichen der Viehseuche, und wie bey selbiger sowohl præservative, als curative zu verfahren, genau angezeiget worden, damit es dem Publico nicht an Mitteln ermangeln möge, wodurch das Vieh, sowohl für diese Landverderbliche Krankheit bewahret, als auch selbst bey eindringendem Uebel demselben bestmöglichst entgegen gegangen werden könne; So wollen Wir auch die, in dieser Instruction, zur Verhütung und Unterdrückung der Viehseuche vorgeschriebenen Maaß-Regeln, auf das genaueste befolget wissen. Wir befehlen demnach allen Unsern Landes-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Gerichts-Obrigkeiten, Beamten, Magistraten, Forst-Bedienten,

Predigern auch Schulzen, und sämmtlichen Unsern Unterthanen hiermit so gnädigst als ernstlichst, bey allen Viehsterbens-Vorfällen, sich nach dieser Instruction auf das genaueste zu achten.

Und da hierunter alles vorzüglich auf die Stadt- und Land-Obrigkeiten ankömmt; So verordnen Wir bey dieser, in die Landes-Wohlfahrt so sehr eindringenden Angelegenheit, ausdrücklich; daß diejenige Obrigkeiten, Forst-Bediente und Prediger, welche in Ausübung dieser Instruction, ihre Schuldigkeit nicht wahrnehmen mögten, in Fünf und Zwanzig Rthlr. unnachläßiger Fiscalischen Strafe für jedem Contraventions-Fall und Ersetzung des durch ihre Nachläßigkeit entstandenen Schadens verfallen; diejenige Dorff-Schulzen aber, welcher ihrer Obliegenheit nicht nachkommen werden, mit dreymonathlicher, auch nach Befinden mit noch längerer Festungs-Arbeit bestrafet werden sollen; Dagegen der Denunciant einer erweißlichen Contravention Zehen Rthlr. mit Verschweigung seines Nehmens, zur Vergeltung seiner Aufmerksamkeit, aus der Creyß-Casse erhalten soll.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit dessen was in der verfaßten Instruction enthalten, entschuldigen könne; So soll selbige an jedem Orte öffentlich angeschlagen, und auf dem Lande nach der Sontags-Predigt durch den Küster öffentlich abgelesen, und, daß solches geschehen werde, von dem Prediger, beym Schluß der Predigt, der Gemeine, damit sie nicht gleich auseinander gehe, angezeiget, auch solche öffentliche Ablesung alle halbe Jahr wiederholet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. April. 1769.

Friedrich.
(L. S.)

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen,
v. d. Horst, v. Derschau.

Patent, wodurch die Instruction, wie bey dem Viehsterben verfahren werden soll, zu jedermanns Wissenschafft gebracht wird.

Instruction wie bey dem Viehsterben verfahren werden soll.

Erstes Capitel.

Was für Vorsicht gegen benachbarte Lande; auch wegen des Treibe-Viehes, zur Abwendung der Viehseuche. zu nehmen

§. I.

An der Grenze sind Postirungen zu setzen.

Sobald von einer in benachbarten Landen ausgebrochenen Viehseuche genügliche Nachricht eingezogen ist, müssen sonder Verzug die beudthigten Postirungen an den Grenzen ausgestellet werden.

§. II.

Ohne Obrigkeitl. Atteste müssen keine Reisende einpaßiren.

Alle aus solchen Landen kommende Reisende müssen, wenn sie in disseitige eingelassen werden wollen, mit zuverläßigen Obrigkeitlichen Attesten versehen seyn, daß an denen Oertern, woher sie kommen, und wodurch sie gereiset, seit Acht Wochen keine Viehseuche gewesen. Dahingegen

§. III.

Alles Hornvieh und giftfangende Sachen sind zurük zu weisen.

Muß alles aus solchen Landen ankommende Hornvieh, rohe und ungegerbte Rindshäute, und Felle, Haare, ungeschmolzenes Talch, rohes, gesalzenes, auch geräuchertes Fleisch, Heu, Stroh oder Hexel ganz und gar nicht über die Grenze gelassen werden.

§. IV.

Kein Unterthan darf dergleichen kommen lassen.

Allen und jeden Königlichen Unterthanen wird daher alles Ernstes hiermit untersagt, dergleichen, wie vorhin gedacht, aus denen, mit der Viehseuche geplagten Gegenden kommen zu lassen, oder abzuholen.

§. V.

Strafe derer-jenigen, welche darwider handeln.

Sollte jemand dennoch mit dergleichen, wie vorgedacht, sich einschleichen, und den Postirungen entgehen, auch wohl gar wissentlich unreines Vieh einbringen; So soll er sofort gefänglich eingezogen, und mit harter Leibes- auch dem

Befin-

Befinden nach Lebensstrafe angesehen, das eingebrachte Vieh aber, sogleich todt geschlagen, und 3 Ellen tief vergraben werden, wie denn letzteres auch, mit denen obbemerkten Rindshäuten, Haaren und ungeschmolzenen Talche geschehen muß.

§. VI.

Wenn dahingegen von auswärtigen mit der Seuche bekanntlich nicht heimgesuchten Landen, Hornvieh ankommt, muß es von den Grenz-Zoll-Aemtern anders nicht ins Land gelassen werden, es sey denn an den Hörnern und auf der Haut gebrannt, auch mit richtigen von jeden Orts Obrigkeit selbst ausgestellten Attesten und Pässen begleitet, worin

Wenn in auswärtigen Landen keine Seuche ist, muß das Vieh mit Atest versehen werden.

1) Der Nahme des Vieh-Händlers.
2) Zeit und Ort, wenn und wo das Vieh gekauft.
3) Zahl und Farbe des Viehes.
4) Wie es gezeichnet, deutlich angegeben, und überdies
5) noch bezeuget ist, daß das Vieh von Orten komme, allwo binnen drey Monathen keine ansteckende Hornvieh-Krankheit verspühret worden, auch daß solches durch keine angesteckte Oerter geführt sey.

§. VII.

Ausserdem muß dies fremde Hornvieh doch noch Acht Tage lang an der Grenze die Quarantaine halten, und wenn in der Zeit kein Haupt umgefallen, muß sämmliches Kauf-Vieh, wenn Wasser in der Nähe ist, dreymahl durchschwemmet, nachher aber von Schulzen und Schäfern des Orts annoch genau untersuchet werden; ob nach dieser Schwemmung das Vieh noch gut fresse, wiederkäue, und nicht traurig stehe. Findet sich dieses alles; so ist es unaufgehalten weiter in diesseitige Lande einzulassen, muß aber doch zuvor im Zoll noch mit den Buchstaben FR. am rechten Horn gebrannt werden.

Das Vieh muß an der Grenze Quarantaine halten.

§. VIII.

Darüber, daß die von auswärtigen Landen kommende Vieh-Händler durch erforderliche Attestata sich legitimiret, das Vieh die geordnete Quarantaine gehalten, rein befunden, und von wem das FR eingebrannt worden, muß dem weiter treibenden Vieh-Händler entweder vom Land-Rath des Creyses, oder von dem, bey Uebernehmung des Amts, allezeit hierauf mit zu verpflichtenden Zoll-Beamten ein Atest ertheilet; Und wenn

hernach mit F R. am rechtem Horn gebrant werden.

§. IX.

in diesseitigen Landen der Zeit etwa die Viehseuche herrschen mögte, dem Viehtreibenden an der Grenze, ein ordentlicher Weg vorgeschrieben werden, welchen er von Ort zu Ort, mit dem Vieh zu nehmen hat.

Ueber obiges alles muß vom Landrath oder Zoll-Amt ein Atest gegeben.

§. X.

Das Atest und die ihm gegebene Vorschrifft der Route, muß der Vieh-Händler an denen Orten, wo er durchtreiben will, der Obrigkeit daselbst, oder auf dem Lande, in deren Abwesenheit dem Prediger und Schulzen vorzeigen, und unter selbigem sich das erforderliche weiter attestiren lassen, auch sich überall; wie hiernächst noch weiter verordnet ist, verhalten.

Im Fall einer grassirenden Seuche aber, eine Treibe-Route vorgeschrieben werden.

Vom Viehtreiben im Laude, und der zur Abwendung der Seuche zu gebrauchenden Vorsicht.

§. XI.

Diejenigen, welche Vieh, und besonders Polnisches, im Lande treiben wollen, sollen ausserdem, was §. X. festgesetzet worden, auch noch folgendes genau beobachten: Sie müssen nemlich

Viehtreiber müssen die erhaltene Atteste überall vorzeigen.

1) an dem Orte, wo sie durchtreiben wollen, Tages vorher sich melden, und ihren Paß gehörig vorzeigen; dieser muß sodann

des Tages vorher, wo sie durchtreiben wollen, sich melden.

2) genau untersucht, und nachgesehen werden, ob auch in selbigem nicht etwa in der Zahl des Jahres, des Tages, des Viehes, oder sonst etwas beträchtliches radiret, und geändert worden? Wird derselbe unverfälscht befunden; So muß nach dessen Innhalt

Das Treibe-Vieh muß von der Gerichts-Obrigkeit untersucht werden.

3) Die Obrigkeit des Ortes, oder der Schulze in den Dörfern, wo keine Obrigkeit vorhanden, vor oder ausserhalb der Stadt oder dem Dorfe, das ankommende Vieh nachzählen, und untersuchen, ob sich alles würklich so, wie der Paß besaget, befindet. Daferne nun

Das Vieh muß die Dörfer möglichst vorbey,

4) die Vieh-Trifften, und besonders die Polnischen, vor die Städte und Dörfer, wie doch zu deren Schonung so viel muß nicht vorbey gehen können; Mag

oder eilig durchgetrieben

5) das Vieh zwar durchgeführet werden, doch sonder allen Aufenthalt, und ohne in dem Krug einzukehren; Während dem Durchtreiben aber muß

das Dorf-Vieh im Stalle gehalten,

6) das Dorf-Vieh, zu desto mehrerer Behutsamkeit, weder aus den Ställen gelassen, noch hernach durch den Weg, den das Kauf-Vieh betreten, ausgetrieben werden.

beym Haltemachen aber das Treibe-Vieh eine halbe Meile vom Ort gelagert,

7) Wenn der fremde Viehtreiber des Tages oder des Nachts Halte machen will, muß das Vieh, so viel immer möglich, eine Viertel- oder halbe Meile von dem Orte ab, und wann es irgens thunlich

dessen Mist aber hernach untergraben werden.

8) auf einen Acker lagern, damit nach erfolgtem Weitertreiben der zurückgelassene Mist untergepflüget werden könne; als welches der Eigenthümer des Ackers, weil er den Dünger profitiret, durch Pferde-Gespann thun, und hiezu sogleich durch die Dorff-Gerichte angehalten werden muß. Die Krüger aber müssen die Viehtreiber, bey Zehen Rthlr. Strafe, des Nachts nicht auf denen Heu-Boden schlafen lassen.

Die Vieh-Pässe müssen beym Haltemachen des Nachts im Dorfe bleiben.

9) Die Päße des Viehhändlers bleiben während dem Nachtlager nach den Umständen in Verwahrung der Obrigkeit, des Predigers oder des Schulzen des Orts, wo durchgetrieben wird.

Vor dem Weitertreiben wiederholte Gerichtliche Untersuchungen bey der Heerde geschehen.

10) Unter diesen Pässen muß, nach **nochmaliger Untersuchung beym Forttreiben**, des folgenden Tages attestiret werden, wie das Vieh beym Fokttreiben befunden worden, einfolglich muß der Paß in der Art überall, wo durchgetrieben und gerastet wird, erneuert werden. Sollte sich

Wie es zu halten wenn hiebey sich eine Krankheit unter dem Treibe-Vieh findet.

11) Bey der Revision

a) eine Krankheit unter dem Treibe-Vieh eräussern, oder

b) wohl gar etwas crepiret seyn, oder

c) der Viehtreiber ohne richtigen Paß, mit dem Vieh ins Dorff oder in Krug eindringen wollen; So soll im letzten Fall der Treiber gleich arretiret, und demnächst wieder ihn so wie unten sub No. 19. versehen ist, verfahren werden; In allen drey Fällen aber muß das Vieh vor dem Orte, wo es angekommen, bewachet, und der Vorfall unverzüglich dem Land-Rathe gemeldet werden, damit dieser resp. mit schleuniger Zuziehung des Creyß-Physici eine genaue Untersuchung des Treibe-Viehes anstellen, auch sonst das weitere nöthige verfügen könne.

Viehtreiber müssen verdächtig unterweges krankwerdendes Vieh todt schlagen, vergraben, und dem nächsten Dorfe es anzeigen.

12) Das unterwegens krank werdende Vieh müssen die Viehtreiber, sobald es verdächtig, gleich todtschlagen, und in gehöriger Tiefe vergraben, nicht aber an Bäume oder Zäune angebunden zurück lassen, auch der Obrigkeit, oder dem Schulzen des Dorfes, wo dergleichen verdächtig krankes Vieh todtgeschlagen worden, zugleich hiervon Nachricht geben. Eben diese Anzeige muß

Verrecktes Vieh muß gleich durch die nächste Dorfschaft verscharret,

13) auch von etwa verreckten Treibe-Vieh, im nächsten Orte geschehen, damit von dortaus die Verscharrung in gehöriger Tiefe besorget werden könne.

Für diese Besorgung soll

und der Gemeine Ein Thl. pro Stück bezahlet werden.

14) der Gemeinde für jedes gefallene Haupt ein Thaler an Kosten von demjenigen, dem die Heerde gehöret, bezahlet, der Ort aber, wo verrecktes Vieh vergraben worden, vierzehn Tage lang mit keinem Rindvieh betrieben werden; welches den Hirten aufs schärfste einzubinden.

Viehhändler müssen kein

15) Die Vieh-Händler und Viehtreiber müssen, bey Vermeidung schwerer

Leibes-

Leibes-Strafe, krankes oder verdächtiges Vieh nicht geheim halten, noch vertuschen, noch weniger unter Vorwand daß es nur ermüdet sey, verkaufen. Sollte ja

krankes Vieh geheim halten, oder verkaufen

16) Ein ermattet anscheinendes Stück Vieh verkauft werden wollen; so muß der Verkäufer solches zuvor vom Schulzen, Schöppen und andern Viehverständigen des Orts besichtigen lassen. Ist der Kauf zu billigen; so muß dergleichen Vieh, wenigstens drey Tage an einem besondern Orte, oder in einem Pferdestalle stehen bleiben, ehe es geschlachtet werden kann.

Bedingungen, unter welchen ermattetes Vieh unterwegs verkauft werden könne.

17) Bleibt es alsdenn auch noch unverdächtig; so muß das Schlachten doch an einem besondern Platze, wohin kein Vieh kommt, geschehen, damit, wenn aller Vorsicht ohngeachtet, dis Schlachtvieh dennoch inficiret seyn sollte, die Krankheit auf anderes Haus-Vieh, durch Anriechung des Bluts, oder des weggelassenen Mistes, nicht verbreitet werde.

18) Diejenige Gerichts-Obrigkeiten, oder diejenige Schulzen, welche obiger Vorschrift nicht nachleben, oder der Krüger, welcher Treibe-Vieh in seinem Stall aufnimmt, soll, wenn aus solcher Nachläßigkeit und Ungehorsam, auch kein Schaden erfolgt, mit Zehen Rthlr. zur Creyß-Armen Casse bestraft werden.

Strafe derer jenigen Gerichte, Schulzen und Krüger welche dem vorgeschriebenen nicht nachleben.

19) Derjenige Viehtreiber aber, der sich der Ordnung nicht unterwerfen, und ohne gehörige Atteste und Pässe, heimlich durchschleichen, oder mit seinem Vieh ins Dorf oder in dem Krug sollte eindringen wollen, soll, nach Befinden, seines Viehes verlustig gehen, und überdem noch mit einer Leibes-Strafe beleget werden.

Strafe der widerspänstigen Viehtreiber,

20) Wer verdächtig krankes Vieh aufkauft und ins Land bringt, soll mit Einjähriger Festungs-Arbeit bestraft werden.

und derjenigen die wissentlich krankes Vieh ins Land bringen.

§. XII.

Da beym Einbringen und Treiben des Viehes das hauptsächliche, auf richtige Atteste ankommt; so sollen künftighin keine andere Pässe für gültig geachtet werden, als welche

Beschaffenheit eines gültigen Vieh-Attests.

a) von hohen Landes-Collegiis, denen Land- oder Steuer-Räthen, oder Gerichts-Obrigkeiten ausgestellet, und mit öffentlichen Siegeln bedruckt sind; Daher

b) die, von Schulzen, Fleischer-Gewerken, oder andern Privat-Personen, schriftlich ertheilten Pässe gar nicht angenommen werden müssen. Wie denn

müssen gedruckt seyn.

c) zur Vermeidung alles Vorwands und dahinter steckenden Unterschleife, denen Land-Räthen anbefohlen worden, zum Behuf des Vieh-Handels, auf dem Lande, Pässe nach dem am Ende beygefügten Formular drucken zu lassen, und benöthigte Exemplarien hievon denen in ihren Creysern eingesessenen Gerichts-Obrigkeiten zuzustellen, damit diese solche in benöthigten Fall, nach erfolgter Untersuchung, mit erforderlicher Obacht ausgefüllet, und besiegelt, dem der sie nöthig hat, zur Legitimation ertheilen können. Dagegen aber auch die Aussteller solcher Pässe, für deren Inhalt überall responsable bleiben.

§. XIII.

Sollte sich irgend ein Verdacht gegen den Viehhändler wegen des vorgezeigten Passes, und daß er selbigen nicht mit Recht in Händen, sondern etwa listiger Weise an sich gebracht haben mögte, eräussern; so muß er sich eydlich hierüber im Grenz-Zoll-Amte reinigen, und mittelst Eydes versichern, daß unterweges, von dem, in dem Passe bemerkten Vieh, kein Stück vertauschet, von dem etwa fehlenden eines crepiret, auch an dem bey sich habenden Viehe bis dahin kein Zeichen einer Krankheit verspühret worden.

Bey verdächtigen Pässen muß sich der Viehhändler eydlich reinigen.

§. XIV.

Sollte jemand sich erfrechen, dergleichen Pässe nachzumachen, oder die erhaltenen zu verfälschen, der soll mit der Karre, und nach Befinden des daraus erfolgten Schadens, wohl gar am Leben gestraft werden.

Strafe derer, die falsche Pässe machen.

Von

Von andern Vorsichtigkeiten, so zu Abwendung einer Vieh-Seuche zu gebrauchen.

§. XV.

Was sonst für Vorsicht gegen die Seuche zu gebrauchen.

Eines jeden Landwirths Schuldigkeit und sein eigenes Bestes erfordert, für die Erhaltung seines Viehstandes zu sorgen, und alle Gelegenheit zu entfernen, bey welchen der Cörper des Viehes unvermerkt in solche Verfassung kommen kann, daß das Seuchen-Gift leichter, als sonst geschehen würde, in selbigen eindringe; Er muß daher vor allen Dingen, auf gutes, reines, mit keinem Schlick bemengtes Futter, ordentliche Tränkung, fleißige Reinigung und Durchräucherung der Ställe, und auch darauf mit bedacht seyn, daß das Vieh nicht übertrieben werde.

Besonders muß

§. XVI.

Das Vieh muß bey dickem Nebel nicht zu früh aus noch zu spät eingetrieben werden

das Vieh zur Frühlings- und Herbst-Zeit, hauptsächlich, wenn dicker Nebel fällt, nicht zu frühe aus noch zu späte eingetrieben werden, als worauf hinkünftig mit mehrerem Nachdruck zu halten, und deshalb denen Vieh-Hirten das erforderliche einzubinden ist.

§. XVII.

Die Landräthe müssen in ihren Creysern für tuchtige Vieh-Tränken sorgen.

Da die Erfahrung auch bewiesen, daß die Krankheiten unter dem Vieh in Sommer-Tagen, auch wegen Mangel des Wassers, bey den Hüten, entstanden, so ist zur Conservation des Viehes, von der größesten Nothwendigkeit, daß die Land-Räthe zu rechter Zeit für Anlegung guter und denen Vieh-Weyden, so viel möglich, nahe gelegener bequemer Tränken mit allem

und die Unterthanen dazu anhalten.

Fleisse sorgen; Sie müssen daher denen Schulzen das erforderliche deshalb bey nahmhafter Strafe zu gehöriger Zeit anbefehlen, hiernächst durch die Creyß-Ausreuter fleißige Untersuchungen vornehmen lassen, auch wohl selbst nach Befinden gehörig nachforschen, ob das befohlene befolget worden; würde sich das Gegentheil finden, auch wohl gar auf anderweitig erfolgte Anordnung das gehörige nicht geschehen; so muß der Landrath ohne weitere Nachsicht, zur unausbleiblichen Bestrafung der Nachläßigen, an die Krieges- und Domainen-Cammer berichten, zu dem Ende auch in der, jedes Jahr, mit Ausgang des Aprils einzusendenden Specification bey allen und jeden Dörfern seines untergebenen Creyses, mit anzeigen, wo man Tränken anzulegen versäumet.

Zweytes Capittel.

Wie es zu halten, wenn im Lande selbst die Vieh-Seuche ausbricht.

§. I.

Schulzen und Unterthanen müssen verdächtig krankes und crepirtes Vieh gleich anmelden.

Sobald jemanden auf dem Lande ein Stück Vieh umfällt, muß er solches bey Strafe der Karre, sofort dem Schulzen des Orts, und dieser bey gleichmäßiger Strafe dem Land-Rath des Creyses, auch seiner Obrigkeit, unverzüglich melden, damit diese in Zeiten alle nöthige Vorkehrung treffen könne.

§. II.

Gefallenes Vieh muß weder in Ställen noch auf den Höfen vergraben werden.

Das verreckte Vieh muß indessen bey Strafe der Karre, weder im Stalle noch sonst im Hofe verscharret, sondern sogleich mit aller Behutsamkeit durch den Garten nach einen entlegengn Ort, wohin kein Vieh kömmt, gebracht, und so lange bis die nähere Untersuchung des Sterbens erfolgen kann, einen Halben Fuß hoch mit Erde bedeckt werden, damit die bösen Ausdünstungen nicht Anlaß zur Verbreitung der etwa dahinter versteckten Seuche geben mögen.

§. III.

Der Hof, wo Vieh gefallen, vor der Hand bewacht werden.

Der Hof aber, wo ein Stück Vieh umgefallen, muß bis zur nähern Untersuchung auf Veranstaltung des Schulzen gesperret, und sowohl vorne als hinten bewacht, und nicht zugegeben werden, daß der Eigenthümer desselben oder dessen Leute, mit anderen Gemeinschaft pflegen.

Die-

Diejenigen, so sich aus solchem Gehöfte heimlich heraus schleichen, sollen mit Leibes-Strafe beleget werden.

§. IV.

Der Land-Rath und jede Obrigkeit muß sodann nach erhaltener Anzeige, ohne den mindesteu Zeitverlust, mit Zuziehung des Creyß-Physici, oder eines andern in der Nähe befindlichen Medici die Beschaffeit des verreckten Viehes untersuchen, zu diesem Behuf auch durch den Creyß-Ausreuter der Scharfrichter des Districts oder ein anderer Sachverständiger Abdecker, jedoch sonder Hund noch Karre, an Ort und Stelle, zum Anfhauen des Viehes bestellet werden. Sollte dieser säumig seyn, oder wohl gar ausbleiben soll er in eine Strafe von 20 Rthlr. verfallen seyn, und solche auf Anzeige sofort durch den Land-Reuter beygetrieben werden.

Der Landrath muß mit dem Creyß Physico sogleich das crepirte Vieh untersuchen, und den Abdecker drüfen lassen.

§. V.

Findet sich bey der Obduction, daß das Vieh an der Seuche crepiret; so muß es nach eingeschnittener Haut und ohne daß der Abdecker das Talch heraus nehme, in eine drey Ellen tiefe Grube geworfen, dem Abdecker für seine Mühe 8 Groschen aus der Creyß-Casse bezahlet, und ihm aufgegeben werden, ohne ausdrücklichen Befehl sich bey harter Leibes-Strafe an den Ort nicht wieder einzufinden, bey der Rückreise keine Dörfer zu berühren, vor der Abreise aber, die beym Abhauen des Viehes angehabte Kleider gehörig zu durchräuchern.

Das verreckte Vieh muß nach der Obduction gleich vergraben werden.

§. VI.

Der Land-Rath muß demnächst ferner untersuchen, woher die Seuche etwan ihren Ursprung genommen haben mögte, und ob sie durch jemandes Schuld ins Dorf gebracht worden, damit der Schulze dem Befinden nach, zur Verantwortung gezogen, und bestraft werden könne.

Der Landrath muß den Grund des Viehsterbens möglichst untersuchen.

§. VII.

Weil auch gleich anfänglich, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, die Seuche aber an dem Orte, wo sie ausbricht, gar leicht durch die böse Ausdünstungen des übrigen, mit dem crepirten in einem Stalle gestandenen, mithin von der Seuche vielleicht schon auch inficirten Viehes, nicht weiter verbreitet werde; so muß der übrige Viehstand des Hofes todgeschlagen, und in Gruben den von gehöriger Tiefe verscharret, das todtgeschlagene Vieh aber dem Eigenthümer, nach dem eigentlichen Werthe aus der Creyß-Casse bezahlet werden. Das Fleisch von darunter noch befindlich völlig gesunden Vieh aber, kann eingepäckelt und dergestalt verbrauchet werden.

Der Viehstand des Hofes, wo das Sterben angegangen, muß todt geschlagen, das todtgeschlagene Vieh aber, aus der Creyß-Casse bezahlet werden.

§. VIII.

Das Todtschlagen des ganzen Viehstandes ist aber nur in solchem Falle vorzunehmen, wenn solcher aus wenigen Häuptern, nemlich in zehen bis zwölf Stücken bestehet, nicht aber wenn das Viehsterben in grossen Vorwerkern, wo viel Vieh ist, oder in mehrern Höfen zugleich ausbricht; denn in diesem Fall bleibt die Separation des gesunden Viehes von dem kranken, das richtige Mittel, allen übeln Folgen vorzubeugen.

Vorsicht in Ansehung des todtzuschlagenden Viehes.

§. IX.

Dieser nun gebrauchten Vorsicht ungeachtet, müssen die benachbarten übrigen Höfe im Dorfe, dennoch möglichst auf ihrer Huth seyn, des Endes ihr Vieh nicht auf den Höfen herum gehen lassen, sondern es allenfalls in den Ställen futtern und tränken; diese aber zur Abwendung des Seuchen-Gifts, täglich zweymal ausmisten, und fleißig durchräuchern.

„Zu solchem Räuchwerk sind luftreinigende Sachen, als Börnstein, Teufelsdreck, Wacholdern, Knoblauch, Haare von Ziegenböcken, Hunden oder „Katzen, Abgang vom Pferde-Huf, Schwefel, auch alte durch Schwefel „gezogene Lumpen zu nehmen.

Wie sich benachbarte Höfe zu verhalten haben.

Müssen das Vieh auf den Ställen futtern.

Die Ställungen fleißig durchräuchern.

Wobey die Vorsicht anzuwenden;

„Daß der Topf mit Kohlen, worauf das Räuchwerk anzuzünden in einem „Stall Eymer gesetzt werde; auch kann Weineßig auf glüende Eisen gegossen, „und damit geräuchert werden.

§. X.

Wenn die Seuche um sich greift, muß das gesunde und kranke Vieh eiligst separiret;

Sollte bey aller dieser gebrauchten Vorsicht, das Viehsterben dennoch in mehrern Höfen ausbrechen und gar allgemein werden; So muß der Land-Rath und die Gerichts-Obrigkeit, ohne vorgängige höhere Ordre, weiter kein erkrankendes Vieh, wie oben gedacht ist, todtschlagen lassen, sondern es muß vielmehr ohne alle Säumniß, die allgemeine Separation des kranken und gesunden Viehes veranstaltet, und des Endes besondere, vom Dorfe weit entfernte Buchten, nach der, unterm §. XXXV. dieses Capitels beschriebenen Art angefertiget, und das Vieh dahin gebracht werden.

Und gewisse Buchten angeleget werden.

§. XI.

Kein Unterthan muß bey Festungsstrafe krankes und verdächtiges Vieh verschweigen.

Damit aber die Separation desto schneller und mit besserm Effect geschehen könne, muß jeder Unterthan, sobald ihm ein Stück Vieh nur verdächtig wird, solches bey Strafe der Karre, dem Schulzen sogleich anzeigen, und dann das kranke Vieh sofort nach den Buchten gebracht werden.

§. XII.

Zu mehrere Sicherheit sind vereydete Leute zu bestellen, die das Dorf-Vieh täglich durchsehen.

Es sind auch sofort zwey Leute, welchen täglich Sechs Groschen für ihre Mühe, nehmlich jeden 3 Gr. aus der Creyß-Casse bezahlet werden sollen, anzustellen, und darauf zu vereydigen, daß sie täglich alles Dorff-Vieh genau durchsehen, und wann sich an einem oder dem andern Stück Vieh, die geringste Spuhr der Seuche äussert, müssen sie es nach der Kranken-Bucht bringen lassen, diese Leute sowohl, wie auch alle Unterthanen, besonders Verwalter, Viehmäster, Schulzen, Hirten, Schäfer, müssen sich die, in der Beylage näher angegebenen Kennzeichen der Seuche auf das genaueste bekannt machen.

Und auf die Kenzeichen der Seuche genau Acht nehmen.

Vorzüglich ist derer Schlächter Pflicht, daß sie sich so wohl der äussern Kennzeichen der Vieh-Seuch, als auch, wie inficirtes Vieh, inwendig aussiehet, bekannt machen, um sowohl beym Einkauf als beym Schlachten sich darnach achten, und ihre Knechte deshalb unterrichten zu können; daher kein Schlächter zum Meister angenommen werden muß, bevor er nicht beym Gewerk hierüber examiniret, und daß solches geschehen, vom Altmeister, wenn er als Bürger angenommen wird, attestiret worden ist.

§. XIII.

Wie das kranke Vieh bey der Separation aus dem Dorfe zu bringen.

Das Fortbringen des kranken Viehes nach den Buchten, muß hinterwärts des Hofes, und möglichst durch einen Schleifweg, wohin kein Vieh kömmt, geschehen, und wenn das kranke im Fortbringen Mist, oder wie oft bemerket worden, wohl gar ganze Stücke geronnenes Geblüt fallen läßt, dies alles sofort sorgfältigst tief genug vergraben werden, damit die Schweine oder Katzen es nicht durchwühlen können.

§. XIV.

Die Unterthanen des inficirten Dorfs müssen nicht aus selbigen gehen.

Da es bekannt, daß die Viehseuche durch Menschen sowohl, als durch Vieh verschleppet werden kann; so muß der Landrath dem Schulzen, dem Krüger und der Gemeine des Dorffs, wo das Viehsterben grassiret, nachdrücklichst aufgeben, aus selbigem, so lange das Sterben dauret, bey schwerer Leibes-Strafe nicht zu gehen, noch jemanden, wer er auch sey, zu beherbergen. Sollten die Unterthanen, wegen Bestellung der Feld-Arbeit herausgehen müssen; so müssen sie doch wenigstens 300 Schritte von der Grenze bleiben.

§. XV.

Die Straße muß nebendem Dorfe angeleget, und eine Dorf-Wacht bestellet werden.

Zu mehrerer Abwendung alles dessen, muß, wo es irgend möglich, die Strasse, welche durchs Dorff führet, neben weg verlegt, und diese denen Posten und anderen Reisenden durch eine, an jedem Ende des Dorffs von dem Schulzen anzustellende Wacht angewiesen werden. Sollte aber die Passage hinter dem Dorffe weg, füglich nicht angeleget werden können; so muß die Dorff-Wacht die Reisenden, und besonders Posten und Fracht-Fuhrleute bedeuten, daß sie der Seuche halber, unverzüglich durchfahren, und im Dorfe sich nicht aufhalten.

§. XVI.

Wie es zu halten, wenn Post-

Wenn an den Orten des Viehsterbens Posthäuser sind, müssen solche indessen

dessen anderswohin verleget, und des Endes dem General Post-Amte vom Land-Rath auf des schleunigste die nöthige Nachricht hievon ertheilet, und erforderliche Vorschläge gethan werden. Häuser an den inficirten Orten.

§. XVII.

Daferne das inficirte Dorf mit einer angränzenden Stadt oder Dorfe zusammen gepfarret ist, muß der Prediger des gesunden Ortes, so lange das Viehsterben dauret, das Predigen an dem andern Ort einstellen, und den Schulmeister ablesen lassen: würde er dennoch zu Sterbenden oder gefährlich Kranken, oder wegen Administrirung der heiligen Sacramente, nach dergleichen Ort hingeruffen; so kann er sich zwar dahin eben so wohl begeben, als wenn Wehemütter aus gesunden Oertern, zu Kindbetterinnen gefordert werden, jedoch mit zu nehmender Vorsicht, daß einer oder die andere, wenn sie in das Haus eines inficirten Dorfs kommen, sich beym Eintritt so wohl als Weggehen gut durchräuchen, und wenn sie nach Hause kommen, ihre Kleider einige Tage auf den Boden durch die Luft auswittern lassen, ehe sie damit zu andern Leuten gehen, die Fuhre, womit der Prediger oder die Hebamme angekommen, muß hundert Schritte vom Dorfe ab, seitwärts halten bleiben, und der Fuhrmann nicht ins Dorf gelassen werden. Wie es mit dem Gottes-Dienste und Kranken-Besuchen zu halten.

§. XVIII.

Während dem Viehsterben müssen auch alle Hofe-Dienste ausser dem Dorfe, nicht minder, alle Krieges- Amts- und Paß-Fuhren cessiren, des Endes der Land Rath wegen der Krieges-Fuhren die nöthige Ordre zu stellen, wegen Einstellung der Amts und Paß-Fuhren aber, an die Krieges- und Domainen-Cammer unverzüglich zu berichten hat. Hofe-Dienste u. Krieas-Fuhren cessiren während dem Viehsterben.

§. XIX.

Alle Zusammenkünfte in denen sogenannten ohnedem auf dem Lande verbothene Spinner-Stuben, müssen zur Zeit des Viehsterben schlechterdinges nicht gestattet, alle Gelage, bey Hochzeiten, Verlöbnissen oder Kindtaufen eingestellet, und nicht erlaubet werden, daß Leute von Höfen, wo krankes Vieh ist, noch weniger von benachbarten Dörfern, sich dabey einfinden durfen. Desgleichen sind keine Spinner Stuben zu gestatten.

§. XX.

Sobald das Viehsterben an einem Orte anhebet, muß kein Schlachten des Rindviehes, noch Einpäckeln des Fleisches, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Land-Rathes, bey harter Strafe geschehen. Schlachten u. Einpäckeln muß unterbleiben.

Wie denn, wenn im Dorffe

§. XXI.

auch einiger Verdacht, nur vom Viehsterben sich äussert, bey Vestungsstrafe, aus selbigem kein Rind- noch Schaafvieh verkauft, noch zum Verkauf durchgetrieben werden muß. Kein Rind noch Schaaf-Vieh ist bey Verdacht einer Seuche aus solchem Orte zu verkaufen.

§. XXII.

Wenn die Umstände die Sperrung des mit der Seuche heimgesuchten Ortes erfordern, mithin eine Postirung von Bauren anzuordnen, welche den Ort dergestalt, daß weder Menschen noch Vieh heraus oder hinein kommen können, einschliessen; so sind denen Eingeschlossenen die bedürfende Lebens-Mittel zu reichen, und auf eine gewisse Distantz abzuliefern ohne daß die, so es liefern, dem inficirten Orte sich nähern, vielweniger mit denen Leuten Umgang haben. Auch ist für das Vieh die erforderliche Provision an Heu und Stroh, wenn es mangelt, vom Creyse anzuschaffen. Wie es zu halten, wenn ein Ort ganz und gar eingesperrt werden muß.

Diese Postirung wird von einer Dorfschaft des Creyses nach der andern, unter einer billigmäßigen Repartition, und ohne Beschwerde des einen Dorfs vor dem andern, so lange das Viehsterben anhält, fortgesetzet.

Im Winter geschiehet die Abwechselung der Wachten nach Beschaffenheit der Witterung, in der Maase, daß die Leute es aushalten können.

§. XXIII.

Die Postirungen müssen täglich durch die Policey- und Creyß-Ausreuter visiti- Was in Ausübung der Posti-

rungen zu beobachten.

visitiret werden, welche, wenn sie Contraventiones und sonderlich, daß die wachhaltenden Bauren, den inficirten Ort sich genähert, oder gar, um sich zu pflegen, in selbigem hineingegangen, finden solten, so fort dem Land-Rath hievon zur exemplarischen Bestrafung des Unfuges Bericht erstatten müssen.

§. XXIV.

Die Hunde im inficirten Orte, desgleichen in den benachbarten Dorfschaften müssen angeleget.

Vor allen Dingen müssen, so bald ein Viehsterben an einem Orte anhebet, alle Hunde, so wohl daselbst als auch in denen drey Meilen umher belegenen nachbarlichen Dorfschaften, bey Leibes-Strafe angeleget; Auch

§. XXV.

Die Nachbarschaft muß durch den Schulzen vom Viehsterben avertiret werden.

von dem Schulzen, denen benachbarten Dörfern von der ausgebrochenen Vieh-Seuche unverzüglich Nachricht gegeben werden, damit diese, wegen zu unterlassender Zusammenkunft mit denen Einwohnern des inficirten Dorfs, wegen Anlegung der Hunde, auch sonst wegen der Hütung, alle Præcautiones nehmen können; daher der Schulze beym Anmelden der Seuche, dem Land-Rath zugleich anzeigen muß, wenn und durch wen er die Nachbarschaften warnen lassen, damit der Land-Rath desfalls an den benachbarten Oertern, die weiter nöthige Recherche anstellen könne. Solte der Schulze in Verwarnung der Nachbarschaft nachläßig seyn, und dadurch schuld werden, daß die Seuche auch in der Nachbarschaft sich ausbreitet; so soll er mit Vestungsarbeit bestraft, und wenn er des Vermögens, zur Ersetzung des, durch seine Nachläßigkeit verursachten Schadens angehalten werden.

Was zur Zeit des Viehsterbens weiter zu beobachten.

Auser dem vorstehend verordneten muß auch nachfolgendes noch aufs genaueste beobachtet werden.

§. XXVI.

Reisende müssen Gesundheits-Pässe haben.

Es müssen nehmlich, wenn sich in einer oder andern Königlichen Provinz ein Viehsterben eräussert, die, in selbiger von einem gesunden Orte zum andern Reisende, sie mögen aus Städten und Dörffern kommen, mit einem Gesundheits-Passe versehen, und dieser mit einem öffentlichen Siegel, worauf der Name des Ortes, wo der Reisende den Paß empfangen, oder sonst ein besonderes kenntbares Zeichen befindlich, bedruckt seyn: Ohne dergleichen Paß muß niemand, er sey ein Fußgänger oder Fahrender ins Thor gelassen werden.

§. XXVII.

Aller Viehhandel durch Aufkäufer cessiret.

Aller, durch Vieh-Aufkäufer, sonst getriebene Vieh-Handel, muß zu solcher Zeit gänzlich cessiren.

Im Fall Pächter oder Bauren Vieh, zu Besetzung der Höfe oder zum Schlachten nöthig haben; so müssen dienigen, welche entweder selbst, oder durch andere, Vieh einkaufen wollen, sich mit hinlänglichen Obrigkeitlichen Certificaten versehen, des Innhalts: Daß das zu treibende Vieh nicht zum Handel und Verkauf, sondern zum Besatz oder zum Schlachten getrieben werde.

Diejenigen also, welche außer dem gewöhnlichen gedruckten Attest, von der Gattung, Farbe, Abzeichnung, Brennung und Gesundheit des Viehes, nicht auch noch mit einem deutlichen Certificat obgedachten Innhalts versehen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nirgends durchgelassen, vielmehr das Handels-Vieh der Aufkäufere angehalten, auf diesfalls erstatteten Bericht confisciret, und dem Denuncianten ein Drittel des Werths zur Belohnung gegeben werden solle.

§. XXVIII.

Viehmärkte sind einzustellen.

Gleichmäßig sollen zur Zeit des Viehsterbens die Vieh-Märkte eingestellet werden, weil bey solcher Gelegenheit die Seuche gar leichte verschleppet werden kann.

§. XXIX.

Die dem Viehsterben benachbarten Oerter müssen alle Obacht auf ihr Vieh haben besonders bey der Hütung.

Alle Obrigkeiten und Beamten so wohl als Schulzen und Gemeinen müssen außerdem auf die Nachbarschaft und was daselbst vorgehet, wohl Acht haben, besonders auf ihr eigen Vieh aufmerksam seyn, dem Hirten nachdrücklich einbinden, daß er mit der Heerde, den Feldmarken, wo verdächtiges und inficirtes

ficirtes Vieh ist, nicht zu nahe komme, am wenigsten, nach solchen Gegenden treibe, wo der, von dort herkommende Wind die inficirte Luft dem Viehe zuwehen kann.

§. XXX.

An denen Eingängen der Nachbarschaftlichen Dörfer sind Wachten zu setzen, und ihnen aufzugeben, daß sie niemanden, der aus der inficirten Nachbarschaft kömmt einlassen. Die Eingänge zum Dorfe mit Wachten besetzen.

§. XXXI.

Die Land- und Creyß-Ausreuter müssen bey denen anzustellenden Visitationen mit darauf sehen, daß die Hunde gehörig angelegt, und wenn sie das gegenseitige finden sollten, die Hunde todt schiessen, die Eigenthümer derselben aber, dem Land-Rath zur Verfügung, wegen verwürkter Strafe anzeigen; Immassen derjenige, welcher seinen Hund nicht angelegt hat, wenn auch gleich daraus kein würklicher Nachtheil erwachsen, mit einer willkührlichen Geld-Strafe zur Creyß-Casse, wenn aber durch die Nichtanlegung gar Schaden, und die Verschleppung der Seuche erfolget seyn sollte, mit harter Leibesstrafe angesehen werden soll. Die Ausreuter müssen auf das Anlegen der Hunde mit Acht haben.

§. XXXII.

Da auch die betrübte Erfahrung gelehret, daß Leute aus Bosheit und Neid gereitzet, die Seuche dadurch weiter zu verbreiten gesuchet, daß sie in gesunden Dörfern und Ställen, oder auf den Huden, Stücken von verreckten inficirten Vieh, ein und herum geworfen; So soll demjenigen, der dergleichen Frevel entdecken und die Denunciation bescheinigen wird, Zwanzig Rthlr. aus der Creyß-Casse zum Douceur gereichet; der ausfündig gemachte boshafte Thäter aber am Leben gestraft werden. Strafe derer, die durch Einwerfung des Luders, die Seuche boshaft verbreiten; und Belohnung derjenigen, so solchen Frevel entdecken.

Von den Hüthungen und Verhalten des Hirten.

§. XXXIII.

Eine hauptsägliche Pflicht des Land-Raths bey einer, in seinem Creyse ausgebrochenen Viehseuche, ist auch diese: daß er wegen der Hirten und der Hüthung das erforderliche regulire. Diesemnach muß

a) dem Hirten, wozu keine Jungens, sondern ein verständiger Mensch zu nehmen, nachdrücklich eingeschärfet werden, daß er auf seine Heerde, und besonders auf das Fressen des Viehes, als wobey die Krankheit sich am ersten mit äussert, sehr genaue Acht habe, und wann er die mindeste Spuhr einer Krankheit an einem oder dem andern Vieh bemerket, muß er solches mit dem übrigen gesunden Vieh weiter nicht austreiben, sondern unverzüglich nach der Kranken-Bucht bringen, jedoch selbiger vor seine Person nicht zu nahe kommen. Pflicht der Hirten beym Viehsterben.

b) Sollte in seiner Heerde ein Stück plötzlich umfallen, muß er solches ungesäumt und bey Vermeidung der härtesten Leibes-Strafe dem Schulzen anzeigen, damit die Vergrabung sonder Verzug geschehen könne.

c) Mit dem Treiben der Heerde, muß er wenigstens 800 Schritt von denen benachbarten Grentzen zurück bleiben, und sich übrigens

d) alles Umganges mit Leuten, so gesundes Vieh haben, auch mit den Wärtern der Kranken und durchgestäupten Buchten gänzlich enthalten, nicht von der Feld-Marke kommen, sondern, wenn er das Vieh gehörigen Orts eingetrieben, in seinem Hause bleiben.

e) Der Schaaf-Hirte muß, so lange die Viehseuche nur ein oder zwey Höfe ergriffen, die Schaafe von diesen Höfen nicht mit austreiben, immassen sie auf dem Hofe gefuttert, und ihnen demnächst die Wolle herunter genommen und auf den Boden ausgeluftet werden muß.

Wird das Viehsterben aber allgemein; so können die Schaafe zwar insgesamt ausgetrieben werden, der Hirte muß aber, so lange die Seuche im Dorfe, oder in der Nachbarschaft dauret, bey Vermeidung der härtesten Strafe, keinen Hund bey der Heerde mit nehmen, sonderu ihn gleich andern Hunden des Dorfs, an der Kette liegen lassen.

§. XXXIV.

Was bey gemeinschaftlichen Hüthungen zu beobachten.

So viel die Hüthungen anbelanget, so kommt es darauf an; ob solche mit benachbarten Dörfern gemeinschaftlich? oder wenn solches nicht ist; ob das Sterben nur unter einer oder der andern Heerde eingerissen, z.E. unter der Herrschaftlichen, oder der Unterthanen Heerde allein. Im letzten Fall muß der Landrath die Hüthung theilen, und jeder Heerde eine besondere anweisen;

Im ersten Fall aber muß er mit Zuziehung und Beurtheilung des benachbarten Schulzen nach Proportion des Viehstandes, für das benachbarte Vieh einen besondern District, zur Hüthung ausstecken, deren Hirten aber genau einbinden, daß sie bey Vermeidung der Vestungsstrafe, weder selbst, noch mit dem Vieh zusammen kommen. Wie sie denn auch zu mehrerer Beobachtung ihrer Pflicht und Abwendung aller besorglichen Folgen mit nachstehendem Eyde zur Zeit der Seuche zu belegen sind:

> Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich mit der mir untergebenen Vieh-Heerde wenigstens 800 Schritt von den benachbarlichen Grenzen abbleiben, mit den benachbarten Hirten nicht zusammen kommen, sondern während dem Viehsterben mich im Dorfe eingezogen halten, und weder auf Höfe, wo gesund Vieh ist, noch in andere Dörfer gehen will: Wie ich denn auch, auf das, in meiner Heerde gehörige Vieh genau acht haben, und sobald ich an einem oder dem andern Stück eine Krankheit verspühren sollte, solches sofort dem Schulzen anmelden, das kranke Vieh unverzüglich nach der Krankenbucht hintreiben, mich alles genauen Umganges mit dem Kranken-Wärter enthalten, keine Hunde mit auf das Feld nehmen, auch meine Leute zu Beobachtung alles dessen, was ich angelobe, nach Möglichkeit anhalten will. So wahr ꝛc.

Von den Buchten.

§. XXXV.

Wer solche Buchten anzulegen hat.

Die vorher im §. X. dieses Capittels gedachte Buchten müssen von selbigen Unterthanen des Dorfs welche Vieh halten, mittelst gemeinschaftlicher Arbeit angelegt, und von jedem nach Proportion seines Viehstandes, Holz und Stroh dazu gegeben, die Widerspenstigen aber, durch Schulzen und Gerichten allenfalls mittelst Auspfändung dazu angehalten werden.

§. XXXVI.

Wie viel anzulegen.

Es sind aber drey Buchten anzulegen, nehmlich:

a) Eine, worinn das gesunde Vieh von denen anfänglich mit dem Sterben angesteckten einzelnen Höfen zu bringen ist.

b) Die zweyte, für das kranke Vieh, und da über 6 bis 8 Stück darinn nicht stehen müssen, weil sich das Vieh durch das viele Athemholen und Ausdusten, zumahl in warmen Buchten, immer mehr ansteckt; So müssen bey zunehmender Anzahl des kranken Viehes mehr dergleichen Krankenställe errichtet, jedoch länger nicht, als 14 Tage auf einem Ort gelassen, sondern hernach geändert, und da wo sie gestanden, Feuer angemachet werden, damit es den stinkenden Geruch aus der Erde, welche hernach noch überdies umzugraben ist, gänzlich wegziehen möge.

Wenn in diesen Buchten ein von Erde und Steinen aufgerichteter leichter Camin angebracht werden kann; so wird auf diese Art die Ausdünstung und üble Luft noch mehr verdünnet, und in Bewegung gebracht werden.

c) Die dritte Bucht ist für das durchgestäupte Vieh und zwar etwas abwärts vom Krankenstalle, anzulegen.

Im Sommer kann das durchgestäupte Vieh auch auf einer zu dem Ende umzäumten Hüthung bleiben, und des Nachts in eine daselbst angefertigte leichte Hütte gezogen, nach Verfliessung 14 Tagen aber und vorhergegangenen Abwaschen wieder in das Dorf gebracht, auch mit ausgetrieben werden.

§. XXXVII.

Müssen entfernt vom Dorf

Diese Buchten müssen möglichst weit vom Dorfe entfernt, nicht an Strassen,

sen, noch nachbarlichen Grenzen, vielmehr, in so weit es nur immer thunlich, nahe am Wasser, und auf erhabenen Sandschollen, wo Strauchwerk ist, angeleget werden, damit daselbst hiernächst die Gruben zur Einscharrung des verreckten Viehes desto bequemer gemacht werden können. se angeleget werden.

§. XXXVIII.

Zur Winter-Zeit müssen sie in tüchtigen mit Stroh wohl bedeckten Ställen bestehen, deren Eingang gegen Morgen anzulegen, und nach Befinden des Grundes und Bodens, muß die Erde zwey Fuß tief rund umher ausgegraben, und als ein Wall zur Erhaltung der Wärme, aufgeworfen werden. Wie sie nach der Jahreszeit beschaffen seyn müssen.

Zur Sommer-Zeit kann eine leichte mit grünem Reiß bedeckte geräumige Hütte hinreichend seyn.

§. XXXIX.

Diese Buchten müssen, wenn das Viehsterben aufgehöret hat, bey stillem Wetter abgebrandt werden, damit hiernächst nicht etwa gesundes Vieh hinein laufen könne, und dadurch inficiret werde.

Von denen Vieh-Wärtern.

§. XL.

Bey den Buchten müssen, und zwar für iede, besondere Wärter angenommen werden; inmassen wegen des starken Gifts, welcher bey dem durchgestäupten Vieh, noch in den Haaren sitzet, nicht rathsam ist, bey diesem und dem gesunden Vieh einerley Wärter zu gebrauchen. Deren Pflichten.

Diese Wärter müssen so viel möglich

a) entweder lederne oder wachstuchene oder andere leinene Kleidungsstücke tragen, keinesweges aber wollene oder mit Pelz gefütterte, giftfangende Zeuge, auch eben so wenig rauche Mützen. Sie müssen

b) mit besonderem Geräthe an Kesseln, worinnen sie das Wasser kochen, Eymern und Fässern, woraus sie das Vieh tränken können, versehen werden, welche sie reinlich halten, und des Endes fleißig waschen müssen.

c) Die Buchten müssen sie täglich einigemahl vom Miste reinigen, selbigen sorgfältig und ohne Verstreuung vergraben, oder verbrennen, und die Bucht mit frischer trockener Erde ausstreuen, das Vieh vorschriftsmäßig futtern und tränken, das kranke fleißig striegeln, und warm halten, damit es zum Ausschlag kommen möge.

d) Die Buchten müssen täglich von ihnen, sonderlich wenn stinkende Nebel fallen, etliche mahl mit denen oben §. IX. dieses Capittels beschriebenen Sachen durchräuchert, auch auswärts, ohnweit den Buchten dergestalt Feuer angemacht werden, daß der Rauch durch selbige ziehen könne.

e) Ueberhaupt lieget ihnen ob, alles dasjenige zu beobachten und auszuüben, was ihnen nach den Umständen des Orts, der Krankheit, und Art und Anzahl des kranken Viehes, von dem Land-Rathe, Physico, und besonders angenommenen Chirurgo anbefohlen werden wird; wie denn, weil eine beständig bleibende und auf alle besondere Fälle sich schickende Vorschrift, nicht füglich gegeben werden kann, der Land-Rath, mit Zuziehung des Physici, jedesmahl für solche Wärter eine den vorkommenden Umständen gemäße Instruction zu entwerfen und sie darauf zu vereyden hat

Uebrigens müssen.

f) diese Viehwärter weder ins Dorf kommen, noch mit andern Menschen Umgang haben, sondern in den Buchten, oder in ihren, bey denselben etwa gemachten Hütten bleiben, in einer angewiesenen und wenigstens hundert Schritt davon entfernten Gegend aber, die sowohl für sie als für das Vieh mit Pferden zugebrachte Nahrungs-Mittel und Futterung in Empfang zu nehmen.

g) Wegen des Lohns hat sich die Gemeine mit denen Wärtern zu setzen; wenn sie nicht einig werden können, muß der Landrath es entscheiden, und etwas festsetzen.

§. XLI.

§. XLI.

Wie das Vieh præservative und curative zu tractiren.

Wie übrigens an den Orten des Viehsterbens, sowohl præservative bey dem gesunden, als auch bey dem kranken Vieh curative zu verfahren sey, solches ist unten in der Beylage Sphis 1. & 4. ganz umständlich nachgewiesen, worauf denn aufs genaueste zu halten ist.

Von dem zur Seuchen-Zeit anzunehmenden Chirurgus.

§. XLII.

Ist ein Chirurgus anzunehmen, welcher, vom Landrath und Creyß-Physico zu instruiren.

Weil der Creyß-Physicus nicht beständig, an denen, mit der Viehseuche heimgesuchten Oertern gegenwärtig seyn kann, gleichwohl die Umstände der Seuche erfordern, daß jemand besonders darauf sowohl, als auch, ob überall nach Vorschrift verfahren werde, Acht habe; so kann der Physicus, mit Genehmigung des Landrathes, einen Chirurgum hierzu annehmen. Beyde müssen ihn respective instruiren:

1) Wie er bey dem Vieh præservative und curative zu verfahren, und
2) was er sonst nach den Edicten und Landes-Verordnungen zu beobachten habe, und

auf die ihm ertheilte Instruction, muß er sodann in Pflicht genommen werden.

§. XLIII.

Worinn seine Pflicht bestehe.

Hauptsächlich aber muß dieser Chirurgus alle Morgen von dem Schulzen Nachricht einziehen, was für Vieh krank geworden; er muß

a) fleißig für die Separation des kranken von dem gesunden Vieh sorgen; auf die Buchten, Vieh-Wärter, Dorf Wachten, auch Abledern und Verscharren des verreckten Viehes, mit Acht haben, und die Unterthanen anhalten, daß sie überall vorschriftsmäßig verfahren; bey deren Widersetzlichkeit aber den Beystand des Landrathes erheischen.
b) Er muß, wenn sonst nicht etwa periculum in mora, wenigstens alle acht Tage zweymahl von den Umständen der Seuche berichten; Zu dem Ende,
c) ein Journal halten, und von Tag zu Tag aufzeichnen:
   1) Wie sich die Umstände bey der Krankheit geändert?
   2) Ob, und wie solche sich geändert?
   3) Wie die Cur angeschlagen?
   4) Wie viel Vieh krank, gesund geworden, oder
   5) gestorben, und
   6) wie viel Vieh sowohl in einer als der andern Bucht stehe?
d) Die Bothen, welche er zur Ueberbringung der Berichte gebraucht, müssen Leute seyn, welche mit krankem und inficirtem Vieh nichts zu thun, auch selbst kein Vieh haben.
e) Sollten mehrere Oerter in der Nachbarschaft vom Viehsterben angesteckt seyn, muß er diese mit bereisen, sich dabey aber in Acht nehmen, daß durch ihm nicht etwa die Seuche an gesunde Oerter hin verschleppet werde, daher sie sich an solche, so lange er an inficirten Oertern Verrichtungen hat, nicht hinbegeben, auch im Sommer so viel möglich leinene Kleider tragen, und diese öfters waschen, auslusten und durchräuchern lassen muß.
f) Vom Orte des Viehsterbens muß er vor ausdrücklicher Bewilligung des Landrathes und des Creiß-Physici nicht abgehen, wenn das Viehsterben vorüber, sich und seine Kleider reinigen, und durchräuchern, auch mit dahin sehen, daß alle, die mit dem kranken und durchgeseuchten Vieh zu thun gehabt, ein gleiches beobachten, ingleichen, daß die Buchten abgebrandt, die Oerter, wo Vieh verscharret ist, umzäumt, und die Viehställe gehörig gereiniget werden.

§. XLIV.

Was er für seine Mühe bekömmt.

Einem solchen Chirurgo sollen, je nachdem derselbe einen oder mehrere Oerter zu versehen hat, monathlich aus der Creyß-Casse Zehen oder Funfzehen Rthlr. bezahlet werden, welches der Landrath, ohne zuförderst Decharge hierüber

über zu suchen, besorgen muß. Gleichwie auch die zu den Curen des Viehes zu gebrauchende Medicin, sonder Anfrage aus gedachter Casse zu bezahlen ist.

Vom Viehsterben in Städten.

§. XLV.

In den Städten muß beym Viehsterben eine Separation vorgenommen werden.

Wenn sich in Städten, welche, wegen des Post-Courses, oder anderer Umstände wegen nicht füglich gesperret werden können, das Viehsterben äußern sollte; so muß, zumahl, wenn es Post- oder Gast-Häuser betrift, derjenige Stall, worinn ein Stück Vieh, von verdächtiger Krankheit ergriffen ist, sogleich ausgeleeret, ausgemistet, durchräuchert und gehörig gereiniget, das darinn gestandene Vieh aber, vor das Thor in zwey besondere, von der Stadt und Landstraße genugsam entfernt anzulegende Schuppen oder Ställe, separirt gebracht, und den Eigenthümer des inficirten oder verdächtig gewordenen Viehes, nebst seinen Leuten bey nahmhafter Strafe vom Magistrat anbefohlen werden, in keine andere Häuser, wo Vieh stehet, zu gehen, auch von dem auf dem Stall, Boden, vorräthigen Stroh oder Heu, weder etwas zu verkaufen, noch zu verschenken.

§. XLVI.

Dem Steuer-Rath muß der Vorfall gleich gemeldet werden.

Würde nun von diesem herausgebrachten und separirten Vieh ein Stück verrecken, und bey der, mit Zuziehung des Stadt- oder Creiß-Physici eilends vorzunehmenden Besichtigung sich finden, daß es an der würklichen Seuche crepiret; so muß überall, wie für das platte Land verordnet ist, verfahren, dem Steuer-Rathe zugleich aber unverzüglich von dem Vorfall Nachricht gegeben werden, damit auch dieser, seinerseits, zu Vorbeugung aller übler Folgen, was ihm obliget, gleichwie den Landräthen auf dem Lande anbefohlen ist, beobachten könne.

§. XLVII.

Müssen vereydete Leute zu täglicher Visitation des Viehes bestellet werden.

Nächstdem sind zwey tüchtige Bürger zu bestellen, und darauf zu vereyden, daß sie täglich überall, wo Vieh gehalten wird, herum gehen, die Ställe visitiren, oder wo der Hof-Raum es verstattet, sich das Vieh vorführen lassen, und wo ihnen etwas verdächtig vorkommt, es dem Magistrat zur schleinigen Verfügung so fort anzeigen.

§. XLVIII.

Das Stadtvieh muß nicht ausgetrieben, sondern in Ställen zu solcher Zeit gefuttert werden.

Die übrigen Einwohner der Stadt, bey deren Vieh sich sonst nichts verdächtiges wegen der Seuche äussert, müssen ihr Vieh nicht austreiben, sondern es in Ställen futtern: müssen auch alle Vorsicht gebrauchen, daß ihre Leute mit verdächtigen Personen keinen Umgang haben, noch daß verdächtige Leute auf ihren Hof kommen, allenfalls ihre Ställe verschlossen halten.

§. XLIX.

Denen vom Lande kommenden müssen die verdächtigen Häuser nahmhaft gemacht werden, damit sie dort nicht einkehren.

Denen vom Lande in dergleichen Stadt kommenden Leuten muß der Thorschreiber, welchen der Magistrat genüglich zu instruiren hat, die verdächtigen Häuser anzeigen, und sie warnen, in selbige bey Strafe nicht einzukehren. Die Bürger aber müssen, bey harter Strafe, keine fremde Personen mit Vieh, oder giftfangenden Sachen, als Heu und Stroh, einnehmen, noch unter irgend einem Vorwande sie beherbergen; übrigens, so bald sich die geringste Spur der Seuche, an ihrem Vieh äussert, es bey Vermeidung empfindlicher Leibes-Strafe, dem Magistrat eiligst anzeigen.

§. L.

Wie es mit dem Viehschlachten zu halten.

Besonders ist bey dem Viehschlachten alle mögliche Behutsamkeit zu beobachten: dem zu folge muß jeder Fleischer, oder wer sonst Hornvieh schlachten will, sich bey denen, von jeden Orts Obrigkeit, zu solchem Ende verordneten Personen melden. Diese haben das Vieh sogleich zu besehen, und wenn es von andern Orten eingekaufet ist, zugleich wohl zu examiniren: ob, und an welchem Orte es am Horn gebrannt sey? wenn sie demnächst das linke Horn mit ihrem eigenen Zeichen gebrannt haben, muß das Stück Rindvieh, drey

Tage lang, ehe es geschlachtet wird, stehen bleiben. Zeigt sich in der Zeit keine Krankheit an selbigem, so kann es zwar geschlachtet werden, die Haut muß aber am Rücken so lange sitzen bleiben, bis die Verordneten es abermahlen besehen, die Zeichen an beyden Hörnern, so wie die Farbe der Haut anerkannt, und im Leibe nichts ungesundes befunden haben.

Die Häute von gesundem Vieh müssen jedesmal ordentlich plombiret, oder mit einem andern deutlichen Merkzeichen, welches dem Passe darüber, zu inseriren ist, versehen werden.

Wie es mit Einbringung des Schlachtviehes in nicht inficirten Städten zur Zeit der Seuche zu halten.

In Städten, die mit der Seuche nicht heimgesuchet werden, ist auf das von denen Schlächtern einzubringende Schlachtvieh, alle Aufmerksamkeit zu richten. Zu dem Ende zur Einbringung desselben ein, oder nach Beschaffenheit des Orts, zwey Thore zu bestimmen, an welchen gewisse zu bestellende, in Pflicht stehende Personen examiniren müssen; ob das Vieh am Horn gebrannt, mit Pässen versehen, und alles, deren Innhalt gemäß sich befinde. Im wiedrigen Fall müssen sie das Vieh nicht einlassen, und der Obrigkeit sogleich das nöthige zur weitern Untersuchung anzeigen.

Vom Abledern und Vergraben des verreckten Viehes.

§. LI.

Wie es mit Ablederung des verreckten Viehes gehalten werden solle, solches ist bereits durch die, unterm 8ten December 1765. erneuerte Instruction, welche als eine Beylage hiebey befindlich, festgesetzet worden, wobey es denn also sein Bewenden behält, jedoch mit der Maaßgebung, daß in den Monathen, Junius, Julius, August und September, ganz und gar keine Ablederung geschehen, sondern was in dieser Zeit verreckt, mit Haut und Haar vergraben werden soll. Diejenigen, so hiewieder zu handeln sich gelüsten lassen möchten, sollen das erstemahl mit Fünf Rthlr. zur Creyß-Casse, bey fernerem etwanigem Frevel aber mit der Karre bestraft werden. In den Monathen, da das Abledern mit den vorgeschriebenen Præcautionen, nachgelassen seyn soll, muß der Abdecker sich dennoch, ehe er Hand anleget, zuförderst beym Landrath des Creyses oder beym Steuerrath melden, massen ohne dessen schriftlichen Consens, keine Obrigkeit oder kein Schülze des Orts, die Ablederung geschehen lassen muß; denn, es ist und bleibt eine hauptsächliche Pflicht der Land- und Steuerräthe, zu überlegen: ob und wie weit die Ablederung füglich nachzulassen sey? auch dahin zu sehen, daß, im Fall sie geschiehet, die vorgeschriebenen Præcautiones gehörig dabey beobachtet werden, als weshalb sie allezeit responsable bleiben.

Im Fall der Abdecker hierwider contraveniret, soll er in Funfzig Rthlr. Strafe genommen werden, und weil die Abdecker, wenn sie was verbrochen haben, gemeiniglich davon gehen; so wird hiermit festgesetzt, daß jeder Scharfrichter vor seinem gehaltenen Abdecker haften, und die determinirte Strafe erlegen soll.

§. LII.

Wenn das verreckte Vieh vergraben werden soll, muß die Wegschleppung desselben durch Pferde, auf einem besonders dazu anzufertigenden Schlitten geschehen, welcher äußer dem Dorffe, an einem besonderem Orte, wohin kein Vieh kommt, zu verwahren, nach dem Viehsterben aber zu verbrennen ist.

§. LIII.

Zum Wegbringen aus dem Orte, muß, so viel möglich, ein besonderer Weg ausgemittelt, nicht aber die allgemeine Strasse dazu genommen werden wie denn auch der, dem verreckten Viehe, unterweges etwa abgehende dünne Mist, zu Vermeidung aller üblen Folgen, so wie oben erwehnet ist, aufgesuchet und vergraben werden muß.

§. LIV.

Die Gruben, worinn das Vieh zu verscharren, müssen wenigstens drey bis vier Ellen tief seyn, und wenn nach Beschaffenheit des Erdreichs und etwanigen Vordringen des Wassers, diese Tieffe nicht erreicht werden kann, muß über der Grube so viel Erde aufgeworfen werden, daß das Ellenmaaß heraus komme.

§. LV.

In einer Grube müssen nicht zu viel Stück eingescharret, wenigstens solchenfalls jedes Stück Aas, mit hinlänglich ungelöschten Kalk beschüttet werden. §. LIV.

§. LVI.

Wie denn auch in Fällen, da verrecktes Vieh unabgeledert, **doch mit eingeschnittener Haut**, in die Grube geworfen wird, ebenfalls ungelöschter Kalk auf jedes Stück gebracht werden muß.

Sollte ja strafbarer Weise, den Verordnungen zuwider, verrecktes Vieh heimlich auf den Höfen, in den Gärten oder Ställen vergraben worden seyn; so muß dasselbe, wenn es zumahl vor Entdeckung solcher Bosheit schon lange in der Erde gelegen, und bereits in Fäulung gegangen, nicht wieder herausgezogen, sondern eine Viertel Elle hoch, gleichfalls ungelöschter Kalk darauf gebracht, kein Vieh dazu gelassen, und endlich der Stall geändert, und zu Pferden eingerichtet werden.

§. LVII.

Ueber jede Aas-Grube muß außerdem, wenn sie mit der Erd-Fläche gleich ausgefüllet ist, annoch eine schräge und spitz zugehende Bedeckung von Erde gemacht werden, welche in dem ganzen Umfange auf allen Seiten vier Fuß mehr, als die Grube selbst haben muß, damit solchergestalt die Bedeckung rund herum fest, auf der gebliebenen, und nicht auf der durch das Graben lucker gewordenen Erde zu liegen komme und fest bleiben möge.

§. LVIII.

Die Anfertigung und Zuwerffung der Gruben geschiehet, wenn das Sterben noch nicht allgemein, von demjenigen, welchem Vieh verreckt ist, wenn es aber allgemein ist, durch einige von der Gemeine hiezu gewählten Leute, allenfalls durch die Wärter der Kranken-Buchten, und soll in den Fällen, wo keine Ablederung statt finden kann, mithin die Verscharrung des Viehes, samt Haut und Haar geschichet, wegen Vergrabung des Viehes, keiner, bey Leibes-Strafe dem andern einen Vorwurff machen, am wenigsten aber die Scharfrichtere, bey Verlust ihrer Meistereyen, und sonst überdem zu gewärtigenden harten Strafe, denen Unterthanen dieserhalb Schwurigkeiten oder Vorwürffe erregen. Außer dem Viehsterben aber, und in Fällen, wo die Ablederung nachgelassen wird, muß der Abdecker das verreckte Vieh vergraben, und die Grube zuwerffen.

In solchen besondern Fällen, wie das Viehsterben ist, sollen auch die Scharfrichtere und Abdecker unter der Jurisdiction der Magistráte, und jeder Gerichts-Obrigkeit, worunter sie wohnhaft seyn, stehen, und wenn sie, denen zum Besten des Publici gemachten Anordnungen sich geflissentlich widersetzen, von solchen Magistráten und Obrigkeiten, nach den Edicten wider sie verfahren, allenfalls Fiscus wider sie excitiret, und wie solches geschehen, zu Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Approbation und weitern Verordnung der Strafe wegen, berichtet werden.

§. LIX.

Zu Anfertigung der Gruben ist, so viel möglich, ein hoher sandigter, etwas abwärts vom Dorffe, und wenn Buchten errichtet sind, von der Kranken-Bucht nicht zu weit entfernter Ort zu wählen, damit das verreckte Vieh nicht zu weit herumgeschleppet werden dürffe.

§. LX.

Wenn das Viehsterben aufhöret, muß dieser Platz noch zwey bis drey Fuß hoch mit Erde überkarret, mit einem Weiden oder anderm lebendigen Zaun, und dieser mit einem Graben umzogen, auch im nächsten Frühjahre Fichten-Saamen darauf gesäet, kein Vieh aber nach dieser Gegend getrieben werden.

§. LXI.

Solte aus Nachläßeit ein einzeln, auf dem Felde verrecktes Vieh einige Tage ohnvergraben liegen geblieben seyn; so muß man auf dem Orte kühnen Reis anzünden, um dem etwa dahin kommenden Vieh den Geruch der Ausdünstungen zu benehmen, demnächst aber den Platz ein bis zwey Ruthen im Quadrat gut umgraben lassen.

§. LXII.

Uebrigens müssen bey ausgebrochenen Viehsterben, Land-Räthe und Magistráte solches sonder Verzug, und zwar nicht obenhin, sondern umständlich und mit Anzeige der getroffenen Anstalten, so wohl an die ihnen vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer, als auch besonders unter Adresse des Ober-Collegii Sanitatis anhero berichten, auch so lange das Sterben dauret, von Zeit zu Zeit damit fortfahren, nicht minder wöchentlich die bereits vorhin geordnete Tabelle in fünf Columnen, einsenden, nemlich:

1) Vom Viehstande vor dem Sterben,
2) Vom verreckten,
3) Vom kranken,
4) Vom durchgestäupten, und
5) gesund gebliebenen Viehe.

Dieser erforderlichen Berichte ungeachtet aber, müssen Land-Räthe und Obrigkeiten des Orts in Fällen, wo Gefahr beym Verzug ist, sogleich, wie sich von selbst verstehet, alle mögliche geschwinde Vorkehrungen treffen, und nicht erst darüber, was zu thun sey, Bescheid erwarten.

Wie es übrigens zu derer Land- und Stadt-Physicorum Pflicht mit gehöret, daß sie sich mit allem Fleiße auf die richtige Erkenntniß der Hornvieh-Seuche und des allerersten sichern Kennzeichens ihres Ausbruches legen, auch in ihren Creysern fleißig untersuchen und bemerken, was für Mittel mit besondern und vorzüglichem Nutzen, bey der Seuche gebraucht werden, desgleichen welche Mittel und sonst verabsäumte Anstalten, nachtheilig gewesen, als, an welche ihre Pflicht, sie nachdrücklichst hiemit erinnert werden:

Also müssen sie auch zu der Zeit, wenn die Seuche an denen, zu ihren Districten gehörigen Oertern graßiret, von Zeit zu Zeit, an das Ober-Collegium Sanitatis, von der Ursache der Krankheit, von denen bemerkten Signis, von der gebrauchten Medicin und von deren Würkung, einen nach denen Principiis artis raisonirenden gründlichen Bericht einschicken;

Auch wenn sie selbst gründliche und nützliche Entdeckungen in Betracht der Seuche gemachet, anzeigen; damit zum Besten des gemeinen Wesens, die Erkenntniß und Cur dieser Krankheit immer mehr erweitert und verbessert werden könne. Die Land- und Steuer-Räthe aber müssen die Creyß- und Stadt-Physicos von demjenigen, was etwa der Vieh-Seuche wegen, von Zeit zu Zeit noch besonders in vorkommenden einzelnen Fällen verordnet werden möchte, ungesäumt und unnachbleiblich benachrichtigen.

Drittes Capitel.

Wie es nach aufgehörtem Viehsterben zu halten.

§. I.

Wenn das Viehsterben an dem Orte, wo es gewütet, aufgehöret, muß der Land-Steuer-Rath, und jedes Orts Obrigkeit dahin sehen, daß die Ställe, wo krankes Vieh gestanden, möglichst gereiniget werden. Zu dem Ende müssen solche

a) vom Miste gesäubert, und dieser an einem entlegenen Ort, wohin kein Vieh kommen kann, vierzehn Tage lang ausgewittert, und hiernächst tief untergepflüget, oder wenn dies füglich nicht geschehen könte, in die Gärten gebracht, und nach geschehener Auswitterung tief untergebracht werden.
b) Die Erde in den Ställen muß tief ausgegraben, und frische hinein gebracht werden.
c) Krippen und Rauffen ausgerissen, und gleichwie alles Holzwerk im Stall mit scharfer Lauge und Salz wohl abgewaschen, einige Zeit lang in die Gärten, das Luft und Sonne sie auswittern, gelegt, auch
d) der Lehm von den Wänden abgekratzt, und frischer übergeschmiret, oder mit Kalk übertünchet; ferner,
e) Fenster und Thüren offen gelassen, und eine geraume Zeit fleißig auf die Cap. 2. §. 9. beschriebene Art durchräuchert werden; Nächst dieser Vorsicht sind
f) die Rindvieh-Ställe in Pferde- oder Schaaf-Ställe zu verwandeln, oder wenn solches ja nicht füglich nach Beschaffenheit der Höfe geschehen könnte, dennoch vor Ablauf einiger Monathe keine Ochsen oder Kühe hinein zu stellen; wobey denn
g) noch die Vorsicht zu gebrauchen, daß dem einzustellenden Hornvieh der Rücken und das Maul mit Hirschhorn-Oel bestrichen, Teufelsdreck angehängt, und Morgends und Abends ein in scharfen Wein-Eßig eingetunktes, auch mit gestoßenen Wachholder-Beeren bestreutes Stück Brodt, oder an dessen statt um den zweyten oder dritten Tag ein halb Loth Schieß-Pulver mit eben so viel Salz vermischt eingegeben werde.

§. II.

Zweytens müssen die für das kranke Vieh gebrauchte Gefässe entweder mit heißer Lauge etliche mahl gut abgewaschen und mit Knoblauch bestrichen, oder gar verbrannt werden

werden. Wie denn auch die Schleifen, worauf das verreckte Vieh fortgebracht worden, imgleichen die Buchten, worinn krankes oder verrektes Vieh gestanden, verbrandt werden müssen,

§. III.

Das Gesinde und alle diejenigen, welche theils mit Curiren des Viehes, oder mit Abledern oder Vergrabung desselben zu thun gehabt, müssen bey Vermeidung der schärfsten Ahndung ihre Kleider wohl reinigen, waschen, anfänglich gegen Feuer, und hernach 14 Tage lang auf luftige Boden hängen, sie selbst aber müssen vor Ablauf von 14 Tagen, aus dem Orte des Viehsterbens nicht gehen, das Gesinde überhaupt aber, welches sich anderwärts vermiethet hat, ohne Attest des Schulzens, wegen geschehener Reinigung aus dem Orte nicht weggelassen, noch anderwärts zum Dienst angenommen werden.

§. IV.

So viel das auf denen Boden der inficirten Ställe gelegene Heu und Stroh betrifft; So muß solches mit aller Behutsamkeit, nur den Pferden und Schaafen gereichet, und auch zuvor aus solchen Ställen an luftige Oerter hingebracht, keinesweges aber andern überlassen, noch verkauft werden.

§. V.

Das durchgestäupte Vieh müß, ehe es zugesunden wieder gebracht wird, fleißig durchräuchert, auch wohl an selbigen hie und da etwas Haare, damit das ansteckende sich destomehr verliehre, angesenget oder mit Eßig wohl gerieben, oder auch mit Theer bestrichen, nicht sogleich wieder angespannet, noch stark getrieben, vielmehr gut gepfleget werden.

Die Hirten aber müssen mit selbigem binnen 8 Wochen den Grenzen der vom Viehsterben verschont gebliebenen Dörfer nicht zu nahe kommen.

§. VI.

Ferner müssen diejenigen, welche Vieh eingebüßet, ohne Vorbewust des Landrathes und ihrer Obrigkeit, kein neu Vieh ankaufen, und wenn sie die Erlaubniß dazu erhalten, ohne hinlängliche Atteste von Gesundheit des angekauften Viehes, noch ohne Vorwissen des Schulzens, das neuangekaufte Vieh ins Dorf bringen.

§. VII.

Wie denn auch, ohne des Landrathes und der Obrigkeit Vorbewust und Erlaubniß, aus dem Orte, wo das Viehsterben nachgelassen, kein Vieh verkauft werden muß.

§. VIII.

Ausserdem, daß die Land- und Steuer-Räthe alljährlich in der, an die Krieges- und Domainen-Cammer einzusendenden Tabelle mit anzuführen haben; ob, und wie viel Vieh in ihren Creysern und Inspectionen, an der Seuche gestorben; so müssen selbige, nebst den Creiß-Physico, besonders noch, bey Beendigung einer eingefallenen Viehseuche eine General-Tabelle, wie viel Vieh crepiret, durchgeseuchet und gesund geblieben, an das Collegium Sanitatis zu Berlin, eben so, wie an die ihnen vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammern einschicken, bey letzteren auch zugleich nach den Principiis des Creyses, die Remission in Vorschlag bringen, und sich zur Auszahlung der Remissions-Gelder eine Decharge erbitten, und vor deren Eingang nichts eigenmächtig aus der Creiß-Casse bezahlen, auch wenn die Remission sich 50 oder 60 Rthlr. beläuft, den Creiß-Eingesessenen Nachricht davon geben, und bey einer zu veranlassenden Creiß-Versammlung die Remission in Vortrag bringen, und das Conclusum an die Krieges- und Domainen-Cammer mit einsenden.

§. IX.

Uebrigens sollen die Prediger auf dem Lande mit Hülfe der Kirchen-Bedienten und der Schulzen, besonders an den Orten, wo keine Obrigkeiten vorhanden, vorzüglich die Aufsicht in Viehsterbens-Angelegenheiten übernehmen, und müssen Innhalts Unserer, unterm 23ten Febr. 1753. ergangenen Cabinets-Ordre, alles Ernstes darauf sehen, das alles, was der Seuche wegen verordnet worden, aufs genaueste beobachtet, und besonders beym Viehtreiben durch die Dörfer, alle mögliche Præcaution genommen werde. Wie sie denn mit denen Landräthen, in dergleichen Sachen fleißig correspondiren müssen, und sol-

len die Schulzen die Bothen hierzu aus der Gemeine bestellen. Signatum Berlin den 13. April 1769.

Friederich.

(L. S)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst. v. Derschau.

Beylage ad No. 25.

Formular des Vieh-Attestes.

Demnach Vorzeiger dieses = = = = = = = bey = = = angezeiget hat, daß = = = Farbe = = = = = = = = = und Willens sey, solche = = = = = = von hier, nach = = = zu treiben; zugleich aber um einen beglaubten Gesundheits-Paß geziemend Ansuchung gethan; So ist diesem Gesuch statt gegeben worden, und wird hierdurch bekundschaftet, daß von keiner inficirten Vieh Seuche allhier seit = Wochen (oder Monath) etwas verspühret werde: auch jedermann gebührend ersuchet, gedachten = = = = nebst = = = = mit sich führenden = = Stück = = = ungehindert passiren zu lassen. N. N. den

N. N.

(L. S.)

Beylage ad No. 25.

Erste Abtheilung.

Wie das Rindvieh vor der Seuche zu bewahren.

Da ein jeder vernünftiger Landwirth so wohl seines eigenen als auch des allgemeinen Bestens wegen, seinen Viehstand, vor alle Krankheiten möglichst zu bewahren suchen muß, so erreicht er diesen Endzweck, wenn er überhaupt

A) vor ordentliche Pflege,
B) vor gutes Futter und Tränkung, und
C) vor einige zuverläßige Mittel sorget, die dem Vieh auch ausser der Vieh-Seuche zu statten kommen.

A.

Zur Pflege gehöret vorzüglich ein erfahrner und verständiger Hirte und getreuer Viehwärter, welche so wohl auf der Weide als auch bey der Futterung im Stall, alle Veränderungen bey dem Fressen, Wiederkäuen und Misten täglich beobachten, und das Bedenkliche so gleich anmelden.

Nach den Umständen der Jahreszeit, muß das Vieh nicht eher zur Weide getrieben werden, als bis die Sonne bereits einige Zeit aufgegangen ist, die Luft gereiniget und alle Nebel zertheilet sind, und ist in vieler Absicht dienlich, wenn es nicht nüchtern ausgetrieben sondern ihm zuvor ein leichtes Futter, oder wenn es thunlich, ein laulichtes Getränke von Kleye oder von Roggen- Haafer- oder Gersten-Schroot, worin eine Hand voll Salz aufgelöset worden, gereicht, auch dem Vieh öfters das Maulwerk mit Theer bestrichen, oder ein Glas voll guten Eßig mit Kleyen-Wasser, oder ein in Eßig igeweichtes Stück Brodt, oder ein in Theer getunkter Hering gegeben wird.

Eben so muß auch das Vieh nicht zu späte in der Abend-Luft auf der Weyde bleiben, besonders bey kaltem und feuchtem Wetter.

Wöchentlich muß dem Vieh das Maulwerk mit Eßig, Salz, oder Salpeter gereiniget, selbiges fleißig gestriegelt, oder sonst, um es rein zu halten, öfters mit Stroh abgerieben, auf keine Weise übertrieben, oder durch Arbeit so entkräftet werden, daß demselben der natürliche Hunger und Durst vergehe.

Wann ein erhitztes und schweissendes Vieh durch kalten Regen naß geworden, muß es aber nicht in den Stall gezogen werden, bevor es wohl abgetrocknet worden.

Der Stall, welcher allemahl warm, dichte, auch so eingerichtet seyn muß, daß das Wasser weder von oben, noch von unten eindringen kann, muß fleißig ausgemistet, gesäubert,

bert, und mit frischer trockner Erde oder Sand bestreuet, auch oftmahls durchräuchert werden.

B.

Bey der Futerung im Stall muß allezeit gutes und reines, nicht dumpfigtes, angelaufenes, oder mit Schlick, Ungeziefer und Staub, verunreinigtes Heu oder Stroh gegeben werden, daher solches vorher gut ausgetrocknet und ausgeklopfet werden muß:

Wie es denn ein sehr übles Vorurtheil und strafbare Gewinnsucht des Landmannes ist, wenn er dem Rindvieh das schlechte Futter vorwirft, und das beste verkauft.

Wer künstliche Wiesen mit Futter-Kräuter angeleget hat, oder auch Futter-Rieben bauet, ziehet den Vortheil daraus, daß er bey mißgerathener Heu Erndte statt dessen, eine dienliche und mehr gesunde Futterung seinem Vieh geben kann.

Zuweilen können wohl abgewaschene Gras-Wurzeln, oder so genandte Peden mit unter das Futter geschnitten, auch wöchentlich ein bis zweymahl eine Hand voll Salz darüber gestreuet werden.

Zum bessern Verdauen und mehrern Milchgeben dienet, wenn man an einem Tage in der Woche eine halbe Futterung von Hexel, aus Hafer- oder Gersten-Stroh, ohne Heu, giebet, und solches mit Salz-Wasser besprenget.

Da auch die Erfahrung lehret, daß das starke und fette Vieh eher, als das magere erkranket; so ist allezeit gut, denselben einmahl wöchentlich nur ein halbes Futter zu geben wie denn auch dienlich, im Stall ein Stück Steinsalz zum willkührlichen Lecken vor das Vieh zu halten, und kann das Vieh so sich hierzu nicht gewöhnen mögte, zu Folge der gemachten Probe, gar leicht dazu gebracht werden, wenn man dieses Salz mit etwas frischen Theer bestreichet.

Soll übrigens ein Vieh natürlich gedeyen, so wird das reinste und beste Wasser zu dessen Tränkung erfordert, und muß dafür auf das sorgfältigste gesorget werden; besonders muß das Vieh bey der Weyde die Tränke so nahe, als möglich haben, und in selbiger bey heissen und trockenen Tagen dem reinen und frischen Wasser auf alle Weise nachgeholfen und solches um so mehr angeschaft werden, je mehr die stehende faule, ungeziefervolle und morastige Gewässer, eben so wie diejenigen, worinnen Flachs oder Hanf geröthet wird, sehr viel Krankheiten nach sich ziehen.

Das Tränken im Stall muß auch öfter geschehen, als wohl üblich ist, besonders bey dem trocknen und harten Winter-Futter; denen Kühen dienet sonderlich von Leine Kuchen zu saufen.

Ist das Vieh in heissen Tagen, oder durch starke Arbeit erhitzt worden; so hüte man solches vor schnelles Sauffen des kalten Wassers.

C.

Was übrigens derjenigen Mittel anbetrifft, welche bey nachbarlichen Viehsterben zu Abwendung der Seuche zu gebrauchen sind; so muß zuförderst jeder kluge Landwirth bey seinem noch gesunden Vieh alle seine Aufmerksamkeit, in Ansehung der vorgedachten Pflege, Futterung und Tränkung seines Viehes verdoppeln, besonders bey dem fetten und starken Vieh, und ist rathsam, daß zu solcher Zeit das Vieh auf dem Stall gefuttert werde; vor vielerley hitzige und stark würkende Arzeneyen muß man sich besonders hüten, denen Viehwärtern aber, die unten folgenden Kennzeichen der angehenden Seuche, wiederholentlich bekannt machen, indem nichts schädlicher, als die nachläßige Beobachtung auf die ersten Kennzeichen und das Abwarten, bis das Vieh nicht mehr wiederkäuet, und nicht mehr fressen will. Auf die Reinhaltung der Luft im Stalle muß am meisten gesehen, auch die Krippen mit Theer oder Hirschhorn-Oel fleißig bestrichen werden.

Wie denn nach vieler Erfahrung diensam, wenn Teufels-Dreck im Stalle aufgehängt oder dem Vieh, wenn es ausgetrieben werden soll, unter dem Hals gebunden wird; wenn die Umstände es erlauben, so stelle man das Vieh weiter auseinander, oder vertheile es in verschiedene Stallungen.

Das Räuchern muß etliche mahl des Tages doch nicht zu stark geschehen, und dienen dazu vielerley Dinge, als: Eßig auf glüende Steine getröpfelt, allerley Horn- und Leder-Werk, abgestoßner Perde-Huf, Sade-Baum, Wachholder-Holz, oder Beeren, Börnstein Teufels-Dreck, Knoblauch, Lappen so durch Schwefel gezogen sind ꝛc. Selbst die starkriechenden

chenden und wohlfeilen Oele, können zum Bestreichen verschiedener Oerter des Stalles gebraucht werden und hierdurch wird vorgebeuget, daß das noch gesunde Vieh, den stinkenden Seuchen-Geruch nicht sogleich empfinde, oder wenn das Seuchen-Gift schon Wurzel gefaßt, daß Vieh sich nicht stärker inficire, wenn es seine eigene Ausdünstung bey vielem und nachtheiligem Mist durch das Athemholen wieder in sich ziehen muß,

Wer bey seinen Viehstand einen stinkenden Bock halten kann findet auch seinen Nutzen.

Unter den vornehmsten Præservativ-Mittel, gehöret auch, wenn dem Vieh in Zeiten, und ehe sich ein Seuchen-Gift mit dem Blut verbunden hat, ein Haar-Seil unter dem Halse durchgezogen wird.

Was das Aderlassen anbelanget; so muß solches niemahlen gebraucht werden, wo die Seuche sich bereits bey einem Vieh-Stande äussert;

Wenn es im Früh-Jahr aber, da das Vieh zur Weyde kommen soll, præservative vorgenommeu wird; so kann es an beyden Seiten des Halses geschehen, und muß einem Ochsen zwey Nößel oder drey Pfund, einer Kuh zwey Pfund, einen Bullen aber nur etwas über ein Pfund Blut abgelassen werden.

Das Aderlassen muß bey gutem Wetter und allezeit mit vieler Vorsicht nicht im Stall-Gehöfte oder Gehege des Viehes, sondern an einen entlegenen Orte geschehen, wo das Blut sogleich tief untergegraben werden kann, damit kein anderes Vieh, als Katzen oder Hunde, durch Herauskratzen Nachtheil damit erwecken könne. Wie denn selbst das Rind-Vieh gern zum frischen Blute oder Mistung, besonders, wenn es innerlich krank ist, zum gröstem Nachtheil zuzulaufen pflegt, jemehr die so besondere Ausdünstung davon, diesem Vieh ausserordenlich empfindlich fällt.

Nach dem Aderlassen ist dienlich, etliche Tage, Morgens und Abends dem Vieh ein Viertel Quart scharfen Bier-Eßig, worinn Wachholder-Beeren geweicht, und zwey Löffel voll Honig aufgelöset worden, einzugeben.

Sollte nach dem zu rechter Zeit geschehenen Aderlassen annoch ein Laxir-Mittel nöthig seyn; So kann nachfolgendes Pulver gute Dienste leysten:

Man nimmt Gallap-Wurtzel 2. Loth.
Salpeter und Weinstein, jedes 1. Loth.
Fenchel-Saamen . . 1. Quentlein.

dieses zu einem Pulver gemacht, ist die Dosis vor ein erwachsen Stück Vieh.

Bey trächtigen Kühen kann man von dieser Dosi den 4ten Theil weniger geben; das Pulver wird mit einem halben Nößel Kleyen Wasser eingerührt, oder mit Honig zu einer Kugel gemacht, früh nüchtern eingegeben.

Man läßt das Vieh darauf nüchtern eine Stunde stehen, und reicht ihm sodann wieder etwas Kleyen-Trank. Damit dies Mittel auch desto besser würke, muß dem Vieh Tages zuvor ein halbes Futter abgebrochen werden. Sollte bey einem oder dem andern Stück, sonderlich bey trächtigen, diese Laxir Wirkung binnen 5 oder 6 Stunden nicht erfolgen; so muß demselben ein Clystir von Lein-Oehl, oder von Kleyen-Wasser und Salz zubereitet, oder ein zugeschnittenes Stück Haus-Seife mit Salz eingerieben und mit Oehl bestrichen beygebracht werden, damit es fleißig saufen, aber wenig fressen muß, bis die Würkung erfolgt.

Am Laxir-Tage muß kein Heu, Graß oder Kohl-Blätter, sondern Hexel von leichten Stroh mit Salz-Wasser besprenget, gegeben werden.

Wenn die Vieh-Wärter bey einem Stück Vieh die Zunge heiß, schlapp, weißligt, und nicht natürlich schlüpfrig finden; So ist gut, ein Loth Salpeter Pulver, mit trockner Hand, in das Maul herum zu streuen, auch etwas davon in die Nasen-Löcher zu reiben, welches die Hitze mindert, und den Schleim abfliessend machet.

Der Salpeter kann auch mit besonderm Nutzen, mit einem halben oder ganzen Quentlein Campher, der mit Zucker abgerieben, oder in Spiritu vini aufgelöset ist, verrichtet werden, welches als ein bewährtes Mittel, sowohl præservative als curative dienet, Eine Stunde darauf reinige man das Maulwerk mit Eßig und Salz, und reiche alsdenn erst das Futter.

Ist dis Laxir-Mittel gehörig abgewartet; so kann man in der Folge, etwa binnen 6 Tagen, Scordien-Kraut wie Hexel geschnitten, mit Salz vermischen, und eine Hand voll

davon

davon auf das erste Futter streuen: daher es gut ist, wenn jeder Wirth sich wenigstens von diesem Kraut auch von Pimpenelle, und Tausend-Gülden-Kraut einen Vorrath sammlet.

Erfahrne Wirthe haben nach den Umständen der Jahreszeit, auch einen Trank von Maulbeer-Blättern gebraucht, oder die frischen Blätter davon mit vorgeworfen welches denen Kühen die Milch merklich vermehret.

Andere haben das Theerwasser mit Nutzen gebraucht, so wie andere sich viele Jahre dadurch præcaviret haben, wann sie, sonderlich nach dem Aderlassen von dem pulverisirten Schwefel-Stahl, einen Theelöffel voll auf Butterbrodt jedem erwachsenen Vieh etliche Morgen hintereinander, als eine Blut-Reinigung beygebracht.

Diesen Schwefel-Stahl kann man aus denen Apothequen haben, oder man bereitet sich ihn auf folgende Art selbst:

Man hält glüende Eisenstänglein, an ein Stück Schwefel, fängt das Tropfenweise abschmelzende Eisen in einem Eymer mit Wasser auf, und stößt nachgehends diese eingetröpfelte Masse zum gedachten Gebrauch zu Pulver.

Wo man es haben kann, bedienet man sich nach dem Laxiren auch des Ameisen Tranks præservative; Man bereitet ihn aus dem Innern des Ameisen-Haufens, kocht solches mit Halb Bier und einer Hand voll Salz ab. Hiervon giebt man 6 Morgen hintereinander nüchtern, von einem Nössel bis zu einem Quart ein. Diese stärkende Blutreinigung dienet sonderlich auch den trächtigen Kühen.

Præservative ist auch von besonderen Nutzen, der Wein- und Bier-Eßig, entweder allein, oder mit Scordina, Tausend-Gulden-Kraut, Salbey, Pimpenelle ꝛc. abgekocht, dessen gute Würkung selbst auch in der Cur bey den Entzündungs-Fiebern ganz beträchtlich ist.

Ausser diesen hier gedachten vornehmsten præservativ-Mitteln, deren sich die erfahrensten Wirthe in denen Königlichen Landen vorzüglich bedienen, werden zwar noch ungleich mehrere Mittel angerühmet:

Ein jeder wird aber zugleich gewarnet, mit den einzelnen Erfahrungen behutsam zu gehen, und nicht gleich jedes Mittel für allgemein anzunehmen, wovon nicht die gegründete Ursache bekannt, warum es bey diesem oder jenem Fall, bey dieser oder jener Jahreszeit in dieser oder jener Provinz also gewürket habe, dahingegen bey andern unter veränderlichen oder veränderten Umständen nicht also würken könne.

Zweyte Abtheilung.

Von den äußerlichen Kennzeichen der Vieh-Seuche.

Kennzeichen in den ersten Tagen, ehe das Vieh vom Fressen abläßt.

Die Viehseuche fängt in natürlicher Ordnung gelinde an, und die ersten Kennzeichen derselben erfordern alle mögliche Aufmerksamkeit, weil alsdenn noch etwas ausgerichtet werden kann, welches hingegen oft vergeblich wird, wenn man mit den gehörigen Anstalten und Absonderung des Viehes so lange wartet, bis es vom Wiederkäuen und Fressen ganz abläßt.

Die ersten Kennzeichen aber sind folgende: Das Vieh bezeiget sich stiller und langsamer in allen seinen Bewegungen, wobey genaue Beobachter auch ein unerwartetes Schaudern oder Zittern bemerken.

Mit dem Fressen gehet es auch langsamer, das Vieh beißt nicht so natürlich frisch an, setzet auch wohl öfters ab, bey manchem Vieh ist alsdann auch das Athemholen nicht so frey, und die Nasenlöcher erweitern sich wiedernatürlich, zum Zeichen das die Lungen mit leiden.

Je näher es dem dritten Tage kömmt, wird das natürliche Wiederkäuen langsamer, das Rechen, Ausdehnen und Lecken ist wie abgekürzt, und höret wohl gar auf, samt den Kratzen oder Schaben mit denen Klauen, und reibet es sich nicht mehr so an den Bäumen und Gebäuden wie vorher; das Brummen oder Blöcken wird auch schwächer, kürzer, bleibt auch wohl gar aus, als ein Zeichen, daß das Vieh innerlich etwas erleidet, wodurch dieser natürliche Ton etwas zurückgehalten wird.

Man bemerket auch, je näher es dem dritten Tage kömmt, das fieberhafte Schaudern und Zittern noch deutlicher, so bey einigen Stücken sich noch mehr

zeiget, indem man die Haare auf dem Fell in die Höhe steigen siehet, als wenn es Rauch würde, worauf die Hitze erfolgt, so gleichwohl bey denen, nur im Rachen stärker bemerket wird, bey welchen die Lunge zugleich entzündet ist. Vielfältig beobachtet man alsdenn auch, wie das Fell sich überall fester anschließet und das Athemholen schwerer macht, wobey die Vorder- und Hinter-Füße mit ungleichen Tritten auf der Erde auch fast zusammrn kommen; alsdenn muß vom Rückgrad das Fell mit Gewalt aufgelichtet, oder aufgezogen werden, damit der Athem freyer gemacht werde.

Die Mistung zeiget sich auch in einer wiedernatürlichen Vermischung, und die Milch fängt an merklich abzunehmen.

Eben so verändern sich auch, je näher dem dritten Tage, bey den meisten immer mehr die Augen, sie werden trübe und thränen, bey andern werden sie roth, mehr erhitzt, glänzend, mit einem wilden Bezeigen; die Zunge wird schlapp, weiß, und erhitzt.

Kennzeichen der zunehmenden Seuche.

Auf vorgedachte Kennzeichen erfolgen nun diejenigen, welche schneller fortgehen und mehr in die Augen fallen; nehmlich, das noch mehrere oder wenigere muntere Wesen fällt bey dem Vieh ganz weg, es stehet als vor dem Kopf geschlagen, läßt die Ohren hängen, einige scheinen noch etwas zu fressen, sie beissen aber nur an, ohne würklich zu fressen oder wiederzukäuen, und beschmutzen vielmehr die Weyde mit Geyfer, endlich läßt das Fressen samt der Milch gänzlich nach.

Genaue Beobachter finden bey dieser zweyten Periode, welche vom Anfang gerechnet, den dritten Tag eintrifft, ein sehr deutliches Schaudern, wobey die Hörner und die Ohren kalt anzufühlen, darauf erfolgt starke und zunehmende Hitze, bey welcher die Hörner und Ohren warm werden; das Vieh bezeigt Begierde zum saufen, lässet aber eher oder später ab, nachdem die innere Entzündung stärker wird, oder die Fäulung sich vielmehr schon ausgebreitet hat, und das natürliche Gefühl oder die Reitzbarkeit unempfindlich geworden ist. Die Hitze im Rachen nimmt täglich zu; der aaßartige Geruch aus selbigem wird bey einigen merklich; bey vielen treibt der Leib hiebey auf; bey vielen werden die Augen röther bey andern wiederum nicht, bey vielen triefen sie bey andern nicht; bey allen aber werden sie wie eingefallen; andern läuft ein Schleim durch Nase und Maul, und wenn dieser Ablauf nicht täglich aaßmäßiger stinkt; so ist solches oftmahls ein gutes Zeichen. Viele knirschen mit den Zähnen, diese werden auch wohl wackelnd, in der Folge wird das Athemhohlen ängstlicher, kürzer, und das Stöhnen wird stärker. Bey denen, wo die Lungen mit leiden, findet sich ein stärkerer, mehr trockener Husten; wo die Haut mehr angespannet bleibt, ist auch das Stöhnen stärker; wo das Fell weniger angespannet, findet sich gegen den fünften Tag vom Anfang an zu rechnen, auch wohl ein Ausschlag, Geschwür oder Beulen, welches wenn anders jedem gehörig begegnet wird, zur Rettung dienen kann; dahingegen ist es kein gutes Zeichen, wenn man mit der Hand die Haut entgegen streicht, und ein bößartiger Geruch, welcher bey strenger Kälte stärker zu bemerken ist, empfunden wird. Wird nun die Krankheit gefährlicher; so ändert sich auch die Mistung zusehens; einige werden bey auftreibendem Leibe und kollernden Winden ganz verstopft, andere misten dünne, schleimigt, wässerigt, mit auch ohne Blut; oft spritzt die Mistung weit mit den Winden weg, bald bräunlich, bald gelblich, bald schwärzlich, je nachdem der heiße Brand überhand genommen, und sodann verursacht es den stärksten und mehr ansteckenden Aaß-Gestank, wobey das Vieh nur wenig Tage kranket.

Bey den letztern und schlimmesten Zufällen nimmt das Stöhnen überhand, das Vieh legt sich, stehet auch wieder auf, will nichts mehr zu sich nehmen, und einige, so lange gekranket, sterben so kraftlos weg, andere strecken Hals und Kopf von sich, haben keine Kraft zum Aufstehen, erleiden Bauchschläge und Zuckung, schlagen mit den Pfoten an den Bauch und verrecken: Einigen wird es aber schwerer; sie stehen mit schneller Kraft auf, bezeigen sich wild und rasend,

send, laufen herum, stoßen mit den Hörnern in die Erde, strecken die Zunge aus dem Rachen, und verrecken unter Convulsionen.

Vorgedachte Zufälle bemerket man aber nicht sämmtlich bey allem und jeden Vieh.

Es kommen deren viele, oder die meisten, oder weniger vor, nachdem das Vieh fett oder mager, oder vor der Seuche schon krank gewesen, nach Verschiedenheit der Jahreszeit, und nachdem die Witterung leichter reiner, trockener, wärmer, nässer oder kälter gewesen, verändern sich deren entweder mehr oder weniger; durch die veränderten und ungleichen Zufälle aber muß man sich nicht irre machen lassen, noch aus der Ursache, weil nicht alle erwehnte Zufälle sich beysammen finden, glauben, als ob die Krankheit nicht die Seuche sey. Die gar zu grosse und plötzliche Entkräftung, und daß das Vich nicht frisch anbeißt, auch entweder zu viel oder zu wenig säuft, dies alles entscheidet nebst den übrigen Kennzeichen gar leicht, daß die Seuche da sey: Man muß also sorgfältig auf seiner Huth seyn, und sobald man das geringste verdächtige verspühret, auf das eilfertigste mit der gesetzmäßigen Separation zu Werke gehen.

Wenn diese Krankheit binnen vier, fünf, sieben, ja acht Tagen sich entscheidet; so hat man in Betracht der Genesung allezeit mehr Hoffnung, wenn die Kennzeichen langsamer und nicht so schnell auf einander vorkommen, dahingegen die Gefahr allezeit am größten, wenn die Zufälle sogleich in den ersten Tagen hefftig erfolgen. Das Vieh seuchet auch leichter durch, wenn es einen Ausschlag bekömmt, oder statt dessen, durch Nase und Augen, gleich Anfangs anhaltend vielen Schleim loß wird, desgleichen, wenn es immer egal warm anzufühlen, und die Ausdünstung erfolgt gut, je fleißiger hierbey mit dem Striegeln nach geholfen, und das Vieh nach der Jahreszeit mäßig warm gehalten wird.

Dritte Abtheilung.

Von denen Kennzeichen der Seuche, die sich bey dem Aufhauen des Viehes finden.

Bey dem Rindvieh, welches an der Seuche umfällt, findet man bey dem Aufhauen fast in allen innerlichen Theilen Entzündungen, und die gewöhnliche Bemerkung ist:

a) Daß der Wanst oder erste Magen mit Futter ausserordentlich angefüllet ist, wenn auch gleich das Thier in einigen Tagen nicht gefressen hat.
Mehrentheils wird die inwendige Haut dieses Magens mürbe oder loß angetroffen. Der zweyte Magen ist auch sehr mürbe, ausserdem auch schon roth.

b) Der dritte Magen oder Psalter enthält ebenfalls trockenes und hartes Futter, welches sich wie ein Kuchen zusammen gesetzt, und auf demselben findet sich nicht selten die von den Blättern des Magen abgelöste Haut, die schwarz und gangräniret ist.

c) Der vierte Magen wird allezeit entzündet, auch wohl etwas vom kalten Brande angegriffen, sonst aber roth, braun angetroffen, und kann man solches, nächstdem, was vom dritten Magen gedacht worden, als ein sicheres Kennzeichen der Seuche annehmen, wenn auch alle andere Kennzeichen fehlen sollten.

d) Im ganzen Canal der Gedärme findet man breite und häufige Spuhren der Entzündung, die dünnen Gedärme sind mehrentheils leer und voller Wind, in den dicken aber kommen öfters Geschwüre und blutiges Eyter zum Vorschein.

e) Die Gallen-Blase ist von ausserordentlicher Grösse, und mit einer verdorbenen wiedernatürlichen Galle angefüllt, so wie solches bey allen Pesten und bößartigen Fiebern bemerket wird.

f) Die Zunge ist zwar sehr selten, aber doch bisweilen entzündet; hingegen

ist inwendig die Luftröhre mehrentheils mehr oder wenig entzündet, so wie auch die Lunge sehr selten ohne Fehler, Verschwürung, Verhärtungen oder Entzündungen, auch wohl mit stinkendem Eyter gefunden wird.

g) Das Herz wird schlapp mit schwarzem flüßigen Blute angetroffen.

h) In dem Kopfe findet man die Spuren einer Entzündung, die in heissen Brand übergegangen, und die Hirn-Häute sind mit Blut angehäuft, ja bey einigen ist das Gehirn selbst in eine stinkende und merkliche Suppuration gekommen.

i) Zwischen der Haut und dem Fleische findet man bey einigen Thieren kleine Eyter-Beulen, wie eine Art von Pocken, und bey einigen Kühen, im After, schwarzes und gangrænirtes Blut.

Ob gleich diese Umstände fast immer bey dem, in der Seuche verreckten Vieh bemerket worden, so gehen selbige doch auch sehr ofte mehr oder weniger von einander ab; Es haben deshalb die Physici bey jedweder Obduction hinzuzufügen, wie alt das Vieh gewesen, wie lange das Vieh krank gewesen, ob und was vor Medicin gegeben worden.

Vierte Abtheilung.

Von der Cur der Viehseuche überhaupt und warum selbige so schwer zu curiren.

Was die Cur der Viehseuche anbetrifft; so muß man gestehen, daß noch zur Zeit weder ein Mittel erfunden worden, so mit Grund der Wahrheit als ein sicheres allgemeines und unfehlbares Mittel kann angepriesen, noch eine Methode oder Cur-Art vorgeschlagen werden, von der man sagen könnte, daß sie besonders guten und vorzüglichen Nutzen gethan hätte.

Es liegt der Grund nicht in der Unzuverläßigkeit der Arzney-Kunst, sondern in der Krankheit selbst, und in denen Umständen: denn weil es

1) eine sehr heftige und der Pest vollkommen ähnliche Krankheit, die gleich alle Kräfte der Natur benimmt, und fast keine Zeit zur Cur übrig läßt, indem bey den heftigsten Anfällen der Krankheit, manches Vieh nur 4 Stunden, anderes aber zwey bis vier Tage vor dem Tode erst Zeichen der Krankheit zu bemerken giebt; So werden daher die verordneten Arzeneyen gemeiniglich zu spät, oder doch zur Unzeit gegeben, und ist die gröste Hofnung, die Seuche zu hemmen, sowohl in denen zeitig und gut besorgten politischen Anstalten, als auch in genauer Beobachtung der ersten vorangezeigten Kennzeichen zu setzen.

2) Da das meiste Vieh bey Anfang der Krankheit noch einige Tage frißt, ob es gleich nicht wiederkäuet; so häufet sich deshalb im ersten Magen eine erstaunliche Quantität Futter die an 20 bis 30 und mehr Pfunde wieget.

Wann daher auch die besten Arzeneyen gegeben würden; so können selbige doch nicht würksam seyn, weil sie in der grossen Quantität des verhärteten Futters, sich verstecken, und wegen Mangel des Widerkäuens, nicht weiter als in den ersten Magen kommen können, wie denn auch wegen Structur des Magens bisher kein Mittel würksam gewesen, wodurch diese Quantität durch Brechen hätte können herausgebracht werden.

In der Schweiz ist es gebräuchlich, wann das Vieh sich überfressen hat, und wegen der grossen Ausdehnung des Magens nicht widerkäuet, daß man alsdenn mit einem Knebel das Maul offen hält, und das Futter mit der Hand herausholet.

Man giebt deshalb denenjenigen Land-Wirthen und Vieh-Aerzten, welche die ihnen von andern angepriesenen Mittel probiren wollen, anheim, ob sie nicht vorher, ehe sie dergleichen versuchen, auf selbige Art den Magen vom Ueberfluß des Futters wollen entledigen lassen?

Doch würde die Præcaution nicht zu unterlassen seyn, daß die Person, so dazu gebraucht wird, sowohl vor, als nach der Verrichtung den Arm

und

und Hand mit Wein-Eßig oder Oel wäschet, und nicht bey dem gesunden Vieh gehet.

3) Eben die sub No. 1. angeführte Heftigkeit der Krankheit verursachet, daß bey dem würklich kranken Viehe, sowohl Aderlassen als Purgiren zur unrechten Zeit angestellet, und dadurch mehr Schaden als Nutzen verursachet wird.

Weil die Entzündung innerlich schon einige Tage gedauret hat, ehe man die Krankheit bemerkt, und bey dem Ausbruch der Seuche, bereits schon alle Kräfte der Natur geschwächet sind; so thut das Aderlassen, so sonst in Krankheiten, die von einer Entzündung entstehen, von grossem Nutzen ist, als ein Cur-Mittel gebraucht, in dieser Seuche allemahl Schaden.

Welche Cur-Mittel am dienlichsten.

Alle diese vorher angeführten Umstände, haben die Beweg-Ursache, daß hier nur sehr wenige Arzeneyen, als Præservativ- und Cur-Mittel zum Gebrauch verordnet werden. Man wird hieraus erkennen, warum in den Ersten Abschnitt von der Præservation wider die Viehseuche, dem Vieh, gleich beym ersten Anfang der Seuche das Futter abzubrechen angerathen wird.

Es ist solches geschehen, weil nicht allein, wie vorgedacht, die Erfahrung lehret, daß das fette Vieh am seltensten die Seuche überstehet, und auch, damit das Vieh, so bey Anfang der Krankheit noch frißt, doch aber nicht wiederkäuet, nicht den Magen mit so vielem Futter überladet, und denen zu gebrauchenden Mitteln die Würkung benommen werde. Deshalb ist auch der Gebrauch des Salzes, wie auch das Kleywasser vorzüglich recommendiret. Das Salzwasser reitzet die Häute derer Magens gelinde ohne die Inflammation zu vermehren, und werden die Salia Media bey denen Menschen in Inflammationibus mit Nutzen gebraucht. Es löset das trockene und zusammengeballte Futter auf, und befördert durch seine reitzende Kraft das Wiederkäuen und den Motum peristalticum des Magens, treibet das liegende Futter weiter fort, und hält den Leib offen. Es erwecket die Lust zum Saufen, woran es hauptsächlich fehlet, und da das Futter im Magen und Gedärmen, durch das lange Liegen, faulend geworden; so benimmt das Salz die Fäulniß, welchen Nutzen der beygemischte Salpeter nicht allein befördert, sondern zugleich die Hitze am besten kühlet, und der Entzündung wiederstehet.

Wie die Cur anzustellen.

Aus diesem vorausgesetzten Gründen hat ein jeder Landmann, so bald, wie die Seuche würklich über sein Vieh einbricht, es so einzurichten, daß dem Vieh nicht mehr, als die halbe Futterung, bloß von Gersten- und Haafer-Stroh gereichet werde; dabey wird ihm so viel Kley-Trank gegeben, als es saufen will.

In jedem Eymer Kley-Trank, werden zwey gute Handvoll Salz, und ein aufgehäufter Eßlöffel voll gestossener Salpeter geschüttet, und ein halb Quart guter Bier-Eßig zugegossen.

Anstatt dieses Salz-Tranks kann auch nachfolgender Trank gebraucht werden:

Man koche nemlich eine Metze Gerste und ein Pfund fein gestossenen rothen Weinstein nebst acht Loth Wachholder-Beeren in 4 Eymer Wasser eine ganze Stunde lang, thue zuletzt 8 Loth gestossenen Salpeter und ein halb Pfund Honig hinzu, lasse dies alles noch einmahl aufkochen, schäume es ab, seige es durch, und lasse es lauligt saufen, gebe aber übrigens kein Futter.

Wenn dies zwo Tage lang geschehen; so gebe man dem Vieh folgenden Trank:

2 Loth Mäches-Rhabarber,
8 Loth Küchen-Salz, in
2 Quart abgegossenen Kleywasser, auf einmahl aufgekocht, und wenn es durchgeseiget wird, diesen Trank etliche Stunden auf 2 bis 3 mal gegeben.

Am dritten Tage der Krankheit gebe man dem Vieh alle drey Stunden von einem Maaß Korn-Brandtewein, worin zuvor 1 Loth Camphor aufgelöset worden, einen Eßlöffel voll ein, und gebe jedesmahl Kleywasser zum Nachtrinken,

trinken, während dieser Zeit bekommt das Vieh gar kein Futter, wohl aber folgendes laulichtes Getränke:

Es wird nemlich in einem Eymer Wasser, eine gute Hand voll Rocken-Mehl über den Eymer eingerühret, ein Loth Salpeter, und ein Maaß Bier-Eßig, oder ein halb Maaß Wein-Eßig hinzugethan, und dieses Getränke öfters vorgehalten.

Ausserdem kann man auch, wenn man verspühret, daß das Vieh sehr matt ist, oder auch, wenn es die Krankheit meist überstanden, täglich eine Portion eingerührtes Mehl zur Stärkung reichen lassen. Dabey muß täglich das anbefohlne Räuchern des Stalles, und die Reinigung des Mauls mit Eßig, oder auch mit Salz während der Cur, fleißig beobachtet werden.

Auch muß man den kranken Kühen, so etwa noch Milch geben, Tages öfters die Milch behutsam abmelken, die Milch ins Feuer schütten und das Gefäß mit Wasser reinigen.

Zur Nach-Cur dienet, wenn das Vieh wieder beginnet anzubeissen, daß man noch einige Tage das leichteste Futter reiche, mit den grünen kältenden und blähenden Krautwerk aber noch sparsam verfahre, weil solches, wenn es zu früh und alleine gegeben wird, das Wiederumfallen und einen schnellen Tod bewürket.

Der oben zur Præservation vorgeschlagene Ameisen-Trank ist in der Nach-Cur vorzüglich gut befunden, und hebet besonders den Husten, so bey vielen noch nachbleibet, wie sich denn, was oben præservative angerathen ist, sich in vielen Stücken auch zur Nach-Cur anwenden läßt, besonders ein gelindes Laxir-Pulver bey nöthiger Pflege.

Diese hier vorgeschlagenen Mittel und Cur, sind diejenigen, so der Krankheit und ihren Ursachen am gemässesten sind, kosten wenig machen den Landmann keine besondere Mühe und Versäumniß.

Diejenigen, welche das Vertrauen haben, daß sie besondere Mittel wider diese Krankheit besitzen, werden durch diese Præservationes und Cur-Methode gar nicht gehindert, ihre besonders gepriesene Mittel zu gebrauchen, indem diese Cur die Würkung der andern Mittel allemahl sehr befördern wird.

Erneuerte Instruction, wie bey dem nachgelassenen Abledern des verreckten Viehes, zur Zeit des Viehsterbens, zu verfahren.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, da bisher wahrgenommen worden, daß denen, in der Instruction vom 22ten Augusti 1750. vorgeschriebenen Præcautionen, bey Ablederung, des an der Seuche umgefallenen Viehes, nicht überall gehörig nachgelebet, dabey aller guten und deutlich gefaßten Vorschriften ohngeachtet, nicht ordentlich procediret, und die Vieh-Seuche nicht allein durch die hierunter bezeigte Nachläßigkeit, sondern sogar auch durch Einwerffung des Aases oder Mistes vom kranken Vieh, in gesunde Ställe, zu Gewinnung des Leders, von boshaften Abdeckern, oder andern gewinnsüchtigen Leuten, recht vorsetzlich verbreitet, und eben dadurch das Vieh-Sterben vermehret worden; man zwar, da oberwehnte Instruction zugleich mit im Munde führet, daß, wenn bey der Ablederung, alle vorgeschriebene Præcautiones, nicht genug befolget werden können, lieber die Vergrabung des Cörpers, mit Haut und Haaren, wenn die Haut zuvor wohl durchgeschnitten, und zum Behuf geschwinderer Verwesung, ungelöschter Kalk darauf geworffen worden, geschehen soll, für das dienlamste Mittel gehalten, um der Verschleppung der Vieh-Seuche, auf das zuverläßigste, vorzubeugen, Inhalts der sonst bereits emanirten Edicten, Instructionen und Verordnungen, die Ablederung des an der Seuche crepirten Viehes, überhaupt anderweit, aufs neue zu versagen.

Wann aber bey dem, dennoch immer nach wie vor, an ein- und andern Orten, in denen Königlichen Provinzien, leider continuirenden Viehsterben, und um dem, in der Länge

der

der Zeit, eben dadurch, daß das an einer ansteckenden Krankheit crepirte Vieh, mit Haut und Haaren, vergraben wird, zu besorgenden Mangel an Leder, als weshalb bereits viele Klagen eingelaufen sind, in Zeiten vorzubeugen, nachdem mit dem Collegio Sanitatis deshalb conferiret, und alle hierbey vorkommende Umstände, in genaue Erwägung gezogen, auch sonst bereits durch die Erfahrung bestärket worden, daß das mit Haut und Haaren verscharrete Vieh, nach Verlauf von zehen und mehrern Jahren, in der Erde noch ganz unverweset liegen gefunden worden, ferner an einigen Orten, die Abdecker so wenig, als die Eigenthümer, des nachher verlohrnen Viehes, einen abgelegenen Ort, wo kein Vieh hinkommt, haben ausfündig machen können, die verreckten Häupter, ohne Gefahr in die Erde zu bringen, an andern Orten hingegen, die Scharfrichter nicht Knechte genug halten, die Verscharrung, des zu einer Zeit auf einmahl so häuffig gefallenen Viehes, sogleich vorzunehmen, so, daß auch manches Stück, acht bis vierzehn Tage, ohnverscharret über der Erde liegen bleiben muß, und von denen Wölffen, Hunden und Katzen, die Contagion, durch den Fraß davon, verschleppet wird, in Betracht vorerwehnter Umstände, vor gut, und denen Königlichen Unterthanen nützlich zu seyn, gefunden worden, nach dem Beyspiel einiger benachbarten Provinzien, die Ablederung des an der Seuche crepirten Viehes, denen Abdeckern, und sämmtlichen Leder-Arbeitern, unter genauer Beobachtung aller sonst deshalb bereits vorgeschriebenen Præcautionen, hinwiederum zu verstatten und nachzulassen, und die solcherwegen bereits unter dem 22. August. 1750. emanirte Instruction, zu renoviren, mithin nachzugeben, daß bey gegenwärtig noch anhaltendem, oder auch künftig, über kurz oder lang, von neuen etwa entstehendem Viehsterben, welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle! auf die zeithero geordneten Vergrabungen des verreckten Viehes, mit Haut und Haaren, nicht ferner schlechterdings bestanden werden, sondern solches unter gewissen Cautelen, nachbleiben könne, dergestalt, daß dasselbe mit gewisser Vorsichtigkeit, unaufgehauen abgeledert, und sodann in gehöriger und bereits geordneter Tieffe, mit Aufwerfung unausgelöschten oder Bitter Kalkes, wenn solcher zu haben, von besonders dazu bestellten Leuten, vergraben werde: So müssen jedennoch hierbey durchgängig folgende Præcautiones, auf das sorgfältigste, und bey Vermeidung Vestungs- und anderer empfindlicher Leibes-Strafe, in Acht genommen werden.

1.

Muß das Aas, wenn es gefallen, so gleich und so geschwinde als möglich, aus dem Hofe und Dorfe, an einen abwärts von der Land-Strasse, auch von der gemeinen Hütung ganz entfernten, und zu solchem Behuf besonders umzäumten berückten Ort, welcher so viel als möglich, hoch und sandigt seyn muß, durch einen besonders dazu zu machenden Nebenweg, gebracht werden. Wozu

2.

So bald sich ein Sterben ereignet, eine besondere Karre oder Schleiffe, zu verfertigen, und gleichfalls an einem abgelegenen Ort, wohin kein Vieh kommt, in Verwahrung zu halten, solche aber nach völlig aufgehörten Viehsterben zu verbrennen ist.

3.

Die Wegschaffung muß nicht durch Ochsen oder Rindvieh, sondern durch Pferde geschehen.

4.

Die Abdeckung muß sodann an dem Orte, wohin es gebracht und vergraben werden soll, sofort vorgenommen werden, es wäre denn zur Zeit einer kalten Witterung, da man Hoffnung hat, daß das Aas zuvor etwas kalt werde, alsdann die Ablederung am besten seyn dürfte, damit die Ausdünstungen nicht so stark seyn mögen, wiewohl in so weit es irgends möglich, das an der Seuche fallende Vieh, längstens binnen vier Stunden, wenn es vorhero abgeledert, und mit Kalk beworfen, verscharret werden muß. Und gleichwie

5.

Bereits sonst geordnet worden, daß kein Stück, nachdem das Fell abgezogen, aufgehauen werden soll: So verstehet sich auch von selbsten, daß aus dergleichen Vieh kein Talch zu nehmen, sondern selbiges ganz und gar, nachdem es zuvor abgeledert, vergraben, und in der hinreichend tiefen Grube, mit ungelöschtem oder Bitter-Kalk beworfen werden soll.

6.

Diese Vergrabung geschiehet, wie schon öfters angeführet worden, in einer gegen Mitternacht belegenen, und angefertigten sehr geräumlichen Grube, von fünf Ellen tief, und drey bis 4 Ellen breit, und wenn das Erdreich so beschaffen, daß des Wassers wegen, nicht so tief gegraben werden kann,

muß

muß so viel Erde darauf geworfen werden, daß solchergestalt das Ellen-Maaß doch heraus kommt; wie denn auch keine, nahe am Wasser gelegene Stellen, zu denen solcherwegen anzufertigenden Kuthen, gewählet werden müssen, damit das verfaulte Vieh nicht etwa ausgespühlet, und von dem Wasser, wenn es anwächset, fortgeführet werden kann. Jedennoch sind solche, sobald nur die Obrigkeit des Ortes, woselbst das Viehsterben sich äussert, die Ablederung des crepirten Viehes gestattet, zum voraus anzufertigen und parat zu halten, auch in oberwehnter Grösser nach Proportion des Viehstammes, dergestalt anzulegen, damit das abgelederte Vieh, Vorschrifts- und Ordnungsmäßig, sogleich verscharret werden kan, des Endes dann Tag für Tag eine oder mehr dergleichen Gruben oder Kuthen anzufertigen, damit es daran niemahlen fehle.

7.

Ueber die Gruben muß über der Erde, eine schräge und spitz zugehende Bedeckung von Erde gemacht, und solche gleichsam mit Hügeln versehen werden, welche in dem ganzen Umfange, auf allen Seiten, vier Fuß mehr haben müssen, als die Grube selbst hat, damit solchergestalt diese Bedeckung rund herum, auf der nicht durch das Graben locker gemachten, sondern annoch fest gebliebenen Erde, fest liegen möge. Was

8.

Die Bearbeitung der Häute anlanget; so müssen die Haare, nebst Hörnern und Klauen, so gleich davon abgebracht, und verbrant werden, als durch welchen Rauch, die etwa zu befürchtenden Exhalationes oder Ausdünstungen vertheilet, und die Luft gereiniget wird. Die Häute aber müssen so fort in besondere Gruben oder Loh-Kuhlen, an einem ganz abgelegenen Orte, so von der Heer-Straße, und Trifften entfernet, geworfen, und eingekalket, auch wann sie mit der Kalk-Beitze versehen, so lange, als in den Edictis vorgeschrieben, in den Gruben gelassen, sorgfältig handthieret und damit umgegangen, auch hiernächst, wann sie acht bis vierzehn Tage Lohgerbermäßig tractiret, und solchergestalt vollkommen zubereitet worden, sodann verarbeitet werden; dasjenige aber, was von den Häuten abgekratzet, muß in besondere dazu verfertigte tiefe Löcher geworfen, und wieder mit Erde verfüllet werden, so, daß kein Vieh solches auskratzen kann.

9.

Wann aber die Abdecker zu dieser Arbeit, ausser in denen §. 12. ausgenommenen Fällen, nicht wohl gebrauchet werden können, in Betracht sie selbige nicht zu bestreiten vermögend sind, auch, wann solche demnächst wiederum an gesunde Oerter kommen sollten, die Krankheit mit dahin schleppen würden, zu dem auch bereits nachgegeben und geordnet worden, daß die Einwohner der Oerter wo das Sterben ist, selbst oder durch ihre Knechte, oder andere Leute, die Vergrabung des Viehes bewerkstelligen sollen, ohne daß solches ihnen an ihrer Ehre und guten Leumath schaden, noch einigen Vorwurf verursachen solle; Also kann es solchergestalt, bey der jetzo nachgelassenen Ablederung des Viehes, und Tractirung der Häute, ebenmäßig gehalten werden, und soll denenjenigen, welche sich hierzu gebrauchen lassen, nicht der geringste Vorwurf oder Schimpfung geschehen, sondern im Gegentheil, sollen diejenigen leichtfertigen Leute, welche dieses Verboths ohnerachtet, ihnen ein Makel- oder Schimpf Wort anzuhängen sich unterstehen mit schwerer, und dem Befinden nach, Bestungs- oder anderer Leibes-Strafe beleget werden.

10.

Diejenigen so bey Verscharrung des Viehes und Tractirung der Häute gebrauchet werden, haben sich hiernächst dergestalt, als denen Wärtern des kranken Viehes vorgeschrieben worden, zu verhalten, und diejenigen Höfe und Oerter, wo das Vieh noch gesund, zu vermeiden, in einer von Menschen und Vieh separirten Wohnung, so lange zu logiren, und bis nach völlig aufgehörtem Viehsterben, mit niemanden des Orts, umzugehen, auch muß alles Zeug, so ein dergleichen Gerber-Knecht, welcher die Häute præpariret, am Leibe getragen, an dem Einkalkungs-Orte, vergraben werden, und er sodann allererst retourniren, wie es dann auf gleiche Weise auch mit des Abdeckers Knechten, gehalten werden muß.

11.

Gleichwie aber alle diese Vorschriften nichts helfen, wenn solche nicht gehörig, und auf das genaueste zur Ausübung gebracht werden; Also müssen insbesondere die Krieges- und Domainen-Cammern, Gerichts Obrigkeiten, Land-Räthe, Magistrate und Beamten, darüber mit Nachdruck halten, und zu dem Ende, durch besonders dazu bestellete

stellete Personen, in ihren respective Creyssen, Jurisdictionen und Aemtern, dahin sorgen, daß solchen allen unverbrüchlich nachgelebet werde, wie dann überhaupt, jedes Orts Obrigkeit, über dessen Festhaltung, Obacht zu haben, und wann solche in dem Ort, wo das Vieh-Sterben sich äussert, nicht wohnhaft ist, noch also beständig zugegen seyn kann, selbige eine, oder nach Befinden der Umstände, mehrere dazu zu vereydende Personen, auf welche man sich verlassen kan, dazu zu bestellen hat, unter deren Aufsicht und Direction, alles vorgenommen werden muß; maßen denn auch diejenigen Personen, welche die Häute bearbeiten, in besondere Eydes Pflicht zu nehmen, daß sie sich hierunter, nach dem vorgeschriebenen, auf das genaueste achten wollen. Und wie denen Lohgerbern und Schustern, und anderen Handwerkern, so das Leder zu bearbeiten pflegen, am besten wissend ist, wie das Leder zu beitzen, und zu tractiren; So bleibet dergleichen Gewerken, oder ein und dem andern Meister, aus selbigen, unbenommen, mit denen Unterthanen und Einwohnern der Oerter, wo das Vieh Sterben ist, sich zu vergleichen, und Leute ihres Mittels, dahin zu schicken, um das Vieh abzuledern, und das Leder zu bearbeiten: es müssen aber solchergestalt, diese Leute gleichfalls, von des Ortes Obrigkeit, gehörig vereydet werden, und haben sie sodann, unter Obsicht der Obrigkeit, ihre Arbeit Edictmäßig und sorgfältig zu thun; wie dann überhaupt bey entstandenen Vieh-Sterben, die Vergrabung, Ablederung und Tractirung der Leder, und was dabey zu veranstalten, nach Beschaffenheit des Ortes und derer Umstände, unter Autorität und genauen Aufsicht und Vorschrift der Obrigkeit vorgenommen werden muß, und haben daher diejenigen Gewerke und Meister, so solches entrepreniren, vorgängig, bey der Obrigkeit des Ortes, sich zu melden, und deshalb gehörige Instructiones, wornach sie sich genau zu achten haben, zu gewärtigen.

12.

Ist zwar Articulo 9. aus denen darinn angeführten Ursachen, erwehnet worden, daß die Ablederung von denen Unterthanen, nicht aber von neuen Abdeckern, geschehen müsse. Daferne aber erstere an einem oder anderem Orte, solches zu thun Bedenken tragen möchten, oder es wegen anderer erheblichen Umstände, nicht füglich geschehen könnte; So stehet zwar denen Abdeckern, nach vorhergängiger obrigkeitlichen Verwilligung, frey, die Ablederung zu verrichten. Es müssen jedoch dieselben, da diese böse Art von Leuten, denen besten Veranstalltungen geflissentlich, um ihres Gewinstes willen, entgegen zu handeln gewohnt sind, bey Vermeydung Leib- und Lebens-Strafe, dasjenige ebenfalls, auf das genaueste beobachten, was vorgeschriebener massen, denen Unterthanen wegen Ausschleppung, auch Abledern und Verscharren des verreckten Viehes, imgleichen, wegen des Verbrennens der Haare, Hörner, und Klauen, nicht weniger wegen des Eintauchens der Häute in denen Loh-Kuthen, und sonsten, anbefohlen worden. Absonderlich aber, müssen sie die Oerter und Höfe, wo noch kein Viehsterben ist, sorgfältig vermeiden, keine Hunde halten, auch von dem Orte, wo das Viehsterben gewesen, und wo sie die Ablederung verrichten, sich nicht eher wegbegeben, bis das Viehsterben wenigstens vier Wochen zuvor völlig aufgehöret, und sie in Ansehung der Kleidung, wie obgemeldet, verfahren, und die gebrauchten Karren verbrannt haben.

Im Fall es auch hin und wieder an hinlänglichen Abdeckern fehlen sollte, und wie vorerwehnet, die Unterthanen das Abdecken nicht selbst verrichten wollen, soll zwar denen Lohgerbern und Schustern nachgelassen seyn, durch besondere auf ihre Kosten dazu bestellete Personen, das an der Seuche verreckte Vieh, abledern zu lassen; es müssen aber die dazu gedungenen Leute, die mehrerwehnte Vorsichtigkeit, ohne die mindeste Abweichung, dabey in Acht nehmen, oder exemplarische Bestrafung unnachbleiblich gewärtigen. Gleichwie aber denenjenigen, welche sich nicht getrauen, die vorgeschriebenen Præcautiones gehörig zu beobachten, oder die Ablederung selbst zu verrichten, Scheu tragen, mithin wegen besorgender Gefahr, die Häute lieber entbehren wollen, unbenommen bleibet, nach wie vor, nach denen bisherigen Edictis, und unter der Præcaution, daß vor Einwerfung des Stück Viehes in die Kuthe, die Haut überall durchgeschnitten werde, zu verfahren, und sie keinesweges zur Ablederung gezwungen seyn sollen; als werden hingegen diejenigen, welche sich dieses Abledern, des an der Seuche verreckten Viehes, bedienen wollen, hierdurch ernstlich verwarnet, dieser zum allgemeinen Besten des Landes

abzielenden Instruction, keinesweges entgegen zu handeln, wiedrigenfalls sie, im Contraventions-Falle, sich selbst beyzumessen haben, wenn wider selbige nach aller Strenge verfahren werden wird.

Signatum Berlin, den 5ten December 1766.

Friedrich.
(L. S.)
v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

No. 26. Rescript an das Cammer-Gericht, daß nach der Analogie des Circularis vom 3. Decemb. 1760, ein Beweiß-Führer, der anfänglich den Beweiß durch Eydes Delation angetreten, den Eyd aber vor der Acceptation revociret, und den Beweiß auf andere Art zu führen gesuchet hat, auch nachhero noch in eadem Instantia zur Eydes Delation zurück geben könne. De Dato Berlin, den 17. April 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem die, von euch, mittelst allerunterthänigsten Berichts vom 5ten dieses vorgetragene, in Sachen des Magistrats zu Kyritz wider die verehligte Königin entstandene Frage, in dem geheimen Etats-Rath in Erwegung gezogen worden; so wird euch zu eurer Direction darauf gnädigst nicht verhalten gelassen:

Daß nach der Analogie des Circularis vom 3ten Decemb. 1760 ein Beweiß-Führer, der anfänglich den Beweiß durch Eides Delation angetreten, den Eyd aber vor der Acceptation revociret, und den Beweiß auf andere Art zu führen gesuchet hat, auch nachhero noch in eadem Instantia, zur Eides-Delation zurückgehen könne.

Ihr werdet euch hiernach allergehorsamst zu achten wissen, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 17ten April 1759.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl,

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 27. Publicandum, daß die Zimmer-Leute keine sogenannte Feyer-Abend-Klötze, noch sonstige Bau-Materialien sich zueignen, und von der Bau-Stelle mit nach Hause nehmen sollen. De Dato Berlin, den 17. April 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; ob wohl verschiedentlich, auch bereits in den publicirten Edict vom 22ten Octob. 1732 so ernstlich verordnet, insonderheit aber in dem von Uns Allerhöchst confirmirten General-Privilegio und Gülde-Briefe der Zimmerleute Innung vom 10ten August 1748 §. XX. ausdrücklich versehen worden, daß kein Zimmer-Geselle noch Handlanger einiges Holz, Spähne, Rüstholz oder Bretter von der Bau-Stelle sich zueignen soll; so vernehmen Wir doch höchstmißfällig, daß diesen Verordnungen in Unseren Landen in keine Weise nachgelebet werde, sondern daß die Zimmerleute sogar eine anmaßliche Gerechtigkeit daraus machen wollen, wenn sie entweder zu Mittage oder des Abends von der Arbeit gehen, daß ein jeder einen sogenanten Feyer-Abends-Klotz, oder sonst Stücke von Bau-Materialien, von der Bau-Stelle mit nach Hause nehmen.

Wenn Wir aber diesem dem Bau-Eigner so schädlichen und überhaupt dem Bau-Wesen, welches Wir doch überall in Unsern Landen befördert wissen wollen, so nachtheiligen Unfug in keine Wege gestattet wissen wollen; als verordnen Wir hiermit, und Kraft dieses, daß kein Zimmermann, er sey Meister, Geselle oder Lehr-Junge, auch kein Handlanger, sich künftighin weiter unterfangen soll, einiges Holz, es sey alt oder neu, an Rüstungen, Klötzen, Spähnen, Diehlen oder sonstigen Materialien, es bestehe worinn es wolle, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bau-Eigners sich anzumassen, und unter dem Nahmen des Feyer-Abends-Klotzes von der Bau-Stelle mit nach Hause zu nehnen, sondern sich mit dem geordneten Tage-Lohn begnügen zu lassen. Wie nun denen Zimmerleuten ohnedem obliget, sich dem General-Privilegio und Gülde-Briefe, als einem Grund-Gesetz ihres Handwerks überall gemäß zu bezeigen: Als

muß

muß auch ein jeder Meister sich nicht allein selbst auf das genaueste hiernach achten, und sich nicht das geringste von Bau-Materialien, wider Willen des Bau-Eigners anmaßen, sondern auch dahin sehen, und dafür stehen, daß solches auch auf keine Weise von seinen Gesellen, Lehr-Jungen oder Handlangern geschehe.

Solte aber demnoch hierwieder gehandelt werden, so soll, wenn es von dem Meister geschehen, oder dieser seinen Gesellen, Jungen und Handlangern hierunter nachgesehen, derselbe das erstemahl, fur jede Contravention mit **Einen** Thaler Strafe, der dawieder handelnde Geselle, Junge oder Handlanger aber, nebst Erstattung des sich zugeeigneten Holzes mit Verlust eines Tagelohns bestrafet, und diese Straf-Gelder in Absicht der Städte zu denen Policey-Straten, in Absicht des platten Landes aber, durch die Aemter und Gerichts-Obrigkeiten sofort beygetrieben, und unter denen Straf-Gefällen berechnet werden.

Bey wiederholter Uebertretung dieser Verordnung aber, sollen nach Befinden der Umstände, die Contravenienten des Handwerks verlustig erkläret, und denen Gesellen und Lehr-Jungen, sich als Meister in Unseren Landen zu besetzen, niemahls nachgelassen, dem Befinden nach, selbige auch mit Gefängniß und Leibes-Strafe beleget werden; Hiernach haben sämtliche Zimmerleute in Unsern gesamten Landen sich nicht nur bey Vermeidung der gesetzten unausbleiblichen Strafe auf das genaueste zu achten, sondern Wir befehlen auch Unseren Krieges- und Domainen-Cammern dieses Publikandum überall gehörig publiciren zu lassen, und darauf ernstlich zu halten, imgleichen werden sämtliche Aemter, Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten in denen Städten und auf dem platten Lande, befehliget, auf die Contraventiones genaue Acht haben zu lassen, und die Uebertreter zu gebührender Strafe zu ziehen: Wie denn auch die Land- und Policey Ausreiter hierdurch auf das nachdrücklichste angewiesen werden, hierauf fleißig zu vigiliren, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe anzuzeigen.

Uhrkundlich haben Wir dieses Publikandum Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen; So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten April 1769.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 28. Rescript an die Krieges- und Domainen-Cammer,

wodurch die Ausstellung zur Parade, der an Blattern verstorbenen Kinder und Personen, auf das nachdrücklichste verbothen wird, und wie bey solchen und andern contagieusen Krankheiten, die gehörige Præcaution zu nehmen.

De Dato Berlin, den 8ten April 1769. nebst Anlagen A. & B.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wir ertheilen euch auf eurem Bericht vom 28ten m. p. wegen der zu Neustadt Eberswalde und dortiger Gegend graßirenden Kinder Blattern, hiermit zur allergnädigsten Resolution: daß die Ausstellung der an Blattern verstorbenen Kinder und Personen zur Parade und Schau nach dem Vorschlage des Ober-Collegii Medici, auf das nachdrücklichste zu verbiethen, und muß darauf gesehen und gehalten werden, daß die Särger inwendig wohl verpichet, und solche tiefer als sonst geschehen, vergraben werden müssen; Wie dann auch die Physici, fals sie salariret sind, gehalten seyn sollen, die Armen in loco ihres Aufenthalts ohne besondere Pränumeration in die Cur zu nehmen, dahingegen sollen ihnen bey dergleichen contagieusen Krankheiten und deshalb erforderlichen Reisen, die gewöhnliche Diäten und Vorspann gereichet werden; Sollten hingegen an einigen Orten, einige Physici sich ohne Gehalt befinden: So ist es in diesen Fall billig, daß denenselben ein billiges Douceur accordiret werde, welches hiernächst nach Beschaffenheit der Umstände in Vorschlag gebracht werden muß, welches auch in Absicht derer Stadt- und Creiß-Chirurgorum, wenn sie den Patienten besuchen und an den Physicum rapportiren müssen, geschehen kann, und wollen Wir denenselben auf Reisen die gewöhnliche Diäten täglich ad 12 Gr. nebst Vorspann accordiren. Uebrigens wollen wir geschehen lassen, daß denen Armen, welche der Land- und Steuer-Rath dazu benennet, die Medicin, bey dergleichen contagieusen Krankheiten gratis verabfolget, und solche aus den Creyß- und Cämmerey-Cassen bezahlt werde, nur muß wohl dahin gesehen wer-

den, daß die Liquidationes der Apotheker genau von dem Physico nachgesehen und moderiret werden. Berlin, den 18ten April 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An die Churmärkische Cammer, wegen der zu Neustadt Eberswalde graßirenden Kinder-Blattern und bey contagieusen Krankheiten zu nehmenden Prácaution, nebst Anlagen A. & B.

A.

Kurze Anleitung wie der Landmann und diejenigen, so keinen Arzt erlangen können bey graßirenden Pocken sich zu verhalten haben. Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen Allerhöchsten Befehl herausgegeben, von Dero Ober-Collegio Medico 1769

§. 1.

Da die Pocken zu verschiedenen Zeiten viele und große Verwüstungen auf dem platten Lande angerichtet, so sind Allerhöchst Ihro Königl. Majestät aus Landesväterlicher Sorgfalt bewogen worden, folgende Nachricht zum Besten des Landmannes, wie nehmlich sich selbiger bey grassirenden Pocken zu verhalten, allergnädigst bekant machen zu lassen.

§. 2.

Es sind die Pocken oder Blattern, bekanter maßen eine solche Krankheit, welcher fast alle Menschen unterworfen; dann obgleich die mehresten Menschen dieselben in ihren Kinderjahren bekommen, so lehret die Erfahrung dennoch, daß kein Alter davon verschont bleibe. Es gehöret diese Krankheit mit allem Recht unter die hitzigen, deren Wesen in einer würklichen Entzündung des Bluts gegründet, höchst ansteckend, und durch kleine Geschwüre über den ganzen Cörper sich äussert. Um aber den Landmann, einen, nach seinen Einsichten abgemessenen Begrif von dieser Krankheit zu machen, so wird nöthig seyn, diese Krankheit vom Anfange bis zu ihrem Ende nicht allein kürzlich zu beschreiben, sondern auch zugleich den Unterschied zwischen gutartigen und bösartigen Pocken zu zeigen, und den von aller Hülfe entfernten Landmann dahin anzuweisen, wie er sich in Absicht auf die Diät, und das äussere Verhalten bey dieser Krankheit zu verhalten habe.

§. 3.

Es werden die Pocken überhaupt in wahre und falsche eingetheilt. Die sogenanten falsche Pocken haben mit den wahren nichts gemein, und bestehen in kleinen Entzündungen und Erhabenheiten der Haut, welche bald Wind- bald Wasser- oder Steinpocken genennet werden, nachdem sie entweder eine mehr wässrige oder härtere Materie in sich enthalten. Es pflegen diese Art Pocken ohne schwere Zufälle und ohne sonderlich grosse Hitze, mehrentheils im Sommer oder Herbst zum Vorschein zu kommen, wenige Täge zu dauern und von selbst wiederum zu vergehen.

§. 4.

Ganz anders aber ist es mit den wahren Pocken beschaffen, als welche in gutartige und bösartige eingetheilt werden. Die Zeichen woran man erkennet, daß ein Kind die gutartige Pocken bekommen werde, sind folgende: wann die Pocken an eben dem Orte oder in der Nachbarschaft herrschen wann die Kinder mit andern Pockenpatienten umgegangen, wann sie bald darauf über Müdigkeit, Mattigkeit, über Schmerzen in dem Rückgrad, Kreuz und Lenden, über kurzen Othem, über ein Frösteln und darauf folgende Hitze klagen; das Gesicht wird bald darauf dick und aufgetrieben, die Augen fangen an zu thränen, die Kinder niesen öfters hintereinander, sie hohlen tief Athem und seufzen, sie klagen über ein Drücken in der Gegend des Magens und über Uebelkeit, sie erbrechen sich, sie fahren öfters im Schlaf zusammen, als ob sie sich im Traum erschröcken. Nicht selten werden die Kinder am ersten und zweyten Tage mit dem würklichen Jammer oder schweren Gebrechen befallen, welches aber, wenn es nicht von dem schweren Zahnen herrühret, und an denen ersten Tagen der Krankheit sich einstellet, nichts gefährliches mit sich führet, sondern vielmehr als ein gutes Zeichen anzusehen, indem die Pocken, welche bald darauf zum Durchbruch kommen, mehrentheils sehr gutartig zu seyn pflegen.

§. 5.

Nachdem diese Zufälle bis in den 3ten oder bis gegen den 4ten Tag gedauert, und die

die Hitze in denen 3 bis 4 ersten Tagen beständig zugenommen, so pflegen alsdann nach vorhergegangenem starken Schweiß, hin und wieder kleine rothe Tüppel, welche fast als kleine rothe Nadelknöpfe aufstehen, zum Vorschein zu kommen: es kommen jedoch diese rothe Pünctgen nicht über den ganzen Körper zugleich und mit einmal heraus, sondern sie zeigen sich zuerst im Gesicht und vornemlich auf denen Backen und an der Stirne, worauf sie nachhero auf der Brust, an denen Händen und Armen, an denen Lenden und Füssen und am Unterleibe sich sehen lassen.

§. 6.

Sobald die Pocken zum Vorschein gekommen, eben sobald fängt die vorige starke Hitze an etwas abzunehmen, und die Kinder fangen an etwas weniges munterer zu werden. Die Pocken kommen darauf an allen Theilen des Cörpers, jedoch einzeln zum Vorschein, das Gesicht, und besonders die Augenlieder schwellen stärker auf, so daß die Augen darauf öfters ganz zugeschlossen werden, wobey der ganze Cörper des Kindes, und sonderlich die Arme, dick und gedunsen anzusehen. Es pflegt dieser Zustand gemeiniglich zweymal 24 Stunden zu dauern, so daß die Pocken in dieser Zeit nicht allein sämtlich herfür gebrochen, sondern sich auch immer mehr erheben und grösser werden.

§. 7.

Den 3ten oder 4ten Tag nach dem Ausbruch der Pocken, und folglich am 6ten oder 7ten Tage der Krankheit, fangen die Pocken an sich zu füllen. Sie bekommen anfangs eine wäßrige und dünne Materie, welche die folgende Tage dicker und gelber wird und sich in ein wahres Eyter verwandelt, dergestalt, daß die Pocken am 8ten oder 9ten Tage vollkommen gelb und reif, und ihren grösten Wachsthum, nemlich die Grösse einer Erbse erreicht haben. Ihr Grund sowol als die Haut zwischen ihnen ist rosenroth, die Geschwulst des Gesichts und ganzen Cörpers vergehet, die vorher geschlossene Augen fangen an sich zu öfnen, die Pocken zerplatzen und trockenen ab, die Kinder werden munter, bekommen Appetit zum Essen und Schlaf, so daß die ganze Krankheit alsdann mit dem 12ten oder 14ten Tag ihre Endschaft erreichet.

§. 8.

Eine ganz andere Bewandniß hat es mit denen bösartigen oder zusammenfliessenden Pocken, als welche weit gefährlicher als die ersten sind. Die Zeichen woran man erkennen kann, daß der Mensch diese bösartigen Pocken bekommen werde, sind, wann sie just zu der Zeit sehr herrschen, und der Mensch eine sehr grosse Schwäche und Müdigkeit in allen Gliedmassen, heftige Rücken- und Lendenschmerzen, heftiges Schaudern über den ganzen Cörper empfindet, worauf bald eine starke Hitze zu erfolgen pflegt. Man verspüret zugleich heftiges Kopfweh, Ohnmachten, eine grosse Entkräftung und Mattigkeit, Uebelkeiten und Erbrechen, die Kinder sind ungemein unruhig, sie werfen sich sehr hin und her, und entblössen ihren Cörper, sie schlafen mit halb offenen Augen, das Weisse im Auge siehet roth aus, sie zittern an Händen und Füssen, sie schreyen und schrecken im Schlaf sehr auf, sie fahren zusammen und erleiden öfters heftige Zuckungen.

§. 9.

Es pflegen diese bösartige Pocken zuweilen den 3ten Tag darauf, mehrentheils aber später, im Gesicht und an denen übrigen Theilen des Cörpers, jedoch mit keinem so starken Schweiß, als bey denen gutartigen Pocken, herfür zu brechen. Sie halten bey ihrem Ausbruch keine Ordnung, sondern kommen bald im Gesicht, bald auf der Brust, bald an denen übrigen Theilen des Leibes, unordentlich zum Vorschein, sie sehen alsdenn nicht so roth als die gutartigen Pocken aus, sie bleiben klein, blaß und wäßricht, sie verursachen ein starkes Zucken, sie kommen nicht einzeln zum Vorschein, sondern sie fliessen sogleich in einem einzigen grossen Fleck zusammen, sie erlangen niemals die Höhe derer gutartigen Pocken, sondern sie bleiben platt und niedergedrückt, sie haben das Ansehen einer, von Verbrennen oder von spanischen Fliegen entstandener Blase, sie füllen sich mit keiner rechten Materie, sondern nur mit einer wäßrigen Feuchtigkeit, sie sind an ihren Spitzen nicht rund, sondern mehrentheils platt und durch eine Grube eingedrückt.

§. 10.

Noch gefährlicher ist es, wann diese zusammenfliessende Pocken eine ganz widernatürliche Farbe annehmen, und grünlicht, oder violet und schwarz aussehen, wann zwischen denen Pocken das weisse oder rothe Friesel, oder rothe, blaue und schwarze Flecke zum Vorschein kommen, wann die Pocken in der Mitte einen schwarzen Punkt zeigen und dabey ganz einfallen, wann sie aussehen, als ob sie mit Blut angefüllet wären, wann der Hals davon voll und die Kinder nicht schlucken können, wann ein Durchfall in den ers-

sten Tagen sich einfindet, wann es denen Kindern sehr stark aus dem Halse riechet, wann dasjenige so durch den Stuhlgang fortgehet, nicht allein übel riechet, sondern auch mit Blut und Eyter vermischt ist, wann ein Drängen und Schneiden beym Urinlassen vorhanden und der Urin sehr blaß, wie Brunnenwasser, aussiehet, oder wenn auch würkliches Blut mit dem Urin fortgehet, wann der Urin und Stuhlgang wider Wissen und Willen des Menschen abgehen, wann der Puls sehr schwach und ein kalter Schweiß den ganzen Cörper überziehet.

§. 11.

Je mehr von denen eben abgeführten schlimmen Zeichen bey denen zusammenfliessenden Pocken vorhanden, desto gefährlicher sind selbige, und wann dieselben in ihrer Mitte einen blauen oder schwarzen Fleck bekommen, wann sie mit einem Fleckfieber vergesellschaftet, wann die Pocken ganz blau und schwarz werden, und würkliches Blut mit dem Urin abgehet, so pflegen sie alsdenn fast jederzeit einen tödtlichen Ausgang zu gewinnen. Die gefährlichsten Tage bey dieser Art Pocken sind der 11te, der 14te, der 17te und 21te Tag, ob man gleich auch nicht in Abrede seyn kann, daß die Kinder nicht öfters, bey so bewandten Umständen, auch nach dem 21ten Tag sterben solten.

§. 12.

Ohnerachtet die gutartigen Pocken von einer solchen Beschaffenheit, daß sie nicht tödtlich, so können dieselben jedoch bey einer üblen und verkehrten Behandlung, leicht schwere Zufälle, ja den Tod selbst nach sich ziehen. Wann dahero auf dem platten Lande diese gutartige Pocken graßiren, und der Landmann die vorhin §. 4. und 5. erwähnte Zufälle an seinen Kindern beobachtet, so hat er vor allen Dingen dahin zu sehen, daß dieselben weder durch zu hitzige Arzeneyen, noch durch zu heisse Stuben schlimmer gemacht werden, indem solches denen Kindern zu einem wahren Gift gereichen würde. Wann die Pocken überhaupt graßiren und die Kinder annoch über nichts klagen, so ist es sehr zuträglich, wenn denenselben ein gelindes Laxirmittel eingegeben wird, indem dadurch die Unreinigkeiten aus dem Cörper ausgeführet und die Pockenmaterie um so viel unschädlicher gemacht wird. In dieser Absicht kann man denenjenigen Kindern, so unter einem Jahre und drüber sind, ein halbes bis ein ganzes Loth gereinigten Manna in dünner Habergrütze eingeben, oder ein halbes bis ein ganzes Loth Mannasyrup oder Rabarbersaft des Morgens mit einmal, auch bey säugenden Kindern der Amme die bekanten Hofmannschen oder Stahlischen, nicht minder die Polychrestpillen, so in allen Apotheken zu haben, zu 15 bis 20 Stück nehmen lassen, denenjenigen aber, so 2, 3 und mehrere Jahre alt, kann man 1 Quentlein Sennesblätter, davon die Stiele abgepflücket und ausgelesen sind, nehmen Man wirft sie in einen irrdenen Topf und giesset den 8ten Theil von 1 Maaß siedend Wasser, oder noch besser, siedende Pflaumenbrühe darauf, decket den Topf zu und lässet es solange stehen, bis es verschlagen wird, und lässet alle Stunden 3 bis 4 Eßlöffel voll nehmen bis es laxiret. Man kann es nach Belieben mit Zucker versüssen. Bey graßirenden Pocken ist es zugleich unumgänglich nothwendig, daß der Landmann seine Kinder fur dem Genuß des Fleisches in acht nehme, und denenselben zu solcher Zeit kein Schweinefleisch, Speck, Schinken, kein verdorbenes und abgebackenes Brodt, oder dergleichen wäßrige und klautschigte Kuchen und Klösse zu genieſſen gäbe, indem dadurch das Blut und die Säfte in eine Fäulniß gesetzet, und die Pocken dadurch in eine sehr üble Art verwandelt werden.

§. 13.

Wann die Kinder sich zu klagen anfangen, und man aus denen §. 4. und 5. angegebene Zeichen bemerket, daß die Pocken würklich zum Ausbruch kommen werden, so muß man die Kranken, wann es möglich, von denen Gesunden entfernen, dieselben nach Beschaffenheit der Umstände, in ein weites und räumliches Zimmer bringen, auch dahin sorgen daß nicht zu viel Kranke in einem Zimmer zusammen gepackt werden. Wann es im Sommer, so ist es jederzeit besser, wann ein solches Zimmer erwählt werden kann, welches nicht gegen Mittag liegt und den ganzen Tag der heissen Sonne ausgesetzt ist: der Kranke muß bey dieser Jahreszeit nicht in so viele Betten eingepackt, sondern gelinde bedeckt seyn, es müsten denn die Fenster den Tag über einigemal eröfnet werden, damit die frische Luft hereinkomme, sonderlich, wann die Pocken zu schwären anfangen, jedoch muß man den Kranken hierbey sorgfältig für alle Zugluft und Erkältung in acht nehmen. Der Kranke muß mit dem Gesicht nicht gegen die Sonne liegen, damit die Augen durch ein so helles Licht nicht entzündet werden und Schaden

leiden.

leiden. Ueberhaupt ist es sehr dienlich, wann bey den Kranken alle mögliche Reinlichkeit beobachtet wird, und wann das Zimmer des Morgens und Abends mit Lorbeeren, oder mit Wein- oder Biereßig, welcher auf einen heissen Stein gegossen wird, welches letztere sonderlich bey den zusammen fließenden und bösartigen Pocken zu beobachten: auch kann man bey grosser Hitze, frische abgehauene Tannen- Holunder- und Lindenzweige in frisch Wasser setzen, um die heisse Luft dadurch abzukühlen. Im Winter müssen die Stuben nicht zu übermäßig eingeheitzt, der Kranke nicht nahe an den Ofen gelegt, und gleichfalls nur leicht zugedeckt seyn, indem es gewiß, daß durch die zu übermäßige heisse Stuben und durch daß allzuhitzige Verhalten, denen pockigten Kindern der allergrößte Nachtheil und Schaden zugefüget wird, indem dadurch das Blut und die Säfte in die größte Fäulniß gesetzt, die vorher gutartigen Pocken in bösartige verwandelt, und die meisten Kinder durch ein solches zu heisses Verhalten dem Tode Preiß gegeben werden: wie es dann überhaupt besser, wann die Stuben eher zu kalt als zu heiß gehalten werden.

§. 14.

Eine gleiche Bewandniß hat es, wann die Eltern, sobald sie merken daß die Kinder die Pocken bekommen, denenselben sehr hitzige Sachen zum Austreiben, als Alandwein, den ausgepreßten Saft von Schaaf- oder Gänsekoth, Korn oder andern Brandtwein und andre dergleichen hitzige Sachen zu trinken geben. Alle rechtschaffenene Eltern, werden hiervor aus redlichen Absichten ernstlich gewarnet, indem solches dem kranken nothwendig zum größten Schaden gereichet, weil durch alle dergleichen hitzige Dinge das Blut in die heftigste Wallung gesetzt, das Fieber ungemein verstärkt wird und alle Säfte zu faulen anfangen, so, daß hierdurch die Pocken in die allerschlimmste Art verwandelt werden, die Kranken dadurch nicht allein in heftige Rasereyen und Durchfälle gerathen, sondern auch ohnfehlbar ihren Geist dabey aufgeben müssen.

§. 15.

Das beste Getränk, so man den Kindern während denen Pocken geben kann, bestehet aus einem Quart reinen Brunnenwasser worin eine Theeschaale voll Weineßig oder zwey Theeschaalen voll Biereßig, nebst 2 bis 3 Eßlöffel voll Honig gethan, und solches zusammen stark untereinander geschüttelt und eine Weile in die Stube gesetzt wird, damit die erste Kälte dadurch abgehen möge. Auch giebt es ein gutes Getränk wenn man eine Hand voll gebackene Kirschen mit eben so viel gewaschener Gersten mit 2 Quart Wasser 3 viertel Stunden in einem irrdenen Topf kochen lässet, und es nachhero durchseiget. Man kann zwar dieses Getränk die ganze Krankheit hindurch continuiren, jedoch hat man dabey, sonderlich wann der Kranke viele Pocken in dem Halse hat, und deshalb schwer schlucket, mit dünnabgekochter Habergrütze, abgekochtem Gersten- oder Reißwasser, abzuwechseln. Auch kann man den Kranken einen Trank von abgekochten Kirschen, Thee mit Milch oder drey Theile Wasser mit einem Theil Milch vermischt, oder auch durchgeseigte Buttermilch zu trinken geben; jedoch muß man bey diesen letzteren Getränken den Patienten nichts saures trinken lassen, weil sonst die Milch in dem Magen und Gedärmen gerinnen und allerley Zufälle, und sonderlich Durchfälle, verursachen würde. Ein sehr gutes Getränk, zumal bey Anfang der Pocken ist es, wann auf getrocknete Hollunderblüthen kochend Wasser gegossen, und dasselbe als Thee, mit etwas Milch vermischt, getrunken wird. Ueberhaupt aber muß man denen Kranken sehr fleißig zu trinken anbieten, und denenselben sehr öfters, jedoch nicht zu viel auf einmal trinken lassen.

§. 16

Die Speisen betreffend, so muß man die Patienten während der ganzen Krankheit niemals zum Essen nöthigen. Wann ja die Kranken etwas zu essen verlangen, so kann man ihnen den Schleim von Häber- oder Gerstengrütze, dünngekochten Reiß, den Schleim von Gerstengraupen, worin etwas Semmel eingeschnitten, mit Wasser gekochten Grieß, Spelt oder Schwaden, eine Suppe von Haynbutten, von Prunellen, von gebackenen Kirschen, oder eine dünne Fliedersuppe geben. Auch kann man den Pocken Patienten etwas Zwieback oder wohl ausgebackenes, und nicht ganz frisches Brodt mit etwas weniges frischer Butter beschmieret, imgleichen gekochte gebackene Pflaumen oder Kirschen geniessen lassen, welches letztere sonderlich denenjenigen vorzüglich dienlich, so einen verstopften Leib haben. Wann die Kinder Appetit zum Essen bezeigen, so ist ihnen, nach Beschaffenheit der Jahreszeit Spinat, Mohrüben, Schminkbohnen u. d. gl. sehr zuträglich, wie ihnen denn auch einige

wenige

wenige frische und recht reife Kirschen oder Erdbeeren zur Erfrischung zu geniessen erlaubt werden. Bey den zusammenfliessenden Pocken, und bey solchen Umständen wo die Kinder sehr ohnmächtig und entkräftet liegen, kann man denenselben den Saft von Citronen mit Zucker, wie auch zur Sommerzeit ausgepreßten Johannisbeer- Himbeer - Erdbeer - Maulbeer - oder Brombeersaft mit Zucker, zu einem kleinen Löffel voll, ohne Bedenken reichen, oder wer Gelegenheit hat etwas Mosel - oder Rheinwein zu haben, kann davon zu 1, 2 oder 3 Eßlöffel voll täglich ohne Bedenken reichen auch wohl ein oder die andre Semmelschnitte gelinde rösten, selbige mit gedachtem Wein anfeuchten, mit etwas Zimmet und Zucker bestreuen, und solches zur Stärkung geniessen lassen. Ueberhaupt aber muß man dergleichen Kranken für dem Genuß alles Fleisches und Fischen, für allen harten, groben, unverdaulichen, fetten, mehligten und blähenden Speisen, imgleichen für allem gebackenen und gebratenen, auf das beste in acht nehmen, indem hierdurch das Blut und die Säfte in eine große Fäulniß gesetzt, und zu unzähligen Zufällen Gelegenheit gegeben wird. Dagegen man mit leichten Kosten gelbe Wurzeln, Pastinacken und Sauerampf, Sellerie und Petersilien in schwacher Fleischbrühe gekocht, im Fall Speise verlangt würde, darbieten kann.

§. 17.

Wann sich viele Pocken in den Hals gesetzt, und das Schlucken dadurch beschwerlich fällt, so kann eine Hand voll Salbey in einem halben Quart Wasser gekocht, und mit einem Löffel voll Honig vermischt werden, womit die Kinder entweder den Hals fleißig ausgurgeln, oder täglich 3 bis 4 mal einen halben Eßlöffel voll ganz sachte herunter schlucken. Wann die Pocken im Schwären begriffen, und alsdann in 3 bis 4 Tagen keine Oefnung des Leibes erfolget, so ist dieses von keiner Bedeutung: wenn aber in denen ersten Tagen der Krankheit der Leib nicht behörig offen, so kann einer solchen Verstopfung entweder mit abgekochter Pflaumenbrühe, oder mit etwas Semesblätter, so wie 12 §vo. gelehret worden, abgeholfen werden. Wann die Nase durch Pocken zu sehr verstopft, so kann man säugenden Kindern etwas Muttermilch in die Nasen herein sprützen, oder man kann ihnen, einen in warme Milch getunkten Schwamm vor die Nasen halten, und ihnen auf solche Art Luft verschaffen. Damit die Augen während denen Pocken nicht Schaden leiden, so ist sehr dienlich, wann gleich zu Anfangs, ehe die Pocken herfür brechen, die Augen einigemal des Tages mit lauligtem Wasser oder Milch, vermittelst eines zarten Läpchens fleißig ausgewaschen werden. Wann das Weisse in den Augen sehr roth, und die Augenlieder sehr dick und geschwollen, so kann täglich ein paar mal der Hauch von gekaueten Würznelken, Fenchelsaamen oder gekauten Lorbeeren in die Augen gehaucht werden: wenn hergegen die Augen wirklich eingeschworen, so ist es sehr dienlich die Augen mit warmer Milch, worein etwas Fliederblumen gekocht, fleißig und gelinde zu waschen, indem dadurch die Augen um so viel eher geöfnet, und die scharfe Materie die Augen anzufressen gehindert wird. Wann die Pocken zu trocknen und abzufallen anfangen, so ist vor allen Dingen nöthig, dem Kinde ein gelindes abführendes Mittel als Manna, Semesblätter, oder Rhabarber, einzugeben, auch solches nach Beschaffenheit der Umstände einigemal zu wiederholen. Die Kinder müssen nach überstandenen Pocken sehr mäßig in Essen und Trinken gehalten, und vor allen harten, groben, unverdaulichen, mehligten und fetten Speisen auf das beste in Acht genommen werden, indem sie sonst leicht in abzehrende und andre dahin einschlagende Krankheiten verfallen können.

§. 18.

Wann endlich die Pocken sehr bösartig, wann schwere und bedenkliche Zufälle sich dabey ereignen, und dieselben viele Kinder hinwegraffen solltey, so ist alsdann unumgänglich nöthig, daß der Landmann solches sogleich seiner Obrigkeit oder dem Landrath des Orts anzeige, indem alsdann auf Allerhöchsten Königl. Befehl, durch die benachbarte Stadt- und Creyßphysicos alle mögliche Anstalten vorgekehret, und der hülflose Landmann mit gehörigen Arzneymitteln besorgt werden soll. Wie denn auch ein jeder Physicus es sich zur Schuldigkeit machen wird, denen Armen dergleichen Mittel die nicht kostbar aber doch wirksam sind, umsonst zu verschreiben.

Beylage.

Beylage B. ad No. 28.

Der Königl. Hochlöblichen Academie der Wissenschaften ermangeln Wir nicht, das bey Gelegenheit derer zu Neustadt Eberswalde und dortigen Gegend graßirten Kinder-Blattern an uns ergangene Rescript vom 18ten April c. hierneben abschriftlich zur beliebigen Einrückung in derselben Edicten-Sammlung zu communiciren. Berlin, den 6ten Julii 1769.

Königl. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.
von Siegroth. Michaelis. Kornmann. Beyer.

An die Königl. Hochlöbl. Academie der Wissenschaften.

No. 29. Circulare an die Königsbergsche, Litthauische, Pommersche, Neumärkische, Churmärkische, Halberstädtische und Magdeburgische Cammern, wegen verbothener Auf- und Verkaufs der Wolle auf dem platten Lande, auch Ausfuhre der Wolle ausserhalb Landes.

De Dato Berlin, den 21ten April 1769.

Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc. Euch ist bereits unter dem 22ten m. p. aufgegeben worden, den Auf- und Verkauf der Wolle auf dem platten Lande im geringsten nicht zu gestatten, sondern vielmehr darauf zu halten, daß die Wolle nach denen einländischen Städten zu Markte gebracht werde, imgleichen auch die Ausfuhre der Wolle ausser Landes auf alle mögliche Art zu steuren.

Da Wir aber äusserlich vernehmen, daß besonders die Ausfuhre der Wolle annoch continuiret, und die Tuchmacher die benöthigte Wolle, zu denen Montirungs- und anderen Tüchern und Boyen nicht erhalten können, oder doch solche nach sehr hohen Preisen bezahlen müssen; So wird euch hierdurch wiederholentlich auf das nachdrücklichste aufgegeben, auf die Ausfuhre der Wolle alle nur mögliche Aufsicht halten zu lassen, und selbige im geringsten nicht zu gestatten, und die Contravenienten nach denen dieserhalb ergangenen Edicten zu bestrafen, wie denn auch dato der General Accise und Zoll-Administration aufgegeben worden, durch die Accise- und Zoll-Bediente darauf auf das genaueste mit invigiliren zu lassen. So geschehen Berlin, den 21ten April 1769.

v. Massow. v. Blumenthal, v. Hagen.

An die Königsbergsche, Litthauische, Pommersche, Churmärkische, Halberstädtische, Magdeburgische Cammer.

No. 30. Circulare an alle Inspectores, die Unterbringung der bey den Kirchen und milden Stiftungen vorräthigen Gelder bey der Banque betreffend. De Dato Berlin, den 27ten April 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Nachdem Wir zu verhüten bedacht sind, daß bey denen Kirchen, milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten, die eingehende Gelder und Revenües so nicht zu Bestreitung derer currenten Ausgaben verwandt, und einer vernünftigen Oeconomie gemäß, zu diesem Behuf in Vorrath behalten werden müssen zum Nachtheil der Interessenten und des Publici überhaupt, nicht öfters lange Zeit müßig bleiben mögen; so haben Wir zu Beförderung des allgemeinen Bestens, eine Instruction verfertigen und öffentlich bekannt machen lassen, nach welcher alle bey den Stiftern, Hospitälern, Waysenhäusern, Kirchen, Schulen, Wittwenhäusern und allen übrigen milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten, jetzt vorräthige und künftig einkommende Gelder, welche nicht entweder zu Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben und Vorfälle in Bestand bleiben müssen, oder aber a dato da respective jedes Orts die gegenwärtige Veranlassung bekannt gemacht wird, oder künftig die Gelder eingehen, innerhalb sechs Wochen auf sichere Hypothec gegen mehr als drey pro Cent jährlicher Zinsen ausgeliehen werden können, sodann ohne alle Ausnahme bey denen Landesherrlich garantirten Lombards Unserer hiesigen Haupt-Banque, und denen

von selbiger abhangenden Provincial-Banco-Comptoirs gegen drey pro Cent Zinsen jährlich beleget werden sollen.

Wir lassen euch demnach hierneben gedruckte Exemplaria von gedachter Instruction, nebst denen darin angeführten Formularien der von dem Haupt-Banco-Directorio zu ertheilenden Obligationen und Confirmationen, wie auch eben so viel Exemplaria von Unserer Landesherrlichen Garantie zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl euch darnach in Ansehung der besonders unter euch stehenden Kirchen, milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten nicht nur selbst allergehorsamst zu achten, sondern auch sothane Instruction und Formularien der Obligationen und Confirmationen allen und jeden unter eurer Aufsicht stehenden Predigern, Curatoribus, Vorstehern, Provisoribus, und Administratoribus, zur gleichmäßigen genauesten Achtung zuzufertigen.

Nach der zwischen Unsern Justiz- und Geistlichen Departements-Ministerio und Präsidio des Haupt-Banco-Directorii getroffenen Vereinbarung, werden die Obligationes von gedachtem Banco-Directorio, wozu dermalen der geheime Finanz-Rath Rose, der Krieges-Rath Blömer und die Banco-Directores Kös und Willmann verordnet sind, jedesmahl unterschrieben, und mit dem grössern Banco-Siegel (welches den Preußischen FR. auf der Brust bezeichneten Adler nebst der Unterschrifft; Kön. Preuß. Banco-Directorium in Berlin führet) besiegelt die unmittelbar nach den Obligationen auf demselben Bogen zu setzende Confirmationes aber, von dem Banco-Präsidio, so jetzo Unsere Geheime Etats- Krieges- und dirigirende Ministri Graf von Reuß und Freyherr von Hagen sind, vollzogen, und mit einem besondern dazu bestimmten öffentlichen Siegel (welches den Preußischen mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler und die Unterschrift: Præsidium der Berlinschen Haupt-Banque führet) besiegelt werden, damit daraus die Legalität und Fides dieser Obligationen erkannt werden können, wie Wir euch dann so oft eine Veränderung in den Membris des Präsidii oder Directorii der Banque vorgehen wird, hiervon und wer demnächst statt der abgegangenen oder von neuem hinzugekommenen Membrorum die Obligationes und Confirmationes unterzeichnen wird, benachrichtigen werden.

Jede Obligation nebst ihrer Confirmation zusammen, wenn sie ein Capital von 30. Rthlr. enthält, wird auf einem 4 Gr. Stempelbogen, wenn sie hingegen 30. Rthlr. und weniger betrift, Stempelfrey ausgefertiget werden, diese Stempel nebst den Copial-Gebühren, werden in Ansehung der mit der Post eingesandten Gelder, von den Zinsen abgezogen werden.

In der oberwehnten Instruction No. 3. ist verordnet, daß wenn die Anlehne, zum Besten der Ausleihenden Stiftungen mit mehrerm Vortheil wieder anderweit emploiret, oder höher als gegen drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, solche acht Tage nach geschehener Aufkündigung sofort zu solchem Behuf zurückgezahlt werden sollen. Da nun Fälle vorkommen können, wo selbige nur entweder pro parte anderweit zu emploiren oder in tantum zu höheren Zinsen auszubringen seyn mögten: So dienet euch zur Nachricht, daß sothane bey der Banque belegte Capitalien auch pro parte aufgekündigt werden können, in welchen Fällen, nach Empfang des aufgekündigten Theils des Capitals und der bis dahin verfallenen Zinsen von dem ganzen, zwar die Obligation, jedoch nur mit der Quittung über das empfangene, an die Banque zurückgesandt werden muß, dagegen aber diese das Bezahlte auf die Obligation abschreiben, und eben diese Obligation mit der ersten Post remittiren wird, weshalb denn zu mehrerer Deckung sobald eine Obligation, nur zu diesem Ende an die Banque geschickt wird, solches gewöhnlicher maßen auf dem Couvert zu notiren und ein besonders Attestat darüber von der Post zu erfordern ist.

Sollte nun eine solchergestalt zur Abschreibung eines bezahlten Theils des Capitals eingesandte Obligation nicht binnen der zu dem Post-Lauf erforderlichen Zeit sofort zurückkommen, oder überhaupt auf geschehene Einsendung der Gelder zur Banque, binnen der Zeit in welcher nach dem Post-Cours die Obligation über sothane eingesandte Gelder einkommen können, selbige nicht einlaufen, muß nach Ablauf nach eines oder zweyer Post-Tage, bey der Banque deshalb Erinnerung geschehen, und zugleich davon anhero an Unser Etats-Ministerium unter Addresse des Departements worunter die Casse, welcher die versendeten Gelder zustehen, gehöret, berichtet werden, und ist dieses gleichergestalt zu beobachten, falls die

Zin-

Zinsen nicht in den gesetzten halbjährigen Terminen richtig eingehen sollten.

In Ansehung der zur Banque einzusendenden Münz-Sorten dienet euch und denen unter euch stehenden Kirchen und milden Stiftungen zu euerer Direction, daß die geringhaltige und andere Münz-Sorten, deren Cours nach dem Münz-Edict vom 29. Mart. 1764. §. 1. und 2. aufgehoben und verbothen worden, nicht als Darlehne bey der Banque, unter der Verbindlichkeit einer Wiederbezahlung in eben derselben Sorte, angenommen werden, vielmehr die Stiftungen, dafern sie nicht selbst darauf Bedacht nehmen, dergleichen Species in der Münze gegen jetziges Geld umzusetzen, und letzteres bey der Banque zinsbar zu belegen, solche Umsetzung dem Banco-Directorio überlassen und nach dem Attest der Münze von dem Betrag solcher umgesetzten Species in jetzigem Gold oder Silber-Courant (je nachdem dergleichen geringhaltige Sorten in Gold oder Silber-Species bestanden) über sothanem Betrag die Obligationes annehmen müssen.

So viel hingegen die §. 2. und 3. des Münz-Edicts bemerkte fremde Geld-Sorten, und darunter auch besonders vollwichtige Ducaten, Carl- und Louisd'or anbetrifft, werden solche von dem Banco Directorio ohne Umsetzung angenommen, und in derselben Sorte wiederbezahlt, die Zinsen aber von dergleichen Darlehne überhaupt in Friedrichsd'or, und wenn selbige nicht fünf Thaler machen in Courant berichtiget.

Uebrigens werdet ihr und die unter euerer Aufsicht stehende Kirchen und milde Stiftungen darauf zu attendiren haben, daß nach der bey Unsern Cassen hergebrachten, und auch von der Banque und denen Banco-Comptoirs beobachtet werdenden Observanz, bey Versendung von Geldern nur einerley Münz-Sorte in den Beutel gezählet, und auf der Etiquette des Beutels ausser der Summe, der Münz-Sorte und den Nahmen des Zahlers, auch das genaue Gewicht bemerkt werde, weil bey dem Empfang in der Banque, nachdem der Beutel unversehrt befunden worden, solcher ehe und bevor man zur Eröffnung und Nachzählung schreitet, zuvörderst gewogen wird, und wenn sich ein geringeres Gewicht als auf der Etiquette notirt ist findet, der Zahler entweder den eingesandten unerösneten, gegen einen andern Beutel auswechseln muß, entstehenden Falls die Nachzählung in Gegenwart von Zeugen geschehet, welche das sich ergebende Manquement bekundschaften können. Wenn hingegen bey der vorgängigen Nachwiegung das Gewicht einstimmend, bey der Nachzählung aber ein Manquement an der Summe gefunden wird, so muß der Zahler, dafern das ihm zurückzugebende Geld, Beutel, und Etiquette zusammen, das marquirte Gewicht haben, entweder dagegen einen Beutel mit der vollen Summe geben, oder das Manquement nachzahlen.

In Ansehung der Kirchen und milden Stiftungen hiesiger Residenzien werden für jetzo jedesmahl der Geheime Finanz-Rath Rose, und der Banco-Director Willmann die Darlehne in Empfang nehmen, darüber Interims-Scheine, jedoch da sie nur auf einige Tage ausgestellt werden, ungestempelt nach dem gedruckten nebenliegenden Formular, wovon ihr Stück erhaltet, unterm kleinern Banco-Siegel, bis zur Ausfertigung der Obligationen, ausstellen, die Zinsen bezahlen, auch nach gethaner Aufkündigung die Capitalien zurückzahlen, und die Obligationes zurücknehmen. Dahingegen müssen die allhier in loco befindliche Kirchen und milde Stiftungen die Gelder gehörig abliefern, den Interims-Schein darüber sowohl als gegen dessen Auswechselung die Obligation in Empfang nehmen, die Stempel- und Copial-Gebühren sogleich bezahlen, und bey der Wiederbezahlung eben so die Obligation mit der Quittung des Collegii oder der Vorsteher gegen Empfang des abzuholenden Geldes retradiren, nicht weniger auf eben die Art die Zinsen abholen lassen, wobey der Nahme des Ueberbringers bey jedesmaliger Zuschickung der Gelder oder deren Wiedererhebung dem Haupt-Banco-Directorio schriftlich anzuzeigen ist.

Da auch schon zu Frankfurt an der Oder, und in den Hauptstädten verschiedener Unserer Provinzien, die in Unserer Höchstvollzogenen Instruction erwähnte, von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio abhangende Provincial-Banco-Comptoirs und Lombards errichtet worden, wohin zufolge des zwischen Unserm Justiz- und Geistlichen-Departements-Ministerio und nur berührtem Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concerts, von denen dasigen und benachbarten Kirchen und milden Stiftungen zur Gewinnung der Zeit wegen der Zinsen und Soulagement derselben ihre Gelder jederzeit immediate geschickt werden sollen; So haben ermeldte Provincial-Banco-Comptoirs und Lombards von dem

Haupt-Banco-Directorio allhier ein für allemahl die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach dem gedruckten Formular, wovon euch Exemplaria zu euerer Nachricht und um solche denen unter euerer Aufsicht stehenden Kirchen und milden Stifftungen gleichfalls zuzufertigen, hieneben übersandt werden, Interims-Scheine, jedoch, da sie nur auf wenige Tage ausgestellt werden, ungestempelt, durch die bestellte Directores besagter Banco-Comptoirs und Lombards vollzogen, auszustellen, Zinsen zu bezahlen, auch nach geschehener Aufkündigung die Capitalien zurückzuzahlen, und die Obligationes zurück zu nehmen; Wogegen die Obligationes über die an das Banco-Comptoir zu leihende Gelder lediglich und allein von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio werden ausgestellt, und an dem Tage, da jeder Interims-Schein alldort ausgestellt, datirt, auch von diesem an das Provincial-Banco-Comptoir gesandt werde, welches sodann selbige denen Stiftungen, von welchen die Darlehne geschehen, zusenden, und dagegen an dem Ort selbst binnen drey Tagen, aus der Provinz aber mit der nächsten Post nach dem Eingang der Obligation die Interims-Scheine zurück erwarten wird. An eben dem Post-Tage aber, da die Gelder an das Provincial-Banco-Comptoir abgesandt werden, ist dem Haupt-Banco-Directorio allhier, davon und von der eigentlichen Summe, auch von den Münz-Sorten zugleich Nachricht zu geben, und eine gleichmäßige Notification jedesmal an das Haupt-Banco-Comtoir zu erlassen, wenn ein Capital ganz oder zum Theil aufgekündiget wird.

Da auch bey der Verschiedenheit der, an die Provincial-Banco-Comptoirs zu leihenden Münz-Sorten, sich zutragen dürfte, daß bey der Aufkündigung sich dergleichen daselbst nicht befinden, oder sich Fälle ereignen können, daß bey dem Tournan des Ausleihens aus der Banque und des Eingangs der ausgeliehenen Summen, mehr als in Cassa vorhanden, aufgekündiget würde; So sind die Provincial-Banco-Directoria angewiesen in dem jedesmahl zu erstattenden unverlängtem Bericht der geschehenen Aufkündigungen, zugleich hiervon an das Haupt-Banco-Directorium Anzeige zu thun, damit von hieraus die erforderliche Gelder nnd Sorten an dasselbe übermacht, folglich exclusive derjenigen Tage, welche der Lauf der Posten hieher und zurück wegnimmt, bey Ablauf der achttägigen Aufkündigungs-Zeit, die Rückzahlung an die aufkündigende Kirchen und Stiftungen unfehlbar geschehen möge, wovon und daß von hieraus die nöthige Gelder werden übermacht werden, und daher die Tage, welche ermähnter Lauf der Post wegnimmt, zu der achttägigen Aufkündigung zu zurechnen sind, die Provincial-Banco-Directoria denen aufkündigenden Stiftungen sofort bey der Aufkündigung, ausserhalb aber den nächsten Post-Tag benachrichtigen werden, damit ermeldte Stiftungen wegen anderweitiger Auszahlung, oder sonstiger Disposition der aufgekündigten und zurück erwartender Gelder, ihre Anordnung mit zuverläßigem Erfolge zu machen nicht behindert werden.

Schlüßlich verordnen Wir annoch, daß bey denen in loco, wo die Provincial-Banco-Comptoirs etabliret, befindlichen milden Stiftungen in Ansehung der daselbst durch den dem Banco-Directorio jedesmahl schriftlich anzuzeigenden Ueberbringer zu bewirkende Ablieferung und Wiederabholung der Darlehne, Erhebung der Zinsen ꝛc. eben dasjenige beobachtet werden solle, was wegen der hiesigen Stiftungen in Ansehung der Haupt-Banque allhier vorgeschrieben worden. Endlich befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst nach Verlauf von sechs Wochen a dato insinuationis dieses, Unserm Ober-Consistorio unfehlbar anzuzeigen, ob und wie viel Gelder, dieser Instruction zur allergehorsamsten Folge, von einer jeden unter euerer Aufsicht stehenden Kirche, und milden Stiftung bey der Banque untergebracht worden. Sind ꝛc. Berlin, den 27. April 1769.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

No. 31. Hütten- und Hammer-Ordnung für sämmtliche in Sr. Königl. Majestät in Preussen Landen befindliche Königliche Eisen-, Blech-, Kupfer- und andere Hütten, auch Hammer-Werke, welche vom 1. Junii 1769. an, genau befolget werden soll. De Dato Berlin, den 27. April. 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir während Unserer Glorreichen Regierung, ver-

verschiedene Eisen-Hütten und Hammer-Werke, mit glücklichem Erfolge in Unsern Landen anlegen lassen, und die dabey befindlichen Hütten-Bediente und Arbeiter, durch das unter dem 1. Novemb. 1769. emanirte und sub A. beygedruckte Hütten-Privilegium mit vielen Freyheiten begnadiget, ingleichen zu desto mehrerer Beförderung gedachter Hütten- und Hammer-Werke, und des Berg-Baues, ein besonderes Bergwerks- und Hütten-Departement, in Unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio angeordnet haben, von welchem alle Bergwerks- und Hütten-Sachen auch Bediente, in Unsern gesammten Landen dependiren, und sich nach dessen Vorschriften richten sollen; So haben Wir auch noch für gut und nöthig gefunden, durch gegenwärtige Hütten- und Hammer-Ordnung, die Hütten- und Hammer-Bediente auch Leute, umständlich anweisen zu lassen, was ein jeder nach seinem Amt und seiner Bestimmung zu leisten schuldig ist, und wie es bey denen Hohen Oefen, Frisch- und Blechhammern, gehalten werden solle. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hierdurch allergnädigst: wie folget.

Caput I.

Von den allgemeinen Pflichten der Hütten-Officianten und Leute.

§. 1.

Werden sämmtliche Hütten-Bediente und Leute, auf ihre geleistete Eides-Pflicht hiermit verwiesen, dergestalt, daß sie bey dem Werke, bey welchem dieselben angesetzet sind, es sey beym Hohen Ofen, Stab-Frisch-Zayn- oder Blech-Hammer, Unser Bestes, nach allem Vermögen, wahrnehmen, und unermüdet darauf bedacht seyn, daß Unser Hütten-Interesse, immer mehr und mehr dabey befördert, Schaden und Nachtheil aber vermieden werde.

§. 2.

Müssen sämmtliche Hütten-Bediente und Leute, sich eines unsträflichen Wandels befleißigen, besonders die Vorgesetzte deshalb mit gutem Exempel vorgehen, damit ihre Untergebene dadurch zur rühmlichen Nachahmung gereitzet, und also um so vielmehr Bewegungs-Gründe haben, derer Bedienten Befehl und Erinnerungen Folge zu leisten, und gute Beyspiele der Vorgesetzten mehr würken, als Strafen. Denen Gleichen wird insbesondere Einigkeit, ein gefälliges und friedfertiges Betragen gegen einander angerathen, Zank, Zwietracht aber, wobey der Dienst allemahl leidet, hierdurch nachdrücklich untersaget.

§. 3.

Muß sowohl ein jeder für sich, als auch alle gemeinschaftlich dahin arbeiten, und darauf denken, welchergestalt bey dem Werke ein oder anderer reeller Nutzen gestiftet, und dasselbe verbessert, die Ausgaben vermindert, die Einnahmen hingegen vermehret werden können, zu welchem Ende ein jeder seine Vorschläge demjenigen, welchem die Aufsicht und Direction des Werks anvertrauet worden, ohne Scheu entdecken, und dieser davon an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii, zur fernern Verfügung berichten, niemand von denen übrigen aber, bey Vermeidung der Remotion, sich beygehen lassen muß, ihn deshalb, weilen er es mit Unserm Dienst redlich meynet, anzufeinden und zu verfolgen.

§. 4.

Sämmtliche Hütten- und Hammer-Arbeiter, müssen sich als gute Bürger des Staats verhalten, sich in die eingeführte Ordnung schicken, und folgsam seyn, fleißig und mit aller Treue arbeiten, nichts vernachlässigen, allen Schaden und Nachtheil vom Werke abwenden, heimlicher Weise nicht aus der Arbeit laufen, noch etwas von denen ihnen zugegebenen Materialien veruntreuen, vielmehr ihre Arbeit nach ihrem besten Wissen verrichten, und dahin trachten, daß ihre Waaren immer mehr und mehr in der Güte verbessert werden, überhaupt aber sich denen allgemeinen Landes-Gesetzen und Policey-Anstalten unterwerfen, gegen die ihnen vorgesetzte Hütten-Bediente, bey Vermeidung schwerer Strafe, sich gehorsam und bescheiden bezeigen, widrigenfalls aber wir die Ungehorsame, nach der Strenge der Gesetze, werden bestrafen lassen; am allerwenigsten müssen sich dieselben unterstehen, einen Auflauf zu erregen, oder sich bey demselben einzufinden, als welches hierdurch bey Leib- und Lebens-Strafe verbothen wird, dahingegen aber denenjenigen Hütten-Arbeitern, welche sich pflichtschuldig betragen, Unser Schutz und Gnade versichert wird.

Caput II.

Von den besondern Pflichten derer Hütten-Officianten.

§. 1.

Derjenige, welchem die Direction und Aufsicht über ein Hütten- und Hammer-Werk anvertrauet worden, muß sich seinem geleisteten Eide gemäß, wovon die Eides-Formul sub B. beygedruckt ist, als ein treuer, fleißiger, ehrliebender und unverdrossener Hütten-Bedienter bezeigen, den unter ihm stehenden Hütten-Bedienten und Arbeitern mit Bescheidenheit begegnen, und das ganze Werk seinem besten Wissen, Gewissen, und dieser Vorschrift gemäß, dirigiren, wofür derselbe Unserer Höchsten Gnade sich zu versprechen, bey ermangelnder Rechtschaffenheit und Fleiß aber zu gewärtigen hat, daß er sofort cassiret, auch überdem den Umständen nach, noch exemplarisch bestrafet werden wird.

§. 2.

Ohne Genehmigung des Bergwerks- und Hütten Departements, welchem er subordiniret ist, muß er keine Haupt-Veränderungen auf dem Werke vornehmen, sondern davon zuförderst ausführliche Anzeige thun, und die Approbation abwarten, solche Veränderungen hingegen, die zum Besten des Werks und dessen Conservation gereichen, und keinen Verzug leiden, zwar sogleich veranstalten, jedoch davon ebenfalls zur Approbation berichten, imgleichen diejenigen Berichte, welche von ihm erfordert werden, promt abstatten.

§. 3.

Muß der Inspector oder Factor die Rechnung alle drey Monathe, gleich nach dem Schlusse des letzten, vom Werke anfertigen, und an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz einsenden, auch die vierte Quartals-Rechnung so früh schließen, daß dieselbe vor Ablauf des letzten Monaths im Etats-Jahr, hier seyn kann. Die Rechnungen selbst, sind nach einem deutlichen Schemate von der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse, einzurichten.

§. 4.

Den Hütten-Etat, welcher dem Inspector oder Factor jährlich zugesandt wird, muß derselbe geheim halten, und niemanden, dem es nicht zu wissen gebühret, vorzeigen, sonst sich aber nach allen Kräften angelegen seyn lassen, die darinnen aufgeführte Ausgaben in keinem Stücke zu überschreiten, vielmehr dabey etwas zu menagiren suchen; wenn aber bey einem oder den andern Titul mit den Etats-Quantis nicht zu reichen stehet, muß er davon zuförderst berichten, die Ursachen ausführlich anzeigen, und über die mehrere Ausgabe Decharge suchen.

§. 5.

Alle Etatsmäßige Ausgaben sind mit Quittungen, die übrigen mit Ordres und Quittungen zugleich, zu belegen, andergestalt solche defectiret, und von dem Inspector oder Factor ex propriis erstattet werden sollen.

§. 6.

Was in dem Etat zu Unterhaltung des Werks, an Diäten, Insgemein ꝛc. ausgesetzet worden, darüber hat derselbe keine freye Disposition, sondern er muß über eine jede besonders vorfallende und dahin gehörige Ausgabe, des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii Approbation suchen.

§. 7.

Muß der Inspector oder Factor ein ordentliches Journal und Manual führen, in ersteres die tägliche Einnahme und Ausgabe, nach den Datis, in letzteres aber beydes, sowohl Einnahme als Ausgabe unter gewissen Tituln aufführen, woraus die Haupt-Rechnung formirt wird.

§. 8.

Alle vierzehn Tage sendet der Inspector oder Factor, nach denen bereits habenden Vorschriften, einen Rapport von dem Betrieb des Werks, an das Bergwerks- und Hütten-Departement, und alle Monath einen Extract an die Cammer der Provinz, und das Duplicat an die Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse, dergestalt, daß gedachter Extract längstens den 1ten des folgenden Monaths abgehen muß, bey Zwey Rthlr. Strafe, in jedem Unterlassungs-Fall.

§. 9.

Die Anschaffung der Materialien ist zu rechter Zeit zu veranstalten, und dahin genau zu sehen, daß von jeder Sorte wenigstens auf ein halbes Jahr Vorrath sey.

§. 10.

Die Auszahlung der Hütten-Bedienten und Arbeiter geschiehet nach dem Etat, und zwar bekommen erstere solche alle Monath, letztere aber alle vierzehn Tage, in Gegenwart des Controlleurs, und müssen die Tractamenter, Löhnungen, Fuhr-Gelder, und was sonst vorkömmt, zur gesetzten Zeit richtig und promt ausgezahlet, und die Bezahlung keinesweges verzögert worden.

§. 11.

§. 11.

Mit jedem Hütten-Arbeiter muß ein besonderes Quitungs-Buch gehalten, und darinnen über den richtigen Empfang, von dem Empfänger quittiret werden, wenn aber solcher des Schreibens unerfahren, muß es in dem Quitungs-Buch notiret, von einem dessen Cameraden die Quitung ausgestellet, sodenn aber solche dem Empfänger vorgelesen und er dadurch überzeuget werden, daß nicht ein mehres eingeschrieben worden, als er würklich erhalten.

Sobald die Rechnung geschlossen wird, rechnet der Factor mit den Hütten-Leuten zusammen, und lässet sich von einem jeden zur Belegung der Haupt-Rechnung, eine General-Quitung geben, schliesset darauf das Quitungs-Buch ab, und notiret darunter, daß der Empfänger über alle diese Posten noch besonders eine generale Quitung zum Belag bey der Haupt-Rechnung ausgestellet habe.

§. 12.

Vorschüsse über Fünf Rthlr. sollen ohne ausdrückliche Ordre des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii nicht gegeben werden, widrigenfalls alles auf die Gefahr des Rechnungs Führers gehet; welcher solche sogleich ex propriis erstattet, und überdem noch als ein übeler Administrator den Umständen nach, mit der Remotion bestrafet werden soll.

§. 13.

Die Wohnungen der Hütten-Leute muß der Inspector oder Factor zuweilen visitiren, und auf Feuer und Licht, daß damit vorsichtig umgegangen und das Werk in keine Feuers Gefahr gesetzet werde, ein wachsames Auge halten, auch

§. 14.

Die Feuer-Instrumente wenigstens alle Monath nachsehen, ob sie auch in gutem brauchbaren Stande sind, und wenn daran etwas fehlet, solches ohne allen Verzug repariren, und das Nöthige anschaffen lassen, auch vornehmlich dafür sorgen, daß jederzeit so wohl lange als kurze Feuer-Leitern und Hacken, imgleichen gute lederne Eymer in Bereitschaft seyn.

§. 15.

Die Schlüssel zu dem Sprützen-Hause müssen an einem sichern und gewissen Ort, jedoch dergestalt aufgehoben werden, daß ein jeder bey entstehender Feuers-Gefahr (so Gott verhüte) dazu kommen könne.

§. 16.

Die Hütte muß der Factor zum öftern sowohl Tages als Nachts visitiren, und dahin sehen, daß ein jeder dasjenige verrichte, wozu er bestellet ist, und ihm zu thun obliget, auch sich in Ansehung der Visitation an keine gewisse Stunden binden, sondern die Hütten-Leute, zu verschiedener Zeit gleichsam überrumpeln, als wodurch sie in Aufmerksamkeit und Fleiß erhalten werden.

§. 17.

Muß der Inspector oder Factor auch dahin sehen, daß alles dasjenige auf das genaueste befolget werde, was einem jeden Hütten-Bedienten und Arbeiter, nachstehend specialiter aufgetragen und befohlen wird, insbesondere aber seine Aufmerksamkeit dahin richten, daß das Holzschlagen zu rechter Zeit geschehe,

§. 18.

gute Kohlen geschweiet,

§. 19.

Holz-Schläger-, Köhler- und Fuhrlohn, so wohlfeil als möglich bedungen und richtig ausgezahlet,

§. 20.

hinreichender Eisenstein in Vorrath angeschaffet, derselbe gehörig gewaschen und gepochet,

§. 21.

das Eisenstein-Gräber-, Langer- und Fuhrlohn, so wie das Förder-Lohn der Berg-Erzte, auf das menageuseste behandelt, und die Fuhren zu dem Ende jederzeit licitiret werden. Hiernächst muß derselbe

§. 22.

auf den Zusteller und Hohen-Ofen-Meister, desgleichen auch auf die Frischer- und Hammer-Schmiede, genaue Acht geben, daß der Ofen verhältnißmäßig beschicket, und die Frisch-Feuer gehörig gebauet und vorgerichtet, auch davon willkührlich nicht abgegangen werde, auch

§. 23.

alle Sorten von Stab-Schienen-Pflug-Modell-Flach-Zayn- und Reck-Eisen auf das schärfste probiren,

§. 24.

die schwarzen Sturz- und Salz-Pfannen-Bleche, auch das Dünn-Eisen zu weissen Blechen, biegsam ausschmieden, widrigenfalls aber bey den Blechen das fehlerhafte und untaugliche auswerfen lassen; Auch

§. 25.

dahin sehen, daß mit dem Zinn, Talch, Weiß-Schwadt und Kohlen ehrlich umgegangen, und nichts auf die Seite geschafft werde.

§. 26.

§. 26.

Wenn von den Werk Bomben, Canonen-Kugeln oder andere Krieges-Ammunition an die Zeug-Häuser gesandt werden, muß der Inspector oder Factor hauptsächlich sein Augenmerk dahin richten, daß keine andere als recht brauchbare und vorher auf das schärfste probirte Ammunition, abgeschifft werde, auch daß bey der Einladung die Schacken an den Bomben gut bleiben, und nicht verletzet werden, welches letzte in dem Ablieferungs-Scheine und Fracht Briefe der Schiffer bemerket werden muß, damit die Schiffer, wenn bey der Ablieferung sich wegen des letztern Defecte finden sollten, zur Ersetzung des Schadens angehalten werden können, auch überhaupt alle nach den Factoreien und sonst abzusendende Waaren den Schiffern zuwiegen, desgleichen die Stücke zu zählen, und Gewicht und Zahl in den Fracht-Briefen genau exprimiren, widrigenfalls er das etwan fehlende ex propriis ersetzen soll.

§. 27.

Die Hütten-Gebäude müssen beständig in gutem Stande erhalten, und in Zeiten dasjenige was wandelbar wird, wieder repariret werden, dahero auch des Factors Schuldigkeit ist, sämmtliche Hütten-Gebäude, und das umgehende Zeug zum öftern zu visitiren, und falls hin und wieder Reparaturen nöthig sind, die nicht über Fünf Rthlr. betragen, solche sogleich zu veranstalten, falls aber selbige sich höher belaufen, davon zur Approbation an das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii zu berichten.

§. 28.

Ist unumgänglich nöthig, daß allezeit eine Hammer-Welle und zwey andere Wellen zu Blgs-Rädern, ingleichen zum Behuf anderer geschwinden Reparaturen, trockene Wellen, Dielen, Stöcke, Bohlen, Hammer-Helme, Rattel, Ambos, Arme und Seile, ingleichen Gropf- und Bäde-Nägel, auch Form-Bretter und andere Bedürfnisse in Vorrath gehalten werden, damit solche Stücke bey vorfallenden schleunigen Reparaturen gleich bey der Hand seyn mögen.

§. 29.

Ferner muß der Inspector oder Factor die Dinge-Zeit gehörig halten, bey Dingung der Hütten- und Hammer-Leute, pflichtmäßig zu Werke zu gehen, ordentliche Protokolle darüber aufnehmen, solche zur Approbation an das ihm vorgesetzte Bergwerks- und Hütten-Departement einsenden, und wenn solche erfolget, die erforderlichen Dinge-Zettel ausstellen.

§. 30.

Wird zwar dem Inspector oder Factor ein Herrschaftliches Hütten-Siegel zu gebrauchen erlaubet, er muß aber damit keine andere als würklich Herrschaftliche das Hütten Werk angehende Briefe und Sachen besiegeln, anderer Gestalt er unnachbleiblich zu gewärtigen hat, daß in Contraventions-Fällen, nach aller Schärfe, und den solcherhalb emanirten Edicten gemäß, wider ihn wird verfahren werden.

§. 31.

Da auch bey andern Hütten gebräuchlich ist, daß zum Besten alter Unvermögender wie auch verunglückter Hütten-Leute, eine Noth und Armen Casse errichtet wird, woraus diese Unglückliche unterhalten werden; So hat der Inspector oder Factor, sich auch seiner Seits angelegen seyn zu lassen, eine solche Casse einzuführen, und die dasigen Hütten-Leute zu bewegen, daß sie von ihrem Lohn zum Besten dieses heilsamen Werks, wöchentlich etwas gewisses vom Thaler, etwa 4 bis 6 Pfennige, stehen lassen, und solches den Dinge-Zettuln inseriren.

Hierzu muß sodann ein besonderer Kasten gemachet, solcher mit 3 verschiedenen Schlössern versehen werden, und bekömmt sodann der Inspector oder Factor einen, der Controlleur den andern, und einer von den Hütten-Arbeitern, der rechnen oder schreiben kann, den dritten, daß also niemand ohne den andern zu dieser Casse kommen kann. Ueber Einnahme und Ausgabe führet der Inspector oder Factor richtige Rechnung, welche alle Jahr abgeschlossen, und deren Richtigkeit vom Controlleur und dem dazu bestellten Hütten-Arbeiter, attestiret werden muß.

§. 32.

Ist auch die Pflicht des Inspectors oder Factors, auf dasjenige, was nachstehend annoch verordnet worden, genau zu halten, dahin zu sehen, und dafür zu respondiren, daß solchem überall Folge geleistet werde.

§. 33.

Der Controlleur muß sich gleichfalls seinem Eide gemäß betragen; Die Geld-Controlle, imgleichen die Rechnung von den erhaltenen und wiederum ausgegebenen Materialien, nemlich von Eisen-Stein, Roh-Eisen, Zinn, Fluß, Kalk, Kohlen, Talch ꝛc. auch von den erhaltenen Waaren, pflichtmäßig und dergestalt accurat führen, damit der-

derselbe so oft es verlangt wird, dem ihm vorgesetzten Inspector oder Factor, richtige Extracte geben könne; Auch

§. 34.

Mit den Hohen Ofen- und Hammer-Meistern auch Verzinnern, nicht allein wegen der ausgegebenen Materialien, an Eisen-Stein, Roh-Eisen, Zinn, Fluß, Kalk, Kohlen, Talch ꝛc. sondern auch, wegen des wiederum abgelieferten Roh-Eisens, Eisen- und Blech-Waaren, richtige und accurate Bücher dergestalt führen, daß solche allemal mit seiner Rechnung stimme;

§. 35.

Auch dahin sehen, daß zu den Sturz- und Salz-Pfannen-Blechen, allemahl das Beste und vollkommen biegsames, hingegen weder kalt noch rothbrüchiges Eisen genommen, auch die Stürze nicht verbrandt, sondern mäßig gewärmet, und nach den letzten breiten nochmahls ausgeglühet werde.

§. 36.

Auf das Verpacken der Bleche hat derselbe besonders Acht zu geben, damit nicht schlechte Waare, oder verschiedene Sorten Blech unter einander gepackt werden.

§. 37.

Das Eisen, ehe er solches abnimmt, und auch in das Magazin bringen lässet, muß er zuvor auf das schärfste probiren lassen, und sowohl die Producta als auch sämtliche Materialien, den Eisen-Stein ausgenommen, in genauen Beschluß halten, nicht weniger alle Woche, nach dem Verhältnisse der Producte, die Quantität der Kohlen balanciren, und sich dadurch in Gewißheit setzen, daß die Hammer- und Blech-Schmiede keine Unterschleife gemacht haben, oder damit verschwenderisch umgegangen sind;

§. 38.

Dafür sorgen, daß jederzeit hinreichender Vorrath von Nutz-Holz vorhanden sey, jedoch muß dasselbe nicht in dicht verwahrten Schuppens aufbehalten werden, weil dasselbe dadurch nur mürbe und nicht so gut conserviret wird, als wenn man solches luftig, jedoch vor Regen und Wetter verdeckt aufstellet.

§. 39.

Muß derselbe auch auf die Arbeiter Acht haben, daß solche zu rechter Zeit zu arbeiten anfangen und aufhören.

§. 40.

Kein Kohlen-Korb muß anders als in des Controlleurs Gegenwart abgeladen, oder umgestossen werden, daher er den Knechten, so die Kohlen nach der Hütte bringen, bekannt zu machen hat, daß wenn sie mit den gefüllten Körben ankommen, sie ihm solches sofort melden sollen, da er sich denn gleich nach den Platz verfüget, die Kohlen-Fuhren überzählet, und genau untersuchet, ob die Körbe auch gehörig gefüllet, worauf wenn er alles richtig befunden, er die Körbe in seiner Gegenwart umstürzen lässet, und dahin siehet, daß solches mit möglichster Vorsicht geschehe, damit die Kohlen nicht in kleine Stücken geworfen, und also zum Gebrauch auf den Hohen-Ofen untauglich gemachet werden.

§. 41.

Findet sich, daß die Körbe nicht gehörig gefüllet sind, muß solches notiret, und wenn das fehlende nach und nach ein Fuder beträget, das Fuhrlohn davor abgezogen werden.

§. 42.

Die Entschuldigungen der Knechte, daß sie die Kohlen eingefahren, findet nicht statt indem sie die Kohlen gehörig laden, die stärksten an den Seiten des Korbes sowohl unten als oben, auf die Spitzen setzen, und unterweges vorsichtig fahren müssen, anderergestalt und wenn solches nicht gehörig beobachtet wird, ein starker Abgang zum grösten Nachtheil der Hütte unvermeidlich ist.

Der Controlleur muß hierunter bey Vermeidung der schwersten Verantwortung im mindesten nicht conniviren, indem dieses das beste Mittel ist, die Liferanten zu vermögen, ihre Knechte zum vorsichtigen Fahren und Laden anzuhalten, überdem bringet der Gebrauch bey allen Hütten mit sich, daß die Kohlen nicht nach dem Maaß, wie sie bey den Mieler-Städten geladen, sondern nach demjenigen, als sie würklich zur Hütte kommen, bezahlet werden.

§. 43.

Desgleichen muß der Controlleur die Eisenstein-Fuhren, sobald sie zur Hütte kommen, visitiren, ob solche auch gehörig angefüllet, und nicht mit Vorsatz der Eisenstein hohl geleget, und locker gelassen worden.

§. 44.

Da auch sowohl durch langen Gebrauch, als selbst öfters vorsetzlich die Körbe und Kasten abnehmen, und klein gemachet werden, so hat der Controlleur seine Attention darauf zu richten, und zuweilen beydes zur Probe ob sie noch das richtige Maaß halten, zu überschlagen.

§. 45.

Bey Ablieferung des Lehm und Sandes zum Werk, hat der Controlleur gleichergestalt dahin zu sehen, daß die Fuder tüchtig geladen, und gehörig auf dem Werk abgeliefert werden.

§. 46.

Die Hütte muß er gleichfalls fleißig visitiren, die Hütten-Leute zur schuldigen Treue und Fleiß anhalten, und allen etwan eingerissenen Unordnungen mit abzuhelfen suchen.

§. 47.

Gleichergestalt hat er seines Orts mit dahin zu sehen, daß sowohl in der Hütte, als in den Wohnungen der Hütten-Leute, mit dem Feuer vorsichtig umgegangen, alle Feuers-Gefahr vermieden, und die Instrumenta in gehörigen Stande erhalten werden.

§. 48.

Auf denenjenigen Werken aber, wo kein besonderer Hütten-Schreiber ist, muß auch der Controlleur, wenn Kalksteine an denen Ablagen ankommen, sich sofort nach der Ablage begeben, die Prahme in seiner Gegenwart tüchtig und fest in einander aufsetzen lassen, und wenn solches geschehen, sodenn den Prahm mit einem Maaß-Stabe überschlagen, ob er die gehörige Grösse, nemlich:

a) $22\frac{1}{2}$ Fuß in der Länge,
b) $7\frac{1}{2}$ Fuß in der Breite, und
c) $2\frac{1}{2}$ Fuß in der Höhe

habe: Insbesondere aber dahin sehen, daß die Schiffer nicht vorsetzlich ihrer Gewohnheit nach Lücken und Gewölbe in dem Prahm machen, welches sie ohne genaue Aufsicht sehr künstlich zu practiciren pflegen.

Findet sich, daß der Prahm unrichtig gesetzet, muß solcher eingerissen und von den Schiffern von neuen aufgesetzet werden. Aeussert sich sodann, daß der Schiffer mit der Ladung nicht auskommen kann, so ist es ein Zeichen, daß er unterweges von den Kalksteinen entweder welche verkauft, oder um sich die Fracht zu erleichtern, in die Ströhme davon etwas geworfen habe; Solchenfalls ist dem Schiffer sowohl in Ansehung der Steine als der Transport-Kosten, ein proportionirliches abzuziehen, und die Hütten-Casse dadurch zu indemnisiren.

§. 49.

Gehöret zu des Controlleurs Obliegenheit, auf die Eisenstein-Gräber wohl Acht zu haben, daß sie den Eisenstein, insbesondere die unterliegende Graupen oder Nieren rein ausgraben, solche gehörig waschen und reinigen, damit nicht mehr Unreinigkeit als Eisenstein nach der Hütte komme. Demnächst muß von demselben die aufgegrabene Erde in die gemachten Löcher wieder geworfen werden, damit das Vieh nicht hineinfalle und der Grund sich desto eher wieder benarbe, mithin muß er zu diesem Ende, bey den nahen Gruben, wo nicht täglich, doch wenigstens einen Tag um den andern, bey den entfernten aber, so oft es seine Geschäfte zulassen, jedoch wenigstens alle vier Wochen, ehe die Löhnungen ausgezahlet werden, die Stein-Graber fleißig visitiren, und wenn er findet, daß einer oder der andere nicht der Vorschrift gemäß, gut und tüchtig arbeitet es dem Factor anzeigen, damit ein solcher liederlicher Arbeiter bestrafet, auch abgelohnet werden könne.

Caput III.

Vom Gedinge der Hütten- und Hammer-Leute.

§. 1.

Sämtliche Hütten- und Hammer-Leute, als Zusteller, Hohe-Ofen-Arbeiter, Aufgeber, Lehm-Förmer, Blech- Stab- und Zahn-Schmiede, Verzinner, und wie sie Nahmen haben, sollen wenigstens auf ein Jahr, und zwar vom 1ten Junii bis ultimo Maii, oder von Trinitatis gedungen werden.

Während dieser Zeit soll ihnen nicht frey stehen aus der Arbeit zu gehen, und sich auf andern Werken zu engagiren, sondern dieselben müssen auf dem Hütten Werke, wo sie gedungen worden und Gedinge-Geld eingehoben haben, so lange verbleiben, bis das Jahr und die Gedinge Zeit mit denenselben gänzlich verflossen ist.

§. 2.

Damit auch das Austreten der Hütten-Leute vermieden, und hierinn gute Ordnung beybehalten werde, soll kein Hutten-Arbeiter welcher auf einländischen Hütten-Werken gestanden, gedungen werden, wenn derselbe nicht mit einem Attest von der Factorey des Orts versehen, daß er zu rechter Zeit seine Arbeit aufgesaget, und von neuen kein Gedinge-Geld erhalten habe.

Wie denn auch, wenn einer oder der andere von den Hütten-Leuten dem Werke mit Schulden verhaftet seyn sollte, derselbe von demjenigen, so ihm gedungen, ausgelöset werden, oder aber auf dem Hütten-Werke ohne einiges Gedinge verbleiben, und die Schuld abarbeiten muß.

§. 3.

§. 3.

In Ansehung der Gedinge-Zeit wird hierdurch festgesetzet, daß jedesmahl das Gedinge um Fast-Nacht, oder in der Mitte des Februarii vorzunehmen, drey bis vier Wochen aber vorhero von den Hütten Arbeitern welche ferner auf dem Werk zu verbleiben nicht gesonnen, der Factorey jedes Orts solches gehörig und geziemend anzusagen ist, damit in Zeiten andere Arbeiter gedungen werden können, und zum Nachtheil Unsers höchsten Interesse, die Hammer oder andere Werke auf einige Zeit nicht in Stillstand gerathen mögen.

§. 4.

Was das Gedinge-Geld selbst betrift, so wollen Wir solches aus bewegenden Ursachen, bey dem bisherigen Gebrauch ferner bewenden lassen, dergestalt, daß hierunter den Hütten-Leuten nichts verkürzet werden soll, wie es denn auch

§. 5.

vor der Hand, und so lange die Hammer-Meißer ehrlich zu Werke gehen, und nicht Unterschleife treiben, dabey bleiben soll, daß dieselben die erforderliche Burschen dingen, und ihnen das nach dem Herkommen gebührende Gedinge-Geld richtig auszahlen, da dieselbe das Geschick ihrer Burschen am besten prüfen und wissen können.

§. 6.

Damit auch in Ansehung der Löhne, welche bey einem jedweden Gedinge festzusetzen oder zu bestätigen sind, keine Irrungen vorgehen, und ein jedweder Arbeiter mit Zuversicht wissen könne, was ihm für die geleistete Arbeit an Lohn gebühre; so soll ein jeder Meister, nach dem gehaltenen Gedinge, wenn zuförderst die Löhne approbiret worden, mit einem von der Factorey unterschriebenen und besiegelten Dinge-Zettul versehen werden, worin genau und ausführlich verzeichnet werden muß, was ein jeder Arbeiter an Lohn und sonst zu gewarten und zu erhaltrn hat. Wie denn auch zu mehrerem Soulagement der Hütten-Arbeiter hiermit festgesetzet wird, daß ihnen das verdiente Lohn alle 14 Tage richtig, promt und unverkürzt ausgezahlet werden soll.

§. 7.

Alle übrige auf dem Werk arbeitende Ouvriers, als Werkmeister, Tischler, Böttcher, Köhler, Platz-Knechte und dergleichen, erhalten kein Gedinge-Geld, sondern werden nur so lange beybehalten, als sie ihre Arbeit für die eingekommene Löhne rechtschaffen verrichten, und sich sonsten wohl verhalten.

Caput. IV.

Von Hohen Oefen und Guß-Werken.

§. 1.

Zuförderst müssen sämmtliche bey den Hohen Oefen stehende Hütten-Leute, als Hohe Ofen-Meister, Hohe Ofen-Arbeiter, Aufgeber, Pächter, Knechte und Förmer, ehe selbige angenommen und in Arbeit gesetzet werden, gehörig nach der angehängten Eydes-Formul sub C. vereydet, und selbige wohl angemahnet werden, ihre Pflicht nicht aus den Augen zu setzen, vielmehr genau darnach zu leben.

§. 2.

Der Zusteller oder Hohe Ofen-Meister muß nicht allein auf die Schmelz-Art der verschiedenen Eisenstein-Sorten genaue Attention nehmen, und nach deren Beschaffenheit den Bau des Gestelles und des Schachts führen, sondern auch

§. 3.

auf die richtige und verhältnismäßige Beschickung des Eisensteins und Flusses, auch die Direction des Gebläses sehen, vor allen Dingen aber

§. 4.

bey Tag und Nacht die Hohen Ofen-Arbeiter und Aufgeber in beständiger Aufsicht halten, damit erstere zu rechter Zeit die Schlacke abwerfen und die Form rein halten, letztere aber das Gicht-Maas nicht versäumen, und zum größesten Nachtheil des Gebläses, den Ofen mit Stein und Kohlen übersetzen.

§. 5.

Von der einmahl festgesetzten Beschickung zum Behuf des Roh- und Guß-Eisens, soll nicht wüllkührlich abgegangen, sondern wenn eine Veränderung für nöthig und nützlich erachtet wird, solches mit Vorbewust und Einwilligung des Factors oder Controlleurs geschehen, hingegen

§. 6.

bleibet dem Hohen Ofen-Meister überlassen, nach Beschaffenheit der Kohlen und des Ganges des Ofens, von Stein abzubrechen oder zuzusetzen.

§. 7.

Muß der Hohe Ofen-Meister, wenn er in dem Feuer ein und andere Fehler gewahr wird, solches dem Factor oder Controlleur in Zeiten melden, und nach Möglichkeit verhindern, daß kein böses Eisen geblasen, oder der Eisenstein, ehe derselbe nicht rein ausgeschmolzen, in die Schlacken geworfen werde.

§. 8.

Und da zu einem reichlichen Ausschmelzen der Eisensteine es hauptsächlich mit darauf ankömmt, daß sowohl das Gestein als auch der Fluß gehörig gepochet und rein aufgelassen werden; so müssen die Hütten-Bediente mit der grösten Genauigkeit darauf halten, daß kein Aufladen anders, als von völlig und Vorschriftsmäßig bearbeiteten Schmelz-Materialien geschehe, zu welchem Ende bey jedem Aufladen einer von den Hütten-Bedienten auch der Hohe Ofen-Meister gegenwärtig seyn, und die Qualität des Gesteins und Flusses, auch die Quantität von einer jeden Sorte an die Beschickungs-Tafel notiren muß.

§. 9.

Müssen die Aufgeber bey schwerer und empfindlicher Strafe das Aufgeben nicht versäumen, auch keine Gicht verschweigen und so oft dieselben von frischen aufgeben, solches durch ein gewisses Zeichen, allenfalls durch eine auf der Gicht hangende Glocke, den Hohen Ofen-Meistern, oder in deren Abwesenheit, den Meistern und Pach-Knechten melden, und es muß

§. 10.

keinem gestattet werden, um nur seine Schicht bald abzufahren, die Balge stärker als sein Geselle zu treiben, auch müssen

§. 11.

die Schlacken zu rechter Zeit abgeklopfet und die Gicht nicht eingeklopfet, sondern von allem der gute Fortgang befördert werden.

§. 12.

Muß der Pächer nicht allen Sand, Schlamm, Asche und Stäbe unter den Rösten mit einfahren und pachen, indem sonsten die Kohlen und andere Kosten vergeblich verwandt werden, und der Unrath in den Ofen kömmt, vielmehr sollen

§. 13.

die Kohlen unter den Rösten behutsam aufgenommen und das Unrath ausgewaschen werden: als welches von den Frisch-Schlacken ebenmäßig zu verstehen, und

§. 14.

von dem Pächer wohl in Acht zu nehmen ist, daß das Schlacken-Pachen ordentlich und rein zugehe, und nicht durch Aufschlagung zu vielen Wassers oder andere Unvorsichtigkeit das Wasch-Eisen mit fortgespielet werde; Wie dann auch

§. 15.

der Pacher gehalten ist, das Rösten und Pachen, nach des Hohen Ofen-Meisters Begehren, zu verrichten.

§. 16.

Bey den Ammunitions-Guß, und zwar bey Kugeln, Feld-Stücken und Trauben-Kugeln ist der Ofen auf lauteres und grelles Eisen, hingegen bey Bomben, nicht auf grelles oder gahres, sondern halbirtes Eisen zu beschicken, indem die Bomben von ganz grellen Eisen zu spröde sind, und leicht bersten.

§. 16

Damit auch die Giesserey einen bessern Fortgang habe, so soll dieselbe allemahl durch geübte Förmer betrieben, und die Abgiessung der zu Unsern Zeug-Häusern bestellten Munition in einem fortgesetzter, und kein Roh-Eisen davon für die Frisch-Feuer genommen, auch dasselbe nicht geschöpfet, sondern sobald der Heerd voll, abgestochen werden, der Ammunition-Förmer und Hohe Ofen-Meister muß dafur einstehen, daß nicht allein eine jede Sorte der bestellten Hohl- und Voll Kugeln, auf das genaueste das vorgeschriebene Calibre halten, sondern auch beym Ausguß nichts versehen, und bey der Ablieferung zum Nachtheil der Hammer-Werke kein übermäßiger Defect gemacht werde.

§. 18.

Bey der Lehm-Förmerey und fürnemlich der Patterie, muß mit Genauigkeit darauf gesehen werden, daß solche zur Beförderung des Debits so leicht und sauber wie möglich, abgegossen, und das Publicum mit guter Waare versorget werde. Und da

§. 19.

schlechterdings kein untüchtiges Eisen verkauft werden soll, so müssen die Hütten-Bediente bey der Abnahme solches Stück vor Stück genau examiniren, und alles schadhafte den Förmern ohne Förmer Lohn zurückgeben, solches entzwey schlagen und wieder auf den Hohen Ofen geben. Damit nun

§. 20.

dieses vermieden werde, so hat der Förmer kein Guß-Werk weder in Lehm noch in Sand zumachen, wenn er dazu das Eisen im Ofen nicht tüchtig findet.

§. 21.

Ist die Scheidung des Sandes vom Eisenstein eines von den wesentlichsten Mitteln, ein vollkommen gutes zum Verschmieden taugliches Roh-Eisen für die Frisch-Feuer zu erhalten, dahero müssen die Hütten Bediente nebst dem Hohen Ofen-Meister mit der grössesten Sorgfalt dahin sehen, daß der Massel-Graben jederzeit mit feinem Kohlen-Gestöbe angefüllet werde, und der darin befindliche Form-Sand sich nicht an das fliessende Eisen

anlegen

anlegen könne, anderergestalt durch wenige Aufmerksamkeit sich so viel Sand an die Gassen-Stücke anlegen würde, als mit vieler vorhero angewandten Sorgfalt von dem Eisenstein kaum abgeschieden werden können.

§. 22.

Muß vor Absendung des Roh-Eisens an die Hammer-Werke von dem Schlacken-Führer, der sich am Roh-Eisen angesetzte und eingebrandte Sand, noch vor dem Abwiegen desselben weggeschaft werden.

§. 23.

Die abgestochene Gänße, ehe sie nach den Hammer-Werken gebracht werden, sind wohl abzuklopfen, damit die dürren Spitzen mit dem Wasch-Eisen wiederum eingeschmolzen werden können, und nicht durch den Transport verlohren gehen.

§. 24.

Das Abklopfen muß der, so die Arbeit vor dem Feuer verrichtet, besorgen, und wenn

§. 25.

dieses geschehen, und jede Ganß gewogen worden, muß selbige mit der durchlaufenden Blase-Nummer bezeichnet, und alsdenn erst in das Waaren-Lager gebracht werden.

Cap. V.

Von Frisch-Feuern und Stab-Hämmern.

§. 1.

Wird festgesetzet, daß die alte und unbrauchbare Ammunition nicht weiter denen Frisch-Feuern zugesetzet, sondern wenn sie zuvor in Stücken gesprenget oder geschlagen worden, mit dem Eisenstein dergestalt wieder auf den Hohen-Ofen gebracht werde, daß auf eine Gicht ein Achtel oder ein Viertel Centner komme.

§. 2.

Und wie Unser ernster Wille und Befehl ist, daß bey der guten Qualität der Schmelz-Materialien auf unsern Hütten-Werken alle Sorten von Stab-Schienen- Pflug-Modell-Flach-Zähn- und Reck-Eisen von vollkommenster und dem besten ausländischen Eisen gleichkommender Güte angefertiget und im Publico verkaufet werden sollen; so müssen die Frisch- und Stab-Schmiede durch fleißige und redliche Arbeit bey dem Frischen und Ausschmieden, theils durch öfteres und gehöriges Aufbrechen, theils aber mit einem; der Natur des Roh-Eisens angemessenen Feuer-Bau, dem Eisen alle mögliche Bonität, deren es nur fähig ist, geben, und so wenig wie möglich, Kalk bey dem Frischen gebrauchen.

§. 3.

Bey dem zeithero angenommenen Abgang von drey Achtel vom Stab- und zwey Siebentheil beym Frisch-Eisen, soll es vor der Hand sein Bewenden behalten, jedoch verstehet es sich von selbst: daß die Hammer-Schmiede die Theile rechtschaffen gahr machen, und gehörig im Feuer halten, nicht aber wie es aus gewinnsüchtigen Absichten geschehen könnte, die Luppen halb roth ausschmieden, und solchergestalt schlechte und unvollkommene Waaren aus an sich guten Materialien abliefern.

§. 4.

Der Zähnschmidt ist schuldig das gehörige Gewicht nach dem Abgange von acht Pfund auf den Centner wieder zu liefern, und gute Kaufmanns-Waare zu verschaffen, soll aber nicht was schlufrig und unganz, vielweniger untüchtige Stücke in die Mitte einbinden.

§. 5.

Das Wasch-Eisen, so bald einige Centner fertig, und rein ausgewaschen, soll nicht wie es zeithero geschehen, den Hammer-Schmieden zugemessen, sondern abgewogen werden, damit selbige es in Zeiten bey andern großen Roh-Eisen mit verbrauchen können, und solches nicht einige Wochen oder gar Monathe zum Schaden liegen bleibe, verroste und verderbe.

§. 6.

Und wie Wir zu der Rechtschaffenheit eines jeden christlichen und ehrliebenden Hammer-Meisters das allergnädigste Zutrauen hegen, daß er dem zu leistenden Eyde in allen Stücken nachkommen, und sich keiner von ihnen der höchststrafbaren Eisen- und Kohlen-Verparthierery und dessen heimlichen Verkaufs theilhaftig machen werde; so befehlen Wir auch, daß die Meister nicht nur auf ihre Bursche hierin ein wachsames und genaues Auge halten, und bey dem geringsten Verdacht solches der Factorey zu näherer Untersuchung anzeigen, sondern auch sich niemand unterstehen soll, von den Hammer-Schmieden, deren Burschen, auch den Ihrigen, einiges Eisen, zu erkaufen, vielmehr solches denen Factoreyen gleich zu offenbahren, da denn im Betretungsfall, sowohl der Verkäufer als Käufer, wie öffentliche Diebe mit Vestungs-Arbeit, auch den Umständen nach noch härterer Strafe belegt werden sollen.

§. 7.

In Ansehung der Kohlen, und denen sparsamen Gebrauch, befehlen Höchst Dieselben den Hammer-Schmieden, sich hierin aller nur möglichen Menage zu befleißigen, die Kohlen nicht unnöthiger Weise zu verbrennen, und solche mit verschwenderischen Händen ohne Nutzen zu verbrauchen, vielmehr ist Unser ernster Wille und Befehl, daß überall die kleinen und geschlossenen Frisch-Feuer eingeführet werden sollen, als wodurch nicht allein eine große Kohlen-Ersparung bewürket, sondern auch das Eisen selbst um ein merkliches verbessert wird.

§. 8.

Den Frischern, welche solcher nützlichen Verfahrungs-Art noch nicht kundig sind, sollen hierin umständliche Anweisungen gegeben; und diejenigen Frisch-Meister welche sich hierauf nicht appliciren, und die ihnen vorgeschriebene Methode, da sie zu ihrem eigenen Besten mit ist, nicht befolgen wollen, fernerhin auf denen Frisch- und Stab-Feuern nicht beybehalten werden.

§. 9.

Gleichergestalt wollen Wir vor der Hand es bey dem zeitherigen Schmiede-Lohn bewenden lassen, und da solches viel höher als in auswärtigen Landen gesetzet ist, und also die Hammer-Schmiede bey einer fleißigen Arbeit genüglich und reichliches Auskommen haben, so sind selbige auch dagegen schuldig, alle Sorten von Stab-Eisen, wie solche von denen Factoreyen bestellet werden, sauber, eben und gleich auszuschmieden, auch die Stäbe an den Enden abzuschweissen. Was hingegen die etwa bestellten grössern Sorten von Modell- und Chabelon-Eisen betrift, so soll denen Hammer-Schmieden, nach Beschaffenheit der mehrern und schwerern Arbeit, jedesmahl ein verhältnißmäßiges höheres Schmiede-Lohn zugebilligt werden.

§. 10.

Sämmtliches Stab-Eisen muß, ehe solches den Hammer-Schmieden abgenommen, und in das Magazin geschaffet wird, auf das schärfste durch Biegen und Werfen probiret, und nur das probemäßige gestempelt, das Bruch-Eisen aber verzähnet und durch ein abermaliges Glühen zu Gute gemachet werden, welches den Hütten-Bedienten hierdurch auf das ernstlichste und gemessenste um so mehr wiederholentlich anbefohlen wird, als durchaus keine andere als vollkommen brauchbare Eisen-Waaren in das Publicum kommen und verkaufet werden sollen.

§. 11.

Ein jeder Hammer-Meister ist schuldig, die ihm überlieferte Hütten-Geräthschaften in brauchbaren Stande zu erhalten, als wofür auch jedwedem Hammer-Werk die festgesetzte Reparatur-Gelder bezahlet werden. Daferne aber die alten Geräthschaften durch den langen Gebrauch keiner Reparatur mehr fähig sind, und es nöthig ist ganz neue anfertigen zu lassen, soll den Hammer-Schmieden wie bishero geschehen, ein billigmäßiges Arbeits-Lohn, wenn die Geräthschaften solide und dauerhaft gemachet, auch bey dem Gebrauch dergestalt gefunden worden, ausgezahlet werden.

§. 12.

Damit auch bey dem Schmieden kein ungebührlicher Aufenthalt durch Verzögerung der Reparaturen am Schmiede-Geräth und umgehenden Zeuge entstehen möge, so ist bereits oben verordnet und festgesetzet, und wird hierdurch nochmalen verordnet, daß allemal ein genugsamer Vorrath von trockenem Holz angeschafft werden, und nebst denen Geräthschaften, an Hammer, Ambossen ꝛc. vorräthig seyn soll, wie denn auch sämmtliche Hütten-Leute das Geräthe-Holz möglichst schonen und nicht unnützlich zerschlagen müssen.

§. 13.

Auf sämmtlichen Hammer-Werken sollen die Hammer-Schmiede Sonntags Abends um 10 Uhr zu arbeiten anfangen, und die ganze Woche hindurch bis des Sonnabends gegen Mittag unabläßig continuiren, alsdenn bey der Schicht, das in der Woche gefertigte Eisen abgewogen, probiret und in das Magazin geschaffet werden muß.

§. 14.

Sollten die Frischer und Hammer-Schmiede diesem nicht pünctlich nachleben, und zur gesetzten Zeit zu arbeiten nicht anfangen, sondern sich bey denen eingerissenen Mißbräuchen nach 10 Uhr oder gar später in den Bier-Häusern betreten lassen, und dem schändlichen Trunk nachgehen, welcher sie nicht allein zur Arbeit, sondern auch zum Gehorsam unfähig machet, soll der Hammer-Schmied zum erstenmahl in einem Thaler, und der Schenkwirth in eben soviel Strafe verfallen seyn, welche zur Hütten-Armen-Casse eingezogen werden soll. Dafern aber diesem Unwesen dadurch nicht abgeholfen, und einer und der andere von denen Hammer-Schmieden ein Handwerk von dergleichen widernatürlichen Vollsaufen machen würde, soll derselbe

selbe als ein incorrigibler und unnützer Mensch von den Hütten-Werk gejaget werden.

§. 15.

Der Controlleur hält mit jedem der Hammer-Meister ein Buch, worinn wöchentlich verzeichnet werden muß, was ein jeder Meister für Materialien an Roh-Eisen, Fluß-Kalk, Kohlen und sonsten erhalten, und was davon für Eisen-Waaren hinwiederum abgeliefert worden, in solchem Buche muß zugleich verzeichnet werden, was ein jeder nach den festgesetzten und vor der Hand noch beyzubehaltenden Principiis ausgeschmiedet hat.

§. 16.

Ausser den bey jedem Gedinge zu bestätigenden oder von neuen zu determinirenden Douceur-Geldern, wird auf keinem Hammer etwas weiter bezahlet, wenn entweder der Stillstand im Sommer durch Wasser-Mangel entstehen sollte, oder aber im Winter wegen Frostes nicht zu vermeiden ist, den einzigen auf Unsern Hammer-Werken aber wohl niemahlen sich ergebenden Fall ausgenommen, wenn die Hütten-Arbeiter auf Roh-Eisen und Kohlen feyeren müssen, da denn auf jedem Hammer wöchentlich Fünf Thaler Warte-Geld ausgezahlet werden sollen. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß auch diese Warte-Gelder wegfallen, wenn in demselben Jahr Vierzig complette Wochen gearbeitet worden.

Cap. VI.

Von den schwarzen und weissen Blech-Hämmern.

§. 1.

Die schwarzen Sturz- und Salz-Pfannen-Bleche sollen aus vollkommen biegsamen und weder kalt- noch rothbrüchigen Eisen angefertiget werden, zu welchem Ende allemahl hiezu das beste Eisen genommen, und das alte Schmiede-Eisen, nebst den Blech-Abschütteln in besondere Renne Feuer eingeschmolzen und die Blechstäben ausgeschmiedet werden muß.

§. 2.

Dieses Einschmelzen verrichten die Blech-Schmiede, und wie denenselben ein hinlängliches und reichliches Lohn ausgesetzt worden, so ist es dagegen auch ihre Schuldigkeit, die Stäbe durchaus ganz, das ist, ohne Risse und Streifen auszuschmieden, und wenn solche beym ersten Zängen nicht völlig gerathen, seibige nochmals zu überschweissen, weil anderergestalt die in den Stäben befindliche Risse und unganze Stellen beym breiten der Stürze, durch die ganze Blech-Tafel gehen, wodurch zum Nachtheil Sr. Königlichen Majestät Höchsten Interesse viel Ausschuß und also Schaden entstehet.

§. 3.

Die Sturz-Bleche müssen durchweg eben und gleich geschmiedet werden, auch weder rissig noch schiefrig, sondern sowohl in der Mitte als an den Enden von egaler Stärke seyn. Und wie die schwarzen Sturz-Bleche zu den mannigfaltigen Gebrauch sich kalt lochen, biegen und falzen lassen müssen, Unser ernster Wille und Befehl es auch ist, daß aus den guten Materialien nicht andere als vollkommen gute Bleche gefertiget, und dergestalt im Publico verkaufet werden sollen; So müssen die Stürzen durch Fahrläßigkeit der Blech-Schmiede nicht verbrandt, sondern mäßig gewärmet, und nach dem letzten Breiten nochmahls ausgeglühet werden.

§. 4.

Die Blech-Schmiede, wenn sie die Zangen aus dem Feuer heben, und selbige unter dem Hammer bringen, müssen solche nicht auf die Erde hinschleppen, sondern gleich tragen, damit das Kohlen-Gestübe zum Schaden der Bleche nicht heraus falle.

§. 5.

Nach Beschaffenheit des Eisens wird von fertigen Stäben denen Blech-Schmieden höchstens Achtzehen Pfund Abgang passiret. Mit den ihnen anvertrauten Eisen und Kohlen müssen sie redlich und rechtschaffen umgehen, solches zu dem bestimmten Behuf anwenden sich aber keinen heimlichen Verkauf derselben oder der Bleche zu schulden kommen lassen, bey unausbleiblicher Vestungs auch den Umständen nach noch härterer Strafe, gegen den Käufer und Verkäufer.

§. 6.

Die gewöhnlichen Sturz-Bleche sollen in der Art ausgeschmiedet werden, daß Achtzehn bis Acht und zwanzig Tafeln nach dem abgeeickten Maaße einen Centner ausmachen, dieselben müssen Winkelrecht beschnitten, und durchaus von gleich guter Qualität und Stärke seyn, welches die Hütten-Bediente auf der Scheer-Bank sogleich zu bemerken, und den Blech-Schmieden hierunter nicht nachzusehen, vielmehr selbige anzuweisen haben, die ungleichen Tafeln noch einmahl zu überschmieden, bis dahin aber ihnen kein Schmiede-Lohn auszuzahlen.

§. 7.

§. 7.

Und da die Salz-Pfannen-Bleche für Unsere Salz-Coeturen ebenfalls auf den Werken in Bestellung gegeben, auch nach den eingesandten Probe Tafeln bereits einige Vorräthe angefertiget worden; So hat es dabey ferner sein Bewenden, und müssen die Blech-Schmiede jedesmahl zu Erhaltung des vorgeschriebenen accuraten Maasses und Gewichtes der Boden- und Borthen-Tafeln die Stäbe besonders dazu schmieden, und in keinen Stück von den Modells einer jeden Coctur abgehen, es sey denn, daß sie durch ein egaleres Schmieden die Muster übertreffen.

§. 8.

Wenn die Sturz- und Salz-Pfannen-Bleche bey der Abnahme Vorschrift- und Probemäßig befunden worden, sind solche mit dem Stempel des Hütten-Werks zu bezeichnen, und demnächst Centner und halbe Centner weise in Bünden mit Weiden, oder andern Holz-Bänden zu binden und solchergestalt im Magazin abzuliefern.

§. 9.

Das Dünn-Eisen zu den weissen Blechen soll aus Luppen-Stücken gefertiget und letztere mit Abschnittel aus dem Zinn Hause und von der Scheer-Bank eingeschmolzen werden, damit die weissen Bleche ebenfalls eine vollkommene Geschmeidigkeit bekommen, und weder von den Ecken noch sonsten spröde Stellen behalten. Daferne dem Frischer die Luppen-Stücke so gut gerathen, daß selbige ohne eingeschmolzen zu werden sogleich gegänzet und zum Blech-Stäben ausgeschmiedet werden können; so kann dieses zwar zu Vermeidung des mehreren Abganges beym Einschmelzen geschehen, es müssen aber die Hütten-Bediente sowohl als die Blech-Arbeiter vollkommen überzeuget seyn, daß die daraus gefertigte Bleche nicht spröde werden, anderer gestalt solches nicht zu verstatten, sondern schlechterdings das Frisch-Eisen mit Blech-Abschnittel eingeschmolzen werden muß.

§. 10.

Bey Abnahme des Dünn-Eisens in der Hütte, muß mit Genauigkeit dahin gesehen werden, daß alle Blätter gleich eben und nicht beulicht geschmiedet sind; die fehlerhafte Tafeln sind denen Blech-Meistern sofort auszuwerfen, und sollen hinführo auf ein Doppel-Schock Dünn-Eisen nicht mehr als drey Stürze passiret werden. Sollte sich im Zinn-Hause ergeben, daß über die benandte drey Stürze ein mehreres im Doppel-Schock eingeleget worden, soll den Blech-Schmieden nur das halbe Schmiede-Lohn für das Doppel-Schock bezahlet werden.

§. 11.

Die Hütten-Bedienten sollen darauf halten, daß die Stütze nicht kurz abgesetzet, sondern von den Blech Schmieden hinführo Creutz Bleche, als welche einen stärkern Abgang wie die Feder und Senkler haben, abgeliefert werden müssen.

Und damit dieses nicht dem Willkühr der Blech-Schmiede allein überlassen werde; so wird hiermit festgesetzet, daß ein Doppel-Schock Dünn Eisen, nach den gebräuchlichen Hütten-Maaße beschnitten, Zwey und Funfzig bis Vier und Funfzig Pfund wiegen soll.

§. 12.

In Ansehung des Schmiede-Lohns, für die schwarzen und weissen Bleche, hat es vor der Hand bey dem bisherigen, und bis ein anderes festgesetzet wird, sein Bewenden, und ist Unser ernster Wille und Befehl, daß bey dem reichlichen Lohn ein jeder Arbeiter rechtschaffen seine Schuldigkeit thun, und durch Waaren von untadelhafter-Güte das leisten soll, was anderwärts bey weit geringeren Löhnen geschiehet.

§. 13.

Sonsten sind die Blech-Schmiede, so wie alle übrige Hammer-Schmiede, schuldig, die ihnen überlieferte Hütten-Geräthschaften in brauchbaren Stande zu erhalten, wobey jedoch den weissen Blech Schmieden jährlich zwey neue Uhr-Well-Hammer passiren, und ihnen zu den determinirten Preisen, bey freyen Materialien bezahlet werden.

§. 14.

Uebrigens werden die Blech-Hammer-Meister auf ihren zu leistenden Eid verwiesen, und findet alles dasjenige in Ansehung der Kohlen-Menage, der Schmiede-Geräthschafften, des Schirr- und Nutz-Holzes, auch sonst bey den Blech-Hammern statt, was generaliter bey dem Stab-Hämmern bereits verordnet worden.

Cap. VII.

Von der Verzinneren, auch dem Packen und Zeichnen der Bleche.

§. 1.

Der Verzinner soll bey dem Beschneiden der dünnen Bleche, alle schadhaffte, schiefrichte

richte und mürbe Tafeln zu schwarzen Ausschuß werfen, und weder aus Nachläßigkeit noch Gefälligkeit für die Blech-Schmiede, seine Pflicht und die ausdrückliche Befehle vergessen, indem nicht zugegeben werden kann, daß die theuern und kostbaren Materialien zur Verzinnung auf spröde und zum Gebrauche untaugliche Bleche so zu sagen verschwendet werden, vielweniger sich eine Untreue zu Schulden kommen lassen, in welchem Fall er, nach den Gesetzen als ein Meineydiger und Dieb bestrafet werden soll.

§. 2.

Dem Verzinner werden die Materialien an Zinn, Talch und Baitze ꝛc. auf sein Gewissen und seinen abzuleistenden Eyd zu ihrer eigentlichen und wahren Bestimmung anvertrauet, jedoch wird hierdurch ausdrücklich festgesetzet und geordnet, daß auf ein Faß ordinaire Creutz- und Foder-Blech zu Vier Hundert und Funfzig Blat, nicht mehr als höchstens Dreißig hiesige Pfunde Zinn passiren, und wird demselben hierinn alle nur mögliche und ersinnliche Menage und pflichtmäßige Treue so wie den Hütten Bedienten, die genaueste schuldige Aufsicht hiermit auf das gemessenste anbefohlen.

§. 3.

Das Zinn-Eisen soll ganz und nicht halb gebaitzet, auch hinlänglich geschnuret werden, dan it solches überall das Zinn annehme, und nicht fleckigt werde.

Imgleichen müssen die Tafeln nur einen Abwurf-Saum von der Breite eines halben höchstens ¼ Zolles haben, und daneben beym Weiß Wischen sorgfältig behandelt werden, daß solche einen vollkommenen Spiegel erhalten.

§. 4.

Müssen die Bleche in der Pfanne auf der hohen Kante dergestalt stehen, daß sie kaum einen halben Zoll aus den Zinn herausragen indem hieraus der Vortheil entstehet, daß bey dem Herausziehen das Zinn glätter abläuft, und die Ungleichheit vermieden wird.

§. 5.

Die Pfanne muß jederzeit mit Zinn voll erhalten werden, und selbiges mit Talch überall bedecket seyn, damit dadurch die Einäscherung des Zinnes und die vielen Knoten an den Blechen verhindert werden.

§. 6.

Die Zinnschlacken verbleiben dem Wercke, und müssen zum Besten desselben ausgeschmolzen werden.

§. 7.

Sämtliches weisses Blech wird in Fässern zu Vier Hundert und Funfzig Blatt gepackt, und soll der Verzinner dafür einstehen, daß eine Guarnitur weisse Bleche Ein Drittel Creutz und Zwey Drittel Foder, nicht mehr als Sechs Centner, oder ein Faß Creutz zu Vier Hundert und Funfzig Blatt, Zwey und ein Viertel Centner, und ein Faß Foder zu Vier Hundert und Funfzig Blatt Einen und Drey Viertel Centner, und ein Faß weisser Ausschuß, worinnen Creutz, Foder und Senkler durch einander gepackt, zwey Zentner wiegen müssen, wohingegen die Senkler nach auswärtigem Hütten-Brauch in Fässer zu Sechs Hundert Blatt zu packen sind.

§. 8.

Die schwarzen dünnen Creutz- und Foder-Bleche müssen nicht allein rein gescheuret werden, sondern auch blau angelauffen seyn, damit solchen bey der innern Bonitæt auch das aussere Ansehen verschaft werde. Wie denn auch

§. 9.

solche ebenfalls, wenn sie gehörig beschnitten worden, in Fässern von Vier Hundert und Funfzig Blatt, die Ausschuß-Bleche aber unbeschnitten, wie solches auf auswärtigen Blechhütten gewöhnlich, gepacket werden.

§. 10.

Wenn die Bleche gepacket, müssen die Fässer mit denen bereits vorgeschriebenen Zeichen gebrannt und marquiret werden, und sowohl die Hütten-Bediente als der Verzinner dafür haften, daß hierunter keine Irrungen vorgehen, sondern ein jedes Faß die Sorte Blech halte, welche nach dem eingebrandten Zeichen darinn seyn soll.

§. 11.

In Ansehung des Zinner-Lohns wollen Wir es ebenfalls vor der Hand auf dem bisherigen Fuß bewenden lassen, jedoch ist unser Wille und Befehl, daß der Zinner es weder an Mühe noch Fleiß ersparen lasse, den Blechen eine vollkommene Verzinnung zu geben; als wozu die Hütten Bediente denselben durch fleißige Aufsicht noch mit anhalten müssen.

Cap. VIII.
Von der Köhlerey und dem Holz-Schlage.

§. 1.

Da es durch die Erfahrung genugsam bestätiget ist, daß so wenig aus ganz grünen,

als gar zu lange gelegenen und angefaulten Lager-Holze gute und zum Hütten-mäßigen Betrieb vollkommen brauchbare Kohlen erfolgen; so soll auf jedesmahlige Anweisung derer Forst-Bedienten des Reviers ein genugsamer Vorrath von gutem Kohlen-Holze, in den Kohl-Haynen in Zeiten aufgeschlagen werden.

§. 2.

Die beste Zeit zum Holz-Fällen fänget sich im December an, und endiget sich Ausgangs Februarii, indem das Holz alsdenn am besten austrocknet; Der Hütten-Inspector muß diese Zeit wohl beobachten, und vorerwehnte drey Monathe über so viele Holz-Schläger als derselbe nur bekommen kann, und erforderlich sind, anstellen, damit wo möglich, in dieser Zeit so viel Holz geschlagen oder wenigstens gefället werde, als zu Betreibung des Hütten-Werks das Jahr über erforderlich, maßen solches dadurch nicht allein einen guten Vortheil erhält, sondern auch die Holz-Schläger, weilen anderwärts alsdenn wenig zu thun ist, am besten zu bekommen sind.

§. 3.

Der Controlleur oder Hütten-Schreiber muß auch nicht gestatten, daß die Holz-Schläger bald hie bald da Bäume, so etwa nicht gut spalten, stehen lassen, sondern sie müssen alles zum Verkohlen ausgesetzte Holz nacheinander, so wie es stehet, fällen.

§. 4.

Durch das zeitherige von einander Schroten und Kürzen der Stämme vermittelst der Aexten, ist vieles Holz unnöthiger Weise in die Spähne gehauen worden, welches so wenig der Forst als den Werken, noch sonsten jemanden zu Gute gekommen; Es wird also hierdurch ein- vor allemahl festgesetzet, daß hinführo das für die Hütten-Werke aufzuschlagende Kohl-Holz, nach seinem richtigen Maaß sämtlich gesäget, und demnächst gespalten werden soll, und

§. 5.

damit solches um so leicher eingeführet und allgemein gemacht werde; so soll, wenn wegen des jährlichen Holz-Schlages mit ganzen Dorfschaften und Gemeinden contrahiret wird, denenselben eine Anzahl tüchtiger Sägen vom Hütten-Werke überliefert, und der Werth derer Sägen den Holz-Schlägern successive vom Schlager-Lohn abgezogen, mithin der Vorschuß dadurch der Hütten-Casse wieder vergütiget werden.

§. 6.

Und wie zeithero sämtliches Kohlen-Holz eigentlich in Hütten-Klaftern zu sechs Fuß hoch, sechs Fuß lang, und sechs Fuß breit, aufgeschlagen worden; so soll es zwar dabey annoch verbleiben; indessen

§. 7.

Da das sechs Fuß lange Kohlen-Holz eben kein gutes Maaß ist, indem so wenig Wechsels in die Mieler kommen, und das Feuer zum öftern aus dem Kopf des Mielers tritt, also dazu ein geschickter Köhler erfordert wird; so ist, wo möglich, die Einrichtung zu machen, daß das Kohlen-Holz, so wie es bishero bereits mit dem ästigen Holz und demjenigen, so nicht reissen wollen, gehalten ist, künftig vierfüßig dergestalt geschlagen werde, daß nach dem cubischen Innhalt drey Klaftern vierfüßig Holz, zwey Klaftern sechsfüßiges ausmachen und dergestalt bezahlet werden.

§. 8.

Alle Sonnabend überzählet der Controlleur oder Hütten-Schreiber, in Beyseyn des Forst-Bedientens vom Revier, die in derselben Woche geschlagene und aufgesetzte Klaftern, und schläget bey einer jeden Klaffter die unterliegende vier stärkste Kloben mit dem Hütten-Hammer auf beyden Seiten an; damit aber solches desto kennbarer sey, und in die Augen falle, hat er den Hammer zuweilen anzuschwärzen.

§. 9.

Findet sich, daß das Holz die vorgeschriebene Länge nicht hat, oder nicht gehörig gespalten und gesäget worden; zeiget es der Controlleur oder Hütten-Schreiber dem Inspector oder Factor des Werks an; da denn zur Indemnisation des Werks dem Holz-Schläger ein proportionirliches inne behalten wird. Derselbe hat hierinnen niemanden nachzusehen, oder schwerer Strafe unausbleiblich zu gewärtigen.

§. 10.

Sobald das in einer Woche aufgeklaffterte Holz des Sonnabends aufgezählet worden, fertiget der Controlleur oder Hütten-Schreiber darüber eine besondere Wochen-Rechnung unter gewissen Colonnen an, nemlich die Vor- und Zunahmen der Holz-Schläger, die Zeit wenn sie geschlagen, wie viel Klaftern, und wie viel ihm an Gelde dafür zukommt; Diese Rechnung übergiebet derselbe dem Inspector oder Factor, welcher dann die Holz-Schläger in seiner Gegenwart auszahlet,

zahlet, und die richtige Auszahlung von ihm attestiret wird.

§. 11.

Die ganze Anzahl des mit dem Hütten-Hammer marquirten Klafter-Holzes muß der Controlleur oder Hütten-Schreiber alle Woche, oder höchstens alle vierzehn Tage einmal überzählen, um zu erfahren ob auch diebischer Weise davon etwas entwendet worden: Findet sich dieses, so muß er nicht eher nachlassen, bis er den Dieb entdecket, welchen er alsdenn der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen hat, die denn schuldig und verbunden seyn soll, denselben mit Ernst unverzüglich dahin anzuhalten, daß er die entwandte Klafter mit seinem eigenen Gespann oder auf seine eigene Kosten, nach den Ort, wo er sie gestohlen, liefere, überdem aber noch zwey Hütten-Klaftern dem Werk zum besten, ohne Bezahlung fälle und aufschlage. Wann aber das Holz nicht mehr vorhanden, muß der Holz-Dieb statt einer entwandten Klafter vier dergleichen schlagen und aufklaftern.

§. 12.

Bey Aufzählung der Klaftern, welches in Gegenwart des Forst-Bedienten vom Revier geschiehet, muß von den Hütten-Bedienten und sonsten durch fleißige Visitationes dahin gesehen werden, daß zu mehrerer Conservation der Forsten und der Werke, sämmtliches brauchbares Holz rein aufgeklaftert werde, und zum Nachtheil der Köhlerey auch des künftigen Anfluges die Zöpfe und anderes taugliches kleineres Knüppel-Holz, zu Bedeckung der Mieler nicht liegen bleibe.

§. 13.

Die Mieler-Stäte müssen mit gehörigem Abzuge gemachet, an keine nasse Oerter angeleget, selbige nicht zu sehr dem Winde exponiret, das Holz recht gesetzet, solche gehörig gedecket und verdichtet, und das Feuer darin recht regieret werden, damit gähre und gute Kohlen erfolgen, welche auch recht abgekühlet werden müssen, und also der Mieler nicht zu früh aufzubrechen ist.

§. 14.

Wo die Klaftern beysammen stehen, und es sich sonsten thun lassen will, müssen die Köhler auf einer Mieler-Stäte mehr als einmahl einsetzen, indem dadurch nicht nur mehrere sondern auch wegen des sich gesetzten Bodens bessere Kohlen als sonst erfolgen.

§. 15.

Aus zwey sechsfüßigen Klaftern ist der Köhler schuldig und gehalten, ein großes Fuder Kohlen zu acht und zwanzig Maaß, das Maaß zu vier Berliner Scheffel, zu liefern. Und wie die Bonität der Kohlen auf den guten Betrieb der Hütten-Werke, einen überaus großen Einfluß hat, hierbey es aber hauptsächlich auf die Attention und den redlichen Fleiß der Köhler ankömmt; so müssen die Kohl-Hayne durch die Hütten-Bediente fleißig besuchet, und die Köhler in genauer Aufsicht gehalten werden, dergestalt, daß solche die Mieler weder übertreiben, und dadurch die Kohlen verbrennen, noch Brände und ungahre Kohlen abliefern müssen, in welchen beyden Fällen ihnen die Kohlen nicht abzunehmen, sondern die Köhler anzuhalten sind, die ungahre Kohlen in Brand-Böcke wieder einzusetzen, den Werth der übertriebenen aber zu erstatten. Wie denn auch, wenn die Köhler sich hierdurch nicht corrigiren, solche abgeschaffet und andere tüchtige und folgsame Leute hierzu angestellet werden müssen.

§. 16.

Auf jedem Hütten-Werke muß ein accurates und geeicktes Probe-Gemäß von vier Scheffel vorhanden seyn, womit bey anzustellender Nachmessung der Kohlen die Fuder zu überschlagen sind.

§. 17.

Keine Kohlen müssen auf den Kohl-Haynen ab- und auf die Hütten-Werke gefahren werden, wenn solche nicht vorhero vier und zwanzig Stunden bey den Mielern ausgezogen gelegen und völlig geldschet sind. So wie auch die Kohlen wenigstens 24 Stunden auf dem Hütten-Platz gestürzet seyn müssen, bevor solche in die Schuppen eingetragen werden, damit durch das sich etwan darin noch verhaltene Feuer kein unglücklicher Brand entstehen möge.

§. 18.

Müssen die Kohlen auf den Werken zu aller Zeit in verschlossenen Schuppen, trocken gehalten und nach dem angenommenen Maaß ausgegeben, auch darüber genaue Rechnung geführet werden.

§. 19.

Das Kohlen-Schwelen und Fuhr-Lohn wird nach Beschaffenheit der Umstände und der Entfernung der Kohlen-Hayne von den Werken, jährlich reguliret und festgesetzet.

Weil aber dieses Lohn jedesmahl ein billigmäßiges Verhältniß mit der Arbeit und der Weite der zu leistenden Fuhren haben, das Lohn auch promt ausgezahlet werden soll, mithin es die Schuldigkeit der Köhler und Fuhrleute ist, allezeit ein richtiges Gemäß abzuliefern; So wird hierdurch festgesetzet, daß die Kohlen-Fuhrleute sich keiner andern als richtig befundener und geeickter Kohlen-Körbe bedienen, die Körbe voll laden, und das eigentliche bestimmte Gemäß an Kohlen, auf dem Hütten-Platz abliefern sollen.

§. 20.

Dafernie sich aber bey geschehener Nachmessung der Kohlen-Körbe, als welche von den Hütten-Bedienten zu Beybehaltung guter Ordnung öfters vorzunehmen ist, finden sollte, daß die Körbe das angegebene Maaß nicht halten, soll für das ganze Fuder so wenig dem Köhler als Fuhrmann einiges Schweler- und Fuhr-Lohn bezahlet, und in wiederholten Betretungs-Fall, der Contravenient ausserdem annoch bestrafet werden.

§. 21.

Weder den Hütten-Bedienten noch Hütten-Leuten muß verstattet werden, von den zum Werk gelieferten Kohlen welche in ihre Häuser zu nehmen, sondern die Hütten-Bedienten müssen sich mit dem freyen Holze, vor dessen Anfuhre sie selbsten sorgen, die Hütten-Leute aber mit Raff- und Lese-Holz, so sie sich gleichfalls selbsten holen lassen, begnügen, und überhaupt den Hütten-Officianten und Leuten, auch übrigen Einwohnern keine Kohlen zu brennen verstattet werden, damit den Unterschleifen um so mehr vorgebeuget werde.

Cap. IX.

Von den bey den Hütten befindlichen Handwerkern.

§. 1.

Müssen sämmtliche bey den Hütten-Werken befindliche Handwerker, als Zimmermann, Balgenmacher, Böttcher und Tischler ꝛc. ehrlich und getreu seyn, nichts entwenden, die ihnen anvertraute Arbeit tüchtig und gut machen, und sich nach demjenigen, was in dieser Ordnung enthalten und auf sie mit gerichtet werden kann, genau achten, oder gewärtigen, daß dieselben sogleich von den Werken weggeschaffet und andere angenommen werden.

Schlüßlichen und wie Wir Uns vorbehalten, diese Hütten- und Hammer-Ordnung nach vorkommenden Umständen zu vermehren und zu verändern, auch allergnädigst wollen, daß solcher schlechterdings gehörig überall nachgelebet werde; So befehlen Wir dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, auch den Krieges- und Domainen-Cammern zu verfügen, daß gedachte Hütten- und Hammer-Ordnung gehörig publiciret, auf jedem Werke ein Exemplar öffentlich angeschlagen, auch solche alle Jahre viermal den Hütten-Leuten vorgelesen, sie ihrer Pflicht dabey erinnert und auf deren Verfolgung genau gehalten werde. Urkundlich haben Wir diese Hütten- und Hammer-Ordnung höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 27sten April 1769.

Friedrich.

(L. S.)

von Hagen.

Beylage A. ad No. 31.

Privilegium für die Hütten-Bediente und Arbeiter bey den Königl. Chur-Märkschen, Pommerschen und Neumärkschen Eisen-Hütten- und Blech-Werken. De Dato Berlin, den 1ten Nov. 1768.

Nachdem Sr Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Vorsorge, und damit die in Pommern und der Chur- und Neu-Mark entdeckte Eisen-Steine nicht ohne Nutzen bleiben, sondern zum Besten Dero Königlichen Lande und getreuen Unterthanen angewandt werden mögen, in der Chur Mark, Pommern und der Neu-Mark, Eisen- und Blech-Hütten-Werke anzulegen, allergnädigst geruhet;

So haben Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät, zu mehrerer Beförderung und Fortgang dieser Dero Landen so sehr nützlichen Werke, die dabey bestellte Bediente und Arbeiter, oder welche noch künftig angenommen werden, mit folgenden Hütten-

Frey-

Freyheiten zu begnadigen allergnädigst gut gefunden,

1.

Ist Sr. Königl. Majestät Höchster Wille und Befehl, daß alle und jede Arbeiter und Bediente, so bey obgedachten Werken angenommen werden, oder sich dazu von selbst einfinden, nebst den Ihrigen von aller Einquartirung, es sey auf vorfallenden Märschen oder sonsten, desgleichen von allen Abgaben und Diensten, als Contribution, Cavallerie-Geldern, Hufen- und Giebel-Schoß, Krieges-Metz-Geldern, Steuern, Neben-Modis, auch allen andern Oneribus, sie haben Namen wie sie wollen, und bereits angeleget sind, oder künftig noch angeleget werden, von nun an und zu ewigen Zeiten, so lange als sie Hütten-Bediente und Arbeiter seyn, eximiret bleiben sollen, wenn sie aber dienst- und steuerbare Güter erhandeln, oder auf andere Art an sich bringen, sind sie schuldig, die darauf haftende Prästanda jedesmahl gehörig abzuführen.

Auch sind mehrerwehnte Hütten-Bediente und Arbeiter, in Ansehung der verbothenen Waaren und sonst denen Landes-Gesetzen unterworfen, und müssen bey der darinn festgesetzten Strafe, keine Contrebande treiben, jedoch sollen die Visitationes, die deshalb auf den Hütten-Werken zu veranlassen nöthig gefunden werden jederzeit mit Zuziehung des darauf bestellten Factors geschehen, damit um so mehr alle Unordnungen vermieden werden, auch der Factor dafür einstehen, daß keine Contrebande getrieben werde.

2.

Wird den Hütten-Bedienten und Arbeitern das Recht und die Freyheit verstattet, dasjenige, so zu ihrer und der Ihrigen Nothdurft, an Speise, Getränke und sonsten erfordert wird, aus den Städten oder vom platten Lande, in Sr. Königl. Majestät Landen, sich kommen zu lassen, wo sie solches am besten erhalten können.

3.

Sämtliche bey diesen Eisen- und Blech-Hütten-Werken bestellte Bediente und Arbeiter, als Factors, Controlleurr, Hohe-Oefeners oder Schmelzer, Förmer, Aufgeber, Pöcher, Hämmer- und andere Eisen- und Blech-Schmiede, Stein-Gräber, Köhler, oder wie sie sonst Namen haben, sollen nebst den Ihrigen, von aller Werbung gänzlich befreyet seyn und bleiben.

4.

Das Gehalt soll ihnen jedesmahl prompt und baar gereichet, und sie keinesweges angehalten werden, wider ihren Willen, Lebens-Mittel oder andere Rechnung, statt baaren Geldes anzunehmen, wie solches bey Hütten wohl zu geschehen pfleget, und dadurch den armen Arbeitern, ihr sauer verdienter Lohn gewissermassen wieder entzogen wird.

5.

Erhalten sämtliche Hütten-Bediente und Arbeiter freye Wohnung und Feuerung, jedoch müssen letztere sich mit Raff- und Lese-Holz begnügen, und sich solches durch die Ihrigen holen lassen.

6.

Dafern sich ein oder anderer Hütten-Bedienter oder Arbeiter nach Verfliessung der mit ihm verdungenen Zeit nach seiner Heymath oder andern Landen mit seinem Vermögen, so er mit sich gebracht, oder hernach bekommen, und in Königlichen Landen bey der Hütte erworben, begeben will, soll ihm solches frey und ungewehret bleiben, und von den mit sich nehmenden Sachen oder baren Gelde, kein Abschoß bey seinem Abzuge von ihm gefordert werden.

7.

Wollen Se. Königl. Majestät, mehrerwehnte Hütten-Bediente und Arbeiter, bey diesen ihnen allergnädigst ertheilten Freyheiten und Begnadigungen wider jedermann hohen und niedrigen Standes mit Nachdruck schützen, und sie jedesmahl, wenn sie darinn gekränket werden, in Dero höchste Protection nehmen. Dagegen aber dieselbe erinnert werden, sich als treue, ehrliche, gehorsame und unverdrossene Hütten-Bediente und Arbeiter, stets zu beweisen, auch nach der ihnen zu publicirenden Hütten-Ordnung oder Reglement genau zu achten.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät, dieses Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 1. Novembr. 1768.

Friedrich.

(L.S.)

v. Hagen.

Beylage B. ad No. 31.

Eyd eines Hütten-Officianten.

Ich schwere zu Gott dem Allmächtigen einen wahren und leiblichen Eyd, daß, da ich bey dem Königlichen Hütten-Werke (Hammer-Werke) zum angenommen und bestellet worden, ich Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. jederzeit getreu, hold und gewärtig seyn, Dero allerhöchstes Interesse nach meinem äussersten Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel mir nur immer möglich seyn wird, abwenden, mein Amt mit aller Treue und unermüdeten Fleisse verrichten, und nicht allein dasjenige, was in der Hütten- und Hammer-Ordnung anbefohlen werden, in allen Stücken beobachten und deme nachleben, sondern auch was mir von dem vorgesetzten Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii aufgetragen wird, mit unverletzter Treue und Unverdrossenheit auf das bereiteste erfüllen und schuldigste Folge leisten, auch mich überhaupt so aufführen will, wie es einem ehrlichen, gewissenhaften und fleißigen eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Beylage C. ad No. 31.

Eyd eines Hütten-Arbeiters.

Nachdem ich bey dem Hütten-Werk (Hammer-Werke) zum angenommen und bestellet worden; So schwere zu Gott dem Allmächtigen einen wahren und cörperlichen Eyd, daß ich alles dasjenige, was mir zu thun oblieget, mit aller Treue und Fleiß verrichten, Schaden und Nachtheil, meinem äussersten Vermögen nach getreulich abwenden, dasjenige was in der Hütten- und Hammer-Ordnung befohlen ist, veste und unverbrüchlich halten, den mir vorgesetzten Bedienten allen gebührenden Gehorsam leisten, und dasjenige, was mir von ihnen zu thun aufgegeben wird, getreulich, ohne Widerrede verrichten, alles was zu Beförderung und Aufnahme des Hütten-Werks (Hammer-Werks) gereichet, wahrnehmen, und mich überhaupt so aufführen und betragen will als einem getreuen und ehrlichen eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

No. 32. Rescript an das Kammer-Gericht, und die hiesige Krieges- und Domainen-Kammer, daß die in dem Stempel-Edict vom 13ten May 1766. Art. 14. n. 5. festgesetzte Exemtion von dem Gebrauch des Stempel-Papiers nicht nur bey Actibus contentiosæ jurisdictionis sondern überhaupt ohne Unterscheid in allen Fällen, wo das Object nur bis 30 Rthlr. ausmacht, statt finden müsse. De dato Berlin, den 4ten May 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Es ist Euch zu Curer Direction unterm 22. Febr. a. c. bekannt gemachet worden:

daß die, in dem Stempel-Edict vom 13. May 1766. Art. 14. n. 5. festgesetzten Exemtion von dem Gebrauch des Stempel-Papiers nicht nur bey Actibus contentiosæ jurisdictionis, sondern überhaupt ohne Unterscheid in allen Fällen, wo das Object nur bis dreyßig Thaler ausmachet, statt finden müsse.

Es hat auch dabey um so mehr sein unveränderliches Bewenden, als solches Unserer Allerhöchsten Intention gemäß, den am wenigsten vermögenden Theil Unserer Unterthanen in seinen Bedürfnissen zu grösser Erleichterung gereicht, und diesemnach bleiben über alle geringfügige Sachen, so nicht über dreyßig Thaler zu schätzen sind, von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen, die an die Collegia und Vorgesetzte einzureichende Vorstellungen, die aus diesen ergehenden Ausfertigungen, wie auch die Privat-Documenta dieser Art, von den sonst vorgeschriebenen Stempel-Sätzen frey; Womit jedoch dieses nicht über Unsere allerhuldreichste Absicht ausgedehnet, und zu einer willkührlichen Erniedrigung unserer Stempel-Einkünfte gemißbrauchet werde, nehmen Wir davon ausdrücklich aus, alle Gnaden-Bedienungs- und Policey-Sachen,

Con-

Concessiones, wie auch alle Vorstellungen und Verordnungen, so Gegenstände betreffen, welche auf ein gewisses Geld-Quantum nicht gewürdiget werden können, gleich auch in allen Fällen, wo das Stempel-Edict den Gebrauch des Stempels an eine höhere Summe, als von dreyßig Thaler, gebunden hat, es dabey auch ferner lediglich verbleibet.

Ihr werdet Euch darnach zu achten, auch die von Euch ressortirende Untergerichte und Bediente zu bescheiden wissen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 4ten May 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Derschau.

An das Cammer-Gericht und die hiesige Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 33. Verordnung welchergestalt denen Verwüstungen derer Waldungen und Holzungen derer von Adel und andern Particuliers in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gesteuret werden solle. De Dato Berlin, den 11ten May 1769.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar der Mindenschen und Ravensbergischen Ritterschaft und andern Vasallen des Fürstenthums Minden, und Grafschaft Ravensberg durch die ihnen bey der Lehns-Vererbung ertheilte Assecuration vom 4ten Januarii 1749. Art. V. die Gnade gethan, zu verstatten, daß sie ihre Holzungen so wohl Eichen als Büchen und Elern auch anderes Oberholz, ohne einige von der Jägerey oder Jagd-Canzeley vorher extrahirte Concession, auch ohne das geringste weiter an dieselbe oder sonst jemand zu zahlen, frey genüssen mögen, jedoch auch dabey zugleich in eben dieser Assecuration festgesetzet, daß dieser Genuß forstmäßig, und falls jemand eine Quantität Eichen-Büchen- oder ander Oberholz zum Verkauf aushauen wollte, alsdenn die Anweisung von der Cammer durch Forst-Bediente, jedoch ohne alle deshalb nur für die Besichtigung zu erlegende Kosten geschehen, wenn es aber damit zum Ruin der Holzungen ausschlagen sollte, sodann das weitere Hauen, bey fiscalischer Strafe, untersaget seyn solle.

Wir sind auch nicht gemeinet, die Unserer Mindenschen Ravensbergischen Ritterschaft und andern Vasallen hieraus erworbenen Befugniß zu kränken, da aber viele Unserer Mindenschen Ravensbergischen Ritterschaft und Vasallen, sich an die oberwehnten zu ihrem eigenen Vortheil und der Wohlfarth des gemeinen Wesens zugleich festgesetzte Einschränkungen, keinesweges kehren, vielmehr entweder durch Schulden und eine üble Wirthschaft gezwungen, oder durch einen übel eingesehenen Gewinn verblendet, die Nutzung ihrer Holzungen, bis zur Verwüstung mißbrauchen, und alle Forst- und Wirthschaftliche Grund-Sätze und Maasse hinten ansetzen, mithin in Nutzung ihrer Gehölze vergessen, was sie sich, der Nachwelt und dem Staate schuldig sind.

So sehen wir Uns, nach derjenigen Aufmerksamkeit, welche Wir der Erhaltung und Schonung der Waldungen Unserer Staaten widmen, und vermöge der Uns obliegenden Oberaufsicht über derselben Gebrauch und Nutzung gemüßiget, wirksame Maaßregeln zu ergreifen, um diesem Unwesen und Mißbrauch zu steuren und Einhalt zu thun.

Wir wollen und verordnen daher:

1.

Daß die in der Holz- Forst- Jagd- und Grenz-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 4ten Martii 1738. Cap. III. §. 17. und 20. enthaltene Verordnung, nach welcher nicht allein Unsern Vasallen und Unterthanen im Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg, überhaupt die ihnen zugehörige Holzungen zu verwüsten und von Holz zu entblössen verbothen, sondern auch der Lehns-Assecuration selbst gemäß, vorgeschrieben ist, wenn sie eine Quantität Eichen, Büchen oder ander Oberholz verkaufen wollen, die Anweisung dazu bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu suchen, auf das genauste befolget, von Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, durch Unsere Oberforstmeistere, Oberjäger und andere Forstbediente ꝛc. eine wachsame Aufsicht über das Holzschlagen und Verkauf des Adels und aller

Besitzer

Besitzer Adelicher Güther, Heiden und Holzungen, geführet, mithin besagte Bediente angewiesen werden sollen, die bemerkten und wahrgenommenen unordentlichen übermäßigen und verwüstenden Holzfällungen, sogleich umständlich und zuverläßig, der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen.

2.

Der Krieges- und Domainen-Cammer lieget ob, diese bey ihr angebrachte Contraventiones, als worunter auch besonders gehöret, wenn jemand eine Quantität Eichen, Büchen oder ander Oberholz ohne Anweisung der Cammer zum Verkauf schlagen lässet, der Minden-Ravensbergischen Regierung sofort schriftlich zu communiciren.

3.

Die Regierung muß hierauf unverzüglich durch Straf-Befehle, dem schädlichen und verwüstenden Holzschlag und Verkauf, Einhalt thun, zugleich auch den Uebertreter in einen sub præjudicio anzusetzenden Termin, mit Beylegung der angebrachten Denunciation in Abschrift und mit Adcitation des ex officio zu benennenden Fiscals, zur Verantwortung vorladen, und im Fall der Denunciant der wieder ihn angebrachten Contravention der Holz-Ordnung nicht geständig, eine Untersuchung an Ort und Stelle mit Zuziehung eines oder andern Forst-Bedienten, welcher die Contravention nicht denunciret hat, veranlassen, hiernächst aber, wenn sich die abgeleugnete Contravention wahr befindet, den Uebertreter nach Befinden zu einer fiscalischen Geld-Strafe, von Funfzig bis Ein Tausend und mehr Thaler nebst Erstattung aller Unkosten mittelst Erkenntnisses verurtheilen, und ihm zugleich bey Vermeidung einer noch härtern Strafe, nach dem Urtheil und Gutachten der Forst-Verständigen, eine Forst- und Verhältnißmäßige Art, des Holzschlägens, und Nutzung, vorschreiben. Von der erkannten fiscalischen Geld-Strafe erhält der Denunciant die Hälfte. Wird aber die Denunciation ungegründet befunden, so muß er zu Ersetzung aller Kosten angehalten, und dabeneben dem Befinden nach, bestrafet werden.

4.

Wir stellen auch jedermann frey, obgedachte Contraventiones bey der Cammer anzubringen, da sie denn auf Verlangen, des Denuncianten Namen verschwiegen zu halten, nach Befinden die erforderliche Erkundigung einzuziehen und obbemeldter massen die Communication an die Regierung zu verfügen hat. Findet sich die Denunciation ungegründet, so darf sie nicht solche der Regierung anzeigen. Wird sie aber nach eingezogener Erkundigung bestätiget, und von der Regierung auf eine fiscalische Strafe erkannt, so soll die Hälfte davon dem Denuncianten zufliessen, und jedesmahl, es mag ein Forst-Bedienter oder ein anderer die Contravention angebracht haben, die ihm gebührende Hälfte, auf die von der Cammer zu ertheilende Assignation gezahlet werden.

5.

Es verstehet sich von selbsten, daß nach wie vor, den Gesamthändern und Agnaten frey stehe, ihre Klagen, über übermäßiges Holzfällen oder Verschmälerung der Heyden, bey der Regierung anzustellen; Es muß aber diese zugleich den Fiscum excitiren, damit auch der Strafe wegen rechtlich erkannt werde, und bleiben in allen Fällen beyden Theilen und also auch dem Fisco, die remedia juris vorbehalten, mithin auch, wenn auf eine bloße Denunciation eine Untersuchung veranlasset worden.

6.

Wird von einem Forst-Bedienten oder einem andern, der kein eigenes Interesse bey der Sache hat, eine Contravention bey der Regierung angebracht, so muß dieselbe, in so fern eine vorläufige Erkundigung einzuziehen nöthig, dieserwegen die Krieges- und Domainen-Cammer requiriren, und erst nach eingekommener Antwort, die Citation und Untersuchung verfügen, inmittelst einen Fiscalischen Bedienten die Denunciation communiciren.

Wir befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserer Minden- und Ravensbergischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, hiermit allergnädigst und ernstlich, nach den Pflichten, womit sie Uns verwandt sind, über diese Unserer Verordnung fest und unverbrüchlich zu halten, des Endes denn die Regierung die Publication derselben ihres Orts auf dem Lande gewöhnlicher massen, die Cammer aber besonders an die Forst- und Jagdbedienten, und andere Beamten, zu besorgen hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 11ten May 1769.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Hagen.

No. 35.

No. 34. Reglement für die auf dem platten Lande im Königreich Preussen zu errichtende Feuer-Societät. De Dato Berlin, den 14ten May 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen: Marggraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; ꝛc. ꝛc.

Nachdem, in denen Städten Unsers Königreichs Preussen mit Unserer allerhöchsten Bewilligung in Anno 1723. mit vielen Nutzen, Feuer-Societäten, zu gemeinschaftlicher Ersetzung derer erlittenen Brand-Schäden eingeführet worden, und Wir dahero denen getreuen Einsassen Unsers Königreichs, zu ihrer eigenen Conservation dergleichen Societäten auf dem platten Lande ebenmäßig einzuführen in Gnaden anräthig gewesen; So gereichet es Uns zum gnädigsten Wohlgefallen, daß vorgedachte Einsassen Unsers Königreichs Unsere, zu ihrem alleinigen Vortheil gereichende heilsame Absichten erkannt, und dahero gewisse Creyß-Societäten unter sich einzuführen, willig übernommen, welche Wir durch gegenwärtiges Reglement unter nachstehenden Clausuln und Puncten, allergnädigst confiriniren und bestättigen:

1.

Wir confirmiren folgende Creyß-Feuer-Societäten, und zugleich ihre, von denen Deputirten der Ritterschaft und des Cöllmer-Standes conjunctim mit denen Commissarien Unserer Preußischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer entworfene und diesem Reglement beyzufügende Plans:

Erstlich, die Brandenburgische Feuer-Societät, zu welcher der Adel- und Cöllmer-Stand aus denen Creysen des Brandenburgschen und Neuhausenschen Justiz-Collegii; imgleichen der Erb-Aemter Gerdauen und Nordenburg gehören, nach dem sub No. 1. hierbey gefügten Plan.

Zweytens, die Saalfeldsche Societät, zu welcher der Adel und Cöllmer-Stand, aus dem Creyse des Saalfeldschen Justiz-Collegii, imgleichen aus dem Liebstädtschen Creyß, die Aemter Liebstadt und Mohrungen; ferner das Erb-Amt Schönberg und Deutsch-Eylau gehören, nach dem Plan sub No. 2.

Drittens, der Insterburgsche Creiß, welcher aus dem Adel- und Cöllmer-Stande des Insterburgschen und Memelschen Justiz-Collegii bestehet, nach dem Plan sub No. 3.

Viertens, der Neidenburgsche Creiß, welcher aus dem Adel und Cöllmern des Neidenburgschen Justiz-Collegii; imgleichen aus dem Liebstädtschen Creise der Aemter Osterode und Hohenstein bestehet.

Fünftens, die Lycksche Societät, wozu das Lycksche Justiz-Collegium; imgleichen die Aemter Angerburg und Seehsten gehören.

Sechstens, die Rastenburgsche Societät, zu welcher die Aemter Rastenburg und Barthen gehören, nach dem Plan sub No. 4. als welcher von diesen drey letzten von einander dennoch völlig separirten Societäten angenommen worden.

2.

Obgleich Wir denen in einer jeden Creyß-Societät von dem Adel- und Cöllmer-Stande zu erwählenden Directoribus, die Direction derer zu errichtenden Feuer-Societäten in dem Creyse selbsten, imgleichen die Repartition der Beyträge, bey entstehenden Brand-Schaden, ferner die Administration und verwahrliche Aufbehaltung derer Feuer-Societäts-Cassen-Gelder allergnädigst überlassen; So haben Wir dennoch zu desto besserer Ordnung und gewisser Erhaltung dieser heilsamen Einrichtung, vor unumgänglich nöthig gefunden, das in Unserer Stadt Königsberg, ein Ober-Feuer-Societäts-Directorium errichtet werde, welches aus drey Membris, wovon der dritte zugleich die Vices Secretarii übernimmt, die jedesmahl von Unserer Regierung und Krieges- und Domainen Cammer ernannt werden, bestehen soll.

3.

Dieses Ober-Feuer-Societäts-Directorium hat sogleich nach Publication dieses Reglements, zu veranstalten, daß in einer jeden Creyß-Societät von dem Adel- und Cöllmer-Stande, die erforderliche Directores gewählet werden, solche hiernächst mit gehöriger Instruction, wegen Fertigung der Catastrorum und Führung des ganzen Werks zu versehen, und überhaupt darauf zu halten, daß in allen Creyß-Societäten alles in gehöriger Ordnung betrieben werde.

4.

Dieserhalb muß von denen Creyß-Directoribus einer jeden Societät ein Exemplar des gefertigten Catastri, sonder Verzug dem

Ober-Feuer-Societäts-Directorio zugestellet, und künftig jährlich damit continuiret werden.

5.

Von denen Creyß-Directoribus wird jährlich dem Ober-Feuer-Societäts-Directorio über Einnahme und Ausgabe eine mit gehörigen Belägen justificirte Rechnung abgeleget, und hat letzteres die etwanige Notata zu formiren, und hiernächst, wenn selbigen abgeholfen worden, die Decharge denen Creyß Directoribus zu ertheilen.

6.

Von einem jeden Brand-Schaden, der sich in der Societät zuträgt, müssen die Creyß-Directores dem Ober Feuer-Societäts-Directorio mit Bestimmung des Quanti was dieserhalb aus der Feuer-Societäts-Casse zu vergüten Anzeige thun. Es werden aber

1) Brach-Stuben,
2) Glas-Hütten, nemlich die Hütten selbst, nicht die dabey befindliche Wohnungen,
3) Theer-Ofens, exclusive der Wohn-Gebäuden,
4) Aschenbrennereyen,
5) Essen-Hütten und Schmelzen, da diese der Feuers-Gefahr vor andern ausgesetzet sind, von der Societät ausgeschlossen.

7.

In zweifelhaften Fällen erhalten die Creyß-Directores die nöthige Instructiones vom Ober-Feuer-Societäts-Directorio, und wird selbiges, wenn der vorkommende Casus dubius, in denen Königlichen Verordnungen nicht hinlänglich entschieden ist, dieserhalb bey der Regierung und Cammer Anfrage zu thun, angewiesen.

8.

Die etwanige Beschwerden über die Creyß-Directores werden bey dem Ober-Feuer-Societäts-Directorio angebracht und selbst remediret.

9.

Sollte indessen jemand über die Verfügung des Ober-Feuer-Societäts-Directorii Beschwerde zu führen nöthig finden, so hat er solche bey der Regierung anzubringen, welche de concert mit der Krieges- und Domainen-Cammer den Bescheid ertheilet.

10.

Denen Membris des Ober-Feuer-Societäts-Directorii werden jedem vor ihre Bemühung ein Douceur von Ein Hundert Rthlr. und einem denenselben annoch zuzuordnenden Calculatori für die durchzulegende Rechnungen, und anzufertigende Abschlüsse, Dreyßig Rthlr. imgleichen einem Schreiber, für die zu mundirende Expeditionen Dreyßig Rthlr., nicht weniger einem Ministeriali, für die Bestellung derer Expeditionen Zwanzig Rthlr. jährlich zugebilliget, welche Quanta nach Proportion der Castrorum von denen sämtlichen Societäten zusammen geleget werden.

11.

Es hat auch das Ober-Feuer-Societäts-Directorium Fleiß anzuwenden, daß allmählig die jetzo eingegangene kleine Societäten, mit Einwilligung sämtlicher Einsassen combiniret werden, und wird es Uns zum allergnädigsten Gefallen gereichen, wenn mit der Zeit die jetzige Special-Societäten, welchen hierdurch frey gelassen wird, wenn sie es convenable finden, Unsere Aemter und Domainen-Stücke mit in die Societät auf- und anzunehmen, in eine General-Societät des ganzen Landes, als welche allerdings die Vortheilhafteste seyn würde, mit Einwilligung sämtlicher Associirten, verwandelt werden könnten, welches um so viel zuverläßiger zu hoffen, da die sämtliche übergebene Plans ihrem wesentlichen Innhalt nach mit einander übereinkommen.

12.

Da Wir bey diesem Reglement das Beste und die Conservation Unserer getreuen Einsassen zum alleinigen Augenmerk haben, so sollen, dieser Einrichtung ohngeachtet, die, bis hiezu üblich gewesene, bey Einführung des General-Hufen Schosses, unterm 26ten December. 1716. Unsern getreuen Unterthanen allergnädigst verheissene Remissiones denen Verunglückten nach wie vor zufliessen, und ihnen dieserhalb, was ihnen ex Privilegiis oder nach Unsern Verordnungen und allergnädigst ertheilten Assecuration zustehet, nicht das allergeringste gekürzet werden.

13.

Die Correspondence, welche die Creyß-Directores mit dem Ober-Feuer-Societäts-Directorio in Feuer-Societäts-Angelegenheiten zu führen nöthig haben, soll auf Unsern Posten frey paßiren, und gestatten Wir diesem Unserm Ober-Feuer Societäts-Directorio und denen Creyß-Directoribus, ein kleines Adler-Siegel zu führen, und soll das erstere mit der Umschrift;

Königliches Preußisches Ober-Feuer-Societæts-Directorium;

letzteres aber:

Königliches Preußisches Creyß-Feuer-Societæts-Directorium,

versehen werden.

Indessen verstehet es sich von selbsten, daß auf dergleichen Briefen jederzeit notiret seyn muß, daß selbige Feuer-Societäts-Angelegenheiten betreffen.

Es muß auch niemand sich unterstehen diese Siegel in seinen Privat-Angelegenheiten zu mißbrauchen, oder die empfindlichste Bestrafung, nach Unsern ergangenen Post-Verordnungen gewiß gewärtigen, wie denn auch, wegen der Stempel-Freyheit in sämmtlichen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, das Stempel-Edict vom 13. May 1766. zur Norm und Richtschnur angenommen werden muß.

14.

Damit aber auch die rückständige Beyträge zu entstandenen Brand-Schäden, bey etwanigen Concurs-Processen postponiret zu werden, nicht Gefahr laufen; so sollen die, zu der Feuer-Societæts-Casse beyzutragende Abgaben eben das Vorrecht in Concursu haben, welches die übrigen Part. IV. Tit. IX. §. 60. des Codicis benannte Onera realia erhalten, jedoch bey solchen eben die Einschränkung statt finden, welche im 61sten Spho vorgeschrieben sind, und im Fall indessen die Creyß-Directores von mehr als einem Jahr den Beytrag aufschwellen lassen sollten, so müssen sie lediglich dafür haften.

Uebrigens überlassen Wir einem jeden Creyß-Directorio nach denen confirmirten Plans, und denen in diesem Reglement von Uns allerhöchst festgesetzten Puncten, die Special-Einrichtungen in ihrem Creyse, wie auch, wenn vorhero eine genugsame Anzahl der Societæt, ihre Güther im Feuer-Catastro angegeben, den Terminum a quo des Beytrages, festzusetzen, jedoch daß solches dem Ober-Feuer-Societæts-Directorio gebührend angezeiget werde:

Wir behalten Uns aber vor, mit der Stände jedes Creyses Vorbewußt, die etwa nöthige Veränderungen, wegen Aufnahme einiger jetzo vor der Hand nicht anzunehmenden Gebäude, zu treffen, und sonst die Sache dergestallt zu arrangiren, als die Nothwendigkeit der Zeit-Umstände, zum Besten der Feuer-Societæten es erfordert.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement Höchstseigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bestärket; befehlen auch Unserer Preußischen Regierung und denen Krieges- und Domainen-Cammern zu Königsberg und Gumbinnen auf dessen genaue Befolgung, und Erfüllung mit Nachdruck zu halten. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14. May 1769.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow, v. Blumenthal.

Ad No. 34.

Beylage ad Num. 1.

Dem erhaltenen Königl. Allergnädigsten Befehl zur allergehorsamsten Folge, haben sich zu Errichtung einer Feuer-Societät auf dem platten Lande (weil eine General-Societät im ganzen Lande zu weitläuftig geschienen) folgende Creyse, durch gnugsame von den Creyß-Einsaßen instruirte Deputirte zusammen gethan, und eine Feuer-Societät unter sich etabliret.

1. Der Brandenburgische Creys durch seinen Deputatum den Hofgerichts-Rath von Collas.
2. Der Neuhausensche Creys durch seinen Deputatum den Tribunals-Rath von Auer. Denn
3. Die Erb-Aemter Gerdauen und Nordenburg durch ihren Deputatum den Major von Schlieben auf Raudischken.

Welchen Adelichen Deputirten aus diesen dreyen Creysen auch die Deputirte der Cöllmer dieser dreyen Creyse sich associiret, und zwar wegen der Cöllmer im Brandenburgschen Creyse derselben Deputirte Maybaum, nomine des Neuhausenschen Creyses der Cöllmische Deputirte Ober-Amtmann Hamilton, und da wegen der Cöllmer, die nur wenig sind, in den beyden Erb-Aemtern Gerdauen und Nordenburg sich kein Deputirter eingefunden hat, so hoffet der Adeliche Deputirte dieser Erb-Aemter, Major von Schlieben, doch die Cöllmer seines Orts dahin zu disponiren, daß sie diesem hier vorgeschriebenen Plan gleichfalls beytreten. Diese Deputirte insgesamt sind unter folgenden Puncten nun einig geworden.

Nro. 1. Es stehet einem jeden Einsaßen im Creyse frey in diese Societät einzutreten, oder nicht. Auch stehet einem jeden frey aus

derselben wieder heraus zu gehen. Doch muß derjenige, der die Societät verlassen will, solches jederzeit ein Jahr vorher dem Directori anzeigen, und kann auch diese Anzeige nicht anders, als im December-Monat geschehen, da er denn von dem Tage der Anzeige an, bis ein ganzes Jahr verflossen, noch immer zu concurriren verbunden ist.

Nro. 2. Es wird einem jeglichen überlassen, was er vor Gebäude assecuriren, und welchen Werth er denenselben beylegen will, worunter auch die Adeliche Kirchen zu zählen; nur mit der Einschränkung, daß ein Adelicher Hof wol weniger, nie aber höher als 5000 Rthlr. angenommen werden soll; Wie denn auch ein jeder sich hüten wird, seinen übrigen Gebäuden eine gar zu enorme Taxe beyzulegen, sonsten er zu gewärtigen hat, daß das Directorium eine legale Taxe von seinen Gebäuden auf seine Kosten veranstalten werde.

Nro. 3. Ein jeder von Adel, so seine Bauerhöfe einzeichnen lässet, muß vor deren Betrag selbst haften, und dieses auch bey allen Arten von Erb-Pächtern. Wie denn überhaupt die Casse sich lediglich an den Guths-Herren, oder dessen in den Güthern befindlichen Wirthschafter hält, ohne sich an jemand anders weisen zu lassen. Uebrigens bleibet einer jeden Guths-Herrschaft unbenommen, von denenjenigen Leuten, die ihre mit assecurirte Gebäude aufzubauen schuldig, den proportionirten Beytrag selbst einzufordern.

Nro. 4. Da Se. Königl. Majestät die Gnade gehabt, dem Lande zu versprechen, dieser Societät ohngeachtet, denen Verunglückten doch noch ferner das bis jetzt accordirte Remissions-Quantum, imgleichen das ex Privilegiis oder sonstigen Landes-Verfassungen competirende Bau-Holz, und andere Emolumenta, noch ferner gnädigst zu accordiren, als nimmt solches die Ritterschaft und Cöllner mit dem unterthänigsten Dank an, und verhoffet, daß Sr. Königlichen Majestät Sich allergnädigst gefallen lassen werden, ihnen darüber eine besondere Assecuration zu ertheilen, da sie besonders wegen des Holz-Mangels in diesem Creise sonsten sich nicht im Stande befinden würden, in diese Societät zu treten.

Diese von Sr. Königlichen Majestät zu erwartende Vergütigung, wird dem Verunglückten gelassen, ohne desfals ihm etwas von dem aus der Societäts-Casse demselben competirenden Quanto abzuziehen.

Nro. 5. Der Beytrag zu den abgebrannten Gebäuden geschiehet nach Proportion der eingeschickten Taxe von denen Associirten, und wird darüber von dem Directorio ein Lager-Buch oder Catastrum angefertiget, und darnach die Repartition pro rata gemacht werden. Es haben sich indessen die gegenwärtige Creyse geeiniget, nach vollzogener und bestätigter Societäts-Convention im Januario $\frac{1}{5}$ pro Cent von denen Associirten einzuziehen, damit davon die pressanten Vergütungen sogleich bonificiret werden können.

Wenn aber dieses Quantum nicht zureichend wäre, die in dem Jahre entstandene Feuers-Brünste zu bestreiten, so müste von dem Directorio das fehlende nach denen pro Centen pro rata repartiret und eincaßiret werden.

Nro. 6. Bey der Einziehung muß ein jeglicher Associirter von einem jeden Gebäude, so er assecuriren lassen will, eine kurze Beschreibung seiner Länge und Breite einschicken, auch ein jegliches Gebäude mit einer Nummer bezeichnen, welche er denn auch dem Gebäude zu affigiren hat, damit es in derselben Art im Catastro notiret werden könne, man auch bey einem entstandenen Brande, da der Verunglückte allemal die Nummer des verbrannten Gebäudes zu nennen hat, aus dem Catastro sogleich sehen könne, wie hoch sich der Schade belaufe.

Nro. 7. Sobald ein Brand-Schade entstehet, muß der Verunglückte, wenn er ein von Adel ist, zwey der nächsten vom Adel und einen Cöllmer requiriren, daß sie den Schaden besichtigen, und ihm darüber ein Attest ausfertigen, welches er dem Directori einsendet, und alsdann die Vergütung zu gewarten hat.

Wäre der Verunglückte aus dem Cöllmer Stande, so hat er zu dieser Besichtigung einen von Adel und zwey Cöllmer zu ersuchen. In beyden Fällen hätten diejenigen, so zur Besichtigung eines solchen Schaden-Standes adhibiret werden, im Attest anzuzeigen, ob etwas beträchtliches von den verunglückten Gebäuden stehen geblieben, auch über den Werth des geretteten zugleich eine Taxe ex æquo & bono einzusenden. Wobey doch aber festzusetzen, daß auf Kleinigkeiten nicht zu reflectiren sey.

Nro. 8. Da die Societät auch beliebet, daß kein anderer Beytrag, als von dem Werthe der Gebäude præstiret werden soll, so hat sie zugleich festgesetzet, daß auch nichts als die

die Gebäude, mithin kein Einschnitt oder anderes verbrandtes vergütet werde.

Nro. 9. Ist festgesetzet, daß der Beytrag in vollgültiger, und zu der Zeit da er geliefert wird, gangbarer Münze bezahlet werde.

Nro 10. Alle Feuer-Schäden, so im Kriege durch den Feind verursachet werden, können nicht vergütet werden. Jedoch würde die Societät sich nicht entziehen, auch selbst im Kriege die durch andere Zufälle entstandene Feuers-Brünste zu vergüten.

Nro. 11. Zu Dirigirung dieses Werks würde die Societät, nach erhaltener allergnädigster Approbation über diesen Plan, einen Directorem aus dem Adel wählen, welchem sie noch einen vom Adel und einen Cöllmer associiren würden, und habe die Societät zu ihren allerseitigen Mitgliedern das Vertrauen, daß diejenigen, so zu Führung eines so heilsamen Werks ausgesucht werden möchten, dasselbige auch ohne Pension zu übernehmen.

Da doch aber der Director, als welchem die Anfertigung des Catastri, die Machung der Repartitionen, Erhebung und Auszahlung der Gelder, wie auch die hiebey vorfallende Correspondence obliegen würden, nothwendig einen Schreiber halten müste; so wäre demselben zu Salarirung und Unterhaltung dieses Schreibers aus der Societäts-Casse jährlich ein Quantum von 200 Rthlr. zuzubilligen, auch alle Kosten, so bey Verfertigung der Catastrorum, Besorgung der Assecurations-Zettel und sonstiger Einrichtung dieses Werks, besonders im ersten Jahre vorkommen könnte, zu refundiren.

Diese drey Membra müsten so viel es seyn kann, nicht zu weit aus einander wohnen, damit sie erforderten Falls ohne große Beschwerde zusammen kommen könnten, um die etwanige Casus dubios mit Zuziehung noch eines von Adel zu decidiren. Insbesondere auch, da es beliebet worden, daß zu der Cassa ein jedes dieser dreyen Membrorum einen Schlüssel habe, damit sie bald bey dem Directore seyn können, als in dessen Hause die Cassa zu bewahren ist, um den Verunglückten geschwinde beyzuspringen. Wie denn auch im Fall einer dieser Mitglieder eine Reise von etwa 3 bis 4 Wochen zu thun hätte, derselbige seinen Schlüssel bey einem der andern beyden Mitglieder zurück lassen müste. Und werden Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst imploriret, dieses Directorium mit einem besondern Siegel der Post-Freyheit und der Ausnahme des Stempel-Papiers zu begnadigen.

Nro. 12. Zu Annehmung der Rechnungen wäre die Königl. Regierung zu erbitten, daß sie jährlich aus jeglichen associirten Creyse einen vom Adel und einen Cöllmer zu einer noch zu bestimmenden Zeit nach Königsberg deputiren, vor welchen die Direction ihre Rechnung ablegen, und von demselben quittiret werden könne, wovon denn jedesmal wenn es geschehen, die Deputirte der Königl. Regierung einen Bericht abzustatten, auch bey ihrer Rückkunft ein jeglicher seinem Creyse eine Nachricht von der Beschaffenheit der Casse zu geben habe.

Nro. 13. Se. Königl. Majestät werden von den sämmtlichen hier associirten Creysen allerunterthänigst imploriret, denenselben die allergnädigste Asseruration zu ertheilen, daß, da die ganze Einrichtung der Feuer-Societät und das Catastrum ratione der Fundation und Disposition von Sr. Königl. Majestät der Ritterschaft allein allergnädigst anvertrauet, auch in der Zukunft solches, wie auch das ganze Arrangement der Casse derselben lediglich zu überlassen, und sich niemand unter was Vorwand es auch seyn wolle, hierin meliren dürfe.

Nro. 14. Wird resolviret, daß das Feuer-Societäts-Directorium davor Sorge trage, daß der Verunglückte so bald möglich seine Entschädigung erhalte, damit aber niemand im Abtrage seines Beytrags-Quanti sich säumig finden lasse, so wird beschlossen, daß ein jeder in Zeiten von drey Wochen a die Insinuationis sub pœna dupli sein Contingent abtrage. Nach Ablauf von vier Wochen aber a die Insinuationis gerechnet, das Quantum zusamt dem Duplo, als welches ausdrücklich loco pœnæ gegen Renitenten festgesetzet würde, durch das Forum eines jeglichen (welchem aufzugeben gebeten wird die Sache auf alle Weise zu fördern) Executive beygetrieben werden soll.

Nro. 15. Wird allerunterthänigst gebeten, daß dem Beytrags-Quanto, bey entstehenden Concursen und überhaupt in allen und jeden Fällen ein Jus prælationis vor allen Schulden, auch sogar vor Königliche Cassen-Resten zugestanden, und darüber eine Königliche Assecuration imploriret würde.

Nro. 16. Muß der Verunglückte das Geld, so er aus der Casse erhält, zu nichts anders als zum Wiederaufbau des abgebrandten Gebäudes verwenden, auch solches dociren.

Uebrigens wird es dem Directorio überlassen, ob es dem Abgebrandten, erst die Hälfte des Vergütungs-Quanti reichen, und die

andere Hälfte nach vollführtem Bau auszahlen wolle, oder ob dasselbe, wenn es mit notorisch sichern Leuten zu thun hat, denenselben das ganze Quantum gleich geben wolle.

Nro. 17. Es kann niemand die einem Abgebrandten competirende Vergütungs-Summe mit Arrest belegen, es wäre denn, daß der Verunglückte zum Wiederaufbau von jemand Geld gelehnet, und ihn auf diese Summe assigniret hätte, welches dem Verunglückten allemal frey stehet, er auch desfalls vom Directorio sich ein Attest erbitten kann, wie hoch das Quantum sich belaufe, so er zur Vergütung zu hoffen habe.

Endlich ist noch festgesetzet, daß die gesamte einzubringende Taxen der Gebäude in einer solchen Zahl angegeben werden sollen, welche bequem zu Repartitionen ist, nemlich entweder zu 100 oder Viertel und halbe Hunderten, nicht aber mit wenigen Gulden gesteigert oder gemindert.

Da nun die gesammte Deputirten sich über die vorstehende Puncte geeiniget, so bleibet doch einem jeden frey gestellet, sich noch mit seinen Nachbaren zu verbinden, um sich in Unglücksfällen einander mit Fuhren und andern Hülfsleistungen beyzuspringen.

Zur Gnade Sr. Königl. Majestät haben die hier Associirten das allerunterthänigste Zutrauen, daß dieser von ihnen verabredete Plan die Allergnädigste Approbation erhalten werde. So geschehen den 13. Junii 1765.

von Collas, qua Deputatus des Brandenburgschen Creyses.
Lud. Fried. v. Auer, qua Deputatus des Neuhausenschen Creyses.
Major B. G. v. Schlieben, aus Raudischken, Deputirter der Erb-Aemter Gerdauen und Nordenburg.

Ad No. 34.

Belage ad Nrum 2.

Plan zu einer zu errichtenden Adelichen Feuer-Societät.

Wenn ein Directorium und Justitiarius erwählet worden, alsdenn ist festzusetzen, daß

1. Per plurima, in einem jeden derer zu dieser Societät getretenen Creyse aus denen Adelichen Eigenthümern ein Creyß-Deputirter zu erwählen sey. Dieser Wahl würde sich keiner, der nicht würklich in Königlichen Diensten stehet, da die Creyß-Deputation als ein Munus publicum anzusehen, entziehen können.

2. Wenn ein Creyß-Deputirter seinem Amte zwey Jahre vorgestanden, stehet ihm frey, solchem zu entsagen, alsdenn ein anderer von dem Directorio aus dem Creyse unter obiger Bedingung ernennet wird.

3. Sollte ein Creyß-Deputirter während seiner Function, eine lange Abwesenheit vornehmen müssen; so hat er solches dem Directorio wissend zu machen, welches einem andern die Besorgung aufträget, damit durch die Verreisung eines, nicht eine Unordnung im Ganzen entstehe.

4. Sämmtliche Herren Interessenten werden, um den Creyß-Deputirten keine Kosten zu verursachen, mit selbigem nicht per Posto, sondern durch Gelegenheit oder Expressen correspondiren.

5. Die Pflicht eines jeden Creyß-Deputirten ist bey Errichtung dieser Feuer Societät, wenn ein jeder Guths-Herr seine Gebäuder numeriret und die Taxe von solchen dem Creyß-Deputirten zugeschicket, den Creyß zu bereisen, alles zu revidiren, ob die Taxe billig, von einem jeden Gute eine besondere Tabelle zu formiren, dieses hernach in das Creyß-Catastrum einzutragen, solches in duplo zu verfertigen; ein Exemplar wird dem Directorio zugeschickt, das andere behält Deputatus im Creyse.

Da nun aber Deputatus diese Mühe ohne Diäten über sich zu nehmen hat; so bekommet derselbe nicht allein von einem Guths-Herren zu dem andern, freyen Vorspann und gute Aufnahme, es wird ihm auch bey der ersten Einrichtung aus der Societäts-Casse 100 Fl. vor einen Justitiarium gezahlet, welcher mit ihm die Revision halten, die Tabellen machen und das Catastrum formiren muß.

6. Medio May finden sich sämmtliche Herren Creyß-Deputirte, die aller Orten von der Ritterschaft auf Reisen dieses Geschäftes freyen Vorspann bekommen, in dem Directorio ein, allwo die Jahres-Rechnung revidiret und geschlossen wird, von welcher er nachgehends in seinem Creyse Nachricht zu ertheilen hat.

7. Von einem jeden 100 Fl. so in das Feuer-Catastrum eingeschrieben worden, zahlet der Eigenthümer im ersten Jahre 15. Gr.,

wovon

wovon anfänglich die zur Errichtung dieser Societät vorläufig verwandte Kosten derer Deputations nach Königsberg, und das von denen Justitiariis vor Verfertigung derer Creyß-Catastren zu zahlenden Douceurs, sogleich zu entrichten sind, in den folgenden Jahren aber würden nur 6 Gr. per Hundert zu zahlen seyn.

Die Zahlung dieses Quanti geschiehet allezeit im Johann von einem jeden Guts-Herren an den Creyß-Deputirten, welcher dieses Geld an das Directorium einzusenden, und von solchem auch eine Quittung zu erhalten hat.

8. Um nun aber die Abtragung dieser Gelder allemal ordentlich und in gehöriger Zeit spätestens Ende Junii zu erhalten, so ist festgesetzet, daß derjenige, welcher in dem præfigirten Termino seine ratam nicht abträget, das duplum davon in alio termino bezahlen und dazu durch Execution von seinem Foro unnachsetzlich angehalten werden soll.

9. Da nun diese Particular-Adeliche Feuer-Societät, in welcher die in denen zusammengetretenen Creysen wohnende Cöllmer, mit auf- und anzunehmen sind, bey Errichtung derselben, wie allbereits erwehnet worden, verschiedene ansehnliche Kosten zu verwenden hat, so wäre wol festzusetzen, daß diejenige derer Herren Eigenthümer, so anfänglich in solche zu treten Bedenken tragen, hernach aber eines andern Willens werden, dennoch in diese Societät, doch aber mit dem Bedinge aufzunehmen sind, daß sie vor ein jedes Hundert, welches sie in das Catastrum eingegeben, ein pro Cent mehr vor das erste Jahr in die Feuer-Casse zahlen.

10. Die menschlichen Absehen nach sichereste Mittel, den rühmlichen Endzweck zu erreichen, die Feuer-Societäts-Casse in Aufnahme zu bringen, ist die Verhütung der Feuer-Schäden, und diese kan gröstentheils durch eine gute Feuer-Ordnung unter sämtlichen Herren Interessenten vorgebeuget werden. Demnach wäre festzusetzen, daß mit angehendem Frühjahre, bis in den spätesten Herbst, vor einem jedem Hause, eine mit Wasser gefüllte Tonne stehe, ein jedes Bauer-Haus eine Dach-Leiter habe, nach der Grösse eines jeden Guts an einem oder zwey Ortern zwey starke Feuer-Haacken an guten Stangen befestiget, verwahrlich aufgehoben, bey einem jeden Bauer ein Feuer-Eymer sey, daß die schlechte Schornsteine und Brand-Mauern massive gemauert, auch die Stuben-Oefen in guter Ordnung gehalten und darauf gesehen werde, daß die Einwohner kein Holz zum Trocknen auf solchen oder auf denen Röhren lege, daß ein jedes Schulzen-Gerichte alle Quartale die Brand-Stellen visitire, die schadhaften dem Creyß-Deputirten anzeige, welcher um deren Verbesserung bey dem Eigenthümer zu requiriren, und im Weigerungs-Falle solches dem Directorio anzuzeigen hat.

11. Sobald ein Feuer-Schaden geschiehet, wird solcher dem Creyß-Deputirten angezeiget, welcher solchem ex Officio auch die Ursache dessen untersuchen und davon ohngesäumt dem Directorio Bericht abzustatten hat, welches alsdenn die laut Catastri gehörige Vergütung dem Verunglückten zuschicket. Sollten aber, so Gott verhüten wolle, die Schaden-Stände in einem Jahr der Casse lästig werden; so stehet es dem Directorio frey, mit Zuziehung derer Creyß-Deputirten, eine ausserodentliche Zubuße a 1 oder 2 Gr. per Hundert, in der Societät auszuschreiben, welche bey weigerndem Falle, der Ordnung willen in 14 Tagen a die præsentationis von dem Creyß-Deputirten mit Execution beyzutreiben sind, worüber er das Justitz-Collegium zu requiriren hat.

12. Bey Vergütung derer Schaden-Stände, ist vorhero wohl zu reguliren nöthig, daß wenn jemand seine volle Scheuren durch die Flamme verlieret, einem solchen zu seiner Conservation und Aufhelfung, mehr als die Taxe des Gebäudes vergütet werde, zu dem Ende wäre festzusetzen, daß ein solcher Verunglückter

von dem	1ten	Augst	bis	zu dem	10ten	30	pC
» »	10.	»	»	»	15.	» 50	»
» »	15.	»	»	»	25.	» 70	»
» »	25.	»	»	»	1. Sept.	100	»
» »	1. Sept.	»	»	»	15.	» 80.	»
» »	15.	»	»	»	25.	» 50.	»
» »	25. Sept.	bis	Martini	»	»	30.	»
von Martini		bis	Fastnachten	»	»	20	»

über das Catastrum-Quantum vergütet bekomme, auch könnte das in dem Feuer, erweislich zu machende, verlohrne Vieh, der Ochse mit 8 Rthlr. das Pferd mit 8 Rthlr. und die Kuh mit 6 Rthlr. vergütet werden. Schaafe, Jung und klein Vieh hingegen werden nicht gerechnet, wie denn auch, wenn ein anstossendes Gebäude, um der oberhand nehmenden Wuth der Flammen, Materie und Feuer fassendes Stroh und Holz zu benehmen, und aus dem Wege zu räumen, niedergerissen wird, mit zur Vergütung nach Befinden anzunehmen wäre.

13. Wenn ein Gebäude zum Theil und nicht ganz abbrennet, so wäre festzusetzen, daß wenn auch nur die Hälfte von denen Flammen verzehret und beschädiget worden, solches gänzlich zu vergüten sey; bliebe aber mehr als die Hälfte stehen, so wäre die Vergütung des Schadens nach Befinden der Sache, auf die Hälfte oder das Drittel der im Catastro angenommenen Taxe zu vergüten; abgebrandte Ständer aber, wo nicht ganze Wände beschädiget, und dergleichen Kleinigkeiten, die keine große Reparatur a proportion des Gebäudes bedürfen, werden nicht angegeben. Da nun bey Revision eines jeden Feuer Schadens, auch die Ursache desselben, ob solcher durch Feuer von Himmel, oder Verwahrlosung, welche beyde Fälle dennoch in gleicher Vergütung stehen, entstanden und nicht zu glauben, daß ein Eigenthümer so böslich handeln, und sein eigen Gebäude böser Absichten wegen anstecken wird, so ist dennoch festzusetzen, daß wenn dergleichen Fall geschehe, derselbe der Schadloshaltung verlustig und aus der Societät mit Verlust dessen, so zur Casse beygetragen, gestrichen seyn solle.

14. Wenn ein Eigenthümer ein neues Gebäude erbauet hat, und solches in das Catastrum eintragen will; so ist solches, wie die andern, zu numeriren und dem Creiß Deputirten anzuzeigen, welcher es in das Creyß-Catastrum einzuführen und solches an das Directorium zur Eintragung in das General-Catastrum anzuzeigen hat.

15. Um nun weiter alle hierbey vorfallende Kosten der Societäts-Casse zu ersparen; so hätte man Se. Königl. Majestät unterthänigst zu bitten, daß die zwischen dem Directorio und denen Creyß-Deputirten häufig vorfallende Correspondence Post frey gehen dürffe, und um hiebey auch allen Mißbrauch vorzubeugen; so wäre gnädigst zu erlauben, daß das Directorium sich eines grössen, und Creyß-Deputirte sich, eines kleinen Siegels bedienen dürften, worauf ein Helm gestochen, mit der Umschrift: Adeliches Societäts-Siegel.

16. Hat sämtliche Ritterschaft Se. Königliche Majestät Unsern allergnädigsten Herren allerunterthänigst anzuflehen, daß ungeachtet dieser laut Dero Landesväterlichen Willens-Meynung errichteten Feuer-Societät, Allerhöchst-Dieselben in Gnaden geruhen mögen, die Dero treuen Vasallen bey dergleichen Unglücken bishero ertheilte Remission fernerhin allergnädigst angedeien zu lassen.

17. Die zu dieser Societät getretene Güter, werden in das General- und Creyß-Catastrum nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

18. Zu dieser Societät werden keine andere Creyse aufgenommen, als die von Prl. Holland, Prl. Märkt, Schönberg, Marienwerder, Riesenburg,

19. Einem jeden Mitgliede der Societät stehet frey, jährlich die Summe seiner Subscription verringern, oder auch, wenn die Gebäude merkich melioriret, oder neu gebauet worden, erhöhen zu lassen, solches Jahr wird von den dato zu lauffen anfangen, in welchem die Assecurationes ihren Anfang nehmen. Es müssen aber die veränderte Subscriptiones völlige vier Wochen vor Ablauf des Jahres dem Creyß-Deputirten bekannt gemachet werden, widrigenfalls im folgenden Jahre keine Aenderung statt findet.

20. Den 1. Junii jedes Jahres versammlet sich die Ritterschaft dieser Creyse in Saalfeld; um sowohl von denen Creyß-Deputatis die nöthige Nachrichten von der Verfassung der Cassen einzuziehen, als auch, das etwa weiter zur Aufnahme dieser heilsamen Einrichtung dienliche in Deliberation zu nehmen und zu beschliessen.

21. Die Feuer-Schäden, so durch Krieg und feindliche Gewalt verursachet worden, gehören zur Vergütung aus dieser Feuer-Casse nur in so weit, als solche nur einzelne Güter, nicht aber ganzer Gegenden betreffen, welche letzteren Falls die etwannige Entschädigungen oder Unterstützungen bey der Landes Herrschaft zu suchen.

Den obstehenden Plan haben die anwesende Herren der Ritterschaft zu deren Festhaltung eigenhändig unterschrieben, und fügen annoch ausdrücklich hinzu, daß die künftige Expeditiones und Ausschreiben, derer bey der gegenwärtigen Convocation ernanten Herrn Creyß-Deputirten, als wozu in Ansehung des Prl. Marktschen Amtes, Herr General-Major Baron von Schulz, in den Aemtern Marienwerder und Riesenburg, Herr Obrister Graf von Rittberg, im Amte Schönberg, Herr Rittmeister Schack von Wittenau,

Wittenau, im Amte Prl. Holland, Herr von Bodeck, einmüthig erwählet sind, und deren Successorum in hoc Officio mit gebüh-

C. F. de Dohna, Schlod.
F. Graf von Finckenstein.
von Schoultz.
Graf von Rittberg.
von Hulsen, vor mich und den Herrn Obristen von Reutzenstein.
Fried. Ludw. von Bodeck, vor mich und Herrn von Wallenrodt auf Pencken.
von Bardeleben.
von Beer.
F. W. Stayetz von Görnitz.
v. Leutwein.
E. Flöß, nomine des Herrn Obristen von Hindenburg auf Limsel.
J. P. Christ, bevollmächtiget von des Herrn General-Major von Schack auf Rodau.
Auf Befehl des Herrn Obrist-Wachtmeister von Hülsen, Hochwohlgebohrnen, habe ich dieses unterschreiben sollen wegen Arensdorff, Masuhr.

render Achtung aufgenommen und gehörig befolget werden sollen. Saalfeld den 24. April 1765.

George Ludw. Neumann, als Bevollmächtigter des Herrn Legat. Rath, Reichs-Graf von Finkenstein Hochgebohrnen, auf Schönberg.
F. von Brederlow.
von Dönhoff.
von Dohna Lauck.
von Kunheim.
von Ostrowsky.
von Auerswaldt.
geb. von Auer.
von Wallenrodt.
von Polentz.
geb. von Kleist.
Brünningk.
von Ledebur
von Buchholtz.
F. von Gräben.
H. W. Schack von Wittenau.

Ad No. 34.

Beylage ad No. 3.

Da Ihro Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meynung ist, daß auch in Dero Königreich Preussen die Feuer-Societät errichtet werden soll, und zu dem Ende Eine Königl. Hoch-Erlauchte Regierung das nöthige durch das Angerburgsche Justitz-Collegium an den Adel und sämmtliche Ritterschafft auch Cöllmer ergehen lassen; Als haben die gegenwärtige, (da wegen der schlimmen Witterung des fast impracticablen Weges, und der nöthigsten Saat-Zeit gar wenige erscheinen können,) sich vorläufig folgender Punkten verglichen, als:

1. Soll von sämtlicher Ritterschaft aus ihren Mitteln ein Director dieser Feuer-Societät gewählet werden, welcher aus jedem Amte noch einen Assessorem zu seiner Beyhülfe haben soll. Sollten nun die Cöllmer und freyen sich dem Adelichen associiren wollen, so wird gleichfalls jedem Adelichen Assessori ein Cöllmer (welchen dieselben zu wählen haben) beygefüget.

2. Soll von einem jeden, der in dieser Societät tritt, dem Director und seinen Assessoribus sonder Anstand auf Treu und Glauben der Werth aller derer auf seinen Gütern befindlichen, und mit Nummern bezeichneten Gebäudern eingeliefert werden, damit daraus das ganze Catastrum gefertiget werden könne.

3. Bey dem vorfallenden Feuer-Schaden soll der Director oder ein Assessor nebst dem associirten Cöllmer (falls solcher sich mit dem Adel combiniren) den Schaden-Stand, imgleichen woher solcher entstanden, ohngeachtet der Taxe untersuchen.

4. Zu der Untersuchung giebt der Adel den nöthigen Vorspann, und gehörige gute Aufnahme.

5. Die Vergütung selbst soll nach denen pro Centen determiniret werden, oder so baares Geld in Cassa verhanden, wird solche gemäß der Taxa ausgezahlet; worüber sich die Societät künftig, wenn sie einen Directorem und Assessores gewählet hat, noch besonders einigen will.

6. Soll zwar die Bonification überhaupt im Gelde geschehen, jedoch sollen die Associirten, welche nicht 2 Meilen von dem Verunglückten abliegen, gehalten seyn, ihre ratam mit Bau-Materialien in natura nach einer gewissen, nach Gelegenheit und Unterscheid der gegen ausgemittelten Taxe demselben zu assistiren, auch in eben solcher Art mit denen nothwendigsten Fuhren und Arbeitsleuten. Diejenige, welche in gegenwärtiger Societät diesem Punct nicht beystimmen

wollen, sollen sich auch nicht zu versprechen haben, daß die übrigen ihnen mit Bau-Materialien, Angespann und Arbeit assistiren werden.

7. Alle Jahr will die Societät einen oder zwey Versammlungs-Tage halten, um die gemeinschaftliche Sachen allda zu reguliren, und bestimmet dazu die Städt Barthen.

8. Es soll bey dieser Gelegenheit alsdenn die geführte Rechnung sowohl der Einnahme als Ausgabe, der sämtlichen Societät des Adels und der Cöllmer abgeleget, revidiret und quittiret werden, und da dieses Werk lediglich eine freye Societät ist, so ist die Societät auch nicht verbunden, dieserhalb Rechnungen oder Nachweisungen anderweitig abzugeben, als lediglich ihren anwesenden Mitbrudern und associirten.

9. Es soll ein geringer Fond von ½tel pro Cento gleich Anfangs etabliret werden, welcher bey dem Directore in Verwahrung liegen, davon die Assessores incl. des Cöllmer-Standes die Schlüssel haben. Aus dieser Casse soll dem Verunglückten sogleich der Vorschuß gegeben werden.

Man wird den Herrn Deputatum ersuchen, bey Einer Königlichen Hoch-Erlauchten Regierung nomine der Societät unterthänigst anzusuchen, daß die Correspondence in dieser Societäts-Sache Postfrey erkläret werde.

Wann nun ein Director und die Assessores dieser Feuer-Societät werden erwählet worden seyn, so werden selbige alles nöthige veranstalten, auch die nöthigen Puncta gehörigst abfassen, welches alles im letzten Termino vom 19. April a. c. wegen des Mangels der Anwesenden und grundüblen Weges nicht hat reguliret werden können.

Wie nun überhaupt die Societät bereits den Herrn von der Gröben auf Langheim zu ihrem Deputato erwählet hat, selbiger sich auch gegenwärtig declariret, diese Deputation aus guter Absicht vor das gemeinschaftliche Wesen zu übernehmen: Also bevollmächtigen sie auch in Kraft dieses fortmehro mentionirten Herrn von der Gröben diese ihre Erklärung, worüber das heutige Protocoll ihm zur Instruction dienen soll, bey einer Königl. Hoch-Erlauchten Regierung in dem bestimmten Termino zu manifestiren, zu welchem Ende solches a præsentibus eigenhändig unterschrieben worden, dagegen alle allhier dieser Societät wegen eingelaufene schriftliche Erklärungen gleichfalls dem Herrn Deputato zu seiner nöthigen Nachricht originaliter communiciret werden sollen. Ut supra

E. von Elditten.
G. S. von Stabenow.
Pisanski.
J. G. von der Gröben.
Wilh. Ludw. von der Gröben.
Pisanski, nomine des Herrn Lieut. von Bey auf Klincken.
Christian Groodt.
W. L. von der Gröben, qua Deputatus des Rastenburgschen und des Barthenschen Haupt-Amts.

Beyl. ad Nro. 3.

Actum Königsberg den 20. May 1765.

Da auf den auf dem heutigen Tag festgesetzten Termino zur Regulirung der Feuer-Societät auf dem platten Lande nomine des Memelschen Creyses Justiz-Director von Grotthuß vor den Deputirten Herrn Obristen von Koschkull auf dessen bittliches Ansuchen, sich bey der Schluß-Conference gemeldet, ratione des Insterburgschen Creyses Herr Hofgerichts-Advocat Schermer auch Terminum attendiret, so hat wegen des Memelschen Creyses der von dem Herrn Obristen von Koschkull substituirte Justiz-Director von Grotthuß, nach seiner Instruction der Conference angezeiget, wie sämtliche Creys-Einsassen auf eine General-Societät compromittirten, hierauf hat sich bey dem Vortrag wegen des Puncts ob eine General- oder Special-Societät anzunehmen, gezeiget, wie plurima auf eine Special-Societät bestehen, hinfolglich ist das Principium von einer General-Societät gänzlich verworfen worden; man hat dahero auf specielle Societäten den Antrag gemachet, und haben Deputirte derer Creyse Memel und Insterburg zusammen eine Societät unter sich zu machen, eventualiter angenommen, doch daß Justiz-Director von Grotthuß hierüber, so wie überall, was er von seiner Seite zu schlüssen dem Creiß vortheilhaft zu seyn glaubet, und darinnen condescendiren möchte, die Genehmigung des dortigen Herrn Deputati einzuholen sich vorbehält.

Nachdem

Ad No. 34.

Nachdem nun die Societäten ausgemachet, und der ganze Adel des Landes sich in 5 Societäten getheilet, so hat man, da man zum voraus gesehen, daß ein allgemeiner Plan, der auf alle diese Societäten passen würde, nicht leicht in der Conference auszumitteln seyn möchte, überdem der Willkühr der Societät ohne Zerrüttung der Sache allemal frey gelassen werden könnte, ihren besondern Plan zu entwerfen, die Sache in der Art gefasset, daß die Deputirte derer zu einer Societät zusammen tretenden Creyse, selbst einen Plan zum wahren Wohl ihrer Creyse entworfen, und solchen den 22. hujus der Conference vorlegen möchten.

Nomine der Creyse Insterburg und Memel, sind dahero Deputatus des ersteren und Justiz-Director von Grotthuß zusammen getreten, und haben nachstehendes bis zu Ratihabition ihrer Creyse und des abwesenden Deputati des Memelschen Creyses entworfen.

1. Sind sie nicht abgeneigt, die Cöllmer ihrer Creyse mit zu der Societät des Adels zu nehmen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie in alle die Principia ohne einige Widersprache condescendiren, welche der Adel dieser Creyse vor sich beliebet. Um ihre gute Gesinnung vor dem Cöllmer-Stand zu beweisen, haben Deputati sich dem in der Conference geschehenen Verschlag gemäß mit den Deputatis des Cöllmer-Standes des Insterburgschen und Memelschen Creyses zusammen gethan, und sich bemühet, ihnen deutlich zu machen, daß man sie in die Societät mit aufnehmen und den Plan in ihrer Gegenwart entwerfen wollte. Deputati des Cöllmer Standes, Mündner und Beyer haben hierauf declariret, wie sie beyde in Commissis hätten, sich in keine Feuer-Societät einzulassen, und hoffeten sie, daß sie von Ihro Königl. Majestät bey dieser dem ganzen Land offengelassenen freyen Wahl würden gnädigst gelassen werden, im Fall sie aber zu einer Societät sollten gezwungen werden, behielte ein jeder Creyß sich vor, eine besondere Societät aus den Aemtern ihres Creyses mit Ausschliessung der Domainen und Adels zu etabliren, und hat man dahero mit ihnen in dieser Sache gar nicht weiter tractiren können.

2. Es muß einem jeden frey bleiben nach völlig entworfenen und confirmirten Plan seine Gebäuder ins Catastrum einsetzen zu lassen oder nicht, wie es ihm denn auch frey bleiben soll, wieder aus der Feuer-Societät wenn er würklich darinnen getreten, wieder heraus zu gehen, doch muß er ein Jahr vorhero solches gehörigen Orts anzeigen, auch so lange, wie er aus der Societät nicht herausgelassen pro rata seinen Beytrag der Societäts-Casse entrichten.

3. Es dependirt von einer jeden Guts-Herrschaft, wie viel und was Art von Gebäuder sie in dem Catastro will assecuriren lassen, dahero ein jeder nicht nur sein Wohn- und eigene Wirthschafts-Gebäude, sondern auch seine Krug-Bauren, Cossäthen-Innsleute- Gärtner-Gebäude, und wie sie Nahmen haben mögen, kann assecuriren lassen, dagegen er auch diejenigen Gebäuder aus seinen Gütern auslassen kann, die er assecuriren zu lassen nicht Willens, von der Guts-Herrschaft allein und nicht immediate von ihren Bauren, Cossäthen ꝛc. geschiehet diese Angabe; die Guts-Herrschaft thut den Beytrag der Societäts-Casse von ihren assecurirten Gebäudern, und die Guts-Herrschaft allein empfängt aus der Casse bey entstehenden Schaden die Vergütung, und bekümmert sich die Societät nicht, wie eine jede Herrschaft solches mit ihren Leuten, wegen ihrer Entschädigung abmachet. Die Societät hat allein mit der Guts-Herrschaft zu thun.

4. Die Gebäuder müssen von einer jeden Guts-Herrschaft, die solche ins Catastrum eintragen lässet cum specificatione, und bey jedem Gebäude mit einer besondern angehängten Taxe angezeiget werden, und dependirt von jedem Eigenthümer, wie hoch er jedes Gebäude taxiren will, doch muß ein Wohnhoff niemalen höher als 5000 Rthlr. so gering aber als er will angesetzet werden.

5. Die zusammen tretende Creyse versichern sich nach den Sentiments E. Erlauchten Regierung und Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, daß Ihro Majestät Ihr Allergnädigster König und Herr, nach Allerhöchstderoselben Landesväterlichen Huld und Gnade den Verunglückten die sonst bey Feuer-Schaden gewöhnliche Königliche Remission item das ex Privilegiis ihnen zustehende Holz, ferner das sonst bey dem Brand accordirte Holz, fernerhin in Gnaden werden zukommen lassen, auch bey Confirmation des von ihnen gewilligten Plans zur Feuer-Societät hierüber ihnen eine besondere Königl. Assecuration werden angedeihen lassen.

Auf keine andere als auf diese Art können sie sich zur Feuer-Societät entschliessen, weil sie bey dem Verlust dieser Königl. Wohlthaten, um so weniger ihre Güter mit neuem Abgaben zu oneriren im Stande wären.

6. Alle diese aus der Königl. Remission einem abgebrandten zufallende Emolumenta bleiben ihm, ohnerachtet der erhaltenen Entschädigung aus dem Feuer-Catastro, und lucriret die Feuer-Casse hievon gar nicht.

7. Wenn ein Gebäude dem grösten Theil nach abbrennet, so wird solches dennoch der Guts-Herrschaft, so wie solches cum Taxa angesetzet, ganz vergütet, weiln Taxationes des abgebrandten und stehen gebliebenen Theils des assecurirten Gebäudes der Casse mehr Unkosten machen würden, als sie durch das wenige was sie von der Taxe einbehalten würde, profitiren möchte.

8. Wenn auch bey entstehendem Brand zu Tilgung des Feuers und Vergütung grösseren Schadens, Häuser eingerissen werden müssen, werden sie falls sie assecuriret, auch so, wie die angebrandte vergütet.

9. Im Fall die Verwarlosung oder Anlegung eines Feuers müssen den Schuldigen von ihren Gerichts-Obrigkeiten der Proceß formiret, und sie nach den Gesetzen bestraft werden; die Häuser aber nach ihrer Taxe aus der Feuer-Societäts Casse bezahlet werden.

10. Die durch Krieg und Verheerungen vom Feinde (welche Gott in Gnaden abwenden wolle) eingeäscherte Gebäuder, gehören nicht zur Entschädigung der Feuer-Societät, weil Particuliers viel zu ohnmächtig, dergleichen grosse Evenements zu übernehmen.

11. Der Abgebrandte muß bey der erhaltenden Entschädigung seiner Gebäuder pro rata seiner im Catastro eingetragenen Gebäuder mit concurriren.

12. Die sämmtliche Einsaßen die ihre Gebäuder eincatastriren lassen, müssen allemal bey Untersuchungen darthun können, daß ihre Güther mit den nöthigen Feuer-Geräthen, den Königlichen sonstigen Feuer-Reglements gemäß, gehörig versehen seyn.

13. Da bey entstehenden Feuer-Schaden die gröste Entschädigungen auf jeden Particulier einen solchen Beytrag machen könnten, daß er Capitalien aufnehmen, und sein Gut mit Schulden onériren müste, so würde ad exemplum des Neuhausenschen und Brandenburgschen Creyses, die Societät der beyden Creyse Memel und Insterburg so einzurichten seyn, daß ein Jahr jährlicher Beytrag, und zwar gewisses pro Cent von dem Capital, womit eines jeden Gebäuder eingetragen, allemahl in den ersten Tagen des Januarii jeden Jahres an die Feuer-Societäts-Casse damit jederzeit ein Bestand prænumerando bezahlet, und aus diesen die entstehende Feuer-Schaden bezahlet würden, in dem Fall nun die Casse nicht hinreichend, muß ein Zuschuß pro rata ausgeschrieben werden, und würde hiemit im Januar 1766. der Anfang zu machen, auch von dieser Zeit die Feuer-Schaden zu vergüten seyn.

14. Die Societät der beyden Creyse Memel und Insterburg siehet nicht ein, wie sie, da sie bereits wider ihre Wünsche die kleinste Societät, und sehr gerne sehen würde, wenn noch mehrere Creyse ihrer Societät beytreten würden, im Stande sey, ein besonderes Feuer-Societäts-Collegium zu salariren, indessen würde sie, wenn ein Adel. General Feuer Societäts Collegium im ganzen Lande nach den Sentiments E. Erlauchten Regierung zu Stande käme, sehr gerne ihre Casse und Berechnung denenselben überlassen, auch pro rata zur Salairung derselben Jahr-jährlich beytragen, sie würden in diesem Fall in dem Insterburgischen Creyß einen, und in dem Memelschen Creyß einen, und also zusammen zwey Receveurs halten, die dem Collegio die Gelder einschicken müssen.

15. Die ganze Feuer-Societäts Sache des Adels, so wie die Casse, muß von keinem andern als diesem Collegio allein abhängen, und dieses muß Jahr jährlich der Königlichen Regierung Bericht abstatten, alle drey Jahr aber, wenn es die Societät verlanget, dreyen von der ganzen Societät hiezu gewählten Deputatis von aller Einnahme und Ausgabe die Rechnungen zur Inspicirung vorlegen.

16. Das Collegium führt die Catastra und instruiret die Receveurs.

17. Unter dieser Societät der beyden Creyse sind die Königliche Domainen nicht mitbegriffen.

18. Ratione Concursus wird abgemachet, daß die auf den Gütern etwa haftende Resten an das Feuer-Catastrum mit der Königlichen Contribution egale Vorrechte und Jura haben soll.

19. Die Allerhöchste Confirmation dieses ganzen Plans, ferner die freye Post vor alle Expeditiones des Adelichen Feuer-Societäts-Collegii, und die Dispensation von Stempel-Papier würde von Ihro Majestät Allerhöchsten Person zu erbitten seyn.

Dieses

Dieses wäre der unmaßgebliche, bis zu Ratihabirung der Creyse vorgeschlagene Plan vor die Societät des Insterburgschen und Memelschen Creyses. Königsberg den 10ten May 1765.

von Grotthus, Schermer.

No. 35. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Reglement, daß die Mindisch Ravensbergische Regierung, jedoch nur als eine beständige Commission, künftig die Aufsicht, über die Justitz, in den Städten Bielefeld und Herfordt haben solle. De Dato Berlin, den 16. May 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir der Mindisch-Ravensbergschen Regierung jedoch nur als eine beständige Commißion, künftig die Aufsicht über die Justitz in denen Städten Bielefeld und Herford aufgetragen und darüber das in Abschrift hiebeykommende Reglement Allerhöchst eigenhändig vollzogen; als lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung gnädigst hierdurch zu wissen fügen. Sind ꝛc. Berlin den 16ten May 1769,

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. 35.

Reglement, wie es künftig in Ansehung der Instantien und Ober-Aufsicht in Justitz-Sachen der Städte Bielefeld und Herford zu halten.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß die in Ansehung der Städte Bielefeld und Herford in den vorigen Zeiten gemachte Einrichtung vermöge welcher gedachte Städte in Justitz-Sachen nicht unter der Mindisch-Ravensbergischen Regierung, sondern unter dem vormahlige Ravensbergischen Appellations-Gericht combinirten Cammer-Gericht allhier gestanden, zum Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen gereiche, immaßen dieselben bey diesem entfernten Ober-Gericht mit mehrerer Weitläuftigkeit und Kosten Recht suchen müssen, Wir Unsere Landesväterlicher Aufmerksamkeit auf Abhelfung dieser Beschwerlichkeiten gerichtet; befehlen, setzen und verordnen demnach hierdurch:

§. 1.

Daß die Mindisch-Ravensbergische Regierung, welcher schon ohnedem in Hoheits und Geistlichen Sachen die Städte Bielefeld und Herford untergeben sind, künftig per modum Commissionis an statt des zuweit entfernten mit dem Cammer-Gericht anjetzt combinirten Ravensbergischen Appellations-Gerichts die Ober-Aufsicht über die Verwaltung der Justitz und alles dessen, was derselben anhängig, in gedachten beyden Städten führen, Rescripta an den Magistrat und Richter dieser Städte erlassen, von ihnen Berichte und Tabellen erfordern, ihnen die gehörige Anweisung geben, und überhaupt in Ansehung ihrer alles dasjenige zu thun befugt seyn soll, wozu ein Ober-Landes Justitz-Collegium gegen ein Unter-Gericht berechtiget und verpflichtet ist; dahero dann der §. 5. der Mindisch-Ravensbergischen Regierungs Instruction vom 5. Dec. 1752. hiermit solchergestalt geändert wird.

§. 2.

Daß die Mindisch-Ravensbergische Regierung gleichermaßen per modum Commissionis in Sachen, wo die beyden Städte Bielefeld und Herford, oder deren Magistrate selbst belanget werden, in erster Instanz erkennen solle, wohin also der §. 6. der Regierungs-Instruction vom 5. Dec. 1752. gleichfalls abgeändert wird.

§. 3.

Daß es dahingegen wegen der Ehe und fiscalischen Sachen auch in Ansehung der Städte Bielefeld und Herford bey der Verordnung des §. 6. der Regierungs-Instruction vom 5. Dec. 1752. verbleiben solle.

§. 4.

Daß die Appellationes von den Städten Bielefeld und Herford künftig nicht mehr wie in dem §. 9. der Regierungs-Instruction

vom 5. Dec. 1752. festgesetzet ist, an den zweyten Senat des Cammer-Gerichts, sondern an die Mindisch-Ravensbergische Regierung per modum Commissionis gehen, jedoch das Appellatorium bey dem Judicio primæ Instantiæ instruiret, und von der Regierung Acta cum Sententia zur Publication und weitern Ausübung der Sache, wenn gleich reformatorie erkannt wird, remittiret werden sollen.

§. 5.

Daß Revisio von denen im Bielefeldschen und Herfordschen Sachen zu Minden abgefaßten Urtheilen an das Cammer-Gericht gehen, jedoch das Revisiorium bey dem Judicio primæ instantiæ instruiret, und von dem Cammer-Gericht Acta cum Sententia zur Publication und weitern Ausübung der Sache, wenn gleich reformatorie erkannt wird, an das Judicium erster Instanz remittiret werden sollen, wohin also der §. 8. der Regierungs-Instruction vom 5. Dec. 1752, modificiret wird.

§. 6.

Daß wenn in Revisorio confirmatoria duarum conformium in Bielefeldschen und Herfordschen Sachen erfolget, die in dem §. 8. der Regierungs-Instruction festgesetzte 20 Rthlr. Succumbentz Gelder halb der Mindenschen Regierung und halb dem Cammer-Gericht zufallen, auch des Endes von dem Judicio erster Instanz allemahl eine Abschrift der publicirten Revisions-Sententz an die Regierung eingeschicket werden soll.

§. 7.

Das in Criminalibus die beyden Städte Bielefeld und Herford nicht wie bisher unmittelbar unter dem Cammer-Gericht, sondern unter der Direction der Mindisch-Ravensbergischen Regierung per modum Commissionis stehen sollen, jedoch es bey der bisherigen Verfassung, vermöge welcher von den Magistraten und Gerichten gedachter Städte in Criminal Sachen in erster Instanz erkannt, und die abgefaßte Sententien in den Fällen, worinn Confirmatio nöthig, cum actis an das Justitz Departement Unsers Etats-Ministerii eingeschicket werden, sein Verbleiben behalten; wenn aber in Criminal Sachen ulterior defensio gesuchet wird acta instructa von den gedachten Magistraten und Gerichten an die Mindisch-Ravensbergsche Regierung zum Spruch eingeschicket werden sollen, welche darauf in instantia ulterioris defensionis zu erkennen, und nöthigenfalls Acta an Unser Justitz-Departement einzuschicken, oder die Sentenz sogleich zur Publication an die gedachte Magistrate und Gerichte zu remittiren hat.

§. 8.

Daß in Vormundschafts-Sachen die Magistrate der beyden Städte Bielefeld und Herford unter dem Mindisch-Ravensbergischen Pupillen-Collegio stehen, und wie schon bey Gelegenheit der Anno 1765. geschehenen Justitz-Visitation festgesetzet worden, die Vormundschafts-Tabellen einschicken sollen. Wornach also die Magistrate und Gerichte zu Bielefeld und Herford imgleichen das Cammer-Gericht und die Mindisch-Ravensbergische Regierung sich allergehorsamst zu achten haben. Urkundlich ꝛc. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16. May 1769.

Friedrich.

(L. S.)

No. 36. Rescript an das Policey-Directorium und den General-Fiscal, wegen Verboth der beschnittenen und nicht mehr gerändelten Friedrichs-d'or, nebst Anlagen sub A. B. C. De Dato Berlin, den 18. May 1769.

Da angezeiget worden, daß beschnittene und nicht mehr gerändelte Friedrichsd'or zum Vorschein kommen, und dahero die Untersuchung deshalb dem ꝛc Schmidt wie anliegende Abschrift besaget, dato aufgegeben ist: So wird solches dem Policey-Directorio hierdurch bekannt gemachet, mit Befehl auf diejenige, welche dergleichen Friedrichsd'or allhier einnehmen, oder ausgeben, genau vigiliren zu lassen, und dem ꝛc, Schmidt zu Beförderung der Untersuchung schleunig Nachricht davon zu geben, zu gleichen Zweck ist, das abschriftlich hierbey liegende Avertissement dato der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer zur Publication zugestellet worden. Signatum Berlin den 18ten May, 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

An das hiesige Policey-Directorium, imgleichen an den General-Fiscal d'Annieres.

Anlage.

Anlage A. ad No. 36.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Uns angezeiget worden, daß beschnittene und nicht mehr gerändelte Friedrichsd'or zum Vorschein kommen, und Wir dahero dem Schmidt die Untersuchung dato aufgegeben haben, um den Urheber davon zu entdecken: So machen Wir euch solches hierdurch bekannt, und lassen euch ein Avertissement hiebey zufertigen, mit Befehl, solches in euren Nahmen durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter allhier schleunig zu publiciren, um jedermann für dergleichen abgefeilte Friedrichsd'or zu verwarnen; wie ihr denn auch, wie es sonst in dergleichen Fällen gewöhnlich, alle Aufmerksamkeit anzuwenden, und dem Schmidt zu Beförderung der Untersuchung Nachricht zu geben habet, wenn euch eine Contravention bekannt wird. So gegeben Berlin den 18. May, 1769.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.
v Derschau.

An die Chur-Märkische Cammer.

Anlage B. ad No. 36.

Da beschnittene und nicht mehr gerändelte Friedrichsd'or im Publico sich zeigen, und deshalb nicht nur an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, sondern auch an den General Fiscal d'Annieres und hiesige Policey-Directorium um deshalb vigiliren zu lassen, Verordnungen dato ergehen, auch dem Criminal- und Münz-Richter Schmidt aufgegeben wird, die erforderliche Untersuchung anzustellen, um den Urheber davon zu entdecken, überdem auch zu Verwarnung des Publici ein Avertissement deshalb bekannt gemachet wird. So ermangelt das General-Directorium nicht, Ew Excellenzien und dem Königl Haupt-Banco-Directorio davon hiemit dienstlich zu benachrichtigen, um zu Verhütung eines Nachtheils für das Interesse der Königlichen Banque, die nöthigen Veranlassungen beliebig treffen zu können. Berlin den 18. May 1769.

v. Massow. v Blumenthal. v. Hagen.
v. Derschau.

Anlage C. ad No. 36.

Avertissement.

Demnach seit etlichen Tagen sowohl einfache Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., als doppelte Friedrichsd'or zu 10 Rthlr. zum Vorschein gekommen sind, deren Rändelung auf eine Gesetz widrige Art, dergestalt abgefeilet worden, daß bey verschiedenen Stücken, die Abfeilung sich bis an die Buchstaben der am Rande befindlichen Unterschrift erstreckt; so wird solches jedermann hierdurch öffentlich bekannt gemacht, aber auch auf Königl. allergnädigsten Special-Befehl verbothen, bey Vermeidung 100 Rthlr. Strafe, welche zwischen der General Straf-Casse und dem Denuncianten zu vertheilen, einen ungerändelten Friedrichsd'or auszugeben. Wie denn auch der Empfänger eines abgefeilten oder ungerändelten Friedrichsd'or, wenn er solches der Königlichen Münze innerhalb 24 Stunden anzuzeigen, erweislich unterlassen, ebenfalls, jedoch nur mit 50 Rthlr. Strafe zu belegen, wovon die eine Hälfte der General-Straf-Casse, und die andere Hälfte dem Denuncianten zu zubilligen. Hiernächst befehlen Se. Königl. Majestät, daß diejenigen, welche etwa mit einigen derer beschriebenen ungerändelten Friedrichsd'or, welche durch ihren glänzenden glatten Friedrichsd'or leicht zu erkennen sind, hintergangen worden, selbige binnen 14 Tage à dato dieses der Königlichen Münze zum Einschmelzen abliefern sollen, allwo man ihnen nach Abzug 1 Gr. für jedes daran fehlendes Aß, vollwichtige Friedrichsd'or dafür geben wird. Berlin den 18. May 1769.

No. 37. Rescript an die Schlesische Ober-Amts-Regierung, daß denen ausländischen Erben der Abwesenden, ihr Vermögen nicht eher verabfolget werden solle, bis sie hinlängliche Caution dieserhalb gestellet. De Dato Berlin, den 19. May 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. In dem Edict vom 27. Oct. 1763. ist zwar festgesetzet, welchergestalt das Vermögen Abwesender,

der, wenn sie gehörig für todt erkläret worden, ihren Erben zu verabfolgen sey. Da sich aber der Fall ereignen kann, daß dergleichen für todt erklärte wieder kommen, welchenfalls sie, nach Verschiedenheit derer Umstände, entweder Alimenta oder ihr Vermögen zurück zu fordern berechtiget sind, da es dann schwer halten mögte, sie zu ihrem Recht zu verhelfen, wann die Erben so von dem Edict profitiret Ausländer sind; so finden Wir nöthig, daß die Verabfolgung an diese nicht eher geschehe, als bis sie hinreichende Caution gestellet, über die etwanige Forderungen des Abwesenden unter Eurem Gerichts-Zwang-Recht zu nehmen, und was ihnen zuerkannt werden wird, williglich zu leisten.

Ihr habt euch hiernach bey vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten, und die Unter-Gerichte darnach gleichfalls zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 19ten May 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Schlesische Ober-Amts-Regierungen.

No. 38. Circulare nebst Beylagen an alle Inspectores, die Anweisung zu Wartung und Futterung der Seidenwürmer betreffend. De Dato Berlin, den 24. May 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da zum bessern Unterricht derer den Seidenbau treibenden Personen eine kurze Anweisung zu Wartung und Futterung der Seidenwürmer, und eine andre, wie mit denen Cocons zu verfahren, um untadelhafte Seide zu ziehen, dem Druck übergeben worden; als lassen Wir euch davon Exemplarien zufertigen, um solche denen unter Eurer Aufsicht stehenden Seidenbaulustigen auszutheilen, und wie Wir

2. Euch schon im vorigen Jahre diejenigen bekannt machen lassen, welche die Plantagen in der Churmark bereisen werden, so dienet Euch noch zur Nachricht, daß dem Küster Neumann aus Arensdorf anbefohlen seye die Plantagan in dem Ober-Barnim-Lebus-Bees- und Storkowschen Creysen zu untersuchen, und Wir befehlen Euch gnädigst allen diesen zu Bereisung der Plantagen authorisirten Personen allen Beystand zu leisten, und von ihren Anweisungen Gebrauch zu machen, auch des Endes die unter Euch stehende Geistliche gleichmäßig anzuweisen,

3. dienet Euch zur Nachricht und habet Ihr bekannt zu machen, daß der im Lande gewonnenen Seide und Cocons, so an das hiesige Seiden-Magazin unter der Addresse Herrschaftl. zum Königl. Seiden-Magazin gehörige Seide oder, Cocons geschickt werden, die Porto-Freyheit zugestanden werde, dabey aber aller Betrug aufs schärfste geahndet werden solle, wie denn auch

4. die im Lande gewonnene Seide und Cocons, wenn sie an die Fabriquen verkauft werden und sonst zum Abhaspeln, wiegen ꝛc. in die Städte kommen, die Accise- und Zoll-Freyheit zu genießen hat, wovon nur der einzige Fall ausgenommen, wenn sie zum Handel eingebracht wird. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 24sten May 1769.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

Ad No. 38.
Kurze und gründliche Anweisung zur Wartung und Futterung der Seidenwürmer.

§. 1.

Was beym Auslegen der Seidengrains, und in Ansehung der erforderlichen Maulbeer-Bäume zu beobachten.

Ehe und bevor man die Seiden-Grains auslegen will, muß man vorhero einen genauen Ueberschlag machen, ob man so viel Maulbeer-Bäume, als zur Futterung der aus jedem Loth zu ziehenden Seidenwürmer erforderlich, in der Nähe, oder in einer hiezu nicht unbequemen Entfernung, vorräthig habe, oder aufzubringen weiß, angesehen auf ein Loth Grains, 30. 40. bis 50 Stück Maulbeer-Bäume gerechnet werden, so gute Cronen haben, und in der Rundung des Stammes 14 bis 16 Zoll dicke

dicke sind. Sobald nun die Würmer auskriechen, müssen solche mit Hecken- oder jungen Laub bis zur zweyten Häutung gefuttert werden. Von der dritten und vierten Häutung und bis zum Spinnen, futtert man mit nichts als Baum-Laub.

Wenn die Bäume anfangen auszuschlagen, und das Blatt die Grösse eines Sechs-Pfennig-Stückes hat, ist es Zeit, die Seiden-Grains belebt zu machen. Um dahin zu gelangen, thut man dieselben in ein papiernes Kästchen, so von ein Octav-Blatt mit einem Rand eines Fingers breit hoch gemacht wird paßt darinnen ein Papier statt eines Deckels, welches vorhero mit einer starken Nadel durchlöchert, demnächst läßt man den Ofen den ganzen Tag bis in der späten Nacht, in einer temperirten Wärme erhalten, setzt das Kästchen an den Ofen, und einen papiernen Schirm herum, damit die Wärme nicht den Saamen, anstatt zu beleben, austrocknet. Sollte der Ofen aber zu heiß seyn, so muß der Saamen zurückgezogen werden, damit er immer in egaler Wärme bleibe, und solchergestalt werden die Würme den siebenden oder achten Tag auskommen. Selbige pflegen am meisten des Morgens auszukommen, und den ersten Tag nur eine kleine Anzahl.

§. 2.

Wie beym Auskriechen der Würmer zu procediren.

Wenn die Würmer auskommen, werden auf dem Kästchen und dem löchrigen Deckel ganz kleine Aestchen mit jungen Blättern gelegt, worinnen die Würmer kriechen, und damit, ohne daß die noch nicht ausgekrochne Grains gestöhrt noch mitgenommen werden, in ein ander Kästchen zu placiren, alsdenn mit selbigen zu numeriren angefangen wird, No. 1. 2. 3. und weiter. Auf gleiche Weise wird mit denen zurück gebliebenen Grains, sobald sie auskriechen, procedirt, dergestalt, daß die nach No. 1. ausgekommene Würmer, mit No. 2. und die nach diesen mit No. 3. und sofortan numeriret werden, und damit den ersten, zweyten Tag, und so bis sie alle heraus sind, fortgefahren wird.

Die Würmer müssen täglich drey oder viermahl mit frischen Blättern gefuttert, und das Zimmer ziemlich warm gehalten werden, so gehen sie alsdenn den vierten oder fünften Tag zur ersten Häutung.

§. 3.

Was bey der ersten Häutung der Würmer zu observiren.

Sobald man gewahr wird, daß die Würmer sich des Futters enthalten, so fangen sie an zu häuten, und während dieser Zeit, muß man ihnen wenig Futter geben. Erscheinen sie nun dicker und stärker, alsdenn bekommen sie auch mehreres Futter, und man legt auch junge Blätter um das alte Lager herum, damit sie sich bis zur zweyten Häutung ausbreiten können.

§. 4.

Der Wurm gehet zur zweyten Häutung.

Wenn die Würmer zur zweyten Häutung gehen, (als welches man an ihrer glänzenden Haut und kleinen Maul wahrnimmt,) auch nicht mehr so stark auf das frische Laub kriechen, so futtert man nur hinwieder mit kleinen Blättern, damit die nachbleibenden Würmer Futter finden.

§. 5.

Der Wurm verläßt die zweyte Häutung und muß überhaupt täglich dreymal gefuttert werden.

Kommt nun der Wurm aus der zweyten Häutung, welches man an ihr kleines helbraunes Maul siehet, so läßt man sie ohne Futter liegen, bis eine ziemliche Anzahl von abgehäuteten Würmern sich vorfindet, alsdenn belegt man sie mit frischen jungen Blättern, und sobald selbige vollgekrochen, bringt man sie auf frische Lagers, und numerirt bey deren jedesmahliger Abnehmung wieder von No. 1. an, und so weiter, damit die Würmer egal werden.

Bey einer jeden Häutung muß besonders angemerkt werden, wie oft eine jede Nummer gehäutet hat, und dieses ist hauptsächlich, was die Sortirung der Würmer genennet wird.

Das Futtern geschiehet, wie oben gemeldet, täglich drey- oder viermal, da alsdenn die Würmer bey gehöriger Wärme den vierten oder fünften Tag zur dritten Häutung gehen. Den dritten Tag nach der zweyten Häutung aber müssen dieselben auf frische Lagers kommen, und die alten Blätter, sobald die Würmer davon herunter, aus dem Zimmer gebracht werden.

§. 6.

Die dritte Häutung der Würmer.

Bey der dritten Häutung, welche gleichfalls an der Farbe sichtbar, wird alles wie bey der zweyten beobachtet, damit nicht unnöthiges Futter verschwendet werde. Nur muß zugleich mit dahin gesehen werden, daß kein ungehäuteter Wurm, mit auf dem frischen Lager komme.

§. 7.

Was von den sich vorfindenden grössern Würmern zu halten, und wie damit zu verfahren.

Diejenigen Würmer, so etwas grösser sind, als die andern, und zugleich nicht mit abhäuten, pflegt man für dreyhäutig zu halten. Sie fressen zwar gut, allein werden gemeiniglich krank, und müssen ausgesucht und separatim gelegt werden, damit man sehe was draus wird.

§. 8.

Die vierte Häutung.

Bey der vierten Häutung wird dieselbe Ordnung in Obacht genommen, so bey den vorigen bereits erwehnet worden, damit keine Unordnung entstehe.

Wenn nun die Würmer ziemlich unter die Blätter gekrochen, und zur vierten Häutung gehen, futtert man einen ganzen Tag gar nicht. Diejenigen Würmer aber, so noch Futter suchen, nimmt man weg, und legt sie zu der nächst häutenden Nummer, damit sie gefuttert werden. Desgleichen:

§. 9.

Der Wurm verläßt die vierte Häutung.

Wenn die Würmer die vierte Häutung verlassen, und deren sich eine ziemliche Anzahl befindet; kann man etliche Stunden verweilen, sie mit Blätter zu belegen, damit, wenn sie hungrig, sie desto besser auf das frische Laub auskriechen.

§. 10.

Es muß unter den Würmern, so die vierte Häutung schon verlassen, keiner gelert werden, welcher sich noch in der vierten Häutung befindet.

Sobald man frisches Laub oder kleine Zweige auflegt, womit man letztere besser als mit erstere abnehmen kann, muß soviel als möglich dahin gesehen werden, daß kein Wurm, der die vierte Häutung noch nicht passiret, sich darunter befinde, und das Numeriren beschwerlich mache.

Wenn das frische Futter aufgelegt ist, fängt man bey der ersten Nummer so man belegt hat, an, abzunehmen, und numerirt 1. 2. und ferner, womit jedesmahl continuiret wird, damit die Würmer egal werden.

§. 11.

Wenn die Würmer 5 bis 6 mahl täglich gefuttert werden müssen.

Nunmehro muß man täglich fünf bis sechsmal, wenn es die Witterung nicht verhindert, futtern, und zugleich dahin sehen, daß es jetzt am Futter nicht fehle. Sollte es aber

§. 12.

Das nasse Laub ist den Würmern schädlich.

bey anhaltenden Regen daran fehlen, so müssen Blätter gepflickt und zwischen Lacken oder der Luft zum Trocknen dergestalt geleget werden, daß sich kein nasses darunter finde, welches ansonsten den Würmern schädlich, und viele davon krank werden. Es muß auch

§. 13.

Was bey den kranken Würmern zu beobachten.

nach denen kranken selbst, ausser den Futter Stunden gesehen, selbige ausgesucht, und in einen Topf mit Wasser geworfen werden, damit sie nicht üblen Geruch im Zimmer verursachen. Aus dergleichen Würmern wird selten was gutes, weil selbige gemeiniglich untauglich zum spinnen; wie denn überhaupt das Lager der Würmer besonders sauber gehalten, und wenigstens um den andern Tag gereiniget werden muß.

§. 14.

Nach der vierten Häutung müssen die Würmer Spinn-Hütten haben.

Wenn die Würmer das viertemahl abgehäutet, zählet man sieben bis acht Tage, und beschäftiget sich mit Hüttenbauen, damit, wenn die Würmer reif, selbige zum spinnen eingesetzt werden können.

§. 15.

Wovon die Reife des Wurmes abzunehmen, und was dabey zu observiren.

Deren Reife ist daran zu erkennen, daß der Wurm sehr klar aussieht, unruhig auf dem Futter herum zu laufen anfängt, und nichts mehr frißt. Alsdenn nimmt man dergleichen Würmer ab, und bringt sie Bogenweiß auf denen Hütten, wo sie mit den größten Blättern, dergleichen man haben kann, gefuttert werden, und diejenigen, so noch fressen wollen, nicht hungern dürfen.

fen. Ueberhaupt miß dafür gesorget werden, daß jetzt mit nichts als Blättern gefuttert wird.

Wenn die Würmer nunmehro alle auf den Hütten gebracht worden, und selbige ziemlich bestegen, suchet man diejenigen, so noch nicht aufgekrochen, aus, legt sie auf rockne Lager, wo sie sich durch Herumkriechen, von der Feuchtigkeit die sie von denen aufsteigenden Würmern bekommen, wieder abtrocknen. Man machet während der Zeit, die Hütten rein, und bringt sie wieder darauf

§. 16.

An denjenigen Orten, wo sich die Hütten befinden, muß es immer dunkel gehalten werden, weil die Würmer lieber im Dunkeln als im Hellen arbeiten. Die Zimmer, worinnen Spinnhüeten seyn, müssen dunkel gehalten werden.

Mit dem Bau der Hütten und Stellagen, muß man sich nach den Umständen und Gelegenheit richten.

§. 17.

Wenn man gewahr wird, daß Würmer kurz spinnen, und nicht aufgekrochen sind, so sperrt man sie in eine papierne Tute, und macht selbige ganz zu, alsdann es sich öfters zuträgt, daß man annoch Cocons, so zum abhaspeln tauglich, bekömmt. Weil die Würmer kurz spinnen.

§. 18.

Sind nun die Hütten bestiegen, und die Würmer alle eingesponnen, so zählet man von der Zeit an, da die ersten an zu spinnen gefangen, 10. bis 12, Tage, reißt die Hütten derer erstern ein, ziehet die Cocons von den Ruthen ab, und legt sie aus einander daß sie trockten und sich besser abpflocken lassen. Wenn der Wurm sich eingesponnen, was dabey zu beobachten.

§. 19.

Hat man die Cocons abgepflockt, so sucht man sich von den erstern, so dicht gesponnen, zum Saamen aus, damit man nicht nöthig habe, sich nach fremden Saamen künftighin umzuthun, dahero man, ehe die Cocons zum haspeln kommen, so viele hundert als man Saamen haben will, choisiret. Diejenigen, so an einem Ende spitz zu gesponnen, hält man vor Hähne, und die runden vor Weibel, welches aber oft fehlt. Doch wenn man ohngefehr nur 40 Sieen getroffen, kann man ein Loth Saamen bekommen. Die dicht gesponnene Cocons sind zum Saamen zu enplotiren. Die spitzigen pflegen die Hähne, und die runden die Weibel anzudeuten.

§. 20.

In Zeit von 20. bis 24. Tagen, fressen sie sich durch und erscheinen in Gestalt eines Schmetterlings. Die Hähne sind klein und brausen mit den Flügeln, die Sieen aber sind etwas größer und dicker, Weil sich selbige durchfressen und als Papillons zeigen.

Wegen des Saamens, so sie bey sich führen, setzt man sie zusammen auf ein Lager von schwarzen Rasch oder Griset, damit sie sich paaren, läßt sie selbst auseinander gehen, und hebt die Hähne, so noch munter sind, bis den andern Tag auf.

§. 21.

Wenn nun die Würmer ihre Saamen abgelegt haben, sterben sie von selbst. Weil der Wurm den Saamen abgelegt, wie damit zu verfahren.

Der Saamen ist erstlich gelb, hernach wird er ganz grau von Farbe.

Wenn dieses geschehen, wird er ganz gelinde von dem Lager abgemacht, und dergestalt verwahret, daß er weder an einem dumpfigten Ort gelegt, noch von Frost oder Mäusen, Schaden leiden kann. Hat man auch

§. 22.

die Cocons zusammen ausgesucht, so werden diejenigen, so zum haspeln tauglich, fleißig sortirt, nemlich die einfachen, doppelten, fleckigten und löchrichten, eine jede Sorte, wie auch die dünne gesponnenen alleine, damit sie desto ehender abgehaspelt werden können. Und kann man die Cocons nicht gleich abhaspeln, so müssen sie, damit die Würmer nicht auskriechen, gebacken werden. Die Cocons müssen fleissig sortirt, und wenn man sie nicht gleich abhaspeln kann, gebacken werden.

§. 23.

Das Backen geschiehet folgendermaßen: Wie beym Backen der Cocons zu procediren.

Man nimmt etliche Cocons, so noch die Flock-Seide um sich haben, und

legt selbige einige Minuten auf den heissesten Fleck im Ofen, wo Brodt gebacken worden. Nimmt sie demnächst heraus, und wenn sebige nicht versengt sind, so kann man die übrigen auf ein Lacken gebreitet, hnein thun, doch so, daß sie nicht zu dicke übereinander liegen, folglich alle gut austrocknen können.

Wenn sie nun drey oder vier Stunden darinnen gelegen, alsdenn nimmt man sie heraus, und streuet selbige zum Auskühlen dünne auseinander. Sollen sie nun abgehaspelt werden, so muß man sie aus der Ursache nicht lange liegen lassen, weil sie theils zu sehr eintrocknen, theils aber auch das Abhaspeln beschwerlich machen. Es müssen aber auch demnächst die Flekigten mit den Guten, nicht zu gleicher Zeit mit gebacken werden, ansonsten eistere die letzten verderben.

Ad No. 38.

Neue Anweisung wie mit denen Cocons zu verfahren, um untadelhafte Seide zu ziehen, die nach den vollen Preise bezahlet werden kann.

Da beym Königl. Seiden-Magazin zu Berlin in diesem Jahre befunden worden, daß viele Land-Seide so fehlerhaft beschaffen, daß sie zum Nachtheil derer Entrepreneurs nicht auf den vollen Preiß taxiret und bezahlet werden können; ja einige so schlecht gewesen, daß sie gar nicht angenommen werden können, so wird folgende Instruction, allen denenjenigen so Seide bauen, hiermit bekannt gemacht, um sich ihres eigenen Nutzens wegen darnach reguliren zu können.

So bald die Cocons aus denen Spinn-Hütten genommen, und von der Werk-Seide gereiniget worden, müssen sie sortiret und in vier Partien getheilet werden: Zur ersten Sorte kommen alle reine gute zugesponnene Cocons: zur zweyten, die doppelte Cocons, wo zwey oder mehr Würmer sich ineinander gesponnen; zur dritten, diejenige Cocons, darinn der Wurm gestorben ist, welche davon feuchte und schmutzig werden; zur vierten diejenige so nicht zugesponnen sind, oder einen Fehler haben, daß sie nicht gehaspelt werden können.

Die beyden ersten Sorten, wenn sie nicht sogleich gehaspelt werden können, müssen im Backofen bey gelinder Hitze, (wie er auf dem Lande ist, wenn das Brod herausgenommen worden, und er eine Viertel Stunde offen gestanden hat,) gebacken werden; dergestalt, daß sie nicht viel über den vierten Theil ihres Gewichts verlieren; wenn die Würmer von der Hitze gestickt sind, daß wenn man das Ohr an den, aus den Backofen gezogenen Beutel oder Korb mit Cocons hält, man kein Geräusch von Bewegung der Pirpen in denen Cocons vernehmen kan, so ist es genug; je weniger die Cocons Hitze erlitten haben, je schöner und dauerhafter wird die Seide; alsdenn muß man sie auf denen Seiden-Gerüster dünn aueinander breiten, daß sie nur zwey bis drey Finger hoch liegen, und so lange an einen luftigen Ort also liegen haben, bis sie abgewunden werden können.

Sollen sie wegen Entfernung des Haspels verschickt werden, so müssen sie nicht eher in Säcke geschüttet werden, bis sie eben weggeschickt werden sollen, und an den Ort ihrer Bestimmung gleich wieder wie vorhin an einen luftigen Ort drey Finger hoch ausgebreitet werden; sonsten sie leicht stocken, und nicht allein Verlust an Seide, sondern auch mörbe knotige Seide geben.

Wer viele Cocons gewonnen hat, nemlich mehr als zu 6 bis 10 Pfund Seide, thut wohl, die erste Partie der guten Cocons wiederum in zwey Sorten zu theilen, nemlich zu einer Hälfte der festen, dichten seidenreichen Cocons, zu der andern aber die schwächeren und dünnern; von denen dichten muß er feine Seide zu 6-8 Cocons stark in möglichster Egalität zum Organcin haspeln lassen; von denen schwächern und dünnern aber zu 18-24 Cocons stark zu Trame, oder für die Strumpf-Fabricanten; Wer aber weniger Cocons als zu 6 Pfund Seide hat, läßt die ganze Partie zu 18-24 Cocons stark haspeln. Wer von dichte und dünne Cocons untereinander genommen, fein haspeln läßt, verdirbt die Seide, indem der Haspeler unmöglich die Egalität des Fadens (worauf die Güte der Seide vornemlich ankommt,) halten kan: Sind die Cocons sämtlich dünne und mager gerathen, so muß man die ganze Sorte, wenn sie gleich über 10 Pfund Seide

de wäre, zu 18 bis 24 Cocons stark haspeln lassen.

Bey dem Haspeln selber muß man darauf sehen und halten:

1) Daß das Wasser alle drey Stunden gewechselt werde, damit die Seide schön und rein wird;

2) Daß der Haspeler die Cocons in möglichster Egalität laufend hält, damit nicht bald 24, bald 12 oder noch weniger Cocons laufen, welches eine inegale schlechte Seide geben würde: Wenn bey der starken Seide zu 18, 24 Cocons, die Cocons so stark abgehen, daß weniger als 18 zu laufen anfangen, muß man den Dreher so lange still halten lassen, bis der Haspeler wieder Fäden mit Cocons zum Anwerfen in Bereitschaft hat, und bey der feinen Seide zu 6 - 8 Cocons muß man den Dreher ebenfalls stille halten lassen, so bald weniger als sechs Cocons laufen, sonsten diese Seide noch eine schlechtere Waare wird, als die starke Seide, wenn sie etwas inegal ist.

3) Daß die Scheibe nicht allein beständig und accurat laufe, sondern daß sie auch die Fäden in guter Proportion auf den Haspel werfe, damit es keine Glasur gebe, welche sonderlich bey feiner Seide sehr schädlich ist, weil der Faden dem Abwickler in der Glasur sehr oft reist; sobald man merket, daß es Glasur geben will, muß man das Stift auf der Scheibe, woran der Degen (Vavient) worauf die Fadenführer stehen, geleitet wird, ein klein wenig rücken; so verändert sich die Proportion, in welcher sich die Fäden auf den Haspel legen, sogleich, bis man siehet, daß man eine gute Proportion getroffen.

4) Daß die Strähnen wohl separirt auf den Haspel bleiben, und nicht übereinander laufen, sonsten die Seide bey dem schönsten Ansehen totaliter verdorben seyn würde, und nicht abgewickelt werden könnte.

5) Daß die Fäden wenigstens sechsmal gekreuzt werden, damit die Seide in möglichster Reinigkeit auf den Haspel komme;

6) Daß wenn man aufhört zu haspeln, die Strähnen mit der Nadel wohl gereinigt werden, damit keine Flöckchen oder Ribben in der Seide bleiben.

7) Daß die Seide nicht eher von dem Haspel genommen wird, bis sie wohl getrocknet ist, damit sie nicht stocke;

9) Daß die Seide dem ohngeachtet einige Tage hänge und wohl austrockne, ehe sie in Bunde eingepackt wird;

9) Daß die Bunde in trocknen und nicht dumpfigen Orten hängen oder liegen, wo keine Mäuse oder Ungeziefer hinkommen kann;

Es sind zwar dieses Sachen, so meistens den Haspeler angehen; da aber die Particulier-Haspeler auf dem Lande darin gar nachläßig zu seyn pflegen, so ist es höchst nöthig, daß der Entrepreneur diese Punkte verstehen und beobachten lerne, wenn er nicht Gefahr laufen will, den Werth der Seide nach aller gehabten Mühe und Kosten zu verlieren.

Die zweyte Sorte der Cocons, nemlich die doppelte, werden, wenn sie gehaspelt werden sollen, erst $\frac{1}{4}$ Stunde in kochend heissen Wasser eingeweicht und zugedeckt, weil sie sonst zu hart zum laufen sind, als zu dem 24 Cocons stark, recht groß gehaspelt, und ganz langsam gedrehet, weil sie oft schnell abgehen, damit unter solcher groben Seide nicht feine Fäden kommen, und sie unbrauchbar machen.

Die dritte Sorte der Cocons, nemlich die faulen, muß nicht gebacken werden, sonsten sie meist unbrauchbar werden, sondern sie müssen an luftigen Zug-Orten getrocknet, und von 18 bis 24 Cocons stark gehaspelt werden.

Die vierte Sorte der löcherigen und fehlerhafter wird zu Fleuret 12 Tage lang eingeweicht, alsdenn gespület, getrocknet, gerieben und auf dem Tritt-Rade oder Spindel gesponnen.

Wenn diese Punkte sämmtlich beobachtet werden, so wird die Seide so schön als möglich seyn, und nach dem vollen Preise allezeit Käufer finden können.

No. 39. Declaration des Edicts vom 20. Junii 1766. wegen künftigen Brenn-Holz-Verkaufs in den Königlichen Residenzien Berlin und Potsdam, und wie es damit vom 1. Junii 1769, bis Ende der Octroy gehalten werden soll, nebst beygefügter Holz-Taxe. De Dato Berlin, den 29. May 1769.

Obgleich Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, um der ehemaligen willkührlichen Vertheurung des Brenn-Holzes in Dero Residenzien Berlin und Potsdam, und dem daraus entstandenen Mangel desselben Ziel und Maaße zu setzen bewogen worden, die Willkührlichkeit des Brenn-Holz-Verkaufes aufzuheben,

und dagegen gewisse sichere Leute zu einer beständigen Versorgung beyder Residenzien mit Brenn-Holz dergestalt zu verbinden, damit es eines Theils zu keiner Zeit weder an dem benöthigten Consumtions-Quanto ermangele, noch, wie bis dahin geschehen, mit den Verkaufs-Preisen des Brenn-Holzes eine willkührliche Erhöhung vorgenommen werden könne; über welches alles Sie Dero Allerhöchste Willens-Meynung bereits mittelst Edicts vom 20sten Jun. 1766. allergnädigst bekannt machen lassen;

So sind dennoch Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät seit dieser Einrichtung nicht nur von Seiten der Holzungs-Eigenthümer, welche den freyen Verkauf und Transport des Brenn-Holzes aus ihren eigenthümlichen Holzungen an die Einwohner in Berlin und Potsdam verlanget, sondern auch von Seiten der octroyrten Brenn-Holz-Handlungs-Compagnie selbsten mit öftern Bittschriften darüber behelliget worden: daß ihr durch den Holz-Verkauf aus den Holzungen derer von Adel und Particuliers der Absatz ihrer sich angeschafften ansehnlichen Vorräthe entzogen werde, wobey sie in Betracht ihrer Verbindlichkeit, die zur Consumtion der Residenzien erforderliche Quantitäten in beständiger Bereitschaft zu halten, und in Ansehung der minderen Preise, für welche sie das Holz an die Garnison, Armen und Fabrikanten liefern müssen, nicht bestehen könne.

Nachdem nun Seine Königliche Majestät von denen hierbey vorkommenden Umständen Sich aufs genalleste informiren lassen, und in reifliche Ueberlegung gezogen haben, daß Dero Landes-väterliche Absicht um die Residenzien Berlin und Potsdam fürs Künftige in eine völlige Sicherheit gegen allen Holz-Mangel zu setzen, und zugleich dieselbe mit dem benöthigten Consumtions-Quanto für billiger und der willkührlichen Vertheurung derer Wucher treibenden nicht unterworfene Preise zu versorgen, anderergestalt unmöglich erlanget werden könne, als wann der Octroyrten Brenn-Holz-Handlungs-Compagnie mehr Debit verschafft, und derselben wegen ihrer ohnedem schon habenden ansehnlichen Vorräthe hinlänglich versichert, und selbige dadurch zu derselben beständigen Bereithaltung im Stande gesetzet, zugleich aber auch denen Holzungs-Eigenthümern die Gelegenheit, ihre an andern Oertern und Gegenden in- und ausserhalb Landes sonst nicht anzubringende Brenn-Holz-Producta zu versilbern, gleichergestalt offen gelassen werde; Als haben Allerhöchst Dieselben nöthig gefunden, das unterm 20sten Jun. 1766. emanirte Edict wegen des künftigen Brenn-Holz-Verkaufs in den Königlichen Residenzien Berlin und Potsdam hierdurch dahin zu declariren: Daß

1.

der Octroirten Brenn-Holz-Handlungs-Compagnie schlechterdings die alleinige Lieferung, und der alleinige Verkauf des Brenn-Holzes an sämmtliche Einwohner in Berlin und Potsdam privative zustehen, und, ausser von dem Prinzlichen Holz-Markte, und ausser demjenigen Holze so denen Bauern vom platten Lande zu ihrer eigenen Nahrung Fuderweise einzubringen und zu verkaufen ferner verstattet bleibet, von Niemand anders, er sey wer es wolle, an einem Einwohner zu Berlin und Potsdam einiges Brenn-Holz verkaufet werden, mithin alle dergleichen Kaufe und Verkaufe von andern als der Brenn-Holz-Handlungs-Compagnie, sie geschehen mittelbar oder unmittelbar, Persönlich oder durch Unterhändler, durch öffentliche Feilbiethung und Einladung der Käuffer, oder durch schriftliche und mündliche Bestellungen und Contracte in- und ausserhalb Berlin und Potsdam gänzlich bey Strafe der Confiscation des Holzes zum Besten der Compagnie verbothen seyn sollen.

2.

Ob nun gleich hieraus von selbst folget und hierdurch ausdrücklich verordnet wird, daß die in Edicto vom 20sten Junii 1766. Art. I. excipirte große Consumenten, nahmentlich, das Lager-Haus, die Real-Schule, und sämmtliche Kalk-Scheunen, desgleichen auch die Fabriquen derer Kaufleute Wegeli, Lange, Simon und Compagnie, Syburg, Gebrüdere Oehmigke, du Titre, und die Manchester-Fabrique, die ihre Holz-Bedürfnisse nicht von der Compagnie genommen haben, à dato Publicationis dieser Declaration, nirgends anders als von der Compagnie ihr Brenn-Holz nehmen können und sollen; So soll dennoch die Brenn-Holz-Handlungs-Compagnie schuldig seyn, denenselben in Ansehung des Einflusses dieser Anstalten in das Allgemeine, und den Wohlstand derer Fabriquen das Holz für nachfolgende geringere Preise verabfolgen zu lassen, als:

a) denen Kalk-Scheunen, jeden Haufen Kienen Kloben-Holz

für

für Funfzehn Thaler Zwölf Groschen;

b) denen sämtlichen übrigen vorhin benannten Consumenten, als:

dem Lager-Hause, der Real-Schule, und oben benannten Fabriquen, jeder Hauffen um Sechs Thaler wohlfeiler, als es dem Publico zur ganzen Bezahlung verkaufet wird, nemlich:

den Haufen Kiehnen Kloben-Holz, für Eilf Thaler Zwölf Groschen;
den Haufen Kiehnen Knüppel-Holz, für Zehn Thaler Zwölf Groschen;
den Haufen Elsen und Birken-Holz, für Zwölf Thaler Zwölf Groschen;
den Haufen Eichen Kloben-Holz, für Dreyzehn Thaler Zwölf Groschen;
den Haufen Büchen Kloben-Holz, für Vierzehn Thaler Zwölf Groschen;

welchen obigen Preisen dann, da Seine Königliche Majestät bey deren Bestimmung alle Umstände in reifliche Erwegung genommen haben, pünctlich nachgegangen werden soll.

3.

Damit nun aber auch den Beschwerden derer von Adel und andern Holzungs-Eigenthümern so viel als möglich abgeholfen werde; So hat sich die Brenn-Holz-Handlungs-Compagnie verbunden, und soll dieselbe ebenfalls schuldig seyn, denen von Adel und andern Particuliers so eigene Holzungen in der Chur-Mark haben, jedoch mit der sich von selbst verstehenden Ausnahme der Neu-Mark, ihr jährliches ordinaires mit Bestand ihrer Holzungen und einer soliden Forst-Wirthschaft von zwey Königlichen durch die Krieges- und Domainen-Cammer dazu zu benennende Forst-Bediente zu bestimmende Brenn-Holz-Verkaufs-Quantum gegen Ablieferung auf den Holz-Märkten zu Berlin und Potsdam, jedoch nur für nachfolgende die Sätze vor dem Kriege übersteigende Preise abzunehmen und zu bezahlen, nemlich:

den Haufen Kiehnen Kloben-Holz für Neun Thaler;
den Haufen Eichen Kloben-Holz für Zehn Thaler Zwölf Groschen;
den Haufen Büchen Kloben-Holz für Eilf Thaler Zwölf Groschen:
den Haufen Elsen Kloben-Holz für Acht Thaler;
den Haufen Birken Kloben-Holz für Neun Thaler;
den Haufen Kiehnen Knüppel-Holz für Fünf Thaler;

welche Bezahlung von der ꝛc. Compagnie jederzeit à dato der Ablieferung des Holzes binnen Vier, höchstens Fünf Monathen Zinsen-frey in Courant berichtiget werden muß.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß es in allen übrigen durch gegenwärtige Declaration ausdrücklich nicht abgeänderten Puncten bey dem Edicte vom 20sten Jun. 1766. nicht nur überhaupt, sondern auch insbesondere, in Ansehung der nach dem 41sten Articul desselben denen in Berlin und Potsdam wohnenden Holzungs-Eigenthümern bedingten Freyheit sich ihr Consumtions-Quantum aus diesen ihren eigenen Holzungen auf ohnentgeldliche Pässe kommen zu lassen, lediglich ein Bewenden behalte, und gedachtem Edicte nach wie vor pünktlich nachgelebet werden müsse. Signatum Berlin, den 29sten May 1769.

Friedrich.
v. Hagen. v. d. Horst.

Ad No. 39.

Revidirte Taxe, wornach vom 1. Junii 1769. an, das Bau-Brenn- und Nutz-Holz in den Königl. Forsten der Churmark, excl. Stamm- und Pflanz-Geld, verkaufet werden soll.

	Rtl.	Gr.	Pf.
Eichen Holz.			
Ein Eichener Sageblock, 24 Fuß lang, 13 bis 15 Zoll im Zopf stark	4	—	—
Eine Eichene Schwelle, 30 Fuß lang, 9 bis 10 Zoll im Zopf stark	3	12	—
Eine Eiche zum Kahn 30 Fuß lang, 16-18 Zoll im Zopf stark	10	—	—
Eine Eiche zum Kahn 36 Fuß lang, 16-18 Zoll im Zopf stark	13	12	—
45 " " 16-18 " " "	18	18	—
Noch Eichen Holz.			
Eine Eiche zum Mühlen Ständer, 28 Fuß lang, 27-30 Zoll im Zopf stark	14	—	—
30 " " 27-30 " " "	16	6	—

Ferner:

Ferner:	Rtl.	Gr.	Pf.
Eine Eiche zum Mühlen-Balken,			
18 Fuß lang, 21-24 Zoll im Zopf stark	7	12	—
20 " " 21-24 " " "	9	4	—
Eine Eiche zum Stiehl und Riegel,			
24 Fuß lang	3	—	—
30 Fuß lang	4	9	—
Noch Eichen Holz.			
Eine grosse Eichene Welle,			
30 Fuß lang, 30 bis 36 Zoll im Zopf stark	13	—	—
31 " " " "	13	12	—
32 " " " "	14	—	—
33 " " " "	14	12	—
34 " " " "	15	—	—
35 " " " "	15	16	—
36 " " " "	16	12	—
Eine ordinaire dito,			
24 Fuß lang, 21 bis 24 Zoll im Zopfe	10	—	—
und steiget jeder Fuß in der Länge mit 6 Gr. also, eine so 36 Fuß lang und 21 bis 24 Zoll im Zopf stark	13	—	—
Eine Eichene Kamm-Welle,			
30 Fuß lang, 30 Zoll im Zopfe	13	—	—
und steiget jeder Fuß, so die Eiche in der Länge mehr hat mit 12 Gr. also daß eine von 36 Fuß lang und 30 Zoll im Zopf, kostet	16	—	—
Eine Eichene Kamm-Welle			
30 Fuß lang, 42 Zoll im Zopf stark	30	—	—
und steiget jeder Fuß der Stammlänge mit 1 Rthlr. daß also eine so 36 Fuß lang und 42 Zoll im Zopf stark, kostet	36	—	—
Eine Pfahl-Eiche,			
24 bis 30 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark	2	—	—
Ein Eichener Zaun-Stiehl			
von 12 Fuß lang	—	16	—
10 " " " "	—	12	—
8 " " " "	—	8	—
Ein Schock Eichene Planken			
12 Fuß lang	1	12	—
10 " " " "	1	6	—
8 " " " "	1	—	—
6 " " " "	—	18	—
Nota. Es dürfen aber solche nur vom Lager und Fall-Holz, so zu Kaufmannsguth nicht tauglich, genommen werden.			

Ferner:	Rtl.	Gr.	Pf.
Ein Tausend Eichen Dach-Spöhne	1	—	—
Ein Fuhder Eichen Nutz-Holz			
in der Altmark " " "	4	—	—
in denen übrigen Forsten der Churmark " " "	3	—	—
Riehnen Holz.			
Ein Kiehner zweystiehliger Sageblock			
48 Fuß lang, 12 bis 14 Zoll im Zopf stark			
zum einländischen Debit	3	12	—
zum ausländischen Debit	4	—	—
Ein Kiehner einstiehliger Sageblock			
24 Fuß lang, 13 bis 15 Zoll im Zopf stark	1	18	—
Ein Stück stark Kiehnen Bau-Holz oder Schwelle			
46 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark	2	—	—
Ein Stück mittel Bau-Holz,			
36 bis 40 Fuß lang, 8 bis 9 Zoll im Zopf " " " "	1	12	—
Ein Stück klein Bau-Holz,			
36 Fuß lang, 6 bis 7 Zoll im Zopf	1	—	—
Ein Rindschäliger Baum "	1	8	—
Ein Bohl-Baum,			
30 Fuß lang, 5 bis 6 Zoll im Zopf	—	10	—
Ein Latt-Baum oder starke Rüst-Stange			
24 bis 30 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf " " "	—	6	—
Ein kleiner Latt-Baum oder Rüst-Stange " " "	—	4	—
Ein Schock Hopf-Stangen	1	8	—
" " Bohnen-Stangen	—	8	—
" " Baum-Stangen	2	12	—
" " Kiehnen Planken,			
12 Fuß lang	—	18	—
" " " " 10 " "	—	15	—
" " " " 8 " "	—	12	—
" " " " 6 " "	—	9	—
Ein Tausend Kiehnen Dach-Spöhne	—	8	—
Ein Schock Wein-Pfähle	—	8	—
Ein Schock Bötticher-Stäbe	1	8	—
Ein Ring Tonnen-Stäbe	2	—	—
Ein Ring Faß-Boden-Holz	2	—	—
Ein Ring halbe Tonnen-Stäbe	1	—	—
Ein Ring Boden-Holz zu ganze Tonnen " " "	1	12	—
Ein Ring halbe dito " "	—	18	—
Ein Fuder Kiehn " "	—	8	—
Eine Kiehnen Welle			
24 Fuß lang, 21-24 Zoll im Zopf	6	—	—
36 " " 21-24 " " "	10	12	—

Ferner:	Rtl.	Gr.	Pf.
Roth-Büchen.			
Eine 6spaltige Büche 24 Fuß lang	3	—	—
" 4 " " " "	2	—	—
" 3 " " " "	1	8	—
" 2 " " " "	1	—	—
Ein Büchener Nabenbaum 12 Fuß lang	—	12	—
Ein Fuder Nutz-Holz	2	—	—
Hayn- oder Weiß-Büchen.			
Eine 6spaltige Büche 20 Fuß lang	1	16	—
" 4 " " " "	1	8	—
" 3 " " " "	1	—	—
" 2 " " " "	—	16	—
Ein Nabenbaum, 12 Fuß lang	—	12	—
Ein Fuder Büchen-Spann-Küppel-Holz	—	10	—
Rüstern- und Epen-Holz.			
Eine starke Rüster	1	12	—
" mittel Rüster	1	—	—
" kleine Rüster	—	16	—
Ein Epen-Baum	1	—	—
auch	—	20	—
Birken-Holz.			
Ein Fuder Birken Nutz-Holz	2	—	—
Ein Schock Felgen in der Altemark	2	12	—
in denen übrigen Forsten der Churmark	2	—	—
Ein Schock Setz-Birken oder Büchen, 6 Fuß lang	1	6	—
4 " " "	—	20	—
2 " " "	—	10	—
Espen-Holz.			
Ein Espen-Baum	—	12	—
bis	1	—	—
Elsen-Holz.			
Eine grosse und starke Else	1	12	—
" mittel dito	1	—	—
" kleine dito	—	12	—
bis	—	8	—

Ferner:	Rtl.	Gr.	Pf.
Noch Elsen-Holz.			
Ein Elsener Latt-Stamm	—	4	—
" kleiner dito	—	2	—
Haseln und Werften Band-Holz.			
Ein Schock Thienen-Bänder	—	10	—
" Faß-Bänder	—	5	—
" Tonnen-Bände	—	4	—
Brenn-Holz.			
Die Claster 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch, und die Klobe 3 Fuß lang.			
Eine Claster Eichen	—	16	—
" Roth- und Weiß-Büchen	—	16	—
" Elsen und Birken	—	16	—
" Kiehnen	—	12	—
" Eichen Stubben	—	8	—
" Espen	—	16	—
Die Claster 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch, und die Klobe 5 Fuß lang, in der Altemark.			
Eine Claster Eichen	1	4	—
" Roth- und Weiß-Büchen in der Altemark	2	12	—
in Ziesar und Grünowschen	2	4	—
" Elsen in der Altemark	2	12	—
in Ziesar und Grünowschen	1	16	—
" Birken in der Altemark	2	6	—
" in Ziesar und Grünowschen	1	22	—
" Kiehnen	1	4	—
" Eichen Stubben	—	16	—
" Espen	1	—	—

Signatum Berlin den 18. März 1769.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow, v. Blumenthal.

No. 40. Allgemeines Edict für Sr. Königl. Maj. sämmtliche Lande, incl. Schlesien, wegen Untersuchung und Bestrafung derer bey Königl. Landes-Städte- und andern öffentlichen Cassen, vorgehenden Betrügereyen, Unterschleife und Nachläßigkeiten. De Dato Berlin, den 30. May 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen wie Wir zeithero verschiedentlich angemerket haben, daß sowohl in Absicht Unserer eigenen Cassen, als anderer öffentlichen Fonds und Gelder, welche Unserer Ober-Aufsicht untergeben, oder sonst dem gemeinen Wesen gewidmet sind, keinesweges mit der erforderlichen Treue, Richtigkeit, Genauigkeit und Ordnung zu Werke gegangen, vielmehr darunter allerhand Betrügereyen, Unterschleife und grobe Nachläßigkeiten vorgegangen sind, wodurch Wir bewogen worden, diese wichtige Angelegenheit Unserer Regierung durch gemessene und bestimmte Vorschriften zu berichtigen.

§. 1.

Zuförderst finden Wir Unserer Absicht gemäß, alle, wegen Verwaltung und Berechnung Unserer Gefälle und Hebungen, auch öffentlichen Gelder, vorhin ergangene Edicta und Verordnungen, besonders das Edict vom 22. Jan. 1683. die Instruction für die Krieges- und Steuer-Commissarien vom 6ten May 1712, das Edict vom 11. May, 1727, und das Patent für die Einnehmer und Receptores vom 11. Jun. 1743, wie hiermit geschiehet, völlig zu abrogiren und ihre gesetzliche Kraft aufzuheben.

§. 2.

Dahingegen soll diese Unsere gegenwärtige Vorschrift und Verordnungen nicht nur Unsern eigenen Cassen- und Rechnungs-Bedienten, und deren vorgesetzten Collegiis und Curatoribus, sondern auch überhaupt allen Rendanten oder Rechnungs-Führern, deren Rechnungen nach jetziger Verfassung von Unsern dazu bestellten Collegiis und Bedienten, besonders von Unserer Ober-Rechen-Cammer untersuchet, revidiret, abgenommen, und dechargiret werden müssen, zur unverbrüchlichen Richtschnur dienen und auf das genaueste befolget werden, mithin sollen sowohl die Rechnungs-Führer und Einnehmer Unserer eigenen Gelder und Gefälle, als dererjenigen öffentlichen Gelder und Einnahmen, welche Unserer Landesherrschaftlichen Aufsicht und Concurrentz untergeben sind, als zum Exempel die Rendanten der Cämmerey- und Servis-Feuer-Societäts-Armen- und Kirchen auch aller andern Cassen, welche unter vorstehender allgemeinen Bestimmung begriffen sind, und nicht blos denen Privat-Gesellschaften und Particuliers zugehören, sich darnach, auf das pünktlichste zu achten verbunden seyn.

§. 3.

Die Ordnung und Form, nach welcher Unsere Eigene Cassen- und Rechnungs-Angelegenheiten verwaltet werden sollen, ist durch die unterm 27. Febr. 1769. jüngsthin von Uns vollzogene, und in völliger gesetzlichen Kraft, diesem Edicto angefügte Instruction bereits hinlänglich bestimmet und festgesetzt. Ausserdem aber bringet schon die Natur der Sache und das gemeine Recht mit sich, daß alle diejenigen, welche Landesherrliche und öffentliche Gelder und Gefälle zu erheben und zu berechnen haben, solche ihrer Bestimmung gemäß, ohne davon etwas zu veruntreuen, oder in ihren Privat-Vortheil und Nutzen zu verwenden, oder auch ohne sich darüber eine eigenwillige und willkührliche Disposition und Verwendung anzumassen, in Einnahme und Ausgabe gehörig berechnen und verwenden müssen.

§. 4.

Hieraus folget von selbst, daß alle diejenigen, welche die ihnen zur Erhebung, Berechnung und Verwahrung anvertrauten Gefälle und Gelder, entweder nicht in denen Münz-Sorten, worinn sie solche empfangen sollen und eingenommen haben, oder nicht zu der Zeit, da solche in Rechnung zu stellen oder zu verwenden gewesen, in Rechnung gestellet und verwendet, mithin die Casse, es sey durch Thun oder Lassen, um etwas so ihr gehöret, gebracht, und solche Gelder mit Vorsatz und wieder ihr besseres Wissen und Gewissen, mithin dolose, entweder gänzlich veruntreuen und unterschlagen, oder zum Theil und eine Zeitlang, in ihren eigenen oder eines andern Nutzen, und zwar im letztern Fall, ohne die erforderliche Autorisation verwenden, mithin diejenigen, welchen die Rechenschaft und der völlige Genuß davon gebühret, darunter betrügen, sich des Verbrechens einer öffentlichen Treulosigkeit und Betrugs, und der darauf gesetz-

gesetzten Strafe des Diebstahls, schuldig machen.

§. 5.

Wir verordnen also, daß jeder Rendant und Cassen-Bedienter, welchen nach vorstehenden §. 2. diese Vorschrift verbindet, wenn er

a) von denenihm zur Erhebung und Verwaltung anvertrauten Cassen-Geldern über 50 Rthlr. vorsetzlicher Weise und in der Absicht, solche der Cassen-Einnahme zu entziehen und an sich zu behalten, unterschläget, und veruntreuet, auch dessen gesetzmäßig überführet ist, seines Dienstes entsetzet, mit dreyjähriger Vestungs-Strafe beleget, auch zu Erstattung des untergeschlagenen Geldes, samt Landüblichen Zinsen von 5 pro Cent von dem Tage an, da solches in Rechnung gestellet werden und zur Casse fliessen sollen, bis zum Tage der Erstattung, angehalten werden soll.

Diese Strafe soll auch nach Beträchtlichkeit der unterschlagenen Summe und der dabey bewiesenen Bosheit Arglistigkeit und Beharrlichkeit, mithin nach den Graden der Moralität geschärfet und dem Befinden nach, ausser der Cassation und Erstattung, auf ewige Vestungs, ja Leib- und Lebens-Strafe gerichtet werden.

b) Derjenige Rendant und Cassen-Bediente, welcher eingehobene gute Münz-Sorten, in geringere umsetzet, und jene der Casse nicht völlig berechnet, oder Bonifications-Gelder, so auszuzahlen gewesen, unterschläget, es mögen die Vorgesetzten daran Antheil haben oder nicht, soll auf gleiche Art, wenn das untergeschlagene Agio 50 Rthlr. beträget, bestrafet, und

c) wenn die, im ersten oder zweyten Falle, untergeschlagene und defraudirte Gelder, 50 Rthlr. und darunter ausmachen, der Rendant ausser der Erstattung samt Zinsen seines Dienstes entsetzet, und niemals wieder zu einer Cassen-Bedienung angenommen werden.

d) Auf gleiche Weise soll es auch gehalten werden, wenn derjenige, dem die Erhebung und Berechnung Unserer und anderer öffentlichen Gelder übertragen ist, von denen Contribuenten und Unterthanen vorsetzlicher Weise, ein mehreres einfordert und erpresset, als diese zu entrichten schuldig sind, und der Receptor und Rendant einzuheben angewiesen ist, oder auch, wenn ein Rendant die, denen Unterthanen und Particuliers, assignirte und bereit liegende Gelder, nicht zur gesetzten Zeit ausgezahlet, sondern vorsetzlich und aus wucherlichen Absichten vorenthält; wobey jedoch ausserdem denen Contribuenten und Percipienten gedoppelt so viel, als ihnen ungebührlich abgenommen und vorenthalten worden, erstattet werden soll.

Ueberhaupt setzen Wir hierdurch fest, daß wenn ein Defect ex capite doli entstehet, die auch freywillige Erstattung des Schadens, niemals zu Minderung der Strafe gereichen soll. Wofern aber bey dergleichen Cassen-Defraudationen und Untreue, mehrere Delicta concurriren, zum Exempel, wenn jemand sich zugleich eines Meineides, Falsi und dergleichen schuldig gemacht: so soll die festgesetzte Strafe nach der Vorschrift des peinlichen Rechts geschärfet werden.

§. 6.

Da Wir auch zu desto promterer Berichtigung Unserer Gefälle, denen Cassen proportionirliche eiserne Bestände verwilliget und beygeleget haben: So ist unser ernstlicher Wille, daß von diesen Bestands-Geldern niemals das geringste, in den eigenen Vortheil der Rendanten verwendet, oder gar von denenselben auf Wucher ausgethan und gebrauchet, sondern solche lediglich zu dem bestimmten Behuf angeleget, wiedrigenfalls diejenigen, so diesem zuwider handeln, sofort ihrer Dienste entsetzet werden sollen, wobey sich von selbst verstehet, daß die Veruntreuung der Bestands-Gelder, auf gleiche Weise, wie im §. 5. verordnet, bestrafet wird.

§. 7.

Die Rendanten und Rechnungsführer sind schuldig, alle eingehende Gelder sofort gehörig zu Buche zu tragen, und in die Cassen niederzulegen, mithin sowohl die Cassen-Bücher und Rechnungen, als die Cassen selbst, jedesmal in gehöriger Ordnung und Richtigkeit zu führen, so daß man zu allen Zeiten daraus ersehen kann, was eingekommen ist, und was noch zurück stehet.

Wenn also ein Rendant mit Vorsatz und aus betrüglichen Absichten, entweder falsche Cassen-Extracte formiret, oder die eingehenden Gelder zurück behält, und nicht sofort zu

Buche träget, oder auch bereits erhobene Posten, auf solche Art, als Reste aufführet; so soll er ohne Nachsicht, als ein würklicher Betrüger und untreuer Cassen-Bedienter, cassiret, auch zu Ersetzung alles, der Casse oder denen Contribuenten verursachten Nachtheils angehalten werden. Wir setzen auch hiermit ein für allemal feste, daß kein Rendant, bey Strafe der Cassation, die Einnahme des einen Jahres, mit der Einnahme des andern Jahres meliren soll, weil dergleichen Præripirung künftiger Jahres-Gefälle, zu Deckung und Bestreitung der vorigen Jahres-Gefälle, einen würklichen Defect involviret.

§. 8.

Sowohl in Absicht Unserer eigenen, als der, Unserer Inspection und Concurrentz unterworfenen andern öffentlichen und Gemeinen-Cassen, ist die Einrichtung getroffen, daß solche durch die angeordnete Cassen-Curatores, oder diejenige Personen, denen die besondere Aufsicht darüber anvertrauet ist, von Zeit zu Zeit revidiret werden sollen, um zu verhüten, daß keine Unrichtigkeiten und Unordnungen dabey vorgehen können.

Sollten sich also wieder Verhoffen diejenigen, denen die besondere Aufsicht über die Cassen obliget, und vorgeschrieben ist, darunter ihrer Pflicht entziehen, und den Rendanten offenbare Veruntreuungen und Betrügereyen gestatten und nachsehen, oder wohl gar dazu die Hand bieten, und dabey concurriren; so sollen solche Pflichtvergessene Vorgesetzte und Cassen-Inspectores, sofern sie darunter dolose gehandelt zu haben überführet worden, nicht nur wegen Erstattung der veruntreueten Gelder in subsidium haften, sondern auch ausserdem, willkührlich und nach Befinden derer Umstände, in soferne sie Socii der Betrügereyen gewesen, mit Cassation und Vestungs-Arrest bestrafet werden.

§. 9.

Gleichwie nun vorstehende Verfügungen den Fall betreffen, wenn ein Cassen-Defect ex capite doli entstehet, und ein Rendant, oder Cassen-Vorgesetzter die Untreue und Betrügerey, mit Wissen und Willen begangen, mithin sich eines delicti veri schuldig gemacht; so finden Wir auch nöthig, in Absicht der Vergehungen bey dem Cassen-Wesen, welche durch Unordnung und Nachläßigkeit der Rendanten und der Cassen-Vorsteher, mithin ex culpa geschehen, folgendes zu verordnen.

a) Da ein jeder Irrthum, weil er unvorsetzlich, an sich unschuldig ist; so soll auch keinem Cassen-Bedinten ein Irrthum im Schreiben und Rechnen zur Last geleget, sondern solcher, wenn er in der Art befunden würde, brevi manu corrigiret werden. Sollte sich jedoch finden, daß ein Rendant durch Nachläßigkeit und Verabsäumung der gehörigen Ordnung und Aufmerksamkeit sich zum öftern dergleichen zur Last kommen liesse, muß er bey willkührlicher Strafe, zu mehreren Fleiß und Accuratesse angewiesen, und wenn er sich darunter nicht bessert, ihm die Casse abgenommen, und er mit einer andern convenablen Bedienung versehen werden.

b) Wenn aber ein Rendant und Cassen-Bedienter sich sonst nachläßig und unordentlich in seiner Rechnungs-Führung beweiset, denen Contribuenten, ohne gehörige Autorisation, Nachsicht giebet, Reste aufschwellen lässet, und bey deren Herbeyschaffung nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und Fleiß beweiset, muß er zuförderst jedesmahl den durch seine Schuld und Versehen entstandenen Schaden ersetzen; demnächst aber nach Beschaffenheit derer Umstände, ihm sein Fehler ernstlich derwiesen, oder er deshalb in eine leidliche Geld-Strafe condemniret, wenn er sich aber incorrigible erweiset, translociret, oder auch seiner Bedienung entlassen, und wenn sich ausserdem noch andere gravirliche Umstände hervorthun, und der Schade nicht ersetzet werden kann, eine proportionirliche Leibes-Strafe erkannt werden.

§. 10.

In Absicht der denen Cassen vorgesetzten Curatorum und Aufseher, wollen Wir, daß wenn selbige denen Rendanten in ihren Nachläßigkeiten und Unordnungen nachsehen, und darunter nicht sofort gemessene Verfügnng erlassen, dieselben nicht nur in Subsidium für die Ausfälle mit haften, sondern auch ausserdem zur Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 11.

Die denen Cassen vorgesetzten Collegia und Inspectores sollen die bemerkten Betrügereyen, Unrichtigkeiten und Unordnungen bey denen Cassen, sofort jedesmahl denen respective vorgesetzten höchsten Landes-Dicasteriis anzeigen, und bey Strafe der Theilnehmung an solchen Verbrechen und Unordnungen, selbige nicht vertuschen, wie denn auch die

Cassen-

Cassen-Controlleurs, so oft sie eine Unrichtigkeit oder Unordnung derer Rendanten bemerken, solche bey gleicher Strafe, sogleich dem vorgesetzten Collegio, oder Inspectori, anzeigen sollen.

§. 12.

Damit auch jeder Rendant und Cassen-Bedienter, von seinem Verhalten auf das genaueste unterrichtet seyn möge, soll ihm von seinem zunächst Vorgesetzten nicht nur eine umständliche schriftlichen Instruction ertheilet, sondern auch ein Exemplar dieses Edicts zugestellet, und er mit einem Eyde worinn die Obliegenheit seines Amts in allgemeinen Terminis verfasset, beleget werden.

§. 13.

Die Untersuchung derer vorfallenden Cassen-Defecte und Betrügereyen auch sonstiger Vergehungen der Cassen-Bedienten, soll jedesmahl von demjenigen Collegio, und aus dessen Mittel geschehen, dem die Casse und der Rechnungs-Bediente subordiniret ist, und welches also für die Ordnung und Richtigkeit der Casse und der Rechnungen stehen muß.

Bey Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, soll solche Untersuchung von dem Cassen-Curatore, und wenn solcher selbst bey der Sache mit verhaftet ist, von einem des Cassen-Wesens erfahrnen Rathe, von dem Justitiario Cameræ mit Zuziehung eines fiscalischen auch eines andern ehrlichen und geschickten Cassen-Bedienten, geschehen, auch nach Beschaffenheit derer Umstände, mehrere Räthe, und ein gewissenhafter Regierungs- oder Criminal-Rath zu legaler Instruction des Processus mit zugeordnet werden. Wenn der Defect und dessen Untersuchung zum Ressort Unserer Regierungen, und anderer Justitz-Collegiorum gehöret; So soll dazu gleichfalls ein oder mehrere Räthe, nebst einem fiscalischen Bedienten deputiret, auch diesen auf Requisition der Krieges- und Domainen-Cammer, sofort ein oder mehrere erfahrne Rechnungs- und Cassen-Bediente, mit zugeordnet werden.

§. 14.

Dergleichen Cassen-Defraudations- und Defect-Sachen, sollen nun zwar mit möglichster Vermeidung alles Verzugs und unnöthiger Weitläuftigkeiten, untersuchet, jedoch aber dabey nach Vorschrift Unserer Criminal-Ordnung, und wenn bloß civiliter und auf Entschädigung agiret wird, nach Vorschrift Unseres Codicis Friedericiani auf das genaueste verfahren werden.

§. 15.

Ulterior defensio soll in allen Fällen statt haben, wo solche nach denen Landes-Gesetzen festgesetzet und zugelassen ist; jedoch daß solche binnen der Frist von 4 Wochen a die publicatæ Sententiæ eingebracht werde, wohingegen eine Defensio pro avertenda niemahls statt findet.

§. 16.

Die Erkänntnisse über dergleichen Defect-Sachen, sollen allemahl von dem Collegio oder Judicio, worunter der Inculpat seiner Amt-Führung halber, unmittelbar stehet, abgefasset, und in instantia ulterioris defensionis die Acta an das zunächst vorgesetzte Dicasterium oder Ober-Gericht eingesändt, in allen Fällen aber, wo criminaliter verfahren ist, das Gutachten des Criminal-Collegii zuvor eingeholet werden.

§. 17.

Bey Untersuchungen, so ex capite Doli erhoben worden, soll mit der Inhaftirung des Rendanten verfahren werden:

a) Wenn derselbe eines würklichen Cassen-Defects, das ist, der Veruntreuung und Unterschlagung derer Cassen-Gelder in continenti, es sey durch die Cassen-Bücher, und den Zustand der Casse, oder durch die Unter-Rendanten oder sonst überführet, auch solcher Defect einigermaßen beträchtlich ist, und durch Untersuchung nur noch der Gradus moralitatis eruiret werden soll.

b) Wenn derselbe sich zwar in ersteren Falle noch nicht befindet, jedoch aber de fuga suspectus und nicht mit hinlänglicher Caution und Grund-Stücken versehen und angesessen ist.

In solchen Fällen muß sofort die Casse ad interim einem andern tüchtigen Subjecto, auf Kosten des Arrestati, übertragen, jedoch bey deren Uebergabe der Arrestat oder dessen Bevollmächtiger gehörig zugezogen werden.

Wofern aber nach erkannter Cassation, den Ausgang des Processus in ulteriore defensione, in Ermangelung eines, nach dem Ermessen des vorgesetzten Collegii, von den Inculpato, auf seine Kosten, zu verschaffenden geschickten Subjecti zur Interims Verwaltung, nicht abgewartet werden kann; So muß derselbe sich die Besetzung seines Dienstes gefallen lassen, und in casu victoriæ eine anderweite Versorgung bey entstehender Vacantz erwarten.

§. 18.

Diejenigen Cassen und Instituta, welche Gelder auszuleihen haben, sollen solche niemals ohne vorherige Anfrage und Approbation ihrer Obern und Vorgesetzten, und auf andere Art nicht, als unter Beobachtung der deshalb obhabenden Vorschriften und Anweisungen ausleihen, widrigenfalls nicht für die eigenmächtig ausgeliehene Gelder sammt Zinsen ex propriis haften, sondern auch noch ausserdem mit willkührlicher Strafe angesehen werden.

§. 19.

Da auch die Richtigkeit und Sicherheit Unserer eigenen und anderer publiquen Cassen, am besten erreichet werden kann, wenn die Rendanten mit genauer Prüfung und Behutsamkeit gewählet, dazu keine ander als tüchtige Personen, welche die erforderliche Kenntniß des Rechnungs- und Cassen-Wesens, Ordnung, Assiduität und eine wahre Redlichkeit besitzen, angenommen, ihre Rechnungen und Cassen zum öftern unvermuthet visitiret, über die festgesetzte Termine derer Abschlüsse und Rechnungs-Eingaben strenge gehalten, keine Reste statuiret und selbst die Rendanten für ihre Personen und in ihrem privat und häußlichen Leben und Wirthschaft nicht ausser Acht gelassen werden; so ermuntern Wir sowohl Unsere Cameral-Dicasteria, als Provincial-Collegia, und die besondere Cassen-Aufseher hiermit so gnädig als nachdrücklich, daß sie alle diese Puncte niemahls verabsäumen, vielmehr ohne Nachsicht und Ausnahme auf das genaueste beobachten und in Erfüllung bringen, damit Wir nicht genöthiget werden, die Vorgesetzten selbst deshalb verantwortlich zu machen.

§. 20.

Schlüßlich verordnen Wir, das dieses Edict nicht nur überall gehörig publiciret und affigiret, sondern auch einem jedem Rendanten und Cassen, die solches concerniret, ein Exemplar davon zugefertiget, und bey allen Collegiis den ersten Vortrags-Tag nach Trinitatis jeden Jahres öffentlich verlesen werden soll. Wir befehlen demnach Unsern Dicasteriis und Collegiis auch sonstigen Bedienten, welche die Aufsicht über Cassen haben, nicht minder Unserem General-Fiscal und denen sämmtlichen Fiscälen, auf dieses Edict mit äusserstem Rigeur und ohne alle Ausnahme zu halten, sich darnach in judicando zu achten und auf alle darwider vorgehende Contraventiones unabläßig zu vigiliren.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30ten May 1760.

Friederich.
(L. S.)
v. Jariges. v. Hagen.

Ad No. 40.

Instruction für sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, Deputationen und Cassen, zu einer bessern Einrichtung des Cassen- und Rechnungs-Wesens, auch Verhütung der Defecte. De Dato Potsdam, den 27. Febr. 1769.

Von der Richtigkeit des Cassen und Rechnungs Wesens, und denen noch hie und da bemerkten Mängeln, auch noch exacterer Befriedigung der General Cassen.

Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, betrachten das Cassen- und Rechnungs-Wesen von der äussersten Wichtigkeit, und als den wesentlichsten Theil des Finanz-Wesens, so, daß Allerhöchstdieselben Dero besonderes Augenmerk von je her darauf gerichtet haben, um solches in eine solide Ordnung zu bringen.

Die von Allerhöchstdenenselben, sowohl an Dero General-Directorium, als an die Provincial-Cammern, zum öftern ergangene ernstliche Verordnungen, beweisen dieses hinlänglich, und wenn diesen allenthalben gehörig nachgekommen wäre, so würden auch Allerhöchst Dero Absichten schon ehender und völlig erreichet seyn. Mit dem allergrößten Mißfallen aber, müssen Allerhöchst Seine Königl. Majestät bemerken, daß dieser heilsame Endzweck und gute Ordnung, so wie es Deroselben Allerhöchster Dienst erfordert, bis jetzo noch nicht hergestellet sey, denn Deroselben General-Cassen erhalten die Gelder aus denen Provinzien, zum Theil noch zu spät, und die Anfertigung und Einsendung der Rechnungen an Dero Ober-Rechen-Cammer, ist bishero allzusehr verzögert, und dadurch zu grossen Unordnungen, Verheimlichungen

chungen der Defecte und Versuren treuloser Bedienten, und vielen andern Verlegenheiten, der Weg gebahnet worden, daß dahero Allerhöchst Seine Königl Majestät nunmehro bewogen sind, auf ernsthafte Mittel zu denken, alle diese Branchen, worauf Dero Allerhöchstes Interesse vorzüglich beruhet, vors künftige und zwar von Trinitatis 1769. an, in eine bessere Ordnung zu setzen und zu unterhalten.

Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät lassen dahero Dero sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Cammer-Deputationen und respective Rendanten nachfolgende Instruction ertheilen, und befehlen denenselben zugleich alles Ernstes, darauf von Stunde an mit mehrerem Nachdruck zu halten, und davon unter keinerley Prætext, bey Vermeidung der allerschärfsten Ahndung, und daß sie zu denen rigoureusesten und exemplarischen Strafen schreiten müssen, auch nur im geringsten abzuweichen.

§. 1.

Die Curatores einer jeden Casse, müssen das Cassen- und Rechnungs-Wesen, ganz genau kennen lernen, um die Rendanten übersehen zu können, damit sie es verstehen, und eine gute Ordnung und Promtitude nicht allein ihrer Seits beständig ausüben, sondern auch mit allen Nachdruck darauf halten.

Die Cassen Curatores sollen das Cassen- und Rechnungs-Wesen genauer kennen zu lernen suchen, und eine gute Ordnung und Promtitude nicht allein selbst beobachten, sondern auch darauf ohne Ansehen der Person halten.

§. 2.

Müssen die Cassen-Sachen bey den Cammern mit mehrerer Attention, als bishero geschehen, tractiret werden; Zu dem Ende sollen von nun an, die Curatores jeder Casse, den Vortrag hievon allein thun, auch sollen die Cassen-Sachen mit andern Landes-Sachen nicht meliret, sondern vielmehr darüber besondere Vortrags-Protocolla geführet, auch zu Verhütung von nachherigen vielen Rechnungs-Notaten, zuverläßiger denn bishero bearbeitet werden; Und damit nichts übrig gelassen wird, was zu einer promten und überhaupt sehr gründlichen Bearbeitung der Cassen-Sachen dienlich seyn könne; So wollen und befehlen Seine Königliche Majestät hiermit allergnädigst, daß von Publication dieser Instruction an, bey jeden Sessions-Tage, die Cassen Sachen, im Vortrag vor allen andern Sachen den Vorgang haben sollen.

Die Cassen-Sachen sollen bey den Cammern, mit mehrerer Attention bearbeitet werden; Die Curatores sollen hiervon den Vortrag allein thun. Auch sollen die Cassen Sachen nicht mit andern Landes Sachen meliret werden in den Sessions-Tagen und bey jedem Vortrag allemahl zu erst vorgetragen, und zu Verhütung von nachherigen Rechnungs-Notaten zuverläßiger expediret werden.

So wie nun aber der gute und prompte Fortgang Sr. Königl. Majestät Cassen-Sachen, nicht allein auf den Vortrag, sondern auch auf eine gründliche wohlüberlegte und prompte Expedition beruhet; Also ordnen und setzen Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät weiter, daß

§ 3.

Zur Expedition der Cassen-Sachen ein besonderer Secretarius aus einer jeden Cammer-Canzley ernannt, und dieser Dero General-Directorio, mittelst allerunterthänigsten Berichts namentlich angezeiget werden soll, welcher die Cassen-Sachen dergestalt promt bearbeitet und fördert das längstens den dritten Tag nach dem Vortrage, ein jedes Decret, bey Strafe der Remotion vom Dienst insinuiret seyn, und unter keinerley Vorwand etwas liegen bleiben möge, als weshalb der Präsident und Cammer-Directores öftere Nachfragen und Recherschen anstellen, widrigenfalls aber Sr. Königl. Majestät dafür responsable bleiben sollen.

Bey einer jeden Cammer-Canzley soll ein besonderer Secretair ernannt und dem General-Directorio namentlich angezeiget werden, welcher die Cassen-Sachen dergestalt promt bearbeitet, daß längstens den dritten Tag nach nach den Vortrag, ein jedes Decret insinuiret sey, und unter keinerley Vorwand etwas liegen bleiben müsse, wofür der Präsident und Directores respondiren sollen ꝛc.

§. 4.

Die Assignationes an die Cassen, müssen ganz deutlich, adæquat und vollständig angegeben und expediret, der Etat oder die etwanige Approbations-Rescripta darinnen allegiret, letztere auch copeylich beygefüget, und mithin

Die Assignationes an die Cassen sollen deutlich und vollständig angegeben und expediret, und sowohl der Etat, als die

Approbations-Rescripte darinnen allegiret, letztere auch copeylich beygefüget werden, damit nichts assigniret wird, was nicht dem Etat gemäß, oder durch besondere Ordres zur Bezahlung qualificiret ist ꝛc

mithin nichts assigniret und ausgezahlet werden, was nicht Etatsmäßig, oder durch besondere Approbatoria zur Bezahlung qualificiret ist.

Und da solchemnach eine jede Post, dem Etat gemäß, oder durch besondere Ordre sowohl in Einnahme als Ausgabe justificiret seyn muß; So wird alsdann der Endzweck, das Rechnungs-Wesen in Ordnung zu halten, leicht erreichet, und dadurch allen den bisherigen vielen Rechnungs-Notaten und Weitläuftigkeiten vorgebeuget werden. In ganz besondern Fällen aber müssen

§. 5.

In außerordentlichen Fällen sollen die Cammern die erforderliche Approbations-Rescripte sofort mit der ersten Post dergestalt bey dem General-Directorio nachsuchen, daß dieselben bey dem nächsten monathlichen Cassen-Abschluß und Visitation schon produciret werden können.

die Cammern die erforderliche Approbations-Rescripte alsofort, und mit der ersten Post bey Seiner Königl. Majestät General-Directorio dergestalt erbitten, daß solche bey dem nächsten monathlichen Cassen-Abschluß und Visitation, schon produciret werden. Und da auf die Justificatoria bey jeder Rechnung allerdings sehr viel ankömmt; so müssen auch

§. 6.

Bey der Cassen-Visitation sollen all Belage und Quittungen genau nachgesehen werden, und wenn dabey was fehlerhaftes entdeckt wird, soll solches bey dem nächsten Vortrag ohne Unterlaß redressiret werden.

bey einer jeden monathlichen Visitation und Cassen-Abschluß, alle Belage, sowohl über Einnahme als Ausgabe nicht allein vorgezeiget, sondern auch ganz genau und mit aller Aufmerksamkeit revidiret werden, damit und wenn bey ein und andern Belag etwas fehlerhaftes bemerket würde, solches in dem Cassen-Visitations-Protocolle mit Fleiß annotiret, und bey dem nächsten Vortrag ohne Unterlaß redressiret werden kann.

§. 7.

Die Rendanten sollen die zur Justificirung ihrer Rechnungen nöthig habende Atteste noch vor dem monathlichen Cassen-Abschluß bey der Cammer nachsuchen, und diese ist verbunden, solche ohne den geringsten Anstand zu ertheilen ꝛc.

Die Rendanten müssen auch, wenn sie zu Justificirung ihrer Rechnungen, Atteste nöthig haben, solche ganz ohnfehlbar noch vor dem monathlichen Cassen-Abschluß bey der Cammer nachsuchen; und diese ist verbunden, ihnen solche ohne den geringsten Anstand zu ertheilen.

Wenn nun solchergestalt, Monath vor Monath fortgefahren, und auf eine gute Ordnung mit Nachdruck und Verstand gehalten, keinesweges aber so leger und zum Theil recht unverantwortlich und gröblich mit Seiner Königl. Majestät Cassen-Wesen weiterhin verfahren wird; so können auch die Rechnungen prompt angefertiget und eingesandt, und alles von Jahr zu Jahr in der besten Ordnung erhalten werden; Wozu aber noch gehöret, daß

§. 8.

Alle Gefälle sollen ohne Unterscheid promt einkommen, und durchaus keine Reste statuiret werden ꝛc.

alle Gefälle ohne Unterschied prompt eingehen, nicht aber denen von Seiner Königl. Majestät wiederholentlich erlassenen allergnädigsten Befehlen ganz entgegen, Reste statuiret werden müssen. Und dieses nun allenthalben möglich zu machen; So haben

§. 9.

Die Cammern sollen überall auf Prænumerationes arbeiten.

die Cammern überall auf Prænumerationes zu arbeiten, damit, so wie das vorige Jahr verflossen ist, alles berichtiget seyn möge. Hiernächst aber befehlen Dieselben Dero sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern allergnädigst, nunmehro auch darauf bedacht zu seyn, daß

§. 10.

Bey denen Haupt-Provinzial Cassen, soll, gleichwie vor dem Kriege, der eiserne Bestand wieder ergänzet werden, und die Cammern sollen desfals Vorschläge thun ꝛc.

bey denen General-Cassen, gleichwie vor dem Kriege, ein eiserner Bestand hinwiederum angeschaffet und unterhalten werde; Wie sie denn auch hierüber, und wie dieser Endzweck am leichtesten erreichet werden möge, die Vorschläge derer Cammern bey Dero General-Directorio des baldigten vernehmen wollen.

Was nun überhaupt noch die prompte Anfertigung derer Rechnungen betrift; so werden die ꝛc. Cammern.

§. 11.

§. 11.

auf das unterm 29sten Jan. 1768. dieserhalb an sie erlassene Circular-Rescript, hiermit allergnädigst verwiesen, als wobey es sein unveränderliches Bewenden hat.

Die Cammern werden wegen promter Anfertigung der Rechnungen, auf das Circulair-Rescript vom 29ten Jan. 1768. verwiesen.

Damit aber dieses alles desto gewisser in Befolgung gebracht werden möge; So müssen auch

§. 12.

die Special-Rendanten die zu völliger Justificirung ihrer Rechnungen, noch nöthig habenden Atteste, nicht etwan allererst mit Ablauf des Jahres, sondern in Zeiten nachsuchen, dergestalt, daß sie mit dem ersten May jeden Jahres, schon im Stande seyn müssen, denen Cammern anzeigen zu konnen, daß ihnen bey ihren Rechnungen nichts mehr fehlet; Wie denn die Cammern nicht allein hierauf zu halten, sondern auch dahin zu sehen verbunden sind, daß dem Rendanten mit allem, was zu Justificirung seiner Rechnung gehöret, in Zeiten an die Hand gegangen wird, woraus ihnen alsdenn allemahl die sichere Ueberzeugung werden muß, daß die Anfertigung und Einsendnng einer jeden Rechnung, nichts im Wege stehet. Und so fallen auch

Die Special-Rendanten sollen die zu Justificirung ihrer Rechnungen nöthig habende Attestate nicht erst bey Ablauf jeden Etats-Jahres, sondern zu rechter Zeit nachsuchen, so daß sie den 1sten May, der Cammer schon anzeigen können, daß ihnen zu ihren Rechnungen nichts mehr fehlet, und die Cammern sind verbunden, ihnen hierunter schon während dem Lauf des Rechnungs Jahres, besser denn bishero geschehen, an die Hand zu gehen.

§. 13.

in Ansehung der Haupt-Rechnungen, alle Hindernisse von selbst hinweg wenn besonders, wie §pho 6. verordnet worden, bey einer jedesmaligen Cassen-Visitation, mit denen Belägen vorgeschriebener maßen procediret, und wegen der Reste nach Maßgabe des 9ten §phi verfahren wird.

Daß die Haupt-Rechnungen und deren Anfertigung, dadurch sehr erleichtert werde, wenn bey jedesmahliger Cassen-Visitation die Beläge nachgesehen, und genau revidiret im übrigen aber keine Reste statuiret werden.

Gleichergestalt wird auch die promte Anfertigung der Rechnungen dadurch sehr merklich befördert werden, wenn

§. 14.

die Rendanten, im Monath December jeden Jahres schon anfangen, ihre Rechnungen anzufertigen, dergestalt, daß da die mehresten Positionen bestimmt sind, sie nicht nur die Rechnungen Stoßweise liniiren und rubriciren, sondern auch alle Titul und Positiones, so fix sind, immer eintragen, mithin bey dem Schluß, nur die Lücken von denen steigenden und fallenden Positionen ausfüllen, den Titul ad Extraordinaria completiren, und die Rechnung einbinden lassen dürfen.

Die Rendanten sollen schon im December jeden Jahres anfangen, ihre Rechnungen anzufertigen. Sie sollen zu dem Ende dieselben Stoßweise liniren und rubriciren, und die bestimmte und feste Einnahmen und Ausgaben immer eintragen, so daß sie nur beym Schluß die Lücken von denen steigend und fallenden Positionen ausfüllen, und die extraordinaire Einnahme und Ausgabe nachtragen dürfen ꝛc.

§. 15.

Bey der Cassen-Visitation pro Martio jeden Jahres, welche allemal anfangs Aprilis geschiehet, muß der Rendant zugleich doctren, daß er seine Rechnung auf vorbeschriebenen Fuß angefertiget habe, auch zugleich das Duplicat und Triplicat davon vorzeigen, und daß solches geschehen, muß im Cassen-Visitations-Protocollo deutlich angemerket werden.

Bey der Cassen-Visitation im Martio, soll der Rendant beweisen, wie er seine Rechnung auf vorbeschriebenen Fuß angefertiget habe. Er soll zu dem Ende dieselbe nebst dem Dupli oder Triplicat vorzeigen, und daß solches geschehen, soll im Cassen-Visitations-Protocollo deutlich und umständlich notiret werden.

§. 16.

Wie es bey denen Ober Steuer-Cassen, und denen in Administration stehenden Domainen zu halten.

Ob nun wohl vorher verordnetermaßen alles an die Hand gegeben wird, was einen ununterbrochenen Fortgang und promten Abschluß einer jeden Rechnung ganz nothwendig mit sich führen muß. So kann indessen doch eine allgemeine Verfügung bey einer besondern Anwendung in diesem und jenem Fall, und wie es zuweilen die Umstände mit sich bringen, eine Ausnahme leiden. Und diese Ausnahme könnte vielleicht bey denen Ober Steuer Cassen-Rechnungen, in Absicht, derer mit denen Unter-Cassen habenden vielen Abrechnungen, und bey denen in Administration stehenden Domainen und Aemtern in Betracht dessen daß sich die Administratores derselben, nicht leicht mit Vorschüssen abgeben dürfen, am allerersten statt finden; wiewohl der promte Abschluß bey denen Ober-Steuer Cassen-Rechnungen, keinen sonderlichen Schwierigkeiten ausgesetzet bleiben kann, wenn auf die Einführung und Unterhaltung einer guten Ordnung und Promtitude bey denen Rechnungen der Unter- oder Special-Rendanten, nach Vorschrift dieser Instruction mit Attention und Fleiß gearbeitet wird; denn wenn diese letztere in der Vorschriftsmäßigen Ordnung und Promtitude gesetzt und unterhalten werden: so wird der Abschluß ihrer Rechnungen sowohl, als die jedesmahlige Abrechnung mit den Ober-Steuer-Cassen, mit Abschluß ihrer Haupt-Rechnungen nicht viel über die bestimmte Zeit, zu verweilen nöthig haben.

Dessen ohngeachtet aber wollen Se. Königl. Majestät bey diesen genannten zweyerley Arten Rechnungen, in denen dabey sich ereignenden dringenden Fällen, eine Ausnahme statt finden lassen, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß in solchen Fällen die Krieges- und Domainen Cammern in Zeiten um eine Dilation zum Abschluß dieser Rechnungen, bey Dero General-Directorio nicht allein ansuchen, sondern auch die Ursachen von solchen Impedimentis gründlich und dergestalt dociren, daß daraus eine unvermeidliche Ausnahme und Dilation ganz unumstößlich bewiesen wird. Demnächst aber müssen die Cammern, bey diesen mit hinlänglichen Gründen begleiteten Ansuchen, zugleich die Zeit bestimmen, wenn diese Rechnungen eingesandt werden sollen, und hierbey verstehet sich von selbsten, daß dazu ein allzuweit hinausgesetzter, und Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention ganz zuwider laufender Termin angenommen, und ausserdem aber auch damit ganz ohnfehlbar und promt inne gehalten werden muß.

Und wie im Uebrigen diese Ausnahme nur schlechterdings in dringenden Fällen statt haben soll; also sind auch Se. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst überzeuget, daß dergleichen Hindernisse selbst bey denen in Administration stehenden Domainen, wenig vorkommen können, wenn die Krieges- und Domainen-Cammern nach Vorschrift Allerhöchst Dero Instruction auf die Anlage, den Betrieb und Fortgang einer jeden Rechnung ein aufmerksames Auge haben, und auf die Berichtigung derselben bey jedem Monaths-Schluß, und so Monath für Monath fort, unabläßig dringen, und wann sich denn ja, dieser guten Ordnung ohngeachtet, ausserordentliche Hindernisse finden sollten; so müssen die Cammern bey einer solchen Aufmerksamkeit, dieselben lange vorhero zu sehen, und denenselben abhelfliche Maaß Regeln entgegen zu setzen im Stande seyn.

Ueberhaupt aber wollen Se. Königl. Majestät allergnädigst geschehen lassen, daß denen respective Rendanten, bey welchen sich Hindernisse und Schwierigkeiten zu promter Abschliessung ihrer Rechnungen, mit gutem Grunde voraus setzen lassen, bestimmte Termine gesetzet, und dem General-Directorio ein vor allemahl positive angezeiget werde: Binnen welcher Zeit ein jeder solcher Rendant, seine Rechnung bey einer irremissiblen Strafe von Zehen Rthlr. zur Invaliden-Casse, bey der ꝛc. Cammer übergeben soll. Hierbey aber machen Se. Königl. Majestät abermahls die expresse Einschränkung, daß hiezu nicht ein solcher Termin gewählet werde, wodurch Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention, in prompter Betreibung des Rechnungs-

Wesens

Wesens zuwider gehandelt, und dadurch zu einem bishero sehr gewöhnlich gewesenen Mißbrauch und Verschleif der Sachen Anlaß gegeben wird; vielmehr muß im widrigen Fall die vorhero geordnete Strafe von Zehen Rthlr. von einem jeden säumigen Rendanten unabläßig beygetrieben, und derselbe zu einer Accurateſſe und Promtitude angewöhnet werden.

§. 17.

Die Coupirung aller Versuren bey den Cassen, sollen über die Münzsorten selbst, als über deren Einnahme und Ausgabe, specifique Sorten-Zettul geführet, und bey jedesmahliger Cassen-Visitation ohne die allergeringste Ausnahme genau revidirt und untersuchet, auch das darüber ausgefertigte Visitations-Protocoll eingesandt werden. Wenn es derjenige unterläſſet, dem die Cassen-Visitation obliegt, so soll er removirt, der Präsident aber, so es nicht angezeiget, zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden allenfalls removiret werden.

Endlich seßen Seine Königl. Majestät zu Coupirung aller Versuren bey denen Cassen hiermit pro Principio regulativo feſte: daß sowohl über die Münz-Sorten selbst, als bey derselben Einnahme und Ausgabe specifique Sorten-Zettel nicht allein geführet, sondern daß dieselben auch alle Monathe bey jeder Cassen-Visitation ohne nur einen Thaler publiquer Gefälle, oder irgend eine Casse im Lande davon auszuschlissen, auf das allerschärfſte revidiret und untersuchet, und das dabey abgehaltene Cassen-Visitations-Protocoll, an seine Behörde eingesandt werden soll: unterläſſet es der, dem die Visitation der Casse obliegt; so soll er sogleich removiret, der Präsident aber, so es nicht mit der ersten Post angezeiget, zur besondern Verantwortung gezogen, und bey einer sich äuſſernden unzeitigen Nachsicht ebenfalls removiret werden, weilen Allerhöchſt Seine Königl. Majestät denen bisherigen groben Unordnungen und Zaudereyen derer Bedienten weiter nachzusehen, durchaus nicht gemeinet sind.

§. 18.

Wegen Bestrafung der Cassen-Defecte, soll, nach dem zu renovirenden Landes-Edict, auf das rigoureuſeſte verfahren werden.

Wie es übrigens mit exemplarischer Bestrafung derer Cassen-Defecte und Versuren, so sich bey Königlichen Landes-Servis-Cämmerey- und den Cassen öffentlicher Anstalten und milden Stiftungen zu halten, darüber behalten Seine Königl. Majestät Sich bevor, Höchſt Dero Willens-Meinung, durch ein nächstens zu emanirendes besonderes Edict, zu Jedermanns Wiſſenschaft zu bringen, damit darauf allemahl gesprochen, und der Treuloſigkeit gewiſſenloſer Rendanten, endlich Ziel und Maaß geseßet werden könne. So wie nun schlüßlich

§. 19.

dieses alles die leichteſte Art ist, das Cassen- und Rechnungs-Wesen in guter Ordnung zu halten einen Abschluß zu machen und allemahl binnen 8 Tagen eine Rechnung promt anfertigen zu können; also hegen auch Allerhöchſt Seine Königl. Majestät zu Dero sämmtlichen Krieges- und Domainen Cammern, Deputationen und Rendanten, das allergnädigſte feſte Vertrauen, es werden dieselben diesen allen aufs genaueſte nachleben, und hiervon unter keinerley Vorwand, auch nur im geringsten abweichen oder von denen in dringenden Fällen gemachten Ausnahmen einen Mißbrauch machen; Wie denn Allerhöchſt dieselben in solchem unverhoften Fall sich einzig und allein an den Präsidenten, die Directores und Cassen-Curatores jeder Cammer, auch sonstige Vorgeseßte halten, und die Hintenanseßung Dero allerhöchſten Verordnungen, auf das allerschärfſte ahnden werden. Zugleich aber werden sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, hiermit allergnädigſt befehliget, daß weitere allergehorsamſt zu verfügen, und sowohl die Rendanten der Haupt- als Special-Cassen hiernach allenthalben gehorsamſt zu instruiren. Gegeben Potsdam, den 27. Febr. 1769.

Friedrich.

(L.S.)

No. 41. Revidirte Berg-Ordnung für das Souveraine Herzogthum Schlesien und für die Grafschaft Glatz. De Dato Berlin, den 5. Juny 1769.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: nachdem der allerhöchste Gott, Unser souveraines Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bisher nicht überall bergmännisch genutzet und gebrauchet, und Wir allerhöchst selbst versichert sind, daß in diesen Provinzien noch viele nützliche Mineralien verborgen liegen, deren Entdeckung, Betreibung und Zugutmachung dem Lande einen wesentlichen Vortheil verschaffen wird, auch die von Unseren Vorfahren Christmildesten Gedächtnisses, von weyland Herzogen Johannes zu Ratibor und Oppeln, und Marggrafen Georgen zu Branvenburg, als Herzogen zu Jägerndorf in Anno 1528, für die Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Jägerndorf, wie auch der Herrschaft Beuthen publicirte, und von Marggraf George Friederichen zu Brandenburg, Herzogen zu Jägerndorf, den 20. Octbr. 1599. erneuerte, ingleichen die auf Silberberg Anno 1539. von Joachim Heinrich, Johann und George, Gebrüdere Herzogen zu Münsterberg publicirte, und vom Kayser Leopoldo Anno 1676 confirmirte, und die vor Reichenstein von Herzog Heinrichen zu Münsterberg emenirte, und vom Kayser Leopoldo 1676. confirmirte, selbst die vom Kayser Rudolpho II Anno 1577. für das Herzogthum Schlesien, und von eben diesem Kayser unterm 24 Mart 1578. für die Grafschaft Glatz erlassene Berg-Ordnungen theils unhinlänglich und unbestimmet sind, theils nicht gehörig observiret worden; So haben Wir daherö für gut und nöthig gefunden, sothane Berg-Ordnungen revidiren, und eine, nach den jetzigen Umständen, auf alle Arten von Bergwerken, zur Beförderung derselben eingerichtete Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz verfassen zu lassen.

Wir setzen ordnen und wollen demnach, daß bey den Bergwerken, in Unserem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, hinführo folgende Ordnung gehalten und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I.

Von dem Bergwerks-Regali.

§. 1.

Welche Mineralien zu dem Regali zu rechnen.

Alle Mineralien und Fossilien, die sowohl in andern Ländern, und nach den vorangeführten alten Bergwerks-Ordnungen, als auch nach der Observanz, zu dem Bergwerks-Regali gerechnet und dahin gezogen werden, sollen uns fernerhin dergestalt verbleiben, daß Wir selbige nach Unsern Gutbefinden Selbst bauen, oder baulustige Gewerke damit belehnen können, jedoch reserviren Wir Uns alles Steinsalz und Salzquellen vor beständig zu Unserer allerhöchsten eigenen Nutzung. Es gehören also zu Unserem Bergwerks-Regali all Metalle und Halbmetalle, das Eisen allein ausgenommen, ferner Arsenic, Kobold, Nickel, Vitriol, Allaun, Salpeter, Steinsalz, Salzquellen, Steinkohlen, Schwefel, Serpentin, Flußspath, Wasserbley, Bergchrystall, Chrysopas, alle ganze und halb edle und übrige pretieuse Steine. In sofern jedoch edle und halb edle Steine auf den Aeckern der Privatorum sich finden, ohne daß Bergmännischer Bau darauf geführet werden darf, verbleibet denenselben darüber der freye Gebrauch und Disposition; nur wollen Wir, vermöge Unsers Berg-Regalis auf dergleichen Steine nachsuchen zu lassen Uns vorbehalten.

§. 2.

Welche Mineralien denen Grundherren eigen sind.

Es verbleiben aber denen Dominiis alle Eisenerzte, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, die Kalk- Marmor- Alabaster- Gyps- Mühl- und Sand-Stein-

Stein-Brüche, der Torf, die Thon-Walker, Umbra und Ocker-Erden, wenn anders aus letztern kein Metall oder Halbmetall geschmolzen, oder sonst herausgebracht werden kann, dergestalt und also, daß sie selbige Stücke, zu ihrem eigenen Nutzen, und zum Verkauf zu geniessen haben, auch andern zur Betreibung überlassen können; ohne Uns und ohne Unseren Ober-Bergamte eine besondere Recognition dafür abzutragen.

§. 3.

Vorrechte der Grundherren, wegen der Mineralien, die zu dem Regali gehören.

Wenn indessen eine Gewerkschaft ein zu Unserem Regali gehöriges Bergwerk muthen will; so soll Unser Ober-Bergamt dieses dem Grund-Herrn anzeigen, und bey demselben anfragen, ober auf dem erschürfften Gänge, Flötze oder Stockwerk selbst bauen wolle, da denn der Grundherr den Vorzug haben soll.

§. 4.

Wie es zu halten sey wenn ein Grundherr die im §. 2. specificirte Mineralien nicht selbst bauen will.

Wenn aber ein Dominium die §. 2. specificirten demselben allein zuständigen Mineralien nicht selbst bauen wollte oder könnte, und es fände sich ein anderer, der diesen Bau vornehmen wollte; so muß sich derselbe deshalb mit dem Grundherrn darüber gehörig verstehen. Sollte aber der Grundherr solchen Bau verhindern wollen, oder beyderseits könnten nicht untereinander einig darüber werden; so soll Unser Ober-Bergamt darinnen pflichtmäßig decidiren, ob es rathsam sey, einen solchen Bau vorzunehmen, und was und wie viel die Bauenden dem Grundherrn selbigen Orts davon zu entrichten haben, um denselben nicht allein wegen der Halden, Gebäuden ꝛc. zu entschädigen, sondern ihn auch wegen der Nutzung billig zu vergnügen.

Caput II.

Von Schürffen.

§. 1.

Wo, wann, unter was vor Bedingungen zu schürffen erlaubet sey.

Einem jedwedem Liebhaber und Bergmann soll hiemit nachgelassen seyn, in gedachten Unseren Landen, auf Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen, und andern Orten, auf allerley Mineralien, Metallen, oder Fossilien, nach Gängen, Flötzen, Kohlen-Bänken, Klüfften und Geschicken zu schürffen, ohne daß deßwegen von dem Grundherrn und Besitzer der Güter Einhalt oder Hinderung geschehen möge; jedoch, daß der Schürffer sich deswegen vorhero bey Unserm Ober-Bergamte gehörig gemeldet, und von demselbigen Concession erhalten habe.

§. 2.

Wie lange die Schürffscheine gelten sollen.

Alle diese Schürff-Scheine sollen aber nicht länger, als Ein Jahr und Sechs Wochen gelten, und die Schürffer gehalten seyn, während der Zeit ihre vermuthete Gänge, Bänke, Flötze ꝛc. erschürffet zu haben.

Sollte jedoch denenselben Hinderung vorfallen; so sollen sie solches dem Ober-Bergamte anzeigen, und von demselben Fristen und Verlängerung begehren, widrigenfalls ihres Schürff-Rechts verlustig seyn.

§. 3.

Auf wie grosse Districte die Schürffscheine zu ertheilen.

So sollen auch keine Schürff Scheine auf ganze Aemter und Gerichte ertheilet werden, sondern nur auf einzelne Berge oder Thäler, und soll bey Aufnehmung des Schürff-Scheines der District mit allen Umständen und Lage des Gebürges deutlich bestimmet werden.

§. 4.

Vorzugsrechte der Schürffer bey erschürfften Gängen.

Welcher Schürffer nun nach obbestimmten Sätzen einen dergleichen Gang, Flötz, Kohlenbank ꝛc. entblössen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich auf streichenden Gängen eine Fundgrube zu Zwey und Vierzig Lachter lang, auf Flötzwerken aber ein geviertes Feld von Acht und Zwanzig Lachtern, auf Stockwerken dergleichen

von Zwey und Vierzig Lachter, und auf Seiffenwerken eben dieses Funfzig Lachter haben; die Maassen aber über und unter denselben sollen dem ersten Muther verliehen werden.

§. 5.

Wie es mit dem Steinsalz und Salzquellen zu halten.

Sollten aber durch Klüffte, gute Salzadern oder Quellen von ohngefähr entdecket werden; so wollen Wir dieselbe zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweißliche aufgewandte Kosten, restituiren, sondern auch, nach Beschaffenheit und Gütigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiß in Gnaden recompensiren.

§. 6.

Belohnungen vor die Schürffer.

Und damit auch besonders metallische Bergwerke so mehr geöffnet und die Bergleute zum Schürffen angereitzet werden mögen; so soll allen denjenigen, welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Bley, Kupfer, Queckſilber oder andern metallischen Erzten und Mineralien in neuen Gebürgen erschürffen und entblössen, nach Befinden eine Vergeltung von Fünf, Zehen und mehr Thalern gerichtet werden, jedoch daß zuförderst der erschürffte Gang von dem Bergmeister oder Geschwornen besichtiget, und als neu und vorhin noch unerschroten erkannt, auch so viel Erz würklich gewonnen, womit in der gemeinen Probe, wenigstens eine halbe Mark Silber, oder ein Centner Bley, oder ein Viertel-Centner Kupfer, oder einige Pfund Queckſilber, und so bey den übrigen Metallen und Mineralien nach Proportion zu beweisen sey. Dahingegen

§. 7.

Strafe vor die, welche die Schürffe, wo sie nichts gefunden, nicht wieder zuwerfen.

soll ein jeder Schürffer gehalten seyn, diejenige geworfene Schürffe, worin er nichts angetroffen, bey Zehen Thaler Strafe wieder einzufüllen, und den Ort eben zu machen.

§. 8.

Wie es mit denen Schürffen, dadurch die Gänge ꝛc. entblösset worden, zu halten sey.

Diejenigen Schürffe aber, darinnen Gänge entblösset, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, sollen denen Nachfolgern zur Nachricht offen gelassen, und überhaupt ohne Unsers Bergmeisters Vorwissen nicht eingeebnet werden. Der- oder diejenigen, so dawieder handeln, und aus eigener Macht, ohne schriftliche Nachlassung des Ober-Bergamtes sich unterstehen werden, einigen dergleichen Schurff einzufüllen, sollen nicht nur gehalten seyn, selbige wieder aufzufüllen, sondern noch überdem nach Befinden bestrafet werden.

§. 9.

Wie denen Grundherren der Schaden, den sie zuweilen durch das Schurffen erleiden, zu vergütigen sey.

Damit aber auch, wenn dergleichen Schürffe in Feldern, Wiesen oder Gärten zu stehen kommen, der Besitzer des Guths keinen Schaden leiden, und ihm solches zur Beschwerde gereichen möge; so sollen Gewerken, wo sie an einem Orte schürffen, einschlagen, eine Halde stürzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerk behalten würden, denselbigen taxiren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzung davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkenntniß des Ober-Bergamts, dem Eigenthums-Herrn zu bezahlen schuldig seyn.

Caput III.

Von Muthen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

Wie die Muthung geschehen soll.

So bald ein Gang, Flötz oder Bank, sie führen Metall, Mineralien oder Steinkohlen mit sich, erschürffet ist; so soll der Finder seine Fundgrube nach Bergmännischer Art muthen; die übrigen Maassen und unter der Fundgrube aber kann sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer selbige zuerst begehret, muthen, und in Lehn nehmen, jedoch verstehet es sich von selbst, daß dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächste Maassen an seiner Fundgrube entweder ganz ober- oder ganz unterwärts, oder auch nach seiner Willkühr, zum

Theil

Theil über, zum Theil unter der Fundgrube, das ist, ins Osten und Westen, oder wie der Gang, Flötze oder Bank sonst sein Streichen haben möchte, vorher wegmuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgenden Maassen zu admittiren sind. Gleichwie aber bishero dieses Vorrecht gar sehr gemißbrauchet, ungebührlich viele Maassen gemuthet und bestätiget, hierdurch aber andern Baulustigen des Feld versperret worden; so soll hinführo nicht vergönnet seyn, zu der Fundgrube mehrere Maassen zuzumuthen, als höchstens bey metallischen Werken Acht bis Zwölf Maassen, bey Steinkohlen-Werken bis höchstens Zwanzig Maassen; es wäre denn, daß zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Masse wirklich abgebauet, sich doch niemand zu den nächstfolgenden Maassen gemeldet hätte, als in welchem Fall den Gewerken frey stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maassen, noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maassen nachzumuthen; jedoch nicht anders, als daß zuförderst in dem abgebauten Felde, der tiefste Stolle eingebracht, und darunter das tiefste möglichst gestreckt worden.

§. 2.

In dem Muthzettul oder der Muthung soll deutlich ausgedrucket seyn, was der Lehnträger an Fundgrube, Maassen, Stollen, Wasserfällen ꝛc. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen und an welchem Gebürge das gemuthete lieget, auch wie die Fundgruben, Maassen, oder Stolle genannt worden, und sollen die Muthzettul folgendergestalt eingerichtet werden: Formul der Muthzettul.

(Ich / Wir) Endes (benannter / benannte) muthen und begehren Sr. Königl. Majestät in Preussen, (meines / unsers) allergnädigsten Königes und Herrn, Bergfreyes, als

{ 1 Fund Grube und Maassen
— — — Stollen
— — — Wasser-Fälle }

benebst der Vierung ins (hangende / liegende) oder (halb ins hangende / halb ins liegende) und auf einem am (Berge / Heyde) im (Gerichte / Amte) befindlichen und erschürfften (Kupfer, Silber, Bley Vitriol und übrigen Materialien ꝛc.) (Gang / Flötz) Steinkohlen — (Bank / Flötz) welche (wir / ich) (Glück auf / Frisch auf / Friedrich) benannt, mit Bitte diesen Muthschein zu registriren, und künftig (mich / uns) zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bey (meinen / unsern) Rechten zu schützen. So geschehen und gemuthet den ten 17 (Nachmittags / Vormittags) um

Hans N.
Adam N.
als Lehns-Träger.

Sollte aber die Muthung nur die nächstfolgenden Maassen von einer bereits gangbaren Zeche und keine neue Fundgrube betreffen; So sollen die Muthzettel folgendergestalt eingerichtet werden;

(Ich / Wir) Endes (benannter / benannte) muthen und begehren Sr. Königl. Majestät in Preussen (meines / unsers) allergnädigsten Königes und Herrn, Bergfreyes, als die nächsten 3, 4, 6 Maassen ins (Osten / Westen) benebst der Vierung ins (hangende / liegende) oder und (halb ins hangende / halb ins liegende) von der Zeche (Glück auf / Frisch auf / Friedrich) im (Amte / Gerichte) belegen, welche (ich / wir) (Regenbogen / guldene Sonne / volle Mond) benannt, mit Bitte diesen Muthzettul zu registriren, und künftig (mich / uns) zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bey (meinem / unserm) Rechte zu schützen. So geschehen den ten 17 (Vormittags / Nachmittags) um Uhr.

Hans N.
Adam N.
als Lehns-Träger.

§. 3.

Dergleichen Muthungen soll der Ober-Bergmeister auf denen Gebürgen, so dem Ober-Bergamte anvertrauet sind, auf alle Cap. I. §. 1. angeführte Mineralien, Steinsalz und Salzquellen ausgenommen, annehmen, und muß er sich des nicht Auf welche Mineralien gemuthet werden kann.

nicht weigern, wofern er sich nur getrauet den Muther dabey zu erhalten; hielte er aber dafür, das der Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechtmäßigen Ursachen nicht bleiben könnte, so muß er ihn dessen verwarnen, im Fall ein älterer Muthze.tul eingeleget ist, selbigen vorzeigen; wofern aber der Aufnehmer nicht abstehen wollte, nichts destoweniger den Muthzettul auf Recht und Unrecht annehmen; dabey aber soll er getreu und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung eingeleget und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen; Dahero dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmahl in duplo präsentirt werden sollen, mit seinem Präsentato begleiten, und das eine Stück dem Muther, zu dessen Beweis über die eingelegte Muthung zurückgeben, das andere Stück aber bey erster Seßion des Ober-Bergamts, mit seinem Bericht und Gutachten abgeben.

§. 4.

Approbation der Muthungen.

Die von dem Ober-Bergmeister abgegebene Muthungen soll das Ober-Bergamt sogleich in das Muth-Verleih-und Bestätigungs-Buch eintragen, und darüber die Belehnung gehörig ertheilen; Sollte aber der Muther den Ober-Bergmeister nicht antreffen; so kann derselbe alsdenn in Begleitung eines Zeugen, den Muthzettul in des Bergmeisters Behausung in Gegenwart derer Seinigen auf den Tisch legen, oder wenn er auch diese nicht findet, dem Berg-Geschwornen oder dem nächsten Gerichte einhändigen, und in so fern dieses eher geschichet, als ein anderer dem Ober-Bergmeister den Muthzettul selbst zu Händen gebracht, bleibet ihm der Vorzug.

Caput IV.

Vom Entblößen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

Wie sich ein Muther nach geschehener Muthung zu verhalten.

Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwerke, soll sofort nach geschehener Muthung und darauf erfolgter Belehnung mit Fleiß und ohnausgesetzter Arbeit beständig dran seyn, daß er seinen gemutheten Gang, Flötz oder Bank entblössen, das ist, mit dem Stollen in vollen frischen Anbruch zeigen möge, und wenn er so weit gekommen, so soll solches von ihm ferner dem Ober-Berg Amte sofort angezeiget, von diesem und besonders dem Ober-Bergmeister das Werk befahren, und in Augenschein genommen, bis dahin aber weder an Erzen noch Stein-Kohlen das geringste verkaufet werden.

§. 2.

Strafe derjenigen, die sich nicht nach dem vorigen Spho verhalten.

Würde aber jemand in Zeit von vier Wochen nach erfolgter Approbation, nicht an die Arbeit gehen und seinen gemutheten Gang, Flötz, Bank entblößen, oder auch die Arbeit anfangen, aber nicht beständig fortsetzen: so soll derselbe seines Rechts verlustig und das Werk wiederum in Unser Freyes gefallen seyn; es wäre denn, daß er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert, und deswegen bey dem Ober-Berg Amte um Fristen und Erlängung angehalten hätte.

Caput V.

Von Verleihen und Bestätigen.

§. 1.

Wenn die Belehnung zu ertheilen.

Hat der Ober-Bergmeister bey seiner Befahrung befunden, daß nach der geschehenen Muthung und erfolgter Approbation, so vor allen Dingen erst nachgesuchet werden muß, ein Gang, Flötz oder Bank entblösset ist; so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmäßigung ertheilen, und selbige in das Muth-Verleih- und Bestätigungs-Buch, mit allen Umständen, wenn und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Flötzen oder Bänken und auf welchem Gebürge; auch wenn, wie und mit welchen Unterschied, verliehen und bestätiget worden, mit Fleiß eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Aufnehmer oder Lehnträger beglaubte Copia gegeben werden.

§. 2.

§. 2.

Welche Lehn-Träger oder Muther aber, nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Ober-Berg-Amts, daß es ein Gang, Flötz oder Bank sey, die Belehnung aussetzen, und solche binnen Vier Wochen nicht nachsuchen werden, dieselbe sollen ihres Rechts verlustig seyn. Strafe derjenigen, die die Belehnung aussetzen.

Caput VI.

Von den Berg-Büchern.

§. 1.

Der Berg-Schreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maaßen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die Approbation erfolget, und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache ein besonderes Buch halten; und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, dazu der Bergrichter und der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemal die Bücher, wenn sie zum Einschreiben nicht gebrauchet, verschliessen zu können, So denn Worüber Bergbücher zu halten sind, und wer selbige zu führen hat.

§. 2.

jemand zu seiner Nothdurft in obgemeldetrn Büchern, Registraturen und Recessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehret, dem soll es wiederfahren, und der Bergrichter und der Bergschreiber sollen niemanden weigern Unterricht zu thun, und dasjenige Bergbuch, in den Articuln, worinnen dessen jemand benöthiget seyn möchte, unentgeldlich vorlesen zu lassen, was und wie verliehen ist ꝛc. damit daraus jedermann, dasjenige, was ihm zu wissen nöthig, seiner Nothdurft nach, erlangen könne. Die Bergbücher sollen einem, nachzusehen erlaubet seyn.

§. 3.

Die benöthigten Bücher bey Unsern Bergwerken sollen folgende seyn, als: Verzeichniß der zu haltenden Bücher.

a) Das Schürffe-Buch.

Darinnen werden eingetragen alle ertheilte Ober-Bergamtliche Conceßiones auf Schürffen, und zwar wo und auf welchem Gebürge selbige ertheilet sind.

b) Das Muth-Verleih- und Bestätigungs-Buch.

Darinnen werden verzeichnet die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen, Stollen, Wasser-Fällen ꝛc. von dem Ober-Bergamte verliehen, bestätiget und vermessen sind.

c) Das Nachlassungs- und Fristen-Buch.

Hierin werden der Zechen ihre gesuchten Fristen, und darauf erfolgte Ober-Bergamtliche Resolutiones eingetragen, wie sich nemlich ihre zugehörige Maassen, welche sie, wegen Ungewitters, Wassers oder anderer hinlänglicher Ursachen halber nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Künste oder andere Hülfe warten müssen, nach deren Erfolg wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbige, bey ihrer Gerechtigkeit erhalten werden wollen und sollen, damit sie von andern nicht frey gemachet werden dürften. Desgleichen werden auch hierin die Steuern, Wasser-Geld, und der vierte Pfennig, wie sie den Zechen auf Erkäntniß des Ober-Bergamtes, besonders Ober-Bergmeisters und Geschwornen aufgeleget sind, notiret.

d) Das Vertrage-Buch.

In selbiges werden geschrieben und registriret, die Entscheidung der Partheyen, so in Berg-Sachen streitig gewesen, welchergestalt und wie sie vertragen und vereiniget seyn, auch so einer dem andern Arrest oder Kümmer auf Zechen, Kurse, Berg-Gebäude, Erz und Steinkohlen anleget.

e) Das Receß Buch.

In dieses wird angezeichnet, ein Extract von jeder Zeche ihrer Quartal-Berechnung, an Berg- und Hütten-Kosten, ferner was an Erz oder Steinkohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Bley, Glätte ꝛc. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen dem Rechnungs-Extract nach, an Schuld und Vorrath behalten, item, was auf jedes Quartal an Zubuße angeleget, und wie viel Kuxe verleget worden.

f) Das Gegen-Buch.

Darinnen findet man verzeichnet, alle Gewerkschaften der Zechen, mit ihren Tauf- und Geschlechts-Nahmen, und werden darinn jeden Gewerken, auf Ansuchen seine Theile oder Kuxe, ob er dieselben verkauffet, und wie hoch, oder verschenket, oder verpfändet, ab- und zu geschrieben.

g) Das Handlungs-Buch oder Berg-*Protocol.*

Hierin werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwerks-Officianten, als Berg-Director, Berg-Richter, Ober-Bergmeister und Berggeschworner ꝛc. jederzeit, des Bergs- und Hütten-Werks, aller Zechen Angelegenheit, Noth, Gebrechen, und Nutzen halber deliberiren, handeln, und beschließen, registriret, davon auch jedesmahl dem Bergwerks- und Hütten Departement Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Cammern-Directorii, Copeyen zugeschicket werden sollen.

§. 4.

Unterschied der vorangezeigten Berg-Bücher.

Alle diese Bücher, sollen so gehalten werden, nemlich ein besonderes zu den metallischen Bergwerken, und ein anderes zu den Steinkohlen-Bergwerken. Da nun

§. 5.

Wenn diese Bücher abzuschliessen, und wo die alten aufzubewahren.

nach Beschaffenheit und der Weitläuftigkeit der Bergwerke alle Jahre auch wohl zwey oder drey Jahre neue Bücher gemachet werden müssen; so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluß eines Jahres geschlossen, und die alten wohl verwahrlich unter des Berg-Richters und Bergschreibers Verschluß niedergeleget, und beybehalten werden, damit, wenn von denen verflossenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist, man dieselbige allezeit zum Nachschlagen finden könne.

Caput VII.

Von Erlangen der Schürffen, Muthen und Bestätigung.

§. 1.

Wiederhohlte Strafe derjenigen, die die Muthung nicht bestätigen lassen.

Welcher Muther oder Aufnehmer auch Lehn-Träger wie hieroben Capite V. §. 2. bereits festgesetzet ist, seine Muthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung, daß es ein Gang, Bank oder Flötz sey, in vier Wochen nachhero sich nicht verleihen oder bestätigen lässet, dasselbe soll alsdann Uns wieder frey gefallen; Dahingegen

§. 2.

Von Erlangen des Schürffen, Muthen und Bestätigen.

soll denen Schürffern und Muthern, wenn sie wegen der ihnen in Capite II. §. 2. & Capite V. §. 2. bestimmten Obliegenheit Verhindrung erhalten, und deswegen Frist und Verlängerung suchen, das Ober-Bergamt dieselbe zwey auch höchstens dreymahl erlangen, weiter aber keine Frist ohne specielle Approbation des Bergwerks- und Hütten Departements, wohin darüber zu referiren, geben, in allen Fällen aber zuförderst die Ursachen wohl untersuchen, ob sie zur Frist Verstattung und Erlängerung der Schurff-Scheine und Muthungen, hinlänglich und gegründet sind.

Würde aber vermerket, daß ein Schürffer oder Muther sich zu seinem Vortheil und anderem zum Schaden, Fristen suchte, und seine Muthung verlängen ließe, dem soll es nicht verstattet, sondern die erschlichene Fristen,

sollen

sollen sofort als die Gefährde entdecket wird, aufgehohen, und er zu seiner Obliegenheit angehalten werden.

Caput VIII.

Von Freymachen und Aufnehmen, liegengebliebener neuen und alten Zechen.

§. 1.

Damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewerken das Feld versperret werden möge; So soll eine jede Gewerkschaft ihr gemuthetes, verliehenes und bestätigtes Feld in beständigem Fort-Bau erhalten; Es wäre denn, daß sie daran Wassers oder andere Vorfälle wegen (worunter z. E. mit zu rechnen, wenn sich bey Stein-Kohlen-Berg-Werken der Debit der Kohlen verschlüge und die zu Tage geforderten Kohlen, durch deren Liegenbleibung auf der Halde, der Verwitterung und anderem Schaden exponiret werden müssen, oder wenn dieselben, wegen Mangel guten Wetters nicht befahren werden könnten,) verhindert würden und auf Stolles oder andere Hülffe warten müsten; als im welchem Fall, und anders nicht, solchen Gewerkschaften erlaubet seyn soll, durch das zu entrichtende Quartal Receß-Geld, ihr Alter und Gerechtigkeit zu erhalten; Sie sollen aber vorhero deswegen alle Umstände dem Ober-Berg-Meister und Ober-Berg-Amte vortragen, Fristen suchen und dem Fristen-Buche einverleiben lassen, wiedrigenfalls gewärtigen, daß das Werk ins Freye und Uns wiederum anheim gefallen seyn soll.

Wie und unter welchen Umständen ihr Alter und Gerechtigkeit der aufgelaßenen Bau erhalten werden könne.

§. 2.

Sollte also ohne des Ober-Bergamts Zulassung und Frist, durch Geschworne oder zwey Zeugen, bewiesen und dargethan werden, daß auf einer Zeche, Gang, Bank, Flötz oder Stolle, in die vier Wochen nichts bauhaftig gehalten, und gearbeitet worden; So soll der Geschworne dem Schicht-Meister, Vorsteher oder Lehn-Träger der Zeche, zum erstenmahl des Freymachens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht binnen vier Wochen nachleben; so soll dasselbe Lehn, zum andernmahl ohne Widerrede und Behelf, durch den Geschwornen frey erkannt werden. Alles Freymachen aber soll mit Vorwissen des Ober-Bergmeisters und des Ober-Bergamtes, welches aber gleich davon, wenn es geschehen, zu berichten, vorgenommen werden.

Wie gegen die Contravenienten zu verfahren.

§. 3.

Alte Schächte, Stollen und Strecken, sie seyn noch offen, oder verbrochen, oder verstürzet, und entweder aus Vorsatz oder sonstigen Ursachen verlassen, sind sämtlich in Unser Freyes verfallen, wenn die Gewerken selbige nicht durch das gesetzte Receß-Geld und dabey besonders gebothenen, benebst denen übrigen §. 2. erforderlichen Requisitis, aus dem Freyen erhalten; wes Endes es denn auch keiner besonderen Freymachung bedarf, wenn das Receß-Geld ein Jahr lang nicht abgeführet worden.

Wenn Merke in das Herrschaftliche Freye gefallen.

Caput IX.

Von Ueberschlagen und Vermessen.

§. 1.

Wenn eine Gewerkschaft ihre Zeche beleget, Kübel und Seil einwirft und die Gewerken vom Ober-Bergamte begehren, ihre Fund-Gruben und Maassen zu überschlagen und zu vermessen; so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermessen will.

Wenn das Ober-Bergamt die Vermessung vornehmen kann.

§. 2.

Sollten sich im Ueberschlagen des Vermessens nicht völlige Maassen finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben, so soll das Bergamt solches übrige Feld, als ein Ueberschaar bey den nächstzusammen liegenden und mit einander markscheidenden Zechen austheilen.

Wie es zu halten, wenn sich nicht völlige Maassen finden, sondern noch Feld übrig bleibet.

Sollte es aber eine halbe oder viertel Maasse betragen, dieselbe soll das Ober-Bergamt dem ersten Muther oder älterem im Felde besonders verleihen.

§. 3.

Wenn die Vermessung geschehen soll.

Es sollen aber die Lehn-Träger, Schicht-Meister und Vorstehere schuldig seyn, ihre Fund-Gruben und Maassen sich gehörig vermessen zu lassen;

a) bey den Steinkohlen-Werken, längstens ein viertel Jahr nach der Belehnung und Bestätigung.

b) Bey den metallischen Werken, so bald als eine Zeche fündig geworden, das ist, Ausbeute giebet.

§. 4.

Strafe der Contravenienten.

Würde sich aber jemand des Vermessens ohne Noth verweigern, dessen Belehnung soll wiederum eingezogen und sins Freye verfallen seyn, das Feld auch andern vermessen und zugetheilet werden.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn der Jüngere im Felde, wegen der zeitigen Ausbeute, sich willerlich vermessen lassen.

Da es sich auch begäbe, daß bey den metallischen Werken der ältere im Felde, das ist, dem die Fund-Grube verlichen, keine Ausbeute gäbe, der Jüngere aber, welchem die nächstfolgenden Maassen verliehen, Ausbeute gäbe, mithin sich erblich vermessen lassen müste, aber kein Anhaltens; So soll der ältere ohne Widerrede schuldig seyn, seine Fund-Grube und Maassen überschlagen und einen Loch-Stein setzen zu lassen, damit von demselben des Jüngern seine Maassen erblich vermessen werden können.

Caput X.

Vom Schweren zum Vermessen und Verlochsteinen, auch vorgehender Schnur.

§. 1.

Vom Schwören zum Vermessen.

Wenn der Ober-Bergmeister mit dem Geschwornen zum Vermessen aufs Gebirge an Ort und Stelle kommen; so soll, nach producirter Belehnung der Lehn-Träger, oder wenn er nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen, einen leiblichen Eyd schweren, daß der Gang, Bank oder Flötz, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehnträger-Gang sey, und daß er seine Fund-Grube und Maassen, auf denselbigen und keinen andern Gang, laut seiner Belehnung vermessen nehmen wolle.

Nach dem abgelegten Eyde soll

§. 2.

der Ober-Bergmeister nach alten Bergwerks-Gebrauch mit der Schnur auf der Mitte des Rand-Baumes einer Fund-Grube anhalten, und dem Lehn-Träger oder Vorsteher, (welcher allezeit der Schnur vorstehen soll,) nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachten und üblichen Gebrauch horizontal vermessen und geben, auch den Anfang und Ende desselben gehörig verlochsteinen, marquiren und registriren lassen, und zwar

a) bey einem stehenden oder flach fallenden Gang oder Bank, auf eine Fund-Grube Zwey und Vierzig, und auf eine Maasse Acht und Zwanzig Lachter Feldes in der Länge und ewige Teuffe.

b) Bey einem Flötz hingegen auf eine Fund-Grube Acht und Zwanzig und auf eine Maasse Vierzehn Lachter Feldes lang und breit, Winkel-Recht, dergestalt, daß eine Fund-Grube Sieben Hundert Vier und Achtzig Quadrat-Lachter, eine Maasse aber Ein Hundert Sechs und Neunzig Quadrat-Lachter in der Fläche an Innhalt erhalte;

c) bey einem Stockwerk auf eine Fund-Grube Zwey und Vierzig Lachter in die Länge und Breite, und also Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Sechzig Quadrat-Lachter, und endlich

d) bey einen Seiffen-Werke Funfzig Lachter in die Länge und Breite, und also Zwey Tausend Fünf Hundert Quadrat-Lachter.

§. 3.

§. 3.

Was nach dem Vermessen geschehen soll.

Nach geschehener Vermessung soll der Lehn Träger oder Vorsteher der Zechen, das vermessene Feld, und wie es geschehen, in das Verley- und Bestätigungs-Buch registriren lassen, und alsdann darnach seinen Berg-Bau anstellen.

§. 4.

Wie es mit den Lochsteinen zu halten.

Und ob zwar bishero die Gewohnheit gewesen, daß bey dem Vermessen des verliehenen und bestätigten Feldes, der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfahl bemerket und hierauf den Geschwornen, die Setzung der Loch-Steine oder Markscheide-Steine überlassen, von diesen aber die Setzung der Loch-Steine entweder gar vergessen, und die eingeschlagenen Pfäle verfaulet oder abhanden kommen, oder auch, wenn ja die Setzung der Loch-Steine geschehen, selbige dennoch nur einseitig und nicht in beyderseits markscheidender gewerkschaftlichen Lehn-Träger, oder Vorstehere Gegenwart vorgenommen worden; hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Processe entstanden; So soll, zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen, die Verlochsteinung künftig so fort nach dem Vermessen, in Gegenwart beyderseits Gewerken, Lehn-Trägers oder Vorstehern geschehen, auch jedem Loch-Stein vier verdeckte Lesten nach des Ganges oder Bank-Streichen, übers rechtwinklichte Creutz beygefuget und gesetzet, und wie solches geschehen, von dem Geschwornen, bey dem Verleyh und Bestätigungs-Buche referiret, hiervon aber den Gewerken aus dem Verleyh- und Bestätigungs-Buch ein Attest unter der Belehnung gegeben werden; welches Attest aber von denen Gewerken, in dem ersten viertel Jahre, nach der Vermessung urgiret werden muß, wiedrigenfals und da durch diese Nachläßigkeit die Setzung der Loch-Steine wohl gar unterbliebe; so soll bey entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen geachtet, und die Gewerker sich nochmahlen vermessen zu lassen schuldig seyn.

§. 5.

Wie die Lochsteine mit Erb-Stufen zu unterhalten.

Damit auch die Loch-Steine am Tage und die Erb- und Markscheide-Stuffen in der Grube nicht verlohren werden, und ins Vergessen kommen; So sollen allezeit so oft ein neuer Steiger oder Schicht-Meister auf einer Zeche eingewiesen wird, demselben, nebst Uebergebung des Vorraths, die Loch-Steine am Tage, die Erb-Stuffen in der Grube, und was die Gewerken, sonst mehr in Belehrung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeiget, berichtet und übergeben werden, worüber der Berg-Geschworne wie es geschehen und befunden, an das Ober-Bergamt schriftlich zu referiren hat.

§. 6.

Strafe derjenigen, die sich an den Lochsteinen oder Erb-Stuffen vergreiffen.

Würde sich aber Jemand unterstehen, die Loch-Steine fürsetzlich auszureissen, zu verrücken, die Erb-Stuffen in der Grube betrüglicher weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern oder zu verstürzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen exemplarisch bestrafet werden, und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewerke der Zeche ist, seines Antheils verlustig seyn.

Caput XI.

Von Ueberfahrung, Klüften und Gängen.

§. 1.

Wie es bey Ueberfahrungen zu halten.

Wenn Gewerken in ihren Maassen, mit Stollen, Strecken, Quer-Schlägen oder andern Gebäuden, Gänge oder Klüfte überfahren, so soll, den Gewerken zum Nutzen, darauf ausgelänget werden, wo aber dieselbe verlassen, und von andern mit Muthen gesuchet werden, so soll sie der Ober-Bergmeister nicht verleihen, sondern dieselbe den Gewerken oder ihren Vorstehern, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbieten lassen.

Solten die Gewerken aber nach Verlauf von vier Wochen, nach dem Ansagen und Anbieten, solche Klüfte und Gänge nicht beleget, auch hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben, so kann sie das Ober-Bergamt andern Baulustigen, nach vorher abgestatteten Bericht und erfolgter Approbation verleihen.

§. 2.

Was die Vorsteher der Gewerken dabey besonders zu thun haben.

Es sollen auch die Vorstehere der Gewerke, auf den überfahrnen Klüften und Gängen, eine Fund-Grube, mit den nächsten Maassen, ihres Gefallens zu strecken und aufzunehmen, schuldig seyn, und wenn sie es unterlassen, sollen sie von den Gewerken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Caput XII.

Von neu getroffenen Ertz- und Stein-Kohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Ertz oder Stein-Kohlen getroffen werden, das soll man den Ober-Bergmeister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen sofort besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muß. Vor der Besichtigung aber darf nichts von Ertz- oder Stein-Kohlen nachgeschlagen oder gefördert werden.

Caput XIII.

Daß man die Zechen oder Stollen nicht verstürzen soll.

§. 1.

Wen das Verstürzen anzuzeigen.

So man in einer Zeche die tiefesten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, soll es dem Ober-Bergmeister zuvor angesaget werden, es zu besichtigen ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Ober-Bergmeister dessen nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiß thun, oder, daß es geschehe, verfügen.

§. 2.

Welche Zechen oder Stollen nicht verstürzet werden sollen.

Wenn nun eine Zeche, Stolle oder Strecke, mit Vorwissen des Ober-Bergmeister aufgelassen, und stehen geblieben ist; So sollen doch diejenigen Schächte, Strecken oder Stollen, welche wegen einigerley Ursachen offen zu bleiben, nöthig sind, nicht verbauet oder verstürzet werden, und wer sich von Gewerken, Vorstehern, Steigern oder Arbeitern dergleichen unterstünde, soll nicht nur exemplarisch gestrafet, sondern auch den hinein gestürzten Berg wieder heraus zu schaffen, angehalten, auch ihm seine vorräthige Ertze, Stein-Kohlen, Materialien ꝛc. nicht eher verabfolget werden, bis alle eingestürzte Berge zu Tage ausgefordert worden.

Caput XIV.

Von Erb-Stollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb-Teuffe.

§. 1.

Warum die Stollen mit besonderen Gerechtigkeiten verliehen sind.

Die Stollen sind die Schlüssel zu den Gebürgen, und darin befindlichen Berg-Werken, vermittelst welcher dieselbe aufgeschlossen, und die in der Erde verborgene Gänge, Flötze und Bänke, und deren mit sich führenden Schätze entdecket, die mangelnde Wetter ein- und die in der Arbeit hinderliche Wasser ab- und zu Tage ausgeführet werden, dahero dieselbe auch bey allen Bergwerken zum beständigen Fortbau, mit besondern Gerechtigkeiten, wenn sie die Erb-Teuffe erlanget haben, versehen seyn; Dahero soll

§. 2.

Teuffe und Recht der Erb-Stollen.

eines Erb-Stollens seine Erb-Teuffe vom Rasen und nicht von der Heng Bank nieder Zehen Lachter und eine Spanne sey, und wenn er diese Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wassen-Seige in eine Zeche und in die Schächte oder an den Ort, wo Ertz und Stein-Kohlen bricht, kommt und einschläget, derselben Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das neunte, und durch welche Zeche der Erb-Stolle führet, so lange der Stolle in den Maassen ist, der vierte Pfenning oder Stollen-Hieb gegeben werden: Keinesweges aber die Zechen aus dem tiefesten vertreiben, und sich der Bearbeitung unter dem Stollen selbst anmassen, es wäre denn, daß die Gewerkschaften wohinein, der Erb-Stolle gebracht worden, auf das tiefeste unter der Stollen-Sohle von selbst renunciiren wolten; Als in welchem Fall, der Erb-Stöllner,

ner, die Zechen mit ihren Maassen selbst bearbeiten kann, jedoch muß er zuförderst darüber die Renunciation von den Gewerken, dem Ober-Bergamt schriftlich und glaubhaft beybringen, auch die Zuschreibung des tiefesten in Bergbüchern auf sich suchen und erhalten haben.

§. 3.

Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erbteuffe nicht erreichet, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmt; So mag er zu dem neunten nicht gelassen werden, sondern das Ober-Bergamt soll demselbigen eine billigmäßige Stollensteuer erkennen und setzen.

Weñ ein Stollen gar nicht die Erb-Teuffe einbringt, aber doch der Zeche Wetter bringt oder Wasser nimmt.

§. 4.

Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erbteuffe ein, könnte aber wegen des Abfallens des vorliegenden Gebirges dieselbe nicht erhalten; So soll derselbe, so lange wie ihm die Erbteuffe entgehet, in selbigen Felde der Erb-Stollen-Gerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn.

Weñ ein Stollen nicht immer die Erb-Teuffe behält.

Caput XV,

Wie die Wasser-Seige eines Erbstollens geführet werden soll, und daß die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstatten.

§. 1.

Es soll ein jeder Erbstolle mit seiner Wasserseige so getrieben werden, daß er in Hundert Lachter Länge, nicht über ein Viertel Lachter anlaufe, und Rösche kriege, aber keinem gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnöthige und ohnumgängliche Ursachen, daß der Stollen erhaben werden müsse, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Ober-Bergmeisters nicht geschehen mag. Wenn aber

Wie die Wasser Seige bey dem Stollen geführet werden soll.

§. 2.

eine Zeche Wassers oder Wetter wegen des Stollens nöthig bedürfte, und ohne Gesprenge desselbigen keine Hülfe geschehen könnte, derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulassung des Ober-Bergmeisters, und ohne das nicht, mit dem Stollorte, durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zeche, das neunte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen; welcher Stöllner hingegen

Wenn und unter welchen Umständen, die Sprenge zu verstatten.

§. 3.

ohne Erlaubniß des Ober-Bergmeisters, sein Stollort, mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

Strafe der Contravenienten.

§. 4.

den Stöllnern vom Ober-Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubet und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg Handlungsbuche, einverleibet werden.

In welchem Buche die Gesprenge zu notiren.

Caput XVI.

Daß kein Stöllner seine Wasserseige verlassen, senken und erhöhen soll.

So bald ein Stöllner mit seiner Wasserseige unterkrochen, dieselbe ausgezimmert, und Treckbretter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keinesweges gestattet werden, seine Wasserseige weder inner- noch ausserhalb des Mundloches zu senken, oder tiefer zu hohlen, wenn es aber geschiehet, soll es ernstlich bestrafet werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, sondern vielmehr benebst der Strafe auf seine erste Wasserseige wieder angewiesen werden, auf daß die Stollen, welche darüber oder darunter angefangen, an ihrer Erbteuffe und Gerechtigkeit, wider die Billigkeit nicht zu kurz kommen, desgleichen soll es auch mit den ungewöhnlichen Steigen und Anlaufen der Wasserseigen, so andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

Caput

Caput XVII.

Daß die Stollens mit offenen Mundloch beständig fahrbar erhalten werden sollen.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mundloch und sonst allenthalben bis für die Hauptörter offen, und die Gerinne und Wasserseige also halten, daß man der Nothdurft nach, bis vor Ort fahren, und die Wasser weg und zum Mundloch herausgehen können, widrigenfalls und so den vorliegenden oder tieferen Gebäuden, durch sein Wasser muthwillig oder durch Unachtsamkeit Schaden geschehe, soll er solchen nach Gelegenheit der Sachen, auf Erkenntniß des Ober-Bergamts, gut thun und ersetzen, auch so lange bis die Hindernisse gehoben, des Neunten verlustig seyn.

Caput XVIII.

Daß die Stollen, und mit was für Teuffe einander antreten sollen.

Ein jeder Stolle, welcher Sieben Lachter Seige gerade Teuffe unter dem andern einbringet, Wasser benimmet, und Wetter bringet, der soll den andern enterben und das Neunte erlassen.

Caput XIX.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1.

Kein Stöllner soll über sich brechen.

Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Ober-Bergmeisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, um andern Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinnen es vorgenommen, gestatten wollte; Trüge es sich aber zu,

§. 2.

Unter welchen Umständen das über sich brechen den Stöllnern erlaubet sey.

daß ein Stöllner seinen Stollort so weit getrieben, daß er wegen Wettermangel, ohnerachtet er seine Wetter mit Fleiß gefasset hätte, nicht weiter fortkommen könnte, die Gewerke aber über den Stollen, in ihren Maassen und Strecken, die Arbeit ausstehen, oder aus andern Ursachen, nicht bis auf den Stollen niederschlagen wollten, um den Stollen zu helfen; So sollen Ober-Bergmeister und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registriren, und wenn sie fürsetzliche Hinderungen des Bergbaues finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen und zu bringen, gestatten und nachlassen.

Caput XX.

Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeführet werden soll

Wie Uns als Landesherrn der Zehnte gebühret, so verstehet sich von selbst, daß hiernächst erst vor die Erbstolle das Neunte folgen können, dahero soll von der ganzen Quantität der geforderten Erzte oder Steinkohlen, zuerst der Zehnte abgezogen, und hiernächst von dem bleibenden Rest, das Neunte genommen und auf eben die Art gegeben werden, wie hier unten Cap. LXXV. von Abgebung des Zehntens, verordnet worden.

Caput XXI.

Wenn ein Erbstollen den Ort, wo Erz oder Steinkohlen brechen, nicht erreichet hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmt, und derselben ganze Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, wenn er gleich die Oerter, allwo Erz und Steinkohlen bricht, mit der Wasserseige nicht erreichet, so soll ihm dennoch die Hälfte vom Neunten gegeben werden, sobald er aber die Wasserseige an den Ort, wo Erz und Steinkohlen brechen, bringet, soll er das Neunte ganz haben.

Caput

Caput XXII.

Wo zwey Tiefeste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erbstollen in eine Zeche kömmt, und derselben ganze Zeche, weil zwey Tiefeste darinnen sind, nicht Wasser benehme, und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefesten, in dem andern aber nicht, und in dem unerschlagenen bräche Erz oder Steinkohlen, so soll er davon kein Neuntes haben, er habe denn in demselben Schacht, wo Erz bricht, erschlagen; Wäre es aber, daß das Wasser aus dem sündigen Schacht auf den Stollen fiele, und er also de fluxu naturali der Zeche das Wasser benehme und Wetter brächte, ob er gleich noch zurücke stünde, so soll er das halbe Neunte haben.

Caput XXIII.

Wenn Stollörter aufgelassen stehen bleiben und Stuffen geschlagen werden.

§. 1.

Wie es mit aufgelassenen Stollen zu halten. Wenn ein Erbstöllner, oder Gewerk, die Stollörter auf und stehen gelassen, so sollen daselbst Stuffen geschlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasserseigen und offenen Mundloch, allezeit in baulichen Wesen erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anschnitt halten, und alle Quartal verrecessen. Wenn aber dergleichen Stolle verfällt und eingehet, daß man darauf nicht ein- noch ausfahren könnte, auch zum Mundloch kein Wasser heraus liefe, desgleichen auch nicht verrecesset würde, so soll er kein Neuntes haben, sondern ins freye gefallen seyn, und das Ober-Bergamt soll denselbigen demjenigen, der ihn zuerst begehret, und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich mit vorher nachgesuchter Approbation des Bergwerks- und Hütten-Departements Unsers General-Directorii verleihen.

§. 2.

Wenn ein anderer einen aufgelassenen Stollen weiter treibt. Wenn aber ein Erbstöllner seinen Stollen zwar stehen und verstuffen liesse, aber denselbigen, so weit er ihn getrieben, in guten Bergbauhaften Stande erhielte, und es sich begäbe, daß sich ein anderer Baulustiger anfände, den Stollen weiter fortzutreiben, und also der neue Aufnehmer, durch Forttreibung des Stollens, ordentlich in eine oder mehrere Zechen käme, so geneußt er von denenselben alle Gerechtigkeit, nicht anders als ob er den Stollen vom Mundloch angetrieben, und haben die vorigen verstuften Stöllner, von dem neuen Aufnehmer mehr nicht als quartaliter zu Erhaltung der Wasserseige ein proportionirliches Wasser-Einfallgeld, auf Erkänntniß des Ober-Bergamts zu genießen.

§. 3.

Wenn die Gewerkschaft einen aufgelassenen Stollen treibet. Gleichergestalt mit vorigen §pho soll es auch gehalten werden, wenn eine Gewerkschaft des Stollortes gebrauchte, der Erbstöllner aber, auf beschehenes Ansinnen und Erbiethen, zu Beytrag einer leidlich Steuer oder des vierten Pfenniges solches nicht selbst ohnverzüglich fort treiben wollte, sondern die Gewerkschaft selbiges selbst, in und durch ihre Maassen zu treiben genöthiget wäre.

Caput XXIV.

Vom Vierten Pfennig, was darunter zu verstehen und wie derselbige gegeben werden soll.

§. 1.

Was der vierte Pfennig sey. Unter dem vierten Pfenning wird verstanden, der vierte Theil von allen Arbeitslöhnen, Geleuchten, Holz, Pulver und Schmiedekosten, welche auf die würkliche Forttreibung des Stollens aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner, in einer andern Gewerkschaft Maassen fortgetrieben wird, ohne daß vor

dem Stollort, Erze oder Steinkohlen brechen, und man des Ganges gewiß ist, es werden jedoch darunter nicht mit gerechnet diejenige Kosten, welche ausserhalb des Stollens, z. E. zu Häuser bauen, Quatember und Receßgelder, Schicht- Meister- und Marktscheiderlöhne aufgehen, sondern diese müssen die Stöllner allein tragen.

§. 2.

Wenn ein Stöllner selbigen erhält.

So nun ein Stöllner in eines anderen Maassen, und desselben Ganges oder Bank Vierung kömmt, so sind ihm die Gewerken auf beschehenes Ankündigen, den Vierten Pfennig zu geben schuldig, hingegen ist ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seiner Wetter Förderniß nicht hinderlich, auf den Stollen anzusetzen und ihre Gebäude anzustellen.

§. 3.

Wird nur vor einen Stollen gegeben, wenn auch ein Stöllner zwey Stollörter in eine Vierung triebe.

Es sollen jedoch einem Stöllner, ob er gleich in einer Vierung zwey Stollörter triebe, der Vierte Pfenning dennoch nur von dem einem Stollorte, nicht aber von beyden gegeben werden. Und

§. 4.

Wenn dessen Abführung aufhört.

sobald Erze oder Steinkohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollenhieb genieſſet, so soll derselbe den Vierten Pfenning zu nehmen, weiter nicht befugt seyn.

§. 5.

Wenn der Stöllner den Stollenhieb genieſſet, und sich vorhero zur Fortsetzung des Stollens beysteuern lassen.

Desgleichen soll auch der Stöllner, wenn er in die Maassen kömmt, und nun den Stollenhieb genieſſet, sich aber vorhero zu Fortsetzung des Stollens beysteuern lassen, die Halbscheid der genossenen Beysteuer von dem Stollenhieb oder wo dieser nicht hinreichlich, den Rest von dem Neunten sich decourtiren lassen.

Caput XXV.

Vom Stollenhieb, oder wie hoch ein Erbstolle das Erz oder Steinkohlen hauen mag.

Wenn ein Stolle in Maassen kommt, darin er Erz oder Steinkohlen trift, so können die Stöllner, so den Erbstollen gemuthet, und treiben, das Fünf Viertel eines Lachters à Sieben Werkschuh lang von der Wasserseige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Breite, das Erz oder Steinkohlen weghauen und zu sich nehmen; Sie müssen aber ihre Wasserseige am hangenden oder liegenden entweder durch Gerinne oder sonsten so führen, daß dadurch den Maassen kein Schaden oder Verwirrung zuwachse, um die unter der Stollensohle befindliche Erze oder Steinkohlen wegnehmen zu können.

Caput XXVI.

Wenn ein Stolle Erz trift, so keine Erbteuffe oder Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stolle in eine Zeche oder Maasse einkömmt, träfe Erz oder Steinkohlen, und hätte die erforderte Erbteuffe nicht, die ein Erbstolle haben soll, dasselbe Erz oder die Steinkohlen von dem Stollenhieb sollen der Maasse darin es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe Maassen, wenn sie das Erz oder Steinkohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, so fern das Erz schon gebrochen, die darauf verwandte Kosten zu erstatten schuldig seyn.

Caput XXVII.

Von Wassern so beym Bergwerk mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten und am Tage gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stollen in Bergwerken erschroten werden, soll das Ober-Bergamt demjenigen, so sie muthet, und aufnimmt, nicht anders als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, daß die Beleihung dem Bergwerke und bauenden Gewerken nicht schädlich sey, und daß allezeit die Gewerken zu Aufbereitung der Erze oder zu Kunstzeugen, diese Wasser jedesmahl ohnverhinderlich gebrauchen kann.

Caput

Caput XXVIII.

Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teuffe zusammenfallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

§. 1.

Die Vierung eines Ganges, Bank oder Flötz, ist von dem Sahl-Bande anzurechnen, drey und eine halbe Lachter ins hangende, und drey und eine halbe Lachter ins liegende, oder aber Sieben Lachter entweder ins hangende oder liegende allein, und zwar Winkelrecht, nach dem Streichen und Fallen des im Felde befindlichen ältern Ganges, Bank oder Flötz. Solte es sich nun

Bestimmung der Vierung der Gänge.

§. 2.

begeben, daß zwey am Tage ausser der Vierung weit genug von einander liegende Gänge oder Bänke, nach diverser Dohn-Läge in der Teuffe, entweder zusammen fallen oder nach diversen Streichen zusammen stossen, oder gar einander durchschneiden, und in die Vierung kommen möchten, woraus Streit entstünde, so soll Ober-Bergmeister und Geschworner mit Zuziehung unverdächtiger Berg-Verständigen, wenn es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwegen, und nach Befinden den Jüngern im Felde anweisen und anhalten, daß er dem Aeltern weichen, und die in seine Vierung gefallene Gänge, Bänke oder Flötze lassen müsse. Wenn aber,

Wenn sich selbige zuträfe, was der Ober-Bergmeister dabey zu thun.

§. 3.

ein oder ander Gewerke, bey der gütlichen Weisung des Ober-Bergmeisters nicht acquiesciren will, so stehet ihm zwar frey, sein Recht weiter durch Bergrechtlichen Spruch, nach vorher gemachter genugsamer Caution, beym Ober-Bergamte, und hiernächst weiter bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii auszumachen; Er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Ertze oder Kohlen nicht zu gute machen, noch verkaufen, was er aber vor dem Verboth über die Hange-Bank gefordert hat, das bleibet ihm.

Wenn der Jüngere im Felde nicht mit dem Ausspruche des Ober-Bergmeisters zufrieden ist.

§. 4.

So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Bank oder Flötz die Vierung auf andere erlangen, er habe es denn, wie sichs gebühret, vermittelst offenen Durchschlägen, mit seinem belehnten Gang, Bank oder Flötz bewiesen, alsdann kann er seine Gerechtigkeit und Vierung zu Vermeidung vieler Streitigkeiten und Kosten erlangen.

Wie die Vierung erlanget wird.

Caput XXIX.

Daß keine Gewerkschaft einer andern ihre Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerffen oder in Stücken hauen soll.

Da auch bisher böslich eingerissen, daß eine Gewerkschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Disput gerathen, Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen, unter dem Prätext, sich in Possession zu halten, ohne zuförderst darüber Klage angestellet zu haben; dieses aber dem Bergwerk überall so höchst schädlich, als bereits vorhin bey nachdrücklicher Bestrafung verbothen ist, so wird diese Unordnung nochmahlen bey ernster Ahndung auf das schärfeste verbothen, und soll derjenige, so darwieder gehandelt zu haben überführet werden wird, als ein Bergwerks-Schänder um Ein Hundert Rthlr. bestrafet, oder wenn er so viel nicht im Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden, und wenn es ein Gewerk ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuxe, ipso facto, verlustig und dieselbige Uns anheim gefallen seyn.

Caput XXX.

Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

§. 1.

Ursachen warum die Berg-werke unter dem Ober-Bergamt stehen sollen.

Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwerks-Liebhabern zum Schaden und Nachtheil gereichet, wann ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestätigten Werken allein überlassen, indem sie sich grösstentheils auf ihre öfters unerfahrne Arbeiter, Steigere und Schicht-Meistere verlassen müssen, von diesen aber zu unnöthigen und unnützen Bau verleitet und um das Geld gebracht werden, zu geschweigen, was öfters vor Klagen zwischen Gewerken und Arbeitern wegen des Arbeits-Lohns, ja auch unter den Gewerken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubussen und Ausbeuthe, bald aber wegen Bezahlung des Arbeits-Lohns, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andere aber dasselbige nicht betreiben lassen wollen, mithin sich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerley Vorfälle sind, diese Unordnungen aber nicht anders als zum Nachtheil und üblen Ruf Unserer Berg-Werke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist; So sollen künftighin,

§. 2.

unter des Ober-Bergamts Direction, alle Zechen betrieben, und vor demselben berechnet werden, auch dasselbe, so bald eine Zeche verliehen und bestätiget ist, sich derselben so fort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthige Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Caution stellen, dabeneben aber weder directe noch per indirectum, durch ihre Verwandte bey der Zeche wobey sie stehen interessiret seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen, ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubusse ausschreiben, und dahero sich von dem Lehnträger den Extract der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegen-Buch gehörigen Orts eintragen lassen.

Caput XXXI.

Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft.

§. 1.

Eintheilung der Zeche und Zahl der Erb-Kuxe.

Eine jede Gewerkschaft bey den Metallischen Bergwerken, soll hinführo in Ein Hundert Acht und Zwanzig Kuxe oder Portiones getheilet seyn, wovon Ein Hundert Zwey und Zwanzig verzubussen, zwey Grund-Kuxe für den Grund-Herren, auf dessen Grund das Bergwerk lieget, und bearbeitet wird, demnächst zwey Kuxe zu Erhaltung Kirch- und Schule, und zwey Kuxe für die Knappschafts- und Armen-Casse, frey gebauet werden; Sollte indessen ein Grund Herr der auf seinem Fundo bauenden Gewerkschaft das zum Bau unter der Erden nöthige Holz verschaffen, so sollen demselben, statt Zwey Vier Frey-Kuxe gebauet, und also in dem Falle Ein Hundert und zwanzig verzubussen werden.

§. 2.

Wie die Ausbeute darnach zu rechnen.

Wenn also eine Zeche Ueberschuß bauet, folglich in Ausbeute kömmt, so wird von dem Ober-Bergamt, künftighin auf Ein Hundert Acht und Zwanzig Kuxe, die Ausbeute geschlossen, und dieselbige von denen Zwey oder Vier Grund-Kuxen dem Grund-Herrn, die von den Kirchen- und Schul-Kuxen der dasigen Orts Kirche, und die von den übrigen Zwey Frey-Kuxen der Knappschafts- und Armen-Casse berechnet.

§. 3.

Alle die Kohlen aber, so der Grund-Herr und die Knappschafts-Casse erhält, sollen die Berg Arbeiter über ihre Schicht gratis austhun, ohne deswegen von Gewerken einiges Arbeits-Lohn zu prätendiren.

§. 4.

§. 4.

Desgleichen bleibet es bey dem ausdrücklichen Verboth, daß kein Verkauf der Stein-Kohlen anders als durch richtige Vermessung nach dem Breslauer Scheffel, auf allen Kohlen-Bergwerken Unseres souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz geschehen soll, auch soll den Berg-Arbeitern unter keinem Vorwande, Kohlen zu freyen Brande verstattet werden.

Allgemeines Kohlenmaaß und Verboth des freyen Brandes.

Caput XXXII.

Was vor Berg-Theile denen Berg-Beamten mit zu bauen zugelassen seyn sollen.

Ob zwar in einigen der vorigen von Unsern Vorfahren, Christ-mildesten und glorwürdigsten Andenkens aufgerichteten und renovirten Berg-Ordnungen enthalten, daß Unsere Berg-Beamte samt und sonders, so lange dieselbige Votum & Sessionem bey dem Ober-Bergamts-Collegio haben, keine Berg-Theile bauen sollen; Uns aber allerunterthänigst berichtet worden, daß auf andern alten und berühmten Bergwerken dergleichen Verordnungen schon vorlängst aufgehoben; So wollen Wir auch Unsern Berg-Beamten samt und sonders den Seegen Gottes, der durch Bergwerke zu hoffen, künftighin in allerhöchsten Gnaden gönnen, und in der besondern Hinsicht, daß durch ihr Exempel noch viele fremde Bergleute und Bergwerk-Liebhabere zu so mehreren Bau und Fortsetzung aufgenommener Bergwerke animiret werden, denenselben erlauben, daß sie einige Kuxse mit bauen und von andern Gewerken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen;

Jedoch wird ihnen verbothen, daß keiner eine Zeche ganz oder halb, oder zu einem vierten Theil baue, auch daß sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen sollen, welche streitig sind, nicht minder sollen dieselben, wenn sie mit bauen wollen, erst dazu von dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii besondere Concession und Approbation einholen.

Würde auch zwischen zweyen Gewerkschaften, welche mit einander Markscheiden, und auf einen Gang, Flötz oder Bank liegen, oder auch neben einander herstreichen, Streit entstehen, und auf der einen Zeche ein oder anderer Unserer Berg-Beamten interessiret seyn, auf der andern aber nicht, so soll der- oder diejenigen mit interessirte Berg-Officianten aller Handlung und Berathschlagung über die Sache von selbst bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe sich äussern, es wäre denn, daß die gegenseitige Gewerkschaft wissentlich, daß und wie stark er bey der Sache interessire, seine Beybehaltung im Rath und bey den Handlungen über die Sache ausdrücklich anverlangete und sollen alle diejenige, welche eigennützig, vortheilhaftig oder gefährlich befunden, Unsere Ungenade empfinden und ernstlich bestrafet werden.

Caput XXXIII.

Gewerken sollen zur Vermeidung aller Unordnungen ohne Vorwissen des Ober-Bergamts bey denen Werken nichts verändern.

§. 1.

Wie zu Introducirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen Handlungen erforderlich ist, daß in jeder Sache nur gewisse und der Sache verständige Personen, das Regiment führen, so soll auch

Warum die Gewerken nichts bey ihren Werken allein und vor sich thun sollen.

§. 2.

ohne Unsers Ober-Bergamts Vorwissen kein Lehnträger oder Gewerke befugt seyn, auf dem Werke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte Ober-Bergamtliche Verfügungen das geringste zu verändern.

Sondern mit Vorwissen des Ober Bergamts.

§. 3.

Finden aber Lehnträger oder Gewerke was anzubringen, daß bey Verrichtung des Werks, ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte;

Sollen sich daher allezeit bey dem Oberbergamt melden.

So mögen sie solche an das Ober-Bergamt gelangen lassen; welches dann sofort selbige untersuchen und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen soll.

§. 4.

Hiervon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche für sich allein auf eigene Gefahr und Kosten ganze Gruben bauen, und keine Mitgewerke haben wollen, als welchen, in so fern ihr Bergbau nicht andern Gruben hinderlich und nachtheilig geführet wird, unbenommen bleibt, nach ihrer eigenen Direction und Einsicht solchen zu treiben.

Caput XXXIV.

Von Zubuß-Anlagen und Zubuß-Briefen.

§. 1.

Von wem, wenn und wie die Zubuße angeleget werden soll.

Sobald eine neue Gewerkschaft bestätiget, und derselben ein Schichtmeister geordnet, auch der Bau des Werks resolviret ist; So soll das Ober-Bergamt, die dazu nöthige Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubuße ausschreiben, und solches bey jedesmahligen Quartal-Schluß, auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werk Zubuße erfordert, wes Endes jeder Vorsteher oder Schichtmeister, jedesmal Vier Wochen vorher eine Specification des vorräthigen Geldes und anzuwendenden Kosten auf das kunftige Quartal, dem Ober-Bergamt übergeben soll.

§. 2.

Von Zubuß-Briefen.

Sobald die Zubuße in dem Ober Bergamte festgesetzet ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft aus dem Gegenbuch extrahiren, und dem Schichtmeister zustellen, wornach der Schichtmeister die Zubuß-Zettel schreiben, der Bergschreiber aber dieselbige, nomine des Ober-Bergamts, mit seiner Unschrift authorisiren soll.

Caput XXXV.

Von der Ausbeute zu beschliessen.

§. 1.

Wenn die Ausbeute zu beschliessen.

Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme der Bergwerke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewerken gereichen muß, wenn dabey die Einrichtung getroffen werden kann, daß wenn Ausbeute geschlossen wird, dieselbige so viel möglich beständig erfolgen möge, und nicht wie bishero bald Ausbeute, bald wieder Zubuße gegeben werden müsse; So wollen Wir, daß zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bey andern wohl eingerichteten Bergwerken, also auch in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz künftighin in Unser Zehenden von allen Werken, sämtliche Einnahme ad Depositum genommen werden, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch, geschehen, auf Ausbeute aber nicht eher geschlossen werden soll, als bis eine jegliche Gewerkschaft ausser dem Vorrath auf der Halde, im Pach-Werk und in der Hütte, sich noch so viel baaren Vorrath in den Zehnden gesammlet haben wird, daß davon wenigstens ein Quartal lang, die benöthigten Kosten bestritten werden können.

§. 2.

Wie die Austheilung der Ausbeute bey metallischen Werken geschehen soll.

Wenn sich bey den Metallischen Werken, bey dem Quartal-Schluß in den Rechnungen findet, daß über obgedachten baaren Vorrath von dem Ueberschuß noch so viel vorhanden, daß auf einem Kuxs, ein Thaler Ausbeute gezahlet werden kann, soll dieselbe ausgetheilet werden.

Was sich aber zu der Austheilung nicht erstrecket, das soll den Gewerken zu Gute, im Zehenden zum Vorräth aufbehalten werden, und wenn der Vorrath dergestalt anwachsen sollte, daß der Verfolg von einer Verhöhung der Ausbeute, wenigstens auf ein Jahr lang zum voraus geschlossen werden mag; So soll die Erhöhung der Ausbeuthe geschehen und angesetzet werden, wobey aber jedesmal Unser Ober-Bergamt zum Augenmerk nimmt, daß so viel möglich

lich was beständiges heraus kommen, und die Ausbeuthe nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

§. 3.

Gleichergestalt soll es bey den Kohlen-Werken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, daß nach gesammelten baaren Vorrath, der Ueberschuß oder Ausbeute allmonathlich gesetzet, und von den verkauften Kohlen, durch den Schichtmeister sogleich abgeführet werde, und zwar deshalb, weil die Kohlen sobald sie zu Tage ausgebracht, gleich Kaufmanns-Waare sind. Damit aber Gewerke wegen der Ausbeuthe, oder auch Zubuße gesichert seyn mögen, muß der Schichtmeister alle Stein-Kohlen, welche durch den Verkauf oder sonsten von den Halden abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eintragen, wie denn auch das Trinkgeld geben und annehmen gänzlich und bey arbitrairer Strafe abgeschaft bleibet, als welches nur Gelegenheit giebet, Unsere Zehend-Casse, und die Gewerke, in ihrer Ausbeuthe zu verkürzen, dahingegen muß der Käufer mit einer richtigen Maasse, und der Bergarbeiter mit seinem Lohn sich begnügen.

§. 4.

Die Ausbeuthe soll jedesmahl vierzehn Tage nach einem Quartalschluß, gegen richtige und bündige Quittungen an die Gewerken selbst, oder deren Bevollmächtigte gezahlet werden, und der Zehendner deshalb von den Gewerken weiter nichts zu geniessen haben, als von jedem Thaler Sechs Pfennige Zehl-Geld.

Caput XXXVI.

Welchergestalt die Gewerken die Zubuße entrichten und wie die Schicht-Meistere dieselbe eincaßiren, auch davon ihre Lohnungen verrichten sollen.

§. 1.

Wenn von dem Ober-Bergamte Zubuße zum Fortbau der Zeche angeleget, und selbige vermittelst öffentlichen Anschlag bekannt gemachet ist; So sollen die Gewerken schuldig seyn, in Zeit von vier Wochen ihre Zubuße zu entrichten, welches Gewerke damit säumig ist, dessen Kuxse soll der Schichtmeister ins Retardat setzen. Wenn die Zubuße soll von den Gewerken erleget werden.

§. 2.

Die Zubuße soll in guter gangbarer Münze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursach gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen. Wie sie soll bezahlet werden.

§. 3.

Der Schichtmeister oder Vorsteher soll auch die Zubuße von den Gewerken, so nicht über eine Tage-Reise vom Bergwerke wohnen, einzucaßiren schuldig seyn, welcher Gewerke aber weiter wohnet, derselbe muß die Zubuße durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen. Wer sie eincaßiren soll.

§. 4.

Von der eincaßirten Zubuße soll der Schichtmeister die Lohnungen bis No. 10. eines Quartals verrichten, in eben dieser Nummer aber die bezahlte Zubuße abschliessen, und die unbezahlte Zubuß-Zettel dem Berg-Revisori, oder wen wir sonsten dazu verordnen werden, die noch in Händen habenden baaren Zubuß-Gelder aber, den Gewerken zur Sicherheit, in Unser Zehenden, ad Depositum einliefern, und daraus bis zu dem Schluß des Quartals, und daß wiederum Zubuße auf daß folgende Quartal einkommt, die vorfallende Lohnungen successive, zurück erhalten. Wie es mit der eincaßirten Zubuße weiter zu halten.

Caput

Caput XXXVII.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubuße nicht entrichten, oder solche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemachet werden muß.

§. 1.

Wenn und unter was vor Bedingungen dem Schichtmeister erlaubt ist, Schuld auf die Zeche zu machen.

Wenn sichs begebe, daß ein Schichtmeister, oder Vorsteher bis zum Schluß des Quartals die Zeche der Gewerken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubuße nicht zugereichet, oder von den Gewerken entrichtet worden; So mag der Schichtmeister die Zeche zu erhalten, mit Vorbewust des Ober-Bergamtes, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nöthig ist: Und wenn

§. 2.

Wie es mit Wiederbezahlung solcher Schuld zu halten.

dem Schichtmeister sein vorgeschossenes Geld, oder gemachte Schuld, das folgende Quartal nicht entrichtet würde; So soll ihn das Ober-Bergamt, mit allen den dazu gehörigen Vorräthen, zu der Zeche verhelfen, dem Schichtmeister aber wird erlaubet, die Zeche mit Vorwissen und Genehmhaltung des Ober-Bergamts ein Quartal lang ohnbeleget liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten, um unzwischen sich um neue Gewerke zu bemühen: Sollte der Schichtmeister aber, nach verlaufener Frist die Zeche nicht belegen, oder vergewerkschaften, so soll die Zeche frey und ohne Schuld zu bezahlen, verliehen werden. Welcher Schichtmeister aber

§. 3.

Wenn solche Schuld nicht wieder zu erstatten

ohne Willen und Zulassung des Ober-Bergamts Schuld auf die Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibet, und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

Caput XXXVIII.

Von dem Retardat und Caducirung der Kuxen, auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1.

Von Gewerken in das Retardat zu setzen.

Würden die Gewerken, oder derselben Verleger, die Zubuße in der Cap. XXXVI. §. 1. gesetzten Vier wöchentlichen Frist nicht bezahlen; so soll der Schichtmeister oder Vorsteher die Kuxe in das Retardat setzen, worin dieselbigen ein Quartal lang, jedoch nicht länger stehen bleiben, alsdenn aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubuße erleget worden; So sollen

§. 2.

Wie es mit den Kuxen zu halten.

solche retardirte Kuxe ohne Ansehen der Person, welcher dieselbigen zugestanden haben, caduciret werden, und den übrigen gehorsamen Gewerken anheim fallen, oder wenn sie nicht unter ihnen eingetheilet werden können, dem Werke zum Besten, aufs theureste, und so hoch als möglich verkaufet und berechnet, wenn dieses aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zubuße, oder wo auch dieses nicht seyn möchte, umsonst vergewerkschaftet werden. Zu welchem Kauf oder Gabe aber, die gehorsame Gewerken den Vorzug haben sollen.

§. 3.

Die Bergbedienten sollen solche caducirte Kuxe weder vor sich nehmen, noch den Eigenthümern gegen die Erlegung der Zubuße wieder zuschreiben.

So soll auch kein Berg-Beamter oder Bedienter, Schichtmeister noch Vorsteher sich unterstehen, die im Retardat verstandene und caducirte Kuxe, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigeten, für sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern gegen Erlegung der Zubuße wieder zuzuschreiben, sondern dieselbigen Gewerken sind an das Ober-Bergamt zu verweisen, damit den gehorsamen Gewerken ihre zustehende Retardat-Theile nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4.

§. 4.

Wenn dieses zu verstatten.

Wollten aber die gehorsamen Gewerke diese Theile nicht annehmen, alsdenn können selbige den sich gemeldten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung des rückständigen Zubuße, diejenigen Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhabern, sowol privatis als auch Berg-Beamten und Bedienten, wie oben §. 2. verordnet, wieder zugetheilet werden. Die Reluirung, oder Austheilung Verkauf oder Verschenkung der caducirten Kuxse muß aber allezeit mit Vorwissen des ganzen Ober-Bergamts geschehen.

Caput XXXIX.

Von empfangener, und nicht berechneter, oder vergriffener Zubuße.

Würden die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen von den Gewerken Zubuße empfangen, und dieselbige nicht berechnen, die Kuxse aber in das Retardat setzen, und die Gewerken als Restanten in der Rechnung aufführen, die sollen ihrer Dienste entsetzet, und schwerer verdienten Strafe gewärtig seyn.

Caput XL.

Von Zu- und Abschreibung der Kuxse oder Theile.

§. 1.

Diejenigen, so das Buch führen sollen niemanden vervortheilen.

Der Bergschreiber, oder derjenige, welchem Wir die Gegen-Bücher fort zu tragen, und die Kuxse oder Theile ab- und zuzuschreiben anvertrauen werden, soll dabey getreulich, und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verschenkte, oder im Retardat verstandene, und caducirte Kuxse, dem, oder denenjenigen, welche sie gekauft, geschenket, oder zugetheilet, erhalten haben, sofort nach erhaltener Requisition, gehörig zuschreiben; Keinen Gewerken aber

§. 2.

Unter welchen Umständen das Abschreiben geschehen soll.

eher einen Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder es werde von ihm gerichtliche Vollmacht übersandt.

§. 3.

Strafe der Contravenienten.

Würden aber einem Gewerke seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einen andern zugeschrieben, oder sonsten darin nicht getreulich, oder gefährlich gehandelt werden, so soll derselbe, welcher darunter pecciret, die Theile ersetzen, und noch überdem nach Befinden, hart bestrafet werden.

§. 4.

Wie die Zubuße von abgeschriebenen Kuxsen zu erlegen.

Es soll aber auch von den Kuxsen, welche von No. 1. bis 5. eines angehenden Quartals verkaufet werden, und zum Abschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Käufer, von den Kuxsen aber, welche nach No. 5. abzuschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Verkäufer richtig gemachet werden, und überhaupt

§. 5.

Die Ab- oder Zuschreibung kann nicht eher als nach producirung der letzten Zubußzettel erfolgen.

soll die Ab- und Zuschreibung der verkauften oder verschenkten Kuxse, nicht eher geschehen, bis der letzte Zubußzettel produciret, mithin konstire, daß der Schichtmeister die Zubuße erhalten. Schriebe aber der Bergschreiber eher ab, so soll derselbige für die Zubuße stehen, und dieselbe ex propriis an den Schichtmeister bezahlen.

Caput XLI.

Von Zechen oder Kuxsen welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einen andern eine Zeche oder Theil, nur zum Schein oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen, um den Nutzen davon zu gewarten, so sollen dieselbe Zechen oder Kuxse denen bleiben, auf deren Namen sie stehen, und wo Betrug oder Vervortheilung in solchen Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben worden, nicht würklich verhanden, und nur erdachte Namen wären, alsdenn soll eine solche Zeche oder Theil, als verleugnet und verfallenes Gut geachtet, und dem Landesherren heimgefallen seyn.

Caput XLII.

Wie und in was Zeit die Gewähr oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern würde Kuxse oder Theile verkaufen, oder schenken, soll der Verkäufer im Gegenbuch die Gewähr sofort, oder höchstens in vier Wochen thun, der Käufer soll auch verpflichtet seyn; den Gewährschein in bestimmter Zeit zu fordern, so aber die Forderung nicht geschiehet, und der Mangel des zu liefernden Gewährscheins an Verkäufern nicht gewesen; so soll er alsdenn zu gewähren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, daß der Käufer den Gewährschein zu fordern, zureichender und redlicher Ursachen halber verhindert wäre.

Caput XLIII.

Wenn sich der Verkäuffer oder Käuffer der Kuxse nicht will finden lassen.

Würden auch theils Käufere oder Verkäufere nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewährschein gern haben mögte, oder der Verkäufer, wie er die Gewährung gern thun wollte, dem Ober-Bergamte ansagen, und damit soll er genug gethan haben.

Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Caput XLIV.

Das Ober-Bergamt, besonders aber Bergmeister und Geschworne, sollen gute Acht auf den Bergbau geben, daß nützlicher Bau angeleget, und gefordert, unnützer aber, insonderheit der Raub in Schächten und Stollen, abgeschaffet werden.

§. 1.

Das Ober-Bergamt soll überall auf die ordentliche Führung des Bergbaues sehen.

Nachdem auch auf Unsern Bergwerken hin und wieder unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten, angestellet, und nur auf den Raub gebauet, die besten Erze und Kohlen aber in der Teuffe, zu des Landes und der Gewerken eigenen Schaden zurück gelassen, und verstürzet, ja sogar verschiedene Werke durch die von den Gewerken und ihren Lehrsträgern zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues, dahin gebracht werden, daß sie nachher von den Gewerken gar liegen gelassen werden müssen; So soll Unser Ober-Bergamt, besonders Ober-Bergmeister und Geschworne mit allem Fleiß dahin sehen, daß künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und Schächten, zur Aufnahme der Bergwerke, und Nutzen der Gewerke gebauet; keine Zeche mit überflüßigen Arbeitern beleget, oder bey Führung des Baues überhaupt in unnöthige Kosten gesetzet werde. Was sie also an schädlichen Bau, überflüssigen Arbeitern, oder andern Unrath befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geschaffet, angeben; worin ihnen auch die Gewerken Folge und Gehorsam leisten sollen; Imgleichen

§. 2.

Sollen verhindern daß nicht auf den Raub, oder unsicher gebauet werde.

sollen sie dahin sehen, daß auf allen Gängen und Bänken, so viel möglich ist, das Tiefste gestrecket, und eine Strecke unter der andern getrieben; Pfeiler und Bergvesten aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwerks stehen, und zurück gelassen, aber nicht verstürzet, und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter Bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raubbau aber gänzlich vermieden und abgeschaffet werde. Dahero auch

§. 3.

§. 3.

welche Gewerken in ihrer Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das Tiefste nicht strecken, oder die nöthige Bergveste nicht stehen lassen wollen, denselben sollen sie auch nicht gestatten, die obern Oerter allein zu belegen, und auf Ruin zu bauen. Was gegen die Contravenienten zu thun.

§. 4.

Ferner sollen sie mit allem Fleisse dahin sehen, daß die Erze und Kohlen aus der Teuffe, unter den Stollens heraus gefördrert werden, es geschehe vermittelst Machinen, so durch Wasser, Thiere oder Menschen getrieben werden, oder durch andere Bewegungskräfte, wie sie anzubringen seyn, wobey aber wohl zu merken, daß dieser §. nur auf das Tiefeste, unter dem am tiefesten eingebrachten Stollen, und wo keine tiefere Stolle mehr einzubringen stehet, spricht, nicht aber wie bey den Steinkohlen-Bergwerken bisher geschehen, daß Gewerken ihre erste Stollen in der Höhe ansetzen, und wo sie mit demselben in gute Mittel kommen, dieselbige auf 30 40 bis 50 Fuß tief, mit Handpumpenwerk auskohlen, hierdurch aber oft die beste Werke verderben, so daß dieselbige ruiniret, und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können. Unterwerken wird verboten.

§. 5.

Gleichwie also dieses vorgedachte schädliche bishero sogenannte Unterwerken, gänzlich verbothen ist, so lange noch ein tieferer Stollen hinter dem Werke zurück stehet, oder nur immer möglich angebracht werden kann; So sollen Bergbediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur dasselbige sofort inhibiren, sondern es auch dem Ober-Bergamte zur weitern Verfügung anzeigen. Desgleichen auch Bergbediente sollen darauf halten und sehen.

§. 6.

darauf mit sehen, daß ein Gewerk wie bisher geschehen, mit seinem Stollen, den andern aus seinem rechtmäßigen Felde nicht verjage, vielweniger zulassen, daß einer dem andern seine Schächte, Stollen, ꝛc. ruinire, einwerfe oder in Stücken haue, sondern wo sie dergleichen geschehen befinden oder vernehmen, alsofort davon dem Ober-Bergamte Anzeige thun, damit dasselbige die hier oben Cap. XXIX. verordnete Untersuchung anstellen, und die Frevler bestrafen könne. Daß kein Gewerke dem andern Schaden zufüge.

Caput XLV.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll.

§. 1.

Der Geschworne soll nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit seines ihm angewiesenen Reviers, alle Wochen oder alle vierzehn Tage, oder alle Monath, wo möglich eine jede Zeche ein- und wo es nöthig, mehrmalen selbsten befahren, und dabey sich genau erkundigen, ob gut oder auf den Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles denen Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Nutzen betrieben und gehandelt werde, und wie es befunden, dem Ober Bergmeister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nächsten Ober-Bergamts-Seßion darüber deliberiret, und ein Schluß abgefasset werden könne. Pflichten des Geschwornen.

§. 2.

Soll er dem Ober-Bergmeister gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird. Auch

§. 3.

ausser dessen Vorbewust, keinen Tag ausser seinem Revier seyn.

§. 4.

Mit den Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten; Und

§. 5.

in Freymachen der Zechen, Maassen oder Stollen, sich aufrichtig, unpartheyisch und unverweislich halten, auf daß niemand bevortheilet werde, und übrigens sich nach der ihm ertheilten Special-Instruction richten; besonders aber

§. 6.

Soll die Gedinge machen.

so es denen Gewerken, und allgemeinen Bergbau nöthig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Oerter besichtigen, das Gestein, Erz, oder Kohlen behauen, die Umstände der Forderung, Wasser und anderer Kosten dabey gründlich erwegen, und das Geding auf das genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersetzt werden; die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit, auch langen oder kurzen Schichten, ein proportionirliches bekommen.

§. 7.

Gedinge sollen so viel möglich auf den Zechen einerley seyn.

Besonders darauf sehen, daß auf einer Zeche, wie auf der andern, in gleicher Arbeit auch gleicher Lohn gegeben werde.

§. 8.

Soll die Arbeiter ohne Abkehrzettel nicht lassen von einer Zeche zur andern laufen.

Nicht gestatten, daß die Arbeiter ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehrzettel, von einer Zeche auf die andere laufen; überhaupt aber ohne producirten Abkehrzettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen gestatten, von Fremden aber sich das Attest, daß er bey der Knappschaft inscribiret worden, zeigen lassen, und ohne demselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstatten.

§. 9.

Soll nicht vom ordentlichen Gedinge participiren,

Bey Vermeidung der Cassation und schwerer Strafe, sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von dem gemachten Gedinge zu participiren, wie denn auch gleichmäßig

§. 10.

auch nicht von den besondern Gedingen.

weder Schichtmeister noch Steiger an denjenigen Gedingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdungen, einigen Antheil oder Genuß haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Strafe.

Caput XLVI.

Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1.

Von wem die Schichtmeister oder Steiger anzunehmen sind.

Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Ober-Bergamt angenommen, und jedesmahl darauf gesehen werden, daß fleißige, verständige, und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Ober Bergamt ertheilten Instruction verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Casse hat, Caution stellen.

§. 2.

Die Gewerken sollen sie nicht vor sich absetzen.

Keinen Gewerken ist erlaubet, einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern, wenn Gewerken wieder dieselbe etwas zu klagen haben, so sollen sie die Klagen beym Ober-Bergamt übergeben, und von demselbigen, nach Befinden gestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 3.

Keine Verwandten der Gewerken sollen in Diensten gelassen werden.

Es soll aber künftig nicht erlaubet seyn, daß Gewerke einen, aus ihrer Societät, oder derselben Söhne, Knechte und Verwandte dazu vorschlagen, und ansetzen lassen, wie denn die Ober-Schichtmeister alle Monath in ihrem Protocollo mit referiren müssen, ob wo Schichtmeistere fehlen, oder welche sind, die nicht vereydet sind.

Caput

Caput XLVII.

Wie sich Schichtmeistere und Steiger bey ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1.

Sollen dem Ober-Bergamt und Gewerken von allem Unterricht und Nachricht geben.

Dieselben sollen den Ober-Bergbeamten und Gewerken von allen, wenn sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern ihn an das Ober-Bergamt verweisen, auch niemanden ohne Vorwissen des Ober-Bergmeisters in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hinein nehmen.

§. 2.

Mit dem ihn anvertrauten Baugelde, und Bergwerks-Materialien treu umgehen.

Sollen sie weder von vorräthigen Gelde, noch Bergwerks-Materialien, ohne Erlaubniß des Ober-Bergamtes von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen, und vergreifen; und müssen sie über alle Bergmaterialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und bey den Steinkohlen-Zechen die Rechnungen und Tabellen alle Monath zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schichtmeister abgeben;

§. 3.

Im Schreiben und Rechnen erfahren seyn.

Ihre Dienste selbst versehen, und dahero im Rechnen und Schreiben erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe denn Krankheit, oder anderer ehehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwissen des Ober-Schichtmeisters, welcher aber sodenn darüber an das Ober-Bergamt referiret.

§. 4.

Sich mit ihrem gesetzten Lohn begnügen.

Schichtmeister, Steiger und Arbeiter, sollen mit ihren gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einigen Genuß bey dem Einkauf der Materialien, an Gedingen, oder durch was für Handthierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmassen, sondern alle Bergmaterialien den Gewerken zum Besten, auf das allergenaueste anschaffen, und nach dem Einkauf berechnen, auch sollen die Schichtmeistere

§. 5.

Den Unschlitt nach Gewicht oder Maasse liefern.

den Steigern das Unschlitt, Eisen, und andere dergleichen Materialien, nach dem Gewicht; Oel und Thran aber, nach dem Gemässe liefern und berechnen.

§. 6.

Keine Arbeiter in die Kost nehmen.

So sollen sie auch keinen Arbeiter oder Hauer zu sich in die Kost nehmen, oder jemand von demselbigen nöthigen, noch sonst in andere Wege verleiten, bey ihnen so wenig eigen gebrauetes, als noch weniger anderes Bier und Brandtwein auszutrinken; dahero auch deswegen, keinen Arbeiter an- oder ablegen, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil geniessen lassen.

§. 7.

Ohne Erlaubniß nicht Bier oder Brandtwein auf den Schächten oder Zechhäusern schenken.

Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf den Schächten und Zechen-Häusern, ohne Unsere besondere Erlaubniß, Bier und Brandtwein zu schenken, oder Kostgänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht, soll ein jeder nach Hause gehen, und auf die Zechen kein Bierschank geduldet, am wenigsten von einem Schichtmeister zu halten, gestattet werden.

§. 8.

Die Schichtmeister sollen verhindern, daß nicht gute Montage gemacht werden.

So sollen die Schichtmeister treulich dahin sehen, daß weder Steiger, noch Arbeiter keiner einen guten Montag, noch sonsten in der Woche Bierschichten mache, und die Arbeit versäume, dahero auch so viel möglich, die ihnen anvertrauen-

ten Zechen fleißig befahren, und wo sie das geringste Unserm und Gewerkschaftlichen Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsofort dem Ober-Bergamte anzeigen; Dahero sollen auch

§. 9.

Schichtmeister u. Steiger auf einer Zeche sollen nicht Verwandte seyn.

Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche den Gewerken und gemeinen Bergbau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer acht haben, daß sie rechte Schichten halten, und einen guten Bau fahren, auch nichts in der Grube von Erz oder Steinkohlen versetzen, verzimmern, oder verschieren. Hiernächst dürfen auch

§. 10.

Schichtmeister sollen keine blinde Hauer führen falsche Schichten verschreiben ꝛc.

die Schichtmeister sich keine gemiethete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben lassen, oder auf eine andere Art so genannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben; und Matzhammeley treiben; und

§. 11.

Strafe gegen die Contravenienten.

alle diejenigen, welche gegen obiges Uns, den Gewerken und gemeinen Berg Bau gefährlich handeln, sollen vom Ober-Bergamte exemplarisch bestrafet, und nicht die geringste Unordnung geduldet werden.

Caput XLVIII.

Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten und Acht haben sollen.

§. 1.

Was für Leute zu Steigern anzunehmen sind.

Zu den Steigern sollen Bergbauverständige Bergleute angenommen werden, welche ein gutes Zeichniß haben, mit der Arbeit auf Erzen oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, und die Zimmerung, auch Kunst und Pumpenwerk verstehen; Dieselben sollen

§. 2.

Steiger sollen zu rechter Zeit auf der Grube seyn.

alle Arbeitstage früh zur rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuförderst überhaupt dahin sehen, daß die alte Zimmerung auf Straßen, Strecken und Stollen, in beständigen guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorsicht angebracht, und tüchtig verwahret werden, hiernächst gute Achtung haben, daß die Arbeiter zu rechter Zeit ein und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende; den Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig oder müßig antrift, dem Ober Schichtmeister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe den Contravenienten an ihrem Lohn decourtiren, und dasselbige der Knappschaffts-Casse zur Einnahme bringen soll.

§. 3.

Angehende Arbeiter unterrichten.

Arbeiter, welche die Arbeit nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie den Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

§. 4.

Die Bohrlöcher selbst anweisen.

Sollen sie alle Bohrlöcher auf Straßen und in Förstern, welche in ordinairer Schicht gebohret werden, selbst anweisen, damit durch deren Abschliessung der gesuchte Zweck erreichet, und den Gewerken zum Schaden nicht vergebliches Pulver verschossen werde.

§. 5.

Auf die Güte der Gezähe acht haben.

Sollen sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Bergeisen, und Heilhauen, genaue Acht führen, daß jegliches seine gehörige Größe und Stärcke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey; Auch ferner

§. 6.

Auch daß nichts von dem Gezähe fehle, oder nach Hause von den Arbeitern genommen werde.

auf alles Berggezähe und Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangele, aber auch nicht überflüssig angeschaffet werde, noch weniger gestatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

§. 7.

§. 7.

Sollen sie auf alle zufällige Geschicke, Klüfte und absetzende Trümmern fleißig sehen, denenselben zum Nutz der Gewerken nach brechen, auch bey Leibesstrafe dergleichen nicht versetzen, noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Ober-Bergamte in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne dessen Vorwissen einige andre Gebäude vornehmen;

Alle zufällige Geschicke, Klüfte ꝛc. wohl bemerken u. anzeigen.

§. 8.

Bey den Arbeitern in der Frühschicht in der Grube, und nicht auf der Halde, sich finden lassen, wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittagsschicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor 4 Uhr von der Zeche weggehen;

In der Früh-Schicht in der Grube u. nicht auf der Halde.

§. 9.

Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort dem Ober-Bergmeister oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht haben, daß die Erze wohl ausgehalten und nicht unter die Berge gestürzet werden.

Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort gehörig anzeigen.

§. 10.

Von ihrer Gewerken Vorrath, ohne Vorwissen und Einwilligung des Ober-Bergamtes, nichts auf andern Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondere Gewerken herum tragen und verschleppen; Auch

Nichts von ihrer Gewerken Vorrath oder Anbrüchen ohne Erlaubniß auf andere Zechen verleihen.

§. 11.

der alten Bergselle oder Gezähe sich so wenig, als der Strauben von Bohrern und andern Anlagen, sich anmaaßen, sondern selbige den Schichtmeistern zum Verkauf und Berechnung treulich zustellen.

Der alten Gezähe sich nicht anmaaßen.

§. 12.

Bey Verlegung des neu angeschaften Gezähes, Seilen und anderer Bergmaterialien, den Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigens

Vielmehr selbiges den Geschwornen vorlegen.

§. 13.

sich mit ihren gesetzten Lohn begnügen, und daher bey Cassation und andrer Strafe, keine Schichten verschreiben lassen, die nicht würklich verfahren, oder sonsten einige Matzhamnieley treiben, sie bestehe worin sie wolle; Hiernächst auch überhaupt

Bey Cassation sich keine Schichten verschreiben lassen.

§. 14.

die Bergleute zum Bergmännischen Habit anhalten.

Die Bergleute zum Bergmännischen Habit anhalten.

Caput XLIX.

Von den Bergleuten und wie sich die verhalten sollen.

§. 1.

Alle Bergleute, sie sind bewelbet oder unbeweibt, keiner ausgeschlossen, sollen Uns und Unserm Ober-Bergamte gehorsam und getreu seyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knappschaftsregister verzeichnet werden;

Bergleute sollen dem Ober-Bergamt gehorsam und getreu seyn.

§. 2.

In Bergmännischen Habit gehen; und

Bergmännisch gehen.

§. 3.

ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steigern und Schichtmeistern angewiesen, treulich nnd fleißig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zum Ende; Auch

Fleißig seyn, und vor Ende der Schicht aus der Arbeit gehen.

§. 4.

kein Bergmann ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters, seine Schicht mit einem andern verwechseln, es geschehe unter was Vorwand, wegen ehehaften, oder anderer Ursachen willen, es immer wolle.

Ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters nicht die Schichten verwechseln.

§. 5.

§. 5.

Die Hauer ihr Gedinge fleißig verfahren.

Diejenigen Hauer, welche Geding genommen, sollen sie treu und fleißig verfahren, und herausschlagen, und davon ihren gesetzten Lohn mehr aber nicht zu erwarten haben; solten aber Verhinderungen wegen Wasser, oder Wetter-Mangel, oder andere redliche Ursachen vorfallen, daß die Hauer nicht zukommen können, alsdenn soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Geding so einrichten, damit den fleißigen Arbeitern die Arbeit und Mahe bezahlet werde.

§. 6.

Ihre Arbeit und Gedinge aushalten.

Sollen sie ihre Arbeit und Gedinge aushalten, und nicht davon entweichen, welcher Hauer oder Arbeiter aber, seine Arbeit oder Gedinge auflassen, und sich weiter versuchen wollte, der soll selbiges 14 Tage vorher dem Ober-Bergmeister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit sein Lohn, und einen Abkehr-Zettel erhalten; nach erhaltenen Abkehr-Zettel, aber sich von Stund an fortmachen, des Bergwerks enthalten, und nicht durch sein Feyern und Müßiggang andere von ihren Anfahren und Arbeit hindern, widrigenfalls das Ober-Bergamt einen solchen abgelegten oder abgekehrten, der sich über drey Tage (es geschehe denn solches wegen Krankheit) aufhalten, und mit den Bergleuten conversiren wird, an eine Pönitenzarbeit stellen, und durch Zwangsmittel dazu anhalten soll.

§. 7.

Strafe der Contravenienten.

Welcher Hauer oder Arbeiter aber von seiner angenommen Arbeit und Gedinge entwichen, und nicht richtig wie sichs gebühret, abkehren würde, derselbe soll auf andere Zechen und Privatarbeit nicht angeleget, sondern noch dazu bestrafet werden, sein zurück stehendes Lohn auch der Knappschaftscasse zu gute kommen; daher auch

§. 8.

Sollen ohne vorgewiesene Abkehrzettel nicht angeleget werden.

kein Schicht-Meister, Steiger oder Gewerke einen Berg-Arbeiter anlegen, und Forderung geben soll, welcher nicht seinen Abkehr-Zettel und Matricul, daß er in der Knappschafts-Casse eingeschrieben, vorzeigen kann.

§. 9.

Strafe der Contravenienten.

Derjenige Gewerke oder Schicht-Meister, so wieder den vorigen §. 8. handeln wird, soll, wenn er ein Gewerke ist, um 5 Rthlr., wenn er aber nur schlechthin Schicht-Meister oder Steiger ist, jedesmal und ohne Nachsicht zum 2 Rthlr. bestrafet, auch der Arbeiter sofort aus der Arbeit gewiesen werden.

Caput L.

Zu welcher Zeit die Berg-Leute anfahren und wie die Schichten gehalten werden sollen.

§. 1.

Von Einrichtung der Schichten.

Die Schichten sollen auf denen Werken und nach deren Bedürfniß, vom Ober-Bergmeister oder Geschwornen reguliret, und dergestalt eingerichtet werden, daß die vollen Schichten zu acht Stunden, die Neben-Schichten aber vier Stunden lang dauren, und überlassen Wir überhaupt Unserm Ober-Bergamte, die bey jedem Werke hiezu nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 2.

Wo die Nacht-Schicht nicht statt hat.

Auf welcher Zeche aber nicht zwey Schichten gearbeitet werden, da soll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andere als die Früh-Schicht genommen werden.

§. 3.

Kein Hauer soll zwey Schichten in einem Tage haben.

Keinem Hauer oder Arbeiter wird zwey Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwey Zechen zu machen, und zu verfahren erlaubet, doch aber nicht gewehret, noch eine Neben-Schicht auf des Geschwornen oder Steigers Geheiß zu machen, oder auch, ihm selbst oder andern, um Lohn, bey seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen.

§. 4.

§. 4.

Auf allen, sowol Metallischen- als Kohlen-Bergwerken, soll jedesmal vor Anfang der Arbeit, das auf allen wohlgesitteten Bergwerken gewöhnliche Morgengebet, bey willkührlicher Strafe, so Wir Unserm Ober-Bergamte zu determiniren zwar überlassen, aber demselben darüber zu halten, so allergnädigst als alles Ernstes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden. Morgengebet vor die Schicht.

Caput LI.

Wie die Förderung der Erze geschehen, auch vermessen werden soll.

§. 1.

Die Erze sollen, wie bishero auch fernerhin nach deren bekannten und auf metallischen Werken gewöhnlichen Kübeln, deren Viere eine Tonne, Vierzig Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefordert, und nach eben dem Maasse wieder von der Halde abgeliefert, alles auf die Förderung gehende Arbeits-Lohn aber dergestalt reguliret und berechnet werden, daß dasselbige in der Rechnung, die auf die Halde würklich gekommene Erze an Treiben, Tonnen und Kübeln, accurat bestimme. Wie die Förderung der Erze anzustellen.

§. 2.

Daher sollen der Zuforderer oder Schlepper, der Anschläger, die Haspel-Knechte, die Stürzer oder Auslaufer künftighin ihre Arbeit nicht Schichtenweise, sondern Kübel, Tonnen oder Treibenweise bezahlt erhalten. Wie selbige zu bezahlen.

Caput LII.

Von der Stein-Kohlen-Forderung und deren Vermessung.

§. 1.

Wie die zu Tage-Bringung in dem vorhergehenden Capitul verordnet; So soll es auch bey den Stein-Kohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterschied, daß statt der bey den Erzen, gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben, allhier bey den Stein Kohlen das Maaß der Ringel und Malter beybehalten werde, dergestalt, daß ein Malter Vier Ringel, ein jeder Ringel aber exclusive des Aufmaasses höchstens Drey Zoll hoch mit dem Rücken einen Breslauer Scheffel ausmache. Wie die Forderung der Steinkohlen geschehen soll.

§. 2.

Und wie bishero auf den mehresten Bergwerken, wo Steinkohlen gefordert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, daß sich die Hauer und Arbeiter, an statt Lohns, die besten Stücke an Steinkohlen aussuchen, und nach ihrem Gefallen verkaufen, die schlechteste und kleineste aber, zum Schaden der Gewerker und der Abnehmer allein stürzen; So soll diese Art mit Steinkohlen auszulohnen, und selbige auszusuchen, hiermit gänzlich ceßiren und verbothen seyn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus den Kohlen die Stücken auszusuchen, und sich selbst auszulohnen, sondern dieselbe wird künftig der Schichtmeister mit Geld auslohnen; Zu dem Ende müssen Arbeiter sollen nicht mit Steinkohlen ausgelohnet werden.

§. 3.

Von nun an, die aus den Schächten geforderte Steinkohlen, nach einer richtigen Maaß oder Ringel, welcher nach Breslauer Maaß einen Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durch die Haspel-Knechte gestürzet und aufgesetzet werden. Die Kohlen sollen nach einem richtigen Maaß gestürzet werden.

§. 4.

Die Wegmessung der Kohlen geschiehet gleichfalls, wie bey der Forderung mit einem richtigen geahmten Ringel, damit ein Abnehmer vor sein Geld, so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muß keinem erlaubet seyn, zum Nachtheil derer Gewerken, und anderer Abnehmer die Stücke besonders auszusuchen, und auszukratzen. Die Vermessung ist solchergestalt ebenfalls vorzunehmen.

Caput LIII.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und daß von allen Werken Special-Rechnungen geführet werden sollen.

§. 1.

Ein Schichtmeister soll nicht über 6 Zechen verwalten.

Damit die Schicht-Meistere ihren Unterhalt finden mögen, ohne daß deswegen Gewerken grosse Kosten zugefüget werden; So lassen Wir Uns allergnädigst gefallen, daß ein Schicht-Meister höchstens Sechs Zechen zu verwalten habe.

§. 2.

Amt und Verrichtung derselben.

Es sollen aber die Schicht-Meistere von allen ihnen anvertraueten Zechen, und zwar von jeder besonders specielle Rechnung führen, und dieselbigen von den metallischen Werken alle Vierzehn Tage oder Vier Wochen, nachdem nemlich die Werke stark, oder nicht stark beleget sind, und Erze gefordert, auch Erze gepochet, oder auch Erze und Schliche geschmolzen werden, verfertigen, von den Kohlen-Werken aber die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung alle Vier Wochen machen, worinnen zu finden, was an Erz, Stein-Kohlen, Geld, Zubusse, Ueberschuß von vorigen Nro. oder Monath in Bestand gewesen, darzu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien, oder Geld befindlich ist, insonderheit aber nach einem, von dem Geschwornen gemachten Gedinge-Zettul, die Rechnung einrichten. Weswegen also die Schicht-Meister, wie er sich von Punkt zu Punkt verhalten soll, eine absonderlich deutliche schriftliche Instruction und Schema zuzustellen und auszufertigen.

Caput LIV.

Wie die Rechnungen sich anfangen und schliessen, auch verlesen werden, und beschaffen seyn sollen.

§. 1.

Wo die Rechnungen anzufangen, und wo sie zu schliessen.

Die Rechnungen sollen bey den Metallischen Werken für jede Woche mit dem Donnerstag anfangen, und mit dem darauf folgenden Mittwoch schliessen. Bey den Kohlen-Bergwerken aber sollen sie, jeden Monath mit den 14ten anfangen, und mit dem 13ten des folgenden Monaths schliessen, und darauf längstens nach Ablauf 3 Tage dem Ober-Schichtmeister eines jeden Reviers in duplo zugesandt, von demselben revidiret, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Ober-Bergamts-Tage, vor dem Ober-Bergamts-Collegio öffentlich verlesen werden.

§. 2.

Wie sie beschaffen seyn sollen.

Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar, und lauter exprimiret, und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurückgegeben werden.

Caput LV.

Von Verlesen oder Abschnitt halten und Ausbohnen, und wie es damit zu halten.

§. 1.

Wo und wenn die Rechnungen zu machen.

Alle Vier Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorsteher oder Schicht-Meister vorm Ober-Bergamt, in Beyseyn sämtlicher Ober-Bergamts-Glieder, imgleichen des Steigers, nach vorhergegangener Revision, öffentlich, laut und vernehmlich hergelesen werden, damit ein jeder, so dabey noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen und anhören könne, wie denen Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Guth gewirthschaftet worden.

§. 2.

Nach der Verlesung soll

Nach Verlesung einer jeden Zechen Register, soll über den Bergbau zugleich

gleich deliberiret, und registriret werden, wie derselbe den Gewerken zum Besten fortzusetzen sey. Über den Bergbau deliberiret werden.

Die Rechnungen aber werden zugleich von den sämtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verwahrlich niedergeleget; Das beym Verlesen gehaltene Protocoll auch abschriftlich an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii eingesandt.

§. 3.

Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder, soll von Vier zu Vier Wochen geschehen, dafern doch ein oder anderer Berg-Arbeiter, wegen der Lohnung, nicht Vier Wochen warten könnte; So kann ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden. Wenn die Auslohnung der Arbeiter geschehen soll.

§. 4.

Sonsten muß der Schicht-Meister den Arbeiter das Lohn selbst, und in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben, und zurückbehalten, es geschehe denn auf Ordre des Ober-Bergamts. Das Lohn soll in der empfangenen Münze, und nicht in Waaren oder Victualien, von dem Schichtmeister ausgezahlet werden.

Caput LVI.

Ueber allen Vorrath auf denen Zechen, es sey Metall, Stein-Kohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schicht-Meistere oder Vorstehere einer jeden Zeche sollen alle Quartal von allem Vorrath an Metall, Erzen, Steinkohlen, Berg-Bau-Materialien, Gebäuden und Gezähen, auch allen andern denen Gewerken zuständigen Sachen, eine Rechnung dem Ober-Bergamt übergeben, welche Geschworner oder Ober-Schichtmeister vorhero von Stück zu Stück nachsehen, sich alles zeigen lassen, und nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewerken nicht berücket werden.

Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, daß daraus zu ersehen, was Vorrath gewesen, und was vorräthig bleibe.

Caput LVII.

Daß die Aufnehmer aller Zechen das Tiefeste bauen, und bey metallischen Werken die Halden nicht gekleinert werden sollen.

§. 1.

So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefeste strecken, und ohne des Ober-Bergmeisters Zulassung keine andere Oerter belegen, wes Endes dann dieselbigen jedesmal vorhero erst den Geschwornen besichtiget und bestochen werden sollen. Bey Aufnehmung alter Zechen soll das Tiefste gebauet werden.

§. 2.

Es sollen auch auf solche Zechen keine Halden zu kleinen oder zu waschen, ohne Unserer expressen Erlaubniß gestattet werden, auch auf andern Zechen, ob die gleich von Rasen nieder, allezeit gebauet, und kein mal ins Freye kommen wären, solches zu thun, nicht erlaubet seyn, wo nicht das Tiefeste gebauet, oder es andere wichtige Ursachen nothwendig erfordern möchten. Die Halden sollen auf keiner Zechen gekleinert werden.

§. 3.

Die alten Halden aber gar an andere zu verkauffen, wollen Wir gänzlich verbothen, und dasjenige Erz, was darinn befindlich, der Armen und Knappschafts-Casse zum Besten verordnet haben. Die alten Halden sollen nicht verkaufet werden.

Caput LVIII.

Das gute Erz soll wohl verwahret werden.

Wenn auf Zechen gute Scheide-Erze vorfallen, und Stuff-Erze ausgeschlagen werden; so sollen dieselbigen richtig gemessen, und wohl verwahret, keinesweges aber gestattet werden, daß davon jemand etwas wegtrage, dasselbige

bige verkaufe, oder Handel damit treibe, sondern alles soll getreulich zusammen gehalten werden, bis selbiges den Gewerken zum Nutzen verschmolzen, und nach den Hütten abgefahren werden kann.

Caput LIX.

Von den Verkauf der Metallen, und daß ohne Erlaubniß nicht ausser Landes geschmolzen werden soll; Imgleichen, wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1.

Welche Metalle zum Verkauf reservirt werden.

Wie Wir Uns den Vorkauf von denen vorfallenden Metallen an Gold und Silber vorbehalten, jedoch dabey Uns gegen die Gewerke Huldreichst erzeigen, daß Wir diese Metalle gegen den currenten Münz-Preiß, welchen Wir in Unsern Münz-Stätten für geliefertes Gold und Silber zahlen lassen, übernehmen; Wegen der übrigen Metalle (das Bley ausgenommen, welches Wir Uns ebenfalls gegen die currenten Preise zum Gebrauch auf unsern andern Hütten-Werken und zur Ammunition, nach dem in der Rudolphinischen Berg-Ordnung, festgesetzten Fuß, vorkäuflich reserviren) und Mineralien aber, denen Gewerken freye Hand lassen, dieselbige nach ihrer besten Convenienz, in- oder ausserhalb Landes zu versilbern: So wird jedoch alles Verfahren und Schmelzen der Erze und Eisen-Steine ausserhalb Landes, bey willkührlicher, und dem Befinden nach, nachdrücklicher Strafe, gänzlich verbothen. Und reserviren Wir Uns zwar, die dazu nöthige Hütten-Gebäude auf Unsere Kosten anlegen, und selbst erbauen lassen zu mögen, wollen jedoch nach Beschaffenheit der Umstände allergnädigst erlauben, daß jegliche Gewerkschaft sich ihre nothdürftige Hütten Gebäude selbst anlege, und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter zu bezahlen.

§. 2.

Wegen des Wasserzinses.

Da auch zum Betrieb des Hüttenwesens, Wasser erfordert wird, so müssen sich die Gewerken, wegen des an die Grundherrschaft davor zu bezahlenden Wasserzinses mit selbiger gehörig setzen; In Entstehung eines gütlichen Vergleichs wollen Wir aber die Regulirung dieses Wasserzinses dem pflichtmässigen Ermessen Unsers Ober-Bergamts überlassen.

§. 3.

Wie es bey gemeinschaftlichen Hütten zu halten.

Sollte es sich aber zeigen, das zum besten der Gewerke gemeinschaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern möchte, um darinn derselben Guth so viel besser, und nach dem höchsten Ausbringen, tractiren zu können; so werden Wir Uns dazu allergnädigst geneigt finden lassen, allenfals besondere dazu sich angebende Entrepreneurs damit beleihen, und denenselben besondere Privilegia angedeyen lassen; Wir setzen daher vorläufig feste, daß dergleichen gemeinschaftliche Hütten auf nachfolgende Weise gemuthet und tractiret werden, auch dieselben die damit verknüpften Rechte und Privilegia geniessen, zugleich aber sich nach der gleichmäßig hier folgenden Vorschrift, in Ansehung der übrigen Hüttenwerke, und derer Gewerkschaften, so ihr Guth darinnen zu gute machen lassen müssen, verhalten sollen.

Caput LX.

Von Muthung und Verleihung der Hütten-Stätten.

§. 1.

Die Hüttenstätten sollen bey dem Ober-Bergamt gemuthet werden.

Der oder diejenigen, welche sich bey einem oder mehr Bergwerken mit Hüttenwerken lagern wollen, sollen dieselbigen bey Unserm Ober-Bergamte gehörig muthen, und dasselbige, nach an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, und darauf erhaltener allergnädigsten Approbation, dergleichen Hüttenwerke zu verleihen, Macht haben.

§. 2.

§. 2.

Es soll dahero die Muthung auf Ort und Umstände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingeleget, darinnen bestimmet seyn, und wer also sich damit am ersten melden wird, der soll auch der erste Muther seyn, und zu der Belehnung für andern Vorzug genieſſen.

Caput LXI.

Von den Hütten, deren Gerechtigkeit und der Gewerken Obliegenheit.

§. 1.

Keinem Hüttenwerke soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, so lange als in dem ersteren die vorfallenden Erze und Schliechen verarbeitet, und die daherum befindliche Zechengewerkschaften gefordert werden können, und daß Hüttenwerk von den Berg- und Pochwerken nicht über zwey höchstens drey Stunden entfernet liegen.

Keinem Hüttenwerke soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, und soll nicht über ein bis ein und eine halbe Meile von dem Werke seyn.

§. 2.

Sollen die Hüttenwerken von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Erzen und Schliechen, eine gewisse Hüttenpacht, oder Hüttenzins genieſſen, welcher zuförderst durch Unser Ober-Bergamt bestimmet geschlossen und accordiret werden soll.

Von Hütten-Pacht oder Zins.

§. 3.

Alle Gewerkschaften sollen ihre Erze und Schliche in demjenigen Hüttenwerk verarbeiten lassen, wo sie zum erstenmahl von dem Bergamt angewiesen, doch daß dasselbige von ihren Pochwerken nicht über zwey höchstens drey Stunden Weges entlegen, und darinn gefordert werden können; Es wäre dann, daß solche Gewerkschaften, wie ihnen zu aller Zeit unbenommen ist, ihre eigne Hüttenwerke anlegen würden. Die Hüttengewerke sollen

Alle Gewerkschaften, die einmal zu einer Hütte gewesen, sollen ihre Erze und Schliche beständig darinn verarbeiten lassen.

§. 4.

alle Hüttengebäude mit dem Schmelzofen, Gebläsen, Treibheerden, und andern Bedürfnissen also anrichten und halten, daß denen Gewerken darinnen nützlich gedienet werde, auch ihre Hüttenhöfe, Teiche, Wehre und Gräben also versehen, daß den Gewerken an ihren Vorräthen, Schlacken und Ofenbrüchen nichts entkomme;

Die Hüttengewerke sollen alles zum Hütten Betrieb nöthige in guten Stande halten.

§. 5.

Sich dahin bestreben, daß sie die nach Beschaffenheit des Hüttenwerks benöthigte Dienere, als Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Hüttenwächter, Schmelzer, Silberarbeiter, Kupfergaarmacher, und andere in ihren Hütten haben, welches sämmtlich fromme, verständige, getreue und fleißige Leute sind, damit Uns und denen Gewerken darinn getreulich und wohl fürgestanden, auch ihr Guth auf das fleißigste gearbeitet und verwahret werde.

Alle dazu nöthige Arbeiter in den Hütten halten.

§. 6.

Damit Wir aber von der Hüttenbedienten und Arbeiter Treu und Geschicklichkeit versichert seyn mögen; so sollen die Hüttengewerke alle ihre Hüttenbediente und Arbeiter, Unserm Ober-Bergamt zum Examine und Verpflichtung sistiren, und ohne dessen Vorbewust und Genehmigung keine annehmen oder ablegen,

Alle Hüttenbedienten und Arbeiter sollen von dem Ober-Bergamte examiniret und verpflichtet werden.

§. 7.

auch besonders darauf sehen, daß dieselbigen an den ihnen, von dem Bergamte, accordirten und gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und Uns und den Gewerken zum Schaden, durch was vor Unterschleife und Practiquen es geschehen könnte, nichts veruntreuet werden möge.

Sollen sich nicht unterstehen, Unterschleife zu machen.

§. 8.

Es soll aber das Arbeitslohn bey gleicher und einerley Arbeit, auf einer Hütte wie auf der andern, gegeben werden, und die Hüttengewerken sich nicht unterstehen, einander die Arbeiter abspenstig zu machen, und dieselben durch

Die Hüttengewerken sollen sich nicht die Arbeiter abspenstig machen, und im

Kohlenholz und andern Nothdürften im Preise niemanden übersteigen.

allerhand Ränke an sich zu ziehen, noch weniger einander das Kohlholz und andere Nothdurft im Preise übersteigern.

§. 9.

Das Oefen verkaufen, Schlacken, Pochen, und Hüttensilber machen wird verbothen.

Es soll auch keinen Hüttenwerken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen einzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unsers Ober-Bergamtes Vorwissen Schlacken zu pochen, auf- und zu der Hütten zu arbeiten, wie auch das Hütten-Silbermachen gänzlich verbothen, wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe gestraft werden.

Caput LXII.

Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und zu Gutemachung der Gewerkenguth zu halten, wenn mehrere als eine Gewerkschaft darin arbeiten lassen.

§. 1.

Das Ober-Bergamt soll bestimmen, wie die Gewerkschaften hintereinander in einer Hütte schmelzen sollen.

Unser Ober-Bergamt soll alle Viertel Jahr überlegen, welcher Gewerkschaft Vorräthe an Erz oder Schliechen so beschaffen, daß sie am ersten zu der Schmelzung und zu Gutemachung im Stande seyn: Und hiernach soll dasselbige die Eintheilung machen, und denen Schichtmeistern numerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen sollen.

§. 2.

Hierin soll ohne Vorbewust des Ober-Bergamts keine Aenderung gemachet werden.

Nach diesen Zeichen soll in den Hütten der Gewerkenguth zu gute gemachet werden, und ohne Vorbewust und Erlaubniß des Ober-Bergamts keine Gewerkschaft der andern vorgezogen, noch weniger

§. 3.

Keine Gewerkschaft soll vor Beendigung des Schmelzens davon abgedrungen werden.

eine Gewerkschaft von ihrem angefangenen Schmelzen abgedrungen werden, sie habe dann ihr Erz und Schlich auch Schlacken gar aufgearbeitet.

Caput LXIII.

Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnet seyn, ihre Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht sind, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so ofte sie solches nütz oder nöthig findet, so ofte aber Schlacken von Gewerken verlassen werden, sind sie in Unser Freyes gefallen, und Niemand soll derselbigen ohne Vorwissen des Ober-Bergamts und Erlaubniß Unseres Bergwerks- und Hütten-Departements gebrauchen.

Caput LXIV.

Daß denen Gewerken frey stehet ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.

Damit die Zechen-Gewerke von den Hütten-Gewerken, in dem Preiß der Zuschläge sowohl, als auch des Holzes und Kohlen nicht übersetzet werden mögen; so soll ersteren frey stehen, wenn sie sich deswegen mit letzteren nicht vergleichen können, ihre Zuschläge, auch Holz und Kohlen sich selbst, und so gut als sie können, anzuschaffen.

Caput LXV.

Wie in den Hütten aufgesehen werde, daß der Gewerken Guth gehörig verarbeitet werde.

In den Hütten soll darauf gesehen werden, daß der Gewerken Guth auf das allerbeste verarbeitet und die darin befindliche Metalle auf das genaueste ausgebracht werden.

Wenn aber Unser Ober-Bergamt oder Gewerken selbst einsehen sollten, daß dasselbige auf andere Art besser tractiret werden möchte; so soll deswegen den Hütten-

ten-Gewerken Remonstration geschehen, allenfalls den Berggewerken zugelassen seyn, durch auswärtige Hütten-Verständige und Arbeiter, Probe-Schmelzen thun zu lassen.

Caput LXVI.

Von Hütten-Schreibern.

§. 1.

Die Hütten-Schreiber sollen die Hütten-Arbeit und insonderheit das Probiren wohl verstehen, und in denen Hütten, dazu sie bestellet, nicht nur Montags vor dem Anlassen der Ofen, sondern auch die darauf folgende Arbeitstage zum öftern, so Vor- als Nachmittags, auf alles Acht haben, daß überall treu und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und da sie hierin Mangel, Untreue oder Fahrlessigkeit befinden, solches an das Ober-Bergamt zur Aender- und Bestrafung unverzüglich berichten.

Die Hüttenschreiber sollen ihr Metier besonders das Probiren, verstehen, und öfters in den Hütten seyn.

§. 2.

Ueber der Gewerken erbeutende Schichte, ordentliche Register halten, Hütten-Kostenzettel, auch was an Kohlen verbrannt und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jeden Schmelzen ꝛc. ꝛc. mit den Schichtmeistern der Gewerkschaften berechnen, auch diese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Ober-Bergamte übergeben, und daß überall gute Richtigkeit gehalten, auch die Hüttenkosten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

Ordentliche Schmelzregister halten.

§. 3.

Alle Ausgüsse, auch gemeine Erz- Schlich- und Steinproben fleißig probiren, und die Probenzettel allwöchentlich dem Ober-Bergamt einschicken.

Alles wohl probiren.

§. 4.

Alle und jede Materialien, auch Hüttengezähe in beständiger Güte und billigen Preiß, auch zu rechter Zeit, und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in den Lohnzetteln nichts in Rechnung bringen oder paßiren lassen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, daß es zur Hütte würklich geschaffet oder geliefert worden.

Auf die Materialien und Hüttengezähe wohl Achtung geben.

§. 5.

Alle Lohntage die berechnete Ausgaben, einem jeglichen richtig auszahlen, ohne das Geringste davon zurück zu behalten.

Alle Lohntage ordentlich auszahlen.

§. 6.

Gute Aufsicht haben, daß den Hütten-Gewerken an der Hüttenkräze, desgleichen denen Schmelz-Gewerken, Ofenbrüchen, guten Schlacken und andern Vorräthen bey der Hütte nichts entzogen, noch veruntreuet werde.

Acht haben, daß den Hütten und Schmelzgewerken an Hüttenkräze nichts entzogen werde.

§. 7.

In den Hütten, worüber sie bestellet, ihre, oder ihrer Hütten-Gewerken Erzen und Schliche, ohne Vorbewust und Conceßion des Ober-Bergamts nicht schmelzen, noch zu Gute machen.

Ohne Vorbewust des Ober-Bergamts nicht schmelzen.

§. 8.

Fleißig Acht haben, wie die Nachtschichten gefallen, und ob mehr Kohlen verbrannt, dagegen an Schichten weniger durchgesetzet, auch weniger Stein und Guth ausgebracht worden.

Auf Kohlen und den ausgebrachten Stein und Gut wohl Acht haben.

§. 9.

Sich an ihrem Lohn gnügen lassen, und darüber Niemand beschweren, noch vor den Hütten- oder Zechen-Gewerken-Nutzungen, einigen Genieß zu suchen trachten.

Sich an ihrem Lohn begnügen lassen.

§. 10.

Dahin sehen, daß die Waage und Gewicht in den Hütten rechtschaffen auch sauber und rein sind, und daß die Werke mit allen Fleiß gewogen werden.

Auf die Richtigkeit der Waage und Gewicht sehen.

§. 11.

§. 11.

Alle Silber in Empfang nehmen und in Unser Zehenden liefern.

Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unser Zehenden, oder wohin Wir es verordnen werden, getreulich abliefern; Auch

§. 12.

Getreue und genaue Rechnung über alles halten.

ihren Hütten oder Gewerken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich, und ohne die geringste Argliſt, berechnen und auszahlen.

Caput LXVII.

Von den Hütten-Meistern.

§. 1.

Die Hütten-Meistere sollen ihr Metier wohl verstehen.

Die Hütten-Meister sollen geschickt, und in Schmelzen allerley Erze, auch Silber-Abtreiben, und Kupfer gaar machen, wohl erfahren seyn, überhaupt alle Hüttenarbeit wohl inne haben, und auf alle Hüttenarbeiter fleißige Acht geben, damit jeder seine befohlne Arbeit getreulich und mit Fleiß ausrichte. Insonderheit aber

§. 2.

Auf die Schmelzer in allen Stücken wohl Acht haben.

sollen sie dahin sehen, daß die Schmelzer die Ofen mit Fleiß zumachen, die Form recht legen, das Gebläse gleich und eine gute Nase führen, die Arbeiter aber die Heerde fleißig verrichten, stressen und abwärmen, imgleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Werke gebührlich schneiden, auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hitze geben.

§. 3.

Beym schmelzen selbst die Beschickungen gehörig anordnen.

Alle Vorschläge beym Schmelzen so einrichten, das alles wohl in Stücken geschlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick oder zu dünne gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde, daß nicht denen Gewerken zum Schaden, die Schmelzofen versacket werden, oder in den Triebofen, die Treiben übern Haufen gehen mögen.

§. 4.

An der Hütten keinen Theil haben.

An denen ihnen anvertrauten Hütten keinen Theil haben, noch einigen Nutz, ausser ihrem Gehalt, geniessen. Dahero

§. 5.

Sich mit dem Lohn begnügen.

sich mit ihren festgesetzten Lohn begnügen lassen, und

§. 6.

Auf das Beste der Gewerke sehen, und besonders das Silber u. Körner gleich beym Blick in Empfang nehmen.

überhaupt getreulich dahin sehen, daß den Gewerken von ihrem Guthe nichts entkommen, oder entwendet werden möge, dahero besonders beym Blicken der Silber gegenwärtig seyn, und die Blicke nebst den etwanigen Körnern in Empfang nehmen, selbige aber dem Hüttenschreiber, oder wen Wir dazu besonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

§. 7.

Ein richtiges Tagebuch über alles halten.

Ein richtiges Tagebuch führen, worin alle geschehene Arbeit, imgleichen gemachte Silber, Bleye und Kupfer, eingetragen sind, von diesen aber alle Monath einen Extract dem Bergamte einschicken.

Caput LXVIII.

Vom Probiren.

§. 1.

Alle Erze und Schliechen sollen probiret werden.

Alle Erze oder Schliech sollen zur Hütte gebracht, und in Beysein eines von der Hütte und der Gewerkschaft dazu bestellten Aufsehers richtig gewogen, und das Gewicht von dem Hüttenschreiber gehörig verzeichnet werden.

§. 2.

Wie die Probe soll verjünget werden.

So oft von jeder Art Erz oder Schliech ein Centner abgewogen, so soll der Hüttenschreiber, oder der sonst gegenwärtige Hüttenbediente, von jeden etwas

nehmen,

nehmen, und in einen Trog thun, diese verschiedenen Portionen werden alsdann wohl untereinander gemischet, und in vier versiegelten Büchsen, auf welche der Nahme der Grube, und die Zahl der Centner des Erzes oder Schliches bemerket, gethan werden, von denen eine der Hüttenschreiber als Probirer vor die Hütte, der andere der Berg-Probirer vor die Gewerken erhält, die dritte bleibet versiegelt auf der Hütte, und die vierte wird alle Quartal an Unser Bergwerks- und Hütten-Departement eingesandt.

§. 3.

Von der Schiedsprobe.

Wenn nun die Proben angestellet worden, und es ergiebet sich daß der Hüttenschreiber und der Berg-Probierer im Gehalt mit einander übereinkommen, so wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen, und die Hütte ist verbunden, nach solchem die Metalle auszubringen, und an die Gewerke zu liefern.

Sind sie aber im Gehalt unterschieden, so müssen sie Proben aus ihren Büchsen nach probieren; Treffen sie noch nicht überein, so wird aus der dritten auf der Hütte versiegelt aufbehaltenen Büchse, in beyder Gegenwart die Probe angestellt; Wenn der in dieser Probe gefundene Gehalt, mit einem der vorigen übereinkommet, so entstehet daraus die Schieds-Probe; Fällt aber auch diese verschiedener aus, so werden alle drey Proben addirt, mit drey dividiret, welches alsdenn den wahren Gehalt determiniret, den die Hütte auszubringen verbunden ist.

§. 4.

Probirregister und Probirzettel.

Ueber die angestellten Proben müssen ordentliche Verzeichnisse gehalten, bey der Hütte aufbewahret, und die Probe-Zettel an Unser Ober-Bergamt eingesandt werden.

Sollte nun selbiges eine merkliche Differenz und Minus zwischen dem ausgebrachten Metall und dem Probezettel finden, so ist es befugt und berechtiget, den Grund davon auf das schärfeste zu untersuchen, und da es finden sollte, daß dieses von des Hüttenmeisters oder Arbeitere Negligence, Unverstand oder gar Untreue herrühren sollte, solches abzustellen, und nach Befinden zu bestrafen.

§. 5.

Kupfer soll wegen seines Silberhaltes wohl probiret werden.

So sollen auch die fallende Kupfer wohl probiret werden, um zu erfahren ob und wieviel dieselben an Silber halten möchten; und da sich ein solcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Kosten auf dessen Abtreibung und die Ersetzung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer zu vermuthen, so sollen dieselbe gesäugert und die Silber davon geschieden werden.

Caput LXIX.

Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.

§. 1.

Abtreiber sollen verständige Leute seyn, u. nicht zu viel angenommen werden.

Zu Abtreibern sollen verständige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Ober-Bergamt verpflichtet werden, und zwar so viel als zur Nothdurft gemeinen Bergwerks erfordert werden, dergestalt, daß sie Jahr aus und eine beständige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluß einander nicht ihr Brod geschmälert, oder wohl gar die Hütten mit Warte-Geld für dieselbigen beschweret werden mögen.

§. 2.

Das Abtreiben soll durch einen geschwornen Arbeiter geschehn u. selbige von dem Zehndner ein Treibzeichen halten.

Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmolzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch Niemand anders, als einen Uns geschwornen Abtreiber verrichten lassen, und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Werke, so er treiben lassen will, am Gewicht und nach der kleinen Probe an Silber halten, das soll der Zehndner einschreiben, auf den Zettel oder Verzeichniß aber, das ihm gegebene besondere Siegel drücken, und dasselbige dem Abtreiber zustellen.

Mit diesem soll derselbige, ohne das aber Niemand zum Treiben zugelassen werden, vielmehr denen Abtreibern ohne dergleichen besiegelte Zettel anzulassen, verbothen seyn.

§. 3.

Hüttenschreiber u Schichtmeistere, was sie bey dem Abtreiben zu thun haben.

Wenn das Treib-Zeichen anlanget, und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hütten-Schreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber die Werke zuwiegen, und die Scheiben zuzählen, und sobald auf den Heerd bringen lassen, und wann die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber ein Verzeichniß des Gewichts nehmen, und dieses neben dem Blick dem Zehendner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schichtmeister jeder Zechz zur Einnahme berechnen.

§. 4.

Was diese nach dem Abtreiben thun sollen.

Es mögen auch die Schichtmeister nach gethanen Treiben, den Heerd aufheben und wohl besichtigen, und was sie an Silberkörner befinden, aushauen, und dieselbige mit den übrigen Blick-Silbern, in Unsern Zehenden liefern. Desgleichen sollen sie Glödt und Heerd ihren Gewerken treulich aufheben, oder auf das förderlichste verfrischen lassen.

Caput LXX.

Schicht-Meistere sollen auch bey dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn.

§. 1.

Schichtmeistere seyen vor dem Anlassen gegenwärtig seyn, und alles nöthige besorgen.

So ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen selber gegenwärtig seyn, vorhero aber sich die erforderlichen Zuschläge zu seinem schmelzen anschaffen, oder da dieselbige auf der Hütte zu haben, solche von den Hüttenschreiber nach Nothdurft und vorhero festgesetzten Preiß annehmen; sich alles zuwiegen, oder zumessen lassen, und mit dem Hüttenschreiber darüber ordentliche Verzeichniße machen, auch sich von lezter attestiren lassen.

§. 2.

Weitere Pflichten derselben, so sie bey dem schmelzen zu beobachten haben.

Desgleichen sollen die Schichtmeistere bey dem An- und Auslassen, gegenwärtig seyn, die Stich-Proben des Werks probiren lassen, und das Werk wägen, hiernächst wie viel davon an Bley, Glödt und Silber ausgebracht, solches alles verzeichnen, und dasselbe Verzeichniß von dem Hüttenschreiber mit unterschrieben, zum Anschnitt oder Rechnung bringen; Uebrigens aber alles Werk, Bley und Glödte, schwarz Kupfer, Spahr-Stein, Eisen-Knoten ꝛc. so bey dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächsten Schmelzen in einem Kasten in der Hütte verschlossen halten, wozu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeglicher einen Schlüssel haben soll.

Caput LXXI.

Berg- und Hütten-Beamte sollen mit den Subalternen-Bedienten keine Befreundete oder Verwandte seyn.

Die vornehmsten Berg- und Hüttenamts-Personen sollen mit den Subaltern-Bedienten, nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- und Schwägerschaft, zumal wo die Bedienten aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerk vermieden werde.

Caput LXXII.

Von Berg- und Hütten-Schmieden.

§. 1.

Die Bergschmiede sollen tüchtige gelernte Leute seyn.

Damit auch hierin den Gewerken möge gut vorgestanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gestalt der Arbeit, entweder zu schwer oder

zu

zu leicht, oder auch nicht tüchtig ausgeschmiedet, oder auch nicht gehörig gestahlt, oder abgehärdetes Gezähe, auch nicht rechtschaffen geschmiedet und geschweistes eisern Seil oder schlechten Kunst-Eisen-Werk in Schaden gesetzet werden mögen; so verordnen Wir, daß nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, tüchtige und gelernete Berg- und Hütten-Schmiede von andern Bergwerken ins Land zu ziehen, und damit dieses so eher bewerkstelliget werden möge;

§. 2.

Sollen die gewöhnlichen Rechte u. Privilegia genieſſen.

So declariren Wir allergnädigst, denselbigen nicht nur alle, auf andern ausländischen, besonders den Churſächsischen und Churbraunschweig-Lüneburgischen Bergwerken übliche Privilegia und Freyheiten in allerhöchsten Gnaden angedeien zu lassen, sondern befehlen zugleich Unserm Ober-Bergamt allergnädigst, jedoch ernstlich, wenn ein solcher gelernter und tüchtiger Berg oder Hüttenschmidt die Schmiedegerechtigkeit von gewissen Zechen, oder Hütten-Berg-üblicher Weise gemuthet, und damit beliehen ist, denselbigen bey aller Arbeit von den gemutheten Zechen und Hütten kräftigst zu schützen und zu mainteniren.

§. 3.

Wenn Zechen still stehen, oder alte wieder aufgenommen werden, sollen die alten Schmiede dabey angesetzet werden.

Da auch Zechen, Wassers oder anderer erheblichen Ursachen halber, stille stehen, und eine Zeitlang mit Steuer oder in Fristen erhalten, oder wohl gar aufläßig würden, und ins Freye fielen, hernach aber entweder von den alten Gewerken wieder beleget, oder aufs neue gemuthet, eine neue Gewerkschaft gemachet, und also wieder gebauet würde, so soll dem Schmidt, der zuvor dahin gearbeitet, die Arbeit, vor andern Schmieden wieder gelassen und eingeräumet werden.

§. 4.

Wie es hierin bey mehrern Zechen zu halten.

So aber eine oder mehrere Zechen zusammen geschlagen, oder zu andern erklagt würden, und auf jeder Zeche vorhin ein sonderlicher Schmidt gewesen; So stehet den Gewerken frey, ob sie jedwedem Schmidt die vormahlen gehabte Arbeit lassen, oder ob sie dieselben sämmtlich in einer Schmiede allein beysammen haben wollen. Im letztern Fall haben sich jedoch beyde Schmiede, der Arbeit wegen zu vergleichen, und welcher sie allein behält, dem andern deswegen gewisse Abfindung zu thun.

§. 5.

Wie weit der District der Schmiede gehe.

Damit aber auch so viel möglich aller Disput der Arbeit wegen vermieden werden möge, so soll kein Schmid dem andern unter vier Zechen verliehenen Feld zu nahe bauen, und denen Gewerken frey stehen, ob sie auf neuen Zügen und an Orten, wo noch keine Schmiede-Statt einem Meister verliehen, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eignen Schmidt halten wolten.

§. 6.

Pflichten der Bergschmiede.

Es soll aber ein jeder Berg- und Hütten-Schmidt-Meister in Pflicht genommen werden, Uns und Unserm Ober-Bergamt, treu hold und gewärtig zu seyn, hiernächst

a) seine gemuthete und verliehene Schmiede dem Gewerk so nahe bauen als immer möglich, damit wegen Transport des Gezähes den Werken keine Versäumniß und Kosten entstehen;

b) sämtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewerken mit dem Preiß und Arbeits-Loh nicht übersetzen, sondern an eine gewisse zu errichtende von Unserm Ober-Bergamte zu confirmirende Schmiede-Taxe sich binden, und dieselbige nicht überschreiten;

c) ohne vorgegangener Besichtigung des Ober-Bergmeisters oder Geschwornen, oder Ober-Schichtmeisters kein alt Zeug, gestohlen oder verdächtig Guth, wie es Nahmen haben mag, kaufen, da ihm aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung zwar annehmen, alsdenn aber dem Ober-Bergmeister nebst Benennung des Verkäufers zur Untersuchung bringen.

d) die Zeichen auf den Bohrer und Eisen-Anlagen und andern Gezug nicht betrüglich ausschlagen noch verbothene und verdächtige Arbeit, als Ziegenfüsse, Hebezeuge oder anderes machen, auch die von den Berg-Bohren, Eisen und andern Gezähe abgeschlagene Strauben nicht vor sich behalten, noch weniger bey den Anlagen zu neuen Stücken zu viel Abgang angeben;

e) auch überhaupt kein altes Eisen an sich halten, das mit den Berg- oder Hütten-Zeichnen bezeichnet ist, und

f) in allen sich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hütten-Schmidt eignet und gebühret.

Caput LXXIII.

Von den Privilegiis und Gerechtsamen der Gewerken, Berg- und Hütten-Bedienten und gemeinen Hütten- und Berg-Leuten.

§. 1.

Gewerke sollen die Plätze den Dominis vergütigen.

Wenn eine Gewerkschaft eine Grube gemuthet, und damit belehnet ist, so ist auf einer Seite das Dominium verbunden, derselben die nöthigen Plätze zu Halden, Wegen, Huth, Häuser, Poch-Werken, Hütten-Gebäuden ꝛc. nebst dem nöthigen Wasser zu überlassen, auf der andern Seite aber, ist auch die Gewerkschaft verpflichtet, dem Dominio, den daraus ihm zuwachsenden Schaden taxato zu ersetzen.

§. 2.

Wen sie nicht einig werden, den Schaden das Ober-Bergamt festsetzen.

Solten nun beyde Contrahenten, nicht in der Güte hierüber auseinander kommen, so soll Unser Ober-Bergamt hierüber gehörig und pflichtmäßig decidiren.

§. 3.

Das Dominium bezahlet davon die darauf haftende Steuern.

Wenn also einem Dominio diese Plätze und Wasser vergütiget werden, so continuiret selbiges mit der Abfuhrung der darauf haftenden Steuern, ohne daß die Gewerkschaft weder dieser Plätze noch auch der super ædificatorum wegen das geringste dazu beytrage.

§. 4.

Freyheiten der Berg und Hüttenbedienten.

Wenn Berg- oder Hütten-Bediente oder auch gemeine Berg- und Hütten-Leute in Städten eigene Häuser haben, so sollen erstere in Ansehung der Einquartirung und des Services wie eximirte zu behandeln seyn, den gemeinen Berg- und Hütten-Leuten aber, in eben dem Falle die Natural-Einquartirung nicht erlassen werden, doch sollen sie für ihre Nahrung als Berg- und Hütten-Leute von dem Servis frey seyn. Desgleichen sollen dieselben auf den Dörfern, wenn sie anders keinen contribuablen oder robothsamen Hof besitzen, und besondere Neben-Nahrung treiben, von allen Diensten und übrigen Personal-Oneribus wozu andere Dorf-Einwohner und Unterthanen verbunden sind, für ihre Person frey seyn.

§. 5.

Wen die Bergleute unterthänig sind.

Wegen der Unterthänigkeit setzen wir fest, daß alle Berg- und Hüttenleute, so lange sie ihr Metier treiben, davon frey sind, in dieselbe aber wieder verfallen, so bald sie selbiges aufgeben, es sey denn, daß sie durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle dazu genöthiget würden.

§. 6.

Sollen von der Werbung und Abschoß frey seyn.

Endlich so sollen auch alle Berg- und Hüttenleute von aller Werbung und Enrollirung gänzlich frey seyn, und einer vollkommenen Abzugsfreyheit geniessen.

§. 7.

Der Zehend soll gewöhnlicher Art gegeben werden.

Die Gewerkschaften aber sollen, wenn sie gleich auser Landes wohnen, die Einkünfte ungehindert erheben können, und überdem solche sowohl als ihre Bergantheile selbst von allen Confiscations-Fällen eximiret seyn.

Caput

Caput LXXIV.

Von Einschlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bauung der Zechen-Häuser ꝛc. auf Bau- und Weide-Land.

Solte es sich begeben, daß in Bau- und Weide-Land, Schächte oder Lichtlöcher eingeschlagen, Halden gestürzt, Zechenhäuser und Bergschmieden, auch Kunstgöpel, Radstuben, Hütten- und Pochwerke gebauet werden müssen; So müssen sich die Gewerken mit dem Grundherrn deshalb gütlich vergleichen; und wenn dieses nicht geschehen kann, das Ober-Bergamt den Ort besichtigen, taxiren, und dem Eigenthümer den Schaden billigmäßig durch die Gewerke bezahlen lassen, welch Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.

Caput LXXV.

Von dem Zehenden, und wie derselbe zu geben

§. 1.

Da es überhaupt und bey allen Bergwerken, auch in den gleich Anfangs dieser Bergordnung allegirten alten Bergordnungen ausgemachet und vest stehet, das dem Landesherrn von allen aus der Erde zu Tage gebrachten metallischen Erzen, Mineralien und Foßilien der Zehnde gebühre, und derselbe zu deren Gewinn und Zutagebringung keine Bergkosten mit zu tragen habe; So behalten Wir Uns ein gleiches bey allen Cap. I. §. 1. zu Unserm Bergregali gehörigen Metallen, Mineralien und Foßilien vor, und ordnen dahero, Der Zehend soll gewöhnlicher Art gegeben werden.

§. 2.

das bey den Steinkohlen-Bergwerken, von Gewerken und Schichtmeistern, sobald sie zur Kohlenforderung gelangen, alle Kohlen verkaufet, und von dem summarischen Geldertrag von allen verkauften Kohlen, gleich bishero geschehen, der Zehnde noch fernerhin berechnet, und allmonathlich an Unsere Zehendcasse abgeführet werden solle, Bestimmung des Zehend bey Steinkohlen.

§. 3.

Da es hingegen bey den metallischen und mineralischen Vitriol, Allaun, und dergleichen Bergwerken, eine ganz andere Beschaffenheit hat, indem dergleichen Erzte durch Feuer und sonsten erst zu ihrer Consistence, und zu Kaufmanswaaren gebracht werden müssen; So wollen Wir auch dieselbige, so wie sie zu Tage auf die Halde gefordert sind, nicht in natura annehmen, wohl aber die auf die Zugutmachung solcher Erze erforderliche Poch- Wasch- und Hüttenkosten pro rata mit tragen, und Uns an den Uns gebührenden Zehenden decurtiren lassen; Auch den Gewerken in der Consideration, daß sie zu der Gutemachung ihrer Mineralien die nöthigen Hütten-Werke, und sonstige Gebäude anlegen müssen, samt und sonders eine sechsjährige Freyheit, von dem ersten Probeschmelzen und Sieden anzurechnen, allergnädigst verstatten, auch zu der Verlängerung nach Beschaffenheit der Umstände, Uns allergnädigst willig finden lassen, jedoch daß Gewerken ihren Bau unausgesetzt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortsetzen. Desgleichen bey Metallen, halbmetallen, Alaun, Vitriol, Schwefel, ꝛc.

§. 4.

Mit den Cap. I. §. 1. bemerkten Stein nnd Erdarten aber und der Abführung des Zehend davon soll es so wie mit den Steinkohlen gehalten werden. Bey Steinen u. Erdarten.

Caput LXXVI.

Vom Quatembergeld, und wie es zu geben.

§. 1.

Zu Erhaltung der Ober-Bergamtsbedienten, welche hauptsächlich zum Besten der Gewerken bestellet werden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten das sogenannte Quatembergeld, wovon in den alten Bergordnungen auch bereits etwas verordnet und festgesetzet worden, geben, und zwar von den gangbaren Schächten, nach Wie die Quatembergelder zu entrichten.

einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel als zu Unterhaltung des Ober-Bergamts und sonst zum Behuf der Bergwerke erfordert wird. Es sollen daher bey allen Bergwerken diese Gelder als Quatembergelder in ihrer Rubrique beybehalten, und folgendergestalt alle Quartale an den Rendanten von der Ober-Berg-Gewerkschaftscasse, ohne Ausnahme promt abgeführet werden, als nemlich.

a) von den Gallmey-Bergwerken, von jedem Centner fertigen Gallmey, Drey Pfennige,

b) von den Metallischen, Kohlen und übrigen Bergwerken hingegen, von einer Ausbeuthzeche Sechs Rthlr. 12. Gr. von einer Frey-Bauzeche Vier Thaler 8 Gr.

Von einer Zubußzeche,

a) wenn sie eine beständige Erz-Förderung hat, Zwey Thaler 4 Gr.

b) wenn sie keine beständige Erzförderung hat, Ein Thaler,

§. 2.

Wie es bey liegengebliebenen Zechen hierinnen zu halten. Wenn auch zwischen den Quartalen Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewerken aufgelassen werden, so soll nicht allein der Zechen Rechnung abgeleget, sondern auch das Quatembergeld von letzten Quartals gegeben und berechnet werden.

§. 3.

Wer die Eincassirung dieser Gelder besorgt. Ueber die Eincassirung dieser Gelder führet der Bergrendant Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Casse oder Lade, und zahlet davon quartaliter die Besoldung an die Ober-Bergamtsbediente aus, weshalb denn auch derselbe sowohl wegen dieser als übrigen einzunehmenden Gelder zureichende Caution bestellen muß.

Caput LXXVII.

Von Recessen derer Zechen, Berechnung der Recessgelder und der Strafe davon.

§. 1.

Warum die Recessgelder abzuführen. Strafe der unterlassenen Abfuhrung. Es sollen alle und jede Zechen, sie seyn in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartal, durch die Schichtmeistere und Vorstehere derselben zur Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her, und bey allen Bergwerken gebräuchlich gewesen, bey den Bergamte berechnet und verrecesset werden, wo aber in ein oder mehr Zechen, Ein, Zwey, oder Drey Quartale nach einander nicht verrecesset würden, soll der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen oder Theile anmaßen wollte, von dem ersten Quartal Zechen, und von dem andern Zwanzig Thaler, ohne allen Behelf zur Strafe erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten. Wenn aber eine Zeche in Vier Quartalen, also ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet oder verrecesset würde, so soll sie ohne alles Mittel in des Landesherrn Freyes verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung, nach vorher eingeholter Approbation, verliehen werden, wie solches alles bey allen andern Bergwerken gebräuchlich, und in denen alda eingeführten Bergordnungen gegründet ist.

§. 2.

Wie viel an Recessgelder zu erlegen. Eine jede Zeche zahlet aber quartaliter unabgefordert, und bey obgesetzter Strafe

a) bey den Sternkohlenbergwerken, wegen der habenden Fundgruben und Maassen — — — — — — 6 gGr;
von einem Erbstollen — — — — 11 gGr.

b) bey den Metall und Mineralischen Bergwerken,
von jeder Fundgrube — — — — 2 gGr.
von jeder Maasse — — — — — 1 gGr.

Von

Von einem Erbstollen
a) wenn er keine Maassen hat — — — — 12 gGr.
b) wenn er Maassen hat, von jeder Maassen — — 1 gGr.
von einer Hütten-Stolle — — — — 12 gGr.
von einer Poch-Stolle — — — — 12 gGr.
von einer Berg-Schmiede — — — — 12 gGr.
von jedem Kunst-Wasserfall oder Radwasser — 12 gGr.

§. 3.

Alle Receßgelder und davon herrührende auch andere Strafen, sollen von dem Bergrendanten eingenommen und darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführet werden.

Von wem sie einzunehmen.

§. 4.

Und ob zwar seithero die Receßgelder sowohl, als die Strafgelder Uns berechnet worden; so begeben Wir Uns doch derselben aus besondern Gnaden, und wollen, daß führohin erstere die Receßgelder Unserer Bergamts-Casse, letztere die Strafgelder aber der einzurichten allergnädigst befohlnen Knappschafts-Casse zur Einnahme kommen, und berechnet werden sollen, um diese beyde Cassen so mehr in den Stand zu setzen, die denenselben aufliegenden Ausgaben, ohne der Gewerken weitern Beschwer bestreiten zu können.

Wem dieselben sowol als die Strafgelder zu berechnen.

Caput LXXVIII.

Wenn Arbeiter in der Gewerken-Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.

§. 1.

Da Wir die Einrichtung einer Knappschafts-Casse allergnädigst verordnen wollen, und zu deren Fond, benebst andern von Uns destinirten Abgaben, auch zugleich Gewerken bey allen Bergwerken die Ausbeuthe von zwey Kuxen abgeben und berechnen: so sollen auch die Gewerken in dem Fall, daß in ihrer Arbeit welche Arbeiter krank werden, oder Schaden nehmen sollten, ausser daß sie dem Kranken oder Beschädigten von der Zeche wenn sie in Ausbeuthe stehet, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubuße stehet, Vier Wochen lang, wenn anders die Krankheit oder Cur so lange anhalten, und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnadenlohn zahlen, die Cur aber von der Knappschafts-Casse getragen werden.

Welche Beneficia den kranken Arbeitern zu erweisen.

§. 2.

Sollte aber jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit sogleich zu Tode kommen, so sollen die Wittwe und Erben, das hier §. 1. bestimmte Gnadenlohn geniessen, die Begräbniß-Kosten aber aus der Knappschafts-Casse bezahlet werden.

Was die Wittwen und Erbeneines gleich zu Tode gekommenen Arbeiters von den Gewerken zu fordern haben.

§. 3.

Befehlen Wir Unserm Ober-Bergamte, daß dasselbige mit allem Ernst dahin sehe, daß dieses bestimmte Gnadenlohn, von den Gewerken, Schichtmeistern oder Vorstehern richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werde, nicht aber, wie bisher geschehen, die armen Leute von den Gewerken durch allerhand Griffe und Erfindungen über die Gebühr aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesuchet werden: diejenigen Gewerken, so hierunter ungegründete Weiterungen machen, sollen vielmehr nach der Gebühr bestrafet werden.

Dieser bestimmte Gnadenlohn soll ohnweigerlich ausgezahlet werden.

§. 4.

Könnten jedoch Gewerken erweisen, daß der Krankgewordene und Schadengenommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch dessen Mitarbeiter vorsetzliche Negligence oder auch Boßheit erhalten; so soll das Ober-Bergamt die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

Wenn diese Beneficia wegfallen.

§. 5.

§. 5.

Wie es mit den in der Grube zu Tode gekommen zu halten.

Die in der Grube und bey aller Bergarbeit unter und über der Erden zu Tode gekommene Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu dem Ihrigen gebracht und auf Kosten der Knappschafts-Casse begraben; doch lässet vorhero das Ober-Bergamt, wenn es solches nöthig findet, den Cörper seciren, und untersuchet der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabey Indicia hervorthun, daß zu des verunglückten Tode ein oder anderer boshafter und vorsetzlicher Weise Gelegenheit gegeben habe; so soll in solchen Fällen mit den Verdächtigen nach der Criminal-Ordnung verfahren, und der Proceß instruiret, demnächst davon an Unsere Schlesische Ober-Amtsregierungen berichtet und Acta an dieselben zum Spruch eingesandt werden.

Caput LXXIX.

Daß auf den Zechen und andern Orten, so dem Bergwerke zuständig, die Bergfreyheit sey.

Dieweil nach alten Herkommen, und vermöge der Berg-Privilegien auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Bergschmieden, Hütten oder Zechen-Häusern, Poch- und Hütten-Werken, und andern dem Bergwerk zuständigen Orten, Bergfreyheit ist, so soll Jedermann, er gehöre zum Bergwerk, oder sey ein anderer, ohne Ansehen der Person, sich an benannten Orten aller Schmähung, Schändung, des Schlagens, der Flüche und des Gotteslästern durchaus enthalten, auch sich nicht gelüsten lassen, von Erz, Steinkohlen, Schliech, Metall oder andern Materialien und Mineralien und Gezähe etwas zu entwenden, einzureissen, in die Schächte zu werfen, oder wie es sonst Namen haben mag, zu hindern, zu beschädigen oder zu verderben. Wer dawider handelt, soll so angesehen werden, als wenn er dergleichen Vergehungen an einer Gerichtsstelle oder andern öffentlichen und religieusen Orte unternommen hätte, mithin an Guth, Leib und Leben nach Gröse und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestrafet werden, allermassen Wir den Bergwerken und was dazu gehörig, Unsern besondern höchsten Schutz angedeyen zu lassen hierdurch erklären.

Caput LXXX.

Was das Ober-Bergamt zu richten hat, und wie das Ober-Berggericht in Entscheidung irriger Bergsachen verfahren soll, auch wohin die weitere Remedia wider die Bescheide und Erkänntnisse des Ober-Berggerichts gehen.

§. 1.

Die Bergleute sollen in Bergsachen ihr eigenes Recht und Gericht haben.

Da die Nothdurft und das Beste des Bergbaues erfordert, daß Bergwerke eigenes Recht und Gericht haben, auch daher denenenselben in allen Bergordnungen ein forum speciale causæ ausgemacht ist; so wird hiermit geordnet und gesetzt, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergsachen, unter und über der Erde, wegen Poch- und Hüttenwerke, Wege und Stege, Teiche und Wasserläufe, Kurse, Contracte, die den Betrieb der Berg- und Hüttenwerke betreffen, Bergschulden, Vergehungen und Verbrechen der Berg- und Hüttenbedienten und Berg- und Hüttenleute in ihrem Amte, und was ihnen deshalb zu thun oder zu lassen obliget, und überhaupt alle aus dem Bergbau fliessende oder damit in Verbindung stehende Händel und Vorfälle, solche mögen Gewerkschaften, Berghediente und Bergleute untereinander, oder dieselben und andere Corpora oder Particuliers angehen, vor das Ober-Bergamt gebracht, und den demselben in der ersten Instanz darüber Recht gesucht und genommen werden soll; zu welchem Ende alle und jede Gerichts-Obrigkeiten und Collegia hiedurch befehliget werden, dem Ober-Bergamte auf dessen Requisition mit aller promten Rechtshülfe, warum sie in subsidium juris requiriret werden, gleich solches zwischen andern Gerichten und Collegiis rechtlich hergebracht ist, gewärtig zu seyn.

§. 2.

§. 2.

In allen andern sowohl dinglichen als persönlichen Causis civilibus hingegen, welche die Negotia privata der Gewerkschafts-Glieder, Berg- und Hütten-Officianten und Leute betreffen, sollen dieselbe bey ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.

in causis civilibus aber, bey ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.

§. 3.

Es sind aber alle hohe und niedere Obrigkeiten und Judicia verbunden, wenn sie einen Bergbedienten, oder Bergmann zur persönlichen Erscheinung vorzuladen, oder Execution wider ihn zu verhängen nöthig finden, dem Ober-Bergamt zeitig Nachricht zu geben, damit durch Unterbrechung der Arbeit des Abgerufenen oder desjenigen, wider welchen rechtliche Execution geschehen soll, der Bergbau nicht Schaden leide, sondern zur Fortsetzung desselben durch einen andern Vorkehrung geschehen könne.

Wenn sie in andere Gerichte abgerufen, oder wieder sie rechtliche Execution verhänget wird, soll dem Ober-Bergamt in Zeiten Nachricht davon gegeben werden.

§. 4.

Wir ordnen und befehlen auch hierdurch, daß jede Gerichts-Obrigkeit durch einen nach Vorschrift des Codicis examinirten, und zur Justitz verpflichteten Gerichtshalter den Bergbedienten und Bergleuten, welche in ihren Privat-Angelegenheiten bey derselben Recht nehmen muß, promte und wahre Justitz administrire. Wenn aber ein Untergericht hieran Mangel erfinden lassen möchte, so soll die Ober-Amtsregierung auf desfalls eingekommene Beschwerde, durch Verweisung der verzögerten Rechtssache an andere in der Nähe befindliche Justitz-Verständige auf Kosten der säumigen oder schuldigen Gerichte promte Hülfe schaffen.

Den Bergleuten soll in Causis civilibus promte Justitz durch einen verpflichteten Gerichtshalter administriret werden.

§. 5.

In Todes- und Erbfällen soll zwar das Ober-Bergamt die Versiegelung, Inventur und Wiederaufsiegelung verrichten, auch alles was bey der Verlassenschaft des verstorbenen Bergbedienten oder Bergmannes an Forderungen, Schulden, Rechnungen und sonst ins Bergwesen einschlägt, und darauf Bezug hat, reguliren und entscheiden, was aber nach solcher Regulirung und Entscheidung zur Erbmasse kömmt, sowohl als die Erbsonderung und Vormundschaft mit allem, was dem anhängig, soll für die ordentliche Obrigkeit gehören.

Wie es in Todes- und Erbs-Fällen mit der Jurisdiction über die Erbschaft zu halten.

§. 6.

Gleichergestalt soll es in delictis communibus eines Bergbedienten oder Bergmannes, die nicht das Bergwesen oder des Verbrechers Officium betreffen, dem Ober-Bergamt zwar die Captur und erste summarische Cognition zustehen, die weitere Untersuchung, Erkänntniß und Execution aber den ordentlichen Gerichten und Justitz-Collegiis wie in andern Criminal-Fällen obliegen, und der Delinquent denselben dazu ausgeliefert werden.

Wie es mit dem Proceß und Jurisdiction in delictis communibus zu halten.

§. 7.

In allen für das Ober-Bergamt gehörenden Streitigkeiten, muß zuvor die Güte möglichsten Fleisses versucht, und wenn solche nicht verfangen sollte, der Proceß summarisch instruiret werden, so daß ein jeder kurz und gut zu seinem Recht gelange, ausgenommen, wenn die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache ein schriftliches Verfahren erfordert, als in welchem Fall solches nachzulassen ist, und hat übrigens das Bergamt, so viel den modum procedendi sowohl in processu summario als ordinario betrift, sich nach dem Codice Fridericiano und dessen Declarationen zu achten.

In Sachen, die vor das Ober-Bergamt gehören, soll die Güte vorher versuchet, und wo sie nicht statt findet, schleunig und summarisch verfahren werden.

§. 8.

In allen Sachen, wo periculum in mora vorhanden, soll das Ober-Bergamt nach den kurzen modo procedendi welcher per Rescriptum vom 26. Martii 1766. den Gerichtsstühlen und Advocaten zu schleunigerer Erörte-

In Sachen, wo periculum in mora, soll, nach dem in Schlesien vorgeschriebenen modo procedendi gegangen werden.

rung der Rechtshändel, so fremde die Schlesischen Messen, Jahr- und Viehmärkte besuchende Kaufleute interessiren, vorgeschrieben worden, verfahren, auch nach Bewandniß der Sache die in sothanem Rescript verordnete Fristen zu verkürzen, befugt und schuldig seyn, nicht wider den zu interponirenden Remediis und Appellationen wider die Anordnungen und Bescheide des Ober-Bergamts in solchen Sachen, es mögen selbige interimistice oder definitive gemacht seyn, wenn eine zu suspendirende Execution dem Bergbau nachtheilig fallen könnte, als welches der Beurtheilung des Ober-Bergamts-Collegii überlassen wird, lediglich effectus devolutivus verstattet, und das angeordnete oder erkannte sofort zur Execution gebracht werden, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß wenn der andere Theil in den folgenden Instantien obsieget, derjenige, welcher in der ersten Instanz gedachtermaßen obtiniret hat, demselben wegen Schaden und Interesse gerecht werden muß.

§. 9.

Wohin die Appellationes von Urthelen des Ober-Bergamts gehen.

Wenn diejenigen Sachen, worin vom Ober-Berggericht erkannt ist, den statum œconomicum vel politicum des Berg- und Hüttenwesens betreffen, oder Wir ein besonderes Interesse dabey haben, imgleichen, wenn von einer extensiven oder restrictiven Erklärung eines Berg- und Hütten-Privilegii die Frage ist, so gehen die Appellationes an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii, in allen übrigen Rechtshändeln hingegen, welche jura privata der beym Bergbau interessirenden Particuliers unter sich oder mit andern Particuliers betreffen, an diejenigen respectiven Ober-Amtsregierungen, worunter die Berg- und Hüttenwerke gelegen sind, oder die Beklagte in Actionibus personalibus stehen.

§. 10.

Zweifelhafte Fälle wohin die Appellationes gehen, soll die Jurisdictions-Commission entscheiden.

Daferne aber Streit oder Zweifel darüber entsteht, wohin die Appellationes gehören, soll dieses von der verordneten immediaten Jurisdictions-Commission in eben derselben Maasse, als es bey ähnlichen Collisionen zwischen Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern geschiehet, entschieden, und nach derselben Decisо ohne weitere Provocation gegangen werden.

§. 11.

Acta sollen in der zweyten und dritten Instanz beym Ober-Bergamt instruiret werden.

Der Proceß in der zweyten Instanz ist bey dem Ober-Bergamt um mehrerer Bequemlichkeit der Partheyen willen, zu instruiren, und von demselben sind Acta instructa einzusenden, das Urthel mit den Acten aber ist dem Ober-Bergamt zur Publication und Execution zu remittiren, auch solchergestalt es in der dritten und letzten Instanz, wo selbige rechtlicher Vorschrift nach zugelassen wird, zu halten.

Caput LXXXI.

Von der Reconvention oder Wiederklage, Litis Denunciation, Intervention und des Beklagten dilatorischen und peremtorischen Exemtionen.

§. 1.

Reconvention und Gegenklage soll beym Ober Bergamt keine statt haben, wofern sie nicht eine Bergsache betrift.

Weil das Ober-Bergamt ein forum speciale causæ ist, so soll Reconvention und Gegenklage keine statt haben, wofern selbige nicht ebenfalls wie die Klage eine kenntliche Bergsache betrift, in solchem Fall ist jedoch selbige anzunehmen, und darin nach dem im Codice Fridericiano und Circulari vom 3. Dec. 1760. vorgeschriebenen Modo zu verfahren.

§. 2.

Mit der Litis Denunciation, Intervention und Exceptionen soll es eben so gehalten werden.

In ebenermasse sind keine Litis Denunciationen, Interventionen und Exceptionen zuzulassen, welche nicht mit dem Objecto litis als einer Bergsache in Verbindung stehen, oder darauf Bezug haben, und soll in soferne selbige zuläßig sind, deshalb gleichfalls nach Vorschrift des Codicis Fridericiani verfahren werden.

Caput

Caput LXXXII.

Von Kummer oder Arrest anlegen und Verboth auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerks-Sachen, wenn Zechen mit einander markscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

§. 1.

Wenn Arrest in streitigen Bergsachen, zwischen Gewerken verlanget wird, wie mit dem verkümmerten Object bis zum Austrage der Sache zu verfahren.

Würde in Zwiespaltigen Sachen, wenn Gewerke einander zu nahe ins Feld oder in die Vierung kommen, das befugte Theil Kummer und Verboth auf Erz, Steinkohlen ꝛc. bey dem Ober-Bergamte suchen, alsdenn soll sich dasselbige nebst einen geschwornen Markscheider zusammen thun, die Sache aufs fleißigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten sey oder nicht.

Wann nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Ober-Bergamt dem Bergbuche einverleiben, und Befehl ergehen lassen, damit alle Erze, Steinkohlen ꝛc. separat gestürzet, und von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht, sondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahret werde, oder aber, da dieses wegen der besonderen Beschaffenheit des Werks nicht thunlich seyn möchte, daß sodann das Werk vorerst gar eingestellet, und die Oerter von dem Geschwornen verstuffet werden, oder aber, da auch dieses nach den Umständen des Werks nicht geschehen könnte, daß sodann das Werk, bis zu Austrag der Sache administriret werde. Ob aber

§. 2.

Was vor dem Arrest weggehauen und über die Hängebank gebracht ist, muß dem Arrestato verabfolget werden.

ein Theil dem andern in seiner Maassen vor dem Kummer und Verboth, Erz oder Steinkohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird, So soll doch dasselbige Erz oder Steinkohlen, so vor dem Verboth weggehauen, und über die Hängebank gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

Caput LXXXIII.

Von Hypothequen auf Bergtheile, imgleichen von andern Bergschulden und von Kummer oder Arrest auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerkssachen, Bergtheile oder ganzer Zechen Ausbeuthe und Vorrath, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Ober-Bergamt darinnen zu verfahren hat.

§. 1.

Hypothequen müssen, wenn sie gültig seyn sollen, in die Bergbücher eingetragen werden.

Alle Bergwerks-Hypothequen sollen beym Ober-Bergamt angezeigt, und in den Bergbüchern würklich eingetragen werden, wo das nicht geschiehet, sollen sie von keiner Gültigkeit seyn, sondern so wie andere uneingetragene Conventional-Hypothequen angesehen werden.

§. 2.

Und soll dabey wegen der Eintragung wie bey anderen Grundstücken verfahren werden.

Bey Constituirung der Hypothequen auf Bergtheile und deren Eintragung ist übrigens dasjenige zu beobachten, was wegen der Hypothequen auf andern Grund-Stücken vorgeschrieben ist.

§. 3.

Wenn und wie der Arrest wegen Bergschulden verhänget werden soll.

Wenn nun wegen solcher beym Ober-Bergamt eingetragenen, oder auch in andern vom Bergwerk herrührenden, vor dem Ober-Bergamt geständigten oder gnugsam beglaubigten Bergschulden Arrest gesucht wird, soll das Ober-Bergamt nach eingezogenen Bericht und Erkundigung der Umstände, auf Erze, Steinkohlen, Bergtheile, Metalle, Ausbeuthe, Geld und andere Vorräthe in Zehenden solchen verhängen, und dem Vertragebuche mit Bemerkung der Zeit, wann er angeleget ist, einverleiben, auch so der Arrest auf Bergtheile ist, denselben zugleich wegen künftiger Nachricht in das Gegenbuch mit eintragen lassen, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Bergschreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungsarrest gegeben werden, ein solcher Arrest aber demselben keinen Vorzug von andern Bergglaubigern zu Wege bringen.

§. 4.

Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht betreffen, soll kein Arrest verhängt werden, wenn solcher nicht von andern Gerichten absonderlich gesucht wird.

Wegen anderer Schulden aber, die ein Besitzer von Bergtheilen contrahiret, und welche das Bergwerk nicht angehen, soll kein Arrest beym Ober-Bergamt verstattet, und daher auch, wenn auf eines Schuldners Güther ein General-Arrest, durch Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen Cammern und andere Civil-Gerichte angeleget wird, darunter keinesweges das Bergwerk oder Bergtheile noch dessen Erze, Steinkohlen, Metalle, Ausbeuthe, Geld oder andere Vorräthe im Zehenden, mitverstanden werden, dafern das Ober-Bergamt nicht von solchen Collegiis und andern Civilgerichten um die Verkümmerung absonderlich requiriret, solche verstattet, und in den Bergbüchern gehörigen Orts eingetragen worden.

§. 5.

Wie es zu halten wenn die Execution verhänget worden.

Wenn der Arrest justificiret ist, oder die Execution in Bergtheile und Effecten verhänget wird, soll in Entstehung gütlichen Vergleichs von dem Ober-Bergamt das Erz, Steinkohlen, Bergwerke oder Bergtheile ꝛc. zuförderst pflichtmäßig taxiret, sodann dieselben in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbige Zwölf Wochen lang gestanden, an den Meistbiethenden verkauft werden.

§. 6.

Wie der Kläger abzufinden wenn sich auf den öffentlichen Anschlag kein Käufer findet.

Würde sich aber kein Käufer melden, so soll das in Anschlag gestandene Erz, Steinkohlen, Bergwerk oder Bergtheil dem Kläger für das taxatum adjudiciret und angewiesen werden, dergestalt, daß er die darauf haftende Bergschulden, imgleichen die Zehend und andere Gebühren abführe, alsdenn seine Forderung abrechne, und den Ueberrest beym Bergamt niederlege; Hingegen da die verhofften Theile, Ausbeuthe oder Vorräthe, zu seiner Bezahlung nicht sufficient wären, den Nachstand und Residuum an des Schuldners übriges Vermögen suche, und daran sich erhole.

§. 7.

Wie es mit der Zubuße zu halten bey streitigen, verkümmerten, oder zum öffentlichen Verkauf angeschlagenen Bergtheilen.

Da auch aus verschiedenen Ursachen der Proceß nicht sobald zu Ende käme, daß der Quartalschluß dazwischen fiele, und Zubuße angeleget werden müsse, und also Streit entstünde, ob Kläger oder Beklagter die angesprochene Bergtheile verzubußen solle; So wollen Wir, zu Vermeidung allen Zweifels, daß Kläger die Zubußen, so lange bis die Taxation und würkliche Hülfe ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterliesse und diese Theile in das scharfe Retardat oder Caducität verfielen, sich den dadurch erleidenden Verlust imputiren, den Beklagten aber zugleich schadlos halten soll.

§. 8.

Concursus creditorum über Bergtheile soll vor dem Ober Bergamt geführet werden.

Wenn ein Concursus Creditorum über Bergtheile und Effecten wegen Bergschulden entsteht, soll selbiger vor dem Ober-Bergamt geführet werden.

§. 9.

Wie es wegen der Bergschulden zu halten, wenn Concursus universalis in foro ordinario über einen Besitzer von Bergtheilen entsteht.

Daferne aber auch über eines solchen Schuldners ganzes Vermögen in dessen foro ordinario ein Concurs entstünde, so soll dennoch so viel seine Bergtheile und Effecten sammt den dieselben afficirenden Bergschulden betrifft, der besondere Concurs-Proceß darüber vor dem Ober-Bergamt geführet werden, und wenn die Bergtheile nebst Vorräthen zu den Bergschulden nicht zureichen, die unbefriedigte Berggläubiger zu dem Concurs in foro ordinario mit ihren rückständigen Forderungen verwiesen werden, was hingegen nach Befriedigung der Bergläubiger übrig bleibet, zu dem Concursu universali über des Schuldners übriges Vermögen abgeliefert werden.

§. 10.

Ordnung und Vorgang der Bergschulden.

Was die Ordnung und den Vorgang der Bergschulden anbelangt, so sind vor allen andern Schulden die Löhne und Arbeiter vorzuziehen; Diesen folgen die Poch- und Hüttenkosten, denn die Zehend und andere Unsere Gebühren; Hierauf die Reunte, und andere Steuern; Ferner die erweißliche Verlagschulden, und der mit Vorwissen des Ober-Bergamts auf der Zeche gemachte Receß;

Auf

Auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Bergtheile vor dem Ober-Bergamt verhypotheciret sind, und zwar die Hypothequen nach Ordnung und Prioritæt der Zeit der geschehenen Eintragung; Endlich die gemeinen Schulden und Creditores, so erweisen können, daß ihre Schuldforderungen vom Bergwerk herrühren, und sie das Geld darum sie mahnen, zu Erbau und Erhaltung der Bergtheile vorgestreckt haben, solches auch dazu verwendet worden.

Caput LXXXIV.

Von dem Vernäherungs-Recht bey Bergwerken oder Bergtheilen.

Da auch die Erfahrung lehret, das bey respective Kauf und Verkauf der Bergwerke oder Antheile die nächsten Anverwandten des Verkäufers, das Jus Retractus oder Vernäherungsrecht prätendiren, und darüber Kost-splitterliche Processe entstanden, gleichwohl solches Jus Retractus auf Bergwerken keine statt findet; So soll auch dieses Jus Retractus auf Bergwerken in Unsern Schlesischen Landen ein für allemahl wegfallen und aufgehoben seyn.

Caput LXXXV.

Was und wie das Ober-Bergamt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen.

Das Ober-Bergamt soll alle Sachen, so zum Bergwerk gehören, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht haben, wie vor Alters und nach den Herkommen geschehen, und auch bey andern wohl bestelleten Bergämtern bräuchlich ist. Solche Strafen soll der Bergrendant unter der Aufsicht des Bergamtes einnehmen, und was davon einkommt, bey der Knappschaftscasse in Einnahme berechnen.

Caput LXXXVI.

Was das Ober-Bergamt, vermöge dieser Bergordnung befiehlet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenige, was das Ober-Bergamt, vermöge dieser Ordnung, und nach Bergüblichen Rechten und Gebrauch, den Geschwornen, Ober-Schichtmeistern, Schichtmeistern, Steigern, Gewerken, Arbeitern und allen andern so in Bergwerks und daraus herfließenden Sachen, vor demselben gezogen werden, und zu thun haben, befiehlet, anweiset, gebiethet, und verbiethet, zum Nutz, Nothdurft und Beförderung des Bergwerks ihnen aufleget, oder auch in streitigen und zum Proceß gediehenen Sachen, wegen der Bergwerke rechtlich erkennet, darinn sollen sie, sie mögen in Unsern Landen wohnen wo sie wollen, ohne Wiederrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keinesweges mit spitzigen, unbescheidenen Worten und Antwort, gegen dasselbige vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen; Sollte nun jemand dawieder handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestrafet werden.

Da aber Jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Ober-Bergamt ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgeleget, der soll es mit Bescheidenheit an das Bergwerks und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii so weit es den Bergbau, und andere die Bergwerke angehende Sachen betrift, gelangen lassen, da alsdann die Sache gebührlich untersuchet, und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich Niemand mit Grund zu beschweren Ursache haben möge.

In den übrigen Sachen aber müssen diejenige, so beschweret zu seyn vermeinen, sich an die respective Regierungen wenden, wie oben Cap. LXXX. verordnet.

Caput LXXXVII.

Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1.

Auf diese Bergordnung soll gehalten werden.

Schlüßlich ist auch Unser allergnädigster und ernster Wille, daß diese Unsere vorstehende Berg-Ordnung in allen Articuln und Puncten in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, von allen Unsern Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von Jedermänniglich, so in Unsern besagten Landen mit Bergwerkssachen zu thun haben, vest und unverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerkssachen von Unserm Ober Bergamte, Unsern Ober-Amts- und übrigen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und wohin sonst dergleichen streitige Bergwerkssachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden soll, jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich vor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2.

In peinlichen Fällen sollen alle Obrigkeiten auf Requisition unweigerliche Rechtshülfe leisten.

Und damit auch das Ober-Bergamt besonders in criminalibus, sofern solche desselben Cognition beygeleget sind, die Freveler zur Bestrafung desto eher erhalten mögen;

So befehlen Wir Unsern Land-Räthen, Land-Gerichten, Magistraten Receptoren, Gerichts Obrigkeiten und Bauerschafts-Vorstehern, so allergnädigst als ernstlichst, dem Ober-Bergamte, auf erste Requisition desselben, ohnweigerlich behülflich zu seyn, daß die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichts-Diener und Gefängnisse, zur Verwahrung der Arrestanten nicht zu verweigern.

Diejenigen aber, so hierunter säumig oder wohl gar widersetzlich befunden werden möchten, soll das Ober-Bergamt an diejenige Regierung, worunter der Widersetzliche sich befindet, sofort anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen, und nach Befinden, den säumigen oder widersetzlichen Theil mit Ernst bestrafen soll.

§. 3.

Wornach in Fällen, so in dieser Bergordnung nicht enthalten, gegangen werden soll.

Sollten auch in Berg-Sachen Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten; So soll indessen nach der Sächsischen Berg-Ordnung, und in deren Entstehung, nach andern, im Römischen Reiche üblichen Berg-Rechten und Ordnungen, auch vorgefallenen Berg-Urtheilen, Schieds- und Weisungen verfahren werden, wo aber auch daselbst keine entscheidende Vorschrift anzutreffen, und die Decision nicht analogice aus andern Berg-Gesetzen zu entnehmen, soll darüber bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii angefraget werden, wie denn auch in subsidium, und in Fällen wo es nicht auf eigentliches besonderes Berg-Recht und Gebrauch ankommt, nach jeden Orts eingeführten und hergebrachten Rechten gehalten und erkannt werden soll.

Caput LXXXVIII.

Von denen Sportuln bey dem Berg-Amte, und deren Taxe.

Gleichwie auch bey allen Gerichten, und sonderlich bey Berg-Aemtern gebräuchlich, und der Billigkeit gemäß ist, daß sie wegen ihrer Mühe und Verrichtungen, von denjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschiehet, einige billigmäßige Belohnung und Sportuln davor zu geniessen haben; So haben Wir allergnädigst bewilliget, daß das neu bestellte Ober-Bergamt, auch dergleichen Douceurs in gewissen Sachen und Verrichtungen zu geniessen haben solle, welche aber allezeit von den Berg-Rendanten eincaßiret, und quartaliter nach der Repartition, an einen jeden Bedienten wieder ausgezahlet werden müssen, und ist die deshalb gemachte und von Uns approbirte Taxe dieser Berg-

Ordnung

Ordnung beygefüget, wornach ein jeder sich achten, und dasjenige, was darin festgesetzet, unweigerlich zu entrichten hat.

Wir befehlen aber dem Ober-Bergamte und den davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmahl zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darin angesetzet, und weiter nichts als vor die darin specificirte Verrichtungen und Arbeit, von den Interessenten zu fordern und zu nehmen, maassen derjenige, so darwider handeln möchte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat.

Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Bergordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. Jun. 1769.

Friedrich.

(L. S.)

v. Hagen. v. Carmer.

Sportul-Taxe,

Für die drey ersten Ober-Bergbeamte, wovon dem Berg-Directori ein Theil, dem Ober-Bergrichter und Ober-Bergmeister, jedem auch ein Theil zu reichen, als:

		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Für Ertheilung eines Schürfzettuls	—	6	—
2	Für eine Muthung	—	6	—
3	Für Erlängerung derselben, oder Ertheilung einer Frist	—	4	—
4	Von einer Belehnung, und zwar			
	von einer Fundgrube	—	6	—
	von einer Maasse	—	4	—
	von einem Erbstollen, Radwasser, einer Schmiede, Poch- und Hüttenstädte, von jeder	2	—	—
5	Von Vermessung einer Fundgrube	2	—	—
	Dito. einer Maasse	1	12	—
6	Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewerke, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	5	—	—
	Wenn es aber mehr erfordert, jedem der drey ersten Bedienten so gegenwärtig, täglich, inclusive Pferde-Heuer, 1 Rthlr. 16 Gr.			
7	Wann Partheyen ad protocollum etwas vorstellen	—	8	—
8	Für Beeydigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlenmessers oder andern Subalternen	—	18	—
9	Für Beeydigung eines Schleppers oder Wiederziehers zu Führung des Kerbstocks	—	8	—
10	Von einer ganzen Gewerkschaft in das Bergbuch einzutragen	—	12	—
11	Von den Zechen, oder starken Bergtheilen ab- und zuzuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschiehet, von 100 Rthlr. Kaufgeld	—	8	—
12	Für Anlegung Arrest, Kummers, auf Kuchsen, Erz oder Kohlen	—	8	—
13	Für eine Sentenz in streitigen Sachen, nach Proportion und Vorschrift Unsers Codicis Fridericiani			
14	Für ein Attest oder Abkehrzettul eines Bergmanns,			
	wenn er ausser Landes gehet	—	4	—
	wenn er aber im Lande bleibet, nichts.	—	—	—
15	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder im Receß erhalten werden, nichts; weil die Gewerken Quatembergeld geben, und das Bergamt alle Jahr General-Befahrung ex officio halten muß.			
16	Für Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank, oder Flötz, so noch nicht gangbar oder im Receß erhalten worden, dem, so die Besichtigung verrichtet, wenn es in einem Tag geschehen kann	1	16	—
	Wann aber mehr Täge erfordert werden, täglich	1	16	—

Sportul-

Sportul-Taxe,
Für den Geschwornen.

		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Für einen Lochstein zu setzen, von jeder Fundgrube und Maaße	—	4	—
2	Von einer Zeche oder Erbstolle frey zu fahren	1	—	—
3	Von einer kleinen Besichtigung und Befahrung, auf Ordre des Ober-Bergamtes, oder Verlangen der Gewerken, nebst Diäten, wenn es in einem Tage geschehen kann	—	12	—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 12 ggr. nebst Diäten.			
4	Von Anweisung eines Schachts oder Stolles	—	16	—
5	Für Schacht und Stollensteuer zu machen	—	12	—
6	Für Eichung und Ahmung eines Bergringels der Gewerken	—	4	—
7	Für eine Erbstätte oder andern Ort zu verstuffen	—	8	—
8	Stuffengeld für ein Geding zu machen, von jedem Thaler	—	—	5
9	Fahrgeld, alle Quartale, wovon der Ober-Bergmeister ein Drittel mit participiret.			
	Bey Steinkohlen-Werken			
	Von einer Ausbeute Zeche	—	12	—
	Von einer Zubuß-Zeche	—	6	—
	Von einem Erbstollen	1	—	—
	Bey Metallischen und Mineralischen Werken			
	Von einer Ausbeut-Zeche	2	—	—
	Von einer Freybau-Zeche	1	16	—
	Von einer Zubuß-Zeche	1	—	—
	Von einem Erbstollen	1	—	—
10	Für Besichtigung eines erschürften und neugemütheten Ganges, Bank oder Flötz, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	1	—	—
	Wann es aber mehr Tage erfordert, täglich	1	—	—
11	Für eine ordinaire Befahrung, oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder im Receß erhalten werden, nichts, weil dieselbe ex officio geschehen muß.			

Sportul-Taxe,
Für den Berg-Schreiber.

		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Für einen Erläng- oder Fristenzettul, item Gewehrschein	—	2	—
2	Für eine Gewerkschaft zu extrahiren, und Zubußzettul zu unterschreiben			
	Bey Steinkohlen-Werken	—	4	—
	Bey Metallischen Werken	—	8	—
3	Von einer Besichtigung, wobey er das Protocoll führet	—	12	—
	Dabeneben auch an Diäten, so die Gewerken zu zahlen, täglich 16 ggr.			
4	Pro Copia von Belehnungen, Gewerkschaften, Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kummers, Arrests, oder Beschlages, von jedem Bogen, nach der eingeführten Ordnung	—	2	—

Vor die Mark-Scheide-Gebühren,
Diese werden nach Erkänntniß des Ober-Bergamts gemachet, und zwar:

		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Vor einen Winkel mit Compaß ohne Waage	—	1	3
	mit der Waage	—	2	—
2	Vor eine flache Schnur in Schächten mit Compaß ohne Waage	—	4	—
	mit der Waage	—	6	—
3	Vor eine Seyger Schnur	—	16	—
4	Vor eine Ortung zu Tage zu bringen, oder einen Ortpfahl zu schlagen	—	16	—
5	Vor einen Durchschlag anzuweisen	—	16	—
6	Vor einen Gegenort anzuweisen, oder Brahne zu hauen	—	16	—
7	Vor eine Markscheide-Stuffe zu schlagen	1	16	—
8	Diäten, täglich 16 ggr. die Grund- und Profilrisse müssen mit der Gänge Streichen und Fallen, nebst Uebersetzung aller angetroffenen Klüfte und Gänge accurat nach verjüngtem Maaßstab auf die Risse getragen und gratis gemachet werden.			

Verzeichniß der Capitul und Summarien, welche in dieser Bergordnung enthalten.

Caput I. Von den Bergwerks-Regali,
§. 1. Welche Mineralien zu dem Regali zu rechnen
§. 2. Welche Mineralien denen Grund-Herren eigen sind.
§. 2. Vorrechte der Grundherren wegen der Mineralien, die zu dem Regali gehören.
§. 4. Wie es zu halten sey, wenn ein Grund-Herr die §. 2. specificirte Mineralien nicht selbst bauen will.

Caput II. Von Schürffen.
§. 1. Wo, wann und unter was vor Bedingungen zu schürffen erlaubet sey.
§. 2. Wie lange die Schürff-Scheine gelten sollen.
§. 3. Auf wie große Districte die Schürf-Scheine zu ertheilen.
§. 4. Vorzugs-Recht der Schürffer bey erschürfften Gängen.
§. 5. Wie es mit dem Stein-Salz und Salz-Quellen zu halten.
§. 6. Belohnungen vor die Schürffer.
§. 7. Strafe vor die, welche die Schürffe, wo sie nichts gefunden, nicht wieder zuwerfen.
§. 8. Wie es mit denen Schürffen, dadurch die Gänge entblößet worden ꝛc. zu halten sey.
§. 9. Wie den Grund-Herren der Schaden, den sie zuweilen durch das Schürffen erleiden, zu vergütigen sey.

Caput III. Von Muthen der Gänge, Flötze und Bänke.
§. 1. Wenn die Muthung geschehen soll.
§. 2. Formul der Muthzettel.
§. 3. Auf welche Mineralien gemuthet werden kann,
§. 4. Approbation der Muthungen.

Cap. IV. Von Entblößen der Gänge, Flötze und Bänke.
§. 1. Wie sich ein Muther nach geschehener Muthung zu verhalten.
§. 2. Strafe dererjenigen, die sich nicht nach dem vorigen §pho verhalten.

Cap. V. Vom Verleihen und bestätigen.
§. 1. Wann die Belehnung zu ertheilen.
§. 2. Strafe dererjenigen, die die Belehnung aussetzen.

Cap. VI. Von den Bergbüchern.
§. 1. Worüber Berg-Bücher zu halten sind, und wer selbige zu führen hat.
§. 2. Die Bergbücher sollen einem nachzusehen erlaubt seyn.
§. 3. Verzeichniß der zu haltenden Bücher.
§. 4. Unterschied der vorangezeigten Berg-Bücher.
§. 5. Wann diese Bücher abzuschliessen, und wo die alten aufzubewahren.

Cap. VII. Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Bestätigen.
§. 1. Wiederholte Strafe derjenigen, die die Muthung nicht bestätigen lassen.
§. 2. Von Erlängern des Schürffen, Muthen und Bestätigen.

Cap. VIII. Vom Freymachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alten Zechen.
§. 1. Wie, und unter welchen Umständen sie ihr Alter und Gerechtigkeit bey aufgelassenen Bau erhalten können.
§. 2. Wie gegen die Contravenienten zu verfahren.
§. 3. Wenn Werke in das Herrschaftlich-Freye gefallen.

Cap. IX. Von Ueberschlagen und Vermessen.
§. 1. Wenn das Ober-Berg-Amt die verlangte Vermessung vornehmen kann.
§. 2. Wie es zu halten, wenn sich nicht völlige Maaßen finden, sondern noch Feld übrig bleibet.
§. 3. Wenn die Vermessung geschehen soll.
§. 4. Strafe der Contravenienten.
§. 5. Wie es zu halten, wenn der Jüngere im Felde, wegen der zeitigen Ausbeute, sich will erblich vermessen lassen.

Cap. X. Vom Schwören zum vermessen und Verlochsteinen nach vorgehender Schnur.
§. 1. 2. Vom Schwören zum vermessen.
§. 3. Was nach dem Vermessen geschehen soll.
§. 4. Wie es mit denen Lochsteinen zu halten.
§. 5. Wie die Lochsteine und Erbstuffen zu unterhalten.
§. 6. Strafe derjenigen, die sich an die Loch-Steine oder Erb-Stuffen vergreiffen.

Cap. XI. Von Ueberfahrung, Klüften und Gängen.
§. 1. Wie es bey Ueberfahrungen zu halten.
§. 2. Was die Vorstehere der Gewerke dabey besonders zu thun haben.

Cap. XII. Von neugetroffenen Erz- und Steinkohlen.

Cap. XIII. Daß man die Zechen oder Stollen nicht verstürzen soll.
§. 1. Wann das Verstürzen anzuzeigen.
§. 2. Welche Zechen oder Stollen nicht verstürzet werden sollen.

Cap. XIV. Von Erbstollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb-Teuffe.
§. 1. Warum die Stollen mit besondern Gerechtigkeiten verliehen sind,
§. 2. Teuffe und Recht der Erb-Stollen.
§. 3. Wenn ein Stollen gar nicht die Erb-Teuffe einbringt, aber doch der Zeche Wetter bringt, oder Wasser nimmt.
§. 4. Wenn ein Erb-Stollen nicht immer die Erb-Teuffe behält.

Cap. XV. Wie die Wasser-Seige eines Erb-Stollens geführet werden soll, und daß die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstatten.
§. 1. Wie die Wasser-Seige bey den Stollen geführet werden soll.
§. 2. Wenn und unter welchen Umständen die Sprenge zu verstatten.
§. 3. Strafe der Contravenienten.
§. 4. In welchem Bergbuche die Gesprenge zu notiren.

Cap. XVI. Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, senken und erhöhen soll.

Cap. XVII. Daß die Stollen mit offenen Mund-Loch fahrbar erhalten werden sollen.

Cap. XVIII. Daß die Stollen, und mit was für Teuffe einander enterben sollen.

Cap. XIX. Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.
§. 1. Kein Stöllner soll über sich brechen.
§. 2. Unter welchen Umständen das Uebersichbrechen den Stöllnern erlaubet seyn soll.

Cap. XX. Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeführet werden soll.

Cap. XXI. Wenn ein Erbstollen den Ort, wo Erz oder Steinkohlen brechen, nicht erreichet hat.

Cap. XXII. Wo zwey tiefeste in einer Zeche seyn.

Cap. XXIII Wann Stoll-Oerter aufgelassen stehen bleiben und Stuffen geschlagen worden.
§. 1. Wie es mit aufgelassenen Stollen zu halten.
§. 2. Wenn ein anderer einen aufgelassenen Stollen weiter treibet.
§. 3. Wenn die Gewerkschaft einen aufgelassenen Stollen treibet.

Cap. XXIV. Vom vierten Pfenning, was darunter zu verstehen, und wie derselbige gegeben werden soll.
§. 1. Was der vierte Pfenning sey.
§. 2. Wenn ein Stöllner selbigen erhält.
§. 3. Wird nur vor einen Stollen gegeben, wenn auch ein Stöllner zwey Stoll-Oerter in eine Vierung triebe.
§. 4. Wenn desselben Abführung aufhöret.
§. 5. Wenn der Stöllner den ersten Stollenhieb genieſſet, und sich vorher zur Fortsetzung des Stollens beysteuern lassen.

Cap. XXV. Vom Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erbstollen das Erz oder Steinkohlen hauen mag.

Cap. XXVI. Wann eine Stolle Erz trifft, so keine Erbteuffe oder Gerechtigkeit hat.

Cap. XXVII. Von Wassern, so beym Bergwerk mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten, und am Tage gebracht werden.

Cap. XXVIII. Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teuffe zusammenfallen. oder auch sonst einander durchschneiden.
§. 1. Bestimmung der Vierung der Gänge.
§. 2. Wenn sich selbige zuträfe, was der Ober-Bergmeister dabey zu thun.
§. 3. Wenn der Jüngere im Felde nicht mit dem Ausspruche des Ober-Bergmeisters zufrieden ist.
§. 4. Wie die Vierung erlanget wird.

Cap. XXIX Daß keine Gewerkschaft einer andern die Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen soll.

Cap. XXX. Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.
§. 1. 2. Ursachen, warum die Bergwerke unter dem Ober-Bergamt stehen sollen.

Caput

Cap. XXXI. Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft.
§. 1. Eintheilung der Zeche und Zahl der Erb-Kuxe.
§. 2. 3. Wie die Ausbeuthe darnach zu rechnen.
§. 4. Allgemeines Kohlen-Maaß und Verboth des freyen Brandes.
Cap. XXXII. Was vor Berg-Theile denen Berg-Beamten mit zu bauen zugelassen seyn soll.
Cap. XXXIII. Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen, ohne Vorwissen des Ober-Berg-Amts, bey den Werken nichts verändern.
§. 1. Warum die Gewerke nichts bey ihren Werken allein und vor sich thun sollen.
§. 2. Sondern mit Vorwissen des Ober-Berg-Amts.
§. 3. Sollen sich daher allezeit bey dem Ober-Bergamt melden.
Cap. XXXIV. Von Zubuß-Anlagen und Zubuß-Briefen.
§. 1. Von wem, wann und wie die Zubusse angeleget werden soll.
§. 2. Von Zubuß-Briefen.
Cap XXXV. Von der Ausbeuthe zu beschließen.
§. 1. Wenn die Ausbeuthe zu beschließen.
§. 2. Wie die Austheilung der Ausbeuthe bey metallischen Werken geschehen soll.
Cap XXXVI. Welchergestalt die Gewerken die Zubuße entrichten, und wie die Schicht-Meistere dieselbe eincaßiren, auch davon ihre Löhnungen verrichten sollen.
§. 1. Wenn die Zubuße von den Gewerken soll erlanget werden.
§. 2. Wie sie soll bezahlet werden.
§. 3. Wer sie eincaßiren soll.
§. 4. Wie es mit der eincaßirten Zubuße weiter zu halten.
Cap. XXXVII. Wie sich die Schichtmeistere verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubuße nicht entrichten oder solche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muß.
§. 1. Wenn, und unter was Bedingungen den Schichtmeistern erlaubet ist, Schuld auf die Zeche zu machen.
§. 2. Wie es mit Wiederbezahlung solcher Schuld zu halten.
§. 3. Wenn solche Schuld nicht wieder zu erstatten.
Cap. XXXVIII. Von dem Retardat und Caducirung der Kuxen, auch wie es damit gehalten werden soll.
§. 1. Wenn Gewerken in das Retardat zu setzen.
§. 2. Wie es mit den Kuxen zu halten.
§. 3. Die Berg-Bediente sollen solche caducirte Kuxe weder vor sich nehmen, noch den gewesenen Eigenthümern gegen die Erlegung der Zubuß wieder zuschreiben.
§. 4. Wenn dieses zu verstatten.
Cap. XXXIX. Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zubusse.
Cap. XL. Von Zu- und Abschreibung der Kuxe oder Theile.
§. 1. Diejenigen, so das Gegen-Buch führen, sollen niemanden vervortheilen.
§. 2. Unter welchen Umständen das Abschreiben geschehen soll.
§. 3. Strafe der Contravenienten.
§. 4. Wie die Zubusse von abgeschriebenen Kuxen zu erlegen.
§. 5. Die Ab- und Zuschreibung kann nicht eher als nach Producirung der letzten Zubuß-Zettel erfolgen.
Cap. XLI. Von Zechen oder Kuxen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.
Cap. XLII. Wie und in was Zeit die Gewähr, oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.
Cap. XLIII. Wenn sich der Käufer oder Verkäufer nicht will finden lassen.
Cap. XLIV. Das Ober-Bergamt, besonders Ober-Bergmeister und Geschworner sollen gute Achtung auf den Bergbau geben, daß nützlicher Bau angeleget und gefördert, unnützer aber, insonderheit der Raub in Schächten und Stollen abgeschaffet werden.
§. 1. Das Ober-Bergamt soll überall auf die ordentliche Führung des Bergbaues sehen.
§. 2. Soll verhindern, daß nicht auf den Raub oder unsicher gebauet werde.
§. 3. Was gegen die Contravenienten zu thun.
§. 4. Unterwerken wird verbothen.
§. 5. Berg-Bediente sollen darauf halten und sehen.
§. 6. Desgleichen, daß kein Gewerk dem andern Schaden zufüge.

Cap. XLV. Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern, und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll.
§. 1 bis 5. Pflichten des Geschwornen.
§. 6. Soll die Gedinge machen.
§. 7. Gedinge sollen so viel möglich, auf denen Zechen einerley seyn.
§. 8. Soll die Arbeiter ohne Abkehr-Zettul nicht lassen von einer Zeche zur andern laufen.
§. 9. Soll nicht von ordentlichen Gedingen participiren.
§. 10. Auch nicht von den besondern Gedingen.

Cap. XLVI. Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll.
§. 1. Von wem die Schichtmeister oder Steiger anzunehmen sind.
§. 2. Die Gewerken sollen sie nicht vor sich absetzen.
§. 3. Keine Verwendte der Gewerken sollen in Diensten derselben gelassen werden.

Cap. XLVII. Wie sich die Schichtmeistere und Steiger bey ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihren gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.
§. 1. Sollen dem Ober-Bergamt und Gewerken von allem Unterricht und Nachricht geben:
§. 2. Mit dem ihnen anvertrauten Gelde und Bergwerks-Materialien treu umgehen.
§. 3. Im Schreiben und Rechnen erfahren seyn.
§. 4. Sich mit ihrem gesetzten Lohn begnügen.
§. 5. Den Unschlitt nach Gewicht und Maaß liefern.
§. 6. Keine Arbeiter in die Kost nehmen.
§. 7. Ohne Erlaubniß nicht Bier oder Brandtewein auf den Schächten oder Zechen-Häusern führen.
§. 8. Die Schichtmeister sollen verhindern, daß nicht gute Montage gemacht werden.
§. 9. Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche sollen nicht verwandt seyn.
§. 10. Schichtmeister sollen keine blinde Hauer führen, und falsche Schichten verschreiben.
§. 11. Strafe gegen die Contravenienten.

Cap. XLVIII. Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer und überhaupt verhalten und Acht haben sollen.
§. 1. Was vor Leute zu Steigern anzunehmen.
§. 2. Steiger sollen zu rechter Zeit auf der Grube seyn.
§. 3. Angehende Arbeiter unterrichten.
§. 4. Die Bohr-Löcher selbst anweisen.
§. 5. Auf die Güte der Gezähe Acht haben.
§. 6. Auch daß nichts von dem Gezähe fehle, oder nach Hause von den Arbeitern genommen werde.
§. 7. Alle zufällige Geschicke, Klüfte wohl bemerken und anzeigen.
§. 8. In der Früh-Schicht in der Grube, und nicht auf der Halde seyn.
§. 9. Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort gehörig anzeigen.
§. 10. Nichts von ihrer Gewerken Vorrath oder Abbrüchen ohne Erlaubniß auf andere Zechen verleihen.
§. 11. Der alten Gezähe sich nicht anmaßen.
§. 12. Vielmehr selbige dem Geschwornen vorlegen und verrechnen.
§. 13. Bey Cassation sich keine Schichten zuschreiben lassen.
§. 14. Die Leute zum Bergmannischen Habit anhalten.

Cap. XLIX. Von den Bergleuten, und wie sich die verhalten sollen.
§. 1. Bergleute sollen dem Ober-Berg-Amt gehorsam und getreu seyn.
§. 2. Bergmännisch gehen.
§. 3. Fleißig seyn, und nicht vor Ende der Schicht aus der Arbeit gehen.
§. 4. Ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters nicht die Schichten verwechseln.
§. 5. Die Hauere ihr Geding fleißig verfahren.
§. 6. Ihre Arbeit und Geding aushalten.
§. 7. Strafe der Contravenienten.
§. 8. Sollen ohne vorgewiesen Abkehr-Zettel nicht angeleget werden.
§. 9. Strafe der Contravenienten.

Cap. L. Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen.
§. 1. Von Einrichtung der Schichten.
§. 2. Wo die Nacht-Schicht statt hat.

§. 3.

§. 3. Kein Hauer soll zwey Schichten in einem Tage haben.

§. 4. Morgengebet vor der Schicht.

Cap. LI. Wie die Förderung der Erze geschehen und vermessen werden soll.

§. 1. Wie die Förderung der Erze anzustellen.

§. 2. Wie selbige zu bezahlen.

Cap. LII Von der Steinkohlen-Förderung und deren Vermessung.

§. 1. Wie die Förderung der Steinkohlen geschehen soll.

§. 2. Arbeiter sollen nicht mit Steinkohlen ausgelohnt werden.

§. 3. Die Kohlen sollen nach einem richtigen Maaß gestürzet werden.

§. 4. Die Vermessung ist solchergestalt ebenfalls vorzunehmen.

Cap. LIII. Wie viel Zechen ein Schicht-Meister verwalten mag, und daß von allen Werken Special-Rechnungen geführet werden sollen.

§. 1. Ein Schichtmeister soll nicht über sechs Zechen verwalten.

§. 2. Amt und Verrichtung desselben.

Cap LIV. Wie die Rechnungen sich anfangen und schliessen, auch verlesen werden und beschaffen seyn sollen.

§. 1. Wo die Rechnungen anzufangen, und wo sie zu schliessen.

§. 2. Wie sie beschaffen seyn sollen.

Cap. LV. Vom Verlesen oder Anschnitt halten und Auslohnen, und wie es damit zu halten.

§. 1. Wo und wenn die Rechnung zu verlesen.

§. 2. Nach der Verlesung soll über den Bergbau deliberiret werden.

§. 3. Wenn die Auslohnung der Arbeiter geschehen soll.

§. 4. Das Lohnen soll in der empfangnen Münze, und nicht in Waaren oder Victualien von dem Schichtmeister geschehen.

Cap. LVI. Ueber allen Vorrath auf den Zechen, es sey Metall, Stein-Kohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben.

Cap. LVII. Daß die Aufnehmer alter Zechen das Tiefeste bauen, und metallischen Werken die Halden nicht gekleinert werden sollen.

§. 1. Bey Aufnehmung alter Zechen soll das tiefeste gebauet werden.

§. 2. Die Halden sollen auf keiner Zeche gekleinert werden.

§. 3. Die alten Halden sollen nicht verkauffet werden.

Cap. LVIII. Das gute Ertz soll wohl verwähret werden.

Cap. LIX. Von dem Verkauf der Metallen, und daß ohne Erlaubniß nicht ausser Landes geschmolzen werden soll; imgleichen wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1. Welche Metalle zum Verkauf reserviret werden.

§. 2. Wegen des Wasser-Zinses.

§. 3. Wie es bey gemeinschaftlichen Hütten zu halten.

Cap. LX. Von Muthung und Verleihung der Hütten-Stätten.

§. 1. Die Hütten-Stätten sollen bey dem Ober-Bergamt gemuthet werden.

Cap. LXI. Von den Hütten, deren Gerechtigkeit, und der Gewerken Obliegenheit.

§. 1. Keinem Hüttenwerk soll in der Nähe ein anders entgegen gebauet werden, und soll nicht über 1. bis 1½ Meile von dem Werke seyn.

§. 2. Von Hütten-Pacht oder Zinß.

§. 3. Alle Gewerkschaften, die einmahl zu einer Hütte gewesen, sollen ihre Erze und Schlichte beständig darinn verarbeiten lassen.

§. 4. Die Hütten-Gewerke sollen alles zum Hütten-Betrieb nöthige in gutem Stande halten.

§. 5. Alle darzu nöthige Arbeiter in den Hütten halten.

§. 6. Alle Hütten-Bediente und Arbeiter sollen von dem Ober-Bergamt examiniret und verpflichtet werden.

§. 7. Sollen sich nicht unterstehen Unterschleiffe zu machen.

§. 8. Die Hütten-Gewerke sollen sich nicht die Arbeiter abspenstig machen, oder im Kohlen, Holz und andern Nothdürften im Preise einander übersteigern.

§. 9. Das Ofenverkaufen, Schlücken-Puchen und Hütten-Silber wird verbothen.

Cap. LXII Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und Zuguthemachung der Gewerken-Guth zu halten, wenn mehrere, als eine Gewerkschaft darinn arbeiten lassen.

§. 1. Das Ober-Bergamt soll bestim-

men, wie die Gewerkschaften hinter einander in einer Hütte schmelzen sollen.
§. 2. Hierinnen soll, ohne dessen Vorbewust keine Aenderung gemachet werden.
§. 3. Keine Gewerkschaft soll vor Beendigung des Schmelzens davon abgedrungen werden.
Cap. LXIII. Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.
Cap. LXIV. Daß denen Gewerken frey stehet, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.
Cap. LXV. Wie in den Hütten aufgesehen werden soll, daß der Gewerke Guth gehörig verarbeitet werde.
Cap. LXVI. Von den Hütten-Schreibern.
§. 1. Die Hütten-Schreiber sollen ihr metier, besonders das Probiren verstehen, und öfters in den Hütten seyn.
§. 2. Ordentliche Schmelz-Register halten.
§. 3. Alles wohl probiren.
§. 4. Auf die Materialien und das Hütten-Gezähe wohl Acht geben.
§. 5. Alle Lohn-Tage ordentlich auszahlen.
§. 6. Acht haben, daß denen Hütten- und Schmelz-Gewerken an Hütten-Krätze nichts entzogen werde.
§. 7 Ohne Vorbewust des Ober-Bergamts nicht schmelzen.
§. 8. Auf Kohlen und ausgebrachten Stein und Guth wohl Acht haben.
§. 9. Sich an ihren Lohn begnügen lassen.
§. 10. Auf die Richtigkeit der Waage und Gewicht sehen.
§. 11. Alle Silber in Empfang nehmen, und in Unsere Zehende liefern.
§. 12. Getreue und genaue Rechnung über alles halten.
Cap. LXVII. Von den Hütten-Meistern.
§. 1. Die Hüttenmeister sollen ihr Metier wohl verstehen.
§. 2. Auf die Schmelzer in allen Stücken wohl Acht haben.
§. 3. Beym Schmelzen selbst die Beschickungen gehörig anordnen.
§. 4. An den Hütten keinen Theil haben.
§. 5. Sich mit dem Lohn begnügen.
§. 6. Auf das Beste der Gewerke sehen und besonders das Silber und die Körner gleich beym Blicken in Empfang nehmen.
§. 7. Ein richtiges Tage-Buch über alles halten.
Cap. LXVIII. Vom Probiren.
§. 1. Alle Erze und Schliche sollen probiret werden.
§. 2. Wie die Proben sollen verjüngt werden.
§. 3. Von der Schieds-Probe.
§. 4. Probier-Register und Probier-Zettel.
§. 5. Kupfer soll, wegen seines Silber-Gehalts, wohl probiret werden.
Cap. LXIX. Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.
§. 1. Abtreiber sollen verständige Leute seyn.
§. 2. Das Abtreiben soll durch einen geschwornen Abtreiber geschehen, und selbiger von dem Zehendener ein Treib-Zeichen erhalten.
§. 3. Hüttenschreiber und Schichtmeister, was sie bey dem Abtreiben zu thun haben.
§. 4. Was diese nach dem Abtreiben thun sollen.
Cap. LXX. Schicht-Meistere sollen auch bey dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn.
§. 1. Schichtmeister sollen vor dem Anlassen gegenwärtig seyn, und alles nöthige besorgen.
§. 2. Weitere Pflichten derselben, so sie bey dem Schmelzen zu beobachten haben.
Cap LXXI. Berg- und Hütten-Beamte sollen mit den Subalternen-Bedienten keine Befreundete oder Verwandte seyn.
Cap. LXXII. Von Berg- und Hütten-Schmieden.
§. 1. Die Bergschmiede sollen tüchtige gelernte Leute seyn.
§. 2. Sollen die gewöhnliche Rechte und Privilegia genieſſen.
§. 3. Wenn Zechen stille stehen, oder alte wieder aufgenommen werden, sollen die alten Bergschmiede dabey wieder angesetzet werden.
§. 4. Wie es hierinn bey mehrern Zechen zu halten.
§. 5. Wie weit der District der Schmiede gehe.
§. 6. Pflichten der Berg-Schmiede.
Cap. LXXIII. Von den Privilegiis und Gerechtsamen der Gewerken, Berg- und Hütten-Bedienten und gemeinen Hütten- und Berg-Leuten.
§. 1. Gewerke sollen die Plätze den Dominiis vergütigen.

§. 2.

§. 2. Wenn sie nicht einig werden, soll den Schaden das Ober-Bergamt festsetzen.
§. 3. Das Dominium bezahlet davon die darauf haftende Steuern.
§. 4. Freyheiten der Berg- und Hütten-Bediente.
§. 5. Wenn die Bergleute unterthänig sind.
§. 6. Sollen von der Werbung und Abschoß frey seyn.
Cap. LXXIV. Von Einschlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bauung der Zechen-Häuser ꝛc. auf Bau- und Weide-Land.
Cap. LXXV. Von dem Zehenden, und wie derselbe zu geben.
§. 1. Der Zehend soll gewöhnlicher Art gegeben werden.
§. 2. Bestimmung des Zehends bey Stein-Kohlen.
§. 3. Desgleichen bey Metallen, Halb-Metallen, Alaun, Vitriol, Schwefel ꝛc.
§. 4. Bey Steinen und Erd-Arten.
Cap. LXXVI. Vom Quatembergeld, und wie es zu geben.
§. 1. Wie die Quatember-Gelder zu entrichten.
§. 2. Wie es bey liegengebliebenen Zechen hierinn zu halten.
§. 3. Wer die Eincaßirung dieser Gelder besorgt.
Cap. LXXVII. Von Verreceſſen derer Zechen, Berechnung der Receßgelder und der Strafe davon.
§. 1. Warum die Receß-Gelder abzuführen; Strafe der unterlassenen Abführung.
§. 2. Wie viel an Receß-Gelder zu erlegen.
§. 3. Von wem sie einzunehmen.
§. 4. Wem dieselben sowohl als die Straf-Gelder zu berechnen.
Cap. LXXVIII. Wann Arbeitere in der Gewerken Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.
§. 1. Welche Beneficia die Gewerke den kranken Arbeitern zu erweisen haben.
§. 2. Was die Witwen und Erben eines gleich zu Tode gekommenen Arbeiters von den Gewerken zu fodern haben.
§. 3. Dieser bestimmte Gnaden-Lohn soll ohnweigerlich ausgezahlet werden.
§. 4. Wenn diese Beneficia wegfallen.
§. 5. Wie es mit den, in der Grube zu Tode gekommenen zu halten.
Cap. LXXIX. Daß auf den Zechen und andern Orten, so dem Bergwerke zuständig, die Berg-Freyheit sey.
Cap LXXX. Was das Ober-Bergamt zu richten hat, und wie das Ober-Berg-Gericht, in Entscheidung irriger Berg-Sachen verfahren soll, auch wohin die weitere Remedia wider die Bescheide und Erkenntnisse des Ober-Berg-Gerichts gehen.
§. 1. Die Berg-Leute sollen in Berg-Sachen ihr eigenes Recht und Gerichte haben.
§. 2. In causis civilibus aber, bey ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.
§. 3. Wenn sie in andere Gerichte abgeruffen, oder wider sie rechtliche Execution verhänget wird, soll dem Ober-Berg-Amte in Zeiten Nachricht davon gegeben werden.
§. 4. Den Berg Leuten soll in causis civilibus prompte Justitz, durch einen verpflichteten Gerichtshalter administriret werden.
§. 5. Wie es in Todes- und Erb-Fällen mit der Jurisdiction über die Erbschaft zu halten.
§. 6. Wie es mit dem Proceß und Jurisdiction in delictis communibus zu halten.
§. 7. In Sachen die vor das Ober-Berg-Amt gehören, soll die Güte vorher versuchet, und wo sie nicht statt findet, schleunig und summarisch verfahren werden.
§. 8. Alle Sachen, wo periculum in mora, sollen nach dem in Schlesien vorgeschriebenen modo procedendi tractiret werden.
§. 9. Wohin die Appellationes von Urtheilen des Ober-Berg-Amts gehen.
§. 10. Zweifelhafte Fälle, wohin die Appellationen gehen, soll die Jurisdictions Commission entscheiden.
§. 11. Alle Acta sollen in der 2ten und 3ten Instanz beym Ober-Berg-Amte instruiret werden.
Cap. LXXXI. Von der Reconvention und Wider-Klage, Litis Denunciation, Intervention, und des Beklagten dilatorischen und peremtorischen Exceptionen.
§. 1. Reconvention und Gegen-Klage soll beym Ober-Bergamt keine statt haben, wofern

wofern sie nicht eine Berg-Sache betrift.

§. 2. Mit der Litis Denunciation, Intervention und Exception soll es eben so gehalten werden.

Cap. LXXXII. Von Kummer- oder Arrest-Anlagen und Verboth auf Erz, Steiu- Kohlen, und andern Bergwerks-Sachen, wenn Zechen mit einander Markscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

§. 1. Wann Arrest in streitigen Berg-Sachen zwischen Gewerken verhänget wird wir mit dem verkümmerten Object, bis zum Austrage der Sache, zu verfahren.

§. 2. Was vor dem Arrest weggehauen, und über die Hänge-Bank gebracht ist, muß dem Arrestato verabfolget werden.

Cap. LXXXIII. Von Hypothequen auf Berg-Theile, imgleichen von andern Berg-Schulden und von Kummer und Arrest auf Erz und Stein-Kohlen und andern Bergwerks-Sachen Berg-Theile oder ganze Zechen. Ausbeute und Vorrath, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Ober-Berg Amt darinn zu verfahren hat.

§. 1. Hypothequen müssen, wenn sie gültig seyn sollen, in die Berg-Bücher eingetragen werden.

§. 2. Und soll dabey, wegen der Eintragung, wie bey andern Grund-Stücken verfahren werden.

§. 3. Wenn und wie der Arrest wegen Berg-Schulden verhängt werden soll.

§. 4. Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht betreffen, soll kein Aerest verhänget werden, wenn solcher nicht von andern Gerichten absonderlich gesuchet wird.

§. 5. Wie es zu halten, wenn die Execution verhänget worden.

§. 6. Wie der Kläger abzufinden, wenn sich auf den öffentlichen Anschlag kein Käufer findet.

§. 7. Wie es mit der Zubuße zu halten bey streitigen, verkümmerten, oder zum öffentlichen Verkauf angeschlagenen Bergtheilen.

§. 8. Concursus Creditorum über Berg-Theile sollen vor dem Ober-Berg-Amt geführet werden.

§. 9. Wie es wegen der Berg-Schulden zu halten, wenn Concursus universalis in foro ordinario über einen Besitzer von Bergtheilen entsteht.

§. 10. Ordnung und Vorgang der Berg-Schulden.

Cap. XXXIV. Von den Vernäherungs-Recht bey Berg-Werken oder Berg-Theilen.

Cap. LXXXV. Was und wie das Ober-Berg Amt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen.

Cap. LXXXVI. Was das Ober-Berg-Amt, vermöge dieser Berg-Ordnung befiehlet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Cap. LXXXVII. Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1. Auf diese Berg-Ordnung soll gehalten werden.

§. 2. In peinlichen Fällen sollen alle Obrigkeiten, auf Requisition, unweigerlich Rechts-Hülfe leisten.

§. 2. Wornach in Fällen, so in dieser Berg-Ordnung nicht enthalten, gegangen werden soll.

Cap. LXXXVIII. Von den Sportuln bey dem Bergamte und deren Taxe.

No. 42. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die von der Stadt Danzig bishero in denen Fällen, da aus ihrer Gerichtsbarkeit Erbschaften in die hiesige Lande gegangen, geforderte Nachmahnungs-Caution und dahingegen was dieserhalb jure Retorsionis disseits verfüget worden, in Zukunft gänzlich aufgehoben seyn solle, nebst denen Reversalien dieserhalb.

De Dato Berlin, den 8. Junius 1769.

Friederich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir mit den Magistrat der Stadt Danzig dahin übereingekommen, daß die von demselben bishero in denen Fällen, da aus seiner Gerichtsbarkeit, Erbschaften in Unsere Lande gegangen, geforderte Nachmanungs-Caution, und dahingegen dasjenige, was Wir dieserhalb Jure retorsionis verfüget, gänz-

gänzlich in Zukunft aufgehoben seyn solle; So haben Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung, mit abschriftlicher Beyfügung der hierüber sowohl von Unserer Seite, als von dem Magistrat zu Danzig resp. unterm 1. und 19. m. pr. ausgestellten Reversalien bekannt machen wollen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 8. Jun. 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Herzberg.

An das Cammer-Gericht.

Demnach ein löbl. Magistrat der Stadt Danzig sich erkläret, daß derselbe die bey ihm in denen Fällen, wo Erb-Gelder aus dessen Gerichtsbarkeit in fremde Länder gehen, zu seiner Sicherheit eingeführte, von der Gerichtsbarkeit des Ortes wohin die Erb-Gelder gehen, bishero geforderte so genannte Nachmahnungs-Caution oder statt derselben ausser der Gabella ordinaria, einbehaltene 2 pro cent respectu aller Sr. Königl. Majestät in Preussen unterworffenen Staaten und Länder abstellen und gänzlich aufheben, und alle wegen der Erb-Gelder, so aus seinem Gebiete in die Königl. Preuß. Länder und Provinzien gehen, von der Obrigkeit oder Magistraten, unter deren Gerichtsbarkeit die Erbnehmer stehen, keine Nachmahnungs-Caution weiter fordern, noch dieserhalb ausser der Gabella ordinaria etwas weiteres von den Erb-Geldern einbehalten wollen, dafern Sr. Königl. Majestät dahingegen Ihrerseits von der Einforderung und Einbehaltung der 2 pro Cent so bishero Jure retorsionis der Nachmahnung wegen von denen aus Dero Landen, nach der Stadt Danzig und deren Gerichtsbarkeit gegangenen Erb-Geldern zurückbehalten worden, gleichfalls abzustehen sich entschließen wollten; so versprechen und versichern Höchstged. Sr. Königl. Majestät in Preussen hierdurch auf das verbindlichste, mittelst gegenwärtiger Declaration daß sie von nun an, in allen Dero Bothmäßigkeit unterworffenen Landen, bey denen aus denenselben nach der Stadt Danzig und ihrer Gerichtsbarkeit zu transportirenden Erbschaften und Erb-Portiones keine Caution vor Nachmahnung noch sonst einigen Abtrag an die Stelle derselben von denen Erbnehmern wollen fordern noch einbehalten lassen. Uhrkundlich sind diese Reversales auf Sr. Königl. Majestät Special-Befehl von Dero geheimen Etats und Cabinets-Ministerio eigenhändig unterschrieben und mit dem Königl. Insiegel bedrucket worden. So geschehen Berlin den 1. May. 1769.

(L. S.)

Reversales gegen den Magistrat der Stadt Danzig, die Aufhebung der so genannten Nachmahnungs-Caution bey Erbschaften, so aus Königl. Landen nach Danzig gehen, und derer deshalb einbehaltenen 2 pro cent.

Demnach Ihro Königl. Majestät in Preussen vermittelst schriftlich und auf Höchst Dero Special-Befehl von Dero Erlauchten geheimen Etats- und Cabinets-Ministerio eigenhändig unterschriebenen und mit dem Königl. Innsiegel bedruckten Reversalium Sich dahin zu erklären geruhet, daß Höchst-Dieselbe von nun an in allen Dero Bothmäßigkeit unterworffenen Landen bey denen aus denselben nach der Stadt Danzig und ihrer Gerichtsbarkeit zu transportirenden Erbschaften und Erbportionen keine Caution für Nachmahnung noch sonst einiger Abtrag an Stelle derselben von den Erbnehmern wolle fordern noch einbehalten lassen; Als bezeigen Wir Burgemeister und Rath der Stadt Danzig, und machen Uns auf das verbindlichste mittelst gegenwärtiger Declaration, und Reversalium anheischig, daß von nun an, und so lange die in dieser Stadt und derselben Gerichtsbarkeit befindlichen Erbnehmer sich der obigen gedachten Königl. Erklärung werden zu erfreuen haben, auch im Gegentheil von allen aus dieser Stadt und ihrer Gerichtsbarkeit nach den Ihro Königl. Majestät von Preussen Bothmäßigkeit unterworffenen Landen zu transportirenden Erbschaften und Erbportionen keine Caution für Nachmahnung noch sonst einiger Abtrag an Stelle derselben von den Erbnehmern gefordert und einbehalten werden solle.

Urkundlich mit dieser Stadt Siegel bestätiget. Gegeben auf Unserm Rathhause den 19. May 1769.

Burgemeister und Rath der Stadt Danzig.

(L. S.)

No. 43. Edict, wegen einzuführender Befreyung des Woll-Handels und Anschaffung eines beständigen Fonds zu Bonificationen und Beyhülfe der einländischen Fabriquen, vermittelst Einrichtung einer Fabriquen-Steuer vom Waitzen-Mehl. De Dato Berlin, den 27. Jun. 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß nachdem Wir beständig Unsere Landesväterliche Sorgfalt dahin gehen lassen, daß bey Einhebung derer jenigen Abgaben, welche zu Unterhaltung des Staats und gemeinen Wesens allemal unentbehrlich sind, diejenige Mittel ausgesuchet werden, so am wenigsten beschwerlich fallen können, und welche dergestalt beschaffen sind, daß die Last mit Gleichheit übertragen, und also vertheilet werde, damit dem ärmern Theil derer Mitbürger die Mittel nicht erschweret werden, sein Gewerbe zu treiben, und selbiges zu verbessern, vielmehr aber solches dadurch zu erleichtern, daß die einländischen Fabriquen als ein Haupt-Gegenstand der bürgerlichen Nahrung durch allerhand Bonificationes und Vortheile in den Stand gesetzet werden, sich nicht nur zu erhalten, sondern auch durch bessere und wohlfeilere Arbeit einen beständigen Vorzug für denen Ausländischen zu behaupten; und dann zu diesem Ende unter andern in dem sub dato den 11. April 1766. wegen anderweitiger Einrichtung der Accise publicirten Provisional-Edict festgesetzet ist:

> Daß die Accise von dem zur Mühle gehenden Getreyde gänzlich aufgehoben worden, um dadurch das Brodkorn, als die nöthige Bedürfnisse, zum Besten derer Armen, völlig frey zu machen,

sich hierbey gefunden habe, daß diese eigentlich nur, nach dem Sinn des Gesetzes, auf das gewöhnliche Brodkorn von Roggen-Mehl, gehende Verordnung zugleich auf das Waitzen-Mehl zum Scharren- auch Hausbacken, auch übrigen Gebrauch ausser dem Brauen und Brennen extendiret ist.

Dieses aber veranlasset hat, daß durch sothane Supprimirung der Accise weder der Armuth eine wesentliche Hülfe zufließet, noch auch einmahl, dem übrigen Publico im Preise des Waitzen-Brodts einige merkliche Verminderung geschaffet werden können.

Wir deshalb allergnädigst beschlossen und gut gefunden haben, hierüber eine solche Veränderung zu treffen, daß statt eines nicht zu vermerkenden Nachlasses, bey dem Waitzen-Mehl, durch die Wiedereinführung einer gemäßigten Abgabe vom Gemahl des Waitzen-Mehls ein beständiger und nöthiger Fond aufgebracht werde, um dadurch denen Woll- und Leinen-Fabriquen, als woran dem Lande hauptsächlich gelegen, und wovon so viel tausend Arbeiter ihren Unterhalt finden, allenthalben, wo es nöthig, dergleichen Beyhülfe zu geben, damit der Absatz der Fabricatorum im beständigen Gange bleiben, und keine verderbliche Unterbrechung desselben fürohin entstehen könne.

Wir verordnen, und setzen deshalb hierdurch fest, daß künftig

§. 1.

Zwar vor wie nach, die Eingangs-Accise von allem Waitzen, so ungemahlen zu denen Städten gebracht wird, völlig aufgehoben bleiben, und es in Absicht dieses nach Unserm provisorischen Edict vom 11. April 1766. unveränderlich belassen werden soll, dergestalt, daß beym Eingang des Waitzen eben wie von dem übrigen Getreyde, in denen Thoren ein mehreres nicht erhoben werde, als diejenigen 4 Pf. Umschütte- und Visitations-Geld, welche zur Berechnung Unserer General-Accise und Zoll-Regie gehören, und da auch Unsere Allerhöchste Willensmeynung dahingehet, auf keinerley Art auf das Waitzen-Mehl ein mehreres legen zu lassen, als es ehemals ertragen; so ist denen Provinzien Preussen und Halberstadt, wo keine Eingangs-Accise ehedem gewesen, der Satz von 4 Pf. pro Schfl. wegen des Umschütte-Geldes von der Accise vom Gemahl daselbst zu decourtiren.

§. 2.

Dahingegen aber bey dem Gemahl oder dem Eingange des Waitzen-Mehls, so zum Scharrn- und Hausbacken, auch andern Bedürfnissen, ausser dem Brauen und Brandtweinbrennen, imgleichen denen Amidon-Fabriquen, als womit es bey jetziger Verfassung bleibet, destiniret ist, die sämmtlichen übrigen Abgaben in allen Unsern Provinzien diesseits der Weser und inclusive Schlesien wiederum entrichtet werden sollen, welche vormahls auf dem Waitzen nach differenter Beschaffenheit jeder Provinz und Orts gehaftet haben, wobey sich aber verstehet, daß alles zum Brauen und Brandtweinbrennen destinirte

Waitzen,

Waitzen, Malz und Schroot hierunter nicht verstanden wird, sondern in Absicht desselben es lediglich bey denen jetzigen Accise-Sätzen sein Bewenden hat.

§. 3.

Daß diese Abgabe führohin keinesweges mit der Accise confundiret, noch dahin berechnet werden soll, sondern daß selbige unter dem Namen einer Fabriquen-Steuer von Waitzen-Mehl durch separate Bediente zu haben und zu berechnen, demnächst aber zu Unserer allerhöchsten Disposition an die Hof-Staats-Casse abzuliefern sey, um daraus wegen der Fabriquen-Bonificationen und Beyhülfs-Gelder die nöthige Vertheilung immediate zu verfügen.

§. 4.

Was den Eingang des Waitzen-Mehls betrift, welches nicht mehr an dem Orte der Consumtion zur Mühle kömmt, und dadurch weder controllirt noch die Steuer-Erhebung bewerkstelliget werden kann; so muß letztere dabey zwar wie ehedem von denen Thor- und Packhofs- auch andern Accise-Bedienten in kleinern Städten geschehen: es sollen aber dieselbe sothane Steuer-Gelder gar nicht mit ihrer Accise-Erhebung vermengen, sondern sich dieserhalb separatim mit denen hierzu zu benennenden Einnehmern berechnen, und genaue Register führen, als wofür ihnen 1 Gr. pro Thaler von der Einnahme accordiret wird. Diese Register sind demnächst mit denenjenigen zu controlliren, welche wegen der Umschlute-Gelder geführet werden, als wodurch aller Unterschleif am füglichsten zu verhüten stehet.

§. 5.

Daß zur Special-Einnahme in einer jeden Stadt, entweder ein Magistrats-Membrum oder ein anderes convenables Subjectum bestellet werde, welches die Special-Hebung verrichte. Demnächst aber, bey einer jeden Krieges- und Domainen-Cammer ein General-Einnehmer zu bestellen sey, welcher diese Fabriquen-Steuergelder colligiret, und alsdann an die Hof-Staatscasse in monathlichen Summen abliefert, und da wegen derer nöthigen Gehälter die Tantieme eines Groschens von Rthlr. auch hierzu accordiret wird, Wir Uns vorbehalten, über die nöthige Repartition zwischen denen General- und Special-Einnehmern die nähere Approbation zu ertheilen.

§. 6.

Daß dahingegen die Accise von aller zu Markte gebrachten Wolle a dato an völlig cessiren, und dieses Product zum Betrieb derer einländischen Fabriquen gänzlich frey von allen Accise-Abgaben eingehen solle, womit aber, damit die Einnahme der Accise-Cassen nicht derangiret werde, der Ertrag der Woll-Accise bey einer jeden Provinz und Stadt so gleich auszumitteln, und selbiger denen Accise-Cassen hinwiederum von einer jeden Provincial-Cammer zu vergüten ist.

Gleichwie Wir Uns im übrigen vorbehalten dasjenige, was von dieser Waitzen-Steuer demnächst überschiessen könnte, zum bessern Nahrungs-Betrieb derer so zahlreichen Spinner, Weber, und Manufacturiers von aller Art in Unsern sämmtlichen Landen nach Erfordern der Umstände verwenden zu lassen; Als befehlen Wir Unserm General Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, Krieges- und Domainen Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und Gerichts-Bedienten diesem Unserm emanirten Edict in allen Stücken die genaueste Folge zu leisten, solches gehörigen Orts zu publiciren, und über die stricte Ausführung desselben auf alle mögliche Art zu sehen und zu halten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 27sten Junii 1769.

Friederich.

(L. S.)

Gr. Reuß. v. Wedel. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst. v. Derschau.

No. 44. Rescript an das Geldrische Justiz-Collegium nebst Instruction wegen Einrichtung des Hypothequen-Buchs. De Dato Berlin, den 30. Jun. 1769.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat der Geheime Tribunals-Rath Könen bey Abstattung seines Berichts von der in Geldern gehaltenen Justiz-Visitation auch seinen besonderen Bericht wegen des dasigen Hypothequen-Wesens abgestattet.

So wie Ihr selbst auch schon, in Eurem eigenen, vorhin an das Lehns-Departement abgestatteten allerunterthänigsten Berichten

eingesehen, erfordert solches endlich einmahl eine bessere und solidere Einrichtung.

Ihr erhaltet daher zu solchem Ende hiebey nebst der sub No. 1. hiebeyliegenden besondern Instruction, das Reglement wegen des Hypothequen-Wesens vom heutigen dato sub No. 2. um Euch darnach nicht allein selbst auf das allergenaueste zu achten, sondern auch denen Unter-Gerichten zur genauesten Befolgung vorzuschreiben und gehörig zu publiciren.

Die nach des Visitations-Commissarii Anzeige zu den, bey Eurem Collegio zu verfertigenden Büchern erforderliche 45. Rthlr. 44. St. Kosten habet Ihr aus Eurer Sportel-Casse zu nehmen.

Was hingegen die zu Verfertigung dieser Bücher bey den Unter-Gerichten erforderliche Kosten betrift, habet Ihr Unsere Geldern-Mörsische ꝛc. Cammer zu requiriren die Verfügung ergehen zu lassen, daß die Eingesessene der Gerichte zu deren wahren Vortheil diese heilsame Einrichtung gereichet, den nöthigen Beytrag thun müssen. Sind ꝛc. Berlin den 30. Junii 1769.

(Ad Mandatum)

v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

An
das Geldrische Justitz-Collegium.

No. I.

Instruction für das Geldrische Justitz-Collegium wegen Einführung des Hypothequen-Buchs.

§. 1.

Ueberhaupt muß das Geldrische Justitz-Collegium sich nach demjenigen, was in dem Reglement für das Hypothequen-Wesen vorgeschrieben ist, genau richten.

§. 2.

Zu dem Ende muß dasselbe nach dem Ihm von der Visitations-Commission zurück gelassenen Formular 4 Hypothequen-Bücher, nemlich das erste für das Amt Geldern, das andere für das Amt-Krieckenbeck, das dritte für das Amt-Kessel, und das vierte für die 7. Herrlichkeiten unverzüglich anfertigen laßen und die dazu erforderliche geringe Kosten aus der Sportul-Casse nehmen.

§. 3.

Da nach Versicherung des Justitz-Collegii die bisher geführte Auflösungs- und Contracts-Bücher, und die Lehns-Acten so complett sind, daß daraus alle auf den Lehn-Güthern haftende jura realia erhellen, so hat das Justitz-Collegium und insbesondere der Lehns-Grefier aus den bisher geführten Registern, Auflösungs- und Contracts-Büchern, desgleichen aus dem bey den Justitz-Collegio vorhandenen Lehns-Acten sämmtliche von uns zu Lehn gehende Güter in diese Hypothequen-Bücher, und zwar ein jedes Gut in dasjenige Buch, welches für das Amt, in welchen das Gut lieget, bestimmet ist, einzutragen. Der Nahme des Besitzers, sein titulus possessionis und die auf das Gut haftende Onera realia sind mit den möglichsten Fleiß aus den vorhin erwehnten Büchern und Acten überzutragen, und in die vorgeschriebene Colonnen zu verzeichnen, indem sonsten das Justitz-Collegium selbst denjenigen, welche etwa nicht übertragen werden sollten, responsable bleiben würde.

§. 4.

Weilen aber bey den Unter-Gerichten die Register nicht so vollständig geführet sind, daß daraus alle auf den Gütern haftende jura realia hervorgehen, so hat das Justitz-Collegium die Untergerichte dahin anzuweisen, daß sie bey Verfertigung ihrer Hypothequen-Bücher durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt machen laßen, daß alle diejenigen, welche an ein immobile ein jus reale haben, solches binnen 6 Monathen den Gerichten anzeigen, und ihm die darüber in Händen habende Documenta in originalibus produciren müsse, wiedrigenfalls sie zu gewärtigen hätten, daß diejenigen, welche sich melden würden, vor ihnen eingetragen werden, mithin auch vor ihnen ein Vorzugs-Recht haben sollten; So dann sind alle diejenigen, welche sich binnen den festgesetzten 6 Monathen bey den Unter-Gerichten melden, oder denen jura realia aus den Büchern der Gerichten hervorgehen, nach dem Alter ihrer Rechte und der Präferenz, welche ihnen nach den Land-Recht zustehet, einzutragen. Hingegen müssen diejenigen, welche sich erst nach Ablauf der 6 Monathen melden und deren Rechte aus den Nachrichten der Gerichte nicht hervorgehen, den bereits eingetragenen, wenn auch dieser ihre

ihre Rechte geringer und schlechter wären, nach gesetzet werden, und findet hiergegen unter keinerley Prætext Restitutio in integrum statt.

§. 5.

Wenn jemand entweder jetzunder oder künftig die Eintragung eines juris realis auf ein immobile nachsuchen sollte, wann der titulus possessionis noch nicht berichtiget ist, so muß der Besitzer mit Nachdruck zur Berichtigung des tituli angehalten, und vorher nichts auf das Gut eingetragen werden; So lange aber keine Eintragung eines juris realis nachgesuchet wird, kann der Besitzer vor der Hand mit Berichtigung des tituli possessionis verschonet werden, und ist nur nach und nach als bey neuen Belehnungen und wenn der Besitzer etwas wegen seines Guts suchet, dieserhalb das erforderliche zu verordnen.

§. 6.

Die Eintragung in das Hypothequen-Buch geschiehet nur ganz kurz, jedoch muß allezeit das eingetragene Quantum, das Datum der Eintragung und das Datum der Obligation oder des Documents in den Hypothequen-Buch bemerket werden. Es ist aber zu einem jeden Hypothequen-Buch noch ein besonderes Protocoll oder Beylage-Buch nach demselbigen Fuß, wornach bisher die Auflösungs und Contracts-Bücher geführet sind, anzufertigen. In dieses Protocoll-Buch sind alle bey dem Hypothequen-Buch producirte Documenta in Copiis vidimatis und die abgehaltene Protocolla nach einander zu schreiben, und in dem Hypothequen-Buch das folium, wo diese Documenta befindlich sind, zu allegiren.

§. 7.

Für die Eintragung derjenigen Rechte in das Hypothequen-Buch, welche schon aus den bisherigen Register und Büchern des Collegii erhellen, kan das Justiz Collegium von den Parteyen gar keine Gebühren fodern, wenn aber andere in diesen Büchern noch nicht enthaltene Rechte eingetragen werden, müssen die Parteyen die in den Hypothequen-Reglement verordnete Gebühren zur Sportul-Casse bezahlen. Berlin den 30. Junii 1769.

(Ad Mandatum)

v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

No. II.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. Da durch dje bisher in Unserm Herzogthum Geldern üblich gewesene Register und Contracts-Bücher die Sicherheit Unserer Unterthanen im Handel und Wandel und vornehmlich im Credit Wesen nicht hinlänglich befördert ist, dieser Zweck aber durch die in Unseren andern Provinzien eingeführte Hypothequen-Bücher vollkommen erreichet wird; So haben Wir für nöthig gefunden, folgende Hypothequen-Ordnung publiciren zu lassen, damit diejenigen, welche über immobilia bündige Contracte schließen, oder Geld darauf auslehnen wollen, ihre völlige Sicherheit finden, und aus den Hypothequen-Buch vergewissert seyn können, wer die rechtmäßigen Besitzer der unbeweglichen Güter, und ob, und wie weit sie darüber zu disponiren berechtiget seyn.

Wir verordnen und befehlen also

§. 1.

Daß nicht nur Unser Justiz-Collegium zu Geldern, sondern auch alle Unter-Gerichte, welche bisher das Hypothequen-Wesen und Confirmationes der Contracte besorget, bey Verlust sothanen Rechts gehalten seyn sollen, ein vollständiges richtiges Hypothequen-Buch unverzüglich einzurichten und einzuführen.

§. 2.

In dieses Grund- und Hypothequen-Buch sind alle unter der Jurisdiction befindliche Immobilia unter einer gewissen Nummer einzutragen, und dabey in besondern Columnen zu notiren.

1) Der Nahme des Immobilis nebst dessen ungefehren Beschaffenheit und Pertinentien auch Qualität, obs Lehn oder Allodial sey, und wenn es ein Hauß ist, die Straße, wo es gelegen.
2) Der Nahme des Besitzers, und ob er in erster oder zweyter Ehe lebet.
3) Der titulus possessionis desselben, wie er nemlich das Immobila erblich, wiederkäuflich, jure antichretico oder auf eine andere Art erhalten habe.
4) Der Werth, wie hoch er das Immobile an sich gebracht, oder wie hoch selbiges gewöhnlich angeschlagen worden.
5) Die eingetragene Dominia, reservata, pacta successoria, fidei-commissa, fundatio-

nes, unablößliche Renthen, onera & pacta realia.

6) Versicherte Schulden, als an restirenden Kauf-Pretio, bestellten Hypothequen und dergleichen.

7) Bezahlte und abgeführte Schulden.

8) Vormundschaften und Bürgschaften.

9) Gelöschte Vormundschaften und Bürgschafften.

10) Was der Besitzer an Immobilibus ausser dem beschriebenen Immobile unter eben der Jurisdiction hat; wie solches das dem Justitz-Collegio bereits zugestellte Formular sub A. deutlicher zeiget.

Ueber dieses ist das Hypothequen-Buch mit einem vollständigen Register zu versehen, damit unter den Nahmen des Debitoris auch Creditoris und der Immobilien alles aufgefunden, und dem daran gelegen, nachgewiesen werden könne. Wobey sowohl wegen der Güter als Personen, so einerley Nahmen führen, alle Behutsamkeit zugebrauchen, daß dabey kein Irthum vorgehe.

§. 3.

Da nach der Geldrischen Observantz und dem Landrecht Parte 3. Tit. 1. Art. 1. blos von denen von Uns zu Lehn gehenden Gütern die gerichtliche Auflassungen und Verpfändungen bey dem Justitz-Collegio, hingegen von allen übrigen Gütern, sie mögen Adelich seyn oder nicht, bey den Unter-Gerichten gesuchet werden müssen; so verstehet es sich von selbst, daß in das von dem Justitz-Collegio anzufertigende Hypothequen-Buch blos die von Uns zu Lehn gehende Güter, und hingegen alle andere Güter in die von den Unter-Gerichten zu verfertigende Hypothequen-Bücher eingetragen werden müssen.

§. 4.

Damit nun die Hypothequen-Bücher etwas beständiges seyn mögen, so muß vor allen Dingen der Titulus possessionis des Besitzers gehörig berichtiget und eingetragen werden; zu dem Ende soll bey erfolgender Veränderung des Possessoris der neue Besitzer eines unbeweglichen Stückes schuldig seyn, es alsofort gehörigen Orts anzuzeigen, und die darüber in Händen habende Documenta zu produciren, damit das Grundstück, so auf ihn gekommen, auf seinen Nahmen könne verzeichnet werden, wobey denn auch der Titul nebst dem Dato und den Werth des Grundstücks mit anzusetzen ist. Auch muß von dem Greffier oder Secretario des Orts unter das Instrument oder den Kaufbrief eigenhändig registriret werden, wenn der neue Eigenthümer in das Grundbuch eingeschrieben worden, von dem producirten Documenten aber wird eine vidimirte Abschrift zu dem Protocoll-Buch genommen, und in das Hypothequen-Buch bey der Eintragung des Tituli possessionis das folium, wo diese Abschrift befindlich ist, allegiret. Diese Anzeige des tituli und Eintragung desselben in das Hypothequen-Buch findet also hinführo nicht blos in den Fällen statt, wo nach dem Landrecht Part. 3. Tit. 1. Art. 1. seq. die gerichtliche Auflassung erfordert wird, es muß dieselbe auch bey Veräusserungen durch Ehe-Pacten, Testamenta oder Successiones ab intestato und überhaupt bey allen Veränderungen des Besitzers, wenn selbige gleich durch das Landrecht von der sogenannten gerichtlichen Auflassung befreyet seyn möchten, ohne Unterscheid geschehen. Sollte sich jemand dieser Verordnung nicht unterziehen wollen, so soll sein Titulus possessionis nicht nur gegen einen dritten für ungültig gehalten werden, sondern er soll auch, wenn er die Eintragung binnen Jahres Frist zu suchen unterläßt, nachher doppelte Eintragungs Gebühren zu bezahlen schuldig seyn. Den Gerichten aber wird hierdurch untersaget, keinen Besitzer, welcher sich nicht in das Hypothequen-Buch verzeichnen lassen, eine Obligation oder andere dergleichen Verschreibung auf solches Grundstück auszufertigen oder zu confirmiren.

§. 5.

Im Fall der Besitzer seinen titulum possessionis durch die in Händen habende Documenta nicht völlig dociren kann, muß er diejenigen, welche Anspruch an das Gut machen könnten, und zwar die bekannten Interessenten per Patentum ad Domum, und die unbekannte durch 3 Proclamata, welche an dem vermuthlichen Aufenthalt der Interessenten anzuschlagen sind, und durch die Intelligenz-Blätter Edictaliter citiren lassen. Wem die Personen der Interessenten zwar bekant, ihr Aufenthalt aber, und ob sie am Leben, oder wer ihre Erben sind, unbekant ist, so muß der Besitzer eydlich erhärten, daß er von ihren Leben und Aufenthalt, auch wer ihre Erben seyn, weder einige Nachricht habe, noch aller angewandten Mühe erhalten können, worauf die Nahmen der Interessenten den Edictalibus mit inseriret werden müssen. Nach der Reproduction des Patenti ad Domum der Edictalcitationen und der wöchentlichen Nachrichten hat das Judicium competens Sententiam præclusivam

sivam zu publiciren, und diese, sobald sie rechtskräftig worden, soll zum Beweis des tituli possessionis zureichend seyn. Wobey Wir ausdrücklich verordnen, daß Niemand gegen ein solches præclusiv-Urtel, es sey ex capite Minorennitatis oder unter was für einem Prætext es wolle, in integrum restituiret werden solle. Jedoch müssen dergleichen Edictales nicht zu Krieges-Zeiten, wenn Unsere Vasallen und Unterthanen zum theil im Felde stehen, erlassen, sondern solche bis nach erfolgten und publicirten Frieden ausgesetzet, inmittelst aber, daß der titulus possessionis noch zweifelhaft sey, in Hypothequen-Buch bemerket.

§. 6.

Wenn ein neuer Besitzer diejenigen, welche an das unbewegliche Gut Ansprüche zu haben vermeinen edictaliter vorzuladen unterläßet, so stehet einem dritten, welcher ein gegründeteres Recht an das immobile hat, der geschehenen Eintragung ohnerachtet, annoch frey, sein Recht sowohl gegen den Besitzer als diejenigen, welchen von ihm ein jus reale constituiret ist, auszuführen. Es müssen daher die Gerichte in den Hypothequen-Schein jederzeit ausdrücken, ob der Besitzer Creditores edictaliter citiren lassen, und kann in solchem Fall dem Gericht, welches die Eintragung veranlasset, nichts zur Last geleget werden, sondern es stehet einem jeden der etwas auf das immobile eintragen lassen will, frey, die zur Docirung des tituli von den Besitzer produciret Documenta nach zu sehen, und wenn er solche für unzulänglich hält, auf die in dem vorigen §pho verordnete edictal-Citation zu dringen.

§. 7.

Nach geschehener Berichtigung und Eintragung des tituli possessionis sind auch alle, das immobile afficirende jura realia als die Dominia reservata, fidei commissa Familiæ, pacta Successoria, reservirte Erbgelder constituirte Hypothequen, Canones annui reditus, Renthen, Servitutes personales etc. einzutragen; nur allein die Servitutes reales und die allgemeine Lasten und Pflichten, welche gemeiniglich auf den Gütern zu haften pflegen, als Contributiones, Service, Lehnsgeldern, præstationes der Bauer-Güter an ihre Obrigkeiten, der Bürger-Häuser an den Magistrat, item die Kirchen und Priester-Gebühren bedürfen keiner Annotation und Eintragung in das Hypothequen-Buch, sondern es hat sich der Käufer oder wem sonst daran gelegen, nach dem Quanto dieser gemeinen Ausgaben, selbst zu erkundigen, und falls er nach einem Anschlag kauffet, darinne aber solche nicht enthalten sind, von seinem Käufer deshalb Eviction zu fodern.

§. 8.

Alle jura realia haben, so bald sie in das Hypothequen-Buch eingetragen werden, dasjenige Vorzugs-Recht, welches ihnen in dem Land-Recht, parte 4. Tit. 12. beygeleget ist. Wenn sie aber nicht eingetragen worden, müssen sie dem eingetragenen ohne Unterscheid nach stehen, und diejenigen, welche eingetragen sind, folgen einander nach der Zeit der geschehenen Eintragung, ohne darauf zu sehen, welches jus reale zuerst constituiret worden. So wenn z. E. das Fidei commissum Familiæ zwar eher constituiret ist, als der Heres fiduciarius die Schuld auf das Gut contrahiret hat, diese Schuld aber eher eingetragen ist, als das fidei commissum, gehet die Schuld dem fidei commiss vor und der Heres fidei commissarius muß dieselbe, wenn er in das fidei commiss succediren will, bezahlen; hingegen gehen ihm alle andere Schulden nichts an, welche nach der Eintragung des fidei commissi in das Hypothequen-Buch verzeichnet werden. Uebrigens verstehet es sich in Absicht der Conventional-Hypothequen von selbst, daß, da nach dem Landrecht part. 4. Tit. 7. Art. 1. keine Hypotheca conventionalis auf unbewegliche Güter anderster gültig ist, als wenn sie gerichtlich constituiret, und in das Register eingetragen worden, das Hypothequen-Buch aber die Stelle dieses Registers vertritt, hinführo keine Hypotheca conventionalis auf unbewegliche Güter gültig sey, welche nicht in das Hypothequen-Buch eingetragen worden.

§. 9.

Wenn jemanden eine General-Hypothek constituiret wird, so müssen nach Vorschrift des Landrechts part. 4. Tit. 7. Art. 2. alle einzelne Stücke, worauf die Hypothek haften soll, in den Verpfändungs-Instrument benannt, und die Eintragung auf alle diese einzelne Stücke verfüget werden, widrigenfalls die Hypothek in Absicht derjenigen Stücke, worauf die Eintragung nicht geschehen, ungültig ist.

§. 10.

Eheleute, welche in den Ehepacten die in Geldrischen hergebrachte Gemeinschaft der Güter ausschliessen wollen, müssen diese Ehepacten in das Hypothequenbuch eintragen lassen, oder wenn sie keine Immobilia besitzen, selbige gerichtlich anzeigen und registriren lassen,

sen, und wenn sie dieses versäumen, können sie gegen einen dritten sich nicht auf die Ehepacten beziehen, sondern es muß mit Bezahlung der Schulden nach dem Land-Recht part. 1. Tit. 4. §. 5. Art. 1. seq. gehalten werden.

§. 11.

Wenn eine Ehefrau dem Ehemann baares Geld unter der Bedingung einbringt, daß ein unbewegliches Gut dafür gekauft werden solle, muß sie zu ihrer Sicherheit den Grund ins Hypothequen-Buch einschreiben lassen, daß dieses Gut mit ihrem Gelde erkaufet sey, wiedrigenfalls gehet sie auch bey geschehener Ausschliessung der Gemeinschaft der Güter den Creditoren, welche auf dieses Gut jura realia haben eintragen lassen, nach.

§. 12.

Arreste wodurch auch nach dem Landrecht part. 4. Tit. 7. §. 1. Art. 6. ebenfalls ein jus hypothecæ constituiret wird, sind den Hypothequen-Buch gleichfalls zu inseriren, und kann der Arrestant, welcher die Eintragung nachzusuchen unterläßt, kein Vorzugsrecht vor den eingetragenen Gläubigern fodern, wenn gleich diese ihre Rechte erst nach angelegten Arrest haben eintragen lassen.

§. 13.

Da nach dem Landrecht part. 4. Tit. 7. §. 2. Art. 9. Hypothecæ tacitæ, ausgenommen diejenige, welche dem Fisco competiret, einem dritten, der entweder das Gut kaufet, oder sonst ein jus reale an dasselbe erlanget, nicht nachtheilig sind, so lassen wir es zwar bey dieser Verordnung, jedoch verstehet es sich von selbst, daß, wenn diejenigen, welchen die Hypotheca tacita zustehet, solche in das Hypothequen-Buch eintragen lassen, selbige alle jura einer gerichtlichen Hypothek erlangen, und es mit denselbigen eben so wie in §. 8. verordnet ist, gehalten werden müsse. Es haben daher die Gerichte, welchen die Aufsicht über die Vormundschaften anvertrauet ist, vors künftige beständig dafür zu sorgen, daß bey Ermangelung anderer Sicherheit die Vormundschaften wenigstens auf die immobilia des Vormünders und das ausgemachte Vater und Mutter-Gut der Kinder, wenn die Eltern zur 2ten Ehe schreiten, auf die immobilia der Eltern, in das Hypothequen-Buch eingetragen werden.

§. 14.

Ein jeder Creditor welcher sein jus reale in das Hypothequen-Buch eintragen lassen will, thut wohl, wenn er sich zuforderst zu seiner Sicherheit von dem Possessore einen aus den Hypothequen-Buch unter dem Gerichts-Siegel ausgefertigten Schein in originali geben lässet, in welchem alles dasjenige enthalten seyn muß, was von dem immobili in dem Hypothequen-Buch sich notiret befindet, wie das beyliegende Formular sub Lit. B. ausweiset. Weilen sich aber zutragen kann, daß ein Schuldner nach Empfang des Hypothequen-Scheins neue Jura realia in das Hypothequen-Buch eintragen lässet, wodurch ein anderer Creditor gefährdet werden könnte; So haben die Gerichte, so oft sie einen Hypothequen-Schein ausfertigen das Concept davon dem Protocoll-Buch einzuverleiben, und bey Ausfertigung der Confirmation und Eintragung jeder Obligation sothanen Schein genau nachzusehen, und wenn nach Ausfertigung desselben eine neue Schuld von dem Debitore auf sein Immobile verschrieben, oder sonst etwas darauf eingetragen worden, solches dem Creditori noch vor Ausfertigung der Obligation bekannt zu machen, oder wann solche bereits ausgefertiget worden in der Confirmation selbst, oder hinter der Obligation die ihm noch vorgehende Foderung, wovon er aus dem Hypothequen-Schein nicht Nachricht haben kann, zu notiren.

§. 15.

Wenn der Creditor sein dingliches Recht in das Hypothequen-Buch will eintragen lassen, muß 1) er bey dem Ober-Gericht mit einem Supplicat einkommen, bey den Unter-Gerichten aber schriftlich oder ad Protocollum darum anhalten, die Original-Documenta beylegen, die Güther, worauf er eingetragen seyn will, specificiren, und solches Memorial dem Grethier oder Secretario, welcher das Hypothequen-Buch in seiner Verwahrung haben muß, präsentiren, dieser muß 2) auf Eyd und Pflicht den Tag und die Stunde, daran das Memorial präsentiret worden, darauf schreiben, und dasselbe noch an dem Tag da es eingekommen registriren, die producirte Documente in das Protocoll-Buch abschreiben und vidimiren, und solches nebst den Originalien dem Collegio vorlegen.

Wenn 3) das Collegium die Documenta nachgesehen und richtig befunden, muß auf das Memorial, daß die Eintragung geschehen solle, in pleno, oder bey den Unter-Gerichten wenigstes in Gegenwart des Schultheis und zweyer Schöpfen oder dreyer andern Mitglieder des Gerichts decretiret, und dieses

ses Decret von allen Anwesenden im Collegio unterschrieben werden.

Der Greffier muß 4) dieses Decret so fort ausfertigen, der Canzler aber nebst zweyen Räthen, oder bey den Unter-Gerichten der Schultheis und 2 Schöpfen, oder in des ersten Abwesenheit drey Mitglieder des Gerichts, solches unterschrieben, und wenn es gesiegelt, muß es dem Supplicanten zugestellet werden.

Hierauf muß 5) die Eintragung in das Hypothequen-Buch in pleno oder bey den Unter-Gerichten wenigstens in Gegenwart des Schultheiß und zweyer Schöpfen geschehen, und die Originalia dem Creditori retradiret und von Greffier darunter notiret werden, an welchem Tag die Eintragung geschehen.

6) Diese ganze Handlung muß der Greffier mit Beysetzung des Tages und der Stunde in das Protocoll-Buch, wenn nach der Vorschrift sub N. 2. die Documenta in Copiis vidimatis geschrieben sind, verzeichnen, und in dem Hypothequen-Buch das Folium des Protocoll-Buchs, wo dieses Protocoll und die Abschriften der Documente befindlich sind, bemerken.

§. 16.

Wenn an einem Tage mehrere Creditores die Eintragung suchen, so erhält derjenige den Vorzug, welcher sich zu erst gemeldet hat, und überhaupt muß die Eintragung nach dem dato, an welchen die Creditores solche gesuchet haben, geschehen, ohne daß das Collegium einem Creditori vor den andern hierunter favorisiren könne.

§. 17.

Bey Production der Originalien sowohl zur Berichtigung des tituli possessionis als Eintragung der dinglichen Rechte muß das Judicium ex officio, wenn gleich der Creditor solches nicht bittet, alle in den Documenten enthaltene, das immobile betreffende Conditiones und pacta adjecta dem Hypothequen Buch einverleiben, und, wenn es dieses unterläßt, verliehret zwar der Creditor sein Vorrecht, so ihm aus dem pacto adjecto zustehet, er behält aber seinen Regreß an das judicium.

§. 18.

Wenn jemand eine Obligation oder andere im Hypothequen-Buch eingetragene Foderung löschen lassen will, so muß er das Original Instrumentum mit dem darunter befindlichen Original Documento logrossationis und der Quitung des Gläubigers, oder wenn die Orginalia verlohren gegangen seyn sollten, einen gerichtlichen Mortifications-Schein des Gläubigers produciren, wornächsts die Gerichte die Löschung zu bewerkstelligen, und solche entweder unter den producirten Documenten zu notiren oder diese zu caßiren, auch wie alles dieses geschehen, in dem Protocoll-Buch zu verzeichnen haben.

§. 19.

Wenn jemand aus einen Concurs Proceß Immobilia erstehet, ist es zur Löschung der auf dieselbe eingetragenen Hypothec und anderer Rechte hinlänglich, wenn der Käufer den originalen Adjudications-Bescheid nebst der Quittung über das bezahlte Kauf-Prætium von dem Gericht, wo der Concurs-Proceß geführet ist, übergiebt, und bedarf es sodann keiner weitern Production der Orginal-Documente der Gläubiger.

§. 20.

Wenn Vormundschaften gelöschet werden sollen, so muß eine gerichtliche Quittung über die bisher geführte Vormundschaft und ein Attest, daß der Vormund der Vormundschaft erlassen sey, und dieserhalb nicht schuldig geblieben produciret werden.

§. 21.

Uebrigens verordnen Wir, daß zur Erhaltung des Credits des Hypothequen-Buchs in Ansehung aller Forderungen ohne Unterscheid, welche entweder gar nicht zu rechter Zeit eingetragen oder auch zur Ungebühr gelöschet worden, keine restitutio in integrum oder ein anderes Remedium, es mag Nahmen haben wie es wolle, statt haben solle, folglich auch kein Unterscheid gemachet werden könne, ob Unmündige, Blödsinnige, Abwesende oder andere Personen, Collegia, Corpora, denen sonst die Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehet, durch die versäumte oder gar unterlassene Eintragung Schaden leiden. Weil aber durch solche Versäumung und Unterlassung bloß das Vorzugs-Recht verlohren gehet, und zwar nur in Ansehung derjenigen Creditoren, welche auf die Sicherheit des Hypothequen-Buchs getrauet und ihre Foderungen darinn eintragen lassen, so verstehet sich von selbst, das allen denjenigen welche ein dergleichen Recht oder stillschweigendes Unterpfand haben, unbenommen bleibe, die ihnen gebührende Actiones reales anzustellen, mithin auch die ihnen wegen sothanen Rechts haftende Immobilia nach Vorschrift des Landrechts und der gemeinen Rechte in Anspruch zu nehmen.

§. 22.

Die in Ansehung des Hypothequen-Wesens vorkommende Gebühren, werden folgendergestalt festgesetzet:

I. Bey den Justitz-Collegio selbst
1) Für Ausfertigung und Eintragung einer Obligation, die bisher gewöhnliche . . . 2½ Goldgl.
2) Für den Hypothequen-Schein 1 Rthlr. 16 St. Clevisch.
3) Für Löschung der Obligation 16 St. Clevisch.

II. Bey den Unter-Gerichten
1) Für die Eintragung einer Hypothek oder eines andern juris realis 12 St.
2) Für einen Hypothequen-Schein 2 Gr.
3) Für die Löschung der Hypothek 12 St.

und erhält die erste Gebühren der Lehns-Greffier des Justitz-Collegii, die letztere Gebühren hingegen der Secretarius der Unter-Gerichte.

Wir befehlen demnach sowohl Unsern Geldrischen Justitz-Collegio als denen demselben subordinirten Unter-Gerichten dieses Reglement auf das genaueste zu befolgen, auch solches gehörig zu jedermanns Achtung zu publiciren.

Urkundlich ꝛc. Berlin den 30sten Jun. 1769.

(L. S.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Reglement wegen des Hypothequen-Wesens im Herzogthum Geldern, Königl. Preuß. Antheils.

Besage gerichtlichen Hypothequen-Buchs, hat N. N. sein im Amte N. N. gelegenes Gut N. N. für Rthlr. von dem vorigen Besitzer N. N. vermöge Kauf-Contracts vom erkaufet, Creditores aber nicht citiren lassen.

Zu demselben gehören folgende Pertinentien Auch hat der Besitzer noch anliegenden Gründen das Gut N. N. im Amte N. N.

Er ist aber schuldig an Kauf-Pretio an Verkäufer Rthlr., weshalb dieser sich das Dominium reserviret.

Auch hat er aufgenommen Rthlr. von dem N. N. auf gerichtliche Hypothek auf das Gut N. N.

Der Verkäufer hat sich ad dies vitæ die Wohnung auf dem Gute vorbehalten.

Der Besitzer lebt angeblich in erster Ehe mit seiner Frauen, hingegen ist er Vormund von den Kindern des N. N. deren Vermögen sich auf Rthlr. in Capitalien beträgt.

Mehr findet sich weder von jetzigen noch vorigen Besitzer nicht eingetragen. Urkundlich ꝛc.

No. 45. Circulare an sämmtliche Regierungen und Justitz-Collegia, daß die Begleitung der Protestantischen Delinquenten in gewissen Fällen abgeschaffet, bey den Catholischen aber verbleiben solle, auch daß alle Fälle einer Lebens- oder einer solchen Leibes-Strafe, wodurch der Missethäter von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen bleibt, durch einen kurzen Abdruck und dessen Anschlagung bekannt gemachet werden solle. De Dato Berlin, den 3ten July 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da es bey Ausübung der Criminal-Justitz hauptsächlich darum zu thun ist, daß die Strafen, andern von ähnlichen Vergehen abschrecken sollen, und zeithero bemerket worden, eines Theils daß die durch Geistliche geschehene Begleitung zum Richtplatz hierunter hinderlich fällt, wie sie denn auch nach denen Grundsätzen derer Protestantischen Kirchen überhaupt nicht nur entbehrlich ist, sondern vielmehr zu Bestärkung des schwachdenkenden Haufens in einem der Religion nachtheiligen falschen Wahn dienet, anderntheils, daß die Strafen nicht bekannt genug, und herrach zu geschwinde wieder vergessen werden; so haben wir beschlossen:

1. Die zeithero üblich gewesene Begleitung derer Protestantischen Missethäter durch Geistliche zum Richtplatz, bey denen der Sicherheit des Publici vor andern nachtheiligen Verbrechen, wetun-

worunter auch alle vorsetzliche Mordthaten begriffen sind, künftig abzustellen, und sollet ihr bey Zurücksendung der Acten dieserhalb allemal Anweisung bekommen. In allen Fällen, also auch in denen, wo die Begleitung zum Richtplatz aufhöret, bleibet der Besuch und Zuspruch durch Geistliche im Gefängniß zwar vorbehalten, jedoch mit der ausdrücklichen Maaßgabe, daß in keinem Fall, auch nicht alsdann, wenn die Begleitung zum Richtplatz statt findet, fremde Zuschauer dabey zugelassen werden müssen, als welches ohnedem dem eigentlichen Endzweck dieser Anstalt hinderlich ist.

Dieser nachgegebene Besuch und Zuspruch im Gefängniß muß inzwischen nicht bis zu den letztern Tagen vor der Hinrichtung ausgesetzt, sondern in Zeiten und balde, nachdem die bevorstehende Execution vorausgesehen werden kann, wie es jeden Orts Umstände zulassen, veranstaltet werden.

Bey Catholischen Missethätern wird indessen hierunter nichts geändert, und ihre Begleitung zum Richtplatz durch Geistliche ihrer Confeßion bleibet nach wie vor so wohl, als ihr Zuspruch im Gefängnisse, wobey doch das Zudringen fremder Leute gleichfalls abzustellen ist, zugelassen.

2. Wollen Wir alle Fälle einer Lebens- oder einer solchen Leibes-Strafe, wodurch der Missethäter von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen bleibet, durch einen kurzen Abdruck, der die Anzeige der That und der Strafe enthalten, und durch dessen Anschlagung an hiezu schicklichen Orten, je nachdem die Beschaffenheit des Verbrechens einen Ort vor den andern hiezu bequem machet, (worunter die über Publication derer Edicte wieder den Kindermord, und wieder Beförderung der Desertion gegebene Vorschriften zum Exempel dienen können) von nun an bekannt gemacht wissen.

Bey denenjenigen Fällen, wo eine geringere Strafe erkannt, auch wohl wie bey dem Edict wider den Kindermord, nicht weniger bey unvorsetzlichen Feuersbrünsten eintreten kann, kein böslicher Vorsatz, sodann nur eine Fahrläßigkeit bestrafet wird, soll, da die Bekanntwerdung derer darauf stehenden Strafen, gewissermassen noch von grösserer Nothwendigkeit ist, als bey jenen groben Verbrechen, ein ähnlicher Abdruck zur gehörigen Anschlagung zwar veranstaltet, darinnen aber der Name desjenigen, so die Strafe leidet: nach Beschaffenheit derer die That begleitenden Umständen verschwiegen werden.

Die Kosten dieses Abdrucks müssen zu denen übrigen Inquisitions-Kosten geschlagen, und von demjenigen, welchen diese zur Last fallen, mit übertragen werden. Indessen haben Wir doch zu deren Erleichterung, bey Versendung der Abdrücke zur Affixion die Postfreyheit zuzustehen, gnädigst geruhet.

Uebrigens wollen Wir die Verfügung, wenn und auf welche Weise diese Bekanntmachung geschehen, an welchen Orten, auch wie lange diese Abdrücke affigiret bleiben sollen, da sie abgenommen werden können, je nachdem neuere Exempel an der ältern Stelle treten, nicht den Inquirenten und Unter-Gerichten überlassen wissen, sondern in Fällen, wo bey Remission derer Acten nicht Vorschrift darüber von hier einläuft, oder da die Acta nicht anhero kommen, müssen von euch jedesmal die Inquirenten und die Gerichten, denen die Vollziehung des Urthels überlassen wird, mit bestimmter Instruction darüber versehen werden. Wobey denn der Haupt-Endzweck aller Strafe, daß dem Hange und der Verführung zum sündigen, die Impreßion der Strafe entgegen gesetzt werden soll, zwar zuerst eure Aufmerksamkeit erheischet, daneben aber auch alle mögliche Mäßigung gegen diejenigen, so eine zeitliche Strafe leiden, gebrauchet werden muß, damit bey diesen, nicht der Endzweck ihrer Correction, und der rechtliche Erfolg einer auferlegten Strafe, daß

nemlich nach deren Erduldung aller Vorwurf von Seiten des Publici aufhören soll, verfehlet, und ihnen statt dessen durch die Erschwerung ihres ehrlichen Fortkommens neue Veranlassung zu Ausschweifungen gegeben werde. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben, Berlin den 3ten Julius 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An sämmtliche Regierungen und Justiz-Collegia.

No. 46. Circulare an das Cammer-Gericht und Justiz-Collegia wegen Versorgung der Invaliden mit Landreuter, Executor, Canzley-Bothen und andern dergleichen Diensten ꝛc. auch gleichmäßiger Anweisung an andere unter ihnen stehende Königl. und Magistrats-Gerichte.

De Dato Berlin, den 6. July 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Wegen Versorgung derer Invaliden mit Landreuter- Executor- Canzley- Bothen- und andern dergleichen Diensten von dieser Art, ist euch mittelst Rescripti vom 23sten November a. p. Unsere allerhöchste Willensmeynung bekannt gemacht worden.

Ob Wir nun zwar das gnädige Vertrauen zu euch hegen, ihr werdet die euch hierunter gegebene Vorschrift genau befolgen, und durch deren Unterlassung euch keine Verantwortung zuziehen; So hat dennoch die ausserordentlich zunehmende Anzahl der unversorgten Invaliden veranlasset, daß Unsere allerhöchste Person die Befolgung sothaner euch unterm 26sten Novbr. a. pr. gewordenen Instruction gemessenst einzuschärfen befohlen. Wir befehlen euch dahero hiermit so gnädig als ernstlich, nicht nur selbst Unsere allerhöchste Willens-Meynung wegen Versorgung der Invaliden aufs allergenaueste zu befolgen, sondern auch die unter euerm Departement stehende Königliche und Magistrats-Gerichte anzuweisen, wenn bey ihnen solche Bothen- und andere kleine Dienste, womit Invalide Soldaten versorgt werden können, sich eröfnen, dazu euch einen tüchtigen Invaliden in Vorschlag zu bringen, und überhaupt ohne eure Approbation vorhero einzuholen, dergleichen Dienste schlechterdings nicht zu vergeben, damit ihr dadurch im Stande gesetzet werdet, keine Gelegenheit zu Versorgung eines Invaliden Soldaten vorbey gehen zu lassen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 6ten Julii 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 47. Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die vorfallende Criminal-Verbrechen und Strafen, durch gedruckte Avertissements öffentlich bekannt gemachet werden sollen.

De Dato Berlin, den 12. July 1769.

Friedrich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem das Justiz-Departement, die Veranstaltung zu treffen nöthig gefunden hat, daß bey vorfallenden Criminal-Verbrechen und Strafen, an deren Bekanntmachung dem Publico gelegen ist, gedruckte Avertissements an convenablen Orten, affigiret werden, auch dergleichen Avertissements Post-

Da besage des copeylichen Anschlusses vom 3ten huj. das Justiz-Departement dahin angetragen hat, daß die Avertissements, wodurch die Criminal-Verbrechen und Strafen, dem Publico bekannt gemachet, und zu dem Ende an convenablen Orten affigiret

frey seyn sollen; So wird euch solches zur Achtung hiermit bekannt gemachet; Und Wir sind ꝛc. Berlin, den 12ten Jul. 1769.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, und Cammer-Deputationen.

ret werden sollen, Postfrey gehen mögten: So stellen des würklichen ꝛc. von Derschau Excellenz, und E. Königl. General-Post-Amte, wir ergebenst und dienstlich anheim, was sie hierauf zu veranlassen rathsam finden werden. Berlin, den 12ten Julii 1769.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau.

An des würklichen ꝛc. Herrn von Derschau Excellenz, und E. Königl. General-Post-Amt.

Da von Seiten des Justiz-Departements die Veranstaltung getroffen werden wird, daß bey vorfallenden Criminal-Verbrechen und Strafen, an deren Bekanntmachung dem Publico gelegen seyn kann, gedruckte Avertissements an convenablen Orten affigiret werden, auch dergleichen Avertissements Postfrey seyn sollen; Als wird solches dem ꝛc. d'Anniers nachrichtlich bekannt gemachet. Signatum Berlin, den 12. Jul. 1769.

An dem General-Fiscal d'Annieres &c.

No. 48. Circulare an alle Inspectores wegen richtiger Einsendung der Listen der Gebohrnen ꝛc. De Dato Berlin, den 13ten July 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer; Die mit Ende vorigen Jahres gewöhnlichermassen eingekommene Listen der Gebohrnen ꝛc. sind ohnerachtet der so vielmals ergangenen Anweisungen dennoch von den meisten Orten nicht mit der erwarteten Genauigkeit angefertigt worden, Wir haben Euch und die unter Euch stehende Prediger daher gnädigst erinnern wollen, solche künftig mit mehrerer Genauigkeit und pünktlicher Beobachtung derer dieserhalb ergangenen Vorschriften, besonders der Circularien vom 27sten Februar 1766. und 19ten Novbr. 1767. einzurichten und hauptsächlich den darin festgesetzten Termin mit welchen die Listen anfangen und schlüssen, nemlich den ersten Advent genau zu beobachten, widrigenfalls ihr zu gewärtigen, daß die darauf gesetzte Strafe ohnfehlbar vollenzogen werden solle. Ihr werdet gnädigst befehliget, Euch hiernach zu achten und die Prediger darnach anzuweisen, Wir erwarten auch um so mehr daß es künftig an keinem fehlen werde, da Wir zur Bequemlichkeit derer so die Listen fertigen, veranstaltet haben, daß allhier in der Real-Schul-Buchhandlung die Listen, gegen einen billigen Preiß auf Begehren, zu haben sind, und es nur einer geringen Aufmerksamkeit bedarf, solche gehörig auszufüllen und solchergestalt eine vollständige Liste zu liefern. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 13ten Julii 1769.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 49. Erneuertes Edict, wider das Leihen und Borgen an Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses. De Dato Berlin, den 15ten July 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen jedermänniglich zu wissen: Es haben bereits Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät durch das allgemeine Edict vom 22sten Jan. 1730 alles Geld-Leihen und Borgen an Prinzen des Königlichen Hauses bey empfindlicher Strafe verbothen.

Und Wir haben in dem erneuerten Edict vom 7ten October 1749. daß niemand wes Standes und Condition er sey, welcher unter väterlicher oder der Vormünder und Curatoren Gewalt stehet, ohne des Vätern, Vormunds oder Curatoris Consens und Vorwissen Geld, oder Geldes-Werth leihen, borgen, oder vorschiessen solle, ausdrücklich verordnet, daß Wir solches gleichfalls von den Prinzen Unseres Königlichen und Marggräflichen Hauses verstanden haben wollen, dergestalt, daß auch diesen, ohne Genehmhaltung des regierenden Herrn als Haupt der Familie kein Geld geliehen werden muß, und daß wenn jemand sich unterstehen würde, wider dieses Edict zu handeln, derselbe nicht allein seines Capitals

verlustig erkläret werden, sondern auch das duplum erlegen, davon drey Theile dem Potsdamschen Wayfen-Hause, und ein Theil dem Denuncianten zufliessen solle.

Da Wir aber in Erfahrung gekommen, daß die Prinzen und Prinzeßinnen Unseres Königlichen Hauses sothanen Edicten zuwieder, Schulden zu contrahiren, und besonders bey den Kaufleuten Waaren auf Credit zu erhalten Gelegenheit gefunden.

So haben Wir nöthig befunden vorangeführte Edicte zu erneuren, und bey den darinn angedroheten unnachbleiblichen Strafen nachdrücklichst einzuschärfen, auch damit niemand eine Unwissenheit vorschützen könne, sie nochmals öffentlich bekannt zu machen. Gebieten und befehlen demnach jedermann ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, sich alles Borgens und Leihens an Prinzen und Prinzeßinnen Unseres Königlichen Hauses ohne Unsere als des regierenden Haupts desselben Genehmhaltung, es geschehe auf irgend eine Art als es immer wolle, gänzlich zu enthalten, und sich vor aller Uebertretung dieser wiederholten Verbothe zu hüten. Wie Wir dann Unseren Ober- und Unter-Gerichten wie auch den Fiscalischen Bedienten bey Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade anbefehlen, gute Acht darauf zu geben, und keine Contravention zu gestatten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 15ten Julii 1769.

Friedrich.

(L.S.)

No. 50. Circulare an alle Inspectores, daß in Zukunft zu Vermeidung allerhand Mißhelligkeiten, die zu errichtende Vergleiche, zwischen der Wittwe und Kindern des verstorbenen Predigers, mit denen anziehenden Predigern wegen des Pfarr-Einkommens, mit Zuziehung eines Justitiarii oder andern Gerichts-Personen errichtet werden sollen. De Dato Berlin, den 27ten Jul. 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Da seither verschiedene, zwischen denen Predigern und deren Adjunctis, oder den Wittwen und Kindern der Verstorbenen mit denen anziehenden Predigern errichtete Vergleiche wegen des Pfarr-Einkommens und sonstiger Umstände in vielen Punkten zu unbestimmt und nicht mit gehöriger Deutlichkeit gefaßt worden, daraus aber allerhand Mißhelligkeiten entstanden, welche zu weitläuftigen Streitigkeiten Anlaß gegeben; so verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß künftig alle dergleichen von Euch zu errichtende Vergleiche mit Zuziehung jedes Orts Gerichtshalters, oder bey dessen zu weiten Entfernung, eines andern zur Justitz vereydeten Bedienten, auf das deutligste und vollständigste angefertigt und mit unterschrieben, die dazu erforderliche Kosten aber von denen Partheyen zu gleichen Theilen bezahlet werden sollen, wornach Ihr Euch denn allergehorsamst zu achten habet.

Und weilen auch Beschwerden geführt worden, daß die Prediger die von den Ober-Consistorial-Fiscälen in denen Proceß-Sachen der Kirchen erforderte Nachrichten sehr aufhalten, die ihnen zur Insinuation übersandte Befehle nicht gehörig insinuiren, oder die Insinuations-Documente nicht einsenden, auch wohl, wenn die Schuldner die Gelder bezahlt, solches anzuzeigen unterlassen, und dadurch die Kirchen in unnöthige Kosten und oft gefährlichen Aufenthalt gebracht worden: als habet Ihr sämtlichen Predigern aufzugeben, daß sie die von ihnen erforderte Nachrichten sofort geben, die Insinuationes ordentlich besorgen, die sich abzufordernde Insinuations-Documente gehörig einsenden, und wenn die eingeklagte Gelder bezahlt werden, solches sofort anzeigen, in denen darüber zu ertheilenden Quittungen aber sich die Zinsen und Kosten-Erstattung ausdrücklich vorbehalten, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn solche ihnen zur Last fallen und von ihnen beygetrieben werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 27ten Julii 1769.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 51. Rescript an die drey Senate des Cammer-Gerichts, daß die Referendarien, wegen ihrer in Criminalibus bezeigten Application nicht nur pflichtmäßige Atteste beybringen, sondern sie auch von der Examinations-Commission ex jure Criminali examiniret werden sollen. De Dato Berlin, den 27ten Julii 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Da Wir bey verschiedenen Gelegenheiten bereits mißfällig wahrgenommen haben, daß die Referendarii Eures Collegii fast durchgängig die Criminalia verabsäumen, gleichwohl aber eine solide Kenntniß und Erfahrung in diesem schon an sich wichtigen und unentbehrlichen Theil des Juris demselben um so nöthiger ist, je gewisser sie gewärtigen müssen, daß sie bey jedem künftigen Amt, wozu sie im Justiz-Wesen employret werden möchten, mit Criminalibus zu thun haben werden, es sey, daß sie Inquisitions-Processe unmittelbar vermöge ihres Amts, oder ex speciali Commissione instruiren, oder daß sie bey Regierungen und Landes-Justiz-Collegiis, in Inquisition- und Criminal-Sachen vortragen, solche dirigiren, auch wohl gar, wie bey verschiedenen Regierungen eingeführet ist, darinn referiren, correferiren oder erkennen müssen; So befehlen Wir Euch hiermit allergnädigst, daß Ihr sämtliche Referendarien Eures Collegii hiezu alles Ernstes anhaltet, dergestalt, daß selbige nicht nur denen Criminal-Seßionen des ersten Senats eine Zeitlang mit aller Assiduité beywohnen, und durch Re- und Correferiren in Beurtheilung der vorkommenden Criminal-Fälle sich geschickt machen; sondern auch theils zum Protocolliren, theils als Assessores denen auf dem Hof-Gericht vorfallenden oder sonst von Membris Eures Collegii zu instruirenden Untersuchungen beywohnen, und dadurch die Fertigkeit Inquisitions-Processe mit solidité und Discernement selbst zu dirigiren und zu instruiren, sich zu erwerben suchen. Sintemalen Wir denn künftig die Verfügung machen werden, daß hierüber und wegen ihren in Criminalibus bezeigten Application, nicht nur pflichtmäßige Atteste beygebracht, sondern sie auch von der Examinations-Commißion ex jure Criminali examiniret werden sollen. Sind Euch mit Gnaden Gewogen. Gegeben, Berlin, den 27ten Julii 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Jariges. von Münchhausen.

An die drey Senate des Hof- und Cammer-Gerichts.

No. 52. Rescript an die Pommersche Regierung, wodurch die verschiedenen Jurisdictions-Streitigkeiten in der Stadt Königsberg ihre Entscheidung erhalten. De Dato Berlin, den 31ten Julii 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben in dem Rescripto decisivo vom 6ten Martii 1766. wodurch die verschiedene Jurisdictions-Streitigkeiten in der Stadt Königsberg ihre Entscheidung erhalten, nur noch folgende Punkte zur näheren Untersuchung und Bestimmung ausgesetzet:

I. Was es mit der, einigen bis auf zehn angegebenen Adelichen Häusern in Königsberg beygelegten Jurisdiction für eine eigentliche Bewandniß habe, und wie weit sich solche erstrecke?

II. Ob die Domestiquen der Königsbergischen Einwohner in blossen Gesinde-Sachen unter einem, vom Policey-Directorio abhangenden Gesinde-Amt stehen, und das Gesinde der Universitäts-Verwandten gleichfalls dessen Gerichtsbarkeit zu erkennen habe?

Es sind auch die darüber von Euch unterm 2ten und 19ten Februar. 1767. abgestattete Berichte, und da sich erstere anfänglich verlohren gehabt, das Duplicat davon mit dem Begleitungs-Bericht vom 30ten April 1767. unterm 8ten Junii ejusdem anni eingekommen.

Nach solchen hat der Königsbergische Magi-

Magistrat aufs neue auch noch zwey andere Puncte in Bewegung gebracht, nemlich;

III. Daß anderweit festgesetzet werden möchte, daß Actiones reales von den Eximirten nicht bey dem Ober-Burggräflichen Amte, sondern bey dem Stadt-Gericht, als foro rei sitae anzustellen.

IV. Daß fremde Handels-Juden nicht des Ober-Burggräflichen Amts, sondern der Städtischen Jurisdiction zu überlassen

Wir wollen demnach hierdurch nunmehro über alle diese Puncte die Entscheidung geben. Was den

Iten Punkt der Jurisdiction der Adelichen Häuser in Königsberg betrift; So ist solche nach der Verschiedenheit des Inhalts ihrer eingesandten Privilegien allerdings in Classen einzutheilen.

In die erste Classe gehören, wie Ihr Selbst annehmet;

Die ehemahlige Döringische, Rakauische, von Dragitzische, modo Käuschensche Gründe, ehemals der Krug auf dem Tragheim genannt.

Die hierüber ertheilten Privilegia de Anno 1481. 1634. und 1738. enthalten nichts mehr als eine Concession kleiner Gerichte, so mit dem, mit diesen Gründen verliehenen Schulzen-Amt verbunden zu seyn pflegen.

Es kann demnach

Den Besitzern dieser Gründe nicht mehr als die Gerichtsbarkeit in Personal-Sachen über die nicht eximirte Einwohner oder Mieths-Leute eingeraumet werden.

Dagegen aber

gehören diese Gründe selbst, so wie alle andere Immobilia, nach der Sect. II. n. I. des Rescripti decisivi vom 6ten Martii 1766. in das von dem combinirten Stadt- und Freyheits-Gericht, zu haltende Hypothequen-Buch, und findet dabey nur, falls der Besitzer selbst für seine Person ein Eximirter ist, alles dasjenige statt, was in obgedachtem Rescripto Sect. II. n. 2. festgesetzet worden.

In die zweyte von Euch gemachte Classe gehören;

1) Die Fabian von Borkischen Gründe, jetzt das von Lesgewangische Stift in der Junker-Gasse.

2) Die Gründe der Deutsch Reformirten Kirche, ehemahls der Schlacht-Hof genannt, nebst dem derselben gehörigen District und 120 Hufen freyen Landes.

3) Die Gründe der Französisch Reformirten Kirche, ehemals die Ober-Marschallen, oder Land Hofmeistery genannt.

4) Die ehemalige Wallenrodsche jetzt dem Ober-Marschall, Etats-Ministre von Gröben gehörigen Gründe auf der Neuen Sorge.

In Ansehung dieser competiret den Besitzern, und zwar

ad 1^mum ex Privilegio vom 14ten Febr. 1628.

ad 2^dum ex Privilegio von $\frac{4ten\ Junii}{6ten\ Julii}$ 1698.

ad 3^tium ex Privilegio vom 5ten Martii 1767.

ad 4^tum ex Privilegio vom 15ten May 1665.

welche hierunter mehrentheils gleichlautend sind, allerdings die Civil-Jurisdiction, so aber, wie andere Besitzer mit der Patrimonial-Jurisdiction versehener Güter, so wohl als diese ganze Güter in realibus selbst doch wiederum unter einem Gericht stehen müssen.

Es ergiebt sich dahero von selbst, daß, zwar den Eigenthümern der zu dieser zweyten Classe gehörigen obbenannten Gründe die Civil-Jurisdiction in ihrem ganzen Umfange, und also auch in realibus, wohin die Haltung des Hypothequen-Buches in Ansehung der von diesen ihren Gründen besondern Eigenthümern gehörigen Häuser und Grund-Stücke mit zu rechnen, über alle die in diesem ihren Jurisdictions-District wohnenden Personen zustehe; Hingegen der ganze Complexus des Fundi, nach dem allgemeinen Principio des Rescripti vom 6ten Martii, 1766. Sect. II. n. I in das resp. Städtische Hypothequen-Buch, und ratione der Französischen Kirche in das Französische Hypothequen-Buch gehöre, und überhaupt auch in Ansehung dieser Gründe alles dasjenige statt habe, was in gedachtem Rescript Sect. II. n. 2. und wegen der Franzosen Sect. I. n. 1 & 2. verordnet, im übrigen aber

aber die Eigenthümer so wohl, als die Adelichen oder andere eximirte Mieths-Leute unter dem resp. Hof-Gericht, oder Ober-Burggräflichen Amt pro qualitate personæ Recht nehmen müssen.

In die dritte von Euch gemachte Classe gehören:

1) Die Herzoglich-Holsteinsche, jetzo Land-Rath von Borkische Gründe auf dem Roß-Garten, und ehemals so genannten roihen Krug.

2) Die Cupnersche Gründe auf dem Tragheim.

Dieserwegen ist in den gleichlautenden Privilegiis und zwar

ad 1^mum vom 22/28 Mart. 1696.

ad 2^dum vom 14/24 December 1691.

Denen Besitzern nur einige Art von Geboth und Verboth, auch aliqualis coercitio mit Strafe von Arbeit, auch einer Geld Busse bis zu Zehn Rthlr. über die in sothanen Gründen wohnende Leute beygeleget; Wenn aber diese Leute von andern passive belanget werden, und es ad contradictorium kommt: solches dem Ober-Burggräflichen Amt vorbehalten.

Es kann also auch den Besitzern dieser zur dritten Classe gehörigen Gründe

nur in solchen Streitigkeiten, welche zwischen deren nicht eximirten Einwohnern und Mieths-Leuten in kleinen Schuld-Injurien-, Schlägerey- und dergleichen Sachen vorfallen, die Gerichtsbarkeit zugestanden werden.

Wenn aber die Einwohner und Mieths-Leute von andern belanget werden, gehöret solches vor das Ober-Burggräfliche Amt.

Wie denn auch der Fundus so wohl im ganzen, als in seinen Theilen selbst, nach dem Rescript vom 6ten Martii 1766. Sect. II. n. 1. in das Städtische Hypothequen-Buch gehöret, und überall deshalb hiernach und nach der No. 2. alleg. Sect. II. dieses Rescripti zu verfahren; Die Eigenthümer selbst aber sowohl, als die Adelichen oder eximirten Einwohner dieser Gründe im übrigen, als pro qualitate personæ, respective bey dem Hof-Gericht oder Ober-Burggräflichen Amt Recht nehmen müssen.

Zu einer besondern **vierten** Classe aber gehören ferner:

1) Die der Gräflichen Familie v. Dohna in Königsberg noch gehörigen Gründe.

2) Der so genannte, ehemals dem Grafen von Dohna, jetzt aber dem von Auer auf Goldschmieden gehörige sogenannte Schalichtsche Hof.

Dieser letztere hat, wie der von Auer selbst angiebt, keine besondere Privilegia, sondern es wird die Exemtion nur aus dem Fundament der Dohnaischen Privilegien behauptet, weil er zu der Zeit der ertheilten privilegiorum den Grafen von Dohna gehöret.

Die Gräflich Dohnaische Privilegia aber, und zwar vom 9ten Febr. 1630., 10ten Februar 1643., 11ten October 1710. scheinen lediglich personalia und allein der Familie der v. Dohna, ohne daß sie den Immobilien selbst ankleben, ertheilet zu sehn, indem darinn nur generaliter ihrer Häuser, und zwar so wohl der jetzt habenden, als derer so sie ferner an sich bringen würden, dergestalt gedacht wird, daß sie

über ihre Leute und die in denselben Häusern wohnende in erster Instanz die Jurisdiction haben sollen.

Dergleichen auf ein oder anderes Haus nicht bestimmte Vorzüge lassen sich, ihrer Natur nach, von einer damit beneficirten Familie nicht auf andere transferirn.

Es kann also

dem von Auer um so weniger, als einem tertio possessori eines ehemaligen Gräflich Dohnaischen Grundes aus diesem auf seine Person nicht gehenden Privilegio die Jurisdiction nicht zugestanden werden.

zumal der Magistrat behauptet, daß das Städtische Gericht alle Actus Jurisdictionis realis über diesen Grund beständig exerciret habe.

Denen Grafen von Dohna aber competiret jedoch nur, so lange sie die Gründe selbst eigenthümlich besitzen, allerdings die Jurisdiction in ihrem ganzen Umfang und also auch in realibus, wohin die Haltung des Hypothequen-Buchs in Ansehung der von diesen ihren Gründen besondern Eigenthümern gehörigen Häusern und Grund-Stücken mit zu rechnen, über alle diese in ihren Jurisdictions-District wohnende Personen.

Wogegen der ganze Complexus Fundi, nach dem oft allegirten Regulativo vom 6ten Martii 1766. Sect. II. n. 1. in das Grund- und Hypothequen-Buch des Stadt- und Freyheits-Gerichts gehöret, auch alles, was in No. 2. daselbst verordnet, statt hat.

So wie im übrigen die Grafen von Dohna, als Eigenthümer, unter dem Hof-Gericht, und die Adelichen oder eximirten Miethsleute resp. unter dem Hof-Gericht oder Ober-Burggräflichen Amt pro qualitate personæ stehen.

Endlich hat es in Ansehung
der Gräflich Döhnhofischen Wohnung auf der Neuen Sorge
bey der Anzeige sein Bewenden, daß
die Döhnhofischen Erben sich der darauf prätendirten Jurisdiction begeben.

Nach allem diesen nun habet Ihr
den Besitzern der allegirten Grund-Stücke sowohl, als dem Magistrat Unsere allergnädigste Entscheidung zu eröfnen, jedoch dabey zu fügen, daß die Jurisdiction von keinem, auch hiernach noch ferner mit der Jurisdiction begnadigt bleibenden Besitzer anders, als durch approbirte und vereydete Justitiarios exerciret werden könne.

Sollte wider Vermuthen einer oder der andere der Besitzer, oder auch Magistratus, in Ansehung eines oder des andern, mit dieser Entscheidung nicht zufrieden seyn; So
muß der nicht zufriedene Theil binnen einer von Euch zugleich, bey der Publication dieses Rescripts, festzusetzenden vierwöchentlichen präclusivischen Frist, seine Contradiction durch eine ordentliche Klage bey dem Hof-Gerichte anbringen, und sein besseres Recht ausführen.

Damit niemand allenfalls sich beschweren könne, ohne genugsam gehöret zu seyn, etwas von seinen Vorrechten verlohren zu haben. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß was in dem Rescript vom 6ten Mart. 1766. Art. II. n. 1. & 2. bereits wegen Haltung des Hypothequen-Buches und der Actionum realium festgesetzet, keiner weiter Cognition unterworfen bleibet. Was nun den

IIten Punct wegen der Gesinde-Sachen betrift; So bleibet es allerdings bey der Regul:

Daß die Gesinde-Sachen, in so weit sie zur Policey gehören, ohne Rücksicht, bey wem das Gesinde in Diensten stehe, allein zur Cognition des Policey-Directorii gehörig.

In Ansehung aller übrigen, das Gesinde betreffenden Sachen, ist in Ansehung der Französischen Colonie schon in dem Decisiv-Rescript vom 6ten Martii 1766. festgesetzet, daß das Französische Gesinde unter der Jurisdiction der dasigen Französischen Colonie-Gerichte, dahingegen die Jurisdiction über alles übrige Gesinde, wann auch solches bey Französischen Herrschaften dienet, dem Stadt-Gerichte überlassen bleibe, und dieses nur, wenn das Gesinde vorgeladen wird, zuförderst der Herrschaft durch den Gerichts-Diener solches melden müsse; Es ist also die neu formirte Prätension der Französischen Gerichte wegen der Jurisdiction auch über das Teutsche bey Franzosen dienende Gesinde unstatthaft, und hat es bey dem Rescripto decisivo vom 6ten Martii 1766. Sect. II. n. 3. sein Bewenden.

Was aber die Academie anbelanget, als welcher wegen eigentlich noch erst die nähere Auskunft erfordert worden: So finden Wir die von der Academie allegirten Argumenta, besonders die undenkliche Observanz, allerdings von der Erheblichkeit;

Daß noch ferner der Academie die Jurisdiction über ihr und der zur Academie gehörigen Personen Gesinde in civilibus & criminalibus zu lassen.

Ihr habt hiernach so wohl die Französische Gerichte, als Academie und Magistrat zu bescheiden.

Was ferner
IIItens die neuen Motus des Magistrats wegen der Actionum realium gegen Eximirte festgestellten Anstellung bey dem resp. Hof-Gericht und Ober-Burggräflichen Amt,
betrist; So befremdet es Uns sehr, daß Magistratus noch nicht mit demjenigen sich begnügen will, was ihm in dem Rescripto decisivo vom 9ten Martii 1766. schon beygeleget worden, und da alles darinn enthaltene cum plenaria Causæ cognitione geschehen, hat es dabey lediglich sein Bewenden.

Was

Was aber

Wrens wegen der fremden Handels-Juden und der darüber dem Stadt-Gericht beyzulegenden Jurisdiction, gleichfalls vom Magistrat desideriret worden, ist bereits, wie Ihr selbst anführet, per Rescriptum vom 22ten Septemb. 1766. gehoben.

Ihr habet darnach auch ad III. und IVtum den Magistrat zu bescheiden. Und Wir sind ꝛc. Berlin, den 31ten Julii 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Derville.

An die Preußische Regierung.

No. 53. Edict wodurch declariret wird, daß, wann aus denen Königl. Cassen Vorschüsse an Fabricanten und Entrepreneurs geschehen, oder sonst von Sr. Königl. Majestät wegen Contracte mit jemanden geschlossen worden, der Fiscus dieserhalb in dem Vermögen des Schuldners, gleich als schon von den Königl. Pächtern und Beamten verordnet, kein Vorrecht vor älteren eingetragenen Hypothequen haben solle. De Dato Berlin, den 3ten Aug. 1769.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem bey Unsern Justitz-Collegiis, in verschiedenen vorgefallenen Concurs-Processen Zweifel entstanden, wie weit das Vorzugs-Recht Unserer Cassen, in den Vermögen ihrer Schuldner, besonders derer jenigen, welche aus Unsern Cassen Vorschüsse erhalten, oder ihnen aus Contracten schuldig geblieben, sich erstrecke. Wir aber bereits in dem Reglement vom 19ten Jun. 1749. allergnädigst zu erkennen gegeben, wie Unsre Willens-Meynung nicht sey, daß den Gläubigern, welche bey Darleihung ihrer Capitalien, alle mögliche Vorsicht gebraucht, und den öffentlichen Glauben der Hypothequen-Bücher getrauet, ihre verhofte Sicherheit durch die von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, ohne der erforderlichen Sicherheit geschlossene Contracte, vereitelt werde; eben dieses aber auch alsdann geschehen würde, wann Unseren Cassen wegen gethaner Vorschüsse, an die Fabricanten, und anderer geschlossenen Contracte, eine unbedingte Präferenz vor allen Gläubigern zugeeignet werden sollte; So haben Wir nöthig gefunden das Unsern Cassen zustehende Vorzugs-Recht deutlicher und mit Unterscheidung der dahin einschlagenden Fälle folgendergestalt zu bestimmen und festzusetzen.

I.

Zuförderst hat es in Ansehung der Steuern und Contribution der Schoß- und Roß-Dienst-Gelder, oder des an der letztern Stelle eingeführten Lehns-Canonis, des Erb-Pacht-Zinses und aller übrigen in Unsern Cassen fliessende fixirten öffentlichen Abgaben, dabey seyn unveränderliches Bewenden, daß Unserm Fisco dieserhalb in den Gütern, worauf solche Abgaben haften, das Vorzugs-Recht vor allen Gläubigern, wer sie auch seyn mögen zustehe.

II.

Nicht weniger stehet auch Unserem Fisco in dem ganzen Vermögen Unserer Cassen-Rendanten, Cassen-Administratoren, und anderer Cassen-Bedienten das Vorzugs-Recht für allen und jeden Gläubigern zu.

III.

In Ansehung Unserer Pächter und Beamten haben Wir bereits in dem Eingangs angezogenen Reglement allergnädigst verordnet, daß wenn ein solcher Pächter Uns schuldig bleibet, und das Seinige angegriffen werden muß, Unsere Cassen alsdann kein Vorzugs-Recht vor die ältere eingetragene Gläubiger, sondern nur vor die jüngere eingetragene Hypothequen, und die nicht eingetragene stillschweigende Hypothequen haben sollen.

Hierbey lassen Wir es nicht nur nochmals lediglich bewenden, sondern es ist auch

IV.

Unser allergnädigster Wille, daß wenn von Unseren Geldern an Fabricanten, Entrepreneurs und dergleichen Vorschüsse geschehen, oder auch von Unsertwegen sonsten mit jemanden Contracte geschlossen werden, Unserem Fisco wegen solcher Vorschüsse und Contracte in ermangelnder Eintragung derselben auf die Grund-Stücke des Schuldners nur allein das Recht der stillschwei-

genden Hypothek, ohne einigen Vorzug vor den eingetragenen Hypothequen in dem Vermögen desselben zustehen soll.

V.

Dahingegen aber lieget denjenigen, welche für die richtige Anwendung der Vorschüsse, und die Erfüllung der Contracte zu sorgen haben, ob, dahin zu sehen, daß wenn dergleichen Vorschüsse ertheilt oder andre Contracte geschlossen werden, Uns und Unseren Cassen dieserhalb die gehörige Sicherheit prästirt, zu dem Ende der Vorschuß und Contract auf die Immobilia des Schuldners und des Contrahenten eingetragen, und wenn er dergleichen nicht hat, oder solche nicht zureichend sind, durch Bürgschaften oder Verpfändung sicherer Obligationen Wir und Unsere Cassen, ohne Nachtheil der bereits ein eingetragenes Recht an sothanen Immobilien habenden, gedeckt werden.

Gestalt Wir denn, wenn durch dessen Unterlassung Uns und Unseren Cassen ein Verlust erwachsen solte, diejenigen, welchen für die Sicherheit obstehendermassen zu sorgen obliegt, Uns dafür zu haften, und Uns zu entschädigen gehalten seyn sollen.

Wir befehlen demnach Unserm gesamten Geheimen Etats-Ministerio von allen Departements, Unserm General-Directorio, allen Unseren Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Justiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und Beamten, wie auch Unsern Officiis Fisci in allen Unseren Provinzien hiemit und Kraft dieses so ernstlich, als gnädig sich nach diesem Edict von dato an allergehorsamst zu achten und auf dessen genauen Befolgung mit allem Nachdruck zu halten, auch solches gehörig zu publiciren.

Urkundlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 3ten August 1769.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges.

No. 54. Octroy für eine zu Emden zu errichtende Compagnie zum Herings-Fange. De Dato Berlin, den 4ten Augusti 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns berichtiget worden, was massen zu Emden sich eine Gesellschaft, zu Betreibung des Herings-Fanges, zusammen gethan, und Unsere Conceßion dazu nachsuche, Wir auch vollkommen geneigt seyn, eine so nützliche Unternehmung zu befördern; So octroyren Wir gedachte Compagnie hierdurch dergestalt und also:

1.

Ertheilen Wir für Uns und Unsere Nachfolger, der zu Emden zu etablirenden Compagnie Unser unwiederrufliches Octroy, um aus der Stadt Emden die Herings-Fischerey, exclusive sowohl in Absicht von Ostfriesland als Unsere übrige Provinzien auf holländische Art zu betreiben, und zwar auf funfzehn Jahre, vom 1ten Augusti 1779. bis zum 1ten Augusti 1784. gerechnet, so, daß es dieser Gesellschaft frey stehen solle, so viele oder so wenige Schiffe, als sie für nützlich und dienlich erachtet, von der Stadt Emden ab, zu Unternehmung des Herings-Fanges auf denen Küsten der Nord-See, oder anderen Orten, wo der Herings-Fang von denen Holländern und andern Nationen betrieben wird, auszusenden, und solche nach Emden, oder nach welchem Orte sie am dienlichsten halten wird, mit der Ladung retourniren zu lassen.

2.

Soll der Societät der Fischfang von Lachs, Cabeljau und andern Fischen auf den See-Küsten, gleich denen anderen an der See wohnenden Siel-Leuten und Insulanern frey stehen.

3.

So wie die Stadt Emden alles dasjenige, was zum Betrieb des Hering-Fanges, oder sonst zu Ausrüstung derer Schiffe erfordert werden mögte, von allen ein- und ausgehenden Rechten und Abgaben, als Zoll, Licent, Consumtion, oder wie sie auch sonst benannt werden mögten, gänzlich befreyet, so soll auch eine gleiche Erleichterung der Societät in der Folge der Zeit angedeihen,

hen, wenn sie zu gleichem Behuf aus anderen Unsern Provinzien dergleichen müste kommen lassen.

4.

In der nächsten General-Versammlung, wo sonst niemand wird zugelassen werden, der nicht wenigstens mit einer Actie oder zwey hundert Gulden holländisch interessiret ist, kann die Societät unter denen Innhabern von wenigstens fünf Actien oder Tausend Gulden holländsch, die Directores zu Betreibung der Compagnie-Geschäfte wählen, die sie für nöthig erachten wird, wobey die Societät vorzüglich dahin sehen muß, daß die Direction allemahl Handlungsverständigen Personen, welche sowohl in- als ausserhalb Landes Correspondence führen, anvertrauet werde.

5.

Soll denen Directoren frey stehen, alle Bediente der Societät ohne Ausnahme, so zu Lande als zur See, zu erwählen und besonders zu verpflichten, auch ihnen die Bestallungen und Instructionen auf so lange, als es der Societät gefällig ist, ausfertigen zu lassen.

6.

Wird der Direction verstattet, wegen der Fonds der Compagnie, die erforderliche Actien auszustellen, selbige mit dem Siegel der octroyrten Herings-Compagnie zu bekräftigen, und denen Subscribenten einzuhändigen, auch neue Interessenten in- und ausserhalb Landes, bey der Societät anzunehmen, und solchergestalt den Fond der Societät zu vermehren, so wie es in alle Wege der Nutzen der Gesellschaft erfordern dürfte.

7.

Es sollen so wenig die Actien selbst, sie gehören Einheimischen oder Fremden, als der darauf fallende Gewinn, unter einigerley Vorwand jemals mit Arrest bekümmert werden dürfen, es sey denn, daß ein Interessent insolvent würde, und dessen Actien nebst dem Gewinn ad Massam bonorum geschlagen, und zur Befriedigung der Gläubiger angewandt werden müsten.

8.

Die General-Versammlung kann eine besondere Instruction für die Directeurs, und überhaupt in Absicht ihrer innerlichen Verfassung, die erforderliche Reglements machen; sie muß auch vornemlich dahin sehen, daß solche Leute, die das Einsalzen recht verstehen, engagiret werden.

9.

Falls ein oder anderes Schiff der Compagnie Schiffbruch leiden sollte, so, daß die Schiffe und Ladungen derselben, in Unseren Stranden, Ströhmen und Häfen, entweder in der Compagnie Verrichtungen einlaufen, oder durch Sturm und andere Zufälle dahin verschlagen würden, oder auch würklich stranden mögten, so sollen selbige einer völligen Erlassung aller Abgaben des Strandrechts und was dem anhängig, zu gewärtigen haben.

10.

So bald die Compagnie so viele brauchbare Heringe, die Kaufmanns-Waaren sind, liefern kann, daß vorerst Unsere Westphälische Provinzien damit zu versorgen; so wollen Wir alsdann allen fremden Hering daselbst so hoch impostiren, daß die Ausländer mit der Emdischen Societät nicht Markt halten können: Wenn aber mit der Zeit die Westphälische Provinzien nicht allein völlig, sondern auch Unsere übrige Lande mit Emdischen Heringen zu versehen seyn sollten, alsdenn soll aller fremder Hering gänzlich verboten werden; wobey sich die Societät verbindlich machet, die Vorräthe ihrer Heringe, in Unseren Landen eben so wohlfeil, wie bishero die Holländer gethan, zu verkauffen; es sey denn, das selbige, um die Emdische Societät zu drücken, und, wo möglich, über den Haufen zu werfen, ihre Heringe auf einige Zeit merklich unter den gewöhnlichen Preis herunter zu setzen, und mit eignem Verlust zu verkaufen, sich gelüsten liessen, da man dann diesseits den Preis nach der Billigkeit setzen und reguliren wird.

11.

Zu mehrerer Aufmunterung aller, zum Dienste der Societät von auswärts hereinkommenden Mannschaft, wollen Wir die gemessene Verfügung treffen, daß selbige sowol mit als ohne Passeports frey und ungehindert in Ostfriesland paß- und repaßiren können, ohne von irgend jemand arretiret oder aufgehalten, vielweniger zum Militair- oder einigen andern Dienst, mit Gewalt gezwungen oder enrollirt werden, hergegen selbiger, wie denen übrigen Unterthanen des Fürstenthums, Unsere allerhöchste Protection und völlige Werbe-Freyheit auch in diesem Stück angedeyen zu lassen.

12.

Da das einheimische Salz zur Conservation derer Heringe noch zu schwach ist, und

des Endes bey denen mehresten Compagnien, sonderlich in Holland, das Spanische grobe See-Salz, Seuder-Salz genannt, gebrauchet wird; so wollen Wir dieser Societät die freye Einfuhre des benöthigten fremden Salzes verstatten, jedoch unter der Précaution, daß dergleichen fremdes Salz gar nicht zu einem andern Gebrauch oder Consumtion im Lande verwendet werden könne noch dürfe.

13.

Verstehet sich von selbst, und wird hiemit ausdrücklich wiederholet, daß von denen Heringen selbst, so in die andere Königliche Provinzien ausser Ostfriesland eingehen, die tarifmäßige Accise und Zoll überall erleget werden müsse; was aber blos die der Compagnie zuständige Schiffe anlanget, so mit dem benöthigten Certificat der Compagnie versehen sind, so sollen selbige in allen Unsern Häfen von allen Tonnen- und Baaken- Hafen- Liegel- und Last-Geld befreyet werden; auch kömmt derselben zu statten die Zurückgabe des $\frac{1}{8}$tel Zolles von den Ladungen der Compagnie-Schiffen, welche in Emden erbauet sind, da dergleichen allen in Ostfriesland gebaueten Schiffen bereits von Uns in allen Unsern Häfen bewilliget worden, nachdem jedoch, um allen Unterschleif zu vermeiden, der Schiffer nebst zwey Matrosen, bey jeden Orts Obrigkeit mit cörperlichem Eide bekräftiget, daß ihre Ladung mit den hiesigen Schiffen gefangen, und von derselben nicht das mindeste anderwärts, als wo es die Compagnie bestimmet, veräußert sey.

14.

Der Compagnie soll sowol in Krieges- als Friedens-Zeiten die völlige Gewalt, in Ansehung ihrer Schiffe, Mannschaften und Actien, so inn- als ausserhalb Landes, verbleiben, und es wird derselben die ausdrückliche Versicherung ertheilet, daß niemals von ihren Schiffen, Mannschaft, Magazins oder Packhäusern, zu anderem als der Compagnie Dienst genommen, gezwungen oder emploiret werden sollen, was auch vor Nothwendigkeit immer vorwalten mögte.

15.

Der Direction, welche an niemand als der gesammten Societät responsable ist, soll die Jurisdiction über ihre Bedienten, in Absicht ihrer Dienste und Compagnie-Sachen, in erster Instanz zustehen, dermassen, daß selbige die Nachläßige zur Verantwortung ziehen, und nach Befinden bestrafen könne, vorbehältlich des weiteren Recursus an die Magistratur der Stadt Emden.

16.

Sollen der Compagnie alle erforderliche See-Briefe oder Pässe, so dieselbe zur Sicherheit ihrer Schiffe und derselben Equipage nöthig haben mögte, gratis ausgefertiget werden, und es wird derselben die Freyheit verstattet, Unsere Flagge allenthalben, so inn- als ausserhalb Landes zu führen, und kann sich selbige Unsers allerhöchsten Schutzes in alle Wege versichert halten.

17.

Alle Militair- und Civil-Obrigkeiten sollen der Direction auf geziemendes Anrufen die benöthigte Assistenze leisten.

18.

Wollen Wir auch gnädigst erlauben, daß die Compagnie ihre Waaren und Effecten durch ihre eigene Bediente ein- und verkaufen dürfe, ohne an die sonst übliche Ausmienere oder Mäckler gebunden zu seyn, imgleichen sich ihrer eigenen Krahnen und Fuhren zu bedienen.

19.

Falls wider Verhoffen die Compagnie nicht würde bestehen können, so soll denen Interessenten frey stehen, die Societät jederzeit wiederum zu dissolviren.

Des zu Urkund haben Wir diese Octroy höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Berlin den 4ten August 1769.

Friedrich.

(L. S.

v. Finkenstein. v. Herzberg.

No. 55. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Bekanntmachung der Strafen derer Inquisiten durch die Intelligenz-Blätter, der Intelligenz-Casse aus dem Vermögen der Verbrecher, wenn dieses zu Berichtigung aller Inquisitions-Kosten hinreichend ist, vergütiget werden soll.

De Dato Berlin, den 30. August 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor.

vor. Veste und Hochgelährte Räthe, liebe Getreue! Nach eben der Absicht so bey der Euch unterm 3ten July c. zugekommenen Verordnung zum Grunde liegt, hat Unser Justiz-Departement mit dem Directorio des Potsdamschen Waisenhauses concertiret, daß die Abdrücke wodurch die Strafen dem Publico bekannt gemachet werden, auch denen Intelligenz-Blättern einmal, und zwar unentgeldlich, wenn das Vermögen derer Inquisiten zur gänzlichen Bezahlung derer Inquisitions-Kosten nicht zureicht, inseriret werden sollen.

Dahingegen muß die Bezahlung dafür, aus derer Verbrecher Vermögen der Intelligenz-Casse verschaft werden, wenn dieses zu Berichtigung aller Inquisitions-Kosten hinreichend ist.

Wir machen Euch solches zu Eurer Achtung und weiterer nöthigen Verfügung bekannt, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 30sten August 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 56. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Beylage, daß die Verordnung des Stempel-Edicts §. 7. daß bey Kauf-Contracten über Häuser und Gärten nur die Hälfte der hohen Taxe genommen werden könne, dadurch keine Abänderung erhalte, wenn bey denen zu verkaufenden Häusern, eine Wiese oder Holz-Cavel vorhanden. De Dato Berlin, den 5. September 1769.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer hat bey dem General-Directorio angefraget:

Ob die Verordnung des Stempel-Edicts §. 2. daß bey Kauf-Contracten über Häuser und Gärten, nur die Hälfte der hohen Taxe genommen werden könnte, dadurch eine Abänderung erhalte, wenn bey denen zu verkaufenden Häusern eine Wiese oder Holz-Cavel vorhanden, und in solchen letztern Fällen die hohe Taxe zu nehmen,

Wie nun gedachte Cammer darauf unterm 29sten vorigen Monaths beschieden worden, solches habt Ihr zu Eurer Nachricht und Achtung aus dem copeylichen Anschluß des mehrern zu ersehen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5ten Septemb. 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

Beylage ad No. 56.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wie Ihr ganz recht urtheilet, wenn Ihr nach dem Innhalt Eures Berichts vom 12ten hujus dafür haltet, daß die Verordnung des Stempel-Edicts §. 2. daß bey Kauf-Contracten über Häuser und Gärten nur die Hälfte der hohen Taxe genommen werden können, dadurch keine Abänderung erhalte, wenn bey denen zu verkaufenden Häusern, eine Wiese oder Holz-Cavel vorhanden ist, und in solchen letztern Fällen nicht die hohe Taxe zu nehmen seyn werde. Also habt Ihr Euch hiernach bey vorkommenden Gelegenheiten zu achten, und sonst das erforderliche zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 29sten August 1769.

An die Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 57. Rescript an den Cammer-Gerichts-Director Keßler, die von denen Räthen des 1ten Senats zu führende Inquisitionen betreffend, und daß denen Fiscälen alle geringere Verbrechen, deren P. IV. Tit. 5. §. 12. Cod. Fried. gedacht wird, verbleiben sollen. De Dato Berlin, den 13. September 1769.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Ihr in Euerm Bericht vom 29. Jun. c. dafür haltet, daß ihr zu Bestreitung derer von den Räthen Eures Senats

nats zu führenden Inquisitionen, wider diejenige Personen, welche unmittelbar unter dem Cammer-Gericht stehen, vor der Hand nur annoch eines neuen Raths bedürfen werdet. So wird dieserhalb Vorsehung geschehen, und soll, wenn in der Folge sich ergäbe, daß mehrere Arbeiter nöthig sind, auf deren Vermehrung Bedacht genommen werden. Anbey verbleiben für die Fiscäle alle geringere Verbrechen, deren P. IV. Tit. V. §. 12. Cod. Frieder. gedacht wird, wenn schon in diesen nach Erheischung derer Umstände der Untersuchungs-Proceß statt hat.

Gleich denn auch Unsere Absicht auf die auswärts oder durch Unsern Haus-Voigt zu führende Inquisitionen nicht geht; wenn aber aus Mangel tüchtiger Inquirenten oder aus andern erheblichen Ursachen, die auswärtige eximirte Inculpaten anhero zur Hausvoigtey bringen zu lassen befunden wird, alsdenn müssen die Räthe Eures Senats die Untersuchungen übernehmen.

Uebrigens finden Wir die in dem Promemoria womit Ihr Eurem Bericht begleitet enthaltene Bemerkungen nicht von der Erheblichkeit, daß Wir davon, daß die Führung derer Inquisitionen unter die Räthe Eures Collegii vertheilet werden solle, etwas nachlassen möchten; denn wie es in verschiedenen Betrachtungen ungleich grössern Vortheil bringt, daß dieses Geschäfte Eurem ganzen Senat übertragen werde, als daß es nur in den Händen einiger wenigen Räthe bleibe, so muß inskünftige bey Aufnahme derer Räthe Eures Senats darauf gesehen werden, ob sie die Eigenschaft guter Inquirenten haben, und inzwischen wird Uebung und Application bey den mehresten hinreichende Dienste thun, zumalen Wir Uns auf Euer Discernement verlassen können, daß Ihr bey Vertheilung der Arbeit zwischen Euren Räthen eines jeden Fähigkeiten, und die Verschiedenheit derer Sachen werdet in vernünftige Erwegung ziehen, wobeben doch Gleichheit gehalten werden kann, da bey Eurem Senat verschiedene Arbeit vorkommt; Die Belohnungen und Distinctiones werden denen Räthen Eures Senats, so sich distinguiren, gleich als denen Räthen derer zwey Civil-Senate offen stehen, und habt Ihr nur mit dem Ende jedes Jahres diejenigen Räthe, so bey Führung derer Inquisitionen und geschickten Beförderung derer Criminal-Sachen durch Geschicklichkeit und Fleiß sich für andere hervor gethan haben, Uns zu benennen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13ten September 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorville.

An den Director Keßler.

No. 58. Circulare an alle Inspectores, daß keine Prediger ohne Erlaubniß des Ober-Consistorii verreisen sollen. De Dato Berlin, den 14ten September 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Da zeithero mißfällig wahrgenommen worden, welchergestalt den wiederholentlich erlassenen Verordnungen, daß keine Prediger ohne des Ober-Consistorii Erlaubniß verreisen sollen, von wenigen nachgelebet werde; als finden Wir für nöthig, die genaue Befolgung sothaner Vorschriften hierdurch zu erinnern und dabey festzusetzen, daß wenn ein Prediger auf drey Tage in der Woche verreisen will, solches mit des Inspectors Vorwissen geschehen müsse, daferne aber ein Sonntag in diesen drey Tagen einfällt, oder er länger abwesend seyn wollte, er des Ober-Consistorii Erlaubniß ohnumgänglich nachsuchen müsse. Es verstehet sich daneben von selbst, daß die Prediger in allen Fällen den Patronen von ihren vorhabenden Reisen Nachricht geben, die Schul-Bedienten aber ohne des Patronen und des ihnen vorgesetzten Inspectors oder Predigers Vorwissen und Erlaubniß niemals Reisen vornehmen dürfen. Wir befehlen Euch hiermit gnädigst solches sämtlichen Predigern und Schulbedienten bekannt zu machen, und Euch selbst darnach zu achten, auch die Contravenienten zur gebührenden Ahndung sofort anzuzeigen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 14ten Sept. 1769.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No.

No. 59. Circulare an alle Inspectores, das Verboth des jährlichen Birkensetzens betreffend. De Dato Berlin, den 14ten September 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Da das unterm 11ten Jul. 1744. erlassene Edict wegen Abschaffung der schädlichen Gewohnheit des Birkensetzens in Vergessenheit zu kommen scheinet, und dessen Publication von neuen verordnet worden, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, sowohl Eures Orts als bey denen unter Euch stehenden Geistlichen zu veranstalten, daß solches vorgeschriebenermassen am ersten Sonntag im April jedes Jahres von denen Küstern und Schulmeistern, wie durch die allgemeine Verordnung vom 22ten Febr. 1712. vorgeschrieben ist, vor den Kirch-Thüren der versammelten Gemeine abgelesen, und daß solches geschehen werde, von der Kanzel bekannt gemacht werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 14ten September 1769.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

No. 60. Circulare an sämtliche ꝛc. Cammern, die Verhütung der Vieh-Seuche betreffend. De Dato Berlin, den 3ten October 1769.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir allerhöchst schon seit vielen Jahren wahrgenommen, daß die verderbliche Vieh-Seuche, welche in den Provinzien jährlich starke Verwüstung anrichtet, in Unserm Fürstenthum Schlesien seltner und weit weniger gefährlich grassiret, Wir allerhöchst aber solches keiner andern Ursache, als der dortigen mehr bedachtsamen Wartung und Futterung des Viehes zuschreiben, und es denn dabey hauptsächlich auf folgende drey Punkte ankommt, daß

1) besonders dem Vieh, anstatt hiesiger Orten des wenigen Koch-Salzes demselben dort beständig Salzlecken, von Stein-Salz veranstaltet und gehalten werden.
2) Das Futter nicht kalt vorgeworffen, sondern abwechselnd warm eingemischt und gebrühet vorgegeben wird.
3) In Ansehung des Schaaf-Viehes an den Orten wo es thunlich, Rüstern und andere nützliche Laub-Bäume gepflanzet, solche zu rechter Zeit abgelaubet, und die den Schaafen sehr heilsame Blätter selbigen gefuttert werden, wie dieses alles in der Anweisung von Unserer allerhöchsten Person Euch bereits zugefertigten ausführlich detailliret ist.

Als befehlen Wir allerhöchst Euch hierdurch allergnädigst, auf sothane Art der Futterung und Wartung des Viehes in dortiger Provinz, in so weit solche alldort noch nicht eingeführet ist, sehr eigentlichen Bedacht zu nehmen, und solche von Stund an bey Unsern Aemtern und in den Acker-Städten, dabey aber vornemlich den Gebrauch der Salz-Lecken von Stein-Salz, als welchen in Schlesien die Präservation gegen die Seuche hauptsächlich beygemessen wird, einzuführen, Euch sorgfältigst angelegen seyn zu lassen.

Damit es aber hierunter an den erforderlichen Stein-Salze nicht fehlen möge; So werden Wir die nöthige Vorsehung treffen, das dergleichen hinlänglich herbey geschaffet, und dergestalt vorräthig gehalten werde, daß nicht allein Unsere Aemter und Acker-Städte das erforderliche Quantum, sondern auch die Edelleute und übrigen Unterthanen, die diesem gutem Exempel zufolge nicht aus der Acht lassen werden, den nöthigen Bedarf allezeit erhalten können.

Ihr habet Euch also hiernach gehörig zu achten, und diese Unsere heilsame Anordnung zum besten des Landes, gehörig zur Execution zu bringen, auch von dem Erfolg davon in den monathlichen Berichten jedesmal mit Anzeige zu thun. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3ten Octob. 1769.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An die Königsbergsche, Gumbinnensche, Halberstädtische, Neumärkische, Mindensche, Pommersche, Clevische, Churmärkische, Ostfriesische, Magdeburgische Geldern und Mörsche Cammer auch Märkische und Lingensche Deputation.

No. 61. Rescript an das Cammer-Gericht, daß wegen angeblich neu aufgefundener Zeugen keine restitutio in integrum, wider das ipso jure præclusivische fatale des binnen vier Wochen a die Interpositionis anzutretenden neuen Beweises in Appellatorio, vielweniger der wieder ein rechtskräftiges Urtheil statt finden soll. De Dato Berlin, den 6ten October 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc, Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. In Eurem über des Schutzjuden Salomon Jacob Restitutions-Gesuch, wegen angeblich neu aufgefundener Zeugen unterm 27ten September a. c. abgestatteten pflichtmäßigen Bericht, habet Ihr ganz recht dafür gehalten, daß die durch das Rescript vom 31ten März 1766.

im ausführlichen Anhang ad Cod. Frid. pag. 178.

verstattete Restitution wegen neu aufgefundener Urkunden nicht auf neu aufgefundne Zeugen ausgedehnet werden könne.

Es hat mit diesen nicht einerley Beschaffenheit als mit jenem, weil dem Beweisführer die von der Sache Wissenschaft habende Zeugen ohne seine eigene Schuld nicht so leicht als alte von verstorbenen Personen ausgestellete oder in fremden Hände beruhende Urkunden verborgen bleiben können, und daher bey dergleichen angeblich neu aufgefundenen Zeugen der schon in den canonischen Rechten geäusserte Verdacht der Subordination entstehet, welcher bey verborgen gewesenen richtigen Urkunden nicht statt finden kann.

Wir haben übrigens zwar in dem Rescript vom 30ten März 1761.

im ausführlichen Anhang ad Cod. Frid. pag. 188.

in dem Falle, wenn ein vorgeschlagener Zeuge wegen Hindernisse nicht abgehöret werden kann, verordnet, daß deshalb weder die erste noch die Appellations-Instanz über 8 Wochen aufzuhalten, jedoch hiernächst der Parthey freystehen solle, aus des verhinderten Zeugen Aussage binnen 8 Wochen, nachdem solche eingekommen, als aus einer neu aufgefundenen Urkunde, restitutionem in integrum zu suchen; da aber hierdurch nur der Fall von zu rechter Zeit vorgeschlagenen und ohne des Beweißführers Schuld durch einen Zufall verhinderten Zeugen entschieden ist, so kann diese Verordnung auf die Restitution wegen angeblich neu aufgefundener Zeugen keinen Einfluß haben.

Solchemnach wollen Wir hiermit festsetzen, daß wegen angeblich neu aufgefundener Zeugen keine restitutio in integrum wieder das ipso jure præclusivische fatale des binnen 4 Wochen a die interpositionis anzutretenden neuen Beweises in Appellatorio, vielweniger aber wieder ein rechtskräftiges Urtheil statt finden solle.

Ihr werdet hiernach nicht nur den Supplicanten Salomon Jacob zu bescheiden, sondern auch künftig in vorkommenden Fällen nach dieser Unserer Willensmeinung Euch zu achten wissen. Sind Euch mit Gnaden gewogen Gegeben Berlin, den 6ten Oct. 1769.

Auf S. Königl Majestät allergnädigsten Special-Befehl,

d. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 62. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen Publication der abgedruckten Instruction, wie beym Viehsterben verfahren werden soll. De Dato Berlin, den 6ten October 1769.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Anbey werden Euch von der entworfenen und abgedruckten Instruction, wie bey dem Vieh-Sterben verfahren werden soll, drey Exemplaria mit dem Befehl zugefertiget, selbige in gehöriger Anzahl so fort abdrucken, und solche überall gehörig zu publiciren, auch dem Schlächter, Lohgerber und Schuster-Gewerken in denen Städten jedem ein Exemplar zustellen zu lassen, auch dem Consistorio, und der Accise-Direction die nöthige Exemplaria zur Publication an die

die Prediger, Accise- und Zoll-Bediente in dortiger Provinz zuzusenden, und im übrigen auf die Befolgung derselben ernstlich zu halten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6ten Octob.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen.

No. 63. Auszug des Stempel-Edicts vom 13 May 1766.

in welchem nochmahls zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird, in welchen Fällen und was für Stempel-Papier genommen, imgleichen, daß keine fremde Carten gebraucht werdn sollen. De Dato Berlin, den 14ten October 1769.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, durch das Stempel- und Carten-Edict vom 13ten May 1766. zu verfügen geruhet; daß und in welchen Fällen, Stempel-Papier genommen, imgleichen, das keine fremde Carten gebraucht werden sollen, dabey aber viele Contravenienten sich mit der Unwissenheit entschuldiget haben, und Se. Königliche Majestät eines theils Höchst ungern sehen, daß Dero getreue Unterthanen an Mangel gnugsamer Wissenschaft der Verbothe in Strafe gerathen, andern theils aber auch wollen, daß, was in besagtem Edict gebothen, genau beobachtet, und was darinn verbothen, von niemanden ubertreten werde, so wir solches, und was für Strafe darauf gesetzt ist, wenn jemand dawieder handelt durch diesen an allen öffentlichen Orten anzuschlagenden Auczug beregten Edicts in denjenigen Punkten, welche bey denen Einwohnern in denen Städten und auf dem platten Lande zu ihrer Beobachtung vorfallen können, zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit keiner, wer es sey, sich mit der Unwissenheit entschuldigen, und der verwirkten Strafe, die niemals erlassen werden soll, entgehen, sondern vielmehr ein jeder, absonderlich der Landmann alles, was er wegen des Stempel-Papiers und der Spiel-Carten zu beobachten habe, sich bekannt machen könne.

1. Wer Vorstellungen und Bitschriften an Se. Königl. Majest. oder an das General-Directorium, oder an das Etats-Ministerium übergiebt, muß dazu einen Ein Groschen Stempel-Bogen nehmen.
2. Wer Vorstellungen bey Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern Landes-Collegiis, auch allen Ober- und Untergerichten übergiebt, muß dazu einen Sechs-Pfennig Stempel-Bogen nehmen.
3. Wer eine Schuld-Verschreibung, es sey eine Obligation, Handschrift oder Wechsel ausstellet, muß, wenn die Schuld über 30 Rthlr. ist, dazu einen Vier Groschen Stempel-Bogen nehmen;
4. Wenn Schulzen und Gerichten im Dorfe eine Taxe aufnehmen, oder ein Attestat ausstellen, und die Sache beträgt uber 30. Rthlr. am Werthe, so müssen sie solches auf einem Vier Groschen Stempel-Bogen thun.
5. Wer ein Haus oder ein Guth vor weniger wie 50 Rthlr. verkauft, vermiethet, oder verpachtet, und darüber einen schriftlichen Contract errichtet, muß dazu einen Vier Groschen Stempel-Bogen nehmen, wer aber ein Grund-Stück vor 50 Rthlr. oder mehr verkauft, vermiethet oder verpachtet, muß bey Strafe, daß sonst keinem Theil Klage und Recht aus solchem Handel erwachsen solle, schlechterdings einen schriftlichen Kauf- oder Mieths-Contract darüber errichten, und wenn das Kauf-Geld, oder die jährliche Pacht und Miethe beträgt, 50 bis 100 Rthlr., so muß er zum Kauf- oder Pacht- und Mieths Contract nehmen einen 4 Gr. Bogen.

von 100 bis 200	Rthlr.	8	Gr.
= 200 = 600	Rthlr.	12	Gr.
= 600 = 900	Rthlr.	16	Gr.
= 900 = 1200	Rthlr.	20	Gr.

und sofort an, wie die Sätze weiter, wenn das Kauf-Geld oder die Miethe und Pacht höher ist, im Stempel-Edict bestimmet sind. Zu den übrigen Exemplarien solcher Contracte aber müssen Vier Groschen Stempel-Bögen genommen werden. Zu Kauf- und Mieths-Contracten über Häuser und Gärten, darf nur die Hälfte der vorerwähnten hohen Stempel-Sätze er-

legt werden. Bey An- und Verkaufung Adelicher Güter aber darf nur ein Viertel der großen Stempel-Sätze zu den Kauf-Contracten genommen werden; Wann auch an dem Orte, wo Kauf- und Miehs-Contracte errichtet werden, dergleichen Stempel-Bogen, als dazu erforderlich, nicht zu haben sind, so sollen solche Stempel-Bogen in den Städten binnen 14 Tagen, und auf dem platten Lande binnen 4 Wochen beygeschaft und mit dem von dem Stempel-Rendanten darauf zu attestirenden Tage, wenn solcher Bogen bey ihm geholet worden, um den Contract umgeschlagen werden.

6. Zu Gerichtlichen und aussergerichtlichen Erbtheilungen, wenn sie über 100 Rthlr. gehen und bis 1000 betragen, muß ein Vier Groschen Bogen, und wenn die Erbschaft über 1000 Rthl. macht, ein Stempel von Ein Thaler genommen werden.

7. Ein Testament, wenn das Vermögen über 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. geht, muß auf einen Vier Groschen Stempel-Bogen gemacht werden, Adeliche, Beamte und Bürger in grossen Städten aber müssen, wenn das Vermögen über 200 Rthlr. geht, einen Stempel von Zwey Rthlr. dazu nehmen.

8. Wer in den ad 1. 2. 3. und 4. angeführten Fällen gar keinen, oder nicht den geordneten Stempel-Bogen braucht, muß solchen noch beyschaffen, und überdem jedesmahl Einen Rthlr. Strafe unerläßlich erlegen.

9. Wer in den ad 5. 6. und 7. bemerkten Fällen gar keinen, oder nicht den vorgeschriebenen Stempel-Bogen braucht, muß solchen noch beybringen, und doppelt so viel darüber Strafe geben, überdem aber soll aus solchem Kauf- oder Miehs- und Pacht-Contract, wenn solcher nicht schriftlich oder nicht auf dem vorgeordneten Stempel-Bogen errichtet worden, keinem Theil Klage und Recht zugestanden werden.

10. Wer fremde oder solche Spiel-Carten, die nicht von der Königl. Carten-Cammer gestempelt sind, einbringt, oder kauft, oder auch nur damit spielet, es sey blos zum Zeitvertreibt, oder um Geld, soll für ein bis fünf Spiele Carten Ein Hundert Rthlr. Strafe, und wenn mehr wie fünf Spiele solcher verbothenen Carten bey ihm gefunden werden, über die 100 Rthlr. noch für jedes mehrere Spiel Carten Zwanzig Rthlr. Strafe, ohne einige Erlassung erlegen, wornach ein jeder sich zu achten hat, und insonderheit ernstlich gewarnet wird, wenner etwa ungestempelte Carten besitzt, solche sofort zu verbrennen, um sich nicht in Schaden und Unglück zu bringen.

Berlin, den 14ten October 1769.

Königl. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 64. Rescript an die Neu-Märkische Regierung, wegen der neuen Beweiß- oder Gegenbeweiß-Führung, welchergestalt der Appellat dazu zu verstatten. De Dato Berlin, den 17ten October 1769.

Von Gottes Gnaden **Friedrich**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Obgleich, wie ihr in Eurem allergehorsamsten Bericht vom 27. Septemb. c. das Gesuch des Schutz-Juden Naphthali Hirsch betreffend, richtig angemerkt, die auf den Codic. Frideric. gefolgte Erläuterungs-Gesetze

Erster Anhang ad Cod. Frid. de 1761. ad Part. III. Tit. 28, §. 10. pag. 40.

Ausführlicher Anhang zum Cod. Frid. de 1769. ad Part III. Tit. 29. §. 4. pag. 189.

Fortgesetzter Anhang zur Jahrs-Sammlung de 1768. ad Part. III. Tit. 28. §. 19. pag. 5088. Contin. de 1768.

sämtlich den Fall zum voraussetzen, daß der Appellant derjenige sey, der neuen Beweiß oder Gegen-Beweis in zweyter Instanz anzutreten nöthig findet, so ist doch eines theils in dem L. 4. C. de tempor. & reparat. appellat. als der Quelle des beneficii non deducta deducendi, solches sowohl dem Appellanti, als der parti Adversæ, (oder dem Appellaten) zu gut verordnet, und in dem Reichs-

Reichs-Abschiede de 1654. §. 68. die Vorsehung der gemeinen Rechte angenommen, und bestätigt, anderntheils wird auch in God. Frid. P. 3. Tit. 28. §. 19. der Appellat von der gemeinen Rechtswohlthat nicht ausgeschlossen, und die nach dem obigen bemerkte Supposition der nachherigen Gesetze, kan wohl kein Verbot für den Appellaten enthalten. Hieraus nun folgt, da hierunter in Ansehung des Appellanten und Appellaten ein gleichartiges Verfahren statt findet.

Erstlich: Der Appellat, der neuen Beweiß oder Gegen-Beweis für nöthig findet, wenn gleich sein Gegner, der Appellant, keine neue Beweiß- oder Gegen-Beweisführung angetreten, ist gleich dem Appellanten an ein ipso jure præclusives fatale gebunden, durch dessen blossen Ablauf, ohne daß es eines Präclusions-Termins bedarf, alle neue Beweiß- oder Gegen-Beweiß-Antretung wegfällt, und wogegen keine Wieder-Einsetzung im vorigen Stand zuläßig.

Zweytens. Der Terminus a quo dieses fatalis, oder die vier wöchentliche Frist fängt jedoch nicht, wie in Ansehung des Appellanten, vom Tage der Interposition, der dem Appellanten nicht sogleich bekannt wird, sondern vom Tage an, da dem Appellanten die Interpositions-Schedul communicirt, worüber vom Gericht ein Documentum insinuat. ad Acta beschaft werden muß.

Drittens. Wenn der Appellat, wie in dem gegenwärtigen Vorfalle, einen in erster Instanz nicht angetretenen Gegen-Beweiß, nachholen will, so ist es eben so zu halten, wie im Rescript vom 17ten Decemb. 1762.

Ausführlicher Anhang pag. 189.

in Ansehung des Appellanten verordnet, nemlich, daß wenn die Beweiß-Instanz bey einem Unter-Gericht geschwebt, die Nachholung überhaupt zuläßig sey, wenn sie aber bey Ober-Gericht geschwebt, die Beylegung eines schriftlichen Eides entweder von der Partey, oder vom Advocaten, oder des letztern Bestrafung vorhergehen müsse.

Viertens. Da nach dem Rescipt vom 21ten Decemb. 1768.

vid. fortgesetzten Anhang zur Jahrs-Sammlung de 1768.

wieder jegliche neue Gegen-Beweis-Antretung in adpellatorio dem Producenten binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, von Zeit der Communication an gerechnet, die neue Beweißführung zusteht, so ist in dem Fall, da vom Appellaten neuer Gegen-Beweis angetreten, ein gleiches zu statuiren, so wie, wenn der Appellat neuen Beweiß geführt, sich von selbst versteht, das binnen dem fatali ipso jure præclusivo, oder binnen 4 Wochen vom Tage der communicirten Beweiß-Artikel, der Gegen-Beweiß dagegen von Appellanten gleichergestalt eingebracht werden könne.

Aus demjenigen, was ad 2. & 3 versehen, folgt, daß in gegenwärtigem Fall, der Supplikant Naphthali Hirsch den neuen Gegen-Beweiß nachholen könne, wozu Ihr ihn zu verstatten habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 17ten Octob. 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Neumärksche Regierung.

No. 65. Verordnung, wornach zu Beförderung des Ackerbaues, sonderlich auch zu Verbesserung des Wiesewachses und Verstärkung des Vieh-Standes derer Bauren, Sr. Königl Majestät Intention in Aufhebung derer gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen, Vertheilung derer dazu liegen gebliebenen Brücher, überflüßigen Hütungen, Angern ꝛc. in Dero Königreich Preussen, der Chur- und Neu-Mark, den Herzog und Fürstenthümern Magdeburg, Pommern und Halberstadt, von Dero Etats-Ministerio, denen Landes-Collegiis und von denen zu Betreibung dieses Werks, in jedem Crenß zu bestellenden Commißarien, verfahren werden, und daß zu keiner Zeit hievon, zu Vermehrung derer Landes- oder Domainen-Præstandorum einiger Anlaß genommen werden soll. De Dato Berlin, den 21ten October 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. König in Preussen;

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir aus allerhöchst eigener Bewegung schon Anno 1765. befohlen, daß die Landwirthe über die Mängel der von Alters her eingeführten Acker- und Hütungs-Gemeinschaft zu einigem Nachdenken veranlasset werden sollten; so hat solches zu Unserer allergnädigsten Zufriedenheit zwar den guten Erfolg gehabt, daß an sehr vielen Orten solche eingesehen, und eine verbesserte Einrichtung getroffen worden, wie aber Unsere allerhöchste Absichten auf eine grössere Ausbreitung dieser gemeinnützigen Anstalt gehen, so erachten Wir hiezu nichts dienlicher, als in jedem Creiß, der zeitherigen Verfassung wohl erfahrne, und des öffentlichen Zutrauens würdige Landwirthe zu autorisiren, so denen Eingesessenen zu einem billigen Einverständniß über ihre Auseinandersetzung und wechselseitige Ausgleichung den Weg weisen können, sintemalen wenn man schon insgemein darüber einig ist, daß es dem Cultivateur zu grossem Nutzen gereichet, wenn er in Anwendung seiner Zeit und seines Terrains völlige Freyheit erhält, oder doch sonst keinen, als würklich unvermeidlichen Einschränkungen unterworfen bleibt: dennoch dem Fortgang der Sache entgegen steht, daß die meisten an die Schwierigkeiten der Ausführung sich stossen, und nicht übersehen können, wie so viel wechselseitige Rechte und Verbindungen, so auf der zeitherigen Verfassung beruhen, gegen einander ausgeglichen werden, und jedes Interessenten Entschädigung damit bestehen könne.

Gleichwie nun hiebey alles auf der Geschäftigkeit und Geschicklichkeit dererjenigen beruhet, denen die Ausführung dieser Sache aufgetragen wird; so werden Wir in der Auswahl derer Commissarien auf solche Männer allergnädigst reflectiren lassen, die mit einer pflichtmäßigen Unpartheylichkeit eine genaue Kenntniß der Landwirthschaft aller Stände, des Adels, des Bürger- und des Bauren-Standes, und zum Theil auch die erforderliche Rechts-Wissenschaft verbinden, und können daher um so mehr entübriget seyn, bey ihrer Instruirung sehr in das Detail einzugehen, als auch die Natur der Sache, und die gar grosse Verschiedenheit derer vorkommenden Fälle solches nicht gestatten.

Sie werden demnach nur angewiesen:

I.

Für allen Dingen nach ihren geleisteten Eydes-Pflichten, jedermann, der sich ihrer Hülfe bedienen mögte, ohne Ansehen der Person und mit Hintenansetzung aller Nebenabsichten gleiches Recht und Billigkeit widerfahren zu lassen, ihr pflichtmäßiges Absehen allein dahin zu richten, daß ohne jemandes Verkürzung zu besserer Cultur des Landes diese Anstalt genutzt, sonderlich auch unter dem Bauren-Stand, und zu dessen bessern Aufnahme je mehr und mehr ausgebreitet werde, uno da Wir allerhöchst Selbst eine kurze Anweisung über die Vortheile dieser Anstalt für den weniger unterrichteten Landmann drucken zu lassen befohlen; so müssen die Commissarii Unsere allerhöchste Intention bey dieser Art Leute durch weiteren Unterricht auszuführen, und zu erreichen beflissen seyn; in ihrem Creyß dessen Wirthschafts-Umstände sie vorhin kennen, müssen sie sich au fait setzen, an welchen Oertern am leichtesten diese verbesserte Einrichtung zu Stande gebracht werden kann, und sodann von selbsten die Interessenten darzu anregen, gleich denn auch ein jeder einzelner Eigenthümer oder Mitglied einer Stadt- oder Dorf-Gemeinde, so etwas eigenes besitzet, mit der Provocation auf Auseinandersetzung derer gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen, oder auf Theilung derer gemeinschaftlichen Anger- und Hütungs-Flecke, Gehör finden, und ihm, jedoch unter Beobachtung aller Billigkeit gegen seine Mit-Interessenten die möglichste Förderung in seinem Vorhaben erwiesen werden muß, und wie Wir allerhöchst gerne sähen, wenn die Bauren nicht nur gegen die Amts- und Herrschaftliche- sondern auch gegen und unter einander ihre Wirthschaften des zeitherigen Zwanges sich entledigten, und dadurch unter dem größten mit dem Landbau beschäftigten Theil derer Unterthanen, zu einer mehreren Industrie der Weg eröfnet würde; so müssen Commissarii jeder in seinem Bezirk, was hierunter möglich zu machen stehe, wohl erwägen, solche Oerter, wo sonderlich zu Verbesserung des Wiese-Wachses und Verstärkung des Viehstandes aus denen Buchten, Brüchern, großen und überflüßigen Hütungs-Angern ꝛc. ꝛc. die Local-Umstände am günstigsten scheinen, oder wo die Bereitwilligkeit derer Interessenten dem Vorhaben zu statten kömmt, dazu aussuchen, und demnächst, wenn auch nicht bey ganzen Gemeinden, doch allenfalls nur bey einzelnen Bauerhöfen solches

zu

zu bewürken trachten; die gelungene Versuche sind nachhero zur Nachahmung bekannt zu machen, denn der Bauer wird am meisten durch den Vorgang seinesgleichen sich leiten lassen, da er nicht zweifeln darf, möglich zu machen, was jenen möglich gewesen.

2.

Da Wir die Justitz bey allen Vorfallenheiten gehandhabet wissen wollen; so haben Wir ausdrücklich befohlen, und setzen hierdurch nochmahl feste, daß die Justitz-Departements darüber halten sollen, daß auch bey dieser Gelegenheit alles rechtlich und sonder jemands Beschwerde reguliret werden müsse. Denen Justitz-Collegiis bleibet also überlassen, redliche, in denen Rechten und in der Wirthschaft erfahrne Männer, denen andern Commissariis für die Fälle ihres Ressorts zuzuordnen, welche vornemlich dafür stehen müssen, daß alles legal zugehe, alle Interessenten zugezogen, ihnen das nöthige Gehör verstattet, und eines jeden zur Ausgleichung zu bringendes Recht und Nutzungs-Antheil in sattsames Licht gesetzet werde, und sollte hierüber Streit seyn, so mögen zwar, wann die Commissarii es thunlich finden, und die Interessenten darüber mit ihnen einig sind, dergleichen Incident-Punkte zur Decision zugleich mit instruiret werden. Wenn aber ein Interessent behauptet, daß dieser Streit zu vorläufiger oder doch zu besonderer Ausführung verwiesen werden müsse; so ist darüber bey den Justitz-Collegiis anzufragen, welche unter pflichtmäßiger Erwägung aller Umstände zwar eine rechtschaffene Justitz-Pflege befördern, zugleich aber auch dahin sehen müssen, daß nicht versteckte Absichten dergleichen Separations-Sachen weitläuftig zu machen, und durch vorläufige Processe zu verzögern, begünstiget werden.

Die Legitimation derer sich angebenden Interessenten ad Acta zu verzeichnen, und denen dabey bemerkten Mängeln abhelfen zu lassen, gehöret nicht weniger vornemlich für den Justitz-Commissarium, und ohnerachtet so Zeit- als Erb-Pächter, und wiederkäufliche Besitzer, ohne Zustimmung ihres Verkäufers und Verpächters, weder active noch passive zuzulassen sind, so mögen doch die Laß-Bauren nicht abgehalten werden, an dieser Verfassung Theil zu nehmen, sondern sie haben hierunter mit denen Erbsassen gleiche Rechte, jedoch bleibt dem Eigenthums-Herrn unbenommen, die Laß-Güter bey dergleichen Auseinandersetzungs-Geschäften zu vertreten, und sie sollen dazu, wenn sie nicht von selbst erscheinen, vorgefordert werden. Bey Fidei-Commiss- und Lehn-Gütern bedarf es der Vorladung derer nächsten Lehn- oder Fidei-Commiss-Erbfolger, oder auch der Lehns-Herren in keinem andern Fall, als wenn der Besitzer zur Zeit der Commißion, selbst keine successions-fähige Posterität hat, hat er diese, so ist er alleine die Rechte seines Guths zu vertreten, zuzulassen, ohne daß jemals auf ihn, oder seine Erben so wenig gegen den Lehnsherrn, als gegen die Fidei-Commiss- oder Lehns-Folger eine Verantwortung darüber fallen könne; jedoch bleibt in allen Fällen dem Lehnsherrn und denen Fidei-Commiss- oder Lehns-Folger vorbehalten, ohne Erwartung einiger Ladung bey dergleichen Commißionen zu erscheinen, und die Güther deren Anfall sie erwarten, zu vertreten. Finden sich in denen Gemeinden Leute, so außer dem Hufe-Schlage, auf der Feldmark Aecker besitzen, und zur gemeinen Weide berechtiget sind, oder auch, so bloß Wiese-Wachs bey ihren Höfen haben, und solches selbst nutzen, oder die sonsten ohne ein besitzendes Eigenthum an der gemeinschaftlichen Hut und Weide rechtmäßigen Antheil haben, in so ferne also auch die Kirchen- und Schuldiener; diese alle müssen als Interessenten zur gemeinschaftlichen Berathschlagung gezogen und entschädiget werden.

Welchergestalt nun die Entschädigungen alle Theilhabere auszufinden, und wie die Vertheilung derer gemeinschaftlichen Plätze, die bey gemengten Grundstücken nöthige wechselseitige Austauschung, wobey gesorget werden muß, daß jeder für den andern ungehindert das Seinige nutzen könne, bey aller Verschiedenheit, so die Mannigfaltigkeit des Terrains, und der Lage zuwege bringt, doch gleich und für alle Theile befriedigend zu treffen wie hierbey allenthalben eine zuverläßige Vermessung und richtige Würderung des zu vertheilenden Terrains und derer einzelnen parcelen zum Grunde zu legen, hierüber kann denen Commissarien keine detaillirte Instruction gegeben werden, noch von sonderlichen Nutzen seyn; überhaupt ist nöthig, daß sie von allen Vortheilen der jetzigen Wirthschafts-Art hinwiederum von dem durch den dermaligen Zwang und wechselseitige Dependence erwachsenden Schaden und Unbequem

bequemlichkeit, denn von denen Vortheilen, so der Landmann durch bessere Cultur sich schaffen könnte, wann er von denen jetzigen Einschränkungen frey wäre, sich gründlich unterrichten.

Bey einer deutlichen Erkenntniß aller dieser Objecte und deren Zusammenhangs, werden Commissarii sofort übersehen, was zu Verbesserung derer Umstände derer Interessenten geschehen kann, und wie die Vortheile, so ein Theil dem andern dabey einräumen muß, in Anschlag gebracht, und ausgeglichen werden können. Und wiewohl durch Aufhebung der fast allenthalben eingeführten vermengten Hütung, das allgemeinste Hinderniß eines freyen Ackerbaues gehoben wird, so sollen doch für die Separations-Commissiones auf Anhalten derer Partheyen auch die Fälle gezogen werden, wo würkliche Dienstbarkeits-Rechte dem Land-Bau hinderlich fallen, und haben die Commissarien, wenn ein gütliches Erständniß nicht statt hat, alsdenn ihr Augenmerk darauf zu richten, wie ein proportionirtes Acquivalent nach denen Umständen beyder Güther thunlich ist, und ob damit zur Verbesserung der Landes-Cultur würklich etwas gewonnen wird, und ob die Dienstbarkeit dem einen Theil mehr Schaden, als den andern Nutzen bringt, denn woferne der Erfolg sich nur dahin einschränkte, daß das eine Grundstück mit dem Schaden des andern verbessert würde, so stünde der von Uns festgestellte Grund-Satz, daß bey Ausführung dieser Sache allenthalben die Justiz beobachtet werden solle, im Wege. Wo die Separations-Geschäfte zu Stande kommen, da müssen Commissarii umständliche Recesse entwerfen, darinnen alles genau und deutlich bestimmen, und sie durch die Interessenten vollziehen lassen, sodann aber zur Confirmation nach Unterschied derer Fälle an die Regierungen und an die ꝛc. Cammern einschicken, welche, ob so wohl in Ansehung der Legitimation derer Personen, als sonsten in der Sache selbst, alles zuverläßig, zu Verbesserung der Landes-Cultur zweckmäßig und vollständig eingeleitet, und abgehandelt worden, examiniren, und zu deren etwa erforderlichen Verbesserungen Anweisung thun müssen. Wie auch bey dergleichen Auseinandersetzungen von denen gegen einander ausgetauschten Grundstücken! eines in des andern Stelle tritt, mithin die dingliche Rechte, Schulden, Lasten, Freyheiten, so auf dem ausgetauschten Grundstück gelegen, auf das dafür eingetauschte fallen, und jenes davon frey oder desselben verlustig wird, ohne daß es hierüber einer besondern Abrede bedürfe, solchemnach auch die Bauer-Aecker, so bey dieser Gelegenheit der Herrschaft zugetheilet werden, die Ritterschaftliche Immunität erlangen, und die dargegen vertauschte herrschaftliche dieselbe verlieren, so müssen die Collegia, wenn sie dergleichen Recesse autorisiren, damit nicht zu künftigen Irrungen ein Anlaß hierbey übrig bleibe, ihr Augenmerk dahin richten, daß die etwa in denen Hypothequen-Büchern oder Catastris nöthige Umschreibungen und Vermerke ohne derer Partheyen weitere Beschwerden und Kosten, in gehöriger Ordnung geschehen.

Wir hätten übrigens zwar Unsers allerhöchsten Orts denen Commissarien ganz gerne auch die Entscheidung derer vorkommenden Streitfragen überlassen; da aber die Landschaft in einigen Unserer Provinzien ausdrücklich gebeten, sie bey ihrem gewöhnlichen Foro und Instanzien zu lassen, so muß es dabey sein Bewenden haben, und müssen die Commissarii die Sachen nur gründlich zur Entscheidung instruiren, und bey jedem Punct ihr rechtliches und wirthschaftliches Gutachten, pflichtmäßig hinzuthun. Wir zweifeln inzwischen nicht, sie werden durch ihre Dreistur und Geschicklichkeit das Zutrauen ihrer Mitstände dermassen gewinnen, daß die meisten Fälle ihrem schiedsrichterlichen Ausspruch werden gutwillig heimgestellet werden.

Die Justiz-Collegia haben übrigens die an sie gebrachte Separations-Sachen sofort und vor allen andern schleunig abzumachen, und wie das Reglement über die Ressorts derer Landes-Collegiorum solch bey diesem Falle beobachtet werden muß; so haben die Krieges- und Domainen-Cammern in denen hiernach für sie gehörigen Fällen alles gleichfalls zu beobachten, was in diesem Absatz denen Justiz-Collegiis zu befolgen auferleget ist.

3.

Commissarii sowol als die Collegia, an welche die erwachsende Streitigkeiten zur Entscheidung, und die vollzogene Recesse zur Confirmation gelangen, müssen vor allen Dingen darauf sehen, daß an Orten, denen jetzo die Vortheile dieser Einrichtung gar nicht, oder nicht in ihrem vollen Umfang

fang verschaffet werden können, eines Theils doch jetzo in einzelnen Stücken je nachdem es jedes Orts thunlich ist, die möglichste Verbesserung angebracht, andern Theils für künftige Zeiten, alle Freyheit vorbehalten werde, da nach gesammleten mehreren Erfahrungen nützlich und möglich kann befunden werden, was jetzo schädlich und unmöglich scheinet, wo sich Umstände finden, so der Ausführung der Sache nur für der Hand hinderlich fallen, als daß das Gut verpachtet ist, und der Pächter mit dem Verpächter darüber in Weitläuftigkeit gerathen würde: (Denn woferne einmal auf Auseinandersetzung von einem Interessenten provociret wäre, so kann eine von dem andern Theil geschehene Verpachtung seines Guts keinen rechtmäßigen Aufenthalt verursachen) oder welches am häufigsten vorkommen wird, daß der Landmann auf vollständige Cultur des Seinigen, den nöthigen Aufwand nicht aufzubringen, folglich, da auf die Verbesserung der Cultur hiebey alles ankommt, die Vortheile dieser Anstalt sich nicht zu verschaffen weiß; so müssen Commissarii in ihrem Plan sich nach derer Cultivateurs Umständen und Kräften richten, und ihnen nachweisen, wie sie nach und nach die vorgesetzte Verbesserungen erhalten können, da in jenem Fall der ganze Plan ausgearbeitet, und nur dessen Vollziehung bis nach geendigten Pacht-Jahren verschoben wird. Uebrigens hoffen Wir, daß niemand dieser Commission in einiger andern Absicht sich unterziehen wird, als alleine um seinen Mit-Unterthanen ihre Vermögens-Umstände verbessern zu helfen, sie werden also von selbsten auf mögliche Ersparung derer Kosten, da schon jetzo die Besorgniß dafür, die mehresten Landleute davon abgeneigt macht, bedacht seyn, und sowohl selbst ihre commissarische Verrichtungen möglichst fördern, als auch die Landmesser von aller kostbaren Zögerung zurückhalten, wie denn auch die Collegia, daß hierinnen kein Mißbrauch vorfalle, Acht haben müssen.

Die Commissarien sollen sofort in denen Creysen bekannt gemacht, auch in der Folge, wenn sich noch mehrere brauchbare Leute finden sollten, deren Anzahl vermehret werden, damit das Werk desto geschwinderen Fortgang gewinne, und wenn die Collegia in denen folgenden Instanzien oder von Amts halber die commissarischen Verrichtungen revidiren zu lassen Ursachen vor sich fänden, es nicht an Leuten fehle, denen der Auftrag geschehen könne.

4.

Unser allergnädigster Wille ist, daß die Justitz- und Finanz-Departements des Etats Ministerii, und die Landes-Collegia, sonderlich die Krieges- und Domainen-Cammern, bis dieses Geschäfte gänzlich vollendet seyn wird, auf dessen Fortgang, dessen gerechte, und zur Cultur des Landes abzielende Betreibung, unverwandte Attention richten sollen, und wie die Fälle derer durch gütliche Vergleiche oder durch richterliche Entscheidungen zu Stande kommenden Auseinandersetzungen ohnehin für die Landes-Collegia kommen; so sollen übrigens auch Commissarien, da sie angewiesen worden, an Orten, so ihnen dazu bequem scheinen, ex officio desfalls Anregung zu thun, wenn ihre Erinnerungen nichts fruchten, es dabey nicht bewenden lassen, sondern mit umständlicher Anzeige derer Gründe, aus welchen sie einen guten Fortgang vermuthen, so wie auch deren Ursachen, so die Interessenten haben mögen, ihren Antrag von sich zu weisen, so weit nemlich ihnen diese bekannt sind, an die Krieges- und Domainen-Cammer berichten, welche dann durch was für schickliche Wege der Sache Fortgang geschaffet werden könne, erwägen, und darüber nöthigen Falls das weitere höhern Orts gelangen lassen wird.

Auch die Oerter und Gegenden, wo Commissarii entweder aus mißlungenen Versuchen, oder sonsten aus ihnen einleuchtenden Ursachen, die Bemerkung gemacht, daß diese Anstalt nicht einzuführen stehe oder keinen Nutzen schaffen werde, oder doch vor der Hand noch verschoben werden müsse, wie sie denn ihren ganzen Bezirk nach und nach untersuchen müssen, sind von ihnen denen Krieges- und Domainen-Cammern mit allen zur Sache dienlichen Umständen, und von diesen hinwiederum dem General-Directorio nahmhaft zu machen; die Justitz-Collegia hingegen berichten dem Justitz-Departement, alle, durch gütliche Vergleiche, worüber sie die Confirmationes gegeben, oder durch die richterliche Aussprüche zu Stande gebrachte Auseinandersetzungen, so wohl als die Fälle, wo sie impracticable befunden worden, mit Beyfügung derer bey diesen vorgekommenen Hinderungs-Ursachen, allermassen denn Unserer allerhöchsten Person von drey zu

drey Monathen aus Unserm Etats-Ministerio angezeiget werden soll, was in dieser Sache geschehen, und wie weit es damit gekommen.

Womit schließlich:

5.

Wir Unsers Orts nicht unterlassen was Unsere Unterthanen animiren kann, ihre Grundstücke und Wirthschaften in diese nutzbare Verfassung zu setzen; so geben Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, gesammten Landes-Einwohnern aller Stände die bündigste Versicherung, daß zu keiner Zeit auf diese Verbesserung derer Wirthschaften, weder auf die zur Vertheilung gezogene Anger, Nachtweiden, Heiden, gemeinen Hütungs-Plätze ꝛc. einige Landesherrliche oder Domainen-Prästationes und Anlagen, von welcherley Arten sie seyn, von neuem geleget, weder die auf den Grundstücken bereits liegende deshalb vermehret werden sollen.

Wir wollen demnach, daß diese Unsere Landesväterliche Verordnung dem Druck übergeben, in Unserm Königreich Preussen, der Chur- und Neumark, denen Herzog- und Fürstenthümern Magdeburg, Pommern und Halberstadt gewöhnlicher massen publiciret, und die Landes-Collegia aus dem Etats-Ministerio darauf gewiesen werden sollen.

Uhrkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 21. October 1769.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Dorville.

No. 66. Circulare an alle Inspectores, das Kirchen-Gebet für das Königl. Haus betreffend. De Dato Berlin, den 28sten October 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Da das Kirchen-Gebet für Uns und das Königliche Haus verändert worden; so lassen Wir Euch nebenliegend Exemplaria des Formulars zufertigen, um Euch darnach zu achten, und die unter Euch stehende Geistlichen sofort dahin anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 28sten October 1769.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Formular des nunmehr zu haltenden Kirchen-Gebets für den König und das Königliche Haus. Berlin, den 27sten October 1769.

Fürnehmlich laß deine Gnade und Barmherzigkeit groß werden über deinem Knecht, unsern theuresten König, und die Königin, seine Gemahlin, über den Prinzen und Prinzessin von Preussen, über des Prinzen von Preussen Prinzeßin Tochter und desselben Frau Mutter, über die Prinzen des Königs Brüder und derselben Gemahlinnen, Prinzen und Prinzeßin Tochter, über die Königliche Prinzeßin des Königs Schwester; über die Marggrafen und Marggräfinnen und derselben Kinder; über das ganze Königliche Haus, und alle die demselben anverwandt und zugethan sind.

No. 67. Circulare an alle Regierungen, wegen genauer Befolgung und Bekanntmachung der Landesväterlichen Verordnung, die Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Hütungen betreffend. De Dato Berlin, den 28sten October 1769.

Friedrich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Landesväterlich eine Verordnung emaniren lassen, wornach zu Beförderung des Ackerbaues, sonderlich auch zu Verbesserung des Wiesewachses und Verstärkung des Viehstandes derer Bauren, Unsere allerhöchste Intention in Aufhebung derer gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen, Vertheilung derer dazu liegen gebliebenen Brücher, überflüßigen

gen Hütungen, Angern ꝛc. in Unserm Königreich Preussen, der Chur-Neumark, den Herzog- und Fürstenthümern, Magdeburg, Pommern und Halberstadt von Unserm Etats-Ministerio denen Landes-Collegiis; und von denen zu Betreibung dieses Werks in jedem Creyse zu bestellenden Commissarien verfahren werden, und daß zu keiner Zeit hievon zu Vermehrung derer Landes oder Domainen-Prästandorum einiger Anlaß genommen werden soll.

Ihr empfanget davon hierneben einige Exemplaria mit dem allergnädigsten Befehl so wohl Euch selbst auf das genaueste nach deren ganzen Innhalt zu dirigiren, als auch wegen deren Bekanntmachung das erforderliche weiter zu verfügen.

Anbey habt ihr die Cammer, dem General-Directorio in jeden Creyß zu bestellende Wirthschaft erfahrne Commissarios, Ihr die Regierung dem Justiz-Departement, die denenselben zuzuordnende Justiz verständige Commissarios wozu, inzwischen so weit es thunlich ist, auch in der Wirthschaft erfahrne Leute genommen werden müssen, binnen 14 Tage in Vorschlag zu bringen, auch was bis dahin für Separationes in eurer Provinz zu Stande gekommen, anzuzeigen, und dann ferner damit von drey zu drey Monathe zu continuiren. Sind ꝛc. Berlin, den 28. October 1769.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Hagen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht und Cammer allhier, das Uckermärksche- und Altmärksche Ober-Gericht, die Preußische Regierung und Cammer, die Pommersche Regierung und Cammer, das Cöslinsche Hofgericht, die Magdeburgsche Regierung und Cammer, die Halberstädtsche Regierung und Cammer, die Neumärksche Regierung und Cammer.

No. 68. Edict wider das unnütze Schiessen, in den Städten und auf den Dörfern, für die Provinzien Geldern, Cleve, Mörs und die Grafschaft Mark, nebst Anlage sub A. & B. De Dato Berlin, den 19. November 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Margaraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß, ob Wir zwar hiebevor verschiedentlich das ungebührliche und höchstgefährliche Schiessen an den Heiligen Abenden vor Weyhnachten, Neu-Jahr, oder andern grossen Fest-Tagen, auch in solchen Fest-Tagen selbst, imgleichen bey Hochzeiten, Kind-Taufen und andern Ausrichtungen, auch sonst, sowohl bey Tage als des Abends, und zur Nacht-Zeit in denen Städten und Dörfern, durch öffentliche Edicte, und andern Verordnungen bey empfindlicher Strafe verbothen haben, Wir dennoch zu Unserm höchsten Misfallen vernommen, daß solchen Unsern heilsamen Verordnungen nicht überall nachgelebet, sondern durch dergleichen gefährliches Schiessen verschiedentlich grosses Unglück und Schaden, als Feuers-Brünste, auch wohl sogar Menschen-Mord verursachet worden.

Wenn Wir nun dergleichen Frevel und Unwesen mit allem Nachdruck gesteuert wissen wollen;

Als haben Wir nöthig gefunden, die dieserhalb vorhin ergangene Verordnungen, und Edicta zu erneuern und zu schärfen.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit und in Kraft dieses auf das ernstlichste, unter Vermeidung der hierinn erwehnten Strafen, daß, wie in allen Unsern Landen, also auch in denen Clev- und Märkschen, Geldern- und Mörsischen Städten und Vorstädten, desgleichen in denen Dörfern, und Amts- oder Vorwerks-Häusern, niemand, er sey wer es wolle, vom Militair- oder Civil-Stande, Hohen oder niedrigen Ranges, sie seyn in Unsern oder in anderer Herrn Dienste, Adlichen oder Bürgerlichen Herkommens, oder auch von dem Bauren-Stande, und wie es sonst Namen haben möchte, so wenig am Tage als bey Abends- oder Nachtzeit, weder bey Hochzeiten, Kind-Taufen und andern Ausrichtungen, noch vor und in den Heiligen Feyer-Tagen, Processionen und Umtrachten, oder auch sonst aus Muthwillen und zur Lust einiges Schieß-

Gewehr, es seyen Büchsen, Flinten, Pistolen oder Puffert oder sogenannten Schlüssel-Büchsen, oder, wie es sonst Namen haben kann, es mag solches Gewehr scharf geladen seyn oder nicht, zu lösen, weniger Schwärmer daraus zu schiessen, oder dergleichen zu werffen, oder Raqueten steigen zu lassen, oder Granaten zu werfen sich unterstehen soll, wiedrigenfalls der, oder die Uebertreter dieses Edicts, zum erstenmal jeder mit Funfzig Rthlr. fiscalischer Strafe, wenn es Personen vom Civil-Stande sind, obgleich durch dergleichen Schuß kein Schaden geschehen seyn möchte, unnachbleiblich beleget, bey wiederholtem Verbrechen aber, dergleichen Frevler, nach Befinden der Umstände härter bestrafet werden sollen, und werden die daher fallende Geld-Strafen allenthalben, wo Uns die Gerichte zustehen, und auch in Städten, wo solche die Magistráte haben, zu Unserm oder der Magistráte Antheil, zu Anschaffung und Unterhaltung derer Feuer-Instrumente, ein für allemal hierdurch gewidmet; wie sie anderwärts unter denen Abnutzungen derer Gerichte verbleiben. Im Fall auch diejenigen, so sich gelüsten lassen wieder dieses ernstliche Verboth zu handeln, etwa nicht vermögend seyn möchten die 50 Rthlr. Strafe zu bezahlen, sollen dieselben ohne einige Gnade auf die Festung gebracht, und Drey Monath lang, respective zum Festungs-Arrest oder Arbeit angehalten werden. Woferne aber durch dergleichen Verbrechen würklich eine Feuersbrunst oder Menschen-Mord oder sonst Schaden entstände, sollen die Uebertreter sofort zur Haft gebracht, und mit der Untersuchung wieder sie rechtlich verfahren, dieselben auch nach Befinden, nicht allein zur Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, angehalten, sondern auch über das, noch mit einer, zu pflichtmäßiger richterlicher Ermäßigung ausgesetzten proportionirten Strafe, unnachbleiblich gegen sie verfahren, wenn aber in dergleichen Fällen die Verbrecher den Schaden zu ersetzen nicht vermögend sind, die Strafe nach denen Umständen geschärfet werden.

Da Uns auch berichtet worden, daß dergleichen Excesse öfters von Beurlaubten, Unter-Officiers und Gemeinen Soldaten oder Enrollirten, verübet werden, Wir aber denenselben darunter ebenfalls im geringsten nicht nachgesehen wissen wollen; Als wird insonderheit auch gedachten Beurlaubten, Unter-Officiers, Gemeinen Soldaten und Enrollirten hiermit dergleichen frevelhaftes Schiessen, nicht minder die Beförderung oder Vertheidigung desselben, bey Strafe des Gassen-Lauffens oder Festungs-Arbeit an der Karre, nach Befinden der Umstände, ernstlich und auf das Schärfste verbothen.

Wir befehlen auch hiermit allen und jeden Land- und Steuer-Räthen, Magistráten auch andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten, wo keine Garnisons sind, wann solche Verbrechen von beurlaubten Unter-Officiers oder Gemeinen Soldaten und Enrollirten in ihrer Gerichtsbarkeit verübet werden, oder dergleichen Uebertreter dieses Unsers ernstlichen Verboths, sich unter ihnen aufhalten, dieselben sofort zu arretiren, und sie unverzüglich an die nächste Garnison liefern zu lassen, von welcher die Beurlaubten weiter an die Regimenter, worunter sie gehören, die Ueber-Completten und zum Zuwachs Enrollirten aber, wenn sie von ihren Regimentern nicht über Fünf Meilen entfernet sind, ebenfalls dahin geschicket, wenn aber die Regimenter weiter entlegen wären, selbige bey der Garnison, wo sie zuerst abgeliefert worden, examiniret und abgestrafet werden sollen. Wornach sich Unsere hohe und niedere Krieges- und Civil-Bediente, Land- und Steuer-Räthe, Magistráte, nicht minder alle und jede Gerichts-Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande, auch sonst jedermänniglich, insonderheit auch das Officium Fisci gehorsamst zu achten, mit allem gehörigen Ernst hierüber zu halten, und die Verbrecher zur Bestrafung anzuzeigen haben.

Damit auch hierüber desto genauer gehalten, und insonderheit in denen Dörfern, und zwischen Rohr- Stroh- und Schindel-Dächern durch das verbothene Schiessen, Schwärmer- und Granaten- oder Raqueten-Werfen nicht Unglück oder Feuer-Schaden verursachet, bey dergleichen Uebertretung aber die Verbrecher so vielmehr entdecket, und zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen: So soll, wenn ein beurlaubter Unter-Officier oder Soldat, Enrollirter oder eine andere Person dergleichen Schiessen und Excesse vornehmen wollte, der Eigenthümer und Einwohner des Hauses, sich denselben auf

alle

alle Weise widersetzen, und solches allenfalls, mit Zuziehung des Schulzen, der Scheffen und derer Gerichts-Leute zu hindern suchen.

Daferne aber solches Schiessen und Unfug, ehe und bevor derjenige, bey welchem der Thäter sich aufgehalten, solches Vorhaben gewahr worden, oder, ohne daß er es verhindern könne, geschehe;

So soll derselbe den Thäter denen Beamten, Obrigkeiten und Gerichtsleuten alsofort melden, um sich des Thäters zu bemächtigen, im Fall aber der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses selbst der Thäter wäre, oder mit diesem unter der Decke steckete, und die That zu verhehlen suchte, so sollen die nächsten Nachbaren, auch sonderlich der Schulze sammt denen Gerichts-Leuten, so bald sie einen Schuß gehöret, sich an den Ort begeben, wo derselbe geschehen, und sich des Thäters ebenfalls bemächtigen, mithin selbigen ihrer Obrigkeit einliefern, woferne aber indessen der Thäter entsprungen wäre, muß die Sache nach ihren Umständen der Obrigkeit ohne den geringsten Zeitverlust angezeiget werden, um in der Sache weiter, nach Vorschrift dieses Edicti zu verfahren.

Da Wir übrigens auch häufig bemerken müssen, das durch unbehutsamen Gebrauch des Schieß-Gewehrs, Menschen zu Schaden und um das Leben kommen, wozu denn die mehreste Veranlassung dadurch gegeben wird, daß das geladene Gewehr unvorsichtiger Weise an Orten aufbehalten wird, wo junge Leute, Weiber, Dienst-Bothen, und andere, so damit nicht umzugehen wissen, noch die darauf liegende Gefahr kennen, solches ergreiffen und sich damit abgeben können; So befehlen Wir, daß jedermann der geladen Gewehr in seiner Wohnung haben will, auch für dessen sorgfältige Aufbehaltung stehen, jeder Haus-Vater hierauf selbst aufmerksam seyn, und denen Seinigen keine Unvorsichtigkeit nachsehen soll, damit nicht, wie sonst seyn würde, die, so hierunter etwas versäumet, bey entstehenden Unglück dafür verantwortlich werden; und da in denen Städten vollends unnöthig ist, geladen Gewehr in denen Häusern zu haben, so soll wenn durch dessen unvorsichtige Lösung, in denen Häusern, ein Mensch das Leben verliehret, jedesmal der, so das geladene Gewehr in seiner Verwahrsam gehabt, blos deshalb, und ohne auf die, bey dessen Verwahrung begangene Vor- und Unvorsichtigkeit zu reflectiren, als welche nach dem Grade der Verschuldung besonders bestrafet wird, mit Funfzig Rthlr. und wann er dazu unvermögend ist, mit Dreymonathlichen respective Festungs-Arrest oder Arbeit beleget werden. Hiervon nehmen Wir allein die, auf der Reise begriffene, und in denen Städten sich im Durchreisen verweilende, aus, als welchen darüber, daß sie geladen Gewehr, auch während ihres Aufenthalts in denen Städten bey sich gehabt, nichts zur Last gelegt werden soll, wo im übrigen, wenn sie in dessen Verwahrung in großem Grad unvorsichtig gewesen, ihre Bestrafung nach befundenen Umständen vorbehalten wird. Auf dem platten Lande hingegen ist niemanden anzurechnen, daß er geladenes Gewehr in seiner Gewahrsam hat, als welches zu seiner Sicherheit erforderlich seyn kann, nur daß ihm über dessen Verwahrung keine Unvorsichtigkeit zur Last falle.

So oft demnach eine, durch unvorsichtige Lösung eines Feuer-Gewehrs geschehene Tödtung eines Menschen zur Untersuchung kommt, sollen die inquirirenden Gerichte, dafern das Unglück nicht mit einem, in eigener Gewahrsam gehabten Gewehr geschehen, oder da der, so das Gewehr in Verwahrung gehabt, nicht der Haus-Vater selbst ist, zugleich; ob bey der Verwahrung des Gewehrs, oder auch bey der, dem Haus-Vater darauf obliegenden Aufsicht, eine strafbare Unvorsichtigkeit untergelaufen, auf daß genaueste untersuchen, und nöthigen Falls diejenigen, denen hierunter etwas zur Last fällt, mit ihrer Vertheidigung vernehmen, damit zugleich in einem Erkänntnisse, die Schuld oder Unschuld sowohl derer, so das Unglück unmittelbar angerichtet, als derer, so durch unbehutsame Aufbehaltung des geladenen Gewehrs, deren Unvorsichtigkeit zum öftern die gröste ist, oder aus Mangel der ihnen darauf obliegenden Aufsicht, Veranlassung dazu gegeben, durch richterliches Erkänntniß festgesetzet werden könne; und wie alle Erkänntnisse über Vorfälle, wobey ein Mensch sein Leben verlohren, zur Einsicht und Confirmation Unsers Justitz-Departements gelangen müssen; So wird dieses die Gerichte, welche die Verordnung nicht gehörig in Execution bringen, dazu anhalten, und dem Befinden nach zur Verantwortung ziehen; Unser General-Directorium aber wird an die Policey-Directoria in

Städten die Verfügung ergehen lassen, daß die Verordnung wegen Aufbehaltung von geladenem Gewehr in Häusern, und die darauf angedrohete Strafe gehörig bekannt gemacht, und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholet werde, auf daß dieses Gesetz beständig in Vigueur bleibe. Damit nun dieses erneuerte und geschärfte Edict zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; So soll dasselbe nicht allein jetzo, sondern auch künftig alljährlich zweymal, und zwar am ersten Sonntage des Monathes Julii, und am letzten Advents-Sonntage nach der Predigt, von denen Canzeln öffentlich verlesen, und überdem sowohl in denen Städten als auf denen Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19ten November 1769.

Friedrich.

(L.S.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Derville. v. Derschau.

Beylage A. ad No. 68.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben eine Zeit her häufig bemerken müssen, daß durch den unbehutsamen Gebrauch des Schieß-Gewehrs, Menschen zu Schaden und um das Leben kommen, wozu denn die mehreste Veranlassung dadurch gegeben wird, daß das geladene Gewehr unvorsichtiger Weise an Orten aufbehalten wird, wo junge Leute, Weiber, Dienstbothen und andere, so damit nicht umzugehen wissen, noch die darauf liegende Gefahr consideriret, solches ergreifen, und sich damit abgeben können. Es ist also für nöthig gefunden worden, in einem jüngsthin für die Clew-Märkische, Geldrisch, Mörsische Provinzien emanirten erneuerten Edict, wovon Euch hierneben ein Exemplar zu Eurer Ersehung communiciret wird, gegen das unnütze Schiessen in denen Städten und Dörfern, zugleich dieser sich in der Eingangs erwehnten Maasse ereignenden Vorfälle halber das nöthige erachtetete mit zu verordnen, und jedem Hausvater, wenn er solches nicht sorgfältig in Gewahrsam hält, dafür selbst responsable zu machen.

Dieserwegen stehet von nun an hiermit feste, das jedermann, welcher geladenes Gewehr in seiner Wohnung haben will, auch für dessen sorgfältige Aufbehaltung jederzeit stehen, einfolglich jeder Hausvater hierauf selbst aufmerksam seyn, und denen Seinigen keine Unvorsichtigkeit nachsehen, damit nicht, wie sonst seyn wird, die so hierunter etwas versäumen, bey entstehenden Unglück desfalls verantwortlich werden. Und da es in den Städten vollends unnöthig ist, geladen Gewehr in denen Häusern zu haben; So soll, wenn durch dessen unvorsichtige Lösung in denen Häusern ein Mensch das Leben verliehret, jedesmal der, so das geladene Gewehr in seiner Verwahrsam gehabt, blos deshalb, und ohne auf die bey dessen Verwahrung begangene Vor- und Unvorsichtigkeit zu reflectiren, als welche nach dem Grad der Verschuldung besonders bestrafet wird, mit Funfzig Rthlr, und wenn er dazu unvermögend ist, mit drey monathlicher respective Festungs-Arrest oder Arbeit beleget werden. Hiervon sind nur einzig und allein, die auf der Reise begriffene und in denen Städten sich im Durchreisen verweilende Personen ausgenommen, als welchen darüber, daß sie geladen Gewehr auch während ihres Aufenthalts in Städten bey sich gehabt, nichts zur Last geleget werden soll; jedoch wird deren Bestrafung, wenn sie in dessen Verwahrung in großen Grad unvorsichtig gewesen, nach befundenen Umständen vorbehalten. Auf dem Lande hingegen, ist niemanden zur Strafe anzurechnen, daß er geladenes Gewehr in seiner Verwahrsam hat, als welches zu seiner Sicherheit erforderlich seyn kann, nur daß ihm über dessen Verwahrung keine Unvorsichtigkeit zur Last falle.

So ofte demnach eine durch unvorsichtige Lösung eines Feuer-Gewehrs geschehene Tödtung eines Menschen zur Untersuchung kommt, sollen die inquirirende Gerichte, daferne das Unglück nicht mit einem in eigener Gewahrsam gehabten Gewehr geschehen, oder da der, so das Gewehr in Verwahrung gehabt, nicht der Hausvater selbst ist, zugleich ob bey der Verwahrung

des

des Gewehrs, oder auch bey der dem Hausvater darauf obliegenden Aufsicht, eine strafbare Unvorsichtigkeit untergelaufen, auf das genaueste untersuchen, und nöthigen Falls diejenigen, denen hierunter etwas zur Last fällt, mit ihrer Vertheidigung vernehmen, damit zugleich in einem Erkänntnisse die Schuld oder Unschuld sowohl derer so das Unglück unmittelbar angerichtet, als derer, so durch unbehutsame Aufbehaltung des geladenen Gewehrs, deren Unvorsichtigkeit zum öftern die gröste ist, oder aus Mangel der ihnen darauf obliegenden Aufsicht Veranlassung dazu gegeben, durch richterliches Erkenntniß festgesetzet werden könne.

Hierbey ist zugleich Unser Wille, daß weil regulariter alle Erkänntnisse über Vorfälle, wobey ein Mensch sein Leben verlohren, zur Einsicht und Confirmation Unsers Justiz-Departements gelangen müssen, Ihr die unter Euch stehende Gerichte, so vorstehende Verordnung nicht gehörig in Execution bringen, dazu anhalten, und dem Befinden nach zur Verantwortung ziehen sollet.

Damit nun aber auch diese Unsere zum allgemeinen Besten, und zu Abwendung mehrerer sich bis daher leider durch Aufbehaltung von geladenen Gewehr in Häusern ereigneten betrübten Unglücks-Fällen abzweckende heilsame Verordnung zu jedermans Wissenschaft gelange; So ergehet hierdurch Unser allergnädigster Befehl an Euch, solche überall, wie auch die darunter angedrohete Strafe durch ein zu erlassendes Publicandum bekannt zu machen, denen Behörden zu intimiren, und die Bekanntmachung jährlich einmal an einen darzu ein vor allemal zu bestimmenden Tag, durch die Obrigkeiten wiederholen zu lassen, auf daß diese Verordnung beständig in Vigueur bleibe. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22ten Novemb. 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An das Hof- und Cammer-Gerichte, an das hiesige Tribunal, an das Altmärkische Ober-Gerichte zu Stendal, Uckermärksche Ober-Gericht, Französische Ober-Gericht.

An die Churmärksche Cammer, Magdeburgische Regierung und Cammer, Halberstädtische, Mindensche dito, Ostfriesische, Tecklenburgische, Lingensche Regierung und Cammer-Deputation.

An den Grafen zu Wernigerode, Geheimden Rath und Stifts-Hauptmann Freyherrn von Schellersheim, an die Pfälzer Commißion in Magdeburg, & ponatur

An die Cammern *post verba in Vigueur* bleibe: als wornach auch die Policey-*Directoria* in denen Städten zu instruiren sind.

„An die Pommersche Regierung „und Cammer, an das Cöslin„sche Hof-Gerichte und Depu„tations-Collegium daselbst.

„An den ꝛc. von Somnitz zu Lau„enburg

„An die Preußische Regierung und „Königsbergsche auch Gumbin„nische Cammer.

„An das Preußische Hof-Gerichte.

„An die Neumärksche Regierung „und Cammer.

„An die Schlesische Ober-Amts„Regierungen und Krieges- und „Domainen-Cammern.

& addatur in fine an die angestrichene Regierungen und Cammern.

Uebrigens dienet Euch in Ansehung derer an der Polnischen Grenze belegenen, mit Garnisonen nicht versehenen Städte zur weiteren Direction, daß in denenselben bey denen gegenwärtig in Pohlen herrschenden grossen Unruhen, die wegen bisser Aufbehaltung eines geladenen Schieß-Gewehrs vorstehend verordnete Strafe, vor der Hand, und bis zur völlig wieder hergestellten Ruhe daselbst suspendiret bleiben solle.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Massow. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Dorville. v. Carmer. v. Derschau. v. Hoym.

Beylage B. ad No. 68.

Nachdem eine Zeit her häufig ist bemerket worden, daß durch den unbehutsamen Gebrauch des Schießgewehrs Menschen zu Schaden, und ums Leben kommen, und dazu die mehreste Veranlassung dadurch gegeben wird, daß das geladene Gewehr

Gewehr unvorsichtiger Weise an Oertern aufbehalten wird, wo junge Leute, Weiber, Dienstbothen und andere, so mit geladenem Gewehr nicht umzugehen wissen, noch die darauf liegende Gefahr überlegen, solches in die Hände nehmen, und sich damit abgeben können; so ist zu Verhütung dergleichen unglücklichen Begebenheiten per Rescriptum clementiss. vom 22. Nov. c. nachfolgendes festgesetzet und verordnet worden:

1. Jedermann, welcher geladenes Gewehr in seiner Wohnung hat, muß für dessen sorgfältige Aufbehaltung und Verwahrung jederzeit stehen, und es muß also ein jeder Hausvater selbst darauf aufmerksam seyn, und den Seinigen keine Unvorsichtigkeit nachsehen, widrigenfals er bey entstehendem Unglücke seiner Nachläßigkeit wegen verantwortlich wird.

2. Da in den **Städten** es vollends unnöthig ist, geladenes Gewehr im Hause zu haben, so soll; wenn daselbst durch unvorsichtige Lösung eines geladenen Gewehrs im Hause, ein Mensch das Leben verlieret, jedesmal derjenige, so das Gewehr in seiner Verwahrsam gehabt hat, ohne Unterschied, und ohne alle Ausnahme, blos dieses Vorfalls wegen mit Funfzig Rthlr., oder, wenn er dazu unvermögend ist, auf drey Monath mit resp. Festungs-Arrest und Festungs-Arbeit bestrafet werden. Und hat er überdem eine Unvorsichtigkeit in Verwahrung solches Gewehrs begangen; so wird er noch besonders nach der Grösse, oder dem Grade seines Verschuldens bestrafet.

3. Hiervon sind einzig und allein diejenigen ausgenommen, die auf einer Reise begriffen sind, und sich im Durchreisen in den Städten verweilen; jedoch wird deren Bestrafung, wenn sie in Verwahrung des bey sich habenden geladenen Gewehrs in grossem Grade unvorsichtig gewesen sind, nach befundenen Umständen vorbehalten.

4. **Auf dem Lande** ist es niemanden zur Strafe anzurechnen, daß er geladenes Gewehr in seiner Verwahrsam hat: es muß ihm aber keine Unvorsichtigkeit in dessen Verwahrung zur Last fallen,

5. So oft ein Mensch durch unvorsichtige Lösung eines Feuer-Gewehrs ums Leben kommt, und das Unglück nicht mit einem Gewehre, so der Thäter selbst in Gewahrsam gehabt hat, geschehen, und derjenige, so das Gewehr in Verwahrung gehabt hat, der Hausvater selbst ist, sollen die Gerichte, bey welchem solcher Fall zur Untersuchung kommt, zugleich auf das genaueste untersuchen.

Ob bey der Verwahrung des Gewehrs, oder auch bey der, dem Hausvater darauf obliegenden Aufsicht eine strafbare Unvorsichtigkeit untergelaufen sey.

Sie müssen auch nöthigen Falls, diejenigen, denen hierunter etwas zur Last fällt, mit ihrer Vertheidigung vernehmen, damit in dem Haupt-Urtel über ihre Schuld oder Unschuld zugleich mit erkannt werden könne.

6. Wenn bey Einsendung der Untersuchungs-Acten, die in dergleichen Fällen immer geschehen muß, wahrgenommen werden möchte, daß die inquirirende Gerichte vorstehendes nicht genau beobachtet hätten; so sollen sie dazu angehalten, und dem Befinden nach zur Verantwortung gezogen werden.

7. Diese Verordnung soll aller Orten von den Gerichts-Obrigkeiten, den versammelten resp. Bürgerschaften, Gemeinen und Einwohnern sogleich nach dem Empfang derselben, und wiederholt alljährlich einmal an einem dazu ein vor allemal zu bestimmenden Tage bekannt gemacht werden.

Wornach sich also jedermann zu achten hat, und müssen die Gerichts-Obrigkeiten alle Jahre bey Einsendung der Criminal-Tabellen zugleich jedesmal berichten, daß, und welchen Tages die Publication dieser Vererdnung in selbigem Jahre geschehen sey. Uhrkundlich mit dem Königl. Cammer-Gerichts-Siegel besiegelt. Gegeben Berlin, den 13ten December 1769.

Königl Preuß. Hof- und Cammer-Gericht.

Circulare an alle Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, gegen das unnöthige und unbedachtsame Aufbehalten geladenen Schieß-Gewehrs in den Häusern.

No. 69. Land-Strassen- und Wege-Ordnung, für das Fürstenthum Halberstadt, und die mit demselben combinirte Graf- und Herrschaften. De Dato Berlin, den 19ten November 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir nöthig gefunden haben, für Unser Fürstenthum Halberstadt und die dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, ein umständliches auf die Lage und Gegenden dieser Provinz passendes Land-Strässen und Wege-Reglement entwerfen zu lassen und solches gehörig zu publiciren; So setzen Wir hiermit feste, wollen und befehlen, daß

1.

nach Unserer unterm 5ten Martii 1754. allergnädigst declarirten Willens-Meynung, die sämmtlichen Heer- und Post-Strassen auf beyden Seiten, mit allerhand nützlichen Bäumen von den Eigenthümern oder zeitigen Besitzern der an solchen Wege stossende Aecker, Wiesen, Gärten und Aenger, ohne Unterschied, so wohl von denen von Adel, Beamten und Pächtern, als anderen Interessenten, fordersamst bepflanzet, imgleichen an beyden Seiten des Weges, Grabens gemacht werden sollen.

2.

Damit aber hierunter auf einem egalem Fuß verfahren werde, so sollen die Haupt-Heer-Strassen drey Wagen-Spuhren breit, andere aber, worauf nicht so starke Passage gehet, zwey Wagen-Spuhren breit gelassen und eingerichtet werden; die Graben müssen so viel immer möglich in gerader Linie gezogen, von 4 Fuß breit und 3 Fuß tief, angefertiget werden. Die Bepflanzung geschiehet dergestalt daß die Bäume $1\frac{1}{2}$ bis 2 Ruthen weit, auseinander hinter denen Grabens ackerwärts zu stehen kommen, damit sie die Feld-Früchte nicht beschatten, noch auch verursachen mögen, daß die Wege nicht gehörig austrocknen können, die Bäume so dazu zu nehmen, müssen aus allerley nützlichen Bäumen bestehen, und 6 Fuß unter der Crone haben; dahingegen gehöret kein Hollunder-Flieder, noch anderes Stauden- und Heckwerk dahin. Die gesetzten Bäume müssen zugleich gehörig bepfählet, und mit Dornen umbunden werden, damit selbige wider den Anlauf des Viehes und anderen Anfällen verwahret bleiben,

3.

Dieses nun zum voraus gesetzet, und da es hierbey auf eine tüchtige Herstellung der Wege hauptsächlich ankommt; So renoviren und wiederholen Wir hierdurch dasjenige, was dieserhalb und wegen Besserung der Wege, Dämme und Brücken, auch deren Erhaltung vermittelst Edicti de 21ten May 1743, sanciret und festgesetzet worden: Uberdem aber und damit alle diejenigen so bey dergleichen Wege-Reparaturen interreßiret sind, oder damit zu thun, und die Aufsicht darüber haben, insbesondere Beamte, Magistráte und Gerichts-Obrigkeiten auch Communen, in deren respective District und Jurisdiction die Wege belegen, noch mehre Norm und Anweisung hierunter haben mögen, wie sie sich dieser höchstnöthigen und nützlichen Sachen, mit rechten Effect, allerunterthänigst pflichtmäßig unterziehen sollen; So wird denenselben hierdurch folgendes auf das nachdrücklichste inculciret und eingeschärfet:

4.

Daß in Absicht des platten Landes, von den Land-Räthen jeder Commune und wiederum einem jeden Individuo derselben ein gewisser District und Stück Landes zugetheilet und solcher schlechterdings in beständigen guten Stande erhalten werden soll, so wie solcher nach der ersten Haupt-Reparatur und einem deutlichen Aufnahms-Protocollo ihm geliefert worden, worauf die Land-Räthe bey ihren Bereisungen ein wachsames Auge haben müssen; Gestalten in Absichten der Städte dahin gesehen werden muß, daß der intendirte Zweck aus den Cämmerey-Mitteln erreichet, und nach vorhergegangner Haupt-Reparatur die nachherige stete Unterhaltung auf die Bürgerschaft ebenermaassen repartiret werde. Wie denn

5.

von nun an alle Jahre primo Decembris ein Visitations-Protocoll über die visitirten Wege, Dämme und Brücken von den Land- und Steuer-Räthen an Unsere Halberstädtische Krieges- und Domainen Cammer eingeschicket werden muß, wornach dieselbe

selbe einen Generalen-Bericht beym Schlusse des Jahres abzustatten, mithin zuverläßig zu referiren hat, in welchem Zustande die Wege nach der Herbst-Reparatur sich befunden, und welchergestalt die befundenen Mängel redreßiret worden, oder woran es sich accrochiret.

6.

Hiernächst und wie das Werk selbst anzugreifen; So ist Unser Allergnädigster Wille, daß mit aller menschmöglichen Attention und Sorgfalt dahin das Augenmerk gerichtet werde, daß die Wege-Besserungen, insonderheit

1) zu den rechten bequemen Jahres-Zeiten, ausser der Erndte und Saat-Zeit, ohnermüdet vorgenommen, solche auch
2) nicht nachläßig noch obenhin, sondern recht tüchtig zu dem Ende
3) diejenigen Communen und Anspänner, welche die Materialien-Fuhren, entweder um Lohn oder unentgeldlich zu verrichten haben, in gehöriger Ordnung zeitig bestellet.
4) daß recht tüchtige Fuder aufgeladen, solche
5) an die anzuweisenden nöthigsten und tiefsten Stellen hingebracht,
6) daß des Morgens zu rechter Früh-Zeit angefangen, auch des Abends nicht zu zeitig aufgehöret werde ingleichen
7) daß die Hand-Arbeiter das ihrige gleichfalls fleißig und rührig verrichten, nicht aber die Stunden mit Müssiggang zubringen, ferner
8) daß die Steine, Schutt, Kieß, Grand, Triebsand oder andere Materialien gehörig auseinander vertheilet, die Tiefen ausgefahren oder die morastigen Stellen mit Steinen und Faschinen, successive, so wie es die Kräfte der Fonds und derer dazu mit Fuhren und Hand-Diensten zu concurriren schuldigen Unterthanen gestatten, verfüllet, sodann aber der Weg damit überfahren und befestiget, auch solchergestalt tüchtig und gut ausgebessert, auch von Zeit zu Zeit in gutem fahrbaren Stande erhalten, und bis zur Vollkommenheit des Weges damit continuiret, mithin die dabey hegende essentielle Absicht, daß die Wege, Dämme, Brücken und Gräbens allezeit in guten passabeln Stande seyn mögen, erreichet werde; und

7.

da bishero als einer der grössesten Fehler angemerket worden, daß, wenn auch schon hin und wieder zu Ausbesserung der schlimmen Post- und Fracht-Wege, alle mögliche Veranstaltungen geschehen, man gleichwohl nachhero auf deren beständige Unterhaltung nicht bedacht gewesen, woraus dann nothwendig erfolgen müssen, daß diejenige Reparationes, welche gleich anfänglich mit wenigen Thalern hätten bestritten werden können, zu einen zehen- bis zwanzigfachen und noch wohl stärkeren Aufwand angewachsen;

8.

So muß für allen Dingen bey denjenigen Stellen und Passagen, welche bereits verfertiget und in Stand gesetzet sind, darauf am fleißigsten Obacht genommen und ohnfehlbar veranstaltet werden, daß die Nachbesserung nicht versäumet, sondern bey Zeiten und wann der Schade noch mit wenigen zu redreßiren stehet, vorgenommen werden, indem es unverantwortlich seyn würde, Reparaturen von dieser Art so lange auszusetzen, bis solche ins grosse gehen; vielmehr müssen die ausgefahrne tiefen Geleise des Jahres ein oder mehrmalen wieder zugeschlagen, und die Löcher sowohl hin und wieder in den Strassen als hauptsächlich vor den Brücken gehörig verfüllet, befestiget, überfahren, planiret, und gerade gemachet werden.

9.

Wann auch zum äusserstem Befremden wahrgenommen worden, daß die Kärners und andere Spann-Werke, den, aus den Städten vor die Thore zu schaffenden Bau-Schutt, als alten Kalk, Lehm, Kacheln, Dach- und Mauer-Steine und dergleichen, entweder auf Hügels und Höhen gebracht, oder doch an unrechte Oerter höckerweise abgeladen, folglich die Wege dadurch mehr verdorben, und an nicht gehörigen Orte erhöhet, als gebessert worden; benannte Materialien aber, wenn sie ordentlich employret, zu der Wege-Besserung allerdings unvermerkt etwas beytragen können; So sollen die Kärners, Fuhrleute und Knechte sothanen Schutt allemahl und zwar bey Einen Rthlr. irremißibler Strafe, für jeden Karn, und Zwey Rthlr. für einen Wagen, nicht nur in die anzuweisenden, Löcher, tiefe Gleisen, oder mohle Stellen

und

und nirgends anders hinbringen, sondern auch, so wie der Schutt abgeladen, selbigen alsofort mit einer jedesmahl bey sich führenden Schüppe gehörig aus einander bringen und ordentlich gerade machen: Zu dem Ende alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, so die Jurisdiction vor den Thoren haben, durch die Amts-Diener, Feld- und Stadt-Knechte hierauf fleißig vigiliren, durch diese Leute allen denenjenigen, so mit dergleichen Schutt-Führen umgehen, von Monath zu Monath, oder nachdem es die Nothdurft und Gelegenheit erfordert, die Stellen eigentlich und gehörig anweisen zu lassen, die Contravenienten aber sofort zu der gesetzten Strafe zu ziehen haben: Da auch die tägliche Erfahrung lehret, daß von denen bemeldten Leuten dergleichen Unrath sogar, zum grössesten Aergerniß, hart an die Stadt-Thore abgeführet und daselbst abgeladen worden; dieses aber mit einer guten Policey nicht bestehen kann; So wollen und befehlen Wir hiermit in Gnaden, daß die Wachthabenden Officiers oder Unter-Officiers durch die ausser den Thoren ausgestellten Schildwachten darauf, und daß solches unterbleibe, mit attendiren lassen; allenfalls haben sie die Contravenienten sofort zu arretiren und solche gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

10.

Die vor den Aeckern und an den Wegen gezogene Grabens, benebst den angepflanzten Bäumen, müssen in beständigen guten Stande erhalten, die Grabens zu rechter Zeit aufgeräumet, vertiefet und befestiget, die Bäume auch zuweilen ausgeputzet und an den Stellen, wo dergleichen etwa ausgegangen oder verdorben, sofort neue nachgepflanzet und die Reihen allemal in compieten Stande erhalten werden; Sobald nun

11.

die Wege auf den vorgeschriebenen Fuß in Stande gesetzt seyn werden; so soll sich kein Fuhrmann oder Reisender unterstehen, aus dem Wege zu beugen und über die Staaten zu fahren, oder zu gewärtigen, daß er nicht allein durch Ersetzung des Schadens werde angehalten, sondern noch besonders bestrafet werden. In soferne aber diese vorgeschriebene Breiten derer öffentlichen Landstraßen nicht sollten in gehörige Ordnung gebracht und die Wege in rüchtigen Stand gesetzet und unterhalten werden, so daß sich Fuhrleute und Reisende genöthiget sehen müssen, auszuweichen, und über Saat und Acker zu fahren, oder gar Nebenwege zu suchen; so soll ihnen solches unverwehrt und niemand berechtiget seyn, dieselben deshalb in Verantwortung und Strafe zu ziehen, zu pfänden, oder den geringsten Aufenthalt zu verursachen, sondern wer sich dessen unterstehet, und deshalb bey Obrigkeit und Gerichten angeklaget wird, soll desfalls, nach gehaltenen Verhör und dem Befinden nach, selbst in eine willkührliche Strafe und dem Gegentheil allen causirten Schaden und Aufenthalt zu bonificiren, condemniret und angehalten werden, es sey dann, daß das Ausweichen aus Muthwillen, oder wenn der Weg gut, ohne Ursache geschehen wäre, als in welchem Fall der Fuhrmann oder wer es sonst ist, sofort depändet, an die Gerichts-Obrigkeit des Orts quæst. abgeliefert und wieder demselben nach Vorschrift der Land-Gerichts-Ordnung §. 31. verfahren, und zu Ersetzung des Schadens angehalten werden.

12.

Und obwohl theils in der schon jetzt erwehnten Land-Gerichts-Ordnung §. 32. 36, 41. theils hernachmals durch verschiedene besondere Patente, hauptsächlich aber durch das Edict vom 8ten October 1731. die Beschädigung der Bäume, Hecken und Weyden sehr nachdrücklich verpönt, auch respective bey Karren-Strafe verbothen, diese Verordnungen auch durch öffentliche Warnungs-Tafeln und andere Publications-Mittel zum öftern und genugsam bekannt gemachet worden: So wiederhölen und befehlen Wir doch hierdurch nochmals so gnädig als ernstlich, daß dergleichen ruchlose Uebertreter, sonderlich diejenigen, welche sich gelüsten lassen, die an den Aeckern und Wegen gesetzten Bäume frevelhafter Weise abzuhauen, abzubrechen oder denenselben sonst einen vorsetzlichen Schaden zuzufügen, nach äusserster Strenge, ohne Ansehen der Person, mit exemplarischer Leibes-Strafe, auch dem Befinden nach, wie schon verordnet, mit Bestungs-Arbeit und Karren-Strafe beleget werden sollen: Wegen der Hirthen und daß die Grabens oder Bäume, durch die Vieh-Triften nicht verletzet werden mögen, blei-

bet es bey der Disposition der Land-Gerichts- und anderer deshalb bisher üblichen Ordnungen, mit den damit verknüpften Strafen.

13.

Die Brücken, welche hier oder dort auf den Land-Strassen erforderlich oder vorhanden sind, müssen so viel möglich massiv von Steinen erbauet und dergestalt angeleget werden, daß solche, wenn sie länger als 3 bis 4 Ellen sind, generaliter 8 Ellen, diejenigen aber, so nur 3 bis 4 Ellen lang sind, 5 Ellen breit und überall mit Seiten-Geländern versehen seyn.

14.

Damit sich auch die in Dörfern und hohlen Wegen begegnende Fuhrleute oder andere Reisende ungehindert vorbey passiren können; So müssen in solchen hohlen Wegen, die aus Felsen bestehen, und also ohne Meissel ꝛc. nicht zu erweitern möglich sind, genugsame Ausweichungen in der Distance, angefertiget und besorget werden.

15.

Dasjenige, was §. 4. in Absicht des platten Landes gesaget worden, soll auch bey den Steuer-Räthen, Land- und Bau-Meistern, Policey- und Land-Reutern statt finden, und müssen selbige bey Bereisung der, ihrer Aufsicht anvertrauten Districte, besonders auf die Beschaffenheit der Wege genau Acht haben, und wenn dieselben schadhafte und impassable Stellen antreffen, solches nicht allein der Gerichts-Obrigkeit, auf deren Feldern solche befunden werden, und dem Land-Rath zur Remedur anzeigen, sondern auch der Cammer davon Bericht abstatten, damit auf die Instandsetzung der schadhaften Stellen mit Ernst und Nachdruck gehalten werden könne. Nicht weniger sollen die Krieges- und Domainen-Räthe bey Bereisung ihrer Departements, darauf vorzüglich mit attendiren, und wenn sie schadhafte Wege und Stellen finden, solches anzeigen.

16.

Weilen es auch der Augenschein und die Erfahrung lehret, daß aller angewandten Mühe ohnerachtet durch die Anfahrung des Grandes auf die Wege, in hiesigem Terrain dennoch nichts ausgerichtet worden; So bleibt kein ander Mittel übrig, als daß die mittle Auffarth auf allen Wegen hiesiger Provinzien zu 1½ Ruthen breit, und 2, 3, auch an sumpfigten Orten mehr Fuß tief ausgegraben, die Gegend mit harten Steinen wieder ausgefüllet, der Rücken aber mit Grande tüchtig befahren und in Form einer convexen umgekehrten Mulde formiret, auch auf beyden Seiten mit Wiederlagen oder Mauren versehen werde.

17.

Die Städte sollen von dieser allgemeinen Verfügung und Strassen-Besserung, um so weniger ausgeschlossen seyn, als den Magistraten alles Ernstes anbefohlen wird, die Pflasterung in den Städten in einem guten Stande zu erhalten, wovon die Vorstädte nicht ausgeschlossen; es muß dahero wenigstens alle Jahr ein gewisser Theil in guten Stand gesetzet werden, und deshalb von dem Landbaumeister Anweisung geschehen, welche Strassen am vorzüglichsten vorgenommen werden müssen. Imgleichen müssen die respective Obrigkeiten die Land-Strassen gleich den Unterthanen, auf dem ihnen zugehörigen Territorio im Stande zu halten bemühet seyn.

18.

So wie die Land-Räthe die generale Inspection auf dem platten Lande haben; also sollen die Commissarii locorum in hoc passu auf die Städte genaue Achtung mit geben, womit sie das ihrige hierunter auf das exacteste und zur rechter Zeit wahrnehmen, damit nichts versäumet, oder die Zeit verschleppet werde.

19.

Anlangend sprcialiter Unsere Grafschaft Hohenstein, durch welche eigentlich nur die einzige Casselsche Poststraße führet; so bleibet es bey der bisherigen Observanz, daß deren Reparation durch die der Strasse am nächsten belegenen Gemeinden möglichst besorget werde. In Absicht der Wege-Besserung überhaupt und da sowohl wegen des in bemelter Grafschaft mehrentheils in weichen leimichten Boden bestehenden Terrains, als auch wegen des Mangels an harten Steinen, so zum Pflastern und Brücken-Bau dienlich, die Re-

paraturen

raturen, vorschriftsmäßig impracticable, muß bey solcher zuvor der Grund mit Fachinen und Holz ausgefüllet werden, weilen die Sandsteine allein den gewünschten Effect nicht hervorbringen: an denen Oertern aber, wo gute uud feste zu erhalten, müssen auch steinerne Brücken erbauet und sonsten bey Reparaturen der Wege nach der Vorschrift procediret werden; wohin und daß dieses geschehe, der Land-Baumeister pflichtmäßig zu sehen hat, und muß derselbe die Wege und Dorfschaften bey der Besserung bereisen, und welchergestalt die Reparations geschehen sollen, die Communen dazu gehörig anweisen und hernachmals, wie sothane Reparaturen vorgenommen werden, berichten.

20.

Die Abdecker-Gruben oder die Luder-Stellen müssen gänzlich von den Land-Strassen weg, und an einen andern Ort, wo sie nicht so bald gesehen werden können, verleget, und die alten Knochen verscharret, verbrandt, oder vergraben werden, und soll derjenige, welcher solches nicht besorget und in acht nimmt, eine Strafe von Zehn Rthlr. erlegen. Sollten sich die Abdecker unterstehen, künftighin noch an solchen verbothenen Stellen die Luder abzuschlagen, oder gar an den Strassen liegen zu lassen, unter dem Vorwande, als ob der angewiesene Ort zu weit, oder sonst nicht ihrer Convenienz wäre; so soll derselbe für jedes Stück groß oder klein, in Fünf Rthlr. Strafe genommen werden, und dagegen keine Aussicht statt finden.

21.

Und da es zur besondern Zierde des Landes sowohl, als Beobachtung einer guten Policey und Annehmlichkeit, auch Convenienz der Reisenden gereichet, wenn man nicht allein weiß, wo dieser oder jener Weg hinführet, sondern auch zugleich ersehen kann, wie weit man ohngefähr zu dem Haupt-Orte noch habe, so soll darauf gesehen und gehalten werden, daß auf allen publiquen Creutz- und Scheide-Wegen, so von der Haupt-Strasse abgehen, insonderheit aber in den Haupt-Strassen, nach der schon bekannten oder gewöhnlichen Art, Hand- oder Weg-Weiser, wenn solche nicht schon vorhanden, aufgerichtet werden müssen, als welche Weg-Weiser jedwede Commune auf ihre Feldmark setzen und aus ihrem Gemeinde-Fond erhalten muß. Auf den Armen dieser Weg-Weiser muß der Ort, wo der Weg hingehet, und die Weite desselben mit deutlichen Buchstaben und Zahl geschrieben und die Säule mit Oel-Farbe schwarz und weiß geflammt angestrichen werden. Die Zoll-Aemter sollen dahin sehen, daß die verbothenen Wege, bey dem Aus- oder Eingange in die Haupt-Strassen, mit hinlänglichen Warnungs-Tafeln versehen sind, oder noch versehen und auch ferner unterhalten werden, damit sich deshalb niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

22.

Es soll auch zu desto besserer und genauerer Beobachtung aller vorbeschriebenen Umstände, ein eigener Wege-Wärter angenommen werden, oder kann von dem Feldvoigt jeder Commune besorget werden, welcher sowohl auf die Baum-Pflanzungen, Graben-Arbeit, als auf die Wege-Reparaturen, imgleichen auf die verordneten Nachbesserungen, nicht weniger auf die Fuhrleute und Reisenden, daß solche im Wege bleiben, und insonderheit auf die Beschädiger der Bäume fleißig vigiliren und Acht haben soll. Wer sich unterstehet dem bestelleten Wege-Wärter widersetzlich zu begegnen, oder gar sich an demselben thätlich zu vergreiffen, wider denselben solt, wenn er der frevelhaften Beschädigung der Bäume überführet ist, die verwürkte Leibes-Strafe verdoppelt werden.

23.

Bey der Bepflanzung der Heer- und Post-Strassen müssen geschickte Forst-Bediente, welche mit der Anpflanzung gut umzugehen wissen, genommen werden, weil sonst nur der Zweck verfehlet wird, und im Sommer wieder ausgehet, was im Frühling gepflanzet ist; wie denn auch damit das Vieh den jungen Bäumen und Pflanzungen nicht schaden möge, solche durch Anwürfe oder vorzuziehende Graben, gegen allen Anlauf in Sicherheit gestellet werden müssen.

24.

Endlich wird wegen der, in diesem Reglement festgesetzten Strafen, wenn wider Verhoffen einige davon beygetrieben werden müssen, dergestalt disponiret, daß dem Denuncianten das Ein Drittel davon ge-

geben, das übrige aber zur Reparatur verwendet werden soll.

25.

Schlüßlich haben Wir zu Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen das allergnädigste Vertrauen, es werden dieselbe sich diese, zum allgemeinen Besten und Wohl des Landes, auch Aufnahme des Commercii, gereichende Sache bestens angelegen seyn lassen, und dieser Vorschrift die genaueste Folge leisten, oder es sich selbst beyzumessen haben, wenn dieselben im ausbleibenden Fall zur Strafe und Verantwortlich werden gezogen werden. Und damit sich niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieses Reglement gehörig durch den Druck bekannt gemacht und publiciret werden, und befehlen Wir zugleich Unserer Halberstädtschen Krieges- und Domainen-Cammer darauf mit Ernst und Nachdruck zu halten, daß solchem überall die genaueste Folge geleistet werde. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20ten November 1769.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Hagen.

No. 70. Anweisung zur ordentlichen Wartung, Futterung und Zuzucht des Rind-Viehes, nach Schlesischer Art, imgleichen von dem vor das Rind- und Schaaf-Vieh sehr nützlicher Gebrauch des Polnischen Stein-Salzes und der Abnutzung verschiedener Arten von Laubholz.

De Dato Berlin, den 20ten November 1769.

Der gröste Vortheil bey einer ordentlichen Land-Wirthschaft bestehet in der Unterhaltung eines mit dem Acker-Bau proportionirten Rind-Vieh- und Schaaf-Standes. Der Abnutz des Viehes gewehret dem Land-Wirth nicht allein eine gute Revenüe, sondern den verzüglichsten Nutzen hat er beym Acker-Bau selbst davon zu hoffen. Der Dünger ist die Seele des Feld-Baues, und der fleißige Wirth, wird bey einer auch sonst ganz ordentlichen und tüchtigen Acker-Bestellung, die Früchte seiner Arbeit nicht reichlich und hinlänglich erndten, wenn er dabey die Vieh-Zucht negligiret, und nicht zugleich auf die beständige Unterhaltung eines mit dem Acker-Bau in gehörigen Verhältniß stehenden Vieh-Standes sein vorzügliches Augenmerk richtet. Die Erfahrung bestätiget es, daß bemittelte Land-Wirthe hauptsächlich dadurch zurück gekommen, und zu Grunde gegangen sind, weil sie den durch Vieh-Sterben und andern Unglücks-Fällen erlittenen Abgang von Vieh nicht gleich wieder angeschaffet, sondern zur Erspahrung derer Kosten durch die Zuzucht ihren Vieh-Stand successive zu completiren gesuchet, wobey der Acker ganz ausgemergelt und entkräftet worden; Dagegen Wirthe von weit schwächeren Vermögens-Umständen sich hauptsächlich dadurch conserviret, und aufrecht geblieben sind, weil sie bey dem sogar einige Jahre hintereinander gehabten Abgang ihres ganzen Vieh-Standes gleich, da die Seuche nur aufgehöret, solchen wieder angekaufet, und dadurch ihren Acker in Düngern und Würden erhalten haben.

Die mehresten Land-Wirthe sind daneben nur allein auf die Vermehrung des Ackers bedacht, sie schätzen den Wehrt ihrer Güther nur allein nach der Grösse der dabey befindlichen Aussaat, sie halten es vor eine reelle Verbesserung derselben, alle zum Korn-Bau nur irgend taugliche Landung aus der Hütung aufzunehmen, und zu beackern, wenn sie gleich ihre Abtriften und Hütungen dadurch schmählern, und sie vermehren auf solche Weise zwar ihre Aussaat und Bestellungs-Kosten, verringern aber dadurch gewiß in der Folge ihren Ertrag, weil sie den Vieh-Stand nothwendig einschränken müssen, und den vielen Acker, den sie sich auf den Hals geladen, nicht gehörig in Cultur und Dünger erhalten können; dagegen bey der Englischen und Hollsteinschen Wirthschafts-Art der gröste Vortheil darinn bestehet, daß ein dem Acker-Bau proportionirter Vieh-Stand gehalten, dem Vieh hinlängliche gute Sommer-Weyde und behülfliches Winter-Futter verschaffet, ein Theil des Ackers abwechselnd dazu bestimmet, und solchergestalt zwar die Aussaat und

die

die Bestellungs-Kosten verringert, dagegen aber der Ertrag vom Getreyde-Bau merklich vermehret wird.

Ist es also unleugbar und gewiß, daß die Viehzucht einen so großen Einfluß in die ganze Land-Wirthschaft, und hauptsächlich in den Acker-Bau hat; So ist der Land-Wirth allerdings verbunden, auf die Vermehrung des Vieh-Standes nach aller Möglichkeit bedacht zu seyn, und die Vortheile anzunehmen, die ihm dazu und zu dessen besserer Conservation und Nutzung an Hand gegeben werden.

Man will gegenwärtig blos die Provinz Schlesien zum Beyspiel anführen, wo man sich seit langer Zeit bemühet hat, die Vieh-Zucht vorzüglich zu nutzen, und daher auf die Futterung allerhand Arten Viehes alle mögliche Sorgfalt anwendet.

Es ist in der That ungegründet, wenn man glaubet, das Schlesien durchgängig so gute Vieh-Triften und hinlänglichen Heu-Schlag hat, daß nur darinn allein die bessere Vieh-Zucht, und die daher erfolgende höhere Nutzung zu suchen sey. Diese Provinz hat so wie jede andere sehr verschiedenes, und theils sehr sandigtes Terrain, welches denen so selbige durchreiset sind, sattsam bekannt ist; Allein durch die Industrie der Land-Wirthe ist es dennoch in der Vermehrung und Verbesserung der Vieh-Nutzung so weit gebracht, daß auch sogar denen natürlichen Mängeln durch Sorgfalt, Fleiß und Kunst grösstentheils abgeholfen worden, Man will unter andern nur 2 Güther daselbst zum Beyspiel anführen, welche beyde nur im mittelmäßigen Boden belegen, und wovon das eine ohngefehr 40, das andere aber gegen 50 Fuder Heu und Grummet- oder Nachmaaß jährlich gewinnet, und worauf ausser einer beträchtlichen Anzahl Pferde, noch auf ersteren 50 milchende Kühe, 16 a 20 Stück Güst-Vieh und gegen 1000 Schaafe, auf dem andern Guthe aber ohngefehr ein Sechstheil mehr, bey einer noch dazu nur mittelmäßigen Weyde vollkommen gut gehalten und ausgefuttert werden.

Eben dahin kann es auch in hiesiger Provinz gebracht werden, wenn nur das eingewurzelte Vorurtheil, daß die von der bisherigen mangelhaften Wirthschafts-Art abgehende Hülfs-Mittel zur Verbesserung derselben hier gar nicht applicable und der natürliche Wider-Willen wider alle Neuerungen, wenn auch die damit verknüpfte Vortheile noch so einleuchtend sind, abgeleget wird. Was in andern Ländern die in Absicht des Grund und Bodens vor hiesige Provinz gar keine Vorzüge haben, zur Wirklichkeit gebracht worden, wird auch hier eben sowohl möglich zu machen seyn, wenn nur die dazu gegebene Anweisungen genau befolget und statt unnöthige Zweifel dagegen zu erfinden, Hand ans Werk geleget wird.

Das warme Brühen und Tränken ist ein Hauptstück der Schlesischen Fütterung, und bereits unterm 24sten Augusti c. ist eine deutliche und ausführliche Anweisung bekannt gemacht worden, wie damit zu verfahren ist.

Die Winter-Futterung ist zwar die beschwerlichste aber auch die wichtigste, und es ist eine bekannte Wahrheit, daß wenn daß Vieh bey der Winter-Futterung verwahrloset wird, nicht nur die Nutzung im künftigen Sommer dadurch leidet, sondern auch verschiedene gefährliche Krankheiten vor das Vieh daraus enstehen können, daher auf diese Futterung vorzügliche Sorgfalt gerichtet werden muß, und es lassen sich die Anfangs damit verknüpft scheinende Schwürigkeiten auch ganz leicht heben, wenn nur Ordnung und Aufsicht dabey beobachtet wird. Man will hier noch einige Haupt-Reguln wiederholen, welche dabey sorgfältig beobachtet werden müssen.

1) Daß dem Vieh die Brühe nicht zu warm gegeben werde, weil durch das Brühen nur die Absicht gesuchet wird, die in dem Futter befindliche Kräfte gehörig aufzulösen, und es dem Vieh gedeylicher zu machen, dahingegen das zu warme Futter dem Vieh das Eingeweyde und den Magen schlapp machet.

2) Daß der Hexel dem Vieh jedesmahl in ganz kleiner Portion vorgeschüttet werde, damit es solchen nicht unnöthiger Weise aus der Krippe werfe, sondern jederzeit rein ausfresse, und sollte ja bey ein oder andern Haupt-Vieh etwas übrig geblieben seyn, so muß solches, ehe dazu neues Futter geschüttet wird, sorgfältig aufgeraft, und unter die Brühe gemenget werden, weil es sonst

von

von dem Wrasen des Viehes sauer, und demselben unschmackhaft wird.

3) Muß das zweymahlige Tränken genau beobachtet werden. Dieses wird dem Vieh jederzeit kalt gereicht, und wer die geringe Kosten welche einige Scheffel Kleyen, grob Mehl oder etliche Dutzend Lein-Kuchen verursachen, vermeiden will, kann die Tränke allenfalls mit blossen kalten Wasser verrichten.

4) Muß zwischen jedem Futter dem Vieh wenigstens eine gute halbe Stunde Zeit zum Wiederkäuen gegeben werden.

Bey der unterm 24sten Augusti gegebenen Vorschrift zur Winter-Futterung ist nicht auf dergleichen Oerter reflectiret worden, wo hinlänglicher Heu-Gewinnst vorhanden. Ist dieses, so wird die Futterung desto leichter und gedeylicher, da alsdenn statt des zweymahligen Krum-Strohes jedesmahl Heu vorgeleget werden kann. Wo aber dieses ermangelt, da muß der Land-Wirth eine Menge kleiner Vortheile zu Hülfe nehmen, die wenn er sonst will seiner Aufmerksamkeit gewiß nicht entgehen werden. Man will hier nicht der allgemeinen bekannten Hülfs-Mittel, sich bey ermangelnden Heu, Winter-Futter zu verschaffen, erwehnen, welches durch Säung von Wicken-Futter, Klever, Lucerne ꝛc. ꝛc. und durch Pflanzung von Kohl und Rüben geschiehet, sondern nur einige gering scheinende Hülfs-Mittel anführen, welche jedoch von den besten Nutzen sind. Hierunter gehöret das Abtrocknen des im Sommer aus denen Gärten und den Flachs gewiedteten Unkrauts, das öftere Abmehen und Dürren der Diesteln und Nesseln, welche auf denen Vorwerks-Höfe um die Gebäude und Gehege häufig wachsen, im Sommer aber von keinem Vieh, weil es besser Gras hat, geachtet werden. Hiedurch können in einem Jahre etliche Fuder des herrlichsten Winter-Futters gewonnen werden, welches besonders zum Brühen vorzüglich zu gebrauchen ist. Alle diese Arbeit können die Vieh-Mägde verrichten, ohne daß sie dadurch in ihrer andern Arbeit gehindert werden.

Ein sehr gutes Winter-Futter geben die sogenannten Quecken oder Peeden Läßt man solche nach Hause fahren, trocknen, auf dem Schein-Fluhr dröschen, damit die daran hangende Erde abgehe, solches alsdann abwaschen, und entweder unter dem Hexel schneiden, oder auch so dem Rind- und Schaaf-Vieh vorlegen, so werden solche von beyderley Arten Vieh mit vieler Begierde gefressen werden. Und da die Provinz Pommern einen so starken Anbau derer Kartoffeln hat, einer in der That vorzüglich herrlichen Frucht, so erlauget ein hiesiger Land-Wirth sowohl durch das Kraut, als die Frucht selbst die beste Gelegenheit, solches im Winter unter den Hexel zu mengen, und davon dem Rind-Vieh eine sehr schmackhafte Brühe zuzubereiten.

Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß zu dieser Art der Futterung mehrere Mägde gehalten werden müssen, allein diese mehrere Kosten werden durch die bessere Nutzung des Viehes nicht allein reichlich ersetzet, sondern die Vieh-Mägde können auch darneben zu andern in der Wirthschaft vorfallenden Arbeiten gebraucht werden. Sie beschäftigen sich nur des Tages mit der Vieh-Futterung, und sind in Schlesien verbunden, in denen Abend- und Morgen-Stunden, durch 14 Tage ein Stück oder 4 Strehn Flächsen-Garn zu spinnen, ausserdem aber müssen sie im Sommer alle in der Haushaltung vorkommende Arbeiten, z. E. das Einlassen des Getreydes, trocknen des Obstes, Einlegung von Kohl und Rüben, Waschen und Backen ꝛc. ꝛc. mit besorgen.

Die Kosten der Feurung so wegen des zum Brühen erforderlichen warmen Wassers verursachet werden, darf niemand scheuen. Es müssen in denen Stuben-Ofens der Meyer und Mädchens, kupferne oder eiserne Töpfe mit Deckeln, von 20 bis 25 Quart groß mit der Hälfte eingemauret werden; Hiedurch erhält man, da die Ofens doch geheitzt werden, vor einen mittelmäßigen Vieh-Stand eine hinlängliche Quantität warmes Wasser. Sollte dieses aber bey einen starken Vieh-Stand nicht zureichend seyn, so muß über den Küchen-Heerd ein kupferner oder eiserner Kessel dergestalt aufgehangen werden, daß aus solchen das benöthigte warme Wasser jederzeit geholet werden kann.

Ein Land-Wirth darf sich übrigens von der Lau-Futterung nicht abschrecken lassen, wenn das Vieh dieses Futter Anfangs

fangs nicht begierig zu fressen, und dabey wohl gar abzufallen scheint. Ein ungewohntes Futter ist dem Vieh zuerst unschmackhaft, und sogar Ochsen, die man mit Brandtweins-Schlemp mästet, werden bey dieser ungewohnten Kost, wenn sie zuerst auf den Mast-Stall kommen, Anfangs mager, und fallen ab, in der Folge aber ist es ihnen gedeylich und, sie werden fett davon. Eben so ist es mit der Lau-Futterung, hat sich erst das Vieh daran gewöhnet, so ist ihm dieses Futter gewiß nahrhaft und behülflich, und es wird daher sehr zuträglich seyn, wenn die jährigen Kälber gleich in dieser Art gefuttert und daran gewöhnet werden.

Im Früh-Jahr und Herbst muß dem Vieh zur Ader gelassen, die Mäuler und Zungen geputzt, mit Salz gut abgerieben, und die Schiefer-Zähne ausgebrochen werden. Vor dem ersten Austreiben wird jedem Haupt ein Hering in Theer eingetauchet, oder ein lebendiger Frosch in dergleichen Theer getaucht, eingegeben, auch die Nasen-Löcher und Mäuler mit Theer stark geschmieret; Die Erfahrung hat gelehret, daß man diesen Präcautionen und dem fleißigen Gebrauch des Stein-Salzes die Erhaltung grosser Heerden Vieh zuzuschreiben gehabt, da in der ganzen umliegenden Gegend die Vieh-Seuche gewüthet.

Mit dem Austreiben selbst, muß sich ein behutsamer Wirth nicht übereilen, weshalb es sehr gut ist, wenn mit der Stall-Futterung bis gegen die Mitte oder bis Ende May continuiret wird.

Wie mit der Vieh-Futterung im Sommer zu verfahren, ist in der Anweisung vom 24ten Augusti c. ausführlich gezeiget worden, und reguliret sich selbige hauptsächlich nach der Beschaffenheit der Weyde und Abtriften.

Es ist wohl unleugbar, daß derjenige Land-Wirth am vorsichtigsten handelt, der bey einer knappen Weyde sein Vieh grösstentheils im Stall futtert. Wann man überlegt, wie wenigen Nutzen und Kräfte das Vieh von einer schlechten Weyde ziehet, wie es von allerhand Ungeziefer und Fliegen auf dem Felde geplaget wird, durch das viele hin und her laufen in der grösten Hitze die Milch vergehet, und der Dünger verlohren wird, so scheint bey schlechter Weyde der Nutzen von der Stall-Futterung ganz evident zu seyn. Wenn nach Proportion des Vieh-Standes einige Morgen mit Lucerne, rothen Klever und Wicken im Felde gesäet sind, so kann hiervon ein genugsames Futter zur Stall-Futterung gewonnen, und durch einen Hof-Diener täglich hinreichend gemähet werden.

Wenn indessen gute Abtriften vorhanden, und das Vieh den Sommer über auf die Weyde getrieben wird, so sind dabey nachstehende Reguln sorgfältig zu beobachten.

1) Muß das Vieh niemahlen eher als bey hellen Tage eine Stunde nach Sonnen Aufgang aus, und eine Stunde vor Sonnen Untergang eingetrieben werden, damit selbiges nicht den ihm schädlichen Thau und allerhand Gift mit in sich fresse. Bey neblichten Morgen muß das Austreiben bis eine Stunde nach vergangenen Nebel unterbleiben.
2) Das Vieh muß durch die gröste Hitze des Tages, nemlich nach 10 Uhr bis gegen 3 Uhr in dem Stalle verbleiben, damit es nicht durch Hitze, Staub und Ungeziefer so sehr leide.
3) Bey jeden Aus- und Eintreiben muß es sorgfältig zur Tränke gebracht werden, und müssen die in denen Gehöften bey denen Brunnen anzubringende hölzerne Kümme mit einen Zapfen versehen seyn, damit das alte stehende Wasser abgelassen, und der Trog stets rein gehalten werden könne. Daneben müssen die Hirten und Mägde sorgfältig acht haben, daß auch jedes Haupt saufe, und nicht durch andere abgestossen werde.
4) Bey grosser Hitze muß man dem Vieh wöchentlich oder doch alle 14 Tage einen starken Löffel voll Theer eingeben. Dieses kühlet das Vieh, und treibt alle Unreinigkeiten ab, jedoch muß solches Mittel bey hochträchtigen Kühen, mit einiger Behutsamkeit gebraucht werden.
5) Bey nasser Witterung und besonders gegen den Herbst ist es ganz zuträglich, wenn dem Vieh ein Bund Krum-Stroh auf die Nacht vorgeleget wird.
6) So wie im Früh-Jahr das zeitige Austreiben des Viehes gefährlich, eben so schädlich ist es auch,

wenn man um einiges Futter zu bespahren, das Vieh noch spät im Herbst auf die Weyde gehen lässet. Hierin und in öfterer Unterlassung der Tränkung des Viehes lieget der Haupt-Grund derer jenigen Vieh-Seuchen, womit manche Provinzen fast ohne Unterlaß geplaget werden.

Man kann hiebey nicht unbemerket lassen, wie es vorzüglich nöthig, daß auf bequeme und warme Ställe vor das Vieh hauptsächlich gesehen werde. Man findet in hiesiger Provinz Ställe, welche zu 11 bis 12 Fuß hoch in denen Stiehlen angelegt, mit ungemein grossen schlecht verwahrten Thoren versehen, welche zu Winters-Zeiten immer ganz geöfnet werden müssen, die Windel-Bodens über den Ställen sind nicht gekleibt, und es kann also nicht allein, wenn das Futter in etwas heruntergenommen ist, der Wind, Schnee und Regen überall durchwehen, sondern es gehet auch der zur Futterung so nützliche Heu-Saamen gänzlich verlohren, und zum Unglück fällt solcher in dem Dünger, wodurch alsdenn der Acker mit allerley Gesäme von Unkraut angefüllet wird. In denen Ställen sind keine Fenster sondern nur Lucken angebracht, daher entweder die Kälte im Winter eindringet, oder wenn die Lucken zugemacht worden die Ställe dergestalt finster werden, daß bey der Futterung das gehörige Licht ermangelt, wie denn auch Krippen und Rauffen vor das junge Vieh sich an denen wenigsten Orten auf eine ökonomische Art angeleget finden. Diesen Fehlern kann bey neuen Stall-Bauten abgeholfen werden, und es ist am zuträglichsten, wenn die Vieh-Ställe dergestalt eingerichtet werden, daß das Vieh von der Diehle gefuttert, und neben denen Ställen das nöthige Gelaß zu denen Brüh-Bottigen und Kesseln angeleget wird.

Ausser der Sorgfalt, so bey der Futterung des Viehes anzuwenden, verdienet die Zuzucht des jungen Viehes oder derer Kälber eine gleiche Aufmerksamkeit, welche, weil der Landwirth nicht sogleich davon Nutzen ziehet, an vielen Orten ganz ungemein vernachläßiget wird.

Derjenige Wirth welcher Kälber abgewöhnen und zuziehen will, erwähle hiezu nicht allein die gesundesten und stärksten, sondern auch von solchen Kühen, die sich in der Nutzung am besten halten, und welche vor Weyhnachten oder kurz nachher gekalbet haben. Ein solches Spän-Kalb muß 4 bis 6 Wochen saugen, alsdann aber nach und nach mit Milch- und Mehl-Tränken von der Mutter-Milch abgewöhnet werden.

Anfänglich muß denen Kälbern sehr feiner Hexel von Gersten- oder Hafer-Stroh mit gutem Heu untermengt gegeben werden, worunter auch etwas weniger Hafer oder Erbs-Schroot und Lein-Kuchen mit Nutzen gemischet werden kann.

Wenn man ihnen täglich eine Schnitte Brodt mit Salz bestreuet reichet, so ist ihnen solches nicht allein ungemein zuträglich, sondern sie verlieren auch hiedurch das grosse Verlangen nach der Milch, und bekommen Appetit zu denen kalten Tränken, welche man ihnen öfters geben muß.

Im Winter müssen die Kälber vorzüglich warm gehalten werden, und damit sie unter steter Aufsicht sind, so ist es gut, wenn dergleichen Ställe an die Kammern derer Vieh-Mägde dergestalt angebracht sind, daß sie durch ein Schieb-Fenster in den Stall sehen können, als welche Bau-Art vors künftige bey allen neuen Vieh-Ställen auf denen Königlichen Domainen in hiesiger Provinz beobachtet werden soll.

Die abgewöhnte Kälber müssen schlechterdings vor Johannis nicht auf die Weyde kommen, und wo möglich mit gar keinen frischen Grase, oder doch nur in ganz kleiner Quantität gefuttert werden. Die frische Futterung des fetten Grases verursachet bey ihnen den Durchlauf und sehr öfters den Tod. Uebrigens muß man auf die Reinlichkeit in denen Kälber-Ställen, und daß die Krippen öfters ausgeräumet werden, ganz genau halten.

Die guten Eigenschaften des Pollnischen Stein-Salzes sind in Schlesien durchgängig so bekannt, daß selbiges vor alle Arten von Vieh gebrauchet wird. Je weniger Säure ein Salz bey sich führet, je schärfer, und je gesunder ist es. Nun hat die Erfahrung gelehret, daß das Pollnische Stein-Salz fast um die Hälfte stärker als das weisse Küchen-Salz salzet, und man wird also auch nicht irren, wenn man es weit gesunder, erfrischender und der Fäulniß des Geblüts widerstehender ansiehet. Das Rind-Vieh befin-

det

det sich bey dessen Genuß sehr wohl, indem es viele Unreinigkeiten von demselben abführet.

Der Gebrauch desselben beym Rind-Vieh ist zwar verschieden, die beste Art aber ist wohl ohnstreitig, wenn es demselben in ganzen Stücken zu ein Viertel bis ein halben Centner im Stall von Haupt zu Haupt vorgeleget wird, da man denn sicher ist, daß jedes Stück Vieh davon geniesset, oder es werden einige dergleichen Stücke auf dazu in denen Gehöften errichtete hölzerne Blöcke geleget, wo oben einige starke hölzerne Nägel eingeschlagen worden, damit das Salz dazwischen ruhe, und nicht beym herunterfallen dem Vieh die Füsse beschädige. Von diesem Salz lecket alsdenn das Vieh bey dem Ein- und Austreiben. Denen Kälbern wird solches gerieben, entweder auf das Futter oder auf etwas Brodt gestreuet. Vor das Schaaf-Vieh ist das Stein-Salz nicht allein eine sehr heilsame Arzeney, sondern es befördert auch ganz ungemein den Wuchs der Wolle, wie denn solche auch davon weit körnigter, und in der Arbeit traitabler wird, und wird in Schlesien von denen Tuchmachern auf denen Woll-Märkten die Wolle von denen Schäfereyen, so viel Stein-Salz bekommen, vorzüglich gekauft.

Denen Schaafen wird das Stein-Salz an einen oder mehrere Oerter in den Stall an einen Balken, an einen Strick schwebend aufgehangen, damit es denen sich häufig zudrängenden Schaafen beständig weichen könne, und ein jedes davon geniesse. Bemerket man daß die Begierde nach dem Stein-Salz zu groß ist, und daß besonders die Hammel und alten Schaafe ganze Stücken davon abreissen, so wird solches ganz mit Theer überstrichen, da es denn die Schaafe bey dem Lecken bewenden lassen. Und damit es hierunter an den erforderlichen Stein-Salz nicht fehlen möge, so wird man die nöthige Verfügung treffen, daß dergleichen hinlänglich herbey geschaffet, und dergestalt vorräthig gehalten werde, daß ein jeder den nöthigen Bedarf zu diesen Behuf erhalten könne, wie denn auch zu seiner Zeit bekannt gemachet werden soll, wo dieses Salz zu bekommen ist.

Unter die besondern Arten der Schlesischen Vieh-Futterung gehöret auch das sogenannte Laub-Holz. Dieses wird besonders an Orten, wo der Heu-Gewinnst nur sparsam ist, häufig gehauen.

Eigentlich ist es blos ein Futter vor Schaafe und Lämmer, ohnerachtet an einigen Orten das Rind-Vieh mit gestreiften, und alsdenn getrockneten Laube zum Brühen im Winter mit vielen Vortheil gefuttert wird.

Diejenigen Arten von Holz, von welchen Laub-Holz gemachet werden kann, sind Rüstern, Büchen, Birken, Elsen, Eichen, Linden, Pappeln und Weiden. Die Eichen, Rüstern, Büchen und Birken, wenn man solche zu Laub-Holz behauen will, müssen noch nicht zu alt sein, die andern Sorten aber, welche an sich weit geschwinder wachsen, können ohne Unterschied behauen werden.

Man behauet sämmtliche oben erwehnte Sorten Holz bis an den Gipfel, wo man eine Krone stehen lässet, dicht am Stamme; bey denen Birken und Elsen aber ist es gut, wenn man keine Aeste am Stamm stehen lässet.

Das beste Laub gibt die Rüster- und Pappel-Weide. Das Elsen-Laub ist zwar bitter, aber dem Schaaf-Vieh sehr gesund. Die Zeit das Laub-Holz zu hauen, ist Anfangs bis Ende Augusti, in dieser Zeit hat der Trieb des Baumes schon meist aufgehöret. Das abgehauene Laub-Holz wird sogleich in kleine Bunde gebunden, und um den Stamm aufgesetzet, daß es trockne; vermuthet man aber einen Regen, so muß man besonders mit dem weichen Laube als Linden, Büchen, Rüstern, Pappeln nach Hause eilen, weil sonst bey wieder erfolgenden starken Sonnenschein das Laub gerne abzufallen pflegt. Der Schäfer, welcher gemeiniglich das Behauen besorget, muß auch wohl acht geben, daß er kein Laub mit darunter nehme worauf Raupen-Nester befindlich, oder was sonsten durch Giften verunreiniget ist. Die Futterung geschiehet im Winter da denen Schaafen und Lämmern, und zwar letzteren das weicheste und beste Laub-Holz in die Horden vorgeleget wird, wobey sie sich besser als bey dem schönsten Heu befinden.

Die Zuziehung von dergleichen Art Laub-Holz geschiehet am leichtesten, durch Verpflanzung einiger jungen Bäume, welche sorgfältig gerahdet, und auf diese Art wiederum an Hecken und Wurthen,

desgleichen in die Dorfs-Gärten gesetzet werden.

Um desto eher zum Zweck zu gelangen, müssen dergleichen Art Bäume gewählet werden, welche am geschwindsten wachsen, worunter Pappeln, Rüstern, Elsen und Weiden zu rechnen sind.

Von dem Gebrauch dieser Mittel zur bessern Nutzung und Conservation des Rind- und Schaaf-Viehes, wird ein fleissiger und von Vorurtheilen entfernter Land-Wirth gewiß einen wirklichen Nutzen verspühren, und man zweifelt nicht daß auch die hiesigen Land-Wirthe ihren darunter versirenden Vortheil einsehen, und diese ihnen an die Hand gegebene in ganzen Ländern so bewehrt und nützlich befundene Mittel sich zu Nutze machen werden. Signatum Stettin, den 20ten November 1769.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 71. Königliches Reglement, wie es mit Aufbringung und Bezahlung der ordinairen Contribution in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 20ten November 1769.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen zu wissen; Nachdem Wir mißfällig angemerket, daß in Unsern Westphälischen Provinzien, besonders dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, bey Erhebung und Bezahlung der Contribution wie auch Beytreibung derer Reste verschiedene Unordnungen und Misbräuche eingeschlichen sind, wodurch auf der einen Seite Unsern getreuen Unterthanen entweder wegen der Ihnen gegebenen unzeitigen Nachsicht und demnächst erfolgten schweren Execution zu Grunde gerichtet, oder zum Nachtheil Unserer Cassen zur Ungebühr begünstiget sind, so daß die von vielen Monaten aufgeschwollene Contributions-Reste haben niedergeschlagen werden müssen, auf der andern Seite aber Unsere Revenues dadurch in Unsicherheit gesetzet worden, daß die Uns gebührende Contributions-Gelder nicht auf die bestimmte Zeit haben abgeführet und zu ihrem Behuf verwendet werden können; Wir jedoch nicht gemeinet sind, diesen Unordnungen und Misbräuchen länger nachzusehen: Als haben Wir nöthig erachtet, durch gegenwärtige Anweisung Unsere so gnädige als ernstliche Willens-Meynung, wie es hinführo und a dato publicationis desselben an, mit Erhebung, Beytreibung und Abführung der Contributions-Gelder gehalten werden solle, zur genauesten Befolgung bekannt zu machen.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach:

§. 1.

Daß die Receptores in Unserm Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, die monathliche Empfangs-Tage dergestalt einrichten und halten sollen, damit sie die Contribution für jeden laufenden Monath am 18ten desselben beysammen haben, und ihre Manualien abschliessen, die Reste extrahiren, und davon eine Designation anfertigen können.

§. 2.

Die erhobene Gelder müssen sodann mit der ersten Post zur Ober-Steuer-Casse, nebst einem beyzufügenden richtigen Sorten-Zettul, und mit Bemerkung des Gewichts auf einem jeden Beutel abgeliefert werden, in so weit von derselben nicht etwa schon Aßignationes ertheilet sind;

Was nun

§. 3.

Die Reste anlanget; so ist besonders angemerket, wie Unsere Unterthanen dadurch ausser Stand gekommen, die Kontribution zu bezahlen, daß ihnen entweder aus unzeitigem Mitleiden, oder wohl gar aus pflichtwidrigen Nebenabsichten, Dilationes zu Sechs, Zwölf und mehr Monathen gegeben worden, da doch in der Erfahrung gegründet ist, daß, je mehr dergleichen ordinaire Prästanda aufschwellen, desto schwerer es halte, solche zusammen zu bringen; dannenhero, Wir zur Conservation Unserer Unterthanen Zweckdienlich finden, daß ein jeder Receptor, die ad

§. 1.

§. 1. erwehnte Rest-Designation, sofort, nach den 18ten eines jeden Monats, am 19ten, den Ausreiter zu Beytreibung derer Reste zustellen, das Duplicat dieser Rest-Designation aber zugleich und ohne den geringsten Verzug desselben Tages seinen vorgesetzten Landrath zusenden, mithin, wenn derselbe seiner Pflicht und Obliegenheit gemäß, etwas näheres verfügen mögte, solches genau befolgen solle;

Damit aber

§. 4.

die Beytreibung hinführo von mehrern Effect; als zeithero seyn möge; so muß der Ausreuter selbige nicht ferner für sich alleine, sondern mit Zuziehung der Unterdiener des Amts verrichten, und werden Unsere Amtsleute befehliget, die Unterdiener gemessenst zu instruiren, daß sie in diesem Fall denen Ausreuters unweigerlich assistiren sollen, wobey jedoch Unsere Amtsleute genau und pflichtschuldigst vigiliren müssen, daß bey dergleichen Beytreibung keine Partheylichkeit und Plackerey vorgehe, immassen derjenige, es sey Ausreuter oder Unterdiener, welcher dessen schuldig befunden wird, sofort Unserer Minden-Ravensbergischen Krieges- und Domainen-Cammer mit Beyfügung des Untersuchungs-Protocolli anzuzeigen ist, damit von derselben wegen dessen Cassation, und überdem exemplarischer Bestrafung das nöthige besorgt werden könne;

Da auch

§. 5.

bisher die denen Unterthanen schädliche Gewohnheit gewesen, daß der Ausreuter denen Restanten die Execution angekündiget, und nach Verlauf von 14 und mehr Tagen, wann inzwischen die Zahlung nicht erfolget ist, von der ganzen verflossenen Zeit, seine tägliche Executions-Gebühren eingefordert hat, ohne jedoch die Execution selbst zu Berichtigung der Contributions-Casse verrichtet zu haben, so daß die Executions-Gebühren welche der Ausreuter gezogen, sich weit höher belaufen, als der Contributions-Rest selbst; dieses aber zum Ruin Unserer Unterthanen gereichet; So wird hierdurch ein vor allemal festgesetzet und befohlen, daß von dem Ausreuter und Unterdiener conjunctim sofort zur Pfändung geschritten, und an Küchengeräthe, Leinewand und Kleidern, oder bey großen durch Ausdröschung einigen Getraydes, jedoch daß denen Unterthanen das benöthigte Saat- und Brodt-Korn immer gelassen werde, so viel als der Contributions-Rest und die Executions- auch Verkaufungs-Gebühren betragen, genommen, von dem Unterdiener an einen dritten Ort in Sicherheit gebracht, und, wie solches geschehen, dem Amte Rapport abgestattet werden solle.

§. 6.

Denen solchergestalt gepfändeten Contribuenten wird zu Einlösung des Pfandes, gegen Bescheinigung durch das Quittungs-Buch, daß der Rest völlig zur Receptur-Casse abgeführet worden, eine Frist von Sieben Tagen, welche aber nicht überschritten werden muß, verstattet, nach deren Verlauf und wann alsdann der Contributions-Rest noch offen stehet, das Amt die gepfändete Sachen in ein anderes benachbartes Amt auf Kosten des Restanten bringen und daselbst verkaufen lassen, mithin aus dem gelöseten Gelde die Cassenschuld und Posten abführen, das etwa übrig bleibende aber dem gepfändeten Unterthanen zurück geben muß, welche Procedur sich ein jeder Contribuent selbst beyzumessen hat, da er weiß, wie viel, und zu welcher Zeit er solches allmonathlich an den Receptor zu bezahlen schuldig ist.

§. 7.

Für die Verrichtungen, so der Beamte bey dieser Pfändung oder Verkauf derer Pfänder etwa haben möchte, muß derselbe in Betracht, daß es Unsere Cassen betrift, nicht das geringste an Gebühren nehmen, dahingegen werden dem Unterdiener für die Pfändung Sechs Pfennige, und dem Unterdiener, welcher den Verkauf derer Pfänder verrichtet, Ein guter Groschen, und ein mehreres nicht bey Einem Thaler Strafe von jedem guten Groschen zugebilliget, und werden die Beamte hiermit angewiesen, über diesen Punct mit Nachdruck zu halten, damit Unsere Unterthanen nicht durch übermäßige Executions-Gebühren ausgesogen, und zu Bezahlung derer Prästandorum unvermögend gemacht werden mögen.

Der Contributions-Ausreuter, welcher sich an einem Orte nicht lange aufhalten darf, muß sich nach aufgezogenen Pfande augenblicklich mit dem Unterdiener zu einem andern Restanten begeben, und daselbst

selbst eben so, wie §. 5. verordnet ist, verfahren, mithin die Bereisung aller Oerter des ganzen Receptur-Districts, wo sich Reste finden, auf das allerschleunigste und zwar binnen 6 oder 7 Tagen endigen: In dessen Betracht soll demselben, von einem jeden Restanten auch Sechs Pfennige, entweder gleich oder durch den Beamten, aus dem Gelde, welches von denen verkauften Pfändern kommen wird, bezahlet werden; Ein mehrers soll der Contributions-Ausreuter unter keinem Vorwand zu fordern oder zu nehmen bey Einem Thaler Strafe von jedem guten Groschen befugt seyn, immassen er weiter nichts zu thun hat, als bey der Pfandnehmung zugegen zu seyn, und wenn er hurtig ist, wie von ihm gefordert wird, in einem Tage viele Executions-Gebühren erhalten kann.

Gleichwie Wir nun zu Unseren getreuen Unterthanen das allergnädigste Zutrauen haben, es werden dieselbe ihrer Schuldigkeit gemäß die Contributions-Casse monatlich vor oder auf den 18ten völlig befriediget haben, und es folglich nicht auf die Pfändung ankommen lassen; So zweifeln Wir auch nicht, es werden die Receptores dadurch in den Stand gesetzet, die richtige Etats-Summe monatlich zur bestimmten Zeit, wie gleich folgen wird, zu Unserer Minden-Ravensbergischen Ober-Steuer-Casse abzuführen, diese Zeit wird in Ansehung der Contribution eines jeden laufenden Monats auf den 25ten, unveränderlich vestgesetzet, und zwar denselben die Frist vom 18ten bis den 25ten, um deswillen zugestanden, damit diejenige Contribuenten, welche ausgepfändet worden, es aber auf den Verkauf derer Pfänder nicht ankommen lassen wollen, die Zwischen-Tage noch anwenden können, ihren Rest zur Receptur-Casse abzuführen: Sobald sich aber der 25te eines jeden Monats geendiget hat, muß der Receptor eine nähere zuverläßige Restanten-Designation ohne den geringsten Verzug anfertigen, die Ursachen des alsdenn noch gebliebenen, mithin durch oberwehnte Pfändung nicht getilgten Restes bey einem jeden Contribuenten bemerken, und diese Designation gleich am 26ten dem Landrathe des Creyses in duplo zusenden, damit er ein Exemplar an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer in Minden einsenden und deren Entschliessung gewärtigen, selbst aber zu Beytreibung der übrigen Reste die nöthige Hülfe geben könne;

Denn da

§. 8.

der Landrath nach der von Uns unterm 6ten Augusti 1766. vollzogenen Instruction principalement davor halten muß, daß sowohl die ordinaire als extraordinaire Contributions-Cavallerie- und Heuerlings ꝛc. Gelder jedesmahl und zu rechter Zeit monatlich an Unsere Provincial-Ober-Steuer-Casse abgeliefert werden;

So lieget ihm ob, und wird hierdurch von Uns verordnet, daß er sofort nach erhaltener Rest-Designation sich in den Receptur-District verfüge, und die von dem Rendanten angezeigte Ursache, warum der Unterthan mit der schuldigen Contribution zurückgeblieben, und zu deren Bezahlung durch die vorhin erwehnte Pfändung nicht hat vermocht werden können, gründlich untersuche, mithin sich selbst überzeuge, daß der Rest entweder exigible oder inexigible sey: Im ersten Fall wird dem Landrath hierdurch frey gegeben, wider die morose und widerspenstige Contribuenten die militarische Execution zu gebrauchen, und des Endes den commandirenden Officier der nähesten Garnison zu requiriren, und zwar dergestalt, daß er mit Beytreibung und Ablieferung dieser exigiblen Reste vor Endigung des laufenden Monats fertig seyn, oder gewärtigen muß, daß derer Betrag nach erfolgter von Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer ohne Anstand zu veranlassender näheren Untersuchung von seinem Gehalt eingezogen, und an Unsere Ober-Steuer-Casse abgeliefert werden solle.

Im zweyten Fall muß der Landrath wegen der Inexigibilitæt eines jeden Restanten ein ausführliches Protocoll, worinnen die wahre Ursachen des Unvermögens enthalten sind, abfassen, und solches vor Ablauf der ersten acht Tage des folgenden Monats an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer mit seinem gutachtlichen Bericht einsenden, welche Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, sodann die Ursachen der angezeigten Inexigibilitæt zu prüfen, und nach Befinden entweder den Rest auf einem oder zwey Monaten zu stunden, oder im Fall eines gänzlichen Unvermögens

mögens des Contribuenten bey Unserm General = Ober = Finanz = Krieges = und Domainen = Directorio zur Niederschlagung anzutragen, oder, wenn der geringste Zweifel entstehet die Umstände des Restanten durch den Departements = Rath näher untersuchen zu lassen, und darauf das nöthige zu verfügen hat, welches aber vor der Mitte des folgenden Monats geschehen und beendiget seyn muß.

Hiebey wird

§. 9.

vestgesetzet, verordnet und befohlen, das Unsere Landesherrliche Prästanda, sie mögen Namen haben wie sie wollen, allen andern Prästationen vorgehen sollen, wie solches in der Eigenthums = Ordnung Cap. XIII. §. 4. auch in der revidirten, und erweiterten Unter = Gerichts = Ordnung vom 23ten Martii 1769. neuerlich wiederholet worden; Und da Uns vorgekommen, wie Unsere Unterthanen hauptsächlich dadurch ausser Stand gesetzet werden, die Landes = Onera promt abzuführen, daß theils Beamte zu Erhaltung der Gebühren sehr facil sind, denen Privat-Creditoribus Pfand = Zettul = zu geben, um dadurch den Ruin der Contribuenten zu befördern: Als wird hierdurch nochmahls ganz ernstlich wiederholet und befohlen, daß sich Niemand, er sey wer er wolle, von nun an weiter unterstehen solle, auf eine Schuld = Forderung, sie sey consentiret oder nicht, einen Pfandzettul zu geben, bevor nicht der Creditor sowohl von dem Receptore als auch Gutsherrn Scheine beygebracht, daß Unsere und die Guthsherrliche Prästanda richtig gemachet worden, wie solches in der Eigenthums = Ordnung Cap. XIII. §. 4. im zweyten Abschnitt ausdrücklich vestgesetzet ist: Da ferne aber jemand dawider handeln und dennoch einen Pfandzettul ertheilen, und der Unterthan dadurch ausser Stand kommen würde, die Prästanda vorerwehntermassen promt abzuführen; So soll derjenige, welcher den Pfandzettul gegeben hat, nicht nur durch geschwinde Executions = Mittel angehalten werden, die Prästanda ex propriis und ohne deshalb an den Debitoren den Regreß nehmen zu dürfen, zu berichtigen, sondern auch in einen jeden Uebertretungs = Fall in eine Strafe von Zehen Thaler verfallen seyn.

Da auch

§. 10.

einige Contribuenten die zu fordern habende Remißion wegen erlittenen Brand- und Hagel = Schadens ꝛc. ꝛc. ordinairen Viehsterbens und errichteter neuer Gebäude, als eine Ursache, warum die Onera nicht abgetragen würden, angegeben, und solchergestalt sich gleichsam eines Juris retentionis anmaßen möchten, dieses aber in Ansehung Unserer Landesherrlichen Etatsmäßigen Gefälle durchaus nicht Platz greifen noch gestattet werden kann; Als befehlen Wir zwar Unserer Krieges- und Domainen = Cammer zu Minden, so gnädig als ernstlich, Unseren Unterthanen die rechtlich zu fodern habende Remißiones so schleunig als möglich angedeyen zu lassen; Da aber der zu denen Remissionen bey der Ober = Steuer = Casse ausgesetzte Landes = Fond nicht allemahl hinreichend ist, daß die in jedem Jahre vorkommende Remißiones gleich vergütet werden können;

So dürfen und müssen die Contribuenten mit prompter Berichtigung Unserer Gefälle um deswillen nicht zurück bleiben immaßen ihnen die Remißiones, wann sie auf einmahl, und in einer Summe ausgezahlet werden, jederzeit zu statten kommen, und besser Nutzen schaffen, als wenn sie selbige monathlich in Kleinigkeiten sich an der Contribution ꝛc. abziehen lassen, wie denn in Betracht, daß hinführo ein jeder Unterthan, Unsere Landesherrliche Gefälle, in jedem Monath völlig berichtigen muß, denen Receptoren dergleichen Vergütung der Remißion an der monatlichen Contribution ernstlich verboten, und ihnen dagegen befohlen wird das Remissions = Quantum in einer unzertrennten Summe und in Gegenwart des Landraths denen Unterthanen auszuzahlen.

Uebrigens haben Wir in einem erneuerten Reglement Unsern Landes = Väterlichen Willen eröfnet, wie es künftig zum mehreren Soulagement Unserer getreuen Unterthanen, mit Untersuchung derer Unglücks = Fälle auch deshalb zu ertheilenden Remißionen, imgleichen wegen Freyheit derer Neu = Anbauenden gehalten werden solle, worauf Wir Uns also beziehen.

Inzwi-

Inzwischen wann

§. 11.

ein oder anderer Unserer Unterthanen von Unglücks-Fällen betroffen, und dadurch unvermögend wird, Unsere und die Gutsherrliche Prästanda prompt abzuführen, und die Remißion nicht so geschwinde erfolgen kann;

So sollen ihm sowohl Unsere als die Guthsherrlichen Gefälle, so lange, bis ihm die Remißion angedeyet, gestundet werden, in Ansehung Unserer Contributions- und Cavallerie-Gefälle aber, soll es Uns zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wann ein zeitiger Receptor zu jedesmaliger prompten Berichtigung der Ober-Steuer-Casse den Vorschuß thun wird.

Hiernächst und damit auch

§. 12.

ein jeder Unterthan, wegen der monatlich an den Receptor bezahlten Landesherrlichen Gefälle völlig gesichert seyn möge;

So haben Wir allergnädigst gut gefunden, bessere und deutlichere Quitungs-Bücher für die Contribuenten einzuführen, und davon das Schema sub Littera A. dieser Anweisung beyfügen zu lassen, befehlen demnach allen Contributions-Receptoren in Unserm Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, auf diese und keine andere Art Unsere Unterthanen, wegen der monatlich bezahlten Gefälle, zu quittiren, wie denn auch endlich

§. 13.

Sämmtliche Contributions-Receptores auf die von Unserer Minden-Ravensbergischen Krieges- und Domainen-Cammer unterm 5ten Martii 1768. mit Unsererer Allerhöchsten Approbation an sie erlassene Verordnung wegen Führung ihrer Manualien, verwiesen und befehliget werden, sich darnach auf das genaueste zu achten, zu denen Cassen-Büchern aber soll ihnen nächstens durch Unsere vorgenannte Krieges- und Domainen-Cammer ein Schema zugefertiget werden.

Nach welcher vorstehenden Contributions- und Landes-Abgaben Anweisung sich also jedermänniglich allergehorsamst zu achten hat. Uhrkundlich unter Unsererer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 20sten November 1769.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Hagen.

Vogtey

Vogtey Bauerschaft No.	Rthlr.	ggr.	Pf.
Soll monathlich bezahlen			
An ordinairer Contribution			
Cavallerie			
Summa			
Soll jährlich bezahlen			
An Fourage-Zuschub			
Zuschlags-Geld			

	An Golde.		An Courant.		
	Rthlr.	gar.	Rthlr.	gar.	Pf.
hat bezahlet					
de 17					
Pro Junio					–
" Julio					–
" Augusto					
" Septembri					
" Octobri					
" Novembri					
" Decembri					
" Januario					
" Februario					
" Martio					
" Aprili					
" Majo					
An Fourage-Zuschub					
" Zuschlags-Geld					

Anno	Für Vorspann erhalten.	Rthlr.	ggr.	Pf.

Anno	Remission wegen Viehsterben.	Rthlr.	ggr.	Pf.

Anno	Remission wegen Bauten und Reparaturen.	Rthlr.	ggr.	Pf.

Anno	Remission wegen Miswachs ꝛc.	Rthlr.	gar. Pf.

Anno	An Feuer-Societäts-Geldern bezahlet.	Rthlr.	agr.	Pf.

No. 72. Rescript an die Mindensche Regierung, wie es bey Erbschaften zu halten, wenn (1 kein ordentlicher Theilungs-Receß errichtet wird, und ob nicht eine gewisse Frist zu bestimmen, binnen welcher die Collateral und andere Erben den Erb-Receß zur Stempelung einreichen, oder die dafür alternative zu bezahlende 50 Rthlr. entrichten müssen. (2 Ob, wenn eines Unterthanen Nachlaß ausserhalb Landes getheilet und der Erb-Receß ausserhalb Landes errichtet wird, zu einer solchen Theilung gleichfalls das Edictmäßige Stempel-Papier zu adhibiren, oder 50 Rthlr. dafür zu erlegen sey. (3 Ob bey einem Nachlaß, der zum Theil in fremden Landen belegen, die Stempel-Gebühren von dem ganzen Nachlaß und besonders auch von denen ausserhalb Landes liegenden Immobilien zu entrichten sind. De Dato Berlin, den 27sten November 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit, daß der N. in Anspruch genommen, weil diese zu der Theilung des ihr zum Theil zugefallenen Nachlasses ihrer Schwester N. in Minden verstorbenen Dechantin des dasigen Stifts ad St. Mariam N. den dazu erforderlichen Stempel nicht adhibiret, habt Ihr über folgende Drey Puncte angefraget:

1. Wie es zu halten, wann wie von Seiten der N. geschehen, vorgegeben werde, daß die Theilung noch nicht geschehen, auch kein ordentlicher Theilungs-Receß errichtet werden würde, und ob nicht eine gewisse Frist zu bestimmen, binnen welcher die Collateral- und andere Erben den Erb-Receß zur Stempelung einreichen, oder die dafür alternative zu bezahlende Funfzig Thaler entrichten müssen?
2. Ob wann eines Unserer Unterthanen Nachlassenschaft ausserhalb Landes getheilet, und der Erb-Receß ausserhalb Landes errichtet werde, zu einer solchen Theilung gleichfalls das Edictmäßige Stempel-Papier zu adhibiren, oder 50 Rthlr. dafür zu erlegen sey?
3. Ob bey einem Nachlaß der zum Theil in fremden Landen belegen, die Stempel-Gebühren von dem ganzen Nachlaß und besonders auch von denen ausserhalb Landes liegenden Immobilien zu entrichten sind.

Wir finden dahero für nöthig, Euch darüber nach der zwischen dem General-Directorio und dem Ministerio des Justiz-Departements getroffenen Vereinigung hiermit folgendergestalt zu bescheiden.

Quoad primum ist zwar Erben allerdings einige Zeit zu vergönnen, binnen welcher ihnen frey stehe, entweder einen Erb-Receß zu errichten und solchen zur Edictmäßigen Stempelung einzureichen, oder 50 Rthlr. zur Stempel-Casse zu erlegen. Es kann aber dazu nicht mehr als Drey Monath von dem Tage des Todes des Erblassers an, verwilliget werden. Sollten nun vor Ablauf solcher drey Monathe die Erben weder einen Erb-Receß verfertigen, und solchen mit dem Edictmäßigen Stempel versehen lassen, noch 50 Rthlr. dafür zur Stempel-Casse erlegen, als wovon eines oder das andere bis dahin in ihrer Willkühr stehet, so müssen sie nach Ablauf dieser Drey Monathe das Quadruplum, nemlich Zwey Hundert Thaler erlegen, wogegen jedoch für den Erb-Receß, wann auch solcher vorher oder nachher würklich gefertiget, nichts weiter an Stempel-Gebühren als der 4 Groschen Bogen zu entrichten ist.

Quoad secundum kann zwar Erben besonders sämmtlich oder zum Theil Auswärtigen nicht verwehret werden, auch über Verlassenschaften, so in Unsern Landen befindlich, ausserhalb Landes die Erb-Recesse zu verfertigen. Es muß aber auch in solchen Fall, eben dasjenige, was ad primum vorgeschrieben, beobachtet, und binnen Drey Monathen entweder der verfertigte Erb-Receß zur Edictmäßigen Stempelung präsentiret, oder 50 Rthlr. erleget, nach Ablauf sothaner Drey Monathe aber das Quadruplum, nemlich Zwey Hundert Thaler entrichtet werden, es sey auch vorher oder es werde nachher der Erb-Receß errichtet, für welchen jedoch auch sodann keine Stempel-Gebühren weiter zu entrichten.

Quoad tertium hingegen können zu demjenigen Quanto der Verlassenschaft eines Unserer Unterthanen, wornach die Stempel-Gebühren für den Erb-Receß zu bestimmen, nicht gerechnet werden, diejenige Immobilia, so derselbe ausserhalb Landes besessen, dahingegen

gegen gehören darunter alle demselben gehörige Mobilia, Baarschaften und Activa, wann auch diese ausserhalb Landes placiret seyn sollten; Hiernach befehlen Wir Euch dahero so wohl in gegenwärtigem Fall, als auch in allen andern ähnlichen, Euch gehorsamst zu achten, jedoch verstehet es sich von selbst, daß noch in gegenwärtigem Fall, da noch bisher die Interpretation des Stempel-Edicts in diesem punct dubieus gewesen, der Land-Drôstin N. noch erst eine Drey monathliche Frist zu bestimmen, binnen welcher sie den Erb-Receß zur Stempelung präsentiren, oder die Edictmäßige Funfzig Rthlr. sub pœna quadrupli nemlich Zwey Hundert Thaler nach Ablauf dieser Frist erlegen muß. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin, den 27sten Novbr. 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Mindensche Regierung.

No. 73. Rescript an die Preußische Regierung, die Declaration der Decisiv-Verordnung vom 31. July a. c. die Jurisdictions-Streitigkeiten betreffend. De Dato Berlin, den 30. November 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind die Puncte Unserer Decisiv-Verordnung vom 31. Julii c. so der Magistrat der Stadt Königsberg in seiner allhier eingereichten Vorstellung vom 13ten Octob. c. zu declariren gebeten, nebst Euerm darüber erstatteten pflichtmäßigen Gutachten vom 16. Nov. c. auf das genaueste erwogen worden.

Zuförderst nun und

Erstens hat es bey des Magistrats gethaner Erklärung, daß er in Ansehung der in sothanen Decisiv-Rescript denen darinn benannten Gründen zugebilligten Jurisdiction, nach der darinn bestimmten Maasse jemanden Litem zu moviren, oder es zu einer förmlichen Contradiction kommen zu lassen, nicht gemeynet sey, sein Bewenden.

Hiemit aber lässet sich

Zweytens nicht conciliiren, wann dem ungeachtet Magistratus wegen der v. Borkischen Gründe vermeynet, daß die nicht eximirten Einwohner dieser Gründe der Städtischen Jurisdiction unterworfen werden sollten. Dann ausserdem, daß in dem zum Grund des Decisi angenommenen Privilegio über diese Gründe vom 14ten Febr. 1728 denen Eigenthümern dieser Gründe ausdrücklich die Jurisdiction über die darinn wohnende Leute verliehen worden; So ist auch in dem Deciso vom 31. Julii c. bey der zweyten Classe, worunter diese v. Borkische Gründe rangiret, wörtlich denen Eigenthümern die Civil-Jurisdiction über alle in diesem ihren Jurisdictions-District wohnende Leute zuerkannt, und nur die von Adel oder andere eximirte Mieths-Leute ausgenommen, und dem Foro des Hof-Gerichts oder Ober Burggräflichen Amts pro qualitate personarum reserviret. Sollten nun, nach des Magistrats Verlangen, die nicht eximirten Einwohner dieser Gründe auch ausgenommen, und der Städtischen Jurisdiction unterworfen werden; So würde niemand übrig bleiben, über den die verliehene Jurisdiction exerciret werden könnte; Und ist dahero die von dem Magistrat gesuchte Declaration offenbar unstatthaft.

Drittens ist es allerdings eine sehr ungegründete Besorgniß des Magistrats, wenn aus der Ursache, weil allen denen im Rescript vom 31. Julii c. benannten Eigenthümern nur Jurisdictio Civilis beygeleget, Jurisdictio Criminalis dagegen Magistratui zur Last fallen würde; indem alle diese quæst. Gründe nach Eurer Anzeige auf den so genannten Königlichen Freyheiten belegen, in welchen die Criminal-Jurisdiction, auf jedesmalige Verfügung des Hof-Gerichts, eigentlich vom Criminal-Collegio exerciret wird. Allenfalls kann es keinen Einfluß in die Decision wegen der Civil Jurisdiction haben, wann auch bey einem oder andern dieser Gründe die Criminal-Jurisdiction juxta privilegia dem Magistrat zur Last bleiben sollte.

Viertens verstehet es sich von selbst, daß die Eigenthümer und Einwohner, wie Magistratus also unnöthig erst fest zu setzen bittet, so wie alle andere Einwohner, in Policey-Sachen demjenigen Collegio unter-

worfen sind und bleiben, welchem Wir solche aufgetragen haben.

Wir befehlen Euch daher hiermit in Gnaden, hiernach dem Magistrat gehörig zu instruiren, und diesen Unsern Willen demselben zur allergehorsamsten Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 30ten November 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Preußische Regierung.

No. 74. Circulare an alle Inspectores wegen Publication des in der Anlage hierbey befindlichen Feuer-Societäts-Reglements der Prediger in der Chur-Mark. De Dato Berlin, den 30ten November 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Nachdem das von Unsern Ober-Consistorio unterm 25ten Januar. 1768. ausgefertigte Reglement einer Feuer-Societät unter die Prediger beyder Confeßionen in der Churmark dem Druck übergeben worden; so lassen Wir Euch davon Exemplaria zufertigen, mit gnädigstem Befehl, solches unter die Prediger Eures Creyses zu vertheilen, und Euch samt ihnen darnach zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 30ten November 1769.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Beylage ad No. 74.

Reglement durch welches zwischen sämtlichen Predigern so wol in den Städten, als auf dem platten Lande der Chur-Mark in Absicht des Mobiliar-Vermögens derer Prediger eine Feuer-Societät eingerichtet und festgesetzet wird. De Dato Berlin, den 25ten Januar 1768.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät Ober-Consistorio einige Land-Prediger in der Chur-Mark in Betracht, daß sie bey entstehenden Feuers-Brünsten, besonders auf dem platten Lande, der traurigen Gefahr ausgesetzet wären, alles das ihrige durch die Flammen zu verlieren, den allerunterthänigsten Antrag gethan haben:

daß dem solchergestalt leidenden Prediger zu Erleichterung des ihm bey einem solchen Unglücks-Falle an seinem beweglichen Vermögen betreffenden Verlustes von sämtlichen übrigen Predigern der Chur-Mark einige Beyhülfe geleistet, und des Endes unter denen Predigern eine Feuer-Societät errichtet und festgesetzet werde:

Welchem Antrage derer Land-Prediger, denn auch verschiedene Prediger in den grossen Städten der Churmark beygetreten sind; so hat das Ober-Consistorium, nachdem zuvor die Erklärung sämtlicher Prediger hierüber durch die Inspectores eingezogen worden, und auch sämtliche reformirte Prediger der Chur-Mark dieser Societät mit beygetreten sind, in Erwegung, daß dergleichen verunglückte Prediger durch einen geringen Beytrag derer übrigen wiederum aufgeholfen, und zu desto freudigerer Führung ihres Amtes ermuntert werden können, vor gut gefunden, eine dergleichen brüderliche Verbindung zwischen erwehnten Predigern, als eine in aller Absicht sehr heilsame Einrichtung, durch gegenwärtiges Reglement zu genehmigen auch dergestalt und also hiemit zu autorisiren, daß alle gegenwärtige, und nachfolgende Prediger ohne Ausnahme, wie auch alle und jede im Art. 1. bestimmte Mit-Interessenten bey vorkommenden Unglücks-Fällen den schuldigen Beytrag schlechterdings leisten, und unter keinerley Vorwand sich davon loß machen können und sollen. Und soll es hierunter gehalten werden folgendergestalt;

Art. 1.

Zu dieser Societät in der Churmark sollen gehören;

a) Die evangelisch Lutherische Prediger, sammt denen Ehefrauen und Kindern in sämmtlichen großen und kleinen Städten.

b) Alle und jede evangelisch Lutherische Prediger und deren Ehefrauen und Kinder auf dem Lande.

c) Die

c) Die evangelisch reformirte Prediger und deren Ehefrauen und Kinder in den Städten und auf dem Lande, als welche nach eingegangener Erklärung des evangelisch-reformirten Kirchen-Directorii der gegenwärtigen Verbindung mit einverleibet worden sind.

d) An denen Orten, wo etwa Vacanzen sind, die Wittwen und Kinder, so das Gnaden-Jahr genießen. Hätte aber an einem oder andern Orte das Gnaden-Jahr keine Statt, und die Einkünfte fielen der Kirche zu, so muß diese den Beytrag leisten; die Vergütung hingegen fället, da zu solcher Zeit kein Besitzer der Pfarre vorhanden ist, hinweg. Dafern auch

e) Jemand von seinem Amte mit Verlust seines Einkommens suspendiret würde; so geschiehet der Beytrag in allewege aus den suspendirten Pfarr-Einkünften. In so ferne hingegen der Feuer-Schade den suspendirten Prediger und die seinigen während der Suspension betrifft; so bleibt der Punct der Entschädigung bis zum Ausgange der Haupt-Sache dergestalt ausgesetzt, daß wenn der Prediger im Amte bleibet, derselbe und dessen Ehefrau und Kinder die Entschädigung zu genießen habe: in gegenseitigen Falle hingegen er und die seinen derselben verlustig gehen. Und es muß solchergestalt, wenn durante suspensione der Suspensus und die seinen Feuer-Schaden erleiden, zwar die Ausschreibung der Vergütigung geschehen, und auch die Vergütigung von denen Beytrags-Interessenten berichtiget werden; hingegen wird das Beytrags-Quantum bis Endigung der Sache asserviret, und wenn Suspensus solches nicht erhalten kann, wird solches zum nächst folgenden legalen Entschädigungs-Fall angewendet.

Art. 2.

Sämmtliche sub a. b. c. d. e. vorerwehnte Arten derer Interessenten dieser Societät, sammt deren resp. Ehefrauen, Wittwen und Kindern, wenn sie durch eine Feuers-Brunst betroffen worden sind, es möge dieses entstanden seyn in Friedens- oder Krieges-Zeiten, haben, wenn sie dadurch an ihrem beweglichen Vermögen in der Maaße, als hiernächst in Art. 3. bestimmet wird, durch die Flammen Schaden erlitten, von denen übrigen Gliedern der Societät schleunige Beyhülfe zu gewarten. Dahingegen hat kein Mit-Interessent, wenn auch gleich seine ganze Wohnung und Gehöfte, oder ein Theil davon, eingeäschert würde, derselbe aber sein und derer seinigen bewegliches Vermögen völlig gerettet hätte, sich einiges Beytrages zu erfreuen.

Art. 3.

Damit aber diejenige Schwierigkeiten vermieden werden mögen, welche in Bestimmung des Schadens-Verhältnisses, und der dagegen zu leistenden Beyhülfe sich finden dürften; so wird hierdurch zu einer unabänderlichen Richtschnur festgesetzet:

Daß derjenige Prediger, oder Mit-Interessent dieser Societät, welcher sein oder seiner Frauen und Kinder in des Predigers ordentlichen Wohnung befindliches Vermögen entweder ganz oder auch über die Hälfte verlieret, eine Beyhulfe von Vier hundert Thaler; Derjenige aber, so durch dergleichen Unglücks-Fall unter der Hälfte seines Vermögens verlieret Zwey hundert Rthlr.; und wenn derselbe nur den vierten Theil, oder darunter verlieret, Ein hundert Thaler in jedesmaligen Cassenmäßigen Courant erhalten solle.

Dabey soll in gar keinen Betracht gezogen werden, ob das Vermögen des Verunglückten an sich ansehnlich, oder geringe; noch auch, ob der Verlust beträchtlicher oder geringer: sondern es soll lediglich auf die nur gedachte Verhältnisse des Verlustes an sich gesehen werden; das bewegliche Vermögen des Verunglückten möge in sich so groß, oder klein gewesen seyn, als es wolle.

Art. 4.

In Absicht der Ausmittelung des Verlustes bey vorkommenden Unglücksfällen, soll es folgendergestalt gehalten werden.

Ein jeder verunglückter Interessent dieser Societät muß sogleich nach erlittenen Brande bey der Gerichts-Obrigkeit des Orts, oder in derselben Abwesenheit bey dem Justitiario; in denen Städten aber bey dem Magistrat zwey Personen, welche bey dem Brande gegenwärtig gewesen sind, und welche vom erlittenen Verluste die beste Kenntniß haben möchten, gestellen, und Ansuchung thun, daß diese über den Verlust des verunglückten Societäts-Interessenten oder dessen Frauen oder Kinder beweglichen Vermögens, und ob solcher Verlust als total zu rechnen sey, oder ob selbi-

ger sich nur unter der Hälfte, oder unter den vierten Theil des Vermögens erstrecke ad protocollum zwar summarisch, jedoch eidlich vernommen werden.

Demnächst muß dieses Protocoll beym Ober-Consistorio eingereichet, und von den verunglückten Societäts-Interessenten mittelst cörperlich abzulegenden Eides bekräftiget und sicher gestellet werden, wie hoch derselbe nach denen oberwehnten Verhältnissen seinen und seiner resp. Fräuen und Kinder erlittenen Verlust, es bestehe solcher in Bibliotheck, Gold, Silber, baaren Gelde, Mobilien, Getreide, Heu, Stroh, Vieh, Acker- und Feld-Geräthe, oder worin es sonst wolle oder möge, selbst schätze; auch, daß er Behufs der Rettung in dermaligen Umständen, und in dermaligen Faßung seines Gemüths, wißentlich nichts verabsäumet habe. Und soll der Ableistung dieses Eydes sich niemand derer Societäts-Interessenten entziehen, noch einiger Einwand dagegen zuläßig seyn, vielmehr soll der Obrigkeit in allewege dabey frey bleiben, wenn bey einem Vorfalle die Sache wieder Verhoffen sich dazu qualificiren sollte, ex officio de perjurio zu inquiriren, mit dem Effect, daß wenn davon dereinst constiren sollte, der Verunglückte nicht allein mit aller Beyhülfe gänzlich abzuweisen, sondern auch, als meineydig nach der Schärfe der Gesetze in Strafe zu nehmen.

Sollte auch das Ober-Consistorium bey vorkommenden Fällen die Sache dergestalt angethan finden, daß ratione quanti indemnisationis es eines Oberrichterlichen Arbitrii bedürfe; so sollen sowohl die Beytrags-Glieder, als die verunglückte Interessenten schuldig und verbunden seyn, bey dem Arbitrio des Ober-Consistorii schlechterdings und sonder den geringsten Einwand zu acquiesciren, ohne daß dagegen einiges Remedium oder Instanz soll ergriffen werden können, und zwar bey Verlust des sonst cæteris paribus, dem verunglückten Theile zukommenden Entschädigungs-Quanti.

Sollte es sich auch zutragen, daß ein Prediger oder sonst Mit-Interessent selbst, durch Verwahrlosung Feuer und Lichtes am Brande Schuld hätte, so soll, wenn die Indicia dazu angezeiget werden, als deren Anzeigung jeden Beytrags-Interessenten, und überhaupt jedermännigliche frey stehet, die Sache Obrigkeitlich gehörig untersuchet werden, jedoch muß der Denunciant sich in Ansehung seiner Denunciation demjenigen unterwerfen, was die Rechte darüber verordnen.

Indessen soll kein Beytrags-Interessente befugt seyn, den Beytrag, unter dem Vorwande, daß der Verunglückte oder die seinigen an dem Brand Schuld haben, zu difficultiren oder zurück zu halten; vielmehr muß der Beytrag bey allen Fällen sofort entrichtet werden. Die Verabfolgung desselben hingegen an den Verunglückten bleibet im obigen Falle bis zum Ausgang der Obrigkeitlichen Untersuchung ausgesetzt; dergestalt, daß der Verunglückte, wenn er absolviret wird, erstalsdenn den Beytrag realiter zu seinen Händen erhalte. Da hingegen, wenn derselbe eines incendii culposi vor seine Person schuldig befunden worden, derselbige eines Beytrages sich in keinerley Weise zu erfreuen hat. Vielmehr ist das von denen Societäts-Interessenten interim beygetragene Quantum in solchem Falle bis zu einem nächstfolgenden richtigen Entschädigungs-Fall zu asserviren, und sodann zu seiner Zeit bey einem solchen Vorfalle anzuwenden.

Wenn des Predigers Frau, Kinder, oder Gesinde eines incendii culposi beschuldiget werden, hänget die Verabfolgung des Entschädigungs-Quanti der Verunglückten gleichfalls von dem, nach geschehener Obrigkeitlichen Untersuchung zu erfolgenden Spruche ab, und zwar in folgender Masse:

a) Wenn der Prediger dabey einer concurrirenden eingen Schuld durch ein Erkänntniß überwiesen wird, z. E. daß er liederliches und unachtsames Gesinde gehalten, und dem Gesinde, oder auch selbst seiner Frau und Kinder in Unachtsamkeit mit dem Feuer nachgesehen, auch solchenfalls gar keine Vergütigung des erlittenen Schadens statt finde.

   Würde hingegen der Prediger für seine Person und in Wahrnehmung derer ihm als Hausvater und Hausherrn obliegenden Pflichten darunter in obgedachten und ähnlichen Fällen unschuldig; hingegen

b) Die Frau, Kinder oder Domestiquen, und eben solchergestalt die Wittwe, Kinder oder Gesinde schuldig befunden werden; so ist auch die Frau oder Wittwe wegen ihres eigenthümlichen verlohren gegangenen Vermögens so wenig, als die Kinder, wenn etwann auch diese eigenthümliches Vermögen besitzen, wegen desjenigen, was sie verlohren haben,

ben, im geringsten zu entschädigen. Und in Absicht derer Domestiquen und anderer Hausgenossen bleibt es bey dem Satze derer gemeinen Rechte, dergestalt, daß so wenig ein Hausvater wegen eines durch seiner Domestiquen und Hausgenossen Schuld und Nachläßigkeit entstandenen Brandes zu haften verbunden ist, es wäre denn, daß er von derselben Ruchlosigkeit mit Feuer und Licht Wissenschaft gehabt, oder deshalb erinnert und gewarnet worden, und denenselben bey diesem unachtsamen Betragen dennoch nachgesehen; Also auch hingegen der Prediger und ein jeder Societäts-Interessente, auch selbst des Entschädigungs-Quanti, so er sonst zu gewarten hätte, durch seiner Domestiquen und Hausgenossen Verschulden nicht anders, als in nur gedachtem Falle für verlustig zu achten.

Art. 5.

So bald nur in vorgedachter Art das Quantum des erlittenen Schadens gehörig ausgemittelt, wird das Ober-Consistorium sofort die nöthige Verordnungen an die Inspectores ergehen lassen, in welcher die Beytrags-Summe eines jeden Predigers oder sonstigen Mit-Contribuenten bestimmt seyn wird. Diese Verordnungen des Ober-Consistorii sollen die Küster jeden Orts, sonder den geringsten Aufenthalt umsonst von Ort zu Ort herum tragen, welchemnächst der Beytrag von jedem Prediger oder sonstigen Mit-Contribuenten innerhalb acht Tagem a die insinuationis, von welcher jeder Prediger und Contribuent das Datum unter dem jedesmaligen Umlauf verzeichnen muß, bey Vermeidung der bereitesten Execution dem Inspectori jeder Diöcäß eingeschicket werden; dieser hingegen seiner Seits sonder den geringsten Anstand, und längstens binnen vier Wochen die aus seiner Inspection eingegangene Gelder an das Ober-Consistorium in vollgültigen Courant-Münz-Sorten übersenden muß. Sollten aber auch diese Beyträge zur gesetzten Zeit nicht sämtlich bey dem Inspectori eingegangen seyn, so muß dieser dennoch seiner Seits, bey Vermeidung, daß das auf seine Inspection ausgeschriebene Quantum von ihm selbst, durch die bereiteste Execution beygetrieben werden solle, gleich mit Ablauf derer vier Wochen, wenigstens dasjenige, was und so viel, als er empfangen hat, einschicken, und zugleich eine namentliche Liste derer Restanten beyfügen, worauf gegen diese, sonder weiterm geringsten Erinnern die Execution vom Ober-Consistorio realisiret werden soll.

Art. 6.

Die solchergestalt beym Ober Consistorio einkommende Gelder werden von dem Secretario des Collegii so fort dem durch Brand verunglückten Theile zugesandt, damit derselbe die ihm zukommende Beyhülfe so bald möglich, empfangen, und sich wieder zu helfen, im Stande gesetzt werden möge.

Die hierbey vorfallende Expeditiones und Besorgungen geschehen insgesamt ohnentgeldlich. Das Postgeld hingegen, samt dem Drucker-Lohn für die zu erlassende Circularia wird, so wenig auch solches betragen kann, auf den Beytrag mit geschlagen, und vom Secretario specialiter berechnet.

Art. 7.

Uebrigens nimmer diese Societät und die dazu sowol zu leistende Beyträge, als die davon zu erwartende Entschädigungen lediglich a dato dieses Reglements ihren Anfang, und soll auf vorhergegangene Fälle in keine Wege gezogen werden.

Uhrkundlich unter des Ober-Consistorii Siegel. Gegeben Berlin, den 25. Jan. 1768.

T. P. v. d. Hagen.

(L. S.)

v. Irving.

No. 75. Rescript an das Cammer-Gericht, ob in einem Concursu, dem noch lebenden gegenwärtigen Schuldner zu verstatten sey, durch Ableistung der über die Richtigkeit der Forderungen eingetragenen oder zurückgeschobenen Eyde, sich und die Creditmaasse von den Ansprüchen einzelner Gläubiger zu befreyen, wenn auch gleich die Concreditores nicht schwören wollen. De Dato Berlin, den 7ten December 1769.

Von Gottes Gnaden **Friederich**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Es ist Uns Eure unterm 1ten

verigen Monats allerunterthänigst gethane Anfrage:

ob in einem Concursu dem noch lebenden gegenwärtigen Schuldner, zu verstatten sey, durch Ableistung der über die Richtigkeit der Forderungen angetragene, oder zurückgeschobene Eide sich und die Credit-Masse von den Ansprüchen einzelner Gläubiger zu befreyen, wenn auch gleich die Con-Creditores nicht schwören wollen,

vorgetragen und darauf beschlossen worden,

daß wenn in solchem Fall der de- oder referirte Eid nicht die Facta der Concreditoren selbst betrift, der Schuldner allerdings zu Ableistung des Eides zu verstatten, und Concreditores, denselben zu schwören nicht schuldig sind.

Es ist zu dem Ende aber nöthig, daß so ofte in einem Concurse wo der Schuldner am Leben, und gegenwärtig ist, von einem einzelnen Creditore ein Eid de- oder referiret wird, darüber jedesmal Terminus zum Verhör zwischen dem Creditore den Schuldner und den Concreditoren angesetzet werde, und in diesem zuförderst der Schuldner super acceptatione des Eides sich erklären müsse. Wann derselbe solchen acceptiret, ist mit Abnahme desselben zu verfahren, ohne daß Concreditores zu schwören schuldig, wenn er aber statt der Acceptation, das zum Eide gestellte Factum einräumet, alsdenn müssen Concreditores sich erklären, ob sie den Eid selbst ablegen, oder in casu delationis dem Gläubiger referiren, oder auch von dem Schuldner, das Zugeständniß eidlich bestärket haben wollen, worauf nach Maaßgabe dessen, was Concreditores hiervon erwählen, weiter in der Sache zu verfahren. Sind ꝛc.

Berlin, den 2ten Decemb. 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 76. Privilegium für die Bergleute in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. De Dato Berlin, den 3ten December 1769.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem der Allerhöchste Unser souveraines Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, mit vielem Erz und Mineralien gesegnet, daß nicht allein in denen ältern Zeiten ein beträchtlicher Berg-Bau allda umgegangen, sondern sich auch nach veranlaßter Untersuchung viele edle und bauwürdige Gänge und Werke vorgefunden, von denen verschiedene schon wiederum von Gewerkschaften aufgenommen und beleget sind, wodurch sich bereits die Anzahl der einländischen und ausländischen Bergleute ansehnlich vermehret hat; Wir aber überhaupt gesonnen sind, den Berg-Bau zum Nutzen und Besten des Landes wiederum in Flor zu bringen, daß Wir nicht allein unter dem 5. Junii a. c. eine neue revidirte Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, emaniren und publiciren lassen, sondern daß Wir auch, auf Uns geschehenen allerunterthänigsten Antrag, zu dem, was Wir bereits in vorbesagter neuer Berg-Ordnung, zu Beneficirung der Bergleute, zu ihrem Besten verordnet, denenselben auch noch nachstehendes General-Privilegium, allergnädigst ertheilet haben, und hiermit verleihen.

§. 1.

Nehmen Wir zuförderst alle, sowohl einheimische, als fremde Bergleute, Ober- und andere Schicht-Meister, Steiger und Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Berg-Schmiede, Schmelzer, Berg- und Hütten-Factoren, wie sie benanntermassen seyn, und mit ihren Beschäftigungen bey dem Bergwerks-Wesen Nahmen haben mögen, wenn sie zuförderst, wie ein jeder ohne Unterschied zu thun schuldig ist, vor Unserm Ober-Berg-Amte den Eid der Treue und des Gehorsams, abgeleget haben, auch in das Knappschafts-Register wieder haben verzeichnen lassen, sammt ihren Nachkommen in Unsern besondern Königlichen mächtigen Schutz, dergestalt, daß selbige in Unsern souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, wie Unsere übrige Unterthanen, nicht nur sicher wohnen, und sich aufhalten,

halten, auch nach Gefallen sich etabliren mögen, wozu ihnen von Unsern Breslauischen und Glogauischen Krieges- und Domainen-Cammern, auch andern denenselben untergebenen Bedienten, alle vorzügliche Hülfe und Vorschub wiederfahren soll: sondern Wir verordnen auch

§. 2.

Insbesondere, daß alle, nicht nur bereits in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, bey denen Bergwerken schon befindliche fremde Bergleute und Berg-Arbeiter, ohne Unterschied, sie mögen auf Metalle, Kohlen oder andere Mineralien arbeiten, auch deren Kinder und Söhne, sondern auch alle aus fremden Provinzien ferner anzunehmende Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Berg-Schmiede, Schmelzer und deren Nachkommen, vor aller Werbung und Enrollirung frey und eximiret seyn sollen, und werden Wir auch an die Regimenter und Krieges- und Domainen-Cammern die deshalb nöthigen Ordres erlassen, daß darwider nicht gehandelt werde. Und da Wir auch in der neuen revidirten Berg-Ordnung Cap. 73. §. 6. alle Berg- und Hütten-Leute von der Werbung und Enrollirung befreyet, so wollen Wir auch dieses Privilegium denen einländischen Berg- und Hüttenleuten, und allen, so bey dem Berg-Bau in der Grube, oder denen Poch- und Hütten-Werken arbeiten, und ihren Söhnen, so lange erstere ihr Metier treiben, und wenn sich letztere dazu widmen, und so lange sie dabey bleiben, ebenfalls hierdurch allergnädigst angedeyhen lassen.

§. 3.

Wegen der Unterthänigkeit setzen Wir fest, daß alle Berg- und Hütten-Leute, so lange sie ihr Metier treiben, davon frey sind, in dieselbige aber wiederum verfallen, sobald sie selbiges aufgeben, es sey denn, daß sie durch Alter, Krankheit, und Unglücks-Fälle, dazu genöthiget werden.

§. 4.

Wir befreyen auch hierdurch unter vorriger Bedingung alle sowohl ein- als ausländische Berg-Arbeiter, von allen personellen Städte- und Dorfschafts-Lasten und Diensten, Wachen, Wege-Besserung, und wie dergleichen personelle Lasten sonst Nahmen haben mögen, so lange sie keine contribuable Stellen besitzen und acquiriren, oder andere gemeine Bürgerliche Nahrung treiben, als in welchem Fall sie gleich andern Städtischen Einwohnern und Dorfschafts-Eingesessenen, von solchen Städten und Nahrungen, selbige entweder in natura mit übertragen, oder in einem billigmäßigen Surrogato an Gelde, denen andern Eingesessenen damit zur Hülfe kommen müssen.

§. 5.

Werden die fremden und einheimischen Bergleute in Ansehung ihrer das Berg-Wesen angehender Sachen, auch unter vorkommenden Streitigkeiten, von aller anderer benanten Jurisdiction befreyet, und ihnen bloß das Ober-Bergamt zu ihrem Foro privilegiato angewiesen.

§. 6.

Soll ihnen freystehen, nach allerhand Metallen und Mineralien, nach vorheriger Anzeige an das Ober-Bergamt, und nach erhaltenen Schurf-Zetteln, zu schürfen, und selbige, wie auch in Unserer neuen revidirten Berg-Ordnung erlaubet, zu gewissen Theilen mit zu bauen, auch insbesondere bey metallischen Werken, ihnen verstattet seyn, zu Bestreitung der Kosten, so lange, als sie den Gang ordentlich zeigen können, auch bis derselbe vom Ober-Bergamt bauwürdig erkannt wird, eine Lehnschaft von 60 Kuxen zu errichten, und solche an Baulustige zu vertheilen, wenn der Schurf vorhero von dem Ober-Bergmeister und Geschwornen, oder dem Ober-Bergamte untersuchet, und über die Bergmännische Hoffnung, ihnen ein schriftliches Attest, und darinnen die Erlaubniß ertheilet worden, eine solche Lehnschaft zu errichten.

§. 7.

Auch werden denen fremden Bergleuten, so von auswärtig in Unser souverainen Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, hereinziehen, und nach vorheriger Anmeldung bey Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, und dem zu Reichenstein etablirten Ober-Bergamte, zu dem Bergwerks-Wesen sich appliciren wollen, die in öffentlichen Edictis für die hereinziehende Fremden allergnädigst bewilligte Wohlthaten, ebenermassen allergnädigst zugestanden, wie ihnen denn auch, wenn sie nicht länger im Lande bleiben wollen, ein

freyer

freyer Abzug verstattet werden soll, wenn sie sich vorher bey dem Ober-Berg-Amte gehörig gemeldet, und von demselben die Ursachen des Abzuges gegründet befunden worden, einen Schein oder Passeport erhalten haben werden.

§. 8.

Soll auch hinführo ein jeder sowohl als einländischer Bergmann, wenn er Schaden nehmen, oder krank werden solte, von einer in Ausbeute stehenden Zeche, Acht Wochen lang, von einer in Zubusse stehenden aber Vier Wochen, wenn anders die Krankheit oder Cur so lange dauret, den völligen Lohn, zum Gnaden-Lohn geniessen, welches auch denen Wittwen und Erben zu gute kommen soll, wenn etwa jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit zu Tode kommen solte; Damit aber auch für die Bergleute hierinnen noch weiter gesorget, und selbigen, auch deren Wittwen und Waysen bey Krankheiten, Unglück und Versterben, noch mehr vorgesehene Hülfe geleistet werden möge: So haben Wir

§. 9.

Denenselben, einheimischen sowohl als fremden Bergleuten, sie arbeiten auf Metall, Kohlen oder andern Mineralien, die Einrichtung einer Knappschaft und Knappschafts-Casse zugestanden, und des Endes in der revidirten Berg-Ordnung verordnet, daß von jedem metallischen, mineralischen und Kohlen-Bergwerke, die Ausbeute von zwey Kuxen, gegeben und berechnet werden sollen, aus welchen Fonds denn auch bey Zufällen und Krankheiten der Bergleute, ihnen aus der Knappschafts-Casse die Cur und fernere Verpflegung, auch wenn sie unvermögend werden, wöchentlich nach Ermessen des Ober-Berg-Amts und Vermögen der Casse, bey ihrem Absterben aber, ihren Wittwen und Waysen, so lange nemlich erstere unverheyrathet bleiben, und letztere unerzogen sind, nach Beschaffenheit ihrer Umstände alle Monathe etwas gewisses ausgemachet und gereichet werden soll, wogegen aber die hinterlassenen Söhne, wenn sie anders tüchtig sind, und Kräfte dazu haben, vorzüglich dem Berg-Bau wieder sich ergeben sollen.

§. 10.

Soll auch denen aus der Fremde ankommenden und Arbeit suchenden Bergleuten, wenn solche keine Arbeit erhalten können, aus der Knappschafts-Casse, nach ihren Umständen, ein Zehr-Pfennig gereichet werden.

§. 11.

Zu diesen und andern in der neuen revidirten Berg-Ordnung angewiesenen Fonds, dieser, der gesamten Knappschaft, bey Krankheit, Alter und Unglücks-Fällen, nach ihrem Absterben aber, ihren Wittwen und Waysen, so nützlichen und soulagirenden Knappschafts-Casse, träget ein jeder Bergmann, wie bey denen Bergwerken anderer Länder geschiehet, etwas, doch nur ein geringes bey, nemlich bey Einschreibung in die Knappschaft ein- vor allemal, Zehen Sgr. oder Acht Ggr., und von jedem Reichsthaler ordinaire Löhnung Zwey Gröschel, oder Vier $\frac{1}{4}$ Pf. bey Neben-Schichten oder Gedingen, wird noch pro Rthaler Ein Gröschel, bey blossen Gedingen aber, ohne ordinaire Schichten dabey zu haben, von Einem Rthlr., Drey Gröschel oder Sieben $\frac{1}{8}$ Pfennig bezahlet, welche unter Aufsicht und Anweisung des Ober-Berg-Amts, durch zwey besondere Aeltesten und einen Knappschafts-Schreiber, zu dem destinirten, und keinem andern Behuf, verwandt und berechnet werden sollen.

§. 12.

Schlüßlich werden Wir ausser diesen allen, Uns überhaupt angelegen seyn lassen, daß Beste der Bergleute in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, so viel thunlich, zu befördern, und selbige bey diesem ihnen generaliter ertheilten Privilegio kräftig handhaben, auch nicht zugeben, daß von jemanden, wer es auch seyn möge, dem zuwider gehandelt werde, wie Wir denn auch insbesondere Unsern Ober- und Nieder-Schlesischen Ober-Amts-Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und dem noch besonders zu Reichenstein etablirten Ober-Berg-Amte, ernstlich anbefehlen, auf dieses General-Privilegium nachdrücklich zu halten, und dawider keinen Eingrif zu gestatten.

Uhrkundlich haben Wir gegenwärtiges Privilegium mit Vordruckung Unsers Königlichen Insiegels Höchsteigenhändig unterschrieben. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 3ten December 1769.

Friedrich.

(L. S.)

v. Hagen.

Instru-

Instruction zu Einrichtung und Führung der Knappschafts-Casse, für die Bergleute in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bey dem, denen Bergleuten in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, allergnädigst verliehenem General-Privilegio, denenselben auch die Errichtung einer Knappschafts-Casse in Gnaden zugestanden und bewilliget, auch zum Behuf letzterer und deren Fonds, in der neuen revidirten Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, von denen Bergwerken selbst verschiedene Zuschüsse festgesetzet haben, welche wohl durch einen, wie wohl kaum merklichen Beytrag zu ihrem und der ihrigen eigenen Besten, vermehret werden, die Ordnung und Nothwendigkeit aber erfordert, daß die Knappschafts-Casse, deren Einrichtung und Berechnung gehörig reguliret werde; So ertheilen Seine Königl. Majestät dazu folgende Instruction.

I.

Wird zum Knappschaft-Rendanten und Schreiber der Ober-Bergamts-Geschworne Schiefer angeordnet, welcher dafür mit zu sorgen hat, daß ein jeder Berg-Arbeiter, nach Ablegung des Eides der Treue und Gehorsams von dem Ober-Berg-Amte in das zu führende Knappschaft-Register, eingetragen werde, und die festgesetzte Acht Groschen Inscriptions-Gelder zur Knappschafts-Casse erlege, dagegen ihm aber auch der Knappschafts-Schreiber einen Schein oder Einschreibungs-Attest ertheilen muß, daß solches geschehen sey, damit er sich bey denen Schicht-Meistern damit legitimiren und in Arbeit genommen werden könne. Hiernächst muß der Rendant dahin sehen, daß von jedem Bergmann die festgesetzte respect 2. 1. und 3 Gröschel oder $4\frac{4}{5}$. $2\frac{2}{5}$. und $7\frac{1}{5}$ Pfennige von jedem einen Rthlr. Arbeits-Lohn, durch die Ober-Schichtmeister, die bey jeder Auslöhnung solchen Abtrag einem jeden Arbeiter einbehalten, jedes Quartal gehörig geliefert, von allen Bergwerken selbst aber die Ausbeute von zwey Kuxen abgegeben werde, und monarhlich gehörig in Einnahme komme, und die zur Knappschafts- und Armen-Casse verwiesene Strafen promt eingefordert werden.

II.

Von sothaner Einnahme soll der Knappschafts-Schreiber ohne Approbation des ihm vorgesetzten Ober-Bergamts, dem er auch in Ansehung dieser Casse untergeben, und dessen Anordnung alle Folge zu leisten schuldig ist, keine Auszahlung thun, welches Ober-Bergamt hingegen diejenige Ausgabe, so denen wegen Alters und beständigen Gebrechen unvermögenden Bergleuten, oder deren Wittwen und Wayßen, bis letztere sich selbst ernähren können, continue auszuzahlen seyn möchte, jährlich nach vorhergegebenen Gutachten der Knappschafts-Aeltesten in einen Etat oder Specification bringen, auch von dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii die Approbation einholen, und solchen darauf dem Rendanten zum Belag zustellen wird.

In Ansehung der zufälligen Ausgaben auf wenigere Zeit, zum Exempel bey Krankheiten, Unglück der Bergleute, deren Absterben und Beerdigung, bey Zehr-Pfennigen der fremden reisenden Bergleute, so keine Arbeit bekommen können, lassen Seine Königliche Majestät geschehen, daß von dem Ober-Bergamte über dergleichen Ausgaben jedesmal speciale Assignations ertheilet werden, über und ohne welchen der Rendant etwas auszugeben, nicht berechtiget seyn soll.

III.

Demselben werden zur Mit-Aufsicht auf die Knappschafts-Casse, zwey Knappschafts-Aeltesten, als für jetzo der Ober-Schichtmeister Frentzel und der Hütten-Aufseher Herrmann zu Reichenstein zugeordnet, die nebst dem Knappschafts-Rendanten,

IV.

jedes Quartal die Umstände eines jeden, sowohl dessen der bereits Gnaden-Gehalt geniesset, als der solchen nachsuchet, gründlich und ohne Neben-Absicht, ohne Gunst und Ungunst untersuchen, besonders bey denen Wittwen und Wayßen ihr Augenmerk dahin richten müssen, ob sie noch etwas von Vermögen oder ganz arm sind, ob sie noch jung oder alt, mithin noch etwas oder gar nichts verdienen können, imgleichen wie die Kinder beschaffen, ob sie einige Arbeit verrichten können, oder ob sie noch zu schwach oder unerzogen sind, oder was

sonst vor Umstände, z. E. Gebrechlichkeiten des Cörpers, Gemüths-Fehler vorkommen ꝛc. nach welchen Umständen und der Knappschafts-Aeltesten Gutachten dann die anzufertigende Designation der Gnaden-Lohne dem Ober-Bergamte eingereichet, auch die erheblichsten Special-Assignationes von selbigen nachgesuchet werden könne.

V.

Bey jedesmaliger Auslöhnung der ordinairen Gnaden- und Armen-Gelder, welche monatlich so viel es die Umstände der Casse erleiden, sonst aber quartaliter geschiehet, muß wenigstens einer von denen Aeltesten zugegen seyn, um dem Rechnungs-Führer die Auszahlung zu attestiren, weil es sowohl selbigem für sein geringes Gehalt, als denen Benefficirten und so weder lesen noch schreiben können, zu beschwerlich seyn würde, für jede oft kleine Ausgabe Quittungen zu nehmen oder auszustellen, solche auch die Rechnung zu weitläuftig machen würde.

VI.

Müssen auch die Knappschafts-Aeltesten, jedesmal genaue Kenntniß nehmen, damit wenn sich dabey über den gewöhnlichen oder nöthigen Bestand ein Ueberschuß gesammlet, welcher wenigstens ein Capital von Funfzig Thaler ausmachet, sie und der Knappschafts-Schreiber dem Ober-Bergamte, davon Anzeige thun können, damit dergleichen nicht müßig liege, sondern zum Besten der Knappschafts-Casse verinteressiret werden möge.

VII.

Der Rendant muß seine Rechnung alljährlich abschliessen, selbige von denen Aeltesten unterschreiben und attestiren lassen, sodann solche dem Ober-Bergamte zur Revision und Abnahme vorlegen, welches denn selbige in Pleno abnehmen, und darüber an das Bergwerks- und Hütten-Departement um Approbation Bericht erstatten muß.

VIII.

Zu Sicherheit dieser Casse, stellet der Rendant, nach Ermessen des Ober-Bergamts, der Knappschaft Caution, und versichert mit Handschlag, deren getreuen Verwaltung, wofür er von der ganzen Einnahme Drey pro Cent, jeder Aeltester aber Ein und ein halb pro Cent zum Douceur erhält. Signatum Berlin, den 20sten November 1769.

(L. S.)

Auf Sr. Königl Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Hagen.

No. 77. Circulare an die unten benamte Pröbste, Inspectores und Ober-Prediger, daß im Fall ein Eximirter unter des Uckermärkschen Ober-Gerichts-Jurisdiction, mit Hinterlassung unmündiger oder blödsinniger Kinder verstirbet, sie solches längstens binnen 14 Tagen nach dem Begräbniß bey 10. Rthlr. Strafe, so dem Ober-Gericht anheim fallen sollen, demselben es melden, und zugleich anzeigen sollen, wie viel Kinder hinterblieben, welche bevormundet werden müssen, wer die nächsten Verwandten sind, wo dieselben sich aufhalten, oder was sonst vor tüchtige Subjecta in loco vorhanden, denen die Vormundschaft aufgetragen werden könne. De Dato Berlin, den 7ten Dec. 1769.

Friedrich, König, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Nachdem in dem Reglement für das Uckermärkschе Ober-Gericht vom 7ten Jan. 1768. demselben die Bevormündung sämtlicher zu seiner Jurisdiction gehörigen Unmündigen, und was dem anhängig, zu besorgen beygeleget worden, hierzu aber vor allen Dingen nöthig ist, daß dieses Collegium von denen sich ereignenden Sterbefällen zu rechter Zeit informiret werde; so befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, sofort nach Empfang dieses, sämtlichen Predigern eurer Inspection durch einen Umlauf bekannt zu machen, daß im Fall eine eximirte unter des obgedachten Ober-Gerichts-Jurisdiction, stehende Person mit Hinterlassung unmündiger oder blödsinniger Kinder verstirbet, sie solches längstens binnen 14. Tagen nach dem Begräbniß bey 10. Rthlr. Strafe, so dem Ober-Gerichte anheim fallen, mit einer richtigen Anzeige, wie viel Kinder hinterblieben, welche bevormündet werden müssen, wer die nächsten Verwand-

wandten sind, wo dieselben sich aufhalten, oder was sonst vor tüchtige Subjecta in loco vorhanden, denen die Vormundschaft aufgetragen werden könne, jetzt gemeldetem Collegio unfehlbar notificiren sollen. Sind ꝛc.
Berlin den 7. Decembr. 1769.

An den Inspector Colberg zu Prenslow.

in simili

An den Probst Horn zu Angermünde.

in simili

An den Inspector Hornburg zu Granzow.

in simili

An den Ober-Prediger Sprängerts zu Schwedt.

in simili

An den Inspector Haupt zu Templin.

in simili

An den Inspector Huffnagel zu Strasburg.

in simili.

An den Inspector Schadow zu Neustadt-Eberswalde.

in simili

An den Inspector Kampe zu Zehdenick

No. 78. Publicandum wegen des Berg-Baues in Schlesien, besonders in Ober-Schlesien und der Grafschaft Glatz.

De Dato Berlin, den 9. Dec. 1769.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, den Berg-Bau, in Dero souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, welcher in vorigen Zeiten stark betrieben worden, wiederum in Aufnahme gebracht wissen wollen und zu dem Ende bereits unter dem 5ten Junii 1769. eine neue Berg-Ordnung auf den Zustand dieser Provinzien emaniren, sodann ein neues, mit einer Berg-Jurisdiction, über sämtliche Bergwerks-Angelegenheiten, auch in Absicht der Bergleute, versehenes, und mit geschickten und Erfahrung habenden Berg-Officianten besetztes, auch damit noch ferner zu versehendes Ober-Berg-Amt zu Reichenstein, ansetzen lassen, damit dasselbe für die Sicherheit der Gewerkschaften, und daß deren Geld gut angewendet werde, Sorge trage, zu einen tüchtigen und nützlichen Berg-Bau gründliche Anweisung gebe, auf dem bessern Betrieb des Hütten-Wesens Acht habe, und überhaupt zum Besten der Gewerkschaften, sich des vortheilhaftesten Haushalts, und der Berg Oeconomie, angelegen seyn lasse; endlich auch zum Besten der Bergleute, eine besondere Knappschaft, mit Anweisung der dazu erforderlichen Fonds, errichtet, und sie dabey mit verschiedenen Beneficien und Privilegien versehen worden.

So machen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, dieses alles dem Publico hiermit bekannt, und declariren zugleich allergnädigst, daß Sie diesen, dem Publico so nützlichen Berg-Bau in Dero besondere Protection nicht allein nehmen, und solchen, nach Umständen und Gelegenheit, mit anderweitigen Beneficien und Begnadigungen, allergnädigst versehen lassen wollen, sondern daß auch dabey sowohl einheimische als auswärtige Berg-Bau-Lustige, Theil nehmen können, und also diejenige, die dabey interressiren wollen, sich wegen der etwan erforderlichen Nachrichten, an vorgedachtes, zu Reichenstein nunmehro etablirtes, und unter der Direction des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Ober-Finan; Krieges- und Domainen-Directorii zu Berlin stehendes Ober-Berg-Amt addressiren können. Signatum Berlin, den 9. December 1769.

Friedrich.

(L.S.)

v. Hagen.

No. 79. Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia die Legitimation eines Erben zur Sache und Klage betreffend. De Dato Berlin, den 11ten Dec. 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir sind durch verschiedene Vorfälle veranlasset worden, über die Legitimation eines Erben zur Sache und Klage deutlicher und genauer aus einander gesetzte Bestimmungen und Vorschriften in der Anlage zu ertheilen, und befehlen euch in Gnaden, in vorkommenden Fällen eure Erkänntnisse und Auflagen darnach einzurichten. Das ist Unser Wille, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. Dec. 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Ad No. 79.

§. 1.

Ein Erbe ab intestato, oder ein durch die Gesetze berufener Erbe

a) stellet entweder hereditatis petitionem wieder den anmaßlichen Erben und Besitzer der Erbschaft an;

b) oder er klaget eine erbschaftliche Forderung wieder einen Schuldener der Erbschaft ein.

In diesen Fällen lieget ihm zu Begründung seines Erbrechts und seiner Klage ob, in dem Libell den Grad der Verwandschaft anzuzeigen, worinn er mit dem Erblasser gestanden, und woraus er sein Erbrecht herleitet. Versäumet er dieses, so soll ihm das Libell als unförmlich und ungeschickt, zurück- und aufgegeben werden, diesem Mangel annoch abzuhelfen.

§. 2.

Dieser Grad der Verwandschaft, der in dem Libell angegeben wird, und in dem sich der Kläger gründet, wird entweder von dem Beklagten zugestanden und eingeräumet, oder er wird von ihm geleugnet und bestritten. Im ersten Fall bedarf es keines Beweises, im letztern aber muß der Kläger den angegebenen Grad der Verwandschaft erweisen.

§. 3.

Wenn der Beklagte einwendet, der Kläger sey nicht der nächste oder nicht der einzige Erbe des Verstorbenen; so benennet er entweder die Personen, welche näher, oder eben so nahe als der Kläger mit dem Verstorbenen verwandt seyn sollen, oder er macht keine Personen nahmhaft. Im letztern Fall ist auf die unbestimmte Einwendung ihrer generalité wegen, gar nicht zu achten, und darüber kein Beweiß zu eröfnen, sondern es ist Beklagter, wenn der Kläger den Grad der Verwandschaft erwiesen, oder Beklagter ihn zugestanden hat, sodann schuldig dem Kläger die Erbschaft abzutreten, oder die zugestandene oder sonst erwiesene Erbschafts-Schuld zu bezahlen.

§. 4.

Hat aber der Beklagte gewisse Personen nahmhaft gemacht, die näher oder eben so nahe, als der Kläger, mit dem Verstorbenen verwandt gewesen seyn sollen, und es ist vom Kläger eine Erbschafts-Klage angestellt, so muß der Beklagte erweisen,

daß die benannte Personen, oder wenn er sich selber dafür ausgiebt, er selber mit dem Erblasser näher, oder eben so nahe, als der Kläger, verwandt gewesen.

Erweiset Beklagter dieses nicht, so ist er zur Abtretung der Erbschaft, worauf die Klage angestellt worden, an den Kläger, dessen Grad der Verwandschaft erwiesen ist, zu verurtheilen.

§. 5.

Wird aber eine Erbschafts-Schuld eingeklagt, und es hat Beklagter die Personen, welche er als näher, oder als gleich nahe Verwandte mit dem Kläger ausgiebt, nahmhaft gemacht, so hat der Beklagte die Wahl, ob er dieses selber erweisen, oder ob er die Personen, deren näheren oder gleich nahen Grad der Verwand-

wandschaft er behauptet, um solchen mit dem Kläger selber auszumachen, adcitiren lassen will. Es liegt ihm aber ob, sich bey der Einlassung auf die Klage zu erklären, welches von beyden er erwählen will.

§. 6.

Erkläret sich der Beklagte gar nicht, oder er erwählet den Beweiß zu übernehmen, so ist ihm solcher per Sententiam aufzuerlegen. Erkläret er sich aber zur Adcitation der von ihm benannten Personen, so solle mit Aussetzung des Erkänntnisses super legitimatione ad causam auf die Adcitation der benannten Personen interloquiret, und auf deren Erscheinen es eben so zwischen dem Kläger und den Adcitatis gehalten werden, wie es oben von dem Beklagten und Kläger geordnet ist.

§. 7.

Ist der Aufenthalt gedachter Personen unbekannt, so sollen dieselben, wenn zuvor so wohl vom Kläger als Beklagten der Manifestations-Eyd abgeleistet, nahmentlich edictaliter citiret werden. Die Kosten der Adcitation und Edictal-Citation sollen vom Beklagten, auf dessen Ansuchen solche geschehen, vorgeschossen, von dem succumbirenden Theile aber hiernächst wieder erstattet werden.

§. 8.

Ist es eine erbschaftliche Schuldforderung, welche wieder einen Erbschafts Schuldener eingeklaget wird, und der Beklagte hat dagegen ausser dem Legitimations-Punkt sonst nichts erhebliches einzuwenden, so stehet dem klagenden Erben frey, auf eine Deposition der Schuld sumtibus succumbentis zu dringen, oder auch die Schuld gegen Caution zu erheben.

§. 9.

Sowohl der Besitzer einer Erbschaft, welcher nach diesen Principiis zu deren Abtretung condemniret worden, als auch der erbschaftliche Schuldener, welcher nach diesen Principiis zur Bezahlung einer erbschaftlichen Schuld condemniret worden, und dem Judicato ein Genügen geleistet hat, ist von allem Anspruch näherer oder gleich naher Verwandten in der Folge gänzlich frey, wofern nicht diese letztern wieder den erbschaftlichen Schuldener erweisen können, daß er ihr näheres, oder gleich nahes Successions Recht gewust, und solches unangezeigt gelassen habe.

§. 10.

In Ansehung der Lehnsfolge, der Lehns-Revocation, Relution und des Näher Rechts bey Lehen, verbleibet es bey den Lehns Constitutionen und Verfassungen jeder Provinz, wobey durch gegenwärtiges nichts abgeändert wird. Geben Berlin, den 11. Dec. 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

No. 80. Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia,

daß den Entrepreneurs der Gold- und Silber-Manufactur von denjenigen Strafen, welche wegen betriebener Fuschereyen in Gold und Silber-Arbeiten verwürkt, der 3te Theil zufliessen solle. De Dato Berlin, den 30. Dec. 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Die Entreprenneurs der Gold- und Silber-Manufactur, Ephraim und Söhne, haben dahin allerunterthänigst angetragen, daß ihnen, vermöge des mit besagter Manufactur geschlossenen Contracts, von denenjenigen Strafen, welche wegen betriebener Pfuschereyen in Gold- und Silber-Arbeiten verwürket, und nach geschehener Untersuchung fest gesetzet worden, der dritte Theil zufliessen möge.

Da nun dieser dritte Theil der Strafen, laut des hie beygefügten Extracts des der Gold- und Silber-Manufactur ertheilten Privilegii, de Dato Berlin, den 25. Febr. 1739. dem Waysenhause zugestanden hat, die Supplicanten aber in die Gerechtsame des Potsdamschen Waysenhauses getreten, und ihnen aus dessen Privilegio §. IIdo der ganze zu gewinnende Nutzen abgetreten worden; so sind dieselbe in sothanem ihrem Gesuch allerdings fundiret, und haben Wir euch dannenhero solches, um euch darnach in begegnenden Fällen gehorsamst zu achten, hiemit zur Direction gnädigst nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. Dec. 1769.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia.

Ad No. 80.

Extract aus der Registratur des Potsdamschen grossen Waysenhauses befindlichen vidimirten Abschrift des Königl. der Gold- und Silber-Menufactur ertheilten Privilegii. De Dato Berlin, den 25. Febr. 1739.

II.

Wir geben euch besagtem Unsern Potsdamschen Waysenhause freye Macht, hinführo noch eine oder mehr dergleichen Manufacturen und Handlungen, an welchem Orte in Unsern Landen es gut gefunden wird, jedoch mit Unserm Vorwissen und Genehmhaltung anzustellen, und also aus einer Handlung zwey, drey, auch mehr, wie es die Zeit mit sich bringet, auch wiederum eine Handlung aus denen vermehrten zu machen. Sonsten aber und ausser dem Waysenhause und seiner Handlung, soll hinführo männiglich, es sey in Unsern Residenz-Städten, oder an einem andern Orte in Unsern zustehenden Landen und Provinzien, Kraft dieses bey Vermeidung der Confiscation und Verlust der Waaren und drüber bey einer Geldbuße von Drey Hundert Rheinischen Gold-Gülden jedesmahl so oft dawieder gehandelt wird, (wovon ein Drittheil der Armen-Casse hiesigen Residenzien, und ein Drittheil der Obrigkeit und denen Gerichten, darinnen solche Leute betreten werden, und ein Drittheil dem Impetranten unnachläßig zu entrichten) ernstlich verbethen seyn, weder in noch ausser Unsern Residenzien, noch auch in Unserm Königreich, Churfürstenthum und Provinzien, zu schmelzen, zu ziehen, zu plätten, dergleichen Gold- und Silberdrat-Arbeit zu verfertigen und zu spinnen.

Daß vorstehender abschriftlicher Extract mit der bey der Registratur des Potsdamschen grossen Waysenhauses befindlichen vidimirten Abschrift des Königl. der Gold- und Silber-Manufactur ertheilten Privilegii vom 25. Febr. 1739. und dessen §. 2. überall vom Wort zu Wort gleichlautend sey, solches habe auf erhaltenen Befehl hiemit pflichtmäßig attestiren sollen. Berlin, den 5. Dec. 1769.

(L. S.)

Mollenhauer, Geh. Secr. und Registrator.

No. 81. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen Herstellung der ehemaligen Taxen bey denen Schustern und allen übrigen Leder arbeitenden Professionisten. De Dato Berlin, den 21. Decembr. 1769.

Friederich, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchst mißfällig vernehmen, daß die Schuster und alle übrige in Leder arbeitende Professionisten, ihre Waaren noch in außerordentlich hohen Preisen halten, und das Publicum übertheuren; Wir aber bey denen jetzigen wohlfeilen Preisen der Lebens-Mittel die Ursach davon nicht absehen, und dahero ausdrücklich wollen, daß die Schuhe, Stiefeln, und übriges Lederzeug wiederum auf die Preise vor dem letztern Kriege gebracht und gesetzet werden; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, die Gewerke darüber zur Verantwortung zu ziehen, die ehemahligen Taxen gehörig sofort nachzusehen, und erneuert publiciren zu lassen, und wie solches geschehen, des forderlamsten anzuzeigen, auch mit allem Ernst und Nachdruck darauf zu halten, daß die Taxen auf das genaueste befolget werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. Dec. 1769.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen.

No. 82. Avertissement für diejenigen, welche die bey Wrietzen über dem Oder-Canal nach dem Oder-Damm erbauete Brücke frey zu paßiren, oder Brück-Geld zu erlegen haben. De Dato Berlin, den 23. December 1769.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, die Brücke bey Wrietzen über den zu Ableitung des schädlichen Binnen-Wassers aus der faulen See nach den Landgraben ꝛc. gezogenen Canal zur Communication der Stadt Wrietzen, mit denen beyderseitigen bewallten Oder-Brüchern und sämmtlichen darin wohnhaften Interessenten auf Dero Kosten erbauen und bisher unterhalten lassen, unterm 25sten Januar c. aber allergnädigst resolviret haben, daß, da besagte Brücke, wegen der darüber geherden starken Passage nicht, ohne darauf aus der gemeinschaftlichen Teich Casse zu verwendenden Kosten, in gehörigem Stande erhalten werden kann, zwar vorernannte beyderseitige bewallete Oder-Bruchs-Interessenten, bey Paßirung derselben aus, und nach besagte Brüche, so oft es deren Umstände erfordern, zu Unterhaltung dieser Brücke kein Brückengeld erlegen, sondern dieselben davon noch zur Zeit befreyet seyn, dahingegen aber die Kaufleute und Holz-Händler, so ihre Holz-Waren aus den Heyden nach Wrietzen an- und über besagte Brücke, zur Oder bringen, daselbst verbinden und von dort wegflössen lassen, auch durch diese Ueberfarth die Brücke sehr ruiniren, davor ein gewisses Brückgeld zu Wrietzen an den Teich-Rentmeister bezahlen, zu dem Ende ihre Waaren bey demselben richtig angeben, und davon, bey Einem Thaler Strafe vor jeden unterzuschlagen intendirten Groschen Brückengeld nichts verschweigen sollen; so wird das an die Teichcass zu erlegende Brückgeld hiermit folgendergestalt bestimmet und festgesetzet, als

Vor	1. eichenen Balken	3 Gr.	
"	1. kiehnen Balken	2 Gr.	
"	1. Stück ordinair stark Kiehnen Bauholz	1 Gr.	6 Pf.
"	1. Stück mittel dito	1 Gr.	
"	1. Stück klein dito		8 Pf.
"	1. Ring Eichen Staabholz	3 Gr.	
"	1. Ring Kiehnen dito	2 Gr.	
"	1. Fuder Eichen oder Büchen Brennholz	1 Gr.	6 Pf.
"	1. Mandel Eichen Schiffs-Planken	6 Gr.	
"	1. Mandel kiehnen 3 zöllige dito	5 Gr.	
"	1. Schock 2 zöllige kiehnen Spundbretter	8 Gr.	
"	1. Schock 1 bis $1\frac{1}{4}$ zöllige kiehnen Tischlerbretter	5 Gr.	8 Pf.

Vor

Vor 1. Schock Kleedielen . 4 Gr. .
. 1. Schock 24 füßige geschnittene Latten . 3 Gr. .
. 1. Schock 30 bis 36 füßige dito . . 4 Gr. .
. 1. Schock kiehnen Bohlen-Bäume, oder Sparren-Hölzer . . 15 Gr. .

und dieses hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemachet, wornach sich also ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Signatum Berlin, den 23. Decemöer 1769.

Friedrich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau.

No. 83. Circulare an alle Inspectores der Chur-Mark, daß ein jeder Schul-Lehrer, welcher nicht fünf Jahre in seinem Amte bleibet, gehalten seyn soll, die Vocationis, Confirmationis, Reise- und andere Kosten der Casse zu erstatten. De Dato Berlin, den 28. December 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da seithero verschiedene Schul-Lehrer, wenn sie eine kurze Zeit im Amte gestanden, andere Beförderungen gesucht, und dadurch denen Schul- und andern Cassen wegen ihrer Vocations- Confirmations- Reise- und andern Kosten viele Ausgaben verursacht haben; so finden wir gut in der Churmark hierdurch festzusetzen, daß ein jeder Schul-Lehrer, welcher nicht fünf Jahr in seinem Amte bleibet, sondern während dieser Zeit dasselbe wegen anderweitiger Beförderung oder sonsten verläßt, gehalten seyn soll, alsdenn die vorgedachte Kosten derjenigen Casse, aus welcher sie genommen worden, wieder zu erstatten. Wir befehlen Euch demnach gnädigst, dieses sämmtlichen Schul-Lehrern sofort bekannt zu machen, auch bey jedesmaliger neuen Annahme eines andern, solches ihm in Erinnerung zu bringen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 28. Dec. 1769.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Fortge-

Fortgesetzter Anhang
AD
CODICEM FRIDERICIANUM
oder
Anzeige
der in dieser Sammlung des 1769sten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten und Resolutionen, **wodurch der** Codex Fridericianus, **und die Pupillen-Ordnung eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung, auch Zusatz bekommen.**

AD CODICEM FRIDERICIANUM.

Ad. Part. I. Tit. I. §. 2. et 5.

Wegen der Referendarien, daß zu deren künftigen Beförderung nicht genug sey, wenn sie im Reglementsmäßigen Examine bestehen, sondern daß sie auch eine solche Uebung im modo procedendi erlangt, und durch Atteste der Präsidenten erwiesen haben müssen, als zu einer Rathsstelle erforderlich, auch keiner von ihnen ohne dergleichen Attest sich zum großen Examen melden dürfe.

vid. diese Contin. Constit. de 1769. No. 16. pag. 5221.

Ad Part I. Tit. I. §. 2. et 5.

Wegen der Referendarien, daß wegen ihrer, in criminalibus bezeigten Adplication pflichtmäßige Atteste beygebracht, sie auch von der Examinations-Commission ex jure Criminali examiniret werden sollen.

vid. diese Contin. Constit. de 1769. No. 51. pag. 5599.

Ad Part. I. Tit. III. §. 22.

Wegen der Stempelfreyheit in Fällen da der Vorwurf 3 Rthlr. oder darunter beträgt, daß solche allgemein und auf Actus Contentiosæ jurisdictionis nicht einzuschränken, noch dahin die deutliche Vorschrift des Stempel-Edicts vom 13. May 1766. Art. 14. No. 5. nicht zu misdeuten.

vid. diese Contin. Constit. de 1769. No. 15. pag. 5219. et No. 32. pag. 5373.

Ad Part. I. Tit. V. & ad Part. IV. Tit. V. §. 12.

Wegen der von den Räthen des ersten Senats allhier zu führenden Inquisitionen.

vid. diese Contin. Constit. de 1769. No. 57. pag. 5616.

Ad Part. I. Tit XI. §. 1. Item ad Part. I. Tit XII.

Wegen Versorgung der Invaliden mit Landreuter- und andern dergleichen kleinen Diensten, womit invalide Soldaten versorgt werden können, und daß bey Erledigung eines solchen Dienstes auch von Königlichen- und Magistrats-Gerichten an die Justitz-Collegia zur Adprobation berichtet werden müsse, damit dadurch diese in Stand gesetzt werden, keine Gelegenheit zur Versorgung eines Invaliden vorbeygehen zu lassen

vid. diese Contin. Constit. de 1769 No. 46. pag. 5593.

Ad Part. I. Tit. XIV. §. 1. 2. 3. 4.

Daß die Zahl der Cammer-Gerichts-Advocaten auf vier und zwanzig festgesetzt, und bevor die gegenwärtige Anzahl nicht darauf reduciret, keiner fernerweit anzusetzen, auch daß von jeglichem Candidaten, der sich zur Advocatur meldet, das gesetzliche Attest nach dem Codice Frider. P. I. Tit. XIV. §. 4. erfordert werden müsse.

vid. diese Cont. Constit. de 1769. No. 10. pag. 5173.

Ad Part. III. Tit. II.

Wegen der Instantien und der Oberaufsicht über das Justitz-Wesen in den Städten Bielefeldt und Herfordt, und daß gedachte Ober-Aufsicht fürohin der Mindisch-Ravensbergischen Regierung als einer beständigen Commission aufgetragen.

vid. diese Contin. Constit. de 1769. No. 35. und das Reglement vom 16. May 1765. in der Beylage ad Num. 35.

Ad Part. III. Tit. II. §. 17.

Daß die Frage, ob der geschiedene adulteram heyrathen dürfe oder nicht, ad disciplinam publicam et ecclesiasticam gehöre, und die Partheyen in solchen Fällen an das Ober-Consistorium verwiesen werden sollen.

vid. diese Cont. Constit. de 1769. No. 3. pag. 5109.

Ad Part. III. Tit. X. §. 24.

Die Legitimation eines Erben zur Klage betreffend.

vid. diese Contin. Constit. de 1769 No. 79. pag. 5725.

Ad Part. III. Tit. XXIII. §. 6. Item ad Part. III. Tit. XXXVI. §. 20.

Daß wegen neu aufgefundener Zeugen keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand gegen das ipso jure præclusivische fatale der neuen Beweis-Antretung in adpellatorio, vielweniger aber gegen ein rechtskräftiges Urtheil statt findet.

vid. diese Contin. Constit. de 1769. No. 64. pag. 5627.

Ad Part. III. Tit. XXVIII. §. 19. et ad Tit. XXIX.

Welchergestalt der Adpellat zur neuen Beweis- oder Gegen-Beweis-Antretung in Adpellatorio zu verstatten, wenn gleich der Adpellant keinen neuen Beweis oder Gegen-Beweis angetreten, und was hierbey für ein analogisches Verfahren statt findet.

vid. diese Contin. Constit. de 1769. No. 64. pag. 5627.

Ad Part. III. Tit. XXX. §. 18.

Daß nach der Analogie des Circularis vom 3. December 1760. ein Beweisführer, der anfänglich den Beweis durch Eydes-Delation angetreten, den Eyd aber vor der Acceptation revocirt, und den Beweis auf andere Art zu führen gesucht hat, auch nachher noch in selbiger Instanz zur Eydes-Delation zurückgehen könne.

vid. diese Conrin Constit. de 1769. No. 26. pag. 5317.

Ad Part. III. Tit. XXX. §. 34.

Betreffend die Frage: Ob in einem Concursu dem noch lebenden gegenwärtigen Schuldner zu verstatten sey, durch Ableistung der angetragenen oder zurückgeschobenen Eyde, sich und die Credit-Masse von Ansprüchen einzelner Gläubiger zu befreyen, wenn gleich die Mitgläubiger nicht schwören wollen?

vid. diese Contin Constit. de 1769. No. 75 pag. 5706.

Ad Part. III. Tit. XLII. §. 23.

Daß, wenn wider ein Erkänntniß über Justification oder Relaxation des Arrests revidirt wird, die Beschwerden abgesondert, und diejenigen, welche das eigentliche Arrest-Gesuch betreffen, verworfen, diejenigen aber, welche die Haupt-Streitfrage betreffen, defe-riret werden müsse, wenn anders die Hauptsache selbst zur dritten Instanz qualificiret ist.

vid. diese Contin. Constit. de 1769. No. 6. pag. 5121.

Ad Part. IV. Tit. V. §. 8. 9.

Wegen der bey Protestantischen Delinquenten abgeschafften Begleitung der Geistlichkeit, auch daß die Strafen durch Abdrucke und Anschlagung derselben, auch durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden sollen, ingleichen welchergestalt der Intelligenz-Casse die Bezahlung dafür vergütigt und in welchem Fall es unentgeldlich geschehen soll.

vid. diese Contin. Constit. de 1769. No. 45. pag. 5589. it. No. 55. pag. 5615.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 48.

Wegen der Vorzüglichkeit des Fisci, und daß den Vorschüssen aus Königlichen Cassen, an Fabricanten und Entrepreneurs, auch den Forderungen aus Contracten, kein Vorzug vor eingetragenen Hypothequen zustehe.

vid. diese Contin. Constit. de 1769. No. 53. pag. 5608.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 161.

Wegen der in die Zeitungen einzurückenden Aufsätze, daß unter einen jeglichen dergleichen Aufsatze, wenn er den Königlichen Dienst und Interesse directe betrift, vom expedirenden Secretario pflichtmäßig bemerkt werden müsse, daß es würklich eine Herrschaftliche Sache sey.

vid. diese Contin. Constit. de 1769. No. 8. pag. 5171.

Zum Project des Pupillen-Collegii.

Ad §. 23.

Wegen Verabfolgung des Vermögens der Abwesenden, daß solche an ausländische Erben, wenn gleich die abwesenden für todt erklärt, nicht anders als gegen hinlängliche Caution geschehen solle.

vid. diese Contin. Constit. de 1769. No. 37. pag. 5408.

Verzeichniß

der

in dem 1770sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach Ordnung der Zeit.

No. 1.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß bey zu verhängenden Arresten, gegen einen zum Ressort des General-Directorii gehörigen Bedienten, jederzeit diesem Collegio, schleunigst Nachricht gegeben werden solle, damit wegen der auszuübenden Dienst-Pflicht Verfügung geschehen könne. — — —	1770.
2.	Declaration wegen reciproquer Aufhebung des Abschoß-Rechts zwischen den sämtlichen Königlichen Preußischen Landen und der Stadt Amsterdam. — — — —	9. Jan.
3.	Circulare an sämtliche Krieges und Domainen-Cammern, wegen Revision der Taxen von Schustern und andern ledernen Waaren, auch von allen andern Waaren und Bedürfnissen. — —	11. Jan.
4.	Reglement, wodurch die bisher obgewaltete Differentzien wegen der dem Halberstädtschen Magistrat competirenden Gerichtsbahrkeit, über die auf der Bürgerschaft wohnende Eximirte gehoben, und die Grentzen der Jurisdiction der Regierung und des Magistrats, in Ansehung derselben bestimmet werden. — — —	14. Jan.
5.	Circulare an die Clevische, Geldrische, Mörsische, Ostfrisische, Mindische und Halberstädtsche Cammern, ferner an die Märckische und Lingensche Deputation, daß sämtliche Kähne, welche zum Getreyde-Transport gebraucht werden, mit Decken von leichten Bredtern zu versehen, damit das Getreyde immer trocken in die Magazine geliefert werden könne. — — — —	15. Jan.
6.	Publicandum wieder die Führung des geladenen Gewehrs in denen Städten und dessen unvorsichtige Aufbehaltung. —	16. Jan.
7.	Oeffentliche Verordnung wegen des Mühlen-Stein-Wesens. —	16. Jan.
8.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß die bey Gelegenheit der Justitz-Visitationen, auflaufende Diæten und Kosten, nicht von den Magistræten durch executivische Verfügungen eingezogen, sondern dieserhalb an die Krieges und Domainen-Cammer geschrieben werden solle, nebst eine Beylage sub. A. — — —	16. Jan.
9.	Tarif von denen Zettel-Plombage und Stempel-Geldern, für das gantze Königreich. — — —	18. Jan.
10.	Circulare an sämtliche Cammern, daß die Porto-Freyheit nicht weiter, als in dem letztern Post-Edict festgesetzet und normiret worden,	19. Jan.

	extendiret und die Briefe vorgeschriebenermaßen gehörig rubriciret und mit einem Königlichen Siegel bedrucket werden sollen. —	30. Jan.
No. 11.	Circulare an sämtliche Cammern, imgleichen an die Märckische und Lingensche Deputation, sich der Aufnahme des Hopfen-Baues in dortigen Provintzien mehr, als bishero geschehen, angelegen seyn zu lassen. — — — — —	31. Jan.
12.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Verlöbniß-Sachen auf die constitution de Anno 1717. reflect.ret und darnach geurtheilet werden solle. — — — —	1. Febr.
13.	Landesherrliche Erlaubniß, für die Getreyde-Handlungs-Compagnie auf der Elbe. — — — —	5. Febr.
14.	Verordnung, wie es in Zukunft mit dem zu Berlin und Potsdam zum Verkauf einzubringenden Bauer-Fuder Holtze gehalten werden soll.	7. Febr.
15.	Circulare an sämtliche Cammern, wegen der Post-Freyheit in Fabriquen-Steuer-Sachen. — — —	8. Febr.
16.	Landesherrliche Erlaubniß, zum Korn-Handel, für die Getreyde-Handlungs-Compagnie auf der Oder. — —	8. Febr.
17.	Circulare an alle Inspectores, wodurch verordnet wird, daß ein Prediger, wenn er nicht zehen Jahr bey seiner Kirche stehen bleibet, sondern in dieser Zeit eine andere Vocation erhält und annimt, gehalten seyn soll, der Kirche und Gemeinde, die für ihn bey seinem Antzug bezahlte ordinations und andere Kosten zu erstatten. —	8. Febr.
18.	Instruction derer sämtlichen zu Erhebung der Fabriquen-Steuer bestellten Officianten exclusive Berlin. — — —	8. Febr.
19.	Edict, daß alle Contracte, Verträge und Versprechungen, deren Gegenstand die Summa von 50 Rthlr. übersteiget, vom 1sten October. 1770. an, schriftlich errichtet werden, wiedrigenfals aber unverbündlich seyn sollen. — — — —	8. Febr.
20.	Rescript an die hiesige Stadt-Gerichte, daß das besondere Hypothequen-Buch so wenig über die Tabernas und Privilegia, als weniger wenn jemand, der keine Immobilia oder Stücke dieser Art hat, auf sein sämtliches Vermögen, an Mobilien, Actionen und nominibus, eine Hypothecam publicam Gerichtlich bestellen will, weiter fortgeführet, und den Creditoribus darüber Gerichtliche obligationes cum effectu hypothecæ ertheilet werden sollen. — —	12. Febr.
21.	Circulare an alle Inspectores, daß die Tabellen von der Anzahl Menschen in Königlichen Staaten mit mehrerer Genauigkeit, als bishero geschehen, angefertiget werden sollen. — —	16. Febr.
22.	Declaration der Landesherrlichen Erlaubniß zum Korn-Handel für die Getreyde-Handlungs-Compagnie auf der Elbe. —	17. Febr.
23.	Circulare an sämtliche Cammern betreffend eine beständige unterm General-Directorio stehende, vom Hofe aus niedergesetzte Ober-Examinations-Commission zu Prüfung derer zu Finantz- und Cammeral-Bedienungen sich meldenden Subjectorum. —	28. Febr.
24.	Publicandum, daß alle einziehende Fremde wohl auf genommen, von jedermann höflich und freundlich begegnet und ihnen zu ihrem Unterkommen alle Willfährigkeit bewiesen werden soll. — —	5. Mart.
25.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Zukunft in Servitut-Sachen, wobey nicht über einen angefangenen unvollendeten Bau gestritten wird und Summa revisibilis vorhanden ist, die 3te Instantz zuzulaßen sey. — — — —	14. Mart.
26.	Rescript an das Geldrische Justitz-Collegium, die Declaration des Art. 2. des Edicts vom 21. Junii 1753. die Vermächtnisse und andere Zuwendungen an Pia Corpora betreffend. — —	24. Mart.
27.	Erneuerte Graben Schau-Ordnung für das Havelländische Luch.	26. Mart.
28.	Reglement für die Brief-Träger in denen Residentzien Berlin. —	31. Mart.
29.	Publicandum für die Zeug-Fabricanten, die Steurung des Betrugs von Garn-Spinnern betreffend. — — —	2. April.

30. Re-

No. 30.	Rescript an sämtliche Cammern, die heruntersetzung der Waaren und des Macherlohns der Professionisten betreffend. —	3. April.
31.	Reglement, wornach in Justitz- Policey- Kirchen- und Schul-Sachen in der Friederichs-Stadt oder Thurn-Schantze zu Magdeburg zu verfahren. — — — — —	4. April.
32.	Rescript an die Neu-Märkische Land-Stände, betreffend das Circulare wegen der Legitimation vom 11. December 1769. und dessen Anwendung, auf die Löschung eingetragener Verschreibungen im Land- und Hypothequen-Buche. — —	5. April.
33.	Gerichts-Ordnung, nebst revidirter Sportel-Ordnung für die Stadt-Gerichte der Königlichen Haupt- und Residentz-Städte Berlin, auch erneuerte Taxe für die Advocaten. — — —	5. April.
34.	Rescript an sämtliche Cammern, daß die Prediger, Schul-Bediente und Prediger-Wittwen bey denen ihnen zustehenden Accise-Freyheiten nicht gekränket, noch darunter einige Neuerungen vorgenommen werden sollen. — — — — —	17. Apr.
35.	Circulare an alle Inspectores, daß die Ehebruchs halber geschiedene Ehe-Leute mit denen Personen, mit welchen sie Ehebruch getrieben, nicht getrauet werden sollen. — — —	10. May.
36.	Circulare an sämtliche Cammern, das Wandern der einländischen Gesellen betreffend. — — — —	11. May.
37.	Forst-Ordnung für das Fürstenthum Ostfriesland. —	14. May.
38.	Rescript an das Cammer-Gericht und die hiesige Krieges- und Domainen-Cammer, daß die Hütungen auf denen Wiesen in dem Früh-Jahre ohne Ausnahme gänzlich abgestellet, hingegen in dem Herbste ratione Termini a quo also eingeschräncket werden soll, daß den Eigenthümer die Zeit bleibe, vollständige Nutzungen, Heu und Grumbt von seiner Wiese zu ziehen, und hiernach, die zur Aufhebung der Gemeinheiten bestellte Commissarii zu instruiren, um darnach die Wiesen-Behütung festzusetzen. — — — —	19. May.
39.	Von Seiner Königlichen Majestät in Preußen Allergnädigst approbirter Accise-Tarif, für die Städte des Fürstenthums Halberstadt und Grafschaft Hohenstein revidiret, nach denen nach und nach ergangenen Verordnungen, und besonders nach dem unterm 14. Apr. 1766. emanirten Declarations-Patent wegen der abgeänderten Accise-Verfassung. — — — — —	25. May.
40.	Reglement, wegen der zu Erhaltung einer bessern und unpartheyischen Rechts-Pflege auf den Königlichen Aemtern von Trinitatis 1770. an angeordneten beständigen Justitz-Aemter, im Hertzogthum Magdeburg.	26. May.
41.	Erneuertes geschärftes Edict, wegen verbotener Einbringung und Gebrauchs der fremden und ausländischen Tücher —	28. May.
42.	Taxa von denen Nutz-Holtz-Magazin-Waaren zu Berlin und Potsdam. — — — — —	7. Juny.
43.	Circulare an sämtlichen Cammern, das Verbot der rohen Pferde-Haare im Lande aufkaufen, und auswärts transportiren zu können, betreffend. — — — — —	7. Juny.
44.	Reglement für die zur Verwaltung einer promten und unpartherischen Rechtspflege auf den Königlichen Aemtern von Trinitatis 1770. an, angeordneten beständigen Justitz-Aemter in der Chur-Marck.	10. Juny.
45.	Reglement wie es mit Bestellung und Einrichtung beständiger Justitz-Aemter in dem Königreich Preußen und Provintz Litthauen von 1. Juny 1770. an, gehalten werden soll. — —	12. Juny.
46.	Rescript an die Königsbergsche Cammer die Approbation, der neu eingesandten projectirten Tax-Ordnung betreffend, nebst der Taxe sub Lit. A. und dem Public. sub Lit. B.	25. Juny.
47.	Königliche Feuer-Verordnung vor die Haupt-Stadt Königsberg in Preußen — — — —	3. July.

No. 48. Reglement für das platte Land, in dem Königreich Preußen und der Provintz Litthauen, wie es sowohl zu Verhütung entstehender Feuers-Brünste, als auch bey und nach deren Löschung gehalten werden soll. 3. July.

49. Cabinets-Ordre, daß keiner seines Vaters Bruders Wittwe ehelichen soll. — — — — — 11. July.

50. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Criminal Fällen, so zu derer Cammern-Direction nach dem Ressort Reglement gehören, wohin also die Fälle gemeiner Verbrechen, da die Cammern die Criminal-Justitz unter Aufsicht des Justitz-Departements zu dirigiren haben, nicht zu zählen sind, die Gutachten oder Urtheile derer Criminal-Collegiorum, ohne daß darin des Collegii Sententionantis Erwehnung geschehe, und ohne dessen Unterschrift, jedoch um der unentbehrlichen Beglaubigung willen unter dessen Siegel, denen Cammern, zu weiterer Besorgung und Verfügung zugefertiget werden sollen. — 12. July.

51. Erneuertes und geschärftes Edict, worinn das Abschneiden der jungen Eichen, und der Gebrauch der daraus verfertigten Peitschen Stöcke, bey der darinn dictirten Strafe verboten, auch leztere zum Verkauf zu führen, untersaget wird. — — — 19. July.

52. Circulare an sämtliche Regierungen und Landes-Justitz Collegia, um den Inhalt des Edicts wieder den Kinder-Mord recht zuverläßig und allgemein bekannt zu machen, und in beständigem Andencken bey dem Volcke zu erhalten. — — — — 20. July.

53. Allgemeine Verordnung an sämtliche Magistrate und Obrigkeiten, wie es mit den ohne vorgängige Anzeige eines Königlichen Officianten in ihrer Gerichtsbarkeit entdeckten und untersuchten Tobacks-Contraventionen in Ansehung der Entscheidung und der Strafe gehalten werden soll. — — — — — 1. Aug.

54. Circulare an sämtliche Cammern, daß kein Ouvrier, er sey Meister- oder Geselle von denen Fabriquen, ohne einen gedruckten Erlaß-Schein dimittiret werden soll, und daß alle geschriebene Erlaß-Scheine für ungültig erkläret worden, und wodurch die Fabricanten und Entrepreneurs verwarnet worden, ihren Ouvriers keine weitere Vorschüsse zu thun, und das Schuldenmachen derer Gesellen verboten bleibet. 2. Aug.

55. Rescript an die Chur-Märckische Cammer, daß die Collateral-Erben, wenn sie sich ohne Anfertigung eines Inventarii untereinandersetzen wollen, 50. Rthlr. zur Haupt-Stempel- und Carten-Cammer bezahlen, und dieserhalb ein von derselben ausgestelltes Attest gehörigen Orts beybringen sollen. — — — 8. Aug.

56. Königliche Cabinets-Ordre an das General-Directorium und Justitz-Departement wegen Verhütung unnützer Proceße bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten. — — — 11. Aug.

57. Rescript an das Cammer-Gericht und die Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer dieserhalb. — — 22. Aug.

58. Circulare an sämtliche Cammern, wegen Misbrauch der Post Freyheit in Auseinandersetzungs-Sachen. — — — 25. Aug.

59. Rescript an das Pommersche Pupillen-Collegium zu Stettin, wegen des von demselben geäusserten Bedenkens, betreffend die Unterlassung der nach dem Circulari vom 23. Febr. 1760. erforderlichen Subhastation und der in der Hinter-Pommerschen Lehns-Constitution Tit. 2. §. 4. bey Theilung der Güter, geordneten Losung. — 28. Aug.

60. Circulare an sämtliche Cammern, wegen der Post Freyheit der unvermögenden Inquisiten. — — — — 28. Aug.

61. Edict wegen der zunehmenden Præcaution, gegen die in einigen Pohlnischen Gegenden bereits sich geäusserten Pest. — 29. Aug.

62. Instruction vor die Magistræte und Servis-Rendanten. — 3. Sept.

63. Circulare an alle Inspectores, daß keine Kirchen-Bauten, so 50. Rthl. und drüber betragen, ohne Approbation vorgenommen werden sollen. — — — — — 6. Sept.

64. Cir-

No. 64. Circnlare an alle Inſpectores, wegen Einſendung der Berichte an das Ober-Conſiſtorium von den Küſter- und Schul-Meiſter-Vacantzen in den Königlichen Amts-Dörfern. — — — 6. Sept.

65. Königlich Preußiſches Patent, wegen ſtrenger Beobachtung derer im ſouverainen Herzogthum Schleſien, gegen die Einſchleppung der in Pohlen ausgebrochenen Contagion getroffenen Veranſtaltungen 10. Sept.

66. Reſcript an die Neu-Märckiſche Cammer, wegen Abſchaffung des üblichen blauen oder freyen Montags bey einigen Handwerkern. 13. Sept.

67. Circulare wegen der Caution der Vormünder. — — 16. Sept.

68. Circulare an alle Inſpectores, wegen der, in einigen Gegenden ſich geäuſſerten Peſt, zu nehmenden Præcaution. — — 21. Sept.

69. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen der Poſt-Freyheit unvermögender Inquiſiten und der dabey vorfallenden Cantzeley- und anderer Jurium. — — — — — — 29. Sept.

cum poſt Scripto vom 1. Octobr. ſub A.

70. Circulare an alle Inſpectores, daß die Prediger, Küſter und Schul-Meiſter gehalten ſeyn ſollen, das Deputat Korn, halb in Roggen und halb in Gerſte anzunehmen. — — — 5. Octb.

71. Circulare an ſämtliche Cammern, wegen der in Pohlen graſſirenden Contagion. — — — — 13. Octb.

72. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß das Invaliden-Caſſen-Weſen, von dem Militair-Departement des General-Directorii, vom 1. Nov. c. an, reſpiciret werden ſoll. — — — 22. Octb.

73. Reſcript an das Cammer-Gericht, wie es mit den, bey Auseinanderſetzung der Gemeinheiten und vermengten Hütungen, vorkommenden Kirchen und andern Geiſtlichen Grund-Stücken und deren Entſchädigung zu halten. — — — — 22. Octb.

74. Avertiſſement wegen der Erlaß-Scheine für Meiſter, Geſellen und Ouvriers aus den Fabriquen. — — — 25. Octb.

75. Oeffentliches Avertiſſement von den, denen auswärtigen Fabricanten und Profeſſioniſten, die ſich in Königlichen Landen niederlaſſen accordirten beneficien und Freyheiten. — — 26. Octb.

76. Circulare an ſämtliche Pupillen-Collegia, daß die Land-Räthe eine Vormundſchaft zu übernehmen, nicht angehalten werden ſollen. 29. Octb.

77. Circulare die im Jahr 1768. abuſive eingeführte Erhöhung der Acten-Taxe betreffend, und daß vom 1. November a. c. dieſe Erhöhung wegfallen, hingegen die alte autoroſirte Taxe de Annis 1712 und 1717. wieder eingeführet werden ſolle. — — 29. Octb.

78. Reglement, die Ausfuhre der Kaufmanns-Güter aus Schleſien nach fremden Landen betreffend, und wie es in Anſehung der Declarationes bey Ankunft der Waaren in dieſer Provintz gehalten werden ſoll, zur Erläuterung des bereits unterm 19. Junii 1770. emanirten Reglements wegen Erläuterng des Splitgerberſchen und fremden Zuckers in dem Souverainen Hertzogthum Schleſien und deren Debit auſſerhalb Landes. — — — — 31. Octb.

Reglement vom 19. Junii 1770. ſub. A.

79. Reglement zur Domainen-Feuer-Societät im Königreich Preußen. 13. Nov.

80. Reſcript an die Pommerſche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen des bey den Handwerckern abzuſchaffenden blauen Montags. 15. Nov.

81. Circulare an ſämtliche Cammern, daß auch von denen Anweiſungen für die Studirende aus allen 4 Facultæten, welche zum Druck befördert worden, denen Haupt Schulen Communication geſchehen ſoll. 22 Nov.

82. Circulare wieder das Einbringen fremder Mühlen-Steine, und wie ſolchem vorzubeugen. — — — — 23. Nov.

83. Circulare an alle Juſtitz-Collegia, wegen der Poſt-Freyheit in Auseinanderſetzungs-Sachen. — — — — 27. Nov.

84. Circulare was für Porto-frey gehende Herrſchafts-Sachen mit der reitenden, und welche nur mit der fahrenden Poſt abzuſchicken. 3. Dec.

No. 85. Verordnung, welchem Prediger, in den verschiedenen Fällen, die Trauung zukomme. — — — — — 6. Dec.

86. Circulare an sämtliche Justitz-Collegia, daß die Cantzelisten die Stempel zu den Expeditionen durch Züge nicht unkenntlich machen sollen. 12. Dec.

87. Reglement, wie es mit Haltung des Schaaf Viehes in den Königlichen Frey- und Bauer-Dörfern im Königreich Preußen gehalten werden soll. — — — — — 16. Dec.

88. Réscript an das Cammer-Gericht, daß den Land-Leuten erlaubet seyn soll, sich ohne Darzwischenkunft der verordneten Creis-Commissarien auseinander zu setzen, und wie bey nachgesuchter gerichtlichen Confirmation, dergleichen Auseinandersetzungs-Verträge, die Justitz-Collegia sich zu verhalten haben. — — — 25. Dec.

89. Circulare an sämtliche Cammern, die Sportel-Freyheit der Colonisten betreffend. — — — — 27. Dec.

No. 1. Rescript an das Cammer-Gericht, daß bey zu verhängenden Arresten, gegen einen zum Ressort des General-Directorii gehörigen Bedienten, jederzeit diesem Collegio, schleunigst Nachricht gegeben werden solle, damit wegen der auszuübenden Dienst-Pflicht, Verfügung geschehen könne. De Dato Berlin, den 9ten Januar. 1770.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Das General-Directorium hat bey dem Ministerio des Iustiz-Departements in dem copeylichen Anschluße darauf angetragen

daß bey Verordnung eines Arrestes, gegen einen zum Ressort deßelben gehörigen Bedienten, demselben davon schleunigst Nachricht gegeben werden möge, damit interimistische Verfügungen, wegen der auszuübenden Dienstpflicht geschehen könne.

Da nun solches dem §. 26. des Reglements vom 19. Juny 1749. gemäß ist; So habt Ihr Euch darnach, in vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 9. Januar. 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Fürst, v. Münchhausen, v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 2. Declaration wegen reciproquer Aufhebung des Abschoß-Rechts zwischen den sämtlichen Königlichen Preußischen Landen und der Stadt Amsterdam. De Dato Berlin, den 11ten Januar. 1770.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. Thun kund, und bekennen hiermit vor Uns, Unsere Erben und Nachfolger, daß, obwohl bishero schon zwischen Unserem Königreich Preussen und übrigen Landen und Provintzien und der Stadt Amsterdam, und deren resp. Unterthanen, und Eingesessenen, eine reciproque Abschoß-Freyheit hergebracht gewesen, auch von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, bereits in anno 1727. mittelst eines, an alle Dero Landes-Collegia erlassenen Rescripts befohlen worden, alle aus Dero Staaten nach denen vereinigten Niederlanden gehende Erbschaften, Abschoß frey dahin verabfolgen zu lassen, diesem Befehl gemäß es auch also bishero in Unseren Landen gehalten worden; dennoch die Stadt Amsterdam ein Verlangen geäussert, daß diese bisherige Observantz, zu Vorbeugung aller Zweiffel und Irrungen, durch eine förmliche Convention bestätiget, und eine mutuelle Abschoß-Freyheit zwischen Unserem Königreich Preussen, und Unseren sämtlichen übrigen Landen und Provintzien,

und der Stadt Amsterdam festgesetzet, und das sogenannte Droit d'Exue, oder Abzugs-Recht, gänzlich aufgehoben werden möge; Wir Uns hierzu auch geneigt finden lassen, und mit gedachter Stadt Amsterdam Uns dahin vereiniget haben, daß das, denen Unterthanen so beschwerliche Droit d'Exue, oder Abschoß-Recht zwischen Unserem Königreich Preussen und übrigen Landen und Provintzien und der Stadt Amsterdam auf beständig abzustellen, und aufzuheben; Als erklären Wir Uns hiemit und in Kraft dieses auf das verbindlichste, daß von nun an, und zu beständigen Zeiten, alle und jede Eingesessene der Stadt Amsterdam, oder zu derselben Jurisdiction gehörige, wes Standes sie auch seyn mögen, welche in Unseren Landen, Erbschaften, Vermächtnisse, und Schenckungen, oder auf sonst einige Weise, etwas an Vermögen erhalten, wie auch diejenigen welche sich aus Unsern Landen nach der Stadt Amsterdam, oder in derselben Gerichtsbarkeit begeben, und daselbst niederlassen möchten, von Erlegung des Abschosses, der Abfarth und Nachsteuer-Gelder, gäntzlich befreyet seyn, mithin das Ihrige ohne Aufenthalt verabfolget erhalten, solches mit sich zu nehmen und auszuführen berechtiget seyn sollen, wozu ihnen auch aller nöthige Beystand geleistet werden solle.

Dahingegen die Stadt Amsterdam ein gleiches, in Absicht dererjenigen Eingesessenen, so sich aus ihrer Stadt und Gerichtsbarkeit, nach Unserm Königreich Preussen und Unsern sämtlichen übrigen Landen und Provintzien, begeben möchten, zu beobachten, und diesen sowohl, als allen Unseren Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn mögen, keinen davon ausgenommen, welchen in der Stadt Amsterdam, oder deren Jurisdiction, ein Vermögen an Erbschaft, Schenckung, Vermächtnissen, oder sonst auf irgend einiger Weise zufallen mögte, solches und das Ihrige, ohne einige Nachsteuer und Abschoß, oder was unter den Nahmen von Droit d'Exue begriffen ist, ohne Schwierigkeit, noch Hinderung, frey verabfolgen zu lassen, sich gleichfalls auf das verbindlichste anheischig machet, wie solches die Regierer mehr besagter Stadt Amsterdam, durch eine hierüber auszustellende, und gegen diese Unsere gegenwärtige Declaration auszuwechselnde Acte und Versicherung erkläret.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insiegel. So geschehen, Berlin, den 11ten Januar. 1770.

Friederich.

(L. S.)

Graf v. Finkenstein. v. Hertzberg.

Ad Numero 2.

Wy Burgemeesteren en Regeerders der Stad Amsterdam, als ten deezen speciaallyk geauthoreseerd zynde, by Resolutie van de Vroedschap en dato 8. September 1682. doen kond eenen iegelyken dien het behoort, en deeze aangaan zal, dat het Regt van Exue of Issue, het welk deeze Stad competeert van de ingezetenen van het Koningkryk Pruissen en de gezamentlyke Staaten en Provincien van zyne Koningklyke Pruissische Majesteit wegens Erfenissen en Nalaatenschappen uit deeze Stad uitgaande, als mede over het veranderen van Domicilium der Ingezetenen deezer Stad, die zig met der Woon van hier naar eenigen der voorschreeven zyne Majesteits Landen of Provincien begeeven; eeuwiglyk en erfelyk, zal zyn en blyven gemortificeerd en vernietigd wordt by deezen, Zulks dat niemant der Ingezetenen van de voorschreeven Landen en Provincien, t'eenigen tyde gehouden zal zyn, of geconstringueerd mogen worden tot het betaalen van eenig Regt van Exue of Issue, wegens uitgaande Erfenissen of Nalaatenschappen, of dezelver 't zy ex Testamento of ab intestato gedevolveerd; gelyk ook niemant van de ingezetenen deezer Stad of derzelver Jurisdictie, zig met der Woon naar eenigen der voorschreeven Landen of Provincien van Zyne Majesteit van Pruissen transporteerende gehouden zal zyn, wegens het venanderen van zyn Domicilium iet te voldoen, hoe dikwils het zelve ook zoude mogen geschieden; maar dat alle de voornoemde wederzydsche Ingezetenen respectivelyk van het gene Voorschreevenis zullen zyn en blyven gelibereerd. En is deeze Acte van Mortificatie van het Regt van Exue of Issue tegen eene diergelyke van Zyne Koningklyke Majesteit van Pruissen uitgewisselt.

Ten Oerkonde is deezer Stede Zeegel ter Zaaken hier onder gedrukt en deeze door eenen onzer Secretariissen doen onderteekenen den 31. January 1770.

A. van Slingelandt.

(L. S.)

No.

No. 3. Circulare an sämtliche Krieges und Domainen-Cammern, wegen Revision der Taxen von Schustern und andern ledernen Waaren, auch von allen andern Waaren und Bedürfnissen. De Dato Berlin, den 14ten Januar. 1770.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des unter dem 21ten M. & a. pr. an Euch erlassenen Rescripti, wegen Nachsehung und Erneuerung derer ehemahligen Taxen von Schuster und anderen Leder-Waaren, werdet ihr hiermit anderweit allergnädigst befehliget, nicht allein von diesen, sondern auch zu gleicher Zeit noch en general von allen andern Waaren, und Bedürfnissen, die seit dem Kriege festgesetzte Taxen, aufs neue so fort nachzusehen, und erneuret publiciren zu lassen, auch wie solches geschehen, mit Einsendung der Taxen forderlamst zu berichten, indem Wir bey denen jetzigen wohlfeilen Preisen der Lebens-Mittel ausdrücklich wollen, daß nicht nur die Schuster- und Leder- sondern auch alle andere Waaren und Bedürfnisse, wiederum auf die Preise vor dem letztern Kriege gebracht und gesetzet werden.

Ihr habet Euch also hiernach auf das eigentlichste zu achten, und um so mehr darauf zu attendiren als Wir höchst selbst darauf ganz besonders aufmerksam sind, und Uns darnach genau erkundigen lassen werden, mithin ihr euch sehr responsable machen würdet, wenn nicht auf die genaueste Befolgung der Taxen mit allen Ernst und Nachdruck gehalten werden sollte. Signatum Berlin, den 14. Jan. 1770.

An sämtliche Kr. und Dom, Cammern.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen, v. Derschau.

No 4. Reglement, wodurch die bisher obgewaltete Differentzien wegen der dem Halberstädtschen Magistrat competirenden Gerichtsbahrkeit, über die auf der Bürgerschaft wohnende Eximirte gehoben, und die Grentzen der Jurisdiction der Regierung und des Magistrats, in Ansehung derselben bestimmet werden. De Dato Berlin, den 15ten Januar. 1770.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem der Magistrat zu Halberstadt seit geraumen Jahren her, wegen der, ihm competirenden Gerichtsbahrkeit, über die Accis-Bediente, Notarios, Polbillons, auch andere Eximirte, in so fern selbige, auf der Bürgerschaft wohnen und Bürgerliche Nahrung treiben, besonders in solchen Sachen, die deren Officium nicht concerniren, und daß ihm sothane titulo Oneroso, zustehende Jurisdiction, bey verschiedenen vorgefallenen Casibus, von Erbtheilung, Bevormundungen, auch in andern Stücken, entweder geschmälert und streitig gemacht, oder gar entnommen worden. Und wir dann diese Differentien durch Unsere Halberstädtische Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer vermittelst angeordneter Commissarien aus beyden Collegiis pflichtmäßig näher untersuchen, ins Licht stellen, und bis auf Unsere höchste Approbation, billigmäßig arbitriren lassen.

Als haben Wir auf abgestatteten allerunterthänigsten Bericht und ferner deshalb gepflogenen Communication, hierunter folgends in Kraft einer beständigen Constitution, und bündigen Regulativi hiermit festsetzen laßen.

Setzen, ordnen und wollen demnach

I.

Daß in Conformite des, zwischen Unserm Fisco, und dem gedachten Magistrat sub dato den 21ten Martii 1740. wegen des Abschosses getroffenen Vergleichs, und dessen §. 2. nach, wie vor alle und jede, so wohl würkliche, als Titular-Räthe, Secretarii, Registratores, Ober-Gerichts-Advocati Ordinarii, Regierungs- und Cammer-Canzelisten, Citatores, und Bothen-Meister, Regierungs- und Cammer-Bothen, auch alle zu beyden Collegiis, unmittelbahr gehörige und in Eydt und Pflicht stehende Bediente, ferner alle und jede Canonici, die von Adel, der Land-Syndicus, ingleichen die abgedankten Ober-Officiers, sie mögen bey Unserer Armee, oder andern Trouppen gedienet haben, wenn sie schon auf der Bürgerschaft wohnen, dennoch so wie wegen des Abschosses, also auch intuitu der Jurisdiction überhaupt lediglich Unserer Halberstädschen Regierung und Pupillen-Collegio unterworfen seyn, und bleiben sollen.

II.

Dagegen soll dem Magistat die Jurisdiction über die, in dem §. 3. des obangezogenen Vergleichs enthaltene Personen, als nemlich Medicos receptos, es wäre dann, daß sie mit einem Raths-Titul characterisiret, oder nicht auf der Bürgerschaft wohnen, als in welchem beyden Fällen, sie immediate der Regierung unterworffen bleiben, Vicarios und Chorals von den Stiftern, Actuarios der Unter-Gerichte, Kirchen- und Schul-Bediente, in so fern solche a Magistratu selbst bestellet worden, und deren Wittwen, Magistrats-Personen, uud Raths-Secretarium, der Stände-Bedienten, ausser dem Land-Syndico, ferner Beamten und Pächtere, so adeliche Stifts- oder Clöster-Güther, in Pacht gehabt, und sich in Halberstadt etabliret, abgedankte Unter-Officiers und Soldaten-Marquetenders, Tantz- und Exercitien-Meister und Musicos, in so fern alle diese ob specificirte Personen, unter des Magistrats Gerichtsbahrkeit auf der Bürgerschaft wohnen, so wie bisher, also auch künftighin, ohngekränkt überlassen werden.

Ausser obigen allen, in diesem Articulo 2do bemeldete Personen, werden auch

III.

Nachstehende Personen, und deren Familien der Gerichtsbarkeit des Magistrats hiemit gleichfalls untergeben und überlassen, als:

1. Die Postillons nach Maaßgabe des Rescripti de 30ten Julii 1761.
2. Alle Unter-Gerichts-Advocati, Accise- und Zoll-Einnehmer, Controlleur, Visitirer, Thorschreiber, Brief-Träger, ingleichen Königl. abgegangene Beamte die sich in Halberstadt etabliret.
3. Alle Notarii.
4. Alle Wittwen der Cammer- und Regierungs-Bothen. Jedoch mit der abermahligen ausdrücklichen Bedingung, in so fern alle diese Sub. No. 1. 2. 3. 4. Specificirte Personen, würklich auf der Bürgerschaft aldort sich Häußlich niedergelassen haben.

Wie dann aber auch dahingegen

IV.

In Absicht derjenigen, vorhin in Art. I. erwehnten Eximirten, welche ohngeachtet, ihres auf der Bürgerschaft habenden domicilii, dennoch der Regierungs-Jurisdiction, quoad actiones personales unterworfen sind, dem Magistrat die competirende Jurisdiction ratione actionum realium über deren auf der Bürgerschaft belegenen Grund Stücke billig reserviret bleibet, und wenn dergleichen eximirte Personen-Häuser auf der Bürgerschaft acquiriren, selbige das Bürger-Recht, zu Rathhause zu gewinnen, schuldig seyn sollen. Als wornach dann Unsere Halberstädtische Regierung auch Krieges- und Domainen-Cammer, imgleichen der Magistrat Unserer Stadt Halberstadt sich überall genau zu achten haben. Des zu Uhrkund ist dieses Reglement mit Unserm Königl. Insiegel bedrucket, und von Unserm geheimen Etats-Ministerio unterschrieben worden; So geschehen und gegeben zu Berlin den 15ten Januar. 1770.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Dorville. v. Horst.

No. 5. Circulare an die Clevische, Geldrische, Mörsische, Ostfrisische, Mindensche und Halberstädtsche Cammern, ferner an die Märckische und Lingensche Deputation, daß sämtliche Kähne, welche zum Getreyde-Transport gebraucht werden, mit Decken von leichten Brettern zu versehen damit das Getreyde immer trocken in die Magazine geliefert werden könne. De Dato Berlin, den 16ten Januar. 1770.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir höchst selbst befohlen haben, daß sämtliche Kähne, welche zum Getreyde Transport gebraucht werden, mit Decken von leichten Brettern versehen werden sollen, damit das Getreyde immer trocken in die Magazine geliefert, und solchergestalt auch denen bisherigen öftern Klagen und Beschwerden der Magazin-Bediente, daß nemlich viel Getreyde verdorben sey abgeholfen werde: als machen Wir euch solche Unsere allerhöchste Willens-Meinung hierdurch bekannt, um dahin zu sehen, daß selbige überall den Umständen nach und so weit es in dortiger Provintz davon Gebrauch zu machen, in Erfüllung gebracht wird. Signatum Berlin, den 16. Jan. 1770.

v. Hagen.

No.

No. 6. Publicandum wieder die Führung des geladenen Gewehrs in denen Städten und dessen unvorsichtige Aufbehaltung.

De Dato Berlin, den 16ten Januar. 1770.

Da Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. zeither häufig bemercken müssen, daß durch den unbehutsahmen Gebrauch des Schieß-Gewehrs Menschen zu Schaden und um das Leben gekommen, und daß dadurch die mehreste Veranlassung hierzu gegeben worden ist, daß das geladene Gewehr unvorsichtiger Weise an Orten aufbehalten wird, wo junge Leute, Weiber, Dienstbothen und andere, so damit nicht umzugehen wissen, noch die darauf liegende Gefahr consideriren, solches ergreiffen, und sich damit abgeben können; Als haben Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät per Rescriptum vom 22sten November a. p. allergnädigst festzusetzen geruhet, daß von nun an

1. Jedermann, welcher geladenes Gewehr in seiner Wohnung haben wolle, auch für dessen sorgfältigen Aufbehaltung jederzeit stehen, hinfolglich jeder Haußvater hierauf selbst aufmerksam seyn, und denen Seinigen keine Unvorsichtigkeit nachsehen müsse, damit nicht, wie sonst seyn werde, die so hierunter etwas versäumen, bey entstehendem Unglück desfalls verantwortlich seyn würden.

2. Da es in denen Städten vollends unnöthig, geladen Gewehr in den Häusern zu haben, als haben mehr Höchstgedachte Se. Königl. Majestät ferner festgesetzet: daß wenn durch dessen unvorsichtigen Lösung in denen Häusern ein Mensch das Leben verliehret, jedesmahl der, so das geladene Gewehr in seiner Verwahrsam gehabt, bloß deshalb und ohne auf die bey dessen Verwahrung begangene Vor- oder Unvorsichtigkeit zu reflectiren, als welche nach dem Grad der Verschuldung besonders bestrafet werden wird, mit 50 Rthlr. und wenn er dazu unvermögend, mit Dreymonathlicher resp. Vestungs-Arbeit oder Arrest beleget werden soll, und daß

3. nur einzig und allein die auf der Reise begriffene und in den Städten sich im Durchreisen verweilende Personen hiervon ausgenommen sind, als welchen darüber daß sie geladene Gewehre, auch während ihres Aufenthalts in Städten bey sich gehabt, nichts zur Last geleget werden soll, jedoch ist

4. deren Bestrafung, wenn sie in dessen Verwahrsam in grossen Grad unvorsichtig gewesen, befundenen Umständen nach vorbehalten worden. Dahingegen soll

5. auf dem Lande niemanden zur Strafe angerechnet werden, daß er geladenes Gewehr in seiner Verwahrsam gehabt, als welches zu seiner Sicherheit erforderlich seyn kann, nur daß ihm über dessen Verwahrung keine Unvorsichtigkeit zur Last falle.

So ofte demnach eine durch unvorsichtige Lösung eines Feuer-Gewehrs geschehene Tödtung eines Menschen zur Untersuchung kömmt, sollen

6. die inquirirende Gerichte, dafern das Unglück nicht mit einem in eigene Gewahrsam gehabten Gewehr geschehen, oder da der, so das Gewehr in Verwahrung gehabt, nicht der Hauß-Vater selbst ist, zugleich, ob bey der Verwahrung des Gewehrs, oder auch bey der dem Hauß-Vater darauf obliegenden Aufsicht, eine strafbare Unvorsichtigkeit untergelauffen, auf das genaueste untersuchen, und nöthigen Falls diejenigen, denen hierunter etwas zur Last fällt, mit ihrer Vertheidigung vernehmen, damit zugleich in einem Erkenntnisse die Schuld oder Unschuld so wohl derer so das Unglück unmittelbar angerichtet, als derer, so durch unbehutsame Aufbehaltung des geladenen Gewehrs, deren Unvorsichtigkeit zum öftern die grösste ist, oder aus Mangel der ihnen darauf obliegenden Aufsicht, Veranlassung dazu gegeben, durch Richterliche Erkenntniß festgesetzet werden könne.

Endlich und damit diese zum allgemeinen Besten und zu Abwendung mehrerer sich bis daher leider durch Aufbehaltung von geladenen Gewehr in Häusern ereigneten betrübten Unglücks-Fällen abzweckende heilsame Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen und beständig in Vigueur bleiben möge; als haben Se. Königl. Majestät

7. Allergnädigst verordnet, daß solche jährlich einmahl, und zwar jedesmahl den 2ten Januar. jeden Jahres durch die Obrigkeiten bekannt gemacht werden soll. Im übrigen verbleibt es unveränderlich bey dem Erneuerten und Geschärften Edict wegen Abstellung des unnützen Schiessens in der Chur-Marck vom 12ten Novembr. 1739.

welches, damit es von neuen zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, in der Anlage sub A. abgedruckt worden.

Berlin, den 16ten Januar. 1770.
Königl. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Ad Numeram 6. Littera A.

Wir Friederich Wilhelm ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß ob Wir zwar bereits hiebevor verschiedentlich das ungebührliche ärgerliche und höchstgefährliche Schiessen an den Heiligen Abend vor Weyhnachten, Neu-Jahr, oder andern grossen Fest-Tagen, auch in solchen Fest-Tagen selbst, oder bey Hochzeiten, Kind-Taufen und anderen Ausrichtungen, auch sonst sowohl bey Tages- als Abends- und Nacht-Zeit in den Städten und Dörfern, durch öffentliche Edicte und andere Verordnungen bey empfindlicher Strafe verbothen haben, Wir dennoch zu Unserm höchsten Mißfallen vernommen, daß solchen Unseren heilsamen Verordnungen nicht überall jederzeit gehörig nachgelebet, sondern durch dergleichen verbothenes gefährliches Schießen verschiedentlich großes Unglück und Schaden, als Feuers-Brünste, auch wohl sogar Menschen-Mord verursachet worden.

Wann Wir nun dergleichen Frevel und Boßheit mit allem Nachdruck gesteuret wissen wollen; Als haben Wir nöthig gefunden, die dieserhalb vorhin ergangene Edicte und Verordnungen zu erneuern und zu schärfen.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiemit und in Kraft dieses auf das ernstlichste, und bey Vermeidung der hierin erwähnten schwereren Strafe, daß wie in allen Unsern Landen, also auch in denen Chur-Märckischen Städten und Vorstädten, desgleichen in den Dörfern und Amts- oder Vorwercks-Häusern, niemand, er sey wer er wolle, vom Soldaten- oder Civil-Stande, Hohen oder niedrigen Rangs, sie seyn in Unseren oder anderer Herren-Diensten, Adelichen oder Bürgerlichen Herkommens, oder auch vom Bauer-Stande, und wie es sonst Nahmen haben möchte, so wenig am Tage, als bey Abends- oder Nacht-Zeit, weder bey Hochzeiten, Kind-Taufen und anderen Ausrichtungen, noch vor und in den Heiligen Feyer-Tagen, oder auch sonst aus Muthwillen und zur Lust einiges Schieß-Gewehr, es seyn Büchsen, Flinten, Pistolen oder Puffert und sogenandte Schlüssel-Büchsen, oder wie es sonst Nahmen haben kann, es mag solches Gewehr scharf geladen seyn oder nicht, zu lösen, weniger Schwärmer daraus zu schiessen, oder dergleichen sonst zu werfen, oder Raqueten steigen zu lassen, oder Granaten zu werfen, sich unterstehen soll; widrigenfalls der oder die Uebertreter dieses Edicts zum erstenmahl jeder mit Funfzig Rthlr. fiscalischer Strafe, wenn es Personen vom Civil-Stande sind, obgleich durch dergleichen Schuß kein Schaden geschehen seyn möchte, unnachbleiblich beleget, bey wiederholtem Verbrechen aber dergleichen Freveler nach Befinden der Umstände härter bestrafet werden sollen.

Im Fall auch diejenigen, so sich gelüsten lassen, wider dieses ernstliche Verboth zu handeln, etwa nicht vermögend seyn möchten, die Funfzig Rthlr. Strafe zu bezahlen, sollen dieselben ohne einige zu erwarten habende Gnade auf die nächste Vestung gebracht, und Sechs Monath lang zur Arbeit an der Karre, angehalten werden.

Wofern aber durch dergleichen Verbrechen würcklich eine Feuers-Brunst oder Menschen-Mord, oder sonst Schaden entstünde, sollen die Uebertreter sofort zur Haft gebracht, und mit der Untersuchung wieder sie schleunig verfahren, dieselben auch nach Befinden nicht allein zu Erstattung des Schadens, wann sie des Vermögens sind, angehalten, sondern auch überdas noch mit der hierin geordneten Strafe unnachbleiblich wider sie verfahren, wenn aber in dergleichen Fällen die Verbrecher den Schaden zu ersetzen nicht vermögend wären, die Strafe nach den Umständen geschärfet werden.

Da Uns auch berichtet worden, daß dergleichen Excesse öfters von beurlaubten Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten, oder Enrollirten verübet oder vertheidiget worden, Wir aber denenselben darunter ebenfalls im geringsten nicht nachgesehen wissen wollen; Als wird insonderheit auch gedachten beurlaubten Unter-Officiers, gemeinen Soldaten und Enrollirten hiermit dergleichen frevelhaftes Schiessen, nicht minder die Beförderung oder Vertheidigung desselben, bey Strafe Gassenlaufens oder Vestungs-Arbeit

an

an der Karre, nach Befinden der Umstände, ernstlich und auf das schärfeste verbothen.

Wir befehlen auch hiermit allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten, wo keine Garnisons sind, wann solche Verbrechen von beurlaubten Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten und Enrollirten in ihrer Gerichtsbarkeit verübet werden, oder dergleichen Uebertreter dieses Unsers ernstlichen Verboths sich unter ihnen aufhalten, dieselben sofort zu arretiren, und sie unverzüglich an die nächste Garnison liefern zu lassen, von welcher die Beurlaubten weiter an die Regimenter, worunter sie gehören, die Ueber-Completen aber und zum Zuwachs-Enrollirten, wann sie von ihren Regimentern nicht über Fünf Meilen entfernet sind, ebenfalls dahin geschicket, wann aber die Regimenter weiter entlegen wären, selbige bey der Garnison, wo sie zuerst abgeliefert worden, examiniret und abgestrafet werden sollen.

Wornach sich Unsere Hohe und niedrige Krieges- und Civil-Bediente, Haupt- und Amt-Leute, Magistráte, nicht minder alle und jede Gerichts-Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, auch sonst männiglich, insonderheit auch das Officium Fisci, gehorsamst zu achten, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck hierüber zu halten, und die Verbrecher zur Bestrafung anzuzeigen haben.

Damit auch hierüber desto genauer gehalten, und insonderheit in den Dörfern, und zwischen Rohr- und Stroh- auch Schindel-Dächern, durch das verbothene Schiessen, Schwärmer- und Granaten- oder Raqueten-Werfen nicht Unglück und Feuer-Schaden verursachet, bey dergleichen Uebertretung aber die Verbrecher so viel mehr entdecket, und zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen, so soll, wann ein beurlaubter Unter-Officier oder Soldat, Enrollirter, oder eine andere Person dergleichen Schiessen und Excesse vornehmen wollte, der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses sich demselben auf alle Weise widersetzen, und solches allenfalls mit Zuziehung des Schultzen und der Gerichts-Leute zu hindern suchen.

Dafern aber solches Schiessen und Unfug, ehe und bevor derjenige, bey welchem der Thäter sich aufgehalten, solches Vorhaben gewahr worden, oder ohne daß er es verhindern könne, geschähe; So soll derselbe den Thäter dem Schultzen und Gerichts-Leuten alsofort melden, um sich des Thäters zu bemächtigen.

Im Fall aber der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses selbst der Thäter wäre, oder mit diesem unter der Decke stecke, und die That zu verheelen suchte, so sollen die nächsten Nachbaren, auch sonderlich der Schulze samt den Gerichts-Leuten so bald sie einen Schuß gehöret, sich an den Ort begeben, wo derselbe geschehen, und sich des Thäters ebenfalls bemächtigen, mithin selbigen ihrer Obrigkeit einliefern; wofern aber indeß der Thäter entsprungen, muß die Sache nach ihren Umständen der Obrigkeit ohne den geringsten Zeit-Verlust angezeiget werden, um in der Sache weiter nach Vorschrift dieses Edicts zu verfahren.

Damit nun selbiges zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So soll dieses erneuerte und geschärfte Edict nicht allein jetzo, sondern auch künftig alljährlich zweymahl, und zwar am ersten Sonntag des Monaths Julii, wie auch am letzten Advents-Sonntage nach der Predigt von den Cantzeln öffentlich verlesen, und überdas sowohl in den Städten, als auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 12ten Novembr. 1739.

Fridrich Wilhelm.
(L.S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.

No. 7. Oeffentliche Verordnung wegen des Mühlen-Stein-Wesens. De Dato Berlin, den 16 Januar. 1770.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nöthig gefunden haben, zu mehrerer Aufnahme Dero Mansfeldschen und anderer einländischen Mühlen-Stein-Brüche, das Mühlen-Stein-Wesen durch die Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse, unter der Direction des Bergwercks- und Hütten-Departements des Gene-

General-Ober Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii, verwalten zu lassen; So wird mit Aufhebung des Mühlen-Stein-Edicts vom 19ten April 1689. und der dieserhalb vorhin ergangenen Verordnungen, durch gegenwärtige erneuerte öffentliche Verordnung, hiermit festgestellet und befohlen, daß, so wie bishero, also auch ferner

1.

der Handel mit Mühlen-Steinen, als ein von undencklichen Zeiten her, Sr. Königl. Majestät besonders zustehendes Regale, künftig durch die Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse zu Berlin, dergestalt allein administriret werden soll, daß ausser derselben im Königreich Preussen, Hertzogthümern Litthauen und Pommern, Chur- und Neumarck Brandenburg, Hertzogthum Magdeburg, auch Fürstenthümern Halberstadt, und Minden, und denen zu diesen Provintzien gehörigen Graf- und Herrschaften, sonsten Niemand, wer es auch sey mit Mühlen-Steinen Verkehr zu treiben, selbige aus dem Magdeburgschen, directe, weder für sich, noch andere kommen zu lassen, oder zum angeblichen Debit ausserhalb Landes, bey sich niederzulegen, oder sonst unter irgend einem Vorwand, damit für seine eigene Rechnung zu commerciiren, sich unterfangen soll; vielmehr soll

2.

ein jeder Müller, er stehe unter einer Krieges- und Domainen-Cammer, Ritterschaftlicher, Städtischer, oder Amts-Jurisdiction, und besitze die Mühle Erb- und eigenthümlich, oder Pachtweise, es werden solche für Königliche- oder andere Rechnung administriret, kurtz, ein jeder, welcher Wind- und Wasser-Mühlen-Steine gebraucht, solche aus der ihm zunächst gelegenen Mühlenstein-Factorey zu nehmen, und nach denen, nach Entlegenheit eines jeden Orts, billigmäßig festgesetzten, und in der, dieser Verordnung beygefügten Taxe, bestimmten Preisen zu bezahlen, gehalten seyn.

3.

Der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse aber, wird hierdurch aufgegeben, dafür zu sorgen, daß zu jederzeit, ein genugsamer Vorrath von allen gangbaren Sorten von guten Mühlen-Steinen, auf denen Factoreyen erhalten, und darauf Bedacht genommen werde, daß durch Anlegung noch mehrerer Niederlagen, sonderlich auf denen Gräntzen, und an schiffbaren Strömen, der Gebrauch und Transport der einländischen Mühlen-Steine, möglichst erleichtert und bequemer gemacht werde.

4.

Damit indessen ein jeder getreuer Unterthan, bey vorzunehmenden Recherchen, für aller unnöthigen Weitläuftigkeit, um so mehr gesichert seyn möge; So ist allergnädigst approbiret worden, daß die Käufer, so oft sie Mühlen-Steine aus den Niederlagen holen, mit einem gedruckten, von denen Inspectoren der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse, und dem Factor eines jeden Orts, eigenhändig unterschriebene Attests, worinn der Nahme des Müllers, der Ort seines Aufenthalts, und der Tag der Abholung, auch die Art der Steine, gantz genau zu exprimiren, unentgeldlich versehen, darauf in den Zoll-Aemtern abgefertiget und welche Zoll-Städte sie passiret, auf der andern Seite bemercket werden sollen, welche Attests denn die Müller bey dem Transport der Mühlen-Steine, anstatt der sonst, von denen Accise-Aemtern eingeführten Begleitungs-Scheine sich bedienen, demnächst aber wohl zu asserviren und bey angestellten Untersuchungen zu produciren haben.

5.

Solten jedoch einige Müller zu ihren Graupen- oder andern Mühlen- und Mahl-Wercken, andere, als die gewöhnlichen Stein-Sorten, nöthig haben; So sollen ihnen solche, wenn sie zu rechter Zeit, das Maaß nach der Breite, Höhe und Dicke, gantz umständlich bey der Factorey eingereichet, und wegen der richtigen Abforderung, ein Pfand deponiret haben, ohne Aufenthalt angeschaffet, und frey von allen weitern Spesen, nach einem billigen, von der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse zu regulirenden Preise, in vorerwehnte nächste Factorey abgesandt werden.

6.

Es sollen sich die Factors auch nicht unterstehen, die von denen Käuffern zu bezahlende Factorey-Gebühren, nach Willkühr zu bestimmen, oder deshalb, weil dergleichen extraordinaires Douceurs etwan verweigert worden, ihnen schlechtere Steine anzuweisen. Vielmehr soll ein jeder Müller das Recht haben, sich die ihm am besten convenirende Steine auf der Niederlage auszusuchen, und darunter keinem vor dem andern, ein Vorzug verstattet werden; jedoch verstehet es sich alsdenn auch von selbst, daß die ausgezeich-

zeichneten Steine, sogleich bezahlet und abgeholet werden müssen, damit allen Streitigkeiten darüber, vorgebeuget werde.

7.

An Factor-Gebühren sollen auf denen Niederlagen, wo die Factors zugleich das zum Ein- und Aufladen erforderliche Winde-Zeug und Geräthe halten und hergeben, bezahlet werden:

für einen gantzen Wind- oder Wasserstein, ohne Unterscheid, Ein Reichsthaler,
für einen Dreyling Sechszehn Groschen.
für einen Boden-Stein Zwölf Groschen.

wo sich aber die Käuffer die Geräthschaft selbst mitbringen, sollen nur gegeben werden:

für einen gantzen Stein Achtzehn Groschen.
für einen Dreyling Zwölf Groschen.
für einen Boden-Stein Neun Groschen.

8.

Damit nun dieser erneuerten öffentlichen Verordnung, wegen des Mühlen-Stein-Wesens um so mehr überall nachgelebet, und nicht wie bisher, aus gewinnsüchtigen, oder andern Neben-Absichten, conniviret werde; So lassen Seine Königliche Majestät das angenommene Principium, nach welchen bey Contraventions-Fällen, der Verkaufs Preiß der nächsten Factorey, als eine Strafe für jeden heimlich eingebrachten Stein, bezahlet werden müssen, hiermit gäntzlich aboliren, und an dessen statt, ein für allemahl festsetzen, daß, so ferne sich jemand würde beygehen lassen, mit fremden oder einländischen Steinen, einen Privat- oder Spedirions-Handel zu treiben, oder dergleichen zum eigenen Gebrauch von denen Auswärtigen, oder sonst auf andere Weise, heimlich, und ohne vorhin beschriebenes Attest der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse, einzubringen, derselbe das erste mahl, ausser der Confiscation der Steine, in Funfzig Reichsthaler für einen jeden transportirten, verkauften, spedirten oder eingebrachten Stein; im zweiten Uebertretungs-Falle aber, in das Duplum verfallen, oder im Fall der Contravenient solche zu bezahlen nicht des Vermögens wäre, mit Vier wöchentlichem Festungs-Arrest; die Schiffer und Fuhrleute, welche sich zu dergleichen Practiquen gebrauchen lassen mit Confiscation ihrer Kähne, Pferde und Wagen, und dem Befinden nach, mit Festungs- und andern harten Leibes-Strafen beleget; diejenigen Zoll-Accise- oder andere Königliche Bediente aber, welche darunter connivi-ren, oder nicht die gehörige Vigilance beweisen, ihres Dienstes sofort entsetzet werden sollen.

9.

Von dieser Strafe, und denen aus denen confiscirten Steinen, gelösten Geldern, soll derjenige, welcher die Defraudation entdecket, und bey der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse, oder der ersten Factorey, oder Gerichts-Obrigkeit angezeiget, die Halbscheid als ein Douceur erhalten, ein Viertel zu erwehnter Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse, berechnet, das andere Viertel aber, nach alter Observantz unter die Haupt-Rendanten und Provincial-Factors, proportionirlich vertheilet werden.

10.

Und wiewohl Höchstgedachte Se. Königlichen Majestät in denen Provintzien, wo die Müller ihre Mühlen-Steine, aus grossen Feld-Steinen selbst zu behauen gewohnet sind, den bloß eigenen Gebrauch dergleichen behauenen Feld-Steinen, allerhuldreichst verstatten wollen; So soll diese Erlaubniß doch blos und allein, in so weit statt finden, als daraus kein besonderes Gewerbe gemacht wird, da denn, wenn von dergleichen Feld-Steinen, etwa zum Wieder-Verkauf, eigene Lager gehalten werden sollten, dieses ebenfals, als Contravention angesehen, und nach denen vorhin bestimmten Sätzen, ernstlich bestrafet werden soll.

11.

Seine Königliche Majestät befehlen daher Dero General-Ober-Finantz- Krieges- und Domainen-Directorio, sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Justitz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Accise- Zoll- und Licent-Bedienten, Magistraten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten, insonderheit aber der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse, und denen von derselben ressortirenden Mühlenstein-Factoreyen, hiermit und Kraft dieses, so genädig als ernstlich, sich nach dieser erneuerten öffentlichen Verordnung, wegen des Mühlen-Stein-Wesens, auf das genaueste zu achten, und darwieder auf keine Weise zu handeln, und handeln zu lassen, wollen auch, daß solches durch den Druck zu jedermanns-Wissenschaft gebracht, und an allen Rathhäusern, Krügen- und Mühlen affigiret werde. So geschehen, Berlin, den 16. Jan. 1770.

Friederich.

(L.S.)

v. Hagen.

Nachweisung wie sämtliche Sorten von Mühlen-Steinen

Benennung derer Steine.	Preussen.				Pommern.				Neu-Marck.						Chur-	
	Königsberg.		Elbingen.		Stettin.		Colberg.		Cüstrin.		Crossen.		Hochzeit.		Berlin.		Brandenburg.	
	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.
Wind-Mühlen-Steine																		
ein gantzer	48	—	60	—	42	—	46	—	37	—	37	—	37	—	31	—	27	—
" Dreyling	36	—	45	—	32	—	34	12	28	—	27	18	28	—	23	6	20	6
" halber	24	—	32	—	21	—	23	—	18	12	18	12	18	12	15	12	13	12
Lange Wasser-Steine.																		
ein gantzer	42	17½	50	—	38	—	42	—	32	—	32	—	32	—	27	—	25	—
" Dreyling	33	8	38	—	28	—	31	—	24	—	24	—	24	—	20	6	18	18
" Boden	23	9½	30	—	19	—	21	—	16	—	16	—	16	—	13	12	12	12
Kurtze Wasser-Steine.																		
ein gantzer	37	17½	42	—	34	—	37	—	26	—	26	—	26	—	22	—	18	—
" Dreyling	29	8	34	—	25	12	27	18	20	—	19	12	20	—	16	12	13	12
" Boden	20	17½	25	—	17	—	18	12	13	—	13	—	13	—	11	—	9	—
Sieben Viertel Steine.																		
ein gantzer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Dreyling	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Boden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6½ Viertel Steine.																		
ein gantzer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Dreyling	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Boden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 Viertel Steine.																		
ein gantzer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Dreyling	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Boden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

in denen Königlichen Factoreyen verkauft werden.

Marck.												Magdeburg.						Halberstadt.	
Zehdenick.		Franckfurth.		Havelberg.		Rathenow.		Schwedt.		Tangermünde.		Wittenberge.		Magdeburg.		Siepckerode		Halle.		Aschersleben.	
thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.
39	—	32	—	27	—	27	—	39	—	21	—	27	—	21	—	—	—	18	20	23	—
29	—	24	—	20	6	20	6	29	—	15	18	20	6	15	17	11	6	13	23	16	8
20	—	16	—	13	12	13	12	20	—	10	12	13	12	10	12	7	9	9	10	10	8
34	—	28	—	25	—	25	—	34	—	19	—	25	—	18	8	—	—	15	8	—	—
25	—	21	—	18	18	18	18	25	—	14	6	18	18	13	18	—	—	11	14	—	—
17	—	14	—	12	12	12	12	17	—	9	12	12	12	9	4	—	—	7	20	—	—
27	—	23	—	16	—	16	—	—	—	14	—	16	—	12	20	7	22	10	14	—	—
21	—	17	6	12	—	12	—	—	—	10	12	12	—	9	15	5	22½	7	22½	—	—
14	—	11	12	8	—	8	—	—	—	7	—	8	—	6	10	3	23	5	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	9	12	11	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9	7	3	7	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	14	4	18	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	16	8	20	10	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	23½	6	13	7	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	4	8½	4	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	8	8	9	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	15	6	1½	7	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	4	1½	4	16

No. 8. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die bey Gelegenheit der Justiz-Visitationen, auflaufende Diæten und Kosten, nicht von den Magistræten durch executivische Verfügungen eingezogen, sondern dieserhalb an die Krieges- und Domainen-Cammer geschrieben werden solle, nebst einer Beylage sub. A. De Dato Berlin, den 18ten Januar. 1770.

Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir erwogen, daß die Magistræte in den Städten, ein für allemahl angewiesen sind, nichts, so ihrem Cämmerey-Etat nicht gemäß, ohne vorhero darüber eingeholte Approbation, zu bezahlen; So wollen Wir es fürs künftige mit denen, bey Gelegenheit der von Euch, bey den Magistræten und Unter-Gerichten in den Städten, veranlaßt werdenden Justiz-Visitationen von selbigen zu erstattenden Commissions-Diæten und Kosten, dergestalt gehalten wissen, daß Ihr die diesfalsige Liquidationen jedes mahl Unserer hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer, zur Einholung der Approbation, und demnächstigen Zahlungs-Verfügung, zuschicken, nicht aber, wie bishero geschehen, sothane Kosten durch executivische Veranlassungen, beytreiben lassen sollet, als welche, weilen zu diesem Behuf in denen Cämmerey-Etats nichts ausgesetzt ist, keinen andern Effect haben können, als daß dadurch die Cämmereyen noch mehr enerviret werden.

Sollte aber bey dergleichen Justiz-Visitationen einem oder dem andern Individuo des Magistrats etwas zur Last fallen, weshalb er in Strafe und in die Kosten zu nehmen ist; Muß wider solchen mit der Execution von Euch rechtlich verfahren werden. Daran geschiehet Unser Wille, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin den 18. Januar. 1770.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

Ad Numerum 8. Littera A.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem bisher verschiedentlich Beschwerden vorgekommen sind, daß die Magistræte in den Städten, von den Justitz-Collegiis, durch Executivische Beytreibung der bey Gelegenheit der von ihnen veranlasset werdenden Justitz-Visitationen zu erstattenden Diæten und Kosten, wozu in den Cämmerey-Etats nichts ausgesetzet ist, sehr fatiguiret werden, und deshalb von Seiten des General-Directorii, mit dem Justitz-Departement diese Sache dahin concertiret worden, daß künftig dergleichen Kosten Liquidationen, den Cammer-Collegiis, um solche zur Approbation einsenden zu können, zugestellet werden sollen; So wird euch solches zur Achtung und Nachricht, hierdurch bekannt gemachet, und zugleich in Abschrift zugefertiget, was deshalb von gedachten Justitz-Departement, an alle Regierungen und Justitz-Collegia, unterm 18ten m. pr. ergangen ist, und müsset Ihr in dergleichen Fällen, die euch zugekommene Liquidationen, so fort zur Approbation einsenden. Sind ꝛc. Berlin, den 7ten Febr. 1770.

Circulare An sämtl. Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

Ad Numerum 8. Littera B.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir erwegen, daß die Magistræte in den Städten ein für allemahl angewiesen sind, nichts so ihren Cämmerey-Etat nicht gemäß, ohne vorhero darüber eingeholte Approbation zu bezahlen; So wollen wir es fürs künftige mit denen bey Gelegenheit der von euch bey den Magistræten und Unter-Gerichten in den Städten veranlaßt werdenden Justitz-Visitationen, von selbigen zu erstattenden Commissions-Diæten und Kosten dergestalt gehalten wissen, daß ihr die disfalsige Liquidation jedesmahl Unserer dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, zu Einholung der Approbation und demnächstigen Zahlungs-Verfügung, zuschicken, nicht aber wie

wie bishero geschehen sothane Kosten durch executivische Veranlassungen beytreiben lassen sollet, als welche, weiln zu diesen Behuf in denen Cämmerey Etats nichts ausgesetzet ist, keinen andern Effect haben können, als daß dadurch die Cämmereyen noch mehr enerviret werden.

Solte aber bey dergleichen Justitz-Visitationen einem oder dem andern individuo des Magistrats etwas zur Last fallen, weshalb er in Strafe, und in die Kosten zu nehmen ist, muß wieder solchen rechtlich, mit der Execution von euch verfahren werden. Berlin, den 18ten Januarii 1770.

An alle Regierungen und Landes-Justitz-Collegia.

No. 9. Tarif von denen Zettel-Plombage und Stempel-Geldern, für das gantze Königreich. De Dato Berlin, den 19ten Januar. 1770.

Wir Friederich ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß ohnerachtet Wir zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, durch emanirte Reglements und Declarationen die willkührlichen Erhebungen, welche ehedem etwan hin und wieder für Quitung und Plombage-Gebühren gefordert worden, abzustellen geruhet, und was an Zettel- und Plombage-Geldern, zum Behuf der nöthigen Kosten für Papier, Buchdrucker-Lohn, Register, Plombagen-Utensilien, Bleye und Siegellack, auch Salarirung der Bediente erhoben werden soll, allergnädigst festgesetzet, haben sich dem ohngeachtet von neuem Streitigkeiten über die verschiedene Arten der Erhebungen sothaner Gefälle ereignet, und von den Accise-Bedienten mehreres verlanget, als festgesetzet worden, ob Wir gleich Allerhöchst verordnet, daß vorgedachte Reglements gehörig publiciret, und öffentlich angeschlagen, auch oben auf denen Quitungen und Expeditions-Scheinen wieviel dafür zu bezahlen, zu ersehen seyn solle:

Als haben Wir zur Abstellung aller fernern Expressungen und Unterschleife, Uns nochmahlen das Accise-Declarations-Patent vom 14ten April 1766. desgleichen das Plombage Reglement vom 2. Martii 1767. wie auch die Zoll-Declaration vom 8ten May 1768. vorlegen lassen, und nach deren Innhalt und allerunterthänigsten Rapport Unserer zur Revision der Accise-Tarifs allergnädigst bestellten Commißion nachstehendes festgesetzet und verordnet.

Art. I.	Gr.	Pf.
Soll in Unsere Staaten nichts verfahren noch transportiret werden, wenn darüber nicht ein Expeditions Schein, welcher darthut, daß in dem Ort der Abfuhre die Angabe der geladenen Waaren gehörig geschehen, vorhanden, damit den Unterschleifen vorgebeuget, und die gantze Ladung in dem Bestimmungs-Ort ankommen möge; wovon jedoch die Kleinigkeiten von Consumtibilien und Kaufmanns-Gutern, welche aus den Städten nach dem platen Lande, Gütern und Lust-Häusern Unserer Unterthanen abgeholet werden, ausgenommen seyn sollen. Die Expeditions-Scheine, welche auf eine gantze Schiffs-Ladung gegeben werden, wovon das Detail sehr weitläuftig ist, und für verschiedene Zoll-Aemter dienen, bezahlen nach dem bereits festgesetzten Satz Unserer Zoll-Declaration vom 2ten May 1768.		2 —
Die Quitungen, welche das nämliche Detail erfordern, können nicht auf demselben Expeditions Schein geschrieben, sondern müssen in jedem Zoll Amte besonders genommen werden, und bezahlen nach vorgedachter Unserer Zoll-Declaration auser dem		1 —
Die Expeditions-Scheine für die Schiffer und Fuhrleute, welche eines so weitläuftigen Details der Waaren nicht bedürfen, sondern in mehrere Zoll-Aemter gebrauchet werden können, woselbst das nämliche Detail in dorso desselben zu wiederholen ist, bezahlen nur sowohl für den Expeditions-Schein als Quitung auf der gantzen Route bis an den Bestimmungs-Ort, nach mehrerwehnter Declaration		2 —
Die Paßier-Scheine, so zum Transport der Waaren und andern Sachen von einer Stadt zur an-		

	Gr.	Pf.
dern dienen und einen Werth haben, als Kasten, Säcke, oder Ballen mit Kaufmanns-Gütern, Tonnen, Bouteillen mit Liqueurs, Coffre, Felleisen und andere, welche die Kosten tragen können, wie auch die Erlaubniß-Scheine zum Schlachten, Bier-Brauen und Brandwein-Brennen, erlegen nach Unserer Accise-Declaration vom 14ten April 1766.		—
Alle übrige Paßier-Scheine über Kleinigkeiten, Grütz Werck, Obst und dergleichen, so zum Eingang in der Stadt am Thore gegeben werden, wie auch die zum Transport innerhalb der Stadt erforderliche Passier-Scheine, über Fleisch-Lieferungen, Bier, Brandwein und Wein, so den Kaufleuten en gros, oder den Schäncken zugeführet werden, und wovon Unsere General-Accise-Administration zur Unterhaltung guter Ordnung, Kenntniß haben muß, sollen gratis ertheilet werden	Gratis	
Die Accise-Quitungen, so über erhobene Gefälle unter Zwey Groschen gegeben werden, sollen ebenfalls nach Unserer Accise-Declaration vom 14ten April keiner Abgabe unterworfen seyn, sondern gratis ertheilet werden	Gratis	
Dahingegen müssen solche, wenn die Accise-Gefälle von Zwey bis Fünf Groschen betragen, nach Unsern Declarations-Patent, erlegen	—	2
Alle übrige Accise-Quitungen von erhobenen Accise-Gefällen über fünf Groschen, müssen nach mehrerwehnter Declaration bezahlet werden, mit	—	4

Diese nämliche Proportion soll auch bey denen Zoll-Aemtern sowohl zu Wasser als zu Lande von kleinen Sachen Statt finden, und moderiren Wir hierdurch also die bisherige Erhebung, so durchgängig mit Sechs Pfennige geschehen ist.

Wir verordnen demnach allergnädigst, daß vorerwehnte Sätze auf den Expeditions-Scheinen und Quitungen aufgedruckt, und solchergestalt zu Jedermanns Wissenschaft gelangen mögen. Denen Accise-Officianten verbieten Wir auf das Nachdrücklichste, nicht ein mehreres zu fordern, noch anzunehmen, als festgesetzet ist, noch weniger Erhebungen in ihren Nutzen, unter dem Vorwand von alten Stempel-Geldern zu machen, welche Wir hierdurch gäntzlich aufgehoben wissen wollen. Die bis hieher bey den Zöllen erhobene ordinaire Quitungs-Gelder einiger Provintzien, müssen übrigens nach wie vor erleget, und dabey keine Veränderungen vorgenommen werden.

Art. II.

Alle Kasten und Ballen sollen zur Sicherheit des Transportes plombiret, die Stoffe und andere Landes-Fabricata aber gebleyet, gestempelt und gesiegelt, oder dergestalt gezeichnet werden, damit sie von denen Contrebande-Waaren sogleich unterschieden werden können. Wir befehlen demnach, daß nach dem Inhalt Unsers Plombage-Reglements vom 2ten Mart. 1767. nachstehende Sätze von den Bleyen entrichtet werden sollen,

und zwar

	Gr.	Pf.
Für ein großes Bley zu größen Tonnen und Ballen	2	—
Für ein Mittel-Bley zu Kasten und Reise-Coffres	1	—
Für die Bleye, so an Stoffe, Sammet und Tücher geleget werden	—	4
Für die Bleye, zu leichte wollene Stoffe	—	2
Für die kleinsten Bleye zu seidene Strümpfe, Mützen und andere kurtze Waaren	—	1
Für den großen Leder-Stempel	—	3
Für die Stempel und Siegel zu kleine kurtze Waaren, so Dutzendweise gerechnet werden	1	—

Jedoch wollen Wir, daß an statt eines Groschens von denjenigen Waaren, wovon das Dutzend nicht bis zwey Thaler im Werth hat, die Siegel-Gebühren bis auf Vier Pfennige moderiret werden — 4

Wir gebieten hiermit so gnädig als ernstlich, allen Unsern Accise-Officianten, nicht fernerhin, wie geschehen, unter dem Vorwand, für Licht und Lack, gehabte Bemühungen, prompter Abfertigung und andere Benennungen, Erpressungen zu erdencken, noch dergleichen anzunehmen, bey Strafe der Cassation, wer dessen überführet, oder Theil daran genommen haben solte.

Unserer General-Accise- und Zoll-Administration befehlen Wir auf die Befolgung gegenwärtiger Declaration fest zu halten, zu dem Ende wollen Wir, daß der darinn befindliche

liche Tarif überall, wo es nöthig, nach seinem ganzen Inhalt publiciret und affigiret, auch dem Neuen Accise-Tarif beygefüget, und in den Zoll-Aemtern vertheilet werde.

Uhrkundlich haben Wir dieses Reglement und Tarif Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19ten Januar. 1770.

Friederich.

(L.S.)

v. Hagen. v. d. Horst.

No. 10. Circulare an sämtliche Cammern, daß die Porto-Freyheit nicht weiter, als in dem letztern Post-Edict festgesetzet und normiret worden, extendiret und die Briefe vorgeschriebenermaßen gehörig rubriciret und mit einem Königlichen Siegel bedrucket werden sollen. De Dato Berlin, den 30. Januar. 1770.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Da ihr aus der copeylichen Anlage mit mehrern ersehen werdet, was der Etats-Minister von Derschau wegen Abstellung derer eingeschlichenen Mißbräuche in Extension der Porto-Freyheit, an Unser General-Directorium gelangen lassen;

So befehlen wir euch hiermit in Gnaden mit dem forderſamsten zu verfügen, daß die Porto-Freyheit nicht weiter als in dem letzten Post-Edict selbige festgesetzet und normiret worden, extendiret, auch die Briefe vorgeschriebener Maaßen gehörig rubriciret, und mit einem Königl. Siegel bedrucket werden müßen. Sind ꝛc. Berlin, den 30ten Januar. 1770.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputation.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

No. 11. Circulare an sämtliche Cammern, imgleichen an die Märckische und Lingensche Deputation, sich der Aufnahme des Hopfenbaues in dortigen Provintzien mehr, als bishero geschehen, angelegen seyn zu lassen. De Dato Berlin, den 31. Jan. 1770.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Unser so gnädiger als ernstlicher Wille, daß ihr euch der Aufnahme des Hopfenbaues in dortiger Provintz schlechterdings mehr als bis dahero geschehen, angelegen seyn lassen müsset, weil wir in der Folge die Einbringung des fremden Hopfens gantz und gar nicht weiter nachsehen, sondern vielmehr ehestens dieserhalb ein Verbot ergehen lassen werden.

Anbey wird euch zugleich um solches des eigentlichsten zu erreichen hiermit aufgegeben nach vergängiger Deliberation mit dem Forst-Amte, Vorschläge zu thun, wie die Hopfen-Stangen in jedem Revier und Gegend, leichter zu verschaffen stehen, auch ein præmium für demjenigen, welcher dem meisten Hopfen bauet, in Vorschlag zu bringen.

Ihr habet euch also hiernach des eigentlichsten zu achten, und es darunter in keinem Stück Eurer seits ermangeln zu lassen, übrigens aber auch bey Einreichung der in vorstehender Maaße von Euch geforderten Vorschläge, anzuzeigen, was bis daher zur Sache gethan, und von Euch deshalb veranlasset, auch wie darunter reussiret worden. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 31. Januar. 1770.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

An sämtliche Cammern ingl. an die Märckische und Lingensche Deputation.

No. 12. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Verlöbniß-Sachen auf die Constitution de Anno 1717. reflectiret und darnach geurtheilet werden solle. De Dato Berlin, den 1. Febr. 1770.

Frie-

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Was die Witwe Brixin, in Sachen des Tobacks Distributeurs Silvanus bey Uns unterm 29ten vorigen Monaths allerdemüthigst vorgestellet und gebethen, solches geben Wir Euch aus dem copeylichen Beyschluß des mehrern zu ersehen.

Da nun die allegirte Constitution de anno 1717. durch die Nicht-Observantz, um so weniger hat aufgehoben werden können, als Eltern in Ermangelung der Kirchen-Bücher, wohl von geschehenen Heyrathen und Geburthen ihrer Kinder, nicht aber über Gültigkeit der Sponsalien zeugen mögen; So habt Ihr gebetenermaßen auf besagte Constitution gehörig zu reflectiren, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 1. Febr. 1770.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 13. Landesherrliche Erlaubniß, für die Getreyde-Handlungs Compagnie auf der Elbe. De Dato Berlin, den 5. Febr. 1770.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen Unser allergnädigster Herr, allergnädigst resolviret haben, um Dero getreuen Landes-Ständen von der Ritterschaft die Mittel zu derselben Aufnahme zu facilitiren, selbigen den Kornhandel nach auswärtigen Landen, in gewisser Maße auf beständig nachzugeben, und des Endes eine aus einigen von Adel und Handels-Leuten, so wie andern Dero getreuen Landes Eingesessenen, bestehende Getreide-Handlungs-Compagnie auf der Elbe etabliren zu lassen.

Als haben Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät der Ihro höchsten Intention gemäß, auf der Elbe zu errichtenden Getreide Handlungs-Compagnie die solcherwegen benöthigte Landesherrliche Erlaubniß hiemit, und in Kraft dieses, dahin zu ertheilen allergnädigst gut gefunden, daß um diese nützliche Unternehmung in alle Weise zu befördern.

1.

Dieser auf der Elbe, und zwar zu Magdeburg zu etablirenden Getreide-Handlungs-Compagnie bey welcher sich vornemlich der einländische Adel, und die Besitzer adelicher Güter, so denn aber auch erfahrene und bemittelte Kaufleute, Beamte, und Particuliers, aus dem Lande mit so viel Actien, als es ein jeder seiner Convenience gemäß zu seyn findet, interessiren können, die Erlaubniß ertheilet, und verstattet seyn soll, mit ausländischem Getreide, sowohl aus Sachsen, als aus dem Anhältischen, einen Transito-Handel, nach auswärtigen Landen, jedoch gegen Erlegung der ordinairen Zölle, und andrer bis itzo geordneten Abgaben, auch des bisherigen Transito-Imposts á Weitzen Achtzehn Groschen, und vom übrigen Getreide Zwölf Groschen pro einen Winspel, treiben zu können.

2.

Wird gedachter Compagnie die Erlaubniß hiemit ertheilet, im Lande sämtliche Arten Getreide vornemlich alsdenn aufzukaufen und auswärts verschiffen zu können, wenn der Scheffel Roggen in Berlin unter Drey und Zwanzig Groschen, im Magdeburgschen aber Neunzehn Groschen, verkauft wird, daß es solchenfalls also weiter gar keiner besondern Anfragen oder Concessionen zum Ankauf des einländischen Getreides bedarf. So bald aber der Scheffel Roggen in Berlin und Magdeburg zu höheren Preisen als die vorstehend festgesetzten sind, verkauft wird: So cessiret der Aufkauf des einländischen Getreides von selbst, und muß sich dessen die Compagnie alsdenn enthalten.

3.

Verstehet es sich auch von selbst, und wird hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß zum allgemeinen Besten des Landes, wenn vorhin bemeldtermaßen der Aufkauf des einländischen Getreides statt haben kann, auch sämmtlichen von Adel, Beamten, Kaufleuten und Negotianten frey und unverwehrt bleiben solle, einländisch Getreide ebenfalls zu kauffen, und gegen Pässe auswärts zu verschiffen, ohne daß die Compagnie diesem entgegen zu seyn, sich irgend anmassen könne.

4.

Sind die zum Transito-Handel und Einbringung der jedesmahl herragenden Quantität ausländischen Getreides benöthigter Attestе oder Pässe, zu Gewinnung der Zeit und soliden Speculation von dem jedesmahligen

ligen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsidenten zu Magdeburg, der Compagnie, auf derselben Verlangen, sofort unentgeldlich zu ertheilen, damit solchergestalt die nöthige Zeit ausgewonnen, und die dieser Handlungs-Compagnie zum vortheilhaften auswärtigen Absatz des Getreides nöthige Promtitude um so mehr befördert werde.

5.

Obzwar mehrerwehnter Compagnie gleich den Kaufleuten und andern Privat-Personen der Handel mit ausländischem Getreide aus Sachsen und dem Anhältischen verstattet wird; So verstehet es sich dennoch von selbst, daß davon im Lande nicht der mindeste Absatz gemachet, oder Handel damit getrieben werden dürfe.

6.

Wird der Compagnie zu allen Zeiten frey gelassen die zum Betrieb dieses Handels benöthigte Schiffs-Gefäße zu miethen und sich derselben zu bedienen, ohne daß jemahlen, auch selbst nicht zu Krieges-Zeiten auf diejenigen Schiffe oder Kähne, so die Compagnie gebraucht, einiger Beschlag statt haben, oder die auf solchen Schiffes-Gefäßen befindliche Mannschaft von selbigen weggenommen werden können.

7.

Wird zwar der zum Betrieb dieses Commercii erforderliche Fond vor erst auf zweymal Hundert Tausend Thaler —— hiemit gesetzet, so durch Eintausend Actien au porteur, á 200 Rthlr. in Friderichsd'or zu 21 Karath 9 Grän und 35 Stück auf die Marck gerechnet, und welche Actien von denen Directeurs und Deputirten der Compagnie unterschrieben worden zusammen gebracht werden sollen, jedoch bleibet es dem Gutfinden der Compagnie überlaßen, diesen Fond in der Folge und wenn sie es ihrer Convenience gemäß findet, sich auch mehrere Liebhaber und Interessenten angeben sollten, zu verstärken.

8.

Und da auch bey Ertheilung dieser Permission, für die Kornhandlungs-Compagnie auf der Elbe Se. Königl. Majst. Höchste Intention hauptsächlich dahin gehet und abzweckt, daß dadurch dem Adel die Mittel zu dessen Aufnahme faciliiret werden sollen: So hat auch derselbe, mit so vielen Actien, als er nur nehmen will, den Vorzug und müssen solche von der Compapnie unweigerlich angenommen werden.

9.

Declariren Se. Königliche Majäst. hiemit ausdrücklich daß dieser Handel dem Adel, in seinem Ansehen und Prærogativen um so weniger præjudicirlich angesehen werden soll, da bey der Nothwendigkeit, das gewonnene Getreide zu Geldt zu machen, es immer auf eins hinausläuft, solches im Lande zu verfahren, oder nach auswärtigen Handelsplätzen und Hafens zu verschiffen.

10.

Zu desto besserer Betreibung der bey diesem Getreide-Handel vorkommenden Geschäften, muß die Compagnie, die Direction einem erfahrnen und vorsichtigen Kaufmann übertragen, welcher bey der Gesellschaft stark interessiret ist und dahin sehen muß; daß die Fonds jederzeit sicher und gut angelegt, solide Speculationes gemacht und die Interessenten nicht gefährdet werden.

11.

Ist von der Compagnie alle Jahr eine General-Versammlung zu halten, und sind so denn die Rechnungen abzuschließen, jedem Interessenten, die vom Gewinnste auf ihn treffende Dividende auszuzahlen und zur weitern Poussirung dieses Commercii das nöthige zu berathschlagen: inzwischen aber wird dieses Geschäfte bis die Compagnie zu ihrer völligen Perfection kommt, durch eine niederzusetzende Committe besorgt, damit der Handel sogleich seinen Anfang nehmen möge.

12.

Damit aber auch nicht ein Besitzer einer einzigen oder weniger Actien die Entschliessung der Compagnie durch seine Contradictiones aufhalten möge: So ist Niemand zu den Zusammenkünften zu admittiren noch weniger ihm ein Votum zu gestatten, wenn derselbe nicht wenigstens mit 10 Actien und darüber, dabey interessiret ist.

13.

Stehet dem Interessenten, dieser Handlungs-Compagnie frey, sich auch zugleich bey der Oder-Handlungs-Compagnie und deren Interessenten, der letztern, sich auch bey der Elb-Handlungs-Compagnie zu interessiren.

14.

Und da mehrerwehnte Compagnie ihr hauptsächlich Augenmerk dahin richten wird und muß, einen Immediat-Handel nach auswärtigen See-Plätzen und Hafens mit dem Getreide zu führen: so stehet derselben wohl frey um sich in den Stand zu setzen durch

gute Preise sich den Absatz desto eher zu facilitiren und die Kosten zu vermindern ihre mit Getreide abzusendende Schiffe mit Rückfracht beladen zu lassen, jedoch ohne, daß Se. Königl. Majest. zum Nachtheil der Kaufmannschaft der Compagnie einen eignen Baratto-Handel für ihre Rechnungen zu gestatten gemeinet sey. Uhrkundlich haben Wir diese Landesherrliche Erlaubniß zum Kornhandel höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken laßen So geschehen und gegeben zu Berlin den 5ten Febr. 1770.

Friederich.

(L.S.)

v. Wedell. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. der Horst. v. Derschau.

No. 14. Verordnung, wie es in Zukunft mit dem zu Berlin und Potsdam zum Verkauf einzubringenden Bauer-Fuder-Holtze gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 7. Febr. 1770.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen, unserm Allergnädigsten Herrn, ist allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt mit dem zu Berlin und Potsdem bishero zum Verkauf eingebrachten Bauer-Fuder-Holtze, gegen der Declaration des Edicts vom 20ten Junii 1766. wegen künftigen Brenn-Holtz-Verkaufs in den Königlichen Residentzien Berlin und Potsdam, und wie es nach dem Edict de Dato Berlin, den 29ten May 1769. vom 1ten Junii 1769. bis zu Ende der Octroi gehalten werden soll, zum allzumercklichen Schaden der octroirten Brenn-Holtz-Compagnie, bishero allerley Mißbräuche vorgegangen sind.

Diesen nun abhelfliche Maaße zu geben, und daß eines bey dem andern bestehe, verordnen Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät hierdurch in Gnaden, und setzen Nachfolgendes feste:

Es bleibet denen Bauern nach mehrern Inhalt obgedachten Edicti vom 20 Junii 1766. und dessen Declaration vom 29ten May 1769. ferner unbenommen, zu ihrer eigenen Nahrung und zu ihrem eigenen Vortheile, Fuder-Holtz, so wie bishero, zum freyen Verkauf nach Berlin und Potsdam zu bringen,

a) wenn sie entweder selbst contribuables Acker-Holtz haben, und
b) wenn sie durch gute Wirthschaft, von ihrem Brenn-Holtze etwas ersparen, und solches für ihre eigene Rechnung, und zu ihrem eigenen Vortheile verkaufen.

Ferner wird den Bauern damit sie durch Fuhren etwas verdienen können, gestattet, dasjenige Holtz nach Berlin und Potsdam fahren zu können, welches vermöge Art. 3. der vorgedachten Declaration vom 29ten May 1769. denen von Adel und andern Particuliers, so eigene Holtzungen in der Chur-Marck haben, von der Brenn-Holtz-Handlungs-Compagnie, für die daselbst festgesetzte Preise, abgenommen werden muß Es müssen aber die Bauern sothanes Holtz auf die Holtz-Märckte der octroirten Brenn-Holtz-Handlungs-Compagnie in Berlin und Potsdam abliefern, welches dann gedachte Compagnie hinwiederum an die, in mehrgedachter Declaration vom 29ten May 1769. Art. 2. benannte Fabricantен, für die lit. b. daselbst bestimmte wohlfeilere Preise zu überlassen schuldig ist.

Damit nun hierunter, wie bishero wohl geschehen, ferner keine Mißbräuche unterlaufen mögen: so sollen diejenige Bauern, welche eigene Holtzungen haben, und diejenige Bauern, welche von ihrem eigenen Brenn-Holtze etwas ersparet haben, und solches zu Marckte bringen wollen, um es zu ihrem eigenen Vortheile zu verkaufen, darüber jedesmahl ein unentgeldliches und Stempel-freyes Attest, welches in Ansehung der Königlichen Amts-Unterthanen, von dem Justitz-Beamten, in Ansehung der Adelichen und Privat-Dörfer aber, von dem Justitiario jeden Orts, der Richtigkeit wegen, in forma probante ausgestellet werden soll, mit sich führen, und solches bey Strafe der Confiscation, eher das Holtz zum Thore herein gelassen wird, auf dem Comtoir der Compagnie produciren.

Sollte sich finden, daß ein Bauer, um von den hohen Holtz-Preisen zu profitiren, das von ihm zum Verkauf eingebrachte Holtz, wenn solches nicht von eigenthümlichen Acker-Holtze, oder ersparten Brennholtze gewonnen worden, fälschlich dafür ausgegeben, und es auf ein falsches Attest eingebracht haben: so soll der Aussteller des falschen Attestes für jedes

jedes Fuder darauf eingebrachtes Holtz in Ein Hundert Thaler Strafe genommen, und Drey Viertheile der Strafe der octroirten Brenn-Holtz-Handlungs-Compagnie, Ein Viertheil aber der Invaliden-Casse anheim gefallen seyn, der Producent des falschen Attestes aber, außer der Confiscation des Holtzes nach Beschaffenheit der Umstände, das erstemahl mit öffentlicher Tragung des spanischen Mantels hier in Berlin, im Wiederholungs-Falle aber, nach befundenen Umständen, mit Gefängniß-Strafe in der Hausvoigtey, oder auch Zuchthaus-Strafe beleget werden. Wornach sich also Jedermänniglich zu achten hat. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel. Berlin, den 7ten Febr. 1770.

Friederich.

(L.S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst. v. Derschau.

No. 15. Circulare an sämtliche Cammern, wegen der Post-Freyheit in Fabriquen-Steuer-Sachen. De Dato Berlin, den 8. Febr. 1770.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Daß sämtliche Post-Aemter die Correspondentz in Fabriquen-Steuer-Sachen, wenn solche auf dem Couvert gehörig benennet, und dieses mit einem publiquen Siegel bedruckt ist, jedesmal Porto frey zur Post anzunehmen, und verabfolgen zu laßen, unterm 22ten m. pr. von Unsern General Post-Amt angewiesen worden, solches wird Euch hierdurch bekannt gemachet. Wir befehlen euch also hiermit in Gnaden, das nöthige hierunter so gleich zu verfügen, und Sind ꝛc. Geben Berlin, den 8ten Febr. 1770.

A. S. B.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

An die Churmärckische Cammer in Simili mut. mut.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern diesseits der Weser.

No. 16. Landesherrliche Erlaubniß, zum Kornhandel, für die Getreyde-Handlungs-Compagnie auf der Oder. De Dato Berlin, den 8. Febr. 1770.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst resolviret haben, um Dero getreuen Landes-Ständen von der Ritterschaft, die Mittel zu derselben Aufnahme zu facilitiren, selbigen den Korn-Handel nach auswärtigen Landen in gewissermaße auf beständig nachzugeben, und des Endes eine aus einigen von Adel und Handels-Leuten, so wie andern Dero getreuen Landes-Eingesessenen bestehende Getreide-Handlungs-Compagnie, auf der Oder etabliren zu lassen:

Als haben Allerhöchstgedachte Se. Königliche Majest. der Ihro höchsten Intention gemäß, auf der Oder zu errichtenden Getreide-Handlungs-Compagnie, die solcherwegen benöthigte Landesherrliche Erlaubniß, hiemit und Kraft dieses dahin zu ertheilen, allergnädigst gut gefunden, daß um diese nützliche Unternehmungen, in alle Weise zu befördern.

1.

Dieser auf der Oder und zwar zu Stettin zu etablirenden Getreide-Handlungs-Compagnie, bey welcher sich fürnemlich der einländische Adel, und Besitzer adelicher Güter, so denn aber auch erfahrne und bemittelte Kaufleute, Beamte und Particuliers aus dem Lande, mit so viel Actien, als es ein jeder seiner Convenience gemäß zu seyn findet, interessiren können, die Erlaubniß ertheilt und verstattet seyn soll, mit ausländischem Getreide, so wohl aus Pohlen als aus Sachsen, einen Transito-Handel nach auswärtigen Landen jedoch gegen Erlegung der ordinairen Zölle, und anderer bis jetzt geordneten Abgaben treiben zu können.

2.

Wird gedachter Compagnie die Erlaubniß hiemit ertheilet, im Lande sämtliche Arten Getreide, vornemlich alsdenn aufzukaufen und auswärts verschiffen zu können, wenn

der Scheffel Roggen in Berlin unter Drey und Zwanzig Groschen, im Magdeburgschen Neunzehen Groschen und in Pommern auch der Neumarck Achtzehen Groschen verkauft wird, daß es solchenfalls also weiter gar keiner besondern Anfrage oder Concession zum Ankauf des einländischen Getreides bedarf.

So bald aber der Scheffel Roggen in Berlin und in Pommern zu höheren Preisen als die vorstehend festgesetzte sind, verkauft wird: So cessiret der Aufkauf des einländischen Getreides von selbst, und muß sich dessen die Compagnie alsdenn enthalten.

3.

Verstehet es sich von selbst, und wird hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß zum allgemeinen Besten des Landes, wenn vorhin bemeldtermaßen der Aufkauf des einländischen Getreides statt haben kann, auch sämmtlichen von Adel, Beamten, Kaufleuten und Negotianten frey und unverwehrt bleiben solle, einländisch Getreide ebenfalls zu kaufen, und gegen Pässe auswärts zu verschiffen, ohne daß die Compagnie diesem entgegen zu seyn, sich irgend anmaßen könne.

4.

Behalten Se. Königl. Majest. sich allerhöchst bevor, die zu Einbringung des zum Transito-Handel bestimmten auswärtigen Getreides erforderliche Pässe, allerhöchst Selbst zu ertheilen, weshalb die Compagnie wegen sothaner Pässe, mit eigentlicher Bemerkung des zum Transito-Handel ins Land zu bringenden Getreide-Quanti, sich jedesmahl in Zeiten beym General-Directorio zu melden hat, und dieses bey Se. Königlichen Majest. immediate darum Nachsuchung thun muß.

5.

Hat es bey denen beyden Patenten vom 3ten Jan. 1750. und 20ten Mart. desselben Jahres wegen des polnischen Getreides sein Bewenden, mithin versteht sich von selbst, daß bey der exportation desselben, der Fürsten-Groschen und Licent auch von der Compagnie erlegt werden müsse.

6.

Ob zwar mehrerwehnter Compagnie, gleich denen Kaufleuten und andern Privat-Personen der Handel mit ausländischem Getreide aus Polen und Sachsen verstattet wird: So verstehet es sich dennoch von selbst, daß davon im Lande nicht der mindeste Absatz gemacht, oder Handel damit getrieben werden dürfe.

7.

Wird der Compagnie zu allen Zeiten frey gelassen, die zum Betrieb dieses Handels benöthigte Seeschiffe und Oder-Kähne zu mieten, und sich derselben zu bedienen, ohne daß jemalen, auch selbst nicht zu Krieges-Zeiten auf diejenigen Schiffe oder Kähne so die Compagnie gebraucht einiger Beschlag statt haben, oder die auf sothanen Schiffen und Fahrzeugen befindliche Mannschaften, von selbigen weggenommen werden können.

8.

Wird zwar der zum Betrieb dieses Commercii erforderliche Fond, vorerst auf Zweymahlhunderttausend Thaler hiemit gesetzt, so durch 1000 Actien, welche von denen Directeurs und denen Deputirten der Compagnie unterschrieben worden, jede à 200 Rthlr. aufgebracht werden müssen.

Indessen muß auch jeden Theilnehmer nachgelassen werden und frey stehen, anstatt baaren Geldes sein gewonnenes Getreide, der Compagnie nach den jedesmaligen Preise anzugeben, und sich solchergestalt bey der Compagnie zu interessiren. Es bleibet aber in der Folge auch dem Gutfinden der Compagnie überlassen, den Fond, wenn sie es ihrer Convenientz gemäß findet, und sich mehrere Liebhaber und Interessenten angeben sollten, zu verstärcken. Und da

9.

Bey Ertheilung dieser Permission für die Kornhandlungs-Compagnie auf der Oder, Se. Königl. Majest. allerhöchste Intention, hauptsächlich dahin geht und abzwecket, daß dadurch dem Adel die Mittel zu dessen Aufnahme faciliriret werden sollen: So hat auch derselbe mit so vielen Actien als er nur nehmen will, den Vorzug und müssen solche von der Compagnie unweigerlich angenommen werden.

10.

Declariren Se. Königliche Majestät hiemit ausdrücklich daß dieser Handel dem Adel in seinem Ansehen und Prærogativen um so weniger præjudicirlich angesehen werden solle, da bey der Nothwendigkeit das gewonnene Getreide zu Gelde zu machen, es immer auf eins hinausläuft, solches im Lande zu verfahren oder nach auswärtigen Handelsplätzen und Häfen zu verschiffen.

11.

Zu desto besserer Betreibung der bey diesem Getreide-Handel vorkommenden Geschäften, muß die Compagnie die Direction einem

einem oder mehrern soliden, erfahrnen und bemittelten Kaufleuten übertragen, welcher bey der Gesellschaft stark interessiret ist, und dahin sehen muß, daß die Fonds jederzeit sicher und gut angeleget, solide speculationes gemacht, und die Interessenten nicht gefährdet werden.

12.

Ist von der Compagnie alle Jahre eine General-Versamlung zu halten, und sind sodenn die Rechnungen abzuschliessen, jeden Interessenten, die vom Gewinst auf ihn treffende Dividende auszuzahlen, und zur weitern Poussirung dieses Commercii das nöthige zu berathschlagen, inzwischen aber wird dieses Geschäfte, bis die Compagnie zu ihrer völligen Perfection kömmt, durch eine niederzusetzende Committe besorgt, damit der Handel sogleich seinen Anfang nehmen möge.

13.

Damit aber auch nicht ein Besitzer einer einzigen oder wenigen Actien, die Entschließungen der Compagnie durch seine Contradictiones aufhalten möge: So ist Niemand zu denen Zusammenkünften zu admittiren noch weniger ihm ein Votum zu verstatten, wenn selbiger nicht wenigstens mit zehen Actien und darüber, dabey interessiret ist.

14.

Stehet denen Interessenten dieser Oder-Handlungs-Compagnie frey, sich auch zugleich bey der Elbhandlungs-Compagnie, und denen Interessenten der letztern sich auch bey der Oder-Handlungs-Compagnie zu interessiren.

15.

Und da mehrerwehnte Compagnie ihr hauptsächliches Augenmerck dahin richten wird und muß, einen Immediat-Handel nach auswärtigen Seeplätzen und Häfen mit dem Getreide zu führen: So stehet derselben wohl frey, um sich in den Stand zu setzen durch gute Preise sich den Absatz desto eher zu facilitiren, und die Kosten zu vermindern, ihre mit Getreide abzusendende Schiffe, mit Rückfracht beladen zu lassen, jedoch ohne daß Se. Königl. Majestät zum Nachtheil der Kaufmannschaft der Compagnie einen eignen Handel für ihre Rechnung zu gestatten gemeinet seyn. Urkundlich ꝛc. Geschehen und Gegeben. Berlin, den 8ten Febr. 1770.

Friederich,

(L.S.)

No 17. Circulare an alle Inspectores, wodurch verordnet wird, daß ein Prediger, wenn er nicht zehen Jahr bey seiner Kirche stehen bleibet, sondern in dieser Zeit eine andere Vocation erhält und annimmt, gehalten seyn soll, der Kirche und Gemeinde, die für ihn bey seinem Anzug bezahlte ordinations und andere Kosten zu erstatten. De Dato Berlin, den 8ten Febr. 1770.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da zeithero verschiedene Kirchen-Patronen und Gemeinden sich darüber beschweret, daß die Prediger, wenn sie eine kurze Zeit an einem Orte im Amte gestanden, anderweitige Beförderungen zu bessern Stellen nachsuchen und annehmen, wodurch sowohl die Kirchen-Mittel als Gemeinden wegen der zu bezahlenden Ordinations, Introductions, Reise- und andern Kosten in Schaden gesetzt werden, deren Aufbringung ihnen bey denen aufeinander folgenden Veränderungen zu schwer fällt; so wird hiermit festgesetzt, daß wenn ein Prediger bey der Kirche, bey welcher er berufen worden, nicht zehn Jahr bleibet, sondern während dieser Zeit eine anderweitige Vocation annimmt, er alsdenn schuldig und gehalten seyn solle, denen Kirchen und Gemeinden, die für ihm bey seinem Anzug bezahlten Ordinations, Introductions, Reise, Transport und andre Kosten wieder zu erstatten, ohne dafür eine Vergütigung von der Kirche, von welcher er berufen wird, fordern zu können, es wäre denn daß sie ihm bey seiner Vocation ausdrücklich versprochen worden. Wir befehlen Euch demnach gnädigst, sämtlichen Predigern solches bekannt zu machen, und bey Introductionen neuer Prediger in Erinnerung zu bringen, auch euch selbst darnach zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 8ten Febr. 1770.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 18. Instruction derer sämtlichen zu Erhebung der Fabriquen-Steuer bestellten Officianten exclusive Berlin. De Dato Berlin, den 8. Febr. 1770.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, mittelst Edicti vom 27sten Junii 1769. zu verordnen geruhet, daß inskünftige von allen zum Backen und andern Bedürfnissen Dero Städte bestimmten Weitzen-Mehl, ausgenommen dem zu denen Amidon-Fabriquen, Brauen und Brandtweinbrennen destinirten Weitzen, Maltz oder Schroot, die ehedem jedes Orts üblich gewesene Abgaben, beym Gemahl oder Eingange desselben wiederum entrichtet, und zu dem Ende in einer jeden Stadt aus denen Magistrats- oder Stadtbedienten ein brauchbares Subjectum genommen, oder dem Befinden nach neue Bediente angesetzt werden sollen, welche in der Qualität als Cämmerey-Assistenten, diese Abgabe, unter dem Nahmen der Fabriquen-Steuer erheben und Vorschriftmäßig berechnen sollen; So ist

dieses Officium zu
dem übertragen worden.

Damit aber gedachter desto eher im Stande sey, seinem geleisteten theuren Eyd gemäß, die mit diesem Officio verbundene Pflichten überall genau zu erfüllen, und sich ausser aller Verantwortung zu setzen; So wird derselbe hierdurch folgendergestalt instruiret und angewiesen:

I.

Ist ein jeder, er sey wer er wolle, welcher entweder von fremden Orten, Weitzen-Mehl zur Consumtion, es sey zum Scharren- und Hausbacken oder andern Bedürfnissen einbringet, oder zu diesem Behuf, auf denen Stadt-Mühlen Weitzen abmahlen lässet, verbunden, ausser denen etwannigen Mühlen-Gefällen, die Fabriquen-Steuer davon zu entrichten, und der
ist berechtiget und gehalten, solche zu erheben.

Nur allein derjenige Weitzen, welcher zum Brauen und Brandtweinbrennen, und zu denen Amidon-Fabriquen destiniret ist, ist davon ausgenommen; Wie denn auch diejenige Eximirte, welche nach dem Accise-Reglement von Ao. 1736. und darauf erfolgten Verordnungen, die Accise-Freyheit genießen, zu Bezahlung der Fabriquen-Steuer von demjenigen Weitzen-Mehl, welches zu ihrer häuslichen Consumtion erfordert wird, nicht angehalten werden dürfen; Sie können sich aber nicht entbrechen, das erhaltene auswärtige Weitzen-Mehl sowohl, als denjenigen Weitzen, welchen sie zum Vermahlen auf die Mühle schicken, gehöriges Orts anzuzeigen, und sich einen Fabriquen-Steuer-Schein, welcher ihnen ohnentgeldlich gegeben werden soll, darüber ertheilen zu lassen.

Dieses zur Consumtion der Eximirten bestimmte Weitzen-Mehl aber hat der
in ein besonderes Register accurat zu notiren und davon alljährlich einen zuverlaßigen Extract bey der Königlichen ꝛc. Cammer einzureichen, überhaupt aber genau zu vigiliren, daß unter dem Prætext der Exemtion keine Unterschleife vorgehen, und solche in keine Weise gemißbrauchet werden dürfe.

II.

Die Sätze, nach welchen die Fabriquen-Steuer entrichtet werden muß, betragen von einem jeden Scheffel Weitzen oder Weitzen-Mehl, welcher zum Scharrenbacken declariret wird, Gr. Pf. und von einem jeden Scheffel, welches zum Hausbacken bestimmt ist Gr. Pf.

Hiebey verstehet es sich von selbst, daß allein dasjenige Mehl, welches blos Particuliers zur Consumtion für sich und ihre Familie eingehen oder mahlen lassen, zum Hausbacken, aller Bäcker-Weitzen aber, oder wenn Weitzen zum Verkauf des Mehls eingemahlen wird, zum Scharren-Backen versteuert werden muß.

III.

Damit aber niemand genöthiget werde, durch einigen Aufenthalt sich an seinen andern Verrichtungen zu versäumen; So wird der ausdrücklich angewiesen, jederman promt abzufertigen. Zu dem Ende muß derselbe niemanden abweisen oder jemand, welcher die Fabriquen-Steuer entrichten will, auf eine andere Zeit wieder bestellen; Wie denn auch, um jedermann wissend zu machen, welche Tage eigentlich zur Erhebung der Fabriquen-Steuer bestimmt seyn, hiedurch festgesetzt wird, daß der wöchentlich
Tage, und zwar diejenigen, an welchen
bey

bey dem Magistrats-Collegio keine wichtige Sache in Erwegung genommen wird, dieser Einnahme allein widmen und daran schlechterdings bereit seyn muß, alle diejenigen, welche die Fabriquen-Steuer entrichten wollen, abzufertigen. Diese Tage sollen durch ein, am gewöhnlichen Ort zu affigirendes Proclama dem Publico durch den Magistrat bekannt gemacht werden.

IV.

Wird der Commissarius Loci angewiesen werden, zu Erhebung der Fabriquen-Steuer und Aufbehaltung der Casse auf dem Rathhause oder sonsten einen öffentlichen sichern Ort in Vorschlag zu bringen. Daferne sich aber dazu keine Gelegenheit finden solte: So muß zwar der

diese Einnahme in seinem Hause verrichten, und die Casse daselbst gehörig asserviren; Inzwischen hat derselbe hiezu ein besonderes Zimmer zu bestimmen, worin zugleich die Registratur aufbehalten wird, oder wenigstens, wenn er dieses zu thun nicht im Stande seyn solte, sich so zu arrangiren, daß alle in dieses Officium einschlagende Papiere in gehöriger Ordnung dergestalt aufbewahret werden, daß davon nichts abhanden gebracht werden könne; Wie denn der Commissarius Loci und Magistrat ausdrücklich angewiesen werden, darauf genau zu attendiren und der

ist gehalten, davor zu haften.

V.

Bey Erhebung der Fabriquen-Steuer hat der

vor allen Dingen sein Augenmerck darauf zu richten

a) In Absicht des Weitzens, welcher von denen Einwohnern des Orts zur Mühle gebracht wird, daß kein Weitzen zum Vermahlen eher zur Mühle gebracht werde, bevor nicht die Fabriquen-Steuer davon entrichtet, daß die Quanta des versteuerten Weitzens allemahl richtig angegeben werden müssen, und daß die Consumenten keine grössere Quantitäten, auf die erhaltene Fabriquen-Steuer-Scheine, abmahlen lassen dürfen, als sie würcklich versteuert.

Um hierin allen Contraventionen nach Möglichkeit vorzubeugen, ist die Königl. ꝛc. Cammer mit der Königl. Provincial-Accise-Direction dahin überein gekommen, daß von denen Thorbedienten eher kein Weitzen zum Vermahlen, nach denen Mühlen auspaßiret werden soll, bevor nicht davon der Fabriquen-Steuer-Schein produciret, und dadurch die Berichtigung der Fabriquen-Steuer docirt worden.

Hiernächst sind die Thorbediente angewiesen worden, den ausgegangenen Weitzen nach der Scheffel-Zahl, mit Beyfügung der Nummer des Scheins und dem darauf befindlichen Geld-Quanto in ein besonderes Register zu verzeichnen, den Schein aber mit ihren vidi und darunter gesetzten Datum und Unterschrift zu bemercken.

Sollte sich hiebey der Verdacht ereignen, daß auf den producirten Schein mehr Weitzen ausgeführet oder eine grössere Quantität Mehl zurück gebracht würde, als in dem Scheine bemerckt, so werden die Thorbediente die gantze aus- oder eingehende Quantität anhalten, solche messen oder wiegen lassen, und bey sich befindenden Unrichtigkeit dem

davon Nachricht geben, welcher alsdann nach der No. 13. gegebenen Vorschrift verfahren muß.

Die Müller sind bereits angewiesen worden, keinen Weitzen eher abzumahlen, bevor nicht die Fabriquen-Steuer davon entrichtet, und der darüber ertheilte Schein produciret worden. Es hat dahero nicht allein dabey sein Bewenden, sondern sie werden annoch befehliget, diesen Schein, so bald der Weitzen würcklich abgemahlen worden, einzureissen, damit ein solcher nicht zweymahl gebraucht, oder sonst ein Mißbrauch damit vorgenommen werden könne.

Wenn nun solchergestalt das Weitzen-Mehl von der Mühle zurück gebracht wird, so wird der Thor-Einnehmer genau darauf sehen, daß kein grösseres Quantum eingehe, als auf den Fabriquen-Steuer-Schein ausgegangen, demnächst aber den Eingang des Mehls mit einer Marque beym Ausgange des Weitzens, in seinem Register notiren; Dem Eigenthümer den Zettul gegen einen ihm zu ertheilenden Gratis-Passier-Schein abnehmen, und die gesamte Anzahl der Zettul, nebst dem richtig abgeschlossenen und beym Abschluß mit den Datum bemerckten, besiegelten und eigenhändig unterschriebenen Thor-Register nach Ablauf eines jeden Monats, dem

gegen ein Recipisse einhändigen, womit alsdenn der

seine gesamte Einnahme belegen und solchergestalt justificiren muß. Wenn aber die Mühlen in der Stadt belegen sind, so muß

der

der Müller den Weißen nicht eher abmahlen, bevor nicht die Fabriquen-Steuer davon entrichtet worden, wofür derselbe respondiren muß, und hat der
hierauf die Mühlen-Wagbediente sowohl als Mühlen-Bereuter vigiliren zu lassen, auch selbst die Mühlen öfters unvermuthet zu visitiren.

b) Dasjenige Weitzen-Mehl, wozu der Weitzen aus der Stadt nicht ausgegangen, welches auf auswärtigen Mühlen abgemahlen worden, und von fremden Orten eingebracht wird, anlangend, so werden die Thorbediente gleichfalls angewiesen werden, auch darüber ein besonderes Register zu führen, um die Einbringer anzuhalten: daß sie zur Sicherheit der Fabriquen-Steuer, sogleich beym Eingange ein proportionirliches Pfand setzen müssen; demnächst aber denenselben einen Gratis-Zettul zu ertheilen, worauf das Quantum des eingehenden Mehls sowohl, als die Summe des darauf deponirten Pfandes genau und deutlich verzeichnet ist. Die Einbringer des Mehls werden dabey angewiesen werden, sich mit dem Thor-Zettul bey dem
gehörig zu melden, und die Fabriquen-Steuer von dem eingegangenen Weitzen-Mehl zu berichtigen.

Wenn dieses geschehen, so hat der
den Thor-Zettul an sich zu nehmen, die Nummer desselben bey der Quantität des versteuerten Mehls und des Geld-Betrags in sein Register einzutragen, den Thor-Zettul wohl zu asserviren, und dagegen einen Fabriquen-Steuer-Schein zu ertheilen, worauf zugleich das auf den Thor-Zettul verzeichnete Pfand bemerckt seyn muß. Hiebey hat er die Anweisung zu geben, daß diese Quittung im Thore vorgezeigt, und dagegen das deponirte Pfand zurück erhalten werden könne.

Der Thor-Einnehmer wird alsdenn, gegen Zurückzahlung des Pfandes den Fabriquen-Steuer-Schein an sich nehmen und wie oben gesagt, sein vidi darauf schreiben.

Hiernächst werden der Rendant der Fabriquen-Steuer und der Thor-Einnehmer, dieses eingegangenen Mehls wegen beym monathlichen Abschluß eine ordentliche Berechnung zulegen, darin den Ertrag der davor aufgekommenen Fabriquen-Steuer festsetzen, solche gehörig unterschreiben, und die Zettul, worauf, wie mehrmals erwehnet, das vidi und Datum bemerckt seyn muß, gegen ein Recipisse einander retradiren.

Hiedurch wird der
in den Stand gesetzt werden, nicht allein seine gantze Einnahme und die Richtigkeit seines Registers zu dociren, sondern auch seine jährliche Rechnung zu justificiren.

Sollte sich der Fall ereignen, daß dergleichen Weitzenmehl, wovon die Fabriquen-Steuer beym Abmahlen an einem andern Orte bereits bezahlet worden, eingebracht würde, und daß solches geschehen, durch einen Pallir-Schein und Attestat des Officianten, welcher die Fabriquen-Steuer erhoben, gehörig dargethan worden, so darf der
im Fall der bezahlte Satz mit dem, woher das Mehl kommt, gleich oder höher wäre, nichts weiter fordern; Wenn aber der bezahlte Satz niedriger seyn sollte, so muß der Einbringer so viel an Nachschuß bezahlen, als zu Ergäntzung des Satzes erforderlich ist.

VI.

Die erhobene Gelder muß der
jedesmahl in dasjenige Register, womit ihm die Königliche ꝛc. Cammer versehen wird, sofort eintragen und dabey die Nummer des ausgegebenen Fabriquen-Steuer-Scheins, das Datum, den Nahmen desjenigen, welcher das Mehl versteuert, das Quantum des versteuerten Weitzen oder Mehls, ob solches zum Haus oder Scharren-Backen declariret worden, und wie viel davor bezahlet, unter die vorgeschriebene Rubriquen gehörig verzeichnen.

Hiebey wird derselbe ausdrücklich und Ernst gemessenst angewiesen, dieses Register selbst eigenhändig zu führen, und von niemand anders etwas eintragen zu lassen. Sollte er inzwischen durch eine Unpäßlichkeit oder andere legitime Verhinderung davon abgehalten werden, so ist er bey schwerer Verantwortung schuldig und gehalten, dem Magistrat sofort davon Anzeige zu thun, welcher alsdenn jemand aus seinen Mitteln bestellen muß, der während der Zeit solches verrichte.

VII.

Dieses Register wird den 25sten eines jeden Monaths abgeschlossen, und mit dem 26sten wiederum angefangen. Sobald nun

VIII.

Der
seinen Abschluß mit möglichster Accurateße und Richtigkeit bewerckstelligt, so ist er verbunden daraus,

daraus, nach denen erhaltenen gedruckten Exemplarien einen gantz zuverläßigen Extract zu formiren, und denselben

1) der Königl. Krieges- und Domainencammer

2) dem ihm vorgesetzten Commissario Loci,

3) dem Provincial-Rendanten, Cassierer Sieburg einzuschicken. In diesem Extracte müssen, nach Anweisung des Schematis die Müntz-Sorten bestimmt seyn, in welchen die Gelder abgeliefert werden, und muß er sich so einrichten, daß der Extract spätestens den 2ten des folgenden Monaths gehöriges Orts bereits eingegangen ist, indem widrigenfalls die Königl. Cammer, ohne die geringste Rücksicht solchen durch einen expressen Bothen oder nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Estaffette auf seine, des

Kosten abholen

lassen wird.

IX.

Dem Sieburg aber müssen zugleich mit dem monathlichen Extract die Gelder, wie sie in dem Extracte aufgeführet worden, überschickt werden. Mit Ablieferung dieser Gelder muß der

um so weniger im geringsten säumig seyn, da auf deren promte Einschickung am vorzüglichsten gesehen werden, und er sich bey der geringsten Verzögerung ohnausbleiblichen executivischen und dem Befinden nach härtern Verfügungen aussetzen wird.

X.

Da einem jeden zu Erhebung der Fabriquen-Steuer angesetzten Officianten bereits bekannt gemacht worden, wie viel ihm von der Edict-mäßigen Tantieme ad 1 Gr. pro Thaler zu seinem Douceur accordiret, und was ihm überdem an Fixo zu Schreib-Materialien ꝛc. ausgesetzt worden, so kann er solches sowohl in seinem Register als in denen Extracten monathlich in Ausgabe stellen, und dieses Quantum von denen abzuliefernden Geldern inne behalten.

Ueberdem aber muß der

ohne zuvor erhaltene Approbation der Königl. Cammer nicht das geringste verausgaben, weil er anderer gestalt ohnfehlbar zu gewärtigen hat, daß ihm solche Ausgaben nicht palliret werden, sondern auf seine Rechnung wiederum in Einnahme gestellet, und das ausgegebene Quantum von ihm beygetrieben werden wird.

Ueberhaupt aber kann der

um die Vergütigung keiner andern Ausgaben anhalten, als welche durch Post-Porto und Briefträger-Lohn vorfallen dürften.

Dieses ohnvermeidliche Post-Porto und Bothen-Lohn, muß der

genau specificiren, davon alle drey Monath eine mit Quittungen hinlänglich versehene Designation bey der Königlichen ꝛc. Cammer einreichen, da alsdann nach befundener Richtigkeit der ꝛc. Sieburg angewiesen werden wird, ihn solche zu vergüten. In Ermangelung derer Quittungen aber ist der

gehalten auch diese Ausgaben ex propriis zu bezahlen.

XI.

Die erforderliche Register und Quittungen werden den

jederzeit durch den Cassierer Sieburg zugeschickt werden. Er hat dahero mit Einsendung des monatlichen Extracts gantz eigentlich und auf seine Pflicht anzuzeigen, wie viel Fabriquen-Steuer-Scheine den 25sten dieses Monaths beym Abschluß vorräthig gewesen, und künftighin, so oft bey denen Registern und Scheinen ein Mangel zu entstehen scheinet, 14 Tage vorher, ehe solche gäntzlich geendiget oder ausgegeben werden können, dem Sieburg davon Nachricht zu geben, und zugleich über die Anzahl der Bogen vom Register oder Scheine, welche er nöthig zu haben gedenckt, ein Recipisse einzuschicken, damit ihm der Sieburg, tempestive damit versorgen, und bey ihm niemals ein Mangel entstehen könne. Allermaßen keine andere, als die Register fidem haben sollen, und der

bey 1 Rthlr. irremissibler Strafe, auch keine andere, als solche gedruckte Scheine quittiren oder dergleichen ausgeben muß.

Um aber die Consumtion des Weitzen-Mehls, inspecie zum Scharrenbacken, desto genauer controlliren zu können, so wird dem

aufgegeben, einem jeden Bäcker und Mehl-Händler, ein geheftetes Buch zuzustellen, worin jedesmahl die Quantität des versteuerten Weitzen-Mehls, und die Summa der davon entrichteten Fabriquen-Steuer genau verzeichnet werden muß. Vor dieses Buch, wozu der

das Papier geben muß, kann sich der-

selbe 6 Pfennige bezahlen lassen, und muß dasselbe der jährlichen Rechnung als ein Belag beygefüget, mithin jedem Bäcker oder Mehl-Händler alljährlich ein neues Buch gegeben werden.

XII.

Hiernächst ist der

gehalten, von seiner gesamten Einnahme und Ausgabe eine Jahres-Rechnung zu formiren, welche jederzeit mit Ablauf des May Monaths, dem Commissario Loci zur Abnahme zugeschickt werden muß; das Schema, nach welchen dieselbe formiret wird, soll ihm mit nächsten zugeschickt werden. Bey dieser Jahres-Rechnung werden sowohl die ad No. 5. erwehnte Register und Berechnungen der Thor-Einnehmer als die zurück erhaltene Scheine und Bücher der Becker als Beläge der Einnahme adhibiret.

XIII.

Wie sich nun der

überhaupt ernstlich angelegen seyn lassen muß, seine Einnahme, durch gute Vigilance, jedoch ohne Nachtheil des Publici jährlich zu vermehren, und besonders dahin zu sehen, daß von allen abgemahlenen Weitzen oder eingehenden Weitzen-Mehl die Fabriquen-Steuer gehörig entrichtet werde, mithin keine Contraventiones dabey vorgehen können; So wird derselbe seiner Pflicht gemäß hierdurch angewiesen, im Fall er dergleichen Defraudationes entdecken, oder durch andere, in specie Accise-Bediente davon Nachricht erhalten sollte, denjenigen Weitzen oder Weitzen-Mehl, womit die Contravention intendiret, sofort anzuhalten, und auf dem Rathhause verwahrlich niederlegen zu lassen; demnächst aber, über die bey der Denunciation oder Contravention selbst vorgekommene Umstände, und von denjenigen, was der Defraudant zu seiner Entschuldigung etwa anführen dürfte, von der Gerichts-Obrigkeit des Ortes ein ordentliches Protocoll aufnehmen, und solches von dem Denuncianten und Defraudanten selbst unterschreiben zu lassen, alsdenn aber ist dieses Protocoll dem Commissario Loci zur weitern Verfügung zuzuschicken.

XIV.

Sollte sich der Fall ereignen, daß der Defraudant entweder ein gantz fremder und unbekannter oder in der Gegend mit Immobilibus nicht angesessen wäre; So hat der

durch den Magistrat oder die Gerichts-Obrigkeit einen solchen so lange in Verwahrung bringen zu lassen, bis er im Stande, vor einen jeden Scheffel Weitzen oder Mehl, womit die Defraudation intendiret, Einen Thaler Acht Groschen loco Cautionis zu deponiren oder durch Bürgschaft auf so hoch Sicherheit zu machen, wovon alsdenn das erforderliche in dem Protocollo mit erwehnet werden muß.

Wenn hiernächst der Proceß entschieden, so müssen die erkannte StrafGelder von dem eingezogen, separatim berechnet, in dem monathlichen Extract besonders zur Einnahme gebracht, und mit den zunächst abzuschickenden Fabriquen-Steuer-Geldern, an den Sieburg zur weitern Berechnung abgeliefert werden. Der confiscirte Weitzen oder Mehl, wird an den Meistbiethenden verkauft, und das daraus gelösete Geld, bey denen Straf-Geldern, jedoch besonders, berechnet und abgeliefert.

Uebrigens wird es wegen Bestrafung der Defraudationen, auch wegen des Antheils der Denuncianten und Officianten bey demjenigen gelassen, was hierunter das Accise-Reglement in Ansehung der defraudirten Accise vom Weitzen vorgeschrieben. Da aber

XV.

Sr. Königl. Majestät allerhöchster Intention gemäß, denen Unterthanen alle Veranlassung zum defraudiren genommen werden soll; so muß auch der

in denen festgesetzten Stunden schlechterdings und übrigens so viel möglich bereit seyn, jedermann promt abzufertigen, und sich einer geziemenden höflichen und freundlichen Begegnung gegen einen jeden befleißigen. Ueberdem muß derselbe

XVI.

Sowohl mit denen Accise- und Mühlen-Bedienten in Gemeinschaft als auch wie §. 5. bereits erwehnet, die Mühlen selbst öfters visitiren, wobey ihm von den Gerichts-Obrigkeiten, alle mögliche Hülfe geleistet werden soll, und wohl darauf Acht haben, daß kein Weitzen in denen Mühlen zum vermahlen seyn dürfe, als wovon die Fabriquen-Steuer entrichtet worden; widrigenfalls, und da der Müller, welcher zur Consumtion der Stadt einigen Weitzen annimmt oder abmahlt, gleichfalls straffällig ist, hat er sofort, wie No. 13. verordnet worden, zu verfahren. Wie er denn auch dahin sehen muß, daß die Müh-

Mühlen-Inspectores und Bereuter bey denen Mühlen-Visitationen, auf das Interesse, der Fabriquen-Steuer ihr Auge mit richten müssen, imgleichen, daß sämtliche Einwohner keine andere, als gezeichnete Säcke zur Mühle bringen müssen, und im Fall sich darunter jemand widersetzlich oder nachläßig verhalten sollte; So hat er bey dem Commissario Loci deshalb beschwerde zu führen.

XVII.

Da die Steuer-Räthe ausdrücklich angewiesen worden sind, ihr Augenmerck auf die Rendanten der Fabriquen-Steuer und der Cassen zu richten; So muß auch der alle von dem ihm vorgesetzten Commissario Loci, ihm zukommende Verordnungen gehörig respectiren und denenselben ohngesäumt schuldige Folge leisten. Nicht weniger muß er demselben bey denen Cassen-Visitationen und andern Vorfällen über alle Umstände die geforderte Auskunft geben, und denenselben überall den gebührenden Respect beweisen, auch sich bey ereignenden Vorfällen an denselben wenden; indem er, wenn er darunter manquiren sollte zu gewärtigen hat, daß er seines Dienstes entsetzt, und dem Befinden nach, überdem noch bestraft werden wird.

XVIII.

Wie sich nun der überhaupt denen in Cassen-Sachen ergangenen Verordnungen und in specie der neuen Cassen-Instruction, welche ihm des Endes hiebey communiciret wird, gemäß zu verhalten, und sich übrigens hiernach auf das eigentlichste zu achten, sich einer ordentlichen und unbescholtenen Conduite zu befleißigen, auch denen Pflichten eines rechtschaffenen Mannes überall gemäß zu leben hat; So soll er auch bey allen Vorfällen, in specie, wenn er in seinen Dienst-Verrichtungen angefochten werden sollte, wider jedermann geschützt werden und auf geschehene Anzeige der kräftigsten Assistence zu gewärtigen haben. Berlin, den 8. Febr. 1770.

No. 19. Edict, daß alle Contracte, Verträge und Versprechungen, deren Gegenstand die Summe von 50. Rthlr. übersteiget, von 1sten October. 1770. an, schriftlich errichtet werden, widrigenfals aber unverbündlich seyn sollen. De Dato Berlin, den 8. Febr. 1770.

Wir Friederich ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir seit dem Antritt Unserer Regierung, die schleunige und gerechte Entscheidung der Processe, eines Unserer hauptsächlichsten Augenmercke seyn lassen: Die Erfahrung aber zeiget, daß dieser Unserer Absicht, in den, aus Contracten und Verträgen entstehenden Processen, eine nicht geringe Hinderniß dadurch in den Weg geleget wird, daß die Contrahenten darüber entweder gar nichts schriftliches abfassen, oder neben den schriftlich verfaßten Contracten, noch mündliche Verabredungen treffen, über deren Würcklichkeit und Verbindlichkeit nachher gestritten, und Beweiß durch Zeugen geführet wird, die Zeugen aber gemeiniglich, weder die vorhergegangene Unterhandlungen von dem Contract selbst zu unterscheiden, noch sich der dabey vorgefallenen Worte, genau zu erinnern wissen; So haben Wir zur Vorbeugung der, aus solchen mündlichen Verabredungen entstehenden Streitigkeiten, bereits in unserm erneuerten Stempel-Edict vom 13ten May 1766. allergnädigst festgesetzet, daß die, am häuffigsten vorkommende Kauf-Pacht- und Mieths-Contracte, wenn sie über ein unbewegliches Guth geschlossen werden, und das Kauf-Geld, oder der jährliche Pacht- und Mieth Zins, über 50 Rthlr. beträget, anderer gestalt nicht gültig und verbindlich seyn sollen, als wenn sie schriftlich vollzogen worden; Nicht weniger ist auch schon, von Unsers Herrn Vaters Majestät, die schriftliche und gerichtliche Vollziehung der Contracte auf dem platten Lande in Unserm Fürstenthum Halberstadt, durch eine besondere Constitution vom 5ten Mart. 1718. verfüget worden; Wir finden aber nöthig, bey den Contracten und Verträgen überhaupt, die mündlichen Verabredungen durch eine allgemeine Verordnung einzuschräncken, und zu dem Ende folgendes gesetzlich festzusetzen.

I.

Zuförderst verbleibt es in Ansehung der Kauf- Pacht- und Mieths-Contracte über unbewegliche Sachen, nicht nur bey der, in dem §. 2. Unsers erneuerten Stempel-Edicts vom 13ten May 1766. enthaltenen Verordnung, sondern es ist auch Unser allergnädigster

ster Wille, daß, wann dergleichen, ein Immobile betreffender und über 50 Rthlr. betragender Kauf- Pacht- und Mieths-Contract schriftlich errichtet worden, keine andere Nebenabreden und Bedingungen verbindlich seyn sollen, als welche, entweder, in dem schriftlichen Contract ausgedrückt, oder aus der Natur des Contracts, und den schriftlich eingegangenen Bedingungen, von selbsten folgen.

2.

Wir wollen aber ferner, daß auch diejenigen Kauf- Pacht- und Mieths-Contracte, welche über bewegliche Sachen geschlossen werden, und wobey das Kauf-Geld oder die jährliche Pacht- und Mieths-Summe über Funfzig Thaler beträget, desgleichen alle übrige Contracte, Verträge und Versprechungen, deren Gegenstand die Summe von Funfzig Thaler übersteiget, sie mögen bewegliche oder unbewegliche Sachen, Gerechtigkeiten, oder cörperliche Dinge betreffen, in Zukunft schriftlich errichtet, widrigenfalls als nicht geschlossen angesehen, und daraus weder eine Klage noch Einwendung verstattet werden soll, wenn gleich die Contrahenten solche durch Zeugen oder Eydes-Delation erweisen wollten.

3.

Nicht weniger soll bey dergleichen die Summe von Funfzig Thaler übersteigenden Contracten, Verträgen und Versprechungen, keine, ausser dem schriftlichen Contract eingegangene Neben-Abrede und Bedingung, sie sey vor, bey, oder nach dem schriftlichen Contract verabredet, gültig und verbündlich seyn, wofern sie nicht entweder gleichfalls schriftlich abgefasset, oder von solcher Beschaffenheit ist, daß sie aus der Natur des Contracts oder aus denen, in dem schriftlichen Contract enthaltenen Bedingungen von selbsten folget.

4.

Wir nehmen aber von der in §. 2. u. 3. gegebenen Vorschrift aus:

I. Wenn in Feuers-Wassers-Krieges-Pest- oder andern dringenden Gefahren, nothwendige Depositа jemanden in Verwahrung gegeben werden.

II. Wenn den Gast-Wirthen, Fuhrleuten und Schiffern, von Reisenden Haabseeligkeiten anvertrauet und eingeliefert werden.

III. Wenn Kaufleute, oder solche Personen so paraphirte Handlungs-Bücher führen, in Sachen so ihre Handlung betreffen, unter sich contrahiren, oder auch jemanden der kein Kaufmann ist, Waaren creditiren, als welchenfalls derselben Handelsbücher die Stelle der schriftlichen Contracte, und zwar im erstern Falle, ohne Einschränckung der Zeit, im letztern Falle aber auf sechs Monath lang von Zeit des Verkaufs, vertreten sollen. Will sich aber ein Kaufmann gegen einen Käufer der kein Kaufmann ist, auf längere Zeit sicher stellen, so muß er von demselben entweder die von dem getroffenen Handel in sein Journal eingetragene Notam, oder eine darüber anzufertigende Rechnung unterschreiben lassen.

IV. Wenn ein über bewegliche Sachen mündlich geschlossener Contract sogleich von beyden Seiten, z. E. ein Kauf durch Uebergabe der Waare und Erlegung des Kauf-Geldes, eine einfache Schenckung durch Einhändigung und Annehmung der geschenckten Sachen erfüllet und geendiget werden.

V. Wenn ein Contract zwischen fremden Unterhanen, oder zwischen einem Unserer Unterthanen und einem Fremden, ausser Unsern Landen, über bewegliche Sachen, oder auch zwischen Unsern Unterthanen selbst, ausser Unsern Landen, über unbewegliche ausser Unsern Staaten gelegene Sachen geschlossen werden.

5.

Ausser diesen ausgenommenen Fällen, wird ein mündlich geschlossener, die Summe von Funfzig Thaler übersteigender Contract, dadurch nicht verbindlich, daß die Contrahenten solchen eydlich geschlossen, eine Arrham oder Angeld auf den Contract gegeben, auf die Nicht-Haltung desselben eine Strafe gesetzt, oder sich vereiniget, daß bis zur Errichtung eines schriftlichen Contracts, die mündliche Verabredung unter ihnen gelten solle, sondern es soll vielmehr der Geber der Arrhæ derselben verlustig seyn; und wenn die Zeit zu kurtz ist, einen ausführlichen schriftlichen Contract aufzusetzen, und zu vollziehen, die Partheyen aber nicht bis zur Errichtung dieses schriftlichen Contracts die Verbindlichkeit aussetzen wollen, so müssen sie das Wesentliche des Contracts und der Bedingungen, worüber sie sich vereiniget, in eine Punctation fassen und solche unterschreiben; die Verbindlichkeit der Punctation aber erstreckt sich sodann nicht weiter als auf dasjenige was darin niedergeschrieben worden, oder die

Natur

Natur des Contracts von selbsten mit sich bringet.

Wird über das Negotium nachher ein schriftlicher Contract errichtet, so höret mit dessen Vollziehung die Verbindlichkeit der Punctation in Ansehung aller derjenigen Bedingungen auf, welche zwar in der Punctation enthalten, aber nicht dem Contract einverleibet worden.

6.

Eben so wenig wird ein mündlich geschlossener die Summe von Funfzig Rthlr. übersteigender Contract dadurch verbindlich, daß er bereits von einem der Contrahenten erfüllet worden, sondern es ist dieser einseitigen Erfüllung unerachtet dergestalt zu halten, als wenn kein Contract geschlossen wäre; dem erfüllenden Theil aber soll zur Wiedererlangung dessen, was er geleistet hat, weder eine Klage aus dem Contract, noch condictio sine causa, sondern nur allein die Eigenthums-Klage, binnen sechs Monathen offen stehen. Wenn also, ohne schriftliche Versicherung, ein Gläubiger Gelder ausgeliehen, ein Käufer für erhandelte Waare Kauf-Gelder gezahlet, eine Herrschaft auf die bey Handwercksleuten bestellte Arbeit Angeld gegeben, das Anlehn aber nicht wieder bezahlet, oder die Waare und Arbeit nicht geliefert wird, so können dieselben, wegen ermangelnden schriftlichen Contracts, weder die behandelte Waare und Arbeit, noch die darauf gezahlte Gelder zurück fordern, vielmehr ist der Gläubiger, wenn er sich über das Anlehn ein Unterpfand geben lassen, solches dem vindicirenden Schuldner unentgeldlich herauszugeben schuldig.

Hat hingegen der Verkäuffer die Waare, der Handwercksmann die bestellte, und von seiner eigenen Zuthat gefertigte Arbeit geliefert, und dafür keine Zahlung erhalten, oder bey einem Tausch-Contract der eine Theil die vertauschte Sache übergeben, ohne die Sache des andern Theils erhalten zu haben, so stehet demselben frey, die gelieferte Waare, Arbeit und vertauschte Sache, nebst den noch vorhandenen Früchten als sein Eigenthum zu vindiciren.

Es soll aber diese Zurückforderung, wenn die verkaufte oder vertauschte Sache ein bewegliches Guth ist, binnen sechs Monathen von Zeit der Lieferung gerichtlich geschehen, und wann immittelst die Sache an einen dritten veräussert worden, gegen den dritten Besitzer die Klage gar nicht statt finden.

Hat jemand auf einen mündlichen Contract die Miethe einer Wohnung oder die Pacht eines Guthes angetreten, so kann der Verpächter zu allen Zeiten die Wiederabtretung der Wohnung und des Guthes, mit mit den in dem Guthe noch vorhandenen Früchten fordern; Wegen der verflossenen Miethe und Pacht, oder der nicht mehr vorhandenen Früchte aber, soll so wenig an Seiten des Verpächters, als wegen des bestellten baaren Vorstandes, oder vorausgezahlten Pacht- und Mieth-Zinses, von Seiten des Pächters eine Anforderung statt finden.

Ist endlich ein über bewegliche Sachen getroffener Contract, von beyden Seiten völlig und dergestalt erfüllet, daß das gantze Geschäffte vollendet worden, so soll es dabey sein Bewenden haben, und die von beyden Theilen völlig erfüllte Verträge, unter dem Vorwande des fehlenden schriftlichen Contracts, nicht wieder zerrissen werden.

7.

Ist in dem schriftlich errichteten Contract etwas unleserlich geschrieben, oder unverständlich ausgedrucket, oder auch der Ort und die Zeit da der Contract geschlossen, ausgelassen, so kann der Sinn der unleserlichen oder unverständlichen Worte, und der Ort und die Zeit des geschlossenen Contracts, auch durch Zeugen und Eydes-Antrag erwiesen werden. Auf gleiche Weise kann auch der Beweiß der vorgeschützten Gefährde des Zwanges, des Betrugs, der Bezahlung, und überhaupt aller derjenigen Einwendungen, welche nicht die Würcklichkeit des Contracts und der dabey eingegangenen Bedingungen betreffen, durch Zeugen und Eydes-Antrag geführet werden.

8.

Den Contrahenten stehet frey, ob sie den schriftlich zu errichtenden Contract selbst aufsetzen oder von einem Notario aufsetzen lassen, oder auch solchen in Gerichten vortragen und daselbst niederschreiben lassen wollen. Sind aber beyde, oder einer der Contrahenten Schreibens unerfahren, so muß der mehr als Funfzig Rthlr. betragende Contract, entweder gerichtlich, oder vor einem Notario und zween Zeugen errichtet, und im erstern Fall von den Gerichten, im letztern Fall aber nicht allein von dem Notario, sondern auch von einem der Zeugen, den Partheyen vorgelesen, und daß solches geschehen sey, von den Gerichten unter dem Contract verzeich-

net, wenn er aber von einem Notario abgefaßt, sowohl von dem Notario als den beyden Zeugen, bey der Unterschrift attestiret werden.

9.

Ist das Instrument eines Contracts, es sey von den Partheyen selbst, oder vor Gericht und Notarien verfaßt, verlohren gegangen, so soll eine davon in Gegenwart der Partheyen gerichtlich genommene oder auch von eben demselben Gericht und Notario, vor welchen der Contract geschlossen worden, aus seinem abgehaltenen Protocoll gefertigte beglaubte Abschrift zum Beweise zureichend seyn. Ist aber dergleichen Abschrift oder Protocoll nicht vorhanden, so kann die Würcklichkeit des vorhanden gewesenen schriftlichen Contracts und dessen Innhalt, auch durch Zeugen oder Eydes-Antrag erwiesen werden.

10.

In Ansehung der Erbtheilungen, wie auch der Vergleiche, so über bereits gerichtlich anhängige Sachen und Streitigkeiten getroffen werden, hat es bey der Verordnung des §. 2. Unsers erneuerten Stempel-Edicts vom 13. May 1766. sein Bewenden; Wenn aber aussergerichtliche Irrungen verglichen werden, so haben die transigirende Partheyen sich nach Vorschrift des gegenwärtigen Edicts zu achten.

11.

Die Ehe-Versprechungen sollen nicht nur nach Unserer Constitution vom 15. Dec. 1694. und deren Declaration vom 7. Sept. 1717. ohne Ausnahme, es mögen die sich verlobende noch Eltern haben oder nicht, in Gegenwart zweener Zeugen, ausser den Eltern, Groß-Eltern und Vormündern getroffen, sondern auch gleich andern Verträgen schriftlich verfaßt und vollzogen werden, widrigenfalls aber unverbindlich seyn. Auf dem Lande können hiezu die Prediger gebraucht werden, welchen alsdenn oblieget, den von ihnen über dem Ehegelöbniß gefertigten schriftlichen Aufsatz, sowohl selbst zu unterschreiben, als von den Verlobten und Zeugen unterschreiben zu lassen, und wann die Verlobten des Schreibens unerfahren in Ansehung der Vorlesung eben dasjenige zu beobachten, was im §. 8. den Notarien vorgeschrieben worden.

12.

Die Ehe-Stiftungen und Erbfolge-Verträge oder Pacta Successoria, es mögen die letztern unter Eheleuten oder Blutsverwandten und Fremden geschlossen werden, sollen nicht nur schriftlich errichtet, sondern auch überdis entweder vor Gerichte oder vor einem Notario und zween Zeugen, welches aber nicht die Eltern, Greß-Eltern und Vormündern der Contrahenten seyn müssen, vollzogen werden, widrigenfalls ein Erb-Recht zu bewürcken, unfähig und unkräftig seyn.

13.

So viel das bey den Verträgen zu gebrauchende Stempel-Papier betrifft, hat es in Ansehung derjenigen Contracte, von welchen das zu adhibirende Stempel-Papier bereits in Unserm erneuerten Stempel-Edict vom 13. May 1766. festgesetzet ist, bey denen daselbst enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, und soll zugleich dasjenige, was Wir daselbst §. 4 von den Ehe-Stiftungen geordnet haben, auch auf alle Arten der Erbfolge-Verträge oder Pactorum successoriorum hiermit erstrecket seyn. Was aber die übrigen Verträge betrift, in Ansehung deren in gedachtem Edicte nichts bestimmt worden, so soll zu denen, welche die Summe von dreyßig Thaler oder mehr betreffen, ein Vier Groschenbogen genommen werden, diejenigen aber, welche weniger denn Dreyßig Thaler betragen, von dem Stempel-Papier gäntzlich befreyet seyn.

14.

Diese allgemeine Verordnung soll vom 1. October 1770. an ihre gesetzliche Kraft haben, und von solcher Zeit an, auf das genaueste befolget werden. Zu dem Ende, und damit dieselbige zeitig zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe nicht nur gewöhnlichermaßen publiciret, sondern auch durch die Intelligentz-Nachrichten bekannt gemacht werden.

Allen Unsern Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistraten, Beamten und Gerichten, wie auch Unserm Officio Fisci, befehlen Wir demnach hiermit, von gedachter Zeit an, sich nach dieser Verordnung allergehorsamst zu achten, und auf deren genauen Befolgung mit Nachdruck zu halten.

Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 8ten Febr. 1770.

Friederich.

(L.S.)

von Jariges.

No.

No. 20. Rescript an die hiesige Stadt-Gerichte, daß das besondere Hypothequen-Buch so wenig über die Tabernas und Privilegia, als weniger wenn jemand, der keine Immobilia oder Stücke dieser Art hat, auf sein sämtliches Vermögen, an Mobilien, Actionen und nominibus, eine Hypothecam publicam gerichtlich bestellen will, weiter fortgeführet, und den Creditoribus darüber gerichtliche obligationes cum effectu hypothecæ ertheilet werden sollen. De Dato Berlin, den 12 Febr. 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wie Wir aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 27sten Dec. pr. ersehen, sind es drey Gegenstände, woraus Ihr ein besonders, von dem Grund- und Hypothequen-Buch der Immobilien verschiedenes Hypothequen-Buch bishero formiret, und denen darauf eingetragenen Hypothequen, eben das Vorzugs-Recht, was die auf Immobilien ingrossirte Hypothequen haben, beylegen wollen, nehmlich:

Imo Die Privilegia.

IIdo Die Tabernæ oder Waaren-Lager, und

IIIio das gesamte Vermögen solcher Einwohner die weder mit Immobilien, noch Privilegien und Tabernen versehen sind. Was nun zuförderst

Ad Imum die Privilegia anbelanget, so ist überhaupt hiebey zuförderst zu erwegen, daß die Hypothequen-Bücher zu Erhaltung des Credits, nicht bloß die Priorität zu garantiren, sondern auch die Sicherheit, wo nicht zu gewähren, doch wenigstens so viel möglich und in gewissermaße nachzuweisen, eingeführet, welcher Endzweck bey denen Privilegiis, als Barbierstuben, Apothecken, Buchdruckereyen ꝛc. ꝛc. zumahlen selbige non usu extinguiret werden können, und keinen so gewissen Werth haben, nicht füglich obtiniret werden kann.

Indessen wenn auch diese Privilegia oder Gerechtigkeiten, wie die prædia tam rustica an sich nach ihrem Ertrage, quam urbana, und zwar letzte durch die Feuer-Societät einen beständigen Werth behielten, so würde doch, wenn der Privilegiatus ex post, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, ein Haus mit Uebernahme darauf haftender Hypothec-Schulden acquiriret, und die Barbier-Stube, Apotheck ꝛc. dahin transportiret, die vorherige Verpfändung des Privilegii auf das Haus mit eingetragen werden müssen, damit die Creditores, so auf dieses leihen, und darauf mit reflectiren, mit denen vorhin eingetragenen Schulden nicht in Collision kommen, zu geschweigen, daß die tacitæ hypothecæ darauf mit eingetragen werden müsten, welches jedoch nicht ohne viele Schwürigkeiten geschehen könnte. Es streitet dahero mit der bisherigen Verfassung, dergleichen Privilegia zum Vorwurf eines Grund- und Hypothequen-Buchs zu machen, da solches nach dem §. 2. & 5. der Hypothequen-Ordnung lediglich und allein auf die Grundstücke, welche einen beständigen Werth haben, gerichtet seyn muß, und wenn dergleichen Privilegia verpfändet werden sollen, so muß das Privilegium selbst oder Instrument dem Creditori; so wie bey Verpfändung derer Nominum Activorum in der Declaration der Hypothequen-Ordnung de 1726. §. 9. und dem Rescript vom 8 Dec. 1762. festgesetzet, dem Creditori würcklich zu Händen gestellet werden. Eben so wenig sind

Ad IIdum die Tabernæ und Waaren-Lager der Gegenstand eines Hypothequen-Buchs, denn da vermöge der Landes-Gesetze, ein Pignus speciale in re mobili, anderergestalt nicht constituiret werden kann, als wenn das Pfand zugleich dem Gläubiger eingehändiget wird, dieses aber bey Verpfändung einer Tabernæ nicht geschiehet, so kann auch dergleichen Verpfändung dem Gläubiger weiter nichts als eine auf die in der Taberna befindliche Waaren eingeschränckte General-Hypotheck geben. Diese benimmt jedoch, vermöge Rescripti vom 8 Dec. 1762. dem Eigenthümer nicht die Macht, die Waaren sowohl einzeln als partheyenweise zu veräussern, und specialiter mediante traditione zu verpfänden, folglich giebet sie dem Gläubiger gar nicht diejenige Sicherheit, welche gleichwohl der Haupt-Endzweck der Hypothequen-Bücher ist. Endlich lässet sich noch weniger

Ad IIItium das gesamte Vermögen solcher Einwohner, die weder mit Immobilien noch Privilegien und Tabernen versehen sind, als ein besonderer Gegenstand des Hypothequen-Buchs gedencken, weil dabey auch nicht ein Schatten von Sicherheit vorhanden ist, und die General-Hypotheck nach der Verordnung vom 3 Sept. 1765. das Mobiliar-Vermögen nur orto Concursu afficirt.

Wir

Wir können dahero nicht zugeben, daß ihr das beschriebene Hypothequen-Buch über die Tabernas und Privilegia sowohl, als auch, wenn jemand der keine Immobilia oder Stücke dieser Art hat, auf sein sämtliches Vermögen, an Mobilien, Actionen und Nominibus gerichtlich eine Hypothecam publicam bestellen will, noch ferner fortführet, und denen Creditoribus darüber gerichtliche Obligationes, cum effectu hypothecæ ingrossatæ ertheilet.

Im übrigen kann jedoch, was hiermit von Uns verordnet und festgesetzet wird, auf vorhergegangene Fälle nicht extendiret werden, sondern es sind vielmehr die, vermöge der einberichteten zeitherigen Observantz erworbene Rechte, denen Interessenten in der Maaße zu conserviren, daß ihnen eine Frist etwa von 6 Monathen zu dem Ende von Euch gesetzet werden muß, um binnen solcher eine andere Sicherheit resp. zu geben und zu nehmen, oder die Schulden einzuziehen und abzutragen, da denn in denen Fällen, wo es zur Klage kömmt, denen Creditoribus auch die erlangte Sicherheit bis zu ihrer Befriedigung, billig verbleibet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 12 Febr. 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die hiesigen Stadt-Gerichte.

No. 21. Circulare an alle Inspectores, daß die Tabellen von der Anzahl Menschen in Königlichen Staaten mit mehrerer Genauigkeit, als bishero geschehen, angefertiget werden sollen.

De Dato Berlin, den 16 Febr. 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es sollen die Tabellen von der Anzahl Menschen in Unsern sämtlichen Staaten mit mehrerer Genauigkeit als bishero geschehen, angefertiget werden. Da nun hierzu ein vieles beytragen wird, wenn sämtliche Prediger des platten Landes, die ihnen von denen Schultzen oder Dorf-Vorstehern jeden Orts, sowohl in der Mater als Filial künftig vorzuzeigende nahmentliche Tabellen von der Anzahl Menschen gantz genau und eigentlich revidiren, dabeneben auch, daß sowohl alle und jede im Dorfe befindliche als auch ohnferne demselben, in denen Gasthöfen, Mühlen, Forsten ꝛc. wohnende Personen, an Männern, Frauen, Wittwen, Töchtern, Söhnen, Dienstjungen und Mägden richtig aufgeführet, keine Personen doppelt darinnen specificirt werden, wegen der Haupt-Summen in Ansehung ihrer Richtigkeit attestiren; so wollen Wir, daß ihr alle unter euch stehende Prediger des platten Landes, in dessen Conformität ohne Anstand ernst-gemessenst anweisen und ausführlich instruiren sollet, nicht weniger euch selbst, wenn ihr Land-Gemeinden habet, darnach achtet.

Es versteht sich hiebey von selbst, daß der Prediger nicht allein auf seine Religions-Verwandte, sondern auch zugleich auf alle im Dorfe befindliche oder dazu gehörige Personen, sie seyn von was für Religion sie wollen, sehen müsse, es wäre denn, daß ein Ort, Prediger von verschiedenen Confeßionen hätte, in welchem Falle nur sich ein jeder auf seine Gemeinde einzuschräncken hat.

Uebrigens befehlen Wir euch gnädigst, diese Unsere Willens-Meynung an allen Orten auf das schleunigste allen Predigern des platten Landes zu publiciren, und Acht zu haben, daß ohne die geringste Ausnahme mit aller nur möglichen Genauigkeit nachgelebet werde, wie Wir denn auch durch die Krieges- und Domainen-Cammer hiernach gleichfalls die Land-Räthe instruiren lassen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 16 Febr. 1770.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 22. Declaration der Landesherrlichen Erlaubniß zum Korn-Handel für die Getreyde-Handlungs-Compagnie auf der Elbe.

De Dato Berlin, den 17 Febr. 1770.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, die Stände des Landschaftlichen Engern-Ausschusses im Hertzogthum Magdeburg,

burg, mittelst der, bey Allerhöchstdenenselben immediate, unterm 13ten huj. eingereichten Vorstellung der zu errichtenden Getreyde-Handlungs-Compagnie auf der Elbe, zu derselben desto bessern Fortgang und Soutien, den privativen Transito-Handel mit ausländischen Getreyde zu verstatten, wie auch, daß das in denen Magazinen der Compagnie vorräthige Getreyde, von allem Beschlag der Ausfuhre, frey erkläret werden möge, allerunterthänigst gebeten haben, Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, auch diesem Gesuche, überall in Gnaden deferiret, und solches nachgegeben.

Als lassen Seine Königl. Majestät, die der Getreyde-Handlungs Compagnie auf der Elbe bereits, unter dem 5ten dieses Monaths, allergnädigst ertheilte Landesherrliche Erlaubniß zum Korn-Handel, hiermit dahin declariren, daß gedachter Compagnie der Transito-Handel mit ausländischen Getreyde einzig und allein, mithin privative, zu derselben desto bessern Fortgang und Soutien, jedoch gegen Erlegung der ordinairen Zölle, und anderer bis jetzo geordneten Abgaben, auch des bisherigen Transito-Imposts à Weitzen Achtzehen Groschen, und vom übrigen Getreyde Zwölf Groschen pro Einen Winspel verstattet und bewilliget, desgleichen auch, daß das in denen Magazinen mehrerwehnter Compagnie vorräthige Getreyde vom allem Beschlag der Ausfuhre frey seyn soll.

Uhrkundlich ꝛc. Geschehen und gegeben Berlin, den 17 Febr. 1770.

Friderich.

No. 23. Circulare an sämtliche Cammern betreffend eine beständige unterm General-Directorio stehende, vom Hofe aus niedergesetzte Ober-Examinations-Commission zu Prüfung derer zu Finantz- und Cammeral-Bedienungen sich meldenden Subjectorum. De Dato Berlin, den 28 Febr. 1770.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung, allergnädigst bekannt machen, wie Wir allerhöchst Selbst, um die Bedienungen beym Finantz- und Cammeral-Wesen, mit völlig capablen Leuten, welche die dazu erforderte Fähigkeiten, Wissenschaften und gründliche Beurtheilungs-Kraft besitzen, und dabey von guter Gesittung sind, besetzt zu sehen, und keine andere zu solchen Bedienungen zuzulassen, eine beständige, unter dem General-Directorio stehende Ober-Examinations-Commission, zu genauer Prüfung derer sich meldenden Subjectorum, insonderheit dererjenigen, welche als Krieges- und Domainen- auch Land- und Steuer-Räthe und Bau-Directores, placiret werden wollen, anzuordnen, und derselben die abschriftlich anliegende Instruction sub Dato Berlin, den 12 Febr. 1770. unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift zu ertheilen, gut und nöthig gefunden haben.

Da nun Inhalts des 14. §phi dieser Instruction, denen Cammer-Collegüs nachgelassen worden, diejenige Subjecta, welche sich bey ihnen, um als Referendarien, expedirende Secretarien, und Policey-Burgermeistere, placiret zu werden, melden, nach Beschaffenheit der Stellen zu examiniren, wobey jedoch schlechterdings vorausgesetzet wird, daß die Referendarien Secretarien gute Studia haben, und anderergestalt nicht einmahl zum Examine zugelassen werden müssen; So habet ihr eurer Seits solches genau zu beobachten, und euren, wegen Wiederbesetzung solcher Stellen an das General &c. Directorium zu erstattenden Berichten allemahl die abgehaltene Examinations-Protocolla beyzufügen, damit auch dasselbe von der Capacität des Candidati informiret, und überzeugt seyn könne. Daran ꝛc. Gegeben Berlin, den 28 Febr. 1770.

v. Wedell. v. Massow. v. Blumenthal.
v. Hagen. v. d. Horst. v. Derschau.

An sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen.

No. 24. Publicandum, daß alle einziehende Fremde wohl aufgenommen, von jedermann höflich und freundlich begegnet und ihnen zu ihrem Unterkommen alle Willfährigkeit bewiesen werden soll.

De Dato Berlin, den 5 Märtz 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ob Wir zwar vielfältig so gnädig als ernstlich befohlen haben, daß alle Fremde, welche sich in Unsern Landen etabliren wollen, ohne Ausnahme und sonder Unterscheid der Religion wohl aufgenommen, sorgfältig geschützet, freundlich begegnet, und selbigen zu ihren Unterkommen alle Willfährigkeit und Vorschub geleistet werden solle; auch durch ein von Uns allerhöchst selbst unterm 23sten Nov. 1766. vollzogenes an Unsere Clevische Krieges- und Domainen-Cammer erlassenes Rescript zu verordnen geruhet haben: daß derjenige, welcher das Etablissement der Fremden erschweren, oder selbige zu chicaniren sich beykommen lassen würde, auf die Festung gebracht werden solle; auch zu weiterer Bekanntmachung dieser Unserer Allerhöchsten Willens-Meynung unterm 14 Dec. d. a. an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, auch Beamte das nöthige erlassen worden.

So müssen Wir doch höchst mißfällig wahrnehmen, daß verschiedene boßhafte und gewissenlose Leute sich dem ohnerachtet unterstanden haben, einigen von denen Colonisten, die Wir aus allerhöchst Landesväterlicher Vorsorge vom Ober-Rhein, zum Anbau und Uhrbarmachung der wüsten Heyde-Gründe, zur Conservation Unserer alten getreuen Unterthanen, und damit selbige, nach Ablauf der denen einziehenden Fremden verheissenen Frey-Jahre, bey Abführung der Contribution und sonstigen Prästationen soulagiret werden mögen, herein ziehen lassen, grob und übel zu begegnen, auch ihnen das Land und ihren Aufenthalt verhast zu machen.

Wann Wir nun dergleichen schändlich, gottlosen und der Wohlfarth des Landes zuwider laufenden Verfahren, welches nur von gantz pflichtvergessenen Unterthanen ausgeübet werden kan, keinesweges länger nachzusehen gemeinet sind; sondern durchaus wollen, und noch neuerlich per Rescriptum clementissimum de dato Berlin den 14ten m. p. Allerhöchst zu befehlen geruhet haben, daß alle Fremde, welche sich im Lande etabliren wollen, besonders aber die vom Ober-Rhein anziehenden Colonisten, von einem jeden, er sey auch wer er wolle, gut aufgenommen, höflich und freundlich begegnet, und ihnen zu ihrem Unterkommen alle Willfährigkeit bewiesen; Diejenige aber, so nur im mindesten dawider handeln, auf das aller rigoureuseste und dem Befinden nach mit Festungs-Strafe beleget werden sollen.

So haben Wir diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung von neuen jedermänniglich zur Achtung und Warnung bekannt machen lassen wollen.

Befehlen auch sämtlichen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Fiscälen, Receptoren und Creysschreibern, sowohl sich selbst hiernach auf das genaueste zu achten, als auch auf die Contraventiones mit aller Sorgfalt zu vigiliren, und wann dergleichen vorfallen, oder ihnen von denen Colonisten angezeiget werden solten, solche sofort zu untersuchen, und davon zur weiteren Verfügung an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer zu berichten.

Wie dann auch denen Colonisten zugleich hiemit bekannt gemachet wird, daß, falls sie von jemanden grob und unanständig begegnet, oder ihnen sonsten bey ihrem Etablissement Hindernisse im Wege geleget werden, sie sich nur gleich bey vorgenannten Bedienten melden, und wann diese nicht sofort Hülfe verschaffen, sie sich an die Krieges- und Domainen-Cammer wenden können; welche die vorkommende Beschwerden ohne Anstand untersuchen lassen, und die Uebertreter Unserer Verordnungen nach aller Rigueur bestrafen wird.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, den 5 Märtz 1770.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät.

No. 25.

No. 25. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Zukunft in Servitut-Sachen, wobey nicht über einen angefangenen unvollendeten Bau gestritten wird und Summa revisibilis vorhanden ist, die 3te Instantz zuzulassen sey. De Dato Berlin, den 14 Märtz 1770.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Die N. N. haben wegen der, in einer Bau-Sache wider die N. N. ihnen abgeschlagenen 3ten Instantz, die in Abschrift hierneben gefügte Vorstellung vom 11ten m. pr. bey Uns allerunterthänigst eingereichet, und ist solches die Veranlassung gewesen, daß Wir wegen der in Bau-Sachen zu verstattenden 3ten Instantz das Gutachten Unsers Tribunals erfordert.

Da nun dasselbe besage des zweyten copeylichen Beyschlusses dahin ausgefallen:

> Daß denen Supplicanten die dritte Instantz, wider die ohnedem zum Theil reformatorische Sententz des Cammer-Gerichts zu verstatten, auch künftig in solchen Servitut-Sachen, wobey nicht über einen angefangenen unvollendeten Bau gestritten wird, und im übrigen Summa revisibilis vorhanden ist, die 3te Instantz zuzulassen.

So haben Wir dieser rechtlichen Meynung Unsers Tribunals überall beygetreten, und befehlen Euch hiermit in Gnaden —

> Euch darnach in gegenwärtigen und andern Fällen nicht nur gehorsamst zu achten, sondern auch in Ansehung der in Bau-Sachen noch unbestimmten Fälle, nach vorheriger deshalb anzustellender genauen Erkundigung bey dem hiesigen Bau-Gericht, ein ausführliches Gutachten nach Pflicht und Gewissen zu erstatten.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten Märtz 1770.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 26. Rescript an das Geldrische Justitz-Collegium, die Declaration des Art. 2. des Edicts vom 21. Junii 1753. die Vermächtnisse und andere Zuwendungen an Pia Corpora betreffend. De Dato Berlin, den 24 Märtz 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euren allerunterthänigsten Bericht vom 12ten m. p. worin Ihr bey Gelegenheit eines von dem Ordens-Bruder im Kloster Marienwäter N. wider den ꝛc. N. N. bey Eurem Collegio erhobenen Processes um Declaration des Art. 2. des Edicts vom 21sten Jun. 1753. die Vermächtnisse und andere Zuwendungen an pia Corpora betreffend, bittet, zu seiner Zeit wohl erhalten. Da dieses Edict denen bis dahin fast allenthalben ohne Einschränckung zugelassenen Schenckungen und Vermächtnissen an Kirchen, Clöster und andere pia Corpora in der Absicht billige Gräntzen gesetzet hat, damit nicht die roulirende Capitalien dem Handel und Wandel fernerhin entzogen werden möchten, so ist die Meynung nicht gewesen, die in ein oder anderen Ort in gleicher Absicht durch rechtliche Gebräuche und Gesetze schon eingeführte engere Einschränckungen denen Clöstern zum Vortheil aufzuheben, oder zu erweitern.

Wie demnach nach dem dort üblichen Land-Recht, an Ordens-Personen, so Profeßion gethan, weder an ihrer statt an die Clöster, worinn sie sich befinden, kein Erb-Anfall zugelassen gewesen, so hat es auch dabey fernerhin sein Bewenden, mithin findet auch der Art. 2. vorgedachten Edicts, nach welchem dergleichen Ordens-Personen auf ihre Lebenszeit 4. pro Cent Zinsen von denen nach ihrer Profeßion erledigten Erbschaften, vorbehalten geblieben, in dem Hertzogthum Geldern nicht statt. Welche Declaration Ihr dahero gehörig publiciren müsset.

Was insbesondere den, von dem Ordens-Mönch zu Marienwäter N. erhobenen Proceß anlanget, da einberichtermaßen er schon lange vor dem Edict von 1753. Profeßion gethan hat, und seit der Zeit schon durch die Landes-Gesetze unwiederruflich vestgestanden, daß so wenig er als das Clo-

Wir können dahero nicht zugeben, daß ihr das beschriebene Hypothequen-Buch über die Tabernas und Privilegia sowohl, als auch, wenn jemand der keine Immobilia oder Stücke dieser Art hat, auf sein sämtliches Vermögen, an Mobilien, Actionen und Nominibus gerichtlich eine Hypothecam publicam bestellen will, noch ferner fortführet, und denen Creditoribus darüber gerichtliche Obligationes, cum effectu hypothecæ ingrossatæ ertheilet.

Im übrigen kann jedoch, was hiermit von Uns verordnet und festgesetzet wird, auf vorhergegangene Fälle nicht extendiret werden, sondern es sind vielmehr die, vermöge der einberichteten zeitherigen Observantz erworbene Rechte, denen Interessenten in der Maaße zu conserviren, daß ihnen eine Frist etwa von 6 Monathen zu dem Ende von Euch gesetzet werden muß, um binnen solcher eine andere Sicherheit resp. zu geben und zu nehmen, oder die Schulden einzuziehen und abzutragen, da denn in denen Fällen, wo es zur Klage kömmt, denen Creditoribus auch die erlangte Sicherheit bis zu ihrer Befriedigung, billig verbleibet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 12 Febr. 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die hiesigen Stadt-Gerichte.

No. 21. Circulare an alle Inspectores, daß die Tabellen von der Anzahl Menschen in Königlichen Staaten mit mehrerer Genauigkeit, als bishero geschehen, angefertiget werden sollen.

De Dato Berlin, den 16 Febr. 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es sollen die Tabellen von der Anzahl Menschen in Unsern sämtlichen Staaten mit mehrerer Genauigkeit als bishero geschehen, angefertiget werden. Da nun hierzu ein vieles beytragen wird, wenn sämtliche Prediger des platten Landes, die ihnen von denen Schultzen oder Dorf-Vorstehern jeden Orts, sowohl in der Mater als Filial künftig vorzuzeigende nahmentliche Tabellen von der Anzahl Menschen gantz genau und eigentlich revidiren, dabeneben auch, daß sowohl alle und jede im Dorfe befindliche als auch ohnferne demselben, in denen Gasthöfen, Mühlen, Forsten ꝛc. wohnende Personen, an Männern, Frauen, Wittwen, Töchtern, Söhnen, Dienstjungen und Mägden richtig aufgeführet, keine Personen doppelt darinnen specificirt werden, wegen der Haupt-Summen in Ansehung ihrer Richtigkeit attestiren; so wollen Wir, daß ihr alle unter euch stehende Prediger des platten Landes, in dessen Conformität ohne Anstand ernst-gemessenst anweisen und ausführlich instruiren sollet, nicht weniger euch selbst, wenn ihr Land-Gemeinden habet, darnach achtet.

Es versteht sich hiebey von selbst, daß der Prediger nicht allein auf seine Religions-Verwandte, sondern auch zugleich auf alle im Dorfe befindliche oder dazu gehörige Personen, sie seyn von was für Religion sie wollen, sehen müsse, es wäre denn, daß ein Ort, Prediger von verschiedenen Confeßionen hätte, in welchem Falle nur sich ein jeder auf seine Gemeinde einzuschräncken hat.

Uebrigens befehlen Wir euch gnädigst, diese Unsere Willens-Meynung an allen Orten auf das schleunigste allen Predigern des platten Landes zu publiciren, und Acht zu haben, daß ohne die geringste Ausnahme mit aller nur möglichen Genauigkeit nachgelebet werde, wie Wir denn auch durch die Krieges- und Domainen-Cammer hiernach gleichfalls die Land-Räthe instruiren lassen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 16 Febr. 1770.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 22. Declaration der Landesherrlichen Erlaubniß zum Korn-Handel für die Getreyde-Handlungs-Compagnie auf der Elbe.

De Dato Berlin, den 17 Febr. 1770.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, die Stände des Landschaftlichen Engern-Ausschusses im Hertzogthum Magdeburg,

burg, mittelst der, bey Allerhöchstdenenselben immediate, unterm 13ten huj. eingereichten Vorstellung der zu errichtenden Getreyde-Handlungs-Compagnie auf der Elbe, zu derselben desto bessern Fortgang und Soutien, den privativen Transito-Handel mit ausländischen Getreyde zu verstatten, wie auch, daß das in denen Magazinen der Compagnie vorräthige Getreyde, von allem Beschlag der Ausfuhre, frey erkläret werden möge, allerunterthänigst gebeten haben, Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, auch diesem Gesuche, überall in Gnaden deferiret, und solches nachgegeben.

Als lassen Seine Königl. Majestät, die der Getreyde-Handlungs-Compagnie auf der Elbe bereits, unter dem 5ten dieses Monaths, allergnädigst ertheilte Landesherrliche Erläubniß zum Korn-Handel, hiermit dahin declariren, daß gedachter Compagnie der Transito-Handel mit ausländischen Getreyde einzig und allein, mithin privative, zu derselben desto bessern Fortgang und Soutien, jedoch gegen Erlegung der ordinairen Zölle, und anderer bis jetzo geordneten Abgaben, auch des bisherigen Transito-Impostes à Weitzen Achtzehen Groschen, und vom übrigen Getreyde Zwölf Groschen pro Einen Winspel verstattet und bewilliget, desgleichen auch, daß das in denen Magazinen mehrerwehnter Compagnie vorräthige Getreyde vom allem Beschlag der Ausfuhre frey seyn soll.

Uhrkundlich ꝛc. Geschehen und gegeben Berlin, den 17 Febr. 1770.

Friderich.

No. 23. Circulare an sämtliche Cammern betreffend eine beständige unterm General-Directorio stehende, vom Hofe aus niedergesetzte Ober-Examinations-Commission zu Prüfung derer zu Finantz- und Cammeral-Bedienungen sich meldenden Subjectorum. De Dato Berlin, den 28 Febr. 1770.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung, allergnädigst bekannt machen, wie Wir allerhöchst Selbst, um die Bedienungen beym Finantz- und Cammeral-Wesen, mit völlig capablen Leuten, welche die dazu erforderte Fähigkeiten, Wissenschaften und gründliche Beurtheilungs-Kraft besitzen, und dabey von guter Gesittung sind, besetzt zu sehen, und keine andere zu solchen Bedienungen zuzulassen, eine beständige, unter dem General-Directorio stehende Ober-Examinations-Commission, zu genauer Prüfung derer sich meldenden Subjectorum, insonderheit dererjenigen, welche als Krieges- und Domainen- auch Land- und Steuer-Räthe und Bau-Directores, placiret werden wollen, anzuordnen, und derselben die abschriftlich anliegende Instruction sub Dato Berlin, den 12 Febr. 1770. unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift zu ertheilen, gut und nöthig gefunden haben.

Da nun Inhalts des 14. Sphi dieser Instruction, denen Cammer-Collegüs nachgelassen worden, diejenige Subjecta, welche sich bey ihnen, um als Referendarien, expedirende Secretarien, und Policey-Burgermeistere, placiret zu werden, melden, nach Beschaffenheit der Stellen zu examiniren, wobey jedoch schlechterdings vorausgesetzet wird, daß die Referendarien Secretarien gute Studia haben, und anderergestalt nicht einmahl zum Examine zugelassen werden müssen; So habet ihr eurer Seits solches genau zu beobachten, und euren, wegen Wiederbesetzung solcher Stellen an das General &c. Directorium zu erstattenden Berichten allemahl die abgehaltene Examinations-Protocolla beyzufügen, damit auch dasselbe von der Capacität des Candidati informiret, und überzeugt seyn könne. Daran ꝛc. Gegeben Berlin, den 28 Febr. 1770.

v. Wedell. v. Massow. v. Blumenthal.
v. Hagen. v. d. Horst. v. Derschau.

An sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen.

No. 24. Publicandum, daß alle einziehende Fremde wohl aufgenommen, von jedermann höflich und freundlich begegnet und ihnen zu ihrem Unterkommen alle Willfährigkeit bewiesen werden soll.

De Dato Berlin, den 5 Märtz 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ob Wir zwar vielfältig so gnädig als ernstlich befohlen haben, daß alle Fremde, welche sich in Unsern Landen etabliren wollen, ohne Ausnahme und sonder Unterscheid der Religion wohl aufgenommen, sorgfältig geschützet, freundlich begegnet, und selbigen zu ihren Unterkommen alle Willfährigkeit und Vorschub geleistet werden solle; auch durch ein von Uns allerhöchst selbst unterm 23sten Nov. 1766. vollzogenes an Unsere Clevische Krieges- und Domainen-Cammer erlassenes Rescript zu verordnen geruhet haben: daß derjenige, welcher das Etablissement der Fremden erschweren, oder selbige zu chicaniren sich beykommen lassen würde, auf die Festung gebracht werden solle; auch zu weiterer Bekanntmachung dieser Unserer Allerhöchsten Willens-Meynung unterm 14 Dec. d. a. an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, auch Beamte das nöthige erlassen worden.

So müssen Wir doch höchst mißfällig wahrnehmen, daß verschiedene boßhafte und gewissenlose Leute sich dem ohnerachtet unterstanden haben, einigen von denen Colonisten, die Wir aus allerhöchst Landesväterlicher Vorsorge vom Ober-Rhein, zum Anbau und Uhrbarmachung der wüsten Heyde-Gründe, zur Conservation Unserer alten getreuen Unterthanen, und damit selbige, nach Ablauf der denen einziehenden Fremden verheissenen Frey-Jahre, bey Abführung der Contribution und sonstigen Prästationen soulagiret werden mögen, herein ziehen lassen, grob und übel zu begegnen, auch ihnen das Land und ihren Aufenthalt verhast zu machen.

Wann Wir nun dergleichen schändlich, gottlosen und der Wohlfarth des Landes zuwider laufenden Verfahren, welches nur von gantz pflichtvergessenen Unterthanen ausgeübet werden kan, keinesweges länger nachzusehen gemeinet sind; sondern durchaus wollen, und noch neuerlich per Rescriptum clementissimum de dato Berlin den 14ten m. p. Allerhöchst zu befehlen geruhet haben, daß alle Fremde, welche sich im Lande etabliren wollen, besonders aber die vom Ober-Rhein anziehenden Colonisten, von einem jeden, er sey auch wer er wolle, gut aufgenommen, höflich und freundlich begegnet, und ihnen zu ihrem Unterkommen alle Willfährigkeit bewiesen; Diejenige aber, so nur im mindesten dawider handeln, auf das aller rigoureuseste und dem Befinden nach mit Festungs-Strafe beleget werden sollen.

So haben Wir diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung von neuen jedermänniglich zur Achtung und Warnung bekannt machen lassen wollen.

Befehlen auch sämtlichen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Fiscälen, Receptoren und Creysschreibern, sowohl sich selbst hiernach auf das genaueste zu achten, als auch auf die Contraventiones mit aller Sorgfalt zu vigiliren, und wann dergleichen vorfallen, oder ihnen von denen Colonisten angezeiget werden solten, solche sofort zu untersuchen, und davon zur weiteren Verfügung an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer zu berichten.

Wie dann auch denen Colonisten zugleich hiemit bekannt gemachet wird, daß, falls sie von jemanden grob und unanständig begegnet, oder ihnen sonsten bey ihrem Etablissement Hindernisse im Wege geleget werden, sie sich nur gleich bey vorgenannten Bedienten melden, und wann diese nicht sofort Hülfe verschaffen, sie sich an die Krieges- und Domainen-Cammer wenden können; welche die vorkommende Beschwerden ohne Anstand untersuchen lassen, und die Uebertreter Unserer Verordnungen nach aller Rigueur bestrafen wird.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, den 5 Märtz 1770.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät.

No. 25. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Zukunft in Servitut-Sachen, wobey nicht über einen angefangenen unvollendeten Bau gestritten wird und Summa revisibilis vorhanden ist, die 3te Instantz zuzulassen sey. De Dato Berlin, den 14 Märtz 1770.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Die N. N. haben wegen der, in einer Bau-Sache wider die N. N. ihnen abgeschlagenen 3ten Instantz, die in Abschrift hierneben gefügte Vorstellung vom 11ten m. pr. bey Uns allerunterthänigst eingereichet, und ist solches die Veranlassung gewesen, daß Wir wegen der in Bau-Sachen zu verstattenden 3ten Instantz das Gutachten Unsers Tribunals erfordert.

Da nun dasselbe besage des zweyten copeylichen Beyschlusses dahin ausgefallen:

Daß denen Supplicanten die dritte Instantz, wider die ohnedem zum Theil reformatorische Sententz des Cammer-Gerichts zu verstatten, auch künftig in solchen Servitut-Sachen, wobey nicht über einen angefangenen unvollendeten Bau gestritten wird, und im übrigen Summa revisibilis vorhanden ist, die 3te Instantz zuzulassen.

So haben Wir dieser rechtlichen Meynung Unsers Tribunals überall beygetreten, und befehlen Euch hiermit in Gnaden –

Euch darnach in gegenwärtigen und andern Fällen nicht nur gehorsamst zu achten, sondern auch in Ansehung der in Bau-Sachen noch unbestimmten Fälle, nach vorheriger deshalb anzustellender genauen Erkundigung bey dem hiesigen Bau-Gericht, ein ausführliches Gutachten nach Pflicht und Gewissen zu erstatten.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten Märtz 1770.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 26. Rescript an das Geldrische Justitz-Collegium, die Declaration des Art. 2. des Edicts vom 21. Junii 1753. die Vermächtnisse und andere Zuwendungen an Pia Corpora betreffend. De Dato Berlin, den 24 Märtz 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euren allerunterthänigsten Bericht vom 12ten m. p. worin Ihr bey Gelegenheit eines von dem Ordens-Bruder im Kloster Marienwäter N. wider den ꝛc. N. N. bey Eurem Collegio erhobenen Processes um Declaration des Art. 2. des Edicts vom 21sten Jun. 1753. die Vermächtnisse und andere Zuwendungen an pia Corpora betreffend, bittet, zu seiner Zeit wohl erhalten. Da dieses Edict denen bis dahin fast allenthalben ohne Einschränckung zugelassenen Schenckungen und Vermächtnissen an Kirchen, Clöster und andere pia Corpora in der Absicht billige Gräntzen gesetzet hat, damit nicht die roulirende Capitalien dem Handel und Wandel fernerhin entzogen werden möchten, so ist die Meynung nicht gewesen, die in ein oder anderen Ort in gleicher Absicht durch rechtliche Gebräuche und Gesetze schon eingeführte engere Einschränckungen denen Clöstern zum Vortheil aufzuheben, oder zu erweitern.

Wie demnach nach dem dort üblichen Land-Recht, an Ordens-Personen, so Profeßion gethan, weder an ihrer statt an die Clöster, worinn sie sich befinden, kein Erb-Anfall zugelassen gewesen, so hat es auch dabey fernerhin sein Bewenden, mithin findet auch der Art. 2. vorgedachten Edicts, nach welchem dergleichen Ordens-Personen auf ihre Lebenszeit 4. pro Cent Zinsen von denen nach ihrer Profeßion erledigten Erbschaften, vorbehalten geblieben, in dem Hertzogthum Geldern nicht statt. Welche Declaration Ihr dahero gehörig publiciren müsset.

Was insbesondere den, von dem Ordens-Mönch zu Marienwäter N. erhobenen Proceß anlanget, da einberichtermaßen er schon lange vor dem Edict von 1753. Profeßion gethan hat, und seit der Zeit schon durch die Landes-Gesetze unwiederruflich vestgestanden, daß so wenig er als das Clo-

ster, worinnen er sich aufhält, weiter einigen Anspruch und Hoffnung zu seiner Verwandten Vermögen haben könne, so ist auch durch das nachhero Ao. 1753. erlassene Edict darinn nichts geändert worden, und könnet Ihr in Entscheidung des obschwebenden Processes Euch also hiernach allerunterthänigst achten. Sind ꝛc. Berlin, den 24ten Martii 1770.

Friederich.

v. Jariges. v. Münchhausen.

An das Geldrische Iustitz-Collegium.

No. 27. Erneuerte Graben-Schau-Ordnung für das Havelländische Luch. De Dato Berlin, den 26ten Mart. 1770.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, das im Havelländer und Glienschen Creyse belegene große Luch, dem Publico zum Besten uhrbar machen und in solchen Stand setzen lassen, daß dasselbe mit sehr grossem Nutzen gebrauchet werden kann, und demnächst höchst nöthig seyn will, daß es auch in solchem guten Stande erhalten werde; Als haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät zu dem Ende, die desfals bereits de Dato Berlin, den 31sten August 1724. angefertigte Graben- und Schau-Ordnung nicht nur allergnädigst confirmiren, sondern auch aufs neue revidiren, erweitern und zur genauen Befolgung publiciren lassen; Setzen, wollen und verordnen demnach:

§. 1.

Daß alle und jede Obrigkeiten, Dorfschaften oder Gemeinden, auch wer sonst an diesem Luche participiret, nach Proportion der in selbigem, an Hüthung oder Wiesen habenden Morgen-Zahl, die Aufräumung und Erhaltung der Haupt- und aller dahin zu Ableitung des Wassers führenden Neben- und Flügel-Grabens, sich aufs beste angelegen seyn lassen, und ein jeder pro rata dazu concurriren, selbige in gutem tüchtigen Stande erhalten, auch so ofte es von der Graben-Schau-Commißion für nöthig erachtet wird, vertiefen, und dem Befinden nach, neue anfertigen sollen: Zu dem Ende und damit ein jeder wissen könne, wie viel er an jedem Graben zu unterhalten schuldig, sämtliche Graben auf das Accurateste unter die Interessenten repartiret, ihnen die Ruthen-Zahl bekannt gemachet, und eines jeden Antheil mit Gräntz-Pfählen bezeichnet werden. Die Subrepartition haben Seine Königliche Majestät zwar einer jeden Obrigkeit überlassen, jedoch davon niemanden, weder Kirchen, Prediger, Küster und Forst-Bedienten, noch Bauren und Cossäthen ausgeschlossen und zu Verhütung aller Streitigkeiten ausdrücklich festgesetzet, daß solche nach Proportion der Hütung und Wiesen, die ein jeder inne hat, entworfen, und der Haupt-Repartition beygefüget werden müsse.

§. 2.

Die Räumung geschiehet nach Beschaffenheit der Umstände, zu allen jedoch dazu bequemen Zeiten, besonders aber im Monath September bis zu Anfangs Octobris, alsdenn alles geräumet, und fertig seyn muß, wenn die Witterung und nöthige Vertiefung des Grabens nicht ein anders erfordern. Bey denen gewöhnlichen Räumungen, soll das Kraut und Strauch dichte am Grunde abgeschnitten und nebst der Mohr-Erde mit Harcken, oder andern Instrumenten heraus gezogen, und über den gantzen Bord des Grabens weit abgeworfen, und solches dergestalt gut placiret werden, daß der Sand und die Unreinigkeit so wenig vom Winde hineingewehet, noch von dem Wasser, wenn es übertritt, wieder hinein gespühlet werden, und auf dem planirten Bord füglich ein Wagen fahren kan; Wann aber die Grabens vertiefet oder neu ausgegraben werden müssen: So soll alle herausgebrachte Erde gleichfals über den Bord hinweggeworfen, planiret, und der Bord aufs neue treßiret werden, daß auch hier die Erde von dem Wasser nicht wieder hereingezogen und der Bord überall zum Befahren erhalten werde: Und da auch sämtliche Dämme in diesem Luche aus den darneben angefertigten Graben entstanden, und durch selbige ohne besondere Kosten erhalten werden können, solche auch wegen der nöthigen Passagen, Wegen, Heu-Fuhren und Vieh-Triften unumgänglich nöthig sind; So müssen insbesondere alle und jede Interessenten bey Räumung und Ausgrabung derer Damm-Graben, alle Erde, Strauch und Kraut mitten auf den Damm werfen, und die Erde darauf so planiren, daß sich auf die Dämme kein Wasser setzen noch halten, sondern nach denen Graben ablaufen

könne,

könne, folglich solche in guter Erhöhung und eben planiret erhalten: weil bekannt, daß, wo die Dämme schadhaft werden, jedesmahl die Graben nicht ihre Tiefe haben, sondern die Erde von den Dämmen in die Graben getreten ist. Wie es denn auch nöthig, daß die Räumung eines jeden Dorfes an einem Tage angefangen, und gemeinschaftlich geschehe, damit nicht Zwischen-Caveln liegen bleiben, und die Arbeit der andern unnutzbar gemachet, die Räumungen selbst aber binnen der geordneten Zeit und vor der Schau gehörig und tüchtig angefertiget werden. Und endlich, daß die Obrigkeiten oder Schultzen jedes Orts nach vollendeter guten und vorschriftsmäßigen Räumung, der Grabenschau-Commißion jedesmahl ultimo Septembris vor der bestimmten Schau ein Attest einsenden sollen, was, und wie ihre Antheile angefertiget worden, damit die Renitenten um so eher ausgemittelt und mit gröserem Nachdruck angehalten werden können.

§. 3.

Wird ausdrücklich hiermit verbothen, weder durch die Graben zu fahren, noch das Vieh durch selbige zu treiben, sondern, wenn ein Weg zum Heu fahren, oder eine trift nöthig, sollen tüchtige und gute Brücken erbauet werden, dergestalt, daß mit Kähnen und kleinen Fahrzeugen darunter gefahren werden, auch das Wasser frey und ungehindert durchlaufen könne. Bey dergleichen Brücken oder etwan nöthigen Stegen, sollen die Pfähle, worauf dergleichen Joche oder Brück-Hölzer liegen müssen, dichte am Ufer gerammet, und die Brücken von solcher Breite gemachet werden, daß Menschen und Vieh sicher und ohne Gefahr darüber kommen können. Die Steege, welche gleichfals hoch genug seyn sollen, müssen von denenjenigen unterhalten werden, auf deren Grund und Boden solche anzufertigen nöthig sind. Zu beyden Seiten der Brücke, an den nöthigen Auffarths-Dämmen und bey allen Hüthungen, soll das Ufer der Graben mit tüchtigen Berückungen versehen werden, damit das Vieh so wenig beym Uebertreiben, als beym Hüthen nicht zu nahe an die Graben laufe, und den Bord verderbe, oder die Graben wieder zutrete; noch weniger aber soll ein Graben mit in die Nacht-Koppeln oder sonst eingezäunet und dem Vieh preiß gegeben, vielmehr muß

§. 4.

denen Hirten ohne Unterscheid anbefohlen werden, daß sie den Bord der Graben zu keiner Zeit mit dem Vieh zu nahe kommen, und damit dieses aus Mangel des Wassers sich um so weniger nach den Grabens sehne; so sollen alle und jede Dörfer auf ihren Hüthungen zulängliche und tüchtige Tränken oder Brunnen binnen Jahres Frist, wenn es noch nicht geschehen, anfertigen, das Tränken des Viehes aber aus denen Graben, gäntzlich bey nachdrücklicher Strafe verbothen seyn.

§. 5.

Daferne jemand, um zu seinen Wiesen oder Hüthung zu gelangen, eines andern Brücke sich bedienen müßte, ist ihm zwar solches nicht verwehret, jedoch soll er pro rata seiner Morgen, zum Bau dieser Brücke oder Reparation derselben concurriren; denen Reisenden aber bleibt die freye Passage. Wie denn auch denenjenigen, welche ihre Wiesen hinter andere liegen haben, der Weg auf diesen letztern nicht verwehret, sondern unentgeldlich gelassen wird; Jedoch müssen jene nicht mehr denn einen Weg machen, noch durch Nebenwege die Wiesen verderben.

§. 6.

Im Fall zu Verbesserung derer Wiesen noch nöthig gefunden wird, das etwan stehende Wasser durch neue Graben abzuführen; so sollen die Eigenthümer der Wiesen und Hüthungen, so unterhalb liegen, gehalten seyn, solche Grabens durch ihren Grund und Boden führen zu lassen. Gleiche Bewandtniß soll es mit den Grentz-Grabens haben, welche jedoch, da solche nicht in der Repartition aufgeführet, lediglich von denen gemachet und unterhalten werden müssen, denen solche zu Nutze kommen.

§. 7.

Die Fischerey in denen Graben bleibet wie billig, denen Gerichts-Obrigkeiten allein, so weit als ihre Grentzen gehen, weil so wohl die Bürger als Bauren, welchen hierdurch die Fischerey ausdrücklich verbothen wird, nichts als die Hüthung und Wiesewachs im Luche zu genieſſen haben, und ein mehreres sich anzumassen nicht befugt sind. Die Fischerey aber muß von denen Obrigkeiten nicht anders als mit Hahmen und Netzen exerciret und in den Grabens keine Wehre gemachet, noch Körbe mit Flügeln oder Flügel-Reisen geleget, vielweniger darin einiges Flachs oder

Hanf geröthet werden, damit das Wasser seinen freyen Lauf überall behalte.

§. 8.

Und damit über alle obige Puncte desto besser die Ordnung und Befolgung erhalten werde; So sollen die Widerspenstigen und Säumigen in folgende Strafen verfallen seyn.

1. Diejenigen, so nach dem §. 2 ihr Antheil in den Graben nicht gehörig und wie es jedesmahl bey der letzteren Schau verordnet worden, ausgeräumet, die Erde vorschriftsmäßig aufgeworfen und planiret, haben unfehlbar zu gewärtigen, daß nicht allein das Versäumte sofort auf ihre Kosten von der Schau besorget und hiernächst solche von ihnen executive beygetrieben werden sollen; sondern die Contravenienten sollen auch überdem noch pro Ruthe an dem Haupt- und Dammgraben Einen Groschen, bey denen Neben- und anderen Graben aber Sechs Pfennige zur Strafe zu erlegen verbunden seyn, welche Strafe die Schau zugleich mit den Kosten beytreiben lässet. Jedoch wird hierbey ausdrücklich vorbehalten, daß sothane Strafe nach Beschaffenheit der Umstände und insonderheit des dabey bezeigten Ungehorsams und Widerspenstigkeit, allemahl erhöhet werden soll. Und damit bey denen zu haltenden Schauen nicht so viel Weitläuftigkeit entstehe, soll das gantze Dorf auch für die Strafe derjenigen stehen, die aus demselben ihre Caveln liegen lassen, von denen sie wiederum die Strafen beytreiben können, daher die Gemeinden schlechthin an den abgeredeten Tagen räumen müssen.
2. So ofte jemand betroffen wird, der durch die Grabens fähret, reitet, das Vieh durch oder auch nur auf dem Bord treibet, wider den 3ten §. der soll das erstemahl Einen, das anderemahl Zwey Thaler und so weiter an Strafe erlegen, und die Gemeinde für die Strafe responsable bleiben.
3. Soll jeder Hirte, der contra §. 4. das Vieh in denen Graben trancket, wenn ihm das Dorf die nöthige Trämke oder Brunnen ausgegraben, jedesmahl Einen Thaler: fals aber die Gemeinde keine Tränke oder Brunnen gemachet, solche Zehen Rthlr. bezahlen, und
4. diejenigen, welche durch unerlaubte Fischerey und Flachs- und Hanf-Röthen, den 7ten §. übertreten, jedesmahl in Einen Rthlr. Strafe verfallen, und des Flachses und Hanfes verlustig seyn, so zum Besten der Straf-Casse verkauft wird.

§. 9.

Die Straf-Gelder sollen von dem Graben-Directore durch die Creyß-Bediente beygetrieben, von dem Magistrat zu Nauen eingenommen, gehörige Rechnung davon geführet, und so weit solche zureichend, die Unter-Bediente davon salariret, auch die etwan nöthigen Gemeinde-Kosten davon bezahlet, und wenn es an Leuten nicht fehlet, zu Anfertigung derer säumigen Arbeit, der Vorschuß davon genommen und die Rechnung bey jährlicher Schau abgeleget werden.

§. 10.

Die Aufsicht des gantzen Wercks soll der jedesmahlige Graben-Director und der Teich-Hauptmann unter der Direction der Krieges- und Domainen-Cammer übernehmen, und damit man um so mehr vergewissert seyn möge, ob und welchergestalt dieser von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst emanirten Graben- und Teich Schau-Ordnung in allen Puncten und Clausuln nachgelebet werde; so soll jährlich einmahl Ausgangs Septembris, oder Anfangs Octobris, und Ablaufs, der §. 2. gesetzten letzteren Räumungs-Zeit, auch nach Befinden Unserer Krieges- und Domainen-Cammer nochmals im Frühjahr, von einem Membro der rc. Cammer, dem Director und Teichhauptmann eine Visitation oder Schau gehalten, dabey, was diese etwan zu mehrerer Verbesserung und guter Erhaltung des Wercks nützlich und nöthig finden, angeordnet, und die Contravenienten so in ein und andern Stücken nachläßig gewesen, auch sonst Sr. Königlichen Majestät Verordnung zuwider gelebet, gehörig und nach den Sätzen dieser Graben-Schau-Ordnung bestrafet, und durch Executiones zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

§. 11.

Daß auch die jedesmahl zu haltende Graben-Schau gehörig gehalten, und ohne Aufenthalt fortgesetzet werden könne, so muß ein jedes Dorf an seiner Grentze und zwar an allen Graben und Dämmen ohne Ausnahme, sowohl bey dem Anfange als Ende einen tüchtigen Grentz-Pfahl 6 Fuß lang und 6 bis 8 Zoll starck mit des Dorfes Nahmen setzen und erhalten, auch darauf sehen, daß solcher nicht weggehauen werde, oder gewärtigen,

tigen, daß sie bey denen haltenden Schauen jedesmahl Einen Rthlr. Strafe erlegen sollen. Ferner müssen sich die Schultzen, und von den Obrigkeiten ebenfals ein verständiger Mensch, zu der, von der Schau-Commißion angesetzten Stunde und Oertern an denen Graben, bey Vermeidung einer gleichen Strafe von Einen Rthlr. einfinden, damit ihnen von der Commißion der Fehler gezeiget, die Verbesserung und was sonsten nöthig, anbefohlen, und kein Aufenthalt oder weitläuftiges Schreiben verursachet werde.

§. 12.

Weil es auch nöthig, daß die Graben und Dämme öfters besichtiget und von deren Beschaffenheit, ob sie eingefallen, inpassable, wider die Graben-Schau-Ordnung gemißbrauchet worden, oder auch nur repariret werden müssen, dem Directori und Teich-Hauptmann zur Veranlassung Rapport geschehe, auch auf Contraventiones, so viel als möglich, Acht gegeben werde; Als soll zu diesem Behuf ein Unter-Aufseher angenommen werden, welcher das Luch fleißig und wenigstens alle Vier Wochen einmahl gantz zu bereisen, und von dem Zustande desselben der Graben-Schau-Commißion Bericht abzustatten habe, dessen sich denn auch dieselben bey nöthigen Fällen, zur Verschickung und andern Angelegenheiten dieses Wercks bedienen, die Executiones aber durch die Land- und Creyß-Ausreuter vollstrecken lassen können; wofür diesem Unter-Aufseher jährlich 48 Rthlr. aus denen Straf-Geldern und das Denuncianten-Gebühr gereichet werden soll; Wann aber dieses wider Verhoffen nicht mehr dazu hinreichend und die Ordnung ohne einen solchen Menschen nicht erhalten werden kan, entweder anderweitig ausgemittelt, oder allenfals von denen sämtlichen Interessenten jährlich darzu 24 Rthlr. als die Hälfte bezahlet werden, und derselbe sich daran begnügen müste.

§. 13.

Daferne wider Vermuthen ratione des Wiesewachses oder Hüthung, auch über ein und andere in dieser Teich-Schau-Ordnung verordnete Puncte, zwischen denen Interessenten am Luche, einiger Streit entstünde; So soll die Sache allemahl zuförderst von dem Land-Rathe, wenn es aber insbesondere die Graben betrift, von dem Graben-Director und Teich-Hauptmann untersuchet, und wo möglich in der Güte nach Recht und Billigkeit beygeleget, daferne aber die Güte nicht verfangen wolte, die Streitigkeit durch eine Commißion unter der Direction der Krieges- und Domainen-Cammer abgethan werden.

§. 14.

Weilen auch Seine Königliche Majestät das gantze Luch in gutem uhrbaren Stande, zu Allerhöchst Dero und zum Nutzen des Publici erhalten wissen wollen, auch dieserhalb schon durch gedruckte Verordnung vom 27sten August 1722. die Aushauung der Hüllen, Werstes, Bircken und andern Strauch-Holtzes, und die Ziehung neuer Graben bedürfenden Falles, zu Abtheilung und Abziehung des überflüßigen Wassers, auf das nachdrücklichste allergnädigst anbefohlen; als wollen Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät oberwehnte Verordnung hiermit nicht allein renoviret, und deren Nachlebung einem jeden Luch-Interessenten eingeschärfet haben, sondern befehlen auch Kraft dieses, daß sowohl alle noch etwan bewachsene Oerter bey willkührlicher Strafe, längstens binnen Jahres Frist, uhrbar, und nachdem es nützlich zu Wiesen oder Hüthung gemacht, als auch die Verwilderung und Bewachsung der Wiesen und Hüthung, bey gleicher Strafe, von allen und jeden verhindert werden solle.

§. 15.

Da auch §. 3. verordnet, daß an denen Brücken, Auffarths-Dämmen und Hüthungen, sämtliche Graben mit tüchtigen Rücken und Zäunen versehen werden sollen, damit das Vieh solchen keinen Schaden thun, und die Graben eintreten könne, und es dann an denen mehresten Orten, an den dazu erforderlichen Zaun-Reiß und kleinen Ricken fehlen möchte; Als wollen Seine Königliche Majestät, daß eine zulängliche Anzahl Weyden auf denen sämtlichen Dämmen und Grabenbordten im Luche nicht nur von dem Eigenthümer des Fundi, wodurch, oder an welcher der Damm oder Graben gehet, gesetzet, und für deren Fortkommen und Ersetzung Sorge getragen, sondern auch zwischen denen Weiden, oder wo solche des morigen Grundes wegen nicht fort wollen, überall junge Elsen und Bircken gesäet oder gesetzet werden solle, damit der Mangel des nöthigen Zaun-Holtzes, und der erforderlichen Ricke, dadurch in Zukunft vorgebauet, und solches davon genommen werden könne. Die Nutzung dieser gepflantzten Bäume soll dem Eigenthümer verbleiben, jedoch soll demjenigen, welchem die Räumung des Grabens und Planirung

nirung der Erde auf dem Damm oblieget, unverwehret seyn, die etwa erforderliche Faschinen von diesem Busch-Holtze zu nehmen, welches jedoch jedesmahl vorher dem Eigenthümer angezeiget werden muß, damit derselbe, wenn er es nöthig findet, jemand zur Aufsicht geben kann, um dadurch allen Mißbrauch zu verhüten. Und

§. 16.

Auf daß sich von denen sämtlichen Luchs-Interessenten niemand hinführo mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So ist diese erneuerte Graben-Schau-Ordnung dem Druck übergeben, und einem jeden von Adel, Beamten, auch denen Magistraten, Schultzen und Gemeinden der Dörfer, so an diesem Luche participiren, ein Exemplar zur genauen Befolgung und Nachlebung eingehändiget worden. Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Graben-Schau-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26 Märtz 1770.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst. v. Derschau.

No. 28. Reglement für die Brief-Träger in denen Residentzien Berlin. De Dato Berlin, den 31 Märtz 1770.

Demnach das Königl. General-Post-Amt mit äusserstem Mißfallen vernommen, daß bey denen durch die hiesige Hof-Post-Amts-Briefträger zu verrichtenden Bestellungen der Briefe, allerhand Unordnungen eingerissen sind, welche denen Correspondenten, zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben, und der Beförderung der Correspondentz sowohl, als dem damit verknüpften Königl. Interesse höchstnachtheilig sind; So erfordert die Nothwendigkeit, daß diesen eingeschlichenen Mißbräuchen, mit Ernste Einhalt geschehe, und denen Briefträgern ein Regulativ vorgeschrieben werde, wornach sich dieselben genau zu achten haben.

Es gehen aber die Beschwerden des Publici über die Briefträger vornehmlich auf folgende 3 Puncte: Daß sie nehmlich

1. Die Briefe oftmahls sehr spät und erst einen oder wohl zwey Tage nachdem die Post, so solche mitgebracht, angekommen, erhalten.
2. Daß die Briefträger vor jeden Brief an Besteller-Lohn 6 Pf. ihnen abfordern, und
3. Wenn die Correspondenten sich dessen weigern, sie von den Briefträgern, oder deren Burschen unhöflich begegnet, oder wohl gar insultiret werden.

Da nun die erstere Beschwerde vornehmlich ihren Grund darinn hat, daß die Briefträger nur einmahl des Tages, nehmlich zu Mittage zwischen 11 und 12 Uhr, sich im Hof-Post-Amte zum Empfang der Briefe einfinden, mithin die Briefe, so mit den Posten um 12 Uhr oder Nachmittags ankommen, wann sie von den Correspondenten nicht selbst abgeholet werden, bis den andern Tag liegen bleiben, ehe sie den Briefträgern gegeben, von diesen aber wiederum einen halben Tag oder wohl länger, ehe sie zur Bestellung kommen, aufgehalten werden, hierdurch es aber geschiehet, daß die Briefe von den Correspondenten nicht mit der zuerst wieder abgehenden Post beantwortet werden können, welches denenselben öfters sehr nachtheilig seyn kann: Als wird um dieser Beschwerde abzuhelfen, vom General-Post-Amt hierdurch verordnet und festgesetzt,

ad 1. Daß die Briefträger sich sofort vom Tage der Publication dieses Reglements an, mit Hintansetzung der sich bisher angewöhnten Gemächlichkeit, ohne Fehl täglich zweymahl im Hof-Post-Amt, nehmlich Mittages um 11 Uhr, und Nachmittages um 6 Uhr einfinden, und die Briefe zur Bestellung von dem die Casse haltenden Hof-Post-Secretaire in Empfang nehmen sollen, da dann diejenigen Briefe, so mit den Posten des Nachts oder Vormittages angekommen, denen Briefträgern um 12 Uhr zur nachmittäglichen Bestellung, und diejenigen, so mit den Posten Mittages nach 12 Uhr angekommen, des Abends um 6 Uhr ihnen eingeliefert werden müssen, damit letztere, wo nicht sofort des Abends, wie solches in den langen Tagen füglich geschehen kann, dennoch des folgenden Morgens ohnfehlbar bestellet werden, wohl

wohl zu verstehen, wenn die Correspondenten nach der ihnen zustehenden Freyheit, die Briefe bis respective 11 Uhr Mittages und 6 Uhr Abends, nach denen aushangenden Charten nicht selbst abgefordert haben.

ad 2. Ist keinem Briefträger erlaubet, bey Strafe des Verlustes seines Dienstes vor einen Brief mehr als 3 Pf. und vor einen Geld-Schein mehr als 6 Pf. an Besteller- oder Briefträger-Lohn zu fordern, ausgenommen von denen Briefen in die äusserste Vorstädte, als vor dem Strahlauer Thor, am Ober-Baum, vor dem Königes- und Spandauer-Thor, in der Cöpeniker Vorstadt, jenseits der Roßstraßen-Brücke, und auf dem Schiffbauer-Damm, ingleichen vor die Charlottenburger Briefe, als vor welche das Besteller-Lohn von je her 6 Pf. gewesen.

Wann aber der Briefträger an Jemand mehr als einen Brief zu bestellen hat, so ist ihm wohl erlaubt, vor jeden besonders 3 Pf. zu fordern.

ad 3. Da die übele Begegnung der Correspondenten vornehmlich der Unhöflichkeit der Bursche und Beyläufer zuzuschreiben, welche die Briefträger sich wider die Ordnung zu ihrer Gemächlichkeit bishero gehalten haben; So verordnet das General-Post-Amt hierdurch, daß kein Briefträger künftighin, die Briefe durch dergleichen unvereydete Bursche und Beyläufer bestellen lassen solle, es wäre dann; daß er Kranckheits halber seinen Dienst selbst zu verrichten unvermögend wäre, welches er aber jedesmahl durch ein Attestat eines Artztes bey dem Hof-Post-Amte anzuzeigen und zu bescheinigen hat. Dahingegen die Entschuldigung, daß das Quartier zu weitläuftig wäre, nicht angenommen werden soll, weil in solchem Falle, wann einer das ihm angewiesene Vierthel nicht selbst bestreiten kann, solches getheilet, und noch ein in ordentlichen Pflichten stehender Briefträger dabey angestellet werden kann.

Damit nun auch jedermann wisse, daß ihm die Briefe von dem rechten verendeten Briefträger eingehändiget werden, so will das General-Post-Amt, daß die Briefträger von nun an, so wie solches ehedem gewesen, und nur seit einigen Jahren abgekommen, das Königl. Post-Schild auf der Brust angeheftet, wann sie im Dienste sind, bey zwey Thaler Strafe in jeden Contraventions-Fall, tragen, wes Endes einem jeglichen derselben, eines aus der General-Post-Casse ohnentgeldlich sofort zugestellet werden soll.

Es haben sich also sämtliche hiesige Briefträger nach diesem Reglement auf das genauste zu achten, und hat insonderheit das Hof Post-Amt auf die Befolgung desselben zu halten, und wann dasselbe in Erfahrung bringet, daß der Briefträger die Briefe, so er Vormittages erhalten, des Nachmittages nicht bestellet, oder diejenige, so er des Nachmittages erhalten, nicht des andern Vormittages bestellet hätte, oder daß ein Briefträger sein Officium nicht selbst verrichtet, oder von dem Correspondenten ein mehreres fordert, als ihm vermöge dieses Reglements zu fordern nachgelassen worden, oder auch sonsten diesem gemäß sich nicht beträget, solches sofort dem General-Post-Amt anzuzeigen, damit der Contravenient nach aller Schärfe, und dem Befinden nach mit Verlust des Dienstes, gestrafet werde. Gegeben Berlin, den 31 Mertz 1770.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.
(L.S.)
v. Derschau.

No. 29. Publicandum für die Zeug-Fabricanten, die Steurung des Betrugs von Garn-Spinnern betreffend. De Dato Berlin, den 2 April 1770.

Demnach bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, des Hertzogthums Magdeburg, die Zeug-Fabricanten wiederholentlich mit Beschwerde angebracht, daß der Betrug unter denen Garn-Spinnern so groß sey, daß, wenn demselben nicht nachdrücklich gesteuret werde, ihre Fabriquen dadurch einen grossen Verlust, ja einen völligen Ruin ausgesetzet seyn dürften, in Betracht

1) Der Haspel 4 kurtze oder 3 Berliner Ellen lang seyn solle, hingegen fast keiner

ner diese Maaß halte, ja einige Garn brächten, so kaum $3\frac{1}{2}$ kurtze Ellen lang sey,

2) in einem Schock 60 Faden seyn solten, da doch öfters sich nicht 50. darin fänden, und sie sogar viele getroffen hätten, die kaum 30. bis 40 Faden gehalten, wobey sie einen entsetzlichen grossen Verlust ausgesetzt wären, weil es bey dem Einkauf einer grossen Menge Garn, eine wahre Ohnmöglichkeit seye, alle Faden nachzählen zu können,

3) hätten die Spinner im Brauch, allerhand ungleiche Stücke zu machen, weshalb es zu nicht geringem Vortheil ihrer Fabriquen, ohne daß jemanden einiges Nachtheil dadurch zuwüchse, gereichen würde, wenn die Spinner angehalten würden, ein jedes Stück Garn auf Zwanzig Schock einzurichten, wobey sie denn um nöthige Remedur hierunter gebeten: Und dann hiebey sich nichts bedenckliches gefunden, da ratione des ersten und zweyten Puncts, ein offenbahrer Betrug obwaltet, welcher nicht geduldet werden kann, der dritte Punct auch nicht allein zu keines Menschen Nachtheil gereichet, sondern vielmehr eine Ordnung einführet, die sowohl Käufern, als Verkäufern den Handel erleichtert, überdem schon vorlängst verordnet worden, daß überall im Königlichen Lande ein egaler Haspel eingeführet werden soll; Als wird hiermit verordnet:

Daß in Zukunft alles Garn, so in die Städte zum Verkauf gebracht wird, Vier kurze, oder Drey und Eine halbe Berliner Ellen, und jedes Schock Sechzig Faden halten, auch jedes Stück aus Zwantzig Schock bestehen müsse, zugleich aber hierdurch bekandt gemacht wird, daß ein jeder der nach instehende Ostern darwieder handeln, und Stücken Garn zum Verkauf bringen wird, welche nicht Drey und Eine halbe Berliner Elle halten, und worinn nicht Zwanzig Schock, jedes zu Sechzig Faden, befindlich sind, ohnfehlbar mit Confiscation des Garns bestrafet, und die Haspel, welche das gehörige Maas nicht halten, sogleich zerschlagen, derjenige aber, bey welchem zum zweytenmahl ein zu kleiner Haspel gefunden werden würde, mit Zwey Rthlr. Strafe beleget werden solle.

Es hat also Jedermann, dem dieses angehet, sich hiernach eigentlich zu halten, und vor Schaden und Strafe zu hüten.

Magdeburg den 2ten April. 1770.

Königl. Preuß. Magdeburg. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 30. Rescript an sämtliche Cammern, die Herunterseztung der Waaren und des Macherlohns der Profeßionisten betreffend.

De Dato Berlin, den 3. April. 1770.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euch bereits mittelst Rescripti von 21ten Dec. a. pr. und 14ten Januar. c. a. zuerkennen gegeben, daß bey denen im Lande seyenden wohlfeilen Preisen derer Lebensmittel, auch auf die Herunterseztung derer Leder-Schuster und aller übrigen Waaren und Bedürfnißen mehr Bedacht genommen werden müße, und euch dahero anbefohlen, die seit dem Kriege publicirte und festgesezte Taxen aufs neue sofort nachzusehen, und erneuret zu publiciren, und wie solches geschehen mit Einsendung der Taxen forderſamst zu berichten, indem Wir höchst selbst, bey denen jetzigen wohlfeilen Preisen der Lebensmittel ausdrücklich wollen, daß nicht nur die Schuster und Lederwaaren, sondern auch alle andere Waaren und Bedürfnisse, auch Main-d'ouvrex- Arbeits- und Tagelohn wiederum auf die Preise, vor dem letzten Kriege gebracht und gesezet werden sollen.

Da Wir aber wahrnehmen müssen, daß hierunter nicht das geringste mit Nachdruck und Effect veranstaltet, noch anbefehlnermaßen angezeiget, und die neuen Taxen an Unser General ꝛc. Directorium eingesandt worden; So können Wir nicht umhin, euch Unser Mißfallen und Unzufriedenheit darüber zu erkennen zu geben, und euch zugleich alles Ernstes anzubefehlen, auf die Herunterseztung der Waaren und des Macherlohns vor die Professionisten, besonders von denjenigen Waaren und Sachen welche in den allgemeinen Bedürfnißen, sonderlich des gemeinen Mannes, und Soldaten-Standes, einen vorzüglichen Einfluß haben, als wohin beson-

besonders gehören, die groben Wollen Waaren allerhand Lederzeug, der ordinairen Cattun und Leinewand, und überhaupt was zur gewöhnlichen Bedürfnis, und nicht ad luxum gehöret, auch des Tagelohns der Handarbeiter so wohl in denen Städten, als auf dem platten Lande, besonders auf des Gesellen Lohns, bey welchen letztern die Verminderung sich selbst ergeben wird, wann so wohl der üppigen Lebensart der Handwercker als auch deren gar zu öftere Müßiggang, sonderlich an den so genanten freyen Montage nachdrücklich Einhalt geschiehet, auf die ehemahlige Preise, wie solches in Sächsischen, Braunschweigischen und andern benachbarten Provintzien verlängst geschehen ist, mehrern Ernst anzuwenden, und deshalb, die bisherige Taxen auf das genaueste sofort, und ohne den allergeringsten Verzug zu revidiren zu moderiren und zu publiciren, und wie solches geschehen längstens binnen 4 Wochen a die insinuationis mit Einsendung der neuen Taxen ohnfehlbar zu berichten.

Wir zweifeln nicht ihr werdet euch, da Wir höchst selbst ein besonderes Augenmerck auf diese Sache haben, so gleich ein eigen Werck daraus machen um Unsere höchste Landesväterliche Intention darunter auf das schleunigste erfüllen zu suchen und euch durch längere Verzögerung nicht schwere Verantwortung und Unsere unausbleibliche höchste Ungnade zuzuziehen; dahero ihr denn auch denen Land- und Steuer-Räthen, Magistraeten und andern Policey-Bedienten, auf das nachdrücklichste einzuschärfen, auch das Tage- und Gesinde-Lohn und überhaupt auf die zu publicirende Taxen, so wohl in den Städten, als platten Lande die genaueste Acht zu haben, das solche nicht im geringsten überschritten, noch über die festzusetzende Preise extendiret, vielweniger aber schlechte und untaugliche Waaren, gemacht werden, als worauf wir das Officium Fisci instruiret haben, besonders zu invigiliren, und sowohl denjenigen, der ein mehrers bezahlet, als der ein mehreres fordert und nimmt, ingleichen denjenigen der darauf Acht geben soll, und solches unterläßet, oder durch die Finger sieht, in Anspruch zu nehmen, so wie wir uns auch noch vorbehalten, durch zuverläßige Bediente, alle Quartale dem Befinden nach öffentlich oder geheime Recherchen anstellen zu laßen, und wenn sich finden sollte, daß ihr es dabey an Beobachtung eurer Schuldigkeit in Befolgung Unserer Ordres, ermangeln lassen, so werden wir nicht allein deshalb Uns an euch halten, sondern auch den oder diejenigen Land und Steuer-Räthe, Magistracte und Bediente die auf das Policey-Wesen acht haben sollen, aber hierunter nachgesehen haben, mit ohnfehlbarer Cassation bestrafen, wornach ihr euch also auf das genaueste zu achten habet. Sind ꝛc.

Berlin, den 3ten April. 1770.

Friederich.

An sämmtl. ꝛc. Cammern und Cammer-Deputationen.

No. 31. Reglement, wornach in Justitz-Policey-Kirchen- und Schul-Sachen in der Friederichsstadt oder Thurmschantze zu Magdeburg zu verfahren. De Dato Berlin, den 4ten April. 1770.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß, nachdem Uns Unser General-Lieutenant von Saldern, als jetziger Gouverneur zu Magdeburg zu vernehmen gegeben, wie es für die dortige unter den Gouvernements-Gerichten stehende Friederichs Stadt oder Thurm-Schantze von großen Nutzen seyn, und deren Wachsthum und Verbesserung bewürcken werde, wann für gedachte Friederichs Stadt ein Reglement publ-ciret würde; wornach daselbst in Justitz-Policey-Kirchen und Schulsachen zu verfahren; Wir allerhöchst auf den Uns von Unserm General ꝛc. Directorio und Justitz-Departement deshalb geschehenen Vortrag, und nach geschehener Erwegung der dabey vorkommenden Umstände solches allergnädigst agreiren und nach der Verfaßung der besagten Stadt und ihrem Verhältniß, das Nöthige deshalb in dieses Reglement verfassen lassen und solchemnach hiermit verordnen und festsetzen.

Erster Abschnitt.

Von der Obrigkeit.

Art. 1.

Zu Ausübung der Gerechtigkeit in der Friederichs Stadt oder Thurm-Schantze zu

Magdeburg ist ein eigenes Gerichte niederzusetzen, welches jederzeit bestehen soll, in dem Garnison-Auditeur, einem Artillerie-Officier, zween Vorstehern aus der Bürgerschaft, wovon jedoch einer, nach derer jetziger Abgang genug seyn soll, und einem Vorsteher von den Fabricanten-Meistern.

Art. 2.

Der Vorsteher aus der Bürgerschaft wird bey entstehender Vacantz von der Bürgerschaft und der Vorsteher von Seiten der Fabrique durch den Eigenthümer derselben, erwählet, welche so dann das Gonvernement bestättiget, wenn nichts wieder sie einzuwenden ist; und müßen die Vorsteher, so wie der Garnison-Auditeur und Artillerie-Officier sich durch einen Eyd verbindlich machen, daß sie ohne Interesse und persönlichen Haß die im Gerichte vorkommenden Sachen beurtheilen, und überhaupt nach Recht, Billigkeit und ihrer Besten Einsichten verfahren und sprechen wollen.

Art. 3.

Obbenannte Personen versammeln sich alle Freytage zu einer bestimmten Zeit. Der Auditeur als Justitiarius fasset in Justitz-Sachen die Decreta und Bescheide allein, den Gesetzen gemäß ab, und die übrigen Glieder enthalten sich dabey des votirens. Wann hingegen bey dergleichen Justitz-Sachen Puncte vorkommen, so in das Handlungs-Oeconomie- und Policey-Wesen einschlagen; so haben die übrigen Glieder ihr Gutachten, als einen Rath zu eröfnen, und der Garnison-Auditeur, als Richter davon Gebrauch zu machen.

In Policey-Oeconomie-Gewercks-Vormundschafts- und Depositen-Sachen, auch bey Aufnahme der Testamente haben die sämtlichen Glieder des Collegii ihre Stimmen zugeben, und sind dazu zu ziehen.

Art. 4.

Die Richtschnur, wornach die Urtheile, Decrete und Aussprüche abgefasset werden müssen, sind Unsere Landes-Gesetze und Mandate in deren Kenntniß der Garnison-Auditeur erfahren seyn, und alle Verantwortung dieserwegen übernehmen muß.

Art 5.

Allen denjenigen welche entweder als Kläger, oder in einer andern Absicht etwas anzubringen und vorzutragen haben, muß gütlich begegnet und ihr Vortrag angehöret, auch nach Beschaffenheit protocolliret werden.

Art. 6.

Ein jeder Einwohner in der Friedrichs-Stadt oder Thurm Schantze, er sey Bürger, Fabricant oder Häußling, in so weit er nicht per Privilegium davon eximiret ist, hängt ohnmittelbar von diesem Gerichte ab, und muß dessen Befehlen und Verfügungen in Justitz-Policey-Kirchen- und Schul Sachen, ohne Ausnahme, bey Strafe der strengsten Ahndung gegen die Widerspenstigen, gehorchen. Gleichwie dieses Gericht aber unter dem Gouvernement stehet, auch dasselbe einen wöchentlichen Bericht von dem, was in dem wöchentlichen Versammlungen vorgegangen, an den Commendanten erstatten muß; Also stehet einem jeden frey der sich durch die Verfügungen und Verordnungen dieses Gerichts beschweret zu seyn erachtet, in so weit es nicht Justitz-Sachen betrift seine Beschwerden darüber bey dem Gouvernement anzubringen, und Remedur zu suchen: In Justitz Sachen aber muß die Beschwerde so wohl, als die Appellation an das General-Auditoriat gerichtet werden.

Art. 7.

In den allgemeinen Angelegenheiten werden keine Gebühren genommen, in privat Angelegenheiten aber muß das Gericht nicht mehr nehmen, als in der unterm 16ten Mart. 1769. für die Thurmschantze herausgegebenen, und von dem General-Auditoriat approbirten Sportul-Ordnung vorgeschrieben ist, nach welcher auch feste stehet, wie es in Bagatell-Sachen gehalten werden soll. Das Gericht muß überhaupt in allen Sachen darauf sehen, daß dem Unschuldigen und gewinnenden Theile bald, und so viel möglich mit Restitution der Kosten zu seinem Rechte verholfen werde.

Art. 8.

Denen in der Thurm-Schantze wohnenden Personen, von Civil-Stande stehet frey einem der Magdeburgischen recipirten Unter-Gerichts-Advocaten die Vertheidigung ihrer Gerechtsame bey diesen Gerichte aufzutragen, als wovon die Regierungs-Advocaten gäntzlich ausgeschlossen bleiben.

Art. 9.

So oft in Ansehung der Gewercke und Professionisten etwas beschlossen und vorgeschrieben werden soll; So sind die vornehmsten Personen dieser Kunst-Gewercks, oder Profession zu Rathe zu ziehen, damit nicht zu ihrem Nachtheil aus Unwissenheit und Mangel richtiger Einsicht etwas verordnet werde.

Art.

Art. 10.

Ueber die zum allgemeinen Besten erforderlichen Ausgaben müssen von zween Männern, der Richtigkeit halber, besondere Bücher und Rechnungen geführet werden, welche sich das Gouvernement zu Zeiten zur Revision vorlegen zu lassen hat.

Art. 11.

Die Kirchen und Schul-Angelegenheiten hat der Garnison Prediger zu besorgen, und mit dem Abte des Closters Bergen, so lange sich derselbe dessen unterziehen will, darüber zu conferiren, auch bey Ehescheidungs Sachen, die Güte und Wiederaussöhnung zu versuchen in deren Entstehung aber wird an das Feld-Consistorium davon berichtet.

Zweyter Abschnitt.

Vom Bürger Stande.

Art. 1.

Derjenige so das Bürger Recht gewinnen will, muß von des Orts Obrigkeit wo er vorher wohnhaft gewesen, gültige Zeugnisse von seiner Ehrlichkeit und guten Wandel beyzubringen; alsdenn er erst dazu zu admittiren ist.

Art. 2.

Ein jeder der in der Friedrichstadt Bürger zu werden verlanget, muß für Lösung des Bürgerrechts Vier Rthlr. bezahlen, in so fern derselbe nicht, nach den Landesgesetzen davon befreyet ist, in welchem Falle jedoch die Schenckung des Bürgerrechts bey dem Gouvernement mit Anführung der Ursachen, nachgesuchet werden muß, welches der Bittende entweder selbst oder durch den Garnison-Auditeur zu thun hat, wofür letzterer sich nichts bezahlen lassen muß.

Art. 3.

Bey Gewinnung des Bürgerrechts muß der, welchem solches zu Theil wird, den gewöhnlichen Bürger-Eyd an einem Gerichts-Tage; mit Beobachtung des Ceremoniels gehörig ablegen, welchem alsdenn treulich nachzuleben ist.

Art. 4.

Dieses Bürgerrecht mit den ihn anklebenden Vortheilen und Prærogativen gehet hingegen wiederum verlohren, sowohl durch Wegziehung der Bürger aus der Friederichs-Stadt, als auch wegen begangener groben Verbrechen, in so weit die Landesgesetze diese Strafe auf das Verbrechen setzen.

Art. 5.

Nur diejenigen so des Bürgerrechts theilhaftig geworden, haben allein die Freyheit, Bürgerliche Nahrung zu treiben, wozu alles gehöret, was nicht Hand- und Tagelöhner-Arbeit ist; jedoch sind davon die Fabriquen-Arbeiter ausgenommen, in so ferne sie sich, außer ihrer Fabriquen-Arbeit nicht mit anderer Hanthierung und Nahrung abgeben.

Ein Bürger soll bey Hochzeiten, Ehrengelagen, Kindtauffen, Begräbnissen, im Gerichte und bey allen Gelegenheiten, andern die keine Bürger sind, vorgezogen werden, und den Rang und mehrere Ehre vor ihnen haben; wie denn nur Bürger zu Vorstehern gewählet und solches auch wegen des zubestellenden Vorstehers aus den Fabricanten beobachtet werden muß; Uebrigens genüssen die Fabricanten ob sie gleich nicht Bürger sind, mit denenselben in der Achtung gleiche Rechte.

Art. 6.

Um die Anzahl der Bürger, Fabricanten und Einwohner der Thurm-Schantze genau zu kennen, muß eine Nahmentliche Liste aufgenommen und darinn unter deutlichen Rubriquen bemercket werden:

1) Wie der Einwohner heißt.
2) Woher er gebürtig.
3) Wie lange er in der Thurmschantze wohnet.
4) Womit er sich ernähret.
5) Wie hoch sein Vermögen geschätzet wird, ob er wohlhabend oder arm.
6) Ob er verheyrathet.
7) Ob er Kinder und Gesinde habe, und wieviel derselben.
8) Wie alt die Kinder, ob sie in die Schule gehen, oder nicht.
9) Ob die Eltern das Schulgeld bezahlen können, und
10) Ob die Kinder zur Arbeit gebrauchet werden.

Die Aufnahme dieser Liste muß alle Jahr vorgenommen, und die vorgekommenen Veränderungen, darinn gehörig und richtig bemercket werden.

Dritter Abschnitt.

Von Gülden und Zünften.

Art. 1.

Die Profeßionisten in der Friederichs-Stadt müssen es mit den Gewercken in der Alt-Stadt Magdeburg halten, sich auch denen

nen bey solchen Gewercken und Innungen vorkommenden Statutis und Privilegiis sowohl wegen Gewinnung des Meister-Rechts, als auch wegen Anfertigung des Meister-Stücks unterwerfen, wie denn auch das Aufdingen und die Loßsprache der Lehrlinge bey diesen Innungen und Gewercken geschiehet, auch dahin die Gebühren deshalb bezahlet werden.

Und da solchergestalt die Profeßionisten in der Friedrichs-Stadt mit denen in der Alt-Stadt Magdeburg in einer genauen Verbindung stehen, und Unserer höchsten Intention gäntzlich zuwider ist, daß Einwohner einer Stadt sich anfeinden; So muß den Einwohnern der Alt-Stadt frey stehen, bey den Profeßienisten in der Thurm-Schantze arbeiten zu lassen, so wie solches auch den Einwohnern der Thurm-Schantze in der Alt-Stadt frey bleibet.

Im Fall auch ein Profeßionist in der Thurm-Schantze den Statutis seiner Innung zuwider handelt, so kann sein Gewerck ihn dieserhalb immediate bestrafen, ohne daß die Gerichte in der Thurm-Schantze sich damit etwas zu schaffen machen, noch sich in Absicht dergleichen Contravention darin meliren sollen.

Wider die Pfuscher muß nach den General-Privilegiis einer jeden Innung verfahren werden, jedoch dergestalt: daß die Innung in dergleichen Sachen nicht selbst verfügen darf; sondern die Denunciationes deshalb bey dem Gerichte der Thurm-Schantze angebracht werden müssen.

Vierter Abschnitt.
Vom Ehe-Stande und der Kinder-Zucht.

Art. 1.

Verlobte Personen, wenn sie ihr Vorhaben dem Garnison-Prediger anzeigen, und um priesterliche Copulation ansuchen, müssen den Consens der Eltern oder Vormünder, Atteſtate, daß sie anderweitig nicht verheyrathet sind, Todten-Scheine, Auseinandersetzung mit den Kindern dociren, und alles dasjenige zu ihrer nöthigen Legitimation beybringen, was der Garnison-Prediger zu erfordern sonst noch nöthig findet.

Art. 2.

Die Eltern, Vormünder und Obrigkeiten müssen fleißige Sorge tragen, die Kinder nicht allein im Christenthum und nützlichen Dingen unterrichten zu lassen, sondern sie auch zu aller Ehrbarkeit, guten Sitten und Arbeit anzuhalten; Dahero nicht geduldet werden muß, daß die Jugend in Müßiggang und Wildheit zu ihrem eigenen Verderben, und zum Nachtheil des Vaterlandes aufwachsen, sondern vielmehr durch gewissenhafte Beobachtung einer guten Kinder-Zucht, der allgemeine Wohlstand und Nutzen befördert werde.

Art. 3.

Wenn die Eltern Vormünder und Herrschaften bey der Kinder-Zucht nicht den gehörigen Fleiß beweisen, und säumig sind, oder dieselben auch die Widerspenstigkeit und den Ungehorsam der Jugend nicht bändigen können; alsdenn soll die Obrigkeit in solchem Fall Zucht und Strenge beweisen.

Fünfter Abschnitt.
Von Vormundschaften, Testamenten und Hypothequen.

Art. 1.

Bey den Vormundschaften sowohl, als bey der Wahl der dazu nöthigen Personen und ihren Obliegenheiten, auch in Ansehung der Testamente und Hypothequen, sind Unsere deshalb ertheilten Verordnungen pünctlich zu beobachten und darnach gehörig zu verfahren.

Art. 2.

Es muß sich niemand weigern, ohne geltende und wichtige Impedimenta zu haben, das Amt eines Vormundes anzunehmen, worüber jedesmahl gerichtliche Confirmation ertheilet wird, und die Obrigkeit allemahl dahin zu sehen hat, daß, bey sich ereignenden Todes-Fällen, in Betracht des den Unmündigen zufallenden Vermögens, die Versiegelung geschehe, und ein richtiges Inventarium aufgenommen, oder wenigstens eine beglaubte Specification beygebracht werde.

Art. 3.

Die Vormünder sind anzuhalten, das Wohl ihrer Pflegebefohlnen sich als ihr eigenes, treulich angelegen seyn zu lassen, und jährlich, oder bey geringen Vermögen nach Verlauf mehrerer Zeit, die Vormundschafts-Rechnung für der Obrigkeit und in Beyseyn der nächsten Verwandten, oder der Unmündigen, abzulegen, und von ihrem Verhalten Rede und Antwort zu geben.

Art. 4.

Bey dem Gouvernement ist darauf zu sehen, daß alles in das Hypothequen-Buch ordentlich eingetragen, und solches Quartaliter

liter dem Commendanten zur Revision vorgeleget werde, ob wohl der Garnison-Auditeur, qua Justitiarius, deshalb responsable bleibet.

Art. 5.

Die Aufnahme der Testamente oder anderer letzten Willen, in sofern der Testator eine gerichtliche Disposition machen will, geschiehet durch den Garnison-Auditeur, im Beyseyn der Gerichts-Schöppen, und wird alsdenn das Testament, oder andere Dispositio ultima voluntatis, so wie überhaupt gebräuchlich ist, bey dem Gouvernement Archiv reponiret.

Sechster Abschnitt.

Von Herrschaften und Gesinde.

Art. 1.

Die Herrschaften sind verpflichtet; ihren Dienstbothen den versprochenen Lohn, es sey an Gelde oder Geldes Werth, nach Verlauf der Dienst-Zeit, oder auch früher zu geben, nachdem sie dessen benöthiget sind, und es schon verdienet haben, dieselben auch im Eßen und Trincken, wie es der Gebrauch mit sich bringet, ordentlich zu halten, und ihnen keine Arbeit aufzubürden, wozu sie sich nicht vermiethet haben; worunter jedoch Noth und Gefahr eine Ausnahme machet.

Art. 2.

Das Gesinde dagegen soll den versprochenen Dienst treu, fleißig und redlich verrichten, den billigen Befehlen der Herren und Frauen sich ohne Widerrede unterwerfen, und sich mit dem rechtmäßigen Lohn, Speise und Tranck begnügen lassen.

Art. 3.

Bey den anzustellenden gerichtlichen Visitationen muß das Herrenlose Gesinde, welches dem Müßiggange und der Faulheit ergeben ist, angehalten werden, Dienste zu suchen und anzunehmen, oder die Stadt zu meiden, wohin jedoch die Häuslinge nicht zu rechnen sind, welche sich durch ihrer Hände Arbeit ehrlich zu nähren suchen.

Art. 4.

Es lieget sowohl den Herrschaften als den Dienst-Bothen ob, wenn sie nach Ablauf der Dienst-Zeit, eine Aenderung vorzunehmen Willens sind, solches vor Ablauf solcher Dienst-Zeit, zwey Monath vorher einander anzusagen, und anzukündigen, und ertheilet sodann die Herrschaft ein aufrichtiges Zeugniß von des Gesindes Verhalten und Beschaffenheit, welches demselben gerichtlich und zwar gratis ausgefertiget werden soll; ohne dergleichen Zeugniß kein in der Thurm-Schantze abgelohnkes Gesinde im Dienst angenommen werden soll; als wornach die Obrigkeit in vorkommenden Fällen zu fragen hat.

Art. 5.

Es muß sich auch kein Dienstbothe unterstehen, weder heimlich noch mit Trotz und freventlich seinen Dienst, vor dessen Endigung zu verlassen, sondern vielmehr, wenn er gegründete Beschwerden hat, solche der Obrigkeit vortragen, welche darunter dem Befinden nach, eine Aenderung beschließen kann.

Das ausgetretene Gesinde aber soll aus fremden Jurisdictionen requiriret und hart bestrafet werden; jedoch müssen Herrschaften ihr Gesinde nicht ohne erhebliche Ursachen, oder im Zorn und Unwillen aus dem Dienste fortjagen, anderergestalt die Obrigkeit darin zu erkennen, und nach Recht und Billigkeit das nöthige darunter fest zu setzen hat.

Art. 6.

Wenn das Gesinde wegen vorhabender Heyrath, oder wegen Todes-Fällen, oder auch anderer gültigen Ursachen halber, vor Ablauf der Dienst-Zeit aus dem Dienst gehen will; so schaffet dasselbe der Herrschaft einen andern Domestiquen, womit sie zufrieden seyn kann.

Art. 7.

Sobald das Gesinde den Mieths-Pfennig angenommen, ist es schuldig an dem bestimmten Tage den Dienst anzutreten, welchemnach derjenige, so den empfangenen Mieths-Pfennig zurück geben will, oder über die Zeit ausbleibet, oder auch sich bey mehrern Herrschaften vermiethet deshalb dem Befinden nach in Strafe zu nehmen ist; und hat im letztern Falle die Herrschaft, welche den Mieths-Pfennig zuerst gegeben, das nächste Recht an dem Gesinde; im Gegentheil aber sind auch Herrschaften verbunden, Wort zu halten, sobald sie den Mieths Pfennig gegeben haben, wenn sich nicht hiernächst erhebliche Ursachen finden, um ihr Wort zurück zu nehmen. Im übrigen muß sich niemand, bey ernstlicher Ahndung unterfangen, anderer Dienstbothen abspenstig zu machen und an sich zu ziehen.

Sie-

Siebenter Abschnitt.
Von Zucht, Ehrbarkeit auch Bestrafung der Laster und Verbrechen.

Art. 1.

Um gute Zucht und Ehrbarkeit unter den Einwohnern der Thurm-Schantze zu erhalten und zu befördern, müssen die Gerichte auf diejenigen, so darwider handeln, fleißig vigiliren, und die Verbrecher nach den gemeinen und Landes-Gesetzen gehörig zur Strafe ziehen. Und damit die Einwohner sich nicht mit der Unwissenheit der Gesetze entschuldigen können; So sind dieselben durch die Gerichte der Thurm Schantze wiederholentlich zu guten Ordnungen anzumahnen, und ihnen die auf die Verbrechen gesetzten Strafen bekannt zu machen; wie denn besagte Gerichte, im Fall wider einen Einwohner ein Verbrechen denunciiret, oder sonst auch aus hinlänglichen Indiciis bekannt wird, solches sofort untersuchen, und ohne Ansehen der Person nach den Gesetzen zu bestrafen haben.

Art. 2.

Alle Sportuln, Gerichts-Gebühren und Straf-Gelder, sie haben Nahmen wie sie wollen, welche in der Thurm-Schantze einkommen, werden wöchentlich in ein Buch eingetragen, welches Buch nebst dem Gelde, an den Commendanten abgeliefert und Quartaliter in drey gleiche Theile repartiret wird, wovon ein Theil der Garnison-Auditeur bekommt, einen Theil die Vorsteher erhalten, und von dem dritten Theile dem Cantori, welcher zugleich Schulmeister ist, ein proportionirliches nach dem viel oder wenig eingekommen, gereichet, das übrige aber zu Unterhaltung der Gerichts-Stube und sonst ad pios Usus verwendet wird.

Art. 3.

In Ansehung der Musicken bleibt es bey der Policey-Verfaßung, daß solche in den Bier und öffentlichen Gasthäusern, nicht über 10 Uhr des Abends, und an Sonn- und Festtagen nicht unter der Kirche geduldet werden müssen.

Achter Abschnitt.
Von Bauwesen, Reinlichkeit der Plätze und Straßen, auch Nothdiensten.

Art. 1.

Jeder Bewohner eines Hauses, muß dasselbe, so viel sein Vermögen zuläßet, in guten und baulichen Stande erhalten, wenn aber ein neues Gebäude aufgeführet, oder mit einen alten eine merckliche Aenderung vorgenommen werden soll; So muß der Plan oder Zeichnung davon jederzeit, ehe der Bau oder Veränderung vorgenommen wird, dem Gouvernement vorgeleget werden, damit die nöthige Besichtigung und Untersuchung deshalb veranlasset werden kann.

Art. 2.

Bey dem allgemeinen Brunnen soll keine große Wäsche, oder was sonst denselben verunreinigen kann, gewaschen werden, indem zu dergleichen Behuf die Treppen an der Elbe verfertiget sind.

Art. 3.

Auf die Reinlichkeit in den Straßen, auf dem Marckte und Plätzen haben die Vorsteher zu sehen, und diejenigen, welche an deren Verunreinigung schuld sind, in den Gerichten anzuzeigen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können.

Art. 4.

Wenn bey Wassers-Noth oder gehemter Passage von den Einwohnern der Thurm-Schantze erfordert wird, Wache zu geben, so muß der Bürger Onesorge, welcher hiemit zum Capitain von der Bürgerschaft ernennet wird, die Einrichtung dergestalt treffen, daß jeder Bürger ohne Ausnahme dazu gezogen werde, zu welchem Endzweck demselben Vierzig Stück Gewehre, Zwey Trommeln und einige Kurtz-Gewehre in Verwahrung gegeben werden sollen, um die Mannschaften erforderlichen Falls damit zu versehen. Und wenn die Wachen wegen gehemter Passage gar nicht abgelöset werden kann, so soll der dortige Artillerie-Officier besorgen, daß die Wachten zwey Tage von den Einwohnern und einen Tag von den daselbst garnisonirenden Artilleristen besetzet werden; damit den Einwohnern die Besetzung der Wachten nicht allein zur Last fallen möge.

Neunter Abschnitt.
Von der Feuer-Ordnung.

Art. 1.

Bey entstehender Feuers-Gefahr, welche Gott verhüten wolle, müssen nach Anleitung der Feuer-Ordnung de Anno 1748. welche in der Neustadt Magdeburg eingeführet ist, die nöthigen Maaß-Regeln genommen und in allen Stücken darauf gehalten werden, weshalb ein jeder Bürger besagte Feuer-Ordnung anschaffen, und sich solche

gehö-

gehörig bekannt machen muß; als worauf die Obrigkeit beständig zu sehen hat.

Art. 2.

Die Feuerspritze, Feuereymers, und übrigen dazu gehörigen Geräthschaften müssen alle halbe Jahr, in Gegenwart des Garnison-Auditeurs, eines Artillerie-Officiers, der Vorsteher und des Bürger-Capitains Ohnesorge, genau visitiret, und in guten Stande allezeit erhalten werden.

Art. 3.

Zu Unterhaltung des allgemeinen Brunnens, der Feuerspritze, Hacken, Leitern und Eymer, wozu bisher bey jedem Verkauf eines Grundstückes in der Friederichsstadt ein Thaler bezahlet worden, welcher Fond aber unzulänglich ist, sollen hinführo die mehr erforderlichen Kosten von den Eigenthümern in der Friederichsstadt aufgebracht werden; als weshalb die Obrigkeit jedesmahl, nach dem Feuer-Catastro, wie hoch nehmlich die Häuser und Immobilia darinn angeschlagen sind, eine proportionirliche und pflichtmäßige Repartition zu machen, und nach derselben die Gelder beyzutreiben hat, wovon die Vorsteher, nebst den jedesmahligen Bürger-Capitain Rechnung zu führen, und solche Jährlich in den Gerichten abzulegen haben.

Zehnder Abschnitt.

Von Wirths-Häusern, Victualien und Lebensmitteln.

Art. 1.

Die Wirthe in den Wirths und andern öffentlichen Häusern, sollen jedermann, und besonders Reisenden von allen Ständen, sie kommen mit Fuhrwerck, Pferden oder zu Fuße, bey Tage so wohl, als zur Nachtzeit dienstfertig und ordentlich begegnen, sich guter Bewirthung befleißigen, und sie nicht in der Rechnung übersetzen, sondern nach Billigkeit behandeln; Zu dem Ende hat die Obrigkeit denen Wirthen von demjenigen was sie zu verkaufen, und die Gäste zu brauchen pflegen, monathlich eine Taxe vorzuschreiben, solche in den Gaststuben öffentlich affigiren zu lassen und gehörig darauf zu halten, daß solche beobachtet werden muß.

Art. 2.

Ohne Vorwissen der Obrigkeit müssen keine neue Wirthshäuser oder Herbergen angeleget; noch die bereits vorhandenen verändert, oder gantz und gar eingestellet werden.

Art. 3.

Bey Vermeidung harter Strafe sollen die Wirthe, die bey ihnen den Tag über, oder zur Nacht sich aufhaltenden Fremden oder Gäste wenigstens eine Stunde vor ihrer Abreise, dem in dem Thurmschantzen-Thore wachthabenden Officier, deren Nahmen, Character und die etwa bey sich habende Gesellschaft melden und anzeigen.

Art. 4.

Der Obrigkeit lieget ob, Sorge zu tragen, daß die Stadt allezeit mit guten hinlänglichen Victualien und Lebensmitteln versehen seyn möge.

Art. 5.

Die Brod- Fleisch- und Bier-Taxen, welche in der Altstadt Magdeburg zur geordneten Zeit angefertiget und vorgeschrieben werden, sollen auch in der Thurm-Schantze oder Friederichs-Stadt zur Richtschnur dienen; zu welchem Ende der Commendant jedesmahl ein Exemplar von solchen Taxen den ältesten Vorsteher monathlich zustellen läßet, welcher solches an den Ort, wo öffentliche Bekanntmachungen geschehen, zu affigiren hat.

Art. 6.

Bey Publication solcher Taxen aber muß es nicht allein bleiben, sondern es muß auch fleißig dahin gesehen werden, daß solche beobachtet werden; Dahero alle Monath auf einen Tag, welchem das Gouvernement bestimmet, der Garnison-Auditeur, ein Artillerie-Officier, und die Vorsteher, die Beschaffenheit des Brodes, auch dessen Gewicht und des Fleisches, so wie bey den Crämers das Ellen-Maaß und Gewichte genau visitiren, und die Contravenienten zur Strafe ziehen sollen; wie denn besonders auf die Becker acht zu haben, und denselben bekannt zu machen ist, daß demjenigen welcher sein Brodt nicht so gut, als in der Altstadt Magdeburg backet, das Brodt weggenommen, und das Backen inhibiret werden soll.

Eilfter Abschnitt.

Vom Kirchen und Schulwesen.

Art. 1.

An den Sonn und Festtagen, und besonders während des Gottesdienstes soll, keine Nahrungs und Handarbeit vorgenommen werden, wodurch die Ruhe, Andacht und Heiligkeit des Tages gestöhret werden mag; und bleibet nur allein dringende Noth-Arbeit verstattet.

Art. 2.

Eben so wenig ist erlaubt, und wird hiermit ernstlich verbothen während des Gottesdienst, Bier und Brandtwein zuschencken, in den Wirtshäusern Gäste zu setzen, Spiel und Ergötzlichkeit zu treiben, oder in den Häusern und auf öffentlichen Plätzen feil zu haben, und zu verkaufen.

Art. 3.

Wenn jemand auf den Kirchhof begraben seyn will, er sey Fabricant, Einländer oder Ausländer, oder auch Canonier, so soll für eine erwachsene Persohn die Stelle mit Sechszehn Groschen und für ein Kind mit Acht Groschen bezahlet werden und sollen die davon aufkommenden Gelder zum Besten des Cantoris und der Schule verwendet werden, zur Beerdigung derjenigen aber, welche nichts bezahlen können, ist ein abgesonderter Platz auszusuchen, und den Vorstehern anzuweisen.

Art. 4.

Anstatt der Becken, welche bisher bey dem Gottesdienste ausgestellet worden, sollen künftig Männer aus der Gemeinde, welche die Obrigkeit erwählet, und dazu bestellet, an den Kirchthüren mit Büchsen stehen, darein ein jeder beym Herausgehen aus dem Bethhause ein freywilliges Opfer thun kann; welche auf solche Art zusammen kommenden Gelder ebenfalls zum Nutzen des Cantoris so wohl, als zum Besten des Schulwesens verwendet werden sollen.

Art. 5.

Alle Kinder, an Knaben so wohl als an Mädchen, sollen, sobald sie das 5te Jahr erreichet haben, von dieser Zeit an, bis in das 15te Jahr, des Sommers und des Winters und zwar des Morgens von 8 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr zur Schule geschicket werden; und der Nachmittag am Mittewoch und Sonnabend bleibet, wie gewöhnlich frey; Dagegen diejenigen, welche ihren Kindern eigene Informatores halten von dieser Vorschrift ausgenommen sind.

Art. 6.

Für die Kinder, welche Buchstabiren sind Sechs Pfennige, für diejenigen, welche Lesen und Schreiben, Ein Groschen und für die so privat Unterricht geniessen, Zwey Groschen oder nach freyer Güte ein mehreres wöchentlich an Schulgeld zu bezahlen.

Art. 7.

Von dieser Vorschrift und der Pflicht, die Kinder zur Schule zu halten, ist kein Einwohner in der Thurmschantze, auch selbst die Canonier nicht ausgenommen, sondern es soll vielmehr derjenige, welcher sich davon zurückhalten will, allenfalls durch Obrigkeitliche Gewalt dazu angehalten, und solches sämtlichen Einwohnern gehörig bekannt gemachet werden; wie denn auch, wenn ein Kind einige Tage oder Wochen aus der Schule zu bleiben nöthig hat, solches jederzeit dem Cantori gemeldet, und die Ursachen deshalb angeführet werden müssen.

Art. 8.

Damit aber auch die Eltern, welche aus Armuth und Mangel nicht vermögend sind, für ihre Kinder das Schulgeld zu bezahlen, oder ihnen die nöthigen Bücher anzuschaffen, darunter, wie es billig und christlich ist unterstützet werden können; So soll zum Behuf solcher armen Schulkinder Quartaliter eine Collecte in der Friederichsstadt und bey denen unter die Gouvernements-Jurisdiction gehörigen Einwohner in der Altstadt angeordnet werden; als weshalb die Obrigkeit das nähere zu bestimmen hat.

Art. 9.

Diejenigen Eltern, oder so deren Stelle vertreten, welche ohne Ursach die Kinder von der Schule zurückhalten, sollen deshalb nicht nur zur Verantwortung gezogen, sondern auch angehalten werden, für so viel Wochen, als die Kinder aus der Schule geblieben sind, sie mögen die Freyschule geniessen oder nicht, das geordnete Schulgeld nachzuzahlen, und überdem Sechszehn Groschen Strafgebühren zur Schul-Casse zuerlegen.

Art. 10.

Der Cantor muß einen ordentlichen Schul-Catalogum halten und darin gehörig bemercken den Nahmen und Alter der Kinder, deren Eltern oder Angehörige, ihre Wohnungen, die Zeit ihres Schulgehens, die Lectiones so sie treiben, nebst ihren Fleiß oder Faulheit, auch Geistes-Gaben, und deren Mangel, Versäumniß der Schule, ihre Sitten und Verhalten, auch die deshalb bey den Eltern oder Vormündern darüber geführten Klagen und deren deshalb bewiesenes Betragen.

Art. 11.

Die Einrichtung des Schulwesens geschiehet nach dem §. 20. des General Land-Schul-Reglements d. d. Berlin den 12ten Aug. 1763. und die in einem oder andern Stücke nöthigen Veränderungen werden die vorkommende Umstände näher bestimmen.

Art.

Art. 12.

Der Cantor ist anzuweisen, sich der nöthigen Sanftmuth und Strenge gegen die Schul-Kinder zu bedienen, damit sie weder zu lieblos gehalten, noch verzogen und verwahrloset werden, als worauf sowohl, als auf die Beschaffenheit des Unterrichts, auch den Fortgang oder Verschlimmerung der ganzen Schule der Garnison-Prediger treulich zusehen, und in wichtigen dazu gehörigen Dingen des Raths und erfahrnen Einsicht des Abts zu Closter Berge, so lange dieser sich dessen unterziehen will, sich zu bedienen hat; Dagegen den Eltern oder Vormündern nicht erlaubt ist, dem Cantori wegen des Unterrichts oder der Zucht Verweise zu geben, oder etwas vorzuschreiben, vielmehr sie, wenn sie gegründete Beschwerden deshalb zu haben vermeynen, solche dem Garnison-Prediger anzeigen müssen, welcher darüber nach Billigkeit und Recht, Remedur zu treffen, und nöthigen Falls dem Abt zu Closter Berge so lange dieser sich dessen unterziehen will, Bericht darüber abzustatten hat.

Art. 13.

In der Kirche hat der Cantor über die Schul-Kinder die Aufsicht, bemercket ihr Verhalten, und achtet auf den fleißigen oder nachläßigen Besuch des Gottes-Dienstes.

Art. 14.

Dem Krieges-Rath Goßlar stehet alleine zu, die Schul-Frey-Zettels für die Fabricanten-Kinder zu ertheilen, da derselbe zum Unterhalt des Cantoris einen milden Beytrag thut.

Art. 15.

Weil die Kinder der in der Thurm-Schantze wohnenden Canonier, in sofern sie das Schul-Geld nicht bezahlen können, mit andern armen Kindern die Frey-Schule genießen sollen; So hat der jedesmahlige Inhaber der Canonier-Compagnie, und gegenwärtig der Major von Ruitz, so wie es billig ist, dafür monathlich Einen Thaler zum Unterhalt des Cantoris und andern nöthigen Ausgaben zu erlegen und beyzutragen.

Art. 16.

Der Garnison-Prediger besorget das gantze Kirchen- und Schul-Wesen, accordiret die Schul-Freyheit nebst nöthigen Büchern für die armen Kinder, beobachtet die Ordnung und den Zustand der Schule, und lässet den Haus-Armen die Wohlthaten und Hülfe zufließen, als worunter demselben die Vorsteher zu unterstützen, und ihm die Beschaffenheit der Personen, ihre dürftige Umstände u. s. w. bekannt machen. Zu Bestreitung der nöthigen Ausgaben ist anzuwenden:

1) Der Ueberschuß der Beerdigungs-Kosten, über dem was sonst gegeben worden.
2) Die Copulations-Gelder, welche ehedem der Garnison-Auditeur empfangen, ferner
3) Dasjenige, was bey dem Sonntägigen Opfer Vier Groschen übersteiget.
4) Der Betrag, der von der Quartaliter anzuordnenden Collecte in der Gouvernements-Jurisdiction und
5) Der dritte Theil der Sportuln- und Straf-Gelder.

Sämtlich auf vorbeschriebene Art einkommenden Gelder müssen an den Garnison-Prediger abgeliefert werden, über deren Einnahme und Ausgabe derselbe ein Buch führet, und die Berechnung davon dem Commendanten jährlich vorleget.

Art. 17.

Das Gehalt des Cantoris ist festgesetzet worden auf Ein Hundert und Zwantzig Thaler, welche Summe gesammlet wird

1) Aus denen Copulations- und Tauf-Gebühren, welche ihm bisher entrichtet sind.
2) Aus dem Schul-Gelde der Kinder so bezahlen.
3) Aus dem Sonntäglichen Opfer.
4) Aus den Begräbniß-Abgaben.
5) Aus dem Neujahr-Gelde, über welche, nach vorangeführten 5 Punkten, einkommenden Gelder, der Garnison-Prediger eine accurate und gewissenhafte Rechnung führet und ablegt.
6) Die Zubuße, so der Abt des Closters Berge aus freyen Willen und ohne Verbindlichkeit giebet.
7) Die 20 Rthl. so der Krieges-Rath Goslar jährlich dem Cantori schencket.
8) Der monathliche Beytrag von dem Chef der Artillerie-Compagnie.

Wenn nun besagtes für den Cantor festgesetzte Gehalt der 120 Rthlr. aus vor specificirten Einnahmen nicht völlig zu bestreiten; So ist das noch fehlende aus derjenigen Casse zuzuschießen, welche unter Aufsicht der Obrigkeit stehet, und zu Ausgaben, zum Besten der Policey bestimmt ist. Der Cantor muß dagegen die Kinder gratis informiren, welche ihm einen Frey-Zettel von dem Krieges-Rath Goßler, oder von dem Garnison-Prediger

bringen; indeß der bezeigte Fleiß des Cantoris auch wohl je zuweilen durch ein freywilliges Geschenck zu belohnen und zu ermuntern ist, in so ferne es die Umstände der Cassen gestatten und erlauben wollen.

Zwölfter Abschnitt.
Von Haus-Armen, Bettlern und Vagabonden.

Art. 1.

Damit in der Thurm-Schantze sich kein fremdes verdächtiges Gesinde einschleiche, so soll jeder Einwohner, er sey Fabricant oder Canonier, welcher einen Fremden zur Miethe oder auch nur auf einige Tage aufnimmt, bey Strafe eines Gulden, solches sogleich dem ältesten Vorsteher schriftlich anzeigen, welcher sofort des fremden Handel und Wandel zu untersuchen, und sofern er das geringste Verdächtige darin findet, dem Garnison-Auditeur, und dem zum Gerichts-Beysitzer ernannten Artillerie-Officier davon die Anzeige zur weitern Untersuchung zu thun hat. Diejenigen Fremden, so sich in der Thurm-Schantze niederzulassen Willens sind, müssen von dem Orte ihres vorigen Aufenthalts Zeugnisse mitbringen, und angeben, ob sie verheyrathet sind, oder nicht, auch was sie in der Thurm-Schantze anfangen wollen, und muß nach dem Gewerbe eines jeden Einwohners zu gewissen Zeiten gesehen, auch die nöthigen Visitationes überall, auch in den Häusern der Fabricanten gehalten werden, wozu allezeit der Vorsteher der Fabricanten mit zuzuziehen ist; wie denn die Spinner-Meister von ihren Leuten, sobald es gefordert wird, eine Liste eingeben müssen; wodurch am besten zu verhüten seyn wird, daß nicht liederliche Weibs-Personen als Spinnerinnen angesehen werden.

Art. 2.

In der Thurm-Schantze sollen so wenig fremde Straßen-Bettler geduldet, noch auch gestattet werden, daß jemand seine Kinder betteln gehen lasse. Für solche Armen aber, welche aus Alter oder Gebrechlichkeit des Leibes ihr Brod nicht durch Arbeit verdienen können, soll eine Beysteuer aus der allgemeinen Casse gegeben werden, und muß das Gouvernement mit dem dortigen Allmosen-Collegio darin überein zu kommen suchen, daß die Armen in das Armen-Haus, gegen ein Billiges, willig aufgenommen werden.

Art. 3.

Gleichergestalt soll denen Haus-Armen, welche bey allem Fleiß nicht so viel zurück legen können, um sich in Noth, Kranckheit und Todes-Fällen damit zu helfen, in solchen Fällen aus dem allgemeinen Fond etwas gegeben werden.

Art. 4.

Die auf Betteley ausgehenden Kinder sollen aufgegriffen, deren Eltern, wenn sie solche dazu ausgeschickt haben, dafür bestrafet, und angehalten werden, sie zu ernähren, in die Schule zu schicken, oder wenn sie die Jahre haben, arbeiten und etwas lernen zu lassen; im Fall sie aber dazu unvermögend sind, ist deshalb nach Inhalt des Art. 2. andere Verfügung mit ihnen zu treffen.

Art. 5.

Es soll auch keinem dürftigen Einwohner unter irgend einem Vorwande nachgesehen werden aufs Land zu gehen, und daselbst zu betteln, vielmehr sind dergleichen Leute zum Fleiß und Arbeit anzuhalten, und diejenigen, welche unterm Vorgeben, daß sie vom Lande etwas holen, oder etwas verkaufen wollen, auf dem Lande betteln, deshalb gehörig zu bestrafen.

Art. 6.

Das Holtz holen bleibet schlechterdings verbothen, in sofern es Unsern Forst- und Holtz-Ordnungen und Edicten zuwider läuft, und sollen die Uebertreter des Holtzes verlustig seyn, und da sie solches heimlich durch List- und Schleifwege in die Stadt bringen, nachdrücklich deshalb gezüchtiget werden.

Art. 7.

Da ein jeder Ort seine Armen versorgen soll, wie solches besonders in dem Edicte vom 28 April 1748. verordnet ist; So sind dem zufolge die fremden Armen, wenn sie zum erstenmahle sich betreten lassen, fortzuschaffen, in Wiederbetretungs Fall aber dem Befinden nach willkührlich zu bestrafen, auch die würcklichen Vagabonden zur Festungs-Arbeit zu bringen; Dagegen mit denen der Religion wegen vertriebenen nach dem §pho 7. des allegirten Edicts zu verfahren, andere vertriebene und abgebrannte aber, nach dem 6ten §pho besagten Edicts, nicht in das Land gelassen, noch weniger denselben zum betteln im Lande Attestata gegeben werden sollen.

Es ist demnach Unser allergnädigster Befehl und Wille, daß dieses Reglement für die

die Thurm-Schantze oder Friedrichs-Stadt überall gehörig beobachtet, und dessen Inhalt den dortigen Einwohnern bekannt gemachet, auch in allen darnach verfahren werden soll; Dessen zu Uhrkund haben Wir dieses Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 4ten April 1770.

Friederich.

(L.S.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Dorville. v. d. Horst. v. Derschau.

No. 32. Rescript an die Neumärckische Land-Stände, betreffend das Circulare wegen der Legitimation vom 11. Decemb. 1769. und dessen Anwendung, auf die Löschung eingetragener Verschreibungen im Land- und Hypothequen-Buche. De Dato Berlin, den 5 April 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es wird auf Eure bey Gelegenheit des unterm 11. Decemb. pr. erlassenen Circularis, wegen der Legitimationen und dessen Anwendung auf die Löschungen im Land- und Hypothequen-Buch eingetragene Verschreibungen, geäusserte Bedencken, in der im Werck begriffenen verbesserten Concurs und Hypothequen-Ordnung, die gehörige Rücksicht genommen werden, wodurch sich sodann Eure Anfragen und Bedencklichkeiten hinlänglich entledigen werden. Indessen ist auch schon

Ad Imum der von Euch vorgelegte Punct keinem bedencken unterworfen:

Daß wenn die Löschung einer im Land-Buch eingetragenen Schuld nach NB. vorgängiger Production des registrirten Instruments mit Einstimmung desjenigen oder derjenigen Erben, des im Instrument benannten Creditoris, welche durch eine judicat gewordene Sentenz für hinlänglich legitimirt erkannt worden, geschehen ist, hiergegen, nehmlich gegen die geschehene Löschung zum Nachtheil der darauf trauenden übrigen registrirten Creditorum niemahls einige Restitution in integrum es sey ex capite minorennitatis, absentiæ oder sonst, dem etwa von dem Debitore oder seinem Mandatario aus Unwissenheit oder auch wohl mit Vorsatz verschwiegenen Erben, zu statten kommen könne, sondern dieser sich blos an denjenigen regressiren müsse, der ihn, es sey sein Miterbe oder Debitor wenn dieser es dolose gethan, verkürzet hat. Und daß eben solche unumstößliche Sicherheit den übrigen, dem fidei des Landbuchs trauenden Creditoribus, eine nach gleichfalls vorgängiger Production des Instruments geschehene Löschung einer Geld Post gebe, so selbst im Gerichte bey einer gerichtlichen Distribution ausgezahlet, wenn gleich bey dem Landbuch nicht dociret wird, ob und wie der Empfänger sich legitimiret habe.

In Ansehung der übrigen Puncte aber habt Ihr die vollständige Instruction darüber in der verbesserten Concurs und Hypothequen-Ordnung zu erwarten, und inzwischen die bisherige Vorsicht, in den sich ereignenden verschiedenen Fällen, noch ferner zu beobachten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 5ten April. 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Neumärckische Land-Stände.

No. 33. Gerichts-Ordnung, nebst revidirter Sportel-Ordnung für die Stadt-Gerichte der Königlichen Haupt- und Residentz-Städte Berlin, auch erneuerte Taxe für die Advocaten. De Dato Berlin, den 5 April 1770.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir eine Gerichts-Ordnung für die hiesige Stadt-Gerichten entwerfen zu lassen gut und nöthig gefunden; als setzen Wir folgendes fest und verordnen hiermit.

Tit. I.

Von dem Stadt-Gerichte überhaupt, den Personen woraus es bestehen soll und der ihm zukommenden Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Die Stadt-Gerichte unserer Residentzien sollen aus

Einem Director,
fünf Richtern und
fünf Actuarien

bestehen, und daneben

ein oder zwey Referendarien

zur Arbeit mit zugezogen, ausser dem aber dabey:

ein Registratur-Assistent,
acht Gerichts-Schöppen,
drey Copisten und
sechs Gerichts-Diener

bestellet werden.

§. 2.

Von den fünf Stadt-Richtern respiciren viere derselben alle Civil-Processe, und was bey Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit überhaupt vorfällt, wogegen der Fünfte die Criminal-Sachen besorget. Von den 5 Actuarien haben zwey die Expeditiones in Civil-Sachen, Taxen, Inventarien &c. wie dieß unten näher bestimmet werden soll. Der dritte die Registratur; der vierte das Hypothequen Wesen, und der fünfte die bey den Criminal-Sachen vorfallende Arbeit. Von den drey Copisten besorgen zwey die bey den Expeditionen der Civil-Sachen, und der dritte die beym Hypothequen-Wesen vorfallenden Munda und Copeyen. Von den 6 Gerichts-Dienern muß der jüngste die Abschriften der ad Acta kommenden Verhörs- und Constitutions Protocollorum besorgen, und in sofern die Vices eines Copisten mit versehen, wie dieß alles unten näher bestimmet werden soll.

§. 3.

Gleichwie Wir Uns die Bestellung des Directoris lediglich vorbehalten, so lassen Wir doch gnädigst geschehen, daß der Magistrat dessen Vereydigung und Introduction besorge. Dahingegen bleibt dem Magistrat sowohl in Ansehung der Stadt-Richter und Referendarien, als auch in Ansehung der Actuarien das Wahl-Recht, wie er es bishero ausgeübet, auch das Examen der letztern, der Richter aber dem Cammer-Gericht überlassen.

§. 4.

Wenn das zum Richter, Referendario, Actuario gewählte Subjectum nach vorgängiger Prüfung und vom Magistrat abgestatteten Bericht confirmiret, und für ihn in der Geheimen Etats-Cantzley die Bestallung ausgefertiget worden; so wird solches dem Magistrat bekannt gemachet, welcher sodann die Vereydigung und Introduction bey den Stadt-Gerichten besorget.

Die Eintheilung der Amts-Geschäfte aber imgleichen die Anweisung der Stadt-Richter, Referendarien, Actuarien, zu dieser oder jener Function und Dienstleistung bleibet lediglich dem Directori der Stadt-Gerichte vorbehalten.

Der Eyd, welchen der Director der Stadt-Gerichte ableistet, ist folgender:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, mein allergnädigster Herr, mich zum Directore der hiesigen Stadt-Gerichte allergnädigst bestellet und angenommen haben, daß Sr. Königl. Majestät ich will getreu gehorsam und gewärtig seyn, Dero, wie auch des Raths hiesiger Residentzien, der ganzen Gemeine und aller Einwohner Bestes wissen und erfordern, Schaden und Nachtheil aber, nach Vermögen warnen und abwenden. So will ich auch meinem Director-Amt Inhalts der neuen Gerichts-Verordnung und der im Codice den Präsidenten vorgeschriebenen Instruction getreulich und redlich vorstehen, nach gemeinen geschriebenen Rechten, ehrbaren und guten Ordnungen, Begnadungen, Statuten und Gewohnheiten, sofern dieselben vorkommen, und beglaubet werden, meinem besten Verstande nach männiglichen hohen und niedrigen Standes ohne Ansehen der Person gerne hören, gleich urtheilen, mich weder Furcht, Dräuung, Gewalt, Befehl, eigene Geschäfte, Liebe, Neid, Freundschaft oder Feindschaft, Gabe oder andere Sachen, in was Nahmen es immer geschehen mögte, nicht bewegen lassen, auch mit niemanden einigerley Anhang im Urtheilen suchen noch machen, von den Partheyen, so vor Gericht handeln oder zu thun haben, oder andern ihrentwegen kein Geschenck, Gabe, Nutzung durch mich selbst, oder

andern

andern nehmen, oder in meinen Nahmen nehmen lassen, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Heimlichkeiten der Rathschläge und Gerichts, den Partheyen oder andern für oder nach der Urthel nicht eröffnen, auf die Mängel bey dem Gericht fleißige Aufmerkung haben, dieselbige abschaffen, die zum Gericht und in der Canzley verordnete Personen zu fleißiger Abwartung ihres Amts fleißig ermahnen und anhalten, das mir anvertraute Gerichts-Siegel in guter Verwahrung halten, und dafür sorgen wolle, daß alle Processe in einem Jahre so viel es nach menschlichen Vermögen geschehen kan, zum Ende gebracht werden; Daß ich auch sonsten alles thun und verrichten will, was einem aufrichtigen, getreuen Stadt-Gerichts-Directori gebühret und wohl anstehet; Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

§. 5.

Der Eyd, womit ein Stadtrichter beleget wird, ist folgender:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen End, daß nachdem ich von dem Magistrat hiesiger Residentzien zum Stadtrichter erwehlet, auch von Sr. Königl. Majestät dazu allergnädigst bestätiget worden, ich zuförderst Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Herrn unterthänig und gehorsam, dann auch dem Rath und ganzer Gemeine allhier getreu und gewärtig seyn, ihren Schaden kehren und wenden, ihren Frommen und Nutzen wissen und befördern, den Gerichtstagen fleißig beywohnen, dasjenige, was mir von dem Directore und Stadt-Gerichts-Collegio, sowohl in Civil-Sachen, als auch bey etwaniger Verhinderung des Criminal-Richters in Criminal-Sachen aufgetragen wird, mit aller Treue und Fleiß übernehmen und ausrichten, und meinem besten Verstande, Geschicklichkeit und Vermögen nach, bey diesem Amte thun und richten will, dem Armen als dem Reichen, dem Fremden als Befreunden, solches auch nicht lassen will, weder um Freundschaft, Eigennutz, Liebe, Neid, Furcht, Gifft oder Gabe noch sonsten einigerley andern Sachen oder Absichten willen, sondern ich soll und will bey meinen Treuen einem jeden, was billig, recht und dazu er befugt ist, verhelfen und wiederfahren lassen, mich auch nach der Gerichts-Verfassung und der dabey gefügten Sportul-Ordnung, auch denen sonst ergangenen Königlichen Verordnungen richten.

Was ich auch im Rath, desgleichen in der Gerichts-Stube, in der Schöppenbanck und sonsten, das den Rath und Gemeine Stadt angehet, erfahren werde, das ich schweigen soll, das will ich schweigen, und was ich offenbaren soll, das will ich offenbaren, und in dem allen getreulich, fürsichtig und mit Vernunft handeln und verfahren, und mich überall dergestalt erweisen und betragen, wie es einem getreuen, fleißigen und gewissenhaften Stadtrichter wohl anstehet, eignet und gebühret; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seeligkeit.

Der Eyd des Criminal-Richters:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott den Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß nachdem ich von dem Magistrat hiesiger Residentzien zum Criminal-Richter erwählet, auch von Sr. Königl. Majestät, dazu allergnädigst bestätiget worden, ich zuförderst Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, unterthänig und gehorsam, dann auch dem Rath und ganzer Gemeine allhier getreu und gewärtig seyn, ihren Schaden kehren und wenden, ihren Frommen und Nutzen wissen und befördern, den Gerichtstagen, wenn es erfordert wird, beywohnen, dasjenige, was mir von dem Directore und Stadt-Gerichts-Collegio aufgetragen wird, mit aller Treue und Fleiß übernehmen und ausrichten, die bey dem Magistrat und unter dessen Jurisdiction vorfallende Inquisitiones, den Rechten und der Criminal-Ordnung gemäß führen, auch dabey mein Gewissen und die Gerechtigkeit jederzeit zum unverrückten Augenmerck haben, insonderheit auf die Beschleunigung der Inquisitions-Processe äusserst bedacht seyn, auf die Inquisiten und Gefangene, wie nicht weniger auf derselben sicheren Verwahrung, und daß sie gehörig verpfleget, imgleichen, wie es deren Umstände und Verbrechen erfordern gehalten,

auch

auch die Gefängnisse in guten Stande conserviret werden, nicht minder auf den Gefangen-Inspector und übrige zu Bewahrung der Inquisiten bestellte Leute, daß sie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueste Obacht haben, und mich überall so betragen will, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Criminal-Richter eignet und gebühret.

Was ich auch im Rath, desgleichen auch in der Gerichts-Stube, in der Schöppen-Banck und sonst, das den Rath und gemeine Stadt angehet, erfahren werde, das ich schweigen soll, das will ich schweigen, und was ich offenbaren soll, das will ich offenbaren, und in dem allen getreulich, fürsichtig und mit Vernunft handeln und verfahren; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Der Eyd eines Gerichts-Referendarii.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß, nachdem ich von dem Magistrat hiesiger Residentzien zum Referendario erwählet, auch von Seiner Königlichen Majestät dazu allergnädigst bestätiget worden, ich zuvorderst Sr. Königlichen Majestät meinem allergnädigsten Herrn, denn auch dem Rath und gantzer Gemeine allhier getreu und gewärtig seyn, ihren Schaden kehren und wenden, ihren Frommen und Nutzen wissen und befördern, den Gerichtstagen fleißig beywohnen, dasjenige was mir von den Directore und Stadtgerichts-Collegio aufgetragen wird, mit aller Treue und willig übernehmen, das Protocoll mit Fleiß und Sorgfalt halten, und was vorgetragen wird, getreulich niederschreiben, insonderheit aber dasjenige, was in dem Gericht verhandelt und vorgetragen wird, niemand ohne Erlaubniß des Directoris und Collegii eröfnen, sondern alles, was ich von den Heimlichkeiten des Collegii erfahre verschwiegen halten, auch dergestalt überall mich betragen will, wie einem getreuen Referendario wohl anstehet, eignet und gebühret; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Der Eyd eines Actuarii.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß, nachdem ich von dem Magistrat hiesiger Residentzien zum Actuario bey den Stadtgerichten erwählet, auch von Seiner Königlichen Majestät dazu allergnädigst bestätiget worden, ich zuvorderst Sr. Königl. Majestät meinem allergnädigsten Herrn unterthänig und gehorsam, und auch dem Rath und gantzer Gemeine allhier getreu und gewärtig seyn, ihren Schaden kehren und wenden, und ihren Frommen und Nutzen wissen und befördern, was mir in diesem meinem Amte, sowohl in Civil- als auch bey Verhinderung des Criminal-Actuarii in Criminal-Sachen, zu schreiben, auszufertigen, zu bestellen und auszurichten, aufgetragen wird, und mir sonst oblieget, mit allem Fleiß und Sorgfalt bestellen und verrichten, bey Expedirionen der Rechts- und andern Sachen die Partheyen nicht aufhalten, niemand übel begegnen, noch über die gemachte Sportul-Ordnung etwas mehreres fordern oder nehmen, gegen die Partheyen und sonst die gehörige Verschwiegenheit gebrauchen, und mich überhaupt so erweisen und betragen will, als es einem gewissenhaften und getreuen Actuario eignet und gebühret; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Der Eyd des Criminal-Actuarii.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß nachdem ich von dem Magistrat hiesiger Residentzien zum Criminal-Actuario erwählet, auch dazu von Sr. Königl. Majestät allergnädigst bestätiget werden, ich zuvorderst Sr. Königl. Majestät meinem allergnädigsten Herrn unterthänig und gehorsam, dann auch dem Rath und gantzer Gemeine allhier getreu und gewärtig seyn, ihren Schaden kehren und wenden, und ihren Frommen und Nutzen wissen und befördern, was mir in diesem meinem Amte in peinlichen Sachen und sonst zu schreiben, auszufertigen, zu bestellen und auszurichten aufgetragen wird und mir sonst oblieget, mit allem Fleiß, Sorgfalt und möglichster Eil verzeichnen,

nen, bestellen und verrichten, Acta in gehöriger Ordnung halten, niemand übel begegnen, mich mit den gesetzten Sportuln begnügen, und gehörige Verschwiegenheit beobachten, bey allen meinen Amts-Verrichtungen, auch die Königl. Criminal- und übrige in peinlichen Sachen ergangene Verordnungen zum beständigen Augenmerck haben, und mich davon weder durch Ansehen der Person, unzeitiges Mitleiden, Feindschaft oder Freundschaft, Geschenck, Gift oder Gaben oder andere Ursachen Abhalten lassen will; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

§. 6.

Den Registratur-Aßistenten und die Copisten wählen sich die Stadt-Gerichte selbst, weil diese Leute erst zur mehrern Ordnung neu angenommen sind, und von dem Magistrat keine Besoldung erhalten. Nach geschehener Wahl, wenn es den Registratur-Aßistenten betrift, müssen die Stadt-Gerichte, mit Beylegung des Wahl-Protocolli, worin zugleich, daß das gewählte Subjectum die Probe gemachet und tüchtig befunden worden, bezeugt seyn muß, die Confirmation bey Unserm Justiz-Departement nachsuchen, da dann dem erwählten Subjecto eine Bestallung in der Geheimen Erats-Canzley expediret werden soll, und wird derselbe sodann nach erfolgter Confirmation von dem Magistrat vereydet, und von dem Directore der Stadt-Gerichte angewiesen.

Wegen der Copisten bedarf es der Nachsuchung einer Confirmation nicht, sondern dieselben werden nach erfolgter Wahl von dem Magistrat vereydet und von dem Directore zu ihrem Amte angewiesen.

§. 7.

Die Gerichts-Schöppen, wozu ansehnliche, ehrliche, unbescholtene und des Schreibens kundige Bürger zu nehmen, bringen die Stadt-Gerichte bey dem Magistrat in Vorschlag, der sie sodann annimmt und es den Stadt-Gerichten bekannt machet, woselbst sie vereydet werden.

§. 8.

Zu Gerichtsdienern sind tüchtige Leute, und vorzüglich Invaliden so Schreibens und Rechnens wohl erfahren, und zu weiten Gängen in den enentfernten Gegenden hiesiger Residentzien aufgeleget, zu nehmen, und von dem Magistrat zu bestellen und zu vereyden, der es sodann den Stadt-Gerichten, mittelst eines Antwort-Schreibens bekannt machet.

§. 9.

Der Eyd eines Registratur-Aßistenten ist folgender:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, nachdem ich bey der Stadt-Gerichts-Registratur zum Aßistenten angenommen worden, daß ich zuforderst dem Magistrat und Stadt-Gerichts-Collegio, allen schuldigen Gehorsam und Respect bezeigen, und die Anordnungen bey der Registratur, sonderlich die Vorschriften in der neuen Gerichts-Ordnung, und die mir darin auferlegte Arbeit zum Augenmerck haben, mit allem Fleiß verrichten, mit den Acten treulich umgehen, nichts davon abhänden bringen, die abgethane Acta in gehöriger Ordnung reponiren, ohne Vorwissen des Registratoris aber keine Abschriften anfertigen oder ausgeben, noch weniger Acta verabfolgen lassen, die auszugebende Acta in den Journalen treulich verzeichnen, von demjenigen, was geheim gehalten werden muß, und zu meiner Wissenschaft gelanget, niemanden etwas offenbaren und übrigens bey meiner Arbeit mich so betragen wolle, wie es von einem treuen und fleißigen Registratur-Aßistenten erfordert wird; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Der Eyd eines Copisten ist folgender:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß nachdem ich bey den hiesigen Stadt-Gerichten zum Copisten angenommen worden, ich mein Amt in Lesen, Schreiben und copiren treulich vorstehen, die Heimlichkeiten des Stadt-Gerichts, besonders die abgefaßte Urtheile, Decrete und Berichte, ehe es der Ordnung nach erlaubt ist, nicht eröfnen, noch Abschriften geben, die Copeyen und munda, so viel in meinen Kräften ist, beschleunigen, und mich überhaupt so betragen wolle, wie es einem getreuen Copisten eignet und gebühret; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Siebenter Abschnitt.
Von Zucht, Ehrbarkeit auch Bestrafung der Laster und Verbrechen.

Art. 1.

Um gute Zucht und Ehrbarkeit unter den Einwohnern der Thurm-Schantze zu erhalten und zu befördern, müssen die Gerichte auf diejenigen, so darwider handeln, fleißig vigiliren, und die Verbrecher nach den gemeinen und Landes-Gesetzen gehörig zur Strafe ziehen. Und damit die Einwohner sich nicht mit der Unwissenheit der Gesetze entschuldigen können; So sind dieselben durch die Gerichte der Thurm Schantze wiederholentlich zu guten Ordnungen anzumahnen, und ihnen die auf die Verbrechen gesetzten Strafen bekannt zu machen; wie denn besagte Gerichte, im Fall wider einen Einwohner ein Verbrechen denunciiret, oder sonst auch aus hinlänglichen Indiciis bekannt wird, solches sofort untersuchen, und ohne Ansehen der Person nach den Gesetzen zu bestrafen haben.

Art. 2.

Alle Sportuln, Gerichts-Gebühren und Straf-Gelder, sie haben Nahmen wie sie wollen, welche in der Thurm-Schantze einkommen, werden wöchentlich in ein Buch eingetragen, welches Buch nebst dem Gelde, an den Commendanten abgeliefert und Quartaliter in drey gleiche Theile repartiret wird, wovon ein Theil der Garnison-Auditeur bekommt, einen Theil die Vorsteher erhalten, und von dem dritten Theile dem Cantori, welcher zugleich Schulmeister ist, ein proportionirliches nach dem viel oder wenig eingekommen, gereichet, das übrige aber zu Unterhaltung der Gerichts-Stube und sonst ad pios Usus verwendet wird.

Art. 3.

In Ansehung der Musicken bleibt es bey der Policey-Verfaßung, daß solche in den Bier und öffentlichen Gasthäusern, nicht über 10 Uhr des Abends, und an Sonn- und Festtagen nicht unter der Kirche geduldet werden müssen.

Achter Abschnitt.
Von Bauwesen, Reinlichkeit der Plätze und Straßen, auch Nothdiensten.

Art. 1.

Jeder Bewohner eines Hauses, muß dasselbe, so viel sein Vermögen zuläßet, in guten und baulichen Stande erhalten, wenn aber ein neues Gebäude aufgeführet, oder mit einen alten eine merckliche Aenderung vorgenommen werden soll; So muß der Plan oder Zeichnung davon jederzeit, ehe der Bau oder Veränderung vorgenommen wird, dem Gouvernement vorgeleget werden, damit die nöthige Besichtigung und Untersuchung deshalb veranlasset werden kann.

Art. 2.

Bey dem allgemeinen Brunnen soll keine große Wäsche, oder was sonst denselben verunreinigen kann, gewaschen werden, indem zu dergleichen Behuf die Treppen an der Elbe verfertiget sind.

Art. 3.

Auf die Reinlichkeit in den Straßen, auf dem Marckte und Plätzen haben die Vorsteher zu sehen, und diejenigen, welche an deren Verunreinigung schuld sind, in den Gerichten anzuzeigen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können.

Art. 4.

Wenn bey Wassers-Noth oder gehemter Passage von den Einwohnern der Thurm-Schantze erfordert wird, Wache zu geben, so muß der Bürger Onesorge, welcher hiemit zum Capitain von der Bürgerschaft ernennet wird, die Einrichtung dergestalt treffen, daß jeder Bürger ohne Ausnahme dazu gezogen werde, zu welchem Endzweck demselben Vierzig Stück Gewehre, Zwey Trommeln und einige Kurtz-Gewehre in Verwahrung gegeben werden sollen, um die Mannschaften erforderlichen Falls damit zu versehen. Und wenn die Wachen wegen gehemter Passage gar nicht abgelöset werden kann, so soll der dortige Artillerie-Officier besorgen, daß die Wachten zwey Tage von den Einwohnern und einen Tag von den daselbst garnisonirenden Artilleristen besetzet werden; damit den Einwohnern die Besetzung der Wachten nicht allein zur Last fallen möge.

Neunter Abschnitt.
Von der Feuer-Ordnung.

Art. 1.

Bey entstehender Feuers-Gefahr, welche Gott verhüten wolle, müssen nach Anleitung der Feuer-Ordnung de Anno 1748. welche in der Neustadt Magdeburg eingeführet ist, die nöthigen Maaß-Regeln genommen und in allen Stücken darauf gehalten werden, weshalb ein jeder Bürger besagte Feuer-Ordnung anschaffen, und sich solche gehö-

gehörig bekannt machen muß; als worauf die Obrigkeit beständig zu sehen hat.

Art. 2.

Die Feuerspritze, Feuereymers, und übrigen dazu gehörigen Geräthschaften müssen alle halbe Jahr, in Gegenwart des Garnison-Auditeurs, eines Artillerie-Officiers, der Vorsteher und des Bürger-Capitains Ohnesorge, genau visitiret, und in guten Stande allezeit erhalten werden.

Art. 3.

Zu Unterhaltung des allgemeinen Brunnens, der Feuerspritze, Hacken, Leitern und Eymer, wozu bisher bey jedem Verkauf eines Grundstückes in der Friederichsstadt ein Thaler bezahlet worden, welcher Fond aber unzulänglich ist, sollen hinführo die mehr erforderlichen Kosten von den Eigenthümern in der Friederichsstadt aufgebracht werden; als weshalb die Obrigkeit jedesmahl, nach dem Feuer-Catastro, wie hoch nehmlich die Häuser und Immobilia darinn angeschlagen sind, eine proportionirliche und pflichtmäßige Repartition zu machen, und nach derselben die Gelder beyzutreiben hat, wovon die Vorsteher, nebst den jedesmahligen Bürger-Capitain Rechnung zu führen, und solche Jährlich in den Gerichten abzulegen haben.

Zehnder Abschnitt.

Von Wirths-Häusern, Victualien und Lebensmitteln.

Art. 1.

Die Wirthe in den Wirths und andern öffentlichen Häusern, sollen jedermann, und besonders Reisenden von allen Ständen, sie kommen mit Fuhrwerck, Pferden oder zu Fuße, bey Tage so wohl, als zur Nachtzeit dienstfertig und ordentlich begegnen, sich guter Bewirthung befleißigen, und sie nicht in der Rechnung übersetzen, sondern nach Billigkeit behandeln; Zu dem Ende hat die Obrigkeit denen Wirthen von demjenigen was sie zu verkaufen, und die Gäste zu brauchen pflegen, monathlich eine Taxe vorzuschreiben, solche in den Gaststuben öffentlich affigiren zu lassen und gehörig darauf zu halten, daß solche beobachtet werden muß.

Art. 2.

Ohne Vorwissen der Obrigkeit müssen keine neue Wirthshäuser oder Herbergen angeleget; noch die bereits vorhandenen verändert, oder gantz und gar eingestellet werden.

Art. 3.

Bey Vermeidung harter Strafe sollen die Wirthe, die bey ihnen den Tag über, oder zur Nacht sich aufhaltenden Fremden oder Gäste wenigstens eine Stunde vor ihrer Abreise, dem in dem Thurmschantzen-Thore wachthabenden Officier, deren Nahmen, Character und die etwa bey sich habende Gesellschaft melden und anzeigen.

Art. 4.

Der Obrigkeit lieget ob, Sorge zu tragen, daß die Stadt allezeit mit guten hinlänglichen Victualien und Lebensmitteln versehen seyn möge.

Art. 5.

Die Brod- Fleisch- und Bier-Taxen, welche in der Altstadt Magdeburg zur geordneten Zeit angefertiget und vorgeschrieben werden, sollen auch in der Thurm-Schantze oder Friederichs-Stadt zur Richtschnur dienen; zu welchem Ende der Commendant jedesmahl ein Exemplar von solchen Taxen den ältesten Vorsteher monathlich zustellen läßet, welcher solches an den Ort, wo öffentliche Bekanntmachungen geschehen, zu affigiren hat.

Art. 6.

Bey Publication solcher Taxen aber muß es nicht allein bleiben, sondern es muß auch fleißig dahin gesehen werden, daß solche beobachtet werden; Dahero alle Monath auf einen Tag, welchem das Gouvernement bestimmet, der Garnison-Auditeur, ein Artillerie-Officier, und die Vorsteher, die Beschaffenheit des Brodes, auch dessen Gewicht und des Fleisches, so wie bey den Crämers das Ellen-Maaß und Gewichte genau visitiren, und die Contravenienten zur Strafe ziehen sollen; wie denn besonders auf die Becker acht zu haben, und denselben bekannt zu machen ist, daß demjenigen welcher sein Brodt nicht so gut, als in der Altstadt Magdeburg backet, das Brodt weggenommen, und das Backen inhibiret werden soll.

Eilfter Abschnitt.

Vom Kirchen und Schulwesen.

Art. 1.

An den Sonn und Festtagen, und besonders während des Gottesdienstes soll, keine Nahrungs und Handarbeit vorgenommen werden, wodurch die Ruhe, Andacht und Heiligkeit des Tages gestöhret werden mag; und bleibet nur allein dringende Noth-Arbeit verstattet.

Art. 2.

Eben so wenig ist erlaubt, und wird hiermit ernstlich verbothen während des Gottesdienst, Bier und Brandtwein zuschencken, in den Wirtshäusern Gäste zu setzen, Spiel und Ergötzlichkeit zu treiben, oder in den Häusern und auf öffentlichen Plätzen feil zu haben, und zu verkaufen.

Art. 3.

Wenn jemand auf den Kirchhof begraben seyn will, er sey Fabricant, Einländer oder Ausländer, oder auch Canonier, so soll für eine erwachsene Persohn die Stelle mit Sechszehn Groschen und für ein Kind mit Acht Groschen bezahlet werden und sollen die davon aufkommenden Gelder zum Besten des Cantoris und der Schule verwendet werden, zur Beerdigung derjenigen aber, welche nichts bezahlen können, ist ein abgesonderter Platz auszusuchen, und den Vorstehern anzuweisen.

Art. 4.

Anstatt der Becken, welche bisher bey dem Gottesdienste ausgestellet worden, sollen künftig Männer aus der Gemeinde, welche die Obrigkeit erwählet, und dazu bestellet, an den Kirchthüren mit Büchsen stehen, darein ein jeder beym Herausgehen aus dem Bethhause ein freywilliges Opfer thun kann; welche auf solche Art zusammen kommenden Gelder ebenfalls zum Nutzen des Cantoris so wohl, als zum Besten des Schulwesens verwendet werden sollen.

Art. 5.

Alle Kinder, an Knaben so wohl als an Mädchen, sollen, sobald sie das 5te Jahr erreichet haben, von dieser Zeit an, bis in das 15te Jahr, des Sommers und des Winters und zwar des Morgens von 8 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr zur Schule geschicket werden; und der Nachmittag am Mittewoch und Sonnabend bleibet, wie gewöhnlich frey; Dagegen diejenigen, welche ihren Kindern eigene Informatores halten von dieser Vorschrift ausgenommen sind.

Art. 6.

Für die Kinder, welche Buchstabiren sind Sechs Pfennige, für diejenigen, welche Lesen und Schreiben, Ein Groschen und für die so privat Unterricht geniessen, Zwey Groschen oder nach freyer Güte ein mehreres wöchentlich an Schulgeld zu bezahlen.

Art. 7.

Von dieser Vorschrift und der Pflicht, die Kinder zur Schule zu halten, ist kein Einwohner in der Thurmschantze, auch selbst die Canonier nicht ausgenommen, sondern es soll vielmehr derjenige, welcher sich davon zurückhalten will, allenfalls durch Obrigkeitliche Gewalt dazu angehalten, und solches sämtlichen Einwohnern gehörig bekannt gemachet werden; wie denn auch, wenn ein Kind einige Tage oder Wochen aus der Schule zu bleiben nöthig hat, solches jederzeit dem Cantori gemeldet, und die Ursachen deshalb angeführet werden müssen.

Art. 8.

Damit aber auch die Eltern, welche aus Armuth und Mangel nicht vermögend sind, für ihre Kinder das Schulgeld zu bezahlen, oder ihnen die nöthigen Bücher anzuschaffen, darunter, wie es billig und christlich ist unterstützet werden können; So soll zum Behuf solcher armen Schulkinder Quartaliter eine Collecte in der Friederichsstadt und bey denen unter die Gouvernements-Jurisdiction gehörigen Einwohner in der Altstadt angeordnet werden; als weshalb die Obrigkeit das nähere zu bestimmen hat.

Art. 9.

Diejenigen Eltern, oder so deren Stelle vertreten, welche ohne Ursach die Kinder von der Schule zurückhalten, sollen deshalb nicht nur zur Verantwortung gezogen, sondern auch angehalten werden, für so viel Wochen, als die Kinder aus der Schule geblieben sind, sie mögen die Freyschule geniessen oder nicht, das geordnete Schulgeld nachzuzahlen, und überdem Sechszehn Groschen Strafgebühren zur Schul-Casse zuerlegen.

Art. 10.

Der Cantor muß einen ordentlichen Schul-Caralogum halten und darin gehörig bemercken den Nahmen und Alter der Kinder, deren Eltern oder Angehörige, ihre Wohnungen, die Zeit ihres Schulgehens, die Lectiones so sie treiben, nebst ihren Fleiß oder Faulheit, auch Geistes-Gaben, und deren Mangel, Versäumniß der Schule, ihre Sitten und Verhalten, auch die deshalb bey den Eltern oder Vormündern darüber geführten Klagen und deren deshalb bewiesenes Betragen.

Art. 11.

Die Einrichtung des Schulwesens geschiehet nach dem §. 20. des General-Land-Schul-Reglements d. d. Berlin den 12ten Aug. 1763. und die in einem oder andern Stücke nöthigen Veränderungen werden die vorkommende Umstände näher bestimmen.

Art.

Art. 12.

Der Cantor ist anzuweisen, sich der nöthigen Sanftmuth und Strenge gegen die Schul-Kinder zu bedienen, damit sie weder zu lieblos gehalten, noch verzogen und verwahrloset werden; als worauf sowohl, als auf die Beschaffenheit des Unterrichts, auch den Fortgang oder Verschlimmerung der gantzen Schule der Garnison-Prediger treulich zusehen, und in wichtigen dazu gehörigen Dingen des Raths und erfahrnen Einsicht des Abts zu Closter Berge, so lange dieser sich dessen unterziehen will, sich zu bedienen hat; Dagegen den Eltern oder Vormündern nicht erlaubt ist, dem Cantori wegen des Unterrichts oder der Zucht Verweise zu geben, oder etwas vorzuschreiben, vielmehr sie, wenn sie gegründete Beschwerden deshalb zu haben vermeynen, solche dem Garnison-Prediger anzeigen müssen, welcher darüber nach Billigkeit und Recht, Remedur zu treffen, und nöthigen Falls dem Abt zu Closter Berge so lange dieser sich dessen unterziehen will, Bericht darüber abzustatten hat.

Art. 13.

In der Kirche hat der Cantor über die Schul-Kinder die Aufsicht, bemercket ihr Verhalten, und achtet auf den fleißigen oder nachläßigen Besuch des Gottes-Dienstes.

Art. 14.

Dem Krieges-Rath Goßlar stehet alleine zu, die Schul-Frey-Zettels für die Fabricanten-Kinder zu ertheilen, da derselbe zum Unterhalt des Cantoris einen milden Beytrag thut.

Art. 15.

Weil die Kinder der in der Thurm-Schantze wohnenden Canonier, in sofern sie das Schul-Geld nicht bezahlen können, mit andern armen Kindern die Frey-Schule genießen sollen; So hat der jedesmahlige Inhaber der Canonier-Compagnie, und gegenwärtig der Major von Ruitz, so wie es billig ist, dafür monathlich Einen Thaler zum Unterhalt des Cantoris und andern nöthigen Ausgaben zu erlegen und beyzutragen.

Art. 16.

Der Garnison-Prediger besorget das gantze Kirchen- und Schul-Wesen, accordiret die Schul-Freyheit nebst nöthigen Büchern für die armen Kinder, beobachtet die Ordnung und den Zustand der Schule, und lässet den Haus-Armen die Wohlthaten und Hülfe zufließen, als worunter demselben die Vorsteher zu unterstützen, und ihm die Beschaffenheit der Personen, ihre dürftige Umstände u. s. w. bekannt machen. Zu Bestreitung der nöthigen Ausgaben ist anzuwenden:

1) Der Ueberschuß der Beerdigungs-Kosten, über dem was sonst gegeben worden.
2) Die Copulations-Gelder, welche ehedem der Garnison-Auditeur empfangen, ferner
3) Dasjenige, was bey dem Sonntägigen Opfer Vier Groschen übersteiget.
4) Der Betrag, der von der Quartaliter anzuordnenden Collecte in der Gouvernements-Jurisdiction und
5) Der dritte Theil der Sportuln- und Straf-Gelder.

Sämtlich auf vorbeschriebene Art einkommenden Gelder müssen an den Garnison-Prediger abgeliefert werden, über deren Einnahme und Ausgabe derselbe ein Buch führet, und die Berechnung davon dem Commendanten jährlich vorleget.

Art. 17.

Das Gehalt des Cantoris ist festgesetzet worden auf Ein Hundert und Zwantzig Thaler, welche Summe gesammlet wird

1) Aus denen Copulations- und Tauf-Gebühren, welche ihm bisher entrichtet sind.
2) Aus dem Schul-Gelde der Kinder so bezahlen.
3) Aus dem Sonntäglichen Opfer.
4) Aus den Begräbniß-Abgaben.
5) Aus dem Neujahr-Gelde, über welche, nach vorangeführten 5 Punkten, einkommenden Gelder, der Garnison-Prediger eine accurate und gewissenhafte Rechnung führet und ableget.
6) Die Zubuße, so der Abt des Closters Berge aus freyen Willen und ohne Verbindlichkeit giebet.
7) Die 20 Rthl. so der Krieges-Rath Goslar jährlich dem Cantori schencket.
8) Der monathliche Beytrag von dem Chef der Artillerie-Compagnie.

Wenn nun besagtes für den Cantor festgesetzte Gehalt der 120 Rthlr. aus vor specificirten Einnahmen nicht völlig zu bestreiten; So ist das noch fehlende aus derjenigen Casse zuzuschießen, welche unter Aufsicht der Obrigkeit stehet, und zu Ausgaben, zum Besten der Policey bestimmt ist. Der Cantor muß dagegen die Kinder gratis informiren, welche ihm einen Frey-Zettel von dem Krieges-Rath Goßler, oder von dem Garnison-Prediger

bringen; indeß der bezeigte Fleiß des Cantoris auch wohl je zuweilen durch ein freywilliges Geschenck zu belohnen und zu ermuntern ist, in so ferne es die Umstände der Cassen gestatten und erlauben wollen.

Zwölfter Abschnitt.

Von Haus-Armen, Bettlern und Vagabonden.

Art. 1.

Damit in der Thurm-Schantze sich kein fremdes verdächtiges Gesinde einschleiche, so soll jeder Einwohner, er sey Fabricant oder Canonier, welcher einen Fremden zur Miethe oder auch nur auf einige Tage aufnimmt, bey Strafe eines Gulden, solches sogleich dem ältesten Vorsteher schriftlich anzeigen, welcher sofort des fremden Handel und Wandel zu untersuchen, und sofern er das geringste Verdächtige darin findet, dem Garnison-Auditeur, und dem zum Gerichts-Beysitzer ernannten Artillerie-Officier davon die Anzeige zur weitern Untersuchung zu thun hat. Diejenigen Fremden, so sich in der Thurm-Schantze niederzulassen Willens sind, müssen von dem Orte ihres vorigen Aufenthalts Zeugnisse mitbringen, und angeben, ob sie verheyrathet sind, oder nicht, auch was sie in der Thurm-Schantze anfangen wollen, und muß nach dem Gewerbe eines jeden Einwohners zu gewissen Zeiten gesehen, auch die nöthigen Visitationes überall, auch in den Häusern der Fabricanten gehalten werden, wozu allezeit der Vorsteher der Fabricanten mit zuzuziehen ist; wie denn die Spinner-Meister von ihren Leuten, sobald es gefordert wird, eine Liste eingeben müssen; wodurch am besten zu verhüten seyn wird, daß nicht liederliche Weibs-Personen als Spinnerinnen angesehen werden.

Art. 2.

In der Thurm-Schantze sollen so wenig fremde Straßen-Bettler geduldet, noch auch gestattet werden, daß jemand seine Kinder betteln gehen lasse. Für solche Armen aber, welche aus Alter oder Gebrechlichkeit des Leibes ihr Brod nicht durch Arbeit verdienen können, soll eine Beysteuer aus der allgemeinen Casse gegeben werden, und muß das Gouvernement mit dem dortigen Allmosen-Collegio darin überein zu kommen suchen, daß die Armen in das Armen-Haus, gegen ein Billiges, willig aufgenommen werden.

Art. 3.

Gleichergestalt soll denen Haus-Armen, welche bey allem Fleiß nicht so viel zurück legen können, um sich in Noth, Kranckheit und Todes-Fällen damit zu helfen, in solchen Fällen aus dem allgemeinen Fond etwas gegeben werden.

Art. 4.

Die auf Betteley ausgehenden Kinder sollen aufgegriffen, deren Eltern, wenn sie solche dazu ausgeschickt haben, dafür bestrafet, und angehalten werden, sie zu ernähren, in die Schule zu schicken, oder wenn sie die Jahre haben, arbeiten und etwas lernen zu lassen; im Fall sie aber dazu unvermögend sind, ist deshalb nach Inhalt des Art. 2. andere Verfügung mit ihnen zu treffen.

Art. 5.

Es soll auch keinem dürftigen Einwohner unter irgend einem Vorwande nachgesehen werden aufs Land zu gehen, und daselbst zu betteln, vielmehr sind dergleichen Leute zum Fleiß und Arbeit anzuhalten, und diejenigen, welche unterm Vorgeben, daß sie vom Lande etwas holen, oder etwas verkaufen wollen, auf dem Lande betteln, deshalb gehörig zu bestrafen.

Art. 6.

Das Holtz holen bleibet schlechterdings verbothen, in sofern es Unsern Forst- und Holtz-Ordnungen und Edicten zuwider läuft, und sollen die Uebertreter des Holtzes verlustig seyn, und da sie solches heimlich durch List- und Schleifwege in die Stadt bringen, nachdrücklich deshalb gezüchtiget werden.

Art. 7.

Da ein jeder Ort seine Armen versorgen soll, wie solches besonders in dem Edicte vom 28 April 1748. verordnet ist; So sind dem zufolge die fremden Armen, wenn sie zum erstenmahle sich betreten lassen, fortzuschaffen, in Wiederbetretungs-Fall aber dem Befinden nach willkührlich zu bestrafen, auch die würcklichen Vagabonden zur Festungs-Arbeit zu bringen; Dagegen mit denen der Religion wegen vertriebenen nach dem §pho 7. des allegirten Edicts zu verfahren, andere vertriebene und abgebrannte aber, nach dem 6ten §pho besagten Edicts, nicht in das Land gelassen, noch weniger denselben zum betteln im Lande Attestata gegeben werden sollen.

Es ist demnach Unser allergnädigster Befehl und Wille, daß dieses Reglement für die

die Thurm-Schantze oder Friedrichs-Stadt überall gehörig beobachtet, und dessen Inhalt den dortigen Einwohnern bekannt gemachet, auch in allen darnach verfahren werden soll; Dessen zu Uhrkund haben Wir dieses Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 4ten April 1770.

Friederich.

(L.S.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Dorville. v. d. Horst. v. Derschau.

No. 32. Rescript an die Neumärckische Land-Stände, betreffend das Circulare wegen der Legitimation vom 11. Decemb. 1769. und dessen Anwendung, auf die Löschung eingetragener Verschreibungen im Land- und Hypothequen-Buche. De Dato Berlin, den 5 April 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es wird auf Eure bey Gelegenheit des unterm 11. Decemb. pr. erlassenen Circularis, wegen der Legitimationen und dessen Anwendung auf die Löschungen im Land- und Hypothequen-Buch eingetragene Verschreibungen, geäusserte Bedencken, in der im Werck begriffenen verbesserten Concurs und Hypothequen-Ordnung, die gehörige Rücksicht genommen werden, wodurch sich sodann Eure Anfragen und Bedencklichkeiten hinlänglich entledigen werden. Indessen ist auch schon

Ad Imum der von Euch vorgelegte Punct keinem bedencken unterworfen:

Daß wenn die Löschung einer im Land-Buch eingetragenen Schuld nach NB. vorgängiger Production des registrirten Instruments mit Einstimmung desjenigen oder derjenigen Erben, des im Instrument benannten Creditoris, welche durch eine judicat gewordene Sentenz für hinlänglich legitimirt erkannt worden, geschehen ist, hiergegen, nehmlich gegen die geschehene Löschung zum Nachtheil der darauf trauenden übrigen registrirten Creditorum niemahls einige Restitution in integrum es sey ex capite minorennitatis, absentiæ oder sonst, dem etwa von dem Debitore oder seinem Mandatario aus Unwissenheit oder auch wohl mit Vorsatz verschwiegenen Erben, zu statten kommen könne, sondern dieser sich blos an denjenigen regressiren müsse, der ihn, es sey sein Miterbe oder Debitor wenn dieser es dolose gethan, verkürzet hat. Und daß eben solche unumstößliche Sicherheit den übrigen, dem fidei des Landbuchs trauenden Creditoribus, eine nach gleichfalls vorgängiger Production des Instruments geschehene Löschung einer Geld Post gebe, so selbst im Gerichte bey einer gerichtlichen Distribution ausgezahlet, wenn gleich bey dem Landbuch nicht dociret wird, ob und wie der Empfänger sich legitimiret habe.

In Ansehung der übrigen Puncte aber habt Ihr die vollständige Instruction darüber in der verbesserten Concurs und Hypothequen-Ordnung zu erwarten, und inzwischen die bisherige Vorsicht, in den sich ereignenden verschiedenen Fällen, noch ferner zu beobachten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 5ten April. 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Neumärckische Land-Stände.

No. 33. Gerichts-Ordnung, nebst revidirter Sportel-Ordnung für die Stadt-Gerichte der Königlichen Haupt- und Residentz-Städte Berlin, auch erneuerte Taxe für die Advocaten. De Dato Berlin, den 5 April 1770.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir eine Gerichts-Ordnung für die hiesige Stadt-Gerichten entwerfen zu lassen gut und nöthig gefunden; als setzen Wir folgendes fest und verordnen hiermit.

Tit. I.

Von dem Stadt-Gerichte überhaupt, den Personen woraus es bestehen soll und der ihm zukommenden Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Die Stadt-Gerichte unserer Residentzien sollen aus

Einem Director,
fünf Richtern und
fünf Actuarien

bestehen, und daneben

ein oder zwey Referendarien

zur Arbeit mit zugezogen, ausser dem aber dabey:

ein Registratur-Assistent,
acht Gerichts-Schöppen,
drey Copisten und
sechs Gerichts-Diener

bestellet werden.

§. 2.

Von den fünf Stadt-Richtern respiciren viere derselben alle Civil-Processe, und was bey Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit überhaupt vorfällt, wogegen der Fünfte die Criminal-Sachen besorget. Von den 5 Actuarien haben zwey die Expeditiones in Civil-Sachen, Taxen, Inventarien &c. wie dieß unten näher bestimmet werden soll. Der dritte die Registratur; der vierte das Hypothequen Wesen, und der fünfte die bey den Criminal-Sachen vorfallende Arbeit. Von den drey Copisten besorgen zwey die bey den Expeditionen der Civil-Sachen, und der dritte die beym Hypothequen-Wesen vorfallenden Munda und Copeyen. Von den 6 Gerichts-Dienern muß der jüngste die Abschriften der ad Acta kommenden Verhörs- und Constitutions Protocollorum besorgen, und in sofern die Vices eines Copisten mit versehen, wie dieß alles unten näher bestimmet werden soll.

§. 3.

Gleichwie Wir Uns die Bestellung des Directoris lediglich vorbehalten, so lassen Wir doch gnädigst geschehen, daß der Magistrat dessen Vereydigung und Introduction besorge. Dahingegen bleibt dem Magistrat sowohl in Ansehung der Stadt-Richter und Referendarien, als auch in Ansehung der Actuarien das Wahl-Recht, wie er es bishero ausgeübet, auch das Examen der letztern, der Richter aber dem Cammer-Gericht überlassen.

§. 4.

Wenn das zum Richter, Referendario, Actuario gewählte Subjectum nach vorgängiger Prüfung und vom Magistrat abgestatteten Bericht confirmiret, und für ihn in der Geheimen Etats-Cantzley die Bestallung ausgefertiget worden; so wird solches dem Magistrat bekannt gemachet, welcher sodann die Vereydigung und Introduction bey den Stadt-Gerichten besorget.

Die Eintheilung der Amts-Geschäfte aber imgleichen die Anweisung der Stadt-Richter, Referendarien, Actuarien, zu dieser oder jener Function und Dienstleistung bleibet lediglich dem Directori der Stadt-Gerichte vorbehalten.

Der Eyd, welchen der Director der Stadt-Gerichte ableistet, ist folgender:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, mein allergnädigster Herr, mich zum Directore der hiesigen Stadt-Gerichte allergnädigst bestellet und angenommen haben, daß Sr. Königl. Majestät ich will getreu gehorsam und gewärtig seyn, Dero, wie auch des Raths hiesiger Residentzien, der ganzen Gemeine und aller Einwohner Bestes wissen und erfordern, Schaden und Nachtheil aber, nach Vermögen warnen und abwenden. So will ich auch meinem Director-Amt Inhalts der neuen Gerichts-Verordnung und der im Codice den Präsidenten vorgeschriebenen Instruction getreulich und redlich vorstehen, nach gemeinen geschriebenen Rechten, ehrbaren und guten Ordnungen, Begnadungen, Statuten und Gewohnheiten, sofern dieselben vorkommen, und beglaubet werden, meinem besten Verstande nach männiglichen hohen und niedrigen Standes ohne Ansehen der Person gerne hören, gleich urtheilen, mich weder Furcht, Dräuung, Gewalt, Befehl, eigene Geschäfte, Liebe, Neid, Freundschaft oder Feindschaft, Gabe oder andere Sachen, in was Nahmen es immer geschehen mögte, nicht bewegen lassen, auch mit niemanden einigerley Anhang im Urtheilen suchen noch machen, von den Partheyen, so vor Gericht handeln oder zu thun haben, oder andern ihrentwegen kein Geschenck, Gabe, Nutzung durch mich selbst, oder andern

andern nehmen; oder in meinen Nahmen nehmen lassen, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Heimlichkeiten der Rathschläge und Gerichts, den Partheyen oder andern für oder nach der Urthel nicht eröffnen, auf die Mängel bey dem Gericht fleißige Aufmerkung haben, dieselbige abschaffen, die zum Gericht und in der Canzley verordnete Personen zu fleißiger Abwartung ihres Amts fleißig ermahnen und anhalten, das mir anvertraute Gerichts-Siegel in guter Verwahrung halten, und dafür sorgen wolle, daß alle Processe in einem Jahre so viel es nach menschlichen Vermögen geschehen kan, zum Ende gebracht werden; Daß ich auch sonsten alles thun und verrichten will, was einem aufrichtigen, getreuen Stadt-Gerichts-Directori gebühret und wohl anstehet; Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

§. 5.

Der Eyd, womit ein Stadtrichter beleget wird, ist folgender:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß nachdem ich von dem Magistrat hiesiger Residentzien zum Stadtrichter erwehlet, auch von Sr. Königl. Majestät dazu allergnädigst bestätiget worden, ich zuförderst Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Herrn unterthänig und gehorsam, dann auch dem Rath und ganzer Gemeine allhier getreu und gewärtig seyn, ihren Schaden kehren und wenden, ihren Frommen und Nutzen wissen und befördern, den Gerichtstagen fleißig beywohnen, dasjenige, was mir von dem Directore und Stadt-Gerichts-Collegio, sowohl in Civil-Sachen, als auch bey etwaniger Verhinderung des Criminal-Richters in Criminal-Sachen aufgetragen wird, mit aller Treue und Fleiß übernehmen und ausrichten, und meinem besten Verstande, Geschicklichkeit und Vermögen nach, bey diesem Amte thun und richten will, dem Armen als dem Reichen, dem Fremden als Befreunden, solches auch nicht lassen will, weder um Freundschaft, Eigennutz, Liebe, Neid, Furcht, Gifft oder Gabe noch sonsten einigerley andern Sachen oder Absichten willen, sondern ich soll und will bey meinen Treuen einem jeden, was billig, recht und dazu er befugt ist, verhelfen und wiederfahren lassen, mich auch nach der Gerichts-Verfassung und der dabey gefügten Sportul-Ordnung, auch denen sonst ergangenen Königlichen Verordnungen richten.

Was ich auch im Rath, desgleichen in der Gerichts-Stube, in der Schöppenbanck und sonsten, das den Rath und Gemeine Stadt angehet, erfahren werde, das ich schweigen soll, das will ich schweigen, und was ich offenbaren soll, das will ich offenbaren, und in dem allen getreulich, fürsichtig und mit Vernunft handeln und verfahren, und mich überall dergestalt erweisen und betragen, wie es einem getreuen, fleißigen und gewissenhaften Stadtrichter wohl anstehet, eignet und gebühret; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seeligkeit.

Der Eyd des Criminal-Richters:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott den Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß nachdem ich von dem Magistrat hiesiger Residentzien zum Criminal-Richter erwählet, auch von Sr. Königl. Majestät, dazu allergnädigst bestätiget worden, ich zuförderst Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, unterthänig und gehorsam, dann auch dem Rath und ganzer Gemeine allhier getreu und gewärtig seyn, ihren Schaden kehren und wenden, ihren Frommen und Nutzen wissen und befördern, den Gerichtstagen, wenn es erfordert wird, beywohnen, dasjenige, was mir von dem Directore und Stadt-Gerichts-Collegio aufgetragen wird, mit aller Treue und Fleiß übernehmen und ausrichten, die bey dem Magistrat und unter dessen Jurisdiction vorfallende Inquisitiones, den Rechten und der Criminal-Ordnung gemäß führen, auch dabey mein Gewissen und die Gerechtigkeit jederzeit zum unverrückten Augenmerck haben, insonderheit auf die Beschleunigung der Inquisitions-Processe äusserst bedacht seyn, auf die Inquisiten und Gefangene, wie nicht weniger auf derselben sicheren Verwahrung, und daß sie gehörig verpfleget, imgleichen, wie es deren Umstände und Verbrechen erfordern gehalten,

auch

auch die Gefängnisse in guten Stande conserviret werden, nicht minder auf den Gefangen-Inspector und übrige zu Bewahrung der Inquisiten bestellte Leute, daß sie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueste Obacht haben, und mich überall so betragen will, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Criminal-Richter eignet und gebühret.

Was ich auch im Rath, desgleichen auch in der Gerichts-Stube, in der Schöppen-Banck und sonst, das den Rath und gemeine Stadt angehet, erfahren werde, das ich schweigen soll, das will ich schweigen, und was ich offenbaren soll, das will ich offenbaren, und in dem allen getreulich, fürsichtig und mit Vernunft handeln und verfahren; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Der Eyd eines Gerichts-Referendarii.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß, nachdem ich von dem Magistrat hiesiger Residentzien zum Referendario erwählet, auch von Seiner Königlichen Majestät dazu allergnädigst bestätiget worden, ich zuvorderst Sr. Königlichen Majestät meinem allergnädigsten Herrn, denn auch dem Rath und gantzer Gemeine allhier getreu und gewärtig seyn, ihren Schaden kehren und wenden, ihren Frommen und Nutzen wissen und befördern, den Gerichtstagen fleißig beywohnen, dasjenige was mir von den Directore und Stadtgerichts-Collegio aufgetragen wird, mit aller Treue und willig übernehmen, das Protocoll mit Fleiß und Sorgfalt halten, und was vorgetragen wird, getreulich niederschreiben, insonderheit aber dasjenige, was in dem Gericht verhandelt und vorgetragen wird, niemand ohne Erlaubniß des Directoris und Collegii eröfnen, sondern alles, was ich von den Heimlichkeiten des Collegii erfahre verschwiegen halten, auch dergestalt überall mich betragen will, wie einem getreuen Referendario wohl anstehet, eignet und gebühret; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Der Eyd eines Actuarii.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß, nachdem ich von dem Magistrat hiesiger Residentzien zum Actuario bey den Stadtgerichten erwählet, auch von Seiner Königlichen Majestät dazu allergnädigst bestätiget worden, ich zuvorderst Sr. Königl. Majestät meinem allergnädigsten Herrn unterthänig und gehorsam, und auch dem Rath und gantzer Gemeine allhier getreu und gewärtig seyn, ihren Schaden kehren und wenden, und ihren Frommen und Nutzen wissen und befördern, was mir in diesem meinem Amte, sowohl in Civil- als auch bey Verhinderung des Criminal-Actuarii in Criminal-Sachen, zu schreiben, auszufertigen, zu bestellen und auszurichten, aufgetragen wird, und mir sonst oblieget, mit allem Fleiß und Sorgfalt bestellen und verrichten, bey Expeditionen der Rechts- und andern Sachen die Partheyen nicht aufhalten, niemand übel begegnen, noch über die gemachte Sportul-Ordnung etwas mehreres fordern oder nehmen, gegen die Partheyen und sonst die gehörige Verschwiegenheit gebrauchen, und mich überhaupt so erweisen und betragen will, als es einem gewissenhaften und getreuen Actuario eignet und gebühret; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Der Eyd des Criminal-Actuarii.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß nachdem ich von dem Magistrat hiesiger Residentzien zum Criminal-Actuario erwählet, auch dazu von Sr. Königl. Majestät allergnädigst bestätiget worden, ich zuvorderst Sr. Königl. Majestät meinem allergnädigsten Herrn unterthänig und gehorsam, dann auch dem Rath und gantzer Gemeine allhier getreu und gewärtig seyn, ihren Schaden kehren und wenden, und ihren Frommen und Nutzen wissen und befördern, was mir in diesem meinem Amte in peinlichen Sachen und sonst zu schreiben, auszufertigen, zu bestellen und auszurichten aufgetragen wird und mir sonst oblieget, mit allem Fleiß, Sorgfalt und möglichster Eil verzeichnen,

nen, bestellen und verrichten, Acta in gehöriger Ordnung halten, niemand übel begegnen, mich mit den gesetzten Sportuln begnügen, und gehörige Verschwiegenheit beobachten, bey allen meinen Amts-Verrichtungen, auch die Königl. Criminal- und übrige in peinlichen Sachen ergangene Verordnungen zum beständigen Augenmerck haben, und mich davon weder durch Ansehen der Person, unzeitiges Mitleiden, Feindschaft oder Freundschaft, Geschenck, Gift oder Gaben oder andere Ursachen Abhalten lassen will; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

§. 6.

Den Registratur-Aßistenten und die Copisten wählen sich die Stadt-Gerichte selbst, weil diese Leute erst zur mehrern Ordnung neu angenommen sind, und von dem Magistrat keine Besoldung erhalten. Nach geschehener Wahl, wenn es den Registratur-Aßistenten betrift, müssen die Stadt-Gerichte, mit Beylegung des Wahl-Protocolli, worin zugleich, daß das gewählte Subjectum die Probe gemachet und tüchtig befunden worden, bezeugt seyn muß, die Confirmation bey Unserm Justiz-Departement nachsuchen, da dann dem erwählten Subjecto eine Bestallung in der Geheimen Etats-Canzley expediret werden soll, und wird derselbe sodann nach erfolgter Confirmation von dem Magistrat vereydet, und von dem Directore der Stadt-Gerichte angewiesen.

Wegen der Copisten bedarf es der Nachsuchung einer Confirmation nicht, sondern dieselben werden nach erfolgter Wahl von dem Magistrat vereydet und von dem Directore zu ihrem Amte angewiesen.

§. 7.

Die Gerichts-Schöppen, wozu ansehnliche, ehrliche, unbescholtene und des Schreibens kundige Bürger zu nehmen, bringen die Stadt-Gerichte bey dem Magistrat in Vorschlag, der sie sodann annimmt und es den Stadt-Gerichten bekannt machet, woselbst sie vereydet werden.

§. 8.

Zu Gerichtsdienern sind tüchtige Leute, und vorzüglich Invaliden so Schreibens und Rechnens wohl erfahren, und zu weiten Gängen in den enentfernten Gegenden hiesiger Residentzien aufgeleget, zu nehmen, und von dem Magistrat zu bestellen und zu vereyden, der es sodann den Stadt-Gerichten, mittelst eines Antwort-Schreibens bekannt machet.

§. 9.

Der Eyd eines Registratur-Aßistenten ist folgender:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, nachdem ich bey der Stadt-Gerichts-Registratur zum Aßistenten angenommen worden, daß ich zuforderst dem Magistrat und Stadt-Gerichts-Collegio, allen schuldigen Gehorsam und Respect bezeigen, und die Anordnungen bey der Registratur, sonderlich die Vorschriften in der neuen Gerichts-Ordnung, und die mir darin auferlegte Arbeit zum Augenmerck haben, mit allem Fleiß verrichten, mit den Acten treulich umgehen, nichts davon abhänden bringen, die abgethane Acta in gehöriger Ordnung reponiren, ohne Vorwissen des Registratoris aber keine Abschriften anfertigen oder ausgeben, noch weniger Acta verabfolgen lassen, die auszugebende Acta in den Journalen treulich verzeichnen, von demjenigen, was geheim gehalten werden muß, und zu meiner Wissenschaft gelanget, niemanden etwas offenbaren und übrigens bey meiner Arbeit mich so betragen wolle, wie es von einem treuen und fleißigen Registratur-Aßistenten erfordert wird; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Der Eyd eines Copisten ist folgender:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß nachdem ich bey den hiesigen Stadt-Gerichten zum Copisten angenommen worden, ich mein Amt in Lesen, Schreiben und copiren treulich vorstehen, die Heimlichkeiten des Stadt-Gerichts, besonders die abgefaßte Urtheile, Decrete und Berichte, ehe es der Ordnung nach erlaubt ist, nicht eröfnen, noch Abschriften geben, die Copeyen und munda, so viel in meinen Kräften ist, beschleunigen, und mich überhaupt so betragen wolle, wie es einem getreuen Copisten eignet und gebühret; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Der Eyd eines Gerichts-Schöppen ist folgender:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich von dem Magistrat hiesiger Residentzien zum Gerichts-Schöppen bestellet worden, ich diesem Amte nach meinem besten Wissen und Gewissen, Kräften und Vermögen vorstehen, insbesondere aber, so viel an mir ist, dahin sehen, daß bey denen Inquisitionen, absonderlich wenn dem Gefangenen seine Aussage und denen Zeugen ihr gegebenes Zeugniß vorgelesen wird, alles ohne Verdacht und aufrichtig zugehe, Acht haben, und mich davon durch kein Ansehen der Person, unzeitiges Mitleiden, Freundschaft oder Feindschaft, Geschenck, Gifft oder Gaben, oder andere Ursachen abhalten lassen, und alles dasjenige treulich beobachten wolle, so mir in meinem Amte oblieget; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Der Eyd eines Gerichts-Dieners ist folgender:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich von dem hiesigen Magistrat, zum Gerichts-Diener der hiesigen Stadt-Gerichte angenommen worden, ich dem Magistrat und Gerichte gehorsam und gewärtig seyn, ihren Nutzen befördern und ihren Schaden abwenden, dasjenige, was mir von dem Directore, Stadt-Richtern und Actuariis in gerichtlichen Handlungen befohlen werden wird, treulich ausrichten, die Insinuationes mit gehöriger Sorgfalt verrichten, an Gebühren nicht das geringste mehr als was in der neuen Gerichts-Ordnung festgesetzet worden. nehmen, und mich überhaupt nach derselben genau achten wolle; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

§. 10.

Die Gerichtsbarkeit des Stadt-Gerichts, welche dasselbe Nahmens des Magistrats verwaltet, erstrecket sich auf alle Bürger der Stadt und Einwohner, so nicht zu denen Eximirten gehören, und sonst kein forum privilegiatum haben, wie auch die Advocaten, so bey demselben praxin treiben, insofern sie nicht mit einem Charackter versehen, nach Maaßgabe des Rescripts vom 16 Junii 1760. auch Fremde, es mögen letztere Juden oder Christen seyn, falls nicht die Christen nach Vorschrift des Codicis Part. 3. Tit. II. §. 3. zu den eximirten Personen gehören.

§. 11.

Alle Civil- und Criminal-Processe dieser Personen gehören zu der Stadt-Gerichte Cognition, und ob zwar der hiesige Magistrat in Civil-Processen mit den Stadt-Gerichten concurrentem cognitionem gehabt, so hat sich doch derselbe erkläret, vorjetzo solche nur, in denjenigen Sachen, worin das objectum litis Ein tausend Thaler und mehr beträget, mit den Stadt-Gerichten zu behalten, welches wir auch dergestalt allergnädigst genehmiget, daß zwar die Instruction und Direction des Processus auch in dergleichen Sachen so Ein tausend Thaler und mehr betragen, bey den Stadt-Gerichten bleiben, nach geschehenen Schluß der Sache aber der einen oder der andern Parthey frey stehen soll, auf das Erkenntniß des Magistrats anzutragen, welcher sodann in der Sache zu referiren und zu erkennen, und die Sentenzien mit seiner Unterschrift an das Stadt-Gericht zur Publication zuzufertigen hat; es verstehet sich aber hierbey von selbst, daß wenn der Director der Stadt-Gerichte einer von den Burgermeistern ist, demselben in dergleichen Sachen sein Votum bey dem Magistrat verbleibet und erforderlich ist. Sollte aber die Director-Stelle mit einem Burgermeister nicht besetzet seyn; so soll der Magistrat jedesmahl einen der Stadt-Richter, welchen der Präsident des Magistrats zu ernennen, bey Ablesung der Relationen mitzuziehen, und sein Votum, wie ihm solches bey den Stadt-Gerichten competiret, ertheilen lassen.

§. 12.

Vor die Stadt-Gerichte gehöret überdem und müssen vor demselben geschehen alle Insinuationes und Aufnahmen der Testamente derjenigen Personen so unter des Magistrats Jurisdiction stehen, alle Tax- und Subhastationes, die Conscription der Inventarien, Anfertigungen der Erbvergleiche, Ausfertigungen der gerichtlichen Obligationen, Bestellung der Hypothequen und Ausfertigung der Hypothequen-Scheine.

Wo hingegen die Wechsel und Vormundschafts- auch alle Gewercks- imgleichen die Injurien-Sachen, wobey gantze Gewercke interessiren, imgleichen die Ausfertigungen

gen der Geburths- und Lehrbriefe zur alleinigen Cognition des Magistrats verbleiben, und resp. vor demselben errichtet, ausgefertiget und bestätiget werden müssen; so wie sich auch die Stadt-Gerichte in Policey-Sachen nicht zu mischen haben, als welche lediglich zum Ressort des Policey-Directorii gehören.

Tit. II.

Von dem Amt des Directoris, der Stadt-Richter und Referendarien, auch von der Gerichts-Verwaltung in Civil-Sachen überhaupt.

§. 1.

Anfänglich ordnen und setzen Wir hiermit feste, daß alle zu den ordentlichen Gerichts-Tagen gehörige Sachen gemeinschaftlich vorgetragen und entschieden werden müssen, und der bisher eingeführte Gebrauch, daß die Gerichtsbarkeit nach gewissen Districten, als 1. Berlin, 2. Cölln nebst dazu gehöriger Vorstadt. 3. Friedrichs-Werder, Friedrichsstadt, Neustadt und 4. Königs- und Spandauer-Vorstadt, von einem jeden Richter gröstenTheils besonders ausgeübet worden, gäntzlich aufgehoben seyn soll, ausgenommen in denenjenigen Stücken, wo Wir diese Abtheilung nach der fernern Vorschrift dieser Gerichts-Verordnung beyzubehalten vor gut gefunden haben.

§. 2.

Der Director hat die Oberaufsicht über das gantze Collegium und muß dahin sehen, daß diese vorgeschriebene Ordnung genau befolget werde, die Richter und Subaltern-Bedienten und Advocaten zur gesetzten und unten zu bestimmenden Zeit sich einfinden und überhaupt ein jeder sein ihm obliegendes Amt genau erfülle, gestalt er dann die Säumigen privatim oder wenn es nöthig im Collegio ermahnen, und wenn diß nicht und gegen die Subaltern Bedienten und Advocaten keine Straffen fruchten wollen, dieserhalb an das Ministerium des Justitz Departements Bericht erstatten muß, massen Wir Uns, wenn Klagen über Bedienten geführet werden, lediglich an ihn halten werden.

§. 3.

Der Director hat das Gerichts-Siegel in seiner Verwahrung, und werden bey demselben die Sachen am Montag, Mittwoch und Freytag gesiegelt, ausser wo periculum in mora ist, da denn die Siegelung auch ausser den bestimmten Tagen geschehen, und die gesiegelte Verordnung in dem unten angeordneten Siegelungs-Buche nachgetragen werden muß.

Der Director unterschreibt mit Contrasignation des Actuarii alle Verordnungen die vom Gericht erlassen werden, in seiner Abwesenheit aber der älteste Richter.

§. 4.

Der Director erbricht alle an das Stadt-Gericht einlaufende Rescripte, durch die Post und sonst einlaufende Schreiben, und befördert sodann dieselbe zur Registratur.

§. 5.

Er schreibt einem jeden Stadt-Richter sowohl die Memorialia, als zum schriftlichen Verfahren oder loco oralis verwiesene und geschlossene Sache ad referendum ohne Unterscheid des Districts zu, und werden letztere in ein besonderes Buch eingetragen.

§. 6.

Er träget auch einen jeden Stadt-Richter die vorfallende Commissiones worunter auch die Erbtheilungs- und Credit Sachen zu verstehen, und die Aufnahme der Testamente, ohne Absicht auf die Stadt-Districte, auf, mithin muß ohne dergleichen Auftrag kein Testament aufgenommen, und des Endes die Aufnahme eines Testaments schriftlich gesuchet werden. Es wäre denn periculum in mora, in welchem Fall es zwar einem jeden Richter bey dem deshalb Anzeige geschiehet, frey stehet, das Testament mit Zuziehung eines Actuarii und eines Schöppen, als welche beyde letztere jedesmahl bey Aufnehmung eines Testaments überhaupt adhibiret werden müssen, aufzunehmen. Es muß aber derselbe an dem nächsten Gerichts-Tage dasselbe mittelst einer schriftlichen Anzeige in pleno übergeben, damit dessen Beylegung, Expedition des Recognitions Scheins ꝛc. verordnet werden könne. Eine gleiche Anzeige muß auch geschehen, wenn ein Testament ex Commissione Collegii oder des Directoris aufgenommen wird. Solten die Stadt-Richter diesem zuwieder, in Fällen wo nicht periculum in mora ist, die Testamente dennoch ohne Auftrag aufnehmen, und die Expedition des Recognitions-Scheins vor sich veranlassen, so muß der Director es denselben ernstlich verweisen, und wenn diß von keiner Würckung ist, es dem Ministerio des Justiz-Departements anzeigen.

§. 7.

Trift es sich, daß außer den Gerichts-Tagen sich Leute auf dem Rathhause meldeten, so ein Testament schriftlich überreichen, oder mündlich ad protocollum geben wolten, so muß entweder der Director einen Richter mit dem Actuario und Gerichts-Schöppen deputiren, oder ihnen freygelassen werden, es an dem nächsten Gerichts-Tage zu thun, da es dann in pleno an- oder per Deputatos ad protocollum genommen, das letztere sofort dem Collegio vorgeleget und das nöthige verfüget werden muß.

§. 8.

Der Director muß ferner dahin sehen, daß die Sachen nicht liegen bleiben, des Endes er von Zeit zu Zeit sowohl bey der Expedition als Registratur, Visitationes anstellen, den Tage-Zettul, ob auch alles expediret, bey Ende der Woche nachsehen, sich auch Acta ad excitandum, besonders in Concurs Liquidations- und Erbtheilungs-Sachen, desgleichen das Distributions- und die Verhörs-Bücher, wovon unten gedacht werden wird, vorlegen lassen muß.

§. 9.

Solten die Stadt-Richter nicht im Stande seyn die auf sie nach dem §. 5. bey dem schriftlichen Verfahren distribuirte Sachen auszuarbeiten, so muß der Director sich deren Ausarbeitung gegen Genuß der dem Urthels-Verfasser zukommenden Gebühren, mit unterziehen, und stehet demselben frey, wenn sie länger als vier Wochen zum Spruch vorliegen, sie von dem Referenten zu diesem Behuf abfordern zu lassen.

§. 10.

Wird ein Stadt-Richter durch Kranckheiten verhindert, sein Amt zu verwalten, so muß der Director dahin sehen, daß dennoch dessen Arbeit durch die übrigen Membra besorget werde, und sich auch selbst der Ausarbeitung der Verhörs-Bescheide und anderer Sachen mit unterziehen.

§. 11.

Gestattet es an den unten festzusetzenden beyden Gerichts-Tagen die Zeit nicht, alle Bescheide, Sententzien, Commissiones &c. vorzutragen, so muß der Director das Collegium dazu ausserordentlich zusammen berufen, damit die Sachen nicht aufgehalten werden.

§. 12.

Ist der Director durch Kranckheit oder Abwesenheit behindert, sein Amt zu verwalten, oder den Sessionen beyzuwohnen, so vertritt der älteste Stadt-Richter seine Stelle, und von der Verhörs-Deputation, wovon unten mit mehrern gehandelt werden soll, bleibt ein Membrum zur Ergänzung des Pleni bey den Vorträgen zurück.

§. 13.

Auf die Criminal-Sachen muß der Director gleichfalls ein genaues Augenmerck haben, und dahin sehen, daß dieselben so bald als möglich beendiget werden,

§. 14.

Die Stadt-Richter, sämtliche Subaltern-Bedienten und Advocaten müssen dem Directori mit gebührender Achtung und Respect begegnen, die von ihm erhaltene Aufträge willig übernehmen, und wenn sie daran behindert werden, es mit Bescheidenheit anzeigen.

§. 15.

Die vier nach dem §. 2. Tit I. zur Justitz-Pflege in Civil-Sachen bestellte Stadt-Richter müssen sich aller einseitigen Verfügung enthalten, nichts vor sich verordnen, und dahero alle Sachen, wenn darauf auch nur, wie bey Erb- und Solutions Recessen blosse Resolutiones zu ertheilen sind, zum Vortrag bringen. Noch weniger muß der bisherige Judex loci gerichtliche Atteste allein ausstellen, so auch bey zu ertheilenden Scheinen, darüber, ob ein Wittwer oder Wittwe mit denen Kindern erster Ehe Richtigkeit gemachet, und wieder heyrathen kan, zu beobachten, sondern dergleichen Atteste müssen vom Directore und dem ganzen Collegio mit unterschrieben werden.

§. 16.

Auf die Vorträge müssen sie genau Acht haben, und ihre Meinung ohne Ansehen der Person eröfnen.

§. 17.

Wenn ihnen Commissiones aufgetragen werden, wobey es auf die Führung des Protocolli mit ankommt, so müssen sie die Protocolla allein aufnehmen, und die Actuarien dazu nicht adhibiren, damit diese nicht von ihren andern Geschäften abgehalten werden; Ausser bey Liquidations-Verifications und Solutions-Terminen, wo sie zwar die Actuarien zur Führung des Protocolli zuziehen können, jedoch müssen sie dabey gegenwärtig seyn, und das Protocoll mit unterschreiben.

§. 18.

§. 18.

Wenn auf die abgehaltene Commissions Protocolla ein Erkänntniß zu ertheilen, so muß der Commissarius sich dieser Arbeit unterziehen, und diese sowohl als übrige den Stadt Richtern zugeschriebene Sachen mit Fleiß ausarbeiten und hierbey sowohl als überhaupt bey der Ausübung der Gerichtsbarkeit, die gemeinen Rechte und Landesgesetze in Obacht nehmen. Von den zum schriftlichen Verfahren verwiesenen Sachen müssen dieselben baldmöglichst schriftliche Relationes anfertigen, darin das Factum deutlich auseinandersetzen, die Einwendungen des Beklagten genau aufnehmen, was der Kläger dagegen erwiedert, bemercken, und ihre Meynung mit Gründen ex Actis und der Theoria juris abgeben, welche Relationes sodann in pleno von den Referenten abgelesen, das secundum majora abgefaßte Conclusum von dem Directore darunter verzeichnet, und sodann die Sententz nach dem Concluso des Collegii von dem Referenten abgefasset, und dem Directori zur Beförderung, zur Publication zugestellet werden muß.

§. 19.

Die Stadt-Richter dürfen keinen Partheyen die vor dem Stadt-Gericht zu rechten haben, oder unter des Magistrats Gerichtsbarkeit stehen, a consiliis seyn, und denselben mit einem vermeintlichen guten Rath, wie sie die Sachen anzufangen haben, an die Hand gehen, da niemand Richter und Advocat zugleich seyn darf.

§. 20.

Die schon in praxi geübten Referendarien, welche auf dem Cämmerey-Etat mit keiner Besoldung angesetzet, müssen zur Abhaltung der vorfallenden Commißionen, wenn die Stadt-Richter damit zu sehr beladen werden, gegen Genuß der Commißions- und Urthels-Gebühren, des kleinen Gerichts Tages, wenn ein Stadt-Richter kranck oder abwesend ist, nicht minder zur Aufnahme der Testamente statt des Schöppen, Abhaltung der Verhörs- und Inquisitions-Protocolle, Abfassung der Bescheide und Ausarbeitung zum Verfahren loco oralis verwiesener Sachen, gegen Genuß der Urthels-Gebühren (weshalb jedoch der Director oder ein Richter, vor dem Vortrag den entworfenen Bescheid oder abgefassete Relation mit den Acten nachzusehen hat) gebrauchet werden.

§. 21.

Das Stadt-Gericht versammlet sich ausser den Ferien, des Montags und Freytags früh um 8 Uhr, und in den Ferien, weshalb sich dasselbe nach Vorschrift des Codicis P. I. Tit. II. §. 4. zu achten hat, des Freytags um die gesetzte Stunde, und muß keiner von den Gerichts-Personen ohne Erlaubniß des Directoris sich der Beywohnung der Seßionen entziehen, und wenn er Kranckheits- oder anderer Ursachen halber nicht erscheinen kann, es dem Directori anzeigen.

§. 22.

Der Anfang der Seßionen wird mit dem Vortrag der eingelaufenen Rescripte, Anschreiben und Memorialien gemachet, welche von der Registratur auf einen Tagezettul, dessen Beschreibung unten vorkommen wird, verzeichnet sind, und damit alle Vorstellungen und Memorialien auf diesen Tagezettul und also zum collegialischen Vortrag kommen, so müssen alle einzureichende Vorstellungen ordentlicher Weise in der Registratur abgegeben und dem Registratori zugestellet werden.

Falls aber eine oder die andere von den litigirenden Partheyen, eine Beschwerde über einige Gerichts-Personen oder Advocaten anzubringen hätte, oder sonst dienlich halten solte, ihre Vorstellung dem Directori selbst einzuhändigen, so soll solches zwar zugelassen seyn, es wird aber dennoch derselbe sodann die bey ihm eingereichte Vorstellungen auf den Tagezettul setzen lassen, und darauf bedacht seyn, daß der Supplicant dem Befinden nach baldigst beschieden werde.

§. 23.

Ist bey den dem Directori überreichten Vorstellungen, Gefahr im Verzuge, so muß er nach verfügter Beylegung der Acten, falls dergleichen vorhanden, die Vorstellung dem Decernenten zuschicken, der sie sodann mit seinem Voto dem Directori ohngesäumt remittiren muß. Ist der Director mit dem Voto einig, so wird hiernach verordnet und expediret; ist aber derselbe verschiedener Meynung, so muß die Sache bey den übrigen Membris zum votiren herum geschickt werden, da denn secundum majora das Decret zu ertheilen und zu expediren, hiernächst aber die Vorstellung dem Registratori um dieselbe wegen des Stempel-Betrages auf den Tagezettul zu setzen, einzuhändigen.

§. 24.

Wenn bey den Stadtrichtern Vorstellungen in Sachen die vor dem Stadtge-

richts-Collegio gehören, eingereicht werden, so müssen dieselben dem Registratori solche um sie auf den Tagezettul zu setzen, zustellen.

§. 25.

Wäre jedoch bey dem den Stadtrichtern eingereichten Gesuch periculum in mora, so haben dieselben, falls Acta dazu nöthig, diese schleunigst beylegen zu lassen und die Vorstellung cum Actis dem Directori mit ihrem Voto ungesäumt zuzustellen, da es dann, wie in dem vorhergehenden §. 23. verordnet worden, damit gehalten werden muß.

§. 26.

Ist bey der dem Registratori eingereichten Vorstellung periculum in mora, so muß derselbe, nach geschehener Verzeichnung im Tagezettul falls Acta vorhanden, die Vorstellung cum Actis dem Decernenti ordinario sofort zuschicken, und dis zugleich im Tagezettul bemercken, da sich dann der Decernent nach der Vorschrift des §. 25. zu achten hat.

Sind von der eingereichten Vorstellung noch keine Acta vorhanden, so sendet der Registrator diese Vorstellung nach geschehener Verzeichnung in dem Tagezettul dem Directori zu, der sodann nach Vorschrift des §. 23. verfähret.

§. 27.

Mit dem Vortrag der nach obigen §phis auf den Tagezettul gebrachten Rescripten, Anschreiben und Vorstellungen, womit jedoch, wie sogleich verordnet werden wird, die zwey zur Abhaltung der Verhöre deputirte Richter den Anfang machen, ist bis gegen 9 Uhr fortzufahren, da sodann die Advocaten und Partheyen hereingerufen, die anstehende Verhöre, Eydesleistungen, Subhastationes, publicationes Testamentorum & Rotulorum, productiones Documentorum und Introulationes aus einem besondern Buche in pleno von dem Directore abgelesen und die contumacien, so einer der Stadtrichter in ein besonderes Buch verzeichnet, angenommen werden. Sind die Advocaten mit diesem Vortrage der Contumacien fertig, alsdann nimmt ausser den Ferien das Constitutioniren, und nach dessen Beendigung die Verhöre ihren Anfang, und soll es mit dieser Arbeit überhaupt folgender Gestalt gehalten werden.

§. 28.

Da die Menge der Sachen nicht gestattet, daß die Verhöre in pleno gehalten werden, so müssen dazu zwey Richter in einem besondern Zimmer deputiret werden, worunter sich dieselben wöchentlich mit denen andern beyden ablösen. Solte jedoch ein in pleno zurück gebliebenes Membrum durch Kranckheit oder andere Abhaltung behindert werden, der Sessions beyzuwohnen, so hat nur ein Membrum die Direction der Verhöre, und das andere Membrum bleibt zur Ergänzung des pleni bey den Vorträgen zurück, es muß aber dennoch die nach dem folgenden §pho vorfallende Arbeit bey dem Verhöre in Ausarbeitung der Bescheide und Resolutionen mit übernehmen.

§. 29.

Die beyden deputirte Richter halten alle an dem Gerichtstage anstehende Verhöre, in eigenen dazu eingerichteten Protocoll-Büchern ab, wobey sie wechselsweise das Protocoll führen, und sie müssen alle in der Woche vorfallende abzufassende Bescheide oder Resolutiones ohne Unterscheid des Districts anfertigen. Sie besorgen ferner die anstehende Eydes-Abnahmen, halten die Subhastationes ab, und publiciren alle Sententzien, Bescheide, Resolutiones, Rotulos und Testamente.

§. 30.

Eine jede Deputation muß ein besonderes Buch haben, worin die Anzahl der anstehenden Verhöre, Eidesleistungen ꝛc. und einige Colonnen verzeichnet seyn müssen, aus deren Ausfüllung zu ersehen, ob und wie die Sache vor sich gegangen, wie viel an Bescheidsgebühren zu erlegen, und ob Stempelbogen bey den Verhören eingekommen. Der vorsitzende älteste Stadtrichter hat davor zu sorgen, daß die in besagten Buche befindliche Colonnen gehörig ausgefüllet werden.

§. 31.

Wenn die Contumacien nach dem §. 27. angegeben worden, so muß der jüngste der beyden Stadtrichter die die Verhörs-Woche haben, dieselbe niederschreiben und der älteste dagegen dieselben in dem Verhörs-Buche der Deputation bemercken.

§. 32.

Damit nun diese Verhöre baldigst ihren Anfang nehmen, und um 9 Uhr mit der Ablesung derselben nach der Vorschrift des §. 27. angefangen werden könne, so muß der Director das eine Membrum der Verhörs-Deputation seine sämtliche vorzutragende Sachen zuerst, und wenn noch Zeit übrig auch das zweyte Membrum seine Sachen vortragen lassen.

§. 33.

§. 33.

Die Aufnahme der Constitutions-mäßigen Vorträge, so nach dem §. 27. nach der Angabe der Contumacien ihren Anfang nehmen, verrichten die beyden andern nicht zur Haltung der Verhöre abgehende Richter, und schreiben dieselben in zweyen dazu besonders bestimmten Büchern wechselsweise nieder.

§. 34.

Nach Endigung dieser Vorträge gehet die Verhörs-Deputation, oder wenn nicht beyde mit ihren Vorträgen fertig werden können, ein Membrum nebst dem Advocaten und Partheyen in das zur Abhaltung der Verhöre bestimmte Zimmer, und macht mit den Verhören den Anfang. In den Ferien aber wo das constituioniren wegfällt, geschiehet es sogleich, wenn nach dem §. 27. die contumacien angegeben sind.

§. 35.

Hierauf trägt das andere Membrum der Verhörs-Deputation seine übrige Memorialien, Bescheide ꝛc. vor, und begiebt sich hierauf gleichfalls in das zur Abhaltung der Verhöre bestimmte Zimmer.

§. 36.

Währender Abhaltung der Verhöre werden von den beyden andern Stadtrichtern, die Memorialien und Constitutions-Vorträge, rückständige Bescheide, Commißionssachen ꝛc. vorgetragen, die Decreta auf die Memorialien und Constitutions-Vorträge sogleich angefertiget, und wenn noch Zeit übrig, die Relationes aus den zum Verfahren verwiesen gewesenen Sachen abgelesen, und dazu die beyden zu den Verhören deputirte Richter falls solche immittelst mit Abhaltung der Verhöre fertig, gerufen, wenn es aber die Zeit nicht gestattet, so muß es so gehalten werden, wie in §. 12. versehen ist.

§. 37.

Gegen 1 Uhr werden der Verhörs-Deputation die zu publicirende Sententzien, Bescheide Resolutiones, Ronuli &c. zugeschickt, wozu der Regiltratur-Assistent, von dem in der Folge ein mehreres vorkommen wird, herbey zu fordern; sodann geschiehet die Publication von dem vorsitzenden Richter; die Publicata werden dem zur Seite stehenden Registratur-Assistenten eingehändiget, und mit Abhaltung der noch übrigen anstehenden Verhöre, Abnahme der noch übrigen abzuleistenden Eyde, und Abnahme der Contumacial-Vorträge bey den Verhören der Beschluß gemachet.

§. 38.

Hierauf theilt sich die Verhörs-Deputation die abgehaltene Verhöre, abgenommene Eyde, Subhastations-Protocolla &c. nach der Ordnung wie sie im Buche stehen, und wird der Anfangs-Buchstabe desjenigen, welchem sie zugefallen, bey der dazu im Verhörsbuche befindlichen Colonne bemercket, ihm die Acta am folgenden Tage durch die Registratur zugeschickt, um in dem nächstfolgenden Gerichts-Tage, (falls die Sache nicht von grosser Weitläuftigkeit oder von grosser Anzahl ist, als in welchen Fällen dieselben auch wohl bis zum folgenden Gerichts-Tage ausgesetzet werden können) in pleno vorgetragen, zu welchem Ende der Director vom vorsitzenden Richter das Verhörs-Buch abzuforden und nachzusehen hat. Wäre aber bey einer Sache, worin Verhör angestanden, periculum in mora, so muß die Verhörs-Deputation noch denselben Vormittag, da das Verhör angestanden den Vortrag in pleno thun, und den Bescheid an demselben Tage publiciren.

§. 39.

Die Verhörs-Deputation muß darauf acht haben, daß sämtliche Verhöre wenn beyde Partheyen sich beym Ablesen gemeldet, vor sich gehen und die Litis Contestationes genau und deutlich nach Vorschrift unsers Codicis mit specifiquen Bezug auf die Umstände des Klag-Libells geschehen. Des Endes die Gerichte ex officio die bey solchem Klag-Libell und der Litis Contestation sich ereignenden Mängel den Advocaten mit Nachdruck vorzuhalten, und wenn sie bey diesen wesentlichen Stücken des Processus ihre Pflicht nicht beobachten, sie mit Verlust ihrer Gebühren und Erstattung der vergeblich verursachten Kosten zu bestraffen.

§. 40.

Solte sich finden, daß beym Ablesen der Partheyen der Beklagte sich in Person ohne Beystand eines Advocati melden solte, so muß es damit folgender gestalt gehalten werden.

§. 41.

Ordentlicher Weise kan in Sachen, die zu dem Stadtgerichts Collegio gehören und 50 Rthlr. und mehr betragen, kein Theil, er sey Kläger oder Beklagter in einem Verhörs-Termino in Person ohne Beystand eines recipirten Advocati erscheinen, um seine Sache selbst vorzutragen, immassen Wir aber zu dem

dem Ende, und damit die Gerechtsame der Einwohner Unserer hiesigen Residentzien desto gründlicher eingesehen und vorgetragen werden, Untergerichts-Advocaten, an welche ein jeglicher Proceß führender Theil sich wenden kan, geordnet.

Wenn also ein Beklagter in Person ohne Beystand eines Advocati erscheinet, so ist derselbe anzuweisen, sich einen Advocaten anzunehmen oder demselben auf sein Begehr ein Advocat zuzuordnen. Es wäre denn, daß desselben Einwendungen, als weshalb die Verhörs-Deputation denselben zu vernehmen hat, bloß in einer zu erhaltenden Nachsicht beständen, oder ganz offenbar unerheblich wären; In welchem Fall des Beklagten Einwendungen ad Protocollum zu vernehmen, das Verfahren zu beschliessen, die Güthe dem Befinden nach zu versuchen, und in Entstehung derselben der hiernächst zu publicirende Bescheid dem Beklagten in vim publicati in Abschrift zuzufertigen ist.

§. 42.

Das sogenannte Absetzen der Verhöre muß nicht anders als bey einer grossen Anzahl oder Weitläuftigkeit der Verhöre, die währender Zeit ad protocollum niederzuschreiben unthunlich, zugelassen werden, und muß die Verhörs-Deputation besonders der vorsitzende Richter der das oben bemerckte Buch führet, dahin sehen, daß die Protocolla denselben Gerichtstag oder bey einer grossen Weitläuftigkeit doch den folgenden Gerichtstag exhibiret werden, und allenfalls durch Strafbefehle die Advocaten dazu anhalten, weshalb er dann öfters in dem Verhörs-Buche nachzusehen und darnach zu forschen hat, ob die abgesetzten Protocolla von den Advocaten eingereichet worden.

§. 43.

Die bey den Verhören zugeschriebene Verhörs-Protocolla müssen die Stadtrichter mit denen Klag-Libellen und Actis genau conferiren, und sowohl hierbey als bey dem Vortrag aller übrigen Sachen, besonders auf die Bevollmächtigung der Advocaten ein genaues Augenmerck haben ꝛc. Da jedoch viele Processe oft solche geringfügige Objecta haben, in welchen es nach Vorschrift des Stempel-Edicts vom 13. May 1766. keines Stempel-Papiers bedarf, so soll es zur Verminderung der Kosten mit der Bevollmächtigung der Advocaten bey den hiesigen Stadt-Gerichten folgendergestalt gehalten werden.

§. 44.

Ordentlicher Weise muß jedes Klag-Libell, jede Satz-Schrift und jede Vorstellung so die Materialien der Sache betrift von einem recipirten und mit Vollmacht versehenen Advocaten unterschrieben seyn. Wenn dahero dergleichen Vorstellungen übergeben werden, so muß auf denselben nicht verordnet, sondern den Supplicanten zuvorderst die Unterschrift eines recipirten Advocaten, und wenn diese vorhanden, aber die Vollmacht fehlet, dem Advocaten die Beybringung der Vollmacht aufgegeben werden.

Es wäre dann, daß der Advocat de rato cavirete, und periculum in mora wäre, als in welchem Fall zwar darauf zu verordnen, jedoch dem Advocaten die Beybringung der Vollmacht aufzugeben, oder die Partheyen bloß um die Beschleunigung der Sache einen Versuch der Güthe bäten, oder über die Saumseeligkeit oder üble Begegnungen der Gerichts-Personen und Advocaten Beschwerde führten, als in welchen Fällen, da dieses in einem blossen Pro Memoria geschehen können, wenn sie schon von keinen Advocaten unterschrieben ist, dennoch darauf verordnet werden muß.

Sollte auch durch ein blosses Pro Memoria sich jemand beschweren, daß ihm kein Gerichts-Advocat bedient seyn wolle, so ist dem von dem Supplicanten ernannten, oder wenn er keinen vorgeschlagen, einem andern aufzugeben, seine Sache vorzustellen, wenn er solche ganz ungegründet befindet, solches gehörig anzuzeigen, worauf dem Befinden nach zu verordnen, damit jedermann, der nicht offenbar Unrecht hat, nach gehörter Sache Justitz administriret werde.

§. 45.

Von der im vorigen §pho festgesetzten Regel, daß alle Klagen und Vorstellungen, durch einen mit Vollmacht versehenen Advocaten unterschrieben seyn müssen, wird die einzige Ausnahme gemachet, wenn das objectum litis noch nicht dreyßig Thaler betrift, als in welchem Fall die Klagen und Vorstellungen wenn sie nicht undeutlich abgefasset sind, auch ohne Unterschrift der Advocaten angenommen, diese aber, wenn sie solche aufgesetzet oder revidiret haben, mit keiner Vollmacht versehen seyn dürfen.

§. 46.

Damit aber von der Gewißheit constire, daß die Klagen und Vorstellungen mit des Supplicanten Vorbewust von dem unterschriebenen

benen Advocato angefertiget und übergeben worden, so müssen die Partheyen die Vorstellungen selbst so lange eigenhändig unterschreiben, bis sie bey den Verhören oder mündlichen Vorträgen in Person ad Protocollum declariret, daß der sich unterschriebene Advocat ihr Anwald sey.

§. 47.

Unterläßt der sich unterschriebene Advocat zu besorgen daß die Parthey die Vorstellung bis zur Erklärung ad Protocollum eigenhändig unterschreibt, so ist auf dieselbe quoad merita causæ nichts zu verordnen, sondern zuvorderst die eigenhändige Unterschrift oder persönliche Bestellung des unterschriebenen Advocaten zum Mandatario zu erfordern. Es muß daher auch auf dem Vortrag eines solchen illegitimirten Advocati bey dem Constitutioniren oder den Verhören, wenn die Parthey nicht in Person gegenwärtig ist, gar nicht reflectiret, und derselbe dieserhalb in Straffe genommen werden; es wäre dann daß periculum in mora oder die Parthey des Schreibens ganz unerfahren wäre, und der Advocat de rato cavirte, in welchem Fall jedoch dem Advocato aufzugeben, die ratihabition seines Principalis beyzubringen.

§. 48.

Wenn ein Advocat in dergleichen geringfügigen oder auch andern Sachen, wozu es einer gedruckten Vollmacht bedarf, in termino als in Beystand des in Person erscheinenden Beklagten Verhör hält, so muß derselbe als bestellter Mandatarius angesehen und gegen ihn in Sachen die über 30 Rthlr sind, auf die Beybringung einer Vollmacht mit Straffe gedrungen werden.

§. 49.

Wenn ein Concurs-Proceß erfordert wird, muß das nöthige ex officio angegeben, und nicht dem Betrieb der Advocaten überlassen werden; des Endes das Stadt-Gericht sich damit nicht begnügen muß, einen Interims-Curatorem zu bestellen, und diesem das nöthige weiter zu suchen aufzugeben, sondern sofort die Edictal-Citation mit Erlassung der Proclamatum nach Vorschrift der Concurs-Ordnung, und was dem anhängig ꝛc. die Obsignation, dem Befinden nach die Captur des Schuldners verfügen, und sich überall nach den Banqueroutier-Edicten genau achten.

§. 50.

Der Commissarius Verificationis, dessen Gegenwart bey dem Verifications-Verfahren nothwendig ist, muß auch auf den Fortgang des Concurs-Processus ein besonderes Augenmerck haben, und von Zeit zu Zeit das nöthige ex officio verordnen, damit nicht nur das Verifications-Verfahren baldigst geschlossen, sondern auch der ganze Concurs-Proceß durch Vertheilung der Masse beendiget werde; des Endes besonders darauf zu halten ist, daß die Advocaten in termino liquidationis sämtliche Liquidationes einreichen, und die Säumigen bey Ermanglung einer erheblichen Ursache, jedesmahl in Straffe genommen werden.

§. 51.

Da es sich zuträget, daß oft Schuldner mit Hinterlassung eines sehr geringen zur Bezahlung der Schulden gantz unzureichenden Vermögens, sich heimlicher Weise entfernen, oder auch versterben, mithin die Fälle vorhanden sind, daß Concursus eröfnet werden muß, so soll, wenn nach dem Inventario die Masse nicht 100 Rthlr. beträget, zu Ersparung der Kosten genug seyn, wenn die unbekannten Creditores ad terminum liquidationis durch die Intelligentz-Blätter und einem in loco Judicii zu affigirenden Proclamate vorgeladen werden, die bekannten aber müssen per patentum ad domum convociret werden.

§. 52.

Bey Concurs und Liquidations-Processen müssen die ex Actis constirende Creditores zum Empfang der ihnen gebührenden Gelder per patentum ad Domum vorgeladen, keinesweges aber der dazu angesetzte Zahlungs-Termin wie bisher geschehen, durch die intelligentz-Blätter unnützer Weise bekannt gemachet werden. Will aber ein Käuffer zu seiner Sicherheit gerichtlich zahlen, und vor alle etwa unbekannte Ansprüche gedeckt seyn, so muß er angewiesen werden, die Ordnungsmäßige Edictal-Citation der Creditorum in Ansehung des erkauften Grund-Stücks nachzusuchen.

§. 53.

Bey Subhastationibus sie mögen voluntariæ oder necessariæ seyn, soll es genug seyn, wenn die Proclamata in zweyen Jurisdictionen angeschlagen werden, und sind daher nur zwey Proclamata zu expediren. Dahingegen aber die Termine durch die Intelligentz-Blätter nach wie vor, bekannt zu machen.

§. 54.

Auf die nach dem Edict vom 30. April 1765. von Erbschafts-Fällen oft nöthige

Versiegelungen der Verlassenschaften, muß genau gehalten werden, des Endes die bey den Stadtgerichten wöchentlich eingereichte Todten-Listen von der Registratur zum Vortrag befördert, von dem ernannten Decernenten bey einem jeden Sterbe-Fall, wo ex officio nach Maaßgabe obbesagten Edicti eine Versiegelung nöthig, dieselbe sogleich und überdem verfüget werden, daß von solchen Anzeigen eines Verstorbenen, der Unmündige oder Abwesende, oder der Anzeige in der Todtenliste nach, gar keine Erben verhanden, dem Advocato curiæ, dessen unten mit mehrern gedacht werden soll, zur Beobachtung der Cämmerey, wegen des Abschosses oder Einziehung des Vermögens, als eines boni vacantis, davon Nachricht gegeben werden muß.

§. 55.

Es ist nicht jederzeit nothwendig, daß diejenigen, so Erbtheilung vor den Stadt-Gerichten halten müssen, auch die Inventaria gerichtlich anfertigen dürfen, sondern es ist hinreichend, wenn derjenige, so ein Inventarium zu ediren schuldig, eine selbst aufgesetzte, endlich zu bestärckende Specification übergiebet, jedoch bleibet den Stadtgerichten vorbehalten, wenn die überreichte Specification verworren und unverständlich, besonders wenn minores concurriren, dieselbe durch den Actuarium revidiren zu lassen. Wie denn auch nach vorhin angezogenen Edict vom 30. April 1765. §. 29. die Stadtgerichte nach Beschaffenheit der Umstände zu verordnen haben, in wie weit die Auffiegelung ohne Inventur oder mit selbigen zugleich, geschehen solle.

§. 56.

Von dem exhibirten Inventario wobey minores concurriren, ist auf der zu verordnenden Expedition zu verfügen, daß eine Abschrift sofort zur Magistrats-Registratur gegeben werde.

§. 57.

Die ad instantiam eines Creditoris hypothecarii cum effectu præclusionis bey den Stadtgerichten sonst durch einen Mißbrauch nachgegebene Citatio Creditorum, so an dem verpfändeten Grundstücke eine Anforderung haben, ist unnütz und Ordnungs-widrig, und muß daherd nicht ferner verstattet werden, allermassen den Käufern allein frey stehet um solche Citation anzuhalten.

§. 58.

Wenn Strafen comminiret, oder dictiret werden, so müssen dieselben in einem besondern Buche mit Anmerckung des Dati der Verordnung, der Person, dem sie commiret oder dictiret worden, und der Rubric der Acten, in welchen es geschehen, eingetragen, und in den Ferien, Acta von dem Directore mit Zuziehung eines Stadtrichters nachgesehen werden, ob dem injuncto genüget, oder die dictirte Strafe etwa erlassen worden.

Ist den Injunctis bey comminirten Strafen nicht genüget, so ist dieselbe durch eine besondere ad acta specialia anzugebende Resolution festzusetzen, das Injunctum bey schärferer Strafe zu wiederholen, und die solchergestalt festgesetzten unter die Abtheilung der dictirten, und die von neuem gedrohete, unter die Abtheilung der comminirten zu tragen, demjenigen aber, den die Strafe angehet, zu seiner Achtung vorzuzeigen.

Von diesen, solchergestalt festgesetzten und dictirten, aber nicht remittirten Strafen, muß dem Magistrat beym Ablauf des Jahres eine Specification zugefertiget werden, um dieselben durch die Advocatos Curiæ zur Cämmerey einziehen zu lassen.

§. 59.

Von den Succumbenz-Geldern erhält die Cämmerey die Hälfte, und die andere Hälfte wird nach der bisherigen Observanz zwischen dem Verfasser des Erkäntnisses und dem Actuario caute getheilet, jedoch werden dieselben nur in Sachen, so über 50 Rthlr. betragen, zugelassen. Und damit hierunter zum Nachtheil der Cämmerey nichts ausser Acht gelassen werde, so sind dieselben jedesmahl wenn deren Einziehung verordnet wird, in ein besonder Buch zu verzeichnen, und der Betrag derselben beym Ende des Jahres der Cämmerey abzuliefern, worauf der Director, daß es geschehe, besonders Acht haben muß.

§. 60.

Die Bescheide und Urtheile werden in Sachen unter 50 Rthlr. nicht expediret, in allen übrigen hingegen geschiehet die Expedition.

Tit. III.

Von dem Expeditions-Wesen bey den Civil-Processen.

§. 1.

Das Expeditions-Wesen in Ansehung der Civil-Processe versehen nach Vorschrift des obigen §. 2. Tit. I. hauptsächlich 2 Actuarien und 2 Copisten.

§. 2.

§. 2.

Diese beyden Actuarien besorgen, ausser den Expeditionen, in so fern sie nicht das Hypothequen-Wesen angehen, als welches unten festgesetzet werden soll, die Aufnahme der Taxen, Inventuren, Versiegelungen, halten die Inrotulations-Protocolla ab, setzen die abzuschwörende Eydes Formuln auf, und müssen sich bey Aufnahme der Testamente, auch Abhaltung der Liquidations- Verifications- und Solutions-Termine hauptsächlich gebrauchen lassen. Und da es zur bessern Ordnung gereichet, daß ein jeder der expedirenden Actuarien seinen gewissen ihm angewiesenen District habe, so soll es damit dergestalt gehalten werden, daß der eine Cölln nebst der dazu gehörigen Vorstadt, den Friedrichs-Werder, Friedrichsstadt und Neustadt, der zweyte aber Berlin, nebst dazu gehörigen Vorstädten, in Ansehung der ihnen obliegenden Arbeiten zu respiciren haben soll; jedoch hängt es von dem Directore ab, den Actuarien auch ohne Rücksicht der Districte, wenn er es nöthig findet, Aufträge zu thun, oder dem einen gegen Abtretung des einen Districts, einen andern anzuweisen.

§. 3.

Die expedirende Actuarien müssen sich täglich des Morgens von 8 bis 1 Uhr um ihre Arbeit zu verrichten, auf dem Rathhause einfinden, des Endes dieselben die Inventuren, Taxen und Termine, so viel möglich, des Nachmittages vornehmen müssen.

§. 4.

Da bishero in den Process-Sachen gar nichts expedirt, sondern eine blosse Abschrift des Decreti nebst der Abschrift des Supplicats dem Gegentheil communiciret worden, so soll es zwar in Sachen die unter 200 Rthlr. betragen, dabey sein Bewenden haben, in Sachen aber, wo das Objectum litis 200 Rthlr. und drüber beträget, müssen die Decreta ordentlich expediret, des Endes von den expedirenden Actuarien Concepte entworfen, dem Decernenten zur Revision zugeschicket, und sodann auf den erforderlichen Stempel-Bogen expedirt, gesiegelt und von dem Directore allein unterschrieben, und dem Gerichts-Diener zur Insinuation zugestellet werden.

§. 5.

Von den Concepten erhalten die Gerichts-Diener eine Abschrift, um die Insinuationes zu attestiren, welche diese dem Extrahenten zustellen.

§. 6.

Der Entwurf der Concepte muß in allen zu expedirenden zur Siegelung kommenden Sachen, als Antwort-Schreiben, Requisitorialien, Patentis ad Domum, Proclamatibus, gerichtlichen Attesten ꝛc. geschehen, und zur Revision dem Decernenten zugeschicket werden, welche Concepte, wie sich von selbst verstehet, ad Acta zu nehmen.

§. 7.

Die expedirende Actuarien müssen dahin sehen, daß sämtliche, auf dem Tage-Zettul stehende Sachen, expediret werden. Sie erhalten des Endes von dem Registratur-Assistenten eine Specification der zum Vortrag kommenden, ihren District betreffenden Sachen, damit sie wissen können, was aus der Gerichts-Stube zu ihnen kommen muß. Sie müssen dahero, wenn eine auf der Specification stehende Sache, mit oder ohne Actis, wie es das Zeichen der Registratur auf der Vorstellung mit sich bringet, nicht zur Expeditions-Stube kömmt, sogleich Nachfrage thun, daß sie nicht unexpedirt bleibt, oder verworfen werde.

§. 8.

Dieselben füllen die auf dem Tage-Zettul befindliche Colonnen sorgfältig aus, damit man daraus, ob und wenn sie expedirt, wenn Acta zur Registratur gekommen, den Betrag der Gebühren für die Expedition, und den Stempel-Betrag der zur Expedition nöthig gewesen, ersehen könne.

Damit auch der Director urtheilen könne, ob und wenn die durch Constitutions-Decrete, Sentenzien, Resolutionen und Angaben ex officio geschehene Verordnungen expedirt worden, so müssen die Actuarien ein dazu eingerichtetes Journal fortführen, und die darinn befindliche, so wie in dem Tage-Zettul nach vorstehendem §pho eingerichtete Colonnen ausfüllen.

§. 9.

Die Expeditiones müssen nicht, fernerhin bis zur Auslösung der Partheyen liegen bleiben, sondern sobald sie fertig, abgegeben und befördert werden.

§. 10.

Gleichergestalt müssen den Advocaten die expedirten Sentenzien und Bescheide, und die blosse Copeyen derselben, nicht minder die Abschriften der Constitutions-Vorträge und Decretorum, Zeugen-Rotulorum, ohne

Aufenthalt durch die Actuarien, welche darauf sehen müssen, zugestellet, und dieses nicht der willkührlichen Abforderung der Advocaten überlassen werden.

§. 11.

Da aber, so viel die Bezahlung der Urthel-Bescheids, Expeditions-Insinuations-Gebühren und Succumbenz-Gelder, nicht minder der Gebühren, die an ein auswärtiges Gericht auf das ad instantiam einer Parthey erlassene Requisitoriale, überschickt werden müssen, incl. des Post-Porto betrift, ferner für Abschriften der Sentenzien, Decrete und Rotulorum unthunlich ist, daß dieselben von den Partheyen selbst beygetrieben werden können, so müssen die Advocaten, die Partheyen mögen allhier, oder ausserhalb der Stadt wohnen, den Vorschuß dieser ohnedem geringen Gebühren thun, des Endes die Actuarien mit denselben wöchentlich Abrechnung halten, und wenn die Advocaten hierunter säumig sind, es anzeigen, damit sodann gegen die Säumigen sofort mit der Execution verfahren werden könne. Damit aber auch die Advocaten in Ansehung der Auswärtigen, wegen des Vorschusses in keine Gefahr gesetzet werden, so ist unten die nöthige Vorsehung geschehen.

§. 12.

Die Abschriften der ad Acta kommenden Protocollorum und Constitutions-Vorträge besorgt, nach dem §. 2. Tit. I. der jüngste Gerichts-Diener, wovor demselben monathlich 3 Rthlr. bezahlet wird, welches er von dem Antheil der beyden expedirenden Actuarien und desjenigen, der der Registratur vorstehet, so dieselbe nach der in dem Titul von dem Sportul-Wesen enthaltenen Verordnung, aus der gemeinschaftlichen Casse erhalten, einen Monath um den andern abgezogen wird, erhält, jedoch müssen sie die ad Acta kommende Protocolla und Constitutions-Vorträge unterschreiben, und hierunter monathlich alterniren.

§. 13.

Bey Aufnahme der Taxen, wozu ein Schöppe adhibiret werden muß, müssen Protocolla aufgenommen und bey Abhörung der Zeugen keine besondere Termini productionis angesetzet, sondern in uno termino vereydiget und abgehöret werden. Bleiben die Zeugen aus, so muß das darüber zu haltende Protocollum contumaciæ dem Registratori eingehändiget werden, um es auf den Tage-Zettul zu setzen, und solchergestalt zum Vortrag zu befördern, damit sodann novus terminus productionis testium præfigiret werden könne, wozu die Zeugen bey Strafe vorzuladen.

§. 14.

Wenn Partheyen Cessiones, Vollmachten und andere Erklärungen gerichtlich resp. ausstellen und von sich geben wollen, so müssen die expedirenden Actuarien, als welche hierdurch dazu, auch ohne besondern Auftrag des Collegii authorisiret werden, darüber ein umständliches Protocoll in einem besondern mit Folien, Zahl und Register versehenen Buche aufnehmen, es von der Parthey unterschreiben lassen, und sodann, wenn Abseiten des Collegii nichts dabey zu erinnern ist, expediren.

§. 15.

Die zur Siegelung kommenden Sachen müssen die Actuarien in den dazu besonders zu haltenden Büchern, nebst dem Quanto der Gebühren und Stempel eigenhändig verzeichnen, und an den zur Siegelung bestimmten Tagen dem Gerichts-Diener nebst den Büchern zustellen.

§. 16.

Die beyden nach dem §pho 1. dieses Tituli den expedirenden Actuarien zur Seite gesetzten Copisten, verfertigen alle Copeyen und Munda bey den Expeditionen, ertheilen die Abschriften der Sentenzien, Bescheide, Constitutions Decretorum, Rotulorum, Inventarien, verfertigen die Extracte der Todten-Listen, stellen dieselben dem Registratori zu, und müssen überdem, die Abschriften der Sentenzien und Bescheide in dem dazu besonders gehaltenen Buche, wechselsweise mit dem Registratur-Assistenten besorgen helfen.

§. 17.

Sie verrichten diese Arbeit, so wie sie in dem District desjenigen Actuarii an den sie besonders gewiesen werden, vorfällt, nur allein die Abschriften der Sentenzien und Bescheide in das obbenannte Buch ausgenommen, als worin sie zu Vermeidung alles Aufenthalts ohne Rücksicht des Districts wöchentlich alterniren.

§. 18.

An Emolumenten geniessen dieselben die Gebühren vor die Abschriften der Sentenzien, Bescheide, Resolutionen und Constitutions-Decrete, so wie auch der Zeugen Rotulorum, wenn dergleichen in dem District des Actuarii vorfällt, wogegen sie alle übrige Abschriften ohnentgeldlich verrichten müssen, und genießet der Actuarius die davon fallende Copialien allein.

Tit. IV.

Von der Registratur.

§. 1.

Zur Versehung der Registratur ist ein Actuarius nach dem §. 2. Tit. I. als Registrator, und ein Registratur-Aßistent demselben zur Hülfe geordnet.

§. 2.

Der Registrator muß nebst dem Aßistenten sich täglich des Morgens von 8. bis 1 Uhr und des Nachmittags von 3. bis 6 Uhr in der Registratur einfinden, um die ihnen obliegenden Geschäfte auszurichten.

§. 3.

Der Registrator setzet auf die ihm zugestellte Vorstellungen das Præsentatum, und besorget die Beyfügung der dazu gehörigen Acten, und stellt diese dem Registratur-Aßistenten mit den Vorstellungen zur Anfertigung des Tage-Zettuls zu. Er führet ferner das Repertorium, hält von den Requisitorialien, die nicht in gangbare Processe einschlagen, ein besonder Journal, verfertiget, die Rotulos vor den Acten, foliirt dieselbe und besorget, daß sie ordentlich geheftet werden.

§. 4.

Derselbe ertheilet die Abschriften der ad Acta befindlichen Sachen, und muß sich der Aßistent deren Ertheilung ohne Vorbewust des Registratoris schlechterdings enthalten.

§. 5.

Die einlaufenden Verordnungen an Rescripten und Edicten sammlet derselbe in ein besonderes Buch, welches mit einer besondern Specification und jährlichen Abschluß versehen seyn muß.

§. 6.

Derselbe schreibet die Contumacien aus dem dazu vorhandenen Buche auf einen halben Bogen, und bringt sie zu den Acten. Die anstehende Verhöre verzeichnet derselbe in dem Tage-Buche und in dem Verhörs-Buche der Verhörs-Deputation die die Woche hat, hält die Acta zu den Verhören in Bereitschaft und besorget, daß sie an den Gerichts-Tage des Morgens, in die Gerichts-Stube geleget werden.

§. 7.

Die zum Spruch nach geschlossenen schriftlichen Verfahren instruirte Sachen, verzeichnet derselbe in ein besonderes Distributions-Buch, und leget dieses Buch dem Directori zur Ernennung eines Referenten vor.

§. 8.

Derselbe muß ferner von Zeit zu Zeit dem Directori Acta, die durch die Saumseeligkeit der Partheyen und Advocaten unbetrieben liegen bleiben, besonders Erbtheilungs-Concurs- und Liquidations-Acten ad excirandum zu senden.

§. 9.

Wenn den injunctis auf die Extracte der Todten-Listen binnen der gesetzten Frist, kein Gnüge geschiehet, muß der Registrator dieselben von neuen auf den Tage-Zettul setzen lassen, damit die Verordnungen wiederholet werden können.

§. 10.

Derselbe hat ferner die Verwahrung derer bey den Stadt-Gerichten niedergelegten, oder von denselben aufgenommenen Testamente, und muß sich darüber ein genaues Verzeichniß, und dieselben in einer solchen Ordnung halten, daß sie zu allen Zeiten ohne Mühe aufgefunden werden können.

§. 11.

Ausser diesen Geschäften kann sich derselbe jedoch auch nicht entziehen, wenn ihm der Director oder das Collegium andere Sachen, als Expeditiones, Aufnahmen der Testamente ꝛc. aufträgt, diese Aufträge anzunehmen und zu verrichten, wie er sich denn auch nicht entbrechen kann, wenn Partheyen gerichtliche Vollmachten, Cessiones oder andere Erklärungen resp. ertheilen und von sich geben wollen, bey Abwesenheit der expedirenden Actuarien die Protocolla aufzunehmen, weshalb er sich jedoch nach dem §. 14. Tit. III. zu achten hat.

§. 12.

Der Registratur-Aßistent fertiget die Rubriquen der Acten und den Tage-Zettul an. Dieser letztere ist ein Verzeichniß der an einem Gerichtstage zum Vortrag kommenden Rescriptorum, Memorialien und Schreiben, und enthält ausser denen schon oben §. 8. Tit. III. bemerckten Colonnen eine Colonne, ob Acta bey der Vorstellung gewesen, das Datum præsentationis, den Nahmen der Decernenten, Advocati und den Stempel-Betrag der eingereichten Vorstellungen, welche jetzt benannte Colonnen der Registratur-Aßistent ausfüllen, und wo noch kein Decernent ernannt, die Stelle zu dessen Ernennung von dem Director, offen lassen muß.

§. 13.

Diesen Tage-Zettul überschickt derselbe cum Actis zwey Tage vor dem Gerichts-Tage

an den Director zur Durchsicht der eingekommenen Vorstellungen und etwanigen Ernennung des Decernenten, und besorgt nach dessen Remißion die Wegschickung der darauf verzeichneten Sachen cum Actis an die Decernenten.

§. 14.

Von diesem Tage-Zettul stellet derselbe einem jedem Actuario einen Extract, der seinen District betreffenden Sachen zu, damit dieselben wissen können, was zu ihrer Expedition kommen muß.

§. 15.

Derselbe muß ferner besorgen, daß die von dem jüngsten Gerichts-Diener abzuschreibende Verhörs-Protocolla, so bald sie ihm eingehändiget werden, dem Stadt-Richter, dem die Sache zugetheilet worden, cum Actis überschickt werden.

§. 16.

Er besorget ferner, daß die Acta in denen Littern des Repertorii geleget werden, die reponirenden Acta so ihm der Registrator anzuweisen hat, muß derselbe ordentlich wegpacken, und den Umschlag mit dem Anfangs-Buchstaben des Klägers nebst der Jahrzahl bemercken, damit sie jederzeit wiedergefunden werden können.

§. 17.

Er führet ferner die Controlle der Bescheids-Gebühren, nebst dem dazu erforderlichen Stempel-Betrag, des Endes er zur Publication herbeygerufen werden muß, um dieselben in Empfang zu nehmen, nach deren Eintragung und Bemerckung der Gebühren er dieselben den Copisten zur Ertheilung der Abschriften zustellet.

§. 18.

Die zu publicirenden Rotuli müssen demselben von dem Registratore gleichfalls zugestellet werden, um sie in die Verhörs-Stube zur Publication mitzunehmen, nach deren Publication er dieselben den Copisten zustellet.

§. 19.

Die Bescheide und Sentenzien müssen zu mehrerer Ordnung bey dem Stadt-Gerichte abschriftlich aufbehalten, und zu dem Ende in ein besonder Buch eingeschrieben werden. Diese Arbeit verrichtet der Registratur-Assistent mit den beyden Copisten, wie oben Tit. III. §. 16. bereits verordnet, wechselsweise, und lösen sie hierunter wöchentlich ab. Zu welchem Ende der Copist, der die Abschrift derselben an die Advocaten ertheilet, so gleich als dieses geschehen, dieselben den Registratur-Assistenten, wenn er die Woche hat, zustellen muß.

§. 20.

Der Registrator und dessen Assistent müssen an niemand, der nicht zum Stadt-Gerichts-Collegio gehöret, ohne Vorbewust des Directoris und des Collegii Acta verabfolgen lassen, auch sich jedesmahl, wenn Acta aus der Registratur verabfolget werden, darüber einen Schein geben lassen, jedoch verstehet es sich von selbst, daß wenn der Magistrat Acta abfordern läßt solche verabfolget werden müssen.

Tit. V.

Von dem Depositen-Wesen.

§. 1.

In Ansehung des Depositen-Wesens werden die Stadt-Gerichte auf die unterm 30ten Januarii 1761. vor sämtliche Unter-Gerichte verfertigte Deposital-Instruction und deren pünctlichen Ausübung verwiesen, und da nach dem §. 1. Tit. II. die Abtheilung der Städte in Ansehung der zum Stadt-Gerichts-Collegio gehörigen Sachen aufgehoben worden, so müssen auch künftig nicht ferner von jedem Districte Depositа unter besondern Beschluß und Aufsicht gehalten, sondern sämtlichen Depositа einem Rendanten zur Berechnung unter gehörigen Beschluß übergeben werden. Jedoch wollen Wir bey den Stadt-Gerichten von der Vorschrift der gedachten Instruction folgende Ausnahme gestatten.

§. 2.

Erstlich. Ob schon nach dem §. 1. der Deposital-Instruction, zwey Curatores, die besondere Aufsicht über die Depositа haben sollen, so wollen Wir jedoch wegen der überhäuften Beschäftigung der Stadt-Richter gestatten, daß nur ein Curator bestellet seyn dürfe.

§. 3.

Zweytens. Da die Menge an einem Gerichts-Tage vorfallender andern Arbeit nicht gestattet, daß die Gelder-Documenta und Sachen an einem Gerichts-Tage nach Vorschrift des §. 11. der gedachten Instruction ad Depositum gegeben werden können, so wird dazu der Donnerstag Vormittag in der Gerichts-Stube festgesetzet, ausser welchen Tage, falls nicht periculum in mora

mora ist keine Einnahmen und Ausgaben geschehen müssen.

§. 4.

Es müssen daher die Partheyen nur an diesem Tage, dem Rendanten in Gegenwart des Curatoris, das zu deponirende Geld oder Document, auf den Rathhause zustellen, falls nicht in einem besondern Fall ein besonderer Tag von dem Gerichte bestimmet worden, jedoch alsdann auch die Zahlung nicht anders, als in Gegenwart des Curatoris, auf dem Rathhause in der Gerichts-Stube, verrichten.

§. 4.

Da solchergestalt die Depositiones nicht in pleno der Stadt-Gerichte geschehen können, so muß dasjenige ausgeübet und von den Deponenten beobachtet werden, was der §. 13. der gedachten Instruction vorschreibet.

§. 6.

Den Rendanten, wozu auch einer der Referendarien, wenn er anders dazu qualificiret, gebrauchet werden kann, erwählet das Stadt-Gericht unter sich per majora, und muß derjenige, der erwählet wird, es schlechterdings übernehmen. Wogegen der Director den Curatorem, welcher jährlich abzuwechseln, benennet, der ohne Wiederrede sich dieser Arbeit unterziehen muß.

§. 7.

Bey der grossen Anzahl Depositen-Gelder ist die Aufbehaltung derselben in Kasten bey der Auszahlung mit zu vieler Beschwerlichkeit verknüpft. Es müssen daher die Gelder und Documenta, in einem mit Abtheilung nach dem Alphabet und mit 3. Schlössern versehenen Spinde, so wie dasselbe bey dem Magistrat eingeführet ist, aufbehalten und ohne Verzug dieserhalb die nöthige Veranstaltung getroffen werden.

§. 8.

Uebrigens muß wegen der Visitation und Rechnungs-Abnahme, die Vorschrift der Depositat-Instruction pünctlich beobachtet, und die bereits vorhin geordnet gewesene Zähl-Gelder 4 Gr. pro 100. imgleichen der zwölfte Theil der eingehenden Zinsen von den ad Depositum kommenden Geldern, zwischen dem Rendanten und Curatore getheilet werden.

Von denjenigen Geldern aber, so bey Belegung der Kaufgelder oder sonst für Pupillen und minderjährige, auch andere unter der Curatel des Magistrats stehende Personen gezählet werden, müssen keine Depositen-Gebühren genommen, auch solche, so bald es möglich an das Depositorium des Magistrats abgeliefert werden.

Tit. VI.

Vom Hypothequen-Wesen.

§. 1.

Das Hypothequen-Wesen versiehet nach dem §. 2. Tit. I. der zum Hypothequen-Wesen besonders angesetzte Actuarius, und der ihm zur Seite gesetzte Copist, welche sich des Endes täglich um 8 Uhr auf dem Rathhause in dem ihm besonders angewiesenen Zimmer, einfinden müssen.

§. 2.

Der erstere hält das Hypothequen-Buch nach Vorschrift der Concurs-Ordnung. Er verrichtet die Eintragung der Titulorum possessionis, Schuld-Verschreibungen, Cautions-Noten &c. besorgt die Anfertigung der Hypothequen-Scheine und Obligationen, wovon unten mit mehrern gehandelt werden soll, löscht die letztern und übrige gemachte Notata, und concipiret die bey dem Hypothequen-Wesen vorfallende Berichte und Antwort Schreiben. Jedoch kan sich derselbe auch nicht entziehen, wenn ihm Aufträge wegen Aufnahme eines Testaments oder Concipirung einer andern Expedition geschehen, dieselbe zu übernehmen.

§. 3.

Der Copist schreibt alle Munda und Copeyen gegen Genuß der Copialien.

§. 4.

Mit Ausstellung einer gerichlichen Obligation und Caution, so nomine des ganzen Collegii expediret wird, soll es folgender Gestalt gehalten werden.

§. 5.

Wenn sich jemand meldet, der eine gerichtliche Obligation oder Caution ausstellen will, so bey diesem Actuario in der Hypothequen-Stube geschehen muß, so werden zuvörderst die contenta derselben von diesem Actuario nach Vorschrift der Concurs-Ordnung §. 14. in ein Protocoll-Buch so mit foliis und einem Register versehen seyn muß, aufgenommen, das Concept der Obligation so wie es die Concurs-Ordnung vorschreibt, entworfen, von dem Actuario unterschrieben und den Ausstellern sodann ein Tag zur Vollziehung der Obligation oder Caution bestimmet.

§. 6.

§. 6.

An eben diesem Tage, wogegen der Actuarius das Concept durch den ihm zur Seite gesetzten Copisten mundiren lassen, unterschreiben die Aussteller der Obligation oder Caution das Protocoll in dem besagten Buche und zugleich das Mundum der Obligation oder Caution und zwar bey Obligationen mit dem Bekänntniß der empfangenen Summa des Darlehns.

§. 7.

Hirauf wird dem StadtRichter desjenigen Districts, worin das Immobilie belegen (als in welchem Fall Wir es aus bewegenden Ursachen bey der Eintheilung der Städte belassen) das Concept und das von dem Actuario contrasignirte, und den Partheyen unterschriebene mundum der Obligation oder Caution zugesandt.

§. 8.

Der Stadt-Richter erkläret sodann den Ausstellern den Inhalt der Verschreibungen nach Vorschrift der Concurs-Ordnung auf eine legale Weise, bemercket im Concept In margine loco congruo zum Beweise der certioration das Factum und unterschreibt das Mundum.

§. 9.

Dieses unterschriebene Mundum nebst dem Concept wird dem Actuario von den Partheyen oder Gerichts-Diener wieder zugestellet, der dann die Eintragung in das Hypothequen-Buch verrichtet, und daß es geschehen, bey der Stelle, daß der Debitor sein Grundstück verpfändet, zu mehrerer Ueberzeugung des Creditoris, der selten gegenwärtig ist, und dessen Gegenwart auch nicht nothwendig ist, bemercket,

daß die Eintragung, auf der zu allegirenden Pagina des Hypothequen-Buches, würklich geschehen.

Worauf sodann der Actuarius die Obligation oder Cautten zur Siegelung und Unterschrift des ganzen Collegii befördert.

§. 10.

Die Concepte der Obligationen und Cautionen werden in ein besonder Buch so mit einem Register und Folien-Zahl versehen seyn muß, gesammlet.

§. 11.

Werden Obligationes oder Cautiones ausser gerichtlich ausgestellet, und die Eintragung verlanget, so kann dieß mediante supplica bey dem Stadt-Gerichts-Collegio oder auch mündlich bey dem Actuario nachgesuchet werden, jedoch muß im ersten Fall der Actuarius das Decret des Collegii abwarten.

§. 12.

Ist in dem Documento dem Inhaber die Freyheit gegeben worden, es eintragen zulassen, und sonst keine Bedencklichkeit dabey, so wird bloß supur productione documenti in dem Protocoll-Buch ein Protocoll aufgenommen, das Document in das Hypothequen-Buch eingetragen, von dem Document eine Abschrift genommen, die geschehene Eintragung, wie oben §. 9. verordnet, von den Actuario in dem Mundo verzeichnet, dem Original-Documento beygeheftet, und endlich zur Unterschrift des Collegii und Siegelung befördert. Ist aber in dem Documento dem Inhaber die Freyheit dasselbe auf dem verpfändeten Grundstücke eintragen zu lassen, nicht gestattet, so muß der Aussteller zuvor zur Recognition und ob er etwa gegen die Eintragung Einwendung hätte, bestellet, darüber das Protocoll mit aufgenommen, und wenn beyde Theile einig, wie vorstehet, verfahren werden.

§. 13.

Wenn bey andern Gerichten ausgestellte Obligationes oder Cautiones zur Eintragung præsentiret werden; so wird, falls das unter der Jurisdiction der Stadt-Gerichte belegene Immobile allein verpfändet wird, es so wie im vorstehenden §pho verordnet worden, gehalten, nur daß es keiner Recognition des Debitoris bedarf. Wären aber in der Verschreibung verschiedene Grundstücke unter diverser Jurisdiction zur special Hypotheque verschrieben, so wird es damit wie im §. 5. der Concurs-Ordnung vorgeschrieben, gehalten.

§. 14.

Wenn Hypothequen-Scheine verlanget werden, so muß sich derjenige der dergleichen verlanget, bey dem Actuario, der das Hypothequen-Wesen respiciret, melden, der sodann denselben in einem zu haltenden Buche aus dem Hypothequen-Buche concipiret.

§. 15.

Diese Concepte werden von einem Stadt-Richter, worunter dieselben wöchentlich alterniren, in der Hypothequen-Stube mit dem Hypothequen-Buche conferiret, zum Beweiß dieser Revision, im Buche unterschrieben, sodann durch den Copisten mundiret, und von dem Actuario, der ihn contrasigni-

signiret, zur Siegelung und Unterschrift des ganzen Collegii befördert.

§. 16.

In dem Hypothequen-Schein, muß ausser dem was die Concurs-Ordnung vorschreibet, auch in dem Fall, wenn keine Vormundschaften, pacta familiæ &c. eingetragen sind, diß ausdrücklich nach Vorschrift des Edicts vom 19. Febr. 1739. in demselben angemercket werden.

§. 17.

Die Concepte der Hypothequen-Scheine werden in ein besonder Buch gesamlet, so mit einem Register und foliis versehen seyn muß.

§. 18.

Wenn Cessiones einer Obligation gerichtlich geschehen sollen, so muß darüber von dem Actuario ein Protocoll nach der Angabe des Cedenten im Protocoll-Buche aufgenommen, sodann das Instrumentum cessionis ex protocollo expediret, mundiret, zur Siegelung befördert und von dem ganzen Collegio unterschrieben werden.

§. 19.

Die Eintragung eines tituli possessionis, eines Legati, der Vormundschaften, Erbgelder, ausser gerichtlichen Ceßionen, und die Löschung der Obligationen und Cautionen verrichtet der Actuarius nach geschehener Production des Originals vor sich ohne Concurrenz des Stadtgerichts-Collegii, und verzeichnet dieses auf dem Original-Document, wobey aber derselbe alle mögliche Behutsamkeit gebrauchen, und bey einem irgends zweifelhaften Falle bey dem Collegio schriftlich anfragen und Resolution erbitten muß.

§. 20.

Wenn die Löschung eines verlohrengegangenen Original-Documenti verlanget wird, so muß der Actuarius denjenigen, der dieses sucht, an das Stadtgericht verweisen, um dieserhalb eine Verordnung auszubringen, welches sich sodann nach der Vorschrift des §. 41. der Schlesischen Hypothequen-Ordnung vom 4. Aug. 1750. zu achten hat, jedoch kan die bey demselben bisher gebrauchte Vorsicht,

daß die Löschung cum termino von 4 Wochen noch zuvor durch die Intelligentz-Blätter bekannt gemachet werden,

zu mehrerer Verhütung alles Mißbrauchs mit einem solchen Document beybehalten werden.

§. 21.

Wie es mit der Reproduction einer eingetragenen Original-Obligation bey Concurs- und Liquidations-Processen in Ansehung der ausfallenden Creditorum, wie auch wegen Citation der unbekannten hypothecarischen Gläubiger zu halten, dieserhalb werden die Stadtgerichte auf den §. 42. der angezogenen Schlesischen Hypothequen-Ordnung verwiesen.

§. 22.

Wenn von dem Ober-Gericht die Löschung eines Documenti ohne dessen Uebersendung in originali, anbefohlen wird, so muß das Stadtgericht zwar dagegen Anzeige thun:

daß die Reproduction geschehen müsse.

Solte jedoch das Ober Gericht dennoch auf die Löschung desselben bestehen, so muß dieselbe zwar geschehen, im Hypothequen-Buche aber angemercket werden:

daß dis ohne Reproduction des Originals auf wiederholten Befehl des Ober-Gerichts geschehen.

§. 23.

Der Regul nach müssen alle Documenta, wodurch der titulus possessionis begründet wird, in den Copey Büchern so mit Registern und Folien-Zahl versehen seyn müssen, in copiis gesammlet werden. Nur allein die Documenta ausgenommen, deren originalia bey dem Magistrat oder Stadt Gericht sich befinden.

§. 24.

Der unnütze und dem Grund-Begrif des Hypothequen-Wesens entgegenlaufende Gebrauch:

Daß Schuld-Verschreibungen auf ausstehende Schulden, Waarenlager, Strumpf-Stühle, Barbier-Gerechtigkeiten, Privilegien und Mobilien, in einem besondern dazu bestimmten Buche eingetragen werden, muß gäntzlich abgestellet, und die Gläubiger dadurch nicht zu einer eingebildeten Sicherheit verleitet werden.

§. 25.

Die Registratur des Hypothequen-Wesens muß in guter Ordnung gehalten, und des Endes sämmtliche Hypothequen-Protocoll-Concept- und Copey-Bücher auf Repositoriis, nach der Ordnung der Zeit gesetzet, und darüber Specificationes gehalten werden.

§. 26.

Die zur Siegelung kommende Sachen müssen von dem Actuario in ein besonder Buch eingetragen, und in demselben der

Stempel-Betrag, die Gebühren, und wenn die Sache bestellet werden, in besondern Colonnen angemercket werden.

Tit. VII.

Von dem Sportul-Wesen.

§. 1.

Die in der anliegenden revidirten Sportul-Ordnung festgesetzten Sätze müssen von dem Stadtgericht genau beobachtet werden, und damit man ersehen könne, ob auch dieselben nicht überschritten werden, so muß unter allen Bescheiden und Sententzien der Betrag der Urthels- und Commißions Gebühren, und unter allen mundis, so unter dem Gerichts-Siegel expediret werden, der Betrag der Gebühren von dem Actuario verzeichnet werden.

§. 2.

Urthels und Expeditions-Gebühren müssen vor Publication des Urthels und Extradition des Expediendi schlechterdings nicht genommen werden.

§. 3.

Mit der Einnahme der Sportuln wird es dergestalt gehalten, daß, der dem Hypothequen-Buch vorstehende Actuarius die vor Anfertigung der Obligationen, Hypothequen-Scheine, Cautionen ꝛc. zuerlegende Gebühren, und die beyden expedirenden Actuarii die übrigen in ihrem District fallende Sportuln einsammlen und monathlich zur Theilung bringen. Sie müssen darüber besondere Specificationes und der Director genaue Controlle halten, welche sodann zu Ende eines jeden Monaths mit einander verglichen werden.

§. 4.

Die von den deponirten Geldern zur gemeinschaftlichen Casse kommende Depositen-Gebühren muß der Rendant in der zu exhibirenden Rechnung in Ausgabe bringen, und diese müssen sodann bey Abnahme der Rechnungen und Ueberzählung des Bestandes, abgezogen und vertheilet werden.

§. 5.

Da es gebräuchlich gewesen, daß bey der Adjudication eines Grundstücks einige Thaler ad pios usus zum Besten der Armen-Casse gegeben werden, so müssen selbige bey den Adjudications-Bescheiden ante lineam ausgeworfen und controlliret werden. Ein gleiches muß auch mit denen Geldern geschehen, welche von Strafgefällen, Taxen, Testamenten, Succumbenzien, auch an Abschoß und bonis vacantibus der Cämmerey zufliessen, als welche derselben quartaliter mittelst besonderer Specification ohne Abzug abgeliefert werden müssen, wogegen wegen der bey den Stadtgerichten aufgehenden Kosten (worunter auch die Schreibmaterialien der Richter und anderer baarer Vorschuß zu rechnen) welche die Cämmerey zu tragen schuldig, auf Anzeige und Verordnung des Magistrats die Zahlung zu gewärtigen ist.

Tit. VIII.

Von den Advocaten.

§. 1.

Die Advocaten werden von dem hiesigen Magistrat gewählet, examiniret, bey Unserm Groß-Canzler in Vorschlag gebracht, und nach geschehener Confirmation und erhaltener Bestallung von dem Magistrat vereydiget.

§. 2.

Dieselben müssen sich an den oben bestimmten Gerichtstagen des Morgens gegen 9 Uhr auf dem Stadtgerichte einfinden, und sich nicht eher wegbegeben, bis die Urtheile publiciret worden.

§. 3.

Da Wir das sogenannte Constituioniren einführen lassen, so werden die Advocaten dieserhalb, und was zu diesen Verträgen gehöret, auf die Vorschrift Unsers Codicis, und in Ansehung der Proceß-Ordnung überhaupt auf eben diese Vorschrift, den Anhang zum Codice, und diese Gerichts-Ordnung, so viel dieselbe sie angehet, verwiesen.

§. 4.

Da aber die Advocaten durch das eingeführte Constituioniren, und die daher entstehende Abnahme der Memorialien nicht nur an ihrem Verdienst verliehren, sondern ohne dis die der Gerichts-Ordnung de Anno 1710. beygefügte unvollständige, nach den damahligen Zeiten eingerichtete Sportul-Ordnung, jetzt nicht füglich anzuwenden, so sollen der Advocaten-Gebühren künftig nach der beygefügten Taxe festgesetzet werden.

§. 5.

Weil aber in dieser Tax-Ordnung denselben pro Cura instantiæ ein hinlängliches Quantum zugebilliget worden, so können sie sich dagegen nach Inhalt des §. 11. Tit. III. der Auslösung und Bezahlung der Expeditionen und übrigen Vorschüsse nicht entbrechen; jedoch stehet denselben frey, wegen der Stem-

Stempel-Gebühren, den erforderlichen Vorschuß, auch von den ausserhalb der Provinz wohnenden Partheyen einen proportionirlichen Vorschuß zu nehmen, und muß denselben zu ihrem Vorschuß und Auslagen von dem Stadtgerichte durch die bereiteste Execution und Requisitorialien ohne alle Gerichtsgebühren verholfen werden.

§. 6.

Die Advocati Curiæ, deren zwey seyn müssen, sollen auf alle strafbare Vergehungen und Unthaten, so von den unter der Jurisdiction des Magistrats stehenden Personen begangen werden, genaue Acht haben, und wenn sie dergleichen in Erfahrung bringen, dem Magistrat oder Stadtgerichte anzeigen.

§. 7.

Sie müssen bey den Verhören Acht haben, und sich, wenn dergleichen Vergehungen sich dabey hervorthun, interveniendo melden, und auf die Bestrafung antragen.

§. 8.

Wenn ihnen von dem Stadtgerichte Aufträge geschehen, denjenigen, der wieder die Gesetze handelt, in Anspruch zu nehmen, müssen sie die Klage sofort anstellen, das Stadtgericht aber, dergleichen Auftrag in ein besonderes Buch verzeichnen, und der Director muß dasselbe von Zeit zu Zeit cum Actis nachsehen, und wenn dem Auftrag kein Gnüge geschehen, den Advocatum Curiæ durch Straf-Befehle dazu anhalten. Ordentliche Inquisitiones werden jedoch denselben nicht aufgetragen, sondern gehören vor den dazu besonders bestellten Criminal-Richter.

§. 9.

Da dieselbe das Interesse des Magistrats wegen des Abschosses, der bonorum vacantium und sonst wahrzunehmen haben, so müssen sie, wenn ihnen nach dem §. 55. Tit. II. dieserhalb Nachricht gegeben wird, sofort das nöthige suchen, auch sonst ex officio darauf acht haben.

§. 10.

Die Armen-Sachen müssen dieselben vorzüglich übernehmen, jedoch stehet dem Stadtgericht auch frey, einen andern Advocaten dergleichen aufzutragen, und muß sich niemand diesen Auftrag entziehen.

§. 11.

Uebrigens müssen die Advocaten ohne Vorbewust und Erlaubniß des Directoris der Stadtgerichte, und wenn sie über 3 Tage abwesend seyn müssen, ohne Bewilligung des Stadt-Präsidenten nicht verreisen, und wenn ihnen gleich nachgelassen wird, auswärtige Justitiariate in der Nachbarschaft der hiesigen Residenzien zu versehen, so müssen sie dennoch, wenn sie dieserhalb verreisen müssen, Urlaub haben, und sich also einrichten, daß ihre Sachen dieserhalb nicht aufgehalten werden.

Tit. IX.

Von dem Criminal-Wese

Die Criminal-Gerichtsbarkeit versiehet nach dem §. 2. Tit. I. ein besonders dazu bestellter Richter und Actuarius, und wenn ein oder anderer Kranckheits oder anderer erheblicher Ursachen wegen die Arbeit nicht bestreiten kan, so muß solche einem Stadtrichter, mit Zuziehung eines Referendarii oder Actuarii aufgetragen werden. Wie es denn auch die Pflicht eines Referendarii erfordert, durch Uebung in Criminal-Sachen die erforderliche Geschicklichkeit zu erlangen.

Tit. X.

Von den Gerichts-Dienern.

§. 1.

Von denen §. 1. und 2. Tit. I. bestellten sechs Gerichtsdienern werden 5. zur eigentlichen Beobachtung der Function eines Gerichtsdieners nach den obgedachten Districten und zwar dergestalt angewiesen, daß der eine alle in Berlin, der zweyte alle in Cölln nebst dazu gehörigen Vorstädten, der dritte alle in den Berliner Vorstädten, der vierte alle auf den Friedrichs-Werder und Neustadt und der fünfte alle auf der Friedrichsstadt vorfallende Arbeiten verrichtet.

§. 2.

Ein jeder dieser 5. Gerichtsdiener muß sich des Morgens um 8. und des Nachmittags um 2 Uhr bey dem Richter desjenigen Districts, welcher demselben in gewissen Fällen nach dieser Gerichts-Ordnung und besonders den folgenden Titul gelassen worden, und der ihm nach vorstehenden §. 1. angewiesen wird, melden, und dasjenige, was ihm anbefohlen wird, ausrichten.

§. 3.

Ueberhaupt müssen dieselben alle Insinuationes der von den Stadtgerichten ergangenen Verordnungen nach Vorschrift Unsers Codicis getreulich verrichten, in Sachen so unter 200 Rthlr. betragen, die geschehene In-

sinuationes der Abschriften, oder wenn sie den Citatum nicht gefunden, an wen sie die Insinuation sonst verrichtet, hinter dem Decret auf der Original-Vorstellung verzeichnen, in Sachen aber die über 200 Rthlr. betragen und nach dem §. 4. Tit. III. schriftlich expediret werden, die erhaltene Original Verordnung dem Citato zustellen und auf die zu erhaltene Copey der Verordnung die geschehene Insinuation attestiren, und diese dem Extrahenten zustellen.

§. 4.

Und damit wegen Abgabe der decretirten Vorstellungen zur Registratur, welche sie aus der Expeditions-Stube um darauf die Insinuationes zu attestiren, erhalten, keine Unordnung entstehe, so müssen sie sich dieserhalb eigene Bücher halten, und die Abgabe derselben zur Registratur sich durch den Registratorem attestiren lassen.

§. 5.

Die Gerichts-Diener können auch zur Ersparung der Kosten bey geringfügigen Erbschaften, so dem arbitrio der Stadt-Gerichte überlassen wird, zur Aufnahme der Inventarien gebrauchet werden, es muß aber bey dem Vortrag darauf, ob sie auch ordentlich eingerichtet worden, genaue Acht gehabt, und dem Befinden nach die Revision des Verzeichnisses durch den Actuarium verordnet, sodann aber für die Revision keine neue Gebühren genommen werden.

§. 6.

Wenn Executiones wozu einem jeden Gerichts-Diener ein Stadt-Diener zugeordnet ist, veranlasset sind, erhalten dieselben die Abschrift des Decreti oder die expedirte Verordnung nach Beschaffenheit des Objecti Litis der Vorschrift des §. 4. & 5. Tit. III. zufolge, worauf dieselben die Execution ungesäumt ankündigen, und nach Verlauf der in der Verordnung enthaltenen Zeit dergestalt vollstrecken müssen, daß sie sofort einen Stadt-Diener einlegen und nach Ablauf dreyer Tage, falls nicht die Parition der Verordnung dociret wird, ohne Abwartung eines neuen Befehls, mit der Auspfändung verfahren, die abgepfändete Sachen entweder, wenn der Schuldner zwey Behältnisse in seiner Wohnung hat, in dem einen versiegeln, oder in die Pfand-Cammer auf dem Rathhause bringen lassen, wovon sie sodann mittelst Einreichung der Specification der abgepfändeten Sachen zur fernern Verordnung dem Stadt-Gerichts-Collegio Anzeige thun, und diese dem Registratori, um sie zum Vortrag zu befördern, einhändigen.

§. 7.

Die Siegelung der expedirten Sachen an den bestimmten Tagen verrichten dieselben, worunter sie wöchentlich alterniren, und fordern sich des Endes von den Actuarien die zur Siegelung kommenden Sachen, nebst den Siegelungs-Büchern ab.

§. 8.

Nach geschehener Siegelung muß derjenige Gerichts-Diener, der die Siegelung gehabt, einem jeden, die seinen District angehenden Sachen zur Insinuation zustellen.

§. 9.

An Emolumenten geniessen dieselben ausser den ihnen auf dem Cämmerey-Etat ausgemachten Besoldungen dasjenige, so in der anliegenden Spertul-Ordnung festgesetzet ist, und müssen sie bey Vermeidung der Cassation ein mehreres nicht nehmen.

§. 10.

Der 6te und jüngste Gerichts-Diener muß die Abschriften der ad Acta kommenden Verhörs- und Constitutions-Protocollorum, deren Verfertigung ihm nach der Vorschrift des §. 12. Tit. III. obliget, den folgenden Tag nach dem Gerichts-Tage gegen Mittag und zwar die Verhörs-Protocolla dem Registratori und die Constitutions-Decrete und Protocolla den Copisten, wenn er zuvorderst deren Unterschrift des Actuarii nach dem oben gedachten §. 12. Tit. III. beschaffet hat, zustellen.

§. 11.

Derselbe muß sich täglich des Morgens um 8 Uhr und des Nachmittags um 2 Uhr bey dem Directore einfinden, und Verhaltungs-Befehle erwarten.

§. 12.

Die bey dem Directore vorfallende Sachen, wo periculum in mora ist, müssen demselben zur Besorgung aufgetragen werden, es stehet aber auch dem Directori und Stadt-Gerichts-Collegio frey, besonders bey Saumseligkeit eines andern Gerichts-Dieners demselben Aufträge zu thun, wobey er sich überall nach der Vorschrift so oben §. 2. 3. seq. dieses Tituli den Gerichts-Dienern gegeben worden, zu achten hat.

§. 13.

An Emolumenten hat er ausser demjenigen, was er nach obigen §. 12. Tit. III. vor Abschrift der ad Acta kommenden Protocollorum von den Actuarien erhält, die Gebühren

führen vor die ihm von dem Directore und dem Stadt-Gerichts-Collegio aufgetragenen Sachen zu genießen, so einem Gerichts-Diener nach der anliegenden Sportul-Ordnung zukommen.

Tit. XI.

Von dem kleinen Gerichts-Tage.

§. 1.

Obschon nach dem Inhalt dieser Gerichts-Ordnung, die sogenannte Districte in Sachen, so zu dem ordentlichen Gerichts-Tage gehören, abgeschaffet sind, und alles gemeinschaftlich vorgetragen und entschieden werden muß, so soll es jedoch in Ansehung derjenigen Sachen, so zu dem kleinen Gerichts-Tage gehören, aus bewegenden Ursachen, dabey sein Verbleiben haben, nach der oben §. 1. Tit. II. vorgekommenen Absonderung der Districte die vorfallenden Streitigkeiten in geringfügigen Sachen, unter den Stadt-Richtern eingetheilet bleiben, und hiernach die kleinen Gerichts-Tage von ihnen abgewartet werden.

Er entscheidet also die Sachen vor sich allein, und bedienet sich dabey des kleinen Gerichts-Siegels, so einem jeden zu dem Ende anvertrauet wird.

§. 2.

Es gehören aber dahin bloß:

1) Injurien-Sachen unter ganz geringen Leuten,
2) Sachen, so 10 Rthlr. und darunter betreffen.
3) Mieths-Sachen, sowohl wegen der rückständigen Miethe, wenn das geforderte Quantum 10 Rthl. und darunter beträget, als auch wegen des Ein- und Ausziehens, entweder in Ansehung solcher Quartiere, weshalb die jährliche Mieths-Gelder nur 10 Rthlr. betragen, oder in Ansehung solcher, da das Mieths-Geld für die streitige Mieths-Zeit nur 10 Rthlr. und darunter beträget.

Die Gesinde-Sachen, welche nach der Gerichts-Ordnung de 1710. §. 23. ehedem zu dem kleinen Gerichts-Tage gehöret, werden nach Vorschrift der Gesinde-Ordnung vom 2ten Jan. 1746. vor dem daselbst Tit. X. angeordneten Gesinde-Amt entschieden.

§. 3.

Der kleine Gerichts-Tag wird
von dem Richter zu Berlin,
des Dienstags,
— — zu Cölln,
des Sonnabends,
von dem Richter vor dem Königs- und Spandauer-Thore an einem von dem Directore zu bestimmenden Tage.
auf dem Berlinschen Rathhause des Morgens um 8 Uhr, und
von dem Richter auf der Friedrichs-Stadt, Werder und Dorotheen-Stadt des Dienstags und Sonnabends.
auf dem Werderschen Rathhause um die gesetzte Stunde abgehalten, und muß dabey jedesmahl ein Gerichts-Schöppe gegenwärtig seyn.

§. 4.

In dergleichen zum kleinen Gerichts-Tage gehörigen Sachen, melden sich die Partheyen bey dem Richter des Districts, der sodann auf ihre angebrachte Beschwerden, das nöthige verordnet, und dieselbe dem Gerichts-Diener zur Ansetzung eines Termini und Vorladung des Gegentheils zustellet.

§. 5.

Der Anfang des Gerichts-Tages, wird mit Ablesung der anstehenden Verhöre aus dem dazu besonders vorhandenen Buche gemacht, in welchem der Gerichts-Diener dieselben verzeichnet hat.

§. 6.

In dem Termino, wozu keine Advocaten zuzulassen, muß zuvorderst möglichsten Fleisses die Güte versuchet, und in deren Entstehung mit Abschneidung aller Weitläuftigkeiten, jedoch mit Beybehaltung der wesentlichen Stücke des Processus, die Sache so viel möglich zu einem Definitiv-Erkenntniß instruiret, und von dem Richter sogleich der Bescheid publiciret werden, wobey es ohne Zulassung eines Remedii verbleibet, und wenn es in Injurien-Sachen auf die Bestrafung mit Gefängniß ankommt, das Erkenntniß sofort zur Execution gebracht wird.

Jedoch stehet dem Directori frey, wenn sich die Partheyen beschweren, Acta zu erfordern, und wenn sich aus denselben ergiebet, daß zuvor eilig und nulliter verfahren worden, oder dem sich beschwerenden Theil ganz offenbar Unrecht geschehen sey, kann bey Schuld- oder Mieths-Sachen das Verfahren nach geschehenen Vortrag in pleno der

Stadt-Gerichte aufgehoben, und die Sache zur nochmaligen Cognition gezogen werden, in welchem Fall jedoch der Director die Sache einem andern Richter auftragen muß.

§. 7.

Obschon nach Vorschrift Unsers Codicis der erste Terminus in Bagatell-Sachen præjudicialis ist, und in Injurien-Sachen dem Injuriato aufgegeben werden muß, seine Zeugen mit zur Stelle zu bringen, so lassen wir es jedoch aus bewegenden Ursachen bey dem bisherigen Gerichts-Gebrauch, daß im erstern Fall beym Ausbleiben des Gegners novus terminus sub præjudicio auszubringen und anzusetzen, und in dem zweyten Falle beyden Theilen in termino erst aufzugeben, ihre Zeugen in alio termino, der ihnen bekannt zu machen, zu sistiren, bewenden.

§. 8.

Wenn bey einer Injurien-Klage die Sache dadurch abgemachet wird, daß der Injuriant sich erkläret, wie er den Injurianten für einen unbescholtenen Mann halte, und der erste ein Beweißthum dieser Erklärung (Ehren-Schein) verlanget, so ist demselben das Protocoll unter der Unterschrift des Richters, mittelst Beydruckung des kleinen Gerichts-Siegels zu expediren.

§. 9.

Wenn von den Partheyen die Ausfertigung der Abschiede verlanget wird, so müssen dieselben von dem Richter unter dessen Unterschrift und dem kleinen Gerichts-Siegel ertheilet werden.

§. 10.

Die Stadt-Richter müssen sich durchaus nicht unterstehen, das kleine Gerichts-Siegel zu einem andern Behuf, als zu Ausfertigung dergleichen zum kleinen Gerichts-Tag gehörigen Sachen zu gebrauchen.

§. 11.

Der Gerichts-Diener des Districts, versiehet bey den zum kleinen Gerichts-Tag gehörigen Sachen, die Function eines Registratoris, des Endes er die eingelaufenen Klagen und abgehaltene Protocolla nebst den ertheilten Bescheiden sammlet, in ein Buch heftet, und mit einem Register versiehet, damit dieselben bey vorfallender Nachfrage aufgefunden werden können.

Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 5ten April 1770.

Friederich.

(L.S.)

v. Jariges.

Revidirte Sportul-Ordnung für die hiesige Stadt-Gerichte.

	Th.	Gr.	Pf.
1. Pro Citatione per Decretum und vor eine jede Verordnung in Sachen, wo das objectum litis unter 200 Rtl. beträgt, und also nicht ordentlich sub Sigillo expediret wird	—	3	—
Falls aber die Vorstellung und Libell incl. der Beylagen über einen Bogen starck ist, vor jeden Bogen an Copialien —	—	1	—
Dem Gerichts-Diener pro insinuatione & relatione vor eine jede Person —	—	1	—
Vor eine schriftliche Citation und Verordnung unter dem Siegel incl. Siegelungs Groschen — —	—	6	—
Dem Diener pro insinuatione & relatione vor eine jede Person	—	2	—
2. Für Anlegung und Loskündigung eines Arrests			
a) in Sachen, so unter 200 Rthlr. — —	—	4	—
Dem Gerichts-Diener	—	2	—
b) in Sachen über 200 Rtl. welche sub Sigillo ausgefertiget werden inclusive Siegelungs-Gelder —	—	6	—
und pro Nuncio —	—	2	—
Wenn die Miethe eines Hauses mit Arrest beleget wird, bekommt der Gerichts-Diener für den Miethsmann	—	1	—
3. Für die Abhörung eines Zeugen ad Articulos und interrogatoria — —	—	16	—
Für eine summarische Abhörung incl. Beeydigung —	—	8	—

4. Den

	Th.	Gr.	Pf.
4. Den Zeugen Rotulum zu verfertigen — —	1	—	—
Wenn er aber über 12 Bogen starck ist, für jeden Bogen mehr	—	2	—
5. Vor einen Bescheid der ad Protocollum audientiæ gegeben wird			
a) wenn die Sache 30. bis 50. Rthlr. betrift, von beyden Theilen zusammen	—	8	—
b) wenn die Sache über 50 Rthlr. und unter 100 Rthlr. betrift —	—	12	—
c) wenn die Sache 100 Rthlr. und darüber betrift 16 Gr. bis	1	—	—
6. Vor einen Bescheid ad Protocollum Commissionis wie vorstehet, falls die Sache wichtig und weitläuftig ist, kan auch genommen werden, bis — —	2	—	—
7. Pro inrotulatione Actorum beyde Theile — —	—	12	—
8. Vor Verfertigung des Rotuli beyde Theile —	—	8	—
9. Für Heftung der Acten dem Registratori — —	—	2	—
10. Vor Anfertigung einer Sententz ex Actis auf ein schriftliches Verfahren 2 Rtl. bis	4	—	—
11. Für ein Expensen-Urthel	—	8	—
12. Für die Ausfertigung einer Sententz in Sachen die 30 Rtl. und mehr betragen —	—	12	—
und 2 Gr. Protoll-Gebühren so der Actuarius allein bekömmt.			
13. Succumbenz-Gelder			
wenn die Sache über 200 Rthlr. betrift — —	6	—	—
wann die Sache 50 bis 200 Rthlr. betrift. —	3	—	—
welche ohne Unterscheid ob der Appellant ein Exemtus ist oder nicht, genommen werden, wovon die Cämmerey die Hälfte und die andere Hälfte der Urthels-Fasser und der Actuarius des Districts erhält; in unter 50 Rtlr. betragenden Sachen wird nichts genommen.			
14. Für die Execution in Sachen so vor dem Collegio und nicht zum kleinen Gerichts-Tage gehören.			
Der Gerichts-Diener täglich	—	4	—
und der Stad-Diener —	—	3	—
15. Pro Designatione der Pfänder nach der Wichtigkeit der Arbeit 8 Gr. bis	—	12	—
16. Pro Distractione der Pfänder, nach dem die Arbeit ist 16 Gr. b.	1	—	—
Könnt es aber zur ordentlichen Auction, so einige Tage dauert,			
die Gerichte für einen ganzen Tag	2	—	—
und vor einen halben Tag	1	—	—
17. Vor die Taxe eines kleinen und Mittel-Hauses, so nicht über 3000 Rtlr. taxirt wird, wird dem Gericht gegeben —	2	—	—
18. Vor die Taxanten, Gerichts-Schöppen und Gerichts-Diener, welche letztere jeder pro termino taxæ 6 Gr. bekommen	1	21	—
19. Ist ein Brauhauß dabey oder Geräthschaften oder ein Garten, so wird mehr bezahlt —	1	—	—
Wovon im letztern Fall von diesen 1 Rtl. 12 Gr. der Gärtner erhält, und der Böttcher und Kupferschmidt besonders jeder 9 Gr.			
20. Vor die Taxe eines Hauses über 3000 Rthl. bekommen die Gerichte — —	3	—	—
und die Taxanten 2 Rtl. 15 Gr., wovon der Schöppe 6 Gr. und der Nuncius 3 Gr. erhält.			
21. Ist ein Brauhauß oder Garten dabey, so wird die ad 19. bezahlt.			
Die Cämmerey erhält von den Gerichts-Gebühren — —	—	8	—
22. Der Gerichts-Diener erhält pro Citatione der Taxatorum und Gerichts-Schöppen für einen jeden —	—	1	—
23. Für Ausfertigung der Taxe	—	18	—
24. Für ein Proclama —	—	16	—
25. Pro prolongatione termini unter denen Proclamatibus —	—	4	—
26. Pro aff- & refixione proclamatum der Gerichts-Diener	—	2	—
27. Vor Ausfertigung eines Adjudications-Scheins — —	1	12	—

28. Pro

	Th.	Gr.	Pf.
28. Pro termino liquidationis & verificationis wenn die Sache in einem termino abgemachet wird — —	1	12	—
Für jeden darauf folgenden Termin — — —	1	—	—
29. Dem Gerichts-Diener für den ersten Termin —	—	6	—
Und für die übrigen —	—	4	—
Und zwar in beyden Fällen überhaupt und nicht für jede Parthey.			
30. Pro inrotulatione der Concurs- und Liquidations-Acten —	—	12	—
31. Pro patento ad Domum —	—	12	—
32. Für ein Prioritæts-Urthel nach Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache — 4 bis	5	—	—
33. Für Ausfertigung derselben	—	20	—
34. Für den Bericht, wenn Acta auf erhobene Appellation eingesandt werden —	—	8	—
35. Der Nuncius für die Besorgung der Siegelung und Wegtragung der Acten —	—	4	—
36. Für einen Bericht der ad instantiam partium erstattet wird nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit — 1 Rthlr. bis	2	—	—
37. Pro term. distributionis & solutionis — —	1	12	—
38. Pro Expeditione des Distributions und Solutions-Recessus.	1	—	—
39. Für Aufsetzung eines Eydes	—	4	—
40. Für einen Declarations-Schein, Quittung Cession, Attest, Vollmacht, Tutorium Curatorium	—	18	—
41. Pro Requisitoriali, Intercessions- und Subsidial-Schreiben	—	8	—
42. Für eine gerichtliche Versiegelung — —	1	12	—
pro resignatione —	1	—	—
der Gerichtsdiener pro obsignatione — —	—	4	—
pro resignatione eben soviel			
43. Vor die Inventur, so der Actuarius verrichtet für den halben Tag — —	1	—	—
und für einen ganzen Tag	1	16	—
vor den Gerichtsdiener pro termino inventuræ —	—	6	—
Verrichtet dieselbe aber in Kleinigkeiten der Nuncius nach Beschaffenheit des Objecti 8. 12 bis 16 Gr.			

	Th.	Gr.	Pf.
44. Für die Erbtheilung wenn die Sachen unter 200 Rthlr. überhaupt — —	1	8	—
und der Gerichtsdiener —	—	4	—
45. Wenn die Sache über 200 thlr. vor jeden Termin, der darauf nothwendig zugebracht werden muß — —	1	16	—
46. Für die Anfertigung des Inventarii und Erbvergleichs, so das Stück nicht über 3 Bogen	1	4	—
Ist es stärcker 3 Gr. pro Bogen mehr.			
47. pro Confirmatione eines Erb-Vergleichs, so die Erben unter sich machen, vor jeden Erben	—	12	—
48. Deposital-Gebühren pro 100	—	20	—
Zähl-Gelder pro 100	—	4	—
dem Rendanten für die Interims-Quittung	—	3	—
49. Für die gerichtliche Auszahlung solcher Gelder, die nicht ex Depositorio gezahlt werden pro 100 — —	—	4	—
50. Wenn eine Sache zur Commission verwiesen wird, pro termino Commissionis, so der Commissarius allein bekommt			
1 Rthlr. bis — —	1	12	—
und der Gerichts-Diener	—	4	—
51. Für ein Testament, so im Hause ad Protocolium gegeben wird, und pro Concept- & expedi			
tione incl. des Recognitions-Scheins — —	4	8	—
für den Gerichts-Diener	—	4	—
für den Schöppen —	—	8	—
für die Cämmerey —	—	8	—
52. Für ein Testament, so im Hause verschlossen überreichet wird, an Gerichts-Gebühren und vor			
Recognitions-Schein —	3	12	—
für den Gerichts-Diener, Schöppen und die Cämmerey, wie vorstehet.			
53. Für ein Testament, so auf dem Rathhause ad Protocollum gegeben wird und pro Expeditione incl. Recognitions-Scheins.	3	—	—
für den Gerichts-Diener	—	4	—
54. Für ein schriftliches im Gericht übergebenes Testament, an Gerichtsgebühren incl. Recognitions-Scheins — —	2	12	—
für den Gerichts-Diener	—	4	—

55. Pro

	Th.	Gr.	Pf.
55. Pro apertura testamenti —	1	—	—
56. Wenn ein Testament oder Donation ohne Publication zurück gegeben wird — —	—	16	—
57. Für eine Obligation, Contract und Vergleich, oder pro confirmatione derselben —	1	—	—
58. Für ein jedes 100 Hypothequen-Jura — —	—	6	—
der Gerichts-Diener für die Besorgung der Unterschrift, Siegelung und Insinuation	—	2	—
Wenn die Obligation im Hause vollzogen wird, dem Gerichts-Diener vor die Hinbringung des Protocoll-Buchs —	—	4	—
59. Für einen Hypothequen-Schein dem Gerichts-Diener pro insinuatione — —	—	12	—
wenn er abgeholet wird, nichts.			
60. Für Eintragung eines tituli possessionis — —		8	—
61. Für Eintragung einer stillschweigenden Hypotheque und eines andern Notari auf Verlangen der Parthey —	—	6	—
62. Für Eintragung einer Cession	—	8	—
63. Für Eintragung einer bey einem andern Gericht ausgestellten Obligation, nach Vorschrift des §. 5. der Concurs und Hypothequen-Ordnung 4 bis	—	8	—
64. Für die Löschung —	—	6	—
desgleichen für die Eintragung eines Arrests —	—	6	—
65. Für einen Trau-Schein — — 16 Gr. bis	1	—	—
66. Für einen Steckbrief —	—	16	—
Ausser vorstehenden Sätzen werden bey einem Testament, Recognitions-Schein, Obligation, Hypothequen-Schein, Vollmachten, Cessionen und was überhaupt bey Actibus voluntariæ jurisdictionis gesiegelt wird, ausser obigen Sätzen 2 Gr. an Siegelungs-Gebühren bezahlt.			
Vorstehende sämtliche Sätze fliessen zur gemeinschaftlichen Casse, wo nicht besonders bemercket ist, daß der Director, die Stadtrichter, Actuarii ꝛc. es allein vor sich bekommen.			
67. An Copialien, von Sentenzien, Bescheiden, Memoralien, pro Bogen, wenn er der Ordnung nach geschrieben ist —	—	1	6
68. An Copialien bey Satzschriften und Zeugen Rotulis, so den Partheyen abschriftlich gegeben werden, vor einen Stoß, der 6 Bogen hält —	—	6	—
69. Für ein Constitutions-Decret, so die Advocaten abschriftlich erhalten — —	—	—	6
70. Für eine mündliche Citation in Sachen, so zu den kleinen Gerichtstagen gehören —	—	2	—
Wovon der Richter und Gerichtsdiener jeder die Hälfte bekommt.			
71. Für Anlegung und Loskündigung eines Arrests in dergleichen Sachen — —	—	4	—
72. Für ein Interlocut in dergleichen Sachen, so unter dem kleinen Gerichts-Siegel expediret wird, so der Richter erhält. — —	—	6	—
73. Für ein Definitiv-Urthel, Vergleich und Ehren-Schein, so expedirt wird, und der Richter erhält — —	—	12	—

Erneuerte Taxe

für die Advocaten des Stadtgerichts.

	Th.	Gr.	Pf.
1. Pro libello			
a) in Sachen, wo das objectum litis bis 50 Rthlr. beträgt — —	—	8	—
b) in Sachen, von 50 bis 200 Rthlr. und Injurien-Sachen, so nicht vor die kleine Gerichtstage gehören 12 bis	—	16	—

	Th.	Gr.	Pf.
c) in Sachen, so über 200 Rthl. — wenn aber das Libell eine mühsame Auseinandersetzung des facti erfordert und das Object wichtig ist — — 1 Rthlr. bis	1	4	—
2. a) pro accusatione contumaciæ, wenn die Sache über 500 Rthl. imgleichen wenn pars adversa in einem Commißions-Termin ausbleibt —	—	16	—
b) für alle übrige Contumacien	—	8	—
3. Für alle Suppliquen, so zur Instruction des Processus gehören, in den Ferien, oder wenn pars adversa keinen Mandatarium hat, excl. Beweises, Bescheinigungs-Antretungen und Appellations-Schedul in Sachen über 50 bis 200 Rthlr. —	—	8	—
in Sachen unter 50 Rthlr.	—	6	—
wenn aber dieselben weitläuftig nach Beschaffenheit des objecti und der Arbeit —	—	16	—
an Copialien und Beylagen pro Bogen —	—	1	6
4. pro termino audientiæ in ord. jurisd.			
a) wenn die Sache 50 Rthl. und darunter betrift —	—	12	—
b) wenn die Sache über 50 bis 100 Rthlr. betrift —	—	18	—
c) in Sachen über 200 Rthlr. bis 500 Rthl. und in Injurien-Sachen, so vor dem Iudicio tractiret werden —	1	12	—
d) wenn die Sache über 500 Reichsthaler betrift —	1	12	—
5. Für ein Verfahren loco oralis — — 2 bis	3	—	—
und wenn die Sachen zum schriftlichen Verfahren verwiesen worden, nach Beschaffenheit des Objecti und guten Ausarbeitung der Schriften.			
6. pro audienda & publicanda Sententia prioritatis			
a) wenn die Forderung des Principals 50 b. 100 Rthlr. betrift	—	12	—
b) wenn sie über 100 Rthlr. betrift, desgleichen da Mandatarius Curator Concursus	—	16	—
Pro publicatione der Bescheide, Sententzien und Rotulorum passiret nichts, da denen Advocaten pro cura instantiæ ein Quantum zugebilliget wird.			
7. Pro termino productionis testium			
a) in Bescheinigung —	—	8	—
b) in Beweiß —	—	16	—
8. Pro termino præstat. juramenti in Sachen			
unter 100 Rthlr. —	—	8	—
über 100 Rthlr. —	—	16	—
9. Für eine Beweiß-Antretung			
a) wenn der Beweiß durch Articul angetreten wird			
in Sachen unter 100 Rthlr.	—	16	—
in Sachen über 100 Rthlr.	1	—	—
b) wenn der Beweiß ohne Articul per juramenti delationem oder Documenta angetreten wird — 12 Gr. bis	—	16	—
10. Für eine Bescheinigungs-Antretung — —	—	8	—
11. pro termino inrotulationis	—	16	—
12. Für eine Appellations-Schedul	—	16	—
13. Pro termino licitationis —	—	16	—
14. Pro termino liquidationis			
a) wenn die Forderung des Liquidanten bis 50 Rthlr. beträgt — —	—	8	—
b) wenn die Forderung über 50 Rthlr. beträget, oder pro liquidato, oder pro Curatore	—	16	—
15. Pro termino verificationis, wie bey dem termino audientiæ ad 4.			
Pro liquidante, pro liquidato aut Curatore			
Wenn aber gegen mehr als 4 Creditores verfahren worden, vor jedes Verfahren gegen die Liquidanten —	—	12	—
16. Pro termino Commissionis in solchen Sachen, wo der terminus Commissionis eine Berechnung oder Verfahren in Defect-Sachen betrift, wie ad 4.			
Für andere Commißionstermine aber — —	1	12	—
17. Pro Cura instantiæ			
a) in Sachen über 50 bis 100 Reichsthaler —	—	12	—
b) über 100 bis 500 Rthlr.	1	—	—
c) über 500 Rthlr. —	2	—	—

No. 34. Rescript an sämtliche Cammern, daß die Prediger, Schul-Bediente und Prediger-Wittwen bey denen ihnen zustehenden Accise-Freyheiten nicht gekräncket, noch darunter einige Neuerungen vorgenommen werden sollen. De Dato Berlin, den 17 April 1770.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst durch die ergangene allergnädigste Cabinets-Ordres vom 20 Octobr. 1767. und 13ten April a. c. festgesetzet haben, daß die Prediger, Schul-Bediente und Prediger Wittwen, bey denen ihnen zustehenden Accise-Freyheiten nicht gekräncket, noch darunter einige Neuerungen vorgenommen werden sollen: So machen Wir euch solches zu eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 17ten April 1770.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

An sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen.

No. 35. Circulare an alle Inspectores, daß die Ehebruchs halber geschiedene Ehe-Leute mit denen Personen, mit welchen sie Ehebruch getrieben, nicht getrauet werden sollen. De Dato Berlin, den 10 May 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir bringen in Erfahrung, daß verschiedene Prediger, die Ehebruchs halber von einander geschiedene Eheleute hiernächst mit denen Personen, mit welchen solcher vorher getrieben worden, ohne Bedencken aufbiethen und vertrauen. Weil aber dergleichen Ehen unzuläßig sind; so ist Unser gnädigster Wille, daß kein Prediger dergleichen Personen, wann ihm diese Umstände von ihnen bekannt sind, mit einander öffentlich aufbiethen oder gar vertrauen soll; Wir befehlen euch daher hiermit allergnädigst, sämtliche Prediger euerer Inspection zu genauer Beobachtung dieser Vorschrift, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung anzuweisen, und euch auch selbst darnach gehorsamst zu achten. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 10. May 1770.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 36. Circulare an sämtliche Cammern, das Wandern der einländischen Gesellen betreffend. De Dato Berlin, den 11 May 1770.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Mit besondern Mißfallen haben Wir seit geraumer Zeit wahrgenommen, wie viele einländische Gesellen entweder gar nicht zu wandern sich beykommen lassen, oder aber, wann sie ja die Wanderschaft antreten, dennoch nicht die festgesetzte und in denen Gewercks-Privilegiis durchgängig bestimmte Wander-Jahre völlig aushalten und endigen, grössesten Theils auch nach ausgestandenen Lehr-Jahren lediglich bey ihren Eltern, als Gesellen bleiben, und hiernächst zu Gewinnung des Meister-Rechts unter mancherley scheinbaren Vorwänden, die Dispensation von denen ihnen so fehlenden, als nicht angetretenen Wander-Jahren, zu erhalten bemühet seyn. Wann aber das Wandern bey denen Handwerckern deshalb eigentlich introduciret, und in denen jedesmahligen Gewercks und Innungs-Privilegiis, denen Jahren nach bestimmt, festgesetzet worden, damit die Gesellen, welche sich einem oder dem andern Handwercke widmen, solches jedesmahl sehr gründlich erlernen, und sich darinnen, ehe sie Meister werden, und das Recht dazu erhalten, recht üben können, durch die Unterlassung des Wanderns hingegen solches nicht geschiehet, vielmehr aber, wie die Erfahrung es leider bestärcket, sodann nur schlechte Meister in die Gewercke und Innungen kommen, welche durch schlechte

Arbeit und Pfuscherey das Publicum hintergehen und täuschen.

So wird um diesem wesentlichen Uebel Unserer Staaten in Zeiten Einhalt zu thun, hiermit ein vor allemahl festgesetzet, daß von nun an, und für das künftige, niemand, er sey wer er wolle, weiter als Meister bey einem oder dem andern Gewerke an- und aufgenommen werden soll, wann er nicht die in denen Gewercks-Privilegiis festgesetzte Wander-Jahre zuvor gehörig innerhalb Landes verrichtet, ausgehalten, und völlig beendiget hat, wie Wir denn auch die Dispensationes davon nicht weiter, es wäre dann in denen triftigsten Vorfällen, ertheilen werden.

Ihr habet also nicht nur Eurer Seits, Euch hiernach gehörig zu achten, sondern auch damit solches zu eines jeden Wissenschaft komme, es durch die Magistrate jeder Stadt denen sämtlichen Gewerckern, nicht minder durch ein Avertissement in denen Intelligenz-Nachrichten öffentlich bekannt machen zu lassen, sodann aber auch darüber zu halten, daß dem, so hierunter festgesetzet werden, von allen denenjenigen, welchen solches obliget, ein genaues und schuldiges Genüge geleistet werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11ten May 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

An die Churmärckische Cammer in Simili mut. mut.
An sämmtl. ꝛc. Cammern und Cammer-Deputationen.

No. 37. Forst-Ordnung für das Fürstenthum Ostfriesland. De Dato Berlin, den 14 May 1770.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir für nöthig gefunden haben, in dem Fürstenthum Ostfriesland, gleich wie solches bereits in Unsern Provinzien geschehen ist, eine ordentliche Forst-Ordnung, nach denen dasigen Umständen, entwerfen, und öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt machen zu lassen; so befehlen und verordnen Wir so gnädigst, als ernstlichst hiemit: Daß

§. 1.

Die dortige Krieges- und Domainen-Cammer, Forst-Bediente und Beamte dahin sehen sollen, daß von denen Forsten Uns nichts entzogen, noch an deren Grenzen Uns zum Nachtheil eine Verrückung oder Veränderung vorgenommen werde. Damit auch die Grenzen derer Forste kenntbar und in besserem Andenken bleiben; so sollen selbige alle 10 bis 12 Jahr von dem Oberförster, mit Zuziehung derer Beamte, Unter-Bediente und Bauer-Richter jeden Districts, bezogen und die verfallene Grentz-Hügel, Graben und sonstige Zeichen, von neuem renoviret werden.

§. 2.

Würde sich auch jemand freventlich unterstehen, ein dergleichen Grenz-Mahl zu verrücken; so soll derselbe, nach Befinden, mit harter und empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden, und sind im übrigen Unsere Forst-Bediente und Beamte schuldig, so bald sie gewahr werden, daß die Grenzen verrückt, oder die Maal-Zeichen weggebracht worden, solches Unserer Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen, und bey willkührlicher Strafe, dieses nicht zu verschweigen, damit in Zeiten solche wieder hergestellet werden können.

§. 3.

Wird Unseren Forst-Bedienten auf das schärfste verboten, mit Holtze, es sey von welcher Art es wolle, zu handeln, auch Holtz-Fuhren anzunehmen.

§. 4.

Muß der Ober-Förster, ohne bey der Krieges- und Domainen-Cammer davon vorhero Anzeige gethan, und Approbation erhalten zu haben, keinen Holtz-Verkauf, welcher über 20 Rthlr. beträget, vornehmen. Jedoch stehet ihm frey, wenn der Verkauf nicht über 20 Rthlr. ist, und die Käufer das Holtz schleunig brauchen, dergestalt, daß es die Kürze der Zeit nicht erlaubet, darüber bey der Krieges- und Domainen-Cammer zuförderst um Genehmigung nachzusuchen, solchen für sich anzustellen; nur muß er, was davon herausgekommen, mit

mit Einsendung des Licitations-Protocolli, der Krieges- und Domainen-Cammer ohne Anstand melden.

Das Fällen derer Bäume muß übrigens vorzüglich in denen Fünf Monaten October, November, December, Januar und Februar jeden Jahres geschehen.

§. 5.

Da auch in dortiger Provinz, die Holzverkäufe bishero nicht nach einer gewissen Taxe, sondern allezeit öffentlich Plus Licitanti geschehen sind; so wollen Wir es auch dabey ferner belassen: nur müssen die Beamte, in deren District dergleichen Verkäufe vorgenommen werden, allezeit, so viel es ihre andere Amts-Geschäfte zulassen, dabey gegenwärtig seyn, und das Licitations-Protocoll, welches der Ober-Förster zur Auctorisation der Krieges- und Domainen-Cammer, ohne Zeit-Verlust zu überreichen hat, mit attestiren und unterzeichnen.

§. 6.

Muß der Anschlag des Holzes, mit dem Forst-Hammer, so nahe auf der Erde, an denen Wurzeln, als immer möglich, geschehen, folglich kein Stamm höher über der Erde, als einen halben Fuß, bey willkührlicher Strafe, gelassen werden, und haben hierauf sämtliche Forst-Bediente, wie auch, daß das verkaufte Holz, in dem, im Licitations-Protocoll jedesmal festgesetzten Termine, in Gegenwart eines Unter-Forst-Bedienten, gehörig abgefahren werde, auf das genaueste zu sehen, und soll, wenn Käufere, nach Ablauf dieses Termini das Holz noch nicht abgeholet haben, solches von dem Forstamte confiscciret, das Geld aber dafür, von denen ersteren Käufern, dem ohngeachtet beygetrieben, und solches zum Besten der Forst-Casse von neuen wieder verkaufet werden.

§. 7.

Daferne sich jemand unterstehen sollte, aus Unsern hiesigen Forsten, ohne Anweisung, eigenmächtiger Weise, Holz zu hauen; es sey grünes oder trocknes, der soll in Fünf und Zwanzig Reichsthaler Strafe, nebst denen Kosten, und nach Befinden der Umstände, in Leibes-Strafe, nach mehrerem Einhalt des Forst- und Jagd-Edicts de 28sten September 1745. verfallen seyn, und sollen die Forst-Bediente nebst denen Beamten und Unter-Bedienten ihrer Pflicht gemäß, auf die Holzungen fleißig Acht haben, daß auch in diesem Stücke Uns kein Schade geschehe, wie Wir denn auch denen Denuncianten solcher Forst-Contraventionen, um einen jeden hierunter zu mehrerer Aufmerksamkeit zu ermuntern, den vierten Theil von denen auserkannten Strafen zufliessen lassen wollen.

§. 8.

Nachdem auch bishero wahrgenommen worden, daß einige Unserer Unterthanen, ingleichen die Hirten sich unterstehen, Bäume zu bekröpfen, zu beschälen, und zu beringeln, und selbige, wenn sie dadurch trocken geworden, zu fällen und wegzuschaffen; Wir aber dergleichen, denen Forsten so schädliche Unternehmungen mit Nachdruck gesteuert wissen wollen; so soll derjenige, welcher auf vorgeschriebene Art, selbigen Schaden zugefüget, zum erstenmal mit Gefängnis, wenn er die vorgedachte Strafe ad 25 Reichsthaler, nicht bezahlen kann, beleget werden; das anderemal aber ein viertel Jahr in der Karre gehen; wie denn auch diejenigen, welche junge Hesters zu Flegel-Klopfen hauen, in Einen Reichsthaler Strafe für jedes Stück verfallen sind. Es soll auch, zu mehrerer Verhütung dessen, niemand kein Beil, noch Feuer-Zeug in die Forste mitnehmen, wie auch sich nicht unterstehen, in selbigen Mist-Plack zu hauen, oder im widrigen Fall hart darüber bestrafet werden.

§. 9.

Gebieten und verordnen Wir, daß niemand, er sey, wer er wolle, einiges Feuer, weder in denen Holzungen, noch auf dem Felde, wo Holzungen anstossen, mache, und sollen diejenigen Unterthanen, welche von denen wüsten Heid-Feldern, die nahe an denen Forsten belegen, zum Buchweitzen-Bau apriren, und also vorher abbrennen wollen, vorhero nicht nur Graben um solche Districte von 3 Fuß weit, und 3 Fuß tief, ziehen, sondern auch, denen Beamten vorhero davon Anzeige thun, damit selbige in Abwesenheit derer Forst-Bedienten, jemanden von denen Unter-Bedienten hinschicken können, der genau darauf siehet, daß das Feuer nicht weiter läuft, und denen Holzungen Schaden thut, und soll derjenige, der hiewider handelt, nach Befinden der Umstände, mit harter Leibes-Strafe beleget werden. Würde aber

§. 10.

Wider alles Vermuthen, in Unseren Forsten Feuer entstehen; so sollen alle Un-

sere Bürger und Bauren, so auf eine Meile am Holze wohnen, bey empfindlicher Strafe, wenn das Feuer ansichtig, oder Sturm geschlagen wird, zusammen kommen, sich an den Ort des Brandes verfügen, auch, weil es ein allgemeiner Landes-Schade ist, unaufgefordert zulaufen, und solches zu löschen suchen. Wenn aber ein oder der andere solches Feuer sehen, und dasselbe zu löschen, sich nicht anschicken, noch solches seinem Nachbaren ankündigen würde: so soll selbiger auf das schärfste, und zwar mit einer Dreyjährigen Karren-Strafe; derjenige aber, so darum gewust, oder wol gar selbst das Feuer angeleget hat, mit Leib- und Lebens-Strafe beleget werden.

§. 11.

Muß das Forst-Amt genau dahin sehen, daß die Wege und Brücken, in denen Forsten in gutem Stande unterhalten werden, damit das verkaufte Holz, allezeit ohne Schwierigkeit abgefahren werden kan; wie denn auch

§. 12.

Der Ober-Förster nebst denen Forst-Bedienten es sich zum eigenen Werke zu machen haben, denen Forsten in dortiger Provinz, die unumgänglich nötige Abwässerung durch gute Zug-Schlöte, Pumpen, und dergleichen zu verschaffen, weil solches nicht nur zur Conservation des Holzes selbst, sondern auch, damit die Käufere an allen Stellen mit Pferde und Wagen kommen und das erstandene Holz, ohne grosse Beschwerlichkeit abholen können, nöthig ist. Es wird dieses zum besseren Debit des Holzes, in verscheidene Forsten, sehr vieles beytragen, und muß dahero dieser Punct um so genauer beobachtet werden.

§. 13.

Wenn Holz zum Verkauf geschlagen wird; so müssen vorzüglich Zopf-Dorre Eichen, und sonst schadhafte Bäume darzu genommen werden, weil, wenn selbige länger stehen, sie immermehr verderben, und am Werthe verlieren. Damit auch

§. 14.

Unsere dasige Forsten immer mehr und mehr extendiret, und vergrössert werden mögen; so wird dem Ober-Förster und sämtlichen Forst-Bedienten, die Anlegung von Eichel- und Kiehnen-Kämpen, und besonders von letzteren, weil bemerkt, daß selbige in dortigem Climate am besten fortkommen, anzulegen, und aus denen Eichel-Kämpen die ledige Stellen in denen Forsten wieder zuzupflanzen, wie nicht weniger, der Krieges- und Domainen-Cammer, daß solches geschiehet, genau darauf zu sehen, aufgegeben, und müssen die in deren vorgeschriebenen Terminen anbefohlene Tabellen, und Nachweisungen davon jedesmal prompt zu Unserem Forst-Departement nach Berlin, um daraus zu sehen, was in jedem Jahre für Anpflanzungen vorgenommen worden, eingesandt werden.

§. 15.

Wegen derer Jagdten in denen dortigen Holzungen und Feldern, beziehen Wir Uns nur hiemit kürzlich auf das, dieserhalb bereits emanirte Edict, de Dato Berlin den 28sten Septembr. 1745, und befehlen der Krieges- und Domainen-Cammer hiedurch, solches, damit es nicht ins Vergessen kömmt, jetzt von neuen gehörig wieder publiciren zu lassen, und so wol über die Erfüllung desselben, als auch dieser Forst-Ordnung, auf das schärfste zu halten, und hierunter niemanden nachzusehen. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel; So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14ten May 1770.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Hagen.

No. 38. Rescript an das Cammer-Gericht und die hiesige Krieges- und Domainen-Cammer, daß die Hütungen auf denen Wiesen in dem Früh-Jahre ohne Ausnahme gäntzlich abgestellet, hingegen in dem Herbste ratione Termini a quo also eingeschräncket werden soll, daß den Eigenthümer die Zeit bleibe, vollständige Nutzungen, Heu und Grumbt von seiner Wiese zu ziehen, und hiernach, die zur Aufhebung der Gemeinheiten bestellte Commissarios zu instruiren, um darnach die Wiesen-Behütung festzusetzen. De Dato Berlin, den 19 May 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist in dem Edict vom 21 Octobr. 1769. sattsam zu erkennen gegeben worden, daß dessen hauptsächlichster Ge-

Gegenstand auf mehrere Beförderung des Wiesenbaues gehe. Diesem Endzweck stehet aber als ein allgemeines Hinderniß, die fast durchgängig eingeführte Frühjahrs-Behütung derer Wiesen mit dem Vieh entgegen, als wodurch nicht nur der gegenwärtige Graßbau unwirthschaftlich genutzet, sondern auch die Wiesen durch Eintretung des Viehes bey nassen Wetter beschädiget, hingegen bey den hohen Wiesen durch das frühzeitige Abbeissen des Grases, die junge Graß-Wurzeln ungemein verletzet, auch zu ferneren gedeilichen Wachsthum untüchtig gemacht, und in ihrem Ertrag gar sehr zurück gesetzet werden, und beyderley übler Erfolg ist, sonderlich im Frühjahr unvermeidlich. Ihr habt dannenhero die zu Aufhebung der Gemeinheiten bestellten Commissarios zu bedeuten, nicht weniger Euch selbst bey diesem Geschäfte zu Euerer Direction als ein Principium regulativum dienen zu lassen, daß die Hütungen auf denen Wiesen in dem Frühjahr, ohne Ausnahme gänzlich abgestellet, in dem Herbste hingegen ratione Termini a quo also eingeschränkt werden müssen, daß dem Eigenthümer die Zeit bleibe vollständige Nutzung, an Heu und Grumbt von seiner Wiese zu ziehen. Wenn es aber sumpfigte Wiesen sind, die Hütung darauf auch im Herbste ganz und gar unterlassen werde. Wo dienstbarkeits-Rechte vorkommen, welche die Behütung derer Wiesen insgemein, besonders im Frühjahr, bis zu dem sonst wohl gewöhnlichen Termin Alt-Walpurgis begründen, da hier eigentlich der Fall vorwaltet, daß die Servitut dem leidenden Theil mehr schaden, als dem geniessenden Theil Vortheil bringet, und der Landes-Cultur nachtheilig ist, muß nach dem Edict vom 21. Oct. 1769. und dessen §. 2. hierüber ein Æquivalent ausgemittelt werden. An andern Orten wo es nicht auf Servituten ankommt, sondern die Behütung der Wiesen nur mit der übrigen Hütungs-Gewohnheit zusammenhängt, und ein Erfolg davon ist, müssen die Commissarii die Wiesen-Hütung vorgedachtermaßen abschaffen, und im Herbst den Anfang der Wiesen-Behütung auf eine solche Zeit, da der Eigenthümer die völlige Nutzung der Wiesen an Heu und Grummet oder Nachmath gewonnen, festsetzen, darneben aber solche Modalitæten ausmitteln, wodurch denen Bauren das nöthige Futter auf dem Stall geschaffet werde, um der Wiesen-Hütung entbehren zu können, als zu welchem Behuf das schicklichste seyn wird, daß ein proportionirter Theil des Feldes zum Anbau guter Futter-Kräuter abgesondert werde.

In allen Fällen haben also Commissarii die Quæstionem an als entschieden anzunehmen, und nur billige und geschickte Modalitæten zu deren Ausführung auszumitteln.

Nach geendigten Geschäften derer veranlaßten Hütungs-Auseinandersetzungen soll an denenjenigen Orten, wo solche nicht zu Stande gebracht werden können, durch gesetzliche Verordnungen, die schlechterdings schädliche Behütung derer Wiesen im Frühjahr, und zur Unzeit in denen Herbst-Monaten, wie auch überhaupt die Behütung sumpfiger Wiesen sowohl in denen Herbst-Monaten als im Frühjahr abgestellet werden, dessen es jedoch für diejenigen, so sich über die Wiesen-Hütung dergestalt auseinandersetzen, daß ein jeder Eigenthümer mit seinen Wiesen zu disponiren völlige Freyheit behält, ohne durch die einem Fremden zustehende Servitut darinnen gehindert zu werden, nicht bedürfen wird.

Uebrigens habt Ihr diese Verordnung damit sie desto besser zu derer Interessenten Wissenschaft komme, dem Druck zu übergeben, und gewöhnlichermaßen zu publiciren. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Gegeben zu Berlin, den 19ten May 1770.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal.
v. Münchhausen. v. Derschau.
v. Zedlitz.

An das Cammer-Gericht, und hiesige Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 39.

No. 39. Von Seiner Königlichen Majestät in Preussen Allergnädigst approbirter Accise-Tarif, für die Städte des Fürstenthums Halberstadt und Grafschaft Hohenstein revidiret, nach denen nach und nach ergangenen Verordnungen, und besonders nach dem unterm 14 April 1766. emanirten Declarations-Patent wegen der abgeänderten Accise-Verfassung. De Dato Berlin, den 25 May 1770.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, wie durch die bey Erhebung der Accise-Gefälle, von Uns zu treffen nöthig erachtete Veränderungen, vorzüglich aber derer nach Inhalt des Declarations Patents vom 14ten April 1766. auf der, von Zeit zu Zeit zum Besten Unserer Landes-Fabriquen allergnädigst erlassenen Verbothe, die bishero emanirten Accise-Tarife, so viele Abänderungen erlitten, daß dadurch Unsern getreuen Unterthanen alle Känntniß entzogen, und deshalb ohne Unterlaß zu Streitigkeiten Anlaß gegeben worden, es die Nothwendigkeit erfordere, sothane Tarifs revidiren und rectificiren zu lassen, damit daraus die jetzt zu erhebende Accise-Gefälle jeden Artickels ersehen, die ertheilte Verbothe bekannt, auch Unsere allerhöchste Willens-Meynung gehörig befolget, und allen bisherigen Unterschleifen vorgebauget werden möge; Als haben Wir allergnädigst gut befunden, eine besondere Commission, von Unsern Etats-Ministern v. Hagen und v. d. Horst, und einigen Geheimen Finantz-Räthen, welche Wir, Unsern Absichten zu erfüllen gemäß erachtet, zur Revision der Tarifs jeder Provintz anzusetzen, solche revidiren, und Uns zur allergnädigsten Approbation vorlegen lassen.

Diesem zufolge, und dem Uns abseiten vorgedachter Commission allerunterthänigst abgestatteten Bericht, haben Wir allergnädigst festgesetzet, daß die Accise-Gefälle, in Unserm Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein, nach folgenden Sätzen erhoben, und die verbothene Waaren zugleich darin bekannt gemacht werden sollen.

Erklärung derer verschiedenen Arten von Accise-Gefällen, welche in gegenwärtigen Tarif enthalten sind.

Die Accise-Gefälle, welche in diesem Tarif enthalten sind, und in den Städten des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein erhoben werden sollen, sind:

I. Accise-Gefälle. Diese sind wieder

a) Fabrications-Accise.
b) Eingangs- oder
c) Consumtions-Accise.
d) Accise, von verschiedenen einzelnen angesetzten Sachen.

Fabrication. Die Fabrications-Accise betrifft hauptsächlich Bier, Brandtewein, Eßig, Stärcke ꝛc. so in den Städten gebrauet, oder gebrandt und verfertiget wird.

Eingangs- oder Consumtions-Accise. Erstrecket sich auf Sachen, die zur Consumtion eingehen, imgleichen auf Kaufmanns-Güter, die sowohl von den Fremden- als von den Landes-Producten, eingebracht werden. Sie wird beym Eingange in den Städten von denen Waaren gehoben, welche zur Consumtion daselbst bestimmt sind, daher wird sie Consumtions-Accise genannt.

II. Handlungs-Accise. Wird erhoben, nach Vorschrift des Reglements de 1751.

III. Verkaufs-Accise. Laut Declarations-Patent vom 14. April 1766. gehet die Verkaufs-Accise hauptsächlich auf Wein, Brandtewein; sie fasset die sogenannte Ausschnitt-

schnitt-Accise von Tüchern, Friesen, Boyen, und anderen wollenen Fabriquen-Waaren in sich, die in denen Städten, wo sie im Kleinen verkauft werden, gemacht worden.

IV. Nachschuß. Der Nachschuß ausser der bereits erlegten Eingangs- oder auch Fabrications-Accise, an dem Orte, wo die Waaren ausgegangen.

Gedachter Nachschuß wird beym Eingange in loco Consumtionis bezahlt, (ob solches gleich in einer andern Provintz oder Direction ist) wenn die angebrachte Waaren entweder keinen Viertel Centner ausmachen, (dies verstehet sich von groben Waaren) oder 25 Rthlr. werth, an feinen Specerey-Waaren, und dergleichen.

Falls alle solche grobe Waaren über einen Viertel-Centner. oder die feine mehr als 25 Rthlr. werth sind, so wird in dem Orte, wo die Waare eingehet, die volle Consumtions-Accise erhoben, und dem Versender, wo solche abgegangen, nach Abzug von Ein pro Cent Handlungs-Accise, so in der Accise-Casse des Orts, wo solche abgegangen, berechnet wird, die Consumtions-Accise bonificiret. Dieses aber verstehet sich nicht von eingebrauten Bier oder einländischen Brandtewein, von diesen Getränken bleibt die gantze Fabrications-Accise in der Stadt, wo solche verfertiget, und der Nachschuß wird überdem noch in dem Orte, wo solches eingehet, erhoben.

V. Acker-Steuer. Forensen Klöster-Steuer. Bestimmte Abgaben vom Vieh und Gärten. Begreift die Abgaben, von denen Aeckern, so zum Stadt-Districk gehören, imgleichen die Forensen und Kloster-Steuer, die bestimmten Abgaben von Gärten, Vieh ꝛc. und welche observantzmäßig vierteljährig oder jährig bezahlet werden.

VI. Umschütte-Geld für Getreyde und Mehl. Das Umschütte- oder Visitations-Geld, für Getreyde und Mehl, und zwar beym Eingange, wogegen selbiges keine weitere Accise zu erlegen hat, laut dem allergnädigsten Declarations-Patente vom 14 April 1766. (hievon sind diejenigen ausgenommen, so in dem Edict vom 27. Junii 1769. bemerckt sind) gedachte Gelder werden zu Bestreitung der Kosten, für die hierzu erbaueten Umschütte-Häuser und desfalls angesetzte Bediente erhoben.

Alle vorbenannte Gefälle finden sich speciel bey jedem Gegenstand bestimmet, und verschiedene derselben sind unter ihrem Nahmen, in gegenwärtigem Tarif deutlich erkläret.

VII. Zettel-Geld und Plombage. Was für die Zettel, Pässe, Expeditiones, Bleye, Siegel und Stempel bezahlet wird, ist in der Verordnung vom 19. Januarii 1770. bestimmt, welche zu Ende des gegenwärtigen Tarifs befindlich ist.

VIII. Gefälle, so übergangen worden. Solten einige Gefälle, welche bishero erhoben worden, in diesem Tarif übergangen seyn, so soll doch mit deren Bezahlung fortgefahren werden, und sind diejenigen nur als aufgehoben anzusehen, welche nahmentlich und ausdrücklich in diesem Tarif als solche angegeben sind.

IX. Waaren, so aus Halberstadt kommen. Da die Halberstädtsche Detailleurs daselbst nur Ein und Ein halb pro Cent von gewissen Waaren bezahlen, die sie sodann bisweilen nach Städten anderer Departements schicken; so müssen die Accise-Einnehmer dieser Städte in solchem Fall die gantze Eingangs- oder Consumtions-Accise ohne Abzug der Ein und Ein halb pro Cent, welche schon in Halberstadt bezahlet sind, dafür einheben.

Wann aber für die Waaren, die Vier pro Cent oder Consumtions-Accise in Halberstadt bezahlt worden, so muß entweder der Nachschuß, oder die gantze Eingangs-Accise, die Vergütigung der drey pro Cent unbeschädiget, welche in Halberstadt geschehen muß, eingehoben werden, alles dieses, nachdem die Sache ist, und nach der oben unter den Articles, Handlungs-Accise und Nachschuß, gegebenen Erklärung.

X. Westphalen und Sachsen.

Endlich ist zu bemercken, daß man nicht nöthig gefunden, bey jeder Sache, die, wenn sie aus Sachsen und Westphalen kommt, verbothen ist, das Verboth besonders zu wiederholen; denn bey dem Art. Sachsen &c. sind diese Sachen angegeben und erläutert. Kommt also etwas aus Sachsen vor, so müssen die Accise-Einnehmer unter denen bey Sachsen befindlichen Rubriquen nachsehen, ob es nicht besonders verbothen ist, obgleich bey ihren alphabetischen Artickeln das specielle Verboth derer aus Sachsen kommenden Sachen nicht nahmentlich ausgedruckt ist.

Uebrigens soll das für das Fürstenthum Halberstadt emanirte Accise-Reglement vom 29. Martii 1751. so weit die Accise-Sätze in diesem neuen Tarif nicht abgeändert sind, bis auf weitere Königliche Ordre, in seiner Kraft verbleiben, und denen Accise-Bedienten zur Richtschnur dienen.

Da auch die Bestimmung der Abgaben nach unterschiedenem Maaß und Gewicht auch Zahl, gemacht worden, wovon einige nicht hinlänglich bekannt seyn mögen; so wird die zur Erläuterung nöthige Erklärung hiernächst gegeben.

Erklärung

über das Maaß, Gemäße, Gebind, Gewicht und Anzahl, so bey dem Handlungs-Wesen üblich sind, und wornach die Accise-Bediente die Gefälle zu erheben haben.

Maaß.

Die Berliner Elle hält 2 Fuß, oder 24 Zoll, nach welcher allein lediglich verkauft werden soll.
Die Frantzösische Elle hält 1¾ Elle Berliner.
Die Englische Elle oder Garde hält ⅞ Elle Berliner.
Die Italiänische Elle oder Brasse hält ⅞ Elle Berliner.

Gemäße.

Eine Last Getreyde hält 72 Berliner Scheffel.
Der Winspel = = 24 Scheffel.
Der Malter = = 12 Scheffel.
Der Scheffel, Vier Viert, oder Sechszehn Metzen.
Das Viert, Vier Metzen.
Eine Tonne hält gemeiniglich 2½ Scheffel.
Der Haufen Holtz von 18 Fuß lang und 9 Fuß hoch, hält in sich vier Klaftern.
Die Klafter ist 6 Fuß hoch und 6 Fuß breit.

Gebinde.

Die Pipe Oel hält 8 bis 9 Centner.
Ein Cardel hält 2½ Tonne.
Das Faß Bier, das lange, 4 Berlinsche Tonnen.
Das Faß Bier das kurtze, 2 Berlinsche Tonnen.
Die Tonne Bier hält 100 Berliner Maaß.
Ein Stück-Faß Rhein-Wein hält 15 Eymer.
Ein Oxhofft hält 3 Eymer.
Der Ohm 2 Eymer.
Der Eymer 64 Maaß, wenn solcher auf Hefen liegt.
Der Eymer 60 Maaß abgeklärt, in Bouteillen.
Der Ancker ist ein halber Eymer.
Das Maaß oder der sechzigste Theil eines Eymers, hält ⅕tel mehr, als die Frantzösische Flasche, folglich machen 100 deutsche Maaß nur 80 frantzösische Maaß.
Das Achtel Dantziger Brandtewein hält 11 Berliner Maaß.
Das Stof = = 1½ Berliner Maaß.

Die Tonne { Hering, Reiß, Orseille, eine Art Pfirsichtblüth-Farbe, Gesalzen Hecht } ist 3 Centner schwer.

Die

Die Tonne { Theer / Gemeine Fische / Schwartze Seiffe } ist 3 Centner schwer.

Die Tonne { Stockfisch 5 à 6 Centner. / Leim 1¾ Scheffel. / Thran 2¼ à 3 Centner. / Pech 1½ Centner. / Eisen-Blech, grosse, 900 Tafeln. / = = kleine, 450 Tafeln. }

Die Tonne Meer- oder See-Zungen ist von 3 Centner.

Die Tonne Kamm-Fett, oder Pferde-Fett, ist von 3 Centner.

Das Tönchen { Sauerkraut / Burcken / Seuff / Lampreten oder Neun-Augen / Maronen / Zährten } gemeiniglich 10 à 12 Pfund schwer, ist aber verschieden.

Das Achtel ist der achte Theil einer Tonne ꝛc.

Gewichte. Ein Schif-Pfund wiegt 280 Pfund Hamburger Gewicht, und wird für 3 Centner Berliner Gewicht angeschlagen.

Der Centner wiegt 110 Pfund.

Der Stein { der schwere 22 Pfund. / der leichte 11 Pfund. / aus dem Königreich Preussen 33 Pfund. }

Das Pfund wird abgetheilet in 16 Untzen.

Eine untze hält 2 Loth.

Das Loth hält 4 Quentlein.

Verhältniß derer ausländischen Gewichte mit denen Brandenburgischen.

Das Frantzösische Gewicht ist 6 Pfund schwerer auf jedes 100.

= Holländische = 4 Pfund = 100.

= Hamburger = 3 Pfund = 100.

= Dantziger = 8 Pfund leichter = 100.

= Englische = 2½ Pfund = 100.

= Schlesische; der Berliner Centner macht 127 Pfund Schlesisch Gewichte.

= Rußische; eine Pude, oder 40 Pfund, sind nur 33 Pfund Berliner Gewichte.

Anzahl, oder was Stückweise gezählet wird.

Ein Groß, hat	12 Dutzend.
Ein Stroh hat	6 Wall
Ein Wall hält	80 Stück.
Ein Schock	60 Stück.
Das Mandel	15 Stück.
Das Dutzend	12 Stück.
Der Decher	10 Stück.
Die Stiege	20 Stück.
Ein Zimmer	40 Stück.
Das Kip	30 Stiege.
Der Ballen	10 Rieß.
Das Rieß	20 Buch.
Das Buch	24 Bogen.

Die Last Heringe,

Wenn die Tonnen nicht voll sind, 13 Tonnen.

Wenn solche angefüllet sind, 12 Tonnen.

Anmerckungen über das Gewicht des Mehls.

Ein Scheffel Weitzen-Mehl soll wiegen { mit der Kleye 91 Pfund. / ohne Kleye 83 Pfund. }

Ein Scheffel Rocken-Mehl soll wiegen } mit der Kleye 86 Pfund.
ohne Kleye 75 Pfund.
Ungemahlner Weitzen wieget = 84 Pfund.
Ungemahlne Gersten wieget = 69 Pfund.
Wann der Weitzen von der Mühle kömmt, kann Ein Pfund Staub-Mehl pro Scheffel Abgang gerechnet werden, und alsdann wird
Der Scheffel Weitzen-Maltz nur wiegen = 83 Pfund.
Der Scheffel Gersten-Maltz aber = 68 Pfund.
Von jedem Vier Scheffel-Sack sollen 3 Pfund, für einen Acht Scheffel Sack doppelt so viel an Tara decourtiret werden.
Der Scheffel ungeschrotenes Brandtewein-Maltz von Weitzen, wiegt 90 Pfund.
idem von Roggen = = = 85 Pfund.
idem von Gerste = = = 96 Pfund.
Das Mast-Schrodt ist so schwer, als Brandtewein-Schrodt.

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen				
		A.					
	Aale, Anguilles, —	große	— —	Mandel	—	1	6
	— —	kleine	— —	Mandel	—	—	9
	Aal-Fett, Graisse d'Anguilles, —	vid. Axungia	— —	Pfund	—	1	—
	Aal-Raupen-Fett, Graisse de Poisson.	vid. Axungia	— —	Pfund	—	—	4
	Abdecker-Leder, Cuir d' Ecorcheur, —	—	— —	Stück	—	—	9
	Abreschen-Beeren, Baïes d'Abreches,	s. Beeren	— —	Scheffel	—	—	4
	— —	Muuß	— — —	Quart	—	—	3
	Abricosen, Abricots,	—	— —	Thaler	—	1	—
	Absatz-Hölzer, Talons de Bois, —	pro Thaler 9 Pf.	—	1 Duß.	—	—	1
	Accise-Handlung, Droits Commerce,	s. Handlung.					
	Acker-Steuer, Agraire,	1. Halberstadt.					
		a) der Bürger in der Stadt	—	Hufe	—	5	—
		b) die Vorstadt	— —	—	—	5	—
		c) die Forensen	— —	—	—	11	—
		d) die Klöster	— —	—	—	5	—
		2. Aschersleben.					
		a) die Stadt und Vorstädter		—	—	5	—
		b) die Forensen	— —	—	—	11	—
		c) die Auswärtigen	—	—	—	11	—
		3. Oschersleben.					
		a) die Stadt	— —	—	—	5	—
		b) die Forensen	— —	—	—	11	—
		4. Ermsleben.					
		a) die Stadt	— —	—	—	5	—
		b) die Auswärtigen	—	—	—	10	—
		5. Gröningen.					
		a) die Stadt von Erb-Aeckern		—	—	6	—
		b) — — Dienst-Aeckern		—	—	5	—
		c) die Forensen und Auswärtigen		—	—	11	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen.			Maaß Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.				
Acker-Steuer, Agraire,	6. Croppenſtedt.						
	a) Die Stadt von Erb- und Dienſt-Aeckern — — —			Hufe	—	6	3
	b) die Forenſen — —			—	—	6	3
	c) die Auswärtigen —			—	—	12	6
	7. Wegeleben.						
	a) die Stadt von Erb-Aeckern			—	—	6	—
	b) — — Dienſt-Aeckern			—	—	5	—
	c) die Forenſen — —			—	—	10	—
	8. Cochſtedt.						
	a) von Erb-Aeckern —			—	—	6	—
	b) — Dienſt-Aeckern —			—	—	5	—
	c) — Forenſen — —			—	—	10	—
	9. Schwanebeck.						
	a) die Stadt von Erb-Aeckern			—	—	6	—
	b) — Dienſt-Aeckern			—	—	5	—
	c) die Forenſen — —			—	—	11	—
	10. Oſterwieck.						
	a) die Stadt — —			—	—	5	—
	b) die Extranei — —			—	—	12	6
	11. Horenburg.						
	a) die Stadt — —			—	—	5	—
	b) die Eximirten — —			—	—	10	—
	c) die Forenſen — —			—	—	12	6
	d) die Auswärtigen —			—	—	15	—
	12. Dardesheim.						
	a) die Stadt — —			—	—	5	—
	b) die Forenſen — —			—	—	12	6
	13. Ellrich.						
	a) die Stadt — —			—	—	2	6
	b) die Auswärtigen —			—	—	5	—
	14. Bleicherode.						
	a) die Stadt — —			—	—	2	6
	b) die Forenſen — —			—	—	7	6
	15. Sachſa.						
	a) die Stadt — —			—	—	1	8
	b) die Auswärtigen —			—	—	3	4
	16. Beneckenſtein giebt keine Acker-Steuer.						
	17. Wernigerode giebt keine Acker-Steuer.						
	18. Derenburg.						
	a) die Stadt von Erb-Acker —			—	—	5	—
	b) — — Dienſt-Acker			—	—	4	—
	c) die Auswärtigen von Erb-Acker			—	—	10	—
	Außer voraufgeführter Acker-Steuer wird annoch an Zehnten und Renten-Geldern bey einigen Städten bezahlt, als:						

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Acker-Steuer, Agraire,	Pro Schock Zehend-Kern, allerley Getreyde, wo solches bisher üblich gewesen — — —		Schock	—	3	—
		Und an einkommenden von 432 Rtl. Renthen, das Stift der Lieben Frauen zu Halberstadt —		Thaler	—	2	—
	Garten-Steuer, de Jardins —	vid. Garten-Steuer.					
	Wiesen-Steuer, Prairies — —	vid. Wiesen-Steuer.					
	Nahrungs-Steuer, de Metier —	vid. Nahrung.					
	Fix-Steine, de Fixe,	vid. Fix-Accise.					
	Achsen, Essieux, —	vid. Rademacher-Arbeit —		Thaler	—	—	9
	Ackley-Saamen, Sem. d'Ancoli, —	vid. Semen.		Pfund	—	—	2
	Adler-Stein, Pierre d'Aigle, —	vid. Lapis.		Thaler	—	1	6
	Aepfel, Pommes, —	Berstorffer- und Frantz-Obst, Careville, weisse und rothe Pepine und Born-Aepfel — —		Scheffel	—	1	—
	— —	Rostocker- und ander gemein Obst		Scheffel	—	—	6
	— —	Paradies-Aepfel für die Juden, à 12 gr.		Stück	—	—	6
	— —	Balsaminen — —		Stück	—	—	1
	Affen, Singes, —	— — —		Stück	—	1	—
	Agagrophila, Aigagrophile, —	Gemsen-Kugel — —		Stück	—	1	6
	Bouleau de Chamoy, Agaricus, Eponge d'Alouette, —	Lerchen-Schwamm — —		Pfund	—	—	2
	Agrements, Agréments, — —	Fremde, laut Rescript vom 24. Jan. 1734. und Edict vom 17. Decembr. 1765. 50 Pro Cent — —		Thaler	—	12	—
	Agt-Stein, Agathe	roher. vid. Succinum —		Pfund	—	—	4
	— —	schwartzer — — —		Pfund	—	—	2
	— —	Waaren — —		Thaler	—	1	—
verbothen	Alcines, — —	Laut Rescript. vom 22. Märtz 1753.					
	Alabaster, Albatre,	— — —		Pfund	—	—	1
	— —	Dergleichen Waaren —		Thaler	—	1	—
	Aland-Wurtzel, Racine d'Aunée —	— — —		Centner	—	4	—
verbothen	Allaun, Allun, —	Fremde, laut Rescript vom 4. Jul 1753 und Edict vom 17. Decembr. 1765.					
	— —	Freyenwalder — —		Centner	—	1	9
	— —	Römische — — —		Centner	—	6	—
		Ueber die Einbringung der Römischen soll die Factorey disponiren, laut Ordre vom 17. Jan. 1768.					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Französische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Alicanten-Wein, Vin d'Alicante, —	vid. Wein.				
	Alckekenghi, Alkakenghi, —	Juden-Kirschen — —	Pfund	—	—	2
	Allermanns-Harnisch Ail serpentin —	oder Sieg-Wurtzel, vid. Radix.	Pfund	—	—	4
	Aloe, Aloe, —	vid. Gummi.	Pfund	—	—	6
	— Holtz, — Bois,	— — —	Centner	—	6	—
	Allraun-Wurtzel —	— — —	Pfund	—	—	6
	Althee, Althée, —	Kraut — — —	2 Pfund	—	—	1
	— —	Wurtzel — —	1 Pfund	—	—	1
	Alumen, Aluns, —	Plumosum, Federweiß —	—	—	—	2
	— —	Sacharinum — —	—	—	—	4
	— —	Scissile, Schieferweiß —	—	—	—	1
	Amber, Ambre, —	Mari veri, s. Herba —	—	—	4	—
	— —	Mastix, vid. Gummi —	—	—	—	9
	— —	Saamen, vid. Semen —	—	—	—	3
	Amboß, Enclumes,	Freude — —	Thaler	—	4	—
	Ambra, Ambre, —	grauer — — —	Loth	—	4	6
	— —	schwartzer — —	—	—	3	—
	— —	flüßiger — —	Pfund	—	1	—
	Amethist, Amethiste	vid. Lapis — —	—	—	—	4
	Amiant, Amiante,	vid. Lapis — —	—	—	—	3
	Ammey, Ammée,	vid. Semen — —	—	—	—	4
	Ammoniack, Ammoniac, — —	vid. Gummi — —	Thaler	—	1	6
	Anacardia, Anacardes, — —	Elephanten-Läuse —	Pfund	—	—	6
	Ananaß, Ananas,	Eine Frucht — —	Thaler	—	1	6
	Anschovies, Anchois,	vid. Sardellen — —				
	Angelicken, Angeliques,	Oel — —	Loth	—	—	3
	— —	Saamen — —	Centner	—	6	—
	— —	Saft, oder Gummi —	Pfund	—	—	9
	— —	Wurtzel — —	Centner	—	7	—
	Angurien, Melons d'Eau, — —	Wasser-Melonen —	Thaler	—	1	—
	— —	Saamen — —	Thaler	—	—	3
	Aniß, Anis, —	— — —	Centner	—	6	—
	— —	Kaff — —	Winspel	—	1	6
	— Huile —	Oel — —	Pfund	—	1	6
	Stern Aniß, Etoilée,	Stern-Aniß — —	—	—	1	6
	Antimonium, Antimoine — —	Crudum — — —	Centner	—	5	—
	— —	Minerva oder Metallum —	—	—	4	—
	— —	Butyrum — — —	Pfund	—	2	—
	— —	præparatum — —	—	—	—	6
	Antophilæ, Mere de Girofle, —	Mutter-Nelcken —	Pfund	—	2	3
	— —	Conditi — —	—	—	3	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Apothecker-Waaren, Marchandises d'Apothecaire	so nicht specificiret, zur Consumtion der Gros-Handel —	Thaler	—	1	—
			—	—	—	4
	Apfelsinen, Pomme de Chine — —	vid. Citronen.				
	Aqua fortis, Eau forte,	Scheide-Wasser — —	Pfund	—	—	3
	Arabisch Dinten-Gummi, Gomme Arabique, —	Gummi Arabicum — —	Centner	—	15	—
	Arrack, Arrac, —	Laut Declarations-Patent vom 14. April 1766. —	Quart	—	10	—
	Arcanum duplicatum,	in kleinen Theilen — —	Pfund	—	—	2
	Arcanum duplicatum,	— — —	Centner	—	12	—
	Argentum vivum,	Queckſilber — —	Thaler	—	1	—
	Argent vif, —	in klein — —	Pfund	—	—	2
	Arnica, Plantin de Montagne —	Ein Kraut, ſ. Flores —	Pfund	—	—	1
	Arquebusade, Arquebusade — —	Wind-Wasser — —	Quart	—	—	4
	Arsenicum, Arsenic	Weiß, gelb und roth, oder Hüttenrauch	Centner	—	6	—
		Nota: Den Kaufleuten iſt nicht erlaubt, unter ein Pfund zu verkaufen, laut Ordre vom 2. Nov. 1752.				
	Artiſchocken Artichauts	— — —	Mandel	—	—	3
	Aſche, Cendre, —	gemeine Holtz-Aſche —	Scheffel	—	—	1
		Pott-Aſche, ausländiſche —	Centner	—	4	—
	— —	— — einländiſche —	—	—	3	—
		Nota: Die einländiſche Pottaſche kann als eine præparirte Waare auſſer Landes geſandt werden.				
	— —	Aſche, ſo die Manufacturiers zum Behuf ihrer Fabriquen einbringen —	Thaler	—	—	5
	— —	Weid-Aſche — —	Centner	—	1	6
	— —	Zinn-Aſche — —	Pfund	—	—	6
	— —	Aſchen-Erde — —	Fuder	—	—	6
	Aſphaltum Judaicum, Poix de Juif —	Aſchen-Fett, vid. Axungia —	Pfund	—	—	6
	— —	Juden-Pech, vide Gummi —	Pfund	—	—	8
	Aſſa fœtida, Fiente de Diable —	Teuffels-Dreck — —	—	—	—	6
	Attig-Beeren, Graines d'hieble, — —	— — —	—	—	—	2
	Attich-Wurtzel, Racine d'hieble —	vide Radix — —	—	—	—	1
	Atramentum Indicum, Encre de la Chine — —	Tuſch — —	—	—	—	8

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Auctiones, Encans	Von verauctionirten Sachen, ſo vom Lande oder fremden Orten in die Städte eingebracht werden, und wovon noch keine Acciſe erlegt worden, pro — —	Thaler	—	—	9
		Nota: Wenn aber dergleichen Sachen und Waaren noch gantz neu; ſo wird davon der Impoſt nach den Sätzen erlegt.				
	— —	Von Pferde, Vieh und Wein, vide Handlungs-Acciſe und Wein.				
	Auerhahn, Coq de Bruïeré —	auch Henne — —	Stück	—	1	—
	Aurum pigmentum,	Operment, fein — —	Centner	—	16	—
	Orpiment, —	— gemein — —	—	—	6	—
	Ausgenähete Waaren,	Fremde zwirne —	Thaler	—	2	—
	Broderies —	Einländiſche, ſo geſiegelt —	—	—	—	4
	Auſtern, Huitres, —	in Schaalen oder ausgeſtochen, laut Reſcript vom 6. Jun. 1748.	100 St.	—	8	—
	Avanturino, Avanturine — —	ein Fluß-Stein, vid. Fluß Steine —	Thaler	—	1	—
	Axten, Haches, —	fremde, vid. Eiſen —	Stück	—	4	—
	Axungia, Graiſſe, —	Anatis, Enten-Fett —	Pfund	—	—	6
	— —	Anguillæ, Aal-Fett —	—	—	1	—
	— —	Aſciæ, Aſchen-Fett —	—	—	—	6
	— —	Canis, Hunde-Fett —	—	—	—	2
	— —	Caponis, Capaunen-Schmalz —	—	—	—	6
	— —	Caſtoris, Biebr-Schmaltz —	—	—	14	—
	— —	Cati ſilveſtris, wild Katzen-Fett —	—	—	1	6
	— —	Ciconiæ, Storch-Fett —	—	—	—	8
	— —	Equorum. Kamm-Fett —	Fäßchen	—	1	6
	— —	Heronis, Reyher-Fett —	Pfund	—	1	4
	— —	Hominis, Menſchen-Fett —	—	—	1	6
	— —	Leporina, Haaſen- ingleichen Wolfs-Fett — —	—	—	—	8
	— —	Muris Alpini, Murmelthier-Schmaltz	—	—	1	—
	— —	Muſtelæ piſcis, Quappen- und Aalraupen-Fett — —	—	—	—	4
	— —	Spermaceti, Wallrath-Fett —	—	—	—	4
	— —	Serpentum, Schlangen-Fett —	—	—	2	—
	— —	Taxi, Dachs-Fett —	—	—	—	5
	— —	Urſi, Bären-Fett —	—	—	—	4
	— —	Viperarum, Viepern- oder Otter-Fett	Untze	—	1	—
	— —	Vulpis, Fuchs-Fett —	Pfund	—	—	5
	— —	ſo nicht ſpecificiret — pro	Thaler	—	1	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
		B.		
	Bache, Sanglier, de deux espéces —	— — —	Stück	— 4 —
	Back-Tröge, Auges,	vide Höltzerne Waaren.		
	Bade-Wannen, Bains,	— — —	Thaler	— — 9
	Bänder, Rubans, —	Reiche mit Gold und Silber, fremde, so nicht aus Chur-Sachsen —	—	— 1 9
	— —	schlechte seidene, fremde —	—	— 1 —
	— —	Einländische fabricirte, weil sie nicht gesiegelt werden können, laut Rescript vom 21. Febr 1764. und die rohe Seide, laut Ordre vom 6 Aug. 1750. frey eingehet —	Thaler	— 1 —
	— —	Leinene und halbwollene, sowol bunte, und als weisse fremde, laut Ordre vom 14. Junii 1769. —	Pfund	— 4 —
	— —	Einländisch fabricirte, von den Gebrüdern Schwartz zu Magdeburg, paßiren, laut deren Privilegium vom 14. Octbr. 1755 Zwantzig Jahr lang, auf Producirung eines Accise Attests, gegen 1 pro Cent Impost —	Thaler	— — 3
		Nota: Die Band-Waaren aus der Berghausischen Fabrique zu Stendal, paßiren Accise-frey, laut Ordre vom 19. Junii 1753.		
	Bären- und Löwen Leiter, Meneurs d'Ours & de Lion, —	mit Concession — —	Täglich	— 4 —
	— —	Schmaltz, vid. Axungia —	Pfund	— — 4
	— —	Wurtzel, vid. Radix —	Centner	— 6 —
	Bäume, Arbres,	Orange, und Bäume, fremde —	Thaler	— 1 —
	— —	Einländische und andere Obst-Bäume	—	— — 6
	Baldrian, Racine Valerienne, —	s. Radix — —	Pfund	— — 2
	Balcken-Waage, Balance, — —	Fremde eiserne — —	Thaler	— 4 —
	Balsamina Poma, Merveilles, —	s. Apfel — —	Stück	— — 1
	Balsamita Minor, — —	Blüthe — —	Pfund	— — 4
	Balsamite, —	Kraut — —	—	— — 2
	Balsamum, Beaume,	Copaivæ. seu Indicum album, weiß Indianischer Balsam — —	—	— 9 —
	— —	Judaicum, Juden-Balsam —	—	— 3 —
	— —	de Mecca, von Mecha — —	Untze	— 2 —
	— —	Peruvianum, seu Indicum nigrum, schwartz Indianischer Balsam —	Pfund	— 4 —

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Balſamum, Beaume,	Racaſis — —	Untze	—	1	—
	— —	Sulphuris — —	—	—	—	8
	— —	— anisatum —	—	—	1	—
	— —	— Therebinthinatum 8 gr. werth	—	—	—	4
	— —	Tolutan-Balſam von Tolu —	—	—	8	—
	— —	ſo nicht ſpecificiret —	Thaler	—	1	—
	Band-Stöcke, Cerceaux grands pour Cuves & Braſſins,	große, um Brau-Böttige —	Stück	—	—	3
	— —	große, um Tonnen und andere Gefäſſe — —	Schock	—	—	6
	— —	kleine — —	—	—	—	3
	— —	Baſtene, für die Fiſcher —	Thaler	—	—	6
	Baſilien, Baſilic,	Kraut, vid. Herba — —	Pfund	—	—	1
	— —	Saamen, vid. Semen —	Pfund	—	—	3
	Batengel, Germandre,	kleine, ſ. Kräuter —	—	—	—	1
	Batiſt, Batiſte, —	ſ. Cambray-Tuch).				
	Bauholtz, Bois de Conſtruction, —	ſ. Holtz.				
	Bau-Materialien, Materiaux à batir	Wenn ſolche frey ſeyn, ſo müſſen ſolche mit einem Atteſt vom General Directorio, oder Atteſt der Cammer begleitet ſeyn.				
verbothen	Baum-Baſte, Cottonade, — —	Fremde, laut Ord. vom 29. April 1756 und Edict vom 17. Decembr. 1765.				
	— —	zum Packen, und für die Fiſcher	Thaler	—	—	6
	Baum-Oel, Huile d'Olives — —	vid. Oel.				
	Baum-Wolle, Cotton	Rohe, zur Conſumtion —	Centner	—	12	—
	— —	Geſponnene — —	Thaler	—	—	6
verbothen	Baumwollene Waaren, Marchandiſes de Cotton —	Fremde, laut Edict vom 29. Julii und 9. Nov. 1747. Ingleichen ſollen keine rohe, noch fertige baumwollene Waaren aus Schleſien, in hieſige Provintz eingeführet werden.				
	— —	Einländiſche zur Handlung —	Thaler	—	—	4
		Mützen, Schnupftücher, Strümpfe, ſuche jedes unter ſeiner Benennung.				
	Baumwollen, Semence d'Arbre de Cotton —	Baum-Saamen — —	Pfund	—	—	3
	Bauren-Senff, Mutarde de Crete —	Cretiſcher — —	—	—	—	8
		gemeiner — —	—	—	—	2
	Bdellium, Bdellium,	— — —	—	—	—	9

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthr. Gr. Pf.
	Bekaßinen, Becabines, Beeu, Behen, —	Phul- und Waſſer Schneppen — weiß und roth, oder Mangolds-Wurtzel, vid. Radix. — —		Stück Pfund	— — 2 — — 8
	Beeren, Baïes, —	Baccæ, Abreſchen, — —		Scheffel	— — 4
	— —	Alkekengi, Juden-Kirſchen —		Pfund	— — 2
	— —	Attich-Beeren — —		—	— — 2
	— —	Berberis-Beeren — —		Quart	— — 3
	— —	Ein- oder Wolfs-Beeren —		Centner	— 8 —
	— —	Epheu-Beeren — —		Pfund	— — 3
	— —	Erd-Beeren — —		2 Maaß	— — 1
	— —	Fiſch-Körner — — —		Pfund	— — 4
	— —	Granaten-Körner, rothe —		—	— — 3
	— —	Hambutten-Beeren —		—	— — 1
	— —	Heidelbeeren — —		4 Maaß	— — 1
	— —	Himtbeeren — —		2 Maaß	— — 1
	— —	Hollunder-Beeren, abgeſtreift —		Pfund	— — 2
	— —	Hollunder am Stiehl —		Scheffel	— — 3
	— —	Johannis-Beeren — —		Thaler	— — 9
	— —	Juden-Kirſchen. S. Alkekengi. —			
	— —	Lorbeeren — —		Centner	— 5 —
	— —	Maulbeeren — —		Kanne	— — 2
	— —	Scharley-Beeren — —		Pfund	— 1 —
	— —	Schlee-Beeren — —		Scheffel	— — 8
	— —	Stachel-Beeren — —		—	— — 4
	— —	Wachholder-Beeren —		Centner	— 2 —
	— —	Zwißel-Beeren — —		Scheffel	— — 6
	— —	ſo nicht ſpecificiret ſind —		Thaler	— 1 —
	Beile, Haches, —	Fremde, l. Edict vom 24. Junii 1734.		Stück	— 4 —
	— —	Einländiſche, von platten Lande		—	— — 9
	— —	Es müſſen ſolche jedoch mit einem Attеſt des Dorfrichters begleitet ſeyn, wiedrigenfals ſolche als ausländiſch zu betrachten und zu verſteuren.			
	Beinbruch, Fracture,	ſ. Lapis.		Pfund	— — 1
	Benedickten-Wurtzel, Racine de Benedictin, — —	ſ. Radix. — —		—	— — 1
	Berkan, Bourracan,	Cameel-Haaren-Zeug von Brüſſel. laut Reſcr. vom 8. Junii 1763. und 2. Jan. 1766. — —		Elle	4 — —
	Bergamotten, Bergamotes, — —	Eſſentz — —		Unтze	— — 6
	Bergblau, Bleu de Montagne, —	ſ. Cæruleum. — —		Pfund	— 1 6
	Berg-Cryſtall, Criſtal de Roche, —	vid. Lapis — —		—	— — 6
	Berggrün, Verd de Montagne, —	— — — —		—	— — 3

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Berg-Poley, Pouliot de Montagne	—	vid. Herba.	—	—	—	1
	Berg-Zinn, Etain de Montagne,	—	gerollt Zinn	Centner	—	22	—
	Berliner-Blau, Bleu de Berlin,	—	Ausländiſch	Pfund	—	3	—
			Von Berlin und im Lande Nachſchuß	—	—	—	4
	Bernſtein, Ambre,		gelb und weiſſer	—	—	—	4
			geſtoſſener	—	—	—	3
			Oel, weiß, vid. Oleum.	—	—	1	6
			— gelbes	—		1	—
			— ſchwartzes	—	—	—	3
			Saltz, vid. Sal.	—	—	6	—
			Waaren, fremde	Thaler	—	2	—
			— Preußl. Pommerſche ꝛc. l. Ordre vom 12. Octobr. 1752.	—	—	—	3
	Betrams-Wurtzel, Racine de Pirethre,		vid. Radix	Pfund	—	—	1
	Beſen, Balais,	—	—	Schock	—	—	4
			Reiſer, Fuder	Fuder	—	1	—
	Betamin, Betamine,		ein Kraut, ſ. Herba.	2 Pfund	—	—	1
	Betten, Lits,	—	Feder-Betten	Thaler	—	1	—
			Bett-Schirme, fremde	—	—	12	—
			Bett-Stellen, fremde	—	—	6	—
			— — einländiſche	—	—	—	6
	Beutel-Tuch, Toile à faire des blutoirs,		Fremdes	Stück	1	6	—
			Einländiſches	—	—	1	6
	Beyfuß, Armoiſe,		ein Kraut, ſ. Herba.	Korb	—	—	3
	Bezetta, Crepe,	—	rother Flor, od. rothe Schminklapchen	Pfund	—	3	—
			blauer Flor,	—	—	1	6
	Bezoar, Bezoaire,	—	Occidentaliſcher,	Loth	—	—	8
	—	—	Orientaliſcher	—	—	6	—
	Bibenell, Ibenell,		weiſſer, vid. Herba.				
	—	—	Wurzel, ſchwarze }	Centner	—	10	—
	—	—	— weiſſe }				
	Biebergeil, Caſtorée,		Engliſch und Rußiſch	Pfund	—	7	—
verbothen	Bieberharne, Marchandiſe de Caſtor,	—	Waaren, fremde, l. Ord. vom 8. Jan. 1756.				
	—	—	— Einländiſche fabricirte 1 pro Cent.	Thaler	—	—	3
			Mützen, Strümpfe, ſ. jedes in ſeiner Benennung.				
	Bieberſchmaltz, Graiſſe de Caſtor,	—	ſ. Axungia	Pfund	—	14	—
	Bienen-Körbe, Ruches à Miel,		— — —	Stück	—	—	2
	Bier, de la Bierre,		ſo in den Städten durch Brauberechtigte gebrauet wird, l. Declarations Patent vom 14. April 1766. —	Tonne	—	18	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachsen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl	Gr.	Pf.
	Deutsche und Französische Benennung.		Anmerckungen.				
	Bier, de la Bierre,	Von den Königlichen Aemtern, so nur die Eximirte eingehen lassen dürfen		Tonne	—	18	—
		Wann aber andere dergleichen Amts-Bier eingehen lassen	—	—	—	1	3	—
		Von Dörfern, Clöstern und adelichen Höfen	— — —	—	—	1	3	—
		Quedlinburger-Gose und Breyhan, da davon in loco fabricationis die Maltz-Accise erlegt	—	—	—	—	18	—
		Braunschweigische Mumme und Breyhan — — / Duchstein — —	—	—	—	1	3	—
		Ausserdem zahlet die Tonne Duchstein 4. Gr. so der Potsdamschen Cämmerey quartaliter berechnet werden.						
		Fremdes Englisches, Eislebensches, Mecklenburgisches, Sächsisch, Zerbster, Sandersiebische Gose ꝛc. — I. Ord. vom 25. May 1768.		Tonne	4	—	—
		So bald solches von einer Stadt des Fürstenthums zur andern mit einem Paßir-Zettul gehet, zahlet es an Nachschuß	— —	—	—	1	4
		Aus einer einländischen Provintz in die andere, mit einem Paßir-Zettel		—	—	1	4
		So in der Stadt gebrauet und aufs Land gefahren wird, zahlet die Tonne an Tranck-Steuer zur Creiß-Casse 10 Gr. 6 Pf. und für die ehemalige Schrot-Accise, laut Resc. vom 6. Oct. 1768.	—	—	—	1	4
		Nota: Das in den Städten gebrauete Bier und Breyhan gehet, wenn solches nach Königlichen Provintzien, und ausserhalb Landes verfahren wird, frey aus, und wird loco Consumtionis versteuert.						
	Bier-Eßig, Aigre de Bierre —	Vom fremden Bier	—	Tonne	1	—	—
		Einländischer, so in den Städten gebrauen wird	— —	—	—	18	—
		Von bereits versteuerten Bier, zahlet weiter nichts.						
Frey		Vom platten Lande	—	—	—	21	—
		Von einer Stadt in der Provintz zur andern, Nachschuß	—	Tonne	—	1	4
		Aus andern Provintzien	—	—	—	1	4
		Das Städtchen Benneckenstein aber bezahlet laut Ordre vom 17. May 1754. nur pro	— —	Tonne	—	—	4

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Bier-Hefen, Lie de Bierre, —	vid. Hefen.	— —	Tonne	—	1	—
verbothen	Bilder, Images de Sucre, — —	fremde, sind verbothen, laut Ord. vom 21. Nov. 1753. und Edict vom 17. Decembr. 1765.					
	— —	Einländische	— —	Thaler	—	1	—
	— Marchands,	Händler, s. Kupferstiche.					
	— Cadres, —	Rähme, fremde	— —	—	—	6	—
	Bilsam, Hanebane,	Oel, s. Oleum.	— —	Pfund	—	—	4
	— —	Saamen, s. Semen.	—	—	—	—	1
	Bimstein, Pierre ponce	s. Lapis.	— —	Centner	—	6	—
	Bindfaden, de la ficelle	Fremder	— —	Pfund	—	—	2
	Bingel, Mercuriale,	s. Herba.	— —	2 Pfund	—	—	1
	Birckhuhn, Perdrix rouge, —	auch Birck-Henne	—	Stück	—	—	6
	Birnen, des Poires,	— —	—	Scheffel	—	—	6
	Bisam, Ambrette,	suche Moscus	— —	Untze	—	6	—
	— —	Körner, s. Semen	—	Pfund	—	—	4
	— —	Kugeln	— —	—	—	—	3
	Bißmuth, Bismouth,	oder Wißmuth	— —	Centner	—	20	—
	Bitter-Saltz, Sel amer,	—	— —	Pfund	—	—	6
	Blätter, Feuilles, —	s. Folia.					
	Blattæ Byzanthynæ Couvercles de Coquilles d'Indes —	Indianische Muschel-Schalen	—	Pfund	—	—	8
	Blatt-Gold und Silber Or & Argent en feuilles —	Fremdes ächtes, laut Ordre vom 9. Nov. 1741.	— —	Thaler	—	8	5
	— —	Unächtes	— —	—	—	1	—
Frey	— —	Einländisches ist frey.					
	Blaue Farbe, Azur,	mit I. F. C.	— —	Centner	—	20	—
	— —	mit F. C.	— — —	—	—	18	—
	— —	mit M. C.	— —	—	—	13	6
	Blau, dunckel, Bleu foncé, —	s. Dunckelblau	— —	—	—	12	—
verbothen	Blech, Fer blanc, —	Weiß und schwartzes fremdes, ist, laut Ordre vom 24. Jun. 1768. bey 200 Rthlr. pro Pfund einzubringen verbothen.					
		Zum Transito muß solches mit einem Paß vom Hütten- und Bergwercks-Departement begleitet seyn.					
Frey		Das von der Serge, kann im Fürstenthum Halberstadt und in der Grafschaft Hohenstein paßiren, laut Ordre vom 28. Januar 1769.					
	— —	Einländisch Blech durchgehens	—	Centner	—	1	6

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.				
	Blech, Fer blanc, —	Dahingegen paßiret das Blech von der Sorge Accise- und Zollfrey, laut Rescript vom 16. Jan. 1756.					
verbothen		Klempner-Waaren, fremde, laut Ordre vom 24. Jun. und 21. Oct. 1768. und Edict vom 17. Dec. 1765.					
		Einländ. Blech-Waaren, Nachschuß		Thaler	—	—	4
	Bleicher, Paillet,	s. Wein.					
	Bley, Plomb, —	Englisch, Goßlar und Hartzer —		Centner	—	2	6
		Rollen-Bley — —		—	—	3	6
		Bley-Ertzt — —		—	—	6	—
		Bley-Schrot, oder Hagel —		—	—	3	6
		Gebrandt Bley —		Pfund	—	—	2
		Bleyweiß-Federn — —		Thaler	—	3	—
	Bleyweiß, Ceruse,	— — —		Centner	—	5	—
Frey	— —	feiner — — —		Pfund	—	—	4
		Berliner Bleyweiß, und was davon in Potsdam fabriciret wird, soll, laut Ordre vom 27. Julii 1756. Accise-frey paßiren.					
	Bleyerne Waaren, Ouvrage de Plomb,	Fremde — —		Thaler	—	4	—
	— —	Dito, aus Chur-Sachsen —		—	—	1	3
	Bleygelb, Jaune de Plomb, —	Eine Mahler-Farbe — —		Pfund	—	—	3
	Bleyglätte, Marcasite,	Hartzer und Goßlarische —		Tonne	—	16	—
	— —	Dito — —		Centner	—	3	—
verbothen	Blonden, Blondines,	Laut Ordre vom 15. Jan. 1769. s. Kanten.					
	— —	Seiden fremde — —		Thaler	—	12	—
	Blumen, Fleurs, —	s. Flores.					
		Bouquets von Federn —		Thaler	—	1	6
	— Choux	Kohl — —		Mandel	—	—	2
	— —	— Saamen, s. Semen —		Pfund	—	—	8
	— —	— Zwiebeln — —		Thaler	—	1	—
	Blutstein, Pierre Sanguine ou hemalite,	vide Lapis — —		Centner	—	4	—
	Bock, Bouc, —	zum Scharrnschlachten —		Stück	—	2	6
		In Benneckenstein —		—	—	1	6
		zum Hausschlachten —		—	—	1	6
		das Fell — —		—	—	—	3
		wegen Talch beym Scharrnschlachten		—	—	—	2
	Bocks-Barth, —	s. Radix — —		Pfund	—	—	1
	—	Blut — —		—	—	—	1
	Bockhorn-Saamen, Semence de fenugrec,	vid. Semen — —		Centner	—	2	—
		Leder, s. Leder.					
	Böttcher-Arbeit, Tonnelerie, —	An Zobern, Eymer und dergleichen		Thaler	—	1	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Böttcher-Arbeit, Tonnelerie,	—	Einländische Fuder	—	Fuder	—	6	—
			Dito — —		Thaler	—	—	9
			Ausländisch dito	—	Fuder	—	12	—
			Dito — —		Thaler	—	1	—
	Bohnen, Feves,	—	weisse trockene Vice-Bohnen	—	Scheffel	—	1	6
			Futter-Bohnen	—	—	—	—	3
			Zur Handlung —	—	—	—	—	8
	Boleti Cervini, Rut de Cerf —	—	Hirsch-Brunst —	—	Pfund	—	—	2
	Bollen, Oignons,	—	große und kleine, s. Zwiebeln	—	Scheffel	—	—	6
	Bolus, Bol,	—	Armenus, Armenischer	—	Pfund	—	—	1
			Alba, fremder weisser	—	Centner	—	5	—
			Rubra, fremder rother	—	—	—	2	—
			Einländischer —	—	—	—	—	4
verbothen	Bombasin, Bombasin,		Zeug, so auf beyden Seiten rauch ist, fremdes; laut Ordre vom 19. April 1757. und Edict vom 17. Decemb. 1765.					
	Borax, Borax,	—	Venedischer Borax	—	Pfund	—	—	8
	Borcke, Ecorce,	—	mit drey und vier Pferde	—	Fuder	—	2	—
			mit ein oder zwey Pferde	—	—	—	1	—
			— —	—	Sack	—	—	1
			Die Gerber und Schuster, so solche zerrieben herein bringen	—	Winspel	—	3	—
	Borres, Bourache,		— —	—	2 Schock	—	—	1
verbothen	Boy-Saltz, Sel de Boy		Laut Ordre von 16. Jul. 1723. und Edict vom 17. Decembr. 1765.					
	Brandtewein, Eau de Vie —	—	In den Städten, wo er gebrauet wird, es sey von Schroot oder von Hefen, laut Declarations-Patent vom 14. April 1766.		Quart	—	1	—
			Debit-oder Schanck-Accise	—	Eymer	—	10	—
			Dito —	—	Quart	—	—	2
			Arrac u. andere Liqueurs, laut Declarations-Patent vom 14. April 1766.		—	—	10	—
			Quedlinburger	—	—	—	1	—
			Handlungs-Accise	—	—	—	—	2
			Nachschuß, aus andern Königlichen Provintzien —	—	—	—	—	7
			Aus den Städten dieses Fürstenthums aus einer Stadt in die andere	—	—	—	—	3
			Korn-Brandtwein vom platten Lande	—	—	—	1	6
			Für den, aus den Städten nach dem platten Lande gehenden Brantewein, werden von denen à 1 Gr. pro Quart gehobenen Accise, 3 Pf. denen Creyß-Cassen bonificiret, und					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.				
	Brandtewein, Eau de Vie —		werden dieſe Gelder monathlich an die Creyß-Caſſe abgeliefert. Not. Die Dörfer ſind verbunden ihr Bier und Brandtewein aus denen Städten, welche zu ihrem Verlag privative berechtiget ſind, ferner zu nehmen. Um den Debit, des Wernigeroder Brandteweins auſſerhalb Landes zu befördern, iſt folgender beſtimmter Unterſcheid gemachet worden: 1) Es wird ſo, wie bisher, von allem Brandtewein, der in dieſer Stadt fabriciret, bezahlet pro Quart	Quart	—	—	2
			2) Von demjenigen, ſo in der Stadt conſumiret wird, ſoll vor die Verkaufs-Acciſe auſſer die bey der Fabrication erhobene 2 Pf. bezahlet werden: vom Eymer — . oder vom Quart — .	Eymer Quart	— —	10 —	— 2
			3) Von demjenigen, ſo auſſer Landes gehet, wird nichts vergütet, auch nichts, als die 2 Pf. erhoben, ſo bey der Fabrication bezahlet werden.				
			4) Von demjenigen, ſo aus Wernigerode auf dem zu dieſer Grafſchaft gehörigen platten Lande gehet, wird auſſer die bezahlten 2 Pf. bey der Fabrication, noch 6 Pf. mehr, und 2 Pf. für die Schanck-Acciſe erhoben	Quart	—	—	8
			5) Von demjenigen, ſo auf dem platten Lande auſſerhalb der Grafſchaft gehet, wird 1 gGr. auſſer die 2 Pf. ſo bey der Fabrication bezahlet, erhoben, nehmlich, 2 Pf. für die Schanck-Acciſe und 10 Pf. Nachſchuß, woraus die Acciſe 6 Pf. an die Creyß-Caſſe vergüten wird, und es verbleibet der Acciſe, auſſer die erſtgedachten 2 Pf. pro Quart —	—	—	—	6
			6) Von demjenigen, ſo nach denen andern Städten diſſeits der Weſer, in die Königliche Staaten gehet, wird bey deſſen Auflabung in Wernigerode, ein Nachſchuß von 10 Pf. pro Quart erhoben, um mit denen bey der Fabrication bezahlten 2 Pf. den in der Declaration vom 14. April				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.		Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthr. Gr. Pf.		
	Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.				
		1766. ordinirten 1 gGr. voll zu machen pro Quart —	Quart	—	—	10
		Und wenn dieser geladene Brandtewein für andere Städte, nicht für Wiederkäuffer und Schanck-Wirthe, sondern für andere Particulieurs destiniret ist, wird in Wernigerode auch die Verkaufs-Accise erhoben, vom Quart — —	—	—	—	2
		(und ausser dem noch die 10 Pf. Nachschuß bey der Fabrication) anstatt daß diese erwehnte Verkaufs-Accise von die Wieder-Verkäuffer und Schanck-Wirthe, erst in der Stadt, wo sie solchen debitiren, bezahlet wird.				
		Nor. Von einem Berliner Scheffel Schrodt, so weder gestrichen noch gehäuffet, wird ohne Unterscheid der Getreyde-Sorten, welche man in die Mühlen schicket, 12 Quart Berliner Maaß gezogen, ohne daß diese Proportion bey andern Städten Platz greiffen kann.				
		Das Schroot muß überdem von einem Accise-Bedienten, sowohl wenn es zur Mühle geschickt, als wenn es zurück gebracht wird, genau nachgewogen werden.				
		Bier Hefen zum Brandtewein —	Tonne	—	1	—
	Brasilien-Holtz, Bois de Bresil, —	oder Fernambuck-Holtz —	Centner	—	9	—
	Braten, Roti, —	Fleisch vom Lande —	Pfund	—	—	2
verbothen	— —	Wender. eiserne fremde, laut Edict vom 17. Dec. 1765.				
	Braun-Roth, Brune rouge, —	— — —	Centner	—	1	—
	Braun-Wurtzel, Scrofulaire, — —	— — —	Pfund	—	—	1
	Braunschweigsche Waaren, Marchandises de Brunsvig,	Die Braunschweigs. Fabriquen-Waaren, falls solche mit gehörigen Certificatis begleitet seyn, werden nicht als ausländische betrachtet, es wäre dann, daß dieserhalb speciale Verbothe ergangen wären, als Steine, Parchend ꝛc. ꝛc. und zahlen pro	Thaler	—	1	—
	Brenngläser, Verres ardents, —	Fremde — —	Thaler	—	1	6
	— —	Einländische — —	—	—	1	—
	Brenholtz, Bois à bruler	s. Holtz.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Französische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Bretter für die Buchbinder, Ais, —	s. Holtz.		
	Brillen, Lunettes,	Fremde — —	Thaler	— 1 6
		der Einländer — —	—	— 1 —
	Brodt, du Pain, —	Vom Lande, und darf solches nicht eingebracht werden, ausser		
Frey		für die Soldaten und arme Leute in Stücken.		
	Broderie, Broderie,	fremde gestickte Arbeit von Gold und Silber, als Manns- und Frauens-Kleider, Schuh und Pantoffeln-Blätter, Handschuh Chabraquen, und wie es Nahmen hat, 70 pro Cent laut Ordre vom 13 Febr. 1744.	Thaler	— 16 10
	Bruchschneider. Operateur, —	Wenn solche gehörige Concess. haben	Täglich	— 4 —
	Brunnen-Wasser, Eaux minerales,	Nota; 100 Bouteillen werden zu 20 Rthlr. angeschlagen —	Thaler	— 1 —
	Brust-Beeren, Gingeoles, — —	Injubæ — —	Pfund	— — 3
	Buchbinder-Span, Ais pour les Relieurs,	— — —	Thaler	— — 6
verbothen	Buchdrucker-Schriften, Caracteres d'Imprimeurs, —	fremde, laut Ord. vom 17 Dec. 1765. Die von Berlin und andern einländischen Orten, laut Ordre vom 19. Jan. 1747.		
Frey	Buchdruckerschwärtze, Noir d'Imprimeurs,	— — —	Centner	— 4 —
	Burbaum, Bouis, —	vide Palm-Holtz — —	—	— 3 —
	Buch, Glands, —	zum Oelschlagen — —	Scheffel	— 1 —
	Buchweitzen-Grütze, Ble Sarrazin, —	— — —	—	— 2 —
	Bücher, Livres, —	Jüdische, wenn solche vorher censiret, und vom Censore ein Zettel darüber ertheilet worden, ob sie erlaubt oder nicht — —	Thaler	— 2 —
Frey		Die übrigen Bücher, womit die Bilder-Krähmer handeln	—	— 1 —
	Büchsen, Fusils, —	s. Flinten.		
	Bücklinge, Harengs saurés, —	in Stroh, fremde — —	Stroh	— 1 6
	— —	Einländische — —	—	— — 9
		Nota: Das Stroh enthält 6 Wall, ein Wall 80 Stück, mithin das Stroh 480 Stück.		
	Bürsten, Brosses,	und Bürsten-Hölzer —	Thaler	— — 6

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Burgunder, Vin de Bourgogne	—	s. Wein.				
	Burtzel-Kraut, Semence de pourpier		s. Semen Portulacæ	—	Pfund	—	— 9
	Butter, Beurre,		Holländische und Hollsteinische, laut Rescript vom 8. Junii 1763.		Centner	—	12 —
	—	—	Böhmische, Mecklenburgische und Sächsische, besage obigen Rescript		—	—	10 4
	—	—	Irländische, nach eben dem Rescript		—	—	6 8
	—	—	Ostfriesische Preußische und andere einländische Butter	—	—	—	4 8
	—	— —	Butter, so einzeln einkommt	—	Pfund	—	— 1
			C.				
	Cabliau, Cabliau,	—	unter eine Elle	— —	Stück	—	2 —
	—	—	eine Elle und drüber	—	—	—	4 —
	—	—	aus Pommern, unter eine Elle	—	—	—	— 6
	—	—	— eine Elle und drüber		—	—	1 —
	Cacao, Cacao,	—	— — —		Pfund	—	2 —
	Cæruleum, Bleu de Berlin,	— —	Berolinum, Berlinerblau, vom Ausländischen	— —	—	—	3 —
	—	—	Einländischen, Nachschuß	—	—	—	— 4
	—	—	Montanum, Bergblau	—	Thaler	—	1 6
	Caffee-Bohnen, Caffée,		laut Rescript vom 17. April 1766.		Pfund	—	4 —
			Nota 1. Dem Kaufmann werden 3 pro Cent wegen Staub, Kaff und Steiner vergütiget.				
			Nota 2. laut Ord. vom 30. Jun. 1769. sollen ausser den 4 Gr. gewöhnlichen Accise annoch erlegt, und besonders berechnet werden, pro Pfund 2 Pf.				
	—	—	Mühlen, von Holtz und Eisen	—	Thaler	—	1 6
	—	—	gantz eiserne dito	— —	—	—	4 —
verbothen Frey	Calender, Almanacs,		Fremde, laut Ord. vom 22. Oct. 1765 die von der Academie zu Berlin gehen frey ein.				
	—	—					
	Calmus, Acorus,	—	grüner frischer	— —	Korb	—	— 3
	—	—	Oel, s. Oleum	—	Loth	—	— 3
	—	—	Wurtzel, s. Radix	— —	Centner	—	3 6
verbothen	Cambrey-Tuch, Toile de Cambrey		Fremdes, laut Ordre vom 2. Febr. 1769. desgleichen Batist.				
	Cameelhaarner Berkan, Bourracan de poil de Chameau		von Brüssel, laut Ordre vom 8. Junii 1763.	— —	Elle	4	— —
	Cameelhaaren Plüsch, Pluche,		von Brüssel, auch Camelot, laut Ordre vom 8. Junii 1763.	—	—	4	— —

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Cameelharne Blumen, Jonc odoriferant	Flores Schœnanti, s. Flores,	—	Pfund	—	1	4
	Camillen, Camomilles	Römische	— —	—	—	—	6
	— —	gemeine	— —	—	—	—	1
	— —	Oel, vid. Oleum	— —	Untze	—	—	4
	Camelot, Camlot,	s. Cameel-Haare.					
verbothen	Campanen, Dentellés,	Kanten, fremde zwirne Spitzen aus Braband, Holland, und andern fremden Orten, laut Ordre vom 15. Jan. 1769.		—			
	— —	seidene fremde	— —	Thaler	—	12	—
	— —	Einländische dito	—	—	—	—	3
	Campesch-Holtz, Bois de Campêche —	s. Färbe-Holtz.					
	Campfer, du Camphre,	Camphora	— —	Pfund	—	1	9
	Canarien-Saat, Semence de Canarie,	s. Semen	— —	Centner	—	6	—
	Candis, Sucre de Candis, —	s. Zucker.					
	Cannefaß, du Cannevas	fremder	— —	Elle	—	4	—
verbothen	— —	Sächsischer ist verbothen, laut Ordre vom 7. May 1765.					
	Canel, oder Zimmet, Canelle, —	Cinnamomum	— —	Pfund	—	2	—
		weisser, oder Costus arabicus	—	—	—	—	6
	Cantillen, Paillettes,	s. Flittern.					
	Cantharides, Mouches Cantarides, —	Spanische Fliegen	— —	—	—	—	8
	Capaun, Chapon,	fremde, laut Ordre vom 22. Octobr. 1765.	— —	Stück	—	3	—
		Einländische	— —	—	—	—	3
	Capaun-Fett, Graisse de Chapons, —	s. Axungia	— —	Pfund	—	—	6
	Capelle, Coupelles,	zum Schmeltzen	— —	Thaler	—	—	6
	Capern, les Capres,	— —	— —	Centner	—	12	—
	— —	Wurtzel, s. Radix	— —	Pfund	—	—	6
	Caput mortuum, Tete de mort, —	Todten-Kopf, ein Ueberbleibsel von Scheidewasser	—	Centner	—	3	6
	Carannæ, Caranne,	s. Gummi	— —	Pfund	—	1	6
	Cardamome, Cardemome, —	grosse und lange	— —	—	—	1	6
		kleine	— —	—	—	1	6
	— — Semence,	Oel, s. Oleum	— —	Loth	—	1	6
	Cardobenedictensaat Semence de Cardobenedictin, —	vide Semen	— —	Pfund	—	—	3
	Carlsbader Saltz, Sel de Carlsbad, —	—	— —	—	—	1	6

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Carmeliter-Wasser, Eau de Carmes	und andere Spiritus —	Quart	—	8	—
	Carmin, Carmin,	rothe Mahler-Farbe —	Untze	—	7	—
	Carmiol, Pierre Cornaline, —	— — — —	1 Pfund	—	2	—
	Carolin-Huth, Chapeau de Carolin,	s. Hüthe — —	Stück	1	—	—
verbothen	Carten, des Cartes, — —	;um Spielen, fremde, laut Edict vom 17. Dec. 1765. u. 13. May 1766. für die Tuchscheerer, s. Tuch. —				
	Cariophili, Cloux de Girofles, —	Gewürtz-Nelcken —	Pfund	—	3	—
	Cassia, Casse, —	Caryophilata, Nelcken-Holtz —	—	—	—	4
	— —	fistulata, Fistel-Cassien —	—	—	—	4
	— —	lignea, Cassien-Rinde —	—	—	—	9
	Castanien, Chateignes,	—	Centner	—	4	—
	Castoreum, Castorée,	Biebergeil, ohne Unterscheid —	Pfund	—	7	—
	Castor-Hüthe, Chapeau de Castor	s. Hüthe — —	Stück	2	—	—
	Cattun, Coton,	s. Leinewand				
verbothen	— —	Fremde Cattun, ingleichen Zitze, sind, laut Ordres vom 18. Nov. 1721., 30. April 1734., 20. Julii 1747. und Edict vom 13. Oct. 1752. bey 200 Rthl. Strafe pro Elle einzubringen verbothen.				
	Caviar, Caviar, —	laut Ord. vom 26. Oct. 1765. der fremde aus Preussen oder Pommern —	Thaler	—	4	—
	— —		—	—	1	—
	Cedern, Bois de Cedre,	Hartz, s. Gummi —	Pfund	—	—	8
	— —	Holtz — — —	Centner	—	3	—
	Cervelat, Boudins de Cervelat —	Würste — — —	Thaler	—	1	—
	Chagrin, Chagrin,	Leder, s. Leder.				
verbothen	— —	Ein Seiden Zeug, fremdes laut Ordre vom 29. April 1756.				
	Chamerirung, Galons,	s. Tressen.				
	Champagne-Wein, Vin de Champagne,	s. Wein.				
	Champignons, Champignons, —	Erdschwämme, frische —	Pfund	—	—	1
		— trockene —	—	—	—	2
		— eingemachte —	—	—	—	3
	Charlotteen, Charlottes	— — — —	Metze	—	—	1
	Chatullen, Chatoulles,	Fremde, mit Eisen, Blech und Meßing beschlagen — — —	Thaler	—	6	—
	Chelæ Cancrorum, Pattes d'Ecrevices,	Krebs-Scheeren oder Spitzen —	Pfund	—	—	8
	China, Quina, —	Eine Wurtzel, s. Radix. —	—	—	—	6

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Chocolade,	du Chocolat	—	—	— 4 —
	Chrysolit,	Crisolite,	ein Stein, s. Lapis.	—	— 1 6
	Cyder-Eßig,	Aigre de Cidre,	s. Eßig.	—	
	Cichorien,	Chicorée,	s. Herba.	—	2 Pfund — — 1
	Ciment,	Ciment,	oder Tarras	—	Tonne — 3 6
verbothen	—	—	Fremder, 1. Ordre vom 1. Dec. 1747.		
	Cinnabaris,	Cinnabre,	Cruda, gemeiner Mahler-Zinnober		Pfund — 2 3
	—	—	Nativa, Berg-Zinnober	—	— — 2 3
	—	—	Antimonii, Spieß-Glaß-Zinnober		— — 2 3
	Ciſten-Saft,	Sue de Ciſte,	s. Succus	—	Pfund — — 1
	Citronat,	Citronade,	oder Succade in Syrub	—	Centner 1 3 —
	—	—	trockene	—	— 1 12 —
	Citronen,	des Citrons,	wie auch Limonien, Granaten, Aepfel de China, Pommerantzen, und alle Portugiesische Früchte	—	Stück — — 1
			Nota: Ausser dieser Accise, wird pro Kiste von 500 Stück, 1 Rthlr. 12 Gr. bezahlet, und besonders berechnet, laut Ordre vom 1. Märtz 1770.		
			Nota: Von den Citronen, Pommerantzen ꝛc. werden den einländischen Kaufleuten wegen der Fäulung, 25 Stück pro Cent, den fremden aber nur 12 Stück gut gethan, laut Rescript vom 19. Nov. 1750.		
	—	—	Körner, s. Semen	—	Pfund — — 4
	—	—	Oel, s. Oleum	—	— — 6 —
	—	—	Italiänische Quint-Essentz	—	— — 4 —
	—	—	Saft, s. Succus	—	Quart — — 3
	—	—	Schalen	—	Centner — 12 —
	Claar,	du Claar,	Fremder von besten	— 10 Ellen	Stück 1 — —
			— ordinairen	—	— 1 — —
			— schlechten	—	— 1 — —
			laut Ordre vom 17. Nov. 1758.		
	Cloportes,	Cochons de Cave,	Mille pedes, oder Keller-Würmer		Pfund — 1 6
	Coboltum,	Poison de Mouche,	Chrystallisatum, Fliegen-Gift	—	— — — 2
verbothen	Cocarden,	Cocardes,	Fremde, laut Ordre vom 24 Jun. 1756		
	—	—	Einländische Nachschuß		Thaler — — 4
	Cochenille,	Cochenille	oder Coccinella	—	Pfund — 5 3
	Collapis,	Colle forte,	Hauß-Blase ohne Unterscheid	—	Pfund — 1 —
	Colloquinten,	Colloquintes, —		—	— — 1 —
	Collophonium,	Colofane, —	Geigen-Hartz	—	Centner — 4 —

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſcbaren Sachen.			Maaß Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.				
	Commoden, Bureaux,	Fremde laquirte —		Thaler	—	4	—
		Dito unlaquirt —	—	—	—	2	—
		Einländiſche, Nachſchuß —		—	—	—	4
	Commödianten, Comediens, —	Wenn ſie mit Conceſſion verſehen		täglich	1	—	—
	Compoſt, Compoſé,	von Schaafmilch —		Quart	—	—	1
	Conchæ marinæ, Eſcargots de Dents.	Zahn-Schnecken —		Pfund	—	—	3
	Confituren, Confitures	— —	—	Thaler	—	1	6
	Conſumtions-Acciſe, Droit de Conſumtion,	Von Victualien überhaupt zur Conſumtion —	—	—	—	—	9
verbothen	Contrebande, Contrebande —	Waaren, ſind ſowohl in den Städten, als auch auf dem platten Lande einzubringen, zu conſumiren und zu verbrauchen, gäntzlich verbothen, laut Edict vom 24. Junii 1734. und 17. Dec. 1765. Es ſind aber folgende, als:					
		Allaune,					
		Buchdruckerſchriften,					
		Bieberhaarne Waaren,					
		Blech- und Klempner-Waaren aus Sachſen,					
		Carten, fremde, ungeſtempelte,					
		Horn- und Knöcherne-Waaren,					
		Böhmiſch Stab-Eiſen,	—				
		Flieſen zu Haus-Fluhren,					
		Feder-Poſen,					
		Glaß, als Hohl Tafel- und Scheiben-Glaß,					
		Große Spiegel,					
		Knöpfe ohne Unterſchied der Materie und Façon,	—	—			
		Kupferne Waaren,	—				
		Güngans und andere fremde gemahlte, geſtreifte, oder gefärbte gantz- und halb-leinene Zeuge, ſie haben Nahmen wie ſie wollen,	—				
		Geſtreiftes Bettleinen, und Drell,					
		Leinewand, alle fremde, weiſſe, bunte, geſtreifte und Sächſiſche Pack-Leinewand, auch Leinene, Waaren und Tafel-Zeuge, ꝛc.					
		Meßing und Meßing-Drath, auch Meßing- und Kupferne Waaren, es ſey ſo klein und geringe, als es immer wolle,	—				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Franzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.	Maaß Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
			Papier, Türckiſche und andere fremde bunte und gemahlte, desgleichen fremde Gold- und Silber-Papiere,				
			Pulver, fremd Schieß-Pulver,				
			Porcelain, ächtes und Fayançe,				
			Saltz, fremdes Boy-Saltz,				
			Sammet und Veipe,				
			Zeuge, alle fremde reiche und andere seidene Zeuge, ſie haben Nahmen wie ſie wollen,				
			Fremde halbſeidene und halbwollene Waaren, auch Baumbaſte,				
			Fremd ſchneidend Zeug für die Handwercker, als Sägen, Bohrer, Meiſſel, Hobel- und Stam-Eiſen, Schnitzer und Schneide-Meſſer, Hammer Zange, Schraub-Stöcke ꝛc. imgleichen fremd Küchen- und Camin-Geräthe, als Feuer-Sorgen, Brat-Pfannen, Braten-Wender, Brand Ruthen, Feuer-Böcke, Feuer-Zangen, Kellen, Leuchter, Putz-Scheeren, Roſten ꝛc. ꝛc. von Eiſen; ferner fremde Tuch-Baum-Schneider und Schaaf-Scheeren,				
			Fremde Tobacks-Pfeiffen,				
			Leoniſche Treſſen,				
			Allerhand fremder Schnupf- und Rauch-Toback,				
			Fremde Tücher und wollene Waaren,				
			Fremde gantz- u. halbwollene Waaren,				
			Fremde gantz- und halbwollene, auch gantz- und halb-baumwollene, imgleichen halb-leinene- und halb wollene, oder halb-baumwollene Zeuge,				
			Fremder gedruckter und gemahlter Zitz und Cattun, auch baumwollene Hals- und Schnupftücher,				
			Fremde Zucker und Syrop				
			Fremde Zucker-Bilder,				
verbothen	Copal, Copal, —		ſ. Gummi — —	Pfund	—	3	—
	Corallen, Corails,		gläſern, fremde, albi weiße —	—	—	—	4
	— —		— rubra rothe	—	—	—	8
	— —		in fragmentis, in Bruchſtücken —	—	—	—	4
	Corallinæ, Muſque de Coraux, —		Muſcus Corallinus, Corallen- oder Meer-Moß — —	—	—	—	6
	Corduan, Cordouan,		ſ. Leder.				
	Coriander, Coriandre,		Oel, ſ. Oleum — —	Loth	—	—	6
	— —		Saamen, ſ. Semen —	Centner	—	4	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz.		
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.		Rthl.	Gr.	Pf.
	Cornu, Corne, — —	Alcis, Elends-Horn	—	Pfund	—	—	2
	— —	Cervi, Hirschhorn in Stangen	—	Centner	—	2	—
		Nota: So ohne Attest des Forst-Bedienten eingebracht wird, ist zu confisciren, laut Ordre vom 31. May 1720. und kann ohne Erlaubniß der rc. Cammer nicht ausserhalb Landes gebracht werden, laut Ord. vom 14. Febr. 1751.					
	— —	geraspelt Hirschhorn	—	Centner	—	5	—
	— —	Rhinoceratos, Nasen-Horn	—	Pfund	—	—	10
	Cortices, Ecorces,	Aurantiorum, Pommerantzen-Schaalen, grün und trocken	—	Centner	—	8	—
	— —	Eingemachte	— —	Pfund	—	—	6
	— —	unreiffe eingemachte	—	—	—	—	4
	— —	Cassiæ	— —	—	—	—	6
	— —	Charavillæ	— —	—	—	—	3
	— —	Chinæ de China, Indianische Fieber-Rinde 1 Thaler werth	—	—	—	1	—
	— —	Citri, Citronen-Schaalen	—	Centner	—	12	—
	— —	Culilabani,	— —	Pfund	—	1	—
	— —	Curassau	— —	Thaler	—	—	4
	— —	Fraxini, Eschen-Wurtzel	—	Pfund	—	—	1
	— —	Granatorum, Granat-Apfel-Rinde		—	—	—	2
	— —	Ligni ferrei, Eisenholtz-Rinde		—	—	1	4
	— —	Ligni sancti, s. Guajaci, oder Frantzholtz-Rinde	— —	Pfund	—	—	1
	— —	Ligni Sassafras, Sassafraß-Rinde		—	—	—	3
	— —	Mandragoræ, Allraun-Wurtzel-Rinde		—	—	—	6
	— —	Sambuci, Flieder-Rinde	—	—	—	—	2
	— —	— Fliederwurtzel-Rinde		—	—	—	1
	— —	Simæ rubræ, 18 Gr. werth	—	—	—	—	9
	— —	Tamariscæ, Tamarisken-Rinde	—	—	—	—	2
	— —	Tannen-Rinde	—	Winspel	—	1	—
	— —	Thymiamatis, Weyhrauch-Rinde		Pfund	—	—	9
	— —	Winterianæ, Scharbocks-Kraut		—	—	—	1
	Costus Arabicus, Canneller — —	weisser Zimmet	— —	Pfund	—	—	6
	Crammets-Vögel, Grives, — —	oder Wachteln	— —	Mandel	—	—	6
	Cranium humanum, Crane — —	Hirnschaale von Menschen	—	Stück	—	1	—
	Crap, Garance —	— —	—	Centner	—	7	6
	Cremser-Weiß, Sorte de blanc d'Espagne	eine Art feiner Bleyweiß	—	Pfund	—	—	4
	Creta, de la Craie,	Hispanica, Spanis. Kreyde, 2 Gr. werth		—	—	—	1
		schwartze Kreyde	—	3 Pfund	—	—	1
	Creutzbeeren, Nerprunes, — —	für die Pergamentmacher	—	Pfund	—	—	2

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Crocus, Safran, —	s. Saffran — —	Pfund	— 9 —
	Crystall, Crystal, —	Berg-Crystall, s. Lapis —	—	— — 6
	— —	Tartari, Weinstein-Pulver —	Centner	— 14 —
	Cubeben, Poivre à queue, —	— — —	Pfund	— — 6
	— —	Oel oder lang Kümmel-Oel —	Loth	— — 9
	Culilabanum, —	s. Cortices — —	Pfund	— 1 —
	Curassau, Curassiau,	s. Cortices — —	Thaler	— — 4
	Cyper-Wurtzel, Souchet, — —	lange, runde, s. Radix —	Pfund	— — 2
		D.		
	Dach Rinnen, Goutiéres, — —	s. Holtz.		
	Dach-Spliesen, Ais pour le toit, —	— — —	1000 St.	— — 6
verbothen	Dachsteine, Tuiles, — —	Einländische zur Handlung —	100 St.	— — 6
		fremde, laut Rese. vom 17 Sept. 1769.		
	Dactyli, Dattes, —	Datteln — —	Pfund	— — 3
	Dann-Hirsch, Cerf de Daim, —	s. Wildprett — —	Stück	— 4 —
	Dannen-Lohe, Ecorce de Sapin, —	s. Lohn.		
	Datteln, Dattes, —	s. Dactyli.		
	Debit Droit de vente,	oder Schanck-Accise, s. Brandtewein.		
	Decken, Couvertures,	Tyroler, wollene Tisch-Decken —	Thaler	— 1 —
		Nota: Sind in den öffentlichen Jahrmärckten einzubringen erlaubt, laut Ordre vom 16. Febr. 1766.		
verbothen	— —	andere Tisch-Decken, laut Ordre vom 20. Jul. 1747		
	Degen, Epée, —	s. Gewehr — —		
	— —	Klingen, für die Schwerdt-Feger	—	— 1 6
	— —	Oel, schwartzes, s. Oleum.		
	Delicatessen, Friandises, — —	so im Tarif nicht aufgeführet —	—	— 1 —
	Dentalia, Escargots de Dents, —	Zahn-Schnecken —	Pfund	— — 3
	Dentes, Dents, —	Aprinorum, wilde Schweins-Zähne	—	— — 8
	— —	Hippopotami, Wallroß-Zähne —	—	— — 6
	— —	Lupi, Wolffs-Zähne —	—	— — 2
	— —	— eingefaßte in Silber —	Thaler	— 1 6
	Dielen, Planches, —	Eichene, von 16 bis 18 Fuß —	Stück	— — 6
	— —	— — 8 bis 12 Fuß —	—	— — 4
	— —	Tannen, von 18 bis 24 Fuß —	—	— — 4
	— —	— — 12 bis 16 Fuß —	—	— — 3
	— —	— — 8 bis 12 Fuß —	—	— — 2
	Dill, Anet, —	Oel, s. Oleum — —	Pfund	— 2 —

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Dill, Anet, —		Saamen, s. Semen — —	Centner	—	1	—
	Diptam, Dictamne,		Cretischer, s. Herbe —	Pfund	—	—	4
	— —		Weisser, eine Wurtzel —	Centner	—	8	—
	Donner-Keile, Piérre de Tonnere ou Belamnite, — —		oder Bruch-Steine, Lapis Linci —	Pfund	—	—	3
	Dorsch, Merlus, —		oder May-Fisch — —	Tonne	—	3	—
			die Tonne hält 2 bis 2½ Centner mit der Soole.				
	— —		Mayfisch, von Hamburg, laut Ordre vom 22. Oct. 1765. —	—	—	13	4
	— —		— aus Pommern —	—	—	3	4
	Dorn und Distel, Epine vinette —		— — — groß —	Fuder	—	1	—
			— — — klein —	Fuder	—	—	6
	Dosten, Dolte, —		Cretischer, s. Herba. —	Pfund	—	—	1
	Drachen-Blut, Sang de Dragon, —		Feiner, eine Art Gummi, —	—	—	—	8
	— —		ordinairer, — —	—	—	—	4
verbothen	Drap d'Or & Argent,		laut Ordre vom 29. Aug. 1756.				
verbothen	Drath, du fil d'archal,		Fremder eiserner Drath, dito stählern, für die Strumpfmacher, sind beyde per Rescriptum vom 2. Februarii, 1751. gäntzlich verbothen.				
			Einländischer von Iserlohn, und zwar die Eisen-Drath und Drath-Waaren, so im Lande nicht gefertiget werden, sind per Rescriptum vom 23. Martii, 1768. zuläßig —	Thaler	—	—	6
Frey	— —		Von Stahl, aus Altena, in der Grafschaft Marck, von dortiger Compagnie soll frey eingehen, l. Ordre vom 24 April, 1764.				
verbothen	— —		Von Meßing und Kupfer, fremder, l. Ordre vom 24. Septemb. 1719. 6. Nov. 1741. 8. Januar 1747. und 17. Dec. 1765.				
	— —		Einländischer schwartzer Meßing-Drath, — —	Centner	—	20	—
	— —		Dito feiner, — —	—	—	20	—
	— —		Leuchter, gantz eiserne fremde —	Thaler	—	4	—
	— —		mit höltzernen Füssen, —	—	—	1	4
verbothen	— —		aus Chur-Sachsen.				
	Drechsler-Arbeit, Ouvrage de tourneur,		und dergleichen fertige Waaren —	—	—	1	—
			Einländische, Nachschuß, —	—	—	—	4
	Drell, Treillis, —		s. Zwillig.				
	Drosseln, Grives,		s. Krams-Vögel.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.				
	Druck-Papier, Papier pour Imprimeurs,	s. Papier,	— —				
	Duchstein, Douchstein,	s. Bier,	— —				
	Dunckelblau, Bleu fonce, —	s. Blau,	— —	Centner	—	12	—
	Durchwachß, Percefeuille, —	Ein Kraut, s. Herba,	—				
	— —	Saamen, s. Semen,	—				
		E.					
	Eben-Holtz, Bois d'Ebene, —	—	— — —	—	—	7	—
	Ebenraute, Abrotonne,	Kraut, s. Herba.					
	— —	Wurtzel, s. Radix.					
verbothen	Echarpes, Echarpes,	Fremde, laut Ordre vom 20. July, 1747. und Rescr. vom 21. April, und 24. Jun. 1756.					
	Edelgamanderlein, Chamedrite, —	s. Herba.					
	Eggen, Herce, —	s. Rademacher-Arbeit.					
	Ehrenpreiß, Weronique, — —	s. Herba.					
	Eibisch, Guimauve,	s. Herba.					
	— —	Saamen, s. Semen.					
	— —	Wurtzel, s. Radix.					
	Eicheln, Glands, —	— — — —		Scheffel	—	—	6
	Eichen-Lohe, Ecorce de Chêne, —	s. Lohe.					
	Eicheln-Mistel, Gui de Chêne, —	— — —		Pfund	—	—	4
	Eymer, Séau, —	Einländische	— —	Fuder	—	6	—
	— —	— —	— pro	Thaler	—	—	9
	— —	Ausländische	— —	Fuder	—	12	—
	— —	— —	— pro	Thaler	—	1	—
verbothen ohne Paß	Eisen, Fer, — —	Fremdes, es sey gegossenes in Stangen in Bunden, halb oder ganz gearbeitetes, inclusive Schwedisches und Osemünder, kann ohne einen Paß vom Hütten- und Bergswercks-Departement nicht eingebracht werden: wenn solcher aber darüber producirt wird, zahlet solches pro		Centner	—	9	—
		Vom Hartz, von der Sorge und Blanckenburg, wenn ein vorgemeldeter Paß darüber vorhanden, laut Ordre vom 19. May 1745. und 11 Aug. 1768. — — —		—	—	2	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Eisen, Fer, —	Nota: Besagte fremde Eisen, inclusive des vom Hartz, von der Sorge und Blanckenburg, entrichten überdem für die Hütten- und Bergwercks-Casse, laut Ordre vom 9. April, 1770. pro Centner 12 Gr.				
		Aus dem Wernigerodischen, laut Ord. vom 19. May 1745. und 11. Aug. 1768. — —	Centner	—	2	—
		Aus den Königlichen Hütten, bey Halberstadt, Vietze, Kutzdorf, Zantzhausen, Crossen, Torgelow, Peitz und Gottow, wenn solches für einen Particulier eingehet, —	—	—	—	9
Frey	— —	Fals aber solches Eisen mit einem Königlichen Paß begleitet ist, und in den Königlichen Niederlagen geführet wird; so gehet solches frey ein.				
	— —	Rohes Eisen, Eisen-Drath und Nagel aus der Wernezobreschen Fabrique zu Hohenfinow, wenn solches mit einem Paß des Baron von Wernezobre eingehet, laut Ordre vom 28. Junii 1769.				
	— —	verarbeitetes, für die Kesselführer				
		Einländisch — —	Thaler	—	—	8
	— —	Auslándisch, als:				
		Scheeren, Hobel, Sägen, Futter-Klingen, Handwercks-Zeug, und alles Geräthe, so die Handwercker brauchen, alles Küchen-Geräthe, und überhaupt alles, was im Lande fabriciret werden kann, als schwartze Sattelschnallen, Sattler- und Riemer-Schnallen, Schmalkaldische Vorhangs-Schlösser, Ketten zu allerley Gebrauch, als Coffree- und Kuh Ketten, kleine Scheeren zu Dutzenden, Gärtner- Schneider- und Peruquenmacher- und andere große Scheeren; Hackemesser und Beile, Zulege-Messer, Tisch- u. Vorlege-Messer, Krampen, zu Sattels, Feuer- und Tuppee-Eisen, Zwick-Bohrer, Gabeln, Wetz-Eisen für die Fleischer; allerhand Klingen, Schmalkalder und Steuermärckische Zimmer-Beile, Hamer ꝛc. Licht-Scheeren, Werckzeuge für die Schuster, als Nägel, Pfriemen Aale,				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen	Maaß Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
verbothen	Eiſen, Fer,	—	Zangen u. Zwicken, Kämme, Haar- und Bartkämme; Schmalkaldiſche Tobacks Rappen, und aus Steuermarck Steinſägen, Zangen, Eiſenacher gerade und krumme Pfeiffen-Köpfe ꝛc. ꝛc. ſollen aus den einländiſchen Stahl- und Eiſen-Fabriquen genommen werden, laut Reſcript vom 14. May, und 9. Auguſt 1754. imgleichen von 17. Dec. 1765. und ſind alle dergleichen ausländiſche Waaren verbothen.				
			Die vorbenandte Waaren müſſen mit dem Adler gezeichnet, und mit Acciſe-Atteſten verſehen ſeyn.				
			Vermöge Reſcript vom 29. Octobr. 1754. ſind der Neuſtadt-Eberswaldſchen Fabrique die Provintzien Chur- und Neumarck, Pommern und Magdeburg; denen Fabriquen in der Grafſchaft Marck aber, die Clev-Minden- und Halberſtädtſchen Provintzien zum privativen Verlag beygelegt, laut Reſcript vom 24. Novembr. 1765.	—			
		—	Fremde Amboße, Arten und Beile, Schippen und Spaden, ſind einzubringen erlaubt	—	Thaler	—	4 —
		—	Verarbeitetes Eiſen aus der Grafſchaft Marck.	—	—	—	6
Frey		—	Aus der Fabrique zu Neuſtadt Eberswalde, laut Ordre vom 9. Mart. 1753.				
verbothen		—	Fremdes, zum Streichen oder Pletten, ſ. Meßing, laut Ordre vom 27 Mart. 1752.				
		—	Altes, iſt bey 1. Rthlr. Strafe für jedes Pfund auſſer Landes zu bringen verbothen. Laut Ordre vom 23. Jan. 1769.				
	Eiſen-Farbe, Couleur de Fer,	—		—	Centner	—	3 —
	Eiſen-Holz, Bois de Fer,	—	ſ. Lignum,				
		—	Rinde, ſ. Corticer,				
	Eiſen-Hüttlein, Aconit,		vid. Giftheil-Wurtzel, Radix,				
	Elends-Horn, Corne d'Elan,	—	ſ. Cornu,				
		—	Klauen, —	—	Pfund	—	2

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.	Anmerckungen.	Maaß Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl. Gr. Pf.
verbothen	Elends-Horn, Corne d'Elan, —	Waaren, Fremde, laut Ordre vom 12. Febr. 1756.		
	— —	Leder, ſ. Leder.		
	Elephanten-Läuſe, Anacardes, —	ſ. Anacardia		
	Elfenbein, Yvoire,	— — —	Pfund	— — 1
	— —	geraſpelt, — —	—	— — 1
	— —	gebrandt, — — —	—	— — 3
verbothen	— —	Waaren, fremde, laut Ordre vom 12. Febr. 1756.		
	Endivien, Endive,	— — —	Korb	— — 3
	— —	Kleine, ſ. Scariola,		
	— —	Saamen, ſ. Semen,		
	Engelſüß, Politric,	ſ. Radix,		
	Engliſch, Angelique,	Gewürtz — —	Pfund	— — 6
	— —	Saamen, ſ. Semen.		
	Enula, Campane,	ſ. Radix. — —	Centner	— 4 —
	Entalia, Eſcargots, de Venus, —	Venus-Schnecken —	Pfund	— — 3
	Endte, Canard, —	zahme, — —	Stück	— — 1
	— —	wilde, — — —	—	— — 2
	— —	Türckiſche, — —	—	— — 6
	— —	Kruck-Endte — —	—	— — 1
	— —	Fett, ſ. Axungia,		
	Entian, Gentiane,	eine Wurtzel, ſ. Radix.		
	Epheu, Lierre, —	— — —	2 Pfund	— — 1
	— —	Beeren, ſ. Beeren.		
	— —	Gummi, ſ. Gummi.		
	Eppich, Ache, —	wilder, ſ. Radix.		
	— —	Saamen, ſ. Semen.		
	— —	Wurtzel, ſ. Radix.		
	Erbſen, Pois, —	— — —	Scheffel	— 1 —
	— —	zur Handlung, — —	—	— — 8
	— —	grüne Feld- und Garten-Erbſen	—	— — 6
	Erde, Terre, —	Allerley Arten, vid. Terra		
	Erdbeeren, Fraiſes,	— — —	2 Quart	— — 1
	Erdtoffeln, Patattes,	— — —	Scheffel	— — 3
	Ertzt, Airain, —	— — — —	Thaler	— 1 —
	Eſchen, Frêne, —	vid. Vogel-Zungen-Saamen, unter Semen		
	— —	Wurtzel-Rinde, ſ. Cortices.		
	Eſels-Kürbiß, Concombre Sauvage,	Saft, ſ. Succus.		
	— —	Wurtzel, ſ. Radix.		
	Eſparſette, Eſparcettes	Spaniſcher Klee —	Pfund	— — 1
	Eſſentia Bergamotti, Eſſence de Bergamotte,	Bergamotten Eſſentz —	Untze	— — 6

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Eßig, Vinaigre, —	Von Bier, ſ. Bier-Eßig. —		
	— —	= Wein, ſ. Wein-Eßig.		
	— —	= Honig, fremder, oder vom Lande	Tonne	2 — —
	— —	= = = fabricirt in denen Städten	—	1 — —
	Eider-Daunen, Duyets d'Edredon, —	ſ. Federn,		
	Eyer, Oeufs, —	Von Hüner, — —	Mandel	— — 1
	— —	= Endten, — —	—	— — 1
	— —	= Gänſen, —	—	— — 3
	— —	= Puten, — —	—	— — 2
	— —	Kibitz, — —	—	— — 3
	— —	Fiſch, oder Rogen, ſ. R. —	Thaler	— — 9
	— —	Caviar, oder Rußiſche Eyer, ſ. Caviar.		
Frey	— —	Von Seiden-Würmern, ſ. Grana.		
		F.		
	Fabæ St. Ignatii, Feves de St. Ignace, —	Ignatii-Bohnen, —	Stück	— — 4
	Fäden, Fil, —	Gold und Silber, ſ. Gold. —	Thaler	— 15 —
		Laut Reſcript vom 13. Febr. 1744. zu 60. pro Cent.		
	Fecher, Eventail,	Fremde Verkäufer —	—	— 1 6
	— —	der Einheimiſche —	—	— 1 —
	Färber-Kraut, Garence, —	ſ. Herba. — —		
	Färber-Ingredienzien, Ingrediens pour les Teinturiers, —	ſo nicht ſpecificiret —	Centner	— 4 —
	Fahl-Leder, Cuir de Cheval, —	ſ. Leder.		
	Fall-Leder, Cuir d'Ecorcheur, —	ſ. Abdecker.		
	Faltz-Beine, Plioir,	für die Buchbinder, —	Thaler	— 1 —
	Farbe, Couleur, —	blaue, ſ. Blau.		
	— —	Eiſen-Farbe, ſ. Eiſen.		
	— Buchdrucker, Sutau, —	ſ. Buchdrucker.		
	Färbe-Holtz, Bois de Teinturier, —	Blau und Campeche, —	Centner	— 2 3
	— —	gelb, — —	—	— 1 6
	— —	braun, — —	—	— 1 —
	— —	roth oder Japon. — —	—	— 4 6
	— —	rothe oder Mulcke. —	—	— 4 6
	— —	Fernambuc. — —	—	— 9 —
	Farbe (Wand) Couleur de Saule, —	Wau oder Gaude —	Centner	— 3 —
	Faſanen, Faiſans, —	— — —	Stück	— 2 —

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Feder-Betten, Lits de Plumes, —		s. Betten.				
	Federn, Plumes, —		als Plumagen — —	Thaler	—	1	6
	— —		Reiß- und Linien-Federn —	—	—	1	—
	— —		zu Betten — —	—	—	—	8
	— —		Daunen-Federn —	—	—	1	—
	— —		Eider-Daunen, oder Federn —	—	—	1	6
verbothen	— —		Feder-Posen, Holländische und Hamburgische, auch andere fremde laut Ordre vom 10. Febr. 1756. und 17. Dec. 1765. imgleichen vom 26. Jun. 1769.				
	— —		Einländische aus Berlin —	Thaler	—	—	3
	— —		gemeine — —	1000 St.	—	—	6
			Mit den einländischen Feder-Posen, ausser den Jahrmärckten und Messen zu hauliren ist nicht erlaubt, laut Ordre vom 10. Febr. 1756.				
			Und rohe Posen ausser Landes zu bringen, ist verbothen. Laut Ordre vom 29. Jan. 1769.				
	Feder-Rothstein, —		— — —	Thaler	—	1	—
	Feder-Vieh, Volailles,		so nicht specifice aufgeführet —	—	—	—	9
	Feder-Weiß, Alun de Plume, —		Blumen, plumeusen —	Pfund	—	—	2
	— —		Stein- oder Erdfleck, s. Lapis.				
	Feige-Bohnen, Lupins,		oder Wolfs-Beeren, s. Semen.				
	Feigen, Figues, —		trockene, — —	Centner	—	6	—
verbothen	Feilen, Limes, —		Fremde.				
	Felgen, Jantes, —		— — — —	Thaler	—	2	—
	Felle, Peaux, —		suche jedes an seinem Orte und unter seiner Benennung.				
	Fel vitri, Fiel de verre,		Glaß-Galle, — —	Centner	—	5	—
	Fenchel, Fenouil,		Oel, s. Oleum.				
	— —		Saamen. s. Semen.				
	— —		Wurtzel, s. Radix.				
	Fernambuck-Holtz, Bois de Bresil, —		s. Farbe-Holtz.				
	Fern-Gläser, Lunettes d'aproche —		und Perspective, Einländische —	Thaler	—	1	—
			— — Fremde —	—	—	1	6
	Fett, Graisse, —		und Schmaltz, s. Axungia. —				
	Fingerhüte, Dez à Coudre, —		von Silber und Printzmetall, laut Ordre vom 9. Nov. 1748. —	—	—	8	5
	— —		Von Eisen, Fremde, —	—	—	4	—
verbothen	— —		Vom Meßing, fremde, laut Ordre vom 17. Dec. 1765.				
	Firniß, du Vernis,		s. Lack.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Fische, Poissons, —		frische, gemeine —	Centner	—	3	—
	— —		Aus süssen Wassern, so nicht specificiret.	Thaler	—	—	9
	— —		See Fische, so nicht specificiret, — laut Rescript vom 6. Junii, 1748.	—	—	2	—
	— —		May-Fisch, s. Dorsch,				
	Fischbein, Baleine,		Fremder gerissener — —	Pfund	—	4	—
	— —		von Berlin — —	Thaler	—	—	3
	— —		ungerissener lang und kurtzer —	Pfund	—	1	—
	— —		weiß, Os sepiæ — —	100 St.	—	—	4
	Graines de Poisson,		Körner, Baccæ Coculi s. Beeren —	Pfund	—	—	4
	Colle de Poisson,		Leim, — —	Centner	—	4	—
	Fix-Accise, Droit-Fixe, — —		Kann nicht wohl im Tarif ein vor allemahl bestimmet werden, sondern muß nach Stärcke der zu fixirenden Personen, deren Gewerbe und Beschaffenheit der Zeit, jedes Jahr, durch Königliche Accise-Bediente und jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit nach Pflicht und Gewissen angesetzt werden.				
	Flach-Fisch Poisson plat		eine Art See-Fisch —	Centner	—	10	—
Frey	Flachs, du Lin, —		gehechelter und ungehechelter, laut Rescr. vom 14. May 1765.				
	— —		gesponnen Garn, s. Garn.				
verbothen	— —		Fremd flächsene Waaren, laut Edicto vom 17. Dec. 1765.				
	Flaggen, Voiles, —		s. Seegel-Tuch.				
	Flanell, de la Flanelle,		zum Ausschnitt — —	Stück	—	2	—
	Fleisch, de la Viande,		vom Lande, als Ochsen, Kuh, Kalb- und Schaaf-Fleisch, zum Eingang und Consumtions-Accise —	Pfund	—	—	2
	— —		Schweine-Fleisch, da solches keine Pfund-Accise erlegt —	—	—	—	1
	— —		Von Hamburg, und andern fremden Orten laut Ordre von 14. April, 1766. und 28. Mart. 1767.	—	—	—	4
	— —		Schell-Rippen von Schweine —	Stück	—	—	3
	— —		Kopf und Füsse vom Schweine —	—	—	—	3
	— —		Seite vom Schweine —	—	—	—	3
	Fleisch-Leim, Colle de Chair, — —		Sarcocollæ Gummi — —	Pfund	—	—	9
	Flieder, Sureau, —		Blüthe, s. Flores Sambuci.				
	— —		Rinde, s. Cortices,				
	— —		Schwamm, s. Fungi.				
	— —		Wurtzel, s. Radix.				
	— —		= = Rinde, s. Cortices.				
	Fliegen, Cantarides,		Spanische, s. Cantharides.				
verbothen	Fliesen, Carreau,		Schwedische und Holländische, auch andere fremde steinerne und gläserne				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.				
	Fliesen, Carreau,		zu den Hausfluren, laut Ordre vom 31. Jul. 1754. und Edict vom 17. Dec. 1765.				
	— —		Einländische, steinerne —	100 St.	—	1	—
	Flinten, Fusil, —		s. Gewehr.				
	Flittern, Paillettes,		ächte, Gold und silberne, laut Ordre vom 13. Febr. 1744. —	Thaler	—	14	6
	— —		unächte — — —	—	—	1	—
	Flock-Seide, Bourre de Soie —		s. Floret.				
	Flöh-Kraut-Saamen, Herbe aux puces,		— — —	Pfund	—	—	2
	Flohr, Crepon, —		krauß- und glatt haaren Flohr, Italienisch-doppelt breit, das Pack in 2. Stück — —	Pack	—	12	—
	— —		schmal, das Pack in 4. Stück, —	—	—	6	8
	— —		schwartz glatt Schweitzer-Flohr, feiner das Pack in 4 Stück —	—	—	8	—
	— —		ordinair Dito, das Pack in 4. Stück	—	—	5	4
	— —		rother — — —	—	—	3	—
	— —		blauer — — —	—	—	1	6
verbothen	— —		Von fremder Seide, l. Ordre vom 20. Jul. 1747.				
	Flores, Fleurs, —		Aeris crystalli, Grünspan-Blumen	Pfund	—	2	—
	— —		Anthos, Roßmarien-Blüthe —	—	—	—	2
	— —		Arnicæ plauensis —	—	—	—	1
	— —		Balaustiorum, Granat-Aepfel-Blüthe	—	—	1	—
	— —		Bellidis hortensis rubræ, Maßlieben oder Gänse-Blühmlein —	—	—	—	8
	— —		Dito silvestris albæ —	—	—	—	3
	— —		Benzooë-Bluhmen — —	—	—	4	—
	— —		Borraginis — —	—	—	—	6
	— —		Buglossæ, Ochsen-Zungen —	—	—	—	6
	— —		Calcatrippæ, Ritterspor-Blumen	—	—	—	1
	— —		Calendulæ, Ringel-Blumen —	—	—	—	4
	— —		Chamomillæ Romanæ —	—	—	—	6
	— —		— vulgaris — —	—	—	—	1
	— —		Carthami, Safior, wilder Safran	Centner	—	13	6
	— —		Caryophillorum hortensium, Nelcken	Pfund	—	—	6
	— —		— — Sylvestrium, wilde Nelcken — —	—	—	—	1
	— —		Cheyri, gelbe Violen —	—	—	—	4
	— —		Farfaræ-Tussilaginis, Huflattig oder Mertz-Blumen —	—	—	—	3
	— —		Genistæ majoris — —	—	—	—	2
	— —		Hepatorii mesuæ, Leber-Balsam, oder Malvasier-Kraut — —	—	—	—	1
	— —		Hesperici — —	—	—	—	1
	— —		Iridis, Schwerdt-Lilien —	—	—	—	1

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Flores, Fleurs, —				
	— —	Lavendulæ, Lavendel	—	Pfund	— — 3
	— —	Ligustri, Rhein-Wein-Blüthe,	—	—	— — 1
	— —	Liliorum arborum,	—	—	— — 3
	— —	— convallium, oder May-Blumen	— —	—	— — 2
	— —	Macis, Muscaten-Blumen	—	—	— 4 6
	— —	Malvæ arboreæ	— —	—	— — 2
	— —	— vulgaris	— —	—	— — 1
	— —	Meliloti	— —	—	— — 1
	— —	Millefolii	— —	—	— — 1
	— —	Narbonnensis	— —	—	— — 3
	— —	— in sale conditi	—	—	— — 2
	— —	Nymphæa alba	— —	—	— — 1
	— —	Papaveris, Klapper-Rosen	—	—	— — 2
	— —	Persicæ, Pfirsich-Blüte	—	—	— — 6
	— —	Pini, Tannen- oder Fichten-Aepfel-Blüte,	— —	Schock	— — 1
	— —	Pœoniæ	— —	Pfund	— — 3
	— —	Primula veris	— —	—	— — 4
	— —	— in Bündchen, 2. Gr. werth		—	— — 1
	— —	Rosarum incarnatarum	—	Pfund	— — 2
	— —	— in sale conditarum	—	—	— — 1
	Flores rubrarum, —	feine rothe Eßig-Rosen,	—	—	— — 6
	— —	Salviæ	— —	—	— — 1
	— —	Sambuci	— —	—	— — 1
	— —	Schœnanti, Camels-Haar-Blumen		—	— 1 4
	— —	Spicæ Indicæ, Spicknardis-Kraut		—	— 7 —
	— —	— Celticæ, Marien Magdalenen Blumen,	— —	—	— — 2
	— —	Stœchadis arabicæ	— —	—	— — 3
	— —	Strobili pini	— —	—	— — 1
	— —	Sulphuris, Schwefel-Blumen	—	—	— — 3
	— —	Tiliæ	— —	—	— — 1
	— —	Tunicæ hortensis	—	—	— — 6
	— —	— Sylvestris	— —	—	— — 1
	— —	Urticæ mortuæ	—	—	— — 4
	— —	Verbasci	— —	—	— — 1
	— —	Violarum	— —	—	— — 8
	— —	Blumen, so keinen specialen Satz haben	— —	Thaler	— 1 —
	Floret, Bourre de Soie,	und Flock-Seide, s. Seide.			
	Floß-Holtz, Bois à radeaux, — —	s. Holtz.			
	Fluhr- und Hohl-Steine, Careaux, —	s. Steine.			
	Fluß-Steine, Piérre de Composition, —	— — —		Thaler	— 1 —
	Folia, Feuilles, —	Arboris vitæ, Lebens-Baum-Blätter.		Pfund	— — 1

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Folia, Feuilles, —	Indorum seu Malabatrum, Indianische Blätter	— —	Pfund	—	—	4
	— —	Lauri, Lorbeer-Blätter	—	—	—	—	2
	— —	Sennæ, Semes-Blätter	—	—	—	—	6
	Forellen, Truites,	s. Lachs	— —	—	—	—	3
	Forensen-Steuer, Droit de Forense,	vide Acker-Steuer.					
	Formen, Moules,	für die Goldschläger, so im Lande nicht gemacht werden.		Thaler	—	—	6
	— —	Drucker- und andere Formen	—	—	—	—	9
Frey	Fourage, Fourage,	Für die Regimenter, auch für die Officier-Pferde, welche Seine Königliche Majestät gut thun. Für die übrigen Pferde aber, die die Officiers für sich halten, muß die Foutage nach den Sätzen versteuert werden.					
	Francken-Wein Vin de Franconie, —	suche Wein.					
	Frantz-Wein, Vin de France, —	s. Wein.					
	— —	Brandtewein, s. Brandtewein.					
	Frantzosen-Holtz, Bois de gaïac, —	geschnitten und ungeschnitten	—	Centner	—	2	—
	— —	Hartz, s. Gummi.					
	Frauen-Eiß, Speculaire	s. Lapis.					
	Frauen-Haar, Capelli Veneris —	s. Herba.					
verbothen	Frieß, Ratine, —	wollen fremder, l. Resc. v. 20. Jul. 1747					
	— —	Einländischer, zum Ausschnitt	—	Stück	—	1	6
	Fröschling, Marcassin,	über oder unter Jährig	—	—	—	2	—
	— —	das Fell	— —	—	—	—	3
	Frontignac, Vin de Frontignac, —	s. Wein.					
	Fuchs-Renard —	Fett, s. Axungia.					
	— —	Lung, ein Kraut	—	Pfund	—	—	8
	— —	Schwantz, s. Schwaden.					
	Fungi, Eponges, —	Schwämme, Chirurgorum	—	—	—	—	1
		Spongia Cynosbati, Hambutten	—	—	—	—	1
		Sambuci, Flieder- oder Hollunder-Schwamm, auch Judes-Ohren.		—	—	—	8
	Futteral, Etui, —	Mit Silber beschlagen, auch mit Printz-Metall, zu Messer und Scheeren		Thaler	—	1	6
	Futter-Klingen, Cerpettes, — —	Einländische, Märckische und Sauerländische	— —	—	—	—	6
verbothen	Sensen, Faux, —	Alle fremde Sensen u. Futter-Klingen sind einzubringen verboth. ohne Erlaubniß-Paß, und geben alsden pro		Stück	—	6	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
			laut Reſcript vom 6. Julii, 1768. und 4. May, 1769.				
	Futter-Schrodt, Engrais — —		vide Maſt-Schrodt.				
	Futter-Schwingen, Vanetes —		ſ. hölzerne Waaren.				
			G.				
	Gänſe-Blümlein, Fleurs d'Oïes —		ſ. Flores bellidis hortenſis.				
	Gänſerich gülden, Pieds de Lion, —		ſuche Herba Alchimillæ.				
	Galanga, Galgant,		Wurtzel — —	Pfund	—	—	2
	Galanterie, Galanteries,		von Maſſiv-Gold und Silber, Fremd, laut Ordre vom 9. Nov. 1741. — —	Thaler	—	8	5
	— —		ſo mit dergleichen undandern vermengt	—	—	2	—
	— —		Alle übrige Galanterie, ſo nicht aus puren Gold und Silber ſondern zum Theil aus Stahl, Eiſen und andern Metallen beſtehet. Fremde —	—	—	6	—
	— —		Laut Reſcript vom 19. Nov. 1750. Allerhand Galanterie-Waaren, als Paruquen, Haare, koſtbare Rauch-Werke, Hand- und Stock-Knöpfe, laquirte Arbeit, muſicaliſche Inſtrumente.				
	— —		Fremde — —	—	—	1	6
	— —		Einheimiſche — —	—	—	1	—
Frey	— —		ſind auch von der Nachſchuß-Acciſe, die aus Berlin kommende Galanterie-Waaren, wenn ſolche mit einem Acciſe und Fabriquen-Atteſt begleitet ſind, laut Reſcript vom 6. Mart. 1749.				
	Galbanum, Galbanum,		ſuche Gummi.				
	Gall-Aepfel, Noix de Gale — —		— — —	Centner	—	13	6
	Galmey, Calamine,		— — —	—	—	3	—
	— —		Stein, ſ. Lapis.				
	Ganß, Oïe, —		zahme — —	Stück	—	—	4
	— —		geräucherte Spick-Gänſe —	—	—	—	6
	— —		wilde — —	—	—	—	6
Frey	Garn, Fil, —		Laut Reſcript, vom 14. May, 1765. iſt auſſer Landes zu bringen verboten. Laut Reſcript vom 13. Jul. 1769. und 9. Mart. 1770.				
	— —		Türckiſches — —	Thaler	—	1	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.				
	Garn, Fil, — —	für die Fabricanten gemein gefärbtes Wollen-Garn zu Stühlen	— —	Thaler —	—	—	6
	— —	Baumwollen Dacht-Garn	—	Centner —	—	20	—
	— —	Leinen Dacht-Garn	—	— —	—	4	—
		Die Leinen Band-Fabrique der Gebrüdere Schwartz zu Magdeburg, ist vermöge Privilegii, vom 14. Oct. 1755. auf 20. Jahr für die benöthigte Linnen- und Baum-Wollen-Garn und übrige Geräthschaften, wenn solche roh eingehen, frey.					
	Garnellen, Squille,	s. Krabben.					
	Garten-Gewächs, Jardinage —	so im Tarif nicht specificiret wird jährlich einmal bezahlet, und trägt:	—	Thaler —	—	—	9
	Garten-Steuer, —	1) zu Halberstadt, Grabe Land	—	Mandel —	—	6	—
		Baum-Land	—	— —	—	3	—
		2) Aschersleben, Grabe Land	—	— —	—	6	—
		Baum-Land	—	— —	—	3	—
		3) Oschersleben, Grabe-/Baum- Land	—	— —	—	4	—
		4) Ermsleben, Grabe-/Baum- Land	—	— —	—	4	—
		5) Gröningen, Grabe-Land	—	— —	—	6	—
		Baum-Land	—	— —	—	3	—
		6) Croppenstedt, Grabe-Land	—	— —	—	6	—
		Baum-Land	—	— —	—	—	—
		7) Wegeleben, Grabe-/Baum- Land	—	— —	—	4	—
		8) Cochstädt, Grabe-/Baum- Land	—	— —	—	4	—
		9) Schwaneheck, Grabe-Land	—	— —	—	—	—
		Baum-Land	—	— —	—	3	—
		10) Osterwieck, Grabe-Land	—	— —	—	6	—
		Baum-Land	—	— —	—	3	—
		11) Hornburg, Grabe-Land	—	— —	—	6	—
		Baum-Land	—	— —	—	3	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthr.	Gr.	Pf.
		12) Dardesheim,				
		Grabe-Land —	Mandel	—	—	—
		Baum-Land —	—	—	3	—
		13) Ellrich,				
		Grabe-Land —	—	—	6	—
		Baum-Land —	—	—	3	—
		14) Bleicherode, Grabe- und Baum-Land. — —	Mandel	—	—	—
		15) Sachsa, Grabe- und Baum-Land	—	—	—	—
		16) Benneckenst, Grabe- und Baum-Land — —	—	—	—	—
		17) Wernigerode,				
		Grabe-Land —	—	—	6	—
		Baum-Land —	—	—	—	—
		18) Derenburg,				
		Grabe-Land —	—	—	6	—
		Baum-Land —	—	—	—	—
Garten-Wurtzel, Abrotonne, —		s. Herba.				
Gauckler, Baladin,		wenn sie Concession haben —	täglich	—	4	—
Gaze, Gaze, —		s. Klar, fremd, laut Refer. vom 17. Nov. 1758. — —	Stück	1	—	—
— —		Einländische, wenn Paßirzettel dabey, daß solche im Lande verfertiget, geben, — —	Thaler	—	—	3
— —		Fremdes — —	—	—	1	—
Gebackenes, Pâtisserie,						
Geigenhartz, Colofane Calfeutre, —		Calophonium, s. Calophonium.				
Gelb, Jaune de Plomb,		als Bley-Gelb —	Pfund	—	—	3
— —		Erde, feine, s. Terra.				
— —		Neapolitanische — —	—	—	—	6
— —		oder Rothgießer-Arbeit, fremde, laut Ordre vom 9. Nov. 1749.	Thaler	—	8	5
Gemählde, Tableaux,		Fremde — —	Thaler	—	1	6
— —		en Mignature — —	—	—	2	—
— —		Einländische — —	—	—	—	4
Geschirr, Harnois,		für Pferde, gestickt, oder mit Gold und Silber u. andern Metall beschlagen	—	—	1	6
— —		ordinair — —	—	—	1	—
Gemsen-Kugel, Boule de Chamois, —		— — — —	Stück	—	1	6
Gerste, Orge, —		s. Getreyde — —				
Getreyde, Grains, —		als Weitzen, Roggen, Gersten und Hafer, um Brod, Bier u. Brandtewein daraus zu machen, ist sowohl von der Consumtions- als Handlungs-Accise frey. Da aber gedachtes Getreyde beym Eingange visitiret werden muß; so wird dafür an Visita-				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.		Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Französische Benennung.	Anmerckungen.				
		tions Gelde erlegt, laut Declarations-Patent vom 14. April 1766. —	Scheffel	—	—	4
		Nota 1. Das Getreyde und Mehl, so bereits in einer Stadt das Visitations-Geld erlegt, ist solchem nicht ferner unterworffen, wenn es nach einem andern Ort verfahren wird, auch zahlet dasjenige Getreyde u. Mehl, welches für die Eximirte, so Accisefrey eingehet, kein Visitations-Geld.				
		Nota 2. Das Mehl, so aus denen ausser der Stadt gelegenen Mühlen wieder zur Stadt eingehet, wird zwar visitiret, zahlet aber nichts dafür, falls für das Getreyde das Visitations-Geld erlegt worden. Wenn aber letzteres nicht geschehen; so ist das Mehl beym Eingange dem Visitations-Gelde unterworffen, und zwar	Centner	—	—	6
		Nota 3. Das Visitations-Geld wird durchgängig vom Weitzen, Roggen, Gersten und Hafer beym Eingange erhoben.				
		Diejenigen aber, so bereits von ihrem Brodtkorn die Consumtions-Accise-Freyheit genossen zu haben, beweisen können genießen auch jetzo auf eben so viel die Bonification, wobey auch zu bemercken, daß diejenigen welche diese Freyheit genießen, eben wie von dem Getreyde, so in den Königlichen Kornhäusern liegt, das Visitations-Geld erlegen müssen, wenn solches verkauft wird.				
	Getreyde in Stroh, Grains en Gerbe,	Mandel Accise cessiret, weil eine Acker-Steuer erleget wird. Vid. Acker-Steuer.				
		Alles Getreyde und Mehl, wenn solches nach andern Städten gebracht wird, ist beym Eingange, in loco Consumtionis dem Visitations-Gelde unterworfen, fals nicht durch Quittung bewiesen werden kann, daß für dieses Getreyde oder Mehl, so aus dem Getreyde gekommen, das Visitations-Geld in dem Orte wo es ausgegangen, bereits erleget sey.				
		Nota: Hülsen-Früchte oder Zugemüse, welches weder Weitzen, Roggen,				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Getreyde, Grains,	Gersten, und Hafer sind, bleiben fernerhin der ehemaligen Consumtions- und Handlungs-Accise unterworfen, sind aber vom Visitations-Gelde frey, obgleich solche visitiret werden.				
Frey	Getreyde zu Stärcke und Puder, Grains pour l'amidon & Poudre, —	— — —	Scheffel	—	1	3
Frey	Getreyde zu Mast-Schrodt, Grains,	und muß mit Erbsen, Wicken od. Linsen vermengt seyn, damit kein Brandtewein daraus gebrannt werden kann.				
	Gewehr, Armes, —	blosse Waffen, als Hirschfänger, Degenklingen, und dergleichen, so die Schwerdt-Feger von Fremden kommen lassen, laut Ordre vom 21. Jul. 1743. —	Thaler	—	1	6
		Ausgelegtes mit Silber beschlagen oder damascirtes — —	—	—	2	—
		nicht ausgelegtes noch beschlagenes	—	—	1	6
		Läufte zu Flinten, Fremde —	—	—	1	—
		Schäfte zu Flinten, fremde —	—	—	—	6
		Flinten-Steine — —	—	—	1	—
Frey	Gewehr, Armes, —	aus der Splittgerberschen Fabrique, laut Ordre vom 18. Sept. 1756.				
	Gewichte, Poids, —	Gold-Gewichte, fremde —	Thaler	—	2	6
		Meßingene, fremde — —	—	—	2	6
		und überdem noch zum Profit des :c. Knorr, laut Ordre von 15. Sept. 1768. — 50. pro Cent, das ist	Thaler	—	12	—
	Gewürtz, Epicerie,	Englisch, s. Englisch Gewürtz Nelcken s. Caryophylli.				
	Gift, Poison, —	Fliegengift, s. cobaltum christallisatum,				
		Wurtzel, Peruvianische, s. Radix.				
	Gilbwurtzel, Curcuma,	s. Radix.				
verbothen	Gingan, Gingans, —	und andere fremde gemachte, gedruckte gestreifte, oder gefärbte gantze und halb Leine Zeuge, sie haben Namen wie sie wollen, sind verbothen, laut Patent vom 6. Sept. 1723. 20. Jul. 1747. und 17. Dec. 1765.				
		Nota: Der Fabricant Krumholtz zu Berlin hat ein Privilegium privativum, auf 20. Jahr, die Königliche Staaten damit zu versehen. Laut Ordr. vom 24. Aug. 1768.				
	Gips, Plâtre, —	zur Handlung — —	Thaler	—	—	6

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz: Rthl.	Gr.	Pf.
verbothen	Glaß, Verre —		Fremdes, als Hohl-Tafel und Scheiben-Glaß, auch Bouteillen, l. Ordre vom 16. April 1725. Edict vom 17. Dec. 1765.				
			Einländisches — —	Thaler	—	—	6
	Glaß-Galle, Fiel de Verre. — —		vel vitri — — 5. Rthlr.	Centner	—	5	—
	Glaß-Glantz, Agate noir —		oder schwartze Agat-Stein — 4. Gr.	Pfund	—	—	2
	Gläser, Verres ardent,		Brenn-Gläser, Fremde —	Thaler	—	1	6
	— —		— Einländische —	—	—	1	—
	— —		zu Uhren, fremde — —	—	—	1	6
	Glöthe, Marcasite,		Bley-Glöte, s. Bley.				
	Glücks-Krähmer, Teneur de Lotterie,		und Marionetten-Spieler, so mit Concession versehen —	Täglich	—	12	—
			Nota: Der Glücks-Büdner Säger von Berlin hat die Freyheit erhalten, sowohl in- als ausser den Messen und Märckten auszustehen, laut Ordre vom 15. Jan. 1756.				
	Gold, Or, —		Blatt- oder geschlagen Gold, laut Ord. vom 9. Nov. 1741. —	Thaler	—	8	5
			Fremde massive Waaren, laut Ordre vom 9. Nov. 1741. —	—	—	8	5
			Uhren, s. Uhren — —	—	—	2	—
			Faden und silberne, auch dergleichen Tressen, laut Ordre vom 13. Febr. 1744. — 60. pro Cent.	—	—	15	—
			unächtes, auch dergleichen Silber	—	—	2	—
Frey	— —		ächtes einländisches auch dergleichen Silber — —	—	—	—	—
Frey	— —		Waaren und silberne aus der Berlinischen Fabrique, sollen, wenn ein Attest von der Accise und Fabrique produciret wird, keine Nachschuß-Accise erlegen, laut Ordre vom 6. Mart 1749.				
			Gold und Silber, so zur Königlichen Müntze geliefert wird, giebt weder Accise noch Zoll, laut Ord. vom 12. Nov. 1731.				
			Gemüntztes soll nicht ausser Landes gebracht werden, laut Ordre vom 22. Nov. 1736. und 4. Dec. 1766.				
			Nota: Goldschmiede geben quartaliter nach Proportion ihrer Nahrung ein gewisses, und zwar für den Juwelen-Gold- und Silber-Handel in loco				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Gold, Or, —	und was sie an dergleichen von auswärts zu ihrer Profeßion kommen lassen, auch was ihnen von andern Orten zu Einfassung und Umarbeitung zugeschickt wird, folglich wieder ausgeht, die neue massive Gold- und Silber-Waaren aber werden Eingangs Tarif-mäßig versteuert.					
	Gold-Waagen, Trebuchets, —	oder Gewichte, s. Gewichte.					
	Gold-Wurtzel, —	s. Radix.					
	Gose, Gose, —	s. Bier.					
	Goßlarsche Erde, Terre de Goslar, —	s. Terra.					
	Grana, Graines, —	Chermes, Kermes-Körner.	1. Rthlr.	Pfund	—	1	6
	— —	Paradisi, Paradies-Körner.	8. Rthlr.	Centner	—	8	—
	— —	Tilia, Linden Körner	—	Pfund	—	1	6
	Granaten, Grenades,	s. Citronen.					
	— —	Aepfel Blüthe, s. Flores.					
	— —	Aepfel-Rinde, s. Cortices.					
	— —	Orientalische Steine, s. Lapis.					
	— —	Böhmische Steine, s. Lapis.					
	— —	Körner rothe, s. Beeren.					
	Grappen-Guth, Marchandises de Grap	— — —		Centner	—	6	8
	Graupen, Gruau,	— — —		Scheffel	—	2	—
	— —	feine oder Gries —	4. Rthlr.	Centner	—	6	—
	— —	Perl-Graupen —	6. Rthlr.	—	—	9	—
	Grauwerck, Grisaille,	feines und Hermelin ausländischer Verkäufer —	—	Thaler	—	1	6
	— —	einheimische Verkäufer —		—	—	1	—
	Gries, Gruau, —	s. Graupen.					
	— —	Holtz, s. Lignum.					
	— —	Stein, s. Lapis.					
	Gros-Handlung, Commerce en gros,	— — —		Thaler	—	—	4
	Grünspan, Verd de Gris, —	s. Viride montanum.					
	Grütze, Gruau, —	s. Graupen.					
	Gummi, Gomme,	Aloë hepatica, reine Aloe —	8. Gr.	Pfund	—	—	6
	— —	Ammoniacum purificatum, gereinigter Ammoniac —	1. Rthlr.	—	—	1	6
	— —	Animæ, wohlriechend Indianischer Gummi —	1. Rthlr.	—	—	1	6
	— —	Arabicum seu Senica, Arabischer Dinten-Gummi —	10. Rthlr.	Centner	—	15	—
	— —	Asphaltum hebraicum, Juden-Hartz		Pfund	—	—	8
	— —	Assæ fœtidæ, Teufels-Dreck	8. Gr.	—	—	—	6
	— —	Bdellium — —	1. Rthlr.	—	—	1	6

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
Gummi, Gomme,	Benzoë, seu assæ dulcis	—	1. Rthlr.	Pfund	—	1	6
— —	Carannæ	—	1. Rthlr.	—	—	1	6
— —	Ceraforum	—	4. Gr.	—	—	—	2
— —	Copal	—	2. Rthlr.	—	—	3	—
— —	Elemi, wild Oel-Hartz		1. Rthlr.	—	—	1	6
— —	Euphorbii	—	4. Gr	—	—	—	3
— —	Galbanum	—	—	—	—	1	—
— —	Guttæ	—	1. Rthlr.	—	—	1	6
— —	Hederæ, Epheu-Gummi		1. Rthlr.	—	—	1	6
— —	Laccæ, Gummi-Lack, in granis		8. Gr.	—	—	—	6
— —	— in tabulis		4. Gr.	—	—	—	6
— —	Laudanum	—	4. Gr.	—	—	—	3
— —	Ligni sancti, seu Guajacum officinale, Frantzosen-Holtz-Hartz		—	—	—	1	6
— —	Mastiches, Mastix	—	12. Gr.	—	—	—	9
— —	Myrrhæ	—	16. Gr.	—	—	1	—
— —	Olibani, oder Weyrauch	—	8. Gr.	—	—	—	6
— —	— in Puder oder kleinen Stücken			Centner	—	12	—
— —	Opii, Mohn-Saft	—	2. Rthlr.	Pfund	—	3	—
— —	Opobalsami	—	2. Rthlr.	—	—	3	—
— —	Opopanacis, Angelicken-Saft		2. Rtl.	—	—	3	—
— —	Oxycedri	—	—	Pfund	—	—	8
— —	Sagapenum	—	16. Gr.	Pfund	—	1	—
— —	Sandarach, Wachholder-Hartz		4. Gr.	—	—	—	3
— —	Saguinis draconis opt. f. Drachen-Blut			Pfund	—	—	8
— —	— communis	—		—	—	—	4
— —	Sarcocollæ, Fleischleim	—	12. Gr.	—	—	—	9
— —	Scammoneum	—	2½ Rtl.	—	—	3	9
— —	Storacis calamitæ, Storax		1. Rthl.	—	—	1	6
— —	Storacis liquidæ	—	12. Gr.	—	—	—	9
— —	Tacamahacæ	—	4. Gr.	—	—	—	3
— —	Tragacanthæ electæ, auserlesener Tragant	—	12. Gr.	—	—	—	9
— —	so nicht specificiret	—		Thaler	—	1	—
Gurcken, Concombres	frische	—	—	Schock	—	—	1
— —	eingemachte fremde	—		Fäßchen	—	—	6
— —	— einländische	—		—	—	—	3
— —	Saat, s. Semen.						
	H.						
Haare, Poils,	Bieber-Haare, die besten für die Fabriquen	—	4. Rthl.	Pfund	—	2	—
— —	schlechte	—	2. Rthl.	—	—	1	—
— —	für die Hutmacher und Bieber-Haarne Strumpf Fabrique		—	Thaler	—	—	5
— —	allerhand Cameel-Haare, gesponnen und gedrehte	—	1⅓ Rthl.	Pfund	—	—	8
— —	Cameel-Haare die Hutmacher		16. Gr.	—	—	—	4

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.				
	Haare, Poils, —		Canin-Haare ohne Unterſcheid, laut Reſcr. vom 19. Nov. 1750. 2 Rtl.	Pfund	—	1	—
	—	—	Hirſch-Kuh-Kälber und andere Haare zu Polſtern —	Thaler	—	—	6
	—	—	Peruquen-Haare, Fremde gebleichte, laut Edict vom 24. Jun. 1734.	—	—	2	3
	—	—	ungebleichte — —	—	—	1	6
			Nota: Wegen des Haar-Handels bezahlen die Juden ein Fixum.				
			Die Peruquenmacher und andere, wenn ſolche nicht bereits verſteuert,				
	—	—	fur die fremde gebleichte —	Thaler	—	2	3
	—	—	" " ungebleichte —	—	—	1	6
	—	—	Pferde-Haare geſotten — 8 Rtl.	Centner	—	5	4
	—	—	— ungeſotten — 6 Rtl.	—	—	4	—
	—	—	Siebe, ſ. Siebe.				
	—	—	Tuch zum auswähen —	Thaler	—	1	—
	Haar-Puder, Poudre à Cheveux, —		ſ. Puder.				
	Haaſen, Lievres, —		— — —	Stück	—	—	6
	—	—	Fell — — —	2 Stück	—	—	1
	—	—	Fett, ſ. Axungia.				
	Haber-Kümmel, Huile de Cumin d'Avoine		Oel, ſ. Oleum.				
	Hexel, Paille haché,		— — —	Sack	—	—	1
	Häute, Peaux, —		rohe, ſ. jede an ihrem Orte beym geſchlachteten Vieh.				
	—	—	zubereitete, ſ. Leder.				
			Laut Ord. vom 13. Jul. 1719. dürfen die Juden keine Häute auf dem platten Lande aufkaufen.				
			Laut Ordre vom 19. Nov. 1761. dürfen keine rohe Häute noch Felle beſonders vom Woll-Viehe auſſer Landes gebracht werden.				
			Not. Alle rohe Häute und Felle, ſo der Landmann zum Gar machen in die Stadt bringt, gehen zwar Acciſe frey ein, doch muß beym Eingange ein hinreichendes Pfand geſetzt werden, welches beym Ausgange wieder zurück gegeben wird.				
	Hafer, Avoine, —		ſ. Getreyde.				
	Hafer-Grütze, Gruau d'Avoine —		— — —	Scheffel	—	2	—
	Hafer-Wurtzel, Racine d'Avoine, —		— — —	Kiepe	—	—	3
	Hagel, Plomb en dragées, —		Bley-Hagel, ſ. Bley.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Hahn, Coq, —	gemeiner — — —	Stück	—	—	1
	Hals-Kraut, Racine d'Ida —	s. Herba.				
	Hambutten, Grätecu,	s. Beeren.				
	Hammel, Mouton,	zum Scharren-Schlachten —	—	—	2	6
	— —	zum Haus-Schlachten —	—	—	1	6
	— —	Fell — — —	—	—	—	1
	— —	Talch zum Scharren-Schlachten vom	—	—	—	2
	— —	zu Beneckenstein — —	—	—	1	6
	Handlungs-Accise, Droit de Commerce, — —	Vom Vieh, als:				
		Ein fremder Vieh-Händler, von Pferden, Ochsen, Kühen und Schweinen, nach dem Werth, ausser denen Jahr-Märckten — —	Thaler	—	—	2
	— —	Nota: In den Jahr-Märckten zahlet der Verkäuffer —	—	—	—	6
	— —	der Käufer — —	—	—	—	3
	— —	Einheimischer Vieh-Händler von dergleichen Vieh — —	—	—	—	6
	— —	von dem in der Stadt gemästeten Vieh oder vom Lande — —	—	—	—	9
	— —	Ein Schlächter, wenn er Vieh weiter verhandelt — —	—	—	—	6
	— —	dagegen ist er beym Schlacht-Vieh von der Handlungs-Accise frey.				
	— —	Ein Bürger, wenn er von seiner Vieh-Zucht verkauft — —	—	—	—	6
	— —	sofern es aber aus der Vieh-Steuer in die Vieh-Steuer verkauft wird, ist es frey, laut Accise-Reglement vom 29. Mart. 1751.				
	— —	von verspielten und verauctionirten Pferden und andern Vieh —	Thaler	—	—	6
	— —	vom Kalbe, oder so ein Bürger von seiner Zucht verkauft —	Stück	—	1	—
	— —	vom Hammel — —	—	—	1	—
	— —	vom Schaaf und Ziege —	—	—	—	9
	— —	vom Lamm — —	—	—	—	6
	— —	Nota: Vom Vieh, was auf dem Lande in dieser oder andern Provintzien aufgekauft, und nach denen diesseitigen Städten getrieben wird, giebt in der ersten Stadt die Helfte, und in loco Consumtionis die andere Helfte Handlungs-Accise; wird aber das Vieh durch und nach fremde Lande getrieben, so muß in der ersten Stadt				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Französische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Handlungs-Accise, Droit de Commerce,		die gantze Handlungs-Accise entrichtet werden.				
	—	—	Von demjenigen Vieh, so auf dem platten Lande nach Chur Sachsen verhandelt wird, laut Ord. vom 7. Oct. 1729. und 9. Januar 1730. als:				
	—	—	Vom Ochsen — —	Stück	—	4	—
	—	—	von Kühen — —	—	—	2	—
	—	—	von Schweinen — —	—	—	1	—
	—	—	von Hammel — —	—	—	—	6
	—	—	von Kälber und Schaafen —	—	—	—	3
	—	—	von Ziegen und Lämmer —	—	—	—	2
	—	—	Von Waaren. Von denen auf den Jahrmärckten verkauften Waaren bezahlen die Fremde — —	Thaler	—	1	—
	—	—	Die Einländer sind frey. die Braunschweigsche Kaufleute, zahlen für die erlaubte Waaren auf Vorzeigung eines gültigen Attests	Thaler	—	1	—
	—	—	für die Hausirer, s. Hausir-Losung. Für die Kaufleute en gros. vom Gros-Handel —	Thaler	—	4	—
	—	—	Von der Holtz-Handlung, s. Holtz.				
	—	—	Vom Wein cessiret Vermittelst des Declarations-Patents vom 14. April, 1766. Dahingegen werden p. c. von allem Wein, der so wohl en gros als en detaile verkauft wird, und zwar auf eigene Bestimmung oder Angabe des Eigenthümers erhoben.				
	—	—	Vom Eßig, s. Eßig.				
	—	—	Vom Brandtewein, welche laut Declaration vom 14. Apr. 1766. nicht ferner erhoben, hingegen wird die Debit-Accise erlegt — pro	Eymer	—	10	—
	—	—	Vom Zucker, s. Zucker.				
	—	—	von glatten und rauhen Tüchern, im ganzen und zum Ausschnitt, s. jedes in seinen Articuln.				
	Handschue, Gants,	—	seidene und lederne fremde Manns- und Frauens, laut Edict vom 24. Junii 1734.	Paar	—	3	—
verbothen	—	—	samtne und bieberhaarne fremde, laut Ordre vom 8. Januarii 1766. und 17. Dec. 1765.				
	—	—	Einländische Nachschuß —	Thaler	—	—	3

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Handwercks-Steuer, Droit des Corps de Metier, — —	Dieserhalb wird alljährlich mit Zuziehung der Gerichts-Obrigkeit, eine Anlage angefertiget, und darin ein jeder seinem Umstande und Gewerbe gemäß angezogen.		
verbothen	Handwercks-Zeuge, Outils pour les Corps de Metier, —	Fremde eiserne, laut Ordre vom 17. Dec. 1765. s. auch Werckzeuge.		
	Hanf, Chanvre, —	gehechelter — —	Stein	— — 10
	— —	ungehechelter — —	—	— — 6
	— —	Heede — —	Thaler	— — 9
	— —	Hanf und Hanf-Heede, der Seiler zur Consumtion —	—	— — 3
	— —	Körner, s. Semen —	Scheffel	— 1 4
	— —	Oel, s. Oleum — —	Centner	— 7 8
	Hartz, Refine, —	— — — 2. Rthl.	—	— 2 —
	Hasel-Huhn, Francolin	— — —	Stück	— — 3
	Hasel-Nüsse, Noisettes,	s. Nüsse.		
	Hasel-Wurtzel, Racine de Cabaret —	Radix asari, s. Radix —	Pfund	— — 1
	Hausblase, Colle forte,	Colla piscium — —	—	— 1 —
	Hausir-Losung, Droit de Colportage,	In denen Märckten die Siebmacher, Tyroler und andere, so mit kurtzen Waaren handeln, bezahlen — wobey das letztere Hausir-Edict vom 6. Nov. 1747. zu beobachten ist.	Thaler	— 1 6
		Andere fremde Italiäner und Galanterie-Krämer geben nach denen Tarif-Sätzen von dem was sie verkauft haben.		
		Die Neustadt-Eberswaldischen dürfen, wenn sie mit Pässen versehen, hausiren.		
	Hechte, Brochets,	frische — — 8. Rthl.	Centner	— 6 —
	— —	eingesaltzene — — 6. Rthl.	—	— 4 —
	— —	Zähne — —	Pfund	— — 3
	Heede, Etoupe, —	vid. Hanf.		
	Heefen, de la Lie,	s. Bier — —	Tonne	— 1 —
	— —	Vom Wein aus Königlichen Provintzien — —	Eymer	— 5 —
	— —	» vom platten Lande —	—	— 4 —
	— —	» von Ausländern —	—	— 12 —
	Hepar Lupi, Foïe de Loup, — —	Wolfs-Leber — —	Pfund	— — 8

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen				
	Herba, Herbe, —	Abrotani, Staab, oder Garten-Wurtz, Eben-oder Hoff-Raute — 2 Gr.		2 Pfund	—	—	1
	— —	Absynthii vulgaris, Wermuth —		1 Pfund	—	—	1
	— —	Adianthi, goldene Wiederthon 2 Gr.		—	—	—	2
	— —	Agarathi, s. Costis. Leber-Balsam oder Malvasir-Kraut. — 2 Gr.		Pfund	—	—	1
	— —	Agrimoniæ, Ottermenning-Kraut		2 Pfund	—	—	1
	— —	Alchimillæ, seu Leontopodii, Sienau, Löwenfuß, gulden Gänserich —		Pfund	—	—	1
	— —	Althææ, Eibisch Kraut —		2 Pfund	—	—	1
	— —	Anthirrini, Löwen-Mäuler —		Pfund	—	—	1
	— —	Anthos, Roßmarin — 4 Rtl.		Centner	—	4	—
	— —	Arnicæ plauensis, Wolferley —		Pfund	—	—	1
	— —	Artemisiæ, Beyfuß —		Korb	—	—	3
	— —	Asari, Haselwurtzel —		Pfund	—	—	1
	— —	Balsamitæ minoris —		—	—	—	4
	— —	Basilicum, Basilien-Kraut —		—	—	—	1
	— —	Betonicæ — —		2 Pfund	—	—	1
	— —	Bibenellæ — —		1 Pfund	—	—	2
	— —	Batrys, Trauben-Kraut —		2 Pfund	—	—	1
	— —	Bursa pastoris, Täschel-Kraut —		—	—	—	1
	— —	Calaminthæ montanæ, seu Menthæ Cattariæ, Katzen-Müntze —		—	—	—	1
	— —	Capilli veneris, Frauen-Haar 4 Gr.		Pfund	—	—	2
	— —	Cardui bened. Cardobenedicten Kraut		2 Pfund	—	—	1
	— —	Centaurii minor. Tausendgülden Kraut		—	—	—	1
	— —	Ceterach, seu Scolopendrium verum Miltz-Kraut —		Pfund	—	—	2
	— —	Chamædritis, Edelgemanderlein, oder Klein-Batengel —		—	—	—	1
	— —	Chamæpithys, je länger je lieber Kraut, Feld-Cypressen —		—	—	—	1
	— —	Chelidoniæ minoris, klein Scheel- oder Schwalben-Kraut —		2 Pfund	—	—	1
	— —	Cherefolii, Körbel-Kraut —		—	—	—	1
	— —	Cichorei, Hindlüfte —		—	—	—	1
	— —	Cicutæ aquaticæ, Schierling, Wüterich — —		—	—	—	1
	— —	Consolida saracenica, Heidnisch Wund-Kraut — —		—	—	—	1
	— —	Cuscutæ, Filtz-Kraut —		—	—	—	1
	— —	Dictamni cretici veri, Cretischer Diptam — — 8 Gr.		Pfund	—	—	4
	— —	Endivia, s. Scariola.					
	— —	Epithymy cretici, Stoltz-Kraut, vide Thym-Seide — 12 Gr.		—	—	—	4
	— —	Equisetum, Katzen-Schwantz, und Schachtel-Kraut, oder Safft-Heu — — 2 Gr.		2 Pfund	—	—	1

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.				
	Herba, Herbe, —	Fumaria, Erd-Rauch —		2 Pfund	—	—	1
	— —	Galega, seu ruta capraria, Ziegen-Raute — —		—	—	—	1
	— —	Gratiola — —		—	—	—	1
	— —	Hederæ seu arboreæ, Epheu —		—	—	—	1
	— —	— terrestris, —		—	—	—	1
	— —	Herniariæ, Bruch-Kraut —		—	—	—	1
	— —	Horminum, Schaley oder Garten-Scharlach — —		—	—	—	1
	— —	Hyssopi, Isop, — —		—	—	—	1
	— —	Lunaria racemosa minor, Mond-oder Leber-Raute, Mayen-Träublein, 6 Gr.		Pfund	—	—	3
	— —	Lychnis sylvestris — —		—	—	—	1
	— —	Majoranæ, Meyran — —		—	—	—	1
	— —	Mari veri, Amber oder Mastick 16 Gr. werth —		—	—	4	—
	— —	Matricaria, Mutter-Kraut, Mertram oder Merter — —		2 Pfund	—	—	1
	— —	Matrisylvæ, Wald-Meister —		—	—	—	1
	— —	Meliloti, Stein-Klee —		—	—	—	1
	— —	Melissæ, Melißen-Kraut —		—	—	—	1
	— —	Menthae crispae, Krause-Müntze		—	—	—	1
	— —	Mercurialis, Bingel-Kraut —		—	—	—	1
	— —	Muscus terrestris, seu Lycopodium, seu pedes lupi Bär-Lappen oder Teufels-Klauen — —		—	—	—	1
	— —	Nepeta montana, Katzen-Kraut —		—	—	—	1
	— —	Olsnitium, seu meum palustrae, Oelsnitz		Pfund	—	—	1
	— —	Originum silvestre seu Polii montani, Cretischer Dosten oder Wohlgemuth		—	—	—	4
	— —	Pedes anserini, Gänse-Fuß —		—	—	—	1
	— —	Perfoliata vulgaris, Durchwachs		—	—	—	1
	— —	Pimpenella alba, weißer Pimpernell		2 Pfund	—	—	1
	— —	Plantaginis, Wegereich oder Wegebreit		—	—	—	1
	— —	Polii montani, Berg-Poley —		—	—	—	1
	— —	Pulegium hortense, Poley —		—	—	—	1
	— —	Pulmonaria maculosa, Lungen-Kraut		—	—	—	1
	— —	Pulmonaria arborea, —		—	—	—	1
	— —	Pyrola rotundifolia, Wünter-Grün		Pfund	—	—	1
	— —	Rosmarini, Roßmarien, s. Anthos.		Centner	—	4	—
	— —	Rutae hortensis, Garten-Raute.		2 Pfund	—	—	1
	— —	— murariae, Stein-Kraut oder Mauer-Raute —		Pfund	—	—	2
	— —	Sabinae, Sadebaum —		2 Pfund	—	—	1
	— —	Salviae, Salbey —		Pfund	—	—	4
	— —	Saniculae, Sanickel —		2 Pfund	—	—	1
	— —	Satureiae, Pfeffer-Kraut Saturey		Pfund	—	—	1
	— —	Saxifragia, Stein-Brech —		2 Pfund	—	—	1
	— —	Scabiosa, Grind-Kraut, Scabiosen		—	—	—	1

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Herba, Herbe, —	Scariola, klein Endivien	—	2 Pfund	—	—	1
	— —	Schœnanti, Cameelstroh	—	Pfund	—	—	6
	— —	Scolopendrium vulgare Hirschzungenkr.		—	—	—	1
	— —	Scordii, Scordien	—	2 Pfund	—	—	1
	— —	Serratulæ, Scharten oder Färber-Kraut		Centner	—	1	—
	— —	Sideritis, Glied-Kraut	—	2 Pfund	—	—	1
	— —	Soldanellae, seu Brassicae marinae, Meer-Kohl	— —	Pfund	—	—	6
	— —	Thymi, Thymian	—	2 Pfund	—	—	1
	— —	Verbenae, Eisenkraut	—	—	—	—	1
	— —	Veronica major, Ehrenpreiß	—	—	—	—	1
	— —	Vinca pervinca, Sinn-Grün	—	—	—	—	1
	— —	Vulvaria, Schaam-Kraut oder Melte		Pfund	—	—	3
	1 —	Wegetritt-Kraut	—	2 Pfund	—	—	1
	— —	so im Tarif nicht specificiret	—	Thaler	—	1	—
	Heringe, Harans —	— —	8 Tthlr.	Tonne	—	8	—
	Hermelin, Hermine, Hermodactili. Colchicon blanc —	s. Peltzwerck.					
		Hermodatten —	4 Gr.	Pfund	—	—	2
	Heu, du Foin, —	mit 4 Pferden —	—	Fuder	—	3	—
	— —	= 3 Pferden —	—	—	—	2	—
	— —	= 2 Pferden —	—	—	—	1	6
	Himbeeren, Framboises — —	s. Beeren —	—	Kanne v. 2 Maaß	—	—	1
	Hindlüften, Chicorée,	s. Herba.					
	Hirnschaale, Crane,	von Menschen —	—	1 Stück	—	1	—
	Hirsch, Cerf, —	von 8 bis 10 Enden	—	Stück	—	4	—
	Hirsch-Kuh, Biche de Cerf, — —	— —	—	—	—	4	—
	Hirsch, kleiner —	oder Hirsch-Kalb	—	—	—	3	—
	— Dannen —	— —	—	—	—	4	—
	— Spieß- —	— —	—	—	—	4	—
	— —	Haut —	—	—	—	—	9
	— —	Brunst —	4 Gr.	Pfund	—	—	2
	— —	Horn, s. Cornu cervi.					
	— —	= Saltz —	—	—	—	3	—
	— —	Kreutz, Ossa de corde cervi,	3 Rtl.	100 St.	—	3	—
	— —	Leder, s. Leder.					
	— —	Zungen-Kraut, s. Herba.					
	Hirse, Mil, —	— —	—	Scheffel	—	2	—
	— —	Zur Handlung —	—	—	—	—	8
	Hohl-Steine, Faitiere — —	s. Steine.					
	Hollunder, Sureau,	am Stiehl —	—	—	—	—	3
	— —	Beeren —	—	Pfund	—	—	2
	— —	Blüthe —	—	—	—	—	1
	— —	Rinde — —	4 Gr.	—	—	—	2
	— —	Schwämme —	16 Gr.	—	—	—	8
	— —	Wurtzel, s. Flieder.					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Holtz, Bois, —	Bau- und Nutz-Holtz aus Böhmen und Sachsen, ehemals —		Thaler	—	—	9
		Nota: Es soll aber aus Sachsen weder Nutz- noch Brenn-Holtz ohne einen von Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändig unterschriebenen Paß in diesseitige Staaten eingeführet werden. Laut Ordre vom 13. July, 11. Aug. 1768. und 4. Apr. 1769.					
—	—	Bau- oder Nutz-Holtz, mit 3 oder 4 Pferden — —		Fuder	—	2	—
—	—	mit 2 Pferden —		—	—	1	—
—	—	Felgen — —		Schock	—	2	—
—	—	Flösser-Holtz zur Handlung ausserhalb Landes — —		Thaler	—	1	6
—	—	Nota: 1. Wann der halbe Impost bereits in einer andern Accisebaren Stadt davon erlegt worden, so wird nur noch die andere Hälfte nachbezahlet, und zwar — pro		Thaler	—	—	9
—	—	Nota: 2. Was überhaupt die Handlungsaccise vom Holtz betrift, so müssen die Holtz-Händler die Nota ihres Kaufs der Accise vorzeigen, und sich ihre Accisezettel in denen Durchgangs-Zöllen attestiren lassen, damit allem heimlichen Verkauf unterweges vorgebeuget werde.					
—	—	Holtz zur Handlung innerhalb Landes		Thaler	—	—	9
—	—	Brenn-Holtz einländisches, so nach Sachsen gehet, imgleichen vom Holtz-Handel auf dem Lande		Thaler	—	—	6
—	—	so zu Wasser kommet —		Schock	—	—	6
—	—	dito zur Handlung in allen Städten		Thaler	—	—	2
—	—	Brenn-Holtz einländisches mit 3 bis 4 Stadt-Pferden —		Fuder	—	1	—
—	—	= mit 3 oder 4 Land-Pferden		—	—	—	9
—	—	= mit 2 Pferden —		—	—	—	6
—	—	Pfänner-Holtz zur Handlung — Waasen — —		Schock	—	—	6
—	—	Verarbeitetes oder höltzerne Waaren, als:		oder			
—	—	Absatz-Höltzer —	1 Rthlr. 9 Pf.	1 Dutz.	—	—	1
		vid. Absatz.					
—	—	Back-Tröge — —		Fuder	—	12	—
—	—	= = einländische —		—	—	6	—
—	—	Bohlen, s. Diehlen. —					
—	—	Brau-Rönnen, grosse —		Stück	—	1	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.		Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.				
	Holtz, Bois, —	Brau-Rönnen, kleine —	Stück	—	—	6
	— —	Buchbinder-Spähne, auch Bretter- und Schuster-Spähne —	Thaler	—	—	6
	— —	Bürsten-Hölzer —	—	—	—	6
	— —	Dach-Rönnen, grosse —	Stück	—	1	—
	— —	» » kleine —	—	—	—	6
	— —	» Splieſſe — 12 Gr.	1/12 Stück	—	—	6
	— —	Diehlen, eichene von 16 bis 18 Fuß	Stück	—	—	6
	— —	» » » » von 12 bis 16 Fuß	Stück	—	—	4
	— —	» » » » » 8 bis 12 Fuß	Stück	—	—	4
	— —	» tannen » 18 bis 24 Fuß	—	—	—	4
	— —	» » » 12 bis 16 Fuß	—	—	—	3
	— —	» » » 8 bis 12 Fuß	—	—	—	2
	— —	Futterschwingen ausländische —	Fuder	—	12	—
	— —	» » einländische —	—	—	6	—
	— —	Hopfen-Stacken —	Schock	—	—	9
	— —	Kiehnen-Stacken —	—	—	—	6
	— —	Kannen — —	Dutzend	—	—	9
	— —	Kiepen — — fremde	Fuder	—	12	—
	— —	Kober — einländische	—	—	6	—
	— —	Latten, geschnittene von 12 bis 24 Fuß zur Handlung —	Schock	—	2	—
	— —	Latten, geklöbete von 10 bis 12 Fuß	—	—	1	—
	— —	Leitern, grosse und mittel, ausländische	Fuder	—	12	—
	— —	» » » einländische	—	—	6	—
	— —	Leiter-Bäume — ausländische	Fuder	—	12	—
	— —	» » » einländische	—	—	6	—
	— —	Löffel so im Lande nicht gemacht werden — —	Thaler	—	—	9
	— —	Metzen und Scheffel, — ausländische	Fuder	—	12	—
	— —	» » » einländische	—	—	6	—
	— —	Mulden — ausländische	—	—	12	—
	— —	» » » einländische	—	—	6	—
	— —	Pfähle und Pfosten, eichene —	Schock	—	2	—
	— —	Plancken, s. Diehlen.				
	— —	Rinnen, id est Erd-Rönnen grosse	Stück	—	1	—
	— —	» » kleine	—	—	—	6
	— —	Schachteln — ausländische	Fuder	—	12	—
	— —	» » einländische	—	—	6	—
	— —	Scheffel, s. Metzen.				
	— —	Schüppen — ausländische	Fuder	—	12	—
	— —	» » einländische	—	—	6	—
	— —	Sensen-Bäume, s. Leiter-Bäume.				
	— —	Tabeln — ausländische	—	—	12	—
	— —	» » einländische	—	—	6	—
	— —	Teller — —	Schock	—	1	—
	— —	Theer-Butten — ausländische	Fuder	—	12	—
	— —	» » einländische	—	—	6	—
	— —	Zaun-Pfähle »	Schock	—	1	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.				
	Holtz, Bois, —	Zaun-Ruthen —		Fuder	—	—	6
	— —	allerhand höltzerne Waaren, auch von Holtz geflochtene Arbeit, so im Lande nicht gemacht wird —		Fuder	—	12	—
	— —	dito einländische —		—	—	6	—
	Honig, Miel, —	gelb —	16 Rthlr.	Tonne	—	13	4
		— —	à 4 Gr.	Quart	—	—	2
		weiß — —	à 6 Gr.	Quart	—	—	3
		Die Tonne Honig hat 3 Centner					
	— —	Honig-Kuchen, Fremd —		Thaler	—	1	—
	Hopfen, Houblon,	zur Handlung, —		Winspel	—	4	—
	— —	Frembder, so durch der Unterthanen Händen und wieder auswärts geht,		Thaler			
	— —	zum Brauen, s. Getreyde.			—	—	4
		wird unter die Tonnen-Accise mit versteuert und bezahlet, also keine besondere Accise.					
	— —	Dosten-Oehl, Spanisches —		Loth	—	—	3
		Staacken, s. Holtz-Waaren. —					
	Horn, Corne, —	Elends, Hirsch, Nasenhorn, s. Cornu.					
	— —	für die Klempner zu Laternen —		Thaler	—	—	6
	— —	Ochsen und Kühe —		—	—	—	6
		Nota: Es ist verbothen, solches ausser Landes zu bringen, laut Ordre vom 14. Febr. 1751.					
verbothen	— —	Knöpfe, alle Fremde, laut Ordre vom 12. Febr. 1756.					
		Einländische den Nachschuß —		Thaler	—	—	4
verbothen	— —	Waaren Fremde, laut Ordre vom 12. Febr. 1756.					
	Hülsen, Gousse, —	Kaff — —		Sack	—	—	1
	Hüthe, Chapeaux,	Frembder ganzer Castor } alles dieses		—	2	—	—
		halb Castor } laut Patent		—	1	12	—
		Carolin } vom 24 Jun.		—	1	—	—
		Caudebec } 1734.		—	—	12	—
		Lüneburgische, laut Ordre vom 24. Apr. 1759. — —		Thaler	—	1	—
verbothen		Fremde wollene, laut Ordre vom 20. Jul. 1747.					
		Einländische — —		Thaler	—	—	3
	— —	Stroh-Hüthe, aus Franckreich oder Holland — —		—	—	1	6
	— —	Einländische — —		—	—	—	6
	Hütten-Rauch, Orpin, — —	weiß, gelb und roth, vid. Arsenicum 6 Rthlr. — —		—	—	6	—
	Hustattig, Tussilage, —	s. Flores. — —					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen.			Maaß Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutſche und Franzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.				
	Huhn, Poulet, —	groß oder klein —		Stück	—	—	1
	Hummer, Homard,	Laut Ordre vom 26. Jun. und Reſcr. vom 22. Oct. 1765. —		Thaler	—	4	—
	Hunde Fett, Graiſſe de Chien, —	ſ. Axungia.					
	Hunde-Zungen-Wurtzel, Racine de Langue de Chien, —	ſ. Radix.					
	Hyacinth, Hiacinte,	ein Stein, orientaliſch 4 Rthlr.		Pfund	—	6	—
		J.					
	Jahrmärckte, Foires,	Alle Waaren überhaupt ſo auf die Jahr-Märckte gebracht werden und mit Paßir-Zettels aus denen Städten verſehen ſind; wo ſolche bereits zur Conſumtion verſteuert worden, desgleichen alle einländiſche Fabric-en Waaren, ſo aber ebenfals mit Paßirzettul begleitet ſeyn, bezahlen in dem Orte, wo der Jahrmarckt gehalten wird, nichts weiter als den Nachſchuß über die würcklich verkauften Waaren, nicht aber von denen, ſo unverkauft wieder mit zurück genommen werden.					
		Diejenigen, ſo ſpeciale Marcktfreyheiten haben, zahlen gar nichts.					
		Alle Waaren, ſo auf denen Jahrmärkten eingebracht und würcklich verkauft werden, wenn ſolche nicht bereits anderer Orten im Lande zur Conſumtion verſteuret worden, zahlen die gantze Acciſe nach dem Tarif, und von denen Waaren, ſo nicht im Tarif benennet ſind, wird erhoben pro Thaler —		Thaler	—	1	—
		So wenig Ein- als Ausländer dürfen auf denen Jahrmärkten verbothene Waaren verkaufen. Siehe überdies noch Handlungs-Acciſe.					
	Jalapp-Wurtzel, Racine de Jalap, —	ſ. Radix.					
	Japan-Holtz, Bois de Japan, —	ſ. Färbe-Holtz.					
	Japaniſche Erde, Terre de Japan, —	ſ. Terra.					
	Jeßmin-Oel, Huile de Jaſmin, —	ſ. Oleum.	— — —	16 Gr.	Pfund	—	— 9
	Jaſpis, Jaſpe, —	— — —	—	4 Gr.	Pfund	—	— 2

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Ichthyocolla, Colle forte, —	s. Hausblase, oder Colla piscium.				
	Je länger, je lieber Kraut Ivete, —	Iva arthetica, Chamæpithis, ein Kraut,	Pfund	—	—	1
	Ignatii Bohnen, Feves de St. Ignace,	Fabæ St. Ignatii — 8 Gr.	Stück	—	—	4
	Impostirte Waaren, Marchandises de haut Impôt, —	Hoch impostirte Waaren, s. Waaren.				
	Indianische, d'Inde,	Blätter, s. Folia.				
		Fieber-Rinde, s. Cortices. —	Thaler	—	1	—
		Gummi, s. Gummi. —	Pfund	—	1	6
		Kürbis, oder Wasser-Melonen —	Thaler	—	1	—
		Muschel-Schaalen —	Pfund	—	—	8
		Nüsse, eingemachte —	Stück	—	—	3
		Vogelnester, s. Nester —	Thaler	—	1	6
	Indigo, Indigo, —	ohne Unterschied —	Thaler	—	—	9
	Ingwer, Gingembre,	brauner — 5 Rthl.	Centner	—	5	—
		eingemachter — 24 Rthl.	Centner	1	12	—
		geschabt — 12 Rthl.	—	—	12	—
	Instrumente, Instrumens, —	fremde, so die Medici und Chirurgie zur Anatomie und Chirurgie gebrauchen, imgleichen die mathematische und mechanische —	Thaler	—	2	—
		Musicalische fremde —	Thaler	—	1	6
		— — einheimische —	—	—	1	—
		zu denen Fabriquen, so im Lande nicht gemacht werden —	—	—	—	6
	Johannis-St. Iean,	Beeren — —	Scheffel	—	—	4
		Johannis-Soodbrodt, Siliqua dulcis. 6 Rlr.	Centner	—	6	—
	Juwelen, Joiaux,	Wedel, s. Radix. — 6 Gr.	Pfund	—	—	3
		— — —	Thaler	—	1	—
		Handlung von Jouwelen, v. Fix-Accise.				
	Ipecacuanha, Ipecacuanha, —	Wurtzel, s. Radix. — 2 Rthlr.	Pfund	—	2	—
	Isop, Hisope, —	s. Herba.				
	Juchten, Cuir, —	Bautzner und Moldauer 20 Rthlr.	Centner	2	2	—
		Moskowitzische oder Rußische 30 Rtl.	Centner	1	6	—
		Sächsische, s. Leder.				
	Judas-Ohren, Eponges de Sureau, —	Fungi Sambuci, s. Fungi.				
	Judenkirschen, Alckekengi, —	— — — —	Pfund	—	—	2
		Wurtzel, s. Radix.				
	Juden-Pech, Poix de Juif, —	Asphaltum Judaicum. —	Pfund	—	—	8
	Jujubæ, Graines rouges	rothe Brust-Beeren — 6 Gr.	Pfund	—	—	3
		schwartze oder Gingeolen.	—	—	—	8

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
		K.					
	Kaff, Bale, —	—	— — —	Sack	—	—	1
	Kefig, Cage, —	s. Vogel-Bauer.					
	Kähne, Bateaux, —	s. Schiffe.					
verbothen	Kämme, Peignes,	Fremde von Elfenbein und Horn, laut Ordre vom 6. Febr. 1756.					
	— —	Von Buxbaum	— —	Thaler	—	1	—
	— —	für die Weber und Fabricanten	—	—	—	—	6
	Käse, Fromage, —	Danziger, Emder und Hollsteiner 5½ Rthlr.	— —	Centner	—	5	—
	— —	Hollándische, Englische, Parmesan, Texel, Limburger und alle fremde Käse	— —	Thaler	—	1	—
	— —	Schlesische	— —	Tonne	—	7	6
	— —	Kuh-Käse	— —	Schock	—	—	6
	— —	Schaaf-Käse	— —	—	—	—	8
	— —	Karn-Käse	— 4. Rthlr.	Centner	—	4	—
	Kalb, Veau, —	Scharnschlachten	—	Stück	—	3	—
	— —	Hausschlachten	— —	—	—	2	—
	— —	Fell, s. Leder	— —	—	—	—	1
	— —	Scharnschlachten zu Benneckenstein		—	—	2	—
	Kalck, Chaux, —	zur Consumtion und Handlung	—	Thaler	—	—	6
Frey verbothen	— —	zum Bau	— —	—	—	—	—
	— —	Fremder, laut Ordre vom 17. Sept. 1769.					
	Kammacher-Spáne, Cpoaux des faiseurs d'epeignes —	—	— —	Thaler	—	—	6
	Kammfett, Graisse de Cheval — —	s. Axungia.					
verbothen	Kannevas, Canevas,	s. Canevas.					
verbothen	Kannen, Cruches,	s. hölzerne Waaren.					
	Kaninchen, Lapins,	—	— —	Stück	—	—	3
	Kanten, Dentelles,	s. Campane.					
	Kapaun, Chapons,	s. Capaun.					
	Kappern, Capres,	s. Capern.					
	Karpfen, Carpes,	—	— —	Centner	—	3	—
	— —	Stein, s. Lapis.					
verbothen	Karten, Cartes, —	s. Charten.					
	Kastanien, Chateignes,	s. Castanien.					
	Katzen, Chats, —	Fett von wilden Katzen, s. Axungia.					
	— —	Kraut, s. Herba.					
	— —	Müntze, s. Herba.					
	— —	Stein, s. Lapis.					
	Kaufmanns-Waaren, Marchandises, —	überhaupt, so nicht im Tarif, sind zur Handlung	—	Thaler	—	—	4
	— —	— zur Consumtion	—	—	—	1	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.				
	Kaufmanns-Waaren, Marchandises —		Nachschuß von bereits versteuerten Waaren, aus andern Städten, in so ferne Handl. damit getrieben wird zur eigenen Consumtion sind solche vom Nachschuß frey. Es müssen aber richtige Paßier-Zettel dabey seyn worauf der Consumtions-Satz von der Accise und der Ausgang von dem Thorschreiber exprimiret ist, und wenn der dasige Impost nicht so hoch ist, als der hiesige, wird das Fehlende nachbezahlt.	Thaler	—	—	4
verbothen	—	—	Agtsteinern, s. Agtstein.				
			Alabaster-Stein, s. Alabaster.				
			Apothecker-Waaren, s. Apothecker.				
			Baumwollene fremde, laut Ordre vom 20 Jul. 1747.				
			s. Baumwollene Waaren.				
			blecherne, s. Blech.				
			bleyerne, s. Bley.				
			Braunschweigsche, s. Braunschweigs.				
			Contrebande Waaren dürfen weder zur Consumtion noch Handlung so wenig in den Städten als auf dem platten Lande eingehen, laut Ordre v. 17. Dec. 1765. s. Contrebande.				
			Drätherne, s. Drath und Handlungs-Accise, von denen auf Jahr-Märckten verkauften Waaren.				
			Drechsler-Arbeit, s. Drechsler.				
			eiserne, s. Eisen.				
			elfenbeinerne, s. Elfenbein.				
			Fabriquen, s. Fabrique und Manufacturen.				
			Galanterie, s. Galanterie.				
			Gelb- und Rothgiesser-Arbeit, s. G. und R.				
			gestickte und brodirte, s. Broderien.				
			Goldschmiede-Arbeit in Gold und Silber, laut Ordre vom 6. Nov. 1741. s. Gold und Silber —	Thaler	—	8	5
			Grappen-Guth, s. Grappen.				
			hoch impostirte, s. Waaren.				
			hölzerne, s. Holtz.				
verbothen	—	—	Horn- und Knöcherne fremde sind verbothen, laut Ord. vom 12. Februar 1756.				
			Korbmacher-Arbeit, s. K.				
			Kupferne, s. Kupfer.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Kaufmanns-Waaren, Marchandises, —	kurtze Waaren, s. Krämer.		
		lederne und leinen-Waaren, so der Landmann zur Stadt bringt, um zubereitet zu werden, s. Land-Leute.		
		leinene, s. Lit. L.		
		marmorne, s. Marmor.		
		Materialisten-Waaren, s. Materialien.		
		Messerschmidts, s. Messerschmiede.		
		meßingene, s. Meßing.		
		metallene, s. Metall.		
		Perlmutter, s. Perlmutter.		
		Rademacher-Arbeit, s. Rademacher.		
		Sächsische, s. Sächsische.		
		Schildkrötene, s. Schildkröten.		
		Schlösser-Arbeit, s. Schlösser.		
		Schuster-Arbeit, s. Schuster.		
		seidene, Fremde, s. Seide.		
		Seilerne, s. Seiler.		
		stählerne, s. Stahl.		
		Täschner-Arbeit, s. Täschner.		
		Tischler-Arbeit, s. Tischler.		
verbothen	— —	vermischte oder melirte, als halbseidene, halb baumwollene, halb leinen, Fremde sind verbothen, laut Ordre vom 14. Jun. 1723. Edict vom 20. Jul. 1747. und 17. Dec. 1765.		
		Einländischen Nachschuß —	—	— — 3
verbothen	— —	Waaren überhaupt fürs platte Land, welche durch Adeliche, Amtleute, Geistliche, und andern Directe von den Ausländern eingeführet werden können nicht auf dem platten Lande abgeladen werden, wenn solche nicht zuvor auf dem nächsten Accise-Amte geöfnet, und visitiret worden. Laut Edict vom 17. Dec. 1765.		
		Westphälische, wollene, leinene, seidene und andere Ellen-Waaren, desgleichen Zucker und Syrop, dürfen laut Ord. vom 16. Jan., 23. Mart. und 15. May 1768. disseits der Weser nicht verkauft werden, so ausserdem noch Nachschuß.		
		Wollene und Garn-Waaren, s. Wolle und Garn.		
		Zinnerne, s. Zinn.		
	Kaulbarsch-Steine, Pierres de Merle,	s. Lapis.		

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Französische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Kellerhalls-Saamen, Semence de Laureole,	s. Semen,				
	Keller-Würmer, Loportes, —	— — — — —	Pfund	—	1	6
	Kerbel, Cerfeuil —	— — — —	Kiepe	—	—	4
	— —	Kraut, s. Herba Chaerefolii.				
	— —	Saamen, s. Semen.				
	Kermes-Saft, Suc de Kermes, —	s. Succus.				
	Ketten, Chaines, —	s. Uhrketten.				
	Katzische, Sorte de poison, — —	— — —	Fäßchen	—	—	6
	Keuschlamm-Saamen, Semence d'Agneau Chaste —	— — —	Pfund	—	—	4
	Kichern, Pois chiches,	oder Zieser Erbsen, weisse, rothe und schwartze — —	—	—	—	2
	Kiehn, Vin, —	— — —	Thaler	—	—	6
	— —	in Butten — —	—	—	—	6
	— —	Oel, s. Olium. 4. Rthlr.	Centner	—	4	—
	— —	Nuß — —	Thaler	—	—	6
	Kiepen, Holtes, —	s. hölzerne Waaren.				
	Kiebitz-Eyer, Oeufs de Vanneaux —	s. Eyer.				
	Kirschen, Cerises, —	Fremde Hertz oder süsse von der besten Art — —	Scheffel	—	1	—
	— —	ordinaire saure — —	—	—	—	9
	— —	Einländische — —	—	—	—	6
	— —	Fremde gebackene oder trockene —	Centner	—	4	—
	— —	Einländische gebackene und trockene	Scheffel	—	1	—
	— —	Juden-Kirschen oder Hartz-Granaten	—	—	—	6
	— —	Hartz, s. Gummi.				
	— —	Nuß — — à 20 Rthlr.	Centner	—	20	—
	Klap-Rosen, Coquelicoq, — —	— — —	Pfund	—	—	2
	Klee-Saamen, Semence d'esparcette —	s. Esparcette und Lucern.				
	Klee-Saltz, Sel de Trefle, —	s. Sal.				
	Kleider, Habits —	gestickte, s. Broderien.				
		neue, so die Unterthanen ausser Landes machen lassen, und solche einbringen, sind zu confisciren und der Einbringer mit einer Geld- oder Leibes-Strafe zu belegen, laut Ordre vom 31. Jan. 1739.				
verbothen	Klempner-Waaren, Marchandises de ferblantier — —	Wie auch Blech-Waaren aus Sachsen				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
verbothen	Klempner-Waaren, Marchandises de ferblantier,	und andere fremde, sind verbothen, laut Edict vom 7. May, 1765. und 24. Jun. 1768.				
	— —	Einländische an Nachschuß —	Thaler	—	—	4
	Kletten-Wurtzel, Racine de Glouteron,	s. Radix.				
	Kleye, Son — —	Fremde vom Weitzen —	Scheffel	—	—	6
	— —	= Roggen —	—	—	—	4
	— —	= Gersten —	—	—	—	2
	— —	= Gersten Spaltzen —	—	—	—	1
	— —	Einländisches bezahlet das halbe Visitations-Geld vom Mehl —	Centner	—	—	3
	Klingen, Lames, —	s. Gewehr.				
	— —	Degen-Klingen, für die Schwerdtfeger	Thaler	—	1	6
	Klipp-Fisch, Morue,	oder Laberdan und Stock-Fisch, 4 Rtl.	Centner	—	4	—
		Laut Rescript vom 7. Aug. 1748.				
	Knaben-Kraut-Wurtzel, Racine de Satirion, — —	s. Radix.				
	Kniesenack, Sorte de Bierre, —	Mecklenburgisch Bier, s. Bier.				
verbothen	Knöcherne Waaren, Marchandises de Corne — —	Fremde, laut Ordre vom 12. Febr. 1756.				
verbothen	Knöpfe, Boutons, —	Fremde ohne Unterscheid der Materie, und Façon, laut Patent vom 4. May, 1718. und Edict vom 17. Dec. 1765.				
	— —	von Horn, einländisch —	Thaler	—	—	4
	Knuppen, Ingredients,	zur Färberey — 4 Thlr.	Centner	—	3	—
	Kober, Boëte, —	s. Holtz-Waaren.				
	Kobold, Calamine blanche, —	s. Galmey.				
	Kockel-Körner, Grains de Coq de Levant,	s. Semen.				
	Körbe, Corbeilles,	als Bienen-Körbe, s. Bienen-Körbe.				
	Körner, Grains, —	s. Grana. und Semina, auch jedes bey seinen Anfangs-Buchstaben.				
	— —	Fisch-Körner — —	Pfund	—	—	4
	Kohl, Choux —	Blumen-Kohl — —	Mandel	—	—	2
	— —	brauner und grüner, auch Spinnat.	Kiepe von 4 Schefl.	—	—	2
	— —	sauer — —	Tonne	—	1	6
	— —	Savoger — —	Mandel	—	—	1
	— —	weisser — — —	Schock	—	—	4
	— —	Rabi — — —	Kiepe	—	—	3
	— —	Meer-Kohl, s. Herba.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Kohl, Choux, —	Saamen, ſ. Semen.				
	Kohlen, Charbons,	Holtz-Kohlen mit 4 Pferden —	Fuder	—	2	—
	— —	— — 2 Pferden —	—	—	1	—
	— —	Stein- und Torf-Kohlen, Fremde, aus dem Anhältſchen und Hannöverſchen — —	Scheffel	—	—	4
	— —	Einländiſche aus Meisdorf u. Wettin	—	—	—	2
	Kopf-Sallat, Laituë pommée, —	— — —	Kiepe	—	—	3
	Korallen, Corails, —	ſ. Corallen.				
	Korbmacher-Waaren, Ouvrages des Corbilloniers, —	aus Zerbſt — —	Thaler	—	6	—
	— —	aus Holland und andern fremden Orten laut Edict vom 24. Jun. 1734.	—	—	4	—
	— —	Einländiſche vom platten Lande —	—	—	—	9
	— —	aus denen Städten Nachſchuß —	—	—	—	4
	— —	Ruthen — —	—	—	—	6
	Korck, Liége, —	— — — 4 Rthr.	Centner	—	4	—
	Korcke, Bouchons de Liége, —	Stöpſel, groſſe — —	1000 St.	—	1	—
		— kleine — —	—	—	—	6
	Krabben, Squille,	ſ. Granellen — — laut Reſcr. vom 6. Jun. 1748.	Thaler	—	2	—
	Krähe-Augen, Noix vomiques —	Nuces vomicae — 2 Gr.	Pfund	—	—	1
	Krähmer, Merciers	und Profeßioniſten müſſen ihre Kiſten und Coffres, wenn ſie von denen Märckten zurückkommen, im Thore verſiegeln, oder in Begleitung der Wache nach der Acciſe bringen laſſen, damit ſolche daſelbſt durch und durch viſitiret werden können.				
	Kram-Waaren, Merceries, —	oder kurtze Waaren, gemeine in- und auſſer Jahr-Märckten, dafür bezahlet der Fremde —	Thaler	—	1	—
	Krams Vögel, Grives,	und Wachteln — —	Mandel	—	—	6
	Krapp, Garence, —	eine Farbe — 10 Rtl.	Centner	—	7	6
	Krauſemüntze, Mente, panaché,	Kraut, ſ. Herba Criſpa.				
	Kraut, Herbe, —	Oel. ſ. Oleum.				
	Krebſe, Ecrevices,	ſ. Herba.				
	— —	groſſe — —	Schock	—	—	2
	— —	kleine — —	—	—	—	1
	— —	Scheeren oder Spitzen, Chelae Cancrorum — —	Pfund	—	—	8
	— —	Steine, ſ. Oculi Cancrorum.				
	— —	Krebs oder Natter-Wurtzel. ſ. Radix.				
	Kreyde, Craie, —	Creta — — 8 Gr.	Centner	—	—	4
	— —	rothe — —	—	—	1	6

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rhlr.	Gr.	Pf.
	Kreyde, Craie, — — —	ſchwartze	— —	3 Pfund	—	—	1
		ſpaniſche	— — 2 Gr.	Pfund	—	—	1
	Kreſſe, Creſſon, — — —		— — —	Kiepe	—	—	3
	Kreutzbeeren, Nerprunes — —	Saamen, ſ. Semen.					
		für die Pergamentmacher	— 4 Gr.	Pfund	—	—	2
	Krick-Ente, Canard ſauvage de la petite Sorte, — — —		— — —	Stück	—	—	1
	Krippen, Crêches,	ſ. Holtz.					
	Kropf-Wurtzel, Scrofulaire, — —	oder Braun-Wurtzel, ſ. Radix.					
	Kuchen, Gateaux, — — —	von Mandel-Oel	—	Centner	—	6	—
		Kuchenwerck Fremd	—	Thaler	—	1	—
		Thorner, Dantziger, Nürnberger und Braunſchweiger Honig-Kuchen		—	—	1	—
	Kümmel, Cumin, — — — — — —	ſchwartzer	— —	Centner	—	6	—
		Oel, ſ. Oleum.	— 1 Rthlr.	Pfund	—	1	6
		Hafer Kümmel-Oel	—	—	—	1	—
		lang Kümmel-Oel	—	—	—	—	3
		Koch-Kümmel Saamen	—	Centner	—	5	—
	Kürbis, Citrouille, — — —	groſſe	— —	Mandel	—	—	6
		kleine	— —	—	—	—	3
		Indianiſche oder Waſſer-Melonen, ſ. Melonen-Körner, ſ. Semen.					
	Kufen, Cuves, —	ſ. höltzerne Waaren.					
	Kugellack, Laque boule, — —		— — 8 Gr.	Pfund	—	—	4
	Kuh, Vache — — — — — —	zum Scharn-Schlachten	—	Stück	—	20	—
		= Haus-Schlachten	—	—	—	12	—
		Haut	— —	—	—	1	6
		Talch vom Scharn-Schlachten	—	—	—	—	6
		in Beneckenſtein, Scharn-Schlachten	—	—	—	12	—
verbothen	Kupfer, Cuivre —	Fremdes, laut Ordre vom 17. Dec. 1765. 30. May, 1766. und 4. Dec. 1767.					
		Einländiſche Gaar-Kupfer von der Rothenburgiſchen Gewerckſchaft, und wenn es auf andern Hammern geſchmiedet worden	—	Centner	—	18	—
		Wenn aber die Hälfte auf dem Hammer ſchon erlegt worden	—	—	—	9	—
verbothen	— —	altes, der Ausgang, laut Ord. vom 8. Jan. 1766.					
		gebrantes Aduſtum.		Pfund	—	—	5
verbothen	— —	Waaren, Fremde, laut Patent vom 9. Jun. 1728. 4. und 17. Dec. 1767.					
		Einländiſcher Nachſchuß	—	Thaler	—	—	4

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Kupferstich, taille-douce, —	womit die Bilder-Krämer handeln	Thaler	—	1	—
	Kurtze Waaren, Merceries, —	s. Kram-Waaren.				
		L.				
	Laberdan, Morue,	s. Klipp-Fisch.				
	Lachs, Saumon, —	Fremder frischer über 16 Pfund	Stück	—	12	—
		dito bis — 16. und drunter —	—	—	8	—
		allerhand geräucherte —	—	—	4	—
		eingesaltzene, in Herings Gebind	Tonne	—	18	—
		kleine oder Lachs Forellen 8 Gr.	Pfund	—	—	3
	Lack, Laque au Vernis,	Florentiner — 3 Rtl.	—	—	4	6
		Lunæ, Mond-Milch — 8 Gr.	—	—	—	6
		Kugel-Lack, Lacca in globulis 8 Gr.	—	—	—	4
		Muß, Lacca Musica. 12 Rthlr.	Centner	—	12	—
		zum Siegeln, feines 16 Gr.	Pfund	—	—	8
		— — mittel 8 Gr.	—	—	—	4
		— — gemeines 6 Gr.	—	—	—	3
		Gummi, Gummi Laccæ 8 Gr.	—	—	—	6
		platt Lack, Lacca Colombina zum mahlen, und wird von den Scharlach Flecken zubereitet —	Thaler	—	1	—
	Läuse-Kraut, Herbe aux poux —	s. Herba.				
	Lahn, Clinquant, —	oder Zindel, weiß und gelb unächt	Thaler	—	1	—
	Lamm, Agneau, —	Scharn-Schlachten —	Stück	—	1	6
		Benneckenstein, Scharnschlachten	Stück	—	1	—
		zum Hausschlachten —	Stück	—	1	—
		Fell, vom 1. Aug. bis ult. Dec. —	Stück	—	—	1
	Land-Charten, Cartes géografiques —	womit gehandelt wird, als die Bilder-Krämer — —	Thaler	—	1	—
	Landleute, Compagnards — —	so Leinewand, Leder und andere Sachen zum Zubereiten, färben, in die Stadt bringen, geben davon keine Accise, müssen aber so lange ein Pfand einsetzen, bis es wieder zurück gehet.				
	Land-Wein, Vin du pais, —	s. Wein.				
	Lapis, Pierre, —	Alabastri, Alabaster-Stein. 2 Gr.	Pfund	—	—	1
		Aetites seu Aquilæ, Adler-Stein,	Pfund	—	1	6
		Amethysti, Amethist, ist röthlich und durchsichtig —	Pfund	—	—	4
		Amianthi asbesti, Federweiß oder Erd-Flachs, ist schwartz-grünlich —	—	—	—	3

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz.		
	Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.		Rthl.	Gr.	Pf.
	Lapis, Pierre, —	Bezoar Occidentalis —	16 Gr.	Loth	—	—	8
		— Orientalis —	6 Rtl	Loth	—	6	—
		Calaminaris, Galmey —		Pfund	—	—	4
		Carnioli, iſt roth und gelblich	1⅓ Rtl.	—	—	2	—
		Carpionum, Karpfen-Stein	—	Untze	—	—	6
		Chryſolithi, Cryſolith, iſt Goldfarbig					
		— —	1 Rtl.	Pfund	—	1	6
		Cryſtalli, Berg-Cryſtall	8 Gr.	—	—	—	6
		Granati Orientalis, iſt gelbroth	1⅓ Rtl.	—	—	2	—
		— Bohœmici —		—	—	—	6
		Hæmatites Blutſtein	3 Rtl.	Centner	—	4	—
		Hyacinthi orientalis iſt gelbroth	4 Rtl.	Pfund	—	6	—
		Jaſpidis, iſt grün, auch anderer Farbe					
		— —	4 Gr.	Pfund	—	—	2
		Judaicus iſt weißgraulich	16 Gr.	—	—	1	—
		Lazuli Laſur-Stein, iſt hellblau.		—	—	4	—
		Lyncis, Luxſtein, Donnerkeil	4 Gr.	—	—	—	3
		Magnetis, Magnet-Stein.	2 Gr.	—	—	—	1
		Manati, ſind weiſſe Knochen aus dem Kopfe der Sch-Kuh —		—	—	1	10
		Nephriticus, Gries-Stein, iſt blaugrünlicht und als Talch anzugreifen — —	12 Gr.	—	—	—	9
		Oſteocollæ, Beinbruch, ſind weiſſe kleine ſteinerne Röhrgens	2 Gr.	—	—	—	1
		Percarum, Kaulbarſch-Steine	12 Gr.	—	—	—	6
		Pumicis, Bimſenſtein —	6 Rthl.	Centner	—	6	—
		Rubini, ſchönroth, —	4 Rthlr.	Pfund	—	6	—
		Saphiri, blau —	1½ Rthlr.	—	—	2	—
		Sardonius riſus, —	1 Rthl.	—	—	1	6
		Smaragdi, grün —	1½ Rthl.	—	—	2	—
		Smiris, Schmirgel gemahlen	4 Rthl.	Centner	—	4	—
		Specularis, Katzenſtein oder Frauen-Eis —	4 Gr.	Pfund	—	—	3
		Spongiæ marinæ, Baad-Schwamm		—	—	—	2
		Topaſii ſeu Chryſolithi, Topas		—	—	—	3
		Tripolis officinarum, Trippel	12 Rtlr.	Centner	—	12	—
		— einländiſcher Trippel —		—	—	3	—
		Stein vom Werthe, ſo nicht ſpecificiret — — —		Thaler	—	1	—
	Laſur-Stein, Pierre d'Azur, —	ſ. Lapis.					
	Latten, Lattes, —	ſ. Holtz.					
	Lattig-Saamen, Semence de Laituë,	ſ. Semen.					
	Laudani Laudanum,	ſ. Gummi.					
	Lavendel-Oel, Huile de Lavande, —	ſ. Oleum.					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Lebensbaum-Blätter, Feuilles d'arbre de vie —		s. Folia.				
	Leber, Foie, —		Balsam, ein Kraut, s. Herba.				
			Wolfs-Leber ein Kraut, s. Herba.				
	Leder, Cuir, —		Fremd, Lohgar, Roß und Fahl	Thaler	—	1	—
			Englisch, Dantziger, Hamburger auch Lücker Sohlleder —	Centner	1	—	—
			Englisch Kalb-Leder —	—	1	—	—
			Laut Reser. von 11. Dec. 1734.				
			Sämisch Elends, Büffel oder Rinds- und Kuh-Leder — 34 Rthl.	—	1	10	—
			Sämisch Hirsch-Leder — 2 Rthl.	Stück	—	2	—
			rohes oder Hirsch-Haut —	—	—	—	9
			Sämisch Bock- Ziegen- und Rehleder	Stück	—	1	6
			gelblicht Kalbleder —	—	—	1	—
			gelblicht Schafleder —	—	—	—	6
			Dantziger u. Schlesinger Bock- Kalb- Schaaf- und Ziegen-Leder —	—	—	1	6
			Fremde Lohgar Kalb- und Schaafleder — 12 Thl.	Centner	—	18	—
			Fremd gefärbtes auch schwarz geglänzt Bock- und Ziegen Leder 1½ Rthlr.	Stück	—	1	6
			Fremd gefärbt auch schwartz geglänzt Kalbleder — 18 Gr.	—	—	—	9
			dito Schaafleder — 12 Gr.	—	—	—	6
			Erlangische u. Dänische gelb und weisse Ziegenfelle für die Handschumacher	Thaler	—	1	—
			Säffian, von allerhand Couleur 2 Tl. laut Rescript vom 11. Dec. 1734.	Stück	—	1	4
			Corduan, rauh und glatt —	—	—	1	—
			l. Rescript vom 11 Dec. 1734.				
			verguldet zu Tapeten —	Thaler	—	2	—
			Chagrin-Leder —	Thaler	—	1	—
			Sächsisch Juchten, Sohl und ander Lohgar auch weiß Gerber Leder.	—	—	6	—
			Juchten aus der Moldau 20 Rthl.	Centner	2	2	—
			Russische — 30 Rthl.	—	1	6	—
			von Bautzen — 20 Rthl.	—	2	2	—
			Tannen-Hirsch und Renn-Thierleder.				
			Fremde — —	Stück	—	1	6
			Einländische Leder durchgehends und die ein Schuster zum Präjuditz der Gärber kommen läst, oder der Gärber und Schuster an andere verkauft	Thaler	—	—	4
			Einländisch verguldt Leder —	Thaler	—	1	—
			Lederne Waaren —	—	—	—	4
			Nota: Einländische gaar gemachte Leder, so ausserhalb Landes gehen,				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
			paßiren frey, laut Reſcript vom 19. Nov. 1750.	.			
			Fremde Leder und lederne Waaren, ſo nicht ſpecificiret —	Thaler	—	1	—
			Nota: Leder und Häute überhaupt ſollen von denen Juden auf dem platten Lande nicht aufgekauft werden, laut Ordre vom 13. Jul. 1719.				
	Leim, Cole,	—	ordinair Leder-Leim —	Centner	—	9	—
			Fiſchleim — 4 Rthlr.	—	—	4	—
			Fleiſchleim, ſ. Fleiſch —	Pfund	—	—	9
			Vogelleim — 4. Gr.	—	—	—	2
	Lein, Huile de Lin,		Oel — — 6 Rthl.	Centner	—	6	—
			Saamen aus Riga — 4 Rthl.	Tonne à 2¼ Eſl.	—	4	—
			dito zum Oelſchlagen —	Scheffel	—	1	6
			Die Ausfuhre des einländiſchen Lein-Saamens iſt verbothen, laut Ordre vom 13. Jul. 1769.				
	Leinene Waaren, Marchandiſes de Lin,		aus der Fabrique des Johañ Gottfried Gölß zu Frankfurth an der Oder, laut Ord. vom 14. Jun. 1768.	Thaler	—	—	8
verbothen		— —	Tiſch-Tafel und Bettzeuge fremde, laut Edict vom 17. Dec. 1765.				
	Leinwand, Toile de Lin,		Bielefeldter und andere Weſtphäliſche darf dieſſeits der Weſer nicht eingebracht werden, laut Ordre vom 16. Jan. 23. Mart. u. 15. May, 1768.				
			Braunſchweiger, ſteife und wenn ein Atteſt dabey, — 2 p. Cent.	Thaler	—	1	—
			Glantz-Cattun und ſteife Leinewand aus der Magdeburgſchen Fabrique, Nachſchuß —	Thaler	—	—	3
verbothen		— —	Alle fremde weiſſe, bunte und geſtreifte auch Leinen Waaren und Tafelzeuge, Drell oder Zwillig zu Tiſch und Betten, imgleichen Bett-Leinwand, laut Ordre vom 15. Jan. 1755.				
			Einländiſche gedruckte und gemahlte Leinwand — —	Thaler	—	—	9
verbothen		— —	Fremde gedruckte gemahlte und Wachsleinwand laut Ordre vom 18. Nov. 1721. 30 Apr. 1734. und 13. Oct. 1752.				
			Holländiſche, laut Ordre vom 11. Feb. 1754. — —	Elle	3	—	—
Frey, l. Reſcript v. 14. May 1765.		— —	Einländiſche rohe, vom Lande —	—	—	—	—
		— —	dito aus den Städten —	—	—	—	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutſche und Franzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.				
	Leinwand, Toile de Lin,	Schleſiſches einländiſche Linnen, wenn ein Paßir-Zettel dabey, das ſolche von verſteuerten Materialien gemacht oder ſonſt verſteuert ſey		Thaler	—	—	3
		Schleſiſche Leinen Damaſt und Tafel-Zeuge, wenn ſolche gehörig geſiegelt (da laut Reſc. vom 18. Dec. 1748. die 10 Jahr Conſumtions-Acciſe Freyheit verſtrichen) laut Reſcript vom 18. Aug. 1744. wenn der Flachs oder Garn davon noch nicht verſteuert — —		Thaler	—	1	6
		wenn ſolche nicht geſiegelt ſind, werden ſelbige denen fremden gleich geachtet Laut Reſc. vom 11. Mart. 1749.					
		Aus den Vernezoberſchen Fabriquen laut Ordre vom 24. Dec. 1766.		Thaler	—	—	8
	Leitern, Echelles, —	;u Seegel-Tuch, ſ. Seegel-Tuch, Lit. S. ſ. Holtz.					
		Bäume, ſ. Holtz.					
	Lemniſche Erde, Terre de Crême, —	ſ. Terra.					
	Lerchen, Alouëttes,	von Leipzig — —		Mandel	—	—	6
		Einländiſch — —		—	—	—	3
		Schwamm, feiner —		Pfund	—	—	2
		" ſchlechter —		—	—	—	1
	Leuchter, Chandeliers,	von Drath gantz eiſerne fremde —		Thaler	—	4	—
		mit höltzerne Füße.					
		ſ. Drath —		Thaler	—	1	4
	Lichter, Chandelles,	Einländiſche — —		Stein		1	6
		Laut Reſcript vom 11. Aug. 1744. wo-;u der Talch verſteuert —		22 Pfund — Thaler	—	—	4
verbothen	— —	Fremde vom Talch, laut Ordre vom 13 Sept. 1752.					
		Von Wachs fremde ſo wohl von weiſſen als gelben auch Fackel u. Kertze, laut Ord. vom 23. Jan. 1744.		Pfund	—	—	6
		Einländiſch von Berlin und andern Orten von gelb und weiſſen Wachs		Thaler	—	—	3
verbothen	Licht-Formen, Moules aux Chandelles,	Fremde höltzerne und gläſerne, Einländiſche — —		Thaler	—	—	6
verbothen	Licht-Putzen, Mouchettes, —	Fremde, ſowohl eiſerne als meßingene ſtählerne feine — —		Thaler	—	4	—
	— —						
Frey	— —	Einländiſche paßiren, ſ. Eiſenwaaren.					
	Liebſtöckel, Livéche,	Saamen, ſ. Semen. Wurtzel, ſ. Radix					
	Lignum, Bois, —	Aloë, ſ. Agallochi, Paradies-Holtz 4 Rthlr. — —		Centner	—	4	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Lignum, Bois, —	Aspalathi, Rhodiser-Holtz	1 Rthlr.	Pfund	—	1	—
	— —	Cedri. —	3 Rthlr.	Centner	—	3	—
	— —	Colubrinum, Schlangen-Holtz	16 Gr.	Pfund	—	—	8
	— —	Ferreum, Eisen-Holtz	1 Rthlr.	—	—	1	—
	— —	Guajacum officinale S. Sanctum	2 Rthlr.	Centner	—	2	—
	— —	— Rasura guajaci, geraspelt Frantzosen-Holtz —	—	—	—	6	—
	— —	Lentiscinum, Mastix-Holtz	1⅓ Rtl.	Pfund	—	1	4
	— —	Mahon-Holtz —		Centner	—	3	—
	— —	Nephriticum, Griß-Holtz	4 Gr.	Pfund	—	—	2
	— —	Oliven-Holtz —	—	Centner	—	3	—
	— —	Rhodium, Rosen-Holtz —	2 Gr.	Pfund	—	—	1
	— —	Santalum citrinum officinale, gelber Sandel — —	6 Gr.	—	—	—	3
	— —	— Rubrum officinale roth Sandel-Holtz — —	16 Rtl.	Centner	—	12	—
	— —	Sassafras, Sassafraß	4 Rthlr.	—	—	4	—
		so nicht specificiret —		Thaler	—	1	—
	Limonien, Limons,	frische vid. Citronen eingemachte		100 St.	—	1	—
	Linden, Tilleul, —	Blüthe, s. Flores. Körner, s. Grana,					
	Linsen, Lentilles, —	— — —		Scheffel	—	1	—
		zur Handlung — —		—	—	—	8
	Löffel, Cuilliers, —	hölzerne, s. Holtz. eiserne.					
	— —	Fremde — —		Thaler	—	4	—
		laut Reser. vom 6. Nov. 1749.					
verbothen	— —	von fremden Blech laut Ordre vom 21. Oct. 1768.					
		Kraut-Saamen, s. Semen.					
	Löwen-Fuß, Alchimille, — —	ein Kraut, s. Herba.					
	Löwen-und Bären-Leiter, Meneurs, de Lion & d'Ours	mit Concession — —		Täglich	—	4	—
	Löwen Mäuler, Antirrhinum, —	s. Herba.					
	Loh-Brühe, Eau,	für die Gärber und Schuster, so gestossen eingebracht wird, als Eichen Lohe 2 p. C. —	6 Rtl.	Winspel	—	3	—
	— —	Tannen-Lohe —	2 Rthl.	—	—	1	—
	Lombre-Marquen, Jettons, — —	s. Zahl-Pfennige.					
	Lorberren, Baïes de Laurier —	s. Beeren.					
		Blätter, s. Folia. Oel, s. Oleum.					
	Losungs-Accise, Droit de Foires —	s. Jahr-Märckte.					
	Lucern, Lucerne —	Schweitzer-Klee — —		Pfund	—	—	1
	Lungen-Kraut, Pulmonaire — —	s. Herba.					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Französische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Luchs-Stein, Pierre de Linx, —	s. Lapis.					
	Lichargyrium, Litarge,	Gold-Glätte.					
		M.					
	Macis, Fleur Muscade,	Muscaten-Blumen —	3 Rthl.	Pfund	—	4	6
	Maculatur, Maculature	s. Pappier.					
	Madera, Vin de Madere, —	s. Wein.					
	Mäuse- oder Myrthen-Dorn-Wurtzel, Racine de housson,	s. Radix.					
	Magnesia, Magnesie,	Alba, weisse Magnesia	2½ Rthl.	—	—	2	6
	Magnet, Aimant,	s. Lapis.					
	Majoran, Marjolaine,	s. Herba. Oel, Oleum. Saat, s. Semen.					
	Malvasier-Kraut-Blumen, Malvoise,	s. Flores.					
	Malven-Blumen, Fleurs de Mauve,	s. Flores Malvæ die gemeine Sorte		—	—	—	1
	Maltz, Blé germé,	s. Getreyde und ist Accise frey doch der Visitation unterworfen und bezahlet also pro Visitatione —		Scheffel	—	—	4
	Mandel-Accise, Droits de Mandel, —	ceßiret in den Städten, wo die Acker-Steuer eingeführet, vigore Resc. vom 5. Sept 1767.					
	Mandeln, Amandes, — —	bittere —	10 Rthl.	Centner	—	15	—
		süsse in Schalen und ohne Unterschied	10 Rthl. —	—	—	15	—
	Mandibulæ Lucii piscis, Dents de Brochet,	Hecht-Zähne — —		Pfund	—	—	3
	Mangold-Wurtzel, Poirée, —	spitze, s. Radix.					
		dito oder weisse und rothe Beeren		—	—	—	8
	Manna, Manne, —	— —	16 Gr.	—	—	—	8
		Manna Cannulata —	1 Rthl.	—	—	1	—
	Mannstreu-Wurtzel, Panicaut, —	s. Chardon Roland. s. Radix.					
	Marcasitæ magisterium, Marcasite, —	s. Bismuth, s. Wismuth oder Spiauter					
		20 Rthl. — —		Centner	—	20	—
	Marien-Distel-Saat, Chardon nôtre Dame, — —	s. Semen.					
	Marien-Glas, Pierre spèculaire, —	— —	4 Rthl.	—	—	4	—
	Marien Magdalenen-Blumen, Fleurs de Marie Magdalene,	s. Flores.					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthr.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.				
	Marionetten-Spieler, Jouëur de Marionettes, —	s. Glücks-Krämer	— —	täglich	—	12	—
	Marmorsteine, Pierres de Marbre, —	zum Bau	— —	Thaler	—	—	6
	— —	Waaren, fremde	—	—	—	1	—
Frey	— —	von Wantzleben paßiren Accise frey, laut Ordre von 13. Dec. 1754.					
	Maronen, Marrons, —		— — — —	Centner	—	4	—
	Methran oder Meterkr. Matricaire, —	s. Herba matricaria.					
	Masticot, Massicot,	eine gelbe Farbe zum mahlen	—	Thaler	—	1	—
	Maßiv, Massive, —	Gold und Silber-Waaren, laut Ordre vom 6. Nov. 1741. oder 6. Nov. 1747.	— —	—	—	8	5
	Maßlieben, Marguerite, —	Blümlein, s. Bellis, seu Bellus Flos.		Pfund	—	—	3
	Mastix, Mastic, —	s. Gummi und Herba. Holtz, s. Lignum. s. Oleum.					
Frey	Mastschroot, Engrais,	muß mit Erbsen oder Linsen vermischt seyn.					
	Materialisten Waaren Marchandises de Materialistes, —	so keinen Satz haben	—	Thaler	—	1	—
	Mater perlarum, Nacre de perle, —	Perlen-Mutter	— 4 Gr.	Stück	—	—	2
		in Fragmentis in Bruchstücken	6 Gr.	—	—	—	3
	Matten, Nates, —	von Kisch, Bast oder Stroh zum Einpacken und für die Fischer	—	Thaler	—	—	6
	Mauer-Raute, Capillaire blanc, —	s. Herba.					
	Mauersteine, Briques,	s. Steine.					
	Maulbeeren, Meures,	— —	—	Kanne v. 2 Maas	—	—	2
	May, Mai, —	Blumen, s. Flores Liliorum Convallium.					
	— —	Fisch und Dorsch	— —	Pfund	—	—	2
	— —	von Hamburg, laut Ordre vom 22. Oct. 1765.	—	Tonne	—	13	4
		der aus Pommern kommt	4 Rth.	—	—	3	—
	Mayen, Mais, —	sollen nicht abgehauen und zum Verkauf gebracht werden.					
	— —	Blümlein frische	—	2 Schock	—	—	1
	Medaillen, Médailles,	— —	— —	Thaler	—	1	—
	Medicamenta, Medicine, — —	—	— —	—	—	1	—
	Meerhirse, Herbe aux perles, —	oder Perl-Hirse	—	Scheffel	—	4	—
	Meerkohl, Chou marin, —	s. Herba soldanellæ.					
	Merrettig, Raifort,	—	— —	Kiepe	—	—	3

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
Meer-Stintz, —	Stinci marini	—	4 Gr.	Stück	—	—	3
Mehl, Farine,	Fremdes von Weitzen	—		Scheffel	—	6	—
	» Roggen	—		—	—	4	—
	» Buchweitzen	—		—	—	2	—
	Einländisches ist Accise frey, laut Declar. Patent von 14 Apr. 1766. ist aber dem Visitations-Gelde unterworfen, und zwar ausserdem wird die Fabriquen-Steuer laut Edict vom 27. Jun. 1769. bezahlet			Centner	—	—	6
	Nota: 1. Die Ausländer, so die Accise bezahlen, erlegen kein Visitations Geld ohnerachtet das Mehl visitiret wird.						
	Nota: 2. Das Mehl, so aus dem innern der Städte zu vor als Getreide nach den Mühlen geht, um als Mehl in die Stadt gebracht zu werden, ist der Visitation unterworfen, damit darunter nichts heimliches eingeschlept werde, und zahlet dafür an Visitations-Geld	—		Centner	—	—	6
	Davon ist aber das Mehl ausgenommen, so in die Königl. Magazine kommt, es sey denn, daß solches nachhero wieder verkauft werde.						
	Von dem Visit. Gelde ist auch das Mehl frey, welches als Getreyde in solche Städte eingegangen, die die Ackersteuer erlegen. S. Ackersteuer.						
	Notä: 3. Diejenigen Eximirten, so ganz Accise frey seyn, zahlen zwar das Visit. Geld, solches wird ihnen aber wieder zurück gegeben, sobald als sie ihre Quitung über das erlegte Visit. Geld vorzeigen, und ihre Freyheit documentiren können.						
	Von demjenigen aber was sie verkaufen, wird das Visitations-Geld bezahlet.						
Meister-Wurtzel, Imperatoire, —	s. Radix.						
Melissen, Mélisse,	ein Kraut, s. Herba. Oel, s. Oleum.						
Melonen, Melons,	grosse	—	— —	Stück	—	—	6
— —	kleine	—	—	—	—	—	3
— —	Wasser-Melonen	—		Thaler	—	1	—
— —	Saamen, s. Semen.						
Mennig, Minium,	s. Minium.						

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.		Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Menschen-Fett, Graisse d'homme	—	s. Axungia.					
	Mercurius, Mercure,		præcipitatus ruber	—	2 Rthlr.	Pfund —	2	—
	—	—	sublimatus	—	1½ Rthlr.	— —	1	6
	—	—	vivus Queckſilber	—	1 Rthl.	— —	1	—
	Mergel, Lait de Lune,		s. Mond-Milch.					
	Mertz, Mars,	—	Blumen, s. Flores farfare seu Tussilaginis					
			Violen-Saamen, s. Semen.					
	Messer, Couteaux,		feine Englische und Frantzösische Tisch-Scheer- und Feder-Messer, laut Patent vom 24. Jun. 1734.			Thaler —	4	—
verbothen	—	—	andere fremde ordinaire, laut Refer. vom 9. Aug. und 29. Oct. 1754.					
			Nota: Die Lingischen Messerträger sollen alle Jahre einen Handlungspaß über die Neustadt Eberswaldschen Fabrique-Waaren produciren, laut Ordre vom 20. Jan. 1766.					
	Meßing, Laiton,	—	alten oder Schmeltz-Meßing	—		Centner —	13	4
			Einländischen Lattun oder Drath und andere neue meßingerne Waaren			— —	20	—
verbothen	—	—	Not. Aller fremde Meßing u. meßingerne Waaren sind laut Patent vom 24 Sept. 1719. u. Ordre vom 6. Nov. 1741. u. 8. Jun. 1747. verbothen,					
	Metallene Waaren, Ouvrages de Métaux,	—	Fremde unächte, was davon einzubringen erlaubt	—		Thaler —	6	—
			Printz-Metall rohes	—		— —	1	—
			Von Printz-Metall gemachte Waaren, sie bestehen worinn sie wollen, fremd laut Ordre vom 6. Nov. 1741. 35 p. c.	—		— —	8	5
	Meth, Hidromel,	—		—		Eymer —	12	—
	—	—	Eßig fremder und vom Lande			Tonne 2	—	—
	—	—	dito in den Städten fabricirten			1	—	—
	Metzen, Metz,	—	s. Holtz.					
	Meubles, Meubles,		alte gebrauchte für Personen die von einen Ort zum andern ziehen, sind frey, laut Ordre vom 28. Sept. 1756.					
	Meyen, Mais,	—	s. Mayen.					
	Microscopia, Microscopes,	—	Vergrösserungs-Gläser	Einländische		Thaler —	1	—
	—	—	—	— Fremde		— —	1	6
	Migniatur, Migniature		s. Gemählde.					
	Milch, Lait,	—	vom Lande	— —		4 Quart —	—	1
	—	—	Rohm und Sahne	—		2 Quart —	—	1
	—	—	Butter-Milch	—		8 Quart —	—	1
	—	—	Mond-Milch, s. Lack.	—				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Französische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Millepedes, Cloportes,	Keller-Würmer	—	Pfund	—	1	6
	Milz-Kraut, Lonchite,	s. Herba.					
	Minera martis solaris,						
	Oeufs philosophique, — —	Ovum philosophicum	—	—	—	—	1
	Mineralische Wasser, Eaux minerales,	oder Brunnen-Wasser, s. Brunnen.					
	Minium, Minium,	Mennige rothe	— 4 Rthlr.	Centner	—	4	—
	— —	= ordinaire	— —	—	—	6	—
	Mispeln, Nêfles, —	—	— —	Scheffel	—	1	6
	Mistel, Gui de Chêne,	Eichene	— —	Pfund	—	—	4
	Mohn, Pavot, —	Oel, s. Oleum.		—	—	—	3
	— —	Saamen, weisser	—	Centner	—	3	—
	— —	= = blauer	— 2 Rtl.	Pfund	—	2	—
	Mohren-Kümmel, Daucus de Candie,	s. Semen. ordinairer oder Vogel-Nester-Saamen,		—	—	—	1
	Mohr-Rüben, Carottes	s. Rüben.					
	Molden, Baquets, —	s. Holtz.					
	Mond-Milch, Marne,	s. Lack.					
	Moos, Mousse, —	zum Brunnen ausstopfen	—	pr. Sack	—	—	1
	Marainen, Marajnes,	frische	— —	Schock	—	—	6
	— —	eingemachte	— 6 Gr.	—	—	—	3
	Muscaten, Muscade,	Blumen-Oel, s. Oleum.					
	— —	Nuß-Oel, s. Oleum.					
	— —	dito ausgepreßtes, s. Oleum.					
	Moschus, Musque au Ambre, —	ex Vesica Bisam	— 4 Rthlr.	Unze	—	6	—
	— —	cum Vesica	— —	—	—	3	6
	Mosler Wein, Vin de Moselle, —	s. Wein.					
	Mostrich, Moutarde	—	— 6 Gr.	Fäßchen	—	—	3
	Mühlen, Moulins,	zu Caffee, Pfeffer ꝛc.	s. Caffee, Pfeffer ꝛc.				
	Mühlen-Steine, Meules — —	Steine, s. Steine.					
	Müntzen, Monnoïe,	ist von allen Materialien Accise-frey, laut Ordre vom 2. Jun. 1759.					
	Mützen, Bonets,	seidene Manns-Mützen fremde	—	Thaler	—	6	—
verbothen	— —	baumwollene aus Sachsen, laut Edict vom 7. May 1765.					
	— —	aus Erfurth, dito	—	—	—	1	3
verbothen	— —	wollene fremde, laut Edict vom 20. Jul. 1747.					
	— —	Einländische	— —	—	—	—	3
verbothen	— —	Bieber-Haarne fremde, laut Ordre vom 8. Jan. 1756.					
	— —	dito einländische, Nachschuß	—	—	—	—	3
	Muffen, Manchons,	Fremde Feder, Zobel und andere kostbare, der fremde Verkäufer	—	—	—	1	6

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Französische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Muffen, Manchons,	der einheimische	—	Thaler	—	1	—
	— —	dito schlechte	— —	—	—	1	—
	Mulden, Baquets,	s. hölzerne Waaren.					
	Mull, Mull, —	s. Röthe und Färber-Holtz.					
	Mumie, Momie, —	gebalsamirte Menschen Cörper	2 Gr.	Pfund	—	—	1
	Mumme, Mumme,	s. Bier.					
	Morcheln, Morilles,	spitze trockene	— 16. Gr.	—	—	—	6
	— —	runde oder schwartze trockne		Scheffel	—	1	3
	— —	dito frische	— —	Thaler	—	—	9
	Muscaten, Muscade,	Blumen, s. Flores.					
	— —	Kraut Saamen oder Scharley. s. Semen.					
	— —	Nüße, s. Nüße.					
	Muscheln, Moules,	laut Ordre vom 6. Jun. 1748. aus gestochen, oder in Schalen	—	100 St.	—	2	—
	— —	Schalen (Indianische) s. Blatta.					
	Muß, Marmelade,	von Abreschen	— —	Pfund	—	—	1
	— —	» Berberbeeren	—	—	—	—	1
	— —	» Flieder oder Hollunder		—	—	—	3
	— —	» Kirschen	20 Thaler	Centner	—	20	—
	— —	— — —		Achtel à 13¾ Pfd.	—	2	6
	— —	» Pflaumen	— 10⅔ Rthlr.	Centner	—	8	—
	— —	— — —		Achtel à 13¾ Pfd.	—	1	—
	— —	» Wacholder	—	Quart	—	—	3
	Mutterkraut, Matricaire, — —	s. Herba.					
	Mutter-Nelcken, Clou, —	— —	1 Rthl. 12 Gr.	Pfund	—	2	3
	— —	dito eingemachte	— 2 Rthlr.	—	—	3	—
	Myrobilani, Prunes purgatives, —	Purgier-Pflaumlein 5 Sorten à 6 Gr.		—	—	—	3
	Myrrhen, Myrre,	Ein Gummi, s. Gummi.					
	Myrten-Wurtzel, Racine de bouffon,	s. Radix.					
		N.					
	Nabelkraut-Wurtzel, Tormentille, —	s. Radix.					
	Nachschuß, Droit de Nachschouss, —	für das Getränckе, s. jedes in seinem Articul.					
		Fabriquen-Waaren von Berlin, so daselbst die Accise erlegt haben; als auch alle übrige Land-Fabriquen-Waaren, ausser diejenigen, welche					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rtl.	Gr.	Pf.
	Nachschuß, Droit de Nachschouls, —		durch besondere Verordnungen davon befreyet, zahlen —	Thaler	—	—	3
			Kaufmanns-Waaren und Victualien, so bereits in andern Städten die Consumtions Accise erlegt haben	—	—	—	4
Frey	—	—	Rohe Materialien, so aus den Landes-Producten entstehen und die Accise bereits anderes Orts erlegt haben.				
			Nota: Laut Ordre vom 3. April 1748. soll keine Aenderung des Nachschusses bey denen einländischen Waaren die von einer Stadt zur andern gehen, getroffen werden.				
			Schlesische Waaren, siehe jedes unter seinen Articul.				
			Zur Handlung bezahlen den Nachschuß	Thaler	—	—	4
			dito zur Consumtion bezahlen den Nachschuß nicht.				
			Doch ist die Schlesische Leinwand nicht mit darunter begriffen. S. Leinwand.				
			Westphälische Waaren, diejenigen, so in das Fürstenthum Halberstadt eingehen können, zahlen beym Eingange, da erst erwehnte Provintz abonniret ist, die volle Consumtions-Accise, statt des ehemaligen Nachschusses oder desjenigen, was für solche Waaren dorten zu wenig gegen hiesige Accise Sätze erlegt worden.				
verbothen	Nadeln, Aiguilles,	—	Näh-Nadeln fremde, laut Ordre vom 26. Oct. 1768.				
			Nota: Potsdammer Näh-Nadeln, l. Ord vom 15. Märtz, 1752.				
			Spick-Nadeln, fremde —	Thaler	—	4	—
verbothen	—	—	Nota: Fremde meßingene, laut Ordre vom 8. Jun. 1747.				
			Steck-Nadeln fremde eiserne —	—	—	4	—
verbothen	—	—	Nota: " meßingene Fremde laut Ordre vom 8. Jun. 1747.				
verbothen	—	—	Büchsen, fremde elfenbeinerne und knöcherne, laut Ordre vom 12. Febr. 1756.				
			" einländische, Nachschuß	—	—	—	4
	Nägel, Cloux,	—	Fremde eiserne u Nürnberger ꝛc. weisse sollen laut Ordre vom 22. Jun. 1768. ohne Paß vom Bergwercks- und Hütten-Departem. nicht ein-				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Nägel, Cloux,	—	paßiren, nach producirten Paß aber zahlen ſolche pro —	Thaler	—	6	—
verbothen	—	—	Meßingerne, fremde auch dergleichen eiſerne mit meßingenen Platten laut Ordre vom 8. Jun. 1747.				
	—	—	Einländiſche dito werden auf Production eines Acciſe-Atteſts, laut Ord. vom 18. Jan. 1745. Nachſchuß	—	—	—	4
Frey	—	—	Aus der Vernezoberſchen Fabrique l. Ordre vom 28. Jun. 1769.				
	—	—	Von Quedlinburg mit Atteſt —	—	—	3	—
	—	—	Einländiſche und von Benneckenſtein Nachſchuß — —	—	—	—	4
	Nahrungs-Steuer, Droit de Metiers,		vid. Handwercks-Steuer vom Lande				
	Naſenhorn, Corne de Rinocerot,	—	ſ. Cornu.				
	Natter, Racine d'Ecrevice,	— —	oder Krebs-Wurtzel — 7 Rthlr.	Centner	—	7	—
	Nelken, Oeillets & Giroſles.	—	Blumen — — 12 Gr.	Pfund	—	—	6
	—	—	= wilde — 2 Gr.	—	—	—	1
	—	—	Gewürtz — 2 Rthlr.	—	—	3	—
	—	—	Holtz — — 8 Gr.	—	—	—	4
	—	—	Köpfe — — 8 Gr.	—	—	—	4
	—	—	Mutter — —	—	—	1	6
	—	—	= eingemachte — 16 Gr.	—	—	—	8
	—	—	Oel — — 7 Rthlr.	—	—	10	6
	Neprum, Grains de Croix,	—	oder Kreutz-Körner — 8 Gr.	—	—	—	2
	Nept, Herbe de Chat,		ſ. Herba.				
	Neſſel-Saamen, Semence d'Ortie,		Römiſcher — —	—	—	—	6
	—	—	= gemeiner —	—	—	—	1
	Neſſeltuch, Mouſſeline,		vom feinſten das Stück 16 Rtlr.	Thaler	—	3	—
	—	—	= fein — —	Elle	—	—	4
	—	—	= ordinaire —	—	—	—	3
	—	—	ſchlechter und ſchmaler, laut Reſcript vom 10. Sept. 1749.	Thaler	—	3	—
	Neſter, Nids,	—	Indianiſche Vogel-Neſter —	—	—	1	6
	Netze, Filets,	—	für die Vogel-Fänger, auch Pferde-Netze, fremde —	—	—	1	—
	—	—	Einländiſche für die Fiſcher —	—	—	—	6
	Neunaugen, Lamproïe,		Lüneburgiſche —	Schock	—	1	6
	—	—	Preußiſche und Pommerſche —	Achtel	—	2	3
	—	—	von Wrietzen und andere einländiſche	Schock	—	—	9
	Nieſe-Wurtzel, Racine d'Ellebore,	—	im Beutel — 4 Gr.	Stück	—	—	2
	—	—	weiſſer und ſchwartzer 2 Gr.	Pfund	—	—	1

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz.		
	Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.		Rthl.	Gr.	Pf.
Nihilum, Pompholix,	album, weiſſer Almey	—	2 Gr.	Pfund	—	—	1
Nitrum, Nitre, —	Salpeter	—	12 Rthlr	Centner	—	12	—
— —	dito depuratum	—	6 Gr.	Pfund	—	—	3
Nuces, Noix, —	Cupreſſi, Cypreſſen Nüſſe		—	—	—	—	4
	Indicæ conditæ, eingemachte Indianiſche Nüſſe	—	—	Stück	—	—	2
	Moſchatæ, Muscaten-Nüſſe		2 Rtlr.	Pfund	—	3	—
	Piniæ, Pinien oder Pinellen		8 Gr.	—	—	—	4
	Piſtachiæ, Piſtatien	—	8 Gr.	—	—	—	4
	Vomicæ, Krähen-Augen		2 Gr.	—	—	—	1
Nuclei perſicorum, Noiaux de pêches,	Pfirſich-Stein	—	—	—	—	—	4
Nudeln, Vermicelles,	von Nürnberg und andern fremden Orten	—	9 Rthlr.	Centner	—	9	—
— —	einzeln	—	2 Gr.	Pfund	—	—	1
Nüſſe, Noix, —	Cypreſſen Nüſſe, ſ. Nuces.						
— —	Haſel-Nüſſe	—	—	Scheffel	—	1	—
— —	Lamperts-Nüſſe	—		—	—	1	—
— —	Muscaten-Nüſſe, ſ. Nuces.						
— —	Wall-Nüſſe mit grünen Schalen			—	—	—	6
— —	= = = ausgemachte	—		—	—	1	—
	ſ. auch Nuces.						
Nutzholtz, Bois de Conſtruction, —	ſ. Holtz.						
	O.						
Oblaten, Oublies; Pain à chanter,	—	—	—	Thaler	—	—	6
Obſt, Fruits, —	gemeines vom Lande	—		—	—	—	9
— —	friſches, ſo nicht im Tarif ſpecificiret			Scheffel	—	—	6
— —	trocken, geſcheelt fremdes	—		—	—	3	—
— —	dito einländiſches	—		—	—	2	—
— —	trocken ungeſcheeltes fremdes	—		—	—	1	6
— —	dito einländiſches	—		—	—	1	—
	Bäume, ſ. Bäume.						
Ochſe, Bœuf, —	zum Scharnſchlachten	—		Stück	1	—	—
— —	zu Benneckenſtein	—		—	—	20	—
— —	wegen Talch	—	—	—	—	1	—
— —	zum Hausſchlachten	—		—	—	20	—
— —	Haut	—	—	—	—	1	6
— —	geräucherte Zungen	—		—	—	—	3
— —	Ochſen-Zungen-Blüte, ſ. Flores.						
Oculi Cancrorum, Pierre d'Ecrevices,	Krebs-Steine	—	12 Gr.	Pfund	—	—	6
Oculiſten und Marckſchreyer, Oculiſtes,	als Bruchſchneider und Zahn-Aertzte, wenn ſie Erlaubniß haben, nur der Sonntag iſt ausgenommen	—		Täglich	—	4	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rtl.	Gr.	Pf.
	Oefen, Fourneaux,						
	Oel, Huile,	—	gegossene eiserne fremde	Centner	—	6	—
	—	—	Baum-Oel, gelb oder seville	—	—	7	6
	—	—	= weiß —	—	—	18	—
	—	—	= grün Italiänisch	—	1	—	—
	—	—	Hanf-Oel zur Seiffensiederey	—	—	7	8
	—	—	Kien-Oel —	—	—	4	—
	—	—	Lein- oder Rüb-Oel	—	—	6	—
	—	—	Provencer-Oel in Bouteillen —	Pfund	—	—	6
			Baum-Hartz, wildes, s. Gummi.				
	—	—	Oel-Kuchen, von Lein- und Rübe-Saamen —	Schock	—	—	6
	Officier, Officier,		s. Soldaten.				
	Ohr-Balsam, Opobalsame,	—	s. Opobalsamum.				
	Oleum, Huile,	—	Absinthii destill. Wermuth-Oel 4 Gr.	Loth	—	—	3
	—	—	Amygdalarum expr., Mandel-Oel 8 Gr.	Pfund	—	—	6
	—	—	Anethii destillir., Till-Oel 2 Rl. 12 Gr.	—	—	3	9
	—	—	Angelicæ, Angelick-Oel — 4 Gr.	Loth	—	—	3
	—	—	Anisi, Aniß-Oel — 1 Rtl.	Pfund	—	1	6
	—	—	Aurantiorum, Pommerantz.-Oel 8 Gr.	Loth	—	—	8
	—	—	= = = Pommerantz.-Blüth-Oel	Pfund	—	4	—
	—	—	Baccæ Lauri — 4 Gr.	Loth	—	—	3
	—	—	Bergamoti, — 5 Rtl.	Pfund	—	5	—
	—	—	Calami aromatici, Calmuß-Oel	Unze	—	—	9
	—	—	Cannabis, Hanf-Oel —	Centner	—	7	8
	—	—	Cardamomi, Cardamomen-Oel 1 Rtl.	Loth	—	1	6
	—	—	Carvi, Kümmel-Oel 1 Rtl.	Pfund	—	1	6
	—	—	Canyophyllorum, Gewürtz-Nelcken-Oel 7 Rthlr. —	—	—	10	6
	—	—	de Cedro, Italiänische Quintessentz von Oel — —	—	—	4	—
	—	—	Chamomillarum destillatum 8 Gr.	Unze	—	—	4
	—	—	Cinnamomi, Zimmet-Oel 3 Rthlr.	Loth	—	4	6
	—	—	Citri, Citronen-Oel 4 Rthlr.	Pfund	—	6	—
	—	—	Coriandri, Coriander Oel 8 Gr.	Loth	—	—	6
	—	—	Cubebarum, Cubeben oder lang Kümmel-Oel — 12 Gr.	—	—	—	9
	—	—	Cuminis, Hafer-Kümmel-Oel 1 Rtl.	Pfund	—	1	6
	—	—	Essentia bergamóti — 12 Gr.	Unze	—	—	6
	—	—	Fœniculi, Fenchel-Oel 4 Gr.	Pfund	—	—	3
	—	—	Hyosciami expr. Bilsen-Oel	—	—	—	4
	—	—	Jasmini, Jasmin-Oel 16 Gr.	—	—	—	9
	—	—	Juniperi e baccis, Wachholderbeer-Oel — — 16 Gr.	—	—	1	—
	—	—	Laurinum expr., Loor-Oel 4 Gr.	—	—	—	3
	—	—	Lavandulæ, Lavendel-Oel 8 Gr.	Loth	—	—	6
	—	—	Ligni Rhodii, Rosenholtz-Oel 1 Rtl.	—	—	1	6
	—	—	Lini, Lein- und Rüben-Oel	Centner	—	6	—
	—	—	Macis, Muscaten-Blumen-Oel 1⅓ Rl.	Loth	—	2	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen.			Maaß Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl. Gr. Pf.		
	Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.				
	Oleum, Huile, —	Majoranæ, Majoran-Oel	12 Gr.	Loth	—	—	9
	— —	Maſtiches, —	12 Gr.	—	—	—	9
	— —	Meliſſæ, Meliſſen-Oel	8 Gr.	—	—	—	6
	— —	Menthæ, Krauſe-Müntz-Oel	16 Gr.	Untze	—	1	—
	— —	Nucum juglandarum expreſſum, Wall-Nuß-Oel —	4 Gr.	Pfund	—	—	3
	— —	Nucum moſchatarum deſtillatum, Muscaten-Nuß-Oel —	1 Rthlr.	Loth	—	1	6
	— —	dito expreſſum, ausgepreßtes	6 Rthl.	Pfund	—	9	—
	— —	Opobalſami, Ohr-Oel	3 Rthlr.	—	—	3	—
	— —	Origani deſtillatum, Spaniſch-Hopfen-Dosten Oel —	12 Rthl.	Loth	—	—	9
	— —	Palmi expreſſum, Palm-Oel —		Pfund	—	—	3
	— —	Papaveris, Mohn-Oel —		—	—	—	3
	— —	Petræ album & rubrum, weiß- und roth Stein-Oel —	16 Gr.	—	—	1	—
	— —	» nigrum, ſchwartzes	16 Gr.	—	—	1	—
	— —	Petroſelini, Peterſilien-Oel	4 Gr.	Loth	—	—	3
	— —	Philoſophorum, Ziegel-Oel	4 Gr.	Pfund	—	—	3
	— —	Pini, Kien-Oel —	4 Rtl.	Centner	—	4	—
	— —	Piperis, Pfeffer —	12 Gr.	Loth	—	—	9
	— —	Pulegii, Poley-Oel —	8 Gr.	—	—	—	6
	— —	Rorismarini, ſ. Anthos, Roßmarien-Oel —	—	Pfund	—	3	—
	— —	Ruſci, ſ. Bruſci, ſchwartz Till- oder Ruß-Oel —	6 Rthlr.	Centner	—	6	—
	— —	Rutæ, Rauten-Oel —	4 Gr.	Loth	—	—	3
	— —	Sabinæ, Sadebaum Oel	4 Gr.	—	—	—	3
	— —	Salviæ, Salvey-Oel —	4 Gr.	—	—	—	3
	— —	Saſſafras, Saßafras-Oel	8 Gr.	—	—	—	6
	— —	Scorpionum, Scorpion-Oel		Pfund	—	—	8
	— —	Spicæ, Spick-Oel —	4 Gr.	—	—	—	3
	— —	Succini album, weiß Bimſtein-Oel	1 Rl.	—	—	1	6
	— —	» citrinum, gelb dito	16 Gr.	—	—	1	—
	— —	» nigrum, ſchwartz dito	6 Gr.	—	—	—	3
	— —	Tananceti, Reinfarren Kraut Oel		Loth	—	—	8
	— —	Terebinthinæ, Terpentin-Oel	10 Rtl.	Centner	—	15	—
	— —	Thymi, Tymian-Oel	8 Gr.	Loth	—	—	6
	— —	Vitrioli dephegmat. Vitriol-Oel	16 Gr.	Pfund	—	1	—
	— —	Zedoariæ, Zittwer-Oel	12 Gr.	Loth	—	—	9
	— —	Allerhand feine Oele, ſo nicht ſpecificiret —	—	Thaler	—	1	—
	Oliven, Olives, —	und Capern —	—	Centner	—	8	—
	Oliven-Holtz, Bois d'Olives, — —	—	—	—	—	3	—
	Operment, Orpiment,	ſ. Auripigmentum.					
	Opobalſamum, Opobalſame, —	ſ. Oleum.					
	Orangen, Oranges,	ſ. Citronen.					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Französische Benennung.		Anmerckungen	Maaß, Zahl und Gewicht	Accise-Satz. Rt. Gr. Pf.
	Orangen, Oranges	Bäume, fremde und einländische, s. Bäume.			
	Orant, Antirrhinum,	s. Herba.			
	Orlean, Rocou, —	—	— 8 Gr.	Pfund	— — 4
	Orseille, Orseille, —	eine Farbe Waare, s. Pfirsich-Blüte-Farbe.			
	Ossa de Corde Cervi, Croix de Cerf,	Hirsch-Creutz	— 3 Rthl.	100 St.	— 3 —
	Os Sapix, Côte de baleine, —	weiß Fischbein	— 8 Gr.	—	— — 4
	Osterlucey, Aristoloche	eine Wurtzel, ohne Unterschied		Pfund	— — 3
	Ottermennig, Agrimoine, —	s. Herba.		2 Pfund	— — 1
		P.			
	Palm, Palme, —	Holtz	— —	Centner	— 3 —
	— —	Oel	— —	Pfund	— — 3
	Palsternack, Panais,	—	— —	Kiepe	— — 3
		Saat	— —	Pfund	— — 2
	Pantoffel, Liége, —	Holtz in Brettern	—	Centner	— 4 —
		Rinde und Korck, große Art	—	1000 St.	— 1 —
		dito kleine Art	—	— —	— — 6
		Nota: Wann dergleichen in grossen Tonnen oder Kisten ankommt, so wird $\frac{1}{10}$ davon gezählet, solches gewogen, um daraus den gantzen Bestand des Gefässes auszumitteln.			
	Papagey, Perroquet,	—	— —	Stück	— 1 —
verbothen	Papier, Papier, —	alle fremde, ausgenommen die feine Post-Papiere laut Ordre vom 16. May, 1758.			
	— —	fremd Post- und Regal-Papier		Rieß	— 2 —
	— —	einländisch dito	— —	— —	— 2 —
	— —	Schreib-Papier einländisch	—	—	— 1 —
verbothen	— —	Gold- und Silber-Papier, fremdes, laut Ordre vom 18 Jan. 1757. und soll aus der Seegerschen Fabrique zu Berlin genommen werden.			
	— —	dito einländisches	— pro	Thaler	— — 3
	— —	blau und Kuchen-Papier	—	— —	— — 6
	— —	Maculatur und Druck-Papier, wo kein Fixum ist	—	Rieß	— — 4
		Nota: Wo die Buchdrucker eine Fix-Accise bezahlen, gehet das Papier für sie Accise frey ein.			
	— —	Preß-Papier für die Fabricanten		Thaler	— — 6
verbothen	— —	Türckische u. andere fremde bunte und gefärbte Papiere, laut Ordre vom			

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.				
	Papier, Papier — —		28. Sept. 1746. 30. Aug. 1747. und Edict vom 17. Dec. 1765.				
	— —		Einländische dergleichen —	Thaler		—	3
Frey	— —		Nota: Das Stempel Papier von Berlin ist Accise frey.				
	Papierne, Calot,		Colotten. — —	—	—	—	9
	Pappel-Saamen, Semence de Mauve,		— — —	Pfund	—	—	1
	Paradies, Paradies,		Holtz, s. Lignum agallochum 4 Gr.	Centner	—	4	—
	— —		Körner, s. Grana.				
	Parchent, Futaine,		aus der Vernezobreschen Fabrique, l. Ordre vom 24. Dec. 1766.	Thaler	—	—	8
	— —		Einländische — —	—	—	—	3
verbothen	— —		alle fremde, wie auch Braunschweigische sind verbothen.				
	Parmesan-Käse, Parmesan, — —		s. Käse.				
	Pech, Poix, —		Juden-Pech, Asphaltum. —	Pfund	—	—	8
	— —		schwartz Pech — —	Tonne			
				1 Centner	—	2	—
				1 Stein			
				11 Pfund	—	—	3
			Nota: 12 kleine Steine werden auf 1 Tonne gerechnet.				
			weiß — — — 3 Rtlr.	Centner	—	3	—
			11 Pfund	Stein	—	—	3
			gelb — — 2 Rtlr.	Tonne	—	2	—
	Peitschen, Fouëts,		lederne und andere fremde	Thaler	—	1	6
	— — —		Stücken und Stiehle, schlechte	—	—	—	6
	Peltzwerck, Fourure,		oder Rauchwerck, feines und Hermelin Zobel ꝛc. fremdes —	—	—	1	6
	— —		einländisches —	—	—	1	—
	Peonien, Pivoine,		Körner oder Saamen —	Pfund	—	—	3
	— —		Rosen — — 6 Gr.	—	—	—	3
	— —		Wurtzel oder Gift-Rosen-Wurtzel	Centner	—	18	—
	Pergament, Parchemin, — —		oder Zirm — —	Thaler	—	1	—
	Perlen, Perles, —		unächte von Wachs, fremde —	—	—	1	6
	— —		feine orientalische — 1 Rtl. 8 Gr.	Loth	—	2	—
	— —		Occidentalische — 12 Gr.	—	—	—	9
	— — —		Graupen, s. Graupen.				
	— —		Hirse oder Meer-Hirse —	Pfund	—	—	3
	Perlmutter, Nacre de Perle, — —		— — 4 Gr.	Stück	—	—	2
	— —		in fragmentis, in Stücken 6 Gr.	Pfund	—	—	3
verbothen	— —		Waaren, fremde, laut Ordre vom 12. Febr. 1766.				
	Perspective, Lunettes,		s. Fern-Gläser.				
	Perrucken, Perruques,		Fremde — —	Thaler	—	1	6

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.	Maaß Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Perrucken, Perruques	Einländiſche fabricirte	—	Thaler	—	1	—
		wenn ſolche aus einer einländiſchen Acciſebaren Stadt, frey.					
	Peterſilie, Perſil,	Oel, ſ. Oleum.					
	— —	Saamen, ſ. Semen.					
	— —	Wurtzeln, ſ. Radix.					
	Pfähle, Pieux, —	ſ. Holtz.					
	— —	Pfänner-Holtz, ſ. Holtz.					
	Pfauen, Paon, —	— —	—	Stück	—	1	—
	Pfeffer, Poivre, —	langer, Piper longum	6 Gr.	Pfund	—	—	3
	— —	ordinairer ſchwartzer	24 Rthl.	Centner	1	—	—
	— —	ſpaniſcher —	4 Gr.	Pfund	—	—	2
	— —	weiſſer —	44 Rthl.	Centner	1	20	—
	— —	Kraut, ſ. Herba.					
	— —	Mühlen, höltzerne —		Thaler	—	1	—
	— —	Oel, ſ. Oleum.					
	Pferde, Chevaux,	Geſchirre, ſ. Geſchirr.					
	— —	Haare, ſ. Haare.					
	— —	Handlungs-Acciſe, ſ. Handl. Acciſe.					
	Pfirſichen, Pêches,	— —	—	Scheck	—	—	6
	— —	ſchlechte —	—	Scheffel	—	1	—
	— —	Blüthe —	12 Gr.	Pfund	—	—	6
	— —	Farbe oder Orſeille	—	Centner	—	6	8
	Pflaſterſteine, Cailloux,	ſ. Steine.					
	Pflaumen, Prunes,	friſche —	—	Scheffel	—	—	6
	— —	Catharinen, Brignolen	—	Pfund	—	—	6
	— —	gebackene, fremde	—	Centner	—	2	—
	— —	— einländiſche	—	Scheffel	—	1	—
	— —	Purgier-Pflaumen	—	Pfund	—	—	3
	— —	Mus, ſ. Mus.					
	Pfoſten, Pôteaux,	ſ. Holtz.					
	Phoſphorus, Phoſphore, —	Anglicus —	—	Untze	—	10	—
	Picardon, Picardant,	ſ. Wein.					
	Piment, Epicerie Angloiſe —	Engliſch Gewürtz, ſ. Gewürtz.					
	Pimpernell, Pimpernelle, —	— —	—	2 Pfund	—	—	1
	Pinnen, Pignons,	oder Pignellen —	8 Gr.	Pfund	—	—	4
	Pinſel, Pinceaux,	Holländiſche —	2 Gr.	1 Dutz.	—	—	1
	— —	dito auf Stöcken —	4 Gr.	—	—	—	2
	Piſtacien, Piſtache,	— —	8 Gr.	Pfund	—	—	4
	Platt-Lack, Laque Colombine, —	ſ. Lack.					
	Plüſch, Pelucke, —	Cameel-Haarne von Brüſſel —		Elle	4	—	—
verbothen	— —	ſeidene und ſamtne fremde, 6. Febr. 1748.					
	— —	dito einländiſche —		Thaler	—	—	3

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen.		Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz.		
	Deutſche und Franzöſiſche Benennung.	Anmerckungen.		Rthl.	Gr.	Pf.
	Plombage, Plomb de Mines, —	Bley-Erz, ſ. Bley.				
	Plumbum uſtum, Plomb brûlé, —	ſ. Bley.				
	Point d'hongrie, —	Tapeten und dergleichen Arbeit, mit Seide oder Wolle ausgenähet, wovon die Elle über 12. Gr. gilt.	Elle	—	8	—
	— —	dito unter 12 Gr. die Elle —	—	—	6	—
	Poley, Pouliot, —	ſ. Herba.				
	— —	Oel, ſ. Oleum.				
	Poma balſamina, Balſamine, —	ſ. Aepfel.				
	Pomeranzen, Oranges	ſ. Citronen.				
	— — Ecorces,	Schaalen, grüne und trockene	Centner	—	10	6
	— —	eingemachte, reife 12 Gr.	Pfund	—	—	6
	— —	unreife — 8 Gr.	—	—	—	4
	— —	Oel, ſ. Oleum.				
	— —	Blüthe, ſ. Flores.				
	Pompernickel, Bonpournickel, —	— — —	Thaler	—	1	6
verbothen	Porcellain, Porcelaine,	ächtes aus Sachſen laut Ordre vom 7. May, 1765. auch der Tranſito laut Ordre vom 7. Jul. 1768.				
	— —	Indianiſch, Holländiſches und anderes fremdes —	Thaler	—	1	—
verbothen	— —	Unächtes oder fayance fremdes, auch Engliſch Stein oder Pfeiffenguth, laut Ordre vom 31. Octobr. und 17. Dec. 1765.				
Frey	— —	Berliniſches ächt und unächtes, gehet Acciſe- und Zoll frey ein, laut Ord. vom 12. Nov. 1765.				
	— —	anderes unächtes einländiſches Nachſchuß — —	Thaler	—	—	3
	Poſen, Tuïaux de plume, —	ſ. Federn.				
	Potaſche, Vedaſſe,	ſ. Aſche.				
	— —	Spaniſche, ſ. Sode.				
	Potfiſch-Fett, Cachalot, — —	oder weiß — — — 8 Gr.	Pfund	—	—	4
	Profeßioniſten, Gens de Metiers, —	wegen Viſitirung ihrer Coffers und Kiſten, ſ. Krämer.				
	Provencer Oel, Huile de Provence, —	ſ. Oel.				
	Prunellen, Brignole,	— — —	Pfund	—	—	6
	Puder, Poudre a Cheveux, —	fremder l. Ordr. vom 2. Jan. 1755. einländiſcher, wobey ein Atteſt vorhanden	Centner	—	20	—
Frey	— —					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Puder, Poudre à Cheveux, —	Einländiſcher ohne Atteſt, wie fremder	Centner	— 20 —
verbothen	Pulver, Poudre à Canon, —	Schieß-Pulver fremdes laut Ordre vom 30. May 1748. und 17. Dec. 1765.		
	— —	Einländiſches, ſo im Lande conſumiret, feines — —	Centner	— 16 —
		dito grobes — —	—	— 8 —
		= ſo auſſer Land gehet —	Thaler	— — 3
		Not. Solches ſoll aus dem Magazin nicht eher verabfolget werden, bis es verſteuert worden, laut Ordre vom 20. Octobr. 1748.		
		Das Grafſchaftlich Wernigerodiſche Pulver darf nur in der Grafſchaft, nicht aber in denen übrigen Königl. Provintzien debitiret werden, laut Reſcr. vom 1. Octobr. 1748.		
verbothen	Puppen, Poupées,	von Nürnberg, und allerhand fremde laut Ordre vom 20. Febr. 1748.		
	Puterhahn, Cop d'Inde, —	und Huhn, ſ. welſche Hahnen.		
		Q.		
	Quaderſteine, Pierre de taille, —	ſ. Steine.		
	Quappen-Fett, Graiſſe de Marene, —	ſ. Axungia.		
	Queckſilber, Mercure,	ſ. Mercurius.		
	Quedlinburg, —	Laut Ordre vom 3. Dec. 1756. ſoll weder Zucker noch andere verbothene Waaren aus Quedlinburg eingebracht werden, es ſoll auch von dergleichen Sachen der Tranſito erleget werden.		
	Quinquina, —	Indianiſche Fieber-Rinde —	Thaler	— 1 —
	Quinteſſenz, —	von Citronen —	Pfund	— 4 —
	Quitten-Körner, Grains de Coins,	— — —	—	— — 9
	Quitungs-Gelder, Bulletins, —	ſ. Zettel-Gelder.		
		R.		
	Rapuntzel, Réponce;	— — —	Kiepe	— — 3

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rt.	Gr.	Pf.
	Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.				
	Radenmacherarbeit, Ouvrages de Charron,	als Achſen, Räder, Radeſpeicher, Wagen, Karren, Eggen ꝛc.		Thaler	—	1	—
—	—	Einländiſche	— —	—	—	—	9
	Radies, Sorte de petites raves,	—	— —	Schock	—	—	3
		Nota: Das Schock hat 60 Bund, das Bund 8 Stück, folglich das Schock 480 Stück.					
	Radix, Racine, —	Alcannæ, ſ. Anchuſæ, roth Ochſen-Zungen-Wurtzel	— 6 Gr.	Pfund	—	—	3
—	—	Alkekengi, ſ. Halicacabi, Juden-Kirſchen-Wurtzel	— 6 Gr.	—	—	—	3
—	—	Althææ, ſ. Biſmalvæ, Althee- oder Eibiſch-Wurtzel	—	—	—	—	1
—	—	Angelicæ, Angelick-Wurtzel	7 Rthl.	Centner	—	7	—
—	—	Anthoræ, Giftheil- oder Eiſen Hüthlein		Pfund	—	—	2
—	—	Appii, Eppich Wurtzel	—	—	—	—	1
—	—	Ariſtolochiæ, Oſterlucey oder Holl-Wurtzel	— 6 Gr.	—	—	—	3
—	—	Aronis, Gehr- oder Fieber-Wurtzel	— 4 Gr.	—	—	—	2
—	—	Aſari, Haſel Wurtzel	— 2 Gr.	—	—	—	1
—	—	Aſparagi, Spargel-Wurtzel	—	—	—	—	1
—	—	Aſphodeli, Gold-Wurtzel	8 Gr.	—	—	—	4
—	—	Barbæ hirci, Bocksbarth	—	—	—	—	1
—	—	Bardanæ, Kletten-Wurtzel	—	—	—	—	2
—	—	Behen album & rubrum, weiſſe und rothe Been oder Mangold-Wurtzel		—	—	—	8
—	—	Biſtortæ vulgaris, Krebs- oder Natter-Wurtzel	— 7 Rthl.	Centner	—	7	—
—	—	Calami, Calmus-Wurtzel	—	—	—	3	6
—	—	Capparis, Capern-Wurtzel	—	Pfund	—	—	6
—	—	Cardopatii ſeu Carlinæ humilis, Eber-Wurtzel	— —	—	—	—	1
—	—	Caryophyllatæ ſ. Herba benedicta, Benedicten Wurtzel	—	—	—	—	1
—	—	Chelidonii, Schwalben-Wurtzel		—	—	—	4
—	—	Chinæ, China-Wurtzel	12 Gr.	—	—	—	6
—	—	Cichorei, Hind-Lüfte	—	—	—	—	1
—	—	Contrayervæ, Peruvianiſche Gift-Wurtzel,	— 2 Rthlr.	—	—	2	—
—	—	Cucumis aſinini, Eſels-Kürbis-Wurtzel		—	—	—	2
—	—	Curcumæ, Gilb-Wurtzel	—	Centner	—	20	—
—	—	Cyclamenis, Sau-Brodt	4 Gr.	Pfund	—	—	2
—	—	Cynogloſſæ, Hundszungen-Wurtzel		—	—	—	1
—	—	Cyperi longi & rotundi, lang und runde Cypern-Wurtzel	— 4 Gr.	Pfund	—	—	2
—	—	Dictamni albi, weiß Diptan	8 Rthl	Centner	—	8	—
—	—	Doronici, Gemſen-Wurtzel	16 Gr.	Pfund	—	—	8
—	—	Hellebori albi & nigri, weiſſe und ſchwarze Nieſe-Wurtzel	2 Gr.	—	—	—	1

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.				
	Radix, Racine, —		Enulæ, s. Helenii, Alant-Wurtzel	Centner	—	4	—
	— —		Eryngii, seu centum capita, Mannstreu-Wurtzel — 2 Gr.	Pfund	—	—	1
	— —		Esulæ, Wolfs Milch-Wurtzel —	—	—	—	8
	— —		Filipendulæ, rother Stein-Bruch	—	—	—	2
	— —		Fœniculi, Fenchel-Wurtzel 4 Rthl.	Centner	—	4	—
	— —		Gentianæ albæ & rubræ, weiß und rother Entian — —	—	—	6	—
	— —		Jalappæ, Jalappen-Wurtzel à 16 Gr.	Pfund	—	—	8
	— —		Imperatoria, s. Astrantiæ, Meister-Wurtzel — 6 Rthl.	Centner	—	6	—
	— —		Ipecacuanha, s. Hypecacuanha 2 Rthl.	Pfund	—	2	—
	— —		Iridis florentinæ, Veil- oder Violen-Wurtzel — 12 Rthl.	Centner	—	12	—
	— —		Lapathi acuti, spitziger Mangold —	Pfund	—	—	1
	— —		Levistici, Liebstöckel — 14 Rthl.	Centner	—	14	—
	— —		Liquiritiæ oder Glyzirrhizæ, Süß-Holtz Wurtzel — 10 Rthl.	—	—	10	—
	— —		Mandragoræ, Allraun-Wurtzel —	Pfund	—	—	6
	— —		Mechoacannæ, weisser Rhab. 8 Gr.	—	—	—	4
	— —		Meu, seu meum athamanticum, Bär-Wurtzel — —	Centner	—	6	—
	— —		Meum palustre, s. Olsnitium, wilder Elsenich — 2 Gr.	Pfund	—	—	1
	— —		Pareiræ bravæ, Griswurtzel —	—	—	1	—
	— —		Pastinacæ, weisse und schwartze Pabst-Wurtzel — —	Kiepe	—	—	3
	— —		Petroselini, Petersilien-Wurtzel 2 Gr.	—	—	—	3
	— —		Peucedani, Sau-Fenchel 2 Gr.	Pfund	—	—	1
	— —		Pimpinellae, weiß Pimpernellen Wurtzel — 10 Rthl.	Centner	—	10	—
	— —		" schwartz —	Pfund	—	—	3
	— —		Pœoniae, Päonien- oder Gicht-Rosen-Wurtzel — —	Centner	—	18	—
	— —		Polygonati, s. Sigillum Salomonis, weiß Wurtzel — 2 Gr.	Pfund	—	—	1
	— —		Polypodii, Engelsüß 8 Rthl.	Centner	—	8	—
	— —		Pyrethri, Bertrams-Wurtzel 2 Gr.	Pfund	—	—	1
	— —		Rhabarbarum verum orientale, 6 Rthl.	—	—	6	—
	— —		" Monachorum 2 Gr.	—	—	—	1
	— —		Rhapontici veri, ächte Rhapontic	—	—	—	4
	— —		Rhodiae, Rosen-Wurtzel 8 Gr.	—	—	—	4
	— —		Rubia tinctorum — 6 Gr.	—	—	—	3
	— —		Rusci, Bruscі; Chamaemyrtus, Mäuse oder Myrthen-Dorn-Wurtzel —	Centner	—	8	—
	— —		Salsifix, s. Sisarum, Hafer- u. Zuckerw.	Kiepe	—	—	3
	— —		Sambuci, Flieder- oder Hollunder-Wurtzel — —	Pfund	—	—	1
	— —		Saponariae, Seiffenkraut-Wurtzel	—	—	—	2

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen: Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Radix, Racine, —	Sarsaparillae, Sarsaparill 12 Gr.	Pfund	— — 6
	— —	Satyrii, Knaben-Kraut-Wurtzel —	—	— — 3
	— —	Scorzonerae, Schlangenmord-Wurtzel — — 2 Gr.	—	— — 1
	— —	Scrophulariae aquaticae, Braun- oder Kropf-Wurtzel —	—	— — 1
	— —	Serpentariae virginianae, Virginische Schlangen-Wurtzel — 1 Rthl.	—	— 1 —
	— —	Tamarisci, Tamarißken-Wurtzel	—	— — 2
	— —	Taraxaci, Mönchs-Kopf oder Pfaffen-Platt — —	—	— — 1
	— —	Tormentillae, Nabel-Kraut-Wurtzel	—	— — 1
	— —	Turpethi, weisser Turbith 16 Gr.	—	— — 8
	— —	Ulmariae, Johannis-Wedel 6 Gr.	—	— — 3
	— —	Valerianæ majoris & minoris, Baldrian	—	— — 2
	— —	Victorialis longae & rotundae, Sieg-Wurtzel, Allermanns-Harnisch	—	— — 4
	— —	Vincetoxici seu hirundinaria, Schwalben-Wurtzel —	—	— — 4
	— —	Zedoaria officinarum, Zittwer-Wurtzel — — 8 Gr.	—	— — 4
	— —	so nicht specificiret —	Thaler	— 1 —
	Rähme, Quadres,	Bilder-Rahme, fremde —	—	— 6 —
	Räucher-Kertzen, Pastilles, — —	— — 6 Gr.	Pfund	— — 3
	Rahm und Ruß, Botte à Suïe, — —	Butten — —	Thaler	— — 6
verbothen	Ratine, — —	und halbe Ratine, sind fremde wollene Zeuge Inhalts Rescripti vom 20. Jul. 1747. verbothen.		
	Rauten, Rue, —	Oel, s. Oleum.		
	— —	Saamen, s. Semen.		
	Rebhuhn, Perdrix,	— — —	Stück	— — 3
	Regenwürmer, Ver de terre, — —	Lumbrici, trockene —	Pfund	— — 3
	Rehe, Chevreuil, —	— — —	Stück	— 3 —
	— —	Haut — —	—	— — 3
	Reife, Cerceaux, —	Leder, s. Leder. s. Bandstöcke.		
	Reinfarren-Kraut-Oel Huile de Athanasie,	s. Oleum.		
	Reiß, Ris, —	— — 5 Rthl.	Centner	— 5 —
	Reiser, Fagots, —	Beesen-Reiser, s. Besen.		
	Resina, Resine Poix,	s. Harß.		
	Rettich, Raifort, —	Meerrübe, s. Rettig, Morrüben.		
	— —	Saamen — —	Centner	— 5 —
	Rhabarber, Rhabarbe,	s. Radix.		
	Rhapontick, Rapontic,	s. Radix.		
	Rasch, Doublure,	— — —	Stück	— 1 —

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Rhein-Wein, Vin de Rhin, — —	s. Wein.				
	— —	Blüthe, s. Flores.				
	Rhodiser Holtz, Bois d'Aspalathe, —	s. Holtz.				
	Riemstecher, Joueur des Gobelets, —	und Taschenspieler mit gehöriger Conceßion — —	Täglich	—	4	—
	Ringel-Blumen, Souci,	s. Flores.				
	Rittersporn-Blumen, Drave, —	s. Flores Calcatrippæ,				
	Roggen, Seigle, —	s. Getreyde.				
	— —	Mehl, s. Mehl.				
	Rönnen, Goutière,	Dach-Brau-Erd-Rönnen, s. Holtz.				
	Rötel, Crayon, —	oder Rothstein, laut Ordre vom 13. Dec. 1765. — —	Centner	—	2	6
	Rogen, Oeuf de poisson, — —	Federn, s. Federn. Einländischer — —	Thaler	—	—	9
	Rohm, Crême, —	s. Milch.				
	Rohr, Roleaux, —	Schiefer — —	Schock	—	—	6
	— —	Spanische Röhre —	Thaler	—	1	—
	— —	zum Stuhlflechten für die Fabricanten	—	—	—	6
	Rosen, Roses, —	Blüthe, s. Flores.				
	— —	Holtz — —	Pfund	—	—	1
	— —	Oel, s. Oleum.				
	— —	Wasser — — —	Thaler	—	1	—
	— —	Wurtzel, s. Radix.				
	Rosinen, Raisins, —	lange oder Spanische 5 Rthlr.	Centner	—	7	6
	— —	dito Frantzösische oder Korb-Rosinen — — — 4 Rtl.	—	—	6	—
	— —	kleine oder Corinten 6 Rthlr.	—	—	9	—
	Roßmarien, Romarin,	Blüthe, s. Flores.				
	— —	Kraut, s. Herba.				
	— —	Oel, s. Oleum.				
	Rostrale, Pates, —	zu Noten-Linien —	Thaler	—	1	—
	Rothbraun, Roux,	— — —	Centner	—	—	8
	Rothgießer-Arbeit, Ouvrage de fondeur,	s. Gelbgiesser.				
	Rothholtz, Bois rouge,	— — 4½ Rthlr.	Centner	—	4	6
	Rothwurtzel, Garence,	s. Radix.				
	Rubin, Rubis, —	s. Lapis.				
	Rüben, Raves ou navets, — —	kleine frische Teltowsche, Calbische und trockene — —	Scheffel	—	—	9
	— —	rothe — — —	Schock	—	—	2
	— —	Mohr- und Wasser-Rüben —	Scheffel	—	—	2
	— —	Oel, s. Oleum.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Rüben, Raves ou navets, —	Saamen, ſ. Semen.				
	— —	» zum Oelſchlagen	Scheffel	—	1	6
	— —	Saat — —	Centner	—	3	—
	— —	— — —	Scheffel	—	1	6
	— —	Steck-Rüben-Saat —	Pfund	—	—	1
	Rüberettig, Ruberettig	— —	Kiepe	—	—	3
	Ruß, Suie, —	Gelbis — 6 Rthlr.	Centner	—	6	—
	— —	Kiehn-Ruß, ſ. Kiehn.				
	— —	ſchwartz Degen-Oel —	—	—	6	—
	Ruthen, Verges, —	für die Korbmacher, ſ. Korbmacher.				
		S.				
	Saamen, Semences,	allerley, ſ. Semen.				
	Saane, Créme, —	ſ. Milch.				
	Sacharum, Sucre,	ſ. Zucker.				
	Sadebaum, Sabine,	ſ. Herba.				
	— —	Oel, ſ. Oleum.				
	Sächſiſche Waaren, Marchandiſes de Saxe, — —	Auſſer denen verbothenen ausländiſchen Waaren überhaupt, welche bey jedem Articul des Tarifs beſonders angemercket ſind, erſtreckt ſich ſolches Verboth auch auf die Sächſiſche, u das Edict vom 17. May 1765 verbietet vornehmlich das Einbringen nachfolgender Chur-Sächſiſchen Fabriquen-Waaren, als: alle Wollene u. Baumwollene Strümpfe, Mützen, Hüthe, Spitzen, desgleichen alle Leinene Zeuge, Speereyen, ſeidene und halbſeidene, wollene und baumwollene Zeuge, alle Gold u. ſilberne auch Cameelhaarne Waaren, Handſchuhe, Schnupftücher, alle Waaren von Stahl, Erzt, Kupfer, Blech und Metall, alle goldene und ſilberne gewebte oder auch geſtickte Waaren, Spitzen, Porcellaine, Leinewand u. Leinene Waaren				
	Säuger, Agneau,	ſ. Lamm.				
	Saffian, Marroquin,	ſ. Leder.				
	Saflor, Safran ſauvage,	ſ. Flores.				
	— —	Saamen, ſ. Semen.				
	Saffran, Safran, —	— — — —	Pfund	—	9	—
	Saft, Suc, —	allerhand, ſ. Succus.				
	Saiten, Cordes, —	Drath und Darm-Seiten, zu Muſical-Inſtrumenten —	Thaler	—	1	—
verbothen	— —	Meßingne fremde, laut Edict vom 17. Dec. 1765.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Sal, Sel,	—	Acetosellæ, Sauerklee Saltz	3½ Rthl.	Pfund	—	2	—
	—	—	Ammoniacum, Salmiac	12 Gr.	—	—	—	6
	—	—	Anglicum, Englisch-Saltz	8 Gr.	—	—	—	4
	—	—	Carlsbader Saltz	— 2 Rtl.	—	—	1	6
	—	—	Cornu cervi volatile, Hirschhorn-Saltz		—	—	3	—
	—	—	Gemmæ oder fossile, Stein-Saltz	6 Rtl.	Centner	—	6	—
	—	—	Seidlitzer oder Bitter-Saltz	—	Pfund	—	—	6
	—	—	Succini volat. Bernstein-Saltz	6 Rtl.	—	—	6	—
	—	—	Tartari, Weinstein-Saltz	—	—	—	—	4
	—	—	Vitri, Glaß-Saltz	—	Centner	—	4	—
	—	—	Wermuth-Saltz	—	Pfund	—	—	9
	Salat, Laituë,	—	als Endivien, Kreße, Rapuntzeln ꝛc.		Kiepe	—	—	3
	—	—	Kopf-Sallat	— —	—	—	—	3
	Salven, Sauge,	—	— —	—	Pfund	—	—	4
	—	—	Blüthe, s. Flores.					
	—	—	Oel, s. Oleum.					
	—	—	Saamen, s. Semen.					
	Salmiac, Sel Armoniac,	— —	s. Sal.					
	Salpeter, Salpêtre,		— —	12 Rtl.	Centner	—	12	—
	—	—	Spiritus —	8 Gr.	Pfund	—	—	6
	Saltz, Sel,	—	von allen Gattungen, s. Sal.					
verbothen	—	—	Fremdes gemeines, laut Ordres vom 16. Oct. 1720. 12. Martii, 1723. 17. Dec. 1765.					
verbothen	—	—	Boy-Saltz, laut Ordres vom 16. Jul. 1723 und 17. Dec. 1765.					
	—	—	Einländisches —	—	Scheffel	—	1	8
	—	—	Limonien —	—	100 St.	—	1	—
	—	—	Spiritus —	8 Gr	Pfund	—	—	6
verbothen	Sammet und Velpe, Velours,	—	Fremde, laut Ordre von 6. Febr. 1748. und 17. Dec. 1765.					
	—	—	Einländischer Nachschuß	—	Thaler	—	—	4
	Sand-Uhr, Sables,		s. Uhren.					
	Sandel, Santal,	—	roth gemahlen —	—	Centner	—	12	—
	—	—	weisser und gelber —	6 Gr.	Pfund	—	—	3
	Sandix, Cerusse,	—	oder Massicot, ein rothes calcinirtes Bleyweiß, zu mahlen	—	Thaler	—	1	—
	Sanguis, Sang,	—	Draconis, s. Gummi hirci, Bocks-Blut		Pfund	—	—	1
	Saphir, Saphir,	—	s. Lapis.					
	Sardellen, Anchois ou Sardines,	—	von Hamburg und aus Pommern } laut Orde vom 22. Oct. 1765.		Thaler	—	4	—
					—	—	1	—
	Sasseparill, Salsepareille,	— —	— — —	—	Pfund	—	—	6
	Sassafraß, Sassafras,		Holtz, s. Lignum.					
	—	—	Oel, s. Oleum.					
	—	—	Rinde, s. Cortices.					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Französische Benennung.		Anmerckungen.				
	Saturey, Sariette,	Saamen, s. Semen.					
	Sau, Truïe, —	Brodt-Wurtzel	—	Pfund	—	—	2
	— —	Fenchel, s. Radix.					
	Sauerampfer, Ozeille,	—	— —	Kiepe	—	—	4
	— —	Saamen	— —	Pfund	—	—	2
	Sauerklee-Saltz, Sel d'Alleluïa, —	—	— —	—	—	3	6
	Sauer-Kohl, Choux salés, — —	—	— —	Tonne	—	1	6
	Savoyer-Kohl, Choux de Savoie, —	—	— —	Mandel	—	—	2
	Scabiosen, Scabieuse,	s. Herba.					
	Scammonium, Scamonée, — —	s. Gummi.					
	Schaaf, Brebis, —	Scharinschlachten	—	Stück	—	2	6
	— —	zu Benneckenstein	—	—	—	1	6
	— —	wegen Talch	— —	—	—	—	2
	— —	zum Hausschlachten	—	—	—	1	6
	— —	Fell	— —	—	—	—	1
	— —	Käse, s. Käse.					
	— —	Leder, s. Leder.					
	Schaafgarben-Kraut, Mile feuille, —	—	— 2 Gr.	Pfund	—	—	1
	Schabracken, Housses,	s. Broderien.					
	Schachteln, Boëtes	s. Holtz.					
	Schachtelhalm, Queuë de Cheval, —	Equisetum, s. Herba.					
	Schäfte, Affûts, —	Flinten-Schäfte	—	Thaler	—	—	6
	Schell-Fisch, Merluche	von Hamburg } laut Ord. vom 6 Jan.		—	—	4	—
	— —	von Pommern } 1748 u. 22 Oct. 1765		—	—	1	—
	Schell-Kraut Eclaire; Felogne, —	s. Herba.					
	Schäll-Rippen, Côtes de Cochon, —	—	— —	Stück	—	—	3
	Schalen, Coquilles,	Indianische Muschel-Schalen, s. Blatta					
	Schanck-Accise, Droit de Vente, —	vom Brandtewein	—	Quart	—	—	2
	Scharbocks-Rinde, Ecorce de Scrofulaire, — —	s. Cortices.					
	Scharlach-Beeren, Cochenille; Ecarlate,	—	— —	Pfund	—	1	—
	Scharlen, Ormin,	oder Muscat-Kraut-Samen, s. Semen.					
	Schärlotten, Echalotes, — —	s. Scharlotten.					
	Scharten-Kraut, Garence, —	auch Färber-Kraut, s. Herba.					
	Scheeren, Ciseaux,	feine Englische und Französische, laut					
	— —	Patent vom 24. Jun. 1734.		Thaler	—	4	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Franzöſiſche Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl. Gr. Pf.
verbothen	Scheeren, Ciſeaux,	dito gemeine fremde, laut Ordre vom 25. Mart. 1752. und Edict vom 17. Dec. 1765.		
	— —	dito Einländiſche —	Thaler	— — 3
	Schleifer-Loſung,	ſ. Schleifer		
	Scheffel, Boiſſeaux,	und Metzen, ſ. Holtz.		
	Scheide-Waſſer, Eau forte, —	Aquâ fortis — 6 Gr.	Pfund	— — 3
	Schiedgelb, Jaune,	— — 6 Gr.	—	— — 3
	Schiefer, Ardoiſe,	Stein — —	Thaler	— — 9
Frey	— —	dito zum Bau,		
	— —	Tafeln — —	—	— 1 —
	— —	= eingefaßte —	—	— 2 —
	— —	weiß — 2 Gr.	Pfund	— — 1
	Schierling, Cigüe,	ſ. Herba.		
	Schieß-Pulver, Poudre à Canon,	ſ. Pulver.		
	Schiffe Bâteaux, —	und Kähne nach der Taxe —	Thaler	— 1 —
		Nota: Wer ſolche zu ſeiner eigenen Fahrt an dem Orte ſeiner Wohnung bauen läßt, und die Materialien dazu beym Eingange verſteuret hat, giebt davon weiter keine Acciſe.		
	Schild-Krôten-Schalen, Ecaille de Tortüe, — —	ungearbeitete — —	—	— — 6
verbothen	— —	Dergleichen Arbeit fremde, laut Ordre vom 12. Febr. 1765.		
	Schincken, Jambons,	— — —	Stück	— 1 —
	Schippen, Pêlée, —	und Spaden, fremde —	Thaler	— 4 —
	Schirme, Ecrants,	vor die Betten, ſ. Betten.		
	Schlacht-Vieh, Beſtiaux, — —	Zum Scharnſchlachten, als:		
		Ochſe und Stier —	Stück	1 — —
		zu Benneckenſtein —	—	— 20 —
		wegen Talch — —	—	— 1 —
		Haut — —	—	— 1 6
		Kuh — —	—	— 20 —
		zu Benneckenſtein —	—	— 12 —
		Talch — —	—	— — 6
		Haut — —	—	— 1 6
		Kalb — —	—	— 3 —
		zu Benneckenſtein —	—	— 2 —
		Haut — —	—	— — 1
		Hammel, Schaafe, Ziegen-Böcke	—	— 2 6
		zu Benneckenſtein —	—	— 1 6
		Talch — —	—	— — 2
		Haut vom Hammel oder Schaaf	—	— — 1
		= vom Bock oder Ziege —	—	— — 3

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.		Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Thlr. Gr. Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.		
	Schlacht-Vieh, Bestiaux, —	Lamm oder Säuger —	Stück	— 1 6
		Benneckenstein —	—	— 1 —
		Fell, vom 1. Aug. bis ult. Dec.	—	— — 1
		= ausser dieser Zeit —	Thaler	— — 9
		Nota: überdem giebt jedes Pfund noch 1 Pf. Pfund-Accise, laut Patent vom 14. Apr. 1766.		
		von Schweine — —	Stück	— 8 —
		zu Benneckenstein, es sey Winter oder Sommer — —	—	— 4 —
		Nota: Schweine-Fleisch, zahlet keine Pfund-Accise		
		Zum Hausschlachten, als:		
		Ochsen und Stier —	Stück	— 20 —
		Haut — —	—	— 1 6
		Kuh — —	—	— 12 —
		Haut — —	—	— 1 6
		Kalb — —	—	— 2 —
		Haut — —	—	— — 1
		Hammel, Schaaf, Bock, Ziege	—	— 1 6
		Haut vom Hammel oder Schaaf	—	— — 1
		= von Ziege oder Bock —	—	— — 3
		Lamm oder Säuger —	—	— 1 —
		Fell, vom 1. Aug. bis ult. Dec.	—	— — 1
		ausser dieser Zeit —	Thaler	— — 9
		zu Benneckenstein, ist das Hausschlachten dem Scharfschlachten gleich.		
		Nota: Ueberdem giebt jedes Pfund noch 1 Pf. Accise, laut Patent vom 14. April. 1766.		
		Schweine, in den Sommer-Monathen vom 1. Mart. bis ult. Aug.	Stück	— 3 —
		= in den Winter-Monathen, vom 1. Sept. bis ult. Febr.	—	— 6 —
		in Benneckenstein zu aller Zeit, es sey Winter oder Sommer — —	Stück	— 4 —
		Nota: Von einem kleinen Schweine oder Polck, wenn solches vorher von denen Accise-Bedienten besichtiget und der Satz pflichtmäßig moderiret worden, wird solches unter die Rubrique von Spahn-Ferckeln oder Hammeln berechnet.		
		Spän-Fercken —	—	— — 1 —
		Nota: 1. Schweine-Fleisch bezahlet keine Accise.		
		Nota: 2. Die Juden bezahlen wie der Fleischer, weil sie das meiste Fleisch verkaufen.		

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Schlacht-Vieh, Bestiaux, —	Von verunglückten Vieh.					
		Ochse oder Stier	—	Stück	—	10	—
		Kuh	—	—	—	6	—
		Schweine im Winter	—	—	—	3	—
		" im Sommer	—	—	—	1	6
		Ochsen- oder Kuh-Haut	—	—	—	6	6
		Nota: Wenn das verunglückte Vieh von denen Accise-Bedienten besichtiget, und dergestalt unrein befunden worden, daß es gar nicht verkauft oder genossen werden kann, wird der völlige Accise-Satz erlassen.					
		Talch vom Schlacht-Vieh, s. Schlacht-Vieh.					
	Schlangen, Serpents,	—	—	Thaler	—	1	—
	— —	Fett, s. Axungia.					
	— —	Gerippe	— —	100 St.	—	1	4
	— —	Holtz, s. Lignum:					
	— —	Mord-Wurtzel, s. Radix.					
	— —	Oel-Kuchen	— —	Pfund	—	8	—
	Schleeberen, Prunelle, —						
	— —	—	— —	Scheffel	—	—	8
	Schleifer-Losung, Emouleurs, —	Saft	— 16 Gr.	Pfund	—	—	8
	Schleifsteine, Pierre à Emoudre, —	wenn selbige Concession haben		täglich	—	1	—
	Schlösser-Arbeit, Serrurerie, —	s. Steine.					
	Schmack, Smac, —	fremde	— —	Thaler	—	4	—
	Schmahlthier, Cerf de moindre espece,	—	— 3 Rtl.	Centner	—	3	—
	Schmaltz, Saindoux,	—	— —	Stück	—	3	—
	— —	vom Bieber	— —	Pfund	—	14	—
	Schmaragd, Emeraude, —	von Murmelthieren	—	—	—	1	—
	—	s. Lapis.					
	Schmeer, Graisse,	s. Speck.					
	Schmeltz-Kapellen, Coupelles, —	—	— —	Thaler	—	—	6
	Schmeltz-Glas, Email,	und dergleichen Waaren	—	—	—	1	6
	Schmeltz-Tiegel, Creusets pour fondre,	—	— —	—	—	1	—
	Schminck-Bohnen, Faséoles, —	oder Vice-Bohnen, trockene zur Handlung	— —	Scheffel	—	—	8
	— —	dito Consumtion	—	—	—	1	6
	— —	grüne	— —	—	—	—	3
	Schminckläpchen, Mouche, —	rothe, blaue, s. Bezetta.					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Schmirgel, Pierre d'Emeri, — —	rein gemachten —	1 Rtl. Centner	—	4	—
	Schnallen, Boucles,	silberne fremde —	— Thaler	—	8	5
	— —	Metallene, laut Ordre vom 10. Dec. 1765. —	— —	—	3	—
	— —	eiserne fremde, auch stählerne und zinnerne —	— —	—	1	—
verbothen	— —	die eiserne fremde für die Sattler sind verbothen, l. Ordre vom 27. Mart. 1752.				
	Schnecken-Zähne, Escargots, —	wie auch Venus-Schnecken, Entalia	Pfund	—	—	3
	Schneidende Waaren, Coutelerie, —	Englische und Französische feine s. jedes unter seinen Nahmen.	Thaler	—	4	—
	Schnepels, Schnepels,	frische und trockne — 2 Rtl.	Mandel	—	1	6
	Schnepfen, Becasses,	Wasser Schnepfen —	Stück	—	—	2
	— —	Wald Schnepfen —	—	—	—	3
	— —	Beccasinen — —	—	—	—	2
	Schnupftücher, Mouchoirs, — —	s. Tucher.				
	Schollen, Barbuës séches, —	— — 1 Rthl.	Kiepe	—	1	—
		Nota: Die Kiepe hat 30 Bund, das Bund 20 Stück, mithin die Kiepe 600 Stück.				
	Schoten, Pois verds,	s. Erbsen.				
	Schreib-Tafel, Tablettes, — —	s. Schiefer, so unbeschlagen	Thaler	—	1	—
	— —	beschlagen —	—	—	2	—
verbothen	Schreibzeug, Ecritoire	von Stein — —	—	—	1	—
	— —	Nota: Die Schreibtafeln von Elfenbein und Schreibezeuge von Horn fremde, l. Ord. vom 11. Febr. 1756.				
	Schriften, Caracteres,	s. Buchdrucker Schriften.				
	Schroot, Dragées,	als Bley-Schrot, s. Bley.				
	Schubkarren, Brouëttes, — —	— — —	Thaler	—	1	—
	Schüppen, Peles,	s. Holtz und Schippen.				
	— —	dito von Eisen —	—	—	4	—
verbothen	Schuhe, Souliers, — —	u. Schuheblätter auch Stiefeln fremde Höltzerne, fremde.	Thaler	—	1	—
verbothen	Schuster-Pfriemen, Alénes,	Fremde, laut Ordre vom 22. Mart. 1753.				
	Schuster-Waaren, Marchandises de Cordonniers,	Fremde dürfen auf öffentlichen Märckten in Unsern Landen von Fremden nicht eingeführet werden.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Schwaden, Millet,	s. Meer-Hirse.			
	Schwämme, Eponges,	s. Fungi & Champignons.			
	— —	Feuer-Schwämme	—	Thaler	— — 6
	— —	zum waschen	— —	—	— 1 —
	— —	dito ordinair	— —	Pfund	— — 1
	— —	Lerchen-Schwamm, feiner	—	—	— — 2
	— —	= = gemeiner		—	— — 1
	— —	Steine, s. Lapis,			
verbothen	Schwäntze, Queuës,	von Ochsen oder Kühe ausser Landes zu bringen, ist verbothen.			
	Schwalben, Hirondelle, — —	Kraut, s. Herba.			
	Schwane, Cigne, —	— — —		Stück	— 1 —
	Schwefel, Soufre, —	gezogener fremder	—	Thaler	— 1 6
	— —	dito einländischer Nachschuß	—	—	— — 4
	— —	gelber	— 4 Rthlr.	Centner	— 4 —
	— —	grauer und grüner	2 Rthlr.	—	— 2 —
	— —	lebendiger	— — 2 Gr.	Pfund	— — 1
	— —	rother	— — 12 Gr.	—	— — 6
	— —	Blumen, s. Flores sulphuris	6 Gr.	—	— — 3
	— —	Spiritus	— 16 Gr.	—	— 1 —
	Schweine, Cochons,	zum Scharnschlachten	—	Stück	— 8 —
	— —	zu Benneckenstein, es sey Winter oder Sommer	—	—	— 4 —
	— —	zum Hausschlachten in den Winter-Monathen vom 1. Sept. bis ult. Febr.	—	—	— 6 —
	— —	in denen Sommer-Monathen vom 1. Mart. bis ult. Aug.	—	—	— 3 —
	— —	zu Benneckenstein, es sey Winter oder Sommer	—	—	— 4 —
	— —	s. uberdies Schlacht-Vieh			
	— —	Kopf und Füsse zusammen	—	—	— — 3
	— —	Zähne von wilden Schweinen, siehe Dentes.			
	— —	Zungen geräucherte	—	Mandel	— — 6
	Schwerdtlilien, Iris d'Angleterre, —	— — —		Pfund	— — 1
	Schwingen, Vannettes,	Futter-Schwingen, s. Holtz.			
	Scorpionen, Scorpions, — —	lebendige, Scorpiones viventes.		100 St.	— — 10
	— —	Oel	— —	Pfund	— — 8
	Sebesten, Gingeoles,	schwartze Brust-Beeren	16 Gr.	—	— — 8
	Sect, Sect, —	s. Wein.			
	Seegel-Tuch, Toile à Voiles, — —	aus Holland, Lübeck, Rußland		Thaler	— 1 6
verbothen	— —	anderes fremdes, laut Ord. vom 10. Sept. 1746. und 17. Dec. 1765.			
	— —	Einländisches, Nachschuß	—	—	— — 3

Anzeige der verbothenen Waaren	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthr.	Gr.	Pf.
	Seeblumen-Kraut, Herbe de Mer, Seefiſche, Poiſons de Mer, — —	— — —	Pfund	—	—	1
		ſo nicht ſpecificiret ſind — Laut Reſcripe vom 6. Jun. 1748.	Thaler	—	2	—
	See-Krebſe, Ecrevices de Mer, —	ſ. Hummer.				
	Seezungen, Tendres,	von Hamburg } laut Ord. vom 6. Jun.	Thaler	—	4	—
		von Pommern } 1748 u. 22. Oct. 1765.	—	—	1	—
Frey	Seide, Soïe, —	rohe zum Behuf der Fabriquen, laut Ord. vom 6. Aug. 1750. und Reſer. vom 19. Nov. 1750.				
	— —	dito ordinaire zum Gebrauch —	Pfund	—	1	9
	— —	allerhand zum nähen —	Thaler	—	1	—
	— —	zum ſpinnen oder Spinn-Seide, Italiäniſche, Holländiſche —	Pfund	—	3	7
	— —	zum Zeichnen von Coleur 4 Rthlr.	—	—	2	—
	— —	" von Leipzig —	—	—	3	4
	— —	ſchwartze fremde — 3 Rthlr.	—	—	1	6
	— —	" aus Leipzig —	—	—	2	8
	— —	offene — —	Thaler	—	—	6
	— —	allerhand gedrehete fur die Bortenwircker und Knopfmacher —	—	—	1	—
	— —	Floret und Floret-Seide 12 Gr.	Pfund	—	—	9
	— —	" Spaniſche 6 Rthlr.	—	—	3	—
Frey	— —	ſo im Lande gewonnen, paßiret Acciſe- und Zoll frey, laut Ord. vom 16. Jan. 1744.				
verbothen	— —	ſeidene Zeuge, fremde, ſie haben Namen wie ſie wollen, laut Ordre vom 21. April, 24. Jun. 1756. unter dieſem Verbothe ſind auch die kleine Arbeiten und Waaren, als Haar- und Nähe-Beutel, Cocarden, Kinder-Mützen, Paraſols ꝛc. begriffen, laut Ord. vom 24. Jun. 1756. und Edict vom 17. Dec. 1765.				
	— —	Seidene fremde Schnupftücher und Mützen gehen ein, laut Ord. vom 6. Jul 1754. und zahlen 25. p. cent.	Thaler	—	6	—
	— —	ſeidene Zeuge, einländiſche, Nachſchuß	—	—	—	4
verbothen	— —	halbſeidene und halbwollene Waaren, auch Baumbaſte, fremde, laut Ord. vom 14. Jun. und 14 Jul 1723. und Edict vom 20. Jul. 1747.				
	— —	dergleichen Einländiſche, Nachſchuß	—	—	—	3
	— —	Seidene Watten —	—	—	1	—
Frey	— —	Seiden-Würmer-Saamen.				
	Seidlitzer-Saltz, Sel de Seidlitz, —	Bitter-Saltz — —	Pfund	—	—	6

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.		
verbothen	Seiffe, Savon, —	allerhand ordinaire weisse ist verbothen, l. Ordre v. 19. Febr. 1767.		Thaler	— — 4
	— —	Einländische, wozu der Talch versteuret			
	— —	Einländische, wenn der Talch nicht versteuret — —		Stein à 22 Pfund	— 1 —
	— —	schwartze und grüne, von Hamburg und andere fremde, laut Ordre vom 4. Nov. 1754. —		Tonne	— 12 —
	— —	schwartze und grüne, einländische		—	— 6 —
	— —	Venedische —	12 Rthl.	Centner	— 18 —
	— —	Kraut-Wurtzel —		Pfund	— — 2
	— —	Seiffen-Kugeln, fremde —		Thaler	— 2 —
	Seiler-Waaren, Marchandises de Cordier, — —	Fremde — —		—	— 1 —
		Einländische Nachschuß —		—	— — 4
	Seil-Täntzer, Danseur de Corde, —	— — —		täglich	— 12 —
	Sayten, Cordes,	s. Sayten.			
	Sellery, Célerie,	s. Sellery.			
	Semen, Semence,	Abelmosch, Bisam-Körner	8 Gr.	Pfund	— — 4
	— —	Acetosz, Sauerampfer-Saamen	4 Gr.	—	— — 2
	— —	Agni casti, Keusch-Lamm-Saamen,		—	— — 4
		— —	8 Gr.		
	— —	Altheæ, Ebisch-Saamen	4 Gr.	—	— — 2
	— —	Ammeos, Ammey Saamen .	8 Gr.	—	— — 4
	— —	Amomi veri, Amömelein, oder Englisch Gewürtz —		—	— — 6
	— —	Anethi, Till-Saamen	1 Rthl.	Centner	— 1 —
	— —	Angelicæ, Angelick-Saamen	6 Rthl.	—	— 6 —
	— —	Anisi nostratis, gemeiner Aniß	6 Rthl.	—	— 6 —
	— —	s stellati, Stern-Aniß	1 Rthl.	Pfund	— 1 6
	— —	Apii, Eppich- oder Sellery-Saat		—	— — 2
	— —	Aquilegiae, Ackeley-Saamen —		—	— — 2
	— —	Asparagi, Spargel-Saamen	4 Gr.	—	— — 2
	— —	Basilici, Basilien-Saamen	6 Gr.	—	— — 3
	— —	Bombacis, Baumwollenbaum-Saamen —	6 Gr.	—	— — 3
	— —	Brassicae; Cypriae, Blumen-Kohl-Saamen — —		—	— — 8
	— —	s vulgaris, gemeiner Kohl-Saamen — —		—	— — 3
	— —	Canariae, Canarien-Saat	4 Rthl.	Centner	— 6 —
	— —	Cannabis, Hanf-Körner	1 Rtl. 8 Gr.	Scheffel	— 1 4
	— —	Cardui benedicti, Cardobenedicten-Saamen — —		Pfund	— — 3
	— —	Cardui mariae, Marien-Diestel-Saat		—	— — 4
	— —	Carthami, wilder Safior- oder Safran-Saamen —	6 Gr.	—	— — 3

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Semen, Semence, —	Carvi, Kurtzer Koch-Kümmel	5 Rthl. Centner	—	5	—
	— —	Cataputiae majoris, grosse Spring-Körner	— — Pfund	—	1	6
	— —	» minoris kleine dito	— —	—	—	9
	— —	Ceparum, Zwiebel- oder Bollen-Saat	— — 6 Gr.	—	—	3
	— —	Cherefolii, Kerbel-Saamen	—	—	—	2
	— —	Ciceris album, nigrum & rubrum, weiß rothe und schwartze Ziesern, oder Erbsen-Saamen	— —	—	—	2
	— —	Cinae seu santonici, Wurm-Saamen	— — 18 Gr.	—	—	9
	— —	Citri, Citronen-Körner	8 Gr.	—	—	4
	— —	Citrulli, Angurien-Saamen	6 Gr.	—	—	3
	— —	Coccognidii, Kellerhals-Saamen	6 Gr.	—	—	3
	— —	Cochleariae, Löffel-Kraut-Saamen	— — 16 Gr.	—	—	8
	— —	Cuculi Indici, Kockels- oder Fisch-Körner	— — 8 Gr.	—	—	4
	— —	Coriandri, Coriander-Saamen	4 Rtl. Centner	—	4	—
	— —	Cucumeris,, Gurcken-Saat	4 Gr. Pfund	—	—	2
	— —	Cucurbitae, Kürbis Körner	6 Gr.	—	—	3
	— —	Cumini, langer Kümmel	10 Rthl. Centner	—	10	—
	— —	Cydoniarum, Quitten-Körner	1 Rtl. Pfund	—	1	—
	— —	Dauci cretici, Möhren-Kümmel, oder Vogel-Nest-Saamen	1 Rthl.	—	—	1 —
	— —	» vulgaris, gemeiner Morrüben-Kümmel	2 Gr.	—	—	1
	— —	Endiviae, Endivien-Saamen	16 Gr.	—	—	8
	— —	Erucae Sinapi album & nigrum, weiß und brauner Senf	— 3 Rthl. Centner	—	3	—
	— —	dito	— — 2 Rthl. Scheffel	—	2	—
	— —	Fœniculi hortensis, Fenichel-Saamen	— — 6 Rthl. Centner	—	6	—
	— —	» aquatici	— 2 Gr. Pfund	—	—	1
	— —	» cretici	— 6 Gr.	—	—	3
	— —	Fœni græci, Beckhaaren-Saamen	— — 2 Rthl. Centner	—	2	—
	— —	Fraxini, Eschen-Wurtzel-Zungen-Saamen	— — Pfund	—	—	2
	— —	Genistae hispanicae	— 8 Gr.	—	—	4
	— —	Hormini, Scharley-Saamen	—	—	—	2
	— —	Hyosciami, Bilsam-Saamen	—	—	—	1
	— —	Lactucae, Lattich-Saamen	16 Gr.	—	—	8
	— —	Levistici officinarum, Liebstöckel	— —	—	—	2
	— —	Lini, Rigaischer Lein-Saamen	4 Rtl. Tonne à 2¼ Esl.	—	4	—
		Nota: Ist ausser Landes zu bringen verbothen, l. Ord. vom 12. Jul. 1769.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.		
	Semen, Semence,	Lupinorum, Wolfs- oder Feige-Bohnen	4 Gr.	Pfund	— — 2
	— —	Lycopodii, Trotten-Fuß-Saamen	12 Gr.	—	— — 6
	— —	Majoranæ, Mayran-Saat	12 Gr.	—	— — 6
	— —	Malvæ, Pappel-Saamen	2 Gr.	—	— — 1
	— —	Mari veri, Amber-Saamen	6 Gr.	—	— — 3
	— —	Meliſſæ, Meliſſen-Saamen		—	— — 6
	— —	Melonum, Melonen-Körner	4 Gr.	—	— — 2
	— —	Milii ſolis, Meer- oder Perl-Hirſe	6 Gr.	—	— — 3
	— —	Napi ſativi, Steckrüben-Saamen	2 Gr.	—	— — 1
	— —	— —	—	Scheffel	— 1 4
	— —	Naſturcii, Kreß-Saamen	4 Gr.	Pfund	— — 2
	— —	Nigellæ, ſchwartzer Kümmel	6 Rtlr.	Centner	— 6 —
	— —	Papaveris albi, weiſſer-Mohn	3 Rtlr.	—	— 3 —
	— —	" " cærulei, blauer dito	2 Rtlr.	Pfund	— 2 —
	— —	Paſtinacæ, Palſternack-Saat	4 Gr.	—	— — 2
	— —	Perfoliatæ, Durchwachs	2 Gr.	—	— — 1
	— —	Petroſelini macedonici, Macedoniſcher Peterſillen-Saamen	1 Rthlr.	—	— 1 —
	— —	" " vulgaris, gemeiner Peterſillen-Saamen	2 Gr.	—	— — 1
	— —	Pæoniæ, Peonien-Körner	6 Gr.	—	— — 3
	— —	Portulacæ, Burtzel-Kraut-Saamen	18 Gr.	—	— — 9
	— —	Pſyllii, Flöh-Saamen	4 Gr.	—	— — 2
	— —	Quitten-Körner, ſ. Semen Cidoniarum.			
	— —	Raparum, Rübe-Saamen	3 Rthl.	Centner	— 3 —
	— —	— —	2 Rthl.	Scheffel	— 2 —
	— —	Raphani, Rettig-Saamen	5 Rthl.	Centner	— 5 —
	— —	— —	—	Pfund	— — 2
	— —	Rutae, Rauten-Saamen	12 Gr.	—	— — 6
	— —	Sabadilli —	16 Gr.	—	— — 8
	— —	Salviæ —	8 Gr.	—	— — 4
	— —	Santonici, ſ. Cinæ.			
	— —	Saturejæ, Saturey-Saamen	—	—	— — 3
	— —	Saxifragæ, weiß Stein-Bruch-Saamen		Pfund	— — 4
	— —	Sclareæ ſeu hormini hortenſis, ſ. hormi.			
	— —	Seſami veri, —	4 Gr.	—	— — 2
	— —	Seſeli creticum —	8 Gr.	—	— — 4
	— —	" communis —	6 Gr.	—	— — 3
	— —	Senapi album & niprum, weiß und ſchwartzer Senff —	3 Rtlr.	Centner	— 3 —
	— —	Spicæ, Spick-Saamen	12 Gr.	Pfund	— — 6
	— —	Staphiſagriae, Läuſe-Kraut-Saamen	6 Gr.	—	— — 3
	— —	Sumach, Schmack-Saamen	8 Gr.	—	— — 4

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Franzöſiſche Benennung.	Anmerckungen.	Maaß Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Semen, Semençe,	Thlaſpi cretici, Cretiſcher Bauer-Senf	Pfund	—	—	8
	— —	= vulgaris, gemeiner 4 Gr.	—	—	—	2
	— —	Thymi, Timian-Saamen 12 Gr.	—	—	—	6
	— —	Trifolii hiſpanici, Spaniſcher Klee, Eſparcette — —	—	—	—	1
	— —	= Helvetici, Lucern, oder Schweitzer-Klee — —	—	—	—	1
	— —	Urticae Romanae, Römiſcher Neſſel-Saamen — 12 Gr.	—	—	—	6
	— —	= vulgaris, gemeiner 2 Gr.	—	—	—	1
	— —	Violarum matiarum, Merz-Violen-Saamen — 1 Rthlr.	—	—	1	—
	— —	ſo nicht ſpecificiret —	Thalér	—	1	—
	Senf-Körner, Senevé,	ſ. S. Senapi.				
	Sennes Blätter, Feuilles Orientales, —	Folia ſennae — 12 Gr.	Pfund	—	—	6
verbothen	Senſen, Faux,	und Futter Klingen fremde, laut Ord. vom 4. May 1769. verbothen.				
	— —	Bäume, ſ. Holtz.				
	Seraphim, Gomme de Seraphin, —	ſ. Gummi.				
	Serge, Serge,	und Sommerzeug —	Stück	—	1	6
	Serpentin-Stein, Serpentine, —	ſ. Waaren — —	Thaler	—	1	—
	Sevum cachelottae, Blanc de baleine,	roher Wallrad — 8 Gr.	Pfund	—	—	4
	Siebe, Tamis, —	drätherne und höltzerne fremde	Thaler	—	1	6
	— —	ſo vom Lande eingebracht werden	—	—	—	6
	— —	Haar-Siebe, fremde —	—	—	1	—
	Sieg Wurtzel, Victoire, — —	ſ. Radix.				
	Siegellack, Cire d'Eſpagne, —	ſ. Lack.				
	Sinau, Pié de Lion, —	ſ. Herba Alchimillae.				
	Silber, Argent,	Blatt, ſ. Blatt.				
		Waaren, ſ. erſtlich Gold				
		= = gantz maßive, fremde, laut Ordre vom 6. Nov. 1747. —	Thaler	—	8	5
		dito einländiſche, Nachſchuß	—	—	—	4
		altes, und was jemand bey Veränderung ſeines Wohnungs-Ortes zu ſeinem eigenen Gebrauch einbringet, iſt frey, laut Ordre vom 21. Febr. 1743.				
		altes dergleichen, ſo noch brauchbar, und zur eigenen Conſumtion eingebracht wird, 12 Gr. das Loth —	Thaler	—	1	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Siliqua dulcis, Pain de St. Jean. —	Johannis-Brodt	— 6 Rthlr.	Centner	—	6	—
	Simarubae Ecorce,	—	— —	Pfund	—	—	9
	Sinn-Grün, Pervenche, — —	s. Herba.					
	Sode, Vedasse,	oder Soda hispanica, calcinirtes Saltz zum Glaßmachen	8 Rthlr.	Centner	—	8	—
	Soldaten, Soldats,	sowohl Officiers als Gemeine, sollen alle Consumtibilia, auch das Wild so sie selbst schiessen veraccisen.					
	Spaden, Béches,	und Schüppen, fremde	—	Thaler	—	4	—
	Späne, Coupeaux,	Einländische, für die Buchbinder, Schuster und Kammmacher		—	—	—	6
	Spaltzen, Point d'Orge —	von Gersten	— —	Scheffel	—	—	1
	Spanische Fliegen, Cantarides,	Fliegen	— —	Pfund	—	—	8
		Geniste, s. Semen.					
		Hopfen-Dosten-Oel, s. Oleum.					
		Süß-Holß Saft, s. Succus.					
	Span-Ferckels, Cochon de lait,		— — —	Stück	—	1	—
	Span-Grün, Verd de gris,		— — 12 Gr.	Pfund	—	—	6
	— —	distillirtes oder geläutertes	1½ Rth.	—	—	1	6
	Spargel, Asperges,	Fremde Verkäufer	—	Thaler	—	1	—
		Einheimische	— —	—	—	—	9
		kleiner in Suppen	—	Schock	—	—	1
		Saamen, s. Semen.					
		Wurtzel, s. Radix.					
	Speck, Lard, —	und Schmeer	— 8 Rthlr.	Centner	—	6	—
	Spermaceti, Blanc de baleine, —	Wallradt	— 1 Rthlr.	Pfund	—	1	—
	— —	Fett, s. Axungia.					
	Spick-Oie fumée	Ganß	— — —	Stück	—	—	6
	—	Nadeln, s. Nadeln.					
	—	Nardis Kraut, s. Herba.					
	—	Oel, s. Oleum,					
verbothen	Spiegel, Miroirs,	Fremde, grosse über 8 Zoll sind verbothen, laut Ord. vom 12. Oct. 1741.					
	— —	Einländische grosse	—	Thaler	—	—	6
	— —	Fremde kleine	— —	—	—	6	—
		Nota: Müssen nicht über 8 Zoll Rheinländische haben, diejenigen aber, so an Maaß darüber gehen, sind gänzlich verbothen, laut Ordre vom 17. Jan. 1764. und 8. Mart. 1769.					
Frey	— —	Not. 2. Aus der Fabrique zu Neustadt rohe Materialien u. Glaß dazu, sind					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen. Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.	Anmerckungen	Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Spiegel, Miroirs, —	Acciſe-frey, laut Ordre vom 7. Sep. 1730.				
	— —	Glaß fremdes — —	Thaler	—	6	—
	Spies-Glas, Antimoine. —	ſ. Antimonium.				
	Spiß-Hirſch, Daguet, — —	ſ. Hirſch und Wildprett.				
	Spillen, Fuſeaux,	Fremde eiſerne, für die Drechsler	—	—	4	—
	Spinat, Epinars,	— — — —	Kiepe	—	—	2
	Spiritus, Eſprit, —	Nitri, Salpeter-Spiritus 8 Gr.	Pfund	—	—	6
	— —	Salis, Saltz-Spiritus 8 Gr.	—	—	—	6
	— —	Sulphuris, Schwefel-Spiritus 16 Gr.	—	—	1	—
	— —	Vini, fremder, vom Wein und Brandtewein — —	Quart	—	10	—
	— —	Vitrioli, Vitriol-Spiritus 5 Rthl.	Centner	—	7	6
	— —	ſo nicht ſpecificiret —	Thaler	—	1	—
	Spitzen, Dentelles,	ſ. Campanen.				
	Sporen, Eperons,	fremde metallene —	—	—	8	5
	— —	= eiſerne — —	—	—	4	—
verbothen	— —	= meßingene, verbothen.				
	Spring-Körner, Graines ſautantes, —	ſ. Semen.				
	Squillæ, Squille, —	Meer-Zwiebeln, friſche 2 Gr.	Pfund	—	—	1
	— —	= = trockene —	—	—	1	—
	Staare, Sanſonnets,	— — —	Mandel	—	—	2
	Stab-Wurtzel, Auronne, — —	Abrotanum, ſ. Herba.				
	Stachel-Beeren, Gadelle, —	ſ. Beeren.				
	Stacken, Perches,	ſ. Holtz.				
	Stärcke, Amidon, —	Fremde weiſſe, laut Ordre vom 2. Jan. 1755. — —	Centner	—	16	—
	— —	Einländiſche gehet nach vorſtehender Ord. Acciſe frey, und wird nicht vergütet, wenn ſie auſſer Landes gehet, ſ. auch Getreyde,				
	— —	blaue, ſ. blaue Farbe.				
	Stahl, Acier, —	Engliſcher langer und anderer fremder feiner ſind mit 30 p. c. Impoſt, laut Ord. vom 7. 31. Jul 1767.	Thaler	—	7	3
	— —	Steuermärckſcher langer und Bürden-Stahl — 8 Rthl.	Centner	—	8	—
	— —	kurtzer fremder in Legeln 6 Rthl.	—	—	6	—
	— —	Schmalkalder — 7 Rthl.	—	—	7	—
	— —	Einländiſcher durchgehends —	Thaler	—	—	6
	— —	Waaren fremde, ſo im Lande nicht können gemacht werden —	—	—	4	—
	Stecknadeln, Epingles,	Fremde von Eiſen —	—	—	4	—
verbothen	— —	Meßingene, ſ. Ord. vom 8. Jun. 1747.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Steckrüben-Saamen, Semence de Navets,		s. Semen.				
	Steine, Pierres,	—	Alabaster-Steine, s. Alabaster-Steine	Thaler	—	—	6
Frey	—	—	Schiefer-Steine zum Bau frey.				
	—	—	Dachsteine zur Handlung —	100 St.	—	—	6
	—	—	Fluhr-Steine —	100 St.	—	1	—
Frey	—	—	dito zum Bau				
			Nota: Die Ausländischen sind verbothen, l. Ordre vom 17. Dec. 1765.				
	—	—	Fluß-Steine — —	Thaler	—	1	—
	—	—	Hohl-Steine —	100 St.	—	1	—
			Nota: Die Ausländischen sind verbothen, laut Edict vom 17. Dec. 1765.				
	—	—	Mauer-Steine zur Handlung —	100 St.	—	—	6
	—	—	Mühlen-Steine —	Thaler	—	—	9
			Not. Die fremden Mühlensteine sollen ohne expresse Ordre des General-Directorii nicht eingehen, laut Ordre vom 5. Jul. 1765. und 17. Febr. 1768.				
	—	—	Pflaster-Steine —	Thaler	—	—	9
	—	—	Quader-Steine —	—	—	—	9
verbothen	—	—	Fremde verbothen, laut Ordre vom 15. Jun. 1755. auch so gar die Braunschweigschen, laut Ordre vom 10. Jul. 1769.				
	—	—	Sandsteine, und andere Sächsische fremde zum Bau verbothen, laut Ordre vom 20. Jan. 1766. auch so gar die Braunschweigischen, laut Ordre vom 10. Jul. 1769.				
	—	—	Schiefersteine —	Thaler	—	—	9
	—	—	Wetzsteine —	—	—	—	9
	—	—	Schleifsteine, — —	—	—	—	9
	—	—	Ziegelsteine s. Ziegel.				
	—	—	Fremde verbothen, laut Ordre vom 17. Sept. 1769.				
	Steinerne Bouteilles des Pierres,	—	Bouteillen, fremde —	—	—	1	—
	—	—	Einländische	—	—	—	6
	Stein-Bruch, Perriére		ein Kraut, s. Herba.				
			Saamen, s. Semen.				
			Wurtzel, s. Radix.				
	Stein-Klee, Melilot,		s. Herba.				
	Stein-Kohlen, Charbons de terre,	—	s. Kohlen.				
	Stein-Oel, Petreol,		s. Oleum.				
	Stein-Raute, Adianthe,	—	s. Herba.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.		Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.				
	Steinsaltz, Sel mineral, —	s. Sal.				
	Stern-Aniß, Anis des, Indes, —	s. Semen.				
	Stier, Bœuf, —	s. Ochse und Schlachtvieh.				
	Stintz, Eperlan, —	Meer-Stintz, Stinci marini. 4 Gr.	Stück	—	—	3
	Stockfisch, Merluche,	von Hamburg —	Centner	—	4	—
		laut Ordre vom 6. Jun. 1748. und 22. Oct. 1765:				
	Stöpsel, Bouchons,	grosse — —	1000 St.	—	1	—
	— —	kleine — —	1000 St.	—	—	6
	Stoltz-Kraut, Goute, ou angoure de lin,	s. Herba.				
	Storax, Storax, —	s. Gummi				
	Storch-Fett, Graisse de Cigogne, —	s. Axungia.				
	Stroh, Paille,	welches vom platten Lande eingebracht wird — —	Mandel	—	—	3
	— —	Hüthe, s. Hüthe.				
	Strümpfe, Bas, —	baumwollene von Erfurth, wenn ein Beweiß davon vorhanden —	Thaler	—	1	3
verbothen	— —	dito aus Sachsen verbothen, laut Edict vom 7. May 1765.				
	— —	Einländische dito Nachschuß —	Thaler	—	—	4
verbothen	— —	Bieberhaarne fremde, laut Ordre vom 8. Jan. 1756.				
	— —	dito einländische Nachschuß —	—	—	—	3
verbothen	— — 1	seidene fremde sind sowohl zur Consumtion als auch auswärtigen Verkehr verbothen, laut Ordre vom 26. Apr. 1768.				
	— —	dito Einländische Nachschuß —	Thaler	—	—	3
verbothen	— —	wollene fremde, gewebte und geknittete laut Edict vom 20. Jul. 1747. und 17. Dec. 1765.				
	— —	Einländische dito Nachschuß —	Thaler	—	—	3
	— —	Zwirne fremde, gewebte —	—	—	6	—
	— —	" " Braunschweigische —	—	—	1	—
	— —	dito Einländische Nachschuß —	—	—	—	3
	— —	dito geknittete vom Lande —	—	—	—	6
	Stühle, Chaises, —	Fremde — —	—	—	1	—
	— —	Einländische, Nachschuß —	—	—	—	4
	Succade, Citronat,	oder Citronat eingemachte oder Syrob				
		— — 18 Rthl.	Centner	1	3	—
	— —	dito trockene — 24 Rthl.	Centner	1	12	—
	Succinum, Ambre,	Album succini & rubrum in fragmentis weiß roth und gelb Berg oder Agtstein — Stück 8 Gr.	Pfund	—	—	4
	— —	Rasura succini, geraspelter Bernstein oder Staub — 6 Gr.	—	—	—	3

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Succus, Suc ou Jus,	—	Acaciæ, Schleesaft —	Pfund	—	—	8
	—	—	Chermes, Kermeß-Saft	16 Gr.	—	1	6
	—	—	Citri, Citronen-Saft —	1 Rthl.	—	—	3
	—	—	Elaterii, Esels-Kirbis-Saft	4 Gr.	—	3	—
	—	—	Hypocistis, Cistensaft	3 Rthl.	—	1	—
	—	—	Liquiritiæ Bambergensis	—	—	12	—
	—	—	Hispanicæ, Spanisch Süß-Holtz —	8 Rtl.	—	18	—
	—	—	Viridis, Saftgrün —	12 Rthlr.	—	—	6
	—	—	so nicht specificiret	8 Gr.	—	1	—
	Süß-Holtz, Reglisse,	—	Saft, s. Succus.				
	—	—	Wurtzel, s. Radix.				
	Suppen-Kümmel, Semence de Cumin,	—	oder Haber-Kümmel, s. Semen.				
	Sutau, Couleur d'Imprimeurs,	—	eine schwartze Farbe für die Buchdrucker				
verbothen	Syrob, Syrop,	—	Fremder, laut Ordre vom 3. Dec. 1754. verbothen.	Centner	—	4	—
	—	—	Einländischer wird nach den bisherigen Satz des fremden versteuert, laut Ordre vom 10. Apr. 1755, als von 8 bis 10 Cent. oder	Orthof	1	4	—
	—	—	— — —	Centner	—	2	9
	—	—	en gros — —	Thaler	—	—	4
	—	—	Syrob capilaire, oder Sirupus Capilaris	—	—	1	—
	—	—	Die übrigen Apothecker-Syroppe, siehe Succus.				
	—	—	weisser —	10 Rthlr.	Centner	—	10 —
	—	—	brauner —	3 Rthlr.	—	—	3 —
			T.				
	Tabeln, Tables,	—	s. Holtz.				
	Tacamachaca, Taeamahace,	—	s. Gümmi.				
	Täschel-Kraut, Tabouret,	—	s. Herba.				
	Täschner-Waaren, Maletir,	—	Fremde, laut Ordre vom 2 Jan. 1719. als:				
	—		ein beschlagener Coffre —	—	Stück	—	12 —
	—		ein Huth-Futteral —	—	—	—	6 —
	—		eine Peruquen-Schachtel —	—	—	—	8 —
	Talch, Suif,	—	s. Schlachtvieh				
	—	—	Vom Schlacht-Vieh aus denen Schlacht-Häusern, wenn es von einem Seifensieder gekauft wird	Thaler	—	—	5
	—	—	Fremder, der Kaufmann und Seiffensieder —	—	22 Pfund oder Stein.	—	2 6

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.		
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.				
	Talch, Suif, —	Rußischer / Einländischer	l. Reser. vom 11. Aug. 1744.	Stein / —	—	1	6
	— —	Ven. Hirschen	— —	Thaler	—	1	—
	— —	Tali Leporum	— 2 Rthl.	Pfund	—	2	—
	— —	Talcum venetianum, Venetianischer Talch	— —	—	—	—	3
	Tamarinden, Tamarisque, —		— — 8 Gr.	—	—	—	4
	Tamarisken-Rinde, Ecorce de Tamarisc.	s. Cortices.					
	Tannen-Aepfel, Pomme sapin, —	Blüthe, s. Flores.					
	— —	Rinde, s. Cortices.					
verbothen	Tapeten, Tapisseries,	von Bergamo, laut Ordre vom 17. Dec. 1765.					
	— —	de haute liçe fremde, laut Edict vom 24. Jun. 1734.	40 p. c.	Thaler	—	9	8
	— —	Papierne fremde, laut Ordre 16 Febr. 1762.	— 25 p. c.	—	—	6	—
	— —	en point d'hongrie	—	Elle	—	8	—
verbothen	— —	Fremde wollene, laut Ordre vom 17. Dec. 1765.					
	— —	allerhand Einländische, Nachschuß		Thaler		—	3
	Tarras, Ciment, —	s. Ciment.					
	Taschenspieler, Joueur des gobelets, —	s. Riemenstecher.					
	Tauben, Pigeons,	— —	—	Paar	—	—	1
	Tausend-Güldenkraut, Centaurée,	s. Herba.					
	Tax-Bäume, If, —	Fremde	— —	Thaler	—	1	—
	— —	Einländische	— —	—	—	—	6
	Tax-Fett, Graisse de blereau, —	s. Axungia.					
	Teller, Assiette, —	hölzerne, s. Holtz.					
	Terpentin, Terrebentine, — —	gemeiner	— 4 Rthlr.	Centner	—	4	—
	— —	Venetianischer	— 12 Rthlr.	—	—	12	—
	— —	Oel, s. Oleum.					
	Terra, Terre, —	Angelica grisea, graue englische Erde		Pfund	—	—	2
	— —	= rubra, rothe dito	—	Centner	—	7	—
	— —	Catechu, s. Japonica.	6 Gr.	Pfund	—	—	3
	— —	Coloniensis, Cöllnische Erde	5 Rthlr.	Centner	—	5	—
	— —	Freyenwaldische rothe Erde, halb so viel als die fremde, laut Ordre vom 24. Aug. 1730.		Thaler	—	—	6
	— —	Goslariensis rubra, Goslarsche rothe Polier-Erde,	— 2 Rtlr.	Centner	—	2	—
	— —	Hassiaca, seu minera hassiaca, Heßische Erde	—	Pfund	—	—	1

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.		Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.		
	Deutsche und Französische Benennung.	Anmerckungen.				
	Terra, Terre, —	Lemnia, Lemnische Erde 4 Gr.	Pfund	—	—	2
	— —	Ochra, Ocker feine gelbe Erde 5 Rthl.	Centner	—	5	—
	— —	Sigillata in genere, gesiegelte Erde 2 Gr.	Pfund	—	—	1
	— —	Strigonienlis — 2 Gr.	—	—	—	1
	— —	Umbra communis, dunckelbraune Erde				
	— —	— — 5 Rthl.	Centner	—	5	—
	— —	Viridis, graue Erde — 2 Gr.	Pfund	—	—	1
	— —	so nicht specificiret —	Thaler	—	1	—
	Telle, Coupelles, —	worauf Silber oder andere Metall gebrandt wird —	—	—	—	6
	Teufels-Dreck, Fiente de Diable, —	s. Gummi, Asa fœtida.				
	Texel Käse, Fromage de Texel, —	s. Käse.				
	Thée, Thée, —	durchgehends —	Pfund	—	10	—
	Theer, Goudron,	— — 2 Rthl.	Tonne	—	2	—
	— —	Butten, s. Holtz.				
	Theriaca, Theriac.	Andromachæ, Venedischer Theriac 1 thl	Pfund	—	1	—
	— —	Cœlestis, himmlischer Theriac 1½ Rtl.	Unze	—	1	6
	— —	Diatessaron, gemeiner Vieh-Theriac				
	— —	— — 8 Gr.	Pfund	—	—	4
	Thran, Huile de poisson, —	klarer, die Tonne oder 2 Cent. 12 Rtl.	Tonne	—	12	—
	— —	trüber — — 6 Rtl.	—	—	6	—
	— —	ein Cardel hält 2½ Tonne, oder 6 Cent.	2½ Tonne	1	12	—
	Thym-Seide, Herbe fierre, —	s. Herba.				
	Tymian-Oel Thym,	Oel, s. Oleum.				
	— —	Saamen, s. Semen.				
	Tillen, Bobeches, —	eiserne fremde, für Drechsler u. andere	Thaler	—	4	—
	Tischler Arbeit, Menuiserie, — —	und dergleichen fremde Waaren	—	—	1	—
	— —	Einländische, Nachschuß —	—	—	—	4
	Toback, Tabac, —	der fremde Rauch- und Schnupf-Toback ist nunmehro von andern, als der Königl. Tobacks-Administration einzubringen verbothen, laut Edict vom 17. Jul. 1765.				
	— —	Deckel, so mit Silber beschlagen, und mit Blech gefüttert —	Thaler	—	1	6
	— —	— andere schlechte Sorten —	—	—	1	—
verbothen	— —	von Porcelain aus Sachsen verbothen Laut Edict vom 7. May 1765.				
	— —	Dosen, von Blech, Stahl, Eisen	—	—	4	—
	— —	— von Papier maché —	—	—	1	6
	— —	— andere schlechte Sorten	—	—	1	—
verbothen	— —	— von Perlmutter, Schild-Kröten, Horn und Knochen, laut Ord. vom 12. Febr. 1756.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Toback, Tabac,	—	Dosen, fremde von Gold oder Silber auch Roth- und Gelbgiesser-Arbeit, laut Ordre vom 6. Nov. 1741.	Thaler	—	8	5
	—	—	Knöpfe, s. Deckel.				
	—	—	Pfeiffen, einländische — das	Gros	—	1	6
	—	—	" von Berlin, laut Ord. vom 8. Jun. 1756.	Thaler	—	—	4
			Not. Wegen des Bruches, wird durchgehends an jeden Gros $\frac{1}{5}$tel abgerechnet und zu gut gethan, wenn aber die Pfeiffen ausgezählet werden, so wird so viel veracciset, als davon gantz sind.				
	—	—	Einländische kurtze Tobacks-Pfeiffen, wozu die Materialien versteuert wen richtige Paßier-Zettel dabey sind	—	—	—	4
verbothen	—	—	Holländische und andere fremde, laut Ordre vom 31. May 1756. und 17. Dec. 1765. und 20. Febr. 1769.				
			Not. Aus der Bredowschen Fabrique von Roslin sollen keine Tobacks-Pfeiffen mehr eingehen, sondern die Berlinische Tobacks-Fabriquen, und die zu Weissenspring den Debit, in den Churmärckschen Magdeburgischen und Halberstädtischen Provintzien privative haben, laut Ordre vom 14. Nov. 1766.				
	—	—	Reiben, auch Räumer von Holtz und Eisen fremde —	Thaler	—	1	—
	—	—	" Fremde, gantz eiserne	—	—	4	—
	—	—	" " " von Tomback und Printz-Metall —	—	—	8	5
	Tochte, Méches,	—	Von gesponnener Baumwolle 20 Rtl.	Centner	—	20	—
	Todten-Kopf, Tête morte,	— —	Caput mortuum —	—	—	3	6
	Töpfer-Waaren, Poterie,	— —	als fremde Kacheln, Ofen, Töpfe	Fuder	—	8	—
verbothen	—	—	Fremde Ziegel-Steine, laut Ordre vom 17. Dec. 1769.				
	—	—	Einländische Kacheln, Oefen, Töpfe, Ziegelsteine ꝛc.	—	—	4	—
	—	—	dito die der einländische Töpfer alsofort beym Breñen, Ofenweise versteuert	Thaler	—	—	9
			Not. Der Ofen wird vorher ausgemessen, wie viel Thaler Töpfe, Kacheln, Schüsseln, Teller ꝛc. mit einmahl können gebrandt werden, u. darnach wird die Accise entrichtet à Rtl. 9 Pf.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Französische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rtl. Gr. Pf.
	Topasen, Topases,	s. Lapis.		
	Torf, de la Tourbe,	mit 3 oder 4 Pferden —	Fuder	— — 9
		= 2 Pferden — —	Karre	— — 6
		= 1 Pferd — —	—	— — 3
	Torna Solis, Tournesol, — —	— — 4 Gr.	Pfund	— — 2
	Tragant, Tragagante,	s. Gummi.		
	Trapp, Outarde, —	— — — —	Stück	— 1 —
	Trauben-Kraut, Ambroisie, — —	s. Herba.		
	Tressen, Galons,	Fremde gold- und silberne, sie haben Namen wie sie wollen, auch chamerirung, sind impostiret, mit 60 p. c. laut Ordre vom 13. Febr. 1744.	Thaler	— 14 6
verbothen	— —	Leonische wächte, laut Ordre vom 22. May, 1764. und 17. Dec. 1765.		
	— —	Einländische Chamerirung und Broderie ist Accise- und Nachschuß-frey, laut Rescr. vom 16. Mart. 1749.		
	Trippel, Piérre de Tripoli, — —	s. Lapis.		
	Trochisci Viperarum, Tablettes de Vipere	Venedische Viper-Kuchen 2 Rthl.	Pfund	— 2 —
	Trödler-Waaren, Friperie, — —	als alte Kleider, womit die Juden handeln — —	Thaler	— — 9
	Tröge, Auges, —	s. Holtz.		
	Trodten Fuß Saamen Mousse terrestre,	s. Semen.		
	Truffeln, Truffles,	— — 1 Rthl.	Pfund	— 1 —
	Tuch, Drap, —	von Boy, der Tuchmacher, zum Ausschnitt — —	Stück	— 1 —
	— —	= Frießen, zum Ausschnitt	—	— 1 6
	— —	Carten oder Cardebollen für die Tuchscherer — 12 Gr.	Thaler	— 1 —
		Nota: 1000 Stück werden ordinair zu 12 Gr. gerechnet		
	— —	Tuchmacher Gerüste, das Tuch zu trocknen — —	—	— — 6
	— —	Tuchmacher Schützen —	—	— — 6
verbothen	— —	Tuchscheerer-Scheeren fremde, laut Ord. vom 14. May, 9. Aug. 1754. und Edict vom 17. Dec. 1765.		
	— —	= Späne, oder Pappen zum pressen — —	—	— — 6
verbothen	— —	wollene fremde, l. Edict vom 1. May 1719. und 17. Dec. 1765.		
	— —	Dessauer, laut Ordre vom 22. Apr. 1721. — —	Stück	2 — —

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Tuch, Drap,	—	aus einländschen Städten zum Ausschnitt	— — Stück	—	2	—
	—	—	der Tuchmacher	— — —	—	3	—
verbothen	—	—	Schnupf Tücher, baumwollen fremde, laut Ordre vom 17 Dec. 1765.				
	—	—	seidene fremde, da solche nicht im Lande fabriciret werden, sind einzubringen erlaubt, l. Ord vom 6 Jul. 1754 und bezahlen 25. p. c. oder pro	Thaler	—	6	—
verbothen	—	—	Indische, Namens Komar.				
	Turbith, Alipon Montis-Ceti,	—	s. Radix.				
	Tusch, Craïon,	—	Atramentum Indicum, s. Atramentum.				
	Tutia, Alexandrina, Tutie d'Alexandrie,		Tutian — 12 Gr.	Pfund	—	—	6
			U.				
	Uhren, Montres,	—	gold- und silberne, auch fremde Stuben- Wand- und Schlag-Uhren	Thaler	—	2	—
	—	—	höltzerne fremde —	—	—	1	—
verbothen	—	—	Sand-Uhren fremde, laut Ordre vom 7. Nov. 1755.				
	—	—	Gläser — —	—	—	1	6
	—	—	Ketten maßiv goldene u. silberne, auch von Roth- und Gelbgiesser-Arbeit	—	—	8	5
	—	—	andere schlechte von Stahl —	—	—	1	6
	Ungarisch-Wasser, Eau de la Reine d'Hongrie,	— —	und andre spirituöse fremde Wasser	Quart	—	3	—
	—	—	dito einländische — 12 Gr.	—	—	—	6
	Ungulæ Alcis, Corne du Pié de l'élan,		Elends-Klauen —	Stück	—	—	4
	Unicornu, Licorne,		fossile gegraben Einhorn —	Pfund	—	—	8
	—	—	vetum — — 16 Gr.	—	—	—	8
			V.				
	Vaccinia, Vanille,		Vaniglia, sind lange schwartzbraune Schoten voll kleine Körner, eines Bisam ähnlichen Geruchs, und werden zu Chocolade gebraucht 2 Rtl.	Bund	—	3	—
	Viol-Blumen Violette		oder Violen — 16 Gr.	Pfund	—	—	8
	—	—	Saamen, s. Semen.				
	—	—	Wurtzel, s. Radix.				
	Velpe, Plusche,	—	s. Sammet.				
	Venus-Schnecken, Escargots de Venus,		s. Entalia.				
	Vergrößerungs-Gläser, Microscope,		s. Microscopia.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.		Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.		
	Vergütigungen, Bonifications, —	Accise-Vergütigungen über allerhand Kaufmanns-Waaren überhaupt, ausgenommen den Wein, finden nicht eher statt, als bis der Accise-Ertrag zu 5 Rthlr. und drüber ist, und wird alsdenn die Handlungs-Accise einbehalten. Wañ Brandtewein, oder ausländische Fabriquen-Waaren so im Lande einzubringen erlaubt sind, aufs platte Land gehen, ohngeachtet solche hoch impostiret seyn mögten, so wird keine Vergütigung gegeben, die Accise mag so hoch steigen wie sie wolle, und es mögen solche Waaren die Adelichen, Amtleute, oder andere Eximirte bekommen: hingegen findet die Vergütigung statt, von allen Eß-Waaren, so aufs platte Land gehen, und von allen Waaren überhaupt so auffer Landes gesandt werden, ohngeachtet des hohen Imposts. Alle diese Vergütigungen geschehen nicht eher, als bis bewiesen: 1) daß die Accise würcklich erleget worden, 2) daß die Waaren würcklich aus dem accisebaren Orte ausgegangen, 3) daß solche alle in loco consumtionis auf dem platten Lande richtig angekommen, 4) daß für die Waaren, so auffer Landes gesandt worden, die Zoll-Abgaben bey der Hinsendung richtig erlegt, und muß der Ausgang von dem letztern Grentzzoll deutlich attestiret werden. Auf Wein, s. Wein.		
	Versetz-Holtz, Bois à marqueterie, —	oder Visit. Holtz, für die Tischler zum Auslegen — —	3 Rthl. Centner	— 3 —
	Victualien, Victuailles,	en gros — —	Thaler	— — 4
	— —	en detail, der fremde Verkäufer	—	— 1 —
	— —	vom Lande — —	—	— — 9
	— —	so bereits in einer Stadt zur Consumtion versteuert zur Handlung, Nachschuß — —	—	— — 4
		Victualien, so ein Ausländer im Lande aufkauft, um solche auffer Landes zu		

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.		Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.				
	Victualien, Victuailles,	bringen, zahlen die Handlungsaccise in der ersten Stadt, wo solche durchkommen, und zwar pro Victualien, so die Königl. Officianten und andere Pensionairs nach ihre Land- und Garten-Häuser verschicken, zahlen die Consumtionsaccise laut Ordre vom 1. Jul. 1753. Die Unterthanen auf dem platten Lande, die Eximirten ausgenommen, dürfen bey Strafe der Confiscation ihre Victualien oder Specereyen nicht ausser Landes herein holen, sondern müssen solche aus einer accisebaren Stadt nehmen, l. Ordre vom 28. Sept. 1756. Die Amtleute und Adelichen aber können solche direcle von den Ausländern zu ihrer eigenen Consumtion kommen lassen; es müssen aber selbige in denen Städten gedfnet werden, und ist ihnen nicht erlaubt, Handel damit zu treiben, laut Ordre vom 28. Sept. 1756. und Edict vom 17. Dec. 1765.	Thaler	—	—	9
	Violen, Violettes,	s. Veilchen.				
	Viperæ Italiæ, Carcasse de Vipere, —	Schlangen-Gerippe — 6 Gr.	Pfund	—	—	3
	Vipern-Fett, Graisse de-Vipere,	s. Axungia.				
	Viride æris, Verd de gris, —	Grünspan, s. Grünspan.				
	— —	Flores, geläuterter Grünspan	1½ Rtl.	—	1	6
	— —	Montanum, Berggrün	8 Gr.	—	—	3
	Viscum quercinum, Gui de Chêne,	Eichen Mistel oder Känster	—	—	—	4
	Viehsteuer, —	wird quartaliter bezahlet, und sind davon die Sätze 1) Zu Halberstadt, 2) = Aschersleben, 3) = Oschersleben, 4) = Ermsleben, 5) = Gröningen, 6) = Croppenstädt, 7) = Wegeleben 8) = Cochstedt, 9) = Schwanebeck, 10) = Bleicherode, 11) = Sachsa,				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Vieh-Steuer, —	12) = Ellrich,					
		13) = Derenburg,					
		14) = Dardesheim.					
		Diese bezahlen, Fuhrmanns-Pferd		1	—	6	—
		Karren-Pferd	—	1	—	3	—
		Acker-Pferd	—	1	—	2	—
		Kuh	—	1	—	1	6
		Schaaf	—	1	—	—	1
		Ziege	—	1	—	1	6
		15) zu Wernigerode, Fuhrmanns- und					
		Acker-Pferd	—	1	—	8	—
		Karren-Pferd	—	1	—	8	—
		Kuh	—	1	—	1	6
		Schaaf	—	1	—	—	1
		Ziege	—	1	—	1	—
		16) zu Osterwieck,					
		17) Horenburg,					
		diese bezahlen Pferd	—	1	—	2	—
		Kuh	—	1	—	1	6
		Schaaf	—	1	—	—	1
		Ziege	—	1	—	1	6
		Fix-Accise, zu Horenburg, von dem Königl. Amte und Tempelhoff		quartaliter	2	8	—
		18) Benneckenstein					
		für die Fabricanten	—	Thaler	—	—	5
		Anglicum, Englischer	—	Centner	—	2	3
		Antimonii	— 9 Rtl.	—	—	6	9
		Ciprischer blauer	— 8 Gr	Pfund	—	—	4
		Hartzer und Goßlarischer	2 Rtl	Centner	—	2	—
		Sächsischer und Schlesischer	—	—	—	6	—
		Saltzburgscher u. Ungarischer	10 Rt.	—	—	2	—
		schwartzer	— —	—	—	2	—
		weisser	— —	—	—	10	—
		Nativum hungaricum	14 Rtlr.	—	—	14	—
		Aus der Vorstadt Sudenburg, vor Magdeburg	—	Thaler	—	—	3
		Spiritus, s. Spiritus.					
		Oel, s. Oleum.					
	Vögel, Ciseaux,	allerhand kleine	—	Mandel	—	—	2
	Vogelbauer, Cages,	von eisern Drath und Holtz, fremde		Thaler	—	1	6
verbothen	— —	dito von meßingenen Drath und höltzern Boden, auch gantz von Messing fremde sind verbothen, laut Ordre vom 6. Nov. 1741. und 8. Jul. 1747.					
	Vogelleim, Glu, —	—	— 4 Gr.	Pfund	—	—	2
	Vogel-Nester, Nids d'oiseaux des Indes,	Indianische	— —	Thaler	—	1	6
		Saamen, s. Semen.					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Acciscbaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Vogel-Eschen-Zungen Saamen, Semence de iangue de frêne,		s. Semen.				
	Vogel-Wildprett, Gibiers, — —		s. Wildprett und auch jedes an seinem Ort.				
			W.				
	Waage, Balance, —		Balcken fremde eiserne —	Thaler	—	4	—
	— —		Schaalen zum Goldwiegen —	—	—	2	6
	Waaren, Marchandises, — —		ausgenähete, s. ausgenäht.				
	— —		hoch impostirte, die Einwohner des platten Landes müssen sich wegen der hoch impostirten und verbothenen Waaren, nach dem Accise-Reglement, de anno 1751. und dem Edict vom 17. Dec. 1765. richten.				
	— —		Sächsische, s. Sächsische.				
	— —		alle andere, s. Kaufmanns-Waaren.				
	Wachholder, Genévre,		Beeren, s. Beeren.				
	— —		= = s. Oleum.				
	— —		Hartz, s. Gummi.				
	Wachs, Cire, —		weiß fremd — —	Pfund	—	—	6
	— —		= von andern einländischen Wachs-Bleichen — —	—	—	—	3
	— —		gelb fremdes — —	—	—	—	6
	— —		= einländisches —	—	—	—	3
	— —		verarbeitetes fremdes, als Lichte p. Pf.	—	—	—	6
	— —		= = einländisch —	—	—	—	3
	— —		Perlen fremde, s. Perlen.				
	Wachteln, Cailles,		s. Krams-Vögel.				
	Wagen, Chariots,		— — —	Thaler	—	1	—
	— Rouës, —		Räder — —	Paar	—	1	—
	— Crics, —		Winden, für die Fuhrleute, laut Edict vom 24. Jun. 1734.	Thaler	—	4	—
	Wald-Erven, Orobe sauvage, —		s. Semen.				
	Wallrad, Blanc de Baleine, — —		s. Sperma ceti.				
	— —		Fett, s. Axungia.				
	Wallroß-Zähne, Dents d'Hipopotame,		— — —	Pfund	—	—	6
	Wallnuß-Oel, Huile de noix, — —		s. Oel.				
	Waasen, Gazons, —		s. Holtz.				
	Wasser-Bley, Craïon bleu, — —		laut Ordre vom 10. Dec. 1765.	Thaler	—	3	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Französische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Watte, Ouate, —	von Seide, s. Seide.					
	Wayd-Asche, Alun-Catin, — —	— —	1½ Rthlr.	Centner	—	1	6
	Wayd-Farbe, Couleur de Sauie, —	s. Färbe-Holtz.					
	Weber, Tisserands,	Kämme, s. Kämme.					
	— —	Schiffe — —		Thaler	—	—	6
	— —	Stühle für die Fabricanten —		—	—	—	6
	Wegebreit, Plantain,	s. Herba.					
	Wegetritt, Corrigiole,	s. Herba.					
	Wein, Vin, —	feine, als:					
	— —	Alant-Wein — —					
	— —	Bacherach eine Art Rhein-Wein					
	— —	Burgunder — —					
	— —	Champagner — —					
	— —	Edenburger, eine Art Ungarischer					
	— —	Franckenwein —					
	— —	Grichischer — —					
	— —	Hochfriemer — —					
	— —	Hufnagel, eine Art Ungarischer					
	— —	Klingenberger —					
	— —	Macon, eine Art Bourgogne					
	— —	Moseler, — —		Eymer	5	20	—
	— —	Neckar — —					
	— —	Ofener, eine Art Ungarischer					
	— —	Pfältzer — —					
	— —	Rheinwein —					
	— —	Rheinischer Bleicher —					
	— —	Sommeracher —					
	— —	Stein-Wein —					
	— —	Tauber-Wein —					
	— —	Tockeyer — —					
	— —	Werthheimer — —					
	— —	Wormßer — —					
	— —	Süsse Weine, als:					
	— —	Alicant — —					
	— —	Czerniteſt — —					
	— —	d'Eremitage — —					
	— —	Friauler — —					
	— —	Frontignac — —					
	— —	Italiänischer — —					
	— —	Madera — —		Eymer	3	20	—
	— —	Malaga — —					
	— —	Malvasir — —					
	— —	Monte fiascano —					
	— —	Muscat — —					
	— —	Muscateller —					
	— —	Piteſt — —					
	— —	Pontac ächter —					

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.		
	Wein, Vin, —		Noch süße Weine:		
	— —		Portugieser —		
	— —		Port à port — —		
	— —		Rosacer — —		
			Sect, als:	Eymer	3 20 —
	— —		Canarien — —		
	— —		Palm-Sect —		
	— —		Peter Ximenes —		
	— —		Xeres — —		
	— —		Ordinaire rothe und weisse, als:		
	— —		Bourdeaux — —		
	— —		Clairet — —		
	— —		Coteroti — —		
	— —		la Cote — —		
	— —		Frantz-Wein, roth u. weiß ordinairer		
	— —		Vin de grave — —		
	— —		de Metz — —		
	— —		de Nantes — —		
	— —		Oesterreicher ordinairer —	Eymer	1 21 —
	— —		Picardon — —		
	— —		Pontac ordinairer —		
	— —		Randersack von Anspach —		
	— —		Rouqemaure —		
	— —		Sächsische Weine —		
	— —		Schweitzer — —		
	— —		Tyroler Weine —		
	— —		Land-Weine, so vom platten Lande in die Stadt kommen, abgezogene	Eymer	— 5 —
	— —		unabgezogener —	—	— 5 —
	— —		Aus andern einländschen Provintzen	—	— 5 —
	— —		roher Wein, so aus dem Kelter kommt, und zwar von denen an denen Städten belegenen Weinbergen	—	— 4 —
	— —		Weine überhaupt, fremde und Land-Weine.		
			Da die ehemalige Handlungs-Accise laut Declarations-Patent vom 14. April 1766. niedergeschlagen worden, so ist zu gleicher Zeit bewilliget daß auser der Consumtions- und Landschafts-Accise, zu Bestreitung derer Commis aux exercices, 5 p. c. des Verkauf-Preises sowohl en gros als en detail erleget werden soll.		
			Nota: Diese 5 p. c. werden nicht nur von dem commercirenden Handels-Mann erlegt, sondern auch von denen Particuliers, so zwar zu ihrem eigenen Gebrauch Weine haben kom-		

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthr.	Gr.	Pf.
	Wein, Vin, —		men lassen, nachhero aber solche wieder an andere verkaufen. Diese 5 p. c. werden auch von allen Weinen erlegt, so in öffentlichen Auctionen und dergleichen an andern überlassen werden.				
			Vergütigung der Weine überhaupt.				
			Die Eingangs-oder Consumtions-Accise so wohl als auch die Hälfte der 5 p. c. Accise wird auf die ausländische Weine vergütiget, wenn dargethan werden kann, das solche würcklich wieder auser Landes gegangen.				
			Was die Weine anbetrift, so aus der Stadt aufs platte Land gebracht werden, von denen wird bloß die Eingangs- oder Consumtions-Accise vergütiget, nicht aber die 5 p. c. Handlungs-Accise.				
			Auf denjenigen Wein aber, der auf einländischen Weinbergen erwachsen, geschieht die gantze Accise-Vergütigung.				
			Nota: Keine Vergütigung überhaupt kann beym Weine statt finden, woferne nicht, laut der General-Steuer-Ordnung de anno 1686. ein halber Eymer oder mehr ausgegangen.				
	Wein-Eßig, Vinaigre,		Fremder, auch fremder Cider-Eßig	Eymer	1	—	—
	— —		Einländischer Wein-Eßig —	—	—	12	—
	— —		Cider-Eßig —	—	—	10	—
	— —		Aller Eßig überhaupt, Bier-Eßig ausgenommen, wenn solcher von einem Orte zum andern gehet, zahlet an Nachschuß — —	Thaler	—	—	4
	— —		Geist, Spiritus vini —	Quart	—	10	—
	— —		Hefen, s. Hefen.				
	— —		Schleet — — groß	Fuder	—	1	—
	— —		klein	—	—	—	6
	Weinstein, Tartre,		überhaupt — — 7 Rtl.	Centner	—	5	3
	— —		Rheinischer oder weisser 10 Rtl.	—	—	7	6
	— —		Fluß, weisser — 5 Rthlr.	—	—	5	—
	— —		rother — 4 Rthlr.	—	—	4	—
	— —		Pulver — —	—	—	12	—
	— —		Saltz, s. Sal tartari.				
	Weintrauben, Grape de Rasins —		— — —	Scheffel	—	1	—
	Weißwurtzel, Sçeau de Salomon, —		s. Radix.				
	Weitzen, Froment,		s. Getreyde.				

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Französische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Welscher Hahn, Coq d'Inde, — —	— — —	Stück	— — 8
	Welsches Huhn, Poule d'Inde, — —	— — —	—	— — 8
verbothen	Werckzeuge, Outils,	Für die Handwercker, fremde eiserne sind einzubringen verbothen, laut Edict vom 17. Dec. 1765.		
verbothen	Werckstücke, Pierre de taille, — —	Fremde, auch so gar die Braunschweigschen, laut Ordre vom 10. Jul. 1769.		
	Wermuth, Absinte, — —	— — —	Pfund	— — 1
	— —	Oel, s. Oleum.		
	— —	Salz, s. Sal. — —	—	— — 9
	Westphälische Waaren Marchandises de Westphalie, —	leinene, seidene, wollene, s. Kaufmanns-Waaren.		—
	Weiß-Steine, Pierres à aiguiser, —	s. Steine.		
	Weihrauch, Encens, — —	— — —	Pfund	— — 4
	Wicken, Pois lupins,	Rinde, s. Cortices.		
	Wiederthon, Lunaire,	zum Futtern — —	Scheffel	— 1 —
	Wiesen-Steuer, Cens qu'on païe d'un pré	s. Herba.		
		wird jährlich nur einmahl bezahlet, als:		
		Zu Halberstadt — pro	Monath	— 2 —
		= Aschersleben —	—	— 2 —
		= Oschersleben —	—	— 2 —
		= Ermsleben —	—	— 2 —
		= Gröningen —	—	— 2 6
		= Croppenstadt —	—	— 3 —
		= Wegeleben —	—	— 2 —
		= Cochstadt —	—	— 4 —
		= Schwanebeck —	—	— 2 —
		= Sachsa cessat		
		Zu Hornburg, als:		
		Die Bürger in der Stadt —	—	— 2 —
		= Eximirte und Forenses —	—	— 4 —
		= Extranei — —	—	— 6 —
		= Wernigerode, cessat		
		= Derenburg — —	—	— 2 —
		= Osterwick — —	—	— 2 —
		= Ellrich		
		Die Bürger daselbst —	—	— 1 —
		= Auswärtige — —	—	— 2 —
		= Dardesheim } cessat		
		= Bleicherode } cessat		
		= Benneckenstein } cessat		

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl. Gr. Pf.
	Wildprett, Chasse & Gibier,	—			
	—	—	Frischling — —	Stück	— 2 —
	—	—	Haase — —	—	— — 6
	—	—	Hirsch, von 8 bis 10 Enden, item		
			Spieß- und Dann-Hirsch	—	— 4 —
			" von einem Jahr und drunter	—	— 3 —
			" Kalb —	—	— 3 —
			Kaninchen — —	—	— — 3
			Rehe, ie. Schmalt-Thier, Dann-Thier	—	— 3 —
			wild Schwein, Keiler oder Bache	—	— 4 —
			Auer-Hahn und Auer-Huhn	—	— 1 —
			Becaßinen, oder Pfuhl- und Wasser-Schnepen — —	—	— — 2
			Birck-Hahn oder Henne —	—	— — 6
			Enten wilde grosse —	—	— — 2
			" kleine und Krick-Enten	—	— — 1
			Fasahn — —	—	— 2 —
			Gans, wilde —	—	— — 6
			Kraus-Vögel —	Mandel	— — 6
			Lerchen Leipziger —	—	— — 6
			" Einländische —		— — 3
			Rephun, graues — —	Stück	— — 3
			" rothes und Haselhuhn	Stück	— — 3
			Schnepfen, oder Wald-Schnepfen	—	— — 3
			Schwan — —	—	— 1 —
			Stahre — —	Mandel	— — 3
			Trappe — —	Stück	— 1 —
			Vögel, allerhand kleine —	Mandel	— — 2
			" so nicht im Tarif specificiret	Thaler	— 1 —
	Wild-Schwein, Sanglier,	—			
	—	—	s. Wildpret.		
			Zähne — —	Pfund	— — 3
	Wintergrün, Pervenche,	—	s. Herba.		
	Wißmuth, Marcassite,		s. Marcassita.		
	Wohlverley, Doronic à feüilles de plantain,		s. Herba.		
	Wolf, Loup,	—	oder Einbeeren,		
	—	—	oder Feigen-Bohnen, s. Semen.		
	—	—	Fett, s. Axungia.		
	—	—	Leber, Hepar lupi 12 Gr.	Pfund	— — 8
	—	—	Zähne, Dentes lupi, s. Dentes.		
	Wolle, Laine,	—	Soll bey Lebens-Strafe nicht auser Landes geschaft werden, laut Ordre vom 10. Jun. 1723. und 24. Jan. 1732.		
			wie auch die Gärber- und Flockwolle laut Ordre vom 6. Apr. 1750.		
			Wolle auser Landes spinnen zu lassen, wird zwar erlaubet, es muß aber		

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.	Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Wolle, Laine, —	die ausgehende Wolle vorher bey dem Accise-Amte gemeldet und gewogen, und das zurückkommende Garn ebenfals wieder gewogen werden; auch soll von dieser Wolle kein Zoll gegeben werden, laut Ordre vom 24. Jan. 1732. und 10. Nov. 1738.				
		Ausländische, wenn solche mit Concession ausser Landes erhandelt. 11 Pfund — der	Stein	—	—	6
		Gärber-Wolle —	—	—	—	6
Frey, laut Ord. vom 27. Jun. 1769.	— —	für die Huth- u. Strumpf- auch Rasch-Tuch- und Zeugmacher 11 Pfd.	Stein	—	—	6
		Not. 1. Handlungs-Accise, von Einländischer Wolle zu denen Fabriquen soll nicht mehr gegeben werden				
		Not. 2. Die Wolle gehet laut Ord. vom 27. Jun. 1769. für die Fabriquen gantz frey ein, und werden obige Accise-Sätze davon aus der Fabriquen Steuer vergütiget.				
		gedrehete aus Engelland —	Pfund	—	1	2
		gesponnene französische und Nürnbergische von allerhand Couleuren zu Strühlen — —	—	—	—	8
		s. auch Garn.				
		Kratzen — —	Thaler	—	—	6
		für die Tuchscherer, wo 1000 Stück nur 12 Gr. gelten, und so hoch taxiret sind —	—	—	—	6
verbothen	— —	Waaren fremde, gantz- und halbwollene, auch gantz und halb baumwollene, ingleichen halb leinene und halb wollene oder halb baumwollene Zeuge, sie haben Namen wie sie wollen, laut Ord. vom 13. Mart. 1722. Edict vom 20. Jul. 1747. und 17. Dec. 1765.				
		Mützen, s. Mützen.				
		Strümpfe, s. Strümpfe.				
	Würste, Boudins, —	Cervelat-Würste, und Braunschweigische Würste —	Thaler	—	1	—
	Wullkraut, Bon homme, —	s. Flores.				
	Wundkraut, Herbe à plaïes, —	s. Herba.				
	Wund-Wasser, Eau d'Arquebusade,	— — 8 Gr.	Quart	—	—	4

Anzeige der verzeichneten Waaren.	Benennung der Acciſebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Acciſe-Satz. R. Gr. Pf.
	Deutſche und Frantzöſiſche Benennung.		Anmerckungen.		
	Würm-Saamen, Graine d'Absinte de mer,	ſ. Semen.			
	Würtzelcken Oel, Huile de Girofle, —	ſ. Oleum.			
	Wurtzelwerck, Racine,	Als Kohlrabi, Meerrettig, Rüberettig, Palſternack, Peterſilien Wurtzeln, Juden-Wurtzel, weiſſe und ſchwartze Haber-Wurtzeln —		Kiepe	— — 3
		D.			
	Zaffra, Zafre, —	Eine blaue Farbe für die Glaß- und Porcelainmacher auch Töpfer		Thaler	— 1 —
	Zärten, Zaertes, —	— — —		Fäßchen	— 1 —
	Zahl-Pfennige, Jetons,	— — —		Thaler	— 1 —
	Zahn, Dents, —	Vom Wildſchwein —		Pfund	— — 8
	— —	Aertzte, mit Conceßion —		täglich	— 4 —
	— —	Schnecken, ſ. Dentalia.			
	Zaun-Pfähle, Pieux; despalis, —	ſ. Holtz.			
	Zaun-Ruthen, Verges de paliſſade, —	ſ. Holtz.			
	Zehr-Wurtzel, Arum,	oder Fieber-Wurtzel, ſ. Radix.			
	Zellerey, Céleri, —	— — — —		Schock	— — 4
	— —	Saamen, ſ. Semen.			
	Zeuge, Etofes, —	allerhand, ſ. jedes an ſeinen Orte.			
	— —	= Einländiſche, als Crepons, Etamin, Serge, Raſch ꝛc. laut Reſcript vom 23. Jan. 1727. —		Thaler	— — 3
		— —	5 Rthlr.	Loth	— 7 6
	Zibet, Civette, —	und Dachſteine, ſ. Steine.			
	Ziegel, Briques, —	Oel, ſ. Oleum.			
	— —	zum Scharnſchlachten —		Stück	— 2 6
	Ziegen, Chevres, —	wegen Talch —	—	—	— — 2
	— —	zu Bemeckenſtein	—	—	— 1 6
		wegen Talch —	—	—	— — 2
	— —	Fell —	—	—	— — 3
	— —	zum Hausſchlachten	—	—	— 1 6
	— —	Fell —	—	—	— — 3
	— —	Leder, ſ. Leder.			
	— —	Raute, ſ. Herba.			
	Zieſer Erbſen, Pois chiches, —	Saamen, ſ. Semen.			
	Zimmet, de la Canelle,	ſ. Canel.			
	— —	weiſſer, ſ. Coſtus arabicus,			
	— —	Oel, ſ. Oleum.			
	Zinck, Zinc, —	oder Spiauter —	25 Rthl.	Centner	1 1 —
	Zinn, Etain, —	Engliſch verarbeitetes Zinn, als Schüſſeln, Tellern ꝛc.	36 Rthlr.	—	1 12 —

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen. Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.	Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Zinn, Etain, —	Englisch Stangen- und Block-Zinn	18 Rthl.	Centner	—	18	—
	— —	gerollt Berg- und Stock, Zinn	22 Rtl.	—	—	22	—
	— —	altes fremdes	Pfund 3 Gr.	Thaler	—	1	—
	— —	Asche, Zinn-Asche					
	Zinnober, Cinobre,	gemeiner —	1 Rtl. 12 Gr.	—	—	2	3
	— —	Berg Zinnober	—	Pfund	—	2	3
	— —	Spißglaß-Zinober	—	—	—	2	3
	Zittwer, Zedoaire,	Oel, s. Oleum.					
	— —	Wurtzel, s. Radix.					
	Ziß und Cattun, Indienne, — —	s. Cattun.					
verbothen	— —	Fremde —	—				
verbothen	Zucker, Sucre, —	Fremder, wie auch fremder Candis, laut Ord. vom 30. Dec. 1754. und 17. Dec. 1765. imgleichen					
verbothen	— —	Fremde Zucker-Bilder, laut Ord. vom 20. Nov. 1755. und 17. Decemb. 1765					
		Dagegen soll der einländische Zucker nach dem vormaligen Satz des fremden Zuckers versteuret werden, laut Ord. vom 10. April 1755. und zwar:					
	— —	F. F. C. —	22 Rthlr.	Centner	—	22	—
	— —	rafinirter —	18 Rthlr.	—	—	18	—
	— —	Melis, groß und klein	16 Rthlr.	—	—	16	—
	— —	Lumpen und nackter	14 Rthlr.	—	—	14	—
	— —	weisser Farin —	10 Rthlr.	—	—	10	—
	— —	Moscobade oder braun Farin	—	—	—	8	—
	— —	Candis, weisser —	30 Rthlr.	—	1	6	—
	— —	" " brauner —	18 Rthlr.	—	—	18	—
	— —	bleich oder Saturey	—	Pfund	—	1	—
	— —	Milch-Zucker, —	16 Gr.	—	—	—	8
	— —	Pennit —	—	—	—	—	3
	— —	en gros —	—	Thaler	—	—	4
	— —	Nachschuß —	—	—	—	—	4
		Not. Laut Ord. vom 3. Dec. 1756. soll kein Zucker noch andere verbothene fremde Waaren von Quedlinburg eingehen, beym Durchgange aber, der Transito-Impost davon entrichtet werden.					
	Zucker-Allaun, Alun de Sucre, —	Allaune, s. Allaune.					
	— —	Wurtzeln, salisix —		Kiepe	—	—	3
	Zugemüse, Légumes	s. Getreyde.					
	Zungen, Soles, —	See-Zungen, ein Meer-Fisch von Hamburg —		Thaler	—	4	—
	— —	von Pommern —		—	—	1	—

Anzeige der verbothenen Waaren.	Benennung der Accisebaren Sachen.			Maaß, Zahl und Gewicht.	Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.
	Deutsche und Frantzösische Benennung.		Anmerckungen.				
	Zungen, Langues,	geräucherte, von Ochsen	—	Stück	—	—	3
	— —	» Schweine	—	Mandel	—	—	6
	Zwiebeln, Oignons,	oder Bollen, grosse und kleine		Scheffel	—	—	6
	— —	Meer- oder Manns-Zwiebeln frische		Stück	—	—	1
	— —	— —	trockene	Pfund	—	1	—
	— —	Blumen	— —	Thaler	—	1	—
	— —	Saat	— —	Pfund	—	—	3
verbothen	Zwillig, Coutil, —	Fremd zu Betten und Tisch-Zeug, laut Ord. vom 15. Jan. 1755. und 17 Dec. 1765.					
	Zwirn, Fil, —	Fremder, als Böhmischer, Holländischer ꝛc.	— —	Thaler	—	1	—
	— —	Einländischer vom Lande	—	—	—	—	6
	— —	» aus denen Städten		—	—	—	4
	— —	» roher, darf nicht ausser Landes gebracht werden, laut Ordre vom 12. Nov. 1761.					
	— —	Strümpfe, s. Strümpfe.					
	Zwisselbeeren, Cerises du hartz, —	s. Beeren.					

Wir verordnen demnach allergnädigst, daß vorstehender Tarif, nach seinem gantzen Inhalt in Unsern Fürstenthum Halberstadt, und der Grafschaft Hohenstein auf das genaueste befolget, und von Unserer General-Accise-Administration darüber mit Nachdruck gehalten werden soll; Zu dem Ende wollen Wir, daß eine, von Unsern Etats-Ministern von Hagen und von der Horst collationirte Copey, jedem Accise-Amte zugesandt, und darinnen zu jedermanns Nachricht aufbehalten, auch auf Verlangen vorgezeiget werde.

Wie Wir denn auch Unsern Accise-Gerichten zur allerunterthänigsten Achtung, bey Formirung des richterlichen Spruches auf denselben verweisen. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sollen die erforderlichen Exemplaria Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Publication überall, wo solche nöthig, zugestellet werden. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben Berlin, den 25sten May 1770.

Friederich.

(L.S.)

v. Hagen. v. d. Horst.

No. 40. Reglement, wegen der zu Erhaltung einer bessern und unpartheyischen Rechts-Pflege auf den Königlichen Aemtern von Trinitatis 1770. an angeordneten beständigen Justitz-Aemter, im Hertzogthum Magdeburg. De Dato Berlin, den 26. May 1770.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem durch die von Unseren Oeconomie-Beamten, zum öftern vorgenommene Veränderungen der Amts-Justitiarien und Actuarien, die Ausübung einer schleunigen und unpartheyischen Justitz nicht wenig behindert, auch das Registratur-

Hypo-

Hypothequen- Depositen- und Vormundschafts-Wesen, in den mehresten Aemtern sehr vernachläßiget worden, und Wir deshalb die allerhöchste Entschließung gefaßt, in Unserm Hertzogthum Magdeburg, auf gleiche Weise als bereits in Unsern Fürstenthümern Halberstadt und Minden geschehen, mit Aufhebung der bisherigen Abhängigkeit auf Unsern Aemtern, beständige Julitiarios und Actuarios anzusetzen, solche mit hinreichenden Salariis zu versehen, und zu dem Ende die Justitzpflege der in der Nähe belegenen Aemter zu combiniren: So haben Wir nöthig erachtet, dieserhalb nachfolgende Einrichtung zu machen.

1.

Es sollen von Trinitatis 1770. an, die in dem diesem Reglement angehängten und mit zu publicirenden Plan sub Signo A. benannte Domainen-Aemter mit den dazu gehörigen Städten, Dörfern und Districten, in Ansehung der Justitz-Pflege, mit einander dergestalt combinirt seyn, daß ein jedes derselben mit den ihnen einverleibten Aemtern ein besonderes Justitz-Amt ausmachen, selbigen ein besonderer Gerichtshalter vorgesetzt, diesem der Character eines Justitz-Amtmanns beygelegt, darüber für jedem ein Patent ausgefertiget, und mit demselben, so lange er seinen Pflichten ein Genüge leistet, keine Veränderung vorgenommen werden.

2.

Damit diese Justitz-Beamte ihr Officium und die damit verbundene Pflichten mit desto mehrerer Promptitude und Gründlichkeit zu erfüllen im Stande seyn mögen, so soll demselben in dem 1. 3. 5. 7. und 9. Justitz-Amte, ein Actuarius, in dem 2. und 8. Justitz-Amte zwey Actuarii zugeordnet werden, in dem 4. und 6. Justitz-Amte aber der Justitz-Beamte die Function des Actuarii vor der Hand und so lange mit versehen, bis die Justitz-Pflege der Aemter Egeln und Rosenburg nach geendeten Pacht-Jahren der zeitigen Oeconomie-Beamten, mit denselben vereinigt werden wird.

3.

In einem jeden Amte sollen nach Beschaffenheit seines Umfangs, entweder wöchentlich oder monathlich, gewisse beständige Gerichts-Tage festgesetzt, solche nach der Convenientz des Oeconomie- und Justitz-Beamten reguliret, und bey Publication dieses Reglements, von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, den Amts-Unterthanen bekannt gemacht werden.

Diese Gerichts-Tage sollen auf jedem Amte, an der gewöhnlichen Gerichts-Stätte gehalten, und zu solchem Behuf sowohl, als zur Verwahrung der Registratur, die bereits auf jedem Amte befindliche Gerichts-Stube dem Justitz-Beamten überlassen, und zur Heitzung derselben das dazu in dem Etat eines jeden Amtes ausgeworfene Holtz-Quantum angewandt werden.

4.

Auf solche Gerichts-Tage sollen alle vorfallende Streitigkeiten und Sachen von Erheblichkeit verwiesen, und ausser denen in Codice Fridericiano P. III. F. 4. §. 4. bemerckten Handlungen nichts in ædibus privatis vorgenommen werden.

Können die vorkommende Sachen an dem angesetzten Gerichts-Tage wegen ihrer Menge und Weitläuftigkeit nicht sämtlich abgemacht werden, so müssen die andern Tage zu Hülfe genommen, und dieserhalb von den Unterthanen und Partheyen, es sey unter dem Nahmen von Commissions-Gebühren, oder was Vorwande es wolle, bey Strafe der Cassation, ein mehrers nicht, als was die sub lit. B. beygedruckte Aemter-Sportul-Ordnung besaget, genommen werden.

5.

Demnächst sollen die Registraturen, Depositen, Grund- Hypothequen- und Lager-Bücher eines jeden Amts in dem Gewahrsam desselben verbleiben, die Deposita in einem besonderen dazu bestimmten mit zwey Schlössern versehenen und an einem sichern Ort zu verwahrenden Deponat-Kasten aufbehalten werden, zu dem einem Schlosse der Oeconomie-Beamte, zu dem andern der Justitz-Beamte einen besondern Schlüssel haben, und beyde gemeinschaftlich, sowohl die ad Depositum kommende Gelder in Empfang nehmen, und den darüber zu ertheilenden Deponat-Schein unterschreiben, als auch die ex Deposito zu verabfolgende Gelder, auszahlen;

Allermaßen denn kein Deponat-Schein, welcher nicht von beyden dem Oeconomie- und Justitz-Beamten unterschrieben, das Amt verbinden, sondern derjenige, welcher gegen einen nur von einem der beyden Beamten unterschriebenen Deponat-Schein, Gelder deponiret hat, sich lediglich an diesen zu halten, schuldig seyn soll: Welches zu

dem Ende Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, noch besonders dem Publico damit es zu jedermanns Wissenschaft komme, bekannt zu machen hat.

6.

Ferner sollen auch die vorfallende Inquisitiones jederzeit auf dem Amte, woselbst der Inquisit in Haft ist, geführet, und dafür gesorgt werden, daß auf einem jeden Amte ein tüchtiges Gefängniß vorhanden sey. Ist der Inquisit des Vermögens, daß er die ihm zuerkannte Inquisitions-Kosten bezahlen kann, so müssen aus dessen Vermögen, wie die übrige Inquisitions-Kosten, also auch die Reise-Kosten des Justitz-Beamten und Actuarii, wenn dieselbe an einem andern Orte ihre Wohnung haben, vergütet, und zu dem Ende dieselben unter den Inquisitions-Kosten zur Richterlichen Ermäßigung mit liquidiret werden.

7.

Sowohl der Justitz-Beamte als der Actuarius, müssen in dem Bezirck des Justitz-Amts, worauf sie angesetzt sind, an denen bey Publication dieses Reglements ihnen von der Cammer zu benennenden Orten ihre Wohnung nehmen, und wenn auf solchen Aemtern, wo sie nicht wohnhaft sind, Gerichts-Tage zu halten, Inquisitiones zu führen oder andere Gerichtliche Handlungen vorzunehmen, sich auf ihre eigene Kosten dahin begeben, wogegen Wir aber dahin bedacht seyn werden, daß nach Beschaffenheit der Gerichts-Einkünfte und des künftigen Ertrages der General-Amts-Sportul-Casse, ihnen in der Folge, eine billigmäßige Vergütigung oder Zulage angedeyhe.

In denjenigen Aemtern aber, wo die Unterthanen zur Abhaltung der Gerichts-Tage, Führung der Inquisitionen oder Abnahme der Kirchen- und Gemeinde-Rechnungen, die Fuhren zu verrichten schuldig sind, verbleibt es bey dieser Verfassung.

8.

Die Administration der Justitz in allen die Jura privatorum betreffenden Angelegenheiten und Streitigkeiten, wie nicht weniger die Verwaltung des Deposital- Vormundschafts- und Hypothequen-Wesens, jedoch so viel das Deposital-Wesen betrift, mit der im §. 5. enthaltenen Maaßgebung, lieget lediglich dem Justitz-Beamten ob.

Es sollen aber auch die Oeconomie-Beamte den Gerichts-Tagen mit beywohnen, und dahin sehen, daß den Unterthanen prompte und unpartheyische Justitz administriret, dieselben nicht durch unnöthige Weitläuftigkeiten und über die vorgeschriebene Taxe, durch Proceß Kosten enerviret, sondern so viel möglich und die Handhabung der Gerechtigkeit zuläßt, conserviret werden: Wogegen sie sich aber nicht in die Entscheidung der Rechtshängigen Sachen mischen, sondern auf gleichen Fuß wie Wir von den Magistrats-Gliedern, so der Rechte unkundig, verordnet, verhalten müssen.

9.

Alle die Landesherrliche und Domanial-Gerechtsame der Aemter betreffende Geschäfte, sollen von denen Justitz- und Oeconomie-Beamten gemeinschaftlich tractirt, und dem zu Folge die Landes-Huldigungen, Gränz-Beziehungen und deren Berichtigungen, die Ansetzung und Verpflichtung neuer Unterthanen, die Annehmung der Schultzen, Richter und Schöppen, Kirchen-Vorsteher und Hirten, die Abnahme der Kirchen- und Gemeinde-Rechnungen, die Einführung der Prediger und was dahin sonsten gehörig, von beyden gemeinschaftlich verrichtet werden.

10.

Dahingegen sollen die Landes-Policey- und Oeconomie-Angelegenheiten, als die Visitation der Feuer-Stellen, Anlegung der steinernen Schornsteine, Erhaltung der öffentlichen Brücken und Stege, Aufräumung der Graben, Besserung der Wege, Verbesserung der Wiesen, Beförderung des Weydenbaues, Anziehung nützlicher Obst-Bäume und Futter-Kräuter, und was überhaupt zur Aufnahme der Landes-Policey- und Oeconomie gereichet, allein der Direction und Cognition des Oeconomie-Beamten, überlassen seyn.

Nicht weniger sollen die Oeconomie-Beamten, befugt seyn, die nach ihren Contracten und Pacht-Anschlägen von den Unterthanen zu erhebende Gefälle, auch ohne Zuziehung des Justitz-Beamten mittelst der Execution beyzutreiben.

Ferner verbleibt auch denen Oeconomie-Beamten, nach wie vor der Hof-Herrn- und Gesinde-Dienst-Zwang dergestalt, daß sie ohne Concurentz des Justitz-Beamten, die dienstpflichtigen Unterthanen, zum Dienst fodern, und wann sie darin sich ungehorsam und widerspenstig bezeigen, wider dieselben nach Vorschrift des Dienst-Reglements, so wie gegen das Haus-Gesinde nach der Gesinde-

sinde-Ordnung verfahren, und sie zum Gehorsam anhalten können.

Dafern jedoch in dergleichen Sachen zwischen den Unterthanen unter sich Streitigkeiten entstehen, oder die Unterthanen über Prægravation des Oeconomie-Beamten, Beschwerde führen, so müssen im ersteren Fall, der Oeconomie und Justitz-Beamte, solche gemeinschaftlich untersuchen, und abmachen, im letzteren Fall aber, wenn die Sache nicht gleich in der Kürtze verglichen werden kann, so müssen die Unterthanen mit ihren Beschwerden an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer verwiesen werden.

11.

Die in Processen vorfallende Bescheide, Berichte und Verordnungen, sollen von dem Justitz-Beamten, allein ad Acta verfaßt und unterschrieben, so wie die in Landes-Policey- und Oeconomischen Sachen ergehende Berichte und Verordnungen, allein von dem Oekonomie-Beamten authorisiret werden.

Alle übrige im Nahmen der Aemter geschehende Ausfertigungen aber, als Confirmationes, Lehn-Briefe, Tutoria und Curatoria, Depositen- und Hypothequen-Scheine, und was bey denen zufolge §. 9. von beyden Beamten gemeinschaftlich zu tractirenden Sachen auszufertigen ist, soll von beyden Beamten unterschrieben werden, und sowohl bey dieser Unterschrift als in der Gerichts-Stube der Oeconomie- und Justitz-Beamte, nach der Anciennität in ihrem Amte rangiren, es wäre denn, daß diesem oder jenem wegen eines ihm beygelegten vorzüglichern Characters eines Titular-Raths oder Ober-Amtmanns, die Prácedentz gebührete, wie denn auch ausserdem, alle gegenwärtige Oeconomie- und Pacht-Beamten, sowohl vorjetzt, als wenn sie künftig die Pachtungen continuiren, bey Sitz und Unterschrift, auch sonst den Rang vor denen Justitz-Beamten behalten sollen.

12.

Die angeordnete Actuarii müssen bey den Beamten, in denen §. 8. 9. und 10. beschriebenen Sachen aßistiren, sowohl an denen Gerichts-Tagen, als bey den ausser denselben vorfallenden Handlungen, das Protocoll mit aller Sorgfalt führen, und sich zu dem Ende einer leserlichen Hand befleißigen, auch die geführte Protocolla nebst dem Justitz-Beamten, oder wenn es die §. 10. recensirte Handlungen betrifft, nebst dem Oekonomie-Beamten jederzeit unterschreiben. Ist kein Actuarius vorhanden, so muß der Justitz-Beamte das Protocoll führen;

Ferner müssen die Actuarii, alle sowohl in Justitz- als Publiquen-Policey- und Oeconomie-Sachen, erforderliche Expeditiones extendiren, und Mundiren, Acta und die gantze Registratur in Ordnung halten, und darüber die nöthigen Repertoria fertigen und nachtragen, unter der Direction des Justitz-Beamten, die Eintragungen in das Grund- und Hypothequen-Buch verrichten, wann es der Oeconomie-Beamte verlangt, auch die Einhebung der Dominial-Gefälle übernehmen, und was ihm sonsten von beyden Beamten, in den zu eines jeden Direction gehörigen Angelegenheiten aufgetragen wird, besorgen.

13.

So viel die Gerichts-Sportuln betrift, haben die Justitz-Beamte und Actuarii sich nach der diesem Reglement sub lit. B. beygedruckten Sportul Ordnung auf das genaueste zu achten, und an Tax- und Schreib-Gebühren, unter keinerley Verwand ein mehreres, als darin geordnet, zu nehmen, als wofür und daß die Gebühren überall taxmäßig angesetzet werden, nicht nur der Justitz-Beamte einstehen, sondern auch, damit die Unterthanen selbst erfahren und nachsehen können, ob sie mit den Gerichts Gebühren übersetzt sind, die Sportul-Ordnung vor jeder Gerichts-Stube affigirt und von dem Actuario bey jedem Bescheide, Verordnung, Berichte und anderen gerichtlichen Ausfertigungen so wohl auf dem Concept als in Mundo, die dafür zu erlegende Gebühren, specifice verzeichnet werden sollen.

14.

Die bey einem jedem Amte fallende Gerichts-Sportuln, sollen von dem darauf besonders mit zu vereideten Actuario, oder wenn kein Actuarius vorhanden, von dem Justitz-Beamten selbst in ein ordentliches Sportul-Register, dergestalt eingetragen werden, daß darin 4. Colonnen gemacht, und in der Ersten die Taxe, in der Zweyten die Copialien, in der Dritten die Stempel, wenn dergleichen erforderlich gewesen, und in der Vierten die Insinuations-Gebühren des Gerichts-Dieners verzeichnet werden.

Dieses Sportul-Register soll wenn es von dem Actuario geführet wird, von dem Justitz-Beamten, wöchentlich revidirt, die eingegangene Sportuln an dem Oeconomie- und Justitz-Beamten, zur gemeinschaftlichen

Assevation abgeliefert, und daß beydes geschehen sey, von dem Justiz-Beamten registriret, mit Ablauf eines jeden Quartals aber die Rechnung abgeschlossen von beydem Beamten dem Actuario abgenommen, und von dem eingekommenen Sportuln zuförderst die vorgeschossene Stempel-Gelder und die Insinuations-Gebühren des Gerichts-Dieners, demnächst aber das vierteljährige Gehalt des Justiz-Beamten und Actuarii gegen deren Quitung bezahlt, der Ueberschuß aber an die bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu errichtende General-Aemter Sportul-Casse eingesandt, und demselben zugleich ein von beyden Beamten attestirter summarischer Extract des vierteljährigen Sportul-Ertrages und dessen Abschlusses beygefügt; In Entstehung des Ueberschusses aber dieser Extract und Abschluß allein eingeschickt werden.

15.

Hiernächst soll von jedem Justiz-Amte, alljährlich Trinitatis eine summarische Rechnung sämtlicher aufgekommenen Sportuln nebst dem Sportul-Register und den Revisions- und Abnahme Protocollis an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt, diese Rechnung und Sportul-Register, von dem Cammer-Justitiario in Gegenwart eines jeden Justiz-Beamten in einem dazu anzusetzenden Termino examiniret, nach befundener Richtigkeit die eingesandte summarische Rechnung von demselben attestiret, und davon ein Exemplar zu denen Cammer-Acten behalten, das andere aber nebst dem Sportul-Register, dem Justiz-Beamten, remittiret werden.

16.

Von dieser Berechnung der Gerichts-Sportuln soll jedoch das von der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse erpachtete Amt Rothenburg, in sofern ausgenommen seyn, daß, da die bey diesem Amte fallende Gerichts-Sportuln, bisher zu der Rothenburgschen Amts-Casse gezogen, und dagegen aus dieser Casse dem Berg-Richter für die Verwaltung der Amts-Justiz ein Gehalt von 130 Rthl. gereicht werden, es in Betracht der zwischen den Berg-Gerichten und diesem Amte obwaltenden Verbindung, es hiebey noch fernerhin verbleiben, und die Amts-Gerichts-Sportuln, nach wie vor zur Amts-Casse fließen, dahingegen aber das für die Verwaltung der Amts-Justiz aus der Amts-Casse abzuführende Gehalt der 130. Rthlr. in der Sportul-Rechnung des Justiz-Amts Rothenburg, und der demselben incorporirten Aemter so wohl in Einnahme als Ausgabe mit aufgeführt und berechnet werden soll.

17.

Unter die zur Sportul-Casse fließende und von dem Actuario zu berechnende Gerichts-Sportuln, gehören alle und jede für die gerichtliche Handlungen fallende Tax- und Schreibe-Gebühren, sie mögen Actus jurisdictionis, contentioſæ oder voluntariæ und gemeine Handlungen betreffen, und in den bey dem Amte selbst obschwebenden Processen oder auf Requisition anderer Gerichte oder ad Mandatum der Ober-Gerichte expediret werden, dergestalt, daß auch die Copialien Ingrossations- und Vergleichs-Gebühren, und was für die Aufnahme eines Testaments oder Schenckung, Abnahme der Kirchen-Rechnungen oder anderen Gerichtlichen Handlung, entrichtet wird, davon nicht ausgenommen seyn sollen; Zur Bestreitung der auf diese Expeditiones erforderlichen Schreib-Materialien, soll die Halbschied des bey jedem Amt zu den Schreib-Materialien im Etat ausgesetzten Quanti, dem Justiz-Beamten überlassen, die andere Halbschied aber dem Oeconomie-Beamten zu den Landes-Policey und Oeconomischen Angelegenheiten verbleiben. Wenn hingegen von den Partheyen vidimirte oder auch simple Abschriften von Documenten, Recessen, Bescheiden und Protocollen verlangt, oder auch von den Ober-Gerichten dem Justiz-Beamten nicht als Justitiario des Amts, sondern als verpflichteten Justiz-Beamten Commissiones aufgetragen werden, so sollen zwar die dafür in der Sportul-Ordnung festgesetzte, oder von denen Ober-Gerichten ihnen zugebilligte Gebühren, den Justiz-Beamten besonders zufließen, sie müssen aber die dazu erforderliche Schreib-Materialien sich selbst anschaffen, und was die von den Partheyen verlangte Abschriften betrift, die dafür erhaltene Gebühren in dem Sportul-Register ante lineam nachrichtlich mit aufgeführet werden.

18.

Da Unsere allergnädigste Willens-Meynung ist, sowohl die Justiz-Beamte als Actuarien, statt der bisher von dem Oeconomie-Beamten empfangenen Gehalte und Antheile von den Gerichts-Sportuln aus dem Fond der Aemter Sportul-Cassen mit fixirten bey Publication dieses Reglements,

ihnen

ihnen von unserer Krieges- und Domainen-Cammer bekannt zu machenden Salariis zu versehen, nach den von den Gerichts-Einkünften jeden Amtes eingesandten Extracten aber, in einigen Aemtern so viel nicht einkommt, daß die Salaria davon bestritten werden können, in andern aber die Gerichts-Einkünfte die Salaria übersteigen, so soll bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, eine General-Aemter Sportul-Casse angelegt, zu derselben quartaliter bey Einsendung des vierteljährigen Sportul-Extracts, der Ueberschuß eingeschickt, und aus solcher Casse hinwiederum den Justiz-Beamten und Actuariis, derjenigen Aemter, bey welchen der Sportul-Ertrag zu den Salariis nicht hinreicht, das ermangelnde ausgezahlt werden, und solchergestalt ein Justiz-Amt das andere übertragen.

19.

Der General-Aemter-Sportul-Casse, soll von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, ein sicherer Rendant, wozu allenfalls ein Subaltern-Bedienter, welcher deshalb hinlängliche Caution zu stellen im Stande genommen werden kann, vorgesetzt, und demselben für die Verwaltung der Casse, daraus ein jährliches Gehalt von Funfzig Rthlr. gereichet werden.

Diesem Rendanten, muß zur Rechtfertigung seiner Einnahme von den quartaliter einkommenden Sportul-Extracten Abschrift nebst Ordre zum Empfang des Ueberschusses ertheilt, und wenn bey Examination ämtlicher eingekommenen Sportul-Extracte sich findet, daß die Gerichts-Einkünfte eines oder des andern Amts zur Bestreitung des Quartal-Gehalts nicht hinreichend gewesen, das fehlende auf die General-Sportul-Casse assigniret und an die Percipienten sofort gegen Quittung ausgezahlet werden.

20.

Von dem Rendanten dieser General-Aemter-Sportul-Casse soll quartaliter ein summarischer Extract übergeben, und solcher nebst der Casse, von einem der Cammer-Directoren und dem Justitiario revidirt, Trinitatis jeden Jahres aber die General-Sportul-Cassen-Rechnung auf gleiche Weise, wie Wir von den Amts-Sportul-Cassen §. 15. verordnet, abgeschlossen, von dem Rendanten die Rechnung formirt und übergeben, und solche wenn sie zuförderst von dem Rechnungs-Departement in Calculo nachgeleget worden, von dem Cammer-Directore und Justitiario examinirt und abgenommen, Rendant aber demnächst wenn alles bey der Rechnung gehörig abgemacht, a Camera quittiret werden.

21.

Keinem Justiz-Beamten soll frey stehen praxin advocatoriam, so wenig bey den Ober- als Unter-Gerichten zu treiben, noch auch Magistrats oder andere Neben-Bedienungen, zu übernehmen, sondern es sollen dieselben vielmehr ihren ganzen Fleiß und Fähigkeiten auf die sorgfältige und treue Verwaltung, der ihnen anvertraueten Amts-Justiz verwenden, alle vorkommende Sachen promt und gründlich abmachen, nichts davon verschieben, übersehen oder gar liegen lassen, und da Wir solchenfals gewärtigen können, daß die Einkünfte der Gerichts-Stuben ohne Beschwerung der Unterthanen sich mercklich vermehren, und davon nicht nur die fixirten Salaria bestritten sondern auch in der Folge von Zeit zu Zeit, ein Ueberschuß bleiben werde, so soll von diesem Ueberschuß zuförderst zur ungesäumten vierteljährigen Abtragung der bey einen oder andern Amte fehlenden Salarien-Gelder imgleichen zu Abführung des Unserm Ober-Revisions-Collegio der Cameral-Justiz und Commercien-Sachen, in Rescripto vom 26. hujus bestimmten Salarien-Zuschusses, ein den Bedürfnissen gemässer Bestand, von einigen 100 Rthlr. gesamlet, demnächst aber aus diesem Fond denjenigen Justiz-Beamten, welche sich durch ihren Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit vorzüglich distinguiren, und die meiste und beschwerlichste Arbeit auf sich haben, eine billige Zulage ausgemacht werden.

22.

So viel hingegen die Amts-Actuarien betrift, soll denselben zwar erlaubt seyn, in den benachbarten Justiz-Aemtern und andern Unter-Gerichten, den Partheyen advocando zu assistiren, es verstehet sich aber von selbst, daß diejenigen, welche mit Unter-Gerichts-Advocat Patenten noch nicht versehen sind, solche zuförderst gehörigen Orts suchen, und sich dazu qualificiren, und daß solches, ohne in ihrer bey der Aemter-Justiz habenden Function das geringste zu versäumen, geschehen müsse, widrigenfals ihnen die Advocatur sofort untersagt werden soll. Wie sie denn auch keiner Parthey bey dem Amte wo sie angesetzet sind, weder advocando noch consulendo assistiren dürfen.

23.

So oft in Zukunft ein Justiz-Amt vacant wird, soll dazu von Unserer Krieges-

und Domainen-Cammer, ein geschickter, erfahrner, und der Landes-Verfassung kundiger Rechtsgelehrter, welcher zugleich eine wahre Rechtschaffenheit besizt, und von untadelhaften Wandel ist, ausfündig gemacht, solches der Regierung eröfnet, demselben von der Krieges- und Domainen-Cammer, Acta zur Abfassung einer Probe-Relation zugestellt, die verfertigte Relation sowohl von dem Cammer-Justitiario beurtheilt, als der Regierung zur gleichmäßigen Beurtheilung communiciret, und wenn solche von der Beschaffenheit befunden wird, daß der Candidat zum Examine zu admittiren, dieses hierauf von dem Justiciario Cameræ und einem Membro Regiminis vorgenommen, und demnächst das Gutachten über der Capacitæt des Candidati, der Cammer eröfnet werden.

Ist beydes dergestalt ausgefallen, daß der Candidat zur Führung eines Justiz-Amts, tüchtig befunden wird, so muß mit Beyfügung der Probe-Relation und des Examinations-Berichts und Gutachtens auch des Entwurfs einer auf die besondere Verfaßung eines jeden Amts eingerichteten Bestallung von der Krieges- und Domainen-Cammer, an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium Bericht erstattet, und von diesem dem Befinden nach dem Candidato das vacante Justiz-Amt conferiret, und das nöthige Patent vor demselben ausgefertigt werden. Welchemnechst die Krieges- und Domainen-Cammer den neuen Justiz-Beamten, gehörig zu verpflichten, den Unterthanen vorzustellen, zu seiner Function mit Uebergebung der Registratur und des Depositen-Kastens anzuweisen, und der Regierung davon Nachricht zu ertheilen, zugleich wegen Auszahlung des demselben ausgemachten Gehalts an den Rendanten der General-Sportul-Casse, das erforderliche zu verfügen hat.

24.

Dahingegen sowohl Oeconomie- als Justiz-Beamte, jeder für die unter seiner Direction vorfallende Expeditiones einstehen müssen, so soll denselben frey stehen, zu den vacanten Actuariat-Stellen, künftig die Actuarios gemeinschaftlich, bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer in Vorschlag zu bringen, welche sodann den Candidatum examiniren läßt, und wenn er geschickt und brauchbar befunden worden, als worüber, wie bisher geschehen, mit der Regierung communiciret wird, demselben zu dieser Function bestellt, auch dazu sowohl, als zur Führung der Sportul-Rechnung vereidet und anweiset.

25.

Die Gerichtsdiener und Voigts, sollen auch fernerhin in den Aemtern von den Oeconomie-Beamten, da dieser ihnen den größten Theil ihres Unterhalts giebt, angenommen, und gedachte Beamte nach wie vor, das in den Aemter-Etats dazu ausgesetzte erhalten, auch den Gerichts-Dienern, die nach der Sportul-Ordnung ihnen zukommenden Gebühren gereicht, von den Oeconomie-Beamten aber die den Gerichtsdienern, obliegende ökonomische Verrichtungen dergestalt eingerichtet werden, daß sie dadurch von der Bestellung und Ausrichtung der gerichtlichen Verordnungen, Befehle und Executionen nicht abgehalten werden.

26.

Den zeitigen Oeconomie-Beamten, sollen die in den Aemter-Etats, für dieselben ausgesetzte Besoldungen, so lange als ihre jetzigen Pacht-Jahre dauren, unverkürzt gelassen, nach Ablauf derselben aber, die Halbscheid dieser Besoldungen zur Sportul-Casse fliessen, und zur Salarirung der Justiz-Beamten und Actuarien angewandt werden, die andere Halbscheid aber den Oeconomie-Beamten verbleiben.

27.

So viel die Aemter Giebichenstein, Rosenburg, Egeln und Ummendorf betrift, lassen Wir es zwar vorjetzo und so lange die jetzigen Pachtjahre der zeitigen Beamten währen, bey der zeitherigen Verfassung bewenden. Nach Verlauf dieser Pachtjahre aber sollen auch diese Aemter nach Beschaffenheit ihres Umfangs entweder mit den benachbarten Aemtern combinirt, oder darauf besondere von den Oeconomie-Beamten unabhängige Justiz-Beamte und Actuarii angesetzt, von uns salariret, dagegen die in gedachten Aemtern fallende Gerichts-Sportuln zur General-Sportul-Casse gezogen, und bey künftiger Verpachtung keine diesem zuwieder laufende Condition angenommen werden. Immittelst haben die auf besagten Aemtern vorjetzo befindliche Justitiarii und Actuarii gleich Unsern auf den combinirten Justiz-Aemtern, angesetzten Justiz-Beamten und Actuarien, sich nach der sub lit. C. hiebey gedruckten Instruction zu achten, und in so weit es nicht bereits geschehen, die ihnen

darinn

darinn vorgeschriebene Obliegenheiten, zur ungesäumten Erfüllung zu bringen.

28.

Damit nun diesen allen auf das genaueste nachgelebet werde, so soll Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, welcher die Justitz-Beamte und Actuarii nach wie vor, ratione officii eigentlich subordinirt bleiben, auf die Befolgung dieser Unserer Vorschrift, und die Verwaltung der Justitz-Aemter, ein genaues Augenmerck unabläßig haben, und des Endes sollen nicht nur die Departements-Räthe bey Bereisung der Aemter, die Beschaffenheit der Gerichtsstuben, die Registratur und die Richtigkeit des Sportul-Hypothequen- und Depositen-Wesens mit recherchiren, sondern auch ins besondere der Cammer-Justitiarius von Zeit zu Zeit die Amts-Gerichts-Stuben visitiren, von den gangbaren Processen, die Acta revidiren, die Repertoria, Sportul-Register, Grund- und Hypothequen-Bücher, das Depositen-Buch, nebst den Depositat-Rechnungen und in Deposito befindlichen Bestände sich vorlegen lassen, solche auf das genaueste examiniren, und die dabey befundene Mängel, Unordnungen und Mißbräuche mit Beyfügung der darüber gehaltenen Protocolle zur schleunigen Remedur sofort anzeigen. Solte sich sodann finden, daß ein Justitz-Beamter oder Actuarius in seiner Amtsführung nachläßig oder Gewissenloß verfahren, so soll derselbe nach Verdienst bestraft und nach Befinden und der Grösse seiner Verschuldung cassirt werden; Dahingegen aber sollen auch diejenigen welche ihre Amts-Pflichten mit Treue und Fleiß erfüllen, Eifer und Geschicklichkeit sich vor andern hervor thun, ihren Verdiensten gemäß, weitere Beförderung zu gewärtigen haben.

Uhrkundlich haben Wir dieses Reglement Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und Gegeben Berlin den 26. May 1770.

Friederich.

(L.S.)

v. Jariges. v. Hagen

Littera A.

Justitz-Aemter Combinations-Plan im Hertzogthum Magdeburg.

Erstes Justitz-Amt.

Amt Wolmirstedt.
- Stadt Wollmirstedt.
- Dorf Barleben.
- = Colbitz.
- = Elbeu.
- = Evendorf.
- = Gersdorf.
- = Glindenberg.
- = Hohenwarthe.
- = Jersleben.
- = Lindhorst.
- = Meseberg.
- = Meitzendorf.
- Vorwerck Neuhof.

Amt Hillersleben.
- Dorf Hillersleben.
- = Neuenhof.
- Vorwerk Parförde.

Zweytes Justitz-Amt.

Amt Sommerschenburg.
- = Dorf Sommersdorf.
- Dorf Völcke.
- = Badeleben.
- = Wormsdorf.
- = Wesensleben.
- = Belsdorf.
- Die Vorburg.
- Die Ober-Gerichte über das Closter Marienborn.

Amt Dreyleben.
- Dorf Dreyleben.
- = Gr. Rodensleben.
- = Wellen.
- = Ochtmersleben.
- = Drackenstädt.
- Dorf Druxberge.
- Vorwerck Hemsdorf.
- Die Ober-Gerichte über den Comtur-Hof Berge und
- Die Unter-Gerichte über die dabey wohnende Dienst-Leute.

Amt Alvensleben.
- Marck Alvensleben.
- Dorf Alvensleben.
- = Nord Germersleben.

Dorf

Dorf Irxleben.
= Grosen Sandersleben.
Vorwerck Rottmersleben.
= Tunnersleben.
Die Ober- und Unter-Gerichte über das Adeliche Guth Brumby.
Die Ober-Gerichte über die Braunschweigische Closter-Dörfer, Hackenstedt, Siegersleben, und Mammendorf.
Die Ober-Gerichte über das Adeliche Guth und Dorf Dönstedt.
Die Ober- und Unter-Gerichte in denen Feld-Fluren der Dörfer Dönstedt und Supplingen.

Drittes Justitz-Amt.

Amt Ampfurth.
Amt Scherincke.
Stadt Seehausen.
Dorf Ampfurth.
= Kl. Wantzleben.
Vorwerck Neubau.
Dorf Schermcke.
Vorwerck Alten Brandsleben.
Dorf Alten Brandsleben.
Closter Meyndorf, quo ad jurisdictionem criminalem.

Amt Wantzleben.
Stadt Wantzleben.
Dorf Dottersleben.
= Kl. Rodensleben.
= Hohendodeleben.
= Schleibnitz.
= Sülldorf.
= Stemmern.
= Bahrendorf.
Mühle zu Kl. Germersleben.
Dorf Osterweddige, quo ad jurisdictionem criminalem.

Viertes Justitz-Amt.

Amt Athensleben.
Dorf Borna.
= Löderberg.
Vorwerck Rothenförde.

Amt Stasfurth.
Stadt Stasfurth.
Dorf Alten Stasfurth.

Fünftes Justitz-Amt.

Amt Calbe.
Stadt Calbe.
Schloß Vorstadt.
Bernburgsche Vorstadt
Dorf Zentz.
= Eickendorf.
= Biere.
= Eggersdorf.
= Alten Saltze.
= Löderitz.
= Gramsdorf.
Vorwerck Ragoch.
Vorwerck Grützena.

Amt Gottes Gnaden.
Vorwerck Patzetz.
Dorf Schwartz.
= Trabitz.
= Zuchau.

Amt Brumby.
Dorf Brumby.

Sechstes Justitz-Amt.

Amt Acken.
Stadt Acken.
Dorf Micheln.
Vorwerck Klietzen.
Dorf Kühren.
= Susigcke.
= Thrau.

Siebendes Justitz-Amt.

Amt Rothenburg.
Dorf Rothenburg.
= Garsena.
= Dörnitz.
= Gollwitz.
= Kirch Etlau.

Amt Wettin.
Gesammte Gerichte über die Stadt Wettin und Löbnitzer Marck, mit dem Adelichen Winckelschen Hause.
Dorf Gerbitz.
= Lettewitz.
= Raunitz.
= Sylbitz.
= Trebitz.
= Zaschewitz.

Dorf

Dorf Priester.
= Möderau.

Amt Neubeesen.
Dorf Beesen.
= Custrena
= Lebendorf.
= Bebitz.
= Trebitz.

Amt Brachwitz.
Dorf Brachwitz.
= Langenhagen.

Amt Petersberg.
Dorf Negelitz.
= Petersberg.
= Spröda.
Einige Unterthanen zu Lobersdorf, Strentz, Stichelsdorf und Werben.

Achtes Justitz-Amt.

Amt Alten Plato.
Stadt Genthin.
Berg vor Genthin.
Dorf Alten Platho.
= Bergzau.
= Rosdorf.
= Vehlen.
= Gr. Wusterwitz.
= Mützel.
Der Wiehl.

Amt Derben.
Dorf Derben.

Amt Ferchland.
Dorf Ferchland.

Amt Lohburg.
Stadt Lohburg.
Dorf Zöpernick.
= Rosian.
= Gloine.
Vorwerck Drewitz.
= Brützcke.

Neuntes Justitz-Amt.

Amt Sandau.
Stadt Sandau.
Dorf Wulckau.
= Camern.
= Kühlhausen.
= Gartz.
= Warnau.
= Klietz.

Amt Jerichow.
Stadt Jerichow.
Dorf Steinitz.
= Gr. Mangelsdorf.
= Calbelitz.
= Melckau.
= Briest.
= Gr. Wulckow.
= Kl. Wulckow.
= Klietznick.
= Hendebleck.
= Molckenberg.
= Rehberg.

Littera B.

Sportul-Ordnung für die Justitz-Aemter des Hertzogthums Magdeburg, sowohl in Civilibus als Criminalibus.

De Dato Berlin, den 26. May 1770.

I. Von den in Gerichten vorfallenden gemeinen Handlungen.

		Th.	Gr.	Pf.
1	Für Verpflichtung eines Unterthanen auf dem Lande, ausser was die Obrigkeit bekömmt; Von einem Voll- oder Halbspänner — —	—	20	—
	Für einen Cossathen —	—	10	—
2	Für eine Kundschaft oder Abzugs-Brief — —	—	10	—
3	Für eine Vorschrift an andere Gerichte 8 Gr. bis —	—	12	—
4	Für Bestätigung eines Vormundes, wenn kein schriftliches Tutorium oder Curatorium ausgefertiget wird	—	6	—
	Wenn ein Tutorium oder Curatorium ausgefertiget wird, zusammen — —	—	16	—
	Für Ertheilung eines Decreti de alienando —	—	16	—

		Th.	Gr.	Pf.
5	Für Abnahme einer Vormundschafts-Rechnung, nach dem Quanto der Einnahme von den Nutzungen und Einkünften des Unmündigen, wenn solche 100 Rthl. oder weniger betragen — —	—	8	—
	Wenn sie über 100 Rthlr. betragen, von jedem übersteigenden 100 Rthl. —	—	4	—
6	Für eine gerichtliche Quitung wegen geführter Vormundschaft, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit derselben 8 Gr. bis — —	—	12	—
7	Für Confirmation und Eintragung eines Kauf-Contracts, wenn die Partheyen solchen schriftlich übergeben, beyde Theile zusammen, wenn die Summa = 100 Rthlr. oder weniger — —	—	8	—
	Wenn sie über 100 Rthl. von jeden übersteigenden 100 Rl	—	4	—
	Und wenn die Summa über 1000 Rthlr. beträgt, indistincte — —	2	—	—
	Wann aber der Contract in Gerichten gefertiget wird, und die Summe 100 Rthl. oder weniger ist —	—	16	—
	Wann sie über 100 Rthl. ist, von jeden übersteigenden 100 Rthlr. — —	—	6	—
	Und wenn sie über 1000. beträgt, indistincte —	3	—	—
	Auf gleiche Weise auch von Ehe-Stiftungen, Erb-Theilungen, Pacht- Tausch-Contracten, und dergleichen.			
8	Für eine Gerichtliche Quitung, über bezahlete Capitalien, Zinsen, Tage-Zeiten, oder Erbe-Gelder, um solche im Handels-Buche einzutragen, und zwar			
	von 20 Rthl. oder weniger	—	3	—
	von 20 Rthl. bis 100 Rthl.	—	5	—
	von 100 Rtl. bis 500 Rtl.	—	10	—
	von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und drüber —	—	16	—
	Jedoch wenn Erben oder mehrere Personen concurriren und zusammen quitiren, bezahlen sie nur nach der Summe, und nicht ein jeder insonderheit.			
9	Für eine gerichtliche Verzicht	—	6	—
10	Für eine Lehns-Citation —	—	6	—
11	Für eine Recognition, es sey im Lehn- oder anderen Sachen — —	—	6	—
12	Für Auflassung der Lehn —	—	4	—
13	Für einen Lehn-Brief, wenn das Lehn-Stück 100 Rthl. oder weniger werth —	—	8	—
	Wenn es über 100 Rthl. bis 500 Rthl. werth —	—	16	—
	Wenn es über 500 Rtl. werth Worunter die Siegel Gebühren mit begriffen.	1	—	—
14	Für Anfertigung eines Hypothequen-Scheins —	—	8	—
15	Für Confirmation und Eintragung einer Obligation, wenn das Anlehn 100 Rthl. oder weniger ist — —	—	12	—
	Wenn es über 100 Rthl. ist, von jeden übersteigenden 100 Rthl. — —	—	2	—
	Eben so viel auch für die Cession einer solchen eingetragenen Obligation.			
16	Für die Löschung einer Obligation im Handels-Buche	—	8	—
17	Für die Confirmation und Eintragung eines General-Cautions-Scheines, worin kein Quantum determiniret ist	—	12	—
	Sonsten bey gewissen Summen, wie ad No. 15.			
18	Für Annehmung, Verwahrung und Auszahlung deponirter Gelder von 100 Rthl. — —	—	12	—
	Für die Pupillen- und Minorennen-Gelder wird nichts entrichtet.			
	Wann deponirte Gelder an die Königl. Banque eingesandt werden, für deren Einsendung, Zurückforderung, und Berechnung der Zinsen von 100 Rthl. —	—	4	—
19	Für den Recognitions-Schein über deponirte Gelder —	—	5	—
	Für die Registratur, über Verabfolgung derselben —	—	5	—

Für

		Th.	Gr.	Pf.
20	Für eine Besichtigung oder Ausmessung nach der Sachen Wichtigkeit, täglich 12 Gr. 16 Gr. bis —	1	—	—
	Den beywohnenden Gerichts-Personen, jeden täglich halb so viel.			
21	Für Taxation eines Grund-Stücks, wenn es zu 100 Rthl. oder darunter gewürdiget wird — —	—	12	—
	Wenn es über 100 Rthl. werth, für jede übersteigende 100 Rthl. — —	—	2	—
	Den Gerichts-Personen, jeden	—	5	—
22	Für eine Pfändung zu registriren, wenn das Pfand in die Gerichte geliefert wird —	—	4	—
23	Stand-Gebühren von einem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht, exclusive des Futters für ein Pferd oder Rind-Vieh — —	—	1	—
	Für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh —	—	—	3
24	Für einem Bericht, wegen Brand, Wetter, Wind- und Wasser-Schaden, oder anderer Calamitäten, auch, wenn um Begnadigung, Ansuchung geschicht, ist nichts zu nehmen.			
25	Für einen Bericht von 2 Blatt oder weniger — —	—	8	—
	Wenn er Drey bis 4 Blatt lang	—	16	—
	Wenn er darüber —	1	—	—
26	Für Vidimirung brieflicher Urkunden, inclusive Copialien	—	4	—
	Wenn das Vidimus mehr als ein Blat ausmacht, von jedem Blat so darüber —	—	2	—
27	Wenn in den Handels- und Gerichts-Büchern, etwas nachzuschlagen, oder daraus zu extrahiren, außer den Copialien — —	—	2	—
28	Copiales von jedem Blatt	—	—	6
29	Für Obsignation einer Erbschaft, und das darüber aufzunehmende Protocoll —	—	12	—
	Den Gerichts-Personen, jeder	—	5	—
30	Für Gerichtliche Resignation einer Erbschaft halb so viel, als für die Obsignation.			
31	Für Inventirung einer Verlassenschaft, täglich — —	1	—	—
	Wenn ein halber Tag damit zugebracht wird —	—	12	—
	Den Gerichts-Personen jeden	—	5	—
32	Einer Erbtheilung auf Begehren beyzuwohnen, und darüber das Protocoll zu halten	1	—	—
	Den Gerichts-Personen jeden	—	8	—
33	Für einer Frauen Gerichtliche Verzicht, certioration ihrer Beneficien, und darüber aufzunehmendes Protocoll	—	8	—
34	Für einem Proclamations-Schein — —	—	12	—

II. Von Actibus Voluntariæ Jurisdictionis.

		Th.	Gr.	Pf.
1	Für eine Vormundschaft-Bestätigung, zu einem besonderem Actu, wenn darüber nur eine Registratur gefertiget wird — —	—	10	—
2	Für ein Syndicat für jede Person — —	—	1	—
	jedoch, das es nicht über 16 Gr. steige.			
3	Für Bestätigung einer Gerichtlichen Vollmacht —	—	8	—
4	Für einen mündlich eröfneten letzten Willen aufzunehmen, schriftlich zu verfassen, und bey den Gerichten nieder zulegen — —	1	—	—
	Wenn die Gerichte zur Aufnehmung desselben ins Hauß erfordert werden —	1	12	—
	Denen Gerichts-Personen, jeder — —	—	5	—
5	Für Annehmung und Niederlegung eines schriftlich übergebenen letzten Willens	—	12	—
	Wenn die Gerichte dazu ins Hauß gefordert werden	1	—	—
	Den Gerichts-Personen jeder	—	5	—
6	Für die Recognition eines Gerichtlich niedergelegten Testaments — —	—	8	—
7	Für die Publication eines Testaments — —	—	12	—
8	Für eine Schenckung auf den Todes-Fall, wie bey den Testamenten.			

		Th.	Gr.	Pf.
9	Für eine zur Confirmation insinuirte Schenckung unter den Lebendigen, wie bey Kauf-Contracten ad 1. No. 7.			
10	Wenn ein letzter Wille oder Schenckung, auf den Todes-Fall gegen Extradition der Recognition wieder abgefordert wird —	—	12	—

III. Von den in Processen vorfallenden Handlungen.

		Th.	Gr.	Pf.
1	Für Protocollirung einer mündlich angebrachten Klage wenn das Objectum Litis über 50 Rthlr. betrift —	—	8	—
	Wenn es unter 50 Rtl. betrift	—	4	—
2	Für eine mündliche Ladung dem Gerichts-Diener —	—	1	—
	Wenn er extra locum judicii citiret, ausserdem von jeder Meile — —	—	2	—
3	Für eine schriftliche Citation an die Partheyen und Zeugen —	—	3	—
	Für die dem Kläger oder Producenten zu ertheilende Abschrift der Citation —	—	1	—
4	Für ein Verhör, worüber ein Protocoll gehalten wird, wenn das Objectum litis über 50 Rthlr. beträget, nach der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache beyde Theile zusammen 8 Gr. 10 Gr. bis —	—	12	—
	Wenn das Objectum litis 10 bis 50 Rthlr. betrift —	—	6	—
	Wenn es unter 10 Rtl. betrift	—	3	—
5	Für ein Monitorium, Auflage und Verboth, ausser den Copialien — —	—	4	—
	Wenn aber die Prorogation von dem Judice, ohne Ansuchen der Partheyen geschiehet, ist nichts zu nehmen			
6	Für Prorogation eines Termins auf der Partheyen Ansuchen, ausser den Copialien	—	3	—
7	Für ein Patent ad Domum in Concurs-Sachen —	—	12	—
8	Für eine Edictal-Citation unter dem Gerichts-Siegel	1	—	—
9	Für ein Requisitions-Schreiben ausser Copialien —	—	6	—
	Wenn davon auf einmahl verschiedene auszufertigen, für jedes folgende	—	3	—
10	Für Insinuation einer Citation in loco Judicii dem Gerichts-Diener — —	—	1	—
	Wenn er weiter gehen muß, für jede Meile —	—	2	—
11	Für Registrirung der Insinuation — —	—	1	—
12	Für Aufnehmung einer Caution de rato pro expensis und andern passibus —	—	3	—
13	Für Bestätigung eines Curatoris bonorum in Concursen	—	12	—
14	Für Verpflichtung eines Calculatoris, Sequesters, Administratoris und dergleichen	—	6	—
15	Für Vereidung und Einlegung eines jeden Tröschers —	—	3	—
16	Für Vereidigung eines Zehndners oder Pfandemanns	1	—	—
17	Wenn die Güte zwischen denen Partheyen in Termino versuchet wird, und solche nicht verfängt, oder dieselbe zwar verfängt, das Objectum litis aber nur 5 Rtl. oder weniger beträgt, soll von den Partheyen nichts genommen werden.			
18	Wann aber die Güte verfängt und das Objectum litis über 5 bis 10 Rthlr. beträgt, entrichten beyde Theile zusammen — —	—	8	—
	Wenn es über 50 bis 100 Rtl. beträgt — —	—	12	—
	Wenn es über 100 bis 500 Rtl. beträgt — —	1	—	—
	Wenn es über 500 Rtl. beträgt	2	—	—
19	Für Liquid der Gerichts-Expensen ad Acta —	—	2	—
20	Für Inrotulirung der Acten von beyden Theilen zusammen — —	—	4	—
21	Für einem auf ein gehaltenes Verhör gegebenen Abschied, wenn es ein Interlocut ist, von jeden Theile —	—	8	—
	Wenn es ein Definitif-Erkänntniß, oder ein Erkänntniß			

auf

		Th.	Gr.	Pf.
	auf Beweiß ist, von jedem Theile — —	—	16	—
	Wenn es eine Bagatelle-Sache so wird nur halb so viel entrichtet. In jedem Abschiede müssen zugleich die Rationes decidendi mit eingerücket werden.			
22	Für eine in wichtigen Sachen, auf ein schriftliches oder loco oralis angeordnetes Verfahren, gegebene Sententz von jedem Theile 1 Rtlr. bis	1	12	—
23	Für Publication einer Sententz und Certiorirung der Partheyen, in Ansehung der Remediorum, von beyden Theilen zusammen —	—	4	—
24	Für eine in Concursu Creditorum abgefaßte Classificatians- oder Distributions-Sententz nach Wichtigkeit des Concursus und der Menge der Creditorum 1 Rthlr. 2 Rthlr. bis —	3	—	—
25	Für die Notification einer interponirten Appellation an den Appellaten —	—	3	—
26	Für den Bericht, womit Acta an die Appellations-Instantz eingesandt werden —	—	8	—
27	Für Aufsetzung und Annehmung, eines de- oder referirten Eydes, ingleichen des Juramenti suppletorii, purgatorii, editionis, manifestationis mit der Admonition	—	8	—
28	Für ein, über Production der Documenten, Recusation der Zeugen, und anderen Incident-Puncten abgehaltenes Protocoll — —	—	4	—
29	Einen Zeugen summarisch abzuhören, dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich befördern zu lassen	—	6	—
	Und nach Weitläuftigkeit der Sache — —	—	8	—
30	Einen Zeugen auf Articul abzuhören, wenn davon 15. oder weniger —	—	8	—
	Von 15—30 —	—	12	—
	Von 30—50 —	—	18	—
	Wenn es über 50 —	1	—	—
31	Wenn Interrogatoria übergeben werden, zahlt der Product bis 30. —	—	5	—
	Und wenn es mehr als 30., überhaupt —	—	8	—
32	Für Anfertigung des Rotuli, ohne weitere Copiales pro Bogen — —	—	2	—
33	Für Publication des Beweises und Gegen-Beweises und Anordnung des Beweiß-Verfahrens —	—	4	—

IV. Von Hülfs-Sachen.

		Th.	Gr.	Pf.
1	Eines Schuldeners Mobilien aufzuzeichnen, und in richtige Consignation zubringen, wenn ein halber Tag damit zugebracht wird —	—	12	—
	Wenn ein gantzer Tag, oder mehrere damit zugebracht werden, täglich —	1	—	—
	Den Gerichts-Personen jeden —	—	4	—
2	Für Gerichtliche Versiegelung der Mobilien, nebst Protocollirung derselben —	—	8	—
	Den Gerichts-Personen —	—	4	—
3	Für Arretirung einer Person, wegen Schuld-Sachen, oder auf Requisition —	—	4	—
4	Für eine Auspfändung auf Schuld — —	—	4	—
5	Für eine Inhibition —	—	3	—
6	Für Relaxation einer Inhibition — —	—	3	—
7	Für ein Mandatum de Solvendo — —	—	3	—
8	Für Prolongation eines Hülfs-Termins —	—	3	—
	Wenn solches der Richter ex officio thut, wird nichts gegeben.			
9	Für die Constitution eines Liquidi vor der Hülfe wo solches erforderlich, wie vom Verhör ad III. No. 4.			
10	Für eine Immission, und deshalb gefertigten Registratur und Instruction —	—	16	—
	Den Gerichts-Personen jeden	—	4	—
11	Wenn der Schuldner die Immission prorealiter facta			

		Th.	Gr.	Pf.
	annimmet, und sich in Zeiten erkläret —	—	8	—
12	Für ein Patent zur Verpachtung eines Guthes —	—	12	—
13	Für die Subhastation eines unbeweglichen Guths, nach Beschaffenheit 1 Rthlr. bis	1	12	—
14	Für die Registratur über die Affixion und Refixion eines Subhastations- oder Verpachtungs-Patents —	—	2	—
15	Für ein Requisitions-Schreiben, wenn die Affixion in anderen Getichten geschicht	—	6	—
16	Für die Notiz, so in den Intelligentz Nachrichten eingerückt wird	—	3	—
17	Für das in Termino Licit. abzuhaltende Protocoll, wenn das Guth erstanden wird	—	8	—
18	Für den Adjudicat-Bescheid, wenn das Kaufgeld 100 Rt. oder weniger —	—	12	—
	Wenn es über 100 — 500.	—	18	—
	Wenn es über 500 — 1000.	1	18	—
	Wenn es über 1000. Rthlr.	2	8	—
19	Für eine Exmission, und darüber aufzunehmendes Protocoll — —	—	12	—
	Den Gerichts-Personen, jeder	—	4	—
20	Für einen Geburths-Brief	—	8	—
21	Für ein Gerichtliches Attest.	—	12	—

V. Von Inquisitionibus und Verrichtungen in peinlichen Sachen.

		Th.	Gr.	Pf.
	Diese werden nur specificiret, im Fall die Inquisiten des Vermögens, die Kosten selbst zu bezahlen, wenn sie aber nichts im Vermögen, sondern Seiner Königliche Majestät, oder Unterthanen, soche bezahlen müssen, muß nach dem Edict vom 10. Dec. 1735. der Richter alles umsonst verrichten und bekommt keine Gebühren.			
1	Für eine Rüge zu registriren, und den Inculpatum darüber summarisch zu vernehmen	—	8	—
2	Für eine Haußsuchung und darüber gehaltenen Registratur — —	—	8	—
	Denen Gerichts-Personen, jeder — —	—	2	—
3	Für einen Verwundeten zu besichtigen, und die Beschaffenheit der Beschädigung ad Acta zu nehmen —	—	8	—
	Denen Gerichts Personen	—	2	—
4	Für einen todten Cörper aufzuheben mit Registraturen	—	8	—
	Denen Gerichts-Personen	—	4	—
5	Der Section eines Todtgeschlagenen beyzuwohnen den Medicum und Chirurgum zu requiriren, und über alles richtige Registraturen zu halten	—	16	—
	Denen Gerichts-Personen	—	4	—
6	Für einem Steck-Brief	—	4	—
	Wann deren verschiedene ausgefertigt werden, von jedem noch — —	—	2	—
7	Für ein sicher Geleit und dessen Ausfertigung —	—	8	—
8	Für einen Revers wegen Ausantwortung eines Gefangenen — —	—	4	—
9	Für summarische Verhör des Inculpaten oder Inquisiten 6-8. bis — —	—	10	—
	Denen Gerichtsschöppen halb so viel			
10	Für Abfassung der Inquisitional-Articul von jedem	—	—	6
	Jedoch, daß alle unnöthige ausgelassen, oder bey der Moderation abgezogen und unterstrichen werden sollen			
11	Den Inquisiten über solche Articul zu vernehmen, seine Aussage in einen Rotulum zu bringen, für jede —	—	4	—
	Denen Gerichts-Personen, wie oben No. 4.			
12	Für Abfassung der Articul, worüber Zeugen zu vernehmen, überhaupt —	1	—	—
13	Einen Zeugen zu citiren —	—	2	—
14	Für einen Zeugen zu vereyden, dessen Deposition zu registriren und solche in einen Rotulum zu bringen uti ad No. 33. Art. III.			
	Denen Gerichts-Personen wie sub No. 4.			
15	Für die Confrontation über die summarische Verhör und Registratur —	—	6	—

Son-

		Th.	Gr.	Pf.
	Sonsten aber ad Articulos überhaupt — —	1	—	—
16	Für Verstattung einer Frist zu Defension — —	—	3	—
17	Für die Urthels-Frage —	—	4	—
18	Für Inrotulation der Acten	—	3	—
19	Für einen Bericht, damit ein eingeholtes Urtheil zur Landes-Regierung eingesandt wird — —	—	4	—
20	Das Urthell dem Inquisito zu publiciren —	—	4	—
21	Für ein Juramentum purgatorium abzufassen und vom Inquisito anzunehmen —	—	8	—
	Denen Gerichts-Personen	—	2	—
	Dem Geistlichen so dazu gezogen wird —	—	12	—
22	Den Inquisiten des Dritten Tages nach der Tortur, über seine Uhrgicht wieder zu befragen, und deshalb die Registratur zu verfertigen	—	8	—
	Denen Gerichts-Schöppen, jedem — —	—	2	—
23	Die Urphede aufzusetzen und ablegen zu lassen —	—	8	—
24	Eine Landes-Verweisung anzuordnen, oder einen Delinquenten auf die Citadelle oder Zuchthauß zu schaffen, die Schreiben, Pässe und Instruction zu fertigen	—	12	—
25	Für Hegung eines peinlichen Hals-Gerichts —	—	16	—
	Denen Gerichts-Schöppen, jedem — —	—	4	—
26	Der Execution einer Todes-Strafe beyzuwohnen, und deshalb nöthige Registraturen zu fertigen —	—	16	—
27	Dem Geistlichen, der den verurtheileten zur Gerichtsstelle begleitet — —	—	16	—
28	Demselben für Besuchung und Präparation zum Tode	—	16	—

VI. Derer Gerichts-Frohnen und Nachrichter-Gebühren.

		Th.	Gr.	Pf.
1	Einen Unterthan mündlich zu citiren — —	—	1	—
2	Eine schriftliche Citation zu insinuiren. — —	—	1	—
3	Bey einer Besichtigung zu seyn	—	2	—
4	Für eine Verpfändung zu verrichten — —	—	4	—
	Wenn es in loco geschiehet	—	2	—
5	Eine Edictal-Citation anzuschlagen — —	—	1	—
6	Eine Haußsuchung zu thun	—	2	—
7	Eine Person in Arrest zu bringen — —	—	4	—
8	Einen Hülfs-Actum zu verrichten — —	—	2	—
9	Die Gerichte zu bestellen —	—	1	—
10	Vors Gericht einen Ungehorsamen zu bringen —	—	2	—
11	Für Aufhebung eines todten Cörpers und die Gerichte zu bestellen — —	—	4	—
12	Wann derselbe der Besichtigung oder Section beywohnet, und die Gerichte bestellet — —	—	4	—
13	Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen —	—	4	—
14	Dergleichen auszuliefern	—	4	—
	Wenn er darnach übers Land gehen muß, täglich zur Auslösung — —	—	4	—
15	Für den ersten Angrif —	—	4	—
16	Einschließe-Geld das erstemahl	—	2	—
17	Ausschließe Geld das letztemahl	—	2	—
18	Eine peinliche Edictal-Citation anzuschlagen —	—	1	—
19	Tag und Nacht Sitze-Geld	—	—	6
	Die Bekostung bleibt dem Judici inquirenti, nach Gelegenheit der Personen zu determiniren frey, hat aber Inquisit nichts im Vermögen, wird nur ein Groschen alle Tage paßiret.			
20	So oft der Gefangene vors Gericht gebracht wird	—	1	—
21	Einen ans Hals-Eisen, odr Spanischen Mantel an- und los zu schliessen	—	4	—
22	Den Gefangenen zur Tortur zu bringen —	—	2	—
23	Für eine Landes-Verweisung, oder einen auf die Citadelle, oder ins Zuchthauß zu bringen, täglich zur Kost 6 Gr. und noch — —	—	4	—
24	Bey einem Staupenschlag zu seyn — —	—	6	—
25	Für Hegung eines peinlichen Halß-Gerichts —	—	4	—

		Th.	Gr.	Pf.
26	Bey Execution der Todesstrafe	—	8	—
27	Für die Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß —	—	4	—

Dem Nachrichter.

		Th.	Gr.	Pf.
1	Für jede Tortur, sie sey in welchem Grade sie wolle	1	18	—
	Auf das Pferd Tag und Nacht Zehrung, und muß er über 2 Pferde nicht mitbringen	—	10	6
2	Für einen Staupen-Schlag	1	6	—
3	Für jede Person vom Leben zum Tode zu bringen —	2	12	—
4	Für Verbrennung eines Pasquils — —	—	16	—
5	Für Schlagung eines Nahmens an Galgen —	—	16	—
	Auf Tag und Nacht Zehrung, wenn er mit seinem Knechte über Land reiset, ausser den Pferden — —	—	16	—

Signatum Berlin, den 26. May 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Hagen.

Littera C.

Instruction für die Justiz-Aemter des Hertzogthums Magdeburg, wegen Herstellung und Unterhaltung guter Ordnung in den Registraturen, beym Hypothequen-Deposital- und Vormundschafts-Wesen.

De Dato Berlin, den 26. May 1770.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß in denen mehresten Aemtern des Hertzogthums Magdeburg die Registraturen- und Hypothequen-Deposital- und Vormundschafts-Wesen, bisher sehr vernachläßiget worden, die gute und gesetzmäßige Ordnung derselben, eine der Haupt-Pflichten der Justitz-Pflege ausmacht:

So haben Allerhöchst Dieselben gut gefunden, den Justitz-Aemtern des Hertzogthums Magdeburg, so wie bereits in denen Fürstenthümern Halberstadt und Minden geschehen, dieserhalb nachfolgende Instruction und Anweisung zu ertheilen:

1.

Die auf denen Justitz-Aemtern angesetzte Justitz-Beamte und Actuarien sollen von Trinitatis a. c. an, binnen 6 Monaten auf jeden ihnen anvertrauten Domainen Amte, in so ferne solches nicht bereits geschehen, die Registratur in Ordnung bringen, zu dem Ende die Domanialia, die Publica, die Ecclesiastica, die Criminalia und die Civilia von einander absondern, die zu einen jeden derselben gehörige Sachen in einem besondern Repositorio aufbehalten, und darüber ein vollständiges Repertorium oder Register anfertigen.

2.

Zu dem ersteren die Domanialia enthaltendem Repositorio, ist alles dasjenige zu bringen, was die Fundation, Acquisition, Pertinentzien, Grentzen, Rechte und Gerechtigkeiten des Amts, desselben Einkünfte, Verbesserungen, Administration, Verpachtung, Berechnungen und dergleichen betrift. Dahin gehören also die Haupt-Documenta des Amts, als die Kauf-Permutations- und andere Contracte und Verträge, die über den bezogenen Amts-Grentzen aufgenommene Instrumenta, dabey abgehaltene Grentz- oder andere Commißions-Recesse, die Erbzins- Zehend- Wiesen- und Dienst-Register, die Præstations- und Hebe-Register von dem jährlichen Canone der Lehn- und Erbzins-Güther, und was sonsten an Domainen-Præstationibus an das Amt entrichtet werden muß.

Die Pacht- und Sublocations-Contracte der Oeconomie-Beamten, die jährlichen Arrende-Rechnungen, die Protocolla über angenommene neue Unterthanen, aufgenommene Land- und Garten-Anschläge und Nachrichten, wo und wie etwa eine Verbesserung zu machen sey.

Ferner gehören dahin die Manual-Acta derjenigen Processe, welche das Amt seiner Gerechtsame wegen, mit denen Benachbarten führen müssen.

Diese werden zwar nicht von denen Beamten selbst, sondern per Fiscalem betrieben, es müssen aber die Beamte denselben hinlänglich instruiren, ihm mit den benöthigten

ten Nachrichten ungesäumt an die Hand gehen, dabey selbst mit vigiliren, und nach dem Zustand des Processus sich bey ihm von Zeit zu Zeit erkundigen, und nach geendigten Proceß dahin sehen, daß ihnen von dem Fiscali die sämtlichen Acta manualia gegen Schein abgegeben, und zur Amts-Registratur eingeliefert werden.

Damit auch bey Veränderung der Beamten nicht ein oder anderes Haupt-Document abhanden komme, so sollen davon nach und nach vidimirte Copeyen gemacht, und wenn solches geschehen, die letztern bey denen Aemtern verbleiben, die Originalia aber an die Krieges- und Domainen-Cammer zu desto sicherer Verwahrung eingesandt werden.

Immittelst hat der Oeconomie-Beamte auf die Documenta und Urkunden dieses Repositorii gute Obacht zu nehmen, solche in einem verschlossenen Acten-Schrancke wohl zu verwahren, und darzu den Schlüssel zu führen, jedoch wenn der Justiz-Beamte davon etwas nachzusehen nöthig findet, solchen demselben zu diesem Behuf zu extradiren.

3.

In das zweyte die Publica enthaltende Repositorium gehören alle, bey dem Amte eingehende Königliche Edicte, Rescripta und Verordnungen, die über deren Publication, oder wenn solche von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind, über der Wiederholung der Publication gehaltene Protocolla, die bey Gelegenheit derselben erstattete Berichte, Gegenberichte, darauf erhaltene Resolutiones, und was zur Befolgung der Edicte und Rescripte Amtswegen veranlasset worden. Diese Publica müssen nicht unter einander geworfen, sondern über einer jeden Special-Materie zum Exempel, den March-Militair-Plantagen-Salz-Salpeter-Wegebesserungs und andern dergleichen Sachen, ein besonderes Convolut gemacht, dasselbe mit gehöriger Rubric versehen, und nicht nur die Edicte und Rescripte, sobald sie einkommen präsentiret, sondern auch unter denen Concepten der erstatteten Berichte allemahl notiret werden, an welchem Tage, und mit was für Gelegenheit dieselben abgegangen.

In dieser Registratur sind ferner zu legen, die Gemeinde-Dorf- und Feuer-Cassen-Rechnungen, die Protocolla von Bestellung und Vereydigung der Schultzen, Richter und Geschwornen Vorsteher, die Weichbilder, Dorf-Bauer-Hirthen-Schäfer-Gesinde, und alle andere die Commune angehende Ordnungen, welche insgesammt denen Unterthanen, wohl einzuschärfen, den Gemeinden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, alljährlich vorzulesen, und darüber mit Nachdruck zu halten ist.

4.

In dem dritten die Ecclesiastica in sich begreifenden Repositorio sind verwahrlich aufzubehalten, die Kirchen-Matricul-Inventaria von der Kirchen-Geräthschaft, Præsentations- und Introductions-Schreiben, Vocationes der Pfarrer, Küster, und Schulbedienten, Bestellung der Kirchen-Vorsteher, Designation der Kirchenstühle, die Specificationes, was in denen Kirchen-Collecten eingekommen, und die bey deren Einsendung erstattete Berichte, die Kirchen-Rechnungen und über deren Abnahme gehaltene Protocolla, die Verpachtungen der Kirchen, Grundstücke, und was sonsten zur Ausübung des juris patronatus erforderlich und bey Gelegenheit desselben vorgefallen ist. So viel Pfarren oder Filiale bey dem Amte verhanden, so viel besondere Fascicul sind auch zu verfertigen, und was zu einer jeden gehöret und von Zeit zu Zeit einkömt, darinn einzutragen, und jedes Fascicul mit der erforderlichen Rubric und Versetzung eines ausführlichen Rotuli zu versehen.

5.

Zu dem vierten die Criminalia enthaltenden Repositorio gehören alle und jede bey dem Amte vorfallende Inquisitions-Proceße. Von einer jeden Inquisition muß ein besonderes Volumen actorum verfertiget, und darinn jedesmahl zu Anfang bemercket und registriret werden, welchergestalt das Verbrechen zur Notitz des Amtes gekommen, und dasselbe zur Anstellung der Untersuchung veranlasset worden. In Führung der Inquisitionen muß der Justiz-Beamte sich nach der Vorschrift der Criminal-Ordnung, und der von Zeit zu Zeit in Criminalibus ergangenen Edicte auf das genaueste achten; wenn Acta zum Spruch instruiret, und zur Anfertigung der Defension, Acta verlanget werden, solche niemanden als einem recipirten Advocato verabfolgen, von diesem sich darüber mit Anführung der Rubric der Voluminum und Foliorum versehenen Schein geben lassen, und solchen in dem Fache woraus die Acten genommen, verwahrlich aufbehalten.

Wenn Berichte, Requisitions-Schreiben und dergleichen in der Sache abgehen, oder Acta zum Spruch eingesandt werden, und wieder zurück kommen, sorgfältig notiret damit bey einem sich ereigneten ungebührlichen Aufenthalt der Sache, der Justitz-Beamte sich dadurch hinlänglich justificiren könne.

Ist der Inquisitions-Proceß geendiget, und die Strafe an den Inquisiten vollstreckt; so muß, wenn weder der Inquisit des Vermögens, noch die Unterthanen zu Tragung der Inquisitions-Kosten verbunden, und also solche aus der Königlichen Casse nachzusuchen sind, die Rechnung der Atzungs-Kosten und andern baaren Auslagen, sofort ajouftiret durch gehörige Beläge justificiret, und die Rechnung samt denen Actis und Belägen an die Krieges und Domainen-Cammer eingesandt werden.

6.

Bey dem Fünften die Civilia enthaltenden Repositorio, muß zuförderst zur Verwahrung der bey dem Amte niedergelegten Testamente Donationen und Dispositionen ein verschlossenes Behältniß genommen, einem jeden dieser Instrumenta das, über der Niederlegung und Publication derselben gehaltene Protocoll beygefügt, darüber ein Register gefertiget, und wenn bey der Publication der Testamente sich findet, daß darinn legata ad pios usus geordnet, davon nach Anweisung des Circularis vom 16ten April und des Rescripti vom 19ten May 1761. dem Königlichen Consistorio ungesäumt Anzeige gethan werden.

7.

Ferner muß zu Aufbehaltung der Depositen-Gelder ein wohl verwahrter Kasten angeschaft, und in Ansehung des Vorschusses desselben des Empfangs und der Auszahlung der Gelder, wie auch des darüber zu ertheilenden Deponat-Scheins, von dem Justitz- und Oeconomie-Beamten die desfalls in dem §. 5. des Aemter Justitz-Reglements gegebene Vorschrift beobachtet werden. Zu diesen Depositen-Geldern muß ein besonderes Depositen-Buch, nach dem in dem Circulari vom 30ten Junii 1761. vorgeschriebenen Schemate angelegt werden, worinnen alle Annehmungen und Auszahlungen gedachter Gelder so bald sie decretiret eingetragen, beyde Beamte für die sichere Unterbringung derselben, Sorge tragen, in deren Entstehung, solche bey der Königlichen Haupt-Banque belegen, und sich desfalls, so wie überhaupt in der Verwaltung des Depositi, nach der Schlesischen Depositat-Ordnung vom 4ten August 1750. und derer Instructionen vom 18ten Julii 1768. und dem Rescript vom 31. Augusti 1768. zu achten.

8.

Nicht weniger muß ein besonderes Straf-Buch gehalten werden, worinn sowohl die comminirten, als dictirten Geld Strafen dergestalt einzutragen, daß bey denen dictirten Strafen

a) die Sache, worinn, und weshalb dieselbe dictiret
b) die Person welcher sie dictiret
c) das Quantum der Strafe
d) das Decret oder Bescheid, wodurch sie dictiret
e) ob, und wann dieselbe bezahlet.
f) remittiret oder
g) noch restiren.

Bey denen comminirten Strafen aber,

a) die Sache und das injunctum, worinn und weshalb sie commininet
b) die Person
c) das Quantum der Strafe
d) das Decret oder Bescheid, worinn sie commininet, und
e) ob die Strafe festgesetzt oder
f) das injunctum befolget sey,

notiret werde.

9.

Demnächst sind die Vormundschafts-Acta, die Grund- und Hypothequen-Acta und die Processualische Acta von einander abzutheilen. In Ansehung der Vormundschaften, ist ein besonderes Vormundschafts-Buch anzufertigen, worinn die Nahmen derer unter der Gerichtsbarkeit eines jeden Amts stehende Pupillen und Minderjährigen, die Nahmen der denenselben bestelleten Vormünder, und zu welcher Zeit ihnen die Vormundschaft aufgetragen sey, zu verzeichnen sind.

Ausserdem ist über einer jeden Vormundschaft ein besonderes Volumen actorum zu formiren, und darinn die Taufscheine der Pupillen, die Protocolla, worinn denselben die Vormünder bestellet, das Concept des ausgefertigten Tutorii oder Curatorii, die Inventaria von dem Vermögen der Pupillen, die Erbtheilungen wodurch solches festgesetzet worden, die Vormundschafts-Rechnung, samt denen, über deren Abnahme gehaltenen Protocollis und dergleichen, zu bringen.

Und

Und damit das Vormundschafts-Wesen der Aemter, ungesäumt, in die erforderliche Ordnung gesetzet werde;

So haben die Justitz-Beamte sofort nach Antritt ihres Amts, die genaueste Erkundigung einzuziehen, was für Pupillen und Minderjährige in jedem Amte befindlich, ob dieselben mit Vormündern versehen, und die Vormundschaft auf denen Immobilien der Vormünder gesichert, und eingetragen sey, ob von dem Vermögen der Unmündigen die erforderliche Inventaria vorhanden, solches durch richtige Erbtheilungen ausgemittelt, ob von denen Vormündern bisher die Rechnungen abgeleget, und die Pupillen-Gelder sicher untergebracht, in Entstehung dessen aber denen sich vorfindenden Mängeln, ohne Anstand zu remediren, und im übrigen in Verwaltung ihres Ober-Vormundschaftlichen Amtes, die Vormundschafts-Ordnung vom 23. Sept. 1718. das Project des Pupillen-Collegii, und die von Zeit zu Zeit in Vormundschafts-Wesen ergangenene Königliche Verordnungen zu ihrer Richtschnur zu nehmen.

10.

So viel das Hypothequen-Wesen betrift, muß in jedem Amte, wo solches nicht bereits geschehen, ein förmliches Grundläger- und Hypothequen-Buch, nach dem in der Schlesischen Hypothequen-Ordnung vom 4. August 1750. beygefügten Schemate conscribiret, und solches längstens binnen Jahresfrist in vollkommenen Stand gesetzet werden.

Bey Verfertigung desselben muß vor allen Dingen der Titulus possessionis eines jeden Besitzers untersuchet und in Gewißheit gesetzet, zu dem Ende von denen Besitzern der Immobilien, die darüber habende Erbverträge, Adjudicationes, Permutations, und andere Erb-Veräusserungs-Contracte producirt, daraus sowohl der Titulus der jetzigen Besitzere, als ihrer Auctorum beurtheilet, und wenn dabey sich noch ein Mangel befindet, demselben auf die, in dem §. 5. der Schlesischen Hypothequen-Ordnung vorgeschriebene Weise abgeholfen werden.

Ferner müssen die auf denen Immobilien haftende gerichtliche Pfand und andere dingliche Verschreibungen indagiret werden, zu welchen Behuf zwar Edictales statt finden sollen, es muß aber die dabey zu adhibirende Commination nicht auf dem Verlust der gantzen Forderung, sondern nur auf dem Verlust des gerichtlichen oder eingetragenen Pfandrechts und des damit verknüpften Vorzugsrechts gerichtet, zugleich aber auch die bey dem Amte verhandene Confirmations- und Consens-Bücher nachgesehen, die darinn enthaltene Pfand-Verschreibungen, aus selbigen extrahiret, über denenselben, und ob diese Schulden bereits bezahlet, oder noch unbezahlet und womit erstern Falls die Zahlung dociret werden kann, die Possessores der Immobilien vernommen, wenn von diesen die Bezahlung vorgegeben, aber nicht nachgewiesen werden kann, die Gläubiger per Citationem ad domum vorgeladen und zwischen ihnen, und denen Possessoribus die Sache in der Kürtze abgemacht, wenn aber ohne rechtlichen Austrag aus der Sache nicht zu kommen ist, die Forderung immittelst in das neue Hypothequen Buch übertragen, und dabey angemercket werden, daß der Besitzer dieselbe als für bezahlt angebe, und die Sache im rechtlichen Auftrage befangen sey.

Wie es nun in Ansehung der vergangenen Handlungen, Veräusserungs- und Pfand-Contracte bey der bisherigen Einverleibung derselben, in den Consens- und Confirmations-Büchern, sein Bewenden hat, und bey deren Eintragung in dem neuen Grund- und Hypothequen-Buch, nur das Volumen und Folium gedachter Bücher, wo das Instrument befindlich, zu allegiren ist;

So sollen hingegen in Zukunft, wenn Veräusserungs- oder Pfand-Contracte über Immobilien, zur Confirmation und Eintragung übergeben werden, solche nicht weiter zu dem Consens- und Confirmations-Büchern genommen, sondern über einem jeden Guthe oder Hause, ein besonderes Fascicul Grund-Acten formiret, und diesem Fascicul alle künftige, das Immobile betreffende Veräusserungs- und Pfand-Instrumenta in vidimirter Abschrift, wie nicht weniger die Concepte der dieserhalb ergehenden Verordnungen, und der über dem Immobili von Zeit zu Zeit gegeben Hypothequen-Scheine einverleibet werden.

Zu Bestreitung der, zur Anlegung des Grund- und Hypothequen-Buches erforderlichen Kosten, in denen Aemtern, woselbst dergleichen noch nicht befindlich, soll für die Eintragung eines jeden Hofes, und Berichtigung der dazu gehörigen Rubriquen von einem Anspänner ein mehreres nicht, als Zwölf Groschen, von einem Cossäthen Sechs Groschen, und von einem Häußlinger Drey Groschen genommen werden.

Im übrigen aber haben sich der Justitz-Beamte und Actuarius, sowohl in der Anlegung als Fortführung des Grund- und Hypothequen-Buches sich nach der Schlesischen Hypothequen-Ordnung vom 4ten August 1750. und derselben Declaration vom 18ten November 1752. zu achten.

11.

Die Acta processualia, welche die letzte Abtheilung der civil-Sachen, ausmachen, müssen mit denen gehörigen Rubris und Rotulis versehen, in dem mit Littern zu bezeichnenden Repositorio jede Sache in dem Fache, welches der Nahme des Klägers anweiset, geleget, über denen sämtlichen Actis aber nach dem Alphabet und Nahmen des Klägers ein Repertorium gefertiget und fortgesetzet werden.

In Ansehung des Modi procedendi haben sich die Justitz-Beamte nach dem Codice Fridericiano, und in Specie dem darinnen denen Unter-Gerichten vorgeschriebenen Modo procedendi, wie auch dem, in dem ausführlichen Anhange de Anno 1769. enthaltenen Declarationen des Codicis Fridericiani zu achten.

Kommt ein Fall vor worinn der Justitz-Beamte, wegen Verwandschaft oder anderer Ursachen nicht cognosciren kann, so muß er solches, und was für Ursachen ihn daran verhindern, dem Ober-Gericht anzeigen, und dieses sodann, einem benachbarten Justitz-Amte die Cognition per modum Commissionis auftragen; Dahingegen der Justitz-Beamte, welcher in solchen Fällen, die ihm an der Cognition hindernde Ursachen nicht aus eigener Bewegung anzeiget, sondern in der Sache nichts desto weniger cognosciret, dieserwegen nachdrücklich bestrafet werden soll.

12.

Die zu denen nöthigen Repositoriis, Depositen-Kasten, Straf- und Depositen-Büchern erforderlichen Kosten sollen in denen Aemtern, wo solche noch nicht vorhanden, aus denen Fructibus jurisdictionis, und davon der Belauf und Verding, an die Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden.

13.

So oft bey einem Amte eine Veränderung, es sey mit dem Oeconomie- oder Justitz-Beamten vorgehet, so muß der abgehende Beamte den neuen Beamten die Amts-Registratur, Depositen- und Sportul-Casse, die erstern nach Anweisung des Repertorii, die letztern nach Anweisung des Depositen-Buches und der Sportul-Register, und der davon zu machenden Abschlüsse, richtig überliefern, und darüber, wie solches geschehen, von dem Departements-Rath ein besonderes Protocoll abgehalten werden.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Instruction Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 26. May 1770.

Friderich.

(L.S.)

v. Jariges. v. Hagen.

No. 41. Erneuertes geschärftes Edict, wegen verbotener Einbringung und Gebrauchs der fremden und ausländischen Tücher

De Dato Berlin, den 28. May. 1770.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir aus Landesväterlicher Vorsorge seit Unserer angetretenen Regierung, sorgfältig darauf bedacht gewesen, nicht nur die einländischen Manufacturen dem gantzen Lande zum Vortheil, in Aufnahme und Flor zu bringen, sondern auch den Debit des Landes-Zuwachses, besonders der Wolle, bestmöglichst zu befördern, damit der Landmann sowohl seinen Zuwachs in denen Städten absetzen, als sich auch hinwiederum mit denen davon in den einländischen Städten fabricirten Waaren versorgen, und solchergestalt zwischen den Städten und Lande, eine mutuelle lebendige Verkehrung und Nahrung etabliret, beständig unterhalten, und folglich das Geld im Lande conserviret bleiben möge: Wenn Wir aber höchstmißfällig vernehmen müssen, daß dieser Unserer heilsamen Intention, seit einiger Zeit sehr zuwider gehandelt, und von unsern Unterthanen, besonders in denen Gräntz-Oertern keine Scheu getragen wird, denen unterm 1. May 1719. 24. Junii 1734. und 20. Julii 1747. emanirten Edicten schnurstracks zuwider zu handeln, und allerhand Sorten fremder Tuch-Waaren, ins Land zu bringen, dadurch aber das Privilegium Unseres Lager-Hauses beeinträchtiget wird, welches Wir um somehr

soure-

souteniret und aufrecht erhalten wissen wollen; da die Revenuës davon, an Unser grosses Wayfen-Haus zu Potsdam fliessen, in welchem Wir die Soldaten-Kinder Unserer Armeé, zum Besten des Staats, erziehen lassen;

So finden Wir nöthig, die hiebevor wegen verbothener Einbringung, und Gebrauchs derer fremden Tücher, ergangenen Edicte und Verordnungen, hierdurch und in Kraft dieses, um so mehr zu erneuern und zu wiederholen, da Unsere Lager-Haus-Fabrique mit den besten Sortiments, sowohl mitteler, als derer feinsten Tücher, hinreichend versehen ist, um nicht nur Unsere hiesige Provintzien damit zu versehen; sondern auch noch den Debit auswärts zu poulliren.

Wir setzen, ordnen, und wollen demnach, daß sämtliche Unterthanen in Unserer Chur- und Marck Brandenburg, wie auch Neumarck und Pommern, Hertzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und denen diesen Provintzien incorporirten Creyssen, sich nicht unterstehen sollen, ausländische und fremde Tücher, bey der darauf gesetzten Strafe à Zehen Rthlr. pro Elle Tuch, weder in die Städte, noch auf dem Lande einzuführen, oder für sich und die Ihrigen zu gebrauchen, noch die Kaufleute solche, bey Strafe der Confiscation führen und ausschneiden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen; desgleichen Unserm General-Fiscal, Beamten und Magistraten, auch allen Fiscälen, so gnädig als ernstlich, über dieses Edict mit Nachdruck zu halten. Wie denn auch Unsere General-Accise- und Zoll-Administration, sämtliche Accise-Directiones und Unter-Bediente nach dem Inhalt dieses Edicts zu instruiren hat, auf die Uebertreter, insonderheit zu denen Meß-Zeiten, ein wachsames Auge zu haben, und bey Strafe der Confiscation, keinem hierunter nachzusehen.

Wie denn sämtliche Lager-Haus-Tücher, damit solche von denen ausländischen unterschieden werden können, mit einem besonderen Zeichen, Attest und Siegel, marquiret werden sollen.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wenn die Uebertreter betroffen und zur Strafe gezogen werden; so soll dieses Edict sowohl in den Städten, als auf den Dörfern, auch sonst an allen öffentlichen Orten ausgehangen; desgleichen durch die Zeitungen und Intelligentzblätter dem Publico bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben wir dieses Edict Höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. May 1770.

Friderich.

(L.S.)

v. Wedell. v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen, v. d. Horst. v. Derschau.

No. 42. Taxa von denen Nutz-Holtz-Magazin-Waaren zu Berlin und Potsdam. De Dato Berlin, den 7. Juny 1770.

TAXE

von denen

Nutz-Holtz-Magazin-Waaren

zu Berlin und Potsdam

vom 1. Julii 1770 an.

Auf Königl. allergnädigste Ord. vom 7 Jun. 1770.

		Zur gantzen Bezahlung	Gegen Transport-Kosten. inclusive Stamm-Geldes	Gegen Transport-Kosten. exclusive Stamm-Geldes
		Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.
Kiehnene Sageblöcke	in Berlin das Stück	3 6 —	1 12 —	1 5 —
	in Potsdam das Stück	3 14 —	1 20 —	1 13 —

Ferner		Zur ganzen Bezahlung			Gegen Transport-Kosten. inclusive Stamm Geldes				exclusive Geldes		
		Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.
Kiehnenes Quadrat-Holtz in Berlin und Potsdam.											
Sechszölliges	à Stück	1	6	—	—	16	—		—	14	—
	à Fuß	—	1	3	—	—	8		—	—	7
Fünfzölliges	à Stück	1	—	—	—	14	—		—	12	—
	à Fuß	—	1	—	—	—	7		—	—	6
Fünf und Vierzölliges	à Stück	—	20	—	—	12	—		—	12	—
	à Fuß	—	—	10	—	—	6		—	—	6
Vierzölliges	à Stück	—	16	—	—	10	—		—	10	—
	à Fuß	—	—	8	—	—	5		—	—	5
Dreyzölliges	à Stück	—	12	—	—	8	—		—	8	—
	à Fuß	—	—	6	—	—	4		—	—	4
Kiehnene Bohlen in Berlin u. Potsdam.											
Vierzöllige	à Stück	2	12	—	1	16	—		1	12	—
	à Fuß	—	2	6	—	1	8		—	1	6
Dreyzöllige	à Stück	1	22	—	1	8	—		1	4	—
	à Fuß	—	1	11	—	1	4		—	1	2
Zwey und Einhalbzöllige	à Stück	1	12	—	1	—	—		—	22	—
	à Fuß	—	1	6	—	1	—		—	—	11
Zweyzöllige	à Stück	1	6	—	—	20	—		—	18	—
	à Fuß	—	1	3	—	—	10		—	—	9
Kiehnene Bretter in Berlin u. Potsdam.											
Gantze Spundbretter	à Schock	51	21	—	31	6	—		28	18	—
	à Stück	—	20	9	—	12	6		—	11	6
Halbe Spundbretter	à Schock	45	20	—	28	3	—		25	—	—
	à Stück	—	18	4	—	11	3		—	10	—
Tischlerbretter	à Schock	35	10	—	26	15	—		17	12	—
	à Stück	—	14	2	—	8	3		—	7	—
Halbzöllige Bretter	à Schock	26	11	—	17	12	—		15	—	—
	à Stück	—	10	7	—	7	—		—	6	—
Rüstbretter	à Schock	21	16	—	13	18	—		12	2	—
	à Stück	—	8	8	—	5	6		—	4	10
Kiehnene Latten zu Berlin und Potsdam											
Dach-Latten	à Schock	8	8	—	8	8	—		8	8	—
	à Stück	—	3	4	—	3	4		—	3	4
Spalier-Latten	à Schock	6	1	—	5	—	—		4	19	—
	à Stück	—	2	5	—	2	—		—	1	11
Eichene Sägeblöcke in Berlin auf dem Lande	à Stück	8	—	—	4	—	—		3	—	—
in Potsdam im Wasser	à Stück	7	12	—	3	12	—		2	16	—

		Zur ganzen Bezahlung			Gegen Transport-Kosten. inclusive Stamm-Geldes			exclusive Geldes		
		Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
Ferner										
Eichenes Quadrat-Holtz in Berlin und Potsdam.										
Sieben und Sechszölliges	à Stück	2	22	—	1	8	—	1	6	—
	à Fuß	—	2	11	—	1	4	—	1	3
Sechs und Fünfzölliges	à Stück	2	6	—	1	4	—	1	4	—
	à Fuß	—	2	3	—	1	2	—	1	2
Fünfzölliges	à Stück	1	22	—	1	—	—	—	22	—
	à Fuß	—	1	11	—	1	—	—	—	11
Fünf und Vierzölliges	à Stück	1	16	—	—	22	—	—	20	—
	à Fuß	—	1	8	—	—	11	—	—	10
Vierzölliges	à Stück	1	10	—	—	20	—	—	18	—
	à Fuß	—	1	5	—	—	10	—	—	9
Eichene Bohlen zu Berlin und Potsdam.										
Sechszöllige	à Stück	6	—	—	3	6	—	3	—	—
	à Fuß	—	6	—	—	3	3	—	3	—
Fünf und Einhalbzöllige	à Stück	5	12	—	3	—	—	2	20	—
	à Fuß	—	5	6	—	3	—	—	2	10
Fünfzöllige	à Stück	5	—	—	2	18	—	2	16	—
	à Fuß	—	5	—	—	2	9	—	2	8
Vier und Einhalbzöllige	à Stück	4	14	—	2	14	—	2	10	—
	à Fuß	—	4	7	—	2	7	—	2	5
Vierzöllige	à Stück	4	4	—	2	8	—	2	4	—
	à Fuß	—	4	2	—	2	4	—	2	2
Dreyzöllige	à Stück	3	6	—	1	22	—	1	18	—
	à Fuß	—	3	3	—	1	11	—	1	9
Zwey und Einhalbzöllige	à Stück	2	20	—	1	16	—	1	12	—
	à Fuß	—	2	10	—	1	8	—	1	6
Zweyzöllige	à Stück	2	8	—	1	10	—	1	8	—
	à Fuß	—	2	4	—	1	5	—	1	4
Eichene Bretter zu Berlin und Potsdam.										
Ein und Einhalbzöllige	à Stück	1	12	—	—	20	—	—	16	—
	à Fuß	—	1	6	—	—	10	—	—	8
Ein und Einviertelzöllige	à Stück	1	4	—	—	14	—	—	12	—
	à Fuß	—	1	2	—	—	7	—	—	6
Seiten od. Ausschußbretter	à Stück	—	15	—	—	8	—	—	6	—
	à Fuß	—	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	4	—	—	3

Die Rothbüchene, Weißbüchene und Birckene Bohlen und Bretter, haben mit den Eichenen einerley Taxe.

Ferner		Zur gantzen Bezahlung			Gegen Transport-Kosten. inclusive Stamm-Geldes			exclusive Geldes		
		Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
Gehauenes Stellmacher Nutz-Holtz.										
Büchene Sackführer Felgen	à Schock	5	10	—	2	20	—	2	12	—
Lange Chaisen-Felgen	à Schock	5	—	—	2	16	—	2	9	—
Ordinaire Chaisen-Felgen	à Schock	4	14	—	2	10	—	2	4	—
Mittel-Felgen	à Schock	3	21	—	2	3	—	1	22	—
Block-Felgen	à Schock	3	16	—	2	2	—	1	22	—
Wagen-Achsen	à Stück	—	9	9	—	5	7	—	5	1
Birkene Stangen zu Deichseln u. Letterbäume	à Stück	—	6	—	—	4	—	—	3	9

No. 43. Circulare an sämtliche Cammern, das Verbot der rohen Pferde-Haare im Lande aufkaufen, und auswärts transportiren zu können, betreffend. De Dato Berlin, den 7 Jun. 1770.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Mißfällig in Erfahrung gebracht, daß die Messerträger und andere Leute die rohen Pferde-Haare im Lande aufkaufen und auswärts transportiren.

Wenn nun dieses strafbare Verfahren schlechterdings nicht gestattet werden muß: So habt Ihr darauf genau vigiliren zu lassen, und die Contravenienten außer der Confiscation der Pferde-Haare qu. gebührend zu bestrafen. Sind Berlin den 7ten Junii 1770.

An sämtl. Krieges- und Domainen-Cammer und Cammer Deputationen excl. der Churmärckschen Cammer ꝛc.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

No. 44. Reglement für die zur Verwaltung einer promten und unpartheyischen Rechtspflege auf den Königlichen Aemtern von Trinitatis 1770. an, angeordneten beständigen Justitz-Aemter in der Chur-Marck. De Dato Berlin, den 10. Junii 1770.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir aus allerhöchster Landesväterlicher Vorsorge für Unsere getreue Unterthanen und Eingesessenen, in Unsern Chur-Märckischen Domainen-Aemtern gut gefunden, die bisherige mangelhafte Art der Justitz-Pflege in solchen Aemtern, vermöge welcher selbige denen Wirthschafts-Beamten überlassen, und durch von ihnen angenommene abhängige Justitiarios verwaltet worden, gäntzlich aufzuheben, dagegen aber hinlängliche besondere Justitz-Aemter vermittelst Combination mehrerer Domainen-Aemter, zu einem Justitz-Amte errichten, und in solchen die Gerechtigkeit, durch eigene von den General-Pächtern unabhängige tüchtige Justitz Beamten verwalten zu lassen.

Diesemnach haben Wir Unserm Groß-Cantzler und würcklichen Geheimen Etats-Ministre von Jariges, und Unserm würcklichen Geheimen Etats-Krieges- und dirigirenden Ministre Freyherrn von Hagen, allergnädigst aufgetragen, solche Unsere zur wesentlichen Verbesserung der Justitz, in Unseren Aemtern gereichende Intention zur Execution zu bringen, und nachdem Wir Uns von denenselben

nenselben allerunterthänigst vortragen lassen, wie die Einrichtung hierin, zur Beförderung guter und promter Gerechtigkeits-Pflege, am füglichsten zu machen sey; so befehlen, setzen und verordnen Wir hierdurch:

1.

Daß in der Chur-Marck Neunzehen Justitz-Aemter errichtet und exclusive der Aemter Ziesar und Zinna, welche jedes allein ein Justitz-Amt machen, aus folgenden dazu combinirten Domainen-Aemtern bestehen sollen.

Das erste aus den Aemtern Müllenhoff, Cöpenick und Schönhausen,
Das zweyte aus den Aemtern Landsberg, Löhme, Rüdersdorf und Fürstenwalde.
Das dritte aus dem Bruch-Amte Wrietzen, und den Aemtern Kienitz und Freyenwalde,
Das vierte aus den Aemtern Wollup, Friedrichsaue, Goltzow und Sachsendorf,
Das fünfte aus den Aemtern Beeskow, Biegen, Stansdorf und Storckow,
Das sechste aus den Aemtern Grimnitz, Biesenthal und Chorin,
Das siebente aus den Aemtern Brüssow, Gramtzow und Löckenitz,
Das achte aus den Aemtern Spandow, Bötzow und Vehlefantz,
Das neunte aus den Aemtern Königshorst, Nauen, Fehrbellin und Ruppin.
Das zehnte aus den Aemtern Neustadt an der Dosse, Wittstock, Goldbeck und Zechlin,
Das eilfte aus den Aemtern Eldenburg und Lentzen,
Das zwölfte aus den Aemtern Mühlenbeck, Oranienburg und Liebenwalde,
Das dreyzehnte aus den Aemtern Potsdam, Fahrland und Lehnin,
Das vierzehnte aus den Aemtern Trebbin, Zossen und Saarmund,
Das funfzehnte aus den Aemtern Zehdenick, Friedrichsthal und Badingen,
Das sechszehnte aus den Aemtern Arendsee, Diesdorf und Saltzwedel,
Das siebenzehnte aus den Aemtern Neuendorf, Tangermünde und Burgstall,
Das achtzehnte aus dem Amte Ziesar und
Das neunzehnte aus dem Amte Zinna.

2.

Zur Jurisdiction eines jeden Justitz-Amts sollen die Eingesessenen aller derjenigen Städte, Flecken, Dörfer und Ortschaften gehören, welche bisher unter der Gerichtsbarkeit der Domainen-Aemter, woraus jedes Justitz-Amt errichtet ist, gestanden haben.

3.

Damit die Eingesessenen desto bequemer den Richter angehen können, auch die Justitz-Fuhren den Unterthanen erleichtert werden, ist für jedem Justitz-Beamten diejenige Stadt, welche so viel möglich in der Mitte des Gerichts-Sprengels liegt, ausersehen worden, und soll demnach der Richter des ersten Justitz-Amts in Berlin, des zweyten in Landsberg, des dritten in Wrietzen, des vierten in Seelow, des fünften in Beeskow, des sechsten in Neustadt-Eberswalde, des siebenten in Preutzlow, des achten in Spandow, des neunten in Fehrbellin, des zehnten in Kyritz, des eilften in Lentzen, des zwölften in Oranienburg, des dreyzehnten in Potsdam, des vierzehnten in Zossen oder Trebbin, des funfzehnten in Zehdenick, des sechszehnten in Saltzwedel, des siebenzehnten in Tangermünde, des achtzehnten in Brandenburg, und des neunzehnten in Zinna beständig wohnen.

4.

Sollen zu Gerichts-Beamten nicht nur rechtschaffene und nach vorgängigem Examine hinlänglich geschickte Subjecta genommen, sondern auch so viel möglich solche, die schon in öffentlichen Justitz-Bedienungen gestanden, und sich in Absicht sowohl ihrer Rechts-Erfahrenheit als ihres Fleisses, Rechtschaffenheit und sittlicher guten Aufführung bewährt haben finden lassen, bestellet werden, und gleichwie Wir

5.

Dieselben mit austräglichen Besoldungen versehen haben, damit sie um so mehr ihrem Amte mit aller schuldigen Application obliegen, und ihnen die Anreitzungen zu unerlaubten Sportuliren, Bestechungen und Geschencken, so klein sie auch seyn, und unter welcherley Beschönungen sie angebracht werden möchten, gäntzlich benommen werden, so haben diejenigen, welche dennoch hierunter ihrer heiligen Pflicht vergessen solten, Unsere desto grössere Ungnade und schwerere Strafe ohne einiger Nachsicht unausbleiblich zu erwarten.

6.

Unseren Oeconomie-Beamten soll nach wie vor ohne Concurrentz des Justitz-Beamten die Direction aller Policey- und Oeconomie-

mie-Sachen, der Dienstzwang und die Beytreibung der Amts-Gefälle verbleiben, dagegen aber sollen

7.

Alle Vorfälle und Streitigkeiten der Amts-Eingesessenen, welche ihr Vermögen und Recht betreffen, mithin alle actus voluntariæ & contentiosæ jurisdictionis, welche sonst ob qualitatem causæ der Cognition eines ordentlichen Richters oder Justitz-Collegii unterworfen sind, nicht minder die Prægravations-Klagen, und alle diejenigen Cameral-Justitz-Sachen, so in secunda instantia ad forum Unserer Krieges- und Domainen-Cammer gehören, auch alle Criminal-Vorfälle, dem officio des Justitz-Beamten beygeleget seyn. Wenn auch die Amts-Unterthanen über Prægravation und Bedrückung des Oeconomie-Beamten in ihren Præstandis und anderen Obliegenheiten Beschwerde führen, soll der Justitz-Beamte dessen Erklärung erfordern, und die Sache in Güte zu remediren suchen, daferne aber solche nicht statt findet, an die Krieges und Domainen-Cammer davon zur rechtlichen Remedur berichten.

8.

Ueberdem ist derselbe ex officio schuldig, auf die Gerechtsame der Domainen-Aemter, woraus das Justitz-Amt combiniret ist, und daß davon nichts gemindert oder vergeben werde, ferner auf die Beobachtung der Königlichen Edicte und Landes-Verordnungen, imgleichen auf böse Mißbräuche, öffentliche Laster und Verbrechen beständig zu vigiliren, und wo jemand von den Amts-Eingesessenen sich auf Contravention betreten lässet, denselben zur Verantwortung zu ziehen.

So viel die Gerichts-Verwaltung selbst betrift, soll

9.

in jedem derer zum Justitz-Amte combinirten Domainen-Aemter monathlich ein Gerichts-Tag gehalten, und dazu für ein jegliches Domainen-Amt in jedem Monathe ein gewisser beständiger Tag oder nach dem Umfange des Domainen-Amtes und der Menge derer darin gewöhnlich vorkommenden Rechts-Sachen, mehrere Tage fixiret, auch den Amts-Eingesessenen ein vor allemahl bekannt gemachet werden, damit dieselben, ohne jedesmahligen besonderen Ankündigungen von selbst wissen, wenn sie um Recht zu suchen oder zu nehmen, erscheinen können.

10.

Im Gerichts-Tage constituiren das Judicium der Pacht- oder Oeconomie-Beamte, der Justitz-Beamte und der Actuarius dergestalt, daß der Justitz-Beamte die Direction der Processe und gerichtlichen Handlungen, weil die Verantwortung ihm oblieget, allein, der Oeconomie Beamte aber dabey, ein votum consultativum in Sachen, wo es auf das Interesse œconomicum und die Conservation der Unterthanen ankommt, haben, und der Actuarius das Protocoll schreiben, auch die Expeditionen verrichten soll, daher denn, und weil der ökonomische Beamte den Zustand der Amts-Unterthanen billig kennen muß, derselbe nicht nur befugt, sondern auch schuldig ist, den Gerichts-Tagen beyzuwohnen, und in seinem Voto, wo es erforderlich ist, diejenigen Umstände der Partheyen zu bemercken, welche bey der Sache auf derselben Conservation Einfluß haben, worauf der Justitz-Beamte, so weit es mit der ihm obliegenden legalen Gerichts-Pflege vereinbarlich ist, und die Rechte der andern Parthey nicht beeinträchtiget werden, im Verfahren und Entscheiden Achtung zu nehmen hat.

11.

Alle gerichtliche Verhandlungen, Bescheide und Ausfertigungen müssen, wo nicht periculum in mora vorhanden, oder sonst die Sache ihrer Natur nach, eine schleunige Expedition erfordert, am Gerichts-Tage in loco judicii vorgenommen und expediret werden, und sind sowohl von dem Oeconomie- als von dem Justitz-Beamten zu unterzeichnen, von dem Actuario aber unten zu contrasigniren, wobey, wenn nicht ein besonderer Character und Titul die Prædentz mit sich führet, die Anciennität der beyden Beamten als solcher, ihren Rang im Vorsitzen und Vorschreiben entscheidet, und verstehet sich solchergestalt von selbst, daß alle jetzige Pacht-Beamte, denen von nun an erst angeordneten Justitz-Beamten vorgehen, wobey Wir Uns aber vorbehalten, denenjenigen Justitz-Beamten, so sich durch Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit distinguiren, in der Folge höhere Characters beyzulegen, auch sie zu Justitz-Bedienungen in Unseren Landes-Collegiis vorzüglich zu befördern.

12.

Da jedes Domainen-Amt schon mit einer Gerichts-Stube versehen, auch wegen derselben Feuerung in den Pacht-Anschlägen und Contracten Vorkehrung getroffen ist; so

ver-

verstehet sichs von selbst, daß darin Gericht gepfleget, und solche dazu vom Oeconomie-Beamten reinlich und ordentlich gehalten werden müsse.

13.

Weil aber in den mehresten Domainen-Aemtern ausser dem Amts-Hause sich keine Gelegenheit findet, wo der Justiz-Beamte während der Gerichts-Tage sein Unterkommen haben könte; so ist an solchen Orten der Oeconomie-Beamte schuldig, den Justiz-Beamten die Gerichts-Tage durch zu logiren, und für 6 Groschen täglich zu beköstigen.

14.

Zu den ordentlichen Gerichts-Tagen, imgleichen ausser denselben bey Criminal- und andern öffentlichen Vorfällen, welche nicht die Angelegenheit einer Parthey betreffen; und nicht bis zum ordentlichen Gerichts-Tage ausgesetzet werden können, sind die dienstpflichtigen Amts-Unterthanen verbunden, dem Justiz Beamten den Vorspann über den Hoff-Dienst zu geben.

15.

Die Gerichts-Sitzungen sollen von 8 bis 12 Uhr Vormittags gehalten, und darinn die Partheyen gehöret und beschieden, Nachmittags aber die schriftlichen Expedienda expediret werden. Solten jedoch so viel Partheyen vorgeladen seyn, und andere Gerichs-Handlungen vorkommen, daß zu übersehen wäre, die fixirten Tage und Stunden möchten dazu nicht hinreichen, so muß, weil durch die Zugabe mehrerer Tage, der Gerichts-Tag auf dem nächsten Domainen-Amte verrücket werden würde, die Sitzung auch Nachmittages von 2 bis 4 Uhr continuiret und die übrige Zeit des Tages zu den Expeditionen angewendet werden.

16.

In allen Sachen, welche an einem Gerichts-Tage vorgebracht werden, müssen die richterlichen Veranlassungen vom Justiz-Beamten in demselben Gerichts-Tage, ehe er auf das folgende Domainen-Amt, um Gericht zu halten abreiset, gemachet, und vom Actuario expediret, vornehmlich aber die vorkommenden Eintragungen im Hypothequen-Buche durch den Justiz-Beamten selbst eigenhändig bewerckstelliget, auch auf alle Verhöre in derselben Gerichts-Haltung die Bescheide abgefasset und publiciret werden, und sollen hiervon blos die Fälle ausgenommen seyn, wenn entweder in einem Gerichts-Tage ausserordentlich viele Sachen, welche nicht wohl ohne Uebereilung in der bestimmten Zeit der Gerichts-Haltung abgemachet werden können, oder dergleichen schwere und weitläuftige Sachen, welche eine besondere Ausarbeitung erfordern, vorkommen, in welchen Fällen jedoch solche Expeditionen, Bescheide und Urtheile den nächsten Gerichts-Tag fertig entworfen, zur Expedition oder Publication mitgebracht, und unter keinem Vorwande bey besonderer Ahndung länger aufgehalten werden müssen.

17.

Es kann ein jeder seine Klage und andere gerichtliche Nothdurft so wohl am Gerichts-Tage in loco judicii als ausser demselben in loco domicilii des Justiz-Beamten entweder schriftlich oder mündlich ad Protocollum anbringen.

Im ersteren Falle decretiret der Justiz-Beamte so fort, und lässet noch vor Endigung des Gerichts-Tages, das erforderliche expediren. Im letzteren Falle aber bringet er die Klage oder das Protocoll auf den nächsten Gerichts-Tag mit, und besorget darauf die nöthige Expedition, es wäre denn, daß periculum in mora vorhanden, oder sonst die Sache eine schleunige rechtliche Veranlassung erforderte, da er denn solche sofort an dem Orte seiner Wohnung, oder wo ihn die Parthey antrift, zu machen gehalten ist.

18.

Alle Termine, wo die Rechte nicht wie bey Edictal-Citationen, Subhastationen und dergleichen, längere, oder oberwehnter massen kürtzere Fristen vorschreiben, müssen jederzeit auf den nächsten Gerichts-Tag angesetzet, und nicht weiter hinaus gezogen werden, daher denn auch, wenn auf Adcitation, Beweis, Production oder andere Obliegenheit einer oder der anderen Parthey ante definitivam zu interloquiren ist, die Bewirckung davon, daferne sie nicht thunlich ist, auf den nächsten Gerichts-Tag angesetzet, alsdenn geschehen, in allem, was wegen Abhörung der Zeugen, Besichtigung und sonst noch zu erledigen, verfahren, auch zugleich, wo nicht gantz besondere Umstände und Hindernisse obwalten, definitive erkannt werden muß.

19.

Die gerichtlichen Deposita werden auf jedem Domainen-Amte in einem besondern tüchtigen, mit zwey verschiedenen Schlössern verwahrten Kasten, wozu jeder der Beamten einen eigenen Schlüssel hat, wohl verwahret, und es muß der Justiz-Beamte die Rech-

nung über die Depoſita führen, auch für die ſichere Unterbringung und vorſchriftsmäßige interiniſtiſche Belegung bey der Banque zu drey pro Cent Zinſen ſorgen.

20.

Die Regiſtratur von Juſtitz-Sachen, bleibet nach wie vor in jedem Domainen-Amte, und muß von dem Actuario unter der Direction und Aufſicht des Juſtitz-Beamten jederzeit in guter Ordnung gehalten werden. In ſo ferne auch bey Domainen-Aemtern die Regiſtraturen, Hypothequen-Bücher, das Vormundſchafts- und Depoſiten-Weſen nicht in gehöriger Ordnung befunden wird, muß der Juſtitz-Beamte ſogleich nach ſeiner Beſtellung es ſeine erſte Sorge ſeyn laſſen, alle dieſe Stücke in legale Ordnung zu ſetzen, und dazu die auſſer den Gerichts-Tagen erforderliche Zeit anwenden, wobey der Oeconomie-Beamte und abgehende bisherige Juſtitiarius ihm alle Auskunft zu geben, und bis alles in Richtigkeit gebracht worden, aſſiſtiren muß, wie er denn auch hiervon beſonders an die Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten hat.

21.

Weil allen Oeconomie-Beamten in den Contracten, weshalb nichts beſonders bedungen worden, bis zu Endigung ihrer Pacht-Jahre, die vollen Beſoldungen gelaſſen werden, und ſie gleichwohl nach dieſer veränderten Amts-Juſtitz-Einrichtung von dem onere einen Juſtitiarium zu beſolden befreyet werden, überhaupt auch die Oeconomie-Beamten darum die halbe Beſoldung beſtändig behalten, und ihnen die volle Forſt-Accidentien ungekürtzt gelaſſen werden, damit ſie einen Amts-Actuarium halten können, um ſich deſſelben in den ihnen obliegenden Amts-Angelegenheiten, wofür ſie beſoldet werden, zu bedienen; ſo können ſie ſich nicht entbrechen, ſo lange ihre reſpective Pacht-Zeiten noch dauren, tüchtige Actuarios zu halten, welche ſie ohnehin zugleich zu ihrer Schreiberey in Policey- Oeconomie- Forſt- und Receptur-Sachen brauchen, und müſſen diejenigen, deren Actuarii noch nicht verpflichtet ſind, dieſelben zur Vereydigung ſiſtiren. Dieſe Actuarii ſind ſchuldig, alle in Juſtitz-Sachen vorkommende Expeditionen und Verrichtungen, welche zum officio eines Actuarii gehören, auf Anordnung des Juſtitz-Beamten zu übernehmen, bis wegen der Gerichts-Actuarien, nachdem die zum Fond der Juſtitz-Aemter beſtimmten halben Beſoldungen der Domainen-Beamten ſucceſſive zuwachſen werden, eine andere Einrichtung wird getroffen werden können.

22.

Alle Abſchoß-Laudemien- Erb- Pachts- Recognitions- Loß-Kaufs- Annehmungs- gerichtliche Straf- Gelder, Trau- Scheins- Gebühren, Zähl- Gelder, wo ſie bisher üblich geweſen, und alle Gerichts- Gefälle, ohne Unterſcheid, wie auch alle Gerichts- Gebühren, welche letztern lediglich nach der, für die Juſtitz- Aemter errichteten und hierbeygefügten neuen Sportul- Ordnung, worauf die Juſtitz- Beamten hiermit verwieſen werden, zu taxiren und zu nehmen ſind, imgleichen die Eintragungs- Jura der nicht Amtsſäſſigen Erbpacht- und Erb- Zinns- Güther, worüber die Juſtitz- Aemter die Hypothequen- Bücher per modum commiſſionis der Krieges- und Domainen- Cammer führen ſollen, flieſſen von Trinitatis c. a. an, ohne daß die Pacht- und Juſtitz- Beamten oder die Actuarien davon das geringſte für ſich behalten dürfen, zur Sportul- Caſſe, wie denn auch die anjetzo auf den Etat ſtehende volle Beſoldung derer Oeconomie- Beamten, jedoch in ſo fern ihre Contracte vor dieſer neuen Einrichtung von uns approbiret worden, erſt nach Ablauf ihrer Pacht- Jahre der Sportul- Caſſe anheim fallen ſollen. Aus dieſem Fond ſoll ſodann denen Oeconomie- Beamten die Hälfte ihrer jetzigen Beſoldung, imgleichen denen Juſtitz- Beamten die ihnen angewieſenen Salaria, und Unſerer Domainen- Renthey die zu Abführung der bey verſchiedenen Domainen- Aemtern angeſchlagenen Etatsmäßigen fixirten Summen gebührende Einnahme von fructibus jurisdictionis gezahlet werden, der etwanige Ueberſchuß aber, nachdem daraus zuvor ein proportionirliches Quantum zu Salarirung Unſers Ober- Reviſions- Collegii beſtimmet worden, zu Erbauung tüchtiger Amts- Gefängniſſe, um den Unterthanen in Abſicht der Inquiſiten- Wachen eine Erleichterung zu gewähren, und überhaupt zu ſolchen Anſtalten, und Verwendungen, welche die Aemter- Juſtitz- Verwaltung betreffen, und wodurch ſolche immermehr verbeſſert, auch denen verdienteſten Juſtitz- Beamten, in der Folge, dem Befinden nach, billige Verbeſſerungen zugewendet werden können, blos und allein auf beſtändige Zeit unwiederruflich hiermit beſtimmet und gewidmet ſeyn, welchemnach Wir dann auch allen Unſeren Collegiis, Bedienten und

Caſſen

Cassen ernstlich verbiethen, solche etwanige Ueberschüsse so groß oder klein sie ausfallen, jemahls, unter welchem Vorwande es seyn möchte, zu anderen Behuf anzuwenden, oder Unserer Höchsten Person dergleichen vorzuschlagen.

23.

Damit es aber in Einnehmung und Berechnung der Sportuln ordentlich zugehe, und alle Unterschleife sowohl in Absicht höherer Exaction als der Unterschlagung derselben vermieden werden; so ist es hierinn folgendergestalt zu halten.

1) Soll die Sportel-Ordnung in der Gerichts-Stube öffentlich affigiret werden, damit ein jeder daraus ersehe, ob er übersetzt werde.

2) Muß, wie es schon verordnet, aber bisher nicht überall beobachtet ist, auf jedem Protocoll, Expedition, Bescheide und was es sonst für eine gerichtliche Schrift ist, sowohl in den Acten als auf den Ausfertigungen und Abschriften, welche die Partheyen erhalten, die Taxe und übrige Gebühren gesetzet werden.

3) Sobald der Gerichts-Tag in einem Domainen-Amte geendiget ist, müssen vom Actuario alle in demselben vorgekommene deservirte, und die etwa ausser dem Gerichts-Tage, in des Justiz-Beamten Hause, wegen schleuniger Bedürfniß vorgefallene von demselben getreulich anzugebende Sportuln mit kurtzer Anführung der Parthey und der Sache in ein besonderes Buch, unter der Rubrique: soll einkommen: verzeichnet und von jedem Gerichts-Tage zusammen summiret, von beyden Beamten aber nach befundener Richtigkeit unterschrieben werden.

4) Hiernächst macht der Actuarius Auszüge, aus solcher Designation für die Partheyen aus jedem Amts-Dorfe, welche der Justiz-Beamte, wenn er noch gegenwärtig ist, mit- sonst aber der Oeconomie-Beamte allein unterschreibt, worauf solche den Schultzen zugestellet werden, um die Gebühren von den Debenten ihrer Dörfer, bis zum nächsten Gerichts-Tage einzunehmen.

5) Was die Schultzen bis dahin eincassiren, müssen sie dem Oeconomie-Beamten, gegen den nächsten Gerichts-Tag oder in demselben abliefern, und den erhaltenen Auszug, worin diejenigen, welche bezahlet haben, von den Schultzen schriftlich zu bemercken sind, zurückgeben, und diese Auszüge in der Registratur des Amts asserviret werden.

6) Was bezahlet worden, wird den nächsten Gerichts-Tag nachgesehen, die Einnahme, im Sportul-Buche unter der Rubrique: ist eingekommen, eingetragen, und in dem Depositen-Kasten beygeschlossen, was aber in Rest geblieben, davon wird alsdenn

7) Dem Amts-Voigt oder Gerichts-Diener ein Verzeichniß unter beyder Beamten Unterschrift zugestellet, und ihm aufgegeben, die Reste von den Debenten, gegen den nächstfolgenden Gerichts-Tag beyzutreiben und an den Oeconomie-Beamten abzuliefern, wofür er aber keine andere Gebühren als das blosse Bothen-Lohn à drey Groschen pro Meile, wenn es über Land ist, nehmen muß.

8) Geschiehet hierauf an den Voigt keine Zahlung, so wird die Execution verfüget, daferne nicht die Umstände des Debenten es nothwendig machen, ihm die Gebühren länger zu stunden oder gar niederzuschlagen, wovon jedoch die Ursachen registriret werden müssen, und wenn es auf eine Niederschlagung ankommt, zuvor darüber an die Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten ist.

9) Alle Quartale wird im alsdannigen Gerichts-Tage, vom Actuario, die Rechnung von dem, was einkommen sollen, und würcklich eingekommen ist, gemachet, und beyden Beamten vorgeleget, worauf dieselben solche, nach vorgängiger Revision an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und zugleich den etwanigen Ueberschuß nach Abzug des zu ihren Besoldungen erforderlichen Quanti beyfügen; wenn aber die Einnahme zu solchen Besoldungen nicht zureicht, das daran fehlende Quantum anzeigen.

10) Wenn Ueberschuß ist, müssen sie, indem sie der Cammer bey Einsendung der Quartal-Rechnung davon Anzeige thun, zugleich solchen Ueberschuß an den, bey der Cammer zu bestellenden und ihnen bekannt zu machenden General-Sportul-Cassen-Rendanten baar einsenden, so wie sie im gegenseitigen Fall, wenn die Einnahme zu ihren Besoldungen nicht reicht, die Ergantzung, von der General-Sportul-Casse, aus den etwanigen Ueberschüssen der andern Aemter zu gewärtigen haben, allermassen die General-Sportul-Casse eben dazu errichtet wird, und die Ueberschüsse darin zusammenfliessen sollen, damit denenjenigen Justiz-Aemtern, wo sich eine Unzureichlichkeit der Sportul-Einnahme zu den Besoldungen der Beamten finden möchte, dadurch ausgeholfen werde.

11) In Ansehung dieser General-Aemter-Sportul-Casse, wird den Cammer-Justitiarius specialis cura perpetua übertragen, und müssen selbige nebst dem ersten Directore die Rechnung davon jährlich, zu gesetzter Zeit abnehmen, auch dahin sehen, daß dabey gleiche Exactitude, wie mit andern Cassen-Rechnungen beobachtet werde.

24.

In so fern wegen der, in den nächsten Jahren zum Salarien-Etat der Justitz-Beamten, noch nicht eingehenden halben Amts-Besoldungen der Fond, mit Inbegriff der Sportuln-Casse, zu den vollen Besoldungen derselben noch nicht hinreichen dürfte, soll der totale Ausfall einem jeden pro rata an seiner Besoldung abgehen, wobey Wir doch den Justitz-Beamten die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß, wenn in der Folge bey halben Amts-Besoldungen, ein Ueberschuß sich ereignen möchte, ihnen in so ferne sie nicht durch die ad interim nachgelassene Beybehaltung ihrer Magistratischen Bedienungen dedommagiret, eine Nachvergütigung erwehnten Abzuges daraus angedeyen soll.

25.

Ausser der Justitz-Pflege und was damit verknüpft ist, ist der Justitz-Beamte schuldig,

1) nach jedem Gerichts-Tage die verordnete Arrestanten-Tabelle jeden Domainen-Amts,

2) alle Quartale, die Depositen-Tabelle jeden Domainen-Amts, und zwar beyde Tabellen vom Oeconomie-Beamten mit unterschrieben,

3) Gleichfalls alle Quartale die Gerichts-Tabelle des Justitz-Amts, worinn die Processe und deren Situation, ingleichen die Erbfälle und ob sie reguliret sind, aufgeführet werden müssen,

an die Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden. Nicht minder muß

26.

Derselbe alle Gerichts-Tage die Registratur revidiren und nachsehen, ob solche vom Actuario in Ordnung gehalten wird, besonders auch, ob alles, was im vorigen Gerichts-Tage verhandelt worden, zu den Acten gebracht, und an den Ort, wo es hingehöret, reponiret worden, wobey er und der Actuarius sich nach dem, den Aemtern ertheilten Registratur-Reglement zu achten haben, und des Endes ein besonders Expeditions-Journal halten müssen.

27.

Können die Justitz-Beamten sich nicht entbrechen, die Commissionen von denen Cammer- und Justitz-Collegiis, welche ihnen aufgetragen werden, zu übernehmen, und gehörig auszurichten, wofür ihnen jedoch in Partheyen-Sachen, die Gebühren, wie sie bisher üblich gewesen, nehmlich zwey Thaler tägliche Diäten, wenn aber die Commissions-Gebühren aus anderen Cassen erfolgen sollen, sechszehn Groschen Diäten täglich besonders zufliessen sollen.

28.

Wollen Wir die Justitz-Beamten, welche in den ihnen zur Wohnung angewiesenen Städten eigene Häuser besitzen und selbst bewohnen von der Natural-Einquartirung, ingleichen von den nachbarlichen Dienst-Unpflichten, jedoch gegen Erlegung respective des Servises und der üblichen Geld-Vergütung in höchsten Gnaden eximiren.

29.

Schließlich sollen die Justitz-Beamten nach den geschriebenen Rechten Unserer Landes-Verordnungen, emanirten Edicten und wohlhergebrachten Gewohnheiten, die Gerechtigkeit unpartheyisch, pflicht- und gewissenhaft administriren, quoad modum procedendi aber, in sofern ihnen nicht in dieser Instruction besondere Vorschrift gegeben worden, nach der in Unserem Codice Fridericiano für die Unter-Gerichte, enthaltenen und sonst von Uns gegebenen Verordnungen sich achten, bis Wir eine besondere Gerichts-Ordnung für die Justitz-Aemter verfertigen lassen werden, vornemlich aber haben sie, da Wir nicht wollen, daß für die Bauern in ihren Processen, ausser in wichtigen Vorfällen in der ersten Instantz Advocaten admittiret werden sollen, allen Fleiß und Mühe auf eine legale und gute, jedoch aber möglichst compendieuse Instruction der Sachen ex officio und auf Abkürtzung aller nicht unumgänglich nothwendigen Incident-Puncte und Weitläuftigkeiten, nicht minder auf die möglichste Beschleunigung der Rechts-Händel anzuwenden, auch überall ihr Amt so zu führen, wie es ihre theuer geleistete Pflicht erfordert und sie es gegen Gott und Uns verantworten können und sollen. Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. Junii 1770.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Hagen.

Spor-

Sportuln-Ordnung für die Unter-Gerichte in den Königl. Churmärckschen Justitz-Aemtern. De Dato Berlin, den 10. Junii 1770.

	Th.	Gr.
Wenn die Sache nur biß 5 Rthlr. betrift, sollen gar keine Gebühren sondern nur die blosse Copialien 1 Gr. vom Bogen genommen werden.		
Wenn beyde Theile ohne richterliche Veranlassung von selbst erscheinen, ihre Nothdurft anbringen, und der Richter ihnen definitiven Bescheid giebt bey einem Objecto		
litis bis 30 Rthlr. —	—	8
über 30 Rthlr. —	—	12
Für die Aufnehmung einer Klage ad Protocollum incl. der Abschrift und der darauf zu setzenden Citation, wenn die Sache bis 30 Rthlr. betrift — —	—	3
wenn sie über 30 Rthlr. gehet —	—	6
Für die Citation auf ein schriftlich übergebenes Klag-Libell, welche auf die Abschrift desselben zusetzen ist, incl. des libelli, wenn die Sache bis 30 Rthlr. betrift —	—	3
wenn sie über 30 Rthlr. gehet	—	5
Daferne die Klage und deren Beylagen mehr wie 1 Bogen ausmachen, noch überdem für jeden mehreren Bogen an Copialien —	—	1
Dem Gerichtsdiener für Insinuation der Citation in loco —	—	1
Wenn aber die Insinuation über Land zu verrücken ist, für jede Meile besonders an Meilen-Gebühren	—	3
Wenn eine Parthey ausbleibt, für Registrirung der Ungehorsams-Beschuldigung und die neue Citation bey einem Objecto litis bis 30 Rthlr. — —	—	2
über 30 Rthlr. —	—	4
Für ein Verhör und den Bescheid bey einem Objecto litis		
bis 30 Rthlr. —	—	8
über 30 bis 100 Rthlr. —	—	12
über 100 Rthlr. —	1	—
Wobey jedoch pro termino publicationis nichts besonders zu nehmen.		
Für Verhöre und Bescheide über Incident-Puncte ist nach solcher Proportion die Hälfte zu nehmen.		

	Th.	Gr.
Wenn über ein Objectum litis, welches mehr wie 50 Rtlr. beträget, schriftlich verfahren wird, für ein Urtheil ex Actis mit ausführlichen Rationibus decidenti nach Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache — —	2	—
bis — —	4	—
Für die summarische Abhörung eines Zeugen inclusive der Vereydung.		
Bey einem Objecto litis bis 30 Reichsthaler —	—	4
über 30 Rthlr.	—	8
Wenn die Zeugen nicht von den Partheyen selbst sistiret werden, für die Citation eines jeden Zeugen und die Notification an die Partheyen überhaupt bey einem Objecto litis bis 30 Rthlr. —	—	2
über 30 Rthlr. —	—	4
Für Abhörung eines Zeugen ad Articulos & interrogatoria incl. der Beeydigung — —	—	8
Pro termino publicationis der Zeugen-Aussagen aber ist nichts besonders zu nehmen.		
Für eine local Besichtigung incl. des Besichtigungs-Protocolli, wenn solche in loco judicii geschiehet	—	12
Ueber Land werden neben solchen Gebühren, dem Richter noch besonders 12 Gr. Diäten, wofür er aber sich selbst beköstigen muß, entrichtet.		
In Sachen unter 30 Rthlr. paßiren respective — —	—	6
und Diäten —	—	8
Für die Abnahme eines Eydes incl. der Eydes-Formul, wenn das Objectum litis 30 Rthlr. ist —	—	4
über 30 Rthlr. —	—	8
Pro termino inrotulationis incl. Heftung, Rotulirung und Foliirung der Acten — —	—	8
Für ein Mandatum Arrestatorium, Relaxatorium, Executoriale, und überhaupt alle vorkommende schriftliche Expeditionen in Processen.		
Bey einem Objecto litis bis 30 Rthlr.	—	3
über 30 Rthlr, —	—	6

Und

	Th.	Gr.
Und daneben für das Mundum 2 Gr. auch wenn Beylagen dabey befindlich, für jeden Bogen 1 Gr.		
Für die Ausfertigung einer Sententz, Ehren-Erklärung, Legitimation ꝛc. wenn solche verlangt wird, incl. der Copialien — —	—	12
Für Ausfertigung einer gerichtlichen Quitung wenn solche von einer Parthey verlanget wird, nach dem Objecto litis — —	—	4
bis — —	—	8
Für die Ausfertigung eines Vergleiches, wenn solche verlangt wird	—	18
Wenn der Richter durch seine Interposition zwischen den Partheyen über ein Objectum litis so 100 Rthl. und drüber beträget, einen Vergleich zu Stande bringt, muß von jeder Parthey so viel als die Protocoll- und Bescheids-Gebühren betragen, bezahlet werden.		
Für einen Bericht auf die Beschwerde einer Parthey ad Mandatum Justitiæ des Ober-Judicii, imgleichen für eine Anfrage beym Ober-Judicio bey einem Objecto litis bis 30 Rthlr. nach der Weitläuftigkeit des Berichts — —	—	8
bis — —	—	12
über 30 Rthlr. —	—	16
bis — —	1	—
Jedoch sind solche Gebühren überhaupt nicht zu exigiren, wenn der Richter zur Beschwerde Anlaß gegeben, und soll also bey Ertheilung des Rescripti Justitiæ jederzeit ausdrücklich bemercket werden, ob für des Richters Bericht, Gebühren bezahlet werden sollen.		
Für ein Appellations-Decret, die Appellation mag angenommen oder verworfen werden, incl. der Communication an die Partheyen.		
Bey einem Objecto litis bis 30 Rthlr.	—	3
über 30 Rthlr. —	—	6
Wenn keine Schedul exhibiret, sondern die Gravamina ad Protocollum aufgenommen worden, dafür besonders nach Bewandniß des Objecti litis — —	—	2
bis — —	—	4
Für den Bericht ad Judicium superius nach gleichen Verhältniß —	—	6

	Th.	Gr.
bis — —	—	12
Für die Citation zur Publication der Appellations-Sententz, und die Publication selbst.		
Bey einem Objecto litis bis 30 Rthlr.	—	6
über 30 Rthlr. —	—	12
Für jede im Proceß zur Connexion der Sache, Beobachtung der Formalien und Vollständigkeit der Acten nöthige Registratur		
Bey einem Objecto litis bis 30 Rthlr.	—	1
über 30 Rthlr. —	—	2
Für vidimirte Abschriften, inclusive Copialien der erste Bogen —	—	3
die übrigen Bogen jeder —	—	2
Dem Gerichtsdiener excl. der Meilen-Gebühren für die Executions-Ankündigung — —	—	6
Demselben für die Auspfändung	—	12
Wenn aber die Sache nicht 30 Rthl. betrift, paßiret nur die Hälfte.		
Dem Richter für Bekanntmachung des öffentlichen Verkaufs der abgepfändeten Mobilien, die Auction selbst und das Auctions-Protocoll	—	12
Dem Gerichtsdiener für die Ausrufung und übrige Bemühung bey der Auction — —	—	4
Wenn das Objectum Executionis nicht 30 Rthlr. macht, paßiret nur die Hälfte. Ist aber die Auction so weitläuftig, daß ein ganzer Tag dazu gehöret, paßiren die Gebühren dafür doppelt.		
Für ein Decretum, de alienando	—	12
Für Aufnehmung der Taxe, mit Inbegrif der Vereydigung und Anweisung der Taxanten exclusive der Copialien.		
einer Büdner-Stelle —	—	16
eines Coßäthen-Hofes —	1	—
eines Bauer-Guths —	2	—
eines Lehnschultzen-Gerichts, Groß-Bürger-Guths, Brau-Kruges und erblichen Mühle —	3	—
Die erforderlichen Taxanten werden besonders nach den Landüblichen Sätzen bezahlet.		
Wenn der Richter extra locum Judicii, zu Aufnehmung solcher Taxen über eine Meile reisen muß, paßiren ihm besonders bey einem Büdner-Guthe 8 Gr., bey einem Coßäthen-Guthe 12 Gr., bey einem Lehn-Schultzen-		

Gerich-

	Th.	Gr.
Gerichte ꝛc. 1 Thaler Diäten, wofür er aber sich selbst beköstigen muß.		
Für ein Proclama, es betreffe eine Subhastation oder Citation der Creditorum incl. der dreyfachen Copialien	—	18
Dem Gerichtsdiener für jedesmahlige Aff- und Refixion —	—	3
Für ein Patentum ad Domum —	—	18
Dem Gerichtsdiener für die Insinuation an jeden Citatum excl. der Meilen-Gebühren —	—	1
Wenn aber die Insinuation an mehrere in einem Orte geschiehet, paßiren für alle zusammen nur einmahl die Meilen-Gebühren.		
Für eine Inventur des gantzen Vermögens in Erb- oder Concurs-Fällen incl. des Inventarii —	1	8
Wenn solche ihrer Weitläuftigkeit halber mehr wie einen Tag wegnimmt, für jeden folgenden Tag —	—	16
Die Taxanten werden besonders bezahlet.		
Ingleichen paßiren dem Richter gegen seine eigene Beköstigung, wenn er zur Inventur extra locum Judicii über eine Meile reisen, oder überhaupt einen gantzen Tag und drüber, dabey extra locum Judicii zu bringen muß, täglich 12 Gr. Diäten.		
Wenn die Inventur ein geringes Vermögen eines Bauren, Cossäthen oder Büdners betrift, darf selbige nur durch Schultzen und Schöppen des Orts geschehen, welche zusammen dafür 18 Gr., dafern es einen Cossäthen oder Büdner betrift, erhalten. Die Gerichtsgebühren aber sind unter der Taxe des Erb-Vergleichs begriffen.		
Für die Auction eines gantzen Mobiliar-Vermögens, in Erb- oder Concurs-Fällen incl. des Auctions-Recesses	1	8
Wenn solche länger wie einen Tag dauret, für jeden mehrern Tag	—	16
Für einen Subhastations-Termin		
eines Büdner-Guths —	—	8
eines Cossäthen-Hofes —	—	12
eines Bauren-Guthes —	—	16
eines Lehnschultzen-Gerichts	1	—
Für den Adjudications-Bescheid und dessen Ausfertigung nach vorstehenden Sätzen eben so viel.	—	16
Für die Verpflichtung und Einweisung eines Sequesters —	—	16
Für Abnahme der Sequestrations-Rechnung nach Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Objecti —	—	16
bis —	1	—
Für die gerichtliche Tradition eines Grund-Stücks, falls sie verlanget wird, wenn es ein geringer Bauer- oder Cossäthen-Hof —	—	16
Wenn es ein Lehn-Schultzen-Gericht, Erbmühle, oder anderes wichtigeres Immobile ist —	1	—
Für einen Terminum liquidationis & verificationis-Creditorum —	—	8
Ueberdem für jedes Liquidations- und Verifications-Protocoll zusammen.		
Wenn das Objectum bis 10 Rthlr. geht —	—	2
über 10 Rthlr. —	—	4
Für ein Classivications-Urthel nach der Menge der Creditorum und der Wichtigkeit der Masse —	1	—
bis —	2	—
Für den Distributions-Termin überhaupt in Absicht aller Creditorum	1	—
bis —	2	—
Für den Distributions-Termin überhaupt in Absicht aller Creditorum	1	—
bis —	1	8
Für den Solutions-Termin überhaupt	1	—
bis —	1	8
Wenn aber die zu distribuirende Concursmasse nicht über 50 Rthlr. beträgt, muß für das Claßifications-Urthel, den Distributions- und Solutions-Termin nur die Hälfte von obigen geringern Sätzen genommen werden.		
Für einen Depositions-Termin.		
Wenn das Quantum bis 30 Rthlr. beträgt —	—	8
über 30 Rthlr. —	—	12
Für den Depositions-Schein —	—	6
Wenn das Quantum 100 Rthlr. und drüber beträgt, sind überdem für jedes 100 zu nehmen —	—	12
Dagegen aber müssen für die Einschickung an die Banque zur zinsbaren Belegung à 3 pro Cent, und dabey vorfallende Correspondence keine besondere Gebühren, sondern bloß die Copialien genommen werden.		
Für ein Tutorium oder Curatorium	—	12

	Th.	Gr.
Für einen Erbvergleich zwischen den Erben eines Bauren oder Coßäthen, nach Beschaffenheit des Vermögens — —	1	12
bis — —	2	—
Wobey zugleich das von Schultzen und Schöppen aufgenommene Inventarium in Ordnung gebracht, und dafür nichts besonders an Gebühren genommen werden muß.		
Für einen Erb-Vergleich zwischen den Erben eines Lehn-Schultzen, Erb-Müllers, Brau-Krügers excl. der vom Richter selbst aufgenommenen Inventur nach Beschaffenheit des Vermögens — —	2	—
bis — —	3	—
Für die Ausfertigung des Erb-Vergleiches sind überdem bloß die Vidimations-Gebühren zu nehmen.		
Für einen Trauschein —	—	12
Für ein gerichtliches Attest —	—	6
Für Abnahme einer Vormundschafts-Rechnung, nach Beschaffenheit des Vermögens — —	—	12
bis — —	1	—
Für eine Decharge —	—	6
Für eine gerichtliche Obligation bis 50 Rthlr. — —	—	12
über 50 Rthlr. — —	1	—
worunter die Certioration und Renunciation der weiblichen Rechts-Wohlthaten mit begriffen.		
Für die bloße Confirmation einer Obligation — —	—	6
Für einen Kauf-Brief bis 50 Rthlr.	1	—
über 50 Rthlr. — —	1	12
Für dessen bloße Confirmation bis 50 Rthlr. — —	—	6
über 50 Rthlr. — —	—	12
Für die Eintragung eines Grund-Stückes im Hypothequen-Buch incl. des Recognition-Scheines	—	12
Wenn das Immobile über 100 Rthlr. werth ist, wird für jedes 100 noch 4 Gr. besonders genommen.		
Für einen Hypothequen-Schein	—	6
Für die Eintragung einer Schuld bis 50 Rthlr. — —	—	8
bis 100 Rthlr. — —	—	12
und wenn die Schuld über 100 gehet, für jedes 100 noch besonders 4 Gr.		

	Th.	Gr.
Für die Löschung einer Hypothec incl. des Recognition-Scheins über die geschehene Löschung —	—	6
Für Annehmung eines in den Gerichten übergebenen Testaments eines Bauern oder Bürgers in einer Mediat-Stadt — —	1	—
Wenn die Gerichte sich zum Testatore hinverfügen müssen —	2	—
Wenn der Richter extra locum Judicii zum Testatore reisen muß, um das Testament aufzunehmen, paßiren ihm überdem gegen seine eigene Beköstigung 16 Gr. Diäten. Wenn der Testator vornehmen bürgerlichen oder adelichen Standes ist, werden diese Sätze doppelt genommen.		
Für den Recognitions-Schein —	—	6
und respective — —	—	12
Für die Publication eines Testaments	—	8
und respective — —	—	16
Für Ausfertigung desselben nach der Apertur — —	—	18
und respective — —	1	12
Für einen Grentz-Renovations-Recess	1	—
Für die Ausfertigung werden die bloßen Vidimations-Gebühren bezahlet.		
Imgleichen werden dem Richter besonders bey der Grentz-Renovation 16 Gr. täglich Diäten paßiret.		
Für Annehmung und Verpflichtung eines Unterthanen inclusive des Hof-Briefes.		
Wenn es ein Bauer ist —	4	—
von einem Coßäthen —	2	—
von einen halben Coßäthen oder Büdner — —	1	—
In so ferne jedoch in verschiedenen Creisen ein anderes hergebracht ist, soll es dabey gelassen, und daher von den Justitz-Beamten die obwaltende Observantz in ihren Justitz-Aemtern gründlich recherchiret und an die Cammer einberichtet werden, um darnach die Annehmungs-Gebühren, wenn sie von obigen Sätzen abweichen solten, festzusetzen.		

Von allen hier festgesetzten Gebühren, in so fern selbige mit Expeditionen verknüpft sind, erhält der Actuarius die Copialien à 1. Gr. für jeden Bogen, und es kommt nur das übrige zur Sportuln-Casse, es sind

auch

auch obige Sätze exclusive des gestempelten Papiers zu verstehen, und muß solches überall adhibiret und besonders bezahlet werden, wo dergleichen nach dem Stempel-Edict erfordert wird.

Wenn die Sache über 100 Rthlr. beträgt, sollen alle obige bey Objectis über 50 Rthlr. bestimmte Sätze um ein Drittel erhöhet werden.

Desgleichen sollen die obigen höchsten Sätze bey Taxationen der Immobilien, bey Subhastationen und bey Erb-Vergleichen, wenn das Grundstück oder Vermögen nach Abzug der Schulden über 1000 Rthlr. beträgt, um ein Drittheil erhöhet werden.

In Criminal-Fällen wo der Inquisit bezahlen kann, bleibt es bey der in der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen Taxe.

Sollte endlich ein gerichtlicher Actus oder Expedition vorkommen, so in dieser Sportul-Ordnung nicht Nahmentlich angeführet worden, so muß der Richter sich nach der Taxe eines ähnlichen Actus oder Expedition richten, und wenn sich hierbey einiges Bedencken äussert, bey der Krieges- und Domainen-Cammer darüber Bescheidung suchen, im übrigen aber diese Sportuln-Ordnung bey den Justitz-Aemtern pünctlich beobachtet werden. Signatum Berlin, den 10. Jun. 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Hagen.

No 45. Reglement wie es mit Bestellung und Einrichtung beständiger Justitz-Aemter in dem Königreich Preußen und Provintz Litthauen von 1. Junii 1770. an, gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 12. Junii 1770.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß nachdem Wir Unsere Landesväterliche Aufmerksamkeit jederzeit auf die Beförderung der Glückseligkeit und den Flor Unserer Länder und Unterthanen gerichtet, Wir bey veranlasseter näherer Untersuchung der bishero in denen Aemtern Unseres Königreichs Preussen eingerichtet gewesenen Gerichts-Verwaltung und Justitz-Pflege wahrnehmen müssen, wie sich ohngeachtet gemäß dem Justitz-Reglement von 1749. für die Gerichts-Haltern und Actuarien der Litthauischen Domainen-Aemter und der emanirten Instruction für die Creyß-Actuarien bey den Domainen Aemtern Königsbergschen Departements de Anno 1765. in denen Aemtern besondere Actuarien angesetzet und mit der nöthigen Instruction zu Administrirung einer soliden und unpartheyischen Justitz versehen worden, dennoch verschiedene Mängel geäussert, indem auf der einen Seite dieselbe überhaupt dennoch von der Wüllkühr der Oeconomie und Pacht-Beamten abgehangen, und zuweilen dadurch wohl gar in ihren Amts-Geschäften selbst geniret und mit andern Geschäften beladen werden, wodurch denn auf der andern Seite die Folgen entstanden sind, die Ausübung einer wahren prompten und unpartheyischen Gerechtsamkeit nicht selten behindert, besonders aber die Unsern Allerhöchste Landesherrliche und Domanial-Gerechtsame betreffende Angelegenheiten nicht mit gehörigen Eyfer und Gründlichkeit respiciret, und andere in das Interesse publicum & politicum einschlagende Sachen vernachläßiget werden.

Wir haben demnach zu Abstellung dieser und mehrerer Inconvenientien, auch damit bey denen Aemtern sowohl in Causis privatorum und in processualibus, eine unverzügliche und Gesetzmäßige Justitz gehandhabet, als auch die Hypothequen, Depositen und Vormundschafts-Sachen, imgleichen die Registraturen in erforderlicher Richtigkeit und Ordnung tractiret, nicht minder auf die Befolgung der emanirten Edicte, Patente und Verordnungen, Beobachtung einer guten Landes-Policey, Aufrechthaltung und Verbesserung der öffentlichen Anstalten; Abwendung allerhand einreissenden Desordres im gemeinen Leben, ein unveränderliches Augenmerk genommen, und auf die exacte Erfüllung aller, das Interesse publicum & politicum concernirende Verfügungen nnd Angelegenheiten eine genaue und ununterbrochene Wachsamkeit gerichtet werde, den allergnädigsten Entschluß gefaßet, die bisherige Abhänglichkeit der Amts-Actuarien von denen Oeconomie-Beamten hiermit gänzlich

aufzuheben, und weil nicht jedes Amt die erforderliche Beschäftigung und den Unterhalt einem Justitiario gewähren kan, verschiedene in der Nähe belegene Pacht-Aemter, in Absicht der Justiz-Pflege und Gerichts-Verwaltung zu combiniren.

Diesemnach befehlen, setzen und verordnen Wir hierdurch:

§. I.

Constituirung der Justiz-Aemter.

Daß hinführo und von Trinitatis dieses Jahres an, die in dem sub Lit. A. angebogenen Incorporations-Plan benannte Domainen-Aemter mit denen dazu gehörigen Dörfern und Districten, in Absicht der Gerichts-Administration, dergestalt einander einverleibt seyn sollen, daß jedes derselben ein besonderes Justiz-Amt ausmache, und demselben ein besonderer Justiz-Beamter und Actuarius vorgesetzet werde.

§. II.

Prärogativen des Justiz-Beamten.

Damit auch ein dergleichen Justitiarius des seinem Amte zugehörigen äusserlichen Ansehens unverkürzt genieße; so soll demselben der Character eines Justiz-Amtmanns beygeleget und vor dieselben ein Patent ausgefertiget werden.

§. III.

Bestallung und Instruction der Justiz-Beamten.

Obgleich jedweder Richter durch den emanirten Codicem Fridericianum das Registratur-Reglement de dato den 11. April 1759. das Justiz-Reglement vom 19. Junii 1749. die Preußische Justiz-Einrichtung de Anno 1751. nicht minder durch die Concurs- und Hypothequen- auch Vormundschafts-Ordnungen hinlängliche Instruction und Vorschrift ertheilet ist, auch ein jeder Justiz-Beamte und Actuarius die erforderliche Wissenschaft in der theoretischen und practischen Rechts-Gelehrsamkeit zuvor in dem anzustellenden Examine darthun muß; so soll dennoch denen Justiz-Beamten und Actuarien künftighin, in denen von denen Krieges- und Domainen-Cammern zu entwerfenden Bestallungen, über die wesentliche Stücke ihrer Amts-Führung und Berufs Pflicht, annoch eine nähere und besondere Anweisung und Verhaltungs-Maasse gegeben werden.

§. IV.

Gerichts-Pflege und Gerichts-Tage.

Was die Gerichts-Pflege betrift, so sollen

a) in einem jeden großen Domainen-Amte, alle 14 Tage, 2. bis 3. Tage nach einander, nach Erfordern der vorkommenden Sachen, in einem kleinen Amte dagegen wenigstens alle 4 Wochen, Gerichts Tage gehalten werden, welche nach denen convenablen Vorschlägen der Oeconomie- und Justiz-Beamten, sofort nach Publication dieses Reglements von denen Krieges- und Domainen-Cammern festgesetzet, und denen Amts-Unterthanen und Einsassen bekannt gemacht werden sollen.

b) Müssen hinführo in einem jeden Amte die befindliche Registraturen separiret und 2. ganz verschiedene Registraturen, nemlich eine von Justiz- und die andere von Domainen-Sachen, nach Vorschrift Unserer unterm 12 Junii 1765. emanirten Instruction für die Creyß-Actuarios geführet werden.

c) Wird in Ansehung der Inquisitionen hiermit festgesetzet, daß, da denen Domainen-Aemtern in Criminal-Fällen keine Inquisition gebühret, sondern dieselben bey vorkommenden Fällen, weiter nichts als die Apprehension und Aufnehmung der primæ notionis haben, und hiernächst die Inculpati, an die Justiz-Collegia jeden Amtes zur Special-Inquisition abgeliefert werden müssen, der Oeconomie-Beamte sogleich bey Ruchtbarwerdung eines Criminis für die Apprehension und sichere Verwahrung des Delinquenten, auch für gute Aufhebung des Cadavers und was sonsten mehr zur Ausmittelung des Corporis delicti nöthig, zu sorgen, und dem Justiz-Beamten hievon schleunige Nachricht zu geben hat, damit sofort die prima notio aufgenommen, der Delinquent damit an das Amts-Justiz-Collegium abgeschicket, und von demselben das weitere ratione obductionis und sonsten verfüget werden kann.

In dem Fall der Inquisit des Vermögens, muß er die Reise-Kosten gleich den übrigen, Apprehensions- Siz- Alimentations- und Gerichts- auch andere Kosten bezahlen, zu welchem Ende sogleich von dem Vermögen des Inquisiten, ein ordentliches Inventarium cum Taxa aufzunehmen und dem Amts-Justiz-Collegio mit einzuschicken ist.

§. V.

§. V.
Grentzen zwischen dem Ressort der Justitz- und Pacht-Beamte.

Diese gesetz- und ordnungsmäßige Verwaltung aller Jura privatorum angehenden Sachen, auch des Depositen- Hypothequen- und Vormundschafts-Wesens, lieget lediglich denen Justitz-Beamten, und denen Actuariis ob. Die Depositen-Gelder aber müssen in einem mit doppelten besondern Schlössern versehenen festen Kasten, in jedem Amte bestens und sicher verwahret werden, wozu ein Schlüssel der Oeconomie-Beamte, und den andern Schlüssel der Justitz-Beamte beständig haben soll. Da aber jedennoch einige der Oeconomie- und Pacht-Beamte gute Studia und Kenntnisse des Landes und Amts-Verfassungen auch sonsten gute Einsichten und Wissenschaften besitzen, und es ohnedem in Rücksicht auf das Amts-Interesse zuträglich ist, daß sämtliche Pacht-Beamte von denen Umständen, und dem Verhalten der Unterthanen informiret sind; auch selbige das nöthige Obrigkeitliche Ansehen behalten, so sind solche schuldig und befugt, denen Gerichts-Tagen mit beyzuwohnen, und die vorkommende nicht bloß Jura partium und Administrationem Justitiæ betreffende Streitigkeiten gemeinschaftlich zu untersuchen, und zu decidiren, gestalt denn in solchen und allen das Interesse publicum und die Conservation der Unterthanen betreffende Sachen, der Oeconomie-Beamte sein Votum behält, die eigentliche Administration der Justitz aber, in causis privatorum; dem Justitz-Beamten, nach den Gesetzen und Pflicht und Gewissen allein überlassen bleibt.

§. VI.
Concurrenz der Pacht-Beamte.

Sollen alle die Landesherrliche Grentz- Zoll- und andere Gerechtsame, auch besonders die Jura Domanialia betreffende Geschäfte und Angelegenheiten, nicht minder alle Sachen, welche in das Interesse publicum & œconomicum einschlagen, von dem Pacht- und Justitz-Beamten gemeinschaftlich tractiret, und in pflichtmäßige Ueberlegung genommen, auch besonders Landes-Huldigungen, Grentz-Beziehung und Regulirungen, Annehmung und Verpflichtung neuer Unterthanen, Annehmung der Land- und Dorfs-Geschwornen, wie auch Kirchen-Vorstehere, Gemeinde Rechnungs-Abnahme, Erwählung der Prediger, wo die Aemter und Gemeinden das Jus vocandi haben, und was dessen mehr von beyden Beamten und dem Actuario gemeinschaftlich geschehen; wie denn auch denen Pacht-Beamten fernerhin obliget, auf die Befolgung der emanirten Edicte, mit zu vigiliren, und die bemerckten Casus contraventionis, dem Judicio zur weitern Verfügung sofort anzuzeigen; dahero der Oeconomie-Beamte, von dem so in die Justitz einschläget, nicht das geringste einseitig unternehmen muß, massen ihm nur die Direction der Land-Policey und aller ökonomischen Sachen, hingegen dem Justitz-Beamten die Direction der Justitz-Sachen competiret.

§. VII.
Bestimmung was denen Pacht-Beamten privative verbleibet.

Hingegen verbleibet denen Pacht-Beamten fernerhin der sogenannte Hoff- Herrn- und Gesinde-Dienst-Zwang, dergestalt, daß sie nach Vorschrift des vorhandenen Dienst-Reglements, vom 23 Nov. 1723. und anderer nachher ergangenen Verordnungen, die dienstpflichtige Unterthanen, ohne Zuziehung des Justitz-Beamten, wie gewöhnlich bestellen und fordern, auch wenn selbige im Dienste widerspenstig und ungehorsam, dieselbe, jedoch nach denen genauen Vorschriften des Dienst-Reglements, bestrafen, ingleichen mit dem Haus-Gesinde nach der unterm 15 Märtz 1767. emanirten Gesinde-Ordnung verfahren könne, wenn jedoch dieserhalb zweifelhafte Fälle, oder Prægravationes vorkommen, müssen solche dem Amts-Judicio angezeiget, und darunter respective nach vorerwehnten Reglements, und nach dem Justitz-Reglement de Dato den 19 Junii 1749. §. 4. verfahren werden.

§. VIII.
Fernere Concurrentz bey der Unterschrift.

Gleichwie nun solchergestalt denen Pacht-Beamten, an dem ihrer Bestimmung und Verhältniß gemäßen Ansehen, nichts entzogen wird; so sollen auch die Ausfertigungen derer in den §phis 5. & 6. benannten Sachen, von dem Pacht- und Justitz-Beamten gemeinschaftlich unterschrieben, und von dem Actuario contrasigniret werden. Und da die Justitz- und Oeconomie-Beamte nach ihrer Anciennität den Rang haben sollen, so ist dieses auch bey denen Unterschrif-

ten zu observiren; Demnächst muß auch der Justitz-Amtmann gleich bey Antritt seines Amtes, die Grund- und Hypothequen-Bücher, wenn solche nicht bereits in erforderlicher Ordnung vorhanden, selbst anfertigen, und die Eintragung allemahl mit seiner eigenen Hand verrichten, oder wenigstens durch den Actuarium in seiner Gegenwart, nach Vorschrift der Hypothequen-Ordnung §. 39. No. 5. solche bewerckstelligen lassen. Die zu ertheilende Hypothequen-Scheine, Attestata, Ingrossationes, Confirmationes, Taxationes, und überhaupt alle Ausfertigungen müssen von allen 3 Membris des Justitz-Amtes, sowohl im Concept als Mundo respective unterschrieben und contrasigniret werden.

§. IX.

Bestimmung der Function eines jeden Mitgliedes des Justitz-Amtes.

Was nun die Function eines jeden Mitgliedes der Justitz-Aemter anbetrift; so soll

a) dem Oeconomie-Beamten die Direction in Policey- und Oeconomischen Sachen, die Annehmung der einkommenden Klagen bey Abwesenheit des Justitz-Beamten, welche er aber sogleich dem Justitz-Beamten, zu weiterer Verfügung abgeben muß, obliegen, hingegen hat er conjunctim die Kirchen-Sachen, Revision und Abnehmung der Sportul-Rechnung, und Attestirung der deshalb anzufertigenden Extracte, mit dem Justitz-Beamten sich zu unterziehen.

b) Dem Justitz-Beamten competiret ganz allein die Direction in allen Justitz-Sachen, und hat er besonders vor das Hypothequen- und Pupillen-Wesen Sorge zu tragen, als weshalb er die Pupillen-Tabellen selbst anfertigen muß, die Depositen-Sachen hingegen hat er mit dem Oeconomie-Beamten conjunctim, nach Vorschrift der Deposital-Ordnung vom 1 Sept. 1751. zu besorgen. Ferner hat sich derselbe, der Theilungen, Güter Uebergaben, Grentz-Regulirungen, und Aufsicht über die Registratur besonders zu unterziehen, so wie ihm ebenfalls oblieget, seine Sachen, wo es wegen anderer Arbeit vom Actuario nicht præstiret werden kan, selbst zu extendiren, und in Criminal-Fällen die primam Notionem aufzunehmen, wie denn auch derselbe, wenn über den Oeconomie-Beamten von denen Unterthanen über Prægravationes Beschwerde geführet wird, wenn die Sache nicht gleich in der Kürtze verglichen werden kan, des Oeconomie-Beamten schriftliche Erklärung hierüber einzuziehen, und hiernächst sofort von der Sache an die Krieges- und Domainen-Cammer Bericht abstatten muß.

c) Des Actuarii Function soll besonders in Aufnehmung derer Protocollen, Respicirung der Justitz-Registratur, Führung der Sportul- und Depositat-Rechnung, und Besorgung und Mundirung derer Ausfertigungen, bestehen, so wie sich derselbe auch anderer Justitz-Sachen, so ihm vom Justitz-Beamten aufgetragen werden, ohnweigerlich zu unterziehen hat.

§. X.

Gerichts-Gebühren.

Anlangend die Gerichts-Gebühren, so sind solche in der revidirten Sportul-Ordnung vom heutigen Dato ganz deutlich bestimmet; Und muß dahero unter jeden Bescheide, Decreto und Verordnung genau verzeichnet werden, was dafür an Tax- Schreib- Copial- und andern Gebühren zu erlegen ist, ausser diesen aber, und ein mehreres als die Sportul-Ordnung besaget, ist von denen Parthen auf keinerley Vorwand zu nehmen, als wofür, und daß die Gebühren überall Taxmäßig angesetzet worden, der Justitz-Beamte vorzüglich einstehen, und den Actuarium darunter genau controlliren muß.

§. XI.

Benennung der Sportuln und deren Verwendung.

Sämtliche Gerichts-Gebühren an Tax- Confirmations- Publications- auch Insinuations-Gebühren, und wie solche sonsten in der Sportul-Ordnung sub Lit. B. begründet, nichts davon ausgenommen, müssen in ein ordentliches Sportul-Register, nebst eingekommenen Stempel-Papier und Straf-Geldern, eingetragen werden, welches der Actuarius, der besonders hierauf zu vereyden, führet, von beyden Beamten monathlich revidiret, und abgenommen, die Sportuln nach Abzug der Stempel-Papier-Vorschüsse, Monathlich an die General-Sportul-Casse, jeden Cammer-Departements Porto frey unter dem Titul Herrschaftliche General Sportul-Cassen-Gelder, mit einem Extract von Einnahme und Ausgabe, welche beyde Beamte der Richtigkeit halber zu attestiren haben, eingeschicket werden. Ueberhaupt aber müssen diese Unter-Sportul-Cassen, von denen Departements-Räthen, und dem Justitia-

stitiario Cameræ bey jedesmahliger Hinkunft in die Aemter mit visitiret, und darüber ein ordentliches Protocoll geführet, und solches demnächst der resp. Cammer übergeben werden.

§. XII.

Sonstige Accidentien der Justitz-Beamten und Actuarien.

Ausser dem fixirten Salario sollen Justitz-Beamte und Actuarii, die in dem Codice Friedericiano für die Unter-Richter festgesetzte Commißions- und Vergleichs-Gebühren, auch Diäten zu geniessen haben.

Bey vorfallenden Commißionen soll dem Justitz-Beamten, an Diäten täglich 1. Rthlr. und dem Actuario 60. Gr. nebst freyer Fuhre gegeben werden, jeder Actuarius erhält zu Anschaffung der nöthigen Schreib-Materialien Jährlich 10. Rthl. und hat die Copialien nach Vorschrift der Sportul-Ordnung sich selbst zu gute zu verrechnen, für Führung der Sportul-Cassen-Rechnungen aber werden ihm von jedem Rthl. 2. Gr. pro Cent als ein Douceur accordiret. Da auch die Oeconomie-Beamte bey dieser Einrichtung sattsam Anlaß und Gelegenheit haben, sich bey Verwaltung der Publiquen-Amts-Sachen, Aufrechthaltung der Landesherrlichen Gerechtsamen, Conservation der Untertanen, und Handhabung einer guten Policey, nützlich und brauchbar zu machen, aus der General-Sportul-Casse aber ihnen nicht das geringste deshalb zugewendet werden kan; so soll denenselben dennoch ein gebührender Theil von dem, hauptsächlich wegen der Justitz-Verwaltung zeithero genossenen Beamten-Tractament, aus Königlicher Huld und Gnade fernerhin gelassen werden.

§. XIII.

Die Ueberschüsse der Gerichts-Einkünfte eines oder andern Amts sollen die Ausfälle bey andern übertragen.

Da nun theils aus der bekannten Verfassung und Beschaffenheit der Aemter selbst, theils aus denen eingekommenen, wiewohl gröβtentheils unvollständigen, und unzuverläßigen Extracten von denen proventibus Jurisdictionis in jedem Amte zu ermessen ist, daß einige Justitz-Aemter, einen die festgesetzte Gerichts-Ausgaben übersteigenden Ertrag an Gerichts-Einkünften haben, in andern aber so viel nicht auskommt, daß die Kosten davon bestritten werden können, letzteren aber die allgemeine Official-Arbeit eben sowohl oblieget, als erstern, und wenn auch bey diesen einige mehrere, dem Ertrage an sich selbst correspondirende Proceß- und Gerichts-Geschäfte vorfallen, selbige auch die in dem §. 12. bemeldete mehrere Emolumenta mit sich führen; so entstehet daraus die so billige als nothwendige Folge, daß zu proportionirlicher Bestimmung und Eintheilung der Gehälter, für die Justitz-Beamte und Actuarien der Ertrag sämtlicher Aemter zum Grunde geleget, und von dem Ueberschuß bey einigen der Mangel und die Unzulänglichkeit, bey andern übertragen und gedecket werden müsse.

§. XIV.

Wie die Sportul-Register eines jeden Justitz-Amts eingesandt werden sollen.

Wie nun künftighin durch die §. XI. vorgeschriebene accurate und richtige Führung der vollständigen Sportul-Register der wahre Ertrag sämtlicher Justitz-Aemter inskünftige genauer zu erforschen und zu determiniren seyn wird, so sollen inzwischen und jederzeit die Sportul-Register eines jeden Justitz-Amts, nebst einer Summarischen Rechnung sämtlicher eingekommenen Sportuln alljährlich um Trinitatis an die resp. Cammern eingesandt, auch die monathliche Revisions- und Abnahms-Protocolla mit beygefüget werden.

§. XV.

Verfolg davon.

Die dergestalt eingesandte Sportul-Register und Rechnungen werden hierauf von dem Justitiario Cameræ, nach geschehener Durchlegung in Calculo examiniret, die beyzufügende Summarische Rechnung attestiret, und ein Exemplar davon ad Acta Cameræ behalten, das andere aber, nebst dem Sportul-Register, dem Justitz-Amt zur Sicherheit remittiret.

§. XVI.

General-Aemter-Gerichts-Sportul-Casse.

Demnächst sollen die vorerwehnte Sportul-Gelder an den Rendanten der General-Aemter-Sportul-Casse wozu gegenwärtig in Königsberg der extraordinaire Cammer-Secretair Kießmann, und in Gumbinnen der extraordinaire Cammer-Secretair Gelhaar constituiret werden, welche deshalb besondere

Cau-

Caution stellen müssen, mit dem monathlichen Extract, so wie bereits §. XI. verordnet, abgeliefert, und von ihm asserviret werden. Diese nun machen aus denen Special-Extracten einen General-Extract, und übergeben solchen, so wie bereits bey andern Cassen geschiehet, dem Collegio zur monathlichen Revision der Casse, und Attestirung dem Justitiario Cameræ, welcher jederzeit Curator-Cassae seyn soll, und ist sodenn dieser General-Extract ad Acta zu nehmen.

§. XVII.
Deren Bestimmung.

Aus dieser General-Sportul-Casse, wohin auch das Theil der Etats-mäßigen Besoldung der Pacht-Beamte, so sie abgeben sollen, fliesset, erhalten die Justitz-Beamte und Actuarii ihre Gehalte, und sollen sothane Cassen die Etats zugefertiget werden, wornach die Auszahlung monathlich promt und unverkürtzt geschehen muß.

§. XVIII.
Deren Admistration und Berichtigung.

Diese General-Cassen werden ebenfals auf die §. 15. gedachte Weise alljährlich abgeschlossen, darüber Rechnung formiret, selbige gehörig justificiret und abgenommen.

§. XIX.
Douceur dafür.

Für diese Cassen-Verwaltung soll der jedesmahlige Rendant Einhundert Rthl. an Tractament, auch wenn in der Folge sich finden wird, daß die Casse ohne Verkürtzung der andern darauf angewiesenen Ausgaben es füglich ertragen kann, der Justitiarius Cameræ vor die Ober-Inspection ein Douceur jährlich zu geniessen haben, wie denn auch besagte Etats, Unserm hiesigen Ober Revisions-Collegio aus jedem, sowohl dem Preussischen als Litthauischen Departement, von Trinitatis a. c. an, jährlich Einhundert Rthl., und also überhaupt aus beyden Departements, jährlich 200. Rthl. zum Besoldungs-Fond hiermit accordiret und angewiesen werden.

§. XX.
Wie die etwanige Ueberschüsse dieser Casse verwendet werden sollen.

Da auch fast nicht zweifelhaft zu seyn scheinet, daß wenn durch diese Einrichtung die Justitz-Beamte ihren ganzen Fleiß und Fähigkeit, auf die sorgfältige und getreue Verwaltung der ihnen anvertraueten Justitz-Aemter richten, alle vorkommende Sachen promt abmachen, sämtliche, sonderlich in den allgemeinen und öffentlichen Credit einschlagende Geschäfte mit gehöriger Exactitude ausrichten, und nichts verschieben, übersehen, oder gar liegen lassen, so denn auch ohne einigen Beschwer der Unterthanen, die Einkünfte der Justitz-Aemter an Tax-Insinuations-Confirmations- und andern Gebühren, sich merklich vermehren werden, mithin dadurch nicht nur sämmtliche fixirte Ausgaben und Kosten hinlänglich bestritten, sondern auch in der Folge von Zeit zu Zeit einiger Ueberschuß erhalten werden wird; so soll vorzüglich denenjenigen der Justitz-Beamten, welche sich durch ihren Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit distinguiren, oder mit der meisten und beschwerlichsten Arbeit behaftet sind, eine gemäße Zulage accordiret, ferner auch die sonsten zur Aufnahme und Verbesserung der Justitz-Aemter erforderlichen Unkosten, als z. E. zu Anschaffung des Codicis Fridericiani, des Mylii Corporis Constitutionum &c. und anderer auf das Wesen des Dienstes einen Einfluß habenden Bücher, bestritten, niemahls aber und unter keinerley Vorwand, hiervon etwas zu einer andern Bestimmung, als welche zur Beförderung des Justitz-Wesens selbst gereichet, verwendet, oder auch nur in Vorschlag gebracht werden.

§. XXI.
Bestimmung einiger zu dem Ressort der Justitz-Aemter gehöriger Districte in Pohlen, und anderer Sachen.

In denjenigen Justitz-Aemtern, unter welchen die zum Strand-Amte gehörigen Leute theils wohnen, theils aber ansäßig sind, hat das Justitz-Amt, über dergleichen Leute ebenfals jedoch mit Zuziehung des Strand-Amts, die Jurisdiction zu exerciren, alle Börnstein-Sachen dagegen verbleiben lediglich dem Börnstein-Gerichte. Hiernächst versiehet auch der jederzeitige Justitz-Beamte und Actuarius von Schreitlaucken aus, die Jurisdiction in der Uns zugehörigen pohlnischen Herrschaft Tauroggen, doch dergestalt, daß daselbst nach den pohlnischen Rechten und Statuten verfahren werden muß, die Sportuln aber sind gleichfalls gehörig zu berechnen, und monathlich an den General-Sportul-Cassen-Rendanten, wie bereits vorhin verordnet, einzuschicken.

Ratio-

Ratione der andern polnischen Herrschaft Serrey bleibet es bey dem bisherigen modo procedendi nach polnischen Rechten; da sie über 12. Meilen von der Grenze und also tief in Polen liegt, wie Wir es denn auch bey der dem Administrations-Beamten im Stutt-Amte bisher competirten Jurisdiction bewenden lassen, jedoch, daß derselbe den nähesten Justiz-Beamten bey Rechts-Sachen zuziehe, und mit ihm darin conjunctim salvis Remediis und nach Ordnung der Rechte cognoscire.

In Ansehung der Wege-Besserungs-Sachen von denen Aemtern-Einsassen befehlen Seiner Königlichen Majestät, daß die Wege-Commissarii die Renitenten und Säumige bey den Justiz-Aemtern belangen und die daher aufkommende Sportuln und vorfallende kleine Strafen gleichfalls der Sportul-Casse berechnet werden sollen, massen die General-Sportul-Cassen zu dem Wege-Commissarien-Tractament den Beytrag nach dem davon besonders formirten Etaat, wie bishero geschehen, auch fernerhin prästiren muß.

§. XXII.

Die Abholung der Justiz-Beamte und Actuarien betreffend.

Bey dieser neuen Justiz-Aemter Einrichtung verstehet sich nun von selbst, daß die Oeconomie- und Pacht-Beamte, welche zeither die Justitiarien oder Actuarien mehrentheils zu denen Gerichts-Tagen mit ihrem Fuhrwerk abholen lassen, selbige auch salariret, hiezu ferner keinesweges obligiret sind, sondern da die nunmehrigen Justiz-Beamte und Actuarien, ihre Gehalte aus der General-Sportul-Cassen Quartaliter bekommen, so müssen die Unterthanen und Amts-Einsassen auch, gleichwie es in Saltz-Sachen geschiehet, zu Abholung und Wegbringung der Justiz-Beamten und Actuarien, zu denen geordneten Gerichts-Tagen, die benöthigte Fuhren, nach der Reihe, unentgeldlich leisten, massen es selbst zu ihrem besten gereichet, daß diese Einrichtung zu unpartheyischer Justiz-Pflege, getroffen worden. Bey vorfallenden Untersuchungen in Parthsachen dagegen müssen die Partheyen die Fuhren selbst prästiren.

§. XXIII.

Gerichtsstube auch Wohnung des Justiz-Beamten und Actuarii.

Soll die auf jedem Amte vorhandene Gerichts-Stube fernerhin zu diesem Behuf, auch zu Haltung der Commißionen und anderer Gerichtlichen Handlungen dem Justiz-Beamten und Actuario offen bleiben.

Und damit die Justiz-Beamte überhaupt eine desto genauere Aufsicht über die ihnen anvertraute Gerichts Unterthanen haben, und desto zuverläßiger auf die Befolgung der Landes-Gesetze, Edicte und Verordnungen invigiliren können, auch für die Klagende und den Gerichtlichen Beystand suchende Unterthanen, in der Nähe seyn mögen; so sollen dieselben nebst denen ihnen zugeordneten Actuarien, nicht allein an einem Ort zusammen, sondern auch so viel möglich mitten in dem ihnen angewiesenen Creyse wohnen, welches Unsere Krieges- und Domainen-Cammern noch näher auszumitteln und zu bestimmen haben.

Bey haltung des Gerichts-Tages ausserhalb dem Loco domicilii, muß ihnen in den Aemtern, ein Zimmer im Amts-Hause zum Logis, wie andern Königlichen Commissarien überlassen, und sie denenselben gleich tractiret werden.

§. XXIV.

Die Schreib-Materialien, Bothen-Lohn und Heitzung der Gerichts-Stube betreffend.

Da für die neuen Justiz-Aemter besondere Schreib-Materialien accordiret werden, so bleiben die in jedem Domainen-Amts-Etat ausgesetzte Schreib-Materialien-Gelder, denen Oeconomie-Beamten gantz allein und unverkürtzt, weil solche zeithero wegen der bey dem Domainen- und Policey-Wesen vorkommenden häufigen Schreibereyen kaum zulangen, eben so wie das festgesetzte Bothen Lohn, jedoch müssen diese Bothen, das was zu dem Justiz Amt besonders gehöret, dafür auch mit bestellen. Die Heitzung der Gerichts-Stube aber hat der Oeconomie-Beamte so nach wie vor zu besorgen, da das Holtz so zur Heitzung dieser Stube nöthig ist, mit unter dem Deputat-Holtz begriffen, welches dem Beamten laut seinem General-Pachts-Contract accordiret worden.

§. XXV.

Bestellung der Justiz-Beamte.

Und da was die Bestellung der Justiz-Beamten anlanget, aus dieser neuen Einrichtung zuförderst sich von selbst ergiebet, daß es darunter nicht nach Willkühr der Oeconomie-Beamte gehalten werden, und diese

von ihrem Vorschlag abhangen können, da verschiedene Aemter zum Behuf der Justitz-Verwaltung einander einverleibet sind; so soll künftighin, so oft eine Justitz-Beamten-Stelle vacant wird, dazu ein geschickter, geübter, und der Landes-Verfassung wohl erfahrner Rechtsgelehrter, welcher vor allen Dingen Rechtschaffenheit und einen untadelhaften Wandel besitzet, von der Krieges- und Domainen-Cammer ausfindig gemacht, ihnen Acta zu Abfassung einer Probe-Relation, von der Cammer gegeben, und selbiger demnächst durch den Justitiarium Cameræ und und einem Hofgerichts-Rath in Königsberg, sowohl in denen theoretischen als practischen Rechts-Wissenschaften auf das schärfste examiniret, hievon ein ordentliches Examinations-Protocoll aufgenommen, und solches mittelst Berichts und beygefügten Gutachten der resp. Cammer eingereichet werden. In Gumbinnen dagegen wird der Candidat zwar ebenfalls von dem Justitiario Cameræ auf eben dieselbe Weise examiniret, jedoch hat wegen der weiten Entfernung, das Hof-Gericht, einen der geschicktesten Justitz-Räthe aus dem nächstgelegenen Justitz-Collegio hierzu mit zu denominiren. Wenn nun die Probe-Relation und das Examen so ausgefallen, daß der Candidat zu Führung eines Justitz-Amtes tüchtig gehalten wird; so soll mit Beyfügung des Examinations-Berichts, und der Probe-Relation, auch des Entwurfs einer auf die besondere Verfassung derer Aemter eingerichtete Bestallung von der resp. Cammer an unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium Bericht erstattet, und von selbigem dem Befinden nach, dem Candidato die vacante Justitz-Beamten Stelle conferiret, auch das erforderliche Patent für selbigen ausgefertiget werden, wornechst die resp. Cammer den neuen Justitz-Amtmann gehörig in Eydes-Pflicht zu nehmen, denen Unterthanen und Amts-Einsassen vorstellen zu lassen, und zu seiner Function mit Uebergebung der Registratur und des Depositen-Kastens anzuweisen hat.

Gleichergestalt ist auch so dann wegen Auszahlung des demselben vermachten Gehalts das Erforderliche zu verfügen.

§. XXVI.

Bestellung der Actuarien.

Mit der Bestellung der Actuarien soll es auf gleiche Weise gehalten werden, doch werden sie von der Probe-Relation dispensiret, wenn sie aber künftig als Justitz-Beamte avanciren wollen, müssen sie zuförderst solche noch anfertigen, damit man versichert seyn kan, daß sie diese Beförderung auch meritiren.

§. XXVII.

Justitz-Bediente sollen sich mit keinen andern Bedienungen abgeben.

Da auch schon vorhin festgesetzet ist, daß Unsere Bediente sich mit keinen andern Bedienungen abgeben, auch keine Ober-Gerichts-Advocaten, Fiscäle und Magistrats-Personen zu denen Aemter-Justitiarien adhibiret werden, sondern solche sofort niederlegen sollen; so hat es auch fernerhin dabey sein unveränderliches Bewenden, und müssen dergleichen Subjecta auch künftig niemals zu Justitz-Beamten vorgeschlagen und angenommen werden. Wobey zugleich jedoch festgesetzet wird, daß denen würklichen Justitz-Beamten die Uebernehmung einer Vormundschaft nicht anzumuthen ist, sondern dieselben damit gänzlich verschonet bleiben sollen. Daneben

§. XXVIII.

Wird in Ansehung der Advocatur limittiret.

Soll denen Justitz-Beamten und Actuarien erlaubet seyn, in denen benachbarten Justitz Aemtern denen Unterthanen und Partheyen advocando bedienet zu seyn, und solchen im Gerichte zu assistiren; wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß solches ohne ihr Justitz-Amt selbst im mindesten zu versäumen, geschehen müsse, anderergestalt ihnen solches sofort untersaget werden soll.

§. XXIX.

Bestellung der Gerichts-Diener und Schließ-Voigte.

Anlangend die Land-Reuter, Land-Geschworne, Schultzen und Schließ-Voigte in denen Aemtern, da solche allbereits ihre fixirte Salaria Etasmäßig haben, auch hauptsächlich zu Ausrichtung und Bestellung der Gerichtlichen Verordnungen, Befehle, Executionen und dergleichen, ohne davon durch sonderliche oeconomische Verrichtungen abgehalten zu werden, bestellet worden; so sollen auch solche fernerhin sich denen Justitz-Policey- und Domainen-Verrichtungen gebührend unterziehen, auch von dem

Justitz-

Justitz- und Oeconomie-Beamten gemeinschaftlich der Cammer vorgeschlagen, und ihnen das Etatsmäßige Tractament und angewiesene Accidentien gereichet, auch an denen Orten, wo sie sonst die freye Wohnung gehabt, solche ferner gegeben werden.

§. XXX.
Visitation und Examination der Justitz-Aemter.

Wie nun schlüßlich der neuerlich ergangenen Vorschrift zufolge, die Departements-Räthe bey Bereisung der Aemter, sowohl die Beschaffenheit der Gerichts-Stuben und die Ordnung der Registratur also auch die Richtigkeit des Sportul- und Depositen-Wesens mit recherchiren sollen; so lieget insbesondere dem Justitiario-Camerae ob, der erhaltenen Instruction gemäß die Justitz-Aemter von Zeit zu Zeit zu visitiren, darüber mit Einreichung der desfals aufgenommenen Protocollen besonders zu berichten, und die dabey befundene Unordnungen und Mißbräuche zur nachdrücklichsten Remedur anzuzeigen.

Solte sich nun sodenn befinden, daß Justitz-Beamte und Actuarii in ihren Amts-Führungen nachläßig oder gewissenloß procediren, sollen selbige zur exemplarischen Bestrafung, auch dem Befinden nach zur Cassation angezeiget werden; dahingegen aber auch diejenigen, welche ihre Berufs-Pflicht mit Treue und Fleiß erfüllen, und sich durch ihre Aufmerksamkeit und Eyfer im Dienste, und daneben durch besondere Geschicklichkeit hervorthun, in Unsere Landes-Collegia und sonsten ihren Verdiensten gemäß befördert und belohnet werden sollen. Wobey sich jedennoch von selbsten verstehet, daß in dem Fall sie eine höhere Bedienug ambiren und erhalten, dieselbe auch sodann sich dem geordneten Examini unterwerfen, und sonsten Præstanda præstiren müssen.

Uhrkundlich haben Wir dieses Reglement höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12. Junii 1770.

Friederich. (L.S.)

v. Jariges. v. Hagen.

Littera A.

Justitz-Aemter incorporations-Plan.

Eintheilung der Preusischen Aemter wegen Respicirung der Justitz.

Im Preusischen Departement verwalten ein Justitz-Amtmann und Actuarius

1. Die Domainen-Aemter
   - Kalthoff, Neuhausen, Schaacken, Laptau, Roßitten, Grünhoff, Waldow — 1ter District.
2. Labiau, Caymen, Mehlaucken, Lauckischken, Friedrichsgraben — 2ter District.
3. Die Domainen-Aemter
   - Groshoff-Tapiau, Kleinhoff-Tapiau, Petersdorf, Saalau, Lappöhnen, Natangen — 3ter District.
4. Lochstädt, Fischhausen, Palmnicken, Dirschkeim, Kraagau, Caporn, Friedrichsberg — 4ter District.
5. Karschau, Kobbelbude, Brandenburg, Balga, Carben, Preusch-Eylau — 5ter District.

6.	Die Domainen-Aemter Marwangen, Bartenstein, Wandlacken, Barthen, Rastenburg	6ter District.	
7.	= Ortelsburg, Friedrichsfelde, Mensguth, Willemberg, Soldau, Neydenburg	7ter District.	
8.	= Liebstadt, Mohrungen, Osterode, Hohenstein, Liebmühl	8ter District.	
9.	= Preusch-Marck, Dollstädt, Preusch-Holland, Behlenhoff, Marienwerder, Riesenburg	9ter District.	

Eintheilung der Litthauschen Aemter, wegen Respicirung der Justiz.

Im Litthauschen Departement verwalten ein Justiz-Amtmann und Actuarius

1.	Die Domainen-Aemter Linkuhnen, Kuckernese, Winge, Heinrichswalde, Baublen	1ster District.	
2.	= Stannaitschen, Szirgupöhnen, Brackupöhnen, Kusen, Lesgewangminnen, Löbegallen	2ter District.	
3.	= Althoff-Memel, Clemmenhoff, Heydekrug, Prockuls, Ruß	3ter District.	
4.	= Althoff-Ragnit, Balgarden, Schreitlaucken, Kaßigkehnen, Gerskullen, Sommerau, Moulienen	4ter District.	
5.	= Grumbkowkaiten, Uschpiaunen, Dörschkehmen, Budwetschen, Dantzkehmen, Göritten, Budupöhnen, Kattenau	5ter District.	
6.	= Althof-Insterburg, Georgenburg, Gaudischkehmen, Jurgaitschen, Gudwallen, Weedern, Dinglaucken	6ter District.	
7.	= Plicken, Mattischkehmen, Buglin incl. Maigunischken, Königsfelde, Kiauten, Tollmingkehmen, Waldaukadel, Bredauen, Holtz-Flöß-Amt	7ter District.	
8.	= Johannisburg, Drygallen, Lyck, Aris, Rhein, Sehesten, Schnitken, Lötzen	8ter Districkt	
9.	= Angerburg, Sperung, Czichen, Olezko, Polommen, Stradaunen, Czimochen	9ter District.	

Signatum Berlin, den 12. Junii 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Hagen.

Littera

Littera B.

Revidirte Sportul-Ordnung, bey denen Domainen- und Justitz-Aemtern, in denen Königsberg- und Gumbinnschen Dpartements.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Wir bey der neuen Einrichtung der Justitz-Pflege in Unsern Domainen-Aemtern, auch nöthig gefunden, eine Revision der bisherigen Sportul-Taxe vornehmen zu lassen, und selbige auf einen gewissen Fuß zu bestimmen: Als haben Wir solche folgendergestalt festgesetzet, wornach sich fortmehro ein jeder zu richten haben wird:

I. Judicial-Sportuln.	Th.	Gr.
1. Für Aufnehmung einer mündlichen Klage — —	—	15
2. Für eine mündliche Citation —	—	6
3. Für eine Verordnung auf das Klag-Libell — —	—	15
4. Für eine jede andere Verordnung, als: Mandatum Remissoriale Inhibitoriale Immissoriale Executoriale Ejectorium Arrestatorium Relaxatorium Insinuatorium communicatorium Excitatorium Sequestrations-Decret Prorogations- oder Dilations-Decret.	—	15
5. Für den Bericht bey Einsendung der Acten, an eine höhere Instantz	—	24
6. Für eine offene Ordre	—	20
7. Für ein Subsidial- oder Requisitorial-Schreiben, Steck-Brief, Geleits-Brief — — —	—	15
Nota. Wenn viele Steck-Briefe ausgefertiget werden, müssen für jeden der übrigen bezahlet werden —	—	8
8. Für ein Subhastations-Patent, von dreyen, in einem Patent anzusetzenden Terminen — —	—	45
Und weil dasselbe an dreyen Orten angeschlagen, auch folglich dreymahl expediret werden muß, für jedes der zwey übrigen — —	—	30
Nota. Es müssen aber, wenn in einem Concurs oder Erbschaft verschiedene Immobilia sind, alle diese Stücke nur in ein Patent gebracht, und deren Verkauf auf einen Termin angesetzet werden; wenn sich schon in dem ersten und zweyten Termin Licitanten angeben, muß dieserwegen kein neues Patent expediret, sondern das Gebot, bloß unter das in loco judicii affigirte Patent ohnentgeldlich notiret werden. Es verstehet sich auch von selbsten, daß nicht ein jeder Creditor diese Taxe besonders erlegen müsse.		
9. Für eine Edictal-Citation, wodurch Creditores ad liquidandum citiret werden — — —	—	45
Weil aber 3 expediret werden müssen, für jedes der 2 übrigen —	—	30
Nota. In welchen Fällen denen Unter-Gerichten die Führung des Concurs-Processes erlaubet ist, ist in der Instruction vor die Aemter-Justitz-Collegia de Anno 1751. §. 28. verordnet.		
10. Für eine jede Edictal-Citation eines latitirenden Abwesenden —	—	45
Nota. Für die Inserirung in die Intelligentz-Blätter, wird bey denen drey vorstehenden Nummeris 8. 9. & 10. ausser dem, was das Bureau d'Adresse bekommt, nichts gegeben.		
11. Für ein Patent ad Domum, worinnen alle Creditores certi benennet sind — — —	—	45
Wenn dasselbe nur auf einige e. g. in einerley Ort wohnende Creditores oder Partheyen gerichtet —	—	30
12. Für ein offenes Patent und Executoriale perpetuum —	—	40
13. Für ein Commissoriale —	—	15
14. Dem Commissario an Diäten: In Loco bekommen Commissarii nichts, weil sie salariret werden.		

	Th.	Gr.
Aus dem Ort ihres Aufenthalts und des Amtes täglich:		
der Oeconomie-Amtmann —	1	—
» Justitz-Amtmann —	1	—
» Actuarius — —	—	60
Sie müssen aber Vor- und Nachmittag über arbeiten.		
Nota. Die freye Fuhre müssen die Parthe geben, wenn aber eine Sache vorhanden, wo periculum in mora ist, können Commissarii ihre eigene Pferde nehmen, welche ihnen alsdenn die Parthe zu bezahlen haben.		
Die Tage werden von dem Tage der Abreise, bis den Tag der Wiederkunft beyde incl. gerechnet; Für die Arbeit, als: Protocolla, Commissions-Recesse, Relationes, &c. wird nichts, ausser der baaren Auslage, e. g. Bothen-Lohn, Post-Porto, Stempel-Papier bezahlet.		
15. Wenn Commissarii ausser ihrem Amt oder District in ein fremdes Amt zu reisen beordert werden, inclusive der Kost:		
der Justitz-Amtmann —	1	30
» Oeconomie-Beamte —	1	30
» Actuarius — —	1	—
Wegen der Fuhren bleibet es wie vorhero.		
Die Diäten der Commissarien werden aus der Sportul-Casse bezahlet, welche selbige aber sonder Verzug von den Partheyen wieder einziehen muß.		
Wenn durch Bemühung der Commissarien ein Vergleich getroffen wird, so bekommen dieselbe die Hälfte des im Cod. Fried. Part. IV. Tit. VIII. §. 9. darauf gesetzten Præmii.		
16. Für jeden Zeugen zu beeidigen und über Articulos und Interrogatoria abzuhören:		
a) wenn 25 Art. oder weniger sind	—	18
b) wenn unter 50. —	—	30
c) wenn über 50. bis 100. —	—	45
d) wenn über 100., es mögen seyn so viel als wollen —	—	60
Nota. Für die General-Interrogatoria wird nichts besonders bezahlet.		
17. Wenn Zeugen summariter abgehöret werden, für jeden, ohne Unterscheid — —	—	18
18. Für den Rotulum zu fertigen, für jeden Bogen — —	—	6
Copial-Gebühren pro Rotulo, welcher denen Parthen extradiret wird, vom Stoß à 6 Bogen —	—	24
Pro Collatione wird nichts bezahlet, und muß das Amt insbesondere Actuarius vor die Richtigkeit der Copien stehen.		
Nota. Wenn die Zeugen-Abhörung einem Commissario committiret worden, so verstehet sichs von selbsten, daß diese ausser umstehende Gebühren, nicht noch besondere Diäten fordern könne.		
19. Für die Taxation		
a) eines kleinen Hauses, Gartens, Wiese, Bauerhofes oder Pfänder — —	—	60
b) eines grossen Hauses, wobey etwa eine Brau-Gerechtigkeit oder ein Garten —	1	—
c) eines Land-Gutes, werden die oben angesetzte Diäten bezahlet.		
Nota. Die Handwercker oder andere Artis periti, so bey denen Taxen adhibiret werden, bekommen ihre besondere Bezahlung, und zwar die Handwercker täglich — 24 bis	—	30
20. Proformula eines abzulegenden Eides, und Abnahme desselben	—	15
Für das Documentum præstiti juramenti, wenn Parthe solches zu expediren verlangen, wird besonders zur Sportul-Casse bezahlet —	—	15
21. Für einen Bericht in Parth-Sachen — —	—	24
22. Für Verfertigung des Roruli actorum — —	—	30
23. Für Urtheils-Gebühren		
a) Für ein Interlocut auf mündlichen Verhör oder auf ein Verfahren loco oralis giebet jeder Theil — —	—	36
Nota. Es wird durch ein Interlocut verstanden, wenn Partes gegen einander was contestiren, worüber ein gerichtliches Decisum gefordert, und ohne die Haupt-Sache finaliter zu entscheiden, gefället wird, e. g. wenn super editione documentorum, oder super Restitutione in integrum, gestritten wird, oder daß Kläger oder Beklagter dieses		

	Th.	Gr.
oder jenes erweisen soll, keineswe-ges aber, wenn eine Sache, durch eine Resolution oder Aufnahme loco oralis zum schriftlichen oder wei-tern Verfahren verwiesen wird.		
b) Wenn definitive auf ein Ver-hör erkannt wird, jedes Theil	—	40
c) Wenn definitive auf ein Ver-fahren loco oralis erkannt wird, jeder Theil —	—	75
d) Wenn auf einen ordentlichen schriftlichen Wechsel interloqui-ret wird, jeder Theil —	—	75
e) Wenn definitive auf einen or-dentlichen schriftlichen Wechsel erkannt wird, jeder Theil —	1	30
f) Wenn die Sache wichtig, und e. g. super con- & reconven-tione, zugleich definitive er-kannt wird, jeder Theil —	1	60
g) Wenn die Sache über 2000. Rthlr. beträget, pro definitiva jeder Theil —	2	—
h) Für ein Prioritäts-Urtheil: wenn die Massa 100 Rthl. und weniger beträget —	—	60
wenn unter 200 Rthl.	1	—
wenn unter 500 Rthl. —	1	30
wenn 1000 und mehr Rthl.	2	—
i) Für ein Distributions-Urtheil wird eben dieselbe Taxe bezahlet.		
Nota. Bey diesen beyden nächst be-vorstehenden Sätzen wird ausser diesen Urtheils-Gebühren, weder für das Liquidations- und Distri-butions-Protocoll, noch für die Commissarien, noch für die Inro-tulation etwas bezahlet.		
k) Für ein blosses Præclusions-Urtheil, wenn nehmlich auf er-gangene Edictales niemand er-schiene, und also keine locirung geschiehet — —	—	45
l) Wenn nach geschehener Licita-tion das Gut plus licitanti per Sententiam adjudiciret wird. wenn das Kauf-Pretium un-ter 1000. Rthlr. — —	—	45
wenn es über 1000 Rthlr.	1	—
m) pro Sententia declaratoria		45
24. Für die Ausfertigung eines Be-scheides oder Urtheils: wenn es in forma probante erfor-dert wird — —	—	24
wenn es ein Priorität- oder Distri-butions-Urtheil ist — —	—	30
25. Für einen alten Abschied von 50. und mehrerern Jahren aufzusuchen und in forma probante zu expedi-ren — —	—	30
26. Für alte Acten aufzusuchen	—	15
27. Für eine gerichtliche Quitung und andern Scheinen, als: Mor-tifications-Copulations, item Re-cognitions-Scheine, über nieder-gelegte Documenta vel facta decla-ratione de adeunda vel non ade-unda hereditate — —	—	24
28. Für ein gerichtlich Attest, so von den Parthen verlanget wird	—	18
29. Für einen Extractum Protocolli des Verhörs, wenn er in forma probante verlanget wird —	—	18
30. Pro Tutorio vel Curatorio	—	24
31. Pro decreto de alienando, wobey eine genaue Untersuchung gefor-dert wird — —	—	24
32. Für ein Decret, wodurch nach vorheriger Untersuchung dem Vor-mund zu transigiren erlaubet wird	—	24
33. Für die Abnahme der Vormund schafts-Rechnungen wird in loco judicii nichts gegeben, muß dieselbe aber in loco selbst geschehen, so wer-den die oben angenommene Diæ-ten dem Commissario accordiret.		
34. Für eine Decharge über abge-nommene Vormundschafts-Rech-nungen, ns sey über ein oder meh-rere Jahre — —	—	24
35. Die kleine Strafen à 2. bis 5. Rthl. welche denen Partheyen und Advocaten, wenn sie wider die Ordnung handeln, dictiret werden, gehören gleichfals so wie die kleine Strafen, wegen Unterhaltung uud Reparirung der Brücken und We-ge zur Sportul-Casse.		

II. Extrajudicial-Sportuln.

1. Für eine gerichtliche Confirmation eines Kaufs, Erbtheilung, Donati-ones inter vivos, oder anderer ex-trajuditialiter getroffenen Handlung —	—	60
2. Für Prästirung einer gerichtlichen Caution, und darüber zu ertheilen-des Document — —	—	24

3. Für

	Th.	Gr.
3. Für die Aufnahme einer gerichtlichen Cession eines Juris und darüber zu ertheilendes Document	—	24
4. Für die Aufnahme einer gerichtlichen Obligation und darüber zu ertheilendes Instrument —	—	36
5. Für die Aufnahme einer gerichtlichen Vollmacht und darüber zu ertheilendes Document —	—	30
6. Für ein Vidimus, wenn es verlanget wird — —	—	24
7. Für eine gerichtliche Obsignation	—	30
8. Für eine Resignation — —	—	30
Wenn Obsignatio vel Resignatio extra locum geschiehet, werden die Diäten gezahlet.		
9. Wenn ein Testament in loco judicii gerichtlich aufgenommen wird	1	30
10. Wenn es nur insinuiret wird, für den Recognitions-Schein	—	45
11. Wenn ein Testament in des Testatoris Hause aufgenommen wird, überhaupt — —	1	45
12. Wenn es nur im Hause offeriret wird — —	1	—
13. Pro Publicatione eines Testaments:		
a) wenn Kinder oder Eltern Erben sind — —	—	60
b) wenn Collaterales oder Ehe-Leute Erben sind —	1	—
c) wenn Fremde, sie mögen in oder ausser Landes seyn, Erben sind — —	1	45
Nota. Für die Publication einer Donation wird eben so viel gegeben.		
14. Wenn ein Testament vom Amte zurück gefordert wird —	—	45
15. Für die Ausfertigung eines publicirten Testaments, wenn es in forma probante verlanget wird —	1	—

III. Für die Eintragung in das Hypothequen-Buch.

1. Für die Eintragung einer aufgenommenen Schuld überhaupt —	1	—
2. Für Eintragung eines Kauf-Contracts, inclusive des Recognitions-Scheins — —	1	—
3. Für die Eintragung eines in der Haupt-Verschreibung enthaltenen Pacti, Conditionis & Oneris, als reservati dominii, fidei Commissi pacti de retrovendendo addictionis in diem Servitutis &c. &c. wenn nehmlich solche specifice eingetragen und notiret werden, und wird für jedes Jus Onus und Condition bezahlet — —	—	45
4. Für die Löschung einer Obligation, einer Caution, einer Vormundschaft und andern eingetragenen Juris — —	—	60
5. Wenn eine General-Hypotheque bestellet wird, und verschiedene Güter vorhanden sind, oder wenn eine Special-Hypotheque in verschiedenen Gütern bestellet wird, stehet in dem Arbitrio des Creditoris, bey welchem Gute er die Verschreibung eintragen lassen will, es mögen die Güter in einer oder verschiedenen Jurisdictionen belegen seyn, und wird dafür gezahlet	1	—
Bey den übrigen Gütern darf alsdenn nur überhaupt für die Eintragung jedes Orts bezahlet werden —	—	15
6. Wenn eine eingetragene Obligation einen andern cediret wird, wird für die Eintragung der Cession gegeben — —	1	—
7. Wenn nach Absterben des Besitzers dessen Erben seinen Titulum eintragen lassen, bezahlet der neue Besitzer, und wenn deren viel sind, ein jeder — —	1	—
8. Für einen Hypothequen- oder sogenannten Recognitions-Schein, welcher aus dem Hypothequen-Buch nach der in der Hypothequen-Ordnung fürgeschriebenen Form ausgestellet wird — —	—	60
9. Wenn bey Eintragung der Obligation in das Hypothequen-Buch sich findet, das ein oder anderes Gut, unter der Jurisdiction eines andern Amtes stehet, muß daselbst die Obligation auch ingrossiret werden, es wird aber dafür nichts mehr gezahlet als: — —	—	30

IV. Copial-Gebühren.

1. Für die Mundirung einer jeden Expedition in Parth-Sachen, es sey eine Verordnung oder Sentenz, vom Bogen — —	—	7½

2. Für

	Th.	Gr.
2. Für Copirung der Memorialien, wenn sie nicht in duplo übergeben werden, vom Bogen — —	—	5
3. Für Copirung der Satz-Schriften, wenn sie nicht in duplo übergeben werden, vom Bogen — —	—	4
4. Derer Inventariorum, vom Bogen Es muß aber nach Vorschrift des Cod. Friedr. pag. 27. §. 3. auf jeder Seite 24. Zeilen und in einer Zeile 12 Sylben gebracht werden.	—	4
5. Wenn etwas auf Pergament ausgefertiget wird, vor jeden Bogen zu mundiren — —	—	15

NB. Diese vorstehende Copial-Gebühren bekommt der Actuarius, da er das Amt eines Canzelisten zugleich mit versehen muß.

Es wird also inskünftige nichts mehr gegeben.

1. Wenn der Proceß unter 10. Rtl. beträget, als in welchem Fall alles gratis ausgefertiget werden, derjenige aber welcher condemniret wird, 45 Gr. pro Sententia erlegen muß.
2. Wenn das Parth arm, und sich durch den Eid dazu qualificiret, oder wenn es Unter-Officiers und Soldaten sind, und der Proceß ihre eigene Angelegenheiten betrift.
3. Für Protocoll-Gebühren; ausser wenn Parthe entweder Extractum in forma probante, oder bloß copiam verlangen, als welchenfals die oben festgesetzte Sätze bezahlet werden.
4. Für abschlägliche Decreta, wenn solche nicht etwas mehreres enthalten, als weswegen sie auch sodann nicht expediret, sondern den Parthen bloß vorgezeiget werden.

V. Land-Reuter und Executorum-Gebühren.

	Th.	Gr.
1. Bey Antretung einer würcklichen Execution, für den ersten Tag	1	—

NB. Für die Ankündigung wird künftig nichts gegeben, weil die Sentenz loco monitorii ist, und bey Anfertigung des Executions-Befehls; dem Schuldner durch ein Mandat notificiret wird, daß wenn er binnen 14 Tagen nicht bezahlet, die würckliche Execution erfolgen werde, und daß solche schon eventualiter expedirt sey.

2. Ausser diesem 1 Rthlr. soll dem Land-Reuter gegeben werden, wenn die Execution über Land verrichtet wird:		
a) vor jede Meile so er mit eignem Pferde thut — —	—	15
b) wenn er kein Pferd hat, sondern der Kläger ihm die Fuhre oder Pferde giebet, vor jede Meile — —	—	9
Nota. Kläger hingegen kan wegen der Fuhre à resp. 15. und 9 Gr. sich an den Schuldner halten.		
c) an Warte-Geld auf seine Person und Pferd täglich —.	—	30
3. Wenn der Land-Reuter die Execution nicht über Land, sondern an dem Ort seiner Wohnung verrichtet, bekommt er ausser obgedachten 1 Rthl. an Warte-Geld täglich	—	15
4. Für die Aufhebung eines Schuldners oder Inquisiten in loco oder auf dem Lande — —	1	—
5. Wenn er einen Schuldner oder Inquisiten über Land aufheben und zum Gefängniß oder Vestung liefern soll, bekommt er ausser diesem:		
a) Wenn er dazu seinen eigenen Wagen und Pferde gebraucht für jede Meile — —	—	15
b) wenn er aber mit einer Fuhre versehen wird, für jede Meile	—	9
c) wenn er dieserwegen an einem Ort mit Pferd und Wagen sich aufhalten müßte, an Warte-Geld täglich — —	—	30
d) wenn er nicht seine eigene Pferde und Wagen dazu gebrauchet, sondern nur vor sich ein Pferd hat, an Warte-Geld täglich — —	—	24
6. Wenn ihm befohlen wird eine Person, welche de fuga suspect ist, zu observiren, wird ihm gegeben:		
a) den 1sten Tag —	1	—
b) die übrige Tage täglich —	—	24
7. Wenn er auf dem Kirch-Hofe Vieh gepfändet — —	—	8

	Th.	Gr.
8. Wenn er extra locum eine Citation insinuiren muß, vor die Meile	—	12
9. Wenn die Citation in loco geschiehet, sie mag schriftlich oder mündlich seyn	—	8
Wenn der Land-Reuter eine Auction besorget und die Summa unter 50. Rthl. ist, bekommt er für Verfertigung der Specification- deren Anschlagung, für den Ausruf, Empfang der Gelder und abzustattenden Bericht, folglich für die ganze Auction, wenn sie auch mehrere Tage währet	1	45
Nota. Wenn der Land-Reuter auf einen Ritt an zweyen Orten eine Execution zu verrichten hätte, kan er von jedem Debitore nur die Ratam nach Beschaffenheit des Weges fordern.		

Ausser denen obspecificirten Gebühren, kan der Land-Reuter nichts weiter für Essen und Trinken noch für Futterung für seine Pferde etwas fordern, und zwar bey Strafe der Cassation und Ersetzung des Quadrupli.

Ueber diese festgesetzte Sportuln, muß durchaus weiter nichts genommen, die immediat bäuerliche Einsassen aber, welchen ohnedem schon die Abfuhre der Justitz-Bedienten oblieget, denen dieserhalb schon hiebevor ergangenen Verordnungen gemäß, überhaupt damit nicht beschweret, sondern vor selbige alles gratis expediret werden. Wenn Fälle sich ereignen sollten, die in dieser Sportul-Taxe nicht ausdrücklich imprimiret sind, so muß dieserhalb bey der Cammer angefraget werden, welche sodann das nöthige veranlassen wird. Urkundlich unter der geordneten Unterschrift Unsers Groß-Cantzlers und würklichen geheimen Etats-Ministre von Jariges und Unsers würklichen geheimen Etats- Krieges- und dirigirenden Ministre Freyherrn vom Hagen, in Kraft obhabender Special - Commission und Vollmacht zu Realisirung der ersten Einrichtung. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12ten Junii, 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special - Befehl.

v. Jariges. v. Hagen.

No. 46. Rescript an die Königsbergsche Cammer die Approbation, der neu eingesandten projectirten Tax-Ordnung betreffend, nebst dem Public. sub Lit. B. und der Taxe sub Lit. A. De Dato Berlin, den 25. Junii 1770.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Euch mittelst allerunterthänigsten Berichts vom 28sten m. p. eingesandte Taxen und Protocolla, werden euch gebethener massen hierbey remittiret, und unter Voraussetzung, daß ihr die Taxen mit gehöriger Circumspection dergestalt bestimmet, und festgesetzet habet, daß sowohl Käufer als Verkäufer dabey bestehen können, solche hierdurch approbiret; Ihr habet also selbige zum Druck zu befördern, gehörig bekannt zu machen, und darauf, daß denenselben überall nachgelebet werde, zu halten, auch einige gedruckte Exemplaria demnächst anhero einzusenden ꝛc. ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25sten Junii 1770.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special - Befehl.

v. Massow.

Littera B.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen durch wiederholte Rescripte allerhöchst anbefohlen haben, daß von allen Waaren und Bedürfnissen, auch Main d'oeuvre, Arbeits und Tagelohn, die seit dem letztern Kriege publicirte und festgesetzte Taxen, aufs neue sorgfältigst nachgesehen und erneuret publiciret: da aber besonders auf die Herunterssetzung der Waaren und des Macherlohns vor die Professionisten, wie auch vorzüglich derjenigen Waaren und Sachen, welche in den allgemeinen Bedürfnissen, sonderlich des gemeinen Mannes und des Soldatenstandes einen vorzüglichen Einfluß haben, Bedacht

dacht genommen, und so viel immer möglich die Preise vor dem letzten Kriege wiederum hergestellet, und auf solche weise aller, zum gröſten Bedruck des Publici gereichenden eigenbeliebigen und muthwilligen Vertheurung der Waaren gesteuret werden soll; so hat die auf Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl desfalls niedergesetzte besondere Commission, mit Zuziehung derer gesamten Gewerkern und Zünften nochmals eine genaue Recherche vorgenommen, die vorhin publicirte Taxen wiederholentlich aufs sorgfältigste revidiret, und solche befundenen Umständen nach fortmehro dergestalt bestimmet und festgesetzet, daß Verkäufer und Käufer dabey bestehen können, und da Se. Königl. Majestät nur erwehnte neuregulirte Taxen vermittelst allerhöchsten Rescripti vom 25sten Junii c. allerhöchst approbiret, so werden solche nachstehendermassen dem Publico hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Littera A.

Taxe

Vor die Fleischer.

Da die Fleischer-Taxen monatlich reguliret werden, so wird hauptsächlich nur der Preiß vor die Leder und Häute bestimmet:

		Fl.	Gr.	Pf.
Eine ausserordentliche starke Ochsen-Haut	von 9 bis	14	—	—
Eine grosse grüne Ochsen-Haut	bis	9	—	—
Eine dergleichen kleine	5 bis	6	—	—
Vor eine Kuh-Haut	3 bis	5	—	—
Sind die Leder aber bereits trocken gemachet, so soll die grosse Haut 6. fl. gelten, und die übrigen im Preise nach Proportion der Gröſse abfallen.		6	—	—
Vor die Römpflinge	bis	2	15	—
Vor jedes Pfund so ein rohes Kalb-Fell wieget, welche aber ohngeacht, so wie sie vom Kalbe kommen, ohne Kopf und Ohren zum Kauff zu stellen sind		—	8	—
Das Dächer Litth. trockene Schaaff- Hammel- und Beck-Häute		9	—	—
Das Dächer polnische trockene	ditto	8	—	—
Litth. Bock- und Hammel-Felle	grün per Stück	1	6	—
Ditto Schaaff-Felle	grün per Stück	1	—	—
Polnische Bock- und Hammel-Felle	grün per Stück	1	3	—
Ditto Schaaff-Felle	grün per Stück	—	27	—
Das Stück extraordinaire Ziegenbockhäute, so die Weißgärber einzeln kauffen		5	—	—
Ein Ziegenfell, die besten von 1 fl. 20 gr. bis		2	—	—
Die schlechteren von 24 gr. bis		1	—	—

Vor die Loh-Gärber.

	Fl.	Gr.	Pf.
Das Pfund ordinair Schweiß-gahr Sohl Leder	—	20	—
Das Pfund dito von der besten Gattung	—	22	—
Die ordinaire Gattung von Schweiß-gahr Sohl Leder aus der Engl. Fabrique	—	24	—
Die beste dito	—	26	—
Das Pfund Bindsohl-Leder bey den Lohgärbern	—	17	—
Dergleichen aus der Fabrique	—	19	—
Das Pfund Fahl-Leder bey den Lohgärbern	—	24	—
Vor dergleichen aus der Fabrique	—	29	—
Das Pfund Römpflinge bey den Lohgärbern	1	—	—
Dergleichen aus der Engl. Fabrique	1	6	—
Das Pfund Kalb-Leder bey den Lohgärbern	1	15	—
Dergleichen aus der Engl. Fabrique	1	21	—

Gärber-Lohn

		Fl.	Gr.	Pf.
Eine Rindhaut zum Sohl-Leder		4	—	—
Ein Rindleder Allaun-gahr zu gärben	2 bis	3	—	—
Eine Haut zu Bindsohl-Leder zu gärben		2	—	—
Ein Fahl-Leder zu gärben	—	2	—	—
Dasselbe zu thauen	—	1	6	—
Römpflinge zu gärben	—	—	24	—
Selbige zu thauen	—	1	—	—

	Fl.	Gr.	Pf.
Vor die Corduan-Macher.			
Das Pfund Blanck- oder Rauch-Corduan — —	3	8	—
Vor die Schumacher			
Vor ein Paar würklich englisch lederne Stieffeln, mit englischen Pfund-Sohlen	bleibt unter		
Vor ein Paar dergleichen Schue	nimmt	ret.	
Vor ein Paar Glatt- und Rauch-Corduan-Stiefel —	12	—	—
Das Paar dergleichen Schue	3	15	—
Ein Paar Kalb-Lederne Manns-Stiefel von 8 fl. 10 gr. bis	9	10	—
Dergleichen Schue —	2	22	9
Vor ein Paar grob geschmiert Fahl-Lederne Bauer-Stiefel	6	—	—
Vor dergleichen Schue —	2	—	—
Vor ein Paar grobe Jungens-Stiefel — —	4	15	—
Vor ein Paar Jungens-Schue	1	15	—
Vor ein Paar große geschmierte Fischer-Stiefeln —	8	—	—
Vor ein Paar Rümpflinge starcke Jagd-Stiefel —	9	—	—
Vor ein Paar dito ordinaire Stiefel — —	7	15	—
Ein Paar Saffiane Manns-Pantoffeln ohne Hackstücke —	2	9	—
Dergleichen mit Hackstücke —	2	12	—
Ordinaire schwartze lederne Mañs-Pantoffeln —	1	18	—
Das Paar glatt- und Rauch-Corduane auch Saffiane Frauens-Schue — —	2	12	—
Das Paar Kalblederne Frauens-Schue — —	1	21	—
Das Paar weiß- oder bunt-lederne Frauens-Schue —	1	18	—
Das Paar ordinaire Frauens-Pantoffeln, item bunte —	1	6	—
Das Paar gemeine geschmierte Fahllederne Weiber-Schue	1	18	—
Das Paar dergleichen Pantoffeln	1	6	—
Das Paar Corduane Knaben-Schue — —	1	15	—
Ein Paar Kalbfellene dito —	1	10	—
Das Paar Saffiane oder Corduane Mädchens-Schue —	1	12	—
Ein Paar dergleichen Kalblederne	1	6	—
Das Paar kleine Kinder-Schue unter 6 Jahren von 24 Gr. bis	1	—	—

	Fl.	Gr.	Pf.
Vor ein Paar feine Manns-Stiefel vorzuschuen —	3	7	—
Vor ein Paar grobe Bauer-Stiefeln vorzuschuen —	3	—	—
Das Versohlen, incl. derer Belege auf die Absätze —	1	6	—
Arbeits-Lohn.			
Vor ein Paar feine Manns-Stiefeln — —	3	—	—
Vor ein Paar Manns-Schue	1	15	—
Vor ein Paar Manns-Pantoffeln	1	—	—
Ein Paar Zeugene Frauens-Schue sauber abzunehen, wenn nichts mehr als das Ober-Zeug gegeben wird —	2	—	—
Vor die Weißgärber.			
Das Dächer von der besten Sorte der Schaaf Bock-Leder —	18	—	—
Das Dächer von der mittleren Gattung — —	13	—	—
Das Dächer von der geringsten Gattung — —	6	—	—
Das Stück von denen extraordinair starcken Ziegenbockfellen	8	—	—
Das Dächer 4theiligte Ziegenbockfelle —	60	—	—
Das Dächer 3theiligte Ziegenbockfelle —	45	—	—
Das Dächer 2theiligte dito	30	—	—
Das Dächer Ziegenfelle, die besten — von 15 bis	21	—	—
Dito die schlechten von 12 bis	14	—	—
Das Pfund ausgearbeitetes schwaches Rindleder zu Gehencken und Stülpen —	—	27	—
Dito so stärcker ins Gewicht gehet	1	—	—
Ein Allaun-gahr Kalbleder und zwar das größeste —	1	15	—
Ein dito mittleres —	—	24	—
Ein dito kleineres —	—	12	—
Das Pfund Sämisch-gahr gemachtes starkes Ochsenleder, so über 12 Pfund jedes Stück wieget —	1	3	—
Vor die Handschu-Macher.			
Das Paar Ziegenbock-Häutene gelbe gelaschte Hosen —	11	—	—
Das Paar von den besten Schaaf-Bockfellenen Hosen ungelascht	3	15	—

Das

	Fl.	Gr.	Pf.
Das Paar von ordinairen Schaffellen ungelaschte Hosen —	3	—	—
Gelbe Schaffellene gelaschte Officier-Hosen —	6	15	—
Die beste Sorte Ziegenbockfellene Hosen, schwartz gefärbt mit gelaschten Näthen —	11	—	—
Gelaschte Schaafbockfellene Hosen, schwartz gefärbt —	6	—	—
Die geringere Gattung ungelaschte schwartze Hosen —	4	15	—
Das Paar Bocklederne gelaschte Handschu mit starken Stölpen	3	—	—
Ein Paar ordinaire ungelaschte Handschu mit Stölpen —	1	15	—
Ein Paar Schaaflederne Faust-Handschu mit Peltz gefüttert	2	—	—
Ein Paar dergleichen Finger-Handschu —	2	15	—
Das Paar lederne gemeine Weiberhandschu mit Klappen	1	15	—
Ein starckes gelaschtes Degengehenke von der besten Sorte	2	—	—
Vor dergleichen von der ordinairen Sorte —	1	6	—
Ein Officier Degengehenk von der Cavallerie gestöpft, extraordinair gut, die Schnallen apart	3	—	—
Eine lederne Geldkatze —	1	6	—
Vor ein Paar gelaschte Mannshandschu, wenn das Zubehör gegeben wird, an Macherlohn accordiret — —	1	15	—

Vor die Riemer und Sattler.

Das Paar gute Bauer-Sielen mit Scheden —	2	15	—
Das Paar Fuhrmanns-Sielen stark und gut gemacht mit Scheden — —	8	—	—
Ein Paar halbe Kutsch-Geschirr an sich ohne Schwantz-Riemen, Leinen und Strenge mit eisernen Schnallen —	13	—	—
Ein vollständig Kutsch-Geschirr mit Umgängen, doch ohne Zäume, Leinen, Hals-Sielen und Stränge mit schwarzen Schnallen — —	21	—	—
Das Paar doppelte Kutsch-Zäume von blank gestossenen Leder nebst Ziegeln und schwartzen Schnallen — —	5	—	—

	Fl.	Gr.	Pf.
Ein ordinairer Reitzaum von blanck gestossen Leder —	2	—	—
Ein Bauerzaum von Weißgahr-Leder mit Stirn- und Kehlriemen — —	—	15	—
Ein Fuhrmanns-Zaum ohne Gebiß und Knebel —	2	12	—
Eine ordinaire Stall-Trense ohne Nasenriemen —	1	6	—
Eine Unterlegetrense ohne Ziegel	—	15	—
Eine dito mit Ziegel —	—	24	—
Ein Engl. vollständiger Halfter	2	—	—
Ein Creutzhalfter —	1	15	—
Vor schlechte Halfter mit einem Ringe — von 18 gr. bis	1	—	—
Vor eine Gurte mit zwey Küßen — 18 bis	—	24	—
Vor dergleichen ohne Küssen — 15 bis	—	18	—
Eine Deckgurte mit Leder besetzt nebst denen Küssen und Schnallen — von 1 fl. bis	1	6	—
Vor eine Renngurte gantz von Leder — von 1 fl. bis	1	10	—
Eine einfache Jagdleine —	2	15	—
Eine Creutz-Leine auf 2 Pferde — von 2 fl. bis	3	—	—
Eine dergleichen dito auf 4 Pferde, davon die Vorderleine bis auf den Bock reichet —	8	—	—
Ein Paar Aufhälter —	4	—	—
Ein Paar gantz lederne Halskuppeln — —	5	—	—
Vor ein Paar lederne Halskuppeln woran eiserne Ketten kommen — —	2	—	—
Das Paar lederne Sielenstränge — — von 5 bis	6	—	—
Das Paar lange Vorreuterstränge — —	8	—	—
Vor einen Reitsattel mit einem deutschen Baum, semisch abgestepten Sitz und braune gebrannte Taschen —	14	—	—
Ein Fuhrmanns-Sattel mit Messing getrieben —	8	—	—
Ein gemeiner Bauer-Sattel	2	15	—
Ein Panis oder Reutkissen	1	6	—
Ein Fuhrmannssattel ohne Beschlag — —	4	—	—
Ein Vorder- / Ein Hinter- Zeug von blank abgestochenem Leder	2 / 1	—	—
Ein Zaumziegel mit Schnallen und Strüpfen —	—	24	—

	Fl.	Gr.	Pf.
Eine Sattel-Creutz-Gurte von gelblichtem Zwirn geworcken mit eisernen Schnallen —	4	—	—
Eine graubunte von Bindfaden geworckene Gurte von 2 bis	3	—	—
Eine gemeine Sattelgurte mit Leder besetzt — von 15 bis	—	18	—
Eine starke Fuhrmanns-Sattelgurte — von 24 gr. bis	1	—	—
Ein Paar einfache Steigriemen von blanck gestossenem Leder	1	6	—
Ein Paar dito mittler Sorte	1	—	—
Ein Paar dito geringere —	—	18	—
Ein Paar dergleichen zum Bauersattel — —	—	15	—
Ein starcker guter Feuer-Eymer	3	—	—
Ein vollständiger gefütterter Bettsack (*) —	39	—	—
Ein dito kleiner —	19	—	—
Eine doppelte lederne Schabracke	6	—	—
Ein Felleisen verschiedener Grosse — — von 6 bis	10	—	—
Ein Paar vollständige recht gute Wagenriemen $\frac{3}{4}$ Zoll dick, alles aus gantzen Riemen geschnitten — —	30	—	—
Ein Paar lange Schwungriemen, von der Decke bis an den Baum	4	—	—
Ein Paar kurtze dito —	2	—	—
Ein Paar Stoß- und Trittriemen	1	15	—
Ein Paar Schwengelriemen	5	—	—
Ein Sprunckriemen mit 2 Schnallen — von 18 gr. bis	1	—	—

(*) Damit man sich desto besser berechnen könne, so wird vor eine Haut so im Bettsack, incl. des Arbeitslohns 3 fl. festgesetzet.

Vor die Kirschner.

	Fl.	Gr.	Pf.
Ein Sack weißer Schmaschcke 2 Ellen lang, oben eine Elle und unten 7 Viertel breit —	9	—	—
Ein Stück auserlesen Schmaschcke —	—	15	—
Ein Stück Lämmer-Fell —	—	22	—
Das Stück Barancken zu Mützen-Besatz und Futter —	2	15	—
Eine fertige Manns-Mütze von schwartzen Barancke-Brähme, fein Lacken und einer Sammetnen Klappe —	4	15	—
Ein weiß Canninchen-Futter von 70 bis 80 Stück in einem Sack, von der Länge und Breite wie die obigen Schmaschcken-Säcke	10	—	—
Eine fertige Mannsmütze mit Engl. Caninchen-Brähmen, feinem Lacken und Sammetner Klappe	6	—	—
Eine dito mit einer Fuchsbrähme	4	—	—
Eine dito mit Otterfell —	3	—	—
Eine dito von Marderfell mit samtenem Kolpack —	12	—	—
Eine gemeine Bauer-Mütze von schlechter Brähme und groben Lacken — —	1	15	—
Eine fertige Muffe von weiß Caninchen mit Schwäntzen besetzt	4	—	—
Ein Bauerpeltz von Schaaffell vollkommen lang —	6	—	—
Ein dergleichen kürtzerer —	4	—	—

Arbeits-Lohn.

	Fl.	Gr.	Pf.
Eine große Salouppe zu füttern mit Besatz —	3	—	—
Dito ohne Besatz —	2	—	—
Eine ordinaire Salouppe zu füttern mit Besatz —	2	—	—
Dito ohne Besatz —	1	15	—
Ein Deutscher und Polnischer Peltz zu füttern, wird gleich der Salouppe bezahlet.			
Ein Peltz mit ordinair Schaffell gefüttert — —	1	6	—
Ein Mäntelin zu füttern mit Besatz — —	1	—	—
Ein dergleichen ohne Besatz	—	18	—
Eine Mannsweste zu füttern	1	10	—
Ein dito Rock zu füttern —	2	—	—
Ein Frauensmantel mit Schmaschken und Caninchen zu füttern	1	6	—
Ein Manns-Rocklohr auszufüttern — —	1	15	—
Dito wenn dabey viel gestickt werden muß — —	2	—	—
Eine vollständige Muffe mit Schwäntzen zu verfertigen	1	—	—

Vor die Grobschmiede

	Fl.	Gr.	Pf.
Die grobe Schmiedearbeit worunter verstanden wird Brückenbeschläge, Mühlenarbeit, Mauerancker, Wagenbolzen, Scheenen, Pleckbolzen soll per Pfund bezahlt werden mit —	—	8	—
NB. Wegen der Reifräder wird ihnen 1 gr. mehr accordiret.			
Für die feine Arbeit per Pfund, als für Bänder, Stützhaacken, ordinaire Haacken, Haspen, Ueberwürfe, Kloben, Riegel, Radenägel, Radebüchsen ꝛc.	—	9	—
Ein Hufeisen auf ein klein Pferd	—	7	9

Ein

	Fl.	Gr.	Pf.
Ein Hufeisen auf ein ordinair Reit-Pferd — —	—	9	—
Dergleichen auf ein groß Pferd — — von 10 bis	—	11	—
Vor das Pfund Schraubenarbeit wird bezahlet 9 gr. jedoch vor jegliches Gewinde und Mutter noch a part 6 gr. Schmiedelohn			
Vor ein Pfund in Heugabeln, Mistforcken, Pödehaacken und Ketten — —	—	10	—
Vor ein Pfund im Schneidezeuge und aller verstählten Eisenarbeit, als Axten, Beilen, Heckelmesser, Sensen ꝛc. —	—	15	—
Vor ein Paar starke Radenägel	—	3	—
In grossen Quantitäten werden sie Pfundweise bezahlet mit	—	9	—
Vor einen starcken doppelten Ziehband aufzulegen —	—	18	—
Vor ein dergleichen mittlern	—	12	—
Vor einen starcken einfachen Ziehband aufzulegen —	—	12	—
Dito mittlern — —	—	8	—
Die Schaalbleche per Pfund	—	9	—

Vor die Kleinschmiede.

	Fl.	Gr.	Pf.
Vor ein großes verdecktes Hauß-Thürschloß mit durchbrochenen doppelt eingerichten und durchbrochenem Schlüssel —	15	—	—
Vor ein dergleichen nicht so grosses Schloß —. von 6 bis	9	—	—
Ein verdeckt einfaches Stuben-Thürschloß mit durchbrochenen Schlüssel, nebst ein Paar Bocksbänder mit Stützhaacken und 2 Nietnägel incl. des Anschlagens verzinnt —	8	—	—
Ein unverzinntes dito —	5	—	—
Ein Beschlag an eine doppelte Thüre auf vorige Art, außer daß noch ein Paar Bocksbänder mit Stützhaacken und zwey Vortreiber mehr gemachet werden, verzinnet —	10	—	—
Ein unverzinntes dito —	6	15	—
Der vorige Beschlag mit Frantzösischen Bändern verzinnt	12	—	—
Der unverzinnte dito —	8	15	—
Ein dergleichen Beschlag mit Messing überzogen, die Engl. Bände aber von Meßing überzogen, und von starcken meßingen Blech gebogen und zusammen gelöthet — —	30	—	—
Vor dergleichen Beschlag mit Messing bezogen an eine einfache Stubenthür —	24	—	—
Ein Paar Bocksbänder mit Stützhaacken verzinnt —	1	15	—
Ein Paar unverzinnte dito —	1	—	—
Eine Schaubriegel verzinnt	—	18	—
Ein unverzinnter dito —	—	12	—
Ein durchbrochener Schlüssel zur Haußthür mit 12 Reifen, incl. des Abreißens und Anschlagens — —	1	—	—
Ein dito zur Stubenthür mit 6 Reifen, incl. des Abreißens und Anschlagens —	—	18	—
Ein Schlüssel mit 4 Reiffen	—	15	—
Ein ordinairer großer Schlüssel	—	10	—
Ein Cammerschloß —	2	—	—
Ein kleineres dito —	1	15	—
Eine Elle Windeisen gewunden	—	4	9
Dito ohngewunden —	—	3	9
Ein Fensterrähmen-Beschlag wovon ein Paar Eckbänder von 4 Zoll mit Stützhaacken, ein Paar Winckelhaacken, 2 Ueberwürfe mit Haspen und Kloben und ein Sturmhaacken 4 bis 4½ Zoll lang verzinnet —	1	15	—
Ein unverzinntes dito —	1	—	—
Ein Fensterrähmenbeschlag auf vorige Art, worinnen aber die Eckbänder bis 10 Zoll lang verzinnt	2	15	—
Ein unverzinntes dito —	1	24	—
Ein gut Vorhängeschloß nebst einer Kette auch Haspen und zwey Schlüsseln — —	2	—	—
Ein mittleres dito —	1	—	—
Ein kleineres dito —	—	15	—
Ein Ständerschloß —	3	—	—
Ein starckes Speicherschloß —	6	—	—
Ein starckes Frantzösisches Vorhängschloß —	5	—	—
Ein Handgriff —	—	15	—
Eine Fensterschraube nebst Mutter und Blech geschnitten verzinnt — —	1	6	—
Eine Fensterschraube nebst Mutter und Blech geschnitten, unverzinnt — —	—	24	—
Eine dito gelöthet verzinnt —	1	15	—
Eine unverzinnte dito —	1	6	—
Eine Klincke nebst dem Klinckhaacken und Stech verzinnt —	—	24	—

Eine

	Fl.	Gr.	Pf.
Eine unverzinnte dito —	—	15	—
Ein Drückschloß verzinntes	1	24	—
Ein unverzinntes dito —	1	6	—
Ein kleiner Drücker verzinnt	—	18	—
Ein unverzinnter dito —	—	9	—
Ein grosser Drücker verzinnt	1	—	—
Ein unverzinnter dito —	—	18	—

Vor die Zirckel- und Zeug-Schmiede.

Eine Engl. Feuerpfanne heraus zu heben mit Meßing, nebst Schaufel und Zange —	24	—	—
Vor eine Engl. dito auszuheben, doch ohne Meßing, auch ohne Schauffel und Zange —	12	—	—
Eine ordinaire aufstehende Feuerpfanne, ohne auszuheben und ohne Meßing von 4 bis	5	—	—
Vor Hand-Feuerpfannen von No. 1. bis 5. — von 2 bis	1	—	—
Und von No. 5. bis 10. von 27 bis	—	12	—
Eine starke Feuerzange —	1	15	—
Eine mittlere dito —	—	24	—
Eine kleinere dito —	—	15	—
Eine große Schauffel von 3 Fuß lang — —	1	15	—
Eine mittlere dito von 2½ Fuß lang — —	—	24	—
Eine kleine dito von 2 Fuß lang	—	15	—
Eine Rost in die Feuerpfanne mit flachen Sprossen —	—	15	—
Eine Rost mit Spießkantigen Sprossen — —	1	—	—
Eine Bratenrost mit 12 Sprossen	2	—	—
Eine dergleichen mit 10 Sprossen	1	18	—
Eine dito mit 8 Sprossen —	1	6	—
Eine dito mit 6 Sprossen —	—	24	—
Eine dito mit 4 Sprossen —	—	15	—
Ein Bratenwender nach Engl. Art mit einer Glocke, auf dem Feuer-Heerd zu stehen —	75	—	—
Ein dito nach deutscher Art ohne Glocke, auf dem Feuer-Heerd zu stehen — —	50	—	—
Vor einen aufstehenden 3 spießigen Bratenwender vor dem Feuer-Heerd mit Gewichten	45	—	—
Ein anzuschraubender Bratenwender über dem Feuer-Heerd auf Engl. Art mit Gewichtern und Trieb ohn Ende —	30	—	—
Ein dito auf deutsche Art mit einem Krohnrad und Gewichten	21	—	—

	Fl.	Gr.	Pf.
Eine Bratenpfanne von der größten Sorte mit getriebenen Ecken per Pfund —	—	20	—
Eine dergleichen dito ohne getriebene Ecken per Pfund —	—	15	—
Eine Flintzenpfanne mit angenitetem Stiel per Pfund —	—	20	—
Eine dito aus dem gantzen —	—	15	—
Ein Schaumlöffel aus dem gantzen geschmiedet —	1	—	—
Ein blecherner verzinnter dito	—	20	—
Ein angenitteter unverzinnter dito	—	15	—
Ein Bratenlöffel aus dem gantzen geschmiedet —	—	24	—
Ein blecherner verzinnter dito	—	20	—
Ein dito unverzinnter —	—	15	—
Eine Fleischgabel —	—	15	—
Eine Gansenadel —	—	9	—
Ein Dreyfuß per Pfund —	—	9	—
Vor jeden Zahn in einem Zinnschragen —	—	3	—
Ein verzinnter Durchschlag von 10 Zoll weit, 4 Zoll tief, aus dem gantzen getrieben —	4	—	—
Vor das Pfund in Kachelöfen-Röhren und Ofenthüren	—	15	—
Ein feines Plettreisen —	8	—	—
Ein mittleres dito —	6	—	—
Ein ordinaires dito —	4	—	—
Ein gantz geringes dito —	1	15	—
Eine sechsspännige Daunkraft vor Fuhrleute — —	20	—	—
Eine fünfspännige dito —	15	—	—
Eine dreyspännige dito —	9	—	—
Eine Schiffsdaunkraft von 4 Fuß 100 Last zu heben —	90	—	—
Eine dito von 2 Fuß —	45	—	—
Eine Preßwinde zum Tuchpressen von 15 Zoll hoch, 6 Zoll breit und 3 Zoll auf die hohe Kante — —	18	—	—
Eine grosse Kneipzange für die Grobschmiede —	1	15	—
Eine dito von mittler Sorte	1	—	—
Eine kleinere dito —	—	24	—
Eine gantz kleine Kneipzange	—	15	—
Eine große Bohre vor dem Röhrmeister, die Schneide von 3 Zoll breit und 2 Fuß lang —	15	—	—
Die Stange dazu von 13 Fuß lang mit dem Gehäuse und Ohr wird per Pfund bezahlt —	—	10	—
Eine Schiffs-Zimmerbohr 3 Schu lang, die Schneide 2 Zoll breit	2	—	—
Eine Haus-Zimmerbohr —	1	15	—

Die

	Fl.	Gr.	Pf.
Die größte Rademacher-Bohr	1	15	—
Die mittlere dito —	1	6	—
Die kleine dito —	—	24	—
Ein kleines Traubenbohr —	—	3	—
Eine ordinaire Schneckenbohr vor Landleute — —	—	6	—
Eine dergleichen große Schneckenbohre vor Zimmerleute —	1	—	—
Ein Satz oder ein Dousin Stämm-Eisen von 2 Zoll breit bis ¼ Zoll in die Schneide —	3	15	—
Ein Hobeleisen von 2 Zoll breit	—	15	—
Ein dito 1½ Zoll breit —	—	12	—
Ein dito 1 Zoll breit —	—	7	—
Ein ordinairer Hammer —	—	15	—
Ein feiner Hammer vor die Goldschmiede — —	1	15	—
Ein großer Hammer vor einen Schmidt oder Müller per Pfund — —	—	10	—
Eine Säge vor die Tischler per Fuß. — —	—	15	—
Vor eine Schließ-Säge per Fuß	—	15	—
Eine Laub-Säge mit dem Gestell 8 Zoll hoch —	5	—	—
Eine ordinaire Hand-Säge vor den Landmann —	—	24	—
Vor jeden Fuß in einer großen Treck- oder Holtz-Säge	—	15	—
Ein ordinairer Zirkel —	—	8	—
Ein Zirkel mit einem doppelten Gewinde 1 Fuß lang —	1	15	—
Eine feine Elle —	1	15	—
Eine ordinaire dito —	—	24	—
Ein feiner Wage-Balcken 3 Fuß lang mit 6 Ketten polirt per Pfund — —	1	—	—
Ein Kaufmanns-Waage-Balcken von 6 Fuß polirt mit Ketten per Pfund —	—	15	—
Die mittlere Sorte Waage-Balcken vor Bäcker und Häcker	2	—	—

Vor die Anker- und Nagel-Schmiede.

	Fl.	Gr.	Pf.
Ein Schock Groschen-Nägel, jeder 6 Zoll lang, wieget 5 bis 5½ Pf. schwer per Schock von 1 fl. 25 gr. bis —	2	—	—
Ein Schock Pölcken-Nägel, jeder 5 Zoll lang, 2½ bis, 2¾ Pf. schwer, per Schock 27 gr. bis	1	—	—
Ein Schock Schillings-Nägel, jeder 4 Zoll lang, 1¼ bis 1½ Pf. schwer, per Schock von 18 bis	—	20	—
Ein Schock Klamspeicher, jeder 3 Zoll lang, 27 Loth bis 1 Pfund schwer per Schock 14 bis — —	—	15	—
Das Pfund Farstein- — — Ditchen- — — 3 Pölker- } Nägel	—	10	—
Das Pfund der besten Bley-Nägel	—	15	—
Das Hundert der besten gantzen Schloß-Nägel —	—	9	—
Das Hundert der besten halben dito — —	—	7	—
Das Hundert Schild-Nagel	—	5	—
In Ansehung der Schiffs-Arbeit werden folgende Principia festgesetzet:			
Diejenigen Stücke so nach Gewicht geliefert werden können, als das Ruder-Zeug, so genannte Jungfern-Boltzen, Esels-Hoft ꝛc. sollen per Pfund gelten — —	—	9	—
NB Wenn aber bey dem Ruder-Zeug eine Reparatur vorkommt, so würde ihnen solches per Pfund unter 1. Stein mit 11 gr. und von 1. Stein bis darüber mit 10 gr. per Pfund bezahlet werden.			
Anker-Arbeit zu Fischer-Bothen oder andern kleinen Fahrzeugen, von 1. Stein bis 3 Centner, soll per Pfund bezahlet werden mit —	—	12	—
Ein Blocken-Beschlag unter 1 Pfund — —	1	—	—
Dito von 1 Pfund und darüber	—	24	—
Ein Tackel-Haacken unter 1 Pfund	—	12	—
Dito von 1 bis 3 Pfund —	—	10	—
Dito von 3 Pfund und darüber	—	9	—

Vor die Messer-Schmiede.

	Fl.	Gr.	Pf.
Ein Dousin Messer und Gabel von Ebenholtz mit Meßing oder Zinn beschlagen —	12	—	—
Vor dergleichen von gebeitztem Holtz — —	10	—	—
Ein Paar Vorschneide-Messer und Gabel von Ebenholtz —	1	15	—
Vor gebeitzte dito — —	1	7	9

	Fl.	Gr.	Pf.
Ein Dousin ordinaire Messer mit Horn-Schaalen —	6	—	—
Dergleichen Vorschneide-Messer und Gabel —	1	—	—
Ein grosses Küchen-Messer von 1 fl. bis — —	1	15	—
Ein zusammen schlagendes Messer	—	6	—
Ein Schuster-Messer —	—	15	—
Eine Zuschneide Klinge —	—	12	—
Eine Schneider-Scheere von der besten Sorte — —	5	—	—
Dergleichen schlechtere Arbeit	2	—	—

Vor die Glaser.

Vor eine Kitt-Raute incl. Kitt und Stiften — —	—	3	—
Die Frantzösischen und Englischen Glaß-Rauten zuzuschneiden	—	—	12
Dito von ordinairen Glase —	—	—	6
Einen Quadrat Fuß zu verglasen ohne alle Materialien —	—	1	9
Dito mit Bley und ordinair Glaß	—	12	—
Vor eintzele Rauten einzusetzen nach der Größe von 6 bis	—	—	12

Vor die Spornmacher.

Ein Reit-Zaum von der feinsten Gattung mit einer doppelten Kette von der besten Sorte	3	—	—
Ein dito mittler Gattung beydes verzimt —	2	—	—
Die Bucklen daran werden besonders bezahlt, nachdem solche verguldet oder versilbert sind, vom Gelbgiesser oder Gürtler gantz sauber verfertiget werden, und kostet das Paar nach ihrer verschiedenen Bonitæt von 18 gr. bis — —	8	—	—
Eine ordinaire schlechte Stange oder Cantarre — —	1	—	—
Eine ordinaire Trense —	—	12	—
Eine Eß-Trense — —	—	24	—
Eine Unter-Trense —	—	7	—
Ein Polnischer Zaum —	—	15	—
Ein Kapp-Zaum zur Reit-Schule	2	—	—
Ein Jäger-Kapp-Zaum mit Gelenck und Mutter — —	1	15	—
Eine Stange auf ein Kutsch-Pferd verzinnt — —	1	15	—
Die Buckeln dazu, so besonders bezahlet werden — —	—	7	9

	Fl.	Gr.	Pf.
Eine Wallachen-Stange für ein Reit-Pferd — —	1	20	—
Eine gute Galgen-Cantarre —	1	6	—
Ein Paar Polnische Steig-Biegel	—	15	—
Ein Paar Engl. dito —	2	—	—
Dito ordinaire —	—	24	—
Dito mit einem Creutz-Steege	1	6	—
Eine Striegel verzinnt, mit 7 Schichten —	1	15	—
Eine dergleichen kleinere Striegel	1	—	—
Eine schwartze Dragoner-Striegel mit 5 Schichten ohne verzinnt	—	20	—
Eine Bauer-Strigel — —	—	12	—
Ein Paar Dragoner-Sporn	—	24	—
Ein Paar dito kleinere —	—	18	—
Ein Paar geschmörgelte Sporen	2	—	—
Ein Paar angelaufene Sporen von der feinsten Gattung —	1	—	—
Eine Kutsch-Stange zu verzinnen	—	15	—

Vor die Klempner und Beckenschläger.

Vor jede Plathe weiß Blech zu verarbeiten incl. des Bleches, Zinnes und Hartzes —	—	15	—
Vor die Bley-Arbeit per Pfund incl. Bley und Zugehör, ausser den Bleynägeln die a part bezahlet werden —	—	10	—
Vor eine Tafel Blech in Hohl-Kehlen und Frantzschen Spieß incl. des Blechs, ohne Zinn	—	12	—
Vor jede Tafel Blech bey Röhren zu verarbeiten, incl. der Bleche mit Zinn —	—	15	—
Ein Talch-Lappen 2 Fuß lang, 2 Zoll breit —	—	6	—

Kupferne Waaren.

Eine kupferne Thee-Machine bäuchig, paßig, glattbäuchig ꝛc. nach allen ihren Sorten von 24 bis — —	45	—	—
Ein Thee-Brett von dergleichen Arbeit von 12 bis — —	18	—	—
Vor dergleichen Coffe-Kannen von ½ Stof bis 1 Stof von 2 bis — —	6	—	—
Dito von 1 bis 2 Stof von 6 bis	10	—	—
Dito von 2 bis 3 Stof von 10 bis	15	—	—
Dito von 3 bis 4 Stof von 15 bis	20	—	—
Eine dergleichen Thee-Dose von ¼ Pfund — —	3	—	—

	Fl.	Gr.	Pf.
Vor einen polirten Thee-Kessel von 2 bis 4 Stof von 8 bis	12	—	—
Dergleichen Zucker-Dosen von der kleinsten bis zur gröβten Sorte von 2 bis 4 auch —	6	—	—
Vor Spühl-Schaalen- von der Art von 3 bis — —	5	—	—
Ein Paar Schaalen Leichter weich gelöthet von 3 bis — —	6	—	—
Ein Feuer-Stübchen, Kupfer und Meβing egal von 6 bis —	12	—	—
An polirten blechernen Waaren			
Eine polirte blecherne Thee-Machine mit meβingenen Verzierungen —	9	—	—
Dergleichen ohne Verzierung	6	—	—
Vor eine Coffee-Kanne von 5 Halben bis 1 Quartier von 1 bis	3	—	—
Vor ordinaire Durchschläge von dreyerley Grösse von 15 gr. bis — —	1	—	—
Vor Schaufeln diverser Grösse von 24 gr. bis — —	1	—	—
Vor dergleichen Stürtzen nach ihrer verschiedenen Grösse von 15 gr. bis —	2	15	—
Vor einen Fisch-Heber von 9 bis	—	18	—
Eine ordinaire Saltz-Paudel	1	15	—
Eine kleinere dito —	1	—	—
Die Zucker-Dosen dieser Art von der kleinsten bis zur gröβten Gattung von 18 gr. bis —	3	—	—
Vor Thee-Dosen von der kleinsten bis zu den gröβten von 15 gr. bis — —	1	6	—
Die Schaalen-Leuchter per Stück	1	—	—
Die kleinere dito —	—	15	—
Ein hoher Nacht-Leuchter —	2	—	—
Kleinere dito — —	1	—	—
An unpolirten blechernen Waaren.			
Ein gestempelt Stoff-Maaβ —	—	20	—
Ein dito Halben —	—	15	—
Ein dito Quartier —	—	10	—
Ein dito halb Quartier —	—	6	—
Vor Kinder-Klappern nach ihrer Grösse von 3 bis —	—	9	—
Ein Hang und Drath-Leichter von 4 gr. bis — —	—	7	9

	Fl.	Gr.	Pf.
Vor Trichter mit Ränden verschiedener Grösse von 1 fl. 15 gr. bis — —	4	—	—
Kleinere ordinaire Trichter von 4 bis — —	—	15	—
Eine Reibe auf Eisen nach der Grösse von 18 bis —	—	27	—
Ein Reib-Eisen auf Holtz dito von 3 bis —	—	9	—
Vor einen ordinairen Nacht- oder Pfannen-Leuchter von 18 bis	—	24	—
Vor Nacht-Kannen diverser Grösse von 18 gr. bis —	1	—	—
Vor ein Feuer-Zeug von 9 bis	—	15	—
Die Eyer-Käse-Formen nach ihren mannigfaltigen Gattungen und Verzierungen von 21 gr., 1 fl. 6 gr. bis — —	2	15	—
Vor eine Wasser-Schöppe von 18 gr. bis — —	1	—	—
Vor Stock-Laternen diverser Grösse von 5 bis —	8	—	—
Vor dreykantige Hand-Laternen von 1 fl. 15 gr. bis 3 und —	4	—	—
Vor ordinaire Hand-Laternen von 20 gr. bis — —	1	15	—
Vor eine Pfeffer-Mühle —	—	6	—
Vor eine grosse Gieß-Kanne von 10 Stoff — —	4	—	—
Und solchergestalt nach Proportion der Grösse vor dergleichen von 3 Stoff —	1	—	—
Vor eine Stall-Laterne mit Horn	3	—	—
Vor eine grosse ganz blecherne ausgehackte Laterne —	1	—	—
Vor eine kleinere dito —	—	18	—
Vor die Kupfer-Schmiede.			
Vor das Pfund verarbeitet neu Kupfer in grosse Gefässen, als Kesseln, Pfannen, Grapen, Schlangen, Hüten, Röhren, grossen Castrollen incl. der Verzinnung — —	1	7	9
per Pfund Nachschuß auf altes Kupfer im grossen bey Brau- und Brenn-Geräth —	—	7	9
Dito in kleinen Stücken —	—	9	—
Ein Kessel aus einen Stück, oder so genannte ganze Kessel von der kleinsten bis zur gröβten Gattung per Pfund —	1	10	—
Nachschuß auf altes Kupfer per Pfund — —	—	9	—

	Fl.	Gr.	Pf.
Ein rother Thee-Kessel von einem Stoff — —	4	—	—
Ein dergl. dito von 1½ Stoff —	5	—	—
Ein dito dito von 2 Stoff —	6	—	—
Ein dito von 3 Stoff —	7	—	—
Ein dito von 4 Stoff —	8	—	—
Ein dito von 5 Stoff —	9	—	—
Ein dito von 6 Stoff —	11	—	—
Ein Schwenk-Kessel ganz ordinair inwendig verzinnt —	27	—	—
Eine kleine Castrolle —	1	15	—
Koch-Töpfe, Torten-Pfannen, kleine Distilier-Grapen, Castrollen, imgleichen die Poln. ungelöthete Arbeit, e. g. Hütte mit 3 bis 4 ungelötheten Röhren per Pfund —	1	10	—
per Pfund Nachschuß auf altes Kupfer — —	—	9	—

Vor die Cürthler und Gelb-Gießer.

Vor zwey vergüldete Wapen an einem Sarg nebst den Handhaben — —	270	—	—
Zwey versilberte dito —	72	—	—
Ein versilberter Wand-Leichter	4	—	—
Ein kleiner dito —	3	—	—
Ein ordinairer Wagen Knopf	1	—	—
Eine Schwing-Schnalle —	—	18	—
Das Hundert große Krantz-Nägel	4	—	—
Das Hundert kleine dito —	2	15	—
Das Tausend große Berlinsche Nägel — —	5	—	—
Das Tausend kleine dito —	4	—	—
Ein Hundert Knopf-Nägel —	1	6	—
Ein ordinairer Beschlag auf ein Paar Hinter-Geschirr incl. der Zäume ohne Lützen, nach Proportion der Vielheit der Stücke und der Arbeit von 15 bis	36	—	—
Ein großer Commoden-Beschlag von 6 bis — —	7	—	—
Ein kleiner dito — von 3 bis	5	—	—
Ein ordinair vergultes Reit-Zeug gegossen wie bey der Armee üblich — —	5	—	—
Ein versilbertes dito —	2	—	—
Ein gelbes dito —	1	15	—
Ein Stück Decken-Blech auf einem Pferde-Geschirr von getriebener Arbeit — von 2 bis	3	—	—
Das Stück dito glatte von 1 fl. 15 gr. bis — —	2	—	—
Eine große Geschirr-Schnalle von 24 gr. bis — —	1	6	—
Eine kleine dito — von 9 bis	—	15	—
Ein Dousin meßings gemeine Knöpfe — —	—	4	—
Ein Dousin Schnallen —	1	18	—
Ein Paar-Leuchter —	6	—	—
Eine Putzscheere —	—	24	—
Vor jedes Pfund so eine Krone wieget — —	3	—	—
Ein Paar Steig-Biegel 7 bis	5	—	—
Eine große Wachs-Stapel-Scheere — —	3	—	—

Vor die Zinn-Gießer.

Auf die gemeine Arbeit in ordinairem Zinn wird an Arbeits-Lohn accordiret 5 gr. von jedem Pfund, und da gegenwärtig der Preiß vom alten 26 bis 27 gr. ist, so gilt ein jedes Pfund in ordinairen Tellern, Schüsseln und aller gemeiner Arbeit — von 29 gr. bis	1	—	—
In Engl. Zinn ist das Arbeits-Lohn nach dem vorigen zu rechnen, nur da das Pfund davon 1 fl. kostet, so wird das Pfund in gemeiner Arbeit bezahlt mit	1	2	—
Von allem was auf Silber-Art gemacht wird, als Terrinen, länglichte Braten-Schüsseln, Gieß Kannen mit Becken, Coffee- und Schmand-Kannen, Pfeiff-Kannen, Saltz-Fässer mit Deckeln ꝛc. wird über den Werth des Zinnes an Macher-Lohn per Pfund accordiret	1	—	—
Werden dergleichen Stücke aber ordinair gearbeitet, ſo wird wegen des Façons per Pfund an Macherlohn accordiret —	—	20	—
Rand- oder Suppen-Schaalen mit 2 Griffen und dergleichen, werden über den Werth des Zinnes an Macherlohn vom Pfund bezahlt mit —	—	10	—
Ueberhaupt werden die kleine Stücke mit Inbegrif des Zinns in folgenden Preisen verkauft:			
Ein Paar Leichter von ordinairem Zinn — —	2	—	—
Ein Paar dito von Engl. Zinn	3	—	—

Eine

	Fl.	Gr.	Pf.
Eine Thee-Kanne — von 2 bis	3	—	—
Ein Doulin ordinaire zinnerne Löffel — —	2	15	—
Ein Potage-Löffel von 1 fl. 6gr. bis	1	10	—
NB. Schlecht Zinn unter der Probe soll gar nicht gearbeitet, vielmehr confiscirt werden.			

Vor die Stuhl-Macher.

Ein Tafel-Stuhl rund geschweift, mit eingelegtem Rahmen und 4 Muscheln, Bildhauer-Arbeit, die Hinter-Lehne aus einem Stück, von Ellern oder Linden Holtz — —	4	15	—
Ein Tafel-Stuhl rund geschweift, mit eingelegtem Rahmen und 4 Muscheln, Bildhauer-Arbeit, die Hinter-Lehnen aus einem Stück, von Eschen Holtz —	5	—	—
Ein Cannapée von der Art, von Ellern oder Linden Holtz auf drey Personen —	24	—	—
Ein dergleichen auf zwey Personen	21	—	—
Eine Fauteille von der Art von Ellern oder Linden Holtz —	7	—	—
Dergleichen von Eschen Holtz	7	15	—
Eine Tabourette dieser Art von gewöhnl. Holtz —	2	—	—
Dergleichen von Eschen Holtz	2	12	—
Ein Tafel-Stuhl rund geschweift mit eingelegtem Rahmen ohne Bildhauer-Arbeit, die Hinter-Lehnen eingezapft von Ellern oder Linden Holtz —	3	15	—
Dergleichen von Eschen Holtz	4	—	—
Ein Cannapée von der Art auf drey Personen —	18	—	—
Dergleichen auf zwey Personen	15	—	—
Dergleichen Fauteille von Ellern oder Linden Holtz —	5	—	—
Dergleichen von Eschen Holtz	5	15	—
Eine dergleichen Tabourette von Ellern oder Linden Holtz —	1	15	—
Dergleichen von Eschen Holtz	2	—	—
Ein Tafel-Stuhl rund ausgebogen, ohne eingelegte Rahmen, von Ellern oder Linden Holtz	2	15	—
Denselben von Eschen Holtz —	3	—	—
Ein Cannapée von der Art auf drey Personen —	12	—	—
Ein solches auf zwey Personen	10	—	—
Eine Fauteille von derselben Gattung von Ellern oder Linden Holtz — —	4	—	—
Dieselbe von Eschen Holtz —	4	12	—
Eine dergleichen Tabourette von Ellern oder Linden Holtz —	1	15	—
Dieselbe von Eschen Holtz —	2	—	—
Ein ordinairer Stuhl vorne gerade, von Ellern oder Linden Holtz — —	2	—	—
Derselbe von Eschen Holtz —	2	15	—
Ein Cannapée von der Art auf drey Personen —	12	—	—
Ein dito auf zwey Personen —	10	—	—
Eine dergleichen Fauteille von Ellern oder Linden Holtz —	3	—	—
Dieselbe von Eschen Holtz —	3	12	—
Eine Tabourette von der Art, von Ellern oder Linden Holtz —	1	6	—
Dieselbe von Eschen Holtz —	1	15	—
Ein ordinairer gekehlter Stuhl von Linden oder Ellern Holtz —	2	—	—
Eine Tabourette von gleicher Art	1	—	—
Eine Commode oder Sorge-Stuhl mit Chatoßen oder Backen von der besten Sorte —	15	—	—
Dergleichen von der ordinairen Sorte — —	8	—	—
Alle diese Arbeit muß ausgestopft und mit Leinwand bezogen seyn.			
NB. Ein ordinairer Sopha mit festen Lehnen wird so wie die beste Sorte der Cannapées bezahlt; wo aber eiserne Gelencke daben bestellet werden, wird sich dieserhalb nach Unterscheid der Arbeit besonders geeiniget.			

Vor die Stell-Macher.

Vor einen Kasten nebst vollständigem Gestell zu einer viersitzigen Staats Kutsche incl. der Bildhauer-Arbeit —	120	—	—
Ein dito dito zum ordinairen Wagen — —	60	—	—
Ein dito zur Cantzel-Chaise auf zwey Personen —	45	—	—
Ein dito zum Landauer auf vier Personen mit höltzernen Spiegel, mit gantzen Thüren —	65	—	—
Ein dito mit eisernen Spiegel, exclusive derselben — —	55	—	—
Ein dito zur halben Chaise —	36	—	—

	Fl.	Gr.	Pf.
Ein dito zur Cariol —	25	—	—
Ein dito zum Post-Fracht- und Proviant-Wagen —	27	—	—
Ein Paar krumm gewachsene Kutsch-Bäume —	15	—	—
Ein Paar ordinaire Kutsch-Bäume — —	12	—	—
Ein Paar dito zur Cantzel- oder halben Chaise und Cariel —	10	—	—
Ein Ober-Baum am Post- und Proviant-Wagen —	1	15	—
Ein Unter-Baum am Post- und Proviant-Wagen —	2	—	—
Ein Ober- oder Unter-Baum am Fracht-Wagen von Eichen Holz	1	22	9
Ein Paar Arme am Fracht-Wagen — —	2	7	9
Eine große Hinter-Achse zur Kutsche — — —	2	15	—
Eine dito Vorder-Achse —	2	—	—
Eine kleine Hinter-Achse zum Cantzel-Wagen, halben Chaise oder Cariol —	2	—	—
Eine dito Vorder-Achse —	1	15	—
Eine Achse zum Holtz-Proviant-Post- und Fracht-Wagen, von Weißbüchen Holtz —	2	15	—
Ein Paar neue Arme in die Achse	2	—	—
Ein Schemel auf die Achse —	1	—	—
Ein Krantz am Vorder-Gestell	2	—	—
Eine eichene Deichsel —	1	6	—
Eine dito von Bircken Holtz —	1	—	—
Eine Hinter-Bracke mit zwey Schwengel gedrechselt —	1	15	—
Eine dito ohngedrechselt —	—	24	—
Eine Vorder-Bracke mit zwey Schwengel —	—	18	—
Ein einfacher Schwengel gedrechselt — —	—	9	—
Ein dito ohngedrechselt —	—	5	—
Ein Bock-Schemel —	1	22	9
Ein Paar Bock-Arme —	1	15	—
Ein Paar Bock-Stützen —	2	—	—
Ein Fuß-Brett am Bock —	1	15	—
Ein Paar Sattel Höltzer —	—	24	—
Ein neu Trag-Holtz am Bock	—	15	—
Eine Waltze zum Wagen-Riemen	—	18	—
Ein neu Pack-Brett mit zwey Klötzen — —	2	—	—
Ein Bock-Gefäß mit dem Kasten	4	—	—
Ein dito ohne Kasten —	3	—	—
Ein Paar neue Achsen-Klötze —	2	—	—
Ein Paar Bretter auf die Achsen-Klötze — —	1	15	—

Arbeits-Lohn wenn der Bau-Herr das Holtz giebt.	Fl.	Gr.	Pf.
Ein Paar Kutsch-Bäume —	6	—	—
Eine Hinter-Achse —	1	15	—
Eine Vorder-Achse —	1	7	9
Vor eine Deichsel —	—	15	—
Vor die Rade-Macher.			
Ein Lauf Räder mit Gestämm zur Kutsche — —	18	15	—
Ein Lauf dito zur halben Chaise	12	12	—
Ein dito dito zur Cariol —	10	12	—
Ein dito zum Post- und Proviant-Wagen — —	14	12	—
Ein dito dito zum Fracht-Wagen	18	15	—
Ein dito dito an die Holtz-Wagen, item Puff-Räder — —	14	12	—
Ein dito dito zu den ordinairen Bauer-Wagen — —	10	12	—
Ein Paar Hinter-Räder mit Gestämm zur Kutsche —	11	—	—
Ein Paar Vorder-Räder dito	7	15	—
Ein Paar Hinter-Räder zur halben Chaise — —	7	12	—
Ein Paar Vorder-Räder dito	5	—	—
Ein Paar Hinter-Räder zur Cariol — —	6	12	—
Ein Paar Vorder-Räder dito	4	—	—
Ein Paar Hinter-Räder zum Post- und Proviant-Wagen —	8	12	—
Ein Paar Vorder-Räder dito	6	—	—
Ein Paar Hinter-Räder zum Fracht-Wagen — —	10	15	—
Ein Paar Vorder-Räder dito	8	—	—
Ein Paar Hinter-Räder zum Holtz-Wagen — —	8	12	—
Ein Paar Vorder-Räder dito	6	—	—
Eine Hinter-Felge zum Kutsch Rade — —	—	13	—
Eine Vorder-Felge dito —	—	9	—
Eine Hinter-Felge am Post-Wagen — —	—	13	—
Eine Vorder-Felge dito —	—	10	—
Eine Hinter-Speiche mit Gestämm	—	4	—
Eine dergleichen Vorder-Speiche	—	3	—
Eine ordinaire Hinter-Speiche	—	3	—
Eine ordinaire Vorder-dito —	—	2	—

NB. Wenn der Bauherr selbsten das Schirr-Holtz zu der Arbeit liefert, so bekommt der Rademacher die Hälfte von vorgesetzter

	Fl.	Gr.	Pf.
setzter Taxe statt des Arbeits-Lohns.			
Vor die Dreher.			
Vier Stück kantige Tisch-Stollen vor die Tischler von Linden-Holtz — —	1	20	—
Dito von Eichen Holtz —	2	20	—
Von Linden, wenn der Tischler das Holtz giebt —	1	6	—
Von Eichen, wenn der Tischler das Holtz giebt —	2	—	—
Gleichergestalt werden die Cantoir-Säulen, incl. der Kugeln und Capitæler nebst den Vasen auf dem Creutz-Holtz bezahlt.			
Vier Stück Bett-Säulen, entweder rund oder knopfigt gedrehet von Linden Holtz —	1	6	—
Vier Stück gewundene Bett-Säulen von Linden Holtz incl. der Beitze und Polierung —	2	—	—
Sechs Stück oder ein Satz Sarg-Kugeln von Linden Holtz —	—	12	—
Dergleichen kleine dito —	—	8	—
Vor das Stück Schaff-Kugeln von 5 Zoll —	—	4	—
Und steigen in Ansehung der Höhe per Zoll mit 2 gr.			
Das Stück Ofen-Füsse von Linden Holtz, von 7 bis 8 Zoll	—	4	—
Dito von 9 bis 12 Zoll —	—	6	—
Dergleichen von Eichen Holtz 8 Zoll hoch — —	—	8	—
Und steigen per Zoll mit 3 gr.			
Das Stück Vasen auf Garten-Pfähle oder Thor-Wege 18 Zoll hoch, 15 Zoll dick, von Linden Holtz — —	2	—	—
Dergleichen von Eichen Holtz,	2	20	—
Vor dergleichen von Fichten und Linden Holtz, bloß Macherlohn	1	15	—
Vor dergleichen von Eichen dito	2	—	—
Eine Bracke abzudrehen wenn der Stellmacher das Holtz giebt	—	10	—
Zwey Schwengel abzudrehen dito	—	6	—
Eine Rademacher Nabe abzudrehen	—	6	—
Ein aufstehender Spinn-Wocken, schwartz gebeitz von Bircken oder Linden Holtz —	2	15	—
Ein Flachs- oder langer Wocken von Bircken oder Eichen Holtz	1	15	—
Ein Heede-Wocken mit einem breiten Giebel —	1	6	—
Ein Fischer-Wocken oder Podawel	3	15	—
Eine Zähn-Haspel —	1	15	—
Eine Hand-Haspel —	—	4	—
Ein Spinnrad von Eichen oder Bircken Holtz, incl. dem Eisen	—	18	—
Eine Spuhle —	—	3	—
Das Eisen dazu —	—	7	9
Eine Scheere —	—	6	—
Eine Tritze — —	—	3	—
Eine Hand-Spritze von Linden Holtz — —	1	6	—
Eine doppelte Eschene Hand-Spritze, incl. des Beschlages —	5	—	—
Ein Bier-Hahnen von Eschen oder Bircken Holtz —	—	2	—
Ein Handgrif vor die Gold-Schmiede gebeitzt gerade gedrechselt — —	—	4	—
Dergleichen von Birnbaum krumm geschnitten — —	1	6	—
Vor die Röhr-Meister.			
Per Fuß zu bohren —	—	6	—
Ein Schu und Hertz, per Stück	1	3	—
Ein Schwengel —	—	15	—
Ein Knie von weichem Holtz —	—	15	—
Dito von hartem Holtz —	—	18	—
Eine Röhre wo das Wasser herausläuft, nach der Länge von 3 Fuß — —	—	12	—
Und steiget per Fuß mit 2 gr.			
Eine höltzerne Büchse wo ein Stück Holtz auf das andere zu stehen kommt, von Eschen Holtz	1	3	—
NB. Die Röhren in die Erde zu legen wird nach Tage-Lohn bezahlt, und wird das Tage-Lohn nach dem Preise der Polierer bey den Zimmerleuten bezahlt.			
Vor die Böttcher.			
Arbeits-Lohn, vor Setzung eines neuen Bier- oder Treber-Küwens mit Inbegrif des Bodens	30	—	—
Ein Tafelbier-Küwen zu setzen mit Inbegrif des Bodens —	14	—	—
Einen Küwen-Stab einzuziehen, wenn der Stab dazu gegeben wird — —	—	18	—
Vor jedes Ohm so in ein Kühl-Faß gehet, wird vor selbiges an Macherlohn bezahlet —	—	20	—

Eine

	Fl.	Gr.	Pf.
Eine Bier-Tonne, wenn der Böttcher das Holz giebt	1	21	—
Eine halbe Tonne	1	—	—
Eine Viertel Tonne	—	24	—
Einen Band auf eine alte Tonne zu schlagen	—	1	—
Ein Spund-Stab	—	5	—
Ein ordinairer Stab	—	3	—
Ein Tonnen-Boden	—	7	—
Ein Tonnen-Trichter	1	18	—
Eine grosse Faß-Wanne von Küwen-Stäben von des Böttchers Holtz	30	—	—
Eine Tonnen-Wanne	7	—	—
Eine Bier-Scheppe	—	12	—
Eine Wind-Tiene	1	18	—
Ein Paar Brunnen-Eymer	2	12	—
Ein Paar Stall-Eymer	1	6	—
Ein gantzes Brandtweins-Ohm	2	20	—
Ein halbes dito	1	15	—
Ein Viertel dito	—	24	—
Ein halbes Ochzshofft	2	15	—
Ein halbes Ohm	1	15	—
Ein Wein-Ancker	—	24	—
Ein halbes dito	—	18	—
Ein Fäßchen von 8, 6 und 4 Stof	—	18	—
Eine Last Heerings-Achteln von 12 Stück	2	15	—
Eine Last Seif-Achteln dito	3	—	—
Eine Last Viertels dito	4	15	—
Ein Fuder Saltz-Tonnen von 24 Stück	12	—	—
Einen Küwen-Band aufzuschlagen, Arbeits-Lohn	1	15	—
Ein Band auf eine grosse Wasch-Wanne aufzuschlagen incl. des Bandes	—	5	—
Einen Band auf eine Faß-Wanne zu schlagen, mit Inbegrif des Bandes	—	9	—

Vor die Bechler.

Eine Milch-Kanne von 24 bis 30 Stof	2	7	9
Ein Fisch-Eymer mit dem Deckel	1	6	—
Eine Wasch-Wanne von einer halben Tonne Wasser	1	15	—
Eine Spiehl-Wanne	1	—	—
Eine Fuß-Wanne	—	24	—
Eine Gläser-Wanne	—	15	—
Ein Paar Schemper-Eymer von einer Tonne	2	—	—
Ein Paar Wasser-Eymer von einer halben Tonne	1	15	—

	Fl.	Gr.	Pf.
Ein Paar ordinaire Wasser-Eymer	1	6	—
Ein Paar mittlere Trenck-Eymer	—	24	—
Ein Paar Gieß-Eymer zum brauen	—	18	—
Ein Paar Faß-Eymer	2	—	—
Ein Bier-Halb-Achtel	—	18	—
Ein Tafelbier-Halb-Achtel von 6 Stof	—	15	—
Dergleichen von 3 Stof	—	10	—
Ein Hefen-Eymer mit einem Deckel	—	15	—
Eine Stof-Kanne	—	10	—
Ein Wasser-Stippel	—	4	—
Einen großen Boden einzusetzen	—	6	—
Einen mitlern dito dito	—	4	—
Einen kleinen dito dito	—	3	—
Einen Band aufzuschlagen	—	1	—
Ein Paar dergleichen kleinere aufzuschlagen	—	1	—
Vors Abrösen	—	2	—
Eine Lippinne oder Mehl-Faß von 2 Scheffel	2	—	—
Dito von 1. Scheffel	1	15	—
Dito vom halben Scheffel	—	15	—
Dito vom Viertel Scheffel	—	15	—
Ein Milch-Stippel	—	9	—
Ein Paar Kadrig-Eymer	1	12	—
Ein Butter-Faß von einer halben Tonne	1	15	—
Ein mittleres dito	1	—	—

Vor die Zimmerleute.

Tage-Lohn.

In den langen Tagen dem Meister oder Polierer wenn derselbe mit arbeitet	1	10	—
In den kurtzen Tagen	1	6	—
Der Gesell in den langen Tagen	1	6	—
In den kurtzen Tagen	1	—	—
Dem Lehrburschen im letzten Lehr-Jahre, oder Soldaten in den langen Tagen	—	26	—
In den kurtzen Tagen	—	22	—
Dem Lehrburschen im ersten und zweyten Jahre in den langen Tagen	—	24	—
In den kurtzen Tagen	—	20	—
Dem Handlanger in den langen Tagen	—	18	—
In den kurtzen Tagen	—	15	—

Nor. Die langen Tage sind von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr des Abens, darunter eine Stunde Mittag.

Die

	Fl.	Gr.	Pf.
Die kurtzen Tage von Sonnen Aufgang bis Sonnen Untergang, und darunter eine Stunde Mittag.			
Die Feuer = Abends = Stunden wenn sie über die gesetzte Zeit in den langen Tagen arbeiten, werden per Stunde mit folgender Zulage bezahlt:			
Dem Meister und Polier per Stunde —	—	4	—
Dem Gesellen —	—	3	—
Dem Lehrburschen im letzten Jahr	—	2	—
Dem Lehrburschen im ersten und zweyten Jahre —	—	1	9.
Dem Taglöhner — —	—	1	9
Die Ramm-Arbeit von den Taglöhnern wird in denen langen als kurtzen Tagen per Tag bezahlet mit —	—	18	—
Auf Verdung.			
Für jeden Fuß starck Holtz zu beschlagen und zu verarbeiten	—	2	6
Für jeden Fuß Bauholtz zu beschlagen und zu verarbeiten zu ordinairen Gebäuden von gemeinen Bauholtz und einer Etage — —	—	1	3
Für ein Verbind in einem gebrochenen Dach a la Mansarde mit einem liegenden Sthul auf doppelten Mauer-Latten, auf einem massiven Gebäude 40 Fuß breit — —	12	—	—
Dasselbe auf 45 Fuß breit —	15	—	—
Für ein Verbind auf einem massiven Gebäude 40 Fuß breit mit einem geraden Dach auf doppelten Mauer-Latten und liegenden Stuhl — —	10	—	—
Dasselbe auf 45 Fuß breit —	12	—	—
Für ein Verbind in einem deutschen Dach mit gesenckten Balcken, Dachriegel und Windlatten, nebst den inwendigen Scheidewänden, zu einem massiven Schoppen oder Stall 40 Fuß breit — —	8	—	—
Für ein Verbind auf einem Speicher 40 Fuß breit, auf doppelten Mauer-Latten mit einem stehenden Stuhl und deutschen Dach — — —	7	—	—

	Fl.	Gr.	Pf.
Für ein Verbind zum Kuh-Schoppen von Fachwerck, zweymal verriegelt oder von beschlagenem Füllholtz 40 Fuß breit —	10	—	—
Dito zur Scheune von geschnittenem Füllholtz in derselben Breite — —	9	15	—
Für ein dito 30 Fuß breit —	6	15	—
Für ein Verbind auf einer massiven Scheune, 30 Fuß breit	6	—	—
Für ein Verbind zum Gärtner-Hause von Fachwerck oder Füll-Holtz 30 Fuß breit, mit einem stehenden Stuhl, oder mit Dachriegel und Windlatten, incl. der inwendigen Wände	8	—	—
Für ein Verbind von Fachwerck oder Füllholtz ohne Stuhl, mit Dachriegel und Windstreben, auf ein klein Gebäude 15 Fuß breit — —	4	—	—
Für ein Brett von 30 Fuß lang von einer Seite gehobelt, und auf den Kanten gestrichen, zu Gesinse-Brettern oder gefutterten Wind-Bergen, an einer Etage zu verarbeiten —	—	12	—
Für ein Brett 30 Fuß lang auf einem Hause von 3 Etagen auf vorige Art zu verarbeiten —	—	7	9
Für ein Brett in den Stuben gehobelt und gestrichen, zu Fuß-Boden zu verlegen — —	—	7	9
NB. Ohne die Unterlage als welche mit 12 pf. per Fuß besonders bezahlt werden.			
Für ein dito in der zweyten Etage	—	7	9
Für ein dito in der dritten Etage	—	9	—
Für ein dito zu einer eingeschobenen Decke, von einer Seite gehobelt, und auf beyden Kanten gestrichen und gespündet zu verarbeiten, in der ersten Etage	—	9	—
Dito in der zweyten Etage —	—	10	—
Dito in der dritten Etage —	—	12	—
Für ein dito gefedert zur Decke zu verarbeiten auf einer Seite gehobelt, in der ersten Etage	—	10	—
Dito in der zweyten Etage —	—	10	9
Dito in der dritten Etage —	—	11	—
Für ein Brett 30 Fuß lang zu Streichung einer Lucht, halb gespündet zu verarbeiten, in der ersten Etage —	—	7	—

	Fl.	Gr.	Pf.
Dito auf der zweyten Etage	—	7	9
Dito auf der dritten Etage	—	8	—
Für ein Brett zu Wasser-Borten, Dripp-Diehlen und Wind-Bergen ohngehobelt zu verarbeiten, in der ersten Etage	—	6	—
Dito in der zweyten Etage	—	8	-
Dito in der dritten Etage	—	10	—
Für ein Fuß ordinair Gesimse aus einer Plancke anzufertigen, 1 Fuß breit, an einem Gebäude von einer Etage	—	6	—
Dito aus vollem Holtze	—	7	9
Ein stärkeres dito so nicht aus der Plancke gekehlt werden kan, 1 Fuß 3 Zoll breit	—	7	9
Für ein Fuß stark Gesimse 2 Fuß breit	—	15	—
NB. Samt dem Aufbringen und Annageln, sind aber viel Verköpfungen im Gesimse nöthig, so muß nach Proportion mehr bezahlet werden.			
Für ein Fuß Rinne in Kehlungen des Dachs auf einem Gebäude, auszuhauen incl. des Aufbringens auf einer Etage	—	4	—
NB. Steiget von Etage zu Etage mit 9 pf.			
Für ein Fuß breite Bier-Rinnen in den Gehr-Stuben	—	2	—
Für ein Fuß Wasser-Rinnen in den Brau- und Brand-Häusern zu gebrauchen	—	2	9
Für ein Fuß bedeckte Braggen-Rinnen incl. des Legens	—	4	—
Für eine grosse Thüre vor einen Stall oder sonsten einer Einfahrt von 10 Fuß ins Quadrat, doppelt belegt, gehobelt und die Belag-Stücke abgekehlt	9	—	—
Wenn darin eine Pforte vorhanden	10	—	—
Für ein einfaches Thor a 10 Fuß ins Quadrat, woran eine Seite gehobelt, mit Creutz-Leisten und Spangen	4	—	—
Für ein dito mit einer kleinen Pforte	4	15	—
Für eine Thür zur Scheune oder Stall, von rauhen gespündeten Diehlen, mit doppelten Creutz-Leisten 10 Fuß ins Quadrat	3		—

	Fl.	Gr.	Pf.
Für eine Thür von 8 Fuß ins Quadrat	2	—	—
Für eine dito 7 Fuß ins Quadrat, an Küh- und Schaaf-Ställe	1	10	—
Für eine große einfache Stall-Thüre gespündet, mit Trage-Leisten 3½ Fuß breit, 6½ Fuß hoch	1	6	—
Dito eine kleinere leichte Thüre 3 Fuß breit, 6 Fuß hoch	1	—	—
Dito eine noch kleinere in Schwein-Ställen	—	24	—
Für ein Fuß Krippen auszuhauen	—	3	—
Für ein Fuß Tränck-Tröge d to	—	3	—
Für ein Fuß Krippen von zweyzolligen Plancken zusammen zu zincken	—	1	9
Für ein Fuß Leiter-Rauffen	—	1	9
Dito mit eichenen Scheiden	—	2	—
Für einen Brunnen-Crantz 8 Fuß im Diameter, 3 Fuß hoch, nebst Posten und Schwengel anzufertigen	12	—	—
Für einen Fenster-Kopf, mit der Pfaltze, und eingelassenen vierkantigen höltzernen Traillen, in ein Brau-Haus oder Stall zu gebrauchen, von 2 Fuß hoch 3 Fuß breit	2	—	—
Für eine gerade mit gespündeten gehubelten Brettern verschlagene Treppe von 15 Stufen	8	—	—
Für eine dito von 25 bis 30 Stuffen	10	—	—
Für eine Treppe mit Podest und Geländern 15 bis 20 Stuffen hoch	15	—	—
Für eine dito mit sauberem Geländer und Podest in Kirchen	24	—	—
Für eine dito von 30 Stuffen	36	—	—
Für eine dito mit geschweiften Decken	60	—	—
Für eine dito mit abgegründeten Füllungen und sauber gekehlten Handgriffen, ohne Bildhauer-Arbeit	90	—	—
Dergleichen von Eichen Holtz, und nach der Feinheit der Arbeit von 120 bis	150	—	—
Für eine gerade gantz schlechte Treppe mit rauhen Diehlen verschlagen im Speicher, von 15 bis 20 Stuffen	6	—	—
Für eine gebrochene dito	9	—	—

Für

	Fl.	Gr.	Pf.
Für ein Gebäude von 100 Fuß lang 40 Fuß breit, mit eigenen Leuten zu richten, von Fachwerk, in der ersten Etage —	30	—	—
Dito in der zweyten Etage —	45	—	—
Dito in der dritten Etage —	60	—	—
Für Richtung eines Daches auf ein maßiv Gebäude von 100 Fuß lang 40 Fuß breit, in der ersten Etage —	18	—	—
Dito in der zweyten Etage —	27	—	—
Dito in der dritten Etage —	36	—	—
Für eine Winde mit einem Tummelbaum —	9	—	—
Für eine Winde mit einem Schwungrade, 8 Fuß im Diam. incl. des Gestells —	15	—	—
Für Lehnung eines Richtbaums nebst dem Krahn und Block auf 24 Stunden —	1	—	—
Wird aber der Bau von 2 und mehreren Etagen, so giebt der Bauherr den Richtbaum, der Meister aber den Krahn nebst dem Obersatz zum Richtbaum für das vorangesetzte Geld.			
Für Taue zum Richten auf 24 Stunden —	2	—	—
Für ein Gesetz Schrauben auf 24 Stunden —	—	24	—
Für ein Fuß Schwellen zu unterziehen, die Ständer unten zu verschneiden und in die Schwellen einzuzapfen an leichten Gebäuden, als Gärtner-Häuser und Ställen, von der Breite und Höhe —	—	4	—
Für ein Fuß Schwellen bey andern grossen Gebäuden von 40 Fuß breit —	—	5	—
Für dito an einem Gebäude von 2 Etagen — —	—	7	—
Vor eine Latte von 30 Fuß lang aufzunagein, in der ersten Etage	—	1	—
Dito in der zweyten Etage —	—	1	9
Dito in der dritten Etage —	—	2	—

Vor die Maurer.

Tage-Lohn.

	Fl.	Gr.	Pf.
In den langen Tagen dem Meister oder Polierer wenn derselbe mitarbeitet —	1	10	—
In den kurtzen Tagen —	1	6	—
Dem Gesellen in den langen Tagen	1	6	—
In den kurtzen Tagen —	1	—	—
Dem Lehrburschen im letzten Lehr-Jahre oder Soldaten, in den langen Tagen —	—	26	—
In den kurtzen Tagen —	—	22	—
Dem Lehrburschen im ersten und zweyten Jahre in den langen Tagen —	—	24	—
In den kurtzen Tagen —	—	20	—
Dem Handlanger in den langen Tagen —	—	18	—
In den kurtzen Tagen —	—	15	—

Not. Die langen Tage sind von 6 Uhr des Morgens bis 6 Uhr des Abends, darunter eine Stunde Mittag.

Die kurtzen Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, und darunter eine Stunde Mittag

Die Feuerabends-Stunden, wenn sie über die gesetzte Zeit in den langen Tagen arbeiten, werden per Stunde mit folgender Zulage bezahlt:

	Fl.	Gr.	Pf.
Dem Meister und Polier per Stunde — —	—	4	—
Dem Gesellen —	—	3	—
Dem Lehrburschen im letztern Jahr	—	2	—
Dem Lehrburschen im ersten und zweyten Jahre —	—	1	9
Dem Handlanger —	—	1	9

Auf Verding.

	Fl.	Gr.	Pf.
Für ein Cubic-Fuß Fundament in der Erde unter Scheunen und Schoppen, auch über der Erde bis 5 Fuß hoch —	—	—	12
Für ein Cubic-Fuß Fundament über der Erde, wenn alles glatt und mit scharfen Kanten gemauret wird, bis 5 Fuß hoch	—	1	—
Für einen jeden Cubic-Fuß so im Fundament über 5 Fuß hoch gehet — —	—	1	9
Für eine Ruthe Mauer von Feldsteinen, 2 Fuß in und 10 Fuß über der Erde, 2½ Fuß stark, an Scheunen und Ställen	12	—	—
Für dito an Ställen 8 Fuß über der Erde und 2 Fuß stark	9	—	—
Für dito an Gärtnerhäuser und dergleichen 7 Fuß hoch 2 Fuß stark — —	8	—	—

	Fl.	Gr.	Pf.
Für ein Fuß Cub. Ziegel-Mauer, von 10 Fuß hoch —	—	1	—
Kommen aber viel Zierrathen daran, so werden selbige besonders gerechnet.			
Für ein Cubic-Fuß dito, in den andern 10 Fuß hoch —	—	1	9
Und dergestalt steiget der Preiß von 10 Fuß zu 10 Fuß mit 9 pf. worunter das Rüsten mit begriffen.			
Für ein Fach auszumauren, incl. des Verwerffens —	—	6	—
Für ein kleines dito nach Proportion — —	—	4	—
Das Fach 10 bis 15 Fuß hoch über der Erde, welches nach Proportion der Höhe gesteigert wird — —	—	7	—
Ein Cubic-Fuß Kellermauren und Niederlagen —	—	—	12
Ein Cubic-Fuß Tonnen-Gewölbe im Keller —	—	1	9
Ein Cubic-Fuß Creutz-Gewölbe dito — —	—	2	—
Und alsdenn wird das Ausgraben nach Schachten besonders bezahlt			
Eine Quadratelle nemlich 2 Fuß lang, 2 Fuß breit rauch zu verwerfen oder zu berappen —	—	—	9
Dito zu putzen —	—	1	—
Beydes in den ersten 10 Fuß, welches von 10 zu 10 Fuß mit 9 pf. per Elle steiget.			
Für ein Verbind ꝛc. Sparrenfelder 4 Fuß von mittel zu mittel breit, woran die Sparren 30 Fuß lang oder 30 Latten hoch, mit Dachpfannen zu behängen, zu verstreichen und einzufarsten, nemlich per Latte 2 gr. 6 pf. auf eine Etage —	2	10	—
Für ein Paar Sparrenfelder mit Bieberschwäntzen doppelt zu belegen, 30 Latten hoch, per Latte 3 gr. — —	3	—	—
Für 1000 Stück Dachpfannen auf ein Gebäude von einer Etage aufzuhängen und zu verstreichen — —	5	—	—
Für jeden Farstein einzudecken und zu nageln, auf einer Etage — —	—	1	6
Und steiget mit der Hälfte von Etage zu Etage.			
Für einen Schorstein mit 3 bis 4 Röhren, von 2 Etagen	30	—	—
Dito von 3 Etagen —	36	—	—
Und so weiter auszuführen nach der Höhe der Etagen.			
Für ein dito mit 2 Röhren, von 2 Etagen —	24	—	—
Dito von 3 Etagen —	30	—	—
Für ein dito mit einer Röhre, von 2 Etagen —	20	—	—
Dito von 3 Etagen —	24	—	—
Für eine Quadrat-Elle zur Stubendecke zu rohren und zu gipsen, in der untern Etage —	—	3	—
Dito in der obern Etage —	—	4	—
Für ein Fuß klein Gesimse um die Decke zu ziehen, von 6 Zoll hoch — —	—	4	12
Und steiget die mehrere Höhe eines Gesimses per Zoll mit —	—	—	12
Für ein Camin zu gipsen nachdem es nur mit Spiegel, oder viel Laubwerk, oder Schnirkel gezieret ist von 6, 7, 18, 24 bis	30	—	—

Vor die Tischler.

	Tischler-Holtz (Eichen.)			Bau Herrn-Holtz (Eichen.)			Tischler-Holtz (Fichten.)			Bau-Herrn-Holtz (Fichten.)		
	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.
Ein Thürgerüste 8 Fuß hoch 5 Fuß breit im Lichten, von dreyzolligen eichenen Planken, mit doppelten eingefaßten Thüren, die Leisten in der Nath mit 3 Füllungen, von einer Seite abgegründet, oben ein Fenster —	30	—	—	12	—	—	15	—	—	7	—	—
Ein Thürgerüste von 6 Fuß 5 Zoll hoch, 3 Fuß 3 Zoll breit, mit einer einfachen Thür, auf die Gehrung belegt — —	21	—	—	10	—	—	12	—	—	6	—	—
Ein Stuben-Thürgerüste, 7 Fuß hoch 4 Fuß breit, mit gekehlten Verkleidungen von beyden Sei-												

Vor die Tischler.

	Tischler-Holz Eichen.			Bau-Herrn-Holz Eichen.			Tischler-Holz Fichten.			Bau-Herrn-Holz Fichten.		
	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.
ten, und mit 2 eingefaßte Thüren, jede mit 3 Füllungen — — —	24	—	—	12	—	—	13	15	—	7	—	—
Eine einfache gefüllte Stubenthür und Gerüst	16	—	—	6	—	—	7	—	—	3	15	—
Ein Flügel-Thürgerüste von 8 Fuß hoch, 4 Fuß breit — — —	8	—	—	2	7	9	4	—	—	1	15	—
Ein ordinaires Thürgerüste 6 ½ Fuß hoch, 3 F. breit	6	—	—	1	15	—	4	—	—	1	—	—
Eine ordinaire Thür mit 2 Füllungen gefaßt	10	—	—	4	15	—	4	—	—	2	15	—
Ein Fuß gekehlte Verkleidung um grosse und kleine Thürgerüste, nachdem sie breit oder schmal seyn müssen — —	—	15	—	—	5	—	—	5	—	—	3	—
	—	12	—	—	4	—	—	4	—	—	2	9
Eine Stuben- oder Cammerthür mit 2 eingeschobenen oder Faßleisten verleimt —	5	—	—	1	15	—	2	—	—	1	—	—
Eine Fallthür mit 2 Faßleisten —	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	15	—
Ein Fensterkopf 6 Fuß hoch 4 Fuß breit im Lichten, nebst Posten und Creutzholz, auch 4 eichene überfälzte Rahmen — —	18	—	—	9	—	—	9	—	—	5	—	—
Einen dito 5 Fuß hoch — —	16	—	—	7	—	—	8	—	—	4	—	—
Ein Fensterkopf 6 Fuß hoch, 4 Fuß breit, mit 4 Rahmen — —	13	—	—	4	15	—	6	15	—	2	20	—
Ein dito 5 Fuß hoch, 4 Fuß breit, mit 4 Rahmen — — —	12	—	—	4	—	—	6	—	—	2	15	—
Ein Engl. Rahmen 4 Fuß hoch, 2 Fuß breit mit hölzerne Sprossen — —	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein dito 4 Fuß hoch, 2 Fuß breit ohne Sprossen	1	15	—	—	22	9	1	6	—	—	18	—
Ein Engl. Rahmen 3 Fuß hoch, 2 Fuß breit mit Sprossen — —	2	12	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
Ein Engl. Rahmen 3 Fuß hoch, 2 Fuß breit ohne Sprossen — — —	1	6	—	—	18	—	—	24	—	—	12	—
Ein ordinairer Fenster-Rahmen ohne Sprossen, 3 Fuß hoch, 2 Fuß breit	1	—	—	—	15	—	—	20	—	—	10	—
Ein grosser Posten 7 Fuß hoch —	3	—	—	1	15	—	1	15	—	—	24	—
Das Creutz — — —	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	18	—
Ein Paar Fensterladen mit Füllungen, 6 Fuß hoch, 4 Fuß breit, nebst Einfassung und Verdachung — — —	16	15	—	7	15	—	8	—	—	5	—	—
Ein Paar dito 5 Fuß hoch, 3 ½ Fuß breit, mit Einfaßung und Verdachung —	13	15	—	6	—	—	6	—	—	3	15	—
Ein Paar dito geleimt, mit Hornleisten 6 Fuß hoch 4 Fuß breit — —	12	—	—	4	15	—	5	15	—	3	—	—
Ein Paar dito geleimt 5 Fuß hoch, 3 ½ Fuß breit	11	—	—	3	24	—	5	—	—	2	15	—
Ein Luchten-Kappfenster oder Fallthüre —	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	15	—
Ein ordinairer Nachtstuhl mit Boden, Brille, Schußrinne und Deckel — —	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—
Ein ordinaires Caminbret mit Leisten —	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	20	—
Ein sauberes dito — —	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1	10	—
Für einen Quadrat-Fuß, Panehlwerk, mit abgegründeter Füllung, incl. der Gesimse —	1	—	—	—	12	—	—	12	—	—	6	—
Ein Klapptisch in Oval 6 Fuß lang 3 ½ Fuß breit, mit geschweiften Füßen — —	24	—	—	12	—	—	12	—	—	5	—	—
Ein Tisch von 3 Fuß, 3 Zoll lang 3 ½ Fuß breit, mit einem Creutzfuß — —	6	—	—	2	—	—	1	7	9	—	15	—

Vor die Tischler.

	Tischler-Holz. Eichen.			Bau-Herrnholz. Eichen.			Tischler-Holz. Fichten.			Bau-Herrnholz. Fichten.		
	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.
Ein Lehnstuhl oder Scheemel —	1	15	—	—	15	—	—	18	—	—	9	—
Ein hohlgekehltes 8kantiges Sarg voll Schnitzwerk, Wapen und Zügen, von Linden und Tannen — — —	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—
Ein dito 8kantiges, mit Schnitzkugeln —	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Ein ungekehltes 8kantiges Sarg, mit Kugeln, Spiegeln und Leisten — —	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Ein dito 8kantiges Sarg ohne Kugeln, Spiegeln und Leisten — —	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Ein schwartzes 6kantiges Sarg, nur gehobelt	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Ein 5kantiges dito nur geschroptes —	—	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—
Ein Ofenfuß mit 4 gedrehten Füssen —	6	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Ein Spannbett auf eine Person —	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Ein dito kleineres für Kinder — —	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—

Vor die Mahler.

	Fl.	Gr.	Pf.
Für ein Fuß Hauptgesimse an Kirchen, dreymal mit grauer oder gelber Farbe anzustreichen	—	7	9
Für ein Fuß Mittelgesimse dito	—	3	—
Ein Quadratfuß grau oder gelb anzustreichen, an Thüren oder sonst gerader Arbeit —	—	1	—
Ein Fensterkopf 4 Fuß hoch, 4 Fuß breit, mit 2 Rahmen, grau oder gelb anzustreichen —	1	6	—
Ein Fensterkopf 6 Fuß hoch, 4 Fuß breit, mit 4 Rahmen dito	1	15	—
Ein Fensterkopf 6 Fuß hoch, 4 Fuß breit, mit 4 Engl. Rahmen	2	—	—
Ein grosses Thürgerüste mit zwey Thüren dito —	3	—	—
Ein Thürgerüste mit einer Thür dito	2	—	—
Ein Paar Fensterladen dito, nach Proportion der Grösse —	2	—	—
Ein klein Caminbret dito —	—	15	—
Vor ein grösseres dito —	—	21	—
Ein Wagengestell ganz Zinnoberroth zweymal anzustreichen	12	—	—
Dergleichen halb Zinnoberroth dito — —	9	—	—
Ein Lauf Räder ganz Zinnoberroth anzustreichen —	6	—	—
Dergleichen halb Zinnoberroth dito	4	15	—

Vor die Töpfer.

	Fl.	Gr.	Pf.
Eine weiß glaßirte Formkachel gemahlet, von 10 Zoll —	—	7	9
Eine dito blau, roth oder braun gemahlen, von 7 bis 8 Zoll	—	6	9
Eine weiß glaßirte Formkachel, von 7 bis 8 Zoll — —	—	4	6
Eine weiß glaßirte Leiste —	—	1	—
Eine grün oder braun glaßirte Formkachel, von 7 bis 8 Zoll	—	2	—
Eine geschrote Formkachel mit Englischer Erde —	—	1	12
Eine geschrote ohngefärbte Kachel	—	1	6
Ein Schock lange Hohlkacheln zu einem Darrofen —	1	15	—
Ein Schock ordinaire vierkantige Hohlkacheln —	1	—	—
Eine Rauchröhre —	—	6	—
Eine geschrote Röhre in einem Ofen in der Stube, wo etwas hereingesetzet werden kan	—	12	—
Ein ordinairer Ofen zu setzen, von drey Kästen hoch —	8	—	—
Einen dito von zwey Kasten	6	—	—
Einen dito von geschroten Kacheln	3	—	—
Einen dito von Hohlkacheln zu setzen — von 1 fl. 15 gr. bis	2	—	—
Not. Die Kacheln müssen 7, 8, 9 bis 10 Zoll hoch seyn, und die Breite nach Proportion haben, die Eckkacheln und das übrige Zubehör wird a part bezahlt, und die Eckkacheln doppelt gerechnet, auch Lehm, Haare, Sand und das übrige Zubehör besonders bezahlet.			
Ein Feuerstübchen —	—	1	6

Eine

	Fl.	Gr.	Pf.
Eine grosse Kohlenpfanne —	—	12	—
Eine dito kleine —	—	2	—
Ein Nachtgeschirr von feiner Glasur —	—	9	—
Ein dito von grober Glasur	—	6	—
Ein grosser Feuertof	—	3	—
Ein kleiner dito	—	2	—
Ein grosser Rauchstöpfel	—	4	—
Ein kleiner dito	—	3	—

Vor die Seuler.

Ein Pfund fein Seegelgarn vor die Seegelmacher —	1	—	—
Ein Pfund Hängriemen-Faden	—	8	—
Ein Pfund Strängefaden —	—	10	—
Ein Pfund dito Mittelfaden	—	12	—
Ein Pfund dito feinen Faden	—	15	—
Ein Paar Ochsenstränge —	—	3	—
Ein Paar Kuhstränge —	—	2	—
Ein Paar gemeine Sielenstränge	—	5	—
Ein Paar mittlere dito —	—	9	—
Ein Paar lange dito —	—	12	—
Eine starke Augstleine von 3 Klaftern — —	—	9	—
Ein Bund Kleiderleinen von 24 Klaftern, ungezwirnt —	—	15	—
Ein Bund Stuhlstricke —	—	9	—
Dergleichen feinere —	—	8	—
Ein Bund Jagdleinen von 12 Klaftern —	—	9	—
Ein Pfund weissen Bindfaden oder Spinal —	2	—	—
Eine Elle weisse Uhrleinen —	—	3	—
Eine Elle dito mittlerer Gattung	—	2	—
Eine Elle dito von der feinsten Gattung — —	—	1	—
Eine Peitsche —	—	1	—
Eine gezwirnte dito —	—	2	—
Eine Vorschnur —	—	—	6
Ein Stück Bauergurten von 60 Ellen — —	2	—	—
Eine Elle bunte Sattelgurten von Bindfaden —	—	4	—
Eine Elle gantz feine dito von weissem Zwirn. —	—	9	—

Arbeits-Lohn.

Vor ein Stein Tauwerk —	—	24	—
Zwölfschnürig Segel-Garn per Pfund — —	1	—	—
Achtschnürig dito —	—	24	—
Sechsschnürig dito —	—	18	—

Vor die Röffschläger.

Per Stein Macherlohn vor ihre Tauwerke im grossen —	1	—	—
Dito im kleinen —	—	24	—
Eine Leine von 12 Garn 30 Klafter — —	2	—	—
Eine Leine von 9 Garn 30 Klafter	1	15	—
Eine dito von 6 Garn 30 Klafter	1	—	—
Ein Stück Leinen von 20 Klafter	—	18	—
Ein Bund Hiesing von 16 Klafter	—	9	—
Ein Bund Marling von 16 Klafter	—	7	9

Vor die Seegelmacher.

An Macherlohn vor jede Elle Seegeltuch, mit Inbegrif aller Zuthat an Strängen ꝛc. —	—	6	—
Ein Leinwands fertig geliefertes Seegeltuch auf einem grossen Angel-Kahn, mit Inbegrif der dazu gehörigen Geräthschaft	8	—	—
Die mittlere Seegeltücher —	6	—	—
Die kleinere Seegeltücher —	4	—	—

Vor die Korbmacher.

Ein grosser Kleiderkorb —	2	15	—
Ein kleiner dito —	2	—	—
Mangelkörbe von verschiedener Grösse von 1 fl. 10 gr. bis	1	15	—
Eine Wiege mit einem deichten Kopf — —	4	15	—
Eine gemeine vierkantige dito	2	15	—
Eine schlechte runde dito —	2	—	—
Ein grosser vierkantiger Deckkorb — von 1 fl. 15 gr. bis	1	18	—
Ein mittler dito —	1	12	—
Ein kleiner dito oder Schulkorb	—	24	—
Ein grosser Schließkorb —	4	—	—
Ein mittler dito —	1	24	—
Ein kleiner dito —	1	—	—
Ein grosser Kinder-Nachtstuhl	1	24	—
Ein mittler dito —	1	18	—
Ein kleiner dito —	1	12	—
Ein Bauer-Armkorb mit einem Deckel — —	—	18	—
Ein dito ohne Deckel —	—	12	—
Ein ovaler Hebe- oder Tischkorb	—	24	—
Ein vierkanntiger dito mit einer Scheidewand —	1	15	—
Ein dünner ovaler großer Deckkorb — —	1	12	—
Ein mittler dito —	—	24	—
Ein kleiner dito —	—	18	—

Ein

	Fl.	Gr.	Pf.
Ein großer runder Biegel-Korb vor die Brod-Weiber —	1	6	—
Ein mittler dito —	1	—	—
Ein kleiner dito —	—	18	—
Ein großer vierkantiger dito —	1	15	—
Ein mittler dito dito —	1	6	—
Ein kleiner dito dito —	—	24	—

Vor die Bürstenmacher.

Eine große Kartetsche —	1	6	—
Eine mittlere dito —	1	—	—
Ein kleine dito —	—	12	—
Ein Paar Pferde-Stutzer —	2	15	—
Ein Schrobbert —	—	15	—
Ein doppelter Haar-Besem —	—	27	—
Ein einfacher dito —	—	14	—
Ein großer Hand-Abfeger —	—	12	—
Ein mittler dito —	—	10	—
Ein kleiner dto — —	—	7	9
Eine große Bohner-Bürste —	—	12	—
Eine kleinere dito —	—	10	—
Eine große gemahlene Kleider-Bürste — —	—	18	—
Eine mittlere dito —	—	15	—
Eine kleine dito —	—	8	—
Eine Kopf-Bürste —	—	5	—
Ein großer Maurer-Pinsel zum Weissen — —	—	20	—
Ein mittler dito —	—	15	—
Ein kleiner dito —	—	12	—
Ein Theer-Pinsel —	—	12	—
Die Mahler-Pinsel kommen das Stück nach ihrer verschiedenen Größe — von 1 bis	—	9	—
Eine große Wagen-Bürste —	1	3	—
Eine kleinere dito —	—	26	—
Ein Paar Schlicht-Bürsten von 24 Gr. bis — —	1	6	—
Eine Fenster-Bürste vorne mit Borsten — —	—	12	—
Eine dito ohne Borsten —	—	10	—
Eine doppelte Schuh Bürste —	—	8	—
Eine einfache dito —	—	4	—
Ein ganzer Kraus-Nickel —	—	27	—
Ein halber dito —	—	22	—
Eine Glaser-Bürste von verschiedener Größe — von 6 bis	—	9	—

Vor die Alt- und Breit-Tuchmacher.

Eine Elle extra fein blau Tuch, 8 Viertel breit —	3	24	—
Dito $7\frac{1}{2}$ Viertel breit —	3	—	—
Eine Elle blau Tuch mittler Gattung, 7 Viertel breit —	2	6	—
Eine Elle ordinair blau Tuch, 7 Viertel breit — —	2	—	—
Eine Elle blau Mondirungs-Tuch, $7\frac{1}{2}$ Viertel breit —	1	15	—
Eine Elle breit Tuch, 6 Viertel breit — —	1	22	—
Eine Elle feiner Flanell, 7 Viertel breit — —	1	—	—
Eine Elle nächst dem feinen dito	—	27	—
Eine Elle mittler Gattung, weiß	—	24	—
Dito gefärbt — —	1	2	—
Eine Elle ordinairer Flanell 7 Viertel breit, weiß —	—	22	—
Dito gefärbt — —	1	—	—
Eine Elle schlechtern Flanell 7 Viertel breit, weiß —	—	20	—
Dito gefärbt — —	—	28	—
Eine Elle schmalen feinen Flanell 4 Viertel breit —	—	17	—
Eine Elle mittler Gattung dito	—	15	—
Eine Elle dergleichen schlechterer	—	12	—
Eine Elle extra feinen Friese $4\frac{1}{2}$ Viertel breit — —	1	—	—
Eine Elle nach dem feinen dito	—	27	—
Eine Elle fein Färbe-Fries $4\frac{1}{2}$ Viertel breit, weiß —	—	23	—
Dito gefärbt — —	—	29	—
Eine Elle ordinairer Friese $4\frac{1}{2}$ Viertel breit, weiß —	—	21	—
Dito gefärbt — —	—	27	—
Eine Elle schmaler Friese 3 Viertel breit, weiß —	—	12	—
Dito gefärbt —	—	15	—
Eine Elle fein geköpert Flanell $3\frac{1}{2}$ Viertel breit —	—	22	—
Eine Elle nach dem feinen dito	—	20	—
Eine Elle Dragett 3 Viertel breit, weiß — —	—	24	—
Dito gefärbt — —	—	28	—
Eine Elle fein Kirsey 4 Viertel breit, weiß —	1	—	—
Dito gefärbt — —	1	9	—
Eine Elle schlechtern dito, weiß	—	26	—
Dito gefärbt — —	1	5	—
Eine Elle feinen Schwanen-Boy	1	6	—
Eine Elle dito nach dem feinen	1	—	—
Eine Elle braun, roth und weisse Pferde-Decken, 8 Viertel breit	1	18	—
Eine Elle schwartz und weisse, oder graue Pferde-Decken —	1	6	—
Eine Elle feinen Windel-Boy $4\frac{1}{2}$ Viertel breit, weiß —	—	22	—

Dito

	Fl.	Gr.	Pf.
Dito gefärbt — —	—	25	—
Eine Elle schlechtern dito, weiß	—	20	—
Dito gefärbt —	—	23	—
Eine Elle Mondirungs-Boy 9 Viertel breit, gefärbt —	—	26	9

Vor die Sagett-Rasch- und Bomsinmacher.

Für ein Stück vom breiten und besten Rasch 34 Ellen lang 6 Viertel breit —	26	—	
Für ein Stück mittler Gattung dito — —	27	—	—
Für ein Stück schmaler bester Rasch 32 Ellen lang —	20	—	—
Für ein Stück mittler Gattung dito — —	19	—	—
Für ein Stück Sommer-Stoff 3 Viertel breit, 40 Ellen lang	18	—	—

Vor die Neu-Zeugmacher.

Für eine Elle extra feinen echt rothen Barracan —	1	27	—
Für eine Elle extra feinen dito in diversen Couleuren —	1	12	—
Für eine Elle feinen Barracan etwas schlechter —	1	6	—
Für eine Elle mittler Sorte Barracan — —	1	4	—
Für eine Elle ordinairen Barracan	1	1	—
Für eine Elle geblühmt Calamancke 3 Viertel Elle breit —	1	10	—
Für eine Elle glatten dito dito	—	24	—
Eine Elle Tabouretten 3 Viertel Elle breit —	1	—	—
Eine Elle feinen gestreiften Camlott — —	—	21	—
Eine Elle mittler Sorte dito	—	18	—
Eine Elle ordinairer Sagett —	—	15	—
Eine Elle Serge de Rome —	2	—	—
Eine Elle Serge de Nimes —	2	12	—
Eine Elle Struck —	1	3	—
Eine Elle Cameelhaaren-Plüsch, Ponceau & Cramoisin, auf Engl. — —	6	—	—
Eine Elle blau oder schwartz dito	5	—	—
Eine Elle Cameelhaaren Plüsch auf Holländischen Fuß —	4	—	—
Eine Elle feinen Wollen-Plüsch	2	6	—
Eine Elle Wollen Felbel —	1	12	—
Eine Elle feinen halb seiden Cordelet — —	1	—	—
Dergleichen mittler Gattung	—	24	—
Dergleichen ordinaire Gattung	—	20	—
Eine Elle halb seiden Bratt —	—	20	—
Ein Stück feine Beutel-Tücher	14	—	—
Dito mittlere — —	11	—	—
Dito ordinaire —	8	—	—

Vor die Tuchscheerer und Tuchbereiter.

Für ein Stück fein Tuch zu bereiten von 35 Berl. Ellen —	3	—	—
Für ein Stück Mondirungs Tuch zu bereiten —	2	—	—
Für ein Stück ordinaires 6 Viertel breites Tuch zu bereiten	1	6	—
Für eine Elle Kirsey zu bereiten	—	1	9

Vor die Hosen-Stricker.

Ein Paar feine Manns-Strümpfe	3	15	—
Ein Paar dito Frauens-Strümpfe	2	15	—
Ein Paar mittelmäßige Manns-Strümpfe — —	2	15	—
Ein Paar dito Frauens-Strümpfe	1	24	—
Ein Paar Manns-Strümpfe, die schlechteste Sorte —	1	15	—
Ein Paar Frauens-Strümpfe dito	1	3	—
Ein Paar feine Manns-Handschue	1	18	—
Ein Paar dito mittler Gattung	1	6	—
Ein Paar feine Frauens-Handschue — —	1	10	—
Dito mit Sammtenen Klappen	1	24	—
Ein Paar dito mittler Gattung	1	6	—

Vor die Strumpf-Weber.

Ein Paar dreydratige Manns-Strümpfe die beste Sorte	4	—	—
Ein Paar dito zweydratige —	3	—	—
Ein Paar dito schlechtere —	1	22	9
Ein Paar Frauens-Strümpfe die besten — —	1	24	—
Ein Paar dito mittlere —	1	12	—
Ein Paar dito schlechtere —	1	6	—
Ein Paar Kinder-Strümpfe die besten — —	1	6	—
Ein Paar dito mittlere —	—	27	—
Ein Paar dito schlechter —	—	20	—
Ein Paar Manns-Handschue die besten — —	1	18	—
Dito mittlere —	1	6	—
Ein Paar Kinder-Handschue	—	18	—
Ein Paar Frauens-Handschue die besten —	1	10	—

	Fl.	Gr.	Pf.
Dito mittlere —	1	—	—
Ein Paar Castor-Manns-Strümpfe — —	3	15	—
Dito Frauens-Strümpfe —	2	—	—
Dito Kinder-Strümpfe —	1	—	—

Vor die Filtz- und Hutmacher.

Für einen feinen Castor-Hut, ganz von Bieberhaar gemacht — —	15	—	—
Für einen halben Castor-Hut	10	—	—
Für einen mittleren Hut —	6	—	—
Für einen feinen wollenen Hut	3	—	—
Für einen ordinairen Hut —	2	—	—
Für einen schlechten Hut —	1	—	—

Vor die Tüchner.

Blau und weisse Einschüttung.

Vor die Elle 56 bis 60 Gänger à 40 Faden der Gang 5 Viertel Berl. Elle breit, extra fein	1	15	—
Vor die Elle 48 bis 52 Gänger à 40 Faden der Gang 5 Viertel Berl. Elle breit —	1	3	—
Vor die Elle 36 bis 46 Gänger à 40 Faden der Gang 5 Viertel Berl. Elle breit mittler Gattung — —	—	27	—
Vor die Elle 28 bis 32 Gänger à 40 Faden der Gang 5 Viertel Berl. Elle breit; schlechtere Gattung —	—	17	—
Vor die Elle 24 bis 26 Gänger à 40 Faden der Gang 5 Viertel Berl. Elle breit, ganz schlechte Gattung —	—	14	—

Bunte Leinwand per Elle.

Vor 34 bis 36 Gänger à 40 Faden der Gang 5 Viertel breite feine Leinwand —	—	24	—
Vor 28 bis 30 Gänger à 40 Faden der Gang 5 Viertel breit, mittlere Gattung —	—	18	—
Vor 20 bis 26 Gängen à 40 Faden der Gang 5 Viertel breit, schlechte dito —	—	14	—
Rohe Sack-Leinwand von Hämpfen-Garn 6 Viertel Berl. Elle breit — —	1	—	—
Ordinaire Heeden Sack-Leinwand 4 Viertel Elle breit —	—	16	—

Werden hier nicht mehr verfertiget.

Vor die Holländische Weber.

Für eine Elle fein gedröhlicht zu weben, 6 Viertel breit —	—	14	9
Für eine Elle mittel dito dito	—	11	9
Für eine Elle groben dito dito	—	7	9
Für eine Elle feine Leinwand à 3 Stück 3 Viertel Haspel per Elle 6 Viertel breit zu weben	—	15	9
Für eine Elle mittel dito à 2½ Stück 3 Viertel Haspel per Elle 6 Viertel breit dito —	—	7	—
Für eine Elle ordinaire dito à 2 Stück 3 Viertel Haspel per Elle 6 Viertel breit dito —	—	5	—

Vor die Schön-Färber.

Für ein Stück Pack-Cammer-Rasch blau oder grün zu färben	2	15	—
Für ein Stück breiten Rasch zum Ausschnitt, blau oder grün zu färben — —	3	—	—
Für eine Elle breiten Friese blau oder grün zu färben —	—	8	—
Für eine Elle breiten Flonell blau oder grün zu färben —	—	8	—
Für eine Elle breiten Friese roth zu färben — —	—	5	—
Für eine Elle breiten Flonell braunroth zu färben —	—	5	—
Für ein Stück Pack-Cammer-Rasch zu färben —	2	15	—
Für eine Berl. Elle 6 Viertel breites Tuch, blau oder grün zu färben — — —	—	10	—
Für eine Elle 8 Viertel Berl. Elle breites Tuch blau oder grün zu färben — —	—	14	—
NB. Die schmale Flonelle und Friese werden mit der Hälfte des obigen Färbe-Lohns bezahlt.			

Vor die Schwartz-Färber.

	Fl.	Gr.	Pf.
Für ein Stück Leinwand von 40 Ellen dunkelblau zu färben gemangelt — —	2	10	—
Für ein Stück dito hellblau, dunkelgrün, hellgrün, hochroth, gelb, Glanz-Leinwand zu färben 4 Viertel breit — —	1	24	—
Dito rosenroth Glanz-Leinwand zu färben —	8	—	—
Dito aschgrau, braun oder schwarz in Glanz-Leinwand zu färben	1	—	—
Für ein Stück Leinwand hellblau, dunckelgrün, hellgrün, hochroth oder gelb zu färben, und zwar nur gemängelt —	1	10	—
Für ein Stück Leinwand aschgrau, braun oder schwarz zu färben, nur gemangelt —	—	20	—
Für ein Stück Leinwand zu drucken —	5	—	—

Vor die Manns-Schneider, Macherlohn.

	Fl.	Gr.	Pf.
Ein ganz Kleid, Rock, Weste und Beinkleider, von Sammet oder Plisch — —	9	—	—
Ein dito dito von fein Tuch	6	—	—
Ein Rock ohne Unterkleider	3	15	—
Eine Weste und Beinkleider zu machen — —	2	15	—
Eine Weste ohne Beinkleider	1	15	—
Ein Paar Beinkleider —	1	—	—
Ein Rock von Sammet oder Plisch	5	—	—
Eine Weste von Sammet oder Plisch — —	2	15	—
Dergleichen Beinkleider	1	15	—
Ein ordinaires Manns-Kleid mit Weste und Beinkleider von groben Lacken —	4	—	—
Ein Rock von groben Lacken ohne Unterkleider —	2	6	—
Dergleichen Weste —	1	—	—
Ein Paar Beinkleider von groben Tuch — —	—	24	—
Vor einen Sortout-Rock mit Klappen — —	2	15	—
Dito ohne Klappen —	2	—	—
Ein Rocklohr von ordinairen Tuch	2	15	—
Dito von feinem Tuch —	3	—	—
Ein Schlafrock von Seide	2	—	—
Ein ordinairer Schlafrock	1	6	—
Dito mit seidenen Watten	1	15	—
Ein Casequin mit West-Vordertheilen — —	2	—	—
Ein dito ohne dergleichen West-Vordertheilen —	1	6	—
Ein Brust-Tuch mit Ermel —	—	24	—
Ein dito ohne Ermel —	—	18	—
Ein gantzes Trauer-Kleid ohne Knöpfe — —	5	—	—
Eine Livrée mit Schnüren —	6	—	—
Dergleichen ohne Schnüre —	4	—	—
Nota. Wenn ein gantz Kleid, Rock, Weste und Beinkleider von feinem Tuch gantz bis unten zu mit Knopflöcher bestellt wird — —	7	—	—

Vor die Frauens-Schneider, Macherlohn.

	Fl.	Gr.	Pf.
Eine seidene Volante mit bunten Blumen gantz zu über einen Reifrock — —	3	—	—
Eine seidene Volante gantz zu über ein Reifrock, von einer Couleur — —	2	—	—
Dergleichen offen mit einer Schürtze und Falbelan mit bunten Blumen — —	3	15	—
Dito dito von einer Couleur —	2	15	—
Eine seidene garnirte Volante nebst der Schürtze und dem Besatz mit bunten Blumen —	5	—	—
Dito von einer Couleur —	4	—	—
Eine Volante ohne Schürtz oder Schlumper —	1	18	—
Eine Pickesche mit Besatz nach der jetzigen Mode — —	3	—	—
Eine Manteline —	—	24	—
Eine lose seidene Juppe zu binden	1	6	—
Eine Zitzene oder Wollene dito	1	—	—
Eine Contouche oder Berlinische Juppe von seiden mit Besatz	2	—	—
Eine von Wollen oder Zitz mit Besatz — —	1	18	—
NB. Ohne Besatz werden diese Juppen 18 gr. weniger bezahlt, werden aber Knöpflöcher gemacht; so wird für die Knöpfe 6 gr. besonders bezahlet.			
Eine Contouche oder Juppe —	—	24	—
Eine dito mit Knopflöcher —	1	—	—
Eine Schlafjuppe vor Herrschaften	—	18	—
Ein Camisol — —	—	18	—

	Fl.	Gr.	Pf.
Ein Rock mit doppelten Falbelan nach der neuen Mode —	1	18	—
Ein Rock mit Falbelan —	1	6	—
Ein dito ohne Falbelan —	1	—	—
Eine ordinaire Mägde-Juppe	—	18	—
Ein dito Camisol —	—	15	—
Ein dito Rock —	—	18	—
Ein seidener Mantel —	1	7	9
Ein ordinairer Mantel —	1	—	—
Ein großes vollständiges Schnürleib ohngestöpft — —	15	—	—
Ein dito gestöpft —	18	—	—
Ein mittleres dito —	12	—	—
Ein kleines für Kinder ohngestöpft — —	4	—	—
Ein dito gestöpft — —	5	—	—
Eine Schnür-Wüste —	—	12	—
Eine kurtze Salouppe mit Capouchon und Besatz —	1	6	—
Eine lange dito nach der jetzigen Mode — —	1	18	—

Vor die Knopfmacher.

Ein Dousin Rock-Knöpfe, gantz Seiden, glatt, so wie die Größe verlangt wird — —	1	6	—
Ein dito Rock-Knöpfe, gantz seidene Muster-Knöpfe von 1 fl. 15 gr. bis — —	1	18	—
Ein Dousin Rock-Knöpfe, halbseidene glatte — —	—	20	—
Vor dergleichen, wenn sie mit 4 Faden Seide verlangt werden — —	—	24	—
Ein Dousin halbseidene Muster-Knöpfe — von 1 fl. bis	1	10	—
Vor ein Loth halbseiden Cameel Haar — —	1	—	—
Ein Dousin Rock-Knöpfe, von Cameel-Haar ohne Seide, wie die Probe ausgesucht wird von 14 bis — —	—	16	—
Ein Dousin Günpner Rock-Knöpfe — von 20 bis	—	24	—
Ein Dousin Rock-Knöpfe, wo feine Bratt-Wolle dazu genommen wird — von 8 bis	—	9	—

NB. Die West-Knöpfe gelten jedesmahl die Hälfte so viel als die vorspecificirte Rock-Knöpfe.

	Fl.	Gr.	Pf.
Vor die Brettschneider.			
Vor 2 und 3 zollige eichene Plancken bis 15 Zoll im Wipfel p. Fuß — —	—	2	—
Vor dergleichen von Fichten 12 Zoll im Wipfel per Fuß	—	—	9
Vor 1½ zollige eichene Diehlen per Fuß — —	—	1	9
Vor dergleichen von Fichten, wie auch vor die Latten —	—	—	6
Vor eichen Halb-Holtz per Fuß	—	3	—
Vor dergleichen von Fichten per Fuß — —	—	—	9

Vor die Holtzhauer und Tagelöhner.

Ein Achtel Holtz aufzuarbeiten, wenn jede Klobe in 3 Stücke gesäget und gehauen wird	2	—	—
Ein halb Achtel dito dito —	1	—	—
Ein Viertel-Achtel dito dito	—	15	—
Ein Achtel Holtz aufzuarbeiten wenn jede Klobe zweymal durchgesäget und nicht gehauen wird	1	10	—
Ein halb Achtel dito dito —	—	20	—
Ein Viertel-Achtel dito dito —	—	10	—
Ein Achtel Holtz in einen nahe bey gelegenen Keller oder Hoff zu tragen und aufzuschleichen —	—	10	—
Ein halb Achtel dito dito —	—	5	—
Ein Viertel-Achtel dito dito —	—	2	9
Ein Corneckel dito dito —	—	1	—
Ein jedes klein gespaltenes Viertel Holtz vor eine Etage herauf zu tragen — —	—	3	—
Vor 2 Etagen dito —	—	6	—
Vor 3 Etagen dito —	—	10	—
Ein Taglöhner erhält in den langen Tagen — —	—	18	—
Derselbe in den kurtzen Tagen	—	15	—

Vor die Fuhr-Leute.

I. Chaisen-Fuhr-Leute.

Vor einen zweyspännigen Wagen aus einer Stadt in die andere zu fahren — —	—	15	—
In der Distance abzuholen —	—	15	—
Vor jede Stunde zu warten —	—	6	—

Vor

	Fl.	Gr.	Pf.
Vor einen zweyspännigen Wagen auf einen halben Tag in der Stadt zu fahren —	2	—	—
Dito auf einen ganzen Tag	4	—	—
Vor eine jede Farth nach den äusersten Distancen, e. g. vom Sackheim nach dem Kneiphof, den Vorstädten und dazu gehörigen Districten —	—	18	—
Vor eine zweyspännige Fuhre auf den gantzen Tag ausserhalb der Stadt innerhalb einer halben Meile e. g. in der Mostbude ꝛc.	4	—	—
Vor einen halben Tag vorbemeldter maßen — —	2	7	9
Vor eine zweyspännige Fuhre auf den gantzen Tag, wenn die Tour eine Meile und weiter gehet, e. g. bis Fürstenwalde, Bladau ꝛc. — —	5	—	—
Vor eine vierspännige Fuhre auf den gantzen Tag, wenn die Tour etwa bis Fuchshöffen ꝛc. gehet hin und zurück zu fahren — —	6	—	—
Dito nach Friedrichstein —	7	—	—
Dito nach Barthen —	8	—	—
Vor jeden Liege-Tag auf des Fuhrmanns eigenes Futter —	4	—	—

II. Holtz-Fuhr-Leute.

Erhalten ihr Fuhrlohn nach der Distance der Oerter vom Königl. Holtz-Garten auf dem Sackheim, und solchergestalt:

Vom Hinter-Sackheim so durchgehends dem Holtz-Garten am nächsten gelegen, ein gantz Achtel anzuführen —	—	24	—
Ein halbes dito dito —	—	12	—
Ein Viertel dito dito —	—	9	—
Ein Cornickel dito dito —	—	6	—
Der Vorder- und Mittel-Sackheim, Anger, Löbenicht, Burgfreyheit bis ans Schloß, Vorder-Roßgarten, Brandstädte und Königs-Straße, zahlen vor ein gantzes Achtel anzuführen — —	1	6	—
Ein halbes dito —	—	18	—
Ein Viertel-Achtel dito —	—	12	—
Ein Cornickel dito —	—	7	9
Kneiphof, Lomse, Altstadt, Burgfreyheit, hinterm Schloß bis an den ehemaligen Hetz-Garten und bis an den Steintham, Vorder-Tragheim, Lastadie, Vorder-Vorstadt, Steintham, disseits der Polnischen Kirche, Hinter-Roßgarten nebst den Queer-Gaßen von der Königsstraße an, zahlen:			
Vor ein gantz Achtel anzuführen	2	—	—
Vor ein halbes dito dito —	1	—	—
Vor ein Viertel dito dito —	—	21	—
Vor ein Cornickel dito dito —	—	12	—
Hinter-Vorstadt, Hinter-Tragheim, Steintham hinter der Polnischen Kirche, die Queer-Gaßen vom Steintham nach der Neuen Kirche herauf, Laack Licent, Friedl. Thor, Haber-Berg und alten-Garten, zahlen:			
Vor ein gantzes Achtel anzuführen — —	2	12	—
Vor ein halbes dito dito —	1	6	—
Vor ein Viertel dito dito —	—	22	9
Vor ein Cornickel dito dito —	—	12	—
Wenn aber das lange Polnische Holtz geführet wird, so muß ein Achtel vor ordinaire 1½ Achtel im Preise gerechnet werden.			

III. Sand- und Lehm-Fuhr-Leute.

Vor ein zweyspännig Fuder Sand vom Thor zu hohlen bis in die Mitte der Stadt —	—	18	—
Dito über die Mitte von 22 bis	—	24	—
Und Eichter-Geld noch a part	—	4	—
Vor ein zweispännig Fuder Lehm bis in die Mitte der Stadt	—	22	—
Dito über die Mitte von 24 bis	—	26	—
Eine dergleichen Hähle zu Sand und Lehm muß 9 Fuß 3 Zoll in die Länge, 1 Fuß 4 Zoll in der Breite oben, 8 Zoll in der Breite unten, und 11 Zoll in der Höhe oder Tiefe halten.			

No. 47. Königliche Feuer-Verordnung vor die Haupt-Stadt Königsberg in Preussen. De Dato Berlin, den 3 July 1770.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zuwissen: Ob wohl mit denen Feuer-Anstalten zu Königsberg in Preussen, nach denen, in Unserer Residenz-Stadt Berlin, auch in andern großen Haupt- und See-Städten vorhandenen wohl eingerichteten Feuer-Ordnungen jederzeit verfahren worden, so daß diese Stadt nächst göttlicher Hülfe Jahrhunderte für große Feuersbrünste bewahret geblieben, bis dieselbe in Anno 1764. den 11. Novemb. und wiederholentlich den 25. May 1769. leider mit einem ganz ausserordentlichen Feuer, zum größten Schaden und Nachtheil der sämtlichen Einwohner, heimgesuchet worden; so haben Wir dennoch, so viel die menschliche Vorsicht erfordert, und es nach der Verfassung dieser Stadt applicable gemacht werden könne, vor nöthig gefunden, nicht nur die bißherige Feuer-Ordnung revidiren und verbessern zu lassen, sondern es ist auch ein mehreres Feuer-Geräthe angeschaft, auch solches, um es, bey entstehenden Unglücksfall desto geschwinder bey der Hand zu haben, außer denen dreyen Städten, noch auf den Vorstädten und Freyheiten in 13. Reviers vertheilet worden.

Solchemnach also, und da niemand in Abrede seyn kan, daß Feuersbrünste ohne Verschulden und also ohne Verwarlosung des Feuers, zuweilen entstehen, hinfolglich selbige durch fleißige Vorsorge und Fürsichtigkeit, nicht allemahl abzuwenden sind, dagegen aber doch auch leider! aus der Erfahrung bekannt ist, daß sowohl von denen Feuerstellen, wo Feuer und Heerd gehalten wird, große Feuersbrünste entstanden, als auch die entstandene dadurch vergrößert worden, wenn mit denen Sachen, welche leicht Feuer fassen, anzünden, oder dasselbe erhalten, nicht wohl umgegangen, oder dieselbe für Feuer nicht genugsam bewahret werden, wird hiermit gleich anfänglich, um alle dem, möglichst vorzukommen, was auch die entfernteste Gelegenheit zur Feuersgefahr geben kan, festgesetzet und verordnet.

Tit. I.

Von Abschaffung dessen, was zu Feuersbrünsten Anlaß geben könnte.

§. 1.

Alle Feuer-Stellen sollen an Mauren-Stein dick stehen und herum kein Holtzwerck seyn.

Daß alle Haußwirthe, Mältzenbräuer, Seiffensieder, Bäcker, Schmiede, Brandteweinbrenner, Tischler, Färber, Lichtzieher, Töpfer, und alle andere, sie seyn von Profeßion und was Nationen sie immer wollen, welche Feuer und Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuer-Heerde, Camine, Kachelofens, Brau-Pfannen-Heerde, Darren-Schmiede-Eßen, Brandtewein-Blasen, Wasch- und Färbe-Keßel, Brenn-Ofens, und was sonst ein jeder, Feuer-Handthierung halber, halten muß, nicht gegen Holz, sondern tüchtige Mauren setzen, und überall wohl, zum wenigsten 2. Stein oder 1. Schuh dick, an welchen herum keine hölzerne Säulen, Balcken noch Schwellen befindlich seyn müßen, verwahren laßen sollen; Dahero auch

§. 2.

Verblendte Holtz-Wände nicht zu dulden.

Die, an verblendeten Holtzwänden annoch stehende Feuerstätten, desgleichen Camine auf Balcken, ferner nicht geduldet, sondern eingeschlagen, und allein mit Mauren versehen werden sollen.

§. 3.

Schorsteine sollen bis aus dem Dach gemauert seyn, auch keine durch holtzerne Schauren auszuführen verwattet werden.

Alle Schorsteine, groß und kleine, sollen ohne Unterscheid durchgehends gemauret, und also 3 bis 4 Fuß aus dem Dach geführet, keine, aber, so von Holtz, gelitten werden, wie den auch durch hölzerne Schauren, Schorsteine auszuführen, gar nicht zu gestatten, diejenigen Schorsteine aber, so zwischen den Häusern, an den so genannten unentbehrlichen Dach-Rinnen, ausgeführet sind, oder noch gebauet werden sollen, wenigstens 3 bis 4 Schuh höher, als die Rinnen, und zwar mit einer Kappe errichtet werden.

§. 4.

An gefährlichen Feuer-Stellen muß kein Feuer gehalten werden.

Daferne bey Visitationen sich annoch gefährliche Feuerstellen finden möchten; So haben die Visitatores, welche ihre Anzeige ohne alle Nebenabsichten gewissenhaft, und unpartheyisch zu thun verbunden sind, die Einwohner nach Beschaffenheit der Situation und des

Feuers

Feuers so gehalten wird, zu verwarnen und ihnen anzusagen, solches innerhalb 8 bis 14 Tagen zu ändern, immittelst aber dem Haußwirth bey schwerer Strafe zu untersagen, daß er von Stunde an, nicht weiter daselbst Feuer halte, er habe denn die Feuerstätte und Schorsteine, nach vorstehenden 1. §pho angebauet; wäre es aber Winterzeit, da nicht gebauet werden könnte, ist das Feuer, an dem gefährlichen Orte zu halten, gänzlich, und bey nachdrücklicher Geld- und Leibes-Strafe sogleich zu verbiethen.

§. 5.

Dergleichen in Häusern wo kein Schorstein ist.

Denen welche noch keine Schorsteine haben, bleibet, so lange Feuer und Heerd zu halten, gänzlich untersaget, bis die Schorsteine völlig von Grund an, bis oben aus gemauret sind.

§. 6.

Enge und hölzerne Schorsteine abzuschaffen

Die Maurer sollen keine gefährliche oder enge Feuermauren oder Schorsteine, die nicht wenigstens 13 bis 17 Zoll weit sind, und die ein Mensch durch aus besteigen und kehren kann, anbauen, oder so verändern, noch weniger in die Schorsteine Holz einflechten oder mauren, wenn es auch gleich der Bauherr begehren würde, sondern sie haben ihn davon abzumahnen, und falls er nicht folgen wollte, solches der Obrigkeit zur fernern Verordnung anzuzeigen; Handelten hiewieder die Maurer, so soll der Meister an Gelde, auch nach Befinden, mit Verlust des Meisterrechts, ein Geselle aber, mit Gefängniß auf eine Zeit gestrafet, nicht weniger gegen den Bauherrn selbst, der vorsetzlich diesem §pho zuwiederhandelt, mit scharfer Bestrafung verfahren werden.

Wie denn auch zu Verhütung des besorglichen unvorsichtlichen Bauens der Feuerstellen und Schorsteine, die Bauherren die Verfertigung derselben, bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung, mit keinem Gesellen allein zu verdingen, sondern jedesmahl einem Meister anzunehmen haben, der hiernechst

Einem Gesellen soll kein Schorstein verdungen werden.

Feuerstätte und Schorsteine unter seiner Aufsicht, und auf seine Gefahr Ordnungs- und Vorschriftsmäßig anfertigen lässet.

Die bereits vorhandene Schorsteine aber, von welchen die geschworne Mauermeister und Feuermauer-Kehrer gewissenhaft anzeigen, daß bey derselben Gebrauch eine Feuersgefahr vorhanden, und diejenigen, welche von Holz und mit Leim verklebet sind, sollen sofort geändert, oder in dessen Entstehung, bey der Visitation eingeschlagen, und mit harter Strafe wieder diejenige, welche dieses vernachläßigen, verfahren werden, weshalb die Schorsteinfeger welche von sämtlichen Schorsteinen die beste Wissenschaft haben müssen, sich fleißig nach derselben Beschaffenheit erkundigen, und dergleichen gefährliche Stellen, dem Magistrat so fort anzeigen sollen.

§. 7.

Welchergestalt die hölzerne Sattels, worauf die Schorsteine in der Höhe ruhen, anzulegen sind.

Es sind auch die neu anzubauende Schorsteine, insonderheit diejenige, welche viel gebrauchet werden, so anzufertigen, daß die hölzerne Fang-Hölzer, worauf die Schorsteine in die Höhe ruhen, nicht allerdings nahe an der Schorstein-Mauer, sondern 1. oder 2 Zoll wenigstens ab, unter der Mauer, so den gantzen Schorstein hält, geleget werden können, wie denn auch oben im Schorstein, bey einer neuen Aufführung desselben, eine eiserne Klappe angebracht werden muß, welche, wenn wider alle Vorsicht der Schorstein sich anzünden sollte, herunter gelassen, und dadurch das Feuer, ohne Weitläuftigkeit wieder gedämpfet werden kann: weshalb die Mauermeister dergleichen Klappe in denen Schorsteinen bey allen neuen Bauten anzubringen, aufs gemessenste zu instruiren sind, wie denn auch es, zu baldiger Dämpfung der Schorstein-Brände sehr dienlam seyn würde, wenn die Eigenthümer auch in alten Schorsteinen dergleichen Klappe anbringen zu lassen, suchen möchten.

Die Schorsteine unterm Dach müssen frey

Dann so muß der Schorstein unter dem Dache rings umher, wenig-

bleiben und mit nichts besetzet werden.

nigstens um eine Elle weit frey bleiben, und mit nichts besetzet werden.

§. 8.

Die Schorsteine aber, oder Feuermauren, soll jeder Haußwirth, keiner, wes Standes und Condition er auch sey, ausgenommen, so oft dieselbe Kehrens und Reinigens bedürfen, nach Beschaffenheit der Hanthierung und starken Feuerung, insonderheit zur Winterzeit, jährlich viermahl, andere aber wenigstens zwey mahl kehren und rein machen lassen.

§. 9

Schorstein-Brand biß 20 Rtl. hoch zu bestrafen.

Derjenige nun, er sey Geistlicher, Eximirter, oder wer er wolle, dessen Schorstein sich entzündet, daß das Feuer heraus brennet, soll, falls nicht dem Schornsteinfeger, sondern ihm allein die Schuld imputiret werden kan, biß Zehen Rthlr. Strafe zu Rathhause so fort erlegen, oder durch schleunige Execution dazu angehalten werden, wäre er aber nicht des Vermögens, dem Befinden nach, mit Gefängniß bestraft, und bey den Eximirten sothane Strafe von dem Gouvernement, auf des Magistrats Anmelden, ohngesäumt gehörigen Orts, ohne Ansehen der Person beygetrieben werden. Damit auch des Beweises halber keine Weitläuftigkeit entstehe, soll vor zureichend geachtet werden, wenn die Nachbaren, oder auch zwey andere glaubwürdige Personen an Eydes statt, wie der Schorstein durch Ausschlagung der Flammen würklich gebrannt, und sie es selbst gesehen, bezeugen, da denn nach untersuchter Sache und ergangenen Bescheide so fort die würkliche Execution erfolget, dergestalt, daß ein jeder Haußwirth, wenn er selbst mit einwohnet, für sein gantzes Hauß, und für die darinnen wohnende Miethsleute responsable bleibet, und die obgedachte Strafe zu erlegen gehalten ist, doch stehet demselben hinwiederum frey, an seine Miether den Regreß zu nehmen, da ihm denn, wenn sie sich, schleuniger Restitution weigern sollten, bey Eximirten die Hülfe, durch militarische Execution gegeben, bey den übrigen aber die Strafgelder durch Städsche Wache, samt allen verursachten Kosten exequiret werden sollen. Sollte aber jemand sein gantzes Hauß an einem vermiethet haben, und also der Eigenthümer solches nicht selbst bewohnen, muß, solcher Miether an des Eigenthümers Stelle treten, und davor stehen, auch die Strafe erlegen, und sich hinwiederum an seine After-Miethsleute, vorerwehntermaßen halten.

Regreß deshalb gegen die Miethsleuthe oder deren Strafe.

§. 10.

Wäre es aber, daß der Schorsteinfeger, seiner Instruction und dem Eyde sub No. 1. nicht nachgekommen, und der Schorstein nicht rein gekehret, oder zu kehren versäumet hätte; so hat er dem Herrn des Hauses die Geldbuße wieder zu erstatten, und überdem ernstliche und anderweitige Bestrafung zu gewärtigen, welches insonderheit, wenn eines Hauses Feuermauern zu kehren, mit ihm überhaupt verdungen worden, so oft als daselbst ein Schorstein brennet, observiret und darnach verordnet werden soll; dennoch aber müssen die Schorsteinfegere mit Erforderung des Lohns, niemanden übersetzen, sondern sich hierunter nach dem gemachten Reglement richten.

Strafe des Schorsteinfegers der nicht gehörig gekehret hat.

§. 11.

Die Schorsteine sollen allein die vereydete Schorsteinfeger in jeder Stadt rein halten, diese aber das Kehren nicht bloß durch kleine Knaben verrichten laßen, sondern, wenn sie nicht durch Krankheiten, oder sonst unvermeidliche Hinderniße abgehalten werden, selbst zugegen seyn, oder aber einen tüchtigen Gesellen mitgeben, wobey denn besonders darauf gesehen werden muß, daß der Ruß wohl hinaus gekratzet und nicht obenhin gekehret werde, als auf welches alles der Schorsteinfeger bey seiner Annehmung zu verpflichten ist.

Jeder Meister soll beym Kehren selbst, oder doch ein tüchtiger Geselle dabey gegenwärtig seyn.

§. 12.

Die Schorsteinfeger, deren Gesellen und Jungens müssen auch bey dem Kehren gute Acht haben, ob die

Soll bey Strafe anzeigen, ob bey dem Schorstein

auf einige Weise Gefahr sey.

die Mauren schadhaft, oder sonst ausserdem, was §. 6. bereits errinnert, etwas an und bey den Schorsteinen daraus Gefahr zu besorgen, befindlich sey, und daferne sie einigen Mangel verspühren, müssen sie es dem Wirth des Hauses, auch dem Magistrat zugleich anmelden, damit es in Zeiten könne abgeändert, und aller besorglichen Gefahr vorgebeuget werden, meldeten sie aber solches dem Wirth oder Magistrat nicht an, da sich doch was schadhaftes oder gefährliches gefunden, sollen sie denen Umständen nach, ohne Ansehen, gestrafet werden.

§. 13.

Soll ungefordert kehren und doch bezahlt werden.

Sollte jemand seine Schorsteine, welche gebraucht werden, nach obigen 8. Sph. kehren zu lassen, säumig seyn; So soll der Schorsteinfeger, welcher ein Register deshalb, seiner Pflicht gemäß halten muß, ohngeruffen hingehen, den Haußwirth daran erinnern, und daferne er es nöthig findet, ob gleich es der Wirth nicht begehret, zu Verhütung alles zu befürchtenden Unglücks, die Schorsteine kehren, seinen Lohn fordern, und wenn der Wirth sich dessen weigert, solches dem Magistrat anzeigen, da denn derselbe mittelst Execution abgefordert, und wenn es mehrmahlen geschehen sollte, zugleich eine Geldstrafe nach Ermessen beygetrieben werden wird.

Da auch die Stadt Königsberg in Ansehung des Schorsteinfegens in gewisse Districte eingetheilet worden, so soll nun auch, die Schorstein-Brände desto eher zu verhüten, ein jedweder Eigenthümer oder sonstiger Bewohner des Hauses schuldig und verbunden seyn, mit dem Schorsteinfeger des Districts, das Kehren sämtlicher Schorsteine, welche gebraucht werden, überhaupt Jahrweise zu verdingen, und soll der Magistrat, welcher diese Einrichtung zu machen hat, falls der Eigenthümer mit dem Schorsteinfeger, wegen des jährlichen Lohns sich nicht einigen könnte, solches der Billigkeit und dem Reglements gemäß festsetzen: Alsdenn aber, bleibet, wenn diese Einrichtung getroffen, der Schorsteinfeger bey allen in seinem District vorkommenden Schorstein-Bränden allein responsable, und strafwürdig. Doch sollen die Eigenthümere, wenn dem ohngeachtet der Schorsteinfeger im Kehren säumig seyn sollte, denselben erinnern, und falls dieses nicht fruchtete, die Saumseligkeit dem Magistrat zur Bestrafung anzeigen, wie denn auch denen Schorsteinfegern wohl einzuschärfen ist, daß sie jedesmahl zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden, wenn bey denen Feuer-Visitationen in und an den Schorsteinen erhebliche Mängel befunden werden sollten, welche sie nach Vorschrift des 12. Sphi, nicht gehörig angezeiget.

§. 14.

Ofenfüsse müssen nicht platt, auf hölzerne Bodens gesetzet, sondern gewölbet von Eisen oder Holz frey stehend gemacht, auch dergestalt die Windofens, so an kein Holzwerk zu setzen, versichert werden.

Ofenfüsse müssen nicht platt, und auf einen höltzernen Boden, sondern der Ofenfuß muß allemahl hohl und gewölbet, oder der gantze Ofen auf eiserne oder steinerne Füsse gesetzet werden; wie denn auch die Windofens weder auf Bretter, noch an Holtzwerk und Wände so nicht gemauret, sondern auf steinerne Boden, so gegen Feuersgefahr genugsam verwahret, gleichfalls auf freystehende Füße verfertiget werden auch keine andere, als eiserne Röhren haben. Wo aber bey der Visitation einige gefunden werden mögten, da die Röhren auf Holtzwerk oder anders fortgeschleifet, imgleichen die Decke, besonders wenn selbige wie gemeinhin, nur von Brettern und nicht gegipset ist, zu nahe, und nicht bis einen Fuß davon abstehet, sollen dieselbe mit Vorbehalt der Strafe abgeschaffet und eingeschlagen werden.

§. 15.

Alle neue Gebäude sollen nach der Strassen wärts, gleich in die Höhe aufgeführet, und mit Brandmauren verwahret, alle ausgebauete hölzerne Schauren

Alle neu aufzubauende, es seyn Wohnhäuser, Speicher oder Ställe, welche von Grund aus neu aufgeführet werden, sollen nach der Strassen wärts gleich in die Höhe geführet, und schlechterdings von denen Seiten mit Brandmauern wohl verwahret, bey denen jetzt stehenden Wohnhäusern aber, wenn ein Haupt-

und Schoßrinnen aber gänzlich abgeschaft werden.

bau vorgenommen werden muß, die vorhandene Ausgebäude, mit denen hölzernen Schauren, und herabhangenden getheerten Schoßrinnen gäntzlich abgeschaffet, und die, zwischen den Häusern befindliche höltzerne Rinnen, mit Brandmauren verkleidet und wenigstens 3 Fuß hoch, übergeführet werden, wobey sie nicht über einen Fuß hervor ragen, sondern alsdenn mit blechernen Drachenköpfen bekleidet werden müssen.

§. 16.

Imgleichen die Bretterdächer.

Daferne sich wider Verhoffen hinter denen Häusern, denen darinn befindlichen Feuerstellen zu nahe, in denen Hofräumen Bretterdächer, auch bey Nebengebäuden, Stallungen und Holtzschauren, bretterne Giebel und dergleichen finden mögten; So hat die Feuervisitation dem Eigenthümer anzudeuten, solche bey Vermeidung ohnausbleiblicher Beahndung, und daß dasselbe alsdann, daferne zu deren Abstellung gar nichts veranstaltet würde, eingerissen werden sollte, zu ändern, solche mit Dachpfannen zu bedecken, und dieser Ordnung gemäß alles einzurichten. Denen Zimmerleuten und denen, in ihrer Arbeit sich befindenden Gesellen, als für welche erstere einstehen müssen, wird bey Strafe von Zehen Rthlr. untersagt, in denen Hofräumen ein neues Hauß oder Stallgebäude, ohne vorherige Besichtigung des Magistrats, und ohne darauf erfolgte Concession, aufzubauen, ja selbst nicht einmal alte, von Grund auf zu repariren.

In denen Hofräumen soll kein neu Gebäude, ohne Concession des Magistrats, aufgebauet werden.

§. 17.

Die Dächer sollen nicht mit Strohmatten verstopfet und mit Strohpoppen unterzogen werden.

Die Dächer der Wohnhäuser in denen Städten, Freyheiten und Vorstädten, worinnen Leute wohnen, und in welcher Feuer oder Licht gehalten wird, ist mit Strohmatten zu verstopfen, oder mit denen so genannten Strohpoppen selbe zu unterziehen, bey harter Geld- und Leibesstrafe verbothen, die untergezogene aber sollen binnen Sechs Wochen nach geschehener Visitation bey einer Geldbuße von Zwanzig Rthlr. abgestellet werden, jedoch ist dabey die Distinction anzunehmen, daß wo an den äussersten Enden der Vorstädte und Freyheiten einige Leute vom Ackerbau sich ernähren, Vieh und Pferde halten, folglich Heu und Futter nothwendig bey der Hand halten müssen, solchen nicht verwehret werden könne, die mit Steinen bedeckte Scheunen und Stalldächer mit Strohpoppen zu unterziehen, jedoch, daß solche Strohpoppen jederzeit durch Lehm und Kuhmist wohlgezogen und hiernechst mit Kalk verstrichen seyn müssen.

Wo aber etwa Ställe mit denen Wohnhäusern unter einem Dach befindlich seyn sollten, wird das Unterziehen der Strohpoppen gänzlich und bey ohnfehlbarer Strafe von Zehen Rthlr. untersaget.

§. 18.

Welchergestalt Streh und Heu, in denen Häusern zu halten erlaubet ist.

Denenjenigen Einwohnern, welche bey ihrer Profeßion einiges Stroh nöthig haben, als besonders denen Mältzenbräuern, wird zwar zugelassen, auf ihren Häusern und obersten Luchten, nöthiges Stroh zu halten, jedoch muß der Wirth, oder die Wirthin selbst, den Schlüssel beständig in eigener Verwahrung haben, und Niemanden mit Licht dahin gehen lassen, wie denn auch niemals ein gar zu grosser Vorrath an Stroh, der mehr als zu selbst eigener und höchstens ein monatlichen Consumtion nöthig ist, im Hause gehalten werden soll, die übrigen Einwohner aber, insonderheit die Gastwirthe welche ordentliche Ställe bey ihren Häusern haben, und auf denen Luchten Heu und Stroh vor ihr Vieh und Pferde halten, müssen sich nach der, unterm 29. Octobr. 1705. ergangenen Königlichen Verordnung richten, gemäß welcher festgesetzet ist, daß die Lucht auf dergleichen, bey den Häusern befindlichen Ställen jederzeit geschlossen gehalten, und der Schlüssel davon Niemand anders, als der mit der Abfutterung zu thun, anvertrauet werde, damit solcher sogleich zur Verantwortung aller entstehenden Verwarlosung wegen, gezogen werden könne.

Die

Die Gastwirthe müssen auch die Schlüssel von denen Heubodens Niemanden von dem Gesinde allein anvertrauen, sondern solche selbst in Verwahrung halten, damit sie jederzeit wissen können, wann und zu welcher Zeit, auch daß es noch bey Tageslicht geschehen, die Schlüssel von demjenigen, der bey Heu und Stroh zu thun hat, abgefordert worden, und bey entstandenem Unglücke, da GOtt für sey! es keines fernern Beweises bedürfen möge, wem sie eigentlich darüber zu besprechen haben.

§. 19.

Jngleichen Brennholz.

Niemand soll auch mehr Brennholz auf einmal in seinem Hofe oder Holtzkammer, ausser auf gantz raumen weitläuftigen Holtzräumen, als nach Proportion des Raums ein oder 1½ Achtel haben. Oben, auf den Boden aber Holtz zu halten, soll nicht zugelassen seyn, es wäre denn, daß unten im Hause, weder Hof, Ställ noch Keller, und also dazu kein anderes Gelaß wäre, solchemfalls wird nach Nothdurft des Einwohners ½. Achtel, oben an einen räumlichen und sichern Orte, in gehöriger Entfernung vom Schorstein zu halten, zugelassen.

Kohlen sollen in Kellern verwahret werden.

Kohlen sollen nirgends, als in gewölbten Kellern gelitten werden, als worauf bey denen Visitationen insonderheit wohl Acht zu haben ist, und sind die Contraventiones, sonderlich der Schmiede, und anderer, so mit Kohlen arbeiten, scharf zu ahnden.

§. 20.

Auf die Oefens ist kein Holz zu legen noch Feuerfassende Sachen daselbst aufzuhängen.

Auf die Back- und Kachelofens, ist kein Holtz zum Austrocknen weder im Tage noch gegen die Nacht zu legen, imgleichen sind keine Feuerfassende Sachen, als Kleider und dergleichen, daselbst aufzuhängen, oder an die Ofens hinzuwerfen, wie denn die Ofens nicht zu hoch an dem Boden, sondern wenigstens in einer Distance von 18 Zoll, oder auch von einem Fuß von der obern Decke, bey Zwantzig Rthlr. Geld- oder proportionirter Leibesstrafe, gesetzet werden müssen, diejenige Ofens aber welche bey der Visitation jetzt zu hoch an die Decke gesetzt befunden werden, sollen niedriger gesetzet werden.

§. 21.

Holtzarbeiter müssen die Späne sofort aus der Werkstelle bringen, und eher mit keinem Licht, oder Kohlen herein kommen.

Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holtz und Spähne umgehen, haben ihr Feuer und Licht, absonderlich bey Winterszeit wohl wahrzunehmen, ihre Spähne so sie täglich machen, so fort aus der Werkstube, durchaus aber nicht auf den Boden, sondern in gewölbte Keller, oder an andern dergleichen sichern Orten, da man mit Licht nicht hingehet, zu legen, auch sollen weder sie selbst, noch die ihrigen mit brennenden Licht, ohne Laterne, oder mit glüenden Kohlen, zu keinen Oertern, wo Spähne liegen, bey harter Strafe gehen.

Gedachte Handwerker müssen auch dahin sehen, daß sie nicht mehr Nutzholtz, als sie zu ihrer Viertel- oder längstens Halbjährigen Arbeit höchst nöthig haben, in ihre Behausung und auf dem Hofraume bringen, damit auch hiedurch nicht die Feuersgefahr vergrößert werde: Wollen sie aber einen mehreren Vorrath an Holtz sich anschaffen, so stehet ihnen frey, solches an behörigen Orte, als auf der Klapp- und Holtzwiese, und andern dergleichen Holtzstetten aufzubringen, und es daselbst verwahrlich zu behalten; die Böttcher haben insonderheit behutsam zu seyn, wenn sie Feuer, zu Verfertigung neuer, oder Brennung und Zurechtmachung alter Bier- und Weinfässer gebrauchen, daß es zu solcher Zeit, wenn es nicht windig, und an einen sichern Orthe geschehe.

Der Vorrath an Holtz ist in behörigen Orte verwahrlich zu halten.

§. 22.

Die im Feuer viel arbeiten, sollen mit Arbeitern in vier Jm Holz, nicht zusammen wohnen, bey Verlust der Miethe und anderer Strafe.

Vorberührte und andere Handwerksleute, so mit Holzarbeit täglich umgehen, sollen bey Schmieden und andern Handwerksleuten, so ihre Arbeit im Feuer machen oder treiben, zur Miethe nicht angenommen, noch geduldet werden, wie denn ebenmäßig die Schmiede und

andere, so ihre Handthierung mit Feuer treiben, bey denen, so mit Holtzwerck umgehen, nicht eingenommen noch geduldet werden sollen; Fände es sich aber, daß hiewider gehandelt würde, sollen die Miether von dem Magistrat aus dem Hause gesetzet, die Vermiether aber, der Miethe so verfessen, verlustig, und die Miether nach Befinden bestrafet werden.

Dergleichen Werckstellen sollen erstlich besichtiget werden.

Wenn jemand Werckstellen in vielen Holtz oder Feuer zu arbeiten, item Brandtweinblasen, Färbekessels und Backofens anleget, oder zu solchem Gebrauch verändern will, ist der Platz zuvor von dem Feuerherrn in Augenschein zu nehmen, und des Magistrats Verordnung darüber zu erwarten.

§. 23.

Ledige hölzerne Gefäße sollen nicht auf den Boden in großer Quantität geleget werden.

Die Mältzenbräuer, Wein- und Gewürtzhändler, Bierschencker auch Brandteweinbrenner, haben ihre ledige hölzerne Gefäße, deren sie gemeinhin viel zu haben pflegen, nicht auf den Boden zu bringen, oder zu legen, sondern so viel möglich in denen Speichern oder im Hause, in einem niedrigen Behältnisse verwahrlich aufzubehalten.

§. 24.

Auch nicht frische Asche, oder gelöschte Kohlen an gefährlichen Orten, noch in hölzernen Gefäßen.

Niemand, wer es auch sey soll frische oder warme Asche noch weniger gelöschte Kohlen auf den Boden, oder in gefährlichen Orten, in hölzerne Gefäße schütten, weil darinnen öfters heimlich Feuer stecket, und dadurch Feuersbrunst verursachet werden kann; sondern gedachte Asche oder Kohlen müssen unten im Hause, oder in gewölbten Kellern, und an einem gantz sichern Orte verwahret werden.

§. 25.

Keine Borcke soll in Häusern sondern in Speichern gehalten werden.

Die Schuster und Lohgerber sollen hinführo keine Borcke in Quantité in ihren und anderer Leute Häusern, vielweniger auf den Bodens, sondern solche in den Speichern halten, wie denn auch in denen Lohgerbereyen ausser in der privilegirten Englischen Leder-Fabrique, allwo es Feuer sicher, keine Borcke der Gefahr wegen, geduldet werden müssen.

§. 26.

Der Reifschläger und Seiler ihre ungearbeitete Waaren sollen nicht an Orten, wo mit Feuer hingegangen wird, gehalten werden.

Die Reifschlägere und Seiler sollen mit übrigem Hampf, Pech oder Wagenschmeer sich nicht belegen, was sie aber zur täglichen Arbeit brauchen, haben sie in ihren Gewölben und Kellern zu verwahren, daß man mit Licht und Feuer dazu nicht kommen, oder Schaden dadurch entstehen könne.

§. 27.

Mit Seiffsieden, Talch, Schwefel, Wachs, des Nachts, nicht zu arbeiten.

Die Seiffensieder und Fleischer, Licht- und Schwefelzieher, sie seyn wer, oder von was Condition sie wollen, müssen bey Nachtzeit an irgend keinem Orte, Unschlitt, Talch, Wachs oder Schwefel schmelzen, Licht oder Schwefel ziehen noch Firniß sieden, bey Vermeidung Zehen Rthlr. Strafe.

§. 28.

Auf freyem Hofe soll kein Waschkessel noch Feuer seyn.

Kein Herr oder Frau, sie seyn Eigenthümer oder Miether des Hauses, mag verstatten, daß der Waschkessel auf freyen aubey aber enge eingeschlossenen Hofe gesetzet, oder an einem solchen Orte Waschfeuer gehalten werde, wo die geringste Gefahr zu besorgen, sondern die Waschkessel müssen, so wie im §. 1. die Anleitung gegeben worden, verwahret werden.

§. 29.

Speck und Schmeer, wo dasselbe zu verwahren.

Ueberflüßigen Speck und Schmeer hat ein jeder Hauswirth nicht in offenen Gemächern, oder auf den Boden des Hauses, die ohne Gefahr angerichtete Hauskammern ausgenommen, sondern in einer solchen Kammer zu verwahren, wo kein Licht noch Feuer hinkommt, damit solches bey entstehendem Feuer, desto zeitiger heraus genommen, und mehr Schaden verhütet werden könne.

§. 30.

Flachs bereiten soll vor dem Thore geschehen.

Flachs zu trocknen, rein zu machen und zu schwingen, gehöret gar nicht in die Stadt, und muß vor dem Thore verrichtet werden, das Hecheln mag zwar in der Stadt, doch nicht bey Licht, sondern allein des Tages geschehen; diejenigen, so dawider handeln, müssen Strafe gewärtig seyn.

§. 31.

§. 31.

Gesinde soll Abends die Kolen und Asche zusammen kehren.

Das Gesinde soll weder mit Feuer noch Licht liederlich umgehen, sondern des Abends vor dem Schlafengehen, die Ofenlöcher, worinn des Tages Feuer gewesen, zusetzen, und auf den Heerd, oder wo sonst Feuer gehalten wird, Kohlen uud Asche zusammen kehren, und solchergestalt unter einer blechern Feustülpe, welche jeder Hauswirth anzuschaffen hat, verwahren, damit dadurch kein Schaden geschehe; Sollte dagegen vom Gesinde gehandelt werden, und der Herrschaft Ermahnen nichts fruchten, ist es zur gebührenden Bestrafung, dem Magistrat anzuzeigen, und soll der Angeber dafür, mit Zwey Rthlr. belohnet werden.

§. 32.

Kein Hauswirth noch Gesinde soll mit blossem brennenden Lichte in die Ställe und auf dem Boden gehen, noch vielweniger soll das Gesinde bey Licht futtern oder Hexel schneiden, sondern wenn sie ja Licht in denen Ställen haben müssen, solches keinesweges an die Wände, Tische, Bänke, Stallungen oder anders wohin kleben, sondern in wohl verwahrten und aufgehangenen blechernen, oder in Blech eingefasten Glaß-Laternen, abwärts von der Streu stehend, haben, und nach Beschickung des Viehes so fort auslöschen.

Desgleichen soll ein jeder, bey dem Gebrauch des Kohlfeuers die äusserste Vorsicht gebrauchen, damit in den Zimmern, Schlafkammern, oder sonst überhaupt kein Schaden entstehen könne.

Was für Vorsichtigkeit mit Kohlentöpfen zu gebrauchen.

Der Pfannen und Töpfe mit Kohlen, in den Crambuden, sich zu bedienen, ist gänzlich verbothen; würde jemand betroffen, welcher des Tages oder gar Nacht über, in seiner Bude einen Kohlentopf stehen lassen: So soll der, oder dieselbe, wenn auch gleich kein Schaden daraus entstanden, mit Funfzig Rtl. oder in Ermangelung des Vermögens, mit harter Leibesstrafe beleget; geschehe aber hiedurch ein merklicher Schade, in eine desto gröbere Strafe verurtheilet werden.

§. 33.

Gesinde soll an gefährlichen Orten nicht Toback rauchen, noch die Lichte an Holzwerck ankleben.

Weder Knechte noch andere, sie mögen Fremde oder einheimisch und wer sie wollen, seyn, dürffen auf Heu- und Strohboden, in den Ställen und an gefährlichen Oertern, oder auch bey Betten, Toback rauchen, bey Verlust eines halbjährigen Lohns, auch nach Befinden Vier wöchentlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied. Sollte durch Tobackrauchen oder Anklebung der Lichte an die Bettstelle, oder anderes Holzwerk, überhaupt aber durch erweisend- unbedachtsames und unvorsichtiges Betragen mit Feuer und Licht, ein Feuerschaden entstehen, und der Verbrecher des Vermögens nicht seyn solchen zu ersetzen, so soll er, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Staupenschläge oder anderer Leibesstrafe beleget werden.

§. 34.

Anzumelden, wenn Soldaten Licht, Lunten oder Toback auf ihrem Lager haben.

Ein jeder Soldat, soll mit Licht und Feuer in seinem Quartier behutsam umgehen, keinen Toback auf den Boden, oder bey seinem Lager rauchen, noch weniger Lichte oder Lunte, daselbst brennend halten; wollte er sich davon in der Güte nicht abhalten lassen, soll der Wirth dem Commandeur der Compagnie, oder der Hauptwache es anzuzeigen schuldig seyn, und der Soldat gebührend bestrafet werden.

§. 35.

Gastwirthe sollen auf ihre Fremde acht geben, daß von ihnen mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werde.

Alle und jede Gastwirthe, in denen Städten, Vorstädten und auf den Freyheiten sollen verdächtige Leute nicht beherbergen, und so bald sich nur der geringste Verdacht ereignet, der Obrigkeit davon Anzeige geben, sie müssen auch auf die Gäste und deren Gesinde, daß selbe mit Feuer und Licht nicht anders, als hierinnen angeordnet umgehen, auch daß die Lichte in denen Gemächern und Stallungen wohl verwahret, und recht ausgethan werden, entweder selbst, oder durch einen Wachsamen Hausknecht wohl

acht haben lassen; In denen groſſen Wirthshäusern soll der Hauswirth zu mehrerer Sicherheit, einen besondern Nachtwächter, insonderheit gegen den Jahrmarkt, und jedesmal zu solchen Zeiten halten, wenn bey vorkommenden Fällen, die Städte und Vorstädte mit Fremden angefüllet sind, und sothaner Wächter, dem Viertel-Meister, Acht Tage vor dem Jahrmarkt fürstellig machen; doch muß der Wirth in seinem Hause der beste Wächter bleiben, der erste auf und der letzte nieder seyn; würde von denen Gastwirthen, ein oder mehrmalen dawieder gehandelt werden, sollen sie anfänglich mit Geldbusse beleget, so dann aber bey beharrlichen Wiedersetzen und Unachtsamkeit, ihnen die Wirthschaft zu treiben, gänzlich untersaget werden, wie denn auch jeder Gastwirth in jeder Etage, ein Faß mit Wasser zu halten verbunden ist. vid. Tit. II. §. 4.

§. 36.

Eigenthümer müssen auf ihre Miether und ihr Gesinde wohl acht haben.

Nicht weniger haben auch die Eigenthümer der Häuser, so Leute bey sich zur Miethe einnehmen, dahin zu sehen, das solchen Miether, und ihr Gesinde mit Feuer und Licht wohl um und an solche Oerter des Hauses nicht gehen, wo leicht zündende Waaren und Sachen liegen.

Sollten sie aber bey solchen innhabenden Miethsleuten nichts zu ändern vermögen; so müssen sie es der Obrigkeit ohne den geringsten Verzug anzeigen, da es an gebührender Beahndung und Bestrafung, für die Contravenienten nicht minder an Belohnung für den Denuncianten nich ermangeln soll.

§. 37.

Die unachtsamen Miether sind auszutreiben.

Wenn jemand sein Haus an mehr, als eine Familie vermiethet und selbst seine Wohnung darinnen nicht behält, auch wohl gar sich ausserhalb aufhält, hat er vorhero nicht allein sich wohl zu erkundigen, wie die Leute mit denen er contrahiret, anderswo gelebet, und mit dem Feuer hausgehalten, sondern auch alle anzumahnen, das einer auf den andern, währender Miethe deshalb fleißig acht habe, wie denn so wohl auf diese, als auch, falls der abwesende Eigenthümer sein Haus an eine Familie ganz vermiethet, auf solche die Nachbaren ein wachsames Auge mit halten, und wann ihnen was verdächtiges oder gefährliches vorkommt, solches gebührenden Orts, anzeigen müssen, damit gemeiner Schaden verhütet, und unachtsame miether ausgetrieben werden können.

§. 38.

Nachbarn müssen anzeigen, wenn sie Verwahrlosung erfahren.

Gestalt auch sonsten ein jeder Einwohner in specie der Viertel-Meister und Commissaire de Quartier, wenn er von seinen Nachbaren verspühret, oder erfähret, daß derselbe mit Feuer, Licht und solchen Sachen die Feuer fangen, übel umgehet, solches zur Bestrafung anzeigen, anderergestalt aber zu gewarten hat, daß er bey entstehenden Feuerschaden, wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht und Verwahrlosung, desto härter mit werde bestrafet werden.

§. 39.

Die brüchige Malzdarren sind bey der alle Jahr nach Johannis vorzunehmenden Visitation so ort einzuschlagen, und vor der Darrzeit in gut m Stand zu setzen.

Die Malzdarren, so durchgehends alle maßiv und Feuerfest, auch wo nur immer thunlich gewölbet seyn müssen, haben die verordnete Visitatores, bey der alle Jahr, nach dem Johannisfest vorzunehmenden Feuer-Visitation genau durch zu sehen, wann selbige brüchig und nicht sogleich, spätestens nach geschehener Warnung innerhalb 48 Stunden, tuchtig repariret und völlig Feuersicher gemacht worden, einzuschlagen, auch darauf zu halten, das selbige noch vor der Darrzeit in gutem Stand gesetzet werden.

Wenn aber während dieser Malzzeit die Malzdarren Schaden nehmen sollten, müssen die Mälzer, gemäß ihren Eyden, kein Darrfeuer anzünden, oder wenn es angezündet wäre, und der Mangel sich alsdenn äussert, solches sofort auslöschen, wie denn die deshalb denen Mälzern in verigten Jahren vorgeschriebene Rollen, hierin mit mehrem Ziel und Maaß geben, als wornach

sie sich in allen Punkten zu achten haben.

§. 40.

Jeder Mälzenbräuer muß auf seiner Darrluchte einen Kessel oder ander Gefäß mit Wasser angefüllet, nebst 2 Eymer und der Handspritze halten.

Es muß aber jeder Mälzenbräuer auf seiner Daarlucht, einen Kessel, oder ein mit eisern Bänden verwahrtes Gefäß mit Wasser wohl angefüllt stehen, und 2 Eymer, nebst der Handspritze dabey liegen haben, damit es auf erheischenden Nothfall an Wasser zu löschen, nicht fehlet.

§. 41.

Von Pulver soll nur 5. Pfund im Hause auf den Boden, und 5 Pfund im Laden seyn.

Es soll keiner mit Pulver handeln, dasselbe verkauffen, oder Fremden bey ihm niederzulegen verstatten, es könnte den solches, und zwar höchstens zu Fünf Pfund oben auf den Boden, oder an solche verwahrte Oerter, dahin man mit Licht nicht kommen darf, sicher aufbehalten werden. Wie denn diejenige, so damit handeln, sich desfalls zuvörderst bey dem Magistrat anzumelden haben, damit nöthige Fürsorge geschehen könne. Darnechst soll keinem verstattet seyn, über Fünf Pfund in seinem Laden zu halten, noch bey Licht etwas zu verkauffen, das übrige aber muß in dem dazu geordneten Magazin gehalten werden.

§. 42.

Schüssen, Raquetten- u. Schwärmer werfen, auch Mißbrauch des Pulvers ist verbothen.

Das Schüssen, Granaten- und Schwärmer- imgleichen Raquetten werffen, auch sonstiges Muthwillen treiben mit Pulver, bleibet aufs Schärfste in denen Städten, Vorstädten und auf den Freyheiten, so wohl in Häusern als Gärten, item auf den Pregel und Schloßteiche verbothen.

Wer sich aber darinnen zu üben hat, muß es an solchen Oertern, im Freyen vor der Stadt, und wo kein Schaden geschehen kan, vornehmen.

Wer sich unterstehen würde hiewieder zu handeln, soll nach Beschaffenheit der Person ernstlich mit Gefängniß, oder anderer Leibesstrafe angesehen werden, und hat die Wache auch die Rathsdiener dergleichen Personen von ihnen, insonderheit die auf den Strassen, mit Pulver, Unfug anrichtende und tumultuirende Jungens so fort zu arretiren, und solche dem Magistrat zur weitern Untersuchung und Beahndung anzumelden.

§. 43.

Auf Schiffen Wittinnen soll kein Feuer gemacht noch dabey das Essen gekocht werden.

Endlich zur Frühlings- und Sommierzeit, wann der Pregel mit Schiffen, Wittinnen und andern vielen Fahrzeugen angefüllet ist, keine geringe Gefahr zu befürchten, wenn auf dergleichen Gefässen Feuer gemacht, und dabey das Essen gekocht wird.

Wannenhero solches, wie es bereits, gemäß Königlicher Verordnung vom 11. May 1701. laut Beylage Nro. 2. verbothen worden, jetziger Observantz nach, bey Zehen Rthlr. Strafe, keinesweges verstattet werden soll, und hat Magistratus zu der bemeldten Zeit, besondere Wachten zu bestellen, die das etwa gemachte Feuer sofort auslöschen, auch die Contravenienten in Arrest bringen sollen.

Der Gebrauch der brennenden Pech- und andern Fackeln auch brennenden Kiehn auf den Strassen, wird verbothen.

Ob zwar seit vielen Jahren allhier die Einrichtung gewesen, und mit gutten Effect beobachtet worden, daß bey dunckler Abendzeit Niemand mit einigen Pech- und andern Fackeln oder brennenden Kiehn auf öffentlichen Strassen sich sehen lassen, sondern sich ein jeder der Laternen so wohl beym Gehen als fahren bedienen müssen; So wird dennoch zum Ueberfluß, durch diese Feuer-Ordnung der Gebrauch der brennenden Pech- oder andern Fackeln, auch brennenden Kiehn auf den Strassen nochmalen gänzlich abgestellet, und bleibet es also bey bisheriger Verfassung, daß wenn jemand mit dergleichen brennenden Fackeln, auf öffentlichen Strassen sich betreten ließe, solche durch die Wachten oder Rathsbedienten abgenommen werden sollen.

§. 44.

Visitationes, sollen öfters angestellet werden.

Damit nun obiges alles von jedermann desto besser beobachtet werde, soll eine Feuer-Visitation vom Policey-Inspectore, Viertelmeister, nebst einem vereydeten Mauerer und Zimmermeister, imgleichen einen Schorsteinfeger-Meister, wenigstens alle Vierteljahre ge-

gehalten werden. Diese visitiren das ganze Haus, und wann etwas der Feuer-Ordnung zuwieder gebauet gefunden wird; so wird es sogleich ad Protocollum notiret, dem Eigenthümer die Verän, derung anbefohlen, und ob es geschehen, nach Vier Wochen, nachvisitiret, und in dessen befundenen Nicht-Erfolg, die Execution eingeleget, wie denn besonders, laut Cabiners-Ordre de Dato Potsdam den 9. Februarii 1749. sub. Nro. 3. darauf zu sehen ist, daß in allen Caminen und Schorsteinen, wo bey deren Anlegung Balcken untergeleget, oder durchgezogen, und nur mit einem halben Mauerstein verblendet gewesen, selbige ausgehauen, und mit starcken eisernen Bänden versehen werden sollen.

Die bey dieser Visitation adhibirte Handwerker haben sich hiebey aller Partheylichkeit zu enthalten, widrigenfalls, und wenn sie gar einer Bestechung sich verdächtig machen, sie mit dem Verlust des Meisterrechts, oder noch härter bestrafet werden sollen.

Auf daß auch keiner sich dieser Visitation opponire, und derselben zu entziehen suche, wird von der Garnison jedesmal 1. Officier mitgeschickt werden, da denn nach Befinden eines oder andern Mangels oder Unterlassung, wider die Säumigen, wann es Exemirte sind, von dem Gouvernement auf gebührendes Ansuchen, mit der Execution, und gegen Bürger mit Einlegung der Stadtwache verfahren, auch die gesetzte oder annoch zu bestimmende Geldstrafen abgefodert, und zu Belohnung der Arbeiter bey dem Feuer aufbehalten, und angewendet werden sollen.

Uebrigens muß obbemeldete Visitation alle Quartale, als Vier Wochen vor Weyhnachten, Vier Wochen vor Ostern, Vier Wochen vor Johannis, und Vier Wochen vor Michael vollenzogen werden.

Tit. II.

Von Anschaffung derer zur Feuer-Löschung erforderlichen Instrumenten und Geräthschaften, auch übrigen dahin gehörigen Anstalten.

§. 1.

Jeder Einwohner soll lederne Eymer haben, und solche mit gewissen Zeichen marquiren.

Ein jeglicher Einwohner, er sey Eximirter oder Bürger, soll vor allen Dingen so viel lederne Eymer, als ihm nöthig oder nach Beschaffenheit seines Hauses und seiner Profeßion, wenn er mit Holtz oder Feuer viel umgehet, oder Gastwirthschaft treibet, erfordert werden, 6. oder 4 Stück anschaffen, wenigstens muß ein Großbürger mit zwey ein Kleinbürger aber mit einen ledernen Eymer versehen seyn, und solche auf alle Fälle in seinem Hause, in einem offenen Orte aufgehangen, auch in gutem Stande bereit halten, und darauf sein eigenes Zeichen machen, damit des einen Privati Eymer von des andern, auch beyder von denen publiquen Eymern, unterschieden werden könne.

Wenn zu der Zeit der Visitation bey einem oder dem andern Bürger, die ihm angeschlagene Zahl, wenigstens einer oder zwey Eymer nicht gefunden werden, muß derselbe sofort vor jeden fehlenden Eymer Einen Rthlr. Strafe, zur Bürger-Feuergelder Straf-Casse erlegen.

Was diejenige Wohnungen, so an gantz geringe Arbeits- und andere gemeine Leute so nicht Bürger sind, vermiethet werden, anbetrift, bey solchen haben die Eigenthümer dahin zu sorgen, daß weil deshalb keine gewisse Anzahl determiniret werden kann, genugsame Eymer daselbst gehalten werden, und ist, wie viel Eymer in einem solchen Hause etwa annoch anzuschaffen nöthig seyn möchten, in dem Visitations-Protocoll besonders zu notiren, als worauf die Visitatores mit zu sehen haben.

§. 2.

Auch Handspritzen und Leitern auf den Boden.

Nicht minder muß ein jeder in seinem Hause, wenn es seyn kann metallene, oder in Ermangelung der-

derselben, jeder Wirth oder Bürger, wenigstens eine höltzerne Handsprütze, und ein jeglicher eine Leiter, nach Beschaffenheit der Häuser, unterm Dach haben, um das inwendige Sparr- und Lattenwerck für dem Feuer zu bewahren und zu retten.

§. 3.

Desgleichen in Gartenwohnungen und Ackerhöfen.

Diejenige, so auf den Freyheiten und Vorstädten, Garten, Wohnungen oder Ackerhöfe haben, sollen ebenfalls, nach Proportion der Größe ihrer Wirthschaft, z. 3. bis vier lederne Eymer, und ein jeder eine lange und kurtze Leiter daselbst halten.

§. 4.

Zur Sommerszeit sollen in denen Häusern die Thienen mit Wasser angefüllet, nebst Handsprützen bereit stehen; am meisten bey den Gastwirthen.

Zu allen Zeiten, wenn das Wasser nicht einfrieret, hat ein jeder in denen Städten und Vorstädten, eine und mehr Tonnen mit Wasser angefüllet, nebst Handsprützen bereit, und zu andern Jahrszeiten solch Gefäß ledig und alles in gutem Stande zu halten, damit solche, wenns Noth, in die Höhe gebracht, und mit Wasser angefüllet werden können, wornächst sich insonderheit die Gastwirthe, welche hierin noch besonders auf den §. 35. Tit. Imi angewiesen werden, zu richten haben, und wenn es bey ihnen daran fehlen sollte, sind sie deste härter zu bestrafen.

§. 5.

Wie viel Eymer die Zünfte und Gewercke sich anschaffen müssen.

Sonst sollen auch die Zünfte, Junkernhöfe, Gemeingarten, und jedes Gewerck aus ihren Cassen und Laden, eine gewisse Anzahl lederne Eymer forderſamst anschaffen, als:

Die Zünfte der Kaufleute und Mältzenbräuer	—	200 Stück
Die Gewercke insgesammt	—	400 „
		600 Stück
Von welchen auf den Altstädtschen Junkerhofe an	—	100 Stück
Auf dem Kneiphöfschen dito	—	100 „
Auf dem Altstädtschen Gemeingarten		30 „
Auf dem Kneiphöfschen dito	—	30 Stück
Auf dem Löbenichtschen dito	—	30 „
		290 Stück

durch die Aelterleute und Gartenherren verwahrlich, die übrigen 310 Stück Gewercks-Eymer bey den Altmeistern des Gewercks sollen aufbehalten werden.

Diese Eymer müssen an jedem Orte mit einen besondern Zeichen marquiret und bey Strafe in Bereitschaft gehalten werden, damit in Feuersnoth, die zum Feuer commandirte Leute solche sofort mitnehmen und beym Feurr erscheinen können.

§. 6.

Auf denen 3 Rathhäusern soll jederzeit eine ziemliche Anzahl Feuereymer in Bereitschaft gehalten werden, nemlich:

In der Altstadt	—	50 Stück
In den Kneiphofe	—	50 „
Und im Löbenicht	—	50 „

ohne diejenige Eymer, so in jedem Stadthofe, und in den übrigen 10 Revieren, so zu jedem 50 Stück gerechnet, 500 Stück in Summa betragen, welche stets bey denen Spritzen seyn müssen, um mit solchen zugleich bey das Feuer zu kommen, daß also zum Nutzen des Publici bey denen Rathhäusern allein 150 Stück lederne Eymer, auf dem Junkerhofe und Gemeingarten 290 Stück zu finden, wovon sofort bey entstandener Feuersbrunst, vom nächstanstossenden Rathhause die Hälfte, oder so viel die Noth erfordert, denen, zum Wasser beytragen geordneten ankommenden Leuten, zu geben, der Ueberrest aber im Fall (welches Gott verhüte) ein zweytes Feuer entstünde, zum Nothfall zurück zu behalten, und sollen die, bey den Rathhäusern wohnende Zinsmahner, oder diejenige denen sonst die Auf- und Zuschliessung der Rathhäuser anvertrauet ist, für die Anzahl der, auf den Rathhäusern befindlichen Eymer, stehen. Die Rathsdiener

Wer vor die Anzahl der auf den Rathhäusern befindlichen Eymern stehen, auch daß sie allemal in gutem

Stande gehalten werden, sorgen soll?

aber sollen die gebrauchte Eymer wieder an Ort und Stelle abliefern, auch mit den Zinsmahnern oder Aufschliessern der Rathhäuser, deren Abtrocknung besorgen, welche letztere dahin sehen müssen, daß die Feuer-Eymer, so ihnen anvertrauet worden, mit dem gehörigen Stadtwapen marquiret, selbige allemal in gutem Stande gehalten, und der etwa geschehene Abgang unverzüglich dem Magistrat zu besorgender Ergänzung anzeiget werden.

§. 7.

Bey jedem Rathhause sind 2 metallene tragbare Rohrspritzen zu halten.

Bey jeden derer drey Rathhäuser, sind ausser denen Handspritzen auch zwey metallene tragbare Rohrspritzen, item Leitern und Hacken zu halten. Die jeden Orts bestellte Feuerherrn müssen hierauf sehen, daß die Hacken und Leitern allemal in gutem Stande gehalten werden, und wenn etwas wandelbar seyn sollte, müssen sie solches sofort dem Feuerdirectorio ansagen, welches deren Reparatur gehörigen Ortes besorgen wird, zu welchem Ende in jedem Quartier der Städte, sowohl als derer Freyheiten und Vorstädten zwey Feuerherren, deren Instruction sub No. IV. befindlich, aus der Bürgerschaft geordnet, welche denen ex Magistratu gesetzten Oberfeuerherren, deren Instruction sub No. VI. anzutreffen, von allem rapportiren, und bey Feuersnoth derselben Anordnung zur Execution müssen bringen helfen.

In jedem Quartier sind 2 Feuerherren aus der Bürgerschaft geordnet.

§. 8.

Jeder Nachbar ist schuldig beym Brande Wannen und Thienen herzugeben.

Zum Gebrauch der Handspritzen ist jeder Nachbar schuldig, bey entstandenem Brande, Wannen und Thienen herzugeben.

§. 9.

Die Stadt Königsberg wird in 13. Viertel eingetheilet. In jedem, zu diesem Viertel gehörigen Spritzenhause, wird die nöthige Geräthschaft an Schlangen und Rohrspritzen, auch Eymern, Leitern, Hacken ꝛc. aufbehalten, und zum Feuer, wie unterm Tit. seq. §. 8. verordnet, appliciret, alle diese Spritzen, von denen dazu bestellten Spritzmeistern deren Eid in Beylage No. V. befindlich, in guter Acht genommen, und alle Jahr viermal, nemlich im April, Junio, August und October, durch die dazu bestimmte und specialiter vereidete Leute und Belöhnte, nicht minder dortige Fleischer und Wasserfahrer, was die Prahmspritzen betrift, deren Zunftältermann alle Monathe 10 Mann zu gestellen hat, in Beyseyn eines, von dem Gouvernement zu commandirenden Staabsofficiers, deren Oberfeuerherren ex Magistratu, und der Feuerherren jeden Ortes, nicht minder der Deputirten der Bürgerschaft, und des Viertelmeisters probiret werden, dabey auch alle, zum Feuer verordnete und der Zeit commandirte Leute sich einfinden, und in dem, was jedem befohlen wird, zu üben müssen.

Solches zu befördern, hat der Oberfeuerherr und der Wagen-Herr mit dahin zu sehen, daß bey den gewöhnlichen Zusammenkünften die Belöhnte hierunter ihrer Schuldigkeit nach, besonders erinnert werden. Weilen aber bey dem Probiren derer Spritzen, vornehmlich die Absicht ist, nicht nur darauf zu sehen, daß alles in gutem Stande sey, sondern daß auch diejenige Leute, welche die Spritzen zu bedienen haben, damit recht umzugehen wissen, und die gehörige Fertigkeit erhalten, so sollen alle die von der Bürgerschaft zur Arbeit beorderte Leute und Belöhnte, welche bey Probirung der Spritzen nicht erscheinen, harte Beahndung zu gewärtigen haben, und soll der Wagendiener, bey Strafe Eines Rthlrs. von jedem dazu bestellten aber ausgebliebenen Belöhnten, oder denen, die zu spät gekommen, oder auch die dabey nicht das ihrige gethan, von denen, zum Feuer commandirten Bürgern aber, die bey jeder Rotten sich befindende Unterofficier richtige Specificationes überreichen, da denn mit Bestrafung der Säumigen und Contravenienten verfahren werden soll, wogegen aber auch diejenige, von denen man

in

in der Spritzenprobe eine besondere Application wird bemerken, ihre Belohnung an baaren Gelde erhalten sollen. Zu denen publiquen Spritzen, müssen an denen Orten, wo keine Belöhnte, als Spritzenmeister angenommen, einige von den Gelb- und Rothgiessern, Zirkel-Kupfer- Klein- oder Grob-Nagel-Büchsen- oder Messerschmieden hiezu vereidiget, und zu Spritzenmeister bestellet werden, und muß bey jedem Spritzenmeister, sowol als bey den Feuerherren und Viertelmeister und nächsten Nachbaren des Spritzenbehältnisses, der Schlüssel zu dem Spritzenhause, in seiner Stube öffentlich an der Wand hängen, er, der Spritzenmeister muß seine Spritze zu regieren, sich auf das erste Feuerzeichen bey selbiger einstellen, und niemals, weder bey Tage, noch bey Nacht ausser der Stadt bleiben, es sey denn, daß er solches dem Oberfeuerherrn des Districts angezeiget, und einen andern Mitmeister und tüchtigen Substitutum in seine Stelle, zu Besorgung der Spritzen, in der Noth, bestellet habe.

§. 10.

Die Feuer- und Brunnenherren haben zu sorgen, daß die Brunnen, imgleichen die dabey befindliche Schleiffen und Wasserthienen jederzeit in gutem Stande sich befinden.

Die jeden Orts verordnete Feuer- und Brunnenherren, deren Instruction sub No. VII. haben die Brunnen der Städte zum öftern zu visitiren, selbige zum mindesten alle Jahr reinigen zu lassen, auf die Eymer, Ketten, Pompen gute Acht zu haben, damit diese nicht muthwilligerweise abgeworfen, oder angeschlossen, sondern im beständigen Wesen conserviret, und also ohne Mangel und Schaden in Nothfällen, von denen zum Wasserziehen verordneten Helfern und andern dazu bestellten Leuten gebrauchet werden können. Auf denen Freyheiten und Vorstädten aber, haben die daselbst bestellte Feuerherren zu sehen, daß die Brunnen und Pompen jederzeit in brauchbarem Stande seyn, und alles Schadhafte an denen Brunnen sofort repariret, und die Pompen von denen im Verding stehenden Röhrmeistern wohl unterhalten werden.

Dabey aber haben zugleich die geordnete Feuer-Inspectores auf die daselbst befindliche Schleiffen und Wasserthienen Acht zu geben, daß solche allemahl in brauchbarem untadelhaften Stande gehalten werden; was sie mangelhaft befinden, müssen sie repariren lassen, und wie sie aufs genaueste bedungen, attestiren, worauf die Zahlung gehörigen Orts erfolget.

§. 11.

Die Wasserküwen bey denen Brunnen sind des Sommers voll Wasser zu halten, des Winters aber umzukehren.

Desgleichen haben die Policey-Inspectores, nebst den Creyßrichtern auf den Freyheiten und in Specie die bestellte Küwen-Inspectores, deren Eid sub No. VII, annectiret und Commissairs des Quartiers, dahin zu sehen, daß alle Wasserküwen, so lange es die Jahreszeit leidet, voll Wasser gehalten, und öfters mit frischem reinen Wasser versehen, zur Winterszeit aber ausgegossen und umgekehret, die Schleiffen, damit sie nicht anfrieren, untergeleget, und wann sie auch wieder Vermuthen anfrieren möchten, so oft es nöthig, loßgeeiset werden, damit im Fall der Noth es keine Hinderniß gebe.

Die Trencken und offene Fahrten nach den Gewässern sind mit Rosten zu versehen, und in gutem Stande zu erhalten.

Ferner müssen sie besorgen, daß die Trencken nach dem Pregel, und die gewöhnliche, auch von Alters gewesene offene Fahrten nach dem Schloßteich, wie auch andern Gewässer mit behörigen Rosten versehen, und selbige bey Nothfall in Ab- und Zufahren sicher können gebraucht werden, und wo einige derselben nicht im Stande, müssen sie solches sofort zur gehörigen Remedirung dem Magistrat anzeigen.

§. 12.

Einige Brunnen auf den Freyheiten sollen tiefer gegraben, auch mehrere angeleget werden.

Weil auch befunden, daß einige gemeine Brunnen auf den Freyheiten, in Specie auf dem Tragheim, Steindamm und neuen Sorge so seicht worden, daß sie des Sommers und Winters wenig Wasser halten, andere aber bey entstehender Feuersnoth gar bald ausgegossen werden können;

So sollen, den Mangel des Wassers zu ersetzen, einige tiefer gegraben, und so viel als immer thun-

lich, eine ansehnlicher Anzahl neuer Brunnen, hauptsächlich aber sofort in allen Ziehbrunnen, zur geschwinden Hülfe, besondere Brunnenstöcke, welche zugleich an den Bollwerkern am Pregel zu appliciren, verfertiget werden.

§. 13.

Die Einwohner in dem Sprengel, wo das Feuer aufgegangen, sollen des Abends und Nachts Laternen mit brennenden Licht aushängen.

Damit auch diejenige, welche zum Feuer eilen, oder Wasser führen, wenn es in der Nachtzeit, nicht zu Schaden kommen, sollen die Einwohner in dem Sprengel, allwo das Feuer aufgegangen sowohl, als auch in dem benachbarten District, ausser denen publiquen, item vor den Bürgercapitains, deren Instruction sub No. IX. mitzubringenden Laternen, auch noch ihre eigene blecherne, mit Glaßrauten versehene Laternen sofort mit brennenden Lichten, so lange allda die Feuersbrunst währet, und das Volk auf denen Strassen gehet, aushängen; besonders aber muß in denen der Gegend wo es brennet nächst anstossenden Häusern Licht und Laternen sofort in Bereitschaft gehalten werden, damit, wenn zu ihrer Hülfe sich die Feuerherren und andere Leute einfinden, solche, ohne im Finstern Schaden zu nehmen, mit den Spritzen und Wassereymern bis unters Dach sicher auf- und abgehen können.

§. 14.

Im Altstädtschen, Löbenichtschen und Kneiphöfschen Stadthofe, soll jederzeit ein gesatteltes Pferd zum reiten in Bereitschaft stehen.

In den Altstädtschen, Löbenichtschen und Kneiphöfschen Stadthöfen muß so Tages als Nachts jederzeit ein gesatteltes Reitpferd in Bereitschaft stehen, damit bey entstandenem Feuer der, in jedem District der Stadt, so durch den Pregelstrohm geschieden wird, oder sonst entlegen ist, nahe bey denen erwehnten Stadthöfen wohnenden Brandmeister, eiligst, die zu Fortbringung der Spritzen, und Anführung des Wassers destinirte Fuhrleute, zu Besorgung ihrer Schuldigkeit antreiben könne. Zu welchem Ende jeder derselben, die bey der Policey befindliche Liste haben, und sich zum voraus wohl bekannt machen muß, welche Fuhrleute es eigentlich treffe, diese oder jene Spritze und Wasserküwe, bey entstehenden Feuerlerm, sogleich ohne einigen Zeitverlust zu bespannen, und nach der Brandstelle fortzurücken, die übrige Küwen, welche zu dem Viertel, wo der Brand entstanden, nicht gehören, und zu weit abgelegen, werden zwar sogleich bespannet, bleiben aber nur in Bereitschaft, bis solche näher anzurücken, wird befohlen werden.

Es sollen auch die Brandmeistere öftere Visitationes halten, und diejenige Fuhrleute, so ihre Pferde in Feuersnoth zur Hülfe in Bereitschaft halten, müssen solche auch parat haben, die hierunter fehlende dem Magistrat sofort anzeigen, damit diejenigen, so dieser Ordnung auch ausser dem Nothfall zuwider handeln, zur gebührenden Strafe gezogen werden, und in der Zeit der Noth kein Mangel sich äussern möge. Zu mehrerer Vorsicht ist hiemit verfüget, daß in jedem derer drey Stadthöfen, Tag und Nacht ein Paar Pferde angeschirret, und dabey ein Knecht parat gehalten werde, welcher sofort die am Thorwege stehende Spritze, nebst dem hinten nach angehängten Wasserküwen, bey dem allerersten Allarm zur Feuerstelle transportire.

§. 15.

Anstalt wie sich die Bürger Compagnien zu verhalten haben.

Die in denen drey Städten, Vorstädten und Freyheiten befindliche Bürger-Compagnien, stellen jede 20 Mann, bey deren jeder ein Capitain, ein Lieutenant, nebst zwey Unterofficiers vorhanden seyn müssen. Solchemnach, da in der Altstadt Vier Quartiere sich befinden;

So werden aus diesem Hauptsprengel gestellet	4	Compagn.	
Aus dem Kneiphof, wo 4 Quartiere sind, gleichfalls	4	"	"
Aus dem Löbenicht, wo 2 Quartiere	2	"	"
Von der Burgfreyheit, so nur 1 Quartier formiret	1	"	"

Stein-

Steindamm, Lack und Lastadie, so in 8 Quartiere vertheilet	8 Compagn.			
Vorder- und Hinter-Vorstadt, Haberberg und Alten-Garten	8	"	"	
Anger, so nur 1 Quartier	1	"	"	
Tragheim von zwey Quartieren	2	"	"	
Vorder- und Hinter-Roßgarten	2 dito	2	"	"
Neue-Sorge	1 dito	1	"	"
Brandstätte	1 dito	1	"	"
Sackheim	2 dito	2	"	"
Summa	36 Compagn.			

so durch dieser Sprengel Einwohner formiret werden.

Die Hülfe, so bey entstandenem Feuer, durch diese sämtliche Bürger-Compagnien zu leisten ist, bestehet darinnen, daß aus dem Viertel, wo der Brand entstanden so wohl, als auch aus dem Viertel, so diesem am nächsten ist, jede Compagnie sofort zur Brandstätte mit Eymern sich verfüget, und allda mit Löschen die nöthige Hülfe leistet, die übrige Compagnien versammlen sich auf den ihnen bekannten Allarm-Platz, mit ihren Zeichen und Feuer-Eymern, und erwarten die Ordre von dem Ober-Feuerherrn, wie viel von denselben sich noch zum Feuer hinzu zubegeben haben, welche denn von ihren Befehlshabern bürgerlicher Seite, gütlich und durch ernstliches Zureden, jedoch ohne Schläge zur Arbeit ermuntert werden.

Der alsdann commandirte Bürger-Hauptmann, auf jedem Rendevous, muß die zu spät ankommende oder gar ausgebliebene accurat notiren, damit er von seiner ausgebliebenen commandirten Mannschaft Rede und Antwort geben könne, weshalb jeder mit seiner Rotte ankommende Unterofficier, von welcher Compagnie er erscheinet, dem commandirenden Hauptmann Anzeige zu thun schuldig ist.

§. 16.

Auf dem Schloßthurm soll jederzeit eine Fahne und

Endlich soll auf dem Schloßthurm, nach der, seither eingeführten Gewohnheit, eine Fahne, und Laterne fertig gehalten werden, um den Ort und die Gegend eines entstandenen Feuers, mit der Fahne des Tages, und mit der Laterne des Nachts anzuzeigen.

Laterne gehalten werden.

Tit. III.

Welchergestalt ein entstehendes Feuer anzudeuten, und kund zu machen, auch was beym Löschen von einem jeden zu beobachten.

§. 1.

Die Nachtwächter sollen das Feuer Theils melden, Theils die Nachbaren allarmiren, und alsdenn nach ihrer angewiesenen Spritze eilen.

Bestellte Nachtwächter, deren Instruction in Beylage I. befindlich, so im Sommer, nemlich von Ostern bis Michaelis bis 4 Uhr, im Winter aber, nemlich von Michaelis bis Ostern bis 6 Uhr, auf den Strassen wachsam bleiben müssen, sollen, wenn sie in einem Hause verdächtig Feuer, oder den mindesten ungewöhnlichen Rauch gewahr werden, an dasselbe anklopfen und sich nach denen vorkommenden Umständen erkundigen. Wäre nun Gefahr vorhanden, und schiene dem Hause oder Stadt zum Schaden zu seyn, müssen sie durch Schnarren, Rufen und schleuniges Anklopfen und Aufwecken bey den Nachbaren, auch melden bey der ersten Wache, Feuerlerm machen, mit Anzeigung der Strasse und des Reviers wo der Brand entstanden, damit solchergestalt die eigentliche Feuerstelle durch die folgende Nachtwächter zugleich bekannt werde; Hiernächst aber müssen selbige so lange retten und dämpfen helfen, bis mehr Hülfe kömmt, alsdenn ein jeder von ihnen sofort nach seiner ihm angewiesenen Spritze hineilen und mit helfen muß, daß solche wenn das Feuer in demselben Viertel ist, ohngesäumt nach der Brandstätte gebracht werde. Der Nachtwächter der hierinn seine Achtsamkeit bezeiget, soll eine Belohnung von 5 bis 10 Rtl. dagegen aber der Nachläßige in solchem Unglücksfall der härtesten Behandung zu gewärtigen haben.

§. 2.

Der Hauswirth soll das Feuer

Ein jeder Hausvater oder Hausmutter muß, wenn bey sorg-

durch Geschrey andeuten, und der Wache melden lassen.

fältiger Beobachtung der vorhin geordneten oder anderer Vorsichtigkeit, so jeder in seinem Hause ihm und dem gemeinem Wesen zum Besten zu gebrauchen schuldig ist, dennoch, wenn Feuer auskäme, solches nicht verheelen, sondern alsofort bey Tage oder des Nachts ein Geschrey auf der Gasse machen und die Nachbaren zur Hülfe ruffen, die ihm mit Eymer und Wasser zur Hülfe zu kommen und treulich beyzustehen schuldig sind, damit das Feuer ehe es zu Kräften kommt, so viel möglich gedämpfet werde. Wo es aber der Hauswirth zu verschweigen und etwa selbst mit den Seinigen ohne mehr Hülfe verlanget zu haben, zu löschen suchte, und es nicht eher gemeldet worden, als bis die Sturmglocke gezogen ist, soll derjenige bey dem das Feuer ausgekommen, nach Gelegenheit der Umstände mit arbitrairer schweren Geld- oder Leibesstrafe beleget werden, wäre auch schon nachhero ohne sonderbaren Schaden das Feuer bald gedämpfet oder gelöschet, so soll nichts destoweniger wie vorhin gemeldet, mit der Bestrafung wider ihn verfahren werden, wogegen es sich von selbsten verstehet, daß wenn bey nachhero angestellter Untersuchung dem Hauswirth nichts imputiret werden mag, derselbe auch aller Strafe und Kosten entbunden ist, auch sollen in denen Reviers, wozu wenige oder theils keine seyn, noch mehrere Nachtwächter angenommen, hierüber eine allgemeine Anlage formiret, und zu dem Beytrag der Nachtwächter-Gelder der öffentlichen Sicherheit wegen, so wohl Eigenthümer als Miethsleute ohne einige Ausnahme dazu gezogen werden.

§. 3.

Die Nachbaren und das Gesinde im Hause, sollen das Feuer durch Geschrey kund machen.

Wenn jemand der Nachbaren ein Feuer in der Nachbarschaft gewahr würde, wie nicht weniger, wenn es das Gesinde im Hause, wo eine Feuersbrunst angehet, solches bemerket; So sollen dieselbe, wenn von dem in Gefahr seyenden Hauswirth es nicht geschiehet, sofort auf öffentlicher Strasse durch Geschrey und Lermen, es entstünde das Feuer bey Tage oder des Nachts, die verhandene Feuersgefahr lautbar machen, damit mehr Leute zur Hülfe kommen mögen, im Fall aber derjenige, bey welchem das Feuer entstanden, nicht so geschwind als einer seiner Nachbarn, oder ein anderer es kund machet, so soll derselbe hiervor besonders bestrafet, und wenn solches in Gelde bestehet, dasselbe demjenigen, der das Feuer zuerst angezeiget hat, zugewandt werden; Wie denn auch der Nachtwächter, wenn er bereits bey bemerktem Feuer die Nachbarschaft so weit bis zum Löschen in Allarm gebracht, den Viertelmeister auf das schleunigste herbey zu rufen, und die Läutung der Glocken zu besorgen hat.

§. 4.

Der Musicant auf dem hiesigen Schloßthurm ist seiner Pflichten gemäß schuldig, allemahl wachsame Leute zu denen Wachten auf dem Thurm zu bestellen, so bald diese wahrnehmen, daß ein Feuer in denen Städten, Vorstädten oder Freyheiten sich zeiget und die Flamme aufgehet, oder auch nur das Feuer durch das Läuten der Glocke angedeutet wird, soll er solches durch Blasung der Trompete anzeigen, auch ferner die grosse Sturmglocke anschlagen, die Gegend und den Ort des Feuers bey Tage mit der ausgesteckten Fahne, des Nachts aber ausgehangenen brennenden Laterne bezeichnen. Gäbe aber der Wächter auf dem Thurm nicht fleißig acht, soll derselbe nicht allein mit harter Strafe und nach Bewandniß der Umstände mit der Karre, eben so als der Nachtwächter, der hierunter etwas versehen, bestrafet, sondern auch der Instrumentist, daß er keinen vorsichtigern zur Wache bestellet, dem Befinden nach beahndet werden. Damit man aber auch von der beständigen Wachsamkeit des auf dem Schloßthurm befindlichen Wächters überzeuget seyn möge, so soll derselbe angehalten werden, alle 4tel Stunde mit einer hellen Pfeiffe auf alle vier Seiten des Thurms,

Der Musicant auf dem Schloßthurm muß wachsame Leute auf dem Thurm halten, auch die Zeichen geben, wo das Feuer ist.

Thurms, und stündlich durch ein ordinaires Nachtwächter-Horn ein Zeichen seiner Wachsamkeit zu geben. Von dem Gouvernement aber ist die Hauptwache anzuweisen, auf sothanes Zeichen Acht zu haben, und im Unterlassungsfall solches sofort zu melden. Wenn innerhalb den Städten, Altstadt, Kneiphof oder Löbenicht ein Brand entstünde, so muß die an den nächsten Räthhäusern befindliche Wache, auch ehe noch das Zeichen des Brandes vom Schloßthurm gegeben wird, den Brand durch Ziehung der Glocke sogleich anzeigen, auch muß sonsten sobald von Schloßthurm das Brandzeichen gegeben wird, bey allen 3 Rathhäusern die Feuerglocke gezogen und in sämtlichen Kirchen sowohl in denen Städten als auf denen Freyheiten durch die Glöckner u. Kirchenknechte mit der gewöhnlichen Glocke Sturm geläutet, und damit so lange als der Thürmer bläset, beständig continuiret werden, wie denn auch die bey denen Rathhäusern befindliche Stadt-Soldaten und Wächter das angegangene Feuer, nebst dem Sprengel worinnen der Brand ist, dem Policey-Directori und dem Ober-Feuerherrn ohne den allermindesten Zeitverlust bey Vestungsstrafe sofort ansagen müssen. Ausserdem, und sobald Feuer entstehet, ausgerufen oder sonst bekannt wird, muß der Officier oder Unterofficier, der in dem Revier die Wache hat, Allarm schlagen lassen, da denn die nächste Wache und eine der andere damit folget, damit der ganzen Stadt die Gegend, wo der Brand ist, sehr geschwind kund wird. Es schicket auch der erste Wachthabende Officier oder Unterofficier an den Gouverneur der Stadt, Cammer-Präsidenten und Policey-Director sofort einen Unterofficier oder Gefrenten, um zu melden, in welcher Strasse und Haus der Brand entstanden, auch sollen die übrigen Tambours in denen Compagnie-Gassen, besonders die, welche von denen Wachten entlegen, instruiret werden, so bald sie ein in dem Revier entstandenes Feuer wahrnehmen, oder durch das Allarm schlagen der nächsten Wache, oder auch auf andere Art davon Kundschaft erlangen, ebenfals ohne zuvor Ordre abzuwarten, Lerm zu schlagen, wobey die Tambours den Ort oder Strasse der Stadt, wo Feuer ist, sich wo möglich bekannt zu machen haben, um solches weiter kund machen zu können.

Wie an den Rathhäusern und Kirchen durch die gewöhnliche Glocken das Feuer Lerm anzudeuten.

Hiernächst schicket der Wachthabende Officier, die bey der Wache befindliche Eymer, Leitern, Haacken, wenn nemlich das Feuer in dem Revier seiner Wache ist, ungesäumt nach der Brandstelle.

§. 5.

Wenn vor den Thoren ausserhalb des Walles in denen daselbst angebaueten Häusern, oder auf den Nassengärten eine Feuersbrunst entstünde soll ebenfals als bey entstandenen Feuer in denen Städten vom Schloßthurm das Feuer durch Blasen oder Ausstecken der Laterne angezeiget, und mit der Sturmglocke die Einwohner der Stadt zur Rettung aufgemundert, auch von denen Stadtwachten dem Policey-Directorii und bey dem Feuerherrn sogleich gemeldet werden, das übrige §. præced. geordnete Lauten in der Stadt aber, bleibet zum Unterscheide eines ausserhalb den Wällen entstandenen Feuers ganz weg.

Wie das Feuer vor den Thoren und Nassengärten anzuzeigen.

§. 6.

Mit denen in vorstehendem §pho 4. verordneten Zeichen, muß, wenn unter währendem Feuer an einem andern Orte ein zweytes Feuer aufgienge gleichfals der neue Brand und zwar durch wiederhohltes doppeltes Blasen auf 2 Trompeten und doppelter Ausstekkung der Feuerfahne oder Laterne angezeiget, dahingegen auch mit allen Stürmen der Glocken, Feuerzeichen ausstecken und Rühren des Spiels allgemach eingehalten werden, nachdem die Gefahr abnimmt.

Wenn ein ander Feuer entstanden, wie dabey zu verfahren.

Das Schorsteinbrennen muß jedesmahl nur mit der Klingerglocken des nächsten Rathhauses angedeutet werden, in der Nacht aber, oder auch so bald es dunkel ist, da der Thürmer nicht unterscheiden kan, ob aus dem Schorstein oder sonsten

Schotsteinbrennen soll nur durch die Klingerglocken bey denen Rathhäusern angedeutet werden.

sonsten das Feuer aufgegangen, muß derselbe sogleich Lärm blasen.

§. 7.

In denen nach dem Feuer weisenden und nächstliegenden Strassen soll vor jedes Haus eine Laterne ausgehangen, auch brennende Lichte für die Fenster, imgleichen gefüllte Wasserthienen vor den Häusern gesetzet werden.

Sobald ein Zeichen entstandener Feuersbrunst gegeben, und es etwa des Abends dunckel oder in der Nacht wäre, sollen die Einwohner, wie Tit. II. §. 13. gedacht, in denen nach dem Feuer weisenden Strassen allenthalben vor jedes Haus eine Laterne aushängen, oder bey willkührlicher Strafe brennende Lichte, wobey jedoch eine Person zur besondern Aufsicht zu lassen, an die Fenster setzen, damit diejenige, so zum Feuer eilen, oder Wasser führen, sehen können, und der Schaden oder Unordnung so sonst im Finstern geschehen kann, verhütet werde. Desgleichen soll ein jeglicher, insonderheit in der Gegend oder dem Quartier, wo das Feuer ist, bey nahmhafter Geldstrafe Wannen und Thienen voll Wasser vor seine Hausthür, oder wo es der Raum in denen engen Strassen nicht verstatten sollte, im Vorhause setzen, damit es daran nicht fehlen, vielmehr so nahe wie immer möglich bey der Hand seyn möge. Die Nachbaren sollen auf dem obersten Boden ihres Hauses, oder etwa nahe gelegenen Speichers zur Sommerszeit, auch des Winters wenn kein Schnee auf den Dächern liegt, bey entstandenem Feuer ein oder mehr Wannen und Thienen und Handspritzen bringen, auf das Flugfeuer wohl Acht haben, ihre Dachfenster und Speicherlucken wohl zu machen, und vor allen Dingen die Rinnen, so zwischen den Häusern oder Speichern sind, wohl wahrnehmen, damit darinnen und daran kein Flugfeuer Schaden verursache, und sollen einige der verordneten Feuerherren aus der Bürgerschaft, so nicht im verunglückten Hause die erste Rettung thun helfen, herum gehen, und dahin sehen, daß dem, was in diesem §pho geordnet, ein exactes Genügen geleistet werde.

§. 8.

Die Stadt mit ihren Vorstädten

Damit aber auch ein jeder Einwohner wissen möge, wie weit jedes Quartier oder Abtheilung der ganzen Stadt, sowol was die Städte an sich selbst, als die Freyheiten und Vorstädte betrift, gerechnet werde, und in diesem Fall sich erstrecken solle; als dienet folgende Beschreibung der Quartiere zu Jedermanns Nachricht:

No. 1. Die Altstadt nimmt ihren Anfang von der krummen Grube, und zwar von No. 159. & 160. Fasset in sich die Lang-Häcker- und Wassergasse nebst verschiedenen Nebenstrassen, desgleichen die Strasse hinterm Berge und Altstädtschen Kirche, gehet bis an den Altstädtschen Gemeingarten No. 446.; das Laackenthor No. 457. und Lastadienwache No. 425.

No. 2. Die Laack und Lastadie gehet vom Rollberge unten von No. 632. Fasset in sich die Lastadie, das Laackenthor, die Speicher und Queergassen, bis an den Holländschen Baum und das ausfallende Thor.

No. 3. Der Steindamm fänget sich an vom Altstädtschen Gemeingarten No. 1. die alte Leinweber, Polnisch- Prediger- Rosen- Todten- Mancken- Stritzel- und die dazu gehörige Queergassen, desgleichen der Ober-Rollberg bis an das Steindammsche Thor.

No. 4. Der Tragheim fängt sich an von der Wallscheugasse, dazu gehören die Kirch- Vorder- Hinter- Queer- Mühlen- Hader- Wall- Caplans- Pulver- und Kruggasse, imgleichen mittlere und hintere Tragheim bis an die neue Mühle.

No. 5. Der Kneiphof fasset in sich die gantze Insel, so zwischen der Grünen- Kittel- Crämer- Schmiede- und Honigbrücke lieget, wozu noch der Ochsenmarckt von der Holtzbrücke an, nebst der Louise, Weiden-Damm, bis an die hohe Brücke gerechnet werden.

No. 6. Die vordere Vorstadt hält in sich denjenigen Theil von der Kittelbrücke, die Kneiphöffsche Holtzwiese bis an den Vestungs-Graben und Zugthor.

No. 7.

und Freyheiten werden in gewisse Viertheile eingetheilet, und die dazu gehörige Strassen angewiesen, nach welchem bey entstehendem Feuer sowohl die Spritzenmeister und übrige dazu gehörige Leute mit denen Spritzen und nöthigen Feuergeräth, als die von denen Bürgercompagnien zum Löschen commandirte Mannschaft sofort hinzueilen haben.

No. 7. Zur hintern Vorstadt gehöret alles, was zwischen dem Zugthor und Haberkruge lieget.

No. 8. Der Haberberg und Nassegarten begreift in sich den ganzen Strich vom Friedländschen Thor bis an das Brandenburgsche Thor.

No. 9. Der Löbenicht fänget sich in der krummen Grube von No. 1. an, erstrecket sich mit der Langgasse und allen Neben- und Queergassen bis No. 94. am Anger.

No. 10. Anger, Steegen und Sackheim, davon sich ersterer vom Löbenichtschen Pauperhause anfänget, dazu gehöret der Vorder- Mittel- und Hinteranger, die Steegen und der Neue Marckt. Der Sackheim fängt sich vom Neuen Marckt an, und gehet bis an das Sackheimsche Thor, wozu die Hauptstrasse, Mittel- Hinter- Kirchen- Wallen- und Springgasse, nebst der Reifferbahn gehören.

No. 11. Die Burgfreyheit fänget sich an von der Modestengasse, und begreift in sich die Straßen hinter der Müntze, Junkergasse, Königsgarten, Prinzeßinplatz, Königl. Schloß- und Mühlenberg, Frantzösische Straße, Reformirten Kirchenplatz bis an das Kreutzthor.

No. 12. Der Roßgarten fänget sich an vom Kreutzthor und gehet bis an das Roßgärtsche Thor, wozu die Rechte- Hinter- Weißgerber- Lawendel- und Kirchengasse gehören.

No. 13. Neuesorge und Brandstätte fänget sich an vom Roßgärtschen Marckt und gehet bis an das Gumbinnsche Thor, dazu gehören die Kalthöfsche- Ribben- Löffel- Landhofmeister- und Ziegelgasse. Zu der Brandstätte aber gehöret die Ober- Mittel- und Unter-Brandstätte.

Diese 13 Viertel sind in drey Hauptheile repartiret, nemlich: wann Feuerlerm entstehet, damit nicht alles Feuergeräth und Mannschaft auf einmal auf die Brandstelle zusammen komme, und die übrige Reviere unbedecket bleiben, so werden, wenn das Feuer in der Altstadt ist, alles Feuergeräth, an Spritzen, Küwen, Eymern, Leitern, Haacken ꝛc. aus der Altstadt und dazu gehörigen Vierteln No. 1. 2. 3. & 4. sofort herbey geschaffet, auch eilen die zu denen Spritzen vereydete Mannschaften, imgleichen die commandirte der Bürgercompagnien nebst denen Einwohnern aus allen diesen Strassen sofort zum Löschen, in denen beyden andern Hauptvierteln vom Kneiphof mit No. 5. 6. 7. & 8. imgleichen Löbenicht mit No. 9. 10. 11. 12. & 13. wird das sämmtliche Feuergeräth zwar bespannet, auch stellen sich sogleich die gehörige Leute dabey ein, und marschiren die Bürger-Compagnien auf ihr Rendésvous warten aber daselbst die Ordre ab, ob sie näher anzurücken, ihnen wird anbefohlen werden, so daß wie in diesem §. beschrieben worden, aus dem einen Haupttheile und dazu gehörige Viertheile, wo das Feuer entstanden, alles zur Hülfe eilet, in denen andern beyden Haupttheilen aber mit ihren Vierteln sich nur alles in völliger Bereitschaft hält.

In jedem Quartiere sollen nächst den 2 Feuer- und 2 Brunnenherren, welche letztere die Function der Stadtverordneten oder Gemeinältesten haben, annoch 2 Viertelmeister geordnet seyn, welche die erste Hülfe und Rettung mit oder ohne die Feuerherren mit denen zuerst sich eingefundenen Leuten so lange veranstalten, bis die commandirte Bürger ankommen. Sothane 2 Viertelmeister, welche eine ganz genaue Kenntniß und Wissenschaft von der Lage der zu ihrem Revier gehörigen Gebäuden, von den Zugängen, Durchfahrten, Brunnen, Wasserkasten, vorräthigen Haacken, Leitern und Feuereymern ꝛc. haben müssen, besorgen, bey der ersten Nachricht, die sie von dem in ihrem Viertel entstandenen Brande einziehen, daß solcher mit Giessen und etwannigen Handspritzen, gleich im Anfange, ehe daß Feuer die Kraft gewinnet, durch Hülfe der Nachbaren gelöschet

In jedem Quartier werden zwey Feuer- und 2 Brunnenherren geordnet.

schet werden, wie sie denn auch während der Zeit die schleunigste Veranstaltung treffen, daß das Feuergeräth aus dem Spritzenhause des Brandviertels eiligst beygeschafet werde. Sie zeigen denen in Feuersgefahr stehenden Personen einen Platz an, wohin sie ihre zu rettende Mobilien bringen können, und besorgen daß bekannte treue Leute auf dem Rettplatz bey den herausgetragenen Mobilien bleiben, bis solcher, wie unterm §. 20. angezeiget, von der zur Beschirmung desselben angeordneten Wache besetzet werde, nachhero begeben sie sich wieder zu dem Feuer, und bleiben den andern Feuerherrn zur Hand, damit durch sie alles, was ferner am nothwendigsten vorfällt, beschicket und bestellet werden könne.

§. 9.

Einen Schlüssel zu denen Spritzen auf den Freyheiten muß der Viertelmeister, der Feuerherr, Spritzenmeister auch nächster Eigenthümer in Verwahrung haben.

Jeder, derer in denen Quartieren bestellten Viertelmeistern und Feuerherrn und Spritzenmeister, auch der nächste Eigenthümer muß allstets einen Schlüssel zu denen Behältnissen, allwo die Spritzen stehen, in Verwahrung, auch die nächste 2. vereydete Arbeitsleute zur Hand haben, welche gegen ein Douceur von 2. Rthlr. bey entstandenem Feuer dafür sorgen, daß Spritzen, Eymer, Leitern, Haacken, Axten, schleunigst zur Stelle gebracht werden; in der Altstadt, Kneiphof, und Löbenicht aber müssen dafür auch die Stadthöfer, Belöhnte, und die im Stadthofe befindliche Knechte Sorge tragen.

§. 10.

Was vor Leute zu denen Spritzen specialiter vereidiget werden.

Zu den grossen Schlauch- und Röhrspritzen sind nachfolgende Leute specialiter theils angewiesen, theils besonders vereidiget.

Zu denen Schloßspritzen 36 Zimmer- und Maurergesellen, unter Aufsicht der Königlichen Schloßspritzenmeister und Direction des Baudirectoris.

Zu denen Spritzen in der Altstadt dasige sämmtliche Belöhnte, als: die Flachsbinder, Schaalknechte und Hanfkauler sind von einem derer Braacker; die Korn- und Salzbelöhnte an Messers, Packers und Trägern von einem Tonnen und Scheffelmeister; die Heringshöher und Weinschröter aber von dem Krahnmeister bey die Spritzen anzuweisen.

Zu den Kneiphöfischen Spritzen gehören dieses Creyses-Belöhnte, als; Flachsbinder, Schaalknechte und Hanfkauler, welche von einem dortigen Braacker, die beym Salz Arbeitende aber, insgesamt nebst denen Heringshöhern von Tonnenmeistern anzuführen.

Zu denen Löbenichtschen Spritzen gehören die sämmtliche Pfannenträger, Brauer, Mälzer und Helfer, so beym Brauen oder beym Wasserziehen auf den Brunnen, nicht in Arbeit stehen, welche die Brauervater zur Arbeit anführen müssen.

Zu der Prahmspritze am Schloßteich gehören die hiesige Fischer und Schifszimmerleute.

Zu denen in den andern Revieren befindlichen Spritzen werden die übrige Belöhnte an Aschhöfern, Weinschrötern, Langgassen-Trägern, Kornarbeitern, durch ihre Vorgesetzte angeführet, daß also würklich 259 Mann inclusive der zu den Schloßspritzen bestellten 36 Personen von denen Freyheiten in Eidespflicht stehen.

Da aber zu Besetzung der 25 Spritzen welche bey der Stadt gehalten werden sollen, an die 500 Mann erforderlich seyn, so sollen hiezu die Nachtwächter gleichfalls engagiret und hievor eine Zulage accordiret werden, um so mehr, als solche Leute des Nachts immer wachsam und zur Hand seyn müssen: Ueberdem aber ist jetzo, da die Stadt in 13 Reviren eingetheilet, ein jeder in dem Brand- und nächsten Stadtviertel sich befindender Einwohner, er sey ein Eximirter oder Bürger, verbunden, sich zur Löschung mit einem Eymer Einzufinden, oder doch einen tüchtigen Mann zu schicken.

Weil die grossen Spritzen, wozu vorhero wegen der Bearbeitung

tung gewisse Leute benennet, ohne Pferde nicht fortzubringen; So sind zwar was die Schloß-Spritzen betrift, die dabey befindliche Schirr-Pferde, zu denen Spritzen aber aus der Altstadt, Kneiphof und Löbenicht, imgleichen den übrigen Revieren, sind die nahe bey denen Spritzen stehende Bau- und Stadt-Pferde, angewiesen, jedoch, weil an der eylfertigen Fortschaffung des Feuergeräths das mehreste gelegen; So kann im Nothfall kein Einwohner sich entziehen, seine eigene Pferde dazu herzugeben, vornemlich aber sind die Fuhrleute dazu verflichtet, nicht nur zu Fortbringung der Spritzen alle Hülfe zu leisten, sondern auch die in denen Städten, Vorstädten und Freyheiten ausgesetzte publique Wasserküwen, so wie solche auf sie repartiret, ohne den geringsten Zeitverlust nach der Brandstätte hinzuführen, auch nicht eher als bis das Feuer völlig gelöschet, und sie hiezu Ordre erhalten, soche wieder zurück zu führen, welcher Fuhrmann aber hierunter saumselig seyn, oder seine Schuldigkeit gar unterlassen wird, soll mit Zuchthausstrafe angesehen werden; An alle diese vorerwehnte Leute sollen gewisse Zeichen Ausgegeben werden, damit man wissen könne, zu welcher Spritze, Küwen ꝛc. sie eigentlich gehören, und ob sie nach der gehörigen Repartition zu rechter Zeit an Ort und Stelle sich eingefunden haben, welche Zeichen so bald sie angekommen, ihren Vorgesetzten abzugeben, und bey dem Weggehen, wann alles gelöschet, solche Zeichen wieder zurück zu nehmen haben, und zwar müssen die, so bey der Spritze angewiesen seyn, dem Spritzenmeister, die Commandirte der Bürger-Compagnien, ihrem Capitaine, und die Leute, welche die übrige Einwohner zum Löschen schicken, die Marquen dem Stadt-Sergeanten, oder Wachtmeister auf der Brandtstelle einliefern. Zur Hülfe und Fortbringung der Wasserküwen des Altstädtschen Sprengels müssen die Fuhrleute des Steindamms, der Wasserküwen des Kneiphöfschen Sprengels aber die nächstwohnende Fuhrleute zur Hülffe kommen.

Zu den Spritzen der Vorstädte und vom Friedländschen Thor werden von denen Fuhrleuten des Haberberges und Nassengartens; Zu denen Löbenichtschen Stadtküwens von denen Fuhrleuten des Angers und Sackheims, die Pferde ohnweigerlich hergegeben, wie denn schon einem jeden Fuhrmann der Wasserküwen, welchen er zu bespannen hat, besonders angewiesen, überhaupt aber müssen, wie bereits vorstehend angeführet worden, alle andere Einwohner, besonders die in denjenigen Stadtvierteln, wo das Feuer entstehet, und dem Hause am nächsten, wenn sie schon Eximirte seyn, ihre Pferde und Knechte, so geschwinde als möglich zum Wasseranfahren schicken oder bringen.

Es hat auch ein jeder Fuhrmann oder anderer Knecht, welcher Spritzen oder Küwen mit Wasser bringet, dieselbe dahin zu führen, wo es der dazu verordnete Feuerherr oder Küwen-Inspector haben will.

Die Tit. II. §. 14. benannte Bauschreiber, welche zu dem Ende die §. 8. 9. & 10. sich besonders bekannt zu machen haben, begeben sich alsobald nach denen in Altstadt- und Kneiphöfschen Stadthofe gesattelten fertig stehenden Pferden, und treiben eiligst die bestellte Fuhrleute zu denen Wasserküwens, und nachdem sie solches besorget, und derjenige, so von ihnen dem Feuer am nächsten Nachricht von Beschaffenheit des Feuers eingezogen, stellen sie sich bey die Ober-Feuerherren um die weiter zu empfangende Ordres eiligst an gehörigen Ort zu bringen, sie müssen auch ehe und bevor gänzlich gelöschet, sich nicht von ihren Pferden rühren, sondern was befohlen werden möchte, weiter bestellen. Zur Beybringung der nöthigen Leitern und Haacken, davon ein Theil nach der jetzigen Einrichtung sich im Spri-

tzenhause eines jeden Reviers befindet, werden einige Mann jeden Viertels besonders halbjährig bestellet, welche solche eiligst zur Feuerstätte schaffen und dafür Sorge tragen müssen, daß selbige nach gedämpften Feuer wieder in das Spritzenhaus abgeliefert werden.

§. 11.

Wie viel Mannschaft halbjährig von denen Stadt-Capitains zu der Feuerwache zu commandiren.

Weilen in dem §. 8. Tit. II. benannten Quartieren jeder darinn bestellter Stadt-Capitain, nebst seinem Lieutenannt auch gehörigen Unter-Officiers eine beständige Rolle seiner Compagnie halten muß; Als werden von denen Compagnien der Altstadt, Kneiphof und Löbenicht, wie Tit. II. §. 15. gedacht, von jedem Capitain die benannte 20. Mann nebst Unter-Officiers bey entstandenem Feuer mit der nöthigen Feuerrüstung zu erscheinen, wie bishero geschehen, alle halbe Jahr commandiret und an diese 20 Mann das nöthige Feuerzeichen ausgegeben, wovon er die Consignation allemal um Ostern und Michael bey Fünf Thaler Strafe aufs Rathhaus, an den Ober-Feuerherrn abliefern muß.

Diese 20 Mann haben bey entstandenem Feuer, mit eigenen Eymern zur Löschung desselben vor des Capitains Thür sich einzustellen, der Bürgercapitain führet solche Mannschaft, wann er zu dem Revier gehöret, wie solche Tit. III. §. 8. & 21. genau beschrieben worden, zur Feuerstätte, besorget die Löschung und lässet dieselbe seiner Instruction gemäß nicht eher abgehen, bis hiezu eine Ordre erfolget, die übrige Bürgercapitains aber marchiren mit ihren Leuten nach denen ihnen §. 21 angewiesenen Rendesvous.

§. 12.

Die Spritzenmeister sollen mit den besten und grösten Wassergiessenden Schlauch- und Röhrspritzen zum Feuer eilen.

Sobald Lerm eines entstandenen Feuers halben gemachet wird, verfüget sich jeder bey denen Spritzen in der Nähe wohnende Spritzen-Meister zu derjenigen Spritze, wozu er bestellet, und weil jedes Districts Spritzen sein eigenes angewiesenes Volk hat, eilen dieselbe, wann der Brand in ihrem, §. 8. ihnen zugeschlagenen Vierteln entstanden, mit denen zuerst sich eingefundenen Leuten, auch denen grossen und am besten Wasser giessenden Schlauch- und Rohrspritzen zum Feuer, welchen auf den Fuß sofort einige in Bereitschaft stehende Wasserkümen folgen, so in der Nähe mit Wasser angefüllet werden, die übrige Spritzen der beyden Hauptviertel aber, bleiben mit ihren Leuten in Bereitschaft stehen.

§. 13.

Die Brunnenherren müssen sorgen, daß das dazu bestellte Volck zum Wasserziehen in Bereitschaft stehen möge, auch die ledige Wannen und Thienen bey den Brunnen geschaft und mit Wasser angefüllet werden.

Die in denen Städten Altstadt, Kneiphof und Löbenicht, und die auf jeder Freyheit und Vorstädten bestellte Brunnenherren und Gemein-Aeltesten, welche daselbst auf die Brunnen acht haben, sollen am ersten anordnen, daß in denen Städten bey denen publiquen Brunnen, die dazu bestellte Helfer zum Wasserziehen oder plumpen in Bereitschaft stehen, und von denen anwohnenden Mälzenbräuern ledige Wannen und Thienen bey die Brunnen geschaft, solche auch sofort mit Wasser angefüllet werden.

Auf denen Vorstädten und Freyheiten aber muß bey jedem Brunnen der anwohnenden Leute, Gesinde zum Wasserpompen, durch die Gemein-Aeltesten angehalten werden, damit alsofort die dabey befindliche Küwen und andere aus der Nachbarschaft herbey zu bringende Wannen und Thienen mit Wasser angefüllet und also in Bereitschaft sich befinden, damit wann das Feuer in dem Revier ist, zur Anführung des benöthigten Wassers kein mangel erfunden werde, wobey zugleich Acht zu haben, daß diese Wassergefäße mit reinem Wasser angefüllet, und kein unreines, wodurch die Spritzen verdorben werden, eingegossen werde.

Keines derer, bey denen publiquen Stadtbrunnen zum Wasser-Pompen bestellten Gesinde, muß, so lange als die Gefahr dauret, sich von seinem Posten begeben, wann gleich das Feuer weit entfernet wäre, damit man im Nothfall allenthalben

halben frisch Volk antreffen könne; wie denn auch, in Ermangelung der Eymer, die im District wohnende Bechlermeister ihre vorräthige Eymer herzugeben verbunden sind, und für die fehlende und schadhafte ihre Bezahlung zu gewärtigen haben.

§. 14.

Die Röhrmeister und Blockmeister müssen sich in einem oder dem andern Rathhause, die Schorsteinfeger aber beym Feuer einfinden.

Die Röhrmeister und Blockmacher sollen sich mit ihren Leuten, an die nächstens dem Feuer befindlichen Brunnen und Pompen, die angewiesene Glockengjeßer und Kleinschmiede aber mit ihren Gesellen an die Spritzen begeben, damit von ihnen, wenn eines oder das andere an Brunnen, Pompen oder Spritzen wandelbar würde, solches sofort repariret werden könne. Auch müssen die Schorsteinfeger, bey Verlust ihres Handwercks, mit ihren Gesellen und Jungens sich unverzüglich beym Feuer einfinden, und beym Ober-Feuerherrn sich melden, damit wenn es nöthig, von ihnen die Dächer bestiegen werden können; und damit es an den Schorsteinfegern nicht fehle, soll kein Meister ohne die höchste Noth, welche er zuvor dem Magistrat schriftlich anzuzeigen, und darüber Bescheid von dem Ober-Feuerherrn zu erwarten hat, aus der Stadt reisen.

§. 15.

Nachbarn der nächsten Strassen sollen die erste Hülfe thun.

Sobald ein Geschrey vom Feuer auf den Gassen entstehet, auch ehe noch ein Zeichen gehöret, die Glocken gezogen oder das Spiel gerühret wird, sollen alle Nachbaren des Brand-Viertels oder Quartiers sowohl in derselben als in den nächsten Strassen allenthalben vom Orte, wo daß Feuer ist, bis zum 20. oder 25sten Hause zu rechnen, sie mögen sonst zu dem Viertel oder Quartier gehören oder nicht, imgleichen die Privilegirte durch ihr Gesinde sofort und ohne den allermindesten Anstand mit ihren Eymern voll Wasser, Handspritzen, Thienen, auch andern Wassergeräth hinzueilen, und das Feuer unter der Aufsicht des Feuerherrn des Quartiers, wie §. 8. gedacht, bey Zeiten zu dämpfen, auch der im Brande stehenden, ihre Haabseligkeit zu retten sich bemühen, und nicht eher abgehen, bis die zu Löschung des Feuers besonders verordnete und andere Hülfe ankommt.

Einige von den Nachbaren werden hievon ausgenommen.

Von diesen Nachbaren aber werden ausgenommen die 3 auf jeder Seite, und die 3 gerade über, auch 3 hinter dem brennenden Hause unmittelbar anstossende, welche zu ihrer eigenen Rettung zu Haus bleiben, von denen übrigen aber, wird es weniger an Mitteln fehlen, durch ihr Gesinde und Hausgenossihre eigene Häuser beobachten zu lassen, damit sie, wenn es geschehen kan, selbst in Person ihrem armen Mitbürgern am ersten zu Hülfe kommen, als wodurch die Rettung mit mehrern Ernst geschiehet, Diebstal und Unfug aber desto eher verhütet wird.

§. 16.

Der Ober Feuerherren und der Policey-Inspectorum Function, beym Feuer.

Die geordnete Ober-Feuerherren aus dem Magistrat haben ihre besondere Instruction sub. No VI. erhalten, und eilen auf erhaltene Nachricht einer entstandenen Feuersbrunst so fort an den Ort der Gefahr, bey welchem die Städtsche Sergeanten und Wachtmeistere bey Verlust ihrer Bedienungen sich gleichfalls aufs schleunigste einfinden, deren Ordre zur Execution bringen, und dahin sehen müssen, daß die Spritzen und Wasserküwen ohne Zeit verlust heran kommen. Der Policey-Inspector sowohl des Sprengels, wo würklich Feuer ist, als der vom nächsten Sprengel, muß darauf Acht haben, daß die Policeydiener gleichfalls bey Verlust ihrer Dienste und empfindlicher Leibes-Strafe, zur Hand seyn, damit die Löschung ohne Unordnung geschehe; besonders aber ist es die Pflicht des Policey-Inspectoris des Sprengels, worinnen der Brand geschiehet, daß derselbe vor die Rettung der Haabseligkeiten der im Brande stehenden Einwohner sorge, weshalb er hauptsächlich gleich Anfangs nebst den Feuerherren einen bequemen Rettplatz in der Nähe aussuchen, und sich dessen, wohin das aus dem

Feuer geborgte hingebracht worden, annehmen soll.

Bey entstandenen Feuer theilen die nöthige Befehle aus; Unser Generallieutenant von Stutterheim, oder derjenige, welchem in Unserm allerhöchsten Namen das Gouvernement in der Stadt zu führen von Uns aufgetragen worden; ferner Unser Cammer-Präsident Dombardt, oder in seiner Abwesenheit derjenige, welcher das Præsidium in der Cammer führet; imgleichen der von Uns verordnete Policey-Director, welche denn auch, bis das Feuer gelöschet worden, gegenwärtig bleiben. Wobey es Unser allergnädigster Wille ist, daß nur diejenige Officiers mit Direction derer Löschanstalten sich abgeben sollen, welche das Gouvernement hierzu specialiter beordern wird.

Auch haben die Ober-Feuerherren aus der Bürgerschaft, imgleichen die Brandmeister so die specielle Aufsicht über die Spritzen haben, gehörig mit zu veranstalten, daß die Spritzen an gehörigen Orten angebracht werden, und ihren Effect thun können.

Da zeithero daraus, daß das Militaire bey Löschung des Feuers in Ermangelung nöthiger Leute, mit der Bürgerschaft meliret werden müssen, Unordnungen entstanden, solche aber durch die jetzige Anordnung gehoben werden können; So ist von Seiten des Gouvernements zu mehrerer Sicherheit der Bürgerschaft, und derer bey dem Feuer erschienenen Personen, die Verfügung zu machen, daß zwar das Militaire bey der Löschung selbst ohne sonderliche Noth nicht concurriren darf, inzwischen dennoch so gleich bey entstandenen Feuerlerm ein erforderliches Commando beordert werde, von welchem alle Zugänge wo das Feuer ist, besetzet werden sollen, damit sowohl von denen geretteten Sachen nichts abhanden komme, als auch niemand vom Feuer sich eher bis solches völlig gelöschet worden ohne zulängliche Ursache entferne.

Hiernächst hat das Gouvernement, wenn die in der Stadt Königsberg liegende Regimenter, auf ihre Lärmplätze marschiren, ein besonderes Commando ohne Gewehr, mit denen dazu erforderlichen Officiers, nach der Brandstelle abzusenden, welches Commando auch erforderlichen Falls verstärket werden soll, dasselbe soll ohnweit der Brandstelle Halte machen, und nichts eher unternehmen, als bis es zum Löschen oder sonsten Hülfe zu leisten von dem Gouvernement beordert worden.

Ueberhaupt hat das Gouvernement die schärfste Ordre zu stellen, daß von Seiten der Garnison, so wenig von denen Commandirten als auch andern Officiers, jemand übel begegnet, oder wohl gar geschlagen werden, indem ein Schlag öfters mehr verdirbt, als die beste Anstalten gut machen können.

§. 17.

Der Zinsmahner, auch derer zu jedem Rathhause besonders angewiesenen Diener Verrichtungen.

Auf erfolgtes Zeichen, daß ein Feuer entstanden, müssen die Zinsmahner, und die, welche die Schlüssel von denen Rathäusern haben, bey Cassation auch härterer Strafe, wenn es Nacht ist, die Rathhäuser alsobald öfnen, daselbst Laternen und Licht anstecken, und die Behältnisse der tragbaren Rohrspritzen öfnen; die zu jedem Rathhause besonders angewiesene Diener aber, welche gleichfalls bey obiger Strafe sich daselbst alsofort einstellen müssen, sollen die verhandene Feuerspritzen zur Hand stellen, auch die Hälfte der verwahrlich aufgehobenen, und mit dem Stadtwappen bezeichneten ledernen Eymer von ihrer Stange herunter schaffen, damit diejenige, so diese Feuergeräthe abholen kommen, um damit zum Feuer zu eilen, nicht aufgehalten werden. Ein gleiches besorgen auch, wegen der supra Tit. II. §. 5. geordneten Zunft und Gewerken publiquen Eymer, die zu jedem Junkerhofe und Gemeingarten gesetzte Aufseher oder Arendatores, bey gleicher Strafe.

§. 18.

Derer Feuerherren von der Bürgerschaft Function.

§. 18.

Jeder Feuerherr von der Bürgerschaft, sowol in denen sogenannten 3 Städten, als auch die in denen auf den Vorstädten und Freyheiten jetzt eingerichteten Quartieren, begeben sich nebst ihren laut §. 9. zugeordneten Leuten, auf vernommenes Zeichen des Feuers zu ihren angewiesenen Spritzen und Feuergeräth, und sorgen, wenn das Feuer in ihrem Quartier sich befindet, daß solches sofort dahin gebracht werde, wenden auch allen Fleiß an, daß durch die Spritzen sowol das im Brande stehende Gebäude mit steten Wasserspritzen gelöschet, als auch die anstossende Nebengebäude vor dem Angrif des Feuers bewahret werden.

§. 19.

Jeder Meister von denen Steinmetzen, Maurern, Schifs- und Hauszimmerleuten, muß 2 bis 3 Gesellen beordern, welche beym entstandenen Feuer sich sofort gestellen.

Von denen bey der Stadt vorhandenen Steinmetzern, Maurern, Schifs- und Hauszimmerleuten, muß jeder Meister, bey Verlust des Handwercks, 2 bis 3 Gesellen beordern, welche bey entstandener Feuersbrunst sich sofort mit Zimmeraxten und Hacken beym Feuer gestellen, von solchen Gesellen, welche eigentlich das halbe Jahr dazu bestellet seyn, muß der Altmeister, um Ostern und Michael, bey Fünf Rthlr. Strafe, der Policey eine Liste übergeben, worauf derjenige Meister, welcher die Gesellen nach der Brandstäte zu führen, und sie allda in Aufsicht hat, gleichfalls Namentlich notiret seyn muß, hieselbst melden sie sich bey denen Feuerherren des Magistrats, und geben die Marquen dem Stadtsergeanten ab, da sie dann von dem Oberfeuerherrn, wann selbiger etwas einzuhauen und abzureisen vor nöthig findet, ihre Anweisung erhalten werden; auch müssen die Meistere selbst, wenn sie in der Stadt sind, sich beym Feuer einfinden, um wenn etwas abzubrechen oder einzureissen vorfällt, solches desto besser veranstalten zu können; würde aber einer dieser Meister vom Feuer, wenn er in der Stadt und nicht verreiset gewesen, wegbleiben, so ist er mit arbitrairer Geldstrafe zu belegen.

Der zum Feuer beorderte Gesell aber, er sey vom Maurer, Steinmetzer, Haus- oder Schifszimmerleute Handwerk, so sich nicht beym Feuer einstellet, soll Tages darauf mit Achttägigen Zuchthaus Arbeit beleget werden.

§. 20.

Wo die zur Hülfe der Löschung und zur Feuerwacht bestellte Officiers und Mannschaft sich einzufinden, und was jeder dienächst zu verrichten hat.

Die gemäß §. 11. von jeder der Vorstädt- und Freyheitschen Compagnien, zur Hülfe der Löschung bestellte 20 Mann, nebst ihrem Unterofficier, stellen sich nach entstandenen Feuer und gehörten Zeichen sofort vor ihres Stadtcapitains Quartier, und marschiren nach dem jedem Sprengel in §. 21. seq. angewiesenen Rendésvous, auf welchen sich die Oberofficiers, als Capitains und Lieutenant, von derjenigen Compagnie, an welcher das Monatliche Obercommando stehet, auch einfinden, und erwarten Ordre, wieviel Mann mit Feuereymern zuförderst zum Feuer marschiren sollen, die beorderte 20 Mann, nebst ihren Unterofficiers von denen Compagnien der Quartiere Altstadt, Kneiphof und Löbenicht, stellen sich gleichfalls auf den ihnen §. seq. angewiesene Sammelplatz, und wenn die Oberofficiers, als Capitain und Lieutenant von derjenigen Compagnie, an welcher die Ordnung ist, sich auch daselbst eingefunden, commandirt der Capitain den Lieutenant mit einigen Mann zur Besetzung des geordneten Rettplatzes, wohin die aus dem Brande gerettete Sachen gebracht worden, besetzet solchen, und nimmt sich des Hauses und der Verunglückten, auch derer geretteten Sachen, durch die Commandirte, welche stets dabey bleiben, und sich nicht ablösen lassen müssen, wider Diebstal und Gewalt an.

Ferner besetzet der Capitain die Strassen der Gegend wo das Feuer ist, damit diejenige, so bey der Rettung oder Feuerlöschung gebraucht werden, durch anderes sich hierzu dringendes Volk, so dabey

nichts

nichts zu thun hat, sondern nur zum Zuschauen, auch nicht selten, um etwas zu stehlen, bey das Feuer zu kommen pfleget, in ihrer Arbeit nicht gehindert werden; es ist aber dieses alles von denenjenigen Bürgercompagnien zu verstehen, welche zu denen Revieren gehören, wo das Feuer ist, die übrige Bürgercapitains marschiren mit ihren Leuten auf die Rendésvous, wie solche ihnen in folgendem §. angewiesen worden.

Wenn unvermögende Leute oder Jungens zur Löschung oder Feuerwacht ankommen, sollen dieselben abgewiesen auch bestraft werden.

Sollten unter denen Commandirten sowol zur Löschung als zur Feuerwacht, unvermögende Leute, oder kleine Jungens ankommen, sind dieselbe sofort abzuweisen, und diejenige, welche sie abgeschickt, gleich denen, so ausgeblieben, nachhero auf Anzeige eines jeden Stadthauptmanns, von der Obrigkeit zu bestrafen, weshalb Tages darauf, nach geschehenem Brande jeder Stadtcapitain, eine Liste der von ihm commandirt gewesenen und ausgebliebenen einzugeben hat. Es verstehet sich übrigens von selbsten, daß diejenige Häuser, deren §. 15. gedacht, daß sie die erste Hülfe thun und ihre eigene Häuser bewahren sollen, alsdenn wann sie nicht zur Feuerwacht erscheinen, entschuldiget sind.

§. 21.

Wo die Zusammenkunft derer zur Feuerlöschung commandirten Compagnien festgesetzet worden.

Die Zusammenkunft derer zur Feuerlöschung commandirten Freyheit und Vorstädtschen Compagnien, ist an folgenden drey Oertern festgesetzet, als:

1) Auf dem Altstädtschen Markt versammlen sich die sämtliche Bürgercompagnien aus der Altstadt und dazu gehörigen Vierteln, laut §. 8. No. 2. 3. 4.

2) Auf dem Kneiphöfschen Markt die commandirte Mannschaft der Bürgercompagnien aus dem Kneiphof, und demselben zugetheilten Revieren No. 6. 7. 8.

3) Auf dem neuen Löbenichtschen Markt die commandirte von denen Compagnien aus dem Löbenicht und denen Vierteln 10. 11. 12. 13.

Ist das Feuer in einem dieser Drey Hauptvierteln, so marschiren die Bürgercapitains, mit ihrer dahin gehörigen Mannschaft, nicht nach erwähnten Mark:plätzen, sondern sogleich nach der Feuerstelle, und suchen mit denen bey sich habenden Eymern, Handspritzen ꝛc. wie sie bereits durch eine besondere Instruction, Beylage IX. imgleichen §. 23. dieser Feuerordnung dazu angewiesen sind, bey dem Löschen alle mögliche Hülfe zu leisten, die andere Compagnien der beyden Hauptviertel, wo das Feuer nicht ist, versammeln sich auf benannte Märkte, und warten allda, bis alles gelöschet, weitere Ordre ab, ob und wie viel Mannschaft möchte erfordert werden.

§. 22.

Des Policey-Directoris, Bürgermeistere und sämmtliche Magistrats- u. Gerichts-Personen Function.

Der Policeydirector, Bürgermeistere, die Oberfeuerherren und anwesende Policeyinspectores, imgleichen die Feuerherren jeden Districts, nebst dem Brandmeister, müssen darauf sehen, daß die Spritzen an ihren gehörigen Ort angebracht werden, und ihren Effect thun können; wie denn auch die zwey bestellte Brandmeistere alle Monath die Spritzen in den Spritzenhäusern gehörig visitiren, und dem Policeydirectorio auch Oberfeuerherren davon gehörigen Rapport thun müssen. Bey dem Feuer werden obgedachte Personen hauptsächlich darauf sehen, damit alles mit gebührendem Ernst und Ordnung angegriffen und gethan, die Arbeiter aber nicht irre gemacht werden, zu welchem Ende einige allein auf das Haus und dessen Rettung, Spritzen, Haacken, Leiter und Werkleute Achtung zu geben, andere aber sich dagegen in die dem Feuer von beyden Seiten nahe angelegene Häuser zu begeben, und daselbst alle vorkommende Nothwendigkeit zu veranstalten haben. Andern ist auf die an beyden Seiten des Hauses, wie hernach geordnet ist, mit Feyereymern gestellte Leute und ankommende Wasserküwen Acht zu geben, die Commißion

aufzu-

aufzutragen, andern hingegen zu committiren, auf den Rettplatz, und daß bey Rettung der Verunglückten Effecten, keine Unordnung oder Diebstäle vorgehen, die gehörige Aufmercksamkeit zu richten, es muß aber ein jeder, auf dem ihm angewiesenen Posten allein bleiben, und sich in dasjenige, so einem andern aufgetragen ist, nicht mischen.

§. 23.

Derjenige Stadt-Capitain welcher dem Feuer am nächsten, commandiret den Lieutenant, mit den ersten versammleten Rotten zum Feuer zu eilen, und wenn mehrere ankommen, hat er den Unterofficier mit selbigen dahin zu schicken, und mit den letztern Rotten selbst zum Feuer eilen, und die Leute in 2 Reihen zu stellen.

Da nun bey einem angegangenen Feuer, wenn auf einmal zu viel Feuerrüstungen angefahren, oder zu viel Volck zur Löschung zusammen gebracht wird, mehr Hinderniß als Hülfe geschiehet, so muß zwar aus denen §. 21. angesetzten Sammelplätzen, derjenige Stadt-Capitain, welcher dem Feuer am nächsten, gleich Anfangs, wenn das mit Feuereymern sich versammlete Volck ankommt, den Lieutenant mit denen erst versammleten Rotten zum Feuer zu eilen, commandiren, und so wie mehrere anlangen, den einen Unterofficier gleichfalls mit selbigen dahin abschicken, und wenn die letzte Rotten, so bey dieser Zusammenkunft erscheinen müssen, angelanget sind, selbst mit solchen zum Feuer eilen, und die Leute in zwey Reihen beym Feuer stellen, damit einer dem andern das Wasser bis zu den Spritzen, oder ins brennende Haus zur Löschung reichen, und die ledige Eymer zurück nehmen könne. Auf denen übrigen Sammelplätzen aber müssen die Versammlete so lange warten, bis ihnen Ordre gesandt wird, ob und wie viel Leute zum Feuer nachzuschicken.

§. 24.

Die Spritzenmeistere und alle andere specificirte Leute müssen dem Commando der Ober-Feuerherren Parition leisten.

Beym Löschen müssen die Spritzenmeistere und andere Leute, so bey der Arbeit der Spritzen gebraucht werden, nicht minder diejenige, so zu Beybringung der Feuerhaacken und Leitern, imgleichen zum Umhauen und Niederreissen des im Brande befindlichen oder nahe anstossenden Holtzwercks, imgleichen zur Anfuhr und Beybringung des Wassers, bestellet sind, allerwegen sich dem Commando der aus Magistratsmitteln geordneten Oberfeuerherren, es geschehe durch sie selbst, oder durch die Unterfeuerherren, oder abgeordnete Stadtwachtmeistere, oder Sergeanten, gehorsamlich und ohne Widerrede unterwerfen, das ihnen anbefohlene mit Ernst und Fleiß ausrichten, und durch Widersetzlichkeit und unnützes Einreden, zu keiner Confusion Anlaß geben, oder harter Bestrafung nach gelöschtem Brande gewärtigen.

§. 25.

Wie sich die Glockenläuter, Küster ꝛc. zu verhalten haben, wenn das Feuer einer Kirche nahe ist, imgleichen bey aufsteigenden Ungewitter.

Der bey jeder Kirche bestellte Kirchenknecht und der Balgentreter sollen zu Anfang des Feuers, wenn solches in der Nähe, sich auf die Thürme verfügen, allda auf das Feuer wohl Acht haben, nöthigenfalls stürmen helfen, und mit Handspritzen, insbesondere mit den unterm Kirchendach stehenden tragbaren Rohrspritzen, falls ins Dach der Kirche etwas fiele, zeitig dämpfen und löschen, die übrige Nachbaren aber sollen beym Feuer Hand anlegen, bis es gelöschet. Sollte das Feuer der Kirchen gar nahe seyn, sollen die Glockenläuters nebst denen Unter-Vorstehern, auch ein Mauermeister, über der Kirchen und auf den Thürmen zum Widerstand gegen das Feuer sich parat halten, bis alle Gefahr vorüber ist; die nächsten Kirchenvorstehere, sammt Küstern, Todtengräber und Kirchenknechte aber haben sich auf letzteren Fall, auf dem Kirchhofe mit Wasser und Handspritzen parat zu stellen, und überall der Kirchen Schaden verhüten zu helfen, welches dieselbe bey aufsteigenden Ungewitter, um alsdenn die besonders denen Thürmen und Kirche drohende Gefahr, so viel wie möglich, abzuwenden, auf alle Weise genau in Acht zu nehmen haben.

§. 26.

Der Stadthöfner und anderer Spritzenmeister Amt.

Die Stadthöfere, welche auf ihre Instruction sub No. X. angewiesen werden, und andere Spritzenmeistere aus den Revieren, sollen bey gemachten Feuerlerm, die Oerter, wo die Spritzen verwahret sind,

auf das schleunigste öfnen, die in denen Districten vorhandene, oder die zur Spritze laut §. 10. herbeygebrachte Pferde vorlegen, und wie oben §. 12. gedacht, zuerst mit der am Brandviertel befindlichen Schlangenspritze, so geschwind als möglich, auch mit den übrigen Küwenspritzen, nebst einigen Küwens zur Feuerstelle eilen, und auf die Schlangen und Rohrspritzen wohl Acht haben, daß davon nichts zerbrochen oder verdorben, noch unrein Wasser, wodurch die Spritzen leicht unbrauchbar werden, eingegossen werden, sie sollen auch den Befehlshabern in Richtung der Röhren, und wie zu Minderung der Gefahr es am diensamsten erachtet wird, allen Gehorsam leisten; Von denen Spritzen muß niemand ohne Befehl abgehen, oder andere unverständige Leute aufstellen, bis der Brand gelöschet worden. Sobald aus jedem Ort, wo die grosse Spritzen aufbehalten stehen, zuförderst die Schlauch- oder erste grosse Rohrspritze abgeführet ist, müssen die übrige Spritzen nebst denen dazu gehörigen Leuten sich zur Nachfolge fertig halten, und mit völlig besetzter Mannschaft vom Feuer entfernet in Bereitschaft stehen, weil gar zu viel Löschungsgeräthe, zumalen in engen Strassen, mehr Schaden und Hinderniß, als Vortheil zuwege bringen.

§. 27.

Strafe derer zu spät sich einfindenden Fuhrleute.

Sollten von denen zum Feuer sich fertig zu halten beorderten Fuhrleuten, deren Eyd in der Beylage sub. No. XII. mit den Pferden sich zu spät und langsam, oder gar nicht einfinden, so sollen selbige nachhero mit empfindlicher Leibes- und Zuchthausstrafe beleget werden; Als woher dergleichen Fuhrmann, jederzeit des Abends vor Schlafen solche Præcautiones zu nehmen hat, daß er bey entstehenden Feuer des Nachts ohne den mindesten Anstand, mit seinen angeschirrten Pferden bey der Hand sey, und die ihm obliegende Pflicht promt executiren könne. Wie denn auch in jeden Spritzenhause eine von denen publiquen Brandlaternen zu vertheilen, und eine ordinaire Gassenlaterne, vor der Thür zu setzen.

§. 28.

Eximirte müssen mit einem Eymer oder Handspritze zum Feuer sich einfinden, oder eine tüchtige Person schicken.

Endlich sollen auch alle, sonderlich in denen Brand- und nächsten Stadtvierteln wohnende Eximirte, welchen etwa ein gewisses bey Feuersgefahr in Acht zu nehmen in dieser Ordnung nicht auferleget seyn möchte, wenn sie in ihren Häusern die §. 7. & 9. befohlene nöthige Anstalt gemacht, und wenn sie nicht selbst sich einfinden wollen, eine tüchtige Person, wie §. 15. geordnet, mit einem Eymer und Handspritze zum Feuer schicken, und löschen helfen, welche sich sodenn nach der Viertelmeistere oder Feuerherren Anordnung zu richten hat, und sollen die Bürgercapitains, in jedem Viertel, solchen Einwohnern Zeichen ausgeben, welche solche bey der Feuersbrunst an den Capitain einliefern, und auf gleiche Weise, als oben von denen so zu spät gekommen, gedacht ist, separiret werden müssen, damit dergleichen Säumige und Ungehorsame zur Strafe gezogen werden können.

Wer von den Feuerwachten eximirt werden.

Von denen Feuerwachen, welche nemlich, wenn das Feuer gelöschet ist, ausgestellet werden, ist niemand ausgenommen, als ein würklicher Königl. in einem Collegio sitzender Bedienter oder Professor ordinarius der Gehalt genüsset, oder genossen, dabey keine Bürgerliche Nahrung treibet, alle andere aber, sie seyn sonst wer oder von welcher Condition auch unter welcher Jurisdiction sie wollen, sind verbunden, entweder in Person, so wie solches in der Berlinischen Feuerverordnung, Tit. III. §. 21. allerhöchst verordnet worden, zu erscheinen, oder einen tüchtigen Mann dazu zu schicken.

§. 29.

Unnütz Gesinde soll nicht zum Feuer kommen.

Es müssen überdem auch Mägde, Jungen oder dergleichen unbrauchbares Gesinde, nicht zum Feuer geschickt, sondern es sollen dieselbe so wie die unvermögenden

Leute zu Hause gehalten, und denen daselbst die nöthige Aufsicht des Hauses angewiesen werden; finden sich solche und andere unnütze Leute in der Gegend des Feuers ein, so haben sie zu erwarten, daß sie sowol von den Königlichen Soldaten als von dem Commando der Bürgerschaft werden zurück getrieben werden.

§. 30.

Auch die Fremden müssen in ihren Herbergen bleiben.

Die zur Zeit eines in der Stadt entstehenden Feuers befindende Fremde, müssen sich in ihren Herbergen einheimisch halten, und sind die Wirthe schuldig, ihnen solches wissen zu lassen; zu dem Ende dieser Sphus besonders gedruckt, und in jedes Wirthshaus zum affigiren ausgegeben werden soll. Fände sich dagegen ein Fremder nicht des Löschens wegen ein, und könnte er nicht Kundschaft geben, wem er angehörig, oder mit wem er dahin gekommen, hat er es sich sodann selbst zu imputiren, wenn er angehalten, und nach Befinden der Gegenwärtigen des Raths in Verhaft genommen wird.

§. 31.

Das andringende Volck soll abgehalten, und was leicht Feuer fassen kan, eiligst weggebracht werden.

Wenn jedermann sich zur Rettung einfindet, so muß das §. 20. geordnete Commando, allen an- und zudringenden unnützen Leuten steuren; und sich so weit von dem brennenden Hause abstellen, daß die Arbeiter Raum genug haben, das ihrige ohne Hinderung zu thun, auch muß gedachtes Commando darauf sehen, daß die Spritzen und Wasserkühen in genugsamer Anzahl angeführet, und jede Zugänge zum Feuer stark besetzt werden.

Die Rettung der Mobilien, welche §. 20. geordnet, soll von denen dazu besonders Commandirten, auf den Rettplatz, welcher in eines jeden Viertelmeisters Instruction beschrieben, ohne den geringsten Verzug geschehen, die Commandirte auch alles, was leicht Feuer fassen kan, nach ihrem Gewissen, und nach der gegenwärtigen Befehlshaber Gutachten, sogleich aus dem Wege schaffen.

§. 32.

Wasserkühen nicht allzu nahe an das Haus zu führen.

Bey denen Zugängen zum Feuer sollen die Wasserkühen in guter Ordnung angefahren, ausgeschöpfet, und was ledig ist, wieder abgefahren werden, auch müssen selbige, damit beym Feuer genugsam Raum, nicht gar nahe vor das Haus fahren, sondern etwas abwärts bleiben.

§. 33.

Die Leute mit Eymer in Reihen zu stellen.

Es haben aber die Feuerherren und Bürgerhauptleute bey dem Feuer, so gut es sich nach Gelegenheit des Orts thun lassen will, es dahin einzurichten, daß von denen Wasserkühen an, bis zu denen Spritzen, das mit denen Eymern angekommene Volk, zu Vermeidung alles Gedränges und aller Confusion, sofort in lange Reihen gestellet werden, deren einige, die mit reinem Wasser angefüllte Eymer von Hand zu Hand in die Spritze reichen, die andern reichen hingegen die leeren Eymer wieder von Hand zu Hand, bis zu den Wasserkühen zurück.

§. 34.

Der Königliche Waagenmeister muß die Liste der zu den Schloßspritzen geordneten Mannschaft bey sich haben.

Gleichwie supra §. 10. die Eintheilung der zu jeder Spritze geordneten Arbeitsleuten und Belöhnten, also muß der Königliche Wagenmeister, von denen zu den Schloßspritzen geordneten 36. Mann, so von den Zimmerleuten und Maurern sistiret werden, eine Liste, eben so wie die Städtsche Bediente, als Braaker, Wäger ꝛc. von ihren bestellten Leuten haben, damit derselbe diejenige, welche davon ausgeblieben, oder ihr Devoir nicht gethan, gehörigen Orts anzeigen könne. Die sämmtliche Feuerherren haben auch beym Feuer darauf zu sehen, daß die Spritzen allezeit mit genugsamen und guten Leuten besetzt bleiben, und damit gut umgegangen werde.

Die Spritzen müssen mit genugsamen tüchtigen Leuten besetzt werden.

§. 35.

Von denen zum Feuer beorderten Maurer- Zimmer- und Steinmetzergesellen.

Und obgleich supra §. 19. angeordnet worden, daß jeder Stein-Metzer, Maurer, Schifs- und Hauszimmermeister einen Gesellen monathlich zum Feuer sich zu begeben, beordren solle, so stehet zwar fest, daß solchergestalt eine gewisse Anzahl die-

dieser Handwercksleute, sich ohne allen Fehl, beym Feuer sogleich zu Anfangs einfinden müssen, indessen sind auch die übrige bey der Stadt anwesende Maurer- und Zimmergesellen schuldig, mit Arten, Mauerhammern und Steinarten, sich ohnweit dem Feuer, auf einen gewissen Sammelplatz, einzufinden, damit wenn Noth vorhanden wäre, daß ausser denen expreis Commandirten, noch mehrere von dieser Gattung Leute, die nächst angelegene Häuser niederreissen, oder sonst nöthige Rettung thun sollten, es daran nicht fehlen möge; zu solchem Ende die Elterleute dieser Gewercke, solche nach und nach ankommende Gesellen, ohnweit dem Feuer an sich ziehen, dieselbe an den nächsten Häusern, an beyden Seiten, wo der Brand ist, theils auf den Dächern und Rinnen, theils noch an andern nöthigen Orten hinstellen müssen, welche nach Befinden auf Ordre einreissen, hiernächst auch nähern Befehl, was von ihnen zu veranstalten, abwarten müssen. So viel von denen Mühlenburschen alsdenn abkommen können, sollen ebenfalls mit ihren Brand-Arten beym Feuer sich einfinden, auch zu dem Ende bey dem gegenwärtigen Befehlshaber oder Feuerherrn sich melden, und dessen Ordre oder Anweisung gewärtigen; Würde sich aber finden, daß einige so abkommen können, dennoch nicht erschienen, so sind dieselbe mit nachdrücklicher Strafe anzusehen. Ueberhaupt aber ist zu veranstalten, daß die Dächer, der bey brennendem Gebäude stehenden Häuser, mit aller nur möglichen Vorsicht, und nicht ohne Noth und ausdrückliche Ordre derjenigen, welche von Civilsorte, bey dem Feuer die Direction haben, geöfnet werden, indem es leider die Erfahrung gewiesen, daß durch unzeitiges Aufreissen der Dächer, die Gefahr des Feuers nur noch vergrössert worden; wenn es aber geschehen muß, so müssen die Dachsteine nicht auf die Strasse geworfen, sondern zurück auf die Boden geleget werden, weil sonst nicht nur die Leute beschädiget, sondern auch die Rettung gehindert, auch die Passage zum Herbeyfahren der Spritzen und Küwen verschüttet und unbrauchbar gemachet wird.

Imgleichen die Mühlenburschen.

§. 36.

Da auch bishero die höchste Landesherrschaft, Unglück zu verhüten und zu steuren, bey vorfallenden Feuersnöthen mit ihren Spritzen Wasserküwen, Leitern, Haacken und Eymern, so an den Königlichen Wachten und Thoren befindlich, helfen lassen; so wollen Sie fernerhin diesen ihren Städten, bey entstandenem Unglück, (welche Gott gnädig verhüte) damit zu Hülfe kommen.

§. 37.

Die Judenschaft soll, anstatt daß sie mit Läuten oder Eymern, und sonsten Hülfe leisten, jährlich 50 Rthlr. zur Casse vor Bezahlung der Prämien aufbringen, und dagegen mit aller Arbeit beym Feuer verschonet bleiben. Die Mennonisten aber sind so wie die andern Einwohner verbunden, beym Brande Hülfe zu leisten.

§. 38.

Zum zweyten Feuer soll niemand von dem ersten ohne Befehl gehen.

Wenn bey aller guten Anstalt ein zweytes Feuer entstehen, oder durch ein Flugfeuer angezündet werden sollte, müssen, da fortmehro in jedem Revier die Spritzen vertheilet, und Leute angeordnet sind, keine in Arbeit bereits stehende vom ersten Feuer weglaufen, bis die Befehlshaber anordnen, wie viel mit Spritzen, Leitern, Haacken und Eymern dahin gehen sollen.

§. 39.

Arbeiter sollen nicht viel tractiren, auch kein Zanck anfangen werden.

Endlich werden die beym Feuer gegenwärtige Befehlshabere diejenige, so arbeiten und löschen helfen, durch gütliches oder ernstliches Zureden, mit Liebe und Ermahnungen, ohne Drohungen, Schimpf-Worte und Schläge zur Arbeit aufmuntern damit sie nicht verdrießlich oder gar von Hülfe und Arbeit abgeschrecket werden, indem öfters ein Schlag bey einem Menschen mehr verdirbt, als viele Præmia gut machen. Wer

aber

aber vor andern, anstatt seine Schuldigkeit zu beobachten, Zanck, Hader anzurichten suchet, soll ohne Ansehen der Person auf der Stelle in Verhaft genommen und mit nachdrücklicher Strafe beahndet werden.

Tit. IV.
Was nach gedämpften Feuer weiter vorzunehmen.

§. 1.

Ein Bürger-Commando soll gegenwärtig bleiben.

Wenn ein Feuer gelöschet ist, sollen die Bürger-Officier einige commandiren, welche nebst denen so von der Garnison dabey gelassen werden, den Ort wo die Feuersbrunst gewesen, bewahren und Acht haben müssen, ob das Feuer wieder aufgehe.

§. 2.

Nebst Werkleuten.

So sollen auch einige Zimmerleute und Maurer, auf unvermutheten solchen Fall, zur schleunigen Rettung auf der Brandstelle bleiben, und dazu angewiesen werden.

§. 3.

Die zur Löschung beorderte Leute müssen nicht eher abgehen, bis sie wieder verlesen worden, und die Eymer abgeben.

Die Bürger-Officier, welche beym Feuer gegenwärtig, dürfen ihre Leute nicht eher abgehen lassen, bis sie gehörig verlesen worden, ob sie alle sich noch dabey befinden, massen die Verlaufene gleich als von den ausgebliebenen Tit. III. §. 20. geordnet ist, zur Bestrafung anzuzeigen sind. Diese zur Löschung commandirte Bürger, müssen auch nach dem Brande die Eymer, welche sich wie oben gedacht, durch Zeichen oder Namen distinguiren, wieder aufsuchen, und an den verordneten Ort schaffen, ein jeder Einwohner aber, welcher mit seinem eigenen Eymer, auf die Feuerstelle gekommen, muß selbst davor sorgen, das er denselben wieder zurück nehme.

§. 4.

Abgegangene publique Eymer sind wieder zu ersetzen.

Die von denen Rathhäusern und publiquen Orten gegebene Eymer, sollen dahin zurück gebracht, und von denen commandirten Bürgern, oder wem es sonst befohlen wird, abgegeben, auch wo einiger Abgang sich findet, solcher ersetzet und ergänzet werden.

§. 5.

Auch die Wasserthienen und Spritzen an Ort und Stelle zu bringen,

Auch sollen die Städtsche und andere, beym Feuer gebrauchte Pferde, die Schlitten und Wasserthienen bey die Brunnen, wohin sie gehören, wieder hinfahren, und die Spritzen an ihren Ort, desgleichen die Leitern und Haacken dahin wieder zurück bringen, von wo sie geholet worden.

§. 6.

Und von den Viertelmeisteren, Feuerherren und Commissairs visitiret werden.

Die Viertelmeistere, Feuerherren und Commissairs, sollen in den ihnen angewiesenen Revieren die Kuwen, Leitern und Haacken visitiren, und was davon schadhaft befunden, denen Feuerherren ohngesäumt anzeigen, damit dieselben für die Reparatur und dazu erforderte Kosten, gehörigen Orts Vorsorge tragen.

§. 7.

Spritzenmeistere stehen dafür, daß die Spritzen gut zurück gebracht werden.

Die Spritzenmeister, so zur Regierung der grossen Spritzen bestellet, sollen mit Acht haben, daß dieselbe wohl wieder zurück geschaft werden, und müssen sie, wann ohne Versehen etwas daran schadhaft worden, solches gleichfalls zur schleunigen Ausbesserung anzeigen, insbesondere aber müssen sie dafür sorgen, daß die lederne Schlauchspritzen mit aller Vorsicht getrocknet, und wohl eingeschmieret werden.

Würde es aber ausgemittelt, daß sie durch ihre Unvorsichtigkeit, oder dadurch, daß sie durch Fremde die Spritzen regieren lassen, ohne selbige anzuweisen, wie sie mit den Spritzen umgehen sollen, einiger Schaden daran geschehen, so haben sie solchen ohne Wiederrede zu ersetzen.

§. 8.

Die Brunnen sind nach dem Feuer zu visitiren.

Die Brunnenmacher und Röhrmeister, haben alsbald nach dem Feuer, wenn es die Brunnenherren ihnen wissen lassen, die Brunnen und Pompen überall zu visitiren, was daran schadhaft, sofort zu repariren, und mit denen Brunnenherren, was sie davor nach der gedruckten Taxordnung haben sollen, zu behandeln, damit alles in bereitetem und gutem Stande gehalten werde.

§. 9.

Auch vom Magistrat soll untersuchet werden, wer seine Schuldigkeit beym Feuer nicht gethan.

Sodann soll Magistratus durch die Ober-Feuerherren und Policey-Inspectores genau untersuchen, wie alle und jede welche in dieser Feuer-Ordnung ein gewisses bey entstandenen Feuer zu thun, auferleget worden, ihre Schuldigkeit in Acht genommen; Ferner die Altmeistere der bestellten Handwerker, vor sich fordern lassen, welche die von ihrem Gewerk säumig gewesene, oder gar nicht erschienene, auch welche vor andern das ihrige zur Rettung sorgfältig und mühsam gethan, an zuzeigen haben, damit dieserhalb weiter gehörige Verfügung geschehen kan.

§. 10.

Verbesserungen können angezeiget werden.

Hätte auch jemand in einem oder andern Stücke der geordneten Anstalten, einige Mängel bey dem Feuer verspüret oder gefunden, wie selbige etwa zu verbessern seyn mögten, so kan derselbe solches gehörig anzeigen, alsdenn dem Befinden nach, darauf reflectiret werden soll.

§. 11.

Die Ursache des Feuers ist zu inquiriren.

Endlich soll auch sofort nach dem Feuer, von den von der Policey und denen Ober-Feuerherren die Ursachen des Feuers, und woher solches entstanden, auch wie bey der Löschung verfahren worden, untersuchet, Magistratui hiervon referiret, und daferne jemand durch Vorsatz, oder durch grosse Verwahrlosung, solch Unglück verursachet, mit ferneren Porceß und Strafe gehörigen Orts verfahren, die Untersuchungs-Acta aber, wenn keine Criminalität dabey anzutreffen, der Cammer ad justificandum eingesendet werden, welche noch überdem, falls die Ober-Feuerherren, ihre Dienstpflichten wahrzunehmen unterlassen haben sollten, eine besondere Untersuchung anstellen lassen wird.

§. 12.

Strafe des Diebstals an Feuer-Eymern und deren Verheelung.

Würde befunden, daß Jemand Eymer entwandt, oder anderes Feuergeräth gestohlen, soll derselbe öffentlich für einen Dieb erkläret, und nach Gelegenheit der Umstände und Zustande seiner Person, am Leibe hart bestrafet werden, auch diejenige, die solche entwandte Eymer an sich gekauft oder in Verwahrung haben, und ehe es entdecket worden, von selbsten nicht angegeben, ebenfalls nicht ohne Strafe bleiben, zumahlen sie aus dem Zeichen sofort urtheilen können, wohin solche gehören, und daß ihre Verkäufer sie nicht mit Recht gehabt, welcher aber solchen Diebstahl anzeiget, dem soll bey Verschweigung seines Namens Ein Rthl. zum Recompens gereichet werden.

§. 13.

Strafe des Diebstals beym Feuer.

Wegen Bestrafung derjenigen, welche in der Feuersnoth selbst sich einigen Diebstals unterfangen, ist gemäß dem neurevidirten Land-Recht Pag. 3. fol. 162. Art. 8. zu verfahren.

Tit. V.

Von Belohnung derer, so bey entstandenen Feuer Fleiß im Löschenhelfen angewandt, und wie es mit einkommenden Strafen zu halten, auch endlich von Publication dieser Verordnung.

§. 1.

Belohnung des, der ein Nachtfeuer entdecket.

Wer zuerst ein Nachtfeuer entdecket, und es kund machet, es seyn auch gleich die Nachtwächter, dem oder denenselben soll Zehn Rtl. oder mehrere Rthlr. zur Belohnung gegeben werden.

§. 2.

Derer die die ersten Spritzen und Kasserkümen bringen.

Derjenige, welcher die erste Spritze nach der Brandstelle anführet, soll mit seinen dazugehörigen Leuten Zehn Rthlr. erhalten, derjenige aber welcher zu spät, oder wol gar nicht erschienen, soll seines Antheils verlustig erkamt, und noch überdem bestrafet werden; die folgende beyde Spritzen, empfangen jede Drey Rthlr. wenn aber ein falsches Lerm entstanden, oder das Feuer nicht zum Ausbruch gekommen, und die Spritzen gar nicht gebrauchet worden, soll doch vor das Ausrücken ein besonderes Douceur

ceur accordiret werden; für diejenigen Spritzen, welche in denen übrigen Reviers zum Ausrücken sich parat halten, empfänget ein jeder von ihren Leuten Ein Rthlr. die aber, welche die erste Zwey Küwen anführen, jede Zwey Rthlr. die Vier folgende aber jede Ein Rthlr. die übrigen Knechte aber, welche die Küwens anführen, haben zum Recompens wie bishero, also auch fernerhin 18 Gr. zu gewärtigen.

§. 3.

Recompens derjenigen, welche bey dem Feuerwesen engagiret seyn.

Die Feuerherren, die Brand-Meistere, Spritzen-Meistere und Druckleute, welche bey der Spritze Dienste thun, sollen vom Personal-Servis und allen Bürgerlichen Oneribus welche die Königliche Casse nicht afficiren, so lange sie würklich in Dienste stehen, befreyet seyn, auch überdem sollen die Oberbrandmeistere, welche auf ihre Instruction Beylage XIII. gewiesen, an Tractament jeder 140 Rthl. die 25 Spritzenmeister jeder 6 Rthlr. 25 Assistenten jeder 3 Rthlr. Jährlich erhalten, welche nach der neuen Einrichtung aus der Nachtwachtscasse bezahlet werden, wenn sie sich besonders hervor thun.

§. 4.

Recompens der Soldaten und anderer bey Feuer Arbeiter beym Feuer.

Denen Zimmerleuten und Maurern, welche beym Feuer gearbeitet, und sich dabey vorzüglich distinguiren, soll ein billiges Douceur gereichet werden, nicht minder soll denen Soldaten von der Garnison, so beym Feuer würklich löschen helfen, insgemein eine Ergötzlichkeit, dem aber so sich vor andern mit Arbeit und Bemühung distinguiret, insbesondere eine Belohnung für seine Bemühung gegeben werden, welches letztere denn bey allen Leuten, so bey dem Feuer geholfen, observiret werden muß.

§. 5

Der vom Feuer Beschädigte soll verpfleget und curiret werden.

Wer bey solcher Arbeit zu Schaden kommt, soll die Kosten zu seiner Cur und Unterhaltung bis er genesen, empfangen, da aber Jemand dabey zu Tode käme, soll wenn er dessen bedürftig, ein ehrliches freyes Begräbniß haben, auch vor die Seinige billige Sorge getragen werden.

§. 6.

Die Strafen und andere Gelder, aus dieser Ordnung werden für die Arbeiter bey Feuersgefahr angewendet.

Zu dergleichen Ausgaben sollen nun angewandt werden, die angewiesene Erlangungs-Gelder, item der Beytrag so die Judenschaft jährlich aufzubringen hat, ingleichen alle dictirte Strafen von denen brennenden Schornsteinen auch andere Geldstrafen, so von denen, welche dieser Verordnung zuwider gelebet, eingekommen, als wovon jährlich dem Magistrat, von den hiezu Deputirten der Bürgerschaft, Rechnung abgeleget werden muß.

§. 7.

Niemand soll von dem Rath oder Obrigkeiten was fordern.

Daferne aber die eingekommene Gelder nicht zureichend wären, billige Præmia auszutheilen, oder sonsten gebührende Verfügung zu thun, wird es an nöthiger Besorgung, wozu taugliche Mittel herzunehmen nicht ermangeln, dagegen ist allen, die sich zum Retten und Löschen einfinden müssen, verboten, von den Wirth so abgebrannt, und andern Privatpersonen einige Belohnung zu fordern.

§. 8.

Jedermann soll diese Ordnung sich bekannt machen.

Damit auch Niemand mit der Unwissenheit dieser Vorschrift sich vor verwirckter Strafe los zu machen suchen könne, so soll diese Feuer-Ordnung in den Druck gebracht und öffentlich publiciret werden. Hiernächst soll aus dieser Feuer-Ordnung ein besonderer Extract, worinnen alles dasjenige, was ein jedweder Hauswirth zu Abwendung oder auch Dämpfung des Feuers bemüht zu beobachten, kurz enthalten, gefertiget werden, von welchem ein jeder Hauswirth sich sofort ein Exemplar anzuschaffen, und solches bey der ersten Visitation so ergehen wird, vorzuzeigen hat; Auch sollen alle diejenige, welchen nach dieser Verordnung besondere Verrichtungen obliegen, auch besonders instruiret werden, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

§. 9.

§. 9.

Auch wird dawider keine Exemtion gestattet.

Uebrigens soll sich Niemand, er sey ein Eximirter, oder wer er wolle, unterstehen, dieser Ordnung zuwider zu handeln, oder durch eine speciale Concession sich davon frey zu machen suchen, und wenn solche schon erhalten, soll sie pro non concessa geachtet, und gegen diejenige, so sich dadurch der Ordnung zu entziehen gedenken, als Contravenienten verfahren und sie ohne alle Exemtion bey der Policey-Direction bestrafet werden.

Bestätigung der vorigen Edicte.

§. 10.

Endlich bleiben alle diejenige Edicta und Verordnungen, welche in diese neue revidirte Feuerordnung, ihren Einfluß haben, oder sonsten in das publique Stadtwesen laufen, und denen dasigen Einwohnern nach wie vor zu wissen nöthig sind, in ihrer Rigeur und soll sich jedermann, in so weit nicht etwa ein und anderer Punct durch diese revidirte Feuer-Ordnung aufgehoben oder geändert worden, bey Vermeidung der darinn enthaltenen Strafen, aufs genaueste darnach achten.

Uhrkundlich haben Wir diese Feuerordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bestärket; Befehlen auch Unserm Gouvernement zu Königsberg in Preussen, wie auch der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, auf dessen genaue Befolgung mit Nachdruck zu halten. So geschehen und gegeben zu Berlin den 3. Julii 1770.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal.

Beylagen zu der Königl. Preußischen Feuer-Ordnung vor die Hauptstadt Königsberg in Preussen.

No. I.

Nachtwächter-Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß nachdem ich von E. Magistrat zum Speicher- und Nachtwächter bestellet und angenommen worden, ich diesen meinen Dienst getreulich und fleißig abwarten, die Nacht über beständig wachsam bleiben, alle Stunden anzeigen, auch die Marquen denen angewiesenen Wachen abgeben, auf Dieberey und gewaltsame Einbrüche die gesetzten Stunden gehörig und wohl acht haben, besonders aber bey entstehendem Feuer mit Anzeigung des Orts sogleich Lerm machen, auch mich zu der mir angewiesenen Spritze sofort hinbegeben, und solche bis alles völlig gelöschet, nicht verlassen. E. Magistrat und denen mir vorgesetzten Wachherren billigen und schuldigen Gehorsam leisten, auch in allen Stücken, der mir zu ertheilenden Vorschrift aufs genaueste Nachkommen, und dieses alles nicht lassen will, weder um Liebe oder Leid, Freunde oder Feindschaft, auch um keinerley Ursache willen. So wahr mir Gott helfe.

Instruction für die Nachtwächter.

1.

Sollen die Nachtwächter, nach ihrem geleisteten Eyde, in der Stadt bey den Häusern, auf der Lastadie und Lomse, besonders bey denen Speichern und auf der Holzwiese, nicht allein zu Nächtlicher Zeit, sondern auch auf Erfordern bey Tage, in der ganzen Stadt, die Wachten fleißig in Acht nehmen, und ihrem Amte getreulich vorstehen.

2.

Täglich in Person, im Sommer von Ostern bis Michael um 9 Uhr Abends, beym Rathhause zur Wache sich nicht trunken, sondern nüchtern versammlen, und nicht eher als um 4 Uhr Morgens wieder abgehen, den Winter über von Michael bis Ostern von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens beständig auf der Wache bleiben, dem Wachtmeister, die Nachtwächter aber, welche auf der Lomse und Holzwiese die Posten haben, auch dem Holzmesser, allen schuldigen Gehorsam erweisen.

3. Um

3.

Um die gesetzte Zeit täglich Morgens vor dem Rathhause sich wiederum einfinden, und dem Wachtmeister von allem was vorgefallen, Rapport thun, und nachgehends auf seinem Geheiß erst wieder von einander gehen.

4.

Allenthalben fleißig in der Stadt patrouilliren und alle Stunden abschnarren; dabey nach menschlicher Möglichkeit, alle Diebstähle verhindern, und sich aus aller Verantwortung und Erstattung des Schadens setzen.

5.

Sind sie für sich alleine unvermögend, den Dieben und Diebstählen zu wiederstehen, müssen sie, wenn die Städtische Wache entfernet ist, die Königl. Patroullen und Wachen zu Hülfe ruffen, auch selbst nicht warten, bis sie geruffen werden, sondern sobald sie was verdächtiges hören, oder bemerken, sogleich von selbst zuspringen, und dem Unheil steuern.

6.

Entstehen zu Nächtlicher Zeit einige Unruhen und Händel, sollen sie solche mit Hülfe des Wachtmeisters vorsichtig zu stillen suchen.

7.

Obschon ihnen aufgegeben ist, die Häuser, Speicher, Kellerthüren und Krahmladen zu rechter Zeit zu visitiren, und wenn solche offen gefunden werden, ein Pfand daraus zu nehmen, und solches gleich am Morgen dem Wachherrn einzuliefern; so sollen sie doch bey Leibesstrafe und Verlust ihres Dienstes sich nicht unterstehen, um des Gewinstes halber, die eiserne Krampfen, Haspen und Schlösser, gewaltsamer Weise zu erbrechen.

8.

Sobald sich eine Feuersbrunst in der Stadt äussert, und sie es gewahr werden, oder auch nur davon hören, müssen sie Augenblicklich die Nachbaren zu Hülfe rufen, und der nächsten Wache es melden, auch sich ohne den geringsten Zeitverlust, zu der Spritze, wo sie angewiesen worden, hinzu begeben, auch mit derselben, wo es nöthig ist, so gleich nach der Brandstelle eilen, und davon nicht eher, als bis alles gelöschet, und die Spritze wieder an ihre Stelle gebracht worden, davon gehen muß.

9.

Sollen sie ohne erhebliche Ursache niemahlen von der Wache zu rechter Zeit ausbleiben, und wenn jemand von ihnen verreisen müßte, muß er den Consens zuvor vom Wachherrn nehmen, und einen andern sichern Mann in seine Stelle schaffen.

10.

Sollen sich die sämtlichen Nachtwächter der Wachsamkeit, Nüchterkeit, und aller Treue befleißigen, allen Nothleidenden vernünftig zu Hülfe kommen, denen Trunkenen ebenfalls so begegnen, daß keine unnütze Händel entstehen mögen, die antreffende verdächtige Personen aber anhalten, und zum Verhaft bringen, auch übrigens in allen Gelegenheiten, wie es gehorsamen und redlichen Nachtwächtern geziemet, sich bezeigen.

No. II.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir in Erfahrung gekommen, wie so gar Fahrläßig und unbehutsam auf denen im Pregel dicht an einander liegenden Wittinnen und andern Fahrzeugen, mit Feuer umgegangen werde, daß dadurch nicht allein die Gefässer und darinn vorhandenen Güter und Waaren selbst, sondern auch die umliegende Speicher, ja gar die ganze Stadt leichtlich in Feuer und Brand gerathen könnten; Als haben Wir der Sachen Beschaffenheit allerdings gemäß zu seyn erachtet, solcher Augenscheinlicher Gefahr bey Zeiten vorzubeugen, und hiemit aller, innerhalb der Altstädtischen Holz- und Kneiphöfschen Langgassenbrücke, und zwischen denen Speichern und am Licent liegenden Leuten, auf den Schiffen, Galioten, Gefässen und Wittinnen, ernstlich zu untersagen, daß sie kein Feuer an dem Pregelstrohme in ihren Gefässen finden lassen sollen; würde jemand darwider handeln, und dieses nothwendige Verboth nicht genau in Acht nehmen, soll das Schiff, Galliot, Gefäß oder Wittinne, so oft darauf Feuer zu merken und anzutreffen wäre, 10 Rthlr. unserm Fisco unabläßig verfallen seyn. Wornach sich ein jeder auf Schiffen oder Wittinnen ankommender Fremder, so lange er an denen obbesagten Oertern lieget, allewege gehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich ꝛc. ꝛc. Königsberg, den 31. May 1701.

(L.S.)

O. W. v. Perbandt. G. F. v. Kreytzen.
C. A. v. Rauschke. C. v. Wallenrodt.

No. III.

Mein lieber General-Lieutenant Graf von Haak, auch Hochgelahrter Rath, lieber Getreuer. Ich habe euch vermittelst der abschriftlichen Anlage zufertigen lassen wollen, was für eine Ordre Ich an das Generaldirectorium ergehen zu lassen für nöthig gefunden, daß kein Maurer oder Zimmermann zur Arbeit angenommen oder admittiret werden soll, bevor er sich nicht durch einen Eyd verbindlich gemachet haben wird, niemahlen am Gebäude zu bauen, in welchem nicht die Balken unter den Caminen, und bey denen Feuerheerden ausgeschnitten und vermauret, auch die Ofenlöcher Feuersicher gemacht worden, wobey mein Wille ist, daß Ihr insonderheit bey der Stadt Berlin, sowohl Gouvernement, als Policey wegen dahin sehen und darauf halten sollet, damit solcher meiner Ordre ein exactes Genügen geschehen müsse. Ich bin euer wohl affectionirter König. Potsdam den 9. Febr. 1749.

Friederich.

An
den General-Lieut. Graf
von Haak und Geheim.
Krieges-Rath Kirch-
eisen.

No. IV.

Instruction
für die Feuerherren der Bürgerschaft.

Nachdem bey einer jeden Bürgercompagnie ein besonderer Feuerherr, laut anliegender Liste bestellet worden, so halten dieselbe das gesammte Feuergeräth ihres Reviers entweder bey sich, oder an einem andern bequemen Orte in guter Verwahrung, und sorgen dafür, daß solches jederzeit im besten Stande gehalten; bey dem ersten Feuerlerm aber, so geschwinde als möglich, nach der Brandstelle hingeschaft werde. Sie selbst geben mit Acht, daß bey dem Löschen alles ordentlich hergehe, besonders aber: ob die 20 Mann der Bürgercompagnie aus ihren Quartieren zu rechter Zeit auf der Brandstelle sich eingefunden haben, zu welchem Ende sie von denen Commandirten die Bleche oder Marquen abfordern, und solche nach dem Verlesen wiedergeben, auch daß der Bürgercapitain nicht mehr denn 20 Mann commandire, noch sich Geld dafür bezahlen lasse, halten die Leute hiezu an, und sehen darauf, daß solche nicht davon laufen; anbey bleiben sie denen Feuerherren des Magistrats zur Seite, und helfen da, wo es die Noth erfordert, alle mögliche Anstalten zum Löschen vorzukehren; nach geendigtem Brande aber, müssen sie sich lassen angelegen seyn, daß das Feuergeräth ihres Districts wieder zusammen gebracht, das Schadhafte sogleich repariret, und alles in Stand gesetzet werde, wovon ihnen zur genauen Beobachtung eine Abschrift gegeben worden. Publ. Königsberg Rathhaus, den 7. Jan. 1765.

No. V.

Notula Iuramenti,
für einen Spritzenmeister.

Ich N. N. gelobe und schwere, daß ich mit der mir anvertrauten Spritze, sobald nur das Feuerlerm bekannt wird, auf die Brandstelle mich einfinden, und bey Löschung allen möglichen Fleiß anwenden, auch von solcher Spritze, so lange es mein Leben und Gesundheit zuläßt, nicht eher abgehen will, bis das Feuer völlig gelöschet worden; wie ich denn auch denen Feuerherren des Magistrats allen schuldigen Gehorsam zu leisten und nebst den dazu bestellten Bürger-Feuerherren, auf die gute Unterhaltung der Spritze zu sehen mich verbinde. So wahr ꝛc. ꝛc.

No. VI.

Instruction
für die Ober-Feuerherren aus dem Königsbergschen Magistrat.

1.

Weilen alle und auch die besten Verordnungen nichts fruchten können, wenn auf deren Befolgung nicht mit Ernst und gehörigem Nachdruck gehalten wird: so werden Se. Königl. Majestät von Höchstderoselben Königsbergschen Krieges- und Domainencammer, die genaue Befolgung der Feuerordnung fodern, und diese wird hinwiederum an den Kriegesrath Hindersinn, als jetzt bestallten Policeydirector, oder auch an denjenigen, welcher nach ihm dieses Officium führen möchte, sich halten. Erwehnter Policey-Director wird dahero hiedurch zum ersten Ober-Feuerherrn verordnet, und soll für alle Unordnungen, welche dieser neuen Feuereinrichtung entgegen laufen, lediglich respondiren.

2. Wei-

2.

Weilen es indessen ihme dem Policeydirectori nicht möglich fallen dürfte, bey einer so weitläuftigen Stadt, alles was in der Feuerordnung zu beobachten vorgeschrieben worden, zu übersehen: so hat derselbe, da nunmehro die Stadt in 13 Quartiere eingetheilet worden, 6 bis 7 Ober-Feuerherren aus dem Magistrat bey der Krieges- und Domainencammer in Vorschlag zu bringen, welche hiernächst, wenn sie bestätiget, jeder 2 bis 3 Quartier respiciren sollen.

3.

Einen jeden von diesen Ober-Feuerherren, wird hiedurch specialiter aufgetragen, mit allem nur ersinnlichen Menschmöglichen Fleisse, Pflicht erfüllte Sorgfalt zu tragen, daß in denen ihm anvertrauten Quartieren der Feuerordnung auf das genaueste nachgelebet werde.

4.

Dieserhalb wird ein solcher Ober-Feuerherr nicht allein durch die Commissaires des Quartiers, sondern auch zum öftern selbsten, noch ausser denen geordneten Feuervisitationen, unvermuthet nachsehen, ob von denen Einwohnern der ihm anvertrauten Quartiere, dasjenige wahrgenommen wird, was zu Abwendung der Feuersbrünste verordnet worden; ob z. E. die Schorsteinfeger nach denen ihnen ertheilten Vorschriften handeln? die in Holz, oder in andern Feuerfangenden Sachen arbeitende Handwerker mit Feuer und Licht vorsichtiglich umgehen? und die Back- Brennöfen ꝛc. in Feuersicherem Stande erhalten werden?

5.

Ferner lieget dem Ober-Feuerherrn ob, darauf zu sehen, ob die Einwohner sich das in der Feuerordnung vorgeschriebene Geräthe anschaffen, und bey entstehendem Feuer schleunige Hülfe leisten? auch muß er fürnemlich dafür sorgen, daß die Quartiere mit hinlänglichem publiquen Feuergeräth versehen; und selbiges insgesamt in gutem brauchbarem Stande sich befinde? Ob die aus der Bürgerschaft verordnete Feuer- und Brunnen-Herren, Küweninspectores ꝛc. ihr Devoir thun; ingleichen ob die Bürgercompagnien eingerichtet und allart seyn, muß er gehörig Acht haben. Wann Feuer, besonders in dem ihm anvertrauten Quartier entstehet, muß er mit der erste zu seyn sich befleißigen; damit ein jedweder seine Schuldigkeit wahrzunehmen angetrieben werde; die Feuerherren aus der Bürgerschaft muß er bey denen zu treffenden Lösch-Anstalten assistiren, daß die Spritzen wohl angebracht werden Sorge tragen. Ueberhaupt von ihm, dem Ober-Feuerherrn, wird es fürnemlich erfodert, die nach der jetzigen Feuereinrichtung erforderliche Ordnung in seinen Quartieren einzurichten und zu erhalten.

6.

Da es zu denen Dienstpflichten aller und jeder Magistratspersonen ohnedem gehöret, eine gute Feuerordnung in der ihrer pflichtmäßigen Sorgfalt anvertrauten Stadt zu beobachten, so soll auch von denen Gliedern des Königsbergischen Magistrats, niemand, welchem die Stelle eines Oberfeuerhern von der Krieges- und Domainencammer aufgetragen wird, sich derselben entziehen; dagegen aber sollen diejenigen, welche ihre Pflicht hierunter mit vorzüglichem Fleiß und exactitude wahrnehmen, Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Gnade, und befundenen Umständen nach, einer Belohnung, sich zu erfreuen haben. Diejenige aber, welche hierunter ihre Pflicht vernachläßigen, sollen Strafe zu gewärtigen haben, und falls diese sie nicht bessert, als unfähige Königliche Bediente ihres Officii entsetzet werden.

7.

Dieserhalb wird dem Policeydirectori besonders eingeschärfet, die Führung sämtlicher Ober-Feuerherren öfters zu examiniren, und da die Krieges- und Domainencammer an ihn, als ersten Ober-Feuerherrn, sich lediglich halten muß, so hat derselbe jährlich einen unpartheyischen pflichtmäßigen Bericht der Cammer abzustatten, welche von denen Ober-Feuerherren ihre Pflicht mit gehöriger Activität wahrnehmen, und welche sich hiebey schläfrig und nachläßig beweisen.

8.

Weilen indessen auch die Krieges- und Domainencammer nicht unterlassen muß, ein beständiges sorgfältiges Auge auf die Beobachtung der Feuerordnung zu halten, so wird derjenige Rath, welchem in der Cammer das Departement der Stadt Königsberg oblieget, fleißig von Zeit zu Zeit, wie der Feuerordnung nachgelebet werde, sich zu bekümmern haben; wie denn auch der Krieges- und Domainencammer, entweder jährlich, oder so oft es nöthig befunden wird, besondere Recherchen anzustellen reserviret wird.

No. VII.

Instruction

für die Feuer- und Brunnenherren von der Bürgerschaft, wie die Gemein-Aeltesten, Brauer, Mälzer und Helfer, bey vorfallender Feuers-Brunst sich verhalten sollen.

Wenn das Feuer in denen drey Städten Altstadt, Kneiphof oder Löbenicht ist, so bleibet es, was die Brauer, Helfer und Mältzer betrift, bey der bishero eingeführten Ordnung, eine jede Stadt auf ihrem angewiesenen Brunnen; wenn aber das Feuer ausser denen drey Städten, und zwar nach der Altstädtschen Seite, als Laack, Steintham, Tragheim und Burgfreyheit, so bleiben die Brauer, Mälzer und Helfer in der Altstadt auf ihren Brunnens, die vom Kneiphof und Löbenicht aber finden sich alsdann beym Feuer ein. Wenn hingegen das Feuer in denen Vorstädten oder auf dem Haberberge, so bleiben die Kneiphöffsche Brunnen von denen Kneiphöffschen Helfern besetzt, die Altstädtsche und Löbenichtsche aber kommen dem Feuer zu Hülfe. Wäre das Feuer auf dem Sackheim, Vorder- oder Hinter-Roßgarten, so sind die Löbenichtsche Helfer, ausser denen so zu den Löbenichtschen Spritzen geschlagen sind, auf ihren Brunnen, die Altstädtschen und Kneiphöffsche aber versammlen sich bey dem Feuer. Die Helfer aus dem Löbenicht, welche zu denen Löbenichtschen Spritzen geschlagen, müssen sich jederzeit bey denenselben ohne den geringsten Verzug einfinden, das Feuer sey an einem Orte der Stadt wo es wolle, und werden sie nach gelöschtem Feuer vom Steinthamschen Wachtmeister verlesen. Die übrige Helfer, so nicht auf den Brunnen seyn, versammlen sich, wie gedacht, bey den Spritzen, die zu der Stadt aus der sie seyn gehören, allwo sie die nöthige Feuereymer zum Schöpfen finden, und werden die Altstädtsche Brauer, Mälzer und Helfer von denen Altstädtschen Feuer- und Brunnenherren von der Bürgerschaft, die Kneiphöffsche von denen Kneiphöffschen, und die Löbenichtsche von denen Löbenichtschen angeführet. Diesen assistiren annoch die Feuer- und Brunnenherren und Gemein-Aeltesten von denen Vorstädten und Freyheiten, welche insgesamt bey vorfallendem Feuer nur dahin besorget seyn, wie sie die umliegende Brünnen und Avenues, wo sonst zum Wasser zu kommen, sowohl mit denen abgeschickten Belehnten, Helfern, und wer sonst zum Löschen gutwillig sich einfindet, besetzen, besonders auch dahin besorget seyn, daß die anstossende Nachbaren die Thienen und Wannen an die Brunnens setzen, damit das aus denenselben gezogene Wasser in dieselbe gegossen, und aus diesen die anfahrende Küwen mit möglichster Geschwindigkeit angefüllet und expediret werden. Die Feuer- und Brunnenherren in denen Städten haben bey selbst eigener Verantwortung auf die Helfer gute Acht, daß sie auf denen Brunnens fleißig arbeiten, und Niemand, ehe das Feuer gelöschet worden, davon gehe.

Nach dem Feuer versammlen sich die Helfer, Mälzer und Brauer wieder bey der Brandstelle, allwo die Altstädtsche von dem Stadtwachtmeister, die Kneiphöffsche vom Sergeanten und die Löbenichtsche von dem Instigatore verlesen werden. Diejenige, die beym Mälzen oder Brauen in Arbeit stehen, oder auf der Wache sind, sind von der Zeit dispensiret; die übrige aber müssen ohne alle Entschuldigung, bey unausbleiblicher harter Leibes-Strafe sich einfinden, es wäre dann, daß jemand Krankheits halber davon abgehalten würde. Publ. Königsberg Rathhaus, den 3. Octobr. 1763.

No. VIII.

Eyd des Küwen-Inspectoris.

Ich N. N. schwere einen Eyd, daß ich darauf sehen will, daß der mir angewiesene Wasserküwen, so lange es die Jahrszeit leidet, voll Wasser gehalten, zur Winterzeit aber durch die Karrenknechte ausgegossen und umgekehret, auch die Schleifen, damit sie nicht anfrieren, untergeleget werden, bey Feuersgefahr der Küwen so schleunig als möglich bespannet, auch wenn das Feuer in dem gehörigen Revier befindlich, so fort zur Brand-Stäte hin, und nicht eher von da abgeführet werde, als bis das Feuer völlig gelöschet. So wahr ꝛc.

No. IX.

Instruction

für die hiesige Bürgercapitains.

Die sämtliche Bürgercapitains müssen alle Ostern und Michaelis von denen das halbe Jahr zum Feuerlöschen per Compagnie commandirten Zwanzig Mann; eine accu-

rate

rate Liste, bey Fünf Rthlr. Strafe, promt einliefern, und an einen jeden Mann ein Blech oder Marque austheilen, davon die Numer mit der Numeration und Nahmen, wie solcher auf der Liste notiret worden, stimmen muß. Diese giebet der Commandirte zum Beweiß, daß er zu rechter Zeit auf der Brandstelle sich eingefunden, dem Feuerherrn an seiner Compagnie ab, und erhält solche, nach gelöschtem Feuer beym Verlesen wieder, wobey die Capitains ihren Leuten wohl einzuschärfen haben, daß sie sogleich beym allerersten Feuerlerm mit denen Eymern und übrigen Feuergeräth, und zur Nachtzeit auch mit denen Laternen der Compagnie, nach der Brandstelle hineilen, und nicht eher, als nach dem gelöschten Feuer, davon gehen sollen, zu welchem Ende der Capitain nach dem Brande seine Leute verlesen, und die fehlende, oder gar ausgebliebene, den folgenden Tag zur Bestrafung anzuzeigen hat. Damit aber auch nicht einmal mehr Menschen, als die Nothwendigkeit erfordert, zusammen kommen, und einander behinderlich seyn, oder, da das Feuer anhaltend seyn sollte, die Mannschaft durch frische Leute abgelöset werden könne, und Z. E. das Feuer in der Altstadt, Steintham, Laack und Lastadie, oder Tragheim entstanden, so eilen die Compagnien aus diesen Reviers nach der Brandstelle, die übrige Compagnien aber versammlen sich mit dem Feuergeräth, bey ihres Capitains Quartier, und marchiren gleichfalls in die geraume Sammel-Plätze, wie solche §. 21 der Feuerordnung angewiesen worden, woselbst die Capitains die Leute beständig zusammen halten, damit dieselbe sogleich bey der Hand seyn, im Nothfall näher anzurücken; entstehet aber das Feuer im Kneiphof, oder in denen Vorstädten, Haberberg, Alten- und Nassen-Garten, so marchiren diese Compagnien eiligst, die von denen übrigen Reviers ziehen sich gleichfalls zusammen, machen aber auf dem Rendés vous Halte. Eben auf die Weise, wenn eine Feuersbrunst im Löbenicht, Burg-Freyheit, Anger, Sackheim, Neuensorge, Brandstäte, oder Roßgarten entstehen sollte, müssen alle die Compagnien aus diesen Quartieren, ohne den geringsten Zeitverlust dahin marchiren. Hingegen bleiben die andern in oberwehnter Distanz vom Ort, wo das Feuer ist, stehen, und warten weitere Ordre ab, wie aber bereits bey der Altstadt und Steintham beschrieben worden; wornach die sämtliche Bürgercapitains sich zu achten, auch die alle halbe Jahr zu commandirende 20 Mann per Compagnie, jedesmal genau zu unterrichten haben. Zu dem Ende von dieser Instruction denenselben eine Abschrift ertheilet werden soll.

No. X.

Instruction

für die Stadthöfers bey Feuersbrünsten.

Die Stadthöfers haben das in den Stadthöfen sich befindende Feuergeräth jederzeit rein und in gutem gangbaren Stande zu erhalten, sobald an demselben etwas schadhaft, solches sofort anzuzeigen, damit dasselbe zu rechter Zeit repariret werden könne. Die Spritzenhäuser müssen rein und in denenselben alles an seinem gehörigen Orte gehalten werden, damit bey vorfallender Feuersbrunst das nöthige sogleich zur Hand sey; die Aus- und Einfahrten von denselben nicht zu verlegen, sondern allezeit frey zu behalten, damit das Feuergeräth aus denselben, ohne Aufenthalt gebracht werden könne; die Knechte anzuhalten, daß sie das Zeug, so zum Angespann gehöret, an Zäumen, Siehlen, Bracken, an ihrem gehörigen Orte halten, damit zur Nachtszeit nichts gesuchet werden dürfe. Sobald das Feuer in einem der 3 Haupttheile der Stadt, als Altstadt, Kneiphof und Löbenicht, entstanden, so muß aus dem hiezu gehörigen Stadthofe, (dann in denen andern beyden wird nur nach dem §. 21 der Feuerordnung, das Feuergeräth parat gehalten) der allda wohnende Stadthöfer, sofort mit denen bey sich habenden Knechten und Pferden, die Spritzen und Küwen ausrücken, und aufs schleunigste zum Feuer bringen; zu welchem Ende nicht allein, weil im Kneiphof und Löbenicht nicht so viele Pferde vorhanden, daß die Spritzen, Küwen, Haacken und Leitern zusammen angerücket werden können, die nahe um gedachte Stadthöfe wohnende Fuhrleute instruiret werden sollen, bey denenselben zuerst anzureuten, und das daselbst noch befindliche Feuergeräth mitzunehmen, sondern auch denen Spritzenmeistern und Karren-Knechten aufgegeben werden wird, sich künftighin, in die, um die Stadt-Höfe nahe gelegene Häuser einzumiethen, um bey vorfallender Feuersbrunst sogleich zur Hand zu seyn.

Damit aber, wann der Stadthöfer mit denen ersten Spritzen ausgerücket, jemand im Stadthofe gegenwärtig sey, der denen Karrenknechten, oder ankommenden Fuhrleuten anzeiget, was von dem Feuergeräth am ersten wegzubringen nöthig, so sind 3 Commissairs bestellet worden, welche, sobald sie von dem Feuer erfahren, zuerst nach dem Stadthofe sich begeben, und daselbst das zurückgebliebene Feuergeräth, entweder durch die Karrenknechte, oder durch die ankommende Fuhrleute abschicken, und wenn dieses geschehen, sich selbst nach dem Feuer und denen ihnen angewiesenen Spritzen verfügen. Nach geendigtem Feuer, sind Stadthöfere bemühet, das Feuergeräth ohngesäumt zusammen, und nach Hause zu bringen, selbiges insgesamt genau nachzusehen, die Spritzen zu reinigen, und das etwa schadhaft gewordene, sonder Anstand repariren zu lassen, auch wenn die Handwerker in der Reparatur säumig, solches denen Feuerherren zur Remedur anzeigen, und überhaupt alle mögliche Aufmerksamkeit in allem zu beweisen. Damit nun die Stadthöfere sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen mögen, so ist ihnen diese Instruction publiciret und eingeschärfet, auch jedem eine Abschrift davon ertheilet. Königsberg, den 14ten October 1762.

No. XI.

Eyd für den Stadtverordneten zum Feuerlöschen.

Ich N. N. gelobe und schwere, daß ich je und allewege bey einer entstandenen Feuersbrunst in den Städten Königsberg, oder Freyheiten, sobald mir selbige entweder durch die Feuerglocke, Trummelschlag, Nachtwächter, oder sonsten bekannt geworden, mich sogleich zu dem mir angewiesenen Fuhrmann hinbegeben, und aufs sorgfältigste besorgen will, daß der daselbst stehende Wasserküwen sofort bespannet, auch wenn das Feuer in dem angewiesenen Viertel ist, sogleich nach der Brandstelle geführet werde, wie ich denn auch gelobe und verspreche, alles mögliche zum Löschen des Feuers selbst mit beyzutragen, und sorgfältig dahin zu sehen, daß der mir angewiesene Küwen in beständigem Wasserzuführen, so lange es nöthig, begriffen sey, mich auch nicht eher, bis alles gelöschet, von der Feuerstelle wegbegeben will. So wahr ꝛc.

No. XII.

Eyd für den Fuhrmann dem ein Wasserküwen zum Feuerlöschen angewiesen worden.

Ich N. N. gelobe und schwere, daß ich je und allewege bey einer entstandenen Feuersbrunst in den Städten Königsberg, oder auf denen Freyheiten, sobald mir selbige entweder durch die Sturmglocke, Trommelschlag den Stadtverordneten, oder sonst bekannt geworden, mich mit dem mir angewiesenen Wasserküwen, ohne allen Verzug, sogleich nach der Feuer-Stäte von dem Revier hinbegeben, das zum Löschen nöthige Wasser fleißig zuführen, auch nicht eher, als bis es völlig gelöschet, und mir vom Feuerherren erlaubet worden, von der Feuerstelle wegbegeben will. So wahr ꝛc.

No. XIII.

Instruction für den Brandmeister.

1.

Die Spritzenhäuser und das sämtliche publique Feuergeräth der Stadt hält er in Aufsicht, dahero er solches wenigstens alle Monath visitiren und denen beyden Feuerherren des Magistrats schriftlich anzeigen muß, ob er was mangelhaftes befunden, oder sonsten dabey zu errinnern habe, in welchem Fall er mit dafür sorget, daß solches ohne den geringsten Zeitverlust remediret werde.

2.

Die Spritzenmeistere, Druckleute, und überhaupt alle diejenige Personen, welche bey denen Spritzen und publiquen Feuergeräth Dienste thun, muß er in guter Ordnung halten, und dahin sehen, daß sie ihre Schuldigkeit ein Genüge leisten, dahero er dieselbe ausser der Generalprobe, welche alle 3 Monate geschiehet, noch besonders exerciren muß, damit ein jeder im Nothfall mit der Spritze und Feuergeräth recht umzugehen wisse, und die gehörige Fertigkeit erhalte.

3.

Vornemlich aber bey entstandenem Feuer sorget er dafür, daß die Spritzen und übrige Geräthe an Wasserküwen, Eymern, Leitern, Haacken ꝛc. mit der dazu gehörigen Mannschaft, auf das eilfertigste, aus deren nächst anliegenden Vierteln, auf der Brandstelle zusammen kommen; zu dem Ende

im

im Stadthofe ein gesatteltes Reitpferd, Tag und Nacht parat gehalten werden soll.

4.

Zugleich giebt er bey dem Feuer genau acht, daß ein jeder sein Devoir thue, die Spritzen recht dirigiret, und das übrige Feuergeräth in gehöriger Art angebracht werde, damit es seinen Effect thun, und alles weitere Unglück, so viel möglich, verhütet werden könne, wobey er denenjenigen, welche bey dem Feuer die Direction haben, zur Seite ist, um was sonsten befohlen werden möchte, ohngesäumt zur Execution zu bringen.

5.

Die Personen, welche bey dem Löschen nicht ihre Schuldigkeit gethan, auch zu spät, oder wohl gar nicht erschienen, muß er sich notiren, und den folgenden Tag denen beyden Feuerherren des Magistrats gehörig anzeigen.

6.

Sobald das Feuer völlig gelöschet, und das Feuergeräth auf der Brandstelle nicht mehr nöthig ist, läst er solches an seinen gehörigen Ort bringen, zugleich aber revidiret er dasselbe gantz genau, was etwa daran schadhaft geworden seyn möchte, bringet denen Feuerherren des Magistrats einen schriftlichen Aufsatz davon, und sorget, daß der Schade nicht nur in continenti; sondern auch tüchtig und gut gemachet werde.

7.

Uebrigens hat er sich die hiesige Feuerordnung besonders wohl bekannt zu machen, und mit darauf zu sehen, daß derselben gehörig nachgelebet werde; sollte er aber finden, daß solches nicht geschehe, so hat er solches mit Bescheidenheit gehörigen Orts anzuzeigen. Königsberg, den 1. Aug. 1769.

No. 48. Reglement für das platte Land, in dem Königreich Preußen und der Provintz Litthauen, wie es sowohl zu Verhütung entstehender Feuers-Brünste, als auch bey und nach deren Löschung gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 3ten July 1770.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Thun kund und öffentlich zu wissen: Ob Wir wohl vom Anfange Unserer Regierung bis jetzo aus Landesväterlicher Vorsorge für den Flor und die Aufnahme Unseres Königreichs Preussen, verschiedene heilsame Verordnungen, zu Verhütung der Feuersgefahr, sowohl in denen Städten, als auch auf dem Lande ergehen lassen; So haben Wir dennoch bey denen angestellten Untersuchungen wahrnehmen müssen, wasmassen sothane Unsere Verordnungen besonders auf dem platten Lande, entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig befolget, und dahero öfters gantze Gehöffte und Dörfer, theils wegen Mangel des vorgeschriebenen nöthigen Feuergeräths, theils wegen der beym Löschen nicht genugsam beobachteten Ordnung und Vorsicht in die Asche geleget worden.

Wir haben dahero, um allen diesen Mängeln abzuhelfen, und fernerhin dergleichen Unglücksfällen so viel als möglich vorzubeugen, Uns gemüßiget gesehen, Unsere in dieser Sache schon vorhin ergangene Verfügungen zu erneuern, in solchen Fällen, wo noch keine Vorschriften verhanden, solche beyzufügen, und solchemnach eine umständliche Vorschrift, wie es bey etwan auskommenden Feuer, auf dem platten Lande gehalten werden soll, durch gegenwärtiges Reglement bekannt machen und publiciren zu lassen.

§. 1.

Ein jeder Hauswirth muß dahin sehen, daß mit Feuer und Licht von seinem Hausgenossen behutsam umgegangen werde.

Zuförderst erinnern Wir so gnädig als ernstlich einen jeden Hauswirth, daß, wie es ohne dies seine Schuldigkeit ist, er nicht nur selbst bey Feuer und Licht alle nur ersinnliche Behutsamkeit anwende, sondern auch fleißig darauf Achtung gebe, daß solches von seiner Familie und Gesinde jederzeit beobachtet werde, immassen, wenn jemand sich hierunter eine Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, und ein Unglück durch Feuer entstehen sollte, derselbe die nachdrücklichste Bestrafung

an

an seinem Vermögen, auch befindenden Umständen nach, am Leibe zu gewärtigen hat. Insbesondere aber lieget einem Haus-Wirthe ob, entweder selbst, oder durch das Gesinde des Abends, vor dem Schlafen gehen, die Ofenlöcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, zuzumachen, und sich zu dem Ende, wo noch keine von Eisen oder eisern Blech gefertigte, in die Ofenlöcher genau passende Ofenthüren vorhanden, solche sofort anzuschaffen, auch auf den Heerden, oder wo sonst Feuer gehalten worden, Kohlen und Asche, in einem Winckel der Brandmauer zusammen zu kehren, solche mit einer von jedem Hauswirthe sofort anzuschaffenden blechernen Feuerstülpe wohl zu zudecken und solchergestalt zu verwahren, daß davon kein Schade entstehe, wie denn auch das Gesinde bey exemplarischer Bestrafung, zur Winterszeit warme Ziegel oder Steine in ihre Betten zu nehmen sich nicht beykommen lassen muß.

§. 2.

Statt der hölzernen Laternen sollen blecherne angeschafft, und desfalls Visitationes angestellet worden.

Haben Wir bereits durch die publicirte Instruction, de Dato den 23sten Febr. 1767. festgesetzet, daß alle hölzerne, oder auch mit Papier und Blasen bezogene Laternen, schlechterdings abgeschaffet, hingegen gute blecherne Laternen, von einem jedem Hauswirthe erkaufet und gebrauchet werden sollen. Gleichwie Wir nun diese Vorschrift hiermit erneuren; also befehlen Wir auch hierdurch allen Gerichtsobrigkeiten, Eigenthümern, wie auch Schultzen und Dorfsgeschwornen, eine genaue Visitation jeden Orts sofort anzustellen, und die noch etwa verhandene hölzerne Laternen wegzunehmen und zu caßiren; dahingegen denen Inwohnern anzudeuten, daß sich ein jeder Hauswirth à Dato binnen sechs Wochen, mit einer blechernen Laterne versorgen müsse. Wie denn, wenn sich bey einer anzustellenden Superrevision finden sollte, daß ein oder anderer Hauswirth, entweder eine hölzerne oder wohl gar keine Laterne im Vorrathe hätte, derselbe in 60. Groschen Strafe verfallen seyn soll. Und wie

§. 3.

Kein Hauswirth muß gestatten, daß auf den Luchten, Cammern Ställen ꝛc. mit brennendem Licht ohne Laterne, oder auch mit Holtz-Spähnen herumgegangen werde.

hieraus von selbsten folget, daß keinem Hauswirthe, oder dessen Gesinde frey stehe, mit einem blossen brennenden Lichte, oder mit Kien, oder sogenannten Szibres auf denen Luchten, oder in denen Ställen herumzugehen, noch weniger aber bey Licht oder Kien das Vieh zu futtern und Hechsel zu schneiden, sondern ein jeder der vorgeschriebenen Laternen sich bedienen soll, so wie Wir solches bereits in der Preußischen Feuerordnung, De Dato Berlin den 28ten Julii, 1728. Part. I. §. 19. angeordnet; so wollen Wir diese Verordnung aufs ernstlichste hierdurch erneuren, und zugleich festsetzen, daß in denen Fällen, da jemand sich unterfienge, mit einem blossen Licht oder brennenden Spahn in Scheunen, Ställen, Luchten, Gehöfften, und überhaupt in solchen Orten herumzugehen, wo Feuerfangende Materialien liegen, oder aber sich dessen beym Dreschen, Hechselschneiden, Viehfuttern zu bedienen: vermögende Eigenthümer und Einwohner der Häuser und Höfe, mit einer Geldbusse von 4 Rthlr. Unvermögende aber, desgleichen Knechte, Drescher, Tagelöhner und andere Dienstboten dem Befinden nach, mit Vierwöchentlicher Vestungs- und Zuchthausarbeit beleget werden sollen.

§. 4.

Kein Flachs soll weiter in den Backöfen, sondern durchgehends in denen dazu zu errichtenden besondern Braackstuben gedörret werden, auch das Dörren selbst nur bey Tage geschehen. Die Braackstuben sind aber durchaus von Wellerwand zu machen.

Da auch das Flachsdörren in denen Backöfen, besonders bey Nachtzeit oftmals zu Feuersbrünsten Anlaß gegeben; So haben Wir bereits in denen von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen, besonders aber in der erneuerten und verbesserten Dorfsordnung, de Anno 1754. festgesetzet: daß kein Flachs oder Hanf in denen Backöfen, sondern in denen, zu diesem Behuf in einem jeden Dorfe, wo der Flachsbau getrieben wird, und solches aus einem Vorwercke oder 6. bis 8. Bauer-Erben bestehet, und zwar in hinlänglicher

cher Entfernung von denen Dorfsgebäuden, zu erbauenden Braackstuben bey Tage gedörret und gebraacket werden soll. So befehlen Wir hierdurch wiederhohlentlich, so ernstlichst als gnädigst, daß, wo dergleichen Braackstuben noch nicht angeleget worden, solche binnen Dato und einem Jahre ganz ohnfehlbar, jedoch auch nicht anders, als lediglich in Wellerwänden erbauet seyn müssen, indem, wenn von dem Tage der Publication dieses Reglements an, jemand betroffen wird, daß er entweder in Holz die Braackstube von neuem gebauet, oder Flachs, oder Hanf in der Stube an den Ofen, oder in Backofens zum Dörren geleget, und solches von denen Dienstleuten derer adelichen und cöllmischen Gutsbesitzern geschehen, in 10 Rthlrn. irremissible Strafe verfallen seyn sollen; Wenn aber hierunter von einem Bauer, Gärtner oder andern Dorfseinsassen contraveniret würde, diese nach Befinden der Umstände, mit Vierwöchentlicher Amts- Vestungs- oder Zuchthausarbeit beleget werden, auch dagegen keine Entschuldigungen der Unwissenheit, oder des Ungehorsams des Weibes und Gesindes angenommen werden sollen. Dahero denn in denjenigen Dörfern, wo noch keine Braackstuben befindlich, oder selbige nur aus wenigen Häusern bestehen, entweder der Flachs an der Sonne, massen selbiger ohnedem ungleich besser davon wird, oder in dem nächstbelegenen Dorfe, wo eine dergleichen Braackstube verhanden, schlechterdings gedörret werden muß. Im Nichtbeobachtungs-Falle aber, haben die von Adel, Cöllmern und Gemeinden zu gewärtigen, daß denenselben bey dadurch entstehendem Brandschaden nicht die geringste Remission aus Unserer Casse, noch auch Feuersocietätshülfe angedeyen werde; sonsten wird auch hiebey festgesetzet, daß wenn von den jetzigen schon befindlichen Braackstuben ein und andere wieder gebauet werden müssen, solches durchgehends nicht anders als in Wellerwänden geschehen muß, und wo neue hölzerne gefunden werden, unnachbleibliche Bestrafung erfolgen wird.

§. 5.

Backofens sollen in denen Häusern nicht weiter geduldet, sondern zum backen sich der verordneten publiquen Backhäuser bedienet, und solche mit einem Gehäuse von Wellerwand versehen werden.

Ist bereits in dem Edict vom 8. Jan. 1724. wie nicht weniger, seitdem durch verschiedentlich ergangene Circularia, besonders aber in der erneuerten und verbesserten Dorfordnung de Anno 1754. und der Instruction De Dato den 23. Febr. 1767. festgesetzet worden daß zu Verhütung ferneren Schadens alle Backofens, auf dem platten Lande, aus denen Häusern weggeschaffet, und auf die offene Strasse des Dorfs, oder wenn auch hier noch einige Gefahr zu besorgen seyn möchte, ausserhalb dem Dorf gesetzet werden sollen. Wir wiederhohlen und erneuren dahero nicht allein alles Ernstes gedachte Verordnungen, sondern befehlen auch hiermit allergnädigst: daß aller Orten, wo dergleichen schädliche Backofens in denen Häusern annoch befindlich, solche abgeschaffet und eingeschlagen, dagegen aber längstens bis Michaelis a. c. in jedem Dorfe, nach dessen Grösse ein oder mehrerer publique oder gemeine Backofens erbauet werden müssen; wie denn widrigenfalls bey einer anzustellenden Superrevision für jeden alsdenn noch im Hause befindlichen Backofen, oder einen der nicht am behörigen Orte stehet 10 Rthlr. Strafe erleget, unvermögendenfalls aber der Contravenient mit Vierzehntägiger Zuchthausarbeit bestrafet werden soll, wobey auch hiermit befohlen wird, die Gehäuse und die Backofens nicht weiter von Holzwerke, sondern von Wellerwänden zu machen, welches unausgesetzlich geschehen muß, und zwar bey 5 Rthlr. Strafe vor jedes hölzerne Gehäuse, so bey der Nachrevision als neu aufgeführet gefunden wird, massen denn solche sogleich abzuschaffen.

§. 6.

Die nahe an einer hölzernen Wand, oder sonst unsicher gesetzte Kachelofens sollen einge-

Da auch in der Instruction De Dato den 23. Febr. 1767. und dem Feuersocietäts-Reglement des platten Landes De Anno 1768. ferner vorgeschrieben ist, daß kein Kichn,

rissen und Feuer sicher gesetzet, auch darauf kein Holz oder Kehm getrocknet werden.

Holz oder andere leicht brennbare Materialien unter oder oben auf, noch nahe bey denen Kachelofens gettocknet, die Ofens aber 2 Fuß von der Wand, und 3 Fuß von denen Balken weit entfernet seyn sollen. So erneuren Wir hierdurch auch dieses Verbot und setzen zugleich fest, daß sowohl die Grundobrigkeiten als auch Schulzen und Dorfs-Geschworne, einen solchen Ofen, der nicht recht angeleget ist, einreissen, und einen besseren Platz dazu anweisen, die Hauswirthe hingegen, in dergleichen Contraventionsfällen eine Strafe von 2 Rthl. erlegen, oder unvermögendenfalles mit Vierzehntägigem Gefängnisse, bey Wasser und Brod, bestrafet werden sollen.

§. 7.

Ausser denen Wohnstuben soll sich niemand mit einer glimmenden Tobackspeife betreten lassen.

Ist bereits in denen Edicten vom 28 April 1723., 20 October 1742., 8 Julii 1744. und 14 May 1750. so scharf verbothen, daß sich niemand unterstehen solle, ausser denen Wohnstuben oder Küchen, mit einer glimmenden Tobackspeife, wenn sie auch mit einem Deckel versehen ist, in denen Häusern, auf denen Cammern, Luchten, Ställen, auf den Höfen und im Dorfe herum zu laufen, daß Wir dahero billig vermuthen sollten, es werde sich niemand fernerhin dergleichen zu Schulden kommen lassen; Wenn aber gleichwohl die Erfahrung gewiesen, daß auch diesen Vorschriften wenig oder gar nicht nachgelebet wird, so haben Wir dieses Verbot hierdurch nochmahlen erneuren, und einen jeden ernstlich warnen wollen, sich für dergleichen höchststrafbaren Unternehmen zu hüten, oder zu gewärtigen, daß er, es möge ein Schade daraus entstehen oder nicht, mit Gefängniß bey Wasser und Brod, auch Vestungs- und Zuchthausarbeit angesehen, auch nach Befinden der Umstände, mit noch schwereren Strafen beleget, nicht weniger aus des Uebertreters Vermögen, wenn es hinlänglich, dem Denuntianten Zehen Rthlr. zum Douceur bezahlet werden sollen.

§. 8.

Das Schiessen bey Hochzeiten und andern Gelachen auf denen Dörfern wird anderweitig aufs schärfste verboten.

Da auch in denen Edicten vom 12 Febr. 1711. und 24 Julii 1728. ebenmäßig ganz deutlich verordnet worden, daß sich ein jeder des verbotenen höchstgefährlichen Schiessens bey denen Hochzeiten und andern Gelachen, auf denen Dörfern, schlechterdings und besonders um die Strohdächer enthalten sollen, gleichwohl aber sowohl in einem als dem andern Falle, von Zeit zu Zeit diese Unsere Vorschriften übertreten werden; So declariren Wir hierhiermit, daß solche muthwillige Uebertretungen auf das allerstrengste in Zukunft geahndet, und die Freveler mit Vestungs- und Zuchthausstrafe beleget, auch überdem nicht nur diejenigen, die solche Contraventiones wahrnehmen und nicht anzeigen, sondern auch die Gerichtsobrigkeiten, so einen solchen Contravenienten nicht sofort arretiren und bestrafen, deshalb responsable gemachet werden sollen.

§. 9.

Eine jede Schmiede soll wenigstens 40 Fuß von denen Wohnhäusern abgerücket und durchaus nicht in Holz oder Fachwerk, sondern entweder mairs oder in Wellerwand errichtet werden.

Ob Wir zwar gleichfalls durch verschiedene von Zeit zu Zeit erlassene Circularia verordnet: daß die Schmieden in denen Dörfern in einer gehörigen Entfernung von denen Wohnhäusern erbauet werden sollen, so haben Wir dem ohnerachtet zu Unserem größten Mißfallen in Erfahrung bringen müssen, daß diese Unsere Willensmeinung nicht aller Orten befolget worden. Wir befehlen demnach hierdurch so ernstlich als gnädigst, daß hinführo alle Schmieden wenigstens 40 Fuß von denen Wohnhäusern und anderen Gebäuden abgebauet werden müssen. Im Nichtbefolgungsfalle aber, soll der Contravenient nicht nur in Zwanzig Rthlr. Strafe verfallen, sondern auch gehalten seyn, eine dergleichen Schmiede sofort annoch in der vorgeschriebenen Weite von denen Gebäuden abzurücken. In denen Dörfern hingegen, wo bereits dergleichen schädlich angelegte Schmieden befindlich, müssen selbige ebenfals, zu Verhütung der deshalben zu besorgenden Feuersgefahr, in

in vorgedachter Entfernung von denen Gebäuden, binnen Dato und sechs Monathen, bey Zwanzig Rthl. Strafe, abgerücket werden, und soll darwider nicht die geringste Einwendung statt finden, auch durchaus von Dato an darauf gehalten werden, daß keine Schmiede in Fachwerk oder Füllholz, sondern lediglich entweder maßiv oder in Wellerwand errichtet werde, widrigenfalls diejenige die in Holzwerk neu erbauet gefunden wird, de facto niedergerissen werden soll.

§. 10.

Hölzerne Schorsteine oder Feuer-Mauren sollen nicht weiter geduldet, sondern maßiv auf, auch 4 Fuß über den Forst oder Giebel hinaus geführet.

Ist bereits durch verschiedene von Zeit zu Zeit ergangene Circularia, besonders aber in der gedruckten und publicirten Instruction d. d. den 23 Febr. 1767. anbefohlen worden, daß die hölzerne Schorsteine, oder Feuermauren abgeschaffet, dagegen aber gemauerte angeleget werden sollen. Wenn Wir aber zu Unserem größten Befremden wahrgenommen, daß auch diese Unsere Vorschrift fast gänzlich ohnbefolget geblieben, und gleichwohl die hölzerne Schorsteine, als eine der vornehmsten Ursachen, warum so viele Feuersbrünste auf dem platten Lande entstehen, zu betrachten sind: so sehen Wir Uns genöthiget, wie es hierunter gehalten werden soll, näher zu bestimmen und vorzuzuschreiben.

§. 11.

Und dieses von allen Dominiis, Cöllmern, Chatullern und Freyen binnen Dato und Zwölf Monathen durchgängig befolget werden.

Wir befehlen demnach, daß alle und jede Dominia, Cöllmere, Chatouller und Freyen, sämtliche hölzerne Schorsteine nicht nur in ihren Wohnungen, sondern auch in andern, denenselben und zum Vorwerk gehörigen Domestiquen, und Gesindehäusern, sie mögen in oder ausser dem Vorwerke und Gehöfte, binnen Dato und Zwölf Monathen, bey Zehen Rthlr. Strafe, caßiren, und dagegen Schorsteine von Ziegel aufführen sollen.

§. 12.

Dahingegen soll denen Hochzinsern, Schaarwerksbauren und Eigenkäthner anbetrift, so wollen Wir allergnädigst nachgeben, daß denenselben zu Erbauung der Schorsteine von Ziegel eine längere Nachsicht gegönnet werde. Es müssen aber von denenselben jährlich wenigstens ein Viertheil solcher von Holz und Lehm gebaueten Schorsteine in jedem Dorfe caßiret, von denen Besitzern jeden Orts bestimmet, und an deren Stelle Mauersteinerne Rauchfänge erbauet, auch auf solche Art alle Jahre fortgefahren, und von denen Gerichtsobrigkeiten, bey Fünf Rthlr. Strafe für jeden nicht gebaueten Schorstein, darüber festgehalten werden. Falls aber sich finden sollte, daß die Dorfs-Inwohner dieser Einrichtung und Bestimmung nicht nachkommen sollten, und daß es einem oder dem andern hierzu nicht notorisch am Vermögen fehle: so muß im Unterlassungsfalle von einem Bauer Vier Rthlr. und von einem Eigenkäthner oder kleinem Manne Zwey Rthlr. Strafe beygetrieben, bey gänzlich Unvermögenden aber auf Kosten der Grundherrschaft oder der Gemeinde besorget werden. Und damit Wir auch versichert sind, daß hierin Unserem Befehle besser, wie bishero nachgelebet werde, so befehlen wir hiermit:

Kähner dazu eine längere Frist gegönnet seyn, jedoch daß jährlich wenigstens ein Viertheil sothaner hölzernen Schorsteine jeden Orts caßiret werden.

§. 13.

Zu dem Ende soll sowol von denen Gutsbesitzern als Gemeinden eine accurate Designation, der, in den Orts vorhandenen sowohl steinernen, als hölzernen Rauchfänge aufgenommen und davon ein Generale eingesandt werden.

Daß die Landräthe, in Absicht der adelichen Güter, die Beamten aber, wegen der Cöllmischen Frey-Chatoul- und Bauergüter, bey Publicirung dieses Reglements sowohl von denen Gutsbesitzern als Gemeinden, eine accurate Designation, wieviel Rauchfänge an jedem Orte vorhanden, und wieviel darunter hölzerne oder gemauerte Schorsteine sind, abfordern, und nach eingekommenen Special-Nachrichten, solche mit einer Generaldesignation unter folgenden Rubriquen: 1) Nahmen des Dorfs. 2) Laut Vorjähriger Designation sind noch hölzerne Rauchfänge gewesen. 3) In diesem Jahr sind steinerne erbauet. 4) Sind noch hölzerne vorhanden. Jedesmal bey Ablauf des Jahres an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und auf gleichem

Fuß, alle Jahre damit continuiret werden soll.

§. 14.

Falls hierunter nicht schuldige Folge geleistet wird, soll der renitirende Gutsbesitzer oder Unterthan nach Befinden bestrafet werden.

Declariren Wir zugleich und zum voraus, daß, wenn wieder Verhoffen, sowohl die Guthsbesitzere als andere Unterthanen ihr eigenes Beste hierunter verkennen, und mit Caßirung der höltzernen und Erbauung der steinernen Feuermauren säumig seyn sollten, und hieraus sowohl ihnen selbst als anderen ein Unglück zugezogen würde, ein solcher renitenter Besitzer nicht nur allen dadurch mit verunglückten Miteinwohnern den erlittenen Schaden, so weit sein Vermögen zureichet, vergüten, sondern auch gegen denselben noch überdem eine nach denen Umständen eingerichtete Bestrafung verhänget werden soll.

§. 15.

Die steinernen Schorsteine sollen nicht auf höltzernen Balken, noch die Backsteine auf die hohe Kante geleget, dahingegen alle Küchen gewölbet; in den Brandmauren kein Holz mit eingemauret, noch darin mit verkleidet werden.

Wenn sich auch ergäbe, daß im Fall, wo die Unterthanen steinerne Schorsteine erbauet, sie doch zugleich die Fehler begangen, solche auf höltzerne Balcken zu setzen, und die Backsteine auf die hohe Kante zu legen, auch die sogenannten Fleischbäume dergestalt einzuziehen, daß die Enden davon durch die Mauer hindurch auswendig in die Cammern oder Luchten gehen; hierdurch aber so wenig Unsere Königliche Willensmeinung vollkommen erreichet, als wenig dadurch die besorgliche Feuers-Gefahr abgewendet wird; So sind Wir nicht gemeynet, solches ferner zu gestatten, sondern Wir befehlen hiermit so gnädig als ernstlich, daß alle Küchen, wo möglich, gewölbet, die Küchen-Schorsteine hingegen, besonders in grossen Bauer-Häusern, Brau- und Brand-Häusern, auch denen Gärtner und andern, auf viele Familien etablirten Häusern, und starcke Pfeiler und gewölbte Bogen gesetzet werden, auch das Fundament hiezu tüchtig versehen werde, indem durch das Nachgeben desselben eben die Risse in denen Schorsteinen entstehen, wie denn auch die Camine, durch welche öfters Feuersbrünste entstanden, entweder gantz wegbleiben, oder die Röhre auf einen eisernen Stab statt des sehr gefährlichen Fangholtzes gesetzet, hiernächst aber solche bis zum Dach, eben so wie der Hauptschorstein gantz maßiv, und nicht wie bishero die schädliche Gewohnheit gewesen, daß solche nur bis unter die Balcken gezogen worden, aufgeführet werden müssen; dahero dann auch, wo dergleichen Fehler begangen, müssen solche sofort schlechterdings abgeändert, und nach dieser Vorschrift verbessert werden; bey neuen Bauten aber müssen dergleichen Fehler, bey harter Ahndung, auf das sorgfältigste vermieden werden.

§. 16.

Es soll dahero dieserhalb durchgehends eine genaue Untersuchung an- und die sich findenden Mängel abgestellet werden.

Um aber auch diesen Unsern Befehl desto sicherer befolget zu sehen, und den damit verknüpften heilsamen Zweck um so weniger zu verfehlen, setzen Wir zuförderst fest, daß in allen und jeden Dörfern von denen Eigenthümern selbst, oder deren Wirthschaftsbedienten, mit Zuziehung des Schulzen und derer Dorfsgeschwornen, dieserhalb eine gantz genaue Untersuchung, sowol in ihren eigenen als in denen Wohnungen derer übrigen Unterthanen und Einsassen, längstens binnen Vier Wochen, nach Publicirung dieses, vorgenommen, und die befundenen Unrichtigkeiten abgestellet werden sollen; widrigenfalls, und wenn sich bey einer anzustellenden Superrevision finden sollte, daß solches nicht geschehen, sie insgesammt für allen Schaden responsable gemachet, und noch über dieses bestrafet werden sollen.

§. 17.

Zu Verhütung dergleichen nachtheiligen Bauarten sollen Maurer und Zimmerleute auf die diesfällige Vorschrift verwiesen, und wegen deren Beobachtung vereidet werden.

Da Wir auch bemerken, daß dergleichen unerlaubte Bauarten, hauptsächlich von solchen Maurern und Zimmerleuten unternommen werden, welche entweder den damit verknüpften Nachtheil nicht achten, oder doch an Unsere diesfällige Vorschriften nicht gebunden zu seyn vermeynen; So verordnen Wir hiermit, daß keinem Maurer und Zimmerman hinführo gestattet werden solle, einige Bauten zu übernehmen,

nehmen, wenn ihm nicht Unsere erlassene Vorschriften und Instructiones vorhero vorgehalten, und derselbe darüber vereidet worden; Wannenhero denn sämmtliche Maurer und Zimmerleute, welche entweder schon auf dem Lande vorhanden oder sich inskünftige daselbst etabliren wollen, sich schlechterdings bey dem Landrathe des Creyses, wenn er in adeliche Güter ziehet; und beym Beamten, wenn er in Cöllnischen oder andern Amtsdörfern sich ansetzet, melden, vor demselben den besagten Eid ablegen, und dessen Attest super præstito erbitten müssen; kein Gutsherr aber hat denenselben, ohne diese Legitimation, die Treibung ihrer Profeßion, und denen, so sich erst etabliren, ihr Etablissement bey schwerer Verantwortung zu gestatten, so wie im Gegentheil ein Maurer- und Zimmermeister, der ohne vorgängige Eidesprästation, Baue übernimmt, mit Gefängniß und anderen Strafen zu belegen ist.

§. 18.

In Contraventionsfällen soll dergleichen Maurer oder Zimmermann, mit Verlust seines Lohns; Abänderung auf seine Kosten, und nach Befinden mit Vestungs- auch Zuchthausstrafe beleget werden.

Sollte dieser Unserer Anordnung ohnerachtet, sich dennoch ein Maurer oder Zimmermann beykommen lassen, wieder die Instruction und Vorschrift zu bauen, so ist derselbe nicht nur mit Verlust seines sämmtlichen Lohnes zu bestrafen, und soll die Abänderung auf seine Kosten geschehen, sondern Wir behalten Uns auch vor, gegen denselben nach Befinden mit Vestungs- auch Zuchthausstrafe zu verfahren.

§. 19.

Die Ofenlöcher sollen öfters abgefeget, auch auf den Luchten, nahe bey dem Schorsteine, nichts brennbares geleget, noch auch Asche auf den Luchten oder andern gefährlichen Orten geschüttet werden.

Ist eines jeden Hauswirths Schuldigkeit, dahin zu sehen, daß die in seiner Wohnung befindlichen Schorsteine, besonders um die Ofenlöcher, fleißig gekehret, und der Ruß täglich mit einem stumpfen Besen abgefeget werde, damit er sich nicht entzünde, wie Wir denn auch hiermit befehlen, daß auf denen Luchten, in der Nähe der Schorsteine, nichts brennbares geleget, und aufgesetzet, noch weniger einige Asche auf denen Luchten, oder an sonst gefährlichen Oertern und in hölzernen Gefässen geschüttet werde, weil in der Asche öfters noch Feuer verborgen stecket, und dadurch eine Feuersbrunst erreget werden kann: vielmehr muß solche unten im Hause, an einem ganz sichern Orte, oder in besonders dazu, neben dem Ofen, an der Brandmauer tief gemauerte Aschlöcher verwahret werden.

§. 20.

Auch müssen die Feuermauren und Röhren fleißig gesäubert werden.

Wenn indessen vornehmlich nöthig ist, daß die Feuermauren und Röhren auch inwendig fleißig gesäubert, und alles, was sich entzünden kann, hinweggeschaffet werde; So wollen und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder Schorstein und Schlund in denen Herbst- und Wintermonathen viermal, und in denen Frühlings- und Sommermonathen dreymal gefeget werden soll.

§. 21.

Von den Schulzen jeden Orts ist darüber ordentliche Aufsicht zu halten.

Damit man auch mit Zuverläßigkeit wissen könne, ob solches geschehe, so muß in jedem Dorfe von dem Schulzen genau darauf gesehen werden, welcher dafür stehen muß, und öftere Visitation deshalb anzustellen hat, auch demjenigen, der die Schorsteine nicht fleißig genug kehret, respective bey dem Beamten oder der Gutsherrschaft anzugeben hat, der dafür nach Gebühr bestrafet, und pro vigilantia Dreyßig Groschen von demselben bekommen soll.

§. 22.

Die bey den Feuermauren bemerkten Mängel, sind sofort der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen, um den Eigenthümer des Hauses zur Remedur anhalten zu können.

Falls aber der Schulze bey einer oder der andern Feuermauer gar etwas mangelhaftes und gefährliches bemerken sollte, muß er solches sofort der Gerichtsobrigkeit anzeigen, worauf sodenn eine jede Grund- und Gerichtsobrigkeit die Remedur ohne Verzug veranstalten, und den Eigenthümer des Hauses dazu anhalten muß. Wenn dieses von einem und dem andern Theile unterlassen wird; so haben dieselben gewiß zu gewärtigen, daß sie bey daraus entstehendem Unglücke darüber zur Rechenschaft gefordert und zur Entschädigung der

übrigen Damnificaten werden angehalten werden.

§. 23

Zu Reinigung der Rauchfänge soll jeder Wirth sich die Kratze anschaffen.

Und da die Erfahrung gelehret, daß sorglose Einsassen öfters die Reinigung der Schorsteine verläßiget, so hätten Wir wol Ursache darauf zu bestehen, daß fortan dieselbe, durch ordentliche Feuermäurerkehrer gefeget und gereiniget werden. In besonderer Rücksicht der Entlegenheit der Dörfer von den Städten, wollen Wir aber noch zur Zeit hierunter nachsehen, jedoch zugleich befehlen, daß jeder Wirth sich selbst eine ordentliche Kratze anschaffen, und damit seinen eigenen Schorstein säubern, und den Ruß abkehren, oder solches durch seine Leute thun lassen soll, welches gar füglich, da die Bauerschorsteine eben nicht hoch sind, vermittelst einer Leiter und Anmachung dieser Kratze an einer Stange, geschehen kann; Jedoch muß der Schultze darauf sehen, daß wircklich von jedem Wirthe die Kratze angeschaffet werde, und woferne bey der Nachrevision sich dieses nicht findet, so soll der Schultze lediglich dafür haften und zur Verantwortung gezogen werden.

§. 24.

Die verordneten Feuer-Instrumente sollen von jedem Wirthe unverzüglich angeschaffet werden.

Ist in dem Patent vom 3ten Märtz 1724. bereits angeordnet, daß ein jeder Wirth, der ein eigen Haus besitzet, wenigstens einen ledernen Eymer, eine Handspritze und eine Leiter auf seinem Dache in Vorrath halten müsse, und wie Wir es bey dieser und andern deshalb ergangenen Verordnungen, besonders der Instruction de Dato den 23. Febr. 1767. noch ferner bewenden lassen; also befehlen Wir auch zugleich, daß diejenigen, welche noch nicht damit versehen sind, sich diese Geräthe schaffen, ohne alles weitere Einwenden sofort, und längstens binnen Sechs Monaten, von Publication dieses Reglements an zu rechnen, anschaffen, die Nachläßigen aber von der Grundherrschaft, jeden Orts, mit den erforderlichen Zwangsmitteln, bey selbst eigener Verantwortung dazu angehalten werden sollen.

§. 25.

Imgleichen sollen in einem jeden Dorfe, nach dessen Grösse die erforderlichen Feuer-Haacken, grosse Feuer-Leitern, auch publique Wasserküwen auf Schleifen angeschaffet, und deren Anzahl vom Landrath bestimmet.

Ist in vor allegirtem Patent ferner verordnet, daß ausser vorgedachten Geräthschaften eine jede Dorfschaft, nach Proportion der Grösse, 2. bis 3. publique Feuerhacken, auch zwey bis 3. publique Wasserküwen auf Schleifen, samt so viel tüchtigen Feuerleitern in Bereitschaft halten solle; Wenn aber bey der grossen Verschiedenheit der Dörfer diese Anzahl nicht zureichet, so verordnen und befehlen Wir hiermit, daß die Landräthe in einem jeden Dorfe ihres Creyses, bey denen von Adel, bey den übrigen aber die Beamten, nach dessen Beschaffenheit, die Anzahl dieser Feuerrüstungen, binnen Dato und Vier Wochen bestimmen und designiren sollen; Und damit sie wissen mögen, wie sie hierbey eigentlich zu verfahren haben; so declariren Wir hiermit, daß ausser denen bey jedem Hause befindlichen Leitern, auf Sechs Häuser in einem jeden Dorfe, jedesmal eine tüchtige lange Feuerleiter, welche über das höchste Gebäude in demselben Dorfe reichet, und auf Drey Häuser ein starcker und langer Feuerhaacken, wie auch ein grosser tüchtiger Wasserküwen auf einer Schleife, gerechnet, und angeschaffet werden müssen.

§. 26.

auch die Designationes davon an die Cammern eingesandt werden.

Die hierüber angefertigten Designationes von jedem Dorfe, nebst einer jeden General-Designation müssen die Landräthe und Beamten an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern einsenden, damit ersehen und ermessen werden könne, ob eine jede Dorfschaft die erforderliche Feuerrüstungen in Vorrath habe, oder wie viel dieselbe annoch anzuschaffen verbunden bleibe, und durch gehörige Zwangsmittel dazu angehalten werden könne.

§. 27.

Die Wasser-Küwen müssen wol verwahret werden, daß es niemalen an

Ansonst ist dahin zu sehen, daß vorgedachte Küwen bey gutem Wetter jedesmal voll Wasser, bey harten Frosten aber ledig stehen, und

in

dem benöthigten Wasser mangele.

in einem dazu besonders erbaueten Schauer, so wie solches in der Instruction de Dato den 23. Februar 1767. §. IX. vorgeschrieben worden, verwahret werden. Wenn aber auch bey entstehenden Feuersbrünsten vornehmlich dafür zu sorgen ist, daß es niemalen an der Hauptnothdurft, nehmlich dem Wasser, gebrechen möge; so müssen die Viehtränckeu, Teiche und Pfühle, in und bey denen Dörfern und Flecken, jederzeit bey zureichendem Wasser gehalten, und wo dergleichen nicht sind, annoch angefertiget, auch die vorhandenen Brunnen gehörig gereiniget und in gutem Stande gehalten werden.

§. 28.

Wie oft die Feuervisitationes geschehen sollen, wird bestimmet.

Ordnen und befehlen Wir hiermit allergnädigst, daß in allen und jeden Dörfern, von denen Ganzbesitzern, oder deren Wirthschaftsbedienten, imgleichen von denen Schulz- und Dorfgeschwornen, in denen Wintermonathen alle Sechs Wochen, und in denen Sommermonaten alle Quartale, wenn die Rauch-Fänge vorher gesäubert sind, ganz genaue Feuervisitationes vorgenommen, und hierbey nicht nur die Feuerrüstungen, sondern auch die Feuermauren und Wasserbehältnisse besichtiget und untersuchet, und die vorgefallene Mängel sogleich abgestellet werden müssen, wobey sich denn von selbst verstehet, daß, wenn bey solcher Visitation einige gefährliche Feuerstellen vorgefunden werden, denen Eigenthümern, in so lange, bis die Reparatur geschehen, die weitere Feuerung in solchen Stellen schlechterdings bey Strafe untersaget werden müssen.

§. 29.

Auch wie im Unterlassungsfalle Schulz- und Dorfgeschworne, wie auch Herrschaftliche Wirthschaftsbediente zu bestrafen.

Im Fall aber Schulz- und Dorfsgeschworne, wie auch die Herrschaftlichen Wirthschaftsbediente, mit dieser vorgeschriebenen Visitation in denen festgesetzten Terminen säumig sind, solche gar unterlassen, oder nur nachläßig, und nicht in allen Orten vornehmen, auch die vorgefundene Mängel abstellen, sollen sie jedesmal Vier Rthl. Strafe erlegen, und zwar Schulz- und Dorfsgeschworne die eine, und der Wirthschaftsbediente die andere Hälfte.

§. 30.

Die Anschaffung grosser metallener, wie auch Tragspritzen, soll von denen Associirten, nach einem von ihnen festzusetzenden Principio geschehen.

Der vorzüglisteNutzen, welchen bey entstehenden Feuers-Brünsten, die grosse Metallene, auch Tragspritzen schaffen, ist aus der Erfahrung unleugbar und bekannt, und Wir hätten dahero wol gewünschet, daß eine jede Dorfschaft sich mit solchen zu versorgen im Stande seyn möchte; Da aber solches wegen Verschiedenheit der Anzahl und des Vermögens der Einwohner nicht durchgängig geschehen kan, so wollen Wir zwar die Anschaffung dergleichen Spritzen, der Vorsorge derer seit A. 1768. auf dem platten Lande errichteten Feuersocietäten allergnädigst, wo sie solche thunlich findet, überlassen, wie viele derselben vor der Hand angeschaffet, in welchen Dörfern dieselben stehen, und nach was für einem festzusetzenden Principio die deshalb erforderlichen Kosten von denen Associirten beygebracht werden können, hoffen aber dabey, daß gedachte Societäten weder Unsere allerhuldreichste Landesväterliche Absichten, noch ihr eigenes und wahres Beste verkennen, sondern vielmehr eifrichst darauf bedacht seyn werden, Unsere allerhöchste Willensmeynung auch hierunter bestmöglichst zu erfüllen, um so mehr als Wir Uns in Gnaden dahin declariret haben, denen durchs Feuer Verunglückten, ohngeachtet der Societätshülfe die gewöhnliche Remißiones und andere Emolumenta nach wie vor angedeyhen zu lassen, wie denn auch die eingehenden Strafgelder bey vorfallenden Contraventionen gegen dieses und das Feuersocitätsreglement zu diesem Behuf verwendet werden können.

§. 31.

Und deshalb alle halbe Jahre von einer jeden Societäts-Direction, an die Cammern Bericht erstattet werden.

Damit aber auch hierunter Unserer allergnädigsten Willensmeynung ein Genügen geschehen, und dieser so nothwendig als heilsame Endzweck erreichet werden möge, so setzen Wir hiermit fest, daß

daß von der Direction einer jeden Feuersocietät auf dem platten Lande, alle halbe Jahre und zwar jedesmal den 1ten Januar und den 16. Julii, bey Fünf Rthlr. irremissibler Strafe an Unsere resp. Cammern einberichtet werden soll, wie viele und was für Spritzen angeschaffet, in welchen Dörfern dieselben stehen, oder aus was für Ursachen solche noch nicht angeschaffet werden, um hiernach die deshalb erforderliche weitere Maaßregeln ergreiffen zu können.

§. 32.

Um ein entstehendes Feuer bald zu bemerken, müssen ordentliche Nachtwächter gehalten und von solchen gleich Lerm gemachet werden.

Da bey entstehendem Feuer ohne Zweifel der gröste Nutzen darin bestehet, daß solches zeitig bemerket und Lerm gemachet, hiernächst aber auch, daß im Löschen und sonst eine gute Ordnung gehalten, und ein jeder Inwohner schon zum voraus auf solchem Fall, was er dabey zu thun hat, angewiesen und verpflichtet werde, so befehlen Wir hiermit, daß damit insonderheit zu Nachtszeit auf das Gebührende Acht gegeben, und die Leute bey vermerkter Gefahr sogleich ermuntert werden mögen, auf allen Dörfern, die schon mehrmalen befohlene Nachtwachen, wiederum angeordnet und ordentlich bestellet werden sollen.

§. 33.

Es sollen dahero zu denen Nachtwachen besondere Nachtwächter angesetzet, und deren Ansetzung sogleich reguliret werden.

Werden Wir gerne sehen, daß, so wie an verschiedenen Orten auch bereits eingeführet ist, zu diesen Nachtwachen besondere Nachtwächter in jedem Dorfe angesetzet, und von der Gemeinde unterhalten werden, in grossen Dörfern aber muß solches schlechterdings geschehen, und befehlen Wir respective Unseren Land-Räthen und Beamten hiermit, die Ansetzung besonderer Nachtwächter in dergleichen Dörfern nach Proportion der Grösse und Lage des Dorfes, binnen 4 Wochen zu reguliren.

§. 34.

Jedoch wird bey kleinen Dörfern das Wachen nach der Reihe erlaubet.

In denen kleinen Dörfern hingegen, wo es denen Unterthanen, einige Nachtwächter zu halten, zu schwer fallen dürfte, wollen Wir geschehen lassen, daß das Wachen nach der Reihe geschehen möge. Nur müssen sowohl Herrschaften als Schulz- und Dorfsgeschworne darauf sehen, daß dieses Reihwachen auch gewiß befolget, und hierbey kein Hauswirth, er sey von was Art er wolle, darin übersehen werde, wobey sich denn von selbst verstehet, daß weil das Wachen eine gemeine Last ist, die Guts-Besitzere hierunter nicht leiden können, sondern ein dienstbarer Hauswirth, dem ohngeachtet zu rechter Zeit die schuldige Schaarwerksdienste verrichten müsse, wohingegen an solchen Orten, wo die Unterthanen und Dorfseinsassen die Nachtwachdienste zu prästiren nicht schuldig, die Gutsbesitzere sowol an dem Orte ihres Domicilii, als wo sie Vorwerker haben, in Betracht, daß sie bey einem vorfallenden Brande mehr als die Unterthanen verlieren, mit hierbey zu concurriren, sich nicht entbrechen können.

§. 35.

Die Nachtwächter müssen beständig munter seyn, und sich nicht in ihren Wohnungen oder Wirthshäusern verkriechen.

Muß der Nachtwächter beständig munter seyn, und in dem Dorfe auf- und abgehen, nicht aber, wie die übele Gewohnheit eingeschlichen, in seine Wohnung, oder in die Wirths- und Schänkhäuser kriechen, wie denn derjenige, der sich dessen schuldig machet, nicht nur vor allem daraus entstehenden Schaden mit seinem Vermögen, und sonst, haften, sondern auch für jeden Contraventions-Fall 30. Groschen Preuß. Strafe, zur Armencasse, erlegen soll.

§. 36.

Von welcher Stunde an, und wie lange die Nachtwachen dauren sollen, wird bestimmet.

Ordnen und befehlen Wir ferner, daß ein jeder Wächter von Michaelis bis Ostern, des Abends um 9 Uhr aufziehen, und des Morgens nicht eher als um 4 Uhr abgehen soll, weilen Leute um diese Stunde schon wieder wachsam zu seyn pflegen. Von Ostern bis Michaelis hingegen muß des Abends um 10 Uhr der Aufzug, und des Morgens, nachdem die Nächte kürzer oder länger werden, der Abzug um 2 oder 3 Uhr geschehen.

§. 37.

§. 37.

Für den Nachtwächter soll auf Kosten der Gemeinde ein Horn angeschaffet werden.

Eine jede Gemeinde ist schuldig und verbunden, sich ein Horn auf ihre Kosten anzuschaffen, und muß solches bey dem Schulzen aufbewahret werden. Wenn nun der Wächter auf die Wacht ziehet, muß er solches bey dem Schulzen abholen; und damit die Einwohner versichert sind, daß der Wächter seine Schuldigkeit verrichte, von Zeit zu Zeit an gewissen zu bestimmenden Orten des Dorfs in das Horn stossen, und beym Abzug dasselbe wieder an den Schulzen abgeben.

§. 38.

Auf die Befolgung des, wegen der Nachtwächter verordneten, sollen die Schulzen genaue Acht haben.

Die Schulzen haben genau Acht zu geben, daß alles dieses befolget werde, und hierinnen keinem einzigen Unterthan nachzusehen, widrigenfalls sie selbst in jedem Falle in 60 Gr. Preuß. Strafe genommen werden sollen.

§. 39.

Bey vermerkendem Brande soll der Wächter sogleich Lerm machen.

Sobald ein Wächter an einem oder dem andern Orte von einem Feuer, oder sonst was verdächtiges vermerket, muß er sogleich dahin eilen, sich nach Beschaffenheit der Sachen erkundigen, und wenn er was gefährliches findet, mit dem Horn Lerm machen, und sowol dem Schulzen, als an denen Orten, wo eine Kirche und Glocke ist, dem Schulmeister oder Kirchvater davon Nachricht geben, damit ersterer die Gemeinde auf- und zusammen rufen, letzterer aber mit Sturmläuten die Inwohner und Nachbaren ermuntern könne.

§. 40.

Auch wo sonst jemand bey seinem Nachbar, oder sonst im Dorfe Feuer vermuthet, sich sogleich dahin begeben und deshalb Nachsuchung halten, auch nach Befinden Lerm machen.

So ist auch ein jeder Unterthan, wann er im Dorfe, oder bey seinem Nachbar, es sey bey Tage oder Nacht, einen brandigen Geruch wahrnimt, und dahero argwehnet, daß ein Feuer glimme, und Gefahr zu besorgen sey, verpflichtet und wol befugt, sich sogleich dahin zu begeben, und Nachsuchung zu halten. Wenn er eine drohende Feuersgefahr findet, lieget ihm ob, sofort Lermen zu machen; wie denn auch ein jeder Eigenthümer, wenn er in seinem Hause Feuersgefahr verspühret, sogleich Feuer rufen, auch Thür und Angel eröfnen muß, damit das Feuer bey Zeiten gedämpfet werde, und die herbey eilenden Nachbaren zum Feuer kommen können. Wer solches unterlässet, soll nicht nur keine Bonification und Feuersocietätshülfe erhalten, sondern auch noch über dieses mit Vestungs- und Zuchthausstrafe beleget werden.

§. 41.

Benachbarte Gemeinden sollen bey entstehendem Brande gleichfalls sofort zu Hülfe eilen, und deshalb müssen jederzeit einige Pferde und Mannspersonen in jedem Dorfe befindlich seyn.

Da Wir auch bishero höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß verschiedene Dorfgemeinden, ob sie schon in der Nachbarschaft eine Feuersgefahr bemerken, dennoch derselben beyzuspringen unterlassen, ohngeachtet Wir solches in dem Patent de Anno 1724. §. II. alles Ernstes vorgeschrieben; So befehlen Wir hiermit wiederholentlich, daß sobald ein ungwöhnlicher Rauch und Feuer bemerket wird, nicht allein ein jedes Dominium und Gemeinde sofort den Grund davon sorgfältig zu entdecken suchen, sondern auch beym Unglück gleich zu Hülfe eilen sollen, zu welchem Behuf dann ein jedes Dorf, nach der Anzahl der in demselben befindlichen Wasserküwen 2 Pferde p. Küwen, entweder im Stalle, oder in einem nahe belegenen Roßgarten allezeit parat halten, auch einige erwachsene Mannspersonen, im Dorfe zu Hause bleiben müssen; wiedrigenfalls nicht nur diejenigen, denen solches obgelegen, sondern auch der Schulz des Dorfs nachdrücklichst bestrafet werden sollen, dahero denn ein jeder Schulze sehr öfters und besonders bey Nachtzeit unvermuthet, ob die verordnete Pferde täglich parat stehen, visitiren, und bey befundener Unordnung solche sogleich gewissenhaft anzeigen muß.

§. 42.

Zur Aufsicht auf die ausrhumenden Sachen, sollen jeden Orts Zwey auch mehr zuverläßige

Gleichergestalt sollen in jedem Dorfe Zwey, auch nach Beschaffenheit des Dorfs mehrere Unterthanen, welche von gutem Rufe sind, und welche dazu von einer jeden Ge-

Leute bestellet und von der Grund-Herrschaft dazu vereydet werden.

richtsobrigkeit vereydet werden müssen, bestellet werden, welche für das Ausräumen der Sachen und Geräthschaften, und wiederum für deren sichere Verwahrung, auf einem bequemen Platze, Sorge tragen, und dieses müssen sie nicht nur in ihrem Dorfe, wo sie wohnen, sondern auch in den übrigen associirten Dörfern beobachten, damit die andern Einwohner, von der ihnen ebenfalls angewiesenen Arbeit nicht abgehalten, auch alle Klagen, daß denen Verunglückten, die geretteten Geräthschaften entwendet worden, vermieden werden.

§. 43.

Zu Wegschaffung der Feuerfangenden Sachen, als Holz, Stroh ꝛc. sollen gleichfalls eigene Leute angeordnet werden, welche auch auf allen Fall zu Einreissung der nahe bey stehenden Gebäude zu gebrauchen.

Verordnen Wir ferner, daß in einem jeden Dorfe, nach desselben Beschaffenheit ein oder mehrere Personen, von denen verhandenen Maurern, Zimmerleuten, Müllern ꝛc. bestellet werden, welche bey entstehenden Feuersbrünsten, von dem Orte, wo das Feuer ist, die Feuerfangenden Materialien, als Holz, Stroh ꝛc. wegschaffen, insbesondere aber die nahe stehenden Gebäude und Dächer einreissen, immassen dadurch die weitere Ausbreitnng der Flamme gehemmet wird. Nur muß bey Einreissung der Gebäude, wenn solche schon von dem Feuer ergriffen worden, dahin gesehen werden, daß solche in sich selbst hinein stürzen, nicht aber von einander gerissen werden, als wodurch nur die Flammen vermehret, und Flugfeuer verursachet wird.

§. 44.

Zum Schöpfen des Wassers, auch Fortschaffung der Feuerleitern sind ebenfalls Leute zu bestellen.

Bey einer jeden Wasserküwe sind Zwey Personen mit Eymern zum Schöpfen, einige andere auch zu Fortschaffung der Feuerleutern und Feuerhaacken anzuweisen, damit die Zeit bey entstehendem Unglücke nicht unnöthig versplittert wird, und ein jeder sogleich wisse, was er zu thun schuldig ist.

§. 45.

Bey entstehendem Feuer in der Nachbarschaft, oder auf einem associirten Dorfe muß gleich Lerm gemachet werden.

Wenn das Feuer auf einem benachbarten oder associirten Dorfe entstehet, muß sofort von dem Wächter mit dem Horn Lerm geblasen, und an den Orten wo Kirchen, von dem Schulmeister die Sturmglocke gezogen werden.

§. 46.

Beym Löschen führet in Abwesenheit der Gerichtsobrigkeit, der Schulze oder nächste Dorfsgeschworne des Orts, wo das Feuer entstanden, die Aufsicht.

Der Schulze oder nächste Dorfsgeschworne des Orts, wo die Feuersbrunst entstehet, führet bey den Retten und Löschen die Aufsicht, im Fall die Erb- und Gerichtsobrigkeit daselbst nicht zugegen ist; entstehet aber ein Feuer auf einem anderm Dorfe, so muß der Schulze mit der zum Retten und Löschen bestimmten Mannschaft sogleich dahin abgehen, und sich bey seiner Ankunft bey dem Schulzen des Orts, wo das Feuer entstanden, melden, und desselben Anordnungen sich schlechterdings unterwerfen, dabey aber auf die mitgebrachte Mannschaft gute Acht haben, selbige zur Arbeit antreiben, und dafür sorgen, daß ein jeder das seinige redlich verrichte, widrigenfalls es von dem Schulzen des Orts, wo die Mannschaft her ist, gefordert werden soll, wohingegen der Schulze des Orts, wo das Feuer entstanden, sogleich den Platz zu benennen hat, wohin die Fahrnisse und Geräthschaften gebracht, und in Sicherheit aufbehalten werden können.

§. 47.

Derjenige, so das ihm aufgetragene nicht genau verrichtet, soll bestrafet werden.

Wer übrigens sein Amt, oder was ihm die Schulzen anbefehlen, nicht auf das genaueste zu erfüllen suchet, soll deshalb in gebührende Strafe genommen, und zu dem Ende, bey der nach gelöschtem Feuer vorzunehmenden Untersuchung, hauptsächlich davon Erkundigung eingezogen werden.

§. 48.

Zu baldiger Herbeyschaffung der Löschinstrumente wird ein Douceur bestimmet.

Da Wir auch wol wissen, daß bey solchen Gelegenheiten, Belohnungen weit eher, als Strafen die Unterthanen aufzumuntern pflegen, so bewilligen Wir in hohen Gnaden, daß demjenigen Bauer, so den ersten Wasserküwen zum Brandplatze bringet, Ein Rthlr., demjenigen aber, der den ersten Feuerhaacken zur Stelle schaft, Sechszig Groschen Preuß. von der Gemeinde gereichet werde; und da ein jeder

Bauer

Bauer billig ein gutes Wasserfaß auf seinem Hofe haben muß, so sind auch alle und jede Bauren schuldig, bey einem solchen Vorfalle damit zum Brandplatze zu eilen, und solchergestalt das benöthigte Wasser herbey zu schaffen, immassen denn überhaupt alles verhandene Feuergeräthe herbey gebracht, und wenn ein Dorfeinsasse mit seinem ledernen Eymer zu Hause zu bleiben, sich unterfangen sollte, derselbe dafür jedesmal in Sechzig Groschen Preuß. Strafe genommen werden muß.

§. 49.

Bey entstehendem Brande auf einem benachbarten Dorfe soll nur die Hälfte der Unterthanen dahin zu Hülfe eilen.

Entstehet das Feuer auf einem benachbarten Dorfe, so soll nur die Hälfte von denen Unterthanen dahin zu Hülfe zu eilen verbunden seyn, die andern aber, welchen keine gewisse Verrichtungen angewiesen sind, müssen sich zu Hause halten, damit nicht, wenn jedermann, wie gewöhnlich, zum Brandplatze eilet, ein Unglück zu Hause entstehe, welches wegen Mangel der Leute nicht gelöschet werden kan.

§. 50.

Nach gelöschtem Feuer muß ein jeder, der zum Löschen gebraucht worden, nicht ohne Erlaubniß von der Brandstelle weggehen.

Wenn das Feuer gelöschet ist, darf niemand eher von der Brandstelle abgehen, bis er von dem Schulzen, der dabey die Aufsicht geführet, dazu die Erlaubniß erhalten, welcher vorher die Mannschaft zählen, und die Anzahl, auch zu welcher Verrichtung ein jeder gebrauchet worden, aufzeichnen muß, davon er hernachmals respective an den Landrath des Creyses, oder Beamten des Amtes, bey der Untersuchung des Feuerschadens, Bericht zu erstatten hat, damit dieser nachsehen und beurtheilen kan, ob bey einem solchen traurigen Vorfall dasjenige, so Wir in diesem Unserem Reglement zum Besten Unserer Unterthanen verordnet, genau befolget, und demselben in allem gehorsamlich nachgelebet worden.

§. 51.

Ausser denen associirten Dörfern, müssen auch andere dem Feuer zu Hülfe eilen.

Indem Wir obstehender massen verordnet, daß die benachbarten Dorfschaften, und insbesondere die Associirten Dörfer bey entstehendem Feuer einander zu hülfe kommen sollen, so ist Unsere Meynung gar nicht, daß andere Städte und Dörfer zu Hause bleiben, und denen Nothleidenden gar nicht beyspringen dürfen. Wir befehlen vielmehr so gnädig als ernstlich, daß alle Städte und Dorfschaften, wenn in der Nachbarschaft Feuer auskommt, und der Ort nicht eine Meile davon entfernet ist, mit den nöthigen Feuer-Geräthschaften und Spritzen dahin eilen sollen, und zwar bey Vermeidung einer Geldstrafe von Zehen Rthlr. davon der Magistrat der Stadt- oder Schulze und Dorfsgeschworne, die eine, und die einzelnen Glieder der Gemeinde die andere Hälfte aufbringen und bezahlen müssen.

§. 52.

Im Fall aber eine associirte Gemeinde ausbleibet, soll sie dafür bestrafet werden.

Sollte aber gar ein associirtes Dorf dem andern bey entstehender Feuersgefahr sogleich zu Hülfe zu eilen unterlassen, alsdenn soll eine dergleichen unverantwortliche Nachläßigkeit respective von dem Landrathe des Creyses, oder Beamten des Amtes untersuchet, und die sämmtlichen Glieder der Gemeinde, vornemlich aber der Schulz und die Dorfsgeschwornen derselben, zu gebührender Verantwortung gezogen, und mit nachdrücklicher Strafe beleget werden.

§. 53.

Der Entwender der ausgeräumten und geretteten Sachen soll sogleich arretiret und zur Bestrafung abgeliefert werden.

Dafern sich jemand unterstehet, von denen ausgeräumten und geretteten Sachen etwas zu entwenden, und sich daran zu vergreifen, so wollen und befehlen Wir hiermit, daß ein solcher Freveler auf das rigoureuseste bestrafet, zu dem Ende derselbe, wenn auch das Entwendete nur 1 Sgr. beträget, zur Verhaft gebracht, und gegen demselben die Inquisition verhänget, und er mit Vestungs- auch Zuchthausstrafe beleget werden soll.

§. 54.

Die Feuergeräthschaften jeden Orts sind gehörig zu zeichnen, damit solche hinwiederum zu die

Damit man auch nach dem Brande im Stande seyn möge, daß sämmtliche Feuergeräthe wieder auseinander zu finden, und jeder Gemeinde das ihrige zuzustellen, so muß dasselbe überall gehörig ge-

Eigenthümer gelassen können.

zeichnet, und die Feuereymer und Wasserkübeln überdem, der Dauer wegen, mit Oehlfarbe angemahlet werden. Sollten nach einem Brande einige Feuereymer vermisset werden, und nicht wieder aufzufinden seyn, so sollen dieselben auf Kosten der Societät wieder angeschaffet, und denen Eigenthümern zugestellet werden, weshalb jeden Orts Obrigkeit über das vorhandene Feuergeräthe richtige Verzeichnisse führen, und überdem die Feyereymer mit Nummern bemerken lassen muß. So ist auch

§. 55.

Nach gelöschtem Feuer müssen bey der Brandstelle Wächter bestellet werden.

Wenn das Feuer gelöschet, oder so weit gebracht worden daß es nicht weiter um sich greifen kan, dafür zu sorgen, daß die Gluth völlig mit Wasser gedämpft, und genugsame Wächter bey denen Feuerstellen angesetzet werden, damit sich das Feuer nicht wieder erholen, und neues Unglück entstehen möge. In so ferne aber an solchen Orten nicht so viel Leute, als nöthig, vorhanden, so sollen die Schulzen von denen associirten Dörfern, eine gewisse Anzahl von den ihrigen bestellen, um die Wache zu halten, und zugleich die Anstalt machen, daß solche Wächter zur gehörigen Zeit von andern abgelöset werden, niemand aber, bey nachdrücklicher Strafe sich heimlich von seinem Posten entfernen könne.

§. 56.

Die Ursache des entstandenen Brandes ist genau zu erforschen.

Die Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, wo das Feuer entstanden, muß sofort alle Mühe anwenden und ausforschen, wie das Feuer ausgekommen, womit bey der anzustellenden Untersuchung der Behörde, sogleich das nöthige angezeiget, und der schuldige Theil zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.

§. 57.

Wie die eingekommene Geldstrafen zu vertheilen.

Wegen der in diesem Reglement festgesetzten Geldstrafen, setzen Wir hiermit feste, daß davon dem Denuncianten Ein Drittel an Douceur gereichet, die übrigen Strafgelder aber, wegen Contravention wider dieses Reglement, zu der gemeinschaftlichen Casse einer jeden Societät gezogen, und zum Besten derselben verwendet werden sollen.

§. 58.

Die Publication dieses Reglements soll jährlich zwey mahl geschehen, auch solches an [illegible] affigiret werden.

Schlüßlich befehlen Wir ferner in höchsten Gnaden, daß dieses Reglement zum öffentlichen Druck befördert, sodann jährlich zweymal, als den letzten Sonntag vor Ostern, und den letzten Sonntag vor Michaelis in dem Schulzenamte jeden Orts, den versammleten Gemeinden vorgelesen, überdem aber ein Exemplar öffentlich affigiret, und ein anderes Exemplar in dem Schulzenamte wohl asserviret werden. Wie denn überhaupt ein jeder bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade empfindlicher Strafe, auch dem Befinden nach, Ersetzung des Schadens, sich wie einen treuen Vasallen und Unterthanen eignet und gebühret, darnach allergehorsamst und eigentlich zu achten hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 3ten Julii, 1770.

Friderich.

(L.S.)

v. Massow. v. Blumenthal.

No. 49. Cabinets-Ordre, daß keiner seines Vaters Bruders Wittwe ehelichen soll. De Dato Potsdam, den 11. July 1770.

Mein lieber Etats-Ministre von Münchhausen: Ich lasse Euch, das bey Mir, unmittelbar eingereichte ganz unstatthafte Gesuch der verwittibten N. N. vom 2ten Junii hierneben in originali zufertigen, und will, daß Ihr Sie damit gänzlich abweisen, und ihr wohl zu Gemüthe führen sollet, wie unerlaubt und gesetzwiedrig es sey daß eine Tante, ihren Neueu heyrathe. Ich bin Euer wohl affectionirter König. Potsdam, den 11 Julii 1769.

Friderich.

An
den Etats-Ministre von
Münchhausen.

No. 50.

No. 50. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Criminal-Fällen, so zu derer Cammern-Direction nach dem Ressort Reglement gehören, wohin also die Fälle gemeiner Verbrechen, da die Cammern die Criminal-Justiz unter Aufsicht des Justiz-Departements zu dirigiren haben, nicht zu zählen sind, die Gutachten oder Urtheile derer Criminal-Collegiorum, ohne daß darinn des Collegii Sententionantis Erwehnung geschehe, und ohne dessen Unterschrift, jedoch um der unentbehrlichen Beglaubigung willen unter dessen Siegel, denen Cammern, zu weiterer Besorgung und Verfügung zugefertiget werden sollen. De Dato Berlin, den 12. Julii 1770.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Das General-Directorium findet für dienlich, daß in Criminal-Fällen, so zu derer Cammern Direction nach dem Ressort Reglement gehören, wohin also die Fälle gemeiner Verbrechen, da die Cammern die Criminal-Justiz unter Aufsicht des Justiz-Departements zu dirigiren haben, nicht zu zählen sind, die Gutachten oder Urtheile derer Criminal-Collegiorum, ohne daß darinn des Collegii sententionantis Erwehnung geschehe, und ohne dessen Unterschrift, jedoch, um der unentbehrlichen Beglaubigung willen, unter dessen Siegel, denen Cammern zu weiterer Besorgung und Verfügung zugefertiget werden.

Unser Justiz-Departement kann sich auch dieses Verfahren gantz wohl gefallen lassen, und werdet Ihr daher in dergleichen Fällen Euch hiernach künftig zu betragen angewiesen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12 Julii 1770.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 51. Erneuertes und geschärftes Edict, worinn das Abschneiden der jungen Eichen, und der Gebrauch der daraus verfertigten Peitschen-Stöcke, bey der darinn dictirten Strafe verbothen, auch letztere zum Verkauf zu führen, untersaget wird. De Dato Berlin, den 19 Julii 1770.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben höchst mißfällig wahrgenommen, daß dem Zuwachse des Eichholtzes dadurch vorzüglich große Hinderniß im Wege geleget, und der Mangel dieser Holtz-Sorte für die Zukunft vermehret wird, daß die in den Heyden und Gehegen angepflantzte im besten Wachsthum stehende junge Eichen, heimlich abgeschnitten, und daraus in den Städten und auf dem platten Lande Peitschen-Stöcke verfertiget werden, obgleich solches bereits durch wiederholte Edicte vom 15ten Augusti 1722. und 21sten May 1739. ernstlich verboten worden.

Wie nun aber Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, sothanen zum Ruin Dero Forsten und Anpflantzungen gereichenden Frevel und Uebertretung in alle Wege gesteuert wissen wollen:

Als haben Dieselben nicht nur für nöthig erachtet, gedachte bereits unterm 15ten August 1722. und 21sten May 1739. emanirte Edicte hierdurch zu erneueren, sondern auch dahin zu schärfen, daß von nun an, Niemand, wer er auch sey, sich eines dergleichen, von jungen Eichen verfertigten Peitschen-Stockes bedienen oder gebrauchen, sondern der Besitzer und Inhaber eines Peitschen-Stockes, der von einer jungen Eiche gemachet worden, schon selbst straffällig erkannt, und als ein Contravenient dieses Verboths, ohne Ansehen der Person mit Fünf Thaler, derjenige aber, der solchen selbst abgeschnitten zu haben, betreten oder überführet wird, überdem noch mit Ein monathlicher Zucht-Hauß-Strafe beleget werden, von der Geld-Strafe aber dem Denuncianten pro vigilantia Ein Thaler bezahlet, und das übrige zur Forst-Pflantz-Casse berechnet werden soll.

Die Seiler, Sattler und sonstige Handwercks-Leute, welche dergleichen, von jungen Eichen verfertigte Peitschen-Stöcke zum Verkauf führen, sollen gleichfalls für jedes Stück, so bey ihnen gefunden wird, Fünf Thaler Strafe zur Forst-Pflantz-Casse erlegen, und wenn sie des Vermögens, solche zu erlegen nicht sind, mit proportionirlicher Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brodt bestrafet werden, zu welchem Ende sie sich

von dem Tage der Publication dieses Edicts an, binnen Monaths-Frist, von allen solchen etwa noch in Vorath habenden Peitschen-Stöcken entledigen, nach solcher Zeit aber, und wann dergleichen noch bey ihnen gefunden werden, als freventliche Uebertreter dieses Edicts angesehen, und vorgedachte Strafe an ihnen vollzogen werden soll.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Ober-Forstmeistern, Gerichts-Obrigkeiten, Justiz- und übrigen Beamten, Magistraten auch Forst-Bedienten, ingleichen denen Land-Creys-Accise-Tobacks- und andern Ausreutern, hiermit so gnädig, als ernstlich, auf die Uebertreter dieses Edicts ein wachsames Auge zu haben, und selbige, wenn sie bekannt sind, und der Orten zu Hause gehören, sie seyn wer sie wollen, ohne Ansehen der Person zu pfänden, auch bey Ablieferung des Pfandes in das nächste Amts- oder andere Gerichte, gegen Erhaltung des Einen Thalers pro vigilantia, zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Im Fall aber die Contravenienten unbekannt, auch nicht angesessen sind, sich ihrer zu bemächtigen, und sie an das nächste Amt oder Gericht zu liefern.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So soll dieses erneuerte und geschärfte Edict nicht allein in den Städten und auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen, sondern auch von den Cantzeln nach der Predigt abgelesen, und mit gehörigem Nachdruck darüber gehalten werden.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 19ten Julii 1770.

Friederich.

(L.S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst. v. Derschau.

No. 52. Circulare an sämtliche Regierungen und Landes-Justitz-Collegia, um den Inhalt des Edicts wider den Kinder-Mord recht zuverläßig und allgemein bekannt zu machen, und in beständigem Andencken bey dem Volcke zu erhalten. De Dato Berlin, den 20 Julii 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Um den Inhalt des Edicts wider den Kinder-Mord recht zuverläßig allgemein bekannt zu machen, und in beständigen Andencken bey dem Volcke zu erhalten, finden Wir nöthig, dasselbe in denen Städten, an denen Rathhäusern und Marckt-Plätzen und in Städten sowohl als auf dem Lande, an denen Krügen anschlagen zu lassen. Denen Krug-Wirthen muß die Aufsicht, daß das Edict daselbst affigiret bleibe, auferleget, auch von denen Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, an denen Affixions-Plätzen, von Zeit zu Zeit Visitations darnach angestellet, und falls das Edict abhanden gekommen, solches von neuen affigiret, auch in dem Intelligentz-Blatt die Affixions-Plätze, in denen Städten, dem Publico angezeiget, wie nicht weniger sothane Anzeige, vierteljährig wiederholet werden.

In denen grösseren Städten, wo es Gesinde-Vermiether giebet, ist denenselben ein Exemplar zuzustellen, und ihnen zugleich aufzugeben, denen bey ihnen sich meldenden Dienstbothen, dessen Inhalt ausführlich bekannt zu machen.

Wir befehlen Euch solchem gemäß, das nöthige überall zu verfügen, und können Euch übrigens mehrere Exemplaria des Edicts als Ihr bereits erhalten, nicht zugefertiget werden. Es bedarf auch dessen nicht, weil denen Obrigkeiten es gebühret die zu Ausführung dieses Befehls nöthigen Exemplaria sich anzuschaffen, die Magistrate aber von denen Gesinde-Vermiethern, die denenselben zuzustellende, sich vergütigen lassen können. Sind ꝛc. Berlin, den 20 Julii 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

No. 53. Allgemeine Verordnung an sämtliche Magistrate und Obrigkeiten, wie es mit den ohne vorgängige Anzeige eines Königlichen Officianten in ihrer Gerichtsbarkeit entdeckten und untersuchten Tobacks-Contraventionen in Ansehung der Entscheidung und der Strafe gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 1 August 1770.

Da Seine Königliche Majestät höchst mißfällig vernehmen müssen, daß die Einbringung des fremden ungestempelten Tobacks der dawider ergangenen Verbothe ohngeachtet, noch immer fortgetrieben, und anstatt abzunehmen, vielmehr weiter ausgebreitet; hierwieder auch von den Magistraten und Obrigkeiten in Entdeckung und unpartheyischer genauen Untersuchung der Tobacks-Unterschleife sowohl, als hiernächst in Vollziehung der Straf-Erkänntnisse, der erforderliche Ernst nicht angewandt, vielmehr von den Obrigkeiten und Grund-Herrschaften selbst den Defraudanten unter der Hand durchgeholfen, oder welches auf eins hinaus läuft, wenigstens wieder ihre Gerichts-Gesessene, von deren Contravention wieder die Königliche Tobacks-Ordnung, sie, die Magistrate und Obrigkeiten gleichwohl hinlänglich benachrichtiget sind, nichts vorgenommen, sondern dazu geschwiegen, und solchergestalt die Defraudation offenbar geheelet, geheget, und unterstützt wird;

So haben Se. Königl. Majestät in der Absicht die Magistrate und Obrigkeiten von solcher pflichtwidrigen Nachsicht, welche in der That ein würcklicher Ungehorsam gegen die Gesetze ist, abzuleiten, und hingegen zu mehrer Thätigkeit wieder die Tobacks-Defraudation aufzumuntern, aus Höchst eigener Bewegung gut gefunden, ihnen in den durch sie selbst, oder ihre Leute, oder Fremde in den Bezirck ihrer Gerichte entdeckten, vorher durch die Königliche Bediente nicht angezeigten Defraudations- und Contraventions-Fällen nicht nur die völlige Gerichts-Verwaltung mit dem Recht der Entscheidung und Vollstreckung aufzutragen, sondern auch die Nutzung davon zu überlassen, und des Endes nachfolgendes zu verordnen.

I.

Wenn nemlich

1) die Tobacks-Unterschleiffe, worunter nicht allein die Einbringung, Kauf, und Verkauf Verschenckung, Durchführung, Absetzung, und Niederlegung alles fremden Tobacks, sondern auch die verbothene kleine Tobacks-Pflanzungen, Verschweigung und Zurückhaltung der gewonnenen Blätter, ingleichen der eigene Verbrauch solcher Blätter, roh oder mittelst einer Zurichtung, nicht minder alle heimliche Spinnereyen und Fabricationes, ingleichen die Vervortheilung des Publici durch die Distributeurs im Preiß, oder im Gewicht, oder in der Güte des Tobacks, und überhaupt alle andere Uebertretungen der Königlichen Tobacks-Ordnungen zu verstehen sind,

a) von den Magistraten und Obrigkeiten selbst, oder durch ihre Unterthanen, eigene Leute, Dienst-Bothen und Hauß-Genossen,

b) in dem Bezirck ihrer Gerichtsbarkeit und

c) ohne vorherige Anzeige eines Tobacks-Accise-Zoll- und Policey-Bedienten entdeckt werden; imgleichen

2) Wenn solche Unterschleife und Uebertretungen ihnen von einem Fremden, der kein Königlicher Bedienter ist, angezeiget worden, und sie, die Magistrate und Obrigkeiten; hierauf gegen die Denuncianten mit der erforderlichen Visitation, Untersuchung, und nötigenfalls Verhaftung, eines besondern Ansuchens unerwartet, ex officio verfahren; alsdann sollen sie, die Magistrate und Obrigkeiten nicht verbunden seyn, die Acta an die Königliche Tobacks-Gerichte, wie bishero geschehen müssen, zur Entscheidung einzuschicken, und von diesen die weitere Verfügung zu erwarten: sondern es sollen die erwehnte Fälle von den Magistraten und Obrigkeiten selbst in der ersten Instantz entschieden, und die erkänntnisse vollzogen werden, mithin soll in den vorhin bestimmten Fällen ihnen die vollständige Rechts-Pflege cum facultate decidendi et exequendi hiermit anvertrauet und übergeben seyn.

II.

Da die durch die Königliche Tobacks-Edicte festgesetzte Geld- Gefängniß- und Vestungs-Strafen von der Beschaffenheit sind, daß, wenn sie genau vollzogen werden sollen, der mit Gefängniß, oder Vestung bestrafte Unterthan seiner Wirthschaft, mithin auch dem seiner Herrschaft schuldigen Dienst entzogen, und die Wirthschaft selbst ge-

gestöret, und deterioriret; der mit Geld bestrafte Unterthan ebenfalls, wo nicht gäntzlich ausgezogen, doch um so viel ärmer, und zu Bestreitung seiner Wirthschaft sowohl, als zur Abführung seiner Abgaben um soviel unvermögender, folglich die Nahrungen in Verfall gebracht, und solchergestalt durch die Folgen dieser Strafen den Obrigkeiten und Herrschaften selbst am Ende mit geschadet werden müssen, welches denn auch wohl die Haupt-Ursache gewesen seyn mag, warum die Tobacks-Unterschleife von den Obrigkeiten zeithero ehender unterdruckt als gerüget worden sind;

So sollen, um die Obrigkeiten gegen solche allerdings nachtheilige Würckungen der Strafen in Sicherheit zu setzen, und ihnen zugleich allen Vorwand der Unthätigkeit gegen die Tobacks-Defraudanten zu benehmen, künftighin die Magistráte und Obrigkeiten nicht verbunden seyn, in den im §. I. bestimmten Fällen auf die in den Königlichen Tobacks-Edicten vorgeschriebene Geld- und Leibes-Strafen zu erkennen.

Vielmehr soll die Art der Bestrafung ihren pflichtmäßigen richterlichen Ermessen und Willkühr lediglich überlassen seyn, um entweder auf eine dem Zustand der Schuldigen angemessene Geld-Strafe, oder auf Gefängniß, oder auf Straf-Arbeit zum Dienst und Nutzen der Obrigkeiten, oder auf Bestrafung mit der Fiedel, Spanischen-Mantel, Hals-Eisen, Kack, Gänten und Straf-Bock, ꝛc. zu erkennen, jedoch mit der ausdrücklichen Maßgebung, daß die in denen Königlichen Edicten verordnete Geld- und Leibes-Strafen niemals und unter keinerley Vorwand überschritten, folglich zwar unter diesen Edictmäßigen Strafen, und gelinder, oder schlechthin Edictmäßig, drüber und härter aber schlechterdings nicht erkannt, auch von dem Fall selbst, und wie solcher entschieden worden, den Königlichen Tobacks-Gerichten in der Provintz sofort nach Publication der Sententz, und mit Beylegung einer Abschrift dieser Sententz Nachricht ertheilet werde.

III.

Es sollen auch die Geld-Strafen, welche durch die Erkänntnisse der Land- und Stadt-Obrigkeiten in den §. I. bemerckten Fällen erfolgen und eingetrieben werden, ihnen den Magistráten, und Obrigkeiten gäntzlich anheim fallen, und ohne Widerrede überlassen werden, indem Se. Königl. Majestät diese Strafen den wachsamen und thätigen Obrigkeiten zur Vergeltung ihrer Aufmerckſamkeit auf die Tobacks-Gesetze hierdurch ausdrücklich allergnädigst verwilligen und versichern.

IV.

Dahingegen verstehet es sich von selbst, daß die Magistráte und Obrigkeiten des weggenommenen und für confiscirt erkannten Tobacks sich in keinem Fall anzumaassen haben, sondern solchen jederzeit mit deutlicher Anzeige des Gewichts und der Gattung, an die nächste Tobacks-Niederlage, oder wenn diese zu weit entfernt ist, an den nächsten Distributeur gegen Quitung richtig, und ohne das mindeste davon abhanden kommen zu lassen, abliefern, und zugleich davon jedesmahl mit der ersten Post der Provinciol-Direction gehörige Nachricht mit Einsendung der über den abgelieferten Toback von der Niederlage, oder dem Distributeur empfangenen Quitung, ertheilen müssen: worauf

V.

Der Werth des confiscirten Tobacks, und zwar, wenn es Blätter sind, nach den Epoquen-Preisen, wenn es aber fabricirte Tobacke sind, nach den Fabrications-Preisen, jedoch allemahl nach Abzug der Transport-Kosten, den Magistráten und Obrigkeiten vergütiget, und durch die General-Administration oder Provincial-Direction zur Bezahlung angewiesen werden soll.

VI.

Wenn die Magistráte und Obrigkeiten auf Bestungs- Zucht- Haus- und Spinn-Haus-Strafe erkennen; so haben sie die verhandelte Acten nebst der Sententz, jederzeit an die Königliche Tobacks-Gerichte in der Provintz einzusenden, diese Tobacks-Gerichte aber die erforderliche Königliche Confirmation, ingleichen die Befehle zur Auf- und Annehmung der Verurtheilten, gehörigen Orts ungesäumt auszuwürcken, und solche hiernächst zur Eröfnung und Vollstreckung zurückzusenden.

VII.

Wenn nun in dem Inhalt der den Stadt- und Land-Obrigkeiten hierin freygegebenen Erkänntnisse der Werth von nicht mehr als 20 Rthlr. begriffen ist; alsdenn soll dagegen das Rechts-Mittel der Appellation gantz und gar nicht statt finden, sondern das Erkänntniß sofort zur Execution gebracht werden.

VIII.

VIII.

Damit jedoch die Partheyen auch in solchen Fällen, wo der Betrag der Sententz die Summa von 20 Rthlr. nicht übersteigt, dem Willkühr unwissender, oder partheyischer und mit Leidenschaften handelnder oder säumiger Richter nicht Preiß gegeben werden; so ist ihnen unbenommen, ihre habende Beschwerden, durch eine bloße Vorstellung bey den Provincial-Tobacks-Gerichten anzuzeigen, welche denn entweder den Querulanten, wenn der Ungrund der Beschwerde aus der Vorstellung selbst klar ist, sofort abzuweisen, oder nach Befinden Bericht zu erfordern, und das, was Rechtens, ohne Verstattung der geringsten Weitläuftigkeit zu verordnen haben.

IX.

Würde aber in dem Erkänntniß der Werth von mehr als 20 Rthlr. enthalten seyn; so stehet dem beschwerten Theil frey, binnen Zehen Tagen davon an die Königlichen Provincial-Tobacks-Gerichte zu appelliren, und ist alsdenn der Appellant verbunden,

a) wenn die Sache die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, seine Beschwerden bey den Provincial-Tobacks-Gerichten binnen vierzehen Tagen, bey Verlust des Rechts-Mittels, entweder mündlich ad protocollum, welches der Secretarius Judicii oder in Ermangelung dessen, der Richter selbst unweigerlich aufzunehmen hat, oder durch eine bloße schriftliche Vorstellung, die er jedoch eigenhändig unterschrieben haben muß, auszuführen und zu rechtfertigen.
b) Wenn die Sache die Summe von 50 Rthlr. übersteiget, justificationem appellationis binnen vierzehen Tagen nach der interposition, sub pœna desertionis, bey den Provincial-Tobacks-Gerichten schriftlich einzureichen,
c) daselbst einen recipirten Advocaten zum Sachwalter, mittelst einer gedruckten Vollmacht, zu bestellen;
d) in der Justification selbst alle neue Umstände in facto beyzubringen, und
e) die Beweise derselben zugleich mit anzuzeigen.

Zu welchem Ende den Magistraten, Obrigkeiten, und Gerichtshaltern oblieget, die Partheyen bey der Eröfnung der Erkänntnisse von ihrer Befugniß zu appelliren, und von der dabey zu beobachtenden Verfahrungs-Art auf das deutlichste zu unterrichten, auch daß, und wie dieser Unterricht geschehen, unter der Sententz ausdrücklich zu verzeichnen, und diese Aufzeichnung bey Zehn Rthl. Strafe nicht zu unterlassen.

X.

Was nun in der zweyten Instantz durch die Provincial-Tobacks-Gerichte erkannt werden wird, dabey soll es unveränderlich bleiben, und dagegen ein weiteres Rechts-Mittel, es habe Nahmen wie es wolle, schlechterdings nicht statt haben, mithin das Erkänntniß der Provincial-Tobacks Gerichte, in der zweyten Instantz sofort für rechtskräftig gehalten, und durch die rechtliche Hülfe vollzogen werden.

XI.

Damit aber auch über die Frage, ob eine Anzeige der Königlichen Bedienten vorhergegangen ist, oder nicht, und ob mithin der Fall unter die §. I. bestimmte Fälle würcklich gehöre oder nicht, mit den Königlichen Beamten kein Streit noch Collision entstehe; so sollen die Magistrate und Obrigkeiten, so bald sie eine Defraudation und Contravention selbst, oder durch ihre Leute und Unterthanen entdecken, oder dergleichen ihnen von andern entdeckt wird, ehe und bevor die Königliche Tobacks-Accise-Zoll- und Policey-Beamten davon Anzeige gethan haben, die geschehene Entdeckung, auch ob, und was darauf verfüget worden, sofort ad protocollum niederschreiben, und solches nebst den sonst in der Sache bereits aufgenommenen Acten denjenigen Beamten, welche über eben denselben Gegenstand sich mit einer Denunciation melden möchten, sogleich unterirnert originaliter vorlegen; wie denn auch obgenannte Beamte, wenn sie bey einer Stadt- oder Land-Obrigkeit eine Denunciation anbringen, oder um Hülfe zur Visitation ansuchen wollen, vorher sich darnach

ob etwa über eine oder andere ohne ihre Anzeige bereits entdeckte Contravention und Defraudation ein Protocoll vorhanden sey?

fleißig erkundigen, und im Fall ihnen ein solches Protocoll, durch welches ihrem gegenwärtigen Vorhaben bereits zuvorgekommen ist, sogleich originaliter vorgeleget wird, die Sache den Magistraten und Obrigkeiten lediglich überlassen, widrigenfalls aber, und wenn ihnen dergleichen Protocolle sogleich nicht vorgezeiget werden können, die Sache

für unentdeckt und ungerügt ansehen, und solche so, wie es ihr Amt und Pflicht erfordert, ungehindert weiter behandeln müssen.

XII.

Gleichwie nun Seine Königliche Majestät das Zutrauen haben, daß, indem Allerhöchst-Dieselben durch gegenwärtige Verordnung, den eigenen Nutzen der Stadt- und Land-Obrigkeiten, mit ihrer Pflicht verbinden, und einen beträchtlichen Theil ihres Allerhöchsteigenen Interesse aufopfern, die Magistrate und Obrigkeiten von nun an auf die Entdeckung und Bestrafung der Tobacks-Unterschleife in ihren Gerichtsbarkeiten, mit mehrerm ernst, als bisher geschehen, auch selbst ex officio, bedacht seyn, und sich der Schmählerung der Königlichen Tobacksgefälle, welche Se. Königl. Majestät schlechterdings aufrecht erhalten wissen wollen, mit aller den Königlichen Gesetzen schuldigen wahren Treue, Thätigkeit und Würksamkeit unerinnert entgegen setzen werden.

Also ist auch hinwiederum Sr. Königl. Majestät ernstlicher Wille und Befehl:

XIII.

daß diejenige Magistrate und Obrigkeiten, in deren Gerichtssprengel verbothener Toback angetroffen, oder sonst eine Contravention wider die Tobacks-Gesetze entdeckt wird,

für solche Unterschleife selbst haften, und die darauf geordnete Strafe, so wie diese in denen Königlichen Edicten festgesetzet stehet, selbst bezahlen sollen,

in sofern sie durch klare Beweise überführt werden können, daß sie, die Magistrate und Obrigkeiten, von solchen verbothenen Toback, oder von der Contravention wider die Tobacks-Gesetze Nachricht gehabt haben.

XIV.

In allen andern in dem §. I. dieser Verordnung nicht benannten, und den Magistraten und Obrigkeiten zur eigenen völligen Rechts-Pflege, in der ersten Instanz hierinn ausdrücklich nicht angewiesenen Fällen, soll es bey dem Inhalt der über die Königlichen Tobacks-Rechte von Zeit zu Zeit publicirten Edicte, und bey den darinn vorgeschriebenen Strafen, ingleichen bey der, vermöge des Königl. Declarations-Edicts vom 16. April 1766. den Königlichen Tobacks-Gerichten zustehenden alleinigen Gerichtsbarkeit in Tobacks-Sachen, und der dabey verordneten gerichtlichen Verfahrungs-Art, nach wie vor, sein Bewenden behalten.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach allergnädigst, daß der gegenwärtigen Verordnung in Dero sämtlichen Landen pünktlichst nachgelebet, solche des Endes von Dero General-Directorio und in Schlesien dirigirenden Ministre publicirt, auch von ihnen und den sämtlichen Landes-Collegiis, Krieges- und Domainen-Cammern, General-Tobacks-Administration, General-Accise- und Zoll-Regie, Tobacks-Accise- und Zoll-Gerichten, Officio Fisci, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und Obrigkeiten, mit Nachdruck darüber gehalten, und selbige zugleich durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst-eigenhändigen Unterschrift, und Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 1. August 1770.

Friederich.

(L.S.)

v. Jariges. v. d. Horst.

No. 54. Circulare an sämmtliche Cammern, daß kein Ouvrier, er sey Meister oder Geselle von denen Fabriquen, ohne einen gedruckten Erlaß-Schein dimittiret werden soll, und daß alle geschriebene Erlaß-Scheine für ungültig erkläret worden, und wodurch die Fabricanten und Entrepreneurs verwarnet worden, ihren Ouvriers keine weitere Vorschüsse zu thun, und das Schuldenmachen derer Gesellen verboten bleibet. De Dato Berlin, den 2. Aug. 1770.

Da dem General-Directorio angezeiget worden, daß bey denen Innungen der Fabricanten und Profeßionisten, wegen der eingeführten guten Ordnung mit den gedruckten Erlaßungs-Scheinen, sich verschiedene Mißbräuche einschleichen wollen, wodurch der dabey intendirte gute Endzweck mehr gehindert, als erreicht wird, so hat das 5te Depart. des General-Directorii, um solchen abhelfliche Maasse zu schaffen, nöthig gefunden,

den, mittelst copeylicher Beylage das hiesige Policey-Directorium, zu öffentlicher Bekandtmachung eines zu Erhaltung guter Ordnung und Erfüllung der diesfälligen Verordnungen abzweckenden Avertissements anzuweisen.

Dannenhero der Königl. Churmärkl. Krieges- und Domainen-Cammer solches mit der Aufgabe zugefertiget wird, um in der Provinz gleiche Verfügung ergehen zu lassen, damit es denen Innungen bekandt, und auf deren Befolgung überall genau gehalten werde, als wornach auch die Fabriquen-Inspectores, und Gewerks-Assessores besonders zu instruiren. Was nun hierunter von der ꝛc. Cammer veranlasset worden, davon wollen Wir forderſamst Bericht gewärtigen. Berlin, den 2. Aug. 1770.

Gen. Direct. 5tes Depart.

An die Churm. Königsb.
Gumbl. Pomr. Neum.
Magdeb. Minden. Clev.
Ostfriesl. Halberstädl.
Hohenst. Ling. Märkl.
Cammer und Cammer-
Deputationes.

Fäsch. v. Knipphausen.

No. 55. Rescript an die Chur-Märkische Cammer, daß die Collateral-Erben, wenn sie sich ohne Anfertigung eines Inventarii unter einander setzen wollen, 50 Rthlr. zur Haupt-Stempel- und Carten-Cammer bezahlen, und dieserhalb ein von derselben ausgestelltes Attest gehörigen Orts beybringen sollen. De Dato Berlin, den 8. August 1770.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. In Unserm erlassenen Stempel-Edict vom 13 May 1766. haben Wir festgesetzet, daß die Collateral-Erben, wenn sie sich ohne Anfertigung eines Inventarii unter einander setzen wollen, 50 Rthlr. zur Haupt-Stempel- und Carten-Cammer bezahlen, und dieserhalb ein von derselben ausgestelltes Attest gehörigen Orts beybringen müssen. Da nun dergleichen Atteste, welche bishero auf einen 50 Rthlr. Stempelbogen ausgestellet worden; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Regierung zu requiriren, daß sie kein Attest, welches über bezahlte 50 Rthlr. von Collateral-Erbschaften ausgestellet worden, für gültig annehmen, wenn solches nicht mit dem geordneten Funfzig Thaler Stempel und Gegenstempel bedruckt ist, und wenn die Atteste dieser Art ohne gedachten Stempel produciret werden sollten, solche an sich behalte, und davon Anzeige thun, auch alle Iudicia in der Maasse instruiren, damit in solchem Fall untersuchet werden kann, ob dabey kein Unterschleif intendiret worden. Sind ꝛc. Berlin, den 8 August 1770.

An die Churmärkische ꝛc.
Cammer.

No. 56. Königliche Cabinets-Ordre an das General-Directorium und Justitz-Departement wegen Verhütung unnützer Processe bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten. De Dato Berlin, den 11ten Aug. 1770.

Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. sind glaubwürdig berichtet worden, daß bey Aufhebung derer vermengten Hütungen und Theilung derer Gemeinheiten, dem ungegründeten Widerspruch eigensinniger mit, Vorurtheilen eingenommener Leute zuviel nachgegeben wird, und daß die Commissarii denen Interessenten den Weg zum Proceß zu leichte eröfnen, welches dann viel unnütze Processe veranlaßt, und den üblen Erfolg hat, daß gut gesinnete Leute von denen Theilungen abgeschreckt werden, als wovon Allerhöchstdenenselben verschiedene Exempel bekannt sind.

Seine Königl. Majestät beharren nun zwar unveränderlich dabey, daß die zu Vollziehung derer Auseinandersetzungen und Theilungen authorisirte Commissarii mit solcher Legalité und Gründlichkeit, daß dagegen zu keiner Zeit mit Erfolg etwas gesagt werden könne, verfahren, daß sie insonderheit alle Unterdrückung und Bevortheilung derer gemeinen Bürgers- und Bauersleute mit aller ihnen möglichen Vigilance verhindern sollen, als wohin auch die Landes-Collegia sehen müssen, unter deren Direction die Commissarii arbeiten.

Inzwischen finden Allerhöchstdieselben, daß alles dieses geschehen kann, ohne daß ausser ganz besondern, nur selten fürkommenmenden Umständen, wobey es mehrentheils nicht auf die Auseinandersetzung selbst, sondern auf vorläufig zu entscheidende Rechte ankommen wird, es der Eröfnung eines Processes bedürfe, wenn nur die Justitz-Collegia und Cammern sich ernstlich angelegen seyn lassen, alle dergleichen Sachen sofort definitivement abzuthun, des Endes die an sie gelangende Commissarische Verfahren, ob die Commissarii, ihrer Schuldigkeit gemäß, die einschlagende Local-Umstände jedes Orts wohl und vollständig aufgenommen, und die vor und wider die Auseinandersetzung und Vertheilung streitende Gründe, sie seyn von denen Interessenten vorgebracht oder nicht, (denn die Commissarii sind zwar schuldig, jedermann zu hören, müssen aber, ohne an derer Partheyen Vortrag sich zu binden, sich und das decidirende Collegium von allen zur Sache dienenden Umständen selbst recht zuverläßig au fait setzen) in sattsames Licht gesetzet, mit Genauigkeit und Penetration examiniren, und demnächst, wenn dabey einiger Mangel erscheinet, wie solcher zu redressiren, die Commissarios deutlich und umständlich instruiren; dann alsdann kann nichts zu gründlicher Entscheidung dieser Angelegenheiten gehöriges übrig bleiben, so zu weiterer Ausführung durch einen förmlichen Proceß verwiesen werden müste, und ohne der Justitz-Pflege zu nahe zu treten, als welches auch, nach Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention durchaus nicht geschehen soll, werden diese Weitläuftigkeiten fast allemahl zum grossen Vortheil derer Unterthanen coupiret werden können.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach allergnädigst Dero General ꝛc. Directorio und Justitz-Departement, die Landes-Collegia in denen Provinzien, worinnen die Auseinandersetzungen auf Dero Allerhöchsten Befehl betrieben werden, nach dieser Ordre zu instruiren, auch selbst über deren Vollziehung zu halten, und finden übrigens zu Beförderung dieser guten Sache dienlich zu seyn, daß die Præsidenten derer Landes-Collegiorum, einen, oder wenn es möglich ist, mehrere derer activesten und zu dieser Sache vor andern brauchbaren Räthe aussuchen, und denen Departements Dero Etats-Ministerii benennen, durch welche alle dahin einschlagende Vorträge in denen Collegiis geschehen, und die folglich das Geschäfte in ihrer ganzen Provinz übersehen, von dessen jedesmahligen Zustand, den Hindernissen und Beförderungs-Mitteln Auskunft zu geben im Stande seyn müssen.

Seine Königliche Majestät versehen sich allergnädigst, daß Dero General ꝛc. Directorium und das Justitz-Departement hiernach das weitere zu verfügen und diese Ordre allenthalben zu vollziehen unvergessen seyn werden. Potsdam, den 11 Aug. 1770.

Friderich.

An das General-Directorium und Justitz-Departement.

No. 57. Rescript an das Cammer-Gericht und die Chur-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer dieserhalb.

De Dato Berlin, den 22. August 1770.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders Lieber und liebe Getreue. Wir haben Allerhöchst Selbst durch die abschriftlich beyliegende Ordre Unserm Etats-Ministerio zu erkennen gegeben, was bey zeitheriger Betreibung der Aufhebung derer gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen Wir für Mängel angemerket, und wie solchen abgeholfen werden solle. Ihr werdet zuförderst daraus erkennen, wie Unsere Absicht damit nicht erreicht wird, wenn, wiewohl zeithero hin und wieder geschehen, die Commissarii die Landleute zur Auseinandersetzung blos zu überreden sich bemühen, sondern sie müssen in allen Fällen sich selbst zuerst wohl unterrichten, ob und in wie ferne die Separation mit derer Landleute Vortheil zu bewürken stehe, oder warum solches gar nicht, oder doch nicht gänzlich, oder auch nicht unter derer Landleute jetzigen Umständen mit einigen Nutzen zu Verbesserung der Landes-Cultur verschaft werden könne; diesen eingenommenen Unterricht müssen sie demnächst auch

auch so umständlich und deutlich ad acta bringen, daß Ihr gleichfalls darüber recht zuverläßig aus denen an Euch einkommenden Acten urtheilen möget, gleich wie Ihr denn Euch nicht eher, als bis solches geschehen, beruhigen, und allenfalls, wie am Schluß des §. 3. des Edicts vom 21. Octobr. a. pr. zu thun Euch an Hand gegeben wird, die Commissarischen Verrichtungen durch andere Commissarios von Amtshalber vorhero revidiren, und das fehlerhaft scheinende näher einsehen und verbessern lassen müsset.

Anderergestalt werdet Ihr, wie doch Unserer ernstlicher Wille ist, daß der geringere mit wenigern Einsichten begabte Landmann, bey diesem Geschäfte vervortheilet werde, nicht verhindern, weder den hauptsächlichsten Entzweck dieser Anstalt, nehmlich die Verbesserung der Landes-Cultur, zuverläßig befördern können, am wenigsten in der Verfassung seyn. Unserer allergnädigsten Ordre zufolge, jeden dagegen vorkommenden Widerspruch definitivement und also abzuthun, daß auch auf künftige Zeiten nicht dadurch ein Saame des Zwietrachts zwischen Unsern Unterthanen ausgestreuet werde.

Dergleichen Verfahren ist auch nicht allein auf die erste Instantz einzuschränken, sondern auch, wenn es zur Appellations-Instantz kömmt, in selbiger auf gleichen Fuß fortzusetzen; dannenhero der Appellant sofort in der Appellations-Schedul angeben, und zu dieser Erklärung, wenn er sie unterliesse, von Euch unter Bestimmung einer 14tägigen Frist sub pœna præclusi aufgefordert werden muß, ob er seine Beschwerden durch eine neue Local-Commission, oder aus dem vorigen Commissarischen Verfahren schriftlich auszuführen gedenke.

Ohne inzwischen sich hieran zu binden, muß sofort, nach eingekommener Appellations-Schedul, worinnen die Gravamina Specifice vorkommen, nach Unterschied derer Fälle, in dem Appellations-Senat, oder in dem Gericht, so in Appellatorio spricht, (an welches also solchenfalls Acta nebst der Appellations-Schedul sogleich eingesendet werden müssen) durch die von dem Præsidio alsbald zu ernennende Referenten, ob die Facta worauf die Erörterung derer Appellations-Beschwerden, durch das vorige Commissarische Verfahren, in hinlänglicheres Licht gesetzet sind, wohl erwogen, und auf ihren Vortrag von dem Appellations-Senat oder von dem in Appellatorio sprechenden Gericht, ob von Amts halber eine neue Local-Commission zu Instruirung des Appellations-Verfahrens zu verfügen sey, festgesetzt, und im Fall der Schluß dahin ausfällt, sowohl als wenn der Appellant die Commißion zu Ausführung seiner Beschwerden verlangte, denen Commissarien, so entweder aus demselbigen, oder aus einen benachbarten Creyß zu ernennen sind, eine deutliche umständliche Instruction über ihre Verrichtungen zugefertiget werden, wobey sie denn allemahl ernstlich anzuweisen sind, daß sie die Partheyen genugsam hören, dabey aber auch, ohne an ihre Vorträge sich zu binden, die in ihrer Instruction enthaltene Gegenstände, in das zuverläßigste vollständigste Licht von Amts halber setzen müssen.

Fände hingegen weder das sprechende Collegium, noch der Appellant zur Instruction des Appellations-Processes eine neue Commißion nöthig, so bleibt es bey dem sonst gewöhnlichen Verfahren, und in Revisorio da nichts neues vorgebracht werden darf, kann niemahlen eine neue Commißion statt finden. Wir finden übrigens nicht gerathen, an denen durch Unsere Landesgesetze zu definitiver Entscheidung derer Rechtshändel vestgestellten drey Instantzien, weder an denen, zum Verfahren darinnen geordneten Fristen, etwas zu kürzen, um das Zutrauen Unserer Unterthanen zu dieser Anstalt nicht zu schwächen, und um künftig über einige Uebereilung zu klagen, keinen Anlaß zurück zu lassen.

Wenn übrigens nicht über die Auseinandersetzung selbst, sondern über Eigenthum und Gerechtsame gestritten wird, so vest stehen müssen, ehe zur Auseinandersetzung geschritten werden mag; so bleibet es in diesem Falle bey dem durch Unsere Proceß-Ordnung vest stehenden Verfahren, und müssen dergleichen Sachen, eben um der Verschiedenheit des Processes Willen, wenn schon nach §. 2. des Edicts vom 21 Octobr. a. pr. ihre Instruction zu gleicher Zeit mit der Auseinandersetzungs-Sache geschiehet in besondere Acten verhandelt werden. Beyderley Processe, sowohl die, so über die Auseinandersetzung, und deren Vollziehungsweise selbst, als die über die einschlagende besondere Gerechtsame entstehen, sollen übrigens vor allen andern schleunig zur Endschaft befördert werden, und damit Unser Etats-Ministerium darauf Acht haben könne,

sollen über die Processe dieser Art jedesmal neben denen gewöhnlichen Proceß-Tabellen und unter demselben Schemate besondere Consignationes davon eingeschickt werden.

Von dem Præsidio Eurer Collegiorum erwarten Wir mit dem allerforderfamsten die Anzeige derer Räthe, welchen sie dieses Geschäfte in ihrem Collegio zur besondern Direction zu übertragen gedencken, und Euch denen Regierungs-Präsidenten bleibet anbey überlassen, falls Ihr nicht in Eurem Collegio selbst Räthe habt, die eine hinreichende Kenntniß von der Wirthschaft besäßen, einen oder mehrere ehrliche und erfahrne Land-Wirthe auszusuchen, und Uns vorzuschlagen, die, wenn dergleichen Sachen in Vortrag kommen, zugezogen, allenfalls mit ihrem schriftlichen Voto vernommen werden können; da Wir auch an einigen Orten wahrgenommen, daß die Collegia und Commissarii ungerne an die Zuziehung derer Commissarien derer gemeinen Bürger- und Bauer-Standes, wo sich dergleichen befinden, gehen, Wir hingegen von denen Einsichten dieser Leute, die vorzüglich gut die Wirthschaft ihres gleichen kennen müssen, und ihr Zutrauen haben, zu Beförderung Unserer heilsamen Absicht, Uns viel gutes versprechen, so befehlen Wir Euch, durch vernünftige Remonstrationes allen ungegründeten Vorurtheilen hierunter zu steuern, und darüber genau zu halten, daß die Einsichten dieser Leute bey denen Commißionen wohl genutzt, und da sie selbst mit dem Vortrag sich nicht zu behelfen wissen, ihnen von denen andern Commissariis so mit der Feder umzugehen wissen, zu Hülfe gekommen werde, als welches Wir denn hauptsächlich denen durch Euch, die Regierung, bestellten Commissarien zur wesentlichsten Pflicht machen. Sind Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 22sten August 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Derschau.

An das Cammer-Gericht, und die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 58. Circulare an sämtliche Cammern, wegen Mißbrauch der Post-Freyheit in Auseinandersetzungs-Sachen.

De Dato Berlin, den 25 August 1770.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Das General-Post-Amt hat angezeiget, wie es seit einiger Zeit bemercket, daß eine neue Porto-freye Rubrique

Herrschaftliche Auseinandersetzungs-Sachen

vorgekommen, und daß die Post-Aemter unter dieser Rubrique, eine sehr häufige und nicht selten mit großen Acten, Paqueten begleitete Correspondence ohne Porto passiren lassen.

Es kann nun in keinem Falle etwas in Auseinandersetzungs-Sachen frey seyn, als was die Generalia betrift. E. Publication der Edicte, General-Instruction der Commissarien ꝛc. ꝛc. Alle übrige Correspondence in Separations-Sachen aber qualificiren sich um so weniger zur Porto-Freyheit, da sie allezeit das Interesse privatorum betrifft, und sogar die Commissarii ihre Gebühren aus gewissen dazu angewiesenen Fonds erhalten.

Um also diesem sich einschleichenden Mißbrauche Einhalt zu thun; So wird hiermit verordnet und festgesetzet:

1) Daß keine Privat-Person, worunter auch die Magistrate zu rechnen, in Separations-Sachen Porto-frey correspondiren soll, indem ein solcher Brief-Wechsel, niemahls Unser Interesse allein sondern allezeit einen Privat-Nutzen betrifft.

2) Sollen die Commissarii ihre Berichte in Auseinandersetzungs-Sachen, welche ebenfalls allezeit das Interesse privatorum betreffen, aus denen Fonds, woraus sie ihre Gebühren erhalten, Franco zur Post geben, und das Porto hiernächst bey ihren Gebühren mit liquidiren, so wie sie in Ansehung der Fuhr-Gelder und des Stempel-Papiers thun müssen; Selbst die Quartal-Berichte, welche Commissarii an

euch

euch erstatten, und worinn sie die angefangene oder beendigte Separationen, die den Inhalt des Berichts ausmachen, reparriret, und mit den Gebühren hiernächst specificiret werden. Da ihr euch aber

3) in den Fall bisweilen befinden werdet, daß eure Correspondence in Auseinandersetzungs-Sachen blos die Erfüllung Unserer Intention und nicht speciell den Nutzen eines Privati anbetrifft, als Generale Instruction der Commissarien ꝛc. So sollen dergleichen Sachen zwar auf eure Pflicht unter solcher Rubrique frey passiren. Ihr werdet aber dagegen zugleich hiermit angewiesen, in allen Auseinandersetzungs-Sachen, worinn das Porto von einem Privato gefordert werden kann, und Stempel-Papier gebrauchet werden muß, auch die Expeditionen nicht Porto-frey zu rubriciren; und solchergestalt die Porto-Freyheit hierinn auf alle Art einzuschräncken, euch zu bemühen.

Ihr habt also die von euch dependirende Commissarien hiernach gantz eigentlich zu instruiren, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 25sten August 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

An sämmtliche Krieges- und Domainey-Cammern und Cammer-Deputationen.

No. 59. Rescript an das Pommersche Pupillen-Collegium zu Stettin, wegen des von demselben geäusserten Bedenckens, betreffend die Unterlassung der nach dem Circulari vom 23 Febr. 1760. erforderlichen Subhastation und der in der Hinter-Pommerschen Lehns-Constitution Tit. 2. §. 4. bey Theilung der Güter, geordneten Losung. De Dato Berlin, den 28 August 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Bey der Approbation des, zwischen denen Kindern des verstorbenen Friederich Lupold von Wedell auf Kremtzow, nachdem von denen Majorennen ad divisionem provociret worden, getroffenen Theilungs-Recessus, findet Ihr in Absicht, auf die Nachbleibung der nach dem Circulari vom 23sten Febr. 1760. erforderlichen Subhastation, und der in der Hinter-Pommerschen Lehns-Constitution Tit. 2. §. 4. bey Theilung der Güther geordneten Losung, einiges Bedencken, so Euch in dem sub Dato des 10ten hujus eingegangenen allerunterthänigsten Bericht bey Uns dieserhalb anzufragen veranlasset.

Nun giebet eines Theils die Inalienabilität der Lehn-Güther von selbst zu erkennen, daß die in vorangezogenen Circulari verordnete Subhastation lediglich von Allodial-Güthern zu verstehen sey, anderntheils aber hindert die bey Theilung der Lehn-Güther vorgeschriebene Sortition nicht, daß, wenn die Annehmung der Güther-Caveln den Minorennen nicht zuträglich ist, dagegen die Majorenne Interessenten die Taxe der Güther nicht allein erfüllen, sondern auch für den Abstand mit einem billigen Quanto vermehren wollen, solchenfalls den Majorennen die Güther-Caveln auch ohne Losung überlassen werden können, und habt Ihr Euch nach sothaner Erledigung Eurer Dubiorum zu achten. Ob übrigens in Casu nach Beschaffenheit der Umstände und des von den Majorennen Interessenten zugelegten Quanti die getroffene Theilung zu approbiren sey, oder nicht, lieget Euch vermöge Eures Officii selbst zu beurtheilen ob, ohne darüber die Authorisation bey Unserm Justitz-Departement nachzusuchen. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten August 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An das Pommersche Pupillen-Collegium zu Stettin.

No. 60.

No. 60. Circulare an sämtliche Cammern, wegen der Post-Freyheit der unvermögenden Inquisiten. De Dato Berlin, den 28 August 1770.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da in Rücksicht auf das in denen gedruckten Edicten Samlungen befindliche Circulaire vom 20ten December 1763 No. 5. Unsere Intention und Meinung gar nicht ist, daß diejenige Post-Sachen, wegen unvermögender Inquisiten, welche mit der gehörigen rubrique Unvermögende Inquisiten Herrschaftl. Criminalia ergehen, und auf die Post geliefert werden, mit dem Porto belegen zu lassen, sondern vielmehr, daß solche Reglementsmäßig nach wie vor Post-Porto frey gehen sollen, gleich solches auch exidentitate rationis bey denen in Inquisitions Sachen unvermögender Inquisiten einzusendenden taxmäßigen geringen Urtheils gebühren der 2 Rthl. 12 Gr. statt hat;

So wird euch solches zur weiteren Direction und Verfügung hierdurch bekannt gemachet, und habt Ihr euch Euer Orts darnach gebührend zu achten, wobey jedoch auch zugleich hiermit ein für allemahl festgesetzet wird, daß wenn vorgedachte Reglementsmäßige Rubrique nicht auf alle dergleichen Sachen gesetzet wird, so dann das Post-Porto taxmäßig gefordert, und von denenjenigen Collegio, welches solches verabsäumet so fort beygetrieben werden solle, wornach Ihr euch zu achten und Eure Cantzeley zu instruiren habet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28sten August 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen.

No. 61. Edict wegen der zu nehmenden Præcaution, gegen die, in einigen Polnischen Gegenden bereits sich geäusserten Pest. De Dato Berlin, den 29 August 1770.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem bereits seit einiger Zeit in der Wallachey, Moldou, Podolien und Vollhynien, die Pest sich geäussert, und daher nicht ohne Grund zu befürchten ist, daß wenn nicht alle menschmögliche Sorgfalt unvorzüglich vorgekehret wird, dieß Uebel in die angräntzende und benachbarte Provintzien und Lande, gar leicht weiter eindringen, und diese sowohl, durch Reisende als auch aus inficirten Orten abgeschickte Waaren mit angesteckt werden dürften; So haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge zu möglichster Abwendung der Unsern angräntzenden und benachbarten Landen, aus dergleichen nur gar zu schnell eindringenden Land-Plage bevorstehenden Gefahr, und so lange solche dauren möchte, Uns genöthiget gesehen, folgendes zu verordnen: Wir befehlen also Kraft dieses Edicts,

I.

Daß von dato an keine aus der Moldau, Wallachey, Podolien, Vollhynien, aus dem Königreich Polen und aus denen zu selbiger Crone gehörigen Provintzien und Orten oder andern angräntzenden verdächtigen Gegenden kommende Personen, sie mögen vorschützen was sie wollen, oder auf Unsere Lande gerichtete sonst gewöhnliche Gesundheits Pässe produciren oder nicht, weder vor sich noch mit dem bey sich habenden Vieh, Meublen, Betten, Kleidung, Wolle, Federn, Rauch-Waaren, oder sonst etwas, es sey Giftfangend oder nicht, anders als an denen bestimmten Einlaß- und Contumatz-Orten, eingelassen werden sollen; da denn die an der Grentze ankommende Reisende, schuldig sind, sich bey dem in der Gegend commandirenden Officier des Cordons zu melden, und von demselben den zur Contumatz bestimmten Ort, woselbst der Ankommende die volle Quarataine von Zwey und Viertzig Tagen, halten muß, sich anweisen zu lassen.

II.

Wollen Wir hiermit jedermänniglich alles Ernstes gewarnet haben, auf der Reise, aus Polen nach denen bestimmten Einlaß- und Contumatz-Orten, sich keiner andern

dern als der grossen Heer- und Land-Strassen zu bedienen, alle Schleif- und Neben-Wege, auch sogenannte kleine Strassen, gäntzlich zu vermeiden, oder gewärtig zu seyn, daß derjenige, so dawider handelt und dessen überführet wird, nach befundenen Umständen am Leibe, oder auch wohl gar am Leben, bestrafet werden soll;

Als worauf nicht allein, die an den Gräntzen und Pässen commandirende Officiers, und ausgesetzte Wachten, Jäger- und Forst-Bediente, sondern auch die Land- und Steuer-Räthe, Beamte, Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern, wie nicht weniger die Land-Zoll-Policey-Accise-Tobacks- und Mühlen-Bereuter, auch andere dergleichen Bediente, bey Vermeidung der härtesten Strafe, auf das genaueste Acht zu geben haben.

III.

Müssen alle Schleif- und Neben-Wege, auch kleine Neben-Strassen vergraben, verhackt, und gäntzlich gesperret, die Brücken abgeworfen, die Fähre und Schiffs-Gefässe daselbst weggebracht, folglich dergleichen Passagen auf alle mögliche Weise behindert, und keinem, er sey wer er wolle, selbige zu betreten nachgelassen werden; Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so sollen, wie vormahls auch geschehen, an denen Ab- und Schleif-Wegen Galgen aufgerichtet, und auf einer daran zu hängenden schwartzen Warnungs-Tafel, in Teutscher und Polnischer Sprache diese Worte gesetzt werden,

Lebens-Strafe, dererjenigen, welche sich aus verdächtigen Orten aus Polen, und denen angräntzenden Proointzien, oder irgend andern inficirten Orten, der Pest wegen, durch Schlupf-Wege einschleichen wollen.

IV.

Möchte diesen allen ungeachtet, dennoch jemand mit Gewalt, in Unsere Landen durchzubrechen unternehmen wollen, so soll auf selbigen Feuer gegeben, der oder diejenigen aber, welche durch verbothene Neben-Wege, sich durchgeschlichen haben möchten, von dem Ort, wo sie betroffen worden, sofort nach der Postirung an der Gräntze, zur Verhaft zurück gebracht, und alda, ob ihm jemand mit Rath oder That zum Durchkommen behülflich gewesen, scharf examiniret, und davon an die Behörde berichtet, mit dergleichen Contravenienten aber folgender Unterschied gehalten werden:

a) Wenn der Arretirte kundbar von gesunden nicht verdächtigen Orten kommet, und allein darin gesündiget, daß er wider dieses Unser Verboth anderer Wege, als der ordentlichen Land- und Heer-Strassen sich bedienet, und die Contumartz-Oerter vorbey gegangen; so soll er nach vorläufiger Untersuchung des Gesundheits-Zustandes bis auf weiteres Erkäntniß in ordentlichen Gefängnissen bewahret werden.

b) Sollte aber ein Eingeschlichener ertapt werden, wider den, daß er von inficirten Orten käme, starcke und gründliche Muthmassung vorhanden ist, derselbe soll nicht anders, als in freyem Felde unter blossem Himmel, oder in einer angelegten Hütte dergestalt, daß die Wacht Zwantzig Schritte von ihm bleibe, bis zu weiterer Inquisition verwahret, die Wacht aber befehliget werden, wenn ein solcher Mensch im geringsten vom angewiesenen Ort zu weichen, oder wohl gar mit der Flucht sich zu retten unternehmen würde, sofort Feuer auf ihn zu geben; solcher verdächtigen Person bey sich habende Waaren aber sollen sogleich ohne deshalb weiter einzuholende Ordre verbrannt, nicht weniger, daferne es an einem Ort, wo einigermassen zu andern Kleidern zu gelangen, die seinigen ausgezogen, verbrannt, und andere ihm angelegt werden.

c) Da endlich jemand betreten würde, welcher nachdem er sich in Unsere Lande eingeschlichen, überwiesen werden könnte, oder geständig seyn müste, daß er von inficirten Orten komme, solcher soll ohne weiteren Procels auf das von Uns zu confirmirende Urtel der Justitz-Beamten oder jeden Orts Obrigkeit, wo dergleichen sich zutrüge, am Leben gestraft und aufgehencket, auch dessen etwa bey sich habende Wagen, Pferde, und alle andere mit geführte Sachen verbrannt werden.

V.

Die auf den Gräntzen und Postirungen commandirende Officiers und ausgesetzte Wachten werden daher hierdurch beordert, die Land Zoll-Policey-Accise-Tobacks-Mühlen-

len-Bereuter, Jäger und Forst-Bediente aber ernstlich und bey unausbleiblicher harten Leibes Strafe, auch nach Befinden Lebens-Strafe, falls die geringste Nachlässigkeit hierunter von ihnen begangen werden sollte, nochmahls befehliget, äusserstен Fleisses auf die Neben-Wege acht zu haben, und diejenige, welche diesem Verboth zuwider, solche passiren, nebst bey sich habenden Sachen anzuhalten, hievon aber bey Strafe des Strassen-Raubes nichts an sich zu nehmen.

VI.

Wie nun das Reisen und der Verkehr mit dem Königreich Polen, und Einbringung dortiger Waaren in Unsere Lande nicht anders fortgesetzet werden soll, als nach der vorhin geordneter maassen gehaltenen Quarantaine: so werden auch alle und jede Unsere Unterthanen von selbsten dahin bedacht seyn, daß sie so wenig als möglich, und bloß unter gehörigen Præcautionen nach Polen reisen, auch bey Verschreibung der Waaren von daher alle menschmögliche Behutsamkeit beobachten, gestalt es denn mit ihnen, wie mit fremden Reisenden gehalten, und von ihnen, wenn sie über die Gräntzen gehen, ein Zeugniß des Orts, wo sie von Zeit zu Zeit gewesen, und daß sie mit keinen verdächtigen Personen Umgang gehabt, beygebracht werden muß.

VII.

Damit jedoch vor der Hand, und da das Uebel der Landverderblichen Kranckheiten Unseren Gräntzen so nahe noch nicht gekommen, mit denenjenigen Städten und Orten, durch welche der Weg von der Neu-Marck und Pommern nach Preussen gehet, und in welchen sich Gottlob noch keine Contagion äussert, (zum Exempel Dantzig, Thoren und Elbingen und neben gelegene Orten) das Commercium nicht ohne Noth gehemmet, oder doch ungemein erschweret werde; so soll es hierunter folgender gestalt gehalten werden, daß die auf der Route zwischen Pommern und Preussen reisende Personen, so aus keinen inficirten oder verdächtigen Orte kommen, die erlaubte Heer- und Land-Strasse nehmen, und mit gültigen Zeugnissen, das ist, entweder mit Preußischen, Pommerschen, Neumärckschen von jedes Orts Obrigkeit oder vom Dantziger, Thorner oder Elbingschen Magistrat ertheilten Pässen darthun, daß sie und die etwa mit sich bringende Sachen von gesunden und keinesweges verdächtigen Gegenden kommen, vor der Hand, ohne Haltung der Quarantaine, in Unsere Lande eingelassen werden sollen; Dahingegen wenn jemand ohne dergleichen gültigen Paß Unsere Gräntze auch auf vorerwehnte Route betritt, und durchpassiren will, er dem Befinden nach sogleich zurück gewiesen oder auch wohl gestraft werden soll.

VIII.

Alle ausländische und Polnische Juden aber sollen gantz und gar nicht, auch auf der vorgedachten Strasse ins Land gelassen werden. Wie denn auch

IX.

Allen denen, die aus notorisch inficirten Provintzien und Oertern kommen, die etwa bey sich habende Pässe gar nicht helfen, noch darauf reflecturet werden soll, und hoffen Wir, daß die, so in inficirten Landen, und Oertern sich befinden, von selbst sich zurück halten werden, von Unsern getreuen Unterthanen aber verlangen Wir, und befehligen sie hiemit ernstgemessenst, das sie mit dergleichen Personen nicht den geringsten Umgang pflegen, sondern sie, in Betracht des ihnen und Unsern Landen daher erwachsenden Uebels überall als ihre gröste Feinde ansehen, von denen sie nichts als Schaden, Unglück und Verderben zu erwarten haben; Daher sie solche benöthigten Falls lieber von sich entfernt halten als aufnehmen müssen.

X.

Wie nun die aus kundbar gesunden Orten und Provintzien abreisende auf Vorzeigung untadelicher Pässe und Gezeugnisse, wie vorhin gesagt worden, eingelassen, und und auf solchen Pässen, wenn, und wo sie durchgelassen worden, verzeichnet werden soll; so befehlen Wir zugleich hiemit Unsern Magistraten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in Städten Flecken und Dörfern Unserer Preußischen, Pommerschen, Märckischen und incorporirten Landen, bey Vermeidung empfindlicher harter Bestrafung, keinen Menschen, er sey wer er wolle, am wenigsten aber einen aus der Nähe der verdächtigen Orte kommenden, einen Paß oder Gezeugniß abfolgen zu lassen, er sey ihnen denn vorher nicht nur genugsam bekannt, sondern habe sich auch sechs Wochen an dem Orte ihres Aufenthalts befunden, und glaubwürdig beygebracht, daß er in diesen 6 Wochen an keinen der Contagion halber auch nur verdächtigen Ort gewesen.

XI.

XI.

Alle und jede, sonderlich in Unsern Königreich Preussen, Hertzogthum Pommern, wie auch den Lauenburg- und Bütowschen Landen, nicht weniger in der Neumarck, Herzogthum Crossen und Schlesien von einem Ort zum andern Reisende sind gehalten, sich von jeden Orts-Obrigkeit bey Vermeidung harter Strafe mit einem Paß versehen zu lassen, woraus zu ersehen, daß der Inhaber desselben von einem unverdächtigen Orte komme; diejenigen aber, so in einer Stadt wohnen, die der Gräntze, wo die Contagion ist, nahe belegen, sollen, wann sie aus der Stadt gehen, sich ein Attest geben lassen, wohin sie gehen wollen, und hiernächst, wenn sie wieder zurückkommen, an dem Ort wo sie gewesen, und wie lange sie da geblieben, sich wiederum ein Zeugniß ertheilen lassen; keinen aber, so über die Gräntzen in dem Königreich Polen Güter hat, soll verstattet seyn, sich auf selbige zu begeben, widrigenfalls er nicht wieder ins Land gelassen werden soll.

XII.

Die Postmeister in Preussen, in der Neu Marck, und in dem Hertzogthum Hinter-Pommern sollen mit Examinirung der Passagier und derselben Pässe, denen von Unserm General-Post-Amt ihnen dieserhalb ertheilten Befehlen gemäß, verfahren, und insonderheit sollen die Postillons ausser den ordentlichen Post-Aemtern weder in den Dörfern, noch sonst wo unterweges, bey Vermeidung der schärfsten Strafe keinen Passagier aufnehmen.

XIII.

Die Wirthe, Gastgeber, Herbergierer, Krüger, wie auch andere Bürger und Einwohner in der Stadt, in denen Flecken und Dörfern sollen niemand ohne Vorzeigung eines Attestats, daß der sich einlogirende auf den Grentzen bey der Postirung sich angegeben habe und paßiret worden, noch ohne Vorwissen und gehörige Anzeige bey der Obrigkeit ihres Orts und respective des Schultzen aufnehmen und beherbergen, oder gewärtig seyn, daß sie dem Befinden nach mit einer nahmhaften Geldbusse auch Leib- und Leben-Strafe angesehen werden sollen.

XIV.

Die auf den Postirungen Commandirte und hauptsächlich die Forst-Bediente, müssen mit darauf Acht haben, daß keine Hunde und Schweine über die Gräntze und von daher wieder zurück lauffen, immassen auch durch diese das Pest-Gift verschleppet werden kann; wannenhero, wenn dergleichen an der Gräntze betroffen werden, solche sogleich todt geschossen werden müssen.

XV.

Ob auch zwar Unsern Landen die Gefahr noch nicht so gantz nahe ist, so werden doch Unsere Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern in Preussen, in der Neumarck und dem Hertzogthum Pommern in Zeiten bedacht seyn, daß im Fall der Noth, und wenn das Uebel, so die Vorsicht abwenden wolle, ja weiter einreissen sollte, an Pest-Häusern, Pest-Medicis, Pest-Chirurgis, und deren tüchtigen Gesellen kein Mangel erscheine; Wie sie denn auch dafür Sorge zu tragen haben, daß auf dem Nothfall die Apotheker- und Materialisten-Krahme untersuchet, und dem etwa sich befindenden Mangel des Nöthigen abgeholfen werde.

XVI.

Bey Untersuchung der Pässe muß mit aller Behutsamkeit verfahren werden, diejenige so als untadelhaft angesehen werden sollen, müssen nicht alt, und in selbigen kein ander Datum als der Tag der Abreise, oder der vorhergehende und mit Buchstaben ausgefüllet seyn, sie müssen von des Orts Obrigkeit unterschrieben und besiegelt, der Vor- und Zunahme deß Reisenden, desselben Stand, Statur, Kleidung, Haare, Alter und was der Reisende sonst für Merckmahle hat, darin deutlich und wohl ausgedruckt seyn, ingleichen ob und was für Personen und Sachen der Reisende bey sich habe; die sonst gewöhnliche General-Clausul: mit bey sich habenden Leuten und Pferden, Wagen und Sachen ꝛc. soll bey gegenwärtigen Umständen nicht zureichend seyn.

XVII.

Wann auch die Reisende überdem, was sie zur Leibes-Nothdurft täglich nöthig haben, noch sonst Sachen und Waaren mit sich führen, so müssen sie vor der Abreise mit einem cörperlichen Eyde erhärten, und in den Paß hinzufügen lassen, wo die Sachen und Waaren hergenommen, fabricirt und eingepackt worden, und wie lange sie etwa an den Ort, von welchen sie abreisen, gewesen, und ist nicht genug, daß sie solches an Eydes statt, oder auf ihren Bürger-Eyd ausgesaget haben; Wann nun die Waaren bey der Accise oder denen Zöllen, anders als der Paß es besagt, befunden

werden möchten, so sollen sie, wenn sie auch gleich von unverdächtigen Orten eingebracht sind, confisciret, oder nach Umständen verbrannt werden.

XVIII.

Die aus unverdächtigen Orten kommende Waaren sollen, wenn sie gleich in gesunde Oerter der Provintz gebracht werden, nicht anders in und durch Unsere Lande gelassen werden, es sey denn, daß diejenige, so sie einführen wollen, mit genugsamen Pässen, wenigstens nach folgendem Formular versehen seyn:

Formular eines Paßes auf Waaren.

Nachdem N. N. unser Bürger durch Fuhrmann N. N. . . . . Stein Wolle nebst einen Kasten Leinwand ꝛc. mit . . . gezeichnet, von hier als einem Gottlob reinen und gesunden Ort nach N. sendet, und dabey einen cörperlichen Eyd abgeschworen, daß die Wolle ꝛc. ꝛc. an einem unverdächtigen Ort, nemlich zu N. eingekaufet, oder das Leinen und andere Sachen hier fabriciret und eingepackt worden; Als wird darüber gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und jedermann ersuchet, solche nach N. ungehindert paßiren zu lassen. Signatum N.

Was in diesem Formular von der Wolle und denen daraus fabricirten Zeugen enthalten, muß auch wegen der Früchte und Gewächse, die ein Land hervorbringet, in specie wegen Hanf und Flachses, Wachs, Honig, Talchs, Häute, Rauchwerck, Federn und Betten genau beobachtet werden, und soll bey Versendung der Güther, ebenfals die Aussage an Eydesstatt nicht genug seyn, sondern über die Angabe von dem Versender, ein würcklicher Eyd abgeleistet werden.

XIX.

Die Reisende müssen ihre Pässe von Ort zu Ort, und vornemlich in den Nacht-Lägern, von der Obrigkeit des Orts, und in denen Dörfern allenfalls von den Predigern oder Schultzen unterschreiben lassen, damit man urtheilen könne, ob sie gerades Weges und ohne Umschweife ihren Weg fortgesetzet;

Zu jeder Reise muß ein neuer Paß genommen werden, weil die Erneuerung der alten nur Unordnungen verursachet.

Wer in einem Paß was ändert und auskratzet, es sey das Datum oder sonst ein anderer Umstand, der soll mit Leibes Strafe beleget, und wenn aus dergleichen Veränderung ein Unglück erfolgte, wohl gar am Leben gestraft werden.

XX.

Bey denen Wachten auf den Postirungen, und in denen Städten, müssen zur Examinirung der Pässe tüchtige, verständige nicht gewinnsüchtige noch unbescheidene Leute bestellet werden, und müssen, bey sich etwa ereignenden geringsten Zweifel über die Ein- und Durchlassung die Pässe denen Gouverneurs, Commendanten, Magistraten, oder besonders zu dieser Aufsicht etwann ernannten Commissarien, bey denen Postirungen aber dem nächsten commandirenden Officier, zugesandt und Ordre eingeholet werden; damit die Examinanten der Pässe aber auch eine Richtschnur vor sich haben; So wird ihnen hierdurch wohl eingeschärft:

a) Wie sie die Reisende selbst examiniren sollen; nemlich, ungefehr folgendermaßen: Wie er heisse? Von welchem Stand oder Handthierung, und wo er wohnhaft sey? Von welchem Ort er zu erst ausgereiset? Was für Oerter er berühret? Unter welchen Gebiethe sie belegen? Wie lange er sich an diesen oder jenen Orte aufgehalten? In was für Geschäften? Ob er in Viertzig Tagen oder Sechs Wochen, auch etwa an einem inficirten Orte gewesen? Oder im Durchreisen dergleichen Orte berühret? Ob er innerhalb solchen Zeiten mit inficirten Personen, oder doch mit solchen, die sich an verdächtigen Orten aufgehalten, Umgang gehabt? Oder auch Waaren und Sachen bey sich habe, die an solchen Oertern gewesen? Ob er einen Paß habe? Wo er weiter hinaus wolle ꝛc. ꝛc.

Wobey zu mercken, daß wann unterschiedliche Personen zugleich einkommen, jede besonders zu examiniren.

b) Bey Einführung der Waaren, ist vornemlich zu fragen, was es für Güther seyn? wo sie und besonders die Wolle gwachsen oder gefallen? oder die wollene Zeuge fabriciret sind? wo sie zuerst gepackt und geladen worden? wie viel Stück es seyn? ob er die Aussage mit einem

einem Paß beglaubigen könne? ob unter Weges keine Waaren aufgeladen worden? und allenfalls was für welche? und an welchem Ort?

c) Sind die Pässe genau durchzusehen, Unterschrift und Pettschaft wohl zu betrachten insonderheit ist darauf zu sehen, ob die Personen auch so beschaffen, als die Pässe es besagen, und die Güter also bemercket sind, auch an der Zahl so viel sich befinden, wie die Pässe es beschreiben.

d) Wenn, wie wohl zu geschehen pfleat, die Reisende die Examinanten mit Ungestüm abfertigen, so müssen diese, um die Reisende zur Ordnung anzuweisen, die nächste Wacht zu Hülfe nehmen: die Examinanten müssen sich aber wohl hüten, daß sie durch Unbescheidenheit zu solchem Betragen den Reisenden keinen Anlaß geben, wiedrigenfalls sie hart dafür angesehen werden sollen.

XXI.

Wenn jemand sich unterstehen möchte, seinen Paß und Attestat andern zu überlassen, oder vermittelst und unter dem Schein desselben, jemand, auf den er nicht gerichtet ist, durchzubringen, oder auch jemand auf solche Art sich möchte durchhelfen lassen wollen, derselbe soll, als wenn er würcklich von inficirten Orten käme, oder dergleichen Leute durchzuhelffen getrachtet hätte, angesehen, und folglich mit Leibes- auch den befundenen Umständen nach, mit Lebens-Strafe beleget werden.

XXII.

Daferne nun aller menschmöglichen Vorsicht ungeachtet eine giftige Contagion und ansteckende Seuche, sich an einem Ort Unserer Lande, es sey Stadt oder Dorf äussern oder verspühret werden sollte, so muß der Regirung wie auch der Krieges- und Domainen-Cammer der Provintz sofort Nachricht hiervon gegeben, der Ort indessen sogleich gesperret, und nachdem es die Situation desselben giebt, mit Pallisaden umsetzt, oder mit tiefen Grabens umzogen, die Gegenden mit Wachen besetzt, auch Niemand herausgelassen, sondern auf diejenigen so heraus gehen, und durch Zurufen und Warnen, sich nicht abhalten lassen wollen, Feuer gegeben, und alle Gemeinschaft mit solchem Orte gäntzlich aufgehoben werden: Solchenfalls müssen aber auch die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch Land- und Steuer-Räthe, nicht weniger die nächste Beamte, sogleich die vorsichtige Anstalt machen, daß die Leute nicht hülfloß bleiben, oder durch Hunger umkommen, sondern es müssen ihnen auf eine gewisse Distance, woselbst eine Barriere oder Schlag-Baum zu setzen, Victualien und Medicamenta hingebracht, auch ein Prediger, Pest-Medicus oder Chirurgus admittiret werden.

XXIII.

Da nun so wohl die Examinatores als auch diejenige welche auf denen kleinen und Neben-Strassen die Reisende zurück weisen, sich diesen Leuten gewisser massen in etwas nähern müssen, so haben sie sich auf alle Fälle folgenden Præservativ-Mittels bey der dabey vorgeschriebenen Diæt zu bedienen:

℞. Rad. serpentar. virg. ℥ß
HB. Salviæ.
Rutæ aa. M. iv.
Flor. Sambuc.
Chamom. aa. p. iv.
Camphor ʒij.
Aceti vini, M. iv.
diger. leni calore, p. hor. 12.
Colat. S.

Zur Præcaution kann von diesen medicinischen Eßig des Morgens oder Abends ein halber oder gantzer Eßlöffel voll genommen werden; oder so jemand lieber Pulver einnimmt, kann folgendes genommen werden.

℞. Serpentar. virg. ʒß.
Cort. peruv. opt. ℥j.
Sem. fœnic. gr. v.
M. D. S.

wöchentlich zwey mahl des Morgens zu nehmen 1 Stück.

Solte jemand zum schwitzen einnehmen wollen, so ist folgendes mit Nutzen zu gebrauchen,

℞. Sal. tartari ℥j
Aceti vini ʒij.
Aqu. Sambuci, ℥j.
M. D. S.

auf einmahl zu nehmen, beym Schlaffengehen.

Ueberhaupt ist es gut, wenn man sich des Morgens ehe man ausgehet, den Mund mit gemeinen Wein- oder Bier-Eßig ausspüler.

Sollte jemand ein Laxier-Mittel bey verdorbenen Magen und Uebelkeiten nöthig haben, so müssen alle starcke Purgier-Mittel sorgfältig vermieden werden; dieserhalb folgendes Mittel das beste ist.

℞. Rhabarb. elect. ʒß
crem. tartar. ʒj
M. F. ʒß. D. S.

so auf einmahl Morgens nüchtern zu nehmen, und warmes Getränckе nachzutrincken; es kann auch bey stärkern Personen folgendes genommen werden:

℞. Rhabarb. elect. ʒß
nitri depur. ʒj.
Ipecacuanh. gr. v. bis x.
Misce fiat pulvis. D. S.

mit warmen Getränck auf einmahl zu nehmen.

Ueberhaupt haben alle Personen Ursache sich eines nüchtern Lebens zu befleißigen, und alle Debauchen zu vermeiden; In Ansehung der Speisen ist es gut, sich des frischen Schweine-Fleisches so viel möglich zu enthalten, auch die Speisen mit Wein- oder Bier-Eßig zu vermischen.

Knoblauch kann ohne Schaden genommen werden, so jemand denselben zu nehmen willens.

XXIV.

Daferne auch ein und das andere vorfallen möchte, so hierinn nicht enthalten; so haben Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, auch alle und jede Obrigkeiten bey schnell eindringender Gefahr nach jeden Orts Gelegenheit alles dasjenige zu verfügen, was zur Abwendung der schädlichen Seuche von Unsern Landen nöthig und diensam seyn möchte.

XXV.

Wie Wir nun, wenn sich die in Polen und angräntzenden Provintzien befindliche Contagion legen wird, allergnädigst gemeint sind, auf beygebrachte und erhaltene genugsame glaubhafte Nachrichten hinwiederum das freye Verkehr zu gestatten;

So müssen sich inzwischen nicht nur die an denen Gräntzen commandirende Officiers und die ausgestellte Wachten, in Einlassung der reisenden und ankommenden Waaren, nach dieser Unserer Verordnung genau achten, sondern es werden auch die Executores, Policey- Land- Zoll- Tobacks- und Accise-Bereuter auch Forst-Bediente hiermit ernstlich und bey Verlust ihrer Dienste befehliget, fleißig dahin zu sehen, daß das vorgeschriebene genau observiret werde;

Wie sie denn auch die Nahmen der Säumigen und Contravenienten gehörigen Ortes zu denunciiren haben, und damit dieses Edict zu jedermanns Wissenschaft komme; So soll selbiges in Unsern Königreich Preussen, in Pommern und Neumarck und und denselben angräntzenden Provintzien und Landen an den Thoren und allen öffentlichen Plätzen, auch bey denen Postirungen und wo es sonst thunlich angeschlagen, auch an den Gräntz-Orten öffentlich von den Cantzeln abgelesen werden. Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Königl. Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29sten August 1770.

Friderich.

(L.S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.
v. Derschau.

No. 62. Instruction vor die Magistrate und Servis-Rendanten. De Dato Berlin, den 3. Sept. 1770.

NB. Diese Instruction wird mit Papier durchschossen, damit alle hier einschlagende Verordnungen, wie hiermit befohlen wird, vermerket werden können.

Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, haben aus Landes-väterlicher Vorsorge, verschiedentlich verordnet, daß Dero getreue Bürger mit der Einquartierung und den Servis nicht zur Ungebühr beschweret, selbigen gut begegnet, und die Servis-Cassen von Resten, Zahlungs-Rückständen, auch unnöthigen Geld-Beständen, rein gehalten werden sollen.

Höchstdieselben vernehmen aber mißfällig, daß diesen Vorschriften nicht aller Orten gelebet, besonders in der Servis-Anlage, und bey der Einquartirung die proportionirte Gleichheit, nicht so, wie es das Wohl der Bürger, und Seiner Königlichen Majestät Wille mit sich bringet, beobachtet werde, daß auch auf die Servis-Cassen mancherley nicht dahin gehörige Ausgaben angewiesen werden, und daß an manchen Orten unnöthige Bestände, (die Allerhöchstdieselben durchaus nicht gestatten wollen) ja an vielen Orten lediglich von unterbliebener Aufsicht entstandene Cassen-Defecte dabey vorgekommen.

Dieses fürs künftige zu verhüten, und einen jeden zu seiner Obliegenheit näher anzuweisen, haben Höchstdieselben für nöthig erachtet, die Magistrate und Servis-Rendanten mit dieser besondern Instruction zur genauesten Achtung, versehen zu lassen.

§. 1.

Wem die Aufsicht obliget.

Consul-Dirigens muß wie überhaupt, also auch beym Servis und der Einquartirung, die allgemeine, die besondere Aufsicht aber ein Membrum Magistratus, wie schon im Rathhäußlichen Reglement verordnet ist, haben. Beyde stehen vorzüglich für die Richtigkeit der Casse, und die Ordnung in der Einquartierung, doch sind auch die übrige Membra nicht von der Verantwortung frey.

§. 2.

Eigenschaften eines Servis-Rendanten.

Wer zum Servis-Rendanten vorgeschlagen wird, muß von gesetzten Jahren und guter Aufführung seyn, gut schreiben und rechnen, auch auf zwey Monath Einnahme Caution bestellen können.

§. 3.

Caution-Bestellung.

Ehe er die Caution legali modo bestellet hat, muß ihm die Casse nicht übergeben werden, und wenn er dieselbe à dato der Approbation, nicht binnen Drey Monath berichtiget, ist ein anderer in seine Stelle vorzuschlagen.

§. 4.

Introduction.

Nach bestellter Caution und abgelegtem Eide, wird dem Rendanten diese Instruction öffentlich vorgelesen, hiernächst die Casse übergeben, und ihm gezeiget, was nach der zuletzt abgenommenen Rechnung im Bestande geblieben, was ex post eingenommen und ausgegeben worden, und im Bestande seyn muß, welcher ihm in versiegelten und gewogenen, mit dem Etiquets versehenen Beuteln oder Tuten überliefert oder vorgezehlet werden muß.

§. 5.

Von denen Resten.

Sollten wieder Vermuthen noch Reste vorhanden seyn, so müssen die Restanten vorgefordert, über die Richtigkeit der Reste examiniret und angewiesen werden, binnen Acht Tagen, sub pœna executionis zu bezahlen. Sind einige gar inexigible worden, so ist gleich zu untersuchen, ob dem abgegangenen Rendanten dabey was zu Schulden komme, da dann die Caution nicht eher zu retradiren, bis die Casse ihre befriedigung, sowohl überhaupt, als auch solcher Reste wegen erhalten.

§. 6.

Amts-Vorschriften.

Zu seiner Richtschnur wird Rendanten der abgelegte End, der Servis-Etat, die Servis-Anlage, die Cassen-Instruction vom 27 Febr. 1769. was bey der Rechnung zu beobachten, das Cassen-Edict vom 30 May 1769., wegen der untreuen

Ren-

Rendanten, die Verordnung vom 1 und vom 30 November 1769. von Beobachtung der Etats, die Instruction vom 13 Febr. 1770. wegen des Rechnungs-Wesens und gegenwärtige Instruction übergeben, um solche auf den Expeditions-Tisch beständig vor Augen zu haben, Er wird dabey errinnert, sich nicht im geringsten davon zu entfernen und den Etat bey eigener Vertretung nicht zu überschreiten.

Auch wird derselbe angewiesen, sich alle in Servis- und Einquartierungs-Sachen verhandelte Acta, aufs genaueste bekandt zu machen.

§. 7.

Was beym Antritt des Dienstes zu beobachten.

Wenn er sein Amt im Lauf des Jahres antritt, führet er die angefangenen Bücher mit aller Accurateße fort, und macht hiernächst die Jahres-Rechnung daraus, es sey dann, daß sie zu unordentlich wären, in diesem Fall fängt er gleich in folgender Art neue Bücher an.

§. 8.

Wie das Manual seyn soll.

Das Manual, oder wie es auch sonst genandt wird, Cassenbuch des Rendanten, wird in allen nach der Servis-Anlage eingerichtet, so, daß die Eigenthümer in eben der Folge, mit ihren Hauß-Nummern, und was sie geben sollen, aufgeführet werden. In dem Manual wird aber noch beygefüget, was jeder an Einquartirung hat, und dafür erhält, also noch zu bekommen, oder heraus geben müsse. Der Gleichheit wegen, wird es nach anliegendem Schemate sub A. gemacht. Lit. A.

Es verstehet sich von selbst, daß wo keine Garnison ist, die darauf gerichtete Colonnen wegbleiben.

§. 9.

Daß der Etat zu beobachten.

Der Etat ist in der Einnahme des Orts mit der Anlage gleich, ausser daß er summarisch, und die Anlage speciel ist, ersterer auch die etwa erforderliche Hülfs-Gelder, oder die Ueberschüsse auch die Ausgaben zeiget. Der Etat muß aber, weil er dazu vollzogen wird, zur eigentlichen Richtschnur der Einnahme und Ausgabe angenommen werden, weil derselbe, wie eben gesagt,

a) die Sublevations-Gelder, so die Stadt empfangen oder geben muß, und
b) die Ausgaben bestimmet, worauf die Anlage gefertiget wird,
c) die Rechnung auch nach dem Etat gemacht werden muß.

§. 10.

Controlle. Ist ein Controlleur-Collecteur oder Billetier angesetzt, so muß der eine Controlle, oder wie sie auch genandt wird, ein Journal führen. Ist keiner dazu angesetzt, so muß der Rendant die Controlle mit führen. Sie wird nicht nach der Ordnung des Etats, auch nicht nach der Anlage eingerichtet, sondern nur so gemacht, daß alle Einnahme und Ausgabe sogleich wie sie vorkommt, nach einander eingetragen werde, und wird bey den Einwohnern der Stadt bloß die Haus-Numer, unter welcher die Post im Manual vorkomt, bemerket. Zu mehrerer Uebereinstimmung, wird dazu das sub B. hier anliegende Schema vorgeschrieben. Litt. B.

Der Controlleur, muß die Quitung schreiben, und alsdenn das Geld in die Controlle tragen, worauf er die Quittung dem Rendanten zum gleichmäßigen Eintragen im Manual und Unterschreibung der Quitung überreicht.

§. 11.

Abschluß der Controlle und Manuale.

Die Controlle muß täglich abgeschlossen und mit dem vorhandenen Bestande collationiret werden.

Das Manual wird Monathlich geschlossen, und alsdenn mit der Controlle und dem Gelde collationiret. Sollte eine Difference bleiben, so muß sie gleich, ehe des Tages Expedition geendiget wird, aufgesucht und abgemacht werden.

Um desto sicherer zu gehen, schließt der Rendant zwar auch täglich, aber doch nur ausser dem Buche. So bald der Tages-Schluß gemacht ist, nimmt der Controlleur den 2ten Schlüssel an sich, so daß die Casse ohne sein Beysein nie geöfnet werden kann.

§. 12.

§. 12.

Einnahme-Tage. Damit sich ein jeder darnach richten könne, wird einmal vor allemal festgesetzt, daß das Servis-Amt alle Donnerstage zusammen kommt, und daß vom 16ten bis 20sten incl. jeden Monats der Servis entrichtet werden müsse. An diesen Tagen, so nebst denen folgenden durch einen besondern Anschlag oder Aushang bekandt zu machen, muß Rendant und Controlleur des Sommers, als von Ostern bis Michaelis, des Morgens von Acht bis Zwölfe, des Nachmittags von Zwey bis Fünf Uhr, im Winter aber von 9 Uhr Morgens, bis 12 Uhr, und Nachmittages von Ein Uhr bis Vier Uhr, in der Expeditions Stube die Einnahme abwarten.

§. 13.

Ausgabe- und Abrechnungs-Tage. Die Vier folgende Tage bis zum 25sten jeden Monats sind zur Ausgabe und Abrechnung mit den bequartirten Bürgern bestimmet. In diesen Tagen muß das Membrum Magistratus so die Servis-Sachen zum Departement hat, gröstentheils mit zugegen seyn, um sich von der guten Ordnung zu überzeugen.

§. 14.

Quitungs-Bücher. Diese desto sicherer, auch in einer Revision oder Untersuchung beurtheilen zu können, muß jeder der Servis zu entrichten hat, ein mit der Hauß-Nummer bezeichnetes Buch haben, woraus zu ersehen,

Was er an Servis zahlen müsse?
Was er Monat vor Monat an Einquartirung habe? und was er dafür erhalte? auch wenn beydes abgerechnet sey?

Die in Beysein des Raths-Membri vorgewiesene Bücher, unterschreibt das Membrum Magistratus mit.

§. 15.

Beitreibung der Reste. Den 26ten jeden Monats, wird dem Magistrat die Rest-Designation übergeben. Weil die Zahlungs-Tage bekannt sind, die Verschleppung den Abtrag erschweret, ohne promte Einnahme die promte Ausgabe nicht erfolgen kann, auch ohne Reste abgeschlossen werden soll, so muß der Magistrat sogleich Execution auf die Reste ausgeben.

Sollte der Rendant oder Magistrat zur Ungebühr nachsehen, so müssen sie die inexigiblen Reste vertreten. Bey vermietheten oder administrirten Grundstücken können sie sich an den Miether oder Administrator halten, die dem Eigenthümer den gezahleten Servis anrechnen können, und deshalb keine Ausflucht haben.

§. 16.

Monats-Schluß. Sortirung und Zahlung des Geldes. Den 28sten wird die Casse für den Monath abgeschlossen, und wie §. 11. verordnet, Manual, Controlle und baares Geld collationiret. Das Geld muß zwar täglich gezählet und sortiret, auch, wenn so viel zusammen, gepackt, gesiegelt, gewogen und gezeichnet werden, wenn aber die tägliche Einnahme dazu zu klein seyn sollte, so muß es wenigstens beym Monat-Schluß geschehen.

§. 17.

Monatlicher Casse-Extract. Lit. C. Den 29sten wird dem Magistrat nach beyliegenden Formular sub C. der Cassen-Extract vom Rendanten und Controlleur übergeben, von selbigem den 30sten die Casse revidiret, und ein Protocoll dabey aufgenommen, worinn anzumerken, was bey dem vorigen Monats-Schluß an Resten geblieben, was darauf eingegangen, was im Currenten nach dem Etat eingehen und ausgegeben werden sollen, auch wie dieses, und wie der baare Bestand, nach den Sorten, die zu specificiren, befunden worden, imgleichen, ob und warum die Reste, welche individualiter nachzuweisen, nicht beygetrieben? und ob alles eingenommene zu Buche getragen? Wo nicht, so wird Rendant gleich darüber constituiret.

Von denen Quartal-Monaten, als August, November, Februar und May, ist der Extract und das Revisions-Protocoll der Krieges- und Domainen-Cammer gleich einzusenden. Wird vor den Quartalmonaten eine Unordnung entdecket, so ist sie in Continenti anzuzeigen.

§. 18.

Die Zeit des Monats-schlusses soll unveränderlich seyn.

Sollten auf obige Tage, Festtage einfallen, so muß dieses in der vorgeschriebenen Ordnung nichts hindern, sondern die Arbeit entweder so viel Tage eher vorgenommen, oder dergestalt reguliret werden, daß sie in dem Zeitraum doch geschehen könne, welches um so leichter seyn wird, wenn allenfalls die §. 12. regulirten Stunden vermehret werden.

§. 19.

Wie der Bestand zu disponiren.

Ist bey dem Schluß mehr als eines Monats-Bedarf vorhanden, so wird es vom Magistat der Kriegs- und Domainen angezeiget, und mit deren Genehmigung im folgenden Monat kein Servis eingefordert. Dieses ist den Stadt-Aeltesten oder Verordneten, um es der Bürgerschaft wissen zu lassen, in der nächsten Rathhäußlichen Seßion gehörig bekannt zu machen.

§. 20.

Wie die Ausgabe zu belegen.

Daß der Etat die unveränderliche Richtschnur für den Rendanten sey, ist bereits §. 6. und 9. gesagt. Es muß aber dabey noch beobachtet werden, daß der darnach an die Garnison bloß auf die effective Präsenten zu zahlende Servis, mit Monatlichen vom Commandeur der Garnison unterschriebenen, und von dem Magistrat der geschehenen Vergütigung wegen, attestirten Quartier-Listen beleget werden muß, und daß, ausser den Servis der Garnison, und den Etats-mäßigen Gehalt, nichts ohne des Magistrats Anweisung zu bezahlen, die jedoch den Etat zu überschreiten niemals gültig seyn kann.

Sollten Umstände vorkommen, weshalb der Etat nicht zureichend wäre, so muß deshalb höhern Orts, und annoch vor der Auszahlung mit hinlänglichen Gründen Decharge gesuchet werden.

§. 21.

Extraordinaire Vergütigung bey der Exercierzeit.

Kommen in der Exercier-Zeit andere Garnisons zum Staabe, und es ist bey dem Servis-Etat noch nicht darauf reflectiret, so muß die desfalsige extraordinaire Einnahme und Ausgabe nicht übergangen, sondern in Zeiten bey der vorgesetzten Cammer angefraget werden: woher diese extraordinaire Kosten zu nehmen? die alsdann gleich in dem Monat, wohin sie treffen, zu berechnen sind.

§. 22.

Was bey der Rechnung zu beobachten.

Was bey der Rechnung zu beobachten, zeigen oben §. 6. allegirte Verordnungen vom 27sten. Febr. 1ten und 30sten November 1769. und §. 9. umständlich.

Ob diesem nachgekommen, und die Rechnung, so weit es thunlich, fertig sey, auch ob noch Dechargen zu suchen, solches muß bey der Revision pro Februario nachgesehen werden, um das erforderliche noch in Zeiten zu besorgen, und nicht in Strafe zu fallen.

§. 23.

Wenn die Rechnung abzusenden.

So bald die Rechnung fertig ist, welches wenig Tage nach dem Jahres Schluß seyn muß, wird dieselbe zu Rathhause abgenommen, und der ganzen Bürgerschaft diese Abnahme bekannt gemacht, damit nicht nur die Aeltesten bey der Abnahme, sondern auch die, welche bis zum Jahres-Schluß noch was zu fordern haben, an dem Tage erscheinen, und ihre Forderungen oder erinnerungen bey der Rechnung justificiren, auch in Continenti Befriedigungen erhalten mögen.

Den 15ten Junii muß die Rechnung mit dem bey der Abnahme gehaltenen Protocoll zur Revision an den Creiß-Calculator abgehen, dieser muß solche bald expediren, und dem Steuer-Rath zur Abnahme zufertigen, der sie dann weiter zu befördern hat, daß sie den 15ten Jul. zur Ober-Rechen-Cammer abgehen können.

§. 24.

Daß derselben ein Etat und Inventarium beyzulegen.

Daß der Rechnung der Servis-Etat beyzufügen besagen obige §. 6. und §. 22. angeführte Ordres.

Es ist aber auch ein Inventarium der etwanigen Servisgebäude, Lazareth- und andere Inventarien-Stücke, so aus der Servis-Casse zu unterhalten, anzuhängen, und darinn

inn der Ab- und Zugang wohl zu bemerken.

§. 25.

Notaten-Beantwortung.

Werden über die Rechnung Notata gemacht, so müssen selbige binnen Acht Tagen a die recepti, in duplo, gleich gegen die Notata beantwortet, und so gefasset werden, daß zum Decret darauf Platz bleibe. Daß die Beantwortung deutlich, beweisend und treffend seyn müsse, ergiebet die Natur der Sache.

§. 26.

Wer die Sachen munduren müsse.

In allen was bey der Servis-Casse vorkömmt, assistiret der Controlleur dem Rendanten, und, wann was in duplo gefertiget werden muß, so liegt dem Controlleur ob, ein Exemplar zu schreiben, weshalb von ihm erfordert wird, daß er gut schreiben und rechnen könne.

§. 27.

Was bey den Etat zu beobachten.

Weil die Amts-Führung dem Rendanten, den würcklichen Servis-Bedarf am zuverläßigsten bekannt macht, so muß er den Servis-Etat entwerfen, Controlleur aber die dazu nöthige Fractiones und Beläge fertigen, und der Magistrat alles nach vorseyenden Umständen näher reguliren.

Bey den Etat ist hauptsächlich zu beobachten:

a) Daß keine Erhöhungen ohne vorherige Approbation vorgenommen,

b) auch ohne vorherige Approbation keine neue Ausgaben, und überhaupt keine angenommen werden müssen, die nicht aus der ehemaligen Natural-Einquartirung folgen.

c) Weil die Städte einer Provinz den Bedarf proportionirlich zusammen bringen sollen, so muß in denen Ausgaben auch Proportion beobachtet werden, weshalb der Servis der Garnison in allen Städten gleich anzunehmen. Findet aber eine oder andere Stadt convenable, der eigenen Einmiethung wegen, mehr Servis zu vergüten, so muß die Stadt diese Zulage besonders aufbringen, und ihren Portions-Satz darnach erhöhen. Wie dieses geschiehet, muß im Etat ante lineam vermerkt werden. Zum Exempel:

„Der eigenen Einmiether wegen erhält die Garnison [illegible] Gr. Zulage, deshalb ist die Portion à [illegible] Gr. erhöhet.

Nach dem würcklichen wird die Rechnung gemacht.

d) Wo in der Exercierzeit mehr Compagnien einrücken, oder die Garnison ausmarschiret, muß bey Anfertigung des Etats auf desfalsige Vergütigung gedacht werden, und vergütet das Stand-Quartier nur den Servis auf ledige Gemeine, auch auf die Pferde die Hälfte, weil die Officier und Beweibten Quartier nicht ledig werden.

e) Wo die Servis-Casse die Lazarethkosten tragen muß, ist dahin zu arbeiten, daß sie auf ein Regiment, wenn es beysammen stehet, inclusive Holz, Licht, Utensilien und Wärterlohn, nicht über 150 Rthlr. jährlich gehen.

Auf einzelne Compagnien wird etwas mehr bewilliget.

f) Ferner ist bey Anfertigung des Etats zu beobachten, daß über alle nicht fixirte Ausgaben 6 jährige Fractiones und von denen im bevorstehenden Jahre nöthigen Bauten, Anschläge, worinnen die Umstände der Gebäude zu beschreiben, beygeleget werden müssen.

Solten neue Gebäude vorkommen, so muß davon im Januario besonders berichtet, und ein Riß beygefüget, auch der Cassen-Bestand angezeiget werden.

g) Zu Uebertragung der Neu-Anbauenden und Neuen Bürger, ist das Nöthige, nach einer 6 jährigen Fraction in Ausgabe anzunehmen.

h) Der ganze Bedarf ist mit einigen Ueberschuß aufs genaueste, doch so, daß es nicht am Nöthigen fehle, zu bestimmen. Worauf dann die bereits regulirte Sublevations-Gelder zu designiren sind, um nachzuweisen, was

die Bürgerschaft des Orts aufbringen müsse.

i) Weil theils Etats ganz undeutlich eingericht worden, so wird dazu vors künftige anliegendes Schema D. auf 1 Compagnie Cavallerie, und E. auf 1 Compagnie Infanterie beygefügt. Lit. D. & E.

§. 28.

Was bey der Servis-Anlage zu beobachten.

Wenn der Etat in Ordnung gebracht ist, wird die Servis-Anlage aufgenommen, welches auch dem Rendanten und Controlleur, die nach obiger Einrichtung, die ersten 15 Tagen jeden Monats, dazu fast gänzlich übrig haben, oblieget.

Die dahin einschlagende Vorschriften sind zur Hand zu nehmen, besonders aber werden Rendant und Controlleur die sie entwerfen, und Magistrat der sie revidiret, errinnert, vorzüglich darauf zu sehen,

a) daß verhältnißmäßige Proportion im Ganzen, und im Ort beobachtet werde. Erstere wird am sichersten nach dem Accise Ertrage der combinirten Städte, letztere nach dem Befund der ältern Leute, Geschworne oder Stadtverordneten bestimmet. Erstere hat die Cammer auszumitteln. Letztere der Rendant und Magistrat mit vorbenannten Personen.

Wenn es feste stehet, was die Stadt im Verhältniß der übrigen Städte aufbringen muß, so wird, wann nach vorigem §pho Litt. c) die Stadt, der eigenen Einmiethung wegen Zulage giebt, der Betrag mit angenommen, und die Anlage alsdann auf den ganzen Bedarf gemacht.

Was die Stadt verhältnißmäßig gegen andere Städte aufbringen muß, und ob auch, was sie der eigenen Einmiethe wegen überdem vor sich aufbringen will, muß deutlich ausgedruckt werden.

b) Damit die Anlage hier beurtheilet werden könne, so müssen die angenommene Principia nach dem Verhältniß der Gebäude, Grundstücke, Aecker, Wiesen, Gärten, Nahrungs-Betrieb der Brauer, Becker, Schlächter, Brandweinbrenner und andere Handwerker, und Verkehr der Kaufleute præmirt ret werden.

Generaliter ist in denen von hier aus deshalb erlassenen Vorschriften auf die Proportion geschehen, weshalb sie auch nicht ohne erhebliche Gründen zu ändern.

Am besten würde es seyn, wenn alle Nahrung und Verkehr nach pro Centen beurtheilet werden könte, oder wenn der Servis mit auf die Consumtion geleget würde.

c) Es ist auch wohl darauf zu attendiren, das Niemand mit dem Servis übersehen werde, es sey dann, daß er legale Befreyungs-Documente vor sich habe. Wenn indeß in einem mit dergleichen Freyheitsbriefen versehenen Freyhause bürgergerliche Nahrung getrieben wird, so muß doch von der Nahrung Servis gegeben werden.

d) Werden Stadt-Aecker von benachbarten Dörfern genutzet, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese gar nichts von der wirklichen Einquatirung empfinden.

e) Ein Soldat, der ein eigenes Hauß hat, oder sonst bürgerliche Nahrung treibt, muß davon den verhältnißmäßigen Servis wie ein anderer Bürger geben, auch so Einquartirung tragen.

f) Etat und Anlage müssen im December auf das folgende Jahr voraus gemacht, und bald eingesendet werden.

§. 29.

Was bey der Einquartirung zu beobachten.

Im 8ten §pho ist gesagt, daß die Eiquartirung mit aus dem Manual zu ersehen seyn müsse. Das wird bey einer eigenen Einmiethung der Garnison hinlänglich seyn.

Weil aber an vielen Orten noch die Natural-Einquartirung subsistiret, die nur durch den Servis näher verglichen wird, so ist darüber eine etwas nähere Vorschrift nöthig.

a) Es muß darinn eine verhältnißmäßige Proportion unter sämtlichen nicht eximirten Einwohnern gehalten werden.

Exi-

Eximirt sind nur die würklichen Räthe in denen Landes-Collegiis, Ober-Officier, bis den Capitain incl. der Consul-Dirigens, der Cämmerer, der Postmeister, und Rendanten, welche beträgliche publique Cassen im Hause haben müssen. Sie geniessen aber die Einquatirungs-Freyheit nur, wenn sie in Diensten seyn, eigene Häuser haben, und solche selbst bewohnen. Wenn sie mehr als ein Hauß besitzen, so sind sie nur von einem, und zwar demjenigen Hause, Einquatirung frey, das sie selbst bewohnen.

Ein Miether, auch ein abwesender Eigenthümer kann kein Hauß, wenn er auch vor seine Person eximiret ist, von der Einquartirung frey machen.

Ausser obigen sind noch von der Einquartirung frey zu lassen, die Neuanbauende und neue Bürger, so lange ihre Frey-Jahre währen.

Falls in Special-Fällen nicht ein anderes verordnet wird, so erhalten Abgebrannte von Hauß-Servis und

Einquartirung	6 Frey-Jahre
Neu Anbauende	3 " "

Die, welche so stark repariren, daß das Hauß 2 Monath nicht zu bewohnen ist " " " " I " "

Ausländer die sich etabliren nach dem Edict von 1764.	" " 3 " "
Innländer die sich etabliren	" " I " "

Wenn es thunlich, so sind auch einige Gasthöfe nach denen Umständen des Orts, doch diese gegen einen höhern Servis, als sie bey der Einquartirung geben müssen, zu übersehen. Fabricanten die nichts vermiethen, und die Landes-Producten verarbeiten, sind mit der Einquartirung zu verschonen. Wer aber bloß auf einen Stuhl arbeitet, oder nur einige Gesellen hält, kann nicht als ein solcher Fabricant angesehen und behandelt werden, sondern er muß wenigstens NB. Sechs Stühle in seinem Hause, und in beständiger Arbeit haben. Alle hiernach Eximirte, geben indeß den verhältnißmäßigen Servis.

b) Kein Soldat muß sich ohne Billet ein Quartier nehmen. Auf dem Billet ist die Nummer des Hauses, und ob ein Beweibter oder lediger, auch auf wie lange, und ob er mit oder ohne Schlaf-Burschen eingeleget werde? zu bemercken. Dergleichen Billets müssen die Eigenthümer aufbehalten, und im Quittungs-Buch anheften.

c) Nur auf die effective Præsenten wird Servis vergütet, und wo die Natural-Einquartirung subsistiret, ein Quartier angewiesen, wie dieses, die 1763. erlassene verschiedene Ordres des mehrern besagen.

d) Ein Beweibten Quartier muß zwey bis drey Monat vorher angekündiget werden, weil dazu nicht allemal Gelegenheit offen ist, und unnöthige öftere Veränderungen, nur der Deckmantel von verbothenen Plackereyen sind.

Heyrathet ein Soldat, so muß es wenigstens zwey Monath vorher der Servis-Commission, und von dieser dem bestimmten Wirth gemeldet werden.

Vor etwa ankommende beweibte Recruten, müssen so viel möglich, die dazu schicklichsten Gelegenheiten gesuchet werden, und werden sich solche Häuser am besten dazu schicken, wo der Wirth die Einquartirung bey sich in der Stube nimmt.

e) Von dem, welcher Natural-Einquartirung hat, wird kein Servis eingefordert, bevor mit ihm wegen der Einquartirung Berechnung gehalten ist, und sich zeiget, daß er noch was zugeben müsse.

f) Weil alle Natural-Einquartirung, besonders der Beweibten, viele Beschwerlichkeit mit sich führet,

ret, so ist auf deren Abstellung, doch ohne der Garnison Nachtheil zu denken. Es kann solches durch einen Accord mit der Garnison, oder so geschehen, daß denen Beweibten aus der Servis-Casse Stuben mit Cammern zu Schlaf-Burschen gemiethet werden. In beyden Fällen muß die Stadt den Zuschuß zu den ordinairen Servis, wie schon §. 27. und 28. gesagt ist, allein aufbringen.

Dieses kann geschehen, wenn alle ausser denen obbenandten Eximirten nicht bequartirte, besonders die Wirthshäuser, wie oben gesagt, einen höhern Servis geben. Z. E. von der Portion statt 8 Gr. 10 Gr. Es können dazu auch die Sätze vom Brauen ꝛc. erhöhet werden. Das muß aber im Etat ante lineam, deutlich, auch in der Servis-Anlage bemerket werden, damit die Anstände bey Ablegung der Rechnung vermieden werden.

Weil indeß dergleichen Einrichtung nicht nach einerley Fuß reguliret werden kann, so muß, wenn sie eines Orts vorgenommen werden will, darüber besondere Vorstellung geschehen. Ein Accord mit der Garnison ist das beste, und um so viel schöner, wenn solcher so weit gebracht werden kann, daß ausser der Exercierzeit, alle ledige bey den Beweibten, als Schlaf-Bursche zu liegen kommen.

§. 30.

Gegen Jedermann Bescheidenheit zu gebrauchen.

Daß ein jeder von dem Magistrat und denen Servis-Bedienten bescheiden begegnet, bald abgefertiget, nicht ohne Noth beschweret, und der unrecht belehrete, mit Vernunft bedeutet werden müsse, ist eine Regel, die kein Bedienter nur auf einen Augenblick aus den Augen setzen muß.

Auf der andern Seite ist es der Einwohner Schuldigkeit, den Magistrat und die Servis-Bedienten mit gehöriger Achtung zu begegnen.

§. 31.

Mit der Garnison ein gutes Vernehmen zu unterhalten.

Der Magistrat und die Servis-Bedienten müssen sich, nebst der ganzen Bürgerschaft angelegen seyn lassen, ein gutes Vernehmen mit der Garnison zu unterhalten.

Bey Verstoßen und Klagen der Bürger, muß die Sache erst gantz eigentlich untersucht, und dann mit dem Commandeur des Orts darüber gesprochen, auch demselben nach vorkommenden Umständen das darüber aufgenommene Protocoll communiciret werden. Ohne Untersuchung der angebrachten Klagen, und Communication mit dem Commandeur des Orts, muß niemals weitere Klage erhoben werden. Die Untersuchung muß die eigentliche Lage der Sache, ohne solche in irgend einem Stück zu übertreiben, aufnehmen.

§. 32.

Warnung und Verheissung.

Damit alle Ausflüchte vermieden werden, muß bey der Introduction eines Rendanten nach §. 4. gegenwärtige Instruction öffentlich verlesen, und dieselbe so, wie der Eid, von ihm unterschrieben werden. Derjenige, so seine Obliegenheiten zu verabsäumen sich beygehen lassen solte, wird sich die, in denen, §. 6. angeführten Edicten und Verordnungen, bestimmte Strafen, unausbleiblich zu ziehen. Dahingegen derjenige Magistrat und Servis-Bediente, der seine Aufmercksamkeit durch Entwerfung eines soliden, und von der Bürgerschaft sowohl, als der Garnison angenommenen Plans, zur Erleichterung der Einquartirung, und besserer Cassen-Ordnung, bey dieser denen Einwohnern der Stadt so angelegentlichen Sache zeigen wird, sich einer gewissen Belohnung versichert halten kann. Signatum Berlin, den 3ten Sept. 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L.S.)

v. Wedell. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

Littera A.

Littera A. ad §phum 8.

Manual über die Servis-Einnahme und Ausgabe der Stadt N. pro 17 geführet von N.

Nummer des Hauses.	Nahmen des Eigenthümers.	Was er nach der Anlage Servis geben soll. Rthl. Gr. Pf.	Ob, und welche Einquartirung er hat, und was er deshalb an Servis bekommt. Rthl. Gr. Pf.	Bekommt also zu, Rthl. Gr. Pf.	oder giebt heraus. Rthl. Gr. Pf.

NB. Die Hauß-Nummer muß unveränderlich die bleiben, womit das Hauß in den Grund-Büchern eingetragen ist,

Es wird mit No. 1. angefangen, die Strasse benannt, und in fortlauffender Ordnung continuiret.

Solten die Häuser der Stadt noch nicht feste Nummern haben, so muß die Numerirung gleich reguliret werden, und die Nummer an jedem Hause zu sehen seyn. Die wüsten Stellen erhalten ihre treffende No. um künftige Aenderung zu verhüten.

Die miether werden gleich unter den Eigenthümer aufgeführet, und wann es bisher anders gewesen seyn solte, so ist die künftige Anlage hiernach zu machen.

Das Manual muß gebunden, vor dem Anfange des Jahres auf das ganze Jahr in denen sechs ersten Colonnen fertig, und ganz durch rubricirt seyn.

Es wird etwas auseinander gezogen, so, daß nöthigen Falls eine erläuternde Anmerkung eingerückt werden kann.

Ob jemand baar Geld, oder durch Abrechnung der Einquartirung zahlt, ändert nichts, und wird in beyden Fällen der Betrag in der 3ten Colonne eingetragen.

Monathlich wird ganz abgeschlossen, sonst so oft Einnahme vorfällt, ante lineam.

Datum

Datum Wann er bezahlet, oder den Zuschuß erhalten hat: Im Monath												Restiret auf das Jahr.
Junio	Julio	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.	Jan.	Febr.	Mart.	April	May	

Recapitulatio.

	Rthlr.	Gr	Pf.
Die Stadt soll nach den approbirten Etat Monathlich aufbringen			
Erhält an Sublevations Geldern:			
Aus der General-Krieges-Casse			
" " Ober-Steuer-Casse			
" " Accise-Casse			
" " Servis-Casse anderer Städte			
Macht vom 1ten Junii bis ult. Monath	Rthlr.	Gr.	Pf.

Darauf ist eingenommen:

In der Stadt, im Junio				
Julio				
Augst.				
Sept.				
Octobr.				
Novbr.				
Decembr.				
Januar.				
Febr.				
Mart.				
April				
May				
An Sublevations-Geldern				
Und es bleiben Reste				

Die werden nachgewiesen.

Aus.

Nach dem Etat soll bezahlet werden monathlich Rthlr.	Gr.	Pf.	Ausgabe.	Es ist bezahlt im Junio ꝛc. Rthlr.	Gr.	Pf.
			In der Ausgabe wird simpliciter der Einrichtung des Etats gefolget.			
			Daß der nicht zu überschreiten, stehet schon durch viele Verordnungen feste.			

Littera B. Ad §phum 10.

Controlle über die Servis-Einnahme und Ausgabe der Stadt N. pro 17 geführet von N.

Junius 17

Einnahme.

Nummer des Hauses.	Nahme dessen, der Servis zahlet.	Datum wenn er zahlet.	Wie viel er zahlet. Rthlr.	Gr.	Pf.	Durch Abrechnung oder baar.	
		den 1. Jun. 17					

Die Controlle folgt nicht der Nummer des Hauses, bemerckt sie aber, um Anlage und Manual conferiren zu können.

Die Einnahme kommt wie nach diesem Schemate auf eine Seite. die Ausgabe auf der gleich darneben stehenden.

Bey dem Anfange der Einnahme oder Ausgabe jeden Tages, wird das Datum drüber gesetzt.

In der Ausgabe wird nicht allemahl die Nummer des Hauses, auch die 4te Colonne nicht allemahl vorkommen, alsdann wird sie durchpunctirt.

Jeden Tag wird Einnahme und Ausgabe geschlossen, und bis zum Monaths-Schluß transportiret.

Nach dem Tages-Abschluß wird der baare Bestand examiniret, bey einer Difference muß die Expedition nicht eher geendiget werden, bis der Verstoß entdeckt und redressiret ist.

Die tägliche Einnahme muß sortiret, und sobald so viel zusammen, in Zehn Rthlr. Tuten, oder grössere Beutel gepackt, gewogen, gesiegelt und gezeichnet werden.

Ausgabe.

Nummer des Hauses.	Benennung des Empfängers.	Wofür die Zahlung geschiehet.	Wann, und ob baar, oder durch Abrechnung bezahlet worden?	Wie viel? Rthlr. Gr. Pf.	
			den 1. Jun. 177		

Littera C.

Littera C. ad §phum 17.

Servis-Cassen-Extract der Stadt N. pro Mense No. 17 gefertigt von N.

Nach dem Etat soll Monatlich eingehen.	Macht vom 1. Jun. 17 bis in Monat.	Einnahme.	Darauf ist bis ultimo bezahlet.	Und in Rest.
Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.		Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.
		P. M. Baarer Bestand aus vorigem Monat.		
		Reste aus vorigem Monat.		
		Einnahme des abgeschlossenen Monaths, nach der Ordnung des Etats.		
		Summa der Einnahme . . .		
		Dazu die Reste		
		Stimmt oder differiret mit dem Soll eingehen		
		Von letztern werden die Gründe berührt		

Nach dem Etat soll Monatlich bezahlt werden. Rthlr. Gr. Pf.	Macht vom 1. Jun. 17 bis in Monat Rthlr. Gr. Pf.	Ausgabe.	Darauf ist bis ultimo bezahlet. Rthlr. Gr. Pf.	Und in Rest. Rthlr. Gr. Pf.

Summa der Ausgabe . . .

Die Einnahme ist . . . .

Die Ausgabe davon ab . . .

Bleibt Bestand . . .

Dieser ist in folgenden Sorten vorhanden:

Lit-

Littera D. ad §phum 27. lit. i)

Servis-Etat der Stadt N. vom 1. Junii 17 bis dahin 17

Ist bequartiret mit 1 Compagnie Infanterie.

Pro Memoria.

Auf eine Compagnie erhält der Rendant 3 Thaler Gehalt, und 12 Groschen Schreib-Materialien.

Auf der zweyten 1 Thaler Gehalt, und 2 Groschen Schreib-Materialien, über 10 Thaler Gehalt und 1 Thaler Schreib-Materialien, wird es bey einem Regiment nicht angenommen.

Wo 2 Compagnien und mehr stehen, paßiret ein Controlleur oder Collecteur, der die Controlle führen muß, und Ein Drittel, bis die Hälfte, des Rendanten Gehalts erhält.

Wo 4 Compagnien und mehr stehen, wird noch ein Ansäger, oder Servis-Diener per Compagnie à 2 Gr. gut gethan.

Auf 1 Regiment paßiren 150 Thaler Lazareth-Kosten, zu Licht, Holz und Utensilien. Wo einzele Compagnien stehen, ist hiermit nach Proportion nicht auszukommen, indeß darauf doch nach Möglichkeit zu sehen.

Wenn der eigenen Einniete wegen, eine Stadt mehr aufzubringen gut findet, wird der Beitrag in Einnahme und Ausgabe nachgetragen.

Einnahme.

		Monatlich Rthlr.	Gr.	Pf.
1)	Von der Bürgerschaft			
2)	Aus der Cämmerey			
3)	Accise-Casse			
	Summa der Einnahme			

Ausgabe.

		Monatlich Rthlr. Gr. Pf.
1)	Für die Garnison	

A. In der Exercier-Zeit.

1	Major à 5 Thlr. oder Capitain à 4 Thlr.			=
1	Staabs-Capitain, (wenn solcher vorhanden)	à 3 Thlr.		=
3	Subaltern-Officiers	à 2 Thlr.		=
2	Sergeanten	à 20 Gr.		=
8	Unter-Officiers	à 18 Gr.		=
1	Feldscheer	à 12 Gr.		=
3	Tambours	à 8 Gr.		=
122	Gemeine, davon			
	35 Beweibte	à 12 Gr.		=
	87 Ledige	à 8 Gr.		=
			Summa	

Macht in 2 Monat Thlr. Gr. Pf.
Und per Fractionem monatlich = =

B. Ausser der Exercier-Zeit.

1	Major à 5 Thlr. oder Capitain	à 4 Thlr.		=
1	Staabs-Capitain	à 3 Thlr.		=
3	Subaltern-Officiers	à 2 Thlr.		=
2	Sergeanten	à 20 Gr.		=
8	Unterofficiers	à 18 Gr.		=
1	Feldscheer	à 12 Gr.		=
3	Tambours	à 8 Gr.		=
60	Gemeine davon			
	35 Beweibte	à 12 Gr.		=
	25 Ledige	à 8 Gr.		=
			Summa	

Macht in 10 Monat Thlr. Gr. Pf.
Und per Fractionem monatlich = =

2)	Lazareth-Unkosten			=
3)	Für die Montirungs-Cammer, (wenn sie nicht im publiquen Hause)	1 Thlr.		=
4)	Für das Ordonanz-Haus, (wenn dergleichen vorhanden)			
5)	Ad Salaria			
	Für den Rendanten	3 Thlr.		=
6)	Ad Extraordinaria			=
7)	Zu Uebertragung der Abgänge, als Neuanbauende, neue Bürger			
			Summa der Ausgabe	=

Schluß

	Schluß des Etats.	Monatlich Rthlr. Gr. Pf.
	Die Einnahme ist	
	Die Ausgabe ist	
	Bleibt Ueberschuß, oder gebrauchet Zuschuß	

Littera E. ad §phum 27. lit. i)

Servis-Etat der Stadt N. vom 1 Junii 17 bis dahin 17

Ist bequartiret mit 1 Compagnie Curaßirer.

Pro Memoria.

Auf 1 Compagnie erhält der Rendant 3 Thlr. Gehalt, und 12 Gr. Schreib Materialien.

Auf der 2ten 1 Thlr. Gehalt, und 2 Gr. Schreib-Materialien, über 10 Thlr. Gehalt und 1 Thlr. Schreib-Materialien, wird es bey einem Regiment nicht angenommen.

Wo 2 Compagnien und mehr stehen, paßiret ein Controlleur oder Collecteur, der die Controlle führen muß, und Ein Drittel, bis die Hälfte, des Rendanten Gehalts erhält.

Wo 4 Compagnien und mehr stehen, wird noch ein Ansager, oder Servis-Diener per Compagnie à 2 Gr. gut gethan.

Auf 1 Regiment paßiren 150 Thlr. Lazareth-Kosten, zu Licht, Holz und Utensilien. Wo einzele Compagnien stehen, ist hiermit nach Proportion nicht auszukommen, indeß darauf doch nach Möglichkeit zu sehen.

Wenn der eigenen Einmiete wegen, eine Stadt mehr aufzubringen gut findet, wird der Beitrag in Einnahme und Ausgabe nachgetragen.

	Einnahme.	Monatlich Rthlr. Gr. Pf.
1)	Von der Bürgerschaft	
2)	Aus der Cämmerey	
3)	Accise-Casse	
	Summa der Einnahme	

Aus-

	Ausgabe.	Rthlr. Gr. Pf.	Monatlich Rthlr. Gr. Pf.
1)	Für die Garnison.		
	A. In der Exercier-Zeit.		
	1 Major à 6 Thl., oder Rittmeister à 5 Thl.		
	2 Subaltern-Officiers à 2 Thl.		
	1 Wacht-Meister à 1 Thl.		
	1 Quartiermeister à 1 Thl.		
	5 Unter-Officiers à 18 Gr.		
	1 Feldscheer à 12 Gr.		
	1 Trompeter à 18 Gr.		
	1 Fahnschmidt à 12 Gr.		
	72 Gemeine, davon		
	24 Beweibte à 12 Gr.		
	48 Ledige à 8 Gr.		
	74 Pferde à 4 Gr. oder 6 Gr.		
	Summa		
	Macht in 2 Monat Thl. Gr. Pf.		
	Und per Fractionem monathlich		
	B. Ausser der Exercier-Zeit.		
	1 Major à 6 Thl. oder Rittmeister à 5 Thl.		
	2 Subaltern-Officiers à 2 Thl.		
	1 Wachtmeister à 1 Thl.		
	1 Quartiermeister à 1 Thl.		
	5 Unter-Officiers à 18 Gr.		
	1 Feldscheer à 12 Gr.		
	1 Trompeter à 18 Gr.		
	1 Fahnschmidt à 12 Gr.		
	46 Gemeine, davon		
	24 Beweibte à 12 Gr.		
	22 Ledige à 8 Gr.		
	74 Pferde à 4 Gr. oder 6 Gr.		
	Summa		
	Macht in 10 Monat Thl. Gr. Pf.		
	Und per Fractionem monatlich		
	NB. Weil in einigen Provintzien üblich, daß die Stallung für die Pferde, während der Grasung nur zur Hälfte, oder gar nicht, vergütet werden; so ist dieses nach Befinden der Umstände zu verändern.		
2)	Lazareth-Unkosten		
3)	Ad Salaria.		
	Für den Rendanten 3 Thl.		
4)	Für das Ordenanz-Haus, (woselbst es nöthig ist)		
5)	Für die Montirungs-Cammer, (wenn sie nicht auf einen publiquen Gebäude ist 1 Thl.		
	P. M. Boden- und Scheunen-Miethe werden ordinair aus dem Accise-Ordinario vergütet.		
6)	Ad Extraordinaria, und zu Abgängen		
7)	Zu Uebertragung der Neubauenden und neuen Bürger		
	Summa der Ausgabe		

Schluß

Schluß des Etats.	Monatlich Rthlr.	Gr.	Pf.
Die Einnahme ist			
Die Ausgabe ist			
Bleibt Ueberschuß, oder			
gebrauchet Zuschuß			

No. 63. Circulare an alle Inspectores, daß keine Kirchen-Bauten, so 50 Rthlr. und drüber betragen, ohne Approbation vorgenommen werden sollen. De Dato Berlin, den 6ten Sept. 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben bereits unterm 1ten May 1726. mittelst Circular-Ordre, verordnen lassen, daß, wenn in den Städten bey denen Kirchen und geistlichen Gebäuden Haupt-Reparaturen und Bauten vorfallen, oder sonst etwas, als Orgeln, Canzeln und dergleichen anzufertigen nöthig seyn würde, dazu jedesmahl entweder der Ober-Bau-Director, oder jemand Unserer Bau-Inspectoren zugezogen, mit demselben, wie sowohl der Bau oder die Reparatur am-besten eingerichtet und vollführet, auch die dazu erforderliche Kosten, aufs möglichste ersparet werden können, überleget, und davon an das Consistorium zur Approbation berichtet werden solle: da nun zum Besten der Kirchen und andern Geistlichen Cassen nöthig ist, daß dieser Verordnung genau nachgelebet, und keine Bauten, so 50. Rthlr. und darüber betragen ohne Unsere Approbation vorgenommen werden; als befehlen Wir euch allergnädigst euch nach deren Inhalt aufs genauste zu achten, die bey Kirchen und andern Geistlichen Gebäuden vorzunehmende Reparaturen und Baue, wenn solche 50. Rthlr. und darüber betragen, mit einem Unserer vereideten Bau-Bedienten in Ueberlegung zu nehmen und die Bau-Anschläge von selbigen zuvor revidiren zu lassen, ehe solche an das Ober-Consistorium eingesandt werden. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 6ten Sept. 1770.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

LII III III II

in vorkommenden Fällen genau und eigentlich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent mit Unserer Allerhöchst Eigenhändigen Unterschrift vollzogen. Gegeben Breßlau, den 10ten September 1770.

Friderich.
v. Hoym.

No. 66. Rescript an die Neumärckische Cammer, wegen Abschaffung des üblichen blauen oder freyen Montags bey einigen Handwerckern. De Dato Berlin, den 13 Sept. 1770.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren aller unterthänigsten Bericht vom 29ten m. p. wegen des bey einigen Hand-Wercken in dortiger Provintz annoch üblichen blauen oder freyen Montags, wird euch hiedurch zur allergnädigsten Resolution ertheilet, wie diese Unordnung bey denen Gewerken in dortiger Provintz überall gäntzlich abgeschaffet und bey der von euch vorgeschlagenen Strafe, als welche hiemit approbiret wird, verbothen werden muß.

Was das eurer Anzeige nach an einigen Orten annoch übliche Scheiben-Schießen am Montage betrift; So ist solches außer dem festgesetzten Königs-Schießen dergestalt zu restringiren, daß es nicht zur Versäumniß der Bürger Gelegenheit giebt, und muß daher solches außer obgedachter Zeit am Montage gar nicht gestattet werden, wornach ihr das nöthige an die Commissaries und Magistráte, jedem Orts zu verfügen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 13ten Sept. 1770.

v. Blumenthal.

An die Neumärkische Cammer.

No. 67. Circulare wegen der Caution der Vormünder. De Dato Berlin, den 16 Sept. 1770.

Friderich, König ꝛc. Es ist durch verschiedene Verordnungen schon hin und wieder gesetzliche Vorsorge getragen worden, daß denen Vormündern diese Last, sonderlich die damit verknüpfte Beschwerde der Bürgschaft so viel nur ohne Gefahr derer Unmündigen geschehen kan, erleichtert werden sollen.

Da nun die jetzigen Zeit-Umstände es nothwendig machen die Aufmercksamkeit hierauf zu verdoppeln; So werdet Ihr zu Eurer eigenen Achtung und zu weiterer Instruirung derer Unter-Obrigkeiten hier mit von Uns angewiesen:

I^mo Niemalen von denen Vormündern unbestimmte Cautiones zu erheischen, noch die übernommene Vormundschaften auf derer Vormünder unbewegliche Grundstücke ohne Bestimmung eines gewißen Cautions-Quanti eintragen zu laßen.

II^do Das Cautions-Quantum nach aller Möglichkeit zu mäßigen, und niemals ein höheres Quantum zu erfordern, als die Summe beträget, so nach Beschaffenheit der Vormundschaftl. Administration dem Vormund in Händen gelaßen werden muß dabey durch jährliche Rechnungs-Abnahme, nicht weniger durch beständige Aufsicht auf die Vormundschaftliche Administration gute Ordnung zu halten und dadurch sowohl als durch Anwendung derer auf die Fälle da nicht sattsam angesessene Vormünder zu haben; oder die vorhandene von der Caution dispensiret, sind in denen vorigen Verordnungen vorgeschriebenen Maaßregeln die Unmündigen in Sicherheit zu setzen. Wie demnächst auch

III^tio Alle Landleuthe doch mehrentheils zu ihrer eigenen Erhaltung Credit brauchen, und es nicht billig ist, daß durch die ohnehin genugsam beschwerliche Vormundschaften, sie in Verwaltung ihrer eigenen Geschäfte gehindert, oder wohl gar in Verlegenheit gesetzt werden sollen; als wollen Wir hiermit noch ferner verordnet und feste gesetzet haben.

Daß denen Vormündern so Land-Güther besitzen, allemal die Hälfte des ungezweifelten Werths ihrer Land-Güther (wie solchen die Vormünder allenfalls nachzuweisen haben) zu ihren eigenen Credit frey bleiben müsse, dergestalt, daß wenn auch bey Eintragung der Pupillar-Caution, die Hälfte des Guths noch nicht erschöpfet wäre, ohne

ohne daß es darüber einer besondern Abrede bedürfe, der Vorbehalt in aller Pupillar-Caution sich von selbst verstehe, daß wenn der Vormund zu seinen eigenen Bedürfnissen hiernächst Geld brauchet, die vorhero eingetragene Pupillar-Caution bis zur Hälfte des ungezweifelten Werths seines Guths weichen und nur nach solchen ihre Priorität haben müsse.

Welches Wir also jedesmahl ausdrücklich bey Eintragung der Pupillen-Caution in das Hypothequen-Buch vermercket wissen wollen.

Ihr habt Euch hiernach in Ansehung der Vormündere so noch Caution bestellen sollen und derer so solche bereits würcklich bestellet gehorsamst gantz eigentlichst zu achten jedoch in Ansehung der letztern mit der doppelten Maaßgabe.

1) Daß nur denen Vormündern selbst und nicht ihren Creditoren von dieser Nachgebung Gebrauch zu machen frey stehen muß.

2) Daß auch denenjenigen derer Vormündere nur alsdann hierunter zu willfahren, wenn die Vormundschaftliche Administration in guter Ordnung ist, der Vormund von derer Unmündigen Gelder mehr nicht hinter sich hat, als er mit Eurer Bewilligung hinter sich haben soll, keine liquide oder auch noch liquide zu machende Defecte sich finden, so durch die Caution gedeckt werden müssen, sondern es lediglich um die allen Vormündern nach denen gesetzen obliegende Sicherheits-Leistung zu thun ist, anderergestalt an der denen Unmündigen einmahl gestellten Sicherheit bis zu verschafter Ordnung nichts nachgelassen werden kann. Sind ꝛc. Berlin, den 16ten Sept. 1770.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An sämtliche Pupillen-Collegia exclusive Schlesien.

No. 68. Circulare an alle Inspectores, wegen der, in einigen Gegenden sich geäusserten Pest, zu nehmenden Præcaution. De Dato Berlin, den 21. Sept. 1770.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir wegen der in einigen Polnischen Gegenden sich äussernden Pest, nöthig gefunden haben, unterm 29sten vorigen Monats ein Edict über die deshalb zu nehmende Präcautionen emaniren zu lassen, so werden euch davon Exemplaria übersandt, mit gnädigstem Befehl, sofort die Verfügung zu machen, daß solches in eurer Inspection an den Grenz-Oertern von den Kanzeln verlesen werde. Zugleich habt ihr auch nach Inhalt des §. XIX. sämtlichen unter euch stehenden Predigern aufzugeben, die Päsße der Reisenden allenfalls zu unterschreiben, und dabey mit möglichster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bey Vermeidung der schwersten Strafen zu Werke zu gehen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 21sten September 1770.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 69. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Post-Freyheit unvermögender Inquisiten und der dabey vorfallenden Cantzeley- und anderer Jurium. De Dato Berlin, den 29 Sept. 1770.

Cum post Scripto vom 1 Octobr. sub A.

Friederich, König ꝛc Unsern ꝛc. Auf Veranlassung des General-Post-Amts, findet sich Unser Ministerium des Justiz-Departements gemüßiget, die vorigen Ordres hiermit zu erneuern, daß die Post-Sachen unvermögender Inquisiten, es seyen blosse Schreiben und Berichte, oder Packete und Acten, um der Reglements-mäßigen Post-Freyheit zu geniessen, auch mit der gehörigen Rubrique

unvermögende Inquisiten Herrschaftliche Criminalia.

bezeichnet, die algemeine Rubrique

Herrschaftliche Sachen ex officio

hingegen so wenig, als in andern Fällen, wo

es auf die Post-Freyheit ankommt, dabey nicht gebraucht werden solle.

Wir machen Euch dabey zugleich bekannt, daß die für die Gutachten des hiesigen Criminal-Senats, und sonstige Cantzley-Gebühren anherogehende Gelder, in Fällen, da die Bezahlung aus öffentlichen Kosten geschiehet, so wie auch die, über diese Gelder zurück gehende Quittungen zwar gleichfalls Post-Frey; jedoch alsdenn auch, unter vorgedachte Bezeichnung gehen müssen.

Das General-Post-Amt sich vorbehalten, daß wenn hierwieder gehandelt, und vorgedachte Reglements-mäßige Rubrique nicht auf denen Sachen gesetzet wird, das Porto Taxmäßig von dem Collegio wo die Versäumniß vorgefallen, gefordert und bezahlet werden solle. Wie übrigens nicht weniger darauf Bedacht genommen werden muß, daß die anhero kommende Criminal-Acta und Urtheile, falls es unvermögende Inquisiten betrift, auch unter eben der vorgeschriebenen Bezeichnung zurück gehen, die bezeichnet eingehende Couverte aber, zumahl in Fällen, wo die Urtheile vorhero zur Revision des Criminal Senats gelangen, vor Abfertigung der Sache, leicht verworfen werden können, folglich zu diesem Zweck nicht hinreichend sind; Als habt Ihr auf der ersten Seite der Berichte selbst jedesmahl anmercken zu lassen,

ob die Abfendung Franco (wie in Fällen, da das Porto bezahlet wird, allemahl geschehen muß) oder Post-Frey geschehen ist.

Wir befehlen Euch Eure Cantzley hiernach eigentlichst zu instruiren, und sie, wie mehrmahlen befohlen, für allen Mißbrauch der Post-Freyheit, insonderheit aber, bey Strafe der Cassation dafür zu verwarnen, daß sie sich hüten sollen, zum Nachtheil des Post-Interesse, denen Post-Frey gehenden Acten, Berichten, Schreiben oder Geldern, jemahls solche Sachen, wofür Porto zu bezahlen ist, beyzulegen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29sten Septembr. 1770

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst v. Münchhausen.

An das Cammer-Gericht.

P. S. sub A.

Auch haben Wir bemerckt, daß einige Collegia denen anhero gehenden Criminal-Actis zuweilen corpora delictorum beyfügen.

Da nun hierdurch die Posten beschweret oder die Versendungs-Kosten vermehret werden, ohne daß davon einiger Nutzen entstehet indem wenn ja bey Revision der Criminalien eine genaue Kenntniß dergleichen ad Corpus delicti gehörigen Sachen nöthig seyn könte, davon nur eine zuverläßige Beschreibung ad Acta gebracht werden muß, ohne daß es deren Beyfügung bedarf; So wollen Wir daß solches von nun an unterbleiben soll. Sind ꝛc. Berlin, den 1ten Octbr. 1770.

Circulair an sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia.

No. 70. Circulare an alle Inspectores, daß die Prediger, Küster und Schul-Meister gehalten seyn sollen, das Deputat-Korn, halb in Roggen und halb in Gerste anzunehmen. De Dato Berlin, den 5 Octobr. 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da wegen des diesjährigen grossen Mißwachses im Winter-Getreyde von Uns Allerhöchst Selbst unterm 18ten vorigen Monaths verordnet worden, deß sämtliche Deputanten, mit Inbegriff der Prediger, Küster und Schul-Meister, der Chur- und Neumarck, Pommern, Magdeburg und Halberstadt ihr diesjähriges Deputat-Korn halb in Roggen und halb in Gersten annehmen sollen; so machen Wir Euch solches bekannt, mit gnädigsten Befehl, Euch darnach zu achten, und denen Predigern, Küstern und Schulmeistern Eurer Inspection sofort aufzugeben, das Deputat- und Meß-Korn, für dieses Jahr halb in Roggen und halb in Gersten unweigerlich anzunehmen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 5 Octobr. 1770.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 71.

No. 71. Circulare an sämtliche Cammern, wegen der in Polen graßirenden Contagion. De Dato Berlin, den 13. Octobr. 1770.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß eigennützige Leute, von den bey Gelegenheit der in Polen graßirenden Contagion zu Verhütung besorglicher Publiquen Calamitäten, getroffener Præcautionen, auf eine unerlaubte Art zu profitiren suchen, und für Ausfertigung der geordneten Gesundheits- oder Reisepässe, Gebühren zu fordern sich unterstehen; Unsere Willensmeynung aber dahin gehet, daß dergleichen Päße ohne Stempelpapier, und ex officio, folglich ohne alle Kosten ertheilet werden sollen: So werdet ihr hiermit allergnädigst befehliget, euch hiernach allerunterthänigst zu achten, und das nöthige überall sofort weiter zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 13 Oct. 1770.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

An sämtl. Krieges und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen excl. der Churmärckl. Cammer.

No. 72. Rescript an das Cammer-Gericht, daß das Invaliden-Cassen-Wesen, von dem Militair-Departement des General-Directorii, vom 1. Nov. c. an, respiciret werden soll. De Dato Berlin, den 22. Octobr. 1770.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir allerhöchst Selbst zu resolviren und festzusetzen geruhet haben, daß das bishero unter der Direction Unsers Etats-Ministri Freyherrn von Hagen gestandene Invaliden-Cassen-Wesen, worunter, ausser dem Invaliden-Verpflegung und Versorgungs-Wesen, die Einziehung des confiscirten Vermögens der Deserteurs- und entwichenen Landeskinder, und was wegen der ausgeliehenen Capitalien und Fonds der Invaliden-Casse vorkommt, mit begriffen ist, von bevorstehenden 1 Novbr. dieses Jahres an, an das Militair-Departement des General-Ober ꝛc. Directorii abgegeben, und bey demselben führohin bearbeitet und wahrgenommen werden soll. So haben Wir Euch solches zur Direction, in vorkommenden Fällen hierdurch nachrichtlich zu wissen fügen wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22 Octobr. 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen.

An das Cammer-Gericht.

No. 73. Rescript an das Cammer-Gericht, wie es mit den, bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten und vermengten Hütungen, vorkommenden Kirchen und andern Geistlichen Grund-Stücken und deren Entschädigung zu halten. De Dato Berlin, den 22. Octobr. 1770.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten und vermengten Hütungen sehr häufig Kirchen- und andere geistliche Grundstücke vorkommen, für deren Entschädigung nach dem Edict gesorget werden muß, und deren Vorsteher, ohne durch die ihnen vorgesetzte geistliche Collegia dazu bevollmächtiget zu seyn, denen darüber abzuschliessenden Recessen, mit Vollgültigkeit nicht würden beytreten können; So ergehet dato die abschriftlich beygehende Ordre an die geistliche Collegia.

Ihr habt demnach auch beyderseits Eures Orts, wie schon das Edict besaget, darauf alle attention zu nehmen, daß bey dieser Gelegenheit die Kirchen und Schuldiener, auch sonstige Kirchen und pia Corpora nicht verkürzet, das was die Rechte zur Vollgültigkeit derer, durch Vorsteher geistlicher Anstalten

stalten, abzuschliessender Vergleiche, erfordern, nicht verabsäumet, und dadurch nicht Gelegenheit zu künftigen Irrungen verschaft werde.

Ihr müsset daneben ferner denen geistlichen Collegiis, bey Vertretung der Gerechtsame derer geistlichen Anstalten hülfliche Hand bieten, und da mehrentheils die unter ihrer Direction stehende Fonds so eingeschränkt und mit Ausgaben dermassen überladen sind, daß sie keine Kosten darauf werden verwenden können, auf ihr Verlangen, die Auseinandersetzungs Commissarios, zu Vertretung ihrer Gerechtsame anweisen, als welches mit ihrem Auftrag, dem zufolge sie für Entschädigung jeden Theilhabers, sonderlich derer-jenigen, so am wenigsten sich selbst zu helfen wissen, von Amtshalber sorgen sollen, gar wohl sich verträget. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22 Oct. 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Derschau.

An das Cammer-Gericht und Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

Ad Numero 73.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Euch bekannt, was für Veranlassungen Wir über Aufhebung derer gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen, auch Vertheilung der gemeinschaftlichen Weide und Hutflecke, getroffen, und welchergestalt desfalls ein Edict unterm 21 Oct. 1769. publiciret ist, und es wird fast bey denen mehresten Fällen, wegen derer in Gemenge liegenden, oder sonst an der gemeinschaftlichen Weide Antheil habender Prediger, Küster, Kirchen, oder anderer piorum Corporum Ländereyen Euer Beytritt erfordert werden.

Damit nun bey dieser wichtigen Gelegenheit eines Theils die Rechte derer geistlichen Anstalten und Güter nicht hintenangesetzet, und andern Theils kein schädlicher Unserer allerhöchsten Person mißfälliger Aufenthalt in diesem Geschäfte verursachet werde. So haben Wir gnädigst zu beschliessen geruhet, daß ihr denen Patronis, Predigern, Verwaltern und Vorstehern oder Innhabern derer geistlichen Gründe und Anstalten, ungesäumt aufgeben sollet, bey vorkommenden Auseinandersetzungs-Fällen, woran geistliche Güter theil nehmen müssen, davon ohne Anstand an Euch zu berichten. Worauf ihr alsdann ohne Zeitverlust solche dienliche Maaßregeln zu nehmen habt, daß der geistlichen Güter Gerechtsame zulänglich, jedoch ohne einen ungegründeten Widerspruch dabey zu begünstigen, vertreten, und durch die an euch nöthige Anfragen, die Partheyen, denen am Schluß der Sache gelegen ist, nicht aufgehalten werden.

Eurer Einsicht bleibet überlassen, wie am Zweckmäßigsten und nach Erforderniß der mehrentheils eintretenden Nothwendigkeit, mit der bestmöglichsten Ersparung der Kosten die Rechte der geistlichen Grundstücke vertreten werden können, ob, vermittelst Auftrags an die Patronos, Gerichtsobrigkeiten, oder deren Iustitiarios, Prediger, Vorsteher und Administratores derer geistlichen Anstalten und Grundstücke. Allenfalls und in Ermangelung anderer Gelegenheit könnet ihr euch auch an die Auseinandersetzungs-Commissarien selbst wenden, und mit ihnen über die Entschädigung der geistlichen Güter euch vernehmen, weshalb ihr dann zur Nachricht Abschrift der an die Landes-Collegia, unter deren Direction das Werk betrieben wird, dato ergehenden Verordnung beygeschlossen empfänget. Sind ꝛc. Berlin, den 22 Oct. 1770.

An das Churmärkische Ober-Consistorium die Consistoria zu Stettin, Cüstrin, Cöslin, Magdeburg, Halberstadt.

No. 74. Avertissement wegen der Erlaß-Scheine für Meister, Gesellen und Ouvriers aus den Fabriquen. De Dato Berlin, den 25. Octobr. 1770.

Es ist durch Verordnung festgesetzet worden, daß kein Ouvrier er sey Meister oder Geselle von denen Fabriquen, ohne einen gedruckten Erlaß Schein dimittiret werden solle, und sind zugleich alle geschriebene Erlaß-Scheine für ungültig erkläret worden.

Wann nun dieser zur Abstellung vieler bisherigen Mißbräuche gereichenden Verordnung, bisher überall nicht gehörig nachgelebet worden, auch überdrm verlauten will, daß einige Ouvriers von denen Fabricanten Vorschüsse am Gelde unter dem Vorwand daß der folgende Fabricant oder Meister solche von dem Arbeitslohn succellive ersetzen müsse, erpressen wollen: dieses aber schlechterdings nicht gestattet werden kan und soll; So wird auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl, hierdurch anderweit verordnet, und festgesetzet, daß es zwar bey der Verordnung vom 12ten Aug. ap. überall sein Bewenden haben; jedoch auch kein Fabriquen- oder anderer Meister einen Gesellen künftig aus der Arbeit und Werkstelle, ohne einen gedruckten Erlaß-Schein dimittiren, und der erlassene Geselle, nicht eher eine Kundschaft und Reise Paß erhalten, oder wiederum eingeschauet werden solle, bevor er nicht den Erlaß-Schein resp. dem Assessor und Altmeister des Gewerks produciret haben wird.

Und wie man nicht gemeinet ist, das Schulden machen derer Meistere, Gesellen oder anderer Ouvriers in denen Fabriquen oder den denen Gewerken zu gestatten, dieses vielmehr auf alle mögliche Weise vermieden werden soll; so werden hierdurch besonders die Fabricanten und Entreprenneurs derer Fabriquen verwarnet, ihren Ouvriers auf keine weise Vorschüsse zu thun, gestalt das Schulden machen derer Gesellen, vermöge verschiedener Königlichen Ordres verbothen bleibet.

Wornach sich also sämtliche Entrepreneurs, Fabricanten, Meistere, Gesellen und andere Ouvriers allerunterthänigst zu achten. Berlin, den 25ten Oct. 1770.

Königl. Preußl. Policey-Directorium.

No. 75. Oeffentliches Avertissement von den, denen auswärtigen Fabricanten und Profeßionisten, die sich in Königlichen Landen niederlassen accordirten beneficien und Freyheiten. De Dato Berlin, den 26. Oct 1770.

Da Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr! unermüdet auf den Wohlstand Dero Staaten Bedacht nehmen, und in dieser Absicht nach einem Allerhöchst Denenselben vorgelegten Plan, ansehnliche Summen accordiret, auch bereits angewiesen haben, den Nahrungs-Zustand in denen Churmärkschen Städten zu verbessern, hierbey aber auch vorzüglich darauf reflectiret ist, nützliche Fabricanten und Profeßionisten aus der Fremde ins Land zu ziehen; So hat die Königl. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer, als welcher die Ausführung des erwehnten Plans übertragen ist, nicht ermangeln wollen sämtlichen auswärtigen Fabricanten und Profeßionisten in diesem öffentlichen Avertissement unter ihrer Unterschrift diejenigen Beneficia bekannt zu machen, welche sie unverkürzt erhalten sollen, wenn sie sich entschliessen, ihr Domicilium in den Churmärkschen Städten zu nehmen, und sich deshalb bey gedachter Cammer zu melden. Es wird also ein jeder aus der Fremde kommender Fabricante und nützlicher Profeßioniste folgende Beneficia geniessen:

1) Die Werbungs- und Enrollirungs-Freyheit so wohl für sich als die ihrigen, und sollen ihnen deshalb, wenn es verlangt wird, besondere Protectoria ausgefertiget werden.
2) Sind selbige nicht allein von allen bürgerlichen Lasten, sie haben Nahmen wie sie wollen, Drey Jahr frey; sondern sie haben auch
3) Eine Drenjährige Accise-Consumtions-Freyheit aus den Accise-Cassen, wo sie sich niederlassen, zu geniessen, als

welche ihnen bey ihrer Niederlassung ein Jahr voraus bezahlet wird. Wie denn auch

4) Diejenigen, welche sich gleich ansäßig machen, Handel und Wandel treiben, Drey Jahr vom Servis-Beytrag frey sind; diejenigen aber, welche bloß von eigenem Mitteln leben, nicht Häuser haben, auch keine bürgerliche Nahrung treiben, darvon befreyet bleiben sollen.

5) Derjenige, welcher eine wüste Stelle bebauet, erhält ein Don gratuit von 150 Rthl., auch noch überdem Bau-Freyheits-Gelder, die, wenn er maßiv bauet, nach einem bestimmten Anschlag auf 23 pro Cent vergütet werden, wie denn auch dafür gesorgt werden soll, daß diejenigen, welche sich mit dem Bau nicht befassen wollen, wenn sie sonst vorzüglich gute Fabricanten sind, mithin dem Staate besonders nützlich werden, fertige zu ihrem Gewerbe bequeme Häuser erblich und eigenthümlich sogleich zum Besitz erhalten sollen.

Der, welcher eine wüste Stelle bebauet, hat auch

6) noch ausser der sub No. 2. bemerckten Dreyjährigen Befreyung von den bürgerlichen Lasten eine gleichmäßig Zehenjährige Freyheit zu erwarten.

7) Erhalten die Woll-Arbeiter aus denen an jedem Orte etablirten Woll-Magazinen einen Woll-Vorschuß, auch

8) den Stuhl zur Treibung ihres Metiers geschenckt, welches Beneficium auch andere auf Stühlen arbeitende Profeßionisten zu gewärtigen haben.

9) Erhalten sie die Vergütigung der Transport-Kosten, auch sollen

10) diejenigen, welche Vermögen mit ins Land bringen und grosse Etablissements und Fabriquen, zu denen ein ansehnlicher Fond gehöret, zum Exempel, Leder-Fabriquen ꝛc. anlegen wollen, nach Beschaffenheit der Umstände, und der deshalb zu machenden Sicherheit, mit Vorschüsse unterstützet werden.

Endlich erhalten

11) die Profeßionisten in den Städten noch freyes Bürger- und Meister-Recht, die sich auf dem Lande aufbauen, die Edict-mäßige Bau-Hülfs-Gelder, und verbleiben ihnen die Häuser erblich, auch geniessen selbige eine 15. Jährige Freyheit von allen Landes-Præstandis.

Signatum Berlin, den 26sten Oct. 1770.

(L.S.)

Königliche Preuß Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Siegroth. Michaelis. v. Krosigck. v. Schönfeld. v. Härlem. v. Schmid. Kornemann. Voß. Zsock. Naumann. Krusemarck. Schmidt. Lengnich. Blömer. Schirrmeister. Grothe. Pültz. Baron v. Richthof. Baron v. Hohberg. Bartsch. Böttticher. Schönborn.

Avertissement.

No. 76. Circulare an sämmtliche Pupillen-Collegia, daß die Land-Räthe eine Vormundschaft zu übernehmen, nicht angehalten werden sollen. De Dato Berlin, den 29 Octobr. 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist in Betracht, daß die Land-Räthe jetzt ungleich mehr, als ehemals in Unserem Höchstem Dienst beschäftiget, auch in sofern Wir ihnen in denen Cammer-Collegiis Sitz und Stimme ertheilet, denen würcklich in Collegiis sitzenden Räthen einigermaaßen gleich zu setzen sind, nicht minder von Unserm Justitz-Departement, als dem General-Directorio, für billig angesehen, und dahero in Unserm Geheimen Etats-Rath dato resolviret worden:

Daß die Land-Räthe, wenn sie sich in diesem, oder jenem Fall weigern, eine Vormundschaft zu übernehmen, dazu nicht angehalten werden, vielmehr solchenfalls davon dispensiret seyn sollen.

Welches Wir Euch zu Eurer Achtung und Direction hierdurch gnädigst zu wissen fügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29 Octobr. 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen.

Circulare an sämtliche Pupillen-Collegia.

No. 77.

No. 77. Circulare die im Jahr 1768. abusive eingeführte Erhöhung der Acten-Taxe betreffend, und daß vom 1. Novembr. a. c. diese Erhöhung wegfallen, hingegen die alte autherisirte Taxe de Anno 1712. und 1717. wieder eingeführet werden solle. De Dato Berlin, den 29 Octobr. 1770.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem nöthig gefunden worden, die wider die von Uns in annis 1712. und 1717. verordnete, und in der allgemeinen Verordnung vom 11ten April 1766. bestätigte, und von fernerer Erhöhung ausgenommene Acten-Taxe in anno 1768. abusive eingeführte Erhöhung, nach welcher von den Acten, Documenten und Briefschaften, ein gar unproportionirtes hohes Porto bey den fahrenden Posten eingeführet worden, wodurch Unsere Post-Revenues selbst viel gelitten haben, wiederum herunter zu setzen, die alte von Uns authorisirte Taxe, wieder einzuführen, und damit vom 1 Novembr. c. den Anfang zu machen; So haben Wir Euch davon hierdurch Nachricht geben wollen, mit dem gnädigsten Befehl: Eure Cantzleyen zu instruiren, daß wenn sie irgend wo bey einer Versendung von Acten in der Taxe das Porto zur Ungebühr beschwert zu seyn vermeynen, sie solches mit Bemerckung des Gewichts der Acten, dem General-Post-Amt anzeigen sollen, damit es nachsehen könne, ob der Aufgeber in der Taxe übersetzet worden, mithin solches sofort redressiret werden möge. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29 Octobr. 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen.

An sämmtliche Landes-Justitz-Collegia und Universitäten.

No. 78. Reglement, die Ausfuhre der Kaufmanns-Güter aus Schlesien nach fremden Landen betreffend, und wie es in Ansehung der Declarationes bey Ankunft der Waaren in dieser Provintz gehalten werden soll, zur Erläuterung des bereits unterm 19 Junii 1770. emanirten Reglements wegen Einfuhre des Sylttgerbirschen und fremden Zuckers in dem souverainen Hertzogthum Schlesien und deren Debit ausserhalb Landes. De Dato Berlin, den 31 Octobr. 1770.

Nebst Reglement vom 19 Junii 1770. sub A.

Nachdem Wir höchst mißfällig in Erfahrung bringen müssen, wie die von Uns zum Besten und Beförderung des Commercii, bey der Ausfuhr nach fremden Landen allergnädigst auf den Zucker und Caffée verwilligte Bonification, in Unserm souverainen Hertzogthume Schlesien zu den gröbsten Unterschleifen Anlaß gegeben, und zur Erreichung dieses strafbaren Endzweckes nicht nur allerhand unerlaubte Mittel angewandt, sondern auch sogar fingirte Ausfuhren zur Bervortheilung Unserer Cassen und Verkürtzung der Revenuen des Staats erdacht, Unsern getreuen Unterthanen aber dasjenige Soulagement, so Wir ihnen durch Einführung der Bonification allergnädigst zu verschaffen gemeinet, gäntzlich entzogen, und beym Verkaufs-Preisen, so behandelt worden, als wann keine Bonification statt gefunden. Nach völliger Ueberzeugung dieser Unterschleife, sowohl durch die bey den Breslauschen Kaufleuten vorgefundene starcke Caffé-Bestände, als auch durch die erkannte enorme Manquements des fremden Zuckers, so bey Aufnahme der Waaren-Lager zufolge Unserer allerhöchsten Ordre, entdeckt worden, haben Wir vorzüglich wahrgenommen, daß solche eines Theils von der freyen Ausfuhre ohne Einschränckung der Land-Strassen, als welche in Ansehung der Nähe zur Gräntze denen Defraudanten sehr bequem, zu bewachen aber zu beschwerlich sind, herrühren; Andern Theils auch aus den falschen Declarationibus bey Ankunft der Waaren entstehen, weil die würckliche Quantitäten verschwiegen, und dadurch die Kenntniß zur näheren Folge derselben unmöglich gemacht wird. Um aber dergleichen Unter-

schleife nicht ferneren Lauf zu lassen, noch die Freyheit des Commercii bey Abstellung derselben Schrancken zu setzen und zu geniren, oder von der Königlichen Gnade so Wir auf die würckliche Ausfuhre accordiret, etwas abzukürtzen; Befehlen Wir allergnädigst nach dem Uns von Unserm Etats Minister von Hoym gewordenen allerunterthänigsten Bericht, in Ansehung der zu bestimmenden Land-Straßen, daß die Route zur Ausfuhre nach Sachsen und der Lausnitz künftighin über Naumburg am Bober, Sagan, Buntzlau und Greiffenberg; Nach Böhmen über Landeshut, Friedland und Lewien; Nach Ungarn, Oesterreich und Mähren über Mittelwalde, Neustadt und Plesse; und die nach Polen über Groß-Tschirnau, Herrnstadt, Wartenberg, Militsch, Landsberg, Lublinitz, Plesse und Trachenberg bestimmt und angewiesen werden soll. Wobey Wir jedoch allergnädigst die Freyheit zur Ausfuhre durch alle übrige Wege nachgeben und verstatten wollen, es soll aber keine Bonification als nur lediglich wann die Ausfuhr durch ob specificirte Städte geschehen, ertheilet, und übrigens folgende Formalitäten so Wir hiedurch auf das strickteste befolget wissen wollen, bey der Ausfuhre beobachtet werden.

Art. I.

Ist Unsere Allerhöchste Intention, daß keine Bonification so nicht en gros einschläget, ertheilet werden soll; zu welchem Ende dann auch diejenigen, so dergleichen auf Zucker und Caffé erhalten wollen, nicht anders dazu gelangen können, als wann die Ausfuhr einen Centner Zucker und einen halben Centner Caffé beträgt.

Art. II.

Diejenigen welche Waaren versenden, sollen ihre Declarationes schrifftlich beglaubiget, in dem Ort wo die Absendung geschiehet, beym Accise-Amte einreichen. Diese Declarationes müssen die Waaren specifice enthalten, darinn auch die Anzahl der Kasten, Coffres und Ballots mit ihren Marquen, Nummern, Höhe, Länge, Breite und Gewicht vermercket seyn, und sich darinn anheischig machen, solche nicht allein in dem Grentz-Amte, welches ihnen vorgeschrieben werden wird, sondern auch in den übrigen, auf der Route belegenen Aemtern, worinnen sie gehalten sind, ihre Expeditiones visiren zu lassen, vorzuzeigen, und die etwann zu entrichtende Abgaben zu erlegen, auch in Zeit von 15 Tagen zum spätesten die Justification bey Verlust der zu fordern habenden Bonification, darüber beyzubringen.

Art. III.

Die Declarationes mit der Unterschrift oder Soumission der Versender sollen in den Accise und Zoll-Aemtern in der Stadt der Absendung aufbehalten, und auf einen Faden gezogen, auch darnach die gantze Abfertigung gemacht, und eine gleichlautende Expedition ausgefertiget werden, worinn die Nummer des Enregistrements, so ebenfalls auf vorgedachte Declarationes zur Erleichterung der Verification zu setzen, enthalten ist. Hiernächst, und wenn die Tonnen, Kasten und Ballots mit der in der Declaration aufgeführten Designation überall gleichlautend befunden worden, sollen solche ohne Verzug plombiret werden.

Art. IV.

Sämmtliche Tonnen, Kasten, Coffres, Ballots und Collis, welche in der Expedition aufgeführet sind, müssen in dem letzten Grentz-Accise oder Zoll-Amte denen Commis in der nemlichen Anzahl vorgezeiget werden, damit sie die Bleye recognosciren, die Nummern, Marquen, und andere in der Expedition enthaltene Zeichen aber darnach confrontiren können.

Wann darunter einige befindlich, worauf die Bonification ertheilet, und darüber ein Ausgangs-Attest verlanget wird, müssen solche in dem Amte, in Gegenwart der Accise und Zoll-Officianten geöfnet, die Quantitæten und die Waaren untersuchet, und den Befund gemäß das Attest ertheilet werden. Gleichergestalt haben die Accise und Zoll-Bediente sich die Quittungen der zu erlegen gewesenen Gefälle einhändigen zu lassen, und ihr Visa darauf zu setzen, zuförderst aber wohl zu verificiren, ob die erhobene Gefälle ihre Richtigkeit haben, und wann sich finden sollte, daß welche davon unterschlagen, oder bey Eröffnung der Collis falsche Declarationes entdecket würden, haben sie sofort alle übrige Tonnen, Kasten ꝛc. zu eröfnen, und die defraudirte Gefälle davon vierfach zu erheben.

Art. V.

Alle bey der Visitation gegenwärtig gewesene Officianten, sollen das Ausgangs-Attest mit unterschreiben, und für die Richtigkeit desselben haften, alsdann die Bleye, um die Wiedereinbringung der nemlichen Waaren zu verhindern, abschneiden, solche gehö-

gehörig wieder einpacken und aufladen, und durch einen Commis oder Garden bis sie die Grentzen passiret, begleiten lassen.

Art. VI.

Diejenigen welche Bonificationes zu fordern haben, sind gehalten, das Ausgangs-Attest in der vorgeschriebenen Zeit, benebst den Quitungen so wohl von denen auf der Route als in dem letzten Grentz-Amte beym Ausgang aus dem Lande bezahlten Gefällen beyzubringen, damit solche ihren Soumissionen so sie bey der Versendung von sich gegeben, beygefüget und beyde zum Belag der Ausgabe, ohne welche sie nicht als gültig angenommen werden soll, dienen können, weshalb die Einnehmer vor die bezahlte Bonificationes lediglich responsable gestellet werden.

Art. VII.

Und damit allen bisherigen Unterschleiffen, welche aus fingirten Exportationen entstanden, gäntzlich vorgebeuget werde. Verordnen und befehlen Wir allergnädigst, daß alle Waaren, welche nach Unsern souverainen Hertzogthum Schlesien bestimmet sind, sogleich bey der Ankunft in den Städten nachgesehen, und davon bey Unsern Accise und Zoll-Aemtern richtige Declarationes, worinnen nicht nur die Anzahl der Collis, sondern auch das was sie enthalten, aufgeführet ist, vor der Visitation eingereichet werden sollen; zu welchem Ende Wir sämtlichen Officianten auf das nachdrücklichste anbefehlen, keine unbestimmte Declarationes anzunehmen, welche zu Defraudationen und und wann sie entdecket werden, nur zu Entschuldigungen der Unwissenheit, so Wir keinesweges zu verstatten gemeinet, Anlaß geben, weil denen Kaufleuten sowohl als Commissionairs nicht unbekannt seyn muß, was sie für Waaren empfangen oder zu versenden haben.

Art. VIII.

In Fall die Tonnen, Kasten und Ballots zum Transito destiniret sind, müssen solche im Accise-Amte oder auf dem Rathhause bis zu deren weiteren Versendung niedergeleget, und dergleichen durchgehende Waaren denen Kaufleuten, da sie zu ihrer Handlung nicht gehören, keinesweges zur Disposition überlassen werden, In dem Fall aber sie solche gantz, oder zum Theil zurück fordern solten, ohne bey dem Accise-Amte die Oefnung davon vornehmen lassen zu wollen, sollen ihnen die Tonnen, Kasten und Ballots nicht eher als nach genommener genauen Kenntniß von der Anzahl der Stücke, deren Höhe, Länge, Breite, Nummer, Marque und Gewicht, und nachdem sie wohl plombiret worden, die Zurücknehmer sich auch schriftlich anheischig gemacht haben, solche zu allen Zeiten, wann es verlanget wird, vorzuzeigen, und nichts davon ohne Beyseyn der Accise-Bediente zu eröfnen, ausgehändiget werden.

Art. IX.

Wann aber derjenige, bey welchem vorgedachte Collis niedergeleget worden solche eröfnen lassen wolte, kann solches nicht anders als in Gegenwart der Accise-Bediente, welche er herbey zu rufen hat, geschehen. Solte aber in den zu eröfnenden Collis Zucker befindlich seyn, muß davon durch den Splittgerberschen Commissionnaire, welcher ebenfalls zu avertiren ist, ein richtiges Inventarium aufgenommen und gemeinschaftlich unterschrieben werden, der Kaufmann aber sich darunter ausserdem schriftlich anheischig machen, zu aller Zeit, wann es verlanget wird, von dem im Inventario enthaltenen Rechenschaft zu geben.

Art. X.

Denen Accise-Bedienten befehlen Wir demnach allergnädigst, so bald es verlanget wird, sich zu den Kaufleuten zu verfügen, und von ihnen die Expedition der Soumission, so ihnen ausgehändiget worden, zu fordern, darnach die Collis, welche zu eröfnen verlanget werden, genau in Augenschein zu nehmen, und vorzüglich zu untersuchen, ob die Bleye oder Siegel nicht læd'ret, oder eine Oefnung vorher geschehen, und wann sie Muthmassungen einer Unrichtigkeit entdecken sollten, nicht zur Oefnung zu schreiten, sondern ein gerichtliches Protocoll von dem Befund des Collis zu näherer Untersuchung aufnehmen zu lassen.

Art. XI.

Während der Oeffnung der Collis haben die Accis-Officianten eine Specification von den Waaren so wohl in Natura als Gewicht anzufertigen, daraus ein richtiges Inventarium zu formiren, und solches von dem gegenwärtigen Theile, nachdem sie ihm ein Duplicat davon ausgehändiget, mit dem Beyfügen, unterschreiben zu lassen, von diesen Waaren, wenn es verlanget wird, zu allen Zeiten so wohl in Natura, Quantitæt als Qualitæt Rechenschaft zu geben; und

soll dieses Inventarium im Accise-Amte deponiret werden.

Art. XII.

Es soll alle Monath bey den Kaufleuthen eine Untersuchung von den bey ihn aufgenommenen Zucker und Caffé angestellet werden, und diejenigen, welche nicht die Quantitæten nach ihrer eigenen Declaration und Soumission vorzeigen können, sollen so fort zur Bezahlung der vierfachen Gefälle, welche erleget würden, wann die innere Consumtion erlaubt gewesen wäre, angehalten werden, da sie wider Unsere Verordnungen, Contrebande-Waaren im Lande verkaufet, haben; Dahingegen sollen die sich bey der Untersuchung vorfindende Ueberschüsse, als eine Ueberzeugung Frauduleuser Einfuhren ohne Anstand confiscíret werden.

Art. XIII.

Bey vorgedachten Aufnahmen und Untersuchungen, sollen wenigstens zwey Accise-Bediente, so von einem Vorgesetzten begleitet sind, zugegen seyn, welcher mit ihnen vor die Richtigkeit der Aufnahme responsable seyn soll. Diejenigen, welche einer Bestechung überführet werden, sollen mit Drey Jahre Vestungs-Straffe beleget, und niemals in Unsern Staaten wiederum zu einer Bedienung angenommen werden.

Art. XIV.

Die bey der Einfuhre unrichtig angegebene Waaren, wann sie zum Transito bestimmet und den hohen Impostен unterworfen sind, sollen, weil sie in der Absicht verschwiegen worden, Unsere Gefälle zu defraudiren, confiscíret; diejenige aber so für Rechnung Unserer Kaufleute eingehen, und von ihnen in Empfang genommen werden, mit der Strafe einer falschen Declaration beleget, und die Gefälle doppelt davon erhoben werden, da dergleichen Angaben nur auf Unterschleife und Betrug abzielen, und der Eigenthümer eines Collis nicht in der Unwissenheit, was es enthält, seyn kann. Die bey der Ausfuhr in der Quantität falsch declarirte Waaren, sollen der Bonification verlustig seyn, welche Wir nur denenjenigen Allergnädigst zufliessen lassen wollen, die ihr Gewerbe treu und ehrlich treiben.

Solte sich aber wohl gar finden, daß Verwechselungen mit den Collis vorgenommen, und andere unterschoben, oder darinn noch andere Waaren als zum Ausgang angegeben worden, befindlich seyn, so sollen solche, da sie einen Beweis von einer vollkommenen Defraudation nach sich lassen, confiscíret, und der Versender mit Ein Hundert Reichsthaler Strafe beleget werden.

Art. XV.

Wir verordnen demnach Allergnädigst, daß gegenwärtiges Reglement nach seinem gantzen Inhalte befolget, und überall wo es nöthig publicíret und affigíret werde, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Unserer General-Accise und Zoll-Administration aber befehlen Wir darüber mit Nachdruck zu halten. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben zu Potsdam, den 31sten Octbr. 1770.

Friderich.

v. d. Horst.

Ad Numerum 78. Littera A.

Königl. allergnädigstes Reglement wie es hinführo mit Einbringung des Zuckers der Splittgerberschen Raffinerie und besonders des fremden zum auswärtigen Handel und dessen Ausführung im Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz gehalten werden solle. De Dato Potsdam, den 19 Junii 1770.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, die Beschwerden der Splittgerberschen Handlung, wegen des in Schlesien fortdauernden heimlichen innern Debits mit fremden Zucker sowohl, als die Quärelen der Schlesischen Kaufmannschaft, über die Abseiten der General-Accise- und Zoll-Administration dagegen vorläuffig getroffene Veranstaltung, wodurch der Ein- und Ausgang des denen eximirten Städten nachgelassenen auswärtigen Debits mit fremden Zucker, um so genauer controlliret werden könne, Allerhöchst Selbst in Erwegung gezogen, und gefunden haben, daß unter einigen veränderten Umständen und Précautionen Dero allergnädigste Absicht, den Debit der Splittgerberschen Zucker-Raffinerie in Dero Hertzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz allgemein zu befördern, anbey jedoch zu Erleichterung des

Ba-

Baratto-Handels einiger Schlesischen Kaufleute, die Einbringung des fremden Zuckers zum Transito zur Zeit fernerhin geschehen zu lassen, erreichet werden könne, um so mehr, daß gedachte Landes-Einrichtung des privativen Verlags, durch eigene Siederegen, desto größere Unterstützung verdienet, je sicherer Allerhöchst Dieselben von den Machinationen fremder Raffineurs unterrichtet sind, wie sie wiederholend versuchet, durch insoutenable wohlfeile Preise, das hiesige Etablissement zu einer verderblichen Nachfolge ihres eigenen nothwendigen Verfalles zu zwingen, hingegen aber auch mit Grunde nicht dargethan werden können, daß der Berlinsche Zucker, nach der natürlichen Beschaffenheit der Waaren, zu theuer, gegen das verliehene Privilegium verkauffet würde;

Als genehmigen Se. Königl. Majestät den, zu Beylegung obgedachter Differenzien und Aufrechterhaltung des Accise- und Handlungs-Interesse gethanenen allerunterthänigsten Vorschlag dahin:

Daß, gleichwie, die, der Splittgerber- und Daunschen Handlung allergnädigste ertheilte Concession, de dato Charlottenburg, den 20sten Jun. 1764. ihres durch das ganze Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz privativen Debits des von Ihnen zu Berlin raffinirten Zuckers, überall bestätiget verbleibet, und mithin die Einführung des fremden Zuckers zur einländischen Consumtion gänzlich cessiret, dennoch aber denen Schlesischen Kaufleuten, und Nahmentich in denen Städten Breslau, Brieg, Schweidnitz, Landshut, Neiß, Neustadt, Glatz, Glogau, Hirschberg und Schmiedeberg, der Transito-Handel mit fremden Zucker, in Rücksicht ihres auswärtigen und Baratto-Negoce zur Zeit nachgelassen seyn soll, folgende Précautiones und Anordnungen, zu Coupirung des innern Schleich-Handels mit fremden Zucker, beobachtet und hiermit festgesetzet werden sollen.

1.

Aller Zucker, so nicht grade die Oder hinauf, als den einzig erlaubten Eingangs dieser Waare, sondern aus der Lausnitz, Böhmen, Mähren und insonderheit aus Polen, in Schlesien eingebracht wird, ist sogleich als Contrebande anzusehen, mithin zu confisciren. Um also den Eingang des einländischen Zuckers sowohl, als des zum auswärtigen Debit bestimmten fremden Zuckers, allgemein übersehen und controlliren zu können, wird in Ansehung des Erstern verordnet:

2.

Daß sothaner einländischer Zucker der Splittgerberschen Fabrique, mit dem gewöhnlichen Plomb der General-Accise- und Zoll-Administration, daneben mit dem behörigen Attest besagter Fabrique, auch mit einem eigenen Bley, so derselben hierdurch verstattet wird, versehen seyn müsse, bevor solcher an irgend einem Orte eingebracht, versteuert, oder einem oder dem andern Kaufmann verabfolgt werden kann.

3.

Alle zu Breslau und Glogau ankommende Zucker werden daher nicht eher ausgeladen, bis die Declaration bey dem Königl. Accise-Amt und zugleich bey dem Splittgerberschen Commißionair geschehen. Beyde examiniren alsdenn die Gebinde, Fässer oder Packen, und wenn solche mit dem doppelten Bley und gehörigen Attest von der Fabrique versehen, werden dieselbe visitiret, abgewogen, und nach Erlegung der geordneten Accise denenjenigen, an welche solche addressiret sind, verabfolget.

4.

Wären hingegen die Zucker nicht mit dem Attest und eigenem Bley der Splittgerberschen Siederey begleitet, und würden solche die Oder herauf von einigen Kaufleuten der benannten eximirten Städte versendet, so bleiben selbige entweder auf dem Packhof unter dem Accise-Siegel, oder werden auf besondere Niederlagen und Magazine, welche die Splittgerberiche Zucker-Raffinerie in Breslau und Glogau, auch nach Proportion des etwanigen Transito-Handels, in den übrigen eximirten Städten hält, angewiesen; diese Niederlagen werden von der Splittgerberschen Fabrique auf eigene Kosten, und wie Rechtens in der Art unterhalten, daß die Waaren weder durch Diebstahl noch durch Nässe und Feuchtigkeit Schaden nehmen können, wogegen der Eigenthümer, die Gefahr, so aus der natürlichen Beschaffenheit des Zuckers, und der etwa unterweges erhaltenen Feuchtigkeit entspringet, tragen muß.

Unter dieser Verwahrung bleiben die Güter bis zur weitern Versendung nach auswärtigen Orten, da dann sowohl den Accise-Bedienten als den Commissionair ein besonderer Schlüssel hierzu anvertrauet wird.

5. Da

5.

Da weder die Vereintzelung des Zuckers in kleinen Partheyen, noch die Verpackung großer Quantitäten in den Häusern der Kaufleute zugegeben werden kann, indem hier nicht der Fall ist, den Detail-Handel, wegen einiger Centner fremden Zucker, der ohnedem sehr füglich mit einländischen Zucker geschehen kann, zu favorisiren, anbey auch die dabey vorkommende Contraventiones nicht zu übersehen wären, so soll in beyden Fällen die Verpackung, Versendung und Abschreibung aller fremden Zucker ohne Ausnahme der Quantitäten in den Magazinen geschehen, und wird die Splittgerbersche Handlung zu den dieserhalb nöthigen Gelaß Sorge tragen; Dabey stehet es den Kaufleuten jederzeit frey, den Zucker, besonders wenn er angekommen, unter vorbemeldter Aufsicht zu visitiren, damit wegen des etwa nassen Zuckers, welches jedoch sonst durch gute Verpackung leicht zu behindern, nöthige Vorkehrung getroffen werden könne.

6.

In Betracht, daß der fremde Zucker nicht zum innern Debit des Landes importiret wird, bleibt es ratione der Versteuerung bey der vormahligen Handlungs-Accise und der deshalb geordneten Zoll-Sätzen. Da also

7.

durch den richtigen Ausgang des fremden Zuckers, allen bisherigen heimlichen Ablagen und verbothenen Debit im Lande, auch vermerckten Wiedereinbringung dieses Zuckers, wenn er bereits zum Ausgang expediret worden, begegnet werden muß; als sollen, ohnerachtet der von einigen Kaufleuten gemachten sehr unerheblichen Schwierigkeiten, gleichwie in andern Fällen dieser Art, jedesmahl die vorgeschriebene Ausgangs-Atteste von denen Versendern beygebracht, bis dahin eine proportionirliche Caution gestellet, und die Atteste hiernächst von denen Accise-Bedienten und dem Commissionair der Splittgerberschen Handlung verificiret, und in den Registern und Conto abgeschrieben werden.

Nach dieser Einrichtung, und um der weitern Besorgniß, wegen Wiedereinbringung des fremden Zuckers zuvorzukommen, soll also, wie §. 1. prämittiret worden, aller Zucker, so von den Gräntzen und nicht die Oder herauf gehet, die Strafe der Erstattung des doppelten Werths, mithin 50 Rthl. von jeden Centner, so unter die Accise-Pönalien zu verrechnen sind, statt finden, auch Denunciant ausser den ihm zukommenden Denuncianten-Antheil eine Gratification von Zehen Rthlr. pro Centner auf Rechnung der Splittgerberschen Magazin-Casse erhalten.

8.

Weil übrigens Seine Königl. Majestät bey dieser Landes-Einrichtung, die allergnädigste Absicht und Vorsorge haben, daß der Splittgerberschen Handlung verliehene Privativum ihres Zucker-Raffinerie-Debits, durch die möglichst wohlfeilste Preise, gute und nöthige Sorten der Waare ein so heilsames Negoce, zum innern und auch auswärtigen Debit werde, als es der Natur der Sache nach, in Erspahrung der sonst an Ausländern bezahlten ansehnlichen Fabrications-Kosten und Unterhalt vieler Familien werden kann, dabey aber auch Allerhöchst Denenselben nicht unbekannt ist, daß wegen dieser bedeutenden Vortheile, die fremde Zucker-Raffineurs, die auswärtige Preise nach den Kunstgriffen der Handlungs-Jalousie zu ihrem eigenen Verderben, wie die Erfahrung gelehret, zu stellen, und sich daher nicht immer ein zuverläßiges Verhältniß der hiesigen Preise mit jenen bestimmen läßt; So werden Seine Königl. Majestät jederzeit dennoch darauf halten lassen, daß gegründete Beschwerden, und wenn erwiesen wird, daß die Splittgerbersche Raffinerie nach Proportion des Einkaufs vom rohen Zucker, wohlfeiler arbeiten, und die Preise niedriger stellen könne, als es nicht geschiehet, sofort abgeholffen werden sollen.

Seine Königl. Majestät befehlen annoch Dero General-Accise- und Zoll-Administration sowohl, als denen Schlesischen-Krieges- und Domainen-Cammern, allergnädigst, dieses Reglement überall bekannt zu machen, die sämtliche Officianten darnach zu instruiren, und auf dessen Execution ganz eigentlich zu halten. Potsdam, den 19ten Jun. 1770.

Friederich.

(L.S.)

v. d. Horst.

No. 79.

No. 79. Reglement zur Domainen-Feuer-Societät im Königreich Preussen. De Dato Berlin, den 13 Nov. 1770.

Nachdem Seiner Königl. Majestät allerunterthänigst vorgetragen worden, wie zwar die Land-Feuer-Societät im Königreich Preussen dahin geschlossen worden, daß gewisse Creiser zusammen getreten, in welchen der Adel mit dem Cöllmer-Stande sich die Gebäude assecuriret, inzwischen aber annoch für die Sicherheit der Königl. Bauer- auch anderer zu den Domainen gehörenden Gebäude gesorget werden müsse, um dadurch vornemlich dem geringen Mann bey den ihn betreffenden Unglücks-Fällen, den Wieder-Aufbau zu erleichtern; So haben Höchstdieselbe allergnädigst resolviret, eine besondere Domainen-Feuer-Societät im Königreich Preussen zu stiften und anzuordnen, dergestalt, daß

1.

zu derselben sowohl das Preußische als Litthausche Cammer-Departement gehören, mithin solche so groß als möglich etabliret werde, um dadurch den Interessenten den Beytrag nicht zu beschwerlich, oder wohl gar unerträglich, vielmehr erleidlich zu machen, wes Endes denn

2.

noch zu mehrerer Erleichterung der Societäts-Verwandten, Sr. Königl. Majestät Sich erkläret, selbst Dero eigene Amts-Vorwercks- und andere Gebäude, wovon denen selben das Onus fabricæ oblieget, nach einer billigen Taxe einschreiben zu lassen, dagegen aber

3.

zu genehmigen geruhet, daß auch die zu Dero Domainen ressortirende Forst-Mühlen-Krug-Schmiede- und andere Gebäude nach einer proportionirten Taxe eingetragen, und hiernächst

4.

die Bauer-Chatoul- und andere Huben-Wirthe, auch Eigenkätner, Fischer ꝛc. Gebäude nach gewissen Classen, oder von den Proprietariis einzugebenden billigmäßigen Taxen ad Catastrum genommen werden, und soll hierunter Niemand wer es auch sey, übersehen werden, um so weniger, als Selbst Se. Königl. Majestät wegen Dero Gebäude Sich dessen nicht entziehen, und die künftige Beyträge zu dieser Societät aus Dero Domainen-Casse zu bezahlen angewiesen haben. Jedoch stehet denen von Adel oder Cöllmern, wenn sie zu ihrem Respée Adeliche oder Cöllmische Huben auch Chatoul-Cöllmisch Land besitzen, frey, sich mit sothanem Chatoul-Lande zu dieser oder der besondern Societät des Adels und Cöllmer-Standes zu schlagen, als worunter ihnen die Wahl zu lassen, weil nur lediglich hier die Absicht ist, den Chatoullern bäuerlicher Condition zu succuriren. Und wie

5.

In jedem Domainen-Amte ein besonderes Catastrum von allen dazu gehörigen Gebäuden gemäß dem hinten angefügten Schemate nach Pflicht und Gewissen aufgenommen werden muß, wovon ein Exemplar bey dem Amte bleibet: zwey gleichstimmige Exemplaria aber an die Provincial-Rendanten der Feuer-Societäts-Casse abzuschicken, um hiernach das Haupt-Catastrum sowohl im Preußischen als Litthauischen Cammer-Departement; hiernächst aber nach gepflogenem Concert beyder Provincial-Directoren, das General-Catastrum vom ganzen Königreich anzufertigen: so ist jeder Beamter schuldig dafür zu stehen, daß die Beyträge aus den ihm untergebenen Dörfern richtig eingebracht werden, weshalb denn die Feuer-Societäts-Direction sich lediglich an die Beamte hält, und diese

6.

unvergessen seyn müssen, von den Interessenten den bey entstandenen Unglücks-Fällen ausgeschriebenen Beytrag ohne Wiederrede und Verzögerung, binnen vier Wochen nach der Insinuation des Notificatorii, allenfalls durch Execution beyzutreiben, maassen wenn in dieser Zeit der Beytrag bey der Feuer-Societäts-Casse nicht eingegangen, gegen den Beamten selbst solche von der Direction verfüget werden wird. So viel jedoch den Beytrag von den Königl. Vorwercks-Gebäuden anlanget, so soll solcher lediglich aus der Königl. Casse gefordert und gegeben werden. Und ob zwar

7.

zu Etablirung eines Fonds, um die vorfallende Unglücks-Fälle und andere Ausgaben sogleich zum Soulagement der Verunglückten bestreiten zu können, im ersten Jahr und zum voraus ein gantz geringer Beytrag von 3 Pf. Prl. p. Rthlr. von den assecurirten Quantis ausgeschrieben wird, so soll dennoch

8.

künftig niemalen und unter keinerley Vorwand ein mehreres, als der würkliche Verlust nach eingekommenen Feuerschadens-Untersuchungen, cataſtremäßig beträget, ausgeschrieben, mithin auf diese Art zu keinen Zeiten einige Neben-Ausgaben aufgebracht werden, ausser was in Ansehung der Gehälter für die Directores und die Haupt-Rendanten unten festgesetzet worden. Damit aber auch

9.

so viel als möglich, bey entstehenden Brandschäden ohne weitläuftige Taxationen determiniret werden könne, wie viel einem jeden zum Indemnisations-Quanto gebühre, es sey ein ganzer Hof, oder nur ein und anderes Gebäude abgebrannt; so muß

a) bey der Einschreibung ein jedes Gebäude Stückweise benannt und angeschlagen.

b) Die Namen der Besitzer oder Bewohner, besonders aber bey denen bäuerlicher Condition, wie viel Land jeder bey dem Hofe habe, beygefüget, und

c) die Gebäude nach ihrer Länge und Breite oder sonst dergestalt genau beschrieben werden, daß ein Gebäude von dem andern, besonders wenn auf den Höfen mehr als ein Haus, Scheune, Stall und dergleichen vorhanden, füglich unterschieden werden könne; wie denn auch

d) die Taxations-Quanta zu geraden Summen bestimmet, und die bäuerlichen Gebäude in die gehörige Colonnen derer die maßive Schorsteine oder keine haben, gebracht werden müssen, alles in der Art, wie das §pho 5. allegirte Schema des mehrern besaget.

10.

Weil auch die Erfahrung lehret, daß allerhand Streitigkeiten daraus entstehen, wenn ein eingeschriebenes Gebäude nicht gänzlich abbrennet, sondern zum Theil stehen bleibet, und sodann dasjenige was gerettet worden, von der Vergütungs-Summe abgezogen werden soll, da sich denn öfters zutragen könnte, daß wenn ein Gebäude mit einem niedrigen Satz eingeschrieben worden, der gerettete Ueberrest nach der Taxe noch mehr werth wäre, als die bey der Feuer-Societät angegebene Summe, folglich nach diesem Principio der Eigenthümer nichts bekommen könnte; So wird um allen Irrungen dieser Art vorzubeugen, festgesetzet, daß ein jedes Gebäude, wovon das Dach ganz oder gröstentheils niedergebrannt, nach der Summe wie es eingeschrieben, völlig vergütet werden soll, ohne davon den geretteten Ueberrest abzurechnen.

11.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Gebäuden, wovon das Dach um den benachbarten fordringenden Feuer Einhalt zu thun, und um ein grösseres Uebel zu verhüten, ganz oder gröstentheils abgebrochen oder niedergerissen werden müssen.

12.

Da nicht zu vermuthen, daß jemand seine Gebäude aus Uebermuth oder Boßheit in Brand setzen werde: so soll im Fall sich nicht ein ganz offenbarer und von den Societätsverwandten per delationem juramenti, oder sonst in continenti zu erweisender dolus hervorthäte, ein jeder Verunglückter das Assecurations-Quantum ohne Rücksicht durch welchen Zufall der Feuerschaden auch nur verursachet worden, erhalten.

13.

Damit inzwischen hieraus bey dem gemeinen Mann kein Anlaß zu einer allgemeinen Unachtsamkeit mit dem Feuer gegeben werde; So hat ein jeder Beamter desto wachsamer zu seyn, daß den zu Abwendung aller Feuerschäden ergangenen Verordnungen und gemachten Veranstaltungen ein gehöriges Genügen geschehe, die Contravenirende, und zum theil unvorsichtig, zum theil gar ruchlos mit Feuer umgehende Einsassen, auf das exemplarische bestrafet werden. Wie denn

14.

dahin zu arbeiten, daß, weil viele der bäuerlichen Einsassen in ihren Häusern sich mit Rauchluchten behelfen, und theils keine, theils nicht massive, sondern nur in Holz gekleidte Schorsteine haben, wodurch öftere Feuersbrünste nicht allein zum Schaden solcher Leute, sondern auch ihrer Nachbaren entstanden, nach und nach, wie schon zeither geschehen, also noch weiter die Einsassen ermuntert werden, massive Schorsteine aufzuführen.

15.

Geschiehet der Beytrag für die abgebrannte Einsassen ohne den geringsten Nachtheil der bisher üblich gewesenen und aus Königlicher Casse ihnen ausgemachten gebührenden Brand-Remissionen, oder sonst den Verunglückten zukommenden Freyholzes, welches

ches Se. Königliche Majestät hiedurch ihnen aufs neue allerhuldreichst nach den bisherigen festgesetzten Principiis versichern und bestätigen, jedoch sich auch ausdrücklich bedingen, daß, wenn ein und anderer Einsasse schuldig gewesen, zu den Königlichen Vorwerks- und andern Bauten gewisse Hand- und Spanndienste zu verrichten, solche nach wie vor bey Retablirung der etwa durch Brand verunglückten Gebäude præstiret und aus dem jetzigen Feuer-Societäts-Geldbeytrage dazu keine Gelegenheit genommen werde, sich sothaner Dienste zu entziehen.

Wie denn auch hierdurch die vormalige Einrichtung der zur Holz-Anfuhre bey den bäuerlichen Bauten etablirten Societäten nicht aufgehoben wird, sondern nach wie vor beybehalten werden muß.

16.

Hiernächst müssen aller Orten die Feuer-Instrumenta nach der neuerlich emanirten Feuerordnung angeschaffet, und in gehörigen Stand gehalten werden, worauf nicht allein die Beamte, sondern auch die Directores der Feuer-Societät zu sehen, und wo sie Mängel oder Vernachläßigung finden, solches der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen haben.

17.

So viel die durch Krieg veranlassete Feuersbrünste betrift, so sind dieselbe, sie mögen vom Feinde oder Freunde verursachet seyn, zwar nicht ad Casus Societatis zu rechnen, jedoch sollen die Mitglieder der Societät, welche darunter gelitten, nicht eher zum Beytrage angehalten werden, als bis sie sich wieder aufgebauet. Derjenige aber welcher tempore und nicht casu belli verunglücket, soll das incataſtrirte Quantum ohne Weitläuftigkeit erhalten.

18.

Was durch Sturm und Einstürzen der Gebäude, Mühlen und sonsten bey Ungewitter, ohne Brand, geschiehet, gehöret gleichfalls nicht ad Casus Societatis.

19.

Damit niemalen wegen der Münzsorten Streit entstehe: so sollen die Feuer-Societäts-Gelder in currenten Cassenmäßigen Sorten, in so weit es der Beytrag von den individuis verstattet, entrichtet, mithin so viel möglich, in der besten und gröbsten Silber- keinesweges aber Scheidemünze eingenommen werden. Und da

20.

Das von der Societät aufgebrachte Indemnisations-Quantum zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude der contribuablen Unterthanen lediglich gehöret; so muß dasselbe auch schlechterdings dazu verwandt werden, und sonsten niemanden als dem Wiederaufbauenden zufliessen, worauf der Feuer-Societäts-Director zu vigiliren hat, zu dem Ende

21.

dieses Geld mit keinem Arrest wegen publiquer restirenden Præstandorum oder Privat-Schulden zu belegen, nachgegeben wird, vielmehr,

22.

die Beyträge zu den Brandschäden gleich den Königlichen Cassen bey Concursen das Jus praelationis, als Onera publica realia, behalten, die per Fiscum vertreten werden sollen, wie denn auch

23.

alle dieser Feuer-Societät angehende und mit dem Königlichen Siegel besiegelte, auch zur Feuer-Societät gehörig rubricirte Briefe, Paquete und Gelder, vom Postporto um so mehr eximiret werden, weilen dieser Beytrag eben die Königliche Domainen betrift, und eine wirklich Herrschaftliche Angelegenheit involviret.

24.

Die Abgebrannten sind in dem Jahr da sie verunglücket, von dem Beytrage zur Feuercasse wegen ihrer verlohrnen Gebäude nicht eximiret, sondern tragen ihre Quotam sowohl zu den ihnen selbst betroffenen, als auch zu denen sich ferner eräugnenden Schaden jedesmal bey, und müssen alle Mühe anwenden, und vom Beamten darauf gesehen werden, daß sie sich wo möglich, in demselben Jahr retabliren, da sodann das Cataſtrum des folgenden Jahres unverändert bleibet, und der fernere Beytrag von dem Abgebrannten auch weiter geschehen muß. Falls jedoch der Wiederaufbau nicht vor Ajustirung des neuen Cataſtri bewürket worden, kann auch nichts ad Cataſtrum genommen, noch dafür eher ein Beytrag vom Abgebrannten gefordert werden, bis er sich wieder bebauet, und die Gebäude ad Cataſtrum gebracht, es wäre denn, daß bey Errichtung des neuen Cataſtri der Abgebrannte im Bau begriffen, und vor Ende desselben Jahres nach dem Gutachten des Beamten damit würklich zu Ende kommen kan, auch selbst

zu der neuen Einschreibung seiner eigenen Sicherheit halber, sich willig bezeiget.

25.

Terminus des Beytrages nimmt vom 1sten Januarii 1771. seinen Anfang, und haben sich also von dieser Zeit an, die etwa verunglückte Societäts-Verwandte der Vergütigung zu erfreuen, dergestalt, daß um sie besser in Stand zu setzen, ihr Retablissement zu bewürken, die ihnen aus der Feuer-Casse zukommende Vergütung in zweyen Terminen, nemlich die eine Hälfte praenumerando und gleich nach geschehener Untersuchung auch Vergütungsmäßig befundenen Brande, die zweyte Hälfte aber wenn das Gebäude gerichtet zu seyn, durch ein Attest des Beamten Loci verificiret wird, ausgezahlet werden solle. Dagegen

26.

alle Brand-Collecten und Brand-Betteleien künftighin schlechterdings cessiren sollen, und müssen.

27.

Die Ober-Direction dieser gemeinschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft dependiret lediglich von den beyden Krieges- und Domainen-Cammern zu Königsberg und Gumbinnen, als welchen Se. Königl. Majestät hiedurch allergnädigst befehlen, hiebey für Ordnung und Richtigkeit überall zu sorgen, dergestalt, daß genau nach den vorgeschriebenen Principiis procediret, und alle Prægravation verhütet werde, dahero jede ꝛc. Cammer in ihrem Departement dafür haften muß. Weil inzwischen

28.

die vielfältige bey einem so wichtigen Werke vorkommende Besorgungen ohnumgänglich einen Special-Directorem in jeder Provinz erfordern; so soll dazu jedesmal ein Membrum, so genaue Kenntniß vom Lande hat, von jeder ꝛc. Cammer durch den Präsidenten ernannt werden, welcher nicht allein den Vortrag davon in den ꝛc. Cammern thue, sondern auch speciel das Werk dirigire; Unter diesem stehet

29.

der General-Rendant der Feuer-Casse jeden Cammer-Departements, welcher von den Aemtern die special-Feuer Catastra jeden Amts in duplo erhält, hieraus nach genauer Revision derselben, ob sie nach der Vorschrift eingerichtet, und wenn nichts dabey zu erinnern sich findet, auch ein Exemplar davon zur Sicherheit der Amts-Einsassen mit Unterschrift des Special-Directoris und Rendanten dem Amte remittiret worden, das General-Catastrum nicht allein des Cammer-Departements wobey er stehet, sondern auch im ganzen Königreich und beyden Departements formiret, dahero einer dem andern die General-Catastra des Departements zu communiciren hat. Hiernächst müssen

30.

diese Rendanten von den entstandenen Feuerschäden die einkommende Untersuchungen genau durchgehen, und wenn von dem Special-Directore hierüber und daß solche vergütungsmäßig attestiret worden, zweymal im Jahr, als um Johann und Weyhnachten die Ausrechnung des Beytrages von dem Societäts-Verwandten im Ganzen machen, und sich unter einander zufertigen, damit, was von denen Einsassen bezahlet werden muß, durch die Beamte wieder eingehoben und an die Behörde eingeschickt, was die Königl. Casse aber beyzutragen, von den ꝛc. Cammern, gefordert werden können.

31.

Ueber diese Beyträge führet der Rendant ordentliche Rechnung von Einnahme und Ausgabe, wobey zum Fundament der Einnahme die vom Directore jeden Departements attestirte Anlage und zu Justificirung der Ausgabe theils gleichfalls obige Anlage, theils der Empfänger Quittungen, oder der Departements-Räthe Atteste über die richtige Auszahlung beygebracht werden müssen, und ist nach Schluß des Jahres die Rechnung zur Abhörung bey den ꝛc. Cammern einzuliefern.

32.

Und da zum voraus zu sehen, daß bey dieser Rechnungs-Führung manche Liquidationes zwischen beyden Departements sowohl, als zwischen den Rendanten und den Aemtern vorkommen müssen: So wird festgesetzet, daß diese und dergleichen Liquidationes lediglich ein Privat-Werk der Rendanten bleiben, nie und nirgends aber zur Rechnung kommen müssen, um hiedurch alle Versteckungen, Confusion und Dunckelheit zu vermeiden. Dahero denn, wenn z. E. das Preußische ꝛc. Cammer-Departement von dem Litthauschen an Schadenserstattung 1000 Rthl. zu fordern, dieses aber gleichfals eine Schadenserstattung von 1200 Rthlr. aus dem Preußischen berechnet hätte, die erstere 1000 Rthlr. bey dem Preußischen Cammer-Departement ohne Liquidation von dem Litthau-

thauschen Receveur in Einnahme erhalten zu haben, und 1200 Rthlr. wieder in Ausgabe gegen Quitung sothanen Receveurs dorthin geschickt zu seyn, notiret werden muß, wenn gleich nicht so viel baar Geld dahin gegangen, sondern Quitungen darüber gewechselt worden. Ein gleiches muß auch mit den Beamten geschehen, denn wenn z. E. ein Beamter an ausgeschriebenen Beytrag 100 Rthlr. dem Rendanten einzuschicken, an Feuerschadens-Vergütung aber 50 Rthlr. oder mehr zu erhalten hätte, und hierüber mit dem Rendanten die Quitungen wechselt; so muß dennoch Netto so viel in Einnahme kommen, als Beytrag ausgeschrieben, und in Ausgabe Netto so viel ausgebracht werden, als die Vergütung beträget, wenn gleich obige Einnahme von 100 Rthlr. nicht baar erfolget, sondern zum theil mit Vergütungs-Quitungen; dahero Beamter über 100 Rthl. Beytrag von dem Rendanten sich Quitung geben lassen, und über 50 oder mehr Rthlr. so viel es ausmachet, Quitung vom Empfänger, oder Attest d. d. Departements-Raths, dem Rendanten zuschicken muß, damit alle Irrung coupiret und nicht durch melirte Abrechnungen die Sache verdunkelt werde.

33.

Zu mehrerer Richtigkeit und Gewißheit aber ist jeder Beamter schuldig, was er an Beytrag eingenommen und ausgegeben, in seiner General-Pachts-Rechnung ad Caput von Einnahme, aus andern Cassen aufzuführen und zu berechnen, auch dieser jährlichen Rechnung ein Attest von dem Rendanten der Feuer-Societäts-Casse beyzulegen, daß so und so viel nur, und nicht mehr, an Beytrag von den Einsassen aus dem Amte einzuheben gewesen, und hinwiederum nur so und so viel, auch nicht mehr an Schadens-Vergütung den Einsassen zugekommen.

34.

Und da die Hauptsache bey dieser Societät auf einen habilen Director und routinirten Rendanten ankommt, so erfordert auch die Billigkeit, daß dieselbe für Dero gute und treue Dienste gehörig bezahlet und desto mehr encouragiret werden, der Societät zum Besten ihre Bemühungen zu verwenden, wes Endes Sr. Königl. Majestät jedem der Directoren in dem Preußischen und Litthauschen Cammer Departement ein Gehalt von Zwey Hundert Reichsthaler, und jedem der Haupt-Rendanten in besagten beyden Cammer-Departements, welche eine Caution von Eintausend Reichsthaler, zu machen verbunden sind, zum jährlichen Gehalt Drey Hundert Reichsthaler und zu Schreib-Materialien Funfzehn Rthlr. aussetzen, auch für Abhdrung der Rechnungen in jedem Departement, wobey die weitläuftige Anlagen genau durchzugehen, Zehn Reichsthaler einem der Calculatoren bey der ꝛc. Cämmer zum Douceur allergnädigst bewilligen.

35.

Ausser diesen Ausgaben soll nicht die allergeringste Last oder Beschwerde auf die Societät geleget werden, sondern die Directores sind schuldig, selbst, wenn sie in Societäts-Angelegenheiten localische Untersuchungen haben, solche ohne der Societäts-Casse zur Last zu legen, zu vollziehen, jedoch wird ihnen der Vorspann dazu ohnentgeldlich abgefolget. Die Beamte aber können hiefür kein besonderes Douceur praetendiren, weil sie selbst von den Pachtstücken zur Feuer-Societät ein gewisses nach Proportion beyzutragen haben, und vornemlich in Betracht der ihnen hiedurch zuwachsenden Arbeit dieser Beytrag auf ein sehr leidliches angesetzet worden.

36.

Gleichwie nun solchergestalt das Werk einzurichten, von Sr Königlichen Majestät zum wahren Besten Dero Hülfsbedürftigen treuen und verunglückten Unterthanen befohlen wird, so bleibet es die vorzüglichste Sorge des Directoris, daß gleichwie jährlich die Catastra um die Mitte des Monats Novembris von den Aemtern urgiret werden müssen, so gegenwärtig bald möglichst erhalten, und solche gegen den 1sten Jan. 1771. berichtiget werden, dahero er mit den Aemtern ohnverzüglich hierüber concertiren muß, daß

37.

diese das Special-Catastrum formiren, und vier Wochen vor dem 1sten Jan. 1771. in duplo einschicken, hiernächst aber und wenn ein Exemplar dieses Special-Catastri mit der Unterschrift des Directoris und Rendanten dem Amte zur Nachricht remittiret ist, jedem der Societäts-Verwandten einen Extract unter ihrer Unterschrift zu stellen, jedoch darf dieses nur wegen der Förster, Müller und Krüger oder anderer Eigenthümer besonders geschehen, ratione der Königlichen Dörfer und Unterthanen aber generaliter der Extract dem Dorf-Schulzen gegeben wer-

den: Diese Extradition geschiehet ohnentgeldlich und ohne die geringste Schreib-Gebühre von den Einsassen abzufordern.

So viel die incaraltrirte Königl. Gebäude anbetrift, so muß der Director davon den Extract selbst der Krieges- und Domainen-Cammer mit seiner und der Rendanten Unterschrift überschicken.

38.

Falls der Director bey diesem Catastro finden dörfte, daß die Taxen von ein und andern zu übertrieben seyn, müssen die Gebäude mit Zuziehung eines Zimmer- und Mauer-Meisters in Loco besehen, und sodann eine billige Taxe ausgemittelt werden, da denn derjenige, der in seiner Taxe excediret, die Kosten für den Mauer- und Zimmer-Meister tragen muß.

39.

Sollten über diese Taxen, über den Beytrag, über die Schadens-Erstattung, oder sonst was zur Societät gehörig, Streit vorkommen; So sollen Acta in dem Amte mit Zuziehung des Justitz-Beamten gehörig instruiret und von demselben hierin in prima instantia cognosciret werden, und gehet sodann der Zug an die Krieges- und Domainen-Cammer, von da aber, wenn nicht duae conformes vorhanden, an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium nach Berlin.

40.

Und wie Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst vorbehalten, die Directores und Rendanten noch mit besondern Instructionen zu ihrem Verhalten zu versehen, auch mit besondern Eydes-Pflichten an das Interesse der ganzen Feuer-Societät zu verbinden; So versichern Allerhöchst Dieselben zugleich,

41.

daß dieses Feuer-Societäts-Catastarum und die dazu einzubringende und gefertigte Taxen niemalen und zu keiner Zeit bey den Landes-Oneribus zum Fundament genommen, noch deren Communication irgend einem Dicasterio verstattet werden solle. Und soll

42.

schlüßlich dieses Feuer-Societäts-Reglement durch öffentlichen Druck bekannt und darnach auf das genaueste verfahren werden; Als worauf die Krieges- und Domainen-Cammern zu halten. Signatum Berlin, den 13 Novembr. 1770.

Friederich.

(L.S.)

v. Massow. v. Blumenthal.

No. 80. Rescript an die Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen des bey den Handwerckern abzuschaffenden blauen Montags. De Dato Berlin, den 15 Nov. 1770.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Mit Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 5ten hujus, ist die von Euch eingesandte Designation derer Städte dortiger Provintz, woselbst die Gewercks-Gesellen von verschiedenen Handwerckern, den so genannten blauen oder frey Montag zu feyern, annoch im Gebrauche haben, zurecht allhier eingegangen, und wird Euch darauf hiermit zur Resolution ertheilet; daß wie Ihr selbst der pflichtmäßigen Meynung seyd, zum besten des ganzen Publici, der so genannte, bey einigen Handwercks-Gesellen in denen benannten Städten dortiger Provintz, noch übliche blaue Montag, überall schlechterdings abgeschaffet werden muß, und ist solcherwegen nach Eurem Gutachten das nöthige von Euch weiter zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15 Novbr. 1770.

v. Blumenthal.

An die Pommersche Cammer.

No. 81. Circulare an sämtliche Cammern, daß auch von denen Anweisungen für die Studirende aus allen 4 Facultäten, welche zum Druck befördert worden, denen Haupt-Schulen Communication geschehen soll. De Dato Berlin, den 22 Novembr. 1770.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch anbey, ein Exemplar von denen Anweisungen für die Studirende aus allen Vier Facultæten, zur Nachricht com-

mu-

municiren, welche durch die Vorsorge Unsers nunmehrigen Groß-Cantzlers und würcklichen ꝛc. von Fürst bereits auf Unsern sämtlichen Universitæten zum Druck befördert worden, und einem jedem auf der Universitæt ankommenden zugestellet werden, damit er so gleich, nach denjenigen Endzwecke den er sich vorgesetzet ersehen könne, was für Wissenschaften, und in welcher Ordnung er sie zu erlernen nöthig habe, mit dem Allergnädigsten Befehl, auch den dortigen Haupt Schulen hiervon Communication zu thun, damit die Studirende schon in den ersten Jahren ihres Studii, Gelegenheit haben, sich von dem gantzen Umfange ihrer künftigen Bestimmung, zu unterrichten, und dazu auf Schulen so viel als möglich den Grund zu legen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22sten November 1770.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau.

An sämtliche Krieges- und
Domainen-Cammern und
Cammer-Deputationen.

No. 82. Circulare wider das Einbringen fremder Mühlen-Steine, und wie solchem vorzubeugen. De Dato Berlin, den 23 Novembr. 1770.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da das, aller ergangenen Verordnungen ohnerachtet, noch immer fortdaurende Einbringen fremder Mühlen-Steine, dadurch am sichersten controliret und verhütet werden kann, wenn die Policey Ausreuter, denen die oftmahlige Visitation der Mühlen ohnehin schon oblieget, nicht nur überhaupt genauer, als bishero darauf invigiliren, sondern auch bey ihren Bereisungen die Steine auf denen Mühlen, sämtlich nachmessen und von denen Sorten und Maaß, wenigstens alle halbe Jahr ein accurates Register einreichen, so befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst, gedachte Policey-Ausreuter hiernach sofort gantz gemessenst und ausführlich zu instruiren, die einkommende Register selbst aber, demnächst bey Unserer Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer, zur weiteren Revision einzureichen, und wird sich denn aus diesen Registern zugleich am sichersten, das Vorgeben so vieler Müller, daß sie die vorräthig habende fremde Mühlen-Steine, noch aus denen alten Factorey-Beständen hätten, wegen der von Zeit zu Zeit abnehmenden Maaße widerlegen lassen. Sind ꝛc. Magdeburg den 23ten Novbr. 1770.

Königl. Preußl. Magdeburgl. Krieges- und Domainen-Cammer.

B. v. d. Schulenburg. Burghoff. Krause.

An sämtliche Land- und
Steuer-Räthe.

No. 83. Circulare an alle Justitz-Collegia, wegen der Post-Freyheit in Auseinandersetzungs-Sachen. De Dato Berlin, den 27 Novembr. 1770.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat das General-Post-Amt angemercket, daß unter der Rubrique

Herrschaftliche Auseinandersetzungs Sache.

Die Post-Freyheit gemißbrauchet, und auf Fälle ausgedehnet werden will, so als Angelegenheiten von Privat-Personen angesehen werden müssen, folglich auch nicht Porto-Frey seyn können.

Es ergehet dahero hiemit an Euch unser so gnädiger als ernstlicher Befehl, bey eurer Cantzley gemessene Verfügungen zu thun, und gute Aufsicht führen zu lassen, daß solches unterbleiben, und in diesem Geschäfte ausser denen Generalibus, und solchen Veranlassungen, wobey es lediglich auf dessen algemeinen Beförderung in so weit es eine Landes Policey-Angelegenheit ist, ankommt, ohne daß dafür jemanden etwas abgefordert werden könne, keine Porto-Freyheit zugelassen, auch die darunter bemerckte Strafbare Vorfälle dem General-Post-Amt angezeiget werden.

Damit jedoch die Auseinandersetzungs-Commissarien ihres Orts desto sichrer gehen, und allen Verlust vermeiden mögen, so ist die Veranstaltung getroffen, daß sie ihr aus-

ausgelegtes Porto bey der Krieges- und Domainen-Cammer liquidiren, und die unverweilte Wieder-Erstattung gewärtigen sollen, wogegen aber der Cammer Beurtheilung vorbehalten bleibet, ob sie sich an jemanden erholen können, oder ob die Auslage aus denen dazu angewiesenen öffentlichen Cassen übertragen werden muß, Commissarii haben demnach bey der Correspondentz mit Privatis, so sie bey Gelegenheit dieser Auseinandersetzung-Sache zu führen, genöthiget seyn möchten, der Porto-Freyheit sich gäntzlich zu enthalten, in Fällen aber wenn sie zweifelhaft sind, ob und von wem sie das ausgelegte Porto wiederbekommen können, solches bey der Cammer der Provintz zu liquidiren, welche angewiesen ist, es ihnen sogleich vergüten zu lassen

Bey denen Berichten an die Collegia, wenn es Generalia betrifft, als die vorgeschriebene Quartal-Berichte, Anfragen über allgemeine Grundsätze, Vorschläge zur Beförderung des allgemeinen Betriebs und dergleichen, wollen Wir die Porto-freye Rubrique ferner beybehalten wissen, in Parthey-Sachen aber muß das Porto bezahlet, und von denen Partheyen sofort wieder eingefordert werden. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten Novembr. 1770.

An das Cammer-Gericht.
" " Altmärckl. } Ober-Gericht.
" " Uckermärck. }
" die Neumärckische Regierung.
" " Preußische Regierung.
" " Magdeburgsche Regierung.
" " Halberstädtsche Regierung.
" " Pommersche Regierung.
" das Hof Gericht zu Cöslin.
" " Grod- und Land-Gericht zu Lauenburg.

No. 84. Circulare was für Porto-frey gehende Herrschafts-Sachen mit der reitenden, und welche nur mit der fahrenden Post abzuschicken. De Dato Berlin, den 3 Decembr. 1770.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da bemercket worden, daß Ihr Eure Berichte, in Unsern, die Porto-Freyheit genießenden Angelegenheiten, wenn gleich deren Inhalt die allerschleunigste Beförderung eben nicht nothwendig machet, dennoch ohne Unterscheid, mit denen reitenden Posten absendet, hiedurch aber das geschwinde Fortkommen dieser Posten, deren Felleisen ohnehin gröstentheils sehr beschweret ist, gantz ohne Noth schwerer gemachet wird; so ergehet hierdurch an Euch Unser gnädigster Befehl: alle dergleichen Unsere Porto-frey gehenden Sachen, wobey es nicht auf einen Verzug von einigen, und höchstens 8 Tagen ankommt, von nun an zu Erleichterung der reitenden Post, jedesmahl nur mit der Fahrenden abgehen zu lassen.

Ihr werdet also hiernach die Cantzeley Eures Collegii eigentlich anzuweisen nicht ermangeln, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 3 Decembr. 1770.

v. Fürst.

An sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia.

No. 85. Verordnung, welchem Prediger, in den verschiedenen Fällen, die Trauung zukomme. De Dato Berlin, den 6 Decembr. 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben wahrgenommen, daß verschiedene Prediger, wenn eine Vertrauung eines an beyden Theilen Lutherschen Brautpaares vorfällt, so nicht an einem und eben demselben Orte oder Parochie wohnhaft ist, nach der an vielen Orten üblichen Observanz dafür halten, daß dem Prediger aus dem Orte oder Parochie der Braut die Trauhandlung zu verrichten zukomme; dahingegen wiederum andere Prediger, nach einer entgegengesetzten Observanz verlangen, daß solche Handlung von dem Prediger des Bräutigams, oder des Orts wo die Braut nach ihrer Verheyrathung sich wohnhaft niederläßt, verrichtet werden müsse. Da nun diese Verschiedenheit in Bestimmung des eigentlichen Traupredigers zu öftern Streit und Irrungen Anlaß giebt, so haben wir zu Abhelfung dessen vor gut gefunden, hiedurch allergnädigst

digst zu verordnen und vor das künftige vestzusetzen:

daß durchgehends demjenigen Prediger, in dessen Ort oder Parochie die Hochzeit ausgerichtet wird, es mag solches die Parochie des Bräutigams oder der Braut seyn, die Trauhandlung zu verrichten und die Gebühr dafür allein zukommen solle; wenn aber die Hochzeit weder in dem Ort oder Parochie des Bräutigams noch der Braut, sondern an einem dritten Ort ausgerichtet werden sollte, alsdann zwar dem Brautpaare frey gelassen seyn soll, sich auch von dem Prediger daselbst trauen zu lassen, dieser Prediger aber die Trauhandlung eher nicht vorzunehmen befugt seyn soll, als bis ihm nachgewiesen worden, daß dem Prediger aus dem Orte oder Parochie der Braut, dem in diesem Fall die Trauung zukommen soll, wegen der Gebühren gehörige Vergütigung geschehen sey. Ihr habt hiernach nicht allein euch selbst in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, sondern auch sämtlichen Predigern euerer Inspection zu ihrer gleichmäßigen Achtung davon so fort Nachricht zu geben. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 6. December 1770.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. 86. Circulare an sämtliche Justiz-Collegia, daß die Cantzelisten die Stempel zu den Expeditionen durch Züge nicht unkenntlich machen sollen. De Dato Berlin, den 12 Decembr. 1770.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat sich der Fall zugetragen, daß ein Cantzelliste zu denen Expeditionen, welche auf einen 4 Gr. Stempel-Bogen geschehen sollen, nur einen 1 Gr. Stempel-Bogen adhibiret, und den Stempel durch einen Cantzleyzug dergestalt unkenntlich gemacht hat, daß man nicht wahrnehmen können, ob es der 4. oder 1 Gr. Stempel gewesen.

Damit nun nicht mehrere dergleichen unerlaubte Kunst-Griffe zum Nachtheil Unsers allerhöchsten Interesse sich bedienen mögen; So haben Wir ein für allemahl vestzusetzen für gut gefunden:

daß niemand bey exemplarischer Strafe, es mag in gericht- oder außer-gerichtlichen Handlungen seyn, die auf dem Stempel-Bogen stehende Stempel mit Zügen oder Buchstaben berühren und unkenntlich machen, sondern solche gantz frey lassen solle.

Ihr habt also hiernach nicht nur die Cantzley Eures Collegii sondern auch die Unter-Gerichte Eures Departements ernstgemeßenst zu instruiren, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12 Decembr. 1770.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst v. Münchhausen.

An das Cammer-Gericht.

No. 87. Reglement, wie es mit Haltung des Schaaf-Viehes in den Königlichen Frey- und Bauer-Dörfern im Königreich Preussen gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 16 Decembr. 1770.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Wie zwar von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, unterm 24sten Decemb. 1723, wegen Haltung des Schaaf-Viehes in Unsern Frey- und Bauer-Dörfern Unseres Königreichs Preussen, bereits verordnet und festgesetzet worden, daß in sothanen Frey- und Bauer-Dörfern die angesessene Cöllmer, Freyen und Schulzen, wie auch andere, so Dienst-Huben besitzen, auch denen ihnen zugehörigen und übergebenen Huben nicht mehrere Schaafe anschaffen und halten sollen, als ihnen nach Proportion solche zu haben gebühret, damit die übrigen Einwohner und insonderheit Unsern Immediat-Unterthanen, als deren Aecker mit von ihnen betrieben worden, da-

durch nicht behindert werde, selbsten Schaaf-Vieh zu halten, auch ihrem Zug- und Rind-Vieh die benöthigte Weide zu geben.

Wenn aber zeithero dennoch einige Klagen dieserhalb nicht allein zwischen den Cöllmern und Bauren, sondern auch zwischen diesen und andern Leuten, die gewisse Dienst-Huben in den Dörfern haben, oder auch Adeliche Huben besitzen, vorgekommen, woraus Wir schlüssen, daß oberwehntes Reglement nicht überall gehörig beobachtet werde, und auch an theils Orten in Vergessenheit gekommen seyn müsse; als haben Wir für nöthig erachtet, dergleichen Unordnungen abzustellen und sothanes Reglement zu erneuern auch noch mehr zu erläutern.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit anderweit auf das ernstlichste und nachdrücklichste;

I.

Daß keinem Adelichen Einsassen, Kirchen- und Schulbedienten, Förster und Unterförster, Strandbedienten, wie auch Cöllmer, Freyen, Schulzen oder andern, so Diensthuben zugenüssen hat, und mit andern Freyen und Bauern im Gemeng lieget, frey stehen soll, besondere Schäfereyen zu halten, sondern es soll

II.

Bey jedem Dorf ein gemeinschaftlicher Schäfer gehalten, von demselben des ganzen Dorfes Schaafe (wann vorher die Heyde-Böcke weg, und an deren Stelle feine Wolle tragende Schaaf-Böcke geschaffet) gehütet, und nach Anzahl der Schaafe gelohnet werden; damit aber

III.

Die Felder mit Schaafen nicht übersetzet werden, und das Zug- und Milchvieh auch seine Nahrung in denen Feldern behalten möge, sollen von nun an auf eine Hube, wenn solche an Acker und Weiden schlecht, Zehn, an den Orten wo die Huben etwas besser fallen, Zwölf, und woselbst die Huben und Triften gut sind, Funfzehn Stück Schaafe, und nicht mehr gehalten werden; es wäre denn, daß ein oder anderes Dorf also gelegen wäre, daß neben desselben Gränzen besondere Abtriften wären, und sich die ganze Gemeinde wegen zu haltenden grössern Anzahl der Schaafe mit des Departements-Raths Vorwissen einigen, und desfalls die Approbation von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer erhalten würde.

IV.

Können die Adelichen Einsassen, Kirchen- und Schulbedienten, Förster und Unterförster, Strandbedienten, Cöllmer, Schulzen, auch die Bauern unter einander selbst hierbey keines Vorrechts sich bedienen, und soll niemand derselben mehrere Schaafe, als jedem in Gleichheit und Proportion der in Besitz habenden Huben zukommt, haben; die übrigen aber, wenn im Dorf schon so viel Schaafe verhanden, als nach der Huben Zahl und Bonitaet derselben gehalten werden können, abschaffen, und bey Strafe der Confiscation vor dem nächstkommenden Frühjahr zu verkaufen suchen; daselbst aber, wo Unsere Freyen und immediat bäuerliche Unterthanen zur Zeit so viel Schaafe, als denselben zu halten mit zustehet, noch nicht haben, wollen Wir zwar aus besonderer Königlichen Huld und Gnade gestatten, daß, so viel als diesen fehlet, die Adeliche Einsassen, Kirchen- und Schulbedienten, Förster und Unterförster, Strandbedienten, Cöllmer und Schulzen, vors gegenwärtige behalten mögen, es sollen aber dieselbe schuldig und gehalten seyn, solche zu Haltung zur Hälfte an Unsere Freyen und Immediat-Bauern auszubieten, und wenn ein oder anderer derselben Willens wäre einige Stücke davon zur halben Nutzung anzunehmen, ihm der halbe Genuß von der Wolle und denen Lämmern zugestanden, wogegen der Bauer durch Unsern Departements-Rath zu Beyschaffung des Futters und Schäferlohns nöthigen Falls mit allem Nachdruck, die Renitenten Adelichen Standes aber, als auch die Kirchen- und Schulbedienten, wenn sie Præstanda zu præstiren verweigern, sollen durch die Justitz-Collegia via Executionis dazu angehalten werden; so wie denn auch

V.

Wir hiermit allergnädigst festsetzen und verordnen, daß diejenigen Einsassen, welche keinen Acker haben, vor sich nicht anders einige Schaafe austreiben können, als bis sie sich deshalb mit denen Einsassen, so Huben halten, hierüber geeiniget.

VI.

Muß die Hortung durch die Felder gleich durch gehen, und sollen die Horten ohne Unterscheid sowohl auf denen Huben, so keine Schaafe, als derjenigen, so welche haben, successive durchgeschlagen werden; zumalen die Billigkeit erfordert, daß, da die Schaafe auch auf deren Acker, so keine

Schaa-

Schaafe haben, sich nähren, diese dagegen wenigstens von der Hortung den Nutzen haben mögen. Doch sollen

VII.

Die Departements-Räthe die Bauren mit Nachdruck anhalten, daß sie nach ihrer Hubenzahl sich die Schaafe anschaffen, und wenn sie hierunter nachläßig sind, sie als üble Wirthe ansehen, und andere, so besser wirthschaften, zu Besetzung der Erbe, in Vorschlag bringen. Wie Wir nun hierüber unverbrüchlich gehalten wissen Wollen, als haben Wir dieses Reglement, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, hiermit durch öffentlichen Druck erneuren und publiciren wollen, befehligen auch zugleich sämtlichen Beamten Unseres Königreichs Preussen, solches jährlich in denen Dörfern verlesen zu lassen, auch Unserer Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer hierüber mit Nachdruck zu halten. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16ten Decembr. 1770.

Friderich.

(L.S.)

v. Massow. v. Blumenthal.

No. 88. Rescript an das Cammer-Gericht, daß den Land-Leuten erlaubet seyn soll, sich ohne Darzwischenkunft der verordneten Creis-Commissarien auseinander zu setzen, und wie bey nachgesuchter gerichtlichen Confirmation, dergleichen Auseinandersetzungs-Verträge, die Justitz-Collegia sich zu verhalten haben. De Dato Berlin, den 25. Decembr. 1770.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es verlautet, daß bey Anwendung der Verordnung vom 22. August c. der Mißverstand entstehen will, als ob denen Landleuten nicht erlaubet seyn solte, ohne darzwischenkunft der verordneten Commission sich selbst auseinander zu setzen, und daß auch in Fällen wo sie die durch die erwählte Mittels-Personen aufgenommene Acta zu dem Ende denen Gerichten vorgeleget, um sich daraus, wasgestalt alles ordentlich und aufrichtig zugegangen, zu ersehen, diese dabey sich nicht beruhiget, weder die Confirmation der zustande gebrachten Recesse verwilligen wollen.

Hierinnen wird nun allerdings zu weit gegangen, und ohne die Landleute an die verordnete Commissarien zu binden, sind diese nur angestellt, um die Sache auf deren Verlangen zubetreiben, oder da wo sie sonst liegen bliebe, in Anregung und Vollziehung zu bringen.

Wenn also die Landleute sich freundschaftlich auseinandersetzen, und zur Direction der Sache selbst Rechtsverständige erwählen, so ist es zwar Eure Schuldigkeit, wenn bey Euch die geschlossene Recesse zur Confirmation eingereichet werden, in Fällen, da unter denen sich auseinandersetzenden Partheyen geringere Landleute sind, von denen zu besorgen, daß aus Mangel von Einsichten oder wegen des Verhältnisses, worinnen sie gegen ihre Gegnere stehen, als wenn Unterthanen mit ihren Herrschaften zu thun haben, sie sich selbst nicht zu rathen wissen möchten, die Vorlegung der vollständigen Acten über Regulirung der Sache zu begehren, um Euch daraus zu unterrichten, ob alles ordentlich und aufrichtig zugegangen, und wenn daraus einiger Zweiffel darüber sich ergäbe, und eine erhebliche Besorgniß entstünde, daß die geringere Landleute vervortheilet, und zu verderblichen Einrichtungen überredet worden, müsset Ihr zwar vermittelst denen darauf zu gebenden Resolutionen, wodurch Ihr zu dieser Vermuthung vermocht worden, denen Partheyen umständlich zu erkennen geben, möget auch wohl, wenn Eure Erinnerungen nicht gehoben werden, auf eine neue Commissarische Untersuchung bestehen, ehe Ihr die eingebrachte Recesse confirmiret, ausser diesem Falle aber seyd Ihr solche abzuschlagen nicht befugt.

Ihr werdet Euch hiernach gehorsamst eigentlich zu achten haben, und Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. Dec. 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal.
v. Münchhausen. v. Derschau.
v. Zedlitz.

An das Cammer-Gericht und Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 89. Circulare an sämtliche Cammern, die Sportel-Freyheit der Colonisten betreffend. De Dato Berlin, den 27 Decembr. 1770.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt sämtliche Regierungen und Landes-Justitz-Collegia in Ansehung der Sportul-Freyheit derer Colonisten, während ihrer Frey-Jahre, Abseiten Unsers Justitz-Departements unter den 11ten hujus instruiret worden, solches geben Wir Euch aus der hiebey kommenden Abschrift zu Eurer Nachricht des mehreren zu vernehmen, mit dem allergnädigsten Befehl, Euch, Eurer Seits hiernach ebenfalls allergehorsamst zu achten, und dieserwegen das weiter Nöthige zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27 Decembr. 1770.

An sämmtl. ꝛc. Cammern und Cammer-Deputationen.

Ad Numerum 89.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben zu Beförderung der Colonisten-Etablissements in Gnaden zu beschlüßen geruhet:

daß sämtliche Colonisten in allen ihren Processen während ihrer Frey-Jahre mit allen Gerichts-Sportuln verschonet bleiben sollen, wenn sie sich würcklich possessionirt gemacht, oder daß solches geschehen werde, kein Zweifel mehr obwaltet.

Ihr habt Euch also hiernach nicht nur selbst gehorsamst zu achten, sondern auch die Unter-Gerichte in dessen Conformität zu instruiren, jedoch dabey mit aller Aufmercksamkeit darauf zu halten, daß diese denen Colonisten verstattete Wohlthat von ihnen auch zum Nachtheil Unserer alten treuen Unterthanen im mindesten nicht gemißbrauchet werde. Sind ꝛc. Berlin, den 11ten Dec. 1770.

An alle Regierungen und Landes-Justitz-Collegia.

Erster Nachtrag

der

EDICTe, PATENTe, RESCRIPTe,

und

Haupt-Verordnungen,

so bisher

in den gedruckten Sammlungen ausgelassen worden,

betreffend

GENERALIA für alle Provinzien.

No. 1. Cabinets Ordre an den General-Major v. Mosel wie es bey entstehenden Streitigkeiten zwischen Personen vom Militair und Bürgerlichen Stande gehalten werden solle. 1763. 30. May.

2. Rescript an die Neumärckische Regierung wegen des Endossements bey Wechseln. 1770. 24. April.

No. 1. Cabinets-Ordre an den General-Major von Mosel wie es bey entstehenden Streitigkeiten zwischen Personen vom Militair und Bürgerlichen Stande gehalten werden solle. De Dato Berlin, den 30 May 1763.

Mein lieber General-Major von Mosel. Da ich von ohngefehr in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Commandeurs, auch wohl andere und Subalternen-Officiers, sich einer ihnen nicht gebührenden Autoritæt, über die Magistráte und Bürgerschaften, derer bequartirten Städte, anmassen, und solche dahin extendiren, daß in Fällen von Streitigkeiten zwischen Soldaten und einen Bürger vorfallen, sie die Sache ganz einseitig, für sich tractiren, und abthun, die Magistratspersonen brúsquiren, und übel begegnen, auch wohl gar Bürger mit Schimpfworten und Schlágen tractiren, und selbige nach ihrem eigenen Gefallen auf die Wache setzen lassen, Ich aber dergleichen ganz ungebührliche Dinge nicht gestattet wissen will, und zwar um so weniger, als der Officier eigentlich dafür ist, daß er das Land und dessen Wohlfarth mit schützen und defendiren nicht aber den Bürger und Unterthan, mißhandeln, sich über solchen eine eigenmáchtige Autorität, anmassen, und denen bequartirten Städten die ohnedem beschwerliche Last der Einquartirung, dadurch ohnerträglich machen sollen.

Als befehle ich hierdurch, daß ihr in meinem Nahmen, und von Meinetwegen der dortigen Guarnison, nachdrücklich bekannt machen und aufgeben sollet, wie zuförderst kein Officier, von dem Höchsten bis zum Untersten, geschweige denn ein Unterofficier oder gemeiner Soldat, wenn er mit einem Bürger Deméles bekommt, sich unter-

stehen soll, sich selbst Recht zu sprechen, am allerwenigsten aber einem Bürger zu schimpfen, mit Worten übel zu tractiren, oder gar zu schlagen, und in Arrest setzen zu lassen, sondern daß vielmehr wenn Streitigkeiten zwischen einen Officier oder Soldaten und zwischen einem Bürger vorfallen, es überall so gehalten werden soll, als wie es darunter in Berlin gehalten wird, daß wenn nehmlich der Soldat sowohl, als der Bürger complices delicti sind, die Sache durch ein Judicium mixtum, abgethan werden muß, ist aber dieses nicht; so soll der Officier, und Soldat gegen den Bürger, bey den ihm vorgesetzten Magistrat, der Bürger aber wenn er Kläger ist, bey dem Regiment klagen und alda die Justitzmäßige Untersuchung, und rechtliche Abthuung gewärtigen.

Sollte sich ereignen, daß ein Bürger gegen die Wachten, Patroullen oder sonst gegen einen Soldaten, würklich excediret, so muß solches ledig und allein von dem Magistrat untersuchet werden, und von demselben deshalb Strafe erfolgen. Fallen aber solche Umstände dabey vor, daß der excedirende Bürger, ob periculum in mora arretiret werden muß; so soll solches zwar geschehen, dagegen keiner von der Wache bey schwerer Strafe sich unterstehen muß, den Arrestanten, sodenn in seinem Arrest übel zu begegnen, zu insultiren, oder ihm unter allerhand Vorwand Geld abzupressen. Diesemnächst aber muß der Commandeur des Orts den geschehenen Arrest des Bürgers, und den begangenen Excels sofort dem Magistrat, oder der Obrigkeit des Orts, worunter der Bürger stehet, melden, solchen dahin abliefern, und die Untersuchung der Sache, auch die Bestrafung des Bürgers, erwehnten Magistrat lediglich und allein, und ohne Zuziehung jemand von der Guarnison überlassen, bey welchen sich auch der klagende Soldat als Kläger vor dem Bürger stellen muß. Ueberhaupt muß auch gar kein Chef von einem Regiment, oder auch ein Commandeur einer Guarnison sich unterstehen, einem Bürger ausser wenn periculum in mora wäre, für sich arretiren zu lassen, sondern das Regiment oder der Commandeur muß schlechterdings bey dem Magistrat des Orts klagen, sollte ein Officier wer er auch sey, oder ein Unterofficier oder Gemeiner sich so weit vergessen, daß er einem Bürger mit harten Schimpfworten, oder mit Schlägen tractiren wollen, so soll derselbe sogleich in Arrest gesetzet, und über ihm Kriegesrecht gehalten, auch er dafür abgestrafet werden. Dieses ist mein expreller Wille, welchen ihr der Guarnison zur genauesten Beobachtung bekannt machen; und wohl einbinden sollet. Ich bin euer wohl affectionirter König.

Berlin den 30 May 1763.

Friederich.

An den General-Major
von Mosel.

No. 2. Rescript an die Neumärckische Regierung wegen des Endossements bey Wechseln. De Dato Berlin, den 24. April. 1770.

Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Was der Meyer Moses Fränkel wegen eines von Arnoldschen Wechsels bey uns unter dem 26. vorigen Monaths allerunterthänigst vorgestellet und gebeten, solches geben wir Euch aus dem copeylichen Anschlusse des mehrern zu ersehen.

Da nun das Endossement des qu. Wechsels gültig ist, so muß von euch auch der Wechsel-Proceß verstattet werden, und habt Ihr Supplicanten solchen gegen den von Arnold nunmehro zu eröfnen.

Denn das Rescript vom 15 Oct. 1763. hat erstlich blos allein

Kaufmännische trassirte Wechsel, nicht aber trockene und eigene Wechsel zum Gegenstande; Nächstdem verbittet dasselbe ja nicht

einen verfallenen aber unverjährten Wechsel zu endossiren und zu cediren,

Es lässet sich auch kein Grund eines solchen Verboths gedenken, und ist nur verordnet,

daß das Datum des Endossements ausgedruckt werden solle,

um bey den in ao. 1763. obgemeldeten Verwir-

wirrungen allen besorglichen Collisionen der Falliten, und allen Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten bey der Regreßnehmung vorzubringen. Die Wechselordnung Art. 59. verbietet das Endossement nach der Verfallzeit nicht, und jenes Rescript führet nur zur Ursache des nothwendig auszudrückenden Datum,

daß man wisse, ob es vor, oder nach der Verfallzeit oder vor oder nach dem Falliment gegeben,

es saget aber nicht, daß ein Endossement nach der Verfall-Zeit nicht gelten solle. Sind ꝛc. Berlin den 24 April. 1770.

(Ad mandatum)

An die Neumärckische Regierung.

Zwey-

Sweyter Nachtrag

der

EDICTe, PATENTe, RESCRIPTe,

und

Haupt-Verordnungen,

so bisher

in den gedruckten Sammlungen ausgelassen worden,

betreffend

SPECIALIA für die Churmarck Brandenburg.

No. 1. Rescript an das Churmärckische Consistorium in wie weit die Prediger zur Anlegung und Reparatur der Elbteiche zu contribuiren schuldig. 1683. 19. Octbr.

No. 1. Rescript an das Churmärckische Consistorium in wie weit die Prediger zur Anlegung und Reparatur der Elbteiche zu contribuiren schuldig. De Dato Potsdam den 19. Octbr. 1683.

Friedrich Wilhelm Churfürst ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist Eure, sowohl am 4ten Julii jüngsthin, als die itzige vom 16 huj. abgelassene unterthänigste Relation, wegen des zwischen denen Predigern zu Quitzöbel und Lentze und dann Ihren Gemeinden entstandenen Streits von Verfertigung und Reparirung der Elbteiche gebührend vorgetragen worden, und haben Wir nach beschehener Ueberlegung der ganzen Sache gnädigst resolviret, Ihr auch bey dergleichen fürfallenden Streitigkeiten zu verabscheiden, daß die Prediger zu denen Elbteichen, welche von neuen und aus dem Grunde aufgeführet und angerichtet werden müssen, zwar nicht mit contribuiren dürfen, es wäre denn, daß Sie nahe angelegene Patrimonial oder eigene Güter hätten, von welchen sie billig, gleich andern nach Proportion das ihrige beytragen müssen; Die alte und verfertigte Elbteiche aber müssen Sie eben sowohl als die Pfarrhäuser und Zubehör in baulichen Stande und Würden erhalten; Dieses Einhalts haben Wir auch an unsern würklichen Geheimen Rath und Hauptmann der Altenmark, den von Knesebeck rescribiret, und denselben anbefohlen, daß Er gleichfalls, wenn etwa alldar dergleichen Streitigkeiten vorkommen sollten, in Verabscheidung sich hiernach achten solle. Seynd ꝛc. Gegeben zu Potsdam den 19ten Octobr. 1683.

Friderich.

An das Consistorium zu Cölln an der Spree.

An-

Register

über die

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenb.

ergangene

EDICTe, PATENTe, MANDATe,

und

Haupt-Verordnungen

von

Anno 1766. 1767. 1768. 1769. und 1770.

A.

Abandoniren, Schif und Guth vid. Schif.

Abdecker, vid. Scharfrichter.

Abdecker-Gruben, vid. Strassen.

Abdruck, vid. *Delinquenten*, *Avertissement*, *Intelligentzen*.

Abgaben, vid. Bier, Brandwein, — davon sind die Hütten-Bediente und Arbeiter bey den Eisenhütten- und Blech-Wercken frey. pag. 5035. No. 94. conf. Accise-Sätze, Auflagen, Strandrecht.

Abgrabung, der Erde zu den Deichen vid. Deiche.

Abkäuffer entwandter Fabriquen-Materialien, wie solche zu bestraffen p. 5065. No. 108.

Ablaubung, der Maulbeer-Bäume, was davon zu mercken p. 3060. §. 4.

Ablederung, und Vergrabung des bey der Vieh-Seuche verreckten Viehes, wie es damit zu halten p. 5666. §. LI. besondere Instruction deshalb p. 5689. conf. p. 6249. 20.

Abpfändung, vid. Seiden-Fabriquen-Materialien.

Abplatzen, oder Ausglühen der neu zu verzinnenden Gefässe soll gäntzlich abgeschaft seyn p. 3041. §. 5.

Abschoß, davon sind die nach Elbing gehende Erbschaften frey p. 501. No. 57. ist von den nach Greifswalde gehenden Erbschafts-Geldern mit 10 pro Cent zu entrichten p. 503. No. 58. deducta Gabella; und nach beigebrachten reversalien, de observando reciproco, kan aus dem Magdeburgschen Vermögen nach Prag verabfolget werden p. 567. No. 82. Abschoß zwischen Pommern und Baden-Durlach p. 607. No. 91. zwischen Halberstadt und Hessen-Cassel ist solcher aufgehoben p. 609. No. 93. — mit Dessau und Nordhausen p. 619. No. 101. — zwischen Halberstadt und Nordhausen p. 623. No. 104. — ist zwischen den Westphälischen Provintzien und dem Hochstift Münster aufgehoben p. 623. No. 105. Detracta decima kan Pommern Erbschaften nach Hamburg verabfolgen lassen p. 679. No. 3. die Städte können ihre Abschoß-Rechte gegen jedermann exerciren p. 913. No. 40. Abschoß zwischen Preussen und Lüneburg p. 919. No. 45. zwischen Pommern und Mähren p. 973. No. 63. nach den Holländschen Provintzien in Ost-Indien fallende Erbschafts-Gelder sind Abschoß frey p. 981. No. 69. zwischen Preussen und dem Bißtum Ermeland subsistiret die Abschoß-Freiheit p. 983. No. 72. nach Würtzburg können die Erbgelder aus Preussen, deducta decima, und gegen Reversalien, de observando reciproco, verabfolgt werden p. 983. No. 73. Abschoß-Sachen, in welchen Fällen sie zur Cognition der Cammern ressortiren, da sie sonst für die Justitz-Collegia überhaupt

gehö-

gehören, und von den Richtern und Policey-Magistraten gemeinschaftlich zu tractiren sind p. 997. No. 80. zwischen Pommern und der Lausitz sind 10 pro Cent Abzug zu entrichten. p. 2043. No. 7. die Städte Soest und Leipzig haben eine mutuelle Abschoß-Freiheit p. 2051. No. 13. mit Derpat in Liefland ist der Abschoß auf den 10ten Pfennig gesetzet p. 3081. No. 44. das Abzugs-Recht, oder die Gabella emigrationis kan den von Adel, Cämmereien, oder andern Gerichts-Herren nicht genommen werden p. 5027. No. 86. Abschoß soll von den Hütten-Bedienten und Arbeitern bey ihrem Abzuge nicht gefordert werden p. 873. §. 6. item p. 5035. No. 94. §. 6. und p. 6302. §. 7. conf. Jurisdictions-Differentzien, Reverſiles.

Abschoß-Buch, beim Ucker-Märckschen Ober-Gericht, Schema dazu p. 2019.

Abschoß-Recht, zwischen den Königl. Preußl. Landen und Amsterdamm ist vor beständig aufgehoben p. 6617. No. 2.

Abspenstigmachung, vid. **Gesinde.**

Abtreiben, vid. **Silber.**

Abwesende, vid. **Erbe.**

Abzug, vid. **Abschoß.**

Abzugs-Graben, vid. **Graben.**

Abzugs-Recht, vid. **Abschoß**, item **Abschoß-Recht.**

Academie der Wissenschaften, vid. **Astronomische Instrumente Academie in Königsberg**, vid. *Jurisdictions-Differentzien.*

Academische Zeugnisse, vid. **Stempel-Bogen.**

Accidentzien vid. **Justitz-Aemter.**

Accise, Consumtions, — ist in den Accise-Tarifs bestimmt, — soll von ausgehenden Waaren auf Königliche Administrations-Ordre vergütet werden p. 6161. **Durchgangs-Accise**, vid. **provisorisches** *Declarations-Patent* solcherhalb. *Fixirte* **Accise** vid. **Accise-Sätze** Cap. VIII. **Woll-Accise** ist aufgehoben, und dagegen eine **Weitzen-Steuer** eingeführet. vid. **Fabriquen-Steuer.** Land-Leute, so Sachen zum Zubereiten in die Stadt bringen, geben davon keine Accise, müssen aber Pfand einsetzen, bis sie zurück gehen pag. 6451. conf. Accise-Freyheit, Armen-Häuser.

Accise-Atteste, vid. **Victualien.**

Accise-Bedienten, vid. **Strafen.**

Accise-Cassen, Erläuterung der Maaße, Gefäße, Gebind, Gewichte und Anzahl, welche beym Accise-Wesen vorkommen, und wornach dessen Bediente sich zu richten und die Accise-Gefälle zu erheben haben p. 5529. conf. Reduction, it. p. 6313. und 6795.

Accise-Freyheit, und Zoll-Freyheit haben die im Lande gewonnene Seide und Cocons, so an die Fabriquen zum Verkauf kommen p. 5789. No. 40. §. 3. und 4. Die Prediger, Schulbediente und Prediger-Wittwen sollen bey den ihnen zustehenden Accise Freyheiten nicht gekräncket werden p. 6781. No. 34 Die in Königl. Landen sich niederlassende auswärtige Fabricanten und Professionisten haben eine dreyjährige Consumtions-Accise-Freyheit zu geniessen p 7402. §. 3. conf. Neuanbauende. Die Churmärckische von Adel sollen von ihren nach Vor-Pommern, und die Vor-Pommersche Landstände von ihren nach der Churmarck bringenden Denrées die Zoll-Freyheit genießen p. 1015. No. 1. conf. Armen-Häuser, astronomische Instrumente, Bau-Holtz, Bau-Materialien, Baum-Wolle, Brennholtz.

Accise-Gefälle, Erklärung der verschiedenen Arten derselben, als der Fabrications-Eingangs-Consumtions-Handlungs-Verkaufs- und Landschaftlichen Accise, des Nachschusses, der Acker-Steuer, Mandel-Accise, Forensen-Kloster-Steuer, und des Umschütte- oder Visitations-Geldes p. 6307. it. p. 6791. No. 39. conf. Accise-Cassen.

Accise-Quittungen, was dafür zu bezahlen p. 6642.

Accise-Sachen und Zoll-Sachen. Vorläufiges Declarations-Patent, wegen einer neuen Einrichtung derselben p. 293. No. 36. Eximirte Personen müssen sich darin der Cognition des Juge d'Attribution unterwerffen, vor welchen auch die Injurien gehören, womit Accise-Bediente in officio beleget werden p. 3063. No 37. §. 1. und 2. conf. Zoll Aemter, Zoll Bediente, Auctiones, Levantische Compagnie, Flachs, Fourage, Consumtibilien, Victualien, Bau-Holtz, Leder, Seiffe, Losungs-Accise, Steuer-Impost, Nachschuß, Zitze, leinene Waaren, Comedianten, Goldschmiede, Peruckenmacher, Glücks-Töpfer und Puppen-Spieler, Armen-

men-Häuser, astronomische Instrumente, Invaliden-Haus. conf. Accise-Sätze.

Accise-Sätze, in Pommern. Vom Getränke p. 5397. Cap. I. Tit. 1. und 2. Vom Getreide und Mehl p. 5402. Cap. II. Vom Schlacht-Vieh p. 5405. Cap. III. Von Victualien, Häcker- und Eß-Waaren p. 5408. Cap. IV. Von allerhand Kaufmannschaftlichen und in die Handlung lauffenden Waaren p. 5420. Cap. V. Von liegenden Gründen p. 5526. Cap. VI. Von der Vieh-Steuer p. 5528. Cap. VII. Von Personen, so auf ein Gewisses gesetzet, wohin auch die Profeßions-Steuer der Goldschmiede und Peruckenmacher gerechnet wird p. 5527. Cap. VIII. conf. Accise-Sachen.

— — — in Preussen. Vom Getränke p. 5553. Cap. I. Tit. 1. und 2. Vom Getreyde und Mehl p. 5558. C. II. Tit. 1. und 2. Vom Schlacht-Vieh p. 5560. Cap. III. Von allerhand Victualien p. 5562. Cap. IV. Tit. 1. bis 7. incl. von Apothecker-Materialisten-Goldenen-Seidenen-Galanterie- und andern Kaufmannschaftlichen Waaren p. 5570. Cap. V. Tit. 1. bis 18. incl. von Juden, Goldschmieden, Commödianten, Glücks-Töpfern und Puppenspielern p. 5626. T. 19. Von liegenden Gründen p. 5628. Cap. VI. Von der Vieh-Steuer p. 5628. Cap. VII. Von der fixirten Accise p. 5629. Cap. VIII. conf. Accise-Sachen, item Rauch- und Peltz-Werck, Biber- und Hasen-Felle.

— — — in den Chur- und Neu-Märckschen Städten. Nor. Von diesen und den Städten anderer Provintzien sind die Accise-Sätze in den Tarifs nicht nach vorstehenden Abtheilungen, sondern nach alphabetischer Ordnung der Waaren und Producte zu ersehen.

Accise-Tarif für die Städte des Hertzogthums Vor- u. Hinter-Pommern p. 5397. No. 19. Für Königsberg und alle übrige Städte des Königreichs Preussen in beyden Departements p. 5553. No. 26. — Für Berlin und sämtliche Chur- und Neu-Märckische Städte p. 5965. No. 47. Für die Städte des Hertzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld p. 6307. No. 80. Für die Städte des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein p. 6791. No. 39. conf. Tarif von den Zettel- Plombage- und Stempel-Geldern. Nor. Aus den Accise-Tarifs sind auch die verbotene Victualien und Waaren zu ersehen.

Accise-Vergütungen, wenn und wobey solche statt finden p. 6555. it. p. 7023.

Acker-Steuer, vid. Aussaat, it. Accise-Gefälle. Die Ackersteuer von den Halberstädtschen Städten ist specificirt p. 6799. seq.

Acten-Taxe, vid. Post-*Porto*.

Actien, vid. Toback. Actien der Emdenschen Herings-Octroy und die darauf fallende Gewinne können nicht, ausser wenn solche ad massam bonorum geschlagen und zur Befriedigung der Gläubiger angewandt werden müssen, mit Arrest beleget werden p. 6201. §. 7. Die Actien der Getreide-Handlungs-Compagnie werden bestimmt, und haben die adeliche Interessenten dabey den Vorzug, unter zehn Actien aber kann keiner ein Votum dabey haben p. 6649. §. 7. 8. und 12. it. p. 6656. §. 9. und 13.

Actionairs, vid. Toback.

Actuarii. Bey den Minden- und Ravensbergschen Aemtern sollen sie gemeinschaftlich von der Regierung und Cammer tentiret, von letzterer aber vereidet und angewiesen werden p. 2062. Lit. m. deren Obliegenheiten p. 2065. §. 4. 7. und 8. wo selbige wohnen sollen p. 2065. §. 4. sollen von den Richtern nicht mit auf Commission genommen werden p. 2075. §. 21. Bey den Berlinschen Stadt-Gerichten haben zwey Actuarii und zwey Copisten das Expeditions-Wesen, nach der p. 6748. Tit. 3. befindlichen Vorschrift zu versehen, und ein Actuarius nebst Assistenten die Registratur nach p. 6753. Tit 4. ein besonderer Actuarius aber das Hypothequen-Wesen nach p. 6758. Tit. 6. Obliegenheiten der Actuarien in den neuen Justitz-Aemtern p. 7053. §. 12. können in den benachbarten Justitz-Aemtern und andern Unter-Gerichten den Partheyen advocando assistiren p. 7058. §. 22.

Adel, vid. Accise-Freyheit und Zoll-Freyheit it. Feuer-Societät. Erhöhung in den Adelstand haben die Söhne Adelicher Guths-Besitzer bürgerlichen Standes, wenn sie eine Zeitlang in Militair-Diensten gestanden, zu gewärtigen p. 3081. No. 45. conf. Abschoß, Getreide-Handlungs-Compagnien.

Adeliche Gerichte, vid. Gerichts-Obrigkeiten.

Adeliche Guths-Unterthanen, vid. **Amts-Unterthanen.**

Adeliche Güter sollen nicht über den halben Werth verschuldet werden p. 869. No. 32. und Beilage, conf. Justitz-Collegia. Königl. allerhöchste nähere Erklärung solcherhalb, daß auf die Fälle acht zu geben, da einer von Adel anfängt, seine Güter über die Hälfte zu verschulden, alsdann bey entstehenden gegründeten Verdacht einer üblen Wirthschaft und verschwendrischen Aufwands, nach vorheriger gründlichen Untersuchung, mit der Prodigalitæts Erklärung wieder den Aufborger verfahren werden soll p. 915. No. 41. 42. 43. und 44. Bescheid für die Chur-Märckische Ritterschaft auf ihre solcherhalb übergebene Vorstellung p. 977. No. 68. und Beilage. Adeliche Guths-Besitzer vid. Adel. Wie es mit Vertheilung im Bruch, unter der Teich-Schau liegenden Adlichen und anderer Güther zu halten p. 5307. Cap. 8. conf. Teich-Schauen.

Adeliche Mediat Städte und Dörfer, vid. **Städte.**

Adeliche Waldungen vid. **Holtzungen.**

Agiotiren vid. **Banco-Bediente.**

Adjudication, in welchem Fall damit zu verfahren vid. *Divisio*, wie es mit der Adjudication wüster und verschuldeter Häuser und Stellen zu halten vid. **Wiederaufbauung.**

Adjudications-**Bescheide**, vid. **Stempel-Sätze.**

Adjudications-**Gebühren**, vid. **Gebühren.**

Adjuncti vid. **Prediger.**

Adulterium vid. **Kinder-Mord.** In Fällen, wo es auf die Frage ankommt: ob der Geschiedene Adulteram heirathen dürfe? sollen die Partheien an das Ober-Consistorium verwiesen werden p. 5109. No. 3. conf. Ehebruch.

Advents-Wochen vid. **Trauhandlungen.**

Advocaten. Dem appellantischen Mandatario soll, wenn in secunda instantia, super justificatione appellationis, confirmatoria sententia erfolget, ausser den supscriptions-Gebühren pro justificatione, annoch 1 Rthlr pro audienda & communicanda sententia, salvis expensis, zugebilligt werden p. 51. No. 4. beym Alt-Märckschen Ober-Gericht sollen die Advocaten den Vorschuß der Sportuln übernehmen p. 511. No. 64. Wie selbige bey der Clevischen Regirung, wegen der Postfreiheit der Briefe in Armen- und Soldaten-Sachen zu instruiren p. 519. No. 70. und Beilage, demjenigen Advocaten, der, nach Ablauf der Fristen und Fatalien, die Desertions- und præclusions-Termine bey Zeiten beim Constitutioniren ausbringt, soll 1 Rthlr. pro diligentia zugebilliget werden p. 628. No. 3. muß solches durch eine schriftliche Vorstellung geschehen, so werden auch noch die geordnete Gebühren passiret. ibid. dem Advocaten, so sich an einem fatali versäumet, soll für den Vortrag im Præclusions- oder Desertions-Termin, wenn er es zu einem solchem Termin kommen lässet, keine Termins-Gebühren passiret werden p. 627. No. 7. die die Verlegung eines solchen Termins zu erschleichen suchen, verfallen in 1 Rtl. Strafe p. 631. No. 15. denenselben wird von den Partheien Vorschuß, wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers, zu fordern, accordiret p. 681. No. 5. conf. 683. §. 3. it. p. 6764. §. 5. Aushang für die Cammer-Gerichts-Advocaten, wegen Verhütung des bisherigen Mißbrauchs bey Desertions- und Præclusions-Terminen p. 857. No. 27. — sollen gleich, nach der Publication des Urtels, wo wieder sie zu revidiren gedencken, den Partheien den Belauf der Kosten melden, und sie bedeuten, solche binnen 4 Wochen, sub pœna executionis, in der Cantzeley zu deponiren, auch, bey Uebergebung der Justifications-Schrift anzeigen, wie dieses geschehen, wornach die Execution entweder gegen die Parthey zu verhängen, oder von dem Advocaten, so die Anzeige unterlassen, der Kosten-Belauf einzuziehen ist p. 945. No. 54. Aushang, daß die sämtliche Cammer-Gerichts-Advocaten zum zeitigen und fleißigen Einfinden in den Gerichts-Tagen und zur ordentlichen Abhaltung der Verhörs- und Constitutions-Protocolle angehalten, imgleichen daß die Advocaten-Schreiber nicht in die Audientz- und Verhörs-Zimmer eingelassen werden sollen p. 945. No. 55. Instruction- und Sportul-Ordnung der Minden- und Ravensbergschen Unter-Gerichts-Advocaten p. 2057. No. 21. §. 40. seq. it. p. 3021. Wenn ein Advocat, im Fall er gegen die Ordnung gehan-

handelt, gestraft wird, und davon appelliret, soll er, wenn confirmatoria erfolget, das duplum der Strafe erlegen p. 2072. §. 17. und 47. — deren Strafen bey den Minden- und Ravensbergschen Unter-Gerichten p. 2091. §. 46. und 2093. §. 52. und 53. die Anzahl der Cammer-Gerichts-Advocaten wird auf 24 eingeschränckt, und ein jeder, der sich zur Advocatur meldet, soll mit dem gesetzlichen Attest versehen, Attestans aber kein Verwandter seyn p. 5335. No. 10. denen Einwohnern vom Civilstande in der Thurm-Schantze zu Magdeburg stehet frey, die Vertheidigung ihrer Gerechtsame einem dortigen Unter-Gerichts-Advocaten aufzutragen, wovon aber die Regirungs-Advocaten ausgeschlossen sind p. 6704. Art. 8. die Advocaten bey den Berlinschen Stadt-Gerichten müssen den Vorschuß der Gebühren thun p. 6751. §. 11. Von der Annahme der Stadt Gerichts-Advocaten zu Berlin, und von den besonderen Obliegenheiten des Advocati Curiæ p. 6764. Tit. VIII. Bey den kleinen Gerichts-Tagen in Berlin sollen keine Advocaten zugelassen werden p. 6770. §. 6. conf. Advocaten-Gebühren, Dienstboten, Strafen.

Advocaten-Gebühren, vid. **Sportul-Ordnung.** Nach welchem Müntz-Fuß die in Anno 1759. bis 1763. unbezahlt gebliebene Advocaten-Gebühren dermalen abzufordern p. 621. No. 102. Sind bey der Schluß-Schrift dem Verhörs- oder Inrotulations-Protocoll, wie auch unter den schriftlichen Sätzen jeder Instantz zu liquidiren, wobey es keines Stempels bedarf, der aber zu adhibiren, wenn ein Advocat über bereits vestgesetzte und über 30 Rthlr. betragende Gebühren execution sucht p. 4045. No. 63. conf. Advocaten.

Advocaten-Schreiber, vid. **Advocaten.**

Advocatur, ibid.

Aecker, versandete, sollen mit Holtz besäet werden p. 5027. No. 85. conf. Sandschellen.

Alaun, fremde ist verbothen, und über die Einbringung der Römischen soll die Factorey disponiren p. 6319. it. p. 6803.

Altenaschen Criminal-Gericht, vid. **Criminal-Gerichte.**

Alt-Marck, vid. **Ober-Gericht, Kaufmanns-Güther, Gesinde-Ordnung.**

Alt-Ranft, ist von dem Beitrag zur Teich-Casse eximirt p. 5312. Cap. 12.

Amidon-**Fabriquen** vid. **Weitzen.**

Amsterdam vid. **Abschoß-Recht.**

Amt, wie es im Amt Venneckenstein mit der Einrichtung zum Justitz-Amt zuhalten p. 888. §. XVIII. Amt-Hauß Gröningen behält die gesamte Jurisdiction über die demselben beigelegte Aemter und Ortschaften p. 880. No. 36. §. 1. was vom Amt der Majorey in Halberstadt, bey der neuen Justitz-Aemter-Einrichtung zu bemercken p. 888. §. XVI. Amt Tecklenburg vid. **Sportul-Ordnung.** item *Instruction*, desgleichen **Justitz-Bedienten.** **Amt Rothenburg.** vid. **Sportul.** **Strand-Amt** vid. *Jurisdiction*, **Stutt-Amt** ibid.

Amtmann, vid. **Justitz-Beamte.**

Amts-Unterthanen in Preussen sollen wieder ihren Willen zu Diensten auf Königl. Amts-Vorwerckern nicht gezwungen werden p. 799. §. 3. zu Verhütung der Processe zwischen denselben und den Adlichen Guths-Unterthanen, sollen die Cammer-Justitiarii die Processe der Amts-Unterthanen in Gute abzuthun suchen, und Assistentia fisci denselben nicht anders ertheilet werden, als wenn untersucht worden, ob sie dem Ansehen nach fundatam intentionem, oder ein jus contradicendi haben, wobey ihre Sportul-Freyheit einzuschräncken p. 5041. No. 100.

Amts-Vorwercker, vid. **Amts-Unterthanen.**

Aemter, vid. **Justitz-Aemter. Depositen-Gelder. Sportul-Sachen. Sandscheilen.**

Aemter-Gerichts-Sportul-Casse, vid. **Sportul-Casse.**

Aemter-Gerichts-Stuben, vid. **Gerichts-Stuben.** **Justitz-*Visitationen*.**

Ammunition, wie solche beschaffen seyn soll p. 5725. §. 26. conf. hohe Oefen.

Anbermung der Deiche, was deshalb zu beobachten p. 704. Tit. III.

Angeber, vid. *Denunciant.*

Angebote, vid. **Strafen.**

Anhalten, vid. **Paß.**

Ankauf und Verkauf des Viehes, wo die Seuche gewesen, was deshalb verordnet p. 5672. §. 6. und 7.
Anlegung der Deiche, vid. Deiche.
Anleitung zum Verhalten des Landmanns und derjenigen, die bey grassirenden Pocken keinen Artzt bekommen können, vid. Blattern, conf. Anweisungen.
Annus luctus, vid. Wittwen.
Anpflantzungs-Tabellen, vid. Tabellen.
Anrechnung, vid. Gehalt.
Ansage-Scheine, was deshalb, wegen neuer Ladungen der Schiffer, zu beobachten p. 3072. Art. 11. und 14.
Anstalten, öffentliche, vid. Gelder.
Anweisungen, was für welche den zu Halle Studirenden gegeben, und wie die Collegia eingetheilet werden sollen p. 5049. No. 104. nebst Beylage. Anweisung zur Futterung und Wartung der Seiden-Würmer, vid. Seiden-Würmer. — Zur Wartung, Futterung und Zuzucht des Rindviehes nach Schlesischer Art, und von dem vor das Rind- und Schaaf-Vieh sehr nützlichen Gebrauch des Stein-Saltzes, imgleichen der Abnutzung verschiedener Arten von Laubholtz p. 6251. No. 73. Von den nunmehro gedruckten Anweisungen für die Studirende soll auch den Haupt-Schulen Communication geschehen p. 7427. No. 81.
Anzugs-Kosten, vid. *Ordinations*-Kosten.
An- und Abzug des Gesindes, vid. Gesinde, it. Miethe.
Apothecker sollen paraphirte Bücher halten p. 412. conf. Handlungs-Bücher.
Appellatio, wohin dieselbe von Urtheilen des Berg-Amts im Clevischen, und des Ober-Berg-Amts in Schlesien gehen soll p. 386. Cap. LXXVIII. §. 2. seq. und p. 5916. §. 9. seq. Wieder Urtheile, worin die Prodigalitæts-Erklärung erkannt, ist die Appellation bloß quoad effectum devolutivum zu verstatten p. 611. No. 94. soll von den Urtheilen und Bescheiden der Berg-Aemter Rothenburg und Wettin an die Magdeburgsche Regierung, statt des geheimen Justitz-Raths, gehen p. 993. No. 77. ist von den Sententzien des officii Academici zu Halle nur, wenn das Objectum litis über 20 Rthlr. beträgt, und zwar an das Concilium Academicum, zu verstatten p. 997. No. 79. conf. Universität. Was, wegen der aus der Ucker-Marck an das Cammer-Gericht gehenden Appellationen, vorgeschrieben p. 1090. Tit. III. Unter-Richter, oder Advocat in welchem Fall von ihm das Duplum der Strafe, bey interponirter Appellation, zu erlegen vid. Advocat. Was von der Appellation in Gesinde-Sachen zu bemercken p. 5377. §. 3. Appellationes von den Städten Bielefeld und Herfordt sollen nicht mehr an den 2ten Senat des Cammer-Gerichts, sondern an die Minden-Ravensbergsche Regierung, per modum Commissionis, gehen p. 5784. §. 4. In Justitz-Sachen muß die Appellation der Einwohner der Friedrichsstadt oder Thurm-Schantze zu Magdeburg an das General-Auditoriat gerichtet werden p. 6704. Art. 6. conf. Beweiß.
Arbeiter, untreue, vid. Strafen.
Arbeits-Lohn, vid. Taxen.
Archen, oder Floß-Boden am Niers-Flusse sollen dem Grundbette des Flusses gantz gleich geleget werden p. 5394. §. 13.
Armen. Wenn ein Armer oder Soldat, cum refusione expensarum, succumbiret, so sollen die Urthels- und Remissions-Cantzeley-Gebühren nicht jedem Theil, zur Hälfte angesetzet werden, sondern gäntzlich wegfallen, bey verspührten Mißbrauch der Sportul-Freyheit aber auch die Bestrafung verfüget werden p. 3061. No. 36. Was, wegen der Haus-Armen, Bettler und Vagabonden in der Friedrichstadt Magdeburg verordnet ist p. 6719. 12ter Abschnitt. conf. Blattern.
Armen-Casse, vid. Dienstschein.
Armen-Häuser, vid. *pia Corpora*, Rechnungen, Rechnungs-Wesen. Armen-Häuser sind mit der Accise auf ein Fixum gesetzet, so sie jährlich, wegen erlegter Consumtions-Accise, zurück bekommen p. 5971.
Armut, vid. Brennholtz.
v. Arnim, vid. *Eximirten*.
Arrest, vid. Actien, *Assecurations-Quanta*, *Banco*-Gelder, Bürgerliche Personen, *General-Directorium*, *Revision*, Seiden Fabriquen-Materialien, Seiden-Waaren, Vestungs-Strafe.
Articuli visitatorii und *Monita Generalia* zur Kirchen- und Schul-Visitation im Ostfries- und Harlinger-Lande p. 239. Lit. B. conf. Inspections-Ordnung.

Arzt, vid. **Blattern.**

Asche, vid. **Seiffensieder-Asche.**

Assecurantz und Haverey-Ordnung für sämtliche Königlich Preußische Staaten p. 83. seq. No. 19. In welchen Fällen die Assecurantz ungültig ist, oder aufhöret p. 93. §. 50. und 51. Der Versicherer hat, zur Sicherheit seiner Præmie, ein gesetzliches Pfand- und Vorzugs-Recht an dem Schif und Guth, und kommt bey Concursen in die 2te Classe p. 103. §. 100. Der 267ste §. der Assecurantz-Ordnung wird, wegen der Revision in blossen Haverey-Sachen, declariret p. 921. No. 48.

Assecurantzen zwischen Berlin und Breslau sind in Banco-Pfunden zu stipuliren p. 592. No. 6.

Assecurantz-**Gerichte.** Deren Verfahrungs-Art p. 138. §. 259. seq.

Assecurantz-Policen. Formulare dazu p. 141. seq. wie solche zu stempeln p. 409. No. III.

Assecurations-Quanta und Taxen der Feuer-Societäten können nicht bey Erbtheilungen, Veräusserungen ꝛc. pro fundamento genommen, sollen auch nicht mit Abgaben beschweret oder sonst bey Kollen pro norma gebraucht werden. Die Beyträge dazu behalten, unter gewisser Limitation, bey Concursen das Jus præferentiæ, und das Assecurations-Quantum kann nicht mit Arrest beleget werden, ist aber auch nicht anders, als zum würcklichen Wiederaufbau zu verwenden p. 959. No. 61. p. 965. §. 15. und 16. p. 5763. §. 14. it. p. 7422. §. 20. seq. Für Krieges-Brand- und Wegbrechungs-Schaden ist die Feuer-Societät zur Bezahlung des Assecurations-Quanti nicht verbunden p. 967. §. 19 it. p. 7421. §. 17. Doch soll der, so darunter gelitten, nicht eher zum Beytrag angehalten werden, bis er wieder aufgebauet ibid. vid. **Feuer-Societät.** conf. Brandschaden.

Assistentia Fisci, vid. **Amts-Unterthanen.**

Astronomische Instrumente für die Academie der Wissenschaften passiren Accise-frey p. 5973.

Atteste, **Academische**, vid. **Stempel-Bogen**, Dienstschein, Advocaten, Gerichts-Verwalter, Referendarien, Criminalia, Reisende, Victualien, Atteste wegen der Vieh-Seuche, vid. *Instruction* p. 5637. und Formular dazu p. 5673. vid. etiam **Pässe**, Sageblöcke, Schafvieh, Testimonia. Die Käufer der Mühlensteine sollen mit Factorey-Attesten, zu ihrer Legitimation, bey vorgehenden Untersuchungen versehen seyn p. 6632. §. 4. siehe Bauer-Fuder-Holtz. Strafe der Aussteller falscher Atteste ibid. siehe auch Hirsch-Horn. Atteste, wegen collateral Erbschaften vid. **Stempel.**

Attestirung der Ehescheidungs-Sententzien, daß sie rechtskräftig, wird zum voraus gesetzet, ehe jemand darauf von dem Prediger proclamiret werden darf p. 921. No. 47.

Auctiones von Sachen, so Landleute und Fremde in den Städten halten, und wovon noch keine Accise gegeben worden, dergleichen Sachen sollen beym Eingang gemeldet, und sodann vor der Verlosung nach den Sätzen veraccisiret werden p. 5424. und p. 5973. auch p. 6809.

Aufborger, vid. **Adliche-Güther.**

Aufbringen eines Unterthanen, vid. **Vorschüsse.**

Auffindung neuer Documente, vid. *Documente.*

Aufgeber, vid. **Hohe Ofen.**

Aufgeboth, von den aufgebothenen Paaren sollen die Berlinsche Küster, statt der würcklich Getrauten, wöchentlich eine Liste einreichen p. 3031. No. 22. wie es mit dem Aufgebot der Fuhren und Mannschaften in Justitz-Fällen zwischen den Justitz- und Policey-Bedienten im Clevischen zu halten p. 3091. No. 49. conf. Proclamations-Scheine, it. Prediger.

Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütungen, vid. **Hütungen**

Aufkäuffer, vid. **Fabriquen.**

Aufkäufferey, vid. **Wolle.**

Aufkündigung, vid. **Dienst-Miths-Aufkündigungs-An- und Abzugs-Zeit.**

Auflagen auf Getreide, einländisch Mehl, Maltz und Brandtwein-Schroot sollen aufhören, die übliche Zölle, Mahl-Geld und Mahl-Metze aber noch ferner entrichtet werden p. 296. §. 1. vid. **Brandwein**, it. **Accise-Sätze, Accise-Tarifs.**

Aufpasser sollen, wenn die Schifs-Ladungen nicht plombiret werden können, zur Aufsicht mitgegeben werden p. 3070. Art. 5. sollen die Fuhrleute und Reisenden unnöthiger Weise nicht anhalten, auch

was ihnen sonst oblieget p. 3076. Art. 27. vid. etiam Art. 14.
Aufsätze, vid. *Inserenda.*
Aufschlag, vid. *Declarations'-Patent* deshalb. Was unter den Aufschlägen bey der Lingen-Tecklenburgschen Regierung zu verstehen, und in welchen Fällen solche verstattet werden p. 1024. §. 18. Ordnung, wie es bey dem Lingenschen Deputations-Gericht damit gehalten werden soll p. 3009. Anlage D.
Aufseher, *Special-* über die Salpeter-Anstalten vid. Salpeter-Instruction. Unter-Aufseher im Havel-Luch vid. Graben-*Director.*
Aufsicht. Circulare, wegen genauerer — auf die Kirchen und andere milde Stiftungen, nebst Vorschrift zur einzusendenden Vermögens-Tabelle p. 3085. No. 48. und Beylage. conf. Juliz.
Aufwand, vid. Adliche-Güther, Eheweiber, *Stipendiaten.*
Ausbeute, wenn solche zu beschliessen, und wie die Austheilung derselben bey Metallischen Wercken geschehen soll p. 346. Cap. XXXIV. item p. 5864. Cap. XXXV.
Auscultatores können bey den Minden- und Ravensbergschen-Untergerichten bestellet werden p. 2067. §. 9.
Auseinandersetzungs-Sachen, vid. Hütungen.
Ausfuhre des Goldes und Silbers, wie auch der fremden Gold- und geringhaltigen Silber-Müntzen, und der Friedrichs d'Or ist verbothen p. 618. No. 99. conf. p. 602. Art. 40. conf. Gold und Silber. Ausfuhre der Wolle vid. Wolle. it. Eisen. Vom Beschlag der Ausfuhre soll das vorrätige Getreide in den Magazinen der Getreide-Handlungs-Compagnien frey seyn p. 6682. die Ausfuhre des einländischen Lein-Saamens ist verbothen p. 6931. conf. Hirschhorn, Kaufmanns-Güther, Bieber- und Hasen-Felle.
Ausgangs-Scheine über Kisten, Ballen, Packen und Tonnen, was deshalb zu observiren p. 306. §. 5. und 6.
Ausglühen, vid. Abplatzen.
Aushang, vid. Advocaten, Gerichts-Tage. Das Publicandum, wegen Bestrafung der mutwilligen Banqueroutiers, soll durch einen Aushang bey jeden Gericht bekandt gemacht werden p. 987. No. 75. und Anlagen.
Auskrautung, vid. Graben.
Ausländer, vid. Erben, it. Fremden, simil. Auswärtige.
Ausländische Fabriquen-Waaren, vid. Fabriquen-Waaren. Ausländisches-Getreide, vid. Getreide. Ausländische-Tücher, vid. Tücher. Ausländischer-Zucker, vid. Kaufmanns-Güter. conf. Auswärtige.
Ausleihung, vid. *Pupillen-Collegium.* it. Gelder.
Ausmiethung, vid. Gesinde.
Aussaat des Gesinde Getreides in Pommern ist verbothen p. 531. §. 4. 5. und 7. in Preussen desgleichen p. 819. Cap. V. simil. in der Chur-Marck p. 5361. §. 2. und 3.
Aussaat-Steuer in Pommern, was davon zu mercken p. 5526. Cap. VI. in Preussen p. 5628. Cap. VI.
Austiefung, vid. Graben.
Auswandern auser Landes wird den Handwercks-Burschen, die Landes-Kinder sind, wiederholentlich verbothen p. 71. No. 9. vid. Handwercks-Burschen. Ferneres Verboth deshalb p. 2043. No. 9.
Auswärtige Fabricanten, vid. Fabricanten.
Auswärtige Forderungen, vid. Gold und Silber.
Auswärtiger Handel, vid. Kaufmans-Güter.
Auswässerungen, was, wegen der dazu anzufertigenden Haupt-Graben, Zug- und Neben Graben und Wasserleitungen, in Ansehung der Kosten, Beschaffenheit, Reinhaltung, Aufsicht und darüber zu haltende Schauen, zu bemercken p. 733. Tit. 11. — wer zu dergleichen berechtiget ist p. 742. Tit. XII.
Auszug aus den Banqueroutier Edicten, vid. *Banqueroutier.* Auszug des Stempel-Edicts, vid. Stempel Papier.
Avertissement, wegen der Verkaufs-Preise der Eisen- und Blech-Waaren in den Haupt-Niederlagen Berlin, Potsdam und Brandenburg, auch dahin gehörigen Unter-Factoreyen p. 4099. No. 84. und Beilagen sub. A. B. C. & D. — Wegen der Strafen, womit der in den Zeug- Leinwand- und anderen Fabriquen von den Arbeitern begangene Diebstahl sowohl, als die Heeler und Aufkäufer der entwandten Materialien, zu belegen p. 5065. No. 108.

No. 108. — Wegen verbotener Ausgebung und Annehmung der beschnittenen, abgefeileten und nicht mehr gerändelten Friedrichsd'or p. 5787. Anlage C. ad No. 38. Vorfallende Criminal-Verbrechen und Strafen sollen durch gedruckte Avertissements, denen die Porto-Freiheit verstattet ist, öffentlich bekannt gemacht und deshalb an convenablen Orten affigiret werden p. 6183. No. 50. conf. Delinquenten. it. Intelligenzen. Avertissement für diejenigen, welche die bey Wriezen über den Oder-Canal erbauete Brücke frey zu paßiren — oder Brückgeld, und wieviel sie zu erlegen haben p. 6591. No. 86. Avertissement, wegen der gedruckten Erlaßscheine für Meister, Gesellen und Ouvriers aus den Fabricken p. 7401. No. 74. Dergleichen wegen der auswärtigen Fabricanten und Profeßionisten, die sich in den Königlichen Landen niederlassen, verheissenen beneficien und Freiheiten p. 7401. No. 75.

Avocatio actorum vid. **Cammergericht.**

B.

Backofen vid. **Flachs.** — Sollen auf dem platten Lande in den Häusern nicht weiter geduldet, sondern auf den offenen Strassen, oder ausser den Dörfern gesetzet werden p. 7290. §. 5.

Bäcker und Mehlhändler sollen geheftete Bücher, worin das versteuerte Weitzenmehl und die Summe der davon entrichteten Fabricken-Steuer zu verzeichnen, gegen 6 pf. pro Buch, jährlich bekommen p. 6566. No. XI.

Bänke und Flötze. vid. **Muthen, Vermessen.**

Bäume auf den Landstrassen sollen nicht von den Commandos beschädiget werden p. 53. No. 5. Auch nicht die angepflanzte Maulbeer- Linden- und andere Bäume p. 614. No. 96. Strafen deshalb p. 6246. §. 12. und 6250. §. 22 und 23. Das Fällen der Bäume in den Forsten soll vorzüglich im Winter geschehen p. 6785. Wegen Bekrönung, Beschälung und Beringelung der Bäume in den Forsten vid. **Forsten.** conf. **Strassen** it. **Ufer.**

Banco. Revidirtes und erneuertes Edict und Reglement der Giro- und Lehn-Banco zu Berlin und Breslau p. 589. No. 89. und p. 591. nebst dem Publications-Rescript an das Cammer-Gericht p. 607. Der sechste Articul dieses Reglements wird dahin declariret, daß ein Kaufmann sein übriges Geld, so er nicht in seiner Handlung braucht, an einen andern Kaufmann, ohne sich dabey der Banque zu bedienen, verleihen könne p. 795. No. 21. conf. Depositen-Gelder. Auf die von Particuliers bey der Banque unterzubringende Gelder ist die Königl. Special-Garantie, über die Depositen- und Pupillen- bey derselben belegte Gelder, gleichfalls zu extendiren p. 5033. No. 93. Wegen der von den Stiftern, Wittwen- und Waysenhäusern, Kirchen, Schulen und anderen öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen bey der Banque unterzubringenden Gelder, vid. **Gelder,** *Obligationen.*

Banco-**Bediente** sollen weder in- noch ausserhalb der Banquen einiges Commerce treiben, agiotiren, oder mäckeln p. 603. Art. 41. — Können in actionibus personalibus nicht vor den Magistraten belanget werden. p. 1001. No. 82.

Banco-**Geld** soll kein Kaufmann oder Commerciant dem andern, mittelst seines folii, ohne des Banco-Directorii Vorwissen, bey Verlust der ganzen Summe, wovon die Hälfte dem Denuncianten, und die andere Hälfte dem Invaliden-Hause zufallen soll, leihen p. 596. Art. 17. Banco-Gelder können nicht mit Arrest beleget werden p. 599. Art. 27.

Banco-**Noten.** Form derselben p. 605.

Banco-**Pfund.** In welchen Fällen die Zahlung darin zu stipuliren. p. 591. Art. 3. 4. und 6.

Bauendeiche, was von deren Anlage, und übrigen Beschaffenheit zu bemerken p. 704. Tit. III.

Banqueroutier. Auszug aus den Banqueroutier-Edicten, wie die muthwilligen und vorsetzlichen Banqueroutiers zu bestrafen, wer dafür zu achten, und wie diejenigen anzusehen, so deren vorhabende Flucht verheelen und dazu behülflich sind. p. 989. Wie dieses publicandum bekannt zu machen p. 987. No. 75. conf. Aushang, Juden, Strafen, Schulden, Schuldner, Ehetweiber.

Banquiers sollen paraphirte Bücher halten. p. 412.

Bau. vid. **Bauten, Brücken, Gebäude,** *Instantzien,* **Kirchen-Bauten.**

Baufreiheits-Gelder für die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck. Erneuerte Verordnung deshalb. p. 4095. No. 81. conf. Bauten. item Gebäude.

Baugericht. vid. **Bausachen.**

Bauholz. (freies) soll den Salpeter-Hütten gegeben werden p. 768. §. 13. Was zu neuen Bauten und Reparaturen über 100 Thaler eingebracht wird, paßiret Accise frey p. 5470. Neuanbauende sind in Preussen davon Accise frey p. 5619. Tit. XIII. conf. Nachschuß. it. Baumaterialien. Fremdes Bau-Nutz- oder Brennholz darf nicht eingeführet werden p. 6423. conf. Salzkothen vid. etiam p. 6901.

Bauholz-Taxe in den Churmärckschen Forsten vid. **Taxe.**

Baumaterialien vid. **Zimmerleute.** — In den Chur- und Neumärckschen Städten geben solche zum neuen Bau und Reparation keine Accise, und zu Aufbauung einer ganz wüsten Stelle auch keinen Zoll, und Schleusegeld p. 5977.

Bausachen. Wegen der darin noch unbestimmten Fälle, soll das Cammer-Gericht, nach eingezogener Erkundigung, beym Baugericht, ein ausführliches Gutachten abstatten p. 6686.

Bauten oder Reparaturen, in wieferne sie sich zu den Baufreiheits-Geldern qualificiren p. 4095. No. 81. §. 1.

Bauern und Cossäthen. Was in Ansehung ihres Weglaufens, reclamirung, Zurückholung und Bestrafung, verordnet. p. 5357. Tit. IV. sollen ohne Einwilligung und Kundschaft ihrer Obrigkeit anderwärts nicht angenommen werden. ibid.

Bauer-Dörfer in Preussen vid. **Schafvieh.**

Bauerfuder-Holtz ist in Berlin und Potsdam einzubringen nachgelassen p. 481. Art. 1. Soll mit Attesten von Gerichts-Personen versehen seyn p. 6651. No. 14. Strafe derjenigen, so hierwieder handeln, imgleichen der Aussteller falscher dergleichen Atteste ibid. conf. Invaliden-Casse.

Bauergüter und Höfe, (contribuable-) vid. *Consolidation.* conf. **Höfe.**

Bauer-Kinder vid. **Kinder, Dienst-Zwang.**

Bauer-Ordnung vor das Herzogthum Pommern wird dahin declariret, daß jeder Guthspflichtigen, ledigen Weibsperson frey stehen soll, sich unter einer andern Herrschaft zu verheirathen p. 471. No. 47. Wie das Edict vom 30 May 1766. wegen dieses Punkts, zu verstehen p. 673. No. 1.

Baumwolle. vid. **Fabriquen — Baumwolle,** so von der Levantischen Compagnie an einländische Fabricanten verkauft wird, paßiret Accise frey p. 5428. — Soll in Preussen nur von gedachter Compagnie eingeführt werden p. 5622. Tit. XVIII. it. p. 5977. In Magdeburg similiter pag. 6329.

Baumwollen Garn und Waren vid. **Garn.** it. **Waren.**

Beamte. vid. **Justitz** — it. **Pacht** — it. **Gerichtstage.**

Beantwortung der *Notaten* vid. *Notaten.*

Bediente und Eximirte. vid. **Eximirte, Bediente eximirter Personen** vid. ibid. vid. etiam **Cammerbedienten. Generaldirectorium. Teichbediente.**

Bedürfnisse vid. **Taxen.**

Beerbten. Die Clevische Deich-Beerbten sollen zwar den Deich-Gräfen und Heim-Räthe wählen, der Deichstuhl aber dazu geschickte Subjecta, so ohne erhebliche Ursachen nicht zu refusiren, vorschlagen p. 703. §. 9. — Sollen in jeder Schau einen Empfänger der Morgen- und Erbegelder wählen ibid. §. 14. Meistbeerbten vid. Erbentag. Wer nicht mit 4 Holländischen Morgen beerbet ist, soll in Schausachen keine Stimme haben p. 729. §. 92. conf. Empfänger.

Befreundte vid. **Berg- und Hütten-Beamte.**

Begleitung vid. **Delinquenten.**

Begnadigungen vid. **Hütten-Freiheiten.** *Beneficia.*

Behältnisse, (geheime,) mit Eisen und Schlössern nicht versehene und von den Schiffern oder Fuhrleuten nicht angegebene — wenn dergleichen auf den Schiffen oder Fuhren entdecket werden, sind die Schiffe und Fuhren zu confisciren, und 100 Thl. Strafe zu erlegen. p. 3073. Art. 17.

Beihülfe. vid. **Müllergewerks-***Privilegium.*

Beilagen. Wenn Rendanten oder Cantzeleyen solche alligiren, sie aber nicht beyfügen, so sollen sie mit 1 Thlr. Strafe beleget werden p. 5033. No. 92.

Beiläufer vid. **Briefträger.**

Beiträge zu den Feuer-Societäten vid. *Assecurations-Quanta.* Die Beyträge zur Teichcasse werden bestimmt p. 5311. Cap. 12.

Beitreibung vid. *Collegien*-**Gelder** it. **Reste.**

Beköstigung vid. **Gesinde.**

Belägе vid. *Notata.*

Belegung der Depositen- und anderer Gelder bey der Banque vid. *Depositen* **Gelder** it. **Gelder.**

Belohnungen vid. **Salpeter-Bediente.** it. **Feuer.** desgleichen Feuer-Societäts-Sachen in Absicht auf die Landräthe. conf. *Douceur.*

Beneficia. (Geistliche) vid. **Stempelsätze,** *Fabricanten.*

Benneckenstein vid. **Amt.**

Berechnung vid. **Morgen- und Erbe-Gelder.**

Berechnungs-Sachen. Darin soll die Tecklenburg-Lingensche Regierung kein schriftliches Verfahren zu lassen, sondern jeder Punkt coram Commissario usque ad duplicas instruiret und à Commissario der Bescheid abgefasset werden p. 1023. §. 13.

Berg-Amt, besonders aber Bergmeister und Berg-Geschwohrner sollen Acht darauf haben, daß guter Bau angeleget — unnützer aber, insonderheit der Raub in Schachten und Stollen abgeschaffet werde p. 352. Cap. XLIII. it. p. 5872. Cap. XLIV. Was das Bergamt im Clevischen zu richten hat p. 386. Cap. LXXVIII. Das Bergamt ist das forum privilegiarum der Bergleute in Bergwerks-Sachen und Streitigkeiten p. 872. §. 4. it. p. 6301. §. 5. Was das Ober-Bergamt in Schlesien zu richten hat. p. 5913. Cap. LXXX. bis Cap. LXXXVI. incl. conf. Strafgelder.

Bergamts-Sportul-Taxe. Clevische p. 395. ad No. 39. Schlesische p. 5925.

Bergämter Rothenburg und Wettin vid. **Justiz.**

Bergbau vid. **Bergamt.** it. *publicandum.*

Berg- und Hütten-Beamte sollen mit den Subaltern Bedienten keine Befreundte und Verwandte seyn p. 377. Cap. LXX. it. p. 5902. Cap. LXXI. Was den Berg-Beam'en vor Bergtheile mit zu bauen nachgelassen seyn soll p. 344. Cap. XXXI. it. p. 5861. Cap. XXXII.

Berg- und Hüttenbediente, auch gemeine Berg- und Hüttenleute in Schlesien. Derselben Privilegia und Gerechtsame p. 5905. Cap. LXXIII. it. p. 6299. No. 79.

Berg- und Hütten-Schmiede. Ihre Rechte, Privilegia und Pflichten p. 377. Cap. LXXI. it. p. 5902. Cap. LXXII.

Bergbücher. Was für welche, und wie sie zu halten, im Clevischen p. 324. Cap. V. In Schlesien p. 5838. Cap. VI. conf. Bergtheile.

Bergfreiheit. p. 385. Cap. LXXVII. it. p. 5912. Cap. LXXIX.

Berg-Gericht, und Berg-Gerichts-Sachen werden bestimmet p. 386. Cap. LXXVIII. it. p. 5913. Cap. LXXX. seq.

Berggeschworner. Von dessen Amt, und wie er die Gedinge machen soll. p. 354. Cap. XLIV. it. p. 5874. Cap. XLV. conf. Berg-Amt.

Berg-*Jurisdiction* vid. **Berg-Gericht.** conf. **Berg-Amt.**

Berg-Leute. Wie sich die verhalten sollen p. 360. Cap. XLVIII. und XLIX. p. 5881. Cap. XLIX. u. L. General-Privilegium für dieselben p. 869. No. 33. conf. p. 5905. Cap. LXXIII. it. p. 6299. No. 79. conf. Enrol'ement, Hüttenbediente und Arbeiter, Dienste, Abschoß, Knappschafts-Casse, Schürfen, Unterthänigkeit.

Berg-Ordnung. revidirte Clev-Meurs- und Märksche p. 317. No. 39. revidirte Bergordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz p. 5827. No. 43. conf. Hütten- und Hammer-Ordnung. it. Pub'icandum.

Berg-Quatember-Geld, und Berg-Zehend. Wie solche zu geben p. 381. Cap. LXXIV. und p. 379. Cap. LXXIII. it. p. 5907. Cap. LXXV. und LXXVI.

Bergrechnungen. Was deshalb vorgeschrieben. p. 365. Cap. LIII. bis LV. incl. it. pag. 5887. Cap. LIV bis LVI. incl.

Bergtheile. vid. **Berg- und Hütten-Beamte.** Hypothequen auf Bergtheile müssen, wenn sie gültig seyn sollen, in die Bergbücher eingetragen werden. p. 389. Cap. LXXXI. it. p. 5918. Cap. LXXXIII.

Bergwerks- und Hütten-*Departement* des General-Directorii vid. **Eisen.**

Berg-Zehend vid. **Berg-Quatember-Geld.**

Bergung gestrandeter Schiffe und Güter vid. *Assecurantz*-**Ordnung** p. 117. §. 168. seq.

Berlin vid. **Brennholtz**-*Edict*, *Banco*, **Brandwein, Accise-Tarif, Küster, Nutz-Holtz, Profeßions-Steuer, Verkaufs-Preise, Waaren, Collegia.**

Bernstein-Sachen verbleiben lediglich dem Bernstein-Gerichte. p. 7128. §. XXI.

Berückungen vid. **Graben.**

Besäung der Sandschellen vid. **Sand-schellen.**

Bescheid in Gesinde-Sachen vid. *Remedium.*

Bescheide vid. **Stempel-Bogen** item **Stempel-Sätze.**

Beschlag. vid. **Schiffsgefässe.**

Beschnitt für die Knechte und Mägde in Preussen ist abgeschaft und soll an Gelde bezahlet werden. p. 822. §. 3.

Besitz de Anno 1740. vid. *Possessio.*

Bestallungen vid. **Stempel-Sätze.**

Bestand. (Eiserner) soll von den Rendanten niemahls zu ihrem eigenen Vortheil gebrauchet werden. p. 5812. §. 6. ist bey den General-Cassen wieder herbeyzuschaffen und zu ergänzen. p. 5822. §. 10.

Bestellerlohn vid. **Briefträger.**

Besuch der Delinquenten vid. *Delinquenten.*

Betrügereyen vid. *Defraudationes.* it. **Cassen-*Edict* und Garnspinner.**

Bettler vid. **Armen.**

Beurlaubten und *Enrollirten* sollen sich des unnützen Schiessens, Schwärmer-Granaten- und Raqueten-Werfens enthalten. p. 6231.

Bevormündung vid. **Vormundschaft.**

Bewegliche Sachen vid. *Contracte.*

Beweiß. Wenn in Pro- und reprobatorio die Sententz erster Instantz vor den Producenten ausgefallen, und der Product und Reproducent, nach darwieder ergriffener Appellation in 2ter Instantz ulteriorem reprobationem, oder probationem directo contrarii führet, so soll alsdenn auch dem Producenten frey stehen, binnen 4 Wochen, von Zeit der ihm insinuirten neuen Gegenbeweiß-Articul seines Gegners, neuen Beweiß zu übergeben p. 5061. No. 106. conf. Eid. Neue Beweiß-Antretung in appellatorio vid. restitutio in integrum. Welchergestalt der Appellat zur neuen Beweiß- oder Gegenbeweiß-Antretung in Appellatorio zu verstatten, wenn gleich der Appellant keinen neuen Beweiß, oder Gegenbeweiß angetreten, und was dabey für ein analogisches Verfahren statt finde. p. 6215. No. 67. conf. fatalia.

Bezahlung auswärtiger Forderungen vid. **Gold und Silber.**

Bieber- und Hasenfelle müssen nicht auser Landes verschicket werden. p. 5610. vid. **Nachschuß.**

Bielefeld vid. *Criminalia.* it. **Justitz.**

Bienensteuer in Pommern p. 5528.

Bier. Abgaben davon, wieviel Getreide dazu zu nehmen, wieviel Nachbier von einem Gebräude zu machen, was beym Brauen und Einfüllen zu bemerken. p. 301. Cap. IV. Pfingst- und Fastnachten-Bier für das Gesinde ist verboten. p. 5372. §. 10. Pohlnische Biere sind verboten. p. 5555. Was in den Chur- und Neumärckschen Städten von der Bier-Accise und Nachschuß zu bemerken. p. 5981. seq. Im Magdeburgschen p. 6333. seq. im Halberstädtschen und Hohensteinschen p. 6817. seq.

Bildniß, daran soll die Strafe ausgetretener Banqueroutiers vollzogen werden p. 990. §. 3. Was für Anheftung der Bildnisse und Nahmen der Deserteurs an den Galgen, zu bezahlen p. 3065. §. 1.

Bircken, das Verboth des Birckensetzens wird wiederholet p. 6209. No. 62.

Biß der tollen Hunde. Den Cammern wird ein Mittel dafür communiciret p. 973. No. 62. und Beilage.

Blattern, daran verstorbene Personen und Kinder sollen nicht zur Parade und Schau ausgestellet, tiefer, als sonst vergraben, die Armen von den Creiß-Physicis, Stadt- und Creiß-Chirurgis unentgeldlich in die Cur genommen, Gratis mit Medicin versehen, und bey dergleichen contagieusen Kranckheiten den Aertzten aus den Creiß- und Cämmerey-Cassen Diäten und Vorspann gegeben werden p. 5699. No. 30. Anleitung, wie der Landmann sich bey graßirenden Pocken zu verhalten vid. **Anleitung.**

Blauer Montag ist bey Strafe abgeschaft und verboten p. 7391. No. 66. conf. Scheiben-Schiessen it. p. 7427. No. 80.

Blech. Alle fremde, weisse und schwartze Bleche sind verbothen, doch ist den Fremden der Transito veestattet p. 4005. No. 53. conf. p. 5431. p. 5985. und p. 6339. Verkeufs-Preise der weissen und schwartzen Zantzhauser Bleche p. 5001. seq. conf. Niederlagen. Wie die Bleche auf den Blech-Hämmern anzufertigen p. 5739. Cap. VI. von der Verzinnerey und dem Packen auch Zeichnen derselben p. 5742. Cap. VII. Das Blech von der Sorge kan im Halberstädtschen und Hohensteinschen passiren p. 6821.

Blech-Wercke, vid. **Eisenhütten-Wercke.**

Bley, vid. **Verbleyen, Verzinnung.**

Block-Zinn vid. **Verzinnung.**

Blödsinnige, vid. **Vormundschaft.**

Boden, vid. **Feuer und Licht,** it. Feuers-Gefahr.

Bodmerey, vid. *Assecurantz* **Ordnung** p. 110. §. 133.

Böcke, vid. **Schaf-Vieh.**

Bonification, wie es damit auf Zucker und Caffé in Schlesien zu halten p. 7405. No. 78. conf. Kaufmanns-Güther, Accise-Vergütungen.

Bonifications-Fond, für die Woll- und Leinen-Fabriquen, vid. **Fabriquen-Steuer.**

Bord der Graben im Havel-Luch ist mit dem Vieh zu verschonen p. 6690. §. 4. sind mit Weiden, Elsen und Bircken zu besetzen p. 6694. §. 15. conf. Dämme, Weiden.

Bouteillen. Auf deren richtigen Gehalt ist zu vigiliren, die Factoreyen, wegen deren Unrichtigkeit zu bestrafen, und die unrichtige Bouteillen zu zerschlagen p. 4093. No. 80.

Boy-Saltz, vid. **Saltz.**

Brackstuben, vid. **Flachs.**

Brand. Durch solchen verlohrenes Getreide und Vieh, wird in Preussen mit vergütet p. 5772. §. 12.

Brand-Collecten und Betteleyen sollen nach völliger Einrichtung der Feuer-Societæten cessiren p. 966. §. 17. it. p. 7423. §. 26.

Brandmauern. Damit sollen alle neu aufzuführende Häuser, Speicher, oder Ställe versehen werden p. 7210. §. 15.

Brand-Meister, deren Instruction p. 967. §. 21. und p. 7284. No XIII.

Brand-Schaden. In welchen Fällen solcher gantz oder halb vergütet wird p. 964. §. 11. it. p. 7419. §. 10. wenn ein Gebäude dabey halb oder gantz abgebrochen werden muß, wird es mit der Vergütung eben so gehalten p. 964. §. 12. it. p. 7420. §. 11. Wenn der Verunglückte solchen muthwillig, oder aus Boßheit verursacht, was alsdann, wegen der Vergütung, zu beobachten p. 965. §. 13. durch Krieg verursachter, vid. *Assecurations-Quanta* und *Taxen.*

Brandwein. Abgaben davon p. 303. Cap. 5. it. p. 5989. Auflagen auf den fremden wird herunter gesetzt, ibid. Vermischung des fremden, wie solche zu verhüten und zu bestrafen, ibid. heimliche Fabricirung desselben, wie diese zu bestrafen, ibid. Pohlnischer und andere fremde Brandweine sind, zur inneren Consumtion, verbothen p. 5554. conf. Accise-Sätze, und Impost. Brandwein vom platten Lande ist in Berlin einzubringen verbothen p 5989. Wegen des Brandweins im Magdeburgschen vid. p. 6343. Wegen desselben im Halberstädtschen p. 6825.

Brandweinbrenner sollen ihr Schrot-Getreide in 5 Scheffel-Säcken, auch ihr Korn mit Maltz vermengt zur Mühle bringen p. 578. No. 10. und 14.

Brandwein-Schrodt, vid. **Brandweinbrenner,** it. Auflagen, desgleichen p. 6829.

Brauen, vid. **Bier.**

Brau-Gerechtigkeit, was mit dem Verlust derselben zu bestrafen p. 302. §. 2. und 3.

Brau-Wesen in Schlesien. Die Verordnung deshalb ist bey dem Buchführer Korn in Breslau zu haben p. 913. No. 39.

Braunschweig, vid. *Criminalia.* — Was wegen der Braunschweigschen Fabriquen-Waaren zu mercken vid. im Magdeburgschen Accise-Tarif p. 6343. desgleichen im Halberstädtschen p. 6829.

Breite der Seiden-Waaren mit und ohne Gold vid. *Tabellen.*

Brennholtz. Wer eigene Holtzungen besitzt, kann sich dasselbe daraus nach Berlin und Potsdam kommen lassen p. 482. Art. 4. Für die Garnison und Armuth an gedachten beiden Orten ist ein jährlich Quantum zu einem besonderen Preise

ausgesetzet p. 486. Art. 12. Brennholtz für die Cadets ist Accise frey p. 7993. conf. Brennholtz-Edict, Lagerhauß, Kalckscheunen, Porcelain-Manufactur, Schulen, Saltz-Kothen, Bauer-Fuder-Holtz.

Brennholtz-Deputat kann in Berlin und Potsdam einpaßiren p. 482 Art. 4.

Brennholtz-Diebereyen, wie solche in Berlin und Potsdam zu bestrafen p. 486. Art. 15.

Brennholtz-Edict, wegen dessen Verkaufs in Berlin und Potsdam p. 479. seq. No. 50. Declaration desselben in Absicht auf die Real-Schule, das Lagerhauß, die grosse Fabriquen und Kalckscheunen, imgleichen die Adliche und andere Holtzungs-Eigenthümer, für welche die Lieferungs-Preise des Brennholtzes bestimmet werden p. 579. No. 41. nebst beiliegender Brenn-Bau- und Nutz-Holtz-Taxe.

Brennholtz-Handel soll, auser der Octroyrten Compagnie in Berlin und Potsdam, weiter niemand treiben p. 479. seq. No. 50. conf. Juden.

Brennholtz-Handlungs-*Compagnie*, (Berlinsche) soll in den Holtzungen der Städte, Amts-Dörfer, und in den Neu-Märckschen Königl. Forsten den Vorkauf haben p. 483. Art. 6. Hat zur Entscheidung der Streitigkeiten ihre besondere Commißion p. 487. Art. 17. Instruction für letztere p. 861. Anlage ad No. 28.

Brennholtz-Lieferungs-Streitigkeiten, vid. **Brennholtz-Handlungs-*Compagnie***.

Brennholtz-Preise in Berlin und Potsdam p. 485. Art. 11. conf. Brenn-Bau- und Nutz-Holtz-Taxe, sub. voce: Taxe.

Brenn-Bau- und Nutz-Holtz-*Taxe*, vid. *Taxe*.

Brennholtz-*Transport* für die Octroy in Berlin und Potsdam. Dazu sollen die Schiffer nöthigenfalls von der Cammer angehalten werden p. 484. Art. 7.

Brennholtz-Verkauf, ist der Printzlichen Gesammt-Kammer ferner nachgelassen p. 482. Art. 3.

Breßlau, vid. Banco, Schlagen der Gefangenen, Eid.

Bretter, vid. Kähne. Bretter- und Stroh-Dächer in Königsberg in Preussen sind verbothen p. 7211. §. 16. und 17.

Briefe, vid. **Briefträger**.

Briefträger in Berlin sollen, um die Briefe zeitiger bestellen zu können, solche zweymal des Tages im Hof-Post-Amt abholen, die äusserste Vorstädte ausgenommen, nicht mehr, als 3 Pf. Besteller-Lohn für einen Brief, und 6 Pf. für einen Geld-Schein fordern, den Correspondenten höflich begegnen, die Briefe nicht durch unvereidete Bursche und Beyläufer bestellen lassen, und das Königl. Post-Schild bey 2 Rthlr. Strafe, in jeden Contraventions-Fall, auf der Brust geheftet tragen p. 6695. No. 28.

Br . h, vid. **Oder**. Was jeder Bruch-Interessente zur Teich-Casse beyzutragen hat p. 5311. Cap. 12. conf. Teich-Schauen.

Brüchten. Was, zur Verhütung aller Plackereyen deshalb den Minden- und Ravensbergschen Unter-Gerichten vorgeschrieben p. 2089. §. 37. Auf die Contraventions-Fälle gegen die Niers-Ordnung festgesetzte Brüchten vid. in der Niers-Ordnung p. 5385. No. 18.

Brüchte-Cassen. Dahin sollen die Gesinde-Strafen im Clev- und Märckschen fliessen p. 5108.

Brücken sollen über die Wasserleitungen, wo Communicationes nöthig sind, geleget werden p. 739. §. 117. Wie es mit deren Reparationen zu halten p. 740. §. 120. Von Unterhaltung derselben im Oder-Bruch p. 5319. Cap. 14. Wie die unterlassene Instandsetzung derselben zu bestrafen p. 5331. §. 6. Im Halberstädtschen soll jährlich ein Visitations-Protocol davon eingeschickt werden p. 6242. §. 5. Von deren Erbauung über die Graben im Havel-Luch p. 6689. §. 3. Wenn jemand im Havel-Luch sich eines anderen Brücke bedienen muß, soll er zum Bau, oder Reparation derselben concurriren p. 6690. §. 5. Brücken und Wege sollen in den Forsten in guten Stande erhalten werden p. 6787. §. 11.

Brück-Geld. Wer solches, und wie viel derselbe bey der Wriezener Oder-Brücke zu bezahlen hat, vid. *Avertissement*, it. Strafen.

Brunnen-Herrn, vid. Feuer- und Brunnen —

v. Buch, vid. *Eximirten*.

Buch-

Buchführer sollen paraphirte Handlungs-Bücher halten p. 411. seq. conf. Handlungs-Bücher.

Bücher, vid. Bäcker, Fabricanten, Handlungs-Bücher, Journal-Buch, Schema, Hypothequen-Bücher.

Büdener Kinder, vid. Dienstzwang.

Bürger, vid. *Eximirten*, Neuanbauende.

Bürger-*Capitains*, vid. Instruction.

Bürger-Meister, vid. Burger-Meister.

Bürger-Recht, vid. Eigenbehörige.

Bürger-Wä[illegible]e, vid. Posthalter.

Bürgerliche Lasten. Davon sind die sich in Königlichen Landen niederlassende auswärtige Fabricanten und Profeßionisten auf drey Jahre frey p. 7402. §. 2.

Bürgerliche Nahrung, vid. Servis-Freyheit.

Bürgerliche Personen sollen von Militair-Personen, bey entstehenden Demêlées, nicht übel begegnet, geschimpft, oder wohl gar geschlagen und in Arrest gesetzet werden p. 7441. No. 1. vid. Streitigkeiten.

Bürgerschaft, vid. *Eximirten*.

Bütow, vid. Stempel-Freyheit.

Buchten für das krancke Vieh, wie solche anzulegen p. 5649. §. 10.

Buhnen-Meister, wer im Oder-Bruch dazu ernennet worden p. 5301. Cap. 6.

Buhnen-Werke, v. Pack u. Buhnen. —

Burger-Meister. Der dirigirende in Prentzlow soll allezeit einer von den dasigen Bürgerlichen Ober-Gerichts-Räthen seyn p. 1085. No. 1. Tit. 1. §. 1. Demselben sind die Criminal-Sachen besonders beygelegt p. 2004. §. 21.

C.

Cabinets-Couriers, vid. *Couriers*.

Cadets, vid. Brennholtz.

Caffe, vid. *Bonification*, ir. Kaufmanns-Güter in Absicht auf Schlesien. Desgleichen vid. Strafen.

Calculatores sollen für jeden Rechnungs-Fehler in Calculo, 8 Ggr. Strafe erlegen p. 5113. §. 7.

Calende-Hafer von den Knechten in Preussen für die Prediger ist, mit Bedingung, abgeschaft p. 821. §. 2.

Camelotte, vid. Ausländische Fabriquen-Waaren.

Camine, vid. Feuer-Stellen.

Cammern und *Justitz-Collegia* sollen auf keine Weise in Sachen, die das Post-Wesen angehen, erkennen, oder Befehle erlassen p. 284. §. 18. Die Printzliche Gesamt-Cammer kann ferner in Berlin aus den Printzlichen Forsten Brennholtz verkaufen p. 482. Art. 3. vid. *Cognition*, *Criminalia*, *Criminal-Collegia*, Depositen-Gelder, *Cassen-Instruction*, *Commission*. Hopfen.

Cammer-Bediente, vid. *Cognition*.

Cammer-Gericht. Vor dasselbe gehören die causæ denegatæ vel protractæ justitiæ, wenn gegen das Uckermärckische Ober-Gericht deshalb geklagt — oder Avocatio Actorum gesucht wird p. 1091. Tit. III. §. 4. conf. Advocaten, Bau-Sachen, Criminalia, Inquisitionen, Revisio.

Cammer-*Justitiarii*, vid. *Justitiarii*.

Cämmereyen, vid. Abschoß, Blattern.

Cämmerey-Assistenten, vid. Fabriquen-Steuer.

Canal, vid. Oder.

Candidaten sollen, wenn sie sich vor ihrer Præsentation zu Pfarr-Aemtern, um die Erlaubniß zu predigen, nicht zu gehöriger Zeit gemeldet, alsdann die Kosten dafür doppelt bezahlen p. 795. No. 22.

Candidaten-Casse, vid. Rechnungen.

Canton-Listen. Den Chur-Märckschen Inspectoribus wird ein Formular dazu für die Prediger, zugefertiget p. 949. No. 56. und Beylage.

Cantzeleyen, vid. *Notata*, ir. Stempel, daß solche nicht mit Zügen zu berühren. Similiter Stempel-Vorschüsse.

Capitalia. Die Zurückzahlung der bey der ehemaligen octroyrten General-Tobacks-Pacht eingelegten, ist, nach sechs monathlicher Aufkündigung, von der General-Tobacks-Administration zu gewärtigen p. 955. No. 57. conf. Toback.

Carten, vid. Stempel-Edict, ir. Steinpelung.

Cassen. *Cassa montis pietatis*, vid. Rechnungen. Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse, vid. Mühlen-Steine. conf. Cassen-Edict, ir. Cassen-Instruction.

Cassen-*Curatores* sollen von Zeit zu Zeit die Cassen revidiren, und in subsidium dafür mit haften, vid. Cassen-Edict §. 8. und 10. conf. Cassen-Instruction §. 1. und 2.

Cassen-*Defecte* und *Defraudationes*, wie, und von wem solche zu untersuchen ibid. §. 13. seq. wie sie zu bestrafen ibid. wie sie zu verhüten, vid. **Cassen-Instruction.**

Cassen-Edict, vor die sämtliche Königl. Lande incl. Schlesien, wegen Untersuchung und Bestrafung der bey den Königlichen-Landes- Städte- und anderen öffentlichen Cassen vorgehenden Betrügereyen, Unterschleife und Nachläßigkeiten p. 5807. No. 42. Dieses Edict soll bey allen Collegiis den ersten Vortrags-Tag nach Trinitatis jeden Jahres öffentlich verlesen werden ibid. §. 20. conf. Bestand, Gelder, Fiscus, Müntz-Sorten, Rechnungs-Wesen, Rendanten, Strafen.

Cassen-Instruction für sämtliche Cammern, Deputationen und Cassen, zu einer besseren Einrichtung des Cassen- und Rechnungs-Wesens, auch Verhütung der Defecte p. 5817. Beylage ad No. 42. conf. Rechnungs-Wesen.

Cassen-Rendanten und Bediente. Was selbige zu beobachten haben, und wie sie in Contraventions-Fällen zu bestrafen, vid. **Cassen-Edict**, ir. **Cassen-Instruction.** Was für Personen dazu zu wählen ibid. §. 19. conf. Rendanten.

Cassen-Reste, vid. **Reste.**

Cassen-*Visitationes*, vid. **Cassen-Instruction.**

Cataſtrum, v.d. **Feuer-*Cataſtrum.***

Catholische Collecten, vid. **Collecten.**

Catholische Delinquenten, vid. **Delinquenten.**

Cattune, (fremde) vid. **Zitze.**

Caution, in welchem Fall sie von Erben zu bestellen, vid. **Erben.** — Soll von den Spediteurs und Commissionairs, wegen des zu versendenden fremden und durchgehenden Tobacks, bestellet werden p. 2050. §. 5. In welchem Fall von ausländischen Erben Caution zu bestellen, vid. **Erbe.** — Nachmahnungs-Caution, vid. *Reverſales*, conf. Empfänger. — Was, wegen der Caution der Vormünder, verordnet p. 7391. No. 67.

Certificate, vid. **Gerichts-Verwalter.**

Charité, vid. **Armen-Häuser.**

Chirurgus, beym Viehsterben angenommener, was derselbe zu beobachten, und dafür zu erhalten hat p. 5661. §. XLII. seq. conf. Blattern.

Chur-Marck, vid. Kirchen-*Visitations*-Berichte, Accise-Freyheit und Zoll-Freyheit, Accise-Tarif, Canton-Listen, *Friedrichs d'or*, Justiz-Aemter, Gesinde-Ordnung, Schaf-Vieh, Taxe.

Chur-Märckſche Landschaft, vid. Toback.

Chur-Märckſche Ritterschaft, vid. Adliche Güther.

Chur-Sächsische *Fabricata*, vid. Fabriquen-Waren.

Citatio Creditorum. Die bey den Berlinschen Stadt-Gerichten, sonst durch einen Mißbrauch nachgegebene Citatio Creditorum, so an dem verpfändeten Grundstück eine Anforderung haben, soll nicht ferner verstattet werden p. 6747. §. 57.

Citronen, vid. **Levantische *Compagnie.***

Cleve und Grafschaft Marck, vid. Aufgebot, Bau-Freiheits-Gelder, Berg-Ordnung, Criminal-Gerichte, *Consolidation*, Deich-Schau-Graben- und Schleuse-*Reglement*, Feuer-Societät, Gesinde-Ordnung, Schiessen, Wege-*Reglement.*

Clöster, vid. **Vermächtnisse.**

Cocons. Prediger und Küster können ihre Cocons zum Verkauf nach Potsdam bringen p. 983. No. 71. conf. Seide.

Cognition. Alle Fälle, die ein Cammer-Bedienter, in seinen Amts-Verrichtungen delinquiret, gehören zur Cognition der Cammer p. 1003. No. 83. Was, wegen der Gräntzen der Cognition zwischen der Mindenschen Regierung und Cammer, bey den dasigen Untergerichten zu beobachten p. 2090. §. 39. conf. Accise-Sachen, Consolidation, Stadt-Gerichte.

***Collateral*-Erbschaft**, vid. **Stempel.**

Collationen vid. **Gesinde.**

Collecten. Die Preußische Provintzien sollen mit allen auswärtigen Collecten verschonet seyn, dagegen aber auch in andern Provintzien für selbige nicht colligiret werden. Ein gleiches ist, wegen Schlesien, und den Provintzien jen- und diesseits der Weser zu bemercken. Mit den Catholischen Collecten hat es eine andere Bewandniß p. 919. No. 46. conf. Brand-Collecten, Collecten-Gelder, vid. **Schul-Collecten-Gelder.**

Collecteur, vid. **Lotterie.**

Collegia vid. **Universitäten.** Collegia medica in den Provintzien sollen darauf halten, daß alle zu practiciren intentionirte Medici den cursum anatomicum in Berlin verrichten. p. 867. No. 31.

Collegien-Gelder. Wie es mit deren Bezahlung und Beitreibung auf der Universität Halle zu halten. p. 675. No. 2.

Collisionen. vid. Jurisdictions-**Streitigkeiten.** Wie die Collisionen, wegen des Aufgeboths der Fuhren und Mannschaften im Clevischen zu verhüten vid. **Aufgebot.**

Colonie-Rechnungen vid. **Rechnungen.**

Colonisten vid. **Fremden. Fabricanten. Freijahre. Sportul-Freiheit.**

Combinations-Plan. vid. **Justiz-Aemter.**

Comedie. Denen dabey stehenden Personen soll nichts an Gelde oder Waaren crediret werden. p. 2057. No. 20.

Comediantен bezahlen täglich 1 Thlr. zur Accise. p. 5627. it. p. 6355.

Commerce vid. *Banco*-**Bedienten.**

Commerciant vid. *Banco*-**Geld. Strafen.**

Commis vide **Zoll-Bedienten.**

Commission, zur Entscheidung der Berlinschen Brennholz-Lieferungs-Streitigkeiten vid. **Brennholtz-Handlungs-Compagnie.**

Commission, zur Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen den Cammern und Justiz-Collegiis vid. *Jurisdictions*-**Streitigkeiten.** conf. **Justiz, Justiz-Beamte, Salpeter-Commißion** und Deputation. — Wegen der Separations-Commißion, vid. **Hütungen.**

Commissions-Gebühren, vid. **Gebühren.**

Commissions-Geschäfte, vid. *Referendarien.*

Commissionairs, vid. *Caution.*

Committe, besorget die Geschäfte der Getreide-Handlungs-Compagnie, bis diese zur perfection kommt p. 6650. §. 11. it. p. 6657. §. 12.

Compagnie. Octroyrte Brennholtz-Handlungs — v. **Brennholtz-Handlungs — Emdensche-Compagnie,** vid. **Herings-Fang,** vid. etiam **Getreide-Handlungs-Compagnien, Levantische-Compagnie.**

Communicanten-Listen, vid. **Kirchen-Bücher.**

Concepte, vid. **Sportuln,** it. **Stempel.**

Concerts, vid. **Musique.**

Concilium Academicum, vid. *Appellatio.*

Concreditores, vid. *Concurs.*

Concurs, vid. *Assecurantz*-**Ordnung,** it. Assecurations-Quanta und Taxen. Wie die Minden- und Ravensbergsche Unter-Gerichte in Concurs- und Liquidations-Sachen zu procediren haben p. 2073. §. 20. Bey Concursen der Kaufleute sollen die Mäckler mit ihren denselben gethanen Vorschüssen, keinen Vorzug haben p. 3035. No. 25. und Beilage. Wie es mit den ausstehenden Schulden der Gold- und Silber-Manufactur, bey entstehenden Concursen, zu halten, p. 3095. No. 51. und Beilage. Wenn aus Königl. Cassen Vorschüsse an Fabricanten und Entrepreneurs geschehen, oder sonst, von Seiner Königl. Majestät wegen, Contracte mit jemand geschlossen werden, soll Fiscus dieserhalb in dem Vermögen des Schuldeners, vor eingetragene ältere Hypotheken kein Vorrecht haben p. 6197. No. 56. Bey einem Concurs ist dem noch lebenden Gläubiger zu verstatten, durch Ableistung der angetragenen oder zurück geschobenen Eide, sich und die Credit-Masse von Ansprüchen einzelner Gläubiger zu befreien, wenn gleich die Mitgläubiger nicht schwöhren wollen p. 6297. No. 78. Wie die Berlinsche Stadt-Gerichte bey Concurs- und Liquidations-Processen vorzugehen haben p. 6745. §. 49. seq.

Confirmation, vid. **Formular.** conf. **Hütungen.**

Confirmations-**Kosten,** v. **Schul-Lehrer.**

Confiscation vid. **Deserteurs, Gold und Silber.**

Consens-**Bücher,** vid. **Hypothequen-Bücher.**

Consolidation der contribuablen Höfe und Bauer-Güther im Hertzogthum Cleve und der Grafschaft Marck. Edict deshalb p. 787. No. 19. Consolidations-Sachen sollen der Cognition der Cammern überlassen seyn p. 793. §. 9.

Constitutiones liquidi, vid. **Stempel-Bogen.**

Constitutiones Marchicæ. Die Continuationen der Sammlung derselben haben sich die Gerichts-Obrigkeiten anzuschaffen p. 614.

p. 614. No. 97. Die zu deren Anschaffung an die Untergerichte zu erlassende Circularien sollen auf Stempel-Papier ausgefertiget werden p. 691. No. 10.

Constituiren. Was die Cammer-Gerichts-Advocaten dabey zu beobachten haben, vid. **Advocaten.**

Consumtions-Accise. Erklärung derselben, vid. **Accise-Gefälle,** vid. etiam **Accise.**

Consumtibilia können die Hütten-Bediente und Arbeiter sich aus den Städten, oder vom platten Lande kommen lassen p. 5035. No. 94. §. 2. conf. Victualien. Consumtibilia sollen von den Hofstaaten des Königes, der Marggrafen und Fürsten versteuert werden, p. 5469. vid. **Invaliden-Hauß.** Soldaten. item p. 6063.

Contagion, vid. **Pest.**

Contagieuse-Kranckheiten, vid. **Blattern.**

Continuatio des *Mylii Constitutionum Marchicarum*, vid. *Constitutiones March.*

Contracte vid. *Fiscus.* — Kauf-Pacht- und Mieths-Contracte, vid. **Stempel-Sätze.** Alle Contracte, Verträge, Versprechungen und Verabredungen, sie betreffen unbewegliche, oder bewegliche Sachen, Gerechtigkeiten oder cörperliche Dinge, deren Gegenstand die Summe von 50. Rthlr. übersteiget, sollen schriftlich errichtet werden, wiedrigenfalls aber unverbindlich seyn, p. 6669. No. 19. Die Ausnahmen davon werden bestimmt, p. 6671. §. 4. Was, wegen verlohren gegangener Contracte zu bemercken, p. 6675. §. 9. conf. Ehestiftungen, Eheversprechungen, Verträge, Erbfolge-Verträge, Contrahenten.

Contrahenten stehet frey, ob sie den schriftlich zu errichtenden Contract selbst aufsetzen, oder von einem Notario aufsezen — oder auch solchen in Gerichten vortragen — und niederschreiben lassen wollen, p. 6674. §. 8.

Contrebande. Was die Zoll-Aemter, zu deren Verhütung und Bestrafung zu beobachten haben, p. 3067. No. 40. Ist den Hütten-Bedienten und Arbeitern untersaget und sollen die Factors dafür stehen p. 5035. No. 94. §. 1. — Contrebande Waaren im Magdeburgschen und in andern Königl. Provintzien werden in den Accise-Tarifs benanndt. Die Magdeburgschen besonders specificireten vid. p. 6357. conf. Strafen. it. Waaren.

Contrebande-Handel, vid. **Juden.**

Contrebandier, wenn er die ihm zuerkandte Geldstrafe nicht erlegen kan, soll er für jedes Stück seidene Zeuge mit einjähriger Vestungs-Hauß-Vogtey- oder Zuchthauß-Strafe, und auf eben der Art, auch die Tobacks-Defraudation, über 200. Rthlr., bestrafet werden. p. 3053. No. 32. conf. Strafe.

Contribution. Reglement, wie es mit Aufbringung und Bezahlung der ordinairen Contribution im Minden- und Ravensbergschen zu halten. p. 6263. No. 74. Wie gegen die Restanten mit der Execution und Pfändung zu verfahren. ibid. Schema zum Quitungs-Buch für die Contribuenten, p. 6273. seq. conf. Pfand-Zettel. Remissiones.

Contribuable Höfe und Bauer-Güter, vid. *Consolidation.* conf. Höfe.

Controlle, vid. **Post-Porto — Stempel-Controlle. Servis-Controlle.**

Convention zwischen den Halberstadt- und Braunschweigschen Landen, vid. *Criminalia.*

Copisten, vid. *Actuarii.*

Corpus Mylianum, vid. *Constitutiones-Marchicæ.*

Corpus delicti vid. **Criminal-Acta.**

Cörperliche Dinge, deren Gegenstand 50 Rthlr. und drüber betrift vid. *Contracte.*

Correspondentz, vid. **Post-Porto Freyheit.**

Cossäthen, vid. **Bauern.**

Cossäthen-Kinder, vid. **Kinder.** Dienstzwang.

Courirs (reuthende) was sie in den Post-Stationen zu bezahlen haben, und was ihnen an Gepäcke mit zu führen erlaubet ist. p. 279. No. 34. §. 4. und 5.

Covent, wie viel von einem Gebräude gezogen werden soll p. 5981.

Credit-Masse, vid. *Concurs.*

Credit-Zeit, vid. **Gold- und Silber-***Manufactur.*

Creditor, vid. *Citatio.* Eheweiber. Erbschaft.

Creiß-Tassen, vid. **Blattern.**

Creiß-Chirurgi und Creiß-Physici, ibid.

Treiß-Richter, vid. *remedium.*

Criminal Acta. Die Posten nicht zu beschweren, darf, statt des sonst damit anher gegangenen Corporis delicti, nur eine zuverläßige Beschreibung ad Acta gebracht werden, p. 7395. Post Script. sub. A.

Criminal Collegia können sich nicht entbrechen, aus den von den Cammern ihnen communicirten Acten Gutachten abzufassen, p. 1001. No. 83. conf. criminalia. Stempel-Betrag.

Criminal Gerichte zu Wesel und Altena, neu etablirte, für die Clev-Märckische Provintzien. Verordnung und Instruction für dieselbe. p. 569. No. 84.

Criminal Richter, ibid.

Criminal Sachen, vid. Burger-Meister. Criminalia.

Criminal Sportul-Ordnung, vid. Sportul-Ordnung.

Criminal Verbrechen und Strafen sollen durch gedruckte und Postfrey gehende Avertissements öffentlich bekandt gemacht — und deshalb an convenablen Orten affigiret werden. p. 6183. No. 50. conf. Delinquenten. Intelligentzen.

Criminalia. Deren Expedition soll zwischen den Halberstadt und Braunschweigschen Landen, der geschlossenen Convention zu folge, unentgeldlich geschehen, p. 923. No. 49. und Beilage. — Wie sich die Minden- und Ravensbergsche Unter-Gerichte darin zu verhalten haben, p. 2072. §. 19. In Criminalibus sollen die Städte Bielefeld und Herfordt nicht mehr unmittelbar unter dem Cammer-Gericht — sondern unter der Minden- und Ravensbergschen Regierung stehen, p. 5785. §. 7. — Die Referendarii sollen sich in criminalibus geschickt machen, deshalb Atteste beibringen, und ex jure criminali zugleich mit examiniret werden, p. 6189. No. 54. — Wie es in criminal Fällen, so zur Direction der Cammern gehören, mit den Gutachten oder Urteilen der criminal Collegiorum zu halten, p. 7313. No. 50. conf. Criminal-Collegia.

Cur, vid. Blattern. Vieh-Seuche.

Curator. Interims-Curator, wenn solcher bey Erbschaften zu bestellen, vid. Erbschaft. vid. etiam Cassen-Curatores.

Cursus Anatomicus, vid. *Collegia.*

D.

Dächer, vid. Bretter.

Damm-Taveln, vid. Hausleute.

Damm-Geld, vid. Vieh- und Damm-Geld.

Damm-Meister im Nieder-Bruch an der Oder, deren Verrichtungen, Obliegenheiten und Eid, p. 5297. und 5301. conf. Executiones.

Damm- und Teich-Sachen, vid. Teich-Sachen.

Dämme, vid. Sommer-Dämme. — Wie solche repariret — verbessert und unterhalten — auch gegen den Oder-Strohm befestiget werden sollen, p. 5285. Cap. 3. und 4. — deren Einteilung unter die Teich-Bediente p. 5301. Cap. 6. was bey deren Durchbruch zu beobachten p. 5311. Cap. 11. Das Edict vom 8ten Junii 1754. wieder die muthwillige Beschädigung der Dämme, wird wiederholet p. 5315. Cap. 13. Niers-Dämme oder Dicken, vid. Ufer. Im Halberstädtschen soll jährlich ein Visitations-Protocoll davon eingeschickt werden p. 6242. §. 5. Die Dämme sind mit Weiden, Elsen und Bircken zu besetzen p. 6694. §. 5. conf. Graben-Bordte, it. Gräntz-Pfähle.

Dantzig, vid. *Reversales.*

Darren, vid. Malz-Darren.

Debit der Leinen-Waaren, vid. Stifter und Wayfen-Häuser — Der Seiden-Waaren in Preussen, was davon zu bemercken p. 5596. Lit. f. Not. 1. und 2.

Decisa der Jurisdictions-Commission, vid. *Jurisdictions-Commission.*

Declaration des Edicts vom Kinder-Mord, ratione adulterii simplicis & duplicati p. 53. No. 5. — Der Verordnung vom 25 May 1765., um den Verwüstungen der Waldungen und Holtzungen derer von Adel und anderer zu steuren p. 75. No. 12. — einiger Puncte der Schlesischen Hypothequen-Ordnung, vid. Hypothequen-Scheine. conf. Kaufmanns-Güter, Stempel-Edict, Stempel-Papier in Absicht auf die Erläuterung des Stempel-Edicts.

Declarations-Patent, (provisorisches) wegen aufgehobener Durchgangs-Accise, oder Gräntz-Zolles, Parifications-Zolles und Aufschlages, und dagegen eingeführter Abgabe von jedem Pferde im Hertzogthum

thum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und in der Alt-Marck p. 2027. No. 3.

Declarations-Zoll-Aemter, vid. Zoll-Aemter.

Defecte, vid. Cassen.

Defraudationes in Müntz-Sachen, was Fisco dabey zu verstatten p. 71. No. 8. — sollen schärfer, als bisher, bestrafet werden p. 77. No. 13. — wie solche beym Eingang des Getreides und Mehls zu verhüten p. 296. §. 2. — in Cassen-Sachen, wie solche zu untersuchen und zu bestrafen, vid. Cassen-*Defraudationes*. conf. Tobacks-Defraudationes, Zoll-Defraudationes, Contrebandier, Fabriquen-Steuer.

Defraudant, wenn er, mit Hinterlassung der angehaltenen Waaren, echappiret, so werden letztere, wenn er sich binnen 8 Tagen nicht stellet, den Meistbietenden verkauft p. 307. §. 9.

Degen- und Hirschfängertragen ist den Dienstboten gäntzlich untersaget p. 538. §. 15.

Degen-Klingen, dreykantige, sind bey 50 Rthl. Strafe verbothen p. 609. No. 92.

Deiche. Was von deren Anlage, Höhe, Crone, und Doßirung zu mercken p. 704. Tit. III. — Welche auf Wayen belegen, oder Schaar-Deiche sind, was dabey zu beobachten p. 711. Tit. IV. — Wie solche, desgleichen die Ufer der Wasserleitungen und Zug-Gräben, von Hecken, Bäumen, Sträuchen und Ungeziefer rein gehalten werden sollen p. 714. Tit. V. und p. 737. §. 12. — Sollen künftig von den sämtlichen Beerbten angeleget, repariret und unterhalten — auch weiter nicht unter die Deichschläger vertheilet werden p. 716. Tit. VI. Ohne die höchste Noth soll keine Erde innerhalb des Deichs abgegraben werden p. 717. Tit. VII. Wie es mit Deichen, so noch zu keinem Deichstuhl gehören, zu halten p. 753. Tit. XVI. conf. Dienste, Eindeichung, Erben-Gelder, Erben-Tag, Teiche, Wahl.

Deich-Amt, vid. Deichstuhl.

Deich-Bediente. Was bey deren Wahl zu bemercken p. 701. Tit. II. conf. Beerbten, Deich-Bedienten-Eyde p. 754. und 755.

Deich-Gräf, vid. Deich-Bediente. Erb-Deich-Gräfen sollen sich, nach Vorschrift des Reglements, verhalten p. 753. Tit. XVI.

Deich-Schau-Graben- und Schleusen-*Reglement* (Clevisches) p. 699. No. 14. conf. Teich- und Ufer- auch Graben- und Wege-Ordnung.

Deich-Schauen, vid. Schauen.

Deichschläger, vid. Deiche.

Deich-Strafen p. 747. Tit. XIV.

Deich-Stuhl. Dessen Einrichtung, Verrichtungen und zu haltende Schau-Tage p. 701. Tit. II. und p. 719. Tit. VIII. conf. Beerbten.

Deich-Wesen, vid. Heimräthe.

Decken von Brettern, vid. Kähne.

Delicatessen, vid. Accise-Sätze in Preussen unter dem Capitul von Victualien Tit. VI.

Delicta carnis, vid. Gerichte.

Delinquenten. Die Begleitung der protestantischen — durch Geistliche zum Richtplatz soll in gewissen Fällen abgeschaft seyn, bey den Catholischen aber verbleiben, desgleichen sollen alle Lebens- oder Leibes-Strafen, wodurch der Missethäter von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen bleibt, durch einen Abdruck, der bey der Versendung Porto frey gehen soll, und dessen Anschlagung bekannt gemacht werden p. 6179. No. 48. conf. Avertissement, Intelligenzen.

Demelées, vid. bürgerliche Personen, it. Streitigkeiten.

Denrées, vid. Accise-Freiheit und Zoll-Freiheit, it. Accise-Sätze.

Denunciant. Wer einen Beschädiger der Maulbeer- Linden- und anderer Bäume angiebt, soll 5 Rthlr. bekommen p. 613. No. 96.

*Denunciant*en-Gebühr, vid. Graben-Director, *Denunciant*en-Theil.

*Denunciant*en-Theil ist im Patent, wegen des Viehsterbens, auf 10 Rthl. gesetzet p. 5637. und in der dabey befindlichen Instruction auf 20 Rthlr. für denjenigen, so die frevelhafte Ausbreitung der Seuche entdeckt p. 5655. §. XXXII. Denunciant der Holtz-Verwüstungen in den Adelichen Minden- und Ravensbergschen Waldungen soll die Hälfte der erkannten Strafe bekommen p. 5757. Art. 3. — Wegen der verbotenen Ausgebung und Annehmung beschnittener und nicht mehr geränderten Friedrichs d'or p. 5787. Anlage C. ad No. 38. Denunciant bekommt von den

den Halberstädtschen Wege-Reglements-Strafen Ein Drittel p. 6250. §. 24. — Von den Mühlen Stein-Strafen die Hälfte p. 6634. §. 9. Dem Denuncianten der Forst-Contraventionen in Ostfriesland ist der Vierte Theil der Strafe vermacht p. 6785. §. 7. Der Angeber des mit Feuer nachläßig umgehenden Gesindes soll mit 2 Rthlr. belohnet werden p. 7217. §. 31. conf. Banco-Geld, Fabriquen-Steuer, Leihen und Borgen an Printzen und Printzeßinnen, Sägeblöcke, Stempel-Strafen, Strafen.

Departements-Räthe sollen die Sportul-Protocolla bey Bereisung der Aemter mit nachsehen, p. 75. No. 12. und p. 906. §. XXXII. conf. Gerichts-Stuben-Visitation.

Depensen, vid. Eheweiber.

Deponat-Schein, vid. Depositen-Gelder.

Depositen-Gebühren sind von den Geldern, so für Pupillen und Minderjährige, auch andere unter des Berlinschen Magistrats Curatel stehende Personen, gezahlet werden, nicht zu nehmen p. 6757. §. 8. conf. Depositen-Gelder.

Depositen-Gelder. Alle über sechs Wochen müßigliegende, unbesprochene, gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, sollen bey der Banque à 3 pro Cent Zinsbar beleget — davon keine Gebühren entrichtet — und von den Post-Aemtern Porto frey, samt der desfallsigen Correspondentz angenommen werden p. 4031. No. 58. Instruction deshalb für alle Obere und Untere Justitz-Collegia, Pupillen-Collegia und Gerichte, auch Cammern und Aemter, nebst dem Formular der von der Banque über sothane Gelder auszustellenden Obligation und Confirmation p. 4035. No. 59. und Beilagen. Ordre an das Haupt-Banco-Directorium deshalb p. 4043. No. 61. conf. Guarantie. Circulare deshalb an alle Regierungen, Justitz- und Pupillen-Collegia p. 4047. No. 64. Post Scriptum zu diesem Circulari an das Cammer-Gericht, Mittel-Märckische Pupillen-Collegium, und Französisches Ober-Gericht, nebst dem Formular der an die Berlinsche-Collegia von der Banque zu erteilenden Interims-Scheine, p. 4051. No. 65. und Beilage. Circulare deshalb an die drey Schlesische Ober-Amts-Regierungen, und Pupillen-Collegia, wegen der Belegung quæstionis bey der Breslauschen Banque, und den Provincial Banco-Comtoirs, nebst Formular und Post Scripto. p. 4051. No. 66. und Beilagen. Dergleichen Circulare an die Magdeburg-Minden-Ravensberg- und Tecklenburg-Lingensche Regierungen, p. 4057. No. 68. Anschreiben deshalb an das General-Directorium und den Ministre v. Schlabrendorff p. 4063. No. 69. und 70. Notificatorium deshalb an den General-Fiscal. p. 4065. No. 71. Rescripte dieserhalb an das Preußische Hof-Gericht und Pupillen-Collegium, Stettinsche-Cöslinsche- und Halberstädtsche resp. Regierungen, Hof-Gericht und Pupillen-Collegia, p. 4065. No. 72. 73. 74. und 75. Circulare an alle Justitz-Collegia und Supplementum instructionis, wegen der Müntz-Sorten der bey der Banque zu belegenden Depositen-Gelder, und wie es zu halten, wenn bey den Provincial Banco-Comtoirs mehr, als daselbst in Cassa vorhanden, auf gekündiget wird, p. 4077. No. 76. und Beilage. Rescript an die Quedlinburgische Stifts-Hauptmannen, wegen der ins Magdeburgsche Banco-Comtoir zu schickenden Depositent-Gelder, p. 4079. No. 77. Post Scriptum dazu p. 4085. Circulare, daß alle Adeliche Gerichts-Obrigkeiten die bey ihnen müßig liegende Gelder der Unmündigen zur Banque abliefern sollen p. 5047. No. 103. conf. Patrimonial Gerichte.

Nor. Eben dergleichen Instructionen, Formulare zu Interims-Scheinen, und Obligationen, Landesherrliche Special Garantie, und Circularia, wie wegen der Depositen-Gelder, sind auch an sämtliche Regierungen und Consistoria ergangen, die bey den Stiftern, Hospitälern, Wäysenhäusern, Kirchen, Schulen, Wittwen-Häusern, und allen übrigen milden Stiftungen, und anderen öffentlichen Anstalten, über 6 Wochen müßig liegende Gelder zu 3 pro Cent zinsbar bey der Banque zu belegen, p. 5533. No. 22. 23. 24. 25. und Beilagen. Circulare deshalb an alle Inspectores p. 5711. No. 32.

Die bey denen neuen Justitz-Aemtern ad depositum kommende Gelder sollen von den Oeconomie- und Justitz-Beamten gemeinschaftlich enpfangen und ausgezah-

let — auch die Deponat-Scheine von beiden unterschrieben werden. p. 7050. §. 5. conf. Gelder.

Depositen-Wesen. Wie es damit bey der Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu halten, p. 1025. §. 19. beym Ucker-Märckschen Ober-Gericht p. 2000. §. 5. seq. bey den Stadt-Gerichten zu Berlin p. 6756. Tit. V. bey den Magdeburgschen Justitz-Aemtern mit den Registraturen vom Depositen-Wesen. p. 7050. §. 5. und p. 7083. §. 7. seq.

Deputat-**Brennholtz**, vid. **Brennholtz**-*Deputat*.

Deputat-**Korn** sollen die Prediger, Küster und Schul Meister halb in Roggen, halb in Gerste annehmen p. 7395. No. 70.

Deputationen, vid. **Salpeter** — it. Cassen-Instruction.

Deputations-**Gericht**, vid. **Lingen.**

Deserteurs. Nähere Erläuterung des Edicts vom 17ten Novbr. 1764., wegen Vorladung der ausgetretenen Landes-Kinder und Deserteurs, und Confiscation ihres Vermögens, p. 149. No. 21. conf. Bildniß. Gedachtes Edict soll auf das pünctlichste befolget werden, p. 3083. No. 47. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, wie das Edict vom 4ten Octobr. 1749., wegen Durchhelfung der Deserteurs, besser bekandt zu machen, p. 3093. No. 50. Dergleichen an alle Inspectores, wegen dessen Verlesung von den Cantzeln. p. 4045. No. 62. Erneuertes Edict, wie es mit Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs in Ostfriesland zu halten, p. 4085. No. 78. conf. Fähren. Strafe.

Desertion. Wenn jemand einer Mitwissenschaft oder Beförderung derselben beschuldiget wird, soll die Sache für die Justitz — in Verabsäumungs-Fällen der Verfolgungs-Anstalten aber, vor die Cammer-Collegia gehören, p. 4090. §. 13. Das Militare aber tritt nur denn hinzu, wenn, über Beklagten oder Complicen vom Militair und Civil-Stande Untersuchung verhänget werden muß. ibid. conf. Strafen

Desertions-Termin, vid. *Præclusions*- und —

Diæten, vid. **Blattern.** Die, bey den Justitz-Visitationen auflauffende Diæten und Kosten sollen von den Magistraten nicht executivisch eingezogen — sondern bey den Cammern zur Approbation liquidiret werden p. 6639. No. 8. und Beilagen sub A. und B.

Dieberey. Wie solche bey den Seiden-Fabriquen zu bestrafen p. 180. Art. XXXII. Bey der Holtz-Octroy in Berlin und Potsdam p. 486. Art. 15. Der Müller p. 986. §. 4. Der Arbeiter in den Wollenen- Baumwollenen- Zeug- Leinwand und andern Fabriquen p. 5065. No. 108. conf. Strafen.

Diebs-Gesindel, was zu Verhütung dessen Einschleichung zu observiren, p. 3037. No. 27.

Diebs-Heeler vid. **Schuldner.**

Dienste. Davon sind die Berg-Arbeiter, Hütten-Bediente und Arbeiter frey p. 872. §. 3. p. 5035. No. 94. und p. 6301. §. 4. Strafe derjenigen, die mit Hand- und Spann-Diensten, wenn Gefahr bey den Teichen vorhanden, ausbleiben, p. 5318. §. 12. seq. Was, wegen der Dienste der Einwohner, Dienstlosen und Tagelöhner in der Chur-Marck zu bemercken. p. 5353. Tit. III. conf. Amts-Untertanen. Posthalter. Dienst-Unpflichten. Hofe-Dienste. Fuhren. Instleute.

Dienst- und Herrenloses-Gesindel vid. **Gesinde.** it p. 6709. sechster Abschnitt. Art. 3. conf. Visitation.

Dienstboten. Soll niemand ohne Dienst-Schein annehmen p. 534. §. 6. it. p. 803. Cap. II. §. 1. seq. conf. Zeugnisse. it. Dienstschein. Denselben sollen schriftliche Lohn-Zettel gegeben werden p. 811. §. 11. vid. Lohn-Ordnung, Gesinde-Lohn — Wie es zu halten, wenn solche kranck werden, in Pommern p. 535. §. 9. im Clevischen p. 5104. §. 40. — Wenn sie sich verheyrathen, in Pommern p. 527. §. 7. — In Preussen p. 818. §. 7. — Im Clevischen p. 5104. §. 42. — In der Marck p. 5344. §. 13. und 14. conf. Loßkaufs-Geld, Bauer-Ordnung. — Wie es mit Reclamirung Zwangdienstpflichtiger Dienstboten zu halten p. 5340. §. 7. seq. conf. Dienst-Zwang. — Wie es zu halten, wenn ein Dienstbote sich an zweien Orten zugleich vermiethet p. 5345. §. 2. — Dienst-Gesinde soll sich ohne Vorbewust der Obrigkeit nicht auf eigene Hand setzen p. 538. §. 16. und p. 5345. §. 2. Was diejenigen, so sich nach einem andern Ort hin vermiethen, wegen des Attestes von ihrer Obrigkeit, zu besorgen haben

haben p. 5351. §. 10. — Dürffen nicht öfter, als zweymal im Jahre, die Jahr-Märchte besuchen p. 5351. §. 11. — Können ihre Klage, in Dienst-Sachen, ohne Unterschrift eines Advocaten, übergeben p. 5367. §. 2. conf. Appellatio, Beschnitt, Calende-Hafer, Degen, Erlaß-Schein, Feuer und Licht, Forum der Gesinde-Sachen, Geld-Strafen, Geschencke Gesinde, it. Gesinde-Sachen, Herrschaft, Instleute, Knechte-Väter, Modus procedendi, Remedium, Streitigkeiten, Toback.

Dienst-Fuhren, vid. Hofe-Dienste.

Dienst-Gesinde, vid. Dienstboten.

Dienst-Lohn, vid. Gesinde-Lohn, it. Lohn-Ordnung.

Dienst-Pfennig. Ist in Pommern für einen Knecht auf 6 Ggr., für eine Frauens-Person auf 3 Ggr., für einen Kutscher und Laquai auf 8 Ggr., Köchin, Stuben- und Haus-Mägden auf 6 Ggr. festgesetzt. — Bleibt der Dienstbote, so darf nicht wieder Handgeld gegeben werden p. 527. §. 9. In Preussen sind für die Laquais und Knechte 2 Fl. und für die Mägde 1 Fl., auf dem Lande aber halb so viel, geordnet p. 808. Cap. III. §. 2. — Was dieserhalb im Clev- und Märckschen verordnet p. 5095. §. 12. und 14. item p. 5098. IV. Abschnitt. — In der Chur-Marck p. 5371. §. 8. — In der Friedrichs-Stadt, oder Thurm-Schantze zu Magdeburg p. 6710. Art. 7.

Dienstpflichtigkeit, vid. Dienstzwang.

Dienstpflichtige Mägden, vid. Bauer-Ordnung, Loßkaufs-Geld.

Dienstschein. Soll nicht verweigert werden p. 536. §. 10. p. 805. §. 14. und p. 5093. §. 5. Grobe Vergehungen sind darin anzumercken p. 806. §. 6. In Preussen soll kein Dienstbote eher dimittiret werden, bis er von der Armen-Casse einen gedruckten Dienstschein gelöset hat p. 807. §. 8. conf. Dienstboten, it. Erlaß-Schein.

Dienst-Mieths-Aufkündigungs- An- und Abzugs-Zeit. In Pommern p. 524. Tit. II. it. Abtheil. II. §. 9. und 14. In Preussen p. 815. Cap. IV. Im Clev- und Märckschen p. 5095. §. 13. In der Marck p. 5345. Tit. II. und wegen der Tagelöhner Tit. III. §. 7.

Dienst-Unpflichten, (nachbarliche) vid. Justiz-Beamten.

Dienstzwang der Unterthanen Kinder in der Ucker-Marck und dem Lande Stolpe, was deshalb verordnet p. 5337. Tit. I. Die Kinder der Lehn-Schultzen, Müller und anderer auf dem Lande erlaubten Handwercker sind davon frey p. 5340. Imgleichen der Einlieger, Tagelöhner, und Miethsleuthe Kinder, wenn die Eltern nicht gebohrne Unterthanen sind ibid. Strafe derer, so sich dem Dienstzwang entziehen p. 5340. §. 7. conf. Dienstboten, it. Erlaubniß-Schein. — Wie es mit der Reclamation Zwangdienstpflichtiger zu halten p. 5340. §. 7. 10. und 11. conf. Soldaten, it. Loßkaufs-Geld, Höfe.

Differentzien, vid. *Jurisdictions-Differentzien.*

Dicken, vid. Ufer.

Directorium, vid. Feuer-Societät, *General-Directorium.*

Disconto-Cassen und *Lombards*, was wegen der dabey geschehenden Verpfändungen zu bemercken p. 600. seq.

Dispacheurs, vid. *Assecuranz*-Ordnung p. 137. §. 254.

Dispensation, vid. Gesellen, Einkindschaften.

Distributeurs, vid. Haupt-*Factor*.

Distributions-Buch, vid. *Schema.*

Divisio. Wenn in casu provocationis ad divisionem, wo Minorennen concurriren, auch nicht ⅔tel der Taxe geboten, und Curatores nicht rathsam erachten, die Grund-Stücke für ihre Curanden selbst zu erstehen, so sollen die Judicia mit der Adjudication verfahren p. 4097. No. 82.

Documente. Wenn jemand neue auffindet, die er nicht gehabt, als die Sache noch in der 2ten Instantz geschwebet, so soll restitutio in integrum, binnen 8 Wochen, a die notitiæ, jedoch nur binnen 10 Jahren, prævio juramento novorum, statt finden, und der Proceß von neuen durch alle Instantzen gehen p. 3032. No. 24. — Wie es mit der Löschung verlohren gegangener oder anderer Original-Documente in den Hypothequen-Büchern zu halten p. 6761. §. 20. conf. Stempel.

Dörfer, vid. Salpeter-Hütten, Back-Oefen, Gräntz-Pfähle, Städte. — Bauer- und Frey-Dörfer, vid. Schaf-Vieh.

Dohm-Kirchen-Casse, vid. Rechnungen.

Dohm- und andere Etifter, vid. **Stempel-Papier.**

Domainen-Feuer-Societät, vid. **Feuer-Societät.**

Donationes, vid. **Vermächtnisse.**

Dorf-Schmieden sollen in einiger Entfernung von den Wohnhäusern abgerücket werden, und sind maßiv oder in Wellerwand zu errichten p. 7292. §. 9.

Douceur, vid. *Præmie*, **Belohnung, Feuer-Societäts-Sachen, Strafen.**

Draht-Waaren, vid. **Waaren.**

Drahtzieher, so unächtes Gespinste zu den seidenen reichen Zeugen verfertigen, sollen mit Vestungs-Arrest bestraft werden p. 172. Art. XII.

Droit d'exue, vid. **Abschoß-Recht.**

Ducaten ist in- und ausserhalb Landes der freie Cours verstattet. p. 602. Art. 40.

Durchbrüche vid. **Dämme.**

Durchfahrt, durch die Haupt-Graben im Oder-Bruch ist bey 10 Rthlr. Strafe verboten p. 5331. §. 7. — Im Havel-Luch p. 6689. §. 3. und 8.

Durchgangs-Accise vid. *Declarations*-Patent.

Durchhelfung der *Deserteurs* vid. *Deserteurs.*

Durchtreibung unreinen Schaf-Viehes vid. **Schaf-Vieh.** — Des Horn-Viehes, bey regierender Vieh-Seuche, was deshalb zu beobachten p. 5637. Erstes Capitel.

Durchtriften durch die Graben im Oderbruch sollen nicht geduldet werden p. 5324. §. 3. Die darauf gesetzte Strafe p. 5331. §. 4. Im Havel-Luch p. 6689. §. 3. und 8.

E.

Edelleute vid. **Adliche.**

Edicte. Das Edict vom Kinder-Mord wird, ratione adulterii simplicis & duplicati, declariret p. 53. No. 6. conf. **Kinder-Mord. Edicte**, welche das Vormundschafts-Wesen allein angehen, sollen durch das Pupillen-Collegium publiciret werden p. 635. No. 108.

Edictal Citation. Ist beym Ausleihen der Pupillen-Gelder auf Immobilia, nach der Schlesischen Hypothequen-Ordnung, vorher zu veranlassen p. 927. No. 50. conf. **Pupillen-Collegium.** — Ob solche, um super moratorio, vel pacto remissorio, zu verfahren, der Regel nach, vorher gehen müsse, und in welchem Fall sie unterlassen werden könne? p. 957. No. 60.

Effecten vid. **Waaren.**

Effectus civiles der Ehe vid. **Ehe.**

Ehe. Effectus civiles der Ehe, wie solcherhalb, wenn bündige Sponsalia celebriret worden, und Sponsus, nach geschehener Schwängerung, die Ehe nicht vollziehen will, in Absicht auf das erzeugete Kind, und die Mutter, zu erkennen p. 2051. No. 14.

Ehebruch. Die deshalb geschiedene Eheleute sollen mit den Personen, mit welchen sie Ehebruch getrieben, nicht getrauet werden p. 6781. No. 35. conf. Adulterium.

Ehe-Sachen. Damit, und mit den Fiscalischen, soll es in den Städten Bielefeld und Herfordt, bey der Verordnung des §. 6. der Minden-Ravensbergschen Regierung vom 5ten Decembr. 1752. verbleiben. p. 5784. §. 3.

Ehescheidungs-Sententzien vid. **Prediger.**

Ehestiftungen vid. **Stempel-Sätze.** Die Ehestiftungen sollen nicht nur schriftlich errichtet — sondern auch entweder vor Gericht, oder coram Notario & testibus, welches aber nicht die Eltern, Groß-Eltern und Vormünder seyn müssen, vollzogen werden p. 6675. §. 12. conf. Erbfolge-Verträge.

Eheversprechungen sollen ohne Ausnahme, nicht nur in zweyer Zeugen Gegenwart, ausser den Eltern, Groß-Eltern und Vormündern, getroffen — sondern auch schriftlich verfasset und vollzogen werden. p. 6675. §. 11. vid. **Erbfolge-Verträge.**

Eheweiber der Banqueroutiers sind mit ihrem Eingebrachten und übrigen Vermögen den Gläubigern ihrer Ehemänner verhaftet, wenn sie letztere zu unnötigen Depensen verleitet p. 992. §. 11.

Eichel- und Kiehnen-Kämpe, vid. **Forstbediente.**

Eichen vid. **Peitschen-Stöcke.**

Eid. Deich-Gräfen-Eid p. 754. Eines Knechte-Vaters und einer Mägde-Mutter in Preussen. p. 815. — Rescript an die Breslausche Ober-Amts-Regierung, nebst Beilagen an das Tribunal, wie es bey Wei-

Weigerung eines Eides, wenn juraturus einen Religions Scrupel vorschützet, zu halten p. 865. No. 29. Wie es mit der Eides-Delation contra fiscum zu halten? auch ob? und wenn Fiscæle zur Acceptation und relation eines ihnen deferireten Eides verbunden? p. 5029. No. 87. Eide der Teich-Bedienten im Nieder-Bruch an der Oder p. 5300. seq. Ein Beweißführer, der anfänglich den Beweiß durch Eides-Delation angetreten, den Eid aber vor der acceptation revociret — und den Beweiß auf andere Art zu führen gesucht hat, kan auch nachhero noch in eadem instantia zur Eides-Delation zurück gehen p. 5697. No. 28. Eides-Formeln der Hütten-Bediente und Arbeiter p. 5753. Beilagen B. und C. ad No. 33. Bey einem Concurse ist der Schuldner zur Ableistung des Eides zu verstatten, wenn der de- oder referirte Eid nicht die Facta der Concreditorum betrift, und sind letztere, denselben zu schwören, nicht schuldig p. 6297. No. 78. conf. Concurs. Eide, womit die Ober- und Unter-Bedienten beym Berlinschen Stadt-Gericht zu belegen p. 6725. §. 5. — Nachtwächter-Eid und Instruction p. 7271. No. 1. Sprützen-Meister-Eid p. 7276. No. V. Eid des Küwen-Inspectoris p. 7280. No. VIII. Des Stadtverordneten zum Feuerlöschen p. 7283. No. XI. Eid, für den Fuhrmann, dem ein Wasser-Küwen, zum Feuerlöschen, angewiesen worden p. 7284. No. XII.

Eides-*Delation* und *Relation*, vid. Eid.

Eigenbehörige. Wenn sich dergleichen ledige Weibs-Personen in Pommern unter einer andern Herrschaft verheirathen wollen, soll ihnen solches erlaubt seyn p. 471. No. 47. conf. Bauer-Ordnung. ir. Loß-Kaufs-Geld. Eigenbehörige sollen sich, ohne Erlaß-Schein, nicht ausser ihrer Guths-Herrschaft Gebieth begeben, vermieten, oder häußlich niederlassen p. 521 No. 71. Tit. I. Sollen, ohne dergleichen Scheine, auch nicht angesetzet — zum Bürger-Recht, oder Handwerck angenommen — noch ihnen Geburts-Briefe erteilet werden p. 523. §. 4. conf. Strafen. — Was, wegen der Eigenbehörigen im Lingen- und Tecklenburgschen, auch Minden- und Ravensbergschen zu observiren p. 1027. item p. 2088. §. 36. und p. 3009. Anlage D. conf. Execution. Erlaß-Schein. Hypothequen-Bücher.

Eigentums-Gerichte, vid. *Patrimonial*-Gerichte.

Eindeichung im Clevischen. Wer zu deren Anlage und Unterhaltung beizutragen schuldig p. 699. No. 14. Tit. I. conf. Delche. Teiche. ir. Teich-Casse.

Eingangs-Accise. Erklärung derselben vid. Accise-Gefälle.

Eingebrachtes, vid. Eheweiber.

Einkindschaften im Lingen-Tecklenburgschen sollen, ohne allerhöchste Dispensation, nicht statt finden p. 1027. Desgleichen im Minden- und Ravensbergschen p. 2083. Sechstens.

Einlieger vid. Kinder. ir. Dienstzwang.

Einpäckeln, vid. Schlachten.

Einquartierung. Davon sind die Hütten-Bediente und Arbeiter frey p. 5035. No. 94. §. 1. ir. p. 5751. §. 1. Die Justiz-Beamten, gegen Erlegung des Services, wenn sie in den Städten, wo sie wohnen, eigene Häuser besitzen p. 7108. §. 28. Was bey der Einquartierung zu beobachten p. 7360. §. 29. Wer davon eximiret ist p. 7361. conf. Fabricanten-Beneficia, ir. Posthalter.

Einrichtung des Deich- und Schau-Wesens im Clevischen, vid. Deich-Schau-Graben- und Schleusen-*Reglement*. Im Niederbruch an der Oder, vid. Teich- und Ufer- auch Graben- und Wege-Ordnung.

Einrichtungs-*Reglement*, wegen der neuen, beständigen Halberstädtschen Justiz-Aemter, vid. *Publicandum*. conf. Justiz-Aemter, ir. Erläuterung.

Einsammlung, vid. Collecten.

Einschleichung, vid. Diebs-Gesindel.

Einwohner und Dienstlose, imgleichen Tagelöhner, vid. Dienste.

Eisen. Fremdes, soll ohne Paß des Bergwercks- und Hütten-Departements des General-Directorii nicht einpaßiren p. 6017. ir. p. 6367. seq. Altes Eisen darf bey Strafe à 1 Rthl. pro Pfund nicht ausgeführet werden p. 6019. ir. 6371. Was im Halberstädtschen, wegen der Eisen-Waaren, zu bemercken, vid. p. 6851.

Eisen- und Guß-Waaren, vid. Verkaufs-Preise. conf. Ammunition, Guß-Waaren, Hohe-Ofen.

Eisenhütten- und Blech-Wercke, vid. *Privilegium*. Hütten- und Hammer-Ordnung.

Eiserner Bestand, vid. **Bestand.**

Elbe, vid. **Getreide-Handlungs-***Compagnien.*

Elb-Teiche, vid. **Teiche.**

Elsen, vid. **Weiden.**

Eltern, vid. **Geburts-Brief, Juden, Kinder, Ehestiftungen, Eheversprechungen, Erbfolge-Verträge.**

Emden. Emdensche Compagnie, vid. **Heringsfang.**

Empfänger der Morgen- und Erbe-Gelder beym Clevischen Deich-Wesen, soll in jeder Schau von den Beerbten gewählet werden, und muß Caution stellen p. 704. §. 14. conf. **Wahl**, it. **Morgen- und Erbe-Gelder, Kirchen-Collecten-Gelder.**

Endossement, vid. **Wechsel.**

Englisch Zinn, vid. **Verzinnung.**

Englische Wirthschaft, vid. **wüste Plätze.**

Enrollement. Davon sind die Salpeter-Sieder-Kinder, wenn sie sich dem Metier widmen, frey p. 768. §. 14. Desgleichen die Bergleute p. 871. §. 2. it. p. 6300. §. 2. it. die Mannschaft der zum Herings-Fang octroyrten Emdenschen Compagnie p. 6202. §. 11. conf. **Werbung, Fabricanten-Beneficia.**

Enrollirten, vid. **Beurlaubten.**

Entrepreneurs, vid. **Brennholtz-Handel, Gold- und Silber-Manufactur, Fabricanten,** *Fiscus.*

Entschädigung, vid. **Hütungen,** *Assecurations-Quanta.*

Entscheidungs-*Commission*, vid. *Jurisdictions-Commission*, it. *Jurisdictions-Differentzien*

Entwendung, vid. **Sageblöcke, Fabriquen, Fabriquen-Materialien.** conf. **Diebereyen.**

Erb-Deich-Gräfen, vid. **Deich-Gräfen.**

Erbe-Gelder, vid. **Morgen- und Erbe-Gelder.**

Erben-Tag, (allgemeiner) soll nur alle Jahr einmahl, beym Clevischen Deich-Schau-Wesen, gehalten werden p. 727. Tit. IX. Was an solchen von den Meistbeerbten beschlossen wird, soll für alle übrige Beerbten gelten p. 728. §. 90. und 92. conf. **Deiche, Wahl.**

Erben-Tags-*Protocoll*, vid. **Wahl.**

Erb-Anfall an Ordens-Personen, so Profeßion gethan, oder an die Clöster, worin sie sich befinden, findet im Hertzogthum Geldern nicht statt, mithin können dergleichen Personen auch nicht die Zinsen von den nach ihrer Profeßion erledigten Erbschaften genießen, vid. **Vermächtnisse.**

Erb-Folge. Die Erb-Folge-Verträge sollen nicht nur schriftlich errichtet, sondern auch vor Gericht, oder coram notario & testibus, (die aber nicht Eltern, Groß-Eltern, oder Vormünder seyn müssen) vollzogen werden p. 6675. §. 12. Was im Stempel-Edict von den Ehestiftungen geordnet ist, soll auch auf alle Arten der Erb-Folge-Verträge gelten ibid. §. 13. conf. **Verträge.**

Erb-*Recesse* **und Erb-Teilungen**, vid. **Feuer-Taxen, Stempel, Stempelung, Stempel-Edict.**

Erbe. Das Vermögen für todt erklärter Abwesenden soll an ihre Erben, wenn diese Ausländer sind, anders nicht, als gegen Caution, über die Forderung des etwa wieder zum Vorschein kommenden Abwesenden, in hiesigen Landen Recht zu nehmen, verabfolget werden p. 5787. No. 39. — Nähere Bestimmungen und Vorschriften, wie es mit der Legitimation eines Erben zur Sache und Klage zu halten p. 6585. No. 83. und Beilage. — Wegen der Anwendung dieser Vorschriften auf die Löschung eingetragener Schuld-Verschreibungen im Land- und Hypothequen-Buche, ratione restitutionis in integrum eines Erben. p. 6721. No. 32. conf. **Erbschaft, Juden,** restitutio in integrum, **Stempel-Edict.**

Erbschaft. Der 5te §. des Erbschafts-Edicts von 1765. wird dahin declariret, daß ein Erbe, der, um die Execution zu sistiren, erst nach einem Jahre, da ihm die Erbschaft angefallen, Creditores citiren lässet, währenden Liquidations-Processes; ohne Caution in dem Genuß der Fructuum nicht bleiben — sondern Creditor, auf Sicherheits-Bestellung, Versiegelung und Bestellung eines Interims-Curatoris dringen könne p. 689. No. 8. — Wie es bey Erbschaften mit der Stempelung zu halten, vid. **Stempel, Stempelung, Stempel-Edict.** — Reversales, daß die Nachmahnungs-Caution von Erbschaften, so aus der Dantziger Gerichtsbarkeit in die Preußische Lande, und aus diesen dorthin gehen, aufgehoben seyn soll p. 5945. No. 44. und Beilagen.

Collateral-Erbschaft, vid. Stempel. conf. Abschoß, Erb-Anfall, Erbe.

Erbschafts-Fälle. Rescript an die Magdeburgsche Regierung, wegen des in der dasigen Policey-Ordnung festgesetzten juris retortionis in Erbschafts-Fällen p. 471. No. 46.

Erbschafts-Sachen. Was beym Berlinschen Stadt-Gericht solcherhalb zu beobachten p. 6746. §. 54. seq.

Erb-Stollen. Ihre Gerechtigkeit und Erb-Teufe im Clevischen p. 331. Cap. XIII. In Schlesien p. 5849. Cap. XIV. conf. Wasser-Seige, it. Stollen.

Erb-Teufe, vid. Erb-Stollen.

Erhöhung in den Adel-Stand, vid. Adel.

Erkenntniß, vid. *Sententz*, *Remedium*.

Erklärung der verschiedenen Arten von Accise-Gefällen, vid. Accise-Gefälle. — Ueber das Maaß, Gemässe, Gebind, Gewicht ꝛc., so beym Accise-Wesen vorkommen, vid. Accise-Cassen. conf. Erläuterung.

Erlängen des Schürfen, vid. Schürfen.

Erlaß-Schein von der vorigen Herrschaft. Ohne solchen ist kein Gesinde zu miethen p. 534. §. 6. it. p. 5340. §. 7. und 8. — Soll dem Gesinde nicht vorenthalten werden p. 536. §. 10. Formular dazu für die Pommersche Dienstboten p. 555. No. II. Ausser dem Dienstschein von der vorigen Herrschaft ist auch ein Erlaßschein von der Gerichts-Obrigkeit beizubringen p. 5341. §. 8. — Kein Ouvrier, er sey Meister oder Geselle, soll von den Fabriquen ohne einen gedruckten Erlaß-Schein dimittiret werden. Geschriebene dergleichen Scheine werden vor ungültig erkläret p. 7323. No. 54. vid. *Avertissement*. conf. Dienst-Schein, Eigenbehörige, Erlaubniß-Schein.

Erlaubniß zu predigen, vid. Candidaten. Landesherrl. Erlaubniß zur Getreide-Handlungs-Compagnie auf der Elbe p. 6647. No. 13. Dergleichen für eine solche Compagnie auf der Oder p. 6653. No. 16. conf. Getreide-Handlungs-Compagnien, Hautboisten, Hirschhorn, Höfe.

Erlaubniß-Schein. Wie es zu halten, wenn solcher einem Zwangdienstpflichtigen versaget — oder dieser, nach Ablauf der Erlaubniß-Jahre, reclamiret wird p. 5342. §. 10. seq. — Dem Erlaubniß-Schein soll ein Recognitions-Schein, worin die Zwangdienstpflichtigkeit anerkandt wird, beigefüget werden p. 5343. §. 11. conf. Dienst-Zwang. Erlaß-Schein. Höfe.

Erläuterung und Modification des Patents und Einrichtungs-Reglements, wegen der neuen Justitz-Aemter im Halberstädtschen vid. *Publicandum*. — des Reglements, wegen des voti illitteratorum in Justitz-Sachen p. 1007. No. 87.

Erndte-Zeit, vid. Justleute.

Error calculi, vid. *Calculatores*.

Erze. Förderung und Vermessung derselben p. 363. Cap. L. it. p. 5884. Cap. LI. Den Vorkauf derselben reserviren sich des Königs Majestät, der übrige Verkauf inn- oder ausserhalb Landes ist zwar frey gelassen, doch sollen selbige nicht ausser Landes geschmoltzen werden p. 368. Cap. LVIII. it. p. 5890. Cap. LIX. Was vom probiren der Erze zu mercken p. 375. it. p. 5898. Cap. LXVIII. conf. Schürffen.

Essen-Kochen, vid. Feuer.

Essentia dulcis, vid. Gläser.

Eß-Waaren, vid. Accise-Sätze. Consumtibilien. Victualien.

Estaffetten müssen für das Pferdt 12 gr. pro Meile bezahlen p. 283. §. 13.

Etablissement, vid. Fremden, Fabricanten, Colonisten, Strafen.

Etat, vid. *Servis* —

Etoffes, (reiche) vid. *Fabriquen*.

Examen, vid. *Referendarien*. Examinations-Commission. Gerichts-Verwalter.

Examinations-Commission, vid. *Referendarien* — Zur Prüfung derer zu Finantz- und Cameral-Bedienungen sich meldenden Subjectorum, ist eine beständi unter dem General Directorio stehende Ober-Examinations-Commission niedergesetzet, und den Cammern zwar nachgelassen, die sich zu Referendarien, Secretarien, und Policey-Burger-Meistern meldende Subjecta zu examiniren, doch sollen Beide erstere, ohne gute Studia zu haben, zum Examine nicht admittiret und die Examinations-Protocolla eingesandt werden p. 6681. No. 23.

Examinations-Protocolla, vid. *Examinations-Commission*.

Execution. Wenn ein Erbe, um solche zu sistiren, Creditores citiren lässet, was in dem Fall, währenden Liquidations-Proceß zu beobachten, vid. Erbschaft. — Wie mit der Execution in den Mindenund Ravensbergschen Unter-Gerichten

zu procediren p. 2076. §. 23. — Wieder die Eigenbehörige hat eher keine Execution statt, bis die Landes- und Guthsherrliche Præstanda bezahlet worden p. 2088. §. 36. Scharfrichterliche Executiones, wie solche, imgleichen die Anheftung der Deserteurs-Nahmen und Bildnisse an den Galgen, zu bezahlen p. 3063. No. 38. conf. Executions-Taxe. — In welchen Fällen, des Jurisdictions-Streits ohngeachtet, von den Cammern zur Execution geschritten werden kan, oder alles, bis zur Entscheidung der Jurisdictions-Commission, in statu quo zu lassen p. 3079. No. 43. — Die Damm-Meister im Oderbruch sollen die ihnen demandirete Executiones und Pfändungen vollstrecken p. 5299. Die Graben-Meister desgleichen. ibid. Strafe derer, die sich dabey wiedersetzen p. 5320. §. 17. — Wenn diese Executiones nichts verfangen, soll mit militairischer Execution assistiret werden p. 5334. conf. Contribution, Advocaten-Gebühren, Diæten.

*Executions-*Mittel, vid. *Sententia.*

Executions-Taxe, vid. Scharfrichter.

Exemtion vom Aufbringen eines Unterthanen, vid. Vorschüsse. conf. Feuer-Ordnung.

Eximirten. Können, nach Gefallen, Spielleute zur musikalischen Aufwartung nehmen p. 430. §. 3. conf. Hautboisten. — Bediente und Eximirte, so zugleich Bürger sind, und Handlung treiben, was ratione fori derselben, in Magdeburg, festgesetzet p. 501. No. 56. Eximirten von der Gerichtsbarkeit des Ucker-Märckischen Ober-Gerichts sind 1) die Stadt Prentzlow und deren Magistrats-Personen. 2) Die Joachimsthalsche Schul-Aemter. 3) Die Geschlechter derer von Arnim, v. Buch, Grafen von Schlippenbach, und von Winterfeld p. 1088. §. 2. conf. p. 6583. No. 81. Wieder die Bedienten der Eximirten sollen die personal Klagen in Ima Instantia nicht beym Cammer-Gericht — sondern bey den Unter-Gerichten angestellet werden p. 2055. No. 19. — Wegen der auf der Bürgerschaft in Halberstadt wohnenden Eximirten, vid. *Jurisdictions-Differentzien.* — Eximirten von der Fabriquen-Steuer, vid. Weitzen. conf. Accis-Sachen, Feuer, Feuer-Wache, Einquartierung, Alt Ranft, Vormundschaft.

Expedition. In Criminal-Sachen, zwischen den Halberstädt- und Braunschweigschen Landen, soll, nach der geschlossenen Convention, unentgeldlich geschehen p. 923. No. 49. und Beilage.

*Expeditions-*Gebühren, vid. *Expedition,* Gebühren, Sportuln, Stempel-Freyheit.

*Expeditions-*Schein. Ohne solchen soll nichts in den Königl. Landen verfahren — noch transportiret werden p. 6641. No. 9. Art. 1. Was dafür zu bezahlen ibid.

*Expeditions-*Wesen. Wie es damit bey den Berlinschen Stadt-Gerichten zu halten p. 6748. Tit. III.

*Extra-*Fuhr-Wesen. Neu verbessertes Edict deswegen p. 279. No. 34. Das Mehrere siehe bey dem Worte: Post-Wesen.

Extracte, vid. Stempel-*Controllen*, Stempel-Edict, Fabriquen-Steuer, *Servis-Extracte.*

F.

Fabricanten, wenn sie zugleich handeln, sollen sie mit dem Paraphen-Stempel bedruckte Bücher führen p. 411. No. 5. Wüste, vor verlassen erklärte und dem Fisco adjudicirete Häuser und Stellen sollen mit Fabricanten und Manufacturiers besetzet werden p. 5063. No. 107. Fünftens. conf. Baumwolle, Fiscus, Seiden-Fabricanten. Publicandum fü die Zeug-Fabricanten, die Steuerung des Betrugs der Garnspinner betreffend p. 6697. No. 29. Fabricanten und Entrepreneurs werden verwarnet, ihren Meistern, Gesellen und Ouvriers keine weitere Vorschüsse zu thun p. 7323. No. 54. conf. Erlaß-Schein. — Was auswärtige Fabricanten und Profeßionisten, die sich in Königl. Landen niederlassen, für Beneficien und Freiheiten zu geniessen haben sollen p. 7401. No. 75. conf. Colonisten.

Fabricanten-*Beneficia* p. 7401. No. 75. conf. Colonisten.

Fabricata, vid. Fabriquen-Waaren.

Fabrications-Accise. Erklärung derselben, vid. Accise-Gefälle.

Fabriquen von Gold- und Silber-Etoffes, auch Seiden-Waaren und Sammt. Reglement für selbige p. 167. No. 28. — Strafe, womit die Diebstähle, so bey den Woll-Baumwoll-Leinwand- und anderen

deren Zeug-Fabriquen von den Arbeitern an den Fabriquen-Materialien begangen werden, desgleichen die Heeler und Aufkäuffer, zu belegen p. 5065. No. 108. conf. Fabriquen-Materialien. Fabriquen-Steuer. — Amidon-Fabriquen, vid. Weitzen. conf. Brennholtz-Edict. Erlaß-Schein.

Fabriquen-Materialien, vid. Fabriquen. Wie die Entwendung der Seiden-Fabriquen-Materialien zu bestrafen p. 180. Art. XXXII. conf. Fabriquen. — Können so wenig, als die Waaren und Werckzeuge dieser Fabriquen mit Arrelt beleget oder abgepfändet werden p. 182. Art. XXXV. und XXXVI. conf. Garnspinner.

Fabriquen-Steuer. Von der zu Marchte kommenden Wolle soll die Accise cessiren, und dagegen eine Steuer vom Weitzen-Mehl, Behufs der Woll- und Leinen-Fabriquen, entrichtet werden p. 5947. No. 45. conf. Wolle, Weitzen, Post-Porto-Freiheit. Instruction der sämtlichen, zur Erhebung der Fabriquen-Steuer, in der Qualität als Cämmerey-Assistenten, bestelleten Officianten, excl. Berlin p. 6659. No. 18. Wer von dieser Steuer-Abgabe eximiret ist, vid. Weitzen. Was die Thor-Bediente und Müller deshalb zu observiren haben p. 6661. No. V. seq. Wegen der davon einzusendenden Monatlichen Extracte p. 6664. No. VIII. Wegen Bestrafung der Defraudationen, auch wegen des Denuncianten- und Officianten-Anteils, soll, nach dem Accise-Reglement, in Ansehung der defraudirten Accise von Weitzen, verfahren werden p. 6667. No XIII.

Fabriquen-Steuer-Register. Keine andere, als von dem Provincial-Rendanten den Receptoribus zugeschickte sollen fidem haben p. 6666. No. XI.

Fabriquen-Steuer-Scheine, vid. Weitzen. Keine andere als Gedruckte, sollen bey 1 Rthlr. Strafe ausgegeben werden p. 6666. No. XI.

Fabriquen-Waaren. Ausländische sind mit einem Impost von 4 Rthlr. pro Ele belegt p. 13. No. 1. Not. Alle verbotene Fabriquen-Waaren sind aus den Accise-Tarifs zu ersehen. conf. Waaren. Neustadt-Eberswaldsche Fabriquen-Waaren, vid. Messerträger. Chursächsische Fabricata, sie haben Nahmen, wie sie wollen, sind im Lande einzubringen verbothen p. 5504. it. p. 6507. und p. 6977.

Fackeln. Der Gebrauch brennender Fackeln oder Kiehns auf den Strassen zu Königsberg in Preussen wird verbothen p. 7222. §. 43.

Factoreyen, vid. Alaun, *Boutcillen*, Mühlen-Steine, Niederlagen, Saltz.

Factors, vid. *Contrebande*, Haupt-*Factors*.

Factor-Gebühren, vid. Mühlensteine.

Facultæt, vid. Tabellen. Auf welche Weise bey der Juristischen zu Halle die Ausarbeitung der von derselben erforderten Urtel und Gutachten zu beschleunigen p. 5055. Siebentens.

Faden, vid. Garnspinner.

Fähren und andere Schifs-Gefäße, die einem Deserteur, zum Uebersetzen, dienen können, sollen angeschlossen — oder an der andern Seite des Strohms geleget werden p. 4089. §. 7.

Fällen der Bäume, welche Zeit dazu die beste, vid. Bäume.

Fallimients, vid. *Banqueroutier*.

Faschinen, vid. Pack- und Buhnen-Wercke.

Fasten, vid. Trauhandlungen.

Fastnachten-Bier, vid. Bier.

Fatalia, vid. Advocaten, *restitutio in integrum*. Was solcherhalb bey der neuen Beweiß- und Gegenbeweiß-Antretung in appellatorio zu bemercken p. 6215. No. 67.

Feder-Posen, vid. Posen.

Fegung des Niers-Strohms, vid. Niers-Strohm. conf. Schorsteine.

Feld, vid. Hunde.

Feld-Graben, vid. Graben.

Feld-Wege, vid. Wege.

Feuer, vid. Brandschaden, *Denunciant*, Eid, Fackeln, Feuers-Gefahr, Feuer und Licht, Feuer-Stellen, Forsten, Getreide, Handwercker, Holtz, *Instruction*, Judenschaft, Maltz-Darren, Mühlen-Bursche, Pulver, Schiessen, Schorsteine, Soldaten, Vieh. — Auf Schiffen und Wittinnen soll kein Feuer gemacht — noch dabey das Essen gekocht werden p. 7222. §. 43. it. p. 7274. No. II. Wie ein entstehendes Feuer kund zu machen, und was beym Löschen zu beobachten p. 7234. Tit. III. Was die Eximirten bey

bey entstehenden Feuer zu thun haben p. 7260 §. 28. conf. p. 7271. §. 9. — Was nach gedämpften Feuer vorzunehmen p. 7265. Tit. IV. Von den Belohnungen dessen, der ein Feuer zuerst entdecket, und derer, so beym Löschen Fleiß angewandt p. 7268. Tit. V. it. p. 7303. §. 48.

Feuer-Anstalten, vid. Feuer-Instrumente.

Feuers-Brünste, vid. Feuer, Feuer-Societät.

Feuer- und Brunnen-Herrn, was solche zu beobachten haben p. 7229. §. 10. p. 7248. §. 13. und p. 7253. §. 18. Der Ober-Feuer-Herrn und Policey Inspectorum Function beym Feuer p. 7250. §. 16. — Des Policey-Directoris und sämtlicher Magistrats- und Gerichts-Personen p. 7256. §. 22. Instruction für die Feuer- und Brunnen-Herrn, und Ober-Feuer-Herrn p. 7275. No. IV. VI. und VII.

Feuer-Caste, vid. Judenschaft.

Feuer-*Catastrum*. Die Umschreibung der Feuer-Caratter soll alle 5 Jahr geschehen p. 970. §. 26. Alsdann auch die Associirten ihre angegebene Taxen nach Gefallen verringern können p. 970. §. 28. conf. Feuer-Taxen. In Preussen kann jedes Mitglied der Feuer-Societät seine Subscriptions-Summe jährlich verringern oder erhöhen p. 5774. §. 19. Was in Preussen, wegen Formirung der Feuer-Catastrorum, zu beobachten p. 7418. §. 5. und p. 7426. §. 36. und 37.

Feuer-Eymer, vid. Feuer-Instrumente.

Feuers-Gefahr. Was zu deren Verhütung bey Setzung der Ofen, auf den Boden, und in den Ställen, auch sonst in mehreren Stücken für Précaution zu nehmen p. 7210. §. 14. seq. conf. Laternen, Maltz-Darren, Pferdt, Pulver, Wasser-Thienen und Küwen.

Feuer-Geräthschaften, vid. Feuer-Instrumente.

Feuer-Instrumente. Dazu sollen im Geldern-Clev- Meurs- und Märckschen die Straf-Gelder, wegen des unerlaubten Schiessens, angewendet werden p. 6231. Von Anschaffung der Feuer-Instrumente und Geräthschaften auch übrigen dazu gehörigen Anstalten zu Königsberg in Preussen p. 7224. Tit. II. — Auf dem platten Lande p. 7299. §. 24. seq. und p. 7302. §. 30. conf. Sprützen.

Feuer und Licht. Wie das Gesinde damit umgehen soll p. 5375. und p. 5376. — Wie Hauß-Wirthe, Gastwirthe und das Gesinde in den Ställen, auf den Boden, und sonst damit umzugehen haben p. 7217. §. 32. 33. 35. und 36. it. p. 7286. §. 1. und 3. conf. Denuncianten Theil. Soldaten.

Feuerlöschen, vid. Eid, Feuer, Feuer-*Societæt*.

Feuer-Ordnung, der Friedrichs-Stadt oder Thurm-Schantze zu Magdeburg p. 6712. Neunter Abschnitt. — Für Königsberg in Preussen p. 7203. No. 47. Wie letztere zu publiciren p. 7270. §. 8. Es wird keine Exemtion dagegen gestattet p. 7271. §. 9.

Feuer-Reglement, vid. Feuer-*Societæt*.

Feuer-*Societæt*. 1) Reglement für dieselbe auf dem platten Lande des Hertzogthums Cleve p. 959. Beilage ad No. 6. Not. Ebendasselbe findet sich auch besonders im Supplemento zum 1768sten Jahr-Gange p. 5069. No. 1. — Die von Adel haben die Wahl, ob sie in die Feuer-Societæt mit eintreten wollen, oder nicht p. 961. §. 2. und p. 1045. §. 2. it. p. 4019. §. 2. — Wer das Special Directorium, und wer die General Direction über die Feuer-Societæt führen soll p. 969. §. 22. 23. und 24. it. p. 7423. §. 27. und 28. — Die Membra derselben sollen freyen Vorspann bekommen p. 971. §. 35. it. p. 7426. §. 35.

— — — 2) Reglement für die Feuer-Societæt der Soester Börde p. 1043. No. 3. Confirmation desselben p. 1059.

— — — 3) Reglement für das platte Land des Fürstenthums Meurs p. 4019. No. 56. Not. beide letztere sind nach dem Fuß des Clevischen gemacht.

— — — 4) Reglement für die auf dem platten Lande in Preussen zu errichtende Feuer-Societæt p. 5759. No. 36. Plans dazu für unterschiedliche dasige Special Societæten p. 5763. Beilagen ad No. 36. conf. Feuer-Ordnung, Remissiones, Getreide, Vieh. Jedes Mitglied kan seine Subscriptions-Summe jährlich verringern, oder erhöhen p. 5774. §. 19.

— — — 5) Reglement zu einer Feuer-Societæt der Prediger in den Städten

ten und auf dem Lande, in Absicht deren mobiliar Vermögens p. 6291. Beilage ad No. 77.

— — — 6) Reglement für das platte Land in Preussen und Litthauen, wie es sowohl zur Verhütung der Feuers-Brünste, als auch bey, und nach deren Löschung, gehalten werden soll p. 7285. No. 48.

— — — 7) Reglement zur Domainen-Feuer-Societæt in Preussen p. 7417. No. 79. conf. Assecurations-Quanta und Taxen. Brand-Collecten, Brand-Schaden, Feuer-Ordnung.

Feuer-*Societæts*-Angelegenheiten, vid. Feuer-*Societæts*-Sachen.

Feuer-*Societæts-Director* in Preussen, dessen Gehalt p. 7425. §. 34. bekomt freyen Vorspann p. 7426. §. 35. conf. Feuer-Societæts-Sachen in Absicht auf die Landräthe.

Feuer-*Societæts*-Gelder, passiren Post-Porto frey p. 3079. No. 41. it. p. 7422. §. 23. conf. Feuer-Societæts-Sachen.

Feuer-*Societæts-Rendanten* sollen resp. 2 und 1 pro Cent für ihre Einnahmen und Bemühung zu geniessen haben p. 972. §. 36. und 37. Was dem Preußischen General-Rendanten jeden Departements oblieget p. 7423. §. 29. seq. Dessen Gehalt p. 7425. §. 34.

Feuer-*Societæts*-Sachen sind von Post-Porto und Stempel-Papier frey p. 969. §. 25. und p. 1056. §. 23. it. p. 5762. §. 13. auch p. 7422. §. 23. — Das Douceur der Landräthe in Feuer-Societæts-Angelegenheiten wird bestimmet p. 971. §. 32. seq.

Feuer-*Societæts* Siegel hat der Landstände Director in Verwahrung p. 974. §. 40.

Feuer-Sprützen, vid. Sprützen.

Feuer-Stellen, sollen an Mauern 2 Steine dick stehen, und kein Holtzwerck herum seyn p. 7203. Tit. I. Die an verblendeten Holtz-Wänden annoch stehende —, desgleichen Camine auf Balcken sind nicht zu dulden p. 7204. §. 2. it. p. 7275. No. III. — An gefährlichen Feuer-Stellen muß kein Feuer gehalten werden ibid. §. 4.

Feuer-*Taxen,* sollen nicht das verum pretium der Gebäude übersteigen, noch die den letztern anklebende Jura, oder Privilegien dabey mit in Attention kommen. Auch sind Moventien, und was nicht eigentliche Wohnhäuser, davon ausgeschlossen p. 962. §. 5. it. p. 7427. §. 38. Das Taxations-Quantum muß zum würcklichen Aufbau verwendet werden p. 963. §. 9. conf. Assecurations-Quanta. Die Taxations-Quanta sind auf grade Summen einzurichten p. 964. §. 10. it. 7419. lit. d. In welchen Fällen das Taxatum gantz, oder zur Hälfte bezahlet wird ibid. §. 11. conf. Brand-schaden. Die Taxations-Quanta sollen bey Erb-Teilungen, Veräusserungen ꝛc. nicht zum Fundament genommen — noch mit Abgaben beschweret — oder sonst bey anderen Kosten pro norma gebraucht werden p. 965. §. 15. it. p. 7428. §. 41. conf. Feuer-Catastrum.

Feuer-*Visitationen.* Wenn, und wie solche zu halten p. 7222. §. 44. it. 7301. §. 28. und 29.

Feuer-Wache. Wie viel Mannschaft dazu zu Commandiren p. 7247. §. 11. Was selbige zu verrichten hat p. 7254. §. 20. it. p. 7255. §. 21. — Wer davon eximiret ist p. 7260. §. 28. conf. p. 7271. §. 9.

Feyer-Abend-Klötze, vid. Zimmerleute.

Finantz-Bedienungen, vid. *Examinations-Commission.*

Fiscalische Sachen, vid. Ehe-Sachen.

Fiscalische Strafen, vid. Strafen.

Fiscäle sollen ein scharfes Auge darauf haben, daß die Gerichts- und Sportul-Ordnungen und Taxen nicht überschritten werden p. 73. No. II. — Sollen die Stempel-Recherchen vorzunehmen, einen freyen Zutritt bey den Collegiis haben p. 451. — Sollen auf die Contraventiones gegen das Edict, daß den Hunden der Toll-Wurm geschnitten werde, genau vigiliren p. 689. Desgleichen auf die Contraventiones gegen das Lotterie-Edict p. 975. No. 65. Beym Ucker-Märckschen Ober-Gericht sind die ihnen geschehene Aufträge, samt dem Erfolg, in ein besonderes Journal zu verzeichnen p. 2005. §. 2. Schema dazu p. 2023. — Sollen niemand chicaniren, und die Cammer daher, wenn die Fiscäle die ihnen aufgetragene Proceß-Sachen für ungegründet halten, von der Sache abstrahiren, oder in dubieusen Fällen an das General-Directorium berichten. p. 3037. No. 29.

Den Fiscälen sollen alle geringere Verbrechen, deren p. IV. Tit. V. §. 12. Cod. Fried. gedacht wird, verbleiben p. 6205. No. 60. conf. Fiscus, Eid.

Fiscus. Was demselben, wegen Hemmung des überhand nehmenden Wuchers, obliegt p. 519. No. 69. und Beylage. — Was demselben in Müntz-Defraudations-Sachen zu verstatten, vid. *Müntz-Defraudationes.* — Soll niemand contra statum possessionis de anno 1740. weder in possessorio, noch in petitorio, beunruhigen p. 1003. No. 84. und Beilagen. vid. umständlicher sub voce: Gerechtsame. Wenn aus Königl. Cassen Vorschüsse an Fabricanten und Entrepreneurs geschehen, oder sonst, von Sr. Königl. Majestät wegen, Contracte mit jemand geschlossen worden, hat Fiscus dieserhalb in dem Vermögen des Schuldners kein Vorrecht vor ältere eingetragene Hypothequen p. 6197. No. 56. conf. Assistentia fisci, Eid, Wiederaufbauung wüster Häuser und Stellen.

Fischerey in der Niers. Wer dazu berechtiget, und was dabey zu beobachten p. 5394. §. 14. — Im Havel-Luch p. 6690. §. 7.

Fischwehre. Sind in den Havel-Luch-Graben zu machen verboten p. 6690. §. 7. conf. Garn-Säcke

Fitzen, vid. Garnspinner.

Flachs. Aller in Königsberg geladener — und Hanf wird nach schweren Steinen zu 33 Pfund Preuß. Gewichts, aber der von Reval und anderen See-Hafen eingebrachte nach Pommerschen schweren Steinen à 22 Pfund veracciſiret p. 5450. — Kein Flachs soll weiter in den Backöfen, sondern in den Brackstuben, und nur bey Tage, gedörret werden p. 7288. §. 4.

Flachsbereiten soll vor den Thoren geschehen p. 7216. §. 30.

Flachs- und Hanf-Röthen in den Graben des Havel-Luchs ist verboten p. 6690. §. 7. conf. Garn-Säcke.

Fleisch, vid. Schlacht-Accise.

Floß-Böden, vid. Archen.

Floß-Holtz, vid. Holtz zum Flössen.

Flösser, vid. Kinder.

Flötze, vid. Müthen, it. Vermessen.

Flucht, vid. *Banqueroutier*, it. Schuldner.

Folium, vid. *Banco*-Geld.

Forderungen, (auswärtige) vid. Gold- u. Silber. conf. Hypothequen-Ordnung.

Förderung, vid. Ertze.

Forensen-Steuer, vid. Accise-Gefälle.

Förmer und Förmerey, vid. Hohe Ofen, it. Guß-Waaren.

Formular, wornach die Prediger in der Chur-Marck die Canton-Listen einrichten sollen p. 951. — einer Obligation des Haupt-Banco-Directorii, über Gerichtliche- oder Pupillen-Depositen-Gelder p. 4039. Beilage Ad No. 59. — Zur Confirmation einer solchen Obligation p. 4041. — eines Interims-Scheins über dergleichen Gelder p. 4051. Beilage ad No. 56. Schlesisches dergleichen Formular p. 4055. Ad No. 66. — Zu dem an das Ober-Consistorium einzusendenden Verzeichniß, über die publicirte Testamente, Codicille &c. worin milde Vermächtnisse p. 5119. Beilage Ad No. 5. — Zum Hypothequen-Schein in Geldern p. 5963.

Forsten. Deren Gräntzen sollen alle 10 bis 12 Jahre bezogen — und die verfallene Gräntz-Maale renoviret werden p. 6783. No. 37. §. 1. Wer sich unterstehet, letztere zu verrücken, soll hart bestrafet werden ibid. §. 2. Strafen derjenigen, so ohne Anweisung in den Forsten Holtz hauen, die Bäume beschädigen, und Feuer anmachen p. 6785. §. 7. 8. 9. und 10. oder bey entstandenen Feuer nicht zu Hülfe kommen ibid. Wege und Brücken sollen in den Forsten in guten Stande erhalten — auch, wo es nöthig, darin Wasser-Abzüge angeleget werden p. 6787. §. 11. und 12. conf. Forst-Bedienten, Holtz, Holtzungen, Sage-Blöcke.

Forst-Bediente sollen sich nicht mit dem Holtz-Handel und Holtz-Fuhren abgeben p. 6784. §. 3. sollen sich die Anlegung der Eichel- und Kienen-Kämpe empfohlen seyn lassen, und die Tabellen und Nachweisungen davon, an das Forst-Departement nach Berlin, promt einsenden p. 6788. §. 14. conf. Forsten, Holtzungen, Sageblöcke, Hirsch-Horn, Tabellen.

Forst-*Contraventionen*, vid. *Denuncianten*-Teil.

Forst-*Departement*, vid. Forst-Bediente.

Forst-Hammer, vid. Holtz.

Forst-Ordnung für das Fürstentum-Ostfriesland p. 6783. No. 37.

Forst-Strafen, vid. Forsten.

Forst-*Taxe*, vid. *Taxe*.
Forum, der Seiden-Fabricanten in Streitigkeiten, so ihre Arbeit und Lohn angehen p. 167. und p. 183. No. 28. Art. 2. und 38. — der Handlungtreibenden Bedienten und Eximirten, so zugleich Bürger sind, in Magdeburg p. 501. No. 56. — Der Gesinde-Sachen in Preussen p. 831. Cap. VII. Der Bergleute im Clevschen vid. Berg-Amt. — Der Notarien p. 977. No. 66. Der Banco-Bedienten p. 1001. No. 82. — Der Gesinde-Sachen im Clev- und Märckschen p. 5107. §. 58. — Der Streit-Sachen der Oder-Bruch-Interessenten p. 5309. Cap. 9. — Der Gesinde-Sachen in der Chur-Marck p. 5376. §. 2. conf. Eximirten, Gesinde-Sachen, Pupillen-Collegium, Streitigkeiten.
Fossilien, vid. *Mineralien*.
Fourage, für Pferde, so sich die Officiers, ausser den Dienst-Pferden, halten, muß versteuert werden p. 5453. it. p. 6385.
Fracht-*Taxe* für Kähne u. Gellen, von Mehl, Getreide, Kaufmanns-Gütern, Brettern, Bohlen, Saltz, Ziegel-Mauer- und Kalck-Steinen, Brennholtz ꝛc. p. 191. No. 32.
Franckfurt, vid. Waaren.
Frauensleute, so ihre Schulden nicht bezahlen können, vid. Schulden. conf. Weibs-Personen.
Frey-Dörfer, vid. Schaf-Vieh.
Freyhäusler, vid. Instleute.
Freyheiten, der Hütten-Bediente und Arbeiter p. 5751. §. 1. seq. conf. Colonisten, Fabricanten, Fremden, Frey-Jahre, Servis-Freyheit, bürgerliche Lasten, Sportul-Freiheit. vid. etiam Immunitæten.
Frey-Jahre, vid. Accise-Freiheit, Einquartierung, Fabricanten, Neuanbauende, Neue Bürger, Servis-Freiheit, Freiheiten.
Fremden, die sich im Lande etabliren wollen, besonders aber die vom Ober-Rhein anziehende Colonisten, sollen von jedermann gut aufgenommen — höflich und freundlich begegnet — und ihnen, zu ihrem Unterkommen, alle Willfährigkeit bewiesen — die dagegen handelnde aber aufs rigoreuseste, und, nach Befinden, mit der Vestung, bestrafet werden p. 6683. No. 24. conf. Auctiones, Freiheiten, it. Freijahre.
Fremder Alaun, vid. Alaun.
Fremdes Tuch und Zeuge, vid. Kleidung, it. Tücher.
Fremder Zucker, vid. Kaufleute, Kaufmanns-Güter,
Friedrichs d'or, vid. Gold und Silber.
Ordres, an das Policey-Directorium, an den General-Fiscal und an die Chur-Märckische Cammer, wegen verbotener Annehmung und Ausgebung der beschnittenen, abgefeilten und nicht mehr geränderten Friedrichs d'or p. 5785. No. 38. nebst Anlagen A. und B., imgleichen dem Avertissement deshalb sub C. conf. Denuncianten Theil.
Friedrichs-Stadt Magdeburg, vid. Thurm-Schantze.
Frisch-Feuer und Frisch-Meister, vid. Hütten- und Hammer-Ordnung.
Fristen und Fatalien, vid. Advocaten, it. *Fatalia*.
Fructus jurisdictionis, v. Justitz-Aemter.
Früchte, vid. Levantische Handlungs-*Compagnie*.
Fuhder-Holtz, vid. Bauer-Fuhder-Holtz.
Fuhren, vid. Salpeter-Sieder. Behältnisse. Die Materialien-Fuhren zu den Pack- und Buhnen-Wercken an der Oder, sollen die Teich-Interessenten unentgeldlich verrichten p. 5287. Cap. 4. conf. Hofe-Dienste, Posthalter, Schiffe, Vorspann, Justitz-Beamte.
Fuhrleute, vid. Schleifwege, Strafen, Paßir-Zettel, Post-Fuhr-*Reglement*.
Fuhrmann, vid. Eid.
Fuhr-*Reglement* für die Land-Kutscher und Fuhrleute, vid. Post-Fuhr *Reglement*.
Fürbitte, vid. Kirchen-Gebet.
Fürsten, vid. *Consumtibilien*.
Fürsten-Groschen, vid. Getreide.
Futter-Kräuter, vid. wüste Plätze.
Futterung der Seiden-Würmer, vid. Seiden-Würmer. — Des Viehes, vid. Vieh-Seuche.

G.

Gabella, vid. Abschoß.
Galgen, vid. *Execution*, Nahmen und Bildnisse.
Gänge, Bäncke und Flötze, vid. Muten, it. Vermessen.
Garn ist ausser Landes zu bringen verboten p. 6389. it. p. 6871. conf. Wolle.
Garn-Säcke und Fischwehre soll niemand in den Haupt- und Abzugs-Graben im Oderbruch stellen, noch Flachs und Hanf darin röthen p. 5326. §. 8.
Garnspinner. Publicandum, wie der Betrug des kurtzen Haspels und der unrich-

 tigen

tigen Fitzen- und Fahden-Zahl des Garns, dessen resp. Länge und Zahl bestimmt wird, zu bestrafen p. 6697. No. 29.

Garten-Steuer in Pommern wird nicht entrichtet p. 5527. In Preussen p. 5628. Cap. VI. Wird in Berlin nicht gegeben p. 6041. Wird im Halberstädtschen jährlich einmal bezahlt, und specificiret p. 6873.

Gastwirthe, vid. **Feuer und Licht.**

Gaths-Pfennig, vid. **Dienst-Pfennig.**

Gauckler giebt in Berlin täglich 12 gr. Accise p. 6041. Im Halberstädtschen vid. p. 6875.

Garnison, vid. *Guarnison.*

Gebäude. Kirchen- Pfarr- Schul- und andere Geistliche —, wenn sie schadhaft, soll davon, gegen die Mitte des Februars, Vorschriftmäßig berichtet werden p. 51. No. 3. Publique, geistliche und weltliche — welche zur Accise nicht contribuiren, sind zu den Bau-Freiheits-Geldern nicht qualificiret p. 4096. §. VI. conf. Kirchen-Bauten; Feuer-Taxen.

Gebind, vid. **Accise-Cassen.**

Gebohrene, vid. **Jahres-Listen.**

Gebräude, vid. **Bier, Covent.**

Geburts-Brief soll in Pommern keinen, der nicht von freien Eltern gebohren, erteilet werden p. 523. §. 4. conf. Eigenbehörige.

Gebüren, bey der Tecklenburg-Lingenschen Regierung, vid. *Instruction* **und Sportul-Ordnung.** Scharfrichter-Gebüren vid. Executiones. Gebüren der Immediat Jurisdictions-Commission, vid. Jurisdictions-Commission. Amts-Unterthanen sollen, bey Processen mit Adlichen-Unterthanen, die Hälfte der Gebühren bezahlen p. 5041. No. 100. Wegen der Subhastationen und Adjudicationen wüster, verschuldeter Häuser und Stellen sollen, wenn solche für verlassen erkläret, und dem Fisco zu erkandt worden, keine Gebüren, sonst aber nur die Hälfte derselben, excl. der Stempel-Gebühren, genommen werden p. 5063. No. 107. Siebentens. Der Betrag der Urtels- und Commissions-Gebüren ist unter allen Bescheiden und Sententzien, und unter allen Mundis, so unter dem Gerichts-Siegel expediret werden, der Betrag der Gebüren zu verzeichnen p. 6763. Tit. VII. conf. Advocaten-Gebüren, Depositen-Gebüren, Depositen-Gelder, Expeditions-Gebüren, Gerichts-Gebüren, Justiz-Aemter, Jura stolæ, Pupillen-Colleg. Post-Porto-Freiheit, Tauf-Gebüren, v. d. Prediger.

Gebüren-Vorschüsse, vid. **Advocaten.**

Gedinge-Zeit und Gedinge-Geld, vid. **Berggeschwohrner.** it. Hütten-Bediente und Arbeiter.

Gefahr, bey anwachsenden grossen Wasser im Oder-Bruch, wie sich dabey die Teich-Bediente und Interessenten zu verhalten haben p. 5309. Cap. 10. und 11. it. p. 5318. §. 10. 12. 13. und 15. conf. Feuers-Gefahr.

Gefangene. Das Schlagen derselben soll, ohne vorgängiges rechtliches Gutachten eines Criminal-Collegii, und eingeholte Approbation, niemals verordnet werden p. 567. No 81

Gefängniß-Strafe, v. **Geld-Strafen.**

Gefäße, vid. **Accise-Cassen.**

Gegen-Beweiß, vid. **Beweiß.**

Gehalt und Lohn soll den Hütten-Arbeitern nicht durch Anrechnung, sondern prompt und baar gereichet werden p. 5035. No. 94. conf. Feuer-Societäts-Rendanten, Postillions.

Gehege, vid. **Hunde.**

Geheimer Justiz-Rath, v. **Justiz-Rath.**

Geistliche, wegen ihrer Begleitung der Delinquenten, vid. **Delinquenten.**

Geistliche Cassen, vid. **Kirchen-Visitations-Berichte**, it. **Rechnungs-Wesen.** conf. Cassen.

Geistliche Gebäude, vid. **Gebäude**, it. **Kirchen-Bauten.**

Geistliche Grundstücke, vid. **Hütungen.**

Geld, vid. **Banco-Geld, Berg-Quatember-Geld, Brücken-Geld, Comedie, Gedinge-Geld, Miethe-Geld, Nahrungs-Geld, Opera, Vieh- und Damm-Geld, Visitations-Geld, Umschütte-Geld.**

Gelder. Auf die von Particuliers bey der Banque unterzubringende Gelder ist die Königl. Special-Garantie eben so, wie auf die daselbst zu belegende Depositen- und Pupillen-Gelder, zu versichern p. 5033. No. 93. Gelder der Unmündigen, vid. Gerichts-Obrigkeiten. Alle bey den Stiftern, Hospitälern, Wayßen-Häusern, Kirchen, Schulen, Wittwenhäusern, und allen übrigen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, über sechs Wochen müßigliegende Gelder, sollen bey der Banque zu 3 pro Cent zinsbar beleget werden p. 5533. No. 22. 23. 24. 25. und Beilagen.

lagen. Circulare deshalb an alle Inspectores p. 5711. No. 32. Die Cassen und Instituta, welche Gelder auszuleihen haben, sollen solche nicht ohne vorherige Anfrage und Approbation, auch nicht anders, als Vorschriftmäßig, ausleihen, widrigenfalls ex propriis dafür haften p. 5816. §. 18. conf. Collegien-Gelder, Depositen-Gelder. Juwelen-Gelder, vid. Juwelen. Kirchen-Collecten-Gelder. Wegen der Pupillen-Gelder, vid. Pupillen-Collegium. conf. Receß-Gelder, Schul-Collecten-Gelder. Wegen der Succumbentz-Gelder, vid. Revisio. conf. Tarif von den Zettel- Plombage- und Stempel-Geldern p. 6641. No. 9.

Geld-Schrine, vid. Briefträger.

Geld-Strafen, vid. *Contrebandier*. Wegen Contravention wider die Teich- und Graben-Ordnung im Oder-Bruch fliessen die desfallsige Geldstrafen zur Teich-Casse, und soll davon ein Straf-Buch geführet werden p. 5313. Unterthanen, Hausleute und Dienstboten sollen in Teich- und Graben-Sachen, statt der Geldstrafen, mit Verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe beleget werden, welche bey der Graben-Schau öffentlich zu vollziehen p. 5333. conf. Strafen. — Straf-Gelder bey den Berg-Aemtern sollen zur Knapschafts-Casse fliessen p. 392. Cap. LXXXV. it. p. 5922. Cap. LXXXV. Geldstrafen, wegen des unnützen Schiessens, sollen im Geldern- und Clevschen, zur Anschaffung der Feuer-Instrumente, gewidmet seyn p. 6231. Wege-Reglements-Strafen im Halberstädtschen werden zur Wege-Reparatur verwendet p. 6250. §. 24. Aus den Straf-Geldern im Havel-Luch sind die dasige Unterbediente zu salariren, auch ist der Säumigen Arbeit daraus Vorschußweise zu bestreiten p. 6692. §. 9. Wie es mit den Geldstrafen in der Friedrichs-Stadt, oder Thurmschantze zu Magdeburg zu halten p. 6711. Art. 2. conf. Brüchten.

Geldern, vid. Erb-Anfall, Feuer-Instrumente, Hypothequen-Wesen, Hypothequen-Schein, Schiessen, Vermächtnisse.

Geleit, vid. Juden.

Gellen, vid. Fracht-Taxe.

Gemeinheiten, vid. Hütungen.

General Aemter Gerichts-Sportul-Casse, vid. Sportul-Casse.

General-Auditoriat, vid. *Appellatio*.

General-Cassen, vid. Bestand.

General-Directorium, vid. *Examinations-Commission*, *Ordres*, Streitigkeiten. Demselben soll von den gegen dessen Bediente zu verhängenden Arresten jederzeit schleunigst Nachricht gegeben werden p. 6617. No. 1.

General-Fiscal, vid. *Friedrichs d'or*.

General-Privilegium, vid. Bergleute.

General-Teich-Inspector, vid. Teich. —

General-Tobacks-Administration, vid. *Capitalia*, Toback.

General-Versammlung soll alle Jahr einmal von den Getreide-Handlungs-Compagnien gehalten werden p. 6650. Was dabey zu verrichten, vid. ibid. vid. etiam p. 6657. §. 12.

Generalität, vid. Post-Porto-Freiheit.

Gepäcke, vid. *Courirs*. conf. Journaliere.

Gerechtigkeiten, vid. *Contracte*, Feuer-Taxen, Gerechtsame, Hypothequen-Bücher.

Gerechtsame. Sobald der ruhige Besitz derselben in Anno 1740. ausser Zweifel ist, soll darin niemand gestöret — und den Fiscälen das unnütze chicaniren, bey Strafe, schlechterdings untersaget werden p. 2045. No. 10. und Beilagen. conf. Possellio, Berg- und Hütten-Bediente, auch Berg- und Hütten-Leute.

Gerichte. Sollen auch, wieder der Theile Wollen, die Justitz-Pflege beschleinigen p. 452. No. 42. Unter-Gerichte, Adliche Gerichtsbarkeiten ꝛc. vid. Stempel-Journale. In den Delictis carnis sollen sich die Gerichte nach dem Edict vom Kinder-Mord achten p. 2072. §. 18. conf. Auscultatores. Bau-Gericht, Bernstein-Sachen, Concurs, Criminal-Gerichte, Criminalia, Contrahenten, Depositen-Gelder, Ehestiftungen, Eheversprechungen, Erbfolge, Execution, Gerichts-Obrigkeiten, Jurisdiction, Instruction, Ober-Gerichte, Patrimonial- und Eigenthums Gerichte, Revisio, Stadt-Gerichte, Stempel-Strafen.

Gerichts-Aemter-Sportul-Casse, vid. Sportul-Casse.

Gerichtsbarkeit der Salpeter-Sieder, vid. Salpeter-*Commission*. Des Ucker-Märckschen Ober-Gerichts, wer davon ausgenommen vid. Eximirten. —

Adliche Gerichtsbarkeiten, vid. Gerichte.

conf. Jurisdiction it. Jurisdictions-Differentzien.

Gerichts-Diener. Was denenselben bey den Berlinschen Stadt-Gerichten oblieget p. 6766. Tit. X.

Gerichts-Gebühren, vid. **Justiz-Aemter.** conf. Gebühren, Sportuln. Wie es mit den Gerichts-Gebühren in der Friedrichstadt, oder Thurm Schantze zu Magdeburg zu halten p. 6711. Art. 2.

Gerichts-Herrn, vid. **Abschoß.**

Gerichts-Obrigkeiten, (Adliche) sollen die bey ihnen müßigliegende Gelder der Unmündigen zur Banque abliefern p. 5047. No. 103. conf. Constitut. Marchic. Depositen-Gelder, Erlaß-Schein, Kinder.

Gerichts-Ordnung, nebst revidirter Sportul-Ordnung für die Stadt Gerichte zu Berlin, samt erneuerter Taxe für die Advocaten p. 6721. No. 33. conf. Sportul-Ordnung.

Gerichts-Person, vid. **Vergleiche.**

Gerichts-Siegel. Das kleine, soll von den Berlinschen Stadt-Richtern zu keinen andern Behuf, als zur Ausfertigung der zu den kleinen Gerichts-Tagen gehörigen Sachen gebraucht werden p. 6772. §. 10.

Gerichts-Sportuln, vid. **Sportuln,** it. Sportul-Freiheit.

Gerichts-Stuben und Wohnungen sollen die Justiz-Beamte in denen im Centro der Justiz-Aemter belegenen Domainen-Aemtern, wo möglich, da, wo der locus Judicii und Gerichts-Tag fixiret ist, nehmen p. 888. §. XIX. it. p. 7051. §. 7. Wegen der Wohnungen der Minden und Ravensbergschen Aemter-Justiz-Bedienten, in Absicht auf die Gerichts-Städten, vid. p. 2065. §. 4. Wegen der Magdeburgschen siehe p. 7051. §. 7. conf. Gerichts-Stuben-Visitation.

Gerichts-Stuben-*Visitation* soll von den Departements-Räthen und Cammer-Justiciariis geschehen p. 906. §. XXXII. it. p. 7061. §. 28. conf. Justiz-Visitationen.

Gerichts-Tage sollen den Untertanen bey den neuen Justiz-Aemtern duch öffentlichen Aushang bekandt gemacht werden p. 879. No. 36. §. 1. Beym Cammer-Gericht sollen sich die Advocaten dazu zeitig und fleisig einfinden vid. **Advocaten.** Was deshalb in den Minden- und Ravensbergschen Aemtern zu beobachten p. 2065. §. 4. und 5. Wenn und wie die kleinen Gerichts-Tage bey den Stadt-Gerichten in Berlin zu halten, und welche Sachen dahin gehören p. 6769. Tit. XI. conf. Advocaten, Gerichts Siegel, Injurien-Sachen, Miethe-Sachen. Wegen der Gerichts-Tage in den Magdeburgschen Justiz Aemtern, vid. p. 7049. §. 3. seq. Die Oeconomie-Beamten sollen den Gerichts-Tagen auf den Justiz-Aemtern mit beiwohnen p. 7051. §. 8. p. 7100. §. 10. und p. 7121. §. V.

Gerichts-Verwalter. Dazu sollen in den Ucker-Märckschen Adelichen- und Amts-Gerichten keine andere, als beym Ober-Gericht im Examine wohl bestandene und darüber mit Certificate versehene Subjecta genommen werden p. 1089. §. 4.

Gerichts-Verwaltung, vid. **Gerichte.** Gerichts-Ordnung.

Gerste, vid. *Deputat*-Korn.

Geschencke. Neu-Jahrs-Geschencke, Jahrmarchts-Geld, oder andere Verehrungen dem Gesinde über das Lohn zu geben, ist den Bauern in Pommern untersaget p. 532. §. 8. In den Vor-Pommerschen Creisen sind die Weihnachts- und Jahrmarchts-Gelder für das Gesinde bestimmet in der Lohn-Tabelle p. 579. Im Clev- und Märckschen sind die Weihnachts- oder Neu-Jahrs-Geschencke dem Gutfinden der Herrschaft überlassen p. 5101. §. 31. Sind in der Chur-Marck, (den Nieder Barnimschen Creiß ausgenommen) abgeschafft und verboten p. 5372. §. 10. conf. Dienstboten, Gesinde.

Geschiedene, vid. *Adulterium.*

Geschirr, vid. **Getriebe.**

Geschlechter, (Eximirte) vid. *Eximirte.*

Gesellen, welche nicht gewandert, oder ihre Wander-Jahre nicht vollendet, sollen, wenn sie Meister werden wollen, die Dispensation erbitten p. 2027. No. 2. Kein einländischer Geselle soll weiter, als Meister, aufgenommen werden, wenn er nicht die gehörige Wander-Jahre innerhalb Landes völlig beendiget hat, und soll, ausser in triftigen Fällen, keine Dispensation davon erteilet werden p. 6781. No. 36. conf.

conf. Erlaß-Schein, Fabricanten, Meister-Recht, Seidenwürcker-Meister, Schulden.
Gesellen-Lohn soll auf die ehemalige Preise herunter gesetzet werden p. 6699. No. 30.
Gesinde. Soll nicht ohne Erlaß-Schein von der vorigen Herrschaft gemietet werden p. 534. §. 6. conf. Erlaß-Schein, Erlaubniß-Schein. Dienst- und Herrenloses Gesinde soll nicht geduldet werden p. 799. §. 4. seq. p. 6709. 6ter Abschnitt. Art. 3. Die Gewohnheit der so genannten Collationen des neuen Gesindes wird gäntzlich abgeschaft p. 825. Cap. VI. §. 1. Was für Personen unter der Benennung des Gesindes zu verstehen p. 5091. No. 2. 1ster Abschnitt. Soll nicht ausgemiethet oder abspenstig gemacht werden p. 525. §. 4. it. p. 808. §. 3. und p. 5095. §. 10. auch p. 5373. §. 13. desgleichen p. 6710. Art. 7. Wer dem Gesinde für sich borget, thut es auf seine Gefahr p. 5097. §. 19. Wie bey dessen Miethung auch An- und Abzuge in der Chur-Marck zu verfahren p. 5345. Tit. II. Demselben soll kein Vorschuß, so das Lohn des Dienst-Jahrs übersteigt, geschehen p. 5348. §. 7. Wegen dessen Wegziehens auser Landes p. 5353. §. 14. Wegen dessen Beköstigung p. 5363. §. 6. Wie es mit dem Gesinde in der Friedrichsstadt, oder Thurm-Schantze zu Magdeburg zu halten p. 6709. 6ter Abschnitt. conf. Appellatio, Denuncianten-Theil, Dienste, Dienst-Bothen, Geschencke, Feuer und Licht, Forum, Herrschaft, Modus procedendi, Remedium, Strafe, Streitigkeiten, Toback. item Dienst-Miehs-Aufkündigungs-An- und Abzugs-Zeit. Loßkaufs-Geld, Pfingst- und Fastnachts-Bier.
Gesinde-Amt, vid. Gesinde-Sachen.
Gesinde-Getreide, vid. Aussaat.
Gesindel, vid. Dienstloses — it. Diebs-Gesindel, *Visitation*.
Gesinde-Lohn in Pommern p. 539. In Preussen p. 819. Cap. V. und p. 835. seq. In Clev- und Märckschen p. 5098. IVter Abschnitt. In der Chur-Marck p. 5360. Tit. V. conf. Beschnitt. it. Calende-Hafer. Das einmal festgesetzte Lohn soll bey 20 Rthl. Strafe nicht überstiegen werden p. 823. §. 4. und 5. it. p. 5360. Tit. V. Ist alle Viertel Jahre richtig auszuzahlen p. 5374. §. 14. conf. Geschencke, Tagelohn, Taxen.
Gesinde-Mäckler, vid. Mäckler.
Gesinde-Ordnung für das Hertzogthum Vor- und Hinter-Pommern p. 521. No. 71. Für Preussen p. 797. No. 23. Summaria derselben p. 845. seq. Für das platte Land des Hertzogthums Cleve und der Grafschaft Marck p. 5091. No. 2. Revidirte — für das platte Land der Mittel-Marck, Alt-Marck, Priegnitz und Ucker-Marck, das Land Stolpe, auch Herrschaften. Storckow und Beeskow p. 5335. No. 12. Die Gesinde-Hirten- und Schäfer-Ordnungen der Mittel- und Alt-Marck von Anno 1722. und 1735. werden bestätiget p. 5374. §. 15. Wie die Gesinde-Ordnung in der Chur-Marck zu publiciren p. 5378. §. 4.
Gesinde-Sachen in Preussen. Deren forum p. 831. Cap. VII. In der Chur-Marck p. 5376. §. 2. — Werden in Berlin vor dem Gesinde-Amt entschieden p. 6769. conf. Appellatio, Modus procedendi, Remedium, Streitigkeiten.
Gesinde-Strafen, vid. in den Gesinde-Ordnungen. conf. Brüchten.
Gespinnst, vid. Drahtzieher.
Gestorbene, vid. Jahres-Listen.
Gesundheits-Pässe, vid. Pässe.
Getränckе, vid. Accise-Sätze.
Getrauten, vid. Aufgebot. Jahres-Listen.
Getreide, vid. Auflagen, Accise-Sätze, Brand, Umschütte-Geld, *Visitations*-Geld, siehe auch im Accise-Tarif p. 6391. und p. 6875. Ausländisches Getreide zum Transito einzubringen, aber nicht im Lande abzusetzen, ist den Getreide-Handlungs-Compagnien erlaubt p. 6649. §. 5. it. p. 6655. §. 6. — Wegen des Pohlnischen Getreides, hat es bey den Edicten vom 3ten Jan. 1750. und 25sten Martii ejusd. anni sein Bewenden, und muß die Getreide-Handlungs-Compagnie auf der Oder, bey der Exportation, davon den Fürsten-Groschen und Licent erlegen p. 6655. §. 5. conf. Getreide-Handlungs-Compagnien, Gesinde-Getreide, Fracht-Taxe, Pässe.
Getreide-Handlungs-*Compagnien* auf der Elbe und Oder. Landesherrliche Erlaubniß für dieselben, unter gewissen Vorschriften, das Getreide in- und ausserhalb Landes aufzukaufen, und damit nach auswärtigen Landen zu handeln p. 6647. No. 13. it. p. 6653. No. 16. Denen Adelichen Interessenten dieser Compagnien

soll dieser Handel an ihrem Ansehen und Prärogativen nicht schaden p. 6650. §. 9. und p. 6656. §. 10. Die Erlaubniß für die Getreyde-Handlungs-Compagnie auf der Elbe wird dahin declariret, daß dieser Compagnie der privative Transito-Handel mit ausländischen Getreide verstattet, und das in ihren Magazinen vorräthige Getreide von allem Beschlag der Ausfuhre frey seyn soll p. 6679. No. 22. conf. Getreide, item Actien, Committe, General-Versammlung, Pässe, Schifs-Gefässe.

Getreide-*Transport* zum Magazin, vid. Kähne.

Getrieb und Geschirr, vid. **Müller-Gewercks-*Privilegium.***

Gevattern, vid. **Kindtauffen.**

Gewehr, vid. **Schiffer**, besonders aber Schiessen, it. **Schießgewehr.**

Gewercke, vid. **Hütten.** Können sich ihre Zuschläge selbst anschaffen p. 372. Cap. LXIII. it. p. 5895. Cap. LXIV.

Gewerckschaften sollen einander nicht die Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren p. 341. Cap. XXVIII. it. p. 5859. Cap. XXIX. — Ihre Obliegenheiten p. 369. Cap. LX. it. p. 5892. Cap. LXI.

Gewercks-*Privilegium*, vid. **Müller.** —

Gewicht. Anmerckung vom Ausländischen gegen hiesiges p. 5529. conf. Accise-Cassen, Reduction.

Gewicht-Stücke, (eiserne) Verkaufs-Preise derselben p. 5001. seq. statt der steinernen sollen eiserne ajustirte, in den Waagen angeschaffet werden p. 5335. No. 11. Fremde sind verbotheu p. 5457.

Gilden und Zünfte. Wie es damit in der Friedrichsstadt zu Magdeburg zu halten p. 6706. Dritter Abschnitt.

Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau, vid. *Banco.*

Glaß-Factoreyen, vid. *Bouteillen.*

Gläser zur Essentia dulci von fremden Orten einzubringen, ist dem Wayfenhause in Halle erlaubt p. 6399.

Glatz, vid. **Berg-Ordnung.**

Gläubiger, vid. **Concurs, Eheweiber.**

Glücks-Töpfer und Puppenspieler geben täglich in Preussen zur Accise-Casse 45 Gr. Preuß. p. 5627. In Berlin 12 Ggr. p. 6049. In Magdeburg dito p. 6399. it. Marionettenspieler p. 6097. Taschenspieler nach dem Berlinschen Accise-Tarif täglich 3 Ggr. p. 6155.

Gnaden-Sachen, vid. **Stempel-Sätze.**

Gold und Silber, vid. **Ausfuhre.** — Weder gemünztes, noch ungemünztes, soll bey Confiscation und anderer schweren Strafe nicht ausser Landes gebracht noch versendet werden p. 602. Art. 40. Reisenden Bürgerlichen und Adelichen ist respective bis 250 Rthlr und 400 Rthl. in Golde mit sich auszuführen erlaubt ibid. conf. 618. No. 99. Wenn ein Schuldner an einen auswärtigen Gläubiger Friedrichs- oder Louisd'or zu bezahlen hat, was dabey zu observiren p. 687. No. 6. conf. Friedrichsd'or.

Gold- und Silber-Handel, vid **Juden.**

Gold- und Silber-*Manufactur.* — Wegen der ihren Käufern zu bestimmenden Credit-Zeit, und wie es bey Concursen, mit ihren ausstehenden Schulden zu halten p. 3095. No. 51. und Beilage. Den Entrepreneurs derselben soll der dritte Teil der Strafen, wegen betriebener Pfuschereyen in Gold- und Silber-Arbeiten, zufliessen p. 6589. No. 84. und Beilage.

Gold- und Silber-Waaren und Zeuge, vid. **Waaren.** Drathzieher — Reiche Etoffes, vid. **Fabriquen.**

Goldschmiede, vid. **Accise-Sätze.** — bezahlen in Preussen, wegen des freien Silber-Handels, ein gewisses Jahrgeld p. 5627. Tit. XIV. it. in Berlin p. 6049. Im Magdeburgschen p. 6401.

Graben. Was, wegen deren Anlegung neben den Landstrassen und Wegen im Clevischen verordnet p. 2034. §. 7. seq. Im Halberstädtschen p. 6241. §. 1. — Von Unterhaltung, Räumung und Schonung der Haupt- und Abzugs- auch Feld- und Gräntz-Graben im Oder-Bruch, und den auf die Contraventions-Fälle gesetzten Strafen p. 5321. seq. Cap. 15. Was, wegen der Reinigung und Austiefung der Zwang- und Neben-Graben an der Niers zu beobachten p. 5392. §. 8. — Wie die Erhaltung, Räumung und Vertiefung derselben im Havelländschen Luch von den Interessenten geschehen soll p. 6687. No. 27. §. 1. und 2. Wenn neue, oder Gräntz-Graben, daselbst gemacht werden müssen, so sind die unterhalb liegende Eigentümer verbunden, solche durch ihren Grund und Boden führen zu lassen p. 6690. §. 6. Sämtliche Graben sollen mit tüchtigen

Rü-

Rücken und Zäunen versehen werden p. 6694. §. 15. conf. Auswässerungen, Brücken, Durchfahrt, Durchtriften, Fischerey, Flachsröthen, Garn-Säcke, Gräntz-Graben, Gräntz-Pfähle, Strafen, Strassen, Streitigkeiten, Viehträncken, Zug-Gräben.

Graben-Bordte im Havel-Luch sind mit dem Vieh zu verschonen p. 6690. §. 4. — Sollen nebst den Dämmen mit Weiden, Elsen und Bircken besetzet werden p. 6694. §. 15.

Graben-Director soll die Aufsicht über das gantze Havel-Luch haben, und zu dessen Bereisung und öftern Besichtigung ein Unter-Aufseher bestellet, und demselben, ausser dem Gehalt, auch das Denuncianten-Gebühr gereichet werden p. 6692. §. 10. und 12.

Graben-Meister, deren Obliegenheiten und Verrichtungen p. 5299. No. 5. conf. Executiones.

Graben-Ordnung im Nieder-Bruch an der Oder, vid. Teich- und Ufer- auch Graben- und Wege-Ordnung.

Graben-*Reglement*. (Clevisches) vid. Deich-Schau-Graben- und Schleuse-Reglement.

Graben-Schau, deren Einteilung, und was dabey zu beobachten p. 5321. Cap. 15. it. p. 6692. §. 10. seq.

Graben-Schau-Ordnung. (Erneuerte) für das Havelländsche Luch p. 6687. No. 27. conf. Graben.

Granaten-Werfen, vid. Schiessen.

Gräntzen, vid. Forsten. Gräntz-Graben. Quarantaine, Taxen.

Gräntz-Graben, vid. Graben. — Müssen im Havel-Luch lediglich von denen gemacht und unterhalten werden, denen solche zu Nutzen kommen p. 6690. §. 6.

Gräntz-Maale, vid. Forsten.

Gräntz Oerter, vid. Pest.

Gräntz-Pfähle soll jedes Dorf im Havel-Luch an seiner Gräntze, an allen Graben und Dämmen, setzen und erhalten p. 6692. §. 11. conf. Pfahl.

Gräntz-Zoll, vid. Declarations-Patent. it. Zoll-Aemter.

Gratification, vid. *Douceur*.

Groß-Eltern, vid. Ehestiftungen. Eheversprechungen, Erb-Folge.

Gröningen, vid. Amt.

Gruben. Abdecker-Gruben, vid. Strassen.

Gruben-Häuser sollen vor alle Städte, Flecken und Dörfer im Magdeburg- und Halberstädtschen angeleget und von den Einwohnern die Grube dahin gebracht werden p. 762. §. 5.

Grumt, vid. Hütungen.

Grund-Bette, vid. Archen.

Grund-Herr, vid. *Mineralien*.

Grund-Herrschaft, vid. Wasser-Zinns.

Grund- und Hypothequen-Bücher, vid. Hypothequen-Bücher.

Grundstücke, vid. *Divisio*. Gründe, Accise-Sätze, Hütungen, Immobilia.

Gründe, v. Teich-Schauen. Accise-Sätze.

Guarantie. Königl. Landesherrliche Special Guarantie für die Sicherheit der bey der Banque zinsbar zu belegenden Depositen- und Pupillen-Gelder p. 4041. No. 60. conf. Depositen-Gelder — Ist auch auf die von Particuliers bey der Banque zinsbar unter zubringende Gelder zu extendiren p. 5033. No. 93.

Guarnison, vid. Brennholtz.

Guarnison-Prediger, vid. Kirchen- und Schul Sachen.

Guarnison- und Regiments-Schulen, vid. Strafen.

Guß-Waaren (eisene) wie sie beschaffen seyn sollen p. 5734. §. 16. bis 20. incl. — fremde, ausser den Braunschweigschen, sind verboten p. 6017. conf. Hohe Ofen.

Guth, vid. Schiff.

Guthsherrliche *Præstanda*, vid. Pfand-Zettel.

Guthsherrschaft, vid. Eigenbehörige.

Guthspflichtige Weibs-Personen, vid. Bauer-Ordnung. it. Loßkaufs-Geld.

Güter, vid. Adliche. — it. Taxen, Teich-Schauen, Subhastation. Wegen der Patrimonial- und eigenen Güter, vid. Teiche.

Gutachten, vid. *Criminal-Collegia*. Criminalia, Facultæt, Gefangene.

Gymnasium, vid. *Eximirten*. it. Rechnungen.

H.

Häcker-Waaren, vid. Accise-Sätze.

Halberstadt, vid. Abschoß, Accise-Tarif, Amt, Criminalia, Eisen, Eximirten, Holtzungen, Jurisdictions-Differentzien, Justitz-Aemter, Kaufmanns Güter, Landstraßen- und Wege-Reglement, Leinen-Waaren, Salpeter-Edict, Sportul-Cassen.

Halle,

Halle, vid. **Collegien-Gelder**, Facultæt, Matricul, Reitanten, Saltz-Koten, Tabellen, Universitæten, Wäysenhäuser.

Hammer, vid. **Forst** — Eisen-Hammer, vid. **Hütten- und Hammer-Ordnung.** Blech-Hammer, Kupfer-Ham- vid. ibid.

Hammer-Meister, vid. **Hütten- und Hammer-Ordnung.**

Hammer-Ordnung, vid. **Hütten- und** —

Handel. Mit Brennholtz, v. **Holtz-Handel.** conf. **Silber-Handel**, Getreide, Mühlensteine, Transito, Juden, Schleichhandel.

Handlung. Hofräthe, so solche treiben, sind in Handlungs-Processen von der Jurisdiction des Magistrats nicht ausgenommen p. 3032. No. 23.

Handlungs-Accise, vid. **Accise-Gefälle.** Accise-Sätze.

Handlungs-Bücher. Paraphirte, sollen fidem haben p. 81. No. 18. — Alle Kaufleute, Banquiers, Buchführer, Apothecker, Holtzhändler, handelnde Fabricanten, Materialisten, Krämer und handelnde Juden sollen paraphirte Handlungs-Bücher führen p. 411. No. V. und VI.

Handlungs-*Compagnien*, vid. **Brennholtz-Handlungs-*Compagnie***, **Getreide-Handlungs-Compagnien**, **Levantische Compagnie**, **Emdensche** —

Handlungs-*Impost*, vid. *Impost*.

Handlungs-Paß, vid. **Messerträger.**

Handlungs-Processe, vid. **Handlung.** Kaufleute.

Handgeld, vid. **Dienst-Pfennig.**

Hand- und Spann-Dienste, vid. **Dienste.**

Handwerck, vid. **Eigenbehörige.** — Handwercker, vid. **Dienst-Zwang.** it. **Kinder.** Viel im Feuer und in Holtz arbeitende — sollen nicht beisammen wohnen p. 7214. §. 22.

Handwercks-Burschen, die Landes-Kinder sind, sollen zum Auswandern ausser Landes keine Kundschaften, noch particulair Vorschreiben bekommen p. 71. No. 9. it. p. 2043. No. 9. vid. **Auswandern**, **Kundschaft.**

Handwercks-Gesellen, vid. **Handwercks-Burschen.** it. **Gesellen.**

Handwercks-Lohn, vid. **Taxen.**

Handwercks-Steuer, vid. **Professions-Steuer.** it. p. 6411. und p. 6893.

Hanf, vid. **Flachs.** it. **Garn-Säcke.**

Harlinger-Land, vid. **Ostfriesland.**

Hasen-Felle, vid. **Bieber- und** —

Haspel, vid. **Garnspinner.**

Haspelung, vid. **Seide.**

Haudensche Zeitungen, vid. *Inserenda.*

Haufen, vid. **Holtz-Haufen.**

Haupt-Bergwercks und Hütten-Casse, vid. **Mühlen-Steine.**

Haupt-Factors und Unter-Distributeurs der Eisen- und Blech-Waaren in den Haupt- und Neben-Niederlagen. Nahmen derselben p. 5011. seq.

Haupt-Graben, vid. **Graben.**

Haupt-Niederlagen, vid. **Haupt-Factors.** it. **Niederlagen.**

Haupt-Reparaturen, vid. **Kirchen-Bauten.**

Haupt-Schulen, vid. **Anweisungen.**

Haupt-Stempel- und Carten-Cammer, vid. **Stempelung.** it. Stempel-Revenuën, vid. etiam. Musicanten-Nahrungs Gelder.

Haupt-Verleger, vid. **Streitigkeiten.**

Häuser und Stellen. (wüste) vid. **Wiederaufbauung.**

Hauß-Armen, vid. **Armen.**

Hauß-Collecten, vid. **Collecten.**

Hauß-Gröningen, vid. **Amt.**

Haußleute, denen keine Damm-Caveln zugetheilet sind, sollen Vieh- und Damm-Geld geben p. 5313. — Strafe derselben, wenn sie ihr Vieh nicht richtig angeben p. 5320 §. 16. vid. Geld-Strafen.

Haus-Mädgen, vid. **Dienst-Pfennig.** conf. Mädgen.

Haus-Vogtey, vid. *Contrebandier.*

Haus-Wirthe, vid. **Feuer und Licht.**

Hausiren, vid. **Seiden-Waaren, Posen.**

Hausir-Losung, vid. **Accise-Sätze**, it. p. 5465. und p. 6893.

Hautboisten und andere Spielleute haben die Erlaubniß zu musicalischen Aufwartungen bey Eximirten, wenn sie das geordnete Nahrungs-Geld erlegen p. 430. §. 3. conf. Musicanten.

Häute und Leder, vid. **Juden.**

Havel-Land, vid. **Graben-Schau-Ordnung.**

Havel-Luch, ibid. conf. Graben.

Haverey, vid. **Assecurantz-Ordnung**, it. *Revisio.*

Hecken, lebendige, sollen an Orten, welche den Salpeter-Hütten angewiesen — und wo

wo schon Salpeter-Wände sind, ausser in den Ring-Mauern der Städte, nicht mehr angeleget werden p. 763. §. 7. — Sollen im Clevischen an den Landstrassen und Wegen nicht geduldet werden p. 2033. §. 5. conf. Deiche.

Heeler, vid. **Verheeler.**

Heerden, vid. **Schaf-Vieh.**

Heerstraßen, vid. **Straßen.**

Heimräthe. Deren Eid p. 755. — Noth-Heimräthe sollen, bey lange anhaltender Wassers-Noth, angenommen — und, wenn sie das Deich-Wesen erlernet, zu Heimräthen angesetzet werden p. 703. §. 13.

Heirathen Guthspflichtiger lediger Weibs-Personen, vid. **Bauer-Ordnung.** conf. Adulterium, Loßkaufs- und Kösten-Geld.

Hemmung des überhand nehmenden Wuchers vid. *Fiscus.*

Herfordt, vid. *Criminalia*, Ehe-Sachen, Justitz.

Heringe, vid. **Saltz.**

Heringsfang. Octroy für eine zu Emden zu errichtende Compagnie zum Heringsfang p. 6199. No. 57. conf. Actien, Enrollement, Saltz, Strandrecht, Werbung.

Herrenloses Gesinde, vid. **Gesinde.**

Herrschaft. Wie sich dieselbe gegen das Gesinde zu verhalten p. 825. Cap. VI. it. p. 5096. IIIter Abschnitt, und p. 5374. Tit. VI. auch p. 6709. 6ter Abschnitt. conf. Erlaß-Schein, Streitigkeiten, Geschencke.

Herrschaften Lauenburg und Bütow, vid. **Stempel-Freiheit.** — Storkow und Beeskow, vid. **Gesinde-Ordnung.** Wegen der Pohlnischen Herrschaften Tauroggen und Serrey, vid. *Jurisdiction.* — Grund-Herrschaften, vid. **Wasser-Zinß.** — Guths-Herrschaften, vid. **Eigenbehörige.**

Herrschafts-Sachen, vid. **Post-Porto-Freiheit**, it. *Inserenda.*

Herunterseßung der Verkaufs-Preise und des Lohns, vid. **Taxen.**

Heu und Grummt, vid. **Hütungen.**

Hirschfänger, vid. **Degen.**

Hirschhorn, so ohne Attest der Forstbedienten eingebracht wird, ist zu confisciren, kann auch ohne Erlaubniß nicht auser Landes gebracht werden p. 6845.

Hirten, vid. **Pack- und Buhnen-Werke.** conf. Hütungen.

Hirten-Ordnung, vid. **Gesinde-Ordnung.**

Hochzeit, vid. **Trauhandlung.**

Hofe-Dienste und Dienstfuhren cessiren währenden Viehsterben p. 5651. §. XVIII.

Höfe und Bauer-Güter, (contribuable) vid. *Consolidation.* — Wegen Besetzung der Höfe mit der Unterthanen Kinder p. 5358. §. 4. und 5. — Wie es, wegen der Unterthanen, so ihre Höfe in Kriegesläuften verlassen, zu halten p. 5359. §. 6. und 7. — Wegen Reclamirung der Unterthanen, so ohne Erlaubniß der Obrigkeit anderwerts Höfe angenommen p. 5359. §. 8.

Hof-Gericht in Preussen, vid. *Illitterati*, **Juden, Succumbentz-Gelder.**

Hof-Post-Amt, vid. **Briefträger**, conf. Post-Aemter.

Hofräthe, vid. **Handlung.**

Hofstaten, vid. *Consumtibilia.* **Post-Porto-Freiheit.**

Hohe Ofen. Was die dabey stehende hohe Ofen-Meister, hohe Ofen-Arbeiter, Aufgeber, Pöcher und Förmer, beym Ammunitions-Guß, und der Lehmförmerey, auch überhaupt, zu beobachten haben p. 5732. Cap. IV.

Hohenstein, vid. **Accise-Tarif, Holzungen, Justitz-Aemter, Leinen-Waaren, Salpeter, Sportul-Casse.** conf. Halberstadt.

Hohle Wege im Clevischen sollen abandoniret, und neben denselben neue angeleget werden p. 2041. §. 24. conf. Wege.

Holtz, vid. **Bauer-Fuhder-Holtz, Bau-Holtz, Brenn-Holtz, Forsten, Fracht-Taxe Hecken, Nutz-Holtz, Sandschellen, Saltz-Kothen.** — Holtz zum Salpeter-Sieden, was deshalb verordnet p. 766. §. 10. — Floß-Holtz, wieviel solches Brück-Geld zu Wriezen im Oder-Canal geben soll p. 6591. No. 86. — Der Anschlag des Holtzes mit dem Forst-Hammer soll der Wurtzel so nahe, als möglich, geschehen, und kein Stamm höher, als ½ Fuß über der Erde gelassen — auch das in der festgesetzten Zeit nicht abgefahrene Holtz confisciret werden p. 6785. §. 6. — Auf den Oefen ist kein Holtz zum Austrocknen zu legen, noch Feuerfangende Sachen daselbst aufzuhängen p. 7213. §. 20. conf. Handwerck.

Holtz-Anpflantzungs-Tabellen, vid. **Forstbedienten.**

Holtz-Cavel, vid. **Stempel-Edict.**
Holtz-Fuhren, vid. **Forstbedienten.**
Holtz-Handel mit Brennholtz ist in Berlin und Potsdam allein der octroyrten Brennholtz-Handlungs-Compagnie überlassen p. 479. seq. No. 50. conf. Forst-Bedienten, Juden, Brennholtz-Verkauf.
Holtz-Händler sollen paraphirte Bücher halten p. 411. No. V. — Wie viel sie Brück-Geld im Oder-Canal bey Wriezen zu erlegen haben p. 6591. No. 86.
Holtzhauen ohne Anweisung, vid. **Forsten.**
Holtz-Hauffen. Desselben Maaß und Preiß in Berlin und Potsdam p. 485. Art. 10. und 11.
Holtz-Octroy, vid. **Brennholtz-Handlungs-Compagnie**, it. **Holtz-Handel.**
Holtz-Schlag, was davon bey den Hütten-Wercken, in Absicht auf die Köhlerey, zu bemercken p. 5744. Cap. VIII.
Holtzungen. — Die, wegen der Steuerung der Verwüstungen adlicher Holtzungen und Waldungen, ergangene Verordnung vom 25sten May 1765. wird gegen die Stände der Grafschaft Hohenstein dahin declariret, daß die Meynung nicht dahin gehe, dieselben dabey in eine Dependentz der Forst-Bedienten zu setzen p. 77. — Wer eigene Holtzungen besitzet, kan in Berlin und Potsdam seinen eigenen Brennholtz-Bedarf daraus kommen lassen p. 482. Art. 4. — Wie den Holtz-Verwüstungen adlicher und anderer Waldungen und Holtzungen im Magdeburgschen zu steuren p. 643. No. 2. — Dito wegen Halberstadt und dazu gehöriger Graf- und Herrschaften p. 645. No. 3. — Dito wegen Minden und Ravensberg p. 5755. No. 35. conf. Forsten. it. Denuncianten-Theil, simil. Hunde.
Holtzungs-Gericht, (Lingensches) vid. **Lingen.**
Holtz-Verkauf, vid. **Brennholtz-Verkauf.** it. **Holtz-Handel.**
Holtz-Verwüstungen, vid. **Holtzungen.**
Holtz-Wände, vid. **Feuerstellen.**
Holtz-Werck ibid.
Hopfen, vid. **Maltz.** — Die Cammern sollen sich die Aufnahme des Hopfenbaues mehr, als bisher geschehen, angelegen seyn lassen, auch zu dem Ende præmia vorschlagen p. 6645. No. 11.
Horn-Vieh, vid. *Quarantaine.*
Hörner von Ochsen und Kühen, desgleichen Klauen, auch Knochen und Schwäntze sollen, zum Besten der Stahl-Fabriquen, nicht ausser Landes gelassen werden p. 5471. it. p. 6107. p. 6429. und p. 6521.
Hospitäler, vid. **Kirchen**, it. **Gelder.** *Pia corpora*, **Rechnungen, Rechnungs-Wesen.** — In Absicht auf die Accise, vid. **Armenhäuser.**
Hunde. Sobald sie 6 Monat alt sind, soll ihnen der Tollwurm geschnitten werden p. 693. No. 12. Strafe, wenn solches versäumet wird ibid. — Die, woran solches nicht geschehen, sollen nicht geduldet werden p. 697. conf. Fiscale, Tollwurm. — Den Cammern wird ein Mittel für den Biß toller Hunde communiciret p. 973. No. 62. und Beilage. — Wiederholung des Edicts, daß die Hunde in den Feldern, Holtzungen und Gehegen nicht frey laufen, sondern mit Knüppeln versehen seyn sollen p. 5379. No. 13. — Sollen an Orten, wo das Viehsterben anfängt, und in der Nachbarschaft, angeleget werden p. 5653. §. XXIV. und XXXI.
Hütungen. — Was, wegen derselben, und des Hirten, beym Viehsterben zu beobachten p. 5655. §. XXXIII. und XXXIV. — Verordnung, wornach, in Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen, und Vertheilung der dazu liegen gebliebenen Brücher und Anger, von den Separations-Commißionen verfahren — und daß davon, zu Vermehrung der Landes-Præstandorum kein Anlaß genommen werden soll p. 6217. No. 68. Circulare an alle Regierungen und Cammern, wegen Befolgung und Bekantmachung dieser Verordnung p. 6227. No. 70. — Die Hütungen auf den Wiesen im Frühjahr sind gäntzlich abzustellen, im Herbst aber, ratione termini a quo, so einzuschräncken, daß die Eigenthümer das Heu und Grummt davon vollständig nutzen können p. 6787. No. 38. — Wie den bisherigen Mängeln, bey Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen, abzuhelfen, und dabey alle unnütze Processe zu verhüten p. 7325. No. 56. und p. 7327. No. 57. — Wie es mit Entschädigung der Kirchen-Küster-Schul-Diener- und anderer piorum corporum Grundstücken, bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten zu halten p. 7397. No. 73. und Beilage. — Wenn Landleute sich freund-

freundschaftlich selbst auseinander setzen wollen, und, zur Direction der Sache, selbst Rechtsverständige erwählen, so soll ihnen solches unverwehret seyn, und werden die Collegia instruiret, wie sie sich, bey nachgesuchter gerichtlichen Confirmation solcher Verträge, zu verhalten haben p. 7437. No. 88. conf. Viehtränckten, Post-Porto-Freiheit der Auseinandersetzungs-Sachen.

Hütten. Clev- Meurs- und Märckische, deren Gerechtigkeit und der Gewercken Obliegenheit p. 369. Cap. LX. — Schlesische p. 5892. Cap. LXVI.

Hütten-Bediente und Arbeiter. Privilegium für dieselben bey den Eisenhütten- und Blech-Wercken p. 5035. No. 94. it. p. 5749. Beilage A. ad No. 33. — Von ihren allgemeinen und besonderen Pflichten, vid. Hütten- und Hammer-Ordnung p. 5719. seq. Cap. I. und II. — Von dem Gedinge, der Gedinge-Zeit und dem Gedinge-Geld der Hütten- und Hammer-Leute, vid. p. 5730. Cap. III. Eid der Hütten-Officianten und Arbeiter p. 5753. Beilagen B. und C. ad No. 33. conf. Berg- und Hütten-Bediente, Bergleute, Contrebande, Gehalt, Hohe-Ofen.

Hütten-*Departement*, vid. **Berg- und —** conf. Kupffer, Mühlen-Steine.

Hütten-Freiheiten und Begnadigungen, vid. p. 5751. §. 1. seq.

Hütten-Meister im Clev-Meurs- und Märckschen, wie auch der Hütten-Schreiber ihre Obliegenheiten daselbst p. 372. bis 374. — In Schlesien p. 5895. Cap. LXVI. und LXVII.

Hütten- und Hammer-Ordnung für sämtliche Eisen-Blech-Kupfer- und andere Hütten- auch Hammer-Wercke p. 5717. No. 33. conf. Berg-Ordnung, Ammunition, Blech, Guß-Waaren, Hohe-Ofen, Holtzschlag, Köhlerey.

Hütten-Schmiede, vid. **Berg- und Hütten-** —

Hütten-Stätte von deren Mutung und Verleihung p. 369. Cap. LIX. it. p. 5891. Cap. LX.

Hypotheca specialis, vid. **Seiden-Würcker-Meister.**

Hypothecæ conventionales, vid. **Hypothequen-Ordnung.**

Hypothequen, vid. **Berg-Teile.** conf. Fiscus. Succumbentz-Gelder.

Hypothequen-Bücher. Sollen bey den Königlichen Eigenbehörigen und Meyerstädtschen Untertanen im Minden- und Ravensbergschen eingeführet werden, p. 3011. Anlage E. — Wegen Geldern, vid. **Hypothequen-Wesen.** — Tabernæ, Privilegia, oder Gerechtigkeiten und Schuld-Verschreibungen auf ausstehende Schulden, können so wenig, als das gesamte Vermögen solcher Einwohner, die weder mit Immobilien, noch Privilegien nnd Tabernen versehen sind, in ein besonderes Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen — noch darüber gerichtliche Obligationes, cum effectu hypothecæ ingrossatæ, erteilet werden p. 6677. No. 20. it. p. 6762. §. 24. — Wegen Anwendung der die Legitimation eines Erben betreffenden Vorschriften auf die Löschung eingetragener Schuld-Verschreibungen im Land- und Hypothequen-Buche p. 6721. No. 32. — Wie es mit der Löschung eines verlohren gegangenen oder anderer original Documente zu halten p. 6761. §. 20. und 22. conf. Fiscus, Hypothequen-Wesen.

Hypothequen-Ordnung. — Rescript an die Glogausche Ober-Amts-Regierung, die Anwendung des 32ten §. der Hypothequen-Ordnung auf personelle Forderungen, oder auf hypothecas conventionales sine clausula intabulandi, betreffend. Not. ist beym Buchhändler Korn in Breßlau zu haben vid. p. 189. No. 31. — Nach dem 8ten §. der Schlesischen Hypothequen-Ordnung soll sich das Pupillen-Collegium, bey Ausleihung der Pupillen-Gelder auf Immobilia, ratione tituli possessionis, achten p. 927. No. 50. conf. Edictal-Citation, it. Hypothequen-Scheine, simil. Hypothequen Wesen.

Hypothequen- und *Ingrossations*-Scheine. — Wie bey deren Ausfertigung und Eintragung von der Pommerschen-Regierung zu verfahren p. 931. No. 51. und Beilage, worin die Schlesische Hypothequen-Ordnung in einigen Puncten erläutert wird. — Sollen, nebst dem Beamten, auch von dem Justitiario, mit Benennung des Amts, ausgestellet werden p. 5379. No. 14. it. p. 7122. §. VIII. Formular, wie die Hypothe-

quen-Scheine in Geldern einzurichten p. 5963.

Hypothequen-Wesen. — Im Lingen- und Tecklenburgschen wird die Schlesische Hypothequen-Ordnung dabey zum Grunde geleget p. 1025. §. 20. Desgleichen im Minden- und Ravensbergschen p. 2085. §. 9. — Instruction für das Geldernsche Justiz-Collegium, wegen Einführung des Hypothequen-Buchs p. 5951. Beilage 1. ad No. 46. item Reglement, wegen Einrichtung des dasigen Hypothequen-Wesens p. 5955. Beilage II. ad No. 46. — Wie es damit in der Friedrichstadt oder Thurm-Schantze zu Magdeburg zu halten p. 6708. 5ter Abschnitt. — Bey den Berlinschen Stadt-Gerichten p. 6758. Tit. VI. — Wie es, zu Herstellung und Erhaltung guter Ordnung, in den Registraturen der Magdeburgschen Justiz-Aemter, beym Hypothequen-Wesen, zu halten p. 7085. §. 10. conf. wegen Preussen p. 7122. §. VIII.

J.

Jahr-Geld, vid. Goldschmiede. Juden.

Jahres-Listen. Wie selbige von den Predigern, über die Personen vom Civil- und Militair-Stande vollständig und zuverläßig zu machen p. 153. No. 23. Erinnerung an die Inspectores, wegen der von den Gebohrnen, Getrauten und Gestorbenen einzusendenden Listen p. 995. No. 78. — Diese Listen sind, nach einer von neuen revidirten Vorschrift, gedruckt in dem Buchladen der Real-Schule zu haben p. 5031. No. 91. Erinnerung an die Inspectores, wegen deren Einsendung und Genauigkeit p. 6185. No. 51. conf. Tabellen. it. Kirchen-Bücher. Diese Listen sollen den 1ten Advent anfangen und schliessen p. 6185. No. 51.

Jahrmärchte, vid. Dienstboten. Losungs-Accise it. p. 6429. und p. 6907. conf. Posen.

Jahrmarchts-Gelder, vid. Geschencke.

Jahrmarchts-Zeit, auser derselben sollen in Preussen keine fremde, fertige Rauch-Waaren eingelassen werden p. 5610. conf. Waaren.

Illata, vid. Eheweiber.

Illitterati. — Wie es in Absicht derselben Vori in Justiz-Sachen bey den Magistraten zu halten. Reglement deshalb p. 853. No. 26. — Erläuterung dieses Reglements an das Hof-Gericht in Preussen p. 1007. No. 87. conf. Justiz-Sachen.

Immobilia, vid. *Contracte.* Edictal-Citation, Hypothequen-Bücher, Pupillen-Collegium, Succumbentz-Gelder, Stempelsätze, Volljährigkeit.

Immunitæten, vid. Salpeter-Bediente. it. Berg- und Hütten-Bediente und Bergleute.

Impost, vid. Fabriquen-Waaren. Levantische Compagnie, Schaum-Impost. — Handlungs-Impost in Preussen vom Wein ist aufgehoben, und an dessen Stelle ein Impost auf den Verkauf, auch auf die Brandweine und Liqueurs geleget p. 5557. — Was von den hoch impostirten Waaren im Magdeburgschen Accise-Tarif zu bemercken vid. p. 6561. it. p. 7029. conf. Accise-Sätze, Waaren.

Incorporations-Plan, vid. Justiz-Aemter.

Indemnisations-Quantum, vid. *Assecurations-Quanta.* conf. Entschädigung.

Index, vid. *Typus.*

Ingrossations-Scheine, vid. Hypothequen-Scheine.

Injurien-Sachen, vid. Accise-Sachen und Zoll-Sachen. — Injurien-Sachen unter gantz geringen Leuten in Berlin sind bey den kleinen Gerichts-Tagen zu entscheiden p. 6769. §. 2.

Inquisiten, vid. Post-Porto-Freiheit. Intelligentzen.

Inquisitionen. — Was wegen deren Führung von den Räthen des 1sten Senats des Cammer-Gerichts, an den Directorem desselben verordnet, imgleichen daß denen Fiscälen alle geringere Verbrechen, deren p. IV. Tit. V. §. 12. Cod. Fried. gedacht wird, verbleiben sollen p. 6205. No. 60. conf. Stempel. it. Stempel-Edict.

Inscriptions-Matricul, vid. *Matricul.*

Inserenda in die Voß- und Haudesche Zeitungen. Darunter soll, um sie ohnentgeldlich einzuverleiben, von dem expedirenden Secretario notiret werden, daß sie würcklich Herrschaftliche Sachen betreffen p. 5333. No. 8. conf. Intelligentzen.

Inspecteurs. —. Ober-Inspecteurs, vid. Post-*Inspecteurs*

Inſpectiones der Kirchen und Schulen, wie ſie im Oſtfries- und Harlinger-Lande eingeteilet p. 233. Lit. A. conf. Kirchen- und Schul-Inſpectiones.

Inſpections-**Ordnung** für die Inſpectores der Kirchen, Schulen und Gemeinden im Fürſtentum Oſtfriesland und dem Harlinger Lande p. 219. No. 33. conf. Kirchen- und Schul-Viſitation.

Inſpections-**Wittwen-Caſſen.** Circulare an die Inſpectores, wie ſolche zu verwalten p. 993. No. 76.

Inſpectores, vid. *Inſpections*-**Ordnung.** Candidaten, Canton-Liſten, Cocons, Inſpections-Wittwen-Caſſen, Jahres-Liſten, Deſerteurs; Depoſiten-Gelder, Kirchen-Gelder, ꝛc. Kirchen-Collecten-Gelder, Kirchen-Viſitations-Berichte, Maulbeer-Bäume, Maulbeerbaum-Plantagen, Pia corpora, Prediger, Poſt-Porto-Freiheit, Proclamations-Scheine, Schul-Bediente, Schul-Catalogi, Schul-Collecten-Gelder, Seidenwürmer, Taufgebühren, Trauhandlung. — Circulare an alle Inſpectores, wegen der Introduction der Prediger p. 555. No. 72. und p. 3083. No. 46. conf. Prediger. — Dergleichen, an dieſelben, wenn, und wie das Verbot, wegen des Birckenſetzens, jährlich von neuen zu publiciren p. 6209. No. 62. Ferner dergleichen, an dieſelben, wegen des Kirchen-Gebets für das Königl. Hauß p. 6227. No. 69. — Wegen der Feuer-Societät der Prediger p. 6291. No. 77. und Beilage. — Wegen der Sterbe-Fälle der Eximirten in der Ucker-Marck, vid. **Prediger.** — Wegen der Schul-Lehrer, die nicht 5 Jahr im Amt bleiben, vid. **Schullehrer.** — Wegen der Prediger, die nicht 10 Jahr bey der Kirche ſtehen bleiben, vid. **Prediger.** — Wegen der anzufertigenden Tabellen von der Anzahl der Menſchen p. 6679. No. 21. — Wegen der, Ehebruchs halber, geſchiedenen Eheleute vid. **Ehebruch.**

Inſtantzien bey der Univerſität zu Halle, vid. **Univerſität.** — Ordnung derſelben beym Ucker-Märckſchen Ober-Gericht p. 1090. Tit. III. — Die denen Stettinſchen Stadt-Eigentums-Oertern Anno 1732. in Sachen über 100 Rthlr. nachgegebene 4te Inſtantz ſoll ihnen nicht weiter verſtattet werden p. 2053. No. 16. — In Oſtfriesland ſtehet den Partheyen die Wahl zu, in Sachen, ſo von den Unter-Gerichten an die Regierung in Ilda Inſtantia erwachſſen, an den oberſten Senat der Regierung, oder an das Tribunal, zum Spruch in Reviſorio, zu provociren p. 5037. No. 95. Reglement, wie es in Anſehung der Inſtantzien und Ober-Aufſicht in Juſtiz-Sachen der Städte Bielefeld und Herfordt zu halten p. 5783. Beilage ad No. 37. — In Servitut-Sachen, wobey nicht über einen angefangenen, unvollendeten Bau geſtritten wird, und Summa reviſibilis vorhanden iſt, iſt die dritte Inſtantz zu zulaſſen p. 6685. No. 25. conf. Beweiß, Documente, Juſtiz, Prævention, Reviſio.

Inſtituta, vid. **Gelder.**

Inſtleute ſollen 6 Wochen im Jahr, zur Erndte-Zeit, ihrer Herrſchaft, worunter ſie wohnen, dienen, ſich auch nicht ohne Vorwiſſen des Gerichts-Herrn von einem Ort zum andern begeben, noch ohne Kundſchaft anderwerts angenommen werden p. 527. Tit. III. Tagelohn-Tabelle für die Inſtleute und Tagelöhner in Preuſſen p. 843.

Inſtruction und Sportul-Ordnung für die Lingen-Tecklenburgſche Regierung p. 55. No. 7.

Not. Die Inſtruction findet ſich p. 1015. No. 2.

Inſtruction für ſämtliche Unter-Gerichte und Unter-Gerichts-Advocaten des Fürſtenthums Minden und der Grafſchaft Ravensberg, imgleichen für das Amt Tecklenburg und das Deputations-Gericht zu Lingen p. 2057. No. 21. conf. p. 2097. und p. 3013. woſelbſt die Sportul-Ordnungen. Inſtruction für die in Weſel und Altena etablirte Criminal-Gerichte p. 569. No. 84. — Für die Special Aufſeher auf die Salpeter-Wände und Gruben-Häuſer im Magdeburg- und Halberſtädtſchen p. 777. No. 17. — Für die, zur Entſcheidung der bey der Berlinſchen Brennholtz-Handlungs-Compagnie vorfallenden Streitigkeiten, niedergeſetzte Commißion p. 861. Anlage ad No. 28. — Zur Einrichtung und Führung der Knapſchafts-Caſſe für die Bergleute im Cleviſchen p. 875. No. 34. — Für die Brand-Meiſter daſelbſt p. 967. §. 21. — Für alle Obere und Untere Juſtiz-Collegia, Pupillen-Collegia und Gerichte, auch Krie-

ges- und Domainen-Cammern und Aemter, wegen Belegung der Gerichtlichen-Depositen- und Pupillen-Gelder bey der Banque, vid. Depositen-Gelder, und das dabey befindliche *Notetur*! Instruction, wegen des Viehsterbens, vid. Viehsterben. — Wie bey dem nachgelassenen Abledern des Viehes, zur Zeit der Vieh-Seuche, zu verfahren p. 5689. — Wegen des Cassen- und Rechnungs-Wesens p. 5817. Beilage ad No. 42. Instruction und Reglement für das Geldernsche Justiz-Collegium, wegen Einführung des Hypothequen-Buchs, und Einrichtung des Hypothequen-Wesens daselbst p. 5951. Beilagen I. und III. ad No. 46. Instruction für sämtliche, zur Erhebung der Fabriquen-Steuer, vom Weitzen-Mehl, bestellete Officianten, excl. Berlin p. 6659. No. 18. — Für die Magdeburgsche Justiz-Aemter, wegen der Hypothequen-Depositat- und Vormundschafts-Registraturen p. 7079. Lit. C. Nachtwächter-Instruction, vid. Eid. Instruction für einen Feuer-Herrn und Ober-Feuer-Herrn p. 7275. No. IV. und VI. — Für die Feuer- und Brunnen-Herrn p. 7279. No. VII. — Für die Bürger-Capitains p. 7280. No. IX. — Für die Stadt-Höfers bey Feuers-Brünsten p. 7282. No. X. — Für den Brand-Meister in Preussen p. 7284. No. XIII. — Für die Magistrate und Servis-Rendanten, wegen des Einquartierungs- und Servis-Wesens p. 7349. No. 62.

Instrumente, vid. Astronomische —

Intelligentzen. Von den aufgebotenen Paaren sollen die Küster in Berlin, statt der würcklich Getraueten, eine Liste wöchentlich, um sie den Intelligentzen einzuverleiben, einreichen p. 3031. No. 22. — Die Abdrücke, wodurch die Criminal-Verbrechen und Strafen dem Publico bekannt zu machen, sollen, wenn das Vermögen des Inquisiten nicht zureicht, unentgeldlich den Intelligentzen inseriret werden p. 6203. No. 58. conf. Subhastation.

Interessenten beym Havel-Luch, vid. Graben, it. Streitigkeiten.

Interimis-Scheine, vid. Depositen-Gelder.

Introduction, vid. Prediger.

Invaliden-Casse soll Quartam der Strafe, wegen falscher Atteste, bey Einbringung des Bauer-Fuder-Holtzes, bekommen p. 6651. No. 14.

Invaliden-Cassen-Sachen werden von dem Militair-Departement des General-Directorii respiciret p. 7397. No. 72.

Invaliden-Hauß, vid. *Banco*-Geld. — Ist Accise-Zoll- und Ziese frey von allen Consumtibilibus, und, wenn die Kaufleute versteuerte Waaren dorthin schicken, werden solche wieder vergütet p. 6069.

Invalide Soldaten sollen zu Cantzeley-Dienern, Boten-Meistern, Landreutern, Executoren, Cantzeley-Boten, und anderen Diensten dieser Art, vorzüglich genommen werden, und sind dergleichen Stellen von den Regierungen und Justitz-Collegiis, ohne Anzeige beym Justitz-Departement, nicht zu besetzen p. 5041. No. 99. Wiederholte Ordre deshalb an das Cammer-Gericht und die Justitz-Collegia p. 6183. No. 49.

Joachimsthalsche Schul-Aemter, vid. Eximirten. it. Rechnungen.

Johanniter-Orden, vid. Stempel-Papier.

Journal-Buch beym Ucker-Märckischen Ober-Gericht, worin die *Rotula* und deren Publication einzutragen. Schem. dazu p. 2015. Desgleichen die den Fiscalen geschehene Aufträge, samt deren Erfolg. Schema dazu p. 2023. conf. Stempel-Journale.

Journaliere zwischen Berlin und Potsdam. Was die damit reisende zu bezahlen haben p. 291. §. 13. — Denselben sind 20 Pfund Bagage frey mit zu nehmen erlaubt ibid.

Iserloher Drath-Waaren, vid. Waaren.

Juden, vid. Handlungs-Bücher. Stempel-Sätze. — Rescript an das Preußische Hof-Gericht, die wegen der fremden Juden entstandene Jurisdictions-Differentzien betreffend p. 561. No. 77. — Juden, welche auf Contrebande-Handel betreten werden, sollen ihres Schutz-Privilegii verlustig seyn p. 611. No. 95. und p. 619. No. 100. — Sind mit Holtz zu handeln nicht berechtiget p. 641. No. 1. — Ein Schutz-Jude macht, durch einen mutwilligen und vorsetzlichen Banquerout, sich und seine Familie des Schutz-Briefs verlustig, und seine Eltern und Erben müssen, wenn er stirbt, seine Schulden bezahlen p. 989. §. 2. — Juden

den sollen mit dem zurückgelegten 20sten Jahre ihres Alters für großjährig geachtet werden p. 5061. No. 105. — Müssen beym Schlachten den Scharrn-Impost entrichten p. 5407. conf. p. 6517. Not. 1. — Geben für ihren Gold- und Silber-Handel ein gewisses Jahrgeld p. 6067. conf. Juwelen-Gelder. — Häute und Leder dürfen sie auf dem Lande nicht aufkauffen p. 6407. und p. 6455.

Juden-Bediente. (publique) Deren Anzahl wird für grosse und kleine Städte, mittelst rescripts an sämtliche Cammern, bestimmet p. 877. No. 35.

Juden-Geleit in Preussen p. 5626. Tit. XIV.

Judenschaft. Dieselbe soll in Königsberg in Preussen, statt, daß sie bey Feuers-Brünsten zu Hülfe komme, jährlich 50 Rthlr., zur Feuer-Casse, zur Bezahlung der Præmien, aufbringen p. 7264. §. 37.

Judicium mixtum, vid. *Desertion*. Streitigkeiten.

Judicia. In welchem Fall sie mit der Adjudication zu verfahren haben, vid. *Divisio*.

Juge d'attribution, vid. **Accise-Sachen.**

Jungens, vid. **Seiden-Würcker-Meister.**

Jura — pauperum, vid. **Pupillen-***Collegium*. Jura, oder Privilegien gehören nicht mit in die Feuer-Taxen, vid. Feuer-Taxen. Jura stolæ, vid. Prediger. conf. Gebühren.

Jurisdiction, v. **Amt, *Eximirten*, Handlung, Juden, Scharfrichter.** conf. Berg-Jurisdiction, Forum, Gerichtsbarkeit, Jurisdictions-Differentzien. — Ueber die zum Strand-Amt in Preussen gehörige Leute hat das Justitz-Amt die Jurisdiction, mit Zuziehung des Strand-Amts, zu exerciren p. 7128. §. XXI. — In der Pohlnischen Herrschaft Tauroggen wird solche vom Justitz-Amt Schreitlaucken, nach Pohlnischen Rechten, versehen ibid. conf. Serrey. — Das Stutt-Amt in Preussen behält die demselben competirende Jurisdiction, mit Zuziehung des nächsten Justitz-Amts p. 7129. conf. Wegebesserungs-Sachen, Mühlen-Amt. it. Mühlen-Wage-Bedienten.

Jurisdictions-Commission (immediat) bekommt für jedes Decisum 10 Rthlr. Gebühren p. 3067. No. 39. und Beilage. conf. Jurisdictions-Differentzien.

Jurisdictio contentiosa, vid. **Stempel-Freiheit.**

Jurisdictions-Differentzien, vid. **Juden.** — Verordnung an die Preußische Regierung, deren Entscheidung betreffend p. 159. No. 25. — Die dabey noch ausgesetzt gebliebene Puncte erhalten p. 6189. No. 55. ihre Entscheidung. Declaration dieser Verordnung p. 6289. No. 76. — Bey Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen den Cammern und Justitz-Collegiis, ist dem gegenseitigen Collegio, bevor Acta an die Entscheidungs-Commißion eingeschickt werden, vorher Remonstration zu thun, und desselben Antwort dem Anschreiben an die Commißion beyzulegen p. 3035. No. 26. — Einige Collisions-Fälle, wobey, des Jurisdictions-Streits ohngeachtet, zur Execution geschritten werden kan, oder alles bis zur erfolgten Entscheidung der Jurisdictions-Commission, in statu quo zu lassen, werden bestimmet p. 3079. No. 43. — Die Jurisdictions-Differentzien zwischen der Halberstädtschen Regierung und dem dasigen Magistrat, wegen des Abschosses ꝛc. der auf der Bürgerschaft wohnenden Eximirten werden gehoben und bestimmet p. 6621. No. 4. conf. Jurisdiction und die Allegata daselbst.

*Jurisdictions-***Streitigkeiten**, vid. *Jurisdictions-Differentzien.*

Jus — contradicendi, vid. **Amts-Unterthanen.** Jus præferentiæ, vid. *Assecurations-Quanta. Concurse*, **Vorschüsse.** Jus retorsionis, v. **Erbschafts-Fälle.** Jus retractus, vid. **Vernäherungs-Recht.**

Justification oder Relaxation des Arrests, vid. *Revisio*.

Justitiarii der Cammern. Was ihnen bey der Visitation der Justitz-Aemter, ratione der Gerichts- und Sportul-Ordnungen, und Taxen, obliget p. 73. No. 11. — Sollen sich bemühen, die Processe zwischen adlichen und Amts-Unterthanen in Güte abzuthun p. 5041. No. 100. Justitiarii auf den Justitz-Aemtern sollen die Hypothequen-Scheine mit unterschreiben, vid. Hypothequen-Scheine, it. Vergleiche. — Denen Cammer-Justitiariis liegt die Visitation der Justitz-Aemter ob p. 906. §. XXXII.

§. XXXII. it. p. 7061. §. 28. conf. Justiz-Beamte. it. Justiz-Bediente.

Justiz. Die Aufsicht über die Administration derselben bey den Berg-Aemtern Rothenburg und Wettin, imgleichen die Instruirung und Decision aller zum Justiz-Ressort von des Berg-Amts Bescheiden und Urtheilen einzuwendenden Appellationen ist, statt des Geheimen Justiz-Raths, der Magdeburg'schen Regierung, per modum Commissionis, aufgetragen p. 993. No. 77. — Die Minden-Ravensbergsche Regierung soll, jedoch nur per modum Commissionis, die Aufsicht über die Justiz-Sachen der Städte Bielefeld und Herfordt haben p. 5783. No. 37. Reglement, wie es darunter, in Ansehung der Instantzien, bey gedachter Regierung, zu halten ibid. Beilage ad No. 37.

Justiz-Amtmann, vid. **Justiz-Beamte.**

Justiz-Aemter. — Publicandum, wodurch das, wegen der neuen und beständigen Justiz-Aemter im Fürstenthum Halberstadt, und incorporirten Provintzien, emanirete Patent und Einrichtungs-Reglement in verschiedenen Puncten erläutert und modificiret wird p. 879. No. 36. Das Patent selbst, vid. p. 889. seq. — Wie es bey selbigen mit den Gerichts-Gebühren, fructibus jurisdictionis, Sportul-Registern und Sportul-Cassen, imgleichen den Accidentzien der Justiz-Beamten, gehalten werden soll p. 883. §. VI. seq. conf. Amt, in Absicht auf das Halberstädtsche Majorey-Amt, das Amt-Hauß Gröningen, und Amt Benneckenstein.

— — — Reglement für die neue Justiz-Aemter im Hertzogthum Magdeburg p. 7047. No. 40. — In der Chur-Marck p. 7095. No. 44. — Für die Justiz-Aemter in Preussen und Litthauen p. 7117. No. 45. Justiz-Aemter-Incorporations- oder Combinations-Plan im Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein p. 907. und p 909. Dergleichen von Magdeburg p. 7061. Lit. A. — Von der Chur-Marck p. 7097. §. 1. — Von Preussen und Litthauen p. 7133. Lit. A. Sportul-Ordnung für die Magdeburgsche Justiz-Aemter, sowohl in civilibus, als criminalibus p. 7065. Lit. B. Dergleichen für die Chur-Märckische Justiz-Aemter p. 7109. — Für die in Preussen und Litthauen p. 7137. Lit. B.

Not. Im Halberstädtschen hat es bey der unterm 27ten May 1761. emanireten Sportul-Taxe der Unter-Gerichte sein Verbleiben p. 895. §. X.

— — — Instruction für die Magdeburgsche Justiz-Aemter, wegen der Registraturen beym Hypothequen-Depositat- und Vormundschafts-Wesen p. 7079. Lit. C. cont. Depositen-Gelder, Depositen-Wesen, Gerichts-Stuben, Gerichts-Tage, Jurisdiction, Justiziarii, Justiz-Fuhren, Sportul-Cassen, Sportul-Ordnung, Wegebesserungs-Sachen.

Justiz-Beamte. — Sollen im Halberstädtschen den Character, als Commissions-Räthe und Justiz-Amtmänner, bekommen p. 891. §. II. — Wer dazu genommen werden soll p. 904. §. XXVII. item p. 7098. §. 4. und p. 7130. §. XXV. — Die Gräntzen zwischen dem Ressort der Justiz- und Pacht-Beamten, und die Concurrentz der letztern, werden bestimmet p. 882. §. II. III. und V. p. 7051. §. 8. seq. p. 7098. §. 6. seq. und p. 7121. §. V. seq. — Sollen sich mit keinen anderen Bedienungen abgeben, welches jedoch, in Ansehung der Advocatur, limitiret wird p. 905. §. XXIX. und XXX. p. 7058. §. 21. und p. 7132. §. XXVII. und XXVIII. — Wie es mit Bestellung der Justiz-Beamten und Justitiarien im Minden- und Ravensberg- auch Tecklenburg- und Lingenschen, desgleichen wie es ratione officii, zwischen ihnen und den Pacht-Beamten, zu halten p. 2057. No. 21. §. 2. und 3. it. p. 2095. ad No. 21. — Daselbst können auch die Pacht-Beamten, wenn sie dazu geschickt sind, zugleich als Justiz-Beamte bestellet werden ibid. — Die Wohnungs-Oerter der Chur-Märckschen Justiz-Beamten werden bestimmt p. 7098. §. 3. — Der Preußischen p. 7129. §. XXIII. — Die Chur-Märckschen sollen die Commissionen, welche ihnen von der Cammer und Justiz-Collegiis übertragen werden, übernehmen p. 7108. §. 27. — Geniessen, wenn sie in den Städten, wo sie wohnen, eigene Häuser besitzen, die Freiheit von der Einquartierung und nachbarlichen Unpflichten, gegen Erlegung des Serviçes und der üblichen Geld-Vergütungen p. 7108. §. 28. — Was, wegen der Fuhren, zu Ab-

Abholung der Justiz-Beamten, verordnet p. 7051. §. 7. it. p. 7129. §. XXII. conf. Gerichts-Stuben.

Justiz-Bediente in den Minden- und Ravensbergschen Magistrats-Collegüs, desgleichen Adeliche und andere Justitiarii, wie es mit deren Bestellung zu halten p. 2058. §. 2. und 3. — Beym Amt Tecklenburg kan die Cammer die Justiz-Bedienten selbst bestellen p. 2063. §. 3. conf. Gerichts-Stuben, it. Justiz-Bedienungen.

Justiz-Bedienungen. (Rathhäußliche) Dazu sollen in den Städten Templin, Lychen, Neu-Angermünde und Straßburg die von den Magistraten erwählte Subjecte dem Cammer-Gericht præsentiret — von demselben examiniret und vorgeschlagen werden p. 1089. §. 4.

Justiz-*Collegia.* Sollen nicht über den halben Wehrt der adlichen Güter Schulden zu consentiren befugt seyn p. 869. No. 32. — Sollen des Printzen Heinrichs Königl. Hoheit die Sportul-Freiheit angedeihen lassen p. 2047. No. 11. conf. Cammern, Depositen-Gelder, Desertion, Jurisdictions-Differentzien.

Justiz-*Departement*, vid. Invalide Soldaten.

Justiz-Fuhren, vid. Justiz-Beamte.

Justiz-Pflege soll auch wieder der Theile Wollen beschleuniget werden p. 452. No 42.

Justiz-Rath. (Geheimer) vid. Justiz. it. Universitæt zu Halle.

Justiz-Sachen bey den Magistraten sollen denen Justiz-Bürger-Meistern, Richtern und Syndicis zugestellet werden, und sollen sich die Illitterati dabey des Votirens enthalten p. 855. §. 2. conf. Illitterati. Justiz-Sachen der Städte Bielefeld und Herford, vid. Justiz. — Der Friedrichstadt-Magdeburg, vid. Reglement. conf. Appellatio.

Justiz-*Visitationen*, vid. *Justitiarii.* — Was deshalb dem Ucker-Märckschen Ober-Gericht vorgeschrieben p. 1089. No. 1. Tit. II. §. 4. — Liegt im Minden- und Ravensbergschen dem Regierungs-Præsidi und Cammer-Justitiario ob p. 2093. §. 54. conf. Diäten, it. Gerichts-Stuben-Visitation, vid. etiam Visitation.

Juwelen. Was deshalb, wegen der Accise, zu bemercken p. 6069. Juwelen-Gelder sind mit einigen Christen und Juden behandelt ibid.

K.

Kachel-Ofen, unsicher gesetzte sollen eingerissen — auch kein Holtz darauf getröcknet werden p. 7290. §. 6.

Kahn-Fracht, vid. Fracht-Taxe.

Kahnführer, vid. Brennholtz-*Transport.*

Kähne, welche zum Magazin-Getreide-Transportgebraucht werden, sollen mit Decken von leichten Brettern versehen werden p. 6623. No. 5.

Kalck-Scheunen können sich, ausser der Berlinschen Brennholtz-Octroy, selbst mit Holtz versehen p. 479. No. 50. Art. 1. Nähere Bestimmung deshalb p. 5802. §. 2. conf. Brennholtz-Edict.

Kalcksteine, vid. Fracht-Taxe.

Kämpe. Eichel- und Kichnen — vid. Forstbedienten.

Kauf-Contracte, vid. Contracte, Stempel-Edict, Stempel-Sätze.

Kaufleute, vid. Handlungs-Bücher. Fremde Kaufleute, so bey Processen in Handlungs-Sachen, auf der Messe, interessiren, sollen damit gefördert werden p. 473. seq. No. 48. Was reisenden Kaufleuten in Golde mit sich auszuführen erlaubet ist p. 602. Art. 40. Den Schlesischen Kaufleuten ist der Transito-Handel mit fremden Zucker nachgelassen. Siehe solcherhalb das Reglement p. 7411. ad No. 78. Lit. A. conf. Kaufmanns-Güter, Banco-Edict, Banco-Geld, Concurs, Strafen, Waaren, Levantische Handlungs-Compagnie. Privilegium.

Kaufmann, vid. Kaufleute.

Kaufmanns-Güter. Durchgehende — sollen, wegen der Durchgangs-Accise, oder Gräntz-Zolles, des Parifications-Zolles, und des so genandten Aufschlags, in den ersten Magdeburg-Halberstädt- oder Alt-Märckschen Gräntz-Zöllen, vor jedes Pferd 1 Rthlr., und die nach Sachssen oder ins Anhaltsche gehende — 2 Rthlr. erlegen p. 2027. No. 3. Was die Zoll-Aemter solcherhalb, zu Verhütung der Contrebande und Unterschleife, zu beobachten haben p. 3067. No. 40. Reglement, die Ausfuhre der Kaufmanns-Güter aus Schlesien nach fremden Landen,

und die desfallsige bonification betreffend, imgleichen, wie es mit den Declarationibus, bey Ankunft der Waaren in dieser Provintz, zu halten, nebst Reglement, wie es mit Einbringung des Splittgerberschen Zuckers, und besonders des fremden, zum auswärtigen Handel, auch dessen Ausführung, in Schlesien gehalten werden soll p. 7405. No. 78. und p. 7411. Lit. A. conf. Kaufleute, Fracht-Taxe, Transito, Waaren.

Keller-*Leccage*. In Pommern wird solche auf alle Weine, so eingekellert werden, mit $7\frac{1}{2}$ pro Cent sogleich gut gethan. Wenn sie aber, nach der Auffüllung, verladen und transportiret werden, so cessiret solche p. 5400. — In Preussen werden 6 pro Cent gut gethan p. 5553.

Kennzeichen der schädlichen und untauglichen - desgleichen der tüchtigen Verzinnung, vid. **Verzinnung.** — Der Vieh-Seuche p. 5649. §. 12. it. p. 5680. 2te und 3te Abteilung.

Kiefern, vid. **Wüste Plätze.** Sandschellen. — Eichel- und Kiehnen-Kämpe, vid. **Forstbedienten.** Tabellen.

Kiehnen, vid. **Kiefern.** it. Fackeln.

Kinder. Sollen in den Städten und auf dem platten Lande jung zu Handwerckern oder zum Dienst angehalten werden p. 797. No. 23. Cap. I. §. 1. und 2. — Arme, welche zeitig in Dienst kommen, sollen auf keine andere Bedingungen, als gegen das Schulgehen, und nötigen Unterhalt, gemietet werden p. 803. §. 9. So lange die Kinder sub patria potestate stehen, haben die Väter das Recht, solche agendo & excipiendo vor Gericht zu vertreten, welches allenfalls nur, wenn die Kinder ein Peculium castrense, vel quasi castrense haben, oder, wenn den Vätern die Administration der Kinder-Güter benommen, eine Ausnahme leidet p. 975. No. 64. Kinder sind für eheliche zu declariren, wenn die Parteien sich öffentlich verlobet, hiernächst aber sich fleischlich vermischet, und Sponsus die Ehe zu vollziehen sich weigert p. 2051. No. 14. und p. 5047. No. 102. conf. Schwängerung it. Ehe. Kindes-Kinder eines verstorbenen Predigers, vid. **Prediger.** Ebendaselbst siehe auch, wegen der Tauf-Gebühren unehelicher Kinder, und daß von den Begräbnissen todt gebohrner Kinder keine Jura stolæ zu fordern. — Die Kinder der Bauern, Cossäten, Büdener und anderer Einwohner in den Dörfern sowohl, als Mediat Städten und Flecken in der Ucker Marck und dem Lande Stolpe, die den dasigen Gerichts-Herschaften mit Unterthänigkeit verwandt, — sind denenselben auf Erfordern, wenn die Eltern sie nicht selbst gebrauchen, zu dienen schuldig p. 5337. Tit. I. Wie es zu halten, wenn deshalb zwischen der Gerichts-Obrigkeit und den Eltern Streit entstehet. ibid. Der Unterthanen Kinder, oder Einlieger und Tagelöhner sollen sich, ohne Vorbewust und Kundschaft der Gerichts-Obrigkeit, nicht zu den Schiffern, Klaphauern, und Flössern begeben p. 5355. §. 5. Wegen unmündiger oder blödsinniger Kinder verstorbener Eximirten in der Ucker-Marck, vid. **Vormundschaft.** conf. Blattern, Dienstzwang, Einkindschaften, Höfe, Pupillen-Collegium, Salpeter-Bediente und Sieder, Schulen, Stempel-Edict, Vormundschaft.

Kinder-Mord. Das Edict solcherhalb wird, ratione adulterii simplicis & duplicati, declariret p. 53. No. 6. — Rescript *an die* Magdeburgsche Regierung und Consistorium, betreffend die Declaration des 5ten §phi des Edicts darwieder, ob solcher §. auch auf diejenigen, so ex Adulterio, oder ex incestu schwanger werden, zu appliciren? p. 511. No. 65. — Wie das Edict wieder den Kinder-Mord recht zuverläßig und algemein bekandt zu machen, und in beständigen Andencken zu erhalten p. 7315. No. 52. conf. Gerichte.

Kind-Taufen. Ueber 5 Gevattern ist für einen jeden mehreren eine gewisse Geldstrafe zu erlegen p. 5037. No. 96.

Kirchen, vid. **Aufsicht.** Hütungen, Depositen-Gelder, Pia Corpora, Rechnungen, Rechnungs-Wesen,

Kirchen-Bauten und Haupt-Reparaturen an geistlichen Gebäuden, so über 50 Rtl. betragen, sollen ohne Approbation nicht vorgenommen, mit einem Bau-Bedienten zuvor überleget und die revidirte Anschläge zur Approbation eingesendet werden p. 7385. No. 63.

Kirchen-Bücher und Listen von den Gebohrnen, Getauften, Getrauten, Gestorbenen und Communicanten, wie die einzurichten p. 15. No. 2. Wenn solche einzuschicken, ibid. Schema dazu

pag. 19. nebst Anmerckungen. conf. Jahres-Listen, Tabellen.
Kirchen-*Collecten*-Gelder sollen an den Geheimen Secretarium Graf, als General-Empfänger, eingeschickt werden. Circulare deshalb, und wie bey deren Einsammlung, Einsendung und Berichts-Erstattung zu verfahren, an die Inspectores p. 157. No. 24.
Kirchen-Gebäude, (schadhafte) vid. Kirchen-Bauten. conf. Gebäude.
Kirchen-Gebet für das Königl. Hauß. Formular dazu p. 6227. Beilage ad No. 69.
Kirchen-Gelder, vid. Kirchen-*Visitations*-Berichte. conf. Gelder.
Kirchen- und Schul-*Inspectiones*, vid. *Inspectiones*. it. Kirchen- und Schul-Visitation.
Kirchen- und Schul-Sachen hat in der Friedrichstadt-Magdeburg der Guarnison-Prediger zu besorgen p. 6705. Art. 11. und p. 6714. 11ter Abschnitt.
Kirchen-Vermögens-Tabellen, vid. Aufsicht.
Kirchen- und Schul-*Visitation* und damit zu verbindende Rechnungs-Einnahme im Fürstentum Ostfriesland und dem Harlinger Lande, wie es damit zu halten p. 223. Cap. II. Articuli visitatorii und Monita generalia deshalb p. 239. Lit. B. conf. Schul-Catalogi.
Kirchen-*Visitations*-Berichte. Was die Chur-Märckische Inspectores darin von dem Zustand der geistlichen Cassen, und der Unterbringung der Kirchen-Gelder erörtern sollen p. 867. No. 30. conf. p. 3085. No. 48. und p. 4011. No. 55.
Klagen, vid. *Sostrum*. — über Deichbediente sind bey der Cammer abzumachen p. 729. §. 93. Personal Klagen wieder die Bedienten der Eximirten, vid. *Eximirten*, vid. etiam Dienstboten, Gesinde-Sachen, Streitigkeiten, Unterthanen.
Klaphauer, vid. Kinder.
Klauen, vid. Hörner.
Kleider, vid. Kleidungen.
Kleidungen, so jemand ausser Landes von fremden Tuch und Zeugen machen lässet, und hernach ins Land bringet, sollen confisciret und der Einbringer ausserdem noch bestrafet werden p. 6075. it. p. 6441. und p 6917.
Kleine Gerichts Tage, vid. Gerichts-Tage.
Klingen, dreykantigte, vid. Degen-Klingen.
Kloster-Steuer, vid. Accise-Gefälle.
Klötze (Feyerabend —) vid. Zimmerleute.
Knapschaft. Deren Errichtung ist den Bergleuten zugestanden p. 873. §. 8. p. 5911. Cap. LXXVIII. und p. 6303. §. 9.
Knapschafts-Casse desgleichen ibid. Instruction zur Einrichtung und Führung derselben p. 875. No. 34. it. p. 6303. Daraus sollen fremde, reisende Bergleute, die keine Arbeit bekommen können, einen Zehr-Pfennig erhalten p. 876. §. 11. und p. 6305. §. 11. conf. Geldstrafen.
Knechte, vid. *Calende*-Hafer, Dienstpfennig, Dienstboten, Loßkaufs- und Kösten-Geld.
Knechte-Väter und Mägde-Mütter, wie sie sich zum Vermiethen des Gesindes qualificiren sollen p. 812. §. 12. seq. Wegen ihrer Concessionen, Strafe und Lohns ibid. conf. Eid.
Knochen, vid. Hörner.
Knüppel, vid. Hunde.
Köchin, vid. Dienstpfennig.
Köhlerey, was solcherhalb bey den Hütten-Wercken zu beobachten p. 5744. Cap. VIII.
Kohlen. Die Aufbehaltung derselben soll nirgends, als in gewölbten Kellern, gestattet werden p. 7213. §. 19.
Kohlen-Töpfe. Was für Vorsichtigkeit damit zu brauchen p. 7217. §. 32.
Königsberg in Preussen, vid. Accise-Tarif, Feuer-Ordnung, Leder, Maltz, Mühlen-Waage-Bedienten.
Königliche Haus, vid. Kirchen-Gebet, *Consumtibilia*, Leihen und Borgen.
Königliche Siegel, vid. Post-*Porto*-Freiheit.
Korn, vid. Brandweinbrenner, Deputat-Korn.
Korn-Handel, vid. Getreide-Handlungs-*Compagnien*.
Kosten. Was, wegen deren Einziehung von den Partheyen, für die an das Tribunal erhobene Revisionen, zu observiren p. 945. No. 54. Wegen der Vocations-Confirmations- Reise- und anderer Kosten, vid. Prediger, it. Schul-Lehrer, die

solche zu erstatten haben, wenn sie nicht eine bestimmte Zeit im Amte bleiben. conf. Advocaten, Diäten, Revisio, Lehrbursche.
Kranckheiten, (contagieuse) vid. Blattern.
Krämer, vid. Handlungs-Bücher.
Kühe, vid. Hörner.
Küster, vid. *Cocons*, Deputat-Korn, Hütungen, *Intelligentzen*, *Vacantzien*.
Küster-*Seminarium*, vid. Schul-*Catalogi*.
Küwen, vid. Wasser-Tiefen.
Küwen-*Inspector*, vid. Eid.
Kuchse. Was, wegen der retardirten Kuchse, und der Zu- und Abschreibung derselben, verordnet p. 349. Cap. XXXVII. bis XLII. incl. it. p. 5868. Cap. XXXVIII. bis XLIII. incl. — Den Bergleuten ist erlaubt, eine Lehnschaft von 60 Kuchsen zu errichten. Siehe Schürfen.
Kundschaft. Soll Landes-Kindern, zum Auswandern ausser Landes, nicht gegeben werden p. 71. No. 9. Ohne solche sollen Mühlen-Bursche nicht in Arbeit genommen werden p. 149. No. 20. conf. Bauern, Handwercks-Bursche, Instleute, Kinder.
Kupfer. Altes ist auszuführen verboten. Neues und fremdes kan ohne Pässe des Hütten-Departements des General-Directorii und General-Majors von Wartenberg, nicht eingeführet werden p. 6079. it. p. 6449.
Kupfer-Hammer, vid. Hütten- und Hammer-Ordnung.
Kutscher, vid. Dienstpfennig.
Kutzdorffer Eisen-Waaren, vid. Verkaufs-Preise.

L.

Lagerhaus ist nicht mit unter der Brennholtz-Lieferung der Berlinschen Brennholtz-Handlungs-Compagnie begriffen p. 479. No. 50. Art. 1. Nähere Bestimmung deshalb p. 5802. §. 2.
Landfuhren, vid. Salpeter-Sieder.
Land- und Hypothequen-Buch, vid. Hypothequen-Bücher.
Landes-Kinder, v. *Deserteurs*, Handwercks-Bursche.
Land-Kutscher und Fuhrleute. Reglement für selbige, vid. Post-Fuhr-*Reglement*.
Land-Leute, vid. Accise, *Auctiones*, Hütungen.
Landmann, vid. Landleute, Blattern.
Landes-*Præstanda*, vid. *Execution*, Hütungen, Pfandzettel.
Land-Räthe, vid. Feuer-Societäts-Sachen, ormundschaft.
Landreuther-Dienst, vid. Prentzlow, Invalide Soldaten.
Landschaft, vid. Toback.
Landschaftliche Accise. Erklärung derselben, vid. Accise-Gefälle, it. p. 6451.
Land-Schulen, vid. Schulen.
Land Stolpe, vid. Uckermarck.
Landstrassen. — Landstrassen- und Wege-Ordnung für das Fürstenthum Halberstadt und incorporirte Graf- und Herrschaften p. 6241. No. 72. conf. Strassen, it. Wege. Wegen Cleve vid. Wege-Reglement.
Laquai, vid. Dienstpfennig.
Lasten, vid. Bürgerliche — conf. Dienste, it. Reduction.
Laternen. Was, wegen brennender Laternen, bey Feuers-Gefahr zu beobachten, vid. Königsbergsche Feuer-Ordnung p. 7231. §. 13. und 16. it. 7239. §. 7. conf. p. 7288. §. 3. Statt der hölzernen Laternen sollen blechene angeschaft werden p. 7287. §. 2.
Lauenburg, vid. Stempel-Freiheit.
Lebens- oder Leibes-Strafen, vid. *Delinquenten*.
Leccage, vid. Keller-*Leccage*.
Lectiones, vid. *Typus*.
Leder. Einländische, zubereitete, auch die zu Königsberg in Preussen fabricirete Leder, sind so gar vom Nachschuß frey p. 5481. conf. Juden.
Leder-Zeug. Schuhe, Stiefeln und übriges Lederzeug soll wieder auf die Preise vor dem letzten Kriege gebracht und darauf gehalten werden p. 6591. No. 85. conf. Taxen.
Legitimation eines Erben, vid. Erbe. conf. Hypothequen-Bücher.
Lehn-*Banquen*, vid. *Banco-Edict*.
Lehns-*Constitution*, vid. Losung.
Lehns-Gebühren in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen werden in der Sportul-Ordnung bestimmt p. 63.
Lehnschaft, vid. Schürfen.
Lehn-Schultzen, vid. Dienstzwang.

Lehr-Bursche beym Müller-Gewerck, wenn der Meister ihn nicht dahin gebracht, ein Getrieb und Geschirr zu verfertigen, so soll ihn solches, ehe er losgesprochen wird, auf Kosten des Meisters noch gelehret werden p. 985. No. 74. §. II. conf. Seidenwürcker-Meister.

Leihen und Borgen an Printzen und Printzeßinnen des Königl. und Marggräflichen Hauses ist verboten. Erneuertes Edict darwider p. 6185. No. 52. und soll der, so darwieder handelt, das Duplum des vor verlustig zu erklärenden Capitals erlegen, wovon 3 Theile dem Potsdamschen Wayßenhause, und ein Theil dem Denuncianten zufliessen soll ibid.

Leinen Fabriquen, vid. *Bonifications-Fond.*

Leinen Garn, v. Fabriquen. it. Garn.

Leinen-Handel, vid. Vorschüsse.

Lein-Saamen (einländischer) darf nicht ausgeführet werden p. 6931.

Leinen Waaren sollen die Stifter und Wayßenhäuser aus dem Halberstädtschen und Hohensteinschen nehmen p. 73. No. 10. — Westphälsche sind in Preussen einzuführen erlaubt p. 5602. Im Halberstädtschen nicht p. 6931. conf. Nachschuß. vid. etiam p. 6457. im Accise-Tarif.

Levantische Handlungs-*Compagnie* ist wegen Pommern privilegiiret, Citronen, Pomerantzen, Limonien, und dergleichen Früchte, gegen die gewöhnliche Impoſten, zum Debit herein zu bringen, Particuliers oder Kaufleute aber müssen davon, ausser den gewöhnlichen Abgaben, noch 3 Rthl. Accise pro Kiste, entrichten p. 5410. conf. wegen Preussen das p. 5569. befindliche *NB.* — Wegen der Chur- und Neu-Märckschen Städte vid. p. 6005. — Wegen Magdeburg p. 6353. vid. quoque Baumwolle. Die Seide, so diese Compagnie einbringet und an die einländische Fabricanten verkauft, ist Impost frey p. 5508.

Licent, vid. Getreide.

Licht, vid. Feuer und — conf. Seife.

Lieferung des Brennholtzes, vid. Brennholtz-Handel.

Limonien, vid. Levantische Handlungs-*Compagnie.*

Linden, vid. Bäume. it. Denunciant.

Lingen und Tecklenburg, vid. Aufschlag, Eigenbehörige, Einkindschaften, Hypothequen-Wesen, Instruction und Sportul-Ordnung, Justitz-Beamte, Justitz-Bediente, Messer-Träger, Registratur-Reglement, Vorschüsse.

Lingensches Gymnasium, vid. Rechnungen.

Liqueurs, vid. *Impoſt.*

Liquidations-Proceß, vid. Erbschaft.

Liquidations-Sachen, vid. *Concurs.*

Listen von den Gebohrnen, Getauften, Getrauten, Gestorbenen und Communicanten, vid. Kirchen-Bücher, it. Jahres-Listen. — Von den Aufgebotenen, vid. Intelligentzen. — Von den Restanten der Collegien-Gelder zu Halle, vid. Restanten. — Straf-Listen, vid. Strafen. conf. Tabellen.

Litthauen, vid. Preussen.

Livré der Dienstboten. Was in Pommern deshalb festgesetzet ist p. 537. §. 14. Im Clev- und Märckschen p. 5102. §. 32. 33. und 34.

Lychen, vid. Justitz-Bedienungen.

Lochsteine, vid. Vermessen.

Lohn, vid. Gehalt, Taxen. Gesellen-Lohn ibid.

Lohn-Ordnung, vid. Gesinde-Lohn.

Lohn-Zettel, vid. Dienstboten.

Lombards, vid. *Disconto-Cassen.*

Loßkaufs- und Kösten-Geld sollen in Pommern die sich ausser der Provintz verheyrathende dienstpflichtige Mädgen ihrer Guths-Herrschaft entrichten p. 673. No. 1. — Ist in der Marck von einem Knecht auf 10 Rthlr. und von einer Magd auf 5 Rthlr. festgesetzet p. 5345. §. 14. conf. Bauer-Ordnung, Dienstboten, Gesinde.

Löschen, vid. Feuer.

Löschung, vid. Documente, Erbe, Hypothequen-Bücher.

Losung. Was, wegen der in der Hinterpommerschen Lehns-Constitution geordneten — bey Theilung der Güter, zu bemercken p. 7333. No. 59.

Losungs-Accise soll von den Vorpommerschen Unterthanen in den Jahrmärchten nicht genommen werden p. 5485. item p. 6091.

Lotterie in Berlin. Die anderweite Einrichtung derselben wird dem Cammer-Gericht bekandt gemacht p. 563. No. 78. Bey auswärtigen Lotterien soll sich niemand, bey 100 Rthlr. Strafe und Verlust des Einsatzes, interessiren, am wenigsten aber einen Collecteur davon abgeben

p. 975. No. 65. Die Hanoversche Lotterie ist, wegen des reciproci, hievon ausgenommen ibid. conf. Fiscäle.
Louis d'Or, vid. Gold und Silber.
Luch, vid. Graben-Schau-Ordnung.
Luch-Interessenten, vid. Graben.
Luder-Stellen, vid. Straßen.

M.

Macherlohn, vid. Taxen.
Mäckeln, vid. Banco-Bediente.
Mäckler. Ihre Obliegenheiten in Assecurantz- und Haverey-Sachen, vid. Assecurantz-Ordnung. — Sollen bey schwerer Strafe, wenn sie etwas schliessen, sich dabey nicht ihrer Kinder, oder unvereideter Commisen bedienen p. 604. Art. 44. conf. Concurs. Was den Gesinde-Mäcklern oblieget, vid. Gesinde-Ordnung von Pommern. conf. Knechte-Väter und Mägde-Mütter.
Mädgen, dienstpflichtige, vid. Bauer-Ordnung, Dienstzwang, Loßkaufs- und Kösten-Geld, Haus-Mädgen.
Magazine, vid. Getreide-Handlungs-*Compagnien*. Magazin-Transports, vid. Kähne.
Mägde, vid. Dienstboten, Dienstpfennig, Gesinde. conf. Mädgen.
Mägde-Mütter, vid. Knechte-Väter. it. Eid.
Magdeburg, vid. Abschoß, Accise-Tarif, Erbschafts-Fälle, *Eximirten*, Holtzungen, Justiz, Justiz-Aemter, Kaufmanns-Güter, Levantische Handlungs-*Compagnie*, Salpeter, Schaf-Vieh. — Friedrichstadt-Magdeburg oder Thurmschantze, vid. *Reglement*. it. *Testamente*.
Magistrat zu Prentzlow, vid. *Eximirten*. — Zu Schwedt, vid. Stempel-Edict. — In Berlin, vid. Depositen-Gebühren. — Zu Halberstadt, vid. *Jurisdictions-Differentzien*. conf. Neuanbauenden.
Magistrats-Personen, vid. Vormundschaft, it. Wahl
Magistrate zu Templin, Lychen, Neu-Angermünde und Straßburg, vid. Justitz-Bedienten. it. Justitz-Bedienungen, auch Justitz-Sachen, Similiter Wahl, vid. etiam Stempel-Controllen, Illitterati. — Instruction für die Magistrate und Servis-Rendanten, wegen des Einquartierungs- und Servis-Wesens p. 7349. No. 62. conf. Einquartierung. it. Servis.
Mahl Gäste sollen gezeichnete Säcke zur Mühle bringen p. 578. No. 12
Mahl-Werck, vid. Mühlen-Amt.
Majorennitæt, soll, in Preussen, an den Orten, wo das Sachssen-Recht hergebracht ist, mit Ablauf des 21sten Jahres, bey adlichen und bürgerlichen, ihren Anfang nehmen p. 189. No. 29. conf. Juden, die mit dem zurückgelegten 20sten Jahre für volljährig zu achten. it. Pupillen-Colleg.
Majorey-Amt Halberstadt, vid. Amt.
Maltz, vid. Auflagen. — Was die Mältzenbräuer zu Königsberg in Preussen, wegen des zur Mühle bringenden Maltzes, zu beobachten haben vid. Reglement p. 575. No. 86. — Auf 1 Wspl. Maltz werden allemal 3 Schfl. Hopfen versteuert p. 5471. Cap. V. conf. Brandweinbrenner.
Maltz-Darren. Was solcherwegen, in Absicht auf Feuers-Gefahr, wahrzunehmen p. 7220. §. 39. und 40.
Mältzenbräuer, vid. Maltz.
Manchester, vid. Fabriquen-Waaren.
Mandel-Accise, vid. Accise-Gefälle.
Mannschaft, vid. *Enrollement*. Schiffs-Gefässe.
Manual, vid. *Servis*. —
Manufacturiers, vid. Fabricanten.
Manufactur-Sachen, vid. Steuer-Räthe.
Marck. (Grafschaft) vid. Cleve. conf. Chur-Marck.
Marggrafen, vid. *Consumtibilien*. it. Leihen und Borgen.
Marionetten-Spieler, vid. Glücks Töpffer.
Marsch-*Routen*. Sollen in den Pässen zur Durchtreibung unreinen Schafviehes von Ort zu Ort bestimmet seyn, und muß davon nicht abgegangen werden vid. Schafvieh. conf. Treibe-Route.
Maaß, vid. *Bouteillen*. Accise-Cassen-Reduction.
Materialien, v. Fabriquen. it. Fabriquen Materialien, Pack- und Buhnen-Wercke
Materialien-Fuhren, vid. Pack- und Buhnen-Wercke.
Materialien-Rechnung, vid. Schichtmeister. conf. Rechnungen.

Materialisten, vid. Handlungs-Bücher.
Matricul. Wie die Inscriptions-Matricul der in Halle studirenden einzurichten p. 5054. Viertens
Matrimonium, in welchen Fall es pro legitimo zu declariren, vid. Ehe. it. Kinder. it. Schwängerung.
Mauersteine, vid. Fracht-Taxe.
Maulbeer-Baum-Plantagen sollen den Seiden-Baulustigen, gegen billige Conditiones, in Pacht überlassen werden. Ordre deshalb an die Inspectores p. 4091. No. 79. conf. Seiden-Bau.
Maulbeer-Baum-Tabellen. Was darin noch besonders bemercket werden soll p. 4093. §. 6.
Maulbeer-Bäume, vid. Bäume. Circulare an die Inspectores, wegen deren mehreren Cultur, zur Beförderung des Seidenbaues p. 3059. No. 35. conf. Seiden-Bau. it. Denunciant.
Mediat-Städte, vid. Städte. Kinder.
Medici, vid. *Collegia*.
Medicin, vid. Blattern.
Mehl, vid. Accise-Sätze. Auflagen, Fracht-Taxe, Visitations-Geld, Similiter p. 6467. und 6941.
Mehl-Händler, vid. Bäcker.
Meistbeerbten, vid. Beerbten.
Meister in Seiden-Fabriquen, vid. Seiden-Würcker-Meister. conf. Fabricanten, Erlaß-Schein, Gesellen, Lehrbursche, Mühlmeister, Vorschüsse.
Meister-Recht, vid. Müller-Gewercks-*Privilegium*. conf. Gesellen.
Menschen, vid. Tabellen.
Messe, vid. Kaufleute. it. Waaren. Posen.
Messerträger. (Lingensche) sollen alle Jahr einen Handlungs-Paß, über die Neustadt-Eberswaldsche Fabriquen-Waaren, produciren p. 6469. it. p. 6943.
Metalle. Sollen nicht, ohne Erlaubniß, ausser Landes, geschmoltzen werden p. 368. Cap. LVIII. conf. Ertze.
Metallene-Waaren, vid Accise-Sätze von Preussen. Nachschuß.
Metallen-Wercke, vid. Ausbeute.
*Methodologi*sche Tabelle, vid. Tabellen.
Meurs, vid. Berg- und Hütten-Ordnung. Feuer-Societæt, Schiessen.
Meyer. Wie solcher in der Chur-Marck zu lohnen p. 5363.
Meyerstädtsche Untertanen, vid. Hypothequen-Bücher.
Miete der Tagelöhner, vid. Dienst-Miets-Aufkündigungs-An- und Abzugs-Zeit.
Mieter. Kein Mieter, der ein Eximirter, befreiet, durch seine Einmietung, ein Hauß von der Einquatierung p. 7361.
Miets-*Contracte*, vid. *Contracte*. Stempel-Sätze.
Miets-Geld, Gaths-Pfennig, vid. Dienstpfennig.
Miets-Leute, vid. Dienstzwang
Miets-Pfennig, vid. Dienstpfennig.
Miets-Pferde Stations-Weise auf einer Post-Route zu nehmen, oder zu geben, ist bey 200 Rthlr. Strafe untersaget p. 283. §. 14.
Miets-Sachen. Wenn das Miets-Quantum 10 Rthlr. und darunter beträget, so gehöret solches, imgleichen die Sache, wegen des Ein- und Ausziehens in solchem Fall, in Berlin vor die kleine Gerichts-Tage p. 6769. §. 2.
Miets-Zeit, vid. Dienst- und Miets-Zeit.
Mietung des Gesindes, vid. Gesinde.
Militair Departement des General ꝛc. Directorii, vid. Invaliden-Cassen-Sachen.
Militair Dienste, vid. Adel.
Militair Personen. Reisenden dieses Standes ist bis zu 400 Rthlr. in Golde mit sich auszuführen verstattet p. 602. Art. 40. conf. Bürgerliche Personen, Desertion, Soldaten, Streitigkeiten, Schiessen.
Minden und Ravensberg, vid. *Assessores*. Criminalia, Contribution, Eigenbehörige, Execution, Einkindschaften, Holtzungen, Hypothequen-Wesen, Hypothequen-Bücher, Instruction, Justitz, Justitz-Beamte, Justitz-Bediente, modus procedendi, Registratur-Reglement, Sportul-Ordnung, Testamente, Vorschüsse.
Minderjährige, vid. *Minorennen*.
Mineralien und *Fossilien*. — Welche zu dem Regali zu rechnen, und welche dem Grundherrn eigen sind, und wie es zu halten, wenn letzterer solche nicht selbst bauen will p. 5829. Cap. 1. conf. Ertze.
Ministerium, vid. Post-Porto-Freiheit.
Minorennen, vid. *Pupillen*, *Pupillen-Collegium*, *Depositen*-Gebühren, *Divisio*. Unmündige.
Mißbrauch, vid. *Præclusions*- und *Desertions-Termine*. Post-Porto-Freiheit, Sportul-Freiheit in Absicht auf die Armen.

Missethäter, vid. *Delinquenten.*
Mittel bey dem Biß toller Hunde p. 973. No. 62. und Beilage. — Gegen die Vieh-Seuche p. 5037. No. 97 und Beilage. it. p. 5673. seq. Beilage ad No. 27. conf. Præservativ-Mittel, Præcautiones, Vorsichtigkeiten.
Mittel-Marck, vid. **Chur-Marck.**
Mitgläubiger, vid. *Concurs.*
Miturteiler bey den Teich-Schauen im Oder-Bruch sind benennet p. 5303. Cap. 7.
Mylii Constitutiones Marchicæ, vid. *Constitut. March.*
Mobiliar **Vermögen**, vid. **Vermögen.**
Mobilien, vid. *Contracte.* Vermögen, Feuer-Taxen.
Modification, vid. **Erläuterung und —**
Modus procedendi bey den Minden- und Ravensbergschen Unter-Gerichten p. 2067. §. 11. — Bey Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde p. 5376. §. 2. — In der Pohlnischen Herrschaft Serrey bleibt es bey dem bisherigen Modo procedendi, nach Pohlnischen Rechten p. 7128. §. XXI. conf. Referendarien.
Monita. Wie damit bey den Rechnungen zu Wercke zu gehen p. 5113. §. 8. und 9. conf. Stempel, in Absicht auf die Monita über Vormundschafts-Rechnungen. Vid. etiam Rechnungs-Wesen. conf. Notata. it. Kirchen- und Schul-Visitation.
Montag, vid. **Blauer —**
Moratorium, vid. *Edictal-Citation.* Moratorium Generale in Schlesien. Declaratio Edicti, dasselbe betreffend, ist in Breslau zu haben p. 189. No. 30
Morgen- und Erbe-Gelder. Dazu soll in einer jeden Schau ein Empfänger von den Beerbten erwälet werden, der Caution stellen muß p. 704. §. 14. — Was von Berechnung dieser Gelder, und den Schau-Rechnungen überhaupt zu mercken p. 751. Tit. XV.
Moventien, vid. *Mobilien.*
Mühlen. Was bey den an der Niers liegenden — zu beobachten vid. **Niers-Ordnung.**
Mühlen-Amt zu Königsberg in Preussen entscheidet die Streitigkeiten, so wegen des Mahl-Wercks entstehen p. 580. No. 19.
Mühlen-Bursche, vid. **Kundschaft.** — Sollen sich mit Brandaxten beym Feuer einfinden p. 7263. conf. Müller-Gesellen.
Mühl-Meister (verunglückter) vid. **Müller-Gewercks-*Privilegium.*** it. **Lehr-Bursche.**
Mühlen-Steine. Der Handel damit soll eintzig und allein von der Haupt-Berg-wercks- und Hütten-Casse administriret werden p. 6631. §. 1. — Die Müller sollen solche aus den nächsten Factoreyen nehmen ibid. §. 2. — Factor-Gebühren p. 6633. §. 7. Strafen derjenigen, so, ausser der Haupt-Berg-Wercks- und Hütten-Casse, einen Handel damit treiben, oder solche heimlich einbringen, nebst Bestimmung des Denuncianten Anteils p. 6638. §. 8. und 9. Taxe der Verkaufs-Preise in den Factoreyen p. 6635. Die Policey-Ausreuther sollen, bey ihren Bereisungen, die Steine in den Mühlen nachmessen, und davon alle halbe Jahr ein Register einreichen p. 7429. No. 82. conf. Arreste, it. p. 6537. im Magdeburgschen Accise-Tarif.
Mühlen-Stein-Wesen. Oeffentliche Verordnung deshalb p. 6629. No. 7.
Mühlen-Wage-Bedienten zu Königsberg in Preussen stehen unter der *Jurisdiction* des Mühlen-Amts daselbst p. 575. No. 86. Reglement für selbige ibid.
Müller, vid. **Diebereyen.** it. Dienstzwang. — Was die an der Niers liegende Müller zu beobachten haben vid. Niers-Ordnung. Die Müller sollen eher keinen Weitzen abmalen, bevor nicht die Fabriquen-Steuer davon entrichtet worden p. 6662. conf. Mühlen-Steine, Schneide-Müller.
Müller-Gesellen, vid. **Mühlen-Bursche.** it. Müller-Gewercks-Privilegium.
Müller-Gewercks-*Privilegium* wird dahin declariret, daß
1) den unverschuldet verunglückten Meistern vom Gewerck eine Beihülfe gegeben —
2) den Mühlburschen, der nicht ein Getrieb und Geschirr zu verfertigen gelernet, solches, ehe er losgesprochen wird, auf Kosten des Müllers, noch gelehret —
3) von den Gesellen, was sie in der Lehre noch nicht gelernet, nachgeholet — Arreste von ihnen, beym Gesuch des Meister-Rechts produciret — und
4) ein, wegen Diebery, bestrafter Müller, ohne expresse Ordre, nicht wieder im Gewerck aufgenommen — die Be-

Bestrafung auch, mittelst öffentlichen Aushangs, bekandt gemacht werden soll p. 985. No. 74. conf. Lehrbursche.

Müntz-*Defraudationes*, wenn darin zu gelinde, oder zu hart erkannt worden, soll dem Fisco ulterior provocatio, oder Exceptio verstattet werden p. 71. No. 8.

Müntz-Sorten, vid. **Depositen-Gelder.** — Darüber sollen, bey den Cassen, zu Verhütung aller Versuren, specifique Sorten-Zeitel geführet werden p. 5826. §. 17. conf. Advocaten-Gebühren.

Munda, vid. **Gebühren.**

Musicalische Aufwartung, vid. *Eximirten.* it. **Hautboisten.** simil. **Musicanten.**

Musicanten-Nahrungs-Gelder sollen zur Haupt-Stempel- und Carten-Cammer fließen p. 430. §. 1.

Musicanten, die vor Geld spielen, sollen an Orten, wo die Music nicht verpachtet ist, zu den musicalischen Aufwartungen, jedesmal einen gestempelten Music-Zettel lösen. Wo aber die Music verpachtet ist, stehet es den Officiers, Civil-Bedienten und Titular-Räthen zwar frey, sich, nach ihrem Gefallen, Spiel-Leute zu wählen, doch sollen letztere davon ebenfalls das geordnete Nahrungs-Geld erlegen p. 430. §. 2. seq. conf. Eximirten. it. Hautboisten.

Musique, wo keine *Entrée* bezahlet, sondern bloß zum Vergnügen gespielet wird, ist von Erlegung des Nahrungs-Geldes ausgenommen p. 431. §. 8.

Musiquen-Zettel, vid. **Musicanten.**

Muthen der Gänge, Flötze und Bäncke, vid. Clevische Berg-Ordnung p. 320. Cap. II. it. Schlesische p. 5833. Cap. III. & IV. — Von Muthung der Hütten-Stätte, vid. Hütten-Stätte. conf. Schürfen.

Mutter, wenn sie sich im Trauer-Jahre schwängern, und ohne Dispensation trauen lassen, ob gegen selbige ad privationem portionis statutariæ agiret werden könne? p. 469. No. 44. conf. Ehe.

N.

Nachbarliche Dienst-Unpflichten, vid. Justitz-Beamten.

Nachbier, vid. **Bier**, it. **Covent.**

Nachläßigkeiten der Cassen-Bedienten, vid. **Cassen.**

Nachmahnungs-Caution, wegen Erbschaften aus Dantzig, vid. **Erbschaft.**

Nachschuß. Accise — vid. **Leder.**

Nachschußfreie Sachen, vid. p. 5489. Lit. N.

Nachschuß-Satz in Preussen p. 5571. Das daselbst befindliche NB. Auf linnene Waaren in Preussen p. 5601. Tit. V. Eben daselbst auf Rauch- und Peltzwerck p. 5608. Tit. VII. Ferner auf metallene Waaren p. 5611. Tit. VIII. ibid. auf Bau-Materialien p. 5616. Tit. XIII.

— — — In der Chur- und Neu-Marck, vid Accise-Tarif p. 6103. Lit. N. conf. Accise-Gefälle, vid. etiam p. 6475. seq. Lit. N. von Magdeburg, und p. 6947. Lit. N. von Halberstadt.

Nachsetzen der *Deserteurs*, wie es damit in Ostfriesland zu halten, vid. Deserteurs. conf. Pferd, Præmie.

Nachtwächter. Eid und Instruction für denselben, vid. Eid. — Was, wegen deren Bestellung auf den Dörfern, in Absicht auf Feuers-Gefahr, zu beobachten p. 7303. §. 32. seq.

Nahmen und Bildnisse der *Deserteurs*, wie deren Anheftung an den Galgen bezahlet werden soll, vid. Execution. Es sollen auch der entwichenen Banquerouriers Nahmen an den Galgen geschlagen, und die erkandte Strafe an einem Bildniß vollzogen werden p. 989. §. 3. Vor- und Zunahmen, vid. Wechsel.

Nahrungs-Geld, vid. **Hautboisten, Musicanten.**

Nahrungs-Steuer, v. **Handwercks — Profeßions —.**

Neben Graben, vid. **Graben.**

Neuanbauenden im Clevischen sollen 20 pro Cent, jedoch in allem nicht mehr, als 200 Rthl. gut gethan, und ihnen davon, außer an den Magistrat 20 Gr., für die Aufnahme des Baues, incl. Stempels, und 4 Gr. für jeden dabey adhibirten Wercks-Verständigen, nichts decourtiret werden p. 4095. No. 81. §. XI. — Sind in Preussen von den Bau-Materialien Accise frey p. 5619. — conf. p. 5977. wegen der Chur- und Neu-Märckschen Städte. — Neuanbauende und neue Bürger genießen die Einquartierungs-Freiheit, so lange ihre Freijahre währen p. 7361. conf. Fabricanten-Beneficia.

Neu-Angermünde, vid. Justiz-Bedienungen.
Neue Bürger, vid. Neuanbauenden.
Neufchatel und Valengin, vid. Stempel-Freiheit. it. Stempelung der Carten.
Neu-Jahrs-Geschenke, vid. Geschenke.
Neu-Marck, vid. Accise-Tarif, Levantische Handlungs-Compagnie, Neuanbauenden, Schaf-Vieh, Profeßions-Steuer.
Neustadt-Eberswalde, vid. Nieder-träger.
Niederbarnimsche Creiß, v. Geschenke.
Niederlagen. Haupt- und Neben-Niederlagen der Kutzdorfschen Eisen- und Vietzer Guß- auch Zantzhauser Blech-Waaren p. 5001. seq.
Niers-Ordnung, (revidirte) p. 5385. No. 18. conf. Brüchten, it. Strafen.
Niers-Schau. Wenn, und wie solche zu halten p. 5392. §. 10.
Niers-Strohm. Was, wegen dessen Reinigung, Räum- und Fegung zu beobachten p. 5389. §. 6. seq. conf. Archen, Brüchten, Dicken, Fischerey, Graben, Mühlen, Pegel, Schleusen, Strafen, Ufer.
Nobilitirung, vid. Adel.
Notarii. Wenn sie nicht, wegen anderer Qualitäten, eximiret sind, so stehen sie unter der ordentlichen Obrigkeit des Orts p. 977. No. 66. conf. Contrahenten, Ehestiftungen, Eheversprechungen, Erbfolge.
Notata. Wenn, bey deren Beantwortung Beläge, als beikommend, alligiret, aber nicht beigefüget werden, so sind die Rendanten, oder Cantzeleyen deshalb jedesmal mit 1 Rthl. Strafe zu belegen p. 5033. No. 92. conf. Monita.
Noth-Heimräthe, vid. Heimräthe.
Nullitäts-Klagen, vid. Testamente.
Nutz- Bau- und Brenn-Holtz-Taxe in den Chur-Märckschen Forsten, vid. Taxe.
Nutz-Holtz-Magazin-Taxe zu Berlin und Potsdam ibid. conf. Bauholtz. it. Bau-Materialien.

O.

Ober Burggräfliches Amt in Königsberg in Preussen, vid. Vormundschaft.
Ober *Collegium Medicum*, vid. *Sostrum*. conf. Collegia.
Ober-*Consistorium*, vid. *Adulterium*, Prediger, Trauhandlung, Vermächtnisse.
Ober *Examinations-Commission*, vid. *Examinations-Commission*.
Ober Feuer-Herrn, vid. Feuer-Herrn.
Ober-Gericht in der Alt-Marck, vid. Advocaten.
— — In der Ucker-Marck. Reglement für dasselbe p. 1085. No. 1. conf. Eximirten. Dasselbe ist dem Cammer-Gericht subordiniret p. 1091. §. 4. conf. Cammer-Gericht, Fiscäle, Instantzien, Præventio, Schema, Sportul-Sachen, Vormundschaft.
Ober Rechen-Cammer, vid. Rechnungen. it. Rechnungswesen. cont. Notata.
Ober Rhein, vid. Fremden.
Ober *Revisions-Collegium*, vid. Sportul-Cassen.
Obligationen der Banque, vid. Depositen-Gelder. item Formular. simil. Stempel-Bogen. — Wegen der Succumbentz-Gelder zu deponirende Obligationen, vid. Succumbentz-Gelder. — Ueber Tabernen, Privilegien, und das Vermögen solcher Einwohner, die weder mit Immobilien, noch Tabernen und Privilegien versehen sind, können keine gerichtliche Obligationes, cum effectu hypothecæ ingrossatæ, ertheilet werden, vid. Hypothequen-Bücher.
Obrigkeit, vid. *Notarii*. conf. Gerichtsbarkeit, Gerichts-Obrigkeit, Forum.
Ochsen-Hörner, vid. Hörner.
Octroy, vid. Brennholtz-Handel. it. Getreide-Handlungs-Compagnien. simil. Herings-Fang.
Oder, vid. Getreide-Handlungs-Compagnien. it. Teich- Ufer- Graben- auch Wege-Ordnung.
Oder-Bruch. Siehe die nur gedachte Ordnung. it. Graben, und die Allegata daselbst.
Oder-Canal, vid. *Avertissement*. it. Strafen.
Oeconomie-Beamten, vid. Beamten.
Ofen, vid. Back-Oefen. it. Kachel-Ofen. conf. Feuers-Gefahr. it. Holtz.
Officianten, (Königliche) vid. Post-Porto-Freiheit.
Officiers. Erneuertes und geschärftes Edict, daß dieselben, und besonders die Subaltern Officiers keine Schulden machen

chen sollen, und in wie ferne ihnen, auch Unter-Officiers und gemeinen Soldaten crediriret werden kan p. 613. No. 98. Wachthabende — sollen den Zoll-Bedienten, auf Erfordern, promte Hülfe angedeihen lassen p. 3078. Art. 35. conf. Militair-Personen, Musicanten, Succumbentz-Gelder, Soldaten.

Officier-Pferde, vid. *Fourage.*

Officium academicum, vid. *Restanten.*

Officium Fisci, vid. *Fiscus.*

Opera. Denen dabey stehenden Personen soll nichts an baaren Gelde, oder Waaren crediriret werden p. 2057. No. 20.

Orden. Johanniter-Orden, vid. **Stempel-Papier.**

Ordens-Personen, vid. **Erb-Anfall, Vermächtnisse.**

Ordinations — und andere Anzugs-Kosten soll der Prediger, der nicht 10 Jahr bey seiner Kirche stehen bleibt, derselben, wenn er in der Zeit eine andere Vocation annimmt, erstatten p. 6657. No. 17.

Ordnung, wie es mit den Aufschlägen beym Lingenschen Deputations-Gericht zu halten p. 3009. Anlage D. conf. Aufschlag.

Ordres und Ausarbeitungen des General-Directorii sollen besser, wie bisher, befolget werden p. 79. No. 15. & 16.

Ostfries- und Harlinger-Land, vid. *Deserteurs*, **Forst-Ordnung**, *Inspectiones*, *Inspections*-**Ordnung**, **Instantzien**, **Kirchen- und Schul-Visitation**, *Revision*, **Schulen**, *Catalogi*, **Stempel-Freiheit**, **Stempelung der Carten.**

Ouvriers, vid. **Fabricanten.** it. **Erlaß-Schein.**

P.

Pacht, vid. **Salpeter-Hütten.** **Maulbeer-Baum-Plantagen.**

Pacht-Beamte, vid. **Justiz-Beamte.** it. **Oeconomie-Beamte.**

Pacht-Contracte, vid. **Contracte.** **Stempel-Sätze.**

Pack- und Buhnen-Wercke. Was den Interessenten, bey deren Anlegung und Unterhaltung obliegt p. 5287. Cap. 4. — Strafe derjenigen, so die dazu auf sie repartirete Materialien nicht gehörig heranbringen, imgleichen der Hirten und anderer, so solche mit Vieh betreiben p. 5317. §. 8. und 9. item derjenigen, welche von den dazu angeschaften Faschinen und anderen Materialien, was entwenden p. 5320. §. 18.

Packhof, vid. **Waaren.**

Pacta successoria, vid. **Erbfolge; Verträge** sub Voce: Erbfolge.

Pactum remissorium, vid. *edictal Citatio.*

Papier. Verbotenes und erlaubtes, imgleichen die Accise-Sätze davon, siehe in den Accise-Tarifs. conf. Stempel-Papier.

Paqueter, vid. **Post.** it. Post-Porto-Freiheit. simil. Post-Wesen. conf. Gepäcke. it. Journaliere, in Absicht auf die mit zu nehmen erlaubte Bagage. Alle Paqueter unter 40 Pfund sollen bey 50 Rthlr. Strafe mit der Post versandt werden p. 291. §. 12.

Parade, vid. **Blattern.**

Paraphen-**Stempel**, wobey solcher nötig p. 411. No. V. und VI. conf. p. 81. No. 18.

Paraphirte **Bücher** sollen fidem haben p. 81. No. 18.

Parcelen, vid. **Taxe.**

Parifications-**Zoll**, vid. *Declarations-Patent.* conf. Transito.

Paritas votorum, vid. **Wahl.**

Parochie, vid. **Trauhandlung.**

Parteyen, vid. **Advocaten.** *Adulterium*, *Revisio.*

Particuliers, vid. **Gelder.** it. Holtzungen.

Paß. Der Unterofficier, oder Soldat, ausser der Guarnison, so den Paß zu zeigen, sich weigert soll als ein Deserteur eingeliefert werden p. 4087. §. 3. conf. Pässe.

Passagiers, vid. **Postillions.**

Pässe. — Zur Durchtreibung unreinen Schafviehes, vid. **Schafvieh.** — Des Horn-Viehes bey grassirender Seuche p. 5637. seq. Cap. 1. Formular dazu p. 5673. Zum Transito-Handel und Einbringung des ausländischen Getreides sollen der Getreide-Handlungs-Compagnie auf der Elbe die Pässe jederzeit unentgeldlich, und so fort gegeben werden p. 6648. §. 4. Bey der Getreide-Handlungs-Compagnie auf der Oder wollen Seine Königl. Majestät solche Allerhöchst Selbst erteilen p. 6655. §. 4. Was, wegen der Pässe, in Absicht auf die Pest, zu beobachten p. 7339. §. VII. seq. Die,

wegen der in Pohlen grassirenden Contagion zu erteilende Gesundheits- oder Reise-Pässe sollen ohne Stempel-Papier, und ex officio erteilet werden p. 7397. No. 71 conf. Eisen, Kupfer, Paß, Pest.

Passir-Scheine soll man sich von versendenden, unplombirten Kisten, Coffres, Ballen ꝛc. geben lassen p. 3076. Art. 28. Was dafür zu bezahlen p. 6642.

Passir-Zettel. Was die Schiffer und Fuhrleute deshalb zu beobachten haben p. 3071. Art. 11.

Patent und Einrichtungs-*Reglement*, wegen der Halberstädtschen Justitz-Aemter, vid. *Publicandum.* conf. Justitz-Aemter, Patent und Instruction, wegen des Viehsterbens, vid. **Viehsterben.** vid. etiam Pest.

***Patrimonial*- und Eigentums-Gerichte.** In welchem Fall selbige ihre Depositen-Gelder nicht bey der Banque belegen dürfen p. 4035. §. 8.

***Patrimonial*-Güter,** vid. Teiche.

***Patronats*-Schulen,** vid. Schul-*Catalogi.*

Peculium castrense, vid. Kinder.

Pegel, und Pegel-Recht. Was desfalls nach der Niers Ordnung zu beobachten p. 5387. §. 2. seq.

Peitschen-Stöcke. Das Abschneiden der jungen Eichen dazu sowohl, als deren Verkauf ist, bey Strafe, untersaget p. 7313. No. 51.

Pelz Werck, vid. Jahrmarchts-Zeit. Nachschuß.

Percane, (ausländische) vid. Fabriquen-Waaren.

Pergament, vid. Stempel-Papier.

***Personal* Klagen,** vid. *Eximirten.*

***Personale* Forderungen,** vid. Hypothequen-Ordnung.

Peruquenmacher, vid. Accise-Sätze.

Pest. — Edict, wegen der dagegen zu nehmenden præcaution p. 7335. No. 61. Patent, wegen strenger Beobachtung der in Schlesien, gegen die in Pohlen ausgebrochene Contagion, getroffenen Veranstaltungen p. 7387. No. 65. — Wegen des in den Gräntz-Oertern von den Cantzeln zu verlesenden Pest-Edicts, und der von den Predigern zu unterschreibenden Pässe der Reisenden p. 7393. No. 68. conf. Pässe. Præservativ Mittel gegen die Pest p. 7346. §. XXIII.

***Petitorien*-Klage** soll nicht aufgehalten werden, vid. *Possessorium.*

Pfahl. — Strafe derjenigen, die ihre Teiche nicht damit marquiren, oder solchen ausreissen, oder auch verrücken p. 5215. Cap. 13. §. 3. und 4. vid. Gräntz-Pfahl.

Pfältzer *Colonie*-Rechnungen, vid. Rechnungen.

Pfand, vid. Accise.

Pfand-Gebühren, vid. Pfand-Zettel.

Pfand-Recht, vid. *Assecuranz.*

Pfand-Zettel und Pfand-Gebühren. Wie die desfalßigen Plackereyen abzustellen p. 2087. §. 35. Niemand soll sich unterstehen, einen Pfand-Zettel auf eine Schuld-Forderung zu geben, bevor nicht der Creditor erwiesen, daß der Debitor die Königliche und Guthsherrliche præstanda abgeführet p. 6269. §. 9.

Pfändung, vid. *Contribution.* Execution, Pfand-Zettel.

Pfänner-Holtz, vid. Saltz-Kothen.

Pfarr-Einkommen, vid. Prediger.

Pfarr-Gebäude, vid. Gebäude.

Pferdt. Abgabe davon bey durchgehenden Kaufmanns-Gütern, vid. Kaufmanns-Güter. Pferde sollen bey 100 Rthlr. Strafe, zum Nachsetzen der Deserteurs, und Visirung der deshalb auszustellenden Posten, à 6 gr. pro Meile, verabfolget, und, wenn sie zu schanden geritten oder todt gejaget, vom Regiment oder Battaillon vergütet werden p. 4089. §. 10. — Wegen Feuers-Gefahr soll zu Königsberg in Preussen Tag und Nacht ein gesattelt Pferdt in Bereitschaft gehalten werden p. 7231. §. 14. conf. Courirs, Estaffetten, Mieths-Pferde. — Wegen der Officier-Pferde, vid. *Fourage.*

Pferde-Haare. Deren Einkauf, zum auswärtigen Transport, soll nicht gestattet werden p. 7095. No. 43.

Pferde haltende Bürger, vid. Post-Wesen.

Pferde und Wagen, vid. Toback.

Pfingst- und Fastnachten-Bier für das Gesinde, vid. Bier.

Pfuschereyen, vid. Gold- und Silber-*Manufactur.*

Physici, vid. Blattern.

Pia corpora. — Wegen genauerer Aufsicht auf dieselben p. 3085. No. 48. Circulare an die Inspectores, wegen zu erneuernder Recherche des Zustandes derselben, und

und davon abzustattenden Berichts, nach der vorgeschriebenen Tabelle p. 4011. No. 55. und Beilage. conf. Depositen-Gelder, Hütungen, Rechnungen, Rechnungs-Wesen, Vermächtnisse.

Plackereyen, vid. **Brüchten.** it. Pfand-Zettel.

Plan. (Incorporations- oder Conbinations-) vid. **Justitz-Aemter.** Feuer-Societæt.

Platte Land, vid. **Feuer-*Societæt*.**

Plätze, vid. **Wüste** —

Plombage, vid. **Post-Aemter.**

***Plombage*-Gelder**, vid. **Tarif.**

Plombiren, vid. **Verbleyen.**

Plüsche, (ausländische) vid. **Fabriquen-Waaren.**

Pöcher, vid. **Hohe Ofen.**

Pocken, vid. **Blattern.**

Pohlen, vid. **Bier, Brandwein, Pest,**

Pohlnische Rechte, vid. *Jurisdiction, Policey*, — Formulär dazu p. 141. seq. — Wie solche zu stempeln p. 409. No. III.

Policey-Ausreuter, vid. **Mühlensteine.**

Policey-Bediente, vid. **Aufgebot.**

Policey-Bürger-Meister. — Die sich dazu meldende Subjecta können von den Cammern examiniret werden, vid. Examinations-Commission.

Policey-*Director* und *Inspectores*, vid. **Feuer- und Brunnen-Herrn.**

Policey-*Directorium* soll die Streitigkeiten zwischen den Haupt-Verlegern, Meistern und Arbeitern der Seiden-Fabriquen schlichten p. 176. Art. XXII. conf. Friedrichsd'or.

Policey-*Inspector*, vid. **Policey-*Director*.**

Policey-Ordnung, vid. **Erbschafts-Fälle.**

Policey-Sachen. Wie darin in der Friedrichsstadt-Magdeburg zu verfahren, vid. Reglement. conf. Steuer-Räthe.

Pomerantzen, vid. **Levantische Handlungs-Compagnie.**

Pommern, vid. **Abschoß.** Accise-Freyheit, Accise-Tarif, Bauer-Ordnung, Geschencke, Gesinde-Ordnung, Hypothequen-Scheine, Keller-Leccage, Levantische Handlungs-Compagnie, Lohn-Tabelle, vid. Gesinde Lohn, Losung, Losungs-Accise, Mäckler, Professions-Steuer, Stettin, Vormundschaft, Weibs-Personen.

Porcelain-Fabrique ist von der Holtz-Octroy ausgenommen p. 479. No. 50. Art. 1.

Portio statutaria, vid. **Mutter.**

Posen. Fremde sind verbothen, und mit einländschen darf, ausser den Messen und Jahr-märchten, nicht hausiret, rohe Posen auch nicht ausser Landes gebracht werden p. 6377. it. p. 6861.

Possessio, vid. **Gerechtsame.** it. ***Titulus possessionis.***

Possessorium. Sententia in possessorio soll durch die gewöhnliche Executions-Mittel vollzogen werden, inzwischen aber das Petitum seinen ungehinderten Lauf behalten p. 451. No. 42. conf. Fiscus, Sententia.

Post. Die reutende — soll nicht mit Acten und Paqueten beschweret, sondern nur die nöthigsten Sachen damit verschicket, und die Worte: per reutende Post, darauf notiret werden p. 5029. No. 88. conf. criminal Acta, Post Porto-Freiheit, Pulver.

Post-Amt, (Hof-) vid. **Briefträger.**

Post-Aemter. Was selbige, beym Transport der Waaren und Effecten, Kisten, Ballen ꝛc., ratione der Plombage, zu observiren haben p. 3076.

Post-Caleschen. Wie solche zu bezahlen p. 283. §. 15.

Post-Dienst, vid. **Post-*Inspecteurs.***

Post-Freiheit, vid. **Post-Porto-Freiheit.**

Post-Fuhr-*Reglement*, vid. **Post-Wesen.**

Posthalter sollen auf allen Post-Routen und Post-Stationen, Behufs der mit Extra-Post Reisenden, angestellet werden p. 279. No. 34. §. 1. — Sollen von Vorspann-Fuhren, Einquartierung, Bürger-Wachen, und anderen Diensten frey seyn p. 282. §. 11. — Sind von dem sogenannten Thaler-Gelde dispensiret, müssen aber dagegen ihren Postillions Kleider, Post-Hörner, Schärfen, und Brust-Schilder halten. ibid. conf. Post-Inspecteurs.

Posthäuser sind von den Orten, wo Vieh-sterben ist, wegzulegen p. 5651. §. XVI.

Postillions. Was ihnen bey extra Fuhren und Courir-Ritten zu bezahlen p. 279. No. 34. — Sollen auf den kleinen Routen wieder auf fixirtes Gehalt gesetzet werden p. 957. No. 59. — Sollen bey den ordinairen Post-Wagen und Extra-Posten, die geladene Waaren auf die Gräntz-Zoll-Aemter fahren, daselbst solche revidiren und verbleyen lassen, solche lediglich

auf den Accise- und Zoll-Aemtern abladen, die Zölle nicht vorbey gehen, und die Passagiers auf die Accise- und Zoll-Aemter fahren p. 3077. Art. 30. bis 33. incl. conf. Posthalter, Schleifwege.

Post-*Inspecteurs.* (Ober-) sollen auf die Posthalter und Postmeister, und was zum Post-Dienst gehöret, genaue Aufsicht halten, und zu dem Ende die Post-Routen bereisen p. 284. §. 17.

Post-Pferde, vid. **Post-Wesen, Estafetten,** *Couriers*, **Miethe-Pferde.**

Post-*Porto.* Die im Jahr 1768. eingeführte Erhöhung der Acten-Taxe von Porto wird auf die alte Taxe von 1712. und 1717. herunter gesetzet p. 7405. No. 77.

Post-*Porto*-*Controlle.* Wie solche zu führen p. 490. Schema dazu p. 493. Lit. A. und B.

Post-*Porto*-Freiheit der Briefe, Gelder, Paqueter, Victualien und der Printzlichen Hof-Stäte soll aufhören p. 292. §. 18. Circulare, wie es mit der Porto-Freiheit der Herrschafts-Sachen gehalten werden soll p. 487. No. 52. Der 9te Punct dieses Circularis wird dahin abgeändert, daß an den Groß-Cantzler keine monathliche Extracte von den Porto frey gehenden Herrschaftlichen Sachen mehr einzusenden p. 575. No. 85. Wie es mit dem Post-Porto der Briefe in Armen- und Soldaten-Sachen zu halten p. 519. No. 70. und Beilage. Die Berechnung der Post-Aemter mit den Collegiis, wegen der Porto freyen Sachen, ist aufgehoben p. 793. No. 20. und Beilage. Der Mißbrauch der Porto-Freiheit soll das erste mal mit 40 Rthlr. bestrafet werden p. 795. §. 3. Als Herrschafts-Sachen überschriebene Briefe und Paquete können die Post-Aemter, bey dem geringsten Verdacht, daß es Privat-Sachen, öfnen p. 795. §. 2. Circulare an die Chur-Märckische Inspectores, wegen Bestrafung des Mißbrauchs der Post-Freiheit p. 853. No. 25. Allerhöchste Verordnung, wegen der Porto-Freiheit der Printzen und Printzeßinnen, der Generalität, des Ministerii, der Chefs der Collegien, und Königlichen Officianten p. 911. No. 38. Alle den Königl. Dienst betreffende, Porto frey gehende Berichte und Paqueter sollen mit einem besonderen dazu zu verfertigenden, und einem dazu zu vereidenden Cantzeley-Bedienten anzuvertrauenden Stempel gestempelt, und daneben auf dem Couvert notiret werden, was für Herrschafts-Sachen eigentlich darin befindlich p. 943. No. 53. Die Porto-Freiheit ist den Feuer-Societäts-Sachen bewilliget p. 969. §. 25. und p. 1656. §. 23. item den Feuer-Societäts-Geldern p. 3079. No. 41. item p. 5762. §. 13. Desgleichen den zur Banque abzuliefernden Depositen- und Pupillen-Geldern, und der desfallsigen Correspondentz p. 4034. §. 6. Ferner der im Lande gewonnenen und ins Seiden-Magazin gehenden Seide und Cocons p. 5789. No. 40. §. 3. und 4. — Den zu versendenden Abdrücken von Lebens- und Leibes-Strafen, vid. *Delinquenten.* Desgleichen den gedruckten Avertissements der criminal Verbrechen und Strafen p. 6183. No. 50. Die Porto-Freiheit soll nicht weiter extendiret werden, als in dem letzten Post-Edict festgesetzet ist, auch sollen die Briefe gehörig rubriciret und mit einem Königl. Siegel bedrucket werden p. 6645. No. 10. — ist der Correspondentz in Fabriquen-Steuer-Sachen beigeleget p. 6653. No. 15. Wie der Mißbrauch derselben in Auseinandersetzungs-Sachen zu verhüten p. 7331. No. 58. it. p. 7429. No. 83. Die mit der gehörigen Rubrique versehene Post-Sachen unvermögender Inquisiten und, wegen derselben, einzusendende Urtels- und andere Gebühren haben der Post-Freiheit zu genießen p. 7335. No. 60. it. p. 7393. No. 69. conf. criminal Acta. Alle Porto frey gehende Herrschafts-Sachen, wobey es nicht auf einen Verzug von einigen Tagen ankommt, sollen nicht mit der reutenden, sondern fahrenden Post abgeschickt werden p. 7431. No. 84.

Poste royale, wie solche, wegen Berlin und Breßlau, von den mit extra Post reisenden zu bezahlen p. 281. §. 8.

Post-Route, vid. **Posthalter, Miethe-Pferde.**

Post-Stationen, v. **Couriers, Miethe-Pferde.**

Post-Schild, vid. **Briefträger.** it. **Posthalter.**

Post-Stempel, vid. **Post-Porto-Freiheit.**

Post-Straßen, vid. **Straßen.**

Post-Wesen und Post-Fuhr-Wesen.

Allgemeine Verordnung, das Post-Wesen

sen betreffend p. 285. No. 35. Declaration derselben, in Absicht der Bezahlung der Post-Pferde für die ordinaire Posten, nach dem Verhältniß des Fourage-Preises in jeglicher Provintz p. 479. No. 49. Neuverbessertes Edict, wegen des extra Post-Fuhr-Wesens p. 279. No. 34. Damit reisende sollen keine Mieths-Pferde auf einer Post-Route, Stations-Weise, nehmen, bey 200 Rthlr. Strafe, desgleichen keine an andere Personen addressirte, oder versiegelte Paquete und Sachen, bey 100 Rthlr. Strafe und Confiscation der Sachen p. 283. §. 14. und 16. Justitz-Collegia und Cammern sollen in Sachen, die das Postwesen angehen, nicht erkennen, oder Befehle erlassen p. 284. §. 18. Post-Fuhr-Reglement für die Landkutscher und Fuhrleute p. 515. No. 68. In den Städten, wo es erfordert wird, soll die Reihe-Fahrt unter den Pferde haltenden Bürgern wieder hergestellet werden p. 957. No. 59.

Pottasche. Die einländische kan, als eine præparirte Waare, ausser Landes gesendet werden p. 6807.

Potsdam, vid. **Brennholtz-Edict.** Verkaufs-Preise, Nutzholtz.

Potsdamsches Waysenhauß, vid. **Lei- und Borgen.** it. Waysenhäuser, Succumbentz-Gelder.

Præbenden, vid. **Stempelsätze.**

Præcautiones gegen die Vieh-Seuche, vid. **Vieh-Seuche.** it. Viehsterben. Bey grassirenden Blattern und contagieusen Kranckheiten zu nehmende — vid. Blattern. conf. Pest. it. Vorsichtigkeiten.

Præclusions- und Desertions-Termine. Rescript, daß, zu Abstellung des Mißbrauchs derselben, eine mehrere Genauigkeit dabey einzuführen p. 623. No. 106. vid. Advocaten.

Prämie, vid. *Assecurantz.* Feuer, Hopfen, Judenschaft. — Wegen angehaltener Soldaten, oder eingebrachten Deserteurs p. 4089. §. 11. conf. Belohnung, Verificatores.

Prænumerationes, vid. *Reste.*

Præservativ-**Mittel,** vid. **Pest. Vieh-Seuche.**

Præsidenten, vid. *Referendarien.* Post-Porto-Freiheit.

Præstanda, vid. *Execution.* Landes-Præstanda; Pfand-Zettel.

Præventio findet, in Ansehung derjenigen, so in erster Instantz unter dem Uckermärckschen Ober-Gericht stehen, statt, und kan Kläger seine Klage beym Cammer-Gericht, oder Ober-Gericht anbringen p. 1087. Tit. II. §. 1.

Predigen. Erlaubniß dazu, vid. **Candidaten.**

Prediger. Wie selbige die Jahres-Listen von civil- und militair Personen vollständig und zuverläßig zu machen haben p. 153. No. 23. — in Pommern sollen in den Taufscheinen jedesmal berühren, ob jemand untertänig, oder von freien Eltern gebohren sey, sollen auch keinen auswärts gebürtigen ohne solchen Schein von der Obrigkeit und Prediger des Geburts-Orts, proclamiren und copuliren p. 523. §. 4. Von jeder Introduction eines Predigers soll allemal, wenn und wo solche geschehen, zu Vorbeugung aller Irrtümer bey den Vocationen, berichtet werden. p. 555. No. 72. it. p. 3083. No. 46. — Sollen auf die ihnen vorgezeigte Ehescheidungs-Sententzien nicht eher zum Aufgebot schreiten, bis darunter von den Justitz-Collegiis die Beschreitung der Rechts-Kraft attestiret worden. Verordnung deshalb an die Inspectores p. 921. No. 47. Formular, wornach die Chur-Märckschе Prediger die Canton-Listen anfertigen sollen p. 951. Können ihre gewonnene Cocons zum Verkauf nach Potsdam bringen p. 983. No. 71. Sollen für uneheliche Kinder nicht mehr Tauf-Gebühren nehmen, als für eheliche p. 2043. No. 8. Die Vocationes derselben sollen nicht mehr zur Königlichen Vollziehung eingesandt-sondern bloß von den Ministern des Geistlichen Departements unterzeichnet werden p. 2053. No. 15. Vater- und Mutterlose Kindes-Kinder eines verstorbenen Predigers sollen aus den Prediger-Wittwen-Cassen keinen Anteil haben. Circulare solcherhalb an die Inspectores p. 2053 No. 17. In welchen Fällen die Prediger von den sich zum Aufgebot meldenden Personen Proclamations-Scheine verlangen können p. 4029. No. 57. Jura stolæ soll kein Prediger von den Begräbnissen todtgebohrner Kinder fordern p. 4069. No. 83. Sollen in den Fasten- und Advents-Wochen keine Trauungen ohne besondere Concession verrichten p 5109. No. 4. Vergleiche zwischen den Predigern und ihren Adjunctis, oder den Wittwen und Kindern der verstorbenen mit den

den anziehenden Predigern, wegen des Pfarr-Einkommens, sollen mit Zuziehung und Mitunterschrift einer Gerichts-Person angefertiget werden p. 6187. No. 53. Wenn ein Prediger auf 3 Tage in der Woche verreisen will, muß es mit des Inspectoris Vorwissen, wenn aber ein Sontag zwischen diesen Tagen, mit des Ober-Consistorii Erlaubniß, geschehen p. 6207. No. 61. Feuer-Societæts-Reglement der Prediger p. 6291. Beilage ad No. 77. Die Ucker-Märckschе Prediger sollen dem dasigen Ober-Gericht, wenn ein Eximirter mit Hinterlassung unmündiger oder blödsinniger Kinder verstorben, solches längstens binnen 14 Tagen nach dem Begräbniß, bey 10 Rthlr. Strafe, anzeigen p. 6583. No. 81. Wenn ein Prediger nicht 10 Jahre bey seiner Kirche stehen bleibet, sondern in der Zeit eine andere Vocation annimmt, so soll er der Kirche und Gemeine die auf ihn verwandte Ordinations- und andere Anzugs-Kosten erstatten p. 6657. No. 17. conf. Accise-Freiheit, Calende-Hafer, Deputat-Korn, Guarnison-Prediger, Pest, Teiche, Trauhandlung, Vormundschaft.

Prediger Wittwen, vid. **Accise-Freiheit.** Prediger, Wittwen-Cassen.

Preise, vid. **Verkaufs-Preise.** it. Taxen.

Prentzlow, vid. **Burgermeister.** Eximirten. Wie es mit Besetzung der Landreuter-Stelle daselbst zu halten p. 1090. §. 5.

Preussen und Litthauen, vid. **Abschoß.** Accise-Tarif, Collecten, Feuer-Ordnung, Feuer-Societæt, Gesinde-Ordnung, Impost, Jahrmarchts-Zeit, Instleute, Jurisdiction, Jurisdictions-Differentzien, Justitz-Aemter, Leinen-Waaren, Levantische Handlungs-Compagnie, Majorennitæt, Nachschuß, Neuanbauende, Publication, Remedium, Remissiones, Schafvieh, Succumbentz-Gelder, Taxen, Testamente, Vormundschaft, Waaren, Wege-Reglement.

Priegnitz, vid. **Gesinde-Ordnung.**

Printzen und Printzeßinnen des Königl. und Marggräflichen Hauses, vid. **Leihen und Borgen.** it. Post-Porto-Freiheit.

Printzliche Gesamt-Cammer, vid. **Cammer.**

Printzliche Hofstäte, vid. **Post-Porto-Freiheit.**

Privatio portionis statutariæ, v. **Mutter.**

Privilegium exemtionis von der Aufbringung eines Untertanen, vid. **Vorschüsse.** — Prælationis der Tecklenburgschen Kaufleute, ibid. vid. etiam Berg- und Hütten-Bediente, auch Berg- und Hütten-Leute. it. Hütten-Bediente und Arbeiter, Juden, Levantische Handlungs-Compagnie, Stempel-Sätze. Privilegia sind nicht zum Vorwurf eines nur allein für Grundstücke bestimten Hypothequen-Buchs zu machen, vid. Hypothequen-Bücher. Gehören auch nicht mit in die Feuer-Taxen, vid. Feuer-Taxen. conf. Declaration des Müller-Gewercks-Privilegii p. 985. No. 74.

Probatio, vid. **Beweiß.**

Probiren der Ertze, Schlieche, und Vorschläge. Was davon im Clevischen zu mercken p. 375. conf. Ertze.

Processe, vid. **Erbschaft, Handlung, Kaufleute, Hürungen, Amts-Untertanen, Sportul-Freiheit, Fiscale.**

Proclamata, vid. *Subhastation.*

Proclamations-**Scheine**, vid. **Prediger.**

Prodigalitæts **Erklärung.** Die Appellation darwieder ist bloß quoad effectum devolutivum zu verstatten p. 611. No. 94. — Damit soll gegen die von Adel, wenn sie anfangen, durch eine übele Wirtschaft und verschwenderischen Aufwand, ihre Güter über die Hälfte zu verschulden, verfahren werden p. 915. No. 41. 42. 43. und 44.

Profeßion, so Ordens-Personen aethan, vid. **Erbanfall, Vermächtnisse.**

Profeßionen. Alle in Leder arbeitende und übrige Profeßionen sollen wieder nach der Taxe, wie vor dem letzten Kriege, arbeiten vid. **Taxen.**

Professionisten, vid. **Fabricanten.**

Profeßions-Steuer in Pommern, vid. **Accise-Sätze.** — Wird in Berlin und in den Chur- und Neu-Märckschen immediat Städten nicht gegeben p. 6057. conf. Handwercks-Steuer.

Protocolle, vid. **Wahl.** it. Sportul — simil. Visitations —

Protonotarius, vid. **Strafbücher.**

Provincial Collegia medica, vid. *Collegia.*

Provocatio ad divisionem, vid. *Divisio.* conf. Remedium. Ulterior provocatio, vid. Müntz-Defraudationes.

Publication, vid. **Pupillen-Collegium.** Wie solche in Preussen, auf Verlangen der

der Aemter und Magistrate von den Cantzeln geschehen soll p. 787. No. 18. Circulare, wegen Publication der Instruction, wie beym Viehsterben zu verfahren p. 6211. No. 65. conf. Gesinde-Ordnung, Pest, Revisio, Schema.

Publicandum, wegen Entwendung der Sageblöcke aus den Königl. Forsten, vid. Sageblöcke. — Wegen der neuen beständigen Halberstädtschen Justitz-Aemter p. 879. No. 36. — Wegen des Bergbaues in Schlesien, besonders in Ober-Schlesien und der Grafschaft Glatz p. 6585. No. 82. conf. Berg-Ordnung. — Wegen guter, höflicher und willfährigen Begegnung aller ins Land ziehenden Fremden, besonders aber der vom Ober-Rhein anziehenden Colonisten p. 6683. No. 24. — Wegen Steuerung der Betrügereyen beim Garn-Haspel und der Faden-Zahl, vid. Garnspinner. vid. etiam Schieß-Gewehr.

Pulver. Schieß-Pulver soll auf den Posten nicht angenommen werden p. 291. §. 12. Pulver, so ausser Landes gehet, soll nicht eher aus dem Magazin verabfolget werden, bis es versteuert worden p. 6497. und p. 6967. Das Wernigerodsche Pulver darf nur daselbst debitiret werden p. 6967. Die mit Pulver handeln, sollen, wegen Feuers-Gefahr, nicht über 5 Pfund auf dem Boden, und 5 Pfund im Laden haben p. 7221. §. 41. conf. Schießen.

Pupillen-Angelegenheiten. Wie solche vom Ucker-Märckschen Ober-Gericht zu besorgen p. 2002. §. 11. seq.

Pupillen-*Collegium*. Dasselbe soll von den adelichen mediat Städten und Dörfern keine Vormundschafts-Tabellen fordern p. 503. No. 59. Rescript an dasselbe, die Einrichtung der Sportul-Sachen, und die allgemeine Vorschrift betreffend, daß in allen Fällen, wo das Vermögen der Unmündigen zu ihrem Unterhalt nicht hinreicht, sie jura pauperum zu genießen haben, mithin auch von Stempel- und Expeditions-Gebühren befreiet bleiben sollen p. 505. No. 60. — Wird beschieden, daß, wo keine Sportuln genommen werden können, auch der Stempel cessire p. 509. No. 61. — Soll nur allein die Publication derjenigen Verordnungen besorgen, welche das Vormundschafts-Wesen unmittelbar betreffen p. 635. No. 108. — Wird beschieden, sich, bey Ausleihung der Pupillen-Gelder auf Immobilia, in Ansehung der Untersuchung des Tituli possessionis, nach dem §. 8. der Schlesischen Hypothequen-Ordnung, zu achten p. 927. No. 50. Mit der Volljährigkeit und Veräusserung der unbeweglichen Güter ist es in Fällen, wo die Rechte des Domicilii, und der rei sitæ unterschieden sind, so zu halten, daß die Volljährigkeit, in Ansehung der unbeweglichen Güter, nach den Rechten des fori rei sitæ, in Ansehung der übrigen hingegen, nach den Rechten des Domicilii der Minorennen, beurtheilet werde p. 943. No. 52. Pupillen-Collegia und Pupillen-Aemter können nur allein über Bestellung der Vormünder, und die von solchen angebracht werdende Entschuldigungen, sprechen, alle andere Sachen hingegen, worin es zur Contradiction kommt, müssen sie ad forum ordinarium verweisen p. 1007. No. 85. Pupillen-Collegia und Gerichte sollen alle einkommende Gelder der Pupillen und Unmündigen, wenn solche nicht binnen 6 Wochen von der Deposition an, höher untergebracht werden können, zu 3 pro Cent zinsbar bey der Banque belegen p. 4031. No. 58. it. p. 5047. No. 103. vid. Depositen-Gelder, Divisio. Juden, wenn solche für großjährig zu achten, Majorennität, Vormundschaft und Vormundschafts-Sachen.

Pupillen-Gelder sind von den Depositen-Gebühren frey p. 6757. §. 8. conf. Depositen-Gelder. it. Gelder. simil. Post-Porto-Freiheit.

Puppenspieler, vid. Glücks-Töpfer.

Q.

Quarantaine muß das fremde Horn-Vieh an der Gräntze halten p. 5639. §. VII.

Quedlinburg, vid. Stempel-Freiheit, Depositen-Gelder. Quedlinburgsche Waaren sollen nicht eingelassen auch von dergleichen Sachen der Transito im Magdeburgschen erleget werden p. 6497.

Quitungen, vid. Stempelung.

Quitungs-Bücher für die Contribuenten im Minden- und Ravensbergschen. Schema dazu p. 6273. seq. Ein jeder, der Servis zu bezahlen hat, soll ein Quitungs-Buch mit der Haus-Nummer haben p. 7353. §. 14. conf. Bäcker und Mehl-Händler.

R.

Ranft, vid. Alt-Ranft.
Raqueten werffen, vid. Schießen.
Rathhäusliche Justitz-Bedienungen, vid. Justitz-Bedienungen.
Raths-*Membra*, vid. Vormundschaft.
Raths-Stellen, vid. Referendarien.
Raths-Waage, vid. Gewicht, Gewichtstücke, Waage-Bedienten.
Räthe, vid. Titular —.
Raub-Bau, vid. Berg-Amt.
Rauch- und Peltz-Werck, vid. Jahrmarchts-Zeit. it. Nachschuß.
Räude, vid. Schaf-Vieh.
Räumung, vid. Niers-Strohm. conf. Reinhaltung.
Ravensberg, vid. Minden.
Real-Schule hat die nach der neuen Vorschrift gedruckte Jahres-Listen der Gebohrnen ꝛc. im Verlag p. 5031. No. 91. übrigens siehe: Schulen.
Reassecurantz, vid. *Assecurantz*-Ordnung p. 113. zwölfter Abschnitt.
Receß-Gelder sollen von den Zechen quartaliter, nach den vorgeschriebenen Sätzen, entrichtet werden p. 382. Cap. LXXV. it. p. 5909. Cap. LXXVII.
Recherche, vid. *pia corpora*.
Rechnungen von allen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, von den Pfältzer Colonien zu Magdeburg, Halle, Burg, Calbe, Acken, und Stendal, desgleichen von den Universitäten Königsberg, Franckfurth, Halle und Duisburg, von dem Gymnasio academico zu Lingen, und der Schule zu Hamm, sollen jährlich an die Ober-Rechen-Cammer, zur Examinirung und Revision, eingeschickt werden p. 3097. No. 52., nebst beiliegenden Reglements sub A. B. & C. Was, wegen der Bergwercks-Rechnungen vorgeschrieben p. 365. Cap. LIII. bis LV. incl. it. p. 5887. Cap. LIV. bis LVI. incl. conf. Calculatores, Cassen-Instruction, Rendanten, Reste, Schau Rechnung, Schicht-Meister, Servis-Rechnung.
Rechnungs-Abnahmen, was dabey zu beobachten p. 5111. seq. conf. Reste.
Rechnungs-Fehler, vid. *Calculatores*.
Rechnungs-Sachen, vid. Berechnung.
Rechnungs-Wesen über die Kirchen, und Armen-Mittel, Schul-Cassen, Wayssenhäuser, Hospitäler, und alle öffentliche Anstalten, soll mit besserer Ordnung und mehrerer Hurtigkeit, als bisher, betrieben, und alle, 500 Rthlr. und drüber betragende Rechnungen von der Ober-Rechen-Cammer revidiret, auch die Annahme, Revision und Decharg rung aller dergleichen Corpora angehenden Rechnungen, imgleichen die Beantwortung und Elaborirung der Monitorum durch die Collegia, unter deren Direction ihre Administration stehet, verschaffet werden p. 5119. No. 5. conf. Cassen-Instruction, Reste, und die übrigen Alligata beym Worte: Rechnungen.
Rechts-Kraft, vid. Prediger.
Reciprocum, vid. Abschoß, Lotterie.
Reclamirung eines aufgebrachten Schiffes, vid. *Assecurantz*-Ordnung p. 116. 14ter Abschnitt, — der Unterthanen, vid. Höfe, Dienstzwang, Dienstboten.
Recognitions-Schein, vid. Erlaubniß-Schein.
Reduction der Lasten, Maaß und Gewicht von den, im Preußischen Accise-Tarif vorkommenden Waaren p. 5629.
Referendarien. Sollen *nicht* bloß im examine præstanda præstiren, sondern auch durch Atteste der Präsidenten, (ohne welche Atteste sie sich nicht zum gros en examine melden dürfen,) erweisen, eine solche Uebung in dem modo procedendi erlanget zu haben, daß ihnen Raths-Stellen anvertrauet werden können p. 5381. No. 16. — Wie selbige in Commißions-Geschäften geübet werden sollen ibd. Die Excolirung derselben sollen die Präsidenten vorzüglich zum Augenmerck haben ibid. conf. Criminalia. Die sich bey den Cammern zu Referendarien meldende Subjecta sollen gute Studia haben, vid. *Examinations-Commission*.
Regale, vid. *Mineralien*.
Regiments-Schulden, vid. Strafen.
Register, vid. Mühlensteine.
Registratores sollen keine andere Sachen vidimiren, als wovon sie die Originalia bey ihren Acten haben p. 977. No. 67. Ihre Obliegenheiten bey der Lingen-Tecklenburgschen Regierung p. 1024. §. 16.
Registratur-Reglement für die Minden- und Ravensberg- auch Tecklenburg- und Lingensche Justitz-Aemter p. 3001. Anlage C. — Wie die Registratur bey den Berlinschen Stadt-Gerichten zu versehen, und

und was dem Actuario, nebst seinem Assistenten, dabey oblieget p. 6753. Tit. IV. Instruction, was in den Registraturen der Magdeburgschen Justitz-Aemter, vom Hypothequen- Depositat- und Vormundschafts-Wesen zu observiren p. 7079. Lit. C.

Reglement. — Für die Gold- und Silber-Etoffes- auch Seiden- und Samt-Fabriquen in Berlin p. 167. No. 28. — Für die Landkutscher und Fuhrleute, vid. Postwesen. — die Mühlen-Waage-Bedienten zu Königsberg in Preussen p. 575. No. 86. — die Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau p. 589. No. 89. Clevisches Deich-Schau-Graben- und Schleuse-Reglement p. 699. No. 14. Reglement, wie es in Absicht des voti illiteratorum bey den Magistraten in Justitz-Sachen zu halten p. 853. No. 26. Erläuterung dieses Reglements an das Hof-Gericht in Preussen p. 1007. No. 87. Reglement für das Ucker-Märckische Ober-Gericht p. 1085. No. 1. Reglements zur Einrichtung der neuen Justitz-Aemter, vid. Justitz-Aemter. — der Feuer-Societäten, vid. Feuer-Societät. Reglement, wie es in Ansehung der Instantzien und Ober-Aufsicht in Justitz-Sachen der Städte Bielefeld und Herfordt zu halten p. 5783. Beilage ad No. 37. — wegen Einrichtung des Geldernschen Hypothequen-Wesens, vid. Hypothequen-Wesen. Halberstädtsches Wege-Reglement, vid. Landstraßen- und Wege-Ordnung. Mindensches Contributions-Reglement, vid. Contribution. Reglement, wodurch die Jurisdictions-Differentzien zwischen der Regierung und dem Magistrat zu Halberstadt, wegen der auf der Bürgerschaft wohnenden Eximirten, gehoben und bestimmet werden p. 6621. No. 4. Reglement, wornach in Justitz-Policey-Kirchen- und Schul-Sachen in der Friedrichs-Stadt, oder Thurm-Schantze zu Magdeburg, zu verfahren p. 6701. No. 31. — die Ausfuhre der Kaufmanns-Güter aus Schlesien, nach fremden Landen, und die desfallsige Bonificationes betreffend, imgleichen wie es mit den Declarationen der Waaren in dieser Provintz zu halten, nebst Reglement, wie es mit Einbringung des Splittgerberschen Zuckers, und besonders des fremden zum auswärtigen Handel, auch dessen Ausfuhre in Schlesien, gehalten werden soll p. 7405. No. 78. und p. 7411. Lit. A. vid. etiam Registratur-Reglement. it. Rechnungen.

Reihefahrt, vid. Post-Wesen.

Reinhaltung der Deiche von Hecken, Bäumen, Sträuchen und Ungeziefer, vid. Deiche. it. Graben, Niers-Strohm. conf. Schorsteine.

Reisende mit extra Post, was sie zu bezahlen und zu beobachten haben p. 279. No. 34. vid. Post-Wesen. — mit der Journaliere zwischen Berlin und Potsdam. vid. *Journaliere*. Reisenden Kaufleuten und anderen Personen Bürgerlichen Standes ist nur bis 250 Rthlr. in Golde- denen Adlichen und vom Militair-Stande reisenden aber bis 400 Rthlr. in Golde mit sich auszuführen erlaubt p. 602. Art. 40. Aus Landen, wo die Vieh-Seuche grassiret, kommende — müssen mit Obrigkeitlichen Attesten versehen seyn p. 5637. §. 2. conf. Pest, Poste royale, Post-Wesen, Pässe, Schieß-Gewehr.

Reise-Kosten, vid. Schul-Lehrer.

Reise-Pässe, vid. Pässe. it. Pest.

Relaxatio **des Arrestes**, vid. *Revisio*.

Religions-Scrupel, vid. Eid.

Remedium. Wegen des in Preussen, gegen die Erkentnisse der Creiß-Richter, in Sachen zwischen 5 und 10 Rthlr., unter dem Nahmen einer Provocation, zugelassenen remedii p. 957. No. 58. — Wie es zu halten, wenn, wieder einen publicirten Bescheid in Gesinde-Sachen, ein Remedium eingewandt wird p. 5377. §. 3. conf. Streitigkeiten. it. Wege-Reglement.

Remissiones. Die sonst in Preussen üblich gewesene, den Verunglückten angediehene Königl. Remissiones sollen ihnen, der Feuer-Societäts-Einrichtung ohngeachtet, nach, wie vor, zu fliessen p. 5762. §. 12. it. p. 7420. §. 15. Wie es mit den Remissionen im Minden- und Ravensbergschen, in Absicht auf den Contributions-Abtrag, zu halten p. 6270. §. 10. und 11.

Rendanten, vid. Sportul-Cassen. it. Notata. — Für jede Woche, um welche der Rendant die Rechnungs-Einreichung verzögert, sollen 5 Rthlr. Strafe von ihm beigetrieben werden p. 5112. §. 4. conf. Cassen-Rendanten, Calculatores, Rechnungen, Feuer-Societäts-Rendanten,

ten, Servis-Rendanten, Stempel-Revenüen.
Renitenten, vid. **Wege-Besserungs-Sachen.**
Reparaturen, vid. **Bauten,** Brücken, Kirchen-Bauten, Schleusen, Teiche, Wege.
Reprobatio, vid. **Beweiß.**
Rescript - **Buch** beym Uckermärckschen Ober-Gericht. Schema dazu p. 2017.
Restanten. Von den Restanten der Collegien-Gelder soll jeder Professor zu Halle 4 Wochen nach dem Schluß des Collegii, beym Officio Academico, eine Liste, zur Beitreibung dieser Gelder, einreichen p. 675. No. 2.
Reste. Sollen beym Rechnungs-Wesen nicht gestattet werden p. 5112. §. 5. it. p. 5821. §. 8. Was solcherhalb bey der Rechnungs-Abnahme zu beobachten p. 5114. lit. c. Reste zu verhüten, sollen die Cammern auf Prænumerationes arbeiten p. 5822. §. 9. conf. Contribution, Servis-Reste.
Restitutio in integrum, vid. *Documenta.* it. Erbe. Wegen neu aufgefundener Zeugen findet die Wiedereinsetzung in vorigen Stand, gegen das ipso jure præclusivische Fatale der neuen Beweiß-Antretung in Appellatorio, und vielweniger gegen ein Rechtskräftiges Urtel nicht statt p. 6211. No. 64. — In welchem Fall, gegen die geschehene Löschung einer im Landbuch eingetragenen Schuld, einem von dem Debitore, oder seinem Mandatario verschwiegenen Erben keine restitutio in integrum zu statten kommen kan p. 6721 No. 32.
*Reunions-***Processe,** vid. *Consolidation.*
Reval, vid. **Flachs.**
Reversales, vid. **Erbschaft.**
Revisio. — Revision in Haverey-Sachen, vid. *Assecurantz-***Ordnung.** — Was von den Advocaten, wegen Einziehung der Kosten von den Parteien, für die an das Tribunal erhobene revisionen, zu observiren p. 945. No. 54. conf. Advocaten. — Summa revisibilis wird im Lingen- und Tecklenburgschen auf 200 Rthl. festgesetzt p. 1020. §. 6. In Sachen, so von den Ostfriesischen Unter-Gerichten an die dasige Regierung in Ilda Instantia erwachsen, stehet den Parteien die Wahl zu, an den obersten Senat der Regierung, oder an das Tribunal, zum Spruch in Revisorio, zu provociren p. 5037. No. 95 Wenn wieder ein Erkentniß, über Justification oder relaxation des Arrestes revidiret wird, sind die Beschwehrden abzusondern, und diejenigen, welche das eigentliche Arrest-Gesuch betreffen, zu verwerffen, denen aber, welche die Haupt-Streit-Frage betreffen, ist zu deferiren, wenn anders die Haupt-Sache selbst zur dritten Instantz qualificiret ist p. 5121. No. 6. Revisio von denen in Bielefeld- und Herfordtschen Sachen zu Minden abgefasseten Urteilen soll zwar an das Cammer-Gericht gehen, jedoch das revisorium bey dem Judicio Imæ Instantiæ instruiret - auch Acta cum Sententia an dasselbe, zur publication und weiteren Ausübung, remittiret werden p. 5785. §. 5. und 6. In Servitut Sachen, wobey nicht über einen angefangenen, unvollendeten Bau gestritten wird, und Summa revisibilis vorhanden, ist die 3te Instantz zuzulassen p. 6685. No. 25. conf. Streitigkeiten. it. Universitäten, siehe auch Succumbentz-Gelder.
Revision und Herunterseßung der Taxen der Waaren und Bedürfnisse auch Machers-lohns, vid. Taxen.
Revisor **der Rechnungen,** vid. **Rechnungen.** it. Rechnungs-Wesen.
Revision der geladenen Waaren, vid. **Schiffe und Fuhren.**
Revisions-Collegium, (Ober) vid. **Sportul-Cassen.**
Rindvieh, vid. **Vieh.**
Ristorno, vid. *Assecurantz-***Ordnung.** p. 103. §. 96. seq.
Rothenburgsches Berg-Amt, vid. **Justiz.**
Rotuli, vid. *Journal-***Buch.**
Route, vid. **Durchtreibung,** Mieths-Pferde, Posthalter.
Rücken und Zäune, vid. **Graben.**
Rüstern-Laub, vid. **Vieh.**
Rückversicherung, vid. *Reassecurantz.*

S.

Sachen, so unter und bis 10 Rthlr. incl. betreffen, sind in Berlin bey den kleinen Gerichts-Tagen abzumachen p. 6769. §. 2.
Sachsen, vid. **Saltz-Rothen,** *Transito.*
Sächsische *Fabricata,* vid. **Fabriquen-Waaren.**

Sageblöcke, deren Entwendung aus Königlichen und Städtschen Forsten, und Schneidung ohne Arrest des Forstbedienten, soll für jeden Block mit ein Monatlicher Vestungs-Strafe, und 5. Rthlr. für den Denuncianten, bestraft werden p. 621. No. 103.

Salaria, vid. **Sportul-Cassen.** conf. Gehalt.

Salmiac, vid. **Verzinnung.**

Salpeter-Anstalten. Darüber sollen special Aufseher bestellet, und auf das Salpeter-Edict und die ihnen zu ertheilende instruction verpflichtet werden p. 775. §. 21.

Salpeter-Bediente und Sieder. Was selbige und der letzteren Kinder, wenn sie sich diesem Metier widmen, für Immunitæten und Belohnungen zu geniessen haben sollen p. 768. §. 14.

Salpeter-*Commission* und *Deputation*. Was solcherwegen, in Ansehung der Gerichtsbarkeit der Salpeter-Sieder, zu bemercken p. 772. §. 18.

Salpeter-Edict. (Erneuertes und vermehrtes) für das Hertzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaft Mannsfeld p. 755. No. 16.

Salpeter-Erde. Wo dieselbe abgekratzet werden darf, oder nicht p. 757. §. 1.

Salpeter-Hütten sollen die ihnen angewiesene Dörfer unverrückt behalten p. 760. §. 1. conf. Bauholtz, Hecken.

Salpeter-*Instruction* für die special Aufseher über die Salpeter-Anstalten p. 777. No. 17.

Salpeter-Hütten-Pacht. Statt derselben soll der taxirte Wehrt der Hütten und Geräthschaften den Eigenthümern mit 6 pro Cent von den Salpeter-Siedern verzinset werden p. 765.

Salpeter-Sieder sind mit Landfuhren zu unterstützen, sollen aber selbst ihr Spann-Werck zu keinem anderen Behuf gebrauchen p. 768. §. 12. und p. 769. §. 15. conf. Seiffensieder-Asche, Salpeter-Bediente, Enrollement, Holtz.

Salpeter-Unterschleiffe, wie die bestrafet werden sollen p. 769. §. 16. und 17.

Salpeter-Wände. Sowohl die auf Königl. Kosten im Jahr 1748., als die von den Communen neu angelegte sollen den Salpeter-Siedern zu ihrer Disposition überlassen, und von ihnen zu Schaufel-Plänen angeleget werden p. 761. §. 3. conf. Hecken, Weller-Wände.

Saltz. — Boy-Saltz ist verbothen, was aber, zum Umpacken der Heringe, gebraucht wird, soll die Königliche Saltz-Factorey kommen lassen p. 5408. ir. p. 6131. Die Einführe des fremden Saltzes ist der Emdenschen, zum Herings-Fang, octroyrten Compagnie, jedoch nur Behufs des Herings-Fangs, verstattet p. 6202. §. 12. — Stein Saltz wird zu den Saltz Lecken für das Vieh angeschaft werden, vid. Vieh-Seuche conf. Fracht-Taxe.

Saltz-Koten können $\frac{2}{3}$ ihres benöthigten Bau- und Brenn-Holtzes aus Sachssen nehmen p. 6425.

Saltz-Lecken, vid. Saltz.

Sammlung der *Constitutionum Marchicarum*, vid. *Constitut. March.*

Sammt, vid. **Seiden-Fabriquen.**

Sandbäncke, vid. **Sandschellen.**

Sandfelder. ibid.

Sandschellen, mit Kiefern besäete, sollen an die Untertanen, wenn gleich der Boden den Aemtern gehöret, verteilet- und zur Holtz-Nutzung, auch ferneren Unterhaltung, an dieselben abgegeben werden p. 2031. No. 5. conf. Wüste-Plätze. Alle Sandschellen und versandete Aecker sollen mit Holtz besäet werden p. 5027. No. 85. Sandbäncke und Sandfelder, so sich in der Oder ansetzen, sollen mit Weiden besetzet werden p. 5287. Cap. 4. Dafür sollen die Damm-Meister sorgen p. 5298. conf. Tabellen.

Schächte, vid. **Berg-Amt. Gewerckschaften.**

Schafe, vid. **Schaf-Vieh.**

Schaf-Vieh. (Unreines) In den Pässen, zu dessen Durchtreibung, soll die Marsch-Route von Ort zu Ort bestimmet seyn, und, wenn die Treiber davon abgehen, das räudige Vieh todtgeschlagen und die Treiber zur Inquisition gezogen werden p. 909. No. 37. und Beilage conf. Durchtreibung. — Braune Schafe, am wenigsten aber dergleichen Böcke, sollen nicht unter die Heerden gelassen werden p. 5333. No. 9. conf. Vieh, besonders wegen der Saltz-Lecken. Wie es mit Haltung des Schaf-Viehes in den Königl.

Frey- und Bauer-Dörfern in Preussen zu halten p. 7433. No. 87.

Schäfer-Ordnung, vid. Gesinde-Ordnung.

Schanck-Accise, vid. Accise-Sätze. it. **Wein —.**

Scharfrichter. — Der Lingen- und Tecklenburgschen Executions-Taxe p. 69. Der Minden- nnd Ravensbergschen dergleichen p. 3025. Die Scharfrichter sollen sich nach dem Edict vom 24. Jul. 1738. kleiden p. 153. No. 22. conf. Executiones. — Sollen vor ihre Abdecker haften p. 5666. §. LI. und in Fällen, wie das Viehsterben ist, unter der Jurisdiction der Magistrate und Obrigkeiten, worunter sie wohnen, stehen p. 5668. §. LVIII.

Scharrn-Impost, vid. **Juden.**

Schau, vid. **Blattern.**

Schauen. — Wie sie im Clevischen heissen p. 701. Tit. II. In jeder grossen — soll 1 Deichgräf, 7 Heimräthe und 1 Deichschreiber angesetzet werden. In jeder kleinen aber 1 Deichgräf, 5 oder 3 Heimräthe und 1 Deichschreiber, welche, nebst dem Ober-Deich-Inspector, der die generale Aufsicht darüber hat, den Deichstuhl, oder das Deich-Amt ausmachen ibid. conf. Auswässerungen, Deiche, Teich-Schauen. — Was von der Graben-Schau im Havelländschen Luch zu bemercken p. 6692. §. 10. seq. vid. etiam Niers-Schau.

Schau-Erben-Tags-Protocoll, vid. **Wahl.**

Schau-Meister bey den Seiden-Fabriquen. Ihre Verrichtungen p. 167. No. 28. Art. 1. seq.

Schau-Ordnung für das Havelländsche Luch, vid. **Graben-Schau-Ordnung.**

Schau-Rechnung soll so fort nach dem Erben-Tage abgenommen- und der Cammer eingereichet werden p. 752. Tit. XV.

Schau-Reglement, (Clevisches) vid. **Deich —.**

Schau-Sachen, vid. **Beerbten. Erben-Tag.**

Schau-Tage. Wenn und wie solche vom Deichstuhl zu halten p. 719. Tit. VIII. conf. Erben-Tag. it. Niers-Schau.

Schaufel-Plane, vid. **Salpeter-Wände.**

Schaar-Deiche, vid. **Deiche.**

Scheiben-Schiessen. Dasselbe ist am Montage nicht zu gestatten p. 7391. No. 66.

Scheide-Wege, vid. **Wegweiser.**

Schema. Zu den Tauf-Büchern, zu den Trauungs- und Todten-Registern, desgleichen zu den Communicanten-Listen p. 19. seq. Schema zum Schul-Catalogo im Ostfries- und Harlinger-Lande p. 249. Lit. C. — zu den Stempel-Journalen p. 463. — 468. — zu den Haupt-Controll-Büchern des Post-Porto-Betrags p. 493. Lit. A. und B. — zum Verhörs-Buch beym Ucker-Märckschen Ober-Gericht p. 2007. — zum Distributions-Buch eben daselbst p. 2011. — zum Journal daselbst, worin die Rotuli und deren Publication einzutragen p. 2015. — zum Rescripten-Buch. ibid. p. 2017. — zum Abschoß-Buch daselbst p. 2019. Eben daselbst zum Buch, worin die den Fiscälen gethane Aufträge und der fernere Verlauf einzutragen p. 2023. — zu den Minden- und Ravensbergschen Contributions-Quitungs-Büchern p. 6273. — zu den Servis-Controllen, Etats, Extracten, und Manualien, vid. Servis.

Schenckungen, vid. **Vermächtnisse.**

Schiessen. Edict für die Provintzien Geldern, Cleve, Meurs, und die Grafschaft Marck, wieder das unnütze Schiessen in den Städten und auf den Dörfern, so wohl von Civil- als *Militair* Personen, item, wegen Aufbehaltung geladenen Schieß-Gewehrs p. 6229. No. 71. Circulare deshalb an alle Justitz-Collegia und Cammern p. 6235. Beilage A. ad No. 71. Dergleichen an alle Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, gegen das unnötige und unbedachtsame Aufbehalten geladenen Schießgewehrs p. 6237. Beilage B. ad No. 71. Ferner wird das Schiessen, Granaten- Schwärmer- und Raqueten-Werffen, auch alles Muthwillen treiben mit Pulver aufs schärfste verboten p. 7221. §. 42. Desgleichen das Schiessen bey Hochzeiten, und anderen Gelagen auf den Dörfern p. 7292. §. 8. conf. Schieß-Gewehr, Beurlaubte, Feuer-Instrumente, Schiffer, Soldaten, Strafen.

Schieß-Gewehr, vid. **Schiessen.** it. Schiffer. — Was, in Ansehung der Reisenden, wegen des Schieß-Gewehrs, zu bemercken, p. 6234. und Beilage it. p. 6625.

p. 6625. No. 6. §. 3. und 4. Publicandum wieder die Führung des geladenen Gewehrs in den Städten, und dessen unvorsichtige Aufbehaltung, auch wieder das unnütze Schiessen, worunter es bey dem Edict vom 12. Novbr. 1739. in der Chur-Marck verbleiben soll p. 6625. und Beilage vid. Strafen.

Schieß-Pulver, vid. Pulver.

Schichten. Wie solche gehalten werden sollen p. 362. Cap. XLIX.

Schichtmeister und Steiger. Von wem sie anzunehmen, und wie sie ihre Dienste verwalten sollen, vid. Cleviſche Berg-Ordnung p. 317. No. 39. Cap. XLVI. und XLVII. it. Schlesische Berg-Ordnung p. 5876. Cap. XLVI. bis XLVIII. incl. — Der Schichtmeister soll nicht über 6 Zechen verwalten p. 364. Cap. LII. it. p. 5886. Cap. LIII. — Soll über allen Vorrath auf den Zechen eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben p. 366. Cap. LV. it. p. 5888. Cap. LVI. conf. Zechen.

Schiff und Gut *abandoniren*, was dabey zu beobachten, vid. Assecurantz Ordnung p. 114. Dreizehnter Abschnitt.

Schiffe und Fuhren, vid. Behältnisse. — Sollen den Schiffern und Fuhrleuten nicht eher, als nach revision der geladenen Waaren, verabfolget werden p. 3074. Art. 22. conf. Schifs-Gefässe, Strandrecht, Feuer.

Schiffer, vid. Brennholtz-*Transport*. — Sollen auf ihren Fahrten kein Gewehr bey sich führen p. 563. No. 79. conf. Kinder, Paßir-Zettel, Strafen, vid. etiam Heringsfang, it. Waaren.

Schifs-Fracht-Taxe für Kähne und Gelten, vid. Fracht-Taxe.

Schifs-Gefässe, vid. Fahrten. — Auf die Schifs-Gefässe der Getreide-Handlungs-Compagnien soll zu keiner Zeit ein Beschlag statt haben, noch die Mannschaft davon weggenommen werden p. 6649. §. 6. it. p. 6656. §. 7. conf. Schiffe.

Schifs-Leute, vid. Kahnführer. Schiffer, Schifs Gefässe.

Schlachten, vid. Juden. — Schlachten und Einpäckeln des Viehes, wo die Seuche grassiret, ohne Vorwissen des Landraths, ist verboten p. 5652. §. XX. Was dabey für Behutsamkeit zu gebrauchen, und zu beobachten p. 5665. §. L.

Schlacht-Accise, vid. Accise-Sätze. — Ausser der vom Schlacht-Vieh gewöhnlichen — wird von jedem Pfund Fleisch, das Schweine-Fleisch ausgenommen, noch 1 Pfennig Accise entrichtet p. 297. §. 1. conf. Juden, vid. etiam p. 6515. seq. it. Viehsteuer.

Schlacht-Häuser. Wo solche vorhanden, ist ein jeder schuldig, bey 10 Rthlr. Strafe, darin schlachten zu lassen p. 298. §. 2.

Schlacht-Vieh, vid. Schlacht-Accise.

Schlagen der Gefangenen, vid. Gefangenen.

Schlacken, wie es damit auf den Hütten-Wercken zu halten p. 371. Cap. LXII. it. p. 5894 Cap. LXIII.

Schleich-Handel. Was, zu dessen Verhütung, vorgeschrieben, und wie solcher zu bestrafen p. 3067. No. 40. conf. Contrebande.

Schleich-Wege, vid. Schleif-Wege.

Schleif-Wege, um die Zoll-Strasse zu meiden, sind den Fuhrleuten, bey Strafe, untersaget p. 3072. Art. 14. auch sollen die Postillions sich derselben nicht bedienen 3077. Art. 33.

Schlesien, vid. Brau-Wesen, Berg-Ordnung, Cassen, Collecten, Hypothequen-Ordnung und Hypothequen-Scheine, Kaufmanns-Güter, Post, Waaren.

Schleusen. Was von deren Anlegung und Reparatur beym Deich-Wesen im Cleviſchen zu bemercken p. 740. §. 119. seq. — Was bey den Schleusen auf dem Niers-Strohm zu beobachten, vid. Niers-Ordnung p. 5388. §. 4. seq.

Schleuse-Geld, vid. Bau-Materialien.

Schleusen-*Reglement*, (Cleviſches) vid. Deich-Schau-Graben- und —

v. Schlippenbach, (Grafen) vid. *Eximirten*.

Schmeltzen, vid. Ertze.

Schmieden, vid. Dorf-Schmieden.

Schneide-Müller, vid. Sageblöcke.

Schonung der Graben, vid. Graben. — der Holtzungen, vid. Holtzungen.

Schorsteine. Was, zu Verhütung der Feuers-Gefahr, deren Anlage und Reinhaltung wegen, zu observiren p. 7204. §. 3. 5. 6. und 7. it. p. 7293. §. 10. seq. und p. 7420. §. 14. Das Fegen derselben soll Jahrweise verdungen werden p. 7209.

p. 7209. §. 13. vid. etiam p. 7297. §. 19. seq.

Schorstein-Brand ist bis 10 Rthlr. hoch zu bestrafen p. 7207. §. 9.

Schorsteinfeger. Strafe dessen, der nicht gehörig gefeget hat p. 7208. §. 10. — Jeder Meister, oder doch ein tüchtiger Geselle, soll beym Fegen zugegen seyn ibid. §. 11. — Was ihnen sonst obliget vid. ibid.

Schreitlaucken, (Justiz-Amt) vid. *Jurisdiction.*

Schroot-Getreide, vid. **Brandwein.**

Schuhe, vid. **Lederzeug.**

Schürfen. Was davon zu mercken, vid. **Clevische Berg-Ordnung** p. 317. No. 39. Cap. I. seq. it. Schlesische p. 5831. Cap. II. Von Erlangen des Schürfen, Muten und Bestätigung p. 5841. Cap. VII. conf. **Muten.** — Den Bergleuten ist erlaubt, nach erhaltenen Schürf-Zettel, nach allerhand Metallen und Mineralien zu schürfen, selbige zu gewissen Teilen mit zu bauen, auch, zu Bestreitung der Kosten, eine Lehnschaft von 60 Kuchsen zu errichten p. 872. §. 5. p. 5831. Cap. II. §. 1. und p. 6301. §. 6.

Schulen. Von deren Aufsicht und Besorgung im Ostfries- und Harlinger Lande p. 229. Cap. III. Wie solche daselbst in die Inspectiones eingetheilet p. 233. Lit. A. — Die Real-Schule hat die Freiheit, sich, ausser der Berlinschen Brennholtz-Octroy, selbst mit Brennholtz zu versehen p. 479. No. 50. Art. 1. Nähere Bestimmung deshalb p. 5802. §. 2. vid. **Real-Schule.** — Auf dem Lande sollen die Kinder in den 3 Sommer-Monaten wöchentlich wenigstens zweymal, in den übrigen Monaten aber täglich zur Schule geschickt werden p. 5091. No. 1. **Garnison- und Regiments-Schulen,** vid. **Strafen.** conf. **Kinder. Gelder.** — **Haupt-Schulen,** vid. **Anweisungen.** vid. etiam **Rechnungen,** it. **Rechnungs-Wesen.**

Schul-Aemter, vid. **Eximirten.**

Schul-Bedienten sollen ohne des Patronen und Inspectors, oder Predigers Vorwissen und Erlaubniß niemals verreisen p. 6207. No. 61. vid. **Accise-Freiheit.** conf. **Schul-Lehrer.** it. **Schulhalter.**

Schul-Cassen, vid. **Gelder. Rechnungs-Wesen.**

Schul-*Catalogi.* Darin soll bemercket werden, ob die Schulhalter im **Küster-Seminario** zu Berlin gewesen? p. 165. No. 26. Von Bezahlung dieser Catalogen ibid. — Im Ostfries- und Harlinger-Lande sollen sie, statt der **Schul-Visitation,** zweymal im Jahre eingeschickt werden p. 229. Cap. III. Schema dazu p. 249. Lit. C. — Darin soll, wegen der Sommer- und Winter-Schulen, ein Unterscheid gemacht werden p. 557. No. 73. Jeder Inspector soll vor Michaelis jeden Jahres anzeigen, wie viel in seinem Creise auf das Jahr gebraucht werden, solche berechnen, und das Geld für die Patronats-Schulen gleich mit einsenden p. 5031. No. 90. conf. **Kirchen- und Schul-Visitation.**

Schul-Collecten-Gelder. Ueber deren Einnahme und Ausgabe sollen die Chur Märckische Inspectores berichten p. 691. No. 9.

Schul-Gebäude, vid. **Gebäude.**

Schulhalter, vid. **Schul-*Catalogi,* Deputat-Korn, Hütungen, Vacantzien.**

Schul-Lehrer, der nicht 5 Jahr in seinem Amte bleibet, soll die Vocations- Confirmations- Reise- und andere Kosten der Casse, woraus er selbige erhalten, wieder erstatten p. 6593. No. 87. conf. **Schul-Bediente.**

Schul-Meister, vid. **Schulhalter. Schul-Bediente.**

Schul-Sachen, vid. **Kirchen- und Schul-Sachen.**

Schul-*Visitation,* vid. **Schul-*Catalogi.***

Schulden, vid. **Adeliche-Güter.** Officier, Schuldner. — Was von denen, so ihre Schulden nicht bezahlen können, in Absicht auf das Banqueroutier-Edict zu bemercken p. 992. §. 12. Das Schulden machen der Gesellen bleibt verboten p. 7323. No. 54. conf. Banqueroutiers, Juden, Rahmen, Pfand-Zettel, Wiederaufbauung.

Schuld-Forderung, vid. **Pfand-Zettel.** it. personelle Forderungen.

Schuldner. Wer von dessen Flucht gewust, und solches nicht angezeigt hat, ist denen, so Diebstähle verheelen, gleich zu achten und zu bestrafen p. 992. §. 13. conf. Schulden, und die Alligata daselbst, it. Concurs, Eid, Gold und Silber, Fiscus, **Wechsel-Schuldner,** vid. **Wechsel.**

Schuld-Verschreibung, vid. **Hypothequen-Bücher.**

Schu-

Schuster, vid. Taxe.
Schutz-Brief, vid. Juden.
Schutz-*Privilegium* ibid.
Schwängerung. Wenn solche, nach bündigen Sponsalien, dazu gekommen, Sponsus aber nachher die Ehe nicht vollziehen will, so ist das Matrimonium pro legitimo, und das erzeugte Kind für ein eheliches zu declariren, folglich von Sponso alles, ex propriis, zu præstiren, was ein Ehemann Frau und Kindern zu leisten schuldig ist p. 2051. No. 14. item p. 5047. No. 102. conf. Ehe. it. Kinder. simil. Mutter.
Schwärmer- und Raqueten-Werfen, vid. Schießen.
Schwedt, vid. Stempel-Edict.
Schwein-Fleisch, vid. Schlacht-Accise.
Schwöhren zum Vermessen bey Bergwercken, vid. Vermessen.
Secretarii. Die sich bey den Cammern dazu meldende Subjecta sollen gute Studia haben, und ausserdem nicht zum Examine admittiret werden p. 6681. No. 23.
Seewurf, vid. Assecuranz-Ordnung p. 131. 26ster Abschnitt.
Seide. conf. Levantische Handlungs-Compagnie, Post-Porto-Freiheit, Accise- und Zoll-Freiheit. — Anweisung, wie mit der Sortirung und Haspelung der Cocons zu verfahren p. 5797. Beilage ad No. 40. conf. Cocons.
Seiden-Bau, wie solcher zu befördern p. 3059. No. 35. it. p. 4091. No. 79. conf. Seiden-Würmer, Maulbeerbaum-Plantagen. it. Maulbeerbaum-Tabellen.
Seiden-Fabricanten, vid. Seiden-Fabriquen.
Seiden-Fabriquen. Reglement für selbige, vid. Fabriquen. conf. Schau-Meister, Strafen, Streitigkeiten.
Seiden-Fabriquen-Materialien. Wie deren Entwendung zu bestrafen p. 180. Art. XXXII. — Können so wenig, als die Waaren und Werckzeuge dieser Fabriquen mit Arrest beleget oder abgepfändet werden p. 182. Art. XXXV. und XXXVI.
Seiden-Fabriquen-Verleger. Was wegen selbiger und ihrer Meister, oder anderer Seiden-Arbeiter, zu bemercken, vid. im Seiden-Fabriquen Reglement p. 167. No. 28. conf. Seiden-Würcker-Meister. it. Streitigkeiten.
Seiden-Fabriquen-Werckzeuge, vid. Seiden-Fabriquen-Materialien.
Seiden-Färber. Deren Vorschriften und Strafen p. 177. Art. XXVII.
Seiden-Magazin, vid. Post-Porto-Freiheit.
Seiden-Waaren. Das Hausiren und die Trödlerey damit, imgleichen deren Ausschnitt von Leuten, die das Metier nicht erlernet, sind bey Arrest und Confiscation verboten p. 171. Art. X. Breite der Seiden-Waaren, vid. Tabellen. Accise-Sätze davon in Pommern p. 5420. Cap. V. — In Preussen p. 5592. Tit. III. Was von deren Debitirung in Preussen zu bemercken p. 5596. Lit. f. Not. 1. und 2. conf. Contrebandier. it. Drahtzieher.
Seiden-Würcker-Meister, Gesellen und Jungens, imgleichen Wicklerinnen und Spuhlerinnen. Ihre Vorschriften und Strafen p. 169. Art. V. seq. Wenn ein Meister stirbt, und dem Verleger, oder Gesellen, und Lehr-Jungen was schuldig bleibt, so haben diese, ratione der demselben gegebenen Producten, specialem hypothecam in dessen Mobiliar- und baaren Vermögen p. 171. Art. XI. conf. Streitigkeiten.
Seiden-Würmer. — Denen Inspectoribus wird eine Anweisung zur Wartung und Futterung derselben, für die Prediger, zugefertiget p. 5789. Beilage ad No. 40.
Seiden-Zeuge von Gold und Silber, vid. Drahtzieher. conf. Contrebandier.
Seiffe und Lichte, (Rußische) sind nur zum Handel nach fremden Landen, aber nicht zur inneren Consumtion, in Pommern einzuführen erlaubt p. 5483. In Preussen giebt alle fremde Seiffe 50 pro Cent p. 5615. Tit. XI. conf. p. 6525.
Seiffensieder-Asche. An den Orten, wo sie zum Salpeter-Sieden zu gebrauchen, soll sie den Salpeter-Siedern vorzüglich für den festgesetzten Preiß überlassen werden p. 763. §. 6.
Seminarium, (Küster —) vid. *Catalogi.*
Senatores, vid. Magistrats-Personen.
Sententia, vid. Ehescheidung, Gebühren, *Possessorium*, Prediger, Stempel-Bogen.
Separations-Commission zu Aufhebung der Gemeinheiten, vid. Stiftungen.

Serrey, (Pohlnische Herrschaft) vid. *Modus procedendi.*

Servis. Wenn mehr, als eines Monaths Bedarf in Cassa vorhanden, so sind Spring-Monathe zu bewilligen p. 7355 §. 19. Mit dem Servis ist niemand zu übersehen, der nicht legale Befreyungs-Documente vor sich hat p. 7360. Lit. c. conf. Einquartierung. it. Quitungs-Bücher.

Servis-Anlage. Was dabey zu beobachten p. 7359. §. 28.

Servis-Controlle. Schema dazu p. 7369.

Servis-Etat. Was dabey in Obacht zu nehmen p. 7355. §. 20. und p. 7357. §. 27. Schemata dazu p. 7377. und 7381.

Servis-Extract. Schema dazu p. 7373.

Servis-Freiheit, (dreijährige) haben die sich in Königl. Landen niederlassende auswärtige Fabricanten und Profeßionisten, die aber von ihren eigenen Mitteln leben, und keine bürgerliche Nahrung treiben, auf beständig, zu genießen p. 7403. §. 4.

Servis-Manual. Schema dazu p. 7365.

Servis-Rechnung. Was dabey zu bemercken p. 7356. §. 22. seq.

Servis-Rendanten, vid. *Instruction.*

Servis-Reste. Darauf soll sogleich Execution ausgegeben werden p. 7353. §. 15.

Servis-Wesen, vid. *Instruction.*

Servitut-Sachen, vid. *Revisio.*

Sicherheits-Bestellung, vid. *Caution*, Erbschaft.

Siegel, (Königl.) vid. Post-Porto-Freiheit. conf. Feuer-Societäts-Siegel.

Silber, vid. Gold und —. Wie es mit dem Silber-Abtreiben auf den Berg-Wercken zu halten p. 375. Cap. LXVIII. und p. 5900. Cap. LXIX.

Silber-Handel, vid. Goldschmiede, Juden.

Söhne adelicher Guths-Besitzer bürgerlichen Standes, vid. Adel.

Soest, vid. Feuer-Societät.

Soldaten. In wie weit ihnen zu creditiren p. 613. No. 98. conf. Officiers, vid. etiam Armen. it. Paß. Verabschiedete — sollen sich wieder nach dem Ort, wo sie als Unterthanen oder Zwangdienstpflichtige hingehören, begeben p. 5344. §. 12. Officiers sowol, als Gemeine, sollen alle Consumtibilia, auch das Wild, so sie selbst schiessen, versteuern p. 5513. it. p. 6147. p. 6533. und p. 7003. — Sollen sich des unnützen Schießens, Schwärmer-Granaten- und Raqueten-Werffens enthalten p. 6231. Soldaten sollen mit Feuer und Licht behutsam umgehen, keinen Toback auf den Boden, oder bey ihrem Lager rauchen, noch weniger Lichte oder Lunte daselbst brennend halten p. 7218. §. 34. conf. Militair-Personen, Præmie, Post-Porto-Freiheit.

Sommer-Dämme im Clevischen. Was deshalb verordnet p. 730. Tit. X.

Sorge, (Hütten-Werck) vid. Blech.

Sorten-Zettel, vid. Müntz-Sorten.

Sortirung der Cocons vid. Seide.

Sostrum. Klage super sostro, wenn solche sich in pacto gründet, gehöret zur Erkenntniß des Ober-Collegii medici p. 607. No. 90.

Spann-Dienste, vid. Dienste.

Spann-Werck, vid. Salpeter-Sieder.

Special Aufseher, vid. Salpeter-Anstalten.

Special Directorium, vid. Feuer-Societät.

Special Guarantie. (Königl. Landesherrl.) vid. *Banco.*

Spediteurs, vid. *Caution.*

Speicher, vid. Brandmauern.

Speicher-Leute, vid. Instleute.

Spiel-Leute, vid. *Hautboisten.*

Spinner, v. Garnspinner. conf. Wolle.

Sponsalia, vid. Schwängerung.

Sportuln. Sollen auf den Concepten notiret werden p. 73. No. 11. und p. 7054. §. 13. Wie es damit in der Friedrichstadt Magdeburg zu halten p. 6711. Art. 2. Das Amt Rothenburg soll von der Berechnung der Gerichts-Sportuln ausgenommen seyn p. 7055. §. 16. Was zu den Gerichts Sportuln bey den Justiz-Aemtern gehöret p. 7056. §. 17. und p. 7104. §. 22. it. p. 7124. §. 10. seq. Wie es mit deren Einnehmung und Berechnung zu halten p. 7105. §. 23. conf. Gebüren. it. Stempel.

Sportul-Cassen. — Aus der General-Aemter-Gerichts-Sportul-Casse im Fürstenthum Halberstadt sollen, ausser den Etatsmäßigen Aemter-Justiz-Intraden, auch die daraus vermachte Salaria bezahlet werden p. 884. §. VII. und IX. it. p. 7104. §. 22. Wer zum Rendanten derselben anzunehmen p. 886. §. XI. Die Grafschaft Hohenstein soll eine dergleichen besondere Casse haben p. 886. §. XIII.

Wenn,

Wenn, und von wem diese Cassen zu revidiren p. 887. §. XV. Wegen der Magdeburgschen General-Aemter-Sportul-Casse, vid. p. 7056. §. 18. Aus dem Ueberschuß der Chur-Märckschen- soll das Ober-Revisions-Collegium ein proportionirliches Salarien-Quantum haben p. 7104. §. 22. In der Chur-Marck ist den Cammer-Justitiariis specialis cura perpetua über die General-Aemter-Sportul-Casse übertragen p. 7107. Art. II. Wegen der General-Aemter-Gerichts-Sportul-Casse in Preussen, vid. p. 7126. §. XVI. seq. conf. Justitz-Aemter.

Sportul-Freiheit stehet des Printzen Heinrich Königl. Hoheit bey den Justitz-Collegiis zu p. 2047. No. II. Was, wegen der Sportul-Freiheit der Armen und Soldaten, zu bemercken, vid. Armen. — Der Amts-Untertanen soll eingeschränckt werden p. 5041. No. 100. Die Colonisten sollen in allen ihren Processen, während ihrer Freijahre, mit allen Gerichts-Sportuln, wenn sie sich würcklich possessionirt gemacht, verschonet bleiben p. 7439. No. 89. und Beilage.

Sportul-Ordnung der Lingen-Tecklenburgschen Regierung p. 55. Der Lingen- und Tecklenburgschen Regierungs-Advocaten p. 63. Sportul-Ordnungen und Taxen sollen mit aller Accuratesse beobachtet und die Contraventiones exemplarisch bestrafet werden p. 73. No. II. Sportul-Ordnung für das Amt Tecklenburg p. 399. No. 40. Für das Lingensche Deputations-Gericht p. 2097. Für die Minden- und Ravensbergsche Unter-Gerichte p. 3013. Lit. F. In criminalibus p. 3023. Für die dasige Unter-Gerichts-Advocaten p. 3021. Für die Minden- und Ravensbergsche Städte p. 3027. Not. Was noch besonders, wegen der Minden- und Ravensbergschen- desgleichen wegen der Ucker-Märckschen Ober-Gerichts-Sportul-Sachen, zu bemercken, vid. bey Sportul-Sachen. Revidirte Sportul-Ordnung für die Stadt-Gerichte zu Berlin p. 6771. Erneuerte Taxe für die Stadt-Gerichts-Advocaten daselbst p. 6777. Sportul-Ordnung für die Magdeburgsche Justitz-Aemter so wohl in civilibus, als criminalibus p. 7065. Lit. B. Für die Chur-Märckische Justitz-Aemter p. 7109. Für die Preußische und Litthausche Domainen- und Justitz-Aemter p. 7137. Lit. B. conf. Fiscale, Justitiarii, Justitz Aemter.

Sportul-Protocolle sollen geführet werden p. 73. No. II. conf. Departements-Räthe.

Sportul-Register, vid. Justitz-Aemter. Wie solches bey den Magdeburgschen Justitz-Aemtern zu führen p. 7054.

Sportul-Sachen — Deren Einrichtung beym Pupillen-Collegio p. 505. No. 60. Beim Ucker-Märckischen Ober Gericht soll es damit nach der Sportul-Ordnung des Alt-Märckschen Ober-Gerichts gehalten werden p. 2001. §. 9. Was beim Sportul-Wesen der Minden- und Ravensbergschen Unter-Gerichte zu beobachten p. 2085. §. 30. 31. 32. 33. und 34. Circular-Verordnung deshalb an sämtliche Minden-Ravensberg- und Tecklenburgsche Aemter, auch an das Lingensche Deputations- und Holtzhaus Gericht p. 3029. Lit. G. Von dem Sportul-Wesen, bey den Berlinschen Stadt Gerichten siehe p. 6763. Tit. VII. Bey den Magdeburgschen Justitz-Aemtern p. 7054. §. 13. seq.

Sportul-Strafen, vid. Strafbücher.

Sportul-Taxe für die Berg-Amts-Bedienten im Clev-Meurs- und Märckschen p. 395. In Schlesien p. 5925. conf. Sportul Ordnung.

Sportul-Wesen, vid. Sportul-Sachen.

Sportul-Vorschuß, vid. Advocaten.

Spring-Monate, vid. *Servis.*

Sprützen, vid. Feuer-Instrumente. Was vor Leute dazu specialiter zu vereidigen p. 7243. §. 10.

Sprützen-Meister. Deren Amt p. 7258. §. 26. und Eid p. 7276. No. V.

Spuhlerinnen, vid. Seiden-Würcker-Meister.

Stadt-*Chirurgi*, vid. Blattern.

Stadt-Eigentums-Oerter, vid. Stettin.

Stadt-Gericht zu Berlin. — Desselben Gerichts- und Sportul-Ordnung auch Taxe für die Advocaten, siehe Sportul-Ordnung. it. p. 6721. No. 33. Von den Personen, woraus dasselbe bestehen soll und von den zu dessen Cognition gehörigen Sachen p. 6723. Tit. I. Eide, womit dessen Bediente zu belegen p. 6725. §. 5. Von dem Amte des Directoris,

der Stadtrichter, und Referendarien, auch von der Gerichts-Verwaltung überhaupt p. 6733. Tit. II. Von der Verhörs-Deputation und den Verhören p. 6739. §. 28. seq. conf. Advocaten, Citatio creditorum, Concurs, Depositen-Wesen, Erbschafts-Sachen, Expeditions-Wesen, Gerichts-Diener, Gerichts-Siegel, Gerichts-Tage, Hypothequen-Wesen, Registratur-Reglement, Subhastation, Succumbentz-Gelder.

Stadt-Höfers, vid. *Instruction.*

Stadt-Mäckler, vid. *Concurs.* conf. Mäckler.

Stadt-Richter, vid. Stadt-Gericht. it. Gerichts-Siegel.

Stadtverordneter, vid. Eid.

Städte. — Adeliche Mediat-Städte und Dörfer, vid. *Pupillen-Collegium.*

Stahl-Fabriquen, vid. Hörner.

Ställe, vid. Brandmauern. it. Feuer und Licht.

Stamm vid. Holtz.

Status possessionis, vid. *Possessio.*

Steiger, vid. Schichtmeister.

Steinkohlen. — Von der Förderung und Vermessung derselben im Clev-Meurs- und Märckschen p. 363. Cap. LI. In Schlesien p. 5844. §. 3.

Stein-Saltz, vid. Saltz.

Steine, vid. Mühlen. —.

Stellen, vid. Wüste Häuser und — it. Wüste Plätze.

Stempel. Soll von den expedirenden Secretarien auf den Concepten notiret werden p. 454. §. 3. und p. 457. §. 2. Wo keine Sporteln genommen werden können, cessiret auch der Stempel p. 509. No. 61. Alle und jede Documente, die nach dem Edict einen Stempel erfordern, müssen, vor ihrer Production, bey der geordneten Strafe, damit versehen seyn, wo aber das Edict selbst keinen Stempel erfordert, ist auch keiner umzuschlagen nötig p. 509. No. 62. Bey Inquisitionen soll Judex inquirens bey der Publication, wegen des Stempels, das Nötige besorgen p. 635. No. 107. Wegen des bey Erb-Recessen zu adhibirenden Stempels, und daß auf den vidimirten Copeyen allemal zu notiren, mit was für einen Stempel das Original bedruckt p. 2029. No. 4. und Beilage. Wenn ein Advocat, wegen festgesetzter, über 30 Rthlr. betragender Gebühren, Execution sucht, muß er dazu den gewöhnlichen Stempel adhibiren p. 4045. No. 63. Ob- und was für Stempel zu Monitis über Vormundschafts-Rechnungen nötig sind p. 5039 No. 98. Kein Attest über bezahlte 50 Rthlr. von collateral Erbschaften, soll für gültig angenommen werden, wenn es nicht mit dem geordneten 50 Rthlr. Stempel und Gegenstempel bedruckt ist p. 7325. No. 55. Die auf dem Stempel-Bogen stehende Stempel sollen nicht mit Zügen oder Buchstaben berühret, sondern frey gelassen werden p. 7433. No. 86. conf. Paraphen-Stempel. Stempel der Post frey gehenden Sachen, vid. Post-Stempel. vid. etiam Erbfolge, Neuanbauende, Pässe, Policen, Verträge.

Stempelung. — der Vollmachten und deren Debit ist mit der Haupt-Stempel- und Carten-Cammer combinret p. 427. §. 1. 2. 3. conf. Vollmachten. Stempelung der Carten, und wie hoch die Einführung und der Gebrauch ungestempelter Carten zu bestrafen, wovon bloß Neufchatel, Valengin und Ostfriesland ausgenommen p. 428. §. 1. bis 5. incl. Stempelung der Handlungs-Bücher, vid. Paraphen-Stempel. Was, wegen der Stempelung der Quitungen, über die ex deposito zu erhebende Gelder, zu bemercken p. 2055. No. 18. und Beilage. Wie es bey Erbschaften mit der Stempelung zu halten, wenn kein ordentlicher Theilungs-Receß errichtet wird, wenn der Erb-Receß ausser Landes errichtet wird, und wenn der Nachlaß zum Theil in fremden Landen belegen p. 6287. No. 75. conf. Policen.

Stempel-Betrag. Soll von dem monathlichen Sportul-Ertrage in den neuen Justitz-Aemtern abgezogen und zurück behalten werden p. 884. Rescript an den ersten Senat des Cammer-Gerichts, und übrige Criminal-Collegia, einen Subaltern-Bedienten auszusuchen, der auf die Einziehung des Stempel-Betrags von vermögenden Inquisiten besonders zu halten p. 587. Beilage ad No. 88. conf. Stempel-Edict.

Stempel-Bogen. Circulare, daß alle ergehende Urtheile, Sententzien und Bescheide des Verlangens der Partheyen unerwartet, auszufertigen, und die Ausfertigung auf einem Stempel-Bogen zu verrichten p. 443. Beilage B. ad No. 41. Stempel-Bogen von 4 Ggr. sollen zu den acade-

academischen Zeugnissen genommen werden, zum Behuf eines Stipendii aber sind diese Stempelfrey p. 509. No. 63. Dergleichen Bogen sollen auch zu den Constitutionibus liquidi, welche ad Acta übergereicht, desgleichen zu den Monitis wieder diese Constitutiones, wenn die streitig gewesene Summe über 30 Rthlr. betragen, gebraucht werden p. 685. §. 8. Jede Obligation der Banque, nebst Confirmation, wenn sie ein Capital von 30 Rthlr. enthält, wird auf einen 4 Gr. Stempel-Bogen, unter 30 Rthlr. aber Stempelfrey, ausgefertiget p. 5714. Zu allen Verträgen, wovon im Stempel-Edict nichts geordnet ist, soll, wenn sie die Summe von 30 Rthlr. oder mehr betreffen, ein 4 Gr. Bogen genommen werden, unter 30 Rthlr. aber bedarf es keines Stempel-Papiers p. 6676. §. 13. conf. Neuanbauende, Stempel-Papier, Stempel-Sätze.

Stempel-Controllen, und Stempel-Straf-Bücher sollen bey allen Collegiis geführet und quartaliter eingesendet werden p. 447. Wer darüber specialem curam haben soll p. 448. und p. 450. Was die Regierungen, Ober-Justitz-Collegia, Cammern, Magistráte, Unter-Gerichte und andere Cantzeleien deshalb zu beobachten haben p. 453. No. 43. Schema dazu p. 463. Rescript an die Pommersche Regierung deshalb p. 497. No. 54. An sämtliche Cammern, daß die Magistráte und übrige Unter-Gerichte ihre Extracte aus den Controllen, von dem verbrauchten Stempel-Papier, erstere durch den Steuer-Rath, letztere aber unmittelbar, an die Cammern einsenden sollen p. 585. No. 88. Dergleichen an sämtliche Justitz-Collegia excl. des Cammer-Gerichts p. 587. Wegen des letzteren vid. Stempel-Edict. conf. Stempel-Recherchen, Stempel-Revenuën, Straf-Bücher.

Stempel-*Debit*, vid. **Stempel-*Revenuën*.**

Stempel-Edict. — Darauf soll, Behufs der Pächter des Stempel-Papiers, gehalten werden p. 165. No. 27. Erneuertes und bestimmteres Stempel- und Carten-Edict p. 401. No. 41. Ausnahme davon, wegen Neufchatel, Valengin, Ostfriesland, des Stifts Quedlinburg, und der Herrschaften Lauenburg und Bütow p. 403. Declaration desselben an den Magistrat zu Schwedt p. 495. No. 53. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, worin einige zweifelhafte Fälle des Stempel-Edicts erläutert werden p. 513. No. 66. An das Dohm-Capitel zu Brandenburg, daß das Stempel-Edict bey den Erbtheilungen und Erb-Recessen keinen Unterscheid nach der Qualitæt der Person mache, sondern dabey bloß auf die Quanta der Erbschaften gesehen werden müsse, und daß die Kinder, als in absteigender Linie succedirend, nicht mehr, als resp. 4 Gr. oder 1 Rthlr. von ihren raris zu erlegen, die Stiefmutter aber den festgesetzten Satz, als eine andere Erbin, zu zahlen schuldig p. 513. No. 67. conf. Stempelung. Die Puncte des Stempel-Edicts, wegen Berechnung und Ablieferung der Stempel-Strafen, wegen der einzusendenden Extracte aus den Stempel-Controllen, und wegen des zu den Criminal-Processen vermögender Inquisiten zu gebrauchenden Stempel-Papiers, werden für das Cammer-Gericht declariret p. 567. No. 83. conf. Stempel-Betrag. Ferneres Declarations-Rescript über einige Puncte des Stempel-Edicts p. 583. No. 87. Circulare, wegen genauerer Erfüllung des Stempel-Edicts, wobey zugleich einige falsch interpretirte Fälle erläutert werden p. 5043. No. 101. Die Verordnung des Stempel-Edicts, daß bey Kauf-Contracten über Häuser und Gärten nur die Hälfte der hohen Taxe genommen werden könne, leidet dadurch keine Abänderung, wenn bey den Häusern eine Wiese, oder Holtz-Cavel vorhanden p. 6205. No. 59. und Beilage. conf. Stempel-Papier, Stempel-Bogen, Musicanten Nahrungs-Gelder, Erbfolge, Verträge.

Stempel-Freiheit. Geniessen Neufchatel, Valengin und Ostfriesland gantz und gar, Quedlinburg, und die Herrschaften Lauenburg und Bütow aber nur in den Sachen, welche daselbst expediret werden p. 403. — In welchen Fällen die Unmündigen die Stempel-Freiheit zu geniessen haben, vid. Pupillen-Collegium. — Dieselbe findet nicht nur bey Actibus contentioſæ jurisdictionis, sondern überhaupt in allen Fällen statt, wo das Object nur bis 30 Rthlr. ausmacht p. 5381. No. 15. Nähere Bestimmung dieser Exemtion p. 5753. No. 34. Feuer-Societäts-Sachen

chen sind vom Gebrauch des Stempel Papiers frey p. 969. §. 25. und p. 1056. §. 23. it. p. 5762. §. 13. conf. Stempel-Bogen, Stempel-Papier, Pässe.

Stempel-*Plombage*- und Zettel-Gelder, vid. Tarif.

Stempel-*Journale*, von wem sie zu führen, und wie sie einzurichten p. 457. No. 2. und p. 458. Schema dazu p. 463. bis 468 conf. Stempel-Controllen.

Stempel-Papier. In welchen Fällen der Gebrauch des ungestempelten Papiers und Pergaments nachgelassen p. 423. Art. XIV. — No. 5. dieses Articuls, wegen der geringschätzigen Sachen, wo das Object nur 30 Rthlr. beträgt, wird näher bestimt p. 5381. No. 15. it. p. 5753. No. 34. conf. Stempel-Freiheit. — Stempel-Papier soll auch beym Iohaniter-Orden, Dohm- und anderen Stiftern, so Præbenden, Vicarien, Lehen und andere beneficia zu vergeben haben, gebrauchet werden p. 449. — Was, wegen dessen Gebrauch in Sachen, welche, beym Lauf des Processes, unter 30 Rtl. verfallen, it. wenn ein Teil Jura pauperum hat, zu beobachten p. 3057. No. 34. — Auszug des Stempel-Edicts, in welchen Fällen, und was für Stempel-Papier zu nehmen, imgleichen, daß keine fremde Carten gebraucht werden sollen p. 6213. No. 66. Stempel-Papier ist Accise frey p. 6489. conf. Stempel-Vorschüsse, Stempel-Bogen, Stempel-Sätze, Erbfolge, Verträge, Pässe, Constitut. March. Policen.

Stempel-*Recherchen* liegen den Fiscälen ob, und sollen sie dazu bey den Collegiis einen freien Zutritt haben p. 451.

Stempel-Revenüen. — Der Debit der Vollmachten und deren Stempelung ist mit den Stempel-Revenüen combiniret p. 427. §. 1. seq. Musicanten-Nahrungs-Gelder sollen mit zu den Stempel-Revenüen fliessen p. 430. §. 1. seq. Circulare an sämtliche Beamten, Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, auch alle gerichtliche Personen, wegen der von Sr. Königl. Majest. übernommenen Stempel-Revenüen p. 469. No. 45. — Jede Kriegs- und Domainen-Cammer soll der Haupt-Provincial-Rendant des combinirten Stempel-Debits seyn, und sämtliche Stempel-Revenüen der Provintz, mithin auch die Strafen, der Haupt-Stempel- und Carten-Cammer, mittelst eines monatlichen Extracts, berechnen p. 559. No. 76.

Stempel-Sätze. — Von Kauf-Pacht- und Mieths-Contracten p. 405. — Zu den Ehestiftungen der Juden p. 414. §. VII. Fernere Stempel-Sätze von diversen Sachen p. 416. §. VIII. seq. — Zu Bestallungen, geistlichen Beneficiis, Præbenden und anderen Gnaden-Sachen und Privilegiis p. 431. — Stempel-Satz à 1. Rthl. 12 Gr. findet bey Adjudications-Bescheiden und Subhastationibus necessariis statt, wenn der Werth des subhastirten Immobilis über 30 Rthlr. beträgt p. 1007. No. 86. conf. Stempel-Edict. it. Stempel-Bogen.

Stempel-Strafen. vid. p. 421. §. XIII. Stempel-Strafen, welche ohne Denunciation, oder daß Fiscus sich melde, dictiret werden, wie es solchenfalls mit dem Denuncianten-Anteil zu halten, und in welchem Fall die Unter-Gerichte daran Teil nehmen können p. 3055. No. 33. Die Hälfte derselben für die Unter-Richter findet nicht statt p. 3079. No. 42.

Stempel-Straf-Bücher, vid. **Stempel-Controllen.** it. Strafbücher, Stempel-Edict, Stempel Revenüen.

Stempel-Taxen, vid. *Stempel-Sätze.*

Stempel-Vorschüsse. — Circulare an alle Landes Justitz-Collegia, excl. Schlesien, Ostfriesland, und Lauenburg, wegen des den Advocaten zu fordern accordirten Vorschusses es von den Parteien, wegen des Stempel-Papiers, vid. Advocaten. Diese Vorschüsse werden p. 683. §. 3. bestimmet. — Die, so die Cantzeleyen für Extrahenten, oder Supplicanten, deren Vermögens Umstände mißlich, gethan, sollen, wenn sie ausfallen, nach einer von den Collegiis attestirten Designation, den Cantzeleyen extraordinarie vergütet werden p. 685. Beilage ad No. 5.

Stettin. Wegen der dasigen Stadt-Eigenthums-Oerter, vid. Instantzien. — Wegen der dasigen Mäckler, vid. Concurs.

Steuer, vid. Tranck- — Professions- — Wiesen- — Garten- — Aussaat- — Bienen- — Vieh- — und Forensen-Steuer, jedes unter seinem Anfangs-Buchstaben. conf. Accise-Gefälle, Weitzen-Steuer, oder Fabriquen-Steuer, Wolle.

Steuer-Räthe sollen sich mehr, als sonst geschehen, von Policey- und Manufactur-Sachen meliren p. 79. No. 15. und 16.
Stiefeln, vid. Leder-Zeug.
Stiefmutter, vid. Stempel-Edict.
Stifter und Wayfenhäuser, vid. leinene Waaren, Gelder, Stempel-Papier. it. Stiftungen.
Stiftungen, (milde) vid. Aufsicht. Gelder, Kirchen, Pia corpora, Rechnungen, Vermächtnisse.
Stipendiaten. — In ihren Testimoniis soll bemerckt werden, ob sie durch ihren Aufwand den Verdacht, daß sie des Stipendii nicht bedürftig, erwecket p. 81. No. 17.
Stollen, und Stöllner. Was davon zu mercken, vid. Clevische Berg-Ordnung p. 317. No. 39. Cap. XII. XIII. XIV. seq. Desgleichen Schlesische p. 5848. Cap. XIII. seq. conf. Berg-Amt, Erbstollen, Gewerckschaften, Zechen.
Stolpe. Land Stolpe. vid. Ucker-Marck.
Storkow und Beeskow, vid. Gesinde-Ordnung.
Strafen. Die Uebertretung der Spertul-Ordnungen soll exemplarisch, und mit Cassation bestrafet werden p. 73. No. 11. Strafe derjenigen, so wieder das Seiden-Fabriquen-Reglement handeln, vid. im Reglement p. 167. No. 28. conf. Dieberey. — der Hausirer und Trödler mit Seiden-Waaren p. 171. Art. X. — derjenigen, die auf einer Post-Route, Stationsweise, Mieths-Pferde nehmen und geben p. 283. §. 14. Desgleichen derjenigen, so versiegelte Paquete, oder Sachen mitnehmen ibid. §. 16. conf. Paqueter. — derer, so sich der Schlacht-Häuser nicht bedienen p. 298. §. 2. — der Kaufleute und Commercianten, die einander Banco-Geld, mittelst ihres Folii, leihen vid. Banco-Geld. — der Brennholtz-Dieberey in Berlin und Potsdam p. 486. Art. 15. — der Eigenbehörigen, so sich ohne Erlaß-Schein nach anderen Orten begeben, und vermiethen, imgleichen derjenigen, so solche annehmen und miethen p. 521. No. 71. Tit. I. p. 534. §. 6. p. 803. Cap. II. p. 5093. IIter Abschnitt p. 5106. §. 49. u. p. 5340. §. 7. — derjenigen, so dem Gesinde solchen Schein versagen p. 5093. §. 5. Gesinde-Strafen, vid. in den Gesinde-Ordnungen. conf. Brüchte-Cassen. Strafen, die im Militair-Stande in Gesinde-Sachen dictiret werden, sollen zu den Guarnison- und Regiments-Schulen abgetragen werden p. 538. IIIte Abtheilung. Strafen der Schneide-Müller, wegen entwendeter Sageblöcke p. 621. No. 103. Strafen, womit diejenigen zu belegen, so wieder das Clevische Deich-Reglement handeln p. 747. Tit. XIV. Wie die Salpeter-Unterschleife zu bestrafen p. 769. §. 16. und 17. Strafe des Mißbrauchs der Porto-Freiheit, vid. Post-Porto-Freiheit. Kleine, den Cammer-Gerichts-Advocaten dictirete Strafen sollen ihnen nicht länger, als 24 Stunden gefristet werden, die in den Decreten, oder Urteilen dictirete aber sollen sie binnen 8 Tagen baar erlegen, und das Aufsummiren und Stunden ferner nicht statt haben p. 948. §. 4. Strafe derjenigen, so sich bey auswärtigen Lotterien interessiren, wovon jedoch die in Hanover ausgenommen ist p. 975. No. 65. — der Müller, wegen Dieberey p. 986. §. IV. Wenn man eines Banqueroutiers oder Schuldners nicht habhaft werden kan, so wird sein Nahme an den Galgen geschlagen, und die erkandte Strafe an einem Bildniß vollzogen p. 989. §. 3. Strafen der Advocaten bey den Minden- und Ravensbergschen Unter-Gerichten p. 2091. §. 46. 47. 52. und 53. Wenn fiscalische Strafen dictiret werden, sind die Cassen gleich zu benennen, wohin die Strafen fließen, und alle halbe Jahr ist die fiscalische Straf-Liste einzuschicken p. 3037. No. 28. Strafen, wegen der Verzinnung mit einem Zusatz von Bley p. 3039. No. 30. §. 2. 3. und 4. — der Contrebandiers und Tobacks-Defraudanten p. 3053. No. 32. — der Fuhrleute und Schiffer, so wieder die Declaration, wegen der Zölle, handeln p. 3067. No. 40. it. p. 3072. Art. 14. conf. Behältnisse. — wegen der Contrebande-Waaren p. 3053. No. 32. it. p. 3074. Art. 21. — der Desertions-Heeler, und Deserteur-Durchhelffer p. 4087. §. 4. und 12. — der Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, die im Nachsetzen der Deserteurs nicht ihr Devoir gethan ibid. — derjenigen, so dazu die Pferde nicht abgefolget p. 4089. §. 10. — wenn Beilagen allegiret, aber nicht beigefüget worden p. 5033. No. 92. —

wenn

wenn mehr, als Fünf Gevattern gebeten werden p. 5037. No. 96. — der untreuen Arbeiter, welche Woll- und andere Zeug-Fabriquen-Materialien entwenden, desgleichen der Heeler und Aufkäuffer p. 5065. No. 108. — der Rendanten, wegen verzögerter Rechnungs-Einsendung p. 5112. §. 4. — der Calculatur-Fehler ibid. §. 7. — bey den Teich-Schauen, Angeboten, anwachsenden grossen Wasser, und Durchbrüchen, imgleichen der Haus-Leute im Oder-Bruch, so ihr Vieh nicht richtig angegeben p. 5315. Cap. 13. conf. Hand- und Spann-Dienste, Executiones; Pack- und Buhnen-Wercke, Geld-Strafen, Teich-Bediente. — Strafen derer, so wieder die Graben-Ordnung im Oder-Bruch handeln p. 5331. §. 1. seq. conf. Geld-Strafen. — wieder die Niers-Ordnung, vid. Niers-Ordnung. it. Brüchten. — gegen die Instruction, wegen des Viehsterbens, vid. Instruction p. 5637. — der Rendanten und Cassen-Bedienten, so wieder das allgemeine Cassen-Edict handeln vid. Cassen-Edict p. 5807. No. 42. — der Kaufleute, so fremde wollene Waaren an Einländische verkauffen, vid. Waaren. — wegen des unnützen Schießens p. 6229. No. 71. und unvorsichtigen Aufbehaltung geladenen Gewehrs p. 6237. Beilage B. ad No. 71. it. p. 6625. No. 6. und Beilage. — derjenigen, so die Bäume auf den Landstrassen beschädigen p. 6246. §. 12. vid. Bäume. Halberstädtsche Wege-Reglements-Strafen, vid. Wege. Strafe der Prediger in der Ucker-Marck, wenn sie die Todesfälle der Eximirten dem Ober-Gericht nicht binnen 14 Tagen nach dem Begräbniß, anzeigen, vid. Vormundschaft. Strafe, wegen Unterschlagung des Brück-Geldes bey Wriezen an der Oder p. 6591. No. 86. Strafe der Bauern, so ohne gerichtliches Atteſt Holtz in Berlin und Potsdam einbringen, desgleichen der Aussteller falscher dergleichen Atteste p. 6651. No. 14. Bey 1. Rthlr. Strafe soll kein anderer, als ein gedruckter Fabriquen-Steuer-Schein ausgegeben werden p. 6666. No. XI. Mit Bestrafung der Fabriquen-Steuer-Defraudationen soll es nach dem Accise-Reglement, wegen defraudirter Accise vom Weitzen, gehalten werden p. 6668. No. XIII. Strafe derer, so das Etablissement der anziehenden Fremden erschweren, oder selbige chicaniren p. 6683. No. 24. — derer, so wieder die Graben-Schau Ordnung für das Havelländsche Luch handeln p. 6691. §. 38. conf. Geld-Strafen. — der Briefträger in Berlin p. 6698. — Wegen kurtzen Haspels und unrichtiger Faden-Zahl beym Garne p. 6697. No. 29. Was beym Berlinschen Stadt-Gericht, wegen der Strafen und des Straf-Buchs, zu beobachten p. 6747. §. 58. seq. Forst-Strafen. it. wegen Verrückung der Gräntz-Maale p. 6785. §. 7. 8. 9. und 10. it. p. 6783. No. 37. §. 2. Auf die Einbringung und den Gebrauch fremder Tücher ist eine Strafe von 10 Rthlr. per Ele gesetzet p. 7089. conf. Kleider. Wie der Schorstein-Brand und Schorsteinfeger zu bestrafen p. 7207. §. 9. und p. 7208. §. 10. Die Feuer-Strafen siehe in den Feuer-Ordnungen. Strafe der Maurer und Zimmerleute, wegen Vorschrift- und Instructions wiedriger Bau-Arten p. 7296. §. 17. und 18. — der Accise-Bedienten, wegen unrichtiger Aufnamen und Untersuchungen des Zuckers und Coffées bey den Kaufleuten in Schlesien, imgleichen wegen unrichtig angegebener Waaren bey der Einfuhre daselbst p. 7411. Art. XII. seq. Aller Zucker, so von den Gräntzen, und nicht die Oder herauf in Schlesien eingebracht wird, giebt pro Centner 50 Rthlr. Strafe, und der Denunciant bekomt, ausser dem Denuncianten Anteil, noch eine Gratification von 10 Rthlr. pro Centner p. 7415. §. 7. conf. Advocaten, Criminal-Verbrechen, Degen-Klingen, Defraudationes, Drahtzieher, Eisen, Execution, Geld-Strafen, Lebens- oder Leibes-Strafen, Mühlen-Steine, Peitschen-Stöcke, Pfuschereyen, Stempel- und Carten-Edict, Stempel-Strafen, Toback, Tagelohn, Untertanen, Vollmachten, Weiden, Weinschanck, Wolle, Wurmschneider, Zoll-Bediente, Unter-Richter.

Straf-Bücher. Von den kleinen Sportul- Fiscalischen- und Stempel-Strafen soll beym Ucker-Märckschen Ober-Gericht der Protonotarius das Straf-Buch führen p. 2003. §. 18. Wegen des Strafbuchs beym Berlinschen Stadt-Gericht, vid. Strafen. — Bey den Magdeburgschen Justitz-Aemtern vid. p. 7084. §. 8. conf. Geldstrafen.

Straf-Gelder, vid. Geldstrafen.
Straf-Listen, vid. Strafen.
Strand-Amt, vid. *Jurisdiction.*
Strand-Recht. Die verunglückte Schiffer der Emdenschen Compagnie des Herings-Fangs haben der Erlassung aller Abgaben desselben zu gewärtigen p. 6202. §. 9.
Straßburg, vid. Justitz-Bedienungen.
Strassen. Von Unterhaltung derselben im Oder-Bruch p. 5319. Cap. 14. Heer- und Post-Strassen sollen an beiden Seiten mit nützlichen Bäumen bepflantzet, auch mit Graben versehen werden p. 6241. §. 1. und 2. it. §. 22. und 23. conf. Wege. Abdecker-Gruben, oder Luder-Stellen sollen gäntzlich von den Landstraßen weg verleget werden p. 6249. §. 20.
Strauch-Holtz, vid. Hecken.
Sträucher, ibid.
Streitigkeiten. — Alle zwischen den Verlegern, Seiden-Fabricanten, Mristern und Gesellen vorfallende und gegen das Seiden-Fabriquen-Reglement laufende Klagen, Vergehungen und Streitigkeiten sollen vor dem Policey-Directorio, Stadt-Syndico und Gewercks-Assessore decidiret, allenfalls aber von dem General &c. Directorio darin erkannt, und kein weiteres remedium revisionis dagegen verstattet werden p. 183. Art. XXXVIII. — wegen Brennholtzes in Berlin und Potsdam v. Brennholtz-Handlungs-Compagnie. — wegen Damm- und Teich-Sachen, wie es dabey zu halten p. 5307. Cap. 9. — zwischen der Herrschaft und dem Gesinde, wo und wie solche abzumachen p. 5376. §. 2. — zwischen den Interessenten am Havel-Luch, von wem solche abzumachen p. 6693. §. 13. Streitigkeiten zwischen Militair- und bürgerlichen Personen sollen, wenn beide Complices delicti sind, durch ein Judicium mixtum abgethan, im anderen Fall aber muß jeder vor seiner ordentlichen Obrigkeit belanget werden p. 7441. No. 1. conf. Berg-Amt, Jurisdictions-Streitigkeiten, Kinder, Mühlen-Amt.
Stuben-Mädgen, vid. Dienst-Pfennig.
Studia. Wer solche haben soll, vid. *Examinations-Commission.*
Studirende, vid. Anweisungen, *Matricul*, Tabellen.
Stutt-Amt in Preussen, vid. *Jurisdiction.*
Subaltern Officiers, vid. *Officiers.*
Subhastation wüster und verschuldeter Häuser und Stellen, wie es damit zu halten, vid. Wiederaufbauung — Beym Berlinschen Stadt-Gericht soll es genung seyn, wenn die Proclamata dazu in zweyen Jurisdictionen angeschlagen werden, die Termine aber sind, nach, wie vor, in den Intelligentz-Blättern bekannt zu machen p. 6746. §. 53. — Wie das Circulare vom 23sten Febr. 1760., wegen der darnach erforderlichen Subhastation, zu verstehen p. 7333. No. 59.
Subhastationes necessariæ, vid. Stempel-Sätze.
Subhastations-Gebühren, vid. Wiederaufbauung.
Subscriptions-Gebühren, vid. Advocaten.
Succumbentz-Gelder. Das Preußsche Hof-Gericht wird über die Frage:
Ob in dergleichen Fällen, wenn die Revidenten Officiers sind, die, wegen der Succumbentz-Gelder zu deponirende Obligationes von einem Tertio, oder von dem Revidenten selbst ausgestellet, auch in beiden Fällen darin, zur Sicherheit des Potsdamschen Wayssenhauses, ein Immobile zur Hypotheck constituiret werden müsse, oder ob die General-Hypotheck, wenn Revidenten keine Immobilia besitzen, hinlänglich sey?
beschieden p. 565. No. 80. — Die Succumbentz-Gelder sind nur in Sachen, so über 50 Rthlr. betragen, nachgelassen p. 6748. §. 59. — Wie solche beym Berlinischen Stadt-Gericht zwischen der Cämmerey, dem Verfasser des Erkenntnisses, und Actuario cäsæ zu vertheilen ibid.
Summa revisibilis, vid. *Revisio.*
Summaria, vid. Gesinde-Ordnung.

T.

Tabellen. Von der Breite der Seiden-Waaren p. 185. und p. 187. — Von der Kahnfracht auf Mehl, Getreide, Holtz, Kaufmanns-Güter, Steine, und Saltz p. 195. seq. — Von den besäeten Sandschellen ist jährlich eine Tabelle einzureichen p. 5027. No. 85. conf. Forst-

Bedienten. Jede Facultät zu Halle hat eine methodologische Tabelle, von den zu derselben gehörigen, nötigen Wissenschaften, den Studirenden, bey der Einschreibung zuzustellen p. 5053. No. II. §. 1. — Wie die beym Viehsterben einzusendende Tabellen einzurichten p. 5669. §. LXII. — Die Tabellen von der Anzahl der Menschen in den Königl. Staaten sollen mit mehrerer Genauigkeit, als bisher geschehen, angefertiget werden p. 6679. No. 21. Holtz-Anpflantzungs-Tabellen, vid. Forstbedienten. Vermögens-Tabellen der Kirchen, und Stiftungen, vid. Aufsicht. conf. Vermächtnisse. Vormundschafts-Tabellen, vid. Pupillen-Collegium. General-Tabelle von dem Gesinde-Lohn in Preussen p. 835. conf. Gesinde-Lohn, Instleute, Kirchen, Tagelohn.

Tabernæ und Waaren-Lager sind nicht der Gegenstand eines nur für Grundstücke bestimmten Hypothequen-Buchs, vid. Hypothequen-Bücher.

Tagelohn. — Tabelle davon für die Instleute und Tagelöhner in Preussen p. 843. Strafe derjenigen, so solches überschreiten, wovon der Denunciant die Hälfte haben soll p. 5362. §. 4. und 5. — Bestimmung desselben in der Chur-Marck p. 5371. §. 9. conf. Taxen.

Tagelöhner, vid. Dienste, Kinder, Miete.

Talg, vid. Vieh.

Tante, vid. Wittwe.

Tarif, vid. Accise. — Tarif von den Zettel-Plombage- und Stempel-Geldern. p. 6641. No. 9.

Taschenspieler, vid. Glücks-Töpffer.

Taufe, vid. Kindtaufe.

Taufbücher, Trauungs- und Todten-Register, vid. Kirchen-Bücher. it. Jahres-Listen.

Taufgebühren, } vid. Prediger.
Taufscheine, }

Tauroggen (Pohlnische Herrschaft) vid. *Jurisdiction.*

Taxen, vid. Scharfrichter. — Bey Taxationen sollen die Parcelen specifice zur Taxe gebracht- und die Gräntzen des tärirten Guths genau untersucht und beschrieben werden p. 2075. §. 22. Verzinnungs-Taxe p. 3049. No. III. Revidirte Taxe, wornach vom 1ten Junio 1769 an, das Bau-Brenn- und Nutz-Holtz in den Chur-Märckschen Forsten zu verkaufen p. 5803. Beilage ad No. 41. Die ehemaligen Taxen der Schuster und aller übrigen in Leder arbeitenden Professionen sollen wieder auf die vor dem letzten Kriege gewesene Preise gesetzet und darauf gehalten werden p. 6591. No. 85. Circulare an sämtliche Cammern, daß auch die Taxen aller übrigen Waaren und Macherlohns auch Bedürfnisse revidiret und auf die vorige Preise gesetzet werden sollen p. 6621. No. 3. Geschärftes Rescript deshalb an sämtliche Cammern, und wird solches auch auf das Tage-Gesinde- und Gesellen-Lohn erstrecket p. 6699. No. 30. Taxe von den Verkaufs-Preisen der Mühlensteine in den Factoreyen p. 6635. Erneuerte Taxe für die Advocaten des Stadt-Gerichts zu Berlin, vid. Sportul Ordnung. Taxe von den Nutz-Holtz-Magazin-Waaren zu Berlin und Potsdam p. 7089. No. 42. Approbirte und publicirte Tax-Ordnung von allen Waaren und Bedürfnissen, auch Handwercks-Arbeits- und Tagelohn zu Königsberg in Preussen p. 7147. No. 46. nebst Beilagen sub. Lit. B. und A. — Acten-Taxe, vid. Post-Porto. conf. Divisio, Feuer-Taxe, Fiscale, Fracht-Taxe, Stempel-Taxen, Sportul-Ordnung.

Tecklenburg, vid. Lingen.

Teiche, oder Dämme, wie solche repariret, verbessert und unterhalten werden sollen p. 5285. Cap. 3. Was, bey Vertauschung der Teiche, zu beobachten p. 5307. Cap. 8. Strafen derjenigen, so ihre Teiche nicht gehörig marquiren, oder den Marqueur ausreissen, oder verrücken, imgleichen derjenigen, so die Teiche mit Vieh betreiben p. 5315. §. 3. 4. und 7. — Zu den Elb-Teichen, welche von neuen angerichtet werden müssen, dürfen die Prediger, wenn sie nicht nahe angelegene patrimonial- oder eigene Güter haben, zwar nicht mit contribuiren, die alte Elb-Teiche aber müssen sie ebensowohl, als die Pfarrhäuser, und Zubehör, in baulichen Würden erhalten p. 7447. No. 1. conf. Deiche, Dienste, Strafen, Streitigkeiten, Geld-Strafen.

Teich- und Ufer- auch Graben- und Wege-Ordnung im Nieder-Bruch an der Oder p. 5121. No. 7. conf. die Alligata beym Worte: Teiche, it. Strassen.

Diese

Diese Ordnung soll in jeder Brüch-Gemeine jährlich einmal den Sontag vor Michaelis verlesen werden p. 5333.

Teich-Bediente, als General Teich-Inspector, Teich-Hauptmann, Teich-Inspectores, und Teich-Rentmeister, der zugleich das Amt eines Teich-Secretarii und Materialien-Meisters versiehet, Dallim- und Graben-Meister im Nieder-Bruch an der Oder, deren Obliegenheiten, Verrichtungen und Eid p. 5289. Cap. 5. Deren Ernennung, Einteilung in die Dämme und Besoldung p. 5301. Cap. 6. Wie es zu halten, wenn jemand wieder selbige Beschwehrde führet p. 5307 Cap. 9. Strafe derselben, wenn sie sich in ihren Amts-Pflichten säumig erzeigen p. 5319. §. 15. conf. Deich-Bediente.

Teich-Casse. Deren Bestimmung, und was jeder Oder-Bruch-Interessente dazu beizutragen hat, auch was dahin fliessen soll p. 5311. Cap. 12. Das bey Wriezen zu erlegende Oder-Canal-Brück-Geld soll ebenfalls dahin fliessen p. 6591. No. 86. conf. Teich-Graben-Damm- und Wege-Sachen.

Teich-Hauptmann.

Teich-Inspector und übrige Teich-Bediente, vid. Teich-Bediente.

Teich-Rolle, wie die disseits der Oder angelegte neue Oder-Dämme unter die in der Rolle benandte Interessenten, zur Unterhaltung, verteilet worden p. 5125. seq.

Teich-Rolle, wie die jenseitige Oder-Dämme unter die Oder-Bruch-Interessenten, zur Unterhaltung, verteilet p. 5221. seq.

Teich-Graben-Damm- und Wege-Sachen. Die darin dictirete Strafen sollen zur Teich-Casse fliessen p. 5333. conf. Geld-Strafen, Streitigkeiten.

Teich-Schauen. Wenn, und durch wen, und wie dieselbe im Oder-Bruch gehalten werden sollen p. 5303. Cap. 7. — Wie es zu halten, wenn die darunter liegende adliche- oder andere Güter vertheilet, oder ein Stück von liegenden Gründe veräussert, die Teiche auch vertauschet werden sollten p. 5307. Cap. 8. conf. Schauen.

Teich-Strafen, vid. Strafen. it. Geld-strafen. conf. Teich-Graben-Damm- und Wege-Sachen. it. Teiche, Teich-Bediente, Teich-Wache.

Teich-Wache. Strafe desjenigen, so solche nicht Vorschriftmäßig prælitiret p. 5318. §. 11.

Teilung der Güter, vid. Losung.

Templin, vid. Justiz-Bedienungen.

Termine, vid. *Subhastation.* Terminus desertionis vel præclusionis, vid. *Præclusions-* und *Desertions-Termin.* conf. Verhörs-Termin.

Termins-Zettel, vid. Verhörs-Termin.

Testamente in Preussen, bey deren Insinuation nur ein, oder zwey gerichtliche Deputirte zugegen gewesen, sollen die noch lebende Testatores wieder zurück nehmen, und den Defect der, nach dem dortigen Landrecht, erforderten drey Deputirten, zur Vermeidung künftiger Nullitäts-Klagen, suppliren p. 691. No. 11. Art, wie dieses den noch lebenden Testatoribus bekannt zu machen, ibid. Wie es mit der Aufnahme der gerichtlichen Testamente bey den Minden- und Ravensbergschen Unter-Gerichten zu halten p. 2077. §. 25. Desgleichen in der Friedrichstadt oder Thurm-Schantze zu Magdeburg p. 6709. Art. 5. conf. Vermächtnisse.

Testatores, vid. Testamente.

Testimonia, vid. *Stipendiaten.* conf. Atteste.

Thaler-Geld, vid. Posthalter.

Thor-Bediente, vid. Fabriquen-Steuer.

Thurm-Schantze, oder Friedrichstadt-Magdeburg. Reglement, wornach daselbst in Justiz-Policey-Kirchen- und Schul-Sachen zu verfahren p. 6701. No. 31.

Titular-Räthe, vid. Musicanten.

Titulus possessionis, vid. Pupillen-*Collegium.*

Toback. Declaration des Edicts vom 17ten Jul. 1765., in Absicht der, zur Entscheidung aller darin benannten Sachen, bestelleten besonderen Richter, und der, zur Verhütung der Contrebande, geordneten Visitationen p. 309. No. 37. — Declaration des 15. Art. gedachten Edicts, daß, ausser der darin festgesetzten Confiscation und Strafe, der Contravenienten Pferde und Wagen confisciret und der Fuhrmann arretitet werden soll p. 557. No. 75. Edict, wegen völliger Uebernehmung und Versicherung des Einsatzes der Interessenten der General-Tobacks-

Pacht p. 499. No. 55. Allerhöchste Declaration, wegen perpetuirlicher Zins-Zahlung à 10 pro Cent von den Tobacks-Actien, und daß solche Zins-Zahlung von der Chur-Märckschen Landschaft versichert und geschehen werde, wegen der Capitalien selbst aber, und deren Zurückzahlung, die Fonds der General-Tobacks-Administration den Actionairs zur Sicherheit haften p. 955. No. 57. Wie die über 200 Rthlr. sich belauffende Tobacks-Defraudationen zu bestrafen p. 3053. No. 32. Toback an Oertern zu rauchen, wo Schade geschehen kan, ist dem Gesinde, bey Vestungs-Strafe, verbothen p. 5375. it. p. 7218. §. 33. Wenn Soldaten solches thun, ist es dem Commandeur, oder der Haupt-Wache anzuzeigen p. 7218. §. 34. conf. Tobacks-Pfeife. Wie es bey den Magistraten und Obrigkeiten mit den, ohne vorgängige Anzeige eines Königlichen Officianten, in ihrer Gerichtsbarkeit entdeckten und untersuchten Tobacks-Contraventionen, in Ansehung der Entscheidung und Strafe, zu halten p. 7317. No. 53. conf. Spediteurs, Transito.

Tobacks-*Defraudation*, vid. **Toback.** conf. *Contrebandier.*

Tobacks-Pfeiffe. Ausser den Wohnstuben soll sich niemand mit einer brennenden —, wenn gleich ein Deckel darüber, auf dem Lande betreten lassen p. 7291. §. 7.

Todes-Fälle, vid. *Eximirten.*

Toll-Wurm. Rescript an sämtliche Cammern und das Policey-Directorium in Berlin, daß den Hunden der Tollwurm geschnitten werden soll. conf. Hunde. it. Wurmschneider.

Tranck-Steuer, vid. Accise-Sätze.

Trancken, vid. Vieh- —.

Transito von den durchgehenden Kaufmanns-Gütern ist nicht mit dem Gräntz-Zoll, oder der Durchgangs-Accise, Parifications-Accise, und Aufschlags-Geldern aufgehoben, sondern vor, wie nach, jedoch in der Art, zu entrichten, daß, wegen gedachter 3 Rubriquen, in denen ersteren Gräntz-Zöllen, für jedes Pferd 1 Rthlr., von den nach Sachssen, dem Anhaltschen und der Orten gehenden Waaren aber, annoch 1 Rthlr. pro Pferdt, bey der Auf und Niederfahrt, und der ordinaire Zoll und Transito ausserdem noch entrichtet werden p. 2027. No. 3. Wie es mit dem Transito, wegen des durchgehenden fremden Tobacks, zu halten 2049. No. 12. conf. Caution. Desgleichen mit den zum Transito bestimten Waaren in den Zoll-Aemtern p. 3067. No. 40. Selbige können, im Fall einigen Verdachts, von den Zoll- und Accise-Officianten eröfnet werden p. 3073. Art. 19. Wie es mit dem Transito der fremden Bleche zu halten p. 4005. No. 53. Declaration des Edicts vom 20ten Februar 1768., wie es mit dem Transito des fremden Tobacks in den Provintzien diesseits der Weser zu halten p. 5383. No. 17. Quedlinburgsche Waaren sollen im Magdeburgschen Transito geben, vid. Quedlinburg. conf. Getreide. Getreide-Handlungs-Compagnien, Kaufleute, Kaufmanns-Güter, Päse, Seiffe und Lichte.

*Transito-*Handel, vid. *Transito.*

Transport, vid. Pferdehare, Post-Aemter.

Trauen, vid. Ehebruch, Mutter.

Trauung, vid. Trauhandlung.

Trauhandlung. Verordnung an die Inspectores, daß solche in den Fasten- und Advents-Wochen, ohne des Ober-Consistorii Concession, nicht verrichtet werden soll p. 5109. No. 4. — Komt dem Prediger zu, in dessen Parochie die Hochzeit ausgerichtet wird. Im Fall aber letztere an einem dritten Ort geschiehet, als dann kan das Braut-Paar sich zwar von dem Prediger der dasigen Parochie trauen lassen, es muß aber erst erwiesen werden, daß der Prediger aus dem Ort der Parochie der Braut, dem in diesem Fall die Trauung zukommen soll, deshalb abgefunden worden p. 7431. No. 85.

Trauer-Jahr, vid. Mutter. it. Annus luctus.

Treibe-*Route*, vid. Durchtreibung. Schafvieh.

Tribunal, vid. *Instantien. Revisio.*

Trödlerey, vid. Seiden-Waaren.

Tücher. Die, wegen verbotener Einbringung und Gebrauchs der fremden Tücher, ergangene Edicte und Verordnungen werden erneuert p. 7087. No. 41. conf. fremdes Tuch und Zeuge. it. Strafen.

Typus indicis lectionum in academia Halensi habendarum p. 5055. Ad No. 14.

U.

Ucker-Marck und Land Stolpe, vid. Dienstzwang. Eximirte, Gesinde-Ordnung, Kinder, Ober-Gericht, Unter-Gerichte, Vormundschaft.

Ueberseegelung, vid. *Assecurantz*-Ordnung p. 107. Neunter Abschnitt.

Ufer. Was, wegen deren Abbruch und Anwachs, zu beobachten p. 744. Tit. XIII. Wie die Ufer gegen den Oder-Strohm zu befestigen p. 5287. Cap. 4. Ufer und Dicken, oder Dämme der Niers, wie solche von Bäumen und Sträuchern rein zu halten p. 5392. §. 9. conf. Teich- und Ufer- auch Graben- und Wege-Ordnung im Nieder-Bruch an der Oder.

Ulterior provocatio, vid. Müntz-*Defraudationes*.

Umschütte-Geld vom Getreide, was deshalb zu mercken p. 5559. Tit. 1. und 2. it. p. 6311. No. VIII. und p. 6391.

Unbewegliche Güter, vid. *Immobilia*, Pupillen-*Collegium*.

Unbewegliche Sachen, vid. Contracte.

Universität. Wie es bey der zu Halle mit den Instantzien zu halten, und daß in revisorio Acta instructa an den mit dem Cammer-Gericht combinirten Geheimen Justitz-Rath einzusenden p. 997. No. 79. conf. Rechnungen. — Was für Anweisungen den zu Halle studirenden gegeben, und wie die Collegia daselbst eingetheilet werden sollen p. 5049. No. 104. nebst beiliegenden Typo indicis lectionum. conf. Collegien-Gelder. it. Restanten.

Unmündige, vid. Depositen Gelder, Depositen-Gebühren, Divisio, Gerichts-Obrigkeiten, Pupillen-Collegium, Stempel-Freiheit, Vormundschaft.

Unpflichten, (nachbarliche Dienst-) vid. Justitz-Beamten.

Unter-Aufseher im Havel-Luch, vid. Graben-*Director*.

Unterbringung, vid. Gelder.

Unter-*Distributeurs*, v. Haupt-*Factors*.

Unter-Gerichte. Deren Besetzung und Visitation in der Ucker-Marck p. 1089. Tit. II. §. 4. conf. Advocaten, Cognition, Concurs, Constitutiones Marchicæ, Criminalia, Depositen-Gelder, Execution, Eximirten, Gerichte, Hofräthe, Instruction, Jurisdiction, Revisio, Sportul-Ordnung, Stempel-Strafen, Vormundschaft.

Unter-Gerichts-Bediente in den Justitz-Aemtern, wo selbige wohnen sollen vid. Gerichts-Stuben.

Unter-Gerichts-Ordnung, (Mindensche und Ravensbergsche) vid. *Instruction*.

Unterhaltung der Deiche, vid. Deiche. — Der Graben, vid. Graben.

Unter-Officiers. In wie weit ihnen creditiret werden kan, vid. Officiers. conf. Paß. it. Soldaten.

Unter-Richter. Wenn derselbe, weil er gegen die Ordnung gehandelt, gestraft wird, und davon appellret, so soll er, im Fall confirmatoria erfolget, das Duplum der Strafe erlegen p. 2072. § 17.

Unterschleife, v. Cassen, Kaufmanns-Güter, Salpeter-Unterschleife.

Unterschrift der Advocaten, in Klage-Sachen des Gesindes, vid. Dienstboten. it. Unterthanen.

Unterthanen. Wie das Weglauffen der Unterthanen und der dazu gethane Vorschub zu bestrafen p. 5357. Tit. IV. Unterthanen oder Dienstboten können ihre Klagen in Dienstsachen, ohne Unterschrift eines Advocaten, übergeben p. 5376. §. 2. Wegen der Königl. Eigenbehörigen und Meyerstädtschen Unterthanen, vid. Hypothequen-Bücher. Wegen der Unterthanen Kinder, vid. Kinder. conf. Amts-Unterthanen, Dienstzwang, Bauern, Eigenbehörige, Geburts-Brief, Geldstrafen, Höfe, Sandschellen, Soldaten, Vorschüsse.

Unterthänigkeit. Was, wegen deren Verjährung zu bemercken p. 5360. §. 9. — Davon sind alle Berg- und Hütten-Leute, so lange sie ihr Metier treiben, frey p. 6301. §. 3. conf. Kinder.

Urtel und Gutachten, vid. *Criminalia*, *Criminal Collegia*, *Facultæt*, *Restitutio in integrum*, *Sententia*, Stempel-Bogen.

Urtels-Gebühren, wegen unvermögender Inquisiten, vid. Post-Porto-Freiheit. conf. Gebühren.

V.

Vacantzien. Küster- und Schul-Meister-Vacantzien sollen jedesmal sofort einberichtet werden p. 7387. No. 64.

Vagabonden, vid. Armen.

Valengin, vid. *Neufchatel*.
Valuta, vid. Wechsel.
Vaters Bruders Wittwe, vid. Wittwe.
Väter, vid. Kinder.
Verabredungen, vid. *Contracte*.
Veräußerung unter der Teich-Schau liegender Gründe, v. Teich-Schauen. — unbeweglicher Güter, vid. Pupillen-*Collegium*.
Verbleyen der Kaufmanns-Güter, Waaren und Effecten p. 305. §. 3. und 4. it. p. 3067. No. 40. Art. 2. seq. conf. Postillions.
Verbotene Waaren sind aus den Accise-Tarifs zu ersehen. conf. Waaren.
Verbrechen, vid. *Criminal* —. Fiscäle, Inquisitionen.
Verdacht, vid. Post-*Porto*-Freiheit, *Transito*.
Verehrungen, vid. Geschencke.
Verfahren, (schriftliches) vid. Berechnungs-Sachen. item *Expeditions*-Schein.
Verfolgung der *Deserteurs*, vid. *Deserteurs*.
Vergehungen, vid. Dienstschein.
Vergleiche, vid. Prediger.
Vergrabung des crepirten Viehes, vid. Ablederung.
Vergütigungen, vid. Accise —. conf. Bonification, it. Bonifications-Fond, Wein-Accise.
Verhceler der vorhabenden Flucht eines Schuldners, vid. Schuldner. — gestohlener Fabriquen-Materialien, vid. Fabriquen.
Verheyratung der dienstpflichtigen Mädgen, vid. Weibs-Personen. conf. Wittwen.
Verhöre, vid. Stadt-Gerichte.
Verhörs-Buch beym Ucker-Märckschen Ober-Gericht. Schema dazu p. 2007.
Verhörs-*Deputation*, vid. Stadt-Gerichte.
Verhörs-*Termin*. Bey Verlesung des Termin-Zettels im Cammer-Gericht soll sich kein Advocat anmaaßen, sich für den andern zu melden p. 947. §. 2.
Verificatores in den Accise- und Zoll-Aemtern. Deren Function p. 3074. Art. 23. und Belohnung Art. 24.
Verjährung der Versicherungs-Klage, vid. *Assecurantz*-Ordnung p. 121. Neunzehnter Abschnitt, vid. etiam Untertänigkeit.
Verkauf, vid. Ankauf. Brennholtz-Edict, Brennholtz-Verkauf, Ertze, Peitschen-Stöcke.
Verkaufs-Accise, vid. Accise-Gefälle.
Verkaufs-*Impost*, vid. *Impost*.
Verkaufs-Preise der Kutzdorffer Eisen- und Vietzer-Guß- auch Zanthauser-Blech-Waaren in den Haupt-Niederlagen Berlin, Potsdam und Brandenburg, auch den dahin gehörigen Unter-Factoreyen p. 5001. seq. vid. etiam Taxen.
Verleger der Seiden-Fabriquen, vid. Seiden-Würcker-Meister. Streitigkeiten, Werckzeuge.
Verlobung, vid. Schwängerung.
Verlöbniß-Sachen. Darin soll, nach der Constitution von Anno 1717. geurtheilet werden p. 6645. No. 12. conf. Sponsalia.
Verlochsteinen, vid. Vermessen.
Vermächtnisse an pia corpora. Solcherhalb sollen die vor Gericht gebrachte Testamente, Codicille, Schenckungen und dergleichen Instrumente, worin Stiftungen von der Art enthalten, dem Ober-Consistorio, zur *Einsicht*, eingeschickt- auch darüber ordentliche Verzeichnisse geführet werden p. 5119. Formular zu diesen Verzeichnissen ibid. — Der 2te Art. des Edicts vom 21ten Jun. 1753., wegen der Vermächtnisse und andern Zuwendungen an pia corpora, wird gegen das Geldernsche Justitz-Collegium dahin declariret, daß, da nach dem dort üblichen Landrecht, an Ordens-Personen, so Profeßion gethan, oder an die Clöster, worin sie sich befinden, kein Erb-Anfall zugelassen sey, der erwehnete Articul, nach welchen dergleichen Personen, auf ihre Lebens-Zeit 4 pro Cent Zinsen von den, nach ihrer Profeßion, erledigten Erbschaften vorbehalten geblieben, dort auch nicht statt finde p. 6685. No. 26.
Vermessen. Vom Schwöhren zum Vermessen der Gänge, Bäncke oder Flötze, auch Verlochsteinen beym Berg-Bau p. 5844. Cap. X. conf. Ertze, Steinkohlen.
Vermögen für todt erklährter Abwesenden, vid. Erbe. Mobiliar Vermögen der Prediger, vid. Feuer-Societät. conf. De-

Deserteur, Eheweiber, Fiscus, Hypothequen-Bücher.
Vermögens-Tabellen der Kirchen, vid. Aufsicht.
Vermiether, vid. **Mäckler.** it. Knechte-Väter und Mägde-Mütter.
Vernäherungs-Recht auf den Bergwercken ist aufgehoben p. 390. Cap. LXXXII. und p. 5922. Cap. LXXXIV.
Verordnungen, vid. *Publication.* it. Pupillen-Collegium.
Verpfändungen, vid. *Disconto*-Cassen.
Verschuldung der Güter, vid. Adliche-Güter.
Verschwender. ibid.
Versicherer, v. *Assecurantz*-Ordnung.
Versicherungs-Klage, vid. Verjährung.
Versicherungs-*Præmie*, vid. *Assecurantz*-Ordnung. p. 103. §. 96. seq.
Versiegelung, vid. Erbschaft.
Versorgung der Invaliden, vid. Invalide Soldaten.
Versprechungen, vid. *Contracte.*
Versuren, vid. **Müntz-Sorten.** conf. Cassen.
Vertauschung der Teiche, vid. Teich-Schauen.
Verteilung unter der Teich-Schau liegender Güter ibid. — der gemeinschaftlichen Hütungen, vid. **Hütungen.**
Vertiefung, vid. **Graben.**
Verträge, vid. **Contracte.** Alle Verträge, wovon im Stempel-Edict nichts bestimmet worden, dazu soll, wenn sie die Summe von 30 Rthlr. betreffen, ein 4 Gr. Bogen, zu denen aber, die unter 30 Rthlr. betragen, braucht kein Stempel-Papier genommen zu werden p. 6676. §. 13. conf. Hütungen.
Verunglückten, v. **Müller-Gewercks-*Privilegium*, *Remissiones.***
Veruntreuung, vid. **Fabriquen.** it. Fabriquen-Materialien.
Verwahrungs-Mittel, vid. **Vorsichtigkeiten.**
Verwandte, vid. **Advocaten, Berg- und Hütten-Beamte, Ehestiftungen.** it. **Ehe-Versprechungen.**
Verwüstungen adlicher und anderer Waldungen und Holtzungen, v. **Holtzungen.**
Verzinnerey, vid. **Bleche.**
Verzinnung mit einem Zusatz von Bley soll gäntzlich abgeschaft seyn, und nicht anders, als mit reinen Englischen Block-Zinn und Salmiac verzinnet werden p. 3039. No. 30. Vorschrift, wie solches zu bewerckstelligen p. 3043. No. I. ad No. 30. Kennzeichen der schädlichen und und untauglichen, imgleichen der tüchtigen Verzinnung p. 3047. No. II. Verzinnungs-Taxe p. 3049. No. III. Circulare dieserhalb an sämtliche Cammern p. 3053. No. 31. und Beilage. conf. Strafen. it. Visitation.
Verzinsung, vid. **Zinszahlung.**
Vestungs-Strafe, vid. *Contrebandier*, Drahtzieher, Fremden, Sageblöcke, Toback.
Victualien und Consumtibilien aus Schlesien, mit Accise-Attesten versehene — sollen so, wie vice versa nach Schlesien gehende frey passiren p. 5419. conf. Accise-Sätze, Consumtibilien. videantur etiam die Chur-Märckische-Magdeburgische- und Halberstädtsche Accise-Tarifs resp. p. 6161. p. 6557. und p. 7025. & conf. Post-Porto-Freiheit.
Vidimiren vid. *Registratores.*
Vieh. — Soll im Oder-Bruch nicht in und durch die Graben gelassen werden p. 5324. §. 3. und p. 5331. §. 4. und 8. — Was von dessen mehr bedachtsamen Futterung, Wartung und Verwahrung gegen die Vieh-Seuche, durch Stein-Saltz-Lecken, und Rüstern- auch ander Laub, zu bemercken. Circulare deshalb an sämtliche Cammern, mit der Nachricht, daß das Stein-Saltz dazu werde herbey geschaft werden p. 6209. No. 63. Anweisung zur ordentlichen Wartung, Futterung und Zuzucht des Rind- und Schaf-Viehes, nach Schlesischer Art p. 6251. No. 73. An der Seuche crepirtes Vieh soll nicht aufgehauen, noch der Talg daraus genommen werden p. 5692. §. 5. conf. Ankauf, Brand, Graben-Bordte, Quarantaine, Schaf-Vieh, Schlacht-Accise, Viehsterben.
Vieh-Atteste, vid. **Atteste.** it. **Pässe.**
Vieh- und Damm-Geld sollen die Hausleute im Oder-Bruch, denen keine Damm-Caveln zugetheilet sind, entrichten p. 5313. conf. Hausleute.

Vieh-Märchte sollen zur Zeit des Viehsterbens eingestellet werden p. 5654. §. XXVII.

Vieh Seuche. — Mittel dagegen p. 5037. No. 97. Præservativ-Mittel p. 5673. Erste Abtheilung. Von deren Cur überhaupt p. 5685. Vierte Abtheilung. conf. Vieh. it. Viehsterben und die Alligata daselbst.

Vieh-Stand des Hofes, wo das Sterben angegangen, muß, wenn solches aus wenig Häuptern bestehet, todt geschlagen werden p. 5647. §. VII. und VIII.

Viehsterben. Patent und Instruction, wie dabey verfahren werden soll p. 5636. No. 27. Circulare, wegen publication dieser Instruction p. 6211. No. 65. Wie es zu halten, wenn das Sterben aufgehöret hat p. 5670. Cap. III. conf. Vieh, Vieh-Seuche, Viehstand, it. Ablederung, Ankauf, Buchten, Chirurgus, Denuncianten-Teil, Durchtreibung, Hofe-Dienste, Hunde, Hütungen, Kennzeichen, Posthäuser, Quarantaine, Scharfrichter, Schlachten, Strafen, Tabellen, Vorsichtigkeiten, Viehtränken, Viehwärter.

Vieh Steuer in Pommern, vid. Accise-Sätze. it. Handlungs-Accise. In Preussen, vid. Accise-Sätze. Im Halberstädtschen p. 7025. conf. sub Voce: Schlacht-Vieh, den Mageburgschen Accise-Tarif p. 6515.

Vieh-Tränken. Was deshalb, zu Verhütung der Vieh-Seuche, zu beobachten p. 5645. §. XVII. — Sollen, zur Schonung der Graben im Havel-Luch, von den Dörfern auf ihren Hütungen angefertiget werden p. 6690. §. 4. — Sind an den Haupt-Graben im Oder-Bruch, wo es nothwendig, besonders auszugraben p. 5324. §. 3. Wer solches nicht in der gehörigen Zeit bewerckstelliget, soll 5. Rthlr. Strafe erlegen p. 5331. §. 5.

Vieh-Wärter. Was die, bey der Vieh-Seuche anzunehmende — in den Buchten bey dem inficirten Vieh, und sonst zu beobachten haben p. 5659. §. XL.

Vietzer Eisen-Waaren, vid. Verkaufs-Preise.

Vigilantz-**Thaler**, vid. Advocaten.

Visitation, vid. **Kirchen- und Schul-***Visitation*. it. Kirchen-Visitations-Berichte. simil. Justitz-Visitationen. it. Unter-Gerichte. — In den Städten und Dörfern sollen die Gerichts-Obrigkeiten alle 14 Tage unvermutete Visitationes, wegen des sich einschleichenden lüderlichen Gesindels, vornehmen p. 3037. No. 27. Die Visitation der verzinneten Gefässe, so zur Zubereitung der Speise und Getränckе dienen, soll alle Monat bey den Gewercken, so sich mit der Verzinnung abgeben, gehalten werden p. 3039. No. 30. §. 3. Auf den Hütten Wercken sollen die Visitationes, wegen contrebander Waaren, mit Zuziehung der Factors geschehen p. 5035. No. 94. §. 1. Wegen der Cassen-Visitationen, vid. Cassen-Instruction, vid. etiam Feuer-Visitationen, Diæten, Pferdt, Schiffe, Toback, Wege-Visitationes.

Visitations-**Geld vom Mehl und Getreide**, vid. **Accise-Tarif** von den Chur- und Neu-Märckschen Städten p. 6091. it. Von Magdeburg p. 6311. No. VIII. und p. 6391. ferner p. 6467. Von Halberstadt p. 6875. u. 6941. Von Pommern p. 5402. Cap. II. Von Preussen p. 5558. Cap. II. Das Visitations-Geld wird von den Eximirten zwar auch bezahlet, ihnen aber, auf Vorzeigung der Quittung, wieder zurück gegeben p. 6469.

Visitations-Protocoll, vid. **Brücken, Dämme, Wege.**

Vocation, vid. **Prediger.**

Vocations- **und andere Kosten**, vid. **Prediger.** it. Schul-Lehrer.

Volljährigkeit, vid. **Juden**, *Majorennitæt*, *Pupillen-Collegium.*

Vollmachten, vid. **Stempelung.** — Wie hoch solche zubezahlen, und wie der unterlassene Gebrauch derselben zubestraffen p. 427. §. 1. 2. 3. Derselben extension soll, bey 10 Rthlr. Straffe, mit nicht mehr, als 4 Gr. bezahlt genommen werden p. 428.

Vorkauff, vid. **Brennholtz-Handlungs-Compagnie**, it. Ertze.

Vorladung, vid. *Deserteurs*. conf. Citatio.

Vorlesungen, vid. *Universitæt.*

Vormundschaft. Von deren Uebernehmung sollen alle Raths-Membra dispensiret seyn p. 557. No. 74. Jede Vormundschaft gehöret unter die Judicia und Collegia, bey welchen die verstorbene Eltern

Eltern ihr Forum gehabt, und nach diesem Grundsatz gehören die Vormundschaften, über die Kinder der verstorbenen Vorsteher des grossen Hospitals zu Königsberg in Preussen, vor das dortige Ober-Burggräfliche Amt p. 581. No. 24. Was die Minden- und Ravensbergschen Unter-Gerichte, wegen der Vormundschaften, zu observiren haben p. 2032. §. 26. und 27. Wenn ein Eximirter unter des Ucker-Märckschen Ober-Gerichts Jurisdiction verstirbt, soll solches diesem Collegio, um die hinterbliebene Unmündige, oder Blödsinnige zu bevormunden, von den Predigern längstens binnen 14 Tagen, nach dem Begräbniß, bey 10 Rthl. Strafe, angezeiget werden p. 6583. No. 81. Land Räthe sollen eine Vormundschaft zu übernehmen, nicht angehalten werden p. 7403. No. 76. conf. Vormundschafts-Sachen, Pupillen-Collegium.

Vormundschafts-Gerichte, vid. *Depositen*-Gelder.

Vormundschafts-Rechnungen, vid. Stempel.

Vormundschafts-Sachen. Von denjenigen Verordnungen, so das Vormundschafts-Wesen unmittelbar angehen, soll das Pupillen-Collegium die Publication besorgen p. 635 No. 108. Wie es bey der Lingen-Tecklenburgschen Regierung mit den Vormundschafts-Sachen zuhalten p. 1026. §. 21. — beym Ucker Märckschen Ober-Gericht p. 2002. §. 10. seq. Der Städte Bielefeld und Herford Vormundschafts Sachen ressortren zum Minden-Ravensbergschen Pupillen-Collegio p. 5786. §. 8. Wie es damit in der Friedrichsstadt oder Thurm-Schantze zu Magdeburg zu halten p. 6708. 5ter Abschnitt. Desgleichen bey den Registraturen der Magdeburgschen Justitz-Aemter p. 7084. §. 9. conf. Vormundschaft, Depositen-Gelder, Justitz-Aemter.

Vormundschafts-Tabellen, vid. *Pupillen-Collegium.*

Vormünder, vid. Ehestiftungen, Eheversprechungen, Erbfolge, Caution.

Vorrecht, vid. Concurs. Jus præferentiæ, Vorzugs-Recht.

Vorschrift, vid. Erbe. it. Verzimmung, simil. Pupillen-Collegium.

Vorschub, vid. *Banqueroutier*, Deserteur, Untertanen.

Vorschüsse. Bestimmung der Fälle, in welchen die Kaufleute in der Grafschaft Tecklenburg mit ihren an die dortige Untertanen, auf das verfertigte Linnen, gethanen Vorschüssen, zur Exemtion vom Aufbringen eines Untertanen, privilegiiret seyn sollen p. 4007. No. 54. conf. Advocaten, Concurs, Gesinde, Fabricanten, Stempel-Vorschüsse.

Vorsichtigkeiten und Verwahrungs-Mittel gegen die Vieh-Seuche, vid. Vieh-Seuche. Gegen Feuers-Gefahr, vid. Feuers-Gefahr, Kohlen-Töpffe, Præcautiones.

Vorspann (freier) vid. Feuer-Societät. dem Feuer-Societäts-Director. Den Creiß-Physicis, Stadt- und Creiß-Chirurgis, soll, bey contagieusen Kranckheiten freier Vorspann gegeben werden, vid. Blattern. conf. Justitz-Fuhren, Hofe-Dienste, Posthalter.

Vorzugs-Recht, vid. Vorrecht, Assecuranz- und Haverey-Ordnung, Assecurations-Quanta, Concurs.

Vossische Zeitungen, vid. *Inserenda. Votum*, vid. *Actien.* it. Illitterati, simil. Wahl.

W.

Wage, vid. Gewicht. it. Gewicht-Sticke.

Wage-Bedienten, vid. Mühlen-Wage-Bedienten.

Wagen und Pferde, vid. Toback.

Wahl. — der Magistrats Personen muß von dem Landes Collegio, oder der nächsten Instantz, worunter die Magistráte stehen, confirmiret- auch, im Fall sich die Magistráte darüber nicht einigen können, oder paritas votorum vorhanden, die Vota singulorum an die nächste Instantz eingesendet werden p. 697. No. 13. — der Rathhäußlichen Justitz-Bedienten zu Templin, Lychen, Neu-Angermünde und Straßburg, vid. Justitz Bedienungen. — des Deich-Gräfen und der Heimráthe wird den Deich-Beerbten mit der Bedingung überlassen, daß der Deichstuhl dazu die geschicktesten Subjecta vorschlagen soll, welche von den Beerbten nicht ohne erhebliche Ursachen zu refusiren p. 703. §. 9. und 12. Diese Wahl soll auf einem Schau-Erben-Tage geschehen, und

das Protocoll davon zur ratification eingeschickt werden p. 703. §. 11. Worauf bey der Wahl gesehen werden soll p. 704. §. 15. Wahl des Empfängers der Morgen- und Erben-Gelder, vid. Empfänger.

Wahl-*Protocoll*, vid. **Wahl.**

Waldungen, vid. **Holtzungen.**

Wander-Jahre, vid. **Gesellen.**

Waaren. Ausländische, vid. **Fabriquen-Waaren.** Churſächßische. ibid. Hochimpostirte Waaren, vid. Magdeburgschen Accise-Tarif p. 6561. Was im Halberstädtschen Accise-Tarif deshalb verordnet p. 7029. Wegen der Braunschweigschen Waaren, vid. Braunschweig. Neustadt-Eberswaldsche Waaren, vid. Messerträger, Quedlinburgsche, vid. Quedlinburg. Wegen der Westphälischen Waaren, die in Pommern, bis auf die Iserloher Drath-Waaren verbothen sind, vid. p. 5523. conf. solcherhalb, in Absicht auf die Chur- und Neu-Marck, p. 6167. und in Absicht auf Magdeburg p. 6439. Ferner den Halberstädtschen Accise-Tarif p. 6791. sub Voce: Kaufmanns-Waaren, desgleichen den Preußischen Accise-Tarif p. 5553. No. 26. Verbotene Waaren sind aus den Accise-Tarifs zu ersehen. Durchgehende Waaren, vid. Kaufmanns-Güter. Was, wegen der Waaren und Effecten von den Zoll-Aemtern, zu Verhütung der Contrebande und Unterschleiffe, zu beobachten p. 3067. No. 40. Versteuerte Waaren, vid. Invaliden-Hauß. Rauch-Waaren, vid. Jahrmarchts-Zeit. Seiden-Fabriquen-Waaren können nicht mit Arrest beleget, noch abgepfändet werden p. 182. Art. XXXV. seq. Ausser Jahr-Marchts-Zeiten in Berlin an fremde Kaufleute ankommende Waaren sollen vom Packhofe nicht verabfolget werden p. 6009. Einländische Seiden- Wollen- Leinen- auch Gold- und Silber-Waaren, so zur Franckfurter Messe gehen, sind von Zoll, auch Losungs- oder Meß-Accise zu Franckfurt frey p. 6017. Fremde wollene Waaren soll kein Kaufmann, bey 100 Rthlr. Strafe, an Einländische verkaufen p. 6159. Baumwollene Waaren und Garn sollen aus Schlesien ins Magdeburgsche, nicht ohne Arrest, daß sie aus Baumwolle von der Levantischen Handlungs-Compagnie verfertiget, eingeführet werden p. 6329. it. p. 6813. Was, wegen der Jahrmarchts-Waaren im Halberstädtschen, zu mercken p. 6907. Denen bey der Oper und Comödie stehenden Personen soll nichts an Waaren, oder Gelde creditiret werden, vid. Comödie. it. Opera. — Conf. Accise, Accise-Sätze, Contrebande, Eisen, Fabriquen-Waaren, Guß-Waaren, Kaufmanns-Güter, Leinen-Waaren, Metallene Waaren, Post-Aemter, Postillions, Postasche, Schiffe und Fuhren, Seiden-Waaren, Strafen, Taxen, Transito, Visitation. — Versteckte oder verborgene Waaren sollen die Fuhrleute und Schiffer, bey Confiscation und 100 Rthlr. Strafe, nicht mit sich führen p. 3069. Art. 1. Unrichtig angegebene — sollen in Beschlag genommen und verauctioniret werden p. 3074. Art. 20. Contrebande — sollen confisciret und der Eigenthümer von jeden Groschen an Wehrte noch in 8 Gr. Strafe genommen werden p. 3074. Art. 21.

Waaren-Lager, vid. *Tabernæ.*

Wartung der Seidenwürmer, vid. **Seiden-Würmer.** — des Viehes, vid. Vieh.

Wasser. Von Wassern, so beym Bergwerck erschroten und an Tage gebracht werden p. 339. Cap. XXVI. it. p. 5857. Cap. XXVII. conf. Gefahr.

Wasser-Abzüge, vid. **Forsten.**

Wassers-Gefahr, vid. **Gefahr.** conf. Wassers-Noth.

Wasser-Küwen, vid. **Wasser-Tienen.**

Wasser-Leitungen, vid. **Auswässerungen, Brücken, Deiche.**

Wassers-Noth, vid. **Heimräthe.** conf. Wassers-Gefahr.

Wasser-Seige. Wie die Wasser-Seige eines Erb-Stollen zu führen p. 5850. Cap. XV. conf. Erbstollen.

Wasser-Tienen und Wasser-Küwen, was deshalb, wegen Feuers-Gefahr, zu beobachten p. 7225. §. 4. §. 8. 10. und 11. it. p. 7239. §. 7. simil. p. 7300. §. 27. conf. Eid.

Wasser-Zinß bey den Bergwercken im Cleviſchen p. 368. Cap. LVIII. §. 1. — deswegen sollen sich die Gewercke mit den Grund-Herrschaften gehörig setzen p. 5890. Cap. LIX. §. 2.

Wayen oder Kolcke, vid. **Deiche.**

Wayſenhäuſer, vid. **Gelder.** Leinen-Waaren, Rechnungen, ꝛc. Rechnungs-Weſen, Halleſches Wayſenhauß, vid. Gläſer. Potsdamſches, — vid. Leihen und Borgen, Succumbentz-Gelder.

Wechſel. 1) Traſſirete, beſonders auf Ausländer negotiirete, desgleichen auf ſich ſelbſt ausgeſtellete, oder ſogenandte trockene Wechſel werden dadurch nicht entkräftet, wenn auch darin nicht ausgedruckt iſt, von wem Valuta empfangen, wenn ſonſt nur der Creditor und die Valuta, auch, ob dieſe baar, oder in Rechnung empfangen worden, darin benandt iſt. 2) — ſollen mit dem Vor- und Zunahmen des Wechſel-Schuldners verſehen ſeyn. 3) Wenn Frauens-Perſonen für ſich, auf ſich ſelbſt und allein geſtellete, ſo genandte trockene Wechſel ausſtellen, ſtehet ihnen, den Rechten nach, kein beſonderes benificium zu, der Litis Curator, oder Aſſiſtent muß ihnen aber die Schärfe des Wechſel-Rechts gehörig erklären, welches darunter zu notiren p. 679. No. 4. und p. 689. No. 7. Die Verfall-Zeit kann auch durch Bezug auf eine gewiſſe Handlung und Begebenheit beſtimmet werden p. 5031. No. 89. Die, ſtatt der Nahmens-Unterſchrift, bloß mit Creutzern verſehene Wechſel, wenn ſie gleich von einer perſona publica arreſtiret ſind, und der völlige Nahme ſich ex documento ergiebet, ſind nicht für gültige Wechſel zu halten p. 5533. No. 21. Was, wegen des Endoſſements, bey Wechſeln zubemercken p. 7443. No. 2. conf. Wechſel-Briefe.

Wechſel-Briefe, ſo bey den Königl. Banquen diſcontiret werden, ſollen höchſtens nur zwey Monate zu lauffen, und drey Giranten haben p. 599. Art. 30.

Wege. Von Unterhaltung derſelben im Oder-Bruch p. 5319. Cap. 14. Wie die unterlaſſene Reparirung derſelben zu beſtrafen p. 5332. §. 9. Von den Wegen, Dämmen und Brücken ſoll jährlich ein Viſitations-Protocoll eingeſchickt werden p. 6242. §. 5. In den Forſten ſollen die Wege und Brücken in guten Stande erhalten werden p. 6787. §. 11. conf. Brücken, Graben, Sträucher und Hecken, Straßen. vid. etiam Wege-Ordnung, Wege-Reglement, hole Wege, Schleifwege.

Wege-Ordnung, vid. **Teich- und Ufer- auch Graben- und Wege-Ordnung.** — Land-Straßen- und Wege-Ordnung für das Fürſtenthum Halberſtadt p. 6241. No. 72.

Wege-*Reglement* in Preuſſen. Der 9. §. deſſelben wird dahin declariret, daß die Preußiſche Regierung, bey den darin bemerckten Fällen, eine Commiſſion zwar fernerhin anordnen könne, wenn aber die Sache von derſelben nicht verglichen, Acta an das dortige Hof-Gericht, zum Erkentniß, abgegeben, und von dieſem dem gravirten Theil die remedia juris gegen die Sententz verſtattet werden ſollen, im übrigen aber es, wegen der proviſionellen Verfügungen, bey der Vorſchrift des Juſtitz-Reglements vom 19ten Junii 1749. verbleiben müſſe p. 981. No. 70.

— — — (erneuertes) für das Hertzogthum Cleve p. 2031. No. 6.

Wege-*Reglements*-Strafen werden im Halberſtädtſchen zur Reparatur der Wege verwandt p. 6250. §. 24. conf. Denuncianten-Theil.

Wegebeßerungs-Sachen. In Preuſſen ſind die desfallſige Renitenten und Säumigen bey den Juſtitz-Aemtern zu belangen p. 7129.

Wege-*Viſitationes* ſollen zum öftern vorgenommen werden p. 2043.

Wege-Wärter, (zu beſtellender) worauf derſelbe Acht haben ſoll p. 6250. §. 22.

Weg-Weiſer ſollen auf publiquen Creutz- und Scheide-Wegen aufgerichtet werden p. 6249. §. 21.

Weglauffen, vid. **Unterthanen.**

Weiber, vid. **Eheweiber.**

Weibs-Perſonen. Guthspflichtige, ledige — vid. **Bauer-Ordnung, Loßkaufs- und Köſten-Geld.** conf. Frauensleute. ir. Wechſel.

Weiden, vid. **Sandſchellen.** — ſollen am Fuß der Oder-Dämme, und an den Pack- und Buhnen-Wercken, auch auf den Sandbäncken angepflantzet werden p. 5285. Cap. 3. und 4. Strafe für jede zu pflantzen angebotene, aber nicht geſetzte Weide p. 5317. §. 6. conf. Dämme. Graben-Bordte.

Weigerung eines Eides, vid. **Eid.**

Weihnachts-Gelder, oder Geſchencke, vid. **Geſchencke.**

Wein. — Abgaben davon p. 299. §. 1. conf. Wein-Accise, Keller-Leccage.

Wein-Accise p. 6169. seq. conf. Accise-Sätze, Impost.

Wein-Schanck. Was davon zu entrichten, und wie die Uebersetzung im Preise zu bestrafen p. 300. §. 3. conf. Schanck-Accise p. 5400. Tit. 2.

Wein-Accise-Vergütigung findet nicht statt, wenn nicht wenigstens ½ Eimer ausgegangen p. 6569. und p. 7035. item p. 6567. und p. 7033.

Weitzen. Nur allein der zum Brauen und Brandweinbrennen, und zu den Amidon-Fabriquen bestimmte Weitzen ist von der Fabriquen-Steuer, desgleichen sind die Eximirten, so die Accise-Freiheit, nach dem Accise-Reglement von 1736. genießen, davon ausgenommen, letztere müssen sich aber einen Fabriquen-Steuer-Schein deshalb geben lassen p. 6659. No. 18. conf. Fabriquen-Steuer. it. Müller.

Weitzen-Mehl, vid. Fabriquen-Steuer. conf. Bäcker.

Weitzen-Steuer, v. Fabriquen-Steuer vid. etiam Wolle.

Weller-Wände. Wie solche angeleget, erhalten, und die eingegangene wieder hergestellet werden sollen p. 760. §. 2. und p. 774. §. 20.

Werbung. Davon sind die Hütten-Bediente und Arbeiter befreiet p. 871. §. 2. it. p. 5035. No. 94. §. 3. und p. 6300. §. 2. Desgleichen die Mannschaften der Emdenschen Herings-Fangs-Compagnie p. 6202. §. 11. Item die sich in Königl. Landen niederlassende auswärtige Fabricanten und Profeßionisten p. 7402. §. 1. conf. Enrollement.

Werckzeuge, den Seiden-Fabriquen und ihren Verlegern gehörig, können weder verarrestiret, noch abgepfändet werden p. 182.

Wernigerode, vid. Pulver.

Weselsches Criminal-Gericht, vid. Criminal-Gerichte.

Westphalen, vid. Collecten, Leinen-Waaren, Waaren.

Wettinsches Berg-Amt, vid. Justitz.

Wicklerinnen, vid. Seidenwürcker-Meister.

Wiederaufbauung wüster Häuser und Stellen in den Städten, wie es damit, wenn sie mit Schulden behaftet, zu halten, und in welchen Fällen solche pro derelictis zu achten, und dem Fisco, um solche mit Fabricanten und Manufacturiers zu besetzen, frey von Subhastations- und Adjudications-Gebühren, excl. der Stempel-Gebühren, zu adjudiciren p. 5063. No. 107. conf. Bau-Materialien. item Brandmauern.

Wiedereinsetzung in vorigen Stand, vid. *Restitutio in integrum.*

Wiese, vid. Stempel-Edict, Hütungen.

Wiesen-Steuer. In Pommern wird sie Morgenweise entrichtet p. 5526. In Preussen vid. p. 5628. Cap. VI. Im Halberstädtschen wird sie jährlich nur einmahl bezahlt p. 7037. woselbst auch die Sätze zu ersehen.

Wild, vid. Soldaten.

v. Winterfeld, vid. Eximirten.

Wirthschaft, (Englische) vid. Wüste Plätze.

Wittinnen, vid. Feuer.

Wittwen. Das Pommersche Consistorium wird auf seine Dubia, wegen der anderweiten Verheyrathung der Wittwen, intra annum luctus, beschieden p. 999. No. 81. Prediger-Wittwen, vid. Prediger. — Niemand *soll seines Vaters* Bruders Wittwe *heyrathen* p. 7311. No. 49.

Wittwen-Cassen, vid. Inspections-Wittwen-Cassen, Gelder, Prediger, Rechnungen, Rechnungs-Wesen.

Wohnungen der Aemter-Justitz-Bedienten, vid. Gerichts-Stuben. it. Justitz-Beamte. — freie, sind den Hütten-Bedienten und Arbeitern versprochen p. 5035. No. 94. §. 5.

Wolle. Um den Klagen derer von Adel, über den gefallenen Preiß der Wolle, abzuhelfen, soll ihnen die Erinnerung geschehen, einen guten Theil ihrer gewonnenen Wolle selbst verspinnen zu lassen p. 77. No. 14. Veruntreuung der Wolle vid. Fabriquen. Die Aufkauf- und Verkaufferey derselben auf dem platten Lande, desgleichen deren Ausfuhre wird aufs schärfste verboten, wogegen dieselbe nach den einländschen Städten zu Marchte gebracht werden soll p. 5531. No. 20. Wiederholte Ordre deshalb p. 5711. No. 31. Von der zu Marchte kommenden Wolle soll die Accise cessiren, und dagegen eine Weitzen-Steuer, Behufs der

der Woll- und Leinen-Fabriquen, entrichtet werden. Edict deshalb p. 5947. No. 45. Die Wolle kan zwar ausserhalb Landes gesponnen werden, es soll aber dieselbe beym Accise-Amt gewogen und das zurück kommende Garn ebenfalls gewogen werden p. 7039. conf. Accise-Tarifs p. 6173. 6573. und p. 7039. vid. etiam Fabriquen, Fabriquen-Steuer, Waaren, Weitzen.

Wollene-Waaren, vid. **Waaren.**

Wrietzen, vid. **Brück-Geld.**

Wucher, vid. *Fiscus.*

Wurmschneider, deren Obliegenheiten, Gebuhren und Strafen p. 695. conf. Hunde.

Wüste Häuser und Stellen, vid. **Wiederaufbauung.**

Wüste Plätze, sollen, nach Art der Englischen Wirthschaft, mit Futter-Kräutern, oder Kiefern besäet werden p. 487. No. 51. conf. Forstbediente, Sandschellen, Tabellen. it. Wiederaufbauung.

Z.

Zantzhausen, vid. **Bleche.** it. Verkaufs-Preise.

Zäune, vid. **Graben.**

Zechen, *liegen gebliebene neue und alten*, vom Freymachen und Aufnehmen derselben, vid. Clevische-Berg-Ordnung p. 327. Cap. VII. it. Schlesische p. 5842. Cap. VIII. Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen zu halten, im Clevschen p. 341. Cap. XXIX. und XXX. In Schlesien p. 5859. Cap. XXX. und XXXI. Zechen und Stollen sollen nicht verstürtzet werden p. 331. Cap. XII. it. p. 5848. Cap. XIII. conf. Schichtmeister. it. Recess-Gelder. — Zu Fastnacht-Pfingst- und Wochen-Zechen soll dem Gesinde keine Erlaubniß gegeben werden p. 532. §. 9.

Zehrpfennig, vid. **Knapschafts-Casse.**

Zeitungen, vid. *Inserenda.*

Zettel-*Plombage*- und Stempel-Gelder, vid. **Tarif.**

Zeuge. (reiche) vid. **Drahtzieher.** it. Fabriquen. Seiden-Zeuge, vid Contrebandier. it. Waaren. Fremde-Zeuge, vid. Kleidungen. it. Fremdes Tuch.

Zeug-Fabricanten, vid. **Fabricanten.**

Zeug-Fabriquen, vid. **Fabriquen.**

Zeugen, vid. **Ehestiftungen**, Eheversprechungen, Erbfolge. Wegen neu aufgefundener Zeugen, vid. Restitutio in integrum. conf. Testamente.

Zeugnisse, vid. *Atteste.* conf Dienstboten, Dienstschein, Testimonia.

Zieh-Jungens in Seiden-Fabriquen, vid. **Seidenwürcker-Meister.**

Zimmerleute sollen keine Feyer-Abend-Klötze, noch sonstige Bau-Materialien von der Baustelle mit nach Hause nehmen p. 5697. No. 29.

Zinn, vid. **Verzinnung.**

Zinß, vid **Wasser-Zinß.**

Zinsen, vid. **Erbanfall.** it. Vermächtnisse.

Zinszahlung von den Tobacks-*Actien*, vid. **Toback.**

Zitze und Cattune, fremde, sind in Pommern verboten p. 5525 Wegen Preussen, vid. p. 5604. In der Marck p. 6179. Im Halberstädtischen p. 6837.

Zoll, vid. **Waaren.** — Gräntz-Zoll, vid. Kaufmanns Güter. Transito.

Zölle. Königl. allergnädigste Declaration solcherhalb p. 3067. No. 40. conf. Accise Sachen und Zoll-Sachen. it. Accise-Freyheit und Zoll Freiheit, Kaufmanns-Güter, Schleifwege, Schleichhandel, Transito, Zoll-Aemter.

Zoll-Aemter, was solche, wegen der für die Städte und das platte Land geladenen sowohl, als zum Transito bestimmten Waaren und Effecten, zu beobachten haben p. 3067. No. 40. Was, wegen der auf der Gräntze zu errichtenden Declarations-Zoll-Aemter, verordnet p. 3078. Art. 35. Gräntz-Zoll-Aemter, vid. Postillions. conf. Contrebande, Verificatores, Waaren, und die Alligata beym Worte: Zölle.

Zoll-Bediente soll, bey 100 Rthlr. Strafe, niemand schimpfen, oder mißhandeln, und ihnen von den Wachthabenden Officiers promte Hülfe geleistet werden p. 3078. Art. 35.

Zoll-*Defraudationen*, wornach sie zu entscheiden p. 3078. Art. 34. conf. Defraudationes.

Zoll-Freiheit, vid. **Accise-Freiheit.**

Zoll-Geld, vid. **Bau-Materialien.**

Zoll-Sachen, vid. **Accise-Sachen.** it. Zölle.

Zoll-Strasse, vid. **Schleifwege.**

Zubuß-Anlagen und Zubuß-Briefe. Was davon bey den Bergwercken zu bemercken p. 345. Cap. XXXIII. XXXV. seq. it. p. 5863. Cap. XXXIV. XXXVI. XXXVII. und Cap. XXXIX.

Zuchthauß-Strafe, vid. *Contrebandier.*

Zug-Gräben, vid. **Deiche.**

Zucker, vid. **Magdeburgschen Accise-Tarif** p. 6579. seq. conf. Kaufleute, Kaufmanns-Güter, Strafen.

Zünfte, vid. **Gilden.**

Zuschläge, vid. **Gewercke.**

Zuwendungen an *pia corpora*, vid. **Vermächtnisse.**

Zuzucht des Rind- und Schaf-Viehes, vid. **Vieh.**

Zwang-Dienst, vid. **Dienstzwang.**

Zwang-Graben, vid. **Graben.**

Nachtrag ad Lit. G.

Gefängnisse. Der Ueberschuß der Justitz-Aemter-Gerichts-Sportuln-Casse in der Chur-Marck soll mit zur Erbauung tüchtiger Amts-Gefängnisse bestimmet und gewidmet seyn. p. 7104. §. 22.

Fortgesetzter Anhang
AD
CODICEM FRIDERICIANUM
oder
Anzeige
der in dieser Sammlung des 1770sten Jahres *befindlichen* Edicten, Mandaten, Rescripten und Resolutionen, wodurch der Codex Fridericianus und die Pupillen-Ordnung eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung auch Zusatz bekommen.

Ad Codicem Fridericianum.

Ad Part. I. Tit. 6. §. 25. wegen der Sportul-Freyheit der Colonisten während ihrer Frey-Jahre, wenn sie sich würklich ansäßig gemacht.

vid. diese Continuat. Constit. de 1770. No. 89. pag. 7439.

Ad Part. II. Tit. 6. §. 3. daß Niemand bey exemplarischer Strafe die auf dem Stempel-Bogen stehende Stempel, mit Zügen oder Buchstaben berühren, und unkenntlich machen, sondern solche gantz frey lassen solle.

vid. diese Continuat. Constit. de 1770. pag. 7433.

Ad Part. III. Tit. 3. §. 3. wie es bey entstehenden Streitigkeiten zwischen Personen vom Militair- und Bürgerlichen Stande gehalten werden soll.

vid. diese Continuat. Constitut. No. 1. des ersten Nachtrags pag. 7443.

Ad Part. III. Tit. 4. §. 2. wegen der bey Gelegenheit der Justitz-Visitationen auflaufenden Diäten und Kosten, daß solche nicht von den Magistraten durch executivische Verfügungen beygetrieben, sondern dieserhalb an die Krieges und Domainen-Cammern geschrieben werden solle; Daß aber, wenn bey dergleichen Justitz-Visitationen einem oder dem andern Individuo des Magistrats etwas zur Last fallen sollte, weshalb er in Strafe und in die Kosten zu nehmen, so dann wieder solchen mit der Execution

cution von den Justiz-Collegiis zu verfahren.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1770. No. 8. pag. 6639.

Ad Part. III. Tit. 4. §. 2. 3. die Gerichts-Verfassung der Stadtgerichte in den Königlichen Haupt- und Residentz-Städten Berlin betreffend.

vid. die Gerichts-Ordnung vom 5ten April 1770. No. 33. dieser Continuat. Constitut. pag. 6721. 6722. seq.

Ad Part. III. Tit. 4. §. 4. 6. wegen der zur Verwaltung einer unpartheyischen Rechts-Pflege, auf den Königlichen Aemtern, von Trinitatis 1770. angeordneten beständigen Justiz-Aemter.

vid. diese Continuat. Constit. de 1770. No. 44. pag. 7095. ingleichen das Reglement No. 40. pag. 7047. 7048. das Reglement No. 45. pag. 7117.

Ad Part. III. Tit. 4. §. 28. und Ad Part. IV. Tit. 5. §. 8. Daß die Berichte, Schreiben, Paquete und Acten, in Sachen unvermögender Inquisiten, um der Post-Freyheit zu geniessen, mit der gehörigen bestimmten Rubrique zu bezeichnen.

Daß denselben keine Sachen, wofür Porto zu erlegen beyzufügen, auch daß die Beylegung der Corporum delicti unterbleiben solle.

vid. diese Continuat. Constit. de 1770. No. 69. das Post-Script. sub A. pag. 7393. 7395.

Ad Part. III. Tit. 4. §. 28. wegen der Acten-Taxe, daß die im Jahr 1768. abusive eingeführte Erhöhung der Acten-Taxe vom 1 Nov. 1770. wegfallen, hingegen die alte autorisirte Taxe de Annis 1712. und 1717. wieder einzuführen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1770. No. 77. pag. 7405.

Ad Part. III. Tit. 4. §. 28. Daß die Berichte in Königlichen, die Porto-Freyheit geniessenden Sachen, wobey es nicht auf einen Verzug von einigen und höchstens acht Tagen ankommt, zur Erleichterung der reitenden Post, jedesmahl nur mit der fahrenden abzulassen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1770. No. 84. pag. 7431.

Ad Part. III. Tit. 39. wegen der dritten Instanz in Bau-Sachen, daß solche in Servitut-Streitigkeiten wobey nicht über einen angefangenen unvollendeten Bau gestritten wird, und im übrigen Summa revisibilis verhanden, zu zulassen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1770. No. 25. pag. 6685.

Ad Part. III. Tit. 41. §. 62. daß bey Verhängung des Arrestes gegen einen zum Ressort des General-Directorii gehörigen Bedienten, jederzeit diesem Collegio schleunigst davon Nachricht zu geben.

vid. diese Continuat. Constit. de 1770. No. 1. pag. 6618.

Ad Part. IV. Tit. 5. §. 8. 9. daß in Criminalfällen, so zu der Cammer-Direction nach dem Ressort-Reglement gehören, wohin also die Fälle gemeiner Verbrechen, da die Cammern die Criminal-Justiz unter Aufsicht des Justitz-Departements zu dirigiren haben, nicht zu zählen sind, die Gutachten oder Urtheile der Criminal-Collegien ohne daß darinn des Collegii Sententionantis Erwehnung geschehe, und ohne dessen Unterschrift, jedoch um der unentbehrlichen Beglaubigung willen unter dessen Siegel, den Cammern zu weiterer Besorgung und Verfügung zugefertiget werden.

vid. diese Continuat. Constit. de 1770. No. 50. pag. 7313.

Ad Part. IV. Tit. 6. wegen der local-Commissionen in Auseinandersetzungs-Sachen und des dabey sowohl in erster als zweyter Instanz zu beobachtenden Verfahrens, ingleichen wegen der darinn nicht zu mißbrauchenden Postfreyheit.

vid. diese Continuat. Constit. de 1770. No. 56. pag. 7325.

Item No. 57. pag. 7328. 7329.

No. 58. pag. 7332.
No. 83. pag. 7429.
No. 88. pag. 7438.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 68. daß das besondere Hypothequen-Buch so wenig über die Tabernas und Privilegia, als über das sämtliche Vermögen eines solchen, der kein Grundstücke besitzt, weiter fortgeführt noch den Gläubigern darüber Gerichtliche Obligationen cum effectu hypothecæ ertheilt werden sollen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1770. No. 20. pag. 6677.

Zum Project des Pupillen-Collegii.

Ad §. 8. daß die Land-Räthe, wenn sie sich weigern, zur Uebernahme der Vormundschaft nicht angehalten werden sollen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1770. No. 76. pag. 7403.

Ad §. 22. wegen der Caution der Vormünder.

vid. diese Continuat. Constit. de 1770. No. 67. pag. 7391.

Bayerische Staatsbibliothek München

1000,-
Jan. 86

Helmut Schiedeck

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, Wie auch andern Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten,
Bd.: 4

Berlin [u.a.] 1771

2 J.germ. 70,III-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490381-4
VD18 80065856-001